

Vorwort

Im Jahre 2008 ist als erster Band aus der Reihe „Controversia et Confessio“ eine kritische Edition von Schriften zur Debatte um Abendmahlslehre und Christologie in den Jahren 1570 bis 1574 erschienen. Diese theologische Auseinandersetzung kann in ihrer langfristig konfessionstrennenden Tragweite als Kulminationspunkt der nachinterimistischen Streitigkeiten angesehen werden und führt in exemplarischer Weise die Verquickung von theologischer Option und territorial-politischer Positionierung vor Augen.¹ Die Reihe wird nun mit der Edition solcher Stücke fortgesetzt, die den Blick auf den Anfang jener innerprotestantischen Kontroversen zurücklenken. Es geht um die Reaktionen auf das Augsburger Interim von 1548, die überwiegend ablehnend, satirisch persiflierend, gelegentlich aber auch Kompromisse anbietend oder das kaiserliche Religionsgesetz verteidigend Position bezogen. Dieser erste Band der auf insgesamt acht Bände geplanten Reihe erscheint also – aus internen, arbeitsbezogenen Gründen – nach dem letzten. Alle weiteren Bände werden sich in chronologischer Reihenfolge anschließen.

Die Edition mit ihrer spezifischen Konzeption und ihrem inhaltlichen Zuschnitt² antwortet auf ein Desiderat, das in den vergangenen Jahren in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der werdenden Konfessionalität des späten 16. Jahrhunderts deutlich geworden ist. Sie dokumentiert die über Kontroversen vollzogenen theologischen Abgrenzungen und Identitätsbildungsprozesse, die Auseinandersetzung mit der Frage nach der Bewahrung des von Wittenberg ausgehenden reformatorischen Erbes angesichts politischer und gesellschaftlicher Herausforderungen, die Suche nach zukunftsweisenden, Orientierung gebenden Autoritäten, die multifunktionale Dimension von Bekenntnisbildungen sowie den literarischen und rhetorischen Reichtum in der Entfaltung einer theologischen „Streitkultur“, ausgelöst durch das kaiserliche Augsburger Interim und viel mehr noch durch das sich als Alternative verstehende sog. „Leipziger Interim“ (1548). Dabei kommt nicht zuletzt die theologische Vielfalt des Protestantismus Augsburger Konfession zum Vorschein, die sich vorschnellen konfessionellen Etikettierungen entzieht, sich nicht ohne weiteres in vorgegebene Schemata einordnen lässt und, trotz aller historisch gegebenen territorialen Einbindungen, europäisch grenzüberschreitend wirkte. Die Quellenedition zielt also nicht darauf, Leben und theologisch-geistesgeschichtliches Wirken einzelner Verfasser aufzuarbeiten und gegebenenfalls zu kontrastieren. Vielmehr geht es ihr darum, einen themenorientierten Zugang zu den einzelnen „Streitkreisen“ der „interimistischen“ und „nachinterimistischen“ Periode zu ermöglichen.

¹ Controversia et Confessio 8: Die Debatte um Abendmahlslehre und Christologie, hg. v. Irene Dingel, Göttingen 2008.

² Vgl. dazu die Historische Einleitung, unten S. 5–34.

chen und so Entwicklungsprozesse und Zusammenhänge deutlich zu machen. Die Edition wird fortgesetzt mit Bänden zum Adiaphoristischen Streit (Bd. 2), Majoristischen Streit (Bd. 3), Antinomistischen Streit (Bd. 4), Synergistischen Streit (Bd. 5), Erbsündenstreit (Bd. 6) und Osiandrischen Streit (Bd. 7). Dass hierbei nicht eine vollständige Dokumentation, sondern 5 lediglich eine Auswahl der in den jeweiligen Kontroversen zentralen Stücke geliefert werden kann, versteht sich von selbst. Die im Netz allgemein zugängliche Datenbank des Projekts³, die zugleich die bibliographische Grundlage des Editionsprojekts darstellt, verzeichnet jedoch die Gesamt- 10 heit der in dem bezeichneten Zeitraum erschienenen, sich in Kontroversen zusammenhängen einordnenden Schriften: ca. 2.000 Drucke zwischen Interim und Konkordienformel bzw. Konkordienbuch (1577/80). Die hier gewährleisteten unterschiedlichen Recherchemöglichkeiten erlauben einen forschungsperspektivisch vielfältigen Zugriff, der interdisziplinären Fragestellungen gegenüber offen ist. 15

Dass dieser Band, trotz eines tiefgreifenden Wechsels unter den Bearbeitern zügig erscheinen konnte, ist dem reibungslosen Austausch zwischen altem und neuem Mitarbeiterstab und dem Teamgeist der gesamten Gruppe zu danken. Für seinen verantwortungsbewußten Einsatz, wann immer Rat und Hilfe nötig war, ist Herrn Dr. Henning P. Jürgens zu danken, in dessen Nachfolge 20 Herr Dipl. Theol. Hans-Otto Schneider den hier vorliegenden Band entscheidend mitgestaltet hat. Weiterhin zur Stelle war auch Herr Dr. Johannes Hund, dessen Aufgaben als Bearbeiter nunmehr an Herrn Dr. des. Jan Martin Lies übergegangen sind. Herrn Dr. Andreas Mohr ist für die Pflege und Komplettierung der Datenbank zu danken, ebenso für die Hilfe bei der Register- 25 erstellung. Frau Dipl. Theol. Hedwig Toth-Schmitz hat in zuverlässiger Weise die elektronische Erfassung der Quellentexte übernommen. Nicht unerwähnt bleiben darf die freundliche Hilfe, die wir durch Herrn Dr. Günter Weitling, Padborg, DK, bei der Übersetzung einer hier publizierten dänischen Quelle erfahren haben. Profitiert hat der Band nicht zuletzt von den impulsgebenden 30 Gesprächen mit Frau Prof. Dr. Luise Schorn-Schütte, Frankfurt/M., Prof. Dr. Joachim Bahlcke, Stuttgart, und Prof. Dr. Timothy Wengert, Philadelphia PA, während der Eingangsevaluation des Projekts im Sommer 2009. Darüber hinaus hat Prof. Dr. Robert Kolb, St. Louis MO, durch seine profunde Quellenkenntnis und wertvolle Hinweise zum Gelingen des Bandes beigetragen. 35 Ihnen allen sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Mainz, im März 2010

Irene Dingel

³ Die Internetadresse lautet: <http://www.controversia-et-confessio.adwmainz.de>.

Inhalt

Editionsrichtlinien	1
Historische Einleitung: Irene Dingel	3
1. Streitkultur im späten 16. Jahrhundert	4
2. Controversia et Confessio. Der inhaltliche Zuschnitt des Forschungs- und Editionsprojekts	5
3. Die Kontroversen	13
4. Die Konzeption der Edition	32
Bibliographische Hinweise zur sprachlichen Erschließung der frühneuhochdeutschen Texte in unserer Ausgabe zusammengestellt von Hans-Otto Schneider	35
Edition	
1. Philipp Melanchthon: Bedenken aufs Interim (1548) bearbeitet von Hans-Otto Schneider	40
1.1 Einleitung	43
1.2 Text	59
2. John Rogers: A Weighing and Considering of the Interim, Preface (1548) bearbeitet von Hans-Otto Schneider	76
2.1 Einleitung	79
2.2 Text	85
3. Theodorus Henetus [Pseudonym für Matthias Flacius]: Ein kurzer Bericht vom Interim (1548) bearbeitet von Hans-Otto Schneider	88
3.1 Einleitung	91
3.2 Text	99
4. [Nikolaus Gallus:] Einer christlichen Stadt untertänige Antwort (1548) bearbeitet von Johannes Hund	114
4.1 Einleitung	117
4.2 Text	123

5. Johannes Wahrmund [Pseudonym für Matthias Flacius]: Eine gemeine Protestation und Klagschrift (1548) bearbeitet von Hans-Otto Schneider	132
5.1 Einleitung	135
5.2 Text	143
6. Nikolaus von Amsdorf/Justus Menius u. a.: Christlich Bedenken auf das Interim (1548) bearbeitet von Hans-Otto Schneider	180
6.1 Einleitung	183
6.2 Text	187
7. Nikolaus von Amsdorf: Antwort, Glaub und Bekenntnis (1548) bearbeitet von Hans-Otto Schneider	204
7.1 Einleitung	207
7.2 Text	213
8. [Johannes Brenz u. a.:] Bedenken etlicher Prädikanten (1548) bearbeitet von Johannes Hund	238
8.1 Einleitung	241
8.2 Text	253
9. [Johannes Aepin u. a.:] Bekenntnis und Erklärung aufs Interim (1548) bearbeitet von Johannes Hund/Hans-Otto Schneider	274
9.1 Einleitung	277
9.2 Text	287
10. Peder Palladius/Johannes Machabaeus: Gutachten über das Interim für den dänischen König (1548) bearbeitet von Johannes Hund/Hans-Otto Schneider	481
10.1 Einleitung	483
10.2 Theologorum Hafniensium Brevis Censura	489
10.3 Theologorum Academiae Hafniensis Judicium de Interim ...	499
11. [Erasmus Alber:] Ein Dialogus vom Interim (1548) bearbeitet von Johannes Hund/Hans-Otto Schneider	548
11.1 Einleitung	551
11.2 Text	559

12. Nikolaus Medler: Eine Predigt wider das Interim (1548)	
bearbeitet von Hans-Otto Schneider	694
12.1 Einleitung	697
12.2 Text	703
13. Der Grafen zu Mansfeld Antwort auf die intimierte Deklaration des Interims (1548)	
bearbeitet von J. Hund/J. M. Lies/H.-O. Schneider	712
13.1 Einleitung	715
13.2 Text	723
14. Pasquillus, continens analysisin, seu expositionem adverbii Interim (1548)	
bearbeitet von Johannes Hund	728
14.1 Einleitung	731
14.2 Text	735
15. Christian Lauterwahr [Pseudonym für Matthias Flacius]: Wider das Interim (1549)	
bearbeitet von Johannes Hund	742
15.1 Einleitung	745
15.2 Text	753
16. Dominicus Aquinas [?]: Ein sehr schön christlich Bedenken (1549)	
bearbeitet von Hans-Otto Schneider	772
16.1 Einleitung	775
16.2 Text	779
17. Georg Witzel: Beständige Antwort (1549)	
bearbeitet von Jan Martin Lies	792
17.1 Einleitung	795
17.2 Text	803
18.–22. Lieder gegen das Interim	
Einleitung von Hans-Otto Schneider	873
18. [Erasmus Alber:] Von Grickel Interim (1548)	
bearbeitet von Hans-Otto Schneider	878
18.1 Einleitung	881
18.2 Text	887

19. [Cyriakus Schnauß/Johannes Bauerschmidt:] Interim. Ein neues und mit Heiliger Schrift wohlgegründetes Lied (1548) bearbeitet von Johannes Hund	894
19.1 Einleitung	897
19.2 Text	903
20. [Joachim Greff:] Trostlied für Johann Friedrich von Sachsen (1548) bearbeitet von Hans-Otto Schneider	914
20.1 Einleitung	917
20.2 Text	921
21. [Wolf Pfeilschmid:] Ein neuer Bergreihen (1548) bearbeitet von Johannes Hund	942
21.1 Einleitung	945
21.2 Text	949
22. Eines sächsischen Maidleins Klag und Bitt (1548) bearbeitet von Hans-Otto Schneider	954
22.1 Einleitung	957
22.2 Text	959
Anhang:	
Briefe zu den Gutachten der dänischen Theologen	965
Briefwechsel zwischen Karl V. und den Grafen von Mansfeld	973
Abkürzungen	979
Literatur und Kurztitel	981
Personenregister	1000
Geographisches Register	1010
Bibelstellenregister	1015
Zitatenregister	1025

Editionsrichtlinien

Die Schreibung der Quelle bleibt weitgehend erhalten, Verdoppelungs- und Nasalstriche werden stillschweigend aufgelöst, ebenso lateinische Abbreviaturen. Akzentsetzungen werden nicht wiedergegeben. Ae- und oe-Ligaturen werden stillschweigend aufgelöst, ebenso e-caudata. Das &-Zeichen wird aufgelöst.

Die Interpunktion deutscher Texte wird der heutigen Rechtschreibung angepasst. Absätze werden sinngemäß gesetzt. Die Gliederung der Vorlage in Bücher und Kapitel wird beibehalten; Abweichungen der Vorlage, oft druck- oder satztechnischer Art, werden nur ausgewiesen, wenn damit ein besonderer Sinngehalt verbunden ist. Zitate werden in doppelte Anführungszeichen gesetzt.

Groß- und Kleinschreibung wird übernommen; lediglich zwei Majuskeln am Wortanfang werden normalisiert. Hervorhebungen durch ausschließliche Verwendung von Majuskeln werden, falls sich damit eine besondere Aussageabsicht verbindet, wiedergegeben. Groß- und Kleinschreibung nach Interpunktion folgen den Regeln heutiger Rechtschreibung. Eigennamen werden einheitlich groß geschrieben.

Getrennt- und Zusammenschreibung folgen den Regeln der heutigen Rechtschreibung. In Zweifelsfällen folgt die Edition der Schreibung der Quelle.

Die Angaben der Bibelstellen richten sich grundsätzlich nach der deutschen Lutherbibel. Bei abweichender Kapitelangabe oder abweichender Verszählung in der Vulgata wird die heutige Angabe hinzugesetzt.

Nachweise von Zitaten oder Belegen aus Schriften der Kirchenväter werden durchgehend nach Migne, *Patrologia Graeca*, *Patrologia Latina* (PG, PL) vorgenommen. Die neueste bzw. beste verfügbare zitierfähige Ausgabe erscheint in runden Klammern dahinter.

Historische Einleitung

Irene Dingel

In der Erforschung der Frühen Neuzeit, insbesondere der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, haben in den vergangenen Jahren überwiegend solche Forschungsperspektiven im Mittelpunkt des historischen und speziell des kirchen- und theologiegeschichtlichen Interesses gestanden, die den Blick auf das Entstehen der großen Konfessionskirchen mit ihren spezifischen Ausprägungen in Lehre und Frömmigkeit sowie auf Vollzüge und Strukturen der Bekenntnisbildung und Konfessionalisierung richteten. In diesen Zusammenhängen hat in theologischen Untersuchungen nicht selten die Frage nach Kontinuitäten und Umbrüchen zur Debatte gestanden, die man in der Auslegungsgeschichte ebenso nachzeichnen kann wie in bildungs- und frömmigkeitsgeschichtlichen Kontexten sowie in kirchlicher und gesellschaftlicher Neuordnung. Exegese und Predigt, Bekenntnisse, Katechismen und Andachtsliteratur, Schul-, Kirchen- und Visitationsordnungen sind dabei als bevorzugte Quellengattungen in den Blick gerückt.

Die Kontroversen in ihren durchaus sehr unterschiedlichen medialen Formen sind dagegen stets als unangenehme Begleiterscheinung der Dogmengeschichte abgetan worden. Man übersah oft ihre Relevanz für die Präzisierung und kontextgebundene Transformation theologischer Inhalte sowie ihre Wirkung auf konfessionelle Identitäts- und Gruppenbildung. Dass die mündlich und später vor allem schriftlich ausgetragenen Kontroversen mit ihrer lehrmäßig konsolidierenden Kraft eine entscheidende Rolle im Vollzug bekenntnismäßiger Konsolidierung und in der Profilbildung der Konfessionen gespielt haben, wurde eher vernachlässigt. Ja, die insbesondere in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufgebrochenen, vor allem innerprotestantischen Streitigkeiten wurden nicht selten als unnützes Theologengezänk abgewertet. Erst in den letzten Jahren hat die Forschung damit begonnen, sich unvoreingenommen den Gründen für öffentlich ausgetragene Kontroversen, ihren Themen und ihren weitreichenden Auswirkungen zuzuwenden. *Streit- bzw. Kontroverskultur* wurde als „ein Charakteristikum und eine notwendige Bedingung für moderne, pluralistische Gesellschaften okzidentaler Prägung“¹ wiederentdeckt und dies nicht nur, aber auch in der Kirchen- und Theologiegeschichte.² Einen Beitrag auf diesem Weg leistet das Mainzer Forschungs- und Editionsprojekt „*Controversia et Confessio*“, dessen erster Band – nach dem vorgezogenen Erscheinen des achten und letzten Bandes der Reihe im Jahre 2008 – nun vorliegt.

¹ Uwe Baumann, Arnold Becker, Astrid Steiner-Weber, Vorwort, in: *Streitkultur*, I.

² Dies wurde mit dem bereits 1994 öffentlich angekündigten und, nach einer durch verschiedene Faktoren unterbrochenen Aufbauphase, schließlich seit Oktober 2003 zunächst durch die DFG, dann durch die Union der deutschen Akademien geförderten Projekt „*Controversia et Confessio*“ zum Thema, aus der die hier vorliegende Edition hervorgegangen ist. Vgl. auch Dingel, *Streitkultur und Kontroversschriftum*.

1. Streitkultur im späten 16. Jahrhundert³

Problemlösung, Konsens- und Wahrheitssuche über den Weg des Gesprächs, d. h. über die Konfrontation von Rede und Gegenrede, war schon im 16. Jahrhundert nichts Neues, sondern ein gängiges Mittel der Verständigung. Die Wurzeln dafür liegen im Disputationswesen der mittelalterlichen Uni-
 versitäten, das festen Regeln folgte und bestimmte rhetorische Muster und
 Techniken anwandte.⁴ Man war vor dem Hintergrund spätmittelalterlicher
 Bildung und Universitätskultur daran gewöhnt, Lösungen auf dem Wege der
 Kontroverse, vornehmlich in Gegenüberstellung von These und Gegenthese,
 zu erwirken. Auf das Verfahren der „disputatio“ griff man auch in reforma-
 torischen Zusammenhängen sowohl in mündlichen als auch in schriftlichen
 Klärungsprozessen gern und häufig zurück. Die als Disputationsthesen auf-
 gestellten 95 Thesen Martin Luthers von 1517, die als feierliche Universi-
 tätsveranstaltung konzipierte Heidelberger Disputation von 1518, die Leipzi-
 ger Disputation zwischen Luther und dem Ingolstädter Professor Johannes
 Eck aus dem Jahre 1519, schließlich die städtischen Reformationskolloquien
 und die großen Reichsreligionsgespräche der vierziger und fünfziger Jahre
 des 16. Jahrhunderts⁵ sind aussagekräftige Beispiele dafür. Neu war jedoch,
 dass im Zuge der Reformation die Disputation immer mehr aus dem akade-
 mischen Raum herauszutreten begann, in die Sphäre der Öffentlichkeit hin-
 einwirkte und damit auch in den Bereich der Volkssprache übergang. Man
 könnte geradezu von einer Popularisierung der „Disputatio“ sprechen, die
 sich von den festen rhetorischen Regeln im akademischen Ablauf emanzi-
 pierte und in Gegenüberstellungen von Schriften und Gegenschriften, ja so-
 gar in umfangreichen Streitschriftenkontroversen Gestalt gewann. Als Kon-
 trahenten standen sich nicht mehr nur Evangelische und Anhänger der römi-
 schen Kirche gegenüber, sondern auch innerhalb des Protestantismus taten
 sich Gegnerschaften auf. Nicht selten brachte man seine Auseinandersetzung
 mit den Argumenten des Gegners auch gezielt unter dem Titel „Disputatio“
 als Druckschrift in die Öffentlichkeit. Die zu Recherchezwecken frei benutz-
 bare Internet-Datenbank zu „Controversia et Confessio“ weist zahlreiche Ti-
 tel aus, die dieses Genre für sich in Anspruch nehmen.⁶

Solche Debatten und Kontroversen waren kein Selbstzweck oder über-
 flüssiger Begleitumstand theologischer Selbstbesinnung, sondern hatten einen
 durchaus beachtenswerten Stellenwert, wenn es um Klärung strittiger Sach-
 35

³ Vgl. dazu ausführlich Dingel, *Culture of Conflict*.

⁴ Deren Anwendung im Rahmen der lutherischen Orthodoxie hat Kenneth G. Appold nachver-
 folgt. Vgl. ders., *Orthodoxie als Konsensbildung*, bes. 60–67.

⁵ Vgl. dazu Irene Dingel, *Art. Religionsgespräche IV. Altgläubig – protestantisch und innerpro-
 testantisch*, in: TRE 28 (1997), 654–681.

⁶ Eine Suchabfrage führt zu über 90 Treffern unter insgesamt 1.300 verschiedenen Streitschrif-
 ten. Das sind immerhin rund 7%. Die Datenbank ist im Internet derzeit unter folgender Adresse
 zugänglich: <http://www.litdb.evtheol.uni-mainz.de/datenbank/>.

- verhalte und Entscheidungsfindung ging. Sie zielten darauf, den Gegner mit Argumenten ins Unrecht zu setzen, ihn zu überwinden und möglichst sogar zu überzeugen. Dies hinderte nicht, dass sich der argumentative Schlagabtausch mit grober Polemik und karikaturistischen Motiven paaren konnte.
- 5 Streit und theologische Kontroverse waren also keineswegs nutzlos. Den Beteiligten „geistige Sturheit und Unbeweglichkeit“ zu bescheinigen,⁷ verkennt, dass es beiden Seiten keineswegs um das Aushandeln von Kompromissen ging, sondern um die von jeder Seite in Anspruch genommene Deutungshoheit religiöser, in der Heiligen Schrift verbürgter Wahrheit. Man
- 10 traute ihr historische Wirkmächtigkeit zu und war davon überzeugt, dass man den Gegner des Irrtums überführen, die Öffentlichkeit gewinnen und sie von der Legitimität bzw. Schriftgemäßheit des eigenen Standpunkts überzeugen könnte, wenn man diesen nur geschickt genug in Worte fassen und originell genug präsentieren würde. Damit und mit der Tatsache, daß die religiöse Wahrheit als hohes gesellschaftspolitisches Gut galt,⁸ hängt zusammen,
- 15 dass den Streitschriftenautoren durchaus auch daran lag, die Öffentlichkeit vor dem unbelehrbaren und deshalb als theologisch gefährlich eingestuften Kontrahenten und dessen verführerischen Lehren zu warnen. Nicht zuletzt dazu diente der Einsatz polemischer Überzeichnungen.
- 20 All dies ist charakteristisch für die nach dem Interim von 1548 einsetzenden Kontroversen. Die sich hier entwickelnde Streitkultur machte sich die verschiedensten literarischen Genres zu Nutze. Polemische Schriften und akademische Disputationen waren ebenso Teil des Meinungsaustauschs wie Predigten und Katechismen, satirische Lieder und illustrierte Flugblätter. Selbst
- 25 Bekenntnisse mit ihren positiv-affirmativen, aber auch negativ-ausgrenzenden Aussagen hatten ihren festen Platz in den verschiedenen Streitkreisen.

2. Controversia et Confessio

Der inhaltliche Zuschnitt des Forschungs- und Editionsprojekts

- Ziel des von der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur getragenen und in Kooperation mit der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz,
- 30 und dem Institut für Europäische Geschichte in Mainz stehenden Editionsprojekts ist es, die theologische Streitkultur als entscheidenden Motor für die Präzisierung reformatorischer Lehre, als Anstoß für eine vielfältige Bekenntnisbildung und als ausschlaggebenden Faktor für die abschließende Konsolidierung der Konfessionen sowie für eine nachhaltige konfessionelle Identifizierung
- 35

⁷ So Bremer, *Religionsstreitigkeiten*, 5, der den damaligen Stellenwert der Kontroverse unterschätzt und sie nicht in die zeitgenössischen theologischen Bedingungen einzuordnen vermag.

⁸ Hier sei nur in aller Kürze auf den bekannten Zusammenhang von Gewährleistung rechter Religionsausübung und öffentlicher Ordnung hingewiesen. Abweichler bzw. „Häretiker“ standen stets unter dem Verdacht öffentlichen Aufrührertums. Das galt für die Evangelischen ebenso wie für die sog. Außenseiter der Reformation. Vgl. dazu z. B. Seebaß, *An sint persequendi haeretici?*

tätsbildung in ihren bis heute bestehenden, lehrmäßigen Charakteristika wahrzunehmen und sie über eine Auswahl historisch und theologiegeschichtlich ausschlaggebender Texte in einer kommentierten Edition zugänglich zu machen. Der Schwerpunkt liegt auf der Zeit vom Augsburger Interim des Jahres 1548 als Auslöser der Kontroversen bis zur Erstellung von Konkordienformel und Konkordienbuch 1577/1580 als großangelegtem, theologischem Einigungsversuch, der sich auf die Initiativen auch politischer Entscheidungsträger stützen konnte.⁹ Zwar verstummten die Auseinandersetzungen auch danach noch nicht.¹⁰ Der hier gewählte chronologische Rahmen gewährleistet aber, dass eine Fokussierung auf relativ geschlossene „Streitkreise“ mit einem jeweils klar zu identifizierenden thematischen Kern bzw. theologischen Problem vorgenommen werden kann. Wie in keinem anderen streitkulturellen Zusammenhang der Frühen Neuzeit kamen in jenen etwa 30 Jahren – gleichsam wie im Zeitraffer – all jene theologischen Loci zur Sprache, die für die Identitätskonstruktion der Konfessionen, ihre spezifischen Lehrsätze und ihre Position in gesellschaftlich-ethischen Zusammenhängen ausschlaggebende Relevanz erhielten. Man kann deshalb das Jahr 1548 durchaus als theologie- und insgesamt kulturgeschichtlich bedeutsame Wendemarke identifizieren, die mit der hier einsetzenden Suche nach theologischer und bekenntnismäßiger Identität auch die Frage nach gesellschaftlicher und politischer Orientierung aufwarf. Sie tritt gewissermaßen komplementär neben den kirchenrechtlich und rechtsgeschichtlich definierten Einschnitt, der durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 gegeben ist, welcher den Augsburger Konfessionsverwandten reichsrechtliche Duldung brachte und die obrigkeitliche Rechtsordnung von der theologisch kontroversen Wahrheitsfrage entlastete.¹¹

In jenen vielschichtigen, theologisch motivierten, aber zugleich auch gesellschaftlich-politisch wirksamen Streitigkeiten trat nach dem Tod Martin Luthers die theologische Vielfalt des Protestantismus Augsburger Konfession in bis dahin von den Zeitgenossen kaum wahrgenommener Breite und großer öffentlicher Resonanz zutage. Als Auslöser dafür gilt im allgemeinen das

⁹ Vgl. dazu Koch, Weg zur Konkordienformel. Zu den Förderern des Konkordienwerks gehörten Herzog Christoph von Württemberg und seit 1568 sein Sohn und Nachfolger Herzog Ludwig, außerdem Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und Landgraf Wilhelm von Hessen. Der melanchthonisch gesinnte Landgraf wandte sich allerdings bald davon ab. Nach dem Sturz des sogenannten „Kryptocalvinismus“ 1574 kam Kurfürst August von Sachsen als einflussreicher Reichsstand hinzu. Ihre Theologen wurden maßgebend für die Erstellung der Konkordienformel von 1577.

¹⁰ Vgl. Dingel, Concordia controversa.

¹¹ Vgl. zu den historischen Zusammenhängen grundlegend Heckel, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, außerdem unter kirchenrechtlicher Perspektive Schneider, Ius Reformandi, bes. 148–171. Vgl. des Weiteren die umfangreiche, freilich unter theologiegeschichtlicher Perspektive nicht immer präzise Studie von Gotthard.

Augsburger Interim,¹² jenes kaiserliche Religionsgesetz, das nach der Niederlage des protestantischen Schmalkaldischen Bundes gegen den altgläubigen Kaiser Karl V. im Schmalkaldischen Krieg¹³ auf eine weitestgehende Rekatolisierung der evangelisch gewordenen Territorien zielte.¹⁴ Der eigentliche, inhaltliche Anstoß für die nun einsetzenden theologischen Klärungsprozesse war jedoch der kursächsische Alternativvorschlag,¹⁵ dessen Erstellung seinerseits auf die durch das Augsburger Interim ausgelösten Diskussionen zurückging. Matthias Flacius Illyricus brachte ihn zusammen mit Nikolaus Gallus unter der Bezeichnung „Leipziger Interim“, mit Kommentaren versehen, in die Öffentlichkeit.¹⁶ Es ist heute bekannt, dass dieses „Leipziger Interim“ nicht der einzige zeitgenössische Alternativvorschlag war, sondern dass auch andere Obrigkeiten über ähnliche Kompromissformeln versuchten, die Einführung des kaiserlichen Augsburger Interims zu entschärfen.¹⁷ Bekannt und zum Stein des Anstoßes aber wurde nur jenes unter Beteiligung des theologisch gebildeten Fürsten Georg von Anhalt, Philipp Melanchthons und der Wittenberger Fakultät¹⁸ ausgearbeitete Dokument, und zwar aufgrund der bereits erwähnten, unautorisierten Initiative des Flacius. Dies führte dazu, dass man auf Seiten der Evangelischen von nun an bei all jenen Entwicklungen hellhörig wurde, die auch nur den geringsten Anschein gaben,

¹² Das Standardwerk zum Augsburger Interim ist nach wie vor Rabe, Reichsbund und Interim. Ergänzend dazu ders., Entstehung des Augsburger Interims. Vgl. außerdem Joachim Mehlhausen, Art. Interim, in: TRE 16 (1987), 230–237. Neuere, auch die Theologiegeschichte einbeziehende Perspektiven bieten: Schorn-Schütte, Interim; Politik und Bekenntnis.

¹³ Die Hauptleute des Schmalkaldischen Bundes waren Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen. In der Schlacht bei Mühlberg an der Elbe war Johann Friedrich von Sachsen am 24. April vernichtend geschlagen worden. Er wurde gefangen genommen, vor ein Kriegsgericht gestellt und wegen Majestätsbeleidigung und Ketzerei zum Tode verurteilt, dann jedoch zu Gefängnis auf Lebenszeit begnadigt. Kurz nach Abschluss des Passauer Vertrags von 1552 kam er wieder frei. Johann Friedrich hatte in der Wittenberger Kapitulation vom 19. Mai 1547 auf seine Kurwürde, den Kurkreis (= Wittenberg, Torgau und Eilenburg) und weitere territoriale Besitzungen zugunsten seines albertinischen Veters, Herzog Moritz von Sachsen, verzichten müssen. Auch der Landgraf von Hessen musste sich schließlich, nach Verhandlungen mit Joachim II. von Brandenburg und Moritz von Sachsen, seinem Schwiegersohn, ergeben. Er ging nach Halle, um vor dem Kaiser Abbitte zu tun, wurde aber alsbald gefangen gesetzt. Wie sein sächsischer Verbündeter blieb er fünf Jahre in kaiserlicher Haft. Vgl. Georg Schmidt, Siegrid Westphal, Art. Schmalkaldischer Krieg, in: TRE 30 (1999), 228–231; Günther Wartenberg, Art. Johann Friedrich von Sachsen, in: TRE 17 (1988), 97–103. Vgl. darüber hinaus Haug-Moritz, Schmalkaldischer Bund 1530–1541/42.

¹⁴ Vgl. Augsburger Interim.

¹⁵ Wartenberg spricht von der Leipziger Landtagsvorlage. Sie ist abgedruckt in: PKMS 4, Nr. 212, 254–260.

¹⁶ Vgl. unsere Ausgabe Bd. 2.

¹⁷ Vgl. etwa den Vorstoß Herzog Wolfgangs von Zweibrücken, von dem Struve, 36, berichtet; dazu Dingel, Konfession und Politik, bes. 16, außerdem Berwinkel, Weltliche Macht und geistlicher Anspruch.

¹⁸ Das waren neben Melanchthon Johannes Bugenhagen d. Ä. (1485–1558), Paul Eber (1511–1569) und Georg Major (1502–1574), außerdem der Leipziger Superintendent Johannes Pfeffinger (1493–1573).

als wollte man den reformatorischen Zuschnitt von Lehre und Leben der Gemeinden wieder rückgängig machen. Für die evangelische Seite stand nichts weniger als die Tradition der Wittenberger Reformation schlechthin auf dem Spiel, unabhängig davon, dass der in der Leipziger Landtagsvorlage entworfene Kompromiss ursprünglich lediglich von territorialpolitischer Relevanz war und keineswegs Allgemeingültigkeit beanspruchte. Kein Wunder also, dass die Gegner dieses „Leipziger Interims“ in der hier Gestalt gewinnenden vorsichtigen Annäherung an den konfessionellen Gegner eine verhängnisvolle Übereinkunft zwischen „Christus und Belial“¹⁹ sahen. Sein Inhalt, in dem sich – insbesondere in der Rechtfertigungslehre und jenen lehrmäßigen Komponenten, die auf die Rolle des freien Willens und den Stellenwert der guten Werke zielten – eine von Martin Luther abweichende, eigenständige Theologie Melanchthons spiegelte, löste unverzüglich heftige Reaktionen aus.

Den in diesem Zusammenhang diskutierten theologischen Streitfragen lagen weitergehende Problematiken zugrunde, die man zwar nicht offen diskutierte, die aber auf einer übergeordneten Ebene mindestens so ausschlaggebend waren, wie die theologischen Kontroverspunkte selbst, deren Brisanz dadurch sogar befördert wurde. Sie wirkten verstärkend, so dass die diskutierten theologischen Streitfragen auf diese Weise für die weitere Lehr- und Bekenntnisentwicklung eine besondere Tragweite erhielten. Zu diesen in den Kontroversen stets mit verhandelten Problemen gehört die Tatsache, dass sich theologische Streitfragen nicht mehr unter Rekurs auf die bisher üblichen Autoritäten im evangelischen Bereich, d. h. unter Rückgriff auf die Heilige Schrift und die Bekenntnisse, oder über die Einholung von Stellungnahmen und Gutachten seitens der Reformatoren oder der damals tonangebenden Universitäten, in einer alle Seiten befriedigenden Weise beilegen ließen. Unterschiedliche Schrifthermeneutiken, Bekenntnisentwicklung und der Generationenwechsel standen eindeutigen Lösungen im Wege. Die Kontroversen trafen sozusagen in ein *Autoritätsvakuum*, für dessen Entstehen auch die historischen Kontexte und Entwicklungen von erheblicher Bedeutung waren. Denn Martin Luther, dessen Votum bisher nicht selten die maßgebende Entscheidung herbeigeführt hatte, war am 18. Februar 1546 verstorben. Eine Gesamtausgabe seiner Schriften – die Wittenberger Ausgabe –, die man zur Orientierung in zu entscheidenden theologischen Problemstellungen hätte konsultieren können, wurde zwar gerade erstellt.²⁰ Sie stieß aber seit 1555 in der Zusammenstellung und dem Druck der Schriften des Wittenberger Reformators, wie sie an der neu gegründeten Hohen Schule bzw. Universität Jena vorgenommen wurden – der sogenannten Jenaer Ausgabe – auf ein Konkurrenzunternehmen, das ebenso große, wenn nicht größere Berechti-

¹⁹ Vgl. dazu unten Anm. 67.

²⁰ Die Ausgabe erschien in den Jahren 1539 bis 1559. Vgl. Johannes Schilling, Art. Lutherausgaben, in: TRE 21 (1991), 594–599; außerdem Wolgast, Wittenberger Luther-Ausgabe.

gung beanspruchte.²¹ Philipp Melanchthon, die zweite große Wittenberger Autorität neben Luther, war durch seine Mitarbeit an dem Leipziger Alternativvorschlag bei vielen Zeitgenossen in Misskredit geraten, selbst in den Augen ehemaliger Schüler, obwohl er das Augsburger Interim seinerzeit entschieden abgelehnt hatte.²² Dasselbe galt für die Wittenberger Fakultät, deren Mitglieder in der einen oder anderen Weise an der Erstellung des Leipziger Alternativvorschlags beteiligt gewesen waren oder ihn zumindest unterstützt hatten. Erschwerend fiel ins Gewicht, dass man auch unter Rekurs auf die *Confessio Augustana*, das Grundsatzbekenntnis der Evangelischen, die aufbrechenden theologischen Fragestellungen und Kontroverspunkte nicht mehr zu beantworten vermochte. Denn die z. T. recht offene Formulierung ihrer Artikel konnte, bei aller reformatorischen Grundsätzlichkeit, eine Vielfalt lehr- und bekenntnismäßiger Schattierungen zulassen.²³ Hinzu kamen die *territorialpolitischen Konstellationen*, die bestimmt waren durch die seit der wettinischen Landesteilung vom 26. August 1485 bestehende dynastische Rivalität zwischen dem ernestinischen und dem albertinischen Sachsen. Sie hatte durch den Übergang der Kurwürde und des Kurkreises von der ernestinischen an die albertinische Linie nach dem verlorenen Schmalkaldischen Krieg neuen Auftrieb erhalten.²⁴ Damit verbunden war auch der Verlust der Wittenberger Universität, den die Ernestiner durch die Gründung einer Hohen Schule – später Universität – in Jena²⁵ und entsprechende Professorenberufungen²⁶ auszugleichen versuchten. Auf diese Weise wurde in der Theologischen Fakultät in Jena ein Gegengewicht zu Wittenberg aufgebaut. Dies war motiviert durch das Bestreben der Ernestiner, die Tradition der Wittenberger Reformation in ihrer genuinen Prägung durch Martin

²¹ Die Wittenberger Ausgabe stellte die Schriften Luthers nach sachlichen bzw. systematischen Gesichtspunkten zusammen, um so zu gewährleisten, dass man seine Stellungnahme zu einzelnen theologischen Fragen und thematischen Problemstellungen schnell zu erheben vermochte. Die Jenaer Ausgabe bevorzugte dagegen die chronologische Reihung. Denn nur so konnte man einer historisch ungerechtfertigten Inanspruchnahme Luthers als reformatorischer Autorität einen Riegel vorschieben. Die sich von der Wittenberger Ausgabe abhebende Konzeption der Jenaer Ausgabe stammt von dem Weimarer Hofprediger Johannes Stoltz; vgl. Heinz Scheible, Art. Stoltz, Johann, in: RGG⁴ 7 (2004), 1747. Zu Stoltz siehe unten bei Anm. 99. Vgl. darüber hinaus Wolgast, Streit.

²² Vgl. sein *Iudicium*, unsere Ausgabe Bd. 1, Nr. 1, 59–75.

²³ Zur *Confessio Augustana* als eines primär auf Integration und weniger auf Ab- und Ausgrenzung zielenden Bekenntnisses vgl. Dingel, Bekenntnis und Geschichte, bes. 71–75.

²⁴ Vgl. oben Anm. 13.

²⁵ Die Hohe Schule wurde am 19. März 1548 eingerichtet und am 15. August 1557 zur Universität. Die Statuten datieren vom 25. Januar 1558. Vgl. dazu Eberhard H. Pältz, Art. Jena, in: TRE 16 (1987), 559–563. Vgl. außerdem Geschichte der Universität Jena (1958) I.

²⁶ Ursprünglich hatte man sogar – freilich vergebens – versucht, Melanchthon selbst zu gewinnen. Die Theologische Fakultät gewann ihr streng lutherisches Profil durch die Lehrtätigkeit von Matthias Flacius (1557–1561), Simon Musaeus (1559–1561), Johannes Wigand (1560–1561 und 1568–1573) und Matthäus Judex (1560–1561), Johann Friedrich Coelestin (1560–1561 und 1568–1572), Tilemann Heshusius (1569–1573) und Timotheus Kirchner (1571–1573).

Luther für sich zu reklamieren.²⁷ Während die albertinische Seite und ihre Theologen in den schulischen und universitären Ausbildungsstätten²⁸ darauf setzten, die von Luther und Melanchthon ausgehenden theologischen Einflüsse zusammenzuhalten, beanspruchten die Ernestiner und die von ihnen berufenen und eingesetzten Amtsträger, eine wesentlich und entscheidend von Luther geprägte Theologie in Lehre und Leben weiterzutragen und damit die alleinigen Beschützer und Bewahrer dieser als unverfälscht und ursprünglich angesehenen Reformation zu sein. Dies spiegelte sich letzten Endes auch in den konkurrierenden Ausgaben der Schriften Martin Luthers wider, wie sie in Wittenberg und in Jena konzeptionell unterschiedlich entstanden.²⁹

Zieht man dies alles auch unter dem Aspekt der ungelösten Autoritätenfrage in Betracht, so handelt es sich bei den nach dem Augsburger Interim einsetzenden theologischen Kontroversen um notwendige Identifikations- und Klärungsprozesse. Zu klären waren nicht nur die einzelnen theologischen Streitpunkte, sondern auch und vor allem die Frage, in welcher Ausrichtung man die Tradition der Wittenberger Reformation, das *Wittenberger reformatorische Erbe*, bewahren und fortsetzen wollte: entweder im Sinne einer ausschließlich von Martin Luther her definierten theologischen Lehre oder aber im Sinne einer Luther und Melanchthon integrierenden Theologie oder schließlich in überwiegender Betonung der von Melanchthon ausgehenden Impulse, die den Weg dazu ebneten, sich in Lehre und Leben der Kirche gegebenenfalls auf konfessionell europäische Kontexte einzulassen und sich damit dem Calvinismus zu öffnen. Bis heute sehen manche Forscher darin – vereinfachend und daher nicht unbedingt zutreffend – einen Kampf um die „lutherische Orthodoxie“. Die nach dem Interim aufbrechenden Kontroversen stellen also den Versuch dar, unter differenzierter Aufnahme von Lehrmeinungen Luthers und Melanchthons zu einer dauerhaften theologischen Klärung der verschiedenen Problemstellungen zu gelangen. Sie sind ein wichtiger Faktor im Ringen um das reformatorische Erbe und im Streben nach konfessioneller Identitätsbildung.

Vor diesem Hintergrund und im Zuge der Streitigkeiten führte die Frage, wer überhaupt das Erbe der Wittenberger Theologie recht verwalten und unverfälscht weitertragen könne, zu *themen- und problemspezifisch* motivierten Gruppenbildungen. Das bedeutet, dass sich die jeweils formierenden theologi-

²⁷ Vgl. dazu Gehrt, Konfessionspolitik.

²⁸ Um und nach 1560, dem Todesjahr Melanchthons und chronologischen Knotenpunkt aller nachinterimistischen Auseinandersetzungen, lehrten folgende Professoren in Wittenberg: Georg Major (1552/53–1574), Paul Eber (1560–1569), Paul Crell (1560–1569), Caspar Cruciger d. J. (1569–1574), Heinrich Moller (1569–1576), Johannes Bugenhagen d. J. (1570–1582), Christoph Pezel (1570–1576), Friedrich Widebram (1570–1576); folgende in Leipzig: Peter Helborn (Rektor der Universität 1559; gestorben 4. Dezember 1573), Johannes Pfeffinger (1544–1573), Heinrich Salmuth (1556–1576), Andreas Freyhub (1558–1576), Nikolaus Selnecker (1568–1570, 1573/74–1589).

²⁹ Vgl. dazu oben Anm. 21.

schen Lager keineswegs fest eingrenzen oder von ihren Mitgliedern oder deren Wirkungsstätten her definieren lassen. Vielmehr konnten sich, ausgerichtet an der jeweiligen theologischen Fragestellung und den sich ergebenden Lösungsperspektiven, unterschiedliche Koalitionen bilden. Gnesiolutheraner bzw. Flacianer, Melanchthonianer bzw. Philippisten rangen in wechselnden Fronten und unterschiedlichen personellen Zusammensetzungen miteinander um die jeweils als unaufgebbare gewerteten Komponenten dessen, was man als genuin reformatorisches Erbe der Wittenberger Lehrer wertete. Je nach Gegenstand des Streits kam es dabei unter den beteiligten Theologen zu stets neuen Gegnerschaften und Allianzen. Eine starre Aufgliederung der Beteiligten in die Lager von „Gnesioluthertum“ und „Philippismus“ geht daher an der Komplexität des theologiegeschichtlichen Befundes ebenso vorbei wie an den historischen Konstellationen, selbst wenn die Bezeichnungen als Verabredungsbegriffe zur Charakterisierung verschiedener Positionen durchaus praktikabel und zur Gewährleistung wissenschaftlicher Orientierung tauglich sein können.³⁰ So entschieden und kompromisslos z. B. die Gruppe der sogenannten Gnesiolutheraner und die der Melanchthonanhänger bzw. Melanchthonianer in den Diskussionen um den Stellenwert der guten Werke (Majoristischer Streit³¹), um die Rolle des Willens bei der Bekehrung des Menschen (Synergistischer Streit³²), um das Abendmahlsverständnis³³ oder um den Umgang mit den sogenannten Adiaphora (Adiaphoristischer Streit³⁴) aufeinandertreffen konnten, so einmütig traten sie gegen die auf aristotelische

³⁰ Die Bezeichnung Flacianer kann, entgegen einem gelegentlich anderen und sorgloseren Umgang damit in der Literatur, ausschließlich jenen zukommen, die die eigentümliche Erbsündenlehre des Matthias Flacius Illyricus vertraten. – In den Quellen begegnen die Termini „Flacianer“ und „flacianisch“ als pejorative und diffamierende Bezeichnungen aller strengen Lutheraner bzw. ihrer Lehre. Von dieser Verwendung muss sich die Forschung distanzieren. – Als Gnesiolutheraner bezeichnet man demgegenüber im allgemeinen die Gruppe um Flacius, Johannes Wigan und Matthäus Judex, die sich in besonderer Weise für das einzig und allein an Luther ausgerichtete Erbe der Wittenberger Theologie (abgesehen von der speziellen Erbsündenlehre des Flacius) einsetzten. Schwieriger wird es mit den Bezeichnungen Melanchthonianer und Philippisten, die oft synonym gebraucht werden. Man kann ein unterscheidendes Charakteristikum darin sehen, dass es den Melanchthonianern darum ging, für das Erbe der Wittenberger Reformation den Konsens zwischen Luther und Melanchthon zu bewahren und eine entsprechend integrative Theologie zu formulieren. Demgegenüber neigten die Philippisten zu einer stärkeren Betonung jener Theologie Melanchthons, die sich, vor allem in seinen späteren Jahren, vom Lutherschen Vorbild emanzipiert hatte und u. a. Niederschlag in der letzten Fassung seiner Loci fand. Diese philippistische Linie war dazu geeignet, insbesondere in der Abendmahlslehre die Brücke zur Theologie Calvins zu schlagen, ohne freilich in ihr aufzugehen und die eigenen Charakteristika aufzugeben. Dass die Grenzen zwischen jenen sich stets unterschiedlich formierenden Gruppierungen fließend sind, versteht sich von selbst. Vgl. dazu Dingel, *Concordia controversa*, 17–19. Vgl. außerdem Barton, *Erbe*, 10f. und Koch, *Philippismus*, 61–65 und 67–73.

³¹ Vgl. unsere Ausgabe, Bd. 3.

³² Vgl. unsere Ausgabe, Bd. 5.

³³ Vgl. unsere Ausgabe, Bd. 8: Die Debatte um die Wittenberger Abendmahlslehre und Christologie (1570–1574), hg. v. Irene Dingel, Göttingen 2008.

³⁴ Vgl. unsere Ausgabe, Bd. 2.

Kategorien zurückgreifende und zu einer anthropologischen Überbetonung der Erbsünde neigende Lehre des Matthias Flacius Illyricus und seiner Gesinnungsgenossen (Erbsündenstreit³⁵) sowie gegen die spiritualisierende Rechtfertigungslehre des nach dem Interim in Königsberg wirkenden, ehemaligen Nürnberger Reformators Andreas Osiander (Osiandrischer Streit³⁶) an. Flacius 5 seinerseits fand sich im Antinomistischen Streit,³⁷ in dem der „tertius usus legis“ zur Debatte stand, gemeinsam mit seinem 1540 in Wittenberg promovierten Gesinnungsgenossen Joachim Mörlin³⁸ eher auf der Seite Melanchthons, den er in anderen Zusammenhängen nicht müde wurde anzugreifen. Nie zuvor war die theologische Pluralität innerhalb des Protestantismus deut- 10licher hervorgetreten als im Rahmen dieser Kontroversen. Sie entzieht sich nicht nur allen Schematisierungen und konfessionellen Zuschreibungen, sondern führt auch die Vielfalt individueller Theologie- und Bekenntnisbildung vor Augen.

Im Durchgang durch den vielfältigen Austausch von Streitschriften aller Art, 15 die diese Debatten in Bewegung hielten, lässt sich zugleich nachvollziehen, wie die Schüler Luthers und Melanchthons ihr eigenes theologisches Profil herausbildeten. Denn die Kontroversen zwangen sie dazu, das gemeinsame theologische Erbe neu zu sichten und – den historischen Herausforderungen entsprechend – in eigener Akzentuierung zu präzisieren. Sie einfach als 20 Epigonen ihrer großen Meister abzustempeln oder als Reformatoren in die „zweite Reihe“ zu stellen, geht im historischen Urteil fehl und übersieht, welch großen Einfluss sie als theologisch eigenständige Denker, als Vermittler und Multiplikatoren auf die evangelische Lehr- und Bekenntnisbildung bis in die Gegenwart hinein ausgeübt haben. Ihre Transferleistung ist in die- 25ser Hinsicht enorm. Auffällig ist zudem die zeitgenössische Resonanz, die die Streitigkeiten hervorgebracht haben, abzulesen an der breiten Beteiligung unterschiedlichster Autoren – auch solcher, deren Identität heute nur noch schwer zu erschließen ist. Dieses Echo belegt, auf welch großes Interesse die diskutierten Themen damals trafen. Ihre Relevanz stand außer Zweifel. Auch 30 nicht theologisch Gebildete beteiligten sich an der Diskussion und trugen so die Streitgegenstände und diese Art der Streitkultur ins einfache Volk.³⁹

³⁵ Vgl. unsere Ausgabe, Bd. 6.

³⁶ Vgl. unsere Ausgabe, Bd. 7.

³⁷ Vgl. unsere Ausgabe, Bd. 4.

³⁸ Zu dem interessanten Werdegang Mörlins (1514–1571), der den nicht selten unbequemen Prediger von Arnstadt nach Göttingen und dann weiter nach Königsberg, Braunschweig und schließlich als Bischof nach Samland führte, sowie zu seiner Theologie vgl. Martin Stupperich, Art. Mörlin, Joachim, in: TRE 23 (1994), 193–196; außerdem Heinz Scheible, Art. Mörlin, Joachim, in: RGG⁴ 5 (2002), 1507f.

³⁹ Wie weit die kontroversen Fragen bis in das einfache Volk und in nicht theologisch gebildete Gesellschaftsschichten vordrangen und dort weiter diskutiert wurden, hat Robert Christman am Beispiel der Erbsündenlehre untersucht. Vgl. Christman, *Heretics*; des Weiteren: ders., *Lay Confessions*.

Die Quellenedition „Controversia et Confessio“ ist an dieser Schnittstelle von erster und zweiter Reformatorengeneration, von theologischer Elitendiskussion und volksnaher Popularisierung der Kontroversen platziert. Sie dokumentiert und kommentiert einen für die Bekenntnisbildung ausschlaggebenden Klärungs- und Differenzierungsprozess im Ringen um das reformatorische Erbe, der die Grenzen eines Diskurses unter theologisch gebildeten Amtsträgern aufzubrechen in der Lage war und eine alle Gesellschaftsschichten mobilisierende „Streitkultur“ hervorbrachte.

3. Die Kontroversen

Der sich insgesamt zu acht unterschiedlichen Streitzusammenhängen oder „Streitkreisen“ verdichtende Wechsel von Kontroversschrifttum ist kennzeichnend für eine „Interims“-Zeit, die insofern als regelrecht traumatisch empfunden wurde, als hier die Integrität von Lehre und Bekenntnis der Reformation angesichts politisch-militärischer und kirchenpolitischer Bedrohungen für die Zeitgenossen in bisher nicht gekannter Weise auf dem Spiel stand. Nicht von ungefähr verband sich diese Problematik denn auch mit apokalyptischen Vorstellungen und Fragen eines legitimen Widerstands gegen eine Obrigkeit, die den nach der Wiederentdeckung des Evangeliums am Ende der Zeiten offenkundig massiv auftretenden Antichrist und seine Machenschaften stützte – so stellte es sich jedenfalls dem auf evangelischer Seite vorherrschenden, heilsgeschichtlich geprägten Geschichtsbewusstsein als Verständnishorizont für die historische Erfahrung dar.⁴⁰ Man hat sich deshalb von dem Vorurteil zu befreien, dass es sich in den Kontroversen lediglich um theologische Polemiken und Spitzfindigkeiten gehandelt habe. Vielmehr öffnen die in diesem Zusammenhang erschienenen Druckschriften ein Fenster auf die geistesgeschichtlichen Strömungen in der damaligen Gesellschaft, damit verbunden auch auf die politisch motivierten Einflussnahmen gesellschaftlicher Entscheidungsträger und nicht zuletzt auf das Wechselspiel intellektuellen Austausches innerhalb einer nicht nur für das damalige Reich, sondern für Europa generell geltenden konfessionellen Gemengelage. Denn im Verlauf des Streitschriftenwechsels standen – wie bereits ausgeführt – in herausragender Weise die Theologie Luthers und jene Melancthons sowie die sich inhaltlich und/oder chronologisch daran anschließenden theologischen und konfessionellen Parallel- und Weiterentwicklungen zur Debatte, welche in der Geistesgeschichte Europas bleibende Spuren hinterließen. Nicht selten wurden die in den Kontroversen vertretenen Positionen in anderen politischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen aufgegriffen

⁴⁰ Zu der vor allem auf gnesiolutherischer Seite kultivierten apokalyptischen Interpretation der eigenen Gegenwart bzw. zu ihrem apokalyptischen Geschichtsverständnis vgl. Koch, Philippismus, 66, und Leppin, Antichrist und Jüngster Tag, 48.

und argumentativ eingesetzt. Deren Verbreitung erfolgte überwiegend über lateinische Fassungen der Streitschriften.⁴¹

Die umfassende Sichtung der Quellen und deren inhaltliche Erschließung in einer Datenbank⁴² haben ergeben, dass die einzelnen Streitkreise weit- 5
aus differenzierter zu betrachten sind, als dies bisher getan wurde. So ist z. B. deutlich zwischen den Schriften gegen das Augsburger Interim und denen des sogenannten „Adiaphoristischen Streits“ zu unterscheiden, die man oft 10
gemeinsam als Bestandteile einer als „Interimistischer Streit“ benannten Auseinandersetzung gesehen hat. Die Bezeichnungen „Interimistischer“ und „Adiaphoristischer Streit“ wurden dann vielfach synonym gebraucht.⁴³ Tatsächlich aber ist eine kleinere Gruppe von Schriften abzugrenzen, die aus- 15
drücklich den Widerstand gegen das Augsburger Interim thematisiert und deshalb recht eigentlich den „*Interimistischen Streit*“ (1548/1549) ausmacht, der freilich in diesem Falle nicht stringent dem Abfolgemuster von Schrift und Gegenschrift folgt. Vielmehr richteten sich die Gegenschriften gezielt auf das 20
Augsburger Interim und seine Inhalte, für dessen ebenso pointierte Verteidigung hier lediglich eine Schrift des Doppelkonvertiten Georg Witzel⁴⁴ geboten werden kann.⁴⁵ Als erster hatte sich Melanchthon selbst mit einem das Interim dezidiert ablehnenden „Iudicium“ bzw. „Bedenken“ zu Wort gemeldet,⁴⁶ das zunächst handschriftlich kursierte und die Stellungnahme der Wit- 25
tenberger Theologen repräsentierte.⁴⁷ Es handelte sich um eine der von Kurfürst Moritz erbetenen Stellungnahmen. Der offizielle Status des Interims ist bereits vorausgesetzt, aber eine gedruckte Fassung dieses kaiserlichen Religionsgesetzes lag zu jenem Zeitpunkt noch nicht vor, so dass die in der

⁴¹ Dies hat eine gezielte, durch Herrn Dr. Andreas Mohr durchgeführte Recherche zu Tage gefördert.

⁴² Vgl. oben Anm. 6.

⁴³ Vgl. z. B. Tschackert, Kirchenlehre, 505, der vom „interimistische[n] oder adiaphoristische[n] Streit“ spricht, und Lohse, Dogma und Bekenntnis, 108. Hier ist vom interimistischen Streit die Rede, obwohl der adiaphoristische gemeint ist.

⁴⁴ Witzel hatte sich im Jahre 1523 der Reformation zugewandt, von der er sich allerdings schon 1531 wieder entfernte. Vgl. zu ihm Henze, Liebe zur Kirche.

⁴⁵ Vgl. unsere Ausgabe Bd. 1, Nr. 17, S. 803–870. Witzel war allerdings nicht der einzige altgläubige Kontroverstheologe, der sich zu Wort meldete. Gegen die Stellungnahme Calvins und das Votum Osianders wandte sich z. B. Johannes Cochlaeus mit seiner Schrift „DE INTERIM BREVIS RESPONSIO IOAN. COCHLAEI, AD PROLIXVM Conuictorum & Calumniarum librum Ioannis Caluini. ... [Mainz: Franz Beheim] M. D. XLIX.“ Heribert Smolinsky beurteilt seine eklektisch vorgehende Entgegnung als „wenig beachtenswert“. Cochlaeus setzte sich außerdem ausführlich mit Melanchthon auseinander, wobei auch dessen „Bedenken aufs Interim“ im Rahmen seiner „Philippica Septima“ zur Sprache kam. Die „Philippica Septima ... Adversus Seditiosos et Famosos Libellos Philippi Melancthonis, in Carolum V. Imp. Rom. recens aeditos“ liegt in einer von Ralph Keen besorgten Textausgabe vor. Vgl. Keen, Cochlaeus, Philippicae I–VII, 329–372. Vgl. dazu Smolinsky, Kontroverstheologen, das Zitat S. 56. Insgesamt halten sich die altgläubigen Voten zahlenmäßig in engen Grenzen.

⁴⁶ Vgl. unsere Ausgabe Bd. 1, Nr. 1, S. 59–75.

⁴⁷ Es war unterzeichnet von Johannes Bugenhagen, Johannes Pfeffinger, Caspar Cruciger, Georg Major, Sebastian Fröschel und Philipp Melanchthon selbst. Vgl. unsere Ausgabe Bd. 1, Nr. 1, S. 46–51.

- Vorrede zum Interim ausgesprochene Beschränkung seiner Geltung auf die evangelischen Stände auch noch nicht bekannt war.⁴⁸ Dies erklärt, warum Melanchthon an manchen Stellen seine Kritik relativ zurückhaltend formulierte, anders als in seinem später für den Meißner Landtag erstellten Iudicium.⁴⁹
- 5 Von der Druckgeschichte her allerdings kam Flacius mit seinem ablehnenden Urteil zum Interim Melanchthon schließlich wohl doch zuvor.⁵⁰ Dennoch ist die Wirkung von Melanchthons Schrift und sein Einfluss auf weitere Stellungnahmen nicht zu gering zu veranschlagen. In einer Zeitspanne von nur wenigen Monaten brachte die Magdeburger Offizin des Michael Lotter eben-
- 10 so wie die des Christian Rödinger zahlreiche weitere Zurückweisungen des Interims, aus verschiedenen Territorien und Städten kommend, heraus.⁵¹ Nicht selten handelte es sich um die Erstfassungen später abgemilderter Stellungnahmen, die in ihrer Kompromisslosigkeit nicht zuletzt dazu dienten, den in Magdeburg geübten Widerstand gegen das Religionsgesetz zu stützen,⁵² wo
- 15 man sich über das kaiserliche Verbot, gegen das Interim zu publizieren, einfach hinwegsetzte, um der Öffentlichkeit exemplarisches Verhalten in einer um des Glaubens willen eingetretenen Krisensituation vor Augen zu führen. Wortführer war der in Illyrien geborene Luther- und Melanchthonschüler Matthias Flacius,⁵³ der eine ganze Gruppe von Interimskritikern und Wider-

⁴⁸ Vgl. dazu Melanchthons Hinweis im Text selbst, dass den Theologen „die vorrede, die newlich für das buch gemacht ist, nicht zugestalt“ worden sei, unsere Ausgabe, Bd. 1, Nr. 1, S. 59. Vgl. dazu: Augsburger Interim, 32–34 (Vorrede).

⁴⁹ Der „Bericht vom Interim der Theologen auf dem Landtag zu Meißen versamlet. Anno 1548“ findet sich in: CR 7, Nr. 4286, 12–45, vgl. hier bes. 25–30 = MBW Regesten Bd. 5, Nr. 5208, 309f. Vgl. zu diesem Zusammenhang insgesamt Dingel, „Der rechten lehr zuwider“, bes. 298 mit Anm. 25.

⁵⁰ Vgl. Flacius, Ein kurzer Bericht vom Interim, unsere Ausgabe Bd. 1, Nr. 3, S. 99–113. Zur zeitlichen Abfolge vgl. Flacius, Ein kurzer Bericht vom Interim, unsere Ausgabe Bd. 1, Nr. 3, Einleitung, S. 97.

⁵¹ Aus Regensburg (Nikolaus Gallus), Schwäbisch Hall (Johannes Brenz), Lübeck, Hamburg, Lüneburg (Johannes Aepinus im Auftrag der hansischen Prediger), ernestinisches Sachsen (Nikolaus von Amsdorf), Nikolaus Medler (Braunschweig). Die Wortmeldung der Mansfelder Grafen ordnet sich – wie Jan Martin Lies und Hans-Otto Schneider zu Recht herausstellen – nicht ohne weiteres in das Spektrum der dezidierten Ablehnungen ein, sondern ist eher ein Zeugnis gewisser Verhandlungsbereitschaft, das wohl im Zusammenhang interner Auseinandersetzungen unter den Linien des Grafenhauses mit Hilfe der Magdeburger Publikation instrumentalisiert wurde. Vgl. unsere Ausgabe Bd. 1, Nr. 13 mit der historischen Einleitung sowie Nr. 4, 6, 8, 9, 12 S. 715–726, 123–130, 187–202, 253–272, 287–479, 703–711.

⁵² Vgl. zu den Vorgängen in Magdeburg Kaufmann, Ende der Reformation, und Rein, Chancery of God.

⁵³ Unsere Ausgabe bietet drei pseudonym veröffentlichte Schriften von Flacius aus diesem Zusammenhang: Nr. 3, 5, 15, S. 99–113, 143–179, 753–770; die Verfasserschaft der Schrift „Ein sehr schön christlich Bedenken“, unsere Ausgabe Bd. 1, Nr. 16, S. 779–790, bleibt unsicher. Zu Flacius vgl. Preger, Flacius, und Olson, Flacius. Trotz dieser umfangreichen biographischen Studien wäre eine neue, unvoreingenommene wissenschaftliche Sichtung des gelehrten Illyrers und seines Werks wünschenswert.

ständlern – nicht nur in Magdeburg – um sich scharte.⁵⁴ Dazu gehörte u. a. auch der enge Vertraute, Freund und erste „Bischofsordinand“⁵⁵ Martin Luthers, Nikolaus von Amsdorf.⁵⁶ Seine unter dem Titel „Antwort, Glaub und Bekenntnis“ publizierte Schrift, auf deren Titelblatt er sich als „verjagter Bischof zu Naumburg“ stilisierte,⁵⁷ macht deutlich, wie sehr man die Lage als 5 Verfolgungs- und Entscheidungssituation empfand. Selbst ein (Privat-)Bekenntnis eines einzelnen konnte zum Motor der Kontroverse werden, ebenso wie eine Predigt,⁵⁸ ein literarisch konstruierter Dialog⁵⁹ und die nicht wenigen Spottschriften und satirischen Lieder.⁶⁰ Auch jenseits der Reichsgrenzen nahm man die Interimsproblematik wahr. So äußerte sich Johannes Calvin 10 z. B. mit einer ausführlichen Abhandlung dazu.⁶¹ Eine englische Übersetzung von Melanchthons Bedenken mit einer Vorrede durch den späteren Glaubensmartyrer John Rogers⁶² belegt die Rezeption auf der britischen Insel und eine durch den dänischen Bischof Peder Palladius und den Schotten John MacAlpin abgefasste Stellungnahme macht deutlich, dass man auch in 15 Dänemark den Vorgängen im Reich nicht gleichgültig gegenüberstand.⁶³

⁵⁴ Zu den führenden Personen gehörten damals u. a. Nikolaus von Amsdorf (1483–1565), Nikolaus Gallus (1516–1570), Erasmus Alber (ca. 1500–1553), Johannes Wigand (1523–1587) und Matthäus Judex (1528–1564); außerdem Simon Musaeus (1521–1576), Joachim Westphal (1510–1574), Joachim Mörlin (1514–1571), Tilemann Heshusius (1527–1588). Die Liste könnte unschwer erweitert werden. Auch Johannes Aepinus (ca. 1499–1553), Johann Timann (ca. 1500–1557) und Nikolaus Medler (1502–1551) sind zu nennen. Vgl. Rudolf Keller, Art. Gnesiolutheraner, in: TRE 13 (1984), 512–519.

⁵⁵ Luther hatte am 20. Januar 1542 an Nikolaus von Amsdorf die erste Ordination eines evangelischen Bischofs vollzogen, bevor dieser sein Amt in Naumburg antrat. Vgl. Brunner, Amsdorf als Bischof, 60f. Unsere Ausgabe, Bd. 1, bietet zwei Schriften aus seiner Feder, ein Bedenken, Nr. 6, 187–202, und ein Bekenntnis, Nr. 7, 213–236.

⁵⁶ Zu Leben und Werk Amsdorfs vgl. Kolb, Amsdorf (1483–1565).

⁵⁷ Vgl. unsere Ausgabe Bd. 1, Nr. 7, S. 213–236. Zu Amsdorfs Selbststilisierung als Exulant vgl. Dingel, Kultivierung des Exulantentums.

⁵⁸ Vgl. z. B. die in Magdeburg publizierte Predigt Nikolaus Medlers, der damals noch in Braunschweig amtierte, unsere Ausgabe Bd. 1, Nr. 12, S. 703–711.

⁵⁹ Vgl. den von Erasmus Alber stammenden Dialogus, unsere Ausgabe, Bd. 1, Nr. 11, S. 559–692.

⁶⁰ Vgl. unsere Ausgabe Bd. 1, Nr. 14, 18–22, S. 735–740, 881–962.

⁶¹ Vgl. INTERIM ADVLTERO-GERMANVM: Cui adiecta est, VERA CHRISTIANAE PACIFICATIONIS, ET ECCLESIAE REFORMANDae ratio. Per Ioann. Caluinum. [Genf] 1549. Die Schrift wurde im selben Jahr ebenfalls in Magdeburg herausgebracht; ediert in: CR 35 (= CO VII), 545–674.

⁶² Unsere Ausgabe bietet lediglich die Vorrede, die im Blick auf die bereits einsetzende Diskreditierung Melanchthons und die hier versuchte „Ehrenrettung“ interessant ist. Vgl. unsere Ausgabe Bd. 1, Nr. 2, S. 85–87.

⁶³ Vgl. unsere Ausgabe Bd. 1, Nr. 10, S. 483–546. Petrus Palladius und Johannes Machabaeus (so die latinisierte Form des schottischen Namens), beide Schüler Melanchthons, wirkten gemeinsam für die Reformation in Dänemark; vgl. dazu Grane, Teaching the People. Dadurch, dass der dänische König das Herzogtum Holstein als Reichslehen innehatte, musste er an den politischen und religiösen Verhältnissen im Reich interessiert sein. Zu den territorialen Verhältnissen vgl. Seegrün, Schleswig-Holstein.

Alle weiteren Kontroversen aber entzündeten sich an der als Alternative zum Augsburger Interim ausgearbeiteten Leipziger Landtagsvorlage.⁶⁴ Dies beriffte weitestgehend auch den „*Adiaphoristischen Streit*“ (1549–1560), der gerade deshalb so viel Zündstoff in sich barg, weil der Leipziger Alternativvorschlag zum Augsburger Interim – anders als dieses – eine evangelische Theologie, insbesondere die reformatorische Rechtfertigungslehre, mit altgläubigen Zeremonien kombinierte, so dass in den Augen der Gegner die eigentlich sinnvolle und erstrebenswerte Übereinstimmung von Lehre und Ritus⁶⁵ nicht mehr gewährleistet war. Wenn das Augsburger Interim eine päpstliche Lehre – mit den zugestandenen Ausnahmen von Priesterehe und Laienkelch – zusammen mit römischen Riten und Lebensstrukturen wiedereinzuführen bestrebt war, forderte das zwar *insgesamt gesehen* den Widerstand der Evangelischen heraus, gab aber nicht Anlass für eine Diskussion um die der Lehre eigentlich nachgeordneten Zeremonien als sogenannte freigelassene Mitteldinge.⁶⁶ Es war der Leipziger Alternativentwurf, dessen Konzession an die kaiserliche Politik gerade darin bestand, evangelische Lehre mit altgläubigen Zeremonien zu unterlegen, der die Frage nach der Einheit von Lehre und Bekenntnis mit Kirchenverfassung bzw. kirchlichem Kultus zur Debatte stellte. Damit war generell das Problem der Freiheit kirchlicher Gebräuche von obrigkeitlichem Einfluss angesprochen. Hinzu kam die schon mit dem Augsburger Interim aufgeworfene grundsätzliche Problematik des Verhältnisses von Kirche und „Staat“, Religion und Obrigkeit. Hatte die politische Obrigkeit überhaupt das Recht, in kirchliche Angelegenheiten einzugreifen? War in dieser Krisenzeit, die man durch das

⁶⁴ Auch dies wurde in der Literatur bisher übersehen bzw. vollkommen ignoriert. Der für die Streitigkeiten maßgebliche und unautorisiert gedruckt verbreitete Text findet sich in unserer Ausgabe Bd. 2. Vgl. oben Anm. 15f.

⁶⁵ Denn um die „Schonung der Schwachen“ (d. h. eine vorübergehende Kombination evangelischer Lehre mit altgläubigen Zeremonien), die Luther gegen Andreas Bodenstein von Karlstadt und die zum Teil turbulent durchgeführten Neuerungen im Zusammenhang der Wittenberger Bewegung in den Anfangsjahren der Reformation 1521/22 vertreten hatte, konnte es in diesem Stadium einer in Territorien und Städten bereits fest etablierten Reformation nicht mehr gehen, wenn man die bereits erreichte Übereinstimmung von Lehre und Zeremonien erhalten wollte. Vgl. z. B. Flacius in seiner Schrift „Eine entschuldiguñ Mathiae Flacij Illirici / an einen Pfarher. Item desselben / was da sey die Kirchen verlassen odder nicht verlassen. Item zween Trewme Philippi ... [Magdeburg: Christian Rödinger], 1549, S. D 1v–2r: „Derhalben mögen keinerley weisse fromme vnd getrewe prediger zu dieser zeit / nu das Euangelium leuchtet / vnd die schwachen dardurch gesund seind geworden / mit guter Conscientien in mitteldinge weichen den papistischen pfaffen vnd Interimisten / die mit gewalt darauf dringen ...“. Zu Luthers Haltung vgl. seine damaligen Invokavitpredigten, in: WA 10 III, 1–64, bes. S. 17, 11.

⁶⁶ Zur Definition vgl. den ausführlichen Artikel von Johannes Gottschick, Art. *Adiaphora*, in: RE³ 1 (1896), 168–179.

endzeitliche Ringen zwischen Christus und Belial,⁶⁷ bzw. zwischen Christus und dem Antichrist charakterisiert sah, nicht ein kompromissloser Widerstand gegen die unrechtmäßig handelnden Machthaber angebracht, selbst wenn man dafür Vertreibung und Exil auf sich zu nehmen hatte? Die für den Leipziger Landtag 1548 ausgearbeitete Vorlage schlug hier – so sahen es die Gegner – 5 offenbar einen falschen, den Ernst der Situation verkennenden Weg ein, nämlich den der diplomatischen Verhandlungen und des politisch motivierten Kompromisses.⁶⁸ Der Leipziger Theologe Johannes Pfeffinger, der an den damaligen, zu der Leipziger Landtagsvorlage führenden Verhandlungen beteiligt gewesen war, versuchte zwar, die Vorwürfe zu entkräften, indem er 10 die Hintergründe und Maßgaben der seinerzeit getroffenen Entscheidungen thematisierte,⁶⁹ aber der Streit, für den Pfeffinger die in Magdeburg versammelten Theologen in scharfer Polemik verantwortlich machte, ließ sich nicht beilegen.⁷⁰ Nicht zu Unrecht verwies er darauf, dass sich in dieser Kontro- 15 verse der Generationenkonflikt zwischen Lehrern und Schülern, d. h. zwischen der ersten und der zweiten Reformatorengeneration, niederschlug.⁷¹ Dass dies nicht nur für den Adiaphoristischen Streit galt, zeigen die verschiedenen, sich zeitlich und zum Teil thematisch anschließenden weiteren Kontroversen.

An diese Auseinandersetzung um die Adiaphora, deren weitere Aus- 20 läufer noch weit über die bis 1552 andauernde Kernkontroverse hinausgingen, schloss sich der „*Majoristische Streit*“ (1552–1570) an, der das Verhältnis von Glauben und Werken thematisierte.⁷² Der Melanchthonschüler

⁶⁷ Vgl. II Kor 6,15. Häufig auch in den Schriften des Flacius, z. B. in Etliche Brieffe/ des Ehrwürdigen Herrn D. Martini Luthers seliger gedechtnis/ an die Theologos auff den Reichstag zu Augspurg geschrieben/ Anno M. D. XXX. Von der vereinigung Christi vnd Belials/ Auss welchen man viel nuetzlicher Lehr in gegenwertiger gefahr der Kirchen nemen kan/ Verdeutsch. Jtem etliche andere schrifften/ nuetzlich vnd troestlich zu Lesen. [Magdeburg: Christian Rödinger d. Ä., 1549], S. F 4v – G 1r; vgl. des weiteren: Contra quoddam scriptvm incerti auctoris, in quo suadetur mutatio pierum caeremoniarum in Papisticas, in: Flacius: Omnia latina scripta Matthiae Flacij Illyrici, hactenus sparsim contra Adiaphoricas fraudes & errores aedita, & quaedam prius non excusa ... Omnia correcta & aucta. [Magdeburg: Michael Lotter, 1550], S. D 4r; Etliche troestliche vermanungen in sachen das heilige Gotliche Wort betreffend/ zu dieser betruetzten zeit sehr nuetzlich vnd troestlich zu lesen ... Anno M. D. XXX. Magdeburg: [Christian Rödinger], 1550, S. A 1r. – Dies wurde bekanntlich durch Hans Christoph von Hase im Konflikt der Beken- nenden Kirche mit den Nationalsozialisten aufgegriffen, womit er bis heute herrschende Melan- chthon-Klischees nicht wenig befördert hat. Vgl. Hase, Kirche.

⁶⁸ Darauf bezog sich Flacius, wenn er von einem Vergleich zwischen Christus und Belial sprach; vgl. oben Anm. 67.

⁶⁹ Vgl. z. B.: Grüntlicher vnd Warhafftiger Bericht der vorigen vnd jetzigen / für vnd nach dem Kriege ergangen Handlungen / von den Adiaphoris oder Mitteldingen. Sampt einer Christlichen kurtzen verantwortung / Doctoris Johannis Pfeffinger. Allen lieben Christen nützlich vnd tröst- lich zu wissen. ...M.D.L. [Leipzig], unsere Ausgabe Bd. 2.

⁷⁰ Vgl. dazu Kolb, *Controversia perpetua*.

⁷¹ Markus Friedrich sieht in dem Streit vorrangig ein Ringen um „lutherische Orthodoxie“, vgl. Friedrich, *Orthodoxy and Variation*. Vgl. dazu auch oben S. 10f.

⁷² Vgl. dazu ausführlich Richter, *Gesetz und Heil*, bes. 94–169.

Georg Major⁷³ hatte stets auf der Seite seines Praeceptors gestanden, auch als man Melancthon vorwarf, dass seine im Leipziger Alternativentwurf zum Interim enthaltene Rechtfertigungslehre katholisierende Tendenzen begünstige. Die Kontroverse begann mit einer Publikation aus der Feder des
 5 Nikolaus von Amsdorf,⁷⁴ in der er Johannes Bugenhagen und vor allem Major beschuldigte, die evangelische Rechtfertigungslehre zu verfälschen. Denn Major, dessen Wechsel als Superintendent in das mansfeldische Eisleben gerade anstand, vertrat in Weiterentwicklung melancthonischer Aussagen die These, dass gute Werke zur Seligkeit nötig seien und niemand ohne gute
 10 Werke selig werden könne. Dem setzte Amsdorf – in Sorge um die Bewahrung der Lutherschen Rede von der Rechtfertigung „sola gratia“ – die überspitzt formulierte Behauptung entgegen, dass gute Werke, ganz im Gegenteil, zur Erlangung der Seligkeit schädlich seien. Damit war im weitesten Sinne die Frage nach dem Stellenwert ethischen Handelns im Leben des
 15 Christen gestellt. Die Auseinandersetzung blieb nicht auf diese beiden Gegner beschränkt. Zusätzlich trat eine Verschärfung dadurch ein, dass Major im Januar 1552 die Streitfrage auf die Kanzel brachte und, durch die Mansfelder Geistlichen zur Rede gestellt, seinen „Sermon von S. Pauli und aller gottfürchtigen Menschen Bekehrung zu Gott“ (1553)⁷⁵ gegen den Rat seines
 20 Lehrers Melancthon publizierte. Damit zog er unverzüglich den Spott des Flacius auf sich, der die Predigt abschätzig als „das lange Comment“ qualifizierte. Major hatte in seinem „Sermon“ eine ausführliche Erläuterung seiner Lehre geboten und die Werke als auf die Rechtfertigung „sola fide“ folgenden neuen Gehorsam und Früchte des Glaubens dargestellt, ohne die der Mensch
 25 seine in der Rechtfertigung gründende Seligkeit wieder aufs Spiel setzen würde. Die reformatorische Rechtfertigungslehre durfte in seinen Augen nicht in moralische Indifferenz münden. Die sich an dieser Problematik eröffnenden Fronten, die u. a. Matthias Flacius und Justus Menius, den Superintendenten von Gotha, als Gegner gegenüberstellte,⁷⁶ waren keineswegs einheitlich.⁷⁷
 30 Die Eisenacher Synode von 1556 bot Menius schließlich die Möglichkeit,

⁷³ Zu Major vgl. Heinz Scheible, Art. Major, Georg, in: TRE 21 (1991), 725–730.

⁷⁴ Das Doctor Pomer vnd Doctor Maior mit iren Adiaphoristen ergernis vnnd zurtrennung angericht / Vnnd den Kirchen Christi / vnüberwintlichen schaden gethan haben. Derhalben sie vnd nicht wir zu Magdeburg / vom Teuffel erwegt seint / wie sie vns schmehen und lestern. Niclas von Amsdorff Exul. ... [Magdeburg: Michael Lotter] Anno 1551.

⁷⁵ Ein Sermon von S. Pauli vnd aller Gottfürchtigen menschen bekerung zu Gott / Durch D. Georg: Major. Hieraus ist klar zubefinden / das Doctori Maiori / von seinen abgünstigen / vnbilllich aufferleget / wie er lehre / das gute werck zum vordienst der seligkeit nötig sein / vnd wird hie angezeigt / ob / wie / welchen / vnd warumb gute wercke dennoch zur Seligkeit von nöten. ... [Leipzig: Wolfgang Günther, 1553]. Eine Edition des Textes ist in unserer Ausgabe Bd. 3 geplant.

⁷⁶ Menius (1499–1558) versuchte die Position Georg Majors zu halten. Zu seinem Leben und Wirken vgl. Martin Hein, Art. Menius, Justus, in: TRE 22 (1992), 439–442.

⁷⁷ Die Auswahl der für die Edition in Bd. 3 unserer Ausgabe vorgesehenen Schriften versucht, der vorhandenen Bandbreite Rechnung zu tragen.

seine Position gegen diejenige Amsdorfs zu verteidigen, und beide unterzeichneten zunächst deren in sieben Thesen formulierte Beschlüsse.⁷⁸ Freilich distanzierte sich Amsdorf später wieder davon, insbesondere von der ersten These, die ihm ein deutliches Zugeständnis an die Position Majors abgenötigt hatte: „...bona opera sunt necessaria ad salutem, in doctrina legis 5 abstractive et de idea tolerari potest“.⁷⁹ Weder die Eisenacher Synode noch das spätere Altenburger Religionsgespräch⁸⁰ von 1568/1569, das drei Jahre nach dem Tod des Nikolaus von Amsdorf, des einstigen Hauptkontrahenten Majors, stattfand, konnten die Angelegenheit dauerhaft beilegen.

Noch während der Majoristische Streit schwelte, brach mit dem „*Antinomistischen Streit*“ (1556–1571) ein weiterer Konfliktherd auf. Die hier geführte Kontroverse um Gesetz und Evangelium, ihr Verhältnis zueinander und ihre Funktion im Blick auf das Leben des Einzelnen war im Grunde nicht neu. Sie kann als die dritte Phase einer seit dem Anfang der Reformati- 10 onszeit existierenden Auseinandersetzung betrachtet werden.⁸¹ Eine gewisse Kontinuität ergab sich nämlich aus der Verwandtschaft der theologischen Fragestellungen. Neu war jedoch zum einen die religionspolitische Situation, in der der – dritte – Antinomistische Streit stand, und zum anderen die Einbettung in einen übergreifenden Kontroverszusammenhang. Die jetzt disku- 15 tierte Fragestellung ergab sich aus den Zusammenhängen des Majoristischen Streits. Um ihn zu schlichten hatte nämlich die Eisenacher Synode formuliert, die Aussage, gute Werke seien notwendig zum Heil, sei in der Lehre 20

⁷⁸ Die sieben Thesen der Eisenacher Synode finden sich bei Richter, *Gesetz und Heil*, 145.

⁷⁹ Zitiert nach Richter, *Gesetz und Heil*, 150. Zu Amsdorfs Protest vgl. a. a. O., 151–160.

⁸⁰ Zum Altenburger Religionsgespräch vgl. Irene Dingel, Art. Religionsgespräche IV. Altgläubig – protestantisch und innerprotestantisch, in: TRE 28 (1997), 668 mit den S. 673f genannten Quellen. Vgl. außerdem Schäfer, *Altenburg*.

⁸¹ In der ersten Phase der antinomistischen Streitigkeiten im Jahre 1527 standen sich Johann Agricola und Philipp Melanchthon als Gegner gegenüber. Auslöser für diese Kontroverse war Melanchthons Betonung der Funktion des Gesetzes für die sittliche Verantwortung des Christen, wie er dies in seinen lateinischen Visitationsartikeln gegen verantwortungslose Gnadenprediger hervorgehoben hatte. Vgl. *Articuli de quibus egerunt per Visitatores in regione Saxoniae. Wittenbergae 1527*, in: CR 26, bes. 9f und 17f. Vgl. dazu auch Melanchthons Äußerung in seinem „Bedenken auf das Weimarische Confutation=Buch, An Churfürst zu Sachsen“ 9. März 1559, in: CR 9, Nr. 6705, 764; MBW datiert „vor dem 10. März 1559“, MBW Regesten, Bd. 8, Nr. 8886, 323–325. Agricola bezichtigte Melanchthon des Abfalls von der reformatorischen Lehre und setzte den Akzent auf das Evangelium als wirkende Kraft. Die zweite Streitphase spielte sich zwischen Agricola und Luther in den Jahren 1537ff ab. Auslöser war Agricolas Auseinandersetzung mit Georg Witzel. Agricola behauptete, dass Buße, Sündenerkenntnis und Gottesfurcht aus dem Evangelium, nicht aus dem Gesetz zu lehren seien, wobei er das „Gesetz“ immer mehr auf das mosaische Gesetz einengte, den Wittenbergern vorwarf, sie würden aus Christus einen neuen Mose machen, und auch Luther Abfall von seiner eigenen Lehre zur Last legte. Luther machte dagegen stark, dass das Gesetz nicht ohne das Evangelium und das Evangelium nicht ohne das Gesetz gepredigt werden dürfe. Vgl. dazu den Überblick von Gustav Kawerau, Art. Antinomistische Streitigkeiten, in: RE³ 1 (1896), 585–592, und zum späteren Antinomistischen Streit insgesamt Richter, *Gesetz und Heil*.

vom Gesetz „abstractive et de idea“ statthaft.⁸² Nun, im Antinomistischen Streit, ging es um jene Funktion des Gesetzes, die in dem hier angesprochenen Sinne als normative Anleitung auf die Gestaltung christlichen Lebens zielte und der man als „tertius usus legis“ oder „usus paedagogicus“ Gestaltungskraft beimaß.⁸³ Auch hier standen die Positionen unversöhnt nebeneinander. Allerdings spielte sich die Auseinandersetzung diesmal weitgehend innerhalb der Gruppe der Gnesiolutheraner selbst ab. Ausnahmen sind die Auseinandersetzungen zwischen Andreas Musculus, Professor und später Generalsuperintendent in Frankfurt/O.,⁸⁴ und dem Melanchthonanhänger

10 Abdias Praetorius,⁸⁵ welcher an der Notwendigkeit der guten Werke festhielt und Musculus dadurch zu antinomistischen Äußerungen provozierte, sowie jene Invektiven, die Anton Otho, Pfarrer in Nordhausen,⁸⁶ direkt gegen Melanchthon richtete. Diese Streitfrage, die die Rolle des Gesetzes im Leben des

15 Christen im Blick hatte, förderte die bisher nur latent vorhandenen theologischen Gegensätze unter den strengen Hütern des Wittenberger Erbes deutlich zu Tage. Ein Teil von ihnen verwarf den dritten Gebrauch nach wie vor und verstand die guten Werke bzw. das ethische Handeln des Christen als aus dem Glauben hervorgehende Frucht, die jeglicher normativen Anleitung entbehren könne. Zu ihnen gehörten Andreas Poach, Pfarrer in Erfurt,⁸⁷ Anton

20 Otho, Pfarrer in Nordhausen, sein Kollege Andreas Fabricius sowie Michael Neander, Schulrektor in Ilfeld,⁸⁸ und der bereits erwähnte Andreas Musculus. Ein anderer Teil jedoch, vornehmlich Matthias Flacius und Joachim Mörlin, damals Superintendent in Braunschweig,⁸⁹ verteidigten den von Melanchthon klarer als von Luther ausgeführten „tertius usus legis“ entschieden und räumten

25 somit der Predigt des Gesetzes neben derjenigen des Evangeliums einen legitimen Platz ein. Sie standen also, ebenso wie übrigens Johannes Wigand, hinter den auf Konsens zielenden Formulierungen der Eisenacher Synode,

⁸² Vgl. oben bei Anm. 79.

⁸³ Luther hatte einen „duplex usus legis“ vertreten und den „primus usus legis“, d. h. den auf das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen zielenden Gebrauch des Gesetzes (usus politicus) von dem „secundus usus legis“, d. h. dem „usus theologicus“ bzw. „elenchthicus“, unterschieden. Letzterer dient der Überführung des Menschen als Sünder und ist nach Luther der eigentliche Gebrauch des Gesetzes. Die Lehre von einem dreifachen Gebrauch des Gesetzes, so wie Melanchthon sie vertreten hatte, findet sich bei Luther nicht. Die einzige Stelle am Ende der zweiten Antinomerdissputation, die auf den Ansatz eines dreifachen Gebrauchs bei Luther hindeuten könnte, wurde als unecht nachgewiesen. Zu Luthers Auseinandersetzung mit den Antinomern und seinem Gesetzesverständnis vgl. Lohse, *Luthers Theologie*, 197–203 und 283–294; hier auch der Hinweis auf den interpolierten Beleg aus der zweiten Antinomerdissputation S. 201, Anm. 631; WA 39 I, 485,16–24.

⁸⁴ Vgl. Matthias Richter, Art. Musculus, Andreas, in: RGG⁴ 5 (2002), 1594.

⁸⁵ Vgl. den kurzen biographischen Abriss von Hans-Peter Hasse, Art. Praetorius, Abdias, in: RGG⁴ 6 (2003), 1573.

⁸⁶ Vgl. G. Frank, Art. Otto, Anton, in: ADB 24 (1887), 745f.

⁸⁷ Vgl. Jens Wolff, Art. Poach, Andreas, in: RGG⁴ 6 (2003), 1414f.

⁸⁸ Vgl. Hans-Peter Hasse, Art. Neander, Michael, in: RGG⁴ 6 (2003), 166.

⁸⁹ Zu Mörlin vgl. oben Anm. 38.

woran im Rückblick einmal mehr deutlich wird, wie vielfältig und wenig einheitlich die theologischen Positionen sogar innerhalb der Gruppe der strengen Lutheraner waren. Interessant ist darüber hinaus der Wandel im Melanchthonbild, der sich inzwischen vollzogen hatte. Während der Praeceptor in der ersten und zweiten Phase der antinomistischen Auseinandersetzungen von Johann Agricola noch als ‚Gesetzesprediger‘ gebrandmarkt worden war, ereignete sich im Zuge dieser Kontroversen um den „tertius usus legis“ genau das Gegenteil. Melanchthon und seine Anhänger gerieten – da man ihnen vorwarf, die Funktionen von Gesetz und Evangelium zu vermischen – in den Verdacht, in gewisser Weise selbst antinomistisch zu lehren. Anstoß erregt hatte nämlich seine in verschiedenen Varianten zu findende und nicht nur von seinen Schülern, sondern z. B. auch von Christoph Pezel aufgegriffene Aussage, das Evangelium sei eine ‚praedicatio poenitentiae‘,⁹⁰ denn erst durch das Evangelium werde die eigentliche Schuld des Menschen, nämlich sein Unglaube, das Nicht-Erkennen-Wollen des Sohnes Gottes, die ‚neglectio filii‘, aufgedeckt.⁹¹ Dagegen bezogen Matthäus Judex, Johannes Stössel und später Johannes Wigand Position.⁹² Auch wenn der Streit allmählich abebbte, blieb aber die theologische Hauptfrage nach dem „tertius usus legis“ weiterhin virulent und wurde – ebenso wie die Problemstellungen der anderen Streitigkeiten – von der Konkordienformel von 1577 schlichtend aufgegriffen.⁹³

In dem etwa gleichzeitig verlaufenden „Synergistischen Streit“ (1555–1560/61)⁹⁴ stand ebenfalls eine Lehre zur Debatte, die durch Melanchthon eine besondere Ausprägung erfahren hatte. Während er noch in den Loci communes von 1521, übereinstimmend mit Luther, die Gebundenheit des menschlichen Willens vertreten hatte,⁹⁵ hatte er diese Position in Sorge um die Wahrung der ethischen Verantwortlichkeit des Menschen allmählich weiterentwickelt. Schon in der ersten grundlegenden Überarbeitung der Loci, der sogenannten secunda aetas von 1535, sprach er im Blick auf die Bekehrung des Menschen von drei zusammenwirkenden Faktoren, nämlich dem Wort Gottes, dem Heiligen Geist und dem menschlichen Willen, der zustim-

⁹⁰ Vgl. CAvar Art. V, in: CR 26, 354, und ApolCA Art. IV, in: BSLK, 172, 35–40.

⁹¹ Vgl. Melanchthon, Examen Ordinandorum / Der Ordinanden Examen, wie es in der Kirchen zu Wittenberg gebracht wird, 1558, in: CR 23, Sp. L–LI, und die in unserer Ausgabe Bd. 4 abgedruckte Schrift Christoph Pezels: APOLOGIA VERAЕ DOCTRINAE DE DEFINITIONE EVANGELII. OPPOSITA ... Iohannis VVigandi. AVTHORE CHRISTOPHORO PEZELIO, Sacrae Theologiae Doctore & Professore in Academia Vvitebergensi. VVITEBERGAE Excudebant Clemens Schleich & Antonius Schöne. ANNO M. D. LXXI.

⁹² Vgl. Ernst Koch, Art. Judex, Matthäus, in: RGG⁴ 4 (2001), 643; Hans-Peter Hasse, Art. Stössel, Johann, in: RGG⁴ 7 (2004), 1751.

⁹³ Vgl. FC SD Art. IV: Von guten Werken, und Art. VI: Vom dritten Brauch des Gesetzes, in: BSLK, 936–950 und 962–969.

⁹⁴ Vgl. dazu unsere Ausgabe Bd. 5.

⁹⁵ Vgl. Melanchthon, Loci 1521, hier: Art. 1: De hominis viribus adeoque de libero arbitrio, S. 24–47, bes. die Summa, S. 44–47.

mend und nicht zurückweisend auf das Wort Gottes reagiere. Diese Rede von den „tres causae concurrentes“ behielt Melanchthon bis in die letzte Auflage seiner Loci von 1559 hinein bei.⁹⁶ Auf diese Weise konnte er sowohl an der Eigenverantwortlichkeit des Menschen festhalten, als auch die

5 Rechtfertigung „sola fide“ und „sola gratia“ vertreten. Diese Lehrweise, die man als „Synergismus“ bezeichnete, war auch in den Leipziger Alternativvorschlag zum Augsburger Interim eingegangen,⁹⁷ hatte aber keineswegs, weder im Anschluss der secunda aetas der Loci noch direkt nach Bekanntwerden des Interims, zu nennenswerten Reaktionen geführt. Erst im Jahre

10 1555, als der Leipziger Professor und Superintendent Johannes Pfeffinger, der seinerzeit ebenfalls an der Leipziger Landtagsvorlage mitgewirkt hatte, seine „Fünf Fragen zum freien Willen“⁹⁸ herausbrachte, kam es zum Streit. Zunächst verlief die Debatte als Gelehrtenkontroverse mit dem Weimarer Hofprediger Johannes Stoltz;⁹⁹ ab 1558 weitete sie sich zu einer öffentlich

15 wahrgenommenen Auseinandersetzung aus, die weitere Kontrahenten einbezog – darunter den Jenaer Professor Victorin Strigel¹⁰⁰ auf der einen und seinen Kollegen Matthias Flacius auf der anderen Seite. Die Debatte brachte zahlreiche Schriften und Gegenschriften hervor und erreichte, nicht zuletzt auch durch die Erstellung des Weimarer Konfutationsbuchs von 1559 und

20 dessen obrigkeitliche Durchsetzung im ernestinischen Sachsen, politische Dimensionen.¹⁰¹ Das unter der Federführung des Flacius abgefasste Konfutationsbuch sollte nämlich nicht nur die theologischen Spannungen im Innern glätten, sondern in seiner Abgrenzung von allen auf reformatorischem Nährboden entstandenen „Häresien“ auch nach außen hin deutlich machen, dass

25 sich das ernestinische Herzogtum in der legitimen Nachfolge der durch *Martin Luther* geprägten Wittenberger Reformation sah. Da Strigel und sein Gesinnungsgenosse Andreas Hülgel, Superintendent in Jena,¹⁰² nicht bereit waren, diese Maßnahme und den theologischen Inhalt des Konfutationsbuchs mitzutragen, ließ der Herzog sie festnehmen und inhaftieren. Nur durch

⁹⁶ „Cumque ordimur a verbo, hic concurrunt tres causae bonae actionis, verbum Dei, Spiritus sanctus et humana voluntas assentiens, nec repugnans verbo Dei“: Philipp Melanchthon, Loci praecipui theologici [tertia aetas], in: CR 21, 658 = MWA II/1, Gütersloh 1978, S. 270, 19–271,1.

⁹⁷ In der Pegauer Formel, deren Rechtfertigungsartikel in die Leipziger Landtagsvorlage eingegangen ist, lautete die Formulierung: „Wiewol Got den menschen nicht gerecht macht durch vordienst eigner werk, ..., sondern aus barmhertzigkeit vmbsonst, ane unser vordienst, ... Gleichwol wircket der barmhertzig Got nicht also mit dem Menschen wie mit einem block, sondern zeucht jn also, das sein wille auch mit wircket, so er in vorstendigen Jaren ist, ...“. PKMS 4, Nr. 74, 116.

⁹⁸ DE LIBERTATE VOLVNTATIS HVMANAE, QVAESTIONES QVINQVE. D. Iohannes Pfeffinger. LIPSIAE EDITAE IN OFFICINA GEORGII HANTSCHI. 1555. Vgl. unsere Ausgabe Bd. 5.

⁹⁹ Zu ihm vgl. Heinz Scheible, Art. Stoltz, Johann, in: RGG⁴ 7 (2004), 1747.

¹⁰⁰ Vgl. Hans-Peter Hasse, Art. Strigel, Victorin, in: RGG⁴ 7 (2004), 1778f.

¹⁰¹ Vgl. dazu Leppin, Katastrophenverarbeitung.

¹⁰² Zu Hülgel vgl. MBW 12, 333f.

Intervention namhafter Persönlichkeiten kamen sie schließlich wieder frei, ohne jedoch in ihre alten Positionen zurückkehren zu können. Mit einer Disputation vom 2. August 1560 im Saal des Weimarer Schlosses versuchte Herzog Johann Friedrich der Mittlere – allerdings vergeblich – den sich auch politisch auswirkenden theologischen Streitigkeiten schließlich ein Ende zu bereiten.¹⁰³ Während Strigel weiterhin offen den melanchthonischen Synergismus verteidigte¹⁰⁴ und die Wirkungsmöglichkeiten des menschlichen Willens bzw. deren Einschränkung durch die Erbsünde schilderte, sah sich Flacius dazu herausgefordert, die abgrundtiefe erbsündliche Verderbtheit des gesamten Menschen stark zu machen und vor diesem Hintergrund die Fähigkeit des menschlichen Willens zum Guten grundsätzlich zu negieren. Der Synergistische Streit, der im Grunde die einst zwischen Luther und Erasmus diskutierte Frage des freien Willens in neue Kontexte transferierte und wieder aufnahm,¹⁰⁵ beschränkte sich keineswegs auf die genannten Gegner, sondern mobilisierte durchaus weitere Kreise. Auffällig ist auch hier, wie oft das „Bekenntnis“ bzw. die „Confessio“ ihren Platz im Streitkontinuum fand. 5 10 15

Das im „Synergistischen Streit“ diskutierte Problem, wie weit der Mensch eine freie Option für Gott entwickeln könne, hing eng mit der Frage nach dem christlichen Menschenbild zusammen. Dessen Charakterisierung durch die Erbsünde blieb zwar allgemeiner Konsens, ungeklärt aber war, ob der Mensch von ihr in substantieller Weise durchdrungen und deshalb zum Guten absolut unfähig (so Matthias Flacius) oder nur akzidentiell durch die Erbsünde affiziert sei (so Victorin Strigel) und deshalb auf das Handeln Gottes immerhin mit entsprechenden Impulsen reagieren könne. Theologisch eindeutige Aussagen über den freien Willen und dessen Fähigkeiten zum Guten waren nur auf der Grundlage eines eindeutigen Verständnisses der Erbsünde und ihrer Auswirkungen auf die menschliche Beschaffenheit möglich. Die von Strigel vertretene Aussage, der Mensch verfüge über einen Willen, der in der Lage ist, sich bei der Bekehrung zustimmend oder ablehnend zu verhalten, musste also mit einer Erbsündenlehre korrelieren, die für diese Fähigkeit des menschlichen Willens Raum ließ. Die Weimarer Disputation spitzte sich daher sehr 20 25 30

¹⁰³ Anwesend waren neben den Theologen auch der Herzog und sein ganzer Hof. Den Vorsitz führte Kanzler Brück (d. J.). Die Aufarbeitung des Weimarer Religionsgesprächs ist nach wie vor ein Forschungsdesiderat. Bisher hat sich lediglich Hans Kropatschek genauer damit beschäftigt; vgl. ders., Weimarer Gespräch.

¹⁰⁴ Zur Verdeutlichung seiner Position gebrauchte er ein eindrückliches Bild, auf das später die Konkordienformel in ihrem Artikel I: Von der Erbsünde, wieder Bezug nahm. Dies zeigt rückblickend das enge Ineinandergreifen der Diskussion um den freien Willen und jener um die Bedeutung der Erbsünde. Strigel verglich die Wirkweise des menschlichen Willens mit der eines Magneten. Wenn ein Magnet mit Zwiebelsaft bestrichen werde, so verliere er seine Anziehungskraft, er bleibe aber dennoch ein Magnet. Denn werde er darauf mit Bocksblut bestrichen, so erhalte er seine ursprüngliche Wirkweise, nämlich seine Anziehungskraft, wieder zurück. Genau so verhalte es sich mit dem menschlichen Willen, dessen Wirkweise durch die Erbsünde behindert werde. Anders Flacius. Vgl. FC SD I, in: BSLK, 851, 10–19.

¹⁰⁵ Vgl. Kolb, Bound Choice, 103–169.

schnell auf die Frage des Verständnisses der Erbsünde zu. Die Quellenlage zeigt deutlich, dass sich so aus dem synergistischen Streit heraus eine weitere Kontroverse entspann, deren neue Argumentationslinien es rechtfertigen, sie als thematisch eigenen Streitkreis zu werten: der *Streit um das Verständnis der Erbsünde* (1560/61ff).¹⁰⁶ Strigel hatte schon während des Weimarer Kolloquiums die philosophischen Kategorien von Substanz und Akzidens in die Auseinandersetzung eingebracht, so dass ihm sein Gegner Flacius zur Last legte, die Erbsünde lediglich als ein schlechtes Akzidens an dem an sich gut gebliebenen Wesen des Menschen zu werten und dessen sündliche Verderbnis ganz unzulässig zu verharmlosen. Nach Flacius' Überzeugung dagegen hatte die Erbsünde die wesenhaft zum Menschen gehörenden Kräfte nicht etwa lediglich geschwächt, sondern ganz und gar verderbt, ja zum Teil sogar vernichtet. Aus Strigels Position dagegen sah er die – in die Nähe der römischen Lehre rückende – Schlussfolgerung resultieren, dass auch in dem gefallen Menschen letztlich noch eine sittlich gute Kraft erhalten geblieben sei. Demgegenüber wollte Flacius der absoluten Sündhaftigkeit und Erlösungsbedürftigkeit des Menschen Ausdruck verleihen. Dies veranlasste ihn zu behaupten, die Erbsünde sei – ganz im Gegensatz zu dem was Strigel lehrte – die Substanz des Menschen geworden oder gehöre zumindest zu seiner Substanz. Für diese Aussage konnte er sich sogar Luther zum Gewährsmann machen, der ebenfalls den Terminus „substantia“ oder „Natur“ bzw. „Wesen“ im Zusammenhang mit der Erbsündenlehre in Anschlag gebracht hatte, allerdings ohne ihn im aristotelischen Sinne verwenden zu wollen.¹⁰⁷ Flacius jedenfalls ging es darum festzuhalten, dass die Sünde den Menschen so wesenhaft durchdrungen habe, dass weder etwas Gutes an ihm sei, noch er etwas Gutes aus sich hervorbringen könne. Dabei hatte er unterschieden zwischen einer „substantia materialis“, d. h. der Materie, aus der der Mensch ursprünglich geschaffen worden und die – wenngleich geschwächt – erhalten geblieben sei, und einer „substantia formalis“, die er mit der Erbsünde gleichsetzte und die daher einer neuen creatio ex nihilo in Jesus Christus bedürfe.¹⁰⁸ Die Strigelsche Aussage, die Erbsünde sei ein Akzidens, konnte

¹⁰⁶ Dies wurde bisher in der – spärlich vorhandenen – Literatur über die nachinterimistischen Streitigkeiten zu Unrecht nicht so gesehen. Vgl. die Schriften in unserer Ausgabe Bd. 6.

¹⁰⁷ Vgl. dazu Preger, Flacius, Bd. II, 201f, der dafür Flacius' Rekurs auf Luthers Genesis-Auslegung nennt, ohne leider den Fundort auszuweisen. Vgl. Martin Luther, Vorlesungen über 1. Mose von 1535–45, in: WA 42, 47,8–22, wo von der Entstellung des Menschen durch die Sünde und seinem Abgleiten von der „imago Dei“ in die „imago Diaboli“ die Rede ist. Vgl. darüber hinaus ders., Kirchenpostille 1522, Evangelium am Neujahrstage, Lk 2,21, in: WA 10/I/1, 508,2–10; ders., Enarratio Psalmi LI. 1532, in: WA 40/II, 327,17–22.

¹⁰⁸ Seine Rede von der verderbten forma substantialis umschreibt also das menschliche Gottesverhältnis. Vgl. CLAVIS SCRIPTURAE SACRAE, SEU DE SERMONE SACRARUM LITERARUM, IN DUAS PARTES DIVISAE QUARUM PRIOR SINGULARUM VOCUM, ATQUE LOCUTIONUM SACRAE SCRIPTURAE USUM AC RATIONUM ordine alphabetico explicat; ... Authore MATTHIA FLACIO ILLYRICO, JOHANNIS LUDOVICI Neuenhahns ... MDCLXXIV,

und wollte er auf keinen Fall gelten lassen. Trotz aller Differenzierungen, die Flacius in seine Rede von der Substantialität der Erbsünde einfließen ließ, war seine Position doch von einer leidenschaftlichen Kompromisslosigkeit gekennzeichnet. Dies hat ihn und die ihm folgenden Anhänger dieser Lehre, die sog. Flacianer, zu denen u. a. der Mansfelder Hofprediger Cyriacus Spangenberg¹⁰⁹ gehörte, in einen bleibenden Gegensatz zum Luthertum gebracht. Flacius' Erbsündenlehre trieb die Gruppe der Gnesiolutheraner definitiv in die Spaltung. Selbst seine früheren Gesinnungsgenossen, wie Johannes Wigand, Tilemann Heshusius und Nikolaus Gallus, zogen sich von Flacius zurück und brandmarkten seine theologische Position öffentlich als Irrlehre. Auch die Konkordienformel verwarf die flacianische Erbsündenlehre, ohne freilich der Kontroverse dadurch ein Ende setzen zu können.¹¹⁰ Diese theologische Sonderentwicklung hat sich noch lange, trotz der lutherischen Ausgrenzung, vor allem in evangelischen Gebieten Österreichs gehalten, wo die Flacianer als Exulanten Unterschlupf fanden, evangelischen Minoritätengemeinden vorstanden und ihre reformatorische Identität in Abgrenzung von einem katholischen Umfeld zu behaupten hatten. Die flacianische Erbsündenlehre zielte darauf und hatte auch das Potential dazu, der evangelischen Rechtfertigungslehre „sola gratia“ besonderen Nachdruck zu verleihen.

Mitten in dieser Gemengelage spielte sich der *Osiandrische Streit* (1549–1552ff) ab.¹¹¹ Nicht nur chronologisch gehört er in die Reihe der nach dem Interim aufgebrochenen Streitigkeiten, sondern auch thematisch ist er Teil der diskutierten Themen, selbst wenn er sich nicht direkt am Text des Augsburger Interims bzw. an dem des Leipziger Alternativentwurfs entzündete. Denn ebenso wie im Majoristischen, Antinomistischen und Synergistischen Streit sowie im Streit um die Erbsündenlehre stand auch hier die reformatorische Lehre in grundlegenden Punkten zur Debatte. Hinzu kam die zwischen der Rezeption Luthers und jener Melanchthons aufbrechende Differenz. Denn die Universität Königsberg, an der sich der Streit seit dem Wechsel Andreas Osianders von Nürnberg nach Königsberg abspielte,¹¹² hatte

pars II, 369f. Vgl. dazu auch BSLK, 862, Anm. 1; Ritschl, Dogmengeschichte, Bd. II.1, 452, und Kropatschek, Weimarer Gespräch, 96–100; außerdem Preger, Flacius, Bd. II, 395–412.

¹⁰⁹ Vgl. Jens Wolff, Art. Spangenberg, Cyriacus, in: RGG⁴ 7 (2004), 1536f.

¹¹⁰ Dass diese Problematik das Luthertum weiter beschäftigte, zeigt sich deutlich am flacianischen Einspruch gegen die Konkordienformel; vgl. Dingel, Concordia controversa, 467–541.

¹¹¹ Vgl. unsere Ausgabe Bd. 7, deren inhaltliche Konzeption in Abstimmung mit der Andreas Osiander Gesamtausgabe, Bd. 9 und 10, vorgenommen wird.

¹¹² Er hatte nach der Einführung des Interims in Nürnberg aus Gewissensgründen sein Amt aufgegeben und war nach Königsberg in Preußen gegangen, dessen Herzog sich dem Nürnberger Prediger in besonderer Weise verbunden fühlte. Immerhin war er durch Osianders Predigten für die Reformation Martin Luthers gewonnen worden. Vgl. Walther Hubatsch, Art. Albrecht von Preußen, in: TRE 2 (1978), 188–193, bes. 192. Als Osiander am 27. Januar 1549 in Königsberg eintraf, erhielt er sofort die Pfarrstelle an der Kirche in der Altstadt und wurde bald darauf vom Herzog zum Professor der Theologie an der Königsberger Universität ernannt. Dies führte zu

sich in ihrer Lehre stets nach der Universität Wittenberg ausgerichtet, an der Melanchthon der führende Kopf war. Osianders Misstrauen dagegen und sein Insistieren auf seiner Übereinstimmung mit Martin Luther, von dessen Rechtfertigungslehre er jedoch in eigenständiger Entwicklung abwich, brachten ihn in Gegensatz zu seinen Königsberger Kollegen. Die gesamt-politische Situation, in die hinein die Kontroverse nach dem Interim traf, gab ihr zusätzlich Brisanz. In Abgrenzung von Melanchthon entwickelte Osiander eine spiritualisierende Rechtfertigungslehre, welche vom Wirken der „iustitia essentialis“ der Trinität ausging. Sie fließt – so Osiander – durch den Glauben des einzelnen und durch Einwohnung der göttlichen Natur Christi in den Menschen ein. Damit wandte sich Osiander scharf gegen die von Wittenberger Seite vertretene Imputationslehre.¹¹³ Eine einfache Anrechnung der Gerechtigkeit Gottes wollte Osiander nicht als adäquaten Ausdruck des Rechtfertigungsprozesses gelten lassen. In seiner Disputation über die Rechtfertigungslehre vom 24. Oktober 1550 verurteilte er diejenigen, „welche da lehren, das wir allein umb der vergebung der sünde willen für gerecht geachtet werden und nicht auch von wegen der gerechtigkeit Christi, der durch den glauben in uns wonet“.¹¹⁴ Osianders Auffassung zufolge muss der Menschen zuvor durch Einwohnung der göttlichen Natur Christi vergöttlicht werden, um überhaupt von Gott angenommen werden zu können. Er kann sich demnach nicht einfach auf eine „iustitia formalis“, d. h. auf eine durch die Vergebung der Sünden von außen an ihn herangetragene, fremde Gerechtigkeit berufen. Voraussetzung für den Rechtfertigungsprozess, der sich nach Osiander in wachsender Vereinigung mit Christus vollzieht, ist die historisch und chronologisch zu einem fernen, vergangenen Zeitpunkt – vom Standpunkt Osianders aus vor ca. 1500 Jahren – von Christus am Kreuz vollbrachte Erlösung. Erlösung und Versöhnung des Menschen mit Gott treten in Osianders Theologie mithin auseinander. Bereits am 5. April 1549, kurz nach seiner Ankunft in Königsberg, hatte er in einer Disputation diese Rechtfertigungslehre zumindest in Ansätzen deutlich gemacht. Zur Auseinandersetzung kam es aber erst durch seine Disputationsthese vom 24. Oktober 1550. Opponenten waren der an der Universität Königsberg lehrende Theologe Melchior Isinger¹¹⁵ und Martin Chemnitz, der damals als herzog-

Spannungen unter den Kollegen, zumal Osiander über keine akademischen Grade verfügte und außerdem doppeltes Gehalt bezog. Vgl. dazu Stupperich, Osiander in Preussen, 13–35.

¹¹³ Dass Luther und Melanchthon in ihrer Rechtfertigungslehre übereinstimmten und man die Lehre von einer „effektiv“ und einer „imputativ“ verstandenen Rechtfertigung in der älteren Forschung zu Unrecht auf beide Reformatoren aufgegliedert hat, hat Reinhard Flogaus überzeugend nachgewiesen. Vgl. Flogaus, Luther versus Melanchthon?

¹¹⁴ Zit. aus dem Druck des deutschen Textes der Disputatio de iustificatione, 1550 = Eine Disputation von der Rechtfertigung, 1551, These 73, in: OGA 9, 444 (lat.) und 445 (dt.).

¹¹⁵ Zu Isinger vgl. Stupperich, Osiander in Preussen, 13 mit Anm. 3. Zur Disputation vom 24. Oktober 1550 und dem sich daran anschließenden Streit vgl. a. a. O., 110–165.

licher Bibliothekar in Königsberg wirkte.¹¹⁶ Nicht nur in Schriften und Gegenschriften traten die sich formierenden Lager gegeneinander an, sondern auch von den Kanzeln herab polemisierte man. Osianders Lehre erntete von allen Seiten Widerspruch. Sie einte sogar die sonst durchaus nicht miteinander sympathisierenden Gruppen der Gnesiolutheraner und Philippisten in ihrem Protest. Zum herausragenden Gegner Osianders wurde Joachim Mörlin, seit 1550 Inspektor und Prediger am Königsberger Dom.¹¹⁷ Seine Kritik richtete sich darauf, dass Osiander das historische Kreuzesgeschehen von der Rechtfertigung abgetrennt hatte, so dass das Kreuz Christi für die Rechtfertigung des Menschen im Grunde nicht mehr von Relevanz war. Dagegen vertrat er in seiner Schrift „Von der Rechtfertigung des Glaubens“,¹¹⁸ in der er seine Rechtfertigungslehre zusammenfassend darlegte, entschieden den Wittenberger Standpunkt und den von Melanchthon festgehaltenen Gedanken einer forensischen „iustificatio“. Aber eine Einigung war nicht in Sicht. Selbst die theologischen Verhandlungen, die auf Geheiß des Herzogs zwischen Osiander und Mörlin stattfanden, scheiterten. Außer Mörlin meldete sich sogar Melanchthon selbst zu Wort. Und auch Flacius machte sich zum Sprecher von Melanchthons Rechtfertigungslehre.¹¹⁹ Eine andere – eigenwillige – Richtung schlug Franciscus Stancarus¹²⁰ ein, der von Krakau kommend im Jahre 1551 eine Hebräischprofessur in Königsberg angetreten und unverzüglich in den bereits laufenden Streit eingegriffen hatte.¹²¹ Seine Osianders Lehre diametral entgegen gesetzte Behauptung, „per naturam humanam Christi tantum sumus reconciliati, et non per divinam“¹²², war nicht frei von nestorianischen Tendenzen,¹²³ so dass die Königsberger Kollegen nicht gerade glücklich darüber waren, in ihrem Streit mit Osiander ausgerechnet in

¹¹⁶ Vgl. Theodor Mahlmann, Art. Chemnitz, Martin, in: RGG⁴ 2 (1999), 127f.

¹¹⁷ Vgl. Heinz Scheible, Art. Mörlin, Joachim, in: RGG⁴ 5 (2002), 1507f. Vgl. zu den Zusammenhängen der Kontroverse Stupperich, Osiander in Preussen, 137–362, bes. 137–165.

¹¹⁸ Von der Rechtfertigung des glaubens: gründtlicher warhafftiger bericht / auß Gottes Wort / etlicher Theologen zu Königsberg jn Preussen. Wider die neue verfürische vñ Antichristische Lehr ANDREAE OSIANDRI, Darinnen er leugnet das Christus jn seinem vnschuldigen Leiden vnd sterben / vnser Gerechtigkeit sey. ... Gedrückt zu Königsberg in Preussen. Den 23 May. 1552 (VD 16: V 561).

¹¹⁹ Vgl. Stupperich, Osiander in Preussen, bes. 243–264, 276–281; außerdem Scheible, Rechtfertigung.

¹²⁰ Stancarus (ca. 1501–1574) stammte aus Mantua in Italien, musste sein Land aber wegen seines evangelischen Glaubens verlassen. Über ihn vgl. Waclaw Urban, Art. Stancaro, Francesco, in: TRE 32 (2001), 110–113.

¹²¹ Vgl. dazu ausführlicher Stupperich, Osiander in Preussen, 166–194.

¹²² Zit. nach Conrad Schlüsselburg, Catalogus haereticorum, lib. IX, 233.

¹²³ Stancarus lehrte zwar die Einheit der Naturen in der Person Christi, aber an Christi Erlösungswerk war seiner Ansicht nach nicht dessen ganze Person beteiligt, sondern lediglich Christi menschliche Natur. Nahm man dies ernst, so war – nach Stancarus – die göttliche Natur Christi vom Mittleramt ausgeschlossen. Diese Lehre gelangte insofern in auffällige Nähe zu dem als Häresie gebrandmarkten Nestorianismus, als man in ihr die dem Nestorianismus vorgeworfene Trennung der Naturen wiedererkannte. Vgl. zum nestorianischen Einschlag bei Stancarus Tschackert, Kirchenlehre, 497f.

Stancarus einen Bundesgenossen zu haben. Ähnlich wie der Erbsündenstreit vermochte auch der Osiandrische Streit die je nach Streitkreis und Diskussionsgegenstand in unterschiedliche Lager auseinanderfallenden Evangelischen noch einmal gegen einen gemeinsamen Gegner zusammenzuführen.

- 5 Andreas Osiander zog die Ablehnung annähernd aller zeitgenössischer Theologen auf sich,¹²⁴ einerlei ob sie sich eher der melanchthonischen oder der lutherischen Seite zugehörig fühlten.

- Von weitreichender Bedeutung waren die *Auseinandersetzungen um Abendmahl und Christologie* (1570–1574),¹²⁵ die zwar – anders als die
 10 Mehrzahl der anderen Kontroversen – nicht direkt den Leipziger Alternativvorschlag zum Augsburger Interim und die dort niedergelegte Theologie zum Ausgangspunkt hatten, aber vor dem Hintergrund des 1548 aufgebrochenen Bremer Abendmahlsstreits zwischen Albert Hardenberg und den Bremer Stadtpfarrern¹²⁶ sowie dem zwischen dem Hamburger Pastor Joachim
 15 Westphal und Johannes Calvin ab 1552 ausgetragenen Zweiten Abendmahlsstreit verliefen.¹²⁷ Letzterer hatte – blickt man auf die Beteiligten – einen regelrecht europäischen Diskussionsraum eröffnet.¹²⁸ Die Auseinandersetzungen um das rechte Verständnis des Abendmahls kamen, angefacht durch den Consensus Tigurinus¹²⁹ von 1549, nicht mehr zur Ruhe. Auch im kurpfälzischen Heidelberg tat sich mit der Kontroverse zwischen Tileman Heshusius und dem Diakon Wilhelm Klebitz ein Streitherd auf.¹³⁰ Die in Kursachsen verlaufende Kontroverse um Abendmahl und Christologie ist in diesem weiträumig abzusteckenden Kontext zu sehen. Die hier formulierten Lehren entwickelten sich perspektivisch zum grundlegenden Unterscheidungsmerkmal
 20 der evangelischen Konfessionen, was mit Blick auf den Augsburger Religionsfrieden von 1555 rechtlich und politisch gesehen nicht ohne Brisanz war. Mit veranlasst waren die Auseinandersetzungen der siebziger Jahre nicht zuletzt auch durch die Positionierung der Universitäten Wittenberg und Leipzig

¹²⁴ Lediglich der Württemberger Johannes Brenz versuchte zu einem Ausgleich mit Osiander und seiner Lehre zu kommen. Vgl. Stupperich, Osiander in Preussen, 265–272.

¹²⁵ Vgl. unsere Ausgabe Bd. 8, Göttingen 2008.

¹²⁶ Vgl. dazu Wilhelm H. Neuser, Art. Hardenberg, Albert Rizaëus, in: TRE 14 (1985), 442–444; Tschackert, Kirchenlehre, 537f, und Janse, Hardenberg.

¹²⁷ Vgl. Irene Dingel, Art. Westphal, Joachim, in: TRE 35 (2003), 712–715; außerdem Janse, Westphal.

¹²⁸ Auf der Seite Calvins meldeten sich Johannes a Lasco, Heinrich Bullinger, Bernardino Ochino, Valerandus Polanus, Theodor Beza und Theodor Bibliander zu Wort, auf der Seite Westphals Johannes Timann, Paul von Eitzen, Erhard Schnepff, Erasmus Alber, Nicolaus Gallus, Matthias Flacius, Matthaeus Judex, Johannes Brenz und Jacob Andreae. Vgl. Dingel, Art. Westphal, Joachim, in: TRE 35 (2003), 714.

¹²⁹ Der Consensus Tigurinus hatte die Abendmahlslehre Bullingers und die Calvins zum Ausgleich zu bringen versucht. Dies hatte Calvin und seine Lehre für die Anhänger der an Luther ausgerichteten Wittenberger Reformation endgültig diskreditiert. Der Consensus Tigurinus ist abgedruckt in: BSRK, 159–163; vgl. außerdem Campi/Reich.

¹³⁰ Kurze Informationen dazu finden sich bei Tschackert, Kirchenlehre, 538–540, der vom „Pfälzer Kirchenstreit“ spricht.

in der nachinterimistischen Zeit. Die durch einen Generationenwechsel veränderte personelle Besetzung der Theologischen Fakultäten beider Universitäten spiegelte nämlich den Einfluss Philipp Melanchthons und die Ausrichtung an seiner Theologie wider. Dem trug auch die konfessionelle Orientierung des Kurfürstentums Sachsen Rechnung, das im Jahre 1566 das überwiegend aus 5 Melanchthonschriften bestehende *Corpus Doctrinae Philippicum*¹³¹ von 1560 als Lehr- und Bekenntnisgrundlage verbindlich gemacht hatte.¹³² Dies führte dazu, dass sich nicht wenige Reibungen ergaben, als der Stuttgarter Theologe Jacob Andreae mit Unterstützung Christophs von Württemberg, Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und damals noch Wilhelms von Hessen im 10 Jahre 1568 sein theologisches Einigungswerk begann. Nicht nur die Württemberger, sondern auch die norddeutschen, überwiegend niedersächsischen Theologen gerieten mit ihren kursächsischen Kollegen in Auseinandersetzungen um die christologische Zweinaturenlehre und ihre Auswirkungen auf das Abendmahlsverständnis. Im Zuge dieser Debatten gewann die lutheri- 15 sche Lehre – in durchaus unterschiedlichen Akzentuierungen – deutliches Profil. Man betonte selbstverständlich – primär unter Rückbezug auf die biblischen Einsetzungsworte – die Lehre von der Realpräsenz nicht nur der Gottheit, sondern auch der Menschheit Christi (Leib und Blut) unter den Abendmahls-elementen, zog aber in abgrenzender Auseinandersetzung mit 20 einer von dem Genfer Reformator Theodor Beza beeinflussten Exegese die „communicatio idiomatum“, d. h. die Mitteilung der göttlichen Eigenschaften der Allgegenwart, der Allwissenheit und der Allmacht von der göttlichen an die menschliche Natur Christi, als zusätzliche Argumentationsfigur heran.¹³³ Dem traten die zu einem calvinischen Verständnis des Abendmahls tendie- 25

¹³¹ Es enthielt neben den drei altkirchlichen Symbolen in den deutschen Ausgaben die Fassung der *Confessio Augustana* von 1533, also die *prima variata*, in der ersten lateinischen editio die *Confessio Augustana* von 1542, d. h. die *tertia variata*. Darauf folgte die *Apologie der Confessio Augustana* (deutsch 1540, lateinisch 1542), die *Confessio Saxonica* von 1551, die *Loci Theologici* von 1556, das *Examen Ordinandorum* von 1554 und schließlich die *Responsio ad articulos Bavaricae inquisitionis* von 1559. Ergänzt wurden diese durch die *Refutatio erroris Serveti et Anabaptistarum*. In den lateinischen Ausgaben des *Corpus Doctrinae* wurde zusätzlich die *Responsio controversii Stancari* von 1553 abgedruckt. MWA 6 bietet also nicht das authentische, sondern ein konstruiertes *Corpus Doctrinae Philippicum*. Vgl. auch unsere Ausgabe Bd. 8, S. 7, Anm. 14.

¹³² Dies war auf Betreiben des Schwiegersohns Melanchthons, Caspar Peucer, geschehen. Vgl. dazu die *Historische Einleitung* unserer Ausgabe Bd. 8, S. 7.

¹³³ Von Martin Chemnitz in seiner „*Repetitio sanae doctrinae de vera praesentia corporis et sanguinis Domini in coena*“, Leipzig 1561, als „genus majestaticum“ qualifiziert, im Gegensatz zu einer „communicatio idiomatum“ die im „genus idiomatum“ davon ausgeht, dass der *Person* Jesu Christi aufgrund des engen Zusammenkommens von göttlicher und menschlicher Natur sowohl die menschlichen als auch stets die göttlichen Eigenschaften zukommen, oder im „genus apotelesmaticum“ davon spricht, dass, wann immer die *Person* Jesus Christus zum Heil der Menschen wirkt, er dies auch unter Inanspruchnahme der göttlichen Eigenschaften tut. Vgl. dazu Ritschl, *Dogmengeschichte*, Bd. IV, 95, und Dingel, *Concordia controversa*, 651.

renden Philippisten in Kursachsen entgegen.¹³⁴ Ihre sich durchaus im Rahmen der Lehre Melanchthons bewegende Theologie hatte bereits durch den unter Federführung Christoph Pezels entstandenen Wittenberger Katechismus¹³⁵ in Kirche und Unterricht Fuß gefasst. Erst durch die anonyme Veröffentlichung der Exegesis perspicua des Mediziners Joachim Curaeus wurde man sich auch am kurfürstlichen Hof der lehrmäßigen Veränderungen und möglicher politischer Auswirkungen auf Reichsebene bewusst, wobei nicht zuletzt die Konstellation unter den kurfürstlichen Räten und der Einfluss der streng lutherischen Kurfürstin Anna, der Gattin Augusts I., und ihres Hofpredigers, Georg Listhenius, eine nicht zu unterschätzende Rolle spielten.¹³⁶ Dies zog harte, bis zu Ausweisung und Gefängnishaft gehende Maßnahmen des Kurfürsten nach sich. Die Theologen waren zu einer Revision ihrer Lehre gezwungen, die freilich mit der von ihnen geforderten Unterschrift unter die Torgauer Artikel¹³⁷ keineswegs im Sinne des strengen Luthertums ausfiel, sondern immer noch versuchte, eine behutsame Integration der Theologie Luthers und Melanchthons zu gewährleisten.¹³⁸ Die kurfürstliche Reaktion auf eine Entwicklung, die man aus lutherischer Perspektive in der Literatur gern als „Kryptocalvinismus“ bezeichnet hat, war letzten Endes auch motiviert durch die Erfahrungen des erst kurz zurückliegenden Blutbads der Bartholomäusnacht in Frankreich (1572) und gespeist durch die Sorge, angesichts einer womöglich von der Confessio Augustana abweichenden Abendmahlslehre den Schutz des Augsburger Religionsfriedens für Kursachsen zu verspielen und vergleichbaren Übergriffen ausgeliefert zu sein. Der sich bis über den Sturz dieses angeblichen „Kryptocalvinismus“¹³⁹ hinziehende Austausch von Schriften und Gegenschriften macht nicht nur den fortschreitenden theologischen Identitätsfindungsprozess im Luthertum einerseits und im Calvinismus andererseits deutlich, sondern führt eindrücklich vor Augen, wie weit konfessionelle Optionen und Politik einander bedingten. Das sich in den nachinterimistischen Streitigkeiten äußernde Streben nach theologischer Eindeutigkeit und bekenntnismäßiger Identität und damit zugleich nach gesellschaftlicher und politischer Orientierung war ein ausschlaggebender Faktor dafür, dass sich schließlich politische Obrigkeiten und Theologen gemeinsam um ein Einigungswerk bemühten, das möglichst alle auf-

¹³⁴ Sie konnten weder die „in abstracto“ gedachte Mitteilung der göttlichen Eigenschaften an die menschliche Natur, noch die Realpräsenz der Menschheit Christi unter Brot und Wein teilen. „In abstracto“ bezeichnet eine jenseits ihres Bezugs auf die biblisch bezeugte *Person* des Heilsmittlers Jesus Christus und sein Heilshandeln gedachte Idiomenkommunikation.

¹³⁵ Vgl. unsere Ausgabe, Bd. 8, Nr. 2, S. 76–289, mit der historischen Einleitung.

¹³⁶ Vgl. dazu Hasse, Zensur, bes. 137–182, 250–355.

¹³⁷ Vgl. unsere Ausgabe Bd. 8, Nr. 14, S. 1090–1151.

¹³⁸ Vgl. Dingel, Torgauer Artikel.

¹³⁹ Es wäre wohl theologisch zutreffender von „Kryptophilippismus“ zu sprechen. Vgl. dazu schon Dingel, Concordia controversa, passim, aufgegriffen und bestätigt durch Hund, Das Wort ward Fleisch, passim.

gebrochenen Fronten befrieden und integrieren sollte. Dies gelang in der 1577 vorliegenden Konkordienformel und dem 1580 gedruckten Konkordienbuch allerdings nur teilweise, obwohl die Formula Concordiae – gemäß ihrem Selbstverständnis als Interpretation und Wiederholung der Confessio Augustana – dem Augsburger Bekenntnis jene lehrmäßige Eindeutigkeit zu verleihen suchte, die zu einer endgültigen Schlichtung der Debatten notwendig war. Die Tatsache aber, dass man fast alle Themen – in unterschiedlicher Intensität – weiterdiskutierte, zeigt, dass sich die Dynamik der „Streitkultur“ inzwischen weit über die rein inhaltlichen Anliegen hinausentwickelt hatte. Nicht zuletzt ging es weiterhin um die Rivalität von Schulen und Universitäten, verknüpft mit territorialen und politischen Gegensätzen und ausgerichtet auf die Frage nach einer für die Zukunft Orientierung gebenden „auctoritas“. Die Bezeichnung „Interim“ wurde in der Folgezeit zu einer Chiffre bzw. zu einem Synonym für jedes als unrechtmäßig empfundene obrigkeitlich-politische Eingreifen in religiöse Kultur.¹⁴⁰

4. Die Konzeption der Edition

Die hier vorliegende kritische Edition unterscheidet sich von anderen vergleichbaren Quelleneditionen insofern, als sie nicht das schriftliche Werk *eines* bestimmten Autors zusammenträgt und dabei dessen allmähliche *persönliche* Entwicklung nachzeichnet oder die Entstehungsgeschichte bestimmter Schriften und die sich darin spiegelnden Veränderungen dokumentiert bzw. rekonstruiert. Hier wird vielmehr ein themenzentrierter Zugang gewählt, der die jeweils rezipierten, d. h. historisch und theologiegeschichtlich wirksam gewordenen Texte der „Streitkreise“ im Blick hat und über eine gezielte, dem Verständnis dienende Kommentierung zugänglich macht. Diese Ausrichtung an einer themenorientierten, rezeptionsgeschichtlich angelegten Konzeption führt dazu, dass Schriften mehrerer unterschiedlicher Verfasser, die im Laufe der behandelten Auseinandersetzungen zwischen 1548 und 1577/80 miteinander in einen Dialog oder Streitschriftenwechsel eintraten, bzw. einen weiteren kontroversen Austausch in Gang setzten, in einem Band zusammengeführt werden, um so das diskursiv-argumentative Vorgehen, den Gedankenfortschritt und die theologische Entwicklung bzw. religionspolitische Stellungnahme vor dem Hintergrund des historischen Geschehens zu dokumentieren. Die Bände führen den Benutzer also einerseits diachron – d. h. chronologisch und inhaltlich aufeinander aufbauend – durch ca. dreißig Jahre Kontroverskultur und erschließen andererseits unter thematischem Gesichtspunkt die für jede Kontroverse maßgebliche Synchronie. Jeder Streitkreis wird in einem Band durch den Abdruck exemplarischer, aussagekräftiger Quellen aufgearbeitet. Durch unterschiedliche und mehrfache Beteiligungen an Aus-

¹⁴⁰ Beispiele dafür finden sich bei Dingel, Flacius als Schüler Luthers und Melanchthons, und dies., „Der rechten lehr zuwider“, passim.

einandersetzungen kann derselbe Autor in verschiedenen Bänden mit zentralen bzw. für die weitere Entwicklung im theologischen Klärungsprozess entscheidenden und aussagekräftigen Schriften anzutreffen sein.

- Da es in diesem Zusammenhang nicht um Rekonstruktionen ursprünglicher
 5 Vorlagen und Erstaufbereitungen gehen kann, sondern vielmehr um die Dokumentation des Entstehens und endgültigen Ausformulierens verschiedener, meist einander entgegengesetzter theologischer Positionen im Vollzug von öffentlich ausgetragenen Auseinandersetzungen und Einigungsversuchen, wird als editorischer Ausgangspunkt stets jene Ausfertigung einer Schrift herangezogen,
 10 die als erste gedruckt in die Öffentlichkeit kam, rezipiert wurde und Reaktionen provozierte (*textus receptus*). Eventuelle spätere Überarbeitungen und inhaltliche Erweiterungen werden im textkritischen Apparat nachgewiesen. Jenseits dieser Kriterien stehende Stücke, die aber wichtige Verständnishilfen bieten, werden gegebenenfalls in einem Anhang geboten.
- 15 Durch eine gezielte Auswahl ausschlaggebender, im Argumentationsverlauf wichtiger Stücke für die Edition sind sowohl Überschaubarkeit als auch Lesbarkeit der Bände gewährleistet. Die vom Aufkommen gedruckter Schriften her gelegentlich ausufernden Streitigkeiten sind in dieser Auswahl Ausgabe also nicht „in toto“, aber in notwendiger und zu rechtfertigender Beschränkung
 20 auf die im jeweiligen Diskurs zentralen Texte gezielt erschlossen. Auf Textkürzungen, die stets die Gefahr in sich bergen, das Verständnis des Inhalts zu verstellen, wurde bewusst verzichtet. Der in der Edition nicht abzubildende *gesamte* Umfang der jeweiligen Streitschriftenwechsel ist zuvor in einer bio-bibliographischen Datenbank dokumentiert worden,¹⁴¹ die sowohl
 25 Auskünfte über die jeweiligen Autoren gibt und so die Möglichkeit bietet, Gelehrtennetzwerke und Bildungskontexte nachzuverfolgen, als auch alle nachzuweisenden Streitschriften bibliographisch und mit einer kurzen Inhaltsangabe erfasst. Die Datenbank ist im Internet zu Recherchezwecken frei verfügbar.¹⁴²
- 30 Ausführliche historische Einleitungen zu jedem Band und zu den einzelnen edierten Stücken zielen darauf, den Benutzer in die jeweiligen historischen Hintergründe und die diskutierte Thematik einzuführen und diese in ihrer Bedeutung für die daran anschließenden Entwicklungen zu problematisieren. Schwerpunkte liegen dabei auf den theologiegeschichtlichen Zusammenhän-
 35 gen und den politischen, territorialen, gegebenenfalls auch universitären Bezügen. Die Einleitungen fügen sich im Idealfall zu einer fortlaufend lesbaren historischen Gesamtdarstellung „en miniature“ für die dokumentierte Zeitspanne zusammen. Eine gezielte textkritische und eine sachliche Kommen-

¹⁴¹ Dies ist vor allem Herrn Dr. Henning P. Jürgens und Herrn Dr. Johannes Hund zu danken, die die Konzeption und die inhaltliche Füllung der Datenbank zu Beginn des Projekts mit auf den Weg gebracht und schließlich durchgeführt haben. Die kontinuierliche Komplettierung obliegt derzeit Herrn Dr. Andreas Mohr, Herrn Jan Martin Lies und Herrn Hans-Otto Schneider.

¹⁴² Vgl. http://www.litdb.evtheol.uni-mainz.de/datenbank/index_front.php.

tierung machen die Edition kompatibel sowohl für den wissenschaftlichen Gebrauch in der Forschung als auch für den Einsatz in der universitären Lehre. Die Edition ist zugänglich für die unterschiedlichsten Fragestellungen der Forschung, da auf fragestellungsgeleitete Interpretationen oder individuelle Wertungen bewusst verzichtet wird. Der sachliche Kommentar bietet sol- 5 che Informationen, die unter sprachlichem Aspekt zum Verständnis der Texte und unter inhaltlicher Perspektive zum Verständnis der theologiegeschichtlichen und historischen Zusammenhänge unerlässlich sind. Zitate und Anspielungen auf die Bibel und auf Schriften der Kirchenväter werden unter Angabe der Fundorte in gängigen Editionen umfassend nachgewiesen. Die 10 für alle Bände zu Grunde gelegten Editionsrichtlinien versuchen, weitgehende diplomatische Genauigkeit im Umgang mit den Vorlagen und benutzerfreundliche Lesbarkeit durch eine behutsame Normalisierung und moderne Interpunktion so weit wie möglich miteinander in Einklang zu bringen.¹⁴³

¹⁴³ Vgl. die Editionsrichtlinien, oben S. 1.

Bibliographische Hinweise zur sprachlichen Erschließung der frühneuhochdeutschen Texte in unserer Ausgabe¹

zusammengestellt von Hans-Otto Schneider²

Über die sprachlichen Hilfen hinaus, die den Texten unserer Edition beigegeben sind, kann man zur vertiefenden Beschäftigung mit Wortschatz, Grammatik und Geschichte des Frühneuhochdeutschen auf eine Reihe von Veröffentlichungen zurückgreifen.³

A. Allgemeine Hinweise und Zusammenfassendes

- Herbert Wolf, Martin Luther. Eine Einführung in germanistische Luther-Studien, Stuttgart 1980.
- Birgit Stolt, Germanistische Hilfsmittel zum Lutherstudium, in: Luther-Jahrbuch 46 (1979), 120–135.
- Hans-Ulrich Delius, Quellen und Hilfsmittel zum Lutherstudium, in: Helmar Junghans (Hg.): Leben und Werk Martin Luthers von 1526 bis 1546. Festgabe zu seinem 500. Geburtstag, Göttingen 1983, (2 Bde.) 699–707; 975–978 (bes. 705f.977f).
- Michael Beyer, Abschnitt „A. Orientierung II. Hilfsmittel“, in: Albrecht Beutel (Hg.) Luther Handbuch, Tübingen 2005, 8–19, bes. Unterabschnitt „6. Sprachliche Erschließungshilfen“ (S. 15f).
- Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. 2., vollständig neu bearb. und erweiterte Aufl. hg. von Werner Besch u. a. 2. Teilband, Berlin / New York 2000 (HSK 2.2), darin 1513ff: XII. Ergebnisse der Sprachgeschichtsforschung zu den historischen Sprachstufen V: Das Frühneuhochdeutsche, bes. 1713–1745: Werner Besch, Die Rolle Luthers in der deutschen Sprachgeschichte [Lit.].
- Peter von Polenz, Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart, Bd. I: Einführung, Grundbegriffe. 14. bis 16. Jahrhundert, 2., überarbeitete und erweiterte Aufl., Berlin / New York 2000, bes. 229–251: Kap. 4.8 Sprache der Reformatoren und der Volksaufstände.
- Christopher J. Wells, Deutsch: eine Sprachgeschichte bis 1945, Tübingen 1990 (Reihe Germanistische Linguistik 93), 192–282 [Kap. V: Der Übergang zum frühen modernen Deutsch (1450–1650); Kap. VI: Die Syntax in der Übergangsperiode (Fnhd.)]. Originalausgabe: German: A Linguistic History to 1945, Oxford University Press 1985.

¹ Im Hinblick auf die lateinischen Texte vgl. Johannes Schilling, Latinistische Hilfsmittel zum Lutherstudium, in: Luther-Jahrbuch 55 (1988), 83–101; Michael Beyer, Vulgatakonkordanzen als Hilfsmittel beim Übersetzen lateinischer Luthertexte, in: Luther-Jahrbuch 56 (1989), 59–67.

² Für wertvolle Hinweise ist Herrn Prof. Dr. Kurt Gärtner, Trier, sehr zu danken.

³ Der deutliche Schwerpunkt auf dem Werk Luthers rührt daher, dass ihm für die deutsche Sprachentwicklung eine hohe Bedeutung zukommt und sein Werk schon früh vergleichsweise unkompliziert zur Auswertung verfügbar war. Gleichwohl sind die Ausführungen zu Luther auch im Hinblick auf andere Autoren der Zeit mit Gewinn zu berücksichtigen.

B. Zur Lexikographie des Frühneuhochdeutschen

Für den raschen Zugriff geeignet sind die folgenden Glossare und kurzgefassten Wörterbücher:

- Alfred Götze, Frühneuhochdeutsches Glossar, 7. Auflage Berlin 1967 (Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen 101) (ND 1971).
- Christa Baufeld, Kleines frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Lexik aus Dichtung und Fachliteratur des Frühneuhochdeutschen, Tübingen 1996.
- Hans-Ulrich Delius unter Mitarbeit von Michael Beyer, Frühneuhochdeutsches Glossar zur Luthersprache, in: Hans-Ulrich Delius u. a. (Hg.), Martin Luther Studienausgabe, Bd. 6, Leipzig 1999, 7–192.
- Worterklärungen zur Lutherbibel von 1545, in: Hans Volz unter Mitarbeit von Heinz Blanke (Hg.), Martin Luther, Die gantze Heilige Schrifft Deudsch. Wittenberg 1545. Anhang und Dokumente, München 1972, 299*–397*.

Ausführlicher und umfassender, auch differenzierter in der Gliederung sind die folgenden mehrbändigen Werke, die allerdings meist unvollendet sind:

- Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, Leipzig 1854–1971.⁴ Neubearbeitung A–F, Leipzig 1965ff.
- Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, hg. von Robert R. Anderson, Ulrich Goebel, Oskar Reichmann, Berlin / New York etc. 1989ff.
- Philipp Dietz, Wörterbuch zu Dr. Martin Luthers Deutschen Schriften. Nebst einem ausführlichen, die Eigenheit der Sprache L[u]th[er]’s behandelnden Vorworte und einem Verzeichnisse der benutzten zahlreichen Originaldrucke L[u]th[er]’scher Schriften und Handschriften, Leipzig 1870–1872. [1. Bd. und 2. Bd./Lfg.1: A–Hals, mehr nicht erschienen] (2., unveränderte Auflage. Reprographischer Nachdruck Hildesheim 1973). Vorwort zur Luthersprache: S. III–XXIV. – Als Fortsetzung dazu erscheint:
- Renate Bebermeyer / Gustav Bebermeyer, Wörterbuch zu Martin Luthers Deutschen Schriften. Wortmonographien zum Lutherwortschatz; anknüpfend an Philipp Dietz, Wörterbuch zu Dr. Martin Luthers Deutschen Schriften, erster Band und zweiter Band, Lieferung 1, (A–Hals), Hildesheim 1993ff (2007: Hornisse – Jährlich).
- Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Weimar (1914) 1932ff.⁵
- D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, Abteilung Schriften, Bd. 69–73: Deutsches Sachregister zur Abteilung Schriften Bd. 1–60, Weimar 2001–2009 [WA 69–73].

⁴ Auch auf 2 CD-ROM und online verfügbar im Rahmen des von Prof. Dr. Kurt Gärtner (Universität Trier) initiierten Projekts „Das Wörterbuch-Netz“: <http://germazope.uni-trier.de/Projects/WBB/>.

⁵ Das DRW erfasst nicht nur den unmittelbar juristischen Fachwortschatz, sondern den „Allgemeinwortschatz in seinen rechtlichen Bezügen“. Der Inhalt abgeschlossener Bände sowie Quellentexte und zusätzliche Materialien sind auch online zugänglich: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/>.

Für den Rückgriff auf das Mittelhochdeutsche und Mittelniederdeutsche sind die folgenden Werke heranzuziehen:

- Mittelhochdeutsches Wörterbuch. Mit Benutzung des Nachlasses von Georg Friedrich Benecke ausgearbeitet von Wilhelm Müller und Friedrich Zarncke, Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1854–1866 mit einem Vorwort und einem zusammengefaßten Quellenverzeichnis von Eberhard Nellmann sowie einem alphabetischen Index von Erwin Koller, Werner Wegstein und Norbert Richard Wolf, 4 Bde. u. Indexbd. Stuttgart 1990.⁶
- Mittelhochdeutsches Handwörterbuch von Matthias Lexer. Zugleich als Supplement und alphabetischer Index zum Mittelhochdeutschen Wörterbuch von Benecke
- Müller – Zarncke, Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1872–1878 mit einer Einleitung von Kurt Gärtner, 3 Bde. Stuttgart 1992 [enthält auch die Nachträge von 1878].⁷
- Heinrich August Lübben, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, vollendet von Christoph Walther, Norden / Leipzig 1888 (Nachdruck Darmstadt 1965 u. ö.).
- Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, begr. von Agathe Lasch und Conrad Borchling, Hamburg / Neumünster 1928. 1956ff.
- Mittelniederdeutsches Wörterbuch, bearb. von Karl Christian Schiller und Heinrich August Lübben, 6 Bde., Bremen 1875–1881 (Nachdruck Wiesbaden 1969; Nachdruck Schaan/Liechtenstein 1983)

Hilfreich können auch Wörterbücher sein, die regionale Spracheigentümlichkeiten verzeichnen. Einige davon sind online verfügbar.⁸

C. Zu Grammatik, Satzbau, Stil

Kurzgefasste einführende Übersichten zum Frühneuhochdeutschen:

- Zum Verständnis der Schriftsprache des 16. Jahrhunderts, in: BSLK, S. VII–X.
- Werner Besch, Art. Frühneuhochdeutsch, in: Lexikon der Germanistischen Linguistik, hg. von Hans Peter Althaus, Helmut Henne, Herbert Ernst Wiegand, 2. Aufl. Tübingen 1980, 588–597.
- Joachim Schildt, Zum Verständnis der Luthersprache, in: Hans-Ulrich Delius u. a. (Hg.), Martin Luther Studienausgabe, Bd. 1, Berlin 1979, 13–28.
- Zum Verständnis der Luthersprache, in: Hans Volz unter Mitarbeit von Heinz Blanke (Hg.): Martin Luther, Die gantze Heilige Schrifft Deudsch. Wittenberg 1545. Anhang und Dokumente, München 1972, 292*–298*.
- Gerhard Kettmann, Wittenberg – Sprache und Kultur in der Reformationszeit. Kleine Schriften, hg. von Rudolf Große, Frankfurt a. M. u. a. 2008 (Leipziger Arbeiten zur Sprach- und Kommunikationsgeschichte 16).

⁶ Auch online verfügbar im Rahmen des Projekts „Das Wörterbuch-Netz“: <http://germazope.uni-trier.de/Projects/WBB/>.

⁷ Wie Anm. 6.

⁸ Vgl. Anm. 6.

Ausführliche Einführungen in die Grammatik des Frühneuhochdeutschen:

- Virgil Moser, Historisch-grammatische Einführung in die frühneuhochdeutschen Schriftdialekte, Halle 1909 (Nachdruck Darmstadt 1971).
- Gerhard Philipp, Einführung ins Frühneuhochdeutsche. Sprachgeschichte – Grammatik – Texte, Heidelberg 1980.
- Herbert Penzl, Frühneuhochdeutsch, Bern 1984.
- Frédéric Hartweg / Klaus-Peter Wegera: Frühneuhochdeutsch. Eine Einführung in die deutsche Sprache des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, Tübingen 1989 (Germanistische Arbeitshefte 33) [2., überarb. Aufl. Tübingen 2005].
- Christoph Roth: Kurze Einführung in die Grammatik des Frühneuhochdeutschen, Heidelberg 2007.

Ausführliche Gesamtdarstellungen und Beiträge zu Teilproblemen des Frühneuhochdeutschen:

- Robert Peter Ebert / Oskar Reichmann / Hans-Joachim Solms / Klaus-Peter Wegera, Frühneuhochdeutsche Grammatik, Tübingen 1993.
- Virgil Moser, Frühneuhochdeutsche Grammatik I/1 und I/3.2 (Heidelberg 1929/1951).
- Hugo Moser / Hugo Stopp / Werner Besch (Hg.), Grammatik des Frühneuhochdeutschen. Beiträge zur Laut- und Formenlehre, Heidelberg 1970ff.
- Carl Franke, Grundzüge der Schriftsprache Luthers in allgemeinverständlicher Darstellung, 3 Bde., 2. Aufl. Halle 1913–1922.
- Heinrich Bach, Laut- und Formenlehre der Sprache Luthers, Kopenhagen 1934.
- Heinrich Bach, Handbuch der Luthersprache. Laut- und Formenlehre in Luthers Wittenberger Drucken bis 1545, Bd. 1: Vokalismus, Kopenhagen 1974; Bd. 2: Druckschwache Silben. Konsonantismus, Kopenhagen 1985.
- Johannes Erben, Grundzüge einer Syntax der Sprache Luthers. Vorstudie zu einer Luther-Syntax; zugleich ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Hochsprache und zur Klärung der syntaktischen Grundfragen, Berlin 1954.
- Guchmann, M[irra] M[oiseevna], Die Sprache der deutschen politischen Literatur in der Zeit der Reformation und des Bauernkrieges, Berlin (Ost) 1974 (Bausteine zur Sprachgeschichte des Neuhochdeutschen 54). Originalausgabe: Язык немецкой политической литературы эпохи реформации и крестьянской войны, Moskau 1970.
- Joachim Schildt u. a., Zum Sprachwandel in der deutschen Literatursprache des 16. Jahrhunderts. Studien, Analysen, Probleme, Berlin (Ost) 1987 (Bausteine zur Sprachgeschichte des Neuhochdeutschen 63).
- Christina Stockmann-Hovekamp, Untersuchungen zur Straßburger Druckersprache in den Flugschriften Martin Bucers. Graphematische, morphologische und lexikologische Aspekte, Heidelberg 1991.
- Walter Hoffmann, Rheinische Druckersprache und Reformation. Das Bonner Neue Testament von 1547, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 55 (1991) 135–175.

D. Zur Bibliographie

- Ilpo Tapani Piirainen, Frühneuhochdeutsche Bibliographie. Literatur zur Sprache des 14.–17. Jahrhunderts, Tübingen 1980 (Bibliographische Arbeitsmaterialien 4).
- Herbert Wolf, Germanistische Luther-Bibliographie. Martin Luthers deutsches Sprachschaffen im Spiegel des internationalen Schrifttums der Jahre 1880–1980, Heidelberg 1985.
- Fritz Pasierbsky, Deutsche Sprache im Reformationszeitalter. Eine geistes- und sozialgeschichtlich orientierte Bibliographie, bearb. und hg. von Edeltrud Böhler und Edmund Dirkschnieder, Tübingen 1988.

Bedencken auff
INTERIM
Des Ehrwürdigen vnd
Hochgelarten Herrn
PHILIPPI MELANTHONIS.

1548.

Einleitung

1. Historische Einleitung

Das Augsburger Interim¹ wurde in kaiserlichem Auftrag über mehrere Monate zwischen Herbst 1547 und Mai 1548 von unterschiedlich zusammengesetzten Kommissionen erarbeitet. Den maßgeblichen Entwurf erstellten schließlich der Mainzer Weihbischof Michael Helding, der designierte Bischof von Naumburg-Zeitz Julius von Pflug und als Vertreter der reformatorisch gesinnten Seite der brandenburgische Hofprediger Johann Agricola. Sobald erste Entwürfe unter den auf dem Reichstag in Augsburg versammelten Fürsten zu kursieren begannen, holte Moritz von Sachsen vertrauliche Gutachten über die entsprechenden Texte bei führenden Theologen seines Landes ein, um Orientierung für die bevorstehenden Verhandlungen mit dem Kaiser zu gewinnen. Im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit möglicher Verhandlungsergebnisse versuchte Moritz abzuklären, wie weit man den kaiserlichen Forderungen willfahren könne, und wohl auch, zu welchen Zuständigkeiten die exponierten theologischen Lehrer der sächsischen Kirche sich bereithalten würden. Kurfürst Moritz war an einem Gutachten gelegen, das die weitestgehende Übernahme der Bestimmungen des Augsburger Interims theologisch sanktioniert hätte, so dass er den Wünschen des Kaisers hätte entgegenkommen können, ohne seine bisherigen und seine neu hinzugewonnenen Untertanen hinsichtlich des Erhalts ihres protestantischen Bekenntnisses zu verunsichern oder vor den Kopf zu stoßen. Unter den Wittenberger Theologen war Philipp Melanchthon federführend. Er hat – zumeist mitverantwortet von einigen seiner Wittenberger Kollegen – zwischen April und Juli 1548 fünf Gutachten für seinen neuen Landesherrn, Kurfürst Moritz von Sachsen, verfasst. Die ersten drei davon² blieben geheim, das vierte³ – hier ediert – gelangte in den Druck und beeinflusste andere Schriften gegen das Interim, provozierte aber auch Gegenschriften von protestantischer⁴ und von altgläubiger Seite.⁵ Um der Erhaltung des Friedens willen bemühten

¹ Zum Folgenden vgl. Joachim Mehlhausen, Art. Interim, in: TRE 16 (1987), 230–237; Dingel, „Der rechten lehr zuwider“.

² Vgl. [1.] MBW 5110 (Altzella, 1. April 1548) = CR 6, 842–845 (Nr. 4190), von Melanchthon; [2.] MBW 5130 (Altzella, 22. April 1548) = CR 6, 865–874 (Nr. 4212), von Melanchthon mit Caspar Cruciger, Georg Maior, Johannes Pfeffinger; [2a.] MBW 5141 (Wittenberg 29. April 1548) = CR 6, 888–890 (Nr. 4220), Melanchthon über die Antwort der Bischöfe auf das Interim; [3.] MBW 5170 (Wittenberg, 24./25. Mai 1548) = CR 6, 908–912 (Nr. 4244), von Johannes Bugenhagen, Caspar Cruciger, Georg Maior und Melanchthon.

³ [4.] MBW 5182 (Wittenberg 16. Juni 1548) = CR 6, 924–942 (Nr. 4259), zu den Verfassern vgl. unten Abschnitt 2, S. 46–51.

⁴ So verfasste Nikolaus von Amsdorf eine „Antwort auff philippi Melanthonis bedengken auff INTERIM“, die allerdings ungedruckt blieb, Text bei Reichert, Amsdorff, Teil B, S. 23–27 (Text III) nach der Handschrift der Thüringischen Landesbibliothek Weimar, Fol. 41, Bl. 42a–45a.

⁵ Vgl. Georg Witzel, Beständige Antwort, unsere Ausgabe Nr. 17, S. 803–870; Johannes Cochlaeus, Philippica VII, Mainz 1549 (VD 16 C 4360) in Verbindung mit weiteren Schriften. Vgl. Smolinsky, Kontroverstheologen.

sich die Gutachter, allen voran Melanchthon, möglichst konzilient zu formulieren und den Wünschen des Kurfürsten weitestmöglich entgegenzukommen. Gleichwohl fiel auch dieses Gutachten letztlich klar zuungunsten des Interims aus. Die Verheerungen durch den Schmalkaldischen Krieg waren noch allerorten spürbar, dennoch bekundeten die Verfasser ihre Bereit- 5
schaft, die Konsequenzen ihrer Ablehnung zu tragen, auch wenn dies Exil oder anderweitige Leiden bedeuten würde.

Das für den Kurfürsten bestimmte, vertrauliche Gutachten der Theologenkommision wurde zunächst abschriftlich von Kommissionsmitgliedern, insbesondere von Melanchthon, im Bekanntenkreis verbreitet, möglicherweise 10
um dem negativen Eindruck zu begegnen, den Melanchthons vertraulicher, vor allem für Karl V. bestimmter Brief an den kaiserlichen Rat Christoph von Carlowitz unter den Anhängern der reformatorischen Bewegung hervorgerufen hatte.⁶ Dass das Gutachten dann zum Druck befördert wurde, anscheinend ohne Wissen Melanchthons und gegen seinen Willen, konnte ange- 15
sichts der handschriftlichen Verbreitung nicht wirklich überraschen. Matthias Flacius Illyricus ließ das Gutachten mit Nennung des Verfassers Melanchthon in Magdeburg drucken, konnte er darin doch eine Stärkung seiner ablehnenden Position gegenüber dem Interim sehen. Mutmaßlich etwas spätere 20
Auflagen, die die Wittenberger Theologen allgemein als Verfasser nennen, scheinen auf die Initiative des Eislebener Pfarrers Andreas Kegel zurückzugehen, der den Text des Gutachtens von seinem Schwiegervater Caspar Cruciger erhalten hatte und deshalb um das Autorenkollektiv wusste.⁷

Melanchthon dürfte vor allem deshalb über die unautorisierte Drucklegung des Gutachtens unter seinem Namen verärgert gewesen sein, weil in der Fol- 25
ge erneut kaiserliche Ungnade drohte. Man hatte Melanchthon aufgrund des Carlowitz-Briefes schon beinahe für die kaiserliche Sache gewonnen geglaubt, die deutliche Ablehnung des Augsburger Interims im Gutachten trotz aller Konzilianz der Formulierungen konnte nun leicht als neuerlicher Kurswechsel missdeutet werden. Melanchthon beteuerte, er habe mit der Veröf- 30
fentlichung nichts zu tun, der Text sei ohne sein Wissen und gegen seinen Willen in Magdeburg, nicht in Wittenberg, publiziert und dabei verfälscht worden.⁸ Auch der Kurfürst setzte sich für Melanchthon ein, so dass sich für ihn keine ernsten Konsequenzen aus der Veröffentlichung ergaben.

⁶ Vgl. unsere Ausgabe Nr. 2: A Weighing and Considering, Einleitung, S. 79f.

⁷ Die Gutachten Nr. 4 und Nr. 5 (s. Anm. 3 u. 12) hat Flacius nach eigener Aussage in Magdeburg drucken lassen; von Wittenberger Seite wurde dies im folgenden für den früheren Druck zeitweilig bestritten, und man sah Andreas Kegel als dessen Initiator an. Vgl. Preger, I, 57, Anm. *. Möglicherweise veranlassten Flacius und Kegel unabhängig voneinander Drucklegungen des Texts, daraus könnten sich die unterschiedlichen Titel der Ausgaben A–E, I und F–H erklären.

⁸ Tatsächlich gibt es keine Anzeichen für massive Textverfälschungen, allenfalls kleinere Druckversehen könnten in diesem Sinne interpretiert worden sein.

Das Gutachten wurde formuliert, als das Interim noch nicht gedruckt vorlag. Der „kurze Bericht vom Interim“⁹ des Flacius wurde anscheinend nur wenig später abgefasst, er setzt allerdings bereits die Kenntnis eines frühen Interimsdrucks voraus. Weil aber der Text des Flacius zur sofortigen Verbreitung im Druck bestimmt war, während der Auftraggeber des Gutachtens, Kurfürst Moritz, dieses vertraulich behandelt wissen wollte und auch der (Haupt)verfasser, Melanchthon, seinen Text zunächst nur abschriftlich in ausgewählte – freilich immer zahlreicher werdende – Hände gelangen ließ, ist davon auszugehen, dass er erst nach dem „kurzen Bericht“ des Flacius die Presse verließ.¹⁰ Vom Hörensagen wussten auch die Verfasser des Gutachtens um ein im Vorwort des Interims enthaltenes kaiserliches Verbot öffentlicher Kritik am Interim, sie betonten aber die Notwendigkeit der Stellungnahme. Solange das Gutachten vertraulich blieb, musste es nicht als Verstoß gegen kaiserliche Erlasse angesehen werden; die Veröffentlichung im Druck verstieß jedoch eindeutig auch gegen das kaiserliche Zensuredikt vom 30. Juni 1548.¹¹

Da das vierte Gutachten den Zwecken des Kurfürsten Moritz ebenfalls nicht entsprach, kam es zur Verabschiedung eines fünften Gutachtens am 6. Juli 1548 in Meißen.¹² Auch dieses Gutachten wurde alsbald gedruckt,¹³ erregte aber im Unterschied zum vorhergehenden anscheinend kein sonderliches Echo.¹⁴ Es unterscheidet sich von den früheren Ausarbeitungen dadurch, dass es zunächst einige positive Grundsätze evangelischer Lehre formuliert und erst anschließend die Aussagen und Forderungen des Interims bewertet. So konnte es zur Grundlage des Landtagsentwurfs vom Dezember 1548 werden, den Flacius und seine Mitstreiter dann öffentlichkeitswirksam als „Leipziger Interim“ brandmarkten und verwarfen.¹⁵

⁹ Vgl. unsere Ausgabe, Nr. 3: Flacius, Kurzer Bericht vom Interim (1548), unten S. 99–113.

¹⁰ Kaufmann, Ende der Reformation, 81, Anm. 143, nennt im Anschluss an Emanuel Hirsch als terminus ante quem der ersten Magdeburger Drucke des Gutachtens den 12. Juli 1548.

¹¹ Vgl. PKMS 4, 73 (Nr. 31, in der Kopfzeile ist statt „August“ „Augsburg“ zu lesen). Um so größeres Gewicht dürfte man im übrigen auf die Schlussdatierung „Finis Iunij 16“ gelegt haben, die allerdings nicht das Datum der Drucklegung, sondern das Abfassungsdatum des Texts nennt.

¹² Vgl. [5.] MBW 5208 (Meißen 6. Juli 1548) = CR 7, 12–45 (Nr. 4286); PKMS 4, 74–84 (Nr. 34). Unterzeichnet ist es von Fürst Georg von Anhalt, Philipp Melanchthon, Caspar Cruciger, Johannes Pfeffinger, Daniel Greser, Georg Maior und Johannes Forster.

¹³ Vgl. Bericht vom̄ INTERIM | der Theologen zu Meissen versam= | let. Anno M. D. xlvij. | Psalm xxvij. | Harre des HERRN / sey getrost vnd vnuoragt / | vnd harre des HERRN. | Abacuc Cap. ij. | Die Weissagung wird ja noch erfüllet werden / zu seiner zeit / | vnd wird endlich frey an tag komen / vnd nicht aussen | bleiben. Ob sie aber verzeucht / so harre jhr / sie wird | gewißlich komen vnd nicht verziehen. (VD 16 B 1846, B 1847).

¹⁴ Immerhin scheint Witzel, der sich dezidiert gegen das vierte Gutachten wendet, auch dieses fünfte bisweilen zu berücksichtigen. Vgl. unsere Ausgabe Nr. 17, S. 803–870.

¹⁵ Eine offizielle Veröffentlichung des Landtagsabschieds unterblieb, lediglich einen Auszug („Kleines Interim“, CR 7, 426–428) ließ Kurfürst Moritz auf Anraten Melanchthons im Juli 1549 publizieren; vgl. Joachim Mehlhausen, Art. Interim, in: TRE 16 (1987), 230–237, bes. 234.

2. Die Autoren

Philipp Melanchthon war anscheinend ganz maßgeblich an der Formulierung des Texts beteiligt und darf wohl mit einiger Berechtigung als Hauptverfasser gelten.¹⁶ Gleichwohl gibt der Text sich als von einer Gruppe verantwortet zu erkennen, und zwar nicht nur in formal-sprachlicher Hinsicht durch Verwendung des Plurals, sondern auch durch die mehrfache Betonung, man behalte sich vor, in je eigener Verantwortung noch gesondert Stellung zu den behandelten Fragen zu nehmen. Das könnte als ein Indiz für gewisse Differenzen innerhalb der Gruppe der Unterzeichner interpretiert werden. Zugleich ging es aber auch darum, die theologische Auseinandersetzung mit dem Interim den Fachleuten vorzubehalten. Mehrfach rät man dem Kurfürsten, auf theologisch durchaus bedenkliche Punkte nicht näher einzugehen, sondern hierin den Theologen die Argumentation zu überlassen. Vermutlich haben das kaiserliche Zensuredikt und der Wunsch des Kurfürsten, die Konfrontation zu vermeiden, gleichermaßen dazu geführt, dass von seiten der Gutachter in der Folge keine weitere Stellungnahme zum Augsburger Interim ans Licht gekommen ist, auch nicht in je eigener theologischer Verantwortung.

Die Ausgaben F, G und H nennen „die Wittenberger Theologen“ als Verfasser,¹⁷ konkret waren es Johannes Bugenhagen, Johannes Pfeffinger, Caspar Cruciger, Georg Major, Philipp Melanchthon und Sebastian Fröschel. Jedenfalls verantworteten sie den Text gegenüber dem Kurfürsten gemeinsam.¹⁸

2.1 Johannes Bugenhagen

Johannes Bugenhagen¹⁹ wurde am 24. Juni 1485 als Sohn des Ratsherrn Gerhard Bugenhagen im pommerschen Wollin²⁰ geboren, am 24. Januar 1502 immatrikulierte er sich in Greifswald, wo er 1503 den Grad eines Magister Artium erlangte. Im folgenden Jahr wurde er Rektor der Stadtschule in Trep-
tow an der Rega,²¹ 1505 kirchlicher Notar, 1509 Priester und Vikar an St. Marien in Treptow. 1517 unternahm Bugenhagen eine Reise durch Pommern, um Material für eine historische Landeskunde zusammenzutragen.²² Im selben Jahr wurde er Lektor für Bibel und Kirchenväter an der Kloster-

¹⁶ Anscheinend hat er sich auch den Empfängern der Abschriften gegenüber als verantwortlicher Verfasser zu erkennen gegeben (das würde sich zu seiner bei Anm. 6 erwogenen Absicht fügen), so dass nur sein Name auf dem Titelblatt der unautorisierten Drucke A–E erschien; s. unten S. 55f.

¹⁷ Vgl. unten Abschnitt 4 dieser Einleitung, S. 56f.

¹⁸ Vgl. MBW 5, 297–299 (Nr. 5182). PKMS 4, 54–59 (Nr. 14), Anm. 2 lässt vermuten, dass Sebastian Fröschel in den Exemplaren, die den Herausgebern vorlagen, nicht als Unterzeichner des Gutachtens erscheint.

¹⁹ Zum folgenden vgl. MBW 11, 234f; Hans Hermann Holfelder, Art. Bugenhagen, in: TRE 7 (1981), 354–363.

²⁰ Heute Wolin, Kreis Kamień (Cammin), Polen.

²¹ Heute Trzebiatów, Kreis Gryfice (Greifenberg), Polen.

²² Vgl. Bugenhagen, Pomerania.

schule Belbuck.²³ Unter seinen dortigen Schülern war auch Johannes Aepinus.²⁴ Nach der Lektüre von Luthers Schrift „De captivitate Babylonica“ (1520) ging Bugenhagen nach Wittenberg, wo er am 29. April 1521 immatrikuliert wurde. Am 13. Oktober 1522 heiratete er Georg Rörers Schwester
 5 Walpurga; aus der Ehe gingen mindestens vier Kinder hervor. Rörer seinerseits nahm 1526 Bugenhagens Schwester Hanna zur Ehefrau; sie starb 1527. Am 29. September 1523 wurde Bugenhagen Wittenberger Stadtpfarrer als Nachfolger von Simon Brück; daneben lehrte er an der theologischen Fakultät der Universität. Bugenhagen unternahm teils ausgedehnte Reisen zur Ein-
 10 führung der Reformation, insbesondere in Norddeutschland und angrenzenden Gebieten; dann übernahm nicht selten Luther seine Vertretung im Predigtamt. Im Jahr 1532 wurde Bugenhagen zum Superintendenten des Kurkreises rechts der Elbe bestellt. Am 17./18. Juni 1533 wurde er in Wittenberg zum Dr. theol. promoviert, zusammen mit Caspar Cruciger und Jo-
 15 hannes Aepinus. 1536 wurde Bugenhagens Stadtpfarramt förmlich mit der vierten theologischen Professur verbunden. Bugenhagen war Luthers Beichtvater. Am 12. August 1537 krönte er in Kopenhagen Christian III. zum König von Dänemark. Im Schmalkaldischen Krieg hatte Bugenhagen für seinen Landesherrn Johann Friedrich I. von Sachsen publizistisch Partei ergriffen,
 20 er blieb aber bei seiner Gemeinde, als Wittenberg mit dem Kurkreis und weiteren Gebieten an Moritz von Sachsen fiel, und verhielt sich auch dem neuen Landesherrn gegenüber loyal. In den Jahren 1550 bis 1556 war Bugenhagen mehrmals Dekan der theologischen Fakultät. Am 20. April 1558 starb er in Wittenberg.

25 2.2 Johannes Pfeffinger

Johannes Pfeffinger,²⁵ am 27. Dezember 1493 in Wasserburg am Inn geboren, erhielt nach Besuch der lateinischen Schule Annaberg im Jahr 1515 in Salzburg die Weihe zum Akoluthen; 1518 zum Subdiakon, bald darauf zum Diakon, schließlich zum Priester geweiht, wurde er zunächst in Reichenhall,
 30 1519 in Saalfelden im Pinzgau und 1521 als Stiftsprediger in Passau angestellt. Als er wegen Hinneigung zur Lehre Luthers in den Verdacht der Ketzerei kam, floh Pfeffinger 1523 nach Wittenberg, wo er freundliche Aufnahme bei Luther, Melanchthon und Bugenhagen fand. Am 15. November 1524 wurde er immatrikuliert. In den Jahren 1527 bis 1530 versah Pfeffinger
 35 die Pfarrei Sonnenwalde, wo er sich auch 1528 mit Elisabeth Kühlstein verheiratete. Nach seiner Vertreibung durch den Bischof von Meißen wirkte er als Prediger in Kloster Eicha, wohin evangelisch gesinnte Leipziger zum

²³ Heute Białoboki, Kreis Gryfice (Greifenberg), Polen.

²⁴ Vgl. unten Einleitung zu Text Nr. 9, S. 278f.

²⁵ Zum folgenden vgl. Georg Müller, Art. Pfeffinger, in: RE³ 15 (1904), 252–254; Hellmut Zschoch, Art. Pfeffinger, in: RGG⁴ 6 (2003), 1231.

Gottesdienst gingen, 1532 wurde Pfeffinger als Pfarrer nach Belgern berufen, von hier aus nahm er 1539 an der Einführung der Reformation in Leipzig teil, 1540 wurde er der erste evangelische Superintendent Leipzigs. Am 10. Oktober 1543 wurde er zum Dr. theol. promoviert, am 10. März 1544 trat er die theologische Professur an. Siebenmal war Pfeffinger in der Folgezeit 5 Dekan der Fakultät, zweimal Vizekanzler der Universität Leipzig. Mit einer systematischen Erläuterung von Melanchthons Auffassung, der menschliche Wille sei in den Bekehrungsprozess einbezogen, löste Pfeffinger den synergistischen Streit aus.²⁶ Am 1. Januar 1573 starb er in Leipzig.

2.3 Caspar Cruciger d. Ä.

10

Caspar Cruciger d. Ä.²⁷ wurde am 1. Januar 1504 in Leipzig als Sohn des Krämers Georg Kreutzinger und seiner Frau Margarete geboren. Im Herbst 1513 wurde er an der Universität seiner Heimatstadt immatrikuliert, 1519 war er unter den Zuhörern bei Luthers Leipziger Disputation. Nachdem er im Sommer 1521 nach Wittenberg gegangen war, wechselte er im Herbst 1522 15 wegen einer Seuche wieder nach Leipzig. Am 13. April 1523 wurde er in Wittenberg immatrikuliert. Hier heiratete er am 14. Juni 1524 Elisabeth von Meseritz, die 1522 das Prämonstratenserinnenkloster Treptow an der Rega verlassen und seither in Bugenhagens Haus Aufnahme gefunden hatte. Im Mai 1525 wurde Cruciger Rektor der neu gegründeten städtischen Latein- 20 schule in Magdeburg, 1528 Prediger an der Wittenberger Schlosskirche. Er arbeitete mit an der Bibelübersetzung und -revision. Im November 1529 wurde er zum Magister Artium, am 17./18. Juni 1533 zusammen mit Johannes Bugenhagen und Johannes Aepin zum Dr. theol. promoviert. Am 24. April 1536 verheiratete sich der Witwer mit Apollonia Günterode. Im Sommer 1539 wirkte er mit an der Einführung der Reformation in Leipzig, und er nahm teil an den Religionsgesprächen in Hagenau, Worms und Regensburg 1540/41. Im Wintersemester 1542/43 und von Winter 1546 bis Sommersemester 1548 war Cruciger Rektor der Universität Wittenberg, außerdem von März 1546 bis November 1548 Dekan der theologischen Fakultät. Caspar 30 Cruciger d. Ä. starb am 16. November 1548 in Wittenberg.

2.4 Georg Major

Georg Major (Maier),²⁸ in Nürnberg am 25. April 1502 geboren, kam bereits im Alter von neun Jahren nach Wittenberg, wo er als Sängerknabe in der kurfürstlichen Kapelle erzogen wurde. Schon 1511 immatrikuliert, nahm er 35 1521 sein Studium auf und erlangte vermutlich im Oktober 1523 den Magi-

²⁶ Vgl. Bd. 5 unserer Ausgabe.

²⁷ Zum folgenden vgl. MBW 11, 320f.

²⁸ Zum folgenden vgl. Heinz Scheible, Art. Major, in: TRE 21 (1991), 725–730; Irene Dingel, Art. Major, in: RGG⁴ 5 (2002), 696; Dingel/Wartenberg, Georg Major.

stergrad. 1528 heiratete er Margarethe von Mochau aus Seegrehna bei Wittenberg, deren Schwestern mit Andreas Bodenstein, genannt Karlstadt, bzw. mit Gerhard Westenburg verheiratet waren. Aus der Ehe gingen zwölf Kinder hervor, von denen aber nur zwei die Eltern überlebten. 1529 wurde Major als Schulrektor nach Magdeburg berufen; sein Vorgänger im Amt war Caspar Cruciger gewesen. Major arbeitete eine vorbildliche Schulordnung aus und unterstützte Joachim Greff²⁹ bei seinen Schultheateraufführungen. Am 7. Oktober 1537 ordinierte Luther Major zum Prediger an der Wittenberger Schlosskirche, 1542 wurde er Mitglied des Konsistoriums. Am 18. Dezember 1544 promovierte ihn Luther zum Doctor theologiae, und Major übernahm die Professur des Justus Jonas; am 31. Mai 1545 wurde er in die theologische Fakultät Wittenberg aufgenommen. 1546 wurde Major zum Regensburger Religionsgespräch entsandt. Als im November 1546 die Universität Wittenberg aufgelöst wurde, ging er zunächst nach Magdeburg, nach der Schlacht von Mühlberg floh er im Mai 1547 mit seiner Familie über Braunschweig und Gifhorn nach Nordhausen. Im August 1547 wurde Major Stiftssuperintendent in Merseburg und als solcher oberster Mitarbeiter des evangelischen Bischofs Georg III. von Anhalt, doch schon Anfang März 1548, nach Konsolidierung der Universität Wittenberg, kehrte er dorthin zurück und versah seine neutestamentliche Professur und seinen Dienst im Konsistorium. Von Georg Rörer übernahm Major 1551 die Herausgeberschaft der Wittenberger Lutherausgabe und betreute sie bis zum Abschluss 1559. Im Dezember 1551 wurde er für ein Jahr als Superintendent der Grafschaft Mansfeld nach Eisleben entsandt. Kurz zuvor hatte Nikolaus von Amsdorf eine Streitschrift gegen Major und Bugenhagen veröffentlicht, in der er die beiden der Verfälschung der Rechtfertigungslehre zieh.³⁰ Major bekannte sich in seiner Antwort³¹ zu den Thesen, dass gute Werke zur Seligkeit nötig seien und dass niemand ohne gute Werke selig werde. Daraus entspann sich – vor dem Hintergrund des Kampfes gegen das Interim, das in seinem siebten Artikel gute Werke für zur Seligkeit nötig erklärt – der sogenannte Majoristische Streit, der Jahrzehnte andauerte.³² Nach Bugenhagens Tod 1558 war Major ständiger Dekan der theologischen Fakultät und bekleidete viermal das Rektorat der Universität. Seit 1572 erkrankt, starb Georg Major am 28. November 1574 in Wittenberg.

²⁹ Vgl. unsere Ausgabe Nr. 20: Joachim Greff, Trostlied für Johann Friedrich von Sachsen, S. 918.

³⁰ Das Doctor Po-imer vnd Doctor Maior mit iren | Adiaphoristen ergernis vnnd zur-Itrennung angericht | Vnnd den Kirchen | Christi vnüberwintlichen schal-den gethan haben | [...] Niclas von Amsdorff Exul. (Magdeburg: Michael Lotter) 1551 (VD 16 A 2340). Vgl. Bd. 2 unserer Ausgabe.

³¹ Auf des Ehrenwirdigen Herren Niclas von Ambsdorff | schrift / so jtzundt neulich Men-lse Novembri Anno 1551. wider | Georgen Maior öffentlich im Druck ausgegangen. | Antwort. | Georg Maior. [...] Wittenberg. | Durch Georgen Rhawen Erben. 1552 (VD 16 M 1996).

³² Vgl. Bd. 3 unserer Ausgabe.

2.5 Philipp Melanchthon

Philipp Melanchthon³³ wurde am 16. Februar 1497 als Sohn des Waffenschmieds Georg Schwarzerdt im kurpfälzischen Bretten geboren. Nach der Lateinschule in Pforzheim, wo ihm Johannes Reuchlin am 15. März 1509 den Humanistennamen Melanchthon verlieh, besuchte er die Universitäten 5 Heidelberg und Tübingen. Hier erwarb er am 25. Januar 1514 den Magistergrad. Auf Empfehlung Reuchlins berief Kurfürst Friedrich III. von Sachsen Melanchthon auf den neugestifteten Lehrstuhl für Griechisch an der Universität Wittenberg. Am 25. August 1518 traf er hier ein, am 28. August hielt er seine Antrittsrede „De corrigendis adolescentiae studiis“,³⁴ die allgemein be- 10 eindruckte. Trotz der sehr unterschiedlichen Temperamente und Charaktere entwickelte sich, gelegentlicher temporärer Verstimmungen ungeachtet, eine lebenslange Freundschaft zu Martin Luther; Philipp Melanchthon, der sich Ende November 1520 mit Katharina Krapp verheiratet hatte, wurde zum wichtigsten Mitarbeiter Luthers am Reformationswerk, er vertrat ihn auf 15 dem Augsburger Reichstag 1530 und formulierte die Confessio Augustana und ihre Apologie. Von Melanchthon stammt auch der Tractatus „De potestate et primatu papae“³⁵ von 1537 als Ergänzung zu den Schmalkaldischen Artikeln Luthers. Den Schmalkaldischen Krieg unterstützte Melanchthon als Verteidigungskrieg, zeitweilig musste er aus Wittenberg fliehen. Dass er 20 anschließend trotz der Herrschaftsübernahme durch den neuen Kurfürsten Moritz von Sachsen dorthin zurückkehrte, statt an die neugegründete Universität Jena zu wechseln, rettete wahrscheinlich die Universität Wittenberg vor dem Untergang. Melanchthon trug wesentlich dazu bei, dass auch Kursachsen die Annahme des Augsburger Interims verweigerte, seine Mitwirkung 25 am Leipziger Landtagsentwurf trug ihm jedoch heftige Kritik der Gegner ein.³⁶ In den innerprotestantischen Streitigkeiten nach Luthers Tod vertrat Melanchthon in der Regel gemäßigte Positionen, die dann auch in der Konkordienformel rezipiert wurden. Der Verdacht einer Hinneigung Melanchthons zum Calvinismus mag dadurch gestärkt worden sein, dass er in der 30 Confessio Augustana variata von 1540 Formulierungen für die Abendmahlslehre gefunden hatte, die auch für Reformierte annehmbar erschienen und es etwa der reformierten Kurpfalz ermöglichten, nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 auch für sich den Status der Augsburger Religionsverwandten zu reklamieren. Sein Tod am 19. April 1560 in Wittenberg entriss 35 Melanchthon der „rabies theologorum“,³⁷ unter der er bei Lebzeiten gelitten hatte.

³³ Vgl. Heinz Scheible, Art. Melanchthon, in: RGG⁴ 5 (2002), 1002–1012; ders., Art. Melanchthon, in: TRE 22 (1992), 371–410.

³⁴ CR 11, 15–25; MWA 3, 29–42; vgl. Melanchthon deutsch I, 41–63.

³⁵ BSLK 469–498.

³⁶ Vgl. auch Bd. 2 unserer Ausgabe.

³⁷ Vgl. CR 9, 1098.

2.6 Sebastian Fröschel

Sebastian Fröschel,³⁸ am 24. Februar 1497 in Amberg in der Oberpfalz geboren, hat in Leipzig studiert und den Grad eines Magister Artium erworben. Am 16. März 1522 erhielt er die Priesterweihe, am 20. Juli 1523 immatriku-
 5 lierte er sich in Wittenberg. Im Herbst 1523 predigte Fröschel zweimal in Leipzig, wurde daraufhin von Herzog Georg von Sachsen verhört und anschließend des Landes verwiesen, seitdem war er zumeist in Wittenberg tätig. 1528 wurde er hier Dritter Diaconus neben Johannes Mantel und Georg Rörer, im Juni des Folgejahres heiratete er die ehemalige Nonne Elisabeth
 10 Kreff, die nach wenigen Ehejahren starb. Im August 1535 verheiratete er sich in Amberg mit Barbara Kotzel. 1540 predigte er in der Martinskirche in Amberg, die kurpfälzische Regierung verhinderte aber die von der Stadt gewünschte Berufung zum Pfarrer. 1542 wurde Fröschel Archidiaconus in Wittenberg als Nachfolger des Johannes Mantel. In dieser Eigenschaft unter-
 15 schrieb er anscheinend³⁹ am 16. Juni 1548 das Gutachten zum Interim für Kurfürst Moritz. Am 10. Juli 1551 unterzeichnete Fröschel die von Melancthon zur Vorlage auf dem Konzil von Trient erstellte Confessio Saxonica.⁴⁰ Seine Tochter Elisabeth heiratete am 19. Juni 1561 Caspar Cruciger den Jüngeren. Am 20. Dezember 1570 starb Sebastian Fröschel in Wittenberg.

20

3. Inhalt

Die Verfasser stellen zunächst fest, dass ihnen die jüngst gefertigte Vorrede zum Interim nicht vorliege, sie weisen aber einseitige Schuldzuweisungen für die Kirchenspaltung zurück, die darin möglicherweise enthalten sein könnten; ebenso wollen sie ein mögliches Eingehen auf Forderungen des In-
 25 terims keinesfalls verstanden wissen, als habe man bisher falsch gelehrt. Vielmehr sehe man sich außerstande, die einmal erkannte Wahrheit des Evangeliums zu verleugnen, selbst wenn erneut Krieg und Zerstörung drohten. Die Lehre vom Sohn Gottes und von der Rechtfertigung des Sünders sei eine besondere Offenbarung Gottes, gegen die der Teufel seit jeher ankämpfe; dem gelte es standzuhalten. Wollte man Kirchengebräuche, die im Zuge
 30 der Reformation aus guten Gründen abgeschafft worden seien, nun wieder einführen, so müsse das die Gewissen der Gemeindeglieder unnötig verwirren und Anstoß erregen. Nicht Eitelkeit oder Trotz sei das Motiv für die kritische Haltung zum Interim, sondern das Festhalten an der einmal erkannten
 35 Wahrheit. Wenn daraus persönliche Gefährdungen erwüchsen, seien die Verfasser bereit, sie zu tragen. Im übrigen werde angesichts der Weigerung der Bischöfe, die Bestimmungen des Interims auch in altgläubigen Gebieten um-

³⁸ Vgl. zum folgenden MBW 12, 99.

³⁹ Vgl. oben Anm. 18.

⁴⁰ CR 28, 369–458; MWA 6, (80) 81–167.

zusetzen, das Ziel der kaiserlichen Initiative, die Einigkeit der Lehre und der Zeremonien wiederherzustellen, ohnehin verfehlt, und auch in vielen andern Territorien werde das Interim nicht angenommen werden.

Da aber die einzelnen Abschnitte des Interims sehr unterschiedlich zu bewerten seien, wolle man nicht alles in Bausch und Bogen verwerfen, sondern die Inhalte differenziert betrachten: Die Ausführungen am Anfang zu Schöpfung und Fall, Erbsünde und Erlösung durch Christus werden nicht beanstandet, wohl aber der Abschnitt zur Rechtfertigung, denn hier setze das Interim fälschlich die Liebe mit der Gerechtigkeit gleich; der Glaube, als bloßes Fürwahrhalten missdeutet, stelle aus Sicht des Interims nur eine Vorbereitung dazu dar. Letztlich vertrete das Interim die Auffassung, der Mensch werde durch sein Lieben und seine guten Werke Gott wohlgefällig. Wohl gehörten vielerlei Tugenden in das Umfeld des Glaubens, aber entscheidend bleibe das Vertrauen auf den Sohn Gottes. Die Gutachter halten deshalb an ihrer bisherigen evangeliumsgemäßen Lehre fest und widerraten die Annahme dieses Artikels. Die Abschnitte IX bis XIII des Interims behandeln die Ordnung der Kirche und die Amtsgewalt der Bischöfe. Darin sei zwar mancherlei Anfechtbares enthalten, der Kurfürst solle sich aber auf die langwierigen Diskussionen dazu nicht einlassen. Den Gutachtern erscheint es jedoch nötig, festzustellen, dass zwar die Einheit der Kirche wichtig und erstrebenswert sei, dass aber die Lehrer des Evangeliums zur Abgrenzung von Irrlehren und Irrlehrern verpflichtet seien, und wenn die Gegenseite sich weigere, die Wahrheit anzuerkennen, so liege die Schuld für die Spaltung bei ihr. Überdies verurteile das Interim einige Missbräuche, die das Konzil von Trient bzw. Bologna gerade noch verteidigt habe. Wenn die Bischöfe auch von den Evangelischen Gehorsam erwarteten, dürften sie die Wahrheit nicht verfolgen und müssten auf die Wiederaufrichtung abgeschaffter Kirchengebräuche verzichten. Die Gutachter behalten sich und ändern mit Rücksicht auf die Komplexität der Problemlage separate Stellungnahmen in je eigener Verantwortung vor. Sie halten fest, dass keiner einzelnen Person, also auch nicht dem Papst, die Autorität zukomme, nach eigenem Gutdünken die Schrift auszulegen. Hinsichtlich der Taufe bestehe kein Dissens, ja die reformatorischen Argumente zur Widerlegung der Täufer seien von altgläubiger Seite gern genutzt worden. Die Gutachter raten davon ab, in Auseinandersetzungen um Konfirmation bzw. Firmung und Letzte Ölung einzutreten, obwohl es sich, anders als im Interim dargestellt, nicht um Sakramente handle; auch dazu verweisen sie auf mögliche Bekenntnisse in eigener Verantwortung, lediglich auf die Frage der Heiligenanrufung wollen sie an anderer Stelle des Gutachtens noch eingehen. Allerdings lehnen sie es rundweg ab, dass reformatorisch gesinnte Pfarrer solche abgöttischen Handlungen vornehmen oder daran teilnehmen sollten. Die Irrtümer und Missbräuche, die in der spätmittelalterlichen Kirche hinsichtlich des Bußsakraments eingerissen waren, der beständige Zweifel an der tatsächlichen Vergebung der Sünden, die Forde-

5 rung, sämtliche Sünden in der Beichte zu erzählen, und vor allem die Ablass-
lehre und -praxis, hatten überhaupt den ersten Anlass zu den Lehrstreitigkei-
ten gegeben, auch hierin könne man nicht hinter die einmal erkannte Wahr-
heit zurück. Die Einzelbeichte wird beibehalten, aber die Forderung, sämtli-
10 che Sünden aufzuzählen, wird verworfen. Zur Frage der Genugtuung verwei-
sen die Gutachter wieder auf die Möglichkeit separater Stellungnahmen,
ebenso hinsichtlich des Abendmahlsartikels, der nicht grundsätzlich abge-
lehnt wird. Die Priesterweihe mag immerhin als Sakrament gelten, die Gut-
achter wünschten aber, dass es nicht ein bloßes Spektakel wäre, sondern dass
15 die Ordinanden geprüft und auch später Lehre und Sitten der Priester beauf-
sichtigt würden. Hinsichtlich der Ehescheidung fordern die Verfasser der
Stellungnahme, unschuldig Geschiedenen eine zweite Ehe zu gestatten, was
voraussetze, dass die Ehescheidung nicht als bloße Scheidung von Bett und
Tisch anzusehen sei. Ausführlicher geht das Gutachten auf die Messe ein:
20 Das Interim bekenne zu Recht, dass die Messe nicht die Vergebung der Sün-
den verdiene, aber man nenne doch die Messe ein Opfer und wolle so die
Privatmessen stärken; Messen ohne Kommunikanten seien aber abzulehnen,
da nicht in Christi Einsetzung begründet. Die Aussagen des Messkanons,
wonach es um Erlösung der Seelen zu tun sei, seien abzulehnen und Anlass
25 vielfältiger Missbräuche. Die Anrufung der Heiligen wird abgelehnt, Anbe-
tung gebühre allein Gott, und neben den Sohn Gottes sollen keine andern
Mittler gestellt werden. Zudem habe man in der Vergangenheit die Heiligen
nicht nur als Fürbitter und Mittler behandelt, sondern auch Hilfe in spezifi-
schen Notsituationen bei ihnen gesucht. Da die Heiligenverehrung keinen
30 göttlichen Befehl für sich habe, solle man davon Abstand nehmen. Noch
problematischer sei allerdings, dass im Interim von Verdiensten der Heiligen
die Rede sei. Die entsprechenden Artikel solle niemand annehmen. Die wahren
Geschichten über die Heiligen, im Unterschied zu den Legenden, könn-
ten als Vorbilder und Beispiele christlichen Lebens dienen. Die überaus ver-
breiteten Seelmessen seien zwar ein einträgliches Geschäft gewesen, aber als
35 Pervertierung des Altarsakraments abzulehnen, es sei nicht für die Toten ein-
gesetzt, sondern um den Glauben der Lebenden damit zu wecken und zu
stärken; die Behauptung, der Priester erwerbe mit der Zelebration ein Ver-
dienst für die Verstorbenen, sei haltlos. Hinsichtlich der kirchlichen Zeremo-
nien stellen die Gutachter fest, dass die wesentlichen Gebräuche, die gute
40 kirchliche Ordnung betreffen, in Sachsen kaum verändert worden seien, man
sei aber für sinnvolle ergänzende Vorschläge offen. Man solle allerdings das
Bewusstsein für die unterschiedliche Wertigkeit von unverzichtbaren, we-
sentlichen Bestandteilen christlichen Gottesdienstes und aus pragmatischen
menschlichen Erwägungen erwachsenen „Mitteldingen“ nicht verwischen,
sondern einschärfen. Soweit sie eine Anrufung der Heiligen beinhalten, sind
entsprechende Gesänge zu verwerfen, ebenso Fronleichnamsprozessionen,
bei denen ein Teil des Altarsakraments, die konsekrierte Hostie, umhergetra-

gen wird. Auch den Gegnern sei bekannt, dass Privatmessen, Heiligenanrufung, Seelmessen, Prozessionen und manche anderen Gebräuche, auch wenn sie womöglich entschuldigt werden könnten, doch unnötig und gefährlich seien, und ihre Wiederaufrichtung werde die Missbräuche der Gegner unterstützen, viele gottesfürchtige Leute irritieren und betrüben und womöglich 5 Verfolgungen von Priestern und anderen Personen hervorrufen. Man solle das wohlgeordnete sächsische Kirchenwesen nicht durch die Änderungen in unnötige Verwirrung stürzen, zumal Einheit in Kultus und Lehre auf diesem Wege ohnehin nicht erreicht werden könne.

Hinsichtlich der Gefahr eines neuerlichen Krieges erinnern die Verfasser die Landesherrschaft an deren Pflicht, die Kirche zu schützen, und bekunden die 10 Bereitschaft, nötigenfalls selbst ins Exil zu gehen oder sonst Leiden auf sich zu nehmen. Es sei ihnen aber nicht möglich, ihre Stellungnahme noch milder zu fassen, weil sie die erkannte Wahrheit nicht verleugnen dürften. Sie wollten es auch den weltlichen Obrigkeiten nicht zumuten, theologische Auseinandersetzungen zu führen, sondern behalten es sich vor, in eigener Verantwortung auf das Interim zu antworten. Doch sei es nicht ihre Absicht, künftig etwas anderes zu lehren, als bisher in Sachsen einträchtig gepredigt und an den Universitäten Leipzig und Wittenberg gelehrt worden sei, worin man auch mit der ewigen katholischen Kirche Gottes übereinstimme. Die Absicht 15 des Gutachtens sei es, von dieser Kirche verderbliche Unruhe fernzuhalten. Abschließend nehmen die Gutachter noch einmal Bezug auf die ihnen nicht vorliegende Vorrede zum Interim, über die man ihnen aber mitgeteilt hat, es sei darin verboten, gegen das Interim zu predigen, zu lehren oder zu schreiben. Angesichts dessen bekunden sie, die rechte Lehre, die sie bisher gepredigt haben, nicht ändern zu wollen. Da das Interim in vielen Artikeln der rechten Lehre entgegenstehe, so müsse man davor warnen. Die Gutachter befehlen ihr Schicksal Gott an und bitten ihn, seine Lehre auch ferner zu erhalten, seine Kirche zu sammeln und eine gottgefällige Ordnung zu schenken. 20

4. Ausgaben

30

Es lassen sich folgende Drucke nachweisen:
deutsch:

A: Bedencken auffß || INTERIM || Des Ehrwirdigen vnd || Hochgelarten Herrn || PHILIPPI MELANTHONIS. || 1548. [15] Blatt 4° [Magdeburg, Michael Lotter]⁴¹ (VD 16 M 4323)

35

Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: 13 an: B.Diez 4 1843

BUDAPEST, Országos Széchényi Könyvtár (Nationalbibliothek): Ant. 2427

⁴¹ Vgl. Reske, 580.

KIEL, Universitätsbibliothek: Cb 6162

MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: 4 H.ref. 558

WEIMAR, Herzogin Anna Amalia Bibliothek: 4 Aut. VIa:3a; 40,3:14(n.6.)

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: H 410.4 Helmst. (17); Ys

⁵ Kapsel 1. 4° Helmst. (2) [benutztes Exemplar]⁴²

ZWICKAU, Ratsschulbibliothek: 8.7.2.(16)

B: Bedencken auffß || INTERIM || Des Ehrwürdigen vnd || Hochgelarten
Herrn || PHILIPPI MELANTHONIS. || 1548. [15] Blatt 4° [Magdeburg,
Michael Lotter] (VD 16 M 4324)

¹⁰ Vorhanden:

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: QuN 299(1)

C: Bedencken auffß || INTERIM || Des Ehrwürdigen vnd || Hochgelarten
Herrn || PHILIPPI MELANTHONIS. || 1548. [15] Blatt 4° [Magdeburg,
Michael Lotter] (VD 16 M 4325)

¹⁵ Vorhanden:

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: T 733.4 Helmst. (6)

D: Bedencken auffß || INTERIM || Des Ehrwürdigen vnd || Hochgelarten
Herrn || PHILIPPI MELANTHONIS. || 1548. [15] Blatt 4° [Magdeburg,
Michael Lotter] (VD 16 M 4326)

²⁰ Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: 2 an: Bt 18600â R

DRESDEN, Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek: 4. A. 6985, angeb. 4

HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: Ib 4295 (3); If
4380 (12); Vg 4346,QK

²⁵ LÜNEBURG, Ratsbücherei: Th 358

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 231.96 Theol. (4); 84.7 Jur.
(12); L 482.4 Helmst. (7); S 207.4 Helmst. (1); S 212.4 Helmst. (2)

E: Bedencken auffß || INTERIM || Des Ehrwürdigen || vnd Hochgelarten ||
Herrn || PHILIPPI MELANTHONIS ► || M ► D ► XLVIII ► [15] Blatt 4°

³⁰ [Magdeburg, Hans Walther]⁴³ (VD 16 M 4327)

Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Dg 4452 R

GÖTTINGEN, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek: 8 TH
IREN 66/5 (17) RARA

⁴² Joachim Köhler, Flugschriften des späteren 16. Jahrhunderts, Serie XII (2001), Fiche 2206, Nr. 3526.

⁴³ Vgl. Reske, 580f.

GOTHA, Forschungsbibliothek: If II.1635(12)R

HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: Ib 3638(6); If 3603(17); Vg 4345

WEIMAR, Herzogin Anna Amalia Bibliothek: 4 Aut. VI a:3b

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: Alv Ef 103(1); H 110.4 Helmst. 5 (3); Li Sammelbd. 19 (17); S 314.4 Helmst.(6)

F: Bedencken auffß || INTERIM || Der Theologen zu || Wittenberg. || 1548.
[15] Blatt 4° [Magdeburg, Michael Lotter]⁴⁴ (VD 16 M 4322)

Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: 1 an: Dg 4501; Dg 4448 10

FREIBERG, Universitätsbibliothek "Georgius Agricola": B XXXIV 241(2)

FREIBURG/BREISGAU, Universitätsbibliothek: O 7801

GÖTTINGEN, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek: 2 an: 8 J

GERM II, 6436; 8 TH IREN 66/5 (7) RARA

HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: AB 155 587(2); 15
Vg 4347, QK

JENA, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek: 4° Bud. Hist.eccl.
271(11); 8 MS 30 968(29)

MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: 4 H ref. 86

WEIMAR, Herzogin Anna Amalia Bibliothek: 4 Aut. VI a:3c 20

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: H 92.4 Helmst.(4)

niederdeutsch:

G: Christlick bedencken || der Euangelischen Theo= || logen vnd Gelarten
tho Wit= || temberg vp dat Interim. || Jhere. XXIII. || Wol min Wort
hefft / de predige min || Wort recht / wo rimen sick stro || vnd weiten 25
tosamende? || M.D.XLVIII. [17] Blatt 4° [Lübeck, Georg Richolf d. J.]⁴⁵
(VD 16 M 4329)

Vorhanden:

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 298.8 Quod. (2); 490.1 Theol. (5)

H: Christlick bedenc= || ken der Euangelischen Theo= || logen vnd gelarten 30
tho || Wittenberg vp dat || INTERIM. || 1548. [16] Blatt 8° [Lübeck,
Johann Balhorn d. Ä.] (VD 16 M 4328)

Vorhanden:

Kein Exemplar in VD 16 nachgewiesen, Angabe nach: Conrad Borchling /
Bruno Claußen, Niederdeutsche Bibliographie. Gesamtverzeichnis der 35

⁴⁴ Ergänzung der Online-Ausgabe gegenüber der Druckversion des VD16.

⁴⁵ Korrektur der Online-Ausgabe gegenüber der Druckversion des VD16.

niederdeutschen Drucke bis zum Jahr 1800, Neumünster 1936–1957, Nr. 1518.

englisch:

I: A way- || ing and conside- || ring of the || INTERIM by the ||
5 honourworthy and high- || ly learned PHILLIP || MELANCTHON. ||
Trāslated into Englyshe || by John Rogers. || 1548. [Im Kolophon:
Imprinted at London in Flete- || strete at the signe of the Sunne || ouer
against the conduite by Edwarde Whitchurche, || the vi. daie of Auguste,
|| the yere of our || lorde. || M. D. XLVIII. || Cum priuilegio ad impri- ||
10 mendum solum.] [28] Bl. 8°

Vorhanden:

LONDON, British Library: 1019.b.3.(3.)

Der Edition liegt die Ausgabe A zugrunde. Einige wenige Marginalien aus
Ausgabe I, die der Übersetzer Rogers⁴⁶ für seine Leserschaft dem Haupttext
15 beigefügt hat, werden im textkritischen Apparat dokumentiert.

⁴⁶ Zu ihm vgl. die Einleitung zu unserer Ausgabe, Nr. 2, S. 81f.

[A 2r:] Vns ist die vorrede, die newlich für das buch gemacht ist,¹ nicht zugestalt, darumb ytzundt wir dauon kein meldung thun können. Wir vernehmen aber, das es eine sehr beschwerliche schrifft sey. Wo nuhn diesse meynung darinn ist, das sie vnseren Kirchen verdammen vnd das die annemung
 5 diesses Buchs ein bekentnis sey, als haben vnseren Kirchen anher^a vnrecht gelert Vnd haben mutwillige spaltungen angericht, so ist aller vorstendigen in vnsern Kirchen notturfft, diesses zu uorantworten. Denn so wir vns nach erkanter warheit des Euangelij selbst also straffen vnd vns zu verfolgung derselbigen erkanten warheit verpflichten würden – diesses were Gottes-
 10 lesterung, die nicht vergeben würde,² dauor vns Got gnediglich behütten wolle!

Wiewol nuhn Kriegk vnnd zerstörung gedrewet³ werden, so sollen wir dennoch Gottes Gebot höher achten, nemlich das wir erkante warheit des Euangelij nicht verleugnen sollen.⁴

15 Zum Andern, so ist auch die lehr vom Son Gottes vnd vergebung der sünden Ein besonder Radt Gottes, den Gott auß vnausprechlicher barmhertzigkeit geoffenbart hat, vnd wil, das alle Menschen dieselbige lehr erhalten [A 2v:] helffen, dardurch inn recht anzuruffen vnd seligkeit zu erlangen. Nuhn hat der Teuffel von Adams zeiten an für vnd für viel list versucht, diese lehr
 20 außzuleschen oder zu uerdunkeln, wie die Exempel schrecklich beweisen. Darumb sollen wir vns vleysig hütten, das wir nicht von rechter lehr abgefűret werden, wie vns Gott oft sehr warnet vnd vermanet.⁵

Zum dritten, so wol man auch bedencken, so man in Kirchen dieser landt offentlichen vnrechte lehr vnd Abgötterey widerumb anrichten würde, wie
 25 groß ergernis in vnsern kirchen verursacht würde. Denn viel Gottfürchtige leut wurden in grosse betrubnis fallen vnd wurde rechte anruffung Gottes verhindert.

Aus diesen hochwichtigen vrsachen wol man sich in dieser sache wol fursehen, was man schliessen wolle.

30 Wir streiten nicht aus eygнем freuel, furwitz oder stoltz, wie vns von etlichen auffgelegt⁶ wirdt. Gott, der aller Menschen hertzen kendt,⁷ der weis, das wir hertzlich gern frieden sehen vnd selbst haben wolten. Vns dringet aber zur bekentnis der rechten lehr, die in vnsern Kirchen gepredigt wirdt, [A 3r:] dieses ernstlich gebot, das man erkante leer der warheit des Euangelij

^a bis anher: C, D, F; beth herto: G; hitherto: I.

¹ Vgl. Augsburger Interim, 28–37.

² Vgl. Hebr 10,26–31; II Petr 2,20–22.

³ gedräut, angedroht.

⁴ Vgl. Mt 10,28–33.

⁵ Vgl. Jes 29,13; Mt 15,6; Act 20,30.

⁶ unterstellt. Vgl. Art. auflegen 3), in: DWb 1, 684.

⁷ Vgl. Act 15,8.

nicht verleugnen vnd nicht verfolgen solle; wöllen auch vnser geferlichkeit⁸ Gott befehlen.

Vnd nach dem man nuhn jhm wercke befindet, das die Bischoff vnd jr anhangk keine vergleichung annemen wöllen vnd die vneinigkeitt jnn der leer vnd etlichen Ceremonien gleichwol bleiben wirdt⁹ vnd sie vns keinen Prie- 5 ster ordiniern wöllen, were besser, das wir doch vnsern Kirchen ruhe vnd fried liessen vnd nicht selbst vntr vns mit newen verendrunge vnruhe, vneinigkeitt vnd ergernis anrichten. Denn dieses Buch^b wirdt doch in vielen landen vnd Stedten gewißlich nicht angenommen werden.¹⁰

Dieweil aber die stück vnd Artickel jm buch vngleich sindt – ettliche sindt 10 recht, ettliche vnrecht, ettliche reden von haubtartickeln des glaubens, die alle Menschen wissen vnd verstehen sollen, ettliche aber von andern sachen, die nicht so nötigk sindt – wollen wir ordentlich vnser vntherthenig bedencken anzeygen, vnd was recht ist, das wollen wir nicht Calumniose vnd Sophistice¹¹ anfechten, sondern klar vnd einfeltig bekennen; dagegen was 15 vnrecht ist, das sollen wir nicht billichen.

[A 3v:] Der anfangk des Buchs von des menschen schöpfung vnd fahl, von der Erbsündt vnd erlösung durch Christum ist recht vnd vnstrefflich.¹² Hernach aber am vierden blat¹³ vntr dem titel „von der rechtfertigung“¹⁴ ist

^b I am Rand: [U]nder-[stand], Inte-[rim].]

⁸ persönliche Gefährdung. Vgl. Art. Gefährlichkeit 2.b), in: DWb 4, 2086.

⁹ Da die altgläubigen Stände das Interim nicht in gleicher Weise in ihren Territorien einführen wollten wie man es von den reformatorisch gesinnten verlangte, hätte von einer reichseinheitlichen Regelung, wie sie Karl V. ursprünglich anstrebte, ohnehin nicht die Rede sein können.

¹⁰ Diese Einschätzung Melanchthons hat sich bewahrheitet. Die altgläubigen Territorien lehnten das Interim für sich von vornherein ab, und diejenigen, die der Reformation anhingen, suchten die Einführung möglichst zu umgehen, wenn irgend sie sich dem kaiserlichen Zwang zu entziehen vermochten.

¹¹ durch Wortklauberei. Nach der altgriechischen Philosophenschule der Sophisten, denen man nachsagte, auf argumentativem Weg beliebig Tatsachen zu verdrehen. Zur negativen Sicht auf die Sophisten vgl. Margarita Kranz, Art. Philosophie, in: NP 15/2 (2002), 339–349, bes. 343f.

¹² Vgl. Augsburger Interim I (Von dem menschen vor dem fall), 36f; II (Von dem menschen nach dem fall), 38–41; III (Von der erlösung durch Christum unsern herrn), 40–43.

¹³ Die Seitenangaben beziehen sich auf die Abschrift des (deutschen, vgl. unten bei Anm. 24) Interimstextes, die die Wittenberger Theologen durch Kurfürst Moritz zur Begutachtung erhalten und an diesen mitsamt dem Gutachten zurückgesandt hatten. Vermutlich handelte es sich um die in PKMS 3, 810–853 (Nr. 1095) mit A bezeichnete Handschrift aus dem Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 10297: Interim Augustanum, 6a–53a, deren Varianten gegenüber dem späteren Druck im dortigen Apparat verzeichnet sind (leider ohne Angabe der Blätter). Vgl. PKMS 3, 810, Anm. 1: „... wahrscheinlich ist dieser Text Kf. Moritz zur Begutachtung noch vor den Augsburger Verhandlungen übergeben worden.“ Eine Umstellung der Angaben auf eine inzwischen erschienene Druckausgabe des Interims ist bei der unautorisierten Drucklegung des Gutachtens nicht erfolgt.

¹⁴ Vgl. Augsburger Interim IV (Von der rechtfertigung), 42–47.

dieser mangel, das das Buch klar setzet, die lieb sey die gerechtigkeit,¹⁵ vnd wirdt diese meynung in den folgenden blettern erholet¹⁶ vnd also erkleret, das man gewißlich daraus verstehen kan, das das Buch nicht eintrechtig ist mit der warhafftigen lehr, die durch Gottes gnad jhn vnsern Kirchen gepredigt wirdt, wie der Mensch für Gott vmb des Herrn Christi willen gerecht vnd angenehm sey durch den glauben.

Vnd wiewol das Buch spricht, durch den glauben kom der Mensch zu der gerechtigkeit, so ist doch dieses des Buchs verstandt, der glaub sey nuhr ein vorbereitung, vnd darnach sey der Mensch gerecht durch die lieb, wie das Buch öffentlich sagt, darnach sey der Mensch warhafftiglich gerecht durch die liebe.¹⁷ Vnd damit es sich weiter erklere, spricht es, es sey gleichwol warer glaub jm Menschen, wenn er gleich in bößem gewissen lebet vnnd die liebe nicht hat.¹⁸ Item von wegen der lieb sey der Mensch ein erb des ewigen lebens.¹⁹

[A 4r:] Das alles ist im grundt die meynung, der Mensch ist gerecht, das ist: Gott gefellig, von wegen seiner lieb vnnd werck, wie vor dieser zeit die Mönch geleret haben. Vnd wirdt in diesem Artickel die nöttige lehr vom glauben verschwiegen, nemlich das obgleich lieb vnd gut gewissen in vns sein sol vnd muß, sindt wir doch vor Gott gerecht, das ist: Gott gefellig, vmb des Heylands Christi willen, durch das vertrauen auff jhn vnd nicht von wegen vnser reynigkeit. Dieser Artickel ist durch Gottes gnaden also erkleret jn vnsern Kirchen, das wir nicht zweiffeln, es sindt sehr viel Menschen, die jhn wol vnd recht verstehen vnnd können dieses Buch wol richten.²⁰

Wir bekennen vnd lehren auch trewlich, das rew vnd leydt, bekerung zu Gott, lieb, guter vorsatz vnnd gutt gewissen jm hertzen sein müssen vnd mus

¹⁵ Vgl. Augsburger Interim IV, 44: „Dann er ime seinen ehyligen geist mitthailt, der sein hertz reiniget und raitzet durch die lieb Gottes, die in sein hertz außgegossen wirdt, das er das, so gut und recht ist, begere, und was er begert, mit dem wergck volbringe. Das ist die rechte art der eingegebenen gerechtigkeit“.

¹⁶ wiederholt, weiter ausgeführt. Vgl. Art. erholen 1), in: DWb 3, 853.

¹⁷ Vgl. Augsburger Interim VI (Von der weise durch welche der mensch die rechtfertigung bekommt), 50: „Wer also glaubt und von der forcht der gottlichen gerechtigkeit, dardurch er nutzlich erschreckt, dahin bekert wirdet, das er betrachtet die barmhertzigkeit Gottes und die erlösung durch das bluet Christi, der wirdet auffgerichtet und durch bewegung der gnaden Gottes empfalet er das vertrauen und die hoffnung. Also das er glaube in hoffnung wider hoffnung, das ist, wider die hoffnung seines verdienstes in die hoffnung der versprochen und zugesagten barmhertzigkeit, gibt Gott die ehr und wirdet also zur liebe gefüret.“

¹⁸ Vgl. Augsburger Interim VII (Von der liebe und gueten wercken), 52: „Derhalben der glaub, der durch die lieb nit würcket, der wirdet nit für lebendig angesehen, sonder vilmehr unfruchtbar und todt, wie auch S. Jacob sagt. Ja vil mehr: der mensch habe sovil glaubens als er wolle, ist die lieb nit da, so bleibt er im todt, wie es Johannes clar zeuget“.

¹⁹ Vgl. Augsburger Interim VII, 52: „... sonderlich diweil die liebe ist ein stück des ewigen lebens, das in uns hat angefangen und solle endtlich durch die herlichkeit erfüllet und volkhomen werden.“

²⁰ beurteilen. Vgl. Art. richten II.C.4.a.γ), in: DWb 14, 887.

dieser spruch war bleyben: „Qui non diligit, manet in morte.“²¹ Es müssen beysamen sein viel nöttiger tugende: Glaub, lieb, hoffnung, gut gewissen, gutter vorsatz etc., wie solchs durch Gottes gnaden reichlich in vnsern Kirchen gepredigt wirdt.

Darnach vber diese tugende muß das [A 4v:] vertrauen auff den Son Gottes sein, wie gesagt ist, vnnd muß die andern tugende altzeit vberschatten, denn alle tugende sind schwach in vns vnnd bleibt noch viel vnreynigkeit in Menschlichem hertzen in diesem leben. Darumb müssen wir vns an den mitler hengen vnd durch jhn gnad suchen. Denn also spricht der Psalm: „Für dir ist kein lebendiger gerecht,“²² vnd Daniel. 9. spricht: „Erhör vns nicht von wegen vnser gerechtigkeit, sondern von wegen deiner barmhertzigkeit vmb des Herrn willen“²³ etc. Also sollen wir auch fur Gott treten vnd dieses vertrauen auff den Sohn Gottes mit vns bringen vnd wissen, das obgleich lieb vnd andere tugende in vns sindt vnnd sein müssen, das sie dennoch zu schwach sindt vnd das vertrauen auff den Sohn Gottes stehen sol. 5 10 15

Vnd so man von eingegebener gerechtigkeit (wie sie es nennen) redet,²⁴ sol man diesen glauben vnd lebendigk vertrauen nicht außschliessen, denn es ist der hohen vnd nöttigen tugenden eine. Ja dieses vertrauen erwecket trost, lieb, anruffung vnnd leben jm hertzen, wie geschrieben stehet ad Gall.2.: „Das ich nuhn lebe, lebe ich durch den glauben an den Sohn Gottes.“²⁵ Vnd kan lieb vnnd trost im hertzen nicht [B 1r:] sein oder bleyben, wo nicht diesser glaub vnd diesses vertrauen vorgehet. Vnd ist vnbedechtig im Buch geredt, das man Erst warhafftiglich gerecht werde durch die lieb, so doch diesse gerechtigkeit, das vns Gott gnedigk ist vmb des mitlers willen vnd das der mitler vnser schwacheit decket, viel höher zu achten ist Denn vnser eigene lieb. Vnd so wir in der nott sindt vnd die anruffung ein rechter ernst ist, so suchen wir nicht vnser liebe vnd eygene reynigkeit, sondern erschrecken vielmehr vor vnserm grossem elendt vnd sünden vnd müssen trost suchen bey dem eynigem Versöner, den vns Gott aus grosser barmhertzigkeit vnd wunderbarlicher weißheit furgestellt hat. Dauon spricht Paulus: „Iustificati pacem habemus – So wir durch glauben gerecht sindt, haben wir fried.“²⁶ 20 25 30

Vnd das diesse lehr gewißlich die vnwandelbare stimme vnd meynung des Euangelij sey Jn der Kirchen Gottes von Adams zeitten her, das ist klar durch die gantze schrift, vnd stellet vns S. Paulus Abraham fur augen vnd erkleret den spruch „Abraham gleubet Gott vnd diesses ist jm gerechnet zur 35

²¹ I Joh 3,14.

²² Ps 143,2.

²³ Vgl. Dan 9,18.

²⁴ Vgl. Augsburger Interim IV (Von der rechtfertigung), 44: „Das ist die rechte art der eingegebenen gerechtigkeit [vera illa iustitiae inhaerentis ratio], welcher David begert hat, da er sich hören last: *Herr, schaff in mir ein rain hertz und vernew in meinem inwendigen deinen richtigen geist* [Ps 51,12].“

²⁵ Gal 2,20.

²⁶ Röm 5,1.

gerechtigkeit.“²⁷ Das ist: Ob wol Abraham grosse tugende hat, so ist er doch also fur Gott gerecht vnnd Gott gefellig, das er gleubet, Gott wölle jhm gnedig sein laut seiner verheissung.

[B 1v:] Vnd wiewol diesser verstandt oft zu allen zeytten vertunckelt ist, so ist er dennoch bey den verstendigen Christen blieben vnd bleibet allzeit, wie eynes yeden Gottfürchtigen verstendigen Menschen eygne erfahrung anzeyget.

Darumb ist ein mangel jm Buch, das es setzet, die lieb sey die warhafftige gerechtigkeit, vnd tichtet, Glaub sey nur ein wissen, wie es in Teuffeln ist,²⁸ vnd sagt weiter, der Mensch sey ein Erbe des ewigen lebens Darumb, das er die lieb hat,²⁹ weyset also auff eygene tugenden vnd geschweiget diesses trosts, das wir gleuben sollen, das Gott gewißlich alle, die sich bekeren vnd auff den Son Gottes vertrauen, durch solchen glauben zum ewigem leben annympt.

Das aber etliche sagen, wir verstehen das Buch nicht, das lassen wir die richten, die ernach dauon weitter schreyben werden, so es an das liecht kompt.³⁰ Vnd so mans gleich subtil entschuldiget vnd die stücklin hin vnd her zusammenliset,³¹ so ist es jm doch selb wiederwertig.³²

Dieweil dann diesser Artickel, wie der Mensch fur Gott gerecht vnd Gott gefellig sey, allen Menschen recht bekant sein sol, da-[B 2r:]mit dem Son Gottes seine Ehre gegeben werde vnd die Menschen rechten trost haben, sollen alle Menschen, gelert vnd vngelert, helfen, die Göttliche lehr des Euangelij rein vnd vnuertunckelt erhalten. Derhalben können wir nicht ratten, das yemandt das Buch in diessem stücke anneme. Vnd dieweil offentlich ist, das keiner Creatur jm Himmel vnd auff Erden gebürt, den wunderbarlichen radt Gottes,³³ im Euangelio offenbaret, zu endern, so wollen wir durch Gottes Gnaden Auch forthin die lehr vom glauben vnd gutten wercken trewlich lehren, wie wir sie nuhn viel Jar in diessen Kirchen geprediget vnd erkleret haben, denn also ist sie in Göttlicher schrift klar außgedruckt.

²⁷ Röm 4,3; Gen 15,6.

²⁸ Vgl. Augsburger Interim VII (Von der liebe und gueten wercken), 52: „... der glaub, der durch die lieb nit würcket, der wirdet nit für lebendig angesehen, sonder vilmehr unfruchtbar und todt, wie auch S. Jacob sagt [vgl. Jak 2,17–19].“

²⁹ Vgl. Augsburger Interim VII, 52: „Aus diesem grossen gottesgeschenck ... fliessen wie auß einem prunnen alle gute wergck, welche so notig sein ainem jeden gerechtfertigten zur seligkeit, das, wo er sie nit thuet, da er soll, so verleurt er die gnad Gottes und wirdet als ein unnutzer reben abgeschnitten von Christo und ins feur geworffen, wie Christus selbst in seinem euangelio lernet [vgl. Mt 7,19; Joh 15,6].“

³⁰ Das Gutachten der Wittenberger für Kurfürst Moritz wurde am 16. Juni 1548 abgeschlossen, noch ehe das Interim im Druck verbreitet worden war.

³¹ die einigermaßen brauchbaren Einzelteile zusammensucht.

³² so widerspricht es sich doch selbst. Vgl. Art. widerwärtig 3.f), in: DWb 29, 1371.

³³ Vgl. Jes 28,29.

Von der Kirchen vnd Bischoffen.

Vom Eilfften blat bis auffs achtzehende wirdt geredt, was die kirche Gottes sey, vnd von ordnung vnd gewaldt der Bischoffen,³⁴ vnd sindt etliche stück eingeflickt, welche von Gottfürchtigen gelertten leutten billich³⁵ angefochten werden. Dieweil aber diese reden fast biß zu ende dieses Artickels gemeine, 5 weitleufftige, zweifelhaftige, hefftige reden sind, so wöllen wir nicht [B 2v:] rathen, das vnser Gnedigster Herr^c diessen Artickel streitte. Es ist war, das die Kirche die versamlung ist der recht gleubigen vnd das man sich von der Kirchen nicht absündern solle.³⁶ Dauon ist aber die frage, welche die recht glaubigen sint. 10

Vnd dieweil vns zu schmach die absunderung hoch beschwert wirdt,³⁷ so ist dennoch vnser notturfft, diesse antwort dagegenezuthun, welche das Buch selbst bekent: Es ist Gottes vnwandelbar gebot, das die lehrer falsche lehr vnd falsche Gottesdienst straffen müssen.³⁸ So nuhn der gegenteyl der warheit nicht weichen wolte Vnd folgen daraus spaltungen, so sindt die verfolger der warheit – vnd sonderlich In nöttigen, wichtigen sachen – vor Gott 15 strefflich, vnd nicht die armen Gottfürchtigen leutte, die die warheit Predigen oder annemen. Dieses ist offentlich, vnd ist der spruch Pauli Dauon menicklich bekant: „So ein Engel vom Himmel ein ander Euangelium Predigte, so sol er verbannt sein.“³⁹ Das aber viel grössere yrthum vnd myßbreuche noch zu diesser zeit vom Babst vnd den seynen verteydinget werden, das ist offentlich vnd hat das Buch selbst ettliche yrthum gestrafft, die doch die Concilia zu Trident⁴⁰ vnd zu Bononia⁴¹ gesterckt haben. Das sey zu entschuldigung vnserer Kirchen auff dismal genugk. 20

^c I am Rand: Unde[r-]stande, b[e-]cause the la[y-]men can n[ot] so well a[n-]swer to | these ma[t-]ters of B[y-]shops po-]lwers whi[ch-] be craftel[y-] set out in [the-] boke: Hel must be b[et-]ter learne[d-] then the lorde[s-] comenly [be-] that shall stop | theyr mo[u-]thes.

³⁴ Vgl. Augsburger Interim IX (Von der kirchenn), 58–65; X (Von den zaichen und gemercken der waren kirchen), 64–67; XI (Von dem gwalt und auctoritet der kirchen), 66–69; XII (Von den dienern der kirchen), 70f; XIII (Vom obersten bischoff und andern bischoven), 70–73.

³⁵ mit Recht. Vgl. Art. billig *adv.*, in: DWb 2, 29.

³⁶ Vgl. Augsburger Interim IX (Von der kirchenn), 58–61.

³⁷ weil man uns die Schuld an der Kirchenspaltung zur Last legt. Vgl. Augsburger Interim IX, 62–65; X (Von den zaichen und gemercken der waren kirchen), 64–67.

³⁸ Vgl. Augsburger Interim XI (Von dem gwalt und auctoritet der kirchen), 66: „Wiewol die schriefft, wie Christus sagt, *nit aufgelöst werden khan* [Joh 10,35], und also deßhalben unbeweglich und grosser dann aller menschen gwalt, so ist doch bei der kirchen alweg die macht gewesen, die waren schriefften von der [!] falschen zu scheiden.“ Vgl. Mt 7,15.

³⁹ Gal 1,8.

⁴⁰ Trient. Am 13. Dezember 1545 war das lang erwartete Konzil im Dom von Trient eröffnet worden, am 11. März 1547 beschloss ein Teil der Konzilsväter mit Hinweis auf einige Fälle von Flecktyphus in Trient die Verlegung des Konzils nach Bologna, nach kaiserlichen Protesten verfügte Papst Paul III. am 3. Februar 1548 informell die Einstellung der Konzilsarbeit, am 14. September 1549 suspendierte er das Konzil. Vgl. Klaus Ganzer, Art. Trient 3), in: LThK³ 10 (2001), 225–232.

⁴¹ Bologna.

Wir bitten auch vnsern Gnedigsten Her-[B 3r:]ren vnd eine lobliche Landschaft,⁴² so die Bischoffe den gehorsam haben wöllen, das auff solche wege gedacht werde, das sie die warheit nicht verfolgen vnd nicht abgöttische Ceremonien jm Landt widerumb auffrichten.

- 5 Weiter ist vnser notturfft, auch diesses anzuzeigen: Wiewol wir nymandt beladen wollen, das er sich diesser disputation, die jn diessen Artickeln stecken, anneme, denn sie sindt nicht alle gleich nöttigk vnd sindt etliche sachen, darzu man der alten Kirchen beständige gezeugnus bedarff, welche zu suchen nicht yedermans arbeit ist, so wollen wir doch vns selbst vnd
 10 andern diesses vorbehalten, das ein yeder auff seine eygene ferlichkeit von diessen vnd andern sachen Christlichen vnd nützlichen bericht vnd sein eygne bekentnuß thun sol. Denn das Buch saget in diesem stück von den Concilijs vnnd de Potestate interpretationis, von gewalt der schrifft auszulegen, da ist noch viel von zu reden. Gott hat Gnedigklich offentbarung geben
 15 von seinem wesen vnd willen, die sollen wir hören vnd annemen vnd nicht wie in weltlichen Königreichen einer gewissen person gewaldt geben, deutunge zu machen jres gefallens.

Von Sacramenten.⁴³

- Von der Tauff ist kein streit vnd haben vnser Kirchen von der Kinder Tauff
 20 vnd [B 3v:] andern anhengenden Artickeln Christlich vnd nützlich gestritten vnd gutten, festen grundt wider mancherley yrthumb der Widerteuffer angezeygt vnd hat diese vnser arbeit zu erklerung vieler Artickel nützlich gedienet.⁴⁴

Von der Confirmation vnd Olung.⁴⁵

- 25 Von der Confirmation vnd Olung Raten wir auch nicht zu streitten, one souiel die anruffung der Heyligen belanget, dauon wir hernach sagen wöllen; vnd wiewol wir einen mißgefallen daran haben, das man diese beyde werck, Confirmatio vnd Olung, also rümet, das man sie den andern Sacramenten vergleicht vnd binden des heyligen Geistes wirckung daran, vnnd doch
 30 offentlich ist, das sie nur zu eynem schein also geschmuckt werden, so wöllen wir doch ytzundt nicht dauon disputirn vnd befelhen solches auch eynes yeden eigenem bekentnis.

⁴² den Landtag, die Vertreter der Landstände.

⁴³ Vgl. Augsburger Interim XIV (Von sacramenten in gemain), 72–75; XV (Von der tauff), 74–79.

⁴⁴ Vgl. CA IX (BSLK 63); AC IX (BSLK 246f); ASm III, Von der Taufe (BSLK 449f); Kleiner Katechismus, 4. Hauptstück (BSLK 515–517); Taufbüchlein von 1526 (BSLK 535–541); Großer Katechismus, 4. Teil (BSLK 691–707). Vgl. Karl-Heinz zur Mühlen, Art. Taufe V. Reformati-
 onszeit, in: TRE 32 (2001), 701–710; Althaus, Theologie Luthers, 303–317.

⁴⁵ Vgl. Augsburger Interim XVI (Von der firmung), 78–81; XIX (Von der heilligen ölung), 88–93.

Wir können aber nicht willigen in die grosse Gotteslesterung, das man vn-
 sern Priestern solt aufflegen, anzunemen ader außzuteylen solche Vnctiones
 vnnd Abgöttische Consecrationes, dauon felschlich gerümet wirt in den
 Pontificalibus vnnd Agenden, das dadurch den Leutten der Heylige Geist,
 vergebung der sünden vnd ander Gottesgnad vnd schutz wider den Teuffel 5
 gegeben werde vnd zur seligkeit leibs vnd der seelen dienen sollen.⁴⁶

[B 4r:] Von der Busse.⁴⁷

Von der Busse wissen alle verstendige, das vor dieser zeit die mōnchlere in
 diesem Artickel fürnemlich vol grosser yrthumb vnd blindtheit gewesen,
 haben keinen beständigen trost können anzeygen, haben vielmehr dagegen 10
 gelert, man solte alzeit in zweiffel bleiben von vergebung der sünde,⁴⁸ jtem
 haben die gewissen mit vnmöglicher erzelung der sünden⁴⁹ vnd hernach mit
 viel yrthumen der gnugthuung beladen vnnd Indulgentias,⁵⁰ walfarten vnd
 viel aberglaubens angericht. Dieselbigen jrthumb vnd mißbreuche haben
 erstlich diesen streit von der lehre erreget.⁵¹ Denn Göttfürchtige verstendige 15
 Prediger haben müssen solche grobe yrthumb vnd Gotteslesterung straffen.
 Vnd ist also die lehre von der buß durch Gottes Gnaden gründtlich erkleret
 worden, das alle verstendige bekennen, das dieselbige Christliche erklerung
 jn vnsern Kirchen recht vnd tröstlich sey vnd zu rechter anruffung Gottes
 vnd zu erkenntnis des Euangelij nützlich sey. 20

⁴⁶ Vgl. Augsburger Interim XIX, 90: „Darumb wer ditz sacrament veracht, der veracht Christum selbst und sein gnad, welche er uns durch diese heillig ölung gleich als darraicht, und diese verachtung ist so vil schedlicher, ye grösser die geferlichait ist, darinnen der kranck ligt, nit allein seines leibs, sondern auch seiner seelen. In welche geferlichkeit ine die gwalt der finsternuß führen, seitmal sie in den letzten zeiten des lebens alle ire macht und gwalt versuchen, des mentschen seligkait außzuleschen und widersteen sich, sein hertz mit unglaublichen schrecken zu schwechen und zur verzweiflung zu dringen.“

⁴⁷ Vgl. Augsburger Interim XVII (Vom sacrament der buesse), 82–85.

⁴⁸ Vgl. Augsburger Interim VIII (Vom vertragen der vergebung der sünden), 56: „Alhie muß man sich wol fürsehen, das man die mentschen nit allzu sicher mach, und das sie inen selbst nit allzu vill vertragen.“

⁴⁹ Vgl. Augsburger Interim XVII (Vom sacrament der buesse), 84: „Darumb wie das sacrament der bueß als nützlich, loblich und nötig dem christenlichen volck gelobt solle werden, also auch die beicht und ertzelen der sünden. Und eben wie man die nit zu weit machen, also soll mans hinwiederumb nit zu enge spannen. *Dann wer erkennth die sünden?* [Ps 19,13] Darumb soll man die sünden ertzen, die einem sündler, der mit vleiß, obgleich wol nit gar so engstig, darauff gedencet und sich selber besucht, zu gedechtnus khomen; die im aber nit zu gedechtnus komen, die mag er recht in die gemein beicht einschliessen und werden eben so wol vergeben als hette er sie in der beicht ertzelet. Und diweil auß der absolution vertzeihung erholet wirdet, so legt die beicht nit so vil beschwerung auff, als trosts die absolution dem glaubigen bringt.“

⁵⁰ Ablässe. Vgl. Gerhard Ludwig Müller, Art. Ablass, in: RGG⁴ 1 (1998), 66–68.

⁵¹ Vgl. Luther, WA 1, 233–238 (Disputatio pro declaratione virtutis indulgentiarum, 1517); WA 1, 243–246 (Ein Sermon von Ablass und Gnade, 1517).

Von der Beicht.⁵²

Auch ist die Beicht jn vnsern Kirchen vleisigk erhalten mit guttem vn-
 richt, [B 4v:] das man die Absolution da suchen sol, denn wir aus großwich-
 tigen vrsachen die Priuatabsolution⁵³ zu erhalten notigk achten. Dieweil sie
 5 auch ein zeugnis ist, das in der Kirchen vergebung der sünden ist vnd das die
 gefallene nach der Tauffe⁵⁴ widerumb mögen angenommen werden. Es ist
 auch recht, das ein gemein bekentnis⁵⁵ vnnd demut sey, das dieyenigen, so
 die Absolution begeren, ein anzeygung geben, das sie sich sündler vnd schül-
 dig vor Gott bekennen. Aber daneben wollen wir die gewissen nicht mit
 10 diesser geferlichen vnd vnnotigen last beladen, das sie meynen sollen, die
 sünde-erzelung in specie sey nōtigk. Vnd dieweil diesser Artickel aller
 menschen gewissen betrifft, ratten wir auch nicht, das andere diesses stück
 willigen.

Von der Satisfaction.

15 Von der Satisfaction ist viel gelinder im Buch geredt Dann vor zeitten in der
 Mūnchen lehr.⁵⁶ Es sindt aber weitleufftge reden, die noch viel erklerung
 bedörffen. Darumb wir diessen Artickel auch eynes yedern eygenen erkle-
 rung vnnd bekentnis befehlen.

[C 1r:] Vom Sacrament des Leybs vnd Bluts Christi.⁵⁷

20 Sind vnserne Kirchen nicht wider das Buch. So aber von yemandt weitter
 erklerung von diessem Artickel gefodert wirdt, den lassen wir in eygener
 bekentnus daruon reden.

⁵² Das Augsburger Interim enthält keinen eigenen Abschnitt von der Beichte, einschlägig wäre Artikel XVII von der Buße. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Abschnitts „Von der Satisfac-tion“. Falls den Gutachtern nicht etwa eine Vorform des Augsburger Interims vorlag, die entspre-chende Abschnittsüberschriften enthielt (bislang jedoch nicht nachweisbar, vgl. vielmehr oben Anm. 13), so wäre zu vermuten, dass man den Buß-Abschnitt entsprechend dem klassischen Beichtverständnis unterteilt hat: contritio cordis, confessio oris, satisfactio operis. Vgl. Martin Ohst, Art. Buße IV. Christentum 2. Kirchengeschichtlich, in: RGG⁴ 1 (1998), 1910–1918.

⁵³ Einzelbeichte.

⁵⁴ die nach der Taufe rückfällig gewordenen Sünder.

⁵⁵ Allgemeine Beichte bzw. Offene Schuld, allgemein gefasstes Sündenbekenntnis im liturgi-schen Rahmen des Gemeindegottesdienstes im Unterschied zur Einzelbeichte. Vgl. Ralph Kunz, Art. Offene Schuld, in: RGG⁴ 6 (2003), 487; Heinz, Sondertradition.

⁵⁶ Vgl. Augsburger Interim XVII (Vom sacrament der buesse), 84: „Und wiewol die gnugthue-ung, so die schuldt und ewige straff verstünet, allein Christo dem herren soll zuegeaignet werden, yedoch diejhenig genugthueung, so da steet in den fruchten der bueß, fürnemblich in fasten, al-muessen und gebet, die werde gleichwol von uns willig angenommen oder von den pfarrherrn und außthailern der sacrament uns auferlegt; wo sie im glauben und liebe verrichtet wirdet, schneidt sie die ursachen der sünden ab, heilet den uberblib der sünden und nimbt wegck oder mildert die zeitlich straff, wirdet auch andern zum vorbildt nutzlich gehalten.“ Zur Entwicklung des Buß-instituts und gleichsam tarifierter Bußleistungen im Mittelalter, nicht zuletzt unter dem Einfluss der Klosterbuße, vgl. Angenendt, Religiosität, 628–658.

⁵⁷ Vgl. Augsburger Interim XVIII (Vom sacrament des altars), 86–89.

Von der Priester Weyhung.⁵⁸

Lassen wir vns nicht mißfallen, das sie in der Sacramental gerechent werde, so sie recht vnd Christlich gehalten wirdt, vnnd wûnschen, das sie in allen Landen mit grossem vleis gehalten würde, das es nicht allein ein Ceremonia vnd Spectakel were, sondern das die ordinanden wol verhört vnd vnterwie- 5 sen würden Vnd das bey der Ceremonia ernstliche gebot geschehen, jtem das auch hernach ein vleisigk auffsehen auff die lehr vnd sitten der Priester geschehe.

Von der Ehe.⁵⁹

Ist diesser Artickel nôtigk, das in der Ehescheidung der vnschuldigen person 10 die ander⁶⁰ Ehe zugelassen werde. Darumb dasselbige stück jm Buch von diesser mas der Ehescheydung, das sie nicht ferner den zu Pet vnd Tische geschehen müge,⁶¹ nicht zu willigen.

[C 1v:] Von der Meß.⁶²

Das Buch bekennet, das die Meß nicht vergebung der sünden verdiene.⁶³ 15 Das ist war; das sie aber hernach weiter sprûch auß den alten vnnd newen leren vom Opffer einfûren, jre Priuatmessen damit zu stercken, das sint weytleufftige⁶⁴ reden, vnd were dagegen sehr leicht guten grund auß Augustino vnd andern anzuzeygen, das dieselbige sprûch jre Priuatmessen vnd Opffer nichts angehen. Denn ob sie es gleich ein Opfer nennen, so erkleren 20 sie sich doch selbst also, das es nicht vergebung der sünden verdiene. Item auch nicht also, das sie selbst den Son Gott dem Vatter Opffern, denn dieses ist ein eigen werck des eynigen Sons, das er sich selbst Opffert, wie der text spricht Heb. 9: „Dieser ist durch sein eigen blut in das heylichthumb getreten.“⁶⁵ Er stehet für dem Vater als der versöner für vnd für vnd bit für 25 vns In demselbigen allerheimlichstem radt, das ist das heylichthumb. Aber vom menschlichem Opffer reden sie also, das es sey eine dancksagung vnd gedechtnis, das ist: da man mit glauben die erworbene vergebung vmb des

⁵⁸ Vgl. Augsburger Interim XX (Vom sacrament der priesterweihe), 92–95.

⁵⁹ Vgl. Augsburger Interim XXI (Vom sacrament der ehe), 94–103.

⁶⁰ eine zweite.

⁶¹ Vgl. Augsburger Interim XXI, 98: „Dann da Christus meldet, das man ein weib umb der hurerey willen lassen muge, wirdet durch dieselbige schaidung allain die beiwonung zu beth und disch auffgehaben, aber nit das bandt der ehe erlediget.“

⁶² Vgl. Augsburger Interim XXII (Vom opffer der meß), 102–123.

⁶³ Vgl. Augsburger Interim XXII, 108: „Daher auch die andern opffer diesem opffer [sc. dem einmaligen Opfer Christi am Kreuz] nichts zusetzen und sie verdienen auch durch sich selbst nichts, sondern aignen zu den glaubigen den nutz dieses einigen opffers und dienen zur erwegckung und erhaltung in den hertzen der mentschen dieses einigen opffers gedechtnus, und iren glauben zu bestetten, auch Gott für alle seine wolthaten danckparkeit zu ertzaigen.“

⁶⁴ abwegige. Vgl. Art. weitläufig 7), in: DWb 28, 1304.

⁶⁵ Hebr 9,12.

- Sons willen bittet vnd annimpt, vnd diese gebet vnd dancksagung sollen geschehen in der austeylung vnnd niessung, wie es befohlen vnd eingesetzt ist,^d vnd ist die Ceremonia an sich selbst,^e ane diese werck [C 2r:] im hertzen: glauben, gebet vnd dancksagung, kein Opffer. Das sey gnung von
- 5 der alten lerer reden, dauon wir zu yeder zeit mehr bericht zu thun vns erbie-
ten. Vnnd nachdem gantzer Christenheit viel an dieser sachen gelegen ist
vnnd die Messe durch viel yrthumb in grosse mißbreuche gezogen, darumb
one zweyffel Gott die Weltdt straffet, wie geschrieben stehet: „Wer vnwürdig
geneusset, der macht sich schuldig am leib vnd blut Christi,“⁶⁶ solt man die
- 10 warheit Gott zu lob vnd dem menschen zur seligkeit hirinne mit grossem
ernst suchen vnd helffen erhalten, vnd ist dieses auch der Artickel einer, der
ingemein alle Menschen, gelart vnnd vngelart, betrifft. Darumb kûrtzlich
ytzundt auff diese frag zu antworten, ob die Priuatmessen, das ist: Messen
one Communicanten, widerumb auffzurichten sindt, ist diese vnser antwort,
- 15 das wir trewlich rathen, das man nicht widerumb Messen one Communican-
ten auffrichten wolle; vnd ist die vrsache klar: man solle in der Kirchen
keinen Gottesdienst ordenen vnnd machen, der nicht in Gottes wort georde-
net vnd befohlen ist. Nuhn der brauch des Sacraments ist also geordnet vnd
nicht anders, das die außteylung vnd nyessung geschehe, wie der Son Gottes
- 20 spricht: „Nemet hin vnd esset“⁶⁷ etc. „Dieses thut zu meynem gedechtnis.“⁶⁸
Vnd ist also vielhundert Jar in der ersten Kirchen gehalten worden. Darumb
ist dieser erste brauch, den Worten Christi gemeß, gewißlich recht, sol erhal-
ten werden vnd sollen nicht andere werck [C 2v:] darinn, die nicht befohlen
sindt, auffgericht werden.
- 25 Vnd sindt vorzeiten nicht an allen orten tegliche Messen gewesen, sondern
zu Alexandria als in einer grossen Stadt ist die Communio die wochen
dreymal, am Sontag, Mitwoch vnd Freytag, gehalten worden, inn vielen
andern Stedten allein auff dem Sontag vnnd Feyertag. Diese alte schöne
gewonheit wirt in vnsern Kirchen durch Gottes gnaden mit aller reuerentia,
- 30 mit der Predigt, lection, gebet^f vnnd dancksagung gehalten ordentlich. Vnd
so man nuh^g ein ander werck auffrichten wurde, wurde das ergernus viel
hertzen verwunden vnnd gantz von der Communio abschrecken.
So sindt auch mehr beschwerden an diesem Artickel von der Messe
angehenget, nemlich vom Canon, Heyligenanruffung vnd seelmessen.

^d I am Rand: Not of [the] Masse.

^e I am Rand: This is | the Masse | of it selfe.

^f gebot: A, F; Gebot: E; commaundementes: I.

^g nuhr: A, B, F; nuhn: E.

⁶⁶ Vgl. I Kor 11,27.

⁶⁷ Vgl. Mt 26,26; Mk 14,22; I Kor 11,24.

⁶⁸ Lk 22,19; I Kor 11,24.

Nuhn spricht der Canon öffentlich, das man dieses werck halte zur erlösung der seelen etc.⁶⁹ Daraus alle vngelernten diesen verstandt genomen, das dieses werck vergebung der sünden verdiene, welche meynung auch dem buch zuwider ist. [C 3r:] So sindt auch andere vnformliche⁷⁰ Rede im Canon, als das der Priester bittet, Gott wolle im dieses Opffer gefallen lassen wie Abels Opffer,⁷¹ so sie doch das Opffer vom son Gottes verstehen, vnd in Summa: es sindt so viel graussame mißbreuch In der Bepstlichen gewonheit, das wir erschrecken, so wir dauon reden. Bitten auch, man wolle nymandt nicht beladen mit solcher widerauffrichtunge.

Von der Heyligen anruffung.⁷²

10

Die anruffung eines vnsichtbarn wesens, das nicht bey vns ist, gibt demselbigen wesen die ehr, das es aller menschen hertzen vnd seufftzen erkenne vnd richten könne. Diese ehr gebüret allein Göttlichem wesen, darumb ist die heyiligenanruffung vnrecht. Vnd das man gleich dagegen ertichtet hat, Gott thue ynnen besondere offenbarung von solcher anruffung,⁷³ ^hdas redet man one grundt,^h vnd setzen dagegen wir diesen hohen spruch: „Du solt Gott deinen Herrn anbetten.“⁷⁴ Das man auch saget, man ruffe sie als diener vnd furbietter an, diese antwort ist auch [C 3v:] nicht genugsam, denn die anruffung an jr selbst ist zeugnis, das man den vnsichtbarn für allmechtig heldt. Zum andern, so sollen wir neben dem heylandt, dem Son Gottes, nicht andere mitler stellen.⁷⁵

^{h-h} I übersetzt: "... that is spoken without the booke." und merkt am Rand an: "For the l [sc]riptide l [sp]eaketh of l [no] suche l [th]yng, they l [sp]lyne this l [in] their l [ow]ne bray-[ne]s."

⁶⁹ Vgl. den Abschnitt „commemoratio pro viuis“ des Eucharistischen Hochgebets, wo es heißt: „Memento domine famulorum famularumque tuarum et omnium circumstantium, quorum tibi fides cognita est et nota deuotio, pro quibus tibi offerimus: vel qui tibi offerunt hoc sacrificium laudis, pro se, suisque omnibus: pro redemptione animarum suarum, pro spe salutis et incolumitatis suae tibi reddunt vota sua aeterno deo viuo et vero.“ (zitiert nach dem Missale Romanum von 1570, S. 282 der Editio princeps, S. 342 des Nachdrucks, Abschnitt 1509). Zu Geschichte und Struktur des Eucharistischen Hochgebets vgl. Bieritz, Liturgik, 414–428.

⁷⁰ unangemessene, unpassende. Vgl. Art. unförmlich I.B.1.b) und 3.a), in: DWb 24, 577.

⁷¹ Vgl. die Annahmefürbitte im Eucharistischen Hochgebet: „Supra quae propitio ac sereno vultu respicere digneris: et accepta habere, sicuti accepta habere dignatus es munera pueri tui iusti Abel, et sacrificium patriarchae nostri Abrahae“ (zitiert nach dem Missale Romanum von 1570, S. 284 der Editio princeps, S. 344 des Nachdrucks, Abschnitt 1522); vgl. Augsburger Interim XXII (Vom opffer der meß), 102.

⁷² Vgl. Augsburger Interim XXIII (Von der gedechtnus der haylligen im opffer der meß und von irer fürbitt, so darin begert wirdet Auch kürztlich: Von anruffen der heylligen), 122–129.

⁷³ Vgl. Augsburger Interim XXIII, 126: „[wir] zweifeln nit, das der, welcher alle ding vermag, leichtlich khan zuwegen bringen eintweders durch den dienst der engel oder durch ein andere weiß und wege der im gefellt, das die heilligen unser bitten erfaren. Welcher gleichwol auch gibt und verleihet, das sich die engel freuen, wenn sie erkennen im himel die bekherung des sünders [vgl. Lk 15,7.10].“

⁷⁴ „... und ihm allein dienen.“ Dtn 6,13; Mt 4,10 par.

⁷⁵ Vgl. I Tim 2,5.

Zum dritten, so ist offentlich der gantzen Welt, das man die Heyligen nicht allein zu mitlern gemacht, sondern man ist viel weiter gangen: Man hat besondere hülff bey yedem gesucht.⁷⁶ Diese grosse Abgötterey wirdt gesterckt, so man den anfang vnnnd diese anruffung behelt, dauon das Buch saget.

- 5 Zum vierdten: Man sol keinenⁱ cultum in die Kirchen einführen, denn Gott nicht geordenet hat durch sein wort; der Heyligendienst hat keinen Göttlichen befeel, wie offentlich ist.

Zum fünfften: das menschlich hertz sol vnd kan nicht anruffen, wenn es nicht weis, ob Gott solche form der anruffung gefellig ist. Nuhn ist kein Gotteswort, das vns also lere anruffen, vnd sindt dagegen die verbot starck, welche

- 10 leren, das man allein Göttlich wesen vnd durch den mitler anruffen sol, vnd sol dieser spruch fest bleiben: „was jr den Vatter bitten werdet in meinem namen, das wirt er [C 4r:] euch geben.“⁷⁷ Dieser einiger Son ist vns furgestellt als mitler, versöner vnd fürbitter. Dagegen saget das Buch nicht allein von furbit, sondern auch von verdienst der Heyligen, das noch strefflicher ist, vnd ist eine vnuerschembte lügen, das es saget, Jacob habe seine Kinder geleret, Abraham, Jsaac vnd in anzuruffen,⁷⁸ vnd deuttet den spruch Gene.48.^j „Sie sollen meine vnd Jsaac vnd Abrahams kinder genennet werden,“⁷⁹ das ist: „ich bezeuge, das die verheissung, die Abraham, Jsaac vnd mir zugesagt sindt, die sollen auff sie als auff vnseren nachkommen erben, nemlich das sie gewislich ein Kirch vnd regiment haben werden vnd werden darinn viel erben sein der ewigen seligkeit.“ Diesen warhafftigen verstandt lest das Buch fallen vnd tichtet einen falschen von der anruffung etc. Dergleichen sindt andere mehr sprüche jm Buch vnrecht gedeuttet. Auß diesem
- 20 allen ist klar, das nymandt in diesen Artickel des buchs willichen sol, jn welchen die Heyligenanruffung gebotten vnd gesterckt wirt.

Aber der gantzen Kirchen Historien von anfangk biß zu ende zu wissen, ist zu vielen sachen nützlich, das man zeugknis daraus neme, das Gott seine Kirch für vnd für erhelde, vnd das man Gott dancksage, das er sich in den heyiligen geoffenbart hat. [C 4v:] Item das wir vns mit der heyiligen Exempel vnterweissen vnd stercken. Darzu werden der Heyligen ware Historien bey vns in den Predigten offft angezogen vnd den Leuten vorgetragen, welchs wir forthin auch thun wollen.

ⁱ keine: A, E, F.

^j 78: A–F; 48: G, I.

⁷⁶ Vgl. Martin Luther, Großer Katechismus (1529), BSLK 562, 10–20.

⁷⁷ Joh 16,23.

⁷⁸ Vgl. Augsburger Interim XXIII (Von der gedechtnus der haylligen im opffer der meß und von irer fürbitt, so darin begert wirdet. Auch kürztlich: Von anruffen der heylligen), 126.128: „Und da Jacob seine nachkommen in der religion underwisen, hat er sie gelernt, das sie seinen und seiner vätter namen uber sich ausrueffen sollen. Welches auch Moises mit vollem vertrauen gethan hat, da er sagt: *Ich bitt, laß deinen zorn rueen und sei gnedig der boßheit deines volcks, gedenck an Abraham, Isaac und Israhel, deine knecht.*“

⁷⁹ Vgl. Gen 48,5.16.

Von den Seelmessen.

Die selben Messen sindt in Clostern vnd andern Kirchen schier in allen Landen die gemeinsten Ceremonien, denn sie tragen geldt, vnnd sindt viel yrthumb zugleich mit den Seelmessen in die Weltdt eingerissen, dauon yetzundt zu lang zu reden ist. Es ist aber auch ein verkerung des Sacraments, das mans für die Todten applicirt, denn das Sacrament ist eingesatz, der lebendigen glauben damit zu erwecken vnd zu stercken, jtem zur gedechtnus etc. Nuhn sindt die Todten nicht darbey vnnd wirt on allen grundt geredt, das der Priester jnnen durch diese Ceremonien etwas verdiene. Darumb ist dieser Artickel jm Buch auch in keinem wege zu willigen, vnnd der angezogene spruch aus Dionisio von der begrebnus⁸⁰ redet gantz nicht von der Messe, vnd das etliche für die Totten gebeten haben,⁸¹ gehet die Messe nichts an. Das sey dauon auch genug auff diß mal.

[D 1r:] Von den Ceremonien.

In vnsern Kirchen sindt die furnemen Ceremonien, die zu gutter ordenung dienen, als Sontag, feste mit gewonlichen lection vnd gesangk, nicht viel geändert, wöllen auch noch dieselbigen mit vleis erhalten, vnd wo man in solchen mitlen dingen etwas bedencken wirt mit gutem Radt derjenigen, die die Kirchen Regieren sollen, das zu mehrer gleichheit vnd guter zucht dienlich, wollen wir gern helffen einigkeit vnd gutte zucht erhalten, denn wir wollen von denselben mitteldingen nichts zancken, souil den Christlichen brauch belanget.

Also auch jrret vns nicht, man esse fleisch odder fische. Gleichwol mus man die lehr von vnterscheidt^k rechtem Gottesdienst vnd solchen mitlen, vnnötigen dingen nicht verleschen lassen, wie sie vor diesser zeit schier gantz verloschen gewesen, wie Augustinus⁸² zu seiner zeit vnd vor hundert Jaren Gerson⁸³ vnd noch vor funffzig jaren Wessalus⁸⁴ zu Bassel, Wesalia⁸⁵ zu

^k ergänze: zwischen.

¹ I fasst „Wesalia“ als Ortsnamen auf und übersetzt: "Wessalus at Basill, Wesell and Meyntz".

⁸⁰ Augsburger Interim XXIV (Von der gedechtnus der verstorbnen in Christo), 130f, wird aus Ps.-Dionysius Areopagita, *De ecclesiastica hierarchia* 7 zitiert, wo es um Bestattungsgebräuche geht (PG 3, 559f; BKV² 2[I], 197).

⁸¹ Vgl. Augsburger Interim XXIV, 130f.

⁸² Aurelius Augustinus, Bischof von Hippo Regius (Nordafrika). Vgl. Alfred Schindler Art. Augustin/Augustinismus I, in: TRE 4 (1979), 646–698; Ekkehard Mühlberg, Art. Augustin, in: RGG⁴ 1 (1998), 959–967.

⁸³ Jean Gerson. Vgl. Christoph Burger, Art. Gerson, in: TRE 12 (1984), 532–538; ders., Art. Gerson, Johannes, in: RGG⁴ 3 (2000), 759f.

⁸⁴ Wessel Gansfort. Vgl. Sarah D. Reeves, Art. Gansfort, in: TRE 12 (1984), 25–28; Hellmut Zschoch, Art. Johann Wessel Gansfort, in: RGG⁴ 4 (2001), 513.

⁸⁵ Johann Rucherat von Wesel. Vgl. Gustav Adolf Benrath, Art. Johann Rucherat von Wesel, in: TRE 17 (1988), 150–153; Markus Wriedt, Art. Johannes Rucherath, in: RGG⁴ 4 (2001), 530f.

Meintz vnnd ettliche andere sehr geklaget haben, denn obgleich yrthum jm grössern hauffen jn der Kirchen für vnnd für sindt, so bleybet doch in ettlichen rechte Gotteserkenntnis vnd rechte anruffung vnnd besser verstandt der Göttlichen lehr denn jm grossen hauffen, vnd ist Gottes wille, das man yerman von rechten Gottesdiensten trewlich vnterweysse.

[D 1v:] Was aber betrifft die gesenge von den heyiligenk, da ist vor von gesagt, das die anruffung nicht anzunemen ist. Jtem dieweil wir in vnsern Kirchen das Sacrament nicht teylen, so sindt auch die Procession, darinn ein teyl getragen wirt,⁸⁶ zu vnterlassen. Darzu ist gewißlich war, das Sacrament in jrem brauch, wie sie durch Gottes wort geordnet sindt, warhafftige Sacrament sindt, nicht wenn sie zu andern frembden wercken ausser jrer einsatzung gewendet werden. Darumb ist das spectacal in der Procession vnrecht vnnd sol nicht gesterckt oder wider auffgericht werden.

Vber das alles, so ist dieses auch bey den widersachern bekant, das Priuatomessen, heyiligenanruffung, Seelmessen vnd die Procession, vnd ettliche mehr solche gewonheiten, wenn sie gleich zu entschuldigen weren, dennoch vnnotig vnd ferlich sindt, vnd das das Exempel der widerauffrichtung die grossen yrthumb vnd mißbreuche bey den andern^m stercket vnd in diesen Kirchen widerumb einfuret, jtem das die ergernis viel Gottfürchtige leutte betrüben wirdt, jtem das viel verfolgung versucht vnd viel Priester vnd andere personen veriaget, gefangen vnnd vielleicht getödtet werden.

[D 2r:] Nuhn sindt durch Gottes gnaden diese landt⁸⁷ yetzundt mit vielen Gottesgaben gezieret, mehr dann ander landt mit Kirchen, mit zimlicher⁸⁸ zucht, gericht vnd recht, mit narung, mit löblichen künsten, das wir nuhn solchen zimlichen standt selbst verstören solten, vnnd darzu wider Gottes gebott, das können wir nicht rathen. Vnd weyl geschrieben stehet: „was aus Gott ist, das bleibet,“⁸⁹ so wirdt man jm werck befinden, das obgleich verenderung der Kirchen an ettlichen örthen angefangen würde, das dennoch diese lehr, die wir Predigen, in andern landen vnnd Kirchen bleiben wirdt, vnd wirdt also das Interim wenigk eynigkeit machen.

Das man aber Kriegk fürchtet,⁹⁰ darauff ist vnser vntherthenige anzeygung: die herschafft wirdt sich hierinnen wol wissen zu erinnern, was sie gegen den Kirchen schützhalben thun sollen oder können, für vnser person sindt

^m I am Rand: Under-Istand, the | withstan-lders of the | truth.

⁸⁶ Die Bemerkung zielt insbesondere auf Fronleichnamsprozessionen, bei denen eine konsekrierte Hostie in einer Monstranz umhergetragen und angebetet, aber nicht ausgeteilt wird. Vgl. Hermann Hering, Art. Fronleichnamfest, in: RE³ 6 (1899), 299f; Jozef Lamberts, Art. Fronleichnamfest, in: RGG⁴ 3 (2000), 398f.

⁸⁷ die sächsischen Lande.

⁸⁸ angemessener, anständiger. Vgl. Art. ziemlich I.1.b), in: DWb 31, 1118–1120.

⁸⁹ Vgl. Act 5,38f.

⁹⁰ Anscheinend nimmt Melanchthon hiermit Bezug auf ein Begleitschreiben oder eine ergänzende Botschaft seines neuen Landesherrn.

wir durch Gottes gnaden zu weichen vnd sunst zu leyden bereit. Das wir aber nicht gelinder radten, denn wie gesaget ist, ist nicht freuel oder stoltz, sondern Gottes gebot zwinget vns, das wir erkante warheit nicht verleugnen vnd nicht verfolgen sollen. So hoffen wir, diese schrifft werde selbst anzeygen, das wir nicht von digniteten⁹¹ oder güttern streitten, sondern allein von 5
nöttiger lehr vnd Gottesdiensten sagen.

[D 2v:] So wöllen wir auch die herrschafft vnnd andere leute nicht beladen mit sonderlicher disputation, die nicht allenⁿ zu wissen müglich ist, sondern wöllen dauon vns vnd andern, derer ampt vnd Vocatio ist, andere zu lehren, dieses furbehalten haben, das ein yeder inn eigener bekentniß auff eygene 10
ferrlichkeit dauon antworte.

Doch ist auch nicht vnser gemüt, etwas newes oder anders zu lehren, den alleine diese einige warhafftige lehr, die durch Gottes gnade in den Kirchen dieser lande von den verstendigen vnd Gottfürchtigen eintrechtigklich gepredigt wirdt vnd in beyder Vniuersiteten, Leypsigk vnd Wittembergk,^o schriff- 15
ten bekant ist, welche lehr wir wissen, das sie der ewigen Catholiken⁹² Kirchen Gottes von anfang an biß auff diese zeit lehr vnd verstandt ist, vnd ist dieses vnser bedencken darhin gericht, das diese Kirchen nicht vnruigig werden vnd in Gottes anruffung vnnd rechten Gottesdiensten bleiben, denn so die gewissen mit ergernis verwundet werden, so wirt die anruffung sehr 20
geschwechet vnnd folgen viel sünde, verachtung vnnd zorn wider alle Religion, für welchen sünden vns Gott gnedigklichen bewaren wolle.

Vnd nach dem vns newlich zugeschrieben ist, das in der Vorrede vor dem Buch ernstlich verboten sey, wider dieses Interim zu predigen, zu leren oder zu schreiben,⁹³ so ist die [D 3r:] notturfft,⁹⁴ in demut dieses anzudeygen, das 25
wir die rechte lehr in vnsern Kirchen, wie wir biß anher geprediget, nicht endern wollen, denn kein Creatur Göttliche warheit zu endern macht hat, auch sol niemandt erkante warheit verleugnen. Dieweil das Interim in vielen Artickeln, die wir angezeigt haben, der rechten lehr zuwider ist, so müssen wir dauon warhafftige bericht vnd warnung thun, welche wir mit Christlicher 30
maß thun wöllen, vnnd wöllen dem Almechtigen ewigen Gott, Vatter vnser Herrn Jesu Christi, vnser fehrlichkeit⁹⁵ befehlen, vnd dieweil Gott auß vn-
aussprechlicher gütigkeit jhm eine ewige Kirche samlet vnnd seinen wunderbarlichen radt dauon selbst vber aller Creaturn weißheit vnnd gedanken

ⁿ allein: A–F; allen: G; all menne: I.

^o I am Rand: These two | [U]niuersiti-| [es] be bothe | [in] Duke | [M]oris land, | [at] this time.

⁹¹ Würden, Ämtern, Posten.

⁹² allgemeinen, von griech. καθολική.

⁹³ Vgl. Augsburger Interim, Vorrede, 34. Am 30. Juni 1548 erließ Karl V. außerdem ein separates Mandat gegen den Druck von Schriften gegen das Interim, vgl. PKMS 4, 73 (Nr. 31).

⁹⁴ ergibt sich die Notwendigkeit. Vgl. Art. Nothdurft 3), in: DWb 13, 927.

⁹⁵ Risiko, Gefährdung. Vgl. Art. Fährlichkeit, in: DWb 3, 1261f.

geoffenbaret hat, bitten wir, er wol^p auch dieselbige seine lehr allezeit selbst erhalten vnd auch in diesen landen ihm ein ewige Kirchen für vnd für sammeln vnd darzu selige Regiment verleyhen. Amen.

Finis ^qIunij 16^q.

♣^r

5

^p wolle: B, D.

^{q-q} fehlt I.

^r fehlt E, G, I; drei (Pik-)Blättchen: B, D.

5 A way-
 ing and conside-
 ring of the
 INTERIM by the
 honourworthy and high-
 ly learned PHILLIP
 MELANCTHON.
 Trāslated into Englyshe
10 by John Rogers.
 1548.

Einleitung

1. Historische Einleitung

Während der Fortbestand des Protestantismus im Reich nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes 1547 ernstlich gefährdet schien, hatte das Jahr
5 1547 für die reformatorisch gesinnten Kreise in England mit dem Tode Heinrichs VIII. und dem Beginn der Herrschaft des jungen Königs Edward VI. eine Wendung gebracht, die für die Zukunft hoffnungsvoll stimmen konnte. Zwar hatte Heinrich VIII. aus dynastischen Gründen die Kirche Englands von Rom gelöst, aber eine echte Hinwendung zu den reformatorischen
10 Bewegungen und entstehenden Kirchentümern des europäischen Festlandes hatte er niemals vollzogen, trotz gelegentlicher Annäherungsversuche von beiden Seiten. Insbesondere seit 1539 hatten die Pressionen gegenüber den Anhängern Luthers wieder zugenommen. Mit der Thronbesteigung Edwards VI. gewannen nun reformatorisch gesinnte Kreise Einfluss auf die Politik
15 und auf die anglikanische Staatskirche. So stellte Thomas Cranmer, der Erzbischof von Canterbury, verheiratet mit einer Nichte des Nürnberger Reformators Andreas Osiander,¹ 1547 das „Book of Common Prayer“ zusammen, auf Jahrhunderte die maßgebliche Agenda der anglikanischen Kirche.² Wäre der Protestantismus im Reich tatsächlich mit dem Interim weitgehend widerstandslos in sich zusammengebrochen, so hätte das offenbar auch die Position der reformatorisch gesinnten Kreise in England empfindlich geschwächt.
20 In dieser Situation mussten Gerüchte irritierend wirken, Philipp Melanchthon, der bedeutendste reformatorische Theologe neben und nach Luther, habe seine Lehre widerrufen und sich von Luther losgesagt. Wie konnte es
25 zu solchen Gerüchten kommen?³

Melanchthon hatte mit Datum vom 28. April 1548 einen Brief an den kursächsischen Rat Christoph von Carlowitz geschrieben, der sich in Augsburg auf dem Reichstag aufhielt; darin hatte Melanchthon Formulierungen gewählt, die von großer innerer, zwischenmenschlicher Distanz gegenüber Luther zeugten und den eigenen Anteil am Reformationswerk kleinredeten.
30 Zweck des Schreibens war es vermutlich, den Zorn des Kaisers gegenüber Melanchthon möglichst zu besänftigen. Melanchthon brachte langgehegte Vorbehalte gegen Luthers Führungsstil und seinen Umgang mit Gegnern und Freunden zur Sprache; darüber konnte leicht übersehen werden, dass er
35 gleichwohl an der Wahrheit des Evangeliums festhielt und sich in den Grundpositionen reformatorischer Erkenntnis trotz allem mit Luther einig

¹ Zu Osiander vgl. unsere Ausgabe Nr. 8: *Bedenken etlicher Prädikanten* (1548), Einleitung, Abschnitt 2.4.

² Unter Maria I. wurde er am 21. März 1556 in Oxford als Ketzer verbrannt; seine Witwe Margaret heiratete später den Drucker und Verleger Edward Whitchurch, der 1548 Rogers' Übersetzung des Melanchthon-Gutachtens gedruckt hatte, dessen Vorrede hier ediert wird.

³ Vgl. zum folgenden Scheible, Carlowitz; zur differenzierten Interpretation des Briefes vgl. auch Wengert, *Philoneikos*.

wusste. Und in der Tat wurde dies von Freund und Feind übersehen, als Carlowitz den Brief in zahlreichen Abschriften auf dem Reichstag und darüber hinaus verbreitete. Bartholomäus Sastrow, Mitglied der pommerschen Gesandtschaft, schreibt in seinen Lebenserinnerungen: „Diß kleinmutig des Herrn Melanchthonis Schreiben ... hatt Carleuitz strax, alß ers bekommen, spargiert und menniglich communiciert. Es ist mit großem Verwundern, doch nicht einerlei Gemuts [aufgenommen worden], dan die Confessionisten habens mit Schrecken und Hertenleidt, die Catholischen aber mit unaussprechlichen Freuden gelesen. Herr Gott, wie haben sie sich damit geschleppt, darüber gefrolocket und triumphiert, jren Lust und grossen Gefallen yderman in gantzem Teutschen Lande nicht genuchtsam entdecken noch ausreden können! Die drei geistlichen Churfürsten haben es sampt dem Interims Buch dem Pabst zugeschicket und seines Bedenckens, so er jnen auch wieder zugeschrieben, erholt.“⁴ Es lag kaum in der Absicht Melanchthons, dass sein Schreiben so weiten Kreisen bekannt werden sollte; seinen Zweck hätte es erfüllen können, wenn es nur dem Kaiser und vielleicht dem einen oder anderen kaiserlichen Rat vorgelegt worden wäre. Stattdessen wurde der Inhalt des Briefes anscheinend selbst in England bekannt, denn nur so ist das Aufkommen des Gerüchts über einen angeblichen Widerruf Melanchthons plausibel erklärbar.

Mit der Veröffentlichung des Gutachtens⁵ verband Rogers nicht zuletzt die Absicht, dieses Gerücht wirksam zu entkräften. Daneben konnte das Gutachten aber trotz der unterschiedlichen Ausgangslage im Reich und in England auch inhaltlich von Interesse sein, denn die Frage, inwieweit Zugeständnisse gegenüber den Altgläubigen theologisch vertretbar seien, war in beiden Fällen virulent, und im Grundsatz musste die Antwort ähnlich ausfallen, auch wenn unterschiedliche Machtkonstellationen eine unterschiedliche Kompromisslinie zur Folge haben konnten.

Der reformatorischen Bewegung in England war freilich zunächst nur eine kurze Zeit der freien Entfaltung unter Edward VI. beschieden; nach seinem frühen Tod kam 1553 – nachdem im Jahr zuvor der Passauer Vertrag die Protestanten im Reich vom Interim befreit hatte – seine Halbschwester Maria,⁶ genannt „die Katholische“, zur Regentschaft, deren gewaltsame Verfolgung der Protestanten ihr den Beinamen „Bloody Mary“ eintrug.

⁴ G. Chr. F. Mohnike (Hg.): *Bartholomaei Sastrowen Herkommen ...*, Band 2, 1824, 319f, zitiert nach Scheible, Carlowitz, 331. Scheible schreibt weiter (331f): „Flacius berichtet, der Brief sei in Augsburg ‚wie eine Monstranz‘ herungereicht und auch dem Kaiser vorgelesen worden. Der habe darauf gesagt: ‚Den habt ihr; seht, daß ihr ihn haltet!‘“

⁵ Rogers lag offenbar ein Druck der ersten Ausgabe vor, auf deren Titel Melanchthon explizit als Verfasser des Gutachtens genannt ist. Vgl. unsere Ausgabe Nr. 1: Philipp Melanchthon, *Bedenken aufs Interim (1548)*, Einleitung, Abschnitt 4, S. 54–56, Drucke A–E. Dafür spricht auch der frühe Erscheinungstermin der englischen Übersetzung.

⁶ Aus Heinrichs VIII. erster Ehe mit Katharina von Aragon. Die Weigerung Papst Clemens' VII., diese Ehe zu annullieren, veranlasste Heinrich VIII. zur Trennung von Rom.

2. Der Autor

John Rogers⁷ wurde um 1505 in Deritend⁸ geboren. 1525 oder 1526 erwarb er in Cambridge den Grad eines Baccalaureus Artium. 1532 wurde er Pfarrer (Rector) an der Kirche Holy Trinity the Less in London. 1534 trat er als
 5 Kaplan in den Dienst der Company of Merchant Adventurers in Antwerpen. Diese Gesellschaft trieb neben ihren offiziellen Geschäften auch einen unerlaubten Handel mit protestantischen Büchern. Spätestens in seiner Antwerpener Zeit wandte sich Rogers dem evangelischen Glauben zu, denn er verheiratete sich dort mit Adriana van der Weyden⁹ und veröffentlichte 1537
 10 unter dem Pseudonym Thomas Matthews die erste vollständige Bibel in englischer Sprache; dabei griff er auf Teilübersetzungen von William Tyndal und Miles Coverdale zurück und versah sie mit Erklärungen. Am 25. November 1540, gleichzeitig mit dem Schotten John MacAlpine,¹⁰ immatrikulierte sich Rogers an der Universität Wittenberg.¹¹ Auf Empfehlung Melanchthons¹² wurde Rogers im Herbst 1544 als Pfarrer und Superattendent nach
 15 Meldorf in Dithmarschen berufen. Trotz schwieriger Arbeitsbedingungen erfreute er sich bald großer Beliebtheit in seiner Gemeinde. Dennoch zog er mit seiner Familie 1548 zurück nach England, als dort unter Edward VI. der Protestantismus einen Aufschwung nahm, und wirkte fortan in London.¹³
 20 Rogers wurde Pfarrer (Vicar) an der Kirche St. Sepulchre-without-Newgate und Pfarrer (Rector) von St. Margaret Moyses, dann Präbendar an der Kathedrale St. Paul's in London, wo ihm auch eine theologische Professur übertragen wurde, und Pfarrer (Rector) von Chigwell. Nach der Machtübernahme durch Maria I., die Katholische, wurde Rogers zunächst unter Hausarrest ge-
 25 stellt, dann eingekerkert und schließlich am 4. Februar 1555 auf der Hinrichtungsstätte Smithfield (London) als erster protestantischer Märtyrer unter Maria I. verbrannt. Er hinterließ seine Ehefrau mit elf Kindern. 1554 hatten die Dithmarscher einen Brief an den Hamburger Rat geschrieben, in dem sie

⁷ Zum folgenden vgl. Meyer, Rogers; Beber, Rogers; Weng, Melanchthons Ausstrahlung, bes. 9–13. Für freundliche Hinweise und Unterstützung bei der Literaturbeschaffung sei Herrn Dr. Heinz Scheible, Heidelberg, und Herrn Dr. Dirk Meier, Wesseln, herzlich gedankt.

⁸ Heute ein Teil Birmingham.

⁹ Der Name wurde später zu ‚Pratt‘ angliert, wegen lat. pratum = Wiese, Weide.

¹⁰ Zu ihm vgl. unten die Einleitung zu unserer Ausgabe Nr. 10: *Theologorum Academiae Hafniensis Judicium de Interim*, S. 486.

¹¹ Nach einigen Darstellungen soll er sich allerdings schon seit 1538 in Wittenberg aufgehalten haben.

¹² Vgl. Brief Melanchthons vom 18. September 1543 an den Pfarrer und Superattendenten Johannes Snegius (Schneck) in Heide/Dithmarschen, MBW Nr. 3318 (vgl. CR 5, 178, Nr. 2758). Schneck hatte M. Johannes Turstenius für die vakante Stelle haben wollen, dieser konnte aber dem Ruf nicht folgen, weil er Stipendiat des Kurfürsten gewesen war und damit die Verpflichtung hatte, einige Jahre im sächsischen Kirchendienst zu bleiben.

¹³ Möglicherweise fand er zunächst nach seiner Rückkehr Aufnahme bei dem Drucker Edward Whitchurch, denn das Vorwort zur Übersetzung des Interimsgutachtens ist datiert "At London in Edward whitchurch house by John Rogers 1. Augusti 1548", vgl. unten S. 87.

diesen aufforderten, sich in England für Rogers' Freilassung einzusetzen, sie seien auch gern bereit, ihn wieder als ihren Pastor aufzunehmen.

Rogers übersetzte mehrere Schriften Melanchthons ins Englische und regte Übersetzungen an, anscheinend hat aber nur seine Übersetzung von Melanchthons Gutachten zum Interim die Verfolgung unter Maria Tudor über- 5
dauert.

3. Inhalt

Als Beleg für die Haltlosigkeit von Gerüchten, als habe der bedeutende reformatorische Theologe Melanchthon seine Lehre widerrufen, legt Rogers dessen Gutachten zum Interim in englischer Übersetzung vor. Das Gutachten 10
ist zwar kurz gefasst, widerlegt aber die gewichtigsten Missbräuche und Irrtümer des Papsttums. Bei Gelegenheit will Melanchthon ausführlicher darauf eingehen. Hätte er tatsächlich widerrufen, so wäre das in der Tat ein schwerer Schlag für die Sache der Reformation gewesen, nicht nur in Deutschland, sondern auch in England. Der ungenannte Korrespondent, der Rogers das 15
Gutachten übersandt hat, hat aber weitere Schriften deutscher Theologen gegen das Interim in Aussicht gestellt. Die Papisten in England haben also keinerlei Grund zu frohlocken, denn das Interim wird in Deutschland nicht unwidersprochen hingenommen werden, sondern auf Widerstand und Gegenwehr treffen. 20

Da nicht jeder informiert sei, was das Interim ist und was „Interim“ heißt, erläutert Rogers seinen Lesern, dass das Interim ein Buch ist, das auf Befehl des Kaisers Anfang Juni des laufenden Jahres 1548 veröffentlicht wurde, in dem den Orten,¹⁴ die sich der Reformation angeschlossen haben, die Rückkehr zur alten papistischen Ordnung befohlen wird. Das Wort „Interim“ 25
heißt „inzwischen“, „für die Zwischenzeit“, nämlich für die Zeit zwischen dem Augsburger Reichstag und einem künftig abzuhaltenden Generalkonzil. Für diese Zwischenzeit werden den Protestanten lediglich Priesterehe und Kommunion unter beiderlei Gestalt zugestanden. Bis zum Generalkonzil hoffen die Gegner der Reformation, mächtig genug zu sein, um sie vollständig ausrotten zu können. 30

Melanchthon zeigt in seiner Antwort auf das Interim, in welchen Punkten ein Christ Kompromisse mit der altgläubigen Partei eingehen könne und in welchen nicht. Daraus geht klar hervor, dass Melanchthon die Wahrheit, für die er seit langer Zeit eingetreten ist, weder in der Vergangenheit verleugnet hat 35
noch künftig zu widerrufen gedenkt.

¹⁴ Im Text: ‚cities‘, was im frühneuzeitlichen Englisch auch so viel wie ‚Wohnplätze, Weiler‘ bezeichnen kann, nicht nur ‚(Groß)städte‘.

4. Ausgaben

Nachgewiesen werden kann eine Ausgabe:

A: A way- || ing and conside- || ring of the || INTERIM by the ||
honourworthy and high- || ly learned PHILLIP || MELANCTHON. ||
5 Trāslated into Englyshe || by John Rogers. || 1548. [Im Kolophon:
Imprinted at London in Flete- || strete at the signe of the Sunne || ouer
against the conduite by Edwarde Whitchurche, || the vi. daie of Auguste,
|| the yere of our || lorde. || M. D. XLVIII. || Cum priuilegio ad impri- ||
mendum solum.][28] Bl. 8°

10 Vorhanden:

LONDON, British Library: 1019.b.3.(3.)

Da Rogers' Übersetzung gegenüber dem Originaltext des Gutachtens keine
zusätzlichen Informationen bietet und auch nicht selbst wiederum Gegen-
stand weiterreichender literarisch dokumentierbarer Auseinandersetzungen
15 geworden ist, beschränkt sich unsere Ausgabe auf die Wiedergabe des Vor-
worts aus der Feder von John Rogers. Die wenigen erläuternden Randbemer-
kungen, die Rogers zum besseren Verständnis seiner mit den Verhältnissen
im Reich nicht en detail vertrauten Leserschaft angebracht hat (in ihrer Les-
barkeit durch den knappen Schnitt des Exemplars leider stark eingeschränkt),
20 sind bei der Edition des Gutachtens¹⁵ im Apparat berücksichtigt.

¹⁵ Melancthon, Gutachten zum Interim (1548), unsere Ausgabe Nr. 1, S. 59–75.

[A 2r:] **To the Reader.**

Because I with great grieve haue nowe often heard, (most dere Reader) that the highly learned and no lesse godly, ientle¹ and louing man Phillip Melancthon is highlye belyed, in that a great sorte openlye saye that he hath denyed the trueth, or (that I maye vse their owne wordes) recanted (whiche
 5 thyng they saye onely to hyndre the furtheraunce of Gods trueth), I coulde do no lesse, but turne into our Englyshe speache, and also put out, this litle treatise of his: not so muche for the defence of his moste named and knowen fames sake (which he hath yet hitherto kepte vndefiled, so that euen the greatest enemyes of the gospell neither coulde nor haue saied otherwise of hym)
 10 as for the coumfortyng of many godly [A 2v:] and christen hertes,² whiche haue bene not a lytell dismayed and discouraged thorow³ suche lyes. And verely not without a cause, for this denying would do more harme to the trueth in these last and most perelouse tymes, than any tongue or penne can
 15 expresse. And God of his goodnesse, bountefull mercye, and great power, graunt, that that neuer chaunce. At this tyme also, thanks be to god therfore, he hath not onely not denyed the trueth, but also after his olde accustomed christen manier, plainelye confessed and acknowledged it: whiche thyng this his answeere to the Interim, ynough⁴ witnesseth.

20 And although this his writing be shorte, and answeere not to al the poyntes of the Interim (for that would aske great labour, and long tyme) yet it playnely answereth to [A 3r:] the greatest misuses and to the very senowes⁵ of the Romebushops moste tyrannouse kyngdome contayned in that boke.

He also sheweth tokens ynoughe in the booke, that he will at leasure largelier
 25 write vpon manye poyntes thereof. I receiued also a letter with this treatise, from another godly and learned man,⁶ wherein is writen, that other and diuers learned men in Dutchlande, be in hand to shewe their meaning in writing, as touchyng the same, so that we maye be of muche better comforte then our papistes would gladly se, yea then manye of the good and faithfull christen
 30 be, that that Interim will be withstanded, and not so sone⁷ and easely receaued⁸ as the papistes hope, and many christen feare. This I saie chieffelye caused me to putte out this litle boke, at this time.

[A 3v:] But for that there be haply⁹ many that know not what that Interim meaneth, for some haue not seen it, and some haue not harde¹⁰ of it, ye and

¹ gentle.² hearts.³ through.⁴ enough.⁵ sinews.⁶ Um wen es sich handelte, war bislang nicht festzustellen.⁷ soon.⁸ received.⁹ perhaps.¹⁰ heard.

the moste vnderstande not the worde, as they that vnderstand no Latine, or not very well, neede dryueth¹¹ me to shewe bothe what it is, and also the meanyng of the worde. Interim is a booke, whiche was at the Emperoures Maiesties commaundement, prynted and put forth about the begynnyng of June this yere of our Sauours birthe, 1548,¹² wherein is commaunded that al the Cities¹³ in Dutchlande that haue receaued the worde of God and made a chaunge of Ceremonyes accordyng to the word, shal reforme their Churches agayne and turne to the old popishe ordinaunces, as a dog dothe to that he hathe spued out, or a washen swyne to the myre.¹⁴

[A 4r:] Thus haue ye¹⁵ harde what it is. Now heare what the worde signifyeth or betokeneth:

Interim is as much to saye, as 'in the meane season', or, 'in the meane while'. And therefore haue they christened the childe and geuen him this name, because they wyll that we kepe all the thynges commaunded and contayned in that booke, in the meane while from this highedutche parlament holden at Außburg¹⁶ till there be a generall councell holden. There they thynke, (but God sitteth aboue in heauen, and thynketh happily otherwyse)¹⁷ to make the matter worsse. For because it had been an hastye worcke to haue chaunged all thynges at once, they of their great (I had almoste sayed) greuouse¹⁸ and merciless mercy haue borne with vs in two thynges, that is to saye, in the Maryage of priests, and receiuing of [A 4v:] the communion in both the kindes. But how long? Forsoth Interim, that is, in the mean while till the Generall Councell come. And thynke then to beare no longer with vs, no nor with Christe himselfe, for then they thynke to be so strong, that neyther Christe himselfe nor all that wyll abyde by hym, shall be able to withstande them. This is the meanyng of the worde in Englyshe.

Unto this Interim and the meaning thereof ^ahathe thaboue^a named Phil. Melancthon answered, and written this present treatise, and sheweth to what thinges a christen man may agre, and whiche thynges may be chaunged, and whiche not; in which treatise the reader shall well perceauue, that he nether hath denied the trueth that he hathe thus long taught and acknowledged, nor yet thinketh to doe: whiche vertu and high gyfte [A 5r:] of God, the almighty father of our lord Jesus Christ increase in him and all the christen to the

^{a-a} = hathe the above.

¹¹ driveth = drives.

¹² Das Interim wurde am 15. Mai 1548 den Ständen zur Abstimmung vorgelegt, es erhielt Gesetzeskraft durch die Aufnahme in den Reichsabschied vom 30. Juni 1548.

¹³ Vgl. oben Einleitung Anm. 14.

¹⁴ Vgl. II Petr 2,22.

¹⁵ you.

¹⁶ Augsburg.

¹⁷ Vgl. Ps 2,4.

¹⁸ grievous.

honour and glory of his holy name, increase of his knoweledge, and sauving
of many soules.

Amen.

At London in Edward
whitchurch house by
John Rogers.

1. Augusti.

1548.

Ein kurtzer bericht
vom Interim / darauß man leicht
lich kan die leer vnd Geist desselbigen
Buchs erkennen / Durch Theodorum
5 Henetum allen fromen Christen
zu dieser zeit nützlich vnnd
tröstlich.

Esaias 8.
¶ Beschliset einen Rath vnd werde nichts
10 draus.
¶ Beredet euch vnd es bestehe nicht / denn
hie ist Emanuel wider welchen weder rath
noch hülff was gelten mag / wie Sa=
lomon sagt.

15 1548.

Einleitung

1. Historische Einleitung

Der Text gibt sich zu erkennen als Erzeugnis einer raschen Reaktion auf den Erlass des Interims im Juni 1548. Noch war die Umsetzung nirgends erfolgt, noch waren keine Gewaltmaßnahmen ergriffen worden, um die Durchsetzung zu erzwingen.¹ Noch war es möglich, trotz des im Interimstext enthaltenen Verbots,² öffentlich dagegen anzugehen, und so nutzte der sich hinter dem Pseudonym Theodorus Henetus verbergende Autor Matthias Flacius Illyricus die Gelegenheit, um seinen Lesern wenigstens die wichtigsten Hinweise und Verhaltensmaßregeln in die Hände zu geben für den Fall, dass ihnen in nächster Zukunft der unmittelbare Zugang zu evangelischem Gottesdienst, evangelischer Lehre und evangelischer Seelsorge genommen werden sollte. Noch war nicht absehbar, inwieweit die jeweiligen Obrigkeiten sich dem Druck des Kaisers würden entziehen können oder wollen, gemäß den Bestimmungen des Interims die Errungenschaften der Reformation in großen Teilen wieder fallenzulassen und abzuschaffen. In dieser Lage bemühte sich der Verfasser, einen Gegendruck von Seiten glaubensgewisser und bekenntnisfreudiger Untertanen aufzubauen; wenn aber alles Sträuben nichts helfen sollte, so wären – entsprechend dem allgemeinen Priestertum aller Getauften – notfalls die Haushaltsvorstände gefordert, dafür zu sorgen, dass in ihren Familien die rechte Lehre im Schwange bleibe, wozu die deutsche Bibel und Luthers Schriften, nicht zuletzt wohl die Katechismen, vorzüglich zu gebrauchen seien. Der „kurze Bericht“ ist konzipiert als Alarmruf und Vermächtnis zugleich, indem er den überlebensnotwendigen Grundbestand evangelischer Lehre für drohende Bedrückungszeiten teils selbst darbietet, teils benennt und darauf verweist.

Dem Verfasser waren die drei für den Interimsentwurf Verantwortlichen offenbar bekannt,³ er verzichtete aber bewusst darauf, ihnen ausführlich cha-

¹ Demgegenüber setzt der Text der „gemeinen Protestation“ (unsere Ausgabe Nr. 5, S. 143–179) bereits Gewaltmaßnahmen voraus. Am 21. Juli 1548 wusste Melanchthon von solchen in Regensburg, Schwäbisch Hall und Augsburg. Vgl. Melanchthon an Valentin Korte in Lübeck, Wittenberg 21. Juli 1548: MBW 5, 320f (Nr. 5231). Auch deshalb ist die bislang seit Preger (Flacius I, 58–62) übliche Vorordnung der „gemeinen Protestation“ vor den „kurzen Bericht“ aufzugeben.

² Vgl. Augsburger Interim, Vorrede, bes. S. 4: „[...] das alle stende zu befürderung gemeines friedes, ruhe und einigkeit obbestimpten ratschlag dieser zeit guetwillig gedulden, denselben nit anfechten noch dawider leeren, schreiben noch predigen lassen [...]“.

³ Vgl. die Marginalie auf Blatt B 4v; B 4r schreibt Flacius auch im Text schon von „drey Sophisten“, er wird also nicht erst nachträglich erfahren haben, um wen es sich handelte (anders Waschbüsch, *Alter Melanchthon*, 76f). Dass er in der „gemeinen Protestation“ noch im unklaren über die Urheber gewesen sei, was für eine zeitliche Vorordnung der gemeinen Protestation vor den kurzen Bericht sprechen könnte, trifft nicht zu; denn in der gemeinen Protestation spielt er gleichfalls auf sie an, verzichtet aber auf die Namensnennung, in C 1r schreibt er von „einer neuen Lehr (Interim genandt), so durch einen vorwegen Gottesverreter oder drey gemacht ist, welche sonst an jhrem vorigen schandflecken vnd bubenstücken (wie der gantzen welt bekandt ist) hetten jhr lebenslang genugsam abzuwischen gehabt, wenn sie sich gleich nicht vnderstanden

rakterliche und moralische Mängel zu attestieren, weil eine solche argumentatio ad personas allzu sehr hätte ablenken können vom Kern der Sache, der von Kaiser und Papst beabsichtigten Unterdrückung und Ausrottung des evangelischen Bekenntnisses. Sich dazu herzugeben, war in den Augen des Verfassers gewiss verwerflich, aber eine argumentative Fokussierung auf die Persönlichkeiten der Handlanger und Helfershelfer hätte diese letztlich in ihrer Bedeutung überschätzt. Eine gewisse Entsprechung findet dieser Sachverhalt in der Verfremdung des Verfassernamens: Mit dem Namen Flacius war zur Zeit der Veröffentlichung keine besondere Autorität verbunden, die Argumente mussten ohne Beglaubigung durch einen bekannten und geachteten Namen allein durch ihr sachliches Gewicht wirken. Zugleich bot die Pseudonymität aber auch einen gewissen Schutz für den Verfasser, und wechselnde Pseudonyme vermehrten virtuell die Zahl der Stimmen gegen das Interim.⁴

2. Der Autor

Der Verfasser⁵ des „kurzen Berichts“ nennt sich „Theodorus Henetus“. Dabei handelt es sich nicht eigentlich um ein Pseudonym, sondern lediglich um eine verfremdende Übersetzung des Namens „Matthias Illyricus“.⁶ Als Matija Vlačić, alias Franković, wurde er am 3. März 1520 im venezianischen Albona⁷ auf der Halbinsel Istrien an der illyrischen Adriaküste geboren. Der Vater, Andreas Vlačić, verfügte über einigen Grundbesitz, die Mutter, Jacoba, entstammte der italienischen Patrizierfamilie der Luciani. Nach Elementarunterricht durch den früh verstorbenen Vater und nach dem Besuch der Schule an San Marco in Venedig folgte er dem Rat eines Verwandten, des Franziskanerprovinzials Baldo Lupetina, der den Ideen der Reformation aufgeschlossen gegenüberstand, und bezog die Universitäten in Basel,⁸ Tübingen

hetten, auffß new an Gottes wort Ritter zu werden.“ Auf Blatt G 3r nennt er Eisleben (Johann Agricola) sogar, aber bezeichnenderweise nur in einer Praeteritio: „Von dem vorzweiffelten, abtrünnigen buben Eißleb, der die Himlischen Götlichen Ler so frech vnd mutwilligen verfelschen darff, wollen wir auff dis mal nichts sagen.“

⁴ Flacius veröffentlichte die „gemeine Protestation“ (unsere Ausgabe Nr. 5, S. 143–179) unter dem Pseudonym „Joannes Waremundus“, für die Schrift „Wider das Interim“ (unsere Ausgabe Nr. 15, S. 753–770) wählte er „Christian Lauterwar“. Wechselnde Pseudonyme waren wohl auch ein Mittel, um in der Öffentlichkeit die Erwartung zu wecken, in den Schriften seien neue Argumente zu finden. In seiner „Entschuldigung [...] an einen Pfarrherrn“ (VD 16 F 1369) interpretiert Flacius die pseudonyme Veröffentlichung der Schriften als Ausdruck der Bescheidenheit oder doch fehlenden Ehrgeizes (vgl. Waschbüsch, *Alter Melanchthon*, 73, Anm. 124).

⁵ Zum folgenden vgl. allgemein Preger, Flacius; Oliver K. Olson, Art. Flacius Illyricus, in: TRE 11 (1983), 206–214.

⁶ Vgl. Preger, Flacius I, 59. Matthias ist eine gräzisierte Form des hebräischen Eigennamens **מתי**– „Gabe JHWHs“; dies wiederum ins Griechische übersetzt, ergibt Θεόδωρος. Ἐνετὸν sind die Veneter an der Nordküste des Adriatischen Meeres.

⁷ Heute Labin, Kroatien.

⁸ Hier fand er Aufnahme im Hause des Simon Grynäus und freundete sich mit Johannes Oporinus an.

gen⁹ und – ab 1541 – Wittenberg. Dank Luthers Seelsorge wurde Flacius von schweren Anfechtungen befreit, die ihn jahrelang gequält hatten, und die Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden wurde und blieb zeitlebens der Zentralartikel seiner Theologie.

- 5 1543 überbrachte Flacius einen Brief von Luther an die Protestanten in Venedig und ein Schreiben des Schmalkaldischen Bundes an den Dogen, worin die Fürsten sich vergeblich für den von der Inquisition gefangengehaltenen Lupetina einsetzten.¹⁰

- 1544 erhielt Flacius eine Professur für Hebräisch an der Universität Wittenberg, und im Herbst 1545 heiratete er eine Tochter des Dabrunner Pfarrers Michael Faustus.¹¹ 1546 wurde Flacius Magister. Als die Universität Wittenberg während des Schmalkaldischen Kriegs für einige Monate geschlossen und in ihrem Fortbestand gefährdet war, fand Flacius Aufnahme in Braunschweig bei Nikolaus Medler¹² und lehrte am dortigen Paedagogium. Als es nicht vermochte, die Wittenberger Fakultät zu einer gemeinsamen Abwehr des Interims zu bewegen, wandte sich Flacius 1548 als einer der ersten öffentlich gegen das Interim. Möglicherweise war er durch das Schicksal seines Verwandten in höherem Grade als seine Kollegen sensibilisiert für die konkreten Gefahren, die aus dem Interim für Theologen und Gemeindeglieder erwachsen konnten. Jedenfalls war er nicht willens, sich dem Interim widerstandslos zu fügen.

- In den Jahren 1549 bis 1557 engagierte sich Flacius intensiv in Magdeburg und veröffentlichte zahlreiche Schriften in den theologischen Auseinandersetzungen um die Bewahrung des authentischen Erbes Martin Luthers und zum Erweis der Katholizität der Reformation. Bis 1561 wirkte Flacius an der neugegründeten Universität Jena,¹³ die so zu einem Hort des unverfälschten Luthertums und Gegenpol zur Universität Wittenberg wurde, bis er und sein Kollege Wigand¹⁴ am 10. Dezember 1561 ihrer Ämter enthoben wurden. In den Folgejahren lebten Flacius und seine Familie in Regensburg (1562–1566), Antwerpen (1566–1567), Straßburg (1567–1573) und Frankfurt am Main, wo er am 11. März 1575 starb.

⁹ Matthias Garbitius, Griechischprofessor und ein Landsmann des Flacius, nahm ihn hier in sein Haus auf. Er lernte Joachim Camerarius kennen und schloss Freundschaft mit dem Mediziner und Botaniker Leonhard Fuchs.

¹⁰ Vgl. WA.B 10, 327–333. Lupetina wurde nach zwanzigjähriger Haft als Ketzer ertränkt, die reformatorische Bewegung in Venedig ausgerottet.

¹¹ Preger (Flacius I, 24 und II, 232) nennt ihren Namen nicht; Anfang 1564 starb sie bei der zwölften Geburt. Am 23. Oktober 1564 verheiratete sich Flacius mit Magdalena Ilbeck, die mit ihrer Mutter, einer Pfarrerswitwe, in Regensburg wohnte (Preger, Flacius II, 233).

¹² Vgl. unsere Ausgabe Nr. 12: Predigt wider das Interim (1548), S. 698f.

¹³ Vgl. Eberhard H. Pältz, Art. Jena, in: TRE 16 (1987), 559–563.

¹⁴ Vgl. Irene Dingel, Art. Wigand, in: TRE 36 (2004), 33–38.

3. Inhalt

Der Verfasser blickt, der gebotenen Kürze wegen, anlässlich der Veröffentlichung des Interims zurück auf die vorausgegangenen beiden Jahre und die Versuche der Gegner, das Evangelium in Deutschland zu unterdrücken. Zunächst habe man unter dem Vorwand einer Strafaktion gegen ungehorsame Fürsten, die weder die Freiheit des Vaterlandes noch die christliche Religion in irgendeiner Weise betreffe, die wichtigsten weltlichen Verteidiger des evangelischen Bekenntnisses ausgeschaltet. Sodann habe man unter dem Vorwand, Missbräuche und Irrtümer in der Kirche abstellen zu wollen und den Abwehrkrieg gegen die Ungläubigen zu organisieren, ein allgemeines Konzil einberufen, tatsächlich dort aber nur Anhänger und Schmeichler des Papstes zugelassen, die Evangelischen mit Waffengewalt von der Teilnahme abgehalten und in deren Abwesenheit das Verdammungsurteil über ihre Lehre gefällt; dieses Teufelskonzil sei mit Recht gescheitert. Nun unternehme man mit dem Interim den dritten Versuch zur Unterdrückung des Evangeliums, unter dem Vorwand, die Einheit in Fragen der Religion wiedergewinnen zu wollen. Weil die Zeit dränge, beschränkt sich der Verfasser für diesmal darauf, einen wichtigen Artikel des Interims genauer zu beleuchten, den Abschnitt „Von der Messe“. Unter bewusster Missachtung des Sinnzusammenhangs im biblischen Text teile das Interim die Einsetzungsworte Jesu auf: „Nehmet und esset“ beziehe sich auf die heilsame Seelennahrung für alle Gläubigen, „solches tut zu meinem Gedächtnis“ hingegen setze einen Opferdienst der Apostel ein. Hier liege eine ähnliche Missdeutung vor wie in bezug auf die Letzte Ölung am Totenbett, die ursprünglich eine Krankensalbung gewesen sei. Die Wirkung der Verfälschung des Sinnes der Abendmahlsworte ist nach Meinung des Verfassers eine zweifache: Zum einen isst und trinkt sich selbst zum Gericht, wer unter solch falschen Voraussetzungen das Abendmahl empfängt, zum andern wird ein neues Opfer aufgerichtet und das wahre Opfer Christi am Kreuz missachtet. Der Verfasser ermahnt die Gläubigen, sich nicht von der einmal erkannten Wahrheit des Evangeliums abwendig machen zu lassen. Die Widersacher scheuten die öffentliche Auseinandersetzung um die rechte Lehre. In Regensburg 1541 hätten ihre Vertreter zugestanden, dass die reformatorische Botschaft in vielen Punkten richtig sei, aber sie wollten ihr nicht Raum geben, weil sie unter allen Umständen ihre Macht festzuhalten trachteten. Darum errichteten sie nun das Interim als einen Abgott, der auf ihr Geheiß anstelle Christi verehrt und geküsst werden solle. Mehrfach betont der Verfasser, es sei jetzt nicht Zeit zum Disputieren, sondern zum Bekennen, da den Gegnern nichts an Erkenntnis der Wahrheit liege. Er schärft jedem einzelnen in seiner Leserschaft seine Verantwortung für den Erhalt und die Ausbreitung der evangelischen Lehre ein; er warnt vor Verleugnung der Wahrheit und Abgötterei; jeder stärke die ihm anvertrauten Personen im Glauben. Dazu empfiehlt er die Schriften

Luthers und anderer treuer Lehrer, vor allem aber die Heilige Schrift selbst. Der Verfasser bereitet seine Leserschaft auf eine drohende Leidenszeit vor, tröstet aber auch: Konnte Gott das Konzil scheitern lassen, das mit so großem Aufwand vorbereitet worden war, so wird er auch das Interim zunichte
 5 machen können, das von drei Sophisten in einem Winkel erdacht wurde. Der Verfasser wendet sich im Gebet an Gott um Hilfe gegen die Verfolger. Gott züchtige auch seine Kinder, aber doch nur für kurze Zeit, sein Zorn aber werde die Widersacher treffen. Der Verfasser verweist darauf, dass das Licht des Evangeliums sich immer weiter in Europa ausbreite und selbst unter den
 10 Türken gepredigt werde, während die angeblichen obersten Repräsentanten der Christenheit es verfolgten, wie könne man da im Mutterland der Reformation die Wahrheit verleugnen? Der Text schließt mit einem Gebetswunsch um Hilfe gegen die Widersacher des Evangeliums und um baldige Wiederkunft Christi. Den Abschluss bildet ein Ausdruck von Martyriumserwartung,
 15 ein Mischzitat aus Sir 35,21 und Gen 4,10.

4. Ausgaben

Nachgewiesen werden können mindestens drei¹⁵ verschiedene Ausgaben:

A: Ein kurtzer bericht || vom Interim / darauß man leicht || lich kan die leer
 20 vnd Geist desselbigen || Buchs erkennen / Durch Theodorum || Henetum
 allen fromen Christen || zu dieser zeit nützlich vnnd || tröstlich. || Esaias
 8. || ¶ Beschliset einen Rath vnd werde nichts || draus. || ¶ Beredet euch
 vnd es bestehe nicht / denn || hie ist Emanuel wider welchen weder rath
 || noch hülff was gelten mag / wie Sa= || lomon sagt. || 1548. [11] Bl. 4°
 25 (VD 16: F 1440)

Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Dg 4501 â

GÖRLITZ, Oberlausitzische Bibliothek der Wissenschaften bei den Städtischen Sammlungen für Geschichte und Kultur: D theol 413

30 GÖTTINGEN, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek: 5 an: 8 J
 GERM II, 6436

HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: If 3603 (13); If
 4390 (11)

LEIPZIG, Universitätsbibliothek: Kirchg. 1113/8

35 LUTHERSTADT WITTENBERG, Bibliothek des Lutherhauses: Kn A 299/2105;
 SS 3193

¹⁵ VD 16 F 1439 wird nicht mehr als eigenständiger Druck geführt, weicht von VD 16 F 1440 anscheinend nur durch einen zusätzlichen Punkt auf dem Titelblatt ab.

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 513 Theol. (7); Alv Ef 103 (6);
G 672.4 Helmst. (2) [benutztes Exemplar]; H 407.4 Helmst. (9); H 92.4
Helmst. (5); S 206.4 Helmst. (10); S 210.4 Helmst. (14); S 320b.4
Helmst. (7); Yv 1595.8 Helmst.

B: Ein kurtzer bericht || vom Interim / darauß man leicht || lich kan die leer 5
vnnd Geist desselbigen || Buchs erkennen / Durcch [!] Theodorum ||
Henetum allen fromen Christen || zu dieser zeit nützlich vnnd || tröstlich.
|| Esaias 8. || ¶ Beschlisset einen Rath vnd werde nichts || draus. || ¶
Beredet euch vnd es bestehe nicht / denn || hie ist Emanuel wider
welchen weder rath || noch hülff was gelten mag / wie Sa= || lomon sagt. 10
|| 1548.[11] Bl. 4° (VD 16: F 1438)

Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Dg 4500

BUDAPEST, Országos Széchényi Könyvtár (Nationalbibliothek): Ant. 2379;
Ant. 2538 (3) 15

DRESDEN, Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek: Hist.eccl. E 261,2

HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: AB 155 587 (9)

KIEL, Universitätsbibliothek: 1 in: Cb 4366

MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: 4 H.ref. 340 d

C: Ein kurtzer bericht || vom Interim / darauß man leicht || lich kan die leer 20
vnnd Geist desselbigen || Buchs erkennen / Durch Theodorum ||
Henetum allen fromen Christen || zu dieser zeit nützlich vnnd ||
tröstlich. || Esaias 8. || ¶ Beschlisset einen Rath vnd werde nichts || draus.
|| ¶ Beredet euch vnd es bestehe nicht / denn || hie ist Emanuel wider
welchen weder Rath || noch hülff was gelten mag / wie Sa= || lomon 25
sagt. || 1548. [12] Bl. 4° (VD 16: F 1437)

Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Dg 4501

GOTHA, Forschungsbibliothek: Theol. 4 447-448 (3)

GÖTTINGEN, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek: 8 TH 30
IREN 60/958; TH IREN 66/5 (15) RARA

JENA, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek: 4 Bud.Theol. 179 (11);
4 Theol. XLI,7 (7); 8 MS 25 860 (24)

WIEN, Österreichische Nationalbibliothek: 20.Dd.859

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 231.96 Theol. (11); Alv U 146 35
(11); J 609.4 Helmst. (4); L 482.4 Helmst. (9); S 207.4 Helmst. (2); S
212.4 Helmst. (5)

Aus dem Vergleich der verwendeten Typen mit eindeutig identifizierten
bzw. signierten Drucken schließt man auf die Magdeburger Offizin des Mi-

chael Lotter¹⁶ als Herstellungsort aller drei Ausgaben. A und B sind weithin identisch im Satz, Ausgabe C weist mehrere Erweiterungen und eine Kürzung gegenüber A und B auf; das zunächst leer gebliebene zwölfte Blatt legte es nahe, Ergänzungen vorzunehmen. Dass diese Ergänzungen eine große sprachliche und sachliche Nähe zum Text der „gemeinen Protestation“¹⁷ aufweisen,¹⁸ spricht dafür, die Entstehung der „gemeinen Protestation“ in etwa gleichzeitig mit Ausgabe C des „kurzen Berichts“ anzusetzen. Entgegen der seit Preger¹⁹ herrschenden Auffassung ist deshalb davon auszugehen, dass die Abfassung des „kurzen Berichts“ früher erfolgte als die der „gemeinen Protestation“.²⁰ Der Edition liegt Ausgabe A zugrunde, die Textänderungen in C sind im Apparat berücksichtigt.

¹⁶ Vgl. Reske, 580.

¹⁷ Vgl. unsere Ausgabe Nr. 5: Gemeine Protestation, S. 143–179.

¹⁸ Der Ausdruck ‚Conciliabulum‘ für das Trienter Konzil findet sich z. B. im „kurzen Bericht“ nur im Rahmen der Zusätze in C, in der „gemeinen Protestation“ und in späteren Texten verwendet Flacius ihn hingegen häufiger.

¹⁹ Vgl. Preger, Flacius I, 58–62.

²⁰ Anders Waschbüsch, Alter Melanchthon, 76, der allerdings auch die Ergänzungen in C anscheinend nicht beachtet.

- [A 2r:] Dje alte Schlang konte sich nicht allein zur Euae zeiten höflich¹ schmücken,² sondern auch zu diesen zeiten scheint sie vorn von angesicht vber die masen schon vnd heilig sein, füret glatte vnnd süse wort, aber hinden zeucht sie einen schwartzen, gifftigen Drachenschwanz vnd ewig
 5 verderben mit sich.³ Dann wir geschweigen yetzt der vnzelichen practiken,⁴ mit welchen die feinde Gottes diese dreyssig Jar vber⁵ Christliche Religion vnd Landt zu überfallen gedacht vnd sich befließen haben, wollen aber yetzundt nur diese negste zwey Jar fur vns nehmen vnd bedencken, was Gottloser vnd vnchristlicher tücke sie darinnen begangen haben.
- 10 Erstlich gaben sie fur, die Gottlosen, sie wolten nur ettliche vngehorsame Fürsten straffen, die freyheit aber vnsers Vaterlandts vnd Christliche Religion jnn keinem weg anfechten.⁶ Diese meinung haben dazumal jhr viel nicht fur vnbillich gehalten. Aber hernachmals, da es zu grossem jammer vnnd not des Deutschen landes gereicht, jst mans wol innen worden, was sie
 15 gesucht haben.
- Darnach eben zur selbigen zeit versamleten sie auch ein Concilium, darinnen solte von den mißbreuchen vnd yrthumen der Kirchen ge-[A 2v:]handelt vnd von einem Krieg wider die vngleubigen beschlossen werden.⁷ Dieser fursatz,⁸ meinten alle weltweisen, würde dem gantzen vmbkreiß der Christenheit⁹ zu heil geraten Vnd hette schier yederman geschrien: „Gebenedeit sey, der da kompt“¹⁰ etc. Aber was warn fur dapffere Leut auff diesem Concilio versamlet? Niemandt denn ettliche Fuchsschwentzer,¹¹ Orenkrawer¹² vnd diener (wie sie selbst von sich schreiben) des allerheiligsten Vaters, des Babsts zu Rom. Vnd auff das du mercken kundest, was fur gesellen vnnd
 20 was furhabens sie gewest sind, so betrachte diesen spruch, den sie in dessel-

^a Fuchsschwentzer: A, B, C.

¹ stattlich, für das Erscheinen bei Hofe angemessen. Vgl. Art. höflich 2), in: DWb 10, 1689.

² Vgl. Gen 3,1.13f.

³ Man vergleiche das Interims-Untier, wie es etwa auf dem Titelblatt des Druckes „Schöner Lieder der zwei“ abgebildet ist, unsere Ausgabe Nr. 18: Von Grickel Interim, S. 878 (einschließlich der Erläuterungen in der Einleitung, S. 884, Anm. 17).

⁴ Listen, Betrügereien. Vgl. Art. Practik, Praktik 3.b), in: DWb 13, 2053.

⁵ Seit Luthers öffentlichem Eintreten für eine Reformation der Kirche.

⁶ auf keine Weise angreifen. Vgl. Art. anfechten, in: DWb 1, 328f. Das war in der Tat die offizielle Begründung für das Vorgehen des Kaisers gegen Kursachsen und Hessen, die Häupter des Schmalkaldischen Bundes. Mit dem Angriff auf Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel und seiner Gefangensetzung seien sie landfriedensbrüchig geworden. Karl wollte auf diese Weise den Eindruck eines Religionskrieges vermeiden und das protestantische Lager aufspalten. Vgl. Kohler, Karl V., 300f.

⁷ Das lange in Aussicht genommene, immer wieder verschobene, schließlich am 13. Dezember 1545 in Trient eröffnete Konzil. Vgl. Klaus Ganzer, Art. Trient 3, in: LThK³ 10 (2001), 225–232.

⁸ Plan. Vgl. Art. Vorsatz 2.g), in: DWb 26, 1442.

⁹ der Gesamtheit aller Christen. Vgl. Art. Umkreis 4.b), in: DWb 23, 988.

¹⁰ Ps 118,26; Lk 19,38.

¹¹ Schmeichler. Vgl. Art. Fuchsschwänzer, in: DWb 4, 355.

¹² Schmeichler. Vgl. Art. Ohrenkrawer, in: DWb 13, 1256f.

bigen Concilij decret gesetzt haben, der also lautet: „Es kann mit gantzer warheit gesagt werden, das der Babst daß liecht in die Welt kommen ist, aber die Menschen haben mehr geliebt die Finsterniß denn das liecht.“¹³ O welche vnuorschempte heuchler! Hieraus ist offenbar vnd klar, was fur Leut auff diesem Concilio gewesen Vnd das sie nicht besserung der Christlichen 5 Kirchen, sondern bestetigung Papistischer gewel vnnd Tyranney gesucht haben. Wie haben sie denn hernachmals das Concilium angefangen? Also das sie erstlichen vnser Kirchen mit dem schwerdt dauongetrieben vnd alsdenn erst vber vnser leer ein vrteyl [A 3r:] gefellet haben.¹⁴ O das ist ein löbliche weis zu urteilen vnd wol werdt, das sie von eim solchen Concilio 10 geschehen ist! Sihestu nicht, Gottfürchtiger leser, das dasselbige Concilium versamlet vnd regirt worden ist nicht von dem Heyligen, sondern von des Allerheiligsten¹⁵ Geist, dem Teuffel? Weil sie denn so ein löblich werck furhatten, was hat jhnen vnser Herr Gott für ein segen darüber gesprochen? Sie habens so ausgericht, das sie mit b^jhrer leer^b auch bey jhren freunden zu 15 spot worden sind Vnd jhre torheit nach dem Spruch Pauli der gantzen Welt ist kunt worden.^{c17}

2. Timo. 3.¹⁶

^{b-b} jhren Finantzen: C.¹⁸

^c worden. Vnd es kan ja mit gantzer warheit gesagt sein, das das Conciliabulum zu Trient nichts anders gewest ist denn ein Bapsts dreck nach der gemalten Prophecey des Hochwirdigen Hern vnd Vaters Doctoris Martini Luthers. Es hat jhm¹⁹ aber zuletzt viel erger denn der Saw vnter die nasen gestuncken vnd wirdt im bis inn Ewigkeit stincken: C.²⁰

¹³ Vgl. Joh 1,1–5.9–11. Martin Chemnitz, Examen (ed. Preuss 1861), S. 4: „Alius quidam in oratione sua, voces Evangelicas, quae soli filio Dei competunt, ad Romanum Pontificum scelerate detorquens exclamavit: Papa lux venit in mundum; ut scilicet nullum esset dubium, inter ipsa principia Synodi Tridentinae impleri id, quod Paulus vaticinatus est 2 Thessal. 2, hominem peccati, et filium perditionis, qui adversatur et extollitur supra omne, quod dicitur Deus, sedere in templo Dei, ostendentem se, tanquam sit Deus.“

¹⁴ Das Konzil wurde am 13. Dezember 1545 in Trient eröffnet, der Schmalkaldische Krieg dauerte von Juli 1546 bis April 1547; das Konzilsdekret über die Erbsünde wurde am 17. Juni 1546 beschlossen, das Rechtfertigungs-Dekret am 13. Januar 1547. Vgl. Klaus Ganzer, Art. Trient 3, in: LThK³ 10 (2001), 225–232.

¹⁵ des Papstes.

¹⁶ Vgl. II Tim 3,9.

¹⁷ Das Konzilsprojekt schien gescheitert, nachdem am 11. März 1547 die Verlegung der Versammlung aus dem Reichsgebiet in den Kirchenstaat, nach Bologna, beschlossen worden war, wohin die Karl V. verpflichteten Bischöfe zu ziehen sich weigerten. Der Kaiser protestierte feierlich gegen die Verlegung. Am 3. Februar 1548 verfügte Paul III. informell die Einstellung der Konzilsarbeit; die förmliche Suspension sprach er allerdings erst am 14. September 1549 aus. Vgl. Klaus Ganzer, Art. Trient 3, in: LThK³ 10 (2001), 225–232.

¹⁸ Betrügereien, Ränken. Vgl. Art. Finanz, in: DWb 3, 1639f.

¹⁹ dem Papst.

²⁰ Gedacht ist offenbar an eine Darstellung aus dem Zyklus „Abbildungen des Papsttums“, von Lucas Cranach d. Ä. nach Angaben Luthers entworfen, in Holz geschnitten und mit Luthers Versen versehen. Das siebte Bild zeigt Paul III. im Chormantel mit Tiara auf einer Sau reitend, in der Linken einen Kothaufen, von dem starke Ausdünstungen ausgehen und den er mit der Rechten segnet, Überschrift: „Papa dat concilium in Germania“, Unterschrift: „Saw du musst dich lassen reiten / Und wol sporen zu beiden seiten. Du wilt han ein Concilium / Ja dafür hab dir mein

Da es aber nun hier nicht geraten²¹ ist, hat sie jhre hoffnung wol betrogen, aber noch nicht müde gemacht. Derhalben greiffen sie es nun auff einen andern wegk an. O der vnaussprechlichen brunst,²² damit der leidige²³ böse feindt, der Teuffel, sampt seinen mitgesellen vnd werckzeug die Christlichen
 5 leer vortunckeln²⁴ vnnd vnterdrucken zu jhren eigen vnd vieler andern ewigen verderben!

Derhalben haben sie sich zum dritten vernemen lassen, eine einigkeit inn der Religion zu machen. O ein köstlich werck! Was haben sie damit ausgericht? Ein Papistisch Interim haben sie geschmydt, darinnen vnter honig vnd süsen
 10 worten eytel Teuffelischer giffit verborgen ligt. Damit wollen sie vns zu uerleugnung der erkandten Gottlichen warheit dringen,²⁵ wie dann die Gottlosen selbst rhûmen. Das Buch sol nicht Interim, sondern Iterum heissen, das [A 3v:] ist: das wir durch dieselbige leer widerumb von newes auff alle jhre vorige gewel vnd Abgötterey sollen gezogen werden.

15 Denn das ist gewißlich war vnnd allen Gottfürchtigen leichtlich zu erachten: Dieweil sie den Artickel von der rechtfertigung des menschen,²⁶ von vergebung der sünden vnd ewigen leben²⁷ mit vielen falschen glosen²⁸ verfelschen, daneben auch die anruffung der verstorbenen heiligen,²⁹ jtem Meß für die lebendigen vnd todten,³⁰ Fegfewr,³¹ Sieben Sacrament,³² jhr ohren-

merdrum.“ Vgl. dazu Grisar/Heege: Kampfbilder IV, Abbildung auf S. 28; WA 54, 346–373, Abbildung Nr. 3 im Anhang. Flacius hat das Einzelbild verwendet in folgender Schrift: Eine prophetische abconterfeihung des Tridentischen Conciliabuli. Durch D. Martinum Lutherum. Mit einer erklerung M. Fl. Jlyr., Magdeburg (Christian Rödinger) [1551] (VD 16 F 1375). Vgl. Kaufmann, Ende der Reformation, 580f.

²¹ gelungen. Vgl. Art. geraten 11.a), in: DWb 5, 3573f.

²² wilden Leidenschaft. Vgl. Art. Brunst 9), in: DWb 2, 439.

²³ widerwärtige. Vgl. Art. leidig 3), in: DWb 12, 675f.

²⁴ verdunkeln, schwer erkennbar machen. Vgl. Art verdunkeln 3.a), in: DWb 25, 259f.

²⁵ drängen, zwingen. Vgl. Art. dringen 2), in: DWb 2, 1415–1417.

²⁶ Vgl. Augsburger Interim, IV (Von der rechtfertigung), 42–47; V (Von den fruchten und dem nutz der rechtfertigung), 48–49; VI (Von der weise durch welche der mensch die rechtfertigung bekomt), 48–51; VII (Von der liebe und gueten wercken), 52–57.

²⁷ Vgl. Augsburger Interim, VIII (Vom vertrauen der vergebung der sünden), 56–59.

²⁸ Erläuterungen. Vgl. Art. Glosse 1), in: DWb 8, 210–213.

²⁹ Vgl. Augsburger Interim, XXIII (Von der gedechtnus der haylligen im opffer der meß und von irer fürbitt, so darin begert wirdet. Auch kürztlich: Von anruffen der heylligen), 122–129.

³⁰ Vgl. Augsburger Interim, XXIV (Von der gedechtnus der verstorbenen in Christo), 128–135.

³¹ Vgl. Augsburger Interim, XXIV (Von der gedechtnus der verstorbenen in Christo), 128–135, bes. 128: „[...] wie die kirch zuvor der heylligen gedacht hat, also auch füret sie ein die gedechtnis der andern christen bei dem opffer des altars, welche sie im waren glauben Christi von hinnen geschaiden sein, gotseliglich glaubt, von denen sie doch nit gewiß ist, ob sie gnueg gerainigt und ausgefegt von hinnen abgeschaiden seindt [...]“ Vgl. Ernst Koch, Art. Fegfeuer, in: TRE 11 (1983), 69–78, bes. 74f.

³² Vgl. Augsburger Interim, XIV (Von sacramenten in gemain), 72–75.

beicht,³³ die Tyranny der Bischoff vnd Babsts,³⁴ Vigilien,³⁵ Seelmessen³⁶ vnd alle alte Papistische Ceremonien,³⁷ die wider Gotts wort sindt, fur recht halten vnd bestettigen wollen, das sie es nicht Christlich meinen. Doch von diesen vnd andern vnzelichen lesterung Gottes vnnd greuel wil ich yetzundt nichts sagen, sondern auff gelegene zeit sparen. Wil allein auff dieß mal, so
 5 viel Gott gnade verleihen wirt, einen Artickel auß jhrem Meysterstück den Gottfürchtigen gewissen hertzlich zu betrachten furlegen vnd damit einen yedern verstendigen erinnern, was von dem gantzen Buch vnd Geist deren,^d die das Buch gmacht, zu halten sey etc.

Jhre wort im Artickel von der Messe lauten also: „In welchem stück deß
 10 gesetzes ^e(durchs gesetz vorstehn sie das Euangelium)^e hat vnser Herr Jhesus Christus, damit er seine Kirchen auch versorgete, im letzten Abentmal, nach[A 4r:]dem er Gott dancksagung gethan, das Sacrament des leibs vnd
 Folio 17.³⁸ Bluts eingesetzt Vnd darbey dasselb zu gebrauchen auff zweierley weisse bald beuollen: Erstlich das es von den gleubigen zu einer heilsamen narung
 15 der seelen empfangen würd, nach laut dieser wort: ‚Nemet hin vnd esset‘ etc. Vnd zum Andern auff das es zum gedechtniß seines leidens geopffert würd, welchen Opfferdienst er seinen Aposteln als Priestern des neuen gesetzes zugleich übergab, als er sprach: ‚Solches thut zu meinem gedechtniß.‘“³⁹
 20 Hieraus siehestu offentlich, das die Gottlosen tichter⁴⁰ des Interims die wort

^d denen: A, B, C.

^{e-e} (also nemen [rectius: nennen (?)]) die werckheiligen das Euangelium): C.

³³ Vgl. Augsburger Interim, XVII (Vom sacrament der buesse), 82–85.

³⁴ Vgl. Augsburger Interim, XI (Von dem gwalt und auctoritet der kirchen), 66–69; XII (Von den dienern der kirchen), 70–71; XIII (Vom obersten bischoff und andern bischoven), 70–73.

³⁵ ‚Vigil‘ bezeichnet hier die Messfeier anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen. Zum Sprachgebrauch vgl. Karl Ernst Schrod, Art. Vigil, in: WWKL² 12 (1901), 951–953, bes. 952; Augsburger Interim XXVI, 138/139.

³⁶ Seelmessen werden zugunsten Verstorbener gelesen, um ihren Aufenthalt im Fegfeuer zu verkürzen. Vgl. Karl Ernst Schrod, Art. Requiem, in: WWKL² 10 (1897), 1067f.

³⁷ Vgl. Augsburger Interim, XXVI (Von den ceremonien und gebrauch der sacramenten), 134–155.

³⁸ Die Angabe entspricht der Zählung der Seiten der lateinischen Urkunde, die Mehlhausen in seiner Edition angebracht hat, Seite 33 entspricht fol. 17r. Da eine Stellenangabe aber kaum sinnvoll gewesen wäre mit Bezug auf eine handschriftliche Abschrift, steht zu vermuten, dass Flacius der frühe Druck VD 16 D 948 vorlag (vorhanden in der Bayerischen Staatsbibliothek München, Signatur: RES/4 H. ref. 805/11) oder ein ganz ähnlicher mit entsprechender Textverteilung. Der Druck enthält insgesamt 24 Blätter in 4°; die entsprechende Stelle findet sich auf Blatt E 1v–E 2r, das entspräche fol. 17v–18r, wobei auf die zweite Seite nur sechs Worte entfallen. Der Druck ist undatiert, enthält aber die frühe lateinische Übersetzung der kaiserlichen Proposition zum Interim (Beilage 2 bei Mehlhausen, vgl. Augsburger Interim 157–160).

³⁹ Augsburger Interim, XXII (De sacrificio missae), 102–123, hier 113, Übersetzung nach dem lateinischen Text: „[...] In qua legis parte sane bona, sancta et pia idem dominus noster Iesus Christus, ne ecclesiae suae deesset, in ultima coena cum gratias egisset Deo, sacramentum corporis et sanguinis sui instituit, duplicem eius usum statim commendans. Ut a fidelibus velut animae salutare alimentum sumeretur: Accipite, inquit, et comedite; et ut in memoriam passionis suae offeretur, cuius oblationis ministerium apostolis velut novae legis sacerdotibus contradens: Hoc, inquit, facite in mei commemorationem.“

⁴⁰ Verfasser. Vgl. Art. Dichter 3), in: DWb 2, 1065.

Christi vom abentmal des Herren so vnuorschembt zureissen. Denn sie lasen den ersten teil, nemlich: „Nemet hin vnd esset, das ist mein leib“, dem abentmal des Herren. Aber den hernachuolgenden teyl, nemlich: „Das thut zu meinem gedechtniß“, zihen sie auff jhre abtgöttische Messen, so doch eines
 5 yeglichen rechtsinnigen Menschen vorstandt vnd sin nicht anders schliessen kan, denn das nach der auslegung Pauli alle diese wort allein von dem Abentmal deß Herren gesagt sein. Denn S. Paulus schreibt an die gantze Kirche zu Corintho 1. Corinth. 11 mit solchen worten: „So oft jrs trinckt, thut es zu meinem gedechtniß“, ⁴¹ vnd zu besserem vnd klerlichen^f verstandt
 10 hengt er weiter drann: „So oft jhr esset von diesem Brodt vnd Trincket aus diesem Kelch, solt jhr den Todt des Herren verkündigen, bis er kome.“ ⁴² An welchem orth Paulus klerlich zu uorstehn gibt, das diese wort „Das [A 4v:] thut, so oft jrs thut, zu meinem gedechtniß“ gesagt sein eben von derselbigen einigen Communion aller Gottseeligen, welche sol gehalten werden mit
 15 Predigen oder erinnerung des leidens Christi vnnd des nutzes, den die Christen daraus schöpfen. Dieweil aber die rechte meinung dieses orts beyde, auß dem natürlichen verstandt des texts vnnd auch aus der auslegung Pauli vnd der veter, diesen mutwilligen verfelschern des Testaments Christi nicht kan vnbewust sein, lieber, so bedenck, wie vormessene Leut das sein müssen, die
 20 zu bestetigung jhrer falschen leere dorffen vnserm Herren Christo seine wort so trutzlich vorkeren.

Die widersacher schreien hefftig seer, wir handeln bößlich vnd freuelich, das wir nicht allem, so die hohesten Oberkheiten gebieten, gehorsam sein. Aber dis ist ein gewlicher vnd Teuffelister freuel vnd trutzt, das man des lebendigen
 25 Gotts gesetzt vnd beuelh endert vnd verfelschet. Vns zwinget das Ernste gebot Gottes: „Man muß Gott mehr gehorsam sein wedder den Menschen.“ ⁴³ Item: „Flihet Abgötterey!“ ⁴⁴ Item: „Wer mich verleugnet fur den Menschen, den wil ich widder verleugnen fur meinem Himlischen Vatter.“ ⁴⁵ S. Paulus sagt seer recht von solchen Gesellen zum Gala. 3. auff diese meinung, so es
 30 ein schendtlich laster vnd Bubenstück⁴⁶ ist, eins Menschen Testament zu uorfelschen, wie vil mehr ist es ein schrecklicher gewel, so man mit dem Testament des Sons Gottes also verreterlich, trewloß vnd vnredlich handelt. ⁴⁷ Derhalben [B 1r:] kanstu ^ghieraus, allerliebster Bruder in Christo,^g erkennen, durch welches geistes eingebung dis Interim gemacht sey vnnd

^f klerlicheren: B.

^{g-g} Gotfürchtiger leser Hie raus: C.

⁴¹ I Kor 11,25.

⁴² I Kor 11,26.

⁴³ Act 5,29.

⁴⁴ I Kor 10,14.

⁴⁵ Mt 10,33.

⁴⁶ verwerfliche Handlung. Vgl. Art. Bubenstück, in: DWb 2, 464.

⁴⁷ Vgl. Gal 3,15.

wie gros sorg sein tichter, wil nicht sagen: fur dein, sondern: fur jhr selbs eigen⁴⁸ heil vnd seeligkeit hirinnen getragen haben.

Bißher, geliebter Bruder in Christo, hab ich dir wollen vrsach geben, solchen wichtigen dingen weiter nachzudencken, auff das du mercken kundes, wie gar ein Teüffelische vermessenheit in denn Gottlosen Leüten sey, die da 5 wissentlich, willig vnd wider jhr eigen gewissen das wort Gottes verfelschen dörrffen, vnd wie trewlich die Papisten die Sprüch der Heiligen schrifft pflegen anzuziehen. Dann aus solchen jhren Meysterstücken ist leichtlich abzunehmen, was sie für ein Geist haben vnd wie sie gesinnet sind.

Nun aber bitt ich dich, wollest bedencken, was für mercklichen nutz vnnd 10 frucht solche Gottlose verfelschung des Göttlichen wortes mit sich bringe: Zum Ersten, wann man diese wort „solches thut zu meinem gedechtnis“ absondert von dem Abentmal des Herren, so gereicht die niesung desselben Abentmals zu eitel verderben vnd ewigem verdamnis. Denn alle diejhenigen, so den leib vnd blut des Herren nicht also entpfahen, das sie nach der ein- 15 satzung Christi die leer vnd gedechtnis seines leidens im glauben zu hertzen führen, dieselbigen, sagt. S. Pau-[B 1v:]lus, essen vnd trincken jhnen gewislich das gericht.⁴⁹ Sihe das ist der erste nutz, den du armer Christ erlangest, so du nach bericht des Interims zum Sacrament gehest, nemlich das du schuldig wirst am leib vnd blut des Herren Christi, dafür vns vnser Herr Gott 20 genedigklich behüten vnd die Gottlosen tichter des vermaledeieten Interims nach jhrem vordienst straffen wolle.

Der ander nutz, der aus dieser verfelschung volget, ist, das sie aus den worten der einsetzung deß Abentmals ein new Opffer auffrichten, welches nir- 25 gent in der schrifft seinen grundt hat, sonder nur schlechts⁵⁰ darauff gericht ist, auff das des einigen⁵¹ versunopffers Christi vergessen werde vnd desselbigen gedechtnis verfalle. Denn sie sagen, die heiligsten Vetter, die falschen Propheten, für welchen der Son Gots seine Christen so trewlich gewarnet hat Matt. 7,⁵² das durch die Messe den Leuten das verdienst Christi zugewendet vnd mitgeteilet wirdt; vnd solches geben sie zu uerstehn mit verdackten,⁵³ 30 betrüglichen worten, die doch in der warheit alle die yrthumb, so jhemals vnter dem Babstumb gewest sind, bestetigen. Denn so vns das verdienst Christi sol durch die Messen zugewendet werden, so wirdt es endtlich wider dahin komen, das man die Messe für ein Opffer halten wirdt, welche vns vergebung der sünden vnd alles guts verdiene, gleichwie vns vorzeiten [B 35 2r:] die falschen lehrer jm Babstumb geleret vnd verfűret haben Es ist aber niemand vnbe kanth, das die Messe jm Babstumb gewesen sey vnd noch ist

⁴⁸ ureigenstes, ganz persönliches. Vgl. Art. selbsteigen, in: DWb 16, 464.

⁴⁹ Vgl. I Kor 11,29.

⁵⁰ schlicht, einfach. Vgl. Art. schlechts, in: DWb 15, 545f.

⁵¹ einzigen, einmaligen. Vgl. Art. einiger, in: DWb 3, 207–210.

⁵² Vgl. Mt 7,15.

⁵³ verblühten, undeutlichen, irreführenden. Vgl. Art. verdecken 6.b), in: DWb 25, 205.

nicht ein memorial oder erinnerung des leidens Christi, vmb welcher vrsach willen der Herr Jhesus fürnemlich die Communion odder entpfahung des Abentmals hat eingesetzt, sondern sie ist ein obliuional⁵⁴ vnd verleschung⁵⁵ des leidens, verdiensts vnd Priesterthumbs Christi. Also sichet man hirinnen
 5 die lügenhafftige, morderische art der alten Schlangen vnd jhrer Kinder listige Meisterstück, wie sie durch jhre auslegung die Göttliche schrift bey den haren ziehen auff den verstand, der dem rechten gestracks entgegen ist.⁵⁶

Also reden sie auch von der letzten Oelung, das man sie niemandt geben sol
 10 dan denen, die am Todbett vnd letzten zügen ligen,⁵⁷ so doch S. Jacobus, da er der Oelung gedenckt, von einem yeglichen krancken redet vnd sagt, das der Herr vmb des gemeinen Gebets willen dem Krancken widerumb auffhelffen wirdt.⁵⁸ Denn die Oelung wurde dazumal nach der meinung des Apostels nur für ein ertzney der leiblichen schwacheit gebraucht. Das aber
 15 die Papisten gewöhnlich fürwenden, es seind allein die Aposteln beim Abentmal des Herren gewesen, darumb gebüre es auch furnemlich nur jhnen vnd jhren nachfolgern, nemlich den Papistischen Meßpaffen, das ist ein Sophistische erlogene cauillation⁵⁹ vnd kompt auch her [B 2v:] eben von demselben Geist, der jhnen die andern verfelschung des heiligen Göttlichen worts eingibt vnnd zublest.⁶⁰ Denn so es nur die Apostel angehet, was Christus von dem Sacrament des Altars beuolhen hat, warumb wolten S. Paulus vnd die alte Christliche Kirche so ein lange zeit mit Worten vnd wercken bezeüget haben, das es alle Gottfürchtige in sonderheit angehe?

So viel sey auff dismal genug von dem Artickel, in welchem die fürnemste
 25 Abtgötterey vnd Hauptstück Pebstischer leer begrieffen wirdt. Denn alle jhre jrthumb von der Messen sind wir jtzt nicht willens zu widerlegen, weil der heylige Man Gottes D. Martinus Luther, seliger gedechtnis, selbst verstendig gelert vnd nach der leng dauon geschrieben hat,⁶¹ wiewol alle rechtsinnige Christen, so jhnen nur angezeigt wirdt, das die Papistische Opffermesse

⁵⁴ Analogiebildung zu Memorial, von obliuisci = vergessen; etwas, das dem Vergessen dient, das Vergessen fördert.

⁵⁵ Auslöschung. Vgl. Art. verlöschen [2], in: DWb 25, 824.

⁵⁶ der göttlichen Schrift gewaltsam einen Sinn unterschieben, der dem eigentlichen geradewegs zuwiderläuft. Vgl. Art. Haar III.8), in: DWb 10, 16; Art. Verstand B.5.b), in: DWb 25, 1544–1546.

⁵⁷ Vgl. Augsburger Interim, XIX (Von der heiligen ölung), 88–93, bes. 90–92: „[...] Zudem lernet der apostel Jacobus, das man diese heilige ölung allain den krancken mitthailen solle, welches die andern apostel auch so gehalten haben; doch nit in allen, sondern allain in den allergerlichsten kranckheiten und wo man sich des abschidt auß diesem leben versehen mueß.“

⁵⁸ Vgl. Jak 5,14f.

⁵⁹ leeres Gerede. Vgl. Art. cavillatio II), in: Georges I, 1051.

⁶⁰ zubläst. Zur Vorstellung dahinter vgl. Joh 20,22.

⁶¹ Vgl. Martin Luther, Vom Abendmahl Christi. Bekenntnis (1528), WA 26, 261–509; ders., Schmalkaldische Artikel (1537, gedruckt 1538), II. Teil, Art. 2, WA 50, 200–211; ders., Kurzes Bekenntnis vom heiligen Sakrament (1544), WA 54, 141–167.

ausserhalben vnd widder die einsetzung des Abentmals Christi sey, nicht sehr ferners berichts von der verwerffung der Meß bedörffen.

Aus diesem kanstu leichtlich auch von den andern stücken dieses verfluchten Interims vrteylen, denn es steckt in diesem Interim, wie oben gesagt, eben der Papistische greuel vnd Abtgötterey so arck,⁶² als er jemals vnter der 5
Sonnen gewesen ist. One allein,⁶³ das jhm zuuor niemals so ein schöne vnd liestige farb angestrichen worden ist, darunder es hette mit so starckem jrthumb können hereinschleichen als jtz in [B 3r:] diesem Buch, das in allen winckeln voller heimlicher grausamer jrthumb steckt. Dieselben geheimnus würden sie vns hernachmals, so wir denn Herren Christum vorlaugnen wür- 10
den, mit fleiß eroffnen.^h

Aber wieⁱ dem allem sei,^j geliebtester Bruder in Christo, es wil dir sampt allen denjhenigen, so Christum von hertzen lieb haben vnd auff jhn warten, von nōten sein, zu bedencken die grundtlose Barmhertzigkeit Gottes, die jhn be-
weget hat, jtz vmb die abentzeit auff denn Marck zu gehen⁶⁴ vnd auff sein 15
ewiges wolleben zu laden vns, die wir zuuor vnter dem Babstumb warhafft-
tiglich in dem schatten des Todtes sassen,⁶⁵ ehe der gütige Barmhertzige
Gott, Vatter vnsers Herrn Jhesu Christi, vns durch die diener des Heiligen
Euangelij hat seine gnad anbieten vnnd zur Kōniglichen wirdtschafft⁶⁶ seins
Sons ruffen lassen⁶⁷ mit so grossen schall vnd so lange zeit, das man der 20
Edlen, heilsamen Predig schier vberdrüssig vnd sat worden ist. Weil du dann
einmal durch die genad Gottes zur erkenntnis der warheit kommen bist, solstu
dich in keinem weg⁶⁸ von der vnausprechlichen freude, die den Christen in
Ewigkeit von Gott dem Vatter bereitet ist vnd jm Euangelio angeboten vnd

^h eröffnen. Auch sind sie zwar bereitan im werck, solches zu thun vnd werden auff dieses Interim noch ein ergers vnd hefftigers Hinderim folgen lassen, denn man hat gründtliche kuntschafft, wie das sie bereitan ein newes Buch im vorradt haben, inn welchem die Reformation des Deutschen Landes auff solche meinung vorfasset ist, das die Bischoffe vber ein jgliche Stadt sollen vier auffmercker odder Delatores Setzen, die da vleissig drauffsehen, nachforschen vnd außkuntschafften, ob jrgend ein Prediger, lerer oder Bürger etwas dem Papistischen Stul zu Rom vnnd seiner lere zu nahen gelert oder geredet hab. Dasselbige sobaldt es vormercket, soll es den Bischoffen angetragen werden, den Bischoffen aber ist ferner macht gegeben, diejenigen, so sich an Bebstischer Heyligkeit vorgreifen, endtlich one vorzug peinlich zu straffen. Daraus scheinbarlich zu ermessen, wie sie slechts [!] darmit vmbgehen, auff das Bebstische greuel vnnd [!] Abtgötterey [!] wieder[B 3v:]umb auffgericht vnnd wir mit allen vorigen jrthumben vnnd mißbreuchen auffs new vorstricket werden, vnd kurtzlich daruon zu reden: sie wollens alles auff die eussersten Gottlosigkeit vnd Tiranney bringen. Derhalben Bete, wer Beten kan: C.

ⁱ zu: C.

^j sei: Konjektur zu A und B.

⁶² in so übler Weise. Vgl. Art. arg 2), in: DWb 1, 546f.

⁶³ Abgesehen davon.

⁶⁴ Vgl. Mt 20,1–16.

⁶⁵ Vgl. Mt 4,16; Jes 9,1.

⁶⁶ Hochzeitsmahl. Vgl. Art. Wirtschaft I.A.6.b), in: DWb 30, 666f.

⁶⁷ Vgl. Mt 22,2–14.

⁶⁸ auf keine Weise. Vgl. Art. Weg II.C.3.b.δ), in: DWb 27, 2919f.

fürgetragen wirdt, widerumb in die grawsame Finsternis des Todtes vnd hellische pein dringen lassen, weder durch lügen vnd mordt des Teuffels vnd der Gottlosen, noch durch Exempel abtruniger Christen, [B 3v:] sie sind gleich, wer sie wollen, gelert oder vngelert, hohes oder nidriges stands. Denn
 5 hier ist kein zweiffel an: Die Gottlosen vnd verfolger Göttlicher warheit werden der Christlichen Kirchen nummermehr etwas rechtschaffens oder gotse-
 ligen furtragen, dieweil all jr thun dahin gerichtet ist, wie sie möchten jeder-
 man auff jhr Gottloses wesen leiten vnd führen. Das du dich aber nicht alle-
 zeit auff newe trostschrift für die blöden⁶⁹ gewissen vertragen solt, hats
 10 meines bedunckens⁷⁰ nicht grosser meldung von nöten. Denn du weist, das
 der dritte Helias,⁷¹ der Heilige getroste Mann Doctor Martinus Luther, zu
 dem Herren aus diesem jamertal seeliglich abgeschieden vnd nicht mehr
 vorhanden ist. Vnd vber das, so erfodert es sunst die gegenwertige zeit
 nicht so sehr langes disputirens als beständige bekandtnis Göttlicher erkanter
 15 warheit. Denn die widersacher, weil sie sehen, das jhre Finsternis nicht
 bestehen mügen, so sie gegen den hellen glantz des Euangelij gehalten wer-
 den, darumb wollen sie in keinem weg gestadten, das eine offentliche freihe
 erkandtnis der leer gehalten werde.

Wie lang hat doch gantz Deutschlandt ein freies Christlich Concilium be-
 20 gert? Wie oft haben wol Keyser vnd Babst solches verheissen? Aber sie sein
 noch bis auff denn heütigen tag nicht so küne gewesen, das sie es zugelassen
 hetten. Also gar pflegt die lügen alle-[B 4r:]zeit das liecht zu fliehen, die
 warheit aber – wie Christus zeugt – hat lust, jm liecht zu wandeln.

Johan. 3.⁷²

Zu Regenspurgk haben die vnsern vor Sieben Jaren etliche Artickel erhalten,
 25 welche der widersacher Theologen müsten zulassen vnd bekennen, das
 solche die leer Christi sindt;⁷³ was hats aber vnser Kirchen geholfen?
 Nichts mehr dann als hetten wir vnser sachen verloren vnd nicht gewonnen.

⁶⁹ verzagten. Vgl. Art. blöde 6), in: DWb 2, 139.

⁷⁰ Erachtens. Vgl. Art. Bedünken, in: DWb 1, 1239.

⁷¹ Vgl. Mal 3,23. Als zweiter Elias erscheint Johannes der Täufer in Mt 11,13f; 17,11–13; Lk 1,17; anders Joh 1,19–23. Vgl. Melanchthons Anspielung auf II Reg 2,12, das Wort Elisas bei der Himmelfahrt Elias, anlässlich von Luthers Tod: „Ach, obiit auriga et currus Israel, qui rexit Ecclesiam in hac ultima senecta mundi“ (CR 6, 59 [Nr. 3392]). Vgl. auch den Titel der Schrift von Antonius Otho: Etliche Propheceysprüche D. Martini Lutheri / Des dritten Elias, Magdeburg (Michael Lotter) 1552 (VD 16 L 3473). Vgl. ferner Dingel, Ablehnung und Aneignung, 35–57, bes. 38–43; Kolb, Luther, passim.

⁷² Vgl. Joh 3,20f.

⁷³ Zu den Reichsreligionsgesprächen 1540/41 in Hagenau, Worms und Regensburg vgl. Irene Dingel, Art. Religionsgespräche IV, in: TRE 28 (1997), 654–681; Klaus Ganzer/Karl-Heinz Zur Mühlen (Hgg.), Akten der deutschen Reichsreligionsgespräche im 16. Jahrhundert, Göttingen 2000–2007; Bucer, Deutsche Schriften 9 (in 2 Bänden).

Der vorige Bischoff zu Meintz⁷⁴ hat vor etlich Jaren gesagt, es bedürfft nicht langes disputirens, denn etliche aus vnsern Euangelischen Artickeln weren so offentlich war, das man sie nicht probieren dörrfte,⁷⁵ sie köndten vns aber nicht zugelassen werden, auff das nicht der wirdigkeit vnd gewalt der Geistlichen abbruch geschehe. Hie sihestu, das kurtzumb jhr leer sol erhalten 5 werden, Gott geb,⁷⁶ sie sey recht oder vnrecht, mache seelig oder verdamme, denn es gilt jhnen hie jhre gewalt, die mus ja erhalten werden, vnser leer aber, die des Herren Christi lebendig wort ist, sol vertilget werden. Das ist, deütlich dauon zu reden: ^kMan sol jhr Gottloses Interim allein vnnd nicht den Sone Gottes, das ist: Christum, vnseren lieben Herren vnnd heiland, 10 küssen,⁷⁷ das ist: an jhn gleuben, wenn man wil vergebung der sünden, ewige versionung Gots zorns, ewiges leben vnd seeligkeit erlangen.^k Derhalben weil sie sehen, das jhre leer mit zeugnis der schrifft nicht mag verteidin- get werden, kriechen drey Sophisten⁷⁹ in einem win-[B 4v:]ckel zusamen vnnd machen etwas verblumelts,⁸⁰dasselbige treiben vnd fiddern⁸¹ sie mit 15 vnsegleichem betrug vnd list, ^lmit beystandt etlicher verwegener⁸² Leüt vnd kluger Epicurer,⁸³ denen es nur vmb gut vnd ehre, nicht vmb Gots wort, des

Julius Pflug, Eis-
leuben vnd der
Weybischoff von
Meintz.⁷⁸ O prae-
claros

^{k-k} Mann sol jhr vnflätigen Hinderim vnnd nicht den Sone Gottes allein küssen, will man anders ewiglich seelig werden: C.

^{l-l} mit etlicher Tyranny verwegener Leut vnnd kluger Epicurer beystand: C.

⁷⁴ Kardinal Albrecht von Brandenburg, Erzbischof von Mainz und Magdeburg, Administrator von Halberstadt, Kurfürst und Erzkkanzler des Reiches, war am 24. September 1545 verstorben. Vgl. Friedhelm Jürgensmeier, Art. Albrecht von Mainz, in: RGG⁴ 1 (1998), 273f. Albrechts Nachfolger auf dem Mainzer Stuhl wurde Sebastian von Heusenstamm. Vgl. Jürgensmeier, Bistum Mainz, 191–198.

⁷⁵ nicht zu beweisen brauche. Vgl. Art. probieren 6), in: DWb 13, 2151; Art. dürfen 2), in: DWb 2, 1725–1727.

⁷⁶ gleichgültig. Vgl. Art. geben II.20.b), in: DWb 4, 1708f.

⁷⁷ Vgl. Ps 2,12, Luther, Biblia deutsch (1545).

⁷⁸ Julius von Pflug, Bischof von Naumburg-Zeitz; Johann Agricola aus Eisleben, Hofprediger Kurfürst Joachims II. von Brandenburg und Generalsuperintendent der Kurmark; Michael Holding, Weihbischof von Mainz und Titularbischof von Sidon – die drei für den Entwurf des Augsburger Interims zuständigen Geistlichen. Vgl. Joachim Mehlhausen, Art. Interim, in: TRE 16 (1987), 230–237; Herbert Immenkötter, Art. Pflug, in: TRE 26 (1996), 449–453; Joachim Rogge, Art. Agricola, in: TRE 2 (1978), 110–118; Ernst Reiter, Art. Holding, in: TRE 15 (1986), 15f.

⁷⁹ Wortverdreher, Haarspalter. Nach der von Platon heftig kritisierten Philosophenschule der Sophisten, die von Skeptizismus und Relativismus geprägt war. Sie pflegten die Kunst, ihre Zuhörer für ihren Standpunkt einzunehmen, so schwach die jeweiligen Argumente auch sein mochten. Vgl. Michel Narcy, Art. Sophistik, in: NP 11 (2001), 723–726.

⁸⁰ ein beschönigtes Machwerk. Vgl. Art. verblümeln, in: DWb 25, 146.

⁸¹ befiedern, lügen, mit Lügen aufputzen. Vgl. Art. fiedern 7.b), in: DWb 3, 1627.

⁸² gottloser. Vgl. Art. verwegen II.B.3.a), in: DWb 25, 2157.

⁸³ Epikureer = Genussmenschen, die auf persönliches Wohllleben aus sind statt auf Erkenntnis der Wahrheit, ohne Hoffnung auf ein Leben nach dem Tod; nach dem griechischen Philosophen Epikur (341–270 v. Chr.). Vgl. Michael Erler, Art. Epikuros, in: NP 3 (1997), 1130–1140; Tiziano Dorandi, Art. Epikureische Schule, in: NP 3 (1997), 1126–1130.

Herren Christi ehr vnd der Menschen seeligkeit zu thun ist, vnd drawen⁸⁶ alle grawsame plage allen denen, so nicht drein verwilligen wöllen.

Derhalben weil die Göttliche warheit, Gott lob, klar am tag vnnd jederman bekandt ist vnd der widersacher sin vnd mut nicht zu erforschung, sondern

- 5 zu vnterdruckung der warheit gerichtet ist, wil gegenwertige zeit – wie vormals gesagt – nicht viel disputirens leiden, sondern erforddert, das alle vnd yede Christen insonderheit erkandte Göttliche warheit des Euangelij helfen mit standthafftigem hertzen bekennen.^m

- Derhalben wer du bist, der du Gott fürchtest, sihe, das du dich vnd die dei-
 10 nen vnterweisest, tröstest vnd jnn der warheit sterckest mit schrifftten des Ehrwürdigen Herren Doctor Martini Lutheri seeliger gedechtnis vnd anderer Gottfürchtigen gelerter Scribenten, fürnemlich aber mit der Heiligen schrifft. Vnd weil Menner sich jtzund schewen, den Namen des Herren zu bekennen, so schreien Kinder vnd stein,⁸⁷ vnd helff, wer helfen kan, nach seinem
 15 höchsten vermögen, auff das doch des Herren name vnd nicht des Teuffels, des Bapsts zu Rom vnnd der heylosen Mönch vnnd Meßpfaffen, geheiligt werde [C 1r:] vnd auff das wir doch bey der seeligmachenden leer des Heyligen Euangelij bleiben mögen!

Auch soltu oft bedencken, christlicher leser, den Spruch des Herren Christi

- 20 Matth. 10: „Wer mich bekennen wirdt für dem Menschen, denn wil ich bekennen für meinem Himlischen Vatter. Wer mich aber verleügnen für den Menschen, den wil ich verleügnen für meinem Himlischen Vatter“⁸⁸ etc.

Solones,⁸⁴ von welchen geschriben stehet: Hos audite!⁸⁵

^m bekennen. Es ist klerlich am tag, das wir ein gerechte gewonnene sach haben, die für aller Welt mit ehren bestehet, denn alle Leutt, die sich zimlich auff Erbarkeit befeissen vnnd dem weg zur Seeligkeit nur ein wenig nachtrachten (so sie anderst von vnserer lere volkômlich berichtet sindt) erkennen vnd bekennen mit hertzlicher dancksagung für Gott vnnd den Menschen, das diese vnserere leere sey die eygentliche Lebendige stim des Euangelij, welches der Herr Christus selbst geleret hat. Das aber vnserere leer verworfen vnnd ver-[C 1v:]folget wirt inn [!] den Tyrannen, Epicurern vnd vorblendten Leuten, jtem von denen, so vmb gelts vnd jhres Bauchs wegen sich widder Gott vnnd sein Heiliges wort gebrauchen lassen [vgl. Röm 16,18] oder sonst auß vnuorstandt (vnter welchen one zweyffel noch etliche fromme Leut sein werden, Gott wolle jhn jhren vorstandt eröffnen vnnd sie erleuchten) vnserere sach tadeln vnd verdammen, ehe sie sie recht erkandt haben, darnach sollen wir nichts fragen, sollen vns auch nicht lassen jrr machen. Denn warumb solte vnserere leer nicht recht sein? Weil vns auch die erfahrung leret, das der Heilige Geist zeugnis gibt vnserem Geist vnnd schreiet in vnserem hertzen „Abba, lieber Vatter!“ [vgl. Röm 8,14–17], jtem das wir vnserer bitt, so oft wir nach Gottes willen Bitten, geweret werden [vgl. Joh 14,13f; 15,7; 16,23] vnnd die vnsern inn rechter anruffung so frölichen von diesem Jammertal abscheiden, welcher keins vermercket wird bey den Papisten, die Gott keinmal von hertzen einen Vater nennen, viel weniger anruffen odder mit freuden vnd tröstlicher zuuorsicht zu Gott aus dieser Welt scheiden können: C.

⁸⁴ Solon war einer der sieben Weisen Griechenlands. Er war athenischer Staatsmann und gilt als beispielhafter Gesetzgeber. Vgl. Johannes Christes, Art. Sieben Weise, in: NP 11 (2001), 526; Mischa Meier, Art. Solon [1] Solon von Athen. I. Leben. II. Der Staatsmann, in: NP 11 (2001), 705–708.

⁸⁵ Vgl. Mt 17,5 par.

⁸⁶ drohen an. Vgl. Art. dräuen 6), in: DWb 2, 1345.

⁸⁷ Vgl. Lk 19,40; Hab 2,11.

⁸⁸ Mt 10,32f.

Vnd „wer bis ans end beharret, wirdt seelig werden.“⁸⁹ Vnd Paulus zun Hebre. am 12. sagt: „Die rechten Kinder werden gezuchtet; die aber, so nicht gezuchtet werden, sind nicht recht Gottes Kinder, sondern Basharte.“⁹⁰ Item, es müssen alle Gottseeligen dem Herren Christo durch das Creütz gleichformig werden vnd also eingehen jnn das ewige leben, wie 5 sulchs die gantze Heylige Schrifft reichlichen zeigt, als Acto 14: „Durch viel trübsal müssen wir in das Reich Gots gehen.“⁹¹ Item 2 Timo. 3: „Alle, die Gottselig leben wollen in Christo Jesu, müssen verfolgung leiden.“⁹² Item I. Pet. 4: „Jhr lieben, lasset euch die hietze, so euch begegnet, nicht befrembden – die euch widderferet, das jhr versucht werdet –, als widderfür euch 10 etwas seltzams, sondern frewet [C 1v:] euch, das jhr mit Christo leidet, auff das jhr zur zeyt der offenbarung seiner heerlichkeit Freude vnd wonne haben möget. Selig seid jhr, wenn jhr geschmehet werdet vber dem Namen Christi.“⁹³ Item: „Wer mein Jünger sein wil, der verleügne sich selbst vnd neme sein Creütz auff sich vnd folge mir nach.“⁹⁴ Item 2. Timo. 2: „Das ist jhe 15 gewislich war: Sterben wir mit, so werden wir mit leben; dulden ⁿwir mit,“ so werden wir mit herschen; verleugnen wir, so wird ehr vns auch verleugnen.“⁹⁵

Vnd vom Son Gots vnserm lieben Herren Christo Jesu stehet also geschrieben Lucae ulti.: „Müste nicht Christus also leiden vnd in seine heerlichkeit 20 eingehen?“⁹⁶ Item Jesus Syrach 2: „Mein Kind, wiltu Gots diener sein, so schicke dich zur anfechtunge; halt fest vnd leide dich⁹⁷ vnnd wancke nicht, wen man dich dauon locket, halt dich an Gott vnd weiche nicht, auff das du jmmer stercker werdest. Alles was dir widderferet, das leide vnd sey geduldig in allerley trübsal. Dann gleich wie Gold durch fewr, also werden die, so 25 Gott gefallen, durchs fewr der trübsal bewert; vertraue Gott, so wird ehr dir aushelffen, richte deine wege vnd hoffe auff jhn.“⁹⁸ Marci. 10: „Wer sein leben findet, der wirdts ver-[C 2r:]lieren, vnd wer sein leben verleürt vmb meintwillen, der wirds finden.“⁹⁹ Derhalben wache vnd stehe fest im glauben¹⁰⁰ vnd bite für dich, für mich vnd für die gantze Christliche Kirchen. 30

ⁿ⁻ⁿ wir wie: A.

⁸⁹ Mt 10,22; 24,13.

⁹⁰ Hebr 12,7f. Bastarde; im Griech. νόθοι = uneheliche Kinder. Vgl. Art. Bastart [!], in: DWb 1, 1150f.

⁹¹ Act 14,22.

⁹² I Tim 3,12.

⁹³ I Petr 4,12–14.

⁹⁴ Mt 16,24.

⁹⁵ II Tim 2,11f.

⁹⁶ Lk 24,26.

⁹⁷ gedulde dich. Vgl. Art. leiden III.1.a), in: DWb 12, 664f.

⁹⁸ Sir 2,1–6.

⁹⁹ Mk 8,35.

¹⁰⁰ Vgl. I Kor 16,13.

- In diesem Jar ist das generale Oecumenicum Concilium zu Trident mit seiner leer zu boden gängen,¹⁰¹ so es doch – wer es glauben wolt! – Im heiligen Geist rechtschaffen versamlet ist gewest vnd hat zu regenten gehabt souiel geweychte¹⁰² beschorne Mūnchen¹⁰³ vnd spitzhūt,¹⁰⁴ die mit aller heiligkeit vnd keüſcheit gezieret waren. Weil dann vnser Herr Gott ein solch prechtig Concilium also zutrent hat, das es verschwunden ist wie ein vnzeitig gebürt, als der Psalm sagt,¹⁰⁵ wolstu dann an seiner gnad vnd Allmechtigkeit verzweifeln? Meinstu, er kan auch nicht dieses Interim, welches durch ein handtuol Sophisten geschmidet ist, zunichte machen?
- Der,¹⁰⁷ so diesen^o Gotlosen Buben¹⁰⁸ macht hat geben, vber so uiler Christenmenschen heyl zu schliessen,¹⁰⁹ der würde jhnen nicht vertrauen, das sie zwischen jhm vnd seinen feinden vmb das geringste Stedtlein solten vnterhandler odder teidingsleüt¹¹⁰ sein. Hieraus sihestu, wie wenig es jhnen an vnser Seeligkeit gelegen ist.
- In diesem Jar ist eine tugetsame, gottfürchtige matron,¹¹¹ eines Graffen verlasene¹¹² Wit-[C 2v:]fraw, mit jhrem einigen¹¹³ Son jm Niderland entheubtet, darumb das sie das Betteln der Anthoniussew¹¹⁴ jn jhrem Land nicht gestadten wolt.¹¹⁵ O Herre Gott, sihe an das elend deiner Kirchen vnd die vnseglichen grausamkeit der Pharonen,¹¹⁶ die dein Heiliges Euangelion von deinem eingebornen geliebten Son Christo Jesu gedencken gar auszutilgen vnnd „machen listige anschlege widder dein volck vnd Radtschlagen widder

I. Petri 4.¹⁰⁶

^o diesem: A, B, C.

¹⁰¹ Vgl. Anm. 15.

¹⁰² geweihte.

¹⁰³ tonsurierte Mönche. Vgl. Art. bescheren 1), in: DWb 1, 1562f.

¹⁰⁴ geistliche Würdenträger (spöttisch); Verräter. Vgl. Art. Spitzhut 2.a) und b), in: DWb 16, 2627.

¹⁰⁵ Vgl. Hi 3,16.

¹⁰⁶ Vgl. I Petr 4,7–19.

¹⁰⁷ Gemeint ist offenbar der Kaiser.

¹⁰⁸ Schurken. Vgl. Art. Bube 5), in: DWb 2, 460f.

¹⁰⁹ Beschlüsse zu fassen. Vgl. Art. schlieszen II.5.a), in: DWb 15, 703f.

¹¹⁰ Vermittler. Vgl. Art. Teidingsleute und Art. Teidingsmann, in: DWb 21, 235.

¹¹¹ ehrbare verheiratete bzw. verwitwete Frau. Vgl. Art. matrona 1, in: Georges II, 830.

¹¹² hinterlassene. Vgl. Art. verlassen 7), in: DWb 25, 730f.

¹¹³ einzigen. Vgl. Art. enig, in: DWb 3, 210.

¹¹⁴ Antonius-Säue: Die Schweine der Antoniter (Hospitaliten vom Hlg. Antonius) waren mit einem in die Borsten rasierten Antonius-Kreuz (T) gekennzeichnet und trugen eine Schelle an einem Ohr; es galt als verdienstliches Werk, ihnen zu fressen zu geben. Bisweilen markierten Schweinehalter ihre Tiere auch missbräuchlich als Antoniuſſchweine, um die Kosten für die Mast zu verringern. Vgl. Martin Treu: Martin Luther in Wittenberg. Ein biografischer Rundgang, Wittenberg 2003, S. 15f.; Art. Antonius 3), in: HWDA 1 (1927), 504f.

¹¹⁵ Vgl. die Bemerkung Melanchthons in einem Brief an Johannes Stigel vom 17. März 1548: „In Belgico recens matrona nobilis, vidua comitis, et unicus eius filius, egressus adolescentiam, decollati sunt, propterea quod Antonianorum καπηλείας noluerunt admittere“ (CR 6, 829 [No. 4176]; MBW 5, Nr. 5089). Die gleiche Begebenheit führt Flacius auch anderwärts an, vgl. unsere Ausgabe Nr. 5: Eine gemeine Protestation und Klagschrift, S. 158f.

¹¹⁶ Pharaonen. Vgl. Ex 1,8–22; 5,6–18.

deine verborgene,¹¹⁷ wie der 83. Psalm. sagt. „Wolher,¹¹⁸ sprechen sie, last vns sie ausrotten, das sie kein Volck mehr sein, das des Namens Jsrael nicht mehr gedacht werde!“¹¹⁹ Erscheine doch mit deiner hülff vom Himel herab, das alle welte sehe vnd bekennen muß, das du, Herr Gott, ein Vatter vnsers Heilandes Jhesu Christi, dich deiner Kirchen annemest, sie schüczest, fürest 5 vnd regierest wunderbarlich vnnnd errettest aus der handt aller jhrer feinde! Amen, amen, das geschehe bald.

Es sind wol gewaldigere Tyrannen gewesen als die jetzigen, die auch die Kirchen Christi verfolget haben, gleichwol ist endtlich der Gottlose Pharao nach der gestrengen gerechtigkeit Gottes im hellischen abgründt ersoffen, 10 aber das Volck Jsrael ist durch hülff der vnausprechlichen Barmhertzigkeit Gottes mit frolocken inn das gelobte Landt kommen.¹²⁰ Also hebt vnser Herr I. Petri 4.¹²² Gott erstlich an, die seinen zu steupen¹²¹ nach dem Spruch Petri, seinen grimmigen zorn aber schüttet er endlich gar auff die köpffe der Gottlosen. [C 3r:] Man hat auch gründtliche kundtschafft, das dis angezündte liecht des 15 heiligen Euangelij jetzt in allen Landen zu scheinen angefangen hat vnd ausgebreitet wirdt in Welschlandt,¹²³ Franckreich, Engelandt etc. Auch ist es gewislich war, das es auch in der Turckey vnd Kriechenland geleret wirdt, vnd die Türcken vergonnens¹²⁴ in jhrem gebiet zu predigen. Aber vnser Junckern vnd Tyrannen sind so toll,¹²⁵ rasend vnd vnsinnig, das sie es nicht 20 leiden können odder wollen. Vnd gleich wie zur zeit Christi die rechtschaffene leer keine grossere feinde hatte denn erstlich die hohen Priester vnd schriftgelerten vnd darnach die andern Jüden, also auch zu vnsern zeyten verdammen vnd verfolgen die Türcken nicht so seer die warhafftigen leer Göttlichs worts als Erstlich die Pebst, Pfaffen vnd Tyrannische Pfaffen- 25 knecht vnd darnach alle andere gleißner¹²⁶ vnd Judas, das ist: des Bapsts gesellen, die sich doch des namen Christi rhümen. So denn allerley Heyden vnd lender vnser leer als heilsame Göttliche warheit annemen odder gehen lassen, wolten wir dann so eben, bey welchen dise leer erstlich aus sonderlicher gnade Gots des Allmechtigen durch den thewren Man vnd trewen 30 diener Christi D. Martinum Lutherum seeliger gedechtnis Widerumb an tag ist gebracht, die ersten sein, so dieselbige selige leer verleügneten, so wer es besser, das wir allesamt in eim augenblick vmbgebracht wurden.

¹¹⁷ Ps 83,4. Vgl. auch die Marginalie zu der Stelle bei Luther, *Biblia deutsch* (1545): „(Verborgene) Das sind die im glauben der welt verborgen leben / das man sie fur Ketzer helt.“

¹¹⁸ Wohlan. Vgl. Art. wohlher, in: DWb 30, 1163.

¹¹⁹ Ps 83,5.

¹²⁰ Vgl. Ex 14f.

¹²¹ züchtigen. Vgl. Art. stäupen 3.b), in: DWb 17, 1207.

¹²² Vgl. I Petr 4,17.

¹²³ Italien. Vgl. Art. Wälschland 2), in: DWb 27, 1356–1358.

¹²⁴ gestatten es. Vgl. Art. vergönnen 2), in: DWb 25, 479–481.

¹²⁵ verrückt, wahnsinnig. Vgl. Art. toll I.1.a.γ), in: DWb 21, 633.

¹²⁶ Heuchler, Blender. Vgl. Art. Gleiszner, in: DWb 7, 8309–8314.

[C 3v:] Vnser Herr Jhesus Christus, der von dem ewigen Vater zum K nig gemacht ist vber denn Berck Zion vnd sitzt zur gerechten¹²⁷ des Vaters, lebend vnd regirendt in Ewigkeit, der wolle mit seinem Eiseren Scepter alle V lcker, Heiden, F rsten vnd K nig, die sich mit w ten vnd toben widder
5 sein wort auffleinen,¹²⁸ gleich als t pffe zerschmeissen vnd denn seinen bald mit seiner fr lichen, herrlichen zukunfft erscheinen!¹²⁹ „Amen“, sprech ein yeder Christ. Amen.

10 Denn das Gebet der elenden
 Vnd das vnsch ldige Blut des Abels
 Schreyet bis jnn Himel. ¹³⁰

¹²⁷ Rechten. Vgl. Art. gerecht 2.h), in: DWb 5, 3596f.

¹²⁸ auflehnen. Vgl. Art. auffleinen, in: DWb 1, 686.

¹²⁹ Vgl. Ps 2.

¹³⁰ Vgl. Sir 35,21; Gen 4,10; Ps 9,13.

Einer Christlichen
Stad vnthertenigk antwort / auff
das von Key. Ma. vberschickt
Interim. Vnnd ein Radt=
schlag der Predicanten
der selbigen Stadt.
1548.

Einleitung

1. Historische Einleitung

Nachdem Kaiser Karl V. am 15. Mai 1548 auf dem geharnischten Reichstag in Augsburg (1547/48) den Reichsständen das Augsburger Interim vorgelegt
 5 hatte, stand er vorübergehend einer oppositionellen Koalition der Reichsstädte gegenüber.¹ Die Gesandten der Städte auf dem Reichstag machten in einer gemeinsamen Eingabe an den Kaiser geltend, dass sie als Delegierte über keine Vollmacht verfügten, um über so wichtige Fragen, wie sie das Interim aufwarf, selbst zu entscheiden. Sie müssten erst Rücksprache mit ihren
 10 jeweiligen Obrigkeiten halten, bevor sie hierzu etwas beschließen könnten. Es folgten intensive Verhandlungen der Delegierten mit ihren Räten, die sich über Wochen hinzogen.

In Regensburg lag eine Abschrift des Interims am 24. Mai 1548 vor und wurde sofort vom Rat weitergeleitet an die Geistlichen Hieronymus Nopp
 15 und Nikolaus Gallus, die eine Stellungnahme zu diesem Religionsgesetz erarbeiten sollten. Der Regensburger Rat wollte – anders als andere Städte in derselben Situation – seine Reaktion von dem Gutachten seiner Theologen abhängig machen. Diese unerschrockene Haltung mag mit der Tatsache zusammenhängen, dass Regensburg im Verlauf des Schmalkaldischen Krieges
 20 (1546/47) von Zerstörungen verschont geblieben war und keine Einquartierung spanischer Truppen hatte erleiden müssen. Gallus schickte das Gutachten, das unter seiner Federführung entstanden war und in dem das Interim in Bausch und Bogen abgelehnt wurde, am 29. Mai 1548 an den Rat der Stadt. Noch vor Ablauf des Jahres erlangte dieses Gutachten Bekanntheit, weil es,
 25 durch einige Ergänzungen präzisiert, unverzüglich gedruckt wurde. Es stellt das erste Stück des hier edierten Magdeburger Druckes dar, der die mittlerweile bedrückende Regensburger Lage und den theologischen Widerstand der dortigen Pfarrerschaft einer breiteren Öffentlichkeit präsentieren wollte. Er bietet als zweites Stück den Entwurf der Antwort des Rates an den Kaiser.
 30 Nachdem der Regensburger Rat nämlich Ende Mai 1548 das ablehnende Gutachten erhalten hatte, war er darum bemüht, die Antwort an den Kaiser möglichst lange hinauszuzögern. Dies änderte sich Mitte Juni, als der Kaiser in Augsburg von dem Regensburger Delegierten Wilhelm Syndersteter eine definitive Entscheidung zur Frage der Annahme des Interims bis zum 17. des
 35 Monats verlangte. Jetzt konnte der Rat seine Aufschiebetaktik nicht länger fortsetzen. Nach mühsamen Debatten entstand ein Antwortbrief an den Kaiser. Den lateinischen Vorentwurf für dieses Schreiben lieferte Nikolaus Gallus und lehnte darin jede Zustimmung zum Interim entschieden ab. Der Rat übernahm diesen lateinischen Entwurf, milderte ihn jedoch im Hinblick auf
 40 mögliche politische Konsequenzen geringfügig ab. Einige antiinterimistische

¹ Zur historischen Einleitung vgl. Voit, Gallus und das Interim; ders., Nikolaus Gallus, 62–90.

Formulierungen, die als zu scharf gegenüber dem Kaiser empfunden wurden, strich man heraus. Das Ergebnis war ein Briefentwurf, der als zweites Stück im vorliegenden Druck ediert wird. Dieser Entwurf wurde jedoch nicht an den Kaiser versandt. An ihn gelangte er erst in einer nochmals überarbeiteten Version, die am 17. Juni nach Augsburg geschickt wurde und vom Bemühen 5 des Rates bestimmt war, seine ablehnende Haltung durch konziliante Formulierungen noch behutsamer zum Ausdruck zu bringen. Aber selbst diese gegenüber dem ersten Entwurf des Gallus zweimal abgemilderte Fassung der Regensburger Antwort stieß beim Kaiser auf scharfe Ablehnung. Er forderte die vollständige Annahme des Interims binnen vier Tagen. Für den Weige- 10 rungsfall drohte er die Einquartierung spanischer Truppen an. Der Rat schickte Gallus in aller Eile nach Nürnberg, um die Meinung der dortigen Theologen Veit Dietrich und Andreas Osiander zu erfahren, die ihn in seiner ablehnenden Haltung bestärkten.² Am 26. Juni 1548 kam es unter dem Druck eines kaiserlichen Ultimatums zur Abstimmung im Regensburger Rat. 15 Dieser beschloss die Annahme des Interims unter Bedingungen, die von den Theologen formuliert werden sollten. Doch verweigerten sich diese jedem Kompromiss und auch der Kaiser wies dieses Vorhaben entschieden zurück. Am 30. Juni 1548 musste der Regensburger Rat schließlich das Interim bedingungslos annehmen. Als ein Ratsdekret jegliche Opposition gegen diese 20 Entscheidung untersagte, zogen die Regensburger Prediger – unter ihnen auch Gallus – die Konsequenz und verließen am 1. Juli die Stadt. In Regensburg selber wurden die evangelischen Kirchen geschlossen. Erst nach dem Passauer Vertrag von 1552 konnte wieder evangelischer Gottesdienst gefeiert werden. Die Veröffentlichung des Gutachtens und des ersten, noch von 25 Abmilderungen freien Entwurfs des Regensburger Briefs an den Kaiser in Magdeburg sollte der evangelischen Leserschaft vor Augen führen, dass die strikte Ablehnung des Augsburger Interims ein reichsweites Phänomen war. Selbst in den süddeutschen Städten, die das Interim notgedrungen annehmen mussten, war ein theologischer Widerstand vorhanden, der mit diesem Druck 30 eine deutlich vernehmbare Stimme erhielt.

2. Der Autor

Nikolaus Gallus, 1516 in Köthen geboren, immatrikulierte sich 1530 in Wittenberg und wurde 1537 zum Magister Artium promoviert. Seine Lehrer waren Justus Jonas, Matthias Schenk, Martin Luther und Philipp Melanchthon. 35 Nach Abschluss seiner Studien mit einer Disputation über die Erbsünde am 24. Januar 1540 wurde Gallus Schulrektor in Mansfeld. Nachdem die freie Reichsstadt Regensburg im Oktober 1542 die Reformation eingeführt hatte,

² Der schriftliche Bericht über Gallus' Gespräch mit den Nürnberger Theologen liegt ediert vor. Vgl. Nikolaus Gallus' Bericht über ein Gespräch mit Veit Dietrich und Osiander [1548, Juni 24 und 25], in: OGA 8, [549] 552–556.

konnte sich Gallus am 11. April 1543 von Johannes Bugenhagen in Wittenberg ordinieren lassen und von seiner Stelle als Rektor der Mansfelder Stadtschule in die Diakonatsstelle der Stadt Regensburg wechseln. Dort begann er zusammen mit dem Superintendenten Hieronymus Nopp, der zur selben Zeit
 5 seinen Dienst antrat, und mit dem Ratskonsulenten Johann Hiltner das evangelische Kirchenwesen aufzubauen. 1546 nahm Gallus an dem Regensburger Religionsgespräch teil. Nach dem verlorenen Schmalkaldischen Krieg (1546/47) versuchte er, über den Regensburger Rat Einfluss auf die Entscheidungen des sog. geharnischten Reichstags in Augsburg (1547/48) zu
 10 nehmen, welche die Religion betrafen. Zum Augsburger Interim nahm er eine kompromisslos ablehnende Haltung ein und verließ am Ende zusammen mit anderen Geistlichen aufgrund der Einführung dieses Reichsgesetzes die Stadt. Er wirkte zunächst als Prediger und Dozent in Wittenberg. 1549 ging er nach Magdeburg, wo er in Kontakt mit Nikolaus von Amsdorf und Matthias Flacius Illyricus kam. Gallus beteiligte sich am Adiaphoristischen, dem Majoristischen und dem Osiandrischen Streit. Er unterstützte Flacius in seinem Kampf gegen Schwenckfeld um die Geltung des äußeren Schriftsinns. Den Aussagen des Flacius zur Erbsünde konnte er indes nicht folgen. Nach der Aufhebung des Interims durch den Passauer Vertrag ging Gallus im
 20 Jahre 1553 als Superintendent zurück nach Regensburg und blieb dort bis zu seinem Tod im Jahre 1570.³

3. Inhalt

Der Druck beginnt mit dem „Ratschlag auff das Interim“, dem Gutachten, das Nikolaus Gallus am 29. Mai 1548 an den Rat der Stadt Regensburg geschickt hatte. Bei der Klärung der Frage, ob das Interim in Regensburg eingeführt werden solle oder nicht, sei ihm zunächst die unterschiedliche Relevanz und kirchliche Reichweite der in dem kaiserlichen Gesetz enthaltenen Artikel aufgefallen. Einige Artikel seien auch – ihr rechter Gebrauch vorausgesetzt – im evangelischen Raum akzeptabel, wie der vom Fasten, das Einhalten von Festtagen, lateinischer Gesänge und Zeremonien. Andere Lehraussagen könnten nur mit großer Sorge und nur wenn sie der evangelischen Lehre nicht abträglich wären, wieder eingeführt werden, wie diejenigen, die die Kompetenz und Hierarchie der Geistlichen betreffen, die Lehre von der Kirche, Ordination, die sieben Sakramente, die Frage der Werke und Fürbitte
 30 für Verstorbenen. Eine letzte Gruppe von Artikeln des Augsburger Interims aber stehe dem christlichen Glauben direkt entgegen. Dazu gehörten die Verdienstlichkeit der guten Werke und ihre Belohnung mit dem ewigen Leben, der Versuch des Interims, die gewonnene Heilsgewissheit wieder in Frage zu stellen, das Messopfer, der Kanon in der lateinischen Liturgie, das Fegefeu-

³ Zur Biographie des Gallus vgl. Voit, Nikolaus Gallus, 17–61; Gerhard Simon, Art. Nikolaus Gallus, in: TRE 12 (1984), 21–23; Heinz Scheible, Art. Gallus, Nikolaus in: RGG⁴ 3 (2000), 462.

er, die Seelmessen, der Empfang des Abendmahls unter einer Gestalt, die Transsubstantiationslehre, die geforderten Prozessionen, die Aufbewahrung der Hostie im Tabernakel, die Weihung von Gegenständen, durch die diesen dann überirdische geistliche Kraft zugeschrieben werde, und die Heiligenanrufung. Bei diesen Artikeln sei kein Kompromiss möglich. Weil das Augsburger Interim selbst keine Gewichtung unter seinen Artikeln vornehme und allein unter den Evangelischen in Kraft gesetzt werden solle, während die Altgläubigen in ihrem Tun bestätigt würden, könne kein Evangelischer, sei er nun Ratsmitglied, Angehöriger eines anderen Reichsstandes oder einfacher Christ, dieses Gesetz annehmen oder billigen. Denn dann würde er sich der Abgötterei schuldig machen, die aus der Annahme des Interims zwingend folge, ja, letzten Endes sogar die Verfolgung von Christen seines eigenen Bekenntnisses billigen. Sollte der Kaiser auf diesem Vorhaben beharren, träte für die evangelischen Stände der Bekenntnisfall ein, da eine Annahme eindeutig gegen Gottes Wort und Befehl verstoße. Die Tatsache, dass bereits einige evangelische Stände zugestimmt hätten, nötige die Städte in keiner Weise. Die Zustimmung einer Obrigkeit könne niemals über die Gewissen der Untertanen bestimmen und entscheiden. Hier gelte es, Widerstand zu leisten und das eigene Gewissen nicht durch die praktische Umsetzung des Interims zu belasten. Der Kaiser sei überdies daran zu erinnern, dass er selber die Klärung der Glaubensfragen einem künftigen Konzil⁴ überlassen habe. Sollte er jetzt Religionsgesetze erlassen, würde er den Entscheidungen dieses Konzils vorgreifen. In allen weltlichen Dingen sei dem Kaiser Gehorsam zu leisten. In Fragen jedoch, die das eigene Seelenheil beträfen, müsse man allein Gott gehorchen. Sollte der Kaiser dennoch auf der Durchsetzung der Artikel des Augsburger Interims bestehen, so werde es dazu kommen, dass unschuldiges Blut vergossen würde.

An das Gutachten schließt sich der damals nicht versandte Briefentwurf des Regensburger Rates an Karl V. von Mitte Juni 1548 an. Der Rat beginnt seinen Brief mit der Bestätigung des Empfangs des kaiserlichen Religionsgesetzes für die Zeit bis zum Konzilsende. In Regensburg habe man die Zeremonien und Kirchenordnungen stets nach Gottes Gebot praktiziert, wie es Christus selbst befohlen habe und wie es in der ersten apostolischen Kirche Brauch gewesen sei. Selbstverständlich gebe man dem Kaiser als Obrigkeit die Ehre, und auch die Evangelischen seien zum Gehorsam ihm gegenüber verpflichtet. Sollten sie aber dazu gezwungen werden, gegen Gottes Wort zu

⁴ Das Konzil von Trient, am 13. Dezember 1545 eröffnet, war am 11. März 1547 von Papst Paul III. unter Hinweis auf eine Flecktyphus-Epidemie nach Bologna verlegt worden. Die kaisertreuen Delegierten blieben in Trient. Am 15. Januar 1548 legte der Kaiser in Bologna Protest gegen die Konzilsverlegung ein. Zeitweise gab es Überlegungen am Kaiserhof, das Konzil in Trient ohne den Papst fortzuführen. Daraufhin suspendierte Paul III. am 1. Februar 1548 die Bologneser Verhandlungen. Das Konzil wurde erst am 1. Mai 1551 in Trient fortgesetzt. Im Sommer 1548 tagte also kein Konzil und eine Wiedereröffnung des suspendierten Trienter Konzils war auch nicht zu erwarten. Vgl. Gerhard Müller, Art. Tridentinum 3.1–2, in: TRE 34 (2002), 65–69, bes. 67f.

handeln, könne man für den Gehorsam dem Kaiser gegenüber nicht mehr garantieren. Wer gegen sein Gewissen und sein Herz gezwungen werde, von Gottes Befehl abzufallen, der werde ohne Zweifel auch keine Scheu haben, um der Wahrheit willen kaiserliche Befehle zu missachten. Nur durch die
 5 Schrift oder ein Konzil wolle man sich eines besseren belehren lassen. Abschließend weisen die Ratsherren darauf hin, dass bislang auch der römische Glaube in Regensburg toleriert worden sei, samt seiner Predigt, den Zere-
 monien und Kirchenordnungen. Sie bitten darum, dass jetzt auch den Evan-
 gelischen diese Toleranz zuteil und ihr Glaube nicht angetastet werde.

10 4. Ausgaben

Nachgewiesen werden kann folgende Ausgabe:

A: Einer Christlichen || Stad vnthertenigk antwort / auff || das von Key. Ma.
 vberschickt || Interim. Vnnd ein Radt= || schlag der Predicanten || der
 selbigen Stadt. || 1548. [8] Blatt 4° (VD 16 C 2379).

15 Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Dg 4470

FREIBURG, Universitätsbibliothek: Rara N 3182, g-5

HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: Ib 3638 (8), If
 3603 (21), If 4390 (10), Vg 1137, QK

20 JENA, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek: 8 MS 25 860 (31)

LEIPZIG, Deutsches Buch- und Schriftmuseum in der Deutschen Bücherei:
 III: 58,3 c

LEIPZIG, Universitätsbibliothek: Kirchg. 1114 d

MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: 4 H.ref. 805-9, 6 an: 4 Bt 18600 R

25 WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 231.96 Theol. (13), 490.1 Theol. (4), 511.17 Theol. (10), 513 Theol. (8), 521.3 Theol. (5), Alv Ef 103 (5), G 80.4 Helmst. (10), H 407.4 Helmst. (10), H 410.4 Helmst. (15), H 92.4 Helmst. (7) [benutztes Exemplar], J 609.4 Helmst. (3), L 482.4 Helmst. (8), S 206.4 Helmst. (11), S 210.4 Helmst. (15), Yv 30 1836.8 Helmst.

Der Druck wurde aus verständlichen Gründen ohne Orts- und Druckeranga-
 be veröffentlicht. Regensburg scheidet als Erscheinungsort aus. Man hielt
 sich hier an die in der Vorrede zum Interim verankerte Bestimmung, nichts
 gegen das Gesetz zu publizieren. Der ortsansässige Drucker Hans Kohl be-
 35 fand sich zwischen 1547 und 1550 in Wien. Für diese Zeit ist überhaupt kein
 Druck in Regensburg nachweisbar.⁵ Ein Typenvergleich sichert einwandfrei

⁵ Vgl. Reske, Buchdrucker, 781.

die Offizin Michael Lotters in Magdeburg als Ort, an dem dieser Druck hergestellt wurde. Die Publikation kann schwerlich auf Initiative des Regensburger Rates erfolgt sein, denn zum einen ließ die politische Situation eine solche Veröffentlichung kaum ratsam erscheinen, zum anderen hätte man mit Sicherheit die am konzilientesten formulierte Version des Antwortbriefes 5 drucken lassen, die tatsächlich an den Kaiser gegangen war, nicht die schärfer formulierte Vorstufe. Als Bezugsquelle für die Druckvorlage kommt demnach nur Gallus oder ein Kollege von ihm in Betracht. In Magdeburg hatte man ein vitales Interesse an der Dokumentation des kompromisslosen Widerstands gegen das Augsburger Interim in Regensburg, um die Grund- 10 lage der eigenen religionspolitischen Option der Totalablehnung der Umsetzung des Augsburger Gesetzes zu unterstreichen. Dies mag auch den Abdruck der schärfsten Vorstufe des Regensburger Antwortbriefes an den Kaiser erklären.⁶

⁶ Zum Magdeburger Widerstand gegen das Augsburger Interim vgl. Kaufmann, Ende der Reformation, passim.

[A 2r:] Radschlag auff das Interim

Ernueste,¹ fursichtige,² gebietende weise Herrn, das Buch des Interims, vns von E.F.W. zugestellt, hab ich auch mit fleiß vbersehen vnd erwogen der Key. Maie. begeren, solchs von vnsern Kirchen anzunemen vnd auffzurichten. Darauff gebe ich. E.F.W. widderum zu erkennen, das vngleiche artickel
 5 im selbigem Buch gefunden werden, deren etliche von vnnötigen eusserlichen mitteldingen³ als fasten, feyren,⁴ Kirchgesengen⁵ vnd dergleichen Tradition odder Ceremonien, die wir noch nie gestritten haben, wo sie in jhrem rechtem brauch gehalten werden. Etliche werden tunckel, schwach, geferlich, verdecktig vnnd zu beschwerung vnserer Kirchen dargesetzt,⁶ als von
 10 der Kirchen, daryn den dienern zu viel gegeben wirdt,⁷ vom gewalt⁸ vnnd gewissen⁹ verstandt,¹⁰ die schrifft außzulegen, fragen zu erortern, Canones¹¹ zu machen,¹² von den letzten zwey gemercken¹³ der Kirchen,¹⁴ [A 2v:] von vnterscheid des gewalts vnnd von beruffung der diener,¹⁵ von sieben Sa-
 15 cramenten,¹⁶ von freywilligen wercken¹⁷ vnd furbitt der Heyligen vnnd fur die todten¹⁸ etc. Welche stück doch hetten mögen geduldet werden, wo die rechte Lehre daneben allenthalben frey gangen were.¹⁹

¹ Hochgestellte. Vgl. Art. ehrenfest, in: DWb 3, 59.

² vorsorgende. Vgl. Art. vorsichtig, in: DWb 26, 1574.

³ Gemeint sind in diesem Kontext kirchliche Zeremonien und Riten, deren Gebrauch von Gott weder geboten noch verboten ist und deren Durchführung so im menschlichen Ermessen steht. Vgl. Eilert Herms, Art. Adiaphora II, in: RGG⁴, 116–118.

⁴ Feiertagen. Vgl. Art. Feier 1), in: DWb 3, 1434.

⁵ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 136–139.

⁶ aufgestellt. Vgl. Art. darsetzen, in: DWb 2, 790.

⁷ Das Augsburger Interim erwähnt in seiner Definition der Kirche auch die Vollmacht, von Sünden loszusprechen, mit dem Bann zu strafen und Konzilsbeschlüsse zu verabschieden. Vgl. Augsburger Interim IX, 58–65.

⁸ Vollmacht. Vgl. Art. Gewalt, in: DWb 6, 4933.

⁹ verlässlichen. Vgl. Art. gewiss I.1.b), in: DWb 6, 6145.

¹⁰ Verständnis. Vgl. Art. Verstand 3), in: DWb 25, 1536.

¹¹ Synodalbeschlüsse mit kirchenrechtlicher Gültigkeit. Vgl. Heinz Ohme, Art. Kanones/Kanonesammlungen, in: RGG⁴, 774–776.

¹² Vgl. Augsburger Interim XI, 66–69.

¹³ Kennzeichen. Vgl. Art. Gemerke 2.f), in: DWb 5, 3279.

¹⁴ Das Augsburger Interim nennt neben der reinen Lehre und dem rechten Gebrauch der Sakramente, die auch in CA VII als Kennzeichen der Kirche angeführt werden (vgl. BSLK 61,8–12), die Lehrtradition und die apostolische Sukzession der Priester als *notae ecclesiae*. Vgl. Augsburger Interim X, 64–67.

¹⁵ Das Interim stellt die Vollmacht des geistlichen Standes gegenüber den Laien besonders heraus und grenzt sich damit gegen die Vorstellung eines allgemeinen Priestertums der Gläubigen ab, die Luther entwickelt hatte. Vgl. Augsburger Interim XII, 70f. Vgl. hierzu Martin Luther, Von der Freiheit eines Christenmenschen (1520), in: WA 7, 27,17–28,5.

¹⁶ Vgl. Augsburger Interim XIV–XXI, 72–103.

¹⁷ Vgl. Augsburger Interim VII, 52–57.

¹⁸ Vgl. Augsburger Interim XXIII. XXIV, 122–133.

¹⁹ ungehindert geblieben wäre.

Vber diese aber seind noch mehr artickel dem Christlichen glauben vnnd lere stracks zu entgegen, wie von den vnsern bißher genugsam erwiesen ist vnd nach gelegenheit vnnd notdurfft allzeit weiter ausgefürt mag werden. Als nemlich von gerechtigkeit der werck, von verdienst vnnd belonung derselben mit dem ewigen leben,²⁰ von zweiffeln an Gōdtlicher gnade,²¹ von erzelung der sünden,²² vom Opffer der Mess,²³ Canon,²⁴ Fegfeuer,²⁵ Seelmessen,²⁶ billigung der einen gestalt,²⁷ transsubstantiation,²⁸ einsperrung vnnd vmbtragung des Sacraments,²⁹ trennung der Priesterehe,³⁰ weyhung des saltzes,³¹ wasser, kreuter, kertzen, glocken, dardurch den dingen newe geistliche krafft geben wirdt,³² anruffung der Heyligen.³³

Weil denn diß Buch kein vnterscheid der Artickel macht vnnd darauff enderung allein in vnsern Kirchen furnimpt, die andern in jhrem alten thun bestetiget,³⁴ so vrteile ich fur Gott vnd meinem gewissen auff mein seele, das E.F.E.W. noch kein standt oder mensch vnserers glaubens vnd bekentniß on warhafftige [A 3r:] verleugnung seins glaubens vnnd bekentniß solchs helfen auffrichten, annemen oder bewilligen konne, der sich auch mit solchem auffrichten, annehmen oder bewilligen nicht teilhaftig mache aller abgöt-

²⁰ Vgl. Augsburger Interim VII, 52–57.

²¹ Das Interim wendet sich gegen die auf dem geschenkten Glauben gründende Heilsgewissheit, die vor allem Luther vertreten hatte. Vgl. Augsburger Interim VIII, 56–59.

²² Vgl. Augsburger Interim XVII, 82–85.

²³ Vgl. Augsburger Interim XXII, 102–123.

²⁴ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 136f.

²⁵ Vgl. Augsburger Interim XXIV, 128–133.

²⁶ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 138f. Vgl. hierzu unsere Ausgabe, Nr. 8: Bedenken etlicher Prädikanten (1548), Anm. 70.

²⁷ Gemeint ist die altgläubige Praxis des Abendmahlssempfangs ausschließlich unter der Gestalt des Brotes, wie sie im Interim anzuerkennen gefordert wird. Vgl. Augsburger Interim XXVI, 142f.

²⁸ Vgl. Augsburger Interim XVIII, 86f. Nach altgläubiger Lehre werden die Substanzen von Brot und Wein im Vollzug der Eucharistie bei der Konsekration durch den Priester annihiliert. An ihre Stelle treten die Substanzen von Leib und Blut Christi. Die sichtbaren Akzidenzien von Brot und Wein hingegen bleiben erhalten. Dieser Substanzwechsel, die Transsubstantiation, bleibt nach altgläubigem Verständnis auch nach der Abendmahlsfeier bestehen. Vgl. Johann Anselm Steiger, Art. Transsubstantiation, in: RGG⁴ 8 (2005), 539.

²⁹ Gemeint sind die Aufbewahrung der bei der Messfeier nicht verzehrten geweihten Hostien im Tabernakel und deren Umhertragen auf Prozessionen. Vgl. hierzu unsere Ausgabe, Nr. 8: Bedenken etlicher Prädikanten (1548), S. 261, Anm. 97.

³⁰ Das Interim überlässt die Entscheidung über die Ehen der Geistlichen im evangelischen Bereich dem Konzil, macht aber deutlich, dass der angemessene Stand für einen Priester der zölibatäre sei. Vgl. Augsburger Interim XXVI, 142f.

³¹ Zum vortridentinischen Taufritus gehörte im altgläubigen Bereich Salz, das nach einem Exorzismus, mit dem es besonders geweiht worden war, dem Täufling in den Mund gelegt wurde. Vgl. Peters, Kommentar 5, 159–162.

³² Vgl. Augsburger Interim XXVI, 140–143.

³³ Vgl. Augsburger Interim XXIII, 122–129.

³⁴ Die Geltung des Augsburger Interims blieb in seiner Endfassung auf die evangelischen Stände beschränkt. Der Reichsabschied vom 30. Juni 1548 enthielt jedoch die „Formula reformationis“, einen kaiserlichen Reformversuch für die altgläubigen Stände. Vgl. hierzu Eike Wolgast, Die Formula reformationis, in: Schorn-Schütte, Interim, 342–365.

terey, ergernissen, so darauß allenthalben erfolgen, auch der bedrancknus vnnd verfolgung der waren Christen, mit denen er doch bißher gehalten,³⁵ vnnd also sich selbs mit eygenem vrteil verdamme.

- Vnnd ist derhalben allen protestirenden stenden,³⁶ beyde jhres ampts vnd eygenen person halben, von nōten, wo die Key. Maie. auff solchem begern jhe berhuen würde, hiemit jre bekentniß zu thun, dieweil sie darzu am ersten erfordert werden, das sie fur sich selbs solchs nicht auffrichten, annehmen, noch in die auffrichtung bewilligen oder sich zu etwas widder Gottes wort, jre gewissen vnd bekentnis dringen lassen.
- 10 Das aber etliche stende der vnsern der Key. Maie. jtzund so viel zu handeln frey heymgestellet sollen haben, solte solch heimstellen den andern stenden, so zu diesen sachen nicht gezogen, vnschedlich sein. Vnnd so auch gleich alle stende bewilliget, mögen³⁷ sie doch beyde, den jren vnd andern, jre gewissen vnnd seligkeit belangende, nichts begeben.³⁸ Die auch darumb durch die
- 15 gnaden Gottes, wo es je diese wege erreichen solt, jhre be-[A 3v:]kentnis in sunderheit füren vnd erhalten werden bis an jr ende mit darstreckung³⁹ jhres leibes vnd lebens. Denn es muss jhe bekennet sein, sintemal⁴⁰ hierin eben vnser bekentnis ytzund stehet vnnd gesucht wirdt, das wir dieses Buchs artickel sollen annehmen, auffrichten odder bewilligen.
- 20 Hiemit begeren wir aber nicht, wer sonst Gottes, seins gewissens vnd ampts halben nicht wil, das sich vnsernthalben yemandts in gefahr begeben, sondern man lasse vns vnnd wem es sonst Godt gibt, vnsern glauben mit vnser eygen geferligkeit⁴¹ bekennen. Doch aber fur allen dingen ist die Key. M. demütigst zu erinnern vnd zu flehen,⁴² nachdem die erörterung der Religionsachen
- 25 auff ordentliche wege eins gemeinen, freien, christlichen Concilij gericht vnnd verschoben – wie sich auch hierin zu procediern⁴³ gebüret –, das eben diese Artickel in solchem Concilio solten ersten⁴⁴ gehandelt worden sein, vnd wir derhalben hiemit vor^a der zeit widder jrer Maie. gnedigst erbieten⁴⁵ vnnd vnser gewissen vnbillich beschweret werden, die wir sonst mit leib

^a Korrigiert aus „von“.

³⁵ auf deren Seite er doch bisher gestanden hat. Vgl. Art. halten B.II.2.b), in: DWb 10, 290.

³⁶ Seit dem Reichstag von Speyer von 1529 galten die evangelischen Stände des Reichs als „protestierende Stände“ bzw. „Protestantes“, da sie dem Mehrheitsbeschluss des Reichstags, der das Wormser Edikt wieder in Kraft setzte, mit einer Protestation, einer Rechtsverwahrung mit Bekenntnischarakter, entgegengetreten waren. Vgl. Dingel, Speyerer Protestation.

³⁷ können. Vgl. Art. mögen, in: DWb 12, 2449.

³⁸ aufgeben. Vgl. Art. begeben, in: DWb 1, 1279.

³⁹ unter Einsatz. Vgl. Art. Darstreckung, in: DWb 2, 794.

⁴⁰ weil. Vgl. Art. sintemal, in: DWb 16, 1211.

⁴¹ auf unser eigenes Risiko hin. Vgl. Art. Gefährlichkeit 2), in: DWb 4, 2086.

⁴² anzuflehen. Vgl. Art. flehen, in: DWb 3, 1749.

⁴³ vorzugehen. Vgl. Art. procedieren, in: DWb 13, 2154.

⁴⁴ zuerst.

⁴⁵ Angebot. Vgl. Art. ²Erbieten III, in: DRW 3, 86.

vnd gut jhrer Key. Maie. zu allem billigem gehorsam vns schuldigk erkennen vnd bereidt sein, allein Gott vnd vnserer seelen seligkeit jrer Ma. gehorsam vorsetzen⁴⁶ müssen. Wo aber jre Ma. auch solche gehorsam begerete – als nicht zu achten⁴⁷ – vnd auff dieses Buchs Artickel, wel-[A 4r:]che dem Concilio vorbehalten sein, jhe dringen vnnd zwingen wolte vor der ordent- 5
lichen erkenntnis vnd bewilligter zeit, das jre Ma. darob viel vnschuldiges blut inn solcher vnordnungk widder alle Göttliche, geschriebene vnnd natürliche rechten⁴⁸ würden vergiessen müssen.

Solches alles hab ich E.F.E.W. zu vnterthenigem gehorsam auch schuldigen pflichten meins predigampts nach dem kleinen verstandt, so Godt in seinem 10
heiligen wort mir geben hatt, zu kurtzer antwort nicht vorhalten⁴⁹ wollen noch sollen. Derselbige Gott vormehre E.F.E.W. sein gnad vnd Geist, durch Christum in dieser allerhochwichtigsten sachen vnnd allen andern zu handeln, waß seine Göttliche ehr ist, auch zu vnser Christlichen gemeine auch ewer eins yeden selbs seligkeit vnnd wolfart dienlich. Amen. 15

E.F.E.W. vntertheniger vnd williger. N.N.

⁴⁶ vorziehen. Vgl. Art. vorsetzen 7), in: DWb 26, 1559.

⁴⁷ vermuten ist. Vgl. Art. achten, in: DWb 1, 167.

⁴⁸ Rechte. Vgl. Art. Recht, in: DWb 14, 364f.

⁴⁹ vorenthalten. Vgl. Art. vorhalten 3.a), in: DWb 26, 1146.

**[A 4v:] Allerdurchleuchtigster, großmechtigster, vnuberwindlichster
Röm. Keyser.**

Allergnedigster Herr, was E. Röm. Key. Maie. der Religion halb, nemlich, wie es etlicher gelerten meynung vnd gutbedünken nach mittlerweil⁵⁰ biß
 5 auff das gemein, frey, christlich Concilium⁵¹ domit gehalten soll werden oder möge, in ein schrifft verfassen, auch Churfürsten vnd Fürsten vnd gemeinen, des heiligen Reichs stenden furhalten lassen, das haben wir sampt derselben E. K. Maie. an vns darauff geschehen beghern⁵² in aller vnterthenigkeit empfangen, auch seines inhalts nach der lenge angehört, vernomen
 10 vnd mit allem fleis erwogen. Vnd wissen vns in der warheit anders nicht zu erinnern, denn das wir bißher nicht allein in allen andern sachen E.K.M. [B 1r:] vnsers höchsten verstands, mit Gottsfürchtigen, auffrichtigen hertzen alle mögliche gehorsam geleist, sondern auch der Religion halb vnns dermassen allenthalb erzeugt vnd gehalten haben, das wir es gegen Gott dem almechtigen vnd E.K.M. alhie auff erden vnd in yener welt am yüngsten gericht mit
 15 vnbeschwertem gemüt zu verantworten verhoffen.

Denn soviel die ytz gemelte Religion betrifft – beyde, der Lere vnnd Ceremonien⁵³ halb –, do wird yhe anderst nichts bey vns gehandelt, denn wie es vnsers vnzweifeligen glaubens in heiliger Götlicher schrifft lauter⁵⁴ gefunden
 20 vnnd vnser aller eyniger, von Gott gesandter heiland vnd seligmacher Jhesus Christus selbstgeleret vnd zu leren befolhen hat, auch in der aller-

⁵⁰ unterdessen. Vgl. Art. mittlerweile, in: DWb 12, 2425.

⁵¹ Während der frühen Reformationszeit gab es im evangelischen Bereich die Hoffnung auf ein freies, allgemeines und christliches Konzil, das nach dem Vorbild des Konzils von Nicäa nicht durch den Papst, sondern vom Kaiser einberufen werden sollte. Auf diesem Konzil, so hoffte man, könnte der Dissens in der Religionsfrage durch gemeinsames Hören auf die Schrift beseitigt werden. 1523 machten sich die evangelischen Fürsten und Stände auf dem Reichstag in Nürnberg diese Forderung zu eigen. Als im Dezember 1545 dann das Konzil von Trient einberufen wurde, waren die evangelischen Hoffnungen bereits zur Illusion geworden. Nach evangelischer Lesart war das Trienter Konzil weder frei noch allgemein noch christlich, da es vom Papst einberufen war, den Laien kein Stimmrecht zustand und die Schrift nicht als oberster Richter fungierte. Vgl. Christoph Dinkel, Synode III/1.1, in: TRE 32 (2001), 571.

⁵² das daraufhin an uns gerichtete Begehren.

⁵³ In der innerprotestantischen Debatte über die Umsetzung des Augsburger Interims in evangelischen Territorien zeichneten sich relativ bald zwei Grundpositionen ab. Während Melancthon Verhandlungsbereitschaft in Hinsicht auf die von ihm als *Adiaphora* qualifizierten kirchlichen Riten signalisierte und nur in Lehrfragen kompromisslos bleiben wollte, waren für seinen Schüler Matthias Flacius Illyricus Lehre und Zeremonien so eng aufeinander bezogen, dass jeder obrigkeitliche Versuch, kirchliche Riten zu ändern, sofort einen Angriff auf die evangelische Freiheit darstellte. Die an sich freien Riten und Zeremonien verloren diesen Charakter, wenn sie der Kirche von außen aufgezwungen wurden. Im Bekenntnisfall gibt es daher für Flacius überhaupt keine *Adiaphora*. Darum plädierte er für eine vollständige Ablehnung des Augsburger Interims durch die evangelischen Landesherren und lehnte jeden Kompromiss bei Zeremonien und Riten ab. Eine ähnliche Position bezog auch Nikolaus Gallus, als er während des *adiaphoristischen* Streites nach Magdeburg ging. Vgl. Dingel, „Der rechten lehr zuwider“, in: Schorn-Schütte, Interim, 292–311, hier: 301f. Zum *adiaphoristischen* Streit vgl. den Bd. 2 unserer Ausgabe.

⁵⁴ deutlich. Vgl. Art. lauter, in: DWb 12, 378.

ersten Apostolischen Kirchen⁵⁵ im brauch gewesen vnnd gehalten worden ist. Welchs wir ya anzunemen, auch fur aller welt zu bekennen vnd dabey zu verharren schuldig sein, wie [B 1v:] ehr sagt: „Wer mich bekennet fur den menschen, den wil ich auch bekennen fur meinem himlischen Vater vnnd wer mich verleugent fur den menschen oder sich mein vnnd meins worts schemet, den wil ich auch verleugnen vnd mich sein schemen fur meinem himlischen Vater, wenn ich kommen werd in meiner herligkeit.“⁵⁶ Item: „Wer mich liebet, der wird mein wort halten.“⁵⁷ vnd wiederumb: „Wer beharret bis ans ende, der wird seligk werden.“⁵⁸

Nu wolten wir yhe gerne all vnser thun dermassen anstellen, das wir nicht allein alhie auff erden E. Röm. Key. Ma. als vnser von Got furgesetzten zeitlichen Oberkeit in aller vnterthenigster gehorsam zu gefallen leben vnnd vnter derselben langwirigen vnd glücklichen regierung bey gutem frieden bleiben, sondern auch darneben vns gegen Gott halten, das wir mit gutem gewissen in seiner Götlichen forcht, vnzweyffeligem vertrauen auff sein heili-[B 2r:]ges wort vnnd bestendiger hoffnungk der ewigen freude vnnd seligkeit in yhener welt gewertig sein möchten. Darduch denn der gehorsam gegen E. Key. Maie. nicht allein nichts entzogen, sondern dieselbig viel mehr bey vns gestercket wirdt. Inmassen⁵⁹ auch vnser Predicanten mehr denn alle andere allhie bißher mit allem fleis trewlich gelert haben, nicht allein wie man sich zu forderst⁶⁰ gegen Gott, dem allmechtigen vnnd sonsten inngemein gegen allen menschen rechtschaffen vnnd wol halten sol, sondern auch, das man nach Gott fur aller mennigliche⁶¹ E. Key. Maie. alle mögliche gehorsam zu leisten schuldigk sey, nicht allein vmb der straffe willen, deren sich die vngehorsamen billich⁶² zu besorgen haben, sondern auch vmb des gewissens willen, dieweil vns Gott E. Key. Maie. allhie auff erden zur Oberkeit verordent Vnnd solche gehorsam ernstlich befohlen hat. Derwegen denn auch E. Rom. Key. Maie. sich bey solcher lere ya keiner vntrew, wie-[B 2v:]derwillens oder vngehorsams zu vns versehen⁶³ können noch sollen. Ja, es sollen E. Key. Maie. billich sich dester weniger trewe vnnd liebe gegen yhr zu vns versehen, wenn wir vmb eygens zeitlichen nutzes willen

⁵⁵ Innerhalb der reformatorischen Theologie legte vor allem Melanchthon Wert auf die theologische Übereinstimmung mit der Alten Kirche, genauer: mit dem „consensus quinquesaecularis“, der bei der zeitgenössischen Exegese immer mit zu beachten war, aber nur insofern Geltung beanspruchen konnte, wie sich in ihm eine adäquate Schriftauslegung aussprach. Gallus greift hier in ähnlicher Weise auf den „Konsens“ der Alten Kirche in der Frage nach den Riten und Zeremonien zurück. Vgl. Wriedt, Schrift und Tradition.

⁵⁶ Mischzitat aus Mt 10,32f und Mk 8,38.

⁵⁷ Joh 14,23.

⁵⁸ Mk 13,13par.

⁵⁹ Wie denn. Vgl. Art inmaßen 2), in: DWb 10, 2123.

⁶⁰ vor allem. Vgl. Art. forderst/förderst, in: DWb 3, 1895.

⁶¹ vor überhaupt jedermann. Vgl. Art. männiglich 2), in: DWb 12, 1591.

⁶² mit Recht. Vgl. Art. billig, in: DWb 2,

⁶³ von uns erwarten. Vgl. Art. versehen 2), in: DWb 25, 1237.

odder geferligkeit halben wider vnseren gewissen von solcher lehre, die wir vnzweyfelig für Gottes wort vnd ordnung halten, abfielen.

Denn wer vmb der ytz gemelten oder anderer dergleichen vrsachen willen von demyenigen, das er in seinem hertzen für die warheit vnnnd Gottes befelch helt, abfallen darff,⁶⁴ der wirdt on allen zweiffel vielmehr vmb derselben willen von E. Key. M. abzuweichen kein schew tragen.⁶⁵

Vnnnd wiewol also vnseren gewissen mit dieser lere, so wie obstehet alhie bey vns geprediget wirdt, dermassen eingenomen seind, das wir sie für Gottes wort vnd [B 3r:] befelch bekennen müssen, so seind wir doch erbütig, wo wir aus heyliger Götlicher schrift, durch ein Concilium oder sonsten eines bessern bericht werden, das wir der warheit gern weichen vnnnd zufallen wollen.

Hierauff so gelanget an E. Rom. Key. Maie. vmb Gottes ehre vnd vnserer seelen seligkeit willen vnser vnterthenigst bitten, sie^b wollen solche vnseren nothwendige vnnnd Christliche vrsachen vnnnd das wir bißanher derselben E. Key. vnd der Rom. Kön. Maie. auch dem löblichen haus Ostereich⁶⁶ mit so getrewem fleis vnd ernst anhengig gewesen vnd vns niemants daruon abwenden lassen, wie wir auch hinfüran⁶⁷ yederzeit gern thun wollen, allergnedigst behertzigen.

Vnnnd dieweil wir auch sonsten niemands von seinem glauben oder bekentnis zu dringen vns yemals vnterstanden, [B 3v:] sondern einem yeden sein gewissen sampt der andern Predigen, Ceremonien vnnnd Kirchenordnungen alhie vnuerhindert vnnnd freygelassen, werde^c hinwieder⁶⁸ auch geduldet, das wir bey demyenigen, so wir durch offentliche gezeugnis der heiligen schrift für Gottes wort vnnnd befelch erkennen vnnnd besser yhe nicht wissen, bleiben mögen vnd nicht gestaten, das wir widder vnseren gewissen vnd zu vieler Leute ergernis von yemands dauon gedrungen werden.

Daran erzeigen⁶⁹ E. Röm. Key. Maie. vnser vnzweyffeligen verhoffens Gott dem Himlischen Vater vnnnd vnserm Herrn Jhesu Christo einen angenehmen

^b Korrigiert aus „die“.

^c Konjekture.

⁶⁴ muss. Vgl. Art. dürfen, in: DWb 2, 1721.

⁶⁵ Gallus deutet mit dieser Argumentation eine Art Widerstandslehre an. Der dem Kaiser geschuldete Gehorsam ist dem Gehorsam Gott gegenüber deutlich untergeordnet. Sollte der Kaiser seine Untertanen dazu zwingen, Gott ungehorsam zu werden, so müsse er mit deren Widerstand rechnen.

⁶⁶ „Haus Österreich“ ist eine Bezeichnung des gesamten Herrschaftsbereichs und der Gesamtdynastie des europäischen Adelsgeschlechts der Habsburger, dem Kaiser Karl V. angehörte. Die Bezeichnung ist 1306 erstmals nachweisbar und seit dem 15. Jahrhundert allgemein verbreitet. Die Habsburger stellten von 1438 bis 1740 den Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Vgl. Wilhelm Baum, Art. Habsburger, in: RGG⁴ 3 (2000), 1366–1368; Bérenger, Habsburgerreich, 177–188.

⁶⁷ künftighin. Vgl. Art. hierfüran, in: DWb 10, 1434.

⁶⁸ andererseits. Vgl. Art. hinwider, in: DWb 10, 1544.

⁶⁹ erweisen. Vgl. Art. erzeigen, in: DWb 3, 1084.

vnnd gefelligen dienst, welchs auch vmb dieselben E. Röm. Key. Maie. wir inn allem gehorsam vngepart⁷⁰ vnserer leibe vnnd vermögens vntherthenigst zu vordinen⁷¹ vnnd vmb der selben langwirige vnnd glückselige Regierung [B 4r:] Gott zu furbitten nimmer vergessen wollen.

E. Röm. K. M.
Gehorsamste
vnterthanen.

5

⁷⁰ unter Einsatz.

⁷¹ uns verdient zu machen. Vgl. Art. verdienen 4), in: DWb 26, 228.

Ein gemine protes=
tation vnd Klagschrifft aller from=
men Christen wieder das Jnterim
vnnd andere geschwinde anschlege
5 vnd grausame verfolgung der wie=
dersacher des Euangelij / allen Got=
fürchtigen gewissen / zu dieser
betrübten zeit / vberaus sehr
nützlich vnnd tröstlich
10 zu lesen.

Durch Joannem waremundum.

Psalm. 2.
Warumb toben die Heiden / vnnd die
Leute reden so vergeblich?
15 Die Könige im Lande lehnen sich auff / Vnnd
Radtschlagen mit einander widder den
HErrn vnd seinen gesalbten. Exo. ix.

Darumb hab ich dich erwecket / das meine
krafft an dir scheine / Vnd mein name verkündiget werde
20 in allen Landen.

Einleitung

1. Historische Einleitung

Gegenüber¹ der Abfassungszeit des „Kurzen Berichts vom Interim“² hat sich die Situation deutlich verändert. Inzwischen hat es kaiserliche Gewaltmaßnahmen zur Durchsetzung des Interims tatsächlich gegeben. Prediger mussten ihre Gemeinden verlassen oder wurden vertrieben, Gemeinden mussten zu altgläubigen Kultusformen zurückkehren. Entgegen seiner ursprünglich geäußerten Absicht³ bringt Flacius in der „Gemeinen Protestation“ keine filigranere Ausarbeitung seiner theologischen Position. Er skizziert vielmehr die theologischen Argumente meist nur und reißt die strittigen Fragen kurz an. Inzwischen hat sich nämlich seine Einschätzung der Lage offenbar insofern verändert, als er eine tiefergreifende theologische Auseinandersetzung mit den Gegnern jedenfalls bis auf weiteres für zwecklos und unergiebig hält. Nicht mangelnde theologische Erkenntnis treibe sie an, sie seien sich vielmehr vollauf bewusst, im Unrecht zu sein; es gehe ihnen vielmehr um die Durchsetzung und den Erhalt ihrer Macht. Darum erhebt Flacius in dieser allgemeinen und öffentlichen Protestation seine Stimme, um ein Ende der gewaltsamen Durchsetzung von vermeintlichen oder tatsächlichen Glaubenswahrheiten zu erreichen, wenigstens bis zur Klärung durch ein allgemeines, freies, christliches Konzil, wie es schon so oft verlangt und versprochen worden sei. Das Gewicht der Argumentation liegt auf dem Erweis der Unrechtmäßigkeit der gewaltsamen Durchsetzung des Interims ohne Anhörung und Würdigung der Gegenposition.

2. Der Autor

Hinter dem Pseudonym „Joannes Waremundus“ bzw. „Johannes Wahr-
mund“ verbirgt sich Matthias Flacius Illyricus.⁴ Es steht zu vermuten, dass das Pseudonym als solches auch von den Zeitgenossen erkannt wurde, wenn auch nicht allenthalben Flacius als Autor dahinter identifiziert worden sein dürfte. Justus Menius allerdings bezeichnet in seiner „Verantwortung [...] Auff Matth. Flacij Illyricij giftige vnd vnwarhafftige verleumbdung vnd lesterung“⁵ Flacius als den Verfasser der Schrift,⁶ und dieser erkennt die Zu-

¹ Vgl. zu dem Text auch Kaufmann, *Ende der Reformation*, 240–245.

² Vgl. unsere Ausgabe Nr. 3: *Ein kurzer Bericht vom Interim* (1548), 99–113.

³ Vgl. Flacius, *Kurzer Bericht vom Interim*, A 3v, unsere Ausgabe Nr. 3: *Ein kurzer Bericht vom Interim* (1548), S. 102.

⁴ Vgl. Preger, *Flacius I*, 58–61 mit ausführlicher Begründung. Zum Lebenslauf des Flacius vgl. unsere Ausgabe, Nr. 3: *Flacius, Kurzer Bericht* (1548), *Einleitung*, S. 92f.

⁵ VD 16 M 4586.

⁶ Menius, *Verantwortung*, S. C 1 und M 1.

schreibung stillschweigend an.⁷ Flacius hat nach eigenem Zeugnis⁸ von Mitte 1548 an gegen das Interim zu schreiben begonnen, die vorliegende Schrift ist die zweite zu dieser Thematik aus seiner Feder. Der „kurtze Bericht vom Interim“ ist früher anzusetzen, dessen erweiterte letzte Ausgabe dürfte etwa mit der ersten Auflage der vorliegenden Schrift gleichzeitig entstanden sein, wobei die „gemeine Protestation“ der dritten Auflage des „kurzen Berichts“ vorausgegangen sein dürfte.⁹ 5

3. Inhalt

Der Verfasser beginnt seine Argumentation mit dem Beispiel Christi, der als Unschuldiger verurteilt und getötet wurde, noch dazu auf Betreiben der religiösen Anführer des Gottesvolkes. Entsprechendes geschehe jetzt mit der wahrhaft christlichen Kirche, die allenthalben auf Widerstand treffe, besonders unter Heuchlern und Vertretern einer Selbsterlösungsideologie („Werkheilige“) mit christlichem Anspruch. Sollte aber die Christenheit nicht Verfolgung und Leiden stillschweigend ertragen? Dagegen führt der Verfasser wiederum das Beispiel Christi an, auch dieser habe am Karfreitag nicht zu allem geschwiegen, sondern öffentlich bezeugt, dass er der Sohn des lebendigen Gottes sei. Damit habe er seine Unschuld und das Gericht über die Gegner hinreichend deutlich gemacht. Die Kirche habe von Gott den Heiligen Geist und das Predigtamt erhalten, damit die Welt wegen ihres Unglaubens getadelt werde und viele bekehrt würden, die andern aber nicht ohne Vorwarnung der Verdammnis anheimfielen. Die Kirche sei also verpflichtet, ihre Lehre und ihre Unschuld jederzeit öffentlich zu verteidigen, und in der gegenwärtigen Lage um so mehr, weil die Gegner die rechte Lehre ohne vorherige Anhörung gewaltsam verfolgen und der Kirche eine neue, irreführende Lehre aufzwingen wollten. 10 15 20 25

Kein Recht sehe vor, jemanden ohne vorherige Anhörung und Gelegenheit zur Stellungnahme und Verteidigung zu verurteilen, wenn er dazu bereit sei. Luther habe sich 1518 auf ein freies Konzil berufen, ähnlich sei später durch Fürsten und Städte die Forderung nach einem freien, christlichen Konzil erhoben worden. Wenn schon in weltlichen Fragen keine Tyrannei zu dulden sei, wie viel weniger in geistlichen. Papst und Kaiser hätten mehrfach zugesagt, ein freies Konzil einzuberufen, aber es sei nie dazu gekommen. Das Winkelkonzil in Trient sei eine Farce gewesen, man habe offenbar nicht vorgehabt, dort die Protestanten ernsthaft zu Wort kommen zu lassen, sonst hätte man nicht parallel den Schmalkaldischen Krieg vom Zaun gebrochen. 30 35

⁷ Darauf weist schon Preger I, 59, Anm. ** hin.

⁸ Vgl. Bericht M. Fla. | Illyrici / Von etlichen Artikeln der | Christlichen Lehr / vnd von seinem Leben / vnd enlich [!] auch von den Adia-|phorischen Handlungen / wider | die falschen Geticht der | Adiaphoristen. [...] Anno M. D. LIX. [Jena: Thomas Rebart](VD 16 F 1280), G 1v–G 3r.

⁹ Vermutlich haben Formulierungen aus der „gemeinen Protestation“ die Ergänzungen in der 3. Auflage des „kurzen Berichts“ beeinflusst.

Auch für die Zukunft bestehe bei den Gegnern keine ernsthafte Absicht, eine Konzilsentscheidung herbeizuführen, sonst müsste man den Besiegten nicht gewaltsam das Interim aufzuzwingen versuchen. Wenn es sich wirklich nur um eine kurze Weile bis zur endgültigen Entscheidung eines Konzils handelte, warum dann solches Blutvergießen zur Durchsetzung einer möglicherweise bald wieder obsoleten Position? Wie könnten die Gegner so sicher sein, dass das Interim die rechte Lehre beinhalte, da es ihnen weder unmittelbar vom Himmel offenbart worden ist noch die Verfasser als Heilige gelten? Wenn aber der Wert des Interims unsicher sei, dürfe man es keinesfalls mit Gewalt verbreiten. Es sei aber im Gegenteil klar erkennbar, dass im Interim falsche Lehre enthalten ist: 1. Die Rechtfertigung werde dem Verdienst der Liebe zugeschrieben. 2. Die Lehre vom Glauben werde verdunkelt, der Glaube erscheine als bloßes Fürwahrhalten von Tatsachen. 3. Dass der rechte Glaube nötig sei, um die Sakramente zum Heil zu empfangen, werde nicht gelehrt. 4. Die Einsetzungsworte des Abendmahls würden mutwillig auseinandergerissen, um die Eucharistie und die Priesterweihe damit zu begründen. 5. Das Interim bekräftige die abgöttische Anrufung der Heiligen. 6. Es beschmutze das Abendmahl des Herrn mit schriftwidrigen Missbräuchen wie Seelmessen für die Verstorbenen, Umhertragen und Anbetung der gewandelten Hostie. Dabei sei den Verfechtern des Interims bewusst, dass ihre Lehre falsch und gottlos ist, sie werden mit Nebukadnezar verglichen, der ein Götzenbild aufrichten ließ und seine Untertanen zur Anbetung zwingen wollte. Während ein Straßenräuber sich zumeist mit etwas Geld zufriedengebe, genüge das den Interimisten nicht, sie wollten das irdische und das ewige Leben nehmen. Ein Straßenräuber überfalle Fremde, die Interimisten aber gingen gegen Menschen vor, denen sie durch Bündnisse und Verträge verpflichtet seien. Ein Straßenräuber wende sich nur gegen Menschen, die Interimisten aber erfänden nach Gutdünken eine neue Religion und griffen damit Gottes Ehre an. Das werde Gott sich auf Dauer nicht bieten lassen, sondern sie dafür hart strafen.

Die Gegner betonten, sie seien die von Gott gesetzte Obrigkeit, man dürfe ihnen keinen Widerstand leisten. Der Verfasser stellt die Gegenfrage, warum sie sich denn dann nicht auch entsprechend verhielten. Warum schützten sie nicht die Frommen und bestraften die Bösen? Warum übten sie ihr Amt nicht zur Ehre Gottes aus? Sie seien schlimmer als der Pharao, der die Israeliten unterdrückte und verfolgte.

Auf den möglichen gegnerischen Einwand, warum man solchen Aufruhr mache, obwohl doch die Richtigkeit der evangelischen Lehre noch keineswegs erwiesen sei, antwortet der Verfasser:

I. Mit ein Grund für die Klage sei gerade, dass man die Lehre ohne nähere Kenntnisnahme verdamme und unterdrücke, ehe sie überhaupt auf einem Konzil thematisiert wurde, und dass man sehr viele Menschen deshalb bereits umgebracht habe.

II. In ganz Europa sei weit und breit bekannt, dass die evangelische Lehre das reine Gotteswort sei, und fromme Leute wendeten sich ihr zu, sobald sie genauer darüber unterrichtet seien.

III. Überdies wüssten die Gegner selbst recht genau, dass die Lehre, die sie verfolgen, wahr sei. Dafür führt der Verfasser neun Argumente an: 5

1. Auf dem Reichstag zu Regensburg 1541 habe man sich auf wichtige Artikel im protestantischen Sinne geeinigt, und der Kaiser hätte den Kompromiss bestätigt, wenn nicht der päpstliche Legat es verhindert hätte.

2. Der frühere Mainzer Erzbischof Albrecht von Brandenburg habe öffentlich erklärt, die Priesterehe und der Abendmahlsempfang unter beiderlei Gestalt sei nicht zu beanstanden; darum lasse man es jetzt auch dabei bewenden. 10

3. Kein vernünftiger Mensch könne die Bilderverehrung im Papsttum billigen.

4. Ablässe, Privat- und Seelmessen seien als Betrugerei deutlich erkennbar. 15

5. Dass man im Papsttum die Verkündigung des Evangeliums vernachlässige, schade offenbar der Kirche.

6. Am unsittlichen Lebenswandel der papistischen Geistlichen müsse jeder Fromme Anstoß nehmen.

7. Der Heilige Geist gebe der evangelischen Kirche Zeugnis, dass sie die wahre Kirche sei, weil sie sehr viel besser ausgebildete Pfarrer selbst auf dem Land habe, als die Papisten in den Städten. 20

8. Die Anhänger der evangelischen Lehre könnten im Unterschied zu mancherlei Beispielen unter den Gegnern mit einem friedlichen, seligen Tod rechnen. 25

9. Dass die Sache der Papisten auf einem freien Konzil keine Aussicht auf Erfolg hätte, sei ihnen selbst sehr wohl bewusst, deshalb ließen sie es nicht dazu kommen und gingen gewaltsam gegen die evangelische Lehre vor.

Der Verfasser fordert die Gegner in beschwörendem Ton auf, ein Konzil zu ermöglichen. Sollten sie dabei recht behalten, könnten sie gegen die Evangelischen vorgehen, wie sie wollten, bis dahin sollten sie aber die Verfolgungen einstellen. Er gibt zu bedenken, dass Gott dem Treiben der Gegner auf Dauer nicht tatenlos zusehen, sondern Rechenschaft von ihnen verlangen werde. Der Jüngste Tag stehe bald bevor, dann werde die betrügerische Herrschaft der Gegner ein Ende haben, sie sollten Buße tun, solange ihnen 35 noch Gelegenheit dazu bleibe.

Dass die Gegner völlig in die Irre gingen, zeige sich auch daran, dass sie mit den Türken, den Feinden der Christenheit, ein Abkommen geschlossen hätten, das zudem auch noch horrenden Geldzahlungen einschließe.

Der Verfasser wendet sich noch einmal an wahrhaft Fromme im Lager der Gegner und ermahnt sie, den Sachverhalt noch einmal genau zu prüfen. Die eigene Partei, „alle recht Gottfürchtigen, die auf dem ganzen Weltkreis woh- 40

nen“¹⁰, ermahnt er zur Standhaftigkeit und zur Martyriumsbereitschaft. Insbesondere die theologischen Lehrer, Pfarrer und Seelsorger ermahnt er zu mutigem Bekenntnis. Kein Seelsorger solle leichtfertig von seiner Gemeinde fliehen. Zum Schluss ermutigt er zum Vertrauen auf Gottes Rettungshandeln
 5 und seinen endgültigen Sieg und ruft zum Gebet auf für die Erhaltung der Kirche und die baldige Wiederkunft Christi.

4. Ausgaben

Nachgewiesen werden können mindestens drei verschiedene Ausgaben:

- A: Ein gemine [!] protes= || tation vnd Klagschrifft aller from= || men
 10 Christen wieder das Interim || vnnd andere geschwinde anschlege || vnd
 grausame verfolgung der wie= || dersacher des Euangelij / allen Got= ||
 fürchtigen gewissen / zu dieser || betrübten zeit / vberaus sehr || nützlich
 vnnd tröstlich || zu lesen. || Durch Joannem waremundum. || Psalm. 2. ||
 Warumb toben die Heiden / vnnd die || Leute reden so vergeblich? || Die
 15 Kõnige im Lande lehnen sich auff / Vnnd Radtschlagen mit einander
 widder den || HErrn vnd seinen gesalbten. Exo. ix. || Darumb hab ich
 dich erwecket / das meine || krafft an dir scheine / Vnd mein name
 verkündiget werde in allen Landen. || [30] Bl. 4° [im Kolophon: Gott
 sey Lob / Ehr vnnd preis. || Amen. 1548.] (VD 16 F 1405)
- 20 Vorhanden:
 BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Dg 4504
 DRESDEN, Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek: 4.A.6985,
 angeb.1
 GÖTTINGEN, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek: 8 TH
 25 IREN 66/5 (21) RARA
 HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: AB 155 587
 (10), If 3603 (3)
 JENA, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek: 4° Theol. XLI,7 (3)
 KIEL, Universitätsbibliothek: 2 in: Cb 4366
 30 LEIPZIG, Universitätsbibliothek: Kirchg. 1113/10
 LUTHERSTADT WITTENBERG, Bibliothek des Lutherhauses: ss1128
 MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: 4° Polem. 1227 n
 WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 253.3 Theol (26); Alv Ef 103
 (11), S 207.4° Helmst. (5), S 210.4° Helmst. (3)

¹⁰ Vgl. F 4r.

B: Ein gemeine protes= || tation vnd Klagschrifft aller from= || men
 Christen wieder das Interim || vnnd andere geschwinde anschlege || vnd
 grausame verfolgung der wie= || dersacher des Euangelij || allen Got= ||
 fürchtigen gewissen / zu dieser || betrübten zeit / vberaus sehr || nützlich
 vnnd tröstlich || zu lesen. || Durch Joannem waremundum. || Psalm. 2. || 5
 Warumb toben die Heiden / vnnd die || Leute reden so vergeblich? || Die
 Könige im Lande lehnen sich auff / Vnnd || Radtschlagen mit einander
 widder den || HErrn vnd seinen gesalbten. Exo. ix. || Darumb hab ich
 dich erwecket / das meine krafft an dir scheine / Vnd mein name ||
 verkündiget werde in allen Landen. || [30] Bl. 4° [im Kolophon: Gott 10
 sey Lob / Ehr vnnd preis. || Amen. 1548.] (VD 16 F 1406)

Vorhanden:

BRETEN, Bibliothek des Melanchthonhauses: L 296

HALBERSTADT, Bibliothek des Gleimhauses: C 9065

HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: an Ung VI 199 15
 (5); Ung VI 43 (3)

LEIPZIG, Universitätsbibliothek: 01A-2006-8439/6; St.Thomas.1838

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: L 482.4° Helmst. (12); Li
 Sammelbd 19 (13)

C: Ein gemeine protes= || tation vnd Klagschrifft aller from= || men 20
 Christen wieder das Interim || vnnd andere geschwinde anschlege vnnd
 || grausame verfolgung der widersacher || des Euangelij / allen
 Gottfürchti= || gen gewissen / zu dieser be= || trübten zeit / vberaus sehr
 || nützlich vnnd tröst= || lich zu lesen. || Durch Joannem waremundum. ||
 Psalm. 2. || Warumb toben die Heiden / vnnd die || Leute reden so 25
 vergeblich? || Die Könige im Lande lehnen sich auff / Vnnd ||
 Radtschlagen mit einander widder den || HErrn vnd seinen gesalbten.
 Exo. ix. || Darumb hab ich dich erwecket / das mein name || verkündiget
 werde in allen Landen. || [30] Bl. 4° [im Kolophon: Gott sey Lob / Ehr
 vnnd preis || Amen. 1549.] (VD 16 F 1407) 30

Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Dg 4505

BRETEN, Bibliothek des Melanchthonhauses: L 717

DRESDEN, Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek: Hist. Sax. C652,
 misc. 13 35

GÖTTINGEN, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek: 8 TH
 IREN 56/3 (6)

HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: an If 3603 (2)

JENA, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek: 8 MS 24000 (12)

ROSTOCK, Universitätsbibliothek: Fg-1414.2 40

STUTTGART, Württembergische Landesbibliothek: Theol. qt. 7453

WEIMAR, Herzogin Anna Amalia Bibliothek: 40,3:14(n.10) [vermutlich Verlust bei Bibliotheksbrand 2004]

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: A: 156.19 Theol. (4); A: 231.96 Theol. (8); H: S 320c.4° Helmst. (32)

- ⁵ ZWICKAU, Ratsschulbibliothek: 20.7.25.(2)

Der Edition liegt Ausgabe A zugrunde, die sich von der ansonsten satzgleichen Ausgabe B nur in der ersten Zeile des Titels unterscheidet. A und B sind eng voneinander abhängig, B erscheint als ein um den genannten Fehler im Titel verbesserter typengleicher Wiederabdruck von A.

- ¹⁰ Auch C unterscheidet sich von A und B nur in wenigen Punkten: Abweichend von A, aber in Übereinstimmung mit B liest C in der 1. Titelzeile „gemeine“. Am Ende dieser Zeile weichen das s und der Bindestrich in der Typographie gegenüber A und B ab. Auf dem Titelblatt von C sind die Zeilen 4 bis 10 in kleinerer Type gesetzt als bei A und B, nämlich in der Type des Normaltexts, während bei A und B die Zeilen 2 bis 11 in einer mittelgroßen Type gesetzt sind, die bei C nur in den Zeilen 2f und 11 erscheint. Dementsprechend ist auch der Zeilenfall geändert. Auf dem Titel von C finden sich an drei Stellen Buchstabenverdoppelungen gegenüber A und B: in Zeile 4 am Ende („vnnd“), in Zeile 6 („Gottfürhti=“) und in Zeile 16 („einnander“). Alle drei Drucke fügen die Stellenangabe „Exo.ix.“ fälschlich dem Zitat Ps 2,3 an, statt sie als Überschrift über den anschließend zitierten Vers Ex 9,16 zu setzen.

- C bietet auf Seite D 1r in Zeile 3 die Lesart „CHRJSTJ“, während sonst in C ebenso wie in A und B durchgängig „CHRJsti“ steht. An einigen wenigen anderen Stellen verbessert C Druckfehler aus A und B.

Bei C ist als Erscheinungsjahr im Kolophon „1549“ angegeben, und es besteht keine Veranlassung, diese Angabe zu bezweifeln; dementsprechend sind A und B als älter anzusehen, wobei der Druck mit fehlerhaftem Titel, A, mutmaßlich der frühere von beiden ist.

- ³⁰ Aus dem Vergleich der verwendeten Typen mit eindeutig identifizierten bzw. signierten Drucken schließt man auf die Magdeburger Offizin des Michael Lotter¹¹ als Herstellungsort aller drei Ausgaben.

¹¹ Vgl. Reske 580.

[A 2r:] Vnser Herr Christus Jhesus, als er hart¹ vor seinem Leiden gefencklich für die Hohen Priester vnd Schrifftgelerten geführt, allenthalben verklagt vnnd geengstiget ward, klaget er sehr erbermlich vber gewalt vnd vnrecht mit solchen worten: „Wenn ichs euch sag, so gleubt jhrs nicht, vnd wenn ich
 5 euch frag, so antwortet jhr nicht vnnd last mich gleichwol nicht loß.“² Denn die Jüdischen Pfaffen waren so verstockt in jhrer boßheit, das sie jhm nicht gleuben wollten, ob er gleich die warheit redete vnd seine Lehr mit krefftigen zeugniß der heiligen Schrifft vnnd Göttlichen wunderthaten bewei-
 10 vnd wiewol er seine vnschuldt fürwandte,³ kondt er dennoch für solchen vnbillichen Richtern kein Recht erlangen. Sondern als die Heuchler sahen, das sie von jhm mit krefftigen argumenten widderlegt vnd vberweiset weren, worden sie noch viel vnsinniger⁴ vnnd wolten jhn mit steinen zu todt werfen.⁵ Vnnd endlich, als nun des Herrn Christi vnschuldt so hell am tag war, das jhm auch der Gottlose Heid Pilatus seiner vnschuldt zeugnis geben mus-
 15 te,⁶ da fiengen sie allererst an, jhren schwartzen greulichen giffit gar heraußzuschütten, zuriessen jhre Kleider vnnd schrien: „Creutzige jhn, creu-[A 2v:] tzige jhn! Sein Blut sey vber vns vnd vnser Kinder!“⁷

Solche gewalt vnd Tyranny an einem vnschuldigen Menschen, ya an dem lebendigen Sohn Gottes, am Heilandt der gantzen welt zu vben, ist ja ein
 20 elender, erbermlicher jammer. Das aber ist allererst ein vermaledeit⁸ Teufflisch stück,⁹ das nicht die Heiden, sondern die das volck Gottes genennet wurden, ya die Hohenpriester solche schmach vnd marter dem Herrn Christo angelegt haben.

Aber Gott sey es geklagt, die vndanckbare vnnd vermaledeite welt handelt
 25 mit Chrjsto vnd seinen Brüdern, das ist: mit der warhafftigen Christlichen Kirchen, nicht anders. Derhalben können alle gliedmaß der Kirchen Gottes mit jhrem Bruder Christo dis trawerliedlein mit allem recht singen: „Wenn man euch sagt, so gleubt jhr nicht“ etc.¹⁰ Denn es wirdt der Christlichen Kir-
 30 chen sampt dem heiligen Euangelio allenthalben (als in geschichten der Apostel geschrieben stehet) widersprochen,¹¹ insonderheit aber von den Heuchlern vnnd werckheiligen, die allezeit die hefftigsten feind Christlicher Kirchen gewest sind, seind vnnd biß zum end der welt bleiben werden.

¹ unmittelbar, kurz. Vgl. Art. hart 14.b), in: DWb 10, 508.

² Vgl. Lk 22,67f; Joh 10,25.

³ vorbrachte, geltend machte. Vgl. Art. fürwenden 6) und 7), in: DWb 4, 933.

⁴ wütender, zorniger, erbitterter. Vgl. Art. unsinnig 3), in: DWb 24, 1398f.

⁵ Vgl. Joh 10,31–39.

⁶ Vgl. Joh 18,38; 19,4.6; Mt 27,24.

⁷ Vgl. Joh 19,6; Mt 27,25.

⁸ verdammtes, verfluchtes. Vgl. Art. vermaledeien, in: DWb 25, 840f.

⁹ Handlung, Tat, Übeltat. Vgl. Art. Stück II.D.2.f.γ), in: DWb 20, 222.

¹⁰ Vgl. Lk 22,67f.

¹¹ Vgl. Act 28,22.

Weil denn der Christenheit jhr leben allezeit in der welt blutsawer¹² wirdt vnd des Teu-[A 3r:]ffels vnd der Gottlosen wüten so groß ist, das die Gottfürchtigen kein recht fried oder ruhe für jhren feinden erlangen können, wenn man sie schon auffs allerckerlichst vnd gründtlichst von der warheit Göttlicher Leer berichtet, möchte wol jemandt dafür achten, das den Christen nichts bessers sey, denn still dazu schweigen vnd alles gehn lassen, wie es gehe, auff das man nur ein wenig mit fried bleiben möcht.¹³

Aber der Herr Christus selbs hat am Charfreitag nicht aller ding stillgeschwiegen, sondern öffentlich bezeuget, das er des lebendigen Gottes warhafftiger Sohn sey, werde auch noch zur rechten seins Himlischen Vatters sitzen;¹⁴ darmit er beide, sein vnschuldt vnnd auch das gestrenge gericht Gottes vber die Gottlosen, sein widersachern genugsam zu verstehen gab – welches sie hernachmals woll gefület han vnd noch in ewigkeit fülen werden.

Vber das, so gibt vnser Herrgott neben andern fürnemlichen vrsachen auch darumb seiner Christlichen Kirchen sein heiligen Geist vnd Predigamt, auff das die welt gestrafft¹⁵ werd von wegen der sünde, das sie Christum nicht annehmen will, vnnd von wegen des vnrechten gerichts, das sie die heilsamen Lehr des Euangelij so vnbillich verdammet, auff das durch solche Predigt jhr viel bekeret werden vnd hernachmals jederman entschuldigt sey, wenn die Gottlosen, so sie auff jhrem verstock-[A 3v:]ten sinn beharren vnnd sich an keine warnung keren wollen, mutwillig yns ewige verdammnis fallen.

Derhalben ist die Christlich Kirch pflichtigk, jhre Lehr vnd vnschuldt zu jeder zeit öffentlich darzuthuen vnnd zu verteidigen. Fürnemlich sol vnnd kan sie solches jtzundt inn keinem weg¹⁶ vnterlassen, weil die widdersacher widder Gott vnnd Recht mit schwerdt vnnd fewr vnser Lehr vnuerhorter sach¹⁷ verfolgen vnnd vns zu newer verfürischer Lehr nötigen, so doch vnser Lehr jhnen – wie wir hernachmals beweisen wollen – nicht verborgen ist, das sie die Göttliche helle warheit sey.

Vnd wir wissen nur seer wol, ob vns gleich die aller billichsten vnnd wichtigsten vrsach zu solcher klagschrifft bewegen, das wir dennoch von etlichen als von Epicurern¹⁸ werden darvber verlachtet werden, gleichwie es auch dem Herrn Christo widderfur, als er vor dem Pilato von der warheit sagen wolt.¹⁹

¹² überaus erschwert, sehr hart (Elativ zu ‚sauer‘). Vgl. Art. blutsauer, in: DWb 2, 190.

¹³ Vgl. I Tim 2,2.

¹⁴ Vgl. Mt 26,62–64 par.

¹⁵ getadelt. Vgl. Art. strafen C.5.a), in: DWb 19, 712–715.

¹⁶ keineswegs, auf keinen Fall, in keiner Weise. Vgl. Art. Weg II.C.3.b.δ), in: DWb 27, 2919f.

¹⁷ ohne vorherige Anhörung und Möglichkeit zur Verteidigung.

¹⁸ Epikureern = Genussmenschen, die auf persönliches Wohlleben aus sind statt auf Erkenntnis der Wahrheit, ohne Hoffnung auf ein Leben nach dem Tode; nach dem griechischen Philosophen Epikur (341–270 v. Chr.).

¹⁹ Vgl. Joh 18,37f.

Item die Tyrannen, welche sonst nicht leiden können, das die armen, vnterdrückten Leut nur mit einem seufftzen jhren grossen schmertzen vermercken lassen, werden one zweiffel dadurch nur viel grimmiger auff vns werden. Weil aber vns obgemelte vrsach darzu bewegen vnnd auch zu verhoffen ist, es werden noch bey den widdersachern Etliche ehrliche Leut gefunden werden, welche, ob sie vnns gleich nicht aller-[A 4r:]ding wolgewogen sindt, werden sie gleichwol erkennen, das vnser flehen vnnd bitten billich vnnd recht ist. Vnnd fürnemlich wirdt vnser Herr Gott selbs one zweiffel durch solch vnser weinen vnnd klagen bewegt werden.²⁰ Derhalben sollen wir nicht vnterlassen, vor Gott vnnd dem Menschen beide, vnser vnschuldtschwerung²¹ vnnd auch das vnsinnige wüten vnnd toben der feind, fürzutragen.

So wir aber, dazu hefftigk gedungen aus grossem yammer, würden etwas scherffers reden, wollen wir gutherzige leser gebeten haben, auff das sie es vns zu gut halten, sintemal nimmermehr etwas so hefftigk gesagt kan werden, das mit jhrer vnaussprechlichen grausamkeit môcht zu vergleichen sein; vnnd wolt Gott, das solches nicht war were, o wie gern wolten wir schweigen! Vber das sind wir jtzundt nicht gesinnet, vnser rede zu lencken nach den ohren der welt, welche des liebkosens vnnd fuchsschwentzens²² gewonet ist, sondern wollen vns befeissen, vnser klag vnd protestation für Gott dem allmechtigen vnd der gantzen welt mit bequemen²³ eigentlichen Worten, so viel vns jmmer möglich ist, fürzubringen.

Derhalben bezeugen vnnd klagen wir für Gott vnd der gantzen welt, das die obgesagten [A 4v:] Gottesfeind, die heuchler vnd tyrannen, widder alle recht vnd billigkeit vns vnd vnser Religion vberfallen, welche niemals gebürlicherweiß zu urteilen fürgenohmen, viel weniger verdampt worden ist, sondern von allen rechtsinnigen, die nur zimlich bericht daruon vberkommen, für rechtschaffen vnnd war erkandt wirdt.

Denn erstlich ist jederman wissentlich,²⁴ das alle recht, Geistlich vnd Weltlich, gebieten, das auch der allernichtigste vnnd ergste mensch, es betreff viel oder wenig, nicht vnuorhorter sach verdampt werde, so fern er sich zu verantworten erboten hat, sondern das jederman, auch den allervorwegesten buben, fürbringung jhrer sach nach ordentlicher weiß erlaubt vnnd vergünnet werde.²⁵

Zum andern ist auch wissentlich, das seeliger gedechtnis Doctor Martinus Luther Anno 1518, als jhm der Babst so hefftig zusetzte, sich auch auff ein

²⁰ Vgl. Lk 18,7f.

²¹ Unschuldsbeteuerung.

²² Schmeichelns, s. Art. fuchsschwänzen, in: DWb 4, 354f.

²³ angemessenen, s. Art. bequem 1), in: DWb 1, 1481f.

²⁴ bekannt. Vgl. Art. wissentlich 2.a), in: DWb 30, 803f.

²⁵ Flacius macht den grundsätzlichen Anspruch auf rechtliches Gehör geltend. Aus dem römischen Recht ist der allgemeine Grundsatz ‚Audiatur et altera pars‘ bekannt, der sich aber auch im angestammten deutschen Recht findet.

frey Concilium beruffen vnnd erboten hatt, das er vberal vnd zu jeder zeit seiner Lehr gründtlichen bericht von sich geben wolle.²⁶ Desgleichen (Wie vnuorborgen ist) haben auch hernachmals Fürsten vnnd Stedt hefftig protestirt vnd demütiglich gebeten.²⁷

Weil denn alle recht gebieten, das ein jeder verklagter, auch in geringsten 5
hendeln, sol zur verhör vnd antwort gelassen werden, warumb hat solchs dem Herrn Doctori Martino Luthe-[B 1r:]ro vnnd andern Lernern vnnd Gottfürchtigen mennern, item Fürsten, Stedten vnd gantzen Lendern, so sich Göttlichs worts annehmen, auff jhr demütiges flehen vnd bitten nicht wiederfahren können? Wie, ist denn kein Recht mer in der welt, gedencken sie 10
denn nicht anders denn als Reuber vnd wilde Thier mit den Leuten vmbzugehen?

Wenn jrgent ein einiger mensch von eim Tyrannen vnuerhorter sach vmbgebracht wirdt, schreit jederman (vnnd nicht vnbillich), das er schendtliche 15
tyranny geübet vnnd darmit verdienet hab, das er hie vnd dort²⁸ gestrafft würde. So bedenke nun bey sich selbs ein jeder mensch, der nur ein menschlichen blutstropffen in seim leib hat, wie gar ein teuflische vnnd nicht allein tyrannische oder wülffische grausamkeit es sey, das diejhenigen, zu welchen man sich jhrer eidspflicht halben schutz vnnd schirm versehen solt,²⁹ so viel 20
gelerter Gottfürchtiger Leut, Stedt, Fürstenthumb vnnd Lender mit schwerdt vnnd feur verfolgen, ehe denn sie zu verhörung jhrer sachen zugelassen sind. Ferner: So man dafur helt, das in leiblichen sachen solche tyranny in keinem weg zu dulden sey, lieber, was sollen wir doch sagen oder was für klag, red vnd stim sollen wir füren, entweder vnser vnschuldt vnd elend oder der

²⁶ Nach seinen Erfahrungen im Verhör durch Kardinal Cajetan (Thomas de Vio aus Gaëta) vom 12. bis 14. Oktober 1518 in Augsburg appellierte Luther am 28. November 1518 in der Heilig-Geist-Kapelle bei der Stadtkirche in Wittenberg förmlich – vor Notar und Zeugen – vom Papst an ein allgemeines Konzil; vgl. Brecht, Luther 1, 253f; WA 2, (34) 36–40 (Appellatio F. Martini Luther ad Concilium, 1518). Am 17. November 1520 wiederholte und erneuerte Luther seine Appellation in Reaktion auf die päpstliche Bannandrohungsbulle „Exsurge Domine“ vom 15. Juni 1520; vgl. Brecht, Luther 1, 395; WA 7, 75–82 (Appellatio ad concilium denuo repetita, 1520).

²⁷ Der Abschied des 2. Nürnberger Reichstags (17. November 1522 bis 9. Februar 1523) enthielt erstmals die Forderung nach einem binnen Jahresfrist an einem deutschen Ort zu berufenden freien, christlichen Konzil, eine die spätere Konzilspolitik prägende Formel. Vgl. Armin Kohnle, Art. Reichstage der Reformationszeit 2. Die Reichstage bis zum Nürnberger Religionsfrieden, in: TRE 28 (1997), 457–464, hier 459,34–36. Die Protestationen auf dem Speyerer Reichstag von 1529 führten zur Bezeichnung „Protestanten“ für die Anhänger der Reformation.

²⁸ auf Erden und im Jenseits.

²⁹ Der Verfasser denkt wohl nicht nur an die allgemeinen Verpflichtungen, die den Herrschenden grundsätzlich und nach altem Herkommen gegenüber ihren Untertanen aus dem Lehnswesen erwachsen, sondern auch an die konkreten Vereinbarungen, die die Wahlkapitulation enthielt. Seit dem Hochmittelalter wurde es üblich, vor der Kaiserwahl bestimmte Zusagen zu treffen, Rechte abzusichern und Verpflichtungen gegenüber den Kurfürsten einzugehen, um ihre Stimmen zu gewinnen; Karl V. hatte als erster eine förmliche schriftliche Wahlkapitulation unterzeichnet und beschworen, entsprechend dann auch sein Bruder Ferdinand bei dessen Wahl zum Römischen König 1531. Vgl. Ulrich Schmidt, Art. Wahlkapitulation I. Deutsches Reich und kirchlicher Bereich, in: LexMA 8 (1997), 1914f.

Gotlosen teuflisch wüten vnd toben, welches weit die Pharaonische tyranny³⁰ vbertrifft, für Gott [B 1v:] dem allmechtigen, damit der gantzen welt vnd allen Creaturen, kundtbar zu machen? Weil die Gottlosen dieser zeit sich vnsterben, vnns nicht allein der gütter des zeitlichen lebens, sondern auch
 5 des ewigen lebens vnd des warhafftigen erkenntnis Gottes, darzu das menschlich geschlecht fürnehmlich geschaffen ist, mit mancherley trug vnd list vnd mit vnrechter gewalt zu berauben.

Ist doch vor zeiten einem jeden ketzer (so ers begert hat) auff den Concilijs macht gegeben worden, freien bericht vnd entschuldigung^a seiner Ler furzubringen, wenn er gleich öffentliche Gotteslesterung gelert hat, als dem
 10 Arrio³¹ vnd andern rottengeistern. Aber jtzundt kan so vielen Doctoribus, Stedten, Lendern vnnd nationibus solche freiheit von den widdersachern nicht widderfaren, die doch selbst bekennen müssen, das wir widder³² Gotteslesterung noch ketzerey lernen, one allein³³ das sie vns schult geben, wir
 15 richten spaltung an, welches sie doch auß heiliger Schrifft nicht beweren³⁴ können. Fürwar, so es auch bey den Heiden für ein grausams laster ist gehalten worden, so man jemand vnuerhorter sachen verdammet hat, wie viel mehr ists bey den Christen, die sich Christlicher lieb befleissen sollen (von welcher die widersacher wol viel plaudern, aber gleichwol nichtsdesteweni-
 20 ger auff's aller begirlichst nach vergiesung Christlichs Bluts trachten), für ein verfluchte tyranny zu halten, das man so viel Land [B 2r:] vnd Leut, die niemals zu rechter verantwortung zugelassen sind, inn ban thut,³⁵ mit schwert vnnd fewr verfolgt, Göttilchs worts vnnd Christlicher Religion beraubt?

25 Wolan, wollen jtz beruhen lassen die gerechtigkeit, die vns von gesetzes vnd rechts gewonheit halben widderfaren solt. Haben nicht die Keiser selbst, der Babst vnnd seine Bischoff verheissen, das sie vns ein freies Concilium geben wollen?³⁵ Wenn halten sies aber? Warumb Tyrannisieren vnnd toben sie indes also mit schwert vnd fewr wider vns, ehe wir verurteilt sind? War-
 30 umb zustören sie vnseren Kirchen? Warumb verfolgen sie an allen örten mit solchem wüten vnnd toben vnseren Lehr, die wir bereit vnd von hertzen gefrewet sint, jhnen, wenn sie wollen, auff einem freien Concilio zu beweisen, das sie des Herrn Christi Lehr sey?

^a entschuldigung: C.

³⁰ Vgl. Ex 1,8–16; 5,5–9.

³¹ Arius (um 260 – 336) vertrat die Auffassung, Jesus von Nazareth sei nicht von Ewigkeit her Gottes Sohn, sondern ein sehr besonderes Geschöpf des einen Gottes. Diese Meinung wurde auf den Konzilien von Nicäa (325) und Konstantinopel (381) als Irrlehre verworfen. Vgl. Hans Christof Brennecke, Art. Arius/Arianismus, in: RGG⁴ 1 (1998), 738–743.

³² weder.

³³ one allein = mit Ausnahme dessen.

³⁴ bekräftigen, beweisen, belegen, bestätigen.

³⁵ Vgl. Christoph Link, Art. Bann V. Reformation und Neuzeit, in: TRE 5 (1980), 182–190.

³⁵ Vgl. Brockmann, Konzilsfrage, bes. 246–320.

Sie möchten aber vielleicht sagen, sie hetten vns bereit an ein frey Concilium zu Trident³⁶ gegeben oder das sie vns hernachmals eins vergünnen wollten? Ja das widderspiel³⁷ sicht³⁸ man wol, vnnd ist schwerlich zu verhoffen, das der Babst mit seinem anhang jhemals dieser zusag besser nachkommen werde. Denn das Conciliabulum³⁹ zu Trident ist kein frey oder recht Concilium 5 gewest,⁴⁰ hat auch nicht rechtschaffen von vnser sach geurteilt, wie solchs auff mancherley weiß kan erweist vnd dargethan werden.⁴¹

[B 2v:] Denn so etwan jhr zween⁴² ein sach für gericht außzuführen hetten, da der eine wil den andern mit gewalt von der handlung oder gericht treiben, darnach allererst part,⁴³ kleger vnd richter sein wolt, wer kōndt so vnuer- 10 schempt sein, das er solch vrteil für recht vnd billich erkennen dōrfft, wenn gleich der gantze handel nicht mer denn ein schebige⁴⁴ zigen betroffen het? Nun aber ist der gantzen welt bekannt, das die widersacher eben zu einer zeit das Tridentische Concilium hielten Vnnd zugleich vnser Kirch mit Krieg vberfielen,⁴⁵ auff das wir ja nicht beim Concilio erscheinen vnnd vnser 15 sachen fürbringen sollten. Noch gleichwol schemeten sich vnser wieder-sacher nicht, dasselbige Conciliabulum für ein recht Concilium zu verteidigen, wolten vns dasselbige mit gewalt beybringen, vnd das noch mehr ist:

³⁶ Trient, lat. Tridentinum bzw. Tridentina Civitas, ital. Trento. Zur Territorialgeschichte des Hochstifts Trient vgl. Art. Trient, in: Köbler ⁶1999, 659f.

³⁷ Gegenteil. Vgl. Art. Widerspiel 1), in: DWb 29, 1235–1237.

³⁸ sieht.

³⁹ Diminutiv zu concilium: „Konzilchen“, demnach alles andere als ein umfassendes Generalkonzil; „verächtlich gesagt von einem kleinen, nicht rechtmäßigen Konzil“ (Art. conciliabulum, in: Sleumer, 228).

⁴⁰ Flacius gebraucht das Perfekt, weil das Konzil inzwischen schon wieder beendet schien. In der 8. Sitzung am 11. März 1547 war die Verlegung nach Bologna mehrheitlich beschlossen worden, als Grund gab man den Ausbruch von Flecktyphus an; die Anhänger des Kaisers blieben jedoch in Trient, und nach kaiserlichen Protesten am 15. Januar 1548 in Bologna und am 23. Januar in Rom suspendierte Papst Paul III. am 1. Februar 1548 die Bologneser Verhandlungen. Erst am 1. Mai 1551 wurde das Konzil fortgesetzt. Vgl. Gerhard Müller, Art. „Tridentinum (1545–1563)“, in: TRE 34 (2002), 62–74.

⁴¹ Später hat Martin Chemnitz eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Konzilsbeschlüssen aus lutherischer Sicht verfasst; das Werk erschien zunächst in vier Teilen in den Jahren 1566–1573 bei Georg Rab d. Ä. in Frankfurt am Main unter dem Titel „Examen decretorum Concilii Tridentini [...]“ (VD 16 C 2168), als Gesamtwerk ab 1574 in mehreren Auflagen unter dem Titel „Examinis Concilii Tridentini, per D. D. Martinvm Chemnizium scripti, opvs integrum“ (VD 16 C 2169); eine deutsche Übersetzung aus der Feder des Gießener Pfarrers Georg Nigrinus erschien 1576/77 unter dem Titel „Examen, das ist Erörterung Deß Tridentinischen Concilij [...]“ (VD 16 C 2175).

⁴² ihrer zwei, zwei Personen. Vgl. Art. zwei 4), in: DWb 32, 973f.

⁴³ Partei (im gerichtlichen Verfahren). Vgl. Art. Parte, Part 2), in: DWb 13, 1466.

⁴⁴ rüudige; vgl. Art. schäbig 1), in: DWb 14, 1954.

⁴⁵ Das Konzil wurde am 13. Dezember 1545 in Trient eröffnet, der Schmalkaldische Krieg dauerte von Juli 1546 bis April 1547; allerdings hatte Papst Paul III. schon 1545 dem Kaiser 12500 Soldaten und hohe finanzielle Mittel für den Kampf gegen die Protestanten zugesagt. Vgl. Georg Schmidt, Siegrid Westphal: Art. „Schmalkaldischer Krieg (1546–1547)“, in: TRE 30 (1999), 228–231, bes. 228.

Ehe denn das Conciliabulum versamlet ward, zwang der Gottlose Achab⁴⁶ die gelerten in seinem Landt, das sie schweren⁴⁷ musten, sie wolten annehmen alles dasjenige, so darinnen beschlossen würde.⁴⁸ Hie sieht man, wie der Gottlosen törichte klugheit so ein geschwinder⁴⁹ giftiger wurm ist; sie
 5 will auch, man soll sich mit eidt auch zu einem künftigen ding verpflichten, welches niemand wissen kan, ob es zu Gottes ehr oder vnehr gereichen wol. Aber der gerechte, gütige Gott hatt entlich das Tridentische Conciliabulum zutrent⁵⁰ vnnd der gantzen welt zum spot vnd schauspiel⁵¹ ge-[B 3r:] macht, also das nicht allein die Gottlosen Meßpaffen⁵² vnd das ander Bebs-
 10 tisch gesind⁵³, so daselbst versamlet gewesen, mit jhren decretis sind zuschanden worden, sondern auch die hohen Heubter des Erdbodems, so solch Concilium zu vnterdrückung Christlicher Lehr versamlet hatten, haben jhr eigen gerechtigkeit darinnen nicht erhalten können.⁵⁴ Also sind sie nach dem rechten gericht Gottes selbst in die gruben gefallen, welche sie der armen
 15 Christlichen Kirchen gegraben hatten,⁵⁵ vnnd sind darvber mit jhren Concilijns vnnd finantzen⁵⁶ der gantzen welt zum gelechter vnd spot worden.⁵⁷ Ferner aber, das sie vns auch hernachmals nimmermehr ein frey Concilium einreumen werden, des sieht man gewisse vrsachen vor augen: Nemlich Das sie sich so bemühen, jhr giftigs Interim mit gewalt in vnsere Kirchen einzudringen.⁵⁸ Denn so sie willens weren, inn kurtz ein rechtschaffene verhörung
 20

⁴⁶ Vgl. I Reg 16,29–33; 18,19–22; 22,19–23. Als Ahab wird hier Kaiser Karl V. bezeichnet, weil er nach Meinung des Verfassers sein eigenes Volk zum Abfall vom wahren Gott verführt.

⁴⁷ schwören.

⁴⁸ Möglicherweise spielt Flacius hier an auf die kaiserliche Resolution vom 18. Oktober 1547 und auf die Zustimmung der Stände dazu vom 24. Oktober 1547, die eine Anerkennung der Beschlüsse des von Bologna nach Trient zurückzuverlegenden Konzils implizierte und es dem Kaiser anheimstellte, im Reich eine interimistische Ordnung einzuführen. Vgl. Rabe, Entstehung des Augsburger Interims, 33–35. Vgl. auch die Erklärung der Reichsstände über ihre Unterwerfung unter das Konzil von Trient, Augsburg 14. April 1548, in: DRTA.JR 18, 1790f (Nr. 188).

⁴⁹ arglistiger. Vgl. Art. geschwind 10), in: DWb 5, 3997.

⁵⁰ Wegen Pestgefahr und aus strategischen Gründen war das Konzil im März 1547 nach Bologna verlegt worden, aber nur ein Teil der Versammlung war dieser päpstlichen Verfügung nachgekommen. Vgl. Rabe, Deutsche Geschichte 1500–1600, 401.

⁵¹ Vgl. Art. Schauspiegel, in: DWb 14, 2375. Zum Spiegel als einem Gerät, das Verborgenes sichtbar machen, die wahre Gestalt einer Sache oder Person offenbaren, deshalb auch für Wahrsagerei und dergleichen gebraucht werden kann, vgl. Art. Spiegel, in: HWDA 9 (1941), 547–577.

⁵² Im engeren Sinne: Geistliche, deren Hauptbeschäftigung darin bestand, bestellte und bezahlte Messen zugunsten Dritter zu lesen. Vgl. Richard Puza, Art. Meßstipendium, in: LexMA 6 (1993), 564f.

⁵³ Gefolgsleute, Hofstaat, Anhängerschaft. Vgl. Art. Gesinde 4), in: DWb 5, 4110f.

⁵⁴ Der Kaiser hatte die Verlegung des Konzils nach Bologna nicht verhindern können. Vgl. Rabe, Deutsche Geschichte 1500–1600, 401.

⁵⁵ Vgl. das Sprichwort nach Ps 7,16 und Koh 10,8.

⁵⁶ Intrigen, Betrügereien; vgl. Art. Finanz, in: DWb 3, 1639f.

⁵⁷ Zur Formulierung vgl. Flacius, Kurzer Bericht, A 3r, unsere Ausgabe Nr. 3: Flacius, Kurzer Bericht (1548), S. 100.

⁵⁸ hineinzudrängen. Vgl. Art. eindringen 3), in: DWb 3, 163.

vnserer Lehr zu halten, würden sie gewißlich nicht vmb so einer kurtzen zeit willen die gantze welt erregen vnd vnruhig⁵⁹ machen.

Vber das, weil sie sehen, das sie mit dem negsten⁶⁰ Concilio also mit schand vnnd spot bestanden sind, befürchten sie sich, man könne vnserer Lehr auch hernachmals durch ein Concilium nicht vnterdrücken.

5

Zudem, so ist auch ein ander Buch, welches [B 3v:] Tittel heist „Reformatio Ecclesiae“,⁶¹ jtzundt außgangen, bestetiget vnnd von den Bischoffen angenommen, welches das gantze Babsthumb in sich helt Vnd dazu allenthalben erschreckliche verfolgung anstiftet Vnnd in summa gantz vnd gar mit greulichen Gotteslesterungen vnd Christlichem Blut besuddelt ist.

10

Weil diesem also ist, kan man leichtlich abnemen, ob furthin eines freien Concilij vonn jhnen zu vermuthen sey, oder ob nicht jhre practiken⁶² vnd anschleg dahin gerichtet sein, wie sie gantz vnnd gar die gantzen warheit vertilgen vnd vns widerumb auff den alten papistischen abgöttischen gewel vnd jrthumb des Babsthumbs bringen möchten vnnd grausame töde anlegen alle denjhenigen, so Christum bestendig bekennen.

15

Aber wolan, wir wollens setzen, als wolten sie einmal ehrlich handeln vnnd kürtzlich als one gefehr vber zwey oder drey jar jhrer verheissung nachkommen. Meinstu aber, das sie vns ein Concilium geben werden, das da möchte leidlicher sein vnd sich von einem bessern geist versammeln vnnd regieren lassen denn das nechst vergangene⁶³ oder fast alle andere Concilia die jnnerhalb diesen fünffhundert jaren⁶⁴ sindt gehalten worden? Sehr viel Leut (haben wir leider sorg) würden jemmerlich betrogen werden, so sich auff solche hoffnung vertrösten wollten. Noch dennoch wollen wir [B 4r:] setzen, das sie vns kürtzlich ein recht frey Oecumenicum^b concilium werden zulassen, vnd wollen bitten, das es also geschehe. Warumb wollen aber die widdersacher derselben zeit nicht erwarten? Warumb verstören sie so viel

25

^b aecumenicum: A, B.

⁵⁹ unruhig.

⁶⁰ gerade beendeten. Vgl. oben Anm. 40.

⁶¹ Es handelt sich um die Formula reformationis, die Karl V. zur Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in den geistlichen Territorien des Reiches vorgelegt hatte (ARC VI, 348–380); der vollständige Titel lautet: Formula reformationis per Caesaream Maiestatem statibus ecclesiasticis in Comitibus Augustanis ad deliberandum proposita et ab eisdem, ut paci publicae consulerent et per eam Ecclesiarum ac Cleri sui utilitati commodius providerent, probata et recepta, Augsburg (Philipp Ulhard d. Ä.), 1548 [VD 16 D 968; weitere Ausgaben unter VD 16 D 969–975, ZV 4451, 23400]. Der Text wurde am 14. Juni 1548 auf dem Reichstag verlesen (ARC VI, 348f), die förmliche Annahme durch die geistlichen Reichsstände erfolgte am 28. Juni 1548 (ARC V, 316–318). Vgl. a. DRTA.JR 18, 1960–1995 (Nr. 215: Formula reformationis); vgl. Wolgast, Formula reformationis.

⁶² Machenschaften. Vgl. Art. Praktik(a), in: Götze, 39; Art. Practik 3.b), in: DWb 13, 2053.

⁶³ Offenbar ist das Trienter Konzil gemeint, vgl. oben Anm. 40.

⁶⁴ Flacius blickt hier zurück auf die Zeit seit der Kirchenspaltung von 1054, das sogenannte Morgenländische Schisma, den Bruch zwischen der römischen Westkirche und den orthodoxen Kirchen des Ostens. Vgl. Axel Bayer, Art. Morgenländisches Schisma, in: LThK³ 7 (1998), 470–474.

Christlicher Kirchen? Warumb vergiessen sie mutwillig so viel vnschuldiges
Christlichs bluts? Warumb richten sie vmb so einer geringen zeit willen ein
solchen grausamen yammer an? Wollen sie zuuor vns vmbbringen vnnd das
Euangelium Chrjsti austilgen vnnd hernachmals erst richten, ob sie vns
5 hetten vmbringen vnnd diese Lehr aussrotten sollen oder nicht?

Wir bitten vnnd ermanen sie aber vmb Gottes vnd der gerechtigkeit willen
vnd wöllen hiemit für dem angesicht Gottes des allmechtigen vnnd seiner
heiligen Engel auch für der Christlichen Kirchen vnnd aller welt bezeugt
haben, auff das doch die Christen inndes nicht so grausamlich auff die
10 fleischbanck⁶⁵ geopfert vnnd Christliche Kirchen nicht so jemerlich zer-
streut würde, bis solang wir im künfftigen Concilio (Welchs man verheissen
hat) ordentlicherweiß verhort vnd nach außweisung des rechtens mit Göttli-
cher Schrifft vberweist⁶⁶ vnnd verdammet werden.

Ist auch etwan noch ein einiger⁶⁷ mensch vnter allen jtzigen tyrannen oder
15 vnter jhren rathgebern, der da ein füncklein Gottesfurcht, [B 4v:] Leutsee-
ligkeit⁶⁸ oder mer sinn vnnd witz⁶⁹ in sich hab, der da bedencke, das vnser
klagen vnd flehen seer billich vnd recht sey, vnnd für recht erkenne, das man
sich vnser, als des armen Lazari, der vor des Reichen mans thür mit allerley
plag vnd elend vmbgeben ligt,⁷⁰ erbarmen vnnd verschonen soll? Nein; zwar
20 wir gleuben nicht, das einer vnter jhnen allen ist, der des gesinnet sey, oder
ya gar wenig. Denn die klegliche not vnnd das demütige flehen der elenden,
welche zuuor denselben stoltzen tyrannen alle trew vnd wolthat erzeiget han,
verhõnen vnnd verstossen sie auff das aller hochmütigst, wie solchs nicht
allein der gefangene löbliche Churfürst,⁷¹ sondern Regenspurgk⁷² vnd gantz
25 Deudtschland jtzund fülen muß, so sie doch tausentmal besser vmb jhre
tyrannen verdienet hetten. Inn summa: Ob wir gleich vnser sachen auff's
beste fürbringen, also das die widersacher selbst bekennen müssen, das wir
gerecht vnd vnschuldig sein, gleichwol gehet es vns nicht anders, als dem
Sohn Gottes selbst gegangen ist. Sagen vnd beweisen wirs, so gleuben sie es
30 nicht; fragen wir sie, so geben sie vns keine antwort – vnd lassen vns gleich-

⁶⁵ Schlachtbank. Vgl. Art. Fleischbank, in: DWb 3, 1755.

⁶⁶ überführt. Vgl. Art. überweisen A.2) und 3), in: DWb 23, 640f.

⁶⁷ einziger. Vgl. Art. einig 3), in: DWb 3, 207f.

⁶⁸ Menschenfreundlichkeit. Vgl. Art. Leutseligkeit 2), in: DWb 12, 851.

⁶⁹ Verstand, Geist. Vgl. Art. Witz I.2), in: DWb 30, 865f.

⁷⁰ Vgl. Lk 16,19–21.

⁷¹ Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen war am 24. April 1547 von kaiserlichen Truppen auf der Lochauer Heide gefangengenommen worden; die Kurwürde verlor er, das über ihn verhängte Todesurteil wurde in lebenslängliche Haft umgewandelt; nach dem Passauer Vertrag gelangte er wieder in Freiheit und residierte fortan in Weimar. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 102–109; Günther Wartenberg, Art. Johann Friedrich von Sachsen, in: TRE 17 (1988), 97–103.

⁷² Eine Bedrückung Regensburgs erwähnt Melanchthon in seiner Korrespondenz seit 21. Juli 1548 (s. MBW 5 Nr. 5231; vgl. Nr. 5236; Hinweis bei Kaufmann, Ende der Reformation, 240, Anm. 182).

wol nicht los, sondern schreien one vnterlas: „Weg, weg mit jhnen! Creutzige sie! Creutzige sie!“⁷³

Darüber, o Herre Gott, mach dich auff, mach dich auff, lieber Herrgott, vnnd schaw auff des Gottlosen wüten vnd toben der grausamen tyrannen Vnnd das klegliche elend deines volcks, das so hart geplaget wirdt.⁷⁴

[C 1r:] Sie haben vns bißher lange zeit verfolget vnnd plagen vnnd engstigen vns noch on vnterlaß mit vnzelichen beschwerungen,⁷⁵ noch wollen sie vns vber das alles auch von der reinen Lehr des Euangelij nötigen zu annehmung einer neuen Lehr (Interim genandt), so durch einen vorwegen⁷⁶ Gottesverreter oder drey⁷⁷ gemacht ist, welche sonst an jhrem vorigen schandflecken vnd bubenstücken⁷⁸ (wie der gantzen welt bekandt ist) hetten jhr leben lang genugsam abzuwischen gehabt, wenn sie sich gleich nicht vnderstanden hetten, auffs new an Gottes wort Ritter zu werden.⁷⁹ Solcher Gottloser Bôswicht giftigen Syrop,⁸⁰ der one zweiffel aus dem Becher der Babylonischen hurn,⁸¹ des Babsts zu Rom, geschenckt ist, wollen sie jederman beybringen vnnd drawen⁸² mit schwerdt vnd fewr zu verfolgen vnd auszutilgen alle diejhenigen, die es nicht annemen wollen oder sunst demütiglich bitten, das sie solchs Mandats möchten vberhoben sein.

Vnd so sie jemandt fraget, ob sie auch recht dran thun, antworten sie one schew, wie der tyrannen art ist: „Sic uolo, sic iubeo, sit tibi pro ratione meum imperium“,⁸³ das ist so viel gesagt: „knie nider, dir geschicht nicht vnrecht“.⁸⁴

⁷³ Vgl. Joh 19,15.

⁷⁴ Vgl. Ps 35,1f; 44,27; Jes 25,4; Ex 5,23.

⁷⁵ Vgl. Thr 3,47.

⁷⁶ ruchlosen, anmaßenden. Vgl. Art. verwegen II.B.3.a) und b), in: DWb 25, 2157f.

⁷⁷ Flacius meint offenbar den brandenburgischen Superintendenten Johann Agricola, den Mainzer Weihbischof Michael Helding und den altgläubigen Bischof von Naumburg-Zeitz, Julius von Pflug, die für den Vorentwurf des Augsburger Interims verantwortlich waren. Vgl. Mehlhausen, Art. Interim, in: TRE 16 (1987), 230–237, bes. 232.

⁷⁸ Schurkereien, Übeltaten. Vgl. Art. Bubenstück, in: DWb 2, 464.

⁷⁹ Gottes Wort Gewalt anzutun, gegen Gottes Wort zu kämpfen, ihren Übermut im Kampf gegen Gottes Wort zu beweisen (ironisch). Vgl. Art. Ritter 2.c), in: DWb 14, 1054f.

⁸⁰ Sirup bezeichnet ursprünglich Arznei auf der Basis einer dickflüssigen Zuckerlösung, vgl. Art. Sirup, in: DWb 16, 1236f, hier demnach ein Gift, das tückischerweise als Arznei dargeboten wird.

⁸¹ Vgl. Apk 14,8; 17,1–6. Cranachs Illustration zur Stelle in Luthers Septembertestament von 1522 zeigt die große Hure, auf dem Tier reitend, die päpstliche Tiara auf dem Haupt, unter ihren Verehrern sind Kaiser Karl V. und Herzog Georg der Bärtige von Sachsen zu erkennen; vgl. WA.DB 7, 515; Schmidt, Illustration der Lutherbibel, stellt auf den Seiten 110f die Abbildungen aus der Septemberausgabe und der Dezemberausgabe des Neuen Testaments von 1522 nebeneinander, in der späteren Version ist die Tiara zu einem einfachen Kronreif verändert worden.

⁸² dräuen, drohen.

⁸³ „So will ich, so befehle ich, mein Befehl/meine Macht sei dir Grund genug!“ Vgl. Juvenal, Satiren VI, 223: „Hoc volo, sic iubeo, sit pro ratione voluntas!“

⁸⁴ Möglicherweise Bezug zum erzwungenen Kniefall Philipps v. Hessen und Johann Friedrichs v. Sachsen?

- Vnnd so man jhnen fürhalten wolt die Rechtsprüch, darinnen gegründet ist, welcher gestalt sie vnser Oberkeit sind, oder sie erinnern jhres eides pflicht vnd zusagung, die sie deutsch Landt so oft gethan haben,⁸⁵ so würden sie baldt [C 1v:] schreien, wir weren^c auffrührisch vnnd hetten crimen laesae
 5 maiestatis begangen. O das diesen steinern, adamantischen⁸⁶ hertzen doch einmal in sin kommen möcht, das sie bedechten, was da sey des ewigen Könings Göttliche Maiestet schenden, vnd was für grosse pein vnd straff solchen freuelhafftigen, trutzigen vbertretern zu gewarten sey!
- Nun wolten wir dennoch gern von jhnen berichtet werden, warumb man als⁸⁷
 10 eben dis new Buch für warhafftige Lehr annemen solt. Ists jhnen denn vom Himel offenbart? Oder hat das heilige leben vnd wandel der Gottsuorreter vnd schmarutzler,⁸⁸ die dis Chymeram^{89d} oder meerwunder gezimmert haben, so grosses ansehen bey jhnen, das sie denselben^e geiffer vnnd vnflat für warhafftige Lehr halten können?
- 15 Können sie aber nicht eigentlich wissen, ob dasselbige Buch one jrthumb sey oder nicht, so ist ja ein vnsinnig, teuflisch wesen, das sie sich vnterstehen, new vngegründte Lehr von der wichtigen Religionssachen mit gewalt in der Kirchen Christi zu bestetigen, vnangesehen das dadurch vnzelich viel seelen in gefahr jhrer seeligkeit gesteckt werden vnnd Gott seiner ehr beraubt wird.
- 20 Ist derhalben ein erschrecklicher jammer, das sie nicht allein vnser zeitlich gut vnd leben, sonder auch vnser seeligkeit anfechten, mit welcher trawen⁹⁰ in keinem weg⁹¹ widder⁹² schertz noch kinderspiel zu treiben ist, wie sie zu thun gedencken.
- [C 2r:] Aber vnmöglich ist es, so sie anderst noch ein wenig sinn vnnd witz⁹³
 25 haben, das sie nicht wissen oder verstehen sollten, das lauter abgöttische, falsche Lehr inn diesem Interim verborgen ligt. Denn wer sieht nicht, das falsche vnd vnrechte Ler darinnen furgetragen wirt?

^c werden: A, B, C.

^d Chyneram: A, B, C.

^e A, B, C; rectius: derselben.

⁸⁵ Flacius erinnert hier an die Verfassung des Reiches und an die Wahlkapitulationen des Kaisers und Ferdinands; s. o. Anm. 29.

⁸⁶ von diamantener Härte. Vgl. Art. adamantisch, in: Goetze, 6.

⁸⁷ überhaupt. Vgl. Art. als, in: Goetze, 7.

⁸⁸ Schmarotzer, die um irdischen Gewinns willen heucheln und Gönnern nach dem Munde reden. Vgl. Art. Schmarotzer 1), in: DWb 15, 939f.

⁸⁹ Chimäre, Fabelwesen aus Körperteilen unterschiedlicher Tiere bestehend, vgl. Christian Hünemörder/Günther Binding, Art. Chimäre, in: LexMA 2 (1983), 1826f. Flacius denkt anscheinend an etwas wie das bekannte Spottbild auf das Interim, s. Titelblatt von „Schöner Lieder zwei“, unsere Ausgabe Nr. 18: Alber, Von Grickel Interim (1548), S. 878.

⁹⁰ wahrlich. Vgl. Art. traun 4), in: DWb 21, 1530f.

⁹¹ in keiner Weise, keineswegs. Vgl. Art. Weg II.C.3.b.8), in: DWb 27, 2919f.

⁹² weder.

⁹³ Verstand. Vgl. Art. Wiz, in: Goetze, 231.

Erstlich leret es, man sol die warhafftige rechtfertigung dem vordienst vnser brünstigen liebe zuschreiben.⁹⁴ Zum andern verfinstern sie die Lehr vom glauben, weil sie sprechen, das auch die Gottlosen als Judas den rechten glauben haben.⁹⁵ Zum dritten, ob sie wol von krefftten der Sacrament viel plaudern, dennoch leren sie gar nichts von dem rechten glauben, on welchen die Sacrament nicht können nützlich entpfangen werden; ja zu jhrem gericht werden sie es entpfangen!⁹⁶ Zum vierden zutrennen sie mutwilliglich die wort des Herrn Christi, mit welchen er sein abentmal eingesetzt hat, vnd machen zwo Ceremonien draus, so doch der recht, natürlich verstandt des texts vnnd helle außlegung Pauli. i. Chor. xj.⁹⁷ öffentlich darwidder schreien vnnd bezeugen, das dieselben wort gesagt sind allein von der einigen Communion oder entpfahung des Sacraments, die allen vnnd jeden Christen beuolen ist.⁹⁸ Wer hir nicht sihet, das Gottes des almechtigen wort mutwilligk verfelscht vnnd zurissen wirdt, der mus ya stockblind sein oder sunst mit sehenden augen nicht sehen wollen.⁹⁹ [C 2v:] Zum fünfften bestetigen sie den abgöttischen wahn von der vorbit der Heiligen, welchs öffentlich der Apostolischen Lehr von dem einigen mitler Jhesu Christo¹⁰⁰ entgegen ist.¹⁰¹ Zum sechsten beschmeissen¹⁰² sie das hochwirdige Abentmal des Herrn mit greulichen mißbreuchen widder alle Gotteswort, also nemlich mit opfern für

⁹⁴ Vgl. Augsburger Interim VII (Von der liebe und gueten wercken), 52–57, bes. 52: „Die liebe die do ist das ende des gebotts und die volkomenheit des gesetzes, so baldt sie in der rechtfertigung eintritt, so ist sie fruchtbar und beschleust in sich selbs die sämen aller gueten werck; welche, wie sie berait ist guete frucht der gerechtigkeit zu tragen, also tregt sie die auch in dem gerechtfertigten alßbald und so oft sie soll, und ir die macht zu würcken durch einicherley hindernus nit benomen wirdet. Derhalben der glaub, der durch die lieb nit würcket, der wirdet nit für lebendig angesehen, sonder vilmehr unfruchtbar und todt ...“

⁹⁵ Ähnlich argumentiert auch Melanchthon in seinem Bedenken, unsere Ausgabe Nr. 1: Melanchthon, Bedenken aufs Interim (1548), S. 63. Vgl. dazu Preger, Flacius I, 122, Anm. **): „Dies wird keineswegs im A[ugsburger] J[nterim] direct ausgesprochen, sondern ist nur ein Schluß, den Flacius zieht. Denn nach Art. VI ist der Glaube ein Betrachten der Barmherzigkeit Gottes und der Erlösung durch das Blut Christi; an und für sich noch ohne Vertrauen und Hoffnung; ein Hingerichtetsein auf Christus, welcher dann erst diesen Glauben erfüllt mit Vertrauen, Hoffnung, Liebe, und dadurch stufenweise die eingegebene Gerechtigkeit wirkt, in welcher die Rechtfertigung besteht.“ Vgl. auch die in Anm. 94 zitierte Passage aus Artikel VII, besonders den Schluss, wo der Glaube an sich offenbar als ein bloßes Fürwahrhalten von allgemeinen Lehrsätzen über Heilstatsachen aufgefasst ist, das nicht notwendig Konsequenzen im Leben der Glaubenden zeitigt.

⁹⁶ Vgl. I Kor 11,29.

⁹⁷ Vgl. I Kor 11,17–34.

⁹⁸ Unter anderem mit I Kor 11,24b (und entsprechend V. 25b) wird auch die Priesterweihe begründet, vgl. Augsburger Interim XX (Vom sacrament der priesterweihe), 92–95.

⁹⁹ Vgl. Mt 13,13; Mk 4,12. Zum argumentativen Zusammenhang vgl. Flacius, Kurzer Bericht, A 3v – A 4v, unsere Ausgabe Nr. 3: Flacius, Kurzer Bericht (1548), S. 102f.

¹⁰⁰ Vgl. I Tim 2,5.

¹⁰¹ Vgl. Augsburger Interim XXIII (Von der gedechtnus der haylligen im opffer der meß und von irer fürbitt, so darin begert wirdet. Auch kürztlich: Von anruffen der heylligen), 122–129.

¹⁰² beschmutzen. Vgl. Art. beschmeiszen, in: DWb 1, 1582–1584.

die todten,¹⁰³ mit proceß tragen,¹⁰⁴ mit anbeten¹⁰⁵ vnd der gleichen, welches in Göttlichem wort nicht allein nicht geboten, sondern vielmehr auff hefftigst verboten ist.¹⁰⁶

Nun allererst, weil jtz erzelte jrthumb alle jederman kan vrteilen, das sie
 5 falsch vnnd vnrecht sind, sihestu wie ein verfluchte greuliche vermessenheit in den tyrannen sey, die die Christliche Kirchen mit gewalt zu newer Lehr nôtigen, die sie selbs wissen vnnd verstehen, das sie Gottloß vnnd falsch ist, vnd ist im grund kein vnterscheid zwischen vnsern tyrannen vnd Nabuchodonosor.¹⁰⁷ Denn gleicherweiß wie der Kônig Nabuchodonosor jhm lies ein
 10 gülden Bildt auffrichten, welches er wol wust, das es nicht anders war denn ein todes Werck, aus Gold gemacht, noch gleichwol ließ er ein Gotloses vnsinnigs gebot außgehen, das alle vöcker vnter seinem Reich denselben Abgott anbeten sollten, vnd drawete,¹⁰⁸ wie er die, so solch mandat vbertreten würden, die ergste plag vnd tôde anlegen wolt, bedacht aber gar nichts,
 15 das es Gottloß vnd tyrannisch gehandelt wer, [C 3r:] da er einen todten, hülfflosen klotz aufstellte, anstatt des lebendigen Gottes anzubeten, vnd wolt darüber beide, Gott dem almechtigen seiner ehr berauben Vnd vnschuldige, Gotfürchtige menschen so grausamlich peinigen vnnd erwürgen,¹⁰⁹ also auch vnser tyrannen: Wiewol jhnen vnuerborgen ist, das das Interim
 20 nichts anders sey, denn ein vnflätiger lügendant, durch Gottlose erwegene^f bößwichter aus vielen greulichen jrthumen zusammengeschemirt, dennoch vnterstehen sie sich, dasselbige mit gewalt inn der Christlichen Kirchen einzudringen, vnd also ein Abgott aufzustellen an dem ort, da allein des almechtigen Himlischen Vaters, des ewigen Kônigs, wort vnd Gottesdienst
 25 solte gelert vnd getrieben werden. Vnnd zur bestetigung dieses Abgots vergiessen sie vnschuldigk Blut der Christen, berauben vnd treten dem schöpfer Himels vnnd der Erden seine Göttliche ehr vnnd Maiestet mit füßen, zu jhrer selbst vnd ander vnzelicher menschen ewigen verderben.

O wehe den verblenten, verstockten tyrannen vnnd jhren Epicurischen klüglingen vnnd orenkrawern,¹¹⁰ das sie jhre schreckliche Gotteslesterung vnnd

^f A, B, C; rectius: verwegene.

¹⁰³ Vgl. Augsburger Interim XXIV (Von der gedechtnus der verstorbenen in Christo), 128–133.

¹⁰⁴ Prozessionen, vgl. Augsburger Interim XXVI (Von den ceremonien und gebrauch der sacramenten), 134–145, bes. 140: „[...] Man soll auch behalten die tage der betwochen vor der Auffahrt des herren, auch die letanei an Sanct Marx tag [25. April] und alle gebürliche processiones nach altem gebrauch im jar.“

¹⁰⁵ Vgl. Augsburger Interim XXVI (Von den ceremonien und gebrauch der sacramenten), 134–145, bes. 144: „[...] Auch nachdem im sacrament des altars ist der ware leib und das ware bluet Christi, so ist billich, das man in diesem sacrament Christum anbete [...]“

¹⁰⁶ Vgl. Ex 20,4–6.

¹⁰⁷ Vgl. Michael P. Streck, Art. Nebukadnezar (II.), in: RGG⁴ 6 (2003), 168f.

¹⁰⁸ dräute, drohte.

¹⁰⁹ Vgl. Dan 3.

¹¹⁰ Schmeichlern. Vgl. Art Ohrenkrauer, in: DWb 13, 1256f.

tyrannische grausamkeit nicht betrachten! Das sie so gar nicht erschrecken vor dem zorn des almechtigen Gottes, welches sie nun lange zeit allzuviel auff sich geladen vnnd gesamlet han! Sie solten ya dennoch einmal gedennen, das sie auch nichts mer denn sterb-[C 3v:]liche, elende menschen sind, die da heut odder morgen auch müssen vor dem gericht des gerechten ewigen Gottes vorstehen. 5

Kein strassenreuber hat jhemals sein lebenslang so grausamen raub vnd mördererey im wald begangen, der mit rauben vnd morden diesen Cainskindern¹¹¹ zu vergleichen wer. Denn jhene streben nicht mehr denn nach ein wenig gelt, diese aber lassen sich an vnserm gelt vnd gütern nicht genügen, sondern wollen vns zeitlich vnd ewig leben darzu nehmen. Jhene fallen allein die an, mit denen sie kein verbundtnis gemacht haben, diese aber vberfallen die jhenigen, durch welche sie vormals zu der ehr vnnd herrligkeit, inn welcher sie jtz also prangen vnd tyrannisiren, erhoben sind, welchen sie sich auch mit siegel vnd brieff vnd mit ernstlichen eidspflichten auffs höchsten verbunden haben.¹¹² Vberdas, wens weit geret, so toben die reuber allein widder die menschen. Aber die jtzigen tyrannen sampt jhren meister klüglingen, die der Teuffel durch seinen geist so kün gemacht hat, das sie nach jhrem gütdünckel^g neue Religiones ertichten dörffen, fallen dem allmechtigen Gott selbst inn sein regiment vnnd nehmen jhm sein ehr. 15 20

O der teuffelischen, vnsinnigen vermessenheit der jhenigen, so so trutzig verfelschen dörffen den heimlichen ewigen rath der heiligen Dreyfaltigkeit, der vns aus lautter barmher-[C 4r:]zigkeit Gottes inn der heiligen Schrifft offenbart ist, welchen widder¹¹³ die heiligen Engel, noch der Sohn Gottes selbs hat verendern dörffen! Ja alles, was der Sohn Gottes hier auff Erden gethan vnnd gelidden hat, ist alles darumb geschehen, das die Schrifft erfüllet würde!¹¹⁴ 25

Die widdersacher schreien vnd werden one zweiffel hernachmals, wenn jhn solch vnser klagschafft fürkumpt, noch hefftiger schreien, das wir jhre Maiestat verkürtzen vnnd zu nahe reden. Aber das wir billich fug vnd recht zu solchem klagen vnd flehen han Vnd das sie die Göttliche Maiestet des ewigen Königs verletzen, trutzlich verachten vnnd mit füßen treten, das wollen sie nicht bedencken. Wolan, sie mügen fortfaren! Weil aber der ewige herrschende Gott warhafftigk allen sünden feindt ist vnd nimpt sich der elenden not an vnd will, das man seine Maiestet nicht allein vnuerhonet lassen, sondern mit aller reuerentz fürchten vnnd ehren sol, dörffen sie nicht dencken, das vnser Herr Got ewig darzu stil schweigen wird. Denn so sie 35

^g gutdünckel: C.

¹¹¹ Vgl. Gen 4,8.23f.

¹¹² Vgl. oben Anm. 29.

¹¹³ weder.

¹¹⁴ Vgl. Mt 5,17f; Lk 24,44; Joh 19,28.

vns, wenn wir jhnen ein wenig die warheit sagen dörffen, eine todtsünde daraus machen vnd dieselbigen hoch auffmutzen,¹¹⁵ auff das sie vns mit einem schein des rechten vnschuldiglich vmb leib vnd leben bringen – Glaubs nur künlich, vnser Herr Gott wird zu seiner zeit solchen gesellen
 5 auch wissen hencker vber den hals zu schicken, die sie in der Helle in ewigkeit [C 4v:] peinigen werden vmb jhre mutwillige Gottlose werck, mit welchen sie sich tag vnd nacht befeissen, die Göttliche Maiestet mit seiner lieben Kirchen aus der welt zu jagen.

„Ja“, sprechen sie, „wir sind die Oberkeit, nach Göttlicher ordnung dem
 10 menschen eingesetzt, vns muß man gehorsam sein!“ – Hört jhr aber nicht auch den heiligen Geist, der dargegen schreiet, man soll Gott mehr gehorsam sein als dem menschen,¹¹⁶ wie solches auch alle Propheten, Apostel vnnd Heiligen mit der that erzeiget han?

Weil sie sich denn rhūmen, das sie im hohen ampt der Oberkeit sitzen:
 15 Warumb schützen sie denn nicht die frommen vnd straffen die bösen?¹¹⁷ Warumb bringen sie ehrliche Leut, die ein Göttlichen, ehrlichen wandel führen, so jhemerlich vmb jhr leben vnd verteidigen die abgöttischen Gottesverechter? Warumb ermorden sie vnser Priester vmb Ehestands willen, das bey aller Barbarey vnnd wildem volck nie erhört ist, vnd ehren die Papistischen Pfaffen vnd menschen, die in allerley hurerey vnnd vnzucht ersoffen
 20 sind? Warumb Creutzigen sie Christum vnd lassen Barrabam loß,¹¹⁸ jnn dem das sie fried mit dem Türcken machen,¹¹⁹ auff das sie die armen, vnschuldigen Christen vnterdrücken vnnd austilgen mügen? Warumb wollen sie den Weysen vnd Witwen, das ist der armen verlassenen Kirchen, nicht jhr Recht
 25 sprechen oder zulassen, auff das jhr sach verhört werde? [D 1r:] Ja wol solten sie es zulassen, weil sie selbs diejhenigen sind, die sich vnterstehen, des Herren Chrjsti Kirchen von grundt auff zu verheren.

Ferner, weil sie nach Göttlicher ordnung ins Regiment eingesetzt sind: Warumb lassen sie jhre gewalt nicht zu Gottes Ehr gereichen? Warumb
 30 bestetigen vnnd zwingen sie die welt zu Teufflicher Abgötterey vnnd vertilgen die rechten Lehr vnd Gottesdienst, die Gott selb durch seinen lieben Sohn Jhesum Christum gelert, eingesetzt vnd biß ans end der welt zu halten befolhen hat?¹²⁰

Darumb sind sie selbst diejhenigen, die jhre eigene Maiestet verletzen, vnnd
 35 niemand anders, indem das sie des ewigen Himlischen Königs Maiestet

¹¹⁵ aufbauschen. Vgl. Art. aufmutzen 2), in: DWb 1, 693f.

¹¹⁶ Vgl. Act 5,29.

¹¹⁷ Vgl. Röm 13,3f.

¹¹⁸ Vgl. Mt 27,26; Mk 15,15; Lk 23,13–25; Joh 18,38–40.

¹¹⁹ Im Oktober 1545 war ein Waffenstillstandsabkommen mit der Hohen Pforte geschlossen worden, im Juni 1547 kam es zum Abschluss eines zunächst auf fünf Jahre befristeten Friedensvertrages, vgl. Rabe, Deutsche Geschichte 1500–1600, 393; Katalog Kaiser Karl V. (Bonn 2000), 209f.

¹²⁰ Vgl. Mt 28,18–20.

verletzen. Denn es stehet geschrieben: „Die mich ehren, die wil ich widder ehren, sagt der Herr.“¹²¹

Den Pharaonem pflegen wir als einen wüterich hart zu beschuldigen.¹²² Seind aber nicht vnser tyrannen ergere Gottesverechter vnnd bluthund denn alle Pharaones jhemals gewesen sind? Jhener Pharao nam den Jüden allein 5 jhr zeitlich gut vnd leben, aber die jtzigen Pharaonen gedencken vns vber das zeitlich leben vnnd gut auch vnser seelen vnd das ewige leben zu nehmen. Jhener hatte den Jüden kein trewpflicht gethan, wardt derhalben nicht mein-eidigk zu schelden, ob er jhn gleich kein gnade beweist. Aber die jtzigen tyrannisyrn vnnd wüten wid-[D 1v:]der diejhenigen, die sie zu ehren ge- 10 macht han, denen sie auch schuldigh wern, jhren genedigen schutz vnd trew jhr lebenslang zu beweissen von wegen der eidspflicht, mit welchem sie sich gegen jhnen verbunden han.¹²³

Jhener kennete Gott nicht, vnderstundt sich auch nicht, den rechten Gottesdienst oder Lehr von Gott zu verendern. Die jtzigen tyrannen aber dörffen 15 vnder dem schandtdeckel¹²⁴ Christlichs namens beyde, die Lehr vnnd auch die Maiestet des Son Gottes, verspotten, verfelschen vnd auffs feindseeligst verfolgen.

Derhalben sind vnser wüterich allen tyrannen, die von anbegin gewesen, weit mit grausamer Gottlosen blutdürstigkeit vnd Gotteslesterung vberlegen. 20 Die Gottlosen, wenn sie solches lesen, werden one zweiffel sprechen: „Warzu dienet solch zetergeschrey¹²⁵, ist doch gleichwol ewer Lehr sonderlich den höchsten potentaten noch nicht erkandt, das sie rechtschaffen sey?“

Darauff antworten wir Erstlich also: Eben darüber schreien vnd klagen wir, das man vnser sach vnerkandt verdammet vnnd vnterdrückt, ehe sie auff 25 einem Concilio, welches die hohen Potentaten so oft verheissen han, ordentlicherweiß verhört wird. Item das so vnzelich viel Gottfürchtiger ehrlicher leut, beide Menner vnnd Frawen, vberal von den tyrannen vnverhörter sach so jemmerlich ermordet werden, denn man erfert es leider allzu oft, wie die Christen im Niderlandt, Osterreich vnnd zum teil [D 2r:] auch im 30 Oberlandt¹²⁶ von den Teuffels pawern, den tyrannen, so vnarmhertzig durch scharfffrichtern gemartert, gequelet vnd ermordt werden, alß¹²⁷ vor kurtzer zeit haben sie ein Gotfürchtige Matron, die eines Graffen verlasne¹²⁸ Wit-

¹²¹ Vgl. I Sam 2,30.

¹²² Gemeint ist jener Pharao, den das Buch Exodus als Bedrücker der Israeliten in Ägypten schildert, vgl. Ex 1,8–14 u. ö.; als historische Gestalt hinter den entsprechenden Schilderungen ist Ramses II. zu vermuten, vgl. Ronald J. Williams: Art. Ägypten. II. Ägypten und Israel, in: TRE 1 (1977), 492–505, bes. 493,44–49.

¹²³ Vgl. Anm. 29.

¹²⁴ Deckmantel, beschönigender Vorwand. Vgl. Art. Schanddeckel, in: Götze, 184.

¹²⁵ Hilferuf bei Lebensgefahr. Vgl. Art. Zeter-, in: DWb 31, 811–819.

¹²⁶ Süddeutschland, Schweiz.

¹²⁷ wie zum Beispiel. Vgl. Art. als II.4), in: DWb 1, 256.

¹²⁸ hinterlassene. Vgl. Art. verlassen 7), in: DWb 25, 730f.

fraw war, mit jhrem einigen¹²⁹ Sohn entheubt,¹³⁰ darumb das sie den Anthoniussewen¹³¹ nicht wolt das betteln in jhrem Landt vergönnen.¹³² Ey welch ein ehrlich¹³³ vrsach hat sie zu einem solchen grausamen mordt bewegt!

- 5 Zum andern wissen wir – Gott hab lob! –, das in gantz Europa weit vnnd breit kundtbar ist, das diese Lehr, die wir mit Gottes hülff bis an vnser end bestendig bekennen wollen, das reine, lauter wort Gottes sey. Denn das ist ja war, das alle fromme leut, die sich warhafftigk auff ehr vnd tugent befeilsen, vnserer Lehr beyfallen, sobald als sie gründlich bericht daruon gefast
10 haben, welches, nachdem es der tückische fuchs, der Antechrist, vnnd sein Teuffelsgeschir¹³⁴, vermerckt hat, lest er vberdiemassen grosses auffsehen han, auff das nicht sein vnterthan die helle warheit aus der vnsern Schrifft vnnd Bücher zu lesen krigen, vnd lest die leut vber das¹³⁵ mit vngereimten¹³⁶ lügen widder vns von vnserer Lehr abhendigk¹³⁷ machen vnd vorreiten¹³⁸,
15 so viel jhnen jmmer möglich ist.

- Aber jr elende Gotlose heuchler vnd Papisten, es hilfft euch doch nicht ewer vnsinnig rasen vnn toben, denn das jr ein verlorne sachen habt, gibt euch nicht allein ewer gewissen zeugnis, welchs euch so verzagt macht, das jr nicht dörrfft ans licht [D 2v:] ewer sachen treten oder die selbigen frey öf-
20 fentlichen erkennen lassen, sondern auch das rechtschaffene warhafftige Concilium der rechten Christlichen Kirchen, das ist: alle fromme Gotfürchtige leut sprechen, das jhr vnrecht seidt, vnd fallen vns bey, sobald als sie gründtlichen bericht vnser sachen verstanden haben.

- Vber das ist die warheit vnserer Lehr auch den tyrannen selbs nicht frembd,
25 welch mit viel argumenten kan beweiset werden:

Denn erstlich ist jederman wissentlich,¹³⁹ das vnserre Doctores vor vij. yaren auff dem Reichstage zu Regenspurgk den Artickel von der rechtfertigung,

¹²⁹ einzigen. Vgl. Art. einig 3), in: DWb 3, 207f.

¹³⁰ enthauptet.

¹³¹ Antonius-Säue: Die Schweine der Antoniter (Hospitaliten vom Hlg. Antonius) waren mit einem in die Borsten rasierten Antonius-Kreuz (T) gekennzeichnet und trugen eine Schelle an einem Ohr; es galt als verdienstliches Werk, ihnen zu fressen zu geben. Bisweilen markierten Schweinehalter ihre Tiere auch missbräuchlich als Antoniussschweine, um die Kosten für die Mast zu verringern. Vgl. Treu: Luther in Wittenberg, 15f; HWDA 1 (1927), 504f.

¹³² Vgl. die Bemerkung Melanchthons in einem Brief an Johannes Stigel vom 17. März 1548: „In Belgico recens matrona nobilis, vidua comitis, et unicus eius filius, egressus adolescentiam, decollati sunt, propterea quod Antonianorum κατηλείας noluerunt admittere“ (CR 6,829 [No. 4176]; MBW 5, Nr. 5089). Flacius erwähnt den Fall auch in seinem „kurzen Bericht“, vgl. unsere Ausgabe Nr. 3: Matthias Flacius, Ein kurzer Bericht vom Interim (1548), S. 111.

¹³³ ehrbare, respektable. Vgl. Art. erlich, in: Götze, 68.

¹³⁴ Teufelszeug.

¹³⁵ überdies, zudem, darüber hinaus.

¹³⁶ grundlosen, haltlosen. Vgl. Art. ungereimt 2.a.β), in: DWb 24, 814.

¹³⁷ abwendig, abspenstig. Vgl. Art. abhendig, in: Baufeld, 2.

¹³⁸ aufreizen, dagegen aufbringen. Vgl. Art. verreizung, in: Baufeld, 84.

¹³⁹ bekannt.

von der erbsünde vnnd etliche ander Artickel mehr erhalten haben, also das der widdersacher gelerten selbs zulassen musten, das gemelte Artickel mit der heiligen Schrifft vbereinstimmen vnd daryn gegründet sind.¹⁴⁰ Auch wie gantzem deudtschen Landt wissentlich ist, wolte sie Keiserliche Maiestet selbs als warhafftige Artickel bestetiget han, wo es nicht des Babsts Legat 5 verhindert het.¹⁴¹ Solten aber dieselben vnstrefflichen Artickel nun so eben nicht mehr gelten oder warhafftigk sein, darumb das sie der Babst nicht hat wollen bestetigen?

Zum andern hatt der vörige Bisschoff zu Meintz¹⁴² öffentlich bekandt, das die Artickel von [D 3r:] der Priester Ehe vnd von entpfangung beider gestalt 10 des Sacraments rechtschaffen sind, welche sie auch jtzundt lassen gut bleiben. Vber das, weil vnserer Priester Ehestandt zeugnis in der heiligen Schrifft hat¹⁴³ vnd auch vor vns nach Christi geburt in der Christlichen Kirchen in gebrauch vnnd ehren ist gehalten worden,¹⁴⁴ wer kündte denn so gar ein klotz sein vnnd nicht verstehen, das der vnsern Priesterehe tausent- 15 mal heiliger ist denn der Geistlichen im Babstumb vnsinnige vnnd teuffliche vnzucht? Noch gleichwol haben die wütigen bluthundt so viel frommer Priester in jhrem Landt vmbgebracht vnd lassen sie noch vmbringen darumb, das sie sich in Ehestand begeben. Aber die schendtlichsten vnzucht, die nicht zu sagen ist, lassen sie jhren geistlichen gern zu vnd stercken sie noch darin. 20 Zum dritten: Wer ist doch so gar seiner sin vnd vernunft beraubet, das er den vnsinnigen götzendienst vnd die anruffung der bilder, der im Babstumb also eingewurtzelt ist (da man eben so wol ein klotz als den lebendigen Gott ‚Vater vnser‘ heist), billigen kündt? Es sey denn, das er selbst auch zu einem 25 Gotzen wer worden, wie der Psalm sagt: „Es sind den Gotzen gleich alle diejenigen, so sie auffrichten vnd jhre hoffnung auff sie stellen“,¹⁴⁵ das ist:

¹⁴⁰ Über die Artikel 1–4 (Urstand des Menschen, freier Wille, Ursache der Sünde, Erbsünde) hatte man sich schon am ersten Gesprächstag, dem 27. April 1541, einigen können; über Artikel 5 (Rechtfertigung) kam es zu ausführlichen Diskussionen, die in eine wenig tragfähige Kompromissformel mündeten. Von den 23 Artikeln des Wormser Buches, die die Gesprächsgrundlage für die Regensburger Verhandlungen bildeten, einigte man sich über 16 Artikel oder fand sie hinnehmbar (1–4, 5, 6–8, 10–13, 16–17, 22–23), bei sieben Artikeln wurde keinerlei Einigung erzielt (9, 14, 15, 18–21). Alle Artikel, strittige wie unstrittige, wurden mitsamt 9 Gegenartikeln der Protestanten im Regensburger Buch zusammengefasst und am 31. Mai 1541 dem Kaiser übergeben. Vgl. Regensburg 1541, Teil I, XXIII f.

¹⁴¹ Kardinal Gasparo Contarini nahm als päpstlicher Gesandter an den Verhandlungen nicht unmittelbar teil, beriet sich aber mit den altgläubigen Unterhändlern über die jeweiligen Texte. Tatsächlich bemühte sich Contarini um eine Billigung des Rechtfertigungsartikels durch den Papst, aber ohne Erfolg. Vgl. Regensburg 1541, Teil I, XX f.; Klaus Ganzer, Art. Contarini, in: TRE 8 (1981), 202–206.

¹⁴² Albrecht von Brandenburg, er war Erzbischof von Mainz in den Jahren 1514–1545.

¹⁴³ Vgl. Mt 8,14; Mk 1,30; Lk 4,38; I Kor 7,1f; 9,5; I Tim 3,2.12.

¹⁴⁴ Die Forderung nach Ehelosigkeit der Inhaber der höheren Weihen entwickelt sich seit dem frühen 4. Jahrhundert, vor allem im Westen; seit dem Hochmittelalter beschränkte man hier die Weihe faktisch auf unverheiratete Anwärter. Vgl. Richard M. Price, Art. Zölibat II. Kirchengeschichtlich. In: TRE 36 (2004), 722–739.

¹⁴⁵ Ps 115,8.

Die götzendiener sind nicht allein jhrer vernunft, sondern auch jhrer außwendigen sinn¹⁴⁶ beraubt, weil [D 3v:] sie nicht mercken können, das die Götzen nicht anderst denn klotz vnd steinen vnd keine lebendige Götter sindt.

- 5 Zum vierden: Wer sieht nicht, das der tendelmarck¹⁴⁷ vnd wechseltisch, wenn sie mit jhren ablaßbrief¹⁴⁸ messen vnnd vigilien¹⁴⁹ treiben, eitel¹⁵⁰ betrigerey vnd geuckelwerck¹⁵¹ ist?

Zum fünfften: Weil man im Babstumb die predigt Götlichs worts vnterlest vnnd anstat des Euangelij entweder den Aristotelem leret Oder sunst dem
10 volck ein merlein oder eines^h traum fürsagt, wer mag doch so gar vnuerstendigk sein, das er nicht sehen künd, das solches der Christenheit der bitter todt selbst vnnd gründlich verderben sey? Denn die Predigt Götlichs worts ist allein der fruchtbare regen vnnd heilsame weid, on welchem die gewissen baldt versmachen vnnd vmbkommen, wie solches vnter dem Babstumb viel
15 frommer hertzen lange zeit gefület vnnd tewer beweinet haben.

Zum sechsten: Welcher frommer mensch wolt jm auch nicht auffs höchste mißgefallen lassen der Papistischen geistlichen sewisch¹⁵² Epicurisch leben, durch welches sie verhindert vnd vngeschickt werden, das sie jhr ampt wider¹⁵³ recht bedencken noch verwalten können. Denn dasselbige vnehrlich
20 teufflich leben, in welchem gemeiniglich alle Bebstliche geistlichen ersoffen sind, ist ein gewisses zeichen, das sie falsche lerer vnd mit dem vnreinen geist besessen sind.¹⁵⁴

Können derhalben alle rechtsinnige leicht-[D 4r:]lich ermessen, das wir solchen Bebstischen gewel vnd vnsinnigkeit nicht on vrsach, sondern mit
25 allem recht verfluchen vnd straffen.

Zum siebenden gibt vns der heilige Geist vnd warhafftig verstand Götlicher schrift (mit welchen gaben der Herr Christus niemand denn allein sein Kirchen zirt) öffentliche zeugnis, das wir die rechten Kirch sind. Denn vnser widdersacher, ob sie gleich sunst pflegen allenthalben vnuerschempte
30 lügen widder die warheit aufzubringen, können sie doch jheⁱ nicht fürüber,

^h einen: C.

ⁱ A, B, C; rectius: ‚hie‘ = hier [?].

¹⁴⁶ ihrer fünf Sinne, die zur Erfassung der Außenwelt dienen.

¹⁴⁷ Ramschmarkt. Vgl. Art. Tändelmarkt, in: DWb 21, 105.

¹⁴⁸ Vgl. Gustav Adolf Benrath, Art. Ablaß. 2. Kritik an Ablaßpraxis und Ablaßtheorie im Mittelalter und in der Reformation, in: TRE 1 (1977), 351,10–355,32.

¹⁴⁹ hier: Totenämter, Seelmessen; vgl. Karl Ernst Schrod: Art. Vigil, in: WWKL² 12 (1901), 951–953, bes. 952; Art. vigilg, vigili, in: Götze, 85.

¹⁵⁰ bloß. Vgl. Art. eitel 1), in: DWb 3, 387f.

¹⁵¹ Betrug und Schwindel. Vgl. Art. Gaukelwerk, in: DWb 4, 1562.

¹⁵² säuisches. Die Verbindung mit ‚epikureisch‘ zeigt, dass an libertinär-hedonistischen Lebenswandel gedacht ist.

¹⁵³ weder.

¹⁵⁴ Vgl. Röm 2,21; Mt 10,1; 12,45.

sondern müssen bekennen, das wir – Gott hab lob – auff den dörrfern solche Pffarrher^j haben, welche inn heiliger Schrifft viel verstendiger vnd geübter sind denn jhre Prediger, welche sie in grossen Stedten für seelsorger aufstellen.

Zum achten kan auch daraus erkennet werden, das vnserer Lehr warhafftig 5 vnd der Papisten falsch sey, das alle diejhenigen, so sich auff's aller vleissigst auff vnserer Lehr begeben haben, sind entlich mit einem seeligen end von hinnen zum Herrn gescheiden,^k nemlich in rechter anruffung des Son Gottes, in gewisser hoffnung des ewigen lebens vnnnd in bestendiger bekenntniß der warheit, welches dem Ehrwürdigen Herrn vnd Vater Martino Luther nicht 10 allein namhafftige Doctores, sondern auch Edle Graffen, die in eigener person bey seinem abschied gegenwartz¹⁵⁵ gewesen sind, herrlich zeugnis geben können.¹⁵⁶

Als Doctor Eck,¹⁵⁷
Albertus pigius,¹⁵⁸
Doctor Türck,¹⁵⁹
welche alle die

[D 4v:] Aber wieviel berumpte Papistische Doctores sind nicht allein inn verzweiffelung gestorben, sondern haben für jhrem end öffentlich geschrien, 15 wie das sie inn ewigkeit müssen verdammet sein darumb, das sie erkante

^j A, B, C.

^k geschieden: C.

¹⁵⁵ gegenwärtig. Vgl. Art. gegenwarts, in: DWb 5, 2299.

¹⁵⁶ Zu Luthers Tod in seiner Geburtsstadt Eisleben am 18. Februar 1546 vgl. Justus Jonas, Michael Cölius: Bericht vom christlichen Abschied aus diesem tödlichen Leben des ehrwürdigen Herrn D. Martini Lutheri (1546), in: WA 54, (478) 487–496; vgl. ferner Brecht, Luther 3, 368–370; Grisar, Luther 3, 841–851; früh – erste Meldungen gab es schon zu Luthers Lebzeiten (vgl. WA 54, (188) 193f: Eine welsche, Lügenschrift von Luthers Tod, zu Rom ausgegangen [1545]) – kamen Behauptungen der Gegner auf, mit Luther habe es ein furchtbares Ende genommen, vgl. Adolf Herte, Das katholische Lutherbild; Paulus, Luthers Lebensende. Nikolaus Paulus verwirft nach gründlicher Sichtung der zeitgenössischen Zeugnisse die bis dahin in der römisch-katholischen Literatur immer wieder kolportierte Behauptung, Luther habe Selbstmord begangen. ¹⁵⁷ „Zu den bekanntesten Gegnern der lutherischen Neuerung gehörte unzweifelhaft Johann Eck, von dem man sich schon 1522 in Sachsen erzählte, er sei ‚im Mist todt gefunden worden‘. Wiederholt wurde er bei seinen Lebzeiten für todt ausgegeben [...] Als endlich am 10. Februar 1543 der vielgehaßte Kämpfe christlich dahinschied, verbreitete der Nürnberger Prediger Veit Dietrich die Nachricht, Eck sei ‚ohne alle Vernunft wie ein Vieh‘ gestorben“ (Paulus, Luthers Lebensende, 5).

¹⁵⁸ Pighius trat für die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes ein und nahm als Beobachter an den Religionsgesprächen in Worms und Regensburg 1540/41 teil. Vgl. Remigius Bäumer, Art. Pighius (Pigge), Albertus, in: TRE 26 (1996), 632–634. „Pighius soll sich ‚aus Zweifelmuth selbst umgebracht haben“ (Paulus, Luthers Lebensende, 8; Behauptung von Erasmus Alber).

¹⁵⁹ „Unter den Staatsmännern, denen ein böses Ende nachgesagt wurde, verdient eine besondere Erwähnung Dr. Christoph Türck, der zuerst mainzischer Kanzler gewesen und nach dem Tode des Cardinals Albrecht bei Herzog Moriz von Sachsen Dienste genommen hatte. Er starb zu Leipzig am 9. Juni 1547, kurz nach dem Schmalkaldischen Krieg. E. Alberus, damals ein heftiger Gegner des neuen Kurfürsten Moriz, berichtet, Türck habe bei seinem Tod ‚gebrüllet wie ein Ochs, dass man's über die Gassen gehört hat‘ ... (Paulus, Luthers Lebensende, 29); vgl. Erasmus Alber, Dialogus vom Interim, unsere Ausgabe Nr. 11, 609f.

warheit verfolgt haben?¹⁶⁰ Vnnd haben also dieselbigen gesellen an jhrem todbeth beides, sich vnnd jhre Lehr, verdammet, vnser aber gerecht gesprochen. Solcher exempel (welche doch nicht allen zugleich bekandt sind) haben sich seer oft mit vielen zugetragen, als mit dem Lathomo,¹⁶¹ welcher
 5 ein Doctor zu Lōuen war. Item negstmals, da sich die widdersacher auff das Interim rüsteten, hat jhnen vnser Herr Gott ein erschrecklich schwer exempel seines zorns für die nasen gestellt an jhrem fürnemsten Doctor Johan Hoffmeister,¹⁶² welcher nicht weit von Augspurgk auch solches tods gestorben ist. Diese erfahrung kan allen denen, so die sach recht bedencken wollen, das
 10 gewiste¹⁶³ zeugnis geben, welche Lehr recht oder vnrecht sey. Zum letzten: Dieweil vnser widdersacher so lange zeit verheissen haben, ein frey Concilium zu geben, auff welchem vnser sach mit freyem, öffentlichem bekentnis möcht fürgebracht werden, vnd sind doch gleichwol nicht so kün, das sie es vns zulassen, sondern wüten vnnd toben widder vns mit
 15 vnzelichen listen vnd Neronischer¹⁶⁴ grausamkeit vnnd wollen vnser Lehr vnuerhorter sachen mit gewalt vertilgen – geben sie nicht mit solchem Cainschen¹⁶⁵ fürhaben kler[E 1r:]lich zu verstehen, das vnser sach gerecht sey, Jhre sach aber könne inn keinem weg bestehen, es sey denn, das vnser zuuor mit gewalt vnterdrückt vnd zur verhörung nicht zugelassen werde? Ja
 20 freilich sieht man wol aus jhren wercken, das sie jhrer sach nicht trawen vnnd böse gewissen darüber tragen. Denn vnser Herr Christus sagt selbst,

erkannte warheit
 aus mutwillen
 verfolgt vnd
 endlich one
 erkenntnis Christi
 jemmerlich
 gestorben sein.

¹⁶⁰ Es war ein gängiger polemischer Topos, dem jeweiligen Gegner ein Lebensende in Verzweiflung zuzuschreiben, vgl. Paulus, Luthers Lebensende, 1–55; Grisar, Luther 3, 851–855. Biblische Vorlagen: II Mak 9 (qualvoller Tod des Antiochus IV. Epiphanes), Act 12,23 (Herodes Agrippa von Würmern zerfressen). Vgl. schon Laktanz, *De mortuis persecutorum* (diese um 314/16 entstandene Schrift wurde allerdings erst 1679 erstmals gedruckt).

¹⁶¹ „In den Niederlanden waren es besonders Jakob Latomus und Albert Pighius, die der lutherischen Neuerung in Schriften entgegentraten. Beiden wurde ein schlimmes Ende angedichtet ... Ebenso ist Latomus ‚über seiner verzweifelten Päpsterei verzweifelt und hat sich selbst umgebracht‘ [nach E. Alber]. Nach andern wäre er bloß in Verzweiflung gestorben, allerdings auf eine recht schauderhafte Weise ...“ (Paulus, Luthers Lebensende, 8).

¹⁶² „[Fr. Staphylus schrieb 1562:,...] Wie auch Johannes Hofmeister zu Günzburg gestorben, ist nicht unbewußt, und sein christliches Ableben ist mehr und kläglicher zu beherzigen, weil ziemliche Anzeichen vorhanden gewesen, daß ihm in einem lutherischen Bankett eine welsche Feige [hier anscheinend etwas Vergiftetes, sonst Bezeichnung für ein obszönes Handzeichen, Anm. H.-O. S.] gegeben worden. Daß dem also sei, wissen noch auf heutigen Tag etliche Geschlechter [= Patrizier, Anm. H.-O. S.] in Ulm glaubwürdig zu bezeugen, welche unverhohlen und öffentlich bekennen, daß sie bei Hofmeisters letzter Hinfahrt gewesen und mit Wahrheit sagen müssen, er habe sein Leben ohne alle Verzweiflung und ungestümes Geschrei, das ihm seine Widersacher fälschlich auferlegt und zugemessen, in Gott dem Herrn seliglich und christlich beschlossen“ (Paulus, Luthers Lebensende, 9). Vgl. unten S. 170.

¹⁶³ gewisseste, verlässlichste.

¹⁶⁴ Der römische Kaiser Nero (reg. 54–68) galt als grausamer Christenverfolger. Vgl. Tacitus, *Annales* 15,38–44. Dass er durch Selbstmord endete, macht sein Beispiel für die Polemik nur um so geeigneter. Vgl. Richard Klein, Art. Nero, in: RGG⁴ 6 (2003), 196f; Rudolf Hanslik, Art. Nero 2, in: KP 4 (1975), 71–73.

¹⁶⁵ Vgl. Gen 4,3–8.

das die lügen sich schemet ans licht zu kommen, die warheit aber hat lust, im licht zu wandeln.¹⁶⁶

Denn die Kinder dieser welt sind ya nicht so gar vnuorsichtig, das sie nicht lieber wolten mit ehren denn mit vnehren jhre sach erhalten; derhalben wenn die Papisten einige hoffnung hetten, das sie vnser Lehr nach verhörter sachen 5 vnter eim¹⁶⁷ schein der gerechtigkeit verdammen kōndten, würden sie one zweiffel nicht mit so öffentlicher vngerechter gewalt vnnd arger list nach vnterdrückung vnser Lehr trachten vnd vns gleich als reissende Wolff vnnd Beren¹⁶⁸ vberfallen, vnangesehen ob vns recht oder vnrecht geschehe.

Derhalben, o jhr Antichristen, o jhr Pharaones, o jhr hetzhunde, die jhr erger 10 seid denn die Pharaones selbst, hōret zu, jr verfolger Gōtlichs words, die jhr des Teuffels dienstboten seid vnnd mit jhm werdet in ewiger Hellischer qual vnd pein darumb gemartert werden, hōret zu, mit euch reden wir jtzt, Euch sol das vor der gantzen welt, vor der Sonnen, vor dem Him[E 1v:]lischen heer der Engel vnnd vor dem thron der ewigen Gōttlichen Maiestet gesagt 15 vnnd Protestirt¹⁶⁹ sein, das wir ernstlichen bitten, flehen vnnd begeren, das vnser oder vielmehr des Herrn Christi Lehr von euch zu freier, öffentlicher, rechtschaffener verhörung zugelassen werde!

Derhalben weil jhr euch rhümet, das jhr an Gottes stadt¹⁷⁰ zu Richtern vber den Erdboden gesetzt seid, so gebt vns macht, vnser sachen für einem freien 20 Concilio, wie recht vnnd billich ist, fürzubringen; gebt vns doch raum, auff das vnser sachen recht verhōret vnd gerichtet werd.

So jhr solches, wie jhr offtmals verheissen vnnd auch von ampts wegen zu thun schuldig seid, erzeugen werdet, vnnd kündt vns als denn mit Gōttlicher Schrifft vberweisen,¹⁷¹ das wir ketzerey getrieben haben – Als denn wūtet 25 vnnd tobet widder vns nach ewrem gefallen vnnd setiget¹⁷² euch von dem Blut der Christen, nach welchem euch bißher so hefftig gedürstet hat Vnnd habt desselbigen bereitan hundertmal mehr denn des Türkischen vergossen!

Vnterdes aber last ab, die Gotfürchtigen vnerhorter¹ sach zu morden, vnd lasset ab, diesen ewern abgott in vnser Kirchen mit gewalt einzudringen! 30 Seidt jhr aber verzagt, solchs [E 2r:] zu thun, so gebet jhr öffentlich zu verstehen, das jhr an ewer sachen verzweiffelt vnd wol sehet, das ewer sach falsch vnnd vnrecht, vnser aber gerecht vnnd warhafftigk sey. Denn warumb solt jhr euch sunst fürchten, mit dieser ewern Gottlosen Lehr vnnd Babiloni-

¹ A, B, C; rectius: vnuerhorter.

¹⁶⁶ Vgl. Joh 3,20f.

¹⁶⁷ einem.

¹⁶⁸ Bären.

¹⁶⁹ förmlich erklärt.

¹⁷⁰ statt.

¹⁷¹ überführen. Vgl. Art. überweisen A.3.d), in: DWb 23, 641.

¹⁷² sättigt.

schen abgott¹⁷³ auff ein recht Concilium zu erscheinen etc.? Fürwar keiner andern vrsach halben, denn das jhr sehet, wie das ewer lügenandt vnnd grewlich jrthumb neben vnserer warhafftigen Lehr nicht können one ewer grosse schand auff einem freien Concilio beim Liecht beschawet werden.

5 Derhalben weil jhr sie mit recht nicht erhalten können, wolt jhr sie mit vn-rechter gewalt vnnd mordt verteidigen, gleich als der Teufflischen Kinder art ist, welcher Vatter von anbegin nichts denn Lügen vnnd mordt gestiftet hat,¹⁷⁴ vnnd nichts anders thut jhr abgesagten¹⁷⁵ feindt des Allmechtigen Gottes, denn das jhr vns mit ketten, gefencknissen vnd hencker

10 vberpuchen¹⁷⁶ wolt, vnd bemühet euch on vnterlas, vns mit drawen, freuel vnd gewalt zu dempffen, sintemal¹⁷⁷ ewer sach sunst mit recht nicht bestehen kan.

Klüglich kündt jrs angreifen vnd geschwinde¹⁷⁸ pracktiken¹⁷⁹ machen, es darff nicht wort,¹⁸⁰ vnd seid gleichwol darneben lauter toren, wenn jhr Gott

15 so gar vor ein gauckelman¹⁸¹ haltet, das jhr gedenckt, vngestraft von ihm zu kommen. [E 2v:] Nein lieber gesell, du seiest wer du wilt, mach dich böß¹⁸², als du ymmer kanst, gleichwol wirdt nicht sehr lang dahin sein, das du auch für den gestrengen Richterstuel Gottes treten vnnd rechenschafft von deinem Gottlosen leben geben must.¹⁸³ Was gilts, jhr bluthunde vnnd Sophisten,

20 die jhr jtzundt Gottes wort so vnuerschempt vnnd listig verfelschet, mit füßen tretet vnnd verfolgt, ob jhrs nicht fülen werdet, das der ewige, gerechte Gott auch inn seim Regiment Kercker, Ketten, Hencker vnd vnaus-sprechliche pein hat, in welchen jhr nicht zehen oder hundert jar, sondern in ewigkeit vnendliche schmerzten, heulen vnnd zeenklappern¹⁸⁴ werdet haben

25 müssen.

Gedencket doch einmal, jhr verblenten, verstockten hertzen, weil auch die kleinen kindlein der vngleubigen von wegen der einigen erbsünde in ewigen todt geworffen werden, so sie sterben, ehe denn sie durch die Tauff der

¹⁷³ Siehe oben S. 155.

¹⁷⁴ Vgl. Joh 8,44.

¹⁷⁵ erklärten. Absagung = Kriegserklärung. Vgl. Art. abgesagt, in: DWb 1, 47; Art. Absagung, in: Götze, 4.

¹⁷⁶ durch Trotz überwinden. Vgl. Art. überpochen, in: Götze, 214.

¹⁷⁷ da, weil. Vgl. Art. sintemal, in: DWb 16, 1211–1215.

¹⁷⁸ schlaue, betrügerische, arglistige. Vgl. Art. geschwind 9) und 10), in: DWb 5, 3997.

¹⁷⁹ Kunstgriffe. Vgl. Art. Praktik(a), in: Götze, 39.

¹⁸⁰ Es bedarf darüber keiner Worte, das steht außer Zweifel.

¹⁸¹ Marionette, Handpuppe oder dgl., Puppe eines Puppenspielers. Vgl. Art. Gaukelmann, Gäukelmann 3), in: DWb 4, 1552f.

¹⁸² stelle dich so geschickt an. Vgl. Art. böse 7), in: DWb 2, 252.

¹⁸³ Vgl. Röm 14,10; II Kor 5,10.

¹⁸⁴ Zähneklappe(r)n; vgl. Mt 8,12; 13,42.50; 22,13; 24,51.

Christlichen Kirchen eingepflantzet sind,¹⁸⁵ wie wird euch ergehen, die jhr alle öffentliche sündler, alle strassenreuber, alle tyrannen vnnd auch die Türcken selbst mit Gotteslesterung vnd blutgiriger grausamkeit vbertrefft? Warumb vnterstehet jhr euch, des Allmechtigen Gottes warhafftigk wort zu vertilgen, vnnd vergiesset darvber mutwillig so viel gerechts, vnschuldiges 5 blut, damit jhr euch teilhafftigk macht alles Bluts der Gottseligen, welches von Abels zeit [E 3r:] an biß auff diesen tag vergossen ist?¹⁸⁶ Solches alles thut jhr darumb, auff das der Babilonischen hurn Gotslesterliche Ler vnd abgöttisch Epicurische gewel vnd vnzucht durch euch mit höchster gewalt beschütztet werd. 10

Fürwar, der Jüngste tag, welcher den Gotlosen, wie der Prophet sagt, ein erschrecklicher tag ist,¹⁸⁷ wird schier¹⁸⁸ hereinbrechen, an welchem alle menschen, so von anbegin gewesen, vor den gestrengen Richterstuhl des gerechten ewigen Richters Jhesu Christi werden stehen müssen.¹⁸⁹ Dasselbst wird vber euch schreien nicht allein die Christliche Kirch, die jhr jtz so 15 grausamlich mit Schwert vnd Fewr verfolget, vnd das vnschuldige gerechte blut, welches on vnterlas so viel von euch vergossen wirdt, sondern auch die Türcken selbst werden vor dem ewigen Richter euch verdammen, welche ob sie gleich keine Christen seind, wissen auch noch nicht, das vnserer Lehr recht vnnd vnstrefflich ist, gleichwol verfolgen sie dasselbige nicht so grim- 20 mig als jhr. Ja, das toben der Juden, die Christum, seine Propheten vnd Apostel ans Creutze geschlagen vnnd schmeliche töde angelegt¹⁹⁰ haben, ist viel genediger gewest denn ewre Gotslesterung vnd blutdürstigkeit.

Die armen Leut, so jhr widder Gott vnnd recht mit schwert vberfallet vnnd vnterdrückt, zwingt jhr, das sie euch müssen zu fuß fallen, noch last jhr nicht 25 ab, sie zu beschedigen, wenn [E 3v:] jhr sie schon aller jhrer gütter vnnd freyheit beraubt habt,^m sondern nötiget sie vber das, auch Christum vnnd die rechten Religion zu verleugnen. O wie bedenckt jhr so gar nicht, wenn jhr kürtzlich für dem schrecklichen Richterstuhl des gerechten Richters treten

^m hat: A, B, C.

¹⁸⁵ Flacius recurriert hier auf die Lehre Augustins, der die Hölle als eschatologischen Aufenthaltsort für alle Ungetauften ansah, Kinder ebenso wie Heiden. Vgl. Angenendt, Religiosität, 738. Nach späterer altgläubiger Vorstellung war für ungetauft verstorbene Kinder ein eigener Ort am Rand der Hölle vorgesehen, der limbus puerorum, ohne eigentliche Höllenqualen, aber wegen der Erbsünde, die den Ungetauften noch anhaftete, auch ohne Gemeinschaft mit Gott. Diese Vorstellung wurde allerdings niemals zum Dogma erhoben. Vgl. K. R. G. Braun, Art. Limbus, in: WWKL² 7 (1891), 2059-2062; Anton Ziegenaus, Art. Limbus, in: RGG⁴ 5 (2002), 377. Luther befiehlt das Schicksal der ungetauft verstorbenen Kinder (allerdings insbesondere christlicher Eltern) der Barmherzigkeit Gottes an, vgl. Martin Luther, Ein Trost den Weibern, welchen es ungerade gegangen ist mit Kindergebären (1542), WA 53 (202) 205-208.

¹⁸⁶ Vgl. Mt 23,34f.

¹⁸⁷ Vgl. Joel 2,11.

¹⁸⁸ bald. Vgl. Art. schier II.1.a), in: DWb 15, 20f.

¹⁸⁹ Vgl. Röm 14,10; II Kor 5,10.

¹⁹⁰ zugefügt, angetan. Vgl. Art. anlegen 7), in: DWb 1, 397.

müst, das euch daselbst auch kein flehen helffen wirdt, weil jhr euch jtzundt der elenden nicht annempt, sondern sie viel mehr vnterdrückt vnnd auff jemmerlichst verfolgt!¹⁹¹

Warumb seid jhr doch so hochmütig vnd vngehewr?¹⁹² Was last jhr euch nur
 5 bedüncken? Seid jhr nicht eben so wol arme, elende, sterbliche menschen als wir? Warumb last jr denn ewern stoltzen sinn vnd vbermuth nicht sincken? Warumb tobet jhr noch so seer widder Gott vnnd die menschen? Odder war für halt jhr vns?¹⁹³ Meinet jhr, das wir kleine würmlein oder schuhaddern¹⁹⁴ sind, das jhr vns so mutwilliglich on alle schew vnnd Gottesfurcht mit füßen
 10 trettet? Macht euch denn ewer vbermut so gar töricht, das jhr nicht gedencken künd, das wir ebensowol menschen nach Gottes Bild geschaffen sind als jhr?¹⁹⁵ Sind wir nicht ebensowol inn Christi namen getauft als jhr?¹⁹⁶ Aber die Pharaones vnnd Senacherib,¹⁹⁷ wens hart vor jhrem end vnnd verderben ist, pflegen jhm nicht anderst zu thun, gleich als Salomon sagt,
 15 Prouer. xvj.: „Wer zugrundtgehen sol, der wird zuuor [E 4r:] stoltz, vnnd stoltzer mudt kômpt für dem fall.“¹⁹⁸

Jhr gebt vns schuldt, gleich als sein wir diejhenigen, die wir alles vnglück vnnd zwitracht anrichten vnnd die gantze welt vnrügigk machen, gleichwie
 20 der Wolff das vnschuldige Lemlein anklagt, als hett es jhm den Bach getrübet, so doch das arme Lemlein weit vom Wolff zuvnterst am Bach getruncken hett.¹⁹⁹

Jhr thut vns aber hieran groß vnrecht, vnnd diese stinckende lügen ist eins aus dem fürnemsten meisterstücken ewers Vatters, des Teuffels, welcher, ob er gleich alles bösen ein anfenger ist, gleichwol wil ers nicht gethan haben,
 25 sondern scheubet²⁰⁰ es alles auff den armen Christum vnd auff sein arme Kirchen, derselbige mus auffrur in gantz Judea erwecket vnd Gott gelestert haben.²⁰¹ Also wird die warhafftige Lehr von der argen welt allezeit der grösten zweier laster halben angeklagt, nemlich das sie auffrürisch vnnd Gotteslesterung sey.

¹⁹¹ Vgl. Mt 18,21–35.

¹⁹² feindselig, böseartig. Vgl. Art. ungeheuer 3.a), in: DWb 24, 694.

¹⁹³ Oder wofür haltet ihr uns?

¹⁹⁴ alte Lappen zum Schuheputzen, vgl. Art. Schuhhader, in: DWb 15, 1857.

¹⁹⁵ Vgl. Gen 1,27.

¹⁹⁶ Vgl. Gal 3,26–28; Eph 4,1–6; Act 2,38; 10,48; Röm 6,3; Mt 28,19.

¹⁹⁷ Vgl. II Reg 18,13–19,37, bes. 18,32–35 u. 19,32–37; vgl. a. Jes 36f; II Chr 32,1–22. Die Namensform Sen(n)acherib entspricht der Vulgata; die in heutigen deutschen Bibelübersetzungen gebräuchliche Namensform Sanherib geht auf den masoretischen Text zurück (סַנְחֶרִיב). Zu den historischen Hintergründen vgl. W[olfgang] Röllig, Art. Sanherib, in: KP 4 (1975), 1543,10–39; Riecke Borger, Art. Sanherib, in: BHH 3 (1966), 1668f.

¹⁹⁸ Prov 16,18.

¹⁹⁹ Äsopische Fabel (vgl. zu Aesop allgemein Rudolf Keydell, Art. Aisopos, in: KP 1 (1975, ND 1979), 199f), auch von Luther aufgenommen in seine Sammlung von Fabeln, vgl. WA 50,441,1–18; 449,1–21; 455,29–456,11.

²⁰⁰ schiebt.

²⁰¹ Vgl. Joh 8,44; I Joh 3,8; Lk 23,5; Mt 9,3; 26,65; Joh 10,33.

Also gab man auch S. Paulo Acto. xvij. Schuld, wie das er spaltung in Sted-
ten habe angerichtet,²⁰² vnd Achab wuste den Heliam auch hefftig anzufah-
ren: „Bistu der man“, sprach er, „der solch elend inn Jsrael anrichtet?“²⁰³
Aber dieses sind vnuerschempfte, gifftige, Teufflische lügen (wie oben
gesagt ist), die bereitan²⁰⁴ⁿ von gelerten [E 4v:] Gottfürchtigen mennern 5
genugsam widerlegt sind, vnnd ist nicht schwer zu ermessen, das jhr Teuff-
licher sinn vnd mut, der allein nach tyrannischen regiment vnnd vertilgung
Göttlicher warheit steht, ein anfenglicher vrsprung sey alles vbels.
Denn das vnser Herr Christus spricht, er sey nicht kommen, fried sondern
zwytracht auff erden zu senden,²⁰⁵ das ist eigentlich nicht sein oder seiner 10
heilsamen Lehr schuldt, sondern die Teuffel vnd Gottlosen allein sind des-
selben zwitrachts ein vrsach, welche nicht allein die warheit nicht annemen
wollen, sondern dieselbigen mit Schwert vnd Fewr verfolgen.
Wir schreien teglich vnd haben nun bißher lange zeit nichts anderst ge-
schrien, denn das man vns vnnd den gantzen vmbkreiß der Christenheit fried 15
vnnd billiche verhörung vnserer sachen vergönnen vnnd widder den Türcken
streiten wolle. Jhr aber sampt ewern Gottlosen Lerern schreiet nichts anders
denn „Crucifige, crucifige!“²⁰⁶ vnd sonderlich ewre feigenfresser²⁰⁷ vnnd
ohrenkrawer²⁰⁸ schreien, man könne kein gelück widder den Türcken haben,
wo nicht zuuor vnser oder vilmehr des Herrn Christi Lehr vnd seine nach- 20
folger ausgerottet vnd gedempffet werde.
Alles dasjhenige, das wir euch zusagen, halten wir euch; jhr aber thut das
widder-[F 1r:]spiel.²⁰⁹ Denn ewre Gottlose, falsche Propheten Lehren, man
sol den Ketzern kein glauben halten.²¹⁰

ⁿ bereit on: A, B; bereit an: C.

²⁰² Vgl. Act 16,20; 17,6.

²⁰³ I Reg 18,17.

²⁰⁴ bereits. Vgl. Art. bereitan, in: Götze, 27.

²⁰⁵ Vgl. Mt 10,34; Lk 12,51.

²⁰⁶ Lk 23,20.

²⁰⁷ eigennützigem Verleumder (?). Feigen(fr)esser werden mehrere Vogel- und Insektenarten genannt. Hier ist die Bezeichnung möglicherweise durch eine Anekdote aus dem Leben des Aesop motiviert: Sein Besitzer hatte Feigen gekauft, die die Mitsklaven des Aesop heimlich verzehrt hatten. Als ihr Herr sich nach dem Verbleib der Früchte erkundigte, behaupteten sie, Aesop habe die Feigen gegessen. Aesop entging der Strafe, indem er lauwarmes Wasser trank, sich erbrach und so bewies, dass er an jenem Tag noch nichts gegessen hatte. Er forderte seinen Herrn auf, die Mitsklaven einer entsprechenden Probe zu unterziehen, und es zeigte sich, dass sie die Feigenfresser gewesen waren.

²⁰⁸ Schmeichler. Vgl. Art. Ohrenkrawer, in: DWb 13, 1256f.

²⁰⁹ Gegenteil, vgl. Art. Widerspiel 1.a), in: DWb 29, 1234–1236.

²¹⁰ Ursprung und Herkunft dieses vermeintlichen ‚Grundsatzes‘ sind umstritten. David Paraeus verweist 1618 auf das Konstanzer Konzil, auf dem Johannes Hus trotz zugesagten freien Geleites 1415 als Ketzer verbrannt wurde: David Paraeus, Oratio Inaugurali De Fide Haereticis Servanda. Num serio sic sentiant Jesuitae et Sophistae in Papatu, Heidelberg (Jona Rosa) 1618, [VD17 23:630511W], bes. S. 14. [online zugänglich unter <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/pareus1618a/0014>].

Vns zwinget das ernste gebott Gottes, zu bekennen die Lehr des Herren Christi, welche in der Heiligen Schrifft begriffen ist vnnd auff welche wir alle getaufft sind.²¹¹ Das jhr aber die öffentlichen warheit Christlicher Lehr wissentlich verfolgt vnnd das Antichristische Babstumb widderumb bestetiget, des habt jhr keinen befehl von Gott, sondern thut solchs aus lautter mutwillen, fürwitz, büberey²¹² vnnd Gottesverachtung.

Die guten künst, erbarkeit der sitten vnd alles, das zu heil der Kirchen Land vnnd Leut dienen mag, fördern wir, so viel vns jmmer möglich ist. Dagegen aber vnterdrückt jhr gute künst, vnnd den vnreinsten, beflecktesten standt des Ehelosen lebens der Papistischen Geistlichen, welchs der fürnemst vrsprung aller sünd vnnd schand ist, beschützt jhr, vnnd wollet widderumb auffs new den gantzen erdtboden damit beschmeissen, vnnd in summa: All ewer sinn vnnd muth ist allein gerichtet zu erhaltung vnnd fürderung alles desjhenigen, das zu bestetigung ewrer tyranney helffen mag.

Vber das, so ist niemals widder von ewren Geistlichen noch anderm volck kein person ewr Religion halben vmgebracht worden,²¹³ jhr aber [F 1v:] habt vnzelich viel vmb vnserer Religion willen getödtet, auch offtmals diejhenigen, die nur ein wenig vmb geringer vrsach willen vordechtlich²¹⁴ gewesen sind, als hielten sies mit vns, wie solchs bezeuget das obgemelt exempel von dem grausamen mordt, den jhr an der Greffin vnnd jhrem einigen Sohn begangen habt, nur darumb das sie den stinckenden AnthoniusSewen das betteln nicht vergünnen wolt.²¹⁵

Derhalben kan man hieraus scheinbarlich²¹⁶ sehen, wie das ewer Vatter der Teuffel vnnd jhr seine Kinder,²¹⁷ die jhr des lebendigen Gottes wort verfolgt, gewißlich die warhafftigen vrsachenstifter vnnd anreger seid alles des vngelücks, das sich zu vnsern zeiten zutregt, vnd das dem Herrn Christo vnnd vns armen Leuten, die wir vberal so sehr geplaget sind, inn diesem fall kein schuldt mit recht kan auffgeleget werden, sintemal wir nichts anders denn das seeligmachend Euangelium, welches der gantzen Welt Heil vnnd Seeligkeit anbeut, Lernen vnnd Predigen, vnnd dulden darüber beyde vom Teuffel vnnd auch von euch vielfeltige anstösse²¹⁸ vnd vngenad.

Aber es gilt doch nichts bey euch, ob wir euch gleich viel von recht sagen, denn jhr keret vns nur die spitzen vom schwert zu²¹⁹ vnd drawet vns mit

²¹¹ Vgl. Lk 12,2–12 par.

²¹² Schurkerei. Vgl. Art. Buberei, in: Baufeldt, 43.

²¹³ Es ist niemals einer eurer Geistlichen oder Laien seiner Konfession wegen ums Leben gebracht worden.

²¹⁴ verdächtig.

²¹⁵ Siehe oben Anm. 131f.

²¹⁶ sinnfällig, deutlich. Vgl. Art. scheinberlich, in: Götze, 186.

²¹⁷ Vgl. Joh 8,44.

²¹⁸ Angriffe, Anfeindungen. Vgl. Art. Anstosz, in: DWb 1, 486f.

²¹⁹ legt alles zu unseren Ungunsten aus.

ewern scharhansen²²⁰ vnnd eysenfressern.²²¹[F 2r:] Weil²²² jhr dieselbigen vmb euch herumb habt, dörfft jhr beides, Gott vnnd die menschen, pochen vnnd trotzen.

Seid jhr aber nicht die vnsinnigsten Leut, weil jhr auch das nicht bedenckt, wie das kein Regiment gelückseeligk mit wüten vnnd grausamkeit mag 5 gefürt werden vnnd das solche geschwinde²²³ Herrschafft nicht lang bestand haben könne? Aber solches sind wir jtz nach der leng zu erzelen nicht gesinnet, sondern wollen vielmer daruon sagen, wie das Gott, der Himel vnnd erden geschaffen hat, ein rechter, dapfferer Kriegsman ist; derselb kan machen (wie der xlvj. Psalm sagt),²²⁴ das alle Krieg auff der gantzen welt müssen auffhören; er kan schwert vnd bogen zubrechen vnd die Heerwagen mit fewr verzeren, das alle völker erkennen, das er der warhafftige Gott sey, welcher sein ehr in dem gantzen weltkreis mit ehrlichen²²⁵ thaten verkleret.

Zum andern ist dieser großmechtige König auch seer zornig vber alle Gottlosen, fürnemlich aber vber die verfelscher seines Göttlichen worts. Denn also 15 stehet geschrieben Psal. ij.: „Küset den Son, auff das jhr nicht vmbkommet, wenn sein zorn gehling²²⁶ als ein fewr angehen wirt.“²²⁷ Item Psal. cx.: „Am tag seines grims wirt er die Könige verwunden“;²²⁸ vnnd auff das jhr nicht zweiffeln dörfft, sondern gewiß darfür halten, das er vber euch auch seer ergrimmet sey, darumb hat er euch nicht weit von [F 2v:] Augspurgk ein 20 erschrecklich beyspiel seines zorns sehen lassen an dem fürnehmsten Meister ewer Lehr, nemlich an Johan Hoffmeister,²²⁹ welcher (wie ob gemelt vnd jederman bekant) ist in verzweiffelung gestorben, hat tag vnnd nacht geschrien, das er ewiglich muß verdammet sein, darumb das er die erkandte warheit verfolget habe. 25

Derhalben, so es anderst möglich ist, das jhr noch buß thun kündt, so bekeret euch vnnd wachet einmal auff von ewrem schlaff²³⁰ vnnd bedenckt doch einmal, wie schwere sünd es sey, so lange zeit Gott vnnd sein wort zu verfolgen! Last euch von hertzen leid sein vnnd höret auff, erkandte warheit zu vertilgen; bestetiget nicht die schrecklichen Abgötterey vnnd gewel des 30 Babstums, die so grob sind, das man sie mit henden tasten kann, vnd so groß, das sie (wie in Apocalipsi geschrieben stehet) biß an den Himmel reichen,²³¹ sondern entsetzt euch vnnd erschreckt vor dem grimmigen zorn

²²⁰ Prahlern. Vgl. Art. Scharrhans, in: Götze, 185.

²²¹ Großsprechern. Vgl. Art. Eisenfresser, in: Götze, 63.

²²² Weil/solange. Vgl. Art. weil, in: Götze, 225.

²²³ strenge, unmenschliche. Vgl. Art. geschwind 6), in: DWb 5, 3996.

²²⁴ Vgl. Ps 46,9–11.

²²⁵ ruhmreichen, ehrenvollen. Vgl. Art. ehrlich, in: DWb 5, 69–71.

²²⁶ jählings, rasch.

²²⁷ Vgl. Ps 2,11f.

²²⁸ Vgl. Ps 110,5.

²²⁹ Siehe oben S. 163.

²³⁰ Vgl. Eph 5,14.

²³¹ Vgl. Apk 18,5.

Gottes, der euch bereitan vber ewrem kopff schwebet, vnd faret nicht fort, mehr einzuschencken inn das maß, welches bereitan allzuseer vberleufft; die Axt ist euch gewißlich an die wurtzel des baums gelegt.²³²

Oder so jhr gar verblendet vnd verstocket vnnd so tieff in ewern lastern
 5 ersoffen seid, das jhr ewer sünd nicht erkennen köndt, so bedenckt nur allein das, welchs auch ein jeder Türck oder [F 3r:] Heid verstehen kann: Das jhr widder Göttlich vnd Menschlich recht, ja widder ewer eigen eidespflicht vnd gewissen handelt, weil jhr vns vnd vnser sache, ehe sie mit recht verhöret vnd verdammet ist, so grimmig verfolget.

10 Wir bitten euch derhalben vmb Gottes willen vnnd Protestiren solchs Zum offterm mal mit kleglicher bitt für Gott vnnd der gantzen welt, das wir ein frey Concilium begeren, Vnnd erbieten vns, daselbst einfeltigen gründtlichen bericht von vnserm glauben vnnd Lehr zu geben. Darumb gebet vns doch ein frey Concilium, welchs jhr vns von alles rechts wegen schuldig seid zu
 15 geben, welches jhr vns auch oftmals mit so tewren worten verheissen habt!

Aber was hilfft, das wir mit diesen Teuffelskindern²³³ reden? Oder was hoffen wir etwas von ihnen zu erlangen, weil wir ihnen so lange zeit vmbsonst mit demütigem flehen angelegen vnd zu fus gefallen sind vnnd sie nichtsdesteweniger on vnterlas erkante warheit verfolgen, öffentliche jrthumb verteidigen, new Abgötterey auffrichten, vnns alle, die wir Christen^o
 20 recht bekennen, todt wollen haben vnnd widder den heiligen Geist selbst sündigen.²³⁴

Vermercket jhr nun nicht, das sie inn verkerten sinn gegeben sind, sintemal solches leichtlich zu verstehen ist, nicht allein aus jtz gemelten stücken,
 25 darmit sie doch ihren Gottlosen ver[F 3v]kerten sinn vnnd mut öffentlich entdecken, sondern auch darauß, das sie mit dem erbfeindt des Christlichen namens, dem Türcken (welchem sie jtz fein die ban²³⁵ bereiten, weil sie Deuschlandt also gar schwächen) fried machen²³⁶ vnd ihm noch mechtig groß gelt darzu geben, auff das er sie nur vnangefochten lasse, damit sie
 30 vertilgen vnd außrotten können die heilsamen Lehre Christi vnnd seine Kirchen, welche nicht allein vnschuldiglich von ihnen verfolgt wird, sondern ihnen alles guts erzeugt hat. Heist das nicht recht Barrabam loßlassen vnd Christum Creutzigen?²³⁷

Wollen derhalben diese verstockten vnnd verblendten wüterich faren lassen,
 35 vnd erstlich, so jrgent fromme Leut sind, die es noch etlicher massen mit dem Babstumb halten, darumb das sie vnser sache noch nicht gründtlich er-

^o A, B, C; rectius: Christum.

²³² Vgl. Mt 3,10; Lk 3,9.

²³³ Vgl. I Joh 3,10; Joh 8,44.

²³⁴ Vgl. Mk 3,28f.

²³⁵ Bahn.

²³⁶ Vgl. Anm. 119.

²³⁷ Vgl. Mt 27,26; Mk 15,15; Lk 23,13–25; Joh 18,38–40.

kand haben, dieselbigen ermanen wir, sie wollen jhr seeligkeit in acht haben vnnnd mit allem fleiß nachforschen, welches die warhafftige Ler Christi sey, vnd vnserer Ler nicht so vnbesonnen richten, den sie müssen fürwar dem ewigen Richter am Jüngsten tag von jhrem vrteil rechenschafft geben, vnnnd so sie von vnserer Lehr, die sie noch nicht recht verstanden haben, leicht- 5 fertigg vrteil fellen werden, wie leider jtz der meiste hauff thut, werden sie trawen²³⁸ dem ernsten gericht Gottes auch nicht entfliehen, denn weil man sunst von keim ding leichtfertig vrteilen sol, bis so lang das man die rechten warheit wisse, wie [F 4r] viel weniger sol man von Gôttlichem wort vnbe- 10 dechtlich reden. Wir streiten jtzundt mit niemandt eigens weltlichs nutzes halben, sondern wir wolten gern, das dasjenige, welches ein jgliche mensch, der da seelig werden will, hoch von nôten ist, vnuertunckelt vnnnd vnuertrieben gelassen würde, nemlich der einige²³⁹ weg zur seeligkeit, der da ist durch den glauben an den Herrn Jhesum, die warhafftige erkenntnis Gottes, zu 15 welcher das gantz menschlich geschlecht fürnehmlich geschaffen ist. Vnnnd vmb dieser einigen vrsach willen werden wir von der vndanckbaren welt, den heilosen tyrannen, vnnnd von den abgesagten Gottesfeinden, dem Teuffel, so jemmerlich gehasset vnd verfolgt.

Zum andern wollen wir auch vns selbst, das ist alle recht Gottfürchtigen, die auff dem gantzen weltkreis wonen, vermanet haben, das wir vns nicht von 20 dem wort Gottes widerumb verführen oder abschrecken lassen, sintemal wir^p durch Gottes genad die gründtliche warheit Christlicher Lehr (Gott hab lob vnd danck) einmal erkennen haben, vnd dasselbige nicht allein aus heiliger Schrifft, aus der gelerten Leut büch vnnnd aus der erfahrung, inn welchem wir 25 empfinden, das vnser eigen gewissen vnnnd der Heilige Geist selbst inn vnsern hertzen zeugnis gibt von der warheit dieser Lehr, sondern auch aus dem bekentnis der widder-[F 4v:]sacher, welche vor keinem freyen, recht-schaffenem gericht mit jhrer sach erscheinen dôrffen, sondern erzeugen sich gegen vns nicht anderst als etwan ein Strassenreuber. Derselbige weiß wol, so jhm ein Wanderman fürkumpt, das er kein recht zu seinen gûtern habe. 30 Darumb lest er jhn nicht für gericht laden, sondern trachtet mit allem vleis nach gelegenheit, wie, wo odder wenn er den Wanderman vberfall vnd jhm das gelt nehmen müg.

Last vns derhalben dieser wütenden tyrannen verfolgung also aufnehmen vnnnd leiden gleicherweiß als vnschuldige Leut, denen solche straff nicht von 35 gerechten Richtern zuerkant ist, sondern widderfert jhnen als den Wanderleuten, die von Reubern, Wolffen, Beeren, Drachen odder andern grausamen Wilden thieren im waldt on schuldt widder alle billigkeit angefallen werden.

^p wer: A, B, C.

²³⁸ wahrlich. Vgl. Art. traun 4), in: DWb 21, 1530f.

²³⁹ einzige. Vgl. Art. einig 3), in: DWb 3, 207f.

Denn wir wissen, das die Gottfürchtigen allweg das gelück haben auff dieser welt, das sie allein vnerhorter^q sachen müssen verurteilt werden, wiewol der Cainskinder Teufflicher, grimmiger haß vnnd bößheit so groß ist, das sie auch viel frommer Christen vmbs leben bracht haben, obgleich derselbigen
 5 sach vnnd vnschuldt öffentlich fürgebracht vnd erkandt ward, wie beides die Hystorien der Heiligen Schrifft vnnd auch andere geschicht, die sich hernachmals inn der Kirchen zugetragen, sol-[G 1r:]ches vberflüssig bezeugen, vnnd bleibt für vnnd für biß an der welt ende, das der Gottlose gleißner²⁴⁰ Cain den warhafftigen Gottesdiener Abel on alle gerechtigkeit auffß jemmerlichst zu todt schlecht.²⁴¹

Sanct Paulus sagt: „Alle, die recht Gottfürchtigk leben wollen in Christo, werden verfolgung leiden“,²⁴² vnnd auff das wir Gottes Veterlichen willen gegen vns erkennen können, wenn wir von jhm gezüchtigt werden, sagt sanct Paulus an eim andern ort: „Welche Gott lieb hat, die selben züchtigt
 15 er auch, diejhenigen aber, die nicht gezüchtigt werden (als man jtzund an vnsern Papisten, fürnemlich aber an jhren Geistlichen vnd an den Türcken sihet) sind nicht rechte kinder, sondern Pasthan.“²⁴³

So wir denn nu wissen, das vnsers Herrn Gotts Veterlicher will ist, das wir ein zeitlang das Creutz geduldig tragen Vnnd in keinem weg von Gott vnserm Himlischen Vatter abtrünnig werden sollen, will von nöten sein, das wir allezeit für augen haben den spruch Christi: „Wer mich verleugnet vor dem menschen, den will ich auch verleugnen vor meinem Himlischen Vater“²⁴⁴ etc. Item weil wir mit Christo leiden, werden wir auch mit Christo, wie Sanct Paulus sagt, seiner herrligkeit teilhaftigk werden.²⁴⁵

25 Mit seinem heilsamen todt hatt der Herr [G 1v:] Christus den todt vberwunden vnd jhm all seine macht genommen, das er nichts mehr schaden kan denen, die an den Herrn Christum gleuben.²⁴⁶

Last vns derhalben nicht fürchten für dem tod, welcher vns warhafftiglich nichts anders ist denn ein eingang zu dem newen, ewigen leben, sonderlich
 30 aber sollen wir den todt, welcher vns von den verfolgern Göttilchs worts angelegt wirdt, nicht fürchten.

Denn sintemal wir von den tyrannen nicht vnserer sünden halben gepeinigt werden, sondern von wegen der bekentnis Christlicher Lehr, auff das Gottes name mit vnserm leiden vnnd todt gepreiset werde, was wolt vns liebers sein
 35 denn dieses elend leben, das doch sunst vergencklich vnnd vnzelichen jam-

^q A, B, C; rectius: vnuerhorter.

²⁴⁰ Blender, Heuchler. Vgl. Art. Gleiszner A), in: DWb 7, 8310–8312.

²⁴¹ schlägt. Vgl. Gen 4,8.

²⁴² II Tim 3,12.

²⁴³ Hebr 12,6.8, vgl. Prov 3,12; I Kor 11,32.

²⁴⁴ Mt 10,33.

²⁴⁵ Vgl. Röm 8,17.

²⁴⁶ Vgl. II Tim 1,10; Apk 20,4–6.

mer vnnd vngelück vnterwoffen ist, vmb Gottes ehr willen verlassen, sonderlich weil wir auch für Gott von allen vnsern sünden durch das Blut Jhesu Christi gereinigt sind²⁴⁷ Vnnd der todt der Christen für vnserem Herrn Gott thewer geachtet wirdt, wie der cxvj. Psalm sagt: „Der todt seiner Heiligen ist werd gehalten für dem Herrn.“²⁴⁸

5

Die Heiden haben vor zeiten gemeint, das nichts löblichers sey, denn so jemand in einem Ritterlichen kampf zu rettung seiner ehr vnnd des Vatterlands sein leben in die schantz wa-[G 2r:]gen darff.²⁴⁹ Wir aber streiten jtzund nicht für das jrdische, sondern für jhens Himlische Vatterlandt,²⁵⁰ kempffen auch nicht vmb vnser vergenckliche ehr, sondern erstlichen Got- 10 tes, darnach auch vmb vnser ewige ehr.

Last vns derhalben vberal vnnd allezeit bereit sein, diesen elenden madensack, der so viel seuch vnnd kranckheiten zu gewarten hatt, mit allen freuden dahinzusetzen für die ehr Gottes Vnnd vnaussprechliche freud vnd herrlichkeit, die vns der Herr Jhesus Christus mit seinem Blut erworben hat, die kein 15 aug (Wie j. Corin.ij. geschrieben stehet) hat gesehen vnnd kein ohr hatt gehört, vnnd in keines Menschen hertzen ist kommen, was Gott bereitet hatt denen, die jhn lieben.²⁵¹

Darumb last vns frewen mit den Aposteln, das wir wirdigk sein mügen, etwas vmb des Herren nahmen willen zu Leiden. Vnnd wenns Gottes will ist, das wir Marterer²⁵² werden sollen, so last vns mit frölichem bekentnis durch diesen zeitlichen tod zu der ewigen seeligkeit des Himmelreichs rennen. Vnnd wir sollen gentzlich dafür halten, das wir seelige Gotteskinder sind, so sichs zutragen würde, das wir diesen verweßlichen cörper, der doch sonst bald verfaulen wird, müsten [G 2v:] bey dieser sachen zusetzen, welch vor 25 aller welt mit ehren bestehet. Vnd so sie von jhemand mit gefahr des Leiblichen guts odder lebens fein getrost bekennet wird, gereicht es nicht allein jhnen, sondern auch Gott dem Almechtigen selbst zu ewiger ehr.²⁵³

Last vns derhalben im glauben fest stehen vnnd dem ewigen fluch sampt Hellischer pein verkündigen nicht allein den öffentlichen abgesagten Gottes- 30 feinden, die des Herrn Christi Kirchen vnnd erkante warheit Götlichs worts verfolgen, jtem den Judasgenossen, die Christum verraten vnd warhafftige Religion verfelschen vnd (deutlich dauon zu reden) allein vmb schnöde

²⁴⁷ I Joh 1,7.

²⁴⁸ Ps 116,15.

²⁴⁹ Vgl. Horaz, Oden III,2,13: Dulce et decorum est pro patria mori.

²⁵⁰ Vgl. Phil 3,20.

²⁵¹ Vgl. I Kor 2,9; Jes 64,3.

²⁵² Märtyrer, Blutzeugen.

²⁵³ Vgl. Apk 13,10.

- hoffnung eines Bisschoffthumbs Christum verkauffen,²⁵⁴ sondern auch den losen Mammelucken²⁵⁵ wollen wir Gottes zorn anzeigen, das ist: allen denen, die einer schlechten gefahr halben Christum verleugnen Vnnd das malzeichen des thiers (dauon Apocali. xij. geschrieben stehet) annemen²⁵⁶
- 5 Vnnd gedencken nicht allein dem Herrn Christo, sondern auch dem verfluchten Mammon²⁵⁷ vnnd dem bauch,²⁵⁸ ja dem Teuffel selbst zu dienen, welcher eins teils jtzund nicht allein vnuerschempt dem Herrn Christo abtrünnig werden, sondern auch so verwegen sind, das sie solche abtrünnigkeit bescho-
nen²⁵⁹ vnnd nicht wollen vnrecht gethan haben. Solche gesellen werden one
- 10 zweiffel gleicherweiß [G 3r:] vber eine kleine zeit auch der Mahometischen Lehr beyfallen vnd sich beschonen wollen.
- Aber vnser Herr Gott lest sich nicht betriegen, sondern dieselbigen elenden Leut werden sich selbst betriegen vnnd grossen Gottes zorn auff sich laden. Pfu euch an, jhr Mammonsknecht, die jhr vmb ewers kauffens vnnd verkauf-
- 15 fens willen (wie Apocalipsi. xij. geschrieben stehet) das Bild des Thiers, Nemlich das Interim, anbeten vnd das malzeichen des thiers annehmet!²⁶⁰ Das ist viel höher der tyrannen denn Gottes gunst achtet!
- Aber wehe denen, die das Bild des thiers anbeten odder sein malzeichen annehmen werden, wie Apocalipsis xvj. geschrieben stehet.²⁶¹
- 20 Von dem vorzweiffelten, abtrünnigen buben²⁶² Eißleb,²⁶³ der die Himlischen Götlichen Ler so frech vnd mutwilligen verfelschen darff,²⁶⁴ wollen wir auff dismal nichts sagen. Denn sein trotziger mutwil vnnd die straff, die jhm nicht lang aussenbleiben wird, sind grösser, denn das man hefftigk genug dauon reden odder gedencken künd.
- 25 Last vns auch ein schew vnnd eckel haben vor denen, die durch jhr vernüfftige klugheit zu thoren werden vnd lassen sich bedüncken, man solle von wegen gemeines friedens den abgesagten Gottesfeinden etwas zu gefallen in

²⁵⁴ Denkt Flacius hier an Julius v. Pflug, der Amsdorfs Nachfolger in Naumburg wurde und schon vor ihm gewählt worden war? Vgl. Herbert Immenkötter, Art. Pflug, Julius von, in: TRE 26 (1996), 449–453, bes. 450. Auch Michael Holding käme in Betracht, seit 1537 Mainzer Weihbischof und Titularbischof von Sidon, der 1549 zum Bischof von Merseburg gewählt wurde. Vgl. Heribert Smolinsky, Art. Holding, Michael, in: LThK⁴ 4 (1995), 1402.

²⁵⁵ Mamluk = ägyptischer Militärsklave, meist christlicher Herkunft, aber im muslimischen Glauben erzogen; im 16. Jahrhundert Inbegriff des Glaubensabtrünnigen. Vgl. Art. Mameluck, in: DWb 12, 1518.

²⁵⁶ Vgl. Apk 13,16.

²⁵⁷ Vgl. Mt 6,24.

²⁵⁸ Vgl. Röm 16,18; Phil 3,19.

²⁵⁹ beschönigen.

²⁶⁰ Vgl. Apk 13,17.

²⁶¹ Vgl. bes. Apk 16,2.

²⁶² Schurken, charakterlosen Menschen. Vgl. Art. Bube 5), in: DWb 2, 460f.

²⁶³ Johannes Agricola, genannt Eisleben. Vgl. Joachim Rogge, Art. Agricola, in: TRE 2 (1978), 110–118.

²⁶⁴ Flacius spielt auf Agricolas Mitwirkung am Entwurf für das Interim an. Vgl. Mehlhausen, Art. Interim, in: TRE 16 (1987), 230–237, bes. 232.

der [G 3v:] Religion nachlassen,²⁶⁵ gleicherweiß als sey es möglich, das man Christum vnnd Belial,²⁶⁶ das Himelreich vnnd die Hell, vereinigen vnnd zusammenreimen könne, odder als sey die Religion ein Menschenwerck vnnd stehe in jhren Henden, das geringste püncktlein dauon zu vergeben, so doch der Sohn Gottes selbs nichts hat daran verendern können, sondern hat 5 alles gethan vnnd erliden, auff das er dem willen des Himlischen Vatters gehorsam were Vnnd die Heilige Schrifft erfüllet würde.²⁶⁷

Last vns munter sein, lieben brüder, vnd fest stehen im glauben widder die Teuffel vnnd wütige tyrannen!²⁶⁸ Last vns zu Gott vnnd dem Menschen schreien vnnd alles dasjenige thun, das zur außbreitung heilsamer Lehr 10 dienen magk! Vnd last vns nicht so bald feig werden odder an Gottes hülff verzagen, obs gleich den Gottlosen ein zeitlang woll gehet. Denn sie werden darumb also erhöhet, auff das jhr fall dester grösser sey.²⁶⁹ Vnd vnser Herr Gott pflegt die züchtigung an seinem Hauß anzufahen, aber endtlich schüttet er seinen zorn auff die Gottlosen,²⁷⁰ welches jhnen auch jtzundt durch so viel 15 zeichen vnnd gesicht,²⁷¹ die in der Lufft vnnd auff Erden gesehen werden, gedrawet²⁷² wirdt.

Für eim jar lies vnser Herr Gott ein mechtige grosse meng der hauschrecken²⁷³ in die Graff-[G 4r:]schafft zu Tyrol fallen,²⁷⁴ gleich als er vor zeiten dem Pharaone gethan hatt,²⁷⁵ auff das er sie durch sichtbarliche zeichen sei- 20 nen zorn erkennen vnnd fühlen lies, vnd ist kein zweiffel, es wirdt ein grosse straff vber sie kommen, aber das sey Gott heimgestellt.²⁷⁶

Indes last vns das vnser thun vnd munter sein, denn es gilt vns jtzundt nicht vnser freiheit odder gütter, auch nicht dis zeitlich leben allein, sondern vmb 25 das ewige leben vnd vmb die warhafftigen erkenntnis Gottes ists vns zu thun.

²⁶⁵ Hier ist wohl das Iudicium Melanchthons für Kurfürst Moritz von Sachsen vom 16. Juni 1548 im Blick, für das neben Melanchthon auch Johannes Bugenhagen, Johannes Pfeffinger, Caspar Cruciger, Georg Maior und Sebastian Fröschel verantwortlich zeichneten; der unautorisierte Erstdruck erschien allerdings unter Melanchthons Namen, möglicherweise veranlasst durch Flacius. Melanchthon war zweifellos der Hauptautor. Vgl. unsere Ausgabe Nr. 1: Melanchthon, Bedenken auf das Interim (1548).

²⁶⁶ Vgl. II Kor 6,15.

²⁶⁷ Vgl. Mt 5,17f; Lk 24,44; Joh 19,28.

²⁶⁸ Vgl. I Petr 5,8.

²⁶⁹ Vgl. Prov 16,18.

²⁷⁰ Vgl. I Petr 4,17f.

²⁷¹ Erscheinungen: vorbedeutende Wunderzeichen am Himmel, unheimliche Naturerscheinungen. Vgl. Art. Gesicht II.4.d.ε) und ζ), in: DWb 5, 4098.

²⁷² angedroht.

²⁷³ Heuschrecken; hier wohl mundartliche Variante, noch näher an der mittelhochdeutschen Vorform ‚houweschrecke‘. Vgl. Art. Heuschrecke in: DWb 10, 1293.

²⁷⁴ Zu der Heuschreckenplage, die 1547 u. a. das Etsch-, Puster- und Inntal heimsuchte, vgl. Schönherr, Schweyger's Chronik der Stadt Hall, 112; Dalla Torre, Heuschrecken-Invasionen, bes. 167.

²⁷⁵ Vgl. Ex 10,1–20. Die Grafschaft Tirol gehörte zu den habsburgischen Erblanden, demnach wird der Kaiser (oder König Ferdinand) mit dem Pharaon in Parallele gesetzt.

²⁷⁶ Zu Heuschrecken als Vorboten der Endzeit vgl. Joel 1f; Apk 9,1–12.

Derhalben last vns allesampt vntereinander eintrechtigk vnnd in der erkanten warheit bestendigk sein vnnd inn keinem weg von der rechten Lehr des Herrn Chrijsti abfallen, welche auch die frembden vöcker für warhafftigk erkennen vnnd mit grossen freuden annehmen.

- 5 Fürnemlich aber sollen alle Lehrer, Pfarrhern vnd seelsorger zu dieser zeit Wacker vnnd nicht stumme hund sein, wie der Prophet sagt,²⁷⁷ sondern weil sie sehen, das der Wolff, das ist der Teuffel vnnd vnser widdersacher, die herd des Herrn Christi zustrewen vnnd zureissen, sollen sie dieselbigenn mit dem schwert des Geists, das ist mit Gottes wort,²⁷⁸ weidlich vnnd vnuerzagt
 10 angreifen Vnnd die armen schefflein vermanen, das sie sich vor [G 4v:] den Wolffen hütten. Sie sollen aber nicht stumme, forchtsame hunde sein, die den Wolff da allererst anbellen, wenn sie jhn flihen sehen, wenn er aber vn-
 15 ter die herd des Herren felt vnnd die armen schefflein jemmerlich zureist, schweigen sie stil, zittern vnd verbergen sich.
- 15 Auch ist jtzundt fürnemlich diese vermanung hoch vonnöten, das kein seel-
 sorger leichtfertiglich von seiner herd fliehen soll, ob jhm gleich jemand aus den Obersten Regenten solches gebieten würde. Denn sie sind nicht knecht
 20 odder diener eines odder zweier scharhansen,²⁷⁹ die da Gott vnd seine Religi-
 on verachten, sondern des Herrn Christi vnd seiner Kirchen. Sollen sie
 20 derhalben vleissig acht haben auff die herd, vber welche sie der heilige Geist zu auffmerckern vnnd hüttern gesetzt hat, darumb das sie die Kirchen Gottes wol regieren sollen.²⁸⁰

- Denn was wolt das für ein leichtfertigkeit sein, so sie sich wolten von einem jeden wind bewegen lassen²⁸¹ vnnd baldt flüchtigk von der herd Christi
 25 lauffen! Stehet derhalben fest, jhr Prediger, duldet etwas, erwartet hülff vnd erlösung von Gott Vnd tröstet die blöden²⁸² gewissen, denn in solchen be-
 trübten zeiten ist am meisten trost vonnöten.

- Wenn euch aber die gantze Kirchen odder Gemein wird austossen, da allererst schüttelt [H 1r:] den staub von ewern füßen vnd Protestirt, das jhr
 30 vnschuldig seid an jhrem blut.²⁸³

Denn wie hetten die Heiden vor zeiten leichtlicher können die Christenheit außtilgen, denn so die Apostel vnnd jhre nachfolger, sobald als es von einer Gottlosen Oberigkeit befallen ward, hetten daruonlauffen odder stilschweigen wollen?

²⁷⁷ Vgl. Jes 56,10.

²⁷⁸ Vgl. Eph 6,17.

²⁷⁹ Prahler, Großsprecher, übermütiger Junker, vgl. Art. Scharrhans, in: Götze, 185.

²⁸⁰ Vgl. Act 20,28f; I Petr 5,1–9.

²⁸¹ Vgl. Eph 4,14. Vgl. auch Sir 5,11 in alter Luther-Übersetzung [Biblia Germanica 1545, 1759].

²⁸² ängstlichen, furchtsamen, schwachen, vgl. Art. blöd, in: Götze, 36.

²⁸³ Vgl. Mt 10,14f; Act 13,51; 18,6; Mt 27,24.

O dieses sind alzu zarte²⁸⁴ marterer,²⁸⁵ die des Herrn Christi herd, allein wens fried im Lande ist, also hin vmb lohn hüten, so sie aber sehen, das sich der Wolff herzunahet, thun sie, wie der mitling art ist, nemlich schweigen odder fliehen daruon.²⁸⁶

Fürwar es wird schier²⁸⁷ die zeit kommen, da der rechte vnnd gute Hirt²⁸⁸ 5 solche stumme hunde,²⁸⁹ den²⁹⁰ er seine herd befallen hat, hart straffen wird. Wer Christo nachfolgen will, der muß sein Creutz mitnehmen, da wird nicht anderst aus. Wer aber das Creutz nicht tragen will, der mag dem Teuffel nachfolgen vnd hie gute tage suchen.²⁹¹ Aber hunderttausentmal besser ist es, mit Christo leiden als mit dem Teuffel regieren. 10

Wolan, so last vns Gott mehr fürchten denn die menschen²⁹² vnnd starcke zuuersicht haben, weil der Herr Christus den Teuffel vnd die welt vberwunden hat,²⁹³ das er auch vns, die wir sei-[H 1v:]ne Brüder vnnd miterben sind,²⁹⁴ einmal erlösen werde von dem Antichrist vnd den tyrannen, die Gottes abgesagte feind sind vnnd vns jtzunder am vffer des roten Meers 15 vberfallen.²⁹⁵ Nun so errette vns, lieber Herr Christe, auff das sie vor vnsern augen zu grund gehen²⁹⁶ vnnd wir mit sieg vnd aller fröligkeit dir für deine herliche erlösung dancken mügen!²⁹⁷

Denn eben darumb erwecket vnser Herr Gott die Pharaones vnnd lest sie so gewaltigk werden, auff das er seine macht an jhenen beweis, wenn er sie stürzten wird.²⁹⁸ Der Herr ist ein rechter sieghafftiger Kriegsmann;²⁹⁹ er hat vormals seine feind, die viel gewaltiger waren denn die jtzigigen, zerschmettert, derhalben wird er auch die jtzigigen on alle müh stürzen vnd niederlegen können. 20

Zum letzten, last vns auch anruffen den Vatter vnser Herrn Jhesu Christi, 25 der mit seinem Sohn vnd heiligen Geist ein einiger Gott ist, Schöpffer Himmels vnnd der Erden, auff das er vns vmb des Herrn Jhesu Chrjsti willen mit seinem Heiligen Geist stercken, lehren vnd rüsten wolle, auff das wir widder diese Gottlose tyrannen alles dasjhenige thun mügen, das zur ehre

²⁸⁴ schwächliche, schonungsbedürftige, weichliche. Vgl. Art. zart 3.a), in: DWb 31, 285.

²⁸⁵ Märtyrer, (Blut)zeugen.

²⁸⁶ Vgl. Joh 10,11–15.

²⁸⁷ bald. Vgl. Art. schier II.1.a), in: DWb 15, 20f.

²⁸⁸ Vgl. Joh 10,2.11.14.

²⁸⁹ Vgl. Jes 56,10.

²⁹⁰ denen.

²⁹¹ Vgl. Mt 10,38f; 16,24–27.

²⁹² Vgl. Mt 10,28–33; Act 5,29.

²⁹³ Vgl. Joh 16,33.

²⁹⁴ Vgl. Röm 8,17.

²⁹⁵ Vgl. Ex 14,9.

²⁹⁶ Vgl. Ex 14,27–30.

²⁹⁷ Vgl. Ex 15,1–21.

²⁹⁸ Vgl. Ex 9,16; 14,4; Röm 9,17.

²⁹⁹ Vgl. Ex 15,3.

Gottes vnnd zur seeligkeit des armen menschlichen geschlechts reichen mag.

Vnd weil vnser Herr Jhesus darumb auff [H 2r:] die welt kommen ist, auff das er des Teuffels werck zerstöre,³⁰⁰ ist auch zu einem Ewigen K nig vber
5 Sion erwelet,³⁰¹ derhalben last vns vnser hertzen zu jhm erheben Vnd bitten, er wol den leidigen Teuffel vnter vnser f sse treten³⁰² vnnd die k pff dieser tyrannen vnd aller andern, die Gottes wort wissentlich vnd gern verfolgen, gleich als t pffe zuschmettern,³⁰³ seine Kirchen aber vnnd heilsame Lehr erhalten vnnd vns k rtzlich mit seiner heilsamen zukunfft vnnd
10 erl sung erscheinen. Amen, sprech ein jeder frommer Christ. Amen!³⁰⁴

Gott sey Lob, Ehr vnnd preis.

Amen. 1548.

³⁰⁰ Vgl. I Joh 3,8.

³⁰¹ Vgl. Ps 110,4; 2,6.

³⁰² Vgl. R m 16,20.

³⁰³ Vgl. Ps 2,9; Apk 2,27.

³⁰⁴ Vgl. Apk 22,20.

Der Prediger der
Jungen Herrn / Johans Friden
richen Hertzogen zu Sachssen
etc. Sönen / Christlich Bedencken auff das
5 INTERIM ♦

Esaias. 54.
Aller zeuge der wider dich / zugerichtet wird /
dem sol nicht gelingen / Vnd alle zunge so
10 sich widder dich setzt / Solt du im gericht verdammen / das ist das Erbe der Knechte des HERrn /
vber das / das ich sie gerecht
15 mache spricht der
HERR.

1548.

Einleitung

1. Historische Einleitung

In der Schlacht bei Mühlberg,¹ auf der Lochauer Heide, war Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen am 24. April 1547 gefangengenommen worden. Zunächst hatte der Kaiser ihm sogar mit Hinrichtung gedroht, alsbald aber die Strafe für den angeblichen Landfriedensbrecher in Gefängnis von unbestimmter Dauer und Verlust der Kurwürde umgewandelt. Mit der Wittenberger Kapitulation vom 19. Mai 1547 verlor Johann Friedrich, über den Kurkreis Wittenberg hinaus, die Ämter östlich der Saale und alle Rechte auf die Burggrafschaft Magdeburg, auf die Stifte Magdeburg, Halberstadt, Naumburg-Weitz und Meißen sowie auf die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen an seinen albertinischen Vetter Moritz von Sachsen, dem der Kaiser zum Dank für die Unterstützung im Kampf gegen den Schmalkaldischen Bund die sächsische Kurwürde übertrug. Johann Friedrich I. und seinen Räten gelang es immerhin, einen Gutteil seines ursprünglichen Territoriums mit Schwerpunkt um Weimar und Eisenach für sich und seine Erben zu bewahren. Der „geborene Kurfürst“ und nunmehrige Herzog blieb allerdings in Haft bis zum 28. August 1552. Nach dem „geharnischten Reichstag“ von Augsburg, der am 30. Juni 1548 endete, verlangte der Kaiser von Johann Friedrich ebenso wie vom hessischen Landgrafen Philipp, der gleichfalls als Landfriedensbrecher inhaftiert war, die alsbaldige Umsetzung des Interims in ihren jeweiligen Gebieten, Johann Friedrich beugte sich aber dieser Forderung des Kaisers nicht, ebensowenig wie seine Söhne, die Herzöge Johann Friedrich II. der Mittlere (*1529), Johann Wilhelm I. (*1530) und Johann Friedrich III. der Jüngere (*1538), die das verbliebene Territorium für die Dauer der Abwesenheit ihres Vaters verwalteten. Die – zunächst nicht vorgesehene² – Veröffentlichung des Gutachtens der führenden Theologen des Landes diente der öffentlichen Begründung der ablehnenden Haltung gegenüber dem Interim.

30

2. Die Autoren

Der Text ist von einer Theologengruppe unterzeichnet und verantwortet, deren Mitglieder zumeist mit verantwortungsvollen Aufgaben innerhalb der Kirche des ernestinischen Sachsen betraut waren.³ Auf Anforderung der Söhne ihres inhaftierten Landesherrn haben sie über das kaiserliche Interim ein Gutachten verfasst, datiert vom 28. Juli 1548. Die kurze Einleitung des Texts schildert das Zustandekommen: Die Theologen haben in einer gemein-

¹ Zum folgenden vgl. Günther Wartenberg, Art. Johann Friedrich von Sachsen, in: TRE 17 (1988), 97–103; Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst.

² Vgl. Kolb, Amsdorf, 114, Anm. 7.

³ Zu den Lebensdaten der einzelnen Unterzeichner vgl. die Anmerkungen Nr. 92–105.

schaftlichen Sitzung die einzelnen Artikel des Interims verlesen, durchdacht, und wichtige Anmerkungen in dem Gutachten zusammengetragen. Zwar tritt kein einzelner als verantwortlicher Verfasser auf, man darf aber vermuten, dass den Voten von Nikolaus von Amsdorf und Justus Menius als besonders angesehenen Lutherschülern in dem Kreis ein besonderes Gewicht beige- 5
 messen wurde, was sich auch darin widerspiegeln dürfte, dass sie als erste unterzeichnet haben.⁴ Dies ist insofern bemerkenswert, als Amsdorf zu jener Zeit kein Amt bekleidete,⁵ sondern als vertriebener ehemaliger evangelischer Bischof von Naumburg-Weitz in Weimar Zuflucht gesucht hatte. Amsdorf veröffentlichte beinahe gleichzeitig mit der Abfassung des Gutachtens noch 10
 ein Privatbekenntnis zum Interim, das er insbesondere an seine frühere Magdeburger Gemeinde richtete, abgeschlossen am 31. Juli, Vorwort datiert 1. August 1548.⁶

3. Inhalt

Die Schrift behandelt der Reihe nach die sechsundzwanzig Artikel des 15
 Augsburger Interims. Mit Ausnahme der ersten drei werden alle mehr oder weniger deutlich verworfen, ein Schwerpunkt liegt auf der Sakramentenlehre und dem Kirchenverständnis.

4. Ausgaben

Der Text kann in drei Druckausgaben nachgewiesen werden: 20

A: Der Prediger der || Jungen Herrn / Johans Fride= || richen Hertzogen zu Sachssen || etc. Sönen / Christlich Be= || dencken auff das || INTERIM ♦ || Esaias. 54. || Aller zeuge der wider dich / zugerichtet wird / || dem sol nicht gelingen / Vnd alle zunge so || sich widder dich setzt / Solt du im ge= || richt verdammen / das ist das Er= || be der Knechte des HERrn / || 25
 vber das / das ich sie gerecht || mache spricht der || HERR. || 1548. [Magdeburg: Michael Lotter] [11] Blatt 4° (VD 16 P 4740)

Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Dg 4488; Yh 1896 b, Nr. 22 EBD 30

DRESDEN, Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek: 3.A.6186, angeb.16

⁴ Schmidt, Menius II, 57, Anm. 1, verweist auf die Niederschrift des Gutachtens in der Handschrift des Justus Menius, die sich 1867 im Comm[unal]-Arch[iv] Weimar befand. Schmidt referiert aus Schlegel, Leben Aquilae, 410, dass Amsdorf, Menius und Caspar Aquila der größte Anteil am Text des Gutachtens zukomme.

⁵ Vgl. auch die Unterschrift Amsdorfs auf Bl. C 3r, unsere Ausgabe S. 200.

⁶ Vgl. unsere Ausgabe Nr. 7: Antwort, Glaub und Bekenntnis (1548), S. 213–236.

- GÖTTINGEN, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek: 11 an: 8 J GERM II, 6436
- HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: AB 155 587(5); AB 36 18/k,25; AB 44 19/i,13(4); Ii 3891(2); Vg 1142,QK
- 5 JENA, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek: 4 Bud.Hist.eccl.271(8); 4 Bud.Theol.179(4); 8 MS 25 860(23)
- KIEL, Universitätsbibliothek: Cb 6169
- MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: 4 H.ref. 80
- MÜNCHEN, Bibliothek der Ludwig-Maximilians-Universität: 4 H.eccl. 3419
- 10 (2:2)
- NEW YORK, Union Theological Seminary: D 548
- WEIMAR, Herzogin Anna Amalia Bibliothek: 40,3:14(n.7.); B 2140(25)
- WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: L 482.4 Helmst.(14); S 206.4 Helmst.(7); Yv 1767.8 Helmst; Yv 1806.8 Helmst
- 15 B: Der Prediger der || Jungen Herrn / Johans Fride= || richen Hertzogen zu Sachssen || etc. Sönen / Christlich Be= || dencken auff das || INTERIM ♦ || Esaias. 54. || Aller zeuge der wider dich / zu gerichtet wird / || dem sol nicht gelingen / Vnd alle zunge so || sich widder dich setzt / Solt du im ge= || richt verdammen / das ist das Er= || be der Knechte des HERrn / ||
- 20 vber das / das ich sie gerecht || mache spricht der || HERR. || 1549. [Magdeburg: Michael Lotter] (VD 16 P 4741)
- Vorhanden:
- BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: 24 in: Dg 8 R; 5 an: Bt 18600a R; Dg 4489; Dg 4490/1
- 25 COBURG, Landesbibliothek: Sche A 1:12
- GÖTTINGEN, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek: 8 TH IREN 60/50
- HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: AB 153 941(7); If 3603(11); Vg 1142a,QK
- 30 JENA, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek: 8 MS 24 000(8); 8 MS 30 968(30)
- LEIPZIG, DNB, Deutsches Schrift- und Buchmuseum: III:58,3 g
- LUTHERSTADT WITTENBERG, Lutherhalle: Kn A 251/1560
- MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: 4 H.ref. 81
- 35 WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 140.14 Theol.(2); 231.96 Theol.(14); Alv Ef 103(3); J 609.4 Helmst.(8)
- C: ∞ Der Prediger der || Jungen Herrn / Johans Fride= || richen Hertzogen zu Sachssen || etc. Sönen / Christlich Be= || dencken auff das || INTERIM || Esaias. LIIII. || Aller zeuge der wider dich / zu gerichtet wird / dem || sol nicht gelingen / Vnd alle zunge so sich widder || dich
- 40

setzt / Solt du im gericht verdammen / das || ist das Erbe der Knechte
des HERRN / || vber das / das ich sie gerecht mache || spricht der
HERR. || M.D.XLIX. [Magdeburg, Christian Rödinger d. Ä. 1549] (VD
16 P 4742)

Vorhanden:

5

ASCHAFFENBURG, Stiftsbibliothek: P-442/6

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Dg 4490

GOTHA, Forschungsbibliothek: Th 713/129(1)R

JENA, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek: 4 Theol.XLI,7(15)

MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: 4 H.ref. 82

10

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 513.24 Theol.(10); A 115b.4
Helmst.(7); Gb 356(14); Li Sammelbd.19(18); S 320b.4 Helmst.(3); Ts
412(11)

Die Edition folgt Ausgabe A als der ersten; die Textabweichungen in B und
C sind sehr gering und werden mit Ausnahme einiger weniger eindeutiger 15
Satzfehler im textkritischen Apparat verzeichnet. B ist ein Neusatz von A,
beide Ausgaben stammen höchstwahrscheinlich aus der Magdeburger Offi-
zin von Michael Lotter,⁷ C weicht in der Anordnung des Satzes von A und B
deutlich ab und erschien 1549 vermutlich ebenfalls in Magdeburg, allerdings
bei Christian Rödinger d. Ä.⁸ 20

Der Text wurde abgedruckt bei Schmidt, Menius II, 48-57, und ist auch bei
Reichert, Amsdorff, B 48-66 (Nr. V) zu finden.

⁷ Vgl. Reske, 580.

⁸ Vgl. Reske, 581.

[A 2r:] Gottes Gnad vnnd Fridt in Christo, Durchlauchtige Hochgeborne Fürsten, Gnedige Herrn! Auff gnedigs begern Ewern Fürstlichen Gnaden haben wir das INTERIM verlesen, einen Artickel nach dem andern, nach der gewissen Regel der warheit, nemlich der heiligen Schrifft vnnd Göttlichen
 5 worts, mit vleis erwogen, vnd was in jedem Artickel annemlich odder verwerfflich befunden, auffs kürtzezt vnterschiedlich vnd ordentlich verzeichnet, wie hernach folget:

I.

Von dem Menschen vor dem fahl.¹

10 Diesen Artickel wissen wir an ihm selbst nicht zutadeln, darinnen recht geleret wirt, wie die Menschliche natur von Gott gantz Recht, rein vnd wol erschaffen vnnd Gott der sünden, So in der natur ist, keine vrsach sey.

II.

Von dem Menschen nach dem fahl.²

15 Diesen Artickel tadeln wir auch nicht. Denn er lehret auch recht von der Erbsün-[A 2v:]de, damit die gantze Menschliche natur verderbt vnnd vmb jhrentwillen in allerley leidt, jammer vnnd nodt, auch in die straff^a des todtis gefallen ist.

III.

20 Von der Erlösung dorch Christum.³

Dieser Artickel lehret auch recht, das wir durch den Sohn Gottes Jhesum Christum allein von den sünden, Gottes zorn, ewigen todt vnd verdamniss erlöset Vnnd mit Gott dem Vater versünet sein.

III.

25 Von der Rechtfertigung.⁴

Dieser Artickel ist vnrein Vnnd nimpt den schönen, herlichen trost, der inn den vorigen Artickeln geleret wird, aller ding hinwegk Damit, das er leret, man müsse vor Gott gerecht, das ist: der sünden loß, vnd zu gnaden angenommen werden, nicht allein durch den glauben an den Heilandt Jhesum

^a straffe: C.

¹ Fall. Vgl. Augsburger Interim I (Von dem menschen vor dem fall), 36f.

² Vgl. Augsburger Interim II (Von dem menschen nach dem fall), 38–41.

³ Vgl. Augsburger Interim III (Von der erlösung durch Christum unsern herrn), 40–43.

⁴ Vgl. Augsburger Interim IV (Von der rechtfertigung), 42–47.

Christum, sondern durch die eingegebene gerechtigkeit der Liebe, welche neben dem glauben gleich nöttig vnd krefftig geacht wirdt, den menschen zu rechtfertigen, das ist: bey Gott zu bringen vnd angenehm zumachen.

V.

Von den Früchten vnd dem nutz der Rechtfertigung.⁵

5

[A 3r:] Dauon wird auch vnrecht geleret. Denn das ein armer sündler mit Gott versünet vnd in seinem hertzen zufrieden wirdt, die hoffnung empfehlet, das er ein kindt Gottes vnnd erb des ewigen lebens sey, solchs muß durch den glauben allein gescheen, der do gleubt, das ihme solchs alles aus lautter gnaden vnnd Barmherzigkeit allein durch das verdienst Jhesu Christi 10 erworben sey vnnd geschenckt werde. Es sagt das INTERIM aber in diesem Artickel, das vnser gewissen mit Gott versünet vnnd zu frieden komen, die hoffnung des ewigen lebens erlangen Vnd wir zu Kinder Gottes werden müssen nicht durch den glauben allein, sondern auch durch die Liebe. Domit denn, dieweil dieselbe in vns nümmermehr völliig sein kann, die gewissen 15 zweiffelhafftig gemacht werden Vnd zu rechtem fried mit Gott nümmermehr kommen mügen.

VI.

Von der Weise, dadurch der Mensch die Rechtfertigung bekümpft.⁶

Hieuon wird erstlich recht geleret, das man durch Buß vnnd Glauben darzu 20 kommen muß, nemlich so wir an vnsern eigenen verdiensten vorzagen vnd vnser vertrauwen auff den mitler Jhesum Christum allein setzen. Es wird aber diese meinung baldt hernach gar vmbgekert vnd gefelscht, do gesagt wirdt: Wenn die Liebe vnnd eingegossene gerechtigkeit zum Glauben kommen, denn allererst werde die Rechtfer-[A 3v:]tigung volkomen, vnd 25 weiter: wo die Liebe den Glauben nicht vollkommen mache, so sey es eine vorstümmelte gerechtigkeit,⁷ damit denn der Glaub an die verheissene gnad in Christo gantz vngewis vnd zweiffelhafftig gemacht wird.

⁵ Vgl. Augsburger Interim, V (Von den Früchten und dem nutz der rechtfertigung), 48f.

⁶ Vgl. Augsburger Interim, VI (Von der weise durch welche der mensch die rechtfertigung bekomt), 48–51.

⁷ Vgl. Augsburger Interim, VI, 50: „... dieser glaub erlangt die gabe des heyligen geists, durch welche die liebe Gottes außgegossen wirdt in unsere hertzen; welche, so sie zum glauben und der hoffnung kombt, werden wir alsdann durch die eingegebne gerechtigkeit, die im menschen ist, warhafftigh gerechtigt. Dann diese gerechtigkeit besteet durch den glauben, die hoffnung und die liebe; also wo man dieser gerechtigkeit der stück eins wolte entziehen, so würde sie gestumelt und mangelhafft sein.“

VII.

Von der Lieb vnd guten Wercken.⁸

Von der Liebe vnnd guten Wercken ist war und recht gesagt, das sie als fruchte dem rechtschaffenen Glauben folgen sollen. Das aber im INTERIM
 5 fürgegeben wird, die Liebe mache den Glauben, das er rechtschaffen werde, vnnd gebe ihme krafft, den menschen zu rechtfertigen vnnd das ewige leben zu erlangen, dieses ist vnrecht vnd ein lesterung des Herrn Christi. Die vngeworbenen, selb erwelten werck, die sie Opera supererogationis pflegen zu nennen,⁹ wissen wir anders odder höher nicht zu loben, denn sie vom Herrn
 10 Christo gelobt werden Matthei XV:¹⁰ „Sie dienen mir vorgeblich¹¹ mit Menschenleren.“ Vnd weil die werck, so Gott geboten hat, vns nicht gerecht machen können, jst gewis, das es selb erwelte, vngeworbenen werck noch viel weniger thun können.

VIII.

15 Vom Vortrauen der Vorgebung der Sünden.¹²

Wer do gleubet, das er vorgebung der sünde habe allein durch Christum, der mag [A 4r:] in solchem glauben nimmermehr zuuiel fest vnd sicher werden.¹³ Denn auff die Göttliche verheissung kan niemand zuuiel vertrauen, sintemal sie auff aller gewisheit ist. Darumb ist ein Gotslesterung, das
 20 man die Leute zweiffeln leret. Wer aber vergebung der sünden nicht allein durch den Glauben an Christum, sondern durch verdienst vnnd würdigkeit der Liebe beneben dem Glauben erlangen will, wie im INTERIM vnrecht geleret wirdt,¹⁴ derselbe kan freilich in seinem hertzen nimmermehr

⁸ Vgl. Augsburger Interim VII (Von der liebe und gueten wercken), 52–57.

⁹ Vgl. Augsburger Interim VII, 56: „Kurtzlich muessen die ungebotnen freywilligen werck [im lat. Text: opera supererogationis], so, wie Crisostomus spricht, über das gesetz geschehen, von denen, die darwider geschehen, unterschieden werden, dann diese verdammt Christus selbst als den saurtaig der Phariseer [Lk 11,37–12,1; Mt 16,6; Mk 8,15], aber jhene lobet der heilige geist in der schrift, wann er sagt: ‚Laß dir gefallen, Herr, das willig opffer meines munds [Ps 119,108]‘.“

¹⁰ Mt 15,9.

¹¹ vergeblich.

¹² Vgl. Augsburger Interim VIII (Vom vertrauen der vergebung der sünden), 56–59.

¹³ Vgl. Augsburger Interim VIII, 56: „Allhie muß man sich wol fürsehen, das man die menschen nit allzu sicher mach, und das sie inen selbst nit allzu vill vertrauen [...].“

¹⁴ Vgl. Augsburger Interim VII (Von der liebe und gueten wercken), 52.54: „... der glaub, der durch die lieb nit würcket, der wirdet nit für lebendig angesehen, sonder vilmehr unfruchtbar und todt, wie auch S. Jacob sagt. Ja vil mehr: der mensch habe sovil glaubens als er wolle, ist die lieb nit da, so bleibt er im todt, wie es Johannes clar zeuget ... Auß disem grossen gottesgeschenck ... fließen wie aus einem brunnen alle gute werck, welche so nötig sein ainem jeden gerechtfertigten zur seligkeit, das, wo er sie nit thuet, da er soll, so verleurt er die gnade Gottes und wirdet als ein unnützer reben ausgeschnitten von Christo und ins feur geworffen, wie Christus selbst in seinem evangelio lernet ... diweil solch werck auß der liebe herfließen und frucht der gnade Gottes sein, und Gott nach seinem wolgefallen den würckenden belohnung allermildest zusagt, so begnadet er sie mit vergeltung zeitlicher gueter und des ewigen lebens ...“

zufrieden vnnd sicher werden, sondern muß für vnd für im zweiffel stecken bleiben.

IX.^bVon der Kirchen¹⁵

Dauon wirt recht geleret, das sie sey die gemeinschafft vnnd samlung deren, 5
so da gleuben dem Euangelio Jhesu Christi, welcher heubt Christus ist, von
dem sie durch den Heiligen Geist geheiligt wirdt. Es wird auch recht gesagt,
das ausser dieser gemein odder samlung niemandt seelig werde, er thue so
viel guts er wolle. Item das in dieser gemeine oder samlung vermenget sein
fromme und böse, solange sie Gottes wort nicht verleugnen noch 10
verdammten, denn die solchs thun, sind keine glieder der Kirchen, sie füren
tittel vnd schein wie sie wollen.

Das ist aber vnrecht, das fürgegeben wirt, die sichtbare Kirche sey an die
succession der Bapistischen^c [A 4v:] Bischoffe gebunden vnnd müsse von
denselben regirt werden,¹⁶ so doch öffentlich am tage ist, das dieselben 15
Bischoffe von wegen des, das sie das Heilige Euangelium Jhesu Christi
lestern, verdammten vnd verfolgen, keine glieder der Kirchen, sondern
vielmehr feinde vnnd zustörer derselben sind.

Auch ist das vnrecht, das gesagt wirdt, die Kirch habe macht vnd gewalt,
Canones zu machen,¹⁷ damit sie one zweiffel des Babsts Jus Canonicum, 20
Decreta vnnd Decretales¹⁸ bestetigen wollen, zu uerletzung vnd grosser vn-
leidlichen beschwerung der gleubigen gewissen, denn es stehet geschrieben:
„Empti estis pretio magno, nolite fieri serui hominum.“¹⁹ Was aber one
verletzung des glaubens vnnd beschwerung der gewissen die Kirche
eusserlich ordenung bedürfftig, solche hat sie wol zu machen. 25

^b B, C: XI.

^c A, B: Letzte Zeile A 4r endet mit: „Bapisti-“, Kustode: „schen Bischoffe“, A 4v beginnt: „Bischoffe“.

¹⁵ Vgl. Augsburger Interim IX (Von der kirchenn), 58–65.

¹⁶ Vgl. Augsburger Interim, IX, 60: „... Und wiewol die kirchen, soverr sie in solchen glidern steet, die nach der liebe leben, allain der heylligen ist und deßhalben unsichtbar, so ist sie doch auch sichtbar in dem, das sie Christus zaiget, da er spricht: ‚Sage es der kirchen‘ [Mt 18,17]. Zu dieser gehören die bischoff, die das volck regiren, welches Christus mit seinem pluet erkaufft hat; dartzu gehören auch die anderen diener.“

¹⁷ Vgl. Augsburger Interim, IX, 60.62: „... Zu dieser kirchen gehört das wort Gottes, das durch die oren ins hertz felt. Hieher gehören die sacrament, hieheer gehören die schlüssel zu binden und aufftzulösen und der gwalt zu zwingen durch den bann; hieheer gehört auch der gwalt, die diener der kirchen zu ordiniren; hieheer gehört die beruffung zum kirchendienst und zuletzt die macht canones zu setzen.“

¹⁸ Vgl. Georg May, Art. Kirchenrechtsquellen I. Katholische, in: TRE 19 (1990), 1–44.

¹⁹ I Kor 7,23.

X.

Von den Zeichen und gemercken der wahren Kirchen.²⁰

Hieuoñ wird recht gesagt, das man die Kirche erkennen sol bey der reinen, heilsamen lehre vñd dem rechten gebrauch der heiligen Sacrament, wie
 5 dieselben von Gott dem Herrn eingesetzt vñd gegeben Vñd zu allen zeiten inn aller welt eintrechtig gehalten worden seind. Das aber ist vnrecht vñd Tyranny, das vorgegeben wird, die Kirche stehe auff der Succession der Bisschoffe,²¹ welche doch öffentlich be-[B1 r:]weisen, das sie keine glieder der rechten, warhafftigen Kirchen Jhesu Christi sein, damit das sie die Lehr,
 10 in der heiligen Propheten vñd Aposteln Schrifftten gegründet vñd in der Kirchen ye vñd allewegen von allen Christen eintrechtig gehalten, geglaubt vñd bekannt, verdammen vñnd verfolgen den rechten gebrauch der Heiligen Sacrament wider des Herrn Christi einsetzen vñd ordnung vñd sich also von dem Herrn Christo, welcher das heupt der Kirchen ist, jtem von den lieben
 15 Propheten vñnd Aposteln, welche die fürnemsten glieder sind, mit der that selbs absondern, derwegen mit ihnen als abtrünnigen vñnd rechten Schismaticis kein rechter, warhafftiger Christ in einigkeit des glaubens stehen kan. Quae enim conuentio, Christi & Belial.²²

XI.

20 Von dem Gewalt und Autorithet der Kirchen.²³

Die Kirche hat keinen gewalt vber die Heilige Schrifft, sondern sie ist der Heiligen Schrifft vñterworffen, vñnd ist ihr die Heilige Schrifft darzu gegeben, das sie Gottes willen daraus erkennen Vñd nach dem selben alles richten vñnd vrteilen sol. Was nun der Heiligen Schrifft gemeß ist, solchs wird
 25 von der Kirchen als rechtschaffen approbiret, angenommen vñd gehalten. Was aber der Heiligen Schrifft vngemeß vñd zuwieder ist, solchs wird von der Kirchen auch verworffen vñnd verdammet. Das aber Babst vñd Bisschoffe sich solchs gewalts an-[B2 v:]massen, das sie die heilige schrifft als ketzerey verdammen vñd verfolgen Vñd dagegen öffentlich Irthumb
 30 Abgötterey vñnd Mißbreuche wider die schrifft mit gewalt in der Kirchen

²⁰ Vgl. Augsburger Interim X (Von den zaichen und gemercken der waren kirchen), 64–67.

²¹ Vgl. Augsburger Interim, X, 66: „Das viert zaichen der waren kirchen ist, das sie sei die allgemein, das ist: durch alle ortt und zeit außgegossen und durch die aposteln und ire nachkomen biß auff uns in stäter succession außgebraytet biß ans ende der welt ...“

²² Vgl. II Kor 6,15.

²³ Vgl. Augsburger Interim (Von dem gwalt und auctoritet der kirchen), 66–69.

auffrichten, gebieten vnnd verteidingen, geschicht aus Teuffelischer hoffart des Antichrists.²⁴

Auslegung der schrift, wo dieselbige von dingen [redet], so menschlichem vorstande zu hoch sint, ist nicht ein ampt odder macht gewiesser Personen als der Babst vnnd Bischoffen, das dieselben der schrift einen vorstand 5 odder auslegung zu dichten haben nach ihrem wolgefallen odder gutdüncken, sondern solchs ist eine sonderliche gabe des heiligen Geists, welche gabe die Bischoffe nicht einer auff den anderen erben, sondern von Gott dem heiligen Geist sonderlichen leutten, wenn vnnd welchen er will, seins gefallens gegeben wird, welcher auslegung nicht von wegen der Person 10 des auslegers, sondern nur von des wegen, das solche auslegung der heiligen schrift gemeß ist, angenommen vnd gegleubt wird.²⁵ Wie mit der Excommunication zu handeln vnd zu gebaren sey, lehret der Herr Christus Matthe. xvij.,²⁶ darnach sich die Kirche zu halten hat.²⁷

Determinationes jrriger vnd streittiger sachen in Concilijs sollen nicht nach 15 dem gutdüncken, willen vnd wolgefallen der Personen, sie heissen Babst, Bischoff odder wie sie wollen, on vnnd wider die heilige Schrift vnd Gottes wort, sondern allein nach ynhalt vnnd ausweisung der schrift gestellet werden.²⁸ [B 2r:] Es hat auch die Kirche vor sich selbs kein Gesetz zu machen, die gewissen daran zu uerbinden, gleichwie sie auch kein Göttlich gesetz aus 20 ihrer macht auffzulösen vnd zu endern hat.²⁹

²⁴ Vgl. Augsburgs Interim, XI, 66.68: „Wiewol die schriefft, wie Christus sagt, nit aufgelöst werden khan, und also deßhalben unbeweglich und grosser denn aller menschen gwalt, so ist doch bei der kirchen alweg die macht gewesen, die waren schriefftten, welche under dem namen der aposteln des herren und irer jünger eingefuert, unterschaiden worden sein. Und eben wie die kirchen dieser dinng halben gwalt und macht alwegen gehabt, also hat sie auch gwalt, die schriefft außzulegen und sonderlich auß inen die leeren zu nemen und zu ercleren; seitmal der heyllig geist bey ir ist und leittet sie in aller wharheit ...“.

²⁵ Vgl. Augsburgs Interim, XI, 68: „... Und diese macht, die schriefft außzulegen, ist sonderlich noth in den stücken, die schwer sein zu verstecken, wie es dann die that an ir selbst weiset.“

²⁶ Vgl. Mt 18,15–18.

²⁷ Vgl. Augsburgs Interim, XI, 68: „... So ist das auch gewiß, daß die kirch macht habe zu straffen und zu excommuniciren, und das auß Christi bevelch vom gwalt zu binden [Mt 16,18f]. Damit dann stimmt, das der Apostel sagt: ‚Thuets das böse von euch‘ [I Kor 5,13, Vg: malum]. So hat sie auch gwalt zum gerichtszwang. Dann wem da gebürt die macht zu straffen, dem mueß auch die macht des gerichtszwangs zugestellet werden.“

²⁸ Vgl. Augsburgs Interim, XI, 68: „... Und wann zweiffelhaftig fragen fürfallen in der kirchen, so hat sie macht, von denen zu urtheilen und zu schliessen. Und das durch einen synodum oder versamlung. Und was sie dann im heiligen geist rechtmessig versamlet beschleust, das ist zu achten, als hette es der heilige geist selbst geschlossen. Wie dann geschrieben steet im concilio zu Hierusalem: ‚Es gefelt dem heiligen geist und uns‘ [Act 15,28].“

²⁹ Vgl. Augsburgs Interim, XI, 68: „... Es erweist sich auch aus dem concilio zu Hierusalem, das die kirchen macht habe, gesetz zu machen zum nutz der kirchen, deren gwalt allein dahin gericht sein solle zu erbawung und nit zum verderben oder zerstörung [vgl. II Kor 10,8; 13,10].“

Derwegen [ist] dieser Artickel, inndem³⁰ er des Babsts vnd der Bischoffe gewalt vber Gott, sein heiliges wort vnd der gleubigen gewissen erheben vnd bestetigen will, gar mitnichten zu gedulden noch anzunehmen.

XII.

5 Von den dienern der Kirchen.³¹

Das die Kirche diener habe, das Euangelion zu predigen vnnd die heiligen Sacramenta nach des Herrn Christi einsetzung vnnd beuehl zu administrirn, ist jn allewege vonnöten, welche sollen mit aufflegung der hende nach verordnung der heiligen Aposteln³² abgesondert vnd ordinirt werden.

- 10 Die Bebstische weihe der fladenbischoffen³³ vnd Mespaffen³⁴ mit schmiren³⁵ vnd blattenscheren³⁶ sampt andern narrenwerck halten wir für des Antichrists vnd Teuffels fastnachtspiel.³⁷

XIII.

Vom Obersten Bischoff und andern Bischoffen.³⁸

- 15 Dieser Artickel bestetigt nur des Babsts zu Rom Tyranny, welche in der Kirchen gar nicht zu gedulden ist, nachdem Christus sagt: „Die welthern herschen, ihr aber nicht also.“³⁹ [B2 v:] Alle Aposteln haben von dem Herrn Christo einerley beuehl, das Heilige Euangelion zu predigen, zu Teuffen etc. empfangen.⁴⁰ Do sich die Bischoff desselbigen, wie sie schuldigh sind, 20 hielten, durfft man sich keiner secten vnnd spaltung besorgen.⁴¹

³⁰ weil. Vgl. Art. inndem 4), in: DWb 10, 2108f.

³¹ Vgl. Augsburger Interim XII (Von den dienern der kirchen), 70–71.

³² Vgl. I Tim 4,14; II Tim 1,6.

³³ Weihbischöfe, vgl. Art. Fladenbischof und Art. Fladenweiher, in: DWb 3, 1708.

³⁴ Priester, deren Aufgabe im Lesen von (bezahlten) Messen bestand, vgl. Art. Meszpaffe, in: DWb 12, 2139.

³⁵ Despektierlich für: Salben mit geweihtem Chrisam. Vgl. Ludger Körntgen, Art. Salbung IV. Kirchengeschichtlich, in: RGG⁴ 7 (2004), 794f; Karl Ernst Schrod, Art. Oele, heilige, in: WWKL² 9 (1895), 712–715.

³⁶ Glatzenschneiden, despektierlich für: Tonsurieren, vgl. Wilhelm Rees, Art. Tonsur/Tonsura (Corona) clericalis, in: RGG⁴ 8 (2005), 474f; Johannes Baptist Sägmüller, Art. Tonsur, in: WWKL² 11 (1899), 1876–1883.

³⁷ Gaukelei. Zur Gattung des Fastnachtspiels vgl. Werner M. Bauer, Art. Spiele, Mittelalterliche weltliche (Fastnachtspiel), in: RDL² 4 (1984), 100–105.

³⁸ Vgl. Augsburger Interim XIII (Vom obersten bischoff und andern bischoven), 70–73.

³⁹ Vgl. Lk 22,25f.

⁴⁰ Vgl. Mt 28,19f.

⁴¹ Wenn die Bischöfe, wie es ihre Pflicht ist, diesem Auftrag nachkämen, müsste man keine Spaltungen befürchten. – Vgl. Augsburger Interim, XIII, 70.72: „... Und auff das die kirch, die eines haupts, das ist des herren Christi einiger leib ist, desst leichter in ainigkait erhalten würde, wiewol sie vil bischove hat, welche das volck, so Christus durch sein teures pluets erworben hat, regiren, und das auß gottlichen rechtem, so hat man doch einen obersten bischove, der den andern allen mit vollem gwalte fürgesetzt ist, scismata und trennung zu verhueten, und das nach

Vnd solchen Bischoffen, die sich angezeigt beuels vnsers Herrn Christi halten, denen ist man auch gehorsam schuldigh, wie Christus sagt: „Wer euch höret, der höret mich.“⁴²

XIII.

Vom Sacrament in Gemein.⁴³

5

In diesem Artickel wird der allerheilsamste vnd fürnemste nutz der warhafftigen Sacramenten vorschwiegen, welcher ist, das sie den glauben an die Götliche verheissungen erwecken vnd stercken sollen.

Das aber im INTERIM gesagt wird, die Sacramenta sein krefftig,⁴⁴ wo solchs nach der MÜNCHEN⁴⁵ Lehr gemeint, das die Sacrament Ex opere operato⁴⁶ gnadt geben sollen, ist vnrecht,⁴⁷ denn sie ane glauben nichts nützen, wie geschrieben stehet: „Wer nicht gleubt, der wird verdampt werden.“⁴⁸

Das das INTERIM auch sieben Sacramenta zelet,⁴⁹ geschicht ane schrift. Denn im Newen Testament^d sind dieses allein Sacramenta, dabey Gott vergebung der sünden verheischt⁵⁰ durch Christum, als da sind: Die Tauffe, des Herrn Abentmal. Wo nun solche verheis-[B3 r:]sung^e nicht ist, do kan auch kein Sacrament sein.

^d Testamen: A.

^e A, B: B 2v schließt mit „verheis-“ und Kustode „sung ni-“; B 3r beginnt in A mit „ung nicht“, in B mit „sung nicht“.

der prerogativ und firtzug, der Petro verlihen ist. Und wie nutz solches seie, die trennungen in der kirchen zu verhueten, beweiset sich auß dem, das auß verachtung dieses hohen priesters offtmals trennung und spaltung entstanden seindt, wie es auch Ciprianus schreibt und das werck selbst zeuget ...“

⁴² Lk 10,16.

⁴³ Vgl. Augsburger Interim XIV (Von sacramenten in gemain), 72–75.

⁴⁴ Vgl. Augsburger Interim, XIV, 72: „... Derhalben hat unser herr Christus Jhesus die gemeinschaft des newen volcks durch die sacrament, der an der zal gantz wenig, auch zu halten gantz leicht und in der bedeutung gantz krefftig seindt, zusammengeknüpfft.“

⁴⁵ Mönche.

⁴⁶ Kraft des bloßen Vollzuges, unabhängig vom Glauben der Empfangenden. Vgl. Notger Slenczka, Art. Ex opere operato, in: RGG⁴ 2 (1999), 1827f.

⁴⁷ Im Augsburger Interim, XIV, 74, heißt es allerdings dazu: „... Die ander ursach [sc. für die Einsetzung der Sakramente] ist, das sie [sc. die Sakramente] nit allain solches bedeuten, sonder heylligen auch und geben die unsichtbar gnad Gottes nit auß eigner, der eusserlichen ding crafft oder auß verdienst des dieners, sonder auß crafft des herren Christi, der sie eingesetzt hat und darinn verborglich würcket.“

⁴⁸ Mk 16,16b.

⁴⁹ Vgl. Augsburger Interim, XIV, 72: „... Nemlich durch die tauff, firmung, sacrament des altars, bueße, die letzte ölung, priesteramt und ehestandt.“ Zur Herausbildung der Siebenzahl der Sakramente im römisch-katholischen Verständnis vgl. Ulrich Köpf, Art. Sakramente I. Kirchengeschichtlich, in: RGG⁴ 7 (2004), 752–755.

⁵⁰ verheißt. Vgl. Art. verheiszen 4), in: DWb 25, 557f.

XV.

Von der Tauffe.⁵¹

Die Tauff ist krefftigk, darinnen der Heilig Geist durch das wordt der verheissung in den gleubigen wircket. Was aber die Mūnche vund Sophisten⁵²
 5 von der wirckung Ex opere operato fūrgegeben, darnach dieser Artickel auch fast⁵³ schmeckt, das ist vnrecht, wie obgemelt. So ist dieses auch vnrecht, das im INTERIM vorgegeben wird, die Jungen kindtlein haben keinen eigenen glauben, derwegen sie im glauben ihrer Baten vund der Kirchen getauftt müssen werden.⁵⁴ Was weiter gesagt wird von der Intention des
 10 Teuffers⁵⁵, ist nicht allein ein vnnötig, sondern auch ein geferlich dingk, dadurch vrsach gegeben wirdt zu zweiffeln, ab einer recht odder vnrecht getauftt ist. Denn wer kan den Teufflingk gewiß machen, was Intention sein Teuffer, indem er in getauftt, gehabt habe?

XVI.

15 Von der Firmung.⁵⁶

Dieser artickel ist one allen grund der schriftt gesagt, one was mit den haren felschlich darauff gezogen wirdt.⁵⁷ Denn es ist widder beuehl noch verheissung in der schriftt[B4 v:] von diesem Sacrament. So hat die Kirche vor sich selbs die macht nicht, das sie Sacrament einsetzen vnnd ordenen⁵⁸
 20 möcht, dagegen ihr solchs hie auch vnbillich auffgelegt wird.

XVII.

Vom Sacrament der Bus.⁵⁹

Was in diesem Artickel von erzelung der sūnden inn der Beicht, desgleichen von der krafft der wilkürlich angenohmen oder vom Beichtuater auffgelegten

⁵¹ Vgl. Augsburger Interim XV (Von der tauff), 74–79.

⁵² Allgemein abwertend für scholastische Theologen.

⁵³ sehr. Vgl. Art. fast A.1), in: DWb 3, 1348.

⁵⁴ Vgl. Augsburger Interim, XV, 76: „... Auff diesen bevelch des herrn [Mt 28,19f] steurt und verlässt sich, so offft die tauff außgethailt wirdet, der glaube des, der die tauff empfalet, wenn er allt ist. Für die khinder aber der glaub deren, so sie auß der tauff heben und für sie bekennen, jha auch der gantzen kirchen glaub, und das wort des dieners, der sich diß bevelchs gebraucht ...“

⁵⁵ Vgl. Augsburger Interim, XV, 76: „... Was aber das ampt der tauff belangt, wiewol es den priestern fūrnehmlich zusteet, so kann doch ein lay im fall der noth rechtschaffen und nutzlich tauffen; und ob auch schon ein ketzer tauffet, wann er die materi, formb und die meinung [lat. Text: intentione] recht brauchet, so soll man das sacrament nit vernewen, seitmal es nit besteet in der wirdigkeit des dieners, sonder in der warheit des worts Gottes und in crafft des heylligen geists.“

⁵⁶ Vgl. Augsburger Interim XVI (Von der firmung), 78–81.

⁵⁷ abgesehen von weit hergeholten Scheinbegründungen, vgl. Art. Haar III.8), in: DWb 10, 16.

⁵⁸ anordnen, verordnen. Vgl. Art. ordnen 3), in: DWb 13, 1329.

⁵⁹ Vgl. Augsburger Interim XVII (Vom sacrament der buesse), 82–85.

genugthuen gesagt wird, solchs ist alles on vnnd widder die schrifft, sintemal der Herr Christus der keins gethan noch zu thun beuohlen. Dienet aber beide, Beicht vnd Absolution, allein darzu, das des Babsts Tyranny in der Kirchen damit bestetiget Vnd sein Ablasskram⁶⁰ vnd jarmarck⁶¹ erhalten werde.

XVIII.

5

Vom Sacrament des Altars.⁶²

In diesem Artickel wird die transsubstantiatio geleret, das ist, wie das wesen Brots vnd Weins auffhören vnd allein die ledige gestalt dableiben solle, darunter des Herrn Christi Leib und Blut gegeben werde. Vnd wird daraus ein artickel des glaubens gemacht, welchs doch klerlich wider die schrifft ist, 10 welche sagt j.Cori.x.: „Das Brot“ (nicht die gestalt des Brots), „das wir brechen, ist das nicht die gemeinschaft des Leibes Christi?“⁶³

[B 4r:] Zum andern wird auch vorgegeben, wer das Sacrament würdig empfa-
hen wolle, der solle vnnd muß zuuor von sünden gereinigt sein durch die
Buß; vnnd wer nicht also von sünden gereinigt sey, der empfahe dieses 15
Sacrament vnwürdig vnd zum gericht etc. Darinnen ist zweierley mangel.
Denn erstlich wird nicht nach der schrifft, sondern widder die schrifft gesagt,
das wir durch Buß von sünden gereinigt werden, sondern durch den glau-
ben werden wir gereinigt. Actor. xv.⁶⁴ Zum andern: Weil im Sacrament
vorgebung der sünden durch das wort der verheissung vns angeboten vnnd 20
versprochen wird, die aber, so von sünden zuuor gereinigt sind, solcher
vergebung nicht bedürffen, jst klar, das dieses Sacrament nicht solche
geste,⁶⁵ so bereitan rein vnnd sath sein, sondern die gern rein vnd gesettiget
werden wolten, fordert, vnd stehet die würdige empfangung nicht in deme, das
du zuuor rein seiest, sondern begerest vnd gleubest, gereinigt zu werden. 25

XIX.

Von der heiligen Oelung.⁶⁶

Dieser Artickel ist allerdinge, wie der xvj. von der Firmung, one alle schrifft, hat wider beuehl noch verheissung vom Herrn Christo, jst auch mit dem Oelen der Apostel gar ein ander ding gewesen denn mit diesem, dauon hie 30 gered wird.

⁶⁰ Ablass(klein)handel (despektierlich). Vgl. Art. Kram II.2), in: DWb 11, 1988.

⁶¹ Jahrmarkt, Spektakel, (unlauterer) Handel. Vgl. Art. Jahrmarkt 4), in: DWb 10, 2246.

⁶² Vgl. Augsburger Interim XVIII (Vom sacrament des altars), 86–89.

⁶³ I Kor 10,16.

⁶⁴ Vgl. Act 15,9.

⁶⁵ Gäste.

⁶⁶ Vgl. Augsburger Interim XIX (Von der heiligen ölung), 88–93.

[B 4v:] XX.

Vom Sacrament der Priesterweyhe.⁶⁷

Die⁶⁸ diener der Kirchen zum Predichamt des heiligen Euangelij vnnd zur Administration der Sacramenten mit aufflegung der hende abgesondert vnd
 5 ordinirt werden sollen, solchs ist aus der Apostel schriftten kundlich.⁶⁹

Was aber vom andern Ordinibus, der Exaministen, Lectorum, Ostiariorum &c., jtem von dem ampt des Mesopffers, auch von der weise der Ordination odder Weihe zu solchen emptern mit schmiren,⁷⁰ blatten scheren,⁷¹ Alben,⁷² Kaseln,⁷³ Stolen,⁷⁴ mannipeln⁷⁵ etc. vnd was sonst zu der Babistischen
 10 Pfafferey mehr gehört, ist alles one schriftt, ja widder die schriftt. Denn Christus zu seinen Aposteln nirgend gesagt hat: „Gehet hin, haltet winckelmeß vnd opffert etc.“, sondern so hat er gesagt: „Gehet hin, predigt das Euangelium vnd Teuffet etc.“⁷⁶

XXI.

15 Vom Sacrament der Ehe.⁷⁷

Der Ehestand ist nicht vom Herrn Christo im Newen Testament, sondern anfangklich im Paradis von Gott gestiftet. Derhalben er auch vor kein Sacrament des Newen Testaments zu halten ist.

Vnd das gesagt ist, wenn vmb Ehebruchs [C 1r:] willen Eheleut gescheiden
 20 werden, das gleichwol die vnschuldige person sich nicht widerumb vorehelichen sol,⁷⁸ solchs ist vnrecht, denn Christus jo nicht von tisch- vnnd

⁶⁷ Vgl. Augsburger Interim XX (Vom sacrament der priesterweihe), 92–95.

⁶⁸ Evtl. wäre zur Vervollständigung des Satzes am Anfang „Dass“ zu ergänzen.

⁶⁹ Vgl. I Tim 4,14; II Tim 1,6.

⁷⁰ salben mit Chrisam, geweihtem Öl.

⁷¹ tonsurieren.

⁷² Als Albe bezeichnet man eine knöchellange weiße Ärmeltunika aus Leinenstoff. Vgl. Franz Xaver Wildt, Art. Albe (1.), in: WWKL² 1 (1882), 404f.

⁷³ Kasel wird ein in der Regel reich verzierter ärmelloser Mantel genannt, das eigentliche Messgewand. Vgl. Nicolaus Gühr, Art. Casula, in: WWKL² 2 (1883), 2044–2046.

⁷⁴ Die Stola ist ein zur Gewandung der Diakone, Priester und Bischöfe gehörender schmaler Stoffstreifen. Vgl. Karl Ernst Schrod, Art. Stola, in: WWKL² 11 (1899), 837f; [Michael] Permaneder, Art. Stolgebühren, in: WWKL² 11 (1899), 841–846.

⁷⁵ Stoffstreifen, der während des Messvollzuges über dem linken Unterarm getragen wird. Vgl. Franz Xaver Schmid, Art. Manipel, in: WWKL² 8 (1893), 614f.

⁷⁶ Vgl. Mt 28,19f.

⁷⁷ Vgl. Augsburger Interim XXI (Vom sacrament der ehe), 94–103.

⁷⁸ Vgl. Augsburger Interim, XXI, 96.98: „... Die ander eigenschafft ist, das das bandt der ehe, einmal zwischen zwaien zusammen verbunden, durch keine ferrer scheidung, sonder durch des einen theils absterben allein soll und muge aufgelöst werden [Röm 7,2f]. Dann da Christus meldet, das man ein weib umb der hurrerey willen lassen muge [Mt 19,9], wirdet durch dieselbige schaidung allain die beiwonung zu beth und disch auffgehaben, aber nit das bandt der ehe erlediget. Das also ein yeder, der sich zu einer solchen gelassnen verheirat, als mit eines andern eheweib den ehebruch begeet.“

bethscheidung, sonder von Ehescheidung klerlich redet.⁷⁹ So nu die Ehe gescheiden wirdt, muß ja durch solche Scheidung die vnschuldige person von voriger verbuntnus frey vnd loß sein vnnd demnach^f sich als ein frey ledige person anderweith zu uerehelichen macht vnnd recht haben.^g

Gleichs falhs ist dieses auch vnrecht, das gesagt wirdt, die eltern haben nicht macht, aus einerlichen⁸⁰ vrsachen die heimlichen verlubdnus ihrer kinder zu uerhindern.⁸¹ Denn so die eltern ihres gewalts gegen den kindern sonst nicht mißbrauchen, sind jo die kinder ihnen zu gehorsamen schuldig, lauts des vierden gebots.⁸²

XXII.

10

Vom opffer der Meß.⁸³

Dieser Artikel ist gar grewlich, verkeret den rechten gebrauch des Heiligen Abendmals des Herrn Christi vnnd leret eytel Abgötterey. Denn vnser Herr Christus^h sein Heiligs Testament darzu nicht eingesetzt, das wir es auffopffern vnd ihm geben sollen, sondern das wir dadurch von ihm entpfahen vnnd annehmen sollen die vergebung der Sünden, durch sein Blut vnd Todt am Kreutz erworben.

[C 1v:] Es wirdt auch der spruch des Propheten Malachie vom versüneopffer⁸⁴ vbel auff das Meßopfer gedeutet, sintemals er nuhr von der predige des Heiligen Euangelii redet gleich wie auch etliche sprüch der alten lehrer auch vbel hieher getzogen werden denn die selben der gestalt vnnd meinung vom opffer gar nicht geredet haben wie das INTERIM thut. Vnnd ob gleich von ihr etlichen so geredt worden weil aber solchs dem beuelh einsatzung vnnd ordnung Christi gestracks entgegen muß man die lehrer fahren lassen vnnd dem Herrn Christo allein folgen.

^f dennach: C.

^g habe: A.

^h Ergänze: hat.

⁷⁹ Vgl. Mt 5,32; 19,9.

⁸⁰ irgendwelchen, gleichgültigen.

⁸¹ Vgl. Augsburger Interim, XXI, 100: „... Darumb, diweil der vätterlich gwalt dieser vereinigung des ehestands von rechtswegen weichen mueß, soll man die nit hören, die zu unsern zeitten wollen, das die ehe oder versprochne heirat wiederumb zertrennt werden und nit gelten sollen, wo der eltern bewilligung nit darbei gewest ist. Hiemit wollen wir aber dem gehorsam nichts abziehen, den die khinnder iren eltern schuldig sein, sondern wollen nit, das die eltern in verhinderung oder trennung der ehe iren gwalt mißbrauchen sollen. Weil wir aber doch der erbarkheit gemeß achten, das die khinder sich nit verheiraten sollen one rath und bewilligung irer elltern, sollen sie was inen diß fals zu thuen gebüren wolle, durch die prediger vleissig vermanet werden.“ Vgl. unsere Ausgabe Nr. 11, S. 680, Anm. 932.

⁸² Vgl. Ex 20,12; Dtn 5,16.

⁸³ Vgl. Augsburger Interim XXII (Vom opffer der meß), 102–123.

⁸⁴ Mal 1,10f; vgl. Augsburger Interim, XXII, 114.

XXIII.

Vom Gedechnus Vorbith vnd Anruffung der Heyligen.⁸⁵

Dieser Artickel leret offentlich Abgötterey, dadurch dem Sohn Gottes, Jhesu Christo, sein ehr geraubet vnnd dem todten menschen zugeeignet wirdt,
 5 nemlich das ihre Vorbith vnd verdienst vns helffen sollen, schutz vnnd gnad zu erlangen. Weiter wirdt auch vnrecht gesagt, das die Heiligen durch jhre verdienst sein seelig worden, vnnd wird der Heyligen verdienst mit dem verdienst des Mitlers Jhesu Christi bößlich vermendet.

[C 2r:] XXIII.

10 Vom gedechtnus der verstorbenen inn Christo.⁸⁶

Dieser Artickel ist allein darumb gesetzt, das er das Fegfewr bestettigen, dauon doch aus der heiligen Schrifft vnd Gottes Wort nichts mag beweiset werden, ist aber darumb allein erdichtet, das es den Meßpaffen vnd Mönchen inn die Küchen dienet.⁸⁷

15 XXV.

Von der Communion wie die bey dem opffer der Meß sol gehalten werden.⁸⁸

Wie man des Sacraments nach der einsetzung vnd beuelh des Herrn Christi geniessen vnnd gebrauchen sol, solchs findet man bey den Euangelisten gewiß vnnd klerlich beschrieben.⁸⁹ Was aber alhie von dieser Communion,
 20 die da sol ein zeugnis des erdichten opffers sein, gesagt wirdt, jst nur ein spectakel, von menschen erdichtet, one Gottes beuelh vnnd ordenung.

XXVI.

Von den Cermonien vnd gebrauch der Sacrament.⁹⁰

[C 2v:] Dieser Artickel Restituirt vnnd Confirmirt das gantze Babstumb,
 25 vnnd obgleich in vorigen Artickeln etwas leidlichs gesagt worde, so wirdt doch solchs durch diesen Artickel alles vmbgestossen, das wer dieses INTERIM annehmen wolte, derselbige gleich so leicht das gantze Babstumb annehmen mochte.

⁸⁵ Vgl. Augsburger Interim XXIII (Von der gedechtnus der haylligen im opffer der meß und von irer fürbitt, so darin begert wirdet. Auch kürztlich: Von anrufen der heylligen), 122–129.

⁸⁶ Vgl. Augsburger Interim XXIV (Von der gedechtnus der verstorbenen in Christo), 128–135.

⁸⁷ weil es ein einträgliches Geschäft begründet, das die Küchen der beteiligten Kleriker füllt.

⁸⁸ Vgl. Augsburger Interim XXV (Von der communion, wie sie beim opffer der meß gehalten werden soll), 134f.

⁸⁹ Vgl. Mt 26,26–28; Mk 14,22–24; Lk 22,19f.

⁹⁰ Vgl. Augsburger Interim XXVI (Von den ceremonien und gebrauch der sacramenten), 134–145.

Dieses, Gnedige Fürsten vnnd Herren, haben wir auff E. F. G. gnediges begeren inn vnterthenigkeit auff's kurtzts vnnd so gut, als es inn eyl hat geschehen mügen, auff das zugestalte INTERIM berichten sollen. Der Almechtige, Barmhertzige, gütige Vater vnsers lieben Herrn vnnd Heylands Jhesu Christi, der wolle vmb desselbigen, seins Eingebornen Ewigen Sohns 5 wilten durch seinen Heiligen Geist E.F.G., unser vnnd aller rechtglaubigen hertzen gnediglich behüten vnnd bewaren Das wir weder inn dises INTERIM, noch inn keinerley andere Teuffelische Jrthumb vnd Abgötterey nimmermehr verfurt, sondern inn reinem vnnd festem Glauben vnnd Bekentnus seins heiligen Euangelij bis auf frölichen tag seiner herlichen 10 erscheinung vnnd vnserer ewigen erlösung bestendig erhalten werden, nach dem exempel vnd vorbild E. F. G. lieben Herrn Vaters, vnsers Gnedigsten lieben Herrn vnd getrewen Landtsvaters, welchs nicht allein bey allen Christen, solang die inn diesem elenden leben auff erden sein werden, sondern on allen zweiffel im Reich der ewigen Herrligkeit nimmermehr 15 vergessen wer-[C 3r:ⁱ]den wirdt zu der Gottlichen Maiestat ewigen Lob vnnd Herrligkeit. Amen.

Datum Weymar Sonnabents nach Jacobi.⁹¹

Anno Domini 1548

Nicolaus uon Amsdorff⁹² Manu propria subscripsit.

20

Iustus Menius⁹³ Gothanae et Isnacensis Ecclesiarum superattendens subscripsit.

Caspar Glatius D.⁹⁴ et Ecclesiae Orlamundensis Parochus subscripsit.

Iohannes VVeber⁹⁵ Neapolitanae Ecclesia superattendens, subscripsit.

ⁱ Falsche Zählung in A: „C v“.

⁹¹ 28. Juli 1548.

⁹² Vgl. unsere Ausgabe Nr. 7: Antwort, Glaub und Bekenntnis auf das Interim (1548), Einleitung, 207f.

⁹³ Justus (Jost, Jodocus) Menius (Menig, Moenius), * Fulda 13.12.1499, Klosterschule Fulda, Franziskaner Erfurt, Uni Erfurt 1514, Bacc. 1515, Mag. 1516, Uni Wittenberg 1519, 1523–1525 Diak. Mühlberg bei Gotha, 1525–1528 Pfr. Erfurt (St. Thomas), 28.03.1529–1556 Sup. Eisenach u. (1546) Gotha, 1557–1558 Pfr. Leipzig (St. Thomas). Bedeutender Reformator Thüringens und Freund Luthers. 1528/29 Visitor im ernestinischen, seit 1539 auch im albertinischen Thüringen [PKS VI, 54]; vgl. Michael Beyer, Art. Menius, in: RGG⁴ 5 (2002), 1037f; Irmgard Wilhelm-Schaffer, Art. Menius, in: BBKL 5 (1993), 1263–1266; Martin Hein, Art. Menius, in: TRE 22 (1992), 439–442; Schmidt, Menius.

⁹⁴ Kaspar Glatz, 1524 zum D. theol. promoviert, wurde nach Andreas Bodensteins Abgang Verweser des Archidiakonats an der Stiftskirche zu Orlamünde und des damit verbundenen Pfarramts, † 1551. Luther hatte ihn als Ehemann für die aus dem Kloster Nimbschen entflozene Nonne Katharina v. Bora vorgesehen (nachdem die beabsichtigte Verbindung mit Hieronymus Baumgartner am Widerstand von dessen Familie gescheitert war), doch lehnte diese eine Ehe mit Glatz vehement ab, so dass Luther sie schließlich selbst heiratete. [ADB IX, 220].

⁹⁵ Johannes Weber, 1528–1555 (†) Pfr. Neustadt a. d. Orla, Sup. Vgl. Volz, Urkunden, 89, Anm. 16.

Caspar Aquila⁹⁶ Pastor et Superattendens Salfeldiae, subscripsit.

Martinus Geralitius⁹⁷ Ecclesiae Ienensis Pastor et Superattendens, propria Manu subscripsit.

Hoffprediger Christophorus Hoffman⁹⁸ subscripsit.

⁵ VVolffgangus Mostelius⁹⁹ Superattendens der Kirchen zu VVeida. Manu propria subscripsit.

VVolffgangus Stein,¹⁰⁰ propria Manu subscripsit.

Iohannes Stoltz¹⁰¹ Hoffprediger Manu propria subscripsit.

Laurentius Schrotter,¹⁰² propria Manu subscripsit

⁹⁶ Caspar Aquila, * 07.08.1488 Augsburg, Schulbesuch in Ulm, Uni Bern, 1510 Leipzig, 1513 Wittenberg, Bacc. ebd. 03.02.1513, 1514 Priester u. Pred. in Bern, 1515 Feldprediger bei Franz v. Sickingen, 1516 Pfr. von Jengen (bei Buchloe/Ostallgäu), 1520 Haft u. Amtsenthebung, 1521 Mag. Wittenberg, 1521–1523 in Sickingens Diensten, danach in Wittenberg, 1527 Prediger in Saalfeld, 1528–1548 Pfr. (u. Sup.) Saalfeld, flieht als Interimskritiker nach Rudolstadt, wird Pfr. in Untermaßfeld (bei Meiningen), 1550 Pfr. in Schmalkalden, ab 1552 wieder in Saalfeld, † 12.11.1560 ebd. Vgl. PKS 1, 133f; Heinz Scheible, Art. Aquila (Adler), in: RGG⁴ 1 (1998), 666; Endermann, Aquila.

⁹⁷ Martin Görlitz, zunächst Prediger in Torgau, 1528–1543 Sup. Braunschweig, 1543 Pred. u. theolog. Lektor Braunschweig, 1545–1549 Sup. u. Prof. Jena, † 07. März 1549 ebd. Vgl. Jürgen Diestelmann, Art. Görlitz, Martin, in: BBKL (nur Internetversion), http://www.bbkl.de/g/goerlitz_m.shtml, zuletzt besucht 02.06.2008.

⁹⁸ Christoph Hof(f)mann, * Ansbach, Uni. Freiburg/Br. 07.11.1513, Wittenberg 07.08.1520, Bacc. biblicus 19.07.1521, Mag.; 10.08.1522–1526 Pred. Kitzingen, musste nach Landtagsabschied 1526 fliehen; 1527–1536 Adiak. Herzberg, 23.04.1536–1544 Pfr. u. Sup. Jena, 25.06.1544–1548 Hofpred. Weimar, begleitete Johann Friedrich den Großmütigen nach der Schlacht bei Mühlberg in die Gefangenschaft nach Augsburg, musste im Juli 1548 fliehen, weil er den Fürsten in der Ablehnung des Interims bestärkt hatte; 28.07.1548 in Weimar Mitunterzeichner der Erklärung gegen das Interim; danach zunächst ohne Amt in Jena, 1550 Prof. theol. Jena, † ebd. um 1553 [PKS 4, 251f].

⁹⁹ Wolfgang Möstel, * Plauen 1497, zunächst Diakon in Teschen (Böhmen), 1529 Pfr. Bockwa (bei Zwickau), 1533 Uni Wittenberg, 1539 Sup. Weida (Thüringen), † 1575 [SPB II, 610].

¹⁰⁰ Wolfgang Stein, * Zwickau, Lateinschule ebd., 1504 Uni Erfurt, 1506/07 bacc. artium, 1508 Propst der Zisterzienserinnen in Eisenberg, Okt. 1517 Prediger Zwickau (St. Katharina), ab 1519/22 Hofprediger in Weimar, als solcher führt er am 17. August 1525 durch eine Predigt auf dem Schloss offiziell die Reformation in Weimar ein, gemeinsam mit Pfr. Johann Grau, der gleichzeitig in der Stadtkirche reformatorisch predigt; seit 1529 wird Stein auch als Superattendens bezeichnet; 1539 wechselt er in den Dienst Herzog Heinrichs und wird Superintendent in Weißenfels, am 03. Oktober 1545 enthebt ihn Herzog Moritz seines Amtes (im Zusammenhang mit Querelen um das Kollaturrecht der Pfarrei Lissen bei Osterfeld), Stein verbringt seinen Lebensabend in Weimar, wo er vor 1553 stirbt. Vgl. Clemen, Wolfgang Stein.

¹⁰¹ Mag. Johann Stoltz aus Wittenberg (etwa 1514–1556), war seit 1547 Hofprediger in Weimar. Vgl. Volz, Urkunden, 197f, Anm. 1.

¹⁰² Lorenz Schrö(d)ter, * [1491] Gotha, Uni. Leipzig (1511), Mag., zunächst Pfr. in Schildau (bei Torgau), 1539 Sup. Annaberg, 1543 Meißen, 1547 Amtsniederlegung [SPB II, 837].

[C 3v:]Iohannes Aurifaber¹⁰³ Vinariensis, Manu propria subscripsit.

Ioannes Molitor¹⁰⁴ Bornensis, Manu propria subscripsit.

Iohannes Grau,¹⁰⁵ Ecclesiae Vinariensis Superintendens Manu propria subscripsit.

Nicolaus Staffelstein, Ecclesie Vinariensis Diaconus, Manu propria subscripsit. 5

¹⁰³ Johannes Aurifaber (Goldschmied), * Weimar 1519, Uni Wittenberg 1537–1541/45, Mag., 1540–1543 Hauslehrer bei Graf Albrecht v. Mansfeld, 1544/45 Feldprediger Vollrads v. Mansfeld in Frankreich, 1545/46 letzter Famulus Luthers, Zeuge bei dessen Tod in Eisleben, 1546–1547 Feldprediger des Kurfürsten Johann Friedrich v. Sachsen, 1547 dem Weimarer Hofprediger Stoltz beigegeben, 1550 2., 1556 einziger Hofprediger Weimar, am 22.10.1561 als Gnesio-lutheraner amtsenthoben, Aufenthalt in Eisleben, 1566 Pfr. Predigerkirche Erfurt, 1572 Senior, † 18.11.1575. Vgl. PKS I, 158f; Helmar Junghans, Art. Aurifaber, in: TRE 4 (1979), 752–755.

¹⁰⁴ Johannes Molitor, zunächst Pfr. in Mühlberg/Elbe, 1547 Helfer des Hofpredigers Stoltz, 1549 Pfr. in Creuzburg, wo er im selben Jahr noch starb. [Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Stefan Michel, Jena].

¹⁰⁵ Johannes Grau (Graw, Groë, Caesius), *1483 Kronach (Oberfranken), 1525–1559 (†)Weimar (WA.B 2, 602, Anm. 9; 3, 267, Anm. 2).

Antwort / Glaub vnd
Bekentnis auff das
schöne vnd liebliche
INTERIM•
Niclasen von Amßdorffs
des veriagten Bischoffs
zur Naumburgk.

Anno. M. D. XLVIII.

Einleitung

1. Historische Einleitung

In¹ der Wittenberger Kapitulation vom 19. Mai 1547 wurde unter anderem auch festgelegt, dass die ernestinischen Herzöge von Sachsen ihre Rechte am
5 Stift Naumburg-Weitz verlierten sollten. Anfang 1542 war Nikolaus von Amsdorf gegen den Willen des Kapitels als erster evangelischer Bischof eingeführt worden, nun musste er dem altgläubigen Julius von Pflug weichen, den das Kapitel schon 1541 zum Bischof gewählt hatte. Vorübergehend hielt Amsdorf sich in Weimar auf, wo er am Gutachten über das Interim für die
10 Söhne Johann Friedrichs I. von Sachsen mitwirkte und es an erster Stelle unterzeichnete.² Fast gleichzeitig verfasste er in alleiniger Verantwortung seine hier vorliegende Stellungnahme zum Interim, abgeschlossen am 31. Juli 1548, das Vorwort datiert vom 1. August 1548. Amsdorf bezeichnete sich dabei auf dem Titel unumwunden als „verjagten Bischoff zur Naumburg“.
15 Mit dem Bekenntnis wandte er sich vordringlich an seine frühere Magdeburger Gemeinde, möglicherweise in Vorbereitung seiner beabsichtigten Rückkehr dorthin, wo er ehemals beinahe achtzehn Jahre lang Pfarrer gewesen war. Die Schrift war geeignet, bei der Gemeinde um Unterstützung zu werben und um Verständnis für Amsdorfs prekäre Lage; er manifestierte öffentlich seinen Widerstand gegen das Interim, den er ausdrücklich nicht gegen
20 den Kaiser gerichtet wissen wollte, und motivierte damit zugleich nachträglich seine Vertreibung aus Naumburg. Amsdorf blieb in Magdeburg ohne Amt, verstärkte aber die Gruppe der publizistisch aktiven Interimsgegner.

2. Der Autor

25 Nikolaus von Amsdorf³ entstammt einer thüringischen Adelsfamilie und wurde am 3. Dezember 1483 in Torgau geboren. Seit etwa 1497 besuchte er die Thomasschule in Leipzig, seit 1500 die dortige Universität, 1502 wechselte er an die neugegründete Universität Wittenberg, mit deren Organisation sein Onkel Johann von Staupitz beauftragt war. 1508 wurde Amsdorf zum
30 Stifthscherrn gewählt und verfügte somit über ein gesichertes Einkommen, in der Folgezeit kamen weitere Pfründen hinzu. Bis 1524 blieb Amsdorf im akademischen Lehramt, wobei er in den Jahren 1510 und 1511 Dekan der philosophischen Fakultät war und 1513 und 1522 Rektor der Universität. Seit 1516 kam Amsdorf in näheren Kontakt zu Martin Luther und stand ihm
35 in entscheidenden Situationen seines Lebens zur Seite, so bei der Leipziger Disputation 1519 und auf dem Reichstag zu Worms 1521. Im Jahre 1524

¹ Zum folgenden vgl. Günter Wartenberg, Art. Johann Friedrich von Sachsen, in: TRE 17 (1988), 97–103.

² Vgl. unsere Ausgabe Nr. 6: Christlich Bedenken auf das Interim (1548), 187–202.

³ Zum folgenden vgl. Joachim Rogge, Art. Amsdorff, in: TRE 2 (1978), 487–497; Kolb, Amsdorf; Dingel, Amsdorf.

folgte er einem Ruf als Superintendent und Pfarrer an St. Ulrich in Magdeburg. Dort war er achtzehn Jahre lang tätig, um die Stadt vollends der Reformation zuzuführen. Dazwischen wurde er immer wieder beurlaubt, damit er in anderen Städten für die Sache der Reformation eintreten konnte, so in Goslar, Einbeck, Leipzig und Meißen. Die Wittenberger Konkordie von 1536 unterzeichnete Amsdorf nicht, wohl aber Luthers Schmalkaldische Artikel. Bei den Religionsgesprächen von Hagenau, Worms und Regensburg 1540/41 agierte er eher zurückhaltend. Am 20. Januar 1542 wurde Amsdorf in Naumburg als erster evangelischer Bischof in sein Amt eingeführt. Als der altgläubige Bischof von Naumburg-Zeitz, Philipp von Freising, 1541 gestorben war, hatte das Kapitel rasch Julius von Pflug zu seinem Nachfolger gewählt, um einer anderweitigen Besetzung zuvorzukommen; dessen ungeachtet hatte Johann Friedrich I. von Sachsen Amsdorf zum Bischof der Diözese bestimmt. Seine Stellung war deshalb von Anfang an problematisch, nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes 1547 wurde sie unhaltbar, Amsdorf musste aus Naumburg weichen und Julius von Pflug, einem der Verfasser des Interims, das Feld überlassen. Fortan bezeichnete er sich als „exul“⁴ und hielt sich zunächst in Weimar, ab 1548 in Magdeburg und ab 1552 in Eisenach auf, wo die ernestinischen Herzöge ihm einen in materieller Hinsicht sorgenfreien Lebensabend als Superintendent ermöglichten. Amsdorf war der letzte Beichtvater des ehemaligen Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und hielt ihm auch 1554 die Grabrede. Als enger Freund Luthers war Amsdorf um die unverfälschte Bewahrung von dessen theologischem Erbe bemüht und stand darum bei vielen in hohem Ansehen. Er setzte sich für die Gründung der Universität Jena ein und unterstützte das Projekt der Jenaer Lutherausgabe, immer wieder griff er auch publizistisch in die theologischen Diskussionen seiner Zeit ein. 1558 setzte Amsdorf sein Testament auf. Nach eigenem Zeugnis inzwischen halbblind, taub und stumm, starb er am 14. Mai 1565 und wurde im Chor der Georgenkirche in Eisenach bestattet.

3. Inhalt

In⁵ dem vorangestellten Widmungsbrief an seine ehemalige Magdeburger Gemeinde legt Amsdorf dar, dass er zum Interim Stellung nehme, um das Evangelium, das er beinahe achtzehn Jahre lang als Magdeburger Pfarrer gepredigt habe und bei dem er bis zum Tod zu bleiben gedenke, erneut zu bekennen und die Gemeinde darin zu bestärken. Sie solle trotz des kaiserlichen Mandats nicht davon abweichen, denn der Kaiser sei getäuscht worden, so dass er irrtümlich meine, auch über die Gewissen gebieten zu kön-

⁴ Vgl. dazu Dingel, Kultivierung des Exulantentums.

⁵ Detaillierte Würdigungen finden sich auch bei Kolb, Amsdorf, 78–82, und Kaufmann, Ende der Reformation, 86–90.

nen, obwohl ihm dies nicht zukomme. Es gehe also nicht darum, dem Kaiser Widerstand zu leisten, sondern dem Interim und seinen Verfassern und Verfechtern. Dafür erwarte die Bekenner himmlischer Lohn.

- In der eigentlichen Stellungnahme zum Interim äußert Amsdorf zunächst seine Verwunderung darüber, dass man im Interim tatsächlich den Abendmahlsempfang unter beiderlei Gestalt und die Priesterehe bis zur Regelung durch ein Konzil zugestanden habe, womit der Papst doch schwerlich einverstanden sein könne. Allerdings sei für den Glauben und die Praxis der Kirche das Wort Christi maßgeblich, keine Verlautbarungen des Papstes und kein Interim. Der Abendmahlsempfang unter beiderlei Gestalt entspreche der Einsetzung Christi, und allein deshalb solle man daran festhalten, nicht wegen des Interims. Andernfalls setze man das Interim höher als das Gebot Gottes und verweigere Gott die Ehre. Ähnlich verhalte es sich mit der Priesterehe, die über tausend Jahre üblich gewesen sei, ehe ein Verbot erlassen wurde.
- Noch weitaus übler als die scheinbar großzügige Zulassung von Dingen, die Gott ohnehin erlaubt oder geboten hat, sei allerdings ein zweiter Aspekt des Interims, denn es gebiete, was Christus verboten habe, insbesondere dass man Messe halte und keinerlei Änderungen an den überkommenen Texten vornehmen dürfe, auch nicht am Messkanon mit seiner Opfertheologie. Damit ordne das Interim an, dass Abgötterei getrieben werden solle, nämlich ein vermeintlicher Gottesdienst auf der Grundlage menschlichen Gutdünkens statt göttlichen Gebotes.

- Im übrigen gebiete das Interim sämtliche Missbräuche und Abgöttereien des Papsttums, darauf sei aber an anderer Stelle bereits hinlänglich geantwortet worden. Amsdorf greift deshalb nur einige wichtige Punkte heraus: Er kritisiert zunächst, dass das Interim lehrt, der Glaube genüge nicht zur Rechtfertigung, es bedürfe ergänzend der Liebe und daraus resultierender Werke, außerdem reinige der Heilige Geist die Herzen durch die Liebe. Die altgläubige Fastenpraxis, wie sie im Interim wieder verlangt wird, sei unbiblisch. Die Fürbitte der Heiligen sei eine unsichere Sache, allein auf Christus sei Verlass. Die Heiligen um Hilfe anzuflehen, was das Interim nur indirekt zur Sprache bringe, sei jedenfalls Abgötterei. Der Papst sei keinesfalls als oberster Bischof anzusehen, sondern er sei der Antichrist, leicht erkennbar an drei Merkmalen: erstens sitze er inmitten der heiligen Stadt, in der Kirche, zweitens erhebe er sich über alles, was Gottesdienst heiße, drittens verbiete er die Ehe und bestimmte Speisen. Die Nachfolge des Petrus könne auch keinesfalls eine besondere Machtposition innerhalb der Kirche begründen. Mit Bedauern sieht Amsdorf, dass der Kaiser sich zur Durchsetzung dieses angemessenen Machtanspruchs hergibt und seine militärische Macht in den Dienst des Interims stellt, anscheinend von unaufrichtigen, eigennützigen Beratern irregeführt. Den Aufruf des Interims zum Frieden weiß Amsdorf zu schätzen, soweit damit nicht eine Verleugnung des Glaubens verbunden ist. Die Wahrheit müsse jeder Christ bekennen, auch um den Preis von Verfolgung

und Leiden. Zu letzter Ölung und Firmung bemerkt Amsdorf, es handle sich dabei nicht um Sakramente, sowenig wie bei der Ehe und der Priesterweihe, denn sie sind nicht von Christus eingesetzt und es fehlt ihnen die Verheißung der Gnade und Sündenvergebung. Die Kirche ist nach Amsdorfs Auffassung an keinen Ort, kein Amt und keinen Stand gebunden, sondern Kirche ist, wo 5 das Evangelium von Jesus Christus gepredigt wird. Deshalb ist Kirche auch nichts Vererbbares, so dass die apostolische Sukzession der Amtsträger ohne die entscheidende Nachfolge in der Predigt des Wortes Gottes nichts besagen will. Wer sich von der römischen Kirche trennt, der trennt sich nicht von den Schafen Christi, sondern von den falschen Propheten und vom Antichrist. 10 Abschließend stellt Amsdorf fest, an der Messe entscheide es sich: Bleibe sie als wahrer christlicher Gottesdienst bestehen, so sei die Sache der Anhänger Luthers ketzerisch, falle sie aber als menschliches Machwerk und Abgötterei, so falle mit ihr das gesamte Papsttum, und die Lutherische Lehre bleibe auf ewig bestehen. Das Kennzeichen des Antichrists, die Ehe und bestimmte 15 Speisen zu verbieten, treffe jedenfalls auf die Lutherischen nicht zu.

4. Ausgaben

Nachgewiesen werden kann eine Ausgabe:

A: Antwort / Glaub vnd || Bekenntnis auff das || schöne vnd liebliche ||
 INTERIM• || Niclasen von Amßdorffs || des veriagten Bischoffs || zur 20
 Naumburgk. || [3 einzelne herzförmige Blätter mit Stielen] || Anno. M.
 D. XLVIII. [20] Bl. 4° (VD 16 A 2325)

Vorhanden:

ASCHAFFENBURG, Stiftsbibliothek: P-442/3

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: 4 an: Bt 18600a R 25

BUDAPEST, Országos Széchényi Könyvtár (Nationalbibliothek): Ant. 2538 (5)

COBURG, Landesbibliothek: Cas A 6480

DRESDEN, Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek: Hist.eccl. E 233,14

ERFURT, Stadt- und Regionalbibliothek: 13-Hg 8353

FREIBERG, Universitätsbibliothek „Georgius Agricola“: B XXXIV 241(4) 30

FREIBURG/BREISGAU, Universitätsbibliothek: N 3182,g-4

GÖTTINGEN, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek: 1 an: 8 J

GERM II, 6436; 8 MULERT 181; 8 MULERT 23; 8 TH IREN 66/5
 (16) RARA

GOTHA, Forschungsbibliothek: IIf II.1635(14)R; Th 713/121; Theol. 4 35
 185-186(12)R

HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: AB 155 587(7);
 AB 155 625(2); AB 44 19/i,13(3); If 3603 (18)

HEIDELBERG, Universitätsbibliothek: T 350 RES

- JENA, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek: 4 Bud.Theol. 179 (3); 4 Theol. XLI,7 (8); 8 MS 30 968 (32)
- LEIPZIG, DNB, Deutsches Schrift- und Buchmuseum: III:58,3b
- LEIPZIG, Universitätsbibliothek: Kirchg. 1113/11; Syst.Th. 598/2
- 5 LUTHERSTADT WITTENBERG, Bibliothek des Lutherhauses: GH 429 Lu; Kn A 145/778; Kn A 387/2706
- MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: 4 H.ref. 39 u
- WIEN, Österreichische Nationalbibliothek: *35.F.22
- WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 173 Theol.(9); 183.21
- 10 Theol.(2); 231.96 Theol.(5); 329.6 Theol.(10) [benutztes Exemplar]; 490.1 Theol.(6); 513.24 Theol.(9); Alv Ef 103(2); H 110.4 Helmst.(2); H 113.4 Helmst.(2); L 482.4 Helmst.(11); Li Sammelbd. 19(16); S 207.4 Helmst.(3); S 210.4 Helmst.(4); Yv 2193.8 Helmst.

Aus dem Vergleich der verwendeten Typen mit eindeutig identifizierten
15 bzw. signierten Drucken schließt man auf die Magdeburger Offizin des Michael Lotter⁶ als Herstellungsort.

Der Text ist enthalten in: Nikolaus von Amsdorff. Ausgewählte Schriften. Eingeleitet und herausgegeben von Otto Lerche, Gütersloh 1938, 29-51.

⁶ Vgl. Reske, 580.

[A 2r:] Meinen lieben Freunden, Brüdern vnd Kindern in Christo zu Magdeburgk wünsch ich von Gott dem Vater vnd vnserm Herrn Jhesu Christo gelück, heil, sterck, krafft vnd seeligkeit. Amen.

Djeweil nu das INTERIM ausgangen vnnd jederman anzunemen geboten ist,
 5 So hab ich euch zu trost, den¹ ich bis ins xvij. jar das heilige Euangelium
 lauter vnd rein geprediget habe, diese meine antwort, glaub vnd bekentnis
 darauff wollen lassen außgehen, darauff ich mit Gottes gnade vnd hülff bis
 in todt verharren vnd bleiben wil.² Darumb ermane vnnd bitte ich euch, jhr
 wollet euch an dem INTERIM nicht stossen noch ergern, sondern an dem
 10 wort, das jhr gehört vnnd angenommen habt, vnbeweglich feste halten vnnd
 öffentlich bekennen, so wirdt euch Jhesus Christus, vnser lieber Herr, am
 Jüngsten tage für seinem Himlischen Vatter vnnd allen Engeln widderumb
 bekennen.³ Vnd lasset euch des Keyzers name nicht erschrecken. Denn die
 Pfaffen haben Key. Maie. betrogen, vnd thuts vnwissent, was ehr thut. Denn
 15 sein Maie. weis nicht, das er kein gewalt vnd macht hat, die hertzen vnnd ge-
 wissen zu regieren. Denn es ist allein Leib vnnd [A 2v:] Guth vnnd kein ge-
 wissen noch seele vnter seiner macht vnd gewalt, sondern ehr⁴ ist Gottes
 wort ebensowol als wir andern vnterworffen. Dieweil ehr aber vnser seelen
 vnnd gewissen mit seinem INTERIM angreiffet Vnnd also vnserm Herrn
 20 Christo in sein ampt vnnd Reich greiffet, welchs kein Herr auff erden vom
 andern leidet noch duldet, so müssen vnnd sollen wir Prediger vnd beuelha-
 ber vnsers Herrn Jhesu Christi (seine recht vnnd gerechtigkeit widder den
 Teuffelsaposteln, den Babst zu Rom, mit vnnd durch Gottes wort zu uerteidi-
 gen, die armen betrübten Christen inn dieser grossen beschwerung vnnd
 25 höchster not zu trösten vnd stercken) nicht Keyser. Maie., sondern dem
 INTERIM vnd seinen schmiden einrede vnd widerstandt thun, es gehe vns
 darüber, wie Gott wolle, vnd so es nicht anders sein wil, Leib vnnd Gut
 darvber lassen. Darumb lasset vns getrost sein, denn Christus, vnser lieber
 Herr, leuget nicht, da ehr spricht: „Es sol euch im Himel reichlich belohnet
 30 werden.“⁵ Hiemit beuehl ich euch inn die gnad vnnd barmhertzigkeit Gottes;
 der erhalte euch gnedikglichen inn dem erkenntnis seines Sons, vnsers Herrn
 Jhesu Christi, zu lob vnnd ehr seines heiligen namens. Amen.

Datum am ersten tag Augusti etc.

1548.



35

¹ denen.

² Vgl. II Tim 3,14.

³ Vgl. Mt 10,32.

⁴ er, der Kaiser.

⁵ Mt 5,12.

**[A 3r:] Antwort, Glaub vnd Bekenntnis auff das schöne vnnd liebliche
INTERIM, Niclasen von Amßdorffs, des veriagten Bischoffs zur
Naumburgk.**

Es ist ein gros wunder, das die Mespaffen^a vnnd jhr anhang, so an dem
schönen INTERIM so lange gebrawet, gekochet, gebraten vnd nu entlich ge- 5
schmit,⁶ vns armen ketzern die beide gestalt⁷ vnd der Geistlichen ehe, wie-
wol schwerlich, mit furcht vnnd zittern, auff das sie jhren abgot zu Rom
nicht erzörnen, bis auff ein Concilium nachgelassen⁸ haben.⁹ Ja fürwar, ein
gros wunder ists, das sie sichs haben vnderstehen dürffen, dieweil sie beydes
für ketzerey halten vnnd gehalten, viel frommer Leute darumb verdammet, 10
verbrant vnnd ermordet haben, welcher Blut teglich gen Himel schreiet vnd
ruffet, welchs seufftzen vnd klagen gewißlich erhöret ist, vnd ob sich die
rach verzeuhet,¹⁰ so wird sie sich zu seiner zeit wol finden.

Jch möchte gern wissen, was der Babst darzu saget, das sie on sein wissen
vnd vrlaub¹¹ die beide stück, welche ehr so gestrenge verboten hat, haben 15
dürffen zulassen. Wenn der Babst, seine gewalt vnnd hocheit zu uerteidigen,
sie in den [A 3v:] Bann thet, da solt einer ein schön spiel sehen, was für ein
tantz sich erheben würde. Alsdenn würde man ynnewerden, was sie von
Gott, dem Babst vnd der warheit hielten, vnd würden die gedancken jhrer
hertzen herfür kommen, das sie nicht denn jhr eigen ehre, gewalt vnd Tyran- 20
ney suchten; Gottes ehre vnd die warheit möchten bleiben, wo sie wolten.
Denn ich weis gewis vnd fürwar, das sie nicht ein cliplein¹² auff den Bann
geben würden. Wer nun den Bann seines Pfarrhersh odder Bischoffs veracht
(Wie sie denn den Babst für ihren Bischoff vnd Pfarrhern achten vnd halten),
der veracht Gott vnd sein wort, sein eigen Religion, vnd fragt nicht nach der 25
warheit, dencket, dichtet vnnd trachtet nur nach dieser welt ehre, gut vnd ge-
walt; das weis ich sicher vnd gewis. Denn Gottes Wort leuget nicht, das sa-
get: „Qui diligit mundum et ea quae in mundo sunt, odit Deum.“¹³

^a korrigiert nach Analogie der sonstigen Vorkommen im Text aus: Mespaffen.

⁶ geschmiedet.

⁷ den Abendmahlsempfang unter beiderlei Gestalt, Brot und Wein.

⁸ zugestanden. Vgl. Art. nachlassen I.4.b.α), in: DWb 13, 86.

⁹ Vgl. Augsburger Interim XXVI (Von den ceremonien und gebrauch der sacramenten), 142:
„[...] dieweil iren ytzo vil sein, die im standt der gaistlichen die kirchenämpter verwalten und an
vill orten weiber genomen haben, die sie von inen nit lassen wollen, so soll hierüber des
gemeinen concilii beschaidt und erortterung erwartete werden. [...] welche den gebrauch baiden
gestalt vor dieser zait angenommen haben und davon nit absteen wollen, die sollen hierüber
gleichsals des gemeinen concilii erortterung und entschid erwarten.“

¹⁰ wenn auch die strafende Vergeltung noch auf sich warten läßt. Vgl. Art. verziehen A.1.c), in:
DWb 25, 2598f; Art. Rache 3), in: DWb 14, 14f.

¹¹ Erlaubnis.

¹² Fingerschnippsen, Geringfügigkeit, vgl. Art. Klipplein, in: DWb 11, 1209.

¹³ Vgl. I Joh 2,15: Nolite diligere mundum neque ea quae in mundo sunt. Si quis diligit mun-
dum, non est caritas Patris in eo.

Ich aber sage für mich, das ichs jhnen keinen danck weis, das sie solche
 beide stück mit solchem wancken vnd zweiffeln gewilliget vnd nachgelas-
 sen¹⁴ haben, vnd bekenne öffentlich, das ich die beyde stück vmb jhrentwil-
 len noch vmbs Conciliums willen nicht annehmen noch halten will. Denn sie
 5 seind nicht die leutte, welche der Christenheit gebieten können oder sollen,
 was sie glauben odder halten soll. Es ist ein ander vnnd einiger Man, der
 heisset Jhesus Christus, vnser lieber Herr, der eingeborne Son des lebendigen
 Gottes, der hat allein gewalt [A 4r:] vnnd macht von seinem Himlischen
 Vatter, seiner heiligen Christlichen Kirchen zu gebieten vnnd zu beuehlen,
 10 was sie glauben vnnd halten sollen. Deme sollen wir alleine folgen vnd
 gehorsam sein, wie geschrieben stehet: „Das ist mein lieber Sohn, den
 höret“,¹⁵ vnnd an eim andern ort: „Der Son Gottes, welcher ins Vatters schos
 ist, der hats vns offenbaret.“¹⁶ Vnnd der Son saget fürder zu allen Aposteln:
 „Gehet hin vnnd Leret alle völker halten, was ich euch beuohlen habe.“¹⁷
 15 Solchem gebot vnnd beuehl sollen alle menschen, Babst, Keyser vnnd Cardi-
 nal ebensowol als die Bawren, gehorchen vnd gehorsam sein, treulich vnd
 fleissig nichts darwider thun noch fürnemen. Denn da stehet das gestrenge
 gebot Gottes des Vaters vnd seines Sohns, vnsers lieben Herrn Jhesu Christi,
 das die Aposteln vnd jhre nachkomen, Pfarrher vnd Bischoff, nichts leren
 20 noch Predigen sollen zu glauben vnd zu halten, denn was sie von Christo
 gehört vnd gesehen haben, wie das alle Euangelia klar zeugen vnd beweisen.
 Nu hat Christus, vnser lieber Herr, die beide theil, das gantze Sacrament,
 sein leib zu essen vnd sein blut zu trincken, eingesatzt, geboten vnd beuol-
 hen. Denn so lauten die wort: „Nemet hin vnd esset, das ist mein leib etc.
 25 Nemet hin vnd trincket alle daraus etc.“¹⁸ Solche gebot vnd beuehl hab ich
 angenommen vmb Jhesu Christi willen, meines lieben Herrn, vnnd wils auch
 dem Teuffel zu Rom zu verdries mit Gottes gnade vnd hülff annehmen vnd
 halten, dieweil ich lebe, vnnd in [A 4v:] keinem^b weg darumb, das es von
 des Teuffels INTERIM jtz zugelassen wirdt; denn wers vmbs INTERIMS
 30 willen thut vnd annimpt, der stilt¹⁹ vnnd nimpt Gott sein ehr vnnd gibt sie
 den Menschen, die solch INTERIM gestalt haben. Denn man sol Gott allein
 vnnd sonst keinem Menschen noch Engel in den sachen, was Gottes ehr vnd
 dienst antrifft, glauben noch gehorsam sein, wie alle Schrifft saget vnd zeu-
 get. Vnnd der Prophet spricht: „Verflucht sey, der einem Menschen trawet
 35 vnd gleubet.“²⁰ Vnd das noch erger ist, so lassen sie vns die beide gestalt,

^b Original: keinen; Kustode auf S. A 4r: keinem.

¹⁴ bewilligt und zugestanden.

¹⁵ Mk 9,7.

¹⁶ Vgl. Joh 1,18.

¹⁷ Vgl. Mt 28,19f.

¹⁸ Vgl. Mt 26,26f.

¹⁹ stiehlt.

²⁰ Vgl. Jer 17,5.

durch Christum, vnsern lieben Herrn, aus des Vaters befehl eingesetzt vnnd geboten, also zu, das sie darneben jhre eine gestalt, aus des Römischen Antichrist gewalt vnd macht wider Christi Jhesu, vnsern lieben Herrn, wort vnnd gebot eingeschlichen, billichen, handhaben vnd schützen vnd vns darzu ernstlichen gebieten, nichts darwidder zu reden oder zu schreiben.²¹ Damit 5 sie klerlich anzeigen, das sie der Teuffel nicht allein führet vnd reittet, sondern das ehr sie gantz vnd gar besessen vnd so durchteuffelt hat, das jrer beserung kein trost noch hoffnung mehr da ist. Denn sie wollen vnnd können nicht Jhesu Christo, vnsern lieben Herrn, gehorsam sein, bleiben vnd beharren starck auff ihrem harten sin, jhre falsche ehre, wurde vnnd gewalt zu uer- 10 teidigen, gleich ob der Mespaffe mehr am Sacrament haben solt denn der Leye, Wie das Conci-[B 1r:]lium zu Costnitz beschlossen hat,²² auff das die Mespaffische wirdigkeit nicht zuschanden werde, sondern in jhrer werde vnnd hoheit bleiben möge, wie die Acta des Concilij zu Costnitz klerlich anzeigen.²³ 15

Es ist ya zuuiel, das man Christi Jhesu, vnsern lieben Herrn, gebot sol endern vnd auffheben, ja lügenstraffen vnd das widderspiel gebieten vmb des gewels willen zu Rom! Es ist zuuiel! Wo gedenckt jhr hin, lieben Herrn? Es wird euch gewis gerewen! Es ist fürwar kein schertz, sondern Gotts höchster ernst, da er sagt: „Das ist mein lieber Sohn, den höret!“²⁴ Warumb thut jhr 20 denn wider solche gestrenge Gottesgebot? Vmb des Babsts willen zu Rom, welcher doch billich als Christus Jünger vnnd Petrus nachkommen die beide gestalt dem volck reichen vnd geben solt.

Desgleichen wollen wir mit der Pfarrher odder Prediger Ehe auch thun, wollen sie halten vnd behalten, nicht darumb, das ihr INTERIM vns solches 25

²¹ Vgl. Augsburger Interim XXVI (Von den ceremonien und gebrauch der sacramenten), 142: „[...] Doch sollen die, so den gebrauch baider gestalt haben, die gewonheit, die nhun alt ist, unter einer gestalt zu communiciren, nit straffen, auch keiner den andern hierin anfechten, biß hierüber von einem allgemeinen concilio geschlossen wirdet.“

²² Das Konzil zu Konstanz (1414–1418) beschloss in seiner 13. Sitzung am 15. Juni 1415 gegen die hussitische Forderung nach dem Laienkelch das Dekret „Cum in nonnullis“ über die Kommunion allein unter der Gestalt des Brotes, s. DH 1198–1200, bes. DH 1199: „Et sicut haec consuetudo ad evitandum aliqua pericula et scandala rationabiliter introducta est, sic potuit simili aut maiori ratione introduci aut rationabiliter observari, quod, licet in primitiva Ecclesia huiusmodi sacramentum reciperetur a fidelibus sub utraque specie, tamen postea a conficientibus sub utraque specie et a laicis tantummodo sub specie panis suscipiatur, cum firmissime credendum sit et nullatenus dubitandum, integrum Christi corpus et sanguinem tam sub specie panis quam sub specie vini veraciter contineri. Unde, cum huiusmodi consuetudo ab Ecclesia et sanctis Patribus rationabiliter introducta et diutissime observata sit, habenda est pro lege, quam non licet reprobare aut sine Ecclesiae auctoritate pro libito mutare.“

²³ Akten des Konstanzer Konzils erschienen im Jahr 1500 in Hagenau unter dem Titel „Acta scitu dignissima docteqque concinnata Constantiensis concilii celebratissimimi“ im Druck (GW 7287).

²⁴ Mk 9,7.

zulesset,²⁵ sondern darumb, das Jhesus Christus, vnser lieber Herr, dieselbige vns nachgelassen vnnd darzu durch den mund Pauli allen denen, die es bedürfen, geboten hat: „Ein jglicher hab sein weib umb der hurerey willen etc. Denn es ist besser freyen denn brennen.“²⁶

- 5 So hats auch die heilige Christliche Kirche lenger denn tausent jar gehalten, so lang bis der Antichrist zu Rom auß eingebung des Teuffels [B 1v:] vmb geitz willen den Geistlichen die Ehe²⁷ vnnd Speise²⁸ verboten Vnd denen, so Ehelich gewest, mit gewalt des bans abgedrungen hat, welchs S. Paulus Teuffelslehre nennet vnd heisset.²⁹ Solche Teuffelslehre haben wir nicht
10 halten, leiden noch dulden wollen.

Derhalben wir auch des Teuffels gebot zu Rom auffgehoben, mit füßen getreten vnnd solchs freidig,³⁰ mit vnerschrockenem hertzen, aus dem beuehl Jhesu Christi, vnsern lieben Herrn: „Ein jglicher hab sein Weib vmb der hurerey willen, denn es ist besser freien denn brennen.“³¹

- 15 Wer nun das INTERIM annimpt, der billicht die eine gestalt wider Christi vnsern lieben Herrn gebot, beuehl vnd einsatzung, dieweil das INTERIM die eine gestalt des Sacraments seinen Papisten so ernstlich gebeuth.

Zum andern, so nimpt ehr die beide gestalt nicht an Darumb, das es Christus, vnser lieber Herr, hat eingesetzt, geboten vnd beuohlen, sondern darumb, das

- 20 es das INTERIM nachlesset vnnd erleubet, setzt also das INTERIM vber den Son Gottes, vnd Jhesum Christum, den Sohn des lebendigen Gottes, vnter das INTERIM, welchs fürwar greulich vnd erschrecklich zu hören ist, das man der Creatur, vnd sonderlich den schentlichen, gotlosen buben, des INTERIMS schmide, sol die ehre geben, die Gott allein eigent vnd gebürt,
25 nemlich das man jnen in sachen des gewissens trawen vnd gleuben sol,

²⁵ Vgl. Augsburger Interim XXVI (Von den ceremonien und gebrauch der sacramenten), 142: „... wiewol man mit dem Apostel halten solle, das der, so one ein weib ist, für die dinge Sorge, die des herren sein [I Kor 7,32], darumb es zu wünschen were, das der christlichen clerici vill gefunden würden, die, wie sie one weiber sein, auch wharhafftige keuschheit hielten. Yedoch diweil iren ytzo vil sein, die im standt der gaistlichen die kirchenämbter verwalten und an vill orten weiber genomen haben, die sie von inen nit lassen wollen, so soll hierüber des concilii beschaidt und erortterung erwartet werden. Dieweil doch die verenderung, wie ytzt die zeit und leuff sein, auff dißmals one schwere zerrüttung nit geschehen mag. Doch kan man nit läugnen, wiewol der ehestandt für sich selbst ehrlich ist, nach der schriefft [Hebr 13,4], das doch der, so kain eheweib nimbt und wharhafftige keuschhait hellt, besser thue nach derselben schriefft [Mt 19,10–12; I Kor 7,1.8.26].“

²⁶ I Kor 7,2.9.

²⁷ Das 1. Laterankonzil (18.–27. März 1123) bestimmte in seinem 3. Kanon: „Presbyteris, diaconibus vel subdiaconibus concubinarum et uxorū contubernia penitus interdicimus et aliarum mulierum cohabitationem, praeter quas Synodus Nicaena propter solas necessitudinum causas habitare permisit, videlicet matrem, sororem, amitam, vel materteram aut alias huiusmodi, de quibus nulla valeat iuste suspicio oriri“ (DH 711).

²⁸ Zur Entwicklung der Fastengebräuche vgl. Stuart George Hall/Joseph H. Crehan, Art. Fasten/Fasttage III. Biblisch und kirchenhistorisch, in: TRE 11 (1983), 48–59.

²⁹ I Tim 4,1–3.

³⁰ kühn, entschlossen, vgl. Art. freidig, in: Götze, 90.

³¹ I Kor 7,2.9.

[B 2r:] welches Gott jhm allein furbehalten hat vnnd niemand geben wil denn seinem lieben Son, vnserm Herrn Jhesu Christo, wie denn Gott der Vater selbst spricht: „Das ist mein lieber Sohn, den hört!“³² DEN, DEN vnd keinen andern, denn er ist des Vaters Son ins Vaters schos, der es vns offenbart hat, was wir glauben vnnd thun sollen.³³ Wie denn auch der Herr Christus selbst seinen Aposteln geboten vnd beuohlen hat, das sie nichts lernen noch predigen sollen, denn was sie von jhm gesehen vnd gehöret haben.³⁴

Solchs sollen wir feste halten vnnd in keinen weg daruon weichen, auff das wir Christo, vnserm lieben Herrn, seine ehre nicht nemen vnd dem INTERIM geben. Denn wo wir dem INTERIM gehorchen, so beten wir Gott nicht an, sondern den Teuffel vnd seine gliedmas, des INTERIMS schmide, vnd muste Christus, vnser lieber Herr, dem INTERIM weichen vnd vnrecht haben, das INTERIM aber oben schweben³⁵ vnd recht haben, welchs die allgemein Christliche Kirche nicht willigen, noch annehmen kan, nemlich das menschen selbst wollen Herrn vnnd Meister sein, gewalt vnd macht haben, alles zu gebieten vnd verbieten, zu erlauben vnd nachzulassen, was wir halten vnnd glauben sollen, wollen nicht, wie sie billich solten, Christi Jhesu, vnsern lieben Herrn, Schüler vnnd Jünger sein, sondern schlechts seine Meister sein vnd jhn in die Schule füren, wie ehr im Euangelio jemmerlich klagt: „Die weißheit mus sich rechtfertigen³⁶ lassen von jhren eigen kindern.“³⁷

[B 2v:] Das sey das erste theil vom INTERIM, darinne es vns nachlesset vnd erleubet, was Got allen Christen geboten vnd beuohlen hat. O du schendtlicher Teuffel, wie darffestu Gott deinen Herrn so schmehen, lestern vnnd schenden, ja sein spotten, das du aus sonder gnade vnd liebe vnuerschemt darffest zulassen bis auff ein Concilium, welches allererst örtern sal,³⁸ obs recht odder vnrecht sey, was Gott so gestrenge mit grossem ernst durch seinen eingebornen Son aller welt zu halten geboten vnd beuohlen hat! Gott were dir, du lügen- vnnd mordgeist, wie denn bald geschehen wird! Denn die zeit vnnd stunde ist vorhanden, das weis ich füwar. Indes magstu sauffen vnd foll werden. Du solt es gewis widder speien vnnd reichlich bezalen, wie die Propheten schreiben.³⁹

Das Ander theil im schönen INTERIM Jst viel gewlicher vnnd erschrecklicher denn das erste theil. Denn es gebeut vnd wil haben dasjenige, so Chris-

³² Mk 9,7.

³³ Vgl. Joh 1,18.

³⁴ Vgl. Mt 28,19f; 10,27.

³⁵ obenauf sein, sich durchsetzen; vgl. Art. obschweben 1), in: DWb 13, 1116f.

³⁶ zurechtweisen, zur Rede stellen; vgl. Art. rechtfertigen 5), in: DWb 14, 413.

³⁷ Mt 11,19 (Luther 1545).

³⁸ das überhaupt erst einmal erörtern soll.

³⁹ Vgl. Hi 20,15; Jer 48,26.

tus Jhesus, der Son Gottes, vnser lieber Herr, verboten hat. Nemlich man sol Messe halten vnnd nichts darinne endern, auch nicht den Canon.⁴⁰

Hie setzet sich das INTERIM, die arme [B 3r:] Creatur, selbst an Gottes stat auff der Göttlichen Maiestat höchsten stul vnd wil Gott sein, ja vber Gott, wie S. Paulus von ihm geweissaget hat,⁴¹ vnd lest sich anbeten, das ist: man sol dem INTERIM gleuben vnd trawen, welches⁴² doch Gott allein gehöret vnnd gebüret. Far schon,⁴³ du schöne Creatur, steig nicht zu hoch, das du nicht wie Lucifer⁴⁴ zu tieff heruntergestossen werdest. Es ist zu uiel vnnd viel zu hoch, das du dich solcher gewalt vnterstehest, den armen Christen zugebieten, was jhn Gott so gestrenge mit grossem ernst verboten hat, nemlich Abgötterey. „Du solt nicht frömbde Götter haben“,⁴⁵ „hütet euch für Abgötterey“,⁴⁶ „fliehet Abgötterey“,⁴⁷ vnd dergleichen viel mehr sprüche, die alle Abgötterey verbieten.

Darumb ist viel zu uiel, mein schönes INTERIM, das du aus eigener macht vnd gewalt zuerst vns hast nachgelassen vnnd erleubet, was vns Gott langst zuuor nicht allein nachgelassen vnnd erleubet, Sondern auch ernstlich geboten vnd beuohlen hat, als nemlich die Ehe vnnd die beide gestalt des hochwirdigen Sacraments. Aber dis ander stück ist weit darüber, das du vns gebeutest zu thun vnnd halten, was Gott, die höchste Maiestat, verboten hat; das ist zu weit geschrieten vnd zu ferne gangen; du hast dich zu hoch verstiegen, du wirst gewißlich fallen vnd den hals brechen.

Denn wie kan Gott solches lenger leiden vnd dulden, das du gebeutest, zu thun vnnd hal-[B 3v:]ten, was ehr auffs strengste verboten hat, vnnd dasselbe

⁴⁰ Vgl. Augsburger Interim XXVI (Von den ceremonien und gebrauch der sacramenten), 136: „Item in den alten ceremonien, so die allgemein kirch bei der messe gebraucht, soll man nit endern, dann sie seindt alle zu dem, das man in der meß handelt, ganntz bequem. Und sovil den gebrauch dieses heilligen amts angeet, sollen in einer jeden statt, auch in einer jeden kirchen (ob mehr als eine darin weren), die aigne priester haben, und darin das volck in zimlicher antzal zusammenzukomen pflegt, alle tag zum wenigsten zwo meß gehalten werden. Die ain früe, dartzu die leuth, so mit irer handt arbeit ir narung suechen, komen und sich mit dem sacrament berichten lassen oder sich Gott dem herren gotseliglich bevelhen möchten; die ander aber solle vil herrlicher gesungen werden, umb acht uhr des tags vor mittag, bei welcher auch gleicherweiß wie vor diejhenigen sein, die sich eintweders mit der eucharistien berichten lassen oder aber sich sonst Gott bevelhen sollen. Aber in den dörffern soll auffs wenigst alle sonntag und feirtag ein meß gehalten werden. Und damit das volck widerumb zu dem gebrauch der messen fuegliche gebracht werde, so sollen die prediger ... das volck vermanen, das sie gern und oft wollen darbei sein; denen man auch solle fürsreiben gewisse betrachtungen, die sich zu einem jeglichen stück der messen reumen [= reimen, dazu passen] ... Der canon, daran man nichts endern, soll auch seine clare kurtze auslegung haben, das darauß die priester erstlich den gebrauch ires ampts dester besser versteen, und was sie versteen, dem volck fürsagen könnenden.“

⁴¹ Vgl. II Thess 2,4.

⁴² Bezug auf Glauben und Vertrauen.

⁴³ Sei vorsichtig! Vgl. Art. fahren 11), in: DWb 3, 1253.

⁴⁴ Vgl. Lk 10,18; Joh 12,31; Apk 12,9.

⁴⁵ Ex 20,3; Dtn 5,7.

⁴⁶ Vgl. I Joh 5,21.

⁴⁷ Vgl. I Kor 10,14.

jtzund zu dieser zeit bey solchem hellen liecht des heiligen Euangelij. Was wir vorhin vnwissent gethan hetten, das hette Gott nach gethaner busse vergessen vnd vergeben. Aber nu sie so wissentlich sündigen vnd wider Gott vnd sein wort so öffentlich gebieten, was Gott verboten hat, das wird dem spiel ein ende machen⁴⁸ vnd dem vaß den boden austossien.⁴⁹

5

Vnnd das wir zur sache kommen, so gebeut der schöne Abgott, das INTERIM, man soll inn allen Kirchen widderumb Messe halten,⁵⁰ das ist: mit der Messe, so die menschen aus eigener andacht erdacht haben, sollen sie Gott ehren vnnd dienen, welchs Gott durch Mosen, die Propheten vnd Aposteln so gestrenge vnnd ernst verboten hat,⁵¹ das michs auffs höchste verwundert, das solchs schendlich vnd freches INTERIM so vnuerschembt darff an tag kommen Vnnd allererst vns gebieten Messe zu halten, so von menschen aus eigener andacht, on Gottes beuehl vnnd wort, erfunden vnnd gestift ist, wie das alle Cronicken bezeugen vnnd beweisen. Denn Moses an viel örten im fünfften Buch so hefftigk mit ausgedruckten Worten verbeut: „Du solt nicht thun, was dich gut deucht, sondern was ich dir geboten habe.“⁵² Item: „Du solt nicht thun, was gutt ist für deinen augen, sondern was ich dir gebiete.“⁵³ Wie denn die Propheten an allen örten die Jüden darumb schelten vnnd straffen, das sie aus eigener andacht auff den Bergen vnd hügeln Gott [B 4r:] reucherten vnnd opfferten, welchs die Propheten mit klaren ausgedruckten Worten ein Abgötterey nennen.⁵⁴ Vnnd Christus, vnser lieber Herr, im Euangelio deutlich vnnd klerlich sagt: „Sie dienen mir vergeblich mit menschen- geboten“,⁵⁵ vnnd an einem andern ort: „Nicht alle, die da sagen, das ist: die da schreien vnnd ruffen, ‚HERRE, HERRE‘ kommen ins Himelreich, sondern die da thun den willen meines Himelischen Vaters.“⁵⁶

10

15

20

25

Da stehets gewis vnd vnwiddersprechlich, das man Gott nicht ehren noch dienen kan mit menschlichen tradition, sondern allein kan mit dem, das Gottes wille ist, welcher vns durch das wort des heiligen Euangelij kund vnd offenbar worden ist. Nu ists ye gewis war, aller welt kund vnnd offenbar, das die Messe ein lautter menschengedicht aus eigener andacht vnd gutdüncken der Beste vnd Mönnicke vmbs geitz willen, on Gottes wort vnd beuehl erdacht, erfunden, gestift vnd eingesetzt ist.

30

Derhalben auch die Messe ein rechter grewel vnd warhafftige Abgötterey für Gott ist, damit man Gott auffs höchste erzörnet vnd erbittert vnd jhm damit

⁴⁸ Sprichwörtlich, vgl. Art. Spiel II.11.f), in: DWb 16, 2312f.

⁴⁹ Sprichwörtlich für: unwiderruflich beenden; vgl. Art. Fasz, in: DWb 3, 1359.

⁵⁰ Vgl. oben Anm. 40.

⁵¹ Vgl. Ex 32; Dtn 12; Jos 22; (Ri 17); Ps 40,7; Jes 1,10–17; Jer 19,3–9; Hos 12,1; Am 5,21–27; Mal 1,6–2,9; Mt 9,13; Jak 1,27.

⁵² Vgl. Dtn 4,2; 13,1.

⁵³ Vgl. Dtn 12,8.13f.29–31.

⁵⁴ Vgl. Jer 2,20; Jes 57,3–13; Ez 6,13.

⁵⁵ Mt 15,9.

⁵⁶ Mt 7,21.

in keinen weg ehren noch dienen kan, wie das genugsam beweist vnnd bewehrt vnnd so klar als die helle Sonne an tag gegeben ist.

Noch darff das schöne ketzlein, das schendliche INTERIM,⁵⁷ sich an tag geben, schreien vnd brüllen, man soll Messe halten, das ist: [B 4v:] Abgötterey treiben in allen Kirchen. Nu weis die Christliche Kirche von keiner Messe. Der Römische hoff hat sie eingesetzt vnnd gestiftet. Christus, vnser lieber Herr, hat keine Messe eingesetzt vnnd gestiftet, sondern ein Abentmal, das ist: *Communio populi*, das man das volck berichten sol.

Die Aposteln wissen auch von keiner Messe, haben auch keine gehalten. Sie haben aber dem volck durchs brodbrechen vnnd austheilen den Leib Christi zu essen vnnd das Blut zu trincken gereicht vnd gegeben, das man Christi, vnsers lieben Herrn, Leiden vnnd Tod darbey gedencken solt. Ehr auch, Christus selber, vnser lieber HERR, hat im Abentmal keine Messe gehalten, sein Leib nicht geopffert, noch sein leib zu opffern beuohlen, wie das INTERIM leugt vnd treugt,⁵⁸ sondern den Jüngern seinen Leib zu essen vnnd sein Blut zu trincken gereicht vnnd gegeben vnd jnen, das sies den Christen gleichermaß reichen vnnd geben sollen, ernstlich beuohlen, des Herrn Christi Tod darbey zu gedencken.⁵⁹

Daraus folget, das die Messe nichts ist denn ein *Humana traditio*, ein gewel vnd Abgötterey für Got, was aber die newen Veter darwider sagen, so das INTERIM hie zufüret, da gibt man nichts auff, dieweil sie one Schrifft vnnd Gottes wort reden. Warumb gleuben vnd halten sie nicht die alten, ersten Veter, die lieben Aposteln, welche der heiligen Christlichen Kirchen grundfesten vnnd seulen sein,⁶⁰ aber sie dienen nicht zu jhrer opffermesse wie jhre neue Veter.⁶¹ [C 1r:] Darumb können sie sich derselben nicht gros rhümen. Der Prophet Malachias⁶² redet auch weit von einem andern opffer denn dauon das Gotlose INTERIM on allen verstandt weschet⁶³ vnd plaudert. Denn Christus Leib wirdt in der Messe nicht geopffert, dieweil ehr im Abentmal nicht geopffert ist, sondern allein sein Leib gegessen vnd das Blut getruncken zum gedechtnis des todes Christi.

Vnd dieweil der Leye, wenn er das Sacrament empfehet, nicht opffert, so kan der Pfaffe auch nichts opffern. Denn der Leye hat ebensoviel am Sacrament als der Pfaffe, vnnd der Pfaffe hat nichts mehr denn der Leye. Denn die

⁵⁷ Vgl. unsere Ausgabe Nr. 19, S. 894f.

⁵⁸ lügt und trügt.

⁵⁹ Vgl. I Kor 11,23–26.

⁶⁰ Vgl. I Tim 3,15.

⁶¹ die Apostel eignen sich nicht als Zeugen für das Abendmahlsverständnis des Interims, anders als die in diesem angeführten jüngeren Kirchenväter. Vgl. Augsburger Interim, XXII (Vom opffer der meß), 114–119, wo auf Irenaeus, Augustin, Ambrosius, Johannes Chrysostomos, Athanasius, Cyprian, Arnobius junior, Johannes Damascenus, Hieronymus und Theophylakt verwiesen wird.

⁶² Mal 1,10; die Stelle wird in Augsburger Interim XXII, 114, angeführt.

⁶³ wäscht, daherredet.

beide theil seind ein enig⁶⁴ Sacrament, für alle Christen zugleich eingesetzt vnd jhnen gegeben, das einer so viel als der ander, keiner weniger noch mehr denn der ander, daran haben soll. Opffert nu der Leye nicht, so opffert der Pfaffe auch nicht; opffert aber der Leye, so opffert der Pfaffe auch.

Dieweil aber das gewis ist, das der Leye nicht opffert, wenn er das Sacra- 5
ment empfehet, so ist auch gewis, das der Pfaffe nicht opffert, denn ehr thut nichts mehr denn der Leye, on⁶⁵ das ehr als ein diener der Kirchen aus dem beuehl Christi den Leyen das Sacrament darreicht vnnd gibt.

Daraus folget abermal vnwidersprechlich, das die Messe ein lauter menschengedicht⁶⁶ ist, [C 1v:] vmb geitz willen erfunden vnnd erdacht, so gar 10
nicht zum Abentmal gehört, sondern ist gar ein frembd ander vnd eigen dingk vom Abentmal odder der Communion, abgesundert vnnd gescheiden. Denn des Herrn Abentmal ist ein Sacrament vnnd kein opffer. Denn die beide seind weiter voneinander gescheiden denn Himmel vnnd Erde, wie genugsam beweist,⁶⁷ vnnd wo es die not erfordert, jch, ab Gott wil,⁶⁸ mit der 15
Schrift, nicht mit Vetern noch Vetteren,⁶⁹ klerlich beweisen wil. Darumb möchte das INTERIM wol daheime geblieben sein vnd sich schlaffen gelegt haben.

Darnach⁷⁰ gebeut das liebe INTERIM alle Mißbreuche vnnd Abgötterey im Babsthumb, nichts außgeschlossen, das es nichts anders ist denn das Babs- 20
thumb selbst. Darumb wers viel zu lange vnd auch vergeblich, jtzund darauff zu antworten, dieweil alles genugsam beschrieben vnd an tag bracht ist.

Doch wil ich vmb der frommen Leutte willen zu Magdeburgk kürtzlich auff die vornemsten stück antworten, auff das sie sehen vnnd prüfen sollen, das ich bey dem glauben vnnd bey der Lehre, so ich jhnen bis ins xviiij. yar 25
geprediget habe,⁷¹ noch bestendigk bleibe vnnd beharre Vnnd mit Gottes hülff vnd gnade darbey bys inn Todt bleiben vnnd beharren wil.

Vnnd zum ersten mus ich etwas wenigk [C 2r:] von dem Artickel der Justification sagen. Denn das INTERIM gehet im anfang daher als ein Engel des liechtes, das einer zun Heiligen schwüre, es redte von der sache wie S. Pau- 30

⁶⁴ einziges. Vgl. Art. enig 3), in: DWb 3, 207f.

⁶⁵ nur, außer.

⁶⁶ eine bloße menschliche Erfindung.

⁶⁷ bewiesen (ist).

⁶⁸ so Gott will.

⁶⁹ unter Verzicht auf vermeintliche Belegstellen aus Werken von Kirchenvätern oder gar -vettern (Wortspiel).

⁷⁰ In den Abschnitten XXIII (Von der gedechtnus der haylligen im opffer der meß und von irer fürbitt, so darin begert wirdet. Auch kürtzlich: Von anrufen der heylligen), XXIV (Von der gedechtnus der verstorbnen in Christo), XXV (Von der communion, wie sie beim opffer der meß gehalten werden soll) und XXVI (Von den ceremonien und gebrauch der sacramenten); vgl. Augsburger Interim, 122–145.

⁷¹ Amsdorf war ab 1524 Superintendent und Pfarrer an St. Ulrich in Magdeburg, bis er im Januar 1542 erster evangelischer Bischof von Naumburg-Weitz wurde. Vgl. Joachim Rogge, Art. Amsdorff, in: TRE 2 (1978), 487–497.

lus selbst. Aber am ende findet sichs, das es den stanck hinder sich lesset, wie der Teuffel zu thun pflegt, wenn er sich in einen Engel des liechts verwandelt.⁷² Denn es beschleust diesen Artickel also: „Der Glaub macht wol rechtfertigk, aber wenn die Liebe zum Glauben kompt, so macht ehr den menschen warhafftigk gerecht vnnd from. Denn der Heilige Geist reiniget das hertz durch die Liebe, ins hertze gegossen.“⁷³ Wie denn die Sophisten alle zeit diese zwey stück geleret, geprediget vnnd geschrieben haben. Das erste: der Glaub macht nicht warhafftigk gerecht, die Liebe komme denn darzu. Das ist ebensoviel, als Petrus Maleuenda⁷⁴ sagt: „Fides iustificat inchoatiue, sed charitas seu opera completiue.“⁷⁵

Solchs alles seind menschliche wort vnnd gedancken, on grund vnd schrift gesagt. Denn Gott spricht in seiner Schrift das widderspiel:⁷⁶ „Wenn jr alles thut, was jhr schuldig seit zu thun, so sprecht: wir sein vnnütze knechte.“⁷⁷ Das ist so viel gesagt: Wenn einer gleich alle werck, welchs doch vnmüglich ist, gethan hette, die Gott geboten hatt, so were ehr doch darumb nicht from noch gerecht, sondern ein vnnützer knecht, vnd muste ebensowol als der schecher am Creutz⁷⁸ [C 2v:] durch den glauben an Gottes barmhertzigkeit aus lautter gnade from, gerecht vnnd seeligk werden.

Hiemit wird das ‚Completiue‘ gar gestürztet vnd niedergeworffen, nemlich das keine werck, keine liebe den menschen from vnnd gerecht mache, wie der Heilige Paulus klerlich von sich selbst saget: „Mir ist nichts bewust odder darumb bin ich nicht gerecht worden“⁷⁹, das ist: Ich hab gegleubet vnnd geliebet, alles, was ich thun sol, gethan, vnd habe nichts nachgelassen, noch bin ich darumb nicht gerecht. Wo bleibt nu des Maleuendae ‚Completiue‘, odder der andern Sophisten Lehre, nemlich das die liebe, wenn sie zum glauben kompt, warhafftigk gerecht mache?

⁷² Vgl. II Kor 11,14.

⁷³ Vgl. Augsburger Interim IV (Von der rechtfertigung), 42.44: „.... Dann da Gott rechtfertiget, handelt er nit allein menschlicher weiß mit dem menschen, also das er ime allain vertzeihe und schenck ime die sünde und enntpinde ine von der schuldt, sonder er macht ine auch besser, das doch kein mensch weder zu geben pflegt oder geben khan. Dann er ime seinen heyiligen geist mitthailt, der sein hertz reiniget und raitzet durch die lieb Gottes, die in sein hertz außgegossen wirdt, das er das, so gut und recht ist, begere, und was er begert, mit dem wergck volbringe.“

⁷⁴ Pedro de Malvenda war seit 1540 Kaplan am kaiserlichen Hof in Spanien, nahm an den Religionsgesprächen von Worms/Regensburg 1540/1541 und Regensburg 1546 teil und war an der Ausarbeitung des Augsburger Interims beteiligt. Vgl. Martin H. Jung, Art. Malvenda, in: RGG⁴ 5 (2002), 720.

⁷⁵ Vgl. Pedro de Malvendas Proposition über die Rechtfertigungslehre vom 5. Februar 1546, im Quellenanhang bei Vogel, Religionsgespräch 1546, 563–568, bes. 565: „Vocabulum iustificationis ... duobus modis in scripturis accipi animadvertimus. Priore, iustificari est ex impio iustum fieri. Posteriore, iustum iam hominem acceptis fide, spe et charitate in iustitia ipsa amplius proficere ac magis iustum fieri.“

⁷⁶ Gegenteil. Vgl. Art. Widerspiel, in: DWb 29, 1234.

⁷⁷ Lk 17,10.

⁷⁸ Lk 23,32.39–43.

⁷⁹ I Kor 4,4.

Derhalben seind des INTERIMS wort eitel vergebliche vnnd vnnütze geschwetze, dadurch die leutte verfüret vnnd verblindet werden, da es spricht: Der glaube mache gerecht, wenn die liebe darzukompt.⁸⁰ Denn die liebe kan niemand gerecht vnd from machen. Sondern wer Gott vnd seinen negsten lieben sol, der mus zuuor from vnd gerecht sein, vnd alsdenn folget Effectus 5 vnd frucht der gerechtigkeit, nemlich die liebe vnd gute werck.

Darumb kan die liebe nicht sein Causa iusticiae, widder Completiue noch Perfectiue, Sondern sie ist ein werck, das der glaub schaffet vnnd wircket, wie Christus, vnser lieber Herr, selbst [C 3r:] saget: „Machet den baum vorhin⁸¹ gut, so bringet ehr gute fruchte. Denn ein böser baum (das ist: ein 10 mensch one glauben) kan nicht gute fruchte bringen (das ist: ehr kan keine gute werck thun)“.⁸²

Darumb ist das gewis war: Wer Gott vnd sein negsten lieben sol, der mus zuuor durch den glauben aus Gottes gnade from vnnd gerecht sein. Wie denn Sanct Paul den vorigen spruch Christi deutet vnd aussleget, da er spricht: 15 „Wer in einem neuen leben wandeln sol, der mus zuuor ein neue Creatur, durch den glauben vnnd Geist vernewert, sein.“⁸³ Als denn auch vnser lieber Herr Jhesus Christus zu Nicodemo spricht: „Warlich, warlich, Ich sage dir: Es sey denn, das yemand von new geboren werde, so kan er das reich Gottes nicht sehen“,⁸⁴ das ist: ehr kan durch seine werck vnnd verdienst nicht from 20 noch gerecht werden, sondern es mus allein durch die neue widergeburts geschehen.

Denn die gnade vnnd gerechtigkeit ist von Gott dem menschen aus lautter liebe vnnd barmhertzigkeit verheissen vnnd zugesagt, welche verheissung mit den henden vnnd wercken nicht kan ergriffen noch erlangt werden, 25 sondern sie mus durch den glauben allein mit dem hertzen gefasset vnnd ergrieffen werden. Nemlich wer das wort, darinne Gott seine gnade, gerechtigkeit vnnd ewiges leben verheisset, mit ernst vnnd von gantzem hertzen gleubt, derselbe wird on alle werck vnnd verdienst from vnnd [C 3v:] gerecht. Das sey genug vom ersten stück dieses Artickels von der Justification. 30

⁸⁰ Vgl. Augsburger Interim VI (Von der weise durch welche der mensch die rechtfertigung bekommt), 50: „... wer sich also durch einen solchen glauben auff die barmhertzigkeit Gottes und den verdienst Christi steuret und bevilcht sich darein, der emphehet die verhaishung des heyligen geists und wirdet also gerechtfertiget durch den glauben an Gott, nach der schriefft. Also das ime nit allein die sünden vergeben werden, sonder derselbig wirdet auch geheyliget und verneuert durch den heyligen geist, dann dieser glaub erlangt die gabe des heyligen geists, durch welche die liebe Gottes außgegossen wirdt in unsere hertzen; welche, so sie zum glauben und der hoffnung kombt, werden wir alsdann durch die eingegebne gerechtigkeit, die im menschen ist, warhafftlich gerechtfertigt. Dann diese gerechtigkeit besteet durch den glauben, die hoffnung und die liebe; also wo man dieser gerechtigkeit der stück eins wolte entziehen, so würde sie gestumelt und mangelhafft sein.“

⁸¹ zuvor. Vgl. Art. vorhin, in: Götze, 88.

⁸² Vgl. Mt 7,17f.

⁸³ Vgl. Röm 6,4; II Kor 5,17.

⁸⁴ Joh 3,3.

Das ander stück in diesem Artickel der Justification, welchs das schöne INTERIM anzeigt, ist dis, das der heilige Geist das hertz durch die Liebe reiniget,⁸⁵ welchs doch so grob, klar vnd hell widder die Schrifft ist, das michs wundert, wie es darff damit an tag kommen. Denn es stehet jhe öffentlich
 5 geschrieben: „Fide purificans corda eorum, ehr reiniget jhre hertzen durch den Glauben“.⁸⁶ Darumb ist falsch vnnd vnrecht, das dies schöne INTERIM sagt, der heilige Geist reinige das hertz durch die Liebe. Wo stehet es geschrieben? Christus, vnser lieber Herr, sagt zu seinen Jüngern: „Jhr seit rein vmb des worts willen, das jhr gehöret habet“,⁸⁷ das ist: Jhr seit rein, from
 10 vnnd gerecht vmb des glaubens vnnd nicht vmb der liebe willen. Was will doch odder kan das INTERIM mit allen seinen Meistern hie zu sagen?

Es ist sünde vnd schande, das man die Leute so effen vnnd narren sol. Gott behüte vns für dem INTERIM, das es ya kein Christenmensch halte, gleube, noch anneme, dieweil es stracks wider Christum vnd sein wort saget: „Die
 15 Liebe reiniget das hertz“, so doch Christus, vnser lieber Herr, klar sagt: „Jr seit rein vmb des worts willen“⁸⁸ etc. vnd Petrus in Actis: „Ehr reiniget jhre hertzen durch den Glauben“.⁸⁹ Dabey wil ich, ob Gott wil, bleiben vnd das Gottlose INTERIM fahren lassen, es folge darnach, was es wolle.

[C 4r:] Das INTERIM gebeut vns auch, das wir fasten sollen. Solches mus
 20 man auff wellisch⁹⁰ vnd Römisch verstehen, wie der Römische hoff vom fasten zu reden pflegt. Denn die Christliche Kirche redet viel anders vom fasten Denn die rotte hure zu Babilon,⁹¹ die sich Romanam Curiam nennet.

Die Christliche Kirche sagt, Leret vnd Prediget, das fasten nichts anders sey, denn nüchtern vnnd messigk leben, die hertzen mit fressen vnnd sauffen
 25 nicht beschweren vnnd zu zeiten jhm an gewöhnlicher speise abzubrechen, one alle vnterscheid der speise den Leib casteien vnd zimlich hunger leiden, das ehr zum gebet geschickt werde vnnd sein hertz zu Gott destе besser erheben könne, wie Christus, vnser lieber Herr, vnnd der heilige Paulus dauon reden. Aber der Römische hoff, das Antichristisch Reich, schreiet, schreibet
 30 vnd brüllet viel anders von der fasten. Nemlich das man nicht Fleisch, Butter, Kese noch Eyer essen solle, sondern alleine Fische vnd Mel, macht also vnderscheid der speise, die Gott geschaffen hat, den gleubigen zu nemen mit dancksagung. Denn alle Creatur Gottes ist gut vnnd nichts verwerfflich, so mit dancksagung genomen wird. j. Timoth. iiij.⁹² Derhalben

⁸⁵ Vgl. Augsburger Interim IV (Von der rechtfertigung), 44: „Dann er ime seinen heyiligen geist mitthailt, der sein hertz reiniget und raitzet durch die lieb Gottes, die in sein hertz außgegossen wirdt, das er das, so gut und recht ist, begere, und was er begert, mit dem wergck volbringe.“

⁸⁶ Act 15,9.

⁸⁷ Joh 15,3.

⁸⁸ Joh 15,3.

⁸⁹ Act 15,9.

⁹⁰ welsch, italienisch.

⁹¹ Vgl. Apk 17,5; I Petr 5,13.

⁹² I Tim 4,4.

spricht Sanct Paulus, das solche vnterscheid vnnd verbietung der speise seind Teuffels Lere vnd gebot,⁹³ welche vns das INTERIM jtzit wil widderumb auff den hals legen, stracks widder Gottes wort gebot vnd beuehl.

[C 4v:] Darumb wenn sie wolten das fasten gebieten, so solten sie das rechte Christliche fasten gebieten, wie es Christus, vnser lieber Herr, geboten vnnd die ersten alten Christen gehalten haben one alle vnterscheid der speise, nemlich das sie nicht ehr assen denn nach der vesper,⁹⁴ assen vnnd truncken messigk, was sie hatten, beschwerten jhre hertzen nicht mit fressen vnnd sauffen.⁹⁵

Aber vnser Pfaffen vnd Pfaffenknechte, des INTERIMS schmide, achten solchs fastens nichts, sie thuns nicht vnnd haltens auch nicht, es ist jhnen auch kein ernst, allein das sie jhren mutwillen widder vns gebrauchen, jhre ehre vnd gewalt zu uerteidigen vnnd widder auffrichten. Denn sie wollen nicht geirret noch vnrecht gethan haben. Denn das rechte Christliche fasten ist jhnen nicht gelegen, es ist den weichlingen zu schwer.

Darumb haben sie in der fasten bald nach der Meß, für mittage,⁹⁶ die Vesper gesungen, auff das sie aus grosser andacht das fasten recht hielten Vnnd ja nicht eher denn nach der Vesper essen.⁹⁷

Ist das Gottes nicht gespottet, so weis ich nicht, was spotten heist! Solches sehen Keyser, Könige, Fürsten vnnd Herrn, schweigen still darzu, lassen die Mespaffen machen, was sie nort⁹⁸ wollen vnnd erdencken dürffen, handhaben⁹⁹ vnd schützen sie darzu, gleich ob GOTT ein nar were vnnd der Pfaffen böheit nicht verstände odder jhm gefallen liesse, so doch solches [D 1r:] verbieten der speise Teuffels Lehr vnd gebot ist, wie oben angezeigt.¹⁰⁰

Derhalben: Wer jhr fasten annimpt, der nimpt den Teuffel an, spottet vnnd lachet des rechten, waren Gottes wie der Babst mit seinem Römischen hoffe.

⁹³ I Tim 4,1; vgl. Kol 2,16–23.

⁹⁴ Abendgebet gegen 18 Uhr, vgl. Ernst W. Hofhansl, Art. Stundengebet II. Liturgisch-praktisch, in: RGG⁴ 7 (2004), 1799f.

⁹⁵ Vgl. Lk 21,34.

⁹⁶ vor Mittag.

⁹⁷ Zum Fastengebot gehörte neben der Enthaltung von bestimmten Speisen auch die Beschränkung auf eine einzelne tägliche Mahlzeit, wobei bis ins 10. Jahrhundert das Fasten bis zum Abend die Regel blieb. Zwar hatte es schon seit dem 5. Jahrhundert Tendenzen gegeben, die Mahlzeit bis zur Non (15 Uhr) vorzuziehen, das wurde aber erst im 10. Jahrhundert durch Ratherius von Verona für erlaubt erklärt. Bis dahin war die Mahlzeit erst nach dem Vespergebet gehalten worden, das sich an die nach der Non beginnende Messe anschloss. Ungeachtet der Verschiebung der Essenszeit blieb es aber bei der liturgischen Anordnung, in der vierzigtägigen Fastenzeit vor Ostern an den Wochentagen vor der Mahlzeit das Vespergebet zu halten. Am Ende des 13. Jahrhunderts erklärte es Richard von Middleton aufgrund der vielerorts bestehenden Gewohnheit für zulässig, die Mahlzeit zur Zeit der Sext (12 Uhr mittags) einzunehmen, und für das 14. Jahrhundert bezeugt Durandus de Sancto Portiano diesen Gebrauch für Papst, Kardinäle und Ordensleute. Vgl. Anton Heuser, Art. Fastenzeiten, in: WWKL² 4 (1886), 1258–1273, bes. 1263f.

⁹⁸ nur. Vgl. Art. nört, in: Götze, 168.

⁹⁹ verteidigen, schützen, schirmen. Vgl. Art. handhaben 6), in: DWb 10, 395f.

¹⁰⁰ Vgl. I Tim 4,1.

Wollen sie aber Ciuiliten vnnd politici^c fische zu essen gebieten, so thun sie es auff den dinstag oder donnerstag, auff das die Pfaffen in jhrem abgöttischen mutwillen nicht gesterckt, noch die arme Leutte verführet werden.¹⁰¹

Daraus kan jederman abnehmen, wie sich das schöne INTERIM selbst so schendlich beschmeist, das sichs zum ersten an Gottes stadt in sein höchsten stul setzet vnnd wil stracks vnuerschembt Gott sein, die hertzen vnd gewissen der menschen seines gefallens regieren vnd meistern, was sie gleuben vnnd halten sollen, wie oben gehört. Jtzundt aber hat das schöne INTERIM sein selbst vergessen, wirfft sich herunter in die vnderste Hell vnnd setzt sich an des Teuffels stad in seinen stuhl vnd gebeuth der heiligen Kirchen zu halten des Teuffels lehre vnd gebot, nemlich das sie vnterscheid der speise halte, in der woche zwen tage, vnnd an andern fastagen nicht fleisch essen sol. O du vnuerschembter Teuffel, wie gibstu dich so grob an tag vnnd lessest dein Eselsoren vnnd -füsse öffentlich herfürkucken, das dir Gott were, du schentlicher Geist!

Du weissest sehr wol, das du das Christliche fasten nichts achtest, nichts nach Gottes [D 1v:] ehre odder des leibes Casteien fragest, dieweil du in den fastagen vnd in der fasten selbst auffs herrlichste vnnd prechtigste mit essen vnnd trincken lebest vnnd den bauch auff der morgenmalzeit also füllest, das dich auff den abent nicht ein bitten zu essen lüstet. Das ist gewis war; ich hab erfahren, denn auff den fastagen haben, mit züchten zu reden, die geistlichen andechtigen Veter kein fleisch gegessen, aber gutte karpfen,¹⁰² Hechte, Neunaugen,¹⁰³ Lachs, Stöer, Biberschwentze¹⁰⁴ vnnd Lampreten,¹⁰⁵ auffs herrlichste zugericht, die fülle gefressen vnnd eingeschlungen, das jhn der bauch gedont hat,¹⁰⁶ vnnd darzu die besten Wein auff den abent vnd morgen gesoffen, das ein armer gemeiner man, was jhr einer auff eine malzeit fras vnnd soff, sich zween gantze tage damit vberflüssigk beholffen hette. O des schentlichen fastens! Noch sein die Meister des verfluchten INTERIMS so küne frech vnnd vnuerschembt, das sie bey solchem hellen liecht des heiligen Euangelij Jhesu Christi, vnsers lieben Herrn, des Teuffels gebot vnd

^c rectius: politice.

¹⁰¹ Die kirchlich seit alters gebräuchlichen Fasttage waren Mittwoch und Freitag, so schon in der Didache (c. 8) bezeugt, vermutlich in bewußter Abgrenzung zu den pharisäischen Fasttagen Montag und Donnerstag, wobei der Freitag mit dem Gedenken an Jesu Kreuzigung motiviert wurde, der Mittwoch mit dem Todesbeschluss seiner Gegner und der Annahme des Verratsangebots des Judas. Vgl. Anton Heuser, Art. Fastenzeiten, in: WWKL² 4 (1886), 1258–1273, hier 1269.

¹⁰² Karpfen (*Cyprinus carpio* L.); der ursprünglich in Asien heimische Fisch wurde von den Römern nach Europa gebracht und im Mittelalter häufig in klösterlicher Teichwirtschaft gezüchtet.

¹⁰³ Fischähnliche Wirbeltiere, aalförmig, mit mehreren Unterarten, bis zu 50 cm lang, wissenschaftlicher Name: *Petromyzontidae*, heute in Europa vom Aussterben bedroht.

¹⁰⁴ Weil Biber ganz überwiegend im Wasser leben, galten sie den Zoologen des Altertums als Amphibien, ihr Fleisch, insbesondere das des unbehaarten Schwanzes, war als Fastenspeise zugelassen.

¹⁰⁵ Unterart der Neunaugen.

¹⁰⁶ sich ausgedehnt hat, aufgeschwollen ist; vgl. Art. dohnen, in DWb 2,1220f.

Lehre vns dürffen auff den hals legen. Pfu dich an, du schentliches INTERIM, schemestu dich nicht? Were ein Christliche ader oder blutstropffen in dir, so soltestu dich in dein hertz schemen, das du solch nerrisch vnnd Gottlos gebot den armen Christen furhalten vnd gebieten soltest, gleich ob wir alle stöcke vnd blöcke weren, die widder sinn noch vernunft hetten! 5

Von der Heiligen anruffen mus ich auch etwas sagen, denn das INTERIM macht viel [D 2r:] wort dauon, das die Heiligen für vns bitten,¹⁰⁷ so doch solches alles one schrift gered vnd gesaget wird. So weis auch niemand, was die Heiligen, so entschlaffen seind, machen odder wo sie sein, denn das sie alle für GOTT leben¹⁰⁸ vnnd in Abrahams schos¹⁰⁹ odder im Paradeis¹¹⁰ 10 seind, was aber Gott mit Enoch,¹¹¹ Elias¹¹² vnd andern,^d so nach der aufferstehung Christi zu Hierusalem den leuten erschienen sein,¹¹³ das ist ein sonderlichs, daraus man nicht schliessen kan, das die Heiligen im Himel seind vnnd für vns bitten. Darumb seinds eitel vergebliche vnd vnnütze wort vnnd dienen nirgent zu, denn das Antichristische reich zu Rom widerumb 15 auffzurichten vnd in vorigen stand zubringen, wie denn das INTERIM in allen seinen Artickeln thut. Christus, vnser lieber HErr, ist allein im Himel vnser aduocat vnd vorsprecher, wie Johannes sagt.¹¹⁴ Von den andern heiligen ist alles vngewis, vns verborgen vnd in der Schrift nicht offenbart. Darumb sie bitten odder bitten nicht, so gilts gleich viel. Aber sie anzu- 20 ruffen, dauon das INTERIM schweiget vnd doch mit dem fürbitten das anruffen meinet, ist ein greuel vnd Abgötterey für Gott. Denn man sol niemand anruffen denn Gott allein, von dem sol vnnd mus man alles bitten vnnd bey ihm allein trost vnd hülff suchen vnnd gewarten, wie geschrieben stehet: „Ruff mich an inn der not, so wil ich dich erretten etc.“¹¹⁵ Vnnd Johannes in 25 seiner Epistel: „Wenn wir sündigen, so haben wir ein Aduocaten vnnd fürsprecher bey Gott dem Vater“ etc.¹¹⁶ [D 2v:] Denn des hertzen seufftzen vnd begir, welchs das rechte anruffen ist, erkennet niemandt, kein Engel noch Mensch, denn Gott allein, wie der Psalm sagt: „Adiuua iustos, quoniam tu Deus iustus corda et renes probas.“¹¹⁷ 30

^d ergänze: getan habe.

¹⁰⁷ Vgl. Augsburger Interim XXIII (Von der gedechtnus der haylligen im opffer der meß und von irer fürbitt, so darin begert wirdet. Auch kürztlich: Von anruffen der heylligen), 122–129.

¹⁰⁸ Vgl. Lk 20,38; Röm 14,8.

¹⁰⁹ Vgl. Lk 16,22f.

¹¹⁰ Vgl. Lk 23,43.

¹¹¹ Vgl. Gen 5,21–24; Hebr 11,5; Jud 14.

¹¹² Vgl. II Reg 2; Mt 17,10–13.

¹¹³ Vgl. Mt 27,52f.

¹¹⁴ Vgl. I Joh 2,1f.

¹¹⁵ Ps 50,15.

¹¹⁶ I Joh 2,1.

¹¹⁷ Vgl. Ps 7,10; Jer 11,20; 17,10; 20,12.

Derhalben, wer ein heiligen anrufft, der macht jhn zu einem Abgott, denn er thut jhm die ehre, so Gott allein gebürt, nemlich das ehr dauor acht vnd helt, der heilige erkenne seines hertzen seufftzen vnd begier, welchs vnmüglich vnd rechte Abgötterey ist.

- 5 Vom höchsten Bischoff plaudert, pladdert vnd fladdert das INTERIM vber die masse viel¹¹⁸ Vnnd wolt die arme Christen gern widderumb vnter das Babstumb in das jemmerliche Babilonische gefengknis¹¹⁹ bringen, das Babs- tumb widderumb anzurichten inn aller mas vnd form, wie es vor gewesen ist, nemlich das wir den Babst für den obersten Bischoff, Pfarrher vnnd Seelsor-
10 ger in der Christlichen Kirchen halten sollen, vnnd wil vns also aus dem reich Christi in des Antichrists reich führen vnd darein werffen.

Dieweil aber kund vnd offenbar ist als die helle Sonne am Mittag, das der Babst der rechte, ware Antichrist ist vnnd sein Römischer hoff des Anti- christis reich ist, so hat das INTERIM seine mühe vnd arbeit verloren vnd ist

- 15 alles vergeblich, vnnütz vnd erlogen.

[D 3r:] Derhalben hoff ich, das kein mensch, der mit Gottes wort vnterricht ist, jhn für ein Hirten odder Bischoff erkennen vnd annemen wird. Vnnd ich sage für mich, das ich als ein Christen jhn für keinen Bischoff noch Pfarrher halten wil, auch nicht kan, noch sol, jch wolt denn den Antichrist anbeten
20 vnnd das zeichen von der Bestia annemen vnnd auff mein stirn drucken lassen, wie Johannes sagt inn seiner offenbarung Cap. xiiij: „Die Bestia, das thier, machte, das welche nicht des thiers bilde anbeten, ertödtet wurden,“¹²⁰ vnd bald hernach: „Vnd dasselbe thier gab allen ein malzeichen an jhre rechte hand odder an jhre stirn, das niemand keuffen oder verkeuffen kan,
25 ehr habe denn das malzeichen odder des thieres name odder die zal seines namens“ etc.¹²¹

Hie ist weissheit vnnd verstand vonnöten¹²² Vnnd sehe jederman zu, das er sich für diesem thier vnnd seinem malzeichen hüte, wil ehr anders seligk werden. Wer hie sein leben lieb hat vnnd wils aus furcht des todes bewaren,
30 der wirts ewigk verlieren, wie Christus, vnser lieber Herr, sagt vnd vns so treulich warnet vnnd vermanet. Das aber der Babst der rechte, ware Anti- christ sey, dauon die Propheten, Christus vnd die Aposteln geweißaget haben, das beweiset sich aus folgenden vrsachen:

¹¹⁸ Vgl. Augsburger Interim XIII (Vom obersten bischoff und andern bischoven), 70–73.

¹¹⁹ In Anlehnung an die Verschleppung großer Teile der jüdischen Oberschicht nach Babylon im 6. Jahrhundert v. Chr., wie sie etwa II Reg 24f berichtet wird, wurde zunächst die Phase, als die Päpste zwischen 1309 und 1377 in Avignon residierten, in Abhängigkeit von den französischen Königen, als „Babylonische Gefangenschaft der Kirche“ bezeichnet. Martin Luther wendete den Begriff dann an auf die Gefangenschaft unter dem Papsttum, in der er die Christenheit sah, vgl. Martin Luther, *De captivitate Babylonica ecclesiae praeludium* (1520), WA 6,(484) 497–573.

¹²⁰ Apk 13,15.

¹²¹ Apk 13,16f.

¹²² Vgl. Apk 13,18.

Zvm Ersten: Der Antichrist sol kommen im namen Christi Vnnd sitzen in einer Heiligen stedte, das ist im tempel Gottes, in der heiligen Kirchen.¹²³ [D 3v:] Zvm andern sol er sich erheben vber alles, das Gott odder Gottesdienst heisset.¹²⁴ Zvm dritten, so sol ehr verbieten, ehelich zu werden vnnd die speise zu meiden.¹²⁵

5

An den dreien stücken wollen wir vns auff dismal genügen lassen, es würde sonst zu lange, wenn man alles, was Daniel, Christus, Paulus vnnd Petrus dauon weissagen, handeln solt. Diese drey stück sein die vornembsten.

Zvm ersten rhûmbt sich der Babst, er sey ein stathalter Christi vnd S. Petrus nachkome. Denn alles, was ehr thut vnd gebeut, das thut ehr im namen Christi vnnd im namen der Aposteln Petri vnd Pauli vnnd sitzt in der heiligen stedte, das ist: ehr wil sein ein Herre vnnd heubt der Christenheit, nicht allein vber die Bischoffe, sondern auch vber Keyser vnd Könige, welche alle von der Bestia das malzeichen nemen¹²⁶ vnd jhr die fûsse küssen,¹²⁷ das ist vntherthenig vnd gehorsam sein vnnd für jhren Herrn achten vnnd halten. Solchs zeugen alle historien vnd Cronicken, noch wollen wir widder sehen noch hören. Im namen Gotts, so bleibet blind ewiglich! Es ist jhe widder Gott, Christum vnnd sein heiliges Wort, das der Babst sol vber den Keyser ein Herr vnnd heubt sein.¹²⁸ So hats auch Christus selbst nicht gethan noch Petro beuohlen, sondern sie seint diener vnd knechte gewest.¹²⁹ Darumb dieweil der Babst sich rhûmet ein stathalter Christi vnd S. Peters nachkome, so thue ehr auch, was Christus vnd Petrus jhme geboten vnd be-[D 4r:]uohlen vnd selbst zu einem exempel vnnd fürbilde gethan haben. Es darff niemand dencken, das der Antichrist kommen wird als ein öffentlicher feind Christi, der den Herrn Christum solt verfluchen vnnd verdammen, wie die Münniche vnd Pfaffen geprediget haben, sondern er wirt kommen im namen Christi, sub specie pietatis, wie der heilige Paulus sagt.¹³⁰

10

15

20

25

Zvm andern sol sich der Antichrist erheben vber alles das Gott vnd Gots dienst heisset, das ist: vber Gottes wort vnd die heiligen Sacrament, welche ehr in seiner gewalt vnd macht haben wil, die Schrifft zu deuten, die Sacrament zu endern nach seinem vnnd seines Römischen hoffes vnnd stuls gefallen, gleich ob ehr Christi, vnsers lieben Herrn, Meister vnd Doctor were, erhebt sich also vber Christum, vnsern lieben Herrn, wil jhn meistern vnd zur

30

¹²³ Vgl. Mt 24,5.15; Dan 9,27; 11,31; Mk 13,14; II Thess 2,4.

¹²⁴ Vgl. II Thess 2,4

¹²⁵ Vgl. I Tim 4,3. Constructio ad sensum: er verbietet es, ehelich zu werden, und gebietet, bestimmte Speisen zu meiden, bzw. verbietet bestimmte Speisen.

¹²⁶ Vgl. Apk 13,16.

¹²⁷ Der letzte Kaiser, der einem Papst den feierlichen Fußkuss leistete, war Karl V. Vgl. Valentin Thalhoffer, Art. Fußkuß, in: WWKL² 4 (1886), 2143-2145.

¹²⁸ Den Anspruch auf päpstliche Oberherrschaft auch über den Kaiser erhob besonders prägnant etwa die Bulle ‚Unam sanctam‘ von Papst Bonifatius VIII. aus dem Jahr 1302, s. DH 870–875; vgl. Harald Zimmermann, Art. Kaisertum und Papsttum, in: TRE 17 (1988), 525–535.

¹²⁹ Vgl. Mt 20,25–28.

¹³⁰ Vgl. II Tim 3,5 (Vg).

schule führen, den Sohn Gottes vnd Herrn Himels vnnnd Erden. Gott erbarmt, das niemand solchs sehen noch hören wil!

Zvm dritten, so sol der Antichrist verbieten, ehelich zu werden vnd die speise zu meiden, welchs der Babst reichlich mit voller macht vnd gewalt erfül-
 5 let hat, das er nicht allein den geistlichen die ehe verboten, sondern auch jhnen die angefangene ehe nach gewonheit der alten Ersten Christlichen Kirchen mit gewalt des Bans vnd des schwerts aus eingebung des Teuffels abgedrungen hat, wie die historien klerlich zeugen.

Daraus schleust sich gewaltiglich, das der Babst der rechte, ware Antichrist
 10 ist, welchem kein Christen kan noch sol gehorsam sein bey seiner Seelen seligkeit.

[D 4v:] Derhalben ehr auch kein Pfarher noch Bischoff ist, vielweniger der oberste.

Das aber das INTERIM sagt, Petrus habe gewalt vnd macht vber die andern
 15 Aposteln empfangen, ist öffentlich erlogen. Denn Christus, vnser lieber Herr, sagt inn dreien Euangelisten vnd gebeut ernstlich den Aposteln, das keiner vber den andern hirschen noch regiern sol, wie das Mattheus, Marcus vnd Lucas klerlich zeugen, da Christus, vnser lieber Herr, zu den Aposteln sagt: „Vos autem non sic,“ etc. Mit diesen worten antwort der Herr Christus den
 20 Aposteln (da sie jhn fragten, wer der gröste vnter jhnen were) vnnnd gebeut jhn, das keiner vber die andern sol der oberste sein, sondern wer der gröste ist in gaben vnnnd gnaden, der sol der andern knecht vnd diener sein.¹³¹

Solchs ist alles klar vnnnd helle als die liebe Sonne, noch darff das schentliche INTERIM so frech, stoltz vnd vnuerschemt widder solche helle schrifft,
 25 gebot vnd beuehl vnsers Herrn Jhesu Christi vns gebieten, das wir den Babst für den obersten Bischoff erkennen, sein gebot vnnnd gesetz halten sollen als des, der mit voller vnd aller gewalt allen andern Bischoffen sey fürgesetzt vnnnd habe solche gewalt vnd recht, welche Petrus von Christo, vnserm lieben Herrn, mit diesen worten „Pasce oues meas“,¹³² empfangen.

Denn diese wort, „Pasce oues meas“, lauten auff jhr deutsch also: „Petre, sey
 30 ein Herr vber die an-[E 1r:]dern Aposteln vnd Bischoffe.“ Mit solcher jhrer deutung straffen sie Christum, vnsern lieben Herrn, den Sohn Gottes, vnnnd machen jhn zu eim lügner, gleich ab ehr zuuor, da ehr sagt „Vos autem non sic,“ etc.,¹³³ falsch vnd vnrecht die Aposteln geleret hat, das keiner vber die
 35 andern ein Herr vnnnd oberster sein solt. Denn das ist jhe gewis vnnnd war, wenn dis wort „Pasce oues meas“ also, wie das INTERIM leugt vnd treugt, sol verstanden werden: „Petre, sey ein Herr vber die andern Bischoffe“, so mus vonnöten¹³⁴ jhene wort „Vos autem non sic,“ etc. erlogen sein, welchs niemand denn dem Teuffel vnd seinem INTERIM zu sagen gebüret.

¹³¹ Mt 20,25–28; Mk 10,42–45; Lk 20,24–27.

¹³² Joh 21,17.

¹³³ Lk 22,26 (Vg).

¹³⁴ notwendigerweise, mit zwingender Notwendigkeit.

Dieweil aber vnser lieber Herr Jhesus Christus des Himelischen Vaters Weiheit vnnd warheit ist, so kan er nicht liegen.¹³⁵ Derhalben diese wort „Vos autem non sic,“ etc. mit gewalt zwingen, das jhene wort (Pasce oues meas) Von der Herrschaft vnnd gewalt nicht können, mögen, noch sollen verstanden werden. Solchs alles zeigt der text selbst so klar an, das keiner beweisung mehr darff,¹³⁶ noch vonnöten ist.

Darumb thut mirs von hertzen wehe, das die Mūche vnd Mespaffen Keyse. Maie. so verführen, das seine Maie. sich des INTERIMS annimpt, vnnd sage das für mein hoffrecht,¹³⁷ das diejhenigen, so das Key. Maie. geraten haben, jhre Maie. mit trawen¹³⁸ vnnd ehren nicht meinen¹³⁹ können, Sondern vnter der Key. Maie. namen suchen sie jhr eigen nutz, ehre vnnd gewalt, wie [E 1v:] sie denn wol dreissigk jar daher gethan haben.¹⁴⁰ Dieweil sie es aber mit der heiligen Schrift nicht haben ausführen können, so sols Key. Maie. mit gewalt thun. Gott helff vns armen elenden Witwen vnd Weysen! Wenn sie aber Gottes ehre vnd die warheit suchten, so solten sie Key. Maie. raten, das jhre Maie. das Euangelium frey vnd vnuerhindert gehen liesse, bis solang der Babst oder ein Concilium mit der heiligen Schrift bewisete, das wir ketzer weren. Das were recht vnd wol geraten. Dieweil sie aber das nicht thun wollen, sondern allein sagen vnd nicht beweisen können, so wollen vnd sollen wir armen Lutherischen bey vnserm Herrn Jhesu Christo bleiben, sie mögen beim Babst vnd jhrem Rōmischen hoff bleiben, so lange sie wollen. Denn wir können vnd sollen auff der Mūche vnd Mespaffen schlechte wort on alle beweisung nicht stilschweigen, es gehe vns drüber, wie Gott wil.

Das aber das INTERIM sagt, man sol lieb vnnd fried halten,¹⁴¹ das ist recht, aber sofern,¹⁴² das Gott, sein wort vnnd der glaube nicht verletzt werde. Wenn aber widder Gottes wort vnnd den glauben etwas vom Concilio oder Reichstage fürgenommen wird, so sol ein jeder Christen die warheit bekennen vnd in keinen weg schweigen, vnd ab vnfried vnd verfolgung daraus folgen wolt (Wie Christus, vnser lieber Herr, sagt: „Ich bin nicht kommen, fried zu senden, sondern das schwert,“¹⁴³ das ist: wenn Christus, vnser lieber Herr, in die welt kompt vnd sein heiliges Euangelium predigen lest, so erregt sich widder vns Vater, Mutter, Freunde vnd Herre, die werden [E 2r:] alle vnser feinde vnd trachten vns nach leib vnd guth),¹⁴⁴ so ists doch nicht

¹³⁵ lügen.

¹³⁶ dass es keines weiteren Beweises bedarf.

¹³⁷ mit Verlaub, nach meinem Dafürhalten. Vgl. Art. Hoferecht, in: DWb 10, 1664.

¹³⁸ Aufrichtigkeit, Vertrauen; vgl. Art. Trauen, in: DWb 21, 1353–1356.

¹³⁹ gegen jemanden gesinnt sein; achten, lieben; vgl. Art. meinen. 5.c.e), in: DWb 12, 1929–1931.

¹⁴⁰ Amsdorf rechnet hier anscheinend seit der Wahl Karls V. zum Kaiser am 28. Juni 1519. Vgl. Rabe, Deutsche Geschichte 1500–1600, 219–226.

¹⁴¹ Vgl. Augsburger Interim, Vorrede/Propositio, 32–35.

¹⁴² aber nur insofern als.

¹⁴³ Mt 10,34.

¹⁴⁴ Vgl. Mt 10,35–39.

vnser schult, sondern derjhenigen, die die warheit nicht wollen auffnehmen. Denn wir thun niemand nichts, die Papisten aber verfolgen, veriaßen vnd erwürgen vns, denn wir armen schaff, die zu vnderst an dem Bache trincken, müssen dem wolffe den bach betrübt haben;¹⁴⁵ wir thun, was wir wollen, so müssen wir vnrecht haben. Darumb sage ich für mich abereins,¹⁴⁶ das ich solch INTERIM nicht halten wil noch kan, denn man sol Gott mehr gehorsam sein denn dem menschen.¹⁴⁷ Ja Babst, Cardinal, Keyser vnd König seint ebensowol als die Bawren Jhesu Christo vnserm lieben Herrn vnd seinem heiligen Euangelio gehorsam zu sein schuldig vnd pflichtig, wie des himelischen Vaters stimme vnd gebot lautet: Das ist mein lieber Son, den höret¹⁴⁸,
 10 den, den vnd kein andern! Trotz hie allen Mönchen vnnd Mespaffen, was sie darwider sagen können.

Was mehr in dem schönen vnd lieblichen INTERIM ist, als von der schmire oder der letzten ölung,¹⁴⁹ firmung¹⁵⁰ vnd der gleichen narwerck mer, das ist nicht werd zu uerantworten. Denn man mag die schmire und firmung ein
 15 Sacrament odder sonst, wie mans wil, nennen, so seind sie doch von Christo, vnserm lieben Hern, nicht eingesetzt, haben auch nicht verheissung der gnade vnd vergebung der sünde, wie die tauffe vnd das Abentmal, ebensovienig als der ehestand vnd der Pfaffen weihe. Darumb können sie in keinen
 20 weg Sacramenta sein vnser Herr Jhesu Christi, sie mögen des Babsts vnd seiner Mespaffen Sacrament sein vnd bleiben, vnnd wer sie dauor halten wil, der [E 2v:] mag es thun auff sein ebentheur.¹⁵¹ Denn das ist jhe gewis war vnd ein tewer werdes wort,¹⁵² das niemand im Himel noch auff Erden gewalt vnd macht hat, Sacrament einzusetzen vnd vergebung der sünden zu
 25 uerheissen, denn allein Jhesus Christus, vnser lieber Herr, der Sohn Gots; wie solt denn der Babst vnd sein Romana Curia des gewalt vnnd macht haben? Johannes der Teuffer, der grosse Heilige, sagt selbst: „Ich teuffe mit wasser. Es ist aber ein ander, der grösser ist denn ich, der teufft mit dem heiligen Geist“,¹⁵³ das ist: derselbe hat gewalt vnnd macht, gnad vnnd geist
 30 zu geben, wem ehr wil.

Von der Kirchen solt ich dem INTERIM auch wol antworten, aber es ist genug dauon geschrieben, das die Christliche Kirche an keinen ort, stant oder ampt gebunden ist, sondern wo Gottes wort, die stimme vnser breut-

¹⁴⁵ Äsopische Fabel, auch von Luther aufgenommen in seine Sammlung von Fabeln, vgl. WA 50, 441,1–18; 449,1–21; 455,29–456,11. Zu Aesop allgemein vgl. Rudolf Keydell, Art. Aisopos, in: KP 1 (1975), 199f.

¹⁴⁶ abermals; vgl. Art. abereins, in: Götze, 2.

¹⁴⁷ Vgl. Act 5,29.

¹⁴⁸ Mk 9,7.

¹⁴⁹ Vgl. Augsburger Interim XIX (Von der heiligen ölung), 88–93.

¹⁵⁰ Vgl. Augsburger Interim XVI (Von der firmung), 78–81.

¹⁵¹ auf eigene Gefahr; vgl. Art. Abenteuer, in: DWb 1, 27f.

¹⁵² Vgl. I Tim 1,15; 4,9.

¹⁵³ Vgl. Mt 3,11; Mk 1,7f; Lk 3,16.

gams¹⁵⁴ vnd hirtten, klinget, daselbst ist die rechte, ware Christliche Kirche, wie Christus, vnser lieber Herr, sagt: „Meine schaff hören meine stimme“,¹⁵⁵ „eins andern stim hören sie nicht.“¹⁵⁶ Wo nu diese stim des Herrn Christi, das heilige Euangelium, geprediget wird, da ist die rechte, ware Christliche Kirche, das ist: ware, rechte Christen, die Geist vnnd Glauben haben, sie 5 seind wes standes vnnd an welchem ort sie wollen, vnnd wens gleich eitel bawren in der Türckey weren. Vnnd widderumb wo das Euangelium nicht gepredigt wird, da ist keine Kirche, es sey zu Rom oder Jerusalem, vnd wenn gleich eitel Beiste vnd Bischöffe da weren, so were daselbst keine Christliche Kirche,¹⁵⁷ wie [E 3r:] denn zu Rom jtzund, souiel es den Römischen hoff 10 belangt, keine Christliche Kirche ist noch sein kan, das weis ich fürwar, vnd ist ein gewis theures, werdes wort: „Meine schaff hören meine stimme.“¹⁵⁸ Denn zu Rom wird die stimme Jhesu Christi, vnsers hirtten, nicht gehort, sondern verfolgt vnnd verdampt. Darumb ist der Römische hoff nicht die Christliche Kirche, sondern ein mörder- vnd wolffesgrube,¹⁵⁹ wie Christus, 15 vnser lieber Herr, zu den hohen Priestern vnd Phariseern zu Jerusalem sagte, welche auch vmb des titels, ampts vnnd namens willen wolten die rechte Sinagoga oder Kirche sein.

Denn titel, name vnd ampt thut nichts zur sache. Darumb erbet¹⁶⁰ die Kirche nicht auff die nachkomen, es sey denn, das diese stimme vnsers lieben Herrn 20 vnd hirtten Jhesu Christi mit nachfolge. Darumb hilfft die opfferpfaffen gar nichts, das sie sich der Aposteln Succession rûmen, dieweil sie Successionem uerbi et doctrinae Christi nicht haben. Wenn sie aber Successionem uerbi rûmen kûnten, so wolten wir sie gerne für ein stück vnd theil der Christlichen Kirchen halten. Dieweil sie aber Successionem uerbi auff dem 25 predigstul nicht rûmen können vnnd die stimme des breutgams nicht haben, sondern ein andere, frembde stim von der einen gestalt, von der opffermesse, vom anrufen der Heiligen etc., dauon Christus, vnser lieber Herr, vnd seine heilige Aposteln nichts wissen, so können sie die schaff Christi nicht sein,

¹⁵⁴ Vgl. Joh 3,29.

¹⁵⁵ Joh 10,27.

¹⁵⁶ Vgl. Joh 10,5.

¹⁵⁷ Zur Argumentationsfigur vgl. Luthers „Vorrhede auff die Episteln Sanct Jacobi vnnd Judas“ von 1522: „.... daryn stymmen alle rechtschaffene heylige bucher vber eyens, das sie alle sampt Christum predigen vnd treyben, Auch ist das der rechte prufesteyn alle bucher zu taddelln, wenn man sihet, ob sie Christum treyben, odder nit, Syntemal alle schrifft Christum zeyget Ro. 3. [Röm 3,21–26; vgl. Joh 5,39] vnnd Paulus nichts denn Christum wissen will .1. Cor. 2. [V. 2] Was Christum nicht leret, das ist nicht Apostolisch, wens gleich Petrus odder Paulus leret, Widerumb, was Christum predigt, das ist Apostolisch, wens gleych Judas, Annas, Pilatus vnd Herodes thett.“ (WA.DB 7, 384,25–32, entsprechend auch noch in der Deutschen Bibel 1546, vgl. WA.DB 7, 385,25–32). Zu den *notae ecclesiae* vgl. CA VII.

¹⁵⁸ Joh 10,27.

¹⁵⁹ Vgl. Mt 21,13.

¹⁶⁰ vererbt sich, erbt sich fort, hat Bestand.

- sondern sie müssen böcke¹⁶¹ vnd wolffe¹⁶² bleiben, sie wollen odder wollen nicht. [E 3v:] Denn sie haben nicht allein die stim, das wort vnnnd gebot Jhesu Christi, vnsers lieben Herrn, verlorn, sondern haben es darzu als ketzerey verdampt vnnnd verboten vnnnd die Leute, darumb das sie der stim vnsers
- 5 lieben Herrn Jhesu Christi gehorcht vnd gefolgt haben vnd seim gebot vnd beuehl sein gehorsam gewest, mit fewr vnd schwert verfolgt vnd erwürget.¹⁶³
- Derhalben sie gewis, wie sie Christus, vnser lieber Herr, nennet, Wolffe,¹⁶⁴ Diebe¹⁶⁵ vnnnd mörder¹⁶⁶ seint vnd in keinen weg die Christliche Kirche, das
- 10 ist einmal war, trotz das sie ein wort aus der schrifft darwider sagen.
- Darumb wer sich von dem Römischen stul vnd hoff absondert vnd scheidet, der absondert vnd scheidet sich von Böcken, Wolffen, Dieben vnnnd Mördern, nicht von den schaffen Christi; ehr scheidet sich vom Antichrist vnd seinem Reich, nicht von der einigkeit der Christlichen Kirchen, wie das
- 15 schöne INTERIM leugt¹⁶⁷ vnnnd alle welt betreugt.¹⁶⁸ Das ist aber gewis war vnd ein theur werdes wort:¹⁶⁹ „Hütet euch für falschen Propheten“,¹⁷⁰ nemlich: die mein wort vnter meinem namen verfolgen vnd verdammen, von denen solt jhr euch absondern vnnnd scheiden vnnnd sie mit jhrem INTERIM zum Teuffel fahren lassen. Denn das schöne INTERIM richtet wider auff
- 20 vnnnd bestetiget alle Ceremonien, Mißbreuche, Abgötterey vnnnd Münchetreume¹⁷¹ des gantzen Babstumbs, gleich ob sie alles recht vnnnd wol gethan vnd in keinen weg geirret hetten vnnnd [E 4r:] gar keiner reformation in der Lehr vnd jhrem regiment bedürffen. Pfu dich an,¹⁷² du mord- vnnnd lügengeist!¹⁷³
- 25 Vnd in Summa: Es leit alles an der Messe. So die Messe stehet vnnnd bleibt als ein rechter, warer Christlicher Gottesdienst, so stehet vnd bleibt das

¹⁶¹ Vgl. Mt 25,32f.

¹⁶² Vgl. Mt 7,15.

¹⁶³ „Am 1. Juli 1523 wurden auf dem Marktplatz zu Brüssel die Antwerpener Augustiner Henricus Vos und Johannes van den Esschen wegen ihres Bekenntnisses zu Luthers Lehre öffentlich verbrannt. Standhaft hatten sie den Widerruf verweigert und fielen so als erste Opfer der am 23. April 1522 in den Niederlanden durch Karl V. eingesetzten Inquisition“ (Wilhelm Lucke, in: WA 35, 91). Luther verfasste daraufhin das Lied „Ein neues Lied wir heben an“, vgl. WA 35, 411–415.

¹⁶⁴ Vgl. Mt 7,15.

¹⁶⁵ Vgl. Joh 10,1.

¹⁶⁶ Vgl. Joh 10,8.

¹⁶⁷ lügt.

¹⁶⁸ betrügt.

¹⁶⁹ Vgl. I Tim 1,15; 4,9.

¹⁷⁰ Mt 7,15.

¹⁷¹ Mönchsträume, -phantasien.

¹⁷² Schäm dich! Schande über dich! Vgl. Art. pfuijen 3), in DWb 13, 1809.

¹⁷³ Vgl. I Reg 22,23.

Babstumb mit allen seinen affen¹⁷⁴ vnd Pfaffen, vnd wir Lutherischen fallen dahin mit vnser Lehr vnd glauben als Ketzer vnnd Buben. Fellet aber die Messe als ein menschengedichte vnnd ein rechte, ware Abgötterey, so fellet dahin das gantze Babstumb mit Mũnchen, Pfaffen vnnd allen jhren Gottesdienst,¹⁷⁵ vnd wir Lutherischen bleiben mit vnser Lehr vnd glauben ewiglich; 5 das weis ich fürwar vnnd gewis als ein theures, werdes wort,¹⁷⁶ Quia Verbum Domini Manet In Aeternum.¹⁷⁷

So können auch wir Lutherischen nicht sein die falschen Propheten, dauon die Schrift sagt, wenn alle Mũnche vnd Pfaffen bersten sollen. Denn wir verbieten nicht, ehelich zu werden, noch die speise zu meiden.¹⁷⁸ Trotz hie 10

Rom, Trier, Cöllen vnd Mentz!¹⁷⁹ Pfeifft auff, so wollen wir tantzen!

FINIS. XXXI. Iulij.

1548.

¹⁷⁴ Den Affen assoziierte man leicht mit Lastern und mit dem Teufel, vgl. Liselotte Wehrhahn-Stauch, Art. Affe, in: LCI 1 (1968), 76–79. Luther bezeichnet den Teufel mehrfach als Gottes Affen, z. B. WA 14, 434,18 (Predigten über das erste Buch Mose, 1523/24), WA 50, 644,12–647,7 (Von den Konziliis und Kirchen, 1539); vgl. Alfred Adam: Der Teufel als Gottes Affe. Vorgeschichte eines Lutherwortes, in: LuJ 28 (1961), 104–109. Adam vermutet die Wurzel der Bezeichnung in II Kor 11,14 („der Satan verstellt sich zum Engel des Lichts“, irrtüml. V. 24 angegeben).

¹⁷⁵ Vgl. ASm (1537), II. Teil, Art. 2: „Dieser Artikel von der Messe wird’s ganz und gar sein in Concilio; denn wo es möglich wäre, daß sie uns alle andere Artikel nachgeben, so können sie doch diesen Artikel nicht nachgeben ... Sie fühlen’s wohl: wo die Messe fället, so liegt das Bapsttum. Ehe sie das lassen geschehen, so toten sie uns alle“ (BSLK 419,7–9.15–17).

¹⁷⁶ Vgl. I Tim 1,15; 4,9.

¹⁷⁷ Jes 40,8; I Petr 1,25. Verbreitete Losung der evangelisch Gesinnten, auch in abgekürzter Form: VDMIE, VDMIÆ. So trugen etwa Philipp v. Hessen und sein Gefolge diese Buchstaben als Motto, Erkennungs- und Bekenntniszeichen auf dem Reichstag zu Speyer 1526; vgl. Ludolphy, VDMIÆ.

¹⁷⁸ Vgl. I Tim 4,1–3.

¹⁷⁹ Neben Rom als Sitz des Papstes werden Trier, Köln und Mainz als Sitze der drei geistlichen Kurfürsten des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation genannt.

Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel,
Signatur: L 482.4 Helmst. (15)

Bedencken Etlicher
Predicanten / Als der zu Schwe=
bischen Hall / Der in Hessen
Vnd der Stadt N. N. auff

5

INTERIM

Jhrer Oberkeit
Vberreicht.

Psal. 116

10

Ich gleube Darumb rede ich.

Ro. 10.

So man mit dem munde bekennet
wirdt man Selig.

15

1548.

Einleitung

1. Historische Einleitung

Der hier edierte Druck stellt eine Sammlung dreier süddeutscher Gutachten zum Augsburger Interim dar, zusammengestellt durch den Magdeburger
 5 Drucker Michael Lotter. Er umfasst die Gutachten der Prediger aus Schwäbisch Hall, der Landgrafschaft Hessen und der Stadt Nürnberg und sollte dokumentieren, dass es auch in den Territorien, in denen das Interim notgedrungen angenommen und umgesetzt wurde, theologischen Widerstand gab. Das Ziel dieses Druckes war es, die Evangelischen in der Ablehnung des
 10 Interims zu sammeln und zu bestärken.

Als wenige Wochen nach Luthers Tod 1546 der Schmalkaldische Krieg zwischen Karl V. und dem Schmalkaldischen Bund ausbrach, war Schwäbisch Hall, seit 1538 Bundesmitglied, ebenfalls involviert.¹ Bereits Ende des Jahres 1546 waren die süddeutschen evangelischen Städte besiegt. Am 16.
 15 Dezember 1546 zog der Kaiser an der Spitze spanischer Truppen in Schwäbisch Hall ein, die Stadt, in der Johannes Brenz seit 1522 Prediger an St. Michael war und in der er die Reformation eingeführt hatte. Die Stadt sah sich zu horrenden Strafgeldern gezwungen, musste Truppen beherbergen, Plünderung, Mord und eine miteingeschleppte Seuche verkraften. Brenz sel-
 20 ber entging nur knapp der Ermordung, und sein Haus wurde geplündert. Er floh aus Schwäbisch Hall, konnte jedoch im Januar 1547 zurückkehren. Das kaiserliche Interim, das am 15. Mai 1548 erlassen wurde und unter dem Druck der kaiserlichen Truppen in der Stadt angenommen werden musste, zwang Brenz am 24. Juni 1548, seinem 49. Geburtstag, zum endgültigen
 25 Verlassen der Stadt, in der er 26 Jahre lang gewirkt hatte. In mehreren Gutachten, wie auch in unserer in Magdeburg erschienenen Flugschrift, sprach sich Brenz entschieden gegen die Einführung des Interims aus und bezeichnete die dort gebotene Wiederherstellung der römischen Messe aufgrund der darin enthaltenen Heiligenanrufung als Abgötterei. In St. Michael wurde
 30 bald nach der Flucht des alten Predigers Brenz die römische Messe wieder eingeführt, die noch verbliebenen Pfarrer wurden verjagt und durch Interimpriester ersetzt. Brenz floh nach Württemberg. Dort galt das Interim zwar auch, Herzog Ulrich aber war bereit, ihn vor den kaiserlichen Truppen zu schützen. Zwischenzeitlich stand Brenz zudem in brieflichem Kontakt mit
 35 dem Rat der Stadt Magdeburg und verhandelte über eine Anstellung als Superintendent. Dazu kam es zwar nicht, möglicherweise ist aber sein „Bedenken der Prädikanten zu Hall“ auf diesem Wege, vermittelt durch ein Ratsmitglied, nach Magdeburg gelangt, um dort gedruckt zu werden.² Nach der Abschaffung des Interims durch den Passauer Vertrag von 1552 half

¹ Zur Situation Schwäbisch Halls im Kontext des Schmalkaldischen Kriegs vgl. Weismann, Johannes Brenz, 68–71; Kaufmann, Ende der Reformation, 78; EKO 17, 33f.

² Vgl. hierzu Otto Clemen, Briefe, in: Ders., Kleine Schriften III, 360f = ZKG 31 (1910), 314f.

Brenz beim Wiederaufbau der Kirche in Württemberg. Nach Schwäbisch Hall aber kehrte er nie mehr zurück.

Am 19. Juni 1547 hatte Landgraf Philipp von Hessen ebenfalls vor der Übermacht der kaiserlichen Truppen kapituliert, in Halle den Fußfall vor dem Kaiser vollzogen und seinen Weg in die Gefangenschaft angetreten. Noch 5
bevor das Augsburger Interim mit dem Reichsabschied vom 30. Juni 1548 als Reichsgesetz in Kraft trat, sagte Philipp bereits am 22. Juni die vollständige Umsetzung in der Landgrafschaft Hessen zu.³ Er hoffte dadurch, seine Freilassung beim Kaiser zu erwirken. In den ihm vorgelegten Kapitulationsbedingungen war jeder Widerstand ausgeschlossen. Eine Weigerung von 10
seiner Seite, das Interim einzuführen, wäre als Opposition ausgelegt worden und hätte zu einer Verschärfung seiner Lage geführt. Im Laufe des Juli 1548 sandte Philipp seinen Räten eine Instruktion zur Einführung des Interims in der Landgrafschaft zu. Die Räte folgten dem Befehl ihres Landgrafen und beriefen für den 1. August 1548 eine Generalsynode zur Klärung der Interimsfrage ein. Zu ihr wurden alle sechs Superintendenten der Landgrafschaft 15
jeweils mit delegierten Pfarrern eingeladen, unter ihnen der Superintendent von Marburg Adam Krafft, Tilemann Schnabel aus Alsfeld und Johannes Pistorius aus Nidda. Zu Beginn der Synode äußerten die Räte, dass der Landgraf an einem Gutachten über das Interim von seinen Geistlichen interessiert 20
sei. Am 5. August lehnten die hessischen Geistlichen die Lehrartikel des Interims ab, da sie in der Rechtfertigung, der Buße, den Sakramenten, der Kirchengewalt und dem Heiligendienst der Schrift widersprächen. Sie erklärten sich lediglich dazu bereit, die Zeremonien, die man mit gutem Gewissen und ohne Sünde wieder einführen könne, in ihren Gebieten umzusetzen. Sie be- 25
dauerten, dass der Landgraf durch ihre Position möglicherweise zu Schaden komme. Ihr Gewissen zwinge sie aber, bei der einmal erkannten Wahrheit zu bleiben, und sie seien bereit, in der Konsequenz auch das Martyrium zu erleiden. Ihre Bedenken gegen das Augsburger Interim fassten die hessischen Geistlichen in ein schriftliches Gutachten, das sie den Räten zur Übersen- 30
dung an ihren Landesherrn übergaben.⁴ Eine gekürzte Fassung dieses Schreibens ist das zweite in unserem Druck enthaltene Stück und liegt hier ediert vor. Das „hessische Bedenken“ wurde rasch bekannt, und die Geistlichen des Fürstentums Brandenburg-Kulmbach ließen am 10. Oktober 1548 auf ihrer Synode in Kulmbach denselben Text, von ihnen unterschrieben, ihrem Lan- 35
desherrn Markgraf Albrecht Alcibiades als Antwort auf sein Mandat vom 14.

³ Zum Umgang mit dem Augsburger Interim in der Landgrafschaft Hessen vgl. Herrmann, Das Interim in Hessen, 1–58; zur Rolle, die Landgraf Philipp dabei spielte, vgl. Schneider-Ludorff, Reformator, 212–217.

⁴ Die ungekürzte Fassung dieses hessischen Gutachtens wurde herausgegeben von dem Zeitgenossen des Landgrafen Wigand Lauze. Vgl. Lauze, Leben und Thaten II, 269f.

September zukommen.⁵ Für Landgraf Philipps Freilassung erwies sich sein Befehl, das Interim in Hessen einzuführen, als unwirksam. Weil sich die Geistlichen und das Volk seines Herrschaftsgebietes weigerten, die Bestimmungen des kaiserlichen Gesetzes umzusetzen, blieben alle Beteuerungen
 5 des Landesherrn, er habe die Einführung befohlen, für den Kaiser nichts als bloße Lügen eines unverbesserlichen Rebellen. Philipp wurde erst 1552, nach fünf Jahren in Haft, aufgrund einer Intervention des neuen sächsischen Kurfürsten Moritz wieder freigelassen.

In einer religionspolitisch ähnlich prekären Lage wie Schwäbisch Hall und
 10 die Landgrafschaft Hessen befand sich nach dem Sieg Karls V. über den Schmalkaldischen Bund auch die freie Reichsstadt Nürnberg. Vor den Toren der Stadt lagen die kaiserlichen Truppen, und der Kaiser hatte bereits gedroht, sie in die Stadt verlegen zu lassen, sollte sich Nürnberg weigern, das Interim anzunehmen. Als am 19. Juni 1548 eine kaiserliche Gesandtschaft
 15 die Stadt erreichte und eine klare und eindeutige Auskunft über die Annahme des Interims verlangte, sah sich der Rat trotz eines warnenden Gutachtens der vier wichtigsten Geistlichen der Stadt, Pistorius, Osiander, Venatorius und Löfflad,⁶ zur Annahme des Religionsgesetzes gezwungen, um die Bevölkerung vor den Auswirkungen einer kaiserlichen Besatzung zu schützen. Diese offizielle Annahme des Interims vom 20. Juni teilte der Rat am
 20 26. Juni seinen Predigern mit, nachdem bekannt geworden war, dass der Kaiser nach Brenz fahnden ließ, weil dieser gegen das Interim gepredigt hatte. Am 4. Juli bat der Rat Osiander als den „fürnemsten praedicanten“ um ein Gutachten über die Frage, welche von den im Interim geforderten Zere-
 25 monien man wieder einführen und wie man die schwierigen Artikel abmildern könnte. In seinem Gutachten, das den Rat am 12., spätestens am 14. Juli erreichte,⁷ erklärte sich Osiander bereit, die geforderten Fast- und Feiertage, das Psalmsingen und die Privatbeichte wieder einzuführen, wenn die Lehre unberührt bliebe. Alle anderen Forderungen des Interims seien unannehm-
 30 bar. Der Beratungsprozess des Rates nahm jedoch eine überraschende Wende, als Kurfürst Joachim II. von Brandenburg zusammen mit seinem Hofprediger Johann Agricola vom 12. bis zum 14. Juli 1548 die Reichsstadt besuchte. Bei dem Gespräch, das am 14. Juli zwischen Agricola, dem Mitverfasser des Interims, und den Nürnberger Predigern stattfand, verstand es
 35 Agricola, die Sorgen des Rates zu beschwichtigen, indem er darauf hinwies, dass die vorreformatorische Agenda, an deren Wiedereinführung Osiander

⁵ Die Geistlichkeit des Fürstentums Brandenburg-Kulmbach lehnte auf einer Synode in Kulmbach, die am 9. und 10. Oktober 1548 stattfand, mit den Worten des hessischen Gutachtens die von ihrem Landesherrn Albrecht Alcibiades am 14. September mit Vehemenz geforderte Einführung des Augsburger Interims ebenso entschieden ab. Vgl. Spieker, Beiträge, in: ZHTh 21 (1851), 381; Kneitz, Albrecht Alcibiades, 64–68.

⁶ Vgl. den Ratschlag der Nürnberger Theologen zum Interim (18. Juni 1548), in: OGA 8, [527] 539–548.

⁷ Vgl. das Gutachten zum Interim (1548), in: OGA 8, [563] 574–616.

besondere Kritik geübt hatte, nur in einigen Punkten umgesetzt werden sollte. Der Rat maß den Ausführungen Agricolas höhere Bedeutung bei als dem Insistieren Osianders auf dem Wortlaut des Interims und hielt dessen Gutachten fortan für überholt. Deshalb forderte der Rat am 18. Juli alle Prediger, die an dem Gespräch mit Agricola beteiligt gewesen waren, dazu auf, ein
 5 erneutes Gutachten zu der Frage zu verfassen, in welchen Stücken man dem kaiserlichen Gesetz entgegenkommen könne. Der Rat wollte zunächst nur einige Feiertage, die Fastengebote und die Privatabsolution wieder einführen. Den Predigern sollte versichert werden, dass die Lehre rein und unverändert bleiben werde, ebenso die Sakramentsreichung unter beiderlei Gestalt
 10 und die Priesterehe. Selbst den Messkanon hoffte der Rat soweit zu verbessern, dass er die Gewissen nicht mehr belasten werde. Das Gutachten der Prediger lag am 2. August 1548 vor und ist unterzeichnet von Friedrich Pistorius, Andreas Osiander, Georg Löfflad, Leonhard Kulmann, Blasius Stöckel und Hieronymus Besold; Verfasser ist Andreas Osiander.⁸ Dieses
 15 neue Gutachten ist inhaltlich zu bestimmen als eine Zusammenfassung und Verschärfung dessen, was Osiander in seinem ersten Gutachten für den Rat niedergeschrieben hatte. In der gesamten Entwicklung, die das Interim betraf, hatte der Rat auf eine beratende Mithilfe der Geistlichkeit verzichtet und die Prediger kaum oder sehr spät über die Entwicklung informiert. Es ist da-
 20 her nicht verwunderlich, dass die Geistlichen, die hier die ureigenste Sache ihres Berufs betroffen und sich von der Entscheidung ausgeschlossen sahen, ihrer eindeutigen Ablehnung endlich Gehör verschaffen wollten. Die Verschärfung zeigte sich vor allem darin, dass jetzt auch alle interimistischen Adiaphora abgelehnt wurden „umb der ergernis willen“, die bei ihrer Ein-
 25 führung entstehen könnten. In der Betonung dieses Gedankens lag der besondere Akzent gegenüber Osianders früheren Ausführungen. Angesichts der politischen Lage, in der sich Nürnberg befand, verwundert es nicht, dass sich der Rat diese Totalablehnung des Interims nicht zu eigen machte. Am 10. August wurde beschlossen, die Geistlichkeit fortan aus den religions-
 30 politischen Fragen herauszuhalten. Der Beratungsprozess des Rates kam am 29. Oktober 1548 mit der Einführung einiger Punkte des Interims zu einem vorläufigen Abschluss. Osiander reagierte auf diese faktische Umsetzung des Interims am 6. November 1548 mit der Kündigung seiner Pfarrstelle und ging nach Königsberg. Das Gutachten der Nürnberger Prediger vom 2.
 35 August kursierte zunächst handschriftlich, bevor es in Magdeburg in zwei Auflagen gedruckt wurde. Die Annahme liegt nahe, dass Osiander das Gutachten zwischen Anfang und Mitte August auf uns unbekannten Wegen nach Magdeburg gelangen ließ.⁹

⁸ Vgl. das Gutachten der Nürnberger Prädikanten zum Interim (1548), in: OGA 8, [623] 632–640 (Nr. 352).

⁹ Zur Situation in Nürnberg vgl. die Einleitungen von Hans Schulz, in: OGA 8, 527–536 (Nr. 345). 563–571 (Nr. 348). 623–629 (Nr. 352). 671, Anm. 2 (Nr. 357).

2. Die Autoren

Autor des Gutachtens der Prediger in Schwäbisch Hall ist Johannes Brenz,¹⁰ während die „Antwort der diener des Euangelij Im Fürstenthumb Hessen vff das Mandat, so Jhnen von jhrem Gnedigsten Herrn dem Landtgrauen gethan, des Interims halben“ von allen Pfarrern und Superintendenten der Landgrafschaft Hessen, die vom 2.–8. August 1548 an der Generalsynode in Kassel teilnahmen, verantwortet wurde. Federführend dürften dabei vor allem Adam Krafft und Johannes Pistorius, die beiden wohl bedeutendsten Theologen der Zeit in der Landgrafschaft Hessen, gewesen sein.¹¹ Verfasser des Gutachtens der Nürnberger Prediger ist Andreas Osiander.

2.1. Johannes Brenz

Johannes Brenz, 1499 geboren, wurde 1514 an der Universität Heidelberg immatrikuliert, wo er 1516 den akademischen Grad eines Baccalaureus erreichte, 1518 den eines Magister Artium. Im April 1518 lernte er den Wittenberger Reformator Martin Luther während der Heidelberger Disputation kennen. 1522 nahm Brenz die Stelle des Predigers an der Michaeliskirche in Schwäbisch Hall an, in der er bis Juni 1548 tätig blieb. 1523 wurde er zum Priester geweiht. Brenz führte in den folgenden Jahren die Reformation in der Stadt ein. 1526/27 schuf Brenz eine evangelische Kirchenordnung für die Stadt. 1528 verfasste er seinen Katechismus für die Jugend, der 1535 in den Druck ging.¹² 1529 nahm er am Marburger Religionsgespräch teil, 1530 am Augsburger Reichstag. Ab 1534 war Brenz als Ratgeber Herzog Ulrichs an der Reformation Württembergs beteiligt. Von 1537 bis 1538 lehrte Brenz für ein Jahr in Tübingen und nahm dort die Neuordnung der Universität im reformatorischen Sinne vor. Als Schwäbischer Gesandter nahm er 1537 an dem schmalkaldischen Bundestag, später an den Religionsgesprächen in Hagenau, Worms (1540) und Regensburg (1541 und 1546) teil. Im Dezember 1546 musste Brenz vor den kaiserlichen Truppen aus Schwäbisch Hall fliehen. Als die Stadt im Juni 1548 von der Armee Karls V. besetzt und das Interim eingeführt wurde, verließ Brenz Schwäbisch Hall endgültig. Das Interim zerstörte mit seiner Rückführung des evangelischen Gottesdienstes auf die römische Messform und der Wiederherstellung des altgläubigen Eherechts die Früchte seines jahrzehntelangen Engagements für den reformatorischen Glauben und ein evangelisches Leben in Schwäbisch Hall.¹³

¹⁰ Vgl. Weismann, Johannes Brenz, 70, mit Verweis auf Köhler, Bibliographia Brentiana, 69 (Nr. 162).

¹¹ Zur Generalsynode in Kassel und zur Einschätzung der beiden Theologen vgl. Herrmann, Das Interim in Hessen, 27–34.

¹² Vgl. hierzu Weismann, Katechismen I.

¹³ Zu seiner Biographie vgl. Martin Brecht, Art. Brenz, Johannes, in: TRE 7, 170–181.

2.2. Adam Krafft

Adam Krafft wurde 1493 in Fulda geboren und immatrikulierte sich 1512 an der Universität Erfurt, wo er sich dem Humanismus anschloss und 1514 den akademischen Grad eines Baccalaureus erreichte, 1519 den eines Magisters. 1519 lernte er bei der Leipziger Disputation Martin Luther und Philipp Melanchthon kennen. 1523/24 war er als Prediger in Fulda zu finden, 1524 in Hersfeld. Am 15. August 1525 berief ihn Philipp von Hessen zum landgräflichen Hofprediger und Visitor. 1526 begleitete er den Landgrafen auf den Reichstag in Speyer; im selben Jahr nahm er an der für die hessische Reformation entscheidenden „Synode“ in Homberg (Efze) teil. An Himmelfahrt 1527 führte er in der Pfarrkirche zu Marburg/Lahn den evangelischen Gottesdienst ein und wurde Superintendent von Marburg und Professor an der dort neugegründeten Universität. 1529 nahm Krafft am Marburger Religionsgespräch teil. Als „Superintendent an der Lahn“ und Generalvisitor der hessischen Kirche wirkte Krafft mit an der Reformation der Klöster, an der Einrichtung des Gotteskastens (1531), an der Gestaltung der hessischen Gottesdienstordnung (1537) und an der Abfassung des Marburger Gesangbuchs (1549). Neben Franz Lambert von Avignon und Martin Bucer gilt Krafft als „der“ Reformator der Landgrafschaft Hessen.¹⁴

2.3. Johannes Pistorius

Johannes Pistorius wurde 1502/3 in Nidda (Wetterau) geboren, studierte vermutlich in Mainz und erwarb dort den Grad eines Doktors der Theologie. 1521 begegnete er Luther auf dem Reichstag in Worms. 1524 wurde er von Melanchthon für die Reformation gewonnen. Schon zwei Jahre später amtierte er als Pfarrer in seinem Heimatort. 1530 nahm er wohl am Augsburger Reichstag teil. 1541 wurde er Superintendent der Diözese Alsfeld, behielt seine Pfarrstelle in Nidda aber bei. 1540/41 war er Teil der hessischen Gesandtschaften zu den Religionsgesprächen in Hagenau, Worms und Regensburg. 1543 wurde Pistorius nach Köln entsandt, um den Reformationsversuch des Kurfürsten Hermann von Wied zu unterstützen. Er arbeitete dort wohl auch an jener Kirchenordnung mit, die zwar nicht in Köln, aber in Hessen in Gebrauch kam. 1546 nahm Pistorius an Bucers Seite am zweiten Regensburger Religionsgespräch teil, 1557 an jenem in Worms.¹⁵

¹⁴ Zu seiner Biographie vgl. Biereye, *Persönlichkeiten*, 413; Heinrich Steitz, Art. Krafft, Adam, in: RGG³ 4 (1960), 562; Karl Dienst, Art. Krafft, Adam, in: BBKL 4 (1992), 581f.

¹⁵ Zu seiner Biographie vgl. P. M. Tzschirner/Karl Mirbt, Art. Pistorius, Johannes, in: RE³ 15 (1904), 415–418; Eckhard Reichert, Art. Pistorius, Johannes, in: BBKL 7 (1994), 648f; Günther, *Die Reformation und ihre Kinder*, 11–73.

2.4. Andreas Osiander

Andreas Osiander, um 1497 geboren, immatrikulierte sich am 9. Juli 1515 an der Hohen Schule in Ingolstadt. Sein dortiges Studium war vermutlich humanistisch und nicht scholastisch geprägt. Er lernte Griechisch und Hebräisch und beschäftigte sich, von Reuchlin beeinflusst, mit dem Aramäischen und der Kabbala. 1520 erhielt Osiander die Priesterweihe und eine Stelle als Hebräischlehrer am Nürnberger Augustinerkloster. Zu dieser Zeit begann Osiander mit der Lektüre von Lutherschriften, die ihn sehr beeindruckten. Seine reformatorische Gesinnung trug ihm 1522 die Predigerstelle an St. Lorenz in Nürnberg ein. Er war maßgeblich beteiligt an dem Nürnberger Religionsgespräch vom März 1525, in dessen Folge die Reformation in der Stadt eingeführt wurde. Die Umgestaltung des Kirchenwesens, vorangetrieben in der Visitation von 1528/29, und die Neuordnung in der hauptsächlich von ihm verfassten Kirchenordnung von 1533 standen unter seinem Einfluss. Während der dreißiger Jahre ging der Einfluss Osianders in Nürnberg merklich zurück. Streitigkeiten über die allgemeine Absolution und die Offene Schuld ließen auch die Beziehungen zu den Wittenberger Theologen abkühlen, die Osiander immer mehr als eigenwilligen Sonderling betrachteten. Zu diesem Ruf dürften auch seine theologischen Arbeiten dieser Zeit, etwa eine Evangelienharmonie und vor allem eine apokalyptische Schrift¹⁶ beigetragen haben. 1543 gab er die epochemachende Schrift des Nikolaus Kopernikus, „De revolutionibus orbium coelestium“, versehen mit einem anonymen Vorwort, heraus. Im selben Jahr führte er überdies im Auftrag von Pfalzgraf Ottheinrich eine evangelische Kirchenordnung in Pfalz-Neuburg ein,¹⁷ bei deren Erstellung er sich an der Brandenburgisch-Nürnbergischen Kirchenordnung (1533)¹⁸ und derjenigen für die Mark Brandenburg (1540)¹⁹ orientierte. Das Augsburger Interim, das am 20. Juni 1548 in Nürnberg ohne Wissen der Geistlichkeit eingeführt worden war, lehnte Osiander rundweg ab und hielt sich auch nicht an das Verbot der Kanzelpolemik. Als der Rat dennoch eine neue Gottesdienstordnung einführte, verließ Osiander im November 1548 Nürnberg und fand Aufnahme bei Herzog Albrecht in Preußen. Der bald nach Osianders Ankunft in Königsberg ausbrechende sogenannte Osiandrische Streit um die Rechtfertigungslehre hielt auch nach Osianders Tod im Jahre 1552 noch an und endete mit einer deutlichen Ablehnung der Osiandristen und ihrer Lehre in der Konkordienformel (FC 3).²⁰

¹⁶ Andreas Osiander d. Ä., Vermütung von den letzten zeiten / vnd dem Ende der welt / aus der heiligen Schrifft gezogen [...], Nürnberg 1545 (VD 16 998 und 999).

¹⁷ Vgl. EKO 13, [18–25]. 41–99.

¹⁸ Vgl. EKO 11, [113–125]. 140–279.

¹⁹ Vgl. EKO 3, [6–9]. 39–90.

²⁰ Zur Biographie Osianders vgl. Gottfried Seebaß, Art. Osiander, Andreas, in: TRE 25 (1995), 507–515.

3. Inhalt

Adressat des Gutachtens der Prediger aus Schwäbisch Hall war der Rat der Stadt, der über eine Annahme des Interims entscheiden musste und deshalb wohl die örtlichen Geistlichen um ihre Einschätzung dieses Reichsgesetzes gebeten hatte. Brenz kam dieser Bitte nach, indem er, am Text des Interims entlanggehend, Stellung zu den einzelnen Artikeln bezog. Er kritisierte zunächst die evangelischen Reichsstände, die mit ihrer Annahme des Interimstextes zugleich auch eingewilligt hätten, die Beschlüsse des bereits tagenden Konzils von Trient anzuerkennen. Von den Lehrartikeln (1–9) thematisierte Brenz allein die Rechtfertigungslehre. Bei seinem Durchgang durch den zweiten, die praktischen Fragen kirchlicher Zeremonien behandelnden Teil des Interims (10–26) bestritt Brenz zunächst die im Interim behauptete Vollmacht des Apostels Petrus und die daraus abgeleitete Vorrangstellung der Nachfolger Petri, der Päpste in Rom, als unbiblisch. Die Siebenzahl der Sakramente wurde von ihm ebenso zurückgewiesen wie die im Interim vertretene Vorstellung, Kinder verfügten über keinen eigenen Glauben; das Sakrament der Firmung stieß ebenfalls auf seine Ablehnung. Auch im evangelischen Bereich sei es üblich, vor einem Abendmahlsbesuch zu beichten und die Absolution zu empfangen. Der Zwang jedoch, alle Sünden aufzählen zu müssen, sei aus guten Gründen in den reformatorischen Kirchen abgeschafft worden. Die Transsubstantiationslehre als Erklärung der Präsenz Christi im Abendmahl verwarf Brenz ebenso als nicht schriftgemäßen scholastischen Irrtum wie die Letzte Ölung; die sieben Weihegrade im altgläubigen Bereich wurden als menschliche Erfindung abgelehnt. Brenz hielt an jenen Regelungen in Schwäbisch Hall fest, für deren Einführung er selbst gesorgt hatte, nämlich dass der Ehebruch als Scheidungsgrund anzuerkennen sei und bei Bestätigung durch die weltliche Obrigkeit dann auch eine zweite Ehe geschlossen werden könne. Er trat damit der Auffassung des Interims entgegen, das jede Form einer Wiederverheiratung ausschloss. Der mit dem Interim wieder eingeführte Messopfergedanke wurde von Brenz entschieden zurückgewiesen. Die Heiligenanrufung im Messvollzug oder in den Litanen sei ebenso ungeeignet dafür, wieder eingeführt zu werden, wie das Gebet für die Verstorbenen. Zwar rede das Interim nicht wörtlich vom Fegefeuer, doch werde aus den dort angeführten Väterziten deutlich, dass es ihm eben darum gehe. Bislang habe sich jedoch bei keinem Kirchenvater ein Schriftbeweis für die Existenz des Fegefeuers gefunden, doch allein die Schrift sei in dieser Frage beweiskräftig. Das letzte Kapitel des Interims „Von den Zeremonien und Gebrauch der Sakramente“ sei darum bemüht, alle Missbräuche der Vergangenheit im evangelischen Bereich wieder herzustellen. Brenz nannte in diesem Kontext vor allem die Wiedereinführung der lateinischen Messe mit ihrem Kanon, die Vigilien und Seelenmessen. Das Interim gestatte darüber hinaus die Kommunion unter beiderlei Gestalt nur

unter der Voraussetzung, dass im Gegenzug auch der Vollzug mit einer Gestalt anerkannt würde.

Abschließend erinnerte Brenz den Rat der Stadt daran, dass dem Kaiser zwar in allen weltlichen Dingen Gehorsam entgegen gebracht werden müsse.

- 5 Sollte aber der Fall eintreten, dass er versuche, in die Angelegenheiten des Glaubens einzugreifen, so sei Gott mehr zu gehorchen als den Menschen. Brenz hoffte, dass sich genug evangelische Stände zusammenfinden würden, die bereit dazu seien, in einer Supplikationsschrift dem Kaiser ihre Änderungsvorschläge am Interim zu unterbreiten. Er sah gute Chancen dafür, weil
- 10 der Kaiser selbst seine Gesprächsbereitschaft signalisiert habe. Sollte eine solche Bittschrift evangelischer Stände zustande kommen, empfahl Brenz seiner Stadt, sich daran zu beteiligen. In diesem Fall gebe es vier Argumente, die der Rat darin anführen solle: Wenn der Kaiser bereits jetzt Änderungen in den Zeremonien der evangelischen Kirchen vornehme, so griffe er dem
- 15 von ihm selber als Schiedsinstanz favorisierten Konzil vor. Die evangelische Lehre sei bereits 26 Jahre im Gebrauch in Schwäbisch Hall, und die Bürger seien davon überzeugt, dass die seinerzeit damit verbundene Einführung des evangelischen Gottesdienstes dem Wort Gottes entspreche. Nähme man jetzt erneut Änderungen vor, so würde dies auf heftigen Widerstand in der Bevöl-
- 20 kerung treffen. Viele Bürger hätten bereits unter der Besatzung durch kaiserliche Truppen Schaden gelitten. Sollten ihnen jetzt auch noch durch Änderung des evangelischen Gottesdienstes die geistlichen Güter genommen werden, so würde dies in der Bevölkerung als doppelter Diebstahl der weltlichen und ewigen Güter verstanden. Was den zeitlichen Besitz und die Pfründen-
- 25 güter angehe, so sei man bereit, die geltende Gesetzesordnung zu akzeptieren. Doch war der Druck der im Ort vorhandenen Truppen zu groß. Der Rat entschloss sich dazu, das Interim umzusetzen.

Mit ihrem Gutachten über das Interim antworteten die landgräflichen Geistlichen auf die Bitte ihres Landesherrn,²¹ zum Interim Stellung zu nehmen.

- 30 Sie lehnten die Umsetzung dieses Reichsgesetzes auf landgräflichem Boden entschieden ab und beriefen sich dabei auf Bibelstellen, die Standhaftigkeit im Bekennen fordern. Sie waren bereit, für ihre Haltung das Exil auf sich zu nehmen, und wenn es sein müsse, auch zu sterben. Sie setzten die Feindschaft von Menschen und Teufeln, die auf eine Ablehnung des Interims folgen würde, ins Verhältnis zur Feindschaft Gottes, der Engel und der Heiligen
- 35 und entschieden sich nochmals bekräftigend für die Ablehnung des kaiserlichen Gesetzes.

- Die Nürnberger Prediger zeigten sich in ihrem Gutachten bestürzt darüber, dass sie erst um Rat gefragt wurden, nachdem das Stadtr Regiment das Interim
- 40 schon angenommen hatte. Sie nannten eingangs die Gründe, die dagegen sprachen, auch nur unwichtige Änderungen aufgrund des Interims vorzuneh-

²¹ Vgl. hierzu die historische Einleitung.

men: Die Hoffnung, auf diese Weise vor untragbaren Änderungen verschont zu bleiben, biete keine Sicherheit. Erste Änderungen würden den Anschein erwecken, als solle das ganze Interim eingeführt werden. Man riskiere, als neue Sekte angesehen zu werden. Außerdem sei nicht zu verantworten, dass durch die Annahme des Interims geistliche Angelegenheiten zu solchen des weltlichen Regiments gemacht würden. Sollte wegen des Interims ein Auf-
 ruhr entstehen, könne der Rat sich nicht entschuldigen, sondern sei eher ver-
 dächtig, den großen Unverträglichkeiten mit kleinen Änderungen den Weg
 bereitet zu haben. Man hätte darum, so urteilten die Prediger, die neue Ord-
 nung gänzlich ablehnen müssen und solle jetzt wenigstens auf Maßnahmen zur
 Durchführung verzichten. Nur für den Fall der Gewissheit, mit keinen
 weitergehenden Forderungen belastet zu werden, empfahlen die Prediger fol-
 gende Änderungen vorzunehmen: Die Feiertage ließen sich vermehren,
 bestimmte Festtage ansetzen, die Privatabsolution wieder einführen oder
 Gesänge und Lesungen erweitern. Alle anderen Zeremonien des Interims sei-
 en auf falsche Lehre gegründet oder abergläubisch. Freilich waren die Theo-
 logen der Auffassung, dass man mit so einfachen Vorschlägen wohl kaum
 vor untragbaren Forderungen sicher sein könne. Sollte man mit ihnen aber
 den Weg für das ganze Interim bereiten, werde Gottes Strafe mit Sicherheit
 folgen.

4. Ausgaben

Nachgewiesen werden können folgende Ausgaben:

A: Bedencken Etlicher || Predicanten / Als der zu Schwe= || bischen Hall /
 Der in Hessen || Vnd der Stadt N. N. auffs || INTERIM || Ihrer Oberkeit
 || Vberreicht. || Psal. 116. || Ich gleube Darumb rede ich. || Ro. 10. || So
 man mit dem munde bekennet || wirdt man Selig. || 1548. [12] Blatt 4°
 (VD 16 B 7514).

Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: 8 an: 4 Bt 18600a R

FREIBURG, Universitätsbibliothek: Rara N 3182, g-1

GÖTTINGEN, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek: 8 J GERM
 II, 6436 (15), 8 TH IREN 66/5 (19) RARA, 8 TH IREN 60/30, 8 TH
 IREN 56/3 (5)

GOTHA, Forschungsbibliothek: Th 713/122 (2) R

HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: AB 44 19/i, 13
 (5), If 3603 (19)

LEIPZIG, Universitätsbibliothek: Thom. 1836

MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: 4 H. ref. 83 m, 4 Polem. 3343-34

STUTTGART, Württembergische Landesbibliothek: Theol. qt. 606

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 231.96 Theol. (12), A 115b.4 Helmst. (6), L 482.4 Helmst. (15) [benutztes Exemplar], Li Sammelbd. 19 (14), S 207.4 Helmst. (7)

- B: Bedencken Etlicher || Predicanten / Als der zu Schwe= || bischen Hall /
 5 Der in Hessen || Vnd der Stadt N. N. auffß || INTERIM || Jhrer Oberkeit
 || Vberreicht. || Psal. 116. || Ich gleube Darumb rede ich. || Ro. 10. || So
 man mit dem munde bekennet || wirdt man Selig. || 1548. [12] Blatt 4°
 (VD 16 B 7514).

Vorhanden:

- 10 BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Dg 4472
 BUDAPEST, Országos Széchényi Könyvtár (Nationalbibliothek): Ant. 2300,
 Ant. 2538 (7)
 DRESDEN, Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek: 3.A. 6186, angeb. 12
 ERLANGEN, Universitätsbibliothek: H00/4 THL-V 76 a
 15 HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: AB 155 587 (4)
 JENA, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek: 4 Bud. Hist. eccl. 271 (21),
 4 Bud. Theol. 179 (12), 4 Bud. Theol. 183 (5), 8 MS 24 000 (10)
 WIEN, Österreichische Nationalbibliothek: 20. Dd. 861
 WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 189.30 Theol. (11), 513.24
 20 Theol. (8), S 206.4 Helmst. (8)

- VD 16 verzeichnet nur eine Ausgabe des Druckes. Es existieren jedoch zwei
 voneinander zu unterscheidende Fassungen, die im Titelblatt übereinstim-
 men, im Satz jedoch voneinander differieren. Druck A liest in der Kustode
 auf A 1v „Anfang“, während in B „von der“ zu finden ist.²² Ein Typenver-
 25 gleich ergibt, dass beide ohne Druckerangabe erschienenen Ausgaben bei der
 im Kampf gegen das Augsburger Interim äußerst aktiven Offizin des Micha-
 el Lotter²³ in Magdeburg erschienen sind.²⁴ Ausgabe B korrigiert A an eini-
 gen Stellen. Es ist daher davon auszugehen, dass A die Erstauflage ist und B
 eine nicht viel später erschienene Zweitaufgabe. Ediert wird hier Ausgabe A.

²² Vgl. Seebaß, *Bibliographia Osiandrica*, 150.

²³ Zu seiner Person und Rolle im Widerstand gegen das Augsburger Interim und den Leipziger Landtagsentwurf vgl. Kaufmann, *Das Ende der Reformation*, 48–57.

²⁴ Diese Druckzuschreibung hatte bereits Josef Benzing durch Typenvergleich vorgenommen. Der Wolfenbütteler Experte für Alte Drucke, Herr Ulrich Kopp, bestätigte diese Diagnose in allen Punkten.

[A 1v:] Copey der von Hall.

In dem ersten furtrage¹ vnd hernach in dem Radtschlage² etliche Mal werden die Stende, so das heilige Euangelium angenommen vnd jre Kirchen nach demselbigen Reformiert haben, mit dem verdacht vnnd aufflage beschreyet, 5
alß ob sie von der Algemeynen Christlichen Kirchen abgewiechen sein.³ Das dem nicht also sey, möchte mit gutem grunde Götlicher schrifft anders dargethan werden, solche beschwerliche aufflage vnserm Godt jm Himel zu klagen vnd zu befehlen. Vnd das jm furtrage vermeldet, das die stende des Reichs gemeinlich⁴ bewilliget, des Concilij erortrung zu erwarten vnd demselbigem zu leben⁵ – wiewol es recht vnd ordentlich ist, das in streitigen 10
sachen der Religion eine ordenlich Christenlich vorsamlunge oder Concilium gehört werden sol –, jedoch so die stende der Kirchen vnnd Lehr nach dem Euangelio reformiert sein vnnd also nye vnderstanden,⁶ inn das furgenommen Concilium zu verwilligen vnd sich an^a desselben Sententz⁷ zu halten, allerdings⁸ begeben,⁸ haben sie jtz in dem weit zuviel gethan vnnd jr ewig heyl 15
vnd Seeligkeit nicht dem Ewigem wort Gottes, sunder den Menschen vertrauet.

In dem Capittel,^b die Lehr belangen, von [A 2r:] anfang des Radtschlags biß auff diß Capittel von der Kirchen⁹ sindt vnder etlichen guten Leren auch der 20
Artickel der rechtfertigung des Menschen,¹⁰ der doch weitleufftigk¹¹ etliche Allegationes¹² auß der Heiligen schrifft nimmt^c vnnd diese mit vnrechter anziehung.¹³ Von der Kirchen vnnd jhren^d gebreuchen, dauon weitleufftigk in

^a Konjekture.

^b Korrigiert aus „Capitiel“ nach B.

^c Konjekture.

^d Korrigiert aus „ihrem“ nach B.

¹ In der Vorrede. Vgl. Art. Vortrag 1.b), in: DWb 26, 1754. Gemeint ist die Vorrede zum Augsburger Interim. Vgl. Augsburger Interim, Vorrede, 28–37.

² verabschiedeten Beschlusstext. Vgl. Art. Ratschlag (II), in: DRW 11, 101. Gemeint sind die 26 Lehrartikel des Augsburger Interims. Vgl. die Überschrift, die in einem Teil der deutschen Drucküberlieferung (VD 16 D 938, D 940 und D 943) des Interims den Lehrartikeln vorangesetzt ist: „Volget hernach obbestimpter rathschlag und bedencken“, Augsburger Interim, 36.

³ Vgl. Augsburger Interim, Vorrede, 34f; Augsburger Interim X, 64–67.

⁴ gemeinschaftlich. Vgl. Art. gemeinlich, in: DWb 5, 3258.

⁵ Augsburger Interim, Vorrede, 34f.

⁶ auf sich genommen. Vgl. Art. unterstehen II.1.c), in: DWb 24, 1827.

⁷ Entscheidung. Vgl. Art. Sentenz 1), in: DWb 16, 613.

⁸ aufgegeben. Vgl. Art. begeben 1.b), in: DWb 1, 1279.

⁹ Gemeint ist der erste Teil der Lehrartikel des Interims, der theologisch argumentiert, bevor sich dann der zweite Teil den praktischen Fragen kirchlicher Zeremonien zuwendet. Vgl. Augsburger Interim I–IX, 36–64.

¹⁰ Vgl. Augsburger Interim IV, 42–47.

¹¹ ausführlich. Vgl. Art. weiltäufig 2a), in: DWb 28, 1302.

¹² Zitate. Vgl. Art. allegatio, in: Niermeyer, *Mediae latinitatis lexicon minus* I, 45.

¹³ Zitation. Vgl. Art. anziehen, in: Götze, 12.

ihrem^e Buch geschrieben,¹⁴ werden die, so bißanher das Euangelium recht gepredigt, alß Heretici, Schismatici, Ketzner vnd Abtrünnige – doch vnbenent¹⁵ – angezogen,¹⁶ das wir Gott klagen. Auch werden etliche schlusrede eingefüret,¹⁷ die auß vorgehender¹⁸ Lehr keinsweges folgen. Neben dem wirdt vermeldet, die Kirch habe zu dem gericht zwang, dieweil sie gewalt 5 hab zu straffen etc.,¹⁹ so doch Christus den Kirchen kein euserlichen, weltlichen gerichtszwang aus vermog des Euangelij zugestellet²⁰ hat, wie ehr spricht: „Mein reich ist nicht von dieser welt“,²¹ wie ehr auch selbst keiner ander straffe²² (außerhalb seines Wunderbarlichen opffers) gegen seynen Jüngern vnd Predigkindern vnderfangen²³ hat, denn allein sie als ein Vatter 10 vnnd Lehrmeister zu straffen.

In den Puncten von dem obersten Bischoffe ist nicht one,²⁴ das eine gebürliche Ordnung vnder den Kirchendienern nützlich sey, aber die sprüch der Heiligen schrifft, so die Dichter²⁵ desselbigen buchs allegieren, geben Petro vnnd seinen nachkommen, den Bēbsten zu Rom, kein solche Hocheit vnd 15 Prerogatiua²⁶ oder [A 2v:] gewalt, wie das Buch vermeinet vnd auch bißanher mehr den zuviel practicirt ist.²⁷ Von den Sacramenten werden ingemein die alten sieben Sacrament widerumb erzelet vnnd auffgericht²⁸ mit einer langen weitleufftigen doch vngrundtsamen²⁹ vnd vnwarem grundt der schrifft von solchen sieben Sacramenten.³⁰ Wie sie diß Buch der gebür³¹ 20 hält^f vnnd bisanher von den Bēpstlichen ist gehalten worden, wissen wir dieselbige solchergestalt in der Kirchen nicht zu gebrauchen. Von der Tauff gibt dasselbige Buch zu verstehen, als hetten die Kinder keinen eygen Glauben,³² welchs wir als die erwiesen warheit nicht annemen können.³³ Des-

^e Korrigiert aus „jhren“ nach B.

^f Konjekture.

¹⁴ Vgl. den zweiten Teil der Lehrartikel des Interims: Augsburger Interim X–XXVI, 64–145.

¹⁵ ohne Namensnennung. Vgl. Art. unbenannt, in: DWb 24, 317.

¹⁶ Vgl. Augsburger Interim X, 64–67.

¹⁷ Schlussfolgerungen gezogen. Vgl. Art. Schlußrede, in: Götze, 191.

¹⁸ vorangehender. Vgl. Art. vorgehen 16), in: DWb 26, 1094.

¹⁹ Augsburger Interim XI, 68f.

²⁰ übertragen. Vgl. Art. zustellen 3.b), in: DWb 32, 851f.

²¹ Joh 18,36.

²² Ermahnung. Vgl. Art. Strafe 10), in: DWb 19, 647.

²³ vorgenommen. Vgl. Art. unterfangen I.2), in: DWb 24, 1547.

²⁴ ist nicht zu leugnen. Vgl. Art. ohne I.1.c), in: DWb 13, 1211.

²⁵ Verfasser. Vgl. Art. Dichter 3), in: DWb 2, 1065.

²⁶ Vorrecht. Vgl. Art. praerogativus, in: Georges II, 1873.

²⁷ Vgl. Augsburger Interim XIII, 70–73.

²⁸ Vgl. Augsburger Interim XIV, 72–75.

²⁹ unbegründeten. Vgl. Art. grundsam, in: DWb 9,890.

³⁰ In den einzelnen Artikeln zu den sieben Sakramenten wird jeweils ein Schriftnachweis für die Stiftung durch Christus angegeben. Vgl. Augsburger Interim XV–XXI, 74–102.

³¹ seiner Aufgabe nach. Vgl. Art. Gebühr 3), in: DWb 4, 1885.

gleichen auch von der Firmung der Weyhebischoffe:³⁴ Dieweil sie kein grundt der Heiligen schrifft hat, können wir sie nicht billichen.

Von der Beicht ist offenbar, das wir die Leuth,^g so diß Nachtmal empfangen wollen, vorhin³⁵ nacheinander ordentlich verhörn vnnd darnach Absoluirn; 5 haben auch niemandes gebotten oder vorbotten, seine Sünde zu erzelen. Das wir^h aber vorhin das Volck zu erzellung der sünden mit trawungen³⁶ der verdamnisse vnd auß diesem grunde, wie diß Buch gesetzt, alß were der Priester ein Richter vber die Sünde vnnd kōnte sie durch die Absolution nicht vergeben,³⁷ sie würden denn mündtlich erzelet, dringen solten, das 10 können vnd wissen wir mit guthem gewissen nicht zu thun.

[A 3r:] Vom Sacrament des Altars Bringet das Buch die Disputation für von der Transsubstantiation, das ist, das die substantz des Brots vnd des Weins im Heyligen nachtmal Christi inn den heyligen Leib vnnd Blut verwandelt were, vnd schilt gewlich die andern, so solchs als vnnötig nicht halten, 15 Vertzweyffler³⁸ der Almechtigkeyt Christi vnd das sie jhren Christum zu einem Lügner machen.³⁹ Solchs fürgeben von der Transsubstantiation alß ein Traum der alten Sophisten,⁴⁰ der keinswegs in der Heyligen schrifft ist bewyesen, wissen wir für kein gewisse warheyt zu halten vnnd lassen dennoch Christo sein Almechtigkeyt vnnd gewisse warheyt seines Leibs vnnd 20 Bluts mit Brodt vnnd Wein in seinem Heyligen nachtmal.⁴¹

Von der Oelung,⁴² welche die Römische Kirch selbs nicht für ein notwendig Sacrament halten,⁴³ dieweil diß Buch mit falsch angezogenen⁴⁴ gründen der

^g Korrigiert aus „Leuht“ nach B.

^h Konjekture.

³² Augsburger Interim XV, 76: „Auff diesen bevelch des herrn steurt und verlässt sich, so offt die tauff außgethailt wirdet, der glaube des, der die tauff empfalet, wenn er allt ist. Für die khinder aber der glaub deren, so sie auß der tauff heben und für sie bekennen, jha auch der gantzen kirchen glaub.“

³³ Schon Luther hatte die altgläubige Vorstellung kritisiert, dass Kinder bei ihrer Taufe auf den Glauben der Kirche hin, den die Paten stellvertretend bekennen, getauft und ohne „eigenen“ Glauben durch die eingegossene Gnadenkraft gerechtfertigt würden, und demgegenüber auf dem „eigenen“ Glauben der Kinder beharrt, der durch die Kraft des göttlichen Wortes vor jedem Vernunftgebrauch in den Kindern konstituiert werde. Vgl. Martin Luther, Fastenpostille. Predigt zum 3. Sonntag nach Epiphania über Mt 8 (1524), in: WA 17/II, 79,19–88,7. Vgl. hierzu: Brinkel, Kindertaufe, 44–48; Huovinen, Fides infantium, 92–100.

³⁴ Augsburger Interim XVI, 80f.

³⁵ vorher. Vgl. Art. vorhin 2.d), in: DWb 26, 1203.

³⁶ Drohungen.

³⁷ Augsburger Interim XVII, 82–85.

³⁸ Zweifler an. Vgl. Art. Verzweifel, in: DWb 25, 2681.

³⁹ Augsburger Interim, XVIII, 86f.

⁴⁰ Scholastiker. Vgl. Art. Sophist, in: DWb 16, 1751.

⁴¹ Im Sinne der von Luther und den Wittenberger Reformatoren vertretenen Lehre von der realen Anwesenheit von Leib und Blut Christi (d.h. auch seiner Menschheit) in, mit und unter den Abendmahls-elementen. Vgl. Joachim Staedtke, Art. Abendmahl III/3. 1.1–2. Theologiegeschichte-licher Überblick. Luther. 5. Melanchthon, in: TRE 1 (1977), 107–113. 115f.

⁴² Vgl. Augsburger Interim XIX, 88–93.

schrift wil auffgedrungen werden,⁴⁵ wissen wir das nicht zu willigen vnnd die Ölung für ein Sacrament zu brauchen.

Desgleichen halten wir für einen vnnützen Thandt⁴⁶ die Ordines⁴⁷ inn der Priesterweyhe, wie sie im Buch genennet werden: Thürhüter, Beschwerer, Leser, Akoluthen, Epistler, Euangelier etc.,⁴⁸ dieweil der gebrauch dieser 5 Ordnung ausserhalb des Predigs- vnnd Pfarampts vorlangest vergangen vnd von menschen erdacht, ein vnnütz ding sein.

Von der Ehe will das Buch kein ehescheydung vmb des Ehebruchs willen dieser gestalt zulassen, das dem gescheydnen sich widerumb [A 3v:] sunst zu verehelichen erlaubt sey;⁴⁹ bestetigt auch die handtlich verlaubnisse⁵⁰ der 10 Jungen wider der Eltern wissen vnnd willen.⁵¹ Wiewol nun dieser handel inn die Weltlichen recht gelanget, jedoch soviel wir ausⁱ der Heiligen schrift von diesen sachen verstehen können, wissen wir – so wir zum Ehegericht fürder solten getzogen werden – vnser bißanher bekante meynung vnnd gebrauch⁵² nicht zu endern. 15

Im Artickel von dem opffer der Messe helt diß Buch eine feine rechte Predig von dem einigen⁵³ Opffer, das Christus einmal an dem Creutz für vnser Sünde gethan vnnd vollenbracht,⁵⁴ aber es werden hierauff viel vnrechte

ⁱ Korrigiert aus „es“.

⁴³ Das Konzil von Florenz (1439–1445) hatte in seiner Bulle über die Union mit den Armeniern, „Exsultate Deo“ vom 22. November 1439, zwar nähere Bestimmungen zum Sakrament der letzten Ölung vorgenommen (DH 1324f), die in hohem Ansehen standen, dogmatisch definiert wurden sie aber erst auf der 14. Sitzung des Trienter Konzils am 25. November 1551: DH 1694–1700. Formal gesehen gehörte die letzte Ölung also noch nicht zum Lehrbestand der römisch-katholischen Kirche.

⁴⁴ angeführten.

⁴⁵ aufgedrungen werden. Vgl. Art. aufdringen 2), in: DWb 1, 634.

⁴⁶ Spielerei. Vgl. Art. Tand 1), in: DWb 21, 103.

⁴⁷ Grade. Vgl. Art. ordo, in: Niermeyer, *Mediae latinitatis lexicon minus* II, 973.

⁴⁸ Augsburger Interim XX, 94f. Zu den sieben altkirchlichen Weihegraden vgl. Das Konzil von Trient. 23. Sitzung (25. Juli 1563): Lehre und Kanones über das Sakrament der Weihe: DH 1765.

⁴⁹ Augsburger Interim, XXI, 96–99.

⁵⁰ In der Frühen Neuzeit wurde der Akt der Verlobung durch einen Handschlag vollzogen. Die Verlobung selber hieß darum auch „Handschlag“ oder „händliches Verlöbniß“. Vgl. Art. Handschlag 4), in: DWb 10, 414.

⁵¹ Augsburger Interim, XXI, 100–103.

⁵² Brenz war seit 1525 mit der Neuordnung des Eherechts in Schwäbisch-Hall beauftragt. In seiner in diesen Kontext gehörigen Schrift „Wie in Eesachen / vnd in den fellen so sich derhalben zutrugen / nach Göttlichen billichen rechten Christlich zů handeln sey [...]“, Straßburg: Balthasar Beck 1529 (VD 16 B 7960), weist er die Zuständigkeit in Ehesachen dem weltlichen, kaiserlichen Recht und der weltlichen Obrigkeit zu. Anders als der Text des Interims erkannte er den Ehebruch als Scheidungsgrund an. Die Pfarrer durften nach dem in Schwäbisch Hall geltenden Recht dann eine Wiedervermählung des unschuldigen Partners durchführen, wenn der Ehebruch auch von der Obrigkeit als solcher erkannt und bestätigt wurde. Darüber hinaus hatten sich die Reformatoren auch gegen die Gültigkeit der heimlichen Verlöbnisse ausgesprochen. Vgl. hierzu: Maurice Edmund Schild, Art. Ehe/Eherecht/Ehescheidung VII, in: TRE 9 (1982), 336–346, hier: 340.

⁵³ einzigen. Vgl. Art. einig 3), in: DWb 3, 207.

⁵⁴ Vgl. Augsburger Interim XXII, 104–115

- stücke eingefüret, die kein grundt haben, noch angenommen sindt. Denn das Buch saget, vihe opffern⁵⁵ sey den Heyden von natur alß ein natürllich gesetz eingepflantzet;⁵⁶ solches reimet sich mit der warheit nicht. Denn als wenig die erkenntnisse Christi der vernunfft des Menschen ist natürllich eingepflantzet, alß wenig sindt der natur die Opffer, so Christum bedeuten, bekandt gewesen, sonder die Heyden, so von den Patriarchen herkommen, haben die Opffer allein auß vorbildt der Patriarchen, ohne rechten Glauben, behalten vnd nachdem sich die vernunfft nicht hat darinn richten können vnnd den glauben der Patriarchen nicht behalten, so haben die vernünftigesten weysen
- 5 Heyden das Opffer der Ochsen für gantz vnbillich vnnd vngütlich geachtet. Das buch wil aus der Heyden Opffer er-[A 4r:]wyesen, das derhalben billich bey den Christen die Meßopffer sein solle. Solches ist alles vngereimet, wie das auch gar verzucket⁵⁷ ist inn diesem Buch, das man zyhe die gnade Gottes durch das Opffer an sich.⁵⁸
- 15 Wiewol nun von dem einigem Opffer, so Christus einmal für vnns am Creutz gethan hat, inn dem Buch der Resolution⁵⁹ recht geschrieben ist,⁶⁰ jedoch ist das nicht leidlich, das die Tichter dieses Buchs machen tzweyerley gebrauch auß dem Abentmal: Der ein gebrauch soll sein, das es sey eine seelige narung der Seelen. Der ander, das es sey ein Opffer der gedechtnisse des Ley-
- 20 dens vnd Sterbens Christi, den Aposteln zu opffern mit diesen worten: „hoc facite“, „das thut“⁶¹ beuohlen.⁶² Daraus hernach volgen wirdt, das man widerumb solle die Messe mit allen Ceremonien mit einschliessung⁶³ des Canons,⁶⁴ wie inn der Bebstlichen Kirchen bisanher gebreuchlich, halten sollen.

⁵⁵ Tiere zu opfern.

⁵⁶ Vgl. Augsburger Interim XXII, 102–105.

⁵⁷ durcheinander gebracht. Vgl. Art. verzucken A.2.a), in: DWb 25, 2657.

⁵⁸ dass man die Gnade Gottes durch das Opfer für sich gewönne. Vgl. Art. ziehen I.E.5.k), in: DWb 31, 1001.

⁵⁹ Reichsabschied. Vgl. Art. Resolution, in: DRW 11, 937; Art. Reichsabschied, in: DRW 11, 566. Gemeint ist das Augsburger Interim, das mit dem Reichsabschied vom 30. Juni 1548 Rechtswirksamkeit erlangte. Der Text des Reichsabschieds ist ediert in: DRTA.JR 18/3, 2651–2694 (Nr. 372b), der Passus, der das Interim verbindlich machte, ebd., 2653–2658.

⁶⁰ Vgl. Augsburger Interim XXII, 104–107.

⁶¹ Lk 22,19; I Kor 11,24.

⁶² Vgl. Augsburger Interim XXII, 112f.

⁶³ einschließlich.

⁶⁴ Die reformatorische Kritik am römischen Messformular bezog sich vor allem auf den darin enthaltenen Gedanken der Wiederholung des Opfers Christi, dem die Einmaligkeit des Geschehens von Kreuz und Auferstehung entgegengehalten wurde. Der Opfergedanke kam vor allem in dem Teil der Messe zum Ausdruck, der vom Sanctus und vom Vaterunser begrenzt wurde, dem Kanon. Er bestand aus Stillgebeten des Priesters, die unter anderem darauf zielten, dass die Gaben von Brot und Wein von Gott als Opfer angenommen würden, der Konsekration, der Elevation und dem Gedenken an die Heiligen und Toten. Der Kanon wurde sowohl in Wittenberger als auch in Zürich-Genfer Tradition vollständig aus der Gottesdienstliturgie entfernt. Vgl. hierzu Karl Ernst Schrod, Art. Messe, in: WWKL 8 (1893), 1327–1331.

Geben auch hernach zu verstehen, alß hette Christus im Nachtmal selber geopffert vnnd wollen das mit der Heyligen Veter sprüch schmücken.⁶⁵ Nun ist es kundtbar vnd offenbar auß allen Euangelisten, die vom Nachtmal schreiben, auch auß Sanct Paulo, das Christus im Nachtmal nichts geopffert hat, auch darinn kein opffer zu thun beuohlen, sondern allein ein gedechtnis- 5
se seines eigen Opffers, so am Creutz dazumaln bescheen solte vnnd jtz ge-
scheen ist, gestiftet vnnd eingesetzt. Denn ehr saget aussdrückenlich: [A 4v:]
„Das thut zu meyner gedechtnisse.“⁶⁶ Was thun? Opffern jn keynem weg,
sundern was ehr vnd die Jüngern gethan haben, nemlich das Brodt vnnd den
Kelch nemen, segnen, dem Herren dancken, außteylen, essen vnd trincken 10
vnnd darbey seines Tods gedencken vnnd verkündigen. Also hat der Heylige
Paulus dise wort „hoc facite“, „das thut“ selbs klerlich außgelegt, j. Cor. 11,
da ehr sagt: „Solches thut, so offt jhr das drincket, zu meyner gedechtnisse.
Denn so offt jhr von diesem Brodt esset vnnd von diesem Kelch drincket,
solt jhr des Hern todt verkündigen, biß das ehr kompt.“⁶⁷ Wider die außle- 15
gung sein wir schuldich, keine ander, ja auch keins Engels vom Himel⁶⁸
anzunemen. Vnnd dieweil Christus dis hat eingesetzt zu seiner gedechtnis-
se, so hat er hiemit vnuerborgenlich zu verstehen geben, das ehr es zur
speyse der Seelen, das ist zur stercke des Glaubens gestiftet hat. Hierauff
kömmen die dichter dieses Buchs vnd lassen es nicht darbey bleiben, das es 20
sey ein gedechtnisse des einigen opffers Christi, sunder verkeren dasselbig
mutwillig vnd machen dabey auch ein opffer der gedechtnisse, als solten es
tzwey vnderschiedentliche ding sein: ein gedechtnisse des Opffers vnnd ein
Opffer der gedechtnisse,⁶⁹ so es doch im grund nur ein ding ist, aber von
jhnem dahin gedacht, das hiemit die Bebstliche Messe erhalten würde. Denn 25
das die heyiligen Vetter, die von den Dichtern dieses Buchs eingezogen
werden, etwan dieses nachtmal ein opffer genennet haben, ist mit diesem
verstandt zu vernemen,⁷⁰ [B 1r:] wie sie es selbest zum mehrmalen deuten,
nemlich das es für sich selbst kein opffer sey, sonder allein ein gedechtnisse
des einigen opffers Christi am Creutz gescheen. 30

So aber die dichter dieses Buchs wollen mit dem Opffer im Nachtmal verste-
hen das geistliche Opffer, das im glauben geschicht, Christus habe sein Leib
vnnd Blut für vnser Sünde geopffert vnnd stellet das Gepett für Gottes an-
gesichte, das er^j vns Gnedig sein wolle, so ist es nicht mehr ein besonder
Opffer, das den Aposteln vnnd Kirchendienern allein, sondern allen Christen 35

^j Korrigiert aus „es“

⁶⁵ Vgl. Augsburger Interim XXII, 116–123.

⁶⁶ I Kor 11,24f.

⁶⁷ I Kor 11,25f.

⁶⁸ Vgl. Gal 1,8.

⁶⁹ Augsburger Interim XXII, 118–121.

⁷⁰ in dem Sinne zu verstehen. Vgl. Art. Verstand 5), in: DWb 25, 1542; Art. vernehmen 4), in: DWb 25, 912f.

zu thun befohlen ist, geschicht auch nicht allein im Abentmal, sonder alwege, soofft vnnd dicke⁷¹ ein fromer Christ gleubt vnnd bettet, der Almechtige Barmhertzige Godt wolle jhme von wegen des Leydens vnnd Sterbens seines lieben Sons gnedig sein vnd jm seine sünde verzeihen.

- 5 Demnach wissen wir die lehre dieses Buchs von dem Opffer der gedechtnisse alß ein vnderschiedlich ding von der gedechtnisse des Opffers keinsweges, wie es darinne gedeuttet vnnd außgedennet⁷² wirdt, anzunemen Vnd vns mit auffrichtung der Bepstlichen Mess darnach zu richten, nachdem wir inn außteylung des Nachtmals, so wir bißanher auß Gottes gnaden Vermö̃g des
10 heyligen Euangelions gehalten, die recht gedechtnisse des einigen Opffers Christi nach nodturfft vnnd zu nützlichem gebrauch genugsam haben.

- Im Capittel vom gedechtnisse der Heyligen inn der Opffermesse zu halten,⁷³ daraus das [B 1v:] auch schliesen⁷⁴ will, man sol die gestorben Heyligen anruffen vnd Letaney⁷⁵ von jhnen halten, wie im Babstum breuchlich, darauß
15 viel vnnd öffentliche Abgötterey entstanden ist, können wir nicht billigen noch willigen. Wie aber die Heyligen für vnß bitten vnnd sie zu ehren sein, haben wir getrewlich bißanher inn denn predigen nach der Confession vnd apology⁷⁶ genugsam dargethan.

- Gleicherweyse können wir nicht auffnemen, das man der abgestorben der-
20 massen gedencken soll, das man für sie bitte, Gott wolle sie auß dem Fegfewr erlösen, auch Vigilien⁷⁷ vnnd Messen⁷⁸ für sie halten, wie das Buch auß den heyligen Vetern vermeinet zu beweysen,⁷⁹ vnd wiewol das Buch nicht außdruckenlich von dem Fegfeuer prediget, gibt es doch mit den sprüchen der Veter genugsam zu verstehen, das es auff das Fegfeuer schantzet.⁸⁰

⁷¹ oft. Vgl. Art. dick 7), in: DWb 2, 1077.

⁷² breit erklärt. Vgl. Art. ausdehnen, in: DWb 1, 843.

⁷³ Vgl. Augsburger Interim XXIII, 122–129.

⁷⁴ folgen. Vgl. Art. Schlieszen, in: DWb 15, 704.

⁷⁵ Die Allerheiligenlitanei, auch große Litanei genannt, war ein altgläubiges Bittgebet an die Mutter Gottes und die Heiligen, in dem diese um Fürbitte angerufen wurden. Martin Luther nahm in seiner deutschen Litanei, die auf der Allerheiligenlitanei basierte, eine Zentrierung dieses Gebetes auf die Person Christi vor und entfernte die Heiligenanrufung aus ihm. Vgl. hierzu Josef Punks, Art. Litanei, in: WWKL 7 (1891), 2101–2108.

⁷⁶ Die Augsburger Konfession und ihre Apologie sprechen davon, dass die Heiligen für die Kirche Christi bitten. Eine Anbetung der Heiligen hingegen wird abgelehnt. Vielmehr sollen an ihnen die wirkende Gnade Gottes erkannt und gepriesen und ihre guten Werke als Vorbild genommen werden. Vgl. CA XXI, in: BSLK 83b–c; AC XXI, in: BSLK 316–326.

⁷⁷ Der Begriff „Vigilie“ bezeichnet hier die im altgläubigen Bereich üblichen, in Gebeten bestehenden nächtlichen Totenwachen, die im Sterbehaus oder bereits in der Kirche von der Familie und den Angehörigen in Gegenwart des Leichnams gehalten wurden. Vgl. Peter Karl Alois Kreutzwald, Art. Begräbniß, in: WWKL 2 (1883), 192. 195.

⁷⁸ Gemeint sind die Messfeiern, die zur Tilgung bzw. Verkürzung zeitlicher Sündenstrafen im Fegefeuer für einen Verstorbenen gehalten wurden. Vgl. Reiner Kaczynski, Art. Seelenmesse, in: RGG⁴ (2004), 1107.

⁷⁹ Vgl. Augsburger Interim XXIV, 128–133.

⁸⁰ anspielt. Vgl. Art. schanzen 2), in: DWb 14, 2167.

Soviel aber der Vetter spruch belanget, lehret Augustinus klerlich, das man im schreiben vnnd meynung nicht mehr glauben geben darff, denn so viel sie auß der heyligen schriftt oder sunst auß genugsamen kundtschafften erweysen.⁸¹ Es hat aber noch kein alter schreiber vnder den Vetern auß der heiligen schriftt bewehret,⁸² das ein solch Fegfeur sey, wie sie es vnter dem Babst- 5 thum fürgeben. Diesmal lassen wir diesen Puncten inn seinem vnwerdt auch passiren.

In dem letzten Capittel von den Ceremonien vnnd gebreuchen des Sacraments⁸³ werden fast alle alte Mißbreuch, im Babstum ge-[B 2r:]übet, widerumb auffgerichtet, vnder denen wol etliche mittelmessige stücke⁸⁴ seindt, 10 darumb man vnnötiges zancken solte vermeyden; dabey auch die Kindigen⁸⁵ lyederlich⁸⁶ Ceremonien sein sollen alß Fanen, Creutz etc.⁸⁷ Jedoch, dieweil der zusatz jnen ingehengt bleibt des alten abergleubischen Mißbrauchs, so abgangen,⁸⁸ können wir die widerauffrichtung desselbigen nicht billichen.

Vnnd das ergest ist, das die Messe alle ding mit jhren Ceremonien vnnd 15 Canone also gehalten werden.⁸⁹ Item das man die Vigilien vnnd begrebnissen der Todten begehen sol wie von Alters her vnnd das es sey ein grausamicheyt, der Todten – so man itzt ergebene breuche nicht heltet – nicht zu gedencken,⁹⁰ eben als solten diese grewliche thun, die mit Seelmessen vnd Vigilien nach Bebstlicher weyss vnd ordnung der todten nicht gedencken. 20 Solches kan man zu der Christenlichen Kirch beschwerung⁹¹ nicht recht geben.

⁸¹ beweisen. Vgl. Art. erweisen 1), in: DWb 3, 1056. Vgl. Augustin, Epistola LXXXII, 3, in: PL 33, 277 (FChr 41/2, 266,5–15).

⁸² nachgewiesen. Vgl. Art. bewähren, in: DWb 1, 1763.

⁸³ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 134–144.

⁸⁴ Mitteldinge oder Adiaphora bezeichnen all jene Gebräuche, deren Tun oder Unterlassen weder heils- noch bekenntnisrelevant ist und die deshalb als soteriologisch wertneutral gelten können.

⁸⁵ kindischen. Vgl. Art. kindig, in: DWb 11, 764.

⁸⁶ wertlosen. Vgl. Art. liederlich 3.c), in: DWb 12, 988.

⁸⁷ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 136f. Fahnen und Kreuze gehörten bereits seit altkirchlicher Zeit zum Inventar der christlichen Kirche. Sie verwiesen auf den durch Kreuz und Auferstehung Christi erwirkten Sieg über den Tod und die Sünde. Die Reformation hatte sich vor allem dagegen gewehrt, dass die irdischen Symbole Fahne und Kreuz angebetet wurden. Aus diesem Grund wies das Interim ausdrücklich darauf hin, „das sie allein erinnerung sein und an diese ding kein gottlich ehr gewendt werde“, Augsburger Interim XXVI, 136. Vgl. hierzu Suitbert Bäumer, Art. Kreuz IV, in: WWKL 7 (1891), 1074–1078. Gudrun Sporbeck, Art. Kirchenfahne, in: RGG⁴ 4 (2001), 1166.

⁸⁸ weil ihnen der Beigeschmack des abergläubischen Missbrauchs anhaftet, der [bei uns] aufgehört [hat]. Vgl. Art. abgehen, in: DWb 1, 46.

⁸⁹ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 136f.

⁹⁰ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 138f.

⁹¹ Beschwerne. Vgl. Art. Beschwerde, in: DWb 1, 1605.

Die Karwochen mit jhren hültzern Glocken,⁹² die Letaney an Sanct Marcus tag⁹³ vnnd dergleichen kindische, lecherliche zusetz werden mehr verachtung vnd gespötte bringen denn andachtung⁹⁴ zur besserung etc.

Die geduldung des entpfahens des heyiligen nachtmals vnder beyderley gestalt wird^k inn diesem beschwerlichem vnnd vns zu annehmlichem anhang nachgegeben, allein^l das man die entpfahung einerley gestalt, die wider die einsetzung Christi erhalten wirdt, nicht solte verwerffen.⁹⁵

Auch werden die Reden dieses Buchs [B 2v:] Dahin verneinet,^{m96} das das Sacrament inß Heußlin gesetzt⁹⁷ vnd vmbher getragen werden solte⁹⁸ vnnd also widerumb zum mißbrauch der abgangen⁹⁹ angericht solte werden. Nun sein die Opffermesse, Seelmesse, Vigilien vnnd andere dergleichen gebraucht¹⁰⁰ Von wegen jhres alten greulichen Mißbrauchs auß vermôg Gottes worts inn der Kirchen bey vns abgethan. Darumb wollen vnd wissen wir sie nicht widerumb mehr auffzurichten vnd zu halten.

15 Der Kônig Ezechias hette¹⁰¹ die Eherne schlange, durch welche vortzeiten grosse Wunderwerck in der Wüste an dem Volck gescheen, gantz abgethan

^k Korrigiert aus „wie“.

^l Konjekture.

^m Korrigiert aus „verneinet“.

⁹² Bis zur Umgestaltung der Karwochenliturgie durch das 2. Vatikanische Konzil (1962–65) übernahmen während der Zeit von Gründonnerstag bis Karsamstag im römisch-katholischen Bereich vor allem Süddeutschlands Holzinstrumente wie die sogenannte Ratsche die Funktion der schweigenden Glocken. Ratschen sind Holzkästen mit Holzhämmern, die durch eine Walze gespannt werden, um anschließend auf den Kasten zu schlagen. Vgl. Josef Punks, Art. Gründonnerstag, in: WWKL 5 (1888), 1313f.

⁹³ Im altgläubigen Bereich gab es am Markustag, dem 25. April, Flurprozessionen, bei denen die große Litanei gesungen und der Segen Gottes für die Ernte erbeten wurde. Das zweite Vaticanum schaffte diese Bittgänge ab. Vgl. hierzu Karl Schrod, Art. Procession, in: WWKL 10 (1897), 449. Vgl. die Erwähnung der beiden Zeremonien im Augsburger Interim XXVI, 140f.

⁹⁴ Andacht. Vgl. Art. Andacht, in: DWb 1, 303.

⁹⁵ Augsburger Interim XXVI, 142f.

⁹⁶ in Bezug darauf verneint.

⁹⁷ Gemeint ist das Sakramentshäuschen oder Tabernakel, ein Gehäuse, in dem nach altgläubigem Brauch das eucharistische Brot aufbewahrt wurde. Die Kirchen der Reformation hatten sich gegen die Wandlungslehre und damit auch gegen die Verehrung und Anbetung des gewandelten Brotes ausgesprochen. Vgl. Peter Ebenbauer, Art. Tabernakel, in: RGG⁴ 8 (2005), 1f.

⁹⁸ In altgläubigen Territorien folgten die Gläubigen an Fronleichnam im Anschluss an die Messe dem Priester, der die geweihte Hostie in einer Monstranz vorantrug zu Flurprozessionen. Die reformatorische Kritik entzündete sich vor allem an der Anbetung der geweihten, gewandelten und nach der Eucharistie aufbewahrten Hostie, da man die Transsubstantiationslehre ablehnte und die Präsenz des Leibes Christi in, mit und unter dem Brot nur während des sakramentalen Vollzugs des Abendmahl gegeben sah. Die Hostienanbetung lehnte man demzufolge als Götzendienst ab. Vgl. Albert Gerhards, Art. Prozession II, in: TRE 27 (1997), 595f. Das Interim vertritt die Transsubstantiationslehre. Brenz leitet zu Recht daraus ab, dass dadurch auch die beiden von ihm hier angeführten Missbräuche gestärkt und in den evangelischen Territorien wieder eingeführt werden sollten. Vgl. Augsburger Interim XXVI, 144f.

⁹⁹ abgeschafften Zeremonien.

¹⁰⁰ Gebräuche, Riten. Vgl. Art. Gebrauch 3.f), in: DWb 4, 1825.

¹⁰¹ hatte.

vnd zubrechen lassen, nachdem sie zu seiner zeit inn einen schedlichen Missbrauch vnnd Abgötterey gerathen war.¹⁰² Dieweil sie nun auß vermög¹⁰³ Göttliches worts, welches gebeut, die Greuel hinweg zu thun, auffgehoben würden, so es niemandt gebüret, sie widerumb zu schmücken vnd auffzurichten. Also wiewol das Opffer der Messe, die Vigilien, die Letanyen vnd dergleichen mehr stücken alß lyederlich¹⁰⁴ geschmückt werden, jedoch nachdem sie vorhin inn einem öffentlichem Mißbrauch gewesen, auch gewißlichen mancherley Abgötterey inn die Kirchen gebracht haben, vnnd aber darauff auß vermög Göttliches worts abgethan, so kan man wol den getrewen dienern Göttliches worts das leibliche Leben nemen, man kan aber nimmermehr rechtmessige Göttliche vrsach finden, die abgethanen Misbreuch, abergleubischen Gottesdinst widerumb anzurichten.

[B 3 r:] Hierauff wollen wir, soviel vnser Person belanget, die widerauffrichtung derselbigen Lebendig¹⁰⁵ Durch verleyhung Göttlicher gnaden solcher gestalt, wie das Buch der Resolution fûrgibt, nimmermehr billichen noch dartzu verhelffen.

Wir sindt als arme Kirchendiener Kei. Mai. vnserm allergnedigsten Herren Inn jhr Mai. Weltlichem reich auch E. E. W. allen vnsern mûglichen fleiß vnnd gehorsam inn aller vnderthenigkeit zu leisten vrpûtig.¹⁰⁶ Aber so man wolte ahn das reich Christi, des wir arme Diener sindt, greyffen vnnd vns etwas schwerlichs wider vnser gewissen inn vnserm ampt auffdringen, verhoffen wir, der Almechtige Barmhertzig Godt werde vnns durch seynen lieben Son fûr dem vnrecht zu thun gnediglich bewaren.

Biß hiher haben wir E. E. W. vnser beyder Bedencken vnd meynung inn dem Buch der Resolution, auch was wir inn der Lehr vnnd Kirchengebreuchen mit guthem gewissen thun oder nicht thun können, gehorsamlich angetzeigt. Wie sich aber dargegen E. E. W. mit annehmung oder verwerffung dieses Buchs halten solle, zweyffeln wir nicht, so dafür gehalten wirdt,¹⁰⁷ dasⁿ die Lehr des Heiligen Euangelij, so auß Gottes gnaden zu dieser zeyt an das Licht kommen sei, die Grundtliche ewige warheit, wie sie auch gewisslich ist, E. E. W. werde sich selbst daraus, was ihr zu thun vnnd zu willigen sey, zu berichten wissen.¹⁰⁸ Diese sach ist wichtig vnd groß vnd [B 3v:] gilt ein jedem sein selbst Seeligkeyt oder Verdammnisse. So wil auch die zeit verhanden¹⁰⁹ sein, das man zweien Herren zumal¹¹⁰ nicht dienen kan. Hierauff

ⁿ Konjektur.

¹⁰² Vgl. II Reg 18,4.

¹⁰³ auf Grund. Vgl. Art. vermöge, in: DWb 25, 881f.

¹⁰⁴ geringfügig. Vgl. Art. liederlich 3.b), in: DWb 12, 988.

¹⁰⁵ solange wir leben.

¹⁰⁶ bereit. Vgl. Art. erbietig, in: DWb 3, 724.

¹⁰⁷ da wir glauben. Vgl. Art. dafürhalten, in: DWb 2, 676.

¹⁰⁸ wissen, sich zu unterrichten. Vgl. Art. berichten 4), in: DWb 1, 1523.

¹⁰⁹ jetzt da. Vgl. Art. vorhanden 2.e.h), in: DWb 26, 1158.

verhoffen wir, es werden noch bey etlichen Erbarn Stenden oder stedten so viel Christenliches gemüts erfunden, das sie sich mit rechtem eyffer Gottes des handels vnderfahen¹¹¹ vnnd Kei. Mai. jhre beschwerden inn einer supplication¹¹² auff das vnderthenigste anzeigen, dieselben bey jhrer Mai., soviel
 5 nur möglich, abzutragen.¹¹³ Alßdenn möcht sich E. E. W. dieser Supplication anhengig machen.¹¹⁴ Denn es hat die Kei. Mai. hierin noch nichts gebotten, sondern allein ein zumutung gethan.¹¹⁵ So ist jhr Kei. Mai. inn dem fürtrag¹¹⁶ selbst vrpütig, inn dem artickel von den Ceremonien vnnd anhangenden Artickeln, wa vnnd soviel von nöten, jtzundt vnnd alle zeit mit gebürlicher maß vnnd ordnung zu geben;¹¹⁷ gibt also den stenden selbst inn die
 10 handt, das sie jhrer beschwerunge fug haben anzuzeigen,¹¹⁸ vertröstet auch einer miltrung.¹¹⁹

Man möcht aber inn den Supplicationen vier vrsachen fürwenden, nemlich das die Religionsache durch die Kei. Mai. vnd reichstende auff gemein
 15 Christenlich Concilium geschoben. So denn diese stende noch vnuerhindert vnnd vnuerdammet sind^o vnd verendrung jhrer Lehr vnd Kirchengebreuch jtz bescheen¹²⁰ solten vnnd dennoch nachgeendes vor dem Concilio auch fürzunehmen, so würde das Concilium vergebens fürgenommen. Item so sein die Lehr vnnd gebrauch nun mehr denn bey fünff oder [B 4r:] sechs vnnd
 20 tzwenzig Jharen inn jhren Kirchen gestanden, vnnd ist das gemeine volck auß claren sprüchen der heyligen Schrifft dahin gewiesen, das es nicht anders heltet, denn es seyn die rechten Götlichen Kirchengebreuch; hierauff so würde die enderung mercklich ergernisse erwecken. Item so sein vieler stedte Bürger vnnd vnderthanen grosse, merckliche vnnd verderbliche be-
 25 schwerung von dem zugelegtem Kriegesuolcke begegnet vnd sie also inn kummerlichen schmerzen vnnd schaden jhrer zeitlichen güter vnd narung kommen.¹²¹ So denn vber das jhnen die bißanher gebrauchte Lehr vnnd Kirchengebreuch genommen würde, es nicht anders von jhnen verstanden,

^o Konjekture.

¹¹⁰ auf einmal. Vgl. Art. zumal 1.a), in: DWb 32, 531.

¹¹¹ der Angelegenheit annehmen. Vgl. Art. Handel 2), in: DWb 10, 369; Art. unterfahen I.2), in: DWb 24, 1543.

¹¹² Bittschrift, Eingabe. Vgl. Art. Supplikation, in: DWb 20, 1251.

¹¹³ abzubauen. Vgl. Art. abtragen, in: DWb 1, 141.

¹¹⁴ anschließen. Vgl. Art. anhängig, in: DWb 1, 368f.

¹¹⁵ hat allein nahegelegt, dass wir es tun. Vgl. Art. zumuten 3.d), in: DWb 32, 585.

¹¹⁶ in der Vorrede. Vgl. Art. Vortrag 1.b), in: DWb 26, 1754. Gemeint ist die Vorrede zum Augsburger Interim. Vgl. Augsburger Interim, Vorrede, 34f.

¹¹⁷ nachzugeben. Vgl. Augsburger Interim, Vorrede, 34–37.

¹¹⁸ dass sie das Recht haben, ihre Beschwerden anzuzeigen. Vgl. Art. Fug 8), in: DWb 4, 376.

¹¹⁹ verspricht Milderung der Auflagen.

¹²⁰ geschehen. Vgl. Art. beschehen 1), in: DWb 1, 1549.

¹²¹ Zum Umgang der kaiserlichen Truppen mit der Bevölkerung Schwäbisch Halls nach dem verlorenen Schmalkaldischen Krieg um den Jahreswechsel 1546/47 vgl. die historische Einleitung zu diesem Stück, S. 241.

denn das, wie man sie vorhin vmb das zeitliche gut gebracht, also wolte man sie itzundt vmb das ewige auch bringen. Item so sey man vrpüttig,¹²² soviel das zeitliche vnnd pfründengutt¹²³ belanget, des ordentlichen rechtens oder gemeiner rechtordnung zu geleben.¹²⁴

So nun dieses von den erbarn Stedten aus rechter Gottesforcht vnnd gehor- 5 sam fürgenommen würde, ist gute hoffnung, Gott würde sein gnade öffentlich erzeugen, wie denn vorhin, da es zuuor viel gefehrlicher stundt, der barmhertzige Gott ein gnedig außkommen geben hatte etc.

¹²² bereit. Vgl. Art. erbietig, in: DWb 3, 724.

¹²³ Pfründengut. Stiftungskapital der Kirche, von dem vor der Einführung einer zentralen Pfarrbesoldung zumeist die Geistlichen alimentiert wurden. Vgl. Thomas Lindner, Art. Pfründe, in: RGG⁴ 6 (2003), 1250.

¹²⁴ nach ordentlichem Recht zu verfahren.

[B 4v:] Antwort der diener des Euangelij
 Im Fürstenthumb Hessen vff das Mandat, so
 Jhnen von jhrem Gnedigsten Herrn dem
 Landtgrauen gethan, des Interims
 halben.

5

Das wir das Interim nicht annehmen können oder wollen, bewegt vns kein fürwitz¹²⁵ oder sundere Affection,¹²⁶ denn alleine die gewaltigen Sprüche Christi, Matt. 10. Capittel: „Wer mich bekennet für der Welt, den wil ich bekennen für meynem Himlischen Vatter.“¹²⁷ Paulus zun Galla j. Capittel:
 10 „Wenn ein Engel vom Himel keme vnd prediget ein ander Euangelion denn ich euch gepredigt hab, der sey verflucht.“¹²⁸ Johannes inn seyner ij. Epistel am letzten Capittel: „Wer zu euch kômpt vnnd bringt diese Lehr nicht mit, den nemet nicht zu Hauß, grüsset jn auch nicht, das ihr seyner bösen werck nicht Teilhaftigk werdet.“¹²⁹ Müssen wir denn vber diesem bekentnis das
 15 Landt reumen, so haben wir diesen trost wie der xxij. Psalm sagt: „Die Erde ist des Herren vnnd alles, was dorinnen ist.“¹³⁰
 Müssen wir aber die Welt lassen vnd vnser Leben verlieren, so haben wir diesen Trost Christi, der do spricht: „In meines Vaters Reich seindt viel wonung.“¹³¹ So wir nu bestendigk bleiben, so haben wir Menschen vnd
 20 Teuffel zu Feinden. Die menschen aber sterben, die Teuffel werden verdampft. [C 1r:] Fallen wir aber abe vnnd verleucken das Euangelium, so haben wir Gott, alle Engel vnd alle Heyligen zu ewigen feinden. Darfür Gott E. F. G. vnd vns allen gnediglich behûten wolle. Amen.

25

Alle Superattendenten vnd Pfar=
 hern des Fürstenthumbs
 Hessen Etlich vnd vierzigk.¹³²

¹²⁵ Leichtsin, Übermut. Vgl. Art. Fürwitz 4), in: DWb 4, 941f.

¹²⁶ Laune, Stimmung, Gemütsbewegung. Vgl. Georges I, 221.

¹²⁷ Mt 10,32.

¹²⁸ Gal 1,8.

¹²⁹ II Joh 10f.

¹³⁰ Ps 24,1. Die Zählung richtet sich nach der Vulgatazählung der Psalmen.

¹³¹ Vgl. Joh 14,2.

¹³² Bei der hessischen Generalsynode in Kassel, die vom 5.–8. August 1548 stattfand, waren demnach mehr als vierzig Pfarrer und Superintendenten beteiligt. Da sich die Akten dieser Synode nicht auffinden lassen, sind genauere Informationen zur Anzahl nicht möglich. Vgl. Herrmann, Das Interim in Hessen, 29.

Bedencken der Stadt N.N.¹³³

Vorsichtige,¹³⁴ erbare, weyse, günstige, liebe Herrn!

Nachdem E.V.E.W. vnns das Interim zu vorlesen¹³⁵ vnnd, was darinnen, der gewissen halben vnschedlich zu thun, befunden werden, E.V.E.W. anzuzeigen befohlen,¹³⁶ haben wir dasselb vnder handt genommen vnnd semptlich 5 nach vnserm geringen verstandt erwogen Vnd können keinsweges verbergen, das wir inn vnsern gewissen nicht geringe entsetzunge vnnd erschrecken darob empfangen, das wir mit dieser allerwichtigsten vnd auch geuerlichsten sachen, die Gottes Ehr, rechten, waren Glauben vnnd Gottesdienst sambt der Seelen heyl belanget, etwas rathen sollen, nachdem man inn das Interim schon bewilliget hat,¹³⁷ von wegen der schweren vnd schedlichen 10 ergernisse, die allenthalben vnd inn allewege daraus entstehen vnd eruolgen wollen. Denn, ob wir vnns gleich die hoffnung wie ein traum einbilden, als möchten wir der hochbeschwerlichen Puncten, so darein [C 1v:] vorleibt,¹³⁸ vberhaben¹³⁹ bleiben, wo wir etliche geringe ding annehmen,¹⁴⁰ so ist vnd 15 bleibt doch solche hoffnung auch bey vns selbst zur zeit noch vngewis¹⁴¹ vnnd bey allen andern Kirchen, die sich an vnser Exempel stossen vnnd ergern werden, vngleublich vnd vngründlich,¹⁴² vnd wird also auch die allergeringeste enderung ein ansehen haben eins anfangs, das gantz Interim ins werck zu bringen,¹⁴³ wie es vormals¹⁴⁴ mit worten bewilliget ist.¹⁴⁵ 20 Vnnd ist zu besorgen, solchs ergerlich ansehen werde viel schwacher Kirchen vmbstürzen¹⁴⁶ vnnd gleichwie eine Pestilentz mit gehem¹⁴⁷ tode dohin

¹³³ Nürnberg.

¹³⁴ Vorsorgende. Vgl. Art. vorsichtig, in: DWb 26, 1574.

¹³⁵ lesen. Vgl. Art. vorlesen 1.d), in: DWb 26, 1283.

¹³⁶ am 18. Juli. Vgl. hierzu die historische Einleitung auf S. 244.

¹³⁷ Am 20. Juni hatte der Nürnberger Rat das Interim angenommen. Die Prediger waren darüber seit dem 26. Juni unterrichtet. Vgl. hierzu die Einleitung auf S. 243.

¹³⁸ enthalten. Vgl. Art. verleiben 1), in: DWb 25, 765.

¹³⁹ vor den ... verschont. Vgl. Art. überheben I.A.1), in: DWb 23, 305.

¹⁴⁰ Das war die Hoffnung des Rates und das Ziel seiner Politik. Sie wurde schon sehr früh formuliert, etwa im Ratsverlass vom 19. Mai, der den Predigern der Stadt versichert, man werde beim Bekenntnis des Evangeliums bleiben „oder doch sonst mit wenigsten bschwerden“ (OGA 8, 527, Anm. 2 [Nr. 345]) durchzukommenn suchen, oder im Ratsverlass vom 13. Juni, in dem der Rat gegenüber dem scharf predigenden Osiander ein Bekenntnis zum Evangelium ablegt und angibt, „sovil imer möglich, weg ze suchen“, Gottes Wort in Nürnberg zu erhalten. Vgl. ebd., 530, Anm. 14 (Nr. 345).

¹⁴¹ unsicher. Vgl. Art. ungewiss 3), in: DWb 24, 916.

¹⁴² unglaublich und grundlos.

¹⁴³ zu verwirklichen. Vgl. Art. bringen 16), in: DWb 2, 389.

¹⁴⁴ früher. Vgl. Art. vormals 3), in: DWb 26, 1308.

¹⁴⁵ Das Interim war am 15. Mai 1548 von den in Augsburg versammelten Reichsständen offiziell angenommen worden. Der Widerstand gegen das Augsburger Interim durch evangelische Theologen erfolgte erst nach dieser offiziellen Annahme. Vgl. Rabe, Entstehung des Augsburger Interims, 80–90.

reissen, das sie als die schwechsten vnnd, die man am hefftigsten wird schrecken,¹⁴⁸ das gantze Interim werden annehmen mit diesen gedancken, als werde es doch zuletzt auch bey vns eben solchen weg erreichen.¹⁴⁹

- Desgleichen werden vns auch die Kirchen, die das Interim gar nicht annehmen,¹⁵⁰ auch für abfallende glieder halten Vnd jhr gemeinschafft vnd gebet von vns wenden, so vns doch dagegen die Papisten vmb solcher geringer newerunge willen noch nicht als jhre mitglieder vnnd rechte Christen – wie wir auch nicht sollen begeren – erkennen vnd annehmen, vnnd werden wir als ein neue secten werden vnd new Schisma machen aus vnser eigener verschuldung,¹⁵¹ so doch das erste Schisma oder spaltung nicht aus vnser schult, die wir jrthumb vnd missbreuche verlassen vnnd die warheit angenommen haben, sondern aus der Papisten schult, so die warheit verfolgt haben, entsprungen ist vnnd [C 2r:] wird das letzte erger denn das erste,¹⁵² nemlich aus zweyen secten drey werden.
- 15 Vber das werden sich die Papisten vber¹⁵³ vnserm Exempel stercken vnnd in ihrem alten vnchristlichen, abgöttischen wesen fortfahren¹⁵⁴ der hoffnung, wir werden doch entlich alle jhre gewel müssen widder annehmen vnnd jhnen gleich werden,¹⁵⁵ vnd wer sich vnter jhnen solchs vnchristlichen, abgöttischen lebens eussern wird, den werden sie mit wasser, fewr vnd schwert
- 20 verfolgen vnnd hinrichten, wie sie vormals bis anher auch gethan haben.¹⁵⁶

¹⁴⁶ zerstören, vernichten. Vgl. Art. umstürzen 2), in: DWb 23, 1205f.

¹⁴⁷ jähem, plötzlichem, schnellem. Vgl. Art. gähe, gäh, gäch II.2.b), in: DWb 4, 1145.

¹⁴⁸ Hier ist an das Beispiel der kleineren süddeutschen Reichsstädte zu erinnern, die sich dem Interim unter dem Druck der kaiserlichen Truppen beugen mussten. Vgl. Anm. 156.

¹⁴⁹ Weg nehmen.

¹⁵⁰ In vielen Territorien Norddeutschlands wurde das Interim abgelehnt. Zum Widerstand der drei Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg vgl. unsere Ausgabe, Nr. 9: Aepin, Bekenntnis und Erklärung aufs Interim (1548), historische Einleitung, S. 277f.

¹⁵¹ Die Frage danach, wie weit man in den kirchlichen Zeremonien, den sogenannten Adiaphora, dem kaiserlichen Gesetzestext entgegenkommen dürfe, provozierte den adiaphoristischen Streit, der sich am kursächsischen Kompromissvorschlag, dem sogenannten „Leipziger Interim“ (1548/49) entzündete und die evangelischen Kirchentümer tatsächlich in zwei Lager spaltete. Zum adiaphoristischen Streit vgl. Bd. 2 unserer Ausgabe.

¹⁵² Vgl. Mt 12,45; Mt 27,64; II Petr 2,20.

¹⁵³ an. Vgl. Art. über II.B.1.f), in: DWb 23, 114f.

¹⁵⁴ Das Konzil von Trient hatte seit seiner Eröffnung im Dezember 1545 mehrere Dekrete verabschiedet, die inhaltlich gegen die Reformation gerichtet waren. Osiander wusste davon. Vgl. OGA 8, 613,10–15 (Nr. 348). 1551 setzte das wieder eröffnete Konzil die in seiner ersten Tagungsperiode begonnene Abgrenzung gegen die Reformation fort. Vgl. Gerhard Müller, Art. Tridentinum 3.1–2, in: TRE 34 (2002), 65–69.

¹⁵⁵ Der Kanzler des Fürsten Wolfgang von Anhalt, Ludwig Rabe, berichtete vom Augsburger Reichstag über den Standpunkt der als gemäßigt geltenden Partei des Mainzer Weihbischofs Michael Helding. Ihr Ziel war es, die Kirchenordnungen in den evangelischen Territorien wieder auf den vorreformatorischen Stand zu bringen. Von den beiden Mitgliedern der Redaktion des Augsburger Interims, Johann Agricola und Michael Helding, wurde in gleicher Weise berichtet: „[...] ein theil vermeint das ander mit der zeit uff seine mainung zu bringen und verhofft, es zu ime in seinen glauben zu ziehen [...]“ Vgl. Schulz, Parteien, 52.

So ist auch das vor Gott nicht zu vorantworten, das durch annehmung dieses Interim¹⁵⁷ das Euangelium vnd aller Gottesdienst zu einem weltlichen Reichshandel gemacht vnnd vnter^p die sachen, die vnter das schwert gehören, eingezogen¹⁵⁸ werden, so doch das Reich Christi nicht ein weltlich Reich ist vnd der recht glaube sampt den rechten Gottesdienst nimmermehr mügen mit gewalt vnd schwert erzwungen werden, sondern sollen vnd müssen allezeit freywillig von hertzen vnd aus dem heiligen Geist her flissen.¹⁵⁹

Es geschee auch, wo es also forth¹⁶⁰ gehen solte, den andern Kirchen, so nicht vnder dem R^ö. Reich vnnd dennoch rechte, ware Christen seint, zum sondern¹⁶¹ nachteil, wenn sie müsten gleuben, was auff dem Reichstage beschlossen wehre oder noch^q würde,¹⁶² oder müsten aber¹⁶³ die schande tra-

^p Ergänzt nach B.

^q Korrigiert aus „nicht“.

¹⁵⁶ Anlass für diese düstere Prophezeiung Osianders werden die Schicksale der im süddeutschen Raum vertriebenen Prediger und Theologen gewesen sein. Die militärische Präsenz des Kaisers ließ vielen kleinen Reichsstädten keine andere Wahl, als das Interim anzunehmen. In Konstanz kam es zur gewaltsamen Einführung des Interims, Brenz musste am 24. Juni 1548 aus Schwäbisch Hall fliehen, um der Bestrafung durch die kaiserlichen Truppen zu entgehen, die ihm der spanische Kanzler Nikolaus Granvella zugedacht hatte. Der Ulmer Prediger Martin Frecht war in Ketten gelegt worden; Martin Bucer sah sich genötigt, Straßburg zu verlassen, da er sich weigerte, das Augsburger Interim in der Stadt durchzuführen. Er ging nach Cambridge. Regensburg hatte am 30. Juni 1548 das Interim annehmen müssen. Daraufhin verließen so gut wie alle evangelischen Prediger die Stadt, unter ihnen auch Nikolaus Gallus, der im November 1549 in Magdeburg zu finden ist. Auch Herzog Ulrich von Württemberg sah sich dazu genötigt, das neue Gesetz in seinem Territorium einzuführen (24. Oktober 1548). Dies führte zu Amtsniederlegungen bzw. Entlassungen von mehr als 300 württembergischen Pfarrern. Osiander selbst kündigte am 6. November 1548 sein Predigeramt in Nürnberg auf und ging nach Königsberg, nachdem der Nürnberger Rat das Interim am 20. Juni 1548 hatte annehmen müssen. Insgesamt hielt sich die Anzahl der vertriebenen Pfarrer jedoch in Grenzen. Manche konnten sogar nach ihrer Amtsniederlegung in ihrem Territorium bleiben und bezogen weiterhin ihr Gehalt. Vgl. Peters, Der Macht des Kaisers widerstehen, in: Politik und Bekenntnis, 65–81. Zur Situation in Schwäbisch Hall vgl. unsere Ausgabe, Nr. 8: Bedenken etlicher Prädikanten (1548), historische Einleitung, S. 241, zu Regensburg unsere Ausgabe, Nr. 4: Gallus, Untertänige Antwort (1548), historische Einleitung, S. 117f.

¹⁵⁷ Dabei ist sowohl an die Annahme des Interims auf dem Reichstag (vgl. Anm. 145) als auch durch den Nürnberger Rat zu denken (vgl. Anm. 137).

¹⁵⁸ einbezogen. Vgl. Art. einziehen 12), in: DWb 3, 355.

¹⁵⁹ Die interimistische Kirchenordnung wird von Osiander streng theologisch nach der reformatorischen Zweireichelehre als unrechtmäßige Einmischung des weltlichen Regiments in geistliche Belange verurteilt. Übrigens argumentierten die schärfsten Gegner der Reformation auf dem Reichstag, die streng päpstlich gesinnte Partei, in ganz ähnlicher Weise: Das Interim sei nicht verpflichtend, da der Kaiser als weltliche Macht kein Recht habe, in Religionssachen etwas zu ändern, und sich in geistliche Rechte einmische, die ihm nicht zuständen. Vgl. den Bericht des anhaltinischen Kanzlers Ludwig Rabe in Schulz, Parteien, 52f.

¹⁶⁰ weiter. Vgl. Art. fort 2), in: DWb 4, 9.

¹⁶¹ besonderen. Vgl. Art. sonder 1.b), in: DWb 16, 1571.

¹⁶² Osiander denkt wohl vor allem an die evangelischen Kirchentümer in Skandinavien, Livland und Frankreich.

¹⁶³ erneut. Vgl. Art. aber 1), in: DWb 1, 29.

gen, alß glebten sie nicht recht oder weren alle Schismatici oder abgewen-
te,¹⁶⁴ welche schmahe alsdenn Christo selbst widerfüre.

[C 2v:] Vnnd was kōnte itzundt anderst widder vnns vermutet vnnd geurteilt
werden, wenn wir vnsern glauben vnnd Gottesdinst nach willen vnnd wolge-
5 fallen derjhenigen würden richten, die vnser mit dem schwerdt mechtig
seindt,¹⁶⁵ vnangesehen ob sie wider vnd on Gottes wort daher fahren,¹⁶⁶ denn
das wir des Türcken Alcoran,¹⁶⁷ wo ehr vnns – do Gott für sey – vberweldi-
gen, auch würden annehmen, ehr¹⁶⁸ wir Leib, leben, Ehr vnd guth dran-
setzen.¹⁶⁹ Vnnd solt dieser sachen halben, das Gott gnediglich verhüten
10 wolle, ein erregung inn deutzschen Landen gescheen,¹⁷⁰ kōnten wir inn
vnserm gewissen nicht entschuldigen noch rein achten, das wir nicht auch
zum teil vrsachen dartzu hetten gegeben, so wir mit rath vnnd that dartzu
hülffen, das dem Interim die thür auffgethan vnnd es inn etzlichen stücken,
noch¹⁷¹ denen, die andern, so vntreglich sein, dester leichter möchten hin-
15 nachdringen, hetten helffen einführen. Vielmehr würden wir andern leuten
vordechtigk, als die von der warheit on redliche vrsache widder weren abge-
fallen, vnd also nicht in geringer gefahr gesetzt, dann^r der wir gewarten,¹⁷² so
wir des Interims müssig stehen.

Vnd ist also offenbar, das in diesem handel die grossen ergernis eingewi-
20 ckelt¹⁷³ sein vnnd herfürbrechen wollen, so in der gantzen Christenheit
erstehen vnd erfunden werden mögen. Den damit gibt man vrsachen zum fall
den schwachen Kirchen, die durch vns geergert werden, vnd wird schuldig
an allen seelen, die in solchem fall vorderben. Man meret die trennung vnnd

^r Konjekture.

¹⁶⁴ Abgewendete, Verführte, Apostaten. Vgl. Art. abwenden, in: DWb 1, 151.

¹⁶⁵ Gedacht ist an den siegreichen Kaiser und seine vor der Stadt liegenden Truppen.

¹⁶⁶ kommen. Vgl. Art. fahren 1), in: DWb 3, 1248.

¹⁶⁷ der Koran, das heilige Buch des Islam, der sich seit 960 n. Chr. unter den Turkvölkern verbreitete, die damals noch in Vorderasien beheimatet waren. Vgl. Jürgen Paul, Art. Turkvölker, religionsgeschichtlich II., in: RGG⁴ 8 (2005), 671–673.

¹⁶⁸ ehe. Vgl. Art. ehr, in: DWb 3, 52.

¹⁶⁹ Obwohl zur Zeit des Interims an der türkisch-habsburgischen Grenze in Ungarn keine großen Angriffe zu erwarten waren und sogar ein Friedensvertrag zwischen Suleiman II. und König Ferdinand, dem Bruder des Kaisers, geschlossen worden war, sahen die Zeitgenossen die Macht des osmanischen Sultans als andauernde, übermächtige, unberechenbare Bedrohung. Vgl. Merriman, Suleiman, 97–108. 269f; Jorga, Geschichte des osmanischen Reiches II, 410–413; III, 26–29.

¹⁷⁰ So unmittelbar, wie die Nürnberger Prediger diese Gefahr zu spüren schienen, verwirklichte sie sich nicht. Doch führte der im Mai 1551 zwischen einigen protestantischen Fürsten geschlossene Bund unter Führung von Kurfürst Moritz von Sachsen, der nach dem Fall der wegen des Interims unter Reichsacht stehenden Stadt Magdeburg sein Heer nicht entließ, zum Fürstenaufstand vom April/Mai 1552 und zum Passauer Vertrag vom 2. August, der eine Erklärung zum Religionsfrieden enthielt und das Interim abschaffte. Vgl. Kaufmann, Ende der Reformation, 490f; Kohler, Karl V., 337–341.

¹⁷¹ nach. Vgl. Art. noch, in: DWb 13, 866.

¹⁷² als diejenige, die wir erwarten. Vgl. Art. gewarten 5), in: DWb 6, 5348.

¹⁷³ verflochten. Vgl. Art. einwickeln 3), in: DWb 3, 342.

wird schuldig an allem dem vnrat, so [C 3r:] daraus volgen. Man würde teilhaftig aller Papistischen gewel vnd alles vnschuldigen bluts, so sie vergossen haben vnnd vergiessen werden. Man macht aus dem Reich Christi einen Tyrannischen, weltlichen mordzwangk, erregt widderwillen vnnd verachtung vnser bey ander Christlichen Nationen, macht sich abfals vordechtig vnnd gibt vrsach zu allerley bitterm gedanken, daraus entlich ein vnwidderbrenghlicher vnrat entstehen vnd eruolgen möchte. Nun spricht jo Christus: „Wehe dem menschen, durch welchen ergernis kumpt. Es were jhm nützer, ein mühlstein hinge an seinem halse vnnd würde damit ins Meer vor-
senckt“, ¹⁷⁴ welchs yo ein schrecklich vrteil ist. 5

Darumb können wir nichts anders erkennen noch sagen, denn das diejenigen wol gethan, so das gantze Interim gewegert haben, ¹⁷⁵ wissen auch kein anders mit gutem gewissen zu rathen, denn das man seiner gar müssig stehe ¹⁷⁶ vmb der ergernis willen, damit wir vnser gewissen nicht wollen beflecken. Wo es aber an ¹⁷⁷ vnnd ausserhalb der ergernis were, so möchte man etliche stücke one nachteil des gewissens^s leiden, etliche auch vmb friedes willen thun, zuuor ¹⁷⁸ wenn man gewis were, das man mit dem Abgöttischen vnnd lesterlichen stücken vnbeschwert solt bleiben. ¹⁷⁹ 10

Leiden könnte eine Christliche gemeine, ¹⁸⁰ was man jhr fur feiertage aufflegete, doch mit dem berichte, ¹⁸¹ das man feierte, Gottes wort zu hören, Sacrament zu empfangen, zu beten vnnd zu dancken vnd nicht den Heiligen, nach deren namen [C 3v:] die Fest genant werden, zu dienen, denn man sol Gott anbeten vnd jhm allein dienen. ¹⁸² 20

^s Korrigiert aus „gewissen“ nach B.

¹⁷⁴ Mt 18,6f par.

¹⁷⁵ Es gab, vor allem in Norddeutschland (vgl. Anm. 150), durchaus Stände und Städte, die das Interim ablehnten: neben den ernestinischen Herzögen von Sachsen-Weimar, Landgraf Wilhelm von Hessen, Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, den Fürsten von Anhalt, Markgraf Hans von Küstrin und Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken seien die Städte Hamburg, Bremen, Braunschweig und vor allem Magdeburg genannt. Die letztere musste ihre Weigerung allerdings mit Reichsacht, Belagerung und Kapitulation bezahlen. Vgl. Brandi, Reformation und Gegenreformation, 248f. 253. 255; zum Magdeburger Widerstand Kaufmann, Ende der Reformation, passim.

¹⁷⁶ dass man sich seiner enthält, es nicht umsetzt. Vgl. Art. müßig 4), in: DWb 12, 2775.

¹⁷⁷ ohne. Vgl. Art. ohne, in: DWb 13, 1210.

¹⁷⁸ vor allem, besonders. Vgl. Art. zuvor 8), in: DWb 32, 885f.

¹⁷⁹ Diese Gewissheit hatte der Rat natürlich nicht. Die Annahme des Interims unter kaiserlichem Druck am 20. Juni war überhaupt nur mit einer abschwächenden Bitte des Rates versehen, nämlich dass der Kaiser Nürnberg mit der Durchführung des Interims nicht bedrängen möge. Ein anderer Zusatz, dass man sich bei der Exekution des Interims nach anderen Ständen richten wolle, wurde auf Verlangen der kaiserlichen Kommissare gestrichen. Vgl. OGA 8, 637, Anm. 52.

¹⁸⁰ Zu den im Folgenden gemachten Vorschlägen vgl. Osianders großes Gutachten vom Monat Juli, in: OGA 8, 609,16–611,11 (Nr. 348).

¹⁸¹ der Erläuterung. Vgl. Art. Bericht, in: DWb 1, 1521.

¹⁸² Vgl. Mt 4,10. Die vom Interim geforderte Heiligenverehrung und ihr liturgischer Vollzug wurde von allen Predigern zu den unannehmbaren Forderungen gezählt. Vgl. OGA 8, 513,2f (Nr. 344); ebd., 540,12; 545,16.24; 548,4 (Nr. 345); ebd., 612,2 (Nr. 348).

Leyden könnte sie auch, das man jhr etliche tage das fleisch verböte. Aber dasselbige wil vor eine geistliche Zucht geacht werden, dinstlich dartzu, das vnser fleisch dem Geist gehorsam sey; müssen die, so solch verbot treiben, den heyligen Paulum gedulden vnd lassen zeugen, wie ehr den j. Thi. iiij
 5 weissaget vnd spricht: „Der Geyst sagt deutlich, das inn den letzten Tagen etliche werden vom glauben abtreten vnnd anhangen den verfürischen Geistern vnnd Teuffelslehren durch die, so inn gleisnerey¹⁸³ lügenredner würden sein vnnd Brantmal inn jhrem gewissen haben vnd verbieten, ehelich zu werden vnd zu meiden die speise, die Gott geschaffen hat, zu nemen mit
 10 dancksagung den gleubigen.“¹⁸⁴ Das ist ja nicht von Ketzern geredt, die vorgeblich¹⁸⁵ widder die Ehe vnnd Speise plaudern mit vngegründeten worten, sondern von den gewaltigen inn der welt, so die Ehe vnnd Speise mit teglicher exequution weren, das ist auß den worten Pauli lauter, klar vnnd vnwidderprechlich, wollen derhalben niemandt rathen, das ehr sich sollichenn
 15 scharffen worten des heiligen Geistes theilhaftig mache.¹⁸⁶ Das man die priuatabsolutio suchet vnd inn der Kirchen erhilt, were nicht allein leidlich, sondern auch gutt, wenn sie nicht, die^t Papistischen Beicht mit allen jhrenn greueln wider auffzurichten, gefürdert würde, welche nicht einzureumen ist. [C 4r:] Darumb, wo man die priuatabsolutio wieder wil anrichten, da müssen die Prediger wieder¹⁸⁷ das nöthige erzelen aller sünden vnd widder die vormeinte¹⁸⁸ genugthuunge vnser eigen werck vleissig predigen. Das mag¹⁸⁹ denn wol so viel vnruhe geperen,¹⁹⁰ als die Absolutio zu einigkeit dienet.
 Singen vnnd lesen inn der Kirchen,¹⁹¹ so lange vnnd so viel, als man wil,
 25 deutzsch oder Lateinisch, sofern es Gottes wort oder ja demselbigem gemess ist, wer am wenigsten beschwerlich, wo sie nicht jhre sieben tagetzeit¹⁹² damit gedechten auffzurichten. Dieweil aber vnser Kirchen zu demselben nicht verbunden,¹⁹³ hat man wol fugk,¹⁹⁴ darinne vnbeschwerliche ordnung¹⁹⁵ zu halten oder zu machen, wenn das gemeine ergernis nicht mit einfille.¹⁹⁶

^t Korrigiert aus „der“.

¹⁸³ Heuchelei. Vgl. Art. Gleisznerei, in: DWb 7, 8314.

¹⁸⁴ I Tim 4, 1–3.

¹⁸⁵ vergeblich.

¹⁸⁶ solche...Worte...auf sich ziehe. Vgl. Art. theilhaftig 1), in: DWb 21, 360.

¹⁸⁷ wider, gegen.

¹⁸⁸ vermeintliche. Vgl. Art. vermeinen, in: DWb 25, 854f.

¹⁸⁹ kann. Vgl. Art. mögen I.1), in: DWb 12, 2449.

¹⁹⁰ hervorbringen, gebären.

¹⁹¹ Zum folgenden Abschnitt vgl. das Juli-Gutachten, in: OGA 8, 610,4–6; 611,4–10 (Nr. 348).

¹⁹² Gemeint sind die täglichen Stundengebete Matutin (Laudes), Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Komplet. Vgl. Angelus A. Häußling, Art. Stundengebet I., in: RGG⁴ 7 (2004), 1798f.

¹⁹³ verpflichtet. Vgl. Art. verbinden 9), in: DWb 25, 118f.

¹⁹⁴ Recht. Vgl. Art. Fug 10), in: DWb 4, 377.

¹⁹⁵ Ordnung ohne Belastung.

¹⁹⁶ der allgemeine Skandal nicht dazukäme. Vgl. Art. einfallen 3), in: DWb 3, 171.

Ausserhalb dieser stück wissen wir nichts, das man ahne beschwernus der gewissen thun könnte, wenngleich das gemein vnd gros ergernus hindange-
 than würde, denn die andern Ceremonien alle, so wir hingelegt¹⁹⁷ haben
 vnnd vom Interim wider gefordert werden, seint wider¹⁹⁸ auff falsche lehr
 gegründet oder abergleubisch, wie zimlich¹⁹⁹ ann tag gebracht ist worden.²⁰⁰ 5
 Nun können wir ja schwerlich vermuthen, das man diesen geringen dingen
 einen solchen schein²⁰¹ eins gehorsams vnnd der einigkeit könne machen,
 das man darunder sicher vnnd mit den vbrigen vnleidlichen, abgötischen
 Ceremonien, so der ehr vnd herligkeit Christi abbrüchig sein, vnbeschwert
 möchte bleiben.²⁰² 10

[C 4v:] Solt man denn ahn alle furcht ein ergerlichen, ein beschwerlichen an-
 fang vnnd eingangk des Interims machen, dardurch vieler gewissen verwirret
 vnd betrübet möchten werden, das würde Gott keinesweges gefallen vnd vn-
 gestrafft nicht bleiben. Wissen vns derhalben sölcher ferligkeit²⁰³ mit guthem
 gewissen nicht teilhafftig zu machen, bitten, E.V.E.W. wollen solchs von vns 15
 nicht anders denn guter, getreuer vnnd vntertheniger meynung vornehmen
 vnd das jhnen lassen beuohlen sein.

¹⁹⁷ abgeschafft. Vgl. Art. hinlegen 3), in: DWb 10, 1453.

¹⁹⁸ entweder. Vgl. Art. weder II.5), in: DWb 27, 2838f.

¹⁹⁹ ausreichend. Vgl. Art. ziemlich II.1.a), in: DWb 31, 1121f.

²⁰⁰ Diese Bemerkung bezieht sich deutlich auf Osianders großes Juli-Gutachten, das ausführlichst bis in die Einzelheiten falsche Lehre und Aberglauben der vorreformatorischen Zeremonien herausstellte. Vgl. OGA 8, 576,1–616,8 (Nr. 348).

²⁰¹ Anschein. Vgl. Art. Schein 7.c), in: DWb 14, 2425.

²⁰² Vgl. Anm. 140.

²⁰³ Gefahr. Vgl. Art. Fährlichkeit, in: DWb 3, 1261f.

Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel,
Signatur: S 208.4 Helmst.

Bekantniss vnd Erkle=
rung auff's JNTERJM / durch der Erbarn
Stedte / Lübeck / Hamburg / Lüneburg / etc.
Superintendenten / Pastorn vnd Predigern
zu Christlicher vnd notwendiger
vnterrichtung
gestellt.

5

Matt. x.

10 Wer mich bekennet für den menschen / den wil ich bekennen für meinem
Himelischen Vater / Wer mich aber verleugnet für den menschen / den wil
ich auch verleugnen für meinem Himelischen Vater.

Heb. x.

15 Der Gerechte wirt des Glaubens leben / wer aber weichen wirt / An
dem wirt meine Seele kein gefallen haben / Wir aber sind nicht von denen /
die da weichen vnd verdampt werden / Sondern von denen / die da gleuben
vnd die Seele erretten.

20

Durch Jochim Lew getruckt .:

Einleitung

1. Historische Einleitung

Am 25. Juni 1548 erreichte die Reichsstadt Hamburg ein kaiserliches Schreiben, in dem der Hamburger Rat neben anderen nicht auf dem Augsburger Reichstag vertretenen Reichsständen aufgefordert wurde, zum Augsburger Interim Stellung zu beziehen. Das kaiserliche Vorgehen gegen die süddeutschen Reichsstädte¹ und der schon auf dem Reichstag deutlich erkennbare kaiserliche Druck machten klar, dass auch die norddeutschen Städte mit Gewaltanwendung von kaiserlicher Seite rechnen mussten. Der Hamburger Rat wurde darum sofort aktiv, um angesichts der aufziehenden Gefahr eine möglichst breite Kooperation zu erreichen. Er setzte sich mit König Christian III. von Dänemark in Verbindung und veranlasste den Lübecker Rat, einen Hansetag einzuberufen, auf dem das weitere gemeinsame Vorgehen beraten werden sollte. Der Hamburger Superintendent Johannes Aepinus schrieb, wohl in Absprache mit dem Rat, am 29. Juni 1548 einen Brief an den Kopenhagener Superintendenten Petrus Palladius und die dortigen Professoren, in dem er sie dazu aufforderte, den König zur Ablehnung des Interims zu bewegen.² Christian III. reagierte auf die Hamburger Anfrage, indem er am 25. August erklärte, das Interim ebenfalls abzulehnen, sich aber als nicht dem Reich Angehöriger deswegen nicht mit dem Kaiser militärisch messen zu wollen. Unterdessen hatte Lübeck am 18. Juli für den 1. August 1548 die niedersächsisch-wendischen Städte zu einem Hansetag geladen, bei dem das weitere Vorgehen beraten werden sollte. Aepin schlug vor, sich mit den Theologen der Städte Lübeck und Lüneburg an einem geheimen Ort zu treffen, um eine gemeinsame Stellungnahme auszuarbeiten. Diesen Vorschlag machten sich die politischen Führungen am 1. August auf ihrem Hansetag in Mölln zu eigen. Braunschweig, Hannover und Hildesheim schickten zwar Gesandte, beteiligten sich aber nicht an dem Beschluss. Die Vertreter von Stralsund, Rostock und Wismar waren mit dem Vorschlag nicht einverstanden und zogen wieder ab. Die Geistlichen der drei Städte Hamburg, Lüneburg und Lübeck trafen kurz nach dem Hansetag in Hamburg zusammen und verfassten die gemeinsame Stellungnahme. Johannes Aepinus war daran maßgeblich beteiligt, da der Lübecker Superintendent Hermann Bonnus ein halbes Jahr zuvor gestorben war und Lübeck auf absehbare Zeit ohne geistliche Führung war. Noch im August 1548 erschien das gemeinsame Gutachten, in niederdeutscher Sprache verfasst, in gedruckter Form bei dem Hamburger Drucker Joachim Löw unter dem Titel „Bekentnisse vnd Erkleringe vp dat Interim“. Die rasche Veröffentlichung war auf Betreiben der Theologen geschehen,

¹ Zur Situation in Schwäbisch Hall vgl. unsere Ausgabe, Nr. 8: Brenz, Bedenken etlicher Prädikanten (1548), Einleitung, zur Lage in Regensburg unsere Ausgabe, Nr. 4: Gallus, Untertänige Antwort (1548), Einleitung.

² Siehe unserer Ausgabe, Anhang, S. 965f.

die einem möglichen Taktieren der Räte zuvor kommen wollten. Der Druck konnte gelesen werden als offizielle Zurückweisung des Interims durch die Städte Hamburg, Lübeck und Lüneburg. Dieser Schrift wurde eine enorme Wirkungsgeschichte zuteil. Von Melanchthon und Flacius in seltener Einmütigkeit bald nach ihrem Erscheinen als hervorragendste und beste Stellungnahme zum Interim überhaupt bezeichnet, erlebte die Schrift einen hochdeutschen Nachdruck bei Löw in Hamburg, sowie in Magdeburg fünf weitere Auflagen bei Michael Lotter und zwei bei Christian Rödinger. Die Entscheidung, das gemeinsame Bekenntnis rasch zu publizieren, erwies sich bald als richtig, da der Hamburger Rat aufgrund der realen Kriegsgefahr damit begann, mit dem Kaiser zu verhandeln und von der scharfen Zurückweisung des Interims, wie sie das Gutachten formulierte, wieder abzuweichen. Auch Lüneburg ließ im Mai 1549 ein eigenes Bekenntnis in lateinischer Sprache für den Kaiser abfassen, zeigte sich also ebenfalls darum bemüht, von dem Drei-Städte-Bekenntnis abzurücken. Allein Lübeck konnte es sich aufgrund seiner Größe und seiner mächtigen Flotte erlauben, voll und ganz hinter dem Bekenntnis stehen zu bleiben und es in der Korrespondenz mit dem Kaiser als Grundlage der in der Hansestadt vertretenen Lehre zu behaupten. Dass die gemeinsame Offensive gegen das Interim auch auf altgläubiger Seite ihre Wirkung nicht verfehlte, zeigt die Empfehlung des kaiserlichen Rates und späteren Vizekanzlers Georg Sigmund Seld, zeitnah mit Publikationen reformkatholischer Drucke zu reagieren, um die Übermacht des evangelischen Protestes zu ersticken. Das Buch der Lübecker, Hamburger und Lüneburger sei so gut und gelehrt geschrieben, dass der Leser leicht die Meinung bekommen könne, die Autoren verträten mit ihrer Position die alte Religion, lehrten schriftgemäß und in Einklang mit den Kirchenvätern. Auf einem Konvent in Mölln sanktionierte das *ministerium tripolitanum* 1567 zusammen mit anderen Bekenntnisschriften auch das „Bekenntnis aufs Interim“ als offizielle Bekenntnisgrundlage. Erst 1636 fiel es in den offiziell genannten Drucken der Hamburger Kirche wieder fort.³

2. Der Autor

Die Stellungnahme zum Augsburger Interim durch die wendischen Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg wurde maßgeblich verfasst von Johannes Aepinus, der dabei aber auf die Stellungnahmen zurückgriff, die auf der Hamburger Synode protokolliert worden waren. Johannes Aepinus war 1499 in Ziesar in der Mark Brandenburg geboren.⁴ 1517 trat er in das Prämonstratenserkloster in Belbuck nahe Treptow an der Rega in Hinterpommern ein,

³ Vgl. zur historischen Einleitung Hauschild, Kampf; ders., Widerstand; Postel, Hansestädte; Wartenberg, Städtische Theologen.

⁴ Sein Vater war der Ratsherr Hans Hoeck. Der Sohn gräzisierte und latinisierte seinen Namen gemäß humanistischem Brauch nach *αἰπεινός* = hoch.

wo zu dieser Zeit Johannes Bugenhagen Lehrer war. Am 1. Oktober 1518 immatrikulierte sich Aepinus in Wittenberg, wo er am 13. März 1520 sein Baccalaureatsexamen ablegte. Danach ging er als Lehrer zunächst in seine Heimatstadt Ziesar, die er aber wegen seiner reformatorischen Lehre bald
 5 wieder verlassen musste. 1524 war Aepinus in Stralsund als Lehrer zu finden, wo er im Jahre 1525 im Auftrag des Rates eine Kirchenordnung abfasste. 1529 wurde er in Hamburg Pastor an St. Petri, 1532 Superintendent und damit verbunden Pastor und Lektor am Hamburger Dom. Da das Lektorat nach den Hamburger Statuten von einem Doktor der Theologie versehen
 10 werden musste, schickte die Stadt Aepinus 1533 zur Promotion nach Wittenberg, wo er zusammen mit Johannes Bugenhagen und Caspar Cruciger im Zuge der ersten Doktordisputation nach der Universitätsreform promoviert wurde. Im Jahre 1537 nahm Aepinus am Bundestag in Schmalkalden teil und unterschrieb als Delegierter der Stadt Hamburg Luthers Schmalkaldische Artikel und Melanchthons „Tractatus de potestate et primatu papae“. 1544 ver-
 15 fasste er eine Kirchenordnung für Bergedorf und die Vierlande, 1552 für Buxtehude. In seiner Tätigkeit als Lektor am Dom legte Aepinus 1544 auch die Psalmen aus. An seine Interpretation von Ps 16,10f, nach der Christi Höllenfahrt die letzte Stufe seiner Erniedrigung sei, nicht aber der Beginn der
 20 Erhöhung, schloss sich ab 1548 ein Streit mit den anderen Hamburger Pfarrern an, der teils auch auf den Kanzeln geführt wurde. Aepinus beteiligte sich an der Auseinandersetzung um den Leipziger Landtagsentwurf, schrieb gegen Andreas Osiander und nahm gegen Georg Majors These von der Notwendigkeit der guten Werke Stellung.⁵

25

3. Inhalt

Bereits die beiden vorangestellten Bibelzitate, Sach 5,2–4 und II Petr 2,20–22, bringen die Haltung der Gutachter deutlich zum Ausdruck: Sie sehen das Interim als ein Machwerk, das Diebe und Meineidige für rechtschaffen erklärt und einen Rückfall in den Unglauben fordert. In der Vorrede, datiert
 30 „im Monat Augusto Anno M.D.xlvijj“⁶ wird das deutlicher ausgeführt: Seit etwa dreißig Jahren habe Gott das Evangelium in Deutschland ans Licht gebracht, und es seien seither zahlreiche Schriften veröffentlicht worden, aus denen jeder die evangelische Lehre und die Missbräuche des Papsttums erkennen könne, insbesondere wurden das Augsburger Bekenntnis und seine Apo-
 35 logie 1530 auf dem Reichstag offiziell an Kaiser und Reich übergeben. Eine ausführliche Entgegnung auf das Interim wäre deshalb eigentlich nicht erforderlich. Da aber die Räte von Hamburg, Lübeck und Lüneburg ihre Theologen um eine Stellungnahme ersucht haben, um dem Kaiser angemessen ant-

⁵ Vgl. zu den biographischen Daten vgl. Hans Düfel, Art. Äpinus, Johannes, in: TRE 1 (1977), 535–544; Heinz Scheible, Art. Aepinus, Johannes, in: RGG⁴ 1 (1998), 132f.

⁶ Siehe unten Blatt A 4v, S. 296.

worten zu können, haben sich die Theologen miteinander beraten und legen hier nun ihr Ergebnis vor. Auf den Punkt gebracht: Das Interim ist ein verkleidetes „Iterum“, man will auf diesem Wege die päpstlichen Missbräuche wieder einführen.

Nach Auffassung der Gutachter ist das Interim kein taugliches Mittel, um die Einheit und Einigkeit im Glauben wiederherzustellen. Grundsätzlich könne man drei Arten von Texten im Interim unterscheiden: 1. Manches sei aus Büchern von Protestanten entnommen und an sich gut, aber hinterlistigerweise ins Interim eingeflickt, um es vertrauenswürdig erscheinen zu lassen. 2. Vieles sei offensichtlich falsch und irrig, zwar mit dem Schein des Guten versehen, aber vergeblich. 3. Vielfach sei auch Gutes mit Schlechtem in kaum entwirrbarer Weise vermengt. Deshalb habe man zu den einzelnen im Interim behandelten Punkten auch jeweils die eigene Lehre positiv formuliert und hinzugefügt, teilweise unter Verwendung von Formulierungen aus dem Interim selbst, nicht zuletzt um gegenüber dem Kaiser guten Willen zu zeigen. Dabei wende man sich mit Anführung der Schrift, der alten Theologen und evangelischer Schriften ausführlich gegen das Interim, um zu zeigen, dass die Ablehnung mit gutem Gewissen vor Gott, seinen Engeln und der Kirche geschieht, und um dies im Hinblick auf die Nachfahren und auf jedermann zu bekunden. Die Gutachter erklären ihre Bereitschaft, notfalls Verfolgung, Leiden und Tod auf sich zu nehmen in der Gewissheit, die ewige Seligkeit zu erlangen. Allerdings hoffen sie, der Kaiser werde das Interim als unrecht und schädlich erkennen und auf die Durchsetzung verzichten. Man müsse aber Gott mehr gehorchen als den Menschen und bezeuge deshalb öffentlich, das Interim ablehnen zu müssen, weil man andernfalls Christus und sein Evangelium verleugnen müsste. Im Hinblick auf die kurze Frist bis zum Konzil sei es ohnehin sinnlos, noch das Interim einführen und durchsetzen zu wollen, wodurch unnötig Unruhe und Unfriede gestiftet werde. Das Vorwort schließt mit Warnungen vor der Annahme des Interims. Im Hauptteil gehen die Gutachter den Text des Interims abschnittsweise durch und kommentieren ihn in der angekündigten Weise; dabei ist zum Zweck der besseren Handhabbarkeit ein Register der behandelten Gegenstände beigegeben.⁷

⁷ Druck A bietet das Register auf den Seiten g 3r–g 3v, auf den Seiten h 1r–h 3v werden Druckfehler berichtigt. Druck B stellt das Register zwischen Vorrede und Hauptteil auf die Seiten A 5r–A 5v, das Druckfehlerverzeichnis schließt an auf den Seiten A 6r–A 6v. Die Magdeburger Drucke C, D, E, G, H, I enthalten kein Druckfehlerverzeichnis, aber eine Inhaltsübersicht auf den Seiten CVIIv–CVIIIr, entsprechend Druck F auf Blatt [105]r/v.

4. Ausgaben

Nachgewiesen werden können folgende Ausgaben:

niederdeutsch:

- A: Bekenntnisse vnd Erkle= || ringe vp dat JNTERJM / dorch der Erbarn ||
5 Stede / Lûbeck / Hamborch / Lûnenborch / etc. || Superintenden /
Pastorn vnd Predigere / || tho Christliker vnd nôdiger Vnder= || richtinge
gestellet. || Matt. x. || Wol my bekennet vor den minschen / den wil ick
bekennen vor mynem || Hemmelschen Vader / Wol myner ôuerst
vorsaket vor den minschen / || Des wil ick ock vorsaken / vor mynem
10 Hemmelschen Vader. || Heb. x. || De gerechte wert des Gelouens leuen /
Wol ôuerst wyken wert / an || deme wert myne Seele kein wolgeuallen
hebben / Wy ôuerst syne nicht || van den / de dar wyken vnd vordômet
werden / sonder van den / de dar lô= || uen / vnd de Seele redder. ||
Dorch Joachim Louw gedrûcket. [123] Blatt 4° (VD 16 M 362)

15 Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Dg 4476 R, Dr 17210a,
Nr. 9 R

LEIPZIG, Deutsche Nationalbibliothek: Deutsches Buch- und Schriftmuseum:
III:41,1 (unvollständig)

20 ROSTOCK, Universitätsbibliothek: Fg 1048-6, Kt 28-3

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 193 Theol. (2), 231.74 Theol. (1),
521.3 Theol. (15), S 211.4 Helmst. (1)

deutsch:

- B: Bekantniss vnd Erkle= || rung auff's JNTERJM / durch der Erbarn ||
25 Stedte / Lûbeck / Hamburg / Lûneburg / etc. || Superintenden /
Pastorn vnd Predigern || zu Christlicher vnd notwendiger || vnterrichtung
|| gestellet. || Matt. x. || Wer mich bekennet für den menschen / den wil
ich bekennen für meinem || Himelischen Vater / Wer mich aber
verleugnet für den menschen / den wil || ich auch verleugnen für
30 meinem Himelischen Vater. || Heb. x. || Der Gerechte wirt des Glaubens
leben / wer aber weichen wirt / An || dem wirt meine Seele kein gefallen
haben / Wir aber sind nicht von denen / || die da weichen vnd verdampft
werden / Sondern von denen / die da gleuben || vnd die Seele erretten. ||
Durch Jochim Lew getruckt .: [126] Blatt 4° (VD 16 A 354)

35 Vorhanden:

HANNOVER, Stadtbibliothek: 2 an: Ratsbibl. 8 Nr. 11

MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: H. ref. 749 m

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: S 208.4 Helmst. [benutztes Exemplar]

C: Bekenntnuss vnnd Er= || klerung auff's || INTERIM. || durch der Erbarn
 Stedte / Lübeck / || Hamburg / Lüneburg / etc. Su= || perintendenten /
 Pastorn vnnd Predi= || gern zu Christlicher vnd notwen= || diger 5
 vnterrichtung gestellet. || Matthei X. || Wer mich bekennet für den
 Menschen / den wil || ich bekennen für meinem Himelischen Vater /
 Wer || mich aber verleugnet für den menschen / den wil ich || auch
 verleugnen für meinem Himelischen Vater. || Hebre. X. || Der Gerechte
 wirt des Glaubens leben / wer aber || weichen wirt / An dem wirt meine 10
 Seele kein gefallen || haben / Wir aber sind nicht von denen / die da
 weichen || vnd verdampft werden / Sondern von denen / die da || gleuben
 vnd die Seele erretten. || Gedruckt zu Magdeburg durch || Michael
 Lotther. [8], 107, [1] Blatt 4° [im Kolophon: Gedruckt zu Magdeburgk
 durch || Michael Lotther. || Anno 1549.] (VD 16 A 361) 15

Vorhanden:

BUDAPEST, Országos Széchényi Könyvtár (Nationalbibliothek): Ant. 2302

FREIBERG, Universitätsbibliothek „Georgius Agricola“: B XXXIV 241 (1)

FREIBURG, Universitätsbibliothek: N 3182, g-9

GÖTTINGEN, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek: 21 an: 8 J 20
 GERM II, 6436 (unvollständig)

GOTHA, Forschungs- und Landesbibliothek: Th 713/125R (unvollständig)

HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: AB 155 587 (6),
 If 4390(7)

JENA, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek: 4 Bud. Hist. eccl. 271 (18) 25

LEIPZIG, Deutsche Nationalbibliothek: Deutsches Buch- und Schriftmuseum:
 III: 58,3h

LUTHERSTADT WITTENBERG, Lutherhalle: Kn B 33/183

WEIMAR, Herzogin Anna Amalia Bibliothek: 8 X, 169 (n.1.)

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 156.19 Theol. (2), 231.96 30
 Theol. (3), 88.7 Quod. (19), Alv Ef 103 (7), H 110.4 Helmst. (1),
 L 482.4 Helmst. (17), QuN 299 (14), S 210.4 Helmst. (1)

D: Bekenntnuss vnnd Er= || klerung auff's || INTERIM. || durch der Erbarn
 Stedte / Lübeck / || Hamburg / Lüneburg / etc. Su= || perintendenten /
 Pastorn vnnd Predi= || gern zu Christlicher vnd notwen= || diger 35
 vnterrichtung gestellet. || Matthei. X. || Wer mich bekennet für den
 Menschen / den wil || ich bekennen für meinem Himelischen Vater /
 Wer || mich aber verleugnet für den menschen / den wil ich || auch
 verleugnen für meinem Himelischen Vater. || Hebre. X. || Der Gerechte
 wirt des Glaubens leben / wer aber || weichen wirt / An dem wirt meine 40
 Seele kein gefallen || haben / Wir aber sind nicht von denen / die da

weichen || vnd verdampt werden / Sondern von denen / die da || gleuben
vnd die Seele erretten. || Gedruckt zu Magdeburgk durch || Michael
Lotther. [8], 107, [1] Blatt 4° [im Kolophon: Gedruckt zu Magdeburgk
durch || Michael Lotther. || Anno 1549.] (VD 16 A 359)

⁵ Vorhanden:

MÜNCHEN, Universitätsbibliothek: 4 Theol. 5512:2

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: 20 an: 4 Bt 18600a R

GÖTTINGEN, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek: 8 TH
IREN 60/16 (1)

¹⁰ GOTHA, Forschungs- und Landesbibliothek: Th 713/129 (3) R

HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: Ib 3889b (1)
(Titelblatt fehlt, unvollständig), Ung VI 199(1)

STUTTGART, Württembergische Landesbibliothek: K.G. qt. 134

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 252.25 Theol. (1), S 204.4

¹⁵ Helmst. (2)

E: Bekentnuss vnnd Er= || klerung auff's || INTERIM. || durch der Erbarn
Stedte / Lübeck / || Hamburg / Lüneburg / etc. Su= || perintendenten /
Pastorn vnnd Predi= || gern zu Christlicher vnd notwen= || diger
vnterrichtung gestellet. || Matthei. X. || Wer mich bekennet für den
²⁰ Menschen / den wil || ich bekennen für meinem Himelischen Vater /
Wer || mich aber verleugnet für den menschen / den wil ich || auch
verleugnen für meinem Himelischen Vater. || Hebre. X. || Der Gerechte
wirt des Glaubens leben / wer aber || weichen wirt / An dem wirt meine
Seele kein gefallen || haben / Wir aber sind nicht von denen / die da
²⁵ weichen || vnd verdampt werden / Sondern von denen / die da || gleuben
vnd die Seele erretten. || Gedruckt zu Magdeburg durch || Michael
Lotther. [8], 107, [1] Blatt 4° [im Kolophon: Gedruckt zu Magdeburgk
durch || Michael Lotther. || Anno 1549.] (VD 16 A 360)

Vorhanden:

³⁰ ASCHAFFENBURG, Stiftsbibliothek: P-442/Bb.1

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: 1 an Dg 4405, Dg 4477 R

GOTHA, Forschungs- und Landesbibliothek: Druck 1042

HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: Ii 387a (2), Vg
1184

³⁵ JENA, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek: 4 Bud. Theol. 179 (2),
4 Theol. XLI,7 (11)

LEIPZIG, Universitätsbibliothek: Kirchg. 1113/6

LUTHERSTADT WITTENBERG, Lutherhalle: Kn B 34/185

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 183.12 Theol. (11), 236.10

⁴⁰ Theol. (2) (unvollständig), 513 Theol. (9), H 113.4 Helmst. (1), S 192.4
Helmst. (11) S 206.4 Helmst. (3)

F: Bekantnus vnnd Er= || klerung auffß || INTERIM. || durch der Erbarn
 Stedte / Lübeck / || Hamburg / Lüneburg / etc. Su= || perintendenten /
 Pastorn vnnd Predigern zů || Christlicher vnd notwendiger vn= ||
 derrichtung gestellet. || Matthei X. || Wer mich bekennet für den
 menschen / den wil ich bekennen || für minem Himmelschen Vatter / 5
 Wer mich aber verleugnet für || den menschen / den wil ich auch
 verleugnen für minem Himme= || lischen Vatter. || Hebre. X. || Der
 Gerecht wirt des Glaubens leben / wer aber weichen || wirt / An dem
 wirt meine Seele kein gefallen haben / Wir aber || sind nicht von denen /
 die da weichen vnd verdampft werden / Son || dern von denen / die da 10
 glauben vnd die Seele erretten. || Getruckt zů Magdeburg durch ||
 Michael Lotther. [6], 103[=104], [1] Blatt 4° [im Kolophon: Gedruckt
 zu Magdeburgk durch || Michael Lotther. || Anno 1549.] (VD 16 A 357)

Vorhanden:

MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: 4 H. ref. 92 b

15

STUTTGART, Württembergische Landesbibliothek: Theol. qt. 635

WIEN, Österreichische Nationalbibliothek: 20. Dd. 1211

G: Benkentniss vnnd Er= || klerung auffß || INTERIM. || durch der Erbarn
 Stedte / Lübeck / || Hamburg / Lüneburg / etc. Su= || perintendenten /
 Pastorn vnnd Predi= || ger / zu Christlicher vnd notwen= || diger 20
 vntterrichtung gestellet. || Matthei. X || Wer mich bekennet für den
 menschen / den wil ich || bekennen für meinem Himelischen Vater. Wer
 mich || aber verleugnet für den menschen / den wil ich auch ver= ||
 leugnen für meinem Himelschen Vater. || Hebre. X. || Der Gerechte wirt
 des Glaubens leben / Wer aber || weichen wirt / An dem wirt meine 25
 Seele kein gefallen || haben. Wir aber sind nicht von denen / die da
 weichen || vnd verdamp werden / Sondern von denen / die da || gleuben
 vnd die Seele erretten. || Gedruck zu Magdeburg durch || Christian
 Rōdinger. [8], 107, [1] Blatt 4° [Kolophon: Gedruckt zu Magdeburgk
 bey || Christian Rōdinger.] (VD 16 A 356) 30

Vorhanden in:

BUDAPEST, Országos Széchényi Könyvtár (Nationalbibliothek): Ant. 2749 (8)

MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: 4 H.ref. 92 a

STUTTGART, Württembergische Landesbibliothek: K.G. qt. 133

WEINSBERG, Kirchenbibliothek: an: A 4901/108

35

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 513.24 Theol. (6), Ts 412 (10)

H: Bekentniss vnnd Er= || klerung auffß || INTERIM. || durch der Erbarn
 Stedte / Lübeck / || Hamburg / Lüneburg / etc. Su= || perintendenten /
 Pastorn vnnd Predi= || ger / zu Christlicher vnd notwen= || diger
 vntterrichtung gestellet. || Matthei. X || Wer mich bekennet für den 40

menschen / den wil ich || bekennen für meinem Himelischen Vater. Wer
 mich || aber verleugnet für den menschen / den wil ich auch ver= ||
 leugnen für meinem Himelischen Vater. || Hebre. X. || Der Gerechte wirt
 des Glaubens leben / Wer aber || weichen wirt / An dem wirt meine
 5 Seele kein gefallen || haben. Wir aber sind nicht von denen / die da
 weichen || vnd verdamp werden / Sondern von denen / die da || gleuben
 vnd die Seele erretten. || Gedruckt zu Magdeburg durch || Christian
 Rōdinger. [8], 107, [1] Blatt 4° [im Kolophon: Gedruckt zu
 Magdeburgk bey || Christian Rōdinger.] (VD 16 A 355)

10 Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Dg 4478

HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: AB 155 625 (9),
 Ni 2086 (6)

LUTHERSTADT WITTENBERG, Lutherhalle: Ag 4 280b

15 MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: 4 H. ref. 92

WIEN, Österreichische Nationalbibliothek: 77. Dd. 479

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: S 209.4 Helmst. (1)

I: Bekentnuss vnnd Er= || klerung auff's || INTERIM. || durch der Erborn
 Stedte / Lübeck / || Hamburg / Lüneburg / etc. Su= || perintendenten /
 20 Pastorn vnnd Predi= || gern zu Christlicher vnd notwen= || diger
 vnterichtung gestellet. || Matthei. X. || Wer mich bekennet für den
 menschen / den wil || ich bekennen für meinem Himelischen Vater Wer
 || mich aber verleugnet für den menschen / den wil ich || auch
 verleugnen für meinem Himelischen Vater. || Hebre. X. || Der Gerechte
 25 wirt des Glaubens leben / wer aber || weichen wirt / An dem wirt meine
 Seele kein gefallen || haben / Wir aber sind nicht von denen / die da
 weichen || vnd verdampft werden / Sondern von denen / die da || gleuben
 vnd die Seele erretten. || Gedruckt zu Magdeburg durch || Michael
 Lotther. [8], 107, [1] Blatt 4° [im Kolophon: Gedruckt zu Magdeburgk
 30 durch || Michael Lotther. || Anno 1549.] (VD 16 A 358)

Vorhanden:

GÖTTINGEN, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek: 8 TH
 IREN 60/15

MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: 4 H. ref. 92 c

35 WIEN, Österreichische Nationalbibliothek: 77. E. 97

ZWICKAU, Ratsschulbibliothek: 10.9.19. (2)

A ist die niederdeutsche Erstausgabe von 1548, aus der Offizin von Joachim
 Löw in Hamburg. B stammt aus derselben Druckerei; diese hochdeutsche
 Fassung gehört mit hoher Wahrscheinlichkeit auch ins Jahr 1548, weil ange-
 40 sichts der sich wandelnden Haltung des Hamburger Rats gegenüber dem kai-
 serlichen Interim ein Nachdruck des Gutachtens im Jahre 1549 hier wohl

kaum mehr opportun erschienen wäre. Die nächsten Drucke brachte Michael Lotter in Magdeburg heraus, alle mit der Jahresangabe 1549. Dabei steht C dem Hamburger Druck B am nächsten; D ist beinahe satzgleich, es fehlt aber, wie in allen folgenden Drucken, die Marginalie fol. XXXI^r. D diene anscheinend als Vorlage für die Drucke E und F, wobei F im Satzspiegel 5 abweicht und überhaupt eine größere Eigenständigkeit in Details zeigt, u. a. werden hier die Blätter mit arabischen Ziffern gezählt. E wiederum hat als Vorlage für die beiden Rödinger-Drucke G und H gedient, die demnach auch ins Jahr 1549 gehören; beide unterscheiden sich voneinander wohl nur in der Titelschreibung.⁸ Auch der Druck I basiert auf der Vorlage E; da er als Vor- 10 lage für G (und H) anscheinend noch nicht zur Verfügung stand, dürfte er ein wenig später zu datieren sein, das Kolophon weist aber auch ihn noch ins Jahr 1549.⁹ Ein Vergleich von ca. 25% der Lesarten in der besonders viele Eigenheiten aufweisenden Ausgabe F und der letzten Magdeburger Ausgabe I mit dem hier zur Edition kommenden Hamburger Druck B ergab folgendes 15 Bild: Es gibt Änderungen in der Rechtschreibung, gelegentlich fehlen Marginalangaben oder sie sind verbessert worden. An einigen Stellen gibt es Ersetzungen von Wörtern ohne Sinnverschiebung („noch...noch“ wird zu „weder...noch“, „wider“ wird zu „gegen“, etc.). Eine wirkliche inhaltliche Abweichung liegt in den beiden überprüften Drucken nicht vor und ist auch in den anderen 20 Auflagen nicht zu erwarten.

⁸ Sie stimmen auch in der falschen Numerierung von fol. XXXVII als XXXII überein.

⁹ Die Beziehung der Drucke C, D, E, F, G, H und I zeigt sich exemplarisch an den Zeilen 6 und 9 auf fol. XXXI^r bzw. Hii^r von Druck C und ihren Entsprechungen. In C und D lesen wir: „Diesē wort geben klar das S. Peters befehl [...] Es ist nicht new das widder des Rōmischen Stuls [...]“, in E: „Diese wort geben klar das S. Peters befehl [...] Ds ist nicht new das wieder des Rōmischen Stuls [...]“ Die entsprechende Stelle in F (fol. 30v, Z. 8 und 11) lautet: „Diesen wort gebē klar das S. Peters befehl [...] Es ist nicht new das weder des Rōmischen Stuls [...]“, in G und H: „Diese wort geben klar das S. Peters befehl [...] Dis ist nicht new das wieder des Rōmischen Stuls [...]“, in I: „Diese wort geben klar das S. Peters beuehl [...] Das ist nicht new das wieder des Rōmischen Stuls [...]“ In der hochdeutschen Hamburger Version von Druck B lauten die entsprechenden Stellen (fol. Kv, Z. 10 und 12) übrigens wie folgt: „Diese wörter geben klar das S. Peters befel [...] Es ist nicht newes das gegen des Rōmischen Stuls [...]“.

[♣ 1v:] Zacharias Ca. v.

„Ich sehe einen fliegenden Brieff oder Buch, der ist zweinzig ellen lang vnd zehen ellen breit.“ Vnd er sprach zu mir: „Das ist der Fluch, welcher ausgehet vber das gantze landt; denn alle diebe werden nach diesem brieue oder
 5 buche from gesprochen, alle Meineidigen werden nach diesem brieue from gesprochen. Aber ich wils erfür bringen!“¹ spricht der Herr Zebaoth, „das er sol heimkomen den dieben vnd denen, die bei meinem namen felschlich schweren vnd sol bleiben in jrem hause vnd sols verzeren sampt seinem holtz vnd steinen.“²

10

2. Petr. 2.

Denn so die entflohen sind dem vnflath der welt durch die erkenntniß des Hern vnd Heilands Jesu Christi werden widerumb in dieselbigen geflochten vnd vberwunden, ist mit jn das letzte erger worden als das erste. Denn es were jn besser, das sie den weg der Gerechtigkeit nicht erkennen hetten, denn
 15 das sie jn erkennen vnd sich keren von den heiligen gebot, das jn gegeben ist. Es ist jnen widerfaren das ware Sprichwort: Der Hund frisset wider, was er gespeiet hat, vnd die Saw waltzet sich nach der schwemme wider im kott.³

¹ ausgehen lassen. Vgl. Art. Hervorbringung, in: DWb 10, 1203f.

² Vgl. Sach 5,2–4.

³ II Petr 2,20–22.

[♣ 2r:] Gnad, fried, bestendige, warhafftige bekentniß Jesu Christi vnd seines heiligen Euangelij vnd des Glaubens hoffnung vnd aller Gottseligkeit vermerung zum Preiß, Lob vnd ehr Gottes Wûnschen wir den Erbaren vnd wolweisen vnsern gûnstigen Herrn vnd vnser gantzen Christlichen Gemein durch Jesum Christum vnsern Erlôser vnd Seligmacher.

5

Erbare,⁴ ersamen⁵ vnd wolweisen⁶ Herrn, es sind von der zeit an, das Gott der almechtig sein seligmachende wort Deutscher Nation gnediglich wider hat geoffenbaret vnd die jrthumb vnd mißbreuch des Bapstthumbs entdeckt⁷ vnd ans Liecht gebracht, in die dreissig Jar lang vieler Gelarten, der noch etzliche leben, etzliche im Herrn ruhen, Schriffte vnd Bücher durch den Druck an den tag gegeben, darunter auch die Auspurgische Confession vnd Apologia ist,⁸ von allen stenden vnd Zugewanten vnser waren Christlichen Religion Key. Mai. vnd dem gantzen Reich vbergeben, darzu wir vns stetz gereferirt haben vnd noch referiren, die auch bis anher noch nicht mit glaubwürdiger vnd bestendiger Schriffte widerlegt ist, in welchen Büchern vnd Schrifften die jrthumb vnd missbreuche des Bapstthumbs klar sein angezeigt vnd mit gutem grunde der heiligen Schriffte also widerlegt, das nun niemand mehr in vnwissenheit an vnser lere zweiffeln kan, so er dem wort Gottes wil glauben vnd dem Herrn in seiner lehr gehorsamlich folgen, in welchen vn-[♣ 2v:]ser lere gegründet, vnd were derhalben zwar nicht faste⁹ nott gewesen, vns numehr mit vielen worten auff das Buch, „Interim“ genent, zu erkleren. Dieweil vns aber dasselbige Buch durch E. E. W. zugestellet ist worden vnd vnser Judicium vnd schriftlichen bericht vnterschiedlich auff ein itzlich Capittel des Buchs zu hören begert ist, auff das der Key. Maie. eine richtige, gottfürchtige vnd gute bestendige antwort vnterteniglichst mit aller gepûrlicher Reuerentz¹⁰ mûchte gegeben werden, so haben wir vnser ampts halben diesen aufferlegten befelh nicht sollen, noch kûnnen abschlan,¹¹ vnd nachdem die sach hochwichtig ist vnd Gottes ehr vnd vnser aller Seelenseligkeit belangt vnd vnser andtwort mit gutem bedencken vor¹² wol beradtschlaget mûchte geben werden, haben wir des Herrn Christi vnd seiner heiligen Gemein Diener in diesen benachbarten Stedten (drin stedts an lehre vnd Ceremonien einformigkeit gewest, drin wir auch sunst in allen schweren fellen die Schriffte, den glauben, die gewissen vnd ander jrrung belangende gemeines radts vnd beschlusses stets gelebt haben) vnser antwort

10

15

25

30

⁴ ehrenwerte. Vgl. Art. ehrbar, in: DWb 3, 53.

⁵ angesehene. Vgl. Art. ehram, in: DWb 3, 71.

⁶ sehr weise. Höflichkeitsprädikat in mündlicher und schriftlicher Anrede vor allem von Stadtbehörden im 16. Jahrhundert. Vgl. Art. wohlweise 1), in: DWb 30, 1199f.

⁷ aufgedeckt. Vgl. Art. entdecken 1), in: DWb 3, 506.

⁸ Vgl. die „Confessio Augustana“, in: BSLK 44–137 und ihre Apologie, in: BSLK 141–404.

⁹ sehr, besonders. Vgl. Art. fast A.3), in: DWb 3, 1348f.

¹⁰ Ehrerbietung. Vgl. Art. Reverenz 1), in: DWb 14, 850f.

¹¹ abschlagen, verweigern. Vgl. Art. abschlagen, in: DWb 1, 102f.

¹² vorher. Vgl. Art. vor 3.a), in: DWb 26, 806.

samtlich eins für viele geben wollen, guter zuuersicht, E. E. W. werden sich vnsern fleis, in gemeiner beratschlagung gepflegt,¹³ lassen gefallen. E. E. W. hern, wir haben das Buch Interim für die hand genomen vnd das mit fleiß gelesen vnd nach der gnad, vns von Gott gegeben, alles in Gottes furchten
 5 erwogen vnd nach der Schrifft, wie es sich behört, geortert¹⁴ vnd darinn befunden, das das Interim nichts anders sey denn ein gestoffirt¹⁵ Iterum, von den Interimschreibern zugerichtet, alle grundsuppe¹⁶ Bepstlicher mißbreuche widerumb einzuführen.

Wolte Gott, es würde Gottes ehr, der Christenleute seelenseligkeit, ruhe,
 10 fried, einigkeit vnd gedeien Deütscher Nation in Gottesfurcht durch ander vnd bessere wege als [♣ 3r:] durchs Interim gesucht vnd Gott nicht also zu vngnad vnd zorn gereizet, wie durch das Interim vnd seine execution geschicht. Es wirt warlich vbel geraten.¹⁷ Gott der Herr lest sich mit auffgemutzten,¹⁸ gestoffirten,¹⁹ hinderlistigen reden vnd hendeln nicht betriegen.
 15 Es kan durch solche fürgenomen wege, die Gotte vnd seinem worte zuwider sein, die zweispaltung in der Kirchen nicht auffgehoben werden. Es ist auch kein spaltung der Religion, wie alle Historien zeugen, mit solcher weise je rechtschaffen auffgehoben, sondern ist erweitert vnd beschwerlicher eingerissen. Es müste warlich handel im namen Gottes durch richtige erörterung
 20 auß der heiligen Schrifft recht angefangen, fürgenomen vnd außgeführt werden oder es wirt vbel, erger vnd wirt darauß Gott grimmiger zorn vnd ein greuliche verwüstung der Kirchen vnd aller Regimenten erfolgen.

Vnd wenn man schon die thatliche execution zu forderung des Interims mit gewalt fürnemen wolte vnd die Gottfürchtigen, gelerten menner, so in das
 25 Interim vnd die Bepstliche mißbreuche nicht können willigen, allenthalben verfolgen, vertreiben vnd erwürgen, so were doch der Kirchen Christi vnd deutscher Nation damit nichts geholfen, sondern wurde allein ein Gottlos wesen angerichtet, das Gott hasset, daraus mehr Spaltung vnd vnruhe folgen vnd allerley jrthumb vnd falsche lere wurde entspringen, wie man mit vnwiederbringlichem²⁰ schaden endlich wirt erfahren vnd deglich bereidt erfert. Denn Gott der Almechtige wirt solch ein vnchristlich fürhaben nicht vngestraffet lassen, auch nicht leiden, das man sich also vber jn vnd sein wort zu setzen vnterstehet.²¹ Vnd nachdem das Interim dahin gerichtet ist, das die

¹³ vorgenommen. Vgl. Art. pflegen I.1.d), in: DWb 13, 1737.

¹⁴ untersucht. Vgl. Art. örtern 3), in: DWb 13, 1363.

¹⁵ geschmücktes. Vgl. Art. stoffieren, in: DWb 19, 168.

¹⁶ Bodensatz, alles Übel. Vgl. Art. Grundsuppe 3), in: DWb 9, 913–915.

¹⁷ ein schlechter Beschluss gefasst. Vgl. Art. raten 9), in: DWb 14, 181.

¹⁸ herausgeputzten. Vgl. Art. aufmutzen, in: DWb 1, 692.

¹⁹ geschmückten. Vgl. Art. stoffieren, in: DWb 19, 168.

²⁰ irreparabel. Vgl. Art. unwiederbringlich, in: DWb 24, 2210f.

²¹ sich erdreistet. Vgl. Art. unterstehen II.1c.δ), in: DWb 24, 1829f.

angefochtene,²² beweisete²³ vnd erklarte²⁴ Bepstliche jrthumb, Abgotterey, mißbreuche, vngemessene²⁵ gewalt, fre-[♣ 3v:]uel vnd Tyranny erhalten vnd bestedigt werde, die Gott vnd den leuten vnleichtlich²⁶ sein, kan das fürnehmen mit dem Interim niemer wol geraten. Denn Gott der Herr will mit seinen worten nicht verstecket noch eingetrieben²⁷ oder vertrieben sein. Es 5 wirt auch das anfangen werck seinen meistern vnd den widersachern der warheit zu schwer werden.

Vnd ob die Interimmeister schon ein wenig anders den handel durch jre Interim ferben²⁸ vnd auff die Ceremonien also adiaphora listiglich dringen, so ist doch das die meinung, das sie alle Bapstgrewel wollen wider einführen, vnd 10 darumb straffen²⁹ sie nichts im Interim von allen Bebstlichen, beweiseten vnd landtrüchtigen³⁰ jrthumben vnd mißbreuchen, die in der Bebstlichen Kirchen sein, sondern schmücken vnd ferben alles auff das beste jres höchsten vermögens, vnd die Bischöffe vnd Pfaffen zwingen die Pfarrhern, vnter jn gessen, mit allerley verfolgung vnter dem Interimschen schein, alle Ceremo- 15 nien one vnterscheidt widerumb anzurichten vnd gewisslich anders nirgent vmb, denn das alle Bapstgrewel mügen erhalten vnd auff vns, so wir dieselbigen willigeten, mit gefüret würde alle vnschuldige blut, durch allerley grausamkeit das Babstthumb zu erhalten, dise jar her vnmenschlich vergossen. 20

Das dadurch auch Gottes ehr, friede, ruhe vnd einigkeit bis auff ein concilium zu erhalten gesucht werde, beweiset das werck³¹ viel anders. Denn vnter dem schein des Interims richten die Bischöffe vnd Pfaffen alle jre Gottlose wesendt wider an vnd arbeiten drauff, das sie vnser ware Christliche Religion zugrund mügen ausroten vnd die warheit des Euangelij Christi 25 gantz vertilgen, vnd ist nicht einer von den Interimmeistern, die doch vnparteiisch vnd der warheit anhengich wollen gehalten vnd gesehen sein, die dawider muckete. [♣ 4r:] Das man sagt, es stehe viel guts im Interimbuche, kan nach den buchstaben war sein. Aber im grund ist nichts guts in demselbigen buche, in einen hauffen verfasst eben darumb, das das beste drein das 30 ergeste wirt vnd dadurch alle böse geschmücket vnd auffgeferbet³² vnd die leute verführet vnd betrogen werden, vnd kan von wegen des bösen zusatzes so wenig gutt sein oder heissen als ein köstlicher, guter wein gut ist, der mit

²² umkämpften. Vgl. Art. anfechten, in: DWb 1, 328.

²³ erwiesenen. Vgl. Art. beweisen 1), in: DWb 1, 1779.

²⁴ an den Tag gebrachten. Vgl. Art. erklären 6.a), in: DWb 3, 875.

²⁵ unmäßig große. Vgl. Art. ungemessen, in: DWb 24, 774.

²⁶ unerträglich. Vgl. Art. unleidlich, in: DWb 24, 1132.

²⁷ in die Enge gebtrieben. Vgl. Art. eintreiben 2), in: DWb 3, 328.

²⁸ beschönigen. Vgl. Art. färben 6), in: DWb 3, 1325.

²⁹ tadeln. Vgl. Art. strafen C.5.a), in: DWb 19, 712.

³⁰ im ganzen Land bekannten. Vgl. Art. landruchtig, in: DWb 12, 129.

³¹ die Praxis. Vgl. Art. Werk I.B.1.b), in: DWb 29, 334.

³² mit neuer Farbe versehen. Vgl. Art. auffärben, in: DWb 1, 644.

gyfft wirt vermischet vnd daran man vmb des vntergemischeten giffts willen den Todt trincket.

Das wir vns nun deutlich erkleren auff das gantze Interim, so vnterscheiden wirs vnd sagen, das es müsse auf dreyerley weise vnterschiedentlich angesehen werden: erstlich, das alles, das gut darinn ist, auß der vnsern bücher sey gezogen vnd hinderlistichlich ins Interim hineingeflicket, der sachen also einen schein³³ zu machen. Was aber im Interim für sich selbs gut vnd recht ist, das ist vns nicht nötig aus dem Interim anzunemen, denn wir habens selbs zuuor in vnsern Kirchen gehabt vnd geleret vnd habens noch. Zum andern ist viel im Interim, das öffentlich falsch, jrrig vnd vnrecht ist, vnd das ist so grob, das es die kinder, im Catechismo vnterweiset, gotlob verstehen. Vnd darumb wirts auch mit einem scheine des guten geferbet; man ferbets aber so meisterlich, als man immer kann, so kumpt doch herfür was drunder verborgen ist. Zum dritten ist darinn alles vermischet vnd verwirret, gut vnd böse also zusamengerüret vnd -gekocht, das bey einem guten wort stetz ein tückisch böse wort hinzu gethan ist, dadurch, was sunst müchte recht geredet sein, widerumb kunne [♣ 4v:] verdrehet vnd verfelschet werden, vnd scheinet aus dem Interim, das das Buch von vngleich gesinneten Meistern geschrieben vnd zuhauff getragen sey, vnd habens also zugerichtet, das man es keren vnd wenden kann, wie es die Papisten gerne haben wollen. Es wirt auch allenthalben gesagt, das etzliche fürnemliche Interimmeister selbst sollen klagen, das in dem Interim veränderung geschehen sey vnd das itzt drinnen stehe, das sie noch³⁴ geraten noch gewilliget haben.

Dieweil nun diese fürberürte³⁵ mischung durch das gantze Buch durchauß gebraucht ist, vnd vnterschiedlich in allen Capitteln anzuzeigen begert wird, was wir vnrecht vnd recht darinnen achten vnd in solcher gemengter Confusion one gemachte vnterschiedt nicht geschehen konnte, vnd wir auch nicht bedacht waren, was für sich selbst recht ist, anzufechten, sondern vnser Judicium vnd bekentnis auff ein jglich Capitel richtig, auß gutem gewissen anzuzeigen, haben wir die guten worter, so die Interimmeister brauchen, lassen gutt sein. Dieweil sie aber viel puncte fast in allen Capitteln listiglich oder verkürtzet oder mit vielen gespitzten³⁶ wortern verlenget³⁷ vnd nicht aufrichtig vnd deutlich dauon geredt haben, sondern allenthalben im Buche in einem worte offtmals solche Corruptelen³⁸ verdeckt, damit die gantzen Capitteile können auff einen widerwertigen vnd verkerten verstandt gezwungen vnnd gezogen werden, haben wir daselbst vnser richtige Declaration vnd bekandtniß kurtz, soviel diese zeit hatt wollen leiden, hinzugesetzt auff

³³ ein prächtiges Aussehen. Vgl. Art. Schein 2), in: DWb 14, 2422.

³⁴ weder. Vgl. Art. noch 1), in: DWb 13, 866.

³⁵ vorher erwähnte. Vgl. Art. vorberühren, in: DWb 26, 896.

³⁶ zugespitzten. Vgl. Art. gespitzt 2), in: DWb 5, 4157.

³⁷ verlängert. Vgl. Art. verlängern 1), in: DWb 25, 719f.

³⁸ Verführungen. Vgl. Georges I, 1718.

alle Capittel vnd vnterschiedt, wie die im gantzen Buche Interim stehen, darauß zu vernemen, was wir in dem Interim vnrecht halten.

Vnnd dieweil das Interim von etzlichen weni-[A 1r:]gen theologis³⁹ in praeiudicium vnser warhafftigen vnd bewerten lere vnd religion zuhauffege-
tragen⁴⁰ vnd ausgebracht,⁴¹ vnd vnser widerwertigen vns bey der Kei. Mai.,
Churfürsten, Fürsten vnd andern Stenden des Reichs mit vnwarheit allent-
halben angeben⁴² vnd beschweren,⁴³ als das wir weder leiden⁴⁴ noch an-
nehmen wollen, was vns gutes fûrgestellet werde, sondern allein auff das vnser
steiff halten vnd verharren, so sein wir vnuerdrossen gewesen, vnser me-
nung vnd declaration neben das Interim, ja aus dem Interim, soviel mûglich,
auch mit des Interims eigenen worten zu setzen, auff das man sehe, wie nahe
vnd weit wir von des Interims lere sein, vnd Key. Ma. gnediglichst mûge
behertzigen vnd verstehen, das wir der warheit nicht widerstreben, sondern
vns der hertzlich befehligen, dieselbige lere vnd fordern, vnd alle jrthûm
vnd vnrichtigkeit straffen, vnd das wir nicht aus leichtfertigkeit oder bösen
freuelichem willen, sondern aus dem gehorsam, den wir Gott in seinem wort
schûldig sein, vnd zu verhütung Gottes zorns vnd vnser vnd der gantzen
Christlichen gemein ewiger verdamniß nicht anders lere vnd thun können,
denn wir schreiben, lere vnd thun.

Vnd wenn man alle vnterscheid des Interims in allen Capitteln mit vnserer
Declaration, die wir trewlich, klar vnd gebreuchlich⁴⁵ aus dem Interim
zusammengezogen haben, wirt zusammen halten, so wirt ein jglicher verstendi-
ger vernemen, das wir das liecht nicht fliehen vnd was recht ist nicht schew-
en, sondern die warheit von hertzen suchen vnd dieselbige klar vnd richtig
leren. Es hette vnser meinung vom Interim kûrtzer, auch mit wenigern ar-
beit vnd one einfûrung der alten Theologen zeugnis angezeigt vnd auff eine
andere form vnd weise können gestellet worden sein. Wir haben aber dem
Interim [A 1v:] in der massen, als es gestellet ist, richtig wollen vnter augen
gehen vnd damit anzeigen, das wir nicht hinderlistiger vnd betrieglicher wei-
se, sondern mit einfûrung⁴⁶ der heiligen Schrifft, der alten Theologen vnd
der vnsern schrifft auffrichtig, mit gutem gewissen, als fûr Gott vnserm
Hern, seinen lieben Engeln vnd der gantzen Christlichen Kirchen zu handeln
beschlossen, vnd ob man vns nun vnd hernachmals des freuels, vngehör-

³⁹ Die sogenannte März-Fassung des Augsburger Interims, die zur maßgeblichen Grundlage des im Mai 1548 veröffentlichten Textes werden sollte, wurde durch die beiden altgläubigen Theologen Julius von Pflug und Michael Helding, sowie durch den brandenburgische Hofprediger und Generalsuperintendent Johannes Agricola als Vertreter der evangelischen Seite in einer Geheimkommission erarbeitet. Vgl. Rabe, Entstehung des Augsburger Interims, 53–55.

⁴⁰ zusammengetragen. Vgl. Art. zuhaufen, in: DWb 32, 452.

⁴¹ veröffentlicht. Vgl. Art. ausbringen, in: DWb 1, 838.

⁴² anzeigen. Vgl. Art. angeben, in: DWb 1, 337f.

⁴³ belasten. Vgl. Art. beschweren, in: DWb 1, 1603.

⁴⁴ erdulden. Vgl. Art. leiden, in: DWb 12, 658.

⁴⁵ brauchbar. Vgl. Art. gebräuchlich 2.b), in: DWb 4, 1836f.

⁴⁶ Anführung. Vgl. Art. Einfûrung, in: DWb 3, 182.

sams, halstarrigkeit vnd dergleichen, der wir nie schuldig geworden sein, wolte beschuldigen, wollen wir vns in vnser vnschuldt mit dieser vnd vnsern andern Schrifften für Gott vnd bey jedermenniglich mit gutem gewissen verwaret vnd vns darauff Gott vnserm Herrn in seinen schutz vnd schirm befohlen haben. Vnd so mit dem Interim mortt vnd verwüstunge one fürgehende⁴⁷ billiche Göttliche vnd rechtmessige erörterung solte gestiftet werden, wollen wir mit dieser Schrifft vnser vnschuldt vnd grundt, warumb, wie vnd was wir in dem Interim verwerffen, angezeigt vnd vns also bey vnsern nachkommen vnd jedermenniglich⁴⁸ bey leben vnd sterben erklerert vnd entschuldiget haben.

Wir wissen gottlob gewisse, seins auch in vnsern hertzen durch den Geist Gottes vnd seiner lehre berichtet, das vnser lehr auff Gottes wort vnd ordnung gegründet, das sie auch der alten Theologen zeugnisse vnd der Allgemeinen, christlichen vnd Apostolischen Kirchen Consensus habe, der nicht auff den Babsthauffen gewonheit vnd menschsatzungen, sondern auff des Hern Christi, der Aposteln vnd Propheten lere stehet, vnd so wir derselbigen lehre halben weiter verfolgung, ja auch den todt leiden sollten, wissen wir, das wir nichts anders, als wir für Gott schuldig [A 2r:] gethan haben, das wir vnschuldig vmb der Gerechtigkeit vnd warheit Christi willen leiden vnd selig werden, vnd wenn man vns schon den leib nimpt, so muß man doch vns Gott vnserm Herrn, den himel vnd das ewige leben mit aller herligkeit lassen.⁴⁹

Was aber vnser verfolger nützes vnd gutes dauon bringen werden, wirt die zeit vnd entlich der tag des Hern anzeigen, wenn Gott alles, was verborgen ist, wirt opffenbar machen⁵⁰ vnd alle heucheley vnd argelist entdecken vnd der Gottlosen welt jren wolverdienten lhon geben. So man je wolte das Interim gehalten haben vnd vns, die wirs nicht annemen können, verfolgen, müssen wirs Gotte vnserm Herrn befehlen vnd vns des trösten, das man nicht vns allein verfolgt, sondern Gott vnd den Hern Christum selbst zur rechtern Gottes sitzende, des wort wir lehren vnd bekennen, der auch sein arme Kirche vnd vns, seine trewe diener, wol weiß zu erhalten vnd sein wort vnd warheit zu beschützen, vnd ob wir schon nach dem willen Gottes vnser creutz haben vnd den ingeschenckten Kilch trincken⁵¹ sollten, so wurden doch die verfolger der warheit zum letzten die heffen Göttlichs zorns aussauffen müssen.⁵² Gott wende von vns seynen grimmigen zorn vmb seines lieben Sons willen.

Wir hoffen aber, die Key. Ma. werde durch Gottes gnad bewogen, disen hochwichtigen handel, der Gottes ehr vnd der Allgemeinen, christlichen Kir-

⁴⁷ vorhergehende. Vgl. Art. fürgehen 12), in: DWb 4, 735.

⁴⁸ jedermann. Vgl. Art. jedermänniglich, in: DWb 10, 2292.

⁴⁹ Vgl. Mt 10,28.

⁵⁰ Vgl. I Kor 3,13.

⁵¹ Vgl. Mk 10,38f par.

⁵² Vgl. Ps 75,9.

chen seelenseligkeit belanget, nützlicher vnnd besser behertzigen, alß die Interimschreiber vnd jre Radtgeber gethan haben, vnd das Interim, das jrer Ma. vnd den Chur- vnd Fürsten ist beygebracht,⁵³ für vnrecht, schedtlich, parteesch vnd zu rechtem fried vnd ruhestiftung vndienstlich halten vnd darauff keine execution [A 2v:] thun, dieweil jre Key. Ma. hieuoñ one zweiffel 5
 viler gelarter, bescheidener, gottfurchtiger, friedeliebender vnd vnparteescher menner in der gantzen welt deutliche, bestendige vnd warhafftige anzeigung vnd bekantnis, aus guten Gewissen gethan, erfart vnd bekumpt.
 So aber das Interim je solte one alle fůrgende,⁵⁴ rechtmessige erörterung durch gewaldt eingedrungen vnd die Pabstgrewel wider eingefůret werden, 10
 das Gott gnediglich abwende, so wissen wir vns des zu erinnern aus der schrift, das wir vnser Oberkeit je sollen ehren vnd jr gehorsam sein,⁵⁵ wie wir denne gerne thun vnd auch stets gethan haben, Gott aber mehr sollen furchten vnd gehorsam sein denn menschen,⁵⁶ vnd das Gott nicht allein den leib, sondern leib vnd seele in die helle kan werffen vnd ewig verderben.⁵⁷ 15
 Item, das wir auch alle jrthumb vnd Abgůttereý zu verlassen⁵⁸ vnd den hern Christum vnd sein Euangelion zu bekennen vnd dabey bis ans ende bestendig zu bleiben schůldig sein, wollen wir anders selig werden.⁵⁹
 Vnd darumb bezeugen vnd bekennen wir für Gottes Angesichte vnd der gantzen Christlichen Gemein, das wir das Interim mit gutem gewissen nicht 20
 können oder mügen annemen vnd auch, mit Gůttlicher gnad gestercket zu ewigen tagen, nicht wollen annemen, auch keinem menschen raten, das ers anneme, sondern wollen – wie wir zu tuhn schůldig sein – vermanen vnd bitten durch die barmhertzigkeit Gottes vnd die erlösung Jhesu Christi alle Christen, das sie sich wollen für das Interim⁶⁰ vnd für dem verdamlichen ab- 25
 fall vnd Gottes straffe, so drauff folgen wirt, durch Gottes gnad hůten vnd diß wissen vnd für die warheit feste halten, das alle diejennige, die das Interim annemen vnd sich darnach richten, Christum vnd sein Euangelium verleugnen, der Christlichen Kirchen seligkeit verachten, [A 3r:] verraten, jre Kinder vnd nachkomen in verdamliche finsterniß vnd blindheit setzen, sich 30
 aller Abgůttereý, verfolgung, blutuergiessung, mordt, verwůstung beid, der Kirchen vnd der landt vnd leute, so aus der annemung vnd execution des Interims kan herfliessen, mit teilhafftig vnd schůldig machen vnd Gottes zorn auff sich laden vnd sich in Abgrundt der hellen vmb dieses lebens, weltlicher Gůter vnd ehre willen fůren, dafür der liebe Gott seine gleubigen gne- 35
 dig wolte behůten.

⁵³ bekannt gemacht. Vgl. Art. beibringen, in: DWb 1, 1358.

⁵⁴ vorhergehende. Vgl. Art. vorgehen, in: DWb 26, 1084f.

⁵⁵ Vgl. Röm 13,1.

⁵⁶ Vgl. Act 5,29.

⁵⁷ Vgl. Mt 10,28.

⁵⁸ Vgl. I Kor 10,14.

⁵⁹ Vgl. Mt 10,22; 13,13; 24,13.

⁶⁰ vor dem Interim.

- Das Interim ist ein eingang zu allem verderbe an leib vnd seele, der gewlicher drauff volgen wirt, als man noch zur zeit⁶¹ sehen oder bedencken kann. Der nachdruck⁶² wirt der gestalt sein, das es Christen viel besser vnd nützer were, itzund in rechter bekantnis der warheit Christi sterben als mit behaltung vnsers leibs vnd guts den zukünfftigen verderb vnd gewel ansehen. Es ist warlich grosse thorheit, vmb einer kleinen Galgenfrist willen bis auff Concilium, das der Pabst mit seinen zugewanten seins gefallen halten wird, vnser seelenseligkeit in die schantze schlagen.⁶³ Ein jeder halte sich an Jesum Christum, vnsern Herrn vnd heilandt, vnd gedencke, das vns Gott diß
- 5 Creutze zuschicke, auff das er seine Christen prüfe, die Gottlosen Heuchler, die sich mit dem Euangelion bisanher⁶⁴ bedeckt haben, ausmustere vnd jre hertzen offenbar mache, vnd das vnser glauben durchs Creütze als das Goldt durchs feur beweret werde.⁶⁵ Selich ist derjennige, der bis ans ende bestendig bleibt.
- 15 Diß haben wir für vns als Seelensorger, die wir für vns vnd vnser Christliche gemein rechnung geben müssen, zu vnser declaration vnd bekentnisse auff Interim zur warnung schreiben vnd anzeigen wollen. Wer nun hören vnd [A 3v:] sich warnen lassen will: gut! Wer nicht will, fare hin vnd sehe zu, wie es jm bekommen werde vnd welchs das leichteste sey, in menschen oder
- 20 in des lebendigen Gottes hende fallen.⁶⁶ Vnser lieber Herr vnd heilandt Jesus Christus beware vns, das wir durch der welt liebe, gewaldt, ehre, gunst vnd gut nicht mügen betrogen, sondern durch seine gnad, gewaldt vnd macht zum ewigen leben vnd seine herligkeit erhalten werden, vnd des eingedechtig sein, das man durch mancherley verfolgung in das reich Gottes
- 25 eingehen müsse. Der Teuffel ist ein ewiger feindt Christi vnd seiner heiligen Gemein. Er wird zu erhaltung seines Reichs sein bestes thun vnd sonderlich in der letzten zeit, darumb das er weiß, es wil bald ein ende haben vnd mit seiner regierung auß sein.
- Darumb rüste sich ein jglicher mit vestem glauben gegen alle listige anleuffe
- 30 des Teuffels,⁶⁷ gegen allerley ergerniß vnd verfolgung vnd halte veste an für Gott mit einem rechten glauben, embsigen Gebett vnd bußfertigen leben vnd bitte mit fleiß, das Gott der Herr sein heilige Gemeinlein, das er jm versamlet hat, durch sein wort in gnedigen schutz vnd schirm nemen vnd in rechtem glauben vnd glaubensbekentnis zur Seelenseligkeit bis auff den tag des Hern
- 35 Christi⁶⁸ vnstraflich wille erhalten, vnd das vnser lieber Gott vnd herr diejenigen, so durch den schein des Interims vnd ander gestoffirte hendele mûch-

⁶¹ jetzt. Vgl. Art. Zeit I.1), in: DWb 31, 523.

⁶² Nachwirkung. Vgl. Art. Nachdruck 2.b), in: DWb 13, 40f.

⁶³ aufs Spiel zu setzen. Vgl. Art. Schanze 2.c), in: DWb 14, 2165.

⁶⁴ bisher. Vgl. Art. anher, in: DWb 1, 375.

⁶⁵ Vgl. I Petr 1,7.

⁶⁶ Vgl. Hebr 10,31.

⁶⁷ Vgl. Eph 6,11.

⁶⁸ Vgl. Phil 1,10.

ten verführet werden vnd bereit von der waren Religion Jesu Christi abgeführt sein, mit seines heiligen worts rechter erkenntniß begnaden, erleuchten vnd wider zurechte bringen vnd zu seiner waren, verlassenen Religion wider führen wolle, auff [A 4r:] das wir allesamt mügen in Gottes vnd Jesu Christi erkenntnis wachssen, in seinen waren fried zunemen, selig werden vnd Gottes 5 heiligen namen in der Gemein der heiligen Engel vnd aller heiligen zu ewigen tagen loben vnd preisen. Vnd das vnser lieber herr Christus vns alle wolle behüten für alle lose, verführische vnd verdamlichen lere der Epycureischen Pläumenstreicher⁶⁹ vnd Bauchknechte,⁷⁰ die vnter dem schein Christlicher freiheit die leute bereden, das es gleichviel sei, in wasserlei eusserlichen Religion, papistisch, türckisch, judisch oder Interimisch der mensch 10 lebe vnd das er darinnen selig könne werden, wenn er allein im hertzen glaube. Item das im falle der nott, fahr⁷¹ vnd schaden zu vermeiden, nicht Sünd sey, auch an ewiger seligkeit nicht hindere, von erkanter warheit vnd angenommener Religion Christi abfallen, die verleugnen vnd in ein Gottloß 15 wesen vnd mißbreuche bewilligen, welche lügen gegen Gottes wort vnd aller Heiligen vnd Martirer Exempel strebet. Der almechtige Gott wolle vns auch für disen lügen vnd allem jrthumb gnediglich behüten vnd in rechtschaffener beständigkeit des glaubens vnd bekantnis der seligmachenden warheit Gottes in aller fare vnd schwerheit⁷² durch Jesum Christum vnsern Herrn strercken, 20 bestetigen vnd bewaren vnd die Key. Ma., die sich in diesen hochwichtigen sachen, Gottes ehr vnd vnser aller Seelenseligkeit belangende, allen streitigen Artickeln vnd Puncten eine gepürliche maß vnd ordnung zu geben gnedichlichst fürbehalten hat, mit seinem Heiligen Geist also erleuchten vnd regieren, das alles zu Gottes ehre, der Allgemeinen Christlichen Kirchen Seligkeit, rechten, waren vnd Gott wollgefelligen fried vnd ruhe müge gedeien 25 durch die barmhertzigkeit Gottes vnd erlösung Jesu Christi, Gottes Sons, vnser einigen vnd ewigen Selig-[A 4v:]machers, der E. E. W. in gluckseliger vnd friedlicher, langwiriger Regierung mit gnaden wille erhalten. Amen.

Im Monat Augusto, anno M.D. xlvij. 30

Durch E. E. W. willigen Superattendenten, Pastorn vnd Predigern geschrieben.

⁶⁹ Schmeichler. Vgl. Art. Pfläumenstreicher, in: DWb 13, 1731.

⁷⁰ Vgl. Röm 16,18.

⁷¹ Gefahr. Vgl. Art. Fahr 1), in: DWb 3, 1245.

⁷² Schwierigkeit. Vgl. Art. Schwerheit 1.b), in: DWb 15, 2566.

Ein kurtz Register der puncte, so im Interim falsch, streittig, ergerlich vnd hinderlistig gestellet vnd wie dieselbigen in vnser bekantnis vnd erklerung sind angezeigt vnd widerlegt.

Die grossen Buchstaben bedeuten das erste Abc, die kleinen das ander. Das „a“ die erste seidt des blatts, das „b“ die ander seidt, wie volget.

[A 5r:] Von der Gnad vnd des Glaubens vnterscheidt	B ja
Von der erbsünd	B jb
Vom freien willen	B ija, B iija, D ija
Von der rechtfertigung	B ijb. iij. iiij, C j. ij. iij durchaus ⁷³
¹⁰ Von der rechtfertigung nutz vnd fruchten	C iija, E iijb
Wie man rechtfertig wird für Gott	C iijb. iiija.b, D j. ij durchaus
Von der Tauff	D iija
Vom Glauben, liebe vnd guten wercken	D iijb. iiij a
Von Tradition vnd Supererogationis wercken	D iiija, E j. ij. iij durchaus
¹⁵ Von Autoritet vnd glauben der Schrifft	E iija, G iija, H j. ij. iij, Y iija.b, Z j. ij, c iiija.b
Von des glaubens vertrawung vnd der Dubitation	E iiija.b
Von der Kirchen vnd jren gemercken ⁷⁴ vnd zeichen	F j. ii. iii. iii, G ia.b, H ia
²⁰ Von der Kirchen Autoritet vnd gewalt	F iia, G iiia.b
Von der Succession in der Kirchen	G iiia.b. iiiaa.b
Von der Kinder Tauff	G iiiaa
Von der Pabsts Bischöffen vnd Kirchendienern Gewalt	G iiia.b. iii, H i. ii. iii. iiia, M ib, P iiiaa.b
²⁵ Wie fried vnd einigkeit in der Kirchen zu erhalten	H iib. iiia
Von der Excommunication vnd Absolution	H iiib, iiiaa.b, M iia, N ib. iia.b
Von ordnung der Kirchendiener vnd jrer lere	H iiib, J ia.b. iiiaa.b, Q iia, T iia
Vom Obersten Bischoffe der Kirchen	J iia.b. iii, K i. ii.
³⁰ Von den Sacramenten	K iiia.b, L iiiaa, Y iiiaa.b
Was für menner Kirchendiener sein sollen	K iiib
Von der Firmung	L iia.b. iii. iiia, M i.
Von der Buß.	M iia.b. iii. iiia.

⁷³ durchgängig. Vgl. Art. durchaus 3), in: DWb 2, 1584.

⁷⁴ Merkmalen. Vgl. Art. Gemerk 2), in: DWb 5,3277.

[A 5v:] Von der Beicht	M iiiib, N j. ii. iii.
Von der gnugthuung	N iiiia. iiiia.b
Vom Sacrament des leibs vnd bluts Christi	O ib. ii. iii, T iii. iii
Von der Transsubstantiation	O iiib. iii
Von der ölung	P ia.b ⁵
Von der Priester weihung	P iiiia.b. iii, Q i. ii.
Von der Ehe vnd Ehescheidung	Q iiib. iii, R i. ii. iii. iii.
Vom Messopffer vnd vom Opfer Jesu Christi	S T V X Z durchaus
Von der heiligen Fürbit anruffung vnd gedechtniß in der Mess	a b durchaus
Vom gedechtnis vnd Opfer der verstorben	c d durchaus ¹⁰
Vom Fegefeuer	diia.b
Von der Communion	e ja
Von den Ceremonien	e ib
Von der Ceremonia der Tauff	e iiiia
Von der Ceremonia der Meß	e iiiib, f i. ii. ¹⁵
Von dem Canon	f ia
Von den Gesengen vnd Festen	f iib, f iii
Von den Bilden vnd Gemelten	f iiiib, f ia
Von fasten, vnterscheid ⁷⁵ der speyse vnd benedeyung der Creaturn Gottes	f iiiib, g ia ²⁰
Von der Priester Ehe vnd der Communion beides teils des Sacraments	g jb. ii. iii. iii
Vom hinsetzen, vmbtragen vnd anbettung des Sacraments	g iiiia

⁷⁵ Unterscheidung. Vgl. Art. Unterschied II.1), in: DWb 24, 1763.

[A 6 r:] Correctur

Die^a Buchstaben bedeuten eben wie vorhin,
aber die letzte zal bedeutet die zeilen oder riegen⁷⁶

	B	1	a		Corruptae
5		2	a	6	beraubet sey
		3	a	26	vnuollenkomen
	C	2	a	22	durch des Hern
		3	b	6	ob sie mit vns
		4	b	20	verdienst
10	E	1	a	28	stehet Mat. 10.
		1	b	18	laß „ist verfürsch“ aus
		3	a	22	laß „welche“ aus
		3	b	20	den
		4	a	24	laß „jren“ aus.
15	F	1	a	13	ambigue
		2	a	6	klar
		3	b	30	vnd sie mit
		4	b	21	für „anfengt liden hort“ ließ: „anfenglich hat“
	H	2	b	9	laß „vnd“ aus
20		4	a	18	verechter
	J	4	b	4	neine menschen
		4	b	18	Praerogatiuum vnd praeeminentiam
	K	2	b	27	lehr
		4	b	20	laß „nach“ aus.
25	M	2	b	25	sein
	N	3	a	25	zu wissen
		4	a	1	laß „zur“ aus
		4	b	22	las „Gott“ auß
		4	b	23	versünung
30	O	1	a	24	für das eine „das“: „was“
	P	2	a		Der letzte Paragraphus sol mit den mittelsten connec tirt sein.
	S	4	a	8	geordnet

^a De: B.

⁷⁶ Reihen. Vgl. Art. Riege, in: DWb 14, 922.

T	2	b	31	verhüllen ist nichts vnd thuns	
	3	b	21	denn es ist	
X	1	a	15	vnd den verworren bengsten	
	3 ^b	a		in margine lege verum	
	3	b ^c	6	eum qui [A 6v:]	5
Y	1	b	17	allerhöhisten	
	3	a	4	nutzete	
Z	2	a	30	interpretes	
	4	a	19	indifferentia	
a ^d	4	a	5	zubeweisen	10
b ^e	2	b	18	seruantes	
e	3	a	21	solennitate	
g	1	b	30	Clericis	

Vnd so sunst etwas mehr versehen were,
wirt der leser selbst wol wissen zu corrigieren. 15

Volget die erklerung auff das Interim, draus zu vernemen, was vnd wie wir
von den puncten, die im Interim stehen, gleuben, lehren vnd halten.

^b fehlt in B.

^c fehlt in B.

^d fehlt in B.

^e fehlt in B.

[B 1r:] Von dem menschen für dem falle.

Das Capitel von dem menschen für dem falle, also anhebende „Gott hat im anfang⁷⁷ etc., fechte wir nicht an. Wir wolten aber wol, die Interimschreiber gebrauchten one gefehr⁷⁸ zum guten, das sie setzen vnd reden vnter dem
 5 scheine des guten vnd enthielten sich jrer Sophistischen List in disem hochwirdigen Handel, Gottes ehr vnd vnser aller seelen seligkeit belangend.

Von dem menschen nach dem falle.

Das Capitel von dem menschen nach dem falle, also anhebende: „Aber nach dem vnser erster Vatter⁷⁹ etc., ist finster, captiose vnd ambigue in etzlichen
 10 worttern gestellt.⁸⁰ Darumb ist von disem Capitel vnterscheidlich zu reden. Mit sonderlichem grossen fleisse meiden die Interimmeister das wort „Glauben“ vnd „Gleubigen“. Vnd da sie nach der Schrifft art „Glauben“ setzen sollten, da setzen sie „gnad“, vnd da die „Gleubigen in Christum“ zu nennen weren, setzen sie „durch gnad erneuert sein“, vnd das thun sie im
 15 gantzen Buch aus rechter Teuffelischer list eben darumb, das sie die Schrifft vnd vnser lere von der rechtfertigung des gläubens verwirren vnd bedecklich⁸¹ verwerffen vnd verdammen. Denn „Gnad“ verstecken sie Gottes gabe vnd des heiligen Geistes wirkung, dadurch die Gleubigen an Christum erneuert werden, welche nicht ist causa efficiens iustificationis, sonder sequens fructus et effectus, vnd ist jre meinung, das noua qualitas renouatae corruptae naturae nostrae mit seinen fruchten causa efficiens sei vnser rechtfertigung für Gott vnd des ewigen lebendes.⁸² Welche meinung Gottes
 20 Zusage von vergebung der sünden, die erlösung vnd das gnuchthun Jesu Christi vnd den glauben an Christum gantz verwirft vnd [B 1v:] vernichtet. Denn so die gnad, das ist vnser neuwe qualitas oder Erneuerung, vnse rechtfertigung ist für Gott, so ist die persona Christi vnnd seine Justicia vnser Rechtfertigung nicht, welches zu reden Teufflich vnnd Antichristisch ist.

Weiter ist anzumerken, das die originalis iusticia ein erbliche gerechtigkeit
 30 vnd die Erbsünde eine wunde der verdorben natur genennet werde, vnd das

⁷⁷ Vgl. Augsburger Interim I, 36f.

⁷⁸ Arglist. Vgl. Art. Gefahr II.2), in: DWb 4, 2062.

⁷⁹ Vgl. Augsburger Interim II, 38–41.

⁸⁰ geschrieben. Vgl. Art. stellen I.A.2.h), in: DWb 18, 2203.

⁸¹ sie verhindernd. Vgl. Art. bedecken 4), in: DWb 1, 1222.

⁸² Manche altgläubigen Theologen verstanden im Anschluss an mittelalterliche Traditionen die Gnade Gottes als Wirkung des Heiligen Geistes, die dem Menschen eingegossen („gratia infusa“) und damit zu seinem habituellen Besitz werde. Der Mensch sei so dazu in der Lage, mit seiner erneuerten Natur die Gebote Gottes anfangsweise zu halten. Zum Gnadenverständnis im altgläubigen Bereich vgl. Dantine, Dogma, 439–447. Vgl. hierzu auch das „Dekret über die Rechtfertigung“, das in der 6. Sitzung des Trienter Konzils am 13. Januar 1547 verabschiedet worden war und in seinen Formulierungen als Vorbild für das Augsburger Interim gelten darf: DH 1520–1583.

in den verwundten menschen ein swacher, freier wille sei, daraus alle erbarliche⁸³ tugende herfliessen etc. Dise rede ist aber dahin gerichtet, das man die Erbsünde vnd yren schaden verringern, extenuieren vnd etwes der menschlichen, verdorben Natur erhalten müge, dadurch der mensch an sich bringe die gnad Gottes, die vns, wie sie meinen, nicht alleine solle erneuwerren, sondern 5 auch durch die erneuerung vnd jre fruchte vnd wercke fur Gott rechtfertigen, welche lere an sich falsch vnd der Schrifft vnd vnserm Glauben an Christum gantz zuwider ist, wie denn in der vnsern Schrifften klerlich, deutlich vnd gnugsam erweisen ist. Dazu wir vns auch wollen referieret haben.

Demnach ist wol zu merken, das des Interims lere mit sich selbst streitich ist: 10 Sie setzen, das der mensch durch die Erbsünde beraubt sei originali iusticia, das der naturliche mensch nicht verstehe, was Gotts Geist ist, das er solcher bosen art vnd begerlichkeit sei, das er nichts begere vnd erwele, das Gottes Geists ist, das er mit seinem begirte one vnterlas wider Gott streite vnd das seine begerten eine feindschafft sein wider Gott, ja das jne auch der Teuffel 15 gefenglich füre vnd in jme wirke. Ist das war, als es gewislich war ist, so ist dis vnwar, das in dem menschen ein freier wille sei, dadurch Gotts gnade könne ergriffen vnd anfenglich erlanget werden.

Was aber in disem Capitel von der Erbsünd vnd des [B 2r:] menschen freien willen geschrieben stehet, setzen⁸⁴ wir, dermas⁸⁵ recht zu sein, das der gantze 20 mensch durch den fall Adae vnd die Erbsünde an begirden, verstande vndersten vnd obersten krefften der Seele nicht allein durch abnemunge originalis iusticiae geschwecht, sondern er von Natur auch also verdorben vnd der ersten, eingescaffener gerechtigkeit beraubt sey, das nichts in jm guts, rechtschaffens vnd Gott wolgefelliges sei, sondern das alleine, das der Geist 25 Gotts in den Menschen durch Jesum Christum, vnsern Hern, vnd des heiligen Geistes gnaden schaffet vnd wircket. Vnd ist der anfang, vortgang vnd ende vnser gerechtigkeit, ja die gantze Justification vnd was der anhengig ist, der glaub Gottes vnd Christi erkantniß, rechtschaffene liebe vnd alle tugent, gute gedanken, begirde⁸⁶ vnd wercke alleine der gnad Gottes in Christo zu- 30 zuschreiben vnd nicht dem freien willen vnd menschlichen krefften oder verdiensten. Denn wir nicht tüchtig sein von vns selber, etwas zu gedencken als von vns selbs, sondern das wir etwas tügen⁸⁷ ist von Gott.

Das aber der mensch durch die obersten kreffte der Seelen sich zu Göttlicher gnad aus sich selbs konne bereiten vnd de congruo verdienen, das er von 35 Gott werde auffgenommen vnd das die Praeparation zu empfangung Göttlicher

⁸³ ehrenhaften. Vgl. Art. ehrbarlich, in: DWb 3, 53.

⁸⁴ behaupten. Vgl. Art. setzen II.A.3a.γ.ξξ), in: DWb 16, 659f.

⁸⁵ insoweit. Vgl. Art. dermaß, in: DWb 2, 1019f.

⁸⁶ Wollen. Vgl. Art. Begierde, in: DWb 1, 1292.

⁸⁷ taugen. Vgl. Art. taugen I.1.b), in: DWb 21, 196.

gnad solte in dem Menschen vnd seinem freien willen stehen,⁸⁸ ist falsch, vnrecht vnd der heiligen Schrifft zuwider, die da leret, das der natürliche mensch gantz verdorben, vntüchtig sei zu allem guten vnd das vnserer erneuerung vnd bekerung zu Gott alleine stehe in seiner gnedigen election vnd vocation: Rom. viij, Ephe. j. ij, j.Cor. ij, Rom. iij.⁸⁹

Von der Erlösung durch Christum, vnsern Hern.

[B 2v:] Dis Capitel von der Erlösung, durch den eingebornen Son Gottes geschehen, anhebende: „Darumb denn Gott“ etc., ist vnser lere nicht zuwider.⁹⁰ Vnd so es one Sophisterey nach der Schrifft recht verstanden vnd ge-
 10 deutet wirt, ist es recht. Wir vorstehens aber also: Das Gott, vnser himlischer Vatter, alleine vmb seines namen willen lautter vmbsonst durch seine barmhertzigkeit seinen son in die welt gesendet vnd jne für die verloren sunder zum Schuldtopfer gemacht habe vnd vmb seiner gnugthuung willen den die sunde nicht zurechene, sondern gnediglich vmbsonst vergebe, die an jn
 15 gleuben. Das aber die Interimschreibers hie des glauben an Jesum Christum verschweigen, der das einige mittel ist, dadurch den menschen, in sünden vordorben, Gottes barmhertzigkeit vnd des Hern Christi gnugthuung wirt appliciert vnd zugeeignet, daran handeln sie hinderlistich vnd vnrecht, vnd
 20 scheinete aus dem gantzen buche, das es nicht gestellet sei, der sachen in dieser zwispaltung zu helffen, sondern alleine die lere des Euangelij zu verfelschen vnd die gemeine Gottes zu betriegen.

Rom. iii.⁹¹

Von der Rechtfertigung.

Das Capittel von der Rechtfertigung, also anhebende: „Wer nun durch das theure Blut Christi“ etc.,⁹² ist auff ein ander art dan die heilige schrifft redet,
 25 fast tunckel, verworen vnd captiose gestellet vnd also, das es vom Hern Christo kaume einen halben Erlöser vnd von seiner gnugthuung vnd bezalung kaum halbe Rechtfertigung, gnugthuung vnd Erlösung mache. Denn es gibt dem Glauben in Jesu Christo allein den anfang der Rechtfertigung, vnser liebe vnd tugent aber die vollenkomene Rechtfertigung, dardurch wir
 30 für Gott rechtfertig sein vnd bestehen, vnd das ist vnrecht vnd wider die heilige Schrifft geredet. Wir erkleren vns aber auff diesen Artickel des Interims also: [B 3r:] Das wir durch das Blut Christi vnd sein verdienst aus

⁸⁸ Zur Frage, ob sich der Mensch auf sein Heil vorbereiten könne, etwa durch die Annahme der göttlichen Gnade und zur Frage, ob dies im Anschluss an mittelalterliche Traditionen als ein Verdienst anzusehen sei, das dem Menschen zugesprochen werden müsse („meritum de congruo“), vgl. Dantine, Dogma, 458–461.

⁸⁹ Vgl. Röm 8,29f; I Kor 2, 6–16; Röm 3, 21–30.

⁹⁰ Vgl. Augsburger Interim III, 40–43.

⁹¹ Vgl. Röm 3,22–26.

⁹² Vgl. Augsburger Interim IV, 42–47.

Ro. iii. iiiii.⁹³
Gal. ii. iii.⁹⁴
Ephe. ii.⁹⁵

gnaden, on vnser verdienst vnd on eigene gerechtigkeit alleine inputatione fidei für Gott gerechtfertigt werden, das ist Gott wolgefallen, vergebung der sünden vnd Erlösung von dem ewigen verdamnis erlangen, vnd das vns in vnd mit diser Rechtfertigung des glaubens der heilige Geist gegeben vnd eingegossen werde, vnd dz die rechtfertigen den hern Christum anziehen vnd zu jrer heiligung vnd erneuwerung den heiligen Geist empfangen, das die Gleubigen sich warhafftig zu Gott bekeren, rechtschaffen, bessern, einen guten fürsatz vnd gute Conscientie, liebe vnd hoffnung haben, vnd dz die Inhaerens vnd eingegebene Gerechtigkeit, wie es das Interim nennet, ein effectus iustificationis vnd nicht causa efficiens sei, vnd das die Justicia, das ist: die von Gott gegebene fromigkeit, welche nichts anders ist als der gehorsam Göttlicher Gebotte, jre herliche belonung beide in disem vnd im zukünftigen leben an leib vnd seel aus gnaden vmb des Hern Christi vnser Erlösers vnd Mittlers willen erlange, vnd das die in dem ewigen Todt bleiben, welche keine liebe haben vnd an den tugenden, so die rechtfertigung mitbringet, gantzlich mangeln vnd wider jr eigen Gewissen leben vnd handeln. Denn sie haben keinen rechten Glauben an Christum, der stetz nach der Göttlichen verheissung den heiligen Geist mit seiner Heiligmachenden gnad mit sich bringet vnd hat.

Das aber der Herr Christus mit seiner Gerechtigkeit vnser vnuollenkomen, eingegeben gerechtigkeit in der rechtfertigung des menschen alleine solle zu hilffe komen vnd also, was der mensch zu wenig habe, vollenkomen machen durch seine gerechtigkeit vnd das des Hern Christi Gerechtigkeit vnd verdienst mit des menschen eingegebenen Gerechtigkeit, liebe vnd fromigkeit in der Justification solle vermendet werden [B 3v:] Also, das sie samptlich für Gott rechtfertigen vnd selig macheten, vnd das des Hern Christi verdienst vnd gnugthuung, durch den glauben ergriffen, allein Causa, ein anfang, verbereitung, ja auch eine hinzugeflickete Consumation sein solte der eingegebenen gerechtigkeit, daraus die gerechtigkeit für Gott vnd das ewig leben herfliessen solle, wie das Interim fûrgibt,⁹⁶ ist offentlich vnrecht vnd der gantzen heiligen schrift zuwider.

Den diese vngegrunte vnd lose lere vorsetzet das ziel vnser seligkeit, leret ein falsch vnd verdamlich vertrauwen auff menschentugent vnd werck, leret felschlich, das der Mensch von wegen der liebe ein erbe des ewigen lebens sei, fûret vns von Gott auff die Creaturen, von dem Son Gottes auff vns selbs, vertunckelt den Glauben Christi, verkleinet Gottes barmherzigkeit vnd des Hern Christi verdienst, macht aus dem Hern Christo vnd vnserm glauben an Christum allein ein anheber vnd vorbereiter vnser gerechtigkeit, erlösung vnd Seelen seligkeit, nimpt jm seine ehr, das er vnser einiger mitler, Heiland

⁹³ Vgl. Röm 3,22–28; 4,23–25.

⁹⁴ Vgl. Gal 2,16–21; 3,1–14.

⁹⁵ Vgl. Eph 2,1–10.

⁹⁶ Vgl. Augsburger Interim IV, 46f.

- vnd Erlöser sei, setzet das *precium redemptionis*, das ist: die bezalung vnser versünung vnd erlösung, die alleine in Jhesu Christo stehet, ausserhalb vnser Person auff vns selbs vnd vnser lieb, fromigkeit, tugent vnd gute werck, macht aus der Rechtfertigung, welche vns *imputatione* vnd gratis zugerechnet vnd durch den Glauben an Jesum Christum vnd allein in Jesu Christo ergriffen wirt,⁹⁷ *iusticiam inhaerentem*, das ist: vnser eigene Gerechtigkeit.
- Vnd kan derhaluen die Lere von der *Justification*, eingegebener vnnd eingegossener Gerechtigkeit in der Christlichen Kirchen nicht angenommen oder geduldet werden. Sie strebet auch wider aller Heiligen Exempel, welche an eingegossener Gerechtigkeit rechter denn wir Rhûmen vnd verlassen [B 4r:] sich alleine auf den Hern Christum vnd auff seine Gerechtigkeit vnd nicht auff eigene fromikeit oder gerechtigkeit, sondern auff die gerechtigkeit vnd das verdienst Christi, das vns one ansehen der Personen aus lautter gnaden zugerechent wirt vmb des Glaubens willen an Christum, welchen Glauben das Gottlose Interim vnuerschampt verschweiget, so doch die gantze schrifft, wann sie von der Rechtfertigung der menschen redet, den glauben an Christum fûrnemlich treibet vnd demselben die rechtfertigung zuschreibet.
- Die *Justicia* oder Gerechtigkeit des Hern Jesu Christi, die den menschen durch den glauben aus lautter Barmhertzigkeit Gottes one vnser verdienst vnd eingegebene fromigkeit lautter vmbsunst wird zugerechnet vnd appliciert, stehet alleine in der Person Christi vnd in keinem menschen oder Engel. Sie ist auch gantz, vollenkamen, rhunt¹⁰¹ vnd gnugsam,¹⁰² sie kan durch vns nicht besser, volliger oder reicher gemacht werden. Sie kan auch in der *Justification* keine ander gerechtigkeit neben sich leiden, sie heisse *legis iusticia*, *legis opera*, *nostrae iusticiae*, *nostrae nouae qualitates*, eingegebene Gerechtigkeit oder wie sie sunst genennet werden möchte.
- Christus ist vnser Gerechtigkeit alleine, er ist darzu gnug, darff vnser Zu-thuns nicht, kans alleine one vnser Gerechtigkeit außrichten, er wils auch alleine thun, ist auch darzu allein von Gott gesand vnd vns zur heiligung, Gerechtigkeit vnd erlösung von Gott gemacht, vnd ist allein vnser seligkeit vnd sunst niemand anders, auch keine gerechtigkeit, noch der Engeln, noch

Rom. iij.
Gal. iij.⁹⁷

Phil. iii.⁹⁹

Rom. iii.¹⁰⁰

j. Cor. i.¹⁰³

⁹⁷ Vgl. Röm 3,28; Gal 3, 2.5f.

⁹⁸ Nach reformatorischem Verständnis wird der Sünder durch das Wort der evangelischen Verheißung vor Gott in Christus gerechtesprochen und ist so außerhalb seiner selbst, in der Person Christi, gerecht vor Gott, während er in sich selber Sünder ist und trotz der beginnenden Erneuerung zeit lebens bleibt. Diese „imputative“ forensische Rechtfertigungslehre, die in ihrer Lehrform im wesentlichen von Melanchthon entwickelt wurde, geht aus von der Heilsgewissheit des Menschen, die nur zu gewährleisten ist, wenn der Mensch die Gerechtigkeit nicht in sich selber sucht, sondern sie als fremde Gerechtigkeit zugesprochen bekommt allein im Glauben um Christi willen. Vgl. hierzu Scheible, Rechtfertigung, bes. 171–175.

⁹⁹ Vgl. Phil 3,7–10.

¹⁰⁰ Vgl. Röm 3,28.

¹⁰¹ in sich abgeschlossen. Vgl. Art. rund 5), in: DWb 14, 1501.

¹⁰² genügend. Vgl. Art. genugsam 3), in: DWb 5, 3515.

¹⁰³ Vgl. I Kor 1,30.

der menschen, sondern er allein. Vnd er mus auch die ehr alleine haben, vnd sol sich kein mensch seiner gerechtigkeit für Gott zu rühmen haben. Vnd darumb rechtfertigt vns Gott auch durch den glauben an Christum durch [B 4v:] seine Zusage, das sich niemand für Gott könne rühmen vnd niemand sich seine rechtfertigung vnd saligkeit könne zuschreiben. Rom. iij.¹⁰⁴ 5

Die fromigkeit, Innouation vnd Sanctification der glaubigen, die das Interim listiglich nennet eingegebene gerechtigkeit, ist vnuollenkomen, kan auch für Gott nicht bestehen noch rechtfertigen, sondern ist allein der waren Rechtfertigung für Gott folgende frucht, wen sie auff das beste ist, vnd kan nicht sein precium redemptionis, dardurch man für Gott rechtfertigt ist, sie ist auch 10 nicht causa efficiens iustificationis, sondern mus sein vnd bleiben effectus et sequens fructus iustificationis illius, damit wir für Gott bestehen, angemessen sein vnd vnschuldig, heilig, vnstrafflich aus lautter gnad durch Christum gerechnet werden vnd darauff vnser gewissen mit festem glauben vnd bestendiger hoffnung in Gottes gerichte in aller vnser vnwürdigkeit, swachheit vnd 15 anfechtung bestehen könne. Vnd diese gerechtigkeit, die nichts anders ist also die vergebung vnd nichtzurechnung der Sünden, ergreiffet der glaube in Christum allein, der das precium ist vnser Rechtfertigung.

Vnd darumb sagen beide, die alten vnd itzige Theologj,¹⁰⁵ recht, hominem iustificari sola fide, das der mensch gerechtfertigt werde allein durch den 20 glauben an Christum, das ist: das wir alleine durch Gottes barmhertzigkeit lautter¹⁰⁶ vmbsonst on vnser verdienst vnd Gerechtigkeith alleine durch die bezalung vnd genugthuung Jesu Christi für Gott rechtfertigt gehalten vnd angenommen werden vmb des glaubens willen an Jhesum Christum, vnd dis ist finis iustificationis fidei vnd nicht der eingegebene gerechtikeit. So leret S. 25 Paulus zu den Römern, Galatern vnd allenthalben. Vnd die gantze heilige Schrift durchaus bezeuget, das Christus alleine sei precium nostrae redemptionis, causa, propter quam wir gerechtfertigt, absoluiert werden vnd vorgebung der sünden erlangen, doch nicht anders als durch den glauben an Jesum Christum. 30

Die gerechtigkeit, so innouatio, regeneratio, sanctificatio, noua interna qualitas vnd von den Interimmeistern eingegebene gerechtigkeit oder die liebe genennet wird, ist des glauben vnd der rechtfertigung für Gott folgende frucht vnd nicht efficiens causa. Sie ist auch nicht vollenkomen vnd darumb kan sie für Gott nicht rechtfertigen. Denn halbe Gerechtigkeit ist für Gott keine ge- 35 gerechtigkeit, kan auch nicht rechtfertigen. Vnd so die gerechtigkeit für Gott durch vnser vnvollenkomen Gerechtigkeit hette können erlangt werden, we-

¹⁰⁴ Vgl. Röm 3,27.

¹⁰⁵ Das „sola fide“ der Reformation findet sich etwa bei Ambrosiaster, *Commentarius in Pauli epistulam ad Romanos* (recensio gamma) IV, 5, in: PL 17, 87 (CSEL 81/1, 131,12f); für die Reformationszeit sei genannt: Martin Luther, *Schmalkaldische Artikel* (1537) II, 1, in: BSLK 415,14–416,6.

¹⁰⁶ völlig. Vgl. Art. lauter 16), in: DWb 12, 384.

re Christus vergeblich gekommen. Vnd vnser gerechtigkeit nimpt von einer zeit zur andern mehr vnd mehr zu, vnd die ist nicht *precium redemptionis* vnnd die rechtfertigung für Gott, die durch den Hern Christum alleine kumpt vnd stetz vollenkomen ist vnd nicht weniger oder mehr wirt. Jr Finis ist auch
 5 nicht, das sie für Gott rechtfertige, sondern das sie als die frucht die art des Baumes, den rechten glauben vnd die ware rechtfertigung, damit wir für Gott bestehen, anzeige vnd vermelde. Vnd dise gerechtigkeit (die der heilige Geist also in vns erwecket vnd schaffet vnd nicht anders ist alse eine Sanctification, erneuerung vnd gehorsam Göttlicher Gebotte vnd nicht für der
 10 Justification Fidei hergehet, sondern folget) Finis ist nicht rechtfertigen für Gott, sondern für den Menschen, das man darinne wandle, Gotte zu ehren vnd zur dancksagung vnd vnserm Nehesten zu gute vnd zur besserung, vnd also wirt die *iusticia fidei*, dadurch wir für Gott heilig [C 1v:] vnd vnschuldig in Christo angenommen bestehen, vnd die eingebene Gerechtigkeit, Sanctification, Gottseligkeit vnd fromigkeit, damit wir Gott vnd den menschen dienen, vnterscheiden Ephe. ij, da der Apostel spricht: „Aus gnaden seit ir selig
 15 worden durch den Glauben, vnd dasselbige nicht aus euch: Gottes gabe ist es, nicht aus den wercken, auff das sich nicht jemand rhûme. Denn wir seind sein Gemechte¹⁰⁷ oder werck, geschaffen zu guten wercken, das wir darinnen wandlen sollen.“¹⁰⁸ Der Apostel zeuget, das *iusticia iustificans* nicht in oder aus vns sei, sonder durch den glauben Christi vmbsonst ergriffen vnd erlanget werde, vnd das jr Finis sey, selig machen, vnd das die Gerechten durch den Glauben Gottes Opus vnd werck sein, zu guten wercken geschaffen, welche Schöpfung das Interim auff jre Sophistische, betriegliche weise eingegebene Gerechtigkeit nennet, vnd das derselben eingegebener gerechtigkeit Finis sei, darinnen wandlen vnd ein Gottfürchtig leben vnd wandel führen, vnd möchte diese *Iusticia* heissen *iusticia operum* vnd *coram ecclesia seu mundo*, die ander aber *Fidei* vnd *coram Deo*.
 Vnd also wirt Abrahæ Gerechtigkeit von S. Paulo beschrieben also, das dem
 30 fromen vnd Gottfürchtigen Abraham sein Glaube zur Gerechtigkeit sei gerechnet, one zuthun seiner wercke.¹⁰⁹ Er redet aber von der Justification für Gott, vnd darumb vnterscheiden die Theologj, die S. Paulum Rom. iij vnd S. Jacob Cap. ij¹¹⁰ Concilieren vnd vereinigen, in der Justification vnd sagen, das zweierlei hirinne sei anzusehen, als das Abraham one wercke durch den
 35 glauben sei rechtfertich geworden, das ist: Gotte angemem geworden, van den sünden, Todt, Helle vnd ewiger verdamnus erlöset, vnd das Abraham die verborgene gerechtigkeit durch seinen gehorsam [C 2r:] zu Got declariert vnd angezeigt habe vnd also auch rechtfertig erkant sei für den menschen vnd das der gehorsam gegen Gott stetz sei bei der gerechtigkeit des glaubens.

Ephe. ij.

Rom. iij. Ja. ii.

¹⁰⁷ Schöpfung. Vgl. Art. Gemächt 5), in: DWb 5, 3147.

¹⁰⁸ Eph 2,8–10.

¹⁰⁹ Vgl. Röm 4,1–5.

¹¹⁰ Vgl. Röm 3,28; Jak 2,24.

Der betrug der Interimisten stehet in Amphibologia der wörter „rechtfertigen“ vnd „rechtfertigung“, vnd wiewol alles so ineinander verworren ist, das man kaum wissen kann, was die Interimisten meinen, so erinnern wir vns doch daraus, das sie Rechtfertigen heissen ernuern vnd die eingegebene Gerechtigkeit durch Christum schencken, vnd die Rechtfertigung nennen die eingegebene Gerechtigkeit oder die liebe vnd sagen, das wir dardurch vergebung der sünden vnd das ewige leben erlangen, machen also zweierley Gerechtigkeit, eine Gottes, die andere vnser. Gottes, sagen sie, sei Gottes barmhertzigkeit vnd des Hern Christi verdienst. Vnsere gerechtigkeit nennen sie die liebe vnd eingegebene Gerechtigkeit vnd sagen, das die stetz schwach vnd vnvollkommen sey vnd bleibe vnd das dieselbige darumb, das sie vnvollkommen ist, alleine nicht rechtfertigen könne, vnd müsse jr Gottes Rechtfertigung zu hilffe komen, das ist: Des Hern Christi Blut vnd verdienst müssen vnser eingegebenen Gerechtigkeit zu stewart¹¹¹ komen, das der mensch also zum teile durch seine eigene wercke vnd verdienst vnd zum teile durch des hern Christi erlösung vnd gnugthuung vergebung der sünden erlanget vnd selig werde. Vnd machen also aus dem Hern Christo einen knecht vnd nothhelffer vnd keinen Seligmacher vnd nemen jm sein Ampt vnd ehre, das er vnser einziger¹¹² erlöser, versünung, das redemptionis precium, Selichmacher vnd Mittler sei, vnd leugnen, das wir in seinem namen alleine selich werden. Vnd ist diese lehre des Interims in diesem Capittel ein erlogen Comment, vom Teuffel selbs wider den Hern Christum vnd seine lehre zu erhaltung seines Teuffelschen reichs [C 2v:] vnd zu verderb der Seelen heil erdacht.

Vnd das sie, die Interimisten, die Schrifft mit einführen¹¹³ vnd inhacken,¹¹⁴ ist ein los¹¹⁵ vnd vngereimter¹¹⁶ schein,¹¹⁷ betrieglich fûrgewendet.¹¹⁸ Denn nichts hanget zuhauffe¹¹⁹ vnd wen jre Comment in gewisse, klare vnd kurtze Proposition resoluiert würde, solte man sehen, was ein loß, widerwertig geschwetz es sey. Der spruch Ti. iij,¹²⁰ der sunst der scheinhaftigste¹²¹ ist, leret nicht, das vnser eingegebene Gerechtigkeit vnd des Hern Christi verdienst aus Göttlicher gnad samptlich selig machen, sondern das Gott keinen durch Christum selig mache, der nicht widergeboren ist, sondern in der alten, verdorben Natur stecken bleibt. Das sie auch lernen, das der mensch durch die liebe oder eingegebene gerechtigkeit zweierley fruchte erlange, als das er er-

¹¹¹ Hilfe. Vgl. Art. Steuer A.2.g), in: DWb 18, 2590f.

¹¹² einziger. Vgl. Art. enig 1), in: DWb 3, 206f.

¹¹³ anführen. Vgl. Art. einführen 4.a), in: DWb 3, 181f.

¹¹⁴ hineinmischen. Vgl. Art. einhacken 2), in: DWb 3, 194.

¹¹⁵ haltloser. Vgl. Art. lose 3), in: DWb 12, 1183.

¹¹⁶ grundloser. Vgl. Art. ungereimt 2.a.ß), in: DWb 24, 814.

¹¹⁷ Vorwand. Vgl. Art. Schein 10.e), in: DWb 14, 2429.

¹¹⁸ vorgebracht. Vgl. Art. vorwenden 5), in: DWb 26, 1919.

¹¹⁹ [miteinander] zusammen. Vgl. Art. zuhaufen, in: DWb 32, 452.

¹²⁰ Vgl. das im Augsburger Interim IV, 44f angeführte Zitat von Tit 3,5–7.

¹²¹ brauchbarste. Vgl. Art. scheinhaftig, in: DWb 14, 2452.

newert vnd selig werde, ist gar zu grob gelogen. Denn die liebe folget der rechtfertigung vnd gehet nicht für; auch macht vnser ernuerung vnd vnser werck vns nicht selig.

Ach lieber Christlicher Leser, aus disem Capitel lerne, das die Interimschreiber nicht meinen, was sie mit so prechtigen wordten von dem Blut Jesu Christi vnd seiner erlösung reden, denn sie den Hern Jesum Christum hie alleine jrer eingegebner Gerechtigkeit einen Fürbereiter, Besserer vnd Zubusser¹²² halten vnd lernen.

Von den Früchten vnd nutz der Rechtfertigung.

10 Das Capitel, also anhebende: „Die Gerechtfertigten haben friede in Gott“ etc.,¹²³ ist abermal hinderlistig vnd Captiose in dem Interim gestellet. Darumb ist es zu vnterscheiden. Denn so Gerechtigkeit hie eingebene oder eingossene fromigkeit, liebe vnd tugent vnd die Gerechtfertigten alleine frome vnnnd tugendhafftige Leute, die durch die eingebene Gerechtigkeit für
15 Gott nach dem Jrtumb des Interims gerechtfertiget sein sollten, verstanden werden, ist die lere dises Artickels in keinem wege zu leiden oder zu lernen. Denn sie schneidet ab den armen elenden Sündern, die jre sünde noch fülen vnd für Gottes Gerichte zittern, allen trost vnd hoffnung jrer Seelen seligkeit, verwirfft des Hern Christi Erlösung vnd den Glauben an Jesum Christum,
20 darinn sich arme Sünder an Gottes gnad vnd des Hern Christi verdienst trösten, vnd füret vns auff eigene Gerechtigkeit, frombkeit vnd vnser eigene werck vnd verdienst, darvon vns die gantze heilige Schrifft auff den Hern Christum vnd sein verdienst weiset, auff das wir friede vnd ein rugesam¹²⁴ Gewissen haben, welchs aus eigener Gerechtigkeit vnd zuuersicht eigener
25 verdienste nicht kan gehabt werden.

Das aber das wortt „Justificati“ also in dem Interim zu uerstehen sei, zeigen die Meistere des Interims damit gnugsam an, das sie den spruch S. Pauli vntrewlich einführen¹²⁵ vnd verschweigen allenthalben des Glaubens vnd seiner Gerechtigkeit, dem doch der Apostel die Gerechtigkeit zuschreibet, vnd
30 sagt, das diejennigen, so durch den glauben Gerechtfertigt, in Gott fride haben durch Jesum Christum. Nun kan jhe der eingebene Gerechtigkeit oder vnserer liebe nicht zugeeigent werden, das die Schrifft dem glauben an Jesum Christum gibt. Denn der glaube stehet¹²⁶ nicht auff vnserer liebe vnd frombkeit, sondern auff des Hern Christi erlösung vnd gnugthuung. So dieser
35 Artickel aber solte verstanden werden von denen, die durch den Glauben an

¹²² Unterstützer. Vgl. Art. zubüßen 2), in: DWb 32, 256.

¹²³ Vgl. Augsburger Interim V, 48f.

¹²⁴ ruhiges. Vgl. Art. ruge, in: Götze, 181.

¹²⁵ Vgl. zur Anspielung auf Röm 5,1 im Augsburger Interim V, 49, „Haben quidem iustificati pacem ad Deum per dominum nostrum Iesum Christum“, die Textfassung der Vulgata: „iustificati igitur ex fide pacem habeamus ad Deum per Dominum nostrum Iesum Christum“.

¹²⁶ beruht. Vgl. Art. stehen 3.c.α), in: DWb 17, 1648.

Jhesum Christum gerechtfertigt sein, das ist: die für rechtfertigt von Gott angenommen vnd [C 3v:] gehalten werden vmb des Glaubens willen an Christum Jesum, in welchen Gott der Vater vns gerechtigkeit, erlösung, seligkeit vnd das ewige leben hat zugesagt, so ist der Artickel vnser lere gemeß. Darauff müste aber fürher gewisse vnd klare explication geschehen, das man klerlich 5 verstehen kondte, ob sie mit vns in der lere recht eins oder vns zuwider weren.

Von der weise, durch welche der mensch die rechtfertigung bekumpt

Die Schreiber des Interims vertunkeln vnd verwiren mit jrer verstecketer Sofisterei¹²⁷ alles vnd verkeren auch das sunst im Buch wol vnd recht 10 geredet were. Darumb müssen wir auch hie vnterschedlich anzeigen die mengel vnd list in diesem Capittel verstecket,¹²⁸ welche zwar der Teuffel selbs stoffiret vnd hereinflicket vnd dahin alle seine rede richtet, das er die rechtfertigung des glaubens an Christum verfelsche, vertunckele vnd vnterdrucke vnd der eingegebner Gerechtigkeit der Seelen seligkeit vnd Erlösung 15 zueigene, dadurch doch kein Mensch für Gott bestehen vnd selig werden kann. Vnd erbeiten diese Interimschreiber anders nirgent auff, also das sie vns wider in die grundsuppe¹²⁹ des Bapstgreuwels führen vnd durch falschen glauben eigner gerechtigkeit zum Teuffel in abgrund der hellen helfen müchten. 20

Das die Interimschreiber aus diesem Capittel zum beschlus einführen,¹³⁰ das die eingegebne gerechtigkeit den menschen warhafftig solle rechtfertigen für Gott vnd das diese Rechtfertigung zugleich als auff jr fundament in des Hern Christi verdienst vnd vnserm glauben, hoffnung vnd liebe als nouas qualitates vnd virtutes bestehe vnd in denselbigen zugleich efficacitā vnd vis sei, 25 zu rechtfertigen für Gott, das ist: [C 4r:] zu erlangen vergebung der sünd, erlösung von zorn, verdammis, Todt, Teuffel vnd Hell vnd zu erlangen das ewig leben vnd seligkeit, ist felschlich ertichtet. Dann es ist wider vnsern Christlichen glauben vnd die gantze Schrifft, die den Hern Christum vnd sein verdienst allein ein Fundament setzet vnser rechtfertigung vnd Seelenseligkeit, vnd sagt, das wir die rechtfertigung für Gott durch den glauben an Christum 30 lautter vmbsonst durch Gottes barmhertzigkeit vnnd verheissung per imputationem ergreifen vnd erlangen, vnd leret nicht, das des Hern Christi verdienst vnd vnser tugend vnd werck oder eingegebne gerechtigkeit zugleich für Gott rechtfertigen. Denn so das war were, keme die gerechtigkeit nicht 35 imputatione fidei, sundern vi vnd merito nostrarum virtutum, das ist: wir wurden nicht alleine durchs verdienst Christi aus lauter gnad vmbsonst für

¹²⁷ Kunst, Trugschlüsse zu ziehen. Vgl. Art. Sophisterei, in: DWb 16, 1752.

¹²⁸ Vgl. Augsburger Interim VI, 48–51.

¹²⁹ den Sumpf. Vgl. Art. Grundsuppe 3), in: DWb 9, 913–915.

¹³⁰ Vgl. Augsburger Interim VI, 50f.

Gott durch den glauben gerechtfertigt, sondern zum teil auch durch vnserere eigene eingegebene Gerechtigkeit, vnd das ist schendlich erlogen vnd in der vnsern Bücher gewaltiglich vnd vnwidersprechlich widerlegt.

Die rede der Interimisten zeigt deutlich an, das sie, durch des Satans Schwindelgeist verführet, nicht wissen oder verstehen, was sie schreiben, leren vnd reden, oder so sie es verstehen vnd aus hinderlist reden, das sie Gottslestersche leute sein, die aus fürsatz gegen Gotts wort vnd warheit handeln vnd in den heiligen Geist sündigen. Denn im anfang des Capittels sagen sie, das der mensch durch Gotts barmhertzigkeit lautter vmbsonst, one sein verdienst vnd wercke seiner gerechtigkeit allein durchs verdienst Christi von den sünden erlöset vnd gerechtfertiget werde,¹³¹ vnd am ende des Capittels sagen sie, das die liebe in vnserere herten ausgegossen, so sie zum glauben vnd der hoffnung kumpt, den menschen durch die eingegebene gerechtigkeit rechtfertige, [C 4v:] die da bestehet durch den glauben, die hoffnung vnd die liebe, vnd wo der stücke eins der gerechtigkeit entzogen würde, das sie alsdenne mangelhaftig ist.¹³² Welche lere sich selbs zuwider ist vnd schneidet dem Hern Christo seine ehre ab, scheldet¹³³ seine gerechtigkeit mangelhaftig vnd vngnugsam zu vnser rechtfertigung.

Ist das war, das wir lautter vmbsonst, on die werck vnser gerechtigkeit vnd verdienst, alleine durch des Hern Christi verdienst von den sünden erlöset vnd gerechtfertigt werden, so ist das gewislich erstuncken vnd erlogen, das wir durch vnserere eingegebene gerechtigkeit, die auff den Glauben, Hoffnung vnd liebe als vnserere tugent vnd nouas qualitates bestehet, von den sünden erlöset vnd gerechtfertigt werden. Es were denn, die Interimisten wolten sagen, das der sündige mensch Christus were vnd seine eingegebene Gerechtigkeit were Christus verdienst vnd gerechtigkeit, welches dan zu grob gespunnen vnd den Hern Christum gantz vernichtet vnd verleugnet were. Sunst kans nicht ein ding sein, auch nicht zuhauffe bestehen, das wir on vnserere verdienst durch das verdienst Christi vnd durch vnserere eingegebene gerechtigkeit vergebung der sünden erlangen.

Diese lere nimpt den armen Sündern allen jren trost vnd treibet sie zur verzweifelung. Den wo keine volnkomen Justicia ist, da ist kein hoffnung der Seligkeit. Ausserhalb dem Hern Christi ist keine volkomen Justicia oder gerechtigkeit. Vnser eingegebene glaub, hoffnung vnd liebe¹³⁴ sein nicht volnkomen für Gott. Darumb können sie vns für Gott auch nicht Rechtfertigen vnd vns auch vnser Seelen seligkeit in vnsern Consientzien in den anfechtungen nicht versichern. [D 1r:] Vnd wo das war were, das die gerechtigkeit, das ist: vergebung der sünden vnd ewiges leben, durch volkomen glauben, hoffnung vnd liebe als durch die eingegebene gerechtigkeit von

¹³¹ Vgl. Augsburger Interim VI, 48f.

¹³² Vgl. Augsburger Interim VI, 50f.

¹³³ schilt, schmäht. Vgl. Art. schelden, in: DWb 14, 2522.

¹³⁴ Vgl. I Kor 13,13.

Gott zu erlangen sei, so werden die Interimisten vnd alle menschen nimer selig vnd wird Gotts Sententie bestehen bleiben: „Verflucht ist ein jederman, der nicht bleibet in alle dem, das geschrieven stehet im Buche des gesetzes, das er es thue.“¹³⁵ Die eingegebene gerechtigkeit in vns ist kein vollkomener gehorsam des gesetzes. Darumb bleibet sie vnter dem fluch des gesetzes vnd kan dadurch niemand selig werden, ja die Schrifft beschleust alles vnter der sünde, auff das die verheissung kommen durch den Glauben an Jhesum Christum: Gal. iij.¹³⁶ Vnd ist derhalben eine Teuffelische vnd verdamliche lere, der Aposteln lere gar zuwider, das der mensch durch seine eingegebene Gerechtigkeit mit zugebußtem verdienst Christi vergebung der sünden vnd die seligkeit erlange, die doch alleine aus der verheissung Gottes vnd des Hern Christi erlösung durch den glauben, der den Christgleubigen zur gerechtigkeit wirt gerechnet, erlangt wirt. Diese weise, die rechtfertigung zu erlangen, leret die Schrifft vnd wirt von den Interimisten verworffen, die der verheissung Gottes vnd des Glaubens hie gar verschweigen, auff das sie jre falsche, ertichtete rechtfertigung von jrer eingegebene gerechtigkeit mügen einführen vnd bestetigen, vnd solch eine weise der rechtfertigung fürgeben, dadurch kein mensch von Adams zeit bis zum letzten tage für Gott gerechtfertigt ist oder wirt vnnd itzt viel zum Teuffel geführt werden durch dise Interimische weise, die rechtfertigung zu bekommen.

Erstlich im anfang der Kirchen wolte der Teuffel, weil er die lere des Euangelij nicht gantz kunte verhindern vnd demp[D 1v:]ffen, die Kirchen Gottes dahinführen, das man durch das Euangelium vnd gesetze, das ist durch Christum vnd gute wercke, im Gesetze gebotten, für Gott zusammen müste rechtfertigt werden, vnd wolte das Christus zum teil vnd zum teil die guten wercke den menschen rechtfertigen, wie itz die Interimisten vnd etzliche Julianisch Gelerten¹³⁷ hievon auch halten vnd lern. Darwider haben die Apostel aber hefftig gestritten, wie in der Episteln zu den Römern, Galatern, Ebreern vnd allenthalben zu sehen, vnd hat S. Paulus dürr heraus gesagt denen, die neben dem Hern Christo die Gerechtigkeit auff gute werck vnd des Gesetzes gehorsam setzten, das sie Christum verlorn haben, weil sie durch das Gesetz gerecht werden wollen vnd von der gnad gefallen sein: Gal. v.¹³⁸ Die Schrifft leret, das wir nicht durch vnser werck, vnser Gerechtigkeit oder verdienst, sondern allein durch das verdienst Christi rechtfertigt vnd selig werden vnd das wir Christus gerechtigkeit vnd verdienst durch den glauben, die zugesag-

¹³⁵ Gal 3,10 zitiert Dtn 27,26.

¹³⁶ Vgl. Gal 3,22.

¹³⁷ Gemeint sind Theologen, die wie Julian von Aeclanum Augustins Verortung der Sünde im Menschen selber ablehnen und sie stattdessen in der falsch gebrauchten Freiheit des menschlichen Willens ansiedeln, um damit dem Menschen die Möglichkeit einzuräumen, den Geboten Gottes zu entsprechen, wenn er nur wolle. Zu Person und Lehre des Julian von Aeclanum vgl. Lössl, Julian, bes. 126–146. 250–286.

¹³⁸ Vgl. Gal 5,4.

te erlösung in Christo erlangen vnd ergreifen.¹³⁹ Dise weise von der rechtfertigung ist vns gewiß vnd vest, denn sie ist von Gott durch sein wortt geoffenbaret vnd darumb wissen wir das Fundamentum vnser rechtfertigung auff keine eingegebene Gerechtigkeit zu setzen. Christus ist vns von Gott zu der
 5 erlösung, heiligung vnd rechtfertigung gegeben. Der ist vns darzu genug. Wir wissen ausserhalb Christo zu vnserer rechtfertigung vnd seligkeit nichts zu suchen. Die ehr gehört jm allein. Wir wöllen sie im auch nicht alleine lassen, sondern auch geben. Die Interimisten mügen jre weise, rechtfertig zu werden, für sich behalten vnd damit in Abgrund der Hellen faren, da sie
 10 doch sein wollen. Gott der Herr behüte vns für jrer blindheit vnd verführischen lere.

Auff das die Interimisten Göttlicher barmhertzigkeit [D 2r:] vnd dem Hern Christo nicht zuuiel geben vnd den anfang vnd den ende der gerechtigkeit vnsern krefften vnd verdiensten zum teil zueignen, leren sie, das die erste
 15 annemung Göttlicher gnad, dadurch der mensch zur eingegebenen Gerechtigkeit hernach kumpt, die den menschen auch für Gott mit zuthun des verdienstes Christi, wie die Interimisten hievon liegen, solle rechtfertigen, mit in vnserm willen stehe, vnd sagen, das Gott mit dem menschen nicht wie mit einem Bloch¹⁴⁰ handle, sondern zihe jn¹⁴¹ mit seinem willen, wenn er zu
 20 seinen Jaren kompt¹⁴² etc.¹⁴³ Nachdem die Interimisten das zihen Gottes auff des Menschen willen vnd seine vernunfftige Jare setzen, ist jre meinung nichts anders, sondern¹⁴⁴ das die annemung des glaubens Christi der angebotten gnad vnd seligkeit stehe in dem freien willen des Menschen, das ers annemen oder nicht annemen müge, wenn er zu guter vernunfft oder
 25 verstand kompt, vnd sie heissen hie des Vatters zihen anders nicht als die hertzen bewegen vnd dem freien willen etwes nachhelffen. Das aber in des menschen verstand vnd freien willen solte stehen, das Euangelion mit seiner gnad anzunemen, ist falsch vnd vnrecht, der Herr Christus sagt, das zu jm niemand kome, der Vatter zihe in dan: Joh. vj.¹⁴⁵ Nu ist des vatters zihen je
 30 nicht anders als die, so von natur böse, blind vnd finsternis sein vnd dem Euangelio Christi vnd seine angebotten gnad zuwider durch den Geist Gottes bewegt werden, das der böse, vnwillige wille gutt vnd willig werde, høre

Joh. vi.

¹³⁹ Vgl. Röm 3,28; Gal 3,8–14.

¹⁴⁰ Baumstamm. Vgl. Art. Bloch, in: DWb 2, 135.

¹⁴¹ Vgl. Joh 6,44.

¹⁴² er mündig wird. Vgl. Art. Jahr 6), in: DWb 10, 2235.

¹⁴³ Vgl. Augsburger Interim VI, 48f. Die Übernahme dieses Gleichnisses in den Leipziger Landtagsentwurf und die Lehre Melanchthons, dass der menschlichen Wille dem im Wort Gottes wirksamen Heiligen Geist nicht widersprechen dürfe, wenn es zur Bekehrung des Menschen kommen solle, waren Mitursachen des synergistischen Streites, der ab dem Jahre 1555 entbrannte. Vgl. hierzu unseren Band 5: Der synergistische Streit (1555–1560/1). Zur Sache vgl. Michel, Synergistischer Streit.

¹⁴⁴ als. Vgl. Art. sondern, in: DWb 16, 1585.

¹⁴⁵ Vgl. Joh 6,44.

Gottes Wort, glaube vnd folge dem vnd werde also Gottes wille vnd sein wille ein wille.

Wenn der mensch Hundert Jar alt vnd der verstendigste auff Erden würde, dennoch kan er aus vnd durch sich selbs on dis gnediges zihen des Himel-schen Vatters dem Euange-[D 2v:]lio nicht glauben vnd den Hern Christum 5 annemen. Denn das Euangelium ist den weisen eine torheit vnd der Herr Christus ein Ergernis. So ist auch die Vernunfft vnd die gantze Welt in geist-lichen sachen eitel Finsternis, vnd ist der mensch für der zeit, ehe er durch den Vatter gezogen wirt, in dem reich der finsternis vnd in des Teufels ge-walt vnd kan jo so wenig als ein bloch durch seine vnbeweglickeit vnd ein 10 Schwein durch seinen vnuerstand zu dem Euangelio vnd reich Christi komen durch seinen freien willens. Denn des menschen natürlicher verstand vnd wil-le vnd die gantze sapientia carnis ist feindschafft, rebellion wider Gott, ver-mag sich auch nicht vnterthenig zu machen dem Geiste Gades vnd seiner 15 lehre: Ro. viii.¹⁴⁸ Das Gott den menschen nicht zihe als einen bloch vnd das ein wille sey in den menschen, der in den blöchen nicht ist, wissen wir wol. Wir sagen auch, das Gott der Herr durch sein zihen die vnwilligen willig mache, vnd so das Gott durch seines heiligen geistes gnad nicht thete, das der natürliche mensch on Gottes gnad Christum vnd sein Euangelium je so we-nig annemen würde als der bloch. Widerstreben aber könnte jm der mensche 20 wol, das der bloch nicht thun kan.

Vnd were den Interimisten nicht nōtlich gewesen, diese Gleichniss Den zu verdriesse zu setzen, die da leren, das der freie wille in sachen vnser recht-fertigung für Gott Verkert, nichts vnd vndüchtig sey, vnd das der mensch 25 von natur alleine könne widerstreben dem willens Gottes vnd kein bloch, son-der ein widerwilliger, widerstrebender mensch sei, der dem Euangelio nicht gleubet vnd Jesum Christum, den gecreutzigten, für seinen Heiland vnd Seligmacher nicht annemen vnd halten könne, der Herr zihe jn denn zuuor durch seine gnad vnd erleuchte jn durch seinen geist. [D 3r:] Das vns die In-terimisten mit jrem losen¹⁴⁹ stich¹⁵⁰ vom bloch zumassen,¹⁵¹ des machen sie 30 sich selbs schuldig vnd leren, das Gott die Kindere, so für jren jaren nach der Tauffe absterben,¹⁵² als blöche selig mache.¹⁵³ Den sie sagen, Gott zihe die menschen, wenn sie zu jren Jaren komen. Die kleinen, verstorben Kinder komen zu jren Jaren nicht. Darumb, nach der Interimisten schlußrede, macht

¹⁴⁶ Vgl. I Kor 1,18–21; I Kor 2,6–15.

¹⁴⁷ Vgl. Joh 1,10.

¹⁴⁸ Vgl. Röm 8,7.

¹⁴⁹ haltlosen. Vgl. Art. lose 3), in: DWb 12, 1183.

¹⁵⁰ Angriff. Vgl. Art. Stich A.1.a.β), in: DWb 18, 2675.

¹⁵¹ zuschreiben. Vgl. Art. zumessen 4), in: DWb 32, 538.

¹⁵² sterben. Vgl. Art. absterben, in: DWb 1, 130.

¹⁵³ Vgl. Augsburger Interim XV, 76f.

Gott die Kindere als blöche selig. Das ist zwar¹⁵⁴ eine schöne Interimische weisheit. Sie möchte mit ehren in dem Alcorano stehen.

- Die Tauffe ist ein badt der widergeburte; darinnen wirt der heilige Geist gegeben.¹⁵⁵ Die getauffeten zihen den Hern Christum an, werden der Christlichen gemein eingeleibet, die den Geist Christi hat, vnd durch der gleubigen Gebett Gott befolgen vnd vbergeben. Wie solte denn der heilige Geist in den getauffeden kindern nicht sein vnd wircken, sie widergeben, ernewern vnd gute vnd heilige motus in jnen erwecken, vnd sie also auch zihen, wie denn auch dem heiligen Johanni dem Tauffer durch eine sonderliche praerogatiua vngeliebt in mutterleib geschehen ist,¹⁵⁶ vnd darumb werden die kleinen getauffeten kindelein auch nicht selig als die blöche, sondern werden auch durch den heiligen Geist bewegt vnd gezogen, davon weiter an eim andern ort. Das die Interimisten das gnedige zihen Gottes an die betagete Jare hencken, damit geben sie zu verstehen, das der freie wille nicht gantz sey in dem menschen nach dem falle verdorben, verstöret vnd auffgehaben, sondern allein verwundet vnd könne sich mit der zeit erholen vnd Gottes angebotene gnad aus sich selbs etzlichermaß¹⁵⁷ neben dem Göttlichen zihen annemen. Das ist falsch vnd vnrecht gelert wie zuuor gesagt. Die ehre gehört Gott dem Hern vnd nicht den menschen.
- [D 3v:] Des Gesetzes, welchs für allen dingen, wenn von der weise vnd maß der rechtfertigung geleret wirt, mus gedacht¹⁵⁸ werden, verschweigen hie die Interimisten, durch welch Gesetze Gott nützlich¹⁵⁹ die menschen schrecket vnd zum glauben Christi füret, den das Gesetz die erkenntnis der sünden allein leret vnnd die erkandte sünd den menschen schrickt vnd also zum Hern Christo vnd seinem Euangelio füret, wie der heilige Apostel leret. Vnd wir wissen nicht, warumb die Interimisten die art zu reden, welche die Schrifft gebrauchet, mit sonderlichem fleisse meiden. Wir fürchten vns aber, der Antinomer Geist sei darunder begraben.¹⁶⁰

¹⁵⁴ ja. Vgl. Art. zwar 1.b), in: DWb 32, 950.

¹⁵⁵ Vgl. Tit 3,5.

¹⁵⁶ Vgl. Lk 1,39–45.

¹⁵⁷ gewissermaßen. Vgl. Art. etlichermaßen, in: DWb 3, 1177.

¹⁵⁸ bedacht. Vgl. Art. bedenken 7), in: DWb 4, 2010.

¹⁵⁹ wirksam. Vgl. Art. nützlich II, in: DWb 13, 1035.

¹⁶⁰ Aepin spielt hier auf den sogenannten „Ersten antinomistischen Streit“ (1537–1540) an, nach dem der Mitautor des Augsburger Interims, Johannes Agricola, im Ruf stand, ein „Antinomist“ zu sein. Er hatte die Position vertreten, dass die Buße bei Christen nicht mehr aus einer Gesetzesverletzung herzuleiten sei, sondern aus dem gottlosen Verhalten gegen Christus selbst. Auf die Verkündigung des Gesetzes sei bei Christen generell zu verzichten, da dem Gesetz keine Rolle bei der Rechtfertigung zukomme und es in Christus bereits erfüllt sei. Luther antwortete darauf mit insgesamt sechs Thesenreihen, in denen er darauf beharrte, dass das Gesetz in seiner anklagenden Wirkung bestehen bleibe und gerade darin zu seiner eigentlichen Aufgabe komme, wo es die Sünde aufdecke und anklage, *lex semper accusat*. Auch den Christen sei so stets der Spiegel des Gesetzes vorzuhalten, damit sie ihre bleibende Sündhaftigkeit erkennen und zum Evangelium als zur Zusage des in Christus erfüllten Gesetzes fliehen. Vgl. hierzu Richter, Gesetz und Heil, 60–66.

Von der Liebe vnd guten wercken.

Nachdem im Interim alles mit listiger Sophistrei vertunckelt, verwickelt vnd verworren ist, vnd nicht dahin geerbeitet wirt, das die verwundten Conscientien geheilet, die warheit recht an das liecht gebracht vnd der Christlichen Gemein Seelenseligkeit verwaret werde, sondern das die Bepstliche 5 endeckete Jrthumb, Superstition vnd mißbreuche geschmückt, geferbt vnd wider zugedeckt werden, so müssen wir zu verwarung vnser Conscientz vnd Seelen seligkeit aus dem Interim vnterscheidlich anzeigen, was für feile¹⁶¹ sein in disem Capitel, also anhebende: „Die liebe, die da ist das end des Gebottes“ etc.¹⁶² 10

Das der rechte, ware glaub an Christum durch die liebe tetig vnd die liebe fruchtbar ist in den gleubigen, ist kein zweifel. Das aber der glaub, dadurch die Christen von den vnchristen auswendig,¹⁶³ allein nach dem namen, vnterscheiden werden, sollte ein warer, rechtfertigender glaube sein, vnd das der gleube, der allein vnd nicht mehr gleubt, dan das es war sei, was Gott redet 15 vnd sunst offenbaret wirt, welchen glauben der Teuffel auch hatt, wie S. Jacob sagt,¹⁶⁴ vnd das der [D 4r:] glaub, darin der Mensch gegen sein gewissen vnd in vngheorsam gegen Gott lebet, ein warhafftiger vnd rechtfertigender glaub sey, ist vnrecht gelert.¹⁶⁵ Den solchen glauben, den auch der Teuffel hat, darin auch menniglich¹⁶⁶ in allen sünden vnd schanden lebet, für den 20 rechten, lebendigen vnd rechtfertigenden glauben halten, ist ein öffentlicher vnd verdamlicher Jrthumb vnd ein weg zu allen sünden, vnd seind solche gleubige leut recht vngleubig vnd zu allen guten wercken vndüchtig vnd für Gott ein grewel. Es ist zwar solcher glaub nach dem namen ein glaub, wirt auch also in der Schrifft genennet. Aber nicht ein warhafftiger glaub, wie der 25 glaub ist an Jesum Christum, der den menschen rechtfertigt vnd den heiligen geist erlanget. Were ein solcher geistloser glaub ein warhafftiger glaub, so würden alle Heuchler vnd buben, die sich Christen rûmen, für Gott rechtfertig vnd selig, die doch Gottes Reich nicht ererben werden. Ein rechter, warer glaub rechtfertigt für Gott vmb des Hern Christi willen, welchen er 30 ergreiff. Wen nun ein solch Historischer vnd namglaub rechtfertigete für Gott, müsten die Teuffele auch selig werden, die auch sodanen¹⁶⁷ glauben haben. Es reden aber die Interimisten also vom glauben, darumb das sie die rechtfertigung für Got dem glauben an Christum nicht zuschreiben, sondern an seine stat setzen willen die eingegebene gerechtigkeit, welchs ein ver- 35 damlicher Jrthumb ist.

¹⁶¹ Fehler. Vgl. Art. Fehl 2), in: DWb 3, 1418.

¹⁶² Vgl. Augsburger Interim VII, 52–57.

¹⁶³ äußerlich. Vgl. Art. auswendig, in: DWb 1, 1014.

¹⁶⁴ Vgl. Jak 2, 19.

¹⁶⁵ Vgl. Augsburger Interim VII, 52f.

¹⁶⁶ wie ein Mann. Vgl. Art. männiglich, in: DWb 12, 1591.

¹⁶⁷ ebensolchen. Vgl. Art. sodann, in: DWb 16, 1397.

Zudem, das die freiwillige wercke, von Gott vngebotten, die nicht anders denn Menschentradiation sein, sowol jre belonung von Gott haben solten als die von Gott gebotten sein, ist die vnwarheit.¹⁶⁸ Denn der Herr Christus sagt: Matth. xv. „Vergeblich dienen sie mir, weil sie nichts denn menschenlere vnd Gebotte
 5 lernen.“¹⁶⁹ [D 4v:] Die gnadenreiche belonung guter werck kumpt aus des Hern zusage. Der Herr hatt menschlichen traditionen vnd vngebotten wercken, so nicht aus seinen gebotten herfliessen, keine belonung zugesagt vnd darumb sein sie ein verloren erbeit vnd bleiben one Gottes belonung oder begnadung. Es stehen auch solche werck dem wort vnd Gebotten Gottes
 10 gemeinlich im wege vnd verhindern die rechten guten werck, wie denn der Herr Christ den Juden Matth. xv¹⁷⁰ anzeigt vnd solche wercke verwirfft. Das Mat. xv. in der Schrifft gute werck, supererogationis von den Sophisten genennet, für-gestellt werden vnd das die wercke, so das Interim erzellet, in disem Capitel solten Supererogationis vnd von Gott vngebotten werck sein, vnd das diesel-
 15 ben höher vnd mehr belonung von Got haben als die werck der zehen Gebott, ist die vnwarheit, vnd das ein mensch mehr guts thun könne als jm von Gott gebotten ist in seinem gesetz, das doch allen menschen den mund stopffet, allen rhum auffhebet vnd alle Leute verdammet für Gott, darumb das es niemand haltet vnd mit der that erfüllet, Ro. iij.¹⁷¹ Es ist auch ertichtet Ro. iii.
 20 vnd ist ein loser Münchetand,¹⁷² damit sie jre Müncherey erhalten haben vnd weiter gern erhielten. Die werck, die im Interim als opera supererogationis, das ist: die vber Gottes Gebott geschehen, angezogen werden, sein keine werck, die vber Gottes Gebott gethan können geheissen werden, denn sie sein an sich von Gott gebotten, vnd was sunst von den operibus super-
 25 erogationis geleret wirt, ist ein los vnd erlogen geschwetz. Es ist von anbegin der welt kein mensch gewesen, er wirt auch bis ans end der welt nicht kommen, der mehr guter werck gethan hette als Gott durch sein gesetz gebotten hat vnd erfordert. Vnd wenn der were, so konte er on den Hern Christum selig werden, denn ein vol-[E 1r:]komen gehorsam Gottes Gesetzes ist Ge-
 30 rechtigkeit. Nun ist keiner, der on den Hern Christum kan selig werden. Darumb ist auch gewiß, das niemand ist, der Gotts Gesetze erfülle vnd durch das Gesetze vnd seine werck könne selig werden: Ro. iii,¹⁷³ Gal. ii. v.¹⁷⁴ Vnd ist kein mensch auff erden, ja auch nicht im himel, dem etwas von guten wercken vberich were, die er selbs nicht zu thun verpflichtet, vnd er als ein
 35 vberigs, des er nicht von nöten hette, köndte andern vbergeben oder ver-kauffen zur seligkeit, wie die Münche vnd Gottlosen Papisten außver-

¹⁶⁸ Vgl. Augsburger Interim VII, 56f.

¹⁶⁹ Mt 15,9; Mk 7,7.

¹⁷⁰ Vgl. Mt 15,1–20.

¹⁷¹ Vgl. Röm 3,19f.

¹⁷² Erdichtung. Vgl. Art. Tand 2), in: DWb 21, 103.

¹⁷³ Vgl. Röm 3,20.

¹⁷⁴ Vgl. Gal 2,16; Gal 5,3.

schampt¹⁷⁵ gethan haben vnd weiter zu thun sich nicht schamen.¹⁷⁶ Weil die Papisten so reich von guten Wercken sein, das sie denn auch für ander Sündere vile vberig haben, warumb beten sie denne: „Herr, vergib vns vnser schuld“¹⁷⁷ vnd „Miserere mei, Deus secundum magnam misericordiam tuam“?¹⁷⁸ Jr eigen maul lügenstraffet sie.

5

Der eigenthumb zeitlicher gûter ist nicht allein von Got freygelassen, sondern auch durch Gottes Gesetz bestetigt vnd befridet,¹⁷⁹ doch also, das derselbige recht nach Gottes Gebott gebraucht werde. Vnd dieweil ein Christen von wegen vnser waren Religion in grosser fahre stehet vnd vom Teufel vnd der Gottlosen welt gehasset vnd verfolgt wirt, sol er sein hertze an seine gûter nicht hengen, sondern alles in dieser vergenglichen welt haben als

10

i. Cor. vii. hette ers nicht, i. Cor. vii,¹⁸⁰ vnd vmb Gottes willen zu verlassen bereid sein Vater vnd Mutter, Hauß vnd hoff vnd alles, was er hat. Vnd der das nicht thut vnd die welt vnd seine gûtere lieber hat denn Christum, das der seiner nicht werdig sei, stehet Mat. 10.¹⁸¹ Vnd ist Gottes ernstliche Gebott, das wir jn vber alles sollen lieben, jm folgen vnd wenn es also Gottes befehl vnd der sachen gelegenheit erfordert, nicht allein das vnser verlassen, sondern vnser leben auch hinan setzen.¹⁸² [E 1v:] Demnach sollen wir vnseren nehesten als vns selbs lieben¹⁸³ vnd jm mit leib vnd gutt helffen, wie wir vns gerne in der nott geholffen sehen. Vnnd also deutet der Herr Christus Gottes gebott dem reichen Jüngeling, dem er sagt: „Gehe hin vnd verkauffe alles, was du hast, vnd gibs den Armen, vnd kum, folge mir nach!“, Matt. xix.¹⁸⁴

15

20

Mat. xix.

Vnd dis ist Gotts gebott, das einem jglichen nach gelegenheit seiner vnd der fürfallender nott ernstlich von Gott beuolen ist, vnd ist kein freiwillig vnd Supererogationis werck, das vber die Gebott Gottes geschicht, wie das Interim vnd die Mûnche liegen, die sich jrer willigen armuth, das ist: des schamlosen

25

¹⁷⁵ unverschämt. Vgl. Art. ausverschämt, in: DWb 1, 1007.

¹⁷⁶ Nach der durch Hugo von St. Cher entwickelten und von Thomas von Aquin ausgebauten Ablasslehre verfügt die Kirche über einen Schatz an überschüssigen Verdiensten, über die sogenannten opera supererogationis Christi und der Heiligen, aus dem sie den Sündern nach Ermessen Verdienstquanten zuwenden kann, anhand derer die Sündenstrafen, die durch Satisfaktionsleistungen abgebußt werden müssten, gemindert werden. Vgl. die Jubiläumsbulle „Unigenitus Dei Filius“ vom 27. Januar 1343, in: DH 1025–1027. Bekanntlich entstand die Reformation als Reaktion auf das spätmittelalterliche Ablasswesen. Nach reformatorischem Verständnis ist die Vergebung, die der Glaube empfängt, total. Damit war der Problematik der Bußsatisfaction mitsamt ihren Folgebildungen von vorne herein die Wurzel abgeschnitten. Vgl. Martin Ohst, Art. Ablass, in: RGG⁴ 1 (1998), 66f.

¹⁷⁷ Mt 6,12.

¹⁷⁸ Ps 51,3. Vgl. auch den 1. Zwischengesang am fünften Fastensonntag, der dem 51. Psalm entnommen ist, in: Schott, 824.

¹⁷⁹ in Schutz genommen. Vgl. Art. befrieden, in: DWb 1, 1272.

¹⁸⁰ Vgl. I Kor 7,29–31.

¹⁸¹ Vgl. Mt 10,37.

¹⁸² Vgl. Mk 8,34 par.

¹⁸³ Vgl. Mk 12,33 par.

¹⁸⁴ Mt 19,21.

- Bettelsacks,¹⁸⁵ rhümen vnd doch das jre nicht verlassen, sondern sich allein mit frembden güthern außfuttern¹⁸⁶ vnd mesten vnd solche ertichte opera supererogationis als merita, verdienste, dadurch vergebung der sünd vnd das ewig leben erlanget werde, verkauffen, verbriefen,¹⁸⁷ versiegeln,¹⁸⁸ wie alle welt
 5 weis, das sie gethan haben, vnd jre Brieff¹⁸⁹ vnd Sigel sie vberzeugen.¹⁹⁰
 Keuscheit stehet den, die die gaben haben, in rechter keuscheit zu leben, für Gott wol frei, vnd mügen ausserhalb des Ehestands wol leben. Es ist auch solchen leuten, die mit hertzen vnd leibe können in keuscheit leben, dasselbige wol zu raten, wie auch der heilige Paulus j. Cor. vij Rathet.¹⁹¹ Das i. Cor. vii.
 10 aber keuscheit, die nicht eines menschen werck, sondern eine sonderliche vnd hohe gabe Gottes ist, besser solte sein als sunst der gehorsam Götliches gesetzes vnd die Junckfrawschafft mehr belonung solte haben als die Gottseligkeit vnd tugent in dem wolgebrauchten Ehestand vnd ein opus supererogationis sein sollte, ist aus der Schrifft nicht zu beweisen.
 15 Vnd dieweil alle Adiaphora, das ist: wercke, die nicht von [E 2r:] Gott gebotten oder verboten sein,¹⁹² freiwillig sein vnd aus freiem willen angenommen werden sollten, werck Supererogationis sein vnd vber das gesetz gethan sein vnd heissen vnd grösser belonung haben alß der gehorsam des gesetzes, so ist je gewisse, das menschen tradition auß freien Menschlichem willen herfließende vber Gottes gebott gesetzt werden, wie denn auch die Papisten thun.
 20 Vnd wenn das opera supererogationis weren vnd so hohe belonung hetten, so müste des menschen fürwitzikeit mehr vnd besser sein als Gottes gebott, die vns doch für allen dingen gebotten sein, vnd welcher gehorsam mehr ist als aller menschen gehorsam vnd werck. Es ist zwar die lere de operibus supererogationis von den wercken, die vber Gottes gebott sollen gethan heissen,
 25 ein Gottslesterung, dadurch menschen werck vber Gott gesetzt vnd erhöht werden vnd von den Adiaphoris ein Abgott gemacht vnd an Gottes stadt gesetzt wirt. Das S. Paulus on besoldung zu Corinthe geleret hat vnd noch jemand nach gelegenheit der sachen vmbsonst das Euangelium möchte predi-

¹⁸⁵ Bettelrucksacks. Vgl. Art. Bettelsack, in: DWb 1, 1731.

¹⁸⁶ ordentlich satt essen. Vgl. Art. ausfüttern, in: DWb 1, 864.

¹⁸⁷ mit einer Urkunde beglaubigen. Vgl. Art. verbriefen, in: DWb 25, 172.

¹⁸⁸ durch ein Siegel bestätigen. Vgl. Art. versiegeln, in: DWb 25, 1316.

¹⁸⁹ Urkunden. Vgl. Art. Brief 1), in: DWb 2, 379.

¹⁹⁰ Auch Mitglieder der Bettelorden, Karmeliter, Augustiner-Eremiten, Dominikaner und Franziskaner, waren am Ablasshandel beteiligt, beispielsweise der Dominikaner Johann Tetzel. Zu den Bettelorden vgl. Ulrich Köpf, Art. Bettelorden, in: RGG⁴ 1 (1998), 1387f.

¹⁹¹ Vgl. I Kor 7,1.

¹⁹² Adiaphora sind Phänomene des menschlichen Lebens, die nicht in den Bereich des sittlich Positiven oder Negativen fallen. Über die Frage, ob die im Augsburger Interim geforderte Wiedereinführung liturgischer und kirchenrechtlicher Gestaltungselemente, die mit der Reformation in Wegfall gekommen waren, zu diesem Bereich gehörte, der Kirche also zur freien Verfügung stünde, entbrannte auch angesichts des mit dem kaiserlichen Gesetz ausgeübten Zwanges 1548 der adiaphoristische Streit. Zur Geschichte des Begriffes „Adiaphora“ vgl. Eilert Herms, Art. Adiaphora, in: RGG⁴ 1 (1998), 115–119. Zum adiaphoristischen Streit vgl. Ernst Koch, Art. Adiaphoristischer Streit, in: RGG⁴ 1 (1998), 119; unsere Ausgabe, Bd. 2: Der Adiaphorische Streit (1548–1560).

gen, ist Gottes gebott vnd ist kein werck vber das gebott Gottes. Denn alle gewalt vnd freiheit ist zur bawung vnd nicht zur verstörung gegeben. Es ist auch Gottes wille, Ergernis zu verhüten, des Euangelij lauff zu fordern vnd den falschen Aposteln jre mißbreüche, dadurch Gotts wort gelestert vnd verhindert wird, aufzuheben vnd abzuschneiden, vnd also ist S. Paulus beuelh
 i. Cor. ix.¹⁹³ gewest, vmbsunst on besoldung zu leren, vnd kein werck vber Gottes gesetzethan, denn die vrsach, darumb es geschehen ist, erforderte es also. Vnd wenn schon solch ein freiwillig werck, vmbsunst on alle besoldung das Euangelion zu predigen, angenommen würde, so kans dennoch nicht ein werck sein oder heissen vber das gesetzethan. Denn die gebott von den wercken der [E 2v:] liebe Gottes vnd vnsers nehesten, die er gebeut, sein höher vnd mehr als wir verstehen vnd thun können, wenn wir vnser beste thun vnd alle ergerniße verhüten. Gotteslob, Glorification, Confession vnd dancksagung ist von Gott gebotten vnd dieselbige anzuzeigen mit Worten, Gesungen, Instrumenten, Geberden vnd allerley weise, dadurch sich ein gleubig, from hertz für Gott kan danckbar erzeugen, stehet frei. Es ist aber darumb nicht ein werck, das vber Gots gebott ist.
 Es ist zwar an sich^f selbs ein schlecht werck, das jemandt für des Hern Lade tanzet, wenn die werck Gottes gehorsams allenthalben dagegen bedacht werden. Es gefelt aber Gott darumb, das es aus einem gleubigen vnd danckbaren hertzen herfleust.¹⁹⁴ Das aber die Interimisten dergleichen Exempel vnd werck zu hauffe rafften, thun sie nirgends anders vmb, als das die Gottlose Müncherey vnd der Papistischen traditionen narrenwerck möge geschützt vnnd gehandhabet werden. Weil aber die Interimmeister die besondere werck, so frome leute on Gottes befehl aus sich selbs thun, so hoch vber Gots gebott vnd gehorsam achten vnd die so vbermessige grosse belonung sollen haben, so würden auch warlich diese werck sonderliche belonung haben, das Noah den Raben vnd Tauben aus der Arcken außschickte,¹⁹⁵ das er ackerwerck¹⁹⁶ vnd Weinberge anrichtete,¹⁹⁷ das Abraham vnd Loth jre Hirte¹⁹⁸ vnd Gesees^{g199} voneinander absünderten,²⁰⁰ das die kinder Jsrael Josephs gebeinte^h mit sich aus Egypten fūreten,²⁰¹ das Dauid als ein Vnsinniger für dem König Achis scheumete,²⁰² das er die Praeputia der Philister mit grosser fahr seines

^f sick: A, B; sich: C, D, E, F, G, H, I.

^g Gesete: A; Gemenge: C, D, E, F, G, H, I.

^h gebente: A; gebeine: C.

¹⁹³ Vgl. I Kor 9,11f.

¹⁹⁴ Vgl. II Sam 6,4f. 21.

¹⁹⁵ Vgl. Gen 8,7f.

¹⁹⁶ Ackerbau. Vgl. Art. Ackerwerk, in: DWb 1, 175.

¹⁹⁷ Vgl. Gen 9,20.

¹⁹⁸ Herde. Vgl. Art. Hirte, in: DWb 10, 1574.

¹⁹⁹ den Ort, an dem die Tiere grasen, Weidegründe. Vgl. Art. Gesäß 1.n), in: DWb 5, 3808.

²⁰⁰ Vgl. Gen 13,8–12.

²⁰¹ Vgl. Ex 13,19.

²⁰² Vgl. I Sam 21,14.

lebendes holete,²⁰³ das der Herr Christus vnd seine Jungern zur Wirtschafft²⁰⁴ gingen,²⁰⁵ das S. Paul seinen Mantel vnd Menbranen²⁰⁶ hieß zu sich bringen²⁰⁷ vnd der werck vnzellich mehr, die von [E 3r:] Gott noch Gebotten noch verbotten, sondern den menschen heimgestellt sein. Was aber für eine narrische, vngereimte lere dis sei vnd das der gehorsam Gottlicher Gebotte zum grossern teil dadurch verringert vnd auffgehoben wirt, ist leicht zu verstehen. Vnd solte solche lere de operibus supererogationis billich nicht gelitten werden in der Christlichen Kirchen.

Das auch die Interimisten das willig opfer des mundes aus dem Psalm anziehen,²⁰⁸ thut zu jrer meinung nichts, denn es ist kein vngeworren werck, sondern gebotten. Sacrificia laudis werden jm ander gebott Decalogi gebotten,²⁰⁹ vnd heist sie der Psalm darumb willige opffere, das sie vngenötigt aus rechtem glauben vnd bereitem gutwilligem geiste herfliessen. Es ist auch falsch vnd vnrecht, das die Interimisten zwo grundfeste²¹¹ vnsers glaubens setzen in gemein als die schrift vnd offenbarung. Der glaub ist aus dem gehör vnd das gehör aus dem wort Gottes, vnd ist die heilige schrift allein vnsers Christlichen glaubens Fundament vnd nicht die Reuelationes, der sich die Papisten rühmen. Wir haben von Gott befehl, nichts zu gleuben one die Schrift vnd wenn es auch ein Engel vom himel brechte. Vnd so jemand reuelation oder gesichte rühmet, die falsche lere, die dem wort Gottes zuwider ist, damit einzuführen, denselbigen heist Gott am leben straffen:²¹⁵ Deu. xiii vnd xviii.²¹⁶ Der Herr gebeut auch, das wir noch zur lincken noch zur rechten hand von seinem wort weichen, das wir vns für falscher lere vnd der falschen Propheten vnnd Apostel Mirakeln sollen hüten: Mat xxiii,²¹⁹ das wir die geiste sollen prüfen, ob sie auch aus Gott sein: j. Jo. iiij,²²¹ das wir niemand sollen annemen, der nicht Gotts wort bringet: ij. Joh. iij,²²³ sondern dieselben als den Teufel Fliehen.

Ro. x.²¹⁰

Hier. xxiii. vnd

xxvi.²¹²Ro. xvi.²¹³Gal. i.²¹⁴

Deut. iiij. xiii.

xvii.²¹⁷Hie. vii. ix.²¹⁸Eze. xx.²²⁰Pro. xxx.²²²ii. Tim. iii.²²⁴

²⁰³ Vgl. I Sam 18,27.

²⁰⁴ Hochzeitsfeier. Vgl. Art. Wirtschaft I.A.6), in: DWb 30, 666.

²⁰⁵ Vgl. Joh 2,2.

²⁰⁶ Pergament. Vgl. Art. membrana, in: Georges 2, 862.

²⁰⁷ Vgl. II Tim 4,13.

²⁰⁸ Vgl. Ps 119,108.

²⁰⁹ Vgl. Ex 20,7; Dtn 5,11.

²¹⁰ Vgl. Röm 10,17.

²¹¹ Fundamente. Vgl. Art. Grundfest 1), in: DWb 9, 802.

²¹² Vgl. Jer 23,28–32; Jer 26,4–6.

²¹³ Vgl. Röm 16,25–27.

²¹⁴ Vgl. Gal 1,8.

²¹⁵ mit dem Tode zu bestrafen. Vgl. Art. strafen C. I.d.β), in: DWb 19, 706.

²¹⁶ Vgl. Dtn 13,1–6; Dtn 18,20.

²¹⁷ Vgl. Dtn 4,2; Dtn 13,1; Dtn 17,11.

²¹⁸ Vgl. Jer 7,4; 9,11–14.

²¹⁹ Vgl. Mt 24,24.

²²⁰ Vgl. Ez 20,1–44.

²²¹ Vgl. I Joh 4,1.

²²² Vgl. Prov 30,5f.

²²³ Vgl. II Joh 10f.

²²⁴ Vgl. II Tim 3,14–17.

[E 3v:] Vnd wenn schon offenbarung geschehen, so müssen sie doch nach
 Gotts wort gerichtet werden, das mit so vilen mirakeln vnd Gotts hohen vnd
 gewaltigen wercken von anbeginn der welt bestetigt vnd für Gotts wort gewiß-
 lich erkant vnd angenommen ist. Sonst ist jn nicht zu glauben. Vnd so die offen-
 barung der Schrifft sein vngemeß, sein sie des Teufels betrug. Vnd ist gewiß 5
 vnd war, das allein Gotts wort, vom himel geoffenbart, vnsers glaubens funda-
 ment ist vnd keine offenbarung. Vnd werden diese wörter von der offenbarung
 listiglich in dise Capitel darumb ingeflickt,²²⁵ das man die jrthumb vnd miß-
 breuche erhalte, die im Bapstthumb auff lose vnnd nichtige offenbarungen ge-
 gründet sein, vnd vnter dem schein Gottlicher offenbarung on alle fuge vnd 10
 recht auch gegen Gott vnd sein wort verfochten vnd erhalten werden.

Das bey der rechtfertigung des glaubens, dadurch wir für Gott in seinem Ge-
 richte bestehen, vergebung der sünden vnd das ewige leben durch Christum
 den Hern erlangen, der heilige Geist sey vnd die durch den glauben gerechtfert- 15
 igt sein renewere vnd zu allen tugenden vnd Gottseligkeit bereite vnd zurichte
 vnd also den gerechten forthin gerechter mache nicht für Gott, da Christus
 stetz vnse volkomen gerechtigkeit ist vnd nicht weniger oder größer sein oder
 werden kann, sondern das er je mehr vnd mehr frömer vnd Gottfurchtiger wer-
 de, ist bei keinem Christen in zweifel. Das aber ein gleubiger mensch, so et-
 was mangel an den Früchten des glaubens hette, vnd seine schwachheit zu zeiten 20
 jn vberleiten vnd doch Bußfertig were, von Gott solte verworffen vnd als
 ein vnnütze Reben abgeschnitten vnd ins fewr²²⁶ vnd ewige verdammnis ver-
 worffen sein, ist vnrecht. Denn es wirt dadurch dem gefallenen Christen die
 Poenitentia, gnad vnd seligkeit abgeschnitten.

[E 4r:] Es wirt hie im Interim auch also von guten wercken der gerechtfertigten 25
 geredet, als weren sie das nötige Fundament vnser seligkeit vnd köndte der
 mensch keinen trost haben zur seligkeit, sondern müste verlieren Gottes gnad
 vnd seligkeit, so er an den wercken der liebe, durch Gotts gnad geschenckt,
 mangelhaftig were. Vnd dieweil dis on vnterscheit derjenigen, die muthwillig
 gegen jre eigen Conscientien sündigen vnd die aus schwachheit fallen vnd sich 30
 bessern, geredet wird, ist es nicht alleine vnrecht gelert, sondern wirt dadurch
 auch den armen, bußfertigen Sündern aller trost vnd friede jrer Conscientien
 genommen vnd vrsache gegeben zu verzweifelung, welches erschrecklich ist
 vnd dem Exempel Christi gar zuwider, der das glimmende tucht²²⁷ nicht auß-
 lescht vnd das zerstossen rhur nicht zubricht: Esa. xlii, Mat. xii.²²⁸ 35

Esai. xlii. Matt. xii.

²²⁵ eingefügt. Vgl. Art. einflicken 1), in: DWb 3, 178. Vgl. Augsburger Interim VII, 52f.

²²⁶ Vgl. Joh 15,5f.

²²⁷ Docht. Vgl. Art. Dacht 2), in: DWb 2, 668.

²²⁸ Vgl. Jes 42,3; Mt 12,20.

Vom vertrauen der vergebung der sünden.

Dis Capittel²²⁹ hat auch seine stiche vnd liste, darauf wir vns erkleren, das wir den glauben vnd das vertrauen an den Hern Christum also leren vnd predigen, das niemand Fleischlicher weise durch die glaubenpredige zu sicher
 5 könne werden. Denn wir treiben neben der Predige vom glauben auch Gotts Gesetz vnd zeigen an den ernst Göttliches gerichts, doch also, das die gläubigen an des Hern Christi verdienst, Gottes barmhertzigkeit vnnd zusagen nicht verzagen, sondern sich in Jhesu Christo zugesagter gnaden trösten vnd in jren anfechtungen vnnd nöten Gott in guter vnd bestendiger zuuersicht an-
 10 ruffen, welchs die Papisten eine vermessenheit vnuerschampt dürffen nennen, die alle jre geschwetze dahin richten, das die gleubigen nicht sollen gewisse sein der vergebung der sünden. Vnd dasselbige mummeln²³⁰ hie auch die Interimisten, wiewol sie es so außerschampt nicht dürffen aussagen. Wir leren in vnsern Kirchen [E 4v:] den glauben an Jhesum Christum, in
 15 welchem alle zusagen Gotts gewisse vnd Amen sein²³¹ vnnd leren keine Fleischliche sicherheit, sondern vermanen zu aller demut vnd Gottsfurchte vnd zeigen mit Fleisse an, das wir an vns selbs Göttlicher gnaden vnwirdig aus lautter barmhertzigkeit Gotts die vergebung der sünden vnd das ewig leben durch die zusage in Christo erlangen vnd das wir des stetz ingedech-
 20 tich dem Hern dangbar sein vnd jn lieben vnd für augen halten vnd im gehorsam seiner Gebotte leben sollen.

So aber das Interim mit diesen worten „So kan je der Mensch gar schwerlich von wegen seiner schwachheit vnd vnuermögens on einigen zweiffel glauben, das jme die sünd vergeben sünd“²³² wolte meinen, das die dubitation dem
 25 rechten glauben eingeleibet²³³ were, das sie keine sünd were, wie sie denn die Sophisten für tugent pflegen zu halten vnd zu rhümen, vnd das sich der glaub nicht auff Gotts zugesagte gnad vnd die erlösung des Hern Christi, sondern auff vnser lieb, frömmigkeit, tugent vnd gute wercke solte gründen, so sagen wir, das diese jre lere vnrecht vnd verfürisch sei. Denn dubitare oder
 30 zweifeln ist dem glauben gantz zuwider. An der vergebung der sünden zweifeln ist vngleubig sein. Der glaub ist nicht auff vnser Person vnd werck, sondern auff Gotts gnedige, feste vnd gewisse zusage vnd auff Christi verdienst gegründet vnd gebawet, auff das die vergebung der sünden durch den glauben gewisse sey vnd das die gleubigen am gerichte des Hern, wenn sie jre
 35 sünd vnd vnwirdigkeit schrickt, bestehen mögen. Denn darumb mus die gerechtigkeit durch den glauben, das ist: aus lauter gnaden komen, auf das die

²²⁹ Vgl. Augsburger Interim VIII, 56–59.

²³⁰ murmeln. Vgl. Art. mummeln 2), in: DWb 12, 2663.

²³¹ Vgl. II Kor 1,20.

²³² Augsburger Interim VIII, 56.

²³³ einverleibt. Vgl. Art. einleiben, in: DWb 3, 225.

verheissung veste bleibe, Rom. iiij,²³⁴ vnd der sündler durch dieⁱ festigkeit Göttli-[F 1r:]cher zusag trost habe. Denn alle Gottsverheissung sind ja in Christo vnd sind Amen in jm.²³⁵ Der aber an der verheissung von vergebung der sünd zweifelt, helt Gott vnwar vnd vntrew, vnd ist sölche Dubitation ein rechter verdamlicher vnglaub. Das aber der glaub in den Gleubigen schwach 5 ist vnd zu einer zeit stercker ist denn zu andern, gestehen wir wol. Es ist aber solche schwachheit vnd Dubitation nicht de substantia oder von wesen des glaubens. Sie ist auch nicht aus dem glauben, sondern aus menschlicher schwachheit vnd anhangendem vnglauben.²³⁶

Von der Kirchen.

10

Das Capittel, anhebende: „Nu sollen wir von der Kirchen handeln“,²³⁷ ist vppig,²³⁸ ambigue vnd verworren gesetzt. Derhalben müssen wir vns darauff erklaren. Was in diesem Capittel recht gesagt ist, das lassen wir auff sich berugen.²³⁹ Wie aber das wort „Kirche“ von der Römischen Kirchen oder anders als von der Christlichen gemein solte verstanden werden, die Gott durch 15 sein wort pflantzet vnd bawet hat in der gantzen welt vnd sancta catolica et apostolica Christi ecclesia genennet wirt, so ist das gantze Capittel falsch vnd vnrecht. Durch²⁴⁰ Schismaticos aber vnd ketzer verstehen wir nicht, wie vielleicht das Interim thut, so sich auff Gotts vermanung vnd warnung vom Gottlosen hauffen, von Abgöttere, Superstition, mißbreuchen vnd erwiesenen Jrthumben wenden vnd dieselbigen verlassen vnd die gegen falsche er- 20 tichte lere aus Gotts befehel streitten. Sunst müste der Herr Christus, alle Propheten, Aposteln vnd Martirers Ketzere vnd Schismatici oder abtrünnige sein, die sich von der valsch genenten Kirch der Hogenpriestere vnd Schrifftgelerten abge-[F 1v:]sondert haben, vnd jre Jrthumb gestraffet vnd von der 25 kirchen nach dem wort Gotts vnd nicht nach dem ansehen der Personen vnd

ⁱ de: A, B.

²³⁴ Vgl. Röm 4,16.

²³⁵ Vgl. II Kor 1,20.

²³⁶ Aepin wendet sich hier gegen die bereits durch Thomas von Aquin vertretene Position, dass kein Mensch wissen könne, ob er der Gnade teilhaftig sei. Dies wurde am 13. Januar 1547 im „Dekret über die Rechtfertigung“ durch das Trienter Konzil förmlich bekräftigt: DH 1533f. Demgegenüber hatte die reformatorische Theologie das Heil des Menschen stets außerhalb seiner selbst im Heilswerk Christi lokalisiert, das dem Sünder in der Verheißung des Evangeliums zugesprochen wird. Jedoch ist die Heilsgewissheit auch bei Luther nicht zu verwechseln mit der Sicherheit. Sie ist, wie auch der Glaube selbst, eine Gabe des Geistes und kein selbstverständlicher Besitz des gläubigen Menschen, der oft gegen Zweifel kämpfen muss, um diese Heilsgewissheit zu erreichen. Vgl. Bengt Hägglund, Art. Heilsgewißheit, in: TRE 14 (1985), 759–763.

²³⁷ Vgl. Augsburger Interim IX, 58–65.

²³⁸ unbegründet. Vgl. Art. üppig 2), in: DWb 24, 2339f.

²³⁹ beruhen. Vgl. Art. beruhen, in: DWb 1, 1534.

²⁴⁰ Unter. Vgl. Art. durch II.1.d), in: DWb 2, 1574.

eusserlicher bestellung gerichtet haben, auch ernstlich befohlen, alle Gottlose wesen zu verlassen vnd zu vermeiten.

Es sind aber in der warheit diejenigen Heretici vnd Schismatici, die sich von der Kirchen Christi, welche auff die lere Christi, der Propheten vnd Aposteln
 5 gebawet,²⁴¹ abwenden vnd die warheit Gotts vnbusfertig vnd halstarrich anfechten, lestern, verfolgen, verdammen vnd mit jrer Tirannie emporung vnd trennung anrichten vnd zwischen den Hern Christum, Teufel vnd Antichrist einigung zu machen vnternemen. Wiewol das böse, gottlose leute nach dem Nam Christen heissen, so sind sie doch nicht Christi vnd seiner Kirchen
 10 rechtschaffene glider, sondern sind Gottlose leute vnd des Teufels gliedmassen. Denn des Hern Geist vnd krafft ergeust sich nicht in dise Teufelsglieder, sondern es wirckt in jnen jr Gott vnd geist, der Teuffel. Vnd dise leute sein alleine nach dem namen, eusserlich in der Kirchen Gottes, das ist: vnder die Christen gemengt, wie das vnkraut vnder das gute korn, vnd tragen allein
 15 den ledigen namen eins Christen, sie haben aber an den zusagen, die der waren Christlichen Kirchen in Christo gethan sein, kein teil, sonder sind abgeschnitten, faule, vertorbene Reben, die jns fewr gehören,²⁴² sie sein was standes oder Condition sie wollen, wie die Schrifft allenthalben anzeigt, da sie gegen die vnglaubigen vnd vnbusfertigen predigt vnd dieselbigen zur ewi-
 20 gen verdammnis verrichtet.²⁴³

Das zu der rechten waren Christlichen gemein gehöre Gotts wort predigen vnd leren vnd die Sacrament nach dem befelch, jnsatzung vnd ordnung des Hern Christi lassen außtei-[F 2r:]len, die Schlüssel, sünde zu lösen vnd zu binden, vnd den Ban wider die Vnbusfertigen zu gebrauchen, auch die die-
 25 ner der Kirchen zum Kirchendienst zu bereuffen vnd zu ordinirn, auch zu guter zucht, einigkeit, freundtlikeit, Kirchenregiment vnd forderung Gottes ehre vnd der Kirchen seligkeit ordnung zu machen, macht habe, ist so klar als die liebe Sonn am himel ist.²⁴⁴ Das die kirche aber vnd jre Bischofffe vnd Pfarheren solten macht haben, jres gefallens lassen zu predigen, was jn
 30 behagte vnd geliebte,²⁴⁵ ausserhalb Gotts wort die Sacrament anders als des Hern Christi befelch vnd einsetzung ist lassen verreichen vnd handeln, vnd mit der gewalt der Schlüssel jres Gefallens vmbgehen, auch andere Diener zu ordiniren als die nach der lere des Apostels duchtig sollen geordiniret werden vnd jres gutdunckens Canones zu machen, damit die Conscientien
 35 beschweret vnd etwes wider Gotts wort kondte eingeferet werden, ist falsch

²⁴¹ Vgl. Eph 4,11f.

²⁴² Vgl. Joh 15,5f.

²⁴³ richtet. Vgl. Art. verrichten, in: DWb 25, 1008.

²⁴⁴ Nach evangelischem Verständnis ist die Kirche als „creatura verbi“ konstituiert, ihre Kennzeichen und Lebensgrundlage sind mithin, wie es in CA 7 festgehalten wird, die reine Evangeliumspredigt und die stiftungsgemäße Sakramentsreichung. Alle weiteren „notae ecclesiae“ sind funktional darauf bezogen. Vgl. Gunther Wenz, Art. Kirche 2. a) Evangelisch, in: RGG⁴ 4 (2001), 1018–1021.

²⁴⁵ beliebte. Vgl. Art. geliebt 5.a), in: DWb 5, 3022.

vnd vnrecht. Vnd wenn die kirche mit jren dienern solche gewald hette, so were sie vber Gott vnd sein wort vnd were Gotts vnd des Hern Christi heupt vnd meister, welchs doch nicht ist, wiewol die Romanisten sich des vnter dem schein der kirchen rhûmen. Diese vngemessene vnd vnuerschamte gewald der Bepste vnd Bischöpfte wider einzufûren vnd die einfeltigen zu be- 5
 triegen, setzen die Interimisten jre rede von disen fürberûrten stücken so bloß vnd nackt on alle vmbstende, das man jre rede wohin man wolle keren vnd wenden kûne Vnd daraus, wens Interim angenommen were, schliessen vnd einfûren, was dem Babst vnd seinem anhang lieb were, vnd alle Bepstliche Tirannie vnd vbermessige gewalt widerumb vnter den Christen anrich- 10
 ten. Vnd das jn nicht im wege stehe, so zihen sie dieß wort des Apostels zum werck des ampts vnd zur erbawung [F 2v:] des leibs Christi²⁴⁶ auff eine eusserliche kirche, welche sie vnsers erachtens diejenigen heissen, so mit jrer verwaltung das sichtliche regiment in der kirchen haben vnd für die heubter der kirchen geachtet werden, welchs denn vnrecht ist.²⁴⁷ 15

Wir wissen vns auch nicht zweierlei kirchen zu erinnern aus der Schrifft. Es leret vns vnser glaub, das wir eine heilige Christliche kirch gleuben sollen vnd nicht mehr. Vnd die Schrifft leret, das alle, niemand ausgenommen, die an Jesum Christum gleuben vnd auff sein Euangelion bauwen in der gantzen welt eine einige Allgemeine Christliche kirche sein, vnd das der eine sowol 20
 als der ander, der lerer vnd Bischoff sowol als das volck vnd die zuhörer in diese kirche gehören vnd jre glieder sein. Vnd das der einer nicht mehr denn der ander wesentlich in der kirchen sichtbar oder vnsichtbar ist. Denn die gantze kirche ist nach jrer Substantia vnd eusserlichen Gotts diensten sichtbar vnd eusserlich, aber nach jren geistlichem wesen, glauben, hoffnung, 25
 heiligung vnd verheissener gnad, erlösung, seligkeit vnd herlichkeit ist sie vnsichtbar in allen jren gliedmassen, in einem sowol als im andern, vnd ist vnd bleibt also eine einige Allgemein Christliche kirche. Sie behelt auch stetz jre gestalt vnd bleibt zugleich eusserlich vnd innerlich, Sichtbar vnd vnsicht- 30
 lich.²⁴⁸ Wens nu in dem Interim also one argelist mit jrer distinction von der

²⁴⁶ Vgl. Eph 4,15f.

²⁴⁷ Im altgläubigen Bereich gab es während der Reformationszeit und danach Versuche, die Ekklesiologie an die Kirchenleitung zu binden. Hierfür trat vor allem der Jesuit Robert Bellarmin ein. Danach gehört zur Definition der Kirche wesentlich ihre Sichtbarkeit, die ihren Ausdruck in der Leitung durch den episkopalen Apparat mit seiner Spitze im Papst als Stellvertreter Christi auf Erden findet. Vgl. Elmar Klinger, Art. Kirche 2. b) Katholisch, in: RGG⁴ 4 (2001), 1021–1024, bes. 1023.

²⁴⁸ Die Kirche ist nach evangelischem Verständnis eine „communio sanctorum“, die sich dem Wort und den Sakramenten als Heilmitteln verdankt, durch die Gott seine Kirche ins Leben ruft. Ihrer empirischen Erscheinungsform nach ist sie jedoch ein „corpus permixtum“, da sich der Glaube an das Wort nicht demonstrieren lässt. In der vorfindlichen, sichtbaren Kirche, die durch die Predigt des Wortes Gottes und die stiftungsgemäße Reichung der Sakramente konstituiert wird, finden sich so immer auch Menschen, die auf die Predigt des Wortes nicht mit Glauben antworten. Insofern sind die Grenzen der Kirche unsichtbar. Vgl. Gunther Wenz, Art. Kirche 2. a) Evangelisch, in: RGG⁴ 4 (2001), 1018–1021.

kirchen gemeinet würde, liessen wirs hinfaren. Wie sie es aber auff jre vermeinte geistlichen zihen wollten, sagen wir, das jre distinction falsch vnd vnrecht sey vnd gar keinen grundt in der Schrifft habe.

Von den zeichen vnd gemercken der waren kirchen.

- 5 [F 3r:] Dis Capittel, also anhebende: „Vnd dieweil viel versamlungen“ etc.,²⁴⁹ ist abermals vppich vnd also gesetzt vnd geferbt, das man draus eine falsche vnd irrige conclusion einführen künde, darumb wollen wir in der kurtze anzeigen, was in disem Capitel mangle.

- Das die Christliche vnd ware Kirche Gottes jre eigen vnd gewisse zeichen
10 vnd mercke habe, dadurch sie von Juden, Türcken, heiden, ketzern vnd abfelligigen Schismaticis vnd jren versamlungen vnd andern Politischen gemeinschaften erkant vnd vnterscheiden werde, ist kein zweiffel. Aber Ketzereie, abfellige vnd Schismatici, so von der Allgemeinen Christlichen kirchen abgesondert sein, sind nicht die an Gotts wortt vnd warheit halten, sondern die da
15 widerfechten vnd von dem Hern Christo vnd seinem wortte vnd ordnungen abfallen vnd auff jre falsche vnd jrrige opinion verharren vnd halten auff jre vnrechte tradition, gewonheit vnd mißbreuche wider Gott vnd sein klare helle wort. Welcher leute versamlung die Christliche kirche nicht ist, wenn sie auch alle welt besesse vnd sich jrer ordination gewalt zu todte berhümete.

Mat. xvi.ⁱ ²⁵⁰

- 20 Den es heist: „Meine schaffe hören meine stimmen.“²⁵¹ Vnd das dise kirche nicht an einem ort, sondern in der gantzen welt verteilet wone vnd nicht eine Politische gemeinschaft sei, einerlei gesetzte vnd regimente vnterworffen, bezeuget die Schrifft allenthalben, da sie von der vocation der heiden redet.²⁵² Das die catholica ecclesia von Christo vnd seinen Aposteln durch die
25 lere des heiligen Euangelij in alle welt außgebreitet, gefundiret,²⁵³ gebawet vnd versamlet sei aus den Juden vnd Heiden, vnd das in derselbigen versamlung vnd gemeinschaft ware vnd ertichte Christen, frome vnd böse leute [F 3v:] sein, bezeuget Christus durch dat gleichnis vom netze, darein böse
vnd gute Fische bezogen, vnd von dem acker, der gutt korn vnd vnkraut
30 tregt. Das diese ware Christliche kirche in die gantze welt verstrawet vnd vnter andern versamlungen sitzen vnd jre warezeichen vnd mercke²⁵⁵ habe, dabei sie sichtbarlich erkant werde, ist vnleuchbar. Das diejenigen, so Gotts wort, wie das in Biblischer schrifft, welche de canone ist lauter vnd rein, ha-

Mat. xiii.²⁵⁴

ⁱ Konjiziert. Mat. x.: A, B; Ioan. 10.: C, D, E, F, G, H, I [mit Bezug auf das Zitat bei Anm. 251].

²⁴⁹ Vgl. Augsburger Interim X, 64–67.

²⁵⁰ Mt 16,26.

²⁵¹ Joh 10,27.

²⁵² Vgl. Röm 3,29 u. a.

²⁵³ begründet. Vgl. Art. fundieren 1), in: DWb 4, 542.

²⁵⁴ Vgl. Mt 13, 47–52. 24–30.

²⁵⁵ Kennzeichen. Vgl. Art. Merke, in: DWb 12, 2093.

ben, predigen, leren, hören vnd dem folgen, die Kirche Gottes vnd Christi sein, kan man nicht leugnen. Denn die menschen sind gewißlich des Herrn Christi Schaffe vnd gehören in seinen Schaffstall, das ist: in die Christliche kirche, die seine stimmen hören, jm nachfolgen vnd von den frembden fliehen, die mit des hirten stimmen nicht reden. Joan. x.²⁵⁶ 5

Das der rechte gebrauch der Sacrament, von Christo Jesu, der kirchen heubt vnd hern, eingesetzt, gebotten vnd verordnet, ein zeichen sey der waren kirchen Gottes, ist vnleugbar. Aber der falsch genanten Sacrament gebrauch ist kein zeichen der kirchen Christi, sondern der Papistischen Sinagogen. Das die einigkeit, die auff die lere vnd den rechten gebrauch der Sacrament Christi gebawet ist, der kirchen Gottes zeichen sey, vnd das ein sinn, lere vnd rede sey in der kirchen Christi, ist die offenbare warheit. Denn dieweil die kirch Gottes einen Gott, einen hern, einen Geist, eine Tauffe, eine Lere, ein wortt, stimmen vnd befehls Christi hat vnd dem gehorsamet, erfolgt hieraus nützlich, das sie eines sinnes sey, einerlei lere füre vnd einerlei Sacrament gebrauchte. Das aber einigkeit der Christen ausserhalb Gottes wort auff menschen lere vnd tradition stehen solte vnd sie mit dem grossen, gottlosen hauffen vnd den Phariseern, Schrifftgelerten [F 4r:] Hohenpriestern, Bebsten, Bischöffen, Pfaffen vnd Mönchen eines sinnes sein vnd eine rede vnd lere führen müsse, ist die vnwarheit. Denn es kan das liecht mit der Finsternis 10 20

ii. Cor. vj. vnnnd die warheit mit der lügen keine gemeinschaft haben: ij. Cor. vj.²⁵⁷

So der kirchen einigkeit auff menschen lere, guttduncken, gebreuchen vnd gewonheiten ein zeichen vnd merck sein solte der waren kirchen Gottes, müste der Herr Christ selbs seine Propheten, Aposteln, Mertirer vnd Gottselige Bisschöffe keine Christen vnd der kirchen glieder nie gewest sein, die gegen die falsche Propheten vnd alle Gottlose wesent hefftig gefochten haben vnd keine einigkeit in bösen vnd Gottlosen sachen auch mit denen, die ordinariam potestatem gehabt, gehalten haben. Denn alles, was Johannes Baptista, Christus vnd seine Aposteln thaten, war gegen der Hohenpriester gerhümbte gewalt, ordnung vnd lere vnd gegen alle jr einikeit, so auff erden 30 in allen Synagogen war. Das die kirche Gottes durch den bandt der liebe vnd friedens in einigkeit des glaubens miteinander verbunden sey vnd bleibe, vnd das ein Consensus sey in dem, das die lere vnd den glauben betrifft in der gantzen welt vnter allen Christen, wissen wir gottlob wol vnd kan hie kein vneinigkeit sein vnter den Christen, die Gottes wort haben, das hören, dem 35 glauben vnd folgen, denn Gottes wort kan nicht streittig vnd vneins mit sich selbst sein.

Das aber vneinigkeit in der kirchen entstehet, kompt nicht aus dem wort Gottes, auch nicht von der rechten waren kirchen Christi her, sondern aus deren vn glauben vnd vngehorsam, die dem Herrn Christo nicht gleuben vnd gehor- 40

²⁵⁶ Vgl. Joh 10,1–30.

²⁵⁷ Vgl. II Kor 6,14.

- samen wollen, sondern jrem eigen gutduncken folgen vnd sich wider jn setzen vnd jrer eigen weißheit, falschen opinion vnd fleischlichen begirden nachhengen vnd folgen, vnd Gotts wort [F 4v:] vnd seinen gehorsamen verlassen vnd verwerffen, wie zu dieser zeit der Bapst vnd seine zugewandten
- 5 thun vnd den band der einigkeit vnd fridens zerreißen vnd Gotts wort vnd lere, darinnen der kirchen einigkeit vnd fried stehet, verfelschen vnd verwerffen. Die aber bey dem wort Gottes bleiben vnd dem in seinem rechten vnd waren verstand feste anhencken vnd das trewlichen fordern, treiben vnd bekennen, trennen die einigkeit der kirchen nicht. Denn sie stehen in Gottes
- 10 befelh, bleiben bey dem Hern vnd fürdern sein wort, bauwen vnd pflantzen die kirche Christi, wie der Herr selbst zeuget: „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich, vnd wer nicht mit mir samlet, der zerstreuet.“²⁵⁸ Es sind aber Lu. xii. die alle wider Christum vnd zerstreuen, was er samlet, die wider seine lehr vnd wort sein, vnd nicht die, so drüber halten vnd dabey bleiben, wie die
- 15 Propheten, Christus vnd die Apostel gethan haben vnd auch felschlich von der welt als aufrührische vnd vnruhige leute derwegen angegeben vnd geschulden²⁵⁹ sein.
- Das die catholica ecclesia²⁶⁰ nicht sey ein new oder menschenwerck, sondern sey des Hern Christi werck, das er durch seine Apostel in die gantze welt an-
- 20 fenglich hat gestiftet vnd gepflantzet, vnd das von der Apostel zeit her in der welt an allen orten die kirch durch vnauffhörliche succession der lehr vnd des Predigampts sey vnd bleibe erhalten bis ans ende der welt, bezeuget die Schrifft geweldiglich. Dieweil aber das wort Succession von den Interimsschreibern dermassen kondte gebraucht sein, das man dar-[G 1r:]aus die
- 25 vnmesseige Papistische vnd Pfeffische gewald, autoritet bekrefftigen vnd bestettigen wollte, so sagen wir, das die succession ein lügenhaftig gedichte sey, so aber mit der succession nicht anders solte gemeint sein denn die succession des ministerij vnd der gewald vnd autoritet, die dem ministerio euangelij von dem Hern Christo angehefftet vnd eingeleibet ist, so wider-

²⁵⁸ Lk 11,23.

²⁵⁹ gescholten. Vgl. Art. schelten 3.c), in: DWb 14, 2526f.

²⁶⁰ Die reformatorischen Kirchen verstanden sich selbst als Fortsetzung der „katholischen“ Alten Kirche nach den Irrtümern, die sich in ihrer Sicht im Verlauf des Mittelalters in die Westkirche eingeschlichen hatten. Sie wussten die geistliche Gemeinschaft aller Glaubenden bei sich realisiert, die zwar noch verborgen ist, im Eschaton aber offenbar werden wird. „Katholisch“ im reformatorischen Sinne ist ein Synonym zu „allgemein“ und „christlich“. Reformatorische Theologie findet so überall dort die „katholische“ Kirche, wo die unverzichtbaren Merkmale der Kirche und damit auch ihrer Katholizität vorhanden sind: die reine Lehre des Evangeliums und die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente. Vehement wandten sich die Reformatoren gegen die altgläubige Gleichsetzung der „catholica ecclesia“ mit der „ecclesia Romana“ unter dem Primat des Papstes, der die wahre Katholizität der Kirche nach ihrer Sicht durch falsche Lehre und entstellte Sakramente gerade verhinderte. Vgl. Bernd Oberdorfer, Art. Katholizität der Kirche II 1. und 2., in: RGG⁴ 4 (2001), 903f.

fechten wirs nicht.²⁶¹ Das ein andere haereditaria oder ordinaria Sucession, von dem ministerio euangelij abgescheiden, in der kirchen Christi sein sollte, wissen wir vns aus keiner Schrifft zu erinnern. Es mus vnd kan auch keine andere Succession denn des ministerij euangelij sein. Dauon redet auch der Cypria heilige Cyprianus, De simplicitate prelato.,²⁶² vnd sagt, das allein ein Episcopus sey als eine Sonn vnd viel stralen, ein Baum vnd ein Brunn oder quelle, doch viel zweige vnd flüslein sein, vnd das die Succession des ministerij sey wie die gesprengte stralen des lichts, die ausgebreite zweige des Baums vnd die flüßlein aus einem Brunnen außfliessende. Die rechte Sonn, Baum vnd Brunn aber sey des Hern ministerium oder Episcopatus, von jm gestiftet, daraus die andern Episcopatus vnd ministeria herfliessen. Vnd ist die succession nicht gewisser Person, Condition oder stedte, sondern des Lehrampts. Die ware Kirche Gottes vnd Christi, in der gantzen welt versamlet, ist nicht ein politicus caetus, ein burgerliche gemeinschafft, sondern ein gemeinschafft der gleubigen, die an Jesum Christum glauben vnd an seine lehr hengen vnd der folgen, vnd dieselbige gemein ist allein die warhafftige kirch Christi. Dise Kirche wirt durch des Hern Christi, seiner Propheten vnd Aposteln lere vnterweiset, vermanet, gestraffet, getröstet, regiret Vnd in guter disciplin vnd zucht gehalten vnd [G 1v:] hat keiner offenbarung in sachen des glaubens weiter vonnöten, sie darff²⁶³ auch keine andere Canones. Es ist jr nichts gewisser oder besser, als das sie sich nach dem wort Gotts richte. Die Succession des ampts jst zu erhaltung diser lehr vnd des gantzen ministerij euangelij vnd nicht in der ordinaria et personalj successionem verordenet vnd von Gott gebotten. Den als die Aposteln die Succession in jre Jüngern transferireten, ward sie der lere vnd dem ampt eingeleibt vnd nicht der Personlichen Succession. Denn der Apostel ad Tim. vnd Titum beuelht den, die Succedirn sollen, das sie zu lehren sollen tüchtig sein vnd nichts anders denn die lehr, so sie von jm empfangen haben, lernen vnd treiben sollen.²⁶⁴

Wenn die lerer, Bischöpf, Pastorn vnd andere, wes Nhamens die sein, von des Hern wort vnd von der rechten bestellung des Apostolicj vnd Euangelicj ministerij abfallen vnd anders lernen, vnd die kirchen anders mit lere vnd Sacramenten denn von Christo vnd den Aposteln vbergeben ist, bestellen, sind

²⁶¹ Die reformatorischen Kirchen lehnten die apostolische Sukzession ab, wenn sie verstanden wurde als eine historische Weitergabe der apostolischen Vollmacht, und vertraten demgegenüber die Lehrensukzession als Kennzeichen der Apostolizität der Kirche. Es kommt nach reformatorischer Sicht also nicht darauf an, von einem Bischof geweiht worden zu sein, der seine Weihe historisch bis auf die Apostel zurückführen kann, vermittelt durch den Papst als Garanten der apostolischen Sukzession, sondern darauf, die Lehre der Apostel zu verkündigen, durch die die apostolische Kirche konstituiert wird. Vgl. Axel Freiherr von Campenhausen, Art. Sukzession, apostolische II., 4. Evangelisch, in: RGG⁴ 7 (2004), 1861f.

²⁶² Cyprian, De ecclesiae catholicae unitate V, in: PL 4, 516–518 (SC 500, 184,11–186,28). Im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit kursierte dieses Werk auch unter dem Titel „De simplicitate praelatorum“. Vgl. Hughes, History 1, 112.

²⁶³ bedarf. Vgl. Art. dürfen, in: DWb 2, 1721f.

²⁶⁴ Vgl. II Tim 1,9–14. II Tim 3,14f; Tit 1,7–9.

sie nicht lenger in der Apostolischen Succession. Denn sie sind nicht der Apostel vnd jrer Gottseligen Jüngern Successores, sondern, wie sie die Schrifft nennet, falsche Propheten vnd Aposteln, Verführer, Blindenleider, Wülffe vnd Antichristi.²⁶⁵ Die Succession in der Kirchen kan nicht bey denen sein, so
 5 nicht allein nicht in der Apostel Fußtapen treten, sondern auch jrer lehr vnd ordnung entgegen handeln vnd lernen, ja die sie öffentlich lestern, verdammen vnd verfolgen, wie der Bapst, die Bischöffe vnd die gantze Papistische Rotte itzt thut. Vnd das bey den die Succession nicht sey, kondte wol ein Kindt von sechs jaren verstehen.²⁶⁶ Denn es were ein sel-[G 2r:]tzamer Successor, der
 10 was von seinen Praecessorn wolgestiftet vnd geordnet were verhinderte, verdampte vnd verstörte, wie itzt die Pebste vnd Bischöffe thun, die sich der Apostel Successores rhûmen.

Zudem transferirt vnd vorsetzt der Herr seine kirche vmb der menschen vnglauben, vndanckbarkeit vnd sünde willen, wie der Herr den Juden bezeugt,
 15 vnd sagt: „Das Reich Gottes wird von euch genommen vnd den Heiden gegeben werden, die seine fruchte bringen“²⁶⁷ etc. Dasselbige zeigt Gott auch mit dem werck an in den, die von dem Glauben Christi vnd seiner Apostel lehr sind abgefallen vnd sich zum Mahomet begeben haben, da vorhin²⁶⁸ ein schickliche ordinaria Succession vnd nu gar nichts denn eitel Gottloß wesen
 20 vnd verwüstung ist. Dieweil nun solche translation vnd versetzung der kirchen Christi geschihet, ist je klar vnd augenscheinlich, das die Succession derjenigen, so der kirchen vorstehen sollen, nicht auff gewisse Stedte, Personen oder Episcopat, sondern auff das ministerium euangelij vnd durch Gottes gnad erleuchte vnd zum lehramt tuchtige menner stehet vnd beruhet. Vnd
 25 das es ein offentliche lügen sey, was die hohenpriester zu Jerusalem vnd die Pebste vnd Bischöffe von jrer Apostolischen ordinarien Succession vnd gewalt schreiben, rhûmen vnd reden.

Die Succession, so im ministerio Christi bestehet vnd von den Aposteln eingesetzt vnd tüchtigen Gottsliebenden vnd Gottfürchtigen mennern von einer
 30 zeit zu der andern beuolhen ist zu erbawung vnd besserung der kirchen, bezeuget vnnd bestetiget die Schrifft, vnnd wir lehren daruon auch also, auff das die Gemeine Christi [G 2v:] jres Christenthumbs, jrer lere des glaubens vnd des rechten gebrauchs der Sacrament in der Kirchen, vom Hern verordnet, einen rechten verstandt vnd wissenheit habe, vnd lernen von diser succession nach der lere S. Pauli, Ephe. iiij,²⁶⁹ also, das der Herr Christus vom tode erstanden vnd vber alle himel auffgefahren, den menschen gaben gegeben
 Vnd etzliche zu Aposteln, etzliche zu Propheten, etzliche Euangelisten, etzliche zu Hirten vnd Lerer gegeben hab, auff das die heiligen geschickt weren

Mat. xxi.

Ephe. iiij.

²⁶⁵ Vgl. Mt 7,15; II Kor 11,13; Mt 15,14; II Joh 7

²⁶⁶ Vgl. Luther, Schmalkaldische Artikel (1537). III. Teil. Kirche, in: BSLK 459,20–22.

²⁶⁷ Vgl. Mt 21,43.

²⁶⁸ vorher. Vgl. Art. vorhin 2.e), in: DWb 26, 1204.

²⁶⁹ Vgl. Eph 4,8–12.

zum werck des Ampts, dadurch der leib Christi erbauwet werde etc., vnd das von diesen heiligen lerern die lere des Hern Christi auff jre Jungere sei gebracht, auff das sie dieselbige weiter auff die nachkomenden brechten, die Gottes wort hõreten vnd lereten, auff das also weiter Gottes wort von einer zeit zur andern bis an den letzten tag des Hern erhalten vnd gebracht würde. 5
Solch eine Succession, dadurch Gotts wort von anfang der welt bis auff vns gebracht ist, die Gott auch gebotten hat vnd befolhen, das die Eltern Gotts wort jren kindern vnd Nachkomen sollen verkündigen, ist von Gott, aber die Papistische Succession hat keinen grundt.

Deut. vi. Ps.
lxxviii.²⁷⁰

So die Succession im Interim von solcher Ordinaria Succession solte verstan- 10
den werden, der sich Babst vnd Bischöffe rhûmen vnd vnter welchem schei-
ne der Pabst vnd seine zugewandten vermeinten geistlichen jre Tyrannie,
vngelimitirte autoritet, vnchristliche tradition, Abgötterie, mißbreuche vnd
Jrthûmb schmûcken vnd verfechten vnd die warheit des euangelij Christi jres
gefallens verdammen, wissen wir solche lere von solcher succession nicht zu 15
bewilligen oder anzunehmen, sondern müssen dieselbige verwerffen vnnd ver-
dammen, so wir vns jrer Sünd nicht wollen theilhaftig machen. [G 3r:] Es ist
die rechte vnd ware Apostolische Succession des Euangelij vnd Apostolici mi-
nisterij verordnet zu erhaltung, bawung vnd besserung der Christlichen kir-
chen, auch zu forderung vnd erhaltung der rechten lere vnd erkantnis Christi. 20
Aber dagegen vnter dem schein ordinariae successionis handelt der Pabst
samt seinen zugewandten geistlichen gewaltiglich vnd außverschampt vnd
wütet gegen des Hern Christ vnd der Aposteln lere, verhindert vnd ver-
drûcket²⁷² sie, wie er kan vnd mag.

Ephe. iiii. ii. Cor. x.
j. Cor. xiiii.²⁷¹

Von der gewalt vnd autoritet der Kirchen.

25

Das Capittel, also anfahend: „Wiewol die Schrifft“ etc.,²⁷³ ist spitzig vnd ge-
fährlich gestellet, des Bapsts vnd seiner zugewandten geistlichen Tyrannie,
böse hendel vnd wesen zu ferben vnd verdeckter Weise zu iustificirn, welche
felschlich hie die Kirche genennet werden. Derhalben ist nõtig, das wir vn-
terscheidlich anzeigen, was für mangel in disem Capitel sein. 30

²⁷⁰ Vgl. Dtn 6,7–9; Ps 78,3–6.

²⁷¹ Vgl. Eph 4,12; II Kor 10,8; I Kor 14,26.

²⁷² unterdrückt. Vgl. Art. verdrücken 2), in: DWb 25, 252f.

²⁷³ Vgl. Augsburger Interim XI, 66–69.

Das die heilige Schrifft von Gott eingegeben²⁷⁴ vnd keine weissagung aus menschen willen herfürgebracht, vnd das die heiligen Gottes von dem heiligen Geistegeleret vnd getriben sein, das die Schrifft nicht kan auffgelöset werden vnd die vngezweiffelte²⁷⁵ warheit sey vnbeweglich, bestendig vnd grosser
 5 denn aller menschen gewalt vnd autoritet, ist bey keinem Christen zweiffelhaftig, doch alles von Gottes wort vnd nicht von menschen lere vnd tradition zu verstehen.

Das die alte Christliche kirche durch gelarte menner, der Schrifft verstendig vnd der Historien erfahren, einen Canonem habe gemacht, dadurch die rechte
 10 vnd vnrechte lere vnd Schrifte, welche vnter dem Nhamen der Apostel vnd jrer Jüngern weren außgegeben vnd eingefüret, vnterscheiden [G 3v:] sey, vnd angezeigt sey, welche Schrifte für die bestendige, glaubwürdige vnd vnzweiffelhafte Schrifft Göttliches wortes vnd der Propheten vnd Apostel lere were zu halten, auff das die Kirche aus den büchern, canonica scriptura
 15 geheissen,geleret, regieret vnd falsche, jrrige Lehre vnd Ketzerie verworffen würde,²⁷⁶ zeugen alle Glaubwürdige Historien vnd ist bey den Christen nicht disputirlich. Der ecclesiasticus canon aber ist nicht aus der Kirchen oder jrer Bischöffe guttduncken gemacht, sondern aus bestendigen Historien, so in der Kirchen stetz geblieben vnd erhalten sein vnd gezeuge²⁷⁷ sein der war-

²⁷⁴ Vgl. II Tim 3,16. Die Überzeugung, dass die kanonischen Schriften von Gott inspiriert sind, die biblischen Autoren also nur menschliche Werkzeuge des göttlichen Geistes waren, bildete sich in der Alten Kirche heraus und wurde durch die Scholastik im Mittelalter rezipiert. Die Reformatoren waren der Überzeugung, dass die Schrift Gottes Wort und Jesus Christus als das Wort Gottes die „Mitte der Schrift“ sei, von dem her und auf den hin alle Aussagen verstanden werden sollten. Ein eigenes dogmatisches Lehrstück über die Inspiration kannten sie hingegen nicht. Dies wurde erst im Verlauf der Barocktheologie in Auseinandersetzung mit dem römisch-katholischen Traditionsprinzip entwickelt. Vgl. hierzu Werner Brändle, Art. Inspiration/Theopneustie, III., in: RGG⁴ 4 (2001), 169–171.

²⁷⁵ unbezweiffelte. Vgl. Art. ungezweiffelt, in: DWb 24, 954.

²⁷⁶ Die urchristlichen Gemeinden der nachapostolischen Zeit standen unter dem Einfluss der apostolischen Briefe, der tradierten „Herrenworte“ und der vier Evangelien. Mit der Zeit stellte sich jedoch das Problem, unter den sehr verschiedenartigen Zeugnissen der ältesten christlichen Literatur auszuwählen. So gab es neben den Schriften, deren Apostolizität nie bezweifelt wurde, den sog. Homologumena, auch die Gruppe der umstrittenen Schriften, der sog. Antilegomena (Jak, Jud, II Petr, II und III Joh, Apokryphen). Die Infragestellung des christlichen Glaubens durch die gnostische Bewegung, vor allem durch Markion (ab 144), der das Alte Testament ablehnte, eine Revision der Evangelien und eine gnostische Manipulation der Paulusbriefe vorlegte, nötigte die christliche Kirche, nun ihrerseits eine Schriftensammlung als Garanten ihrer Wahrheit zu erstellen. Der Prozess der Kanonbildung zog sich vom Ende des 2. Jahrhunderts bis ins 4. Jahrhundert hin und gilt mit dem Osterfestbrief des Athanasius (367) als abgeschlossen. Die kanonischen Schriften sollen die literarische Urtradition repräsentieren, die auf die Apostel selbst, auf die Apostelschüler oder apostelähnliche Zeugengestalten zurückgeht. Der Kanon übernimmt also die Funktion eines „Apostelersatzes“, einer Vergegenwärtigung der einmaligen, unwiederholbaren apostolischen Autorität, die auf die Augen- und Ohrenzeugenschaft dieses Kreises zurückgeht. Vgl. Walter Künneth, Art. Kanon 2. Der Prozeß der Kanonsbildung, in: TRE 17 (1988), 562–564.

²⁷⁷ Zeugen. Vgl. Art. Gezeuge 2), in: DWb 7, 7006.

heit. Vnd können die Bepste vnd Bischöffe hiraus keinen behelff²⁷⁸ nehmen, das jhn gehöre,²⁷⁹ vber die schrift jres gefallens zu handeln vnd in der Schrift anzunehmen oder zu verwerffen, was jnen gefelt. Solch eine gewalt ist nie bei der Kirchen vnd den Bischopffen gewest, die den Canonem der Schrift gemacht haben. Sie haben sich auch solche macht nie angemasset, 5 sondern haben allein die erforschte warheit von der Schrift, so die Kirch für Gotts vngezweifelte wort halten sollte, aus alter vnd bestendiger warheit angezeigt.

Das die heilige Christliche Kirch den heiligen Geist habe, der sie leitet in alle warheit,²⁸⁰ auch gewalt vnd macht hab, die heiligen Schrift außzulegen vnd 10 aus der Schrift jre deutung zu nehmen, ist kein zweifel, so es recht verstanden wird. Darvon hernachmals weiter wirt gesagt. Das aber die kirche solte macht haben, die Schrift jres gefallens one Schrift nach jrem guttduncken zu deuten vnd solche deutung zu geben, die canonicae scripturae entgegen were, ist verfürisch vnd vnrecht. Denn die kirch sol sich nach der heiligen 15 Schrift richten vnd schicken vnd nicht die schrift nach der kirchen meinung vnd guttduncken. Vnd darumb ist jr ein Canon der Biblischen Schrift gegeben, das sie darnach jre Judicia, Lehre vnd deutung richten sol.

Das die Kirch auch ein seul vnd grundfest sey der warheit, darauff die warheit Gots worts, ordnung vnd einsetz-[G 4r:]ung als ein haus auff seine Pfeiler vnd Fundament gesetzt, erhalten werde, vnd das der heilige Geist bey der Christlichen kirchen sey vnd sie in alle warheit füre,²⁸¹ ist kein zweifel. Das 20 aber der Pabst vnd seine verwandten die Kirche vnd Pfeiler vnd grundfeste der warheit sein vnd durch den heiligen geist stetz in alle warheit solten geführt werden vnd derhalben nicht jren können, ist die vnwarheit. Denn das 25 bezeugen jre hendel viel²⁸² anders vnd vberweisen²⁸³ sie, das sie aller lügen vnd alles Gottlosen wesendes vnd nicht der warheit Pfeiler vnd grundfeste sein, vnd zum mehrten teil sie der Teufel in alle blindheit vnd Jrthum füre.

Das des Hern Christi vnd der Aposteln lere, satzungen vnd ordnungen durch die Jungere vnd frome, gelarte vnd Gottselige Bischopffe, Pastoren vnd Predigere an vns gebracht sein, zeuget das werck vnd jre Schrifte selbs für sich. 30 Daraus folget aber nicht, das auff die Pabste vnd Bischopffe eine ordinaria successio oder gewalt geerbet sei, neue satzung zu machen vnd die kirchen damit zu beschweren.

Vnd das die Kindertauffe für eine satzung der Kirchen angezogen wirt,²⁸⁴ ist 35 vnrecht, denn sie ist des hern Christi ordnung vnd befehlh. Die Apostel haben

²⁷⁸ Vorwand. Vgl. Art. Behelf, in: DWb 1, 1332.

²⁷⁹ zukomme. Vgl. Art. gehören 13), in: DWb 5, 2524.

²⁸⁰ Vgl. Joh 16,13.

²⁸¹ Vgl. Joh 16,13.

²⁸² sehr. Vgl. Art. viel II.1.n), in: DWb 26, 110f.

²⁸³ überführen. Vgl. Art. überweisen, in: DWb 23, 640.

²⁸⁴ Vgl. Augsburger Interim XI, 68f.

sie auch also verstanden vnd gebraucht. Weil der Herr Christus befelht, das die Apostel alle völker solten taufen,²⁸⁵ schleust er keinen menschen aus, sondern thut befelh, das man alle menschen, die da komen vnd gebracht werden zum hern Christo vnd seine taufe solle annemen, vnd²⁸⁶ tauffen. Vnd ist
 5 auch also in der Christlichen kirchen stetz gehalten als ein gebott Christi vnd nicht als eine tradition der kirchen.

Das die kirche macht habe, die sund zu straffen vnd vnbusfertige sūder zu excommunicieren, vnd der herr Christus der kirchen macht gegeben habe, sūnde zu lösen vnd binden,²⁸⁷ vnd das die Apostel derselben gewalt gebraucht
 10 haben, ist die warheit. Aber daraus folgt nicht, das Pabst vnd Bischöffe macht haben, die excommunication zu jrem tyrannischen freuel Domination vnd gewinst²⁸⁸ zu gebrauchen.

[G 4v:] Das die Kirche von fūrfallenden, zweiffelhafftigen sachen, die lere vnd religion betreffend, macht habe, aus der heiligen Schrifft, welche de canone ist zu vrteilen vnd zu schliessen,²⁸⁹ Synodos zu beruffen vnd was sie dadurch gelarte, frome, gleubige, gottfürchtige menner, in dem heiligen Geist rechtmessig aus guter Conscientien zu Gott versamlet, aus Gottes wort beschleust, zu achten vnd zu halten sey, als hette es der heilig Geist selbs beschlossen, wie er denn auch gethan hat, denn der beschlus sein eigen wort ist,
 20 ist vnleuchbar war. Das aber die Bischöffe vnd der Bapst der kirchen heupt sein solte vnd der Babst allein die Concilia seines gefallens, vnangesehen die andern glieder der kirchen zu beruffen, zu halten vnd darinnen zu praesidieren vnd zu schliessen nach seinem willen, vnd die kirche mit seinen satzungen zu beschweren, macht haben sollte, ist vnrecht. Denn die rechtschaffenen Bepste
 25 vnd Bischöffe, der Apostel nachfolger, sind des Hern Christi vnd seiner kirchen diener vnd nicht Herren vnd heupter.

Das aber die Kirch macht habe, gesetzte zu nutz vnd guter ordnung zu machen, vnd jre macht sich alleine zur bawung vnd besserung vnd nicht weiter erstrecke, ist recht. Das sie aber Artickel des glaubens zu machen vnd die
 30 Conscientien mit traditionen in dem, das Gott frey lest, mit sūnden zu beschweren, solte macht haben, ist vnrecht. Denn der Herr ist vber die kirch vnd nicht die kirch vber den Hern. Christus ist der kirchen heupt, vnd Gott ist des Hern Christi heupt: ephe. v, col. j, j. cor. iii.²⁹¹ Vnd die kirche ist nicht Gotts vnd des Hern Christi heubt. Vnd gehört der kirchen nicht zu, vnfrey zu
 35 machen, was Gott frey lest, vnd hat keine macht, vber Gotts wort zu herschen. Sie hat auch den befelh von Gott, das sie in jrer frey-[H 1r:]heit bestehen solle,

i. Cor. xi. iiiii.²⁹⁰

Ephe. v. Coll. i. i.
Cor. xiii.

²⁸⁵ Vgl. Mt 28,19.

²⁸⁶ auch. Vgl. Art. und B.I.1), in: DWb 24, 407.

²⁸⁷ Vgl. Joh 20,23.

²⁸⁸ Gewinn. Vgl. Art. Gewinnst, in: DWb 6, 6083.

²⁸⁹ auszulegen. Vgl. Art. schließen II.5.b), in: DWb 15, 704.

²⁹⁰ Vgl. I Kor 11,34; I Kor 4,16.

²⁹¹ Vgl. Eph 5,23; Kol 1,18; I Kor 3,11.

damit vns Christus befreiet hatt, vnd sich mit keinen traditionen wider solle lassen vorstricken: Gal. v.²⁹² Das aber das Interim zu Concludirn vnd zu schliessen vermeint, das der Babst mit seinen Bischöpfen, Cardinalen, Pfaffen, Munchen vnd jrem anhang, die gegen Gotts wort vnd ordnung streben vnd fechten, die Kirche sein sollten,²⁹³ ist ertichtet. Sie sind vngleubig, abgöt- 5 tisch vnd des Euangelij Christi vnd der Apostolischen lehr feiend, vnd verfolgere, die mit allerlei grausamkeit Gotts wort vnd seine bekennen verfolgen auff das hochste, vnd darumb sein sie nichts weniger als die Kirch vnd der Kirchen glieder. Denn es ist gewisse war, das diejenigen, die des Hern Christi stimmen nicht hören vnd der nicht folgen, des Hern Christi schaffe nicht sein, 10 vnd in seinen Schaffstall, das ist: in seine heilige kirche nicht gehören,²⁹⁴ vnd viel weniger sein es die, so des hirten wort vnd stimme verfluchen, verdammen vnd verfolgen.

Das die Kirche vnd jre diener, die Bischöffe, Pastorn, Pabst, Concilia vnd wie dieselben sonst heissen mügen, solten gewalt vnd macht haben, die heilige 15 Schrifft jres gefallen zu deuten vnd allerley lehr anzunemen, zu approbiren, zu verwerffen vnd zu verdammen on der heiligen Schrifft zeuchenis, eigens gefallens, wie den der Papst vnd seine Bischöffe gethan haben vnd noch thun, das gleube der Teufel vnd nicht wir. Denn die heilige Schrifft ist aller kirchen lehr vnd dienst richter vnd nicht menschen weißheit vnd gewalt, 20 vnd wo die heilige Schrifft nicht solte richter sein, kondte kein gewisse lehr oder glaube in der kirchen sein. Vnd das wir vns nach der lehr Christi, der Propheten vnd Aposteln zu allen zeitten [H 1v:] sollen richten, ist von allen Theologis gelehrt, es ist auch Gottes gebott, es ist auch so stetz erhalten vnd bis auff vns gekommen, Ebre. ii,²⁹⁵ vnd wirt bis ans end der Kirchen erhalten 25 werden: Psal. xxij.²⁹⁶ Es ist der klare befelh Gottes, das wir sollen die schrifft erforschen, daraus in zweiffelhafftigen vnd streitigen sachen vrteilen, dauon weder zur rechten noch zur lincken hand weichen, nicht nach vnser weißheit vnd was vns gefelt vnd gutduncket, schliessen vnd thun, sondern gehorsamlich dem wort des Hern folgen vnd darnach in der kirchen alles richten 30 vnd halten: Nu. xx. xxij,²⁹⁷ Deut. xxviii,²⁹⁸ Jo. xxii,²⁹⁹ Jo. v.³⁰⁰ Vnd dieweil Gottes wort der kirchen Sonne vnd Liecht ist, Psal. xix. cxix,³⁰¹ Lucae viii,³⁰² ist vnleugbar vnd gewisse war, das eitel Finsternis, blindheit vnd jrthumb

Jo. v.

Nu. xx. xxii. deu.
xxviii. Jo. xxij.Psal. xix. cxi. Lu.
viii.²⁹² Vgl. Gal 5,1.²⁹³ Vgl. Augsburger Interim XI, 68f.²⁹⁴ Vgl. Joh 10,1–30.²⁹⁵ Vgl. Hebr 2,1–4.²⁹⁶ Vgl. Ps 22,4–6.²⁹⁷ Vgl. Num 20,17; Num 22,26.²⁹⁸ Vgl. Dtn 28,14.²⁹⁹ Vgl. Joh 13,24f.³⁰⁰ Vgl. Joh 5,39.³⁰¹ Vgl. Ps 19,8; Ps 119,105.³⁰² Vgl. Lk 8,16f.

sein müsse, da Gottes wort nicht fürer, leiter, meister vnd richter ist. Das auch diejenigen, so jrrige, schedliche vnd verdamliche menschenlere vnd Tradition verwerffen vnd feste bei dem wort Gottes bleiben vnd halten, leugnen sollten, das die kirch ein seul vnd grundtfeste sey der warheit,
 5 schleust³⁰³ nicht.

Die³⁰⁴ leugnen, das bey der heiligen Christlichen vnd Apostolischen Kirchen Gottes wort vnd warheit sey vnd das die Kirch ein seul vnd grundtfeste sey der warheit, die schedliche vnd wider die Schrifft streitende mißbreuche vnd tradition, vom Pabst, Bischöpfen, Mñchen vnd Pfaffen gegen die rechte
 10 lehre eingefüret, verfechten. Denn sie setzen sich wider die Christen, die Gottes wort bekennen, lehren vnd fordern vnd die nach allen zeichen vnd gemercken der Kirchen für die rechte kirche Christi müssen bekand werden. Welchs sie zwar³⁰⁵ [H 2r:] nicht theten, so sie die kirche für einen Pfeiler³⁰⁶ vnd grundtfeste der warheit hielten.

15 Es hat die Christliche Kirche vnd ein jeder Christen für sich nicht allein macht,³⁰⁷ sondern auch befehl von Gott, das er die lehr vnd kirchendienst solle nach Gotts wort orteren³⁰⁸ vnd nichts halten oder annemen, es sey denn in Gotts wort gegründet, vnd zu verfluchen alles, was der lehr Christi zuwider ist, vnd wens auch ein Engel vom himel herab brechte: j. Tess. v, Deute.
 20 xiiij, Gal. j.³⁰⁹ Vnd darumb mus kein Gottseliger mensch diejenigen für Pfeiler³¹⁰ vnd Grundtfeste der warheit haben, die wider Gott vnd sein wort lehren, es sey Pabst, Bischofff, Cardinal, Patriarch, Pfaff, Mñch oder wie er heissen müchte. Es hat die kirche auch in disem aller Propheten, Aposteln, gottseliger Bischöffe vnd Martirer Exempel für sich, die jm also vnd nicht anders gethan haben, vnd alle jrthumb verworffen vnd dagegen auch geleret
 25 vnd geschrieben.

Damit sol aber nicht gemeinet sein, das menniglichen³¹¹ sein freuel solle frey stehen, alles seines gefallens zu verendern vnd zu verwerffen, sondern das ordentlich erkandtnis aus der Schrifft in der kirchen sein solle, dadurch die Disputirliche sachen entscheiden vnd die verserte Conscientien geheilet werden. Dazu denn die frome vnd Gottfürchtige alten Bischöffe die freie Christliche concilia generalia vnd nationales synodos gehalten vnd verordnet haben, die wir auch von hertzen gern annemen wollten, so sie recht, der kirchen zu nutz, befördert vnd gehalten würden.

i. Tess. v. Deu. xiii.
Gal. i.

³⁰³ folgt daraus. Vgl. Art. schließen II.5.b.ε), in: DWb 15, 706.

³⁰⁴ Diese. Vgl. Art. der, die, das A.1), in: DWb 2, 955.

³⁰⁵ wahrlich. Vgl. Art. zwar 1), in: DWb 32, 950.

³⁰⁶ Grund. Vgl. Art. Pfeiler 2), in: DWb 13, 1659.

³⁰⁷ die Befugnis. Vgl. Art. Macht 4), in: DWb 12, 1399.

³⁰⁸ nach allen Seiten hin genau untersuchen und erwägen. Vgl. Art. örtern 3), in: DWb 13, 1363.

³⁰⁹ Vgl. I Thess 5,21; Dtn 13,1–6; Gal 1,8.

³¹⁰ eine Grundlage. Vgl. Art. Pfeiler 2), in: DWb 13, 1659.

³¹¹ jedem. Vgl. Art. männiglich 2), in: DWb 12, 1591f.

[H 2v:] War ists, das der verstand der Schrifft bey den Bischöpfen vnd Priestern als denen, die der Religion fürstehen, solle gesucht vnd gefunden werden: Mal. ij.³¹² Es sol sich auch die Gemeine der Christlichen Kirchen nach jren lerern richten. Sie sollen aber nicht jres hertzen gutduncken, sondern aus

Mal. ij. Hie. xxiii. dem mund des hern mit der kirchen reden: Hier. xxij.³¹³ Wenn sie aber 5
Gotts wort nicht wissen vnd die Christen von Gotts wort abtreiben wollen vnd auff jre falsche vnd jrrige lere vnd kirchendienst führen, mus sich die Kirch an die heiligen Schrifft halten vnd, wie der Herr Christus befiehlt, die blindenleiters faren lassen vnd sie als falsche Propheten vnd verfürer halten

Mat. xv. xxiii. vnd sich für jnen hüten: Mat. xv. xxiii,³¹⁴ Deu. xii, xviii.³¹⁵ Das aber Pabst, 10
Bischöffe, Pfaffen vnd Mönche in der kirchen wolten leren setzen, befelhen vnd gebieten jres gefallens, vnd wir soltens also für Gott auff vnser Conscientien one alle gegenrede anzunemen pflichtig sein, ist vnrecht, vnd Gott

Gal. j. v.³¹⁷ Deut. hats jnen zu thun vnd vns anzunemen verboten: Gal. i,³¹⁶ Deu. iii. xiii. 15
Hie. vii. Eze. xx. xiiii,³¹⁸ Ose. iii. ix,³¹⁹ Hie. vii. ix,³²⁰ Eze. xx,³²¹ Col. ii,³²² i. Tim. iii,³²³ ii. Pet. ii.³²⁴

Das man sich aber bereden lest, es könne keine ordnung, kein friede vnd einigkeit in der kirchen sein vnd erhalten werden, der Pabst hab denn mit seinen Bischöpfen vollen gewalt, zu Pronunciieren, zu thun vnd lassen, ist ein menschlich gedancken, dem wort Gotts vngemeß, vnd ist solche Bepst- 20
liche macht zu erhaltung des friedens in der Christlichen Kirchen nicht allein vndienstlich, sondern ist auch die rechte heubtsache aller vneinigkeit eben damit, das er nicht allein für sich will Gottloß sein vnd bleiben, sondern die gantze Christenheit auch zu seinem Gottlosen wesen treiben vnd zwingen.

Wenn Gottes wort vnd seiner gebotten gehorsam, wel-[H 3r:]che an leib vnd 25
seel die vngehorsamen vnd widerspenstige leute verdamnen, keinen fried, einigkeit vnd ruhe in der kirchen erhalten kann, so wirts menschen lehr vnd gewalt vile weniger thun, nachdem Gott, der Glaub vnd die Conscientien sich mit menschenlehr vnd guttduncken nicht lassen versperren. Denn des glaubens lere mus nicht auff menschen weißheit, sondern auff Gotts gewisse 30
vnd bestendig wort stehen: j. Cor. j. ij,³²⁵ auff das wir nicht durch allerley

i. Cor. i. ii.

³¹² Vgl. Mal 2,1–9.

³¹³ Vgl. Jer 23,16.

³¹⁴ Vgl. Mt 15,14; Mt 24,11.24.

³¹⁵ Vgl. Dtn 12,29–31; Dtn 18,20–22.

³¹⁶ Gal 1,8.

³¹⁷ Vgl. Gal 5,1–15.

³¹⁸ Vgl. Dtn 4,2.23–29; Dtn 13,1–6; Dtn 14,1f.

³¹⁹ Vgl. Hos 4,1–4; Hos 9,10–17.

³²⁰ Vgl. Jer 7,4–7; Jer 9,11–15.

³²¹ Vgl. Ez 20,1–8.

³²² Vgl. Kol 2,4–8.

³²³ Vgl. I Tim 4,1–5.

³²⁴ Vgl. II Petr 2,1–22.

³²⁵ Vgl. I Kor 1,18–31; 1 Kor 2,1–5.

lehr wint hin vnd her Getrieben werden: Ephe. iii.³²⁶ Es ist auch der glaub allein aus dem geh r Gottes worts, Ro. x,³²⁷ vnd mus niemand von dem glauben, der aus dem geh r Gotts worts ist, sich lassen bewegen vnd abwenden, Col. i,³²⁸ sonst hat er den glauben verleugnet. Vnd kan derhalb
 5 der Babst mit seiner gewalt, die er wider Gott vnd die Kirchen gebraucht hatt vnd noch brauchet, nichts anders den vneinichkeit vnd vnfried anrichten vnd Gotts zorn vnd verdamnisse stifften.

Ephe. iii.

Ro. x.

Col. i.

In summa: es ist kein ander weise, mittel vnd radt vnter den menschen, da so viel opinion vnd meinung sein, fried, ruhe vnd des glaubens einichkeit mit
 10 guter Conscientz zu erhalten, dan durch die Autoritet canonicae sanctae scripturae, vnd darzu ist die Schriff von Gott gegeben: ij.Tim. iij.³²⁹ Dohin weisen auch aller alten Concilien hende. Es hat auch der Keiser Constantinus im concilio Nicaeno geraten, das man aus dem lautern Gotts wort die disputation wolte erortern. Vnd ist daf r angesehen, das durch kein ander
 15 weisse der Kirchen Christi kondte geholffen werden, das ist: auch stedts aller alten, gelarten Bisch pffe vnd veter radt vnd meinung gewesen, wolte man nun der Kirchen [H 3v:] heil vnd Gottes ehr treulich suchen, so muste man disen ratt folgen. Thut man anders, so handelt man wider Gott vnd den Consensus der waren, allgemeinen, christlichen kirchen vnd richtet allein eine
 20 verw stung vnd bluetbadt an vnsch ldiger Christen vnd f ret also vber sich vnd sein landt vnd leut Gotes zorn vnd ewig verderb.

ii. Tim. iii.

Eccle. Hist. lib. i.
ca. vii.³³⁰

Das die kirch macht habe, zu excommunicirn die vnbu fertigen vnd jnen die Sacrament vnd alle gnad, so von Gott der kirchen durch Jesum Christum gegeben ist, abzuschneiden vnd sie aus der Christlicher Gemein zu verwei-
 25 sen, bis das sie sich bessern, ist kein zweifel. Aber das sie den Gerichts- zwang solten haben, mit der handt vnd eusserlichen gewalt s nd zu straffen, damit gelt vnd gutt zuhauffe zu schinden vnd die excommunication weiter zu brauchen denn die schriff erleubt vnd der Schl sselbefehl³³¹ sich erstreckt, wie denn der Pabst vnd die seinen thun, ist vnrecht. Denn das were nicht an-
 30 ders als das weltlich Regiment mit der Administration der Kirchen vermengen, ja die gantze Politische regirung auffheben vnd sich vber Keiser, K nig, F rsten vnd alle obrigkeit auch in weltlichen regimenten setzen, wie dan der Babst vnd die seinen vnter dem scheine der befolgen excommunication vnd der ertichten gerichtsgewalt au erschampt bisher gethan haben vnd hinf rt gern
 35 teten. Der Kirchen vnd jren dienern ist weltliche regirung vnd gerichtszwang verboten, den der Herr sagt seinen Aposteln, welcherer successiones sich der

³²⁶ Vgl. Eph 4,14.³²⁷ Vgl. R m 10,17.³²⁸ Vgl. Kol 1,9–11.³²⁹ Vgl. II Tim 3,16.³³⁰ Sokrates Scholasticus, *Historia ecclesiastica* I, 7, 15, in: PG 67, 60 (GCS.NF 1, 16,8–10).³³¹ Vgl. Mt 16,19.

Mat. xx. Mar.
xvi.³³³ Lu. xxii.

Babst vnd Bischöffe rhūmen: „Weltliche Könige herschen, jr aber nicht also.“³³²

[H 4r:] Es haben die diener der Kirchen Christi mit jrem ampte als mit dem lehrampft, Gottsdienst vnd fleissiger regirung der Kirchen mehr dan gnug zu thun, dürffen sich in weltliche hendele nicht mengen. Es hat auch jnen der 5
ii. Tim. ii. Apostel S. Paulus das verboten: ii. Tim. ij.³³⁴ Es ist gewisslich der kirchen vnd jren dienern die hōheste gewalt gegeben, der die weltliche gewalt gantz nicht gleich ist, das sie nicht vber leib vnd gutt, sondern vber die Seel diesen befelh vnd macht haben, das sie den vnbusfertigen so im vngehorsam gegen Gott leben, Gottes Reich vnd alle gnad abschneiden vnd sie dem Teuffel, so 10
Mat. xvi.³³⁵
i. Cor. v.³³⁶ lange sie vnbußfertig bleiben, vbergeben mügen zum verderbe des fleisches, auff das der geist selig werde am tage des Hern Jhesu: j. Cor. v. Vnd sollen sich Pabst vnd Bischöffe an dem befelh Gottes vnd der gegebenen gewalt, der auch der heilige Ambrosius gegen den Keiser Theodosium allein gebraucht hat, benügen lassen.³³⁸ 15

i. Cor. v.³³⁷

Die excommunicirte verechter, die in offenlichen lastern verharren vnd die excommunication für nichtig halten, fallen den weltlichen Obrigkeiten in jren rechtszwang. Die sollen sie auch straffen, so sie anders der ergangner excommunication vnd frōmbder sünd nicht teilhaftig willen werden, vnd sich mit jnen nicht in abgrund der hellen vnd ewige verdammis wollen füren, 20
denn sie sind auch custodes diuinae legis. Es bindet aber nimand eine vnrechte excommunication, vnd kan nicht die sünde gelōset oder gebunden werden von menschen, die Gott nicht selbs bindet oder lōset durch sein wort. Was Gott lōset, kan noch Pabst noch Bishopff noch Pfaff oder Mūnch binden. Was er auch bindet, können sie nicht lösen. Sie sein wol clauicularii – 25

³³² Lk 22,25f.

³³³ Vgl. Mt 20,25–28; Mk 13,9–13.

³³⁴ Vgl. II Tim 2,4f.

³³⁵ Vgl. Mt 16,19.

³³⁶ Vgl. I Kor 5,11–13.

³³⁷ Vgl. I Kor 5,5.

³³⁸ Als im Jahre 390 der Militärbefehlshaber für Illyrien in Thessaloniki im Zirkus von einer Menge erschlagen wurde, ordnete Kaiser Theodosius I. an, die Täter streng zu bestrafen. Wenige Tage später nahm er seinen Befehl zwar wieder zurück. Das Blutbad, das die Soldaten unter der in einen Zirkus gelockten Volksmenge angerichtet hatten, konnte er jedoch nicht mehr verhindern. Ambrosius reagierte als Bischof von Mailand, indem er einen Brief an Theodosius verfasste, indem er den Kaiser auf die Schwere seines Verbrechens hinwies und von ihm eine öffentliche Kirchenbuße verlangte. Vgl. Ambrosius, Epistola LI (Epistulae extra collectionem XI), in: PL 16, 1160–1164 (CSEL 82/3, 212–218). Theodosius erkannte seine Schuld und erschien eine zeitlang als Büsser ohne kaiserliche Insignien in der Kirche, bevor er nach seinem öffentlichen Schuldbekenntnis vor der Gemeinde wohl an Weihnachten 390 wieder zum Empfang der Sakramente zugelassen wurde. Schon bald nach diesen Ereignissen schmückte die Legende das Geschehen um die Kirchenbuße des Theodosius dramatisch aus. Vgl. Paulinus von Mailand, Vita S. Ambrosii XXIV, in: PL 14, 37f (VSen.NS 1, 84,1–86,13); Theodoret, Historia ecclesiastica V, 17 (17,1–18,25), in: PG 82, 1232–1237 (GCS.NF 5, 306,22–313,20). Zum ganzen vgl. Ernst Dassmann, Art. Ambrosius, in: TRE 2 (1978), 368f.

wie sie Chrisostomus [H 4v:] nennet³³⁹ – aber sie müssen clauem scientiae haben, da sie mit auff- vnd zuschliessen. Sie müssen das vrteil aus der Schrifft fellen vnd nicht aus jrem eigen Kopffe. Dasselbige leren auch die alten Theologi vnd bezeugt jre eigen decret, das da sagt: „Verbum Dei dimittit peccata, sacerdos est iudex. Sacerdos quidem suum officium exhibet, sed nullus potestatis iura exercet.“³⁴⁰ Das ist: Die diener in der kirchen, sie sein Pabst, Bischöffe, Pfarhern oder wie sie heissen, haben nicht weiter macht, sund zu lösen oder zu binden, als jnen Gotts wort erleubet vnd befelt.

De por. dis. i. C.
verbum

Von den dienern der Kirchen.

10 Dis Capittel, anfangend: „Die Kirch hat auch eine lehr“ etc.,³⁴¹ were nach dem buchstaben wol nicht anzufechten. Dieweil aber aus den andern nachfolgenden Capiteln offentlich zu mercken, das es insidiose in etzlichen worten gestellet ist, müssen wir, was verdecktlich gehalten wirt, anzeigen.

Wir begeren vnd bitten nichts höhers, sondern das in der kirchen eine ordentliche bestellung³⁴² sein möchte vnd die Kirchempfter durch rechtschaffene tüchtige, gottfürchtige vnd frome diener möchten bedienet werden, auff das Gotts ehr vnd der kirchen seligkeit in einigkeit des glaubens vnd fried trewlich nach dem befelh Gottes also möchte verwaret vnd gefordert werden, das es Gott dem hern wolgefellig were. Es ist bey keinem verstendigen Christen 20 zweifelhaftig, das Gott der kirchen eine lehr gegeben hat, die man dem volke solle fürtragen, dar sich auch das volck mit glauben vnd leben sol nach richten, als nemlich sein wort, in der Biblischen vnd Canonischen schrifft verfasst, vnd das die kirche auch jre eusserlichen Gottesdienste, verordnet vom Hern vnd [J 1r:] in der Schrifft begriffen, hab, die man auch zu nutz der 25 Christen handeln, leren vnd üben soll. Es sol aber vnter diser lere vnd disen eusserlichen Gottesdiensten die falsche Bapstlehr vnd des Pabstthumb Abgötterei vnd mißbreuche nicht verstanden oder begriffen werden.

Das zu erhaltung Gotts wort vnd dienste die Kirche jre diener haben müsse vnd der nicht entraten könne, vnd das die vorwaltung der Kirchenempfter 30 nicht allen, sondern etlichen, die darzu thugentlich vnd ordentlich beruffen, beuolen werden, bezeuget die schrifft vnd ist recht. Das aber der Priester beruff³⁴³ vnd befelh³⁴⁴ in der kirchen nicht solte recht sein, so von den Gottlosen Bischöffen, die allein Pfaffen zu jren mißbreuchen vnd geweln weihen, nicht geordiniert sein vnd doch in jrer Christlichen kirchen vnd Gemein ordentlich erwelet vnd von jrem presbyterio mit auflegung der hend ge-

³³⁹ Vgl. Ps.-Johannes Chrysostomos, Sermo in sanctos duodecim apostolos, in: PG 59, 496.

³⁴⁰ Decretum Gratiani II, 33,3: De poenitentia I, 51, in: PL 187, 1544 (Friedberg 1176).

³⁴¹ Vgl. Augsburger Interim XII, 70f.

³⁴² Benennung. Vgl. Art. Bestellung 4), in: DWb 1, 1676.

³⁴³ Amt. Vgl. Art. Beruf 2), in: DWb 1, 1530.

³⁴⁴ Lehre. Vgl. Art. Befehl 3), in: DWb 1, 1252.

ordiniret sein, ist jrlich vnd falsch. Die not entschuldiget disfalls die Kirche nicht allein, sonder Gotts befelh vnd gebott erfordert auch von jr, das sie keine von Gottlosen Bischöffen geordiniret, so lang sie wider Gott vnd sein wort streiten vnd in jrem Gottlosen wesen verharren vnd dem anhangen, solle zulassen oder annemen. Denn die kirch solle sich für falschen Propheten hüten, sie in jre heuser nicht nehmen, auch nicht grüssen, die Gotts wort nicht mit sich bringen. Sie Soll auch die Geister prüfen, ob sie aus Gott sein. Alles soll sie prüfen vnd das gute allein annemen. Alle lere, die der lehr Christi vnd seiner Aposteln vngleich ist, soll sie verfluchen, verdammen, verwerffen vnd den Son Gottes nach dem befelh des himelschen Vaters hören vnd volgen.

Nachdem die Bischöffe itzt keine andere als verführer den kirchen zuschicken vnd die Christliche gemein dieselbigen [J 1v:] nicht sol oder mach annemen, nachdem auch die wale der Pastorn vnd Prediger neben den Bischöffen vnd Priestern nach dem gebrauch der Aposteln vnd ersten Kirchen mit gehört zur gantzen Kirchen, hatt sie füge vnd macht, jre Seelsorger zu erwelen vnd sie in jrer gemein ordentlich zu ordiniren, Cypr. lib. j, Ep. iiij,³⁵¹ vnd thut es auch mit gutem gewissen. Sie sol vnd kan auch mit gutem gewissen nicht anders thun in diser vnuermeidlicher not, nachdem die Bischöffe in jrem Gottlosen wesen verharren, Gotts wort vnd ordenung verdammen vnd keine ander als Gottlose verführer zu den Kirchempteren willen ordiniren. Ob hiraus nun Schismata komen, mügen sie verantworten für Gott, dem sie zuwider handeln. Die Christliche gemein ist für Gott wol entschuldiget, denn sie helt sich in dieser notwendigen Ordination nach des Hern befelh. Vnd die in jrer Gemein geordiniert sein vnd werden Vnd jre ampt recht brauchen sein recht beruffen vnd geordinirt, wenn sie schon von den falschgenanten Bischöffen nicht geordiniert werden.³⁵² Denn die macht,

³⁴⁵ Vgl. Mt 24,23–26.

³⁴⁶ Vgl. II Joh 10.

³⁴⁷ Vgl. I Thess 5,21.

³⁴⁸ Vgl. Gal 1,8.

³⁴⁹ Vgl. Mt 18,6; Mk 9,43–49.

³⁵⁰ Vgl. Lk 9,35.

³⁵¹ Cyprian, Epistola LXVIII (67), 5, 1, in: PL 3, 1064 (CChr.SL 3C, 454,99–105). Die Briefzählung richtet sich nach der zeitgenössische Ausgabe D. CAECILII CYPRIANI OPERVM TOMus primus, ex recognitione D. ERASMI Roterodami, Lyon 1528, 35.

³⁵² Schon früh hatte Luther die Priesterweihe als Sakrament entschieden abgelehnt und stattdessen die allgemeine Priesterweihe durch die Taufe vertreten. Aufgrund ihrer Taufe haben für Luther alle Christen denselben direkten Zugang zu Gott und bedürfen so keines vermittelnden Eintretens von Priestern mehr. Sie sind selber in der Taufe zu Priestern geweiht und verfügen damit über alle Rechte und Pflichten eines Priesters. Der konkrete priesterliche Dienst in einer Gemeinde durfte jedoch auch für Luther nicht ungeordnet vollzogen werden. Es bedurfte einer Berufung zum kirchlichen Dienst durch die jeweilige Gemeinde. So begann man ab 1535 zunächst in Wittenberg mit der Ordination von Kandidaten. Die Ordination sollte Ausdruck sein für die Berufung zum Amt der Verkündigung in Predigt und Sakrament, die verbunden war mit Schriftlesung, Gebet und Handauflegung. Der Status der Ordination wurde dabei verstanden als angemessene, aber nicht notwendige

Kirchendiener zu beruffen, erwelen vnd ordiniren, ist des Hern Christi, des Ertzbischoffes vnser Seeln, der der Kirchen heubt ist vnnd seiner heiligen gemein, nicht der falschgenanten vnd verfürischen Bischöffen, die Gott, der Herr Christus, alle Engel vnd die gantze ware Christliche Gemein für verfürer vnd feinde der warheit Gottes erkennt vnd im werck befindet.

Vom obristen Bischoff vnd andern Bischöffen.

Dis Capittel, anfahende: „Auff das die Kirch“ etc.,³⁵³ were also wol anzunehmende, wie es in den buchstaben stehet. Dieweil aber vnzeliche Sophistische list vnd betrug vnd Conscientienstricke, vnter den worten allenthalben in dem Interim verdeckt, fûrgestellet werden, des [J 2r:] müssen wir vnterschiedtlich die mengel dises capitels antzeigen.

Das in der Christlichen Kirchen ein ordnung sein solle, das auch vnter den Bischöffen vnd Kirchendienern jre grad³⁵⁴ zu ordentlicher vnd Christlicher regirung, dienstlich schismata zu verhûten, vnd gemeinen frid vnd einigkeit in der Christlichen gemein in der lehr vnd Ceremonien zu erhalten, sein müsse, ist vns nicht zuwider, wir leren auch also. Denn je alle ding in der kirchen besser, ordentlicher vnd schicklicher gehalten würde, je lieber es vns were. Wir thun darzu auch gerne vnser beste, wissen auch wol, das die ordnung der diener in der Christlichen Kirchen zu diser notturfft eingefûret vnd von den Aposteln gestiftet ist, wie S. Hieronymus ad Ti. j bezeuget.³⁵⁵ Vnd das aus dem Cypriano lib. j, Ep. iij.³⁵⁶ Im Interim wirt angezogen,³⁵⁷ wirt von den geredet, die den Bischöffen widerstreben, die Gottfürchtig sein vnd Gottes wort leren vnd fordern, vnd nicht die dem Antichristo vnd Christi hõhesten feinden nicht wollen oder können anhangen vnd folgen.

Ob ein Bischoff der andern alle heubt sein solle, trennung in der Kirchen zu verhûten, vnd ob derselbige solle zu Rhom oder an einem andern ort sitzen, das ist eine vergebliche disputation. Wir lassen sie auff der Christlichen gemeinen Kirchen nützlichem bedencken beruhen. Die stedt gibt oder nimpt der Kirchen nichts, sie macht auch keinen Bischoff, sondern das Bischoffliche ampt allein, wie es von Gott befohlen ist. Es ist aber vnmüglich, das von

Hiero.
Cypria.

Weise der Amtsübertragung, durch die vor allem die ekklesiale Funktion als Kennzeichnung eines Amtsträgers der Kirche und die Einheit des einen Amtes betont werden sollte. Eine besondere Ordinationsvollmacht der Bischöfe, etwa durch ihre apostolische Sukzession begründet, wurde von reformatorischer Seite für die Ordination ebenso abgelehnt wie eine besondere, durch die Ordination verliehene Amtsgnade. Vgl. Hans Martin Müller, Art. Ordination IV 3.1, in: TRE 25 (1995), 347–350; Krarup, Ordination, bes. 308–315.

³⁵³ Vgl. Augsburger Interim XIII, 70–73.

³⁵⁴ Ränge. Vgl. Art. Grad II.A.1.b), in: DWb 8, 1663.

³⁵⁵ Vgl. Hieronymus, Commentarii in iv epistulas Paulinas. Ad Titum. Cap. I, 5, in: PL 26, 561–563.

³⁵⁶ Vgl. Cyprian, Epistola XII ad Corneliolum (59) XIV,1f in: PL 3, 817f. 821f (CChr.SL 3C, 361,384–363,415). Die Briefzählung richtet sich nach der zeitgenössische Ausgabe D. CAECILII CYPRIANI OPERVM TOMus primus, ex recognitione D. ERASMI Roterodami, Lyon 1528, 24f.

³⁵⁷ Vgl. Augsburger Interim XIII, 72f.

einem Römischen Bischopfe so weit³⁵⁸ gesessen ein gnugsam auffsehung der Kirchen in allen Nationen geschehen könne, wenn er gleich gelert vnd from were. Es ist auch der Apostolischen ordination vngemeß. Der heilige Paulus
 Tit. j. hat in alle grosse Stedte einen Bischopff oder Eltisten zu setzen befolhen vnd
 keinem in keiner Nation vber die ander Bischöpffe alle das primat gegeben: 5
 Tit. j.³⁵⁹ [J 2v:] Vnd das an solchen regimenten vnd Pebstlichem primat Gott
 kein gefallen hab vnd der kirchen Gottes damit nicht gedinet sei vnd Gott da-
 durch zu vngnad vnd zorn gereizet werde, bezeuget die erfahrung vnd die
 grewliche blindtheit, abgöttreie, mißbreuche, jrthüme vnd sünd vnd schande,
 damit das Pabstdom in allen landen erfüllet ist. Auch zeuget³⁶⁰ es die erfa- 10
 rung, das durch das primat des Pabsts nichts anders in allen Nationen ist auß-
 gericht, als das daselbst seine vbermessige gewalt vnd Tyrannye bestediget
 ist vnd land vnd leute vnter dem scheine seines primats geschindet vnd ge-
 schabet³⁶¹ sein. Denn er nimpt allein die Wolle von den Schaffen vnd befelht
 die Schaff den Wülffen, achtet jre Seelenseligkeit gar nichts.³⁶² 15
 Das ein ieder Bischopff nicht zur verstörung, sondern zur besserung vnd er-
 bawung der kirchen Christi, durch sein thewre bluet erkaufft, sein ampt ge-
 brauchen solle, ist recht. Wolte Gott, es geschehe also. Vnd das man den
 rechten Bischöpffen, die Gotts wort füren vnd die Schaffe recht weiden vnd
 zur erbawung der kirchen fürstehen vnd nichts anders, denn was Göttlich, 20
 Christlich, ehrlich vnd billich³⁶³ ist, der kirchen gebieten vnd für vnser see-
 len sorgen, solle gehorsamen in allem dem, das ires befels ist, bezeuget die
 Heb. xiii.³⁶⁵ i. Tim. v. scharfft vnd sagt auch, das sie dubbelder ehren wirdig sein: j. Timo. v.³⁶⁴
 Vnd so sie Gotts wort füren, ist man jnen sowol als Gott selbs gehorsam
 schuldig darumb, das sie Gotts haußhalter sein vnd Gotts wort füren vnd de- 25
 me zu gehorsamen von vns fordern.³⁶⁶ Vnd heist alsden: „Der euch höret, der
 höret mich, vnd der euch verachtet, der verachtet mich vnd den, der mich ge-
 Lu. x. sandt hatt“, Lu. x.³⁶⁷ Das aber der Römisch Bischopff nicht durch Menschli-
 che ordnung, sondern iure diuino den andern Bischöpffen in [J 3r:] der gant-
 zen welt als ein heubt mit volkomener gewalt solte fürgesetzt sein, seines 30
 gefallens zu gebieten, verbieten, thun, lassen, auff-³⁶⁸ vnd absetzen, als were
 er nicht ein Bischopff, sonder Gott selbs, vnd das ein ieder im in allem, das
 er gebeut, als dem Hern Christo selbs zu gehorsamen schuldig sey, das auch

³⁵⁸ weit entfernt. Vgl. Art. weit D.2.c), in: DWb 28, 1243.

³⁵⁹ Vgl. Tit 1,5–9.

³⁶⁰ bezeugt. Vgl. Art. zeugen II.2), in: DWb 31, 851.

³⁶¹ beraubt. Vgl. Art. schaben I.e), in: DWb 14, 1949.

³⁶² Vgl. Ez 34,3.

³⁶³ recht. Vgl. Art. billig 1), in: DWb 2, 28.

³⁶⁴ Vgl. I Tim 5,17.

³⁶⁵ Vgl. Hebr 13,7.

³⁶⁶ Vgl. Tit 1,7.

³⁶⁷ Lk 10,16.

³⁶⁸ ein-. Vgl. Art. einsetzen 5), in: DWb 1, 737.

der gehorsam des Römischen stuls der Kirchen Fundament vnd bandt sey, damit sie in jres glaubens einigkeit verstricket³⁶⁹ gehalten³⁷⁰ werde, vnd das niemand recht thue vnd müge selig werden, der ausserhalb der Pebstlichen Jurisdiction, kirchen vnd gehorsam lebet vnd die Kirchen ministeria verwaltet, ist eine ertichte lügen. Es hat in der Schrifft keinen grundt. Denn mit der lehr, das der Pabst iure diuino der Kirchen vnd aller Bischöpf vnd kirchendiener heubt sey vnd in der Kirchen zu gebieten vnd zu verbieten von Gott volkomen gewalt vnd macht hab, wird der gantz abgrundt Pebstlicher Tyranie, betrug, schinderey, Abgötterei, misbreuche vnd allerey jrthum bestetigt vnd bekreffigt. Vnd sein auch vnter dem schein viel zerrüttung geschehen in allen stenden vnd regierung. Vnd ist den Oberhern zu mehrmalen³⁷¹ ir gehorsam entzogen, die vntertanen von jren eiden, pflichten absoluiert zu vnwiderbringlichem verderbe, Keiser vnd Künige jrer land vnd leut entsatzt³⁷². Das der Römische Bischoff nicht iure diuino, sondern aus menschlicher ordnung der öberster geworden sey, bezeuget mit deutlichen worten S. Hieronymus ad Ti. dis. xciii, Can. Olim.³⁷³ Vnd das kein Bischoff noch der Apostel ordenung autoritate et ministerio verbi hoher vnd grosser sey denn der ander, vnd einer nicht sey der andern Herr vnd heubt, bezeugt auch Hiero. ad Eugenium Episcopum distin. xciii. Can. legimus.³⁷⁴ S. Augustinus vnd Cyprianus heissen auch das einen Tyrannischen jrthum, das sich ein Bischoff [J 3v:] vber den andern setzt, Augustinus lib. iii. De Baptismo contra Donatistas,³⁷⁵ Cypria. in concil. cartha.³⁷⁶

Das S. Petro eine Praerogatiua vom hern gegeben sey für den andern Aposteln vnd das sie S. Petrus gebraucht hab, ist aus keinen glaubwürdigen schrifften zu beweisen. Es zeugt auch S. Petrus selbst, das es lauter vnwarheit sey. Denn er

S. Hiero.

S. Hiero.

³⁶⁹ ineinandergeflochten. Vgl. Art. verstricken I.4), in: DWb 25, 1802.

³⁷⁰ erhalten. Vgl. Art. halten III, in: DWb 10, 299f.

³⁷¹ mehrmals. Vgl. Art. mehrmal, in: DWb 12, 1897.

³⁷² beraubt. Vgl. Art. entsetzen 4), in: DWb 3, 621.

³⁷³ Vgl. Hieronymus, *Commentarii in iv epistulas Paulinas. Ad Titum. Cap. I, 5*, in: PL 26, 562. 563 Diese Stelle wird zitiert in: *Decretum Gratiani I, dist. XCV, c. 5*, in: PL 187, 448f (Friedberg, 332f). Das Incipit des entsprechenden canon im *Decretum Gratiani* weist darauf hin, dass bei der Drucklegung des Aepin-Gutachtens die Distinktionenzählung dieser Stelle (dist. XCV) mit der des folgenden Verweises auf den Brief des Hieronymus ad Evangelum (dist. XCIII) verwechselt wurde. Vgl. Anm. 372.

³⁷⁴ Vgl. Hieronymus, *Epistola CXLVI ad Evangelum*, in: PL 22, 1192–1195 (CSEL 56, 308,1–312,5). Dieser Brief wird zitiert in: *Decretum Gratiani I, dist. XCIII, c. 25*, in: PL 187, 442 (Friedberg, 327–329).

³⁷⁵ Vgl. Augustin, *De baptismo contra Donatistas VI, 6*, in: PL 43, 201 (CSEL 51, 304,11–18).

³⁷⁶ Vgl. Cyprian, *De ecclesiae catholicae unitate IV*, in: PLS 1, 46. 48 (SC 500, 176,1–182,47) Die ursprüngliche Fassung der Schrift hob die Person des Petrus als Symbol der Einheit des Episkopats hervor. Als Stephan I., Bischof von Rom, für sich als Nachfolger Petri eine jurisdiktionelle Überordnung über die anderen Amtskollegen beanspruchte, nahm Cyprian eine Überarbeitung vor, in der er die Person des Petrus zurücknahm und noch stärker als zuvor die Gleichstellung aller Apostel und ihrer Nachfolger vertrat. Auf diesen „textus receptus“ bezieht sich Aepin. Zu den zwei Fassungen der Schrift „De ecclesiae catholicae unitate“ vgl. Andreas Hoffmann, Art. Cyprian von Karthago, in: LACL³, 171.

- verwirfft selbst das Dominium, das die Papisten jrem Pabste gegeben. Denn er heisset sich nicht summum presbyterum, sondern Compresbyterum, einen Miteltisten, vergleicht sich den anderen Bischöpfen vnd setzt sich nicht vber sie:
- i. Pet. v. j. Pet. v.³⁷⁷ Das Christus der Herr durch den befel, den er S. Peter hat gegeben, das Römisch Episcopat vor andern das oberste solte gemacht haben, dem vol- 5 lenkomene gewalt gegeben vnd S. Petrum vnd nach seinem todte der Römischen Kirchen Bischöffe zum Fundament gesetzt haben, darauff seine Kirche gebawet stehe, vnd ein leibliche vnd personliche succession, auch ein praepositur vorordnet habe, ausserhalb welcher niemand müge selig werden, ist eine vngereimte vnd schetliche lügen. Denn es ist, wie vorhin gesagt, ein grundt- 10 feste alle des Gotlosen wesens vnd freuels, den die Bepste vnd Bischöffe in der kirchen Christi geubet vnd getrieben haben, vnd ist die offentliche vnwarheit. Soviel beuels vnd gewalt, als der heilige Petrus vnd die andern Aposteln gehabt haben in der Christlichen kirchen, geben wir dem Römischen Bischoff vnd andern Bischöffen, die sich S. Petri vnd der Aposteln successores rhü- 15 men vnd jhr ampt thun als S. Peter vnd die andern Aposteln gethan haben, als nemlich, das sie macht vnd befelch haben, die schaffe Christi zu weiden,³⁷⁸ das Euangelium zu predigen, die beuo-[J 4r:]len Sacrament außzuteilen vnd zu geben, die sünde zu lösen vnd zu binden³⁷⁹ vnd die Kirche nach Gottes wordt in guter disciplin vnd zucht zu regirn, wie die Aposteln vnd die alte Bischöffe, 20 die in der Aposteln fustappen getreten sein, trewlich gethan haben, vnd so Babst vnd Bischoff nicht gantz Gotloß vnd vnuorschampt sein willen, werden sie sich nichts mehr anmassen, dan die heiligen Aposteln gehabt vnd gebraucht haben, weil sie derselbigen Successores sein wollen vnd nicht jre meistere vnd hern sein sollen. 25
- Die catholica ecclesia Christi, die in die gantze welt verstrawet ist, hat ein fundament jres heils vnd selikeit vnd auch ein ampt des Geistes vnd eine Lehre irer Seelenseligkeit, von Gott gelert vnd durch der vetter, Propheten vnd Apostel lehr der welt angezeigt. Das ist Jesus Christus vnd sein Euan- 30 gelium, vnd ausser dem kan kein anders gelehrt werden: j. Cor. iij.³⁸⁰ Vnd kan auch die algemeine Christliche kirch, so weit die welt gesessen,³⁸¹ kein ander heubt, Fundament vnd seligmachende lehr haben denn den almechtigen Gottesson vnd seine lehre, der gewalt in himel vnd erden hat vnd den heiligen Geist gibt, durch welchen er seine kirche in der welt erleuchtet, ernewert, regiret, in alle warheit leitet, zu dem Lehrampt seine mannigfalti- 35 gen gaben gibt vnd austeleit: j. Cor. xij.³⁸³ Dise gaben kan der Babst der
- i. Cor. iii.
- Jo. xiiii.³⁸²
- i. Cor. xii.

³⁷⁷ Vgl. I Petr 5,1.

³⁷⁸ Vgl. Joh 21,17.

³⁷⁹ Vgl. Mt 16,19.

³⁸⁰ Vgl. I Kor 3,11.

³⁸¹ sich zum Wohnen niedergelassen hat. Vgl. Art. sitzen 4.a), in: DWb 16, 1288f.

³⁸² Vgl. Joh 14,6.

³⁸³ Vgl. I Kor 12,4–11.

kirchen nicht geben. Darumb kan er auch das heubt der algemeinen kirchen nicht sein, sondern mus allein, wenn er schon auff das beste sein ampt bestellet, des Hern Christi vnd der kirchen diener sein vnd bleiben, wie die Apostel gewesen vnd gebliben sein, vnd den Hern Christum mit seiner lehr das heubt
5 lassen sein vnd bleiben.

[J 4v:] Demnach kan kein ander grundt sein, damit die Christliche kirche auff Christum jr eigene fundament kan gebawet werden, denn durch der Propheten vnd Apostel lehr, Eph. ii,³⁸⁴ vnd kan dieser kirchen keine menschenlehr grundt oder Fundament sein. Es ist weder auff Moyses noch auff jenes
10 Propheten oder Ertzvetter die Jsraelische kirche gebawet gewest. Wie solte denn nu die Algemein, christliche kirche auff den heiligen Petrum als einen sterblichen menschen vnd auff die Pebste gebawet sein? Die kirche ist Gottes Ackerwerck vnd Gebew. Alle Propheten, Apostel vnd ire rechte Successorn sind nichtes anders denn Gottes Diener, Haußhalter, Mitthelffer vnd
15 bawmeisters, die auff das Fundament, das Gott in Jhesu Christo, seinem eingebornen Son, von anfang der welt gelecht hat, bawen lebendige steine, das ist: lebendige menschen zum Geistlichen hause vnd zum heiligen Priesterthumb: i. Pet. ii.³⁸⁹

Das der Herr mit diesen wortern „Weide meine Schaff“³⁹¹ S. Petro eine prae-rogativam, praeeminentiam oder ein dominium in der kirchen solte gegeben
20 vnd jn vber alle Bischöffe vnd Kirchen gesetzt haben, ist ein vngegründet, ehrsüchtig, loß Papistisch geschwetze. Denn „pascere oves Christi“ ist ein gemein befelh vnd ampt, allen Aposteln, Bischöffen vnd Pastorn beuolen vnd auffgelegt vnd S. Petro nicht alleine, wie S. Petrus selbst anzeigt vnd
25 sagt: „Presbyteros, qui inter vos sunt, obsecro pascite gregem Christi apud vos.“ Das ist: „Jr priester, ir Bischöpf vnd pfarhern: Weidet die herde Christi, die bey euch ist“ etc., i. petr. v.³⁹² Vnd das er vom Ministerio vnd von keinem Dominio oder Herrschung rede, zeigt er deutlich an vnd verbeut,
[K 1r:] das die eltisten, das ist: die Bischöffe vnd Seelensorger, nicht sollen
30 vber das volck herschen, sondern allein das vffsehen in der Kirchen haben vnd die mit Gottes wort regiren, füren vnd weiden, zucht vnd disciplin nach Gottes wortt vnd gebot erhalten Vnd das Pascere vnd weiden, den Kirchen-
dienern beuohlen, nichts anders sei, ist so klar allenthalben aus der heiligen Schrifft vnd Eze. xxxiiij,³⁹³ das es niemandt, der nicht außverschampt ist,

Eph. ii.

i. Cor. iii. iii.³⁸⁵ii. Cor. iii.³⁸⁶Psa. cxviii.³⁸⁷Mat. xxi.³⁸⁸i. Pet. ii. Act. iii.³⁹⁰

i. Pet. v.

³⁸⁴ Vgl. Eph 2,20.³⁸⁵ Vgl. I Kor 4,1–5; I Kor 3,5.³⁸⁶ Vgl. II Kor 3,6.³⁸⁷ Vgl. Ps 118,22.³⁸⁸ Vgl. Mt 21,33–45.³⁸⁹ Vgl. I Petr 2,4.³⁹⁰ Vgl. Act 4,20.³⁹¹ Joh 21,17.³⁹² I Petr 5,1f.³⁹³ Vgl. Ez 34,1–31.

verleugnen mag. Also wirt das wort „weiden“ von allen gelerten vnd Gottseligen Theologen gedeutet vnd dabey auch mit ernste gestraffet, das der Pabst aus den worten Christi „Petre, weide meine schaffe“³⁹⁴ eine praeeminentia, praerogatiua, primat vnd domination erzwingen wille. Vide. August. Sup. Joan. tract. cxxiiij.³⁹⁵ Es sind jegen den ertichten Bepstlichen primat viel 5
bücher von viel gelerten mennern geschrieben, die noch nicht confutirt vnd widerleht sein.³⁹⁶ Die meisters des Interims müssen dieselbigen erstlich mit bestendigen vnd festen argumenten widerlegen, wollen sie nicht anders vorgeblich daher plaudern, sondern die gewissen der Kirchen Christi recht vnterrichten vnd befestigen, vnd zu derselbigen Schrifft wollen wir vns referi- 10
ret haben.

Ein sprüchen aber Theophilactj vber die wort „Petre, weide meine schaff“³⁹⁷ willen wir setzen, daraus die Interimsmeister sehen mügen, wie weit die Römischen Sophisten vnd jr Interim von der rechten ban vnd der warheet mit jrer vngereimten heuchelschafft abgewichen sein. Ehr spricht aber also: 15
„Audiant episcopi et praedicatores verbi, quid eis comendetur. ‚Pasce‘, inquit, ‚oues meas‘. Ministerium affer, quo tuam erga summum pastorem charitatem probes, eo si fideliter func-[K 1v:]tus fueris, summum honorem assecutus es. Non facit dominum, principem, regem Petrum, sed pastorem esse iubet. Reges gentium dominantur eis et qui potestatem habent super eas be- 20
nifici vocantur. Non facit mentionem lactis et lanae, quam tamen gratae oues debent pastoribus, vt ne sua sectentur, sed quae aliorum. ‚Pasce‘, inquit, non ‚occide‘, ad aedificationem non ad destructionem officio fungere, pastor esto non lupus. Non contempseris oues amplexando hoc saeculum. Meae enim sunt oues.“³⁹⁸ Diese wörter geben klar, das S. Peters befel ein lehramt vnd 25
nicht ein eigennutzige domination vnd praerogatiua sei.

Es ist nicht newes, das gegen des Römischen Stuls vnmessige vnd Gottlose domination vnd primat geredet wirt. Es haben alle rechtgelarte, gotfürchtige menner allezeit die Pepstliche, vngöttliche, tyrannische domination gestraffet, dardurch zwar dem Hern Christo vnd seinem worte in der Kirchen alle 30
macht, gewalt vnd autoritet wirt genomen vnd dem Pabst in seine hand also

³⁹⁴ Joh 21,17.

³⁹⁵ Vgl. Augustin, In Iohannis evangelium tractatus CXXIV, 5. 7, in: PL 35, 1973–1975. 1975f (CChr.SL 36, 684,47–686,133. 687,1–33).

³⁹⁶ Vgl. Luther, WA 2, 183–240 (Resolutio Lutheriana super propositione sua decima tertia de potestate papae (per autorem locupletata), 1519); WA 54, 206–299 (Wider das Papsttum zu Rom, 1545); Melanchthon, BSLK 471–489 (De potestate et primatu papae, 1537).

³⁹⁷ Joh 21,17.

³⁹⁸ Das Zitat stammt aus der Übersetzung des Johanneskommentars Theophylakts von Achrida durch Johannes Ökolampad in die lateinische Sprache: THEOPHYLACTI ARCHIEPISCOPI Bulgariae in quatuor Euangelia enarrationes, nunc postremo multo tum accuratius recognitae, tum emendatius typis excusae. IOANNE OECOLAMPADIO interprete, Köln 1528 (VD 16 B 4606), 441v–442r. Der entsprechende Abschnitt fehlt im bei Migne edierten griechischen Originaltext. Vgl. Theophylakt von Achrida, Enarratio in evangelium Ioannis. Cap. XXI, in: PG 124, 308–312.

zugestellet, das alles recht vnd vnrecht sein müsse, was der Babst absagt,³⁹⁹ vnd wens auch augenscheinlich jegen der Propheten, Aposteln vnd des Hern Christi lehre vnd ordnung wehre. Vnd kan zwar zu verwüstung der Christlichen Religion vnd Kirchen kein grösser vrsach vnd gelegenheit sein vnd
 5 eingefürt werden als des Pabsts primat vnd vngemessene gewalt vnd autoritet, die man auch vber alle Concilia, ja vber Got vnd sein wort selbst vnerschampt setzen darff.

Es hat die alte Christliche kirche vnd jre Bischöpfte den Römischen Bischoff nicht wollen für einen Oecumenicum vnd Vniuersalem halten vnd ausschreiben, sondern haben jnen einen Coepiscopum vnd Fratrem, einen Mitbischopff vnd [K 2r:] bruder genennet, wie allenthalben in den Schrifften vnd Historien zu befinden, im Cypriano,⁴⁰⁰ Augustino⁴⁰¹ vnd andern alten,⁴⁰² da die Pebste den Bischöpfen eben den Titel geben, der jm von den Bischöpfen geben wirt. Es hat auch Gregorius hefftig gestraffet, das sich die Römischen Bischöpfte Oecumenicos oder Vniuersales haben lassen heissen: Grego. Epist. lxxvj.⁴⁰³ S. Hiero. in epistola ad Corin.⁴⁰⁴ vnd Ad Euag. redet jegen die autoritet, praeeminentia vnd Praerogatiua der Römischen Bischöpfte, die sich anfenglich das Primat vnd Dominium angemasset, vnd vber alle Bischöpfte vnd die gantze welt sich zu erhöhen vnd zu setzen bearbeitet haben, vnd spricht: „Si autoritas quaeritur, orbis maior est vrbe. Vbicumque fuerit episcopus siue Romae siue Eugubij siue Constantinopoli siue Regii eiusdem meriti est et eiusdem sacerdotii“⁴⁰⁵ etc. Das ist: Alle Bischöpfte haben gleiche gewalt, Ampt vnd wirde. Denn die Bischöpfte, lerer vnd Pastorn in der kirch sein Ministerio vnd autoritate verbi gleich; ordine, das ist: in der
 20 bestellung des Ministerii vnd nach jres beuels graden, sein sie vngleich. Vnd da gehört einem jedern, seiner Vocation zu warten⁴⁰⁶ vnd gehorsamlich sein befohlen ampt zu bestellen⁴⁰⁷ vnd seinen Praepositis gehorsam zu sein. Es ist des einen wort, Sacrament vnd Absolution in Christo so thedig als des

Gregori.
 Hiero.

Heb. xiiij.⁴⁰⁸

³⁹⁹ verkündet. Vgl. Art. absagen, in: DWb 1, 93.

⁴⁰⁰ Vgl. Cyprian, Epistola LII (55), 6, 2, in: PL 3, 792 (CChr.SL 3B, 262,90–263,94).

⁴⁰¹ Vgl. Augustin, Contra Iulianum I, 6, 22, in: PL 44, 655.

⁴⁰² Vgl. Anastasius Sinaita, Viae dux VII, 2, in: PG 89, 117 (CChr.SG 8, 110,45–48).

⁴⁰³ Vgl. Gregorius magnus, Registrum epistolarum IX, Ep. 76 (81), in: PL 77, 1010 (CChr.SL 140A, 635,1–4).

⁴⁰⁴ Vgl. Pelagius, In epistolam ad Corinthios II (zu II Kor 11,5), in: PSL 1, 1264. Der Kommentar kursierte im Mittelalter unter dem Autornamen des Hieronymus. Erasmus von Rotterdam war der erste, der im neunten Band seiner Hieronymusausgabe von 1516 (VD 16 H 3482) diese Zuschreibung anzweifelte. Trotzdem veröffentlichte er den Kommentar unter dem Namen des Hieronymus. Diese Autorenzuschreibung zieht sich durch bis ins 19. Jahrhundert. Vgl. hierzu Souter, Pelagius's expositions, 6–33.

⁴⁰⁵ Hieronymus, Epistola CXLVI, 1, 7, in: PL 22, 1194 (CSEL 56, 310,17–311,1).

⁴⁰⁶ sein Amt zu versehen. Vgl. Art. warten II.D.5.c), in: DWb 27, 2142f; Art. Vokation 1), in: DWb 26, 452.

⁴⁰⁷ besorgen. Vgl. Art. bestellen 7), in: DWb 1, 1674.

⁴⁰⁸ Vgl. Hebr 13,24.

Tim.⁴⁰⁹ andern, vnd seint die Seelensorger in der kirch nach dem ampt alle gleich,
 Tit.⁴¹⁰ aber nicht nach irer bestellunge vnd ordenunge. Denn der Apostel hats nach
 gelegenheit⁴¹¹ geordinirt,⁴¹² das etzliche sollen Bischöffe, Eltisten vnd etzli-
 che Diaken sein. Wiewol ein ordenunge vnter den Bischöpfen sein muß,
 Schismata vnnd vnordenunge, auch vnruhe zu verhütende, vnd das die ordi- 5
 naria ecclesiastica iudicia recht bestellet vnd die Concilia beruffen vnd ge-
 halten werden, so erfordert doch die nott, das diese ordenung zu erbawung
 der heiligen kirchen vnd nicht zu jrer verstörung [K 2v:] gebraucht werde,
 vnd das jr heil nicht auff eins menschen gewalt vorhenget werde vnd keinem
 Bischofff allein – weder zu Rhom noch anderswo – solche vngemessene 10
 macht, autoritet, praerogatiua vnd gewalt gestattet werde, sich vber Godt,
 den Hern Christum, den heiligen Geist, Gottes wort vnd aller gelerten vnd
 Gottfürchtigen glauben vnd Concilia zu setzen, sondern müste derjenig, so
 das auffsehen für andern haben sollte, Got vnd seinem wort vnderworffen
 sein Vnd damit die Kirche regiren. Denn sunst, an⁴¹³ das, kan weder Christli- 15
 che Kirche noch rechtschaffene lehre vnd glaub in der Kirchen sein oder
 bleiben vnd kan den Conscientien nicht gerathen werden. Es kan auch kein
 Episcopat sein, von Gott gestiftet, das jm anders thut, sondern muß ein
 Antichristische, mutwillige Vnd eigennutzige Tyrrannie sein, dadurch Gottes
 ehr vnd dienst vnd aller Christen heil auff das hōheste verhindert vnd ver- 20
 wüstet wird.

Die andern vngründe, damit des Rōmischen Bischoffes Primat vnd Praero-
 gatiua verfochten wird, wollen wir auff dismal lassen bleiben Vnd vns das
 bis auff seine zeit vorbehalten, so der Bepstliche Primat zu verwüstung
 Christlicher kirchen vnd beschwerung der Conscientien solte weiter getriben, 25
 eingefüret, verfochten vnd bestetiget werden.

Von Sacramenten in gemein.

Dis Capitel, anfahende: „Die Sacramente sein fürnemlich“ etc.,⁴¹⁴ ist nicht
 der gestalt gesetzt vnd geschrieben, das man die lehr von den Sacramenten
 wolte explicirn vnd der kirchen Christi dauon einen bestendigen, waren vnd 30
 guten grundt anzeigen, sondern mit liste zu verwickeln vnd vnser klare vnd
 richtige lehr von den Sacramenten zu vertunckeln vnd zu verdamnen. Dar-
 umb [K 3r:] ist nōtig, das wirs vnterschiedlich anzeigen, was für mengel wir
 hiein befinden.

⁴⁰⁹ Vgl. I Tim 3,8–13.

⁴¹⁰ Vgl. Tit 1,5–8.

⁴¹¹ entsprechend. Vgl. Art. Gelegenheit 3.a), in: DWb 5, 2945.

⁴¹² geordnet. Vgl. Art. ordinieren 1), in: DWb 13, 1327.

⁴¹³ ohne.

⁴¹⁴ Vgl. Augsburger Interim XIV, 72–75.

Es wirt der Göttlichen verheissung vnd des glaubens bei den Sacramenten im Interim gantz nicht gedacht, dadurch doch der Sacramente krafft kompt, empfangen vnd vns in der kirchen Christi applicirt vnd dargereicht wirt. Vnd wirt darunder der verdamliche jrthum bedeckt, das die Sacrament in sich
 5 selbs krefftig sein vnd opere operato nützen vnd vnsichtbarliche gnad den geben, die sie gebrauchen, wenn sie schon Gottes zusage nicht wissen, der auch nicht gleuben.⁴¹⁵ Das die waren Sacramente, Tauff vnd Abentmal des hern, vom Hern Christo durch Göttliche autoritet sein eingesetzt vnd das sie der Christlichen Kirchen zeichen vnd merck sein, vnd das dieselbige Kirche
 10 durch Eusserliche vnd sichtbare zeichen vnd Sacrament zusammen in eine gemeinschaft gezogen sei vnd werde bis an der welt ende vnd das die ware Sacrament, als Tauff vnd Abentmal des Hern, von Christo eingesetzt, in der gemeinschaft des newes volckes, das ist: seiner gleubigen Christen, nicht alleine eusserliche vnd ledige⁴¹⁶ zeichen sein, sondern auch die vnsichtbare,
 15 zugesagte gnad Gottes mit sich bringen vnd wirken, nicht aus eigener vnd der eusserlichen ding krafft oder aus verdienst oder werdigkeit des dieners, sondern aus krafft des Hern Christi, der sie eingesetzt hatt, seine gnadenreiche verheissung daran gehengt hatt vnd darin verborgenlich nach seiner verheissung wirkt, ist bei vns kein zweifel, so es nicht von den vermeinten,⁴¹⁷
 20 sondern von den warhafftigen Sacramenten, durch den Hern Christum eingesetzt, verstanden wirdt.

Es ist von den Interimisten auch nicht recht gesagt, das die Sacrament fürnemlich aus zweierlei vrsachen eingesetzt [K 3v:] sein, als das sie der Kirchen zeichen vnd mercke sein vnd Gott in der kirchen dadurch verborgentlich wircke.⁴¹⁸ Der dritten vrsachen, die eine von den fürnemesten ist, verschweigen
 25 sie one zweifel fürsatzlich, auff das sie jre eigen lügen von der rechtfertigung, der eingegebenen gerechtigkeit oder liebe nicht selbs vmbstossen vnd verdammen, als nemlich, das die Sacrament, vom Heren eingesetzt, ein Sigel sein der gerechtigkeit des glaubens vnd vnser erlösung in Jhesu Christo
 30 dem Hern, Rô. iiij,⁴¹⁹ die lautter vmbsonst one vnser verdienst zugesagt, geschenckt, versigelt vnd gegeben wirt in Jhesu Christo, vnserm Heiland.

Rom. iiij.

Das die diener der Sacrament Gottfürchtige, frome vnd jres befelhs verstendige menner sein sollen vnd doch nicht desteweniger die Bösen diener der

⁴¹⁵ Die reformatorische Theologie übte Kritik am scholastischen Verständnis von der Gnadenwirksamkeit der Sakramente „ex opere operato“, ohne Rücksicht auf die Disposition des Sponsors oder Empfängers, in denen, die ihnen keinen Widerstand entgegensetzen. Nicht der Vollzug der Sakramente als solcher wirke zum Heil, sondern einzig und allein der Glaube eigne den Empfängern die Heilsgaben der Sakramente zu. Vgl. Notger Slenczka, Art. Ex opere operato, in: RGG⁴ 2 (1999), 1827f.

⁴¹⁶ bloße. Vgl. Art. ledig 16.b), in: DWb 12, 504.

⁴¹⁷ vermeintlichen. Vgl. Art. vermeinen, in: DWb 25, 855.

⁴¹⁸ Vgl. Augsburger Interim XIV, 72–75.

⁴¹⁹ Vgl. Röm 4,11. Zur Definition der Sakramente als Siegel der Glaubensgerechtigkeit vgl. Philipp Melancthon, Loci communes rerum theologicarum seu hypotyposes theologicae (1521), in: MWA 2/1, 141,15–142,3.

Christlichen gemein die Sacrament auch nutzlich außteilen vnd reichen, widerfechten wir nicht, den der Sacrament wesen vnd krafft stehet nicht auff die diener, sondern auff Gotts wort vnd ordnung⁴²⁰ wie auch S. Augustinus lehret in libro De ecclesiasticis dogmatibus vnd sagt: „Hoc sacramentum non in merito consecrantis, sed in verbo efficitur creatoris, nec bonorum dispensatorum meritis ampliatur, nec malorum attenuatur.“⁴²¹ Jdem Homel. iii. Contra Crescent. Gram. Cap. v: „Siue a fidei siue a perfido dispensatore sacra quisque percipiat, non sanctificat, nisi Deus.“⁴²² Jdem super Joannem tract. v: „Potestatem a Domino in neminem ministrorum transire, ministerium autem et in bonos et in malos.“⁴²³

Wo aber die Interimschreiber hiemit vermeinten,⁴²⁴ das zu iustificirn, das allenthalben lose, rohe, vngelarte, böse Pfaffen, in allerley sünd vnd schand vertieffet, in dem ministerijs verbi vnd Sacramentorum solten auffgehalten⁴²⁵ werden, [K 4r:] so irren sie. Den die Schrifft zeuget, das die diener der kirchen Jrer hirdt fürbilde vnd vnstrefflich sein sollen nach der lehr der heiligen Aposteln S. Petri vnd Pauli vnd der gantzen alten Kirchen. Vnd sein wissentlich böse diener in der kirchen nicht zu dülten. Denn sie vorwüsten vnd verderben mehr mit jrem ergerlichem leben denn sie sonst mit lehr vnd allen Kirchendiensten können bawen vnd bessern. Sie können auch Gotts ehr vnd der Kirchen Seelenseligkeit nicht trewlich von hertzen süchen vnd verwaren, dieweil sie selbs wider Gott leben vnd handeln vnd jre eigene Seelenseligkeit vngeacht in die Schantze schlagen vnd verraten jre eigene Seelen.

Das vnser herr Christus die Sacrament an der zall weinich, zu halten gantz leicht vnd in der bedeutung gantz krefftig angesetzt habe,⁴²⁶ widerfechte wir nicht. Wir verstehen aber die wort im Interim nach diesem gezeugnis Augustini lib. iii. De do. Christ. Cap. ix: „Quaedam pauca pro multis eademque factu facillima et intellectu angustissima et obseruatione certissima ipse Dominus et apostolica tradidit disciplina, sicuti et baptismi Sacramentum et celebratio corporis et sanguinis Domini.“⁴²⁷ Diese zwen Sacrament, die Tauff vnd des Hern abendmal, als vom Hern Christo eingesetzt vnd der Kirchen zu gebrauchen durch den Hern vnd seine Apostel befohlen, halten wir für ware

⁴²⁰ Die Wittenberger Reformation übernahm die altkirchliche Verwerfung der donatistischen Lehre, dass die Wirksamkeit der Sakramente auf der Würdigkeit des Spenders beruhe, und vertrat demgegenüber die Gültigkeit der Sakramente auch für den Fall, dass der Spender unwürdig ist, weil die Wirksamkeit der Sakramente auf den Einsetzungsworten Christi beruhe und nicht auf der Würdigkeit des Spenders. Vgl. CA VIII, in: BSLK 62,1–14.

⁴²¹ Vgl. Gennadius von Marseille, De Ecclesiasticis Dogmatibus XXII (21), in: PL 42, 1217 (JThS 7, 94,11–23).

⁴²² Augustin, Contra Cresconium grammaticum et Donatistam III, 5, in: PL 43, 499 (CSEL 52, 414,18–20).

⁴²³ Augustin, In Iohannis evangelium tractatus V, 11, in: PL 35, 1419 (CChr.SL 36, 46,5f).

⁴²⁴ meinen. Vgl. Art. vermaßen, in: DWb 25, 852f.

⁴²⁵ behalten. Vgl. Art. aufhalten 2), in: DWb 1, 660.

⁴²⁶ Vgl. Augsburger Interim XIV, 72f.

⁴²⁷ Vgl. Augustin, De doctrina christiana III, 9, in: PL 34, 71 (CChr.SL 32, 86,14–18).

Sacramente des Hern. Aber die andern funff vermeinte Sacramenta wissen wir für ware Sacramenta, gnadenzeichen vnd Sigele Gütlicher zusage nicht zu halten. Denn davon ist nicht in der Schrifft.

Das die firmung, rhömische busse, letste ölung, Priesteramt oder weihung
 5 vnd ehestandt solten rechte ware Sacramenta sein, von dem Hern Christo verordnet vnd von den [K 4v:] Aposteln in der Christlichen Kirchen zu vben als gnadenzeichen vnd siegel Gütlicher zusag, gelert vnd beuolen sein, kan aus der Schrifft nicht bewiset werden. Sie sind auch nicht zu gnadenzeichen der Christlichen Kirchen vom Hern Christo gegeben. Die Aposteln haben sie zu
 10 vnterscheidung der Christlichen gemeine von andern gemeinschaften auch nie gebraucht. Sie haben keine angeheffte zusag von Gott vnd derhalben können sie auch nicht kreftlich sein, keine vnsichtbare Gottesgnad vnd heiligung bringen vnd wirken, wie dan der Rechten Sacrament art Ist, wie auch die Interimsmeister selbst bekennen. Zudem, dieweil diese obgelmelte Sacrament
 15 müssen menschenwerck vnd tradition sein, wurde die vnsichtbarliche gnad vnd krafft, die Gott durch seine Sacrament wirkt, menschen vnd jren wercken zugeschrieben, vnd das were ein öffentlicher verdampfer vnd Gottlesterisch Jrthumb vnd abgotterie.

So aber das wort Sacrament solte allein ein eusserlich ding heissen, damit den
 20 groben leuten vnd Kindern in der Kirchen etwas vnsichbarlichs solt bedeutet werden, sindt zwar nicht allein sieben Sacrament, sondern Tausent. Denn also muchten alle Ceremonien vnd alle gleichnisse vnd alles, dadurch der Kirchen etwas geistlichs vnd vnsichtlichs kan vorgebildet vnd bedeutet werden, Sacrament geheissen werden, als die Arca Noah,⁴²⁸ der acker, der gudt Korn
 25 vnd vnkraut dreht,⁴²⁹ das netz, dadurch gute vnd böse fischen bezogen vnd gefangen werden,⁴³⁰ vnd alle gleichnisse, dadurch das Reich Gotts wirdt vorgebildet. Vnd also mach die Ehe ein Sacrament heissen darumb, das es ein ding ist, dadurch die vnsichtliche coniunction Christi vnd seiner Kirchen vnd geistliche, vnsichtliche ding seins [L 1r:] Reichs vnd werckes kan gedeutet
 30 vnd bezeichnet werden.⁴³¹ Vnd also haben auch die alten Theologj das Wort „mysterium“ oder „Sacrament“ allenthalben gebraucht,⁴³² vnd auff diese art zu reden konten der Türck vnd die Römische Kirchs wol alle jre ritus, Ceremonien vnd mißbreuche Sacramenta heissen vnd machen, wie sie denn auch thun in jrem rationali diuinorum.⁴³³

⁴²⁸ Vgl. Gen 6,5–9,29.

⁴²⁹ Vgl. Mt 13,24–30.

⁴³⁰ Vgl. Mt 13,47–52.

⁴³¹ Vgl. Eph 5,31f.

⁴³² Vgl. Ambrosius, *De spiritu sancto* I, 3, 42, in: PL 16, 743 (CSEL 79, 32,39–48); Johannes Chrysostomos, *Expositio in Psalmum CXV*, in: PG 55, 321.

⁴³³ Unter dem Titel „*Rationale divinatorum officiorum*“ verfasste Wilhelm Durandus d. Ä., Bischof von Mende (Südfrankreich), die erste vollständige Darstellung des liturgischen Rechts; vgl. Ferdinand Cohrs, *Art. Wilhelm Durandus der Ältere*, in: RE³ 21 (1908), 298f; Frank Soetermeer, *Art. Wilhelm Durand*, in: BBKL 22 (2003), 1527–1539.

Wir wollen aber mit jnen kein wortgezencke treiben. Wir fechten allein für die rechten Sacrament, die der Herr Christus selbst in sein wort vnd eusserliche Element vorfasst, eingesetzt vnd bis ans ende der welt in der Kirchen zu vben vnd zu gebrauchen darumb beuolen hat, das ehr durch dieselbigen die kirche seiner verheissung von vergebung der sünd vnd erlösung vorsicherte 5 vnd dadurch gnade gebe vnd außteile in der kirchen. Welche Sacrament auch die kirche one sünd vnd jre ewige vordamnus nicht vorwerffen oder nachlassen kan oder mus, sondern mus dieselbigen stedts wirdich vnd hoch halten vnd gehorsamlich mit gebürlicher reuerentz in rechtem glauben brauchen. Die andern genante Sacramente mügen nicht weiter Stadt in der kirchen ha- 10 ben, als sie zur bawung vnd besserung der Christlichen kirchen vnd vnsers gleubens an Christum dienen. Wan sie falsche lehr, schedtliche mißbreuche vnd jrthumb stiften vnd erhalten, wie sie denn itz thun, sind sie nicht lenger in der kirchen Sacrament, sondern vorfürische mißbreuche. Sie sein wol an sich, wen kein mißbrauch dranhenget, adiaphora oder Indifferentia, die Got 15 weder gebotten nach verboten hatt, die Christlicher freiheit vnderworffen sein, aber sie müssen nicht lenger in der kirchen gelten, als sie zu der aedification vnd nicht zur destruction dienen. Wollen sich nun die Papisten mit [L 1v:] solchen vnnötigen, von Gote nicht gebotten vnnd vndienstlichen, ja schedtlichen mißbreuchen vnd Superstitionen beladen, müssen wir lassen 20 geschehen. Vnsere kirchen aber vnnd Conscientien damit lassen beschweren, können wir nicht raten, auch nicht vnderlassen zu straffen, was vnrecht vnd ergerlich ist.

Von der Tauff.

Das Capitel, also anhebend: „Vnd für das allererst“ etc.,⁴³⁴ hat disen mangel, 25 das des glaubens bey der Tauff nicht gedacht wirt, welchen doch der Herr bey der Tauff zur seligkeit als nötig fordert.⁴³⁵ Das die Tauffe one glauben, opere operato, krefftig sein solle, ist vnrecht.

Matthae. xxviii.
Mar. x.⁴³⁶

Von der Firmung.

Das Capitel, anhebend: „Eben wie dem menschen nicht allein not ist“ etc.,⁴³⁷ 30 ist also gestellet, das es one vnterscheidt nicht kan bewilliget werden. Auff das wir aber vnsers bedenckens klaren vnd bestendigen bericht hieuo thun, wollen wir vnterscheidlich vnsere meinung anzeigen. Das die Confirmation oder Firmung ein dienstliche Ceremonia in der kirchen were, so sie recht zu des glaubens besserung vnd befestigung gebraucht wur- 35

⁴³⁴ Vgl. Augsburger Interim XV, 74–79.

⁴³⁵ Vgl. Mk 16,16.

⁴³⁶ Vgl. Mt 28,19f; Mk 10,38–40.

⁴³⁷ Vgl. Augsburger Interim XVI, 78–81.

- de, wie sie denn anfänglich verordnet vnd geübet ist, sein wir nicht in abreden. Wie sie aber itzt gebraucht wirt, ist sie ein ergerlicher mißbrauch vnd ein lauter Affenspiel. Es ist von alters her der Catechismus in der kirchen ange-
 5 jren glauben, darein sie sich tauffen las-[L 2r:]sen wollten, vor der tauff vor
 sich selbs bezeugen vnd bekennen müsten, welche Catechumeni genennet
 seyn, auch für die kinder, die vnmündig getauft vnd namals in dem Catechis-
 mo vnterricht weren vnd in der Confirmation jren in der tauff angenommenen
 glauben selbst bekenneten.
- 10 Man hat aber für alles den Catechismus, auff das man das volck von jugent
 an den Catechismus zu lernen tribe, auff drey stücke gericht: das erste ist
 gewest, das man den Catechumenis den Catechismus, das ist: die heubt-
 stück vnsers Christlchen glaubens, mit fleissiger anhaltung gelert hat vnd
 die Institution getrieben. Das ander, das die Catechumeni zu gelegener zeit
 15 sind in dem Catechismo examinirt worden Vnd haben auff der gehörten leh-
 re müssen bescheid geben Vnd aus dem Catechismo jren Catechisten ant-
 worten. Das dritte, das sie die Catechumeni nach dem gehalten examen
 durch jren Bischoff oder Pfarher, der das auffsehen auff die kirche gehabt,
 als rechte Christen approbirt vnd confirmirt sein. Darumb denn die confir-
 20 mirten Christen, gegen die Catechumenos gerechnet, *perfecti christiani*,
 vollenkamene Christen geheissen sein.⁴³⁸ Vnd ist also *solenni ritu*, mit
 sonderlicher Ceremonien derselbigen Tauff vnd Glaub confirmirt vnd bestei-
 tigt. Vnd ist derselbige *ritus a suo fine Confirmatio* genant, wie denn das
 lateinisch wort „*confirmatio*“ selbst mit sich bringet.⁴³⁹
- 25 Das dis also mit dem Catechismo gehalten sey, ist leichtlich aus dem Cypri-
 ano vnd andern alten⁴⁴⁰ zu verstehen, vnd bekennens die Scribenten, so vom
 Bapst selbs approbirt sein, vnd in der Kirchen vnd Schulen gelernt haben.
 Vnd sind dise jre wörter, die sie gebrauchen, den alten brauch Catecheseos
 anzuzeigen, vnd sagen: *Primo* sey es geschehen [L 2v:] *propter institutionem*

⁴³⁸ Vgl. *Decretum Gratiani* III. De consecratione dist. V, c. 1, in: PL 187, 1855 (Friedberg, 1413).

⁴³⁹ Der altkirchliche Unterricht von Taufbewerbern, das Katechumenat, bildete sich im Verlauf des 2. Jahrhunderts heraus. Um 400 finden sich in der Gemeinde von Rom drei Prüfungen, die sogenannten Skrutinien, deren erste auf die Taufanmeldung folgte und verbunden war mit Exorzismus und Handauflegung. Zur dritten Prüfung gehörte die „*redditio symboli*“, das öffentliche Glaubensbekenntnis der Katechumenen im Angesicht der Gemeinde. Dieses dritte Skrutinium am Samstag vor Ostern wurde um 500 erweitert um die Prüfung in den Evangelien und die Rezipitation des Vaterunsers. Als sich die Kindertaufe durchgesetzt hatte, wurden die überkommenen liturgischen Ordnungen so umgeformt, dass jetzt Eltern und Paten angesprochen wurden. Sie sollten die Zurüstung ihrer Kinder auf die Taufe mitverantworten und mittragen. Es gab also in altkirchlicher Zeit einen gewissen Kanon an Lehrstücken, die beim Abschluss des Katechumenats von den Kandidaten bekannt werden mussten. Diese Abschlusszeremonie war beispielsweise in Antiochien verbunden mit einer rituellen Stirnsalbung. Vgl. Georg Kretschmar, Art. Katechumenat/Katechumenen I, in: TRE 18 (1989), 1–5.

⁴⁴⁰ Vgl. Ps.-Cyprian, *De rebaptismate* IV, in: PL 3, 1236f (Flor Patr 11, 47,17–49,7); Augustin, *De catechizandis rudibus*, in: PL 40, 309–348 (SQS 4); Johannes Chrysostomos, *Catechesis ad illuminandos* II, in: PG 49, 231 (FChr 6/1, 110,1–112,9).

S. Hieronymus
contra Luci.

de articulis omnibus ad fidei susceptionem, secundo propter responsionem ad fidei profectum, tertio propter sponsionem ad fidei obseruantiam. Vnd heissen derhalben baptismum sacramentum intransium vnd confirmationem confitentium et pignantium vnd sacramentum corroboratium.⁴⁴¹ S. Hiero. 5
Contra Luciferianos zeigt auch an, das die aufflegung der hende als eine Confirmation auch gebraucht sey, zu erforschen, ob die leute recht getauft weren im namen des Vaters, Sons vnd heiligen geistes, dieweil die lehr von der heiligen Dreifaltigkeit in vilen kirchen verfelschet geleret vnd gantz vor- 10
worffen wahr.⁴⁴² Was aber der firmung rechter gebrauch bei den alten ge- west sey, zeigt S. Augustinus gnug an jm buch De catechizandis rudibus.⁴⁴³ 15
Wolt Got, die Bischöpf folgten jm mit der firmung also vnd stunden ab von jrem vngereimpten kinderspiel vnd bösen vnd ergerlichen mißbrauch. Wan vns nun solche Confirmation, in der alten Kirchen gebraucht, doch alle falsche lehr vnd mißbreuche dauon abgethan, fûrgestellet würde, vnd das den Bischöpfen, die der Schrifft vnd des Catechismi lehre recht gründtlich, 15
verstendich vnd die das „confirma hoc Deus, quod operatus es in nobis“⁴⁴⁴ aus rechtem vorstand vnd glauben sprechen konten, solcher Confirmation verrichtung sampt dem examine beuolen würde, sehen wir von hertzen gern, wir weren auch dieselbigen also anzurichten vnd zu fordern helffen willig. One das examen Catechismi ist die Confirmation in der kirchen Gotts kein 20
nütze. Denn was wolte der Bischoff in den Confirmirn, welcher verstandt, glauben vnd fûrsatz er nicht weis, auch nicht gehört hat. Das wir aber das Gottlose, ergerliche, vngereimpte vnd vnnütze faßnachtspiel, das die weih- bischöffe jres [L 3r:] gewinstes halben mit jrer verlachten Firmung also auch 25
getrieben haben, das sie von den kindern verlacht sein, annemen solten vnd die kirchen Christi also lassen narren, wissen wir nicht zu thun, auch der Christlichen gemein nicht zu raten. Vnnd soviel die rede von den Interimmeisters, in disem Capitel gesetzt, be- 30
langt, sein viel vnware stücke, jrtumb vnd Gotteslesterige lehr, des Bapsts grewel zu bestetigen, hineingeflicket, die wir vnd kein Christen mit verwarung seiner Conscientz vnd Seelenseligkeit lernen, annemen vnd raten kan. Das die Firmung ein Sacrament sey, von den Aposteln anstadt des Hern Christi ange- 35
setzet vnd gebraucht,⁴⁴⁵ ist ertichtet. Denn es haben weder der Herr Christus noch seine Apostel gegeben, verordnet oder gebraucht dieses geheissen Sa- craments Materiam als das geweiete Chrisma, noch die forma der wörter

⁴⁴¹ Vgl. Thomas von Aquin, In quatuor libros sententiarum, dist. 3, divisio textus, linea 9.

⁴⁴² Vgl. Hieronymus, Altercatio Luciferiani et Orthodoxi IX, in: PL 23, 172f (SC 473, 118,1–122,55).

⁴⁴³ Vgl. Augustin, De catechizandis rudibus, in: PL 40, 309–348 (SQS 4).

⁴⁴⁴ Hieronymus, Tractatus de Psalmo LXII, 29, in: PLS 2, 107 (CChr.SL 78, 46,198–47,201). Vgl. Ps 68,29; Phil 1,6.

⁴⁴⁵ Vgl. Augsburger Interim XVI, 78f.

„signo te signo crucis, confirmo te chrismate salutis“,⁴⁴⁶ welche wörter die Confirmanten gebrauchen. Viel weniger hat der Herr Christus die zusag des heiligen Geistes an diese Ceremonie der Confirmation künnen hengen vnd derselben einleiben, die er nicht verordent, dauon er keinen befehl gethan
 5 hat, die auch zu seiner zeit nicht gewest ist. Vnd hat auch die zusag, die hie die Interimschreiber anziehen von der sendung des geistes, nicht denn confirmatis catechumenis, sondern den Aposteln vnd der gantzen kirchen verheissen Vnd auch denen gegeben, die jr tag nicht gefirmit sein, vnd ist der Christlichen kirchen nicht leidlich, das die generales promissones euangelij
 10 solten auff besondere menschliche tradicion vnd Ceremonien, die itzund nichts anders denn greweliche mißbreuche sein, mit verwirrung vnnnd beschwerung viler glaubigen leute conscientien gedeutet vnd gezwungen werden. Vnd das des hern Christi zusag von [L 3r:] verheissung des heiligen geistes⁴⁴⁷ nicht künne auff die confirmation oder firmung gezogen vnd gedeutet
 15 werden, vnd das dieselbige auch vom Hern Christo nicht applicirt ist auff die confirmation chrismatis, welch chrisma sol die inwendige salbung des heiligen geistes bezeichnen, ist hieraus abzunemen, das die confirmation oder firmung nach der himelfart Christi vber die lx Jar vom Clemente j., des namens den ersten, wie man sagt, solle angericht vnd aufgesetzt sein.⁴⁴⁸ Ist nu die
 20 confirmation solang nach des Hern himelfart angesetzt von Clemente, so ist je gewisse war, das der Herr die verheissunge des heiligen geistes, die die Interimschreiber aus dem Euangelio anziehen vnd der confirmation zu-eigen, nicht hat mügen an der Ceremonia der Firmung hengen, welche er nicht verordnet hatte, die auch nirgent in rerum natura auff erden was zur
 25 zeit Christi.

Dieweil nun die Firmung ein menschliche tradition vnd Ceremonia vnd nicht Gottes einsetzung vnd ordnung ist, die weder Gottes wort noch von Gott befolhen elementum hat, welche doch de substantia vnd esse der waren Sacrament sein,⁴⁴⁹ so kan sie auch nicht sein ein Sacrament, das ist: ein gnaden-
 30 zeichen, ein sigel Göttlicher zusag vnd ein eusserlich ding, Ceremonia oder werck, das da heilige vnd vnsichtbare Gottesgnade gebe vnd wircke, wie zuuorn von den Sacramenten in gemein geredet ist. Denn hie ist kein Gotteswort, Gebott, ordnung oder zusag, daraus der Sacrament bedeutung vnd krafft

⁴⁴⁶ Vgl. die Festlegung der Firmformel in: Konzil von Florenz, Bulle über die Union mit den Armeniern „Exsultate Deo“ vom 22. November 1439: DH 1317.

⁴⁴⁷ Vgl. das Zitat von Lk 24,49 und Joh 14,26 im Augsburger Interim XVI, 78f.

⁴⁴⁸ Die kirchliche Tradition deutete I Clem 42,4 als Hinweis auf das Sakrament der Firmung durch Clemens Romanus, der nach späteren Bischofslisten der dritte Bischof in Rom gewesen sein soll. Vgl. Anton Berlage, Art. Firmung, in: WWKL² 4 (1886), 1509.

⁴⁴⁹ Die Wittenberger Reformation übernahm die Definition des Sakraments durch Augustin, nach der das zum äußeren irdischen Element kommende Einsetzungswort das Sakrament als sichtbares Wort definiert. Zum heilvollen Gebrauch der Sakramente sei der Glaube Bedingung. Eine Gnadenvermittlung der Sakramente „ex opere operato“ lehnten die Reformatoren darum ab. Vgl. Gunther Wenz, Art. Sakramente I 2. und 4.1, in: TRE 29 (1998), 664–666, 670–673.

herfleust. Vnd nachdem die Papisten vnd Interimschreiber der firmung ohn alle warheit, auch mit Gotteslesterung vnd verkleinerung der warhafftigen Sacrament Christi vnd sonderlich der tauff, also leren, das durch die confirmati-[L 4r:]on werde der heilige geist als die rechte vnction oder salbung des heiligen geistes vnnd krafft, den fleischlichen lüsten vnnd des Teuffels list vnnd gewaldt widerzustehen, gegeben,⁴⁵⁰ ist in keinem wege die confirmation für ein Sacrament anzunehmen. Denn das were nichts anders, denn Gott, Christo vnd seinen waren Sacramenten seine ehr abschneiden vnd stellen vnd dieselben menschen vnd jren traditionen zuschreiben, die nicht mehr in der kirchen sein können denn Paedagogiae oder eutaxiae, das ist: zucht vnd kinderlere, wenn sie am besten sein, vnd sind nicht lenger in der kirchen zu leiden, denn dieweil sie ad aedificationem, der kirchen erbawung, dienstlich sein. Wenn sie aber ad destructionem gereichen, so müssen sie verworffen vnd abgethan werden, wie der Herr Christus der Juden caeremonien, seiner warheit, dem glauben, dem gebrauch seiner Sacrament zuwider, auch vom Moise, Gottes Propheten vnd diener verordnet, verwirfft vnd Ezechias die Ehrne Schlange, von Moise aus Gottes befehl auffgehangen, zerbrach, darumb das sie zu Abgöttereye mißbrauchet wurt.

Nu. xxi.⁴⁵¹iiij. Reg. xvij.⁴⁵²

Die papisten lehren, sacramenta efficere, quod figurant, a peccato mundare, in bono conseruare, Christo incorporare et quantum ad futuram vitam prae-
parare, erudiendo illuminare, a malo praeseruare,⁴⁵³ vnd das Interim sagt, das man in der firmung entpfange den sibenfeltigen heiligen geist mit seinen gaben. Wenn wir nu nachgiben, das die firmung vnd ander vormente Sacrament warhafftige Sacrament weren, so hetten wir zwar die Gottloseste vnd Abgöttische lere eingereumet, die auff erden ist. Denn die vorgeschriebenen Punkte menschlichen traditionen vnd gebreuchen zuschreiben, ist nichts anders denn Christum, das Euangelium vnd aller Propheten vnd Apostel lehr als vn-[L 4v:]recht lestern. Vnd dahin wolten die Interimschreiber jrem Antichrist zulieb Keiser, Könige vnd die gantze Kirche gern mit jrem geferbeten Interim bereden vnd mit dem Interim einen Interitum anrichten. Es sol jn aber mit Göttlicher hülffe nicht gelingen. Es werden sich die hohen Potentaten, so sie anders selig werden willen, eins bessern bedencken.

Es würden auch dise erschreckliche folgende Bapstlügen eben dadurch, das wir die confirmation für ein Sacrament, von dem Hern gestiftet, annemen, bekreffiget, als nemlich, das die confirmation in grösser ehr zu halten sey denn die Tauff, de consec. dist. v.⁴⁵⁴ Item, das das Concilium Aurelianense sagt, das kein mensch könne ein vollenkomen Christi sein, der nicht vom Bi-

⁴⁵⁰ Vgl. Augsburger Interim XVI, 80f.

⁴⁵¹ Vgl. Num 21,4–9.

⁴⁵² Vgl. II Reg 18,4.

⁴⁵³ Vgl. Thomas von Aquin, Summa theologiae 3, q. 84, a. 3.

⁴⁵⁴ Vgl. Decretum Gratiani III. De consecratione dist. V, c. 2, in: PL 187, 1855f (Friedberg, 1413).

schopff gefirmit ist, de cons. dist. v: ieiuni.⁴⁵⁵ So reden auch die Scholastici Sophisten dauon vnd sagen, per istud sacramentum – confirmationis – fides fieri plene christianos, plenitudine copiae, qui tantum in baptismo pleni facti sunt, plenitudine sufficientiae.⁴⁵⁶

Albertus
Ratisbonen. Epis.

- 5 Ist dz nicht Gott, den glauben vnd die tauff lesteren, so ist zwar nichts mehr für Gottsesterung zu halten. Macht der glaub Christi nicht Christen, ist die Tauff nicht genug, ist die recht fülle des Christenthums in der Firmung, die von menschen auffgesetzt ist, vnd nicht in der tauff vnd dem Glauben, so ist je des Bapstes werck hoher, wirdiger vnd mehr denn des Hern Christi Tauff, des heiligen Geistes werck vnd kraft, die vns widergebet, glauben, lieb vnd hoffnung⁴⁵⁷ in vns erweckt. Ich meine ja, das sey blind gerauschet⁴⁵⁸ vnd Gott vnd seinen Geist gelestert, ja ich meine, das heisse zu reformation der Kirchen ein Interim vnd Praeparation schreiben, das menniglich vnd sonderlich die es zugericht haben vnd exequiren, in abgrund der hellen helffen wird.
- 15 [M 1r:] Das die Interimschreiber sagen, die Firmung sey durch auflegung der hend von den Aposteln angefangen vnd der kirchen vorthan, bis ans ende der welt zu halten befohlen,⁴⁵⁹ können sie nicht beweisen oder war machen, vnd straffet sie offenbar der Apostel werck: Act. viij.⁴⁶⁰ Denn die Apostel legen die hend auff die Samariter, die Bischöffe aber schmiren die leute mit öle.
- 20 Wenn die Apostel die hend jn aufflegeten, wurt der heilige geist gegeben, der sich alßbald durch seine gaben eusserlich vnd öffentlich erzeigete, vnd ist der Apostel that ein Mirakelwerck, wie die Historia in Act. klerlich anzeigt, dadurch die empfangene lehr des Euangelij bestetiget vnd nicht einen newer oder ander geist gegeben, denn sie zuuor durch den glauben vnd die
- 25 Tauff empfangen hatten. Die Interimmeister treumen, das die Confirmatio jnnerlich vnd vnsichtbarlich den heiligen Geist gebe. Wie reymet sich aber die Firmung vnd jr geist mit der Apostel Mirakel vnnd sichtlichen gaben des Geists? Es ist zwar der Interimisten ernst nicht, der armen verlassenen kirchen zu helffen, sondern sie mehr zu verwirren, ir Lugenbrillen zu verkaufen vnd wider in das strick des Antichristi vnd Teuffels zu führen. Wen sie
- 30 aber wolten, das wir die aufflegung der hend vnd das Mirakel der Apostel vnd jre Firmung mit jrem Geiste für ein ding halten solten, so müsten sie auch mit dem werck beweisen, wie die Apostel gethan haben, das der heilige geist mit vnd in der Confirmation oder Firmung gegeben würde. Jren vn-
- 35 gegründeten vnd vnwaren worten ohne Schrifft zu glauben, seind wir nicht

Act. viij.

⁴⁵⁵ Vgl. die Bezugnahme auf das Konzil von Orleans in: Decretum Gratiani III. De consecratione dist. V, c. 6, in: PL 187, 1857 (Friedberg, 1414). Die Stelle, auf die dort Bezug genommen wird, findet sich in: Concilium Aurelianense (549), Canon 9, in: PL 84, 297 (CChr.SL 148A, 151).

⁴⁵⁶ Vgl. Albertus Magnus, De sacramentis IV, 4, in: Alberti Magni opera omnia, Bd. 26, Münster 1958, 45,75–79.

⁴⁵⁷ Vgl. I Kor 13,13.

⁴⁵⁸ gelärmt. Vgl. Art. rauschen 1), in: DWb 14, 306.

⁴⁵⁹ Vgl. Augsburger Interim XVI, 78–81.

⁴⁶⁰ Vgl. Act 8,17–25.

schuldig. Das auch menschen durch menschentradition Gottes geist geben können, ist Gottes vnd des Hern Christi vnd seiner Sacrament offentliche lesterung.

Das sie aber sagen, der nicht, als wie sie es absagen, [M 1v:] alles annimmt, gleubet vnd helt, der verleugne, das die kirche sey ein Seul vnd grundtfeste der warheit, das ist bey den harn herzugeholt vnd heisset nichts anders geredt, sondern: Sagestu nicht, wie der Pabst, Bischöpf vnd jre Gotlose, verkerdte Sophisten, Mönche vnd Pfaffen, die das Interim, die Kirch vnd Seulen vnd grundtfeste zu sein vermeinet, so bistu ein verdampfter Ketzer, darumb das du nicht gleubest, das Pabst, Bischöpffe, Pfaffen vnd Mönche die rechte Kirch vnd der warheit Seulen vnd grundfest sein vnd nicht jrren können. S. Paulus beschreibet die rechte, ware Kirche Gottes, sagt nicht, das Pabst, Bischöpffe vnd Pfaffen die Kirche Gottes sein oder das auff sie die warheit gebawet stehe, wie es die Papisten vnd Interimisten zu bestetigung jres Gottlosen wesendes vnd Tyrannei einführen vnd anziehen, sondern sagt, das die die rechte kirche des lebendigen Gottes Tempel vnd haus sein,⁴⁶¹ da er mit seinem Geist vnd wort wanet vnd regieret, da die warheit Göttliches worts geleret, gefordert, erhalten vnd auff die nachkommen nach Gottes gebott gebracht wirt. Die Kirche heisset nicht darumb ein Pfeiler vnd grundtfeste der warheit, das Gott auff menschen in der kirche seine lehre vnd wort gegründet hab oder das dasselbige solte für die warheit gehalten werden, was menschen, die sich der kirchen namen anmassen, in der Kirchen leren vnd für recht vnd war absagen, sondern darumb, das durch die kirch, das ist: durch die Gleubigen an Christum vnd sein Euangelium die warheit, von Christo, den Propheten vnd Aposteln empfangen, mit lere, bekantnis, mit vergiessung jres bluts vnd verlust leibs, guts vnd lebens, die warheit Gottes tragen, fordern vnd erhalten gegen Teufel, Helle vnd alle falsche lere, gleich als gegen alle vnwitter vnd storm die Pfeiler vnd grundtfeste ein gebew tragen vnd erhalten. Vnd also sein auch für [M 2r:] Pfeiler vnd Seulen angesehen vnter den Aposteln S. Jacobus, Petrus vnd Joannes, Gal. ij. Gal. ij,⁴⁶³ im anfang vnsers Christenthumbs, zu der zeit der Aposteln. Vnd wenn diese definition der Kirchen, als das sie sey ein Pfeiler vnd Grundtfeste der warheit, recht angesehen wirt, so vberzeuget sie jdermenniglich, das Pabst, Bischöpffe, Pfaffen, Mönche vnd Sophisten nichts weniger sein als die kirch Gottes, Pfeiler vnd grundveste der warheit. Denn jr Gottlose wesent, greuliche verfolgung vnnd verdammnis Göttlicher warheit zeigt offentlich an, das sie nicht Gottes haus vnd Tempel, sondern des Teufels nest sein, das sie auch nicht Pfeiler vnd Grundveste sein der warheit, sondern der lügen vnd alles Gottlosen wesendes, vnd sind viel weniger der warheit Pfeiler vnd Grundveste denn die Hohenpriester, Phariseer vnd Schrifftgelerten zu Jerusalem gewesen sein.

Ps. xviii.⁴⁶²

Gal. ij.

⁴⁶¹ Vgl. Eph 2,20f.

⁴⁶² Vgl. Ps 18,47–51.

⁴⁶³ Vgl. Gal 2,9.

Von dem Sacrament der Buß.

Dis Capittel, anfangende: „Vnd nachdem die menschen“ etc.,⁴⁶⁴ ist also verwickelt, verworren, sich selbst zuwider vnd jneingeworffen, das man schier nicht wissen kan, was des Interims meinung sey vnd wie es die Interims-
 5 schreiber gern haben wolten. Es scheint aber allenthalben in dem Interim, das darumb also vnordentlich vntereinander alles gemenget sey, das man das Gottlose, papistisch wesent vnd die falsche lehre vnd jrthumb so von der Buß im Pabstthumb bisanher geleret, [M 2v:] verdecken vnd ferben wil vnd vnser Christliche Kirch vnter einem verborgen schein widerumb in die Pa-
 10 pistische jrthumb vnd grewel führen vnd vom geferbten Interim in Gottslesterige Jterum vnd Gottlosen abfall machen wil. Das wir nun vnser gewissen entfreien⁴⁶⁵ vnd Seelenseligkeit verwaren,⁴⁶⁶ wollen wir hie vnterscheidlich von der buß anzeigung thun vnd vnser meinung erkleren.

Das der mensch nach der Tauff vnd nachdem als er newgeborn ist, oft in
 15 grosse vnd schwere sünde falle vnd das jm, wenn er felt, die buß, von Gott gebotten, als erkenntnis vnd bekantnis seiner sünd, Rew, glaub vnd besserung, nötig sein vnd one die mit Gott nicht wider könne versünet werden, sondern sterbe vnd verderbe in seinen sünden, halten wir also recht vnd anders nicht. Denn buß predigen ist nicht anders, denn das man lere, aus dem gesetz die
 20 sünd erkennen, berewen, sich bessern vnd dem Euangelio glauben, das den bußfertigen vergebung der sünd in Jhesu Christo verkundiget, vnd vorthan sich für sünd hüten vnd zu allerley Gottseligkeit vnd tugent befleissigen, vnd sind also Christus, die Propheten vnd Apostel Buß- vnd Euangelionsprediger gewest: Mar. j, Lu. xxiiij.⁴⁶⁷ Vnd Buß ist nicht ein Ceremonia oder Sacra-
 25 ment, sondern ein stetlich streit wider die sünd vnnd ein fleissig anhalten an ein Gottfurchtig leben vnd Gottes gehorsam vnd allerley Gottseligkeit rechten fruchten.⁴⁶⁸

Mar. j. Lu. xiiij.

Vnd das also bald, wenn dem Sünder sein sünde von hertzen gerewen vnd er mit gantzem vertrauen zum dem Thron der gnaden vnd barmhertzigkeit Gottes⁴⁶⁹ gehet vnd glaubt, das er gewislich vergebung der sünd empfanget

⁴⁶⁴ Vgl. Augsburger Interim XVII, 82–85.

⁴⁶⁵ befreien. Vgl. Art. entfreen 1), in: DWb 3, 521.

⁴⁶⁶ bewahren. Vgl. Art. verwaren 8), in: DWb 25, 2081.

⁴⁶⁷ Vgl. Mk 1,15; Lk 24,47.

⁴⁶⁸ Für die Wittenberger Reformatoren war die Buße eine strenge, umfassende und lebenslange Haltung des Menschen, der sich im Kontakt mit dem Gesetz Gottes als Sünder erkennt, darüber verzweifelt und Trost braucht. Diesen Trost bietet einzig und allein das Evangelium in seiner Verheißung der Sündenvergebung um Christi willen. Die Reue ist zwar nötig und wichtig. Weil aber kein Mensch wissen kann, ob sein Herz genügend Reue aufweist, gilt es, der Verheißung zu vertrauen. Als Folge der Buße zeigen sich im begnadigten Menschen die freien guten Werke. Die Buße war für Luther kein Sakrament, sondern ein sakramentales Zeichen, das durch das Wort der Verheißung und den Glauben des erschrockenen Sünders konstituiert ist. Vgl. Gustav Adolf Benrath, Art. Buße V 3., in: TRE 7 (1981), 465–468.

⁴⁶⁹ Vgl. Hebr 4,16.

j. Jo. i. Psal.
xxxi.⁴⁷⁰

durch die zusag des hern Christi, vnd das die schlüssel oder Absolution zu reichen mit disen worten des Hern Christi befolhen sey: „Wie mich mein vatter gesand hat, also sende [M 3r:] ich euch. Nemet hin den heiligen geist. Den jr die sünd vergebet, den sein sie vergeben“⁴⁷¹ wirt in keinen zweifel gestellt, es mus aber in solcher heilwertigen Buß sein der glaub, der auff die verheissen gnad Gottes gantzlich bawe vnd vertraue, sonst würde die Poenitentia verdamlich sein, wie Judas,⁴⁷² Saulus⁴⁷³ vnd aller verzweffelder leute stetz gewest ist, vnd kan keine Contrition, Confession vnd Absolution on den glauben nütze sein. Das die Absolution des Priesters auff der einsetzung vnd dem wort Christi gegründet sei, vnd das die gnad, die durch die Absolution dargereicht wirt, Gottes sei vnd nicht des menschen vnd sei allein die amptsverrichtung des Priesters, ist nicht widerzufechten, doch das durch das wort „Priester“ nicht ein geweyeter oder gesalbeter Pfaff verstanden werde, sondern ein jchlicher Seelensorger, zum kirchampte ordentlich von der Christlichen gemein beruffen vnd dazu ordiniret vnd die krafft, sünde zu lösen vnd zu binden nicht auff die wirdigkeit der weihung gesetzt werde, wie die Papi-
sten thun pflegen. Das den Priestern oder Pastorn vnd Lernern der Kirchen Christi nicht allein gewalt gegeben sey, die sünd zu lösen, sondern auch zu binden vnd dieselbige nach des Hern Christi befelh vnd anders nicht an die Bußfertigen vnd gegen die Vnbußfertigen solle gebraucht werden, ist vn-
leugbar. So aber diese geistliche vnd kirchengewalt der Schlüssel, vom Hern Christo gegeben, solte auff eusserliche vnd weltliche gewalt gedeutet vnd gezogen werden, damit der Pebste, Bischöffe vnd Pfaffen freuel, mutwill vnd Tyranny zu bestetigen, ists vnrecht. Denn der Schlüssel gewalt ist geistlich vnd nicht weltlich, gehört zum einwendigen menschen vnd ist dem ge-
wissen zu gut geordnet vnd nicht zu weltlicher regirung.

Das auch Poenitentia oder Buß, die von den Interim-[M 3v:]meistern in diese drey stück als Rew, Orenbeicht vnd gnugthuung geteilt wirt,⁴⁷⁴ ein Sacrament sey, vom Hern Christo eingesetzt, vnd das in diesen dreien stücken die krafft eins waren Sacraments sein solle, vnd das sie heiligen vnd vergebung der sünd wircken vnd mit sich bringen, vnd Göttlicher zusag Siegel vnd verheissung sein sollen, dadurch Gottes gnad gegeben vnd denen, die da rewen, in das ohr beichten vnd die auffgelegte gnugthuung bezalen, vergebung der sünd, des Hern Christi verdienst, erlösunge vnd das ewig leben solle applicirt werden, ist vnrecht vnd ist offentlich gegen die Schrifft vnd den glauben Christi.

⁴⁷⁰ Vgl. I Joh 1,8–10; Ps 31,23.

⁴⁷¹ Joh 20,21–23.

⁴⁷² Vgl. Mt 27,3–5.

⁴⁷³ Vgl. I Sam 28,20; I Sam 31,4.

⁴⁷⁴ Das Konzil von Trient redet unter Aufnahme hochscholastischer Überlegungen in seinem Bußdekret von 1551 von drei Teilen, durch die das Bußsakrament zu definieren sei: Reue, Bekenntnis und Genugtuung: DH 1704. Vgl. Dorothea Sattler, Art. Beichte III.1, in: RGG⁴ 1 (1998), 1222f.

In der Buß ist weder Element noch visibilis materia, die da were signum visibilile inuisibilis gratiae, auch kein wort, vom Hern Christo geredt, verordnet oder befohlen, welche doch nach S. Augustini vnd der Römischen kirchen lehr de substantia sacramenti sein,⁴⁷⁵ vnd one die auch nichts, proprie zu reden, ein Sacrament im newen Testament sein kan, vnd kan derhalben die Römisch Buß kein war Sacrament sein oder heissen. Wir halten die beicht vnd Absolution in der kirchen, so sie recht gebraucht werden, seer hoch vnd nötig. Das sie aber solten Sacramenta sein, die opere operato heiligen vnd vergebung der sünd wircken, ist nicht zu beweisen. Es ist auch dem Glauben an Christum zuwider vnd dem Euangelio Christi vnd gantzer Schrifft entgegen. Auch ists ein offentliche vorleuchnung der Erlösung Christi, der Tauff vnd der gnad Gottes verspottung vnd ein vordamlicher jrthumb, das die Papi-
 10 sten die Poenitentia vor ein Sacrament ausschreien vnd darumb einführen, das die menschen durch den schein dieses vormeinten Sacraments dohin müchten beredet werden, das man durch Rew, Orenbeicht vnd Satisfaction vordie-
 15 ne vergebung der sünd vnd bezale Got [M 4r:] die schuld der sund, welche lehre des Teuffels lehre ist, in der Christlichen Kirchen keinsweges zu leiden oder zu dulden.

Vnd ist so weit gekommen, das sich der Römischen Kirchen Pfaffen vnd Sophisten nicht schemen, zu schreiben vnd zu lehren von der poenitentia oder
 20 buß, das sie opere operato, das ist: das die rew oder schmerz begangner Sünd vnd die ohrenbeicht oder erzelung der sünd vnd die werck, so zu der Satisfaction vom Beichthörer werden aufgelegt, alles gebe vnd außrichte, das zu erlangung des ewigen lebens gehört. Welche lehre Jhe öffentlich Gotsles-
 25 terich Jst. Denn sie schreiben also vnd sind jhre eigene wörter: Per poenitentiam homo absoluitur a peccato, reconciliatur Christo, restituitur ecclesiae, datur spiritualibus donis, efficitur de filio diaboli filius Dei, aperitur ei paradisus, reparantur bona opera peccato perdita. Item, poenitentia impium iustificat, delet, lauat, mundat, gratiam infundit, viuificat, vitam aeternam donat, poenam
 30 aeternam vitare facit, a peccatorum sequelis liberat, remissionem peccatorum adfert.⁴⁷⁶

Schola. Theolo.

Vnd sagt das Interim auch, das das vormeinte Sacrament Poenitentia krafft habe zu heiligen, wie die Sacrament haben, vnd vergleicht also disen Ritum zu rewen, beichten vnd Satisfaction thun dem Sacrament der tauff vnd der
 35 Eucharistien, von Christo dem Hern selbst verordnet vnd angesetzt. Dise vnd dergleichen Gottlose lehre wirt darunter geschmücket, das die Busse ein Sacrament sein vnd heissen solle, vnd darumb ist dise meinung vnd lehr vnrecht, das die buß ein war Sacrament sey, das auch die busse, das ist: Rewe, Orenbeicht vnd gnugthuung, nach der Tauff das ander bret sey im Schiff-

⁴⁷⁵ Vgl. Augustin, In Iohannes evangelium tractatus LXXX, 3, in: PL 35, 1840 (CChr.SL 36, 529,5f).

⁴⁷⁶ Vgl. Bonaventura, Commentaria in quatuor libros Sententiarum Petri Lombardi IV, 15, p. 1, art. I, quaest. 2, in: Doctoris Seraphici S. Bonaventurae Opera omnia. Bd. 4, Quaracchi 1889, 350f; Thomas von Aquin, In quatuor libros sententiarum, dist. 14, quaest. 1, art. 3, quaestiuncula 4.

bruch.⁴⁷⁷ Das ist: das die menschen, die nach der Tauff, dadurch sie aus der sünd [M 4v:] vnd todt gezogen vnd errettet sein, fallen vnd sündigen, durch die Buß widerumb errettet werden, das sie in jren sünden vnd in dem ewigen todt nicht versauffen, gleichwie die errettet werden, die Schiffbruch leiden vnd mit einem Brete zu lande schwimmen, das sie nicht ersauffen. Denn diese lere macht die entpfangene tauffe gar zunichte vnd entzeucht dem Hern Christo seine erlösung, gnugthuung vnd ehr vnd setzt die Ohrenbeicht vnd Satisfaction an seine statt, welche von keinen Christen anzunemen ist. 5

Von der Beicht.

Das die Beicht in der Kirchen nütze sey, zu heilen die wunden, durch die sünd empfangen, das ist: zu vnterweisen, zu raten vnd durch Gottes wort zu trösten vnd nicht die sünd wegzunemen, sein wir nicht in abreden. Wir haben die Beicht auch mit der priuatabsolution stetz in vnsern Kirchen erhalten vnd vorthin stetz zu halten mit fleis gelehrt.⁴⁷⁸ 10

Das die Beicht aber solte sein causa, dadurch die sünd weckgenommen vnd opere operato vergebung der sünd erlanget vnd die wunden der sünd geheilet würden, ist vnrecht, ist vnserm glauben zuwider vnd hebet auff des Hern Christi verdienst vnd gnugthuung. Das die Beicht vnd die erzelung der sünd nicht zu weit vnd zu enge gespannen solle werden, auff das die Conscientien mit erzelung aller sünden, die an sich auch vnmüglich ist, nicht beschweret werden, ist billich. Denn alles mus in der Kirchen zur lehre vnd trost der gemein Gottes gebraucht werden. Das der mensch die wunden seiner Conscientien, die er wil geheilet haben, das ist: da er rat vnd trost inne begert, [N 1r:] solle auffdecken vnd sich raten lassen, ist recht. Doch also, das durch das wort „heilen“ nicht verstanden werde, das vergebung der sünd durch die Beicht, das ist: durch das opus operatum confessionis, erlanget werde. Das dem gleubigen sowol die vngebeichteden als die gebeichteden sünd vergeben werden, widerfechten wir nicht. Das aber durch erzelung der sünd die vergebung der sund erlanget werde, ist vnrecht. Das in der Beicht aus der Absolution, welche nichts anders ist denn eine gnedige zusag des Hern von vergebung der sünd, verzeihung der sünd durch den glauben geholet werde vnd derhalben die Beicht dem menschen keine beschwerung auflegt, sondern der Absolution halben den gleubigen trost bringet, ist nicht zu widerfechten, wenn sie recht gebraucht wirt. 25 30

⁴⁷⁷ Vgl. Hieronymus, Epistola LXXXIV, 6, in: PL 22, 748 (CSEL 55, 128,5f); Hieronymus, Epistola CXXX, 9, in: PL 22, 1115 (CSEL 56, 189,4f). Vgl. auch die Rezeption im „Dekret über die Rechtfertigung“ des Konzils von Trient vom 13. Januar 1547: DH 1542.

⁴⁷⁸ Die Einzelbeichte blieb im Bereich der Kirchen Wittenberger Reformation bestehen und stellte bald eine Vorbereitung zum Abendmahlsempfang und ein nicht unerhebliches Mittel zur Sozialdisziplinierung dar. Vgl. Ernst Bezzel, Art. Beichte III 1.2 und 1.3, in: TRE 5 (1980), 422–424.

Das auch die Beicht fur dem Priester nütze vnd dienstlich sey zu forderung der lehr des Catechismi vnd Christlicher disciplin zu einer zeugnis des glaubens vnd lebens vnd nötiger vnterrichtung, das gewalt, sünd zu lösen vnd binden in der Christlichen Kirchen sey, vnd das den Busfertigen, die
 5 nach der Tauff gefallen sein, in der kirchen vergebung der Sünden bleibe, das die gemeine auch wisse radt, vnterrichtung vnd trost zu bekommen vnd zu finden, vnd jederman mit guter vnterrichtung vnd bescheidenheit zum Sacrament des leibs vnd bluts Christi müge gelassen werden, sein wir gestendig, haben auch stetz geraten vnd ratens noch, das die Beicht zu fürgeschriebnem gebrauch nützlich gehalten werde, doch also, das niemand an gewisse
 10 zeit verhafft, auch nicht mit aller Sünd erzelung beschweret werde, nachdem solche erzelung dem erzeler vndienstlich vnd dem Beichthörer beschwerlich vnd ergerlich ist, vnd dise jrige opinion dabey ist, das die erzelung der sünd nötig sey, vergebung der sünd zu erlangen.

15 [N 1v:] Das aber die Römische ohrenbeicht solte iuris diuini vnd zu vergebung der sünd vnd Seelenseligkeit nötig sein, von dem Heren Christo auch also gebotten oder von seinen Aposteln gelert vnd geübet sein, ist ertichtet. Wir wissen die Conscientien auch dermassen mit der Beicht nicht zu beschweren, dieweil sie Christus der Herr vnd seine Apostel damit
 20 verschonet haben, wissen auch für keine sünde zu achten oder zu lehren, das Gott zur sünd nicht macht. So ist sie auch erstlich vom Innocentio dem dritten in Latteranensi Concilio gebotten.⁴⁷⁹ Triparti. Hist. lib. ix, ca. xxxvj nennet auch die Beicht eine gewonheit vnd nicht Gotts gebott.⁴⁸⁰ Bonauentura super Sent. lib. iiij, cap. xvij sagt, das beichten, ehe des Innocentij
 25 Gebott kam, frey gewesen sey.⁴⁸¹ Es disputirn auch die Lehrer, die bey den Papisten Autentici sein, das die Beicht nicht sey iuris diuini: Longobardus, lib. iiij, dist. xvij.⁴⁸² Gratia. De Peniten dist., vbi panor. in c. omnis vtriusque sexus.⁴⁸³

Latera. Concil.
Tripar. Hist.
Bonauent.

Longob. Gratia.
Panor.

Damit wollen wir aber die Beicht, soweit sie der Kirchen nützlich vnd
 30 besserlich ist, vnd, wie für⁴⁸⁴ vermeldet ist, gebraucht wirt, nicht verworffen, sondern erhalten, vnd vns hirin allen wolgeordneten kirchen stetz gleichförmig halten, wollen allein, das die Conscientien nicht beschweret vnd Christliche freiheit nicht zur sünd gemacht werde. Das die form vnd wort der Absolution dermassen solle gestalt sein, das sie der beichter hören vnd verstehen könne, das jm aus krafft, verdienst vnd wolthat Christi die sünd vergeben werden nach seiner zusag lauter vmbsonst aus gnaden durch den

⁴⁷⁹ Vgl. die Bestimmungen in Kap. 21 des Vierten Laterankonzils (1215): DH 812–814.

⁴⁸⁰ Cassiodor/Epiphanius Scholasticus, *Historia ecclesiastica tripartita* IX, 35, in: PL 69, 1151f (CSEL 71, 554,47–49).

⁴⁸¹ Vgl. Bonaventura, *Commentaria in quatuor libros Sententiarum Petri Lombardi* IV, 17, p. 2, art. II, quaest. 2, in: *Doctoris Seraphici S. Bonaventurae Opera omnia*. Bd. 4, Quaracchi 1889, 444.

⁴⁸² Vgl. Petrus Lombardus, *Sententiae* IV, 17, 3, in: *SpicBon* 5/2, 348,9–13.

⁴⁸³ Vgl. *Decretum Gratiani* II, 33, 3: *De penitencia* Dist. I, c. 51, in: PL 187, 1536 (Friedberg, 1170f).

⁴⁸⁴ vorher. Vgl. Art. für C.II.3), in: *DWb* 4, 650.

glauben an Christum, vnd das das wort Christi „Denen jr die sünd vergebet, den sollen sie vergeben sein“⁴⁸⁵ den absoluirten in seiner Conscientien der vergebung der sunden gewisse mache, ist die warheit. Es ist aber bis anher die absolution im Pabstthumb viel anders gebraucht vnd auff minschenverdienst gesprochen worden. 5

[N 2r:] Das die Kirche vnd jre Priester oder Seelensorger nicht allein von Gott gewalt haben, sünd zu lösen, sondern auch zu binden,⁴⁸⁶ soweit sich dieser beider Schlüssel gewalt erstrecken, vnd das jnen hirdurch gewalt zu richten gegeben von verlassung⁴⁸⁷ vnd behaltung der sünd vnd nicht weiter, das auch niemand der Schlüssel gewalt könne gebrauchen, er verstehe den, wem 10 er die sünd vergeben oder behalten solle, lasse wir recht sein. Das aber daraus sollte folgen, wie das Interim schleust, die gewalt, sund zu lösen vnd zu binden, konte nicht recht gebraucht werden, es konte auch der verwunte mensch nicht geheilet werden, es wurden denn alle heimliche, im hertzen verborgen oder sunst mit der that heimlich vollenzogen sünde in der mündlichen Beicht erzelet, eroffenet vnd entdeckt,⁴⁸⁸ ist ein öffentlicher jrthumb vnd ein schedlich Conscientienstrick, dauon der Herr Christus vnd seine Jüngere nichts gewust, auch nichts befolhen. Denn so das war were, muste die Beicht iuris diuini sein als die potestas clauium ist, vnd muste die vergebung der Sünd stehen auff die erzelung der sund vnd menschenwerck, nicht auff 20 Gottes zusag vnd des Hern Christi verdienst, sondern auff das opus operatum confessionis, wie denn die Papisten geleret haben Vnd die Interimschreiber scheinlicher weise mit geferbeten worten gern wider einführen wolten. Vnd dieweil alle sund nicht können erzelt werden, niemands auch gewisse ist der erzelung aller seiner sund, so muß die vergebung der sund vnd Gottes zusag 25 stetz vngewisse vnd vnser glauben zweifelhaftig sein vnd bleiben. Vnd hebt dise Gottlose opinion des Interims also auff die Christliche freyheit, macht vnter dem schein Göttlichs namens gebott vnd sund in der kirchen Gottes, da kein gebot oder sund ist, verwirret vnd beschweret die conscientien on alle not mit geboten, welchs doch von Got zu thun verboten ist, [N 2v:] setzt 30 auch die vergebung der sünd auff des Priesters verstandt vnd bescheidenheit, gleichwie das heilen vnd helffen des verwundten menschen auff des Artzten kunst gesetzt wirt. Vnd wiewol der Priester in der Kirchen allein ist ein Minister promissi alieni meriti ac beneficij, non iudex, das ist: dieweil der Priester allein ein diener ist vnd nicht ein richter, als auch S. Ambrosius sagt: 35 „Verbum Dei dimittit peccata, sacerdos exhibet officium et nullius potestatis iura exercet“, De Poeni. dist. j, c. Verbum Dei,⁴⁸⁹ so stehet je die vergebung der sünd nicht auff sein Juditium vnd erörterung, sonder auff die erkenntnisse

⁴⁸⁵ Vgl. Mt 18,18.

⁴⁸⁶ Vgl. Mt 16,19.

⁴⁸⁷ Erlassung. Vgl. Art. Verlassung 2), in: DWb 25, 735.

⁴⁸⁸ Vgl. Augsburger Interim XVII, 84f.

⁴⁸⁹ Vgl. Decretum Gratiani II, 33, 3: De penitencia Dist. I, c. 51, in: PL 187, 1536 (Friedberg, 1170f).

vnd bekenntnis der sünd für Got vnd den glauben vnd guten fürsatz des, der da beichtet. Wenn die vergebung der sünd solte auff des Beichthörers erkenntnis stehen, so konte sie nimer gewisse sein. Denn der Beichthörer kunte zu zeiten feilen vnd jrren vnd sonderlich, wenn er vngelart oder nicht treulich
 5 vnd gnugsam bericht würde. Darzu so hat auch Gott selbs, der her Christus vnd die Aposteln jre Absolution vnd vergebung der sünd nicht gerichtet nach der erzelung der sünd, sondern nach der sünd bekenntnis insgemein vnd nach der bitte vnd den glauben an Christum derjenigen, so die absolution oder vergebung der sund suchten vnd begerten. Vnd also absoluiert vnser Herr
 10 Gott selbst den Zölnner im Tempel, das beruchtigete sündige Weib, der Herr Christus den Gichtbruchtigen, Zachaeum vnd alle andere, S. Petrus den gantzen hauffen volcks, Act. ij,⁴⁹⁴ Philippus den Kemerer der Königinen Caudaces: Act. viij.⁴⁹⁵ Vnd haben weder der Herr Christus noch seine Apostel die absolution vnd vergebung der sünd an solche Römische Orenbeicht
 15 gehenget Vnd auff gehörte erzelung der sünd nicht absoluiert vnd geburt sich auch nicht vber der Schrifft vnd des Herrn Christi vnd seiner Aposteln lehr vnd Exempel etwas der Christlichen Kirchen auff-[N 3r:]zulegen vnd jre Conscientien mit solcher fehrlichen vnd schedtlichen tradition zu beschweren, sondern sie zu lassen in der freyheit, damit vns der Herr Christus befreiet hat: Gal. v.⁴⁹⁶

Lu. xviiij.⁴⁹⁰ Lu.
 vij.⁴⁹¹ Lu. v.⁴⁹² Lu.
 xviiij.⁴⁹³

Act. ij.

Act. viij.

Gal. v.

Darzu ist dise Bepstliche tradicion der Sophisten vnd des Interims meinung von erzelung aller vnd auch der heimlichen sünd ein gantz fehrlich, ergerlich, verretlich Teuffelsfund zu einfürung viler sünd vnd verretey, vom Teuffel selbst zu erhaltung seins reichs erdacht. Es haben auch frome, gotseilige, ehrliche leute lange für dieser zeit sich solcher meuchelbeicht der heimlichen sünd lassen mißfallen vnd haben sie als schedtlich geacht vnter welchen ist Chrysostomus einer.⁴⁹⁷ Es hat auch die erfahrung gelernet, das gewisse vrsach dadurch gegeben sey zu grossen vnd vilen erschrecklichen sünden vnd schanden vnd das in solcher Beicht durch der Pfaffen vnd Mönchen
 25 fragen viele leut laster sünd vnd schande zu wissen krigt haben, dauon sie sunst jr lebelang nicht gehört vnd nichts zu wissen krigt hetten.

Es ist diese selbige Meuchelbeicht auch zu verratende land vnd leut vnd zu bestetigung des Römischen Stuls, dem alles, was jm zuwider, aus eides pflicht müste vermeldet werden, ein sonderlicher, satanischer griff, den auch
 35 weltliche Oberigkeit nicht leiden solte. Denn durch die weise krigt der Pabst vnd sein anhang alle heimlichkeit, aller radtschlege vnd hertzen zu wissen,

⁴⁹⁰ Vgl. Lk 18,14.

⁴⁹¹ Vgl. Lk 7,48.

⁴⁹² Vgl. Lk 5,20.

⁴⁹³ Vgl. Lk 19,1–10.

⁴⁹⁴ Vgl. Act 2,37–47.

⁴⁹⁵ Vgl. Act 8,26–40.

⁴⁹⁶ Vgl. Gal 5,1.

⁴⁹⁷ Vgl. Johannes Chrysostomos, De Poenitentia homilia III, 1, in: PG 49, 291–293.

darnach er denn seine Practiken zu richten weis. Denn alles, was das Gewissen, eid vnd pflicht der Beichthörer belanget, das können vnd müssen sie nicht verschweigen.

So auch das Interim vnter dem, das die kirch vnd jre Pfarhern zu binden, zu lösen vnd richten macht haben sollen, [N 3v:] das scrinium pectoris vnd die vngemessene, tyrannische gewalt des Pabsts vnd die Reseruacion Casuum in etzlichen sunden wolte begriffen haben, vnd die geltstricke⁴⁹⁸ wider anrichten, ist sie dermassen nicht einzureumen.

Von der Gnugthuung.

Nachdem das Interim der Satisfaction vnd gnugthuung als des dritten teils des vermeinten Sacraments der Bus halb verschweiget vnd vndeutlich daher stammert,⁴⁹⁹ lassen wirs auch mit halb stillschweigen dahinfaren, doch mit disem bedencken, das sich die Interimschreiber der jrrigen vnd Gottlosen lehre von der gnugthuung, so bisanher im Pabstthumbgeleret ist, selbst scheimen zu bekennen, vnd mit jrem stammerschweigen sie fallen lassen, dörrfte man zwar nicht vnderscheidlich reden de publica et priuata satisfactione, welche zur zucht gehört vnd nicht zur bezalung vnd ablösung der sund.

Die Papisten vnd Interimisten brauchen des worts „Satisfaction“ vnd „gnugthuung“ also, das sie dadurch die verdienste menschlicher wercke an Christus stedt setzen vnd jnen die vergebung der sund zuschreiben. Darumb ist die lere von der Satisfaction im Interim ein vberaus Gotlose lere vnd von keinem Christen anzunehmen, sie ist auch vnserm glauben an Christum stracks zuwider. So viel publicam satisfactionem betrifft, auff Christliche, messige vnd tregliche wege gestellet, nicht zur bezalung der Sunden schuldt vnd pein, sondern zu der disciplin wie sie fur alters gehalten ist, streiten wir mit den Papisten nicht. Es ist vns auch nicht entgegen, das ein ernstliche, nôtige, billiche vnd besserliche disciplin mochte gehalten werden in den kirchen, vnd woltens den Bischöpfen auch grossen danck wissen, auch vnser vermögens darzu helffen, das sie zu jrer eigen jrer Clerisey [N 4r:] vnd sampt aller andern Christen hoch vnd nidrigs stands besserung vnd meniniglichen zum Exempel eine rechte Kirchendisciplin müchten wider anrichten vnd erhalten helffen, von welcher offentlicher, publica vnd Canonica Satisfaction gebrauch allenthalben viel geschrieben stehet in der alten schrifft vnd Historien, daraus nach gelegenheit eine nutzliche form konte gezogen wer-

⁴⁹⁸ von der römischen Kurie eigens zu dem Zweck aufgestellte Gesetze, um durch Dispens von ihnen Geld einzunehmen. Vgl. Luther, WA 6, 320,35 (Von dem Papsttum zu Rom wider den hochberühmten Romanisten zu Leipzig, 1520); Art. Geldstrick, in: DWb 5, 2923.

⁴⁹⁹ stammelt. Vgl. Art. stammern, in: DWb 17, 654.

den: Hiero. De absol. fabiolae,⁵⁰⁰ Ambro.,⁵⁰¹ Theod.,⁵⁰² Cypri., lib. iii. Epla.,⁵⁰³ Euseb., Eccl. Hist. lib. vi, cap. xxv. vi.⁵⁰⁴ Item lib. v, cap. xxviii. lxvii,⁵⁰⁵ Tripar. Histo. lib. ix, cap. xxv.⁵⁰⁶ Gratia. De poeni. dist. i.⁵⁰⁷ Es ist aber dem Pabst, Bischöffen, Pfaffen vnd Interimisten vmb die Christliche
 5 disciplin vnd zucht nicht zu thun, sondern vmb jren schendtlichen gewinst, vngemessene gewalt vnd Tyranneie vnd vmb das feine, feiste Jterum vnd jren heidnischen Epicureismum.

Das die Schreiber des Interims sagen, das die gnugthuung, so die schuldt vnd ewige straffe versunet, allein dem Hern Christo solle zugeeigent werden, ist
 10 recht. Das aber das Interim weiter sagt, das die gnugthuung stehe in den fruchten der bus, die da entweder guttwillig angenommen aus eigenem guten willen oder durch den Pfarhern oder beichthörer auffgelegt werde,⁵⁰⁸ ist in- sidiose vnd fehrlicher wise also geredet, das die Sophisten vnd Interimisten zu gelegener Zeit daraus alle falsche Pebstliche lehr von der satisfaction
 15 widerumb können erzwingen vnd einfuren. Darumb müssen wir vnsern be- richt hieyon vnderscheidlich anzeigen.

Das durch die fruchte rechtschaffener buß, von Gott befolhen, als Almosen, Gebett, Fasten vnd allerley gute werck, die der gehorsam Göttlicher Gebotte erfordert vnd aus rechtem glauben vnd lieb herfliessen, Göttlichs Zorns straff
 20 furkomen, lindern vnd abwenden von wegen der gnedigen [N 4v:] zusag den fruchten warer buß, von Gott verheissen, ist recht. Also hat auch Daniel dem Kōnig zu Babel Nabuchodonosor gepredigt vnd geraten, das er sich los machen solte von seinen sünden durch gerechtigkeit vnd ledig von seiner missethat durch wolthat an den armen, vnd wurde der Herr gedult haben mit
 25 seinen sünden. Das aber die fruchte der busse, sie sein vnd heissen wie sie wollen, opera satisfactoria oder satisfaction sein vnd opere operato verge-

Hiero. Cypria.
 Euseb.

Dan. iiiii.⁵⁰⁹

⁵⁰⁰ Vgl. Hieronymus, Epistola LXXVII ad Oceanum de morte Fabiolae IV, in: PL 22, 692f (CSEL 55, 40,8–42,8).

⁵⁰¹ Vgl. Ambrosius, Epistola LI (Epistulae extra collectionem XI), in: PL 16, 1160–1164 (CSEL 82/3, 212–218); Ambrosius, De paenitentia I, 2, 8f, in: PL 16, 488f (CSEL 73, 123,40–54).

⁵⁰² Vgl. Theodoret von Kyros, Historia ecclesiastica II, 15 (II, 19,1–15), in: PG 82, 1041–1048 (GCS.NF 5, 139,1–143,17).

⁵⁰³ Vgl. Cyprian, Epistula XVIII (XXIV), in: PL 4, 278f (CChr.SL 3B, 121f).

⁵⁰⁴ Vgl. Euseb von Caesarea, Historia ecclesiastica VI, 34, in: PG 20, 596 (GCS 9/2, 588,25–590,9); ebd. VI, 8,1–6, in: PG 20, 536f (GCS 9/2, 534,14–536,23). Die Kapitelzählung richtet sich nach der zeitgenössischen Ausgabe: AVTORES HISTORIAE ECCLESIASTICAE Eusebij Pamphili Caesariensis episcopi libri nouem, Ruffino interprete [...], Basel 1539 (VD 16 E 4276), 150. 134f.

⁵⁰⁵ Vgl. Euseb von Caesarea, Historia ecclesiastica V, 27f, in: PG 20, 509–517 (GCS 9/2, 499,19–506,18). Die Kapitelzählung richtet sich nach der zeitgenössischen Ausgabe: AVTORES HISTORIAE ECCLESIASTICAE Eusebij Pamphili Caesariensis episcopi libri nouem, Ruffino interprete [...], Basel 1539 (VD 16 E 4276), 125–127.

⁵⁰⁶ Vgl. Cassiodor/Epiphanius Scholasticus, Historia ecclesiastica tripartita IX, 25, in: PL 69, 1141f (CSEL 71, 534,1–535,22).

⁵⁰⁷ Vgl. Decretum Gratiani II, 33, 3: De penitencia Dist. I, c. 51, in: PL 187, 1536 (Friedberg, 1170f).

⁵⁰⁸ Vgl. Augsburger Interim XVII, 84f.

⁵⁰⁹ Vgl. Dan 4,24.

bung der sünd erlangen vnd Gottes zorn abwenden, ist vnrecht vnd der gantzen Schrifft entgegen vnd bestetigt einen falschen verdienst menschlicher werck vnd felscht vnsern glauben an Jesum Christum, vnsern einigen erlöser. Das auch one dise stück der busse, als von sünden ablassen vnd sich für sünden hüten, restitution thun, zugefügten schaden compensiren vnd reconciliern denn, der offendiert vnd beschetigt ist, Gottes Zorn vnd straffe – ausgenommen den fall der not – nicht könne verhütet werden, ist recht. Denn richten wir vns selbst, so werden wir von Gott nicht gericht. Sunst werden wir gewislich von Gott gericht vnd gestraffet vnd können der straffe nicht entgehen. 5 10

i. Cor. xi.⁵¹⁰

Das auch nach angefangner Buß vnd erlangter reconciliation vnd versünung der person bekante vnd rüchtige sünd von Gott andern zum exempel gestraffet werden, als an Daid,⁵¹¹ Moise⁵¹² vnd Aaron⁵¹³ gestraffet sein, sein wir gestendig. Aber das dise straffe solte Satisfactoria oder propiciatoria sein, das ist: das sie ein gnugthuung sein solte, dadurch Gott versünet vnd für die sünd gnug gethan werde, ist vnrecht vnd der Schrifft vnd vnserm Glauben an Jesum Christum gantz zuwider. Das aber die Sophi-[O 1r]sten von der Satisfaction sagen, das Christus allein vor erbsund gnug gethan haben solle, vnd das durch die Busse vnd jre fruchte die sünd nach der tauff begangen bezalt werden, ist ein vnuerschampte lügen, dadurch die verdienst Christi, vnser glaub vnd die gantze schrifft verdampt vnd verworffen wirt. Vnd wissen diese lere nicht anders denn fur einen verflucheden jrthumb zu halten. 15 20

Das die fruchte rechtschaffner buß die sund in menschen in diesem leben etlichermassen stille Vnd die vrsach zu sundigen abschneide, geben wir zu, doch nicht gestanden, das sie rechtfertigen vnd der sunden schuld oder pein bezalen.⁵¹⁴ Das aber der rechten vnd warhafftigen busse fruchte ein gnugthuung sein sollen, damit Gottes zorn gestillet vnd der sünden zeitliche pein hinweggenommen vnd der mensch Gott versünet werde, wie sonst die Papisten leren, ist one grund vnd vnrecht geredet. Das auch die ertichten guten werck, als der Pfaffen vnd Munch opera supererogationis,⁵¹⁵ vbrige 25 30

⁵¹⁰ Vgl. I Kor 11,31.

⁵¹¹ Vgl. II Sam 12,14f.

⁵¹² Vgl. Dtn 32,48–52.

⁵¹³ Vgl. Num 33,38; Dtn 32,50f.

⁵¹⁴ Nach reformatorischer Lehre sind Rechtfertigung und Heiligung streng voneinander zu scheiden, obwohl ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen ihnen besteht. In den Gerechtfertigten beginnt der Heilige Geist sein Werk, das sich im neuen Gehorsam anfangsweise zeigt. Zur Rechtfertigung tragen diese Werke jedoch nichts bei, sondern sie sind die Folge der Rechtfertigung des Gottlosen, der von sich aus nichts dazu beitragen kann. Vgl. CA IV und VI, in: BSLK 56. 62.

⁵¹⁵ überpflichtige, verdienstliche Werke, hier verdeutscht als „übrige Gerechtigkeit“, Frömmigkeitsleistungen, die über das hinausgehen, wozu der Mensch ohnehin verpflichtet ist. Vgl. demgegenüber Lk 17,10. Nach reformatorischem Verständnis kann es keine überpflichtigen Werke des Menschen geben; vgl. CA VI (BSLK 60, 1–17).

gerechtigkeit, Missen, Seelbade,⁵¹⁶ Ablass, Wolfarten,⁵¹⁷ Fraterniteten,⁵¹⁸ Klosterleben, den Rosenkrantz⁵¹⁹ betten, Altar vnd Missen stifften,⁵²⁰ mit vnderscheid der Speise Fasten,⁵²¹ sich mit Gelübten verstricken,⁵²² Glocken teuffen lassen,⁵²³ Creutz, holtz vnd steine weihen,⁵²⁴ sich selbst geisseln,

⁵¹⁶ Nach mittelalterlicher Tradition gab es die Möglichkeit, ein Bad zum unentgeltlichen Gebrauch für Arme zu stiften, das sogenannte Seelbad. Eine solche Stiftung, die meist testamentarisch geschah, sollte zur ewigen Seligkeit des Stifters beitragen. Im übertragenen Sinne kann Seelbad auch jede Spende für die Armen bedeuten, die für die Seligkeit der eigene Seele oder derjenigen eines Verwandten gestiftet wurde. Vgl. Johann Wilhelm David Korth, Art. Seelbad, Seelenbad, in: Krünitz, 151 (1830), 690f.

⁵¹⁷ Wallfahrt. Vgl. Art. Wallfahrt 4), in: DWb 27, 1304. Von reformatorischer Seite wurden die Wallfahrten kategorisch abgelehnt, weil sie im Volk verbunden waren mit der Vorstellung, durch sie ein gutes Werk zu tun, mit dem man dem eigenen Seelenheil ein Stück näher komme. Vgl. Hartmut Kühne, Art. Wallfahrt/Wallfahrtswesen V. 4, in: TRE 35 (2003), 428f.

⁵¹⁸ Im Spätmittelalter entstand eine beträchtliche Anzahl an Laienbruderschaften unter dem Patronat von Heiligen. Wer in eine solche Bruderschaft eintrat, erreichte damit einen „status medius“ zwischen den „saeculariter viventes“ und den „religiosi“, bekam Anteil an den frommen Werken seiner Bruderschaft und stand unter dem besonderen Schutz des jeweiligen Patrons. Die Reformation schaffte die Bruderschaften vor allem aufgrund des Verdienstgedankens ab, der der Rechtfertigung des Gottlosen widersprach. Vgl. Angelika Dörfler-Dierken, Art. Bruderschaften II. 1, in: RGG⁴ 1 (1998), 1784f.

⁵¹⁹ Vgl. unsere Ausgabe, Nr. 11: Alber, Ein Dialogus (1548), 601, Anm. 351.

⁵²⁰ Bereits im Mittelalter entwickelte sich der Brauch, durch Stiftungen das eigene Andenken und durch Mess- und Altarstiftungen auch die Fürbitte für die eigene Seele nach dem Tode zu sichern. Da nach reformatorischer Lehre das Heil des Menschen einzig bei Lebzeiten im Wort der göttlichen Gnade zu suchen und zu finden war, verloren diese Stiftungen ihren Sinn, wurden oft umgewidmet und für die Pfarrerversorgung gebraucht. Vgl. Michael Borgolte/Hans-Jürgen Becker, Art. Stiftungen, Kirchliche, in: TRE 32 (2001), 167–172.

⁵²¹ Die reformatorische Kritik entzündete sich weniger am Fasten selbst, das auch Luther als gute geistliche Übung anerkannte, als vielmehr an dem spätmittelalterlichen Regelsystem mit Verboten und Geboten, das im Volk den Glauben entstehen ließ, dass durch deren Beachtung die Gnade Gottes verdient werden könne. Vgl. Stuart George Hall/Joseph H. Crehan, Art. Fasten/Fasttage III. 3, in: TRE 11 (1983), 55f.

⁵²² Die Wittenberger Reformation wandte sich mit aller Entschiedenheit gegen die Mönchsgelübde, weil sie als „zweite Taufe“ den Stand der Ordensangehörigen gegenüber den Laien deutlich aufwerteten und damit einen werkgerechten, besseren Stand begründen wollten. Nicht in der Schrift begründbare ewige Gelübde sind für Luther hinfällig. Der Austritt aus dem Kloster wurde den Nonnen und Mönchen freigestellt. Vgl. Bernhard Lohse, Art. Gelübde V, in: TRE 12 (1984), 309–311.

⁵²³ Bereits im Frühmittelalter entwickelte sich ein besonderer Akt, in dem die Glocken ihrer kirchlichen Bestimmung übergeben wurden. Die Hauptbestandteile der Benediktionshandlung sind nach dem Pontificale Romanum neben entsprechenden Psalmenrezitationen und Gebeten die Abwaschung der Glocke mit geweihtem Wasser, vermischt mit Salz, die siebenmalige Bekreuzung der Außenseite der Glocke mit Krankenöl, die viermalige Bekreuzung der Innenseite mit Chrisma sowie die Beräucherung mit Thymian, Weihrauch und Myrrhe, indem ein Kohlebecken unter die Glocke gestellt wird. Da diese Weihe sehr der eigentlichen Taufe ähnelte, wurde ihr bald der Name „Glockentaufe“ beigelegt, zumal der Glocke bei ihrer „Taufe“ ebenfalls ein Name, zumeist ein Heiligennamen, gegeben wurde. In jüngerer Zeit wurde es auch Sitte, der Glocke Paten zu geben, die der Kirche reichliche Patengeschenke gaben. Die altgläubige Kirche stellte zwar niemals offiziell die Glockentaufe auf eine Stufe mit der eigentlichen Taufe, aber sie duldet doch den Begriff „Glockentaufe“ und den damit verbundenen Volksglauben. Die Reformation lehnte die Taufe von leblosen Dingen entschieden ab, stellte diesen Brauch ein und richtete stattdessen eine Feier ein, die sich auf Gebet, biblische Lesungen und Predigt beschränkte.

Wullen vnd Pantzer an der haut tragen⁵²⁵ vnd was des Narrenwercks mehr ist, das, was in des Pabsts Gauckelsack⁵²⁶ gehöret,⁵²⁷ solten fruchte der buß sein vnd zu abwendung Gottes zorns vnd straffe dienstlich sein, ist vnrecht. Es sein gottlose missbreuche, da Got mit zu zorn vnd straffe gereitzt vnd die arme Kirche Christi Jamerlich betrogen, geschindet vnd geschabet, gestreuffet vnd dieblich ausgesogen wirt. 5

[O 1v:] Denn es ist je ein greuliche, gottstelerische lehr der Sophisten von der buß vnd rechtfertigung des menschen, als nemlich, das er rechtfertigt werde durch Gottes barmhertzigkeit vnd gerechtigkeit, das ist: durch die liebe des sünders, rewe vnd straff, die Gott hie im leben zuschickt vnd nach 10 todte im Fegefeuer auflegt, auch durch das verdienst Christi vnd seiner heiligen, durch Indulgentien vnd andere werck, so in des Bapsts Gauckelsack gehören, vnd wird die erlösung, die allein in Christo ist, gantz verworffen vnnd menschenwerck an seine statt gesetzt. Es wird auch Gott vnd sein wort lügen gestraffet vnd mennigfaltig gelestert. 15

Vgl. hierzu Martin Luther, Schmalkaldische Artikel III: Menschensatzungen, in: BSLK 462,9–13; Nikolaus Müller, Art. Glocken, in: RE³ 6 (1899), 703–709, bes. 707.

⁵²⁴ Zu den „Sakramentalien“ im altgläubigen Bereich gehörten auch die feierliche Segnung von Kruzifixen und Häusern durch Weihwasser, wodurch die diese weltlichen Gegenstände mit göttlicher Macht aufgeladen werden und den Menschen auf diese Weise zu Gott führen sollten. Vgl. die Agenden für diese Weihen im vorkonziliaren *Rituale Romanum*. Editio prima post typicam anno 1953 promulgata. Titulus IX, Caput III, 6, Rom 2001 (BEL.S 6), 421–424; 572–580. Vgl. Augustin Lehmkuhl, Art. Sakramentalien, in: WWKL² 10 (1897), 1469–1475. Zum ganzen Komplex der Sakramentalien vgl. Reinhard Meßner, Art. Sakramentalien, in: TRE 29 (1998), 648–663. Die Reformation lehnte diese Segnung von Dingen ab und wies darauf hin, dass Gottes Segen allein dem Menschen diene und so auch nur ihm zuteil werden solle. Vgl. Martin Luther, Schmalkaldische Artikel III: Menschensatzungen, in: BSLK 462,9–13.

⁵²⁵ Im Verlaufe des Mittelalters brachen, bedingt durch die Erfahrungen mit dem „schwarzen Tod“, apokalyptische Strömungen auf, die ihren Ausdruck auch in den sogenannten Geißlerbewegungen fanden, die versuchten, sich durch Selbstgeißelung von ihren Sünden und von dem drohenden Tod durch die Pest zu befreien. Diese Geißlerzüge traten vor allem in den Jahren 1260/61 und 1348/49 zunächst in Italien, dann aber auch in Österreich, Böhmen, Polen, Meißen, Sachsen und Brandenburg in Erscheinung. Eine Regel dieser Geißlerzüge war es, dass die Wäsche und die Kleidung während der Teilnahme für 33 ½ Tage – eine symbolisch der irdischen Lebenszeit Christi nachempfundene Zeitdauer – nicht gewechselt, der Bart nicht geschnitten und Bäder nicht gebraucht werden durften. Einer der ersten Geißler, Dominicus Loricatus, erregte wegen seines eisernen Panzers, den er auf dem bloßen Leibe trug und durch seine extreme Selbstgeißelung Aufsehen. Die Reformation lehnte die Geißelung als Heilsweg entschieden ab, indem sie auf der Sündhaftigkeit *aller* Menschen beharrte, aus der allein der gnädige Gott befreien könne, keinesfalls aber der Mensch sich selber durch seine Askese oder Selbstkasteiung. Vgl. Herman Haupt, Art. Geißelung, kirchliche, in: RE³ 6 (1899), 432–444, bes. 434 und 438.

⁵²⁶ Betrügersack. Vgl. Art. Gauckelsack, in: DWb 4, 1560.

⁵²⁷ Die Formulierungen sind übernommen aus Martin Luther, Schmalkaldische Artikel III: Menschensatzungen, in: BSLK 462,9–13.

Vom Sacrament des Altars.

Das Capittel, anhebend: „Wer nun durch das Sacrament der Buß“ etc.,⁵²⁸ ist gantz kindisch, tunckel, verworren vnd vnbescheiden gesetzt, auch also, das sich das Interim zu diser zeit, darinn so viel vnd so klar vom Sacrament des leibs vnd bluts Christi geschrieven ist, also von der sachen zu reden, wol
 5 schemen möchte. Es scheint aber aus dem Interim, das den Interimisten an den waren Sacramenten Christi wenig gelegen sey, vnd das sie wol die Tauff vnd die Communion des leibs vnd bluts Christi darumb geben, das sie jre ertichte Sacrament, Missen vnd Gottlose, eigennützige Mißbreuche müchten
 10 behalten vnd den Kuchengewinst⁵²⁹ stifften,⁵³⁰ vnd liessen die liebe Kirche wol dahin faren. Was aber in diesem Capitel zu verwerffen vnd anzunemen ist, wollen wir vnterscheidlich anzeigen.

Das der Herr Christus die Communion seins leibs vnd bluts in oder vnter sichtbarlichen zeichen des brots vnd weins angesetzt hab, das dieselbige
 15 Communion oder Eucharistia Christi ein Sacrament sey, proprie geredet, vnd das in der Communion vnd Eucharistia des Hern Chr[O 2r:]isti sein ware leib vnd blut in vnd mit dem brot vnd wein ausgeteilet vnd entpfangen werde, ist recht. Das wir als glieder, wenn wir des Sacraments des leibs vnd bluts Christi im glauben empfangen, dem Hern Christo als dem Heubt
 20 vereinigt vnd eingeleibt werden, das auch die gleubigen, durch die geistliche speise oder Communion des leibs vnd bluts Christi jm eingeleibt, zu allem j. Cor. xj. xij.⁵³² guten jr leben lang auffgezogen, erneret vnd gestercket werden, ist die warheit. Dis kan aber on den glauben an Christum nicht geschehen. Darumb sollte das Interim des glaubens hiebey nicht verschweigen. Wie wir aber
 25 allezeit in vnser vnuollenkomenheit vnd schwachheit bis in die gruben bleiben, so mus auch stetz die gniessung des Sacraments als eine heilsame Ertze-ney bleiben vnd im glauben gebraucht werden. Das die eusserliche vnd sichtliche Materia des Sacraments des leibs vnd bluts Christi wein vnd brot sey, vnd die Forma, die das Element zum Sacrament leibs vnd bluts mache,
 30 des Hern Christi wort, befelh vnd ordnung sey, halten wir recht⁵³³ vnd anders nicht.

Das allein die pronunciation diser worter, vber das brot vnd wein gesprochen, „Das ist mein leib“, „Das ist mein blut des neuen Testaments“⁵³⁴ etc. die gantze form sein sollte, ist vnrecht geleret. Wir müssen coniungere
 35 alles, was Christus der Herr zu diesem Sacrament verordnet vnd befolhen hat, vnd was sunst de intentione vnd attentione consecrantis pflaget disputirt

⁵²⁸ Vgl. Augsburger Interim XVIII, 86–89.

⁵²⁹ Küchengewinn. Vgl. Art. Gewinnst, in: DWb 6, 6083.

⁵³⁰ hervorbringen. Vgl. Art. stiften II.1), in: DWb 18, 2883.

⁵³¹ Vgl. I Kor 12,27.

⁵³² Vgl. I Kor 11,23–26; I Kor 12,12–31.

⁵³³ für richtig. Vgl. Art. recht I), in: DWb 14, 387.

⁵³⁴ Vgl. Mt 26,26.28; Mk 14,22.24; Lk 22,19f; I Kor 11,24f.

werden, lassen wir als ein vnnötig vnd vnnütze verworren geschwetze faren. Das dises Sacraments substantia vnd wesent auff des hern Christi wort, einsetzung, befeh vnd ordnung gefundirt sey, vnd das brot vnd wein durch sein wort vnd ordnung, dabey sein, krafft, macht vnd wirckung ist, im Abentmahl des Herrn Christi Leib vnd Blut sey, das auch die[O 2v:]jenigen, 5 die dem Hern Christo nicht gleuben, das da sey sein leib vnd blut nach seinem worte, den Hern einen Lugner schelten vnd an seiner Almechtigkeit zweiffeln, bekennen wir für die warheit.

Das man nicht vnbesunnen, mit leichtfertigkeit zum Sacrament gehen solle, sondern den leib des Hern vnterscheiden vnd gantz fleissige achtung darauff 10 haben, das man nicht vnwürdig das Sacrament empfangen,⁵³⁵ vermane wir mit allem fleisse. Das aber die würdigkeit, das Sacrament würdiglich zu empfangen, stehen solte in der reinigung der Römischen buß, von dem Priester in der Beicht auffgeleht, nemen wir nicht an, sondern haltens für ein Menschengetichte, das der schrifft vnd vnserm Christlichen glauben 15 gantz entgegen ist vnd den Hern Christum seiner ehr beraubt vnd seine Satisfaction verwirfft. Die würdigkeit aber der emfahung des hochwürdigen Sacraments des leibs vnd bluts Christi setzen wir nicht in des menschen würdigkeit vnd reinigkeit, sonder jn des Busfertigen menschen glauben, der auff die erlösung vnd vergebung der sünden, durch den todt Christi erwor- 20 ben, gebawet stehet. Vnd setzen nicht die würdigkeit, das Sacrament zu empfangen, auff vnser eigene würdigkeit vnd verdienst, auch nicht auff eusserliche gleißnerey ertichter buß, sondern auff der gantzen Personen glauben vnd rechtschaffene fürsatz vnd besserung, die aus dem glauben herfließen vnd qualitem vere poenitentium anzeigen. 25

Vnd die Gleichnis von der euacuation vnd reinigung⁵³⁶ schickt sich hieher gar nichts. Denn würdig zu empfangen den leib vnd das blut Christi stehet nicht in vnser reinigkeyt vnd [O 3r:] würdigkeit. Vnd der sich würdig achtet Göttlicher zusag vnd des Sacraments des leibs vnd Bluts Christi, der 30 empfehet das vnwürdiglich, wie denn die kirche stetz gleubt vnd geleret hat vnd gesagt, wenn einer das Sacrament wolte empfangen: „Domine, non sum dignus, vt intres sub tectum meum.“⁵³⁷ Das aber das Interim die fürgehende reinigung der Römischen Buß zuschreibet vnd leret, das solche buß die rechte bereitung sey, den leib vnd das blut Christi würdiglich zu empfan- 35 gen,⁵³⁸ nemen wir nicht an. Denn so das war were, müsten die alle das Sacrament vnwürdiglich haben entfangen zu jrer verdammis, die es für

⁵³⁵ Vgl. I Kor 11, 27–29.

⁵³⁶ Vgl. Augsburger Interim XVIII, 88f.

⁵³⁷ Mt 8,8 (Vulg); Lk 7,6 (Vulg). Vgl. Decretum Gratiani III, 2, 13, in: PL 187, 1737 (Friedberg, 1319).

⁵³⁸ Vgl. Augsburger Interim XVIII, 88f.

ansetzung⁵³⁹ der Römischen buß genossen haben vnd noch in der welt allenthalben geniessen.

Demnach, so das Interim die Communion des leibs vnd bluts Christi ein Sacrament des Altars nach gemeinem gebrauch one Sophistrey nennet, lassen wirs, den wortzanck zu verhüten, dahin faren. So aber das Interim hiemit das meinete, wie die Papistische Pfaffen hieuon pflegen zu reden vnd leren, das das Sacrament des leibs vnd bluts Christi nicht könne ein recht Sacrament des leibs vnd bluts Christi sein, es würde denn vom Priester in der Messe vnd auff einem geweihten Altarstein consecrirt, nemen wirs nicht an vnd halten die form vnd art zu reden für vnrecht.⁵⁴⁰ Denn Christus mit seinen Jüngern vnnd die Apostel mit der Gemeine Gottes haben das Sacrament am Tische vnd in den Heusern, da kein Altar gewest sein, ausgeteilet, gebraucht vnd genossen. So nun das Sacrament des leibs vnd bluts Christi vom Altar seinen namen, Krafft vnd Wesen haben solte, so müste das Sacrament, das der Herr Christus selbst gegeben vnd seine Jungern ausgeteilet haben vnd das sunst für die krancken in den heusern vnd in den Gefengnissen mit der form, als der Herr Christus gebraucht hat für seinen Jüngern, nichts sein, [O 3v:] welches der Kirchen Gottes nicht ist anzunemen. Denn es ist gegen die Schrifft vnd der Apostel gebrauch. Wir wollen mit dem Sacrament des Altars nichts anders als des Hern Abentmal verstanden haben. Das das Sacrament opere operato, wie die Römischen Sophisten leren vnd das Interim mit verdeckter listigkeit nachlesst,⁵⁴¹ Gottes gnad, trost, heil vnd leben gebe, nemen wir nicht an. Denn das heisset des Sacraments krafft, die auff Gottes wort, ordnung, befelh vnd Gottes gnedige Zusag stehet, vnnd der glaub entpfanget vnd ergreiffet, auff menschenwerck vnd verdienst bauwen vnd den glauben vnd Gottes zusag für nichts halten. Auch werden alle diejenigen, die des Sacraments gebrauchen, wirdig oder vnwirdig, on vnterscheid der Göttlichen gnad oder verlösung vnd verdiensts Christi vnd des ewigen lebens felschlich vertröstet vnd also zu ewigem verderbe verführet.

30 Von der Transsubstantiation.

Das im Sacrament des leibs vnd bluts Christi die Substantz des brots vnd weins verwandelt werde vnd allein die blosse gestalt weins vnd brots vnd

⁵³⁹ Einsetzung. Vgl. Art. Ansetzung, in: DWb 1, 460.

⁵⁴⁰ Nach altgläubigem Verständnis beauftragt Christus mit seinem Befehl „Das tut zu meinem Gedächtnis“ seine Apostel und deren Nachfolger, sein Kreuzesopfer in unblutiger Weise an der durch bischöfliche Weihe geheiligten Stätte des Opferaltars immer wieder zu repräsentieren als Sühnopfer für die Gemeinde. Die Früchte des blutigen Opfers Christi auf Golgatha werden so durch die unblutige, repräsentierende Darbringung auf dem Altar den Gläubigen zugeeignet. Zur Messopfervorstellung vgl. die bereits 1547 in Bologna diskutierte „Lehre und Kanones über das Meßopfer“, die auf der 22. Sitzung des Konzils von Trient am 17. September 1562 verabschiedet wurde: DH 1738–1742. Vgl. Erwin Iserloh, Art. Abendmahl III/3, 2.2.3, in: TRE 1 (1977), 128–131; Carl Heinz Ratschow, Art. Altar I, in: TRE 2 (1978), 305–308.

⁵⁴¹ Vgl. Augsburger Interim XVIII, 88f.

nicht das wesen da bleibe,⁵⁴² nemen wir nicht an, vnd aus disen vrsachen, das die Papisten die Transsubstantiation zur vmbtregung vnd anbettung vnd zur abgötterey vielfeltig mißbrauchen,⁵⁴³ das der Herr im abentmal nicht die gestalt alleine, sondern wesentlich, recht, natürlich brot vnd wein in seine hand genomen, gebrochen, desgleichen den Jüngern rechten wein zu trin- 5 cken gegeben vnd vnter sich zu teilen befolhen hat vnd gesagt, das das brot vnd wein sein leib vnd blut sey, wie denn die Euangelisten dauon deutlich reden⁵⁴⁴ vnd wir dem hern zu ehren glauben.

Der heilige [O 4r:] Paulus nennet den leib vnd das blut Christi auch brot vnd wein,⁵⁴⁵ lesst dem Element seinen natürlichen namen vnd wesen, lesst das 10 naturliche wesen für sich bleiben vnd zeigt dabey Gottes verborgen, hohe werck an, das Gott vber vnsern verstand durch sein wort, ordnung vnd befelh als ein almechtiger Herr schepffet vnd ausrichtet, als nemlich, das eben das brot vnd wein sein leib vnd sein blut sei. Vnd dieweil ein Sacrament seine eigentliche substantialia haben soll, als nemlich ein sichtlich ding oder Ele- 15 ment vnd Gottes word, so erfordert je die rechte natur vnd art des Sacraments, das da im abentmall des Hern sowol brodt vnd wein sein vnd bleiben muß in seinem wesen als das wort Gottes für sich auch vnuorwandelt bleibt. Denn so die substantialia vorfielen, kunte des Sacraments definition vnd wesen nicht bestehen. Darumb ist nicht gewissers vnd bessers, also von 20 diesem Sacrament reden, wie die Schrifft dauon redet, vnd den wortzang von der transsubstantiation lassen fahren vnd der Schrifft folgen vnd glauben, die dis Sacrament des leibs vnd bluts Christi broth vnd wein nennet.⁵⁴⁶ Das aber die vornunfft hie newe, spitzige Sophistrey wil gebrauchen vnd sagen, das die accidentia sine subiecto in disem Sacrament sollen sein,⁵⁴⁷ ist verlorn 25 arbeit vnd ein vnnütze speculation. Denn es straffet sie die Schrifft vnnd das

⁵⁴² Vgl. Augsburger Interim XVIII, 86f.

⁵⁴³ Im 13. Jahrhundert entstand in der Westkirche das Fronleichnamtsfest, bei dem in einer Prozession der Leib Christi in Form einer geweihten Hostie vorangetragen wird. Ihren sachlichen Grund findet die Fronleichnamtsprozession ebenso wie die Anbetung der im Tabernakel aufbewahrten Oblaten, die bei der Abendmahlsfeier übrig geblieben sind, in der Vorstellung von der anhaltenden Präsenz der Substanz des Leibes Christi unter der Gestalt der Akzidenzien der geweihten Hostie. Die Reformation bezog die Präsenz Christi auf die Abendmahlsfeier der Gemeinde mit Austeilung der Elemente und lehnte die der separierten Hostie zuteil werdende Anbetung als Götzendienst ab, weil sie nach ihrer Auffassung einem irdischen Gegenstand galt. Vgl. Jozef Lamberts, Art. Fronleichnamtsfest, in: RGG⁴ 3 (2000), 394f.

⁵⁴⁴ Vgl. Mt 26,26–28; Mk 14,22–24; Lk 22,19f.

⁵⁴⁵ Vgl. I Kor 11,23–25.

⁵⁴⁶ Nach dem Verständnis der Wittenberger Reformation bleiben Brot und Wein im Abendmahl in ihrer Substanz unverändert und gehen eine sakramentale Einheit mit Christi Leib und Blut ein. Mit dem Genuss des Brotes wird von den Kommunikanten der Leib Christi, mit dem Trinken des Weines das Blut Christi empfangen. Vgl. Jörg Baur, Art. Abendmahl III/1a), in: RGG⁴ (1998), 31–36.

⁵⁴⁷ Nach dem Verständnis der altgläubigen Transsubstantiationslehre verlieren die irdischen Elemente ihre Substanz zugunsten der Substanz des Leibes Christi und weisen nur noch ihre Akzidenzien auf. Die Subsistenz von Akzidenzien ohne Substanz wird verstanden als analogieloses Wunder Gottes. Vgl. Erwin Iserloh, Art. Abendmahl III/2, 2., in: TRE 1 (1977), 91–99.

wesen an sich selbst. Es ist kein vernunftiger mensch, der nicht sehe vnd schmecke, das im Abentmal des Hern Brot vnd Wein nach der Lehre Pauli vnnd der Euangelisten gegessen vnnd getruncken werde. Vnd dise spitzfündigkeit von der Transsubstantiation ist anfenglich die vrsach der zweispaltung von der wesentlichen jrrung⁵⁴⁸ des Sacraments vnd die vmbtragung vnd anbetung des Sacraments.

[O 4v:] Dieweil nun der Sophisten lügen von der Transsubstantiation gestraffet wirt beid, durch das natürlich wesen vnd die Göttliche Schrifft, womit wollen denn die Sophisten jre speculation von der Transsubstantiation be-
 10 weisen vnd vns nötigen, das wir gegen die Schrifft das leren vnd glauben sollen, das die Schrifft anders deutlich anzeigt. Ob sie aber wolten sagen, es hette Hildebrandus, der Gregorius septimus genennet wirt, jn seinem Concilio also beschlossen,⁵⁴⁹ antworten wir, der Pabst habe keine macht, Artickel des glaubens zu machen vnd etwas zu beschliessen, das gegen Gottes wort
 15 ist vnd einen vnnützen vnd vnnötigen spitzigen zanck in der kirchen anzurichten vnd solche vnd dergleichen lose fragen zu erregen, ob die Meuse oder Motten, so in der Monstrantz oder sunst die Hostien verzeren, allein accidentia vnd kein subiectum essen, vnd so das blut Christi aus dem Kilch gestürzt wirt, ob die accidentia allein, kein subiectum mit vergossen wurde,
 20 vnd dergleichen vnnötige, leichtfertige frag mehr, die das figmentum von der transsubstantiation gebert. Das aber die alten Theologj schreiben, das das Brot vnd Wein im Abentmal des Hern in des Hern leib vnd blut verwandelt werde, das es nicht mehr schlecht brot vnd Wein sey, sondern sey der ware leib vnd blut Christi,⁵⁵⁰ das fechten wir nicht an. Wir deuten auch jre zeugnis,
 25 wie sich das gepürt, nicht gegen, sondern mit der Schrifft, daraus sie geredet haben, vnd ist auch nicht zu befinden, das im anfang der ersten Christlichen Kirchen von solcher verwandlung je gelehrt were, als Das im Abentmal des Hern das natürliche wesen Brots vnd Weins solte gantz auffgehaben werden vnd allein die accidentia [P 1r:] one jennich subiectum da bleiben, wie denn
 30 die kunstreiche Transsubstantiation-, Distillirer- vnd Alchimistenmeister fürgeben zu bestetigung jrer mißbreuche, adoration, vmbtragung vnd andere Abgöttereie, so man mit dem Sacrament wider Gott vnd sein wort treibt.

⁵⁴⁸ Ketzerie. Vgl. Art. Irrung 3), in: DWb 10, 2178.

⁵⁴⁹ Vgl. das von Gregor VII. (Hildebrand von Soana) durch die Synode von Rom Berengar von Tours abgeforderte Glaubensbekenntnis vom 11. Februar 1079: DH 700.

⁵⁵⁰ Vgl. Cyrill von Alexandrien, In Joannis Evangelium X, 2, in: PG 74, 341. 344 (Pusey II, 542,15–544,4); ders., In Joannis Evangelium XI, 11f, in: PG 74, 552–565 (Pusey III, 1–4); Hilarius von Poitiers, De trinitate VIII, 13f, in: PL 10, 245–247 (CChr.SL 62A, 325,39–327,18); Johannes Chrysostomos, Homilia in Johannem XLV, in: PG 59, 251–258; ders., De poenitentia homilia IX, in: PG 49, 345–348.

Von der Oelung.

In disem Capitel, anfahende: „Die Sacrament die wir letzt“ etc.,⁵⁵¹ wirt deutlich angezeigt, das das Interim nicht dahin gerichtet ist, das die Kirche reformirt, die warheit erhalten, der leute Seelenseligkeit befördert vnd rechte einigkeit, rowe vnd friede mit guter Conscientie in rechtem waren glauben müchte erhalten werden, sondern das der Bapstgrewel bekrefftigt vnd gesterckt werde. Vnd das ist der rechte Scopus des gantzen Buchs Interim. Was wir aber in diesem Capitel für recht vnd vnrecht halten, wollen wir vnder-scheidlich anzeigen.

Das die Sacrament, vom hern Christo eingesetzt, krefftig sein vnnd grossen vnd mannigfaltigen nutz bringen den menschen,⁵⁵² wissen wir wol. Das aber die Oling ein Sacrament sey, das die Conscientia damit als mit einem dinge, das zu der vergebung der sünd vnd Seelenseligkeit solte von Gott befolhen vnd nötig sein vnd eines waren Sacraments Christi krafft haben,⁵⁵³ ist vnrecht. Dieweil die ölung von Gott kein wort oder zusag hat, welches das für-nemst vnd höhiste stück ist in den waren Sacramenten, vnd der Herr Christus die Olung den Aposteln nicht befolhen hat, sondern allein die Predige, vnd dabey die krafft gegeben, Mirakel zu thun, vnd die Apostel die salbung mit öle allein als ein frey vngeboten werck gebraucht haben, kan die ölung, die bey den krancken gebraucht wirt, im Papstthumb nicht gehalten werden für ein Sacrament, von Got eingesetzt [P 1v:] vnd vom Hern Christo verordnet, sondern allein für eine Ceremonia vnd tradicion, die nicht als ein Artickel des glaubens der Kirchen ist aufzulegen, damit auch die Conscientien nicht zu beschweren sein Als mit einem dinge, zu der seligkeit nötig, wie die waren Sacrament der kirchen befolhen sein.

Die zusag, so bey der ölung vom heiligen Jacobo wirt angezogen,⁵⁵⁴ ist eine gemeine Gotteszusag, nicht an die ölung gehefft, sondern dem Gebett der gleubigen verheissen, vnd darumb sagt S. Jacobus nicht: Die ölung wirt den krancken helffen, sondern das Gebett des glaubens wirt den krancken helffen, vnd der herr, der darumb angeruffen ist, wirt in auffrichten, vnd so er hat sünd gethan, darumb er mit kranckheit wirt heimgesucht, werden sie jme vergeben sein, denn des gerechten Gebett vermag viel, wenn es ernstlich ist,⁵⁵⁵ vnd das die krafft der hilffe Gottes nicht der ölung, sonder dem Gebett zuzuschreiben sey, zeigt S. Jacob auch durch Elias, des Propheten, gebett vnd Exempel an, vnd leret deutlich, das die zusag Göttlicher hülff schlechts dem Gebett one jenige Ceremonien sey verheissen. Denn Gott befelht, wir

Jacob. v.⁵⁵⁶
iij. Reg. xvii.⁵⁵⁷

⁵⁵¹ Vgl. Augsburger Interim XIX, 88–93.

⁵⁵² Vgl. Augsburger Interim XIX, 88f.

⁵⁵³ Vgl. Augsburger Interim XIX, 90f.

⁵⁵⁴ Vgl. Augsburger Interim XIX, 90f.

⁵⁵⁵ Vgl. Jak 5,16.

⁵⁵⁶ Vgl. Jak 5,13–18.

⁵⁵⁷ Vgl. I Reg 17,1; I Reg 18,41.

sollen jn anruffen in der nott vnd er wil vns erhören vnd aushelffen.⁵⁵⁸ Vnd was wir in dem namen Christi bitten, wil vns der Vater des Hern Christi geben vnd fordert die ölung bey dem gebett nicht als nötig.

Dem befelh Gottes nach lehren, trösten vnd bitten wir für vnser krancken
 5 beide, in der gemein vnnd sunst, do sie kranck liegen, vnd wenn nun je die ölung bey den krancken neben dem Gebett solte gebraucht werden, so müste dennoch [P 2r:] die zuuersicht Göttlicher hilff auff Gottes zusag vnd der gleubigen Gebett gerichtet sein vnd nicht auff die ölung, die allein ein Ceremonie ist. Sonst were es Abgötterei vnd vnglaub. Vnd dieweil kein trost
 10 oder zuuersicht sein kan an der ölung, ist sie auch in der Christlichen Kirchen gar vnnütz, welche itzt nicht bey den krancken, sondern sterbenden, welchen die seele ausfaren wil vnd da kein hoffnung mehr ist des lebends, gebraucht wirt.

Sie müste auch geschehen in beywesen nicht eines Pfaffen vnd Custers
 15 allein, sonder der kirchen, Bischoffes, Pfarhern, Predigern vnd seelsorgern, die da heissen die eltisten, das dieselbigen ernstlich, aus rechtem glauben, on hoffnung jeniges gewinstes Gottes namen vber den krancken anrufen, wenn sie die krancken also visitirn wolten. Nach S. Jacobs befelh were die vergleichnis⁵⁵⁹ diser Ceremonien leichtlich zu betreffen.⁵⁶⁰ Es ist aber S. Jacobs
 20 lehr vnd der gebrauch der Papistischen ölung weiter voneinander als himel vnd erden, vnd ist die Papistische ölung nicht allein ein nerrisch vnd lecherlich kinderspil, sonder auch eine offentliche Abgötterei. Denn der Pfaffen eigen Agenda zeuget, das sie der ölung das zueigen, das Gott allein wircket vnd der glaub in Jesu Christo ergreiffet. Denn sie zeigt an, das die ölung im
 25 Pabstthum darzu gebraucht werde, das dadurch der Teuffel vberwunnen, der mensch an leib vnd gemüte gesund werde, das sie eine feste beschützung sey für des Teuffels Pfeile, das der Teuffel dadurch werde vertreiben, das [P 2v:] die sünde dadurch werden auffgehoben. Denn dis sind der Agenden eigene wort, vt per vnctionem peccata expientur, euacuentur, expurgentur et abo-
 30 leantur et ablutio fiat omnium culparum.⁵⁶¹ Welche lehr zwar eine Gottlose lehr ist, die der armen Creaturn Gottes ehre gibt vnd den Hern Christum vnd seinen geist verwirfft vnd die Olung an seine statt setzt. Das man aber aus dem vj. Capitel Marci einfüret, das diese itzige Papjstische Olung vom Hern Christo den Aposteln sey gebotten vnd das die Apostel jrer gebraucht vnd
 35 der Allgemeinen Kirchen als ein Sacrament befolhen vnd verordnet haben,⁵⁶³ ist nicht zu beweisen. Denn die Olung ist allein derjenigen werck gewest, die

Mar vj.⁵⁶²

⁵⁵⁸ Vgl. Ps 50,15.

⁵⁵⁹ Ähnlichkeit. Vgl. Art. Vergleichnis, in: DWb 25, 457.

⁵⁶⁰ ergreifen. Vgl. Art. betreffen 1), in: DWb 1, 1710f.

⁵⁶¹ Vgl. Alberto Castellani (Hg.), *Liber sacerdotalis nuperrime ex libris Sancte Romane ecclesie et quarundam aliarum ecclesiarum: [...] collectus atque compositus [...]*, Venedig 1523, 115r: „per istud sacramentum remittuntur peccata venialia et mortalia.“

⁵⁶² Vgl. Mk 6,13.

⁵⁶³ Vgl. Augsburger Interim XIX, 88–91.

die gaben sanationum gehabt vnd mirakelsweise den krancken geholffen haben vnd nicht ein gemein werck, das allen Priestern were befolhen, sondern ein special- oder sonderlich werck, das neben der krafft, Mirakel zu thun, frey, vngebotten gebraucht ist, wie sunst der Herr Christus die Propheten vnd Aposteln andere außwendige zeichen bey den krancken sonst auch vielmals gebraucht haben, den Schwachgleubigen zugut, vnd das diese Olung der Apostel ein freiwillig werck vnd zeichen neben den Mirakeln gewest sey vnd nicht ein nôtig Sacrament, für die gantze Christliche gemein verordnet, ist so klar aus dem Euangelio, das es kein verstendiger kan verleugnen. 10

Das das exempel der Apostel S. Jacobo vnd der alten kirchen hab vrsach gegeben, die eltisten der kirchen zu fordern, das sie vber die krancken beteten vnd sie mit ôle salbeten,⁵⁶⁴ widerfechten wir nicht. Wir haltens auch dafür, es sey in der ersten Kirchen ein viel ander dienstlicher vnd tröstlicher gebrauch gewest als itzt. Wir reden allein gegen der Olung mißbrauch vnd zeugen, das es kein Sa-[P 3r:]crament sey, vom Hern geordnet, vnd das der allgemein Christlichen Kirchen gewissen damit nicht solle beschwert werden, alß denn geschehen müste, so sie ein Sacrament were, vnd müsten alle, die dahin sterben one die Olung, an vergebung der sünd vnd jrer Seelenseligkeit zweifeln, so doch gewisse ist, das der an Jesum Christum gleubt, one die ôlung kan selig werden, vnd die gleubigen selig geworden sein on die Olung. Es werden bei der ôlung die Heiligen angeruffen, vnd wirt sunst viel abgötterey mit des Cresems weihung, einholung⁵⁶⁵ vnd dergleichen getriben,⁵⁶⁶ das bey der zeit S. Jacobi vnd darnach nie geschehen. Vnd wirt viel anders mit der Olung vmbgangen, als S. Jacob dauon leret, wirt geweiht vnd den Kirchen verkaufft, das der lere S. Jacobi vnd dem exempel der Apostel gantz vngemeß ist. Vnd derwegen kan sie nicht als für ein Sacrament, von den Aposteln aus befehl des Hern Christi verordnet, angenommen werden, sondern mus eine vnnôtige menschliche tradition sein vnd bleiben. 20

⁵⁶⁴ Vgl. Augsburger Interim XIX, 90–93.

⁵⁶⁵ Im Anschluss an die Weihe des Krankenöls durch den zuständigen Bischof am Gründonnerstag wurde das Öl durch Kniebeugung und die Begrüßung „Ave sanctum chrisma, ave sanctum oleum“ dreimal verehrt. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem das neugeweihte Öl die Kirchen vor Ort erreichte, musste das alte Öl im ewigen Licht vor dem Tabernakel verbrannt werden. Da das neugeweihte Öl zumeist am Karsamstag die Kirchen erreichte, „eingeholt“ wurde, entwickelte sich im Volk der Glaube, dass diese Verbrennung symbolisch eine Verbrennung des Judas bedeute. Vgl. Art. Karl Schrod, Oele, heilige, in: WWKL² 9 (1895), 712–715.

⁵⁶⁶ Das Konzil von Trient bestimmte in seiner 14. Sitzung am 25. November 1551, dass das Chrisamöl, das bei der letzten Ölung Verwendung finden sollte, vorher durch einen Bischof zu weihen sei: DH 1695. Das Rituale Romanum sieht bei der letzten Ölung das Gebet der Litanei vor, die eine Anrufung von Heiligen enthält. Vgl. Rituale Romanum, 77–80. Vgl. auch Benedikt Weinhart, Art. Oelung, die letzte IV und V, in: WWKL² 9 (1895), 723–725.

Von der Priester Weihung.

Das Capitel, anhebende „Was den dienst der Kirchen belanget“ etc.,⁵⁶⁷ ist dermassen gestellet, das vnterscheidlich darauff zu antworten: Das das Kirchenamt sehr gros sey vnd bedurffe viel mehr gaben vnd gnad Gottes denn
 5 ander empfter,⁵⁶⁸ ist war, denn Gotts wort leren, Gottes ehr vnd der Seelen heil recht fürwaren, kan one sonderliche Gottes gaben nicht geschehen.

Vnd wiewol alle Christen Priester sein,⁵⁶⁹ auch geistliche Opffer dem Hern opffern vnd seinen namen an allen ortern anruffen mügen, doch darumb nicht gleichwol alle der [P 3v:] Kirchen diener sein, vnd das von anfang der kirchen
 10 bis hieher etzliche sein ausgesundert worden zum dienst der Kirchen, die sich derselbigen ampter gebraucht haben, das Gott auch mannichfaltige gaben gebe vnd dieselbige doch ordentlich vnd bescheidlich wolle gebraucht haben, auff das kein vnordnung erwachsse, sondern alle ding ordentlich vnd ehrlich in der Kirchen gehalten werde,⁵⁷² ist recht.

Ephe.iiiij.⁵⁷⁰
 j.Cor.xiiii⁵⁷¹

15 Das das ampt des Euangelij sey in der Kirchen mit auflegung der hend befohlen vnd die diener der Kirchen dazu eligirt vnd vocirt⁵⁷³ sein, auff das Justo ordine menner, zum kirchen ampt duchtig,⁵⁷⁴ zugelassen vnd angenommen wurden⁵⁷⁵ vnd auch eine gute vnd friedliche ordnung in der kirchen were, bezeuget die Schrift.⁵⁷⁶ Wir wolten auch nicht liebers sehen, sondern⁵⁷⁷ es
 20 würde von den Bischöffen also gehalten, wie es der heilige Apostel verordnet.

Das auch durch auflegung der hend denn erwelten kirchendienern gewalt gegeben werde, die kirchenampte zu uerwalten vnd auszurichten, vnd das durch

⁵⁶⁷ Augsburger Interim XX, 92–95 (Vom sacrament der priesterweihe / De sacramento ordinis).

⁵⁶⁸ Augsburger Interim XX, 92: „... Nachdem es ein seer groß ambt ist, so bedarff es dester mehr gab und gnad Gottes.“

⁵⁶⁹ Vgl. zum Priestertum aller Getauften u. a. Luther, WA 6, 407,22 (An den christlichen Adel deutscher Nation, 1520); 564,9 (De captivitate Babylonica, 1520); Althaus, Theologie Luthers, 270–275.

⁵⁷⁰ Vgl. Eph 4,1f.7f.11–16.

⁵⁷¹ Vgl. I Kor 14,33.40.

⁵⁷² Augsburger Interim XX, 92: „... Dan obwol alle christen priester seindt, seitmal sie geistliche opffer Gott auffopffern und seinen namen an allen orten nutzlich anruffen mugen, so seint sie doch gleichwol nit alle kirchendiener, sonder von anfang der kirchen biß hieheer seindt ettliche außgesondert worden zum dienst der kirchen, die sich derselbigen ämbter gebrauchen. Und Gott hat dieselben also geschaiden, das einer nit alles konthe, und das auch auß solcher vermengte weise kein unordnung erwächsse ...“

⁵⁷³ ausgesondert und berufen.

⁵⁷⁴ tüchtig, tauglich, geeignet. Vgl. Art. tüchtig B.1.a.γ), in: DWb 22, 1494f.

⁵⁷⁵ Vgl. Augsburger Interim XX, 92: „Darumb ist nhun ditz sacrament eingesetzt mit dem zaichen der aufflegung der hende und mit andern gebreuchen, die sich zu diesem sacrament wol zimen, auff das die, so zu den ämbtern der kirchen geweiht werden, empfaen gnad, dardurch sie dieselben ämbter zu verwalten geschickt, tuglich und bequem würden.“ Man beachte, dass das Gutachten eine Eignung zum Kirchenamt bei den Ordinanden voraussetzt.

⁵⁷⁶ Vgl. I Tim 4,14; I Kor 14,40; Kol 2,5.

⁵⁷⁷ als dass.

dieselbige Ceremonia die Succession in der kirchen erhalten sey vnd furd-
ann^{578j} solle erhalten werden, bekennen wir recht, so ferne das sie one Super-
stition vnd schedliche mißbreuche, der kirchen zu gutt vnd zu befurderung
Göttlicher ehr vnd der seelen heil gebraucht wirt.

Das Christus der Herr das kirchampt vnd seine gewalt durch diese wort ver- 5
ordnet habe: „Wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch ... Nemet
hin den heiligen geist! Welchen jr die sünd verzeihet, den sollen sie verziehen
sein.“⁵⁷⁹ Item: „Gehet hin in die gantze welt vnd prediget das Euangelium
allen Creaturen“⁵⁸⁰ etc., ist recht. Wolten nichts [P 4r:] liebers, denn der Babst,
Bischöpffe vnd Pfaffen hielten sich des befels Christi trewlich vnd fleissig, 10
zu jrer vnd aller Christen Seelenheil.

Das Christus in der kirchen zweierlei gewalt gegeben hab vnd seinen dienern
die befolhen als [1.] des ampts,⁵⁸¹ das ist: Gottes wort zu lernen, die Sacra-
ment des hern zu uerreichen⁵⁸² vnd der kirchen ordnung zu jrer erbawung in
guter acht zu haben, vnd [2.] gewalt des bannes gegen die vnbußfertigen vnd 15
die büssende von sünden zu entbinden, das ist: sünde zu lösen vnd zu bin-
den, vnd das dise gewalt nach des Hern Christi befelh zuhauffe hõre⁵⁸³ vnd
eins beuels vnd ampts sei in der kirchen vnd nicht zu scheiden oder zu teilen
sey,⁵⁸⁴ ist recht.

So aber des Interims meinung were, das die armen Pfarhern die gewalt des 20
ampts allein solten tragen, vnd Bapst, Bischöpffe vnd andere grosse Han-
se,⁵⁸⁵ Pröbste, Archidiaken⁵⁸⁶ vnd dergleichen solten alleine gebietende Hern
sein Vnd alles jres gefallens vnter dem schein gedichter gewalt⁵⁸⁷ des bannes
treiben, wie sie bis anher gethan haben zu bestetigung jrer Tyranneie, doch
gegen den befelh vnsers Hern Jesu Christi vnd zu verderb, verhinderung vnd 25
verwüstung der waren lehr vnd Religion Christi, vnd zu verbannen vnd zu
verjagen alle Gottfurchtige gelerte Pastorn, so jr Gottloß wesen, lere, mut-
willen, Tyranneie vnd lose hendele, Laster vnd schande nicht konten oder
wolten billichen vnd mitloben. Das solche abgesonderte Gerichtsgewalt vom
Hern Christo sollte eingesetzt, gestiftet vnd gegeben sein, in der kirchen zu 30

j vor-Idan: A; furthin: C, D, E, F, I; forthin: G, H.

⁵⁷⁸ fortan, fürderhin.

⁵⁷⁹ Joh 20,21–23.

⁵⁸⁰ Mt 28,19; Mk 16,15.

⁵⁸¹ als zu dem Amt gehörig, das darin besteht, Gottes Wort zu lehren ...

⁵⁸² darzureichen. Vgl. Art. verreichen 2), in: DWb 25, 1001f.

⁵⁸³ zusammengehöre. Vgl. Art. zuhaufen, in: DWb 32, 452; Art. gehören 15), in: DWb 5, 2525.

⁵⁸⁴ Vgl. Augsburger Interim XX, 94: „... Nhun ist der gwalt zweierlei: nemblich des ampts und des gerichtswangs. Under das erste gehört das ambt des göttlichen wortts, die ausspendung der sacrament und die ordnung der kirchen zu der erbawung; under das ander ambt fallet der gwalt des banns und die buessenden von sünden zu entbinden.“

⁵⁸⁵ einflussreiche Leute; vgl. Art. grosz I.F.1.c.β), in: DWb 9, 481f; Art. Groszhans, in: DWb 9, 541f.

⁵⁸⁶ Archidiakone.

⁵⁸⁷ erdichteter, erfundener Macht.

verwalten, ist vnrecht. Es hat sie noch⁵⁸⁸ Christus, noch seine Apostele gegeben oder gebraucht.

Vnnd do der heilige Paulus den, der mit seiner Stiffmutter [P 4v:] in vnzucht lebte, in denn Bann thun wolte Vnd dem Satan vbergeben, wie er dann nach
 5 gelegenheit des lasters vom Hern in gemein beuelh hatte, hat er doch die sünd der Kirchen zuor angezeigt vnd hinder jr wissen⁵⁹⁰ nichts thun wol- i.Cor.v.⁵⁸⁹
 len, vnd hat der Apostel zugleich die gewalt des Ampts vnd Bannes zusammen gehabt vnd gefüret, wie der Herr verordnet hat, vnd das gehört den Bisch-
 10 öpfen auch zu thun vnd nicht allein Bannjuncker⁵⁹¹ zu sein. Denn das ampt der Schlüssel gehört der Kirchen Christi vnd ist den Kirchendienern gemein, sie ist S. Petro nicht allein, sonder allen Aposteln vnd jren Successoren im
 Lehrampt gegeben, wie denn auch die alten Theologj zeugen Aug. tract. August.
 cxxiiii. super Joan. ca. xxi.⁵⁹² Jdem tract. l. ca. xii.⁵⁹³ Theoph. in Math. ca. Theoph.
 xvi.⁵⁹⁴

15 Vnd die heilige schrifft bewerts.⁵⁹⁵ Matt. xvi. xviii.⁵⁹⁶ Joan. xx.,⁵⁹⁷ vnd Math. xvi Johan.
 obschon vnter den diener der kirchen ein ordo vnd jrer bestellung vnterschei- xx.
 dene gradus sein, so sint sie denne noch⁵⁹⁸ ministerio autoritate et efficatia ministerij⁵⁹⁹ gleich vnd bindet vnd löset die sünd der^k eine diener so wol als
 der^l ander in seinem beuolhen Ministerio.

20 Das nach einer jglichen Kirchen gelegenheit diener verordent vnd denen der kirchen empter vnterscheidlich befolhen werden, wie der Apostel Paulus durch Titum⁶⁰⁰ vnd Timotheum⁶⁰¹ zu thun befolhen hat vnd auch in der Christ-
 lichen Kirchen anfenglich gehalten ist, fechten wir nicht an. Je alle ding ehr-
 licher vnd ordentlicher in der kirchen ist, je es vns wolgefelliger vnd lieber

^k Konjiziert. de: A; die: B; den (einen): C, D, E, F, G, H, I.

^l Konjiziert. de: A; die: B; den (andern): C, D, E, F, G, H, I.

⁵⁸⁸ weder.

⁵⁸⁹ Vgl. I Kor 5,1–5.

⁵⁹⁰ ohne ihr Wissen; vgl. Art. hinter 1.f), in: DWb 10, 1490.

⁵⁹¹ Derjenige, der den Bann verhängt. Vgl. Art. Bannjuncker, in: DRW I, 1216.

⁵⁹² Augustin, In Iohannis evangelium tractatus CXXIV, tract. 124, 7 in: PL 35, 1976 (CChr.SL 36, 687,16).

⁵⁹³ Augustin, In Iohannis evangelium tractatus CXXIV, tract. 50, 12 in: PL 35, 1763 (CChr.SL 36, 438,19f).

⁵⁹⁴ Theophylakt von Achrida, Enarratio in Evangelium S. Matthaei, cap. XVI, vers. 19, in: PG 123 (1864), 319/320D.

⁵⁹⁵ bewährt es, bezeugt es, sichert es ab.

⁵⁹⁶ Vgl. Mt 16,18f; 18,15–20.

⁵⁹⁷ Vgl. Joh 20,21–23.

⁵⁹⁸ dennoch, gleichwohl.

⁵⁹⁹ hinsichtlich der Vollmacht und Wirksamkeit ihres Dienstes.

⁶⁰⁰ Vgl. Tit 1,5–9.

⁶⁰¹ Vgl. I Tim 3,1–13; 4,14.

ist,⁶⁰² helfen gerne darzu vnsers vermögens,⁶⁰³ das alles recht vnd ordentlich zugehe.

Das aber sieben ordines in der kirchen nötig sein⁶⁰⁴ vnd das durch die Bischöffe diselbigen alle solenniter müssen ordinirt werden, nicht allein die Priester vnd Diaken,⁶⁰⁵ so zu dem Lehrampt gehören, sondern auch die Beschwerer,⁶⁰⁶ welcher [Q 1r:] grad doch itzt nicht im gebrauch ist, sondern⁶⁰⁷ auch die liechttrager⁶⁰⁸ vnd Thürwechter, welchs bey den Papisten selbst bisher nicht gehalten vnd gebraucht, ist eine tradition, die menschen vnd nicht der herr Christus vnd seine Apostel verordnet haben, die auch one alle beschwerung der Gewissen müge nachgelassen werden vnd disfals mit den nötigen dienern nach gelegenheit einer jglichen kirchen gehalten werden.

Vnd dieweil die Papisten vnd das Interim ordinem für ein Sacrament halten, ist fürwar nerrisch vnd lecherlich, das sie jre hochgerümpfte Sacrament so kindisch zur Thüren, Schlüsseln, Seilen, Glocken, Liechten, Leuchtern vnd dergleichen Pupperey⁶⁰⁹ wollen gebraucht haben, vnd werden bedencken, das durch dis kinderspil die auflegung der hend oder weihung in grosse verachtung komen müsse vnd für kinderspil geachtet werden.

Das die weihung der Bischöffe ein Sacrament sey, vom hern Christo beuolhen vnd geordenet, vnd das dadurch Gottes Geist vnd gnad gegeben werde, die die geweihten zu der kirchen empter zu verwaltung geschickt, düchtig vnd bequem⁶¹⁰ mache,⁶¹¹ ist ertichtet. Wir wolten wol, es were war. Denn so das war were, konten die kirchen im Bapsthumb nicht so verfüllet

⁶⁰² Je ordentlicher und ehrbarer es um alle Dinge in der Kirche bestellt ist, desto besser gefällt und desto lieber ist es uns.

⁶⁰³ wir tragen gerne dazu bei, soweit wir dazu in der Lage sind.

⁶⁰⁴ Vgl. Augsburger Interim XX, 94: „... Die orden aber und ämbter, welche die allgemeine kirchen erkennen, sein diese sibben: der priester, evangelier, epistler, acoluthen, leser, beschwerer und thurhueter. Welche ämbter, wie sie unterschaiden sein, also soll man sye als nötig und nützlich in der kirchen außtailen, also das der ubel an der christlichen kirchen handelt, welcher diese ämbter verachtet oder aufhebt.“

⁶⁰⁵ Diakone.

⁶⁰⁶ Beschwörer, Exorzisten. Vgl. F. Probst, Anton Heuser: Art. Exorcistat, in: WWKL² 4 (1886), 1146–1148, bes. 1146: „... Papst Cornelius gedenkt zuerst des Exorcistates als eines eigenen Ordo. Wahrscheinlich war es Papst Fabian [reg. 236–250], der den bis dahin mit den Namen Diacon und Hypodiacon bezeichneten Functionären einen abgegrenzten Wirkungskreis und bestimmte Namen gab und dadurch die niederen Ordines und mit denselben auch das Exorcistat organisierte ...“

⁶⁰⁷ parallel zu „sondern (auch die Beschwerer)“ konstruiert, nach heutigem Gebrauch: „und“.

⁶⁰⁸ Vgl. F. Probst: Art. Akoluthen, in: WWKL² 1 (1882), 383–385.

⁶⁰⁹ Kinderei; vgl. Art. Pupperei, in: DWb 13, 2251.

⁶¹⁰ geschickt, geeignet; vgl. Art. bequem 1), in: DWb 1, 1481f.

⁶¹¹ Vgl. Augsburger Interim XX, 92: „... Darumb ist nhun ditz sacrament eingesetzt mit dem zaichen der aufflegung der hende und mit andern gebreuchen, die sich zu diesem sacrament wol zimen, auff das die, so zu den ämbtern der kirchen geweiht werden, empfaen gnad, dardurch sie dieselben ämbter zu verwalten geschickt, tuglich und bequem [apti, habiles atque idonei] würden.“

sein worden mit so viel vngeschicketen vnd vndüchtigen geweihten Pfaffen.

Das man die auflegung der hend oder weihung für ein eusserlich zeichen halte, damit in der Kirchen die macht vnd befelh, der geistlichen empter zu
 5 verwalten gegeben vnd befolhen wirt, widerfechten⁶¹² wir nicht. Das aber, proprie geredet, der Bischöffe etc. Weihung solte ein Sacrament sein, vom Hern Christo verordnet, ist one Schrifft geredet. Denn [Q 1v:] Christus hat das Predigamt gestiftet vnd keine gewisse form oder mas von der ordnung der Lerer gestellet. Er hat sie auch bey seiner Apostel erwelung nicht ge-
 10 braucht. Viel weniger hat er bey jeniger⁶¹³ form eusserlicher weihung vnd ordnung seiner gnad verheissung gethan, sondern hat das Lehrampt geordnet vnd beuolhen vnd seiner kirchen zugesagt, dasselbige gnediglich zu erhalten vnd zu fordern⁶¹⁴ vnd dadurch seine kirche zu samlen vnd zu erhalten bis an der welt ende;⁶¹⁵ vnd die zusag Christi ist dem Ampte vnd nicht der form, als
 15 der auflegung der hend oder weihung der Bischöpf, angehefftet vnd eingeleibet, vnd so Gottes geist vnd gnad, dadurch die diener geschicket, bequeme vnd duchtig werden, durch die forma der ordinirung dargereicht würde, were zwar⁶¹⁶ S. Johannes Baptista, die Apostel vnd der heilige Paulus zu den Geistlichen emptern in der kirchen nie düchtig, geschickt vnd bequem ge-
 20 worden. Denn sie sind nicht geweiht, sondern allein erwelet, mit gaben des heiligen Geistes begnadet vnd zu jrem ampt also geordiniret vnd ausgesandt. Es ist auch vnleugbar, das der Herr keine gewisse form gestellet habe, die zu der ordinirung seiner kirchendiener solte gebraucht werden, sondern hat die form frey gelassen, in Christlicher freyheit vnd Gottes furchten vnd gehor-
 25 sam zu gebrauchen. Er hat auch keine zusag bey jeniger ordination forme gethan, vnd derhalben ist gewisse vnd klar, das der Bischöffe weihung kein Sacrament sey vnd das es die vnwarheit sey, das dadurch gnad dargereicht werde, dadurch man düchtig werde zum Ampte des newen Testaments,⁶¹⁷ darzu der herr allein durch seinen geist auch diejenigen, die von Bischöpfen
 30 nicht geweiht, tuchtig vnd geschickt macht ij.Cor.iiij.

ij.Cor.iii⁶¹⁸

Was der Bischöpf weihung für gnad vnd geschicklichkeit [Q 2r:] darreicht vnd bringt, jst auch leider wol am tag vnd zeigt das werck an, nemlich das die kirchen allenthalben mit vngelernten leuten, zu keinem Christlichen kir-

⁶¹² bestreiten; vgl. Art. widerfechten 3.b), in: DWb 29, 977.

⁶¹³ einer bestimmten; vgl. Art. jenig 2), in: DWb 10, 2309.

⁶¹⁴ fördern.

⁶¹⁵ Vgl. Act 1,8; Mt 16,18; 24,14; 28,18–20.

⁶¹⁶ hier: freilich; vgl. Art. zwar 2), in: DWb 32, 950f.

⁶¹⁷ Vgl. Augsburger Interim XX (Vom sacrament der priesterweihe), 92: „Darumb ist nhun ditz sacrament eingesetzt mit dem zaichen der aufflegung der hende und mit andern gebreuchen, die sich zu diesem sacrament wol zimen, auff das die, so zu den ämbtern der kirchen geweiht werden, empfaen gnad, dardurch sie dieselben ämbter zu verwalten geschickt, tuglich und bequem würden.“

⁶¹⁸ II Kor 3,5–6.

chenampt dūchtig, vul aller bößheit, Gottlosigkeit, laster vnd schande von oben an biß vnten aus, erfüllet sein, Welchs ja nicht sein konte, so die weihung opere operato,⁶¹⁹ wie die Sophisten klügeln, solche gnad denen gibe, so die weihung empfangen vnd daran halten.

Vnd ist aus dem wercke vnd erfahrung klar gnug, das die Interimschreiber in dem zu viel thun, das sie den spruch j.Tim.iiij.⁶²⁰ hie zu bestetigung jrer meining anziehen. Denn S. Paulus sagt, das jm die gnad, die ehr hatte, durch die weissagung gegeben were, welch nicht eins menschen, sondern des heiligen Geists sonderlich werck vnd gabe ist, j.Corint.xij.⁶²¹ Denn Prophetia ist ein gabe, die Schrifft auszulegen j.Cor.xiiij.⁶²² Vnd dieselbige wirt allein vom heiligen Geiste gegeben. Aber dieselbige ordentlich zu gebrauchen, wirt gegeben mit auflegung der hend nicht eines jeden, sondern des Presbyterij, das ist: Derjenigen, die in der stett, da der Propheta leren soll, Bischöpfte, Pfarnner vnd Seelensorger sein Vnd das Priesterampt gebrauchen. Denn ob jemandt schon die gabe der Prophetie hette, so sol er sie doch nicht vnordentlich, one rechtmessige vnd Christliche election, vocation, Gebett vnd aufflegung der Hend des Priesterampts gebrauchen, Wie auch der Apostel sagt Heb. v.: „Niemand nimpt jm selbs ehr, sondern der auch beruffen sey von Gott gleichwie der Aaron.“⁶²³

Das diß S. Pauli rechter verstand sey, zeugen die wörtter deutlich in S. Paulo:⁶²⁴ Denn „Dia“ (Durch) bedeutet das Instrument, dadurch die Gnad vnd Prophetia gegeben wirt, als nemlich den geist Gottes. [Q 2v:] „Meta“ aber bedeutet nich Instrumentum oder Causam efficientem, dadurch etwas gegeben wirt, sondern Comitem vnd die form vnd weise, damit die Prophetia oder das officium vnd Ampt, die schrifft in der gemein auszulegen, ordentlich gegeben vnd erleubt wirt.

Demnach ists im grund war vnd beweisens die Bücher, so an den tag gegeben sein, das der viel sein, die nicht vom Bischoffe geschmirt⁶²⁵ oder geweiht, den andern, so geweiht vnd jre weihung hoch achten vnd halten, in bestellung der Kirchenampte viel dūchtiger vnd geschickter vnd bequemer sein. Der Bischopfte ordinarius⁶²⁶ zeigt auch gnugsam an, das in der alten kirchen der verstandt nicht gewesen sey, das die dūchtigkeit vnd bequelligkeit⁶²⁷ zum kirchenampte aus der Bischöpfte weihung herfliesse, sonder

⁶¹⁹ durch bloßen Vollzug.

⁶²⁰ I Tim 4,14.

⁶²¹ Vgl. I Kor 12,3–11.

⁶²² Vgl. I Kor 14,1.

⁶²³ Hebr 5,4.

⁶²⁴ Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den griechischen Text I Tim 4,14: ... διὰ προφητείας μετὰ ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν τοῦ πρεσβυτερίου.

⁶²⁵ polemisch für: mit Chrisam, geweihtem Salböl, gesalbt.

⁶²⁶ Liber ordinarius, heute Pontifikale, Sammlung der Texte für bischöfliche Weihehandlungen, im ersten Teil ist auch der Ritus für die Ordination eines Bischofs enthalten. Vgl. Karl Ernst Schrod, Art. Pontificale, in: WWKL² 10 (1897), 188f.

⁶²⁷ Eignung. Vgl. Art. bequem 1), in: DWb 1, 1481f.

das sie alleine eine eusserliche Ceremonia sey gewest, dadurch gelarte, frome, gottfurchtige diener, rechte lehr, einigkeit vnd gute ordnung in der kirchen erhalten würde vnd den losen⁶²⁸ vnd vermessenenen, auffgeblasenen, hoffertigen vnd eigennützigem leufferen,⁶²⁹ so sich in der kirchen empter, wiewol
 5 vndüchtig, vngelart vnd vnfrom, eindringen, ein ziel^m gesteckt vnd mal gesetzt würde,⁶³⁰ darüber sie nicht schreiten müsten. Denn dem Bischoffe als dem obersten auffseher der kirchen sein von der gemein, da die ordinandi ire ampt bedienen solten, [diese]ⁿ auff die zeit, zu der ordination oder weihung angesetzt, zugeschickt, das er sie verhõrete vnd allenthalben ire geschick-
 10 ligkeit erfure, ob sie auch zum ampte, das jnen sollte befolhen werden, gnugsam weren, ob sie auch etwas ergerliches an sich hetten, dadurch das ampt, so jm solte befolhen werden, konte verlestert vnd veracht werden.
 Vnd die gantze Action der weihung ist dahin gerichtet gewest, das digni vnd iusti, das ist: frome, Gottfûrtige vnd zu der [Q 3r:] Seelensorge duchtige men-
 15 ner, geordinirt würden, die der gemeine Gottes Seelenseligkeit recht verwaren vnd Gottes ehr treulich fordern konten. So die Bischöffe die weihung also vnd nach der Apostel befelh vnd der ersten kirchen gebrauch annemen vnd pflegen wolten, konte disses puncts jrrung leichtlich auffgehoben werden.
 Solange aber die Bischöffe mit der weihung allein jr Fastnachtspil,⁶³¹ mit
 20 den ordinanden jren gespötte treiben, die vorher jren vngelerten Pfaffen befelhen, jr gewinst vnd nicht der kirchen seligkeit daraus suchen, die kirchen mit Gottlosen vnd vngelerten Stallbuben, Kuchenschreibern⁶³² vnd Curtisanen⁶³³ verfüllen, die ordinandos mit Gottlosen eiden Dem Bapst zu allem seinem Gottlosen wesen vnd freuel verstricken, Gottes wort in seinem rechten,
 25 waren verstande zu predigen vnd die Sacrament nach des Hern beuelh auszu- teilen verbieten vnd die Ehe den Priestern verhindern vnd jre Pfaffen in Hurerey, schande vnd allerley vntugent vertieffen, wissen wir^o sie nicht für Bischöffe zu halten vnd jre weihung nicht anzunemen. Vnd wenn wirs theten, so hülffen wir, der Christlichen kirchen Seelenseligkeit verraten, an Gottes
 30 statt den Teuffel erheben, die rechte kirche in alle jrem Gottseligen wesen verwüsten vnd machten vns aller Antichristischen gewel vnd vnzucht theilhaftig. Dafür vns vnser lieber Herr vnd Gott durch seinen lieben Son Jesum Christum gnediglich wolle bewaren vnd den dag vns vnd vnser nachkomen

^m sticke: A; zeil: B; ziel: C, D, E, F, G, H, I.

ⁿ Zur Vervollständigung der Satzkonstruktion ergänzt.

^o wy: A; wie: B; wir: C, D, E, F, G, H, I.

⁶²⁸ sittenlosen, unanständigen; vgl. Art. lose II.5), in: DWb 12, 1184f.

⁶²⁹ Läufern.

⁶³⁰ sie in ihre Schranken gewiesen würden; vgl. Art. Ziel I.3.b.α), in: DWb 31, 1055–1057; Art. Mal 2.b), in: DWb 12, 1495.

⁶³¹ Mummenschanz, Verkleidungskomödie. Vgl. Art. Fastnachtspiel, in: DWb 3, 1357.

⁶³² In großen Küchen ein Bedienter, der die Rechnung führt. Vgl. Art. Kuchenschreiber, in: DWb 11, 2509.

⁶³³ Höflingen; vgl. Art. Curtisan, in: DWb 2, 640.

ja nicht leben lassen, das wir vns zu bestetigung jeniges Gottlosen wesendes lassen gebrauchen. Amen.

Vom Sacrament der Ehe vnd von der Ehescheidung

[Q 3v:] Djs Capitel von der Ehe, also anfahend: „Gott hat im Paradis den Ehestandt eingesetzt“ etc.,⁶³⁴ lassen wir zum grossern teil auff sich berugen 5
Vnd setzen allein von etzlichen stücken vnser bedencken:

Das Gott den Ehestand gestiftet hat vnd die Ehe Gottes gute^p vnd ehrliche⁶³⁵ ordnung sey, darann er ein wolgefallen hab vnd darüber er halte Vnd die er auch segene, vnd das kein vester band keiner verpflichtung vnd vereinigung vnter den menschen sey als der bandt⁶³⁶ des Ehestands, vnd das die verehelichten sich nicht scheiden vnd verlassen sollen, sondern in vnzertrenlicher verpflichtung bey einander sein vnd wonen sollen, bis so lange sie der todt scheide, vnd das der Scheidesbrieff vom hern Christo sey auffgehoben, das auch die ehe allein zweier, als eins Mannes vnd eines Weibs, zusammen-
fügung sey Vnd das die ehe also anfänglich von Gott angesetzt vnd gestiftet 15
sey, das auch der ehestandt zum kinderzeugen vnd erhaltung des menschlichen geschlechts, auch hurerey zu vermeiden, von Gott geordnet sey, stelle wir in keinen zweifel.

j.Cor.vii⁶³⁷

Das die ehe nach S. Pauli meinung vnd verstand ein Sacrament oder mysterium heisse, dadurch die Coniunction vnd Comunion Christi vnd seiner kirchen bezeichnet wirt, widerfechten wir nicht. Das es aber ein Sacrament sey, das ist: ein sichtlich zeichen, darunter Gott seine vnsichtliche gnad gebe vnd wircke, Ist vnrecht. Denn der ehestandt gehört nicht in das Geistliche Reiche des Hern Christi, sondern ist dieser welt Stand, jr zum besten, zu erhaltung jres wesendes vnd zucht, jdermenniglich zugute von Gott gestiftet. 25

Vnd so die ehe ein Sacrament were, das opere operato gnade gebe, were es warlich ein vnmilde vnd grausam [Q 4r:] ding, den vermeinten vnzüchtigen vnd geilen geistlichen die ehe zu verbieten, dieweil sie dieser vnsichtlichen gnaden seer wol bedürfften, dieweil sie in aller sichtlichen vnd landrüchtigen⁶³⁸ Hurerey, Sünd vnd Schand vertiffet ligen vnd leben. Es reden die Interimschreiber also von der vnsichtlichen gnad, so durch den ehestandt solle von Gott gegeben werden, das sie sich selbst kaum verstehen.⁶³⁹ 30

^p gūde: A; gūte: B; gūtte: C, D, E, F, I; gutte: G, H.

⁶³⁴ Augsburger Interim XXI, 94–103.

⁶³⁵ ehrbare, vgl. Art. ehrlich 1), in: DWb 3, 69f.

⁶³⁶ Vgl. Art. Band m., in: DWb 1, 1098: „... Tadelhaft gebrauchen schriftsteller aus niederdeutschen gegenden auch band vinculum männlich statt neutral...“

⁶³⁷ Vgl. I Kor 7,2.

⁶³⁸ landkundigen, allgemein bekannten; vgl. Art. landrüchtig, in: DWb 12, 129.

⁶³⁹ Vgl. Augsburger Interim XXI, 98/99.

Das die frome, Gottfurchtige Vetter im alten Testament allein darumb solten mehr eheweiber genomen haben, das sie mit solchem werck, das Gott in der ansetzung der ehe allein vnter zwey Personen vnd nicht mehr geordnet vnd bestetigt hat eben zu der zeit, do das kinderzeugen, die welt zu besetzen vnd
 5 die kirch zu bawen, mehr nôtig war als nachmals, den zukunfftigen beruff⁶⁴⁰ der Juden vnd Heiden anzeigten vnd als kunfftig verkündigten,⁶⁴¹ lassen wir als ein vndienstliche disputation auff sich berugen. Es ist aber der Heiden vnd Juden beruff one das durch die Prophetien^q viel klerlicher geweisaget vnd angezeigt, als er durch viel weiber nemen kunte gedeutet vnd
 10 angezeigt werden; dieweil aber gleubige, frome, heilige vnd Gottselige Vettere sich also verehelichet haben mit mehr als einem weib, ist gewisse war, das sie gegen jr Gewissen disfals nicht gehandelt haben. Das nun darumb solche heimliche Göttliche dispensation, die die fromen Vetter zu jrer entschuldigung mügen gehabt haben, von jdermenniglich also recht zu
 15 gebrauchen solte gestattet werden, halten wir vnrecht vnnd streflich vnd sagen, das man sich in der ehe nach der ersten einsetzung des Herrn halten solle vnd disfals alle ergernis verhüten.⁶⁴²

[Q 4v:] Das aber durch die Ehescheidung, vom Hern Christo vmb des Ehebruchs willen nachgegeben, allein die beiwonung zu bette vnd tische sey
 20 auffgehoben vnd nicht der bandt der Ehe auffgelöset vnd erlediget wurden vnd dem vnschuldigen part nach der scheidung nicht sol gezimen, sich wider zu befreien,⁶⁴³ sondern müsse one Ehe bleiben, vnd das der oder die, so sich mit den vnschuldigen verehelichet, die Ehe breche vnd kein Ehe besitze,⁶⁴⁴ ist vnrecht gelert. Wir raten in solchen fellen für allen dingen die Reconcilia-

^q Prophetien: A, B; Propheceyen: C, D, E, G, H, I; propheceyen: F.

⁶⁴⁰ die zukünftige Berufung. Vgl. Art. Beruf 2), in: DWb 1, 1530f.

⁶⁴¹ Vgl. Augsburger Interim XXI, 94: „... wiewol der eestand zu solcher engen gesellschaft der menntschen eingesätzt was, doch ist der under dem gesetz der väter zwaierlei weiß in unordnung geraten von seiner ersten einsatzung. Einmal, das einer vill weiber neme, und, wenn er sie genommen hette, mocht er sie zu gelegener zeit durch den schaidbrief von sich lassen. Welches erst auß Gottes nachlassen erlaubt was und dienet auff die gehaimnus der zukhünfftigen zeit, also das eben hierauß angetzaigt würde, wie ein man vill weiber hette, also solte Christus ime ein kirchensamben sowol auß der menge der haiden als auß der sinagoga; und das sie Christo dem haylandt, so auß irem samen geborn werden solt, mit der fruchtbarkeit viler weiber dienten ...“

⁶⁴² Die Mehrehe war in der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Constitutio Criminalis Carolina) unter Strafe gestellt, in der Diskussion der Zeit wurde aber wiederholt das Beispiel der Patriarchen des Alten Testaments als Beleg für die Legitimität der Mehrehe angeführt, so von den Täufern in Münster, von Landgraf Philipp von Hessen im Hinblick auf seine Nebenehe mit Margarete von der Saale etc. Vgl. Mikat, Polygamiefrage.

⁶⁴³ sich erneut zu verheiraten; vgl. Art. befreien, sich, *uxorem ducere*, in: DWb 1, 1270.

⁶⁴⁴ Augsburger Interim XXI, 96–98: „... Die ander eigenschafft ist, das das bandt der ehe, einmal zwischen zwaiien zusammen verbunden, durch keine ferrer schaidung, sonder durch des einen thails absterben allein soll und muge aufgelöst werden. Dann da Christus meldet, das man ein weib umb der hurrerey willen lassen muge, wirdet durch dieselbige schaidung allain die beiwonung zu beth und disch auffgehoben, aber nit das bandt der ehe erlediget. Das also ein yeder, der sich zu einer solchen gelassnen verheirat, als mit eines andern eheweib den ehebruch begeet.“

tion vnd vermanen, das keine Ehescheidung nachgegeben werde, es erforde-
 re denn die hohe, vnuermeidliche notd vnd fahre⁶⁴⁵ der Seelenseligkeit, so
 j.Cor.vii⁶⁴⁶ dem oder den vnschuldigen daraus entstehen konte, aber dem vnschuldigen
 wissen wir die Ehe nicht abzuschneiden. Die scheidung, die zu tische vnd
 beiwonung geschicht, gehört zu dem weltlichen gericht, scheidet die beiwo- 5
 nung nach den Personen vnd Gütern, vmb eines bößern vnd ergers zu verhü-
 ten. Aber hiermit redt sie nicht den Conscientien zur Seelenseligkeit, welchs
 zum Kirchamt gehört. Vnd müste in der Ehescheidung nicht allein bedacht
 werden, was leib vnd guds belanget, sondern auch vnd vernemlich⁶⁴⁷ was die
 Conscientien vnd Seelenseligkeit betrifft. 10

Das der schuldige teil nach der Ehescheidung one Ehe bleiben vnd seine
 Mat.v. schuldt vnd straff tragen solle, bezeuget der Herr Christus, Mat. v.,⁶⁴⁸ vnd
 j.Cor.vij. der Apostel j.Cor.vij.⁶⁴⁹ Das aber der vnschuldige, der verlassen wirt oder
 vmb Hurerey willen sein ehelich gemahl nach des Hern Christi erleubung
 Mat.xix. verlesst, Mat. v. xix.,⁶⁵⁰ zu der andern ehe nicht wider greiffen solle, nemen 15
 wir nicht an. Den S. Paul j.Cor.vij., da er sagt: „Die gescheidene sol one ehe
 bleiben,“⁶⁵¹ redet von den Eheleuten, die sich gegen des hern Christi lehr
 scheiden vnd vnrecht handeln. Er hebt nicht auff, das der Herr Christus in
 [R 1r:] der ehescheidung hat nachgegeben, als⁶⁵² das vmb der Hurerey willen
 eheleute mügen gescheiden werden. 20

Es ist auch gegen Gottes gerechtigkeit, die Natur, alle recht vnd billichkeit,
 das der vnschuldige die schuldt vnd straffe des schuldigen mittragen solle
 vnd sich an leib vnd seele in ewig verderb setzen vmb des vnbusfertigen vnd
 schuldigen willen.

Es ist gewisse war, das derjenige sundiget, der sein Ehelich Gemahl, oder⁶⁵³ 25
 auff Moises oder auff andere rechte gegründet, wider des hern Christi wort
 verstosset vnd von wegen etzlicher feile,⁶⁵⁴ die wol streflich vnd vnleid-
 lich⁶⁵⁵ sein, doch zur Ehescheidung nicht gnug, sich scheidet. Auch gibt er,
 der sich also wider des Hern Christi wort scheidet, der gescheidenen vnd
 dem, der die gescheidene zur ehe wider nimpt, vrsach des ehebruchs vnd 30
 ewiger verdammis vnd wirt des ehebruchs mitschuldig. Denn dieweil die
 scheidung nicht vmb des ehebruchs, sondern vmb ander feil vnd mißhan-
 delung geschiehet, hat der, so die scheidung verursacht hat vnd der schuldig

⁶⁴⁵ Gefahr; vgl. Art. Fahr 1), in: DWb 3, 1244–1246.

⁶⁴⁶ Vgl. I Kor 7,15.

⁶⁴⁷ vornehmlich.

⁶⁴⁸ Vgl. Mt 5,32.

⁶⁴⁹ Vgl. I Kor 7,10f.

⁶⁵⁰ Vgl. Mt 5,32; 19,9.

⁶⁵¹ I Kor 7,11.

⁶⁵² hier: nämlich.

⁶⁵³ entweder; vgl. im Lateinischen „aut – aut“.

⁶⁵⁴ Fehler, Makel, Gebrechen; vgl. Art. Fehl 1) und 2), in: DWb 3, 1418–1420.

⁶⁵⁵ nicht zu dulden, schwer erträglich; vgl. Art. unleidlich, in: DWb 24, 1131–1134.

- ist, keine macht, wider zu freien, sondern muß allein vnd on ehe bleiben oder sich mit dem gescheiden Ehemahl als dem Offenso vnd beleitigten wider vereinigen vnd reconciliern. Vnd hat der Herr Christus vnd S. Paulus von den streflichen vnd schuldigen vnd nicht von den vnschuldigen diese wörter
- 5 geredt: „Wer sich von seinem weibe scheidet, es sey denn vmb ehebruch, der macht, das sie de ehe bricht, vnd wer eine abgescheidene freiet, der bricht die ehe.“ Mat.v.⁶⁵⁶ Dise wort deutet S. Paulus j.Cor.vii.⁶⁵⁷ vnd sagt, das die Mat.v. j.Cor.vii.
- sich scheidet, soll on ehe bleiben, vnd redet gebreuchlich von der scheidung, die vom Hern Christo nicht ist erleubt Vnd vnrecht vnd verboten ist, vnd
- 10 schneidet denen, so in der ehescheidung vnschuldig be-[R 1v:]funden werden, die ehe nicht ab vnd nimpt den ehebruch aus, erleubt auch den verlassenen vnschuldigen die ander ehe.
- Es ist auch klarer denn die helle Sonn am himel ist, das der herr Christus, der Apostel Paulus Vnd Moyses die Ehescheidung nicht verstehen vom Hauß-
- 15 vnd Tischecheidung, sondern von der scheidung des Ehestandes, dadurch die beide Personen, so in der ehe verbunden waren, gelöst vnd am Bette, Hauß, Tisch vnd Gütern gescheiden werden.
- Vnd haben die Papisten selbst das wort „Diuortium“ in den fellen, darinn sie die ehe offtmals auch weniger denn mit rechte gescheiden, nie anders ver-
- 20 standen. Habens auch in der execution derselben felle wircklich also gebraucht, wenn sie der Pfaffen vnd Mönche ehe wider zurissen haben. Es wirt das wort „Diuortium“ auch also vnd nicht anders in den rechten gebraucht vnd verstanden: c. quanto te de diuor. iiii. sent. dist. xxxiii. l. consensu §. Si uero causam. et §. seq. c. de repud.⁶⁵⁸
- 25 Der Herr Christ setzt den vnschuldigen zugute einen fall der ehescheidung, als⁶⁵⁹ vmb Hurerey willen. Die anderen felle, so in Keiser Rechten vnd in Mat.v.xix.⁶⁶⁰ des Babst consistorien⁶⁶¹ verhandelt vnd sunst gedisputirt werden, befelen j.Cor.vii.⁶⁶²
- wir den Rechten vnd den Consistorijs, so zu erkenntnis vnd entscheidung solcher sachen die Bischöffe von den Kirchengütern, die sie jres Amptes
- 30 halben jnnenhaben, mit gelerten, fromen, Gotfürchtigen vnd verstendigen Mennern solten verseehen vnd besetzen vnd die Kirche Gottes in schweren

⁶⁵⁶ Mt 5,32.

⁶⁵⁷ Vgl. I Kor 7,11.

⁶⁵⁸ Vgl. Corpus Iuris Canonici, Liber Extra (Decretales Gregorii IX.), liber IV, titulus XIX De divortiis, cap. VII (quanto te).

⁶⁵⁹ nämlich.

⁶⁶⁰ Vgl. Mt 5,32; 19,9.

⁶⁶¹ Versammlung der Kardinäle unter Vorsitz des Papstes, seit Beginn des 12. Jahrhunderts die päpstlichen Konzilien ablösend, zunächst für die gesamte Verwaltung zuständig, allerdings von vornherein nur beratend, später durch die Congregationes Romanae (ständige Ausschüsse des Kardinalskollegiums mit gesetzgebender Vollmacht) entlastet. Vgl. C. Kreutzwald, Art. Consistorium 1. Das päpstliche Consistorium, in: WWKL² 3 (1884), 962f; Art. Konsistorium 1.b), Haberkern-Wallach 349. Zu den protestantischen Konsistorien vgl. unten Anm. 713.

⁶⁶² Vgl. I Kor 7,10–16.

vnd disputirlichen sachen an jrer Seelenseligkeit verwaren vnd der, was recht ist, rhaten.

[R 2r:] Das der ehestandt vnter Heiden vnd Juden, guten vnd bösen leuten, Gleubigen vnd vngleubigen, Gottes ordnung, recht vnd gut sey, das die ehe auch zwischen einem gleubigen vnd vngleubigen eine rechte ehe sey Vnd 5 das jre kinder, von jnen geboren, ehelich sein vnd das sie des glaubens vngleicheit jrer eltern an jrer Seelenseligkeit nicht hindere, das sie auch nicht mehr sündig, vnrein vnd vnheilig sein denn der gleubigen eheleute kinder sein, da die eltern beide glauben, vnd zu dem Reiche Gottes eben denselbigen zugang durch die Tauff vnd den^r glauben haben, denn⁶⁶³ der andern 10 heiligen vnd gleubigen kindere haben, vnd das der ehestandt vnd die eheliche pflicht durch des gleubigen glauben rein vnd heilig sey wie aller andern Creaturen gebrauch vmb des glaubens willen den gleubigen rein vnd heilig vnd nicht gemein vnd vnrein, ist bey vns kein zweiffel. Das aber der Gleubigen Christen kindere natürlicherweise jrer empfengnis vnd geburt halben, 15 dieweil sie so wol als andere kindere in der erbsünd empfangen vnd geboren werden, solten heiliger sein denn der vngleubigen kindere, ist nicht zu beweisen. Denn die ware vnd rechte heiligung, widergeburt vnd erneuerung kumpt von oben herab vnd ist ein geistlich werck Gottes, das in die Christliche Kirche vnd nicht zum ehestand gehört, das nicht natur vnd fleisch, 20 sondern Gottes gnad vnd geist bringet vnd schaffet durch den glauben vnd Gebet der,⁶⁶⁴ die vber die kinder den namen Gottes anruffen.

Das aber das Interim schliessen wil aus des Hern Christi vnd seiner Kirchen vnzertrenlichen zusammenfugung, das die Ehescheidung gar nicht actu, vinculo vnd debito, sondern allein cohabitatione,⁶⁶⁵ wie die Sophisten pflegen zu 25 reden, geschehen solle, schleust nicht.⁶⁶⁶ [R 2v:] Es ist wider sie selbst, denn vnglaub vnd abgötterei, die in der schrifft allenthalben Hurerey geheissen wirt, scheidet den Hern vnd alle Hurers-, das ist: alle Abgottische vnd ehebrecherische art, die den bundt des Hern verlest, Esa. lvij.⁶⁶⁷ Eze. xvi.⁶⁶⁸ 30 Ose. ij.⁶⁶⁹ Psal. lxxij.⁶⁷⁰ Vnd dasselbige bezeuget der Herr selbst durch das erschreckliche exempel des verworffen volcks der Juden vnd viler andern leuten, da der herr sein Reich wegknimpt vnd gibts einem andern volcke, das seine frucht bringet, da sich der Herr von der ehebrecherischen kirchen scheidet vnd lesst sie bleiben.

Esa. lxii. Eze. xvi.

Ose. xx Ps.lxxiii.

^r den: A; dem: B, C, D, E, F, I; den: G, H.

⁶⁶³ den.

⁶⁶⁴ derjenigen.

⁶⁶⁵ gar nicht tatsächlich, das Eheband und die gegenseitige Verpflichtung betreffend, sondern allein bezüglich des Zusammenlebens, d. h. als eine bloße Scheidung von Tisch und Bett.

⁶⁶⁶ ist ein Fehlschluss.

⁶⁶⁷ Vgl. Jes 57,3–13.

⁶⁶⁸ Vgl. Ez 16,36–43.

⁶⁶⁹ Vgl. Hos 2,4–15.

⁶⁷⁰ Vgl. Ps 73,3–17.

Das S. Paulus j. Timo. iiii.,⁶⁷¹ da er weissaget von denen, die den verführischen geistern vnd leren der Teuffel anhängen vnd in gleißnerey lügen reden werden, vnd von den, die in den letzten zeitten verpieten werden, ehelich zu werden vnd zu vermeiden die speis, die Gott geschaffen hat, zu nemen mit dancksagung etc., allein solte zu Verstehen sein von den Manicheern,⁶⁷² Tatanern vnd Enkratiten,⁶⁷³ wie die Interimisten schreiben,⁶⁷⁴ vnd nicht vom Pabst, Bischöpfen, Pfaffen, Mönchen vnd alle denjenigen, die den ehestandt verbieten vnd allerley Hurerey, ehebruch, Sodomistische fruchtlein, vnzeheliche sünd vnd schand auffhalten vnd lieber gestatten, denn das sie die ehe den Priestern vnd kirchendienern gestateten, geben wir jnen nicht nach. Denn der heilige Paulus redet nicht von etzlichen Personen vnd namen. Er sagt nicht, das diser oder jenner damit gemeinet werde, sondern zur warnung setzt er das werck,⁶⁷⁵ daraus jdermenniglich deutlich erkennen mag, als bey den rechten federn⁶⁷⁶ vnd fruchten,⁶⁷⁷ was er für lügenreder vnd Teuffelsgeister meine. Denn das werck wirt hie den meister melden,⁶⁷⁸ vnd die schamlose fruchte, die aus der ehe-[R 3r:]losen vermeinten geistlichen keuscheit komen, zeigen wol an den Teuffelsgeist vnd Meister, der die ehe den Priestern verbeut vnd dadurch alle lande mit der ehelosen geistlichen vnzucht beflecket vnd ergert, wie sie denn jr eigen Gewissen vnd schamlose hendel nun langst selbst disfals vberzeuget vnd bey alt vnd iung rüchtbar⁶⁷⁹ gemacht haben. Gott der Herr sagt, das der ehestandt gutt sey, vnd sey nicht gutt, das der mensch allein bleibe;⁶⁸⁰ der Apostel sagt, das die ehe allen – omnibus – ehrlich sey vnd das das ehebette vnbeflecket sey,⁶⁸¹ das man in dem ehestande selig werde⁶⁸² vnd das Got alle Hurer vnd ehebrecher richten werde.⁶⁸³ Das nun die ehe, die Gottes ordnung vnd gut, ehrlich vnd rein ist, vmb eins Ampts oder Person willen, die jrer nicht entberen kan, vngöttlich, böse, vnehrllich vnd vn-

^s Eucratiten: A, B, F; Enkratiten: C, D, E, G, H, I.

⁶⁷¹ I Tim 4,1–3.

⁶⁷² Die Anhänger des Mani (216–277) beachteten bestimmte Fasten- und Keuschheitsgebote; vgl. Johannes van Oort, Art. Manichäismus, in: RGG⁴ 5 (2002), 732–741; ders., Art. Mani, in: RGG⁴ 5 (2002), 731f.

⁶⁷³ Angeblich von dem Syrer Tatian im 2. Jahrhundert begründete Asketengruppe, deren Mitglieder unter anderem auf die Ehe und auf den Weingenuss verzichtet haben sollen, und zwar auch beim Abendmahl. Vgl. Christoph Marksches, Art. Enkratiten, in: RGG⁴ 2 (1999), 1316f; William Petersen, Art. Tatian, in: RGG⁴ 8 (2005), 47.

⁶⁷⁴ Vgl. Augsburger Interim XXI, 100/101.

⁶⁷⁵ nennt er die verwerfliche Handlung.

⁶⁷⁶ Vgl. Luthers Sprichwörtersammlung, WA 51, 651,11 (Nr. 167): „Man kennet den fogel bey den feddern.“

⁶⁷⁷ Vgl. Mt 7,16.

⁶⁷⁸ Vgl. Sir 9,24.

⁶⁷⁹ ruchbar, übel bekannt; vgl. Art. ruchbar, ruchtbar, in: DWb 14, 1341f.

⁶⁸⁰ Vgl. Gen 2,18; 1,27f.31.

⁶⁸¹ Vgl. Hebr 13,4a.

⁶⁸² Vgl. I Tim 2,15; I Kor 7,14.

⁶⁸³ Vgl. Hebr 13,4b.

rein werde, Ist nicht zu beweisen. Vnd die vnter dem schein des guten denen die ehe verbieten vnd enziehen, sein gewiß die lügenreder vnd jrrigen geistere, dauon S. Paulus geweissaget hat,⁶⁸⁴ denn sie handeln gegen Gott, seinen Geist, der die ehe nagibt⁶⁸⁵ „omnibus“, allen, diser lugengeist aber allein „quibusdam“, etzlichen. Vnd dieweil der Apostel sagt, das die ehe Omnibus, 5 allen, vnd nicht allein den Leien ehrlich vnd ein vnbefleckt Bette sey, wie konte sie denn den Kirchendienern, die auch vnter das Omnes gehören, vnehrlich vnd ein befleckt Bette sein? Vnd dieweil die Papisten aus disen Worten: „Ex hoc bibite omnes“,⁶⁸⁶ schliessen, „Omnes“ heisse ein Mespaff,⁶⁸⁷ vnd die Ehe ist ehrlich vnd reine „Omnibus“, so mus sie auch ja „Omnibus“, 10 das ist: den Mespaffen mit, ehrlich vnd rein sein, vnd die dagegen reden, müssen gewißlich sein des Teuffels diener vnd Lügenreder, die in der letzten zeit komen vnd Gottes werck vnd ordnung zur Sünd machen würden.

i. Tim. iii⁶⁸⁸ Der heilige Paulus redet auch von Lugengeistern, die in [R 3v:] gleißnerey⁶⁸⁹ vnter einem guten schein lügen reden vnd die ehe verbieten werden. Nun ist 15 ja augenscheinlich whar, das der Pabst vnd sein anhang vns von des Hern Christi Lehr, Ordnung vnd wort vnd den rechten glauben auff seine eigene tradition, mißbreuche vnd Abgötterey füre vnd zwingt vnd halsstarrich darauff verharre, vnd das er auch mehr vnd weiter in die letzte zeit vnd in den abfall des glaubens gekommen sey Als die Tatianer, Manicheer vnd Encrati- 20 ten⁶⁹⁰ vnd er die ehe, die Omnibus – Allen – frey gelassen⁶⁹¹ ist, vielen nehme vnd damit zu Hurerey, ehebruch vnd ander vnzegliche⁶⁹² laster vrsach gebe vnd entlich die Kirche mit vnzelichen sünden beflecke vnd seine geistlichen in abgrund der hellen durch jre vnzucht füre.

Derhalben ist es vnleuchbar war,⁶⁹³ das des heiligen Pauli weissagung nicht 25 allein auff die alten Ketzerey, sondern auch gewißlich auff die ehe- vnd speißverbietung des Pabsts deute. Vnd obschon die Pebste sagen, sie schelten nicht den ehestandt als vnrein vnd sündlich in gemeine, wie genante Ketzer thaten, sondern allein an den Mönchen vnd Pfaffen, die sich doch in keuscheit nicht erhalten können vnd den es besser were freien den brennen,⁶⁹⁴ 30

⁶⁸⁴ Vgl. I Tim 4,1f.

⁶⁸⁵ nachgibt, zugesteht; vgl. Art. nachgeben v. 1.b.β), in: DWb 13, 58.

⁶⁸⁶ Mt 26,27

⁶⁸⁷ Die Verweigerung des Kelchs für die Laien wird damit begründet, dass sich Jesu Aufforderung „Trinket alle daraus!“ nur auf die Apostel bezogen habe, und diese seien damals zu Priestern bestellt worden, die nicht nur das Sakrament empfangen, sondern auch das Gedächtnis des Leidens Christi begehen und das Sakrament als Opfer hätten darbringen sollen. Vgl. Erwin Iserloh, Art. Abendmahl III/3,2.1.1, in: TRE 1 (1977), 123f.

⁶⁸⁸ I Tim 4,1–3.

⁶⁸⁹ als Blender, Heuchler; vgl. Art. gleisznerei, in: DWb 7, 8314–8316.

⁶⁹⁰ Siehe oben Anm. 673.

⁶⁹¹ anheimgestellt.

⁶⁹² unzählige.

⁶⁹³ unleugbar wahr.

⁶⁹⁴ Vgl. I Kor 7,9 (Luther 1545).

ein eheweib haben als mit Huren haushalten oder in ander bösheit leben vnd sich an Gott zum ewigen todt versündigen – ob nun die Papisten den Pfaffen schon allein die ehe als vnrein verbieten vnd nicht allen Leien vnd menschen, wie sie auch nicht thun können, sie wolten den die gantze welt ver-
 5 wüsten, das jnen noch zu hoch ist, so achten sie dennoch die ehe vnrein, verbieten dennoch dieselbige vnd stiftten durch solche eheverbietung vnter jren vermeinten Geistlichen so viel ergernis, sünd vnd laster, das die gantze welt darüber zu trummern [R 4r:] gehen möchte. Der nun die ehe vnd speise denen verbeut, den es Gott zur nodt vnd als ein remedium gegeben hat, vnd
 10 durch solch ein verbietet sünde stiftet, die Gott mit disem verordneten remedio zu uerhindern beschlossen vnd verordnet hat, der muß gewißlich Gottes widersacher vnd ein Antichrist sein Vnd von denen sein, von welchen der heilige Paulus schreibet vnd für welchen er die kirchen Christi warnet.

Nun verbeut je der Pabst vnnd sein anhang den Priestern die ehe, denen sie
 15 Gott nicht verbotten hat. Er nimpt jnen auch jr von Gott erleubte remedium Vnd dringet hiemit also diejenigen, die mit keuscheit nicht begabet sein, in vnzeliche sünde vnd hilfft jm denn hiemit ins Teufels namen: Si non caste, tamen caute.⁶⁹⁵ Ob dis nun nicht heisse, die ehe verdammen vnd lastern vnd an stadt der ehe Hurerey vnd ehebruch anrichten, Sünd vnd Schand stiftten,
 20 kan ein jeder Gottesverstendiger leichtlich ermessen, vnd sind hie die Papisten jo so wenig für Gott entschuldiget als die Manicheer, Tatianer vnd Encratiten.⁶⁹⁶ Denn was in sich vnrecht ist, das ist an einem teil so wol als am andern vnd an allen so wol als an einem – vnrecht.

Es leit nichts drann, wie er Heisse, der die ehe verbeut, vnd wenn er sie
 25 verbeut: der sie verbeut, ist ein Lugengeist, redet Lugen, widerstrebet dem heiligen Geiste, verdamnet Gottes Wort vnd Ordnung Vnd ist der rechte Antichrist, den Gott richten vnd stürzen wirt – vnd die mit jm, die seine Lehre vom Ehelosen stande der vermeinten Geistlichen helffen bestetigen Vnd sie zu verdamlicher vnzucht zwingen.

30 Es sind aber hie von vielen gelerten Gantze Bücher geschrieben vnd ausgegeben. Auff dieselbige wollen wir dißmal diese Disputation lassen berugen vnd vns darzu referiret⁶⁹⁷ haben.

[R 4v:] Das die kinder in der verheiratum jren eltern den schuldigen gehorsam nicht entziehen vnd on jren radt vnd bewilligung sich nicht verheiraten
 35 sollen vnd das die eltern auch jre Vetterliche gewalt hie nicht sollen mißbrauchen,⁶⁹⁸ ist recht; wir leren dauon nichts anders.

⁶⁹⁵ Sprichwörtlich, vgl. TPMA 7, 10 (Nr. 34–36).

⁶⁹⁶ Siehe oben Anm. 673.

⁶⁹⁷ darauf bezogen.

⁶⁹⁸ Vgl. Augsburger Interim XXI, 100: „... Hiemit wollen wir aber dem gehorsam nichts abziehen, den die khinder iren eltern schuldig sein, sonder wollen nit, das die eltern in verhinderung oder trennung der ehe iren gwalt mißbrauchen sollen. Weil wir aber doch der erbarkheit gemeß achten, das die khinder sich nit verheiraten sollen one rath und bewilligung irer elltern, sollen sie, was inen diß fals zu thuen gebüren wolle, durch die prediger vleissig vermanet werden ...“

Ob aber die kinder, die vnangesehen den gehorsam, den sie jren Eltern schuldig sein, sich würden verheiraten, an jren erbgütern oder leib sollen gestraffet werden,⁶⁹⁹ stellen wir auff weiter ehrbarliche bedencken weltlicher Oberkeit, das fecht vns nicht an. Wir sagen, das die kinder vnrecht thun vnd sich gegen Gott versündigen, die gegen jrer eltern guten willen vnd radt 5 freien.

Das die einigung des Ehestands dermassen die fûrehelichten verbindt, das jr die gewalt der eltern weichen vnd der verehelichter vater vnd mutter verlassen müsse vnd seinem Ehegatten anhängen müsse,⁷⁰⁰ halten wir recht. Das aber daraus volgen solte, das durch vnrechtmessige Coppelleie vnd bu- 10 benverheiratung⁷⁰¹ vnd -vereinigung, Verbis de Praesenti⁷⁰² vnd mutuo, sed non legitimo consensu geschehen, den Eltern jre gewalt vnd gehorsam solte gantz zu nemen vnd abzuschneiden sein, vnd das solche bubenvereinigung für ein ewig bestendig vnd vnzertrenlich ehe solte zu halten vnd zu beschützen sein,⁷⁰³ wissen wir vns noch⁷⁰⁴ auß der Schrifft, noch aus guten 15 ehrlichen bedencken nicht zu uerinnern, haltens auch für eine vngegründete lehre, dadurch der eltern gehorsam vnd gewalt wirt auffgehoben, vnd vnbedachten, leichtfertigen kindern zu vielen Bûbischen anschlegen⁷⁰⁵ raum vnd statt gegeben wirt.

Vnd dieweil das der Babst menschengelübte vnd seinen gehorsam so hoch 20 geacht hatt, das er alle die ehe, die denselbigen zuwider gewest sein, zertrennet hat vnd hat prop-[S 1r:]ter votum solenne vnd ordinem keinen ehestandt bundig geacht,⁷⁰⁶ vnd die Interimschreiber das auch nicht anfechten oder

⁶⁹⁹ Vgl. Augsburger Interim XXI, 100–102: „... Ob aber die eltern in diesem fall macht haben sollen, den ungehorsam irer khinder mit vorhaltung der erbschafft oder zum wenigsten mit ringierung des heiratsguets, und in ander weg zu straffen, mag hierin die ordenlich oberkeit sovill sich geebürt maß und ordnung geben.“

⁷⁰⁰ Vgl. Augsburger Interim XXI, 100: „... Das bandt des ehestandts ist jha dermassen und hat solche krafft zu binnden, das kein bandt menschlicher vereinigung ein menschen dem andern mehr und vhester verpflichtet ... *Derhalben ein mensch seinen vatter und mueter verlassen und sich zu seinem weib halten solle; und es werden zwai in einem fleisch sein* [Gen 2,24]...“

⁷⁰¹ Bube $\hat{=}$ Schurke; vgl. Art Bube 5), in: DWb 2, 460f.

⁷⁰² Mit Petrus Lombardus unterschied man zwischen *Verlöbniß* $\hat{=}$ *sponsalia per verba de futuro*, und *Eheschließung* $\hat{=}$ *sponsalia per verba de praesenti*; der Lombarde sah auch in den noch nicht carnaliter vollzogenen sponsalia de praesenti eine sakramentale, also unauflösliche Ehe. Papst Alexander III. erkannte die durch consensus per verba de praesenti geschlossenen Sponsalien als Ehen an; allerdings erklärte er die unvollzogene Konsensehe in bestimmten Fällen für auflösbar. Vgl. Dieterich, Eherecht, 22f.

⁷⁰³ Vgl. Augsburger Interim XXI, 100: „Darumb diweil der vätterlich gwalt dieser vereinigung des ehestandts von rechtswegen weichen mueß, soll man die nit hören, die zu unsern zeitten wollen, das die ehe oder versprochne heirat widerumb zertrennt werden und nit gelten sollen, wo der eltern bewilligung nit darbei gewest ist.“

⁷⁰⁴ weder.

⁷⁰⁵ Vorhaben, Plänen, Unternehmungen; vgl. Art. Anschlag, in: DWb 1, 440f.

⁷⁰⁶ Höhere Weihe vom Subdiakon aufwärts sowie Keuschheitsgelübde gehören nach römischer Lehre zu den Ehehindernissen. Vgl. Karl-Theodor Geringer, Art. Ehehindernis, in: LThK³ 3 (1995), 493–495.

auffheben Vnd Gott der Herr selbst den eltern vber jre kindere zu allem guten gewalt gegeben vnd den kindern in allen ehrlichen Göttlichen vnd billichen sachen jren eltern zu horsamen⁷⁰⁷ hat gebotten⁷⁰⁸ vnd vnser gehorsam gegen Gott mehr ist als gegen den menschen,⁷⁰⁹ wissen wirs nicht für
 5 recht zu achten, das in solchem falle falsche, angemassete Pebstliche gewalt mehr solte sein vnd gelten Als der eltern gewalt, welche jnen vber jre Kindere von Gott, zu jrem besten vnd ehren zu gebrauchen, befolhen vnd gegeben ist.

Vnd könnte die Koppelleie vnd bubenlist, so in der Meuchelverheiratung⁷¹⁰
 10 one der eltern wissen vnd willen geschicht, so vnehrlich, trotzlich vnd vnbescheidlich sein, das sie einer ehrliebenden Oberkeit gar nicht zu gedulden were für eine rechte ehe zu erkennen vnd zu bestetigen zulassen, dieweil solche böse exempel menniglichen zu grossen vnehren, ver hinderung vnd schaden vnd jren kindern auch zu schande, vertries^{t711} vnd ewigem verderb
 15 konte gereichen. Vnnd wissen derhalben in diesem fall mit den Interimschreibern nicht zu schliessen, das ein heimliche Coppeleie Verbis de Praesenti solte ein solche ehe sein, welche die Oberkeit nicht müchte wider zerreißen vnd die Koppeler vnd reuberische Ehestiffter in straffe nemen, wie sie andere Diebe, Strassen- vnd Seereuber nemen, dieweil es mehr ist,
 20 einem sein kind rauben, denn sein guds stelen.⁷¹²

Was aber dißfals die gelerten in den Consistorijs⁷¹³ aus gutem grund auff jre gewissen zu schliessen wissen, lassen wir auff sie berugen. Wir sagen vnd setzen vnser meinung.

[S 1v:] Vom Opfer der Meß vnd der Communion.

25 Djs Capitel, an fahende: „Gleicher weiß als die Natur“ etc.,⁷¹⁴ jst mit langem vnd vnnötigem vmbschweiff gefehrlicher wörtter dermassen gestellet vnd

^t vordrete: A; vetries: B; verdries: C, D, E, F, I; verdrieß: G, H.

⁷⁰⁷ zu gehorchen, gehorsam zu sein; vgl. Art. gehorsamen, in: DWb 5, 2539f.

⁷⁰⁸ Vgl. Eph 6,1–4; Kol 3,20f.

⁷⁰⁹ Vgl. Act 5,29.

⁷¹⁰ heimliche, hinterlistige Eheschließung; vgl. Art. Meuchel-, in: DWb 12, 2159.

⁷¹¹ Verdruß. Vgl. Art. Verdriesz, in: DWb 25, 243f.

⁷¹² Vgl. Anm. 702.

⁷¹³ Konsistorien entstehen vor allem im protestantischen Bereich in den Jahrzehnten nach der Reformation, als eine institutionelle Verstetigung der Visitationskommissionen; vielerorts waren sie 1548 als Aufsichtsbehörden für eine geregelte innerkirchliche Rechtspflege bestenfalls in Planung, aber noch nicht etabliert. Vgl. Werner Heun, Art. Konsistorium, in: TRE 19 (1990), 483–488, bes. 484f; Erasmus Sarcerius: Von Christlichen / nötigen / vnd nützen Consistorien oder Geistlichen Gerichten / Erasmi Sarcerij einfeltigs bedencken / auff erförderung. Darinnen zu sehen / was fur hendel in die Consistoria gehören / vnd billich darinnen sollen gehandelt werden. [...] Eisleben (Urban Gaubisch) 1555 [VD16 S 1780].

⁷¹⁴ Augsburger Interim XXII, S. 102–123 (Vom opffer der meß / De sacrificio missae).

stoffiret,⁷¹⁵ das man vnter dem scheine der warheit gern wolte die Bapstgrewel⁷¹⁶ in der meß schmücken, wider einführen vnd auffrichten, vnd darumb verschweigen auch die meistere des Interims aller Bepstlichen gewel, die in der Meß sein, straffen nichts, lindern, schmücken vnd ferben allein die Bepstliche mißbreuche vnd gewel, vertunckeln vnd bedecken alles, was 5 dem Bapstgrewel zuwider ist. In diesem Capitel arbeiten sie auch nicht daruff,⁷¹⁷ das des HERN Christi Abentmal vnd die außteilung des leibs vnd bluts Christi recht nach seinem befelch müge außgeteilet werden, die Christliche gemeine müge des recht gebrauchen vnd geniessen. Denn das ist dem Bapst zuwider vnd bringet vngunst vnd schaden, darumb sind sie hie gantz 10 stum, verschweigen schedliche, grosse, verdamliche jrthumb, mißbreuche vnd Abgötterey, darinn die kirche an jrer Seelen heil müsse verderben, vnderstehen sich nichtdiesterweniger,⁷¹⁸ eine Conciliation vnd ein Interim zu machen vnd der kirchen mit gestaffirter gleissnerey vnd lügenrede zu helffen. Aber Gott kennet jr Gewissen, hertz vnd werck vnd wirt jnen jren 15 verdienten lohn geben vnd [sie] das Ablass⁷¹⁹ lassen empfangen, das aus der verfolgung vnd verwüstung [folgt], so sie durch jr geferbete vnd betriegeliche Interim verursachen vnd anrichten. Dieweil aber die Interimisten in disem Capittel viel dinges gefehrlicher vnd betriegelicher weise gesetzt haben, müssen wir abermal vnderscheidentlich anzeigen, was wir mit gutem 20 Gewissen vnd verwarung vnser vnd der gantzen Kirchen heil recht oder vnrecht halten.

[S 2r:] Das Gottes volck von anfang eine Religion vnd sein opffer vnd Ceremonien von Gottgeleret vnd eingegeben, jm auch wolgefellig vnd angem gehabt hat, bezeuget die schrift.⁷²⁰ 25

Das die Heiden jre superstition, falsche Gottesdienste vnd Abgötterey, welche das Interim eine Religion nennet, vnd darinn auch jre opffer vnd Ceremonien, die dem Herrn ein gewel gewest sein,⁷²¹ gehabt haben, ist leider alzu wahr. Sie haben sie aber nicht durch eingebung der natur oder des natürlichen Gesetzes gehabt,⁷²² sondern durch falsche jmitation der ersten Vetter 30

⁷¹⁵ ausstaffiert, bestückt. Vgl. Art stoffieren, in: DWb 19, 168.

⁷¹⁶ Papstgräuel.

⁷¹⁷ zielen sie nicht darauf ab, legen sie keinen besonderen Wert darauf. Vgl. Art. arbeiten 1), in: DWb 1, 541f.

⁷¹⁸ nichtsdestoweniger, gleichwohl.

⁷¹⁹ hier wohl so viel wie „Ergebnis, Quintessenz“; vgl. Art. Ablass, in: DWb 1, 66f.

⁷²⁰ Vgl. Gen 4,3–5.26; 8,20–22.

⁷²¹ Vgl. Dtn 12,31.

⁷²² Vgl. Augsburger Interim XXII, 102: „Gleicherweiß als die natur eingefuert hat die religion, one welche kaine heiden leben, also auch die ceremonien, one welche die religion nit khan noch pfleget volbracht werden ... Und wiewol die haiden ... die beschneidung als tiranisch und der natur zuwider gescheucht, haben sie doch anders opffer nit verworffen, sonder in vilen stücken dem natürlichen gesetz gefolget und die werckzeug der versuenung behalten, und sein in dem gottesdienst, als vihe zu opffern, das faist antzuzünden und auff die kirchen zu giessen, vor Gott ein gelübd zu thuen und zu betten, welchen die natur den menschen eingepflantzet und Gott von himel

angenomen, dauon sie entsprossen waren. Vnd sind also durch des Teuffels verblendung vnd jren vnglauben zu jrer Abgötterey vnd Superstition gekommen.

Das auch das opfer das fürnemste stöcke solle gewest sein jrer Superstition,⁷²³ sein wir nicht in abreden. Es thut aber diese rede im Interim nichts zur sachen. Es wirt hiedurch nichts anders erinnert, als das die Heiden jre Superstition vnd Abgöttische opfer gehabt haben. Vnd das wissen sunst wol alle verstendige leute. Dis solte aber dabey nicht verschwigen sein, das kein opffer für Gotte gelte, es geschehe denn nach seinem befelh aus rechtem glauben vnd mit anruffung Gottes namens, wie durch das opfer Abel vnd Cain ist angezeigt, Gene. iiii.⁷²⁴

Es ist wol der natur eingegeben vnd eingepflantzet, das man Gott anruffen, preisen, ehren vnd jm dienen solle. Aber Wie man Gott anruffen, jn recht preisen, ehren vnd jhm dienen solle, ist der Natur nicht eingegeben;⁷²⁵ es ist auch der Nature werck nicht, sondern wirt [S 2v:] von Gott geleret vnd durch den son Gotts geoffenbaret. Denn der natürliche mensch versteht nichts vom geist Gottes, kans auch nicht verstehen, es offenbare jm denn der Son Gottes, der da ist im Schoss des Vatters.⁷²⁷ Vnd wie solte das die welt verstehen, dieweil sie eben die finsternis ist, die das liecht nicht begreiffet.⁷²⁸

Darumb das die welt Gott nicht kennete vnd nicht wüste, wie sie jn recht ehren, preisen vnd jm dienen solte vnd selig werden, ist Gottes wort geoffenbaret vnd durch die Vetter, Moysen, Propheten, den Son Gottes vnd seine Apostel geleret vnd in die gantze welt verbreitet, welchs nicht nötig were gewesen, so die vernunft Gott recht gekennet vnd seinen rechten dienst vnd der menschen Seelenseligkeit verstanden hette, vnd were die Offenbarung des Euangelij von der erlösung des menschlichen geschlechts vnnötig gewest.

Darumb aber, das der mensch aus dem natürlichen verstand nicht gewist hat, Gott recht zu dienen, hat der Herr seines gefelligen vnd angenehmen dienstes eine gewisse form vnd masse seiner gemeine fürgestellt vnd gebotten, vnd dabey verboten, das wir nicht sollen thun, was vns gutt duncket, sondern seinem Gebott folgen, dauon noch zur rechtern noch zur lincken weichen

in aller menschen gemuet gemein gemacht hat, beharret. Und haben also alle haiden diß in gemein und als were es inen in ire gemuet gehefftet, vhest gehalten, das sie einhelliglich geacht haben, das allein Gott gebüre der dienst eines eusserlichen opfers ...“

⁷²³ Vgl. Augsburger Interim XXII, 102: „... under den ceremonien haben die haiden zu aller zeit das opffer als für die fürnembsten gehalten.“

⁷²⁴ Gen 4,3–5.

⁷²⁵ Vgl. demgegenüber Augsburger Interim XXII, 102: „... Diße weise aber zu opffern hat Gott (...) in aller menschen hertzen eingepflantzet ...“

⁷²⁶ I Kor 2,14.

⁷²⁷ Vgl. Joh 1,18.

⁷²⁸ Vgl. Joh 1,5.

⁷²⁹ Dtn 12,11–31.

Vnd vns in den gebotten, Ceremonien vnd Gottesdienste^u nicht anders halten, denn ers geordnet vnd gebotten hat.

So nun der Interimmeister meinung were, das man Gott durch fündelein der natur vnd vernunft recht dienen konte, so sagen wir, es sey die lauter vn-wahrheit. Das aber dieses der Interimschreiber meinung sey, scheint aus 5 dem, das sie sagen: „Die heiden haben die beschneidung als Tyrannisch vnd der natur zuwider verworffen vnd die andern opfer als die werckzeuge der versunung behalten.“⁷³⁰

[S 3r:]Vnd dieweil sie dorffen sagen, das die heidnischen opffer Gott durch die natur habe eingepflantzet vnd in aller menschen gemüth gemein gemacht 10 vnd das es ein rein Gottesdienst sey vnd das jr opffer werckzeuge sein der versünung, ja das Gott auch die weise zu opfern in aller menschen hertzen eingepflantzet hab, das er wolle alle menschen selig machen, reden sie, die Interimschreiber, hie so heidenisch, das man nicht wissen kan, ob sie Christen oder Heiden sein, denn Gottes befehl vnd wort der verfinsterten vernunft gleiche gross halten vnd Gottes willen vnd werck vnd menschen- 15 getichte vnd -werck gleich schätzen, ist zwar⁷³¹ recht heidenisch gelert vnd gehandelt.

Dis Interim vnd andere fucosae⁷³² oder geferbte⁷³³ Conciliationes, zu fridestiftunge fürgenomen, da sich itzt die weltweisen mit bemühen vnd, Gottes 20 wort aus den augen gethan, nach jrem guttduncken alles flicken, wirt gewisslich die waren Religion Christi vnd sein Euangelium, da es eingereumet wirt, gantz vertunckeln. Vnd wirt diese Interimmeisterey gewisslich ein ausgang haben, so es Gott nicht mit gnaden verhindert, wie des Sergij vnd Mahometis Alcoran gewonnen hat, der zu der zeit auch zu friedstiftung fürgenomen 25

^u sic.

⁷³⁰ Vgl. Augsburger Interim XXII, 102; siehe oben Anm. 720.

⁷³¹ durchaus. Vgl. Art. zwar 1), in: DWb 32, 950.

⁷³² unechte.

⁷³³ verfälschte. Vgl. Art. färben, ferben 6), in: DWb 3, 1325f.

wart.⁷³⁴ Darumb hüte sich ein jeder Christen für dieser geferbte Conciliation als für der hellen⁷³⁵ vnd dem Teuffel selbst! Sie wirt vbel geraten.

- Ist das war, das Gott durch die natur den heiden jren Götzendienst vnd -opfer geleret vnd eingepflantzet habe vnd das jre opfer werckzeuge sein gewest
 5 der versünung, so ist das auch war, das jr Götzendienst nicht Abgötterey, sondern ein rechter Gottesdienst gewest sey vnd das sie auch one Christum vnd den glauben, den sie nicht gehabt ha-[S 3v:]ben, durch jre Superstition vnd opfer so wol Gott versünet vnd selig geworden sein als Gottes gleubige volck. Vnd ich meine, das heisse, den Hern Christum vnd seine erlösung
 10 recht mit füßen treten vnd vernichtigen! Was aber für ein Fundament aus dieser lere von den opfern der heiden vnd der Juden, vndereinander vermischet, [gewonnen werden soll] vnd was die Interimisten hiemit fürhaben, ist leichtlichen zu uernemen, als Nemlich, das die Meß, das neue opfer vnter den Christen, ein werckzeug sey der versünung, dadurch wir Gottes barm-
 15 hertzigkeit, des Hern Christi vnd aller heiligen verdienst, vergebung der sünd, das ewig leben vnd alles guts vns zueigen vnd erlangen, ja auch alles böses abwenden können, gleich wie Heiden vnd Juden durch jr opfer sollen gethan haben, vnd muß also hie die Meß der grosse Gott sein, der alles vermag vnd gebe. Ist das aber nicht Abgötterey lernen, so ist keine Abgötterey
 20 mehr. Heisset dis nicht ein werck vom menschen angericht an die statt Göttlicher zusag, des glaubens vnd des Hern Christi selbst gesetzt, so wissen wir nicht, was sich an Gottes vnd Christus statt setzen heisset. Denn sich an eines andern statt setzen ist je nichts anders, denn sich eins andern gewaldt, macht, ehre, werck, vnd was er hat, gibt vnd ist, anmassen.
 25 Das vmb eines menschen sünd willen das gantz menschlich geschlecht des zorn Gottes vnd der ewigen verdamniß werde schuldig gehalten, vnd die verdamnis deste schwerer vnd geferlicher werde, so viel von tag zu tage der

⁷³⁴ Hier wird angespielt auf eine wohl schon aus dem 9. Jahrhundert stammende Legende, wonach ein nestorianischer Mönch, Sergius genannt, und drei Juden dem Mohammed den Text des Korans vermittelt hätten, unter massiver Verfälschung biblischer Überlieferungen. Diese Legende wurde u. a. von Dionysius Carthusianus in seinem um 1454 entstandenen Werk „Contra Alchoranum & sectam Machometicam libri quinque“ verbreitet, das 1533 bei Peter Quentel in Köln gedruckt wurde (VD 16 D 1863). 1540 erschien eine zusammenfassende deutsche Übersetzung bei Johann Schott in Straßburg („Alchoran. Das ist / des Mahometischen Gesatzbüchs / und Türkischen Aberglaubens ynnhalt / vnd ablânung“, VD 16 D 1864), diese zeigt auf dem Titelblatt drei Holzschnitte nebeneinander, wie folgt überschrieben: „Der Juden vßschutz“, „Sergius der ketzer“, „Mahomet“ und dürfte wesentlich zur Popularisierung der Legende beigetragen haben. Vgl. Bobzin, Koran, bes. 70–76, auf S. 73 Abbildung des Titelblatts von 1540; Hagemann, Kur’ân, bes. S. 75f. Der Name Sergius stellt überdies eine Verbindung zum Patriarchen Sergios I. von Konstantinopel her, der sich um eine Vermittlung der Positionen zwischen Reichskirche und Monophysiten bemühte, dessen Kompromissformel dann aber zum Ausgangspunkt der Monotheletischen Streitigkeiten wurde. Vgl. Martin Tamcke, Art. Sergius von Konstantinopel, in: RGG⁴ 7 (2004), 1229f; Friedhelm Winkelmann, Art. Monenergetisch-monotheletischer Streit, in: TRE 23 (1994), 205–209.

⁷³⁵ Hölle.

mensch die sünd mehr heuffet Vnd den gerechten zorn Gottes wider sich reizet,⁷³⁶ ist nicht anzufechten.

Das Gott aus grosser liebe seinen Son, mit vnserm [S 4r:] fleisch vmbgeben, in die welt geschicket hab, auff das er vnser sünd auff sich neme vnd sie an seinem leib auff dem Creütz truge, sich selbst für vns zum opfer dargebe vnd durch sein eigen blut, damit er einmal in das heilighumb ist eingegangen, die ewige erlösung hab erhalten, auff das der geschaffen mensche nicht verderbe, vnd das Gott dem menschlichen geschlecht einen mitler hab gesetzt vnd versüner geordnet, der vns mit Gott, vnserm Schepfer, versünete vnd stillete dorch sein opfer den gerechten zorn Gottes,⁷³⁷ ist in vnsern Kirchen stetz geleret. 10

Das Gott der Vater durch das Opffer des Hern Christi sey erweicht, seinen zorn hab fallen lassen vnd die menschen, die in den sünden ersoffen, auch vnrein, vngerecht vnd der verdammis schuldig waren, durch das blut seines Sons abgewaschen, entbunden, gerechtfertigt vnd mit sich versünet hab,⁷³⁸ ist die warheit. 15

Das dieses Opffers Jhesu Christi verdienst, krafft vnd stercke nicht allein zu der zeit, da sich Christus im fleisch zu einem Opffer hat dargegeben, diene, sondern alle zeit in sich beschliesse vnd stetz gnug gewesen vnd noch sey, zu vertilgen aller menschen sünd, die von anfang der welt gewesen sein vnd bis ans end der welt sollen geboren werden,⁷³⁹ Vnd das Jhesus Christus allein das Lam Gottes sey, das die sünd der welt wegnimpt, vnd er die versünung sey für die gantze welt, Das auch sein einige opffer allein für das gantze menschlich geschlecht zu erlösen gnug sey, Das mit dem einem Opffer die geheiligeten in ewigkeit volkamen gemacht sein, Das in Christo alle fulle wone vnd durch sein opffer alles versünet vnd zufriden gestellet sey, was auff erden [S 4v:] vnd in himel ist, vnd wir dadurch geheilet vnd erlöset sein,⁷⁴⁰ das auch dis opffer allein verdienstlich vnd krefftig sey, die sünd der menschen zu tilgen vnd Gott wider zu versünen, das auch des Hern Christi verdienst vnd opffer vollkomen sey vnd nicht geringert oder ausgeschepf- 30

Eph. j.⁷⁴¹

⁷³⁶ Vgl. Augsburger Interim XXII, 102–104: „Dann nachdem das ganntz menntschlich geschlecht umb eines menntschen sünde willen des zorns Gottes und der ewigen verdammis schuldig gehalten wardt ...“

⁷³⁷ Vgl. Augsburger Interim XXII, 104: „... da aber Gott nit wolte, das die, die er beschaffen hett, verderben solten, hat er dem menschlichen geschlecht ein mittler und versuener verordnet ...“

⁷³⁸ Vgl. Augsburger Interim XXII, 104: „Durch dieses allerteuristen opffers geruch ist der vatter erwaichet ...“

⁷³⁹ Vgl. Augsburger Interim XXII, 104: „Und diweil dieses einigen opffers crafft und sterckhe nit allein der zeit, das sich Christus im fleisch zu einem opffer hat dargegeben, gedienet hat, sonder auch in sich alle zeit beschleust ...“

⁷⁴⁰ Vgl. Augsburger Interim XXII, 104–106: „Dann Gott wharhaftiglich in Christo mit im selbs die welt versuenet hat [II Kor 5,19]. Und: Sihe das lamp Gottes, das die sünde der welt hinnimbt [Joh 1,29]...“

⁷⁴¹ Eph 1,10.

fet werde, nachdem es vollkommen vnd ewig ist,⁷⁴² erkennen wir recht vnd leren es auch.

Das die eusserliche vnd sichtliche opffer der Kirchen Gottes für⁷⁴³ vnd vnter dem Gesetz Moysi die menschen mit Gott nicht haben können versünen, 5 vergebung der sünd nicht haben kunnen wircken, auch die Seligkeit nicht verdienen, sondern sein allein ein gedechtnis gewesen des zukunfftigen opfers Christi, in welchem Gott allein die erlösung zugesagt hatte,⁷⁴⁴ vnd das dem Herrn keine opfere noch für oder vnter dem Gesetze Moysi gefallen haben, die nicht zu erhaltung der gedechtnis des zukunfftigen opfers Christi, 10 zu erhaltung des glaubens vnd trostes an den zukunfftigen Messiam, zu seiner erlösung vnd dancksagung, sondern Gott zu uersünen, geopfert sein,⁷⁴⁵ ist recht.

Das bei dem opferr Gebett, anruffung Gottes namens vnd dancksagung für vielfeltige empfangene wolthaten Gottes, auch für die seligkeit, die sie durch 15 den verheissen versüner Christum empfangen solten, geschehen sein,⁷⁴⁶ halten wir recht.

Das diese eusserliche opfer, so für vnd vnter dem alten Testament gewesen sein, mit der anruffung Gottes vnd dancksagung der gleubigen Gott wolgefellig gewest sein vnd die krafft vnd verdienst des zukunfftigen opfers 20 Christi denen, die da opfferten, durch jren glauben an den zukunfftigen Christum zugeeignet ist⁷⁴⁷ vnd das die opfer dem opfer Christi am Creütze

⁷⁴² Vgl. Augsburger Interim XXII, 108: „Und auff das man die art der opffer clar verstee, so ist nhun ein [einziges, unicum] verdienstlich opffer, welches crefftig ist, die sünden der menschen zu tilgen ... nemblich ditz haylsam opffer Christi ... Welches verdienst nit zuenimpt, dan es ist volkomen; es wirdet auch nicht geringert oder ausgeschöpft, dan es ist ewig.“

⁷⁴³ vor, d. h. ehe das Gesetz des Mose offenbart war, unter der Herrschaft des Naturrechts.

⁷⁴⁴ Vgl. Augsburger Interim XXII, 106: „Auff das aber dieses so crefftigen opfers ... alle menntschentailhaftig würden ..., so hat Gott am anfang der welt under dem gesetz der natur auß gottlichen einsprechen in der menntschentail herten die weise zu opffern erwegckt, und hat baldt, da er das gesätz gegeben, mancherlei opffer angezaigt; welcher aller gebrauch nit der war, das sie die menntschentail mit Gott versuenen oder die seligkeit verdienen mochten, sonder das durch diese eusserliche opffer ein stete gedechtnus des khünfftigen opfers, in welchem Gott allen die erlösung zugesagt, in den herten der menntschentail erwegckt, der glaub bestetigt und seine frucht denen, die da glaubten und in die krafft des khünfftigen opfers hofften, zugeaignet würden ...“

⁷⁴⁵ Vgl. Augsburger Interim XXII, 106: „Derhalben hat Gott weder under dem gesetz der natur noch under dem gesetz Moysi kain opffer für sich selbst gefallen ...“

⁷⁴⁶ Vgl. Augsburger Interim XXII, 106: „Und so offft die menntschentail dieses opffer begienngen, das sie mit dancksagung gedechten der vilfeltigen wolthaten, die sie teglich durch den versprochenen versüner empfangen solten.“ Vgl. a. 110: „... Und so offft die Juden diese opffer verbrachten, das sie dabei mit dancksagung aller anderer wolthaten Gottes gedencken und damit auch die crafft des zuekhünfftigen opfers durch glauben, hoffen und betten an sich ziehen solten.“

⁷⁴⁷ Vgl. Augsburger Interim XXII, 106-108: „Aber so weit als diese sichtige [visibilia] opffer des unsichtigen und zuekhünfftigen opfers Christi gehaimnußen und bedeutung waren, und dann yemandt in dem glauben des von Gott verheissenen versüners geopfert und volbracht diese eusserliche opffer darumb, das er damit antzaigte den glauben in den zuekhünfftigen Christum, und brechte also an sich die frucht dieses hailsamen opfers, des er jetzt im glauben geneust und mit vhester hoffnung wartet, und ertzaigte auch damit Gott für solche wolthaten sein danckpar gemuet: Warlich, diese opffer waren Gott gefellig und auch heilsam dem, der sie opffert. Nit durch

nichts zusetzen oder abnemen können vnd auch für vnd an sich nichts verdienen, sondern die ge-[T 1r:]gedechtnis des einigen opfers Christi allein erhalten haben bey den gleubigen,⁷⁴⁸ widerfechten wir nicht.

Das die Altveter⁷⁴⁹ für dem gesetzte Moysi, die vnter dem natürlichen gesetzte gelebt haben vnd von den zusagen Gottes durch Gott geleret sein worden, durch jr opfer, jren glauben vnd hoffnung an den verheissen vnd zukünftigen Heiland auch jre danckbarkeit für solche wolthat angezeigt vnd bekandt, vnd embsig begeret vnd gebeten haben, das jn das zukünftige opffer Christi möchte zu nütze vnd heil komen,⁷⁵⁰ ist bey vns kein zweiffel.

Das auch in der Religion bey den Juden im Gesetze stets zusammen drey stücke gewesen sein, als Gesetze oder lehre, Priesterthumb vnd Opffer,⁷⁵¹ widerfechten wir nicht. Wir sagen aber: Die eusserliche Opffere vnd das zeitliche Priesterthumb⁷⁵² sein Figurae vnd vmbrae⁷⁵³ gewesen des rechten vnd waren Opfers vnd des ewigen Priesterthumbs Christi vnd seines Euan-gelicj ministerij, in der gantzen welt angerichtet, vnd kan daraus nicht werden eingefüret, das man im neuen Testament auch haben müsse ein eusserlich Opfer vnd das die Opfer sein legis naturae, wie das Interim leret.

Das Christus, vnser lieber Herr, das Gesetz Moysi, so viel das natürliche Gesetz vnd die sitten belangt, nicht auffgelöset vnd auffgehoben, sondern viel mehr erfüllet hab,⁷⁵⁴ sein wir gestendig, lehren auch also. Denn wer da sagte, das Christus das natürliche Gesetz vnd gute sitten hette auffgehoben, der sagte nichts anders, sondern das der Herr alle thugent verworffen hette vnd alle sünde vnd vnthugent erleubt vnd frey gegeben, Welchs gewlich vnd Gottslesterisch were zu reden vom Son Gottes, Jhesu Christo, vnserm heiland vnd aller thugent Brunn vnd geber.

[T 1v:] Das anstatt des abgethanen Gesetzes vnd alten Testaments ein neue Testament gesetzt sey vnd das das neue Testament, welch im Interim ein

ir aigne crafft, sonder in krafft des zukünftigen opfers, welche sie durch den glauben dem, der sie volbracht, zuaigneten.“

⁷⁴⁸ Vgl. Augsburger Interim XXII, 108: „Daher auch die andern opffer diesem opffer nichts zusetzen und sie verdienen auch durch sich selbst nichts, sonder aigen zu den glaubigen den nutz dieses einigen opfers und dienen zu erwegkung und erhaltung in den hertzen der menntschen dieses einigen opfers gedechtnus ...“

⁷⁴⁹ Patriarchen.

⁷⁵⁰ Vgl. Augsburger Interim XXII, 110: „Also haben die fruemen menschen, so under dem gesetz der natur und von den zusagungen Gottes underwissen waren, im glauben ire opffer geopfert auf den zukünftigen haylandt ...“

⁷⁵¹ Vgl. Augsburger Interim XXII, 108–110: „.... Dan khain gesetz wie auch keiner haiden religion ist one opffer gewesen, sonder diese drey: das gesetz, priesterthumb und opffer seindt zusammengebunden und eins volgt noththalben dem andern nach [vgl. Hebr 7,11–23].“

⁷⁵³ Vorabbildungen und Schatten; vgl. Hebr 8,5.

⁷⁵⁴ Vgl. Augsburger Interim XXII, 110: „Christus aber, der nit kommen ist, das gesetz sovill die natur und die sitten belangt, aufzulösen, sonder vielmehr zu erfüllen [Mt 5,17] ...“

- new Gesetz genennet wirt, ein neue opfer vnd Priesterthumb habe,⁷⁵⁵ fechte wir nicht an. Wir sagen aber, das der neue Priester sey Jesus Christus, ein Priester nach der ordenung Melchisedech, vnd das neue opfer sey Christus, der Herr vnd Priester selbst, für der welt sünd ans creutz geopffert. Welchs
- 5 opfer auch durch die vorigen opfer von anfang der welt, so vor vnd vnter dem Gesetz gewesen sein, bedeutet ist. Die Hütte, Tempel vnd Heiligthumb, darinnen dieser Priester sein ampt vnd opfer, zu der rechtern Göttlicher Maiestet sitzend im himel, der heiligen Kirchen zugutt pflaget, ist auch nicht mit der handt gemacht, sondern Gott hats auffgerichtet vnd kein mensch,
- 10 Heb. viii. ix.⁷⁵⁷ Vnd ist nun das Priesterampt des neuen Testaments, das durch das Leuitisch figuriret ist, nichts anders denn des Herrn Christi Priesterliche ampt, darinn er der zukünftigen güter vnd durch eine grössere vnd vollkomener hütte Hoherpriester, versüner vnd mitler ist. In dem Priestertumb vnd Priester Christo sein alle Christen Gottes Tempel, Haus,
- 15 Priesterthumb vnd Priester, wie die heilige Schrifft öffentlich zeuget vnd S. Petrus sagt: Die gleubigen werden „als die lebendigen steine gebawet zum geistlichen hause vnd zum heiligen Priesterthumb, zu opfern geistliche opfer, die Gott angenehme sein durch Jesum Christum.“ Item: „Jr Glaubigen sind das außewelete Geschlecht, das Künigliche Priesterthumb, das heilige
- 20 volck, das volck des Eigenthumbs, das jr verkündigen solt die tugent des, der euch beruffen hat von der finsternis zu einem wunderbarn liecht“ etc. Item Apo. j v. xx.⁷⁵⁹ Vnd sind also alle Gleubige Christi Priesterthumb vnd Priester, vnd alle jre Geistliche opffer, das [T 2r:] ist: alle jre gebett, dancksagung vnd gute werck, sein Gott angemem vnd haben jre begnadung bey Gott
- 25 dem allmechtigen.
- Wiewol nun aber die gantze heilige Gemeine Christliche Kirche das rechte Priesterthumb vnd die rechte Priester sein, in Christo geweiht vnd geheiligt zu allen Emptern, so zum Priesterthumb Christi gehören, so mus doch in der Christlichen Kirchen ein eusserlich Priesterampt sein zu erhaltung frieds
- 30 vnd guter ordnung, auch zu verwaltung der ding, so zum Priesterampt des Herrn Christi, vnsers hohenpriesters, gehören. Welches priesterthumb S. Paulus presbyterium nennet, j. Timo. iiiii. Dauon zuuor geredet ist. Vnd darumb heissen die auch Christi diener vnd Gottes mithelffer vnd Haushalter der heimligkeit Gottes, die im eusserlichen Priesterthumb Christi dazu gefordert vnd verordnet, der kirchen dienen Vnd die ewigen vnd vnuergentlichen verborgene gütere des priesterthumbs Christi im wort vnd Sacrament
- j. Pet. ij.⁷⁵⁸
- i. Tim. iiiii.⁷⁶⁰

⁷⁵⁵ Vgl. Augsburger Interim XXII, 110: „... da er [Christus] sein neues gesetz (...) in die welt einfüret, ... so hat ers mit einem sonderlichen opfer, deßgleichen auch mit einem priesterthumb begabt ...“

⁷⁵⁶ Vgl. Hebr 6,20; 7,1–28; 9,23–28.

⁷⁵⁷ Hebr 8,1f; 9,11.

⁷⁵⁸ I Petr 2,5.9.

⁷⁵⁹ Vgl. Apk 1,6; 5,10; 20,6.

⁷⁶⁰ Vgl. I Tim 4,14.

kundtthun, austheilen, darreichen vnd dem gleubigen appliciren. Es haben
 i.Cor.iiii.⁷⁶¹ aber dieses priesterthumbs priester keine macht, andere opffer, Sacramente
 vnd Gottesdienst zu verordnen, zu gebrauchen vnd pflegen, als der herr
 Christus, der hohepriester, selbst hat verordnet gestiftet vnd seinen dienern
 in seinem Ministerio oder dienste seines eusserlichen priesterthumbs zu pfl- 5
 egen befohlen; vnd so sie anders thun, so sind sie gewißlich nicht in des
 hohenpriesters Christi priesterthump, sind auch seine priester vnd mithelffer
 nicht, sondern sind des Teuffels vnd Antichristi diener vnd sind falsche Pro-
 pheten vnd Lugenpfaffen, die vnter dem namen des Priesterthumbs Christi
 jre Abgöttereye treiben vnd jren gewinst vnd eigennutz suchen. 10
 [T 2v:] Vnd ist gewisse war, das Gott das alte Testament mit seinem dienste,
 Hie. xxxj.⁷⁶² Priesterampte vnd opfer verworffen vnd an seine statt ein neue Testament
 mit einem bessern Hohenpriester, Priesterthumb vnd opfer zur ewigen ver-
 sünung vnd ewigen verlösung verordnet hab, nemlich seinen eingebornen
 Son Jesum Christum, das er das Priestertumb verwaltete, Hohepriester vnd 15
 das Opfer der ewigen vnd vollenkommenen versünung vnd erlösung were; vnd
 die veränderung des Priesterthumbs vnd Opffers des alten vnd newen Testa-
 ments stehet in der veränderung der Person vnd opfers: Als das für einen
 sündtlichen menschen vnd Vihe opfer der vnschuldige, ewige Gottesson vnd
 seine eigene Person zum Hohenpriester vnd ein opfer von Gott verordnet ist. 20
 Vnd ist des Hern Christi Priesterthumb nicht zu zihen auff menschentradition
 vnd -Ceremonien. Es mus auch das eusserliche priesterthumb oder Presby-
 terium Christi nicht weiter gezogen vnd gedenet werden, als das ware, ewige
 vnd einige heilig Priesterthumb Christi, mit darreichung seiner verborgen
 vnd ewigen güter sich erstrecket, vnd müssen keine ander opfer hineingeführt 25
 werden als Christi allein. Vnd also vnd nicht anders sein wir im newen
 Testament mit einem sonderlichen opfer vnd Priesterampt begabet, das ist:
 mit dem Priesterthumb vnd opfer Christi, vnd so weit vnd nicht weiter wil
 auch die Epistel zu den Hebreern die Collation vnd vergleichung des alten
 vnd newen Priesterthumbs vnd opfers verstanden haben. 30
 Das aber durch den namen ‚Opfer‘ in der Epistel zu den Hebreern die Meß
 sollte verstanden werden, wie die Interimschreiber zu schliessen vermei-
 nen,⁷⁶³ darumb sie denn auch auff die eine seide so lange trumphen⁷⁶⁴ vnd
 sich mit vilen vmbschweiffen vnd vndienstlichen⁷⁶⁵ Worten verhüllen, ^vist
 nichts, vnd thuns,^v das man sie [T 3r:] nicht kennen vnd jren betrug nicht 35
 mercken solle, das sie auch der kirche mit der Aequiuocation vnd Ambi-

^{v-v} Ergänzt nach Corrigenda-Verzeichnis.

⁷⁶¹ Vgl. I Kor 4,1f.

⁷⁶² Vgl. Jer 31,31–34.

⁷⁶³ Vgl. Augsburger Interim XXII, 106–108.

⁷⁶⁴ trampeln; hier wohl: (einseitig) betonen; vgl. Art. trumphen [II], in: DWb 22, 1362.

⁷⁶⁵ unnützen, ungeeigneten, unpassenden, unbrauchbaren.

guitet⁷⁶⁶ des worts ‚Opfer‘ allein den mundt mügen auffsperrn vnd sie betriegen. Die Interimisten wissen vnnd verstehens auch selbst in jrem eigenen Gewissen wol vnd dürffen dennoch mit geferbten lügen solch ein betriegliche Conciliation zu verderb aller Seelen heil vornemen vnd eine gewreliche
 5 vnd vnmenschliche verfolgung vnd mordt gegen Gottselige, vnschuldige Christen anrichten, das Gott on zweiffel gewrelich als ein sünd in den heiligen Geist⁷⁶⁷ an sie richten vnd straffen wirt.

Das Christus, vnser herr, Heiland vnd Hohpriester, das Sacrament seins leibs vnd Bluts hab eingesetzt vnd zweierley dabey befolhen, als [1.] das zu essen
 10 vnd zu trincken vnd [2.] zu seines einigen vnd ewigen opfers gedechtnis vnd das es den gleubigen sey ein selige speise, ein verwissung⁷⁶⁸ der vergebung der sünd, der ewigen versunung vnd erlösung durch Christum, ein vereiniung mit dem Hern Christo, ein bekentnis des glaubens an Christum vnd ein Eucharistia oder Danckopffer vnd zeichen Christlicher einigkeit vnd lieb,⁷⁶⁹
 15 jst recht.

Das aber durch die wort in dem Interim „Nemet hin vnd esset!“⁷⁷⁰ die Communion vnd niessung des bluts Christi in dem Sacrament den Leien vnd gemeiner Kirchen solte entzogen werden (denn die Interimisten gedencken diß orts allein des essens) Vnd durch diese wort „Das thut zu meiner gedechtnis“⁷⁷¹ solte der Pfaffen Meßopfer vom Hern angericht vnd auffgesetzt sein,
 20 jst ein schandliche aussuerschampte lügen, der sich der Teuffel selbst, der doch ein lügenGeist ist,⁷⁷² schamen möchte.

Auff das man aber sehe, das die Interimisten nichts [T 3v:] aus gutem gewissen oder Gottes wortt reden, sondern allein gegen jr Gewissen das Bepstliche
 25 Gottlose vnd Abgöttische wesen ferben vnd schmücken vnd all jr datum dahin gericht sey das sie den Bapstgrewel gerne wolten wider auffrichten vnd aus dem Interim ein Jterum vnd aus beiden ein Interitum⁷⁷³ ins Teuffels namen machen, wollen wir aus des hern Christi eigen reden vnd des Apostels lere kurtz jren betrug anzeigen.

⁷⁶⁶ Mehrdeutigkeit.

⁷⁶⁷ Vgl. Mt 12,31.

⁷⁶⁸ Vergewisserung; vgl. Art. verwissen vb. [II], in: DWb 25, 2319f.

⁷⁶⁹ Vgl. Augsburger Interim XXII, 112: „...hat unser herr Jhesus Christus, auff das er seiner kirchen nichts mangeln liesse, im letzten abentmal, da er seinem vatter gedanckt, das sacrament seines leibs und pluets eingesetzt und alßbaldt zwaierlei breuch desselben befolhen. Nemlich das es von den glaubigen als ein selige narung irer seelen genomen würde: *Nemet hin* (sagt er) *und essent* [Mt 26,26]; und das es auch zu seines leidens gedechtnus geopfert würde, welches opffers ambt er den aposteln als des newen gesetzes priestern befolhen hat: *Das thuert* (sagt er) *zu meiner gedechtnus* [Lk 22,19].“

⁷⁷⁰ Mt 26,26.

⁷⁷¹ Lk 22,19.

⁷⁷² Vgl. Joh 8,44.

⁷⁷³ Wortspiel mit den Adverbien *interim* (inzwischen) und *iterum* (abermals) und dem Nomen *interitus* (Untergang). Vgl. unten bei Anm. 900.

Vnd ist jr vnreine böse gewissen vnd hinderlistige verfelschung hiraus zu uernemen, das sie allein, da sie von der Communion des Sacraments reden, des essens vnd nicht des trinckens gedennen, damit sie verschweigentlicher-weise den brauch von der niessung vnd Communion beider teil des Sacraments als des leibs vnd bluts Christi vnrecht schelten vnd des hern ordnung vnd einsetzung verdammen, Gott vnd seinen Son, den sie hören solten, verlachen, verspotten vnd verdammen in seinem worte ordnung vnd wercke. Dargegen sie doch zu jrer beschonung noch der Concilien autoritet, noch fehrlichkeit,⁷⁷⁴ noch jrer ertichte Concomitancie⁷⁷⁵ oder was es sunst sein magk, mit gutem gewissen mügen fürwenden. Denn es ist^w dem wort Gottes vnd der ordnung Christi zuwider Vnd ist ein Gottslesterische Meistereie, dadurch Gott der heilig Geist vnd der Son Gottes zur Schule geführt vnd für einen vnuerstendigen geschulden⁷⁷⁶ vnd angegeben wirt von den Bebsten vnd seinem anhang.

Dieweil die Interimschreiber nachgeben, das der Herr beuolhen habe, das Sacrament zu seiner Gedechnis vnd auch zu einer seligen narung der Seelen zu nemen⁷⁷⁷ – Warumb lassen sie denn in diser seligen narunge nicht essen vnd trincken zusammen bleiben, wie es der Herr [T 4r:] hat eingesetzt Vnd die Apostel vnd die gantz alte Christliche Allgemeine Kirche gebraucht hat vnd wie es des Sacraments art vnd natur nach seiner definition erfordert? Denn es sol je vnter dem sichtlichen zeichen der Sacrament sein die vnsichtliche warheit. Solte nun das Sacrament der Communion Christi eine heilsame narung sein, wie das Interim zugibt, so müste hie je nicht allein essen, sondern auch trincken zusammen sein, denn trincken gehört eben so wol zu des menschen narung als das essen. Sol der mensch leben, müssen sie ja beide zusammen sein. Vnd so das nicht sein solte, müssen beide, Papisten, Sophisten vnd Interimisten, nachgeben, das sich in der Communion, da allein ein teil des Sacraments gegessen würde, das eusserlich vnd sichtbarlich zeichen, mit dem das innerlich bezeichnet wirt als die heilsame, gantze narung vnd erhaltung vnser Seelen in Jesu Christo vnserm hern, nicht vergleiche, sie wolten denn

^w Ergänzt nach Corrigenda-Verzeichnis.

⁷⁷⁴ Gefährlichkeit; es wäre vor allem an die Gefahr zu denken, den konsekrierten Wein – Christi Blut – womöglich zu verschütten.

⁷⁷⁵ Für die von Anselm von Canterbury vertretene Lehre, in jedem der beiden Abendmahlselemente werde Christus ganz empfangen, prägte Alexander von Hales den Begriff *concomitantia* und rechtfertigte zugleich den Kelchentzug für die Laien, da ihnen mit dem Wein nichts Wesentliches vorenthalten werde. Vgl. Wolfgang Hinz, Art. Konkomitanz, in: RGG⁴ 4 (2001), 1598f. Das Augsburger Interim hält ausdrücklich fest (XXVI, 142–144): „... Wiewol das sacrament des altars under baiden gestalt eingesetzt ist, soll man doch wider antzaigung gottlicher schriefft Christum im Fleisch nit thailen [vgl. I Kor 1,13], sonder halten, das under einer yeglichen gestalt der gantz Christus beschlossen sei.“ Eine differenzierte Interpretation der ablehnenden Haltung Luthers zur Konkomitanzlehre gibt Wenz, *Theologie der Bekenntnisschriften* 1, 637–639, bes. Anm. 107.

⁷⁷⁶ gescholten.

⁷⁷⁷ Vgl. Augsburger Interim XXII, 112 (siehe oben Anm. 769).

die niessung des Sacraments für ein halbe, hungerich vnd dürftige narung halten, wie die sein pflegt, da allein brot vnd kein trincken gegeben wirt.

Das^x proportion vnd gleichheit⁷⁷⁸ in den Sacramenten als gnadenzeichen vnd dem, das bezeichnet wirt, sein müsse, leret der Apostel deutlich, da er spricht: „Wie es ein brot ist, so sein wir viel ein leib, dieweil wir alle eins brots teilhaftig sein“, j. Corin. x.⁷⁷⁹ Vnd sagt S. Cyprianus in Epistola ad Mag., das eben dadurch die einigkeit der Glieder Christi verstanden wirt, das sie von einem brot essen, das von vielen kornern, vnd von einem wein, der von vielen trauben vnd beerlein gemacht ist, trincken.⁷⁸⁰

10 [T 4v:] Wenn nun der zeichen oder Sacrament eigenlicher gebrauch verandert wirt, so wirt auch die deutung vnd der rechte verstandt der Sacrament vertunkelt vnd auffgehoben. Vnd ist derhalben vnrecht, auch gegen des Hern wortt vnd ordnung vnd des Sacraments bedeutung vnd verstandt, auch gegen der ersten kirchen gebrauch, in der Eucharistia oder Communion die niesung
15 des bluts Christi der Kirchen entziehen.⁷⁸¹

Der Her Christus sagt, das die Communicanten sollen alle aus seinem Kilche trincken. Der Bapst Gelasius hat gebotten, das man das gantze Sacrament nemen vnd alle das blut Christi trincken sollen oder gantz vom Sacrament abgetriben werden. Er heist es auch ein Sacrilegium, das Sacrament voneinander scheiden de Consecratione c. Comperimus dist. ii.⁷⁸²

Vnd sagt S. Augustinus, das die Proportion in den Sacramenten sein mus, so sie anders Sacramente sein sollen, spricht also: „Si Sacramenta quandam

^x Das ein: C, D, E, F, G, H, I.

⁷⁷⁸ Entsprechung. Vgl. Art. Gleichheit 4), in: DWb 7, 8131.

⁷⁷⁹ I Kor 10,17.

⁷⁸⁰ Cyprian von Karthago, Epistola ad Magnum VI, in: PL 3 (1886), 1189.

⁷⁸¹ Ab dem 12. Jahrhundert begann man, Laien den Abendmahlskelch vorzuenthalten. Übersteigerte Scheu im Umgang mit den Abendmahls-elementen, Hostienverehrung, Weinmangel und andere praktische Gründe motivierten die Kelchentziehung, die durch das Konzil von Konstanz 1415 auch förmlich beschlossen wurde (vgl. DH 1198–1200). Der heftige Widerstand der Hussiten bewirkte Ausnahmeregelungen in den Prager Kompaktaten von 1433. Gleichwohl wurde der Priesterkelch zu einem Symbol kirchlichen Machtanspruchs, im Gegenzug erlangte der Laienkelch hohe Bedeutung als Zeichen evangelischer, schriftgemäßer Sakramentspraxis. Der Laienkelch gehörte zu den wenigen Zugeständnissen, die das Augsburger Interim den Protestanten zubilligte (XXVI, 142): „... welche den gebrauch baiden gestalt vor dieser zeit angenommen haben und davon nit absteuen wollen, die sollen hierüber gleichsals des gemeinen concilii erörterung und entschid erwarten. Doch sollen die, so den gebrauch baiden gestalt haben, die gewonheit, die nhun alt ist, under ainer gestalt zu communiciren, nit straffen, auch keiner den andern hierin anfechten, biß hierüber von einem allgemeinen concilio geschlossen wirdet.“ Vgl. Wolfgang Hinz, Art. Kelchentziehung, in: RGG⁴ 4 (2001), 919. Zu den – nach intensiven Diskussionen zustandegekommenen – Beschlüssen des Trienter Konzils vgl. DH 1640f, 1653, 1726–1729, 1731–1733, 1760; ferner Jedin, Trient IV/1.

⁷⁸² Decretum Gratiani, p. III (de consecratione), Dist. II, c. 12: „Conperimus autem, quod quidam sumpta tantummodo sacri corporis portione a calice sacrati cruoris abstineant. Qui proculdubio (quoniam nescio qua superstitione docentur astringi) aut integra sacramenta percipiant, aut ab integris arceantur, quia diuisio unius eiusdemque misterii sine grandi sacrilegio non potest provenire“ (zitiert nach Friedberg, 1318).

similitudinem earum rerum, quas figurant, non haberent, vtique^a Sacramenta non essent.“⁷⁸³ Das ist: „Wa sich die eusserliche zeichen mit der warheit desjenigen, des sie zeichen sein, nicht vergleichen oder ein gleichheit haben, da ist kein Sacrament.“ Hiraus solten sich die Interimschreiber billich eins bessern erinnert haben Vnd die heilsam narung der Seelen nicht allein aufs 5 essen, sondern aufs essen vnd trincken zugleich im Abentmal des hern gereferiret vnd des Herrn ordnung vnd einsetzung, auch der alten kirchen gebrauch vnd ordnung haben lassen gantz sein vnd bleiben.

Das der Herr Christus mit diesen worten „Das thut zu meiner gedechtnis“ Ein opfer seiner gedechtnis vnd [V 1r:] die Apostel zu demselbigen opfer als 10 des newen gesetzes, wie das Interim das Newe Testament mit seiner lehre vnd Ampte nennet, Priester geordineret vnd geweiht vnd jm das Opffer-Ampt des Leibs vnnd Bluts Christi in des Brots vnnd Weins gestalt solle befolhen vnnd die Communion dauon abgescheiden haben,⁷⁸⁴ ist vnrecht. Es werden die Interimisten auch in ewigkeit mit bestendiger warheit nummer- 15 mehr beweisen Vnnd ist ein loß,⁷⁸⁵ vnnütze, Gotteslesterlich geschwetz, allein dahin gericht, das man der priuat Messen⁷⁸⁶ Grewel gerne wolte auffnutzen⁷⁸⁷ vnd wider anrichten.

Wenn die Papisten vnd Interimisten nicht bößlich vnd mutwillig wolten tōricht, blindt vnd taub sein vnd Jesu Christo vnd dem heiligen geist nicht 20 widerstreben, so kōnten sie leichtlich aus des Hern vnd des heiligen Pauli worten verstehen, das diese wort „Hoc facite in mei commemorationem – Das thut zu meinem Gedechtnis“⁷⁸⁸ von der gantzen action, werck Christi vnd Eucharistien geredet sey vnd kein opffer, von der Communion des leibs vnd bluts abgescheiden, hiermit in sūnderheit angerichtet vnd eingesetzt 25 sey. Denn dis ist ja des hern Institution oder ansetzung der Eucharistien oder Communion seines leibs vnd bluts: „Er nam das Brodt, dancket, brachs, gabs den Jüngern vnd sprach: Nemet, esset. Nam den Kilch, dancket, gab jn Den vnd sprach Drincket alle daraus. Das thut zu meinem gedechtnis.“ Das dis nun heissen solte vnd allein so viel gesagt sein: „Lasset die Communion des 30

Mat. xxvi Mar. xiiij
Lu. xxii. j. Cor.
xj.⁷⁸⁹

^a vtiq3: A; vtias: B; utriq3: C, D, E, F, G, H, I.

⁷⁸³ Vgl.: Augustinus ad Bonifatium ep. 98, 9, in: PL 33, 364 (CSEL 34/II, 531,3–5): Si enim sacramenta quandam similitudinem earum rerum, quarum sacramenta sunt, non haberent, omnino sacramenta non essent.

⁷⁸⁴ Vgl. Augsburger Interim XXII, 112 (siehe oben Anm. 769).

⁷⁸⁵ haltloses, sittenloses, nichtsnutziges. Vgl. Art. lose 4), in: DWb 12, 1183f.

⁷⁸⁶ Messfeiern eines Priesters ohne Beteiligung der Gemeinde und deshalb ohne Austeilung der Abendmahlselemente, meist einem bestimmten Zweck gewidmet und durch geldliche Zuwendungen veranlasst; vgl. Angenendt, Religiosität, 494–499. Zu Luthers Kritik an dieser Praxis vgl. Luther, WA 38, 195–256 (Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe, 1533).

⁷⁸⁷ herausputzen, (wieder) attraktiv machen. Vgl. Art. aufnutzen I), in: DWb 1, 692f.

⁷⁸⁸ I Kor 11, 24f; Lk 22,19 (Im Vulgata-Text steht ‚meam‘, Aepin zitiert anscheinend die liturgisch gebrauchte Formel).

⁷⁸⁹ Vgl. Mt 26,26–28; Mk 14,22–24; Lk 22,19f; I Kor 11,23–25.

leibs Christi für sich bleiben vnd die kirchen behalten. Jr Jünger aber als neue Priestere vnd ewer Successoren oder nachkomen in diesem neuen Priester-[V 1v:]thumb solt das broth vnd wein, das da ist des hern Christi leib vnd blut, dem himelischen Vater zur gedechtnis vnd danckbarkeit opfern
 5 vnd nicht der Christlichen Gemein austeilten, wie ichs euch gebe vnd austeilte“, ist die öffentliche vnwarheit. Vnd wie wollen die lieben Interimisten vnd Sophisten hie doch zuhauff bringen⁷⁹⁰ jre lose, ertichte glose mit des hern wort, daraus sie doch wollen vnd auch müssen jre new opfer beweisen, sol es anders bewiesen sein, vnd jre Comment⁷⁹¹ wahr machen, als
 10 das ‚Facere‘ im Euangelio heisse ‚opffern‘ vnd das ‚Esset vnd trincket‘ heisse, das der Meßpaff in der Gemein allein essen vnd trincken solle, dieweil klar ist, das ‚den Leib Christi essen vnd sein Blut trincken‘ fürhergehet Vnd das ‚facite hoc – Thut das‘ hernach volget Vnd damit allein des essens vnd trinckens gebrauch angezeigt vnd kein neue opffer gestiftet
 15 wirt.

Nachdem aber die Interimisten die Kirchen Christi dahin wollen bereden, das ‚hoc facite – das thut‘ allein den Jüngern Christi als den Priestern des neuen Priesterampts sey gesagt vnd eben denselbigen Jüngern vnd keinen andern vom hern Christo auch allein gesagt ist ‚Nemet hin, esset vnd
 20 trincket‘, so wolten wir gern hören von den Interimmeistern, wie das keme, das dis essen vnd trincken nicht mit zu dem neuen Priesterthumb vnd Opfer gehörete, oder wie sichs begeben, das die Eucharistia vnd Communion des leibs vnd bluts Christi auch nicht allein den Aposteln vnd jren Successoren gantz zubehöre, sondern auch der gantzen Gemeine. Dieweil des hern Christi
 25 wort, Befehl vnd ordnung allein den Aposteln solle angesetzt vnd befohlen sein vnd eben denjennigen, den gesagt ist ‚Accipite, Comedite, Bibite – Nemet, [V 2r:] Esset vnd trincket‘, den ist auch gesagt ‚Hoc facite‘. Ist das nun wahr, so ists auch ja wahr vnd gewisse, das die Apostel die gantze Kirche im Abentmal representirt haben. Denn sie sint alle Communicanten
 30 gewest vnd hat keiner geopffert. Vnd so es nachgegeben würde, das sie daselbst im Abentmal des hern zugleich auch die Priester des neuen Priesterthumbs gerepresentirt hetten, So kan doch daraus anders nicht geschlossen werden, sondern das die Communion vnd das Danckopffer ein ding sein müsse vnd das ‚Hoc facite‘ nichts anders sey, denn das Sacrament austeilten
 35 vnd gebrauchen. Denn ‚Edite, Bibite, hoc facite – Esset, trincket vnd thuts zu meiner gedechtnis‘ gehört zu hauffe vnd kan oder muss nicht voneinander gescheiden werden.

Es were den Interimisten jrem Bapst zu gutt viel leichter nach jrer geferbeten subtilitet zu erhalten, das die gantze Eucharistia vnd Communion des leibs
 40 vnd bluts Christi allein den Priestern des neuen Preisterthumbs were zu-

⁷⁹⁰ in Übereinstimmung bringen. Vgl. Art zuhaufen, in: DWb 32, 452.

⁷⁹¹ Erfindungen, Erdichtungen, Hirngespinnste. Vgl. Art. commentum, in: Georges I, 1304f.

geeignet vnd nicht zugehöre der gantzen Christlichen Gemein, als das sie sich vnterstehen, aus des Hern Christi Nachtmal zwey vnterscheidene vnd voneinander geteilte dingk, als eine Communion vnd opffer, zu machen. Der herr Christus fasset alles zusammen vnd befehelt zusammen seinen Jüngern: ‚Nemet, esset, trincket vnd thuts zu meinem gedechtnis‘; darumb gehörs 5 zusammen vnd muss auch zusammen bleiben vnd gebraucht werden, oder es ist des Hern Abentmal oder danck- vnd gedechtnisopffer nicht.

Die Papisten haben albereit der Kirchen das blut Christi genomen vnd geraubet. Wenn sie nun weiter allein den leib Christi jr auch nemen vnd raubten, so hetten sie es alles vnd müchten vorthan⁷⁹² nach jrem gefallen des 10 Sacraments des leibs vnd bluts Christi vnd jres ertichten newen opfers gebrauchen vnd [V 2v:] dauon so viel heiligkeit vnd verdienst verkauffen, als sie mit jren Messen bisher gethan haben. Denn wenn jnen beid, das opfer vnd die niessung des Sacraments, zugehörte, so hetten die Leien nichts mehr, die Pfaffen hettens alles vnd kontens darnach, wie sie gerne wolten, den 15 andern thewer gnugk verkauffen.

Das durch das wort ‚Hoc facite in mei Commemorationem – Das thut zu meiner gedechtnis‘ nicht ein abgesondert new opfer vnd Priesterthumb, sondern die gantze Eucharistia vnd Communion der gantzen Christlichen Gemein zu trost vnd gute gestiftet vnd befolhen sey vnd vnzertrenlich zusammen 20 höre, bezeuget S. Paulus j. Cor. xj.⁷⁹³ klerlich dadurch, das er des hern Abentmal stetz in der Christlichen gemein hat gebraucht vnd einen gemeinen
 j. Cor. xi. Tisch zu essen vnd zu trincken hat angericht, da niemandts geziemet hab, seinen eigen Tisch vnd mahl anzurichten vnd zu halten, sondern haben von einem Brodt essen vnd aus einem Kilch trincken vnd zugleich die Commu- 25 nicanten des Leibs vnd Bluts Christi geniessen müssen, vnd sagt der Apostel, das ers also vom hern empfangen habe, dieweil er kein neue opfer geopfert, auch zu opffern nicht befohlen hat, vnd doch jnen, wie ers vom hern empfangen, gegeben hat. Jsts gewiß war, das des hern ordnung oder meinung nicht ist, das one die Communion, für die Christliche gemein angerichtet, der 30 leib vnd das blut Christi soll geopfert werden, sondern das des hern Abentmal ein Eucharistia, Communion vnd gedechtniß Christi sey vnd nicht ein Meßopfer, das der Pfaff für sich allein helt vnd opfert für die lebendigen vnd toden.⁷⁹⁴

⁷⁹² fortan.

⁷⁹³ Vgl. I Kor 11,17–34.

⁷⁹⁴ Vgl. Augsburger Interim XXIV (Von der gedechtnus der verstorbnen in Christo), 128–135, bes. S. 128–130: „... wie die kirch zuvor der heylligen gedacht hat, also auch füret sie ein die gedechntis der andern christen bei dem opffer des altars, welche sie im waren glauben Christi von hinnen geschaiden sein, gotseliglich glaubt, von denen sie doch nit gewiß ist, ob sie gnueg gerainigt und ausgefegt von hinnen abgeschaiden seindt. Wiewol sie ein anndere gedechtnuß helt der heylligen und ein andere deren, die im schlauff des fridens rueen. Der ersteren also, das wir nit für sie bitten, sonnder villmehr, das sie für uns bitten, das wir in ihren fueßtapffen wandlen; der andern aber, das wir den gemeinen herrn für sie bitten, das Gott allen denen, die in Christo

Es ist dem Hern Christo vnd seinen Jüngern nie in den sinn gekommen, das ein new Priesteramt mit newen Prie-[V 3r:]stern vnd opfern durch des hern Abentmal solte angerichtet werden; vnd so ‚Hoc facite in mei Commemorationem‘ heisse, ein neue Priesterthumb vnd new Opffer anrichten vnd new
 5 Priester einweihen, so hat S. Paulus gewißlich die gantze Corinthische kirch oder gantze Christliche versamlung zu Corinθο, darinn kinder, weiber vnd menner, alt vnd iung waren, zu Priestern gemacht vnd das Priesterthumb vnd das neue Opffer inen samptlich zu verhandeln vnd verwalten befohlen. Denn er hats den Corinthern gegeben, wie ers vom Hern empfangen hatte,
 10 nemlich Das sie des Hern Christi leib vnd blut essen vnd trincken solten zu seines todts gedechtniss vnd in jrer gemein, bis das der Herr widerkumpt, denselbigen verkündigen. Ist dis nun der Priester amt vnd opffer allein, sollen sie allein den leib vnd blut Christi essen, trincken vnd opffern, so seind zwar nach S. Pauli ordnung alle Christen Priester Vnd haben macht,
 15 dis danckopffer zu halten vnd zu gebrauchen, wie das S. Paulus den Corinthern zu gebrauchen gibt vnd befelet vnd den jrthumb vnd die vnordnung, die dabey eingefürt war, ernstlich straffet vnd dabey auch anzeigt, das viel mit kranckheit vnd auch mit leiblichem todte vmb des Sacraments mißbrauch gestraffet vnd vbereilet waren, vnd ist hiraus klar, das kein solch
 20 Meßopfer von Christo verordnet sey, dauon die Meßpaffen rhümen vnd das sie in jre Winckelmeß⁷⁹⁵ opfern.

Das aber vnter dem Euangelio oder neuen Testament ein presbyterium sey Vnd das das Lehramt zu bedienen Vnd die Sacrament auszuteilen in der Christlichen Gemein nicht solle jederman gemein sein, sondern wie auch im
 25 alten Testament die opffer vnd andere Gottesdienste ordentlich durch die Priester zu verrichten bestellet gewest ist, [V 3v:] das also auch alleine recht beruffene, Gottfürchtige, frome menner mit auflegung der hende oder der-

schlafen, verleihen wolte das ort der erquickung des liechts und des friedens durch Christum unsern herren ...“; ebd. S. 130: „... So kan man mit grossen und und glaubwürdigen gezeugnissen genugsam beweisen, das diese durch die gantze kirchen ausgebraitet gewonhait, das man bei dem opffer des altars auch für die verstorbenen fürbitt haltet, auß angebung und tradition der aposteln hergeflossen seie ...“ In Artikel XXVI (Von den ceremonien und gebrauch der sacramenten) wird u. a. festgehalten (aaO 138): „... Deßgleichen soll man auch begehen die vigilien und begangcknuß der todten, wie es in der alten kirchen gebreuchlich ist. Dann es were ein graussambkeit, das man derselben in der kirchen nit gedencken solt, als weren ire seelen zugleich mit den corpren undergangen.“ – Das Augsburger Interim geht auf die Frage der Seelenmessen und der Privatmessen allgemein nicht ausdrücklich ein, implizit lässt es sie allerdings weiterhin zu, unter gleichzeitiger Betonung des Wunsches nach verstärkter Teilnahme der Laien an den Messfeiern und besserer Erklärung der liturgischen Handlungen; vgl. Art. XXVI, 134–136: „... in den alten ceremonien, so die allgemein kirch bei der messe gebraucht, soll man nit endern, dann sie seindt alle zu dem, das man in der meß handelt, ganntz bequem ... Und damit das volck widerumb zu dem gebrauch der messen fuegliche gebracht werde, so sollen die prediger ... das volck vermanen, das sie gern und offft wollen darbei sein; denen man auch solle fürsreiben gewisse betrachtungen, die sich zu einem jeglichen stück der messen reumen. Und vor der praefation soll der priester oder diacon, wo er vorhanden, dem volck antzaigen den rechten gebrauch der messen ...“

⁷⁹⁵ Siehe oben Anm. 786.

gleichen nützlichen Ceremonien ins ampt eingesetzt vnd bestetigt, dem Iher-
 ampt fürstehen vnd nach dem befelch Christi die gewalt, sünd zu lösen vnd zu
 binden, gebrauchen Vnd die Sacrament aussteilen sollen,⁷⁹⁶ fechten wir nicht
 an, wie wir denn zuuor auch dauon weiter geredt haben. Das aber ausserhalb
 der dispensation vnd niessung des Sacraments, so zu der gedechtnis des Hern
 Christi vnd seines einigen, ewigen vnd vollenkomen opffers, dadurch alle
 Heiligen vollenkomen gemacht sein, das auch stets bis an der welt ende soll
 erhalten werden, noch ein ander vnd neue opfer sey,⁷⁹⁷ jst wider die Schrifft
 vnd vnsern waren Christlichen Glauben vnd wirt on grundt vnd warheit
 geleret.

Das die gantze Eucharistia vnd Communion des leibs vnd bluts Christi mit
 der Predige, dem Gebete vnd dancksagung, welche ein Sacrificium laudis
 heissen, vnd die gantze action des Abentmals Christi ein Sacrificium Eucha-
 risticum Commemoratium vnd recordatium^y sey, das ist: das es ein
 Danckopfer oder ein opffer der gedechntis sey vnd heisse, oder sunst abso-
 lute ein opffer, das ist: ein Gottesdienst vnd ein gut vnd Gott wolgefellig
 werck, in rechtem verstande⁷⁹⁸ genennet werde, lassen wir hinfaren,⁷⁹⁹ denn
 wir wissen wol, das dieselbigen Catachreses⁸⁰⁰ von den alten viel gebraucht,
 aber viel anders als sie die Interimisten gebrauchen.

Wir lassen aber die form, also zu reden, hingehen,⁸⁰¹ dieweil es sunst in der
 heiligen Schrifft vnd den alten Theologis gebreuchlich ist, das alle Gottes-
 dienste vnd gute wercke, so Gott zu ehrn, dienste vnd dancksagung gesche-
 hen, Sacrificia oblationes vnd hostiae genennet werden Vnd das [V 4r:]

^y recordatinum: B; korrigiert nach A.

⁷⁹⁶ Vgl. Augsburger Interim XII, 70–71 (Von den dienern der kirchen); XX, 92–95 (Vom sacrament der priesterweihe).

⁷⁹⁷ Vgl. Augsburger Interim XX, 102–123, bes. 112f, 118–123; vgl. 118–120: „... Auß diesen gezeugnussen der heylligen schriefft und der heyiligen vätter erkennet die allgemeinen christlichen kirche zwaierlai opffer, die in der substantz eines seindt, aber in der weise zu opfern gantz unterschiedlich. Das ein am creutz, ein pluetopfer, das ander im abentmal under gestalt brots und weins, in welchem er Christus als der rechte priester nach der ordnung Melchisedech seinen leib und bluet dem vatter geopffert, und hat damit aufgericht ein ewiges opffer des neuen testaments, welches er auch den aposteln und iren nachfolgern, das sie es zu seiner gedechtnus biß ans ende der welt thuen sollen, befolhen hat. Und gleichwie die weise diese beide opffer zu opffern unterschiedlich, also ist auch der gebrauch unterschieden. Dann durch sein bluetopffer hat Christus vom vatter die versuenung der gantzen welt und die vergebung der sünden und eine volkomene erlösung aller ding erlangt. Das ander opfer aber ist zu gedechtnus des bluetopffers eingesetzt und der kirchen befolhen, das wir dardurch Christum one bluet und one leiden dem vatter fürstellen, nit das wir damit vergebung der sünden und die erlösung von neuem verdienen, sondern das wir sie, wie sie am creutz verdient ist, durch den glauben und die andacht uns guet und nutz machen, und folgen hierin dem befelch Christi, der uns befolhen und gehaissen hat, das wir das thuen zu seiner gedechtnus; das ist, das wir durch die gedechtnus und verdienst seines leidens den vatter umb unserer seelen hail, auch umb erhaltung unserer leibsgueter und alle wolfart anrueffen und bitten sollen.“

⁷⁹⁸ in eigentlicher Bedeutung. Vgl. Art. Verstand B.5.b), in: DWb 25, 1544–1546.

⁷⁹⁹ weisen wir zurück. Vgl. Art. hinfahren 4), in: DWb 10, 1428.

⁸⁰⁰ Katachrese hier im Sinne von uneigentlicher Redeweise, verblasster Metapher (nicht: Bildbruch).

⁸⁰¹ gelten, auf sich beruhen, dahingestellt sein. Vgl. Art. hingehen 2.c), in: DWb 10, 1439f.

- opffern vnd Sacrificare heisse Gottesdienst ausrichten vnd gute werck Gott zu ehren, dancksagung vnd gefelligem gehorsam fordern vnd thun, wie auch hieuo S. Augustinus zeugnis gibt Li. x. de Ciui. Ca. vj.⁸⁰² Vnd spricht: August. „Omne bonum opus Deo beneplacitum, quod propter ipsum fit et ad Deum refertur, sacrificium dicitur.“ Das ist: „Alle gute werck, die Gott gefellig sein vnd zum dienste Gottes geschehen, opfere sein vnd heissen.“ So heisset auch der iiii. Psalm⁸⁰³ fromigkeit, thugent vnd gehorsam Göttlicher gebott „Sacrificium Iusticiae“, ein opfer der gerechtigkeit. Vnd Jesus Syrach Ca. xxxv.⁸⁰⁴ Psal. iij. Eccl.⁸⁰⁵ xxxv. Heisst ein opfer, auff Gottes Gebott acht haben vnd sich für vnrecht vnd sünd hüten. S. Paulus Ro. xii.⁸⁰⁶ Rom. xii. nennet den alten menschen tödten vnd sich dem Hern gantz in seinen gehorsamen vnd willen ergeben ein heilig vnd Gott wolgefellig opfer, vnd zu den Philip. Ca. ii.⁸⁰⁷ Phil. ij. heisset er den Glauben an Christum ein opfer. Vnd ist dise form vnd weise zu reden aus dem Gesetze Moysi hergeflossen vnd durch die, so aus den Juden zu Christo bekert, in den brauch gebracht vnd behalten. Denn in dem Gesetze fast alle vnd die fürnemisten Gottesdienste in den opffern gestanden vnd auch neben den opfern gepfleget sein. Das nun auff diese art vnd weise zu reden Die gantze Eucharistia vnd Communion des leibs vnd bluts Christi in der Gemein Gottes gehalten ein opffer sey vnd heisse, das lassen wir geschehen.
- 20 Das nach dem gebrauch der Schrifte vnd der alten Vetter die Gottesdienste vnd gute werck, so Gott zu ehrn, danck vnd gehorsam nach seinem worte geschehen, Opfere heissen, vnd das dieselbigen gute werck thun, opfern sey vnd heisse, vnd die Eucharistia vnd communion des Abentmals Christi ein opfer sey vnd heisse, vnd das dieselbigen Eucharistia vnnd Communion handeln vnd gebrauchen opffern sey vnnd heisse, widerfechten wir nicht; [V 4v:] es 25 dörfften die Interimschreiber disen Wortzangk auch nicht erregen; wir weren dieser wort halben mit jnen wol zufrieden, wenn sie die recht verstehen vnd gebrauchen wolten. Aber das ausserhalb des opfers Christi, da er sich dem vater durch den todt zu vnser versünung geopfert hat, noch ein ander neue 30 opffer oder zwey opfer sein solten zu vnser versünung vnd das die priuat Meß, da keine Communion nach des hern Christi befelh vnd ordnung geschicht, ein opfer sein solte, werden die Interimschreiber in ewigkeit nicht beweisen können – noch aus der heiligen schrifft, da es doch allein bestendiglich konte vnd müste aus bewiset werden, noch aus der alten Theologen 35 Schrifte, die sie zum schein einführen, jre falsche vnd verfürische lere von

⁸⁰² Vgl. Augustinus, De civitate Dei X, 6, in: PL 41, 283f (CChr.SL 47, 278f).

⁸⁰³ Vgl. Ps 4,6.

⁸⁰⁴ Vgl. Sir 35,1–5.

⁸⁰⁵ Ecclesiasticus = Jesus Sirach.

⁸⁰⁶ Vgl. Röm 12,1.

⁸⁰⁷ Vgl. Phil 2,17.

der Bapstmeß zu uerfechten vnd derselbigen ein ander Nase anzusetzen,⁸⁰⁸ als sie bisher gehabt hat, vnd der Papisten Abgötterei, mißbrauch vnd betrugk besser zu ferben vnd zu bedecken. Dahin denn die arbeit im gantzen Buch Interim gericht ist.

Die Interimisten selbst vnd alle andere Gelerte vnnd Verstendige Papisten 5
sein des in jrem eigen Gewissen vberzeugt das jre Papistische priuatMeß, darinn der leib vnd blut Jesu Christi nicht wirt ausgeteilet, ein Abgöttisch wesen, ein gewlich vngehorsam vnd verspottung des hern Christi vnd ein lauter betrugk sey, darumb so fliehen sie die warheit vnd behelffen sich allein mit falschem schein vnd wollen an die sach nicht, fliehen das Liecht 10
der heiligen Schrifft. Sie solten diese Questiones trewlich vnd bestendiglich auß der Schrifft handeln vnd explicirn, ob die priuatMeß, da der leib vnd blut Christi nicht wirt ausgeteilet, vom Hern were eingesetzt, ob sie recht vnd Gott wolfellig, ob sie allein zur gedechtnis des einigen, ewigen vnd vollen-
kommenen Opfers des Todts Christi oder zu der versû-[X 1r:]nung, abwen- 15
dung Gottes zorns vnd erlangung der gnad vnd alles guten von Gott ange-
setzt were; ob in der priuat Mess das brot vnd wein auch der ware leib vnd das blut Christi sey, nachdem sie des Hern ordenung vnd werck nicht ist; ob dem himilischen Vatter auffs newe des Hern Christi leib vnd blut kan ge-
opfert werden Vnd ob die Communion vnd niessung des leibs vnd bluts 20
Christi vnd das opffer ein vnterscheiden werck sein oder ob sie bey einander
sein vnd als ein dingk zusammen gehören vnd Sacramentum vnd Sacrificium ein dingk sey, nach dem Gott durch das Sacrament seiner Gemein seine gabe
gibt vnnd durch die Sacrificia Gotte von den menschen gegeben wirt vnd obs
nicht wider einander ist, entgegen nemen vnd geben, ein Sacrament vnd ein 25
Sacrificium sein. Dasselbige were zu vnterrichtung der Kirchen dienstlich
vnd ^zden verworren bengsten^z Gewissen nôtig. Diß gehen aber die Papisten
vnd Interimschreiber vorbey vnd erregen allein einen losen vnd vnnôtigen
Wortzangk von den worten „Opfer“ vnd „opfern“, dauon doch kein streidt in
der Kirchen ist. Denn dieweil das wort „Opfer“ vnd „opfern“ so weitleufftig 30
im gebrauch ist, wie zuuor gehort, ist niemand, der das verneine, das das
Abentmal Christi ein danck- vnd gedechtnisopffer vnd das Abentmal halten
vnd den leib vnd blut Christi austeilten opfern heisse – Auff die weise gesagt,
wie die alten Theologi dauon geredt haben. Es prangen aber die Interimisten
mit diesen worten, darumb das sie die leute blenden mügen vnd mit blossen 35
worten den hauffen dahin leiten, das jre Meß ein Opfer sey, vnd das sie

^{z-z} auch zu verworner vnd beengster: B. Korrigiert nach Corrigenda-Verzeichnis.

⁸⁰⁸ Sonst auch: jemandem eine wächserne Nase ansetzen, d. h. sein Aussehen mit Hilfe kosmetischer Tricks stark verändern, damit man ihn möglichst schwer wiedererkennen kann; vgl. Art. Nase 8.2), in: TPMA 8 (1999), 415.

etwas^a scheins fürwenden, ziehen sie der alten Vetter sprüche an, aber gantz vntrewlich vnd felschlich.

Die alten Vetter heissen on alle Superstition „opfern“ die Gottesdienste bestellen, verhandeln vnd pflegen, wie aus [X 1v] jren schriffthen klar ist zu uernemen. Denn also auff diese art sagt Origenes lib.ij. in Epist ad Ro. pro circumcidere Sanguinem circumcisionis offerre.⁸⁰⁹ Tertullianus, aduersus Martionem,^b Gratiarum actionem vocat oblationem,⁸¹⁰ Ad Scapulam, in Eucharistia pro Caesare Orare appellat pro Caesare Sacrificare.⁸¹¹ Eusebius, lib. de Demonst. Euang. Cap. x., heisset Gott in der Gemein loben, dancken vnd beten Hymnos et orationes offerre.⁸¹² Cyprianus, lib. ij. Epist. iij., heisset des Herrn Eucharistia vnd Communion halten Sacrificium passionis Domini offerre.⁸¹³ Epiphanius lib. iij. Here. lxxix. nennet das Euangelium predigen Euangelium sacrificare, vnd sacrificare absolute brauchet er für sacrum facere ac administrare.⁸¹⁴ Cypria. lib. ij. Ep. xij. Ser. v. de lapsis vnd sunst an mehr andern orten Eucharistiam vnd die Communion des leibs vnd bluts Christi halten heist er offerre Calicem vnd offerre Panem.⁸¹⁵ Vnd lib. iij. Ca. xiiij. zeigt er an, das Sacrificare vnd offerre ins gemeine nichts anders bey den alten bedeut hab als Sacrum facere Vnd straffet etzliche, qui pro lapsis⁸¹⁶ sacrificabant ac offerebant, das ist: die den abtrünnigen vnd abfelligen das Sacrament des leibs vnd bluts gaben vnd jnen das Abentmal hielten.⁸¹⁷

Vnd das Sacrificare vnd offerre nichts anders heisse denn des Hern Abentmal halten, sein leib vnd blut austheilen, Ist auch klar aus den Apostolischen

^a etwes: A, B; etwas: C, D, E, F, G, H, I.

^b sic.

⁸⁰⁹ Origenes, Commentaria in epistulam Pauli ad Romanos (secundum translationem Rufini) II, in: PG 14, 871–922.

⁸¹⁰ Tertullianus, Adversus Marcionem IV, 35,11, in: PL 2, 448A (CChr.SL 1, 642,2f).

⁸¹¹ Tertullianus, Ad Scapulam II, 8, in: PL 1, 700B (CChr.SL 2, 1128,33–35).

⁸¹² Eusebius von Caesarea, Demonstratio evangelica I,10, in: PG 22 (1857), 83–94.

⁸¹³ Vgl. Cyprian von Karthago, ep. 63, XVII,1, in: PL 4 (1891), 398f (CChr.SL 3C, 413,308–310).

⁸¹⁴ Epiphanius von Salamis, Panarion, lib. III, tom. II, haeres. 79, in: PG 42, 739–756 (GCS 37, 475–484).

⁸¹⁵ Vgl. Cyprian von Karthago, ep. 63, II,1, in: PL 4 (1891), 385 (CChr.SL 3C, 391,22); ep. 63, IV,1, in: PL 4 (1891), 387 (CChr.SL 3C, 393,52f); De lapsis 25, in: PL 4 (1891), 500 (CChr.SL 3, 235,489).

⁸¹⁶ Lapsi („Gestrauchelte“) wurden in der Alten Kirche diejenigen Christen genannt, die während der Verfolgungen nicht standhaft geblieben waren, sondern unter Zwang ihrem Glauben abgeschworen und Kaiseropfer dargebracht hatten, nach dem Ende der Verfolgungen aber um Wiederaufnahme in die Gemeinden baten, was meist nach einer bestimmten Bußfrist und auf Bitten von standhaft gebliebenen „Bekennern“ (confessores) auch gewährt wurde. Vgl. Wilhelm M. Gessel, Art. Lapsi, Lapsae, in: LThK³ 6 (1997), 652f.

⁸¹⁷ Cyprian von Karthago, ep. 9, III, in: PL 4 (1891), 259A (= ep. 16, III,2, in: CChr.SL 3B, 94,59).

Cano. Nice. Concil. Canonibus ca. ix.⁸¹⁸ Vnd Niceno Concilio ca. xiiij.⁸¹⁹ Vnd aus dem Eusebio lib. j. De Demonstr. Euange. ca. x.⁸²⁰ Vnd das das wort „Opfer“ vnd „opffern“ also verstanden vnd gebraucht werde, ist vns vnd vnser Lehr nicht zuwider vnd fechtens auch nicht an. Vnd were die sach gantz slicht, Wenn die Interimisten diese worter ohn gefehr vnd list also wolten verstehen, wie 5 die alten Theologj sie gebrauchet haben, vnd nicht wider die heiligen schrifft deuten vnd glosiren, wie sie denn thun vnd mit der alten Theologen wort gegen den Hern Christum [X 2r:] vnd seine lehr vnd ordnung fechten, welches grewlich ist zu hören. Denn es solte ja der menschen lere dem wort Gottes weichen vnd nicht das wort Gottes der menschen lehr. 10

Vnter der distinction von den zweierley opffern der kirchen, die an der Substantia eins vnd in der weise zu opffern vnderscheidlich sein sollen, deren eins an dem Creutz geopffert, welches die Interimschreiber ein bluttig vnd leidenderweise geopffert opffer heissen, vnd das ander vnblutig vnd vnleidlich opffer nennen,⁸²¹ ist diser jrthumb Scholasticorum verborgen, das 15 der Herr einmal am Creutz nach dem fleische sey geopffert, aber nun werde er in der Meß vnter der gestalt des brots vnd weins geopffert, vnd durch beiderley opffer werde Gott beide, den lebendigen vnd den todten, versünet, welches jrrig vnd vnrecht ist. Vnd darumb ist der selbigen distinction keine statt zu geben, es were denn, das sie von dem waren opffer Christi am Creutz 20 vnd der Eucharistia vnd danckopffer der Communion simplicissime on alle Sophisterey solte verstanden werden, wie denn etliche alte Scriptores dauon vnd anders nicht gehalten vnd geredet haben, vnd sollen vnd können auch anders nicht verstanden werden, denn das des Hern Christi todts das einige, ewige vnd volkomen opffer sey für der gantzen welt sündt, dadurch wir Gott 25

⁸¹⁸ Apostolische Canones IX. Vgl. Apostolische Konstitutionen VIII, 47,9 (SChr 336, 276,31–35; vgl. PG 137, 53f).

⁸¹⁹ Nicht verifiziert.

⁸²⁰ Eusebius von Caesarea, Demonstratio evangelica I,10, in: PG 22 (1857), 83–94.

⁸²¹ Vgl. Augsburger Interim XXII, 112–114: „Das ist das rain und hailsam opffer, ein widergedechtnuß der einigen opffers, dardurch allen mentschen heyl erworben ist, und bedeutet nit allein, sonder begreiffet auch wharhafftig die warheit deren dingen, so durch die opfferung mancherlai opffer etwa bedeutet worden sein. Und nemblich ists eben die hostia des leibs und pluets Christi, die auch am creutz geopfret ist und kain andere, auch dasselbig lamp und kain anders, und baiden orten ein Christus, der aber dartzumal pluettiger und leidender weise geopfret worden ist, durch welches opffer er allen glaubigen die vergebung der sünden und die erlösung gnugsam erlangt hat. Aber nun opfern wir denselben under einer gehaimnus auch unpluetiger und vnleidender weise, nit das wir dardurch vergebung der sünden und das hail unser seelen nhun allererst verdienen, sonder das wir die gedechtnus des leidens Christi bedrachten und zu gemuet führen, Gott danken für das hail, das uns am creutz erworben ist, und alda uns zuaigen die verdiente vergebung der sünden und die erlösung durch glauben und hertzigliche andacht“; Augsburger Interim XXII, 118: „Auß diesen gezeugnissen der heylligen schriefft und der heylligen vätter erkennt die allgemeinen christlichen kirche zwaierlai opffer, die in der substantz eines seindt, aber in der weise zu opfern gantz unterschiedlich. Das ein am creutz, ein pluetoepffer, das ander im abentmal under gestalt brots und weins, in welchem er Christus als der rechte priester nach der ordnung Melchisedech seinen leib und bluets dem vatter geopffert, und hat damit aufgericht ein ewiges opffer des neuen testaments ...“

versünet werden, vergebung der sünd vnd das ewige leben erlangen, vnd das one das opfer kein zeitlich opfer mehr sei, das volkomen sey vnd selig machen könne, ist die vnleugbare schrift.

Das auch das Sacrament der Communion des leibs vnd bluts Christi ein
 5 opffer der versünung vnd erlösung ex opere operato sein solte,⁸²² ist vnrecht. Das es aber in der gemein eine dancksagung vnd gedechtnisopfer vnd darvmb ein opffer des leibs vnd bluts Christi geheissen werde, das da des hern Christi, der das einige, ewige vnd vollenkomen opfer ist, leib vnd blut gehandelt vnd ausgeteilet wirt, vnd das die Eucharistia Communion ein gedechtnis ist des ewigen, [X 2v:] ewigen^c waren vnd volkomen opffers Christi,
 10 dadurch die welt erlöset, mit Gott versünet, aus des Teuffels Reich errettet vnd zum ewigen leben widerbracht ist,⁸²³ fechten wir nicht an Vnd sagen auch, das eben vnd gleich wie der Vetter vnd Leiuitisch Opffer die gedechtnis des einigen vnd ewigen zukunfftigen opffers Christi erinnert vnd erhalten
 15 haben, das auch also jtz in der kirchen Gottes durch das Abentmal oder Communion des leibs vnd bluts Christi des vollenbrachten vnd außgerichteten vollenkommenen Sündopffers gedechtnis erhalten werde. Vnd also reden auch die alten vom opfer des abentmals Christi vnd anders nicht. Die sie auff ein ander opffer als das abentmal, Eucharistia vnd Communion des leibs vnd
 20 bluts Christi ziehen, thun jnen gewalt vnd vnrecht. Denn sie machen die heilige Schrift vnd die altvetter streittig, vnd damit machen sie jre zeugnis auch krafftloß vnd vnbundig. Denn alles, was der heiligen Schrift zuwider ist, ist jrthumb, vnrecht vnd nichts.

Das die alten Theologj das abentmal Christi nicht stückweiß, wie die Interimisten thun, sondern gantz vnd zusammen, als das der Herr Christus gehalten vnd eingesetzt hat, on alle Superstition, darumb ein opffer Christi geheissen haben, das es des rechten opffers Christi gedechtnis ist, Vnd das der leib vnd das blut des Hern Christi da gehandelt vnd gereicht wirt, Vnd das opffern nichts anders sey vnd heisse denn das Abentmal Christi halten vnd den leib
 30 vnd blut Christi austheilen, wie der Herr Christus gethan hat, ist aus disen sprüchen der alten, so hernach in jrer eigenen lateinischen sprach allen arg-

^c Dittographie, durch Seitenwechsel verursacht.

⁸²² Das Augsburger Interim vermeidet Aussagen, die im Sinne einer Wirksamkeit der Sakramente ex opere operato verstanden werden könnten, betont im Gegenteil mehrfach die Notwendigkeit des Glaubens. Allenfalls folgende Stelle könnte man im Sinne der Selbstwirksamkeit des Sakraments verstehen, Augsburger Interim XVIII (Vom sacrament des altars), 88: „Diß sacrament hat crafft uns zu stercken in geistlichem gute, ...“

⁸²³ Vgl. Augsburger Interim XXII (Vom opffer der meß), 108: „Und auff das man die art der opffer clar verstee, so ist nhun ein verdienstlich opffer, welches crefftig ist, die sünden der menschen zu tilgen und hat die menntschē, so von Gott abgeschaiden, auch seines zorns und der verdamnuß schuldig waren, versuenet und dem gantzen menntschlichen geschlecht die ewig seligkeit und erlösung verdiennt, nemlich ditz haylsam opffer Christi, dardurch er, da er sich am creutze für die sünde der menntschē zum opffer dargeben, in ewigkait die geheyligten volkomen gemacht hat [Hebr 10,14].“

wan vnd mißuertrawen zu verhüten, gesetzt werden, klar vnd offenbar zu uernehmen:

Cypria. [X 3r:] Cipria: lib. ii. Epis. iii. Jesus Christus Dominus et Deus noster ipse est summus Sacerdos Dei patris et Sacrificium ipse primus obtulit et hoc fieri in sui Commemorationem praecepit.⁸²⁴ 5

Idem Passio Domini est Sacrificium, quod offerimus, nihil aliud quam ille fecit facere debemus. Scriptura enim dicit: Quotiescunque ederitis panem istum et calicem istum biberitis, mortem Domini annunciabitis quo ad vsque veniat. Quotiescunque ergo calicem in commemorationem domini et passionis offerimus, id quod constat dominum fecisse, faciamus etc.⁸²⁵ 10

Die Eucharistia vnd Communion des leibs vnd bluts Christi, zur gedechtnis des rechten, ewigen vnd einigen opfers Jesu Christi eingesetzt, wirt darumb auch ein opfer vnd auch ein new opfer geheissen, das es an der stedt der alten, abgethanen opfer des Gesetzes allein in der Christenheit nach Christi beuelh gehalten vnd gebraucht wirt. Dauon weiter Epiha: lib. j. To. iii. 15

Epipha. Contra Marcionistas.⁸²⁶

Augus. August. lib. lxxxiii. q. ca. lxi. Dominus noster Jesus Christus est Sacerdos noster in aeternum secundum ordinem Melchizedech qui seipsum obtulit Holocaustum pro peccatis nostris et eius sacrificij similitudinem celebrandam in passionis memoriam commendauit.⁸²⁷ Vide etiam de hoc propiciatorio sacrificio Christi Aug. lib. iiii. de Tri. ca. xiii.⁸²⁸ 20

Amb. In Christo semel oblata est Hostia ad salutem potens. Quid ergo nos per singulos dies offerimus Vt sic quotidie offeramus^d ad recordationem eius mortis fit vna est Hostia, non multae.⁸²⁹

Vna est. Quia
verum^e Christi
corpus est quod in
caena domini
distribuitur.

[X 3v:] Iren. lib. iiii. Cont. Haere. c. xxxij. Ex quibus omnibus manifestum est, quia non Sacrificia et holocaustomata ab eis querebat deus, sed fidem et obedientiam et iusticiam propter illorum salutem, et discipulis suis dans Consilium primitias offerre ex suis Creaturis, non quasi indigenti, sed vt ipsi nec infructuosi^f nec ingrati sint, eum^g qui ex Creatura panis est accepit et gratias egit Hoc est corpus meum. Et Calicem similiter qui est ex ea creatura, quae est secundum nos suum sanguinem confessus est et noui Testamenti 25 30

^d offeranus: A, B.

^e verbum: B. Korrigiert nach Corrigenda-Verzeichnis.

^f infructuosi: A; infructiosi: B, C, D, E, F, G, H; infructuosi: Corrigendaliste von A; I.

^g cum: B. Korrigiert nach Corrigenda-Verzeichnis.

⁸²⁴ Vgl. Cyprian von Karthago, ep. 63, XIV,4, in: PL 4 (1891), 397B (CChr.SL 3C, 410,275–278).

⁸²⁵ Vgl. Cyprian von Karthago, ep. 63, XVII,1, in: PL 4 (1891), 398f (CChr.SL 3C, 413,309–313).

⁸²⁶ Epiphanius von Salamis, Panarion lib. I, tom. III, haeres. 42, in: PG 41, 695–818 (GCS 31, 93–186).

⁸²⁷ Augustinus, De diversis quaestionibus octoginta tribus, quaestio LXI,2, in: PL 40, 49 (CChr.SL 44A, 122,45–49).

⁸²⁸ Vgl. Augustinus, De Trinitate IV, 13, in: PL 42, 898–901 (CChr.SL 50, 181–186).

⁸²⁹ Vgl. Decretum Gratiani, p. III, dist. II, c. 53 (Friedberg Sp. 1333).

nouam docuit oblationem quam Ecclesia ab Apostolis accipiens in vniuerso mundo offert Deo.⁸³⁰

noua^h oblatio
dicitur collatione
veterum
Sacrificiorum legis.
Chrysost.

- Chrysostomus Hom. xvij. Super ix. ca. ad Heb. Per singulos dies offerimus quidem Sed ad recordationem facientes mortis eius. Vt vna est haec Hostia
5 non multae. Quomodo vna est et non multae quia semel oblata est illa oblata in sancto sanctorum. Hoc autem Sacrificium est exemplar illius. Id ipsum semper offerimus.⁸³¹ Et paulo post:

exemplar dicit
propter substantiae
similitudinem

Hoc autem quod nos facimus in Commemorationem quidem fit eius quod factum est. Hoc enim inquit facite in mei commemorationem; non est aliud

- 10 Sacrificium Sicut Pontifex Sed id ipsum semper facimus etc.⁸³²

Dise vnd ander sprüche mehr in den alten Theologis zeugen, das des Hern Abentmal nicht sey ein opfer, dadurch die sünd werde weckgenomen vnd Gott versünet, sondern das thu der todt Jesu Christi allein. Das Abentmal des hern aber sey allein ein danckopfer vnd gedechtnisopfer.

- 15 Wyr fechten aber gegen die gewliche vnd mannigfaltige jrthumb, misbreuche vnd Abgötterey, darzu die priuat BapstMeß angericht vnd gebraucht ist vnd des hern Abentmal vnterdrückt, In welcher Meß auch so viel mißbreuch vnd abgötterey ist, das sie eines eigen buchs bedörffete vnd sunst auch durch vieler gelerter Schrifft angezeigt ist, [X 4r:] Vnd sind auch der
20 gestalt, das sie mit gutem gewissen vnd mit behaltung vnser Seelen heil nicht können nachgeben vnd gehalten werden. Vnd darumb verschweigen dieselbigen die Interimschreiber, dürffen die nicht eins anrühren, sondern wenden allein das beste für, suchen einen schein vnd farbe, dadurch sie die Meßgrewel wider auffferben vnd putzen mügen vnd brauchen dazu das von dem
25 opfer des Abentmals Christi in den alten Theologen befunden wirt das doch jrer Bapstmeß zuwider ist vnd sie zu boden stosset vnd vnser lehre von Abentmal des Hern bestetigt vnd befestet. Denn wir haben des hern Abentmal vor ein danck- vnd gedechtnisopfer stedts gehalten vnd gelernt vnd Eucharistiam genennet vnd leren, das dis danck- vnd gedechtnisopfer des
30 einigen, ewigen vnd fullenkomen opfers Christi in der kirchen solle vnd muss bis an der welt ende erhalten vnd geübet werden Vnd sagen, das „Hoc facite“ von der gantzen action des Abentmals, vom gebett, Predige vnd dancksagung, vnd nicht von einem abgesünderten opfer geredt sei, wie denn auch die alten Vetter die wort „Hoc facite“ verstehen. Vnd darauff sagt
35 Cypria. auch li. ij. Ep. iij. Id nos audire et facere oportet, quod Christus fecit quodque faciendum mandauit.⁸³³ Also leren wir vnd haben stetz gelert vom

Cypria:

^h nona: B; Noua: C, D, E, F, G, H, I.

⁸³⁰ Irenaeus von Lyon, *Adversus haereses* IV, 17,4f, in: PG 7,1 (1857), 1023 (SChr 100**, 590,125–128.136–139; 592,140–144; FChr 8/4, 134,3–5.14–21).

⁸³¹ Johannes Chrysostomus, *Homiliae in epistolam ad Hebraeos*, cap. IX, hom. XVII,3, in: PG 63, 131.

⁸³² Siehe Anm. 831.

⁸³³ Cyprian von Karthago, ep. 63, XIV,1, in: PL 4 (1891), 396B (CChr.SL 3C, 409,256f).

opfer des Abentmals Christi, vnd anders nicht. Dioni. Areopag. in li. de Eccle. Hierar. ca. iij.⁸³⁴ zeigt auch klerlich an, das die Communion stets gehalten sey in dem opfer der gedechtnis des dodts Christi; das bekennen auch die Interpretes Dionisij.

Das wir aber zu dieser zeit der wörter „Opfer“ vnd „opfern“ zuweilen haben 5 müssen meiden, hat erfordert der misbrauch vnd vnverstandt derjenigen, die die versünung vnd gnugthuung vnter den wortern „Opfer“ vnd „opfern“, dahin sie auch im Bapstthumb gezogen sein worden, felschlich verstunden. Vnd ist auch vnsers befels, das wir [X 4v:] zur besserung nach gelegenheit Sana verborum forma vnd der wörter, die die heilig Schrifft hat, gebrauchen, 10 auff das wir also allenthalben die gemein Gottes aedificirn vnd nirgens mit destruiren vnd ergern möchten.

Wir widerfechten auch nicht, sondern leren es bestendiglich, das der Herr Christus sein Abentmal habe selbs eingesetzt vnd das das brot vnd wein, das er vnter seine Jüngere im abentmal hat ausgeteilet, nach laut seiner wörter 15 sein leib vnd blut sey gewesen.⁸³⁵ Das auch das abentmal Christi in der gantzen Christenheit durch die gantze welt nicht ein Sündopfer, sondern ein danck- vnd dechnisopffer sey des rechten, waren, ewigen vnd einigen opfers Christi zu Jerusalem einmal vnd nicht mehr geopfert,⁸³⁶ fechten wir nicht an.

Ob nun das danckopfer mit den andern mannichfaltigen geistlichen opfern, 20 die die Allgemeine Christenheit in der gantzen welt an statt der abgebrachten vnd verworffen opfer des Gesetzes in der prophetie Mal. j. mit begriffen sey, wollen wir auff dismal nicht streitten. Es ist aber gewisse, das der Prophet Malachias nicht von einem entzlichen opfer rede, sondern von der Predige des geoffenbarten Euangelij in der gantzen welt, glaub, erkenntnis Gottes, 25 anruffung, lob vnd preis seines heiligen namens, bekantnis des glaubens vnd aller guten fruchte des glaubens, von welchen neuen vnd reinen opfer vnd reuchern der heilige Paulus Rom xv. vile zeugnis einfüret,⁸³⁷ vnd ist auch der rechte vernunftige Gottesdienst, dauon er sagt Ro. xij.⁸³⁸ Tertull. lib iiij. contra Martionem heist veram oblationem gratiarum actionem⁸³⁹ vnd Jrene. 30 lib. iiij. aduersus Valent. Heres. Cap. xxxi. vnd xxxiij. deutet Das reine opfer im Malachia von der gantzen Eucharistia vnd Glorification des na-[Y 1r:]men des Hern⁸⁴⁰ vnd nicht von einem brot- vnd weinopffer ausserhalb der Eucharistien wie die Interimisten treumen.

Das auch durch das vermeinte opfer Mechizedeck das Abentmal Christi solle 35 prefigurirt sein, wollen wir nicht streitten, so verne der heiligen schrifft vnd

⁸³⁴ Vgl. Ps.-Dionysius Areopagita, De ecclesiastica hierarchia, III,III,12, in: PG 3, 441–444.

⁸³⁵ Vgl. Augsburger Interim XVIII, 86.

⁸³⁶ Vgl. Augsburger Interim XXII, 114 (vgl. Anm. 821).

⁸³⁷ Vgl. Röm 15,15–21.

⁸³⁸ Vgl. Röm 12,1.

⁸³⁹ Vgl. Tertullianus, Adversus Marcionem IV, 35,11, in: PL 2, 448A (CChr.SL 1, 642,2f).

⁸⁴⁰ Vgl. Irenaeus von Lyon, Adversus haereses IV, 17,5f, in: PG 7,1 (1857), 1023f (SChr 100**, 592,146–594,22); IV, 19,1, in: PG 7,1 (1857), 1029f (SChr 100**, 614,1–616,5).

der alten Theologen angezogene zeuchnis nicht weiter gedeutet vnd gebraucht werden denn zu beweisen, das von Gott selbst vnd seinem lieben Son Jesu Christo die eucharistia vnd communion des leibs vnd bluts Christi zu einem stetsbleibenden Danck- vnd gedechtnißopfer in der Christenheit
 5 vber die gantze welt sey eingesetzt vnd zu vben beuolhen, bis der herr widerkumpt in seiner herrlichkeit vnd ers ein end mache mit dieser welt.

So man aber aus der figur Melchizedeck einführen vnd schliessen wolte, das die Meß one die Communion vnd austeilung des leibs vnd bluts Christi für sich allein ein opfer sein solte, von Gott vnd Jesu Christo in der Christenheit
 10 angesetzt vnd verordnet, so ists ein verfürischer Jrthumb, der nicht mag beweisert werden, noch aus der heiligen Schrifft, noch aus der alten Theologen Schrifte, vnd die vorangezogene zeuchnis der alten stossen dise opinion vmb vnd verdammen offentlich die Priuatmeß, darinn der leib vnd blut Christi der Christlichen gemein nicht austeilet, sondern wie die Papisten
 15 treumen, durch jre Priuat-Meßopffer des Hern Christi opffer vnd verdienst einem jedern applicirt vnd dargereicht wirt, welchs die offentliche vnwarheit ist, vnd kan das vermeinte opfer Melchizedeck, das allein brot vnd wein, dem brot vnd wein, das der leib vnd blut Christi ist in der eucharistien, nicht vergleicht werden. Vnd so die Interimisten je wolten aus der figur jre Priuat
 20 [Y 1v:] Messen bestetigen, so konten sie doch daraus nichts mehr beweisen, sondern⁸⁴¹ das sie brot vnd wein opffern, welches opfern im newen Testament gar nichts nützen kan vnd ein ertichtet werck vnd ein offentliche Abgötterei ist. Das aber vom opfer Melchizedeck die Historie auff der Pfaffen Meßopfer gezogen wirt, reimet sich gar nichts. Denn Melchizedeck, Künig
 25 vnd Gottes Priester zu Jerusalem (Salem zu der zeit genant), trug brot vnd wein herfür vnd speisete das vermütede volck. Der Meßpaff aber gibt von seinem brot vnd wein niemandts nichts. Brot vnd wein herfürtragen vnd zu essen vnd trincken geben dem volck heisset je nicht, sein brot vnd wein Gott opfern vnd allein essen.

30 Die Epistel zu den Hebreern, da sie von Melchizedeck vnd dem einigen, ewigen vnd volkomen opfer redet, stosset das gantze Comment vmb von der Pfaffen Meßopfer, indem das gesagt wirt, der Melchizedeck sey ein Priester gewest des allerhöhisten, wirt nicht angezeigt, das er das mal geopfert habe, sondern wird die hohe Persone beschrieben, die Abraham vnd sein volck
 35 gespeiset habe in seiner heimkumfft. Vnd wenn sich die Interimschreiber seer bemühen, auß der Historien Melchizedeck vnd den alten Theologen was zu beweisen, können sie doch nichts anders erhalten, als das dadurch die Eucharistia vnnd Communion sey praefigurirt – was gehet das aber jre Priuat Messopfer an?

40 Der Herr Christus hat nicht allein gesagt: „Accipite, Edite, Bibite – Nemet, Esset, Trincket meinen leib vnd blut im brot vnd wein“, sondern er hat auch

⁸⁴¹ hier: als.

dabey gesetzt: „Hoc facite – Das thut!“ Was sollen wir thun? Wir sollen in der Christlichen Gemein sein Abentmal halten, wie ers vnter seinen Jüngern gehalten hat. So deutet das „Hoc facite“ S. Paulus, da er den Corinthern [Y 2r:] das Abentmal befiehlt vnd gibt, wie ers vom Hern entpfangen hatte. Das die alten Theologj die wort „Hoc facite“ auch also verstanden haben, ist 5 aus den fürangezogenen zeugnissen klarlich zu uernemen. Vnd sagt der Cypria. heilige Cyprianus deutlich: *Jd quod constat dominum fecisse faciamus.*⁸⁴² Was ist das anders gesagt Denn: was der Herr in seinem Abentmal gethan hat, das vnd nicht anders sollen wir im Abentmal des Hern auch thun. Er hat aber ja seinen leib vnd blut ausgeteilet, vnd nicht dem vatter auffgeopfert, 10 wie die Papisten in jren Priuat vnd winckelmissen thun, damit sie vberaus gnug antzeigen, das sie nicht des Hern Abentmal halten, sondern jre eigene Ceremonien, von menschen erdacht vnd eingefürt vnd von Gott durch Christum nicht gestiftet. Denn der Herr sagt: „Hoc facite“, er sagt nicht: „aliud facite quam ego feci“. 15

Wenn nun der Interimschreiber meinung were, wie es scheint, das sie mit der figur Melchizedeck wolten beweisen, das ein wein- vnd brotopfer, das des Hern leib vnd blut sein solle, in der Christlichen Kirchen von Gott verordenet were, dabey doch die wirckliche Communion oder dispensation des leibs vnd bluts Christi nicht solte gehalten werden, so felschen vnd straffen 20 sie des Hern Christi Institution offentlicher lügen vnd tadeln sie, als were sie der figur vngeleich vnd vnrecht angesetzt. Denn veritas, die warheit des wercks, vergleicheet sich nicht mit der figur. Vnd ist das signum vnd figura vngeleich dem figurato, vnd die vngeleichheit ist ein vnleugbar argument, das die figura, die mit dem figurato nicht vbereinkumpt, des nicht ein figur vnd 25 signum sey. So auch die Interimschreiber wollen sagen, Melchizedecks opfer were ein figur nicht des Abentmals Christi, sondern jrer Priuat-Opfermeß, so machten sie [Y 2v:] drey opfer, stiessen jre eigene diuision⁸⁴³ vmb vnd hiewen sich selbs in die backen.⁸⁴⁴ Zudem ists auch gewißlich war, das die krafft vnd das⁸⁴⁵ die Communion des leibs vnd bluts Christi in der 30 eucharistia bedeutet, nicht könne anders denn durch die niessung vnd den glauben der Communicanten werden applicirt vnd dargereicht. Denn der Herr Christus coniungirt vnd setzt sie zusammen: „Nemet, esset, drincket Mein leib vnd blut, das für euch gegeben ist, das für euch zu vergebung der sünd vergossen ist.“ Die wort „Pro vobis – für euch“ In der pflegung vnd vbung 35 des Sacraments können je nicht weiter sehen vnd sich erstrecken alß auff die, so des Sacraments geniessen. Denn die Application der zusag, so dem Sacrament angehefftet ist, gehet vnd strecket sich nicht weiter denn des Sacraments brauch. Vnd darumb wirt durch die Sacrament particulariter, einem

⁸⁴² Cyprian von Karthago, ep. 63, XVII,1, in: PL 4 (1891), 399A (CChr.SL 3C, 413,312f).

⁸⁴³ Unterscheidung.

⁸⁴⁴ schlugen sich mit den eigenen Waffen.

⁸⁴⁵ was.

jedern für sich, als durch das Euangelium in genere, für allen, Gottes zusag applicirt vnd zugeeignet, vnd wie die Tauff vnd jre zusag allein denen, die getauft werden, kann zugeeignet werden, so kan auch das Abentmal mit seiner gnad vnd zusag niemandt anders applicirt, zugeeignet vnd dargereicht
 5 werden als denen, die es nach des Hern Christi befelh empfangen vnd mit rechtem glauben geniessen. Vnd ist vnrecht, das der anschauer des Abentmals Christi sich des opfer vnd verdienstes Christi, am Creutz vollenzogen, durch seine andacht für sich selbs, Das ist: für seine Person, anders als generaliter wie durch das wort vnd den glauben, könne applicirn vnd zu gutt
 10 vnd nutz machen.⁸⁴⁶ Vnd wenn das war were, das sich einer für sich in Specie mit seinem beysein vnd anschauen der Sacramente nutz vnd krafft könnte applicirn, so were es gleich so viel das Abentmal des Hern anschauen vnd hören oder darein des leibs vnd bluts Christi geniessen vnd durch die niessung sich [Y 3r:] der frucht vnd verheissung, dem Abentmal
 15 Christi angehefftet, teilhaftig machen, vnd were auch nichts anders geredet, sondern das die niessung des Sacraments gar wenig oder nichts nutzteⁱ, vnd were gnug, das nur ein SchawMeß gehalten würde, es were gleich so viel, ob man zum tische des Hern ginge oder eine Messen hören oder sehe, dar es die Pfaffen zuuor hin gebracht hatten vnd die leute beredet, das Meß hören
 20 vnd kauffen mehr, höher vnd besser oder ja so gutt were, alss des Sactaments des leibs vnd bluts geniessen. Denn durch die SchawMeß applicirden sie den leuten nicht allein des Hern Christi, sondern auch aller Heiligen vnd der gantzen Christenheit verdienst. Vnd obschon durch ansehen der Sacrament als durch ein Visibile verbum⁸⁴⁷ der mensch im hertzen angereget vnd Göttlicher barmhertzigkeit vnd des verdiensts vnd satisfaction Christi erinnert, seinen glauben stercket, sich tröstet, zum gebet vnd dancksagung erweckt wirt, so kan doch kein mensch in dem kampff des glaubens für seine Person durch eigene andacht, die kein Gotteswort vnd verheissung hat, der Sacrament nutz vnd jrer zugesagter gnad vnd krafft on jren gebrauch vnd niessung
 30 sich zueigen vnd zunützlich machen ausserhalb der vnuermeidlichen not vnd geweldige beraubung des Sacraments, vnd darumb können die SchowMes-

ⁱ nützlich: B. Korrigiert nach Corrigenda-Verzeichnis.

⁸⁴⁶ Aepin wendet sich hier gegen die sogenannte Augenkommunion: Die seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts übliche Elevation der konsekrierten Elemente wurde in der Folgezeit zum Anknüpfungspunkt einer neuen Form eucharistischer Frömmigkeit; der gegenwärtige Herr wurde in der erhobenen Hostie begrüßt und angebetet. Erwin Iserloh, Art. Abendmahl III/2, in: TRE 1 (1977), 89–106, schreibt auf S. 97f: „... Bis zum Ende des 15. Jh. werden die Wirkungen, die man dem Anschauen der Hostie zuschrieb, immer maßloser und abergläubischer ... Viele begnügten sich mit der Elevation, so daß mancherorts ‚in die Messe gehen‘ so viel bedeutete, wie bei der Wandlung in die Kirche kommen und die Hostie anschauen; manche liefen von Altar zu Altar ... Die so stark auf Anbetung und Verehrung des unter der Brotgestalt gegenwärtigen Gottes angelegte Eucharistiefrömmigkeit führte zu einem weiteren Nachlassen des Kommunionsempfangs.“ Vgl. Browe, Elevation.

⁸⁴⁷ Vgl. Augustin, In ev. Joh. tr. LXXX,3, in: PL 35, 1840 (CChr.SL 36, 529,6f).

sen gar kein nütze sein, denn da ist noch Gottes zusag noch des Sacraments rechte gebrauch.

Denn die nützung vnd zueigung des Hern Christi vnd seines verdienstes, so ein jeder durch den glauben jm zueignet vnd zu nutz machet one die niessung des Sacraments, geschicht durch den glauben taglichs vnd alle augen- 5 blick. Aber die zueigung vnd application Göttlicher gnad zu sterckung der schwachgleubigen vnd zu befestigung des glaubens an eusserlichen dingen geschicht durch die Sacrament vnd [Y 3v:] niessung vnd gebrauch derselbigen. Denn bey dem sichtlichen Element vnd werck der Sacrament ist ein gewisse zusag Gottes gesetzt, den schwachgleubigen zum besten vnd zu jres 10 glaubens sterckung vnd befestigung.

Die das Meßopfer ausserhalb der Communion vnd austeilung des leibs vnd bluts Christi verfechten, haben nichts, damit sie jren jrthumb vnd mißbrauch können verantworten oder vertedigen, noch aus der heiligen schrift, noch aus der alten vetter Schrifften. Sie wenden wol für zu beschützung dieses 15 jres gewlichen mißbrauchs Consensus Catholicae Ecclesiae, Consuetudinem vnd Concilia, das wort Missa, das ein freiwillig opfer bedeuten soll, doch nicht mit bestendiger warheit bisher erweist, vnd das bey etzlichen alten gelesen wirt „missam facere, celebrare“ vnd der publicae vnd priuatae missae gedacht wirt. Aber dise fürwörffe⁸⁴⁸ halten den stich nicht,⁸⁴⁹ sie füren 20 auch solche gezeuchnis gantz vntreulich vnd ist der Christlichen gemein Seelenseligkeit nicht vorwaret mit solchen scheingeschwetz, da nichts hinder vnd kein bestendiger grundt ist.

Denn alle Consuetudines vnd Conciliorum decreta, die wider die heilige Schrift vnd des Hern Christi ausgetrucketen befelh vnd wort sein, sint 25 krafftloß, vnbundig vnd nichts. Der Consensus Ecclesiae stehet auch nicht auff menschenopinion vnd -deutung, langem gebrauch vnd auff die manigfaltigkeit des grössern hauffens, sondern auff der lehr der Propheten, des Hern Christi vnd der Aposteln, damit die Allgemeine, Christliche vnd Apostolische Kirche von anfang in der gantzen welt gesamlet vnd gebawet ist, 30 darauff auch jr glaub gegründet stehet, welchs wort auch das wort des heils, des glaubens Regel vnd der kirchen rechte Sonne vnd licht ist, darnach sie sich mit glauben, sitten vnd gantzem leben in all jrem handel vnd wandel halten vnd schicken soll.

[Y 4r:] Vnd antworten den, die sich mit dem schein des langen gebrauchs 35 vnd mit menschentradition vnd -satzungen behelffen, mit diser der alten vetter vnd Theologen antwort, die daselbst gnug anzeigen, das des hauffens consent vnd suffragation, der lange gebrauch vnd menschsatzungen dem wort Gottes sollen weichen vnd statt geben vnd das jr autoritet nichts sey vnd gar nichts gelte, wenn sie gegen Gottes wort vnd befelh sein. Vnd also 40

⁸⁴⁸ Einwände, (Schutz-)Behauptungen, Hypothesen; vgl. Art. Fürwurf 5), in: DWb 4, 950.

⁸⁴⁹ sind nicht stichhaltig.

haben hieuo alle alte vetter iudicirt, geurteilt vnd geleret, deren zeugnis wir etzliche zu vnser verantwortung hie anziehen vnd setzen wollen:

Cypr. lib. ij. Ep. iij. Quod Christus solus debeat audiri, pater de coelo testatur: Hic est filius meus delectus, in quo bene sensi, ipsum audite. Quare

- 5 si solus Christus audiendus est, non debemus attendere quid aliquis ante nos faciendum esse putarit, sed quid qui ante omnes est Christus prior fecerit. Neque enim hominis Consuetudinem sequi oportet sed Deum veritatem.⁸⁵⁰

Idem ad Iubeum de here. baptisandis: Frustra quidam qui ratione vincuntur consuetudinem nobis opponunt quasi consuetudo maior sit veritate.⁸⁵¹

- 10 Idem ad Pomp. con. Eplam. Stephan.: Nam consuetudo sine veritate vetustas erroris est, propter quod relicto errore sequamur veritatem,⁸⁵² dist. viij. c. consuetudo.⁸⁵³

Idem lib. j. Ep. viii.: Adulterum est, impium est, sacrilegum est, quodcumque humano furore instituitur, vt dispositio diuina violetur.⁸⁵⁴

- 15 Aug. de Bap. par. Dominus in Euangelio Ego sum, inquit, veritas; non dixit: ego sum consuetudo. Itaque veritate manifestata cedat consuetudo veritati⁸⁵⁵ et dist. viii. Ca. qui contempta. c. Si consuetudo. dist. ii.⁸⁵⁶

[Y 4v:] Das die alte gewonheit noch glauben noch statt hat in dem, das gegen Gottes warheit ist, ist aus der heiligen Schrift, Leui. xvij.,⁸⁵⁷ iij. Reg.

- 20 xvij.⁸⁵⁸ Vnd aus angezogenen gezeugnissen der alten klar vnd offenbar vnd gleich also vnd nicht anders sagen vnd vrteilen alle andere alte Vettere vnd die gantze Christliche Kirche. Vnd ist hie Consensus totius Catholicae ecclesiae. Diweil nun der Interimisten vnd Papisten lehre von jrem Messopfer von der Communion Christi abgesondert vnd jr Priuat- vnd winckelMeß gegen des hern Christi wort vnd ordnung ist Vnd hirinn allein ein falscher gebrauch fůrgewendet wirt, welchen die Apostolische, alte vnd erste Kirch nicht gehabt hat, haben die Interimisten noch fuge noch recht, die Gotslesterische PriuatMeß noch zu uerfechten noch wider anzurichten, vnd handeln disfals gegen Gott, der algemeinen Kirchen Seelensaligkeit, gegen jr eigen
- 30 gewissen vnd sündigen in den heiligen geist. Denn etzliche von jnen verstehen es besser denn sie lernen vnd handeln. Gottes Gerichte wirt sie gewlich treffen.

Des gleichen streben sie auch gegen den waren Consensum der algemeinen Christlichen Kirchen, die da lernet, man solle Gottes wort vnd warheit vor-

⁸⁵⁰ Cyprian von Karthago, ep. 63, XIV,1f, in: PL 4 (1891), 396f (CChr.SL 3C, 409,259–410,265).

⁸⁵¹ Cyprian von Karthago, ep. 73, XIII,1, in: PL 3 (1886), 1163A (CChr.SL 3C, 543,205f).

⁸⁵² Cyprian von Karthago, ep. 74, IX,2, in: PL 3 (1886), 1181A (CChr.SL 3C, 575,181f).

⁸⁵³ Vgl. Decretum Gratiani, p. I, dist. VIII, c. 7 (Friedberg Sp. 15).

⁸⁵⁴ Cyprian von Karthago, ep. 40, V, in: PL 4 (1891), 345B (= ep. 43, V,2 in: CChr.SL 3B, 205,93f).

⁸⁵⁵ Augustin, De baptismo contra Donatistas, III,6,9, in: PL 43, 143 (CSEL 51, 203,16–18) [Augustin zitiert hier den donatistischen Bischof Libosus Vagensis].

⁸⁵⁶ Vgl. Decretum Gratiani, p. I, dist. VIII, c. 6 (Friedberg Sp. 14f).

⁸⁵⁷ Vgl. Lev 18,3f.

⁸⁵⁸ Vgl. II Reg 17,7–18.

ziehen vnd vber alles setzen, vnd man solle weder den hauffen, noch der gewonheit, noch menschlichem gutduncken, decreten oder tradicionen folgen oder stattgeben, wenn sie gegen des Hern vnsers Gottes wort sein. Der Herr sagt auch, Exo. xxj., man solle dem hauffen nicht folgen, was böses zu thun. Es muß sich ein jeder nach Gottes wort richten vnd thun, was recht ist. 5 Der hauffen thut selten recht. Jr gewonheit ist auch kein gesetz recht, wie S. August. Augustinus sagt, De Doctr. Christ. lib. iii. Ca. xij.: Consuetudinem non esse [Z 1r:] Justitiam.⁸⁵⁹ Gott der Herr beschleust, bezeunet vnd hefftet sein volck oder sein Kirche an sein wort, das sie nicht thun solle, was jr gut duncket, sondern allein dem wort Gottes folgen vnd dauon noch zur rechten oder 10 lincken abweichen vnd nichts annemen oder glauben, das dem wort Gottes vngemess ist, vnd wens auch gleich ein Engel vom himel brechte vnd lerete Deu. iiij. v. xj. Jesa. Deut. iiij. v. xj. Gal. j. Esa. xxxiiij. ij. Jo. ij. Hie. vj. Eze. xxix.⁸⁶⁰ Vnd wenn man auch schon etzlicher Conciliorum autoritet fürwenden wolte, so gilts doch nichts, denn Gott vnd sein wort ist vber die Concilia, Engel sein 15 Heze. xxix. ij. Jo. mehr als menschen, doch sollen sie gegen Gottes wort nicht gehort oder angenommen werden. Vnd es gebeut vnd leret die gantze Schrifft, das wir falsche lere vnd lerers fliehen sollen, sie heissen oder sein wie sie wollen, Concilium, Bapst, Bischoff, Pfaff oder Munch. Es leren die altvetter bestendiglich, das des heiligen Geists lehr vnd das ewige, bestendige Gottes- 20 wort sey, Das⁸⁶¹ in den Canonicis libris der Biblischen Schrifft verfasst ist, Vnd sagen, das in sachen vnser Religion vnd glaubens niemandt zu hören sey on⁸⁶² die Schrifft, vnd das die Concilia vnd kein mensch etwas dargegen zu lernen oder zu statuiren macht habe, Tertul. in lib. de proscriptio. Haeret.,⁸⁶³ Orige. Cypria. Orig. hom. j. Super Hier.⁸⁶⁴ et hom. vij. Sup. Esa.⁸⁶⁵ Cypr. in ser. de lap.⁸⁶⁶ 25 Cirill. Hiero. In lib. Vet. et no. test.⁸⁶⁷ Cyrill. ad Reginas de recta fide.⁸⁶⁸ Hie ad Gal. v.⁸⁶⁹ August. et ad Titum.⁸⁷⁰ Aug. con. Maximinum lib. iij. cap. xiiij.⁸⁷¹ Epist. xlvij. ad Vincentium.⁸⁷² Vnd Panor. in c. significasti. de elect. darff wol sagen, das

⁸⁵⁹ Vgl. Augustin, De doctrina Christiana, III, 14(22), in: PL 34, 74 (CChr.SL 32, 91,6).

⁸⁶⁰ Vgl. Dtn 4,1f; 5,27–33; 11,26–28; Gal 1, 8f; Jes 34,1f; I Joh 2,15–17.24–29; II Joh 4–11; Jer 6,16.19; Ez 24,14.

⁸⁶¹ was.

⁸⁶² außer, als nur.

⁸⁶³ Tertullian, De praescriptione haereticorum, in: PL 2, 9–74 (CChr.SL 1, 187–224).

⁸⁶⁴ Origenes, In Ieremiam homilia I. (versio Latina), in: PL 25 (1884), 585–598.

⁸⁶⁵ Origenes, In Isaiam homilia VII., in: PG 13, 329–336 (GCS 33, 279–285).

⁸⁶⁶ Cyprian von Karthago, Sermo de lapsis, in: PL 4 (1891), 478–510 (CSEL 3/1, 237–263; CChr.SL 3, 221–242).

⁸⁶⁷ Cyprian von Karthago, Testimoniorum libri tres ad Quirinum, in: PL 4 (1891), 705–810 (CSEL 3/1, 35–184; CChr.SL 3, 3–179).

⁸⁶⁸ Cyrill von Alexandrien, De recta fide ad reginas (ad Arcadium et Marinam augustas), in: PG 76 (1859), 1201–1336.

⁸⁶⁹ Hieronymus, Commentarius in epistulam ad Galatas, zu Gal 5, in: PL 26 (1884), 420–453.

⁸⁷⁰ Hieronymus, Commentarius in epistulam ad Titum, in: PL 26 (1884), 589–636.

⁸⁷¹ Augustin, Contra Maximinum Arianum, II(III),14, in: PL 42, 770–777.

⁸⁷² Augustin, ep. 93(48) ad Vincentium Victorem, in: PL 33, 321–347 (CSEL 34, 445–496).

einem Leien, der Gottes wort anzeucht, mehr zu gleuben sey denn dem gantzen Concilio, das one Gottes wort handelt vnd redet.⁸⁷³

- Es stehet der Christen fundament vnd grundt nehist auff sein wort, welchs durch die Propheten, seinen [Z 1v:] Son Jesum vnd den Aposteln gelert ist
- 5 vnd in die Bücher Canonicae scripturae verfasset stehet, vnd aus dem muß die Kirch geleret vnd regiert werden, vnd daraus muß vnd sol auch alle disputation vnd jrrung entscheiden werden. Denn die heilige schrift sol vnd muß aller lehr Regel vnd Richtschnur sein vnd kans auch allein sein, darumb das es die Göttliche warheit ist, dar noch jrthumb noch zweiffelung in ist,
- 10 vnd darumb redet der heil. Cypr. ad Pompe. Con. Epist. Steph.,⁸⁷⁴ das man in disputirlichen, jrrigen sachen stetz zu der Schrift fliehen vnd den vnterricht vnd die scheidung daraus suchen solle, also sprechend: Si in aliquo nutauerit et vacillauerit veritas, ad originem dominicam et Euangelicam et Apostolicam tradicionem reuertamur, vt inde surgat actus nostri ratio, Vnde et ordo
- 15 et origo surrexit. Item Aug. de gen. ad Litte. lj. j. ca. xviii.⁸⁷⁵ Item ad Cresc. lib. ii. ca. xxxi.⁸⁷⁶ Item in Epist. lix. ad Hiero.⁸⁷⁷ In Psalm. lxvii.⁸⁷⁸ de Bap. con. Donatis. lib. ii. ca. ii.⁸⁷⁹ Vnd an viel andern ortern mehr. Vnd ist vnmüglich, das man die gewissen mit menschen lehr rechtschaffen trösten vnd in jren anfechtungen befestigen könne. Denn sie ist vngewisse, vnd die
- 20 blöden gewissen, die auff menschen lere gebawet stehen, sein stetzs in der vorsorg vnd suspition, sie müchten betrogen vnd verführt werden, vnd darumb ists nötig, das man allein sich auff Gottes wort, das nicht feilen kan, gründe vnd daraus seinen glauben vnd hoffen bestetige, sunst velt man in anfechtungen vnd irthum, vnd dasselbige ist auch des Heili. Irenej radt. lib.
- 25 ii. cap. lvi.⁸⁸⁰ Wenn nun die Papisten vnd Interimisten jre Jrthumb vnd mißbreuche erkennen wolten vnd gestatten, das im freien Christlichen Concilio aus der Schrift die jtzige spaltung vnd jrrung, so von der lehr vnd Kirchen-Ceremonien ist, müchte dijudicirt vnd geurteilt werden, konte der sachen wol mit fried vnd gutem gewissen ge-[Z 2r:]rathen vnd gehülffen werden,

Cypriae.

August.

Irene.

⁸⁷³ Vgl. Nicolaus de Tudeschis, genannt Panormitanus, *Commentaria Primae Partis in Primum Decretalium Librum*, lib. 1 tit. 6 de electione et electi potestate cap. 4 Significasti nr. 3a (Ausgabe Lyon 1517, fol. 91^a): „nam in concernentibus fidem, etiam dictum vnus priuati esset praeferendum dicto papae, si ille moueretur melioribus rationibus noui et veteris testamenti, quam papa“ (zitiert nach: Luther StA 2, 389, Anm. 936). Vgl. Martin Luther, *Acta Augustana* (1518), WA 2, 10, 19–22; ders., *Grund und Ursach aller Artikel* (1521), WA 7, 431, 9–11. Zu dem Zitat vgl. Schuessler, Panormitanus. Zur Person vgl. Sabine v. Heusinger, Art. Nikolaus von Tudeschi, in: RGG⁴ 6 (2003), 335f; Ilona Riedel-Spangenberg, Art. Nicolaus de Tudeschis, in: BBKL 6 (1993), 696–701; (H. F. Jacobson) / Emil Sehling, Art. Panormitanus, in: RE³ 14 (1904), 626; Nörr, Kirche und Konzil.

⁸⁷⁴ Cyprian von Karthago, ep. 74, X, 3, in: PL 3 (1886), 1182B (CChr.SL 3C, 578, 218–221).

⁸⁷⁵ Augustin, *De Genesi ad Litteram* I, 18, 36f, in: PL 34, 260 (CSEL 28/1, 26, 20–27, 20).

⁸⁷⁶ Augustin, *Contra Cresconium* II, 31, in: CSEL 52, 398f.

⁸⁷⁷ Nicht verifiziert.

⁸⁷⁸ Augustin, *Enarratio in psalmum LXVII*, in: PL 36, 812–840.

⁸⁷⁹ Augustin, *De baptismo (contra Donatistas)* II, 2, in: PL 43, 128 (CSEL 51, 177, 23–178, 3).

⁸⁸⁰ Nicht verifiziert.

sunst wirt sie auff erden nicht auffgehoben werden. Denn damit, das man persecution, blutbadt vnd mordt anrichtet in der Kirchen, wirt der sachen nicht können gehulffen werden. Vnd wirt auch mit diser Interimischen Conciliation nichts ausgerichtet werden, denn das man Gottseliger vnd fromer Christen blut vergiesse, land vnd leute verderbe vnd die Kirchen verwüste 5 vnd einen vnwiderbringlichen verderb anrichte.

Der keiser Constantinus Magnus hats wol gesehen, das die spaltung in der kirchen- vnd glaubenslere nicht könne oder solle mit dem schwerd auffgehoben werden, sondern durch die Schrifft, vnd darumb hat er im Niceno Concilio befohlen, die spaltung, so die Arrianer eingefürt hatten, mit 10 der lehr des Euangelij vnd der Aposteln zu scheiden⁸⁸¹ vnd aufzuheben,

Euseb. Euseb. Tripart. Hist. lib. ii. ca. v.⁸⁸² Vnd so den ja aus der Schrifft vngleiche deutung vnd meinung von den gelerten eingebracht wurden, so müste die Conciliation aus der Schrifft gesucht werden vnd die Testimonia, die etwas tunckel weren, durch ander, die klerer weren, beweiset vnd gedeutet werden, 15 das man also zu einem gewissen vnd vesten verstande müchte komen, vnd also redet vnd lerhet auch S. Aug. de doctr. Christ. lib. iii. Cap. xxvi et xxviiij.⁸⁸³

Was das Wort Missa bedeutet vnd wie es in den gebrauch gekomen, ist seer disputirlich vnd kan aus des worts Etymologia von dem Meßopfer nichts 20 beweiset vnd ausgefüret werden.⁸⁸⁴ Das ist aber aus glaubwürdiger Schrifft zu beweisen, das die versamlung der Christen vnd jre Eucharistia, die Plinius ad Traianum Impera.⁸⁸⁵ antelucanum coetum heisset, Missa geheissen sey, welche Dionisius⁸⁸⁶ Mysterium Synaxeos nennet, Epiphanius interpres Sozomeni vnd Socratis zeigt klerlich an, das Missa eine versamlung [Z 2v:] vnd 25 Communion vnd facere Missas zur Communion zuhauffe versamlen heisse, Histo. Tripart. Tripart. Hist. lib. iiij. c. xij. vnd lib. iij. c. xj.⁸⁸⁷

Die distinction, das man sagt, Es sey priuata vnd publica Missa steds gewest in Ecclesia vnd dadurch beweisen wil, das in der ersten Apostolischen Kirchen eine Communion des Sacraments vnd auch ein winkelmeß vnd 30

⁸⁸¹ entscheiden (den Streit, der zur Spaltung führte).

⁸⁸² Vgl. Epiphanius Scholasticus, *Historia ecclesiastica tripartita*, II, 5,5–8 (CSEL 71, 90,29–91,48).

⁸⁸³ Augustin, *De doctrina Christiana* III, 26.28, in: PL 34, 79f (CChr.SL 32, 99f).

⁸⁸⁴ Vgl. Art. ¹Messe, in: Duden Etymologie, 436: „... Das Wort gehört zu *lat.* *mittere* (*missum*) ‚gehen lassen; schicken, senden; entlassen usw.‘ ... Es ist jedoch unmittelbar hervorgegangen aus der Formel ‚ite, missa est (concio)‘ ‚geht, die (gottesdienstliche) Versammlung ist entlassen‘, mit der in der alten Kirche die zum Abendmahl nicht Zugelassenen durch den Geistlichen weggeschickt wurden.“

⁸⁸⁵ Vgl. den Brief des jüngeren Plinius an Kaiser Trajan, Plinius ep. X, 96; der Ausdruck „antelucanus coetus“ entstammt allerdings dem Referat der Pliniusstelle in Tertullians *Apologeticum* II, 6 (CChr.SL 1, 88,28).

⁸⁸⁶ Vgl. Dionysius Areopagita, *De ecclesiastica hierarchia* III, Zwischenüberschrift: „Mysterium synaxeos siue communionis.“, in: PG 3, 562f.

⁸⁸⁷ Epiphanius Scholasticus, *Historia ecclesiastica tripartita* IV, 13,8 (CSEL 71, 169,25f); III, 11,1 (CSEL 71, 152,4).

- Meßopfer gewest sey, hat kein grund. Denn priuata vnd publica Missa ist bey den alten anders nicht gewest als die Communion des leibs vnd bluts Christi. Sie ist aber Publica genennet das sie öffentlich, in publico, in der gantzen Christlichen gemein gehalten worden ist. Priuata aber ist sie ge-
- 5 heissen darumb, das sie nicht in der gemein, sondern auch in den heusern, auch bey den Martirern, krancken, den excommunicerten vnd lapsis in priuato loco zur zeit der not gehalten worden ist. Das also die Communion priuatim vnd publice sey gebraucht, wirt in den alten Theologis vnd den Historicis allenthalben befunden, Cypria: iij. Ep. xiiij.⁸⁸⁸ Hiero: aduersus
- 10 Jouinia.⁸⁸⁹ ad Pammach.,⁸⁹⁰ Tripart. Histo. lib. iij. c. xj.⁸⁹¹ Vnd kan nichts von dem Meßopfer hie aus beweiset werden. Es ist auch in der ersten Kirchen die opfermeß nicht gehalten, sondern ist lang hernach eingefüret, gegen des Hern Christi wort vnd beuelh vnd wider der Apostel gebrauch vnd lere, vnd ist der priuatopfermeß für⁸⁹² der zeit Gregorij⁸⁹³ in den alten Scri-
- 15 benten nicht gedacht worden.
- Auch ist vnleuchbar, das die opfermeß ein menschenfundt sey, dauon die erste Christliche Kirche nichts gewist hat, die auch wider des hern Christi wort ist eingefüret, dadurch auch des hern Christi enig, ewig vnd vollkommen opfer wirt vernichtiget. Denn dem operi operato⁸⁹⁴ der opfermeß wirt
- 20 zugeeignet, was der Herr Christus allein [Z 3r:] durch sein opfer, am Creutz geschehen, erworben hat vnd seiner gleubigen gemein gegeben vnd zugeeignet wirt durch den glauben an Jesum Christum.
- Das sey nun dauon gesagt, das das Interim vnd Papisten gar nichts haben, damit sie jre winckel- vnd priuatmeß, gegen des Hern beuelh vnd wort ange-
- 25 richtet, konten beweisen vnd beweren, vnd müssen in jren eigen hertzen sagen, das es ein menschengedichte sei, das es in der heiligen schrifft keinen grundt habe.
- Weiter sagt das Interim, das in der eucharistien oder abentmal des Hern mit eingemenget werden Gottes lob, des gleubigen volcks gebet, dancksagung,
- 30 vnd das darumb die eucharistia oder das abentmal Christi heisse ein Sacri-

Cypria. lib. iij. ca.
xiiij. Hiero.

⁸⁸⁸ Cyprian von Karthago, ep. 9,II, in: PL 4 (1891), 257–259 (= ep. 16,II,3–III,2 in CChr.SL 3B, 92,30–94,63).

⁸⁸⁹ Hieronymus, Adversus Iovinianum, in: PL 23, 221–352.

⁸⁹⁰ Vgl. Hieronymus, ep. XLVIII seu liber apologeticus ad Pammachium pro libris contra Iovinianum, in: PL 22, 493–511 (= ep. XLIX in CSEL 54, 350–387); ep. XLIX ad Pammachium, in: PL 22, 511f (= ep. XLVIII in CSEL 54, 347–350).

⁸⁹¹ Epiphanius Scholasticus, Historia ecclesiastica tripartita III,11,2 (CSEL 71,152).

⁸⁹² vor.

⁸⁹³ Vermutlich Papst Gregor I.

⁸⁹⁴ Wirksamkeit des Sakraments durch bloßen Vollzug, unabhängig von der Disposition des Spenders oder des Empfängers. Vgl. Notger Slenczka, Art. Ex opere operato, in: RGG⁴ 2 (1999), 1827f.

ficium laudis, ein opfer des lobs.⁸⁹⁵ Dises lassen wir gehen. So sie aber dise rede auff jr priuat- vnd winckelmes vnd ertichte opfer ziehen wolten, so sagen wir, es sey vnrecht vnd falsch.

Das auch im Abentmal des herrn solle geleret vnd geprediget, Lectiones der heiligen Schrifft gehalten werden, Gott sol angeruffen, gelobet vnd gepreiset werden, das da auch gebet vnd dancksagung sol gepfleget werden vnd das vnns der Herr dauon in seinem Abentmahl ein Exempel gelassen vnd der heilige Apostel den Todt des Hern zu uerkündigen befolhen hab,⁸⁹⁶ widerfechten wir nicht; wir haltens in vnsern Kirchen also,⁸⁹⁷ vnd viel besser denn der gegenteil thut, habens also stetz gehalten vnd haltens noch⁸⁹⁸ nicht anders vnd haben vermanung, lere, gebet vnd dancksagung vnd flehen Gott vnd bitten für alle stende vnd anligende nott, beschliessen auch die eucharistie mit dancksagung vnd benedeiung oder mit heilwuschendem Gebet, vnd ist die Communion vnd eucharistia in vnseren Kirchen gantz [Z 3v:] gleich dem, das S. Augustinus von der Celebration des Abentmals ad 15

Aug. Paulinum Epis. lix.⁸⁹⁹ schreibt.

Das die Interimisten aber S. Augustini zeugniß uff jre PriuatMeß vnd Meßopfer ziehen, Ist felschlich vnd vntrewlich gehandelt. Denn er redet nicht vom ertichten Meßopfer, sondern von der Participation vnd Communion des leibs vnd bluts Christi, vnd beweisen mit jrer vntrewer allegation allenthalben, das sie nicht Gottes ehr, die warheit, der Christlichen Gemein Seelenseligkeit, auch nicht eine rechte ware vnd Christliche vergleichung, ruhe vnd einigkeit in der kirchen suchen, sondern das sie allein fürhaben, mit lügenreden des Antichristi Gottlose gewel zu ferben, zu schmucken vnd zu restituirn vnd ein Jterum aus dem Interim vnd aus dem Jterum^j ein Interitum zu machen.⁹⁰⁰ 25

Sie wolten vns auch gern des vberreden – vnd dorffens doch nicht aussagen – , das im Abentmal brot vnd wein den leib vnd das blut Christi werde durch des Priesters seggen, creutzen vnd benedeien vnd werde also das neuw Opfer zugericht. Vnd darumb holen sie es allenthalben zu hauff vnd sagen, die Hostie sey stetz vnd allenthalben vnter den Christen mit herlichem Gebet 30

^j Interum: B; korrigiert nach A, C.

⁸⁹⁵ Vgl. Augsburger Interim XXII, 120: „... In der haltung dieses opfers des altars werden miteinander eingemenget das lob Gottes, des glaubigen volcks gebete und dancksagung, auch die lectiones der heilligen schriefft. Darumb wirdet es auch recht genannt ein opfer des lobs, der dancksagung und des gebeths ...“

⁸⁹⁶ Vgl. Augsburger Interim XXII, 112.

⁸⁹⁷ in dieser Weise, so. Vgl. Art. also I), in: DWb 1, 261.

⁸⁹⁸ noch immer, auch forthin. Vgl. Art. noch I), in: DWb 13, 866–869.

⁸⁹⁹ Augustin, ep. 149 (59), ad Paulinum, in: PL 33, 639–645, bes. 639f.

⁹⁰⁰ Zu dem Wortspiel vgl. oben Anm. 773 und Pasquillus, unsere Ausgabe Nr. 14, S. 735.

gebenedeiet,⁹⁰¹ vnd setzen also vim consecrandi, das ist die krafft, den leib vnd blut Christi ins Abentmal des hern, Ja auch in der Winckel- vnd priuatMeß zu bringen, auff des Priesters seggen vnd creutzen vnd wollen damit zu uerstehen geben, das der Priester seggen, benedeien vnd creutzen

5 Causa efficiens⁹⁰² sey, den leib vnd blut Christi zuzurichten vnd ins brot vnd wein zu bringen. Sie künns aber nicht beweisen; es ist ein öffentlicher jrthumb vnd verkleinerung Gottliches namens vnd ehr. Denn es wirt menschlichen wörtern, Ceremonien vnd wercken zugeeignet vnd zugelegt, das allein durch des Hern Christi ordnung, wort, befelh vnd seine Almechtigkeit wirt

10 aussgericht, [Z 4r:] welche auch allein causae efficientes sein dieses Sacraments. Es sindt wol diese Priester dispensatorn⁹⁰³ vnd Haushelter der heimlichkeit Gottes⁹⁰⁴ vnd austailer der Sacrament, aber nicht Meistere, die die Sacrament von dem element machen. S. Ambro. lib. iiii. cap. v. de Sacramentis⁹⁰⁵ bezeuget klerlich, das des Hern Christi beuelh vnd wort Causae

15 efficientes Sacramenti sein vnd nicht andere, eusserliche Ceremonien von menschen andacht. Es ist aber das seggen vnd benedeien, so in der Messen gebraucht ist, aus dem lateinischen wort „benedixit“, das die vngelernten nicht haben verstanden vnd aus vnuerstand eingefüret. Weil nun viel mißbrauchs vnd Jrthumbs ist vnter diesem seggen vnd creutzen vnd jedermenniglich sich

20 lesst beduncken, das darinn die krafft vnd macht stehe, das im abentmal das brot vnd wein leib vnd blut Christi werde, kan der gebrauch, zu seggen vnd zu benedeien, one aberglauben, des Hern Christi verkleinerung, grosse ergernis vnd der Conscientie beschwerung nicht wider angenommen werden. Vnd wenn schon dise Ceremoniae vnd ritus Adiaphora, Media vnd Indifferentia⁹⁰⁶ weren vnd freiwillig mit guter Conscientien konten gebrauchet werden,

25 verlieren sie doch jre art vnd werden illicita vnd verboten, wenn sie ergerlich werden, die Conscientien verwirren vnd nicht lenger zu der Kirchen aedification,⁹⁰⁷ sondern zu der destruction gereichen, vnd also sind die Ceremonie obseruationes Mosaicae legis, die sunst an sich nichts weren vnd wol

Ambro.

⁹⁰¹ Vgl. Augsburger Interim XXII, 122: „... Über das alles so findet man, das alle christenleuth aller zeit diße weise angenommen und bestetigt haben, die einhelliger meinung alle betzeugen, das man in der haltung ditz opffers gebet und dancksagung gehalten und die hostiam mit herrlichen gebetten gebenedeiet hab ...“ Vgl. z. B. die seit dem 14. Jahrhundert nachweisbare, vielfach vertonte Dichtung „Ave verum corpus“ oder den Hymnus „Pange lingua gloriosi corporis mysterium“ des Thomas von Aquin. Vgl. Andreas Heinz, Art. Ave verum corpus, in: LThK³ 1 (1993), 1307; Balthasar Fischer, Art. Pange lingua 2, in: LThK³ 7 (1998), 1312.

⁹⁰² Wirkursache. Der Terminus geht auf die aristotelische Unterscheidung zwischen causa materialis (Stoffursache), causa formalis (Formursache), causa efficiens (Wirkursache) und causa finalis (Zielursache) zurück, die in der Scholastik aufgegriffen und modifiziert wurde. Vgl. Gerhard Ebeling, Lutherstudien II Disputatio de homine, Teil 2, Tübingen 1982, § 27 (S. 333ff); Johann Anselm Steiger, Art. Kausalität III. Dogmatisch, in: RGG⁴ 4 (2001), 910–912, bes. 910.

⁹⁰³ Verwalter, Austailer.

⁹⁰⁴ Vgl. I Kor 4,1.

⁹⁰⁵ Ambrosius, De sacramentis, IV,5, in: PL 16 (1880), 462–464 (CSEL 73, 55–57).

⁹⁰⁶ Adiaphora, Media, Indifferentia: bekenntnisunabhängige Mitteldinge.

⁹⁰⁷ Vgl. I Kor 14,26; Eph 4,11–16.

frey bleiben konten, so sie nicht die schwachgleubigen ergerten vnd zu der destruction Christlicher Kirchen sich nicht erstreckten. Diweil sie aber zur destruction vnd nicht zur aedification gereychen, müssen sie hinweggethan werden aus der Kirchen, vnd also müssen alle andere Ceremonien, die zu der destruction gereichen, abgethan werden.

5

[Z 4v:] Von der gedechtnis der Heiligen im opfer der Mess vnd von der heiligen vorbitt vnd anruffung.

In disem Capitel, anfahend: „Diweil wir denn in disem opfer der Meß“⁹⁰⁸ etc., vnd den nachfolgenden andern Capiteln die Interimschreiber gerne all jre Gottlose lere vnd mißbreuche auff einen hauffen wolten ausspeien vnd der Kirchen Christi daran den ewigen todt zu fressen geben, vnd stumlens vnd mumlens⁹⁰⁹ doch also erfür, das man kaum verstehet, wie sie es gern segnen⁹¹⁰ vnd hetten, vnd henget nichts zusammen, vnd darumb erfordert abermals die nott, das von allen stücken vnterschiedlich gesagt werde.

10

Das die kirche jre glieder, so hie auff erden leben, zum Abentmal des hern, aber nicht zum Meßopfer, zusammenfordere, da im abentmal des Hern neben der predig vnd seiner gedechtnis vermanung zu thun von dem gedeien der gantzen Kirchen vnnd zu Gott auszugiessen jr Gebett vnd für alle seine wolthat dancksagung zu thun vnd für allerley stende gedeien zu bitten,⁹¹¹ fechten wir nicht an; wir thun in vnsern Kirchen auch nicht anders.

20

Das die lieben heiligen in jrem leben von natur sein schwach gewesen vnd durch die krafft Göttlicher gnad gestercket sein vnd wider die gebrechen des fleischs, die sünd, den Teufel vnd Todt gestritten vnd sie vberwunnen haben, doch also das sie die vberbleibende sünden in sich gefület vnd darmit stetz zu kempfen gehabt, das sie auch die Kron vnd herrligkeit des ewigen lebens erlanget haben vnd das für solche gnad, die jnen gegeben, vnd die gaben, welche die [a 1r:] Kirch durch jre lehre vnd gute exempel empfangen hat, Gott dem Hern in der Christlichen Gemein, wenn dje des Hern Abendmal

25

⁹⁰⁸ Vgl. Augsburger Interim XXIII, 122–129 (Von der gedechtnus der haylligen im opffer der meß und von irer fürbitt, so darin begert wirdet. Auch kürztlich: Von anruffen [„anruffung“ in den Drucken von Ulhart (VD 16 D 937), Wolrab (VD 16 D 941) und Schöffner (VD 16 D 945)] der heylligen / De memoria sanctorum in altaris sacrificio fieri consueta et de eorum intercessione inibi expetita et obiter de sanctorum invocatione).

⁹⁰⁹ stammeln und murmeln es.

⁹¹⁰ sähen.

⁹¹¹ Vgl. Augsburger Interim XXIII, 122: „Diweil wir dann in diesem opfer der meß der unermesslichen wolthat Christi gedencken, darinn er sich selbst für seinen gantzen geistlichen leib, das ist für aller glaubigen hail und gedeien, zum opffer gemacht hat, also das daselbst nach des herren exempel und der apostel ermanung für das gedeien der gantzen kirchen gebeth zu Gott ausgegossen und für alle seine wohlthaten dancksagung gescheen sollen, so samblet die kirch in ir selbst alle ire glider zusammen und gedenckt auch deren, welche von dieser welt abgeschieden bei dem herren leben ...“

begeheth, solle dancksagung geschehen,⁹¹² lassen wir für sich gehen, doch das es one alle Superstition geschehe vnd des Hern Christi verdienst vnd ehr hiedurch nicht obscuriret werde.

Das aber ein heimlich Meuchelgedechtnis⁹¹³ der heiligen recht vnd nütze
 5 sein solte, als die Pfaffen in jrem Meßopfer-Canon gebraucht haben, die wider zum glauben, hoffnung, lieb, geduldt vnd andern tugenden, welche die Kirch von den fürgestellten vnd gedachten heiligen lehren vnd in ein exempel vnd jmitation ziehen solte, ist nicht zu beweisen. Denn es ist nicht ein gedechtnis der Heiligen, sondern ein heimliche mummerey,⁹¹⁴ dauon allein
 10 der Pfaff – vnd die Kirch nichts – weis, vnd sol dennoch der heiligen gedechtnis sein vnd heissen.⁹¹⁵

Das auch die erste oder alte Kirche solche verschwigene, stumme vnd Meuchel-gedechtnis der heiligen gehalten habe, als die Pfaffen in jren Meßopfern halten, kan aus beständigem grund nicht erweisen werden.

15 Der alten vetter Schrifft zeugen, das der heiligen Aposteln vnd Merterer Memorien vnd gedechtnis auff gewisse tage, vnd gemeinlich an dem tage sey geschehen vnd gehalten, darinne sie vmb des glaubens willen gelitten haben vnd gestorben sein, vnd das es darumb geschehen sey, das Gotte⁹¹⁶ für die gnad, jn gegeben, In der Gemein gedancket würde, Vnd das jr exempel
 20 des glaubens, hoffnung, beständigkeit, geduldt vnd vieler andern tugendt zu der Jmitation der Christlichen gemein würde fürgestellt vnd dadurch zu aller Gottseligkeit erwecket, Vnd das die hoffnung, so alle heiligen vom ewigen leben vnd desselbigen herrlichkeit gehabt haben, darauff sie auch gestorben sein, der kirchen [a 1v:] würde mit fleiß nicht allein durch Gottes wort,
 25 sondern auch durch der Heiligen Memorien angezeigt, welches nicht gestanden ist in einer stillen, verschwiegenen Nomination⁹¹⁷ der Heiligen, als sie in der Pfaffen Messopfer-Canon geschicht, sondern in erzehlung jrer Historien. Daraus Gottlicher gnaden werck vnd jren glauben vnd gehorsam zu Gott Jdermenniglich zu seiner besserung hat hören vnd lernen können, vnd sind
 30 diese memorien der heiligen in der Eucharistien oder im Abentmal des hern, das an den tagen jrer gehalten gedechtnis begangen wart, geschehen. Vnd also ist in der Christlichen gemein die gedechtnis der heiligen gehalten –

⁹¹² Vgl. Augsburger Interim XXIII, 122f: „...und sonderlich fasset sie zusammen mit danckparer erwidrigkeit die gottgeliebten heylligen und dancket Gott für sie, das er sie, nachdem sie von natur schwach gewesen, durch crafft seiner gnad also gestercket hat, das sie die gebrechen des fleischs überwunden und wider die sünde, den teuffel und tod nit durch ire, sonder durch Gottes crafft starck, mit manlichem fechten die crone der gerechtigkeit vor dem gerechten richter erlangt haben ...“

⁹¹³ Vgl. oben Anm. 710.

⁹¹⁴ Verkleidung, Maskerade, Versteckspiel; vgl. Art. Mummerei 5), in: DWb 12, 2667f.

⁹¹⁵ Aepin bezieht sich hier offenbar auf die Praxis, im Rahmen der sogenannten Stillmesse eine lange Liste von Heiligen anzurufen, dies aber lautlos, lediglich mittels stiller Lesung der Liste durch den Zelebranten – etwa anwesende Gemeindeglieder hörten davon nichts. Vgl. Luther, WA 18, 22–36 (Vom Greuel der Stillmesse, 1525).

⁹¹⁶ Dativ zu ‚Gott‘.

⁹¹⁷ Namensnennung.

Vnd wirt noch, so viel es zur besserung nütze ist, in vnsern Kirchen bey der Communion in den Predigen gehalten. Von solcher gedechtnis der heiligen, im Abendmal des hern altens^{k918} begangen, thun die alten Theologi meldung, vnd nicht von solcher verschweignen gedechtnis, als in dem Meßopfer vnter dem Bapst gebraucht wirt. Dauon weiter zeugniß zu befinden ist im Cypr. li. 5
 Cypria. dem Bapst gebraucht wirt. Dauon weiter zeugniß zu befinden ist im Cypr. li. 5
 Aug. j. Epist. ix.⁹¹⁹ lib. iii. Ep. vj.⁹²⁰ vnd iiii. Ep. v.⁹²¹ August. de Ciui. dei lib. viij. Ca. xxvii.⁹²² lib. xiiii.⁹²³ lib. xxij. ca. x.⁹²⁴ vnd con. Faustum Mani. lib. xx. Epipha. ca. xxj.⁹²⁵ Epiphan. lib. iij. To. j. Here. lxxv.⁹²⁶
 Es klaget S. Augustinus, das zu seinen zeitten viel mißbreuche in den Memo- rien oder gedechtnissen der heiligen ingerissen waren. Was solt denn nu nicht 10 viel mehr vnd grösser misbrauch darinnen sein, weil alle ding von einer zeit zur andern erger wirt vnd der Teuffel viel jrthumb vnd mißbreuche in alles, was gut vnd ordentlich ist, einfüret Vnd der gantze Bapsthumb sunst vol abgötterey ist vnd alle kirchen-Ceremonien vnd gebreuche allein auff schendtlich vnd vnerschampt gewinst im Bapsthumb allenthalben gericht sein. So 15 nun aber die Memorien vnd gedechtnissen der Heiligen in den Eucharistien oder Abendmalen des Herrn solten ge[a 2r:]halten werden, were für alles⁹²⁷ nötig, das alle mißbreuche, so dabey sein, abgeschaffet wurden vnd das die Legenden oder Historien der Heiligen corrigirt vnd repurgirt⁹²⁸ wurden, die fast⁹²⁹ mit ertichten losen Monnichentreumen⁹³⁰ vnd -lugen⁹³¹ verfelschet vnd 20 beschmissen⁹³² sein.
 Dieweil itzt der Heiligen gedechtniß nichts anders denn ein Heidnische Abgötterey ist, dadurch man von Gott vnserm hern vnd Mitler Jhesu Christo abgefüret⁹³³ wirt vnd auff vnuerbügene Creaturen gefurt vnd mannichfaltig

^k oldings: A; von alters her: C, D, E, F, I; von Alters her: G, H.

⁹¹⁸ von alters her, seit alters. Vgl. den textkritischen Apparat.

⁹¹⁹ Cyprian von Karthago, ep. 66, in: PL 4 (1891), 409–412 (= ep. 1 in CChr.SL 3B, 1–5).

⁹²⁰ Cyprian von Karthago, ep. 37, in: PL 4 (1891), 335–337 (= ep. 12 in CChr.SL 3B, 67–70).

⁹²¹ Cyprian von Karthago, ep. 34, IVf, in: PL 4 (1891), 331–333 (= ep. 39, IVf, in CChr.SL 3B, 190–192).

⁹²² Augustin, De civitate Dei VIII, 27, in: PL 41, 255f (CChr.SL 47, 248f).

⁹²³ Augustin, De civitate Dei XIV, in: PL 41, 403–436 (CChr.SL 48, 414–452).

⁹²⁴ Augustin, De civitate Dei XXII, 10, in: PL 41, 772 (CChr.SL 48, 828).

⁹²⁵ Augustin, Contra Faustum Manichaeum XX,21, in: PL 42, 384–386 (CSEL 25/1, 561,18–565,3).

⁹²⁶ Epiphanius von Salamis, Panarion III, 1,75,3, in: PG 42 (1959), 507/508A.

⁹²⁷ vor allem.

⁹²⁸ gereinigt.

⁹²⁹ sehr.

⁹³⁰ Mönchsphantasien.

⁹³¹ Vgl. Martin Luthers Wortspiel Legende/Lügende: „Die Lügend von S. Johanne Chrysostomo / an die Heiligen Veter jnn dem vermeinten Concilio zu Mantua / durch D. Marti. Luther gesand“, Wittenberg 1537 (VD 16 L 5446; WA 50, 48–64).

⁹³² beschmutzt, besudelt. Vgl. Art. beschmeizen, in: DWb 1, 1582–1584.

⁹³³ abgebracht, abgewendet.

gegen die erste Taffel Göttlicher Gebott⁹³⁴ gehandelt wirt vnd die heiligen nicht mit dem dienste, der *dulia*⁹³⁵ heisset, den man ehrwürdigen leuten thut vnd thun mag, sondern mit dem dienste, der *latría*⁹³⁶ heisset vnd allein Gott gehört, als mit zuuersicht allerley hülff,⁹³⁷ Altar- vnd Kirchenauffrichtung, 5 Kirchendiensten vnd Ceremonien, Liechtanzündung, Anruffung, Opfern, Feiren vnd dergleichen, welcher dienst allein Gott zugehört, jre gedechtniß begehret, wissen wir solche gedechtniß weder zu billichen, noch anzunemen vnd viel weniger zu leren vnd vnser Gewissen mit solcher Abgötterey zu beschweren vnd vnser vnd aller Christen Seelenheil damit zu uerrhaten. 10 Denn es ist diese Abgötterey so gros vnd erschrecklich geworden, das die heiligen itzt alle Kirchen, Opffer vnd Gottesdienste einhaben⁹³⁸ vnd das Gott vnd Christus, sein lieber Son, daselbst keinen namen oder platz mehr hat. Das die Interimisten das recht sagen, das wir durch der heiligen fürbitt vnd verdienst in allen dingen durch Göttlichen schutz verwaret vnd befestiget 15 werden,⁹³⁹ ist vnrecht. Denn es ist gegen die Schrifft, die da leret, das wir Gott den Vatter durch den Son Jesum Christum vnd keinen andern sollen anrufen,⁹⁴⁰ vnd ist [a 2v:] dem waren Christlichen glauben zuwider, der vns leret, allein auff Jesum Christum zu bawen, vnd das wir durch jn allein einen freimütigen vnd trostreichen zugang zum Vatter haben. Vnd diese lehr in

⁹³⁴ Im Anschluss an Dtn 5,22 (vgl. ferner Ex 31,18; 32,15; 34,28f; Dtn 4,13; 9,10; 10,1–5) werden die Zehn Gebote traditionell nach den beiden Tafeln gegliedert, allerdings nicht einheitlich. Vgl. Lothar Peritt, Art. Dekalog I, in: TRE 8 (1981), 408–413, bes. 409,6–17; Hans-Georg Fritzsche, Art. Dekalog IV, in: TRE 8 (1981), 418–428, bes. 424,36–425,30.

⁹³⁵ δουλεία.

⁹³⁶ λατρεία.

⁹³⁷ Die Unterscheidung zwischen δουλεία und λατρεία geht auf das Zweite Konzil von Nicäa aus dem Jahr 787 zurück, das im Zuge der Klärung des Bilderstreits bestimmte, Gott allein gebühre wahre Anbetung (λατρεία – adoratio), den Heiligen komme bloße Verehrung (προσκύνησις, δουλεία – veneratio) zu (vgl. DH 601); die Scholastik griff diese Unterscheidung auf [wobei anscheinend im Anschluss an Augustin statt proskynesis *dulia* benutzt wurde, vgl. S.th.] (vgl. Petrus Lombardus, Sent. III Dist. 9 A; Thomas von Aquin, Summa theologiae II^a-II^{ae} q.103 a.3) und ergänzte sie in bezug auf den Marienkult um die Kategorie der ὑπερδουλεία (vgl. Thomas von Aquin, S.th. II^a-II^{ae} q.103 a.4). Vgl. Karl Hausberger, Art. Heilige/Heiligenverehrung III–V, in: TRE 14 (1985), 646–660, bes. 651,5–13; Gottlieb Nathanael Bonwetsch, Art. Heilige, Heiligenverehrung, in: RE³ 7 (1899), 554–559, bes. 557f. Hausberger aaO 653,44–49: „... Gewiß, die Theologen hatten die Anbetung Gottes und die Verehrung der Heiligen stets auseinandergehalten, aber in der religiösen Praxis waren die Unterschiede von *adoratio* und *veneratio* verwischt. So mußte gerade die Tatsache, daß das gläubige Volk die Heiligen über ihre Mittlerrolle hinaus gemeinhin als die unmittelbaren Spender der erbetenen Wohltaten erachtete, zu einem Zentralpunkt der reformatorischen Kritik an der Heiligenverehrung werden.“

⁹³⁸ innehaben. Vgl. Art. einhaben, in: DWb 3, 194.

⁹³⁹ Vgl. Augsburger Interim XXIII, 124: „... Aber nicht allain ehren wir die heilligen und danken Gott für sie, sonder wir begeren auch, das wir durch ir fürbitt und verdienst in allen dingen durch den schutz göttlicher dingen mügen befestigt werden, und wir glauben recht, das sie als einer gemeinschaftt bürger und eins leibs glider auch mit einem geiste und pannde der liebe mit uns verbunden sein, auch unsere seligkait begeren und mitleiden mit unserm unfall haben, und derhalben für alle unser noth bei dem gemeinen Gottvatter durch Jhesum Christum unser aller gemeinen mittler bitten ...“

⁹⁴⁰ Vgl. I Tim 2,5f.

dem Interim beraubt den Hern Christum, der allein der Hohepriester, Versüner vnd Mitler ist zwisschen Gott vnd vns,⁹⁴¹ seiner ehr vnd ampts.

Es sind diese Abgöttische Jrthumb durch viel ausgegebene Bucher vnd Schriffte gnugsam widerlegt, welche die Interimisten also vorbegehen,⁹⁴² als hetten sie dauon nie gehört. Aber sie zeigen hiemit an, das sie nach Gott, 5 seinem wort vnd warheit nichts fragen, der Seelen heil nicht bedencken, sondern allein, wie es jnen gefelt, haben wollen, vnangesehen was Gott vnd alle Gottfürchtige gelarte menner aus der Schriffte dauon judiciren vnd reden.

Das alle Heiligen Gottes, die gestorben vnd die noch lebendig sein, einer geistlichen Gemeinschaft Burger vnd eines leibes Glieder sein, einen Gott, 10 einen erlöser, einen glauben, eine verheissung, eine seligkeit, ein Reich vnd himel haben, vnd das die verstorbene heiligen vns mit dem bande der lieb verbunden sein, vnser seligkeit begeren vnd vns alle heil vnd gutt gönnen,⁹⁴³ widerfechten wir nicht.

Das aber die Heiligen neben Christo, vnserm einigen Mitler, sonderliche 15 Patron vnd Mitler sein solten vnd das sie sich vnterschiedlich vnser vnd vnser sachen annemen als die Aduocaten jrer clienten vnd für entzliche⁹⁴⁴ Person vnd sachen bitten solten,⁹⁴⁵ ist one schriffte allein aus menschen gutt-duncken geredt Vnd ist ein persuasion, dadurch vnzeheliche Abgötterey, der itzt die gantze Welt vnd alle Kirchen voll ist, eingefürt ist worden vnd noch 20 allenthalben verfochten vnd gestiftet wirt, vnd wens schon also were, wie doch nicht gestanden wirt, das die heiligen im himel für vns [a 3r:] beteden, so kont es doch für einen Artickel des Glaubens der Kirchen nicht auffgelegt werden, deweil dauon kein gezeugnis oder exempel in der heiligen Schriffte ist vnd die todten zu keiner zeit, noch vnter dem alten Testament von den 25 Vettern vnd Propheten, noch von den Aposteln im newen Testament, sein angeruffen, welchs sie zwar nicht hetten vnterlassen, wen am anruffen vnd fürbitt der Heiligen so gros gelegen were, als die Interimisten mit jren Papisten meinen.

Was aber wider zeugnis nach des Hern Christi, der heiligen Propheten vnd 30 Aposteln lere vnd exempel hat, kan für keinen artickel des Glaubens vnd als nötig zu glauben der Christenheit auffgelegt werden.

Vnd so von beiden eins solte angenommen vnd gleubt werden, als das der Herr Christus vnser vorbitter allein sey oder das die heiligen neben jm mit vorbitter sein, so were je gewisser auff des Hern Christi fürbit zu trawen als auff 35

⁹⁴¹ Vgl. Hebr 9,11–15.

⁹⁴² übergehen, ignorieren. Vgl. Art. vorbei 3.g.ß), in: DWb 26, 874f.

⁹⁴³ Vgl. Augsburger Interim XXIII, 124 (siehe oben Anm. 939).

⁹⁴⁴ einzelne. Vgl. Art. enzliche, in: DWb 3, 677.

⁹⁴⁵ Vgl. Augsburger Interim XXIII, 124–126: „Also erfordern wir nhun in diesem glauben eben-sowol der verstorbenen heilligen gebet, die bei Gott leben, für uns, als deren, die mit uns noch im fleisch leben, und sprechen sie an mit irem namen, das sie für uns bitten, und zweifeln nit, das der, welcher alle ding vermag, leichtlich khan zuwegen bringen eintweders durch den dienst der engel oder durch ein andere weiß und wege, der im gefelt, das die heilligen unser bitten erfahren ...“

die fürbitt der Heiligen. Denn von der fürbit des Hern Christi haben wir der heiligen Schrifft zeugnis vnd aller heiligen Exempel, die jn angeruffen haben vnd seine fürbitt begert, von der abgestorben Heyligen Fürbitt vnd anruffung aber haben wir nicht zeugnis der schrifft, haben auch keiner heiligen Exem-
 5 pel, vnd darumb ists sicherer vnd besser, sich an vnsern einigen Mittler Jesum Christum, den Son Gottes, halten als andere Fürbitter nebest vnd bey jm erwelen vnd suchen, von welchen wir kein Gotteswort oder befelh haben vnd die auch gar gefährlich ist.

Es suchen die Papisten wol etzliche zeugnis der Schrifft von Fürbitte der
 10 Heiligen, aber sie holen sie bey den haren herzu,⁹⁴⁶ jre abgötterey zu uerfechten, dauon weiter schriftliche explication vnd ein guter bestendiger bericht kan gethan werden. [a 3v:] Dieweil die fürbitt vnser Hohenpriesters vnd Mittlers ampt vnd ehre ist vnd seine lere durch der Heiligen vorbitt verkleinert wirt vnd dem hern nach seinem wort nicht zu viel ehre gegeben
 15 vnd glauben kan zugestellet werden, der Creatur aber gegen Gott vnd seinen son Jesum Christum zurechen nicht zu wenig, sondern wol zu viel zugeschrieben kan werden, vnd wens auch in sachen Gottes ehr belangend geschicht, ists abgöttereie, vnd darumb ists viel sicherer, so hirinn konte ge-
 20 feilet werden, als nicht geschehen kan, das dem Son Gottes zu viel vnd den Heiligen zu wenig, als das Gottes son zu wenig vnd den Heiligen solte zu uiel geben werden. Denn Gott der Herr wil seine ehr keinem diener oder Creaturen gegeben haben, Esa. xlij.⁹⁴⁷ Deut. xxxij.⁹⁴⁸ Vnd straffet hart, die jn verlassen vnd hengen sich mit jrer zuuersicht an die Creatur. Deu.xxxij.⁹⁴⁹

Jesai. xlii. Deu.
xxxii.

Vnd darumb ist nichts besseres, denn sich des gewissesten vnd sichersten
 25 halten vnd das vngewiss vnd fehrlich ist, lassen faren vnd sich hüten vnd gedенcken an das sprichwort: „Qui amat periculum, peribit in illo.“⁹⁵⁰ – „Wer nicht wil hören, der muss fülen.“⁹⁵¹ Ob man schon sagt, pie credendum esse, das die verstorben heiligen wie die lebendigen beten vnd vnser anligen wissen, dieweil Gott Almechtig ist, jnen das mancherleyweise kan lassen
 30 offenbar machen,⁹⁵² so ist dis doch allein aus menschlichem guttduncken geredt, darauff nicht zu bauwen ist, vnd gilt in der kirchen nichts, vnd ist auch kein Artikel des glaubens, denn die Artickel vnser Glaubens sein nicht auff des menschen guttduncken, sondern auff Gottes wort gegründet.

⁹⁴⁶ ziehen sie an den Haaren herbei, tun den Argumenten Gewalt an, um sie passend erscheinen zu lassen.

⁹⁴⁷ Vgl. Jes 42,8.

⁹⁴⁸ Vgl. Dtn 32,3.

⁹⁴⁹ Vgl. Dtn 32,15-25.

⁹⁵⁰ Sir 3,27.

⁹⁵¹ Vgl. Art. Hören 78, in: Wander 2 (1870), 779.

⁹⁵² Vgl. oben Anm. 945.

Das einer für den andern bitten solle, auff das wir alle selig werden, hat S. Jacob den lebendigen vnd nicht den todten befolhen.⁹⁵³ Es schleust nicht⁹⁵⁴ vnd ist auch gantz kindisch von [a 4r:] den Interimisten geredt, das den lebendigen gebotten ist vnd das die lebendigen thun, das auch dasselbig den verstorben solle gebotten sein vnd das sie es auch thun. Das auch die verstorbene gleich wie die lebendigen gesinnet sein vnd thun vnd beten wie die lebendigen, ist nicht ¹zu beweisen.¹ Wenn die Consequentie solte war sein, das die verstorben heiligen im himel alles theten, das den lebendigen in der zeit dieses lebens zu thun beuolhen ist vnd sie thun, so würden sie auff newe im himel viel zu schaffen finden. Vnd müsten die Propheten vnd Apostel da auch predigen vnd Mirakel thun vnd des hern abendmal halten, Ire Priesterliche ampt gebrauchen, sünd lösen vnd binden vnd dergleichen. Vnd müste also de triumphante Ecclesia militans Ecclesia wider werden vnd müste, was im himel vnd auff erden ist, in ein Muß zuhauff gerüret vn gekocht werden, welchs gantz kindisch geredt were.

Ob nu schon in der geistlichen Gemeinschaft ein vnauffhörliche, beständige, rechte, ware liebe vnd ein guter, freundtlicher wille zu ewigen zeitten bleibet vnter den verstorbenen vnd lebendigen heiligen vnd einer dem andern von hertzen alles gutes wünschet vnd bittet, so folget doch daraus nicht, das sie das ampt eines mitlers vnd fürbitters pflegen im himel, Denn ab affectu et animo ad officium ac ministerium ein consequentie zu machen, schleust gar nichts. Denn es ist ein loß argument a non causa, wie die Kinder in der Schule wissen, denn das ampt vnd werck, ein mitler sein, stehet nichts ins menschen willen, sondern auff Gottes beuelh vnd ordnung.

Das eingefürte Exempel von dem Hohenpriester Onias beweiset auch nicht die fürbitt der heiligen,⁹⁵⁵ denn es wirt für einen traum vnd vision angezogen, dadurch Judas Machabaeus das volck hab vertröstet, das sie Gott erhört hette vnd wolte sie nicht verlassen, [a 4v:] sondern vielmehr jnen beystehen vnd helffen.⁹⁵⁶ Nu sindt ja Treume vnd Visiones, wie aus der Schrifft beide, altes vnd newen Testaments, offenbar ist, nicht res ipsae, sonder picturae vnd imagines, bilde vnd zeichen, dadurch etwas anders zu trost oder vnderrichtunge wirt angezeigt, wie denn durch disen Traum des gesehenen Oniae vnd Hieremiae (so es anders also geschehen) angezeigt ist, das der herr im Himel des Judae Machabei, der Priester vnd gantzer gemein anruffen erhöret hab vnd jn helffen vnd sie erretten wolle, vnd ist zwar erschrecklich, das die Papisten vnd Interimisten durch jren vmenschlichen haß, den sie gegen die

¹⁻¹ bewiesen: B. Geändert nach Corrigenda-Verzeichnis.

⁹⁵³ Vgl. Jak 5,16.

⁹⁵⁴ Es ist keine sinnvolle Schlußfolgerung.

⁹⁵⁵ Vgl. Augsburger Interim XXIII, 124: „... das sie [die verstorbenen Heiligen] auch solches im ewigen leben thuen [für uns bitten], wissen wir auß gewisser zeugnuß der schriefft, da Onias gesehen wirdet, da er die hende austregt und bittet für das volck ...“

⁹⁵⁶ Vgl. II Makk 15,11b–16.

- warheit gefasset haben, so verblendet werden, das sie gar nichts mehr sehen, wie sie die Schrifft gebrauchen vnd einfüren, sondern allein darauff erbeiten, das sie den einfeltigen vngelarten Brille verkauffen⁹⁵⁷ vnd mit vngrund jren jrthumb ferben vnd auffhalten⁹⁵⁸ mügen. Es ist auch dem Interim die
- 5 Interpretation jres Rabanj entgegen. Denn er deutet dise Vision nicht auff Raban. fürbitten der Heiligen, Sondern auff den Herrn Christum, den Hohepriester, vnd auff das Priesterliche ampt der Lebendigen vnd nicht der Todten, die auch kein Priesterthumb mehr verwalten oder haben.⁹⁵⁹
- Das die heiligen Engel vns lieb haben vnd vber des sünders bekerung sich
- 10 seer erfrewen,⁹⁶⁰ das sie Gottes diener sein, der gantzen Christlichen gemein zur Seligkeit verordnet, Das Gott durch dieselbigen heilige Engel die leut Heb. j.⁹⁶¹ auff erden lesst lernen, vermanen, straffen, trösten, leyten vnd fürhen, stercken, bewaren, beschützen, von jren feinden erlösen, in fürstehenden fertigkeiten erhalten, vnd das sie für Gott stehen, seyne diener sein, die er nach
- 15 seinem wolgefallen zu alle seinem befolhen werck vnd vnser aller heyl gebrauchte,⁹⁶² ist aus der Schrifft klar vnd darff keiner disputation.
- [b 1r:] Aber das die Engel im himel vorbitter, vnd zwischen vns vnd Gott Mitler sein solten, vnd mit in des hern Christi ewige Priesterampt als vorbitter vnd Mitler zugelassen sein,⁹⁶³ jst aus der schrifft nicht zu beweisen.
- 20 Wir glauben, das vns die lieben Engel alles gutes gönnen vnd vns in alle dem, das vns zur Seelenseligkeit vnd heil kan gereichen, gerne dienen, das sie aber darumb die Praerogatiua, welche der Herr Christus hat, mit oder neben jm haben solten, Mitler, Vorsprecher vnd Versüner zu sein, halten wir nicht für die warheit. Denn das werck vnd ampt vnd die wolthat vnd danck,
- 25 so dauon kumpt, gehört dem Hern Jhesu Christo, dem einigen Mitler. Vnd dieweil S. Paulus sagt, das, gleich als ein Gott ist, also auch ein mitler sey zwischen Gott vnd den menschen, nemlich der mensch Jesus Christus, j. Timo. ij.,⁹⁶⁴ vnd kein ander Hoherpriester ist als der Herr Christus, so mus i.Tim.ij. das ampt der vorbitt vnd versünung dem menschen Jesu Christo allein ge-
- 30 lassen werden vnd noch⁹⁶⁵ Engeln oder heiligen zugeeignet werden.
- Vnd wens nu also were, das die Engel vnser vorbitter weren, die all vnser anliegen wisten, so erfolgte doch daraus nicht, das gleich als die Engele also

⁹⁵⁷ sie betrügen; vgl. Art. Brille, in: DWb 2, 382f.

⁹⁵⁸ beschönigen und aufrechterhalten. Vgl. Art. färben 6), in: DWb 3, 1326f; Art. aufhalten 2), in: DWb 1, 661f.

⁹⁵⁹ Vgl. Hrabanus Maurus, *Commentaria in librum II Machabaeorum*, cap. XV, in: PL 109, 1255f.

⁹⁶⁰ Vgl. Augsburger Interim XXIII, 126: „[der allmächtige Gott] ... welcher gleichwol auch gibt und verleihet, das sich die engel freuen, wenn sie erkennen im himel die bekherung des sünders [Lk 15,7.10].“

⁹⁶¹ Vgl. Hebr 1,14.

⁹⁶² Vgl. Mt 1,20; Lk 1,11–20.26–38; 2,9–14; II Sam 24,16f; Lk 16,22; Mt 2,13.19f; I Reg 19,5–7; Lk 22,43; Ps 34,8; 91,11–13; Act 5,19; 12,7–11; Jes 6,2f; Mt 18,10; 4,11.

⁹⁶³ Vgl. Augsburger Interim XXIII, 124: „... an ein andern ort bettet der engel für die Statt Juda ...“

⁹⁶⁴ I Tim 2,5.

⁹⁶⁵ „noch – oder“, hier: weder – noch.

auch die verstorbene Heiligen vnser vorbitter weren vnd sein kondten, die von vnsern teglichen anfallen vnd vnheil nichts wissen, auch nicht vnter vns sein vnd vmbgehen, als die lieben Engel thun. Es ist ein gantze vngereimte Conclusio: Das thun die Engel, das ist der engel beuelh vnd werck, darumb thuns auch die verstorbenen heiligen. Es sol kaum ein trunckner Paur so 5 disputirn vnd concludirn. Aber was thut verstockete blindtheit nicht!

Es ist ein grosser vnderscheidt vnter heilig vnd selig sein, ein engel oder legate Gotts sein vnd ein vorbitter sein. Darumb gilt das argument a simili⁹⁶⁶ hie nichts, ja die dissimilitudo gibt es, das die consequentia nichtig sei.⁹⁶⁷

[b 1v:] Diese vnd dergleichen argument suchen die Papisten vnd Interimisten 10 allein darumb, das sie vnter dem schein, das die engel vnd heiligen vorbitter sein sollen, jre Gottlose, abgöttische anruffunge vnd vorberürte gelt vnd gewinstsuchtige abgötterey erhalten, die scheir⁹⁶⁸ grösser vnd mannichfeliger ist bey den Papisten als der heiden abgötterey gewest ist Die vom Hern ein abomination vnd ein gewel in der schrift genennet wirt. 15

Zacha. i. Der spruch, aus dem Propheten Zacharia ca. j.⁹⁶⁹ eingefürt, schleust eben so viel als der traum von Onia. Denn der Prophet sagt nicht, das der engel ein mitler zwischen Gott vnd der Stadt Jerusalem vnd andern Stedten Juda gewest sey, sondern das er jnen günstig sey vnd jnen gern gehulffen seghe⁹⁷⁰ vnd auch gerne helffen wolte, wens des Hern gnediger wille were, des diener 20 er ist vnd one des willen vnd befehls er nichts thun kan oder soll, vnd darumb erinnert er dem Hern, das das siebentzigste jar da sey vnd die zeit der Babylonischen gefenckniss nach der Prophetie Hiere. xxix.⁹⁷¹ verflossen sey, darinn der Herr nach der geoffenbarten Prophetien die sünd Juda vnd Jerusalem heimzusuchen fürgenomen vnd beschlossen hatte, das die Interim- 25 schreiber auch fürgeben, es sollen die verstorbenen heiligen, die bey Gott sein, so wol mit irem namen angesprochen werden, das sie für vns bitten, als wir die, so mit vns leben vmb vorbit ansprechen.⁹⁷² Das ist one schrift vnd der schrift exempel geredt vnd kan derhalben aus warem glauben vnd one dubitation nicht geschehen. Vnd ist derhalben sündlich, solche vorbit zu suchen. 30 Dieweil auch darunter grosse erschreckliche Abgötterey vnd mißbreuche getrieben werden, ist sie nicht anzunemen. Vnd kan vnser Conscientien

⁹⁶⁶ Argumentationsfigur, bei der aus ähnlichen Voraussetzungen auf ähnliche Konsequenzen geschlossen wird, Analogieschluss.

⁹⁶⁷ Die Unähnlichkeit (der Voraussetzungen) ergibt, dass die Schlussfolgerung (von Ähnlichem auf Ähnliches) unzutreffend ist.

⁹⁶⁸ schier, tatsächlich.

⁹⁶⁹ Vgl. Sach 1,12; Augsburger Interim XXIII, 124: „... an eim andern ort bettet der engel für die statt Juda also: *Herr Zebaoth, wie lange wiltu dich über Hierusalem und über die statt Juda nit erbarmen, über die du zornig bist?*...“

⁹⁷⁰ geholfen sähe.

⁹⁷¹ Vgl. Jer 29,10–14.

⁹⁷² Vgl. Augsburger Interim XXIII, 124–126: „... Also erfordern wir nhun in diesem glauben ebensowol der verstorbenen heilligen gebet, die bei Gott leben, für uns, als deren, die mit uns noch im fleisch leben, und sprechen sie an mit irem namen, das sie für uns bitten ...“

- durch gehabten gebrauch nicht entschuldigt werden, dieweil solche an-
 ruffung der todten so abgöttisch, ergerlich vnd gefehrlich ist vnd gar keine
 zeugnisse der Schrifft hat, vnd obschon etz-[b 2r:]liche der alten Theologen
 gleublich gehalten hetten, das die verstorben Heiligen den lebendigen hertz-
 5 lich geneigt sein vnd auch für sie bitten, so verstehen sie es doch in genere
 vnd haltens für ein Gebett, das sunst für sich selbst freiwillig ins gemein
 gethan wirt; sie haben dabei keine Jnuocation angericht, wie im Bapstthumb
 geschicht. Die Jnuocation aber ist nicht einzureumen. Denn ein jgliche ware
 vnd recht Jnuocation oder anruffung mit dem hertzen vnd gebett auff jn den
 10 himel gericht wirt; das gebett, dadurch man von Gott etwas erlangen wil,
 muß aus dem glauben komen. Der glaub stehet auff Gottes wort vnd zusag.
 Der verstorben Heiligen Jnuocation hat kein Gotteswort oder zusag, darumb
 kan sie aus dem glauben nicht komen, vnd was aus dem glauben nicht
 kumpt, ist nicht allein vergebens vnd vnnütz, sondern auch sünd vnd verdam-
 15 lich, Rom. xiiij.,⁹⁷³ vnd kan derhalben solche anruffung mit gutem gewissen Ro.xiiij.
 nicht zugelassen werden. Es werden die verstorben heiligen auch als Patro-
 nen vnd helffer angeruffen vnd nicht allein als Vorbitter, vnd das ist ab-
 göttereij.
- Das aber vnser widersacher hiraus klauben vnd saugen, vns zu beschweren,
 20 das wir in dem, das wir dje Jnuocation der Heiligen vnrecht halten vnd vnter-
 lassen, den heiligen jre gepürliche ehr entziehen. Darauff antworten wir: Die
 Jnuocation höret zu Gottes vnd des Hern Christi ehr Vnd gehört nicht den
 heiligen oder jeniger⁹⁷⁴ Creatur. Darumb wissen wir die Heiligen mit an-
 ruffung nicht zu ehren. Wir halten aber sunst die Heiligen in grosser ehr vnd
 25 preisen sie mehr als vnser Widersacher, die sie allein zu jrem gewinst mit
 vielen Fabeln vnd lügen deformirn vnd verkleinern vnd vnter dem namen der
 Heiligen das jre suchen; wir ehren die lieben Heiligen recht vnd nicht anders,
 denn wie sie in der alten Christlichen Kirchen geehrt sein, von welcher ehr
 S. August. in lib. de vera Relig. ca. vlti. sagt.⁹⁷⁵ August.
- 30 [b 2v:] Also sagt: Honorandi sunt propter imitationem, non adorandi propter
 Religionem⁹⁷⁶ etc. Religet nos Religio vni omnipotenti deo.⁹⁷⁷ etc.
 Item^m honoramus eos caritate, non seruitute, nec eis templa construimus.
 Nolunt enim se sic honorari a nobis.⁹⁷⁸

^m Idem: C, D, E, F, G, H, I.

⁹⁷³ Vgl. Röm 14,23.

⁹⁷⁴ irgendeiner (im niederdeutschen Sprachgebiet); vgl. Art. jenig 2), in: DWb 10, 2309.

⁹⁷⁵ Augustin, De vera religione, LV (107-113), in: PL 34, 169-172 (CChr.SL 32, 256-260).

⁹⁷⁶ Augustin, De vera religione, LV (108), in: PL 34, 169 (CChr.SL 32, 256,26-28).

⁹⁷⁷ Augustin, De vera religione, LV (113), in: PL 34, 172 (CChr.SL 32, 259,122).

⁹⁷⁸ Augustin, De vera religione, LV (110), in: PL 34, 170 (CChr.SL 32, 258,74f).

Jdem de Ciui. Dei lib. viij. cap. xxvij: Honoramus memorias eorum tanquam sanctorum hominum Dei, qui vsque ad mortem suorum corporum pro veritate certarunt Vt innotesceret vera Religio.⁹⁷⁹

Jdem de quant animae: Deus solus colendus est etc. Quaelibet anima rationis compos atque beatissima amanda tantummodo et imitanda est eique pro merito atque ordine quod ei congruit, deferendum est. Nam dominum deum tuum tantum adorabis et illi soli seruies.⁹⁸⁰

Also schreibt auch vom gebrauch der Heiligen ehr Euseb. lib. iiij. Eccle. Histo. cap. xv.: Martyres tanquam discipulos domini diligamus et veneremur. Sed quasi integre fidem Magistro seruantes et domino etc. Item Memorias qui prius passi fuerant celebramus Vt sequentium animi praecessorum viam exemplis insignib. suscitentur.⁹⁸¹ etc.

Also der Heiligen gedechtnis zu der Jmitation jres glaubens vnd aller andern tugendt in der Kirchen on alle Superstition vnd Abgötterey zu halten, haben wir stetz geleret; das aber durch der heiligen Memorien nicht zu uiel feirtage vnd müssiggangs angericht werde, ist mit fleiß zu uerhüten. Vnd dieweil der vnbedechtige⁹⁸² hauffe der feirtage zu allen vnthugenden gebraucht, muste vorgesehen werden, das die feirtage auch nach Gottes beuelh geheiligt würden vnd zu forderung Gottseliger Jmitation der heiligen mücht gereichen, welchs itzt gantz in vergessen gestellet ist. Es ist itzt die feire bey dem hauffen nichts anders als sauffen, fressen, wolle-[b 3r:]ben, spatzieren gehen, die besten kleider anziehen vnd gelegenheit haben zu hader, schlagen, hauwen vnd vieler ander sünd vnd schand.

Vom verdienste der Heiligen reden die Interimsschreiber also, das sie zum teil durch jre eigene vnd zum teil durch des Hern Christi verdienst sollen selig geworden sein Vnd das die heiligen auch durch jr verdienst, dadurch sie selig geworden, vns auch zuhilff komen etc.⁹⁸³ Diese lehre ist wider die gantze Schrifft, verkleinert den Hern Christum, ficht wider die lere der rechten, waren Justification, die allein durch den glauben an Christum, gratis per imputationem, auss lautter gnaden durch die zusag Gottes kumpt vnd

⁹⁷⁹ Augustin, De civitate Dei VIII, 27,1, in: PL 41, 255 (CChr.SL 47, 248,3–5).

⁹⁸⁰ Augustin, De quantitate animae, XXXIV,78 (CSEL 89, 227,3f.6–9); vgl. Dtn 6,13; Mt 4,10.

⁹⁸¹ Eusebius von Caesarea, Historia ecclesiastica (versio Latina Rufini) IV, 15,42.44 (GCS 9/1, 351,16–353,2.9–11).

⁹⁸² gedankenlose; vgl. Art. unbedächtig, in: DWb 24, 256.

⁹⁸³ Vgl. Augsburger Interim XXIII, 126; „... Sovil aber den verdienst der heilligen belangt, sagen wir nit, das die verdienst der heylligen gleich sein den verdiensten, die wir in Christo finden, der, als er sich selbst für uns dargegeben und sein pluett für uns vergossen, hat er ein volkhomen versue- nung der welt mit Gott verdienet und erworben. Aber die heylligen haben ire verdienst, dardurch sie selbst selig worden sein und uns zu hilff komen, auß dem leiden Christi als dem brunnen aller seligkeit und alles verdienst geschopfft. Dann wenn wir die scherpffe gottlicher gerechtigkeit an- sehen wollen, so weren keinem heilligen seine werck, sie weren so tugentsam als sie immer mocht- en, gnugsam gewesen zu seiner selbst seligkeit ... Aber auß barmhertzigkait und miltigkeit Gottes und auß der gnad Christi seindt die verdienst der heilligen nit allein inen zu irer seligkeit fürstendig, sonder auch uns zum schutz, und gottliche gnad zu erlangen nutzlich ...“

durch keins menschen verdienst zuwege gebracht wirt. Diese lere der Interimisten ist auch ein fundament aller Abgötterey vnd falschen vertrauens vnd hebet auff die Rechte von Gott befolene anruffung, als das man Gott allein sol anruffen vnd durch den einigen mitler Jesum Christum
 5 gnad trost vnd hülffe suchen. Vnd ist zwar diese lere eine verdampfte heidenische lere, die von keinen Christen anzunemen ist.

Das die Interimisten des hern Christi verdienst grosser achten denn der heiligen, müssen sie – vngern – sagen, wollen sie nicht gantz Gottlos vnd schamlos gehalten sein. Vnd das die heiligen vns mit dem verdienst, das aus der
 10 vülle des verdiensts Christi geschepffet wirt, helfen, ist ein vngereimpter falscher tandt vnd ein nichtig geschwetz. Denn die application, zueigungⁿ vnd darreichung der verdienst Christi kumpt den gleubigen durch die media, die Gott darzu verordnet hat, als durch sein wort vnd Sacrament, vnd nicht durch menschenverdienst oder -heiligkeit. Vnd ist auch das ampt vnser ver-
 15 sonung nicht bey den Heiligen droben im himel, sondern hie vnden auff erden in dem ampte, das von den lebendigen in der Christlichen Gemein nach des Hern Christi befehls gepflegt wirt. ij. Cor. v.

ij. Cor. v.

[b 3v:] Das das Interim, wiewol vngern vnd sich selbs zuwider, bekennet, das kein heilige im Gerichte Gottes bestehen vnd selig werden könne durch
 20 sein eigene werck vnd verdienst, er sey so tugendsam, als er jmer sein mag,⁹⁸⁴ ist die warheit, vnd wirt damit jre eigen Comment vmbgestossen von der Heiligen verdienst vnd anruffung.

Die zeugnis der Schrifft, so die Interimschreiber einführen, zu beweisen, das die verdienst der heiligen jnen nicht allein zu jrer seligkeit dienstlich, son-
 25 dern vns auch zum schutz vnd Göttliche gnad zu erlangen nützlich sey, vnd derhalben auch billich anzuruffen sein Als die jennigen, die also für Gott verdienet sein, das sie vns durch jre verdienste auch nach absterben aus dem himel hülff vnd errettung zuschicken können, wirt vntrewlich vnd falsch gedeutet vnd eingefüret, beweiset auch nicht weniger als das, darzu es die
 30 Interimisten einführen:

Das Gott die sünd bis in das dritt vnd vierde Geschlecht heimsuche an den, die jhn hassen, vnnd barmhertzigkeit beweise an tausent, denen die jn lieben vnd seine Gebott halten, ist ein gemeine drauwung vnd zusag des Gesetzes
 35 nicht auff der verstorbenen Heiligen verdienste gedeutet werden. Vnd wie des Euangelij zusagen, nach der Schrifft vermeldung, jimmer für sich gehen, beid in zeit dieses vnd des ewigen lebens, vnd general sein, so gehet auch die zusag vnd drauwung des Gesetzes stets für sich vnd ist general, belanget beide, die guten vnd bösen, vnd kan auff sonderliche verdienste der verstor-

Exo. xx.⁹⁸⁵ⁿ sic.⁹⁸⁴ Vgl. Augsburger Interim XXIII, 126 (oben Anm. 983).⁹⁸⁵ Vgl. Ex 20,5f. Die Stelle wird im Augsburger Interim XXIII, 126, zitiert.

benen Heiligen mit warheit nicht gedeutet werden. Vnd das den kindern guts geschicht vmb jrer fromen eltern willen, fleust her aus Götlicher zusag vnd nicht aus der eltern verdienste.

Das Abrahams, Jsaacs, Jacobs, Josephs vnd der andern Vetter jre kinder vnd nachkomen jrer Gottseligen Vetter zu allem guten genossen haben nach der gnedigen zusag des [b 4r:] hern, beide bei jrem leben vnd auch nach jrem absterben, widerfechten wir nicht, denn das ist Gottes deutliche zusag. Wir wissen auch wol – Gott lob! – das der gehorsam Götlicher Gebott vnd alle rechte gute werck der gleubigen jre von Gott begnadung vnd retribution haben in diesem vnd im zukunfftigen leben. Aber dieselbige wirt einem jdern nach seinen eigen wercken gegeben vnd nicht eines andern. Vnd Gott gibt sie auch vnd nicht die heiligen, vnd sind Gottes gaben vnd nicht pflichtige verdienste. Denn auff das niemandt für Got zu rhûmen hette, hat er durchs Gesetz einem jedern den mund gestopffet vnd allen rhum für Gott auffgehoben vnd ausgeschlossen. Gott gibt auch das ewig leben vnd alle seine gaben vmb des Hern Christi willen vnd nicht vmb vnsers verdiensts vnd wercke willen.

Wenn in der anruffung Gottes in der Schrifft der Vetter nahm, als Abrahams, Jsaacs, Jacobs, Davids etc., wirt angezogen, so werden sie nicht angeruffen. Jre verdienste werden auch nicht für Gott auffgerückt. Es wirt auch Gott mit den nicht getrotzet, sondern wirt allein des Hern zusag vnd verbundt vnd der Vetter glaub, vertrauen vnd gehorsam zu Gott allegirt vnd Gott der Herr seiner zusag vnd verbundes vermanet, das die Vetter haben angenommen vnd darauff auch bestendig in allen schwacheiten bis in den todt beharret. Vnd die den namen der Vetter in jrem Gebett anziehen, ruffen sie nicht an, widerholen allein die zusag des Hern vnd fassen jres gebets eben die zuuersicht, gewissheit vnd erhörung, die die Vetter gehabt haben, mit welchen sich der herr selbst verbunden. Vnd diese weise zu beten zeigt an den grund eins rechten, gleubigen gebets, das auff Gottes zusag gebawet ist vnd nicht^o die vorbitt oder den verdienst der verstorbnen Heiligen.

Da Jacob seines sons Joseph kindere segnet vnd anzeigt, das vber sie angeruffen werden sol sein vnd seiner [b 4v:] Vetter Abrahams vnd Jsaacs nham, oder das er vnd seiner Vetter nam in jnen solle genandt werden,⁹⁹⁰ leret Jacob nicht, das er vnd seine Vetter sollen nach jrem absterben angeruffen vnd für Götter gehalten werden vnd das sie nach jrem todte jnen solten helfen können, wie vnser Interimisten wider jr eigen gewissen vnd aller gelerten zeugnis mit newer vnd falscher glose diesen text verfelschen,

^o Ergänze: auf.

⁹⁸⁶ Vgl. I Kor 5,9-13; Röm 2,5-13.

⁹⁸⁷ Vgl. Röm 3,19-28.

⁹⁸⁸ Vgl. II Tim 1,1f.9f; Eph 2,4-10.

⁹⁸⁹ Vgl. Ex 32,13; I Kön 11,32.34; 12,16; II Kön 19,34; Jes 37,35; Ez 14,14.

⁹⁹⁰ Vgl. Gen 48,13-16.

j. Cor. v. Ro. ij.⁹⁸⁶

Ro. iij.⁹⁸⁷

ii. Timo. j Eph.
ij.⁹⁸⁸

Exo. xxxij. iiii. reg.
xii Esa. xxxvii
Eze. xiiii.⁹⁸⁹

sondern Jacob als ein Prophet zeigt hie Joseph an, das seine beide kinder, jn Egypto geborn, mit vnter die geschlechter Jsrael solten gerechnet vnd gezelt werden Vnd vnter jn auch jren Erbteil haben vnd sollen ebensowol Abrahams, Jsaacs vnd Jacobs kinder sein vnd heissen als die andern, sie
 5 sollen aller Göttlichen zusagen mit teilhafftig sein vnd vnter dem namen der Veter vnd was jnen bey namen zugesagt ist, mit gezelet vnd gerechnet werden.⁹⁹¹ Vnd also deutet die wort Jacobs S. August. in lib. j. quaest. super. Gene. c. clxiii.⁹⁹²

August.

Vnd zeigen hie abermals die Interimisten öffentlich an, wie denn sunst auch
 10 an viel andern ortern, das sie nicht suchen die warheit, auch nicht der Christlichen Kirchen seligkeit, fried, ruhe vnd einigkeit, sondern das sie beide, der heiligen Schrift vnd auch der altvetter, rechten verstandt vorsetzlich mügen verfelschen vnd mißbrauchen vnd allein dahin all jr arbeit vnd list richten, das sie vom Interim ein Jterum machen müchten vnd Papistische abgötterey
 15 vnd gewel erhalten vnd was durch Gottes gnad vnd sein seligmachendes wort abgethan, wider auffrichten, Aber sie werdens finden, was da heisse, wider Gott handeln vnd wider den stackel schlagen.⁹⁹³ Sie werden Gott mit jrer betrieglichen heucheley nicht betriegen, sie werdens finden, mit wem sie es zu thun haben.
 20 [c 1r:] Vnd dieweil die fürnemesten vnter jnen in den heiligen Geist wissentlich sündigen, ist jnen jre sententie⁹⁹⁴ vom hern schon gesprochen, dabey sie auch Judas lhon⁹⁹⁵ werden empfangen.

Von der gedechtnis der vorstorben in Christo.

Die Interimschreiber haben das Capitel, also anfahende: „Vnser Herr Jesus
 25 Christus“ etc.,⁹⁹⁶ gleich als die andern zum mehrten teil hinderlistig mit verstecktem betrug geferbet vnd verdeckt, vnd ist abermal nötig, das vnterschiedlich angezeigt werde, was hirinn recht oder vnrecht ist.

Das Jesus Christus, der herr, von anfang der welt zum heil vnd erlösung der menschen verordnet sey vnd das der nutz des leidens Christi allen gleubigen
 30 glidern Christi zugleich zugehöre vnd das des hern Abentmal ein gedechtniß

⁹⁹¹ Vgl. Gen 48,3–6.

⁹⁹² Vgl. Augustin, Quaestionum in Heptateuchum liber primus: Quaestiones Genesis, qu. CLXIII (CChr.SL 33, 63,2173–2176).

⁹⁹³ Vgl. Acta 26,14.

⁹⁹⁴ Urteilsspruch.

⁹⁹⁵ Vgl. Mt 27,3–5

⁹⁹⁶ Vgl. Augsburger Interim XXIV, 128–135 (Von der gedechtnus der verstorbenen in Christo / De memoria defunctorum in Christo).

sey des leidens vnd einigen ewigen vnd vollenkommenen opfers Christi,⁹⁹⁷ ist die warheit.

Das auch keiner, der des leidens Christi kan vehig sein, das ist: der nicht nach dem befelß Götliches worts excommunicirt, aus der kirchen verstossen, in seinen sünden gebunden vnd des Reich Gottes bis auff die zeit rechter 5 bekerung (wie vor alters die Apostatae vnd Energumeni ausgeschlossen sein Dio. lib. de Eccle. Herar. ca. xxxiiij.⁹⁹⁸) nicht entsetzt ist, vom Abentmal des Hern, das das Interim ein opfer heist, solle ausgeschlossen werden, sondern sollen vielmehr alle glieder Christi vnd seiner gemein zusammen geruffen werden, wenn die gedechtnis des hern oder Eucharistia gehalten wirt,⁹⁹⁹ sein wir 10 gestendig;¹⁰⁰⁰ das man aber sollte ein Papistisch Meßopfer halten vnd darzu alle Chris-[c 1v:]ten zuhauff ruffen, were nichts anders, als abgötterei anrichten.

Das nicht allein der Hochberümpften Heiligen, sondern auch der andern verstorbenen Christen, im glauben Christi von hinnen gescheiden, gedechtnis in 15 der Eucharistien viel vnd lang Jar gehalten sein,¹⁰⁰¹ widerfechten wir nicht. Aber denn Jrthumb, so darunter verdeckt wirt, von der Satisfaction Seelmessen, den schendtlichen, eigennützig, betrieglichen mißbrauch, Tyranney vnd schinderey, so vnter der todten gedechtnis im Pabstthumb wirt getrieben, straffen wir vnd sagen, der todten gedechtniß sey ein Gottloß miß- 20 brauch, der offentlich vnd vielfeltig gegen Gottes wort, vnsern glauben, ja auch gegen der ersten kirchen gebrauch ist. Vnd derhalben wissen wir die gedechtnis der todten, wie sie im Pabstthumb gehalten wirt, nicht wider auffzurichten oder anzunehmen.

Wenn die Interimschreiber jre vnd der Kirchen Seelenseligkeit wolten 25 verwaren vnd richtig handeln, die Kirch zu guter Christlicher Reformation vnd besserung helfen bringen, so müsten sie nicht die Bepstlichen mißbreuche helffen stoffiren vnd schmücken, sondern müsten alles nach der schrift vnd der ersten heiligen kirchen gebrauch helffen bessern.

⁹⁹⁷ Vgl. Augsburger Interim XXIV, 128: „Unser herr Jhesus Christus, da er nach dem willen seines vatters ein seligs opfer, die menschen zu erlösen, sich selbst ans creutz geheftet, hat er alle die, so dieses sein opfer, das von anfang der welt zum haill der menschen verordnet worden, mit glauben und begirten vorhin gefasst hetten oder in khunfftigen zeitten mit glauben annemen würden, als seine glider in sich selbst versamlet und gewollet, das der nutz seines leidens an alle die zugleich, welche seines leibs glider jemals worden seindt, khomme ...“

⁹⁹⁸ Vgl. Ps.-Dionysius Areopagita, *De ecclesiastica hierarchia* III, III,6, in: PG 3, 431–434.

⁹⁹⁹ Vgl. Augsburger Interim XXIV, 128: „... Derhalben die kirch, wenn sie dieses gemeinen opfers gedechtnus widerholet, al ir glider samentlich zusammenrueffen und kainen von diesem opfer ausschliessen solle, der nach des herren gnedigen willen der nutzparkeit dieses opfers fehig ist ...“

¹⁰⁰⁰ gestehen wir zu.

¹⁰⁰¹ Vgl. Augsburger Interim XXIV, 128: „... Darumb wie die kirch zuvor der heylligen gedacht hat, also auch füret sie ein die gedechtnus der andern christen bei dem opffer des altars, welche sie im waren glauben Christi von hinnen geschaiden sein, gotseliglich glaubt, von denen sie doch nit gewiß ist, ob sie gnuet gerainigt und ausgefegt von hinnen abgeschaiden seindt ...“

Wenn sie aber den gebrauch der ersten Kirchen, den sie in den gedechtnissen der verstorbenen in Christo anfanglich gehalten hat, recht ansehen würden, müsten beide, Papisten vnd Interimisten, bekennen, das die Ceremonien in der verstorbenen gedechtnis nicht stets einerley gewest sein Vnd das es eine
 5 menschliche tradition sey, die zur Kirchen bawung vnd besserung vnd nicht zu jrer verstörung sol gebraucht werden, vnd das dieselbige auch nach gelegenheit müge verändert werden vnd Christlicher freiheit vnterworfen sey vnd für keine vnueranderlich lere des glaubens kan oder sol gehalten werden.

[c 2r:] Diony. de Eccle. Hie. ca. vij.¹⁰⁰² sagt, das zu seiner zeit die gedechtnis
 10 der verstorbnen Christen zu begehen dieser gebrauch gewest sei: Man habe den toten für seiner begrebnis in die kirch gebracht vnd für den Altar nider gesetzt. Da hat der Pfarner Gebett vnd dancksagung gethan zu Gott. Darauff sein Psalmen, die sich dahinn schicketen, gesungen, darnach hat man aus der heiligen Schrifft von der aufferstehung der todten ein rede oder Predige
 15 gethan. Nach endung dieser Predige hat man des verstorbenen leben vnd tugendt zur Imitation erzelet, darnach ist vermanung geschehen von gelegenheit dieses elenden wesendes vnd vom todte, das sich ein jeder zum sterben schickete vnd sein leben Gottselig möchte beschliessen, wie der verstorbene, jm da für den augen gestellet, gethan habe, darnach ist der Pfarner zu der
 20 Leiche des verstorbenen getretten vnd vber jn gebettet vnd jn dem Hern in seine barmhertzigkeit befolhen vnd darnach mit wolriechendem ôle den todten Corper, wie es sunst bey den Juden gebreuchlich gewest, begossen vnd also in die erde lassen begraben.

Von welchem gebrauche noch etzliche Ceremonien in der Fürsten vnd
 25 grosser hern Begrebnissen gebraucht werden, aber vermendet mit vielen jrrigen mißbreuchen vnd auch mit dem Gottslesterischen Meßopfer, das zur gnugthuung vnd erlosung der Seelen des verstorbenen sol dienstlich sein.

Es ist aber in allen Begrebnissen nicht einerley Ceremonien gehalten, sondern nach eines jedern gebrauch vnd gelegenheit hirmit gehalten wie S.
 30 August. meldet lib. ix. Confess. ca. xij.¹⁰⁰³

Aug.

Die Eucharistia aber, so in der begrebnis vnd gedechtnis der verstorbnen ist gehalten worden, ist bestellet vnd zugericht für die lebendigen, die dem leiche in der begrebnis folgten. Vnd [c 2v:] heissen die Altuetter die Eucharistiam ein opfer für die todten, darumb das es in der todten begrebnis
 35 gehalten wart, vnd nicht das dadurch den verstorbenen Gott versünet vnd für jre sünde gnug gethan würde, wie hieuo die Papisten leren vnd des Hern Christi verdienst vnd die ware Justification, der gantzen Christlichen Kirchen Seelenseligkeit mit diser falschen lere verrhaten vnd viel leut in abgründt der hellen führen. Der Herr Christus ist für der gantzen welt sünd gestorben, vnd
 40 sein opfer gehört zu allen Gleubigen, sie sein todt oder lebendig, keinen aus-

¹⁰⁰² Ps.-Dionysius Areopagita, De ecclesiastica hierarchia VII,3, in: PG 3 (1857), 555f.

¹⁰⁰³ Augustin, Confessiones IX, 12f, in: PL 32 (1877), 776–780 (CChr.SL 27, 150–154).

geschlossen. Denn es ist ein ewig vnd volkomen opfer. Vnd dis opfer ist allein ein opfer der versünung, dadurch die gantze welt Gotte versünet ist, vnd one dis ist kein ander eusserlich süneopfer auff erden. Das Sacrament aber ist allein der lebendigen, die es geniessen, vnd nicht der todten. Ja es ist denen allein nutz, die es geniessen, vnd kan kein lebendiger für den andern 5 das Sacrament empfangen, viel weniger für die todten.

Es sind bey den alten in der begrebnis oder gedechtnis der verstorbenen vier stuck gepflegt, als nemlich: Es ist die Eucharistia oder Communion gehalten vnd ist darinn, wie zuuor gesagt, Gottes word gepredigt vnd Gebett vnd dancksagung geschehen; zum andern sind oblation oder donaria gegeben 10 zu vnterhaltung des Kirchenampts. Nachdem die Kirch zu der zeit kein einkomen gehabt, auch zu erneren¹⁰⁰⁴ jre notturfftigen armen, welche opfer vnd gaben „Sportulae“¹⁰⁰⁵ vnd, die der genossen haben, „Sportulantes“ geheissen

Cypria. Tertull. sein, als in Cypri. lib. j. Ep. ix., Orig lib. iij. in Tob., Tertull. de exhorta. Con. Valen. Castitatis, in Concilio Valensi Const. iij.¹⁰⁰⁶ dauon weiter zu lesen ist. Zum 15 dritten hat man des todten bey namen in der Eucharistia für dem Altar zum exempel der Imitation gedacht. Zum vierden hat [c 3r:] man seinen geist dem Hern beuolen vnd für jn, wie aus dem Dionysio¹⁰⁰⁷ zu uermercken ist,

Gott gedancket, jn auff das verdienst Christi der barmhertzigkeit Gottes befolhen vnd gebeten, Gott wolte mit jm, dem verstorbenen, in sein Gerichte 20 nicht gehen, sondern jm gnedig sein vnd seine schuld verziehen.¹⁰⁰⁸ Welcher gedechtnisgebrauch auch angezeigt wirt in Epipha. lib. iij. To. j. Haer lxxv.

Epipha. vnd August. lib. ix. Confess. c. xij. xij.¹⁰⁰⁹

Es sind aber diese Sportulae vnd oblationes, die in den Begrebnissen vnd gedechtnissen der verstorbenen gebracht, vbergeben vnd auffgeopfert, in der 25 Gemein Gottes vnd den lebendigen zu nutz dargegeben, sie sein aber „oblationes pro viuis et mortuis“, „opfer für die lebendigen vnd für die todten“ genennet worden Propter applicationem, vnd nicht das sie ein gnugthuung weren für lebendige vnd todten. Welche Lere dem verdienste vnd der erlösung, so aus lauter gnad Gottes durch vnsern erlöser vnd heilandt Jesum 30 Christum allen gleubigen geschenckt wirt durch den glauben an jn, vnd heisset Sacrificium pro mortuis nicht anders als die Eucharistia vnd oblation, die in der verstorbenen gedechtnis gehalten ist vnd heisst pro eis darumb das sie in vnd zu jrer gedechtnis geschehen vnd nicht das man sie da mit Gott hette wollen versünen vnd jn vergebung der sünd erlangen, wie klerlich zu 35

¹⁰⁰⁴ ernähren.

¹⁰⁰⁵ „Sportula“ heißt zunächst das Körbchen, dann auch die mittels solch eines Körbchens ausgeteilte Gabe für Bedürftige; vgl. Art. sportula, in: Georges II, 2776.

¹⁰⁰⁶ Cyprian, ep. 66, in: PL 4 (1891), 411A (= ep. 1[.I,2] in CChr.SL 3B, 3,31); Tertullian, De exhortatione castitatis, in: PL 913–930 (CChr.SL 2, 1015–1035).

¹⁰⁰⁷ Vgl. Ps.-Dionysius Areopagita, De ecclesiastica hierarchia VII, III,4, in: PG 3, 559f.

¹⁰⁰⁸ verziehen; vgl. Art. verziehen, in: DWb 25, 2595–2615, bes. 2596.

¹⁰⁰⁹ Vgl. Epiphanius von Salamis, Panarion III, 1,75,3, in: PG 42 (1959), 507/508A; Augustin, Confessiones IX, 12f, in: PL 32 (1877), 776–780 (CChr.SL 27, 150–154).

uerstehen gibt Cypr. lib. iij. Epist. vj. lib. j. Ep. ix. August. de Ciui. dei lib. Cypria. August. xxij. ca. x.¹⁰¹⁰

- Wenn nun die Papisten jre abgötterey, Jrthumb vnd falsche lehre, damit sie die leute vmb jhre seligkeit bringen Vnd in ein falsch, verdamlich vertrauen
 5 verführen, auff menschen werck vnd jre mißbreuche, betrug vnd vnzeliche schinderey, damit arm vnd reich aussuerschampt geschunden [c 3v:] wirt, in jrer todten begrebnis vnd gedechtnis wolten bessern vnd nachlassen vnd der ersten kirchen rechten gebrauch on alle Superstition, betrug vnd eigennutzige
 10 plackerey zu forderung rechter lere des rechten vnd waren glaubens vnd besserung der Christlichen Kirchen, wüsten wir vns rechtmessiger Göttlicher vnd nützlicher Reformation der mißbreuch nicht wider zu setzen, wolten auch vngern dem widerstreben, das zu Christlicher vnd nützlicher gedechtnis der verstorbenen in Christo möchte dienstlich sein, vnd so hieuo in einem Christlichen, freien Concilio etwas einheiliges geschlossen vnd verordnet
 15 würde, wolten wirs vndertheniglich gantz willig annemen vnd halten. Die- weil aber das Interim die mißbreuch vnd alle Gottlose wesent, das in der todten begrebnis vnd gedechtnis bisher geübt ist, ferbet vnd one fug vnd recht gegen Gott vnd sein wort bestetiget, wissen wir das Capitel von der ge- dechtnis der verstorbenen mit seinen mißbreuchen nicht anzunemen.
 20 Wir widerfechten nicht, das der abgestorbenen Christen gedechtnis in der Eucharistia für alters gehalten ist vnd das jre Seelen Gott in seine gnad vnd barmhertzigkeit befolhen sein, welchs sich die Interimschreiber aus den Altuettern zu beweisen so hoch bemühen,¹⁰¹¹ sondern wir fechten, das weder gebett noch opfer in der Opfermessen ein gnugthuung sey für die sünd der
 25 verstorbenen Vnd das sie dadurch noch von schuldt noch von pein erlöset werden Vnd das die lebendigen den todten mit jrem Gebet vnd guten wercken nach jrem todte nicht können helffen, sie auch Gotte nicht ver- sūnen, ja das sie sich selbst mit keinen verdiensten oder leiden helffen kün- nen, sondern das ein jeder für sich nach seinen wercken, wenn er von hinnen
 30 abgescheiden ist, empfangen werde, wie denn auch die heilige Schrifft vnd [c 4r:] der Altvetter Schrifte bezeugen vnd sagen, das vns an Gottes gerichte nach absterben kein gebett oder werck der lebendigen könne helffen, sondern ein jeder nach dem, das er im leben gethan hat, werde gerichtet werden: Hier. xiiij. q. ca. ij. August. lib. iij. ca. viij. De Symbolo ad
 35 Catechumenos. Jdem Psal. xlix.¹⁰¹²

Aug. Hiero.

¹⁰¹⁰ Cyprian von Karthago, ep. 37, in: PL 4 (1891), 335–337 (= ep. 12 in CChr.SL 3B, 67–70); ders., ep. 66, in: PL 4 (1891), 409–412 (= ep. 1 in CChr.SL 3B, 1–5); Augustin, De civitate Dei XXII, 10, in: PL 41, 772 (CChr.SL 48, 828).

¹⁰¹¹ Vgl. Augsburger Interim XXIV, 130–133.

¹⁰¹² Vgl. Augustin, De symbolo ad catechumenos IV,12, in: PL 40, 634 (CChr.SL 46, 195f); ders., Enarratio in psalmum XLIX,8–10, in: PL 36, 570–572 (CChr.SL 38,581–584); Ps 49,8–10.

Es werden vngleiche Sententien in der Altuetter schriffte von disputirlichen Materien befunden vnd sie fürhen sunst auch oft widerwertige¹⁰¹³ lere, vnd derhalben kan nichts gewisses vnd bestendiges in disputirlichen sachen aus jren Schrifften beschlossen werden. Sie haben auch nicht mehr glaubens vnd autoritet, den sie sich mit einfürung der zeugniß Canonicae scripturae 5 machen, vnd gilt gar nichts. Alles¹⁰¹⁴ was in sachen vnsers Christlichen glaubens on gezeugniß der heiligen Schriffte geleret wirt. Viel weniger gilt das in der Christlichen Gemein, das wider die heilige schriffte geleret vnd gesetzt wirt. Vnd darumb müssen die Interimschreiber gedencken, das jnen nicht gebüre, der Kirchen etwas anzumuten vnter dem schein der Altuetter 10 zeugnis, das der heiligen Schriffte zuwider ist.

Das one die heilige schriffte in disputirlichen sachen nichts zu schliessen oder anzunehmen sey, das auch die altuetter in jren Schrifften haben feilen können vnd oft gefeilet vnd vnter sich vngleiche vnd zu zeiten streitige lere führen, ist am tage vnd wissens diejennigen wol, die jre Schrifte lesen. Vnd 15 das derhalben nicht auff jre ler, sondern allein auff die heilige Schriffte zu bawen sey, bezeugen die Altuetter selbst: S. August. Epist. xix. ad Hiero. Psal. lxvij lib. ij. ca. ij. de Baptismo con. Donatistas.¹⁰¹⁵ Hier. ad Gal. v.¹⁰¹⁶ Tertull. in lib. de proscip. Heret.¹⁰¹⁷ Cyrillus ad Reginas de recta fide.¹⁰¹⁸ Aug. Hiero. Tertul. August. in lib. de viij. questionib. Dulcitij q. iij.¹⁰¹⁹ Vnd an viel mehr andern 20 orten.

[c 4v:] Das aber die Controuersien, Irrungen vnd Spaltungen, so in der Kirchen eingeführt werden, durch die heilige Schriffte müssen erortert vnd entscheiden werden, erfürdert der glaubenssachen gelegenheit vnd vnser Conscientien vnd Seelenseligkeit, die nicht auff vngewisse menschenlehr, 25 sondern auff das bestendige vnd ewige wort Gottes mus gebawet sein vnd bestehen in Gottes gerichte vnd allen anfechtungen. Vnd darumb ist es bey allen Altuettern, auch in allen richtigen Concilijs gebreuchlich gewest, die

¹⁰¹³ einander widerstrebende, widersprüchliche, gegensätzliche. Vgl. Art. widerwärtig 3.d), in: DWb 29, 1370.

¹⁰¹⁴ Der Sinnzusammenhang legt folgende Textgestalt als ursprüngliche nahe: „... vnd gilt gar nichts, was in Sachen vnsers Christlichen glaubens on gezeugniß der heiligen Schriffte geleret wirt.“ Allerdings entspricht schon die niederdeutsche Druckfassung dem oben wiedergegebenen Text: „... vnd gelt gât nichts. Alles wat in saken vnser Christliken gelouens / ane tûchenisse der hilligen schriffte geleret wert / vele weniger gilt dat in der Christliken Gemene dat wedder de hilligen Schriffte geleret vnd gesettet wert.“ (VD 16 A 362, c2v).

¹⁰¹⁵ Augustin, ep. 28 (CSEL 34/1, 103–113); ders., Enarratio in psalmum LXVII, in: PL 36, 812–840 (CChr.SL 39, 868–900); ders., De baptismo contra Donatistas II,2, in: PL 43, 128 (CSEL 51, 177f).

¹⁰¹⁶ Hieronymus, Commentariorum in epistolam ad Galatas libri III, zu Gal 5, in: PL 26 (1884), 420–453.

¹⁰¹⁷ Tertullian, De praescriptione haereticorum, in: PL 2, 9–74 (CSEL 70, 1–58).

¹⁰¹⁸ Cyrill von Alexandrien, De recta fide ad Reginas, in: PG 76, 1201–1336, oratio altera ebd., 1335–1420.

¹⁰¹⁹ Augustin, De octo Dulcitii quaestionibus, q. III,3, in: PL 40, 159f (CChr.SL 44A, 276,35–277,60).

zweifelhaftigen vnd disputirlichen sachen des glaubens vnd der lehre durch
gezeugnis der heiligen Schrifft zu entscheiden, das angesehen,¹⁰²⁰ das das
Bapstthumb voll Abgötterey vnd vnleidlicher mißbreuche ist Vnd diese
itzige zerspaltung, die lehre vnd den glauben belanget, allein aus der schrift
5 erortert vnd entscheiden werden könne.

So mans aber anders wolt vernemen vnd mit Tyranney vnd verfolgung
fromer, Gottseliger vnd vnschuldiger leut der sachen gedechte zu helffen,
wirts nicht besser, sonder viel erger werden. Denn damit, das man die
warheit Gottes verhindere, dem heiligen Geist widerstrebe, gegen Gott den
10 Vatter vnd seinen Son Jesum Christum fechte, der heiligen vnschuldige blutt
vergiesse, die Kirche Christi verwüste vnd Gottes zorn vnd geweliche straffe
verursache, kans nicht besser werden, sondern allein dadurch ein vnwider-
bringlicher verderb an seele vnd leib angerichtet werden. Gott, vnser Herr,
wolle alle guthertzig leute gnediglich behüten, das sie sich mit disen Blut-
15 dürstigen vnd Gottlosen Radtschlegen vnd Fürhaben nicht mügen beflecken
vnnd sich frembder Sünden nicht theilhaftig machen! Amen.

Die bey Gottes wort vnd befelch bleiben vnd sich darauff [d 1r:] dem Hern in
sein schutz vnd schirm befehlen, dasselbige bekennen vnd darüber halten,
die werden jre Conscientien vnd Seelenseligkeit verwaren; die andern wirt
20 Gott richten. Das aber die widersecher vns hie mit vnwarheit beschuldigen,
das wir spaltung, jrrung vnd vnruhe anrichten, wirt Gott richten vnd den
schuldigen wol treffen. Wir wissen aber wol – Gott lob! –, das die kein
vnruhe vnd spaltung anrichten, die bey Gottes wort vnd beuelh vest halten
vnd bleiben in des Hern verbündtnis, in der Tauff angenommen. Were aber das
25 vnruhe vnd vneinigkeit anrichten, so richtet sie Gott an mit seiner lehre, vnd
wir nicht. Denn er hat vns beuolhen, an seinem wort zu halten vnd das zu
bekennen. Es soltens aber vnser widersacher, die vns von Gott auff jre
Gottlose wesend abziehen vnd zwingen wollen, vmbkeren, so were es recht
gesagt. Denn sie sind gewißlich vnruhige abtrünnige vnd ketzere, die von
30 Gott vnd seinem wort abgefallen vnd vmb jres Gottlosen wesendes vnd
eigennütziger mißbreuche willen gegen der Propheten vnd Apostel lehre vnd
wider das Euangelium Jesu Christi fechten, vnmenschliche grausamigkeit
vben vnd die vnschuldigen gleubigen vnd bekenners der rechten vnd waren
lere Gottes so gewelich verfolgen vnd erwürgen.

35 Das nemen wir im Interim auch nicht an, das die Eucharistia vnd das gebett
für die verstorbenen altens darumb in den gedechtnissen der verstorbenen in
Christo solle geschehen sein, das die Kirche nicht wisse, ob diejenige, so im
waren glauben Christi von hinnen gescheiden sein, gnug gereinigt vnd
ausgefeget sein.¹⁰²¹ Damit die Interimisten zu uerstehen geben, das die
40 Opfermeß vnd der lebendigen gebett die verstorbene Got versünet, jre sünde

¹⁰²⁰ angesichts dessen.

¹⁰²¹ Vgl. Augsburger Interim XXIV, 128 (siehe oben Anm. 1001).

bezalet, gereinigt vnd verge-[d 1v:]bung der sünd bey Gott bekommen werde, welchs falsch vnd vnrecht ist.

Denn durch dise lehre wirt des Hern Christi gnugthuung, Opfer vnd Priesteramt verworffen, die rechtfertigung, die durch den glauben Christi kompt, verleugnet, Vergebung der sünden vnd Seelenseligkeit auff menschenwerck gesetzt vnd ein verdämllicher vnglaub gestiftet, auch Gottes wort lügen gestraffet, das da lehret, das die vngleubigen gericht sein vnd die da gleuben an Christum das ewig leben haben. Vnd das die alten in der ersten Kirchen darumb in der verstorbenen gedechtnissen die Eucharistie, welche die Interimisten falschlich ein Opfermeß heissen, solten gehalten vnd jre gebett für die todten dabey gethan haben, das dadurch der verstorbenen sünd solten gereinigt werden, ist aus der Altvetter Schrifft bestendiglich nicht zu beweisen. Denn jre Schrifft zeugen, das die Eucharistie vnd das Gebett vnd dancksagung in der gedechtnis der verstorbenen nicht allein geschehen sey, wenn derjennigen gedechtnis gehalten ist, an welcher glauben vnd rechtfertigung gezweifelt ist, sondern auch in derjennigen gedechtnis, die heilig vnd selig sein gehalten worden. Darumb ist gewiß, das das Gebett allein ein zeugnis gewest ist eines guten vnd geneigten willens Vnd ein Pium votum, damit sie Gott in seine gnad vnd barmhertzigkeit befolhen sein, vnd nicht zur reinigung der sünd oder bezalung der pein geschehen, wie denn auch aus dem Dionysio,¹⁰²² Epipha. lib. iij.¹⁰²³ Tertul. ad uxorem,¹⁰²⁴ Amb. in ora pro Impera. Theodo.¹⁰²⁵ in lib. de excessu fratris¹⁰²⁶ in funebri oratione Valentiniani iunioris¹⁰²⁷ lib. ij. ad Faustinum^p Epist. viij.,¹⁰²⁸ Cypr. lib. j. Epist. ix.¹⁰²⁹ August. lib. ix. Confes. ca. xii. xiii.¹⁰³⁰ vnd aus viel mehr andern ortern der Altvetter schrifft zu uernemen ist. Vnd konten zwar weder die Eucharistia noch das gebett gehalten [d 2r:] sein in der heiligen vnd seligen gedechtnis, welcher Geist bey dem Hern Christo vnd in seiner heiligen gemeinschaft in himel genomen sein, so sie solten ein opfer oder werck sein gewest, dadurch sie gereinigt vnd ausgefeget würden. Es wolten denn die Interimisten sagen, das in himel vnd Reich Gottes noch sünde vnd befleckte vnreine heiligen weren, welchs falsch vnd nie gehört ist.

Diony. Epipha.

Tertul. Amb.

Cypria. Aug.

^p rectius: Faustum.

¹⁰²² Vgl. Ps.-Dionysius Areopagita, *De ecclesiastica hierarchia* VII, III,4, in: PG 3, 559f.

¹⁰²³ Vgl. Epiphanius von Salamis, *Panarion* III, 1,75, in: PG 42 (1959), 503–516.

¹⁰²⁴ Vgl. Tertullian, *Ad uxorem*, in: PL 1, 1273–1304 (CChr.SL 1, 373–394).

¹⁰²⁵ Vgl. Ambrosius, *De obitu Theodosii*, in: PL 16 (1880), 1447–1468 (CSEL 73, 371–401).

¹⁰²⁶ Vgl. Ambrosius, *De excessu fratris Satyri*, in: PL 16 (1880), 1345–1414 (CSEL 73, 209–325).

¹⁰²⁷ Vgl. Ambrosius, *De obitu Valentiniani*, in: PL 16 (1880), 1417–1444 (CSEL 73, 329–367).

¹⁰²⁸ Vgl. Ambrosius, ep. 39, in: PL 16 (1880), 1145–1148.

¹⁰²⁹ Vgl. Cyprian von Karthago, ep. 66, in: PL 4 (1891), 409–412 (= ep. 1 in CChr.SL 3B, 1–5).

¹⁰³⁰ Vgl. Augustin, *Confessiones* IX, 12f, in: PL 32 (1877), 776–780 (CChr.SL 27, 150–154).

Es ist aber leichtlich zu uerstehen, was die Interimisten mit jren bedeckten¹⁰³¹ vnd verstümpelden¹⁰³² wortern von der verstorbnen reinigung vnd ausfegung gerne einfüren wolten, als nemlich, das ein ort in der helle sey, der das fegefeuer¹⁰³³ heisse, vnd das die Seelen, so noch vbrige vnd
 5 anhangende sünd nach ausgange dieses lebens behalten, da gebrant, gepeinigt vnd gelautert werden oder durch der lebendigen Meßopfer, Gebett, Almosen, Indulgentie, Peregrination¹⁰³⁴ vnd dergleichen ertichte gnugthuungen in dem Fegefeuer müssen gereinigt, vergebung jrer sünd erlangen vnd also draus erlöset werden. Diese lehr aber von dem Fegefeuer ist ein
 10 vngegründet, loß Comment; es ist kein Buchstab vom Fegefeuer in der heiligen Schrifft.¹⁰³⁵ Es ist ein Comment das den Propheten vnd Aposteln vnd allen heiligen Ertzuettern vnbekandt gewest ist. Es ist allein nicht hieyon in der Schrifft, sondern die eigennützig vnd geltsüchtige¹⁰³⁶ lehr vom Fegefeuer ist auch der heiligen Schrifft vnd vnserm Glaubin gantz entgegen,
 15 verwirfft des Hern Christi gnugthuung vnd die rechtfertigung des Glaubens Christi, vertilget Gottes gnedige zusag vnd den Artickel vnser glaubens von vergebung der sünd, füret diesen falschen vnd verderblichen wan in, das man den leuten nach jrem abschiedt von disem leben könne zur seelenseligkeit helfen, gibt also den [d 2v:] buben raum zu sündigen vnd in den sünden
 20 sicherlich¹⁰³⁷ bis an jr ende zu uerharren, vnd sündlich denen, die gelt vnd gutt haben vnd vermeinen, das sie alles nach jrem absterben vermügen auszurichten, damit si können aus dem fegefeuer erlöset vnd dorchgefeget vnd gereinigt werden, vnd wirt auch die lehr von rechter warhafftiger buß durch das Comment vom Fegefeuer mannichfaltig verhindert. Die lehr vom fege-
 25 feuer ist auch zu dieser zeit nichts anders denn ein vnuerschampte schinderey vnd plackerey, damit die vnnützen Pfaffen vnd Mönche in jren feisten vnd faulen tagen gemestet vnd auffgehalten¹⁰³⁸ werden.

Das in der Theologen schriffte, die zur zeit Augustini, Hieronymi vnd Ambrosij vnd darnach gelebt haben, des Fegefeurs gedacht werde, widerfechten
 30 wir nicht. Wir sagen aber, das nicht ein Buchstab dauon in der heiligen Schrifft des alten oder newen Testaments befunden werde vnd das der Theologen Interpretation, so vom fegefeuer reden, nicht in der Schrifft, sondern auff menschen guttduncken gegründet vnd aus der gemeinen opinion, die

¹⁰³¹ schwer verständlichen. Vgl. Art. bedecken 4), in: DWb 1, 1222.

¹⁰³² sinnentstellten. Vgl. Art. verstümmeln 2), in: DWb 25, 1810.

¹⁰³³ Fegfeuer.

¹⁰³⁴ Wallfahrt, Pilgerreise.

¹⁰³⁵ Als Hinweis auf die Überzeugung einer nach dem Tod möglichen oder notwendigen Läuterung kann allenfalls die apokryphe Stelle II Makk 12,42–45 gelten. „Die lange Zeit als Beleg für die Existenz eines nach dem Tod reinigenden Feuers angesehene Stelle I Kor 3,15 kommt hingegen als Beleg für ein P[urgatorium] nicht in Betracht“ (Herbert Vorgrimler, Art. Purgatorium, in: RGG⁴ 6 (2003), 1828–1831, hier 1829).

¹⁰³⁶ geldgierige. Vgl. Art. geldsüchtig, in: DWb 5, 2924.

¹⁰³⁷ ungerührt, unbußfertig, verstockt. Vgl. Art. sicher 4.a), in: DWb 16, 720f.

¹⁰³⁸ unterhalten, versorgt. Vgl. Art. aufhalten 2), in: DWb 1, 660f.

von dem Fegefeuer eingerissen vnd vnter das volck gebracht war, herfflossen
 sey.¹⁰³⁹ Vnd wiewol S. August. des Fegefeuers gedenckt vnd dauon schreibt,
 so ist ers doch selbst vngewisse vnd helt es für ein opinion vnd nicht für ei-
 Aug. nen Artickel des Glaubens Lib. xxi. de ciui dei ca. xxvj.,¹⁰⁴⁰ Ja er bekent
 auch, das man vom fegefeuer nichts wisse Vnd das dauon in der Schrifft 5
 nichts gefunden werde. Con. Pela. Hypognost. lib. v.¹⁰⁴¹
 Vnd ist ein loß Comment vnd Fabel, das von der verstorbnen Purgatorio,
 Reinigung vnd ausfegung in dem Interim wirt angezogen¹⁰⁴² vnd von den
 Papisten gelert, vnd kan [d 3r:] von der Christlichen Kirchen weder ange-
 nommen, gelehrt noch gleubt werden. 10
 Das die in Christo entschlaffen mit vns lebendigen eines geistlichen leibs
 glieder sein vnd mit in die Christliche gemein hören vnd bleiben, vnd das das
 bandt diser geistlichen Gemeinschafft durch den natürlichen todt nicht werde
 abgeschnitten, sondern das die im glauben Christi von hinnen nach dem leib
 abscheiden mit allen gleubigen in der gemeinschafft der Kirchen Gottes vnd 15
 Christi, auch mit dem bande rechter liebe vnter sich verbunden bleiben,¹⁰⁴³
 lassen wir auff sich berugen.
 Das hiraus aber folgen solte, das darumb wir vnser Gebett vnd gute werck
 den verstorbnen nottwendig müsten mitteilen vnd jnen dadurch kondten
 helffen vnd das die seligen der bedürfften, können wir bey vns nicht be- 20
 dencken. Denn die dissimilitudo, die da ist vndter den lebendigen vnd vor-

¹⁰³⁹ Vgl. Herbert Vorgrimler, Art. Purgatorium, in: RGG⁴ 6 (2003), 1828–1831; die Fegfeuer-vorstellung entwickelte sich seit dem 3. Jahrhundert, maßgeblich wurden die einschlägigen Bestimmungen des Lehrtexts „Benedictus Deus“ von Papst Benedikt XII. aus dem Jahr 1336 (vgl. DH 1000–1002). „Die Volksfrömmigkeit hatte vom Altertum an die bibl[ischen] und kirchenamtlichen Jenseitstexte als zu wenig informativ empfunden und das Vermißte aus dem Bereich der Visionen ergänzt. Sie schrieb den ‚Seelen‘ im ‚Fegfeuer‘ die gleichen Qualen wie den zur Hölle verdamnten zu, mit der entscheidenden Ausnahme, daß sie nicht endgültig sein würden. Aus dem Mitleid mit den ‚armen Seelen‘, mit denen mannigfache Bande bestanden, verwandtschaftliche, freundschaftliche, aber auch kirchl[iche] in der ‚Gemeinschaft des Glaubens‘, entstanden umfangreiche Initiativen der Solidarität: Gebetsverbrüderungen, Seelenmessen, Andachten. Das kirchl[iche] Amt unterstützte die Praxis durch die Gewährung von Ablassen zugunsten Verstorbener seit dem 13. J[ahr]h[undert] ... Die Ikonographie zeigte vom 14. Jh. an die volkstümlichen Anschauungen, die ‚armen Seelen‘ im höllischen Feuer, deren Qualen durch das Blut Christi oder auch durch die Milch Marias gelindert würden ...“ (Vorgrimler, aaO 1830).

¹⁰⁴⁰ Augustin, De civitate Dei XXI, 26, in: PL 41, 743–746 (CChr.SL 48, 796–799).

¹⁰⁴¹ Ps.-Augustinus, Hypomnesticon (vulgo Hypognosticon) V, in: PL 45, 1647–1658.

¹⁰⁴² Vgl. Augsburger Interim XXIV, 128: „... wie die kirch zuvor der heylligen gedacht hat, also auch füret sie ein die gedechtnus der andern christen bei dem opffer des altars, welche sie im waren glauben Christi von hinnen geschaiden sein, gotseliglich glaubt, von denen sie doch nit gewiß ist, ob sie gnuag gerainigt und ausgefegt von hinnen abgeschaiden seindt.“

¹⁰⁴³ Vgl. Augsburger Interim XXIV, 130: „Und das wir die, so vor uns im zaichen des glaubens hingangen sein, von der mitgeniessung unsers gebets nichts ausschliessen, das erfordert von uns die art der gemainschafft, welche wir mit allen heylligen bekennen. Dann ob sie wol irer leib halben von uns abgesondert sein, so hangen sie doch gleichwol an uns mit geistlicher verbundnuß und werden mit uns in einem geist als eines leibs glider verbunden und hangen an uns verknupfft durch das bandt der liebe, und kan sie der natürlich todt von der gemeinschafft des geistlichen leibs Christi nit abschneiden noch schaiden.“

storbenen, vnd die art des ampts der versunung, so allein auff erden vnd für die lebendigen ist von Gott verordnet, erweisets klerlich, das solche consequentia vntuchtig vnd nichtig sey; das auch mit der lebendigen Gebett vnd guten werck den verdampften solte gehulffen werden, ist nicht zu beweisen.

- 5 Das vnter den Gliedern des leibs Christi, so im himel vnd auff erden sein, ware liebe vnd zuneigung sey vnd bleibe,¹⁰⁴⁴ widerfechten wir nicht. Das aber darumb solt folgen, das die lebendigen mit jren wercken, die Gott der Kirchen Christi in diesem leben zu thun befolhen hat, den verstorbenen im Reich Gottes dienen können, Oder das jnen hiemit nach jrem abgang könne
- 10 gedienet vnd gehulffen werden, vermügen die Interimisten aus der heiligen Schrifft nicht zu beweisen. Denn was Gott zu glauben, zu hoffen, zu thun [d 3v:] vnd zu lassengeleret hat, gehört zu diesem leben Militantis Ecclesiae vnd belanget nicht weiter die, so von aller trübnis entfreiet in jrem ewigen, rechten Vatterland vnd triumphante Ecclesia sein vnd leben. Vnd ob he
- 15 schon das bandt der lieb ist vnd bleibet, so kan doch daraus nicht volgen, das sich vnser Gebett vnd werck so weit erstrecken, als sich die liebe im hertzen erhebt vnd gern herfür thete. Es ist zwar niemands, er sege gern,¹⁰⁴⁵ wie es vmb seine verstorben geliebte ehelich gemahl, kinder vnd freunde stünde. Er ist jnen hertzlich günstig, er wünschet jnen alles gutes. Er muß es aber dabey
- 20 lassen bleiben; was zum andern leben gehört, belanget jnen nicht. Man darff¹⁰⁴⁶ da sein nicht, er mus die seinen Gott beuelhen vnd des acht haben, das dises lebends ist, das er sich in der liebe gegen die, so mit jm hie auff erden in diesem leben, rechtschaffen bewaise vnd in allen tugenden Gottseliglich sick vbe. Das ist der klare befelh Gottes, das ist dem menschen
- 25 nütze vnd nötig, solche gute werck Göttlichs gehorsams haben von Gott auch verheissung reichlicher belonung. Dürumb solten sich die Christen der liebe gegen jren nehisten befleissigen. Hieupon haben sie Gottes befelh vnd Gebott. Von den todten haben sie kein befelh oder Gebott Gottes, vnd darumb darff man hie keine fürwitzigkeit gebrauchen, sondern man mag sie
- 30 im Hern lassen ruhen vnd jme lassen befolhen sein vnd die wercke der liebe vnd das Gebett den zu gute vben, die es bedörffen vnd den es Gott zu gute zuthun befolhen hat. Wolte Gott, die Papisten trieben den gehorsam Gottlicher Gebott vnd der liebe werck gegen die lebendigen so fleissig als gegen die todten! Aber es nützet so nicht. Diß füllet jnen den beutel, kûchen
- 35 vnd keller, darumb halten sie so hart vber die liebe der verstorbenen vnd vber das Fegefeuer.¹⁰⁴⁷ Vnd wie es scheint, gieben¹⁰⁴⁸ sie den hern Christum mit allen seinen Sacramenten [d 4r:] vnd Artickeln des Glaubens darumb, das sie

¹⁰⁴⁴ Vgl. Augsburger Interim XXIV, 130 (s. Anm. 1034).

¹⁰⁴⁵ Es gibt freilich niemanden, der nicht gern sähe, ...

¹⁰⁴⁶ bedarf.

¹⁰⁴⁷ ... darum halten sie so hartnäckig fest an den Liebeswerken für die Verstorbenen und am Fegefeuer.

¹⁰⁴⁸ gäben.

allein den gewinstreichen betrug von dem Purgatorio, Seelmessen, Vigilien, Begengnissen, Jarzeiten vnd dergleichen Jarmarckten behalten müchten, die doch keinen grundt oder zeugnis der Schrifft haben.

Das die Interimschreiber hierher führen S. Jacobs spruch, das einer für den andern bitten solle, auff das wir alle selig werden,¹⁰⁴⁹ ist gantz vngereimpt, 5 denn er redet von den lebendigen, die hie noch in fahre¹⁰⁵⁰ stehen, vnd nicht von den todten, die nach jrem tödtlichen abgang selig oder verdammet werden; die seliglich in Christo gestorben sein, haben des Gebets darzu nicht vonnöten, das sie selig werden, dieweil sie bereit selig sein. An den verdampten aber ist verloren, darumb kan S. Jacobs zeugnis nicht auff das 10 Gebet für die todten gedeutet vnd gezogen werden. Ob aber hie die Interimisten wolten streitten, das es von den todten zu uerstehen sein solte, die im Fegefeuer vnd nicht in der helle oder im himel weren, so ist vonnöten, das sie zuuor beweisen, das ein fegefeuer sey, ehe sie schliessen vnd S. Jacobs spruch dahinn zwingen. 15

Wolten auch die Interimisten schliessen, das alles was der Christlichen kirchen auff erden gebotten ist, den verstorbenen mit zugehöre Als denen, die mit vns in der Geistlichen Gemeinschaft sein vnd bleiben, nach dem leib allein von vns abgescheiden, so müsten jnen auch dienen vnd nützen die Predige vnd Sacrament, ja wir müsten nicht allein für die verstorben bitten, 20 sondern sie müsten auch für vns bitten, ja wir müsten auch den verstorbenen beichten, vnd sie müsten vns widerum beichten. Denn S. Ja. setzt es beide zusammen vnd sagt: [d 4v:] „Confitemini inuicem^q peccata vestra et orate pro inuicem,^r vt saluemini.“¹⁰⁵¹ Wie einer für den andern bitten sol, also solte auch der eine dem andern beichten. Ich meine, die Interimschreiber 25 beweisen je statlich die vorbitte für die todten, vnd legen zwar einen stadtlichen vnd vesten grundt denjennigen, die das Interim annemen vnd zu forderung des Interims vnschuldig blut vergiessen, die rechten Pfarhern veriaßen, die Kirchen verwüsten, die rechte lere Gottes worts vertruckten¹⁰⁵² vnd land vnd leut verderben. 30

Das von den Interimisten wirt angezogen, das es eine grosse grawsamkeit vnd ein erschrecklich freuel wider den Hern sey, das vnser mitgnossen, die verstorbenen in Christo, von der mitniessung vnser Gebets außgeschlossen werden, jst nach jrer weise vnd art verdeckt vnd doch auff das giftigeste geredet.¹⁰⁵³ 35

^q inuicem: B; verbessert nach A.

^r inuicem: B; verbessert nach A.

¹⁰⁴⁹ Jak 5,16, zitiert in Augsburger Interim XXIII, 124, paraphrasiert in Augsburger Interim XXIV, 130.

¹⁰⁵⁰ Gefahr. Vgl. Art. Fahr. f. 1), in: DWb 3, 1245f.

¹⁰⁵¹ Jak 5,16.

¹⁰⁵² unterdrücken.

¹⁰⁵³ Vgl. Augsburger Interim XXIV, 130.

Vnd ist jre meinung, das es vnmenschlich, grawsam vnd de höhiste vngehorsam sey wider Gott, das die todten nicht mit Vigilien, Woch- vnd Jarzeiten, Seelmessen vnd dergleichen begangen werden. Dieweil sie aber gegen jre eigen Gewissen tichten, reden vnd schreiben, schamen sie sich, auszusagen was sie meinen. Sie wolten aber gerne mit solcher Teuffelischen hinderlist die leute betören vnd betriegen vnd vnuersehens in die auffgehobene jrthum vnd mißbreuche wider führen. Es hat aber altens mit den Vigilijs viel ein ander meinung gehabt, wie denn das Lateinische wort selbst mit sich bringet, als sie die itzundt im Bapstthumb gebrauchen. Vigilie sein wachung gewest bey der leiche, ehe sie begraben wurden ist, drein man aus der Schrifft Lection gelesen vnd tröstliche lehre fürgehalten hat, die lebendigen also vber jre todten zu trösten vnd zu bereitung eines seligen todes ermanen.

[e 1r:] Gott hat von diesen Ceremonien vnd Gebete für die toten nichts gebotten. Es stehet kein Buchstab dauon in der Schrifft. Es sind dauon auch keine exempel in der schrift, darinn doch vieler abgestorben begrebnis gedacht wirt; das todtengebett hatt auch kein zusag von Gott vnd kan aus dem Glauben nicht geschehen. Den verstorben wirt auch durch vnterlassung solchs Gebets nichts entzogen oder geschadet, wie kans denn grausamkeit vnd freuel gegen Got sein? Die Interimisten solten sich jres furhabens erinnern, so wurden sie wol finden, wer grausamkeit vnd erschrecklichen^s freuel gegen Gott vnd die seinen anrichtete.

Von der Communion.

Das von der Communion des Leibs vnd Bluts Christi ein sonderlich Capittel gesetzt vnd von dem danck- vnd gedechtniß-Opfer Christi, welchs die Interimisten ein Meßopfer halten, abgescheiden wirt, jst eitel hinderlist vnd ist dahin gericht, das man gern die ertichte opinion wolte erhalten vnd bestetigen, das ausserhalb des Abentmals Christi vnd der Communion ein ander opfer sey, darinn des Hern Christi leib vnd blut dem himelischen Vatter für die lebendigen vnd die todten geopfert werde, wie in den Winckelmessen geschieht, welche lere falsch vnd vnrecht ist vnd strebet gegen des hern Christi wort vnd ordnung, gegen des Sacraments rechten gebrauch, nützung vnd bedeutung. Denn es kan keiner für den andern das Sacrament entpfangen,¹⁰⁵⁴

^s konjiziert nach A und C, in B: erschricklichen.

¹⁰⁵⁴ Vgl. Augsburger Interim XXIV, 132: „Nach dieser gedechtnus der todten, und wann nhun die kirch widerumb das gemein hail der lebendigen dem gnedigen Gott bevolhen hat, so werden die andern gebete zu würdiger beraittung die allerheiligsten eucharistien zu empfangen getzogen, welcher thail der meß fürnemblich denjenigen dienet, so gegenwertig sein und die allerheiligsten eucharistien eintweders sacramentlich oder auffs wenigst geistlich [= durch Augenkommunion] niessen, und nit in gemein; dann wie kainer für den andern getaufft werden mag, also khan auch keiner für einen andern das sacrament nutzlich empfangen ...“

es ist auch ein zeichen vnd Symbolum einer Communion vnd nicht eins opferwercks, es ist eine Synaxis¹⁰⁵⁵ vnd nicht einer entzlichen Personen opffer, das one die niessung des Sacraments vielen kondte applicirt werden. Es ist auch aus der Altuetter Schrifften gewisse vnd war, das kein ander danck- vnd ge-[e 1v:]dechtnisopfer gewest sey in der Kirchen Als die 5 Communion des leibs vnd bluts Christi, welche zur gedechtnis des einigen opfers Christi ist eingesetzt. Vnd das bezeuet auch Diony. in lib. der Eccle. Hier. Ca. iij.¹⁰⁵⁶ Von der Communion aber ist im Capittel vom Meßopfer zuuor ein gegenbericht geschehen.

Das nicht allein der Priester, der das Abentmal halt, sondern auch die andern 10 Diaconi oder diener der kirchen vnd die gleubigen, die in der Christlichen versamlung zusammenkomen, des Sacraments mitgeniessen sollen,¹⁰⁵⁷ lasse wir auf sich berugen. Das aber ein Priester für sich one Mitcommunicanten, den andern allein anzuschawen, ein Messe solt halten vnd sie damit Gott versünen kündte, ist vnrecht. Das auch die diaconi vnd andere diener der 15 Kirchen solten durch Canones vnd Statut zu der Communion genötiget vnd gedrungen werden, auff gewisse zeit vnd stunde gegen jr eigen gewissen vnd vom hern gegebene freyheit, ist nicht anzunemen; denn durch die weise müsten viel vnwürdig zum Sacramente gehen vnd Gottes gerichte essen vnd drincken.¹⁰⁵⁸ Das auch der Kirchen diener, Chorschüler, vicarien vnd wie sie 20 sunst heissen mügen, für jre besoldung solten zur Communion gehen, wie die Papistische belenete Pfaffen haben müssen Meß halten, were Gotteslesterung, des Sacraments vnehung vnd zu erweckung Gottes zorns die grösste vrsach, die jhe sein kondte.

Von den Ceremonien.

25

In den Kirchen Ceremonien halten wir gerne alles, was zur besserung in der Christlichen Kirchen dienstlich ist, vnd haben von den alten Ceremonien auch nichts nachgelassen, sondern das allein, das vnuermeidlich müste abgethan werden vmb missbrauchs, ergernis, falsch opinion [e 2r:] vnd jrrige lere willen, so daran hingen vnd nicht kondten auffgehoben vnd wegge- 30 nommen werden, es wurden denn die ergerliche Ceremonien mit abgethan.

¹⁰⁵⁵ Versammlung; vgl. Georges II, 2992.

¹⁰⁵⁶ Vgl. Pseudo-Dionysius Areopagita, *De ecclesiastica hierarchia* III, in: PG 3, 423–446.

¹⁰⁵⁷ Vgl. Augsburger Interim, XXV, 134: „Und hie wer es nutz und guet, wann diß allerwarhafftigist und sonderliche opffer geopfret würde, das man den alten gebrauch der kirchen widerumb einbrechte, da nit allain der priester, der da opfret, für sich selbst, sonder auch die diaconi und andere diener der kirchen, die an den tagen der hohen fesst als gezeugen eines so grossen opfers und mithelffer der notwendigen heilligen ämpter dazu gebraucht werden, das sie sich theilhaftig mächten der empfangung des leibs und bluets unsers herrn Jhesu Christi, wie inen die auffsetzung der canonen ernstlich gebotten haben ...“

¹⁰⁵⁸ Vgl. I Kor 11,29.

Dieweil die itzigen Ceremonien der kirchen nicht Gotts ordnung, sondern der kirchen satzung sein, die zu der aedification¹⁰⁵⁹ vnd nicht destruction der kirchen dienen sollen vnd nicht lenger sollen oder müssen gehalten werden, als sie zu beforderung der seelenseligkeit nütze sein, ist vnrecht, die Ceremonien zu halten oder wider anzunemen, dadurch Gottes wort vertunckelt, jrthumb vnd aberglaub gestiftet vnd abgötterey zu verderb der Seelen erhalten wirt. Es mus die Regel S. Pauli stedts in der kirchen Christi gehalten vnd frey sein: „Omnia probate. Quod bonum est tenete.“ Der Herr Christus vnd die Apostel haben alle Ceremonien, so zur lere des Euangelij hinderlich, weggethan vnd auffgehoben vnd gestraffet, Mat. xv.¹⁰⁶¹ S. Paulus straffet vnd verwirfft alles, was in den Ceremonien vnordentlich, vnschicklich, ergerlich vnd verfürisch ist, j. Cor. xj. xiiij. Col. ij.¹⁰⁶² Augustinus sagt: „Lex non est, quae iusta non est.“¹⁰⁶³ Also sind auch kein kirchen-Ceremonien oder Gottesdienste, sondern mißbreuche, die Gottes wort vertunckeln, jrthumb vnd verführung stifften, wie itzt der grösser teil der Papistischen Ceremonien ist. Vnd derhalben können oder müssen sie mit guter Conscientz vnd behaltung vnser Seelenseligkeit weder gehalten noch widerumb angenommen werden, sie werden denn zuuor repurgiert Vnd jre mißbreuche sampt den jrrigen opinionen, so dabey eingerissen sein vnd daran hengen, weggethan.

Weren die Pebste, Bischöffe vnd kirchen-Regerer die, so sie billich sein solten, vnd hetten auff die kirch fleissig gesehen vnd, wie es sich behört, Jre Synodes gehalten, die einfüreten mißbreuche vnd jrthumb zu rechter zeit aufgehoben so, [e 2v:] were die veränderung nu zur zeit in der Kirchen nicht nötig gewest, sie were auch nicht geschehen. Dieweil sie aber jr ampt vnterlassen, Gottes ehr vnd der Kirchen Seelenseligkeit nicht geachten, ist aus vnuerbeygenglicher¹⁰⁶⁴ nott die veränderung der Kirch-Ceremonien durch Gottselige Pfarhern fürgenomen vnd sind das im fahl der not wol befuget gewest, nachdem die Ceremonien Mittelwerck sein, von Gott weder gebotten noch verboten, die nach gelegenheit der zeit müssen verandert werden vnd die Conscientien ausserhalb der ergernis nicht können beschweren, die auch nicht lenger, als sie zu besserung der Gemein Christi dienen, für gutt, nütz vnd recht zu halten sein, vnd kan keine Ceremonie lenger gutt vnd nütze sein in der kirchen, als sie mit Gottes wort vbereinstimmt. Wenn sie dem etwas abnimpt, ist sie nicht ein Ceremonie, sondern ein verfürischer mißbrauch, vnd ist nicht zu düliden, sondern wegzuthun, wie Ezechias¹⁰⁶⁵ die Ehrne

¹⁰⁵⁹ Vgl. I Kor 14,26; Eph 4,11–16.

¹⁰⁶⁰ I Thess 5,21.

¹⁰⁶¹ Vgl. Mt 15,1–20.

¹⁰⁶² Vgl. I Kor 11,4–7.20–22.33f; 14,26–40; Kol 2,8.16–23.

¹⁰⁶³ Vgl. Augustinus, *De libero arbitrio* I, 5,11(33), in: PL 32, 1227 (CChr.SL 29, 217,18f): *Nam lex mihi esse non uidetur, quae iusta non fuerit.*

¹⁰⁶⁴ unvermeidlicher, unausweichlicher; vgl. Art. unvorbeigänglich, in: DWb 24, 2147.

¹⁰⁶⁵ Hiskia, König von Juda; vgl. Siegfried Herrmann, Art. Hiskia, in: TRE 15 (1986), 398–404.

Num. xxj. iiii. Reg. Slangen, die Moyses selbst auffgerichtet hatte, hinweg thate, darumb das sie zur Abgötterey mißbraucht wart. Num. xxj. iiij. Reg. xvj.¹⁰⁶⁶

xvj. Wir gestehen wol, das die gleichheit der Ceremonien vmb der vnuerstendigen willen seer nütze sey zu erhaltung frieds vnd einigkeit. Wir wollen vns derselbigen auch gerne befleissigen, soweit es mit guter Conscientie vnd on ergernis geschehen kan. Das aber vmb zeitliches friedens willen in der kirch, was ergerlich, mißbreuchlich vnd dem wort Gottes vnd vnser Seelenseligkeit zuwider ist, anzunemen sein solle, wissen wir weder zu raten noch zu lernen. Es ist auch viel besser die vngleichheit der Ceremonien dulden, denn mit erzwungner gleichheit die Conscientien beschweren, bestetigung der mißbreuch, Verfolgung vnd verwüstung anrichten, nachdem die vngleichheit der Ceremonien die ei-[e 3r:]nigkeit vnser glaubens nicht zertrennet, auch zu der Seelenseligkeit nicht helffet oder schadet, wie auch S. August. zeuget, Epist. lxxxvj. ad Casulanum vnd Episto. cxviiij ad Janua.¹⁰⁶⁷

Vnd die Papisten, die itzt so hefftig auff die gleichformige Ceremonien halten, müßens selbst bekennen, das eine Diocesis mit der andern, ein Stifft mit dem andern, ein Münchsecte mit der andern gleichheit der Ceremonien nicht gehalten hat, vnd handeln derhalben nicht allein gegen Gott, sonder auch gegen jr eigen gewissen, das sie vnsern teil mit gewalt vnd vnwiderbringlichem verderb nicht allein gleichformige Ceremonien, sondern auch daneben alle jre mißbreuche, abgöttereye vnd jrthumb wider anzunemen vnd zu halten wollen zwingen, darinn doch weder Prediger noch jennige Christen one verleugnung des hern Christi vnd seiner warheit vnd verlust jrer Seelenseligkeit willigen können.

Von der Ceremonia der Tauff.

25

Jnn vnd bey der Tauff gebrauchen wir alles, was de essentia Baptismi ist, vnd haben auch, was de ornatu et solennitate der tauff ist, zum größern teil behalten vnd allein etzliche vnnötige vnd abergleubige stücke lassen anstehen, darumb das der tauff verstandt damit mehr vertunckelt vnd vberheuffet ward als erkleret.¹⁰⁶⁸ Dieweil aber die Ceremonien von Gott bey der Tauff nicht verordnet, die Apostel auch nicht gebraucht, auch in der heiligen Schrifft kein zeugnis oder exempel haben vnd die algemeine Christliche Kirche dafürhelt, das es nicht von der Substantia vnd wesen der Tauff sey, vnd für solchen ritum oder gebrauch helt, der one abbruch der Tauff mag

¹⁰⁶⁶ Num 21,4–9; II Reg 18,4 [in Vulgatazählung IV Reg]. Zum sogenannten Nehuschtan vgl. Wolfgang Zwickel, Art. Eherne Schlange, in: RGG⁴ 2 (1999), 1093.

¹⁰⁶⁷ Augustin, ep. 36 (86) ad Casulanum, in: PL 33, 136–151 (CSEL 34, 31–62); ders., ep. 54 (118) = Ad inquisitiones Ianuarii liber primus, in: PL 33, 200–204 (CSEL 34, 158–168).

¹⁰⁶⁸ Vgl. demgegenüber Augsburger Interim XXVI, 134: „Die alten ceremonien, so bei dem sacrament der tauff gebraucht werden, sollen alle bleiben. Nemlich: Exorcismus, das widersagen, bekanthnus des glaubens, das crisma, das öll und anders; dann sie wol dienen, die crafft dieses sacraments antzuzaigen und zu bedeuten ...“

verbleiben vnd one grosse ergernis vnd dubitation der itzigen getaufften
[e 3v:] vnd verletzung vieler Conscientien nu zur zeit nicht kan wider
angericht werden, wissen wir für¹⁰⁶⁹ gemeiner rechtmessiger erorterung,
declaration vnd reformation aller Kirchen, darinn die mißbreuche
5 auffgehoben vnd angezeigt vnd den conscientien recht gehulffen werde,
nichts wider aufzusetzen Vnd solten die Interimisten hie bedencken, das S.
Augustinus von den dingen, die in der heiligen Schrifft nicht gegründet sein,
sagt lib. de natura et gra. Ca. xxxvij.:¹⁰⁷⁰ „Credamus quod legimus, et quod Aug.
non legimus, nefas credamus astruere.“ Das ist, das man nichts zu glauben
10 vnd zu halten erzwingen solle, das nicht in der schrifft stehet.
Vnd können auch keine Christen anders nicht thun, sie wolten denn da
helffen sünde stifften, da kein Sünd ist, die Christliche freyheit vertrucken,
die Conscientie mit menschengesetzen verstricken vnd verwirren vnd ver-
damliche ergerniß anrichten, der Interimschreiber vnd der Papisten vnermeß-
15 lichen freuel billichen, die vns zu vnnötigen dingen wollen zwingen vnd
dauon sünde machen, das an sich keine sünde ist, vnd von Cresam, Saltz,
Liecht, Spese vnd Hemmet vnd hauben¹⁰⁷¹ Artickel des glaubens machen
Vnd vnter solchem trotz alle jre jrthumb vnd mißbreuche stoffiren vnd erhal-
ten vnd also hereinfaren, als hetten sie nie vbel gethan vnd wir arme, vn-
20 schuldige leute hetten allein Todtsünde gethan, das wir aus gutem, Christ-
lichem, notdwindigen bedencken in den ergerlichen mißbreuchen vnd den
dingen, die weder tugent noch sünd in sich sein, in vnsern kirchen etwas
nach gelegenheit verandert haben, vnd so wir hirinn von der Christlichen kir-
chen freiheit den Papisten zu willen abwichen, so sündigten wir vnd theten
25 vnrecht. Denn solche simulation ist vnrecht, vnd S. Paulus straffet sie hart an
S. Petro, Gal. ij.¹⁰⁷² Vnd dis wollen wir auff alle die stück, die frey sein vnd Gal. ij.
die Papisten nötig ma-[e 4r:]chen, zur antwort gegeben haben vnd wissen
nicht, für nötig in vnser Religion vnd glaubenssachen anzunemen, was Gott
vnd sein wort frey lesst; vmb friedens willen aber wollen wir vns gerne den
30 andern Kirchen vergleichen, wenn der jrthumb vnd mißbrauch, so darinn be-
deckt steckt, bekant vnd auffgehoben wirt.

Vnd wenn schon hirin bis auff die erorterung eines gemeinen Christlichen
vnd freien Concilij ein vngleichheit bliebe, ist damit dem glauben vnd Christ-

¹⁰⁶⁹ vor.

¹⁰⁷⁰ Augustin, De natura et gratia 37,44, in: PL 44, 268 (CSEL 60, 265,19f) [Zitat aus Pelagius, De natura].

¹⁰⁷¹ Aepin zählt hier zum vortridentinischen Taufritus gehörige Elemente auf: Mit Chrisam, geweihtem Salböl, wurde der Täufling gesalbt, er erhielt etwas exorzisiertes Salz in den Mund gelegt, Nase und Ohren wurden mit Speichel symbolisch geöffnet (vgl. Mk 7,33f), nach der Taufe wurde er mit dem weißen „Westerhemd“ und einer Haube bekleidet und erhielt eine Taufkerze. Vgl. Peters, Kommentar 5, 159–162. „Speise“ könnte sich auf die zeitweise Übung der Kommunion im Anschluss an die Taufe beziehen, später zeitweilig durch ein Benetzen der Lippen des Täuflings mit Ablutionswein (vom Auswaschen des Kelches nach der Messe) ersetzt; vgl. Liturgia V, 386–388.

¹⁰⁷² Gal 2,11–14.

licher einigkeit nichts genomen, denn die stehet nicht in gleichheit der Ceremonien vnd der Bischöffe satzungen, wie zuuor gehört, sondern in der lehre, Glauben vnd der Sacramenten rechtem gebrauch. Aus dem Diony. lib. de Hierar. Eccl. Ca. ij. ist klar, das anfanglich in der Kirchen zu tauffen viel ein ander gebrauch gewest, als nachmals gehalten ist.¹⁰⁷³ Vnd habens die nach- 5
kommen nicht nötig geachtet, einerlei Ceremonien stets bei der Tauff zu brauchen, sondern das allein nötig gehalten, das nach der einsetzung Christi die Substantialia in der Tauff gehalten wurden.

Es wissen alle Gelarten wol, das alles, was bey der Tauff gebraucht wirt, erstlich ad significandam et ostendendam virtutem Baptismi et ad ornandam 10
eius dignitatem sey angesetzt. Es ist aber nun langest dahin geraten, das diese Ceremonien die Göttliche Institution vnd wort in der Tauff gantz vertunckelt haben Vnd das man allein auff die Ceremonien, die doch gar nichts zum wesen der Tauff gehören, die der Herr auch nicht hat verordnet, die auch anfanglich nicht dabey gehalten sein, angesehen [e 4v] hat vnd der 15
Tauff krafft vnd macht nicht der ordnung Christi, sondern den Ceremonien zugeschrieben, welchs denn ein grosser, schedlicher vnd vnleidlicher jrthumb ist, der alle derjennigen Tauffe zweifelhaftig macht, die allenthalben in der allgemein Kirchen in der gantzen welt getaufft sein vnd noch getaufft werden ausserhalb solcher Tauff, die mit Cresam vnd andern jren 20
Ceremonien nicht zugericht ist vnd doch nicht dester weniger die rechte vnnd warhafftige Tauffe ist. Dieweil nun die Ceremonien bey der Tauff jren rechten finem¹⁰⁷⁴ vnd gebrauch verloren vnd nicht mehr antzeigen dignitatem vnd finem Baptismi, sondern einen falschen verstandt einführen vnd des Hern werck vnd ordnung vertunckeln, so ist es je billich, das die Kirch 25
mit den Ceremonien, die nun mehr zu der destruction vnd nicht aedification dienen,¹⁰⁷⁵ vnbeschwert bleibe.

Darzu wirt bey der Tauffweihung mit anruffen der Heiligen, Cresam, Tauffkertzen vnd andern misbreuchen, abgötterey, ergernis vnd viel aberglauben gestiftet. Vnd derhalben erfordert die nott, die tauff-Ceremonien nicht wider anzurichten, es sein denn zuuor die anhengende jrthumb erkleret vnd abgethan. Vnd wenn das also geschehen vnd ein nützliche ordnung erzelter Ceremonien gefasset wirdt, wollen wir vns derselbigen neben andern wie Göttlich vnd billich wissen zu halten. 30

Von der Ceremonie der Meß.

35

Das alle tage auffs wenigst in den Stedten zwey vnd Dörffern am Sontag eine Meß auff das aller ehrlichste mit aller reuerentz gehalten werde, wenn

¹⁰⁷³ Vgl. Ps.-Dionysius Areopagita, De hierarchia ecclesiastica II,II in: PG 3, 391–404.

¹⁰⁷⁴ Zweck; vgl. Art. finis II.2.b), in: Georges I, 2768.

¹⁰⁷⁵ Vgl. I Kor 14,26; Eph 4,11–16.

- da Communicanten sein,¹⁰⁷⁶ widerfechten wir nicht. Es ist auch bey vns also gebreuchlich, doch das wort „Meß“ nicht an-[f 1r:]ders als von der Eucharistien oder Abendmal des Hern zu uerstehen. So aber mit dem wort „Meß“ die PriuatMeß, darinn kein Communion gehalten wirt, solte verstanden werden, wissen wir gar keine Meß zu billichen. Denn solche Meß ist vnrecht, hat keinen grundt in der Schrifft, wirt für ein opfer der Satisfaction für lebendige vnd todten gehalten, ist der ordnung Christi vom Abentmal gantz zuwider. Es ist auch ein offentliche Abgötterey vnd mißbrauch der vielfeltig gegen des Hern wort vnd vnsern waren glauben auff Gottes wort gegründet strebet.
- 5 Diueil das die PriuatMeß, die ausserhalb der Communion geschicht, vnrecht ist, kan der Canon vnd solcher MeßCeremonien so auff solch ertichtet Meßopfer gericht sein, auch nicht recht sein vnd können auch nicht angenommen werden vnd muß der heubthandel¹⁰⁷⁷ von der Meß erstlich abgericht¹⁰⁷⁸ sein, ehe von den Ceremonien etwas kan statuirt werden. Wenn
- 10 das erwiesen were, das die Priuat-Meß ausserhalb der Communion recht were, wie in ewigkeit nicht kan mit gutem vnd bestendigem grund erwisen werden, hette man sich der Ceremonien leichtlich zu uertragen vnd zu vergleichen.
- Der Canon, der sunst nichts denn ein leidige menschenlere ist vnd stücks-
- 20 weise von vielen mit der zeit zusammengesetzt,¹⁰⁷⁹ kan auch im abentmal oder der Eucharistien des Hern nicht angenommen oder gebraucht werden. Denn er leret vnd redet viel anders von seinem Meßopfer, denn die schrifft von dem Abentmal leret, machet auch von der Meß ein opfer der versünung, lehret, das die Meß ein opfer sey „pro redemptione animae, pro spe salutis et inco-

¹⁰⁷⁶ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 134–136: „... Und sovil den gebrauch dieses heilligen amts angeet, sollen in einer jeden statt, auch in einer jeden kirchen (ob mehr als eine darin weren), die aigne priester haben, und darin das volck in zimlicher antzal zusamenzukomen pflegt, alle tag zum wenigsten zwo meß gehalten werden. Die aine früe, dartzu die leuth, so mit ihrer handt arbeit ir narung suechen, komen und sich mit dem sacrament berichten lassen oder sich Gott dem herren gotseliglich bevelhen möchten; die ander aber solle vil herrlicher gesungen werden, umb acht uhr des tags vor mittag, bei welcher auch gleicherweiß wie vor diejhenigen sein, die sich eintweders mit der eucharistien berichten lassen oder aber sich sons Gott bevelhen sollen. Aber in den dörffern soll auff wenigst alle sonntag und feirtag ein meß gehalten werden ...“

¹⁰⁷⁷ die Hauptstreitfrage, der Kernpunkt des Streites.

¹⁰⁷⁸ geklärt, abgehandelt, entschieden.

¹⁰⁷⁹ Zur Geschichte des Messkanons vgl. Friedrich Kalb, Art. Liturgie I, in: TRE 21 (1991), 358–377, bes. 361f: „... Canon Missae ...: Eine Gruppe von Einzelgebeten, die vom 4. bis zum 6. J[ahr]h[undert] entstanden sind und zwischen dem Sanctus und dem Vaterunser eingeschoben wurden, verstärkt und bestätigt die satisfactorische Dimension des Meßopfers. In ihm bringt die Kirche, der Heilstaten Christi gedenkend, ihr Opfer dar, das nur aus den Gaben Christi genommen werden kann. Der Canon wurde seit dem 8. Jh. still gebetet.“ Im folgenden wird nach dem 1570 eingeführten ‚Missale Romanum ex decreto SS. Concilii Tridentini restitutum‘ zitiert, das für die römisch-katholische Gesamtkirche verbindlich wurde; darin sind wesentliche vortridentinische liturgische Traditionen gewahrt, wie auch der Vergleich mit Aepins Text zeigt. Vgl. auch das umfängliche dänische Gutachten, unsere Ausgabe Nr. 10, S. 499–546.

lunitatis“¹⁰⁸⁰ fitque „salus mentis et corporis.“¹⁰⁸¹ Item fit „sacrificanti et omnibus pro quibus offertur sacrificium propiciabile.“¹⁰⁸² Item fit „ho-
[f 1v:]stia immaculata pro innumerabilibus peccatis meis, offensionibus et negligentijs, et pro omnibus circumstantibus et pro omnibus fidelibus, viuis ac defunctis, vt mihi et illis proficiat ad salutem aeternam.“¹⁰⁸³ Darzu be- 5
stetiget der Canon auch die anruffung der heiligen¹⁰⁸⁴ vnd vertunckelt, ja verkert den gantzen rechten gebrauch der Eucharistien des herrn vnd setzt das opus operatum missae an die statt Christi vnd richt also an ainen verdamlichen vnglauben, eine ertichte rechtfertigung vnd erschreckliche Abgötterey vnd kan derhalben der Canon mit guter conscientz nicht angenommen 10
oder in der Eucharistien gebraucht werden. Es kan auch nichts guts daraus gedeutet werden.

Das aber die Interimschreiber vermeinen, solch ein deutung vber den Canon zu machen vnd den also mit gestoffirten worten zu ferben, das er solle der Schrifft vnd vnserm glauben an Jesum Christum gleichmessig lauten, ist ver- 15
loren arbeit vnd ein geputzter betrug. Denn die wörter des Canons vnd der gebrauch der OpferMessen, die sie für die lebendigen vnd todten halten, lügenstraffen sie vnd zeigen, das sie nicht deuter, sondern verfelscher sein des Canonis vnd anders reden, denn der Canon redet. Es können sich auch auff solche Interpretation vnd deutung, die mit den worten streittig ist, keine 20
Conscientien verlassen oder vertrauen, sondern bleiben stetz zweifelhaftig.

¹⁰⁸⁰ Im Canon Missae heißt es: „... Memento, Domine, famulorum famularumque tuarum N. et omnium circumstantium, quorum tibi fides cognita est, et nota devotio, pro quibus tibi offerimus: vel qui tibi offerunt hoc sacrificium laudis, pro se, suisque omnibus: *pro redemptione animarum suarum, pro spe salutis et incolumitatis suae*; tibiique reddunt vota sua aeterno Deo, viuo et vero.“ Missale Romanum, Abschnitt 1509, S. 342.

¹⁰⁸¹ Vgl. den Passus im Kommunionsteil des Ordo Missae: „... Perceptio corporis et sanguinis tui, Domine Jesu Christe, quod ego indignus sumere praesumo, non mihi proueniat in iudicium et condemnationem, sed pro tua pietate prosit mihi *ad tutamentum mentis et corporis*, et ad medelam percipiendam ...“ Missale Romanum, Abschnitt 1541, S. 350.

¹⁰⁸² Vgl. ebd. im weiteren Verlauf: „... Placeat tibi, sancta Trinitas, obsequium seruitutis meae, et praesta, vt *sacrificium*, quod oculis tuae maiestatis indignus obtuli, tibi sit acceptabile, *mihi*que et omnibus, *pro quibus illud obtuli*, sit, te miserante, *propitiabile* ...“ Missale Romanum, Abschnitt 1551, S. 351.

¹⁰⁸³ Vgl. den Beginn des Offertorius: „... Suscipe, sancte Pater, omnipotens aeternae Deus, hanc *immaculatam hostiam*, quam ego indignus famulus tuus offero tibi Deo meo, vivo et vero, *pro innumerabilibus peccatis et offensionibus et negligentis meis, et pro omnibus circumstantibus, sed et pro omnibus fidelibus christianis vivis atque defunctis: ut mihi et illis proficiat ad salutem in vitam aeternam.*“ Missale Romanum, Abschnitt 1414, S. 297.

¹⁰⁸⁴ Vgl. das Heiligengedenken, das an das Lebendengedächtnis (siehe Anm. 1080) anschließt: „Communicantes et memoriam venerantes, in primis gloriosae semper virginis Mariae, genetricis Dei et Domini nostri Jesu Christi, sed et beatorum apostolorum ac martyrum tuorum: Petri et Pauli, Andreae, Jacobi, Joannis, Thomae, Jacobi, Philippi, Bartholomaei, Matthaei, Simonis et Thadaei: Lini, Cleti, Clementis, Xisti, Cornelij, Cypriani, Laurentij, Chrysogoni, Joannis et Pauli, Cosmae et Damiani et omnium Sanctorum tuorum, quorum meritis precibusque concedas, vt in omnibus protectionis tuae muniamur auxilio. Per eundem Christum, Dominum nostrum.“ Missale Romanum, Abschnitt 1510, S. 342.

Denn sie sehen, das der Text des Canonis anders redet, denn die Glose der Interimmeister lautet.

Wenn man auch nicht willens were, die Gottlose lere von Opferrn zu erhalten, die doch kein Christen one verlust seiner Seelenseligkeit annemen
 5 kan, were vnnötig, für den Canon zu streiten. Nachdem er vom Hern Christo in seine Eucharistia nicht ist verordnet, von den Aposteln vnd jren Jungern nicht gebraucht vnd volgendts von den Bep-[f 2r:]sten zusammengeflickt, auch zu der Consecration, wie mans heist, nicht nōtig ist, auch nicht das wort ist, dadurch das Element ein Sacrament werde, vnd wenn man die sache recht
 10 behertzigten wolte, kondte man leichtlich verstehen, das die verfechter des Canons jres fürhabens gar nichts befugt sein vnd allein auch gegen jr eigene gewissen dahin arbeiten, das sie jre OpferMeß vnd gewinst erhalten.

Soviel die Ceremonien betrifft, die in der haltung der Eucharistien bey vns gebraucht werden, ist nicht nōtig, etwes anders auffzurichten. Denn wir
 15 haben stetz in der Eucharistia behalten vnd gebraucht die rechte Gottesworte, gemesse vnd gute, gewontliche gesenge einer itzlichen zeit, die Gebett, Predige vnd von alters her gebrauchte Kleidung, Kilch, Liechte, Altar vnd was sunst one beschwerung der Conscientien kan behalten vnd gebraucht werden. Wir haben auch dieselbige Eucharistien des Hern stets in aller
 20 Reuerentie mit Ceremonien städtlicher vnd ehrlicher gehalten als sunst vorhin im Bepstlichen wesen jre städtlichsten Missen gehalten sein.

Vnd sein stedts der meinung gewest – vnd sein derselbigen noch –, das wir vns in allen Ceremonien, so one ergernis, abergleuben vnd der Conscientien beschwerung können gebraucht werden, den andern Kirchen wollen gleich
 25 halten, vnd haltens dafür auch, man werde vns vber das nicht weiter beschweren, vnd wo die Interimmeister meinten, wir solten in der Communion die gestus Scenicos jrer Meß wider anrichten, alß: „Hic caput inclina, hic fac signum, hic leua, hic fac cruces, hic te erige, hic leua, hic repone, hic nomina viuos, hic mortuos, hic signa te ipsum Cruce, hic inclina te strictis manibus,
 30 hic osculare altare, hic tunde pectus, hic dorsum, hic pectus obuerte populo, hic fac tres cruces, hic depone corporale, hic [f 2v:] leua hostiam, hic fac signum foris super calicem, hic intus, hic ante calicem, hic leua calicem et hostiam, hic osculare patenam, hic fac cum patena crucem in fronte et pectore, hic hostiam frange, partem pone super patenam, fac cum ea crucem
 35 infra calicem, mitte in calicem, accipe hostiam in manus, accipe calicem, ablue manus.“¹⁰⁸⁵ Wo der Interimschreiber meinung were, das diese kinder- vnd Comedien-Spiel solten wider angenommen vnd in der Communion Christi

¹⁰⁸⁵ Aepin listet hier einen Teil der liturgischen Handlungsanweisungen auf, die nach überkommenem Brauch vom Zelebranten während der Messe zu vollziehen waren. Indem er den Messkanon aller liturgischen Texte entkleidet und gleichsam auf das Gerippe der Regieanweisungen reduziert, lässt er vor dem geistigen Auge der Leserschaft eine rein pantomimische Messfeier im Zeitraffer ablaufen und verdeutlicht mit diesem satirischen Effekt, inwiefern man es hier mit einem Kinder-, Komödien- oder Affenspiel zu tun habe.

angericht werden vnd das das Geuchelspiel der Eucharistien brauch solte anzeigen, wissen wirs nicht zu billichen. Es sein jrer Gottlosen Opfermessen Ceremonien, sie mügen sie behalten vnd Gott dafür antworten. Wir wollen sie in der Eucharistien des Hern nicht haben, dieweil sie aus Göttlichem vnd Christlichem bedencken abgeschaffet vnd gar vndienstlich vnd ein recht Affenspiel¹⁰⁸⁶ sind. 5

Von den gesungen vnd Festen.

Die horas Canonicas¹⁰⁸⁷ zu singen in der Kirchen,¹⁰⁸⁸ ist den Kirchendienern, die sunst mehr denn zuuuel mit jrem ampte verhindert sein, vnmüglich, vnd sunst die horas Canonicas durch wenig Schuler oder Pfaffen irgent in einem winckel lassen singen, ist zwar nirgent nütze zu, vnd wie im Bapstthumb die hore Canonicas sunst gebraucht wurden sein, wars ein offentlicher mißbrauch Göttlichs worts vnd namens, denn es wart dadurch niemandts geleret vnd gebessert, sondern Gottes wort durch jren vngereimpten sang viel mehr verachtet vnd verlachtet. Denn es war nichts anders als ein vnnütz vnd ledig gedöne.¹⁰⁸⁹ 15

Wir lassen teglich vnser Schuler zu Chor gehen, vormittag vnd nachmittag zur Vesperzeit, das sie Psalmos vnd Cantica de tempore singen vnd Lectiones aus dem alten vnd newen Testament ordentlich lesen; wir lassen auch solche ge-[f 3r:]senge durch die Priester mit Collecten beschliessen. 20
So die Kirchen mit mehr vnd nodtturfftigen¹⁰⁹⁰ Priestern versorget würden vnd die Geistlichen Güter zu jrem rechten gebrauch komen solten, vnnd man wolte denn mehr exercitia aus der heiligen Schrifft in den Kirchen zur lere vnd besserung anrichten, wüsten wirs nicht zu widerfechten. Doch das sol-

¹⁰⁸⁶ Sinnlose Handlung; vgl. Art. Affenspiel, in: DWb 1, 184.

¹⁰⁸⁷ Vgl. Angelus A. Häußling, Art. Stundengebet I. Historisch, in: RGG⁴ 7 (2004), 1798f; Ernst W. Hofhansl, Art. Stundengebet II. Liturgisch-praktisch, aaO 1799f; ders., Art. Stundengebet V. Evangelisch, aaO 1803f; Matthias Kreuels, Art. Stundengebet VI. Musikalisch, aaO 1804f.

¹⁰⁸⁸ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 136–138: „... Deßgleichen soll man die horas canonicas und die gottseligen psalmgesenng, die uns der Apostel selbst bevolhen [I Kor 14,26], keinerlei weise aus der kirchen wegthuen, sonder loblich erhalten, fürnemlich von der zeit, auch von den sonntagen und andern alten hohen fessten. Und wo man die abgestellt hette, sollen die wieder angerichtet werden.“

¹⁰⁸⁹ Vgl. Luthers Kritik am vorreformatrischen Gottesdienst und der darin praktizierten Kirchenmusik: „Non enim docendi aut exhortandi, sed operandi tantum studio omnia fiunt. Sic enim legisse, sic cantasse, sic boasse, illis satis est. Hoc opus quaeritur et uocatur cultus dei. Quid autem legatur et cantetur, aut cur legatur et cantetur, ne[c] in mentem quidem uenit, nec est propheta, qui interpretetur et doceat“ (Martin Luther, De votis monasticis, 1521: WA 8, 621,26–30). 1524/25 vergleicht Luther die von Amos kritisierten Zustände mit denen vor der Reformation: „... sicut ante hoc tempus apud nos quoque in templis sunt soliti, cum non solum nullum versum scripturae recte intelligerent vel curarent, sed etiam impia carmina de beata virgine et reliquis sanctis canerent ac tantum musica utebantur ad homines in templa ista voluptate detinendos sine ulla ratione“ (Martin Luther, Praelectiones in prophetas minores, 1524/25: WA 13, 189, zu 25).

¹⁰⁹⁰ dringend benötigten, unentbehrlichen; vgl. Art. nothdürftig 2), in: DWb 13, 928f.

che exercitia den Priestern samptlich ordentlich vnd schicklich zur beserung, vnd nicht losen, vnduchtigen vnd trunckenen Chorschulern zu üben vnd treiben auffgelegt vnd ein spöttischer mißbrauch Göttliches worts widerumb angerichtet würde.

- 5 Das die fürnemlichen Feste, von alters in der kirchen angenommen, darzu behalten werden sollen, das gewisse zeit sey, Gotts wort zu predigen vnd zu hören vnd des hern Eucharistie zu halten,¹⁰⁹¹ ist vns nicht zuwider. So man aber die feir- vnd Festdage, so in der ersten kirchen gewest sein, wolle gehalten haben, müste man auch verschaffen, das solche feirtage nach Gottes
10 befelh geheiligt vnd nicht zur anruffung der heiligen vnd ander abgöttischer ehre der Heiligen, auch nicht zur schwelgerey vnd alle sünd vnd schand mißbraucht wurden, vmb welches mißbrauchs willen etzliche Feste nott-
wendig abgethan sein. Denn sie wurden nicht zur forderung Göttlicher ehr, tugent vnd Seelenseligkeit, sondern zum Pfaffengewinste, Gottes namens vn-
15 ehre vnd zu allerley sünde vnd laster gelegenheit gehalten, vnd were viel besser, das gar keine oder wenig Feste gehalten wurden, wenn man der Feir also wolte vorthan gebrauchen, wie sie bißher gebraucht ist im Bapstthumb. So aber etzliche heiligen Feste solten gehalten vnd jrer zur Jmitation gedacht werden,¹⁰⁹² müsten jre Historien vnd Legenden zuuor vbersehen vnd repur-
20 girt werden, das ein jg-[f 3v:]licher Prediger vnd Pfarner von jnen, was recht vnd nützlich were, zu predigen wüste vnd die Fabeln vnd lügen, die sunst in den Büchern allenthalben von den Heiligen geschrieben stehen, von der warheit wüsten zu vnterscheiden.

- Das aber der heiligen Feste dazu solten gehalten werden, das sie als Patronen
25 durch die feir geehret vnd wir durch solche feire jnen in jren verdiensten zugesellet vnd mitteilig wurden,¹⁰⁹³ ist abgötterey vnd keins wegs anzunemen; dauon vorhin weiter bericht gethan ist.

¹⁰⁹¹ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 138: „... Man soll auch die fesst, so von der kirchen angenommen, behalten, und wo nit alle, doch die fürnembsten, nemlich: die Sonntag, den Geburttag des herren [25.12.], die Beschneidung des herren [1.1.], der Heiligen drei könig tag [6.1.], den Palmtag, die Ostern mit zway folgenden tagen, das fesst Trinitatis, das fesst des Fronleichnams Christi; die feiertag der heilligen jungfrawen Mariae [u. a. Lichtmess 2.2., Verkündigung 25.3., Himmelfahrt 15.8., Geburt 8.9.; s. J. Neil Alexander, Art. Marienfeste, in: RGG⁴ 5 (2002), 819f], die tag der heylligen apostel: Sannct Johannis Baptista [24.6.], Sannct Maria Magdalena [22.7.], Sannct Steffans [3.8./26.12.], Sannct Laurentzen [10.8.], Sannct Martin [11.11.], Sannct Michael [29.9.] und Allerheiligen [1.11.] ...“

¹⁰⁹² Vgl. Augsburger Interim XXVI, 138: „... Auch in einer jeden kirchen deren heilligen fesst tag und tag, so daselbst patroni sein, auf das wir an denselben fessten Gott in seinen heilligen ehren, uns auch raitzen inen nachzufolgen und in irem verdienst zuegestellt werden.“

¹⁰⁹³ Vgl. die vorige Anm.

Das die Bettwoch, Procession vnd fanentragen wie gewöntlich widerumb auffgerichtet vnd angenommen solte werden,¹⁰⁹⁴ wissen wir weder zu raten noch anzunemen, dieweil sie vmb jres mißbrauchs willen sein abgethan, vnd darinn die anruffung der heiligen vnd jre verdienste fûrgestellet, die höltzen vnd Silbern bilde vmbgetragen vnd offentliche Abgötterey getrieben wirt 5 vnd auch in sich nichts anders denn ein vnnütz vnd heidenisch Spectakel, Pompa vnd mißbrauch ist Göttlichs worts vnd namens.

Die gewöntliche gesenge vnd Solenniteten, so in den festen gewöntlich gehalten sein,¹⁰⁹⁵ lassen wir so weit vnangefochten, als sie mit dem wort Gottes stimmen, der kirchen zur besserung nütze sein vnd one beschwerung der Gewissen vnd on ergernis können gehalten vnd gebraucht werden. Wir achtens 10 auch dafür, man werde aus den Ceremonien nicht notwerck vnd artickel des glaubens machen vnd menschensatzungen nicht vber Gott vnd sein wort setzen vnd die Gewissen damit beschweren.

Von den bilden vnd gemelten.

15

Der Bilder vnd Gemelter halben wollen wir nicht streitten; wir sagen aber, das lügenbilde vnd Gemelte so wenig in der kirchen zu dulden sein als falsche [f 4r:] lere vnd Lügenbücher vnd das kein Bilde oder Gemelte in der kirchen sein solle, es erinnere denn die leute guter, warhafftiger Historien vnd bestendiger, warhafftiger lere. 20

Wir sagen vnd leren auch, das die bilde, den Gottes ehr wirt zugelegt, die besucht, angebetet vnd dafür abgötterey getrieben wirt, aus Gottes befelh vnd gebott sollen vnd müssen aus der Kirchen, Clausen vnd Cappellen weggethan werden.

Wir sagen auch, das es ergerlich vnnd vnrecht ist, das man auff die Bilde vnd 25 Gemelte in der kirchen so grosse vnkost wendet vnd die Heiligen, anders denn jre Historien zeugen, mit Gûldenstücken,¹⁰⁹⁶ bliandt,¹⁰⁹⁷ fremden,^t

^t frömdem: A; fromden: B; frembden: C.

¹⁰⁹⁴ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 140: „Man soll auch behalten die tage der betwochen vor der Auffart des herren, auch die letanei an Sanct Marx tag [25.4.] und alle gebürliche processiones nach altem gebrauch im jar ...“ – Die Bittgänge an den drei Tagen vor Himmelfahrt wurden im fränkischen Reich schon durch die erste Synode von Orléans im Jahre 511 allgemein eingeführt. Vgl. Max Herold, Art. Bittgänge, in: RE³ 3 (1897), 248f; Nicolaus Gühr, Art. Bitttage, Bittwoche, Bittgänge, in: WWKL² 2 (1883), 894–897. Zu Luthers Kritik vgl. dessen „Sermon von dem Gebet und Prozession in der Kreuzwoche“ (1519), WA 2, 175–179.

¹⁰⁹⁵ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 140: „... Deßgleichen in der heilligen Charwochen und bei allen andern fessten der kirchen sollen die gewonlichen gesenge und solemniteten gehalten werden. Und soll am Osterabent und Pfingsten das wasser der tauff durch alle pfarkirchen mit herrlichen segenen zubereitet werden ...“

¹⁰⁹⁶ Goldstoff; vgl. Art. Gûldenstück, in: DWb 9, 1065.

¹⁰⁹⁷ Als ‚bliant‘ oder ‚bliand‘ wurde ein kostbarer, oft golddurchwirkter Seidenstoff orientalischer Provenienz bezeichnet, der vorwiegend in der zweiten Hälfte des 12. und anfangs des 13. Jahrhunderts aus Syrien nach Europa importiert wurde; die Bezeichnung ging dann auch auf ein

- vbermessigen, hoffertigen, ja auch leichtfertigen habit¹⁰⁹⁸ vnd also malet, als weren sie Künige vnd Fürsten vnd zu hoffe¹⁰⁹⁹ im Frauenzimmer¹¹⁰⁰ gewesen. Was aus solchen Bilden vnd Gemelten für besserung in der Kirchen kompt, ist leicht zu uerstehen. Es haben auch lange Jar her alle Gotts-
- 5 verstendige leute hiruor geklaget, vnd were wol zeit, das einmal ein nützlich einsehen hieuon geschehe vnd dem sein maß gegeben wurde, das solch beköstigung¹¹⁰¹ auff nütziger vnd nôtiger dinge in der kirchen, alß¹¹⁰² zu erhaltung der ministeria vnd Studia vnd vnterhaltung der armen notturfftigen gewendet würde.¹¹⁰³
- 10 Das on allen aberglauben vnd abgöttische heiligenehre die nützen vnd zur lere dienstliche Bilde allein zu erinnerung in den kirchen behalten werden,¹¹⁰⁴ fechten wir nicht an. Wir verdammen nicht die Bilden vnd Gemelte an sich, sondern den mißbrauch derselbigen vnd die ergerniß, so dabey ist, vnd raten, das die Bilde ordentlicherwise auffgehoben¹¹⁰⁵ vnd die ergernis
- 15 müge verhütet werden.

Vom Fasten, vnterscheidt der Speise vnd benedeihung der Creaturen Gottes.

- [f 4v:] Das Fasten vnd enthaltung der Speiß, dadurch das Fleisch gezemet, gecasteiet, gedemütigt vnd dem geist vnterthenig gemacht wirt, nicht stehe im vnterscheid der speise, das den menschen nicht verunreiniget, was in den
- 20 mundt ingehet, das dem reinen alles rein sey Vnd die eine speis so gutt vnd rein sey Als die ander, vnd das mit dem vnterscheid der Speise die Con-

in dieser Zeit gebräuchliches langes höfisches Obergewand für beide Geschlechter über, gefertigt aus kostbarem Stoff, mit Goldstickerei am Halsausschnitt und an den Ärmelenden, oft auch pelzgefüttert. Vgl. Art. blîalt, blîât, in: Lexer 1, 305; Art. Bliaud, Bliaut, in: Loschek, 129; J. Harris, Art. Bliaut, in: LexMA 2 (1983), 276f.

¹⁰⁹⁸ weltliche, insbesondere feine und modische Kleidung; vgl. Art. habit 2), in: DWb 10, 94f.

¹⁰⁹⁹ zu einem formellen Besuch; hätten Hof gehalten; vgl. Art. hof 7b), in: DWb 10, 1657.

¹¹⁰⁰ Frauengemach, (repräsentativer) Aufenthalts- bzw. Wohnraum vornehmer weiblicher Personen; vgl. Art. frauenzimmer 1), in: DWb 4, 84.

¹¹⁰¹ hier: (finanzieller) Aufwand zur Ausstattung und zum Unterhalt.

¹¹⁰² wie (etwa).

¹¹⁰³ Vgl. Luther in der Kirchenpostille von 1522 über die Heilige Elisabeth, WA 10^I1, 257,19–258,7: „Die kam eyn mal ynn eyn kloster und sahe, das unßers herrn leyden war hubsch gemalet an den wenden, und sprach: Die kostung sollt yhr gespart habenn tzur narung des leybs. Denn solchs sollt ynn ewren hertzen gemalet seyn. Sihe da, wie eyn eynfeltig, gottlich und krefftig urteyll ist das ubir die ding, die doch yderman kostlich acht; wenn sie es itzt redett, solltenn sie die papisten gewißlich vorprennen, als die da Christus leyden lestertt unnd gutte werck vorsprochen hett; sie must eyn ketzerynn seyn, wenn sie tzeihen heyligen werd were.“

¹¹⁰⁴ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 136: „... Die altaria, priesterclaider, die gefeß der kirchen, fanen, deßgleichen creutz, kertzen, bilder und gemelder soll man in der kirchen halten, doch also, das sie allein erinnerung sein und an diese ding kein gottlich ehr gewendt werde. So soll auch zu den bildern und der heilligen gemelde kein aberglaubischer zulauff bescheen ...“

¹¹⁰⁵ weggeschafft, beseitigt.

scientien nicht sollen beschwert werden,¹¹⁰⁶ lassen wir also vnd anders nicht recht sein.

Das nach gelegenheit die alte gewonheit, an vnterschiedlichen tagen fleisch oder Visch zu essen, zu gemeinem politischen nütz solte widerumb auffzurichten nütze sein, lassen wir auff die Oberkeit beruhen, der der Marckt vnd was zu guter Politie gehört, befolhen ist, die bey sich auch wol wirt ermes- 5 sen, was sie disfals thun kan oder soll, doch nemen wir diese politische satzung nicht anders denn Ciuiliten an, damit niemandts vber sein vermügen solle beschwert sein, damit auch niemandts Conscientie sol gefangen vnd verstrickt werden. 10

Das ein jgliche Creatur Gottes an sich gut sey vnd jren gebrauch, dazu sie Gott geschaffen hat, stedts hab vnd behalte, vnd so sie vber den naturlichen gebrauch etwas wirckt vnd krafft hat, Gottes sündlich werck vnd Mirakel sey, der in vnd durch seine Creaturen alles, was jm wolgefallet, außrichten kan, vnd nicht der Creatur krafft oder macht, sondern Gott sey zuzuschreiben,¹¹⁰⁷ lassen wir auff sich berugen. Das aber die Creatur vber jre naturliche krafft durchs segnen mehr macht solte kreigen vnd durch segnung solte zu dem bereidt werden, darzu sie nicht geschaffen ist von Gott, kan aus der schrifft nicht beweiset werden.

Das alle Gottes-Creaturen, die wir im glauben mit dancksagung gebrauchen, durch Gottes wort vnd das Ge-[g 1r:]bett vns heilig vnd nutz sein, wider- 20 fechten wir nicht. Vnd dieweil der böse geist vnd der menschen bößheit Gottes Creatur vergifften vnd schedlich machen kan vnd der mensch auch zu seines selbst verderb sündlich brauchen kan, lernen wir, das nach der lehr S.

j. Tim. iiii.¹¹⁰⁸ Pauli ein jglicher Christen alle Gottes Creatur durch das wort Gottes vnd Ge- 25

¹¹⁰⁶ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 140: „... Und nachdem die ennthaltung des fleischessens, so nit der ursach, als ob das fleisch an ime selbst unrain were, sonder zur messigkeit, abbruch und casteiung des fleischs fürgenommen wirdet, an ir selbst guet ist, auch sunst der gemein nutz erfordert, das man sich ettlicher zeit vom fleisch enthalte, diweil sunst schier des viechs nit gnug ist zu teglichem gebrauch, so soll man die einsatzung der alten kirchen nit verwerffen oder tadeln, sonder sich an den fasttügen, auch am freitag und sunabent, vom fleisch ennthalten. Dann diesen abbruch, sich auff sondere tag von etlichen speisen zu enthalten, hat die kirch nit auß aberglauben angenommen, auch nit umb unrainigkeit willen der speiß (weil sie weiß, *das den rainen alle ding rein sein* [Tit 1,15], und *den menntschen nit befleckt, das durch den munt eingeet* [Mt 15,11]), sonder in der meinung, das fleysch dardurch zu zämen ... Es sollen auch daneben die gewonliche fassten der kirchen gehalten werden, doch das diejhenigen, welche die noth entschuldigt, als da sein harte arbaiter, wanderent leuth, schwangere weiber, seugamen, kinder, alte und kranckhen hiemit nit verbunden sein sollen.“

¹¹⁰⁷ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 140–142: „... Man soll auch nit verachten die benedeiung deren ding, so durch segnen und gebet zum gebrauch der menntschen zubereitet werden, doch so ferr, das die würckungen, so davon khomen, nit den creaturen für sich selbst, sonder der gottlichen crafft zugeaignet werden, und das man sich wol fürsehe, das dieselben zu kainerlei zauberei oder aberglauben gebraucht werden.“

¹¹⁰⁸ I Tim 4,4f.

bett geheiligt mit dancksagung solle gebrauchen vnd geniessen, im glauben nicht zweifelnde, sondern^u sie sey jm heilsam vnd gutt.

Das aber zu sonderlichen zeitten im Jare etzlicher Creatur beschwerung,¹¹⁰⁹ als Saltz,¹¹¹⁰ Liechte,¹¹¹¹ Palmen,¹¹¹² Feur,¹¹¹³ Wasser,¹¹¹⁴ Pilgrimstebe,¹¹¹⁵

^u (nach heutigem Sprachgebrauch überflüssig)

¹¹⁰⁹ Beschwörung, Segnung, Weihe. Beschwörung im engeren Sinne bezeichnet einen Exorzismus, wie er auch im Zusammenhang der Weihe von Sakramentalien angewendet wurde/wird. Vgl. August Lehmkuhl, Art. Sacramentalien, in: WWKL² 10 (1897), 1469–1475. Franz, Benediktionen II, 641f, resümiert: „... In dem Streben, das gesamte Leben des Menschen unter den Einfluß der kirchlichen Segnungen zu stellen, überschritt man oft die von der Kirche und von dem geklärten religiösen Empfinden gezogenen Grenzen. Die Zahl der Segensobjekte wurde daher immer größer. Ebenso schuf man eine Menge von Formeln für einzelne Lebensverhältnisse, gegen Krankheiten und Gefahren aller Art in dem Glauben, daß die dem bestimmten Falle angepaßte Formel eine zuverlässigere Wirksamkeit haben werde als eine allgemein gehaltene Benediktionsformel. Dieser Anschauung entstammten die zahlreichen Wund-, Augen-, Ohren-, Fieber-, Reisesegen usw. ... Dabei mußten wir wiederholt feststellen, daß antike Überlieferungen und der Aberglaube des Volkes in den Formeln ihren Ausdruck fanden ... Die einfachen Formeln der kirchlichen liturgischen Bücher genügten den Wünschen und Anschauungen des Klerus nicht mehr. Man erweiterte darum dieselben durch neue Exorzismen und Gebete, in welche man angeblich wunderkräftige Gottes- und Engelnamen sowie geheimnisvoll und zauberhaft klingende Worte einfügte, und verunstaltete die Formeln oft durch Gedanken, die mit der christlichen Lehre nicht in Einklang zu bringen waren ...“

¹¹¹⁰ Da von bestimmten Zeiten im Jahr die Rede ist, zu denen die ‚Beschwörung‘ erfolge, so wird hier weniger an das Salz, das im Taufritus Verwendung fand, gedacht sein, da dieses jeweils aktuell exorzisiert wurde, eher schon wäre an das Salz zu denken, das dem Weihwasser beigemischt wurde; außerdem enthielt das Benedictionale auch ein Formular für die Segnung von Salz für die Haustiere (WWKL² 10, 1585f; Franz, Benediktionen II, 129f). Vgl. a. Gunda Brüske, Art. Salz, in: RGG⁴ 7 (2004), 811; Daschner, Salz.

¹¹¹¹ Besonders bedeutungsvoll für die Volksfrömmigkeit war die Segnung der Kerzen mit anschließender Prozession am Tage Mariae Lichtmess (2. Februar). Vgl. Theodor Maas-Ewerd, Art. Kerzenweihe, in: RGG⁴ 4 (2001), 939. Zur Weihe der Osterkerze vgl. Joseph Punks, Art. Ostervigilie, in: WWKL² 9 (1895), 1134–1141, bes. 1136–1138.

¹¹¹² Für die Prozession am Palmsonntag – in Anlehnung an Joh 12,13 – wurden Sträube aus grünem Gezweig (je nach regionaler Verfügbarkeit und Herkommen) geweiht und anschließend als Sakramentale in Haus, Hof und Feld angebracht zum Schutz vor Unwettern, Viehseuchen, Krankheiten, Missernten und dergleichen. Am Aschermittwoch des folgenden Jahres wurde aus den Resten der Palmsträube die zu segnende Asche bereitet. Vgl. Karl Ernst Schrod, Art. Palmsonntag, in: WWKL² 9 (1895), 1319–1321; [Heinrich] Marzell, Art. Palm, in: HWDA 6 (1935), 1365–1381; Franz, Benediktionen I, 470–507.

¹¹¹³ Am frühen Morgen des Karsamstages wurde das neue Feuer aus einem Kieselstein geschlagen und damit vor der Kirchentür ein Feuer entzündet, das der zuständige Priester mit drei Gebeten segnete, ein weiteres Gebet galt fünf Weihrauchkörnern, die für die Osterkerze bestimmt waren (Zeichen für die Wundmale Christi). Feuer und Weihrauchkörner wurden mit Weihwasser besprengt und mit Weihrauch inzensiert; anschließend löschte man alle Kerzen in der Kirche, um sie später, beginnend mit der Osterkerze und von dieser ausgehend, mit dem ‚neuen‘ Feuer zu entzünden. Vgl. Joseph Punks, Art. Ostervigilie, in: WWKL² 9 (1895), 1134–1141, bes. 1135f; Franz, Benediktionen I, 507–518.

¹¹¹⁴ Hier ist vor allem an die Taufwasserweihe an den Vorabenden vor Ostern und vor Pfingsten zu denken (siehe oben Anm. 1095), zu den Einzelheiten vgl. Joseph Punks, Art. Ostervigilie, in: WWKL² 9 (1895), 1134–1141, bes. 1139.

¹¹¹⁵ Ein Stab gehörte insbesondere zur Ausrüstung der Pilger zum Grab des Apostels Jakobus des Älteren in Santiago de Compostela, ist auch vielfach Attribut des Heiligen selbst, vgl. Sabine

Schincken,¹¹¹⁶ Fladen,¹¹¹⁷ Eyer¹¹¹⁸ vnd dergleichen, so mit grossem aberglauben vnd Gottes namens vnd worts mißbrauch geschihet, solte gutt, nütze vnd Gott wolgefellig sein, ist nicht zu beweisen; wir wissen auch solchen aberglauben vnd mißbrauch nicht wider anzurichten.

ⁱAus den angendenⁱ vnd gemeinen gebrauch ist es auch vnleugbar war, das 5 nichts denn abgötterey vnd zeuberey mit der Creaturn beschwerung getrieben vnd das eben damit der nahm Gottes greulich mißbraucht vnd erschreckliche abgötterey angericht werde, als das man Gottes geist vnd seine krafft vnd macht mit beschwerung in die Creaturn zu bringen sich vnterstehet vnd die damit wil zurichten, das man Teuffel vnd alle böse damit solle vertrei- 10 ben. Welchs nicht anders ist, denn Gott seinen Hern verwerffen vnd an seine stat elende, todte creaturen setzen, sein wort vnd nham misbrauchen vnd die welt mit Abgötterey verfüllen, den glauben vnd vnsere zuuersicht zu Gott vnd seinem Son von^w jm auff nichtige vnd vergengliche dinge abwenden vnd aller leute seligkeit, die sich solcher beschworen Creaturen gegen den 15 Teuffel trösten, verrhaten vnd durch vnglauben in ab-[g 1v:]grundt der hellen füren. Dieser sünd, abgötterey vnd verdamniß machen sich all diejennigen teilhafftig, die solche der Creatur beschwerung vnd vermeinten benedeiung¹¹¹⁹ erhalten, einreumen vnd annemen.

^{v-v} Vth dem ogenschinlikē: A; Aus den *agenden*: C, D, E, I; Auß den *agenden*: F; Aus den *Agenden*: G, H.

^w vom: B; von: C.

Kimpel, Art. Jakobus der Ältere, in: LCI 7 (1974), 23–39. Der Pilgersegen und die dabei überreichten geweihten Pilgerinsignien Stab und Tasche gewährten den Wallfahrern alle von Päpsten und Kaisern für die Dauer der Wallfahrt erteilten Privilegien; vgl. Franz, Benediktionen II, 271–289, bes. 274.

¹¹¹⁶ „... Am Ostersonntag läßt in katholischen Gegenden jedes Haus allerlei Eßwaren in der Kirche weihen, namentlich Fleisch, Eier (...), Käse, Osterbrot und Osterfladen. Am beliebtesten unter den Osterspeisen wurde der Schinken, den man auch zu Heilzwecken benutzte“ ([Paul] Sartori, Art. Ostern, in: HWDA 6 (1935), 1341–1352, hier 1347). „In den Rheingegenden legte man während der Lesung der Passion an den vier Tagen der Karwoche Schinken auf oder unter die Altäre in dem Glauben, daß dieses Fleisch dann gegen Unglück und Dämonen schütze, und daß Kreuze, die man aus den Schinkenknochen mache, Menschen und Felder gegen Gewitter sichern“ (Franz, Benediktionen II, 43).

¹¹¹⁷ „Zur Herstellung eines guten Osterkuchens oder Osterfladens gehören nach den Ausführungen eines mitteldeutschen Predigers des 15. Jahrhunderts außer Mehl: Zucker, Wasser, Käse [wohl Schmierkäse = Quark], Eier, aromatische Gewürze, wie Ingwer, und Salz. Die Formeln zur Weihe der Osterbrote waren Weiheformeln für die Broteulogie“ (Franz, Benediktionen I, 594). Vgl. N. N. Eckstein, Art. Fladen, in: HWDA 2 (1930), 1571–1573. Von der Weihe des Ostergébäcks rührt auch die spöttische Bezeichnung für (Weih-)Bischöfe als Fladensegner bzw. Fladenweiher, vgl. Art. Fladensegner, in: Goetze, 86; Art. Fladenbischof, in: DWb 3, 1708; Art. Fladenweiher, ebd.

¹¹¹⁸ Vgl. Christel Köhle-Hezinger, Art. Ostern IV. Brauchgeschichtlich, in: RGG⁴ 6 (2003), 734f.

¹¹¹⁹ vermeintliche Segnung (benedictio).

Von der Priester Ehe vnd der Communion beides teils des Sacraments.

Das die Priester vnd Clerici, die durch Gottes gnad mit keuscheit begabet sein vnd on weib sein können, weniger verhindert werden vnd der kirchen empfter mit weniger verhinnderniss bestellen vnd verwalten können, vnd das
 5 auch des heiligen Apostoli radt sey, das die one weib bleiben, die durch Gottes gnad mit guten gewissen in keuscheit vnd reinigkeith sich können erhalten,¹¹²⁰ bekennen wir für recht; wolte Gott, das viel die gabe hetten!

Das aber besser solle sein, das die Clerici bernenen^{x1121} vnd in stetlicher vnkeuscher anreizung lebten, als das sie freieten, vnd das es besser sey, das
 10 sie in Ehebruch vnd hurerey leben, als das sie ehelich werden vnd jre eigene ehelich weib haben, ist nicht war.¹¹²² Denn Hurenjeger vnd Ehebrecher, was standes vnd wesens die sein, wirt Gott richten, vnd sie werden Gottes Reich nicht erben.

Gal. v.¹¹²³

Das auch die bernenden, vnkeuschen, vnreinen vnd hürischen Clerici die
 15 Kirchenempfter besser verwalten vnd bestellen solten können als Gottfürchtige vnd frome eheliche Priester, das beweist das werck selbst viel anders. Das der Ehestandt von dem Hern Christo vnd seinen Aposteln den Priestern solte verboten sein, vnd das Pabst oder Concilia den¹¹²⁴ zu uerbietende^y vnd zu hurerey, ehebruch vnd andern vnsaglichen sünden vnd schanden den
 20 Clericis^z vrsach zu geben, macht haben solten, kan aus keiner Schrifft beweiset werden, sondern das der Ehestandt ernstlich sey gebotten allen, die mit keuschheit nicht sein begabt, zeugt Gottes wort.¹¹²⁵

[g 2r:] Es macht sich auch der aller sünd vnd schand teilhaftig, die von den ehelosen Clericis getrieben vnd begangen wirt, der jnen die freyheit des
 25 ehestands benimpt, welche vnser Herr Gott als ein gemein remedium gegeben hat allen menschen in allen stenden, Hurerey vnd vnzucht zu uermeiden, vnd darumb geziemet keinen Christen, in der geistlichen oder Cleriken vnreine ehelosikeit^a zu willigen.

^x brennen; A; brenneten: C.^y uorbedende: A; uerbieten: C.^z Cleicis: B; korrigiert nach Corrigenda-Verzeichnis.^a ehelosikeit: A; Ehelos wesen; C, D, E, F, G, H, I.

¹¹²⁰ Vgl. Augburger Interim XXVI, 142: „Und wiewol man mit dem Apostel halten solle, das der, so one weib ist, für die dinge Sorge, die des herren sein [I Kor 7,32], darumb es zu wünschen were, das der clerici vill gefunden würden, die, wie sie one weiber sein, auch wharhaftige keuschheit hielten. Yedoch diweil iren ytzo vil sein, die im standt der gaistlichen die kirchen-ämbter verwalten und an vill orten weiber genommen haben, die sie von inen nit lassen wollen, so soll hierüber des gemeinen concilii beschaidt und erortterung erwartet werden ...“

¹¹²¹ bernen = niederdeutsche Form für ‚brennen‘, vgl. Art. bernen, in: DWb 1, 1526, außerdem englisch ‚to burn‘.

¹¹²² Vgl. I Kor 7,9.¹¹²³ Vgl. Gal 5,19–21.¹¹²⁴ diesen (scil. den Ehestand).¹¹²⁵ Vgl. I Kor 7,2,9.

Das die Disputation von der Priester vnd Cleriken ehe bis auff eines freien Christlichen gemeinen Concilij erörterung solle beruhen, ist zwar ein vnbedechtig handel. Denn er wirt vielen zu grossen Sünden vrsach geben, es ist auch vngöttlich, dem Cōncilio in seine handt vnd gewald geben Gottes ordnung vnd beuelh, darnach sich doch ein jeder richten vnd halten sol. Vnd 5 sterbliche minschen^b vber Gott vnd sein wort setzen, ist öffentlich Gottslesterung.

Die Communion beider teils des Sacraments ist des Hern Christi beständige vnd ewige ordnung, vnd eins teils des Sacraments allein brauchen, ist der ordnung Christi zuwider vnd ist vnrecht vnd kan von keinen trewen vnd 10 Gotseligen Seelsorgern vngestraftet bleiben. Es kan hirinn auch kein Concilium sich vber den Hern Christum setzen vnd^c was er geordnet vnd mit seinem todte bestetigt vnd nach seiner himelfart in die gantze welt angericht vnd bis auff seine widerkunfft also zu halten befohlen hat vnd die Christenheit gehorsamlich gebraucht hat. 15

Das in der Eucharistien vnter einem part des Sacraments zugleich Christus leib vnd blut sey vnd der Christlichen Gemein verreichet werde,¹¹²⁶ ist aus der Papisten Kopff geredt wider Gottes wort. Es ist auch nicht zu beweisen, denn die natürliche Concomitantia hat in geistlichen, vbernatürlichen vnd Sacramentlichen sachen kein sted.¹¹²⁷ Es ist auch dise opinion dem wort Christi 20 zuwider, der vnterscheidtlich sagt, [g 2v:] das das brot sein leib vnd der wein sein blut sey. Causa efficiens Sacramenti ist des hern Christi ordnung vnd wort; ohne seinen befehl, ordnung vnnd wort kan das brot nicht der leib vnd der wein nicht das blut sein; dieweil nun des hern wort vnd ordnung Causa efficiens ist des Sacraments vnd das brot sein leib vnd der wein sein blut 25 eben darumb sey, das es der herr vnterschiedentlich also geordnet hat, das das brot sein leib vnd der wein sein blut sey, vnd setzet des gantzen Sacraments zwey stück, als brot vnd wein, vnd nicht allein brot. Er sagt auch nicht: „das brot ist mein leib vnd blut“, sondern: „das brot ist mein leib, vnd der wein mein blut.“ Vnd ist je wider Gottes wort geredet, das vnter dem 30 brot in der Eucharistia beide, der leib vnd das blutt Christi, verreichet werde. Es wirt auch der Herr Christus mit dieser Opinion lügen gestraffet vnd für einen vnbedechtlichen vnd vnuerstendigen angegeben, als der das Sacrament in zwey stücke zu reichen befelht, das in einem gegeben wirt. Dieweil im brot in der Eucharistia der Herr Christus gantz, mit leib vnd blut, sein soll 35 nach der Papisten meinung, so weer es im auch je genug, das sie den wein in jrer Opfermeß nachliessen vnd den Hern Christum allein im brot dem Vatter opferten. Denn es ist eines so viel allein, als sunst beide zusammen, so ists je

^b minschen: A, B; menschen: C, D, E, F, G, H, I.

^c ergänze: über dasjenige.

¹¹²⁶ Zur Lehre von der Konkommunion vgl. oben Anm. 775.

¹¹²⁷ hat keine Stätte = ist fehl am Platz.

am brot genung. Künnen sie aber das nicht für sich in jrem vermeinten opfer für recht vnd war halten vnd gleuben, warumb wollen sie denn, das wirs in der Eucharistien des Hern jnen glauben sollen? Wir bleiben bey des Hern Christi wort vnd lassen sie mit jrem klügeln bleiben, grunden vnsern glauben
 5 auff des hern wort vnd nicht auff menschen gutduncken, lassen sie mit jrer weißheit hinflattern.

Das das Sacrament des leibs vnd bluts Jesu Christi mit aller reuerentie in ehren zu halten vnd zu gebrauchen [g 3r:] sey,¹¹²⁸ ist vngezweifelt war. Das aber das Sacrament, in Monstrantz¹¹²⁹ gesetzt oder vmbher in der Procession
 10 getragen, anzubetten sey,¹¹³⁰ ist one Gottes wort vnd der Schrifft exempel geredet vnd kan der Kirchen für keine gewisse lehr vnd einen glaubens-Artickel auffgelegt werden. Das Gott ausserhalb den Hern Christum in einer Creatur solle vnd müge angebettet werden, ist nicht zu beweisen; vnd die- weil Gott anbeten in seinen Creaturn Abgötterey ist vnd zu viel malen
 15 gstraffet,^d wissen wir in die anbettung der hingesezten vnd verwarten Hostien nicht zu willigen.

Gott den Hern muß man allein anbetten, Deut. vj. Matt iiij.¹¹³¹ Die Deu. vj. Mat iiij. Sacrament sind Gottes heilige werck vnd ordnung, aber nicht Gott. Darumb müssen sie als Gott nicht angebettet werden, sondern in aller reuerentz vnd
 20 ehr, darzu sie Got gegeben hat, gehalten vnd gebraucht werden, vnd diese lere ist gewis. Hirinn kan ein jeder sein gewissen on sünde verwaren. Das kan aber nicht geschehen in der gefehrlichen lere von anbettung des Sacraments. Der Herr hat das Sacrament seines leibs nicht befolhen zu uerwaren, hinzusetzen, anzubetten vnd vmbherzutragen, sondern zu geniessen, wie
 25 auch Orig. in leui. Ho. v. ca. vij.¹¹³² bezeuget. Vnd vber diesen befehl des Orige. Hern hört¹¹³³ keinen menschen zu schreiten, er wille denn Gottes wider- sacher vnd ein widerchrist sein.

Es ist auch nicht zu beweisen, das die Hostia, die zum anbetten in der Monstrantz wirt hingesezt vnd mit grosser vnd statlicher Pompa vmbhergetra-
 30 gen, der leib Christi sey, denn die Sacrament ausserhalb Gottes ordnung vnd jren von Gott befolhen rechten gebrauch sind nicht Sacrament, sondern allein element. Die Wassertauff ist kein Sacrament, sie werde denn nach des Hern beuelh vnd wort ge-[g 3v:]braucht. Wie kan denn das brot ein Sacra-

^d so B.

¹¹²⁸ Vgl. Augsburger Interim XVIII (Vom sacrament des altars), 86–88.

¹¹²⁹ Eigene Gefäße zur öffentlichen Schaustellung einer konsekrierten Hostie, insbesondere auch in Prozessionen, kamen seit dem 13. Jahrhundert vermehrt in Gebrauch, und zwar im Zusammenhang mit der Entstehung und Ausbreitung des Fronleichnamsfests. Vgl. Victor H. Elbern, Art. Monstranz, in: RGG⁴ 5 (2002), 1469f; ders., Art. Geräte, Liturgische I, in: TRE 12 (1984), 396–401, bes. 400f (mit Abb.); Josef Lamberts, Art. Fronleichnamsfest, in: RGG⁴ 3 (2000), 398f.

¹¹³⁰ Vgl. Augsburger Interim XXVI (Von den ceremonien und gebrauch der sacramenten), 144.

¹¹³¹ Vgl. Dtn 6,13; Mt 4,10.

¹¹³² Vgl. Origenes, In Leviticum homilia V, 7, in: PG 12, 456C–458B (GCS 29, 345,15–347,24).

¹¹³³ gehört, gebührt.

ment sein, das ausserhalb des Abentmals, gegen den befehl, wort vnd willen Christi zum Spectakel hingesezt, angebettet vnd vmbtragen wirt? Vnd die- weil da weder efficiens noch finalis causa ist des Sacraments, werden die Interimschreiber mit bestendiger warheit nicht können beweisen, das brot, ausserhalb der Eucharistien rechten gebrauch vnd ordnung Christi, sein leib 5 sey. Vnd so sie das nicht beweisen, mus vnd kan jrer Hostien hinsetzung vnd anbettung nichts anders sein denn verdamliche Abgötterey, denn es würde brot für den son Gotts, Jesum Christum, angebetet. Es ist noch nicht erwei- set, das die Sacrament für sich anzubetten sein. Viel weniger ist bewei- set, das ein Element vnd Creatur Gottes ausserhalb des rechten Sacramentlichen 10 gebrauchs sol angebettet werden. Ja, es ist vnleugbar, das solche anbettung heidnische Abgötterey sey.

Es were zwar den Interimschreibern nicht nott gewest, gegen jre eigene Con- scientie von der hinsetzung vnd anbettung der Hostien zu schreiben vnd den vnnötigen vnd vnnützen zank zu erregen. Dise controuersie were schon 15 vertragen, so man sich nach des hern Christi befehl hielte, der befolhen hat, das man sein leib essen vnd sein blut trincken sol, vnd nicht befolhen, das es zum Spectakel sey hinzusetzen vnd vmherzutragen. Dis ist des Hern Christi, Gottes sons, beuelh; der dem folgt, kan nicht feilen, jrren oder sündigen. Wie an- gemem es aber dem Hern ist, von seinem wort abtreten vnd Gott anders 20 ehren vnd dienen, als er gelert vnd befolhen hat, ist von Gott mit vielen erschrecklichen exempeln bewei- set. Er wirts den Papisten vnd Interimmeistern auch nicht schencken, sie meinens so gutt oder böse, als sie jümmer^e kön- nen.

Das am ende der Buchs geschrieben wirt, das die Vermeinten Geistlichen zu 25 aller dieser itzigen zerrüt-[g 4r:]tung vnd ingerissen ergernis vrsach gegeben haben vnd das sie einer guten, starcken Reformation nicht allein am bösen leben, sondern auch in jrer falschen vnd verförischen¹¹³⁴ lehr vonnöten hetten,¹¹³⁵ ist mehr als war. Wolte Gott, es köndte zu solcher Reformation komen! Wir kontens nicht allein leiden, sondern wolten auch willig ein gute, 30 Christliche Reformation gerne für vns annemen vnd mit allem fleiß helfen befürdern. Die Interimschreiber aber richten jre Schriffte vnd Radtschlege nicht dahin, sondern schmücken, stoffiren vnd ferben der Papisten irthumb, mißbreuche vnd Abgötterey, vnzüchtige lebent vnd alle Gottlose wesent vnd verunglimpfen die vnschuldigen, die die warheit Gottes haben vnd in 35

^e jümmer: A; jmmer: C, D, E, F, G, H, I.

¹¹³⁴ verführerischen.

¹¹³⁵ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 144: „... Was aber die disciplin der geistlichen und des volcks angeet, were hoch vonnothen, abzuthuen die ergernissen auß der kirchen, die groß ursach geben haben zu der zerruttung dieser zeit, welches die sach an ir selbst zeuget und darüber schreiet. Derhalben, wann die kayserliche maiestat ein nutzlich reformation der kirchen verschaf- fen, so würdt die niemandt, so unserer religion und gemeinem fride günstig ist, verachten, sonder zum hochsten zu befürdern verhelffen.“

Gottesfurcht der folgen. Was ist das anders, denn das sie die Geistlichen in
 jrem Gottlosen wesen wollen erhalten vnd die vnschuldigen, die mit den
 vermeinten Geistlichen nicht wollen Gottloß werden, verdrücken? Sie
 werden aber den Hern zum Richter haben vnd jren wolverdienten lohn
 5 empfangen. Der almechtige Gott wolle seine warheit vnd lere erhalten vnd
 seine arme, verlassene vnd vertrückte Kirche in rechter erkenntniß vnd
 bekentniß des hern Christi vnd seines heiligen Euangelij gnediglich stercken
 vnd erhalten, vmb seines lieben eingebornen Sons willen, vnd seine
 gleubigen bewaren, das sie noch vmb ehr, gut vnd dis elende leben¹¹³⁶ sich
 10 von erkanter warheit abwenden oder abziehen lassen, sondern bestendig bis
 ins end verharren vnd selig werden durch Jesum Christum, vnsern Hern!
 Amen.

Jeremias Ca. ij.¹¹³⁷

15 Solt sich doch der himel dafür entsetzen, erschrecken vnd erheben, spricht
 der Herr; denn mein volck thut eine zweifache sünde: Mich, die lebendige
 quelle, verlassen sie vnd machen jnen schöne Brunnen, die doch elende
 Brunnen seind, denn sie geben kein wasser.

20 Dem Hern, vnserm Gotte vnd Vater in Jesu Christo, sey lob, ehr vnd preis in
 ewigkeit!

Zweifache sünd,
 das ist die vorige
 sünd vnd diser
 neue Interimsche
 abfall. Schone
 brunnen: das
 gleissende Interim.

¹¹³⁶ weder um Ehre, noch um Gutes oder um dieses elenden Lebens willen.

¹¹³⁷ Jer 2,12f.

Peder Palladius / Johannes Machabeus

Gutachten
über das Interim
für den dänischen König

Einleitung

1. Historische Einleitung

Nachdem¹ Christian III. in der sogenannten Grafenfehde den Sieg über seine Gegner davongetragen hatte, trieb er die lutherische Reformation Dänemarks energisch voran; schon als Herzog von Schleswig und Holstein hatte der Sohn Friedrichs I. in seinem Lehen um Hadersleben die Reformation begünstigt. Unter maßgeblicher Mitwirkung Johannes Bugenhagens² wurde im August und September 1537 die offizielle Einführung der Reformation feierlich bekundet. Bugenhagen krönte das Königspaar und ordinierte sieben Superintendenten, unter denen Peder Palladius als Bischof von Seeland, königlicher Ratgeber und Professor an der wiedereröffneten Universität Kopenhagen die Führung innehatte. Auch die neue Kirchenordnung wurde stark von Bugenhagen beeinflusst, der insgesamt etwa zwei Jahre mit seiner Familie in Dänemark blieb, ehe er nach Wittenberg zurückkehrte und seinen dortigen Dienst wieder aufnahm. Christian III. war persönlich sehr an theologischen Fragen interessiert und gilt als überzeugter Lutheraner, zugleich hatte er einen ausgeprägten Sinn für Realpolitik. Dänemark war im April 1538 durch einen Sondervertrag dem Schmalkaldischen Bund beigetreten. 1544 schloss Christian III. mit Kaiser Karl V. einen Freundschaftsvertrag und verhielt sich in der Folge im Hinblick auf die kaiserliche Religionspolitik im Reich neutral.³ Dabei trug zu Christians III. vorsichtig taktierender Haltung gegenüber dem Kaiser bei grundsätzlicher Ablehnung des Augsburger Interims nicht unwesentlich auch der Umstand bei, dass Christian III. mit Karl V. zeitgleich wegen der Belehnung mit Holstein in Verhandlungen stand.

Als am 25. Juni 1548 jenes Schreiben vom 30. Mai⁴ in Hamburg eintraf, in dem der Kaiser die Einführung des Interims verlangte, wandte sich der Hamburger Rat alsbald an den dänischen König.⁵ Der Brief des Rates datiert vom

¹ Zum folgenden vgl. Schwarz Lausten, Reformation in Dänemark, passim.

² Zu ihm vgl. unsere Ausgabe Nr. 1, Einleitung, S. 46f.

³ Dabei ist noch zu beachten, dass der 1523 ins Exil gegangene, seit 1536 auf Schloss Sonderburg (seit 1549 auf Schloss Kalundborg) gefangengehaltene vormalige König von Dänemark, Norwegen und Schweden Christian II., Neffe Friedrichs I. und also Cousin Christians III., mit der 1526 verstorbenen Isabella/Elisabeth von Österreich, Schwester Karls V., verheiratet gewesen war. Allerdings hatte Karl sich wegen dessen schlechter Behandlung seiner Schwester von Christian II. distanziert und später auch ihr die Unterstützung entzogen, nachdem ihm bekannt geworden war, dass sie der Reformation zuneigte.

⁴ Text s. DRTA.JR 18/2, 1866–1869 [Nr. 204a].

⁵ Dass die Hamburger sich an den dänischen König Christian III. wandten, hatte mehrere Gründe: Als Herzog von Holstein war der dänische König auch Fürst des Reiches – insofern auch zur Umsetzung des Interims verpflichtet – und unmittelbarer Nachbar Hamburgs; Hamburg war seit 1536 Mitglied des Schmalkaldischen Bundes, dem sich auch Dänemark angeschlossen hatte. Seit 1460 hatten die Könige von Dänemark in der Nachfolge der Grafen von Schauenburg zumindest formell gewisse Herrschaftsrechte über die Stadt, wenn diese auch bereits um 1300 weitgehende Unabhängigkeit vom gräflichen Stadtherrn erreicht hatte, seit 1460 als Reichsstadt galt und auf dem Augsburger Reichstag von 1510 als solche im niedersächsischen Kreis eingestuft worden

29. Juni 1548. Unter demselben Datum sandten die Hamburger Prediger das Interim an Peder Palladius und dessen Kollegen, damit diese auf den dänischen König Einfluss nähmen, der mutmaßlich den Text vom Kaiser gesandt bekommen habe.⁶ Obgleich der Brief des Rates an den König im Schreiben der Hamburger Prediger mit keinem Wort erwähnt wird, ist gleichwohl davon auszugehen, dass das parallele Vorgehen beider Gruppen genau aufeinander abgestimmt und abgesprochen war. Wenig später, am 8. Juli 1548, sandte Herzog August von Sachsen, der jüngere Bruder des Kurfürsten Moritz, ebenfalls eine Abschrift des Interims an König Christian III., seinen Schwiegervater in spe,⁷ nebst einem Gutachten der Wittenberger Theologen,⁸ am 12. Juli antworteten Palladius und seine Kollegen ihren Hamburger Amtsbrüdern, der König habe vom Kaiser das Interim noch nicht erhalten, anscheinend kenne er es aber schon,⁹ denn er lehne es dezidiert ab.¹⁰ Am 14. Juli antwortete der König dem Hamburger Rat hinhaltend, im Sinne seiner Politik der Zurückhaltung. Er empfahl dem Rat, sich dem Kaiser gegenüber als nicht ausreichend informiert darzustellen und zu behaupten, man kenne das Interim nur in Teilen, da der Kaiser seinem Schreiben kein Exemplar des Interims hatte beilegen lassen.¹¹ Auf den Brief aus Wittenberg hin hatte Christian III. seine Theologen mit einem Gutachten beauftragt. Der Antwortbrief der Theologen an den König ist vom 11. August datiert.¹² Peder Palladius und Johannes Machabeus erarbeiteten ein ausführliches Gutachten zum

war. Das Reichskammergericht bestätigte erst 1618 Hamburgs Selbständigkeit, und erst 1768 erkannte auch der dänische König Hamburg als kaiserliche Reichsstadt an. Vgl. Art. Hamburg, in: Köbler, 230–232; Gabriele Haug-Moritz/Georg Schmidt, Art. Schmalkaldischer Bund, in: TRE 30 (1999), 221–228. Schwarz Lausten, Religion og Politik, 103f, zitiert ausführlich aus dem Brief des Rates an Christian III. Der König war auch an den Verhandlungen des Kaisers mit Hamburg im Schmalkaldischen Krieg maßgeblich beteiligt gewesen; Hamburg hatte eine neutrale Position eingenommen gegen die Zusicherung, die militärischen Aktivitäten des Kaisers beträfen keinesfalls das Bekenntnis und dienten nicht der Zurückdrängung der Reformation.

⁶ Den Brief der Hamburger Prediger an ihre dänischen Kollegen siehe unten S. 965f.

⁷ Am 7. Oktober 1548 heiratete Herzog August von Sachsen in Torgau Prinzessin Anna von Dänemark, die älteste Tochter König Christians III. und seiner Ehefrau Dorothea von Sachsen-Lauenburg-Ratzeburg.

⁸ Augusts Brief an Christian III. wird referiert in PKMS 4, 89 [Nr. 42], das beiliegende Gutachten in PKMS 4, 74–84 [Nr. 34], zu dessen Verfassern vgl. unsere Ausgabe Nr. 1, Einleitung, Anm. 12.

⁹ Obgleich die Dänen nicht an den Beratungen beteiligt waren, hatte Christian III. bereits vor Ende des Reichstags eine Abschrift des Interims in Händen und sandte mit Schreiben vom 28. Juni 1548 eine Kopie auch an Gustav Wasa (vgl. Schwarz Lausten, Religion og Politik, 107, Anm. 14). Johannes Bugenhagen sorgte dafür, dass Christian III. eine Abschrift des Wittenberger Gutachtens vom 16. Juni erhielt (unsere Ausgabe Nr. 1), vermittelt durch Valentin Curtius, Prediger in Lübeck, und Johannes Aepinus in Hamburg (vgl. Schwarz Lausten, Religion og Politik, 107f mit Anm. 15, 340f Bilag nr. 1. Johann Bugenhagen til Valentin Curtius, Wittenberg den 22/6 1548).

¹⁰ Den Brief der dänischen Prediger an die Hamburger siehe unten S. 967–969.

¹¹ Vgl. Schwarz Lausten, Religion og Politik, 105f mit Anm. 10, 113.

¹² Wir bieten das dänische Original und eine deutsche Übersetzung von Herrn Pastor i. R. Dr. Günter Weitling, Padborg, unten S. 970f.

Interim, das sie dem Kanzler der Universität Kopenhagen übergaben, und zusätzlich einen kurzen Auszug mit den wichtigsten Punkten zur Orientierung für den König.¹³ Beide Gutachten blieben zunächst ungedruckt,¹⁴ be-
 5 trugen dazu bei, dass das Interim in den dem Reich zugehörigen Gebieten unter dänischer Herrschaft nicht eingeführt wurde, geschweige dass man es für die Gebiete außerhalb des Reiches freiwillig übernommen hätte. Auch Gustav I. Wasa, nach Auflösung der Kalmarer Union zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden seit 1523 König von Schweden, hatte Christian III.
 10 um nähere Auskünfte zum kaiserlichen Religionsedikt und zu den theologischen Stellungnahmen ersucht und vertrat daraufhin einen entschieden ablehnenden Standpunkt gegenüber dem Interim.

2. Die Autoren

2.1. Peder Palladius

15 Peder Palladius¹⁵ wurde im Jahre 1503 geboren. Nach einer Zeit als Rektor in Odense, in die wohl auch die Heirat mit Kristine Pedersdatter fällt, ging Palladius 1531 nach Wittenberg, wo er bis 1537 blieb. Er wurde von Luther zum Doktor der Theologie promoviert. Am 2. September 1537 wurde er mit
 20 sechs anderen neuen Bischöfen von Johannes Bugenhagen, den König Christian III. zur Neuorganisation des dänischen Kirchenwesens ins Land gerufen hatte, zum Bischof von Seeland mit Sitz in Kopenhagen geweiht. Als solcher war er inoffizieller Primas der dänischen Kirche. Er unternahm zahlreiche Visitationsreisen, war oberster Leiter des Unterrichts- und Sozialwesens, Theologieprofessor in Kopenhagen und theologischer Berater des
 25 Königs. Gemeinsam mit Johannes Machabeus schrieb er für den König unter anderem Gutachten über das Interim (1548) und über die Osiandrischen Streitigkeiten (1552); im Laufe seines Lebens veröffentlichte er mehr als 80 Schriften in dänischer, isländischer, polnischer, deutscher, englischer und lateinischer Sprache. Im Jahre 1560 starb Peder Palladius hoch geachtet in Ko-
 30 penhagen.

¹³ Der Auftrag des Königs an die beiden Autoren ist nicht erhalten, deren Begleitschreiben lässt aber darauf schließen, dass Christian III. ein sehr kurzes Gutachten bestellt hatte, das den Theologen nicht ausreichend erschien, so dass sie die ausführliche Fassung dem Rektor ihrer Universität übergaben, wohl in der Hoffnung, dieses Gutachten würde als offizielle Stellungnahme der Universität Kopenhagen veröffentlicht. Vgl. Schwarz Lausten, *Religion og Politik*, 110f.

¹⁴ Christian III. machte trotz wiederholter Bitten den Hamburgern das Gutachten von Palladius und Machabeus nicht zugänglich. Offenbar wollte er eine solch scharfe und dezidierte Ablehnung keinesfalls als offizielle oder offiziöse Stellungnahme Dänemarks an die Öffentlichkeit gelangen lassen. Vgl. Schwarz Lausten, *Religion og Politik*, 110.

¹⁵ Zu ihm vgl. Martin Schwarz Lausten, Art. Palladius, Peder, in: *BBKL* 6 (1993), 1463f.

2.2. Johannes Machabeus

John MacAlpine¹⁶ entstammte dem schottischen Adel. Sein Geburtsjahr ist nicht bekannt, 1532–1534 war er Prior des Dominikanerklosters in Perth, wurde der Häresie bezichtigt und musste fliehen. Zunächst führte sein Weg nach England, wo er 1537 das Bürgerrecht erhielt und sich mit Agnes Macheson verheiratete.¹⁷ Die Reaktion in England 1539 ließ es geraten erscheinen, auch von dort fortzugehen. MacAlpine kam zunächst nach Köln, wo er das theologische Baccalaureat erwarb, am 25. November 1540 immatrikulierte er sich schließlich an der Universität Wittenberg, am selben Tag wie John Rogers.¹⁸ Von Melanchthon erhielt MacAlpine den Gelehrtennamen Machabeus. Am 3. Februar 1542 wurde er Lizentiat, am 9. Februar 1542 Doktor der Theologie. Noch im selben Jahr erhielt er eine theologische Professur an der Universität Kopenhagen. Johannes Machabeus war einer der Übersetzer der Lutherbibel ins Dänische. Auf Bitten König Christians III. von Dänemark und Norwegen blieb Machabeus in Kopenhagen, obwohl man ihn mehrfach in seine schottische Heimat zurückberief. Am 5. oder 6. Dezember 1557 starb er in Kopenhagen.

3. Inhalt

Das ausführliche Gutachten behandelt der Reihe nach sämtliche Abschnitte des Augsburger Interims und untersucht sie auf ihre Vereinbarkeit mit reformatorischen Erkenntnissen, wobei neben der biblischen Überlieferung auch die kirchliche Tradition in Gestalt der Schriften der Kirchenväter ausgiebig Berücksichtigung findet. Das kurzgefasste Gutachten übernimmt die einleitenden Sätze des ausführlichen Textes, formuliert dann aber eigenständig und fasst die Ergebnisse der Untersuchungen zusammen, wobei die Abschnitte zu den Themen Rechtfertigung, Ekklesiologie und Sakramentenlehre eine etwas ausführlichere Würdigung erfahren, alle übrigen werden äußerst summarisch abgehandelt. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass das Augsburger Interim unannehmbar sei, weil es die Wiedereinführung der aus guten Gründen abgeschafften altgläubigen Irrtümer und Missbräuche vorsehe.

4. Ausgaben

Die beiden Gutachten wurden zunächst nicht im Druck veröffentlicht, erst antiquarisches Interesse des 18. Jahrhunderts brachte sie ans Licht. Sie wurden erstmals abgedruckt in der Zeitschrift „Dänische Bibliothec oder

¹⁶ Zum Folgenden vgl. Bugenhagen, Briefwechsel, 229f (zu no. 101[!]).

¹⁷ Aus der Ehe ging mindestens ein Sohn hervor: Christian Machabeus (1541–1598). Agnes Machesons Schwester Elizabeth war mit dem englischen Bibelübersetzer Miles Coverdale verheiratet.

¹⁸ Zu ihm vgl. unsere Ausgabe Nr. 2.

- Sammlung Von Alten und Neuen Gelehrten Sachen aus Dännemarck“. Deren „Fünfftes Stük, Copenhagen und Leipzig, Bey Otto Christopfer Wentzell. 1744“ enthält an erster Stelle¹⁹ einen Beitrag mit dem Titel: „Der Professorum Theologiae zu Copenhagen Bedencken auf das INTERIM.
- 5 Welchem beygefüget ist eine Nachricht von den verschiedenen Ausgaben des INTERIMS, und ein historisches Verzeichniß von mehr als 60 einzelnen Schrifften welche gegen dasselbe zum Vorschein gekommen.“ Ihr „Sechstes Stük. Copenhagen In der Buchdruckerey des Königl. Wäysenhauses, und auf dessen Vorlag, Gedruckt von Gottmann Friderich Kisel. 1745“ enthält
- 10 als Nr. IV einen Beitrag mit folgendem Titel: „Theologorum Hafniensium Brevis qvaedam Censura praecipuorum Capitum De libro INTERIM. Nebst dem Schreiben, welches bei Uebersendung dieser Censur an S. K. M. Christian den Dritten abgelassen worden; und einigen Zusätzen zu dem im fünften Stük befindlichem [!] Verzeichniß von einzelnen Schriften gegen
- 15 das Interim.“²⁰ Weder das ausführliche, noch das kurzgefasste Gutachten sind heute noch im Original greifbar.²¹ Deshalb werden die Texte nach dem sehr sorgfältig ausgeführten Druck der „Dänischen Bibliothec“ geboten.²²

¹⁹ Dänische Bibliothec 5 (1744), 1–160; das ausführliche Gutachten zum Augsburger Interim auf den Seiten 76–160, Aepins Brief an Palladius, Machabeus und die übrigen dänischen Theologen auf den Seiten 64–67, die Antwort des Palladius, Petrus Galls und der andern auf den Seiten 67–73.

²⁰ Dänische Bibliothec 6 (1745), 185–212; das kurzgefasste Gutachten auf den Seiten 195–212, der dänische Brief an Christian III. auf den Seiten 192–194.

²¹ Freundliche Auskünfte des Reichsarchivs und der Universitätsbibliothek Kopenhagen.

²² Dabei wurde durchgängig „Paullus“ in „Paulus“ geändert.

**Theologorum Hafniensium Brevis qvaedam Censura
praecipuorum Capitem De libro INTERIM.**

[195:] Quia praeceptum est, ne uerbo ueritatis ullo modo contradicatur,¹ nos
ab omni errorum et contentionum studio quam alienissimi, candido solius
5 ueritatis amore permoti, ea, quae bona conscientia ueritati diuinae consenta-
nea iudicamus, amplecti et cum timore Dei confiteri parati sumus. Quae uero
a ueritate Dei uerbi dissentire perpendimus, quantumuis pulchra, speciosa ac
pia appareant, eodem ueritatis studio damnare ac detestari decreuimus. Tum
enim maxime nocet ueritas, cum contra suam naturam errori praetexitur et
10 mendacio seruire compellit.

De epistola.²

Agnosimus publicam pacem, concordiam et tranquillitatem esse praeclara
Dei dona, quibus conseruandis omnes homines summa diligentia studere
tenentur,³ alioquin non esse dignos ut homines. Multo minus Christiani
15 uocentur eos iudicamus, qui pulcherrimae humanae societatis harmoniam
temere turbare praesumunt. Sed hoc a nobis Deus auertat ut pulchrae pacis
conseruationi, cum iniuria datoris et detrimento religionis unquam studea-
mus. Qualis enim quamue felix quam firma et diuturna pax a principe pacis
Christo exspectari poterit, si uel aboleatur uel obscu-[196:]retur doctrina
20 euangelii uel religionis sinceritas corrumpatur, ut profligatae impietati locus
in ecclesia detur? Hoc quid aliud esset quam praetexere et postulare pacem,
ut bellum Deo inferri posset? Hoc reuera esset reges, principes, gentes et
populos conuenire in unum aduersus Deum et Christum ipsius. Quodsi atten-
tatum fuerit infeliciter successurum Dauid Psalmo II testatur.⁴ Eiusmodi
25 tamen aliquid liber Interim praefixa epistola moliri uidetur, dum suadet
publicae pacis, quietis et unionis praetextu hoc scriptum uel ad tempus
tolerandum, non impugnandum, nihil contra scribendum uel docendum. Quo
procul dubio futurum esset, ut et euangelium filii Dei corrumperetur ac
manifesti errores atque abusus contra uerbum Dei, contra religionis integrita-
tem inueherentur et confirmarentur. Quare potius hic tenendam scripturae
30 regulam arbitramur: „Deo magis quam hominibus oboedire oportet“⁵ quam
ut propter praetextum publicae tranquillitatis aliquid temere uel impie contra
doctrinam filii Dei concludere et humanis opinionibus, quae pacem ecclesiae
nunquam restituere poterunt, consentire debeamus.

¹ Vgl. Tit 1,9.

² Vgl. Augsburger Interim, Vorrede, 29–37.

³ Vgl. Augsburger Interim, Vorrede, 29.

⁴ Vgl. Ps 2,1–4.

⁵ Act 5,29.

De libello in genere.

Quanquam in hoc scripto citantur multae sententiae scripturae et sanctorum patrum, quorum, dum uel recte citantur, uel pro-[197:]prie applicantur, auctoritas sacrosancta est,⁶ tamen hic in conspectu Dei censemus, quod hoc scriptum, cuius titulus est „Interim“, sit potius omnino relinquendum quam totum 5 acceptandum seu amplectendum. Primum enim sententiis quibusdam ex uerbo Dei collectis impias et humanas opiniones connectit ac commiscet et testimonia, quae citat tam ex scriptura sacra quam patribus, maiori ex parte deprauata sunt et ad humanas opiniones detorta. Deinde non solum est hic libellus tam perplexus, tam obscurus tamque intricatus, ut interdum, quid 10 uelit, non facile cuius innotescat, sed etiam tam inconstans tamque inconsiderate compilatus est, ut in multis locis sibi ipsi repugnet. Id quod ἀντιλογίαι, quae passim inueniuntur, satis ostendunt. Ad haec quanquam in angelum lucis transformatus⁷ egregie potest dolos, quos concinnat, colorare, tamen manifestos errores et abusus in ecclesias, quae sincerum Dei uerbum habent, 15 reuocare molitur. Postremo locum iustificationis omnino sic tractat, ut ab analogia fidei prorsus sit alienus, cum fidem intelligat, non fiduciam in mediatorem Christum,⁸ sed tantum historiae notitiam et assensum, daemonibus [198:] impiisque hominibus communem cumque fingat nouam quandam iustitiam ex charitate et operibus conflata, quam inhaerentem uocat,⁹ contra 20 iustitiam Christi in euangelio patefactam, uniuersam euangelicae gratiae doctrinam euertit et eneruat ac Christi gloriam obscurat.

De tribus primis articulis in duobus primis foliis usque ad locum iustificationis.¹⁰

Quanquam liber ea, quae de conditione ac statu hominis ante et post lapsum 25 deque eiusdem redemptione per Christum praemittit, nec tam clare, nec tam proprie, nec tam pure uti in scriptura sacra traduntur, utque ea in ecclesiis

⁶ Zur Hochschätzung der altkirchlichen Tradition bei den Wittenberger Reformatoren, vor allem bei Melancthon, vgl. Wriedt, *Schrift und Tradition*, bes. 160–163.

⁷ Vgl. II Kor 11,14.

⁸ Nach reformatorischem Verständnis ist die „fides historica“, also das bloße Wissen um die Glaubensgegenstände, ein toter Glaube. Der lebendige, allein rechtfertigende Glaube hingegen ist qualifiziert als „fiducia“, Vertrauen auf die Zusage Gottes, die den Menschen als Person von seinen Werken scheidet, indem er ihm eine neue Identität in Christus zusagt. Vgl. Eberhard Jüngel, *Art. Glaube*, in: RGG⁴ 3 (2000), 962–965.

⁹ Gegen die scholastische Vorstellung, die rechtfertigende Gerechtigkeit, die „gratia gratum faciens“ sei ein Habitus in der menschlichen Seele, der menschliche Verdienste ermögliche, war die Gerechtigkeit Gottes für die Reformatoren stets „extra nos“ in Christus als fremde Gerechtigkeit zu finden und dem Menschen allein durch den Glauben zugänglich. Der Mensch ist also nach reformatorischem Verständnis niemals in sich selbst gerecht, sondern vielmehr Sünder, und ist exklusiv in Christus und außerhalb seiner selbst als Gerechter anzusprechen. Vgl. Christiane Tietz, *Art. Rechtfertigung III. 2. und 3.*, in: RGG⁴ 7 (2004), 104–107.

¹⁰ Vgl. Augsburger Interim I–III, 37–43.

doceri opus esset, proposita sint, eadem tamen nos concordiae causa – si de reliquis conuenerit – acceptari ac tolerari posse censemus, modo commodam interpretationem admiserunt.

De tribus sequentibus articulis, nimirum de iustificatione, de eiusdem
5 utilitate et fructibus deque iustificandi modo in 3., 4., et 5. foliis.¹¹

Multis argumentis inducimur, ut doctrinam, quam de iustificatione liber tradit, [199:] cum scriptura prophetica et apostolica pugnare iudicemus. Nam et obscura in quibusdam est, in aliis uero impura et in scopo impia ac uerae iustificationis rationi contraria et quod nullo modo dissimulari debet, infirmo
10 planeque falso – id est deprauato ac perperam intellecto beati Pauli loco – innititur, quasi idem ad Romanos V de charitate fidelium erga Deum loqueretur,¹² cum ipse de Dei dilectione erga homines, toto contextu attestante, loquatur. Obscurum est, quod de iustitia inhaerente¹³ cum iustitia Christi concurrente et hominem pleno iustificante comminiscit. Impurum est, quod
15 dissimulata fide, tanquam nihil ad iustificationem per inuentum de applicatione meriti Christi, de purificatione cordis, de remissione peccatorum, de absolutione a reatu aeternae damnationis, quae omnia fidei ipsa scriptura tribuit, docet. Impium est inter caetera, quod humanam iustitiam cum iustitia Dei et merito Christi confundit quodque enim dignitatem et officium iustifi-
20 candi hominem infirmiae hominum charitati et imperfectis operibus ex eadem manantibus euangelio reclamante tribuit, cum solus Iesus Christus et sit et perpetuo maneat iustificator peccatorum et iu-[200:]stitia fidelium coram Deo, ante cuius tribunal ex operibus legis, charitate et aliis non poterit iustificari omnis caro.¹⁴ Contra scripturam est, quod de iustificatione hominis
25 loquens, a scriptura dissentit, cuius coelesti sententia sprete humana com-

¹¹ Vgl. Augsburger Interim IV–VI, 43–51. Die Folio-Zählung richtet sich nach der Erstausgabe der lateinischen Fassung des Augsburger Interims, die noch im Juni 1548 in Augsburg bei Philipp Ulhart d.Ä. in den Druck ging: SACRAE CAESAREAE MAIESTATIS DECLARATIO, QVOMODO IN NEGOCIO RELIGIONIS PER Imperium usque ad definitionem Concilij generalis viuendum sit in Comitij Augustanis XV. Maij. Anno 1548. proposita, et publicata: & ab omnibus Imperij ordinibus recepta [...] Cum Gratia & priuilegio Imperiali. AVGVSTAE VINDELICORum Philippus Vhardus excudebat [1548]. (VD 16 D 949), B 3r–C 1r. Im Folgenden zitiert als „Augsburger Interim (Ulhart)“.

¹² Vgl. Röm 5,5.

¹³ Vgl. Augsburger Interim IV, 45. Die mittelalterliche, scholastische Tradition ging davon aus, dass Gott im Vorgang der Rechtfertigung seine Gnade in den Menschen eingießt („gratia infusa“), die ihrerseits als Liebe zum habituellen Besitz des Menschen wird, mit dem er als Gerechter Verdienste ansammeln kann, die Gott einst mit der Seligkeit belohnen wird. Vgl. Christiane Tietz, Art. Rechtfertigung III. 2, in: RGG⁴ 7 (2004), 104f.

¹⁴ Innerhalb der Wittenberger Reformation betonte vor allem Philipp Melanchthon den forensischen Charakter der Rechtfertigung. Der Mensch werde vor Gottes Richterthron gerecht gesprochen, weil ihm die fremde Gerechtigkeit Christi im Glauben angerechnet wird („imputatio iustitiae alienae“), die niemals zu seiner eigenen Gerechtigkeit werde, sondern stets die dem Sünder angerechnete fremde Gerechtigkeit Christi bleibe. Vgl. Christiane Tietz, Art. Rechtfertigung III. 3, in: RGG⁴ 7 (2004), 105–107.

menta uerbis scripturae impudenter fucata proponit. Perniciosum insuper est, quod nullam fidem, praeteream, quae in impiis est, agnoscit et quod de remissione peccatorum, de iustitia, salute et uita aeterna dubitare iubet quodque necessarium ad salutem afflictis conscientiiis consolationem hoc commento eripit et falsam hypocritarum fiduciam humanis operibus intentam 5 confirmat, Ezech. XIII.¹⁵

De charitate et bonis operibus.¹⁶

Quia neque frustra neque ad immunditiam sectandam, sed ad oboedientiam et bonorum operum studium et sequelam Deus peccatores iustificat, ideo nec otiosa est nec informida fides coram Deo iustificans et charitatem enim et 10 spem parit et in spe per charitatem operibus uere bonis – id est a Deo mandatis – non segniter praestandis inurgitat. Ad haec omnia, id est charitas ipsa cum reliquis uirtutibus uirtutumque [201:] officiis et bonis operibus uniuersis, uti non sunt in impiis, nec fiunt ab iniustis neque enim putris arbor bonos fructus producere potest.¹⁷ Sic et fidei iustificantis fructus sunt et 15 iustificationis gratuita effectus non praecedentes iustificationem in iustificando, sed eam sequentes in homine iam iustificato, qui – arboris bonae instar – fructus bonos, coelesti agricola opitulante profert, quibus cum liber Interim iustitiae laudem et iustificandi coram Deo efficaciam tribuit, proprium gratiae Christi beneficium ad infimas hominum uirtutes et imper- 20fecta opera perperam ac contra scripturae sensum transfert. Nec carent tamen sua uel dignitate uel efficacia uel utilitate charitas et quae inde fluunt bona opera, etiamsi non iustificant coram Deo. Quandoquidem alios fines et usus habent, quorum gratia ab omnibus iustificatis accurata diligentia semper et ubique et ad omnem occasionem praestanda sint. Praemia uero, quae bene- 25factis Deus cum pollicetur, tum praestat, quia omnem meriti humani ualorem ac dignitatem superant, liberrima gratiae diuinae dona sunt agnoscenda, ne uel hac parte gloriari possit caro in conspectu Dei. Quod ergo liber de charitate et bonis operibus necessario praestandis dicit, id propter mandatum Dei uerum esse agnoscimus. Cae-[202:]terum quod statuit eadem et hominem 30 coram Deo iustificare et ad salutem necessaria esse, tanquam eiusdem merita, causam et pretium, id falsum esse scriptura conuincit, quae docet, non ex operibus iustitiae seu praecedentibus seu sequentibus salutem contingere, sed Deum secundum suam misericordiam credentes in filium saluos iustos et beatos efficere. 35

¹⁵ Vgl. Ez 13,1–16.

¹⁶ Vgl. Augsburger Interim VII–VIII, 53–59.

¹⁷ Vgl. Mt 7,17.

Quod de commento operum supererogationis¹⁸ ex sophistarum doctrina liber adducit, uanum est. Nullum enim opus bonum uel est uel dici meretur, quod non sit uerbo Dei mandatum et commendatum hominibus. Deinde quicquid boni potest homo vel facere vel loqui uel cogitare, id totum in praecepto
 5 dilectionis Dei et proximi¹⁹ includi manifestum est, quod totum hominem comprehendit. Proinde quaeque extra hoc praeceptum fiunt opera, quatenus indebita ac non necessaria, eatenus superflua sunt et ex consequenti superstitionis, cum nihil aliud sit superstitio quam superflua ac uerbo Dei minime commendata relligio. Quare sanctorum opera et officia, quae scriptura
 10 commendat, talia iudicari nullatenus debent, ne spiritum sanctum superstitionis autorem uel approbatorem constituamus. Quae autem ex scripturis exempla et testimonia citantur [203:] – recte intellecta – proposito libri minime seruiunt.

De fiducia remissionis peccatorum.²⁰

15 Etsi de humanarum uirium infirmitate, corruptione et imperfectione non dubitandum modo, sed desperandum quoque sit, tamen cum remissio peccatorum et salus fidelium non ab humanis uiribus aut operibus, sed a ueritate, benignitate, gratia et misericordia Dei et merito Iesu Christi pendeat, nullus dubitationi locus relinquitur, ubi remissio peccatorum gratuita, constanti
 20 cordis fiducia suscipitur.²¹

De ecclesia et ipsius notis ac signis.²²

Generalia, quae de ecclesia eiusdemque notis ac signis liber habet, acceptari possent, si non in applicatione et hypothesi subessent fucus, uiror et – non ignotus orbi – dolus, siquidem ecclesiae Christi a principio humani generis
 25 constituti et hactenus seruati unitatem, sanctitatem, uniuersalitatem, communionem et ministerium liber agnoscit, quae et fidei symbolum docet et nos unanimi cum uniuersis fidelibus consensu credimus ac confitemur. Verum hanc eccle-[204:]siae sanctae maiestatem, gloriam, dignitatem ipsiusque

¹⁸ Vgl. Augsburger Interim VII, 55. 57. Die mittelalterliche Theologie unterschied die Erfüllung der zehn Gebote, zu der jeder Christ verpflichtet war, von den darüber hinausgehenden Werken, den „opera supererogationis“, der Befolgung der „consilia evangelica“, die nur dem Mönchsstand aufgetragen war und ihn damit zu einem „status perfectionis“ qualifizierten. Unter „opera supererogationis“ wurden zumeist die frei gewählte Armut und die Keuschheit verstanden, zu der sich ein Mönch in seiner Profess verpflichten musste. Vgl. Fairy von Lilienfeld, Art. Mönchtum II. 3.3.3.5, in: TRE 23 (1994), 174f. Zur reformatorischen Kritik am faktischen Zustand der Mönchsorden vgl. unsere Ausgabe, Nr. 9: Aepin, Bekenntnis und Erklärung aufs Interim (1548), Anm. 522.

¹⁹ Vgl. Luk 10,27.

²⁰ Vgl. Augsburger Interim VIII, 57. 59.

²¹ Zur Frage der Heilsgewissheit vgl. unten S. 508, Anm. 62.

²² Vgl. Augsburger Interim IX–X, 59–67.

titulos, nomen, honorem et gloriosa praeconia, illi improborum hominum sectae, quae doctrinam coelestem corrumpit, sacramenta prophanat, impios errores et cultus docet ac defendit, conscientias hominum prauis opinionibus ac superstitiosis traditionibus illaqueat et grauissime onerat, immani pios segnitia persequitur, ecclesiam ueram deuastat, cuius tamen nomen et prae- 5
rogatiuas falso usurpat, cum omnium tamen malorum camerina existat. Hae, inquam, sectae uniuersam ecclesiae sanctae gloriam tribuere horrendum sacrilegium est. Quod tamen et factum esse et adhuc fieri nemo ignorat. Similiter quae de notis et signis ecclesiae liber habet, etsi manca mutilaque sint, nec omnia, quae huc pertinent, comprehendat, tolerari tamen posse fatemur. 10

De autoritate et potestate ecclesiae.²³

Quia non potest solui scriptura, non habet ecclesia ullam supra uerbum Dei autoritatem, a quo quicquid uel est uel habet id esse uel habere dignoscitur. Vnde scripturae canonicae ecclesia uera testis est ac praedicatrix, falsa uero eiusdem index et de-[205:]prauatrix est. Interpretationis scripturarum non 15
potestas in successione ordinaria perpetuo mansura data est, sed donum scripturas interpretandi nulli uel certo hominum gradui uel ordinariae successioni uel personae alligatum a Spiritu sancto liberrime donatur, qui et hoc et alia omnia spiritualia charismata quibus uult, quando uult, quantum uult gratis dispensat. Quod de traditionibus extra scripturam, tanquam a Christo 20
et apostolis per manus traditis liber gloriatur, uanum est. Excommunicandi absoluendique potestatem penes ueram ecclesiam esse ingenue fatemur, sed iurisdicendi potestatem nullam uel habet uel exercet uera ecclesia, nisi ex scripto iure, ex uerbo Dei in scriptis prophetis et apostolicis patefacto. Conciliorum, quae humana autoritate indicunt, autoritas neque magnificien- 25
da est nec ligat fidelium conscientias, nisi cum legitime conuocant et iuxta amussim uerbi Dei dogmata explicant, haereses damnant et dubia declarant. Sed quoniam pleraque multa, quae post apostolicum et praecipua ecclesiae primitiuae concilia non fuere illis uel paria uel similia, parum illis uel auctoritatis uel fidei tribuendum sentimus. 30

[206:] De ministris ecclesiae.²⁴

Si liber nullum superstitiosum ordinandi ritum nec a consuetudine apostolica, quam ex Actis citat,²⁵ alienum urgere intendit, ea, quae de ministris cum uocandis tum ordinandis continet, approbare possumus.

²³ Vgl. Augsburger Interim XI, 67. 69.

²⁴ Vgl. Augsburger Interim XII, 71.

²⁵ Vgl. das Zitat von Act 13,2 in: Augsburger Interim XII, 71.

De pontifice summo et episcopis.²⁶

Quod de ueritate corporis ecclesiae sub uno capite Christo²⁷ deque episcoporum ministerio et officio ex uerbo Dei liber dicit, agnoscimus et acceptamus. Verum quae de pontifice summo et uerborum ordine potestas ex praerogatiua Petri²⁸ comminiscit, nequaquam probamus. Nam postquam exspirauit typicum ueteris populi sacerdotium, alium nullum uel habet uel agnoscit ecclesia uera summum pontificem praeter Iesum Christum aeternum sacerdotem,²⁹ qui et astat uultui Dei interpellans patrem pro nobis³⁰ et in medio suorum praesens manet usque ad consummationem saeculi³¹ et suam ecclesiam Spiritu sancto gubernat, regit ac consolatur,³² ut summo pontifice homine in terris non sit opus. Vanum est, quod de praerogatiua Petri³³ somniat multoque uanius, quod de pleni-[207:]tudine potestatis, sedi alicui aut successioni collata fingit, cum quicquid authoritatis, dignitatis aut praerogatiuae seu Petro seu aliis uel apostolis uel quibuscunque ecclesiae ministris concessum legit, id totum nec personis ipsis nec successioni nec loca tenentibus, sed communi ecclesiae caetui ac sacrosancto uerbi ministerio datum collatumque intelligi debeat. Vnde nullam iure diuino potestatis plenioris eminentiam uel dignitatis praerogatiuam supra aliarum ecclesiarum episcopos obtinet Romanae sedis pontifex. Eam uero, quam ex Nicaenae synodi commissione dignitatem accepit,³³ hortibili diuturnoque abusu prodidit. Nam praeter miserandam desolationem ac separationem ecclesiarum orientalium praeter superstitionem, tyrannidem, ambitionem aliaque infinita damna ac nocumenta, quae primatus ille – a doctrina Christi quam alienissimus – peperit et hucusque alit, etiam uerbi coelestis ministerium salutare mirum in modum impediit et intoleranda mala ecclesiae intulit et quotidie infert praeter quae nihil unquam ab eodem exspectari poterit. Quicquid uero in uniuersum de episcopis et presbyteris scriptura continet, id omne non de papalibus sacrificulis et

²⁶ Vgl. Augsburger Interim XIII, 71. 73.

²⁷ Vgl. Eph 1,22f.

²⁸ Vgl. Hebr 6,20.

²⁹ Vgl. Röm 8,34.

³⁰ Vgl. Mt 28,20.

³¹ Vgl. Phil 2,1.

³² Vgl. Augsburger Interim XIII, 71. 73. Nach altgläubiger Auffassung waren die Päpste Nachfolger des Apostels Petrus und verfügten daher über den Primat innerhalb der Kirche und hatten die höchste Jurisdiktionsgewalt inne. Begründet wurde dieser Papstprimat vor allem mit Mt 16,16–19; 28,10; Lk 22,31f und Joh 21,15–19. Vgl. Georg Schwaiger, Art. Papsttum I. 2, in: TRE 25 (1995), 647f.

³³ Gemeint sind die Kanones der Synode von Serdika (um 343), in: DH 133–135, die dem Bischof von Rom bei Streitigkeiten unter den Bischöfen die höchste Rechtsvollmacht zusprachen. Vgl. Augsburger Interim XIII, 71. 73. Das Konzil von Serdika tagte in getrennten Sitzungen der west- bzw. ostkirchlichen Bischöfe. Die 21 Kanones, auf die hier angespielt wird, wurden von der Versammlung der westkirchlichen Bischöfe beschlossen und stehen am Anfang des langen Trennungsprozesses zwischen West- und Ostkirche. Von westkirchlicher Seite wurden sie immer wieder zitiert und auch als „nicänische Kanones“ ausgegeben. Vgl. Georg Schwaiger, Art. Papsttum I, in: TRE 25 (1995), 650.

praelatis, sed de euangelii ministris ac interpretibus gemino honore dignis intelligitur. Verum qui in regno pontificio fictis titulis et ementitis no-
[208:]minibus praelati, episcopi et presbyteri nuncupari uolunt, quam longe a docendi pascendique munere absunt, tam honestissimis titulis et immerito honore indigni existunt. Quicunque enim dominari in clero quaerunt et pro
5 defendendo splendore errores impiosque cultus et abusus retinent ac tuentur, ii ecclesiae hostes ac pestes, non rectores aut pastores iudicandi sunt, eo magis abominandi, quod gloriosum catholicae ecclesiae nomen tam falso, quam arroganter suae impietati praetexunt.

De Sacramentis.³⁴

10

Articulus libri, qui septenarium sacramentorum numerum constituit, admitti non potest, quoniam si de sacramentis proprie ac secundum nominis rationem et Ecclesiae uerae consuetudinem loquendum sit, non tot erunt, quot liber enumerat Noui Testamenti sacramenta, si improprie, tum erunt multo
15 plura. Caeterum cum duo iuxta propriam nominis significationem sint uera sacramenta, nimirum baptismus et coena Christi. Ceremoniae quaelibet aliae notis et partibus sacramentalibus, id est, institutione diuina, mandato communi, promissione salutis, elemento proprio, remissionis peccatorum ac reconciliationis significatione carentes, eiusdem uel uirtutis uel dignitatis cum
20 baptismo [209:] et sacra Christi coena nequaquam existimandae sunt. Eis tamen quinque, quas liber connumerat, omnem cum dignitatem tum efficaciam, quam uerbum Dei illis tribuit, nullo modo adimere uolumus: Nihilominus tamen sacrosancta sacramenta a non sacramentis prudenter discernenda sunt, et inepti et superstitiosi ritus, et prauae hominum opiniones a diuinae gratiae symbolis abesse quam longissime debent.

25

De sacrificio Missae.³⁵

Utrumque massam illam abusuum et superstitionum (quam missam et missae sacrificium uocant) liber speciosis nominibus, commentis et argumentis fucare nititur, omnes tamen uere pii ac docti homines (iuxta uerbum Domini iudicantes) agnoscunt et sentiunt Missam ipsam Papisticam nec esse mortis
30 Dominicae commemorationem, nec coenae Christi celebrationem, nec fidelium communionem, sed congeriem ceremoniarum, partim impiarum, partim ineptarum, partim inutilium, quas non diuina autoritas instituit, sed superstitionum hominum temeritas excogitauit, quibus uirtus ac ueritas coenae Iesu Christi op-[210:]primitur et eneruatur, quibus dum accedunt abusus et prauae
35 opiniones contra uerbum Dei, contra gloriam Iesu Christi et contra coenae institutionem ac legitimum usum pugnantes, ea missa nec pie retineri, nec

³⁴ Vgl. Augsburger Interim XIV (De sacramentis in genere), 72–75.

³⁵ Vgl. Augsburger Interim XXII (De sacrificio missae), 102–123.

sine summa impietate restitui potest. Quare eadem abolita forma coenae Christi in diuinis libris commendata ubique et ab omnibus Christianis sequenda est et purissime seruanda, nisi se prophanatae coenae Dominicae reos coram Deo constituere malint quam uerae participes esse.

5 De Ceremoniis et usu sacramentorum.³⁶

Vtinam proponerentur ceremoniae, quae et a prauis opinionibus purae essent et doctrinae sinceritati seruandae et sanctae concordiae conciliandae retinendae seruirent, talium nos quantamlibet farinam haud grauatim ferre sustineremus, uerum cum primum proponantur corrupta dogmata, deinde accedant
 10 supersticiosae et inutiles ceremoniae, per humanas traditiones in immensum multiplicatae (quae ut conscientias opinione necessitatis, perfectionis, iustificationis, satisfactionis, meriti aut pietatis illaqueant, sic impium paganismum magis olent, quam ut [211:] christianae religioni uel alendae uel ornandae seruire possint) cum quibus nullus Euangelio, nullus pietati, nullus salutari
 15 concordiae, nullus denique regno Christi locus est, nullum hae in Ecclesia Christiana locum habere debent. Et quandoquidem eiusmodi (pro maiori parte) sint, quas liber, tanquam omni uitio carentes commendat, quas nec retinendas, nec restituendas esse iudicamus, nisi restituta primum doctrinae coelestis sinceritate, per quam et harum alique repurgatae restitui poterunt et
 20 quicquid est fermenti, expurgari.

Conclusio Censurae.

Continet quidem liber pleraque multa, quae si uel seorsim dicerentur, uel recte accommodarentur, et uera et non inerudite dicta uideri possent et piis omnibus amplexenda essent atque exosculanda. Verum eadem, ut in libro
 25 Interim admixtione errorum et supersticiosorum dogmatum prophanantur atque deprauantur, neque agnoscenda sunt, nec acceptanda fidelibus, sed una cum adiunctis mendaciis et dolis callidissi-[212:]me consutis repudianda sunt et relinquenda, et ad legem magis ac testimonium respiciendum, ne
 30 salutari ueritatis luce errorum caligine extincta, internae pariter et externae tenebrae (quod Deus auertat) succedant et quasi postliminio ad multorum perniciem redeant.

³⁶ Vgl. Augsburger Interim XXVI (De caeremoniis et usu sacramentorum), 134–145.

Theologorum academiae Hafniensis iudicium de Interim.

Quia praeceptum est, ne verbo veritatis contradicatur ullo modo,¹ nos ab omni contentionum et errorum studio quam alienissimi, solo veritatis amori permoti ea, quae bona conscientia veritati diuinae consentanea iudicamus, amplexi et cum timore Dei confiteri parati sumus. Quae vero a veritate verbi Dei dissonare sentimus, quantumvis pulchra aut speciosa videri possint, eodem veritatis studio damnare ac detestari decreuimus.

I. De epistola.²

Agnoscamus publicam pacem, concordiam et tranquillitatem esse praeclara Dei dona, quibus conseruandis omnes homines summa diligentia studere tenentur.³ Alioqui non esse dignos, ut vocentur homines, eos iudicamus, qui pulcherrimam humanae societatis harmoniam temere turbare praesumunt. Sed hoc a nobis Deus auertat, ut publicae pacis conseruationi cum iniuria datoris et detrimento religionis unquam studeamus, id quod epistola libello Interim praefixa modis omnibus effectum reddere conatur. Dum enim suadet praetextu publicae pacis, quietis et unionis, hoc scriptum vel ad tempus tolerandum, non impugnan-[77:]dum, nihil contra docendum, scribendum aut concionandum maximo studet euangelium Filii Dei corrumpere nec non manifestos errores et abusus contra verbum Dei, contra veram religionem confirmare. Quare potius hic tenenda est regula scripturae: „Magis oportet oboedire Deo quam hominibus“⁴ quam ut propter publicam tranquillitatem aliquid temere, ne dicamus impie contra doctrinam euangelii Filii Dei concludere et consentire debeamus.

II. De libello in genere.

Quaquam in hoc scripto citantur multae sententiae sacrae scripturae et sanctorum patrum, quarum auctoritas apud nos sacrosancta semper esse debet, siue legerimus eas in suo contextu siue recte citatas ab aliis et si sententiae patrum a sacra scriptura non dissentiunt,⁵ tamen hic dicimus in conspectu Dei, quod hoc scriptum, Interim appellatum, sit potius omnino relinquendum quam totum acceptandum seu amplectendum. Primum enim sententiis quibusdam ex verbo Dei collectis impias et humanas opiniones connectit ac commiscet et testimonia, quae citat, tam ex scriptura quam ex

¹ Vgl. Tit 1,9.

² Vgl. Augsburger Interim, Vorrede, 29–37.

³ Vgl. Augsburger Interim, Vorrede, 29.

⁴ Act 5,29.

⁵ Zur Hochschätzung der altkirchlichen Tradition bei den Wittenberger Reformatoren, vor allem bei Melanchthon, vgl. Wriedt, Schrift und Tradition, bes. 160–163.

patribus pro maiori parte deprauata sunt et ad humanas opiniones detorta. [78:] Deinde non solum est hic libellus tam perplexus tamque intricatus, ut interdum, quid velit, ignoretur, sed etiam tam inconstans tamque inconsiderate compilatus, ut in multis locis repugnare sibi ipsi videatur et multae passim antilogiae deprehendantur. Ad haec, quanquam in angelum lucis 5 transformatus⁶ egregie potest dolos, quos concinnat, colorare, tamen manifestos errores et abusus in ecclesias, quae sincerum Dei verbum habent, reuocare molitur. Postremo locum iustificationis omnino destruit, ut ab analogia fidei sit prorsus alienus, cum fidem intelligat tantum historiae notitiam et assensum, non fiduciam in mediatorem Christum⁷ cumque fingat nouam 10 quandam iustitiam ex charitate et operibus, quam inhaerentem vocat,⁸ contra iustitiam Christi in euangelio patefactam, uniuersam euangelicae gratiae doctrinam euertit, eneruat et Christi gloriam obscurat.

III. De tribus primis articulis in duobus primis foliis usque ad locum de iustificatione.⁹

15

Quanquam 1) ea, quae praemittit de conditione hominis ac statu ipsius ante et post lapsum deque redemptione per Christum non tantum obscura, sed etiam dubia sunt, ut nec tam clare nec tam pure proposita sint, ut in sacra scriptura continentur. Praeterea 2) quaedam hic ponit, quae postea tamen in [79:] sequentibus destruit per iustitiam inhaerentem, quicquid enim hic dicit 20 merito et iustitiae Christi acceptum referri debere, ut nostri absolutionem et liberationem id totum tribuit postea charitati nostrae, quando nos vere iustificari per iustitiam inhaerentem affirmat. Et sic 3) particula nos redemptionis pretium e vulneribus Christi mutuari non est bene posita, cum nostri red-

⁶ Vgl. II Kor 11,14.

⁷ Nach reformatorischem Verständnis ist die „fides historica“, also das bloße Wissen um die Glaubensgegenstände, ein toter Glaube. Der lebendige, allein rechtfertigende Glaube hingegen ist qualifiziert als „fiducia“, Vertrauen auf die Zusage Gottes, die den Menschen als Person von seinen Werken scheidet, indem er ihm eine neue Identität in Christus zusagt. Vgl. Eberhard Jüngel, Art. Glaube, in: RGG⁴ 3 (2000), 962–965.

⁸ Gegen die scholastische Vorstellung, die rechtfertigende Gerechtigkeit, die „gratia gratum faciens“ sei ein Habitus in der menschlichen Seele, der menschliche Verdienste ermögliche, war die Gerechtigkeit Gottes für die Reformatoren stets „extra nos“ in Christus als fremde Gerechtigkeit zu finden und dem Menschen allein durch den Glauben zugänglich. Der Mensch ist also nach reformatorischem Verständnis niemals in sich selbst gerecht, sondern vielmehr Sünder, und ist exklusiv in Christus und außerhalb seiner selbst als Gerechter anzusprechen. Vgl. Christiane Tietz, Art. Rechtfertigung III. 2. und 3., in: RGG⁴ 7 (2004), 104–107.

⁹ Vgl. Augsburger Interim I–III, 37–43. Die Folio-Zählung richtet sich nach der Erstausgabe der lateinischen Fassung des Augsburger Interims, die noch im Juni 1548 in Augsburg bei Philipp Ulhart d.Ä. in den Druck ging: SACRAE CAESAREAE MAIESTATIS DECLARATIO, QVOMODO IN NEGOCIO RELIGIONIS PER Imperium usque ad definitionem Concilij generalis viuendum sit in Comitij Augustanis XV. Maij. Anno 1548. proposita, et publicata: & ab omnibus Imperij ordinibus recepta [...] Cum Gratia & priuilegio Imperiali. AVGVSTAE VINDELICORum Philippus Vihardus excudebat [1548]. (VD 16 D 949), B 1r–B 2v. Im Folgenden zitiert als „Augsburger Interim (Ulhart)“.

emtio non sit mutuum, sed liberrimum et gratuitum Dei donum. Omnia enim nobis donauit in Filio. Quamuis, inquam, haec ita se habeant in rei veritate, tamen, ut vitetur calumniandi suspicio tolerari utcunque possunt, modo commodam interpretationem admittant.

- 5 IV. De tribus sequentibus articulis, nimirum: de iustificatione, de eius utilitate et fructibus deque iustificandi modo in 3. 4. et 5. foliis.¹⁰

Haec doctrina, quam tradit liber Interim de iustificatione etc., pugnat ex diametro cum doctrina prophetica et apostolica. Non est enim dubia nec obscura et impura tantum, sed etiam impia et verae iustificationis rationi
 10 contraria, quae propterea nullo modo tolerari potest. Nam fundamentum, quo nititur – nempe locus Pauli Rom. V – deprauatum est in hunc modum apertissime, quod cum Paulus illic loquatur de charitate Dei erga nos, inquires „charitas Dei diffusa [80:] est in cordibus nostris per Spiritum sanctum“¹¹ et, sicut se ipsum paulo post exponit, cum subdit „commendauit Deus charitatem suam erga nos“,¹² liber Interim torquet illum locum ad charitatem
 15 nostram erga Deum et proximum, quod Deus per Spiritum sanctum in corda nostra diffunderit charitatem, qua inhaerenter iusti simus coram Deo.¹³ Cum tamen vera iustitia non est iustitia inhaerens in nobis per nostram charitatem et nostra opera, sed concupiscentia nobis inhaeret, iustitia vero, qua iusti et
 20 accepti coram Deo sumus, aliunde prouenit, nimirum ex charitate Dei erga nos seu ex misericordia Dei propter mediatorem Christum et fide nostra, quae Dei donum est, appredenditur, non nostra charitate. Nec est, nec vocatur iustitia nostra, multo minus iustitia inhaerens aut formalis – hoc enim est nouum et hactenus inauditum monstrum –, sed iustitia Dei, iustitia Christi,
 25 iustitia imputatiua, iustitia christiana dicitur una et eadem iustitia, quae coram Deo valeat.¹⁴

Iustitia, quam liber inhaerentem vocat, est vere iustitia legis, quam Esaias Cap. LXIV immundae vesti,¹⁵ Paulus Philipp. III. stercoribus comparauit.¹⁶

¹⁰ Vgl. Augsburger Interim IV–VI, 43–51; Augsburger Interim (Ulhart), B 3r–C 1r.

¹¹ Röm 5,5.

¹² Röm 5,8.

¹³ Vgl. Augsburger Interim IV, 45. Die mittelalterliche, scholastische Tradition ging davon aus, dass Gott im Vorgang der Rechtfertigung seine Gnade in den Menschen eingießt („gratia infusa“), die ihrerseits als Liebe zum habituellen Besitz des Menschen wird, mit dem er als Gerechter Verdienste ansammeln kann, die Gott einst mit der Seligkeit belohnen wird. Vgl. Christiane Tietz, Art. Rechtfertigung III. 2, in: RGG⁴ 7 (2004), 104f.

¹⁴ Innerhalb der Wittenberger Reformation betonte vor allem Philipp Melanchthon den forensischen Charakter der Rechtfertigung. Der Mensch werde vor Gottes Richterthron gerecht gesprochen, weil ihm die fremde Gerechtigkeit Christi im Glauben angerechnet wird („imputatio iustitiae alienae“), die niemals zu seiner eigenen Gerechtigkeit werde, sondern stets die dem Sünder angerechnete fremde Gerechtigkeit Christi bleibe. Vgl. Christiane Tietz, Art. Rechtfertigung III. 3, in: RGG⁴ 7 (2004), 105–107.

¹⁵ Vgl. Jes 64,4f.

¹⁶ Vgl. Phil 3,6f.

Tantum abest, ut in iudicio Dei peccatis nostris opponatur. Ideo Paulus inquit: „Vt inueniar in eo non habens meam iustitiam, quae ex lege est, sed illam, quae ex fide est, Christi, quae ex Deo est iustitia per [81:] fidem“¹⁷ etc. Rom. X et alibi inquit: „Ignorantes iustitiam Dei et suam quaerentes statuere iustitiae Dei non sunt subiecti.“¹⁸ In hunc modum concurrunt iustitia seu 5 meritum Christi et iustitia, quam liber inhaerentem vocat, ut se inuicem ferre non possint. Cum enim liber testetur Christum esse iustitiam nostram ex loco Pauli 1. Cor. I,¹⁹ non intelliget inchoatiuam et partialem aliquam iustitiam, sed perfectam et sufficientem, sicut et liber affirmat, cum inquit: „In Christo Iesu omnia nobis sunt firmissima, solidissima et perfectissima.“²⁰ Quod cum 10 sit verissimum, non debemus dubitare, quin etiam perfectissime nos iustificet, ut non sit opus ad nostri iustificationem charitate nostra nec alia iustitia siue inhaerenti siue quocunque alio nomine vocari possit. Quare minus recte positum est, quod liber addit in fine huius loci: „Quatenus charitas ad fidem et spem accedit, eatenus per iustitiam inhaerentem vere iustificamur“²¹ et 15 statim in principio sequentis loci: „Charitas, quae est finis praecepti, et plenitudo legis simul ac iustificationem ingreditur foecunda est.“²² Imo charitas nostra fidei fructus est et moderatrix bonorum operum non in justificandis, sed in iam vere iustificatis per fidem in mediatorem Christum. Quare nos neque per charitatem nostram iustificamur coram Deo neque nostra charitas 20 ingreditur iustificationem, sed sequitur ex fide in iam iustificatis [82:] per charitatem Dei diffusam in cordibus nostris per iustitiam, quae est in Christo Jesu domino nostro, et per fidem, quae charitatem Dei Patris et iustitiam Filii Dei per vocale verbum euangelii Dei praedicatum apprehendit. Hinc iustificatio seu imputatio iustitiae, remissio peccatorum, condonatio culpae et poe- 25 nae, liberatio ab ira Dei, maledictione legis, morte et condemnatione aeterna, hinc vera et perfecta reconciliatio Dei et hominis credentis, hinc denique salus et vita aeterna siue et ante charitatem nostram siue et ante opera nostra, quae ut nunquam sunt sine fide et fiducia in Christum, ita nunquam cum fide et fiducia locum iustificationis ingrediuntur, nec apprehendunt misericordi- 30 am Dei nec merita et beneficia Christi, quibus iustificamur et saluamur, sed effectus tantum sunt fidei et iustificationis, non causa nec meritum. Sed liber Interim videtur quasi ex contemptu reiicere fidem in finem huius loci de iustificatione, quam tamen, cum sit correlatiuum misericordiae Dei, mox in principio loci coniungere pretioso sanguini et merito passionis Christi debuisset. 35 Nam ea per solam fidem nobis applicantur. Haec est doctrina prophetica et apostolica de iustificatione, quam, quia non docet liber Interim, sed destruit,

¹⁷ Phil 3,9.

¹⁸ Röm 10,3.

¹⁹ Vgl. I Kor 1,30.

²⁰ Augsburger Interim IV, 47.

²¹ Augsburger Interim VI, 51.

²² Augsburger Interim VII, 53.

non est ecclesiis obtrudendus. [83:] Sed singulas particulas, quae nos offendunt, intueamur et breuiter expendamus.

Fol. 3: „cui meritum passionis Christi applicatur“²³

Hic callide videtur dissimulare instrumentum applicationis nempe fidem seu
 5 fiduciam in mediatorem Christum, qua sola fit applicatio meriti passionis
 Christi, ut postea subintroducatur in locum iustificationis charitatem nostram,
 opera et officia atque exercitia nostra, ut etiam sint applicationes meriti et
 beneficii redemptionis. Verum hoc sentimus cum scriptura sancta, quod nul-
 lum opus nostrum, nulla virtus, nullum officium vel apprehendit vel applicat
 10 nobis meritum Christi, sed sola fides ad hoc faciendum a Deo donatur.²⁴
 Spes enim expectat ea, quae fides apprehendit, nimirum quod vita aeterna,
 quae hic tantum inchoata est, credentibus post mortem formaliter contingat.
 Charitas vero seu dilectio se gratam erga Deum et proximum ostendit in
 utraque decalogi tabula, quantum potest, non obstante carnis imbecillitate,
 15 sicut mulier illa peccatrix Luc.VII dilexit multum, quia remissa erant ei
 multa peccata per fidem, qua saluata est.²⁵ Meritum igitur passionis Christi
 per fidem credentibus applicatur non per charitatem, virtutes, opera, officia
 et exercitia credentium, quae fructus fidei sunt, et non Deum in loco iusti-
 ficationis, [84:] sed proximum extra locum iustificationis respiciunt, ibi
 20 etiam ut praeclara Dei dona semper magnificienda. Gal.V: „Per charitatem
 seruite inuicem.“²⁶

Ibid.: „is continuo iustificatur“²⁷

Haec particula, si non intelligatur de integra et perfecta iustificatione, quae
 fit coram Deo sine nostrae charitatis additamento, tunc opus habet correc-
 25 tione.

Ibid.: „inuenit remissionem peccatorum“²⁸

Haec omnia, quae ordine sequuntur, solius meriti Christi beneficia sunt et
 effectus. Ergo non contingunt per vel propter opera nostra.

²³ Augsburger Interim IV, 43; Augsburger Interim (Ulhart), B 3r.

²⁴ Nach reformatorischer Theologie ist es allein der Glaube („sola fide“) an das Heilswerk Christi, durch den der Mensch gerechtfertigt wird. Die guten Werke des Gerechtfertigten werden verstanden als Folge und Frucht der Rechtfertigung, keinesfalls als deren Bedingung. Vgl. Eberhard Jüngel, Art. Glaube, in: RGG⁴ 3 (2000), 962–965.

²⁵ Vgl. Lk 7,47–49.

²⁶ Gal 5,13.

²⁷ Augsburger Interim IV, 43; Augsburger Interim (Ulhart), B 3r.

²⁸ Augsburger Interim IV, 43; Augsburger Interim (Ulhart), B 3r.

Ibid.: „a reatu aeternae damnationis absoluitur“²⁹

Imo a poena et culpa absoluitur. Deus enim aut totum aut nihil remittit, quia non est cauponator Deus. „Qui credit in filium, habet vitam aeternam.“³⁰
Item: „Transit de morte ad vitam.“³¹

Ibid.: „qui purificat cor eius“³²

5

Hic iterum callide fidem, qua corda purificantur (Act. XV³³), dissimulare videtur. Si enim tribueret hoc solae fidei, quod per eam Spiritus sanctus purificaret corda, frustraneum de iustitia inhaerente laborem se suscepisse iudicaret. Sed cor non purificatur, nisi fide et charitas ex puro corde proficiscitur. Ergo fides est ante charitatem. Nam [85:] nullius hominis charitas placet Deo, nisi fuerit ante per fidem iustificatus et saluatus. 10

Ibid.: „Haec est vera iustitiae inhaerentis ratio“³⁴

Iustitia inhaerens est nouum et inauditum monstrum non recte loco iustificationis insertum. Haec enim doctrina non est consentanea cum doctrina Pauli ad Romanos et alibi de iustificatione, qui sic commendat nobis iustitiam Dei, 15
ut nostra nullum in iustificatione, quae fit coram Deo, locum habeat. Ideo non recipimus ullam nostram iustitiam in loco iustificationis. „Non inueniar habens meam iustitiam“,³⁵ inquit Paulus. Item: „Iustitia Dei sine lege“,³⁶ Rom. III. Item: „Iustitia Dei in euangelio reuelatur ex fide in fidem.“³⁷ Item: „Iustitia Christi per fidem in omnes et super omnes.“³⁸ Sed extra locum iustificationis nos pro iustitia inhaerente docemus cum Paulo nouam oboedientiam imperfectamque et iustitiam bonae conscientiae seu vitae nouitatem qualemcumque necessario sequi debere fidem in iustificatis et non ad iustificationem requiri, multo minus iustificare coram Deo, sicut Paulus inquit: „Nihil mihi conscius sum, sed per hoc non sum iustificatus.“³⁹ 25

²⁹ Augsburger Interim IV, 43; Augsburger Interim (Ulhart), B 3r.

³⁰ Joh 3,36.

³¹ Joh 5,24.

³² Augsburger Interim IV, 45; Augsburger Interim (Ulhart), B 3r.

³³ Vgl. Act 15,9.

³⁴ Augsburger Interim IV, 45; Augsburger Interim (Ulhart), B 3r.

³⁵ Phil 3,9.

³⁶ Röm 3,21.

³⁷ Röm 1,17.

³⁸ Vgl. Röm 3,22; Röm 5,18.

³⁹ I Kor 4,4.

Ibid.: „quam desiderabat Daud, cum hanc mitteret vocem: ‚Cor nouum‘ etc., Psalm 50. De hac apostolus scribit: ‚Abluti estis‘ etc., 1. Cor. 6, et cum inquit ‚Deum secundum suam misericordiam‘ etc., Tit. 3“⁴⁰

[86:] Tria haec testimonia, quae hic ordine citantur, non recte citantur: 1) Daud enim in foro conscientiae luctatur aduersus peccatum, unde cor suum purgari petit. De sua propria iustitia ne unum verbum in toto Psalmo facit. 2) Locus Pauli ad Corinthios de ablutione, sanctificatione et iustificatione, quae fiunt in nomine domini nostri Jesu Christi in Spiritu Dei nostri, loquitur non de iustitia inhaerente. 3) Ad Titum vero de salute, quae fit secundum misericordiam Dei, non secundum iustitiam inhaerentem agit. Imo haec testimonia destruunt totum illud commentum de iustitia inhaerente. Tantum abest, ut illud confirment. Diuus Ambrosius recte definit nostram iustitiam, dum vocat eam iniustitiae condonationem.⁴¹

Ibid.: „Quanquam autem iustitia haec“⁴² etc.

15 Haec particula simpliciter neganda est. Nam iustitia, quam inhaerentem liber Interim vocat, et cui tribuit veram iustificationem coram Deo, non profluit ex fonte legis spiritus, id est ex euangelio nec abundantior est iustitia scribarum et Phariseorum. Euangelium enim reuelat nobis aliam iustitiam scilicet Dei „ex fide in fidem“,⁴³ Rom. I. Et haec iustitia, quam liber inhaerentem vocat, 20 est aequae iustitia legis, ut fuit iustitia scribarum et Phariseorum, utinam non intelligat [87:] etiam iustitiam quorundam mortuorum operum, de quibus in toto decalogo nec unum iota vel exprimitur vel subintelligitur.

Ibid.: „nihilominus concupiscentia repugnat“⁴⁴

Cum scriptura doceat et experientia testetur in nobis haerere concupiscentiam et perpetuo nobis inesse peccatum, sumus formaliter iniusti.⁴⁵ Ergo non est aliqua formalis iustitia in nobis, quae coram Deo valeat, nec inhaerens, et fructum esse iustitiae Dei non negamus oboedientiam, sed esse dignam, ut in

⁴⁰ Augsburger Interim IV, 45; Augsburger Interim (Ulhart), B 3r. Vgl. Ps 51,12; I Kor 6,11; Tit 3,5.

⁴¹ Vgl. Ambrosius, Exameron V, 24, 90, in: PL 14, 256 (CSEL 32/1, 203,10–12).

⁴² Augsburger Interim IV, 45; Augsburger Interim (Ulhart), B 3r.

⁴³ Röm 1,17.

⁴⁴ Augsburger Interim IV, 45; Augsburger Interim (Ulhart), B 3v.

⁴⁵ Nach scholastischer Vorstellung ist die „concupiscentia“ als sinnliche Neigung des Menschen ein Zunder zur Sünde, der auch nach der Taufe und der damit verbundenen Vergebung der Erbsünde bestehen bleibt, ihrem Wesen nach aber nicht als Sünde zu definieren ist. Nach reformatorischem Verständnis ist die „concupiscentia“ hingegen der Wesenskern der erbsündlichen Verderbtheit des Menschen und bleibt auch nach der Taufe im Menschen bestehen, der vor Gott zwar gerechtfertigt ist, im Blick auf sich selbst aber immer Sünder bleibt, „simul iustus et peccator.“ Vgl. Risto Saarinen, Art. Erbsünde I. und III., in: RGG⁴ 2 (1999), 1394–1397.

iudicio Dei nos iustos reddat, scriptura sacra negat: „Non intres in iudicium cum seruo tuo“⁴⁶ et Daniel: „Exaudi me non propter meam iustitiam“.⁴⁷

Ibid.: „Cum igitur homo plenam iustitiae inhaerentis perfectionem“⁴⁸ etc.

Hic clare patet librum non de iustitia Christi, quam dissimulat, sed de iustitia nostra scilicet habituali ex bonis operibus loqui. Nam iustitia Christi seu imputata nobis iustitia Dei propter Christum est omnino perfecta imo perfectissima. Nostra vero oboedientia et iustitia, quae proueniens ex oboedientia coram hominibus, aliquod valeat, imperfecta est et propter inhaerentem nobis concupiscentiam immunda nec non interdum extincta. Tantum abest, ut inhaerens seu formalis esse aut vocari possit. Porro per hoc, quod derogat iustitiae inhae-[88:]renti plenam in hac vita perfectionem, cogitur id fateri, quod sit diminuta et imperfecta et per consequens non iustificet nec saluet nos in conspectu Dei.

Ibid.: „nobis in hac etiam parte benignissime succurrit“⁴⁹

Liber videtur hoc velle dicere, quod Christus primum inchoet tantum nostram salutem, deinde iubeamur nos eam operari, postremo, quod Christus velit supplere et resarcire id, quod deest nobis. Si sic se res habet, tunc fit Christus nobis tandem ociosus, quia quantum habemus de nostra iustitia tanto minus opus habemus iustitia Christi, et quantum ex nostra nobis accedit, tantum ex iustitia imputatiua nobis discedit, secundum sententiam libri. Vbi ergo manet confessio Danielis: „Tibi, domine, gloria, nobis autem confusio faciei nostrae“⁵⁰ Vbi vox Dei in Psalmo: „Salus tua ego sum“⁵¹ et in Hoseae XIII: „Perditio tua ex te, Israel“⁵² Vbi denique vox Christi in cruce manet: „Consummatum est“⁵³ Igitur Iesus Christus totus et solus nostra salus in omnibus causis, ut nulla sit partialis nostrae salutis causa in nobis.

Folio 4: „Impetrat homini indulgentiam“⁵⁴

Augustini sententiam⁵⁵ torquet ad suam opinionem, hanc nimirum, quod Christus ibi tantum succurrat, ubi homo perfecte suam salutem operari nequeat, cum nihil aliud di-[89:]cat Augustinus quam diuus Paulus Rom. VIII:

⁴⁶ Ps 143,2.

⁴⁷ Vgl. Dan 9,18.

⁴⁸ Augsburger Interim IV, 45; Augsburger Interim (Ulhart), B 3v.

⁴⁹ Augsburger Interim IV, 45; Augsburger Interim (Ulhart), B 3v.

⁵⁰ Dan 9,7 (Vulg.).

⁵¹ Ps 35,3.

⁵² Hos 13,9.

⁵³ Joh 19,30.

⁵⁴ Augsburger Interim IV, 47; Augsburger Interim (Ulhart), B 3v.

⁵⁵ Vgl. das im Augsburger Interim IV, 47, angeführte Zitat aus: Augustin, Contra Faustum XIX, 7, in: PL 42, 352 (CSEL 25/1, 505,12–21).

„Quod impossibile erat legi, eo quod infirmabatur per carnem, fecit Deus et filium suum misit in similitudinem carnis peccati et de peccato damnauit peccatum in carne, ut iustificatio legis impleretur in nobis.“⁵⁶ Nam „indulgentia“ apud Augustinum significat simpliciter remissionem peccatorum et
 5 particula „minus potest“ simpliciter pro „non potest“ accipi debet. Id quod sententia Ioannis, quam allegat illic Augustinus, clare testatur: „Filioli, haec scribo vobis, ut non peccetis. Sed et si quis peccauerit, aduocatum habemus apud patrem“.⁵⁷ Alioqui iuxta sententiam libri Interim corrigeretur dictum Iohannis in hunc modum: „Si quis peccauerit, operam dabit, ut suis operibus
 10 et iustitia inhaerente sibi Deum propitium reddat et quod defuerit aduocatum habemus apud Deum“ etc. Sententia igitur Augustini nihil facit ad propositum opinionis, quae est in libro Interim.

Ibid.: „Concurrunt quidem Christi meritum“⁵⁸ etc.

Vere concurrunt, sed, quemadmodum pugnaturi solent, hastis concurrere et
 15 de victoria certare. Nam si iustitia inhaerente iustificamur et, ut liber audet impudenter dicere folio 5: „vere iustificamur“,⁵⁹ nullo Christi merito iustificamur, sed, quia absurdum est sic sentire, victa iacet inhaerens iustitia, nuda, inermis et penitus extincta. Christus vincit. Tota haec doctrina Interim utcun-
 [90:]que suspecta, partim propter ambiguitatem, partim propter obscuritatem
 20 pugnat cum doctrina Pauli ad Romanos et Galatas. Cum enim tota illa opinio sit fundata in loco scripturae deprauato, non potest stare cum scriptura. Nam quantum Deus ab homine mortali distat, tantum illius et charitas et iustitia distant a nostra charitate et iustitia. Impium est ergo tantum tribuere iustitiae nostrae quantum iustitiae Dei. Porro nihil est, quod dicit meritum Christi
 25 iustitiae inhaerentis causam esse, cum iustitia inhaerens Christi meritum destruat iuxta sententiam libri Interim. Vult charitatem nostram efficere nos iustos, id est, producere qualitatem aliquam in nobis, qua iusti simus, sed quia per et propter iustitiam Christi nobis communicatam sumus iusti, nihil est, quod iusti simus propter nostram qualitatem. Autor libri Interim seducit
 30 optimum imperatorem, cum ipsemet nec Deum, nec verae salutis rationem intelligat, sed manet in fecibus philosophiae et in mera impietate.

Ibid.: „in Christo omnia nobis sunt firmissima“⁶⁰ etc.

Quid est ergo, quod folio 7 docet ex scholastica theologia nos debere dubitare de remissione peccatorum propter nostram infirmitatem,⁶¹ cum remissio

⁵⁶ Röm 8,3f.

⁵⁷ I Joh 2,1.

⁵⁸ Augsburger Interim IV, 47; Augsburger Interim (Ulhart), B 3v.

⁵⁹ Augsburger Interim VI, 51; Augsburger Interim (Ulhart), C 1r.

⁶⁰ Augsburger Interim IV, 47; Augsburger Interim (Ulhart), B 4r.

⁶¹ Vgl. Augsburger Interim VII, 57; Augsburger Interim (Ulhart), C 2v.

peccatorum sit gratuitum Dei donum propter mediatorem Christum et non denegatur nobis propter [91:] nostram infirmitatem? Quare ut omnia sunt nobis in Christo firmissima, ita etiam remissionem peccatorum propter Christum nobis contingere firmissime et sine omni dubitatione credere nos oportet.⁶²

5

Ibid.: „vt haeredes sint Patris aeterni in coelis“⁶³ etc.

Quomodo haec cohaerent cum iis, quae dicit, quod homo fit haeres vitae aeternae propterea, quia charitatem habet? Quare ergo remittit homines ad proprias virtutes? Si adoptamur in filios Dei, ut simus haeredes Dei et cohaeredes Christi, quomodo per nostram charitatem et nostras virtutes filii Dei et haeredes efficiamur?

10

Ibid.: „et iam habeant ius adeundae haereditatis illius“⁶⁴

Si iustificati habent ius adeundae haereditatis, ergo non est opus iustitia humana vel ad iustificationem vel ad haereditatem salutis, cum haec gratis contingat nobis propter Christum.

15

Ibid.: „Etsi Deus non ex operibus iustitiae“⁶⁵ etc.

Vel sola haec sententia iugulat totam illam opinionem libri Interim de iustitia inhaerente, cum derogat operibus iustitiae nostrae meritisque nostris ac tribuat gratuita Dei misericordiae nostri iustificationem et salutem: Rom. III, Tit. III.⁶⁶

20

[92:] Ibid.: „cuius solius merito redimitur a crimine“⁶⁷

Hoc non est satis. Extenuatur enim gloria Christi, qui non solum a culpa redimit, sed etiam a poena. Autor libri suis sophisticis inuolucris sacram scripturam inuoluit, ut seruiat suae opinioni.

⁶² Da die Rechtfertigung nach altgläubigem Verständnis immer auch auf der Mitwirkung des Menschen in guten Werken beruht, ist das Heil nie gewiss, sondern stets eine Aufgabe. Nach reformatorischer Auffassung ist die Heilsgewissheit untrennbar verbunden mit dem Glauben als Vertrauen auf Gottes Verheißung. Weil Gottes Zusage nicht trügen kann, verbürgt sie das Heil des Menschen unmittelbar. Diese Heilsgewissheit ist aber nicht zu verwechseln mit einer falschen Sicherheit. Auch der Gerechtfertigte bleibt Sünder und ist mit Zweifeln konfrontiert. Aber das Wort Gottes als Heilsgrundlage bleibt demgegenüber unbeschadet und verbürgt das Heil. Vgl. Bengt Hägglund, Art. Heilsgewissheit 2., in: TRE 14 (1985), 760–762.

⁶³ Augsburger Interim V, 49; Augsburger Interim (Ulhart), B 4r.

⁶⁴ Augsburger Interim V, 49; Augsburger Interim (Ulhart), B 4r.

⁶⁵ Augsburger Interim VI, 49; Augsburger Interim (Ulhart), B 4r.

⁶⁶ Vgl. Röm 3,28; Tit 3,4–8.

⁶⁷ Augsburger Interim VI, 49; Augsburger Interim (Ulhart), B 4v.

Folio 5: „tamen Deus misericors non agit hic cum homine ut cum trunco“⁶⁸

Quamquam non agit Deus cum homine ut cum trunco – nam oportet hominem adesse et ad praedicationem legis ex Spiritu sancto primum perterrefieri magnitudine peccati et intuitu horrendi iudicii Dei, deinde ad praedicationem
 5 euangelii ex eodem Spiritu sancto non solum credere scripturis sanctis et assentiri promissionibus diuinis, sed etiam firma fiducia misericordiam Dei propter mediatorem Christum apprehendere et sic consequi gratuitam remissionem peccatorum, imputationem iustitiae et vitam aeternam per fidem –, tamen etiam hoc verum est, quod Christus inquit: „Nemo venit ad me, nisi
 10 pater meus traxerit illum“⁶⁹ et quod Paulus dicit: „Non est volentis, neque currentis, sed miserentis Dei“,⁷⁰ cuius est et velle et perficere salutem nostram, si non sine nobis – ut Augustinus inquit: „Qui creauit te sine te, non iustificabit te sine te“⁷¹ –, tamen sine nostra iustitia, charitate, virtutibus, officiis et exercitiis, quae non ingrediuntur iustificationem, sed fidem [93:] in iustifi-
 15 catis ut fructus a tergo sequuntur. Porro si debet homo volens trahi,⁷² non erit voluntas liberi arbitrii, sed formata a Spiritu sancto per vocale verbum legis et euangelii. Ideo deprecamur in oratione dominica nostram voluntatem et Dei voluntatem in nobis fieri petimus. Philipp. II: „Deus est, qui efficit, ut velitis“. ⁷³ Id. liber ipse testatur hoc loco, cum inquit: „Nisi praeueniente
 20 gratia Dei mens eius atque voluntas moueatur ad detestationem peccati“, ⁷⁴ ubi exponit, quid sit trahere volentem, id est, motum a Spiritu sancto.

⁶⁸ Augsburger Interim VI, 49; Augsburger Interim (Ulhart), B 4v. Um diese Aussage des Augsburger Interims entspann sich in den Jahren 1555–1560/1 der sog. Synergistische Streit um die Mitwirkung des Menschen bei seiner Bekehrung. Vgl. hierzu den Bd. 5 unserer Reihe „Controversia et Confessio“.

⁶⁹ Joh 6,44.

⁷⁰ Röm 9,16.

⁷¹ Augustin, Sermo CLXIX, 11, 13, in: PL 38, 923: „qui ergo fecit te sine te, non te iustificat sine te.“ Die hier zitierte Form des Zitats ist die im Mittelalter gängige. Vgl. Thomas von Aquin, Summa theologiae. Prima secundae, q. 55, art. 4, arg. 6, in: Thomas von Aquin, Summa theologiae. Pars prima et prima secundae, hg. v. Petro Caramello, Turin 1952, 241: „qui creauit te sine te, non iustificabit te sine te.“

⁷² Vgl. Philipp Melanchthon, Loci praecipui theologici (1559), in: CR 21, 658 (MWA 2/1, 243,14–17): „Cumque ordimur a verbo, hic concurrunt tres causae bonae actionis, verbum Dei, Spiritus sanctus et humana voluntas assentiens nec repugnans verbo Dei.“ Melanchthon stützt sich bei dieser erstmals in der tertia aetas seiner Loci vorgetragenen Aussage auf die altkirchliche Tradition: Gregor von Nazianz, Oratio XXXVII, in: PG 36, 297; Johannes Chrysostomos, In Joannem homilia X. XLV. XLVI. LI, in: PG 59, 73. 254. Vgl. Philipp Melanchthon, Loci praecipui theologici (1559), in: CR 21, 658 (MWA 2/1, 244,1–7).

⁷³ Phil 2,13.

⁷⁴ Augsburger Interim VI, 49; Augsburger Interim (Ulhart), B 4v.

Ibid.: „Talis enim non accipit illa beneficia Christi“⁷⁵

Quantum ad formam articuli de iustificatione attinet, recte quidem inchoat autor libri Interim a peccati agnitione pariter et detestatione iustificationis articulum, ut prima pars poenitentiae fidem ordine praecedat, sed fidem intelligit notitiam historiae et assensionem promissionum seu considerationem tantum misericordiae Dei, cui notitiae totam hominis conuersionem tribuit sine vera fiducia in mediatorem Christum, tametsi frigidam de fiducia mentionem facit et eam paulo post non extenuat solum, sed prorsus destruit per hoc, quod iustitiae inhaerenti veram tribuit iustificationem. Porro manifeste distinguit inter fidem et fiduciam in hunc modum, quod fides sit sine du-¹⁰ [94:]bitatione, fiducia vero cum dubitatione. „Per quam“, inquit, „homo sine haesitatione credens scripturis sanctis et promissionibus, quas eadem afferunt, assentitur.“⁷⁶ De fiducia vero infra dicit folio 7: „Homo non potest sine dubitatione credere peccata sibi remissa esse.“⁷⁷ Quis hic non videt autorem libri Interim magis destruere quam aedificare ecclesiam, quam Deus¹⁵ acquisiuit sanguine suo, Act. XX?⁷⁸ Vt enim fidem intelligit notitiam historiae, non fiduciam in mediatorem Christum, ita satis intempestive confundit iustitiam inhaerentem, quae fit oboedientia hominis, cum iustitia Christi, quae sola coram Deo valeat, cum omnis fidelium oboedientia, virtutes et bona opera fructus sint et effectus, non ad iustificationem concurrentes, sed²⁰ iustificationem gratuitam sequentes, quae nec charitate, nec spe, nec fide in Iesum Christum constat, sequi quidem debere omnia illa, spem, charitatem, opera, virtutes etc. Sed ea concurrere ad iustificationem, id cum tota scriptura sacra pernegamus. Esto quod fidei spes et charitas non subtrahantur et sine his illa existere non possit – sicut reuera potest, si tantum historicam²⁵ fidem cum autore libri Interim intelligamus, quam etiam diaboli sine charitate habent –, tamen vera fiducia in mediatorem Christum, etsi nunquam sit sine spe et charitate, tamen sola sine illis apprehendit misericordiam Dei [95:] et meritum passionis Christi. „Qui enim credit in Christum“ – non statim addit: qui sperat, qui diligit – „habet vitam aeternam“⁷⁹ et diuus Paulus³⁰ custodi carceris inquit: „Crede in dominum Iesum et saluus eris tu et tota domus tua“,⁸⁰ Actor. XVI. Item Act. XIV: „Exhortantes, ut permanerent in fide“.⁸¹ Tam pure scriptura loquitur, ut semper et ubique, ita maxime in loco iustificationis, ut fidem illic separet a spe, charitate, virtutibus, operibus, exercitiis etc. Et tamen verum est, quod Ioannes inquit: „Qui non diligit, ma-³⁵

⁷⁵ Augsburger Interim VI, 49; Augsburger Interim (Ulhart), B 4v.

⁷⁶ Augsburger Interim VI, 51; Augsburger Interim (Ulhart), B 4v.

⁷⁷ Augsburger Interim VIII, 57; Augsburger Interim (Ulhart), C 2v.

⁷⁸ Vgl. Act 20,28.

⁷⁹ Joh 3,36.

⁸⁰ Act 16,31.

⁸¹ Act 14,22.

net in morte“,⁸² quia talis non credit sibi contingere gratuitam remissionem peccatorum ex mera Dei misericordia propter Christum, sed manet ira Dei super eum. Ideo non diligit. Magdalena vero dilexit multum, quia credidit multorum peccatorum remissionem, Luc. VII.⁸³ Sit hoc responsum ad locum
 5 iustificationis, ut in libello Interim continetur, cum hac finali protestatione in conspectu Dei, quod hoc nostrum iudicium, quantum nos per Dei gratiam intelligere possumus, sincero et candido animo, sine sophistica et calumniis a nobis scriptum est, humiliter petentes, ut, sicut nos studemus gloriae Dei pariter et paci atque concordiae religionis, ita velint pii lectores omnia in
 10 meliorem partem interpretari. Nos paratissimi sumus, non tantum pro gloria Christi vindicanda et pro salute ecclesiae nostrum iudicium scri-[96:]bere, sed etiam scriptum nostro sanguine, si res postulat, obsignare.

V. De charitate et bonis operibus et de fiducia remissionis peccatorum in 5.,
 6. et 7. foliis.⁸⁴

15 Qui toto coelo errat in loco iustificationis, ab eo parum boni in reliquis doctrinae christianae articulis est expectandum. Id in hoc libello Interim accidere videmus. Quia enim impie tractat locum iustificationis, non potest recte sentire vel de operibus, ecclesia, ministerio verbi et sacramentis etc. vel de ceremoniis, rebus necessariis et adiaphoris. Cum igitur tenebras ad lucem conferentes deprehenderimus vel in unico loco iustificationis, ut est in libello
 20 Interim tractatus, meram impietatem ideoque ad aliquot articulos, in quibus maxime se prodidit impietas, breuiter ex scriptura et secundum analogiam fidei responderimus, satis erit ad reliquos articulos, qui nunc sequuntur, in genere respondere, causas, quae breuiter indicare, quibus permoti librum
 25 Interim acceptare non audemus.
 Porro quantum ad hunc locum de charitate et operibus attinet, primum dicimus, quod charitas iustificationem coram Deo non ingreditur, sed eam sequitur. Si enim vel praecederet iustificationem vel in iustificatione concurreret [97:] tanquam necessaria ad salutem, magis impediret quam promoueret
 30 iustificationem. Nam est immunda pariter et imperfecta. Porro cum omnis non iustificati charitas, virtus, iustitia, opus, officium, exercitium etc. sint immunda, tantum abest, ut ad iustificationem quicquam faciant, quin etiam impossibile sit, ut is vel Deum vel proximum sincere diligat vel alias bene operetur, qui remissionem peccatorum per fidem non est consecutus. „Dimissa sunt ei peccata multa, quia dilexit multum“,⁸⁵ hoc est: Quum dilexit
 35 multum, certissimum signum est, ei remissa esse peccata multa. Sic remissio peccatorum praecedit dilectionem et, ut in creatione, sic etiam in iustifica-

⁸² I Joh 3,14.

⁸³ Vgl. Lk 7,47.

⁸⁴ Vgl. Augsburger Interim VII–VIII, 53–59; Augsburger Interim (Ulhart), C 1r–C 2v.

⁸⁵ Luk 7,47.

tione conditi sumus per Christum Iesum ad opera bona,⁸⁶ quae fides per dilectionem operatur, ut iustificati bene operemur, non bene operantes iustificemur. Igitur charitas nec ingreditur iustificationem, nec per se foecunda est, nec in se bonorum operum semina inclusa habet, nec denique fert ex se bonos iustitiae fructus, sed, sicut fructus ex se bonum succum non habet, sed ex sua arbore,⁸⁷ sic etiam charitas seu dilectio non ex se, sed ex fide, cuius est filia, fructus et effectus habet, quicquid habet, et, ubi fides non est viua et sincera, sed mortua, id est, non apprehendens misericordiam Dei, de qua fide Iacobus loquitur,⁸⁸ ibi neque dilectio vitam habet, sed extincta [98:] est cum matre sua, fide. Inde est, quod talis homo manet in morte, ut Iohannes inquit.⁸⁹

Deinde locus Pauli, 1. Timoth. I, pugnat ex diametro cum libro Interim: „Finis“, inquit, „praecepti est charitas“,⁹⁰ hoc est, „summa decalogi huc redit, ut diligamus Deum et proximum“,⁹¹ Matth. XXII. „Et haec plenitudo legis est dilectio, sic ut nemini quicquam debeatis, nisi ut inuicem diligatis“,⁹² Rom. XIII. Sed animaduerte sententiam libri Interim, qui dicit charitatem hanc diffusam in cordibus nostris per Spiritum sanctum et quod ingreditur iustificationem, item quod homo per charitatem vere iustificatur. Paulus aliter de charitate loquitur et ostendit nos iustificari debere ante charitatem. Enumerat enim tres fontes charitatis et instituit auream gradationem in hunc modum: Charitas, quam Deus in decalogo requirit, ex puro corde, purum cor ex conscientia bona et bona conscientia ex vera fide proficiscitur, ut quisque videat charitatem ex fide per duo haec intermedia, nempe bonam conscientiam et purum cor, promanare. Sic formatur charitas ex fide seu potius nascitur ut ex matre filia. Homo enim post agnitionem peccati et mortis perterre fit, perterrefactus erigitur fide, erectus fide pacem et bonam conscientiam habet erga Deum. Deinde cor eadem fide purificatum habet [99:] nimirum, quod haeret in sola Dei misericordia et charitate, quae diffusa est in tali corde, quod ex eodem Spiritu sancto procudit ex se charitatem erga Deum et proximum. Est igitur charitas in homine iustificato et corde purificato moderatrix omnium bonorum operum, quae sunt in decalogo mandata, quod Paulus finem praecepti seu plenitudinem legis vocat et eatenus opera decalogi distribuit ac moderatur charitas, quatenus cor hominis fide purificatum est et conscientia pacem habet erga Deum. Miramur ergo, quare autor libri tales locos pro sua opinione, cum contrarium velint, allegare praesumat.

⁸⁶ Vgl. Eph 2,10.

⁸⁷ Vgl. Mt 7,17.

⁸⁸ Vgl. Jak 2,17.

⁸⁹ Vgl. I Joh 3,14.

⁹⁰ I Tim 1,5.

⁹¹ Mt 22,39f.

⁹² Röm 13,8.

- Tertio locus Iacobi⁹³ pugnat cum libro Interim fol. 6.⁹⁴ Vult enim Iacobus, ut homo non sit iustus illa fide, quae notitiam historiae significat, quam liber Interim tamen magnificat, et cui tribuit, ut charitati, iustificationem. Sed haec fides adhuc mortua est, ut ex se charitatem parere non possit. Deinde vult
- 5 Iacobus, ut ex vera fiducia in mediatorem Christum, unde iustificatus est homo coram Deo, procedat iustitia operum coram hominibus, ut alter alterius opera bona videant et sic simul glorificent patrem coelestem. Sicut enim iustitia Christi necessaria est homini coram Deo, ita quoque iustitia operum est necessaria homini coram pro-[100:]ximo, propter mutuam in fide aedifi-
- 10 cationem. Sed propter hanc operum iustitiam non datur homini remissio peccatorum sicut propter iustitiam Christi. Quare hac iustitia non iustificamur coram Deo, quod tamen liber Interim affirmat, id est, per hanc non reconciliamur Deo, sed tantum approbamus iam reconciliati, quum per bona opera proximum iuvamus et patrem coelestem glorificamus.
- 15 Quarto negamus contra librum Interim fidem unquam a charitate disiunctam esse.⁹⁵ Modo sit vera fides, id est, fiducia in mediatorem Christum, tametsi iustificat hominem sine charitatis adminiculo. De fide vero, inquantum significat historiae notitiam, de qua liber Interim tantum loquitur, facile concedimus, quod haec sit a charitate disiuncta, quippe quam etiam diaboli habent.⁹⁶
- 20 Quod autem charitas maneat in futura vita, hoc efficaciam et auctoritatem fidei non debet extenuare. Fide enim iustificamur et saluamur, iustificati vero et saluati charitatis opera praestamus, hic qualitercunque perfectius in futura vita praestituri.
- Quinto scripturae non tribuunt operibus salutem. „Salus tua ego sum“.⁹⁷
- 25 Iesus Christus nostra salus. Item: „Secundum misericordiam suam saluos nos fecit.“⁹⁸ Ideo opera ad salutem non sic sunt necessaria, ut vel sint merita vel causa salutis vel propter illorum di-[101:]gnitatem consequamur salutem, sed necessario fidem sequuntur in iustificatis et sunt via, sicut et crux piorum via est, qua per fidem peruenitur ad salutem, nobis in Christo Iesu donatam.
- 30 Sexto locus Ioannis Apoc. XXII, „Qui iustus est, iustificetur adhuc“,⁹⁹ non agit de iustificatione, quae fit coram Deo, sed de iustificatione operum coram hominibus, de qua etiam Iacobus agit,¹⁰⁰ hoc est, de oboedientia, quae necessario sequitur in iustificatis, quam oportet subinde magis et magis exserere et abundare. Porro alia est iustificatio fidei, alia operum, quae duae iustificatio-
- 35 nes nullo modo sunt confundendae.

⁹³ Vgl. Jak 2,17.

⁹⁴ Vgl. Augsburger Interim VII, 55; Augsburger Interim (Ulhart), C 2r.

⁹⁵ Vgl. Augsburger Interim VII, 53; Augsburger Interim (Ulhart), C 1v.

⁹⁶ Vgl. Jak 2,19.

⁹⁷ Ps 35,3.

⁹⁸ Tit 3,5.

⁹⁹ Apk 22,11. Vgl. das Zitat in Augsburger Interim VII, 55; Augsburger Interim (Ulhart), C 2r.

¹⁰⁰ Vgl. Jak 2,17.

Septimo, fol. 7, opera supererogationis non a Spiritu sancto, sed ab otiosis hominibus propter ventrem excogitata sunt.¹⁰¹ Nec valet fundamentum, quod pro eis sumunt ex parabola de semiuiuo relicto, nec valent exempla, quae liber Interim pro confirmandis operibus supererogationis adducit.¹⁰² Primum enim sic dicimus cum scriptura sacra, quod nullum est opus bonum, nec
 5 necessarium, nec unquam a Spiritu sancto commendatum, quod non est in lege Dei mandatum. Quicquid enim boni potest homo vel cogitare, loqui vel facere, totum illud in praecepto charitatis includitur. Opera vero indebita et non necessaria superflua sunt et per consequens superstitiosa cum [102:] superstitione nihil aliud sit quam superflua religio. Talia Spiritus sanctus non
 10 commendat. Deinde dicimus, quod illa opera, quae commendat Spiritus sanctus in casu et ex circumstantiis, non sunt indebita, nec superflua, qualia sunt apud monachos opera supererogationis, sed sunt necessaria et lege fidei et charitatis commendata. Nec alia iudicari debent nec Spiritum sanctum superstitionis autorem faciamus.
 15

Exemplum I: Christus Matth. XIX¹⁰³ nihil minus voluit quam id, quod autor libri Interim stabilire molitur.¹⁰⁴ Vendere enim omnia et dare pauperibus iuxta sensum, quo Christus hoc praecepit, necessarium est in septimo decalogi praecepto,¹⁰⁵ nimirum, ut animus non sit rebus huius mundi sic addictus, quin pro gloria Dei, pro euangelii Christi propagatione proque necessitate
 20 proximi libenter eas deferere velit. Hanc perfectionem lex requirit. Non est opus supererogationis, nec perfectio supra vel ultra legem, sed in et sub lege. Lex enim requirit oboedientiam integram et perfectam, etiam hoc nomine, quod nemo debeat animum huius mundi rebus addictum habere. „Diuitiae ubi affluunt“¹⁰⁶ etc. Item: „Vbi est thesaurus tuus, ibi est cor tuum.“¹⁰⁷ Porro
 25 iuuenis hic fuit iustitia pharisaica praeditus et disciplinam legis tantum non animum et spiritum legis habuit. Voluit igitur Christus ostendere ei [103:] tam suam imperfectionem quam legis impossibilitatem, ut in agnitionem suae imperfectionis primum et deinde ad veram euangelii cognitionem per-

¹⁰¹ Vgl. Augsburger Interim VII, 55. 57; Augsburger Interim (Ulhart), C 2r. Die mittelalterliche Theologie unterschied die Erfüllung der zehn Gebote, zu der jeder Christ verpflichtet war, von den darüber hinausgehenden Werken, den „opera supererogationis“, der Befolgung der „consilia evangelica“, die nur dem Mönchsstand aufgetragen war und ihn damit zu einem „status perfectionis“ qualifizierten. Unter „opera supererogationis“ wurden zumeist die frei gewählte Armut und die Keuschheit verstanden, zu der sich ein Mönch in seiner Profess verpflichten musste. Vgl. Fairy von Lilienfeld, Art. Mönchtum II. 3.3.3.5, in: TRE 23 (1994), 174f. Zur reformatorischen Kritik am faktischen Zustand der Mönchsorden vgl. unsere Ausgabe, Nr. 9: Aepin, Bekenntnis und Erklärung aufs Interim (1548), Anm. 522.

¹⁰² Vgl. Augsburger Interim VII, 55. 57; Augsburger Interim (Ulhart), C 2r.

¹⁰³ Vgl. Mt 19,17.

¹⁰⁴ Vgl. Augsburger Interim VII, 55. 57; Augsburger Interim (Ulhart), C 2r.

¹⁰⁵ Vgl. Ex 20,15; Dtn 5,19.

¹⁰⁶ Vgl. Ps 61,11 [Vulgata].

¹⁰⁷ Mt 6,21.

ueniret. Idem volebat suis discipulis ostendere Matth. V, nisi abundauerit „iustitia vestra“¹⁰⁸ etc.

Secundum exemplum: Circumstantia haec, non habere donum ad matrimonium, facit, ut seruare virginitatem et continentiam sit opus necessarium in sexto decalogi praecepto.¹⁰⁹ „Nam qui statuit in corde suo firmus, non habens necessitatem“¹¹⁰ etc., talis non moechatur. Alterutrum est necessarium ex sexto praecepto, scilicet vel in matrimonio caste viuere vel extra matrimonium continenter. Ideo nunc hoc nunc illud necesse est fieri iuxta circumstantiam praenominatam. Ergo virginitas et continentia iuxta hanc circumstantiam sub lege sunt, non supra legem. Sed extra circumstantiam verum est, quod Paulus inquit: „De virginibus praeceptum Dei non habeo“,¹¹¹ scilicet quod ad virginitatem adigeretur is, qui donum ad matrimonium habet.

Tertium exemplum: Lusus Daudis ante arcam fuit ceremonia quaedam et signum internae gratitudinis erga Deum.¹¹² Gratitudo autem fuit opus necessarium in secundo praecepto.¹¹³ Quare nullo iure fuit Daud a Michol derisus, quia necessariae gratitudinis et glorificationis Dei opus et officium debito tempore et debito loco impellente fide prae-[104:]stitit, ut textus habet.¹¹⁴ Igitur non fuit opus supererogationis. Imo si talia opera sunt censenda supererogationis opera, reperientur aliquot miriades talium operum in scriptura. Sed cum nullum sit opus in tota sacra scriptura, quod non vel simpliciter et praecise vel in casu vel iuxta circumstantiam ad aliquod decalogi praeceptum iure referatur, non patitur scriptura vel minimum illorum operum vocari debere opus supererogationis.

Quartum exemplum: Nec Paulus supra praeceptum liberalitatis mercedem remisit in certo casu.¹¹⁵ Circumstantiae enim Corinthiorum et pseudapostolorum reddiderunt illud opus ipsi Paulo necessarium, quod alioqui fuisset liberum. Decuitne Paulum potius remittere mercedem quam si cum scandalo et euangelii impedimento mercedem accepisset? Porro locus Psalmi: „Voluntaria oris mei“¹¹⁶ tortus est ad opinionem de operibus supererogationis. „Voluntaria oris mei“, inquit propheta, id est, officia legis tuae mihi mandata, quae sponte facio, fac ut placeant tibi, tametsi sum peccator. Sic paulo post: „Inclino cor meum ad facienda statuta tua perpetuo et in aeternum.“¹¹⁷ Item Psalm. XI: „Populus spontaneus aderit tibi“¹¹⁸ etc. Item: „Voluntarie sacrifi-

¹⁰⁸ Mt 5,20.

¹⁰⁹ Vgl. Augsburger Interim VII, 57; Augsburger Interim (Ulhart), C 2r. Vgl. Ex 20,14; Dtn 5,18.

¹¹⁰ I Kor 7,37.

¹¹¹ I Kor 7,25.

¹¹² Vgl. Augsburger Interim VII, 57; Augsburger Interim (Ulhart), C 2r. Vgl. II Sam 6,5.

¹¹³ Vgl. Ex 20,7; Dtn 5,11.

¹¹⁴ Vgl. II Sam 6,20.

¹¹⁵ Vgl. Augsburger Interim VII, 57; Augsburger Interim (Ulhart), C 2r. Vgl. I Kor 9,11f.

¹¹⁶ Ps 119,108. Vgl. Augsburger Interim VII, 57; Augsburger Interim (Ulhart), C 2r.

¹¹⁷ Ps 119,112.

¹¹⁸ Ps 18,45 [Vulgata].

cabo tibi et confitebor nomen tuum.“¹¹⁹ [105:] Quis hic non intelligat esse opera necessario mandata, quae non fiunt iam ex legis coactione, sed voluntarie per fidem? Proinde his ostensis doctrinam libri Interim de operibus supererogationis, ut alienam a scriptura superstitionem unam esse iudicamus.

VI. De fiducia remissionis peccatorum.¹²⁰

5

Hanc oportet esse certissimam sine dubitatione. Non enim pendet ex infirmitate aut indispositione nostra, sed ex misericordia Dei, cuius promissionibus adhaerere debet ac firmissime credere sibi contingere remissionem peccatorum propter meritum solius Christi. Si autem retrahitur interdum fides per infirmitatem nostram, grandus est Deus, ut adaugeat nobis eam, ut nunquam de gratuita remissione peccatorum dubitemus. Contra securitatem vero non solum dubitare, sed etiam desperare debemus de nostra infirmitate, indispositione, viribus, libero arbitrio, meritis, operibus etc., ne unquam nobis per ea contingere remissionem peccatorum statuamus. Si sic sentit liber Interim, recte sentit. Si vero docet cum scholasticis theologis dubitare de misericordia Dei, quasi praesumptio quaedam esset, si quis statueret se habere remissionem peccatorum propter mediatorem Christum, valde fallitur et hallucinatur. Christus enim, ut [106:] nihil aeque atque fidem suorum discipulorum et aliorum commendavit, ita nihil aeque, ut eorum incredulitatem ac dubitationem, eis exprobrauit.¹²¹

10

15

20

VII. De ecclesia fol. 7, 8, 9 et de notis et signis ecclesiae fol. 10.¹²²

Potest hic articulus in nonnullis tolerari, nimirum in quibus articulo nostri symboli: „Credo unam sanctam ecclesiam catholicam, sanctorum communionem“¹²³ respondet de unitate, sanctitate, uniuniversalitate, communione et ministerio ecclesiae. 1) De unitate propter unam et consentientem doctrinam, Joh. X: „Oves meae vocem meam audiunt“, ¹²⁴ inquit Christus, „alienos non audiunt.“¹²⁵ 2) De sanctitate, scilicet imputatiua in hac vita, formali vero, in vita aeterna, quia sanctificata est sanguine Iesu Christi. 3) De uniuniversalitate, quia pusillus et contemptus grex est, per uniuersum orbem dispersus, non alligatus uni certo loco ut Romanae sedi nec sub una potestate mundi tantum, sed in multis regnis et imperiis, tamen sub uno capite suo Christo.¹²⁶ 4) De communione, quia communia habet ea, quae diuus Paulus enumerat Eph. IV,

25

30

¹¹⁹ Ps 54,8.

¹²⁰ Vgl. Augsburger Interim VIII, 57. 59.

¹²¹ Zur Frage der Heilsgewissheit vgl. Anm. 62.

¹²² Vgl. Augsburger Interim IX–X, 59–67; Augsburger Interim (Ulhart), C 2v–D 1r.

¹²³ Symbolum Apostolicum, in: BSLK 21,19–21.

¹²⁴ Joh 10,27.

¹²⁵ Joh 10,5.

¹²⁶ Vgl. Eph. 5,23.

nempe unum Deum, unum dominum, unum Spiritum, unam fidem, unum baptismum et unum corpus¹²⁷ etc. [107:] 5) De ministerio, quia ministros habet, episcopos et pastores, qui non, ut principes mundi, regant ecclesiam, sed doceant, pascant et consolentur populum Dei verbo salutis.¹²⁸ Sed quantum
 5 ad ecclesiae signa attinet, non solum autore libri Interim, sed omnibus, qui intellectum habent, iudicandum relinquimus, utrum I. haec sit vera Christi ecclesia, cuius signa sunt sacrosanctum verbum Dei, sacrosancta secundum institutionem Christi sacramenta, clauium administratio, ministrorum euangelii legitima et apostolica ordinatio seu vocatio, precatio seu publica inuocatio, gratiarum actio et celebratio Dei nec non sacrum seu mysterium sanctae crucis,¹²⁹ cum aliis externis signis et notis in utraque Mosis tabula, quibus non tantum discernitur ab ethnicis, Iudaeis, schismatis et haereticis, sed etiam singula membra miram ex illis notis aedificationem in vero cultu Dei nec non consolationem consequuntur. An vero II. sit ecclesia Christi vera,
 15 quae his iam enumeratis signis et notis vel omissis vel in abusum translatis, alia signa et alias notas habet, nempe missam priuatam,¹³⁰ indulgentias,¹³¹ vigiliis pro mortuis in purgatorio,¹³² peregrinationes,¹³³ horas canonicas,¹³⁴ unctiones,¹³⁵ rasuras, cucullos,¹³⁶ fictum coelibatum, vota contra matrimonium,¹³⁷ prohibitionem ciborum,¹³⁸ prohibitionem calicis,¹³⁹ inuocationem

¹²⁷ Vgl. Eph 4,4f.

¹²⁸ Vgl. Lk 22,25f.

¹²⁹ Nach reformatorischem Verständnis wird die Kirche konstituiert durch das gepredigte Wort Gottes. Die Wortverkündigung ist darum das primäre Kennzeichen, an dem man die ihrem geistlichen Wesen nach unsichtbare Kirche erkennen kann. Die weiteren „notae ecclesiae“ wie Taufe, Abendmahl, Ämter, Gebet, Kreuz, Ehrung der Obrigkeit und Fasten sind der Wortverkündigung funktional zugeordnet. Vgl. Ulrich Kühn, Art. Kirche VI/1. 1. und 2., in: TRE 18 (1989), 262–264.

¹³⁰ Zu den Privatmessen vgl. unsere Ausgabe, Nr. 9: Aepin, Bekenntnis und Erklärung aufs Interim (1548), S. 410, Anm. 786.

¹³¹ Zur altgläubigen Ablasslehre vgl. unsere Ausgabe, Nr. 9: Aepin, Bekenntnis und Erklärung aufs Interim (1548), S. 318, Anm. 176.

¹³² Zur Funktion der Vigilien vgl. unsere Ausgabe, Nr. 8: Brenz, Bedenken etlicher Predicanten (1548), S. 259, Anm. 77.

¹³³ Vgl. zum Pilgern unsere Ausgabe, Nr. 9: Aepin, Bekenntnis und Erklärung aufs Interim (1548), S. 371, Anm. 517.

¹³⁴ Zu den kanonischen Stundengebeten vgl. unsere Ausgabe, Nr. 9: Aepin, Bekenntnis und Erklärung aufs Interim (1548), S. 468, Anm. 1087f.

¹³⁵ Zur letzten Ölung vgl. unsere Ausgabe, Nr. 8: Brenz, Bedenken etlicher Predicanten (1548), S. 256, Anm. 43.

¹³⁶ Zu den Veränderungen in der Haartracht bei altgläubigen Priestern und Mönchen bei ihrer Ordination oder Profess vgl. unsere Ausgabe, Nr. 11: Alber, Ein Dialogus (1548), S. 568, Anm. 87.

¹³⁷ Das 1. Lateranische Konzil kanonisierte am 27. März 1123 den Zölibat für die höheren Weihestufen der Subdiakone, Diakone und Priester: DH 711. Diese Entscheidung beruhte neben der intendierten Verhinderung der Vererbung von Kirchengut vor allem auf einer deutlichen Abwertung der Sexualität und der Vorstellung, dass ein „verunreinigter“ Priester seine kultische Funktion nicht mehr richtig ausführen könne. Vgl. Richard M. Price, Art. Zölibat II 3, in: TRE 36 (2004), 726–729.

¹³⁸ Zu den altgläubigen Fastenvorschriften und der reformatorischen Kritik an ihnen vgl. unsere Ausgabe, Nr. 9: Aepin, Bekenntnis und Erklärung aufs Interim (1548), S. 371, Anm. 521.

[108:] sanctorum,¹⁴⁰ varias consecrationes aquae, salis,¹⁴¹ herbarum,¹⁴² statuarum,¹⁴³ palliorum¹⁴⁴ etc. baptismationem campanarum,¹⁴⁵ cum innumeris huiusmodi notis, quibus addita est vis et efficacia delendi peccatum. Nonne haec signa prodierunt Roma per pontifices et cardinales? Superiora vero ex Sion et Ierusalem per Christos et apostolos? Vnde liquido constat Romanum 5 seu papisticum coetum non esse ecclesiam catholicam nec sanctorum communionem, sed schismaticum, haereticum et a fide christiana descendentem coetum, qui, tametsi auctoritatem et nomen ecclesiae sibi vindicare praesumit, tamen hoc nunquam probare poterit, quod per manus ab apostolis et eorum veris successoribus tradita acceperit ea signa, missam priuatam, indulgentia 10 et reliqua, proxime superius memorata. Haec ideo scripta sunt, quia liber Interim non obscure videtur hoc insinuare, quod ecclesia Romana sit ecclesia catholica, schismatici vero et haeretici, quos Lutheranos et protestantes vocant. Id enim autorem libri sentire multae circumstantiae docent. Nos vero dicimus omnem coetum, qui coniungit se cum doctrina prophetarum et apostolorum 15 esse veram ecclesiam. Negamus autem Romanam ecclesiam esse talem, quippe quae non habet sanam doctrinam, non utitur legitime sacramentis, non seruat uni-[109:]tatem consensus et praedicationis in prophetis et apostolis. Idcirco illa nec catholica, nec catholicae ecclesiae pars est censenda. Nam oves Christi vocem sui pastoris audiunt iuxta patris mandatum: 20 „Hunc audite!“¹⁴⁶ In summa: Haec generalia, quae ponit auctor libri de ecclesia, nisi perperam applicentur, tolerari possunt.

¹³⁹ Zum Kelchverbot und zur altgläubigen Ablehnung der „communio sub utraque“ vgl. unsere Ausgabe, Nr. 7: Amsdorf, Antwort Glaub und Bekenntnis (1548), S. 216, Anm. 22.

¹⁴⁰ Zur altgläubigen Heiligenverehrung vgl. unsere Ausgabe, Nr. 9: Aepin, Bekenntnis und Erklärung aufs Interim (1548), S. 466, Anm. 1084.

¹⁴¹ Zur Segnung von Wasser und Salz im altgläubigen Bereich vgl. unsere Ausgabe, Nr. 9: Aepin, Bekenntnis und Erklärung aufs Interim (1548), S. 473, Anm. 1110 u. 1114.

¹⁴² An Mariä Himmelfahrt wurden im altgläubigen Bereich Kräuterbüschel geweiht, weshalb das Fest auch bekannt ist als Maria-Krautweihe oder Würzweihe. Vgl. Anton Heuser, Art. Feste, in: WWKL² 4 (1886), 1420f.

¹⁴³ Bilder und Statuen von Heiligen wurden im altgläubigen Bereich durch eine Weihe zur Verehrung ausgesondert. Vgl. Meyers Großes Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Bd. 9, Leipzig 1907, 72.

¹⁴⁴ Das Pallium ist ein ringförmiges, breites Band, das in Art einer Stola über dem Messgewand getragen wurde. Es ist das Amtsabzeichen des Papstes und wird von ihm an die römischen Erzbischöfe verliehen. Es wurde aus der Wolle zweier Lämmer gefertigt, die vom Papst im vorangehenden Jahr am Tag der Heiligen Agnes (21. Januar) gesegnet wurden. Ihre Weihe erhalten die Pallien dadurch, dass sie am Vorabend des Festes Peter und Paul in einem goldenen Gefäß auf das Grab des Apostels Petrus gelegt werden. Vgl. Franz Xaver Schmid, Art. Pallium, in: WWKL² 9 (1895), 1312–1317.

¹⁴⁵ Da man den Glocken bei der Weihe Namen gab, sie mit gesalzenem Wasser abwusch und mit Chrisam und Krankenöl salbte, wurde die Bezeichnung „Glockentaufe“ für die gesamte Weihehandlung üblich. Vgl. Hermann Streber, Art. Glocken, in: WWKL² 5 (1888), 697–708, bes. 704f; unsere Ausgabe, Nr. 9: Aepin, Bekenntnis und Erklärung aufs Interim (1548), S. 371, Anm. 523.

¹⁴⁶ Mt 17,5 par.

VIII. De autoritate et potestate ecclesiae.¹⁴⁷

Omnem autoritatem et potestatem ecclesiae concessam in verbo Dei nos humiliter amplectimur et exosculamur. Sed non est ferendum, quod autor libri tribuat ecclesiae autoritatem et potestatem supra verbum. Non enim pot-
 5 est autoritatem habere supra illud, a quo suam autoritatem omnem habet. Porro omnis ecclesiae verae autoritas est a verbo Dei. Quare non iudicat ecclesia de verbo Dei nec discernit scripturas veras ab adulterinis, sed per scripturas veras iudicat de adulterinis et per ipsum Dei verbum falsa dogmata damnat. Igitur non attribuit ecclesia suo iudicio autoritatem, sed verbo Dei
 10 falsaque dogmata, cum verbo Dei pugnancia, per ipsius verbi autoritatem damnat. Verbum Dei iudex est, ad quod, ut ad Lydium lapidem confugiendum est, quando vera doctrina a falsa discerni debet. Ministri vero euangelii testes sunt illius, qui scripta prophetarum allegavit et apostolos verum Dei verbum a caelo delatum docuit, ni-[110:]mirum Dei et saluatoris nostri Jesu
 15 Christi. „Vos“, inquit, „eritis mihi testes in Hierusalem.“¹⁴⁸ Quod autem Paulus inquit: „Caeteri diiudicent“,¹⁴⁹ non vult, ut id fiat autoritate humana, sed, ut discernant ex verbo Dei inter veram et falsam doctrinam. „Ad legem“, inquit Esaias, „et ad testimonium, qui non dixerit iuxta verbum hoc, non erit ei lux matutina.“¹⁵⁰ Cum igitur ecclesia vera nunquam occupauerit aut usur-
 20 pauerit sibi potestatem regiam seu praetoriam, ut vocant, supra scripturam et verbum Dei, non est acceptandus in libro primus huius articuli „locus de autoritate discernendi scripturas“,¹⁵¹ imo neque „secundus locus de potestate interpretandi“¹⁵² scripturas tolerari potest, quia nullam talem potestatem usurpat sibi vera ecclesia, sed agnoscit interpretationis donum a Deo datum
 25 iis, qui possunt conferre scripturas, in quibus Spiritus sanctus obscuriores sententias per clariores, in aliis scripturae locis positas, exponit. Hoc Spiritus sancti lumen ecclesia veneratur, cum intelligat illud accensum esse in cordibus eorum, qui assentiuntur euangelio, tantum abest, ut potestatem interpretationis ecclesia sibi vindicare praesumat. Porro donum interpretationis non
 30 est vel certo coetui vel ordini hominum alligatum, sed cui Deus illud pro sua voluntate donat, is conferre scripturae locos inter se potest. 1. Cor. XII: „Alii datur [111:] interpretatio sermonum, aliis discretio spirituum“¹⁵³ etc. „haec autem omnia operatur unus Spiritus diuidens singulis prout vult.“¹⁵⁴ Quod autem Petrus dicit: „Omnis prophetia scripturae propria interpretatione non

¹⁴⁷ Vgl. Augsburger Interim XI, 67. 69.¹⁴⁸ Act 1,8.¹⁴⁹ I Kor 14,29.¹⁵⁰ Jes 8,20.¹⁵¹ Vgl. Augsburger Interim XI, 67.¹⁵² Vgl. Augsburger Interim XI, 67. 69.¹⁵³ I Kor 12,10.¹⁵⁴ I Kor 12,11.

fit¹⁵⁵ hoc pugnare videtur cum libro Interim, quia Petrus per propriam interpretationem intelligi vult humanam interpretationem, quae libenter submit sibi potestatem interpretandi scripturas, ac si esset Spiritus sancti magistra. Tertius locus in hoc articulo „de traditionibus“¹⁵⁶ minus quam reliqui duo tolerari potest. Sicut enim scriptura sacra non habet nec iudicem nec gubernatorem praeter filium Dei per suum sanctum Spiritum, ita ecclesia vera Christi non habet traditiones extra scripturas, sed iis, quae sunt in scriptura, contenta est. Nam cum ecclesia fundata sit supra verbum Dei, traditiones omnes, quae non sunt fundatae supra verbum Dei, ab ecclesia sunt alienae. Porro baptismus paruulorum non est traditio humana, sed Christi mandatum in euangelio expressum: „Baptizantes omnes“¹⁵⁷ etc. Item: „Sinite paruulos venire ad me. Talium enim est regnum coelorum.“¹⁵⁸

Negamus etiam potestatem iurisdicendi datam ecclesiae,¹⁵⁹ nisi dicat ex iure scripto, hoc est secundum verbum Dei.¹⁶⁰ Idem intelligimus de potestate decernendi deque autoritate synodorum, scilicet, quum synodus est legitime congregata decernitque ex verbo Dei. [112:] Quantum ad potestatem condendi canones attinet, autor libri videtur apostolis iniuriam facere.¹⁶¹ Non enim condiderunt canonem de abstinentia a sanguine et suffocato Act. XV,¹⁶² sed amice scripserunt conuersis ex gentibus suum consilium, ut propter Iudaeos ad tempus abstinerent a suffocato et sanguine in casu scandali. Fuit quaedam pia declaratio et officium ex charitate praestandum, alioqui ligaret totam ecclesiam perpetuo. Imo contra canones, qui humana autoritate conduntur, est aurea illa sententia, quae vetat in eodem capite iugum super ceruices discipulorum imponi et diuus Paulus non vult laqueos iniici conscientis piorum. Ecclesia vera non agnoscit canones, edicta, decreta et mandata pontificum, sed antiquissimas s. patrum regulas ex scriptura sacra decerptas et ad communem ecclesiae reformationem positas et ab omnibus christianis receptas. Dicimus igitur, quod illi canones, qui ad amussim scripturae sacrae examinati ecclesiam et fidem etiamnum hodie aedificant, suam apud omnes fideles auctoritatem habeant, qui vero nihil sani consilii habent et fidem vitamque christianam labefactant, non debent grauari pios nec vocari canones meren-

¹⁵⁵ II Petr 1,20.

¹⁵⁶ Vgl. Augsburger Interim XI, 69.

¹⁵⁷ Mt 28,19.

¹⁵⁸ Mk 10,14 par.

¹⁵⁹ Vgl. Augsburger Interim XI, 69.

¹⁶⁰ Die reformatorische Kritik am kanonischen Recht entzündete sich an der Ablasspraxis, die nach reformatorischem Verständnis dem göttlichen Wort widersprach. Die Verbrennung des „Corpus juris canonici“ vor dem Elstertor in Wittenberg markierte 1522 den Bruch mit der altgläubigen Jurisdiktion. In den evangelischen Kirchen entstanden die sogenannten Kirchenordnungen, die über kein kanonisches oder göttliches Recht verfügen, sondern lediglich zur Ordnung der Kirche dienen sollten. Vgl. Martin Honecker, Art. Kirchenrecht II. 2.1–2., in: TRE 18 (1989), 724–726.

¹⁶¹ Vgl. Augsburger Interim XI, 69.

¹⁶² Vgl. Act 15,28f.

tur. Nec ecclesia condendi canones potestatem habet, cum canon significet regulam, ad quam pii vitam suam accommodare debent. Nam si veri-[113:]tas odium non pariat, multiplicitas canonum et traditionum in conciliis valuit hactenus ad destructionem ecclesiae nec non ad stabiliendam superstitionem.

5 Transeat locus „de ministris ecclesiae“¹⁶³

IX. De pontifice summo et episcopatu.¹⁶⁴

Agnoscamus 1) primum cum libro Interim ex scriptura sacra, quod ecclesia sit unius capitis, Christi, unum corpus, Eph. I: „Et ipsum dedit caput super omnem ecclesiam, quae est corpus eius.“¹⁶⁵ 2) Deinde eiusdem capitis Christi donum vere diuinum agnoscimus, quo dedit ecclesiae suae non tantum apostolos, prophetas et euangelistas, sed etiam pastores, doctores, episcopos etc.,¹⁶⁶ quibus mandatum est, ut verbo Dei pascant gregem Christi non affectantes lucrum et eodem regant ecclesiam Dei non dominium exercentes, cum habeant ipsum dominum nostrum, Iesum Christum, quem diuus Petrus non tantum pastorem et episcopum animarum nostrarum,¹⁶⁷ sed etiam principem pastorum,¹⁶⁸ se vero presbyterum et testem passionum Christi vocauerit.¹⁶⁹ 3) Protestamur et hoc quoque non solum coram hominibus, sed etiam in conspectu Dei et sanctorum angelorum,¹⁷⁰ quod, si Romanae ecclesiae episcopus, quem alioqui pontificem et papam vocant, talis esset, ut in albo pastorum et episcoporum Christi iure censi posset siue [114:] Romae, siue Eugubii maneret, nos non tantum – cum diuo Hieronymo¹⁷¹ – cum aliis piis et veris episcopis, qui verbo Dei gregem pascunt, qui neque lucrum affectant neque dominium exercent, cum eiusdem meriti et paris honoris esse praedicaremus, sed etiam iuxta fraternam charitatem et humilitatem ipsius pedes exosculemur et Romanam ecclesiam, si non catholicam, tamen catholicae ecclesiae praecipuam partem proclamaremus, si talis esset, qualem diuus Paulus eam praedicauit Rom I, cum inquit: „Quod fides vestra annuntiatur in uniuerso mundo.“¹⁷² Sed in hoc articulo sunt ad minus duae positiones, quibus non possumus bona conscientia consentire, cum a tota Christi ecclesia piisque omnibus, qui pastoris vocem audiunt et non alienorum, impugnari merito debent. Altera est de praerogatiua Petri, quantum ad potestatem seu

¹⁶³ Vgl. Augsburger Interim XII, 71.

¹⁶⁴ Vgl. Augsburger Interim XIII, 71. 73.

¹⁶⁵ Eph 1,22f.

¹⁶⁶ Vgl. Eph 4,11.

¹⁶⁷ Vgl. I Petr 2,25.

¹⁶⁸ Vgl. I Petr 5,4.

¹⁶⁹ Vgl. I Petr 5,1.

¹⁷⁰ Vgl. Ps 138,1 (Vulg.).

¹⁷¹ Vgl. Hieronymus, Epistola CXLVI, 1, 7, in: PL 22, 1194 (CSEL 56, 310,17–311,1).

¹⁷² Röm 1,8.

potestatis plenitudinem attinet, altera de successione Petri Romano pontifici iure diuino destinata. Nos utramque negare cogit ipsa necessitas ineuitabilis, nimirum quod neutra iure diuino sit instituta.

I. Quod attinet ad primam positionem de praerogatiua Petri: Quanquam hoc utcunque concedi posset, quod Petrus fuerit praecipuus inter apostolos et – ut 5 dici solet – tanquam os apostolorum atque primatum hoc nomine qualemcunque tandem habue-[115:]rit, tamen dicimus Petrum nullam habuisse potestatis personalem praerogatiuam vel sibi vel suis successoribus concessam, sed quicquid concessum est Petro, reliquis etiam apostolis et toti ecclesiae concessum est, ita ut nihil iuris acceperit Petrus prae reliquis discipulis, quando 10 Christus ei dixit: „Pasce oues meas“,¹⁷³ ex quo loco liber Interim primatum pontificis Romani probare conatur,¹⁷⁴ tametsi locus, qui est Matth. XVI de clauibus Petro promissis¹⁷⁵ – clauēs sunt ecclesiae, licet usus clauium commendetur ministris –, ab aliis de eodem primatu citari solet, quem cum 15 dissimulet autor libri, nos breuiter ad locum Ioannis respondebimus. Primo, quod Christus nullam externam et politicam potestatem vel Petro dederit vel inter discipulos suos esse voluerit, manifestum est ex verbis eius Luc. XXII: „Reges gentium dominantur eorum“ etc. „vos autem non sic.“¹⁷⁶ Secundo, quod Petrus prae caeteris apostolis peculiare mandatum accepisset, quia 20 Christus cum eo singulare colloquium habuit dicens „Pasce oues meas“,¹⁷⁷ non potest defendi propter alios locos, in quibus Christus non Petro tantum, sed omnibus apostolis et per eos omnibus verbi diuini ministris usque ad finem mundi unum et idem mandatum dedit, ut Luc. ult. „Vos estis testes horum et ego mittam promissum Patris mei in vos“¹⁷⁸ etc. Marci ult: „Praedicate euangelium omni [116:] creaturae“,¹⁷⁹ hoc enim significat pascere oues Christi. 25 Joh. XX: „Quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, et quorum retinueritis, retenta sunt.“¹⁸⁰ Hi et similes loci conuincunt mandatam pascendi oues Christi non esse Petro peculiariter datum, sed ad omnes in genere pertinere, ut et Augustinus egregie super hunc locum Ioannis „Pasce oues meas“ admonet, cum lib. sermon. de verbo domini in Ioannem Serm. 62, 30 tom. 10 sic inquit: „Ergo fratres cum oboedientia audite oues vos esse Christi, quia et nos cum timore audimus: ‚Pasce oues meas.‘ Sic nos cum timore pascimus et timemus pro ouibus. Ipsae oues quomodo pro se debent timere?

¹⁷³ Joh 21,16f.

¹⁷⁴ Vgl. Augsburger Interim XIII, 71. 73. Nach altgläubiger Auffassung waren die Päpste Nachfolger des Apostels Petrus und verfügten daher über den Primat innerhalb der Kirche und hatten die höchste Jurisdiktionsgewalt inne. Begründet wurde dieser Papstprimat vor allem mit Mt 16,16–19; 28,10; Lk 22,31f und Joh 21,15–19. Vgl. Georg Schwaiger, Art. Papsttum I. 2, in: TRE 25 (1995), 647f.

¹⁷⁵ Vgl. Mt 16,19.

¹⁷⁶ Lk 22,25f.

¹⁷⁷ Joh 21,16f.

¹⁷⁸ Lk 24,48f.

¹⁷⁹ Mk 16,15.

¹⁸⁰ Joh 20,23.

Pertineat igitur ad nos cura, ad oues oboedientia, ad nos vigilantia pastoralis, ad vos humilitas gregis.“¹⁸¹ Haec Augustinus. Tertio, quod autem dominus singulariter cum Petro contulerit idem Augustinus causam adducit, quam negotii circumstantia non obscure prae se ferre videtur. „Compellat“, inquit
 5 in lib. sermonum de tempore, serm. 149, tomo 10, „dominus apostolum Petrum illum praesumptorem et negatorem, cum loqueretur iam viuis morte deuicta et dicebat: ‚Simon Ioannis, amas me?‘“¹⁸² q. d. Petris horribiliter ceciderat, quum dominum ter negauerat. Ideo non semel interrogat eum seorsim, non bis, sed ter, ut non negaret suum dominum sicut antea, sed firmus
 10 ac constans permaneret in periculis, quibus exponeretur et de corpore et de vita periclitaretur. [117:] Ex his paucis nemo est, qui non videt locum Ioannis falso detortum esse ad papisticum diui Petri primatum, quem nunquam tenuit neque tenendi mandatum accepit.

II. Alteram quoque positionem de successione veritas ferre non potest. Nam
 15 1.) „Christus, ascendens in coelum, alios dedit apostolos“¹⁸³ etc. Non solum Petrum dedit nec ad certum aliquem locum alligauit apostolos, ut vel solus haberet successores, magis quam Iacobus, Ioannes et reliqui apostoli vel Romae perduraret illa successio magis quam in aliis locis, in quibus ecclesia Christi dispersa est per totum orbem terrarum. Nam soli Petro concedere
 20 successionem ordinariam in ministerio verbi, quid aliud esset, quam auctoritatem et Pauli et aliorum apostolorum abolere? Cum tamen constet reliquos apostolos non fuisse sub Petro nec Paulum inferiorem Petro fuisse, qui et Paulo restitit in os, cum esset reprehensibilis, Gal. II,¹⁸⁴ et 1. Cor. I Corinthios obiurgat ut carnales, quod hic se Pauli ille se Caephae id est Petri dixerit,
 25 cum omnes deberent Christi esse.¹⁸⁵ 2.) Praeterea Petrus, Paulus et alii apostoli non fuerunt episcopi nec summi vel sacerdotes vel pontifices, ut liber Petrum et pontifices vocat,¹⁸⁶ sicut euangelistae Annam et Caipham,¹⁸⁷ sed apostoli fuerunt et in singulis ciuitatibus, ubi verbum Dei praedi-[118:]cauerant, episcopos constituerunt, sicut Paulus Timotheum apud Ephesios¹⁸⁸ et
 30 Titum in Creta.¹⁸⁹ Sic et Petrus fuit plurimarum ecclesiarum apostolus con-

¹⁸¹ Augustin, Sermo CXLVI, 1, in: PL 38, 796. Die Zählung der Sermonen folgt der zeitgenössischen Baseler Ausgabe des Erasmus von Rotterdam: DECIMVS TOMVS OPERVM DIVI AVRELII AVGVSTINI HIPponensis episcopi, continens reliqua tractata apud populum, quorum summam indicabit haec pagina uersa, Basel 1529 (VD 16 A 4148), 157.

¹⁸² Augustin, Sermo XLIII, 1, in: PL 38, 1179 (SC 116, 326,5–8) Die Zählung der Sermonen folgt der zeitgenössischen Baseler Ausgabe des Erasmus von Rotterdam: DECIMVS TOMVS OPERVM DIVI AVRELII AVGVSTINI HIPponensis episcopi, continens reliqua tractata apud populum, quorum summam indicabit haec pagina uersa, Basel 1529 (VD 16 A 4148), 666.

¹⁸³ Vgl. Eph 4,10f.

¹⁸⁴ Vgl. Gal 2,11.

¹⁸⁵ Vgl. I Kor 1,11–13.

¹⁸⁶ Vgl. Augsburger Interim XIII, 73.

¹⁸⁷ Vgl. Lk 3,2.

¹⁸⁸ Vgl. I Tim 1,3.

¹⁸⁹ Vgl. Tit 1,5.

stituens eis episcopos ut Hierosolymis,¹⁹⁰ Antiochiae,¹⁹¹ Caesareae¹⁹² etc., priusquam venit Romam,¹⁹³ ubi minimum quidem temporis degit, ut successio pertineret ad omnes ecclesias a Petro institutas potius quam ad unam Romanam ecclesiam, si successio fieret in spiritualibus huius mundi.

III. Porro quod Augustinus et alii patres nonnulli tribuunt Romanae sedi principatum ecclesiasticum,¹⁹⁴ id non faciunt ullo iure diuino, quia verum ex verbo Dei testimonium non habent, sed inde tantum hoc habent, quod patres in Nicaeno concilio congregati, cum de episcoporum appellatione decernerent, placuit eis, ut orientalis ecclesiae episcopis liceret appellare ad ecclesiae Romanae episcopum, si iniuriam sibi factam a vicinis episcopis putarent,¹⁹⁵ ut habetur in concilio sexto Carthaginensi, capitulo 3 de commonitorio Romani papae recitato etc.,¹⁹⁶ cui concilio diuus Augustinus interfuit et ad praedictum canonem, de quo dubium erat, quia non est inter Graecos canones inuentus, ut legatus in hunc modum respondit: „Et hoc nos seruatu-
10
15
20
25
30
35
40
45
50
55
60
65
70
75
80
85
90
95
100
105
110
115
120
125
130
135
140
145
150
155
160
165
170
175
180
185
190
195
200
205
210
215
220
225
230
235
240
245
250
255
260
265
270
275
280
285
290
295
300
305
310
315
320
325
330
335
340
345
350
355
360
365
370
375
380
385
390
395
400
405
410
415
420
425
430
435
440
445
450
455
460
465
470
475
480
485
490
495
500
505
510
515
520
525
530
535
540
545
550
555
560
565
570
575
580
585
590
595
600
605
610
615
620
625
630
635
640
645
650
655
660
665
670
675
680
685
690
695
700
705
710
715
720
725
730
735
740
745
750
755
760
765
770
775
780
785
790
795
800
805
810
815
820
825
830
835
840
845
850
855
860
865
870
875
880
885
890
895
900
905
910
915
920
925
930
935
940
945
950
955
960
965
970
975
980
985
990
995
1000
1005
1010
1015
1020
1025
1030
1035
1040
1045
1050
1055
1060
1065
1070
1075
1080
1085
1090
1095
1100
1105
1110
1115
1120
1125
1130
1135
1140
1145
1150
1155
1160
1165
1170
1175
1180
1185
1190
1195
1200
1205
1210
1215
1220
1225
1230
1235
1240
1245
1250
1255
1260
1265
1270
1275
1280
1285
1290
1295
1300
1305
1310
1315
1320
1325
1330
1335
1340
1345
1350
1355
1360
1365
1370
1375
1380
1385
1390
1395
1400
1405
1410
1415
1420
1425
1430
1435
1440
1445
1450
1455
1460
1465
1470
1475
1480
1485
1490
1495
1500
1505
1510
1515
1520
1525
1530
1535
1540
1545
1550
1555
1560
1565
1570
1575
1580
1585
1590
1595
1600
1605
1610
1615
1620
1625
1630
1635
1640
1645
1650
1655
1660
1665
1670
1675
1680
1685
1690
1695
1700
1705
1710
1715
1720
1725
1730
1735
1740
1745
1750
1755
1760
1765
1770
1775
1780
1785
1790
1795
1800
1805
1810
1815
1820
1825
1830
1835
1840
1845
1850
1855
1860
1865
1870
1875
1880
1885
1890
1895
1900
1905
1910
1915
1920
1925
1930
1935
1940
1945
1950
1955
1960
1965
1970
1975
1980
1985
1990
1995
2000
2005
2010
2015
2020
2025
2030
2035
2040
2045
2050
2055
2060
2065
2070
2075
2080
2085
2090
2095
2100
2105
2110
2115
2120
2125
2130
2135
2140
2145
2150
2155
2160
2165
2170
2175
2180
2185
2190
2195
2200
2205
2210
2215
2220
2225
2230
2235
2240
2245
2250
2255
2260
2265
2270
2275
2280
2285
2290
2295
2300
2305
2310
2315
2320
2325
2330
2335
2340
2345
2350
2355
2360
2365
2370
2375
2380
2385
2390
2395
2400
2405
2410
2415
2420
2425
2430
2435
2440
2445
2450
2455
2460
2465
2470
2475
2480
2485
2490
2495
2500
2505
2510
2515
2520
2525
2530
2535
2540
2545
2550
2555
2560
2565
2570
2575
2580
2585
2590
2595
2600
2605
2610
2615
2620
2625
2630
2635
2640
2645
2650
2655
2660
2665
2670
2675
2680
2685
2690
2695
2700
2705
2710
2715
2720
2725
2730
2735
2740
2745
2750
2755
2760
2765
2770
2775
2780
2785
2790
2795
2800
2805
2810
2815
2820
2825
2830
2835
2840
2845
2850
2855
2860
2865
2870
2875
2880
2885
2890
2895
2900
2905
2910
2915
2920
2925
2930
2935
2940
2945
2950
2955
2960
2965
2970
2975
2980
2985
2990
2995
3000
3005
3010
3015
3020
3025
3030
3035
3040
3045
3050
3055
3060
3065
3070
3075
3080
3085
3090
3095
3100
3105
3110
3115
3120
3125
3130
3135
3140
3145
3150
3155
3160
3165
3170
3175
3180
3185
3190
3195
3200
3205
3210
3215
3220
3225
3230
3235
3240
3245
3250
3255
3260
3265
3270
3275
3280
3285
3290
3295
3300
3305
3310
3315
3320
3325
3330
3335
3340
3345
3350
3355
3360
3365
3370
3375
3380
3385
3390
3395
3400
3405
3410
3415
3420
3425
3430
3435
3440
3445
3450
3455
3460
3465
3470
3475
3480
3485
3490
3495
3500
3505
3510
3515
3520
3525
3530
3535
3540
3545
3550
3555
3560
3565
3570
3575
3580
3585
3590
3595
3600
3605
3610
3615
3620
3625
3630
3635
3640
3645
3650
3655
3660
3665
3670
3675
3680
3685
3690
3695
3700
3705
3710
3715
3720
3725
3730
3735
3740
3745
3750
3755
3760
3765
3770
3775
3780
3785
3790
3795
3800
3805
3810
3815
3820
3825
3830
3835
3840
3845
3850
3855
3860
3865
3870
3875
3880
3885
3890
3895
3900
3905
3910
3915
3920
3925
3930
3935
3940
3945
3950
3955
3960
3965
3970
3975
3980
3985
3990
3995
4000
4005
4010
4015
4020
4025
4030
4035
4040
4045
4050
4055
4060
4065
4070
4075
4080
4085
4090
4095
4100
4105
4110
4115
4120
4125
4130
4135
4140
4145
4150
4155
4160
4165
4170
4175
4180
4185
4190
4195
4200
4205
4210
4215
4220
4225
4230
4235
4240
4245
4250
4255
4260
4265
4270
4275
4280
4285
4290
4295
4300
4305
4310
4315
4320
4325
4330
4335
4340
4345
4350
4355
4360
4365
4370
4375
4380
4385
4390
4395
4400
4405
4410
4415
4420
4425
4430
4435
4440
4445
4450
4455
4460
4465
4470
4475
4480
4485
4490
4495
4500
4505
4510
4515
4520
4525
4530
4535
4540
4545
4550
4555
4560
4565
4570
4575
4580
4585
4590
4595
4600
4605
4610
4615
4620
4625
4630
4635
4640
4645
4650
4655
4660
4665
4670
4675
4680
4685
4690
4695
4700
4705
4710
4715
4720
4725
4730
4735
4740
4745
4750
4755
4760
4765
4770
4775
4780
4785
4790
4795
4800
4805
4810
4815
4820
4825
4830
4835
4840
4845
4850
4855
4860
4865
4870
4875
4880
4885
4890
4895
4900
4905
4910
4915
4920
4925
4930
4935
4940
4945
4950
4955
4960
4965
4970
4975
4980
4985
4990
4995
5000
5005
5010
5015
5020
5025
5030
5035
5040
5045
5050
5055
5060
5065
5070
5075
5080
5085
5090
5095
5100
5105
5110
5115
5120
5125
5130
5135
5140
5145
5150
5155
5160
5165
5170
5175
5180
5185
5190
5195
5200
5205
5210
5215
5220
5225
5230
5235
5240
5245
5250
5255
5260
5265
5270
5275
5280
5285
5290
5295
5300
5305
5310
5315
5320
5325
5330
5335
5340
5345
5350
5355
5360
5365
5370
5375
5380
5385
5390
5395
5400
5405
5410
5415
5420
5425
5430
5435
5440
5445
5450
5455
5460
5465
5470
5475
5480
5485
5490
5495
5500
5505
5510
5515
5520
5525
5530
5535
5540
5545
5550
5555
5560
5565
5570
5575
5580
5585
5590
5595
5600
5605
5610
5615
5620
5625
5630
5635
5640
5645
5650
5655
5660
5665
5670
5675
5680
5685
5690
5695
5700
5705
5710
5715
5720
5725
5730
5735
5740
5745
5750
5755
5760
5765
5770
5775
5780
5785
5790
5795
5800
5805
5810
5815
5820
5825
5830
5835
5840
5845
5850
5855
5860
5865
5870
5875
5880
5885
5890
5895
5900
5905
5910
5915
5920
5925
5930
5935
5940
5945
5950
5955
5960
5965
5970
5975
5980
5985
5990
5995
6000
6005
6010
6015
6020
6025
6030
6035
6040
6045
6050
6055
6060
6065
6070
6075
6080
6085
6090
6095
6100
6105
6110
6115
6120
6125
6130
6135
6140
6145
6150
6155
6160
6165
6170
6175
6180
6185
6190
6195
6200
6205
6210
6215
6220
6225
6230
6235
6240
6245
6250
6255
6260
6265
6270
6275
6280
6285
6290
6295
6300
6305
6310
6315
6320
6325
6330
6335
6340
6345
6350
6355
6360
6365
6370
6375
6380
6385
6390
6395
6400
6405
6410
6415
6420
6425
6430
6435
6440
6445
6450
6455
6460
6465
6470
6475
6480
6485
6490
6495
6500
6505
6510
6515
6520
6525
6530
6535
6540
6545
6550
6555
6560
6565
6570
6575
6580
6585
6590
6595
6600
6605
6610
6615
6620
6625
6630
6635
6640
6645
6650
6655
6660
6665
6670
6675
6680
6685
6690
6695
6700
6705
6710
6715
6720
6725
6730
6735
6740
6745
6750
6755
6760
6765
6770
6775
6780
6785
6790
6795
6800
6805
6810
6815
6820
6825
6830
6835
6840
6845
6850
6855
6860
6865
6870
6875
6880
6885
6890
6895
6900
6905
6910
6915
6920
6925
6930
6935
6940
6945
6950
6955
6960
6965
6970
6975
6980
6985
6990
6995
7000
7005
7010
7015
7020
7025
7030
7035
7040
7045
7050
7055
7060
7065
7070
7075
7080
7085
7090
7095
7100
7105
7110
7115
7120
7125
7130
7135
7140
7145
7150
7155
7160
7165
7170
7175
7180
7185
7190
7195
7200
7205
7210
7215
7220
7225
7230
7235
7240
7245
7250
7255
7260
7265
7270
7275
7280
7285
7290
7295
7300
7305
7310
7315
7320
7325
7330
7335
7340
7345
7350
7355
7360
7365
7370
7375
7380
7385
7390
7395
7400
7405
7410
7415
7420
7425
7430
7435
7440
7445
7450
7455
7460
7465
7470
7475
7480
7485
7490
7495
7500
7505
7510
7515
7520
7525
7530
7535
7540
7545
7550
7555
7560
7565
7570
7575
7580
7585
7590
7595
7600
7605
7610
7615
7620
7625
7630
7635
7640
7645
7650
7655
7660
7665
7670
7675
7680
7685
7690
7695
7700
7705
7710
7715
7720
7725
7730
7735
7740
7745
7750
7755
7760
7765
7770
7775
7780
7785
7790
7795
7800
7805
7810
7815
7820
7825
7830
7835
7840
7845
7850
7855
7860
7865
7870
7875
7880
7885
7890
7895
7900
7905
7910
7915
7920
7925
7930
7935
7940
7945
7950
7955
7960
7965
7970
7975
7980
7985
7990
7995
8000
8005
8010
8015
8020
8025
8030
8035
8040
8045
8050
8055
8060
8065
8070
8075
8080
8085
8090
8095
8100
8105
8110
8115
8120
8125
8130
8135
8140
8145
8150
8155
8160
8165
8170
8175
8180
8185
8190
8195
8200
8205
8210
8215
8220
8225
8230
8235
8240
8245
8250
8255
8260
8265
8270
8275
8280
8285
8290
8295
8300
8305
8310
8315
8320
8325
8330
8335
8340
8345
8350
8355
8360
8365
8370
8375
8380
8385
8390
8395
8400
8405
8410
8415
8420
8425
8430
8435
8440
8445
8450
8455
8460
8465
8470
8475
8480
8485
8490
8495
8500
8505
8510
8515
8520
8525
8530
8535
8540
8545
8550
8555
8560
8565
8570
8575
8580
8585
8590
8595
8600
8605
8610
8615
8620
8625
8630
8635
8640
8645
8650
8655
8660
8665
8670
8675
8680
8685
8690
8695
8700
8705
8710
8715
8720
8725
8730
8735
8740
8745
8750
8755
8760
8765
8770
8775
8780
8785
8790
8795
8800
8805
8810
8815
8820
8825
8830
8835
8840
8845
8850
8855
8860
8865
8870
8875
8880
8885
8890
8895
8900
8905
8910
8915
8920
8925
8930
8935
8940
8945
8950
8955
8960
8965
8970
8975
8980
8985
8990
8995
9000
9005
9010
9015
9020
9025
9030
9035
9040
9045
9050
9055
9060
9065
9070
9075
9080
9085
9090
9095
9100
9105
9110
9115
9120
9125
9130
9135
9140
9145
9150
9155
9160
9165
9170
9175
9180
9185
9190
9195
9200
9205
9210
9215
9220
9225
9230
9235
9240
9245
9250
9255
9260
9265
9270
9275
9280
9285
9290
9295
9300
9305
9310
9315
9320
9325
9330
9335
9340
9345
9350
9355
9360
9365
9370
9375
9380
9385
9390
9395
9400
9405
9410
9415
9420
9425
9430
9435
9440
9445
9450
9455
9460
9465
9470
9475
9480
9485
9490
9495
9500
9505
9510
9515
9520
9525
9530
9535
9540
9545
9550
9555
9560
9565
9570
9575
9580
9585
9590
9595
9600
9605
9610
9615
9620
9625
9630
9635
9640
9645
9650
9655
9660
9665
9670
9675
9680
9685
9690
9695
9700
9705
9710
9715
9720
9725
9730
9735
9740
9745
9750
9755
9760
9765
9770
9775
9780
9785
9790
9795
9800
9805
9810
9815
9820
9825
9830
9835
9840
9845
9850
9855
9860
9865
9870
9875
9880
9885
9890
9895
9900
9905
9910
9915
9920
9925
9930
9935
9940
9945
9950
9955
9960
9965
9970
9975
9980
9985
9990
9995
10000
10005
10010
10015
10020
10025
10030
10035
10040
10045
10050
10055
10060
10065
1007

pus Romanus esset summus, tamen necesse esset ab eo dissentire, cum hactenus omne ius suum perdiderit, si quod habuisset. Tantum enim abest, ut pauerit oues Christi, quin eas pessime curauerit. Nam doctrinam corrumpit, ecclesiam destruxit, gloriam Christi labefactauit, errores seminauit, falsos cultus instituit et conscientias hominum laqueis irretuit. Imo omnia iura, diuina et humana, interpretandi et mutandi arbitrium sibi sumsit ac etiamnum hodie defendit dogmata pugnantia cum euangelio nec non idolatricos cultus pertinaciter retinere contendit. Idque praetextu falsae successionis et ordinariae potestatis, unde frustra gloriatur, ignorans, quod Deus ab initio mundi semper omnibus temporibus usque in hodiernum diem excitauit viros fideles et constantes, qui dissentirent [120:] ab iis, qui sub praetextu potestatis ordinariae manifestos errores et idola contra verbum veritatis defenderunt.

Quemadmodum Seth, Adae filius, contra Cainicos est excitatus,¹⁹⁸ Elias contra sacerdotes Baal,¹⁹⁹ Amos contra impium Amasiam pontificem.²⁰⁰ Sic Ieremias et Zacharias et alii²⁰¹ dissenserunt a suis pontificibus, tametsi manifestum erat leuiticum pontificem iure diuino superiorem esse ceteris sacerdotibus, sic Ioannes baptista, Christus ipse, diuus Paulus²⁰² et nostro saeculo Lutherus,²⁰³ qui non sunt vel haeretici vel schismatici iudicandi, quia dissenserunt ab haereticis et schismaticis, quales sunt hodie, qui arrogant sibi autoritatem supra verbum Dei et omnes ecclesias, qui corrumpunt doctrinam, instituunt nouos sine mandato Dei cultus, edunt dogmata verbo Dei ignota, multiplicant inutiles et superstitiosas traditiones, veram ecclesiam dignitate, autoritate et nomine spoliunt, ex quibus et similibus schismata oriri necesse est. Haec cum manifeste fiunt in papatu, quis neget papatum esse omnium schismatum summum autorem. Profecto, si praestanda est oboedientia praepositis et iis, qui vigilant pro animabus verbo et fide pascendis ac seruandis, tunc nulla debetur vel summo pontifici vel eius commissariis oboedientia, quia non pascunt gre-[121:]gem Christi, sed sunt corruptores doctrinae et recte docentium persecutores. Quanquam igitur omnes status et ordines ecclesiasticos et politicos debita reuerentia semper honorare studemus, tamen non possumus manifestae impietati consentire, nec ab iis dissentire, qui sinceri ministri verbi sunt, qui diligunt Christum et pascunt ecclesiam, iuxta mandatum Petro et apostolis datum²⁰⁴ nec aliam ecclesiam nec alios episcopos aut Petri successores nouimus cum scriptura sacra quam eos, qui fidem et confessionem filii Dei viuui habent.

¹⁹⁸ Vgl. Gen 4,25.

¹⁹⁹ Vgl. I Reg 18,21–40.

²⁰⁰ Vgl. Am 7,10–17.

²⁰¹ Vgl. Jer 2,8; Sach 7,4–6; Mal 2,1–9.

²⁰² Vgl. Mt 3,7–10 par; Lk 22,52; Act 23,1–5.

²⁰³ Vgl. Luther, WA 6, 560,20–23 (De captivitate babylonica ecclesiae praeludium, 1520).

²⁰⁴ Vgl. Joh 21,16f; Joh 20,23.

X. De Sacramentis.²⁰⁵

Cum varie sit usurpatum sacramenti vocabulum, et in Scripturis sacris et extra Scripturas sacras, scilicet, ut significet mysterium, sicut Vulgaris Interpres in loco Pauli ad Ephesios quinto reddit sacramentum pro mysterio;²⁰⁶ Et diuus Hieronymus de libro Apocalypsis loquens dicit: „Tot habet sacramenta, quot mysteria“.²⁰⁷ Deinde ut significet omne opus a Deo mandatum, cui est addita promissio aliqua; praeter alias significationes, quas habet in genere: Nos in doctrina de sacramentis unam veram et specialem significationem vocabuli sacramenti concedimus 1.) ipsius vocis, ut sacramentum sit quasi sacrum elementum, id est sanctificatum seu segregatum in sacrum usum, iuxta in-[122:]stitutionem Christi, ut iam sit non corporis sed animae refrigerium ac stabilimentum, et datum et expressis verbis a Christo mandatum ac institutum. 2) rei, quod sacramentum sit signum diuinitus institutum, habens elementum, verbum, mandatum, et promissionem, hoc est, certum quoddam testimonium remissionis peccatorum seu reconciliationis, non ab ullo homine, sed a Deo institutum; habens externum elementum, ordinatum a Deo, deinde proprium verbum et mandatum Dei, pariter et promissionem gratiae, ut sit inuisibilis gratiae visibile signum, propter Christum et a Christo donatum, ac in Euangelio praedicatum.

Talia sacramenta duo tantum agnoscimus, baptismum videlicet et coenam Domini, quae primum iuxta institutionem Christi distributa, accepta et ministrata, certum elementum, verbum et mandatum habent: Deinde praedicatur in eis manifeste gratia et redemptio Christi, nec non vera fide, non sine poenitentia et resipiscentia, praesertim ab adultis acceptantur et exercentur.

Haec duo sacramenta Christus instituit, ut Euangelistae testantur, horum elementa suo ore signauit, verbum addidit, et mandato confirmauit; expressa est in his duobus sacramentis particula, remissio peccatorum, ut certo sciamus Dominum per haec duo sacramenta non solum augere suam communionem et in certam societatem colligare, nec solum operari salutem nostram, sed etiam confirmare fidem nostram, ne dubitet de gratuita Dei misericordia, de reconciliatione per Christum mediatorem, de remissione peccatorum etc., Sed habentes utrumque pignus et arbonem, certissime statuamus nos habere propitium patrem propter Christum. Ideo Petrus inquit Actor. II.: „Baptizetur unusquisque vestrum in nomine Iesu Christi in remissionem peccatorum,“²⁰⁸ hoc est, in certum signum remissionis peccatorum: q. d. si poenitentiam egeritis et misericordiam Dei propter mediatorem Christum apprehenderitis,

²⁰⁵ Vgl. Augsburg Interim XIV, 73.75.

²⁰⁶ Eph 5,32 Vg: sacramentum, NT graece: μυστήριον.

²⁰⁷ Gemeint ist wohl die Stelle aus Brief 53 (103) des Hieronymus (Ad Paulinum de studio Scripturarum), wo es heißt: „Apocalypsis Ioannis tot habet sacramenta quot verba“ (Hieronymus, ep. 53,9, in: PL 22, 548f; CSEL 54, 463,9f). Hieronymus verwendet an dieser Stelle ‚sacramenta‘ als Synonym für ‚mysteria‘.

²⁰⁸ Act 2,38.

Deus remittat vobis omnia peccata vestra,²⁰⁹ de qua remissione peccatorum ne vestra fides dubitet, baptizetur unusquisque vestrum in nomine Iesu Christi, quia Christus dedit nobis tale signum, et mandauit nos in hoc baptizari,²¹⁰ ut certo statueremus nos esse Deo reconciliatos propter ipsum Christum, e
 5 cuius latere in cruce exiuit sanguis et aqua.²¹¹ Sic et Christus ipse manifeste particulam de remissione peccatorum expressit in institutione coenae, cum sic inquit: „Qui effunditur in remissionem peccatorum“²¹² q.d. Comedite meum corpus et edite meum sanguinem, in certum signum et testimonium, quo vestram de remissione peccatorum fidem confirmare possitis, ut hoc sacra-
 10 mentum (sicut et Baptismus) sit certum pignus et arabo, quod Christus suum corpus [124:] pro nobis dederit et suum sanguinem effuderit, quod beneficium indubitata fide nobis applicemus. Sicut egregie dicit Epistola ad Hebraeos cap.10. „Habentes fratres fiduciam introitu in Sancta per sanguinem Christi, quam initiauit nobis viam nouam et viuentem per velamen, id est per
 15 carnem suam, et habentes sacerdotem magnum super domum Dei, accedamus cum vero et certitudine fidei, aspersi corda, ut auferatur conscientia mala, et abluti aqua pura, teneamus spei nostrae confessionem, non vacillantem. Fidelis enim est, qui promisit.“²¹³
 Haec duo sacramenta diuus Paulus ecclesiae Christi passim in epistolis suis
 20 commendauit,²¹⁴ et diuus Petrus Baptismum stipulationem conscientiae appellat,²¹⁵ et Iohannes dicit Christum venisse per aquam et sanguinem.²¹⁶
 Haec duo sacramenta diuus Augustinus expresse nominat, nec quicquam sciuit (sicut neque alii Patres) de septenario numero sacramentorum.²¹⁷ Verba Augustini de doct. christ. Lib.III.cap.9. haec sunt: „Hoc vero tempore,
 25 posteaquam resurrectione Domini nostri manifestum indicium nostrae libertatis illuxit, nec^a eorum quidem signorum, quae iam intelligimus, operatione graui onerati sumus, sed quaedam pauca pro multis, eademque factu facillima, et intellectu augustissima, et obseruatione castissima, ipse dominus et apostolica tradidit disciplina, sicuti est baptismi sacramentum et celebratio
 30 corporis et sanguinis Domini.“²¹⁸ Item ad inquisitiones Ia-[125:]nuarii cap.1: „Primo itaque te tenere volo, quod est huius Disputationis caput, dominum

^a konjiziert aus: ne.

²⁰⁹ Vgl. I Joh 1,9.

²¹⁰ Vgl. Mt 28,18–20.

²¹¹ Vgl. Joh 19,34.

²¹² Mt 26,28.

²¹³ Hebr 8,19–23.

²¹⁴ Vgl. I Kor 11, Tit 3

²¹⁵ Vgl. I Petr 3,21.

²¹⁶ Vgl. Joh 3,5.

²¹⁷ Die Siebenzahl der Sakramente wurde – nach entsprechenden Verlautbarungen des 2. Konzils von Lyon 1274 (DH 860) erst durch das Konzil von Florenz 1439 (DH 1310–1313) und das Tridentinum (DH 1600–1613) für den römischen Katholizismus festgeschrieben.

²¹⁸ Augustin, De doctrina christiana III,9(13), in: PL 34, 71 (CChr.SL 32, 85,11–86,18).

nostrum Iesum Christum, sicut ipse in Euangelio loquitur, leui iugo suo nos subdidisse, et sarcinae leui,²¹⁹ unde sacramentis, numero paucissimis, observatione facillimis, significatione praestantissimis, societatem noui populi colligauit, sicuti est baptismus Trinitatis nomine consecratus, et communicatio corporis et sanguinis ipsius, et si quid aliud in scripturis canonicis commendatur;²²⁰ Vbi diuus Augustinus, his duobus sacramentis expresse positus, de reliquis dubitare videtur. Ideo liber Interim iniuriam facit Augustino, quasi septem sacra simul in locis praeallegatis enumerasset, cum duo tantum expresserit. Imo septenarius numerus sacramentorum neque in scriptura sacra fundamentum habet, neque Sancti Patres quicquam de numero sciuerunt. Itaque cum hoc sit praecipuum in sacramentis, quod sint symbola diuinae gratiae, seruientia fidei gignendae et alendae, quae debent omnibus Christianis et solis Christianis esse communia, non videmus, quomodo fieri possit, ut plura sint sacramenta vera, quam Baptismus et coena Domini, quae duo non conferunt gratiam, non abluunt, non iustificant, non dant remissionem peccatorum, id quod liber Interim baptismo tribuit; Sed gratiae, ablutionis internae, iustificationis et remissionis peccatorum certissima sunt signa [126:] et testimonia tantum, in et cum quibus Christus Dominus per Spiritum suum est efficax ad nostrae salutis operationem, ut non securi sed secanti tribuatur operatio, nec ex sacramentis idola fiant, si plura tribuamus illis, quam quae sunt illis iure tribuenda.

Quod autem malus minister possit utiliter sacramenta dispensare,²²¹ suam rationem habet in hunc modum, quod occulta quidem ministri vitia non noceant eis, qui veris sacramentis a Christo institutis utuntur in fide; tamen etiam hoc verum est, quod, quicumque cum manifeste flagitiosis ministris verbi et sacramentorum communionem habent et conuersantur, particeps fiunt omnium maledictionum, quibus Dominus talibus maledicit.

XI. De Baptismo.²²²

Baptismus agnoscimus verum esse sacramentum, ab ipso Christo substantialiter institutum, habens suum elementum, verbum et mandatum baptizandi, quo sacramento fides hominis, Christo per baptismum initiati, semper erigatur, sustentetur ac confirmetur, ut credat et certo statuatur sibi contingere remissionem peccatorum propter solum Christum, quoties baptismum intuetur. Cum autem in hoc sacramento diuina quadam cerimonia fiat applicatio verbi ad elementum iuxta institutionem Christi; non [127:] debent addi ceremoniae

²¹⁹ Vgl. Mt 11,29f.

²²⁰ Augustin, ep. 54(118), I = Ad inquisitiones Ianuarii I, in: PL 33, 200 (CSEL 34, 158–160).

²²¹ Diese Auffassung entspricht gemeinchristlicher Lehre seit den donatistischen Streitigkeiten im 4. Jahrhundert.

²²² Vgl. Augsburger Interim XV, 75–79.

superstitiosae, quales fuerunt in Papatu pleraeque,²²³ quibus pro maiori parte baptismus in abusum deuenit.

XII. De coena Domini.

Et hoc sacramentum agnoscimus esse verum et ab ipso Christo substantialiter
 5 institutum, habens in utraque sui parte singulare elementum, verbum et mandatum, cum redemptoris beneficio praedicato, quo sacramento fides nostra de remissione peccatorum ulterius certificatur et confirmatur. Prodigiosam vero transsubstantiationem Thomisticam et Papisticam²²⁴ repudiamus et sacramentalem cum Scriptura et Sanctis Patribus mutationem in hoc sacramen-
 10 to retinemus.

XIII. De Confirmatione.²²⁵

Cum diuus Paulus doceat non esse laqueos conscientii iniiciendos,²²⁶ ut locus Deut. IV. et XII.²²⁷ stet in suo vigore, quo Deus ipse prohibet suo verbo quicquam vel addendum vel subtrahendum esse, nos confirmationem
 15 Papisticam non agnoscimus sacramentum, et tortum esse dicimus, quicquid Liber Interim adfert pro confirmatione, quod sit sacramentum, stabilienda. Primum enim non est institutio Christi; deinde nec elementum, nec verbum, nec mandatum habet, ut habent illa duo vera sacramenta; postremo non est signum gratiae et [128:] reconciliationis, nec aliqua fidei confirmatio de
 20 remissione peccatorum: igitur non est verum sacramentum. Quod autem sit honestus ritus in ecclesia, suam habens utilitatem, non refragamur, postquam Christus paruulis manum imposuit,²²⁸ et Apostoli quoque manus imposuerunt baptizatis, ut Spiritum Sanctum acciperent et variis linguis loquerentur, quos imitati sunt veri Episcopi, Catechumenos in Ecclesia con-
 25 firmantes, quorum exemplum hodie quoque passim in Germania Pastores Ecclesiarum imitantur. Sed hoc nunquam probare potest autor libri Interim, quod Christus instituerit aliquam confirmationem, in qua vel ungeret Episcopus puerorum frontem, vel ad maxillam percuteret; ut manifestum sit hunc esse ritum ab hominibus sine autoritate verbi Dei introductum, qui etiamsi
 30 probabilis esset, tamen in sacramentorum numerum referri non posset, cum nihil habeat simile veris sacramentis.

²²³ Vgl. Luther, Taufbüchlein 1526 (BSLK 536,25–537,8).

²²⁴ Die Transsubstantiationslehre wurde durch das IV. Laterankonzil 1215 rezipiert, durch das Tridentinum bestätigt (DH 1642).

²²⁵ Vgl. Augsburger Interim XVI, 79.81.

²²⁶ Vgl. I Kor 7,35.

²²⁷ Vgl. Dtn 4,2; 13,1 (in Biblia Germanica 1545 Dtn 12,32).

²²⁸ Vgl. Mk 10,16.

XIV. De Poenitentia.²²⁹

Doctrina verae poenitentiae fuit ab initio mundi per totum Vetus Testamentum praedicata, sua quaedam habens sibi annexa sacramenta, ut circumcisionem, iustitiae signaculum et alia, quare non est ut sacramentum Noui Testamenti censendum.

5

[129:] Poenitentia vero Papistica, quae partes substantiales habet contritionem cordis, confessionem oris, cum enumeratione peccatorum, et satisfactionem operis, non solum non est inter sacramenta Novi Testamenti computanda, sed est prorsus impia et blasphema contra filium Dei, qui satisfecit pro peccatis totius mundi.

10

Porro vera poenitentia est hominis conuersio ad Deum per veram contritionem, quae secum affert veram et peccatorum et mortis aeternae propter peccatum agnitionem ex praedicatione legis; deinde per veram fidem, quae Dei gratiam et redemptionis beneficium apprehendit, ex euangelii praedicatione; postremo per nouitatem vitae, cruce et charitatis operibus ornatam, ex praedicatione legis et Euangelii simul. Nunc autem, cum sacramentorum praecipuus finis sit, ut fidem, quae principalis pars est poenitentiae, confirmet, constat poenitentiam non esse sacramentum, sed id quod sacramentis confirmatur in cordibus hominum christianorum, praesertim, cum ab initio mundi semper sit praedicata in lege et euangelio, non ut vera sacramenta, primum in Nouo Testamento instituta; deinde cum non habeat elementum aliquod, ad quod accedat verbum, sicut fit in veris sacramentis;²³⁰ postremo cum non habeat eundem finem cum veris sacramentis, quod sit signum gratiae et reconciliationis, ad confirmandam fidem: sed quod doctrina poenitentiae contineat ipsam gratiam Dei, beneficium redemptionis et veram fidem haec apprehendentem, quam deinde sacramenta stabiliant et confirmant.

15

20

25

Porro Papistica absolutio, quam liber hic infert sub vocabulo poenitentiae, tantum abest, ut sit sacramentum, quin etiam sit impia, non solum propter enumerationem peccatorum, quam neque Dominus ipse, neque Apostoli, neque S. Patres ut necessariam cuiquam imposuerunt,²³¹ sed etiam propter impiam satisfactionem pro peccatis, quae blasphema est in sanam doctrinam de satisfactione mediatoris.

30

Vera absolutio, quae non solum in publica praedicatione et priuata consolatione ministris est mandata, sed etiam omnibus membris in Ecclesia Christi, ita ut pius homo vel solus sibi ipsi possit remissionem peccatorum, cum necessitas tanta id postulauerit, annunciare, non videtur nobis eandem om-

35

²²⁹ Vgl. Augsburger Interim XVII, 83.85.

²³⁰ Vgl. Augustin, In evangelium Ioannis tractatus LXXX,3, in: PL 35, 1840 (CChr.SL 36, 529,5–7).

²³¹ Gegen das Aufzählen aller Sünden in der Beichte spricht sich Luther klar im Großen Katechismus aus, vgl. BSLK 725,31–726,4; 729,20–40.

nino rationem cum duobus sacramentis Baptismo et Coena Domini habere, cum sine elemento, ad quod verbum accedat ut fiat sacramentum, simpliciter significet remissionis peccatorum annunciationem, quae tandem, ut firmiter credatur, per utrumque sacramentum subinde confirmatur. Ita poenitentia,
 5 fides, absolutio, remissio pec-[131:]catorum, ordine doctrinae christianae praecedunt vera sacramenta, quibus confirmantur. Concludimus ergo bonis ac eulentibus rationibus, neque veram neque Papisticam confirmationem^b esse sacramentum.

XV. De sacra unctione.²³²

10 Nihil minus est sacramentum quam haec unctio, siue sacra siue extrema dicatur, quam iterum Ecclesiis Christi repurgatis errore Papistico liber Interim obtrudere conatur. Potest quidem somnare oleum esse elementum Sacramentale, sed dicat ubi sit institutio, ubi verbum et mandatum Christi. Si debet esse verum sacramentum, necesse est ut haec omnia concurrant in sub-
 15 stantiali sacramenti institutione. Nihil est coniecturis rem agere et inde affirmare unctionem, cuius fit mentio Marci VI,²³³ sacramentalem et mysticam fuisse, quo iure possent etiam et umbra Petri²³⁴ et sudarium Pauli,²³⁵ quibus aegroti aequae ac oleo sanabantur, dici sacramentalia. Sed ex epistola Iacobi²³⁶ manifestum est, quomodo locus Marci VI. debeat intelligi, nimirum,
 20 quod unctio, qua aegroti post orationem ungerentur, fuerit inter reliqua miracula peculiare mandatum, ad ipsos Apostolos tantum, et non ad omnes, nec ut esset Ecclesiae sacramentum, sed ut inter dona sanationum et operationes virtutum ad tempus perduraret. Cum igitur nihil com-[132:]mune habeat cum veris sacramentis, nec primitiva Ecclesia sit usa hac unctione, multo vero mi-
 25 nus eam pro sacramento habuerit, quasi a Christo instituto, nec audiendus est liber Interim, qui testimonium fratris Domini pro autoritate adducit,²³⁷ nec illi, qui locum Augustini ex secundi libri contra literas Petiliani capite centesimo quarto pro autoritate huius unctionis citant.²³⁸ Ad verbum enim Evangelii debemus habere recursum, si nobis matutina lux oriatur.²³⁹

^b rectius: poenitentiam(?)

²³² Vgl. Augsburger Interim XIX, 89–93.

²³³ Vgl. Mk 6,13.

²³⁴ Vgl. Act 5,15.

²³⁵ Vgl. Act 19,12.

²³⁶ Vgl. Jak 5,14f.

²³⁷ Vgl. Augsburger Interim XIX, 91.

²³⁸ Vgl. Augustin, Contra Litteras Petiliani II,104, in: PL 43, 341–343 (CSEL 52, 152–155).

²³⁹ Vgl. Jes 58,6–8; Apk 22,16.

XVI. De Ordine.²⁴⁰

Neque ordinatio apostolica, neque septiformis ordo²⁴¹ Papistarum (si sacramentorum rationem rite consideremus) dici potest sacramentum.

Ordinatio enim apostolica, quae fit per orationem et manuum impositionem,²⁴² et complectitur electionem et vocationem ad ministerium verbi Dei, Euangelii et sacramentorum ('ordinari' enim est eligi et vocari ad horum administrationem) non habet partes sacramentales, neque eundem finem cum sacramentis, ut sit signum reconciliationis etc. Non enim omnia Dei mandata, neque omnes promissiones statim dici debent sacramenta, cum sacramenti vocabulum in propria significatione usurpetur. 5 10

Ordines vero Papistici, cum non sint destinati ad ministerium verbi, cumque verae [133:] Ordinationi ecclesiasticae sint impedimento, bona conscientia omitti possunt, et non propterea male meretur de Ecclesia christiana (etsi ecclesiae Papisticae non facit rem gratam) quicumque eos cum suis superstitionis nominibus, unctionibus et rasuris omittit. 15

XVII. De Matrimonio.²⁴³

Matrimonium (quod clerus Papisticus summe exosum habet) agnoscimus primaeuam ordinationem Dei, quod fuerat ab initio mundi inter virum et mulierem.²⁴⁴ Sed quomodo sit in Nouo Testamento sacramentum, ex locis, quos auctor libri citat, ex Matthaeo, Marco et Paulo, iuramus per Deum, nos videre non posse. Quod autem diuus Paulus ad Ephesios V. vocat matrimonium „Mysterium magnum (ubi interpret male transtulit „sacramentum“) Christi et Ecclesiae,“²⁴⁵ non propterea dici potest sacramentum, ut Baptismus est et dicitur sacramentum, cum sint diuersissimae rationes, quae facile possunt discerni ab iis, qui non sunt prorsus rudes in doctrina christiana. Nos igitur, his ostensis, neque Poenitentiam, Confirmationem, extremam unctionem, ordinem, neque matrimonium, pro veris sacramentis acceptamus, (alioqui singulis id quod decet tribuentes), cum non habeant sacramentales partes, elementum, verbum et mandatum, nec sint gratiae et testi-[134:]monia remissionis peccatorum ac vitae aeternae etc. 20 25 30

Porro quod autor libri Interim, cum de causis sacramentorum agit, in principio loquens de sacramentis in genere, dicit: sacramenta esse signa inter ipsos homines, quibus christiani ab aliis agnoscantur;²⁴⁶ quam fallere tunc possunt

²⁴⁰ Vgl. Augsburger Interim XX, 93.95.

²⁴¹ Vgl. Augsburger Interim XX, 95: „Ordines autem, quos catholica ecclesia agnoscit sunt hi septem: presbyterorum, diaconorum, subdiaconorum, acoluthorum, lectorum, exorcistarum, ostiariorum.“

²⁴² Vgl. Act 6,6; 13,3; I Tim 4,14; II Tim 1,6.

²⁴³ Vgl. Augsburger Interim XXI, 95–103.

²⁴⁴ Vgl. Gen 1,27; 2,24.

²⁴⁵ Eph 5,32.

²⁴⁶ Vgl. Augsburger Interim XIV (De sacramentis in genere), 73.

homines, non tantum Paulus ostendit de indigne manducantibus loquens,²⁴⁷ sed etiam communicatio Iudae proditoris in coena²⁴⁸ et baptismus Simonis Magi,²⁴⁹ quam externa signa fallant alios, demonstrant.

Nos igitur gaudemus de Sacramentis nostris, Baptismo et coena Domini, et
 5 fide confortamur per ea, ut per signa fauentis Dei et gratiae Christi, sic accipientes ea, quemadmodum a Christo sunt instituta et quemadmodum Augustinus eleganter ea visibile verbum esse dixit.²⁵⁰

XVIII. De Missa.²⁵¹

Cum omnia, quae hactenus in libro Interim continentur, huc finaliter tendant,
 10 ut lucrosa Papistarum Missa retineatur, liber hic proluxa de sacrificiis et oblationibus utitur praefatione et inductione. Nec mirum; nam „Laudat venales qui vult extrudere merces.“²⁵²

Sed haec laudatio et Missae commendatio nititur impio fundamento, nimirum Reli-[135:]gionis, iure naturae introductae, quae tamen nulla unquam
 15 fuit nisi ipsissima impietas et idololatria. Nulla enim fuit in mundo religio sine expresso verbo Dei, sine quo omnes omnium gentium cultus fuere idololatrici. Nam quid aliud potuit natura corrupta generare, quam sui simile, scilicet ignorantia ignorantiam, error errorem et impietas impietatem? Patefecit autem Deus e coelo vocali verbo verum sui cultum et veram sui inuocationem, ut vera religio sit e coelo lapsis hominibus restituta mox initio post
 20 Adae lapsum et a Deo defectionem,²⁵³ deinde per Mosen ex mandato Dei promulgatae sunt post Decalogum variae leges de sacrificiis et oblationibus quae essent Iudaico quidem populo in legitimum sempiternum,²⁵⁴ sed interim fuerunt umbrae veri et unici Sacrificii propitiatorii, quo Christus verus Messias esset seipsum in cruce Deo patri pro peccatis totius mundi sacrificaturus.²⁵⁵ Victimae vero, quae fuerunt interim apud gentes, non diuina inspiratione sed *κακοζηλία* seu inepta imitatione sunt introductae; Deus enim non est Deus volens impietatem, tametsi tempora ignorantiae dissimulans gentes suas vias ingredi sinebat.²⁵⁶ Proinde toto coelo errat liber Interim in hoc,
 30 quod dicit omnes omnium seculorum gentes fudisse coram Deo vota et preces cultumque gentilium per omnium animos a Deo purgatum et sacrificandi

²⁴⁷ Vgl. I Kor 11,27.

²⁴⁸ Vgl. Mt 26,21–25; Mk 14,18–20; Lk 22,21; Joh 13,21–30.

²⁴⁹ Vgl. Act 8,13.

²⁵⁰ Vgl. Augustin, In evangelium Ioannis tractatus LXXX,3, in: PL 35, 1840 (CChr.SL 36, 529,5–7).

²⁵¹ Vgl. Augsburger Interim XXII, 103–123.

²⁵² Horaz, ep. II,2,11.

²⁵³ Vgl. Gen 4,26.

²⁵⁴ Vgl. Ex 20,22–26; 22,28–30; 23,14–19; 25–31; 35–40; Lev 1–7.

²⁵⁵ Vgl. Hebr 8,5; 9f.

²⁵⁶ Vgl. Act 14,16f.

ri-[136:]tum mentibus hominum diuinitus insitum.²⁵⁷ Et eodem errore subinfert tandem, quod primum ac praecipuum est in Papatu, missam nimirum, ut sit sacrificium pro viuis et mortuis, tametsi callide satis ei nunc primum detrudere meritum videtur, cum caeci videant et surdi audiant, quid meritorum etiam absurdissimorum hactenus Missae priuatae tribuerunt, id quod 5 non tantum experientia rei, sed etiam canon ipse satis manifeste testatum reddit.

Nos itaque, sicut fundamentum de religione cultu et ceremoniis gentium, quo liber nititur, impium esse protestamur, ita quod inde mox introducitur, nempe missa priuata seu sacrificium (ut vocant) pro viuis et defunctis, nullum in 10 Scriptura sacra nec in scriptis Patrum habet fundamentum: Sed est reuera, quod sancte iuramus in conspectu Dei et sanctorum angelorum, Satanae commentum perniciosissimum et ad opprimendam veram Domini coenam callidissime excogitatum.

I. Primo. Agnoscimus quidem coenam Domini sacramentum a Deo institu- 15 tum esse, ut sit signum et pignus, quo certi et tuti reddimur, quod promissio gratiae, remissionis peccatorum et vitae aeternae sit firma et inuiolabilis omnibus, qui in Iesum Christum credunt et sacramento coenae, ut signo et testimonio huius gratiae, utuntur: Sed quod [137:] Christus sacramentum sui corporis et sanguinis instituisset in alium usum, nempe ut in memoriam suae 20 passionis offerretur, et sacrificium incruentum (ut falso vocant et sine Scriptura loquuntur) diceretur, merum Satanae mendacium est, et ex his verbis: „Hoc facite in mei commemorationem,“ nunquam vel colligi vel probari potest. Aliud enim est facere, id est, comedere et bibere, aliud offerre.

II. Deinde: Christus moriens in cruce, cum dixit: „Consummatum est,“²⁵⁸ 25 significauit unico suo sacrificio perfectum et impletum esse, quicquid ad salutem nostram pertinebat. Id quod Epistola ad Hebraeos satis manifeste declarat, ubi Spiritus Sanctus inculcat has particulas „offerens se,“²⁵⁹ item „Consummatus,“²⁶⁰ item „semel,“²⁶¹ haud dubie praeuidens, venturos instinctu Satanae, qui hoc unicum et salutare sacrificium nouis et quotidianis 30 oblationibus opprimere et extinguere conarentur. Ideo contendit non solum nulla alia esse sacrificia, sed unum illud semel oblatum fuisse, nec aliud

²⁵⁷ Vgl. Augsburger Interim XXII (De sacrificio missae), 103: „Ut religionem, sine qua nulla gens vivit, ius naturae introduxit, sic etiam caeremonias, sine quibus religio coli nec potest nec solet. In ipsis vero caeremoniis externam oblationem, velut praecipuam, omnes omnium saeculorum gentes observaverunt. Quae etsi ... circumcisionem velut crudelem et naturae inimicam horruerunt, non tamen similiter repudiarunt reliqua sacrificia, sed in multis legem naturae sequentes expiationum retinuerunt instrumenta: et immolare victimas et incendere adipem et libaminibus fundere coram Deo vota et preces, cultu cum ipsa natura hominibus insito et per omnium animos diuinitus vulgato perseveraverunt.“

²⁵⁸ Joh 19,30.

²⁵⁹ Hebr 7,27.

²⁶⁰ Hebr 5,9.

²⁶¹ Hebr 7,27 u.ö.

iterandum, vel cruentum vel incruentum. Nam sic inquit Cap.V.: „Consummatus omnibus obtemperantibus sibi autor salutis aeternae factus est.“²⁶² Cap.VII.: „Hoc fecit semel se ipsum offerendo.“²⁶³ Cap.IX. „Christus per proprium sanguinem introiuit semel in sancta, aeternam redemptionem inueniens.“²⁶⁴ Item: „Neque ut saepe offerat semet ipsum“²⁶⁵ etc. „Nunc semel in consummatione seculo-[138:]rum ad destructionem peccati per hostiam suam apparuit.“²⁶⁶ Item: „semel oblatus est ad abolenda multorum peccata.“²⁶⁷ Cap.X. „In qua voluntate sanctificati sumus per oblationem corporis Iesu Christi semel.“²⁶⁸ Item: „Hic autem unam pro peccatis offerens hostiam, in sempiternum sedet ad dexteram Dei“²⁶⁹ etc. „Vna enim oblatione consummauit in aeternum sanctificatos.“²⁷⁰ Item: „Vbi horum est remissio, non est amplius oblatio pro peccato.“²⁷¹ Hos et similes multos arietes opponit Spiritus Sanctus in Epistola ad Hebraeos omnibus, qui nouum ac incruentum sacrificium pro peccatis essent excogitaturi. Fundamentum habet Christi verbum in cruce, cum inquit moriturus: „Consummatum est.“²⁷² Quid enim clarius dici potest contra priuatam missam seu sacrificium Papisticum, quod incruentum vocant, quam quod dicit nos voluntate Dei sanctificatos esse per oblationem corporis Iesu Christi semel; item, Christum una oblatione in perpetuum consummasse sanctificatos, et acquisita semel remissione peccatorum nullam amplius restare oblationem.

III. Tertio. Quanquam Missae nomen unde natum sit non certo constet, nisi quod vero simile est ab oblationibus, quae ferebantur, fuisse sumtum: tamen tolerari potest quod coena Christi Missa vocetur, non quod sacra hostia transmittatur, aut agnus, id est Christus ad patrem mittatur, ut canon asserit, multo minus quod significet sacrificium et [139:] oblationem priuatam et Papisticam pro viuis et defunctis, sed propter sacrificium laudis et gratiarum actionis, adeoque propter eleemosynas et ea, quae in subsidium ministrorum et pauperum offerri solent ante et post communionem in coena Christi.

IV. Quarto. Quod autem liber Interim facit communionem seu coenam Christi Missae priuatae tanquam appendicem quandam, id non minus ferendum est quam illorum opinio, qui Missam priuatam cum coena Christi confundunt, cum hoc sit sacramentum et testamentum Christi, illud vero Satanae commentum; hoc institutio Christi, illud falsa et erronea Christi sacrificatio:

²⁶² Hebr 5,9.

²⁶³ Hebr 7,27.

²⁶⁴ Hebr 9,12.

²⁶⁵ Hebr 9,25.

²⁶⁶ Vgl. Hebr 9,26.

²⁶⁷ Hebr 9,28.

²⁶⁸ Hebr 10,10.

²⁶⁹ Hebr 10,12.

²⁷⁰ Hebr 10,14.

²⁷¹ Hebr 10,18.

²⁷² Joh 19,30.

hoc fidelium communio, illud vero impia superstitio etc. Sicut igitur confundi nullo iure nec possunt nec debent, ita res indignissima censi debet, si sacra Christi coena Missae priuatae tanquam appendix assuatur.

V. Quinto. Fateamur Coenam Christi non tantum oratione Dominica, tempore Apostolorum praelegenda, ornatam, sed subinde per trecentos annos usque ad tempora Patrum a Romanis Pontificibus quamplurimis ceremoniis (quarum etiam hodie nonnullas, quae superstitione carent, retinet) auctam fuisse, sicut apparet in Missa Dionysii, in libro de ecclesiastica hierarchia, nec non in aliis illorum temporum historiis. De quibus coenae seu Missae ceremoniis, ut de [140:] quamplurimis aliis eorundem temporum ceremoniis diuus Augustinus ad Ianuarium scribens, non solum queritur his verbis: „Innumerabilibus seruilibus oneribus premunt ecclesiam“;²⁷³ sed etiam dicit eas habere liberas obseruationes, hoc est, ut omitti sine peccato possint et nemo eas obseruare teneatur. *Exemplum*

α. Alexander, Romanus papa septimus,²⁷⁴ anno Domini 112 coenae Christi „Qui pridie quam pateretur etc.“²⁷⁵ adiecit. 15

β. Post decem annos deinde Sixtus, octauus papa,²⁷⁶ „Sanctus“ missae addidit.²⁷⁷

γ. Iterum post decem annos Telesphorus²⁷⁸ ex cap. 2. Lucae²⁷⁹ „Gloria in excelsis Deo etc.“ coenae praecini curauit.²⁸⁰ 20

δ. Adhuc post trecentos triginta quatuor annos Marcus, Romanensis papa quintus et trigesimus²⁸¹ „Credo“ post euangelium in missa cantari mandauit.²⁸²

²⁷³ Nicht verifiziert.

²⁷⁴ Alexander I., Bischof von Rom, gest. um 116, wohl fälschlich mit gleichnamigem Märtyrer identifiziert. Vgl. Friedrich Wilhelm Bautz, Art. Alexander I., in: BBKL 1 (1990), 100. Die Zählung der Päpste beginnt mit dem Apostel Petrus, allerdings bildete sich der monarchische Episkopat auch in Rom erst im 2. Jahrhundert heraus. Soweit es sich bei den für die frühere Zeit auf der Papstliste Genannten um historische Personen handelt, waren sie vermutlich mit Leitungsämtern betraut und an exponierter Stelle tätig, aber nicht Bischöfe im späteren Sinne.

²⁷⁵ Einsetzungsbericht, Bieritz 417. Vgl. Liber pontificalis VII, 2: „Hic passionem domini miscuit in predicatione sacerdotum, quando misse celebrantur.“

²⁷⁶ Sixtus I., Bischof von Rom, gest. etwa 125. Vgl. Erich Kettenhofen, Art. Sixtus I., in: BBKL 10 (1995), 575–577.

²⁷⁷ Vgl. Bieritz 324f.416. Vgl. Jes 6,3. Vgl. Liber pontificalis VIII, 2: „Hic constituit, ut intra actionem sacerdos incipiens populo hymnum decantaret: sanctus sanctus sanctus dominus deus Sabaoth et cetera.“

²⁷⁸ Telesphorus, Bischof von Rom, Märtyrer. Vgl. Franz Dünzl, Art. Telesphorus, in: LThK³ 9 (2000), 1320f.

²⁷⁹ Lk 2,14.

²⁸⁰ Vgl. Liber pontificalis IX, 2: „Hic fecit, ut natalem domini nostri Iesu Christi noctu missas celebrarentur: nam omni tempore ante horae tertiae cursum nullus praesumeret missas celebrare, qua hora dominus noster ascendit crucem; et in ingressu sacrificii hymnus diceretur angelicus, hoc est: Gloria in excelsis deo et cetera, tantum noctu natale domini.“

²⁸¹ Marcus, Heiliger, Bischof von Rom 336. Vgl. Georg Schwaiger, Art. Marcus, Papst, in: LThK³ 6 (1997), 1407.

²⁸² Der Liber pontificalis berichtet in cap. XXXV über Marcus, aber die Einfügung des Credo in den Messkanon wird nicht erwähnt.

ε. Tandem anno domini 444. Leo, papa 47.²⁸³ primam partem canonis „Hanc igitur oblationem“ etc.²⁸⁴ missae addidit,²⁸⁵ vocans Missam oblationem et sacrificium illibatum.

Quem secuti Gelasius,²⁸⁶ Gregorius tertius²⁸⁷ et alii, singuli suis temporibus, qui in immensum auxerunt coenam Christi ceremoniis, partim utilibus, partim superstitiosis, partim denique prorsus impiis, quarum multitudine coena ipsa tandem oppressa primum, deinde callidissimo satanae consilio et [141:] instinctu in missam priuatam et sacrificium impium pro viuis et defunctis commutata, postremo sic extincta prorsus, ut vix missae priuatae vel appendix esse videretur; id quod non sanctis patribus, sed Romanis pontificibus totum est adscribendum.

VI. Sexto neque negare possumus has voces, *oblationem*, *sacrificium* et similes, in scriptis s. patrum frequentes esse, sed non in ea significatione tamen, quam liber Interim eis tribuit, ut sit sacrificium applicatorium, item incruentum et oblatio rememoratiua vel repraesentatiua oblationis Christi in cruce etc. Nihil enim tale scriptum in patribus reperitur, et, si quid tale posset inueniri, deberet ad analogiam fidei corrigi et emendari, ut Augustinus in praefatione librorum de Trinitate,²⁸⁸ item ad S. Hieronymum Epistola 19.²⁸⁹ et alibi de scriptis suis et aliorum testatur. Nequaquam enim vult sanctorum patrum facta aut dicta inter articulos fidei referri, nec libros patrum pares apostolorum et prophetarum libris existimari. Nam de se ipso sic inquit: „Errare potero, haereticus non ero.“²⁹⁰ Sed sancti patres aliud intelligi volunt per vocabula *sacrificii et oblationis*, quam ut sint applicatoria meritorum passionis et mortis Christi. Per missam enim non fit applicatio sacrificii Christi: nam unusquisque propria fide applicat sibi sacrificium Christi, et quidem gratis, non propter vel suum vel alie-[142:]num opus. Deinde non est de natura cuiuslibet sacrificii, ut pro aliis applicetur. Nam afflictiones nostrae sunt sacrificia et tamen non sunt applicandae pro aliis. Tantum enim propitiatorium sacrificium Christi fuit adplicandum pro aliis, quae applicatio fide fit non per missam priuatam. Praeterea quando fit mentio coenae Christi

²⁸³ Leo I., Bischof von Rom 440–461.

²⁸⁴ Vgl. Missale Romanum (1570), S. 282f des Originals (S. 342f des Faksimiles, Nr. 1511): „Hanc igitur oblationem seruitutis nostrae, sed et cunctae familiae tuae, quaesumus domine, vt placatus accipias: diesque nostros in tua pace disponas, atque ab aeterna damnatione nos eripi, et in electorum tuorum iubeas grege numerari. Per Christum dominum nostrum.“ (Annahmebitte, daran schließt die Wandlungsbite an).

²⁸⁵ Vgl. Liber pontificalis XLVII, 8: „Hic constituit, ut intra actionem sacrificii diceretur sanctum sacrificium et cetera.“

²⁸⁶ Gelasius, Bischof von Rom 492–496. Der Liber pontificalis (LI, 6) berichtet über ihn u. a.: „fecit etiam et sacramentorum praefationes et orationes cauto sermone et epistulas fidei delimito sermone multas.“

²⁸⁷ Gregor III., Bischof von Rom 731–741. Vgl. Liber pontificalis XCII, 17.

²⁸⁸ Augustin, Oratio in libros de trinitate, in: PLS 2, 1543–1545 (CChr.SL 50A, 551–555).

²⁸⁹ Nicht verifiziert.

²⁹⁰ Allgemein Augustinus zugeschrieben, jedoch ohne konkreten Nachweis.

seu missae apud patres, utuntur hac loquendi phrasi vel his vocibus *immolare, offerre, sacrificare*, non ut liber Interim in missa priuata, nec ut papistae nunc utuntur ea, scilicet incruento et impassibili modo, sed aliis modis non reprehendendis, si recte s. patrum scripta perpendere velimus. Exemplum

1. Christus in coena Dominica a Patribus dicitur *immolari, offerri et sacrificari*, nunc Deo patri, nunc nobis (Cyprianus Epistola 3. lib. 3., Augustinus contra Faustum lib. 20. cap. 18. et in Psalmum 78., item de doctrina christiana lib. 3. cap. 9.).²⁹¹ Id alium intellectum non habet, quam quod Minister orat Deum patrem, ut per unicum filii sui Iesu sacrificium propitius esse velit credentibus et eos sacratissimae communionis filii sui particeps reddere: tantum abest, ut intelligatur de nouo, incruento et impassibili sacrificio pro viuis et defunctis. Sed offerre Christum seu sacrificium Christi est verbis et Sacramentis praedicare atque exhibere memoriam Christi et mortis eius. Sic offerre carnem Christi [143:] est commemorare immolatam pro nobis in cruce, ut coenae Domini celebratio semper fuerit commemoratio mortis Christi iuxta institutionem et mandatum Christi: „Hoc facite in mei commemorationem“;²⁹² quae commemoratio nullo modo torqueri debet alio, vel in repraesentationem mortis Christi per Missam priuatam mutari.

2. Panis et vinum *offerri* dicuntur apud patres in coena Christi, quando in usum Sacramenti, quo nobis corpus et sanguis Christi dispensatur, sanctificantur, segregantur et populo fidei distribuuntur. Alioqui Christus in sacra sua coena neque panem neque vinum obtulit, vel Deo vel hominibus, sed ea per verbum et post gratiarum actionem in usum Sacramenti sanctificauit seu segregauit. De figura Melchisedech infra dicitur.

3. Hymni, seu laudes et preces offerri in coena dicuntur apud Patres (unde sacrificium maxime nomen habet), quando gratias agit minister cum populo, Deo primum pro beneficiis et meritis passionis et mortis Christi, proque participatione corporis et sanguinis Christi in Sacramento, sicut inde dictum est sacrificium eucharisticum. Oportet enim ministros celebrare laudes Dei coram ecclesia, et gratias Deo pro beneficiis eius agere, remissionemque peccatorum, incrementum fidei et benedictionem Dei in rebus omnibus populo Dei orare. Denique ipsam coenae dominicae celebrationem et dispensationem ad gloriam Dei et salutem Ecclesiae iuxta institutionem Christi fideliter administrare.

4. Populus offerri et sacrificari dicitur in coena, quando ministri doctrina et exhortatione verbi Dei, precibus et gratiarum actione, denique et Sacramentorum dispensatione, populum Christo Domino in omne obsequium pietatis

²⁹¹ Vgl. Augustin, Contra Faustum Manichaeum XX,18, in: PL 42, 382f (CSEL 25/1, 558,16–559,19); ders., Enarratio in psalmum LXXXVIII, in: PL 36, 1009–1020 (CChr.SL 39, 1097–1111); ders., De doctrina christiana III, 9, in: PL 34, 71 (CChr.SL 32, 86,14–18).

²⁹² I Kor 11,24.

consecrant et addicunt. De qua oblatione diuus Paulus ad Romanos XII. et XV. praeclare scribit.²⁹³

5. Dona denique et munera dicuntur apud Irenaeum et reliquos Patres in coena Christi offerri, quando populus gratus existens erga Deum et liberalis
 5 erga pauperes, etiam oblationes rerum solenniter adferebat, quae in pauperes sunt distributae.

Haec genuina Patrum sententia, qua vocibus oblationis et sacrificii in coena Christi sunt usi, non obscure potest in scriptis sanctorum Patrum animaduerti, quibus nihil aliud est offerre et sacrificare, quam commemorationem passionis et mortis Christi celebrare, quam panem et vinum in usum Sacramenti
 10 sanctificare, quam gratias agere Deo et orare Deum, quam seipsos consecrare Deo, quam denique dona et mune-[145:]ra tam panis et vini in usum coenae, quam aliarum rerum in usum pauperum adferre et comportare.

Sed posterior aetas Pontificum haec omnia pro dolor corrumpit et sacrificium
 15 incruentum inde fecit pro viuis et defunctis, item opus operatum, utentis meritum, et, ut nihil dissimulemus, lernam omnium malorum. Talem draconis caudam, vel potius integram et horrendam bestiam, intus et foris venenatam, Ecclesiis in Domino repurgatis autor libri Interim obtrudere conatur, idque praetextu Scripturae et sanctorum Patrum, sed per Scripturae deprauationem
 20 et malam testimoniorum ex Patribus citatorum applicationem, cum neque in verbis coenae, neque alias in Scriptura sacra, neque in Scriptis Patrum habeatur unum Iota de sacrificio incruento pro viuis et defunctis, aut quod Missa sit opus operatum etc.

VII. Septimo. Locum Malachiae plane torquet autor libri,²⁹⁴ non solum a vero suo intellectu, sed etiam in alienum ab expositionibus Patrum sensum, et Irenaei praecipue, quem citat Lib. 4. contra haereses cap. 32.²⁹⁵ Nam Irenaeus, ut locus ipse testatur, non Christum, nec corpus et sanguinem ejus agnouit esse oblationes et sacrificia ecclesiae (de quibus tamen autor libri Malachiae locum interpretatur). Sed [146:] munera illa fidelium, quae ad mensam
 30 Domini in eucharistia offerebant, ex creaturis Dei, pane et vino, et caeteris rebus, quibus Christus in suis minimis esuriens et sitiens, ali a nobis, potari et recto recipi debet. Hanc elemosynarum oblationem in propheta Malachia vidit Irenaeus, et non illam, quam liber Interim exponit. Nam confert eam cum oblatione, quam Dominus a veteri populo requisiiuit Exod. XXXIV. et
 35 Deut. XVI: „Non apparebis vacuus ante conspectum Domini Dei tui.“²⁹⁶ Confert populum legis cum populo christiano, collatione seruorum et liberorum. Ostendit Malachiam reprobare legales et seruiles oblationes rerum et liberas in illarum locum restituendas, adeoque populum spontaneum ex

²⁹³ Vgl. Röm 12,1–8; 15,7.

²⁹⁴ Vgl. Augsburger Interim XXII, 115.

²⁹⁵ Vgl. Irenaeus von Lyon, *Adversus haereses* 4, 33 (SChr 100**, 804).

²⁹⁶ Ex 34,20; Dtn 16,16.

Judaeis et gentibus in unam suam Ecclesiam colligendum; iam non consecratas decimas ut in lege, sed omnia, quae sunt ipsorum, ad dominicos usus decernere velle, hilariter et libere dare, non quae sunt minora, ut vidua, quae duo aera minuta obtulit,²⁹⁷ sed quae potiora, ut Abel etc. ut vel caecus videre possit Irenaeum de oblationibus donorum et munerum (quibus inquit non indiget Deus), non de oblatione Christi vel oblatione corporis et sanguinis Christi vel cruenta vel incruenta Malachiae locum interpretari.

[147:] Porro, quare „Sacrificium purum“ vocat Propheta non dissimulat Irenaeus, sed causam ostendit, fidem et conscientiam offerentium. Diserte enim ait sacrificia ecclesiae non sanctificare hominem, sed conscientiam offerentis sanctificari, ideoque purum hoc Ecclesiae sacrificium haberi, quia offeratur Deo sententia pura et fide sine hypocrisi, in spe firma, in dilectione feruenti, cum gratiarum actione etc. Hoc intellexit Irenaeus ex propheta Malachia, non opinionem illam, in cuius confirmationem liber Interim citat Irenaeum.²⁹⁸

Tertullianus lib. 3. contra Marcionem exponit locum Prophetae de praedicatione gloriae Dei, item laudis et gratiarum actionis, quam vocat oblationem mundam, opponens eam pecuniis oblationibus, quae fiebant in lege, cum haec esset in Spiritu Dei futura seu spontanea.²⁹⁹

In alio loco (Lib.4. contra Marcionem) mundam oblationem exponit simplicem orationem et puram vel iustam conscientiam, ut non dissentiat ab Irenaeo, neque Irenaeus a Tertulliano. Sed uterque dissentit a libro Interim in expositione loci Malachiae.³⁰⁰

[148:] Hieronymus super Malachiae I. exponit oblationem mundam thymama, id est Sanctorum orationes Domino offerendas, iam non in una orbis prouincia Iudaea, sed in omni loco, quam oblationem in Christi aduentu complendam alibi (super Ezech. XXI.) dicit.³⁰¹

In Summa, neque Augustinus (de ciuitate Dei lib.18. cap.35.)³⁰² si recte intelligatur, neque ullus ex Patribus opinioni, quam liber Interim loco Malachiae falso adscribit, patrocinator.

VIII. Octauo. Quod adducit figuram Melchisedech ex Augustino (qui tamen dicit figuram nihil probare) et ex aliis, pro sua opinione de sacrificio incruento, textus hebraeus in eo loco facile confutabit, ubi non *obtulit*, sed *attulit* (~~ayca~~ *exportari fecit seu curauit, attulit, protulit*) reddatur, et non Deo sed mortali homini Abrahae, nec uni Abrahae sed omnibus ejus seruis Melchisedech panem et vinum, id est vitae necessaria attulisse textus conuincit, quodque vis figurae non consistit in oblatione panis et vini, sed in

²⁹⁷ Lk 21,2.

²⁹⁸ Vgl. Augsburger Interim XXII, 115.

²⁹⁹ Vgl. Tertullian, Adversus Marcionem III, in: PL 2, 321–358 (CChr.SL 1, 509–544).

³⁰⁰ Vgl. Tertullian, Adversus Marcionem IV, in: PL 2, 361–468 (CChr.SL 1, 544–663).

³⁰¹ Vgl. Hieronymus, In Hiezechielem VII, XXI,25–27 (CChr.SL 75, 291).

³⁰² Augustinus, De ciuitate Dei XVIII, 35, in: PL 41, 593–596 (CChr.SL 48, 628–631).

eo quod Spiritus Sanctus ibi reuelat ipsum Melchisedech, quod fuerit sacerdos: Et „fuit“ (inquit) „Sacerdos Dei altissimi.“³⁰³ Non oblatio panis et vini, sed sacerdotium Melchisedech est figura sacerdotii Christi. Huc respexit Daud in Psalmo, cum inquit: „Tu es sacerdos in aeternum“ (non dicit: „Tu
 5 offe-[149:]res in coena panem et vinum“) „secundum ordinem Melchisedech.“³⁰⁴ Huc Epistola ad Hebraeos, quae cum hanc figuram copiose tractet, pie totum septimum caput, ne semel oblationis per panem et vinum, imo neque panis et vini mentionem facit, ut quisque facile intelligat figuram.³⁰⁵ Melchisedech ad Missam trahi non posse, cum totum illud caput ad Hebraeos
 10 os ne unum Iota de sacramento coenae Christi contineat. Sed hoc vult: quod Christus non est Sacerdos Leuiticus aut legalis, sed Sacerdos aeternus in dextra Dei, interpellans pro nobis. Sacerdos secundum ordinem Melchisedech, id est, Sacerdos liber, qui sine lege iustificet et gratis suscipiat peccatores, propitiatorium nostrum,³⁰⁶ thronus gratiae,³⁰⁷ aduocatus apud patrem,³⁰⁸
 15 Sacerdotium Christi aeternum, in quo benedicerentur omnes cognationes terrae,³⁰⁹ urget Epistola ad Hebraeos contra sacerdotium Aaronis seu legale; ne unum verbum facit in eo capite de coena Domini, nedum de satanico Missae priuatae seu incruenti sacrificii commento. Quod autem Patres allegant passim figuram Melchisedech de oblatione panis et vini, non habet alium
 20 intellectum quam eum, qui supra expositus est de vocabulo oblationis, qualiter apud Patres, quando de coena Domini loquuntur, usurpatur. Sed hoc manifestum est, quod Patres nunquam intellexerunt [150:] (sicut neque intelligere deberent), nec interpretati sunt figuram Melchisedech de priuata Missa seu de sacrificio pro viuis et defunctis, quod in eum usum (vel abusum
 25 potius) panis et vinum offerrentur, alioqui Patribus omnibus vel sola Epistola ad Hebraeos opponeretur, a qua si dissentiunt, eos cedere oportet iuxta canones diui Augustini, conferentis sacram Scripturam cum scriptis sanctorum Patrum.

Quod igitur liber dicit³¹⁰ Christum se obtulisse in coena sub speciebus panis
 30 et vini, neque ex sacra Scriptura neque ex Patribus probari potest, sed humanum commentum est.

Similiter quod sacramentum fidelibus datum offerri in Ecclesia constituerit, nullum in Scriptura fundamentum habet. Si enim talis esset Missa, qualem liber Interim eam fingit esse, non reiiceretur tanto piorum hominum con-

³⁰³ Gen 14,18.

³⁰⁴ Ps 110,4.

³⁰⁵ Vgl. Hebr 7.

³⁰⁶ Vgl. Röm 3,25.

³⁰⁷ Hebr 4,16

³⁰⁸ Vgl. I Joh 2,1.

³⁰⁹ Vgl. Gen 12,3.

³¹⁰ Vgl. Augsburger Interim XXII, 113: „... sic Christus ecclesiae suae mundam et salutarem corporis et sanguinis sui oblationem sub speciebus panis et vini commendavit ...“

sensu: verum talem non esse et canon ipsae et collectae, quas vocant et multorum hominum conscientiae testantur.

Et diuus Paulus cum se a Domino accepisse, quod tradidit Ecclesiis, non instituit Missam priuatam, sed publicam Christi coenam publice celebrandam. Et Christus ipse nihil aliud voluit vel instituit in coena, quam quod Paulus scribit ad Corinthios II.³¹¹ [151:] Et quicquid praeterea fuerit additum coenae, humana traditio est.

IX. Nono. Cum coena Christi sit instituta, non in commemorationem sanctorum demortuorum, sed in commemorationem mortis Christi,³¹² nec non in consolationem sanctorum viuorum, memoria Sanctorum in Missa Papistica, sicut tota actio, fit cum impietate. Primum enim offertur sacrificium in memoriam Sanctorum, „Communicantes et memoriam venerantes“ etc.³¹³ Deinde est alia impietas, cum habetur in hunc modum, „quorum meritis precibusque concedas“ etc.³¹⁴ Ibi praesentantur Deo merita Sanctorum mortuorum et illis fiditur. Porro de martyrum nominibus recitatis in coena Christi tempore Patrum, humana tantum traditio fuit, aliis in exemplum constantiae fidei non necessario obseruanda.

Quicquid enim fit in Missa secundum verbum Dei, siue Psalmi cantantur, siue preces funduntur, libenter acceptamus: quicquid vero contra verbum est, siue pro viuis siue pro mortuis, ut quae fiunt ex confidentia operis operati, detestamur. Quae autem fiunt supra verbum Dei, si superstitiosa sunt, reiicienda dicimus; si ad decentiam et ornatum coenae Christi seruiunt, tolerari possunt, modo prauae opiniones absint.

[152:] Quicquid de meritis, precibus seu intercessionem et inuocationem diuorum liber habet,³¹⁵ humana tantum traditio est sine verbo Dei, cui traditioni nullus Scripturae canonicae locus autenticus suffragatur.

Nihil valet meriti defensio in libro. Nam si plenum meritum et omnia, quae ad salutem nostram pertinent, ejus passioni et morti tribuantur, qui dixit: „Consummatum est,“³¹⁶ mendacium est impudentissimum, quod Sancti suis meritis saluati sunt; similiter, quod nobis suis meritis suffragantur. Viuorum adhuc in terra mentio nihil aliud fuit in coena, quam gratiarum actio pro fide et constantia eorum et oratio pro custodia eorum et conseruatione. (Cyprianus ad Lucium Papam Lib.3.Epist.1.)³¹⁷

³¹¹ Vgl. I Kor 11,23–29.

³¹² Vgl. I Kor 11,26.

³¹³ Beginn des Heiligengedächtnisses aus dem Canon Missae, grammatikalisch wird das vorausgehende Lebendengedächtnis fortgesetzt. Vgl. Missale Romanum (1570), S. 282 des Originals (S. 342 des Faksimiles, Abschnitt 1510).

³¹⁴ Aus dem Schlussteil des Heiligengedächtnisses im Canon Missae. Vgl. Missale Romanum (1570), S. 282 des Originals (S. 342 des Faksimiles, Abschnitt 1510).

³¹⁵ Vgl. Augsburger Interim XXIII, 123–129.

³¹⁶ Joh 19,30.

³¹⁷ Cyprian, ep. LVIII, in: PL 3, 1002–1008 (= ep. 61 in CChr.SL 3C, 380–384).

X. Decimo. Cum duae sint hic migrantibus viae, una in coelum, altera in infernum, testante tota sacra Scriptura,³¹⁸ cumque de purgatorio nullam ex Scriptura certitudinem habeamus, nullam pro defunctis orationem necessariam esse iudicamus. Qui enim non sunt damnati, illi sunt in pace et
 5 quiete,³¹⁹ sunt in gremio Abrahae,³²⁰ sunt in paradiso,³²¹ sunt cum Christo³²² etc. Nam si iuxta Scripturam fides justificat et purificat, omnia qui hinc fide discedunt, salui sunt, nec dubitandum est de eis, quin cum Christo viuant. Et, si salui sunt (sicut reuera sunt), non magis pro illis, quam pro marty-[153:]ribus orandum est. Ideo quod liber crudelitatis in confortes suos esse censeat,
 10 si defuncti commercio orationum nostrarum fuerint exclusi, sic inuertendum est, quod horrendae temeritatis et impietatis est vel de salute fidelium defunctorum dubitare, vel preces et sacrificia pro mortuis offerre, quod nusquam in Scriptura praeceptum habet, nec promissionem. Cum enim fides niti debeat promissioni, nos autem promissionem non habemus, quod pro mor-

15 tuis orantes exaudiamur, non possumus pro illis in fide orare.
 Quod autem Patres (Cyprianus in Epistola ad Presbyt. et Diac. item Epistola 5. lib.4. de auia Celerini)³²³ obtulisse pro martyribus dicuntur in coena Christi, nihil aliud fuisse conuincitur ex scriptis Patrum, quam quod honorica commemoratione passiones eorum et diem mortis celebrauerint propter has
 20 duas causas, *primum* egerunt gratias Deo, qui sanctos martyres tam praeclaris donis suis ornasset, *deinde* orauerunt eum, ut ecclesiae suae daret fidem tam praeclaram sanctorum martyrum fortiter imitari, cuius veritatis testimonia sunt etiam antiquiores collectae.

Quod vero pro reliquis vulgaribus defunctis Patres in coena sacrificasse dicuntur et eis remissionem peccatorum et coelestem quietem precati fuisse
 25 (V. Ambrosium in [154:] oratione funebri de obitu Valentiniani, item de obitu Imperatoris Theodosiii, item ad Faustinum Libro 12 epistola octaua),³²⁴ non ideo factum est, quod dubitarent illos remissionem peccatorum iam consecutos et beatam illam quietem jam obtinere, sed Ecclesiae eos hoc nomine
 30 commendabant, et lugentes ob discessum illorum per hoc ipsum consolabantur, et in eisdem precibus gratias Deo pro illis agebant, unde constat, eos non voluisse defunctis tunc primum remissionem peccatorum et coelestem quietem impetrare, sed testari quod felicem cum Christo vitam agebant. Sed haec omnia sunt postea per Pontifices Romanos deprauata, nec non ex deprauato

³¹⁸ Vgl. Mt 7,13f.

³¹⁹ Vgl. Jes 57,1f.

³²⁰ Vgl. Lk 16,23.

³²¹ Vgl. Lk 23,43.

³²² Vgl. Röm 6,8; Phil 1,23.

³²³ Vgl. Cyprian, ep. XXXIV, in: PL 4 (1891), 329–333 (= ep. 39 in CChr.SL 3B, 186–192).

³²⁴ Vgl. Ambrosius, De obitu Valentiniani, in: PL 16 (1880), 1417–1444 (CSEL 73, 329–367); ders., De obitu Theodosii, in: PL 16 (1880), 1447–1468 (CSEL 73, 371–401).

horum intellectu purgatorium excogitatum atque succensum, ut esset culina Papistarum. Hoc cum sit manifestum, dissimulari non potest.

Proinde cum ecclesia christiana verbo Dei supra firmam petram fundata, praeter Christum sacerdotem aeternum nullum agnoscat nec habeat Sacerdotem externum ac visibilem, nec ullum applicatorium sacrificium, praeter illud unicum Christi in cruce, nec aliam traditionem corporis et sanguinis Christi vel in coena vel extra coenam, siue cruentam siue incruentam, praeter hanc unam, qua traditus est ad crucem et mortem, et qua tradidit semetipsum pro nobis in odorem suavitatis, abominabilem judi-[155:]cat eam institutionem, quam in coena factam a Christo de oblatione incruenta comminiscuntur. Nouit enim Christum in coena nihil aliud in sui memoriam fieri jussisse, quam quod ante dixerat: „Accipite et comedite, accipite et bibite“,³²⁵ nunquam autem dixisse: „Accipite et offerte“, nec praecepisse hoc donum offerri Deo, cum a Patre hoc donum accepisset hominibus offerendum. Deinde nouit Ecclesia christiana non solis Apostolis dictum esse: „Hoc facite in mei commemorationem“,³²⁶ sed omnibus christianis. Sicut Paulus Corinthiis, imo toti Ecclesiae dicere non veretur. „Mortem Domini annuntiabitis, donec veniat.“³²⁷ Praeterea nouit etiam translationem sacerdotii semel factam esse a multis sacerdotibus legis ad unum Sacerdotem et Pontificem Christum, ut Epistola ad Hebraeos testatur: quod autem iterum fieret translatio ab uno Sacerdote et Pontifice Christo ad multos Sacerdotes et Pontifices, qui Christum filium Dei visibiliter offerrent Patri oblatione qualicunque, siue cruenta siue incruenta, non esse patefactum sibi a Deo sancte iurat, nec in Scriptura sacra quicquam tale reperiri posse.

Postremo nouit illius veri sacrificii Christi applicationem non per aliud sacrificium, sed per veram fidem utentis fieri, perque dignum ac legitimum usum, ut Paulus inquit, probet seipsum homo.

[156:] Ideo conuenit ad Coenam et sacramentum ecclesia, sui Pastoris vocem audiens: „Accipite et comedite“ etc.³²⁸ ipsiusque institutionem amplectens, mortem ipsius annuncians, cumque oratione et gratiarum actione dans gloriam Deo fidem suam confirmat et Christi morte se consolatur et munit, contra peccatum, mortem et infernum. Commentum autem de oblatione incruenta cane pejus et angue fugit et abominatur, vocem alienorum non audiens, nec jugum cum infidelibus ferre volens, cum habeat pro se mandatum patris de filio dicentis: „Hunc audite“,³²⁹ cumque certissime cognitum habeat Patres, qui coenae Christi celebrationem vocarunt oblationem, nun-

³²⁵ Vgl. Mt 26,26f.

³²⁶ I Kor 11,24.

³²⁷ I Kor 11,26.

³²⁸ Vgl. Mt 26,26.

³²⁹ Mk 9,7.

quam cogitasse, quod Sacerdos Christum Dominum nostrum denuo pro viuis et defunctis offeret ac sacrificaret, ut missarii³³⁰ falso gloriantur.

Nos igitur cum sancta et christiana ecclesia sentientes coenam Domini nostri Iesu Christi visitamus cum oratione et gratiarum actione, in corpore et sanguine Iesu Christi participamus, agentes poenitentiam et fidem nostram confirmantes in Domino: Sacrificium vero incruentum et Papisticum, non solum ut verbo Dei contrarium, sed etiam ut blasphemum in mortem et sanguinem Domini nostri Iesu Christi, non possumus non detestari, gratias agentes Deo pa-[157:]tri per Iesum Christum, qui verbo suo nos illuminauit, ne nobis
10 ulterius istis imposturis et satanicis commentis imponeretur.

XIX. De Ceremoniis.³³¹

Quamquam diuus Paulus definiens ecclesiam, esse unum Deum, unam fidem, unum Christum, unum baptisma etc.,³³² non dixit unum esse ritum seu unam ceremoniam, Ecclesiae substantiam ab accidentibus discernendo; tamen
15 opera danda est, ut in ceremoniis ecclesiasticis, quantum fieri potest, concordia seruetur et ceremoniis in suo foro id quod decet tribuatur. Non enim sunt dogmata ecclesiae, sed dogmatum accidentia tantum. Nam sicut dogmata sunt diuina auctoritate tradita, sic et ceremoniae humana auctoritate tradita, sic et ceremoniae humana auctoritate sunt institutae in Ecclesia, praeter duo
20 sacramenta, quae dicuntur etiam ceremoniae, sed diuinitus instituta. Praeterea sicut dogmata sunt ad salutem necessaria, deque rebus aeternis, ut de lege Dei, peccato, Euangelio, gratia, iustitia, sacramentis etc. sic ceremoniae, quae sunt utiles, institutae sunt ad bonum ordinem seruandum, ut Paulus inquit.³³³ Papisticas vero ceremonias, quas liber Interim ecclesiis obtrudere
25 conatur, quia non tantum pro maiori parte sunt inutiles et splendorem tantum pietatis habentes, sed etiam quae-[158:]dam idolatricae id est aperte pugnant cum mandato Dei, quaedam superstitiosae et quaestuosae etc., non acceptamus, contenti piis et utilibus ceremoniis, quibus in Ecclesiis nostris ornata sunt sacramenta Christi, quemadmodum ordinatiostrarum Ecclesiarum
30 satis clare testatur. Vt in baptismo commendatur orationi Ecclesiae baptizandus, leguntur Exorcismi, fugatur Satan, leguntur benedictiones, Euangelium secundum Marcum, recitatur symbolum, baptizatur infans, et iterum Ecclesiae precibus commendatur; sic in coena recitantur piae lectiones, eruditur populus saluari concione, fiunt preces, recitantur deinde verba Christi
35 de coena et sacramentum distribuitur aliquot piis exploratis petentibus, deinde dicitur gratiarum actio. Quid hic alienum est ab apostolico more, qui annos circiter trecentos in Ecclesia inde usque ab apostolis mansit? Quid hae

³³⁰ die Messpriester, Verfechter der Opfermesse.

³³¹ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 135–145.

³³² Vgl. Eph 4,4f.

³³³ Vgl. I Kor 14,33.40.

ceremoniae et his similes incommodi habent? Quid denique opus est superstitiosis Papistarum ceremoniis, cum sua superstitione, suisque multis erroribus, quos sibi semper annexos habuerunt, quod culpa et poenae remissionem mererentur, quod placerent Deo et essent cultus, quod perfectiones et meliora opera quam decalogi dicerentur, quod tanquam necessariae ad salutem abseruari deberent, quod ceremoniis Mo-[159:]saicae legis aequales essent, quod denique non obseruantes eas damnarentur? In summa, ceremonias conformes verbo Dei, non pugnantes cum verbo Dei, nec non serui-
entes efficaciae sacramentorum retinendas, impias autem et ineptas omnino
resecandas esse iudicamus. 10

Porro missa papistica cum suis ceremoniis (quas orientalis ecclesia nunquam nouit) non est ab ecclesia catholica, sed ab ecclesia papistica instituta, quare missales ceremoniae non sunt coenae Christi assuendae. Deinde necessitas scripturae non debet subjici humanae auctoritati. Quae sunt in scripturis satis
clare proposita, ut usus sacramenti sub utraque specie, et similia, non debent
ad concilii humani celebrationem vel sententiam referri, sed iuxta verbum
Domini, vel toto mundo, nedum concilio, reclamante, usurpari. 15

Finaliter, cum constet ex his, librum Interim pro maiori parte non tantum obscurum, dubium, intricatum et mira calliditate compilatum esse, sed etiam
in multis locis prorsus impium et christianae doctrinae contrarium; Nos, ut in
principio huius nostri Iudicii protestati sumus, ita hic quoque potius omnino
relinquendum, quam totum acceptandum esse protestamur. Nihil enim aliud
est librum Interim [160:] acceptare, quam totam papatus impietatem prope-
modum in ecclesias, verbo Dei repurgatas, reuocare. 20

Ein Dialogus / oder
Gespräch etlicher Personen
vom Interim.

Item / Vom krieg des Antychrists

5 zũ Rom / Bapst Pauli des dritten / mit hulff Kei=
ser Caroli des Fünfftē / wider Hertzog Johaṇ Friderichen
Churfürsten zũ Sachssen etc. vnd seine mit verwandten:
Dariñ vrsach angezeygt wirt / das es nit wol möglichen gwe
sen sey (Menschlicher hilff nach daruon zureden) das der
10 lõbliche Churfürst zũ Sachssen etc. disen obgemeltē
seinen
Feinden / hab obsigen künden / von wegen so grosser
Ver=
rãtherey vnnd vntrew / die jme von seinen ey=
15 gnen Rãthen vnd Hauptleüten be=
gegnet ist: Anno 1546.
vnnd 1547.

Item / Von den Zeychen des
Jüngsten tags.

20 Apocalyps. 17.
Vnd einer von den syben Engeln sprach
zũ mir: Koṁ / ich will dir zeigē die grosse Hũr (nãm=
lich den Antychrist vnd Bapst zũ Rom) mit welcher
gehũret haben die Keiser vnd Kõnig der erden / Vnd
25 die da wohnen auff erden / vnnd truncken worden
seynd von dem wein jrer Hũrerey.

1548.

Einleitung

1. Historische Einleitung

Nach dem Friedensschluss mit Frankreich in Cr py (1544) und dem Waffenstillstand mit den T rken hatte Kaiser Karl V. einen au enpolitischen Zustand erreicht, der es ihm erm glichte, sich um die nun bereits seit  ber 25 Jahren ungekl rte Religionsfrage im Reich zu k mmern.¹ Nach dem Scheitern aller Religionsgespr che suchte er jetzt nach neuen M glichkeiten, die Einheit des Reiches zu sichern, die ihm durch die Reformation gef hrdet erschien. Die beiden Reichstage in Worms (1545) und Regensburg (1546) f hrten indes eher zu einer Versch rfung der religionspolitischen Lage, da die evangelischen St nde sich nicht dazu bereitfanden, das nach Trient einberufene Konzil zu beschicken. 1545 hatte Papst Paul III. dem Kaiser f r den Fall eines Krieges gegen die Protestanten eine Unterst tzung von 12.500 Soldaten und hohe finanzielle Mittel zugesagt. Als die beiden Hauptleute² des Schmalkaldischen Bundes, Kurf rst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen, 1545 den Braunschweiger Herzog Heinrich d. J. in der Schlacht von Kalefeld besiegt und ihn widerrechtlich gefangen gesetzt hatten, machte Karl V. sich dies zunutze und verh ngte am 20. Juni 1546 die Reichsacht  ber die beiden F rsten. Er begr ndete diesen Schritt mit der widerrechtlichen Vertreibung eines der letzten altgl ubigen F rsten Norddeutschlands aus seinem Territorium. Damit war es dem Kaiser gelungen, den Krieg gegen die evangelischen F rsten nicht als Religionskrieg f hren zu m ssen, sondern als Strafaktion gegen rechtsbr chige Reichsst nde. Dieses Vorgehen Karls V. erschwerte den beiden Gegnern die Mobilisierung ihrer Bundesgenossen, und es gelang dem Kaiser, einige kleinere evangelische F rsten auf seine Seite zu ziehen. Am wichtigsten aber war die Verpflichtung des albertinischen Herzogs Moritz von Sachsen zur politischen Neutralit t im Regensburger Vertrag vom 19. Juni 1546, dem im Gegenzug die Schutzherrschaft  ber das Hochstift Halberstadt und das Bistum Magdeburg  bertragen und die Kurw rde in Aussicht gestellt wurde. Im Sommer 1546 begann der Schmalkaldische Krieg in S ddeutschland. Dabei kam es zu einigen Truppenbegegnungen, die aber mit keinem Sieg einer Partei endeten. Man zog sich zur ck ins Winterlager. In dieser Situation dr ngte Karl V. seinen Bruder Ferdinand, zusammen mit Herzog Moritz in Kursachsen einzufallen. Am 14. Oktober 1546 schlossen die beiden einen Vertrag, in dem sich Herzog Moritz zum milit rischen Eingreifen gegen Kursachsen verpflichtete, um im Falle eines Sieges die b hmischen Lehen

¹ Zur historischen Einleitung vgl. Held, M hlberg/Elbe, 41–99; Georg Schmidt/Siegrid Westphal, Art. Schmalkaldischer Krieg, in: TRE 30 (1999), 228–231; Joachim Mehlhausen, Art. Interim, in: TRE 16 (1987), 230–237; K rner, Alber, 103–105; Kaufmann, Ende der Reformation, 211–214.

² Zu Begriff und Funktion der „Hauptleute“ des Schmalkaldischen Bundes vgl. Haug-Moritz, Schmalkaldischer Bund, 311–355.

Johann Friedrichs zu erhalten. Der unerwartete Angriff albertinischer Truppen in Koalition mit einem böhmisch-ungarischen Heer beendete den Schlagabtausch in Süddeutschland und verlagerte den Krieg auf das sächsische Gebiet. Kurfürst Johann Friedrich gelang es, etliche der von den gegnerischen Truppen besetzten Städte seines Territoriums zurück zu erobern. 5 Er musste sich schließlich aber am 24. April 1547 der gegnerischen Übermacht bei Mühlberg/Elbe geschlagen geben. Er geriet in kaiserliche Gefangenschaft, aus der er erst 1552 wieder entlassen wurde. Die sächsische Kurwürde wurde in einem feierlichen Akt am 24. Februar 1548 dem Albertiner Moritz verliehen. Der Kurkreis Wittenberg und weite Gebiete des ernestini- 10 schen Territoriums fielen ebenfalls an die albertinische Linie.

Auf dem Höhepunkt seiner politischen Macht versuchte der Kaiser beim sogenannten geharnischten Reichstag von Augsburg (1. September 1547 bis 30. Juni 1548) ein letztes Mal, die Religionsfrage in seinem Sinne zu lösen. Am 15. Mai 1548 ließ er den Reichsständen ein Gesetz vorlegen, das die Re- 15 ligionsfrage in den evangelischen Territorien bis zum Abschluss des gerade aufgelösten Trienter Konzils regeln sollte. Dieses Gesetz, das sogenannte „Interim“, vertrat reformkatholische Ansätze und ließ den Abendmahlsempfang unter beiderlei Gestalt und die Ehe der evangelischen Geistlichen zu. Die Annahme des Interims, das nach der Annahme durch die Stände mit dem 20 Reichstagsabschied vom 30. Juni 1548 Reichsgesetz wurde, war dennoch für evangelische Territorien unmöglich. Man hätte damit alle Errungenschaften der Reformation auf einen Schlag wieder rückgängig machen und in Theologie und Kultus wieder auf die altgläubige Linie einschwenken müssen.

Direkt nach der Veröffentlichung des Interims am 15. Mai 1548 begann 25 Erasmus Alber in Leipzig, wo er die Belagerung durch Johann Friedrich I. miterlebt hatte, mit der Abfassung des „Dialogus vom Interim“, die er am 16. August 1548 abschloss.³ Es ist also ein Augenzeuge des Schmalkaldischen Krieges, der sich als einer der ersten thematisch mit der evangelischen Niederlage und dem Augsburger Interim auseinandersetzte. Der Inhalt dieser 30 Schrift war aufgrund der Invektiven gegen Herzog Moritz, Kaiser Karl V. und König Ferdinand sowie wegen der direkten Kritik am Augsburger Interim zu heikel, als dass sich ein Drucker bereit gefunden hätte, sie zu veröffentlichen.⁴ Sie kursierte darum zunächst handschriftlich und wurde – so Alber – in etwa 300 Abschriften bis nach Preußen und Livland und in allen 35 Teilen Deutschlands bekannt.⁵ Die Veröffentlichung in Druckform geschah erst neun Jahre später, also vier Jahre nach dem Tod Albers, in einer Augsburger Offizin. Hans Gegler druckte im Jahre 1557 den „Dialogus“ im Auftrag des Augsburger Tuch- und Buchhändlers Abraham Schaller in einer Auflage von 1000 Exemplaren. Er datierte den Druck auf Wunsch des Auf- 40

³ Vgl. die Selbstdatierung der Schrift auf „Den 16. tag Augusti / Anno 1548.“ in Alber, *Dialogus*, Q 4r, unsere Ausgabe, Nr. 11: Alber, *Dialogus* (1548), 691.

⁴ Vgl. Anm. 10.

⁵ Vgl. Körner, Alber, 104.

traggebers auf das Jahr 1548 zurück und verzichtete auf die Firmierung des Druckes. Wenig später kam es zu einem nochmaligen Druck des „Dialogus“ im Auftrag des Formschneiders David Denecker.⁶ 1557 war der Kampf gegen das Interim längst obsolet, denn im Passauer Vertrag vom 2. August 1552 hatte König Ferdinand auf die Durchsetzung verzichten müssen,⁷ und der Augsburger Religionsfriede von 1555 regelte das Verhältnis der Konfessionen im Reich.⁸ Albers *Dialogus* dürfte jedoch wegen seiner scharfen antikaiserlichen Polemik erneut aktuell geworden sein, denn nach der Abdankung Karls V. am 3. April 1556 gab es auch publizistisch geführte scharfe Auseinandersetzungen darum, ob Karls Bruder Ferdinand, der bereits am 5. Januar 1531 in Köln zum Römischen König gewählt worden war, tatsächlich die Herrschaft übernehmen solle.⁹

2. Autor

Autor des „*Dialogus vom Interim*“ ist der hessische Dichter, Pädagoge und Wittenberger Doktor der Theologie Erasmus Alber,¹⁰ geboren um 1500 wohl

⁶ Hans Gegler war ein „Winkeldrucker“. Nur vier seiner etwa 50 Drucke sind firmiert, die anderen erschienen ohne Druckerangabe. Er druckte vor allem Schriften der Täufer und Caspar Schwenckfelds sowie politisch brisante Drucke wie den „*Dialogus*“. 1559 wurde seine Tätigkeit als Drucker verbotener Schriften bekannt. Gegler wurde verhört und gestand unter Folter die Veröffentlichung von sechs Schwenckfeld-Drucken und des „*Dialogus*“. Die Informationen über das Druckjahr und die Auftraggeber sind den Verhörprotokollen entnommen. Vgl. Schottenloher, Gegler; Reske, Buchdrucker, 40.

⁷ Vgl. Drecoll, Passauer Vertrag, 109f: „Was dann volgendts die andere Articl, so bey diser Fridshandlung von dem Churfürsten von Sachsen vnnnd seinen Mituerwandten angeregt, als erstlich Religion, frid vnd recht betrifft, soll die Kay Mt: dem gnedigen erbietten, so Jungst zu Lyntz von Jrer Mt: wegen nach Jnnhalt der datzumal gegebenen Antwort beschehen, getrewlich nachsetzen, Auch Innerhalb aines halben Jars ainen gemainen Reichstag hallten, darauff nochmals, auff was weeg Als Nemblich aines General oder National Concilij, Colloquij oder gemainer Reichsfuersammlung, dem zwispalt der Religion abzuhelffen vnd dieselb zu Cristlicher vergleichung zubringen, gehandelt vnnnd also solche ainickhait der Religion durch alle Stendt des heyiligen Reichs, sambt Jrer Mt: ordenlichem zuethuen soll befurdert werden. [...] Vnnnd mitler zeit weder die Kay Mt:, wir, noch Churfürsten, Fürsten vnnnd Stende des heyiligen Reichs kainen Standt der Augspurgischen Confession verwant der Religion halben mit der that, gewaltiger weiß oder in ander weeg wider sein Conscientz vnd willen dringen oder derhalben vbertziehen, beschedigen, durch Mandat oder Ainicher andern gestalt beschweren oder verachten, sonnder bey solcher seiner Religion vnnnd glauben Ruebigelich vnd fridlich bleiben lassen.“ Zur Entstehung und Bewertung des Passauer Vertrages vgl. auch Becker, Passauer Vertrag.

⁸ Vgl. Brandt, Augsburger Religionsfriede; Katalog Augsburg 2005.

⁹ Am 14. März 1558 übernahm Ferdinand I. in Frankfurt am Main offiziell die Herrschaft im Reich, nach ausführlichen Verhandlungen mit den Kurfürsten, die sich durch die Nachfolgeregelungen Karls V. nicht einfach ihre Mitbestimmungsrechte nehmen lassen wollten. Zur antikaiserlichen Publizistik um 1558 vgl. Schottenloher/Binkowski, Flugblatt und Zeitung, 207 und Kontext.

¹⁰ Vgl. Albers Äußerungen über die Abfassung des „*Dialogus*“ in seiner wohl um 1550 verfassten, wahrscheinlich aber erst nach seinem Fortgang aus Magdeburg 1552 in Hamburg bei Joachim Löw gedruckten Schrift „Vom Basiliken zu Magdeburg. Item vom Hanen eyhe / daraus ein Basilick wirt / mit seiner Bedeutung aus der Heiligen Schrift [...]“, Hamburg 1552 (VD 16 A 1538), A 2v: „Dann so bald das Interim in die Sophiae [15. Mai] / hoc est sapientiae humanae anno 1548. zu Augsburg ausginge / damit der Teuffel die Augßburgische Confession vmbstossen

in Windecken an der Nidder.¹¹ Nach Schulbesuch in Nidda und Weilburg immatrikulierte er sich 1520 an der Universität Wittenberg. Nachdem er zunächst ein Anhänger Karlstadts gewesen war, rückte er nach und nach wieder von ihm ab und begann, sich an der Lehre Luthers zu orientieren. Ab Ende 1521 war Alber als Lehrer in Büdingen (Wetterau) tätig, 1522–1527 in 5 Oberursel. In der Zeit von 1528 bis 1540 war er Pfarrer in Sprendlingen in der Dreieich. 1541 wurde er von Joachim II. von Brandenburg zum Pfarrer in Brandenburg-Neustadt ernannt, jedoch schon im Sommer 1542 wegen seiner Kritik an der Steuerpolitik des Kurfürsten wieder entlassen. 1543 wurde Alber Pfarrer in Staden in der Wetterau. Am 24. August wurde er in Witten- 10 berg zum Lizentiaten, am 15. Oktober 1543 zum Doktor der Theologie promoviert. Von November 1544 bis Oktober 1545 war er Pfarrer in den Diensten Graf Philipps IV. von Hanau-Lichtenberg in Babenhausen. Nach seiner Entlassung ging Alber zunächst nach Wittenberg. Im Sommer 1546 musste er wieder von dort fliehen, da inzwischen der Schmalkaldische Krieg 15 begonnen hatte und man den Angriff der albertinischen Truppen befürchtete. Alber floh mit seiner Familie nach Brandenburg, wo er Georg von Minckwitz kennenlernte, der ihm eine Unterkunft in Leipzig anbot. Dort erlebte er im Januar 1547 die Belagerung der Stadt durch den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen. Von 1548 bis 1551 arbeitete Alber in „unsers Herrgotts 20 Kanzlei“ Magdeburg als Hilfsprediger und kämpfte dort zusammen mit Flacius und Gallus gegen das Augsburger Interim und den Leipziger Landtagsentwurf. In diesen zeitlichen Kontext gehört auch die Abfassung des „Dialogus“, in dem der albertinische Herzog aufs schärfste kritisiert wird. Als die Belagerung Magdeburgs am 5. November 1551 beendet war, forderte der 25 nunmehrige Kurfürst Moritz von Sachsen dann auch, dass Alber als einziger der Theologen die Stadt verlassen müsse. Er ging zunächst nach Hamburg (Dezember 1551 bis August 1552), dann nach Lübeck, um für den Winter 1552/3 wieder nach Hamburg zurückzukehren. Im März 1553 folgte Alber der Berufung zum Superintendenten an St. Marien in Neubrandenburg durch 30 Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, wo er am 5. Mai 1553 an einer Halserkrankung verstarb.

3. *Inhalt*

Der „Dialogus vom Interim“ besteht aus drei Teilen. Er beginnt mit einem ausführlichen Gespräch zwischen Albertus, einem evangelischen Laienchristen, 35 Cornelius, einem ernestinischen Hauptmann, und Tertollus, einem altgläubigen Weihbischof, über den Inhalt des Augsburger Interims. Albertus

wolt / schriebe ich ein Dialogum widder den selben Grewel / der ward von vielen abgeschrieben / weill ihn niemand trücken wolt / dann sie sagten / er were zu scharff / so man doch den Teuffel nicht scharff genug angreifen kan.“

¹¹ Vgl. Körner, Alber, passim; Ernst-Wilhelm Kohls, Art. Alber, Erasmus, in: TRE 2 (1978), 167–170; Steinhauer, Erasmus Alberus; Heinz Scheible, Art. Alber(us), Erasmus, in: RGG⁴ 1 (1998), 266.

weist eingangs darauf hin, dass die Annahme dieses Gesetzes durch die evangelischen Stände nicht zwingend auch bedeute, dass sich die Prediger daran hielten und fordert so indirekt zum Widerstand der Geistlichen gegen ihren Landesherrn auf, sollte dieser die Befolgung des Interims befehlen. Der altgläubige Amtsträger erweist sich im Verlaufe des Gespräches als den evangelischen Laien argumentativ hoffnungslos unterlegen. Ihm bleibt nur, auf die Gültigkeit des Interims und auf die Durchsetzungskraft der kaiserlichen Truppen zu verweisen. Zunächst wird ihm die innere Spannung des Interimstextes daran demonstriert, dass man die ersten Artikel, in denen von der Rechtfertigung des Menschen allein aus Glauben die Rede sei, ins Verhältnis setzt zur ebenfalls behaupteten Verdienstlichkeit menschlicher Werke. Der Papst könne niemals als oberster Bischof anerkannt werden. Von den sieben durch Tertollus in den Interimstext geschriebenen Sakramenten könnten nur Taufe und Abendmahl wirklich als Sakrament gelten. Ehe, Firmung, Buße, Letzte Ölung und Priesteramt seien keine Sakramente, da ihnen teils die Einsetzung durch Christus, teils das äußere Zeichen fehle, durch das Gott sein Heil vermittele. Ebenso zurückgewiesen wird die altgläubige Transsubstantiationslehre und die sieben Weihestufen der altgläubigen Amtsträger. Eine ausführliche Widerlegung erfährt die im Interim enthaltene Messopfervorstellung. Albertus und Cornelius sind als Typen aufrechter evangelischer Christen auch nicht bereit, den Messkanon wieder einzuführen, die Heiligen anzurufen, Vigilien zu feiern oder das Wasser vor der Taufe einer eigenen Segnung zu unterziehen. Die Segnung von Kräutern, Salz und anderen Gegenständen wird ebenfalls explizit abgelehnt und darauf hingewiesen, dass damit dem Aberglauben und der Abgötterei Tür und Tor geöffnet werde. Selbst die Zugeständnisse der Priesterehe und des Laienkelches werden kritisiert, weil sie nur bis zum nächsten Konzil gelten sollen und nicht eindeutig als rechtgläubig anerkannt werden.

Nachdem sich Tertollus mit einem Ave Maria auf den Weg nach Augsburg gemacht hat, wo er für eine strikte Durchsetzung des Interims sorgen möchte, beginnt der zweite Teil des „Dialogus“. Er hat die geschichtstheologische Deutung der Geschehnisse des Schmalkaldischen Krieges zum Thema. Der militärische Sieg des Antichrists, Papst Pauls III., und seines Handlangers, Karls V., über den sächsischen Kurfürsten und das Evangelium habe seinen Grund in der Verschwörung kurfürstlicher Räte gegen ihren Landesherrn gehabt. Aus Gewinnsucht und Habgier hätten diese den Kurfürsten verraten, der ansonsten den Krieg mit Leichtigkeit gewonnen hätte. Die Ereignisse des Schmalkaldischen Krieges werden in aller Breite und Ausführlichkeit dargestellt, um die Richtigkeit dieser Behauptung nachzuweisen. Auf einer tieferen Ebene habe die militärische Niederlage ihren Grund aber auch in der Undankbarkeit der Evangelischen für alle Wohltaten, die Gott ihnen mit der Reformation zuteil hat werden lassen. Aber Gott strafe nicht für immer. Vielmehr werde er den Evangelischen nach einer Phase der Prüfung wieder seine Gnade zuteil werden lassen. In dieser Prüfungsphase gelte es, sich von

allem Wirken des Antichrists fern zu halten und den eigenen Glauben standhaft zu bekennen. Das gegenwärtige Leiden sei außerdem nicht allein Strafe für Sünden, sondern zugleich auch Mitleiden mit Christus, und zwar gelte dies sowohl für den Kurfürsten wie für die Bevölkerung insgesamt. Parallelen zwischen der Passion Christi und dem Schicksal des Kurfürsten werden 5 aufzeigt. Unterdessen ist als weiterer Gesprächsteilnehmer Froberi von Hutten hinzugekommen; er vertritt die Position eines patriotischen, reformatorisch gesinnten Nichttheologen und christlichen Ritters.

Im dritten Teil des Dialogs werden zehn Vorzeichen des bevorstehenden Jüngsten Tages aufgezählt und mit Phänomenen der Gegenwart der Unterredner identifiziert: 1. die Gestirne verlieren ihren Schein, 2. Naturkatastrophen und Erscheinungen, 3. Empörung der Völker gegeneinander und Streitigkeiten in den Familien, 4. Angst und Verzweiflung greifen um sich, 5. Pestilenz und teure Zeit, 6. Völlerei, 7. Heiraten aus unlauteren Motiven, insbesondere aus Geldgier, 8. Handelsspekulationen und Wucher, 9. starke Ver- 10 teuerung landwirtschaftlicher Nutzflächen, 10. übermäßige Prachtentfaltung im Bauwesen und in der Kleidermode. Zum bevorstehenden Endgericht passe auch die Verräterei, die gerade unter den vermeintlichen Glaubensbrüdern groß gewesen sei, ebenso die Ermordung des Juan Díaz durch einen Beauftragten seines Bruders und weitere Gräueltaten. Alle Aussagen werden 15 ausführlich biblisch belegt. 20

4. Ausgaben

Nachgewiesen werden können folgende Ausgaben:

A: Ein Dialogus / oder || Gespräch etlicher Personen || vom Interim. || Item / Vom krieg des Antychrists || zů Rom / Bapst Pauli des dritten / mit 25 hülff Kei= || ser Caroli des Fünfftē / wider Hertzog Johaṇ Friderichen || Churfürsten zů Sachssen etc. vnd seine mit verwandten: || Dariñ vrsach angezeygt wirt / das es nit wol mögliche gwe || sen sey (Menschlicher hilff nach daruon zureden) das der || löbliche Churfürst zů Sachssen etc. disen obgemeltē seinen || Feinden / hab obsigen künden / von wegen so 30 grosser Ver= || rãtherey vnnd vntrew / die jme von seinen ey= || gnen Rãthen vnd Hauptleuten be= || gegnet ist: Anno 1546. || vnnd 1547. || Item / Von den Zeychen des || Jüngsten tags. || Apocalyps. 17. || Vnd einer von den syben Engeln sprach || zů mir: Koṃ / ich will dir zeigē die grosse Hūr (nãm= || lich den Antychrist vnd Bapst zů Rom) mit 35 welcher || gehūret haben die Keiser vnd Kōnig der erden / Vnd || die da wohnen auff erden / vnnd truncken worden || seynd von dem wein jrer Hūrerey. || 1548. [64] Blatt 4° (VD 16 A 1485).

Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Dg 4513 R, Dg 4513a R 40
DRESDEN, Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek: Hist. eccl. E 231,8
WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: Ts 96(1) [benutztes Exemplar]

B: Ein Dialogus / oder || Gespräch etlicher Personen || vom Interim. || Jtem / Vom krieg des Endtichrists || zů Rom / Bapst Pauli des dritten / mit hilff Kei= || ser Caroli des Fünfften / wider Hertzog Johaⁿ Friderichen || Churfürsten zů Sachssen etc. vnd seine mit verwandten / || Dariⁿ vrsach
 5 angezeigt wirt / das es nit wol möglichen gwe= || sen sey (Menschlicher hilff nach daruon zureden) daß der || löbliche Churfürst zů Sachssen etc. disen obgemelten seinen || Feinden / habobsigen künden / von wegen so grosser Ver= || rãtherey vnnd vnthrew / die jme von seinen eyg= || nen Rãthen vnd Hauptleüten be= || gegnet ist: Anno 1546. || vnnd 1547. ||
 10 Jtem / Von den Zeychen des || Jüngsten tags. || Apocalyps. 17. || Vnd einer von den syben Engeln sprach || zů mir: Ko^m / ich will dir zeygen die grosse Hůr / mit || welcher gehůret habend die Keyser vnd Kōnig der || erden / Vnd die da wohnen auff erden / vnd truncken || worden seind von dem wein jrer Hůrerey. || 1548. [64] Blatt 4° (VD 16 A 1486).

15 Vorhanden:

GOTHA, Forschungsbibliothek: Theol. 4 338-338b (36) R

HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: Vg 1152

MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: 4 Germ. sp. 6 m, 4 Ded. 257, 24 Polem. 858

20 WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 116.9 Quod. (3)

WIEN, Österreichische Nationalbibliothek: 1623.B

C: Ein Dialogus / oder || Gespräch etlicher Personen || vom Interim. || Jtem / Vom krieg des Endechrists || zů Rom / Bapst Pauli des dritten / mit hulff Key= || ser Caroli des Fünfften / wider Hertzog Johann
 25 Friderichen || Churfürsten zů Sachsen etc. vnd seine mit verwandten: || Dariⁿ vrsach angezeygt wirt / das es nit wol möglichen gwe= || sen sey (Menschlicher hilff nach daruon zureden) das der || löbliche Churfürst zů Sachsen etc. disen obgemelten seinen || Feinden / hab obsigen künden / von wegen so grosser Ver= || rãtherey vnnd vntrew / die jme von seinen ey= || gnen Rãthen vnd Hauptleüten be= || gegnet ist: Anno 1546. || vnnd 1547. || Jtem / Von den Zeychen des || Jüngsten tags. ||
 30 Apocalyps. 17. || Vnd einer von den syben Engeln sprach || zů mir: Ko^m / ich will dir zeigē die grosse Hůr (nãm= || lich den Antychrist vnd Bapst zů Rom) mit welcher || gehůret haben die Keyser vnd Kōnig der erden / Vnd || die da wohnen auff erden / vnnd truncken worden || seind von dem wein jrer Hůrerey. || 1548. [64] Blatt 4° (VD 16 ZV 26112)

Vorhanden:

FRANKFURT am Main, Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg:
 Sammlung Gustav Freytag: XVIII, 84

40 STUTTGART, Württembergische Landesbibliothek: Kirch. G. qt. 556

Die Ausgaben B und C sind satzidentisch und unterscheiden sich lediglich in der Lesung des Titels. Vor der Drucklegung von B und C erfuhr der Text einen Korrekturvorgang, bei dem Satzfehler beseitigt wurden. Die Edition übernimmt stillschweigend die verbesserten Lesungen aus B und C. Die im Druck zumeist abgekürzt gebrauchten Namen der vier Gesprächspartner des „Dialogus“ werden durchweg ausgeschrieben. In der Edition werden die Redebeiträge der jeweiligen Sprecher voneinander abgesetzt, während die Originaldrucke den Text weitgehend ohne Absätze aneinanderreihen. ⁵

[A 1v:] Die Personen, so in disem Gespräch reden:

Albertus: Christianus.

Tertollus: Fladenweyher.¹

Cornelius: Hauptmann.²

5 Froberj: von Hutten.³

[A 2r:] ALBERTUS: Wa hynauß, Meyster Interim? Wa hinauß?

TERTOLLUS: Jch heyß nicht meyster Interim, sonder Tertollus ist mein
namm, vnd bin meins handtwercks ein Fladenweyher vnd reyse yetzt gen
Augsburg, da das Interim geschmidt^a ist worden,⁴ das ich dasselbig forde-
10 re zur Exequierung.⁵

ALBERTUS: Man weißt wol, daß du dz Tolle vnd lästerliche Interim gschmi-
det hast. Darumm heyßt dich yederman „Interim“, vnd würst dein leben
lang müssen „Interim“ heyssen.⁶ Ja wann du nun bald in die Helle faren
würdest, so werden dich die Teüfel nicht anders dann „Interim“ nennen,
15 wiewol dein allter Namm Tertollus sich auch wol⁷ zum Interim reymet:⁸
Dann gleichwie Tertollus in der Apostelgeschicht den Juden dienet wider
S. Paulum,⁹ also dienest du den Papisten wider das Euangelium vnnd bist

^a geschmidt: C.

¹ Spöttische Bezeichnung eines altgläubigen Bischofs von reformatorischer Seite, die sich auf das Weihen des Ostergebäcks durch die Bischöfe bezieht. Vgl. Art. Fladenweiher, in: DWb 3, 1708.

² Vgl. Act 10,1–47.

³ Vgl. Anm. 593.

⁴ Das Augsburger Interim stellt eine tiefgreifende Bearbeitung der sogenannten „Dezemberformel“ dar, eines Dokuments, das von altgläubigen Theologen der konservativen Richtung erstellt worden war. Die Redaktion, die das Interim in seiner Endfassung erarbeitete, bestand aus zwei Vertretern des reformkatholischen Flügels humanistischer Prägung, Julius von Pflug und Michael Helding, und dem Brandenburger Oberhofprediger und Generalsuperintendenten Johann Agricola. Die Abfassung des Interims fand im Kontext des sogenannten „geharnischten“ Reichstags in Augsburg (1. September 1547 bis 30. Juni 1548) statt. Vgl. hierzu Joachim Mehlhausen, Art. Interim, in: TRE 16 (1987), 230–233; Rabe, Entstehung des Augsburger Interims, 48–72.

⁵ Vollstreckung. Geltung erlangte das Augsburger Interim vor allem in süddeutschen Gebieten, wo die kaiserliche Macht in Form italienischer und spanischer Truppen präsent war. Vor allem betroffen von den kaiserlichen Durchsetzungsversuchen waren die Reichsstädte Ulm, Reutlingen, Schwäbisch Hall, Konstanz, Regensburg und Augsburg. Vgl. hierzu Joachim Mehlhausen, Art. Interim, in: TRE 16 (1987), 233.

⁶ Tertollus ist demnach wohl zu identifizieren als Michael Helding, der seit 1537 Weihbischof, „Fladenweyher“, für Mainz war und 1538 zum Titularbischof von Sidon ernannt wurde. Vgl. zu ihm Ernst Reiter, Art. Helding, Michael, in: TRE 15 (1986), 15f.

⁷ gut. Vgl. Art. wohl, in: DWb 30, 1025.

⁸ auch gut zum Interim passt. Vgl. Art. reimen 3.b), in: DWb 14, 671.

⁹ Der Hohepriester Hananias und einige Älteste engagierten laut dem Bericht der Apostelgeschichte den römischen Anwalt Tertullus, damit er ihre Anschuldigungen gegen Paulus bei dem jüdischen Statthalter Felix vortrage. Vgl. Act 24,1–8.

des Antychrists^b Rabula:¹⁰ Tertollus ist Composite figure, halb Latein vnnd halb teütsch, gleichwie du auch halb Latein vnd teütsch bist vnd hast kein sprach wol gelernt. „Ter“ heißt „dreimal“, „tollus“, verstehst du wol Latein, amens damens, stultus narrifex, toll vnd tōricht. So heyßt nun Tertol der nicht schlecht toll ist, non simpliciter nec semel tollus neque bis 5 tollus, sed ter tollus, scilicet in omnibus gradibus comparationis, in positiuo, comparatiuo et superlatiuo: tollus, tollior, tollissimus, narrifex, narrificentior, narrificentissimus, der mit seiner tollerey, narrerey, fantasey vnd schwermerey nicht höher kommen kann. Darumm heyßt du recht Tertollus, dann das Interim ist ein toll vnsinnig ding per omnes gradus comparationis. 10

TERTOLLUS: Meynet ich doch, ich hets wol troffen vnnd ein fein mittel in der Religion funden.¹¹

ALBERTUS: Du bist ein vermeßner Fladenweyher, daß du den H. Geyst vnderstehst zu meystern vnd die [A 2v:] gantzen Christenheit zů Reformiern. Vnnd bist so ein vngelerter Tertollus, daß du deinem fürnemen nit hast künden einen Nammen finden vnd müst das armme Aduerbium „Interim“ darzů nehmen. So gar vnbekannt bist du in der Gramatica! 15

TERTOLLUS: Lieber, laß mich vnuexiert.¹² Ich meynet, die gantze Welt entsetzet sich vor dem Interim, so treybst du noch das gspōtt darauß. Weyßt du nit, das Key. May. verboten hat, wider das Interim nichts zů reden, zu schreyben noch zu predigen.¹³ 20

ALBERTUS: Fare seüberlich,¹⁴ meister Interim, wir förchten vns noch¹⁵ nicht so sehr. Ewr fürnemen wirt euch noch so weyt fehlen,¹⁶ als von der erden gehn hymmel ist. Jr werdet mit ewerm Reformiern in allen schanden 25 stehn: Gott hat vns einen Reformatorem geschickt, D. Martinum Luther, den werdt jr vngemeyster lassen. Aber gleichwie Jannes vnnd Jambres Mose widerstündend, Exod. 7, 2. Timoth. 3,¹⁷ also widerstehet jr der warheit. Aber wir fragen nichts nach euch.

TERTOLLUS: Da jr so kühne Helden warend, warumb habt jr euch dann nicht 30 gegen vns Papisten gewehret vnd seyt eytel weyber worden, darbey man

^b Endtechrists: B, C.

¹⁰ Rabulist; Wortverdrehen. Vgl. Georges, 2, 2185.

¹¹ Das Augsburger Interim vertrat eine humanistische Mittelposition, auf die sich jeweils ein Teil beider Konfessionen einigen konnte. Vgl. hierzu Joachim Mehlhausen, Art. Interim, in: TRE 16 (1987), 232f; Rabe, Entstehung des Augsburger Interims, 48–72.

¹² unbelästigt. Vgl. Art. vexieren, in: DWb 26, 38.

¹³ Vgl. Augsburger Interim, Vorrede, 34.

¹⁴ Sei vorsichtig. Vgl. Art. säuberlich 2.c), in: DWb 14, 1856.

¹⁵ dennoch. Vgl. Art. noch 5), in: DWb 13, 871.

¹⁶ fehlschlagen, misslingen. Vgl. Art. fehlen 2), in: DWb 3, 1425.

¹⁷ Vgl. Ex 7,11.22; II Tim 3,8.

es sihet, daß ewer Religion falsch ist. Dann Gott hat euch verlassen vnd vns den Syg gegeben.¹⁸

ALBERTUS: Das machend vnsere grosse sünde, das wir vns des Euangelij gerühmet vnnd habend auch gottlob das recht Euangelium. Aber schändt-
 5 lich haben wirs mißbraucht. Darumb hat vns Gott gestrafft, aber noch nicht verlassen.

CORNELIUS: Saluete, saluete.

ALBERTUS: Deo gratias, Deo gratias, lieber herr Hauptmann.

CORNELIUS: Jr habt miteinander zu reden, dabey mir villeicht nit gepürt zu
 10 sein.

ALBERTUS: O nein, Jr kompt eben recht vnd ich wolt mir bey disem Gespräch keinen andern wünschen.

CORNELIUS: Ich hab hie auch was newes, das ist mir newlich von Augspurg kommen, das muß ich euch sehen lassen. Doch was jr mit disem Mann zů
 15 reden habt, das möcht jr zůuor zum ende bringen.

ALBERTUS: Lieber, laßt sehen, was ists.

[A 3r:] CORNELIUS: Es ist das liebe Interim, daruon man jmmerdar gesagt hat, daran die Papisten lenger dann ein Jar geschmidt¹⁹ vnd schier das Nota.
 gantze Teütschlandt darüber verheert vnd verzert²⁰ haben.

20 ALBERTUS: Das muß ein kostlich werck sein, darauff so grosser vnkost gewendt ist.²¹ Dann kein Fürst in Europa so reich ist, der den vnkosten möcht legen,²² so auff das Interim gegangen ist. Kostet ein eynigs²³ Aduerbium souil, wer kündte dann die andern Aduerbia bezalen, ja wieuיל mehr wurden die Nomina, verba vnd andere Partes orationis gelten. Da
 25 ich ein kleiner schüler war, kaufft mir mein Vatter inn der Franckfurdter Mesß²⁴ ein Donat²⁵ für zwentzig pfenning.²⁶ Nun stehn vil Aduerbia imm

¹⁸ Mit dem Sieg über das kurfürstliche Heer in der Schlacht bei Mühlberg/Elbe und der Gefangennahme des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen am 24. April 1547 hatte Kaiser Karl V. den Schmalkaldischen Krieg (1546/7) gewonnen. Vgl. hierzu Held, Mühlberg/Elbe, 79–99.

¹⁹ Kaiser Karl V. setzte am 18. Oktober 1547 die erste Theologengruppe ein, um das Interim erarbeiten zu lassen. Die Kommissionsarbeit zog sich auch wegen des wiederholten Austauschs der in ihr vertretenen Theologen hin bis zur Vorlage des „Augsburger Interims“ an die Reichsstände am 15. Mai 1548. Insgesamt waren die Theologen also etwa ein Dreivierteljahr mit der Redaktionsarbeit am Augsburger Interim beschäftigt. Zu seiner Entstehung vgl. Rabe, Entstehung des Augsburger Interims, 36–90.

²⁰ zerstört. Vgl. Art. verzehren, in: DWb 25, 2458.

²¹ verwandt wurde. Vgl. Art. wenden B.1.a), in: DWb 28, 1774.

²² zahlen. Vgl. Art. legen B.1.1.d), in: DWb 12, 520.

²³ einziges. Vgl. Art. einig 3), in: DWb 3, 207.

²⁴ Buchmesse.

²⁵ Aelius Donatus war ein lateinischer Grammatiker um die Mitte des 4. Jahrhunderts, dessen Schulwerk in der Rezeption in eine „Ars minor“ für jüngere und eine „Ars maior“ für ältere Schüler unterteilt wurde. Im Verlauf des Mittelalters wurde die Ars des Donatus zur allgemein gebrauchten Schulgrammatik und blieb dies auch in der Frühen Neuzeit. VD 16 verzeichnet al-

Donat, aber das Interim stehet nicht darinnen. Das mag mir wol ein Mysterium sein. Es muß freylich ein sonderliche krafft hinder dem Interim stecken, weyl man es so thewr achtet.

CORNELIUS: Das Interim steckt voller Bāpstische gewel vnd kostet souil.

ALBERTUS: So es nichts mehr ist dann das Bapstes gewel, warumm haben sy vns nicht simpliciter mandiert, das gantze Bapstumm zů halten vnd vns des vnmāssigen kostens vberhabnn?²⁷ Aber sy wolten gern Teütschlandt vollendt außsaugen. Der Teüffel ist vnns feind, weyl wir das Euangelium haben. Darumm wolt er vns gern zeytlich vnd ewig verderben. Er hat vns vnderstanden²⁸ zů vertreiben durch souil Reichstāg, durch die Mordbrenner, durch dise grosse schinderey Caroli Vltimi vnd Ferdinandi.²⁹ Aber Gott wirt vns doch nicht verlassen.

CORNELIUS: Der Teüffel ist so jrre in der Grammatica worden, das er seinem furnemen kein Nammen finden kann, vnnd kompt daher getrolt³⁰ mit dem armmen elenden dürfftigen aduerbio temporis „Interim“ vnd will damit die gantze welt bochen³¹ vnd binden, vexiern³² vnd plagen.

ALBERTUS: Lieber Cornelius, jr kompt mir yetzt eben recht mit dem Interim. Dann hie stehet der hochgelert Meyster, der das Interim geschmidet hat.

CORNELIUS: Ist das derselbige Mann, der solliche arbeyt machen [A 3v:] kan? Ich meynet, meister Scheißleben³³ hets gemacht.³⁴

lein für das 16. Jahrhundert 37 Ausgaben der beiden Artes. Vgl. Paolo Gatti, Art. Aelius Donatus, in: NP 3 (1997), 775.

²⁶ Setzt man das Gehalt eines im Jahre 1548 durchschnittlich verdienenden Mannes mit 100 Gulden an, den Gulden zu 60 Kreuzern oder 240 Pfennigen, dann sind 20 Pfennig 0,08% dieses Jahreseinkommens bzw. ein knappes Drittel eines durchschnittlichen Tagesverdiensts.

²⁷ uns vor den unmäßigen Kosten verschont. Vgl. Art. überheben I.A.1), in: DWb 23, 306.

²⁸ versucht. Vgl. Art. unterstehen A.II.1.c.γ), in: DWb 24, 1828f.

²⁹ Von 1541 bis 1548 fanden acht Reichstage statt: Regensburg 1541, Speyer 1542, Nürnberg 1542/3, Speyer 1544, Worms 1545, Regensburg 1546 und der sogenannte „geharnischte“ Reichstag von 1547/48. Seit dem Frieden von Crépy, den Karl V. 1542 mit König Franz I. von Frankreich geschlossen hatte und der seine militärische Macht wieder freisetzte, war das Verhalten Karls V. den evangelischen Ständen gegenüber zunehmend offensiv, kulminierend im Schmalkaldischen Krieg 1546/7 und dem Augsburger Interim 1548. Vgl. hierzu Eike Wolgast, Art. Reichstage der Reformationszeit 3.1–3.3, in: TRE 28 (1997), 464–466.

³⁰ gelaufen. Vgl. Art. trollen, in: DWb 22, 801.

³¹ schlagen. Vgl. Art. bochen 1), in: DWb 2, 199.

³² quälen. Vgl. Art. vexieren 1), in: DWb 26, 38.

³³ Johann Agricola wurde nach seinem Geburtsort oft auch „Eisleben“ genannt. In Reaktion auf seine Mitarbeit in der Kommission, die den Interimstext erstellte, wurde obiger Schimpfname entwickelt. Der vorliegende Text stellt einen der ersten Belege für diese Bezeichnung dar. Vgl. zu den Invektiven gegen Agricola: Kawerau, Agricola, 292–301.

³⁴ Vgl. Anm. 4 und 6.

ALBERTUS: Eißleben oder – wie jr jn nennet – Scheißleben hat trewlich darzü geholfen vnd die Blaßbälß aufgehoben.³⁵ Aber diser ist der Schmidt vnnd der rechte Werckmeister.

CORNELIUS: Ich weyß wol, das Eißleben ein Bauchknecht ist vnnd ein spötter der Religion, dem es gleich vil gilt, was man predigt oder glaubt. Er neme gelt vnd hielt Papistische Mesß in aller Teüfeln nammen.

ALBERTUS: Das heißt peccatum in Spiritum sanctum,³⁶ die erkandte warheit verspotten. Nota.

CORNELIUS: Warumb helt jn dann der Marggraff Joachim fur seinen bessten prediger vnd hat jn zum Ertzbischoff der gantzen Marckh gesetzt?³⁷

ALBERTUS: Berlin muß witzeln,³⁸ grickeln³⁹ vnd geckeln⁴⁰ haben. Was zü Wittemberg nichts taugt, das ist in der Marck köstlich ding. „Grosse narren“, sagt D. Martinus Luther, „müssen grosse schellen haben.“⁴¹

TERTOLLUS: Es ist mir vngelegen, hie lenger zü warten vnd ewerm gschwätz zühören. Ich ziehe hin gehn Augspurg. Jr werdet bald andere mähr⁴² erfahren.⁴³

ALBERTUS: Hörest du, Tertolle oder meister Interim, wir lassend dich nicht also von vns. Wir müssen züvor mit dir vom Interim disputiern vnd dir deine lügen in den rachen stossen.

20 TERTOLLUS: Was hab ich mit euch zu schaffen?

ALBERTUS: Da du nichts mit vns zu schaffen hattest, warumb hast du vns dann nicht mit deinem Interim zufriden gelassen? Du hast wöllen mit vns zu schaffen haben. Zu schaffen solt du mit vnns haben! Du hast die war-

³⁵ Mit Hilfe von Blasebälgen wurde das Schmiedefeuer durch erhöhte Sauerstoffzufuhr angefaht.

³⁶ Vgl. Mt 12,32 par.

³⁷ Nach seiner Flucht aus Wittenberg im Sommer 1540 ging Agricola nach Brandenburg. Kurfürst Joachim II. ernannte ihn zunächst zum Hofprediger, dann auch zum Generalsuperintendenten und Visitor. Vgl. Joachim Rogge, Art. Agricola, Johann, in: TRE 2 (1978), 110–118.

³⁸ Spötter. Vgl. Art. witzeln, in: DWb 30, 889. Zugleich Anspielung auf Georg Witzel.

³⁹ launische, wählerische, nie zufriedene Personen. Vgl. Art. grickeln, in: DWb 9, 249. Zugleich Anspielung auf Johann Agricola.

⁴⁰ vorlaute Personen. Vgl. Art. gecken 3), in: DWb 4, 1922. Zugleich Anspielung auf D. Jakob Schenk, von Luther meist Jeckel genannt, geboren um 1508 in Waldsee an der Aach (Württemberg), 1536 Hofprediger Heinrichs v. Sachsen in Freiberg, des Antinomismus verdächtig, 1538 Hofprediger in Weimar, 1541 Prediger und Professor in Leipzig, 1544–46 Hofprediger Kurfürst Joachims II. von Brandenburg in Berlin. Vgl. Walter Delius, Art. Schen(c)k, Jakob, in: RGG³ 5 (1961), 562.

⁴¹ Martin Luther an Jakob Stradner in Berlin. Wittenberg, 11. Januar 1541, in: WA.B 9, 304,14 (Nr. 3567). Der „große Narr“ ist im Kontext dieses Briefes Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, die „große Schelle“ Johann Agricola, der unmittelbar vor der Briefabfassung aus Wittenberg nach Berlin geflohen war. Vgl. hierzu ebd., Anm. 2.

⁴² Kunde, Nachricht. Vgl. Art. Märe, in: DWb 12, 1623.

⁴³ hören. Vgl. Art. erfahren 5.d), in: DWb 3, 790.

heit Gottes betrübt,⁴⁴ darumb wöllend wir dich hinwider betrüben vnnd dir deine lügen zu fressen geben. Du müßt gleichwie der Hund wider fressen, was du gespeyet hast.⁴⁵ Wir lassen dich nit von vns, du habst dann das Interim gefressen. Cornelius, laßt vns das Bûch besehen!

CORNELIUS: Ich habs schon außgelesen vnd glosiert,⁴⁶ vnd was erlogen ist, 5
hab ich mit einer fâder durchzogen.

ALBERTUS: Laßt mich sehen. Was habt jr drauff geschriben? Hic liber est chimaera et totius papatus confir-[A 4r:]matio. Schreibet darbey: et cloaca diaboli, intrinsecus sunt lupi rapaces.⁴⁷ Dann was gûts inn disem Bûch stehet, das haben die Papisten zûuor nicht gewußt, sonder habends von 10
vns gelernet vnnd auß vnsern Bûchern gestolen.

CORNELIUS: Hab ich jm nit einen rechten Titel gegeben? Dann imm anfang des Bûchs reden sie von der Erbsünd vnd dem glauben an Christum wie wir.⁴⁸ Darnach setzen sie das widerspil vnd vergessen mûtwilligklich, was sie geschriben haben, vnd beschliessends mit Teüfelsdreck.⁴⁹ 15

ALBERTUS: Da steht auch Getruckt „Mit Key. May. freyheit nit nachzutracken verboten.“⁵⁰

CORNELIUS: Sie dörffts⁵¹ nit verbieten, man wirdts ohn das wol halten. Die Freyheit würdt dem Trucker wol bleiben. Alle Exemplar seind nicht eins hellers werdt, man wolt dann Würtzbrief⁵² darauß machen, wiewol sie es 20
nicht werdt seind.

ALBERTUS: In der Vorred heyssen⁵³ sie vnsern glauben ein hochschädliche spaltung.⁵⁴

CORNELIUS: Das sagt vnd klagt der Teüfel! Was vnser höchte seligkeit ist, das ist jm ein hochschädliche spaltung. Also hieß er Christum durch die 25
Juden ein verfûrer vnd auffrûrer.⁵⁵

⁴⁴ übel zugerichtet. Vgl. Art. betrüben 2), in: DWb 1, 1720.

⁴⁵ Vgl. Prov 26,11; II Petr 2,22.

⁴⁶ mit deutenden Randbemerkungen versehen. Vgl. Art. glossieren 1), in: DWb 8, 215.

⁴⁷ Vgl. Mt 7,15.

⁴⁸ Vgl. Augsburger Interim I–III, 36–42.

⁴⁹ Vgl. Augsburger Interim IV–IX, 42–64.

⁵⁰ Vgl. die Erstauflage des Augsburger Interims: Der Römischen Kaiserlichen Maiestat erklärung / wie es der Religion halben im hailigen Reich / biß zu außtrag des gemainen Concili gehalten werden soll / auff dem Reichstag zu Augspurg / den XV. May / im M. D. XLVIII. Jar publiciert vnd eröffnet / vnd von gmainen Stennden angenömen. Mit Kaiserlicher Maiestat freyhait / nit nachzutracken / verboten. Getruckt zu Augspurg durch Philipp Vlhart (VD 16 D 940). Im Folgenden zitiert als „Erstauflage Augsburger Interim“.

⁵¹ müssten es. Vgl. Art. dürfen, in: DWb 2, 1721.

⁵² Kaufmannstüten. Vgl. Art. Würzbrief, in: DWb 30, 2334.

⁵³ nennen. Vgl. Art. heißen, in: DWb 10, 909.

⁵⁴ Vgl. Augsburger Interim, Vorrede, 28

⁵⁵ Vgl. Mt 27,63.

ALBERTUS: Es ist wie S. Paulus sagt 2. Corinth. 2: „Wir seind Gott ein gûter geruch Christum beyde, vnder denen, die selig werden, vnnd vnder denen, die verloren werden. Disen ein geruch des tods zum todt, jhenen aber ein geruch des lebens zum leben.“⁵⁶ Es stehet auch hie: Die Stând des Reichs
 5 haben in das Interim verwilligt.⁵⁷ Ist das waar, so ists mir leyd, hoff aber, es sey nicht geschehen. Es heißt: Wer Christum verleügnen vor den menschen den wirdt er auch verleügnen vor dem himmlischen Vatter, Matth. 10; Lucae 9.⁵⁸ Haben aber die Stând des Reichs bewilliget, so seind sie es
 10 doch nicht schuldig zu halten. Nota.

10 CORNELIUS: Wann schon Fürsten vnd Herren inns Interim verwilliget, was hilffts, wann es die Prediger nicht annemen? Die Fürsten werden Ja selbs nit predigen.

TERTOLLUS: Man weißt ein kunst dafür, die heißt Gehenckt, geköpfft, verbrândt.

15 [A 4v:] ALBERTUS: Wie du redst, so bist du auch. Du bist ein Lugner vnnd redest wie ein Mörder. Dann dise zwey stuck, Lugen vnd Morden, stehn beyeinander in des Teüfels reich,⁵⁹ das meint der teüfel auch mit dem wörtlein „Interim“! Corneli, setzet das „o“ daran. Wie heyßt es dann?

CORNELIUS: „Interimo“.

20 ALBERTUS: Sihe, das meinet der Teüffel: Er wolt gern noch ein Blütbad in Teütschlandt anrichten.

CORNELIUS: Etlich legends auch also auß: „Interim“ sey souil als „Hinterim“, das ist: Es wirt nit für sich gehn, sonder dahinden bleyben.⁶⁰ Nota.

ALBERTUS: Es mag auch wol darumm „Interim“ heyssen, weil es dem Teüfel
 25 auß dem hindern gefallen ist. Tertollus, wie gefelt dir die außlegung?

TERTOLLUS: Ist euch Lutherischen das spotten noch nit vergangen? Sollend die Spanier vnd Italianer noch einmal kommen?⁶¹

CORNELIUS: „Es wirt das vnglück nit zweymal kommen“,⁶² sagt der Prophet Nahum am 1. Cap. Es wirt nun auch an euch sein. „Das gericht fahet an dem hawß Gottes an“, 1. Pet. 4,⁶³ Hierem. 25 vnd Ezechiel. 9. Cap.⁶⁴
 30 „Aber die Gotlosen müßend zuletzt die heffen außsauffen“, Psalm. 75.⁶⁵

⁵⁶ II Kor 2,15f.

⁵⁷ eingewilligt. Vgl. Art. verwilligen I.1), in: DWb 25, 2275. Vgl. Augsburger Interim, Vorrede, 34.

⁵⁸ Vgl. Mt 10,33; Lk 9,26.

⁵⁹ Vgl. Joh 8,44.

⁶⁰ nicht verwirklicht werden, sondern fehlschlagen. Vgl. Art. dahinten 2.a), in: DWb 2, 693.

⁶¹ Im kaiserlichen Heer hatten während des Schmalkaldischen Krieges neben Deutschen, Ungarn und Niederländern vor allem Spanier und Italiener gedient. Vgl. Georg Schmidt/Siegrid Westphal, Art. Schmalkaldischer Krieg, in: TRE 30 (1999), 228–231.

⁶² Nah 1,9.

⁶³ I Petr 4,17.

⁶⁴ Vgl. Jer 25,29; Ez 9,6.

⁶⁵ Ps 75,9.

Nota. D. Martinus Luther hat diß vnglück vber Teütschlandt geweyssagt, vnd
findt sich, das er ein warer Prophet ist, darumb wirt jm auch die weyssa-
gung wider die Papisten nicht fehlen. Kennest du auch das verßlin: „Pes-
tis eram viuus, moriens tua mors ero Papa“,⁶⁶ das ist auff Teütsch: „Bapst,
da ich lebete, da war ich dein pestilentz. Wenn ich sterbe, so will ich dir
dein bitterer tod sein“?

ALBERTUS: Leset weyter, Corneli, das wir daruon kommen.

CORNELIUS: Jmm neündten blat stehet: Mit den wercken verdienet man das
ewig leben.⁶⁷

ALBERTUS: Wa bleybt dann Christus mit seiner geburt, leyden, sterben vnd
aufferstehung? Wa bleibt dann das allte Christliche lyed „Wår vnns das
Kindlein nicht geboren, so wåren wir allzumall verlorn“?⁶⁸ Hat doch meys-
ter Interim imm anfang des büchs selbst geschriben: Wir werden allein
durch Christum selig.⁶⁹ Wie vergißt er dann so bald sein eygne red?

CORNELIUS: Die Papisten [B 1r:] habend ein gedächtnus wie ein fleüg.⁷⁰

ALBERTUS: Es ist ein müthwillige vergessenheit. Tertollus, thû das maul auff
vnd frisß dise lugen wider inn dich. Dann also spricht die Warheyt: „Gott
hat die welt so lieb gehabt, das er seinen eingebornen Son gab, auff das
alle, die an jn glauben, nit verloren werden, sonder das ewig leben ha-
ben“, Johan. 3.⁷¹

CORNELIUS: Wendet das neündte Blad vmb, so findet jr aber ein mal ein
grosse lugen, nâmlich Ein mensch kûnd mehr thûn dann Gott fordert.⁷²
Nun spricht Gott (Deuter. 6, Leuit. 19), man soll jn lieben von gantzem
hertzen, auß gantzer Seelen, auß gantzem gemût, auß allen krâften vnd
den Nâchsten wie sich selbst.⁷³ So zeüget die Schrifft: kein mensch kan
disem Gesetz gnûg thûn.⁷⁴ Wie kan er dann mehr thûn dann Gott gebeüt.

ALBERTUS: Es ist nur ein mensch, der disem Gebot gnûg gethon hat. Dersel-
big mensch ist aber auch zugleich Gott, sonst hette ers nit kûnden thûn.
Vnser Herr Christus hat das gesetz vollkommenlich gehalten⁷⁵ vnd vns

⁶⁶ Luther, WA 35, 597f (lateinische Dichtungen Luthers); WA.TR 3, 390,17 (Nr. 3543A).

⁶⁷ Vgl. Augsburger Interim VII, 52f. Alber lag bei der Abfassung seines „Dialogus“ die Erstausgabe des Augsburger Interims vor (VD 16 D 940). Vgl. Erstausgabe Augsburger Interim, C 1r.

⁶⁸ Die zitierte Passage ist in zwei Kirchenliedern des 15. Jahrhunderts zu finden: „Ein kindelein so löblich“, in: Wackernagel II, 525, Nr. 697, Str. 1 und „Der tag der ist so freudenreich“, ebd., 525f, Nr. 698, Str. 5.

⁶⁹ Vgl. Augsburger Interim IV, 42–47.

⁷⁰ Fliege.

⁷¹ Joh 3,16.

⁷² Vgl. Augsburger Interim VII, 56f; Erstauflage Augsburger Interim, C 1v.

⁷³ Vgl. Dtn 6,5; Lev 19,18.

⁷⁴ Vgl. Röm 3,20.

⁷⁵ Vgl. Mt 5,17.

durch seinen reynen gehorsamm von der maledeyung des Gesetzes erlöset.⁷⁶

TERTOLLUS: Hat nicht S. Paulus mehr gethon dann er schuldig war? Dann er hat vmbsonst gepredigt vnnd het wol mögen lohn nemen? 1. Corinth. 9.⁷⁷

- 5 ALBERTUS: Du toller Papist! Verstehst du die Schrifft nicht vnd wilt die gantze welt Reformieren? Paulus hat nicht mehr gethon noch grössers; dann Gott gebeut die Liebe.⁷⁸ Das nun S. Paulus vmmsonst geprediget, das thut er auß Liebe, auff das er der schwachen verschone vnnd den falschen Aposteln das mawl stopffe. Vber die liebe vermag nyemandt zu
10 kommen, sowenig als vber Gott selbs, der die liebe ist. Das hast du Bapst-esel nit verstanden, wilts auch nicht verstehn, sonder Meyster sein, eh du Schůler worden bist. Drumb thů das mawl auf, das ich dir dise lügen auch in den rachen stosse.

- CORNELIUS: Jmm viertzehenden blat schreibet der Esel, vnser Herr Jesus
15 Christus hab Petrum gesetzt zum obersten Bischoff in der gantzen welt. Drumb [B 1v:] sey der Bapst als successor Petri auch für den Obersten Bischoff der gantzen welt zu halten.⁷⁹

- ALBERTUS: Petrus sey der oberst oder vnderst Bischoff. Daran ist vns nichts gelegen. Das aber der Bapst der oberst Bischoff in der Christenheit sey,
20 das gilt beweysens. Das werck lobt den Meyster.⁸⁰ Wann der Bapst in der welt vmbher zeucht vnd predigt das Euangelium vnd verschaffet, daß die Kirchen allenthalben mit Gottes wort wol versehen werden, vnnd stoßt die falschen Prediger auß, stelt ab der Pfaffen hůrerey vnd Reformiert die Kirchen nach dem Euangelio, so will ich jn gern für den obersten Bi-
25 schoff halten. Weyl sich aber das widerspil⁸¹ gerad findt, so halt ich jn nicht fur den obersten Bischoff, sonder fur den obersten Bößwicht inn der gantzen welt. Der Bapst gibt jm selbs den rechten Nammen in seinem Decret vnd nennet sich primogenitum sathanae, das ist der recht namm des Endtechrists.⁸²

Nota.

- 30 CORNELIUS: Wendet das vierzehendt Blat vmb, so findet jr, daß diser Schmidt, meyster Interim, syben Sacrament gesetzt hat,⁸³ so doch nur

⁷⁶ Vgl. Gal 3,13.

⁷⁷ Vgl. I Kor 9,18.

⁷⁸ Vgl. Lev 19,18; Lk 10,27; Joh 15,12.

⁷⁹ Vgl. Augsburger Interim XIII, 70–73; Erstausgabe Augsburger Interim, D 2r.

⁸⁰ Vgl. Sir 9,24.

⁸¹ Gegenteil. Vgl. Art. Widerspiel 1), in: DWb 29, 1234.

⁸² Das Konzil von Konstanz erstellte in seiner achten Sitzung vom 4. Mai 1415 eine Liste von Irrtümern John Wyclifs, in denen der Papst als Antichrist gekennzeichnet wird. Vgl. DH 1156; 1180.

⁸³ Vgl. Augsburger Interim XIV, 72f; Erstausgabe Augsburger Interim, D 2v.

zwey Sacrament seind, nämlich die Tauff vnnd das Abendmal Christi, wie D. Martinus Luther fleysig daruon geschriben hat.⁸⁴

TERTOLLUS: Ist dann der Ehstand kein Sacrament? Warumb haltet jr Lutherischen Pfaffen dann so hardt vber die Ehe?⁸⁵

ALBERTUS: Der Bapste redt von dem Ehstandt wie ein spötter beyde, Gottes vnd der Menschen: Zum ersten erhebt er die Ehe so hoch, das er sy ein Sacrament nennet.⁸⁶ Darnach stoßt er sy in die tieffe Helle vnd nennet sy fleyschlich, das ist verdampft, vnd verachtet den Ehestand so sehr, das er jn nicht werdt achtet, seine Blattenpriester⁸⁷ darein zu treten,⁸⁸ so doch der Ehstandt aller ständt mütter ist. Wiewol nun der Eestandt von Gott selbst geordnet ist, so volget doch darauß nicht, das er darumb ein Sacrament sey. Dann ein Sacrament heißt ein eusserlich warzeichen, das Gott selbst gibt vnnd darzû sein gnädige zûsagung setzt, darbey wir gewiß wer-[B 2r:]den, er sey vns gnädig vnd vergeb vns vnser sünd.⁸⁹ Nun hat Gott nicht gesagt, wer in den Ehstand trit, der soll dabey gewiß sein, das er vergebung der sünden hab. Dann es kan auch wol ein Gotloser in den Ehstandt treten. 15

CORNELIUS: In nechst folgenden blättern probiern⁹⁰ sy die Firmung magistraliter vnd sprechen, durch die Firmung erlange man den H. Geyst.⁹¹

ALBERTUS: Gibt die Firmung den H. Geist, warumb seind dann die Papisten mit dem bösen Geist besessen? Was hilfft jn jre Firmung? Dann sy treyben ja Sodomitische sünd⁹² als Ehbruch, Hürerey, nemend den Männern jre weiber, etliche kauffen den Männern jre weyber ab. S. Paulus beschreibt die Papisten recht: Es seind menschen, spricht er zun Römern 1. Cap., die von sich selbs halten,⁹³ fragen nichts nach Gott, geytzig,⁹⁴ 25

Nota.

⁸⁴ Vgl. etwa Luther, WA 6, 501,33–38 (De captivitate babylonica ecclesiae praeludium, 1520). Luther nennt neben Taufe und Abendmahl oft auch noch die Buße ein Sakrament.

⁸⁵ Vgl. hierzu den Abschnitt über die Ehe im Augsburger Interim XXI, 94–103.

⁸⁶ In seiner siebten Sitzung vom 3. März 1547 hatte das Konzil von Trient (1545–1563) die Siebenzahl der Sakramente kanonisiert und damit auch die Ehe als Sakrament bestätigt. Vgl. DH 1601.

⁸⁷ Polemische Bezeichnung altgläubiger Priester, die sich vor ihrer Ordination eine Tonsur schneiden lassen mussten, um in den Klerus aufgenommen werden zu können. Vgl. Art. Platte 9), in: DWb 13, 1908; Wilhelm Rees, Art. Tonsur/Tonsura (Corona) clericalis, in: RGG⁴ 8 (2005), 474f.

⁸⁸ Seit dem ersten Laterankonzil (1123) war es altgläubigen Priestern untersagt zu heiraten. Vgl. DH 711.

⁸⁹ Zur lutherischen Sakramentsbeschreibung, die sich in wesentlichen Punkten anleht an Augustins Wort „Accedit verbum ad elementum et fit sacramentum“, vgl. Ulrich Köpf, Art. Sakramente. I. Kirchengeschichtlich, in: RGG⁴ 7 (2004), 752–755.

⁹⁰ untersuchen. Vgl. Art. probieren 2), in: DWb 13, 2150.

⁹¹ Vgl. Augsburger Interim XVI, 78–81.

⁹² Generelle Bezeichnung für sexuelle Verfehlungen, die sich anlehnt an den biblischen Bericht über die Sünden der Einwohner der Stadt Sodom. Vgl. Gen 19,1–19.

⁹³ die viel von sich halten. Vgl. Art. halten II.2.a), in: DWb10, 289.

⁹⁴ gierig. Vgl. Art. geizig, in: DWb 5, 2819.

rühmrähtig,⁹⁵ hochfertig,⁹⁶ lästerer, den Eltern vngehorsamm, vndanckbar, vngeistlich, die doch geistlich heyssen wöllen, ja vom bösen Geist, störrich, vnuersunlich, schänder, vnkeüsch, wildt, vngütig, verräther, fräueler,⁹⁷ aufgeblasen, die mehr lieben wollust dann Gott; die da haben
 5 ein schein eines Gotseligen wesens, aber seine krafft verleugnen sy.⁹⁸ Vnd S. Peter nennet sy verleügnen des Herren Christi, der sy erkaufft hat, 2. Pet. 2,⁹⁹ welchs sich in disem Interim wol findet. Durch euch wirt der weg der warheit verlesteret vnnd handtieret an den leüten mit erdichten
 10 worten, Vnd jr seyt wie die vnuernünfftigen Thier, die von natur darzü geboren seind, daß sy gefangen vnd geschlacht werden, lästert, da jr nichts von wisset vnd werdet in ewerem verderblichen wesen vmbkommen.¹⁰⁰ Habt jr nu den H. Geist durch die Firmung empfangen, das jr Gottes abgesagte feindt worden seyt?

TERTOLLUS: S. Paulus redet vil mehr von euch Lutherischen dann von vns.

15 ALBERTUS: „Auß den fruchten erkennt man den baum.“¹⁰¹ Wir haben das rechte lauter wort Gottes, vnd die vnder vns nicht falsch sein, volgen demselbigen vnd wandlen in einem Christenlichen leben.

[B 2v:] TERTOLLUS: Die Firmung kan man auß der Apostelgschicht beweysen, dann die Apostel legten den Samaritanen die hând auff. Da empfiengend sy den H. Geyst.¹⁰²
 20

ALBERTUS: Dieselbig Historia reimet sich zû ewer Firmung wie das liecht mit der finsternuß.¹⁰³ Was ist ewer Firmung anderst als Narrenspil? Da bringt man die Kinder fur den Altar, so steht ein Narr da, den man Weybischoff heysset vnnd schmiert dem Kind ôhl an die stirn vnd schlecht jm
 25 auf den backen.¹⁰⁴ Vnd solchs Narrenspil dôrrft jr Bößwichter vergleichen mit dem grossen werck Gottes. Darnach bindt man dem geschmierten Kind ein tûchlin vmm die stirn vnd vber drey tag wäschet man jm die

⁹⁵ prahlerisch. Vgl. Art. ruhmredig, in: DWb 14, 1453.

⁹⁶ stolz, anmaßend. Vgl. Art. hoffärtig, in: DWb 10, 1667.

⁹⁷ Frevler.

⁹⁸ Vgl. Röm 1,28–31.

⁹⁹ Vgl. II Petr 2,1.

¹⁰⁰ Vgl. II Petr 2,2.12.

¹⁰¹ Mt 12,33.

¹⁰² Vgl. Act 8,17. Dieselbe Stelle wird als Stütze des Firmsakramentes auch angeführt im Augsburger Interim XVI, 78f.

¹⁰³ Vgl. II Kor 6,14.

¹⁰⁴ Im Verlauf der Firmhandlung wurden die Firmlinge unter Handauflegung mit Öl an der Stirn gesalbt und erhielten einen leichten Backenstreich, der noch ein letztes Mal die Rechtsgewalt des Vaters andeuten sollte, unter der sie bis dahin standen, um die Firmlinge dann in die christliche Freiheit zu entlassen. Der Backenstreich ist nicht vor dem 10. Jahrhundert aus der deutschen Rechtssymbolik in das liturgische Formular der Kirche übernommen worden. Vgl. Herwegen, Rechtssymbolik, 10–21, bes. 20f. Das zweite Vatikanische Konzil ersetzte den Backenstreich durch einen Friedensgruß. Vgl. Hauke, Firmung, 219f.

stirn in frischem wasser.¹⁰⁵ Wa stehet solche Firmung in der Apostelgeschicht? Sagts her, Fladenweyher! Bist du nicht ein feiner Meyster Interim? Das die Apostel die händ auff die gläubigen legten, dardurch sy den H. Geyst empfahe, das ist nicht ein gemeyn werck noch gebott in der Christenheit. Dann welchen die Apostel die hōnd auflegten, empfiengend
5 also den H. Geyst, daß sy mit newen vnd mancherley zungen redten vnd weissagen kundten, wie man klärlich sihet, Actorum 19.¹⁰⁶ Dise kunst habt jr mit ewer Firmung nit beweyset. Dieweyl dann jr ewer kunst noch nicht probiert¹⁰⁷ habt, so hallt das maul auff vnd laß dir diß vermeint Sacrament vnd lügen in den rachen stossen. 10

CORNELIUS: Es stehet auch imm 16. Blat, es soll niemandt Firmen dann die Weichbischöff.¹⁰⁸

ALBERTUS: Das hat diser Tertollus darzügesetzt, weyl er auch ein Fladenweyher ist propter quaestum, dann die Firmung trüg vil gelts¹⁰⁹ imm Bapstumb. Was habt jr da in marginem geschriben? Die schwartze Saw
15 solts sein in Doctoris Martini garten?

CORNELIUS: Weyl da steht, es sey keinem gemeynen Priester zů Firmen erlaubt, sonder es muß ein Bischoff sein, muß ich der narrheit lachen vnd schreyben darbey: Die Saw soll derselbig Bischoff sein.

ALBERTUS: Waher kompt der posß von der schwartzen Saw? 20

[B 3r:] CORNELIUS: D. Martinus Luther sahe einmal zum fenster hinauß. Da gieng ein grosse schwartze Saw imm gartnn: Nun hatt Doctor Martinus Luther kein schwartze Saw. Darzů war der garten zůgeschlossen. Da sprach Er: „Sihe, du schöner Engel, bist du nun zur Saw worden?“¹¹⁰ Da
Nota. verschwand die Saw.¹¹¹ 25

ALBERTUS: Es reymet sich wol hierher: Dann wie das Sacrament ist, also soll auch der Bischoff sein: Ein Sawsacrament soll ein Sawbischof geben, wie diser Sāwcerdos ist.

TERTOLLUS: Jch bin nit Sāwcerdos, sonder Sacerdos.

¹⁰⁵ Bei der Firmspendung wurde dem Firmling von seinem Firmpaten das sogenannte Firmtuch um die Stirn gebunden. Nach drei Tagen wurde es abgenommen und die Stirn mit Salz abgerieben und gewaschen. Vgl. Art. Firmbinde, in: DWb 3, 1674.

¹⁰⁶ Vgl. Act 19,6.

¹⁰⁷ bewiesen. Vgl. Art. probieren 6), in: DWb 13, 2151.

¹⁰⁸ Weihbischöfe. Vgl. Augsburger Interim XVI, 80f; Erstausgabe Augsburger Interim, D 4v.

¹⁰⁹ trug viel Geld ein. Vgl. Art. tragen I.B.2.d), in: DWb 21, 1084f.

¹¹⁰ Luther, WA.TR 1, 444,2f (Nr. 890).

¹¹¹ Zur Erzählung Luthers von der schwarzen Sau vgl. die von Poach verfasste Handschrift der Predigten Luthers während der Jahre 1540–1546, 129r: „kam ich ein mal aus der Metten und kucket zu meiner Cellen aus in garten, da sahe ich ein grosse schwartze saw im Garten umbherlauffen, So doch am selben ort kein Saw hin komen künde, und bald verschwand sie, Das war auch der Teuffel.“, in: WA 49, VIII. Die Kombination der beiden Stellen geht auf Alber zurück. Möglicherweise leiteten ihn dabei eigene Erinnerungen an die Tischreden Luthers.

ALBERTUS: Du bist ein Sāwcerdos secundum ordinem Marcolphi.¹¹² Corneli, leset weyter, das ich disem Sāwcerdos seine lugen vollendt in den rachen stosse.

CORNELIUS: Es seind noch drey Sacrament hie: die Bûß, die letzte Oelung
5 vnnd Priesterampt.¹¹³

ALBERTUS: Das die Bûß ein Sacrament sey, hab ich nye gelesen. Das wort „poenitentia“ heysset eygentlich nicht Bûß, sonder Rew. „Mulcta“ heýßt Bûß. Christus hat für vns gebûßt, dz ist bezalt vnd die straffe getragen. Esaie 53: „Die straff ligt auf jm, auf das wir frid haben vnd durch seine
10 wunden seind wie geheylet.“¹¹⁴ Vns aber gebürt die Rew, das ist vnsere sünde sollend vns layde seind. Vnd ist doch dasselbige noch nicht gnüg, sonder gehört auch darzû glauben an Jesum Christum zû vergebung der sünden.

CORNELIUS: Warumb hat D. Martinus Luther das wort „Paenitentia“ nicht
15 also verteütschet?

ALBERTUS: D. Martinus wußt wol, das „Paenitentia“ nicht Bûß, sonder Rew hyesse. Er hat aber der gewohnheit dienet, dieweyl Bûß für Rew genommen ist, wie es dann imm Bapstumb biß hieher vnd noch nit recht verteütschet wirt. Man heysse nun Paenitentia, Bûß oder Rew, so ist eygentlich
20 kein Sacrament, sonder ist ein wercke des H. Geysts, das zum Sacrament gehört. Dann ohn die Bûß kan niemand würdigklich zum Sacrament gehn. Wer zum Abendmal Christi gehn will, dem müssend seine Sünde leyde sein vnnd an Christum glauben.¹¹⁵

[B 3v:] CORNELIUS: Wie stehts aber vmb die letzte Oelung?

25 ALBERTUS: Das ist ein rechte fantasey. Da bringt dieser Meyster Interim die strāwin¹¹⁶ Epistel Jacobi widerumm herfür vnd leügt auff S. Jacob, Al-

¹¹² Der wohl dem klerikalen Milieu entstammende Schwankroman „Frag vnd antwort Salomonis und Marcolfi“ entstand im Hochmittelalter und war ursprünglich in lateinischer Sprache abgefasst. Seine beiden Hauptprotagonisten König Salomo und Markolf verkörpern das dogmatisierte biblische Herrschermodell und die niedere Intelligenz eines in Armut, Dreck, Kot und Gemeinheit lebenden Bauern. Im Wettstreit siegt in diesem Roman die bauerliche Vernunft gegen die gelehrte Welt. 1487 erstmals in deutscher Sprache gedruckt, wurde der Roman schnell zum Volksgut. Vgl. Luther, WA 50, 288,6f (Ratschlag eines Ausschusses etlicher Kardinäle, 1538). Von Luther und seinem Umkreis wurde die Figur des Markolf als Inbegriff der Erfindung und der Lüge benutzt. Vgl. Luther, WA 54, 439,1–4 (Wider die XXXII Artikel der Theologen zu Löwen, 1545). Ein Priester nach der Ordnung Marcolphi ist demnach ein durch Verschlagenheit, Lüge und seine bauerliche Herkunft zu charakterisierender Geistlicher. Vgl. Curschmann, Marcolfus deutsch. 159–162.

¹¹³ Vgl. Augsburger Interim XVII, XIX, XX, 82–85, 88–95.

¹¹⁴ Jes 53,5.

¹¹⁵ In den Kirchengemeinden Wittenberger Tradition wurde im Verlauf der Spätreformationszeit das Abendmahlsverhör mit anschließender Beichte als Voraussetzung für den Abendmahlsempfang üblich und fand schließlich auch Eingang in die Kirchenordnungen. Vgl. Ernst Bezzel, Art. Beichte III, in: TRE 5 (1980), 423f.

¹¹⁶ stroherne. Vgl. Luther, WA.DB 6, 10,33f (Das Neue Testament Deutzsch (1522), Vorrede).

phey Son, des Herren brüder,¹¹⁷ er hab dieselbig gemacht. Darzû ist es kein Epistel, sonder seind etliche sprûch Confuse zûsamen gelesen. Vor zeyten hieß man es ein „rapiat aut^c rapiarium“.¹¹⁸ Ein solch ding ist auch dise vermeinte Epistel des vermeinten Jacobi. Es ist eytel Plackerey.¹¹⁹ Darumb habends auch die Altuâtter nicht vnder die Bûcher der H. Schrifft 5 angenommen.¹²⁰ Darzû widerspricht derselbigen Jeckel¹²¹ S. Paulo vnd nimpt dem^d glauben seine gerechtigkeit.¹²² Die Oelung¹²³ aber, darauff die Papisten bochen, hat nicht verheyssung vergebung der sund, ist nit ein zeychen durch Gott gegeben, dabey wir der vergebung der sünd gewiß seind. Lieber, ein Sacrament muß auff ein klare einsetzung Gottes ge- 10 gründet sein, wie wir sehen, daß die H. Tauff vnd Abendmal durch Gottes Son selbs eingesetzt seind.¹²⁴ Es hat nit ein yegklicher Bachant¹²⁵ maacht, ein Sacrament zu machen, wie jr Papisten das Weychwasser¹²⁶ vnd Mummerey¹²⁷ zur Tauff macht. Wa hat Christus gesagt: „Welcher kranker sich mit Oel schmieren laßt, dem sag ich vergebung der sünden zû“? 15

Nota.

CORNELIUS: Wie ists dann vmb das Priesteramt? Wie reymet sich dasselbig zum Sacrament?

ALBERTUS: Ein ampt ist ein ampt, so ist ein Sacrament ein Sacrament. Wie kan ein Sacrament ein ampt sein, vnd wie kan ein ampt ein Sacrament

^c ut: A.

^d Korrigiert aus „den“ nach B und C.

¹¹⁷ Als Autor des Jakobusbriefes galt in der kirchlichen Tradition Jakobus d. J., der Sohn des Alphäus (vgl. Mt 10,3), der mit dem Klopas in Joh 19,25 zu identifizieren sei, dessen Frau Maria dort als Schwester der Mutter Jesu bezeichnet ist. Als Cousin Jesu sei Jakobus nach hebräischer Tradition als „Bruder des Herrn“ bezeichnet worden. Vgl. hierzu: Franz Kaulen, Art. Jakobus der Jüngere (minor), in: WWKL² 6 (1889), 1191–1196.

¹¹⁸ Unter Rapiarium (mlat. = Heft, Kladde zum eiligen Eintragen) versteht man eine Florilegien-sammlung von erbaulichen Kernsprüchen des geistlichen Lebens. Besonderer Beliebtheit erfreuten sich die Rapiarien bei Schriftstellern der Devotio moderna. Alber benutzt diesen Begriff zur abwertenden Kennzeichnung des Jakobusbriefes als einer Spruchsammlung ohne leitenden Gedanken eines Autors. Vgl. Kock, Buchkultur, 18f.

¹¹⁹ zusammengeflocht. Vgl. Art. Plackerei 1), in: DWb 13, 1875.

¹²⁰ Der Jakobusbrief gehörte zusammen mit dem Judasbrief, dem zweiten Petrusbrief und dem zweiten und dritten Johannesbrief zur Gruppe der sogenannten „Antilegomena“, deren Gültigkeit und Verbindlichkeit in der Alten Kirche umstritten war. Erst im Osterfestbrief des Athanasius von 367, der die vorläufige Endfassung des Kanon enthält, taucht der Jakobusbrief unter den kanonischen Schriften auf. Vgl. Walter Künneth, Art. Kanon, in: TRE 17 (1988), 562f.

¹²¹ Jakobus, hier despektierlich gebraucht.

¹²² Vgl. Jak 2,17.

¹²³ Vgl. Jak 5,14.

¹²⁴ Vgl. Mt 28,19; Lk 22,19; I Kor 11,24f.

¹²⁵ Vagabund. Vgl. Art. Bachant, in: DWb 1, 1060.

¹²⁶ Im altgläubigen Bereich war es im 16. Jahrhundert üblich, das Taufwasser vor der Benutzung zu weihen. Vgl. Karl Schrod, Art. Weihwasser, in: WWKL² 12 (1901), 1263.

¹²⁷ Verkleidung. Art. Mummerei, in: DWb 12, 2666. Gemeint ist das „Westerhemd“, ein weißes Taufkleid, das dem Täufling nach Vollzug der Taufe als Zeichen der neu erteilten Unschuld angezogen wurde. Vgl. Georg Eduard Steiz, Art. Taufe, in: RE² 15 (1885), 251.

sein? Des Priesters ampt ist, das er die Sacrament außtheyle. Man muß ymmer auf die Definition des Sacraments sehen: Hat nun Gott gesagt, wer ein Priester wirt, soll vergebung der sünd haben, so ist Priester werden ein Sacrament. Aber Got hat solchs nicht geredt. So kan einer wol vergebung
 5 der Sünd haben, der doch kein Priester wirdt. Doch ist's recht, daß einer, der Priester werden will, verhört, examiniert vnd ordiniert wird,¹²⁸ das er vor der Gemein [B 4r:] stehe vnd höre was sein ampt sey vnd das ein gemein Gebäth für jn geschehe, auff das er sein ampt treulich außbrichte vnd dem volck güt Exempel geb.

10 CORNELIUS: Schreibend sy doch auch, daß die Priester durch die Weyhe den H. Geyst empfangen.¹²⁹

ALBERTUS: Der Geyst, den die geschmierten Priester empfangen, heißt Spiritus fornicationis et corporalis et spiritualis. Dann sobald einer Mesßpfaff worden ist, so nimpt er ein Huren zu sich. Wenn er derselbigen müde ist,
 15 so nimpt er ein andere, das mancher Pfaff mehr dann dreyssig Huren nacheinander bey sich hat oder zugleich miteinander hat. Also helt der Teüffel hawß mit vnd imm Endtechrentthumb.¹³⁰ Solch schön Regiment wolt Meyster Interim gern widerumb auffrichten. Drumb hallts mawl auff vnd friß dise lügen wider in dich.

20 CORNELIUS: Sy bringen auch hie widerumb jre Transubstantiation herfür.¹³¹

ALBERTUS: Gleichwie der Tawben gestalt, darinn der H. Geist sich offenbart,¹³² nit verwandelt wirt in das wesen des H. Geysts,¹³³ also wirt die gestalt des Brots vnd Weins nicht verwandelt in das wesen des Leybs vnd Blüts Christi, sonder vnser Herr Christus gibt seinen Leyb vnd Blüt vnder
 25 der gestalt des Brots vnd Weins, ist doch die Gotheyt der Menscheyt vil mehr verwandt, quia „verbum caro factum est“,¹³⁴ noch ist die Menschheit nit in die Gotheit verwandelt.¹³⁵ Aber die Papisten seind so stoltz vnd hochfertig, neydisch vnd giftig, daß sy vns nicht lassen güt sein vnnd nicht gern den geringsten jrrthumb faren lassen. Jr ding muß allein recht
 30 sein. Das sy reden, das muß von hymmel herab geredt sein. Was sy sagen, das muß gelten auff erden.

¹²⁸ Vgl. CA XIV, in: BSLK 69,2–5: „De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus.“

¹²⁹ Vgl. Augsburger Interim XX, 92f.

¹³⁰ Antichristentum.

¹³¹ Vgl. Augsburger Interim XVIII, 86f.

¹³² Vgl. Mt 3,16 par; Joh 1,32.

¹³³ Vgl. Luther, WA 26, 442,8–28 (Vom Abendmahl Christi. Bekenntnis, 1528).

¹³⁴ Joh 1,14.

¹³⁵ Vgl. die Bestimmungen des Konzils von Chalkedon (451), die das Verhältnis der beiden Naturen zueinander als „unvermischt, unveränderlich, ungetrennt und unteilbar“ bezeichnete: DH 302.

CORNELIUS: Jmm zwentzigsten Blat bald setzen sy syben orden: Priester, Euangelier, Epistler, Acolyten,¹³⁶ Leser, Beschwerer¹³⁷ vnd thürhüter.¹³⁸

ALBERTUS: Wa bleybend dann die Chorschüler? Wa bleybend die Tenoristen? Jst eytel fantasey vnnd geuckeley. Warumb setzen sy nit auch darbey Glogkenleüter, Glogkenschmierer,¹³⁹ Kir-[B 4v:]chenkerer, Ampelschürer,¹⁴⁰ Plattenbalbierer,¹⁴¹ Vhrsteller. 5

CORNELIUS: Da steht auch ein Papistischer strick: Christus erlaubt einem Mann, sein Weyb vmb der Hürerey willen zů verlassen vnd ein andere zu freyen, Matth. 5 vnnd 19.¹⁴² Aber meister Interim meystert vnsern Herren Christum vnd füret jn zur Schül vnnd setzt Contrarium: „Das bandt der Ehe“, spricht er, „soll drum nicht erledigt¹⁴³ sein.“ Christus macht den Mann von der Ehebrecherin ledig, aber Meyster Interim spricht: „Zů Tisch vnd Beth ist er ledig von jr.“¹⁴⁴ 10

ALBERTUS: Das ist noch der allte tandt,¹⁴⁵ darmit der Sathan die gewissen fangen nimpt. Den muß ich meister Interim auch in rachen stecken! Halts mawl auff, meister Interim! Corneli, leset mehr her! 15

CORNELIUS: Gleichwie meyster Interim schreibt, der Mann soll von seinem Weyb vmb der Hürerey willen gescheyden vnd doch nit gescheyden sein, also schreibt er auch hie duo contradictoria am end des 21. blats. Vnnd auff das vnns die Papisten nichts lassen gůt sein, was wir auß Gottes wort reden, so straffen¹⁴⁶ sy auch das, das wir vnsern kindern nicht erlawben wölln, in Ehestand zu greiffen¹⁴⁷ ohn vnsern Rath, wissen vnd willen. Vnd wiewol meyster Interim den Eltern den gewallt entzeücht, noch darff er also bald, der vnuerschämpte lugner, sagen: „Hiermit wölln wir den ghorsamm nicht entziehen, den die kinder jren Eltern schuldig seind.“¹⁴⁸ 25 So grossen lust zu spotten hat der Teüfel, das er mit fleyß, auß lauter mutwillen duo contraria zugleich verthädigt, gleichwie Er im anfang des Büchs thůt. Da schreibt er Christo allein vnser seligkeit zů. Bald darnach

¹³⁶ Altardiener, Messgehilfe. Vgl. Georges I, 85.

¹³⁷ Beschwörer, Exorzist. Vgl. Art. Beschwörer, in: DWb 1, 1608.

¹³⁸ Vgl. Augsburger Interim XX, 94f; Erstausgabe Augsburger Interim, E 4r. Das Konzil von Trient übernahm die sieben Weihegrade Priester, Diakon, Subdiakon (höhere Weihen), Akolyth, Exorzist, Lektor und Ostiarier (niedere Weihen) in seiner 23. Sitzung vom 15. Juli 1563: DH 1765.

¹³⁹ Mensch, der die Achsenlager der Glockenjoche mit Fett einschmierte. Vgl. Art. Glocke E.1.b), in: DWb 8, 161.

¹⁴⁰ Lampenanzünder. Vgl. Art. Ampel, in: DWb 1, 279 und Art. schüren 1.e), in: DWb 15, 2035.

¹⁴¹ Tonsurschneider. Vgl. Art. balbieren, in: DWb 1, 1080.

¹⁴² Vgl. Mt 5,32; Mt 19,9.

¹⁴³ aufgelöst. Vgl. Art. erledigen, in: DWb 3, 896.

¹⁴⁴ Vgl. Augsburger Interim XXI, 98f.

¹⁴⁵ Schnickschnack. Vgl. Art. tand 2), in: DWb 21, 103.

¹⁴⁶ tadeln. Vgl. Art. strafen, in: DWb 19,701.

¹⁴⁷ sich zu verhehlichen. Vgl. Art. greifen 2.b), in: DWb 9, 29f.

¹⁴⁸ Vgl. Augsburger Interim XXI, 100–103; Erstausgabe Augsburger Interim, F 1v–2r.

schreibt er sie vnseren wercken zu.¹⁴⁹ Also hawet sich der Lugegeist ymmerdar selbs in die backen.¹⁵⁰

ALBERTUS: Corneli, leset weyter!

CORNELIUS: Jmm 24. blat schreybet Meyster Interim: Die Heyden haben auß
5 heymlichem eingeben die Opffer erfunden.¹⁵¹

ALBERTUS: Das ist auch nicht war, sonder sie habends von den Altvåtern. Es wer den Heyden in jr hertz nye gefallen, das man Gott [C 1r:] mit opffern verehren sollte, wa es Gott dem menschen nie offenbaret vnnd befohlen hette. Darumb gefiel es dem weysen Mann auch nicht, das man Ochssen
10 opffert vnnd spricht: „Thure Deum placa, vitulus sine crescat aratro.“¹⁵² Denn weil Gottes Son für vns sterben vnd ein opffer werden solt, hat Gott die tägliche opffer den Altvåtern zu thûn befohlen, zum gedächtnus des zükünfftigen rechten Opffers, dadurch das Menschlich geschlecht solt erlößt werden. Solche vnd andere opffer seind vnder den Heyden bliben,
15 aber der glaub ist verloschen. Die Papisten wöllend von vns nichts lernen vnd wölln allein von sich selbs gelert sein. Drum bleyben sy Esel jr leben lang.

CORNELIUS: Jmm gantzen Quatern G keret er warlich grossen fleiß an zû erhalten, daß die Mesß ein Opffer sey.¹⁵³

20 ALBERTUS: Die Mesß ist des gantzen Antichristenthumbs fundament Vnd der grosse Gott Maosi, dauon imm propheten Daniele am 12. Cap. stehet,¹⁵⁴ den die Papisten ehren mit Gold, sylber, Edelgestein vnd kleynoten. Vnd wer dem Bapst disen Gott stercken hilfft, dem thût er grosse
Ehr, gibt jm gûtte Pfründt vnnd theylet jn das Landt zû Lehen auß. Laßt
25 ja den Gott nicht vndergehn vnd streytet für ewern heylandt, jr Papisten. Wo der Gott nichts mehr gillt, so ligt das gantze Bapsthumb darnider.

TERTOLLUS: Wir haben für vnns die Patres, die nennend die Mesß ein opffer.

ALBERTUS: So haben wir vil eltere Patres, die des opffers nicht einmal gedencken, vnd derselben zeügen einer gillt mehr dann all ewere Våtter.
30 Dann sie haben zum theyl Christum selbst gehört vom Sacrament reden, vnd dise zeügen heyssen also: Matthaeus, Marcus, Lucas, Paulus, die Epistel an die Ebreer. Dieselbige Epistel sehe man nun fleyssig an, ob sie auch der Opffermesß doch nur einmal gedencke. Den Melchisedech

¹⁴⁹ Vgl. Anm. 67, 69.

¹⁵⁰ schlägt sich selbst ins Gesicht. Vgl. Art. Backe 5), in: DWb 1, 1064.

¹⁵¹ Vgl. Augsburger Interim XXII, 110f; Erstausgabe Augsburger Interim, F 4r–v.

¹⁵² Ps.-Marcus Porcius Cato d. Ä., Disticha IV, 38; vgl. TPMA 5 (2005), 203 (Nr. 1374). Die „Disticha“ sind eine spätantike Sammlung moralischer Sprüche, die wohl aufgrund seines Ruhmes als „Weiser“ (catus) Marcus Porcius Cato d. Ä. zugeschrieben wurden. Vgl. Werner Suerbaum, Art. M. Porcius Cato (Censorius), in: Literatur der Antike, 412. 415.

¹⁵³ Vgl. Augsburger Interim XXII, 112–122; Erstausgabe Augsburger Interim, G 1r–4r.

¹⁵⁴ Vgl. Dan 11,38f. Urtext und Vulgata lesen „Maozim“; Luther übersetzt den Namen mit „Gott der Festungen“.

führend sie vil anders ein dann die Papisten daruon reden.¹⁵⁵ Da steht nicht, daß Melchisedech dem Abraham wein vnd brot geopffert hab. [C 1v:] Darzû pflegt man nicht, den menschen zû opffern, sonder Gott, dann es ist ein cultus diuinus. Als die Listraner Paulo vnd Barnabae opffern wollten, Actor. 14, wurden Paulus vnd Barnabas so vnwillig, daß sie jre kleyder zerrissend vnd sprungend vnder das volck, schryen vnd sprachen: „Jr Manner was machet jr? Wir seind sterbliche Menschen gleich wie jr!“¹⁵⁶ So sihet man nun hie, daß die Papisten nicht allein grobe Esel seind, sonder liegen auf Melchisedech auch vnd lästern jn als einen Abgöttischen, der dem Abraham wein vnd brot geopffert hab. Darzû schänden sie auch den Abraham als der jm Götliche eer hat lassen erzeygen. Der Papisten gleychnus lautet also: Wie Melchisedech dem Abraham wein vnd brot geopffert hat,¹⁵⁷ also opffert auch Christus imm Abendmal brot vnd wein.¹⁵⁸ Das seind zwei offentliche lügen. Darzû gedenckt der Ebreer Epistel durchauß des Abendtmals Christi nicht einmal. Wie aber Christus Priester sey nach der ordnung Melchisedech, wirt in der Epistel imm 7. Cap. also gedeütet: Melchisedech ist ein König der gerechtigkeit, bedeüt Christum, der ist der rechte König der gerechtigkeit. Item Melchisedech ist König zû Salem, das ist friden, bedeüt Christum, der ist ein König des frides. Zum dritten: Melchisedech ist ohn Vatter, ohn Mütter, ohn geschlecht. Also hat Christus weder anfang der tag, noch endt des lebens. Darumb ist er ein ewiger Priester.¹⁵⁹ Aber da steht gar nicht geschriben das die Papisten fürgeben, nämlich: Gleichwie Melchisedech dem Abraham brot vnd wein opffert, also hat Christus dem hymmlischen Vatter brot vnd wein, das ist seinen Leyb vnnd Blüt, geopffert. Auch spricht Christus nicht zum Vatter imm Abendmal: „Vatter, ich opffere dir diß Brot vnd wein“, sonder sagt zû seinen Jüngern imm Abendmal, Matth. 26, Luce 22: „Nemet hin vnd esset; das ist mein Leib, der fur euch gegeben würdt. Nemet hin vnnd trinckt alle darauß; das ist mein Blüt.“¹⁶⁰ [C 2r:] Bald darnach aber opffert Christus sein Leyb vnd Blüt dem himmlischen Vatter für vns am heyligen Creütz. Vnd ausser dem Abendmal vnd im Abendmal geschicht kein opffer, sonder am Creütz, welches der Altar ist, darauff Christus geopffert wirt. Du würdest mir, Meister Interim, nymmer künden zeygen, das Christus seinen Leyb vnd Blüt imm Abendmal geopffert vnd vns zu opffern befolhen hab, vnnd wann jr schon noch einmal vnd hundertmal so ein langen Reichsßtag hieltet vnnd verschlemmet nicht allein Teütschland, sonder auch alle Königreich der

Nota.

¹⁵⁵ Vgl. Hebr 7,1–28.¹⁵⁶ Act 14,15.¹⁵⁷ Vgl. Gen 14,18f.¹⁵⁸ Vgl. Augsburger Interim XXII, 116–119.¹⁵⁹ Vgl. Hebr 7,1–3.¹⁶⁰ Mt 26,26–28; Lk 22,19f.

Weltt, so werdt jr dennoch nymmermehr beweysen, das Christus sein Leib vnd blüt imm Abendmal geopffert hab.

CORNELIUS: Es ist eytel lauter mütwill vnd spotten des Teüfels inn den verzweyfelten Papisten, damit sie vmbgehen. Sie wissendt wol, das in der
 5 Historia vom Abraham vnd Melchisedech keins opffers gedacht wirt, sonder stehet da, das Melchisedech dem Abraham vnnd seinem Kriegß- uolck Brot vnd Wein herfür getragen hab,¹⁶¹ wie wir auch thünd, wann ein gütter Freündt zů vns kompt. Noch reydet der Teüfel die Papisten, daß sie beydes, Gottes vnnd der leüt, mit jrem opffer spotten. Sie dörrfend
 10 vnns noch vnderstehn zů vberreden, daß der Teüfel ein heyliger Apostel wär. Sie schämend sich nicht mit jrer Hurenstirn keiner öffentlichen lugen. Doctor Martinus Luther hat mit grossem fleyß erstritten, daß die Mesß kein opffer sey.¹⁶² Hoc isti dissimulant, als wußtend sie nichts drumb.

ALBERTUS: Meister Interim bringt die allten scherben wider herfür vnd wolt
 15 sie gern gantz machen. Er kompt daher mit seinen Lugensalben vnnd wolt gern die Monstra, die vnser Hercules D. Martinus Luther zu boden geschlagen hat, wider heylen. Vnd ich wolt doch gern von den Papisten vrsach vnd weyß hören, warumb vnnd wie doch das Sacrament ein Opffer sein kündte. Dann ein Opffer ist, das man Gott gibt. Nun gebend wir ja
 20 vnserm Herren Gott [C 2v:] das Sacrament nicht, sonder empfahends von jm vnnd dancken jm darfir. Das wir Gott dancken vnd seinen tod verkündigen, predigen vnnd hören sein wort, das nennet die Schrifft ein opffer. Aber den Leib Christi essen vnnd sein Blüt trincken heißt die Schrifft kein opffer, ja es ist wider die natur des opffers.

25 CORNELIUS: Meyster Interim leüget auch auff den Propheten Malachiam, das er von der Mesß geschriben hab vnd nennet sy ein opffer.¹⁶³

ALBERTUS: Also laut die prophecey Malachiae 1. Cap. „Vom auffgang der Sonnen biß zum nidergang soll mein Namm herrlich werden vnter den Heyden vnd an allen orton soll meinem Nammen gereüchert vnd rein
 30 speyßopffer geopffert werden.“¹⁶⁴

CORNELIUS: Er redet vom Euangelio, das in die gantze welt soll geprediget werden.

ALBERTUS: Das, sagend die Papisten, sey die Mesß, aber der Teüffel leügt durch sy. Disen Text glosiert S. Paulus Roman. 15, da er spricht, er sey
 35 von Got geordnet ein diener Christi vnder die Heyden, zu opffern das Euangelium Gottes, auff das die Heyden ein opffer werden, Gott angemem geheiligt durch den H. Geist.¹⁶⁵ Hie zeyget S. Paulus an, was die opffer

¹⁶¹ Vgl. Gen 14,18.

¹⁶² Vgl. Luther, WA 8, 482–563, bes. 489,26–30 (Vom Mißbrauch der Messen, 1521).

¹⁶³ Vgl. Augsburger Interim XXII, 114f.

¹⁶⁴ Mal 1,11.

¹⁶⁵ Vgl. Röm 15,16.

des allten Testaments bedeüt haben, nãmlich das heylige Euangelium, darinn Christus, das rechte opffer, verkündigt solt werden, das er vmm vnser sünd willen sterben solt, dardurch wir auch ein opffer wurden, 1. Petri 2, Gott dem Vatter angenãm.¹⁶⁶ Also werdend beyde, das Euangelium vnnd wir, so dran glauben, ein Opffer genennet. Das Euangelium darumm, weyl das opffer Christi dardurch verkündigt wirt; wir aber, weil wir dran glauben vnd vns selbs Gott opffern vnd tödten vnser glider, die auf erden seind, nãmlich hûrerey, vnreinigkeit, schãndtliche brunst, böse lust, den Geytz, zorn, grimm, boßheit, lãsterung, schampare¹⁶⁷ wort, luge etc., Coloß. 3.¹⁶⁸ Gleich nun wie das Euangelium ein Opffer genennt wirdt, weyl dardurch des opffers Christi gedacht vnd vnser allter Adam [C 3r:] gecreütziget wirt, also vnd auff solche weyse mag das Abendmal Christi wol von den Vãtern ein opffer genennet sein, weyl darinn des opffers Christi gedacht wirt, wie der Her befilhet vnd spricht: „Das thût zû meiner gedächtnus“. ¹⁶⁹ Ja, vmb solcher vrsachen willen mag auch wol die Tauff ein Opfer heyssen, dann da werdend die kinder Christo geopffert, vnd die Tauff gehört in das Euangelium vnd bringt mit sich vergebung der sünden. Aber^e der Papisten gewel ist, das sy den Leyb vnd Blût Christi Gott opffern für die Lebendigen vnnd Todten, Vnnd habend durch disen gewel vnzãlich Seelen verfûrt vnd der welt gûtter zû sich gebracht, wie Daniel von Maosim schreibt.¹⁷⁰ Disen gewel wolt der Sathan gern wider auffrichten. Da Lyra vber die Ebreer epistel schreibt, stoßt er sich auch an der Papisten lehr von der Opffermesß, weil da steht, Christus hab mit einem Opffer gnûg gethan für vnser sünd. Darumm glosiert Lyra das wort „Opffer“ vnd spricht: Die Mesß ist ein opffer, das ist ein gedächtnus ein opfers Christi,¹⁷¹ dann damit stimmt des Herren wort, Matth. 26,¹⁷² Lucae 22: „Das thût zû meiner gedächtnus“¹⁷³ Vnd S. Paulus, 1. Corinth. 11: „So offt jr von disem Brot esset vnd trincket von des Herren kelch, so solt jr des Herren tod verkündigen biß das er kompt.“¹⁷⁴

CORNELIUS: Meyster Interim leügt auch auf den Propheten Daid, er hab Christum darumb ein Priester geheyssen, weyl er sich vnder der gestallt Brots vnnd Weins dem Vatter geopffert hab.¹⁷⁵ Sonder Christus heýßt

^e Korrigiert aus „Albert“ nach B und C.

¹⁶⁶ Vgl. I Petr 2,5.

¹⁶⁷ schandbare.

¹⁶⁸ Vgl. Kol 3,5.8.

¹⁶⁹ Lk 22,19; I Kor 11,24.

¹⁷⁰ Vgl. Dan 11,38f.

¹⁷¹ Vgl. Nikolaus von Lyra, *Postilla super totam bibliam*. Bd. 4, Straßburg 1492 (ND: Frankfurt/Main 1971), pp 7r (zu Hebr 9,28).

¹⁷² Vgl. Mt 26,26–30.

¹⁷³ Lk 22,19

¹⁷⁴ I Kor 11,26.

¹⁷⁵ Vgl. Ps 110,4. Vgl. Augsburger Interim XXII, 116f.

darumb ein priester, weyl er sich fur vnser sünd geopffert, das ist weyl Er für vnser sünd gestorben ist vnd vnser fürsprecher vnd Mitler worden, wie es auch die Epistel an die Ebreer außlegt,¹⁷⁶ in welcher, wie gesagt, des Sacraments oder der Mesß nicht mit einem wörtlin gedacht wirdt.

- 5 ALBERTUS: Vnd weyl nun dem also ist, so sperre das mawl weyt auff, Meyster Interim, vnnd laß dir disen grossen grewel vnnd lügen, die du [C 3v:] mit vnserm grossen vnkosten herauß gespeyet hast, widerumb in deinen lügen halß stecken. Was volgt nun weyter, Corneli, in meyster Interim lästerbüch?

- 10 CORNELIUS: Jmm 28. Blat kompt er an die Heyligen, die sollend wir wider anruffen.¹⁷⁷

- ALBERTUS: In der gantzen H. Schrifft habend wir vber 600 zeügknus, das wir allein Gott in vnsern nöthen anruffen sollen. Vnd ob wir gleich die Heiligen anruffen wollten, so künden wir doch nit mit jnen reden, aber
 15 mit Gott, der allenthalben gegenwärtig vnd aller menschen gedancken weyßt vnd jr ruffen höret, künden wir wol reden. Vnd wir zweiflen doch nicht dran, daß die lieben Heyligen, weyl sy bey Gott leben, vnser imm besten gedencken, gleichwie auch die Engel. Aber darauß volgt nicht, das wir sy sollend anruffen oder vmb furbitt bitten.¹⁷⁸ So habend wir wol
 20 imm Bapsthumb erfahren, was fur grosser grewel vnd Aberglauben auß diser vngegrünten lehr gefolgt seind. Die Wallfarten seind vns noch nit vergessen, wissend wol, was da der Teüffel getriben hat. Da haben die Papisten sonderliche Pfaffen, böse verzweifelte Büben außgesandt, die habend gepredigt ein jeglicher in seins Heyligen nammen. Da warend
 25 Anthonius-Botten, die predigten, wer seinen Pfaffen ein Schwein, kornn oder geltt gebe, der wår versichert durch S. Anthonius furbit vor dem Heyligen fewr, vnd die Schwein wurden jm nicht sterben.¹⁷⁹ Zum andern kamend etliche Pfaffen in S. Valtins nammen, die predigten, wer den Valentinspfaffen etwas geb, den behüt S. Valentinus vor der fallenden
 30 sucht,¹⁸⁰ als käme Valentinus her a cadendo, vom fallen. So verzweyfelte, böse Büben seind die Papisten, daß sy die leüt vexieren nach jrem gfallen vnd thund, als seind alle menschen stöck vnd blöck,¹⁸¹ gånß vnd Esel. Zum dritten kamen die Hauprechtspfaffen,¹⁸² zum vierdten die Anstals-

¹⁷⁶ Vgl. Hebr 8,6; 9,15.24.

¹⁷⁷ Vgl. Augsburger Interim XXIII, 122–129; Erstausgabe Augsburger Interim, G 4r–H 1v.

¹⁷⁸ Vgl. CA XXI, in: BSLK, 83b,1–83c,6.

¹⁷⁹ Vgl. Johann Evangelist Stadler, Art. S. Antonius Magnus, in: VHL 1 (1858), 253f.

¹⁸⁰ Epilepsie. Vgl. Art. Sucht C.3.a.α), in: DWb 20, 875f. Vgl. Johann Evangelist Stadler, Art. S. Valentinus von Terni, in: VHL 5 (1882), 637f.

¹⁸¹ Baumstämme. Vgl. Art. Block, in: DWb 2, 137.

¹⁸² Unter „Hauptrecht“ ist die Pflicht eines Untertanen zu verstehen, seinem Grundherrn im Todesfall des Familienvorstandes das beste Stück Vieh zu übergeben. War die Kirche der Grundherr, so wurde dieses Recht durch sogenannte „Hauptrechtspfaffen“ umgesetzt. Vgl. Art. Sterbfall, in: Haberkern/Wallach, 597f.

pfaffen,¹⁸³ zum fünften die Wendelspfaffen, die predigten, wer jnen etwas gebe, dem wurde sein Vihe behütet.¹⁸⁴ Darumb [C 4r:] mahlet man S. Wendel wie ein Khûhirten, gleichwie man S. Anthonius ein Saw mahlet. Zum sechsten kamend S. Johannis des Tãuffers botten,¹⁸⁵ zum sibenden des heyiligen Geists botten, zum achten die Pfaffen Marien von Rhom,¹⁸⁶ 5 zum neündten S. Annae botten,¹⁸⁷ zum zehenden S. Wolffgangs,¹⁸⁸ zum eylfften S. Catherinen¹⁸⁹ botschafft, zum zwelfften S. Barbaren¹⁹⁰ pfaffen, die predigten, wer S. Barbaren fastet vnd feyret, der künde ohn das heyilige Sacrament nicht sterben, zum dreyzehenden S. Margreten¹⁹¹ botschafft – aber wer kan das geschwürmm alles erzelen. Darneben warend die vier 10 Bettelorden, darzû die Bettelnunnen.¹⁹² Vnd vnsers Herren Gottes wirt in keiner Predig ye gedacht, ohn wann man den Text des Euangelij laß. Das ander war alles von Heyligen, vnder welchen vil noch nye geboren seind, Vnd einem yegklichen Heyligen gabend sy ein sonderlich ampt: S. Sebastianus vertrib die Pestilenz,¹⁹³ S. Otilia das Augenwee,¹⁹⁴ S. Apolonia 15 das Zahnwee,¹⁹⁵ S. Rochus die bösen blatern,¹⁹⁶ vnd ein yegklicher Heyligenbott predigt wider den andern, ein yegklicher erhûb seinen Heyligen vber den andern, auf das er dester mehr gelts vberkâme. Da gab man Gånß, Enten, tawben, Hûner, schwein, Schaaf, Korn, haber,¹⁹⁷ Weytzen, leyn, Flachs, erbiß,¹⁹⁸ Eyer, kâß, Buttern vnnd gelts krafft. Vnd wer das 20 heyilige Euangelium nit kommen, es wer kein Heylig imm Calender dahinden blibe, in welches Nammen man nicht gebettelt hette. Darzû haben die Papisten einer yegklichen Statt vnnd Dorff, ja einer yegklichen

Nota.

¹⁸³ Pfarrer an einer größeren, zumeist diakonischen Anstalt (Armenhaus, Krankenhaus etc.), die oft um finanzielle Unterstützung baten. Vgl. Haberkern/Wallach, 42.

¹⁸⁴ Vgl. Johann Evangelist Stadler, Art. S. Wendelinus, in: VHL 5 (1882), 776–778.

¹⁸⁵ Vgl. Johann Evangelist Stadler, Art. S. Johannes Baptista, in: VHL 3 (1869), 245–249.

¹⁸⁶ Vgl. Johann Evangelist Stadler, Art. S. Maria, in: VHL 4 (1875), 176f.

¹⁸⁷ Vgl. Johann Evangelist Stadler, Art. S. Anna, Mater Beatae Mariae virginis, in: VHL 1 (1858), 220–223.

¹⁸⁸ Vgl. Johann Evangelist Stadler, Art. S. Wolfgangus, in: VHL 5 (1882), 823–830.

¹⁸⁹ Vgl. Johann Evangelist Stadler, Art. S. Katharina von Alexandrien, in: VHL 1 (1858), 579–582. Die Heilige Katharina gehörte zu den Vierzehn Nothelfern. Vgl. hierzu Anm. 200.

¹⁹⁰ Vgl. Johann Evangelist Stadler, Art. S. Barbara, in: VHL 1 (1858), 380–383. Die Heilige Barbara gehörte zu den Vierzehn Nothelfern. Vgl. hierzu Anm. 200.

¹⁹¹ Vgl. Johann Evangelist Stadler, Art. S. Margarita, in: VHL 4 (1875), 129–132.

¹⁹² Der Dominkaner-, der Franziskaner, der Karmeliter- und der Augustiner-Eremitenorden waren die kirchlich anerkannten vier Bettelorden, die den Besitz ablehnten und ihren Lebensunterhalt durch Betteln verdienten. Unter ihnen gab es auch Frauenkonvente. Vgl. Ulrich Köpf, Art. Bettelorden, in: RGG⁴ 1 (1998), 1387f.

¹⁹³ Vgl. Johann Evangelist Stadler, Art. S. Sebastianus, in: VHL 5 (1882), 229–231.

¹⁹⁴ Vgl. Johann Evangelist Stadler, Art. Odilia, in: VHL 4 (1875), 601–605.

¹⁹⁵ Vgl. Johann Evangelist Stadler, Art. S. Apollonia, in: VHL 1 (1858), 285–287.

¹⁹⁶ Pest. Vgl. Blatter, in: DWb 2, 77. Vgl. Johann Evangelist Stadler, Art. S. Rochus, in: VHL 5 (1882), 113–115.

¹⁹⁷ Hafer. Vgl. Art. Haber, in: DWb 10, 77.

¹⁹⁸ Erbse. Vgl. Art. Erbeiß, in: DWb 3, 713.

Kirchen vnd einem yeglichen Altar ein sonderlichen – vnd gemeinklich einen erdichten – Heyligen zůgeordnet, der daselbst Patron, fursprecher vnnd Mitler sey, dem rechten waaren einigen Mitler vnd Patron Jesu Christo zů verdrieß.¹⁹⁹ In sonderheit aber habend sy erwōlet viertzehen
 5 Nothelffer, vnder welchen der mehrer theyl noch nicht geboren ist.²⁰⁰ Disen grewel wollt Meyster [C 4v:] Interim gern wider anrichten.

CORNELIUS: Also hetten sie so mancherley Mesß, so manche kranckheit vnd noth war.

ALBERTUS: Wōllet ferner lesen, das wir daruon kommen.

10 CORNELIUS: Meyster Interim schreibt auch imm 29. blat: Die Heyligen seind durch jren verdienst selig worden.²⁰¹

ALBERTUS: Das ist das fundament aller yetzt gedachten greüweln. Dann wann der Teüfel liegen will, so legt er der luge ein starken festen grundt, daß ist ein grosse, feyste, dicke luge. Seind die Heiligen durch jren verdienst selig worden, so ist jnen Christus nichts nutz vnd vergeblich ge-
 15 storben. Darumb thů das mawl auff, meyster Interim, vnd frisß dise grosse lästerung in dich, speye sie auch nicht wider herauß.

CORNELIUS: In demselben Blat leügt er auch den Propheten vnd Ertzuatter Jacob an, er hab seinen kindern befohlen, daß sie seinen, deßgleichen
 20 Abrahams vnd Jsaacs nammen vber sich anrűffen sollen.²⁰²

ALBERTUS: Lieber, lasset sehen, schreibt er auch solches? Allmächtiger Got, wie ein vnuerschāmbter lugner ist das. Diser Gesell kan liegen, daß sich daruon die balcken biegen. Darzů sihet man, daß du ein grosser Esel bist vnd wilt die gantze welt Reformieren als seyend auch alle menschen eytel
 25 Esel wie du. Also steht geschriben Genesis 48: Als Jacob sterben wolt, bath er vnsern Herren Gott, er wōlt seins sons Josephs kinder segnen, daß sie nach seinem vnd seiner Vätter Abraham vnd Jsaacs nammen genennet wurden.²⁰³ Da wirt keins anrűffen der Heyligen gedacht, sonder geschicht ein erinnerung der gnedigen zůsag, die Got Abraham, Isaac vnd Jacob
 30 gethan hatte, die da heyßt: „In semine tuo benedicentur omnes gentes.“²⁰⁴

¹⁹⁹ Im Verlauf des Mittelalters wurden fast alle Altäre durch Reliquien zu Verehrungsorten eines Heiligen erhoben. Vgl. hierzu Ulrich Köpf, Art. Heilige/Heiligenverehrung, in: RGG⁴ 3 (2000), 1540f.

²⁰⁰ Seit dem 14. Jahrhundert verehrt, entwickelte sich die Anrufung der 14 Nothelfer im 15. und 16. Jahrhundert zur allgemeinen Volksfrömmigkeit im deutschsprachigen Bereich, die ihren Ausdruck in festen Nothelfergebeten und Messbüchern mit einem Nothelferformular fand. Bei den 14 Nothelfern handelte es sich mit Ausnahme des Aegidius (7./8. Jhd.) um Märtyrer und Märtyrerinnen des 2. bis 4. Jahrhunderts, deren Historizität nicht in allen Fällen gesichert ist. Vgl. Georg Kraus, Art. Nothelfer, in: RGG⁴ 6 (2003), 399f.

²⁰¹ Vgl. Augsburger Interim XXIII, 126f; Erstausgabe Augsburger Interim, H 1r.

²⁰² Vgl. Augsburger Interim XXIII, 126–129; Erstausgabe Augsburger Interim, H 1r–v.

²⁰³ Vgl. Gen 48,15f.

²⁰⁴ Gen 12,3.

CORNELIUS: Wie von gantzem hertzen gern gelustet dem Teüfel, durch seine Papisten zu liegen! Zûuor haben sie gelogen auff Melchisedech, darnach auff Daudid vnd Malachiam, yetzund liegen sie auch auf den frommen Patriarchen Jacob. Heißt das die Heyligen geehret, wann man also auff sie leügt?

5

ALBERTUS: Halts mawl auff, [D 1r:] Fladenweyher, vnnd nimm wider dise lügen zû dir.

CORNELIUS: Es ist noch ein luge hie, die heyßt jn auch fressen. Dann das Moses Gott bittet, Exodi 32, er wölte Abrahams, Isaacs vnd Jacobs gedencken,²⁰⁵ deütet er auch auff der Heyligen anruffung,²⁰⁶ so doch Moses mit disen worten Gott seiner zûsag erinnert, die er den Altuättern gethan hat.

10

ALBERTUS: Was volget weytter?

CORNELIUS: Meyster Interim schreibt, man soll am Canon nichts verändern.²⁰⁷

15

ALBERTUS: Was darff der Bößwicht vom Canon in sonderheit schreiben, so doch derselb nichts anders ist dann die Opffermesß? Der Canon ist das hertz der Papistischen mesß.²⁰⁸ Darwider seind von den vnsern sonderliche Bücher geschriben.²⁰⁹ Der Canon ist eytel geflicket ding von Bachantischem²¹⁰ Latein. Es ist ein rechte Confusio des Teüfels vnd diser Schelm will den Canon noch glosiert²¹¹ haben, so doch gewlicher gewel auff erden nye kommen ist. Der Canon hat verdient, das er an hunderttausent Galgen gehencket vnd mit hunderttausent Rädern gerädert vnd hunderttausentmal geuiertheilt wurde. Das wår sein verdienter lohn vnd aller, so jn verthädigen.

20

Nota.

25

CORNELIUS: Das heisset den Canon glosiert.

ALBERTUS: Was schreibt meyster Interim weyter? Wöllend die Gotslästerung nit einmal ein end haben?

CORNELIUS: Er schreybt auch, man soll widerumm Vigilien vnd begängknus²¹² halten, vnd solches vnderlassen, spricht er, sey ein grawsamkeit. Schreibt auch, es sey der allten Kirchen gewohnheit.²¹³

30

²⁰⁵ Vgl. Ex 32,13.

²⁰⁶ Vgl. Augsburger Interim XXIII, 128f.

²⁰⁷ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 136f.

²⁰⁸ Vgl. unsere Ausgabe, Nr. 8: Bedenken etlicher Praedikanten (1548), 257, Anm. 64.

²⁰⁹ Vgl. etwa Luther, WA 8, 482–563 (Vom Mißbrauch der Messen, 1521); 38, 195–256 (Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe, 1533).

²¹⁰ ungelehrtem. Vgl. Art. Bachant, in: DWb 1, 1060.

²¹¹ spöttisch ausgedeutet. Vgl. Art. glossieren 3), in: DWb 8, 216.

²¹² Seelenmesse. Vgl. Art. Begängnis, in: DWb 1, 1278.

²¹³ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 138f.

ALBERTUS: Das haltend sy^f für ein grausamkeit, das man den Pfaffen nit mehr opffert vnd gelts krafft gibt für die Vigilien vnnd Seelmessen. Ich will euch, lieber Herr Hauptman, sagen, wa die Vigilien herkommen: Vor zeyten, als viltausendt Christen vmbs glauben willen vmbbracht wurden, war des Mördens souil, das man der Heiligen cörper bey tag nicht alle begraben kundte. Auch ward von etlichen Tyrannen den Todten die begräbtus versagt, daß die Christen bey [D 1v:] der nacht zûsammen kommen mußten vnd der Heyligen cörper zûsammen lesen vnd begraben. Vnnd bey solcher begräbtuß lobtend sy Gott vnnd dancken jm vmb seine gnad, dardurch die lieben Heyligen in der bekandtnuß Christi jr blût vergossen hetten, rûfften darneben auch Gott vmb hilffe an, daß sy bey der Euangelischen warheyt möchten vesßt halten vnnd das Gott fortfaren wolte sein Reich zu pflanzen vnd der Tyrannen wûten wôhren. Auch vermaneten sy sich vntereinander zur standthafftigkeit bey dem wort Gottes. Vnd nach der vermanung vnd predigt empfiengend sy des Herrnn abentmal. Vnd weil dise dancksagung, Gebâth vnnd predigt bey der nacht geschach, so hieß mans Vigiliâs, dann Vigilia heysset ein Wach. Nun sihe, wie fern dise löblichen Vigilien von der Papistischen vigilien seind. Nota.

CORNELIUS: Sy reymend sich eben zusammen wie jhene schwartze Saw einem schönen Engel.

ALBERTUS: Der Pfaffen Vigilien ist ein solcher grober Esel, die nicht wissend, was sy thûn, verstehen nicht, was sy singen oder murren. Vnd ob sy es schon verstûnden, so denckend sy jm doch nicht nach, seind auch darumb nicht da, sonder gedencken, wie sy nur die Presentz²¹⁴ verdienen. Darzû haltend sy jr heûlen, murren vnnd plerren fur ein sollich kostlich werck, dardurch die Seelen auß jrem vermeinten Fegfewr faren.

CORNELIUS: Es ist ein recht Teüffelsgepött, dardurch Gottes namme mißbraucht wirdt. Dann es ist schad vnnd schand, daß die schöne wort beyde, auß dem Psalter vnnd Job, so heßlich mißbraucht werden.²¹⁵ So eylen sy mit dem geplerr vnnd murren daruon, das keiner den andern außsingen laßt vnnd fellet der ein dem andern in sein Verß. Etliche wort singend sy kaum halb, so eylend sy zum end nach der Presentz vnd nach dem fressen vnd sauffen. Vnd wann sy dann gefressen vnd gesoffen habend, so schwetzen sy von Hûrerey vnd de mensa papali oder permutieren mitein-

^f Ergänzt nach B und C.

²¹⁴ Geldvergütung für die Anwesenheit und Assistenz bei einer Seelmesse. Vgl. Art. Präsenz 2), in: DWb 13, 2072.

²¹⁵ Die Vigilien bestanden aus 15 Psalmgesängen und neun Lesungen aus dem Buch Hiob nach dem neunten Psalmgesang. Vgl. Luther, WA 30/II, 386,25–387,14 (Ein Widerruf vom Fegfeuer, 1530).

ander,²¹⁶ vnd werdend etliche so vol, daß sy die Rôck vnd [D 2r:] Paret²¹⁷ verlierend.

ALBERTUS: Es ist ein gråwlicher jrrthumm geweßt, das wir geglaubt habend, der Pfaffen geplerr, blåpperen, murren vnd hewlen helffe vns zum ewigen leben. 5

CORNELIUS: Es muß ein toller Gott sein, der jm solch vnnütz geplerr des losen gesinds gefallen ließ.

ALBERTUS: Noch²¹⁸ wolt Meyster Interim gern disen gråwel wider anrichten.

CORNELIUS: Meyster Interim will auch, man soll forthin die Tauff segnen.²¹⁹

ALBERTUS: Es macht kein segen das wasser zur Tauf, sonder alles wasser, 10 damit man tauffet imm Nammen des Vatters, des Sons vnnd des heyiligen Geysts ist gesegnet vnnd ein rechte Tauff. Also hat S. Johannes der Tåuffer Christum getåufft, dann es war vil wasser daselbst,²²⁰ vnnd Jesus oder seine Jünger habend auch also getaufft, Johan. 3.²²¹ Auch hat Johannes der Tåuffer auß dem Jordan getauft, vnd vnser Herr Christus ist selbst 15 imm Jordan getaufft worden: Matth. 3, Marc. 1, Lucae 3.²²² Also ward der Kåmmerer auß Morenland von Philipppo getaufft, Actor. 8.²²³ Also tåuffet S. Peter Cornelium, Actor. 10.²²⁴

Nota. TERTOLLUS: Habend doch die Allten solche weyß gehalten.²²⁵

ALBERTUS: Was fragend wir darnach, was die Alten genarret habend? Wir 20 sehend auff Gottes befelch. Die Allten haben künden jrren vnd habend gejrrret, aber Gott kan nicht jrren. Christus, Johannes der Tåuffer, die Apostel seind Elter dann ewere Patres.

CORNELIUS: Meyster Interim will auch, man soll wider Saltz, kreüter, Fladen²²⁶ etc. weyhen vnd segnen.²²⁷ 25

ALBERTUS: Diß ist ein mütwillige, vnuerschambte boßheit vom Teüffel vnd seinen Pfaffen, daß sy durch jre Gebåth oder Segen den Creaturen andere krafft geben wöllen dann sy von Gott vnd der Natur habend. Denn also lautend jre segen: „Lieber Herr Gott, wir bittend dich, gib disem Salz +, wasser + vnd Kråütter +, das welcher Mensch vnd vihe desselben 30

²¹⁶ vertauschen den „natürlichen Verkehr“ mit dem „widernatürlichen“. Vgl. Röm 1,26f.

²¹⁷ Kopfbedeckung der Geistlichen. Vgl. Art. Baret, in: DWb 1, 1131.

²¹⁸ Dennoch. Vgl. Art. noch II.5), in: DWb 13, 871.

²¹⁹ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 140f.

²²⁰ Vgl. Mt 3,13–17 par; Joh 3,23.

²²¹ Vgl. Joh 3,22.

²²² Vgl. Mt 3,13–17; Mk 1,9–11; Lk 3,21f.

²²³ Vgl. Act 8,26–40.

²²⁴ Vgl. Act 10,48.

²²⁵ Vgl. Basilius von Caesarea, De Spiritu sancto LXVI, in: PG 32, 187 (FChr 12, 274,19–176,7); Ambrosius von Mailand, De mysteriis XIV, PL 16, 410 (FChr 3, 214,21–216,2).

²²⁶ Festkuchen für die Feier des Osterfestes. Vgl. Art. Flade, in: DWb 3, 1707.

²²⁷ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 140–143.

braucht, vor aller kranckheyt sicher sey, vnd welcher Mensch oder Vihe kranck ist vnd [D 2v:] die kräuter braucht, gesund werde.“²²⁸ Nun haben die Pfaffen mit jrem segnen jre kunst noch nye probiert. Wa haben sy je einen krancken gesundt gemacht? Dann es sterben ye an mancherley
 5 kranckheit beyde, Menschen vnnd Vihe, von welchen alle seüche oder sucht²²⁹ von stund an weichen müste, wann der Pfaffensegen gerecht²³⁰ wärend. Item, man bedörffte auch keinen Apotecker, keines studierens in Medicina. Dann man kündte die gesundtheit vil neher zeügen.²³¹ Ein yeglich kraut hat von Gott sein krafft, vnd habend nicht allerley kräutter
 10 einerley krafft. Aber der Pfaffen segnen Confundierens²³² alles in ein kraut, das von natur kalt, sobald es gesegnet ist, muß es kraft haben, zur wermen vnd widerumb. Das ist confusio naturae! Wa habend aber die Pfaffen jre kunst ye bewisen, weyl jr gesegnete kräuter alle kranckheit vertreiben künden, warumb vertreyben sy dann nicht das Podagran²³³ vnd Aussatz?
 15 „Ja“, sagend sy, „weyl die leüt nicht dran glauben, so hilfft sy das gesegnet kraut nicht!“ Antwort: Habend wir imm Babsthumb nicht dran glaubt oder glauben sy nicht noch hewtig tags dran? Nun sind ja auch krancken vnder den Papisten vnnd die das Podagran habend. Warumb beweysend sy nicht jre kunst an denselben tempore pestis? Solten sy solche kräuter
 20 brauchen, so wurd – nach laut jrer Segen – nicht ein Mensch an der Pestilenz sterben. Darzû spottet der Teüfel noch weyter vnd spricht: Die gesegneten kräutter vertreibend auch kranckheyten des gemüts, des sinnes vnd der Seelen. Darauß muß volgen, das man mit gesegneten kräuter kind, Narren vnd vnsinnige leüt weyß machen vnd aller trawrigkeit
 25 vertreyben. Vnd weyl die kräuter auch der Seelen kranckheit vertreybend, so bringen sy vergebung der sünden mit sich. Aber der Seelen kranckheit ist nichts anders dann die sünd, vnd des gemüts kranckheit ist trawigkeit, vnd des sinnes kranckheit ist vnsinnigkeit. Ja, sy sagend offentlich in jrem Segen, das jre kräuter die Teüffel ver-[D 3r:]treiben vnd dem Menschen
 30 helffen an Leyb vnd Seel vnd den ewigen tod vertreyben.²³⁴ Also greyffen sy nicht allein den Artzten vnd Apoteckern in jr ampt, sonder stossen Christum auch auß der Kirchen vnd vnderstehen sich, alles mit jrem Saltz, wasser vnd kräutern außzurichten, darumb Christus mensch worden, sein Blüt vergossen vnd gestorben ist. Heyßt das nicht beyde, Gott vnd Men-
 35 schen, verspotten vnd für lauter nichts halten?

²²⁸ Vgl. die „Benedictio herbarum in festo Assumptionis B. Mariae V.“ und die „Benedictio Salis vel Avenae pro animalibus“, in: Benedictionale, 42*. 86*. Die Kreuze im Text markieren die Stellen, an denen der Zelebrant ein Kreuz zu schlagen hat.

²²⁹ Krankheit. Vgl. Art. Sucht, in: DWb 20, 858.

²³⁰ richtig. Vgl. Art. gerecht 1), in: DWb 5, 3594.

²³¹ erzeugen. Vgl. Art. zeugen I.3), in: DWb 31, 848f.

²³² vermengt. Vgl. Art. confus, in: DWb 2, 634.

²³³ Gicht. Vgl. Art. Podagra, in: DWb 13, 1966.

²³⁴ Vgl. die „Benedictio herbarum in festo Assumptionis B. Mariae V., in: Benedictionale, 43*.

CORNELIUS: Kündend die gesegneten kräuter das alles außrichten, so darff man nicht mehr studieren in Medicina, vnnd Gott hat einem yeglichen kraut seine krafft vergeblich geben. Darzû so ist Christus vmbsonst gestorben vnnd Gottes wort ist zur narrheyt worden. So darff man nun nicht mehr studieren in der H. Schrift. Es ist on noth,²³⁵ das Euangelium zu hõren vnd das man getaufft werd vnd das Abendmal Christi empfahe. Man darff auch keines Gebâts noch glaubens an Christum, dann die gesegneten kräuter seind omnia in omnibus.

ALBERTUS: Jn Summa, beyde, Teüfel vnd Papisten, haltend Gott für einen Narren.

10

Nota. CORNELIUS: Alle seligkeit Leybs vnd Seellen stehet in den²³⁶ gesegneten kräutern.

ALBERTUS: Durch dise kräuter kündt man auch alle Juden vnnd Türcken selig machen.

CORNELIUS: Wa bleiben aber der Papisten Mesß vnd Vigilien? Was wärend vnns dieselbigen nutz, wann alle seligkeit in kräutern ist?

15

ALBERTUS: Oportet mendacem esse memorem. Der Teüfel kan nichts dann liegen vnd sich selbst lügen straffen. Also werden die Papisten in jren eignen Worten gefangen.

CORNELIUS: So soltend sy vns billich widergeben alles gelt vnd gû, so wir jnen für Vigilien, Seelmesß, Ablass vnd ander fantasey gegeben haben, weyl alle seligkeit in kräutern steckt vnd sy vns auff andere weg gefürt haben. Dise spottung vnd Gotslåsterung wolt meyster Interim gern wider anrichten. Wie muß jn der Teüffel reütten?

20

ALBERTUS: Ja, nicht ein Teüfel, sonder etlich hunderttau-[D 3v:]sent Teüfel.

25

CORNELIUS: Er treybt auch sein gespött weyter damit, das er schreibt, man soll die Kräuter segnen, aber kein Zawberey darmit treyben.²³⁷

Nota. ALBERTUS: Das muß ein schalck in der hawt sein! Jst doch das kräutersegnen an jm selbst zawberey vnd Gottslåsterung.

CORNELIUS: Es gemanet mich eben, als wenn einer sprach: Du magst wol bey den vnzüchtigen Frawen schlaffen, solt aber nicht Hûrerey treyben. Du magst wol falsche zeügknuß geben, solt aber nicht liegen. Du magst wol steelen, solt aber kein dieb sein. Du magst dich wol voll Weins sauffen, solt aber nit truncken werden.

30

ALBERTUS: Es seind eytel sarcasmi diaboli auß seinem bitteren hasß vnd neyd wider Gott vnnd sein Kirchen. Corneli, wöllt weyter lesen. Habend nit die låsterung einmal ein end?

35

²³⁵ unnötig.

²³⁶ hängt ab von den. Vgl. Art. stehen II.D.3.a.α), in: DWb 17, 1643.

²³⁷ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 142f.

CORNELIUS: Es stehen noch zwo lästerung hie: eine wider der Priester ehe, die ander wider des Herren kelch.²³⁸ Der Ehefeind sehe wol gern, daß die Priester jre weyber von sich stiessen. Weyl sy es aber schwärlich thun werden, spricht er, so mögend sy die weyber bey sich behalten vnd warten auff des zükünfftigen Concilij vrtheyl vnd beschluß. Deßgleichen weyl die leüt des Herren kelch werden schwärlich faren lassen, sollend sy auch warten auff Cüntz Hyllebrandt²³⁹ – auffs Concilium solt ich sagen. Was durch dasselbig erkannt wirt, das soll recht sein.

ALBERTUS: Also muß die arme Priesterehe sampt dem lieben Kelch des Herren inn zweyfel stehen, ob sy recht oder vnrecht sey, biß auff des Concilij bekendtnuß. Wer nun mitlerzeyt²⁴⁰ stirbt, der stirbt imm zweyfel. Seind das nicht Seelmörder?

CORNELIUS: Also muß sich die Götliche weißheit rechtfertigen lassen von disen Teufelskindern.

15 ALBERTUS: O du kind des Teüfels, vol aller lisßt vnd schalckheit vnd feind aller gerechtigkeit, du hōrest nicht auff, abzuwenden die rechte weg des Herren. Willt du vnsern lieben Herren Gott meystern? Sperre den Hellschen rachen weyt auff vnnd frisß dise Gotslästerung wider.

[D 4r:] CORNELIUS: Am endt des lästerbüchs beschleußt er also, das Gott vnd der Teüfel sollend miteinander nicht feind sein, keiner soll den andern straffen. Christus soll auch leiden, daß der Teüfel seinen Kelch verdampt. Dargegen soll der Teüfel leyden, das Christus den Kelch behellt. Keiner soll zum andern sagen: Du thūst vnrecht.²⁴¹

ALBERTUS: Meyster Interim ist derselb mann, der Gott vnnd den Sathan ver-
25 eynigen kan.

TERTOLLUS: Redet doch S. Paulus, Roman. 14, auch auff solche weyß: „Welcher jsset, der verachte den nicht, der nicht jsset; vnd welcher nicht jsset, der verachte den nicht, der da jsset.“²⁴²

ALBERTUS: Du bist ein grober Tölpel: Paulus redet de abrogatione legis! In dem Gesetz war etliche speiß zu essen verboten, welche imm neuen Testament erlaubt ist. Nun warend etliche, die gebrauchten diser frey-
30 heyt, etliche brauchten sy nicht. Da will S. Paulus, das keiner den andern

²³⁸ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 142f.

²³⁹ Der Name „Kunz Hildebrand“ ist durch Missverstehen des Textes der Messpräfatation im bauerlichen Bereich entstanden. Das Wort „concelebrant“ wurde als „Kunz Hildebrand“ verstanden und als Heiliger mit Wunderkräften interpretiert. Durch abermaliges Missverstehen des lateinischen Schöpfungsberichtes wurde dieser Heilige mit einem der Walfische, „cete grandia“, aus Gen 1,21 identifiziert. Der Gebrauch des Namens „Kunz Hildebrand“ in dieser Bedeutung ist bei Luther in seiner Kirchenpostille von 1522 nachweisbar. Vgl. WA 10/II/1, 624,8–625,3. Vgl. zum Ganzen den Aufsatz von Brenner, Kunz Hildebrand.

²⁴⁰ unterdessen. Vgl. Art. mittlerzeit, in: DWb 12, 2425.

²⁴¹ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 142–145.

²⁴² Röm 14,3.

der speyß halben verachte. Aber das Abendmal Christi ist nicht Allttestamentisch, das man möge abrogieren, sonder ist ein Sacrament des neuen Testaments vnd muß bleiben biß an der Welt end, wie S. Paulus sagt 1. Corinth. 11: „So oft jr von disem Brot esset vnd von des Herren Kelch trinckend, so verkündiget des Herren tod, biß das er kompt“,²⁴³ das ist 5
biß an den Jüngsten tag.

TERTOLLUS: Willt du mir nur einmal erlauben, das ich meines wegs gehe? Ich hab euch beyden zugehört, das ich schwaysse.²⁴⁴ Vnweyßlich hab ich gethan, das ich mich allein auff den weg gemacht hab, sonst soltend jr mich nit also hie auffgehalten haben. Ich meinete aber, alle welt entsetzet sich vor dem²⁴⁵ Interim, vnd hoffet, ich wurde noch dardurch zu grossen Ehren kommen. So sihe ich leyder, das nyemandt nach mir vnd meinem Interim fraget. Komme ich aber wider gen Augspurg, so will ich bey Key. May. souil erhalten, das dem Interim zur Execution geholffen werde.

ALBERTUS: Gehe hin vnd thu, das du nicht lassen kanst, vnd richte vnglick 15
[D 4v:] gnüg an, das vber deinen vnd aller Papisten kopff komme, wie D. M. Luther geweysagt hat.²⁴⁶ „Quod facis, fac cito.“²⁴⁷ Jr habt ein grub gegraben vnd außgefüllet, da werdet jr selbst hynein fallen, Psal. 7.²⁴⁸

TERTOLLUS: Got wirt S. Peters schiff²⁴⁹ nicht sincken lassen, vnd der aller vnüberwindtlichst Keyser Carolus helt vber vns vnd ist des Teütschen 20
Landts mächtig, vnd jr Lutherischen seyt schon in seinen händen. Pudicus facies regnabit vbique.²⁵⁰

CORNELIUS: Ja wol, pudicus facies, der der Pfaffen hürerey vnd Simoney²⁵¹ beschirmet, souil bluts vergeußt, ein vatter vnd Patron der Sodomiter vnd 25
Gomoriter,²⁵² die vnns vnser Weyber vnd Töchter geschändt vnd vil grosser laster vnder vns begangen haben. Heyßt der pudicus facies, der jm selbs laßt drey oder vier Huren nachschleppen?

ALBERTUS: Ich halt, quod sit incorporatus diabolus.

TERTOLLUS: O nein! Er ist defensor ecclesiae, pater patriae.

ALBERTUS: Wie sagst du? Proditor aut^g perditor patriae. 30

^g oder: B, C.

²⁴³ I Kor 11,26.

²⁴⁴ schwitze. Vgl. Art. schweißen, in: DWb 15, 2462.

²⁴⁵ fürchtet das. Vgl. Art. entsetzen 7), in: DWb 3, 622.

²⁴⁶ Bisher nicht feststellbar, auf welche Äußerung Martin Luthers der Verfasser hier anspielt.

²⁴⁷ Joh 13,27.

²⁴⁸ Vgl. Ps 7,16.

²⁴⁹ Die Kirche. Vgl. Lk 5,1–11.

²⁵⁰ Pudicus facie [!] regnabit ubique: vgl. Orac. Sibyllina VIII,169f; AC XXIII (Von der Priesterehe), BSLK 333,21.42f.

²⁵¹ den Verkauf von kirchlichen Ämtern. Vgl. Werner Goetz, Art. Simonie, in: RGG⁴ 7 (2004), 1328f.

²⁵² Vgl. Gen 19,1–29.

CORNELIUS: Hörest du, meister Interim? Ich will dir erzelen die virtutes Caroli vltimi. Als man jn ^hAnno 1519^h zum Keyser erwölen wolt, hat er dem Reich trewlich furzustehn zûsagt vnd ist darnach des Reichs ärgster feind worden. Er hat dem Reich bey Gott ein leiblichen Eyd²⁵³ geschworen, keinen Fürsten zu überziehen ohn erkanntnus vnd vrteil, hat auch geschwornn, kein außländisch volck in²⁵⁴ Teütschlandt zu fûren.²⁵⁵ Wie fein hat ers gehalten! Vor dreyen Jaren, ⁱdas ist Anno 1545,ⁱ hat er zû Speyer sich grosser freündtschaft gegen den vnsern angenommen vnd hatte doch dazumal schon beschlossen, vns zû überziehen.²⁵⁶ Hat sich auch mit dem Bapst verbunden vnnd mit dem Türcken frid auff drey Jar gemacht ohn wissen vnnd willen der Churfürsten, gerad als wäre Er des Reichs Erbherr Vnnd wider sein zûsage, er wolt persönlich wider den Türcken ziehen.²⁵⁷ Darumm auch Teütschlandt geschetzt²⁵⁸ wurd,²⁵⁹ hat auch bey etlichen Potentaten angesucht, sie zu bewegen zur Exequierung des Sodomi-[E 1r:]tische Concilij zû Triendt, das ist zur außreüttung des Euangelij.²⁶⁰ Darneben hat er sich auch vnderstanden, die Euangelischen Pundtsgenossen zû trennen, welchs jm hernach durch der vnsern selbst

^{h-h} fehlt B, C.

ⁱ⁻ⁱ Möglicherweise Ergänzung aus dem Jahr 1557? Vgl. Einleitung.

²⁵³ feierlichen Eid mit emporgerichteten Fingern. Vgl. Art. leiblich 7), in: DWb 12, 606.

²⁵⁴ nach.

²⁵⁵ Vgl. die Wahlkapitulation Karls V. vom 3. Juli 1519, in: DRTA.JR 1, 870,4–6. 872,30–873,8 (Nr. 387).

²⁵⁶ anzugreifen. Vgl. Art. überziehen 2), in: DWb 23, 685. Auf dem Reichstag zu Speyer von 1544 hatte Karl V. den evangelischen Ständen beträchtliche Zugeständnisse gemacht, um ihre Zustimmung zum Reichskrieg gegen Türken und Frankreich zu erhalten. So wurden beispielsweise alte Achterklärungen und Religionsprozesse außer Kraft gesetzt. Im Verlaufe des Jahres 1544 wurde mit dem Frieden von Crépy, den Karl V. mit dem französischen König schloss, rasch klar, dass die militärische Macht des Kaisers nun wieder frei war für eine militärische Entscheidung der offenen Religionsfrage. Vgl. Eike Wolgast, Art. Reichstage der Reformationszeit 3., in: TRE 28 (1997), 465.

²⁵⁷ 1545 war es zu einem Waffenstillstand Karls V. mit den Osmanen gekommen, die durch ihre Auseinandersetzungen mit den Persern militärisch gebunden waren. 1547 kam es zu einem längerfristigen Friedensvertrag, der dem Reich für Jahrzehnte Ruhe vor den Osmanen verschaffte. Zu Beginn des Schmalkaldischen Krieges 1546 sagte Papst Paul III. Karl V. 12.500 Soldaten und hohe finanzielle Mittel für den Kampf gegen die evangelischen Stände zu, verließ dieses Kriegsbündnis aber recht bald nach Kriegsbeginn wegen der Sorge vor einem politischen Übergewicht Karls V. Vgl. Horst Rabe, Art. Karl V., in: TRE 17 (1988), 639–641; Georg Schmidt/Siegrid Westphal, Art. Schmalkaldischer Krieg, in: TRE 30 (1999), 228–231.

²⁵⁸ besteuert. Vgl. Art. schätzen/schätzen 1.b), in: DWb 14, 2281.

²⁵⁹ Der Reichstag von Speyer hatte im Juni 1544 die Einziehung des Gemeinen Pfennigs als Vermögenssteuer von 0,5% als reichsweite Abgabe für die Türkenhilfe bewilligt. Vgl. Steglich, Reichstürkenhilfe, 53.

²⁶⁰ Der albertinische Herzog Moritz von Sachsen hatte auf dem Reichstag in Regensburg am 19. Juni 1546 den sogenannten „Regensburger Vertrag“ mit Kaiser Karl V. geschlossen, in dem er sich dazu verpflichten musste, sich den Beschlüssen des Trienter Konzils zu unterwerfen. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 43–47; Herrmann, Moritz von Sachsen, 73–82.

verräthern gelungen ist.²⁶¹ Er gab zum Ersten fur, der listige fuchs Rey-
 nicke,²⁶² er gedächte mitnichten das Euangelium zů verfolgen, sonder
 wolt nur etliche vngehorsamme Fürsten straffen.²⁶³ Aber fuchs Reynicke
 kundt sich die länge doch nicht verbergen, verriet sich selbs durch das
 Interim, das ist des Gugkugs²⁶⁴ geschrey, darbey man jn kennet. Er ruffet
 seinen eygenen Nammen auß,²⁶⁵ zerreyßt auch dem Churfürsten seine
 bücher. Der weybische Mann laßt sein zorn vber die arme Bücher gehn!
 Es thut jm wee, das man sein Abgöttin, fraw Interim, nicht anbäthen will.
 Das heißt vngehorsamme Fürsten straffen.

ALBERTUS: Christus ist der vngehorsamme Fürst, der will den Teüfel nicht
 anbäthen, Matth. 4.²⁶⁶ Darumm gedenckt er jn zu straffen.

CORNELIUS: Es ist öffentlich auß Bápstlicher schrifft, iso anno 1546^j in Poln
 vnnd Schweytzerlandt gesendet, daß diser Krieg zu vertilgung des Euan-
 gelij beschlossen ist.²⁶⁷ Es haben sich Chur- vnd fürsten keiner vngnade
 zum Keyser versehen, seind auch inn allen Weltlichen sachen zů allem

^{j-j} fehlt B, C.

²⁶¹ Herzog Moritz von Sachsen hatte im Schmalkaldischen Krieg auf Seiten des Kaisers gekämpft und erhielt dafür die sächsische Kurwürde. Vgl. Georg Schmidt/Siegrid Westphal, Art. Schmalkaldischer Krieg, in: TRE 30 (1999), 228–231.

²⁶² Der Name des Tierprotagonisten in der Fabel von Fuchs und Wolf. Er bedeutet soviel wie „der Ratkundige“. Zur Fabel „Reineke Fuchs“ und ihrer Rezeption im 16. Jahrhundert vgl. Klaus Düwel, Art. Reineke Fuchs, in: EdM 11 (2004), 488–502. Vgl. das in hochdeutscher Übertragung erstmals 1545 bei Cyriacus Jacob in Frankfurt am Main erschienene Volksbuch „Reinicken Fuchs“ (VD 16 R 1000); Fritz Peter Knapp, Art. Renart, in: LexMA 7 (1995), 720–724.

²⁶³ 1542 hatte der Schmalkaldische Bund die Territorien Herzog Heinrichs d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel als Strafe für dessen Gewaltmaßnahmen gegen das Bundesmitglied Goslar erobert. Als dieser 1545 versuchte, seine 1542 an den Schmalkaldischen Bund verlorenen Territorien wieder zurück zu erobern, zogen ihm die Heere des Landgrafen Philipp von Hessen und Johann Friedrichs von Sachsen entgegen, die ihn in der Schlacht von Kalefeld am 21. Oktober 1545 besiegten und ihn gefangen setzten. Am 20. Juni 1546 verhängte Kaiser Karl V. die Reichsacht über die beiden wichtigsten Fürsten des Schmalkaldischen Bundes und begründete dies mit der widerrechtlichen Vertreibung eines der letzten altgläubigen Fürsten Norddeutschlands aus seinem Territorium. Formal war der Schmalkaldische Krieg also nach kaiserlicher Lesart kein Religionskrieg, sondern eine Strafaktion gegen rechtsbrüchige Reichsstände. Dies sollte die Mobilisierung der Schmalkaldener Bundesgenossen erschweren. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 35f. 38–40; Georg Schmidt/Siegrid Westphal, Art. Schmalkaldischer Krieg, in: TRE 30 (1999), 229.

²⁶⁴ Der Tiername „Kuckuk“ ist im 16. Jahrhundert auch eine verhüllende Bezeichnung für den Teufel. Vgl. Art. Kuckuk 3), in: DWb 11, 2526f.

²⁶⁵ Wer wie der Kuckuk seinen eigenen Namen zu oft ausrief, galt im 16. Jahrhundert als Mensch, der sich selbst in ungebührlicher Weise lobte und damit seine mangelnde Demut ausdrückte. Vgl. Art. Kuckuk 2.a), in: DWb 11, 2525.

²⁶⁶ Vgl. Mt 4,1–11.

²⁶⁷ Papst Paul III. schickte nach seiner Unterzeichnung des Vertrages mit Kaiser Karl V. am 26. Juni 1546, in dem das gemeinsame militärische Vorgehen gegen den Schmalkaldener Bund rechtlich bindend festgehalten worden war, Breven in verschiedene altgläubige Territorien, unter ihnen auch Polen und die altgläubigen Kantone der Schweiz Luzern, Zug, Solothurn und Freiburg, in denen er als Ziel des geplanten Krieges die Ausrottung des Protestantismus angab. Vgl. Friedensburg, Karl V. und Paul III., 80.

gehorsamm willig gewesen. Er hat die vnsern in die Acht gethon, vngefordert, vngehört, ohn vorgehend erkändtnus. Den grausammen Mordbrenner, Hertzog Heintzen von Brawnschweigk, verthädiget Er vnnd verdampt die vnschuldigen von Goßlar vnnd Brawnschweygk,²⁶⁸ vnnd yetzt
 5 beraubt vnnd verwüst Er Teütschlandt vnnd ist ein rechter schinder vnnd Scherge worden, wie Seleucus Philometor.²⁶⁹ Wolt gern ein Barbarey vnd Nota.
 Türgkey auß Teütschlandt machen, will die Stett zwingen, daß sy jre Statmawren solten vmbreissen²⁷⁰ vnd abbrechen, auff daß die Centauri jren müßwillen vnnd Rawberey drinnen üben möchten. Solche böse,
 10 vnfreündtliche stuck beweyset Er vns Nicht als ein Keyser [E 1v:] vnd mährer²⁷¹ des Reichs, sonder als ein feindt vnd zerstörer, verräther vnd verheerer²⁷² des Reichs, die wir jm alzeyt vnd in allen dingen gehorsammer geweßt weder²⁷³ nye keinem Keiser in etlich hundert Jaren. Wir haben jm gedient mit volck, mit gelt, auch mit Leyb vnd leben. Allein
 15 weyl wir vnns Gottes wort nicht wöllen nemen lassen, werden wir als die vngehorsammen verfolgt. Vnnd hat Carolus Teütschlandt dermassen zügericht, das es wol mit Christo sagen mag: „Ich bin außgeschütt wie wasser, alle meine bein haben sich zertrennet, meine kräfte haben sich vertrücknet wie ein scherbe“,²⁷⁴ Psalm 22. Ja, Carolus schindt auch die
 20 Stett, so in vnserm Pundt geweßt seind.²⁷⁵ Videte petulantiam et insolentiam superbi Centauri! Vnd wa Carolus geschindt hat, da schindet der Nota.
 Ferdinandus auch hinach, woltend geren Teütschlandt – wie die Beer-

²⁶⁸ Zur Achterklärung der beiden Bundeshäupter Philipp von Hessen und Johann Friedrich von Sachsen und zur kriegerischen Auseinandersetzung um das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel vgl. Anm. 263.

²⁶⁹ Seleukos IV. Philopator war von 187 bis 176 v. Chr. König des Seleukidenreichs. Er führte zahlreiche Kriege und ließ bei den Juden Gelder eintreiben, die er zur Begleichung der von Rom auferlegten Kriegsentschädigungen benötigte. Erwähnung findet er auch in II Makk 3,1–4,7. Vgl. Andreas Mehl, Art. Seleukos IV. Philopator, in: NP 11 (2001), 363. Seleukos V. Philometor kommt wegen seines frühen Todes und seiner nur einjährigen Regierungszeit nicht in Frage. Vgl. ebd., 364.

²⁷⁰ abreißen. Vgl. Art. umreißen 1.b), in: DWb 23, 1037.

²⁷¹ Vermehrer. Vgl. Art. Mehrer, in: DWb 12, 1894.

²⁷² Verwüster. Vgl. Art. Verheerer, in: DWb 25, 545.

²⁷³ als. Vgl. Art. weder III.2), in: DWb 27, 2845f.

²⁷⁴ Ps 22,15f.

²⁷⁵ Die oberdeutschen Bundesstätte waren nach dem Abzug der hessischen und kursächsischen Truppen aus Süddeutschland im Winter 1546 schutzlos der kaiserlichen Armee ausgeliefert. Die meisten von ihnen kapitulierten und bezahlten die vom Kaiser geforderten hohen Strafgeelder. Dabei kam es in einigen Fällen zum Einmarsch kaiserlicher Truppen in die Städte und, damit verbunden, auch zu Leid und Elend in der schutzlosen Zivilbevölkerung. Vgl. Georg Schmidt/Siegrid Westphal, Art. Schmalkaldischer Krieg, in: TRE 30 (1999), 230. Zur Situation in Schwäbisch Hall vgl. die Einleitung zu unsere Ausgabe, Nr. 8: Brenz, Bedenken etlicher Praedikanten (1548), 241f.

wölffe²⁷⁶ – gar aufffressen vnnd verderben.²⁷⁷ Vnd so groß ist die hoch-
 fart²⁷⁸ diser Landtschinder vnd Beerwölff, daß sy gar toll²⁷⁹ darüber wer-
 den Vnd geben jre Kinder zûsammen: Caroli Son nimpt des Ferdinandi
 Tocher, dann sy künden sonst jres gleichen nicht finden.²⁸⁰ Sy wolten
 gern in den Himmel steygen vnd jren stûhl vber die stern Gottes erhôhen 5
 vnd wolten gern vber die hohen Wolcken faren vnd gleich sein dem
 Allerhóchsten, ja zur Hellen faren sy. Esa. 41: Jr hochfart wirt bald
 gstürzt werden,²⁸¹ wie Gott spricht durch den propheten Obadian 1. Cap:
 „Vnd wann du gleich in die höße fûrest wie ein Adler vnnd machtest dein
 nâst zwischen den stern, dennocht so will ich dich von dannen hinunder 10
 stürzen.“²⁸² Dise böse stuck als falschheit, mûtwill, meinayde, vndanck-
 barkeit, starrigkeit²⁸³ vnd wûtterrey seind eytel²⁸⁴ zeichen des Jüngsten
 tages, dauon S. Paulus geweissagt hat, 2. Timoth. 3: „In den letzten tagen
 werden grewliche zeyt kommen Dann es werden Menschen sein, die vil
 von sich selbs halten“²⁸⁵ etc. 15

ALBERTUS: Carolus gehet mit Teütschlandt vmb wie Herodes vnd sein Hof-
 gesind, Pilatus vnd seine Krieger sampt [E 2r:] den Juden mit vnserm
 Herrnn Christo vmmgiengen.²⁸⁶ Nachdem er Teütschlandt gefangen hat –
 wie die Juden Christum –, veracht, verlacht, verspott vnd verspeyet er
 dasselb, verhüllet jm sein angesicht vnnd spricht: „Weyssage, Germania, 20
 Wer hat dich geschlagen?“²⁸⁷ Dann da hat des Römischen Beerwölffs die-
 ner einen vermeynten Reychßtag zû Augspurg länger dann ein Jar gehal-
 ten²⁸⁸ auß lauter mûtwillen, damit er dem Teütschlandt inns angesicht
 speyet. Vnd gedenckt, die vberigen brocken, so Teütschlandt noch hat,
 sollendt für die Hundt zu werffen, auff das Teütschlandt so gar verarme 25
 vnd die Spanische hund mit füßen drüber lauffen.²⁸⁹ Das ist der liebe
 Reichstag, damit der Beerwolff Germaniam vexiert. Da schlemmen die

Nota.

²⁷⁶ Werwölfe. Vgl. Art. Beerwolf, in: DWb 1, 1244.

²⁷⁷ Ferdinand I., Erzherzog von Österreich, König von Böhmen und Ungarn, der Bruder Karls V., war ebenfalls an den militärischen Auseinandersetzungen beteiligt. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 64f.

²⁷⁸ das stolze Gebaren. Vgl. Art. Hochfahrt, in: DWb 10, 1613.

²⁷⁹ unvernünftig. Vgl. Art. toll I.1), in: DWb 21, 632.

²⁸⁰ Die Tochter Karls V., Maria von Spanien, heiratete am 13. September 1548 den Sohn Ferdinands I. und späteren Kaiser, Maximilian II. Vgl. Friedrich Edelmayer, Art. Maximilian II., in: TRE 22 (1992), 295.

²⁸¹ Vgl. Jes 41,11.

²⁸² Ob 4.

²⁸³ Halsstarrigkeit. Vgl. Art. Starrigkeit, in: DWb 17, 928.

²⁸⁴ untrügliche. Vgl. Art. eitel 3), in: DWb 3, 384.

²⁸⁵ II Tim 3,1f.

²⁸⁶ Vgl. Lk 23,6–12; Mk 15,6–20 par.

²⁸⁷ Vgl. Mt 26,68 par.

²⁸⁸ Der sogenannte „geharnischte“ Reichstag in Augsburg dauerte vom 1. September 1547 bis zum 30. Juni 1548, also knapp ein Jahr. Vgl. hierzu Joachim Mehlhausen, Art. Interim, in: TRE 16 (1987), 230–233. Vgl. Anm. 689.

²⁸⁹ Vgl. Mt 7,6.

Fürsten vnd saugendt jre Herrschafften follendt auß. Es ist nicht ein Reichßtag, sonder ein Beerwolffstag, ein Frawen- vnnd Hurentag, ein Epicurische²⁹⁰ nacht vnnd des Teüfels faßnacht.²⁹¹ Da banckatiern²⁹² die Fürsten mit jren Frawenzymmern vnd Scharhansen,²⁹³ die jr Vatterlandt
 5 verrathen haben. So banckatiern die Bischöf vnd die Epicurischen sew mit jren Huren vnd buben. Es geht alles vber dich, Teütschlandt, du müßt das gloch²⁹⁴ bezalen vnd darzû mit füßen getreten werden. Vnd es geschehen zû Augspurg vil laster vnd schand, das nicht wunder wäre, daß Gott der Herr auff die weybische, verrätherische vnd verdampften Reichß-
 10 tåg regnen ließ plitz, fewr vnd schwäbel²⁹⁵ Vnd geb jnen ein wetter zû lohn, wie den Sodomitern geschach,²⁹⁶ die doch nyergendt so böß waren als dise Reichßtåge. Darzû wöllen dise Epicurische sew zû Augspurg vnns furschreyben, was wir lernen vnnd glauben sollen vsque ad futurum – ad calendas Graecas²⁹⁷ – Concilium.²⁹⁸ Von disem spott hat S. Peter, 2.
 15 Pet. 3 geschrieben: „In den letzten tagen“, spricht er, „werden spötter kommen, die nach jren lüsten wandlen vnd jren Sårwüssel auffwerffen vnnd sagen: Wa ist die verheyssung seiner zükunfft?“²⁹⁹ etc. Wolan, spotte vnser, lieber [E 2v:] Teüfel, so lang dirs gebüren mag. Es soll aber nicht lang werden, das Iubilate soll deinem Beerwolff bald gelegt werden,
 20 alßdann solt du mit deinem lästerstuhl in den fewrigen pfül geworffen werden, der mit schwäbel brennt, Apocalyps. 19, Danielis 7.³⁰⁰ Ich achte, Carolus der funfft, id est vltimus als der letzte Leschbrandt³⁰¹ der Römischen tyrannen, muß vns die letze³⁰² vnnd Valet³⁰³ geben mit seiner falschheit vnnd toben wider die Christenheit, Daniel 7,³⁰⁴ wie wir inn Euangelio sehen: Wann ein Teüffel von einem menschen außfaren soll vnd muß, so zerreyßt vnd zerzerret er den menschen.³⁰⁵ Also zerzerret

²⁹⁰ wollüstige. Das Adjektiv „epikurisch“ hat sich entwickelt in Anlehnung an die Lehre des griechischen Philosophen Epikur, der in der abendländischen Vulgärrezeption als Vater des Lustprinzips ohne jegliche ethische Rückbindung galt.

²⁹¹ Bacchanal, zügelloses Fest, Orgie. Vgl. Art. Fastnacht, in: DWb 3, 1354f.

²⁹² schmausen. Vgl. Art. panketieren, in: DWb 13, 1423.

²⁹³ Prahlhänsen. Vgl. Art. Scharrhans 1), in: DWb 14, 2218.

²⁹⁴ Gelage. Vgl. Art. Gloch, in: DWb 8, 141.

²⁹⁵ Schwefel.

²⁹⁶ Sodom wurde durch Feuer und Schwefel vom Himmel herab zerstört und so bestraft. Vgl. Gen 19,1–29.

²⁹⁷ am St. Nimmerleinstag. Die Datierung anhand der Kalenden ist eine Eigenart des römischen Kalenders der Antike. Der in Griechenland übliche Attische Kalender wies keine Kalenden auf. Vgl. Grotefend, Zeitrechnung, 134.

²⁹⁸ Vgl. Augsburger Interim. Vorrede, 30f.

²⁹⁹ II Petr 3,3f.

³⁰⁰ Vgl. Apk 19,20; Dan 7,26.

³⁰¹ gelöschte Brand. Vgl. Art. Löschbrand, in: DWb 12, 1176.

³⁰² den Segen zum Abschied. Vgl. Art. Letzte 3.a), in: DWb 12, 798.

³⁰³ den Abschiedsgruß. Vgl. Art. Valet 1), in: DWb 25, 9.

³⁰⁴ Vgl. Dan 7,7.

³⁰⁵ Vgl. Mk 9,26; Lk 9,42.

sich yetzt der Römische teüfel auch. Noch rñhmen vnnd schreyben die verzweyften Heuchler vnd jres eigen Vaterlandt verrächter Carolum patrem patriae.

- CORNELIUS: So möcht ich ye gern dieselben Heuchler fragen, was doch Carolus ye gñts imm Römischen Reich außgericht het. Er schreybt sich 5 ein mehrer des Reiches.³⁰⁶ Wie fein hat er das Reich gemehrt? Hat er doch dem Reich nicht ein Dorff, nicht ein Hawß, nicht ein stñhl zñgelegt.³⁰⁷ Ja, Rodiß vnd Vngerlandt hat er daruon verloren!³⁰⁸ Seinen Schwager, kñnig Ludwig, hat er verlassen, da man zalt Anno 1526, der jn so fleyssig vmb hilff bath wider den Tñrgken, auff das der Kñnig vmbkñme vnd die beyde Kñnigreich Bñhem vnd Vngern an das Hauß Österreich kñmen.³⁰⁹ Etliche Lñnder hat er vom Reich genommen, Teñtschlandt hat er yetzt zerrissen vnnd verheert. Er braucht kein Mannheyt, sonder eytel tñck, lisßt vnnd verrãtherey vnd ist ein schñtzer des Antychrists vnd seiner Sodomey. Er kan des beraubens Teñtscher Nation kein masß finden. 15
- ALBERTUS: Der listige Fuchs ist zeytlich³¹⁰ darmit vmbgangen,³¹¹ wie er Germaniam möcht außsaugen vnd vnder sich bringen. Wie oft hat er Teñtschlandt geschetzt imm schein, als wolt er wider den Tñrgken ziehen.³¹² Einmal bracht er mehr dann zweymal hunderttausendt wolgerñster Mann zñsammen, wider den Tñrcken zñ ziehen, [E 3r:] als man zalt Anno 20 1532, vnd es was yederman fraydig darzñ, den Tñrgken anzñgreiffen, Vnd hettend den Tñrgken schon vmbbringt, das er nit wol mehr het fliehen kñnden. Da nam er gellt vom Tñrgken vnd machet mit jme frid. Vnd bald
- Nota.

³⁰⁶ „Mehrer des Reiches“ war ein Bestandteil der Titulatur Karls V. Vgl. die Mansfelder Antwort auf das Interim (1548), A 2r, unsere Ausgabe: Nr. 13: Mansfelder Antwort auf das Interim (1548), 723 mit Anm. 1.

³⁰⁷ hinzugefügt. Vgl. Art. zulegen 3.a), in: DWb 32, 514.

³⁰⁸ Karl V. hatte die Türkenabwehr in Ungarn im wesentlichen seinem Bruder Ferdinand überlassen. Dessen Bitte um militärische Hilfe gegen die Türken durch die Reichsstände fand bei Karl wenig Unterstützung. Der Verlust weiter Teile Ungarns an die Osmanen, vor allem während der Jahre 1541–1543, war die Folge. Vgl. Horst Rabe, Art. Karl V., in: TRE 17 (1988), 639f. Rhodos war seit 1306 Hauptsitz des Johanniterordens. Als Süleyman I., der Sultan des Osmanischen Reiches, 1522 mit 200.000 Mann die Insel angriff, stellte ihm Karl V. eine große Armee entgegen. Es kam zu langanhaltenden Kämpfen, die mit der Niederlage des christlichen Heeres und dem Verlust der Insel Rhodos endeten. Vgl. Hartmut Boockmann, Art. Ritterorden, geistliche, in: TRE 29 (1998), 242; Kohler, Karl V., 166.

³⁰⁹ Ludwig II., König von Böhmen und Ungarn, kam 1526 bei Mohács im Kampf gegen die Osmanen ums Leben. Sein Territorium fiel 1534 an König Ferdinand I. Vgl. Kohler, Karl V., 183.

³¹⁰ frühzeitig. Vgl. Art. zeitlich 3), in: DWb 31, 589.

³¹¹ hat sich frühzeitig damit beschäftigt. Vgl. Art. umgehen 8.b), in: DWb 23, 914f.

³¹² Zu den zahlreichen bewilligten Steuermitteln für den Türkenkrieg, der sogenannten „Reichstürkenhilfe“ vgl. Steglich, Reichstürkenhilfe.

- ließ er solch groß wolgerüstet fraydig volck alles wider heymziehen.³¹³
 Also was das Türgkengellt vnd die schwåre Kriegßrüstung alles vergeb-
 lich vnd verloren mitsampt dem vnkosten, so darüber ist gängen.³¹⁴ Dar-
 nach, anno 1542, schicket man abermal ein groß treffenlich fein volck
 5 wider den Türcken. Da war abermal yederman frölich, lustig vnd fraydig
 zů solchem gůten werck. Da ordnet man vber solch fein, groß vnd wolge-
 rüstet volcke einen weybischen Hauptmann oder Obersten, der nye kein
 blůtigs schwerdt, sagt D. Martinus Luther,³¹⁵ gesehen hat etc. Das ist
 gewesen Marggraff Joachim zů Brandenburg, des Rōmischen Reichs
 10 Ertzkammerer vnd Churfürst. Vnder demselben starben hungers mehr
 dann vierzigtausendt Mann, die nye keinen Türgken noch gesehen
 hetten.³¹⁶ Aber vil Banckatierens sahe man. Also war abermal das grosse Nota.
 gellt sampt der Kriegßrüstung verloren. Heißt das nicht Teütschlandt verrathen,
 sagt D. Martinus Luther, so sichts doch der verrãtherey gleich.³¹⁷
 15 Darnach zohe der vermeint oberster Feldthauptmann heym vnd ließ sich
 auff einem schlitten in der Statt vmbherfůren, als het ers wol außgericht.
 Dise böse, verrãterische, verzweyfelte stuck muß nyemandt, auch Gott
 selbs nicht, sehen. Aber am Jungsten tag sollen sy vor aller Welt gesehen,
 gehůrt, verdampft vnd mit ewigem Hellischen fewr gestraft werden.
 20 CORNELIUS: Das mag ein Mehrer des Reichs heysen! Er wolt gern ein
 Monarchy anrichten, aber S. Danielis prophecey soll woll daruor sein.³¹⁸

³¹³ Gegen die Bedrohung durch osmanische Truppen, die sich bereits in Ungarn befanden, ließ Karl V. im Sommer 1532 ein mit spanischen, italienischen und niederländischen Truppen verstärktes Reichsheer von 100.000 Mann aufstellen, das er persönlich nach Wien führen wollte. Daraufhin zog Süleyman I. seine Truppen zurück, bevor es zu kriegerischen Auseinandersetzungen kam. Vgl. Armin Kohnle, Art. Türkenkriege, in: TRE 34 (2002), 182; Kohler, Karl V., 221f.

³¹⁴ aufgewandt worden. Vgl. Art. gehen 17.e), in: DWb 5, 2432.

³¹⁵ Nicht verifiziert.

³¹⁶ Große Teile Ungarns waren mit der Schlacht von Mohács (1526) unter osmanische Herrschaft geraten. Als die Witwe Johann Zápolyas, Isabella Jagiellonica, Ferdinand I. anbot, ihm ganz Ungarn zu überlassen, wenn er es von den Osmanen zurückeroberte, begann dieser mit der Aufstellung eines großen Heeres. Der von ihm zu diesem Zweck einberufene Reichstag von Speyer (1542) bewilligte ihm eine reichsweite Steuererhebung zur Finanzierung des Türkenkrieges. Kurfürst Joachim II. von Brandenburg übernahm am 6. Juni 1542 in Wien den Oberbefehl über das Heer. Die Heeresstärke war jedoch wesentlich geringer, als sie nach dem Reichsabschied hätte sein sollen. Probleme bei der Steuereintreibung führten zu schleppenden Soldzahlungen. Der Zug war bald bestimmt von Krankheiten, Geld- und Lebensmittelmangel. Ende September 1542 erreichte das Heer die ungarische Stadt Pest (1873 mit Buda und Óbuda zur neuen Stadt „Budapest“ zusammengelegt). Nach erfolglosen Belagerungs- und Sturmversuchen wurde am 7. Oktober 1542 wegen des Winterbeginns der Rückmarsch angetreten, bei dem sich das Heer in Unordnung auflöste. Vgl. Steglich, Reichstürkenhilfe, 51f.

³¹⁷ ähnlich. Vgl. Art. gleichsehen, in: DWb 7, 8225. Bei Luther bislang nicht nachzuweisen.

³¹⁸ Vgl. Dan 7,1–28. Zum Konzept der Universalmonarchie vgl. Bosbach, *Monarchia Universalis*. Zur Propaganda gegen Karls Ambitionen vgl. Kaufmann, *Konfession und Kultur*, 64f mit Anm. 148.

ALBERTUS: Laßt vnns auch, wie D. Martin Luther sagt,³¹⁹ für vnseren Herren Gott bitten, das er bey Danielis prophecey bleyben möge. Dann Carolus meynets nicht güt mit jm, wolt gern den heyli-[E 3v:]gen Geyst zum lugner machen. D. Martin Luther hat vor zehen Jaren geschriben, ^kdas ist Anno 1538,^k diser Keiser Carl sey wie ein flamm des liechts, dz yetzt auß- 5
gehn will.³²⁰

TERTOLLUS: Jch kan vnd mag vnd will euch nicht länger zühören.

CORNELIUS: Lieber Meyster Interim, wöllet doch noch ein stücklin von mir hören. Als Keyser Maximilian darmit vmbgieng, daß sein Son Philippus die Künigin von Hispanien sampt demselben Königreich vberkäme,³²¹ 10
sagt er: Was mache ich doch, das ich meinen Son so hoch erhebe, so doch mein geschlecht vmb die zeyt, wann man schreyben wirdt 1548, vndergehen wirdt. Vnd als sein³²² Son Ferdinandus³²³ geborn ward, besahe er sein Natiuitet vnd sagt: Ach, daß diser imm ersten Bad erseüfft wäre! Wievil vnglücks würdt er auf Erden anrichten! Diß hat Andreas Vngnaden³²⁴ von 15
einem Grauen gehört, der Keyser Maximilians Rath gewesen war. So ein grosser verräther vnd hasser beide, Gotes vnd Menschlichs geschlechts, ist Ferdinandus, illa facies diaboli. Soofft er volck imm krieg verlorn vnnd dem Türcken etliche tausendt Knecht auff die fleyschbanck gepoffert,³²⁵ das er nye kein zeychen von sich gegeben hat, das es jm zū 20
hertzen gieng vnnd layd wäre, sonder hat noch darzū banckatiert vnd Dantz gehalten. Ist das nit ein recht monstrum hominis et portentum diaboli?

ALBERTUS: Solcher arth¹ ist auch Carolus, der Tückmeüser!³²⁶ Sein hertzliche frewd sihet er yetzt, dz Teütschland so verheeret vnnd außgesogen 25
wirdt, gleichwie Nero seine lust sahe, als er Rom an zwelff orton mit

^{k-k} fehlt B, C. Möglicherweise Ergänzung aus dem Jahr 1557?

¹ rath: A.

³¹⁹ Bei Luther bislang nicht nachgewiesen.

³²⁰ Zur Formulierung vgl. Luther, WA.TR 5, 184,4-12 (Nr. 5488); WA 48, 513,20.

³²¹ bekäme. Vgl. Art. überkommen 3), in: DWb 23, 345. Maximilian I. verheiratete 1496 seinen Sohn Philipp I. („der Schöne“) mit Johanna, der Königin von Kastilien-Aragonien („die Wahnsinnige“). Vgl. Kohler, Karl V., 35–37.

³²² Philipps I. von Kastilien. Zu seiner Person vgl. Kohler, Karl V., 37–49.

³²³ Ferdinand I., König von Böhmen und Ungarn, ab 1558 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation. Zu seiner Person vgl. Rainer Wohlfeil, Art. Ferdinand I., Kaiser, in: TRE 11 (1983), 83–87.

³²⁴ Andreas Ungnad, Freiherr von Sonneck, stammte aus Kärntner Adel und wurde 1527 von Ferdinand I. aus den Diensten am Hof der Königinwitwe Maria von Böhmen und Ungarn in seine Dienste übernommen. Dort stieg er allmählich auf bis in das Amt des königlichen Truchseß. Als er sich 1539 zum Utraquismus bekannte, wurde er vom Hof und den österreichischen Erbländen verbannt. Ferdinand begründete diesen Schritt damit, dass er sein Umfeld am Hofe ganz rein halten wolle von jeder Verirrung in Glaubenssachen. Vgl. Eberhard, Monarchie und Widerstand, 203f.

³²⁵ dem Tod ausgeliefert hat. Vgl. Fleischbank, in: Götze, 86.

³²⁶ Betrüger. Vgl. Art. Duckmäuser, in: DWb 2, 1495.

fewr het lassen anstöcken. Darumm auch, gleichwie Nero nit für ein Keyser, sonder für ein Ertzfeindt des Römischen Reichs erkandt, abgesetzt vnd verdampt ward,³²⁷ also soll billich disem Beerwolff auch geschehen.

- 5 CORNELIUS: Es ist sünd vnd schand, daß sich yetzt yederman vor disem Nota.
 Leschbrandt fürchtet, so er doch wider vns nichts außgericht hat durch
 eynige mannheit noch gewalt, sonder durch der vnsern verrätherey, wie
 [E 4r:] von dem Antiocho³²⁸ geschriben stehet, Daniel. 8: Es würdt ein
 tückischer König sein vnnd mächtig, doch nicht durch seine krafft, sonder
 10 durch listige verrätherey vnnd schalckheit.³²⁹ Darumb solten wir vnser
 sünde vnserm Herren Got klagen vnd vmb gnad vnd hilff bitten vnd vnser
 leben bessern – dann wir haben des heyligen Euangeliums sehr miß-
 braucht –, vnd des Beerwolffs joch von vns werffen, der alle Stette vnd
 Dörffer auffressen vnd verheeren will. Wir haben vns zuuor auff vnser
 15 maacht verlassen, damit wir den Beerwölffischen weyt vberlegen waren.
 Weyl aber Got nicht lust hat an der stercke des Rosßes, noch gefallen an
 yemandts Baynen, Psalm. 147,³³⁰ so haben wir müssen zuschanden wer-
 den vnnd seind von vnsern eygen Pundtßverwandten verlassen, ja darzu
 verrathen vnnd verkaufft. Vnsere eygne freündt seind vnser gröste feindt
 20 gewesen. Wiewol die grosse mänge der Kinder Jsrahel kundten auch
 nicht außrichten wider den kleinen hauffen der Benjamiter vnnd wurden
 zweymal geschlagen, ob sy wol ein gütte sach hetten wider die schändtli-
 che Sodomiter vnnd Beerwölffe – gleichwie auch wir außzogen – vnd
 vierzehnenmal stercker waren denn die Benjamiter, biß das sy sich vor
 25 Gott demütigten vnd vmb hilf bathen. Man sihet auch wol in der Richter
 vnd Könige historia, Judic. 20, das wiewol die kinder von Jsrahel jren
 feinden starck gnüg waren, noch wann sy sich an Gott versündigten, so
 stercket Gott die feindt, das Jsrahel vnden ligen muß, biß daß sy vnsern
 Herren Gott in der noth anrufften.³³¹ Sollen wir die feindt schlagen. so
 30 müssen wir frümmer sein dann die feindt.

ALBERTUS: Das was auch ein grosse thorheit von vns, das wir den grossen
 gefährlichen Krieg wider den Antichrist vnd Beerwolff, des Teüfels diener,

³²⁷ Zu Person und Leben des römischen Kaisers Nero vgl. Richard Klein, Art. Nero, in: RGG⁴ 6 (2003), 196f.

³²⁸ Antiochus IV. Epiphanes war ein Seleukidenkönig. Durch Plünderung des Tempelschatzes in Jerusalem provozierte er den jüdischen Unabhängigkeitskampf, bei dem sich die Juden unter der Führung des Priesters Mattathias († um 166 v. Chr.) und seiner Söhne, der Makkabäer, während der Jahre 167–160 v. Chr. erhoben und Antiochos aus Jerusalem vertrieben. Das Danielbuch gilt als direkter Reflex dieser Ereignisse und wird darum zumeist in die Makkabäerzeit datiert. Vgl. Walter Ameling, Art. Antiochus IV. Epiphanes, in: NP 1 (1996), 769; Jürgen Lebram, Art. Daniel/Danielbuch, in: TRE 8 (1981), 334–340.

³²⁹ Vgl. Dan 8,23–25.

³³⁰ Vgl. Ps 147,10.

³³¹ Vgl. Jdc 20,1–48.

Nota. den losen Scharhansen vnnd Trasonibus³³² vertrauet haben, die dann nichts mehr gelernet haben dann Gott lăstern, schwören, flûchen, fressen, sauffen, verrathen vnnd [E 4v:] fliehen. Darumb mußten wir vnns fürthin anderst fürsehen vnnd der Machabeer exempel³³³ folgen; mit Got wollten wir dem Beerwolff starck gnûg sein. „Dann es ist dem Herren nicht 5 schwâr“, sagt Jonathan 1. Samuel 14, „durch vil oder wenig helffen.“³³⁴

CORNELIUS: Vnser Pund mag wol der Schmalkaldische pundt heysen, dann er ist schmal vnd kalt gnûg. Collusores haben wir vnder vns gehabt; sy werden das hertzleyd dafür kriegen, das sy als verzweyfelte, trewlose 10 vnd meyneydige verrăther jres Vatterlandes jre brüder den feinden auff den fleyschbanck geopffert vnd sich schuldig gemacht haben, so viler 15 sünd vnd gewel in Teütschland begangen, alle die beraubt, verbrandt verheeret, verjaget vnd erwürget. Souil Weyber vnd kinder geschândt, geschwecht vnd vmbkommen seind, die schreien raach vber die verrăther jres Vatterlands vil mehr dann vber die offentliche feindt, wie dann vnser 20 Herr Christus vil mehr klaget vber den Judam dann vber Pilatum vnd offentliche feindt.³³⁵

TERTOLLUS: Wie lang soll ich dann hie stehen vnd ewerm vnnützen geschwätz zûhören? Ich will kurtzumb nit lănger hie stehen. Darumb, so laßt mich gehen! Bin ich doch ewr gefangener nicht! 20

CORNELIUS: Wăren wir so raachgirig als jr Papisten, du wurdest Augspurg nymermer sehen vnnd deinen lohn fur das Interim empfaen. Aber dise straff ist zû gering! Das Hellische fewr wartet auff dich. Auch bist du nicht werdt, das ich meyn schwerdt mit deinem gifftigen blût besudeln solt, wie der Vlrich Huttenus zum Jacob Hochstrat sagt.³³⁶ 25

ALBERTUS: Du magst ymmer hinziehen, Meyster Interim, vnd rede vns ja nichts gûts nach.

³³² Thraso ist eine typische Figur der römisch-griechischen Komödie, ein prahlerischer Soldatenführer, der aber in Terenz' Eunuchus in der entscheidenden Schlacht „post principia“, hinter der Front, bleibt und sich so als feige erweist. Vgl. Terenz, Eunuchus IV 7, in: Terence: The Eunuch, hg. v. Anthony Brothers, Warminster 2000, 124,781. Vgl. Eckard Levèvre, Art. P. Terentius Afer, in: Literatur der Antike, 243; Wysk, Gestalt des Soldaten, 46–50.

³³³ Die Makkabäer waren eine Familie jüdischer Freiheitskämpfer, die unter der Herrschaft des Seleukidenkönigs Antiochus IV. Epiphanes für die Reinheit der jüdischen Religion und des Tempeldienstes in den Krieg zogen. Vgl. Jan Willem van Henten, Art. Makkabäer, in: RGG⁴ 5 (2002), 700–702.

³³⁴ I Sam 14,6.

³³⁵ Mt 26,24 par.

³³⁶ Ulrich von Hutten war an der humanistischen Publikationsoffensive, den sogenannten „Dunkelmännerbriefen“, beteiligt, die 1514/15 zugunsten von Johannes Reuchlins Einspruch gegen die Konfiskation jüdischer Bücher durch den Kölner Dominikaner und konvertierten Juden Johannes Pfefferkorn Stellung bezogen. Jakob von Hochstraten, Prior des Kölner Dominikanerkonvents, bezog auf Seiten Pfefferkorns Stellung und trat für die Konfiskation jüdischer Bücher ein. Vgl. Udo Hofmann, Art. Hochstraten, Jakob von, in: RGG⁴ 3 (2000), 1814; Stephan Skalweit, Art. Hutten, Ulrich von, in: TRE 15 (1986), 749.

TERTOLLUS: Jr solts bald erfahren.

ALBERTUS: Sihe auch zů, daß dir nit gehe wie Johann Hoffmeyster, Augustinerordens von Colmar.³³⁷

CORNELIUS: Lieber, wie ists dem ergangen? Jch weyß die Histori nicht. Jch
5 kenne aber sonst den schalck³³⁸ wol.

ALBERTUS: Er wolt auch gen Augspurg vnd die Lutherischen – wie Meyster
Interim – Re-[F 1r:]formieren. Aber auff dem weg ward er vnsinnig, das
man jn zů Güntzburg mit kettin binden muß. Da schrey er jâmerlich vnd Nota.
sagt: „Jch bin ewigklich verdampt vnd des Teüfels mit Leyb vnnd Seel.“
10 Als man jm aber zůruffet, er solte sich noch zů Gott bekeren, dann Gott
sey barmhertzig vnnd gnädig, antwortet er: „Es ist zů lang geharrt,³³⁹
dann ich hab wider die genad Gottes gepredigt vnnd die erkannte warheit
wissentlich vnd mütwilligklich verfolgt.“ Also ist er bald darnach mit
grâwlichen geschrey gestorben. Vnd ist solchs geschehen eben in der
15 Herberg, da vor kurtzer zeyt Doctor Nauis, keyserlicher Cantzler³⁴⁰ mit
gleichem geschrey vmm gleicher sünd willen wider den heyligen Geyst
gestorben ist.

CORNELIUS: Der Bischoff von Trier starb auch also vnd brüllet wie ein
Löw.³⁴¹

20 ALBERTUS: Noch faren die Papisten ymmer fort in jrer verstockhung, wie
Pharao mit seinen Egyptern.³⁴²

TERTOLLUS: Das erdichtet jr alles, auff das jr vnns von der Christenlichen
Kirchen abwendet. Aber jr schaffet nichts. Ade! Jch far dahin.

CORNELIUS: Noch ein Exempel müst du hõren. Darnach sey dir erlaubt zů
25 bassiern.³⁴³ Als der Curfürst zů Sachsen, Hertzog Johans Friderich, gefan-

³³⁷ Johannes Hoffmeister war seit 1533 Prior der Augustiner-Eremiten in Colmar und ein Gegner der Reformation. Er nahm am Wormser Reichstag (1545) und am Regensburger Religionsgespräch (1546) teil. Er starb am 21. August 1547, also knapp zwei Wochen vor Beginn des Augsburger Reichstags (1. September 1547) in Günzburg an der Donau. Vgl. Ralph Weinbrenner, Art. Hoffmeister, Johannes, in: RGG⁴ 3 (2000), 1821.

³³⁸ Schurken. Vgl. Art. Schalk, in: DWb 14, 2067.

³³⁹ gezögert. Vgl. Art. harren 4.a), in: DWb 10, 494f.

³⁴⁰ Jean Naves de Messancy stammte aus einer adligen Familie des Herzogtums Luxemburg. 1541 wurde er Vizekanzler des Reiches. Zeit Lebens vertrat er die Strategie, den Schmalkaldischen Bund von innen heraus zu zerschlagen. Ein gewaltsames Vorgehen hingegen lehnte er entschieden ab. Er starb im Februar 1547. Vgl. Kohler, Karl V., 131f.

³⁴¹ Johann Ludwig von Hagen bekleidete von 1540 bis zu seinem Tod am 23. März 1547 das Amt des Kurfürsten und Erzbischofs von Trier. Zu seiner Person vgl. Martin Persch, Art. Johann Ludwig von Hagen, in: BBKL 3 (1992), 162–164.

³⁴² Vgl. I Sam 6,6.

³⁴³ fortzureisen. Vgl. Art. passieren I.1), in: DWb 13, 1487.

gen war, mandiert³⁴⁴ man, in allen Kirchen „Te Deum laudamus“³⁴⁵ zû singen.

ALBERTUS: Solch „Te Deum laudamus“ haben die Juden auch gesungen da Christus gefangen war. Wie gern wolt der Teüffel noch Gott sein.³⁴⁶ Es wäre auch warlich wol vonnöthen, das man dem^m schönen Engel „Te 5 Deum laudamus“ sunge.

CORNELIUS: Zû Meyssen sang man auch „Te Deum laudamus“ imm Thumm³⁴⁷ vor Mittag. Aber nach mittag schlug der donner vnnd Hellisch fewr drein, das neün Glogken, darmit man dem Teüfel gehofiert hatte, zurschmoltzen vnnd den Thumb verbrennet, sampt dem schloß Schellen- 10 burg, auf welchem die Moritzianer jre verrätherey wider den Churfürsten beschlossen hatten.³⁴⁸ Deßgleichen die von Augspurg schossen frewdenschuß auff all jren Basteyen,³⁴⁹ die [F 1v:] doch solches mynder³⁵⁰ gethan haben dann andere, dieweyl sy mit dem Churfürsten in der Pündtnus gewesen seind. Aber durch solch jr frewdenschiessen seind von der mehr- 15 theyl Basteyen grosse stuck vnnd etliche schier gar halber eingefallen. Damit vnser Herr Gott zû verstehen gab, was er für ein gefallen hat an der Meyßner „Te Deum laudamus“ vnd solcher der von Augspurg frewdenschuß.

TERTOLLUS: Soll ich nun gehen?

20

CORNELIUS: Ziehe ymmer hin!

^m den: A.

³⁴⁴ befiehlt. Vgl. Art. mandiren, in: Götze, 155.

³⁴⁵ Das „Te Deum“ ist ein Lobhymnus aus der Zeit der Alten Kirche, der durch die kirchliche Tradition den Kirchenvätern Ambrosius und Augustin zugeschrieben wurde. In der Frühen Neuzeit wurde es meist nach einem militärischen Sieg gesungen als Dank an Gott. Vgl. Carl Springer, Art. Te Deum, in: TRE 33 (2002), 23–28.

³⁴⁶ Die exegetische Tradition deutete Jes 14,12–15 auf den Teufel und leitete daraus die Vorstellung ab, dass der Teufel, ursprünglich ein Engel, aufgrund seines Wunsches nach Gottgleichheit aus dem Himmel in die Hölle verbannt worden sei und dort nun sein Unwesen treibe. Vgl. Henry Ansgar Kelly, Art. Teufel V. Kirchengeschichtlich, in: TRE 33 (2002), 124–129.

³⁴⁷ Dom. Vgl. Art. Thum, in: DWb 21, 434.

³⁴⁸ Am 27. April 1547 schlug der Blitz in das alte Schloss Schellenberg, das zum albertinischen Sachsen gehörte, und äscherte es zur Hälfte ein, nachdem im Schmalkaldischen Krieg ernestinisches Truppen die Burg schon erobert und Teile der Wehranlage und des Inventars zerstört hatten. Ebenfalls am 27. April 1547 brannte auch der Dom in Meißen nieder. 1568–1572 ließ Kurfürst August von Sachsen auf den Ruinen des Schlosses Schellenberg die Augustusburg erbauen. Vgl. Harnisch, Chronik, 16; Wilde, Burg Schellenberg, 31f.

³⁴⁹ Geschützstellungen. Vgl. Art. Bastei, in: DWb 1, 1151.

³⁵⁰ weniger. Vgl. Art. minder 2), in: DWb 12, 2222f.

TERTOLLUS: Sancta Maria, ich dancke dir, daß du mir von den Lutherischen
 büben geholffen hast. Darfür bāthe ich dir ein Rosenkrantz³⁵¹ vnd aue
 sanctissima³⁵² vnnd verdiene darzū darmit eylfftausent Jar Ablaß, die der
 aller Hellischt – wie sprich ich? – heyligst Vatter, Bapst Alexander der
 5 Sechst,³⁵³ gegeben hat.

CORNELIUS: Mir ist auch geschriben ein Exempel Götlichs zorns, darauß zu
 mercken, daß der Papisten frewd vber diser verrätherischen victoria nicht
 lang wehren soll: Als die Christen zū Hōxer hōreten, daß der Churfürst
 gefangen wār vnd sich drumb vbel hielten, weyneten vnd heületen, wie
 10 auch anderßwa, da man das Euangelium predigt, spottet jr der Burger- Nota.
 meyster vnd sprach: Wa ist nur ewer Euangelium? Wa seind nun ewer
 Sacrament? Da sihet man nun, wa vnd welche die rechte Kirch vnd Reli-
 gion sey! Darnach gienge er heym vnd lūd seines glaubens genossen zū
 gast, das er sich mit jnen frewet vber der Christen verfolgung. Aber dise
 15 frewd wehret nicht lang. Dann als er sich nach disem wolleben³⁵⁴ zū betth
 gelegt het, ward jm also bald sehr wee. Vnd vmb die Mitternacht schickt
 man nach dem Pfarrer, dem doch der Burgermeister feind war, weil er das
 Euangelium reyn vnd lauter predigt. Als aber der Pfarrer kame, da ward
 der Burgermeister schon todt.³⁵⁵

³⁵¹ Der populäre Gebetskranz, der aus der fünfzigfachen Wiederholung des Ave Maria mit Erweiterungen bestand, die das Leben Jesu in seinen heilsgeschichtlichen Stationen bedachten, wurde 1409 von dem Trierer Kartäuser Dominikus von Preußen in der im 16. Jahrhundert üblichen Zusammenstellung entwickelt. Für die Reformatoren war allein der trinitarische Gott Gegenstand der Anbetung. Die Fürbitte von Heiligen und damit auch der Rosenkranz wurden deshalb ebenso abgelehnt wie ein Verständnis des Gebetes als frommer Leistung. Vgl. Andreas Heinz, Art. Rosenkranz, in: TRE 29 (1998), 405f.

³⁵² Das „Breviarium Romanum completissimum“, veröffentlicht in Venedig 1522, enthielt folgendes Gebet: „Ave sanctissima Maria, Mater dei, regina celi, Porta paradisi, domina mundi, Tu singularis pura es virgo; Tu concepisti Jesum sine macula; Tu peperisti Creatorem et Salvatorem mundi, in quo non dubito. Libera me ab omni malo; Ora pro peccato meo. Amen.“, Blackburn, Virgin, 158. Autor dieses Gebetes ist nach dem „Breviarium“ Papst Sixtus IV., der für das Rezitieren dieses Gebetes vor einem Marienbild 11.000 Jahre Ablass versprach. Das Gebet ist nicht vor 1470 nachweisbar und kursierte auch unter anderen Autorennamen. Vgl. ebd., 157–160. Alexander VI. wiederholte dieses Ablassangebot für Mariengebete. Vgl. ebd., 174. Anm. 22.

³⁵³ Rodrigo Borgia wurde 1492 zum Papst gewählt und gab sich den Namen Alexander VI. Seine schnelle Wahl zum Papst soll durch Geldzahlungen ermöglicht worden sein. Er hatte vier Kinder, zu denen er sich bekannte. Mit der Schwester des späteren Papstes Paul III. soll er zwei weitere Kinder gezeugt haben. Er war ein Exponent des Renaissancepapsttums und regierte mit der gleichen Skrupellosigkeit wie die weltlichen Fürsten seiner Zeit. Der Nepotismus war ein Kennzeichen seiner Amtszeit. Vgl. Rudolf Reinhardt, Art. Alexander VI., in: TRE 2 (1978), 241–244.

³⁵⁴ Festschmaus. Vgl. Art. Wohlleben b), in: DWb 30, 1167.

³⁵⁵ In der fraglichen Zeit wurde der Rat der Stadt Höxter von zwei regierenden Bürgermeistern geleitet. Bertold Maschen, von 1533 bis zum 4. April 1545 als Bürgermeister belegt, und Diderick Schluter, der bis 1536 als Bürgermeister dokumentiert ist, wurden 1540 beim hessischen Kanzler Johann Feige verdächtigt, „dem Evangelio nit gantz gunstig“ zu sein. Vgl. Hamelmanns geschichtliche Werke, 358, Anm. 4. Für seinen Hinweis zu dieser Stelle sei Herrn Stadtarchivar Michael Koch herzlich gedankt.

ALBERTUS: Es geht gleich yetzt, wie Syrach sagt Cap. 28: „Die sich freüwen, wenns den frommen vbel gehet, werden imm strick gefangen. Das hertzenleyd würt sy verzeren eh sy sterben.“³⁵⁶ [F 2r:] Vnd der prophet Michea sagt imm 7. Cap: „Frewede dich nit, mein Feindin, das ich darnider lig, ich werde wider auffkommen etc. Ich will des Herren zorn tragen, dann ich hab wider jn gesündigt, biß er meine sach außfüre vnnd mir Recht schafft. Er wirt mich ans liecht bringen, das ich meine lust an seiner gnaden sehe. Mein Feindin wirdts sehen müssen vnd mit aller schande bestehen, die yetzt zû mir saget: Wa ist der Herr dein Got? Meine augen werdens sehen, daß sy dann wie ein kot auff der gassen zutretten wirt.“³⁵⁷ 10
Aber diß Exempel solt meister Interim auch gehöret haben.

CORNELIUS: Die Papisten künden nichts glauben, ohn was erlogen ist, dann all jr Studium steht auff lügen.

ALBERTUS: Ich will euch auch dergleichen Exempel sagen: Johannes Eyßleben, ein Epicurische saw, hat ein lange zeit daher³⁵⁸ zû Berlin wider den Churfürsten Hertzog Johans Friderich zû Sachsen declamiert vnd debachiert³⁵⁹ vnd als einen Auffrührischen vbel gescholten, der jm doch sehr vil gûts gethon hat.³⁶⁰ Es het aber Eyßleben einen Famulum, der auch seins Herren liede sang, trib es aber nicht lang, dann er ward kranck vnd schrey ymmer in seiner kranckheit: Wee dir, Keyser! Wee dir, Eyßleben! 20
Wee dir, Marggraff! Wee dir, Hertzog Moritz! Wee allen verräthern vnnd feinden des Churfürsten. Vnnd mit solchem geschrey starb er. Als solches für den Marggraff Joachim kame, fragt er den Eyßleben drumb. Aber Eyßleben tribs gespött darauß, wie sein gewonheit ist. Mein Famulus, sagt er, ist ein toller mensch, weyßt nicht, was er sagt.³⁶¹ 25

Nota.

³⁵⁶ Vgl. Sir 27,32. Die Lutherbibel von 1545 weist eine andere Verszuordnung auf. Dort ist das Zitat in Kap. 28 zu finden. Vgl. Luther, *Biblia deutsch* (1545), 1791.

³⁵⁷ Mi 7,8–10.

³⁵⁸ über. Vgl. Art. daher 4), in: DWb 2, 684.

³⁵⁹ geeifert und getobt. Vgl. Georges I, 1920. 1891.

³⁶⁰ Nachdem Johann Agricola die Nachricht vom Sieg des Kaisers über Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen in der Schlacht von Mühlberg (24. April 1547) erhalten hatte, hielt er am 1. Mai 1547 einen Dankgottesdienst, in dem er Gott für diesen Sieg pries, den er zu seiner Ehre und zur Ausbreitung des Evangeliums dem Kaiser geschenkt hatte. Um dieselbe Zeit bezeichnete er den Kurfürsten in einem Brief als Aufrührer gegen den Kaiser. Vgl. Kawerau, Agricola, 246f.

³⁶¹ Der mit Agricola verschwägte Famulus hieß Bonifatius. Er starb am 1. Mai 1547 nach der oben erwähnten Dankpredigt Agricolas. Der Bericht über seinen Tod und die ihm vorangehenden Verwünschungen stammt von dem Berliner Propst Georg Buchholzer. Zwischen ihm und dem Hofprediger Agricola herrschte ein Spannungsverhältnis, das sich in der Haltung zum Augsburger Interim, an dessen Erstellung Agricola beteiligt war, entladen sollte, das Buchholzer entschieden ablehnte. Den Bericht über den Tod des Famulus schickte Buchholzer direkt an Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, wohl um Agricola damit zu diskreditieren. Vgl. Kawerau, Agricola, 248.

CORNELIUS: Doctor Türck ist auch keins andern todt gestorben.³⁶²

ALBERTUS: Sicut vixit, ita morixit. Ich merck wol, vnser Herr Gott will selbs Kriegßmann sein vnd vnser Recht vnd sach außführen, Psalm. 9.³⁶³

CORNELIUS: Als er todt war, raget jm die zung lang zum halß herauß, das
 5 man jms nicht wider in das mawl bringen kundt. Er hatte auch die zungen Nota.
 zerbissen vnd war kohlschwartz.³⁶⁴

ALBERTUS: Das war die [F 2v:] Gottlästerliche zung, darmit er als ein rechter
 Türck gelogen vnd betrogen vnd dem hellischen Cardinal zů Hall in
 Sachsen³⁶⁵ geheüchlet vnnd vil Kirchengütter abgetelt.³⁶⁶ Dann er sein
 10 diener ist gewest vnd demselben in allen seinen bösen Practiken geholfen.
 Vnd nach des Cardinals tod ist er an des Meister Moritzen hoff kommen.
 Vnnd ist zů Leyptzig geborn, hat aber seinem Vatterland vbel gedancket.
 Dann er der fürnāmbste ist gewesen vnder denen, die zů disem grāwlichen
 15 Spil gerathen vnd dasselbig aufs hāfftigst dem Euangelio zůwider getriben hat.
 Dann er den Hertzog Moritzen verführt, das Euangelium gelästert, sein
 Vatterlandt, ja gantz Teütschlandt verrathen vnd Teüfelische practiken
 zwischen den herren gemacht vnnd ein blůtbad

³⁶² Gemeint ist der Rat des Kardinals Albrecht von Mainz, Christoph Kruschwitz, genannt Türk. Am 10. November 1497 in Leipzig geboren, studierte er in seiner Heimatstadt und Italien Jura und wurde 1519 in Ferrara zum Doktor beider Rechte promoviert. Von 1524 bis zu Albrechts Tod am 24. September 1545 war Türk Kanzler des Kardinals. Danach wurde er für Moritz von Sachsen diplomatisch tätig. Dass er nicht zum Kanzler des albertinischen Herzogs ernannt wurde, lag wohl daran, dass er altgläubig war. Doch begleitete er Moritz im Mai 1546 zum Reichstag in Regensburg. Er starb am 9. Juni 1547 in seiner Heimatstadt Leipzig. Vgl. Scholz, Türk.

³⁶³ Vgl. Ps 9,5.

³⁶⁴ Nicht zuletzt wohl aufgrund der negativen Einschätzung des Kanzlers Türk bei Luther – vgl. etwa den Brief Luthers an Nikolaus von Amsdorf vom 8. Januar 1546, in: WA.B 11, 253,13–18 (Nr. 4183) – entwickelte sich rasch nach dessen Tod im Bereich der evangelischen Gegner der Politik des albertinischen Herzogs Moritz von Sachsen eine reiche Legendenbildung zu den unglücklichen Begleiterscheinungen von Türks Tod. Albers Bericht ist einer der frühesten Belege für die protestantische Polemik, die sich bis ins 19. Jahrhundert fortsetzen sollte. Vgl. Scholz, Türk, 213–217.

³⁶⁵ Kardinal Albrecht von Mainz residierte als Erzbischof von Magdeburg von 1514 bis zu seiner Vertreibung am 21. Februar 1541 auf der Moritzburg in Halle an der Saale. Vgl. Krause, Halle.

³⁶⁶ Seine konfessionelle Loyalität wurde Kanzler Türk von seinem Landesherrn Albrecht von Mainz honoriert durch die Überschreibung kleinerer Güter im Hochstift Halberstadt und von Schloss und Flecken Ermsleben im Harz. Aufgrund seiner Verdienste um das Reich und die Habsburger Erblande wurde Türk am 14. September 1530 vom Kaiser in den erblichen Adelsstand erhoben und bekam das Bergwerksregal für Ermselben und Konradsburg. Der päpstliche Legat Lorenzo Campeggio verlieh Türk im selben Jahr die Würde eines lateranischen Hofpfalzgrafen. Am 25. September 1530 wurde er zum Erbvogt des Hallenser Residenzstiftes ernannt. Die Vogtei überließ ihm das ehemalige Kartäuserkloster Konradsburg im Stift Halberstadt. 1537 bekam Türk das Schloss Staßfurt mitsamt den Salinengütern überschrieben. Türk stieg so innerhalb von wenigen Jahren zu einem der größten Grundbesitzer im Süden der Stifte Magdeburg und Halberstadt auf. Nach seiner Entlassung aus den Magdeburger Diensten verlor Türk seine Besitzungen in den Stiften Magdeburg und Halberstadt. Nach dem kaiserlichen Sieg bei Mühlberg im April 1547 wurde Türk jedoch zwei Monate vor seinem Tod beim Aufenthalt Karls V. in Halle wieder in seine Besitzungen restituiert. Vgl. Scholz, Türk.

vnter vns angericht. Habuit igitur nomen cum re. Dann er war ein rechter Türck. Als Hertzog Moritz den Churfürsten zů überziehen beschlossen het, rayset oder zoge derselbig Türck von Leyptzig gütter ding vnnd sprach trotzlich vnd hōnisch: Wo seind sy nun, die bißher gesungen haben: „Vnnd wann die Welt vol Teüfel wår“.³⁶⁷ Aber dises hōnsprechers 5 frewd vber dem neüwen Regiment wehret nicht lang. Dann er lebet nicht vil vber ein Monat, nachdem der Churfürst gefangen war. Dann am neündten tag des Brachmonats³⁶⁸ Anno 1547 ist er zů Leyptzig gestorben vnd hat das Sacrament weder vnter einer noch beyderley gestalt empfangen. 10

CORNELIUS: Die von Hall mögen Gott wol dancken, das er so bald gestorben. Dann er hatte jnen vnd etlichen, so gůt Churfurstisch vnd Euangelisch, gedrōwet, sy vbel zů plagen. Aber Gott wōhret jm bald, das er sein furnemen müst lassen anstehn.

Nota. ALBERTUS: Also stehet imm 55. Psalm: „Die Blůtgirigen vnnd falschen 15 werden jr leben nit zur helffte bringen.“³⁶⁹ Vnd imm 37. Psal.: „Ich hab gesehen einen Gotlosen, der war trotzig vnnd breytet sich auß vnnd grūnet wie ein Lorberbawm. Da man furüber gieng, sihe, da war er dahin. Ich fraget nach [F 3r:] jme, da ward er nyergend funden.“³⁷⁰

CORNELIUS: Zů Hall lagen drey gefangen, die bekandten auff den Türcken, 20 sy wāren bestellt, daß sy zů Hall vnnd Magdenburg fewr einlegen solten.³⁷¹

ALBERTUS: Der Teüfel fūlet, daß der Jüngste tag nahe ist, da er sampt seinen Papisten, Interimisten vnnd vnchristen in den fewrigen pfūl soll gestürtzet vnd geworffen werden, Apocal. 19., 20., 21. cap.³⁷² Darumm plaget er 25 vnns mit seinen Mordbrennern. Aber Gott sey lob, das vnser fewr nur zeytlich ist. Dargegen ist jr fewr ewig.

CORNELIUS: Als er zum Grab getragen war, geschahe die red vnder dem volck: Der Reich mann hette jn zů gast geladen. Dann des nächsten tags darnach predigt man vom Reichen mann vnd dem armen Lazaro³⁷³ etc. 30

ALBERTUS: Es ist recht, dann imm Psalter steht abermals geschriben, Psalmo 52: „Die gerechten werdens sehen vnd sich fōrchten vnd werden sein lachen etc. Sihe, das ist der Mann, der Got nit für seinen trost hielt, sonder 35 verließ sich auff seine grosse Reichthumb vnnd war mächting, schaden zů

Nota.

³⁶⁷ Martin Luther, Ein feste Burg ist unser Gott (1529). Strophe 3, in: AWA 4, 248.

³⁶⁸ Juni.

³⁶⁹ Ps 55,24.

³⁷⁰ Ps 37,35f.

³⁷¹ die sagten aus, von Türk dazu angestiftet worden zu sein, in Halle an der Saale und in Magdeburg Brände zu legen.

³⁷² Vgl. Apk 19,1–21,27.

³⁷³ Vgl. Lk 16,19–31, bes. 22b.23a.

thun.“³⁷⁴ Lieber Cornelj, wöllet mir doch vom anfang dises Kriegs ein wenig in einer kurtzen Summa anzeygen, wie es sich darmit verlauffen hat.

CORNELIUS: Das will ich gern thun, souil mir daruon bewußt ist. Als die
 5 feinde des heyligen Euangelij damit vmmgiengen, wie sy möchten der
 Euangelischen Stände verpündtnuß zertrennen vnd sy mit einem kriegß-
 volck zů vberziehen beschlossen hetten, haben die Euangelischen den
 Papisten wöllen zůuor kommen vnd seind jnen imm anfang des Brachmo-
 nats Anno 1546 entgegen zogen mit hunderttausent Mannen.³⁷⁵ Aber
 10 etlich Euangelische Fürsten hieltend sich zů den Papisten vnd verliessen
 jre Brůder. Etliche sahend durch die finger vnnd waren Neutrales. Etliche,
 die sich mit dem Euangelischen zůuor verbunden hetten, die wurden
 abtrinnig vnnd schlůgen sich zů den Papisten.³⁷⁶ Dergleichen auch zů den
 zeyten der Machabeer geschehen ist.³⁷⁷ Vnnd ob es wol den Euange-[F
 15 3v:]lischen an volck, gellt vnd prouiad nicht mangelte vnd den feinden
 starck gnůg waren, so lagen sy doch schier ein halb Jar zů feldt vnnd
 richteten nicht auß, deß sich nyemandts gnůg verwundern kundt.³⁷⁸

ALBERTUS: Vil sagen, die Euangelischen hetten die feind wol kůnden schla-
 gen, aber es seyen verrăther vnter jnen geweßt wie auch bey den Macha-

³⁷⁴ Ps 52,8f.

³⁷⁵ Am 20. Juli 1546 führten Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen ihre Truppen in der Nähe von Meinigen zusammen. Ihr Heer verfügte über 4500 Reiter und 21.000 Fußknechte, die bald nach Oberdeutschland weiterzogen, um sich dort mit den Truppen der süddeutschen Städte zu vereinigen. Als man am 5. August 1546 in Donauwörth eintraf, verfügte das Heer des Schmalkaldischen Bundes über 7.000 Reiter und 50.000 Fußsoldaten. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 52–54.

³⁷⁶ Herzog Moritz von Sachsen hatte am 19. Juni 1546 den sogenannten Regensburger Vertrag mit dem Kaiser geschlossen, in dem er sich zur Neutralität verpflichtete. Im Gegenzug wurde ihm die Schutzherrschaft über das Hochstift Halberstadt und das Bistum Magdeburg übertragen. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 45. Am 14. Oktober 1546 schloss Herzog Moritz einen weiteren Vertrag mit König Ferdinand I. von Böhmen, in dem er sich zum militärischen Eingreifen gegen Kursachsen verpflichtete, um im Gegenzug die böhmischen Lehen Johann Friedrichs zu erhalten. Am 28. Oktober 1546 brach sein Heer auf, um gegen das ernestinische Sachsen zu kämpfen. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 61–65; Herrmann, Moritz von Sachsen, 83–93. Auch eine Reihe weiterer protestantischer Fürsten wie Markgraf Hans von Brandenburg-Küstrin, Herzog Erich von Braunschweig oder Markgraf Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach konnte der Kaiser auf seine Seite ziehen. Vgl. Kohler, Karl V., 299. Herzog Ulrich von Württemberg und Pfalzgraf Friedrich beugten sich der kaiserlichen Übermacht und unterschrieben zu Weihnachten 1546 Verträge, die sie zu Neutralität und hohen Geldzahlungen verpflichteten. Die weitgehend isolierten oberdeutschen Reichsstädte kapitulierten ebenfalls um die Jahreswende 1546/47. Vgl. Kohler, Karl V. 304f. 314.

³⁷⁷ Vgl. I Makk 12,39–52.

³⁷⁸ Der Beginn des Schmalkaldischen Krieges in Oberdeutschland im Spätsommer und Herbst 1546 war gekennzeichnet von einer zahlenmäßigen Überlegenheit der Truppen des Schmalkaldischen Bundes, die jedoch nicht ausgenutzt wurde. Die zunehmenden finanziellen Schwierigkeiten und die Nachricht von einem bevorstehenden Angriff des böhmischen Königs Ferdinand I. auf die ernestiniischen Gebiete Sachsens bewogen die Verbündeten, ihre Truppen aus Süddeutschland wieder abzuziehen. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 52–58.

beer.³⁷⁹ Darzû haben die Euangelischen vil Hâupter gehabt vnd ein yegli-
 cher hab es nach seinem gûteduncken machen wôllen. Etlich sagen, die
 Euangelischen seyen nicht mit Gotsfôrchtigen Hauptleuten versehen ge-
 weßt, sonder haben solchen grossen gefährlichen Krieg wider den Anti-
 christ des Antichrists dienern befolhen, den grossen Scharhansen, die 5
 nichts mehr gelernet haben dann schreckliche schwûr thûn, Got lâstern
 vnd geytzen.³⁸⁰ Etliche meynen, die Euangelischen haben darumb nichts
 außgericht, weyl sy allzû frech sich auff jre verpündtnuß,³⁸¹ gelt vnnd
 maacht verlassen haben, welchs wider die arth der Euangelischen ist.
 Dann Gott „hat kein lust an der stercke des Rosses, noch gefallen an 10
 jemand's Baynen. Der Herr hat gefallen an denen, die jn fürchten vnd auf
 seine gûte warten“, Psalm. 147.³⁸²

CORNELIUS: Pündtnuß machen ist wol nit sünd, dann Abraham war imm
 Pund mit Abimelech, mit Ephron vnd Mamre, Genes. 21,³⁸³ vnd Daid
 mit Jonathan etc., 1. Sam. 18.³⁸⁴ Doch soll man sich drauff nit verlassen, 15
 sonder in der forcht Gottes bleyben.

ALBERTUS: Dargegen sagt man, die Euangelischen haben bankatiert vnd nit
 anders gemeynt, sy haben den feind gewiß in jrer hand vnnd nicht gedacht
 das solcher Krieg nicht ist wie ander Krieg. Dann sy hetten zû kriegem mit
 dem Antichrist, der alle Teüfel vnnd das gantze Hellische heer auff seiner 20
 seyten hette. Solche feind lassen sich nit vberwinden mit sicherheyt vnd
 vermessenheyt, mit fressen vnnd sauffen, mit schwörn vnd Gotslâstern,
 sonder mit nüchtern sein, bâten vnd besserung des lebens. Sonst wâre es
 eben, als wolt [F 4r:] man Teüfel mit Teüfel außjagen³⁸⁵ oder Fûchs mit
 Fûchssen fangen.³⁸⁶ Noch ein vrsach, sagt man, sey geweßt, warumm die 25
 Euangelischen wider die feind nichts außgericht habnn, nâmlich weyl sy
 sich vndter die Sacramentschänder gemenget vnnd mit denselben wider
 den Antichrist haben kriegem wôllen,³⁸⁷ welches abermal souil ist als

³⁷⁹ Vgl. I Makk 1,11–15.

³⁸⁰ gierig zu sein. Vgl. Art. geizen 2), in: DWb 5, 2817. Der Schmalkaldische Bund verfügte in der Anfangsphase des Schmalkaldischen Krieges in Oberdeutschland über keinen herausragenden Heerführer, der seine Entscheidungen entsprechend der konkreten militärischen Situation traf. Auch Landgraf Philipp und Kurfürst Johann Friedrich bewiesen im Kriegsverlauf keine besonderen militärischen Fähigkeiten. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 56.

³⁸¹ Bündnis. Vgl. Art. Verbündnis, in: DWb 25, 182.

³⁸² Ps 147,10f.

³⁸³ Vgl. Gen 21,22–34; Gen 23,8–20; Gen 14,13.

³⁸⁴ Vgl. I Sam 18,3.

³⁸⁵ Vgl. Mt 12,24 par.

³⁸⁶ „Es ist schwierig, Füchse mit Füchsen zu fangen“, Deutsches Sprichwort, in: TPMA IV, 95.

³⁸⁷ Die oberdeutschen Städte Straßburg, Memmingen, Lindau und Konstanz hatten am 27. Februar 1531 den Bundesvertrag unterzeichnet, auf dem Augsburger Reichstag 1530 aber nicht die Confessio Augustana unterzeichnet, sondern ihr eigenes Bekenntnis vorgelegt, die Confessio Tetrapolitana, die sich vor allem in der Abendmahlslehre von dem Augsburger Bekenntnis unterschied. Dieser Bekenntnisdissens blieb bestehen, bis im Jahre 1536 mit der Wittenberger Konkordie eine Einigung erreicht wurde, die es den oberdeutschen Städten ermöglichte, ebenfalls als

Teüfel mit Teüfel wöllen außjagen. Dauon vnser Herr Christus nicht vil hellt, Lucae 11.³⁸⁸ Zulezt so haben vnns vnser grosse sünd vnd vndanckbarkeit gegen dem Euangelio am syg verhindert. Von diser straff hat D. Martinus Luther oft gesagt, geschriben vnnd gepredigt. „Teütschland“, Nota.

5 sagt er einmal, „ist Gott ein thorheit schuldig“³⁸⁹ vmb der grossen vndanckbarkeit willen. Wir haben das Euangelium sehr mißbraucht vnd wol so sehr geeytzt, gewüchert, gehürt, geschwelget als die Papisten, haben die Prediger nicht eerlich gehalten, sonder hond sy geschälckt,³⁹⁰ welches doch die Heyden jren Priestern zu thûn gescheücht³⁹¹ hond. Die grossen

10 Hansen³⁹² haben auch die Kirchen beraubt vnnd allwegen gedacht, wie sy die Kirchengüter an sich bringen eben sowol als die Papisten. Etliche Fürsten haben jren schmeichlern vnd Scharhansen, auch den Huren vnd Juden die Kirchengüter geschenckt, deßgleichen nye gehört, solang die Welt gestanden. Haben auch der Pfarrherren einkommen zû sich gerissen,

15 welche doch weder von jnen, noch von jren vorältern gestiftt seind. Sy seind des Euangelij müde vnd gar vberdrüssig worden Vnd haben den Pfarrherren die brocken in den mundt gezölt, auch der armen gar vergessen. Dann die Kirchengütter gehörend nicht in der Fürsten vnd Junckherm³⁹³ Zinnßregister,³⁹⁴ sonder in Gotteskasten, seind es Allmüsen für

20 arme Burger vnd Schüler,³⁹⁵ wie solliches auch die Historia von S. Lorentz anzeyget,³⁹⁶ den der Keyser Decius braten ließ, weil er jme der Kirchen schätz nicht geben wolt.“³⁹⁷ Nota.

Augsburger Religionsverwandte gelten zu können. Schon ein Jahr später machten aber die Schmalkaldischen Artikel Luthers deutlich, dass er bei seiner Abendmahlsauffassung bleiben wollte und die Wittenberger Konkordie nicht als theologische Bewegung in Richtung der Oberdeutschen verstanden wissen wollte. Eine latente Spannung blieb also nach 1536/37 noch bestehen, an die Alber hier vermutlich anknüpft, wenn er davon spricht, man habe zusammen mit „Sakramentschändern“ auf einer Seite gekämpft. Vgl. Ralph Weinbrenner, Art. Schmalkaldischer Bund, in: RGG⁴ 7 (2004), 929f; James Kittelson, Art. Confessio Tetrapolitana, in: TRE 8 (1981), 173–177.

³⁸⁸ Vgl. Lk 11,14–23.

³⁸⁹ wird eine Thorheit begehen. Vgl. Art. schuldig 4.b), in: DWb 15, 1906.

³⁹⁰ betrogen. Vgl. Art. schalken 2.b), in: DWb 14, 2076.

³⁹¹ sich gescheut. Vgl. Art. scheuchen, in: DWb 14, 2610f.

³⁹² edlen Herren. Vgl. Art. Hans 1.a), in: DWb 10, 456.

³⁹³ junger Edelherrn. Vgl. Art. Junker 2), in: DWb 10, 2399f.

³⁹⁴ Zinsbuch. Vgl. Art. Zinsregister, in: DWb 31, 1533f.

³⁹⁵ Mit der Einführung der Reformation war zumeist auch die Schaffung eines „gemeinen Kastens“ verbunden, in dem das Kirchenvermögen zentralisiert wurde. Oft wurde der gemeine Kasten in Armenkasten und Schatzkasten aufgeteilt. Während der Schatzkasten für die Besoldung der Pfarrer und die Baulasten aufkommen musste, war der Armenkasten, auf den hier angespielt wird, für Zwecke der Wohltätigkeit zuständig. Vgl. Peter Landau, Art. Kirchengut, in: TRE 18 (1989), 570f.

³⁹⁶ Vgl. Johann Evangelist Stadler, Art. Laurentius, in: VHL 3 (1869), 702–708. Laurentius soll dem Kaiser die Armen der Gemeinde als ihren Schatz präsentiert haben.

³⁹⁷ Vgl. allgemein Luther, WA.TR 4, 36,15–37,2 (Nr. 3961); 426,1–19 (Nr. 4670).

CORNELIUS: Ich kenne einen Herren, der eim Juden seiner Pfarrherrn gütter gab vnd [F 4v:] beraubt die pfarr in einer Statt, das er in zweyen Jaren keinen Pfarrer kundt vberkommen.

ALBERTUS: So ist mir ein Herr bekandt, der hat von den Kirchengütern mehr dann zweytausent Studenten künden halten. Er gab sy aber seinen Scharhansen vnd hielt nit einen Knaben zur Schůle. 5

CORNELIUS: Wie kan Gott solche grosse verachtung seines worts vngestraft lassen?

ALBERTUS: D. Martinus Luther sagt, wann die Pastores klagen, man wölt jnen die Pfarr³⁹⁸ nicht bessern von Klöstergütern: Was man Gott nicht gibt, das feret dem Teüfel in den hindern.³⁹⁹ 10

Nota. CORNELIUS: Die Spanier vnd Italianer seind des Teüfels scheyßloch, darein ists gefaren. Wa man den Kirchendienern, Schůlern vnd Armen leüten eine guldin abgebrochen⁴⁰⁰ oder genommen hat, dafür haben die Spanier vil tausent guldin auß Teütschland daruon gebracht. 15

ALBERTUS: „Iustus es Domine et iustum est iudicium tuum“⁴⁰¹ vnd dieweyl Gott spricht, 1. Samuel. 2: „Wer mich eeret, den will ich wider eeren. Wer mich aber veracht, der soll wider veracht werden“,⁴⁰² demnach ist vnmüglich geweßt, das vnser Herr etwas fruchtbarlichs wider den Keiser vnd die Papisten haben künden außrichten, wenn sy schon zehenmal stercker wären geweßt dann die feind. Auf das nun die Euangelischen gedemütiget vnnd recht Euangelisch wurden vnd nicht durch den Syge wider den Endtichrist noch frecher, stoltzer vnd so gar Epicurisch wurden vnd vnsern Herren Got gar vnder die füß treten, so hat Gott jnen auß grosser barmhertzigkeit vnnd Vätterlicher liebe auff dißmal keinen syge geben 25 wöllen vnd derhalben jren Pundt, wie Job 12 sagt,⁴⁰³ loßgemacht, auf das sy nicht mit den Papisten verdampt wurden. „Dann welchen Gott lieb hat, den züchtiget er“, Prouerb. 3.⁴⁰⁴ Vnd weyl ers den Papisten nach jrem willen gehn laßt, so ists ein gewiß zeichen, das er sy verworffen hat. Drumb sollen die Euangelischen Got dancken, daß sy durch dise schand vnd schmach, [G 1r:] welche sy sampt dem schaden dauon bracht haben, zur Buß berüfft vnd vermanet, wie Sapient. 6 stehet.⁴⁰⁵ Die frommen werden gestraft, auf das sy nit Gotloß werden vnd Gottes vergessen, auch auff das sy sich anderst zů Gottes wort schicken vnd das Euangelium nit zum schanddeckel brauchen wider das ander Gebott, bey welchem Gott 35

³⁹⁸ Pfarrstelle. Vgl. Art. Pfarr 3), in: DWb 13, 1620.

³⁹⁹ Bei Luther bislang nicht nachgewiesen.

⁴⁰⁰ verweigert. Vgl. Art. abbrechen, in: DWb 1, 16.

⁴⁰¹ Ps 119,137.

⁴⁰² I Sam 2,30.

⁴⁰³ Vgl. Hi 12,23.

⁴⁰⁴ Prov 3,12.

⁴⁰⁵ Vgl. Weish 6,5–9.

spricht, er wölle den nicht vngestraft lassen, der seinen Nammen mißbraucht.⁴⁰⁶

CORNELIUS: Wir hatten auch vil verräther vnd falscher brüder vnder vns, vnd haben vnseren Krieg nicht befohlen Gotsfürchtigen hauptleuten.
 5 Hetten wir den Krieg fleysiger geführt vnnd wären nicht so sicher gewest – wa auch vns vnser sünd nicht imm wege gelegen wären –, wir wölten drey Keyser geschlagen haben.

ALBERTUS: Es haben die Pundßgenossen nicht trewlich bey⁴⁰⁷ dem Churfürsten gehalten, vnd er hat doch vmm jrentwillen Leyb vnd leben, Landt
 10 vnnd leüt gewagt. Sy haben all das Euangelium auß des Churfürsten Landt, lassens jn aber vbel geniessen. Nota.

CORNELIUS: Also ist der Euangelisch pundt gar zertrennt worden, vnnd hat der Keyser ein Euangelische Statt nach der andern eingenommen vnd haben jm etlich Thunnen Golds geben müssen.⁴⁰⁸ Aber von hertzen verdreüßt es mich, das wir so schändtlich vndergelegen seind. Ich gedacht
 15 nicht, das der Keiser vnd die Papisten wurden oben ligen,⁴⁰⁹ sonder ich hoffete, Gott wurde sy stürzen, auf daß das Euangelion auch in andere orthes des Teütschen Landts gepredigt wurde.

ALBERTUS: Wann Gott seinem volck helffen vnnd die feinde straffen will, so
 20 laßt er züerst das widerspil sehen; darumb er Wunderbar heyßt, Psalm 4. 40. 68. 77. 92.⁴¹⁰ Gottes weg ist heylig. Leset daselbs D. Martin Luthers Summarien: Sollichs thut vnser lieber Herr Gott, darumb das der Gotseligen glaub geübet vnd der Gotlosen hertz jrem verdienst nach dester mehr verstockt werden.⁴¹¹ Da Got die kinder Jsrahel auß Egypten füren wolt,
 25 wurden sy von Pharao noch [G 1v:] mehr geplagt dann züuor. Aber nicht lang darnach gieng Pharao vnder vnnd Jsrahel schwebet empor.⁴¹² Vnnd wie Gott wunderbarlich seine Heiligen füret, sihet man fein in der historia von Joseph. Der ward nit von den frembden, sonder von seinen eygenen Brüdern – wie auch yetzt der Churfürst – verkaufft.⁴¹³ Vnd da jm Gott
 30 helffen wolt, müst er noch als ein Ehebrecher mehr geplagt werden.⁴¹⁴ Also wirdts vnserm lieben Herren, dem Churfürsten, auch gehn. Dann nach diser schmach, verrätherey vnd vndanckbarkeit wirt jn Gott zur Nota.

⁴⁰⁶ Vgl. Ex 20,7; Dtn 5,11.

⁴⁰⁷ zu. Vgl. Art. bei, in: DWb 1, 1346.

⁴⁰⁸ Vgl. Anm. 376.

⁴⁰⁹ siegen. Vgl. Art. liegen 8), in: DWb 12, 1009f.

⁴¹⁰ Vgl. Ps 4,4; Ps 40,6; Ps 68,36; Ps 77,15; Ps 92,9.

⁴¹¹ Luther, WA 38, 8–69 (Summarien über die Psalmen und Ursachen des Dolmetschens, 1531–1533) [kein wörtliches Zitat, sinngemäß etwa S. 8].

⁴¹² Vgl. Ex 14,1–31.

⁴¹³ Vgl. Gen 37,12–36. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen war der Vetter Herzogs Moritz von Sachsen, dessen Verhalten im Schmalkaldischen Krieg ihm von Alber als Verrat ausgelegt wird. Vgl. Günther Wartenberg, Art. Johann Friedrich von Sachsen, in: TRE 17 (1988), 100.

⁴¹⁴ Vgl. Gen 39,7–23.

grössern herrligkeit, dann er verloren hat, erheben. Dann Gott heyßß Wunderbarlich; darumb wirdt er auch wunderbarlich helffen.

CORNELIUS: Wie nun der Churfürst zů Sachssen auß einfältigem hertzen, den Pundsgenossen nothwōhr⁴¹⁵ zu thūn, wider den Keyser vnd Papisten zohe, da war mitlerzeyt schon die Practica⁴¹⁶ gemacht, das Hertzog Moritz des Churfürsten landt einnehmen solt.⁴¹⁷ So waren meister Moritzen Rāth dem Churfürsten, dem Euangelio vnd der Vniuersitet zů Wittemberg von gantzem hertzen feind vnnd trachteten tag vnnd nacht, wie sy mōchten dem Churfürsten ein tück beweysen, wie imm 55. Psalm steht: „Daß der feind so schreyet vnnd der Gotloß drenget; dann sy wōllen mit ein tück beweysen vnnd seind mir hāfftig gram“,⁴¹⁸ weyl er das Euangelium in Hertzog Georgen landt gepflantzet het.⁴¹⁹ Hertzog Georg ist wol gestorben, aber sein Teüfel, der Sathan, wütet noch. Wiewol nun vil redens daruon war, wie Meyster Moritz des Churfürsten land einnehmen solt, so waren fast alle Rāth Meyster Moritzens geneygt, dem Churfürsten ein tück zů beweysen vnd vnderstünden sich, den Churfürsten vmm sein Landt zů bringen. So versahe man sich⁴²⁰ doch ymmerdar eins bessern zů⁴²¹ jm: Zum ersten, weyl er des Churfürsten nächster Vetter war, zum andern, weyl jn der Churfürst erzogen vnnd jm vil gūts erzeygt hat,⁴²² zum dritten, weyl der Churfürst vnnd sein Vatter Meyster Moritzens vatter [G 2r:]ter vil freündtschafft erzeyget haben, vnd meister Moritz wer nit geborn, wann des Churfürsten vatter gethon hette.⁴²³ Dann Hertzog Georg vnd seine Rāth wolten nicht, das Hertzog Heinrich zů Sachssen ein weib

⁴¹⁵ Verteidigung. Vgl. Art. Nothwehr 1), in: DWb 13, 955.

⁴¹⁶ Intrige. Vgl. Art. Praktik 3), in: DWb 13, 2053.

⁴¹⁷ Vgl. Anm. 376.

⁴¹⁸ Ps 55,4.

⁴¹⁹ Als Herzog Georg von Sachsen am 17. April 1539 starb, ohne einen Nachfolger zu hinterlassen, übernahm sein Bruder Heinrich die Herrschaft und führte mit kursächsischer Hilfe die Reformation im albertinischen Sachsen ein. Vgl. Wartenberg, Entstehung der sächsischen Landeskirche, 67–76.

⁴²⁰ erwartete man. Vgl. Art. versehen 2), in: DWb 25, 1237.

⁴²¹ von. Vgl. Art. zu 2.g.δ), in: DWb32, 175f.

⁴²² Eine der Bedingungen für die Aufnahme Herzog Heinrichs in den Schmalkaldener Bund, die dieser im Jahre 1537 durch Kurfürst Johann Friedrich beantragen ließ, bestand darin, den jungen Herzog Moritz von Dresden abzuverufen und ihn zur weiteren Erziehung nach Torgau oder Marburg zu schicken. Nachdem die Entscheidung auf Kursachsen gefallen war, nahm Kurfürst Johann Friedrich Moritz am Pfingstfest 1537 (27. Mai) mit nach Torgau. Dort lebte er für zwei Jahre bei seinem Vetter zweiten Grades, wurde von dem kurfürstlichen Erbmarschall Hans Löser, einem Freund Luthers, im evangelischen Glauben erzogen und lernte während dieser Zeit möglicherweise auch den Wittenberger Reformator selbst kennen. Vgl. Wartenberg, Landesherrschaft und Reformation, 105f; Ißleib, Jugend Moritzens, 278–282; Herrmann, Moritz von Sachsen, 25–28.

⁴²³ nicht vorhanden gewesen wäre. Vgl. Art. tun, in: Götze, 57.

nemen solt. Da half jm Hertzog Hans zů einem weyb.⁴²⁴ Zum vierdten vbertrifft solliche wolthat alle vorige wolthaten, da Hertzog Georg vnd seine Råthe damit vmmgiengen, wie sy Hertzog Moritzen vnd seinen Vatter enterben möchten vnnd vnderstünden sich, Hertzogs Georgen
 5 Landt den rechten Erben zů entwenden. Vnd die Brieff⁴²⁵ waren schon gemacht, daß Künig Ferdinandus Hertzogs Georgen Land erben solt. Da
 wöhret der Churfurst vnnd halff meyster Moritzens vatter vnd setzet jn
 ein.⁴²⁶ Dise Vätterliche wolthat, mainet yederman, wurde Meyster Moritz
 nicht vergessen vnd so vbel an seinem Vetter vnd kindern thūn. Dann
 10 wir einfältigen leüt gedachten nit, das ein Mensch so boßhafftig sein kündt vnd dem sein Landt nehmen, der jme zů seinem Landt geholffen hat. Wir gedachten auch nit, das er den falschen Råthen, die auch jne vmm sein Land bringen wolten, volgen wurde, den frommen Churfürsten vmm sein landt zu bringen, wiewol solchs tåglich geschicht zwischen
 15 vnserm Herren Gott Christo, dem Teüfel vnnd dem Menschen. Christus erlöset den menschen von seinem feind, dem Teüfel. Dargegen feret der mensch, der Gotloß ist, zů, gesellet sich zum Teüfel vnd verfolget Christum. Der Churfurst thūt wie Christus vnd hilfft Meyster Moritzen wider seine feindt, Hertzog Georgens Råthen, die jn wolten vmb sein Landt
 20 bringen. So feret Meyster Moritz zů vnd gesellet sich zů seinen feinden vnnd verfolget den, der jm halff wider seine feind. Ist aber das nicht ein verkert vnnd verzweyfelt ding, das ist ein solche sünd, wol werdt, das sy kurtz vor dem Jüngsten tag geschehe? Zum fünfften hielt man es auch dafür, weyl meister Moritz des Landtgrauen zů Hessen Eydam⁴²⁷ ist, er
 25 wurde sich nicht zů seinem [G 2v:] vnd seiner Pundtßuerwandten feinden

Nota.

⁴²⁴ Herzog Heinrich von Sachsen heiratete am 7. Juli 1512 die fast 15 Jahre jüngere Katharina von Mecklenburg, eine Tante des Landgrafen Philipp von Hessen und des Kurprinzen Johann Friedrich von Sachsen. Vgl. Herrmann, Moritz von Sachsen, 14.

⁴²⁵ Verträge. Vgl. Art. Brief 1), in: DWb 2, 379.

⁴²⁶ Herzog Georg von Sachsen hatte zwei Brüder, Friedrich und Heinrich, von denen sich der erste zum alten Glauben hielt und der zweite sich 1536 nach beharrlicher Werbung seiner Frau Katharina von Mecklenburg zur Wittenberger Reformation bekannt hatte. Als Herzog Friedrich vier Wochen nach seiner Hochzeit am 26. Februar 1539 starb, ohne einen Erben zu hinterlassen, entwarf Herzog Georg ein Testament, in dem er bestimmte, dass sein Nachfolger ihn nur beerben könne, falls er dem 1538 als Gegenstück zum Schmalkaldischen Bund gegründeten Nürnberger Bund beitrete. Sollte sich kein Nachfolger finden, der dazu bereit sei, so wollte Georg von Kaiser Karl V. und König Ferdinand I. von Böhmen und Ungarn beerbt werden. Durch dieses Testament wollte Herzog Georg den Verbleib seines Territoriums beim alten Glauben sichern. Da sich die Beratungen mit den herzoglich-sächsischen Landständen aber länger hingen und Herzog Georg am 17. April 1539 verstarb, wurde das Testament nicht rechtskräftig. Herzog Heinrich war nun der rechtmäßige Erbe, der mit Hilfe des Kurfürsten Johann Friedrich und dessen Theologen die Reformation im Herzogtum Sachsen einführte. Vgl. Junghans, Ausbreitung der Reformation, 64f; Wartenberg, Entstehung der sächsischen Landeskirche, 67–76.

⁴²⁷ Schwiegersohn. Vgl. Art. Eidam, in: DWb 3, 83.

halten.⁴²⁸ Zum sechsten: Noch vbertrifft dise wolthat alle die vorigen,
 Nota. soweit als der Hymmel von der Erden ist. Dann der Churfürst zů Sachs-
 sen hat meister Moritzen das Land beseet mit himmlischem vnnnd ewigen
 samen, der da heysset Gottes wort vnd hat die allerschönesten pflantzen
 auß seinem Paradeiß zů Wittemberg genommen vnd Meister Moritzen 5
 Landt damit besetzt vnd einen schönen Lustgarten darauß gemacht,
 wellichen die Engel gelustet zu schawen.⁴²⁹

ALBERTUS: Jch halt, er muß gar verstockt sein, das er sollicher gůthaten
 allen, so jm der Churfürst gethon, so gar vergessen hat vnd der nicht
 jngedenck ist gewesen. 10

CORNELIUS: Als wir nun ein zeytlang hoffeten, er wurd diser grossen wol-
 thaten beide, geistliche vnd Leibliche, nicht vergessen, sihe, da kompt das
 Nota. geschrey, Meyster Moritz habe sich zů den Ertzfeinden des heyiligen
 Euangeliums, Carolo quinto vnd Ferdinando gesellet dergleichen, wie
 Achab verkauft war, mit vbels zu thůn vor dem Herren.⁴³⁰ Da kam Mei- 15
 ster Moritz daher, gleichwie Judas Jscharioth, mit des Hohenpriesters
 dienern⁴³¹ von Rom, den Husseern,⁴³² dann er wuste den Garten wol, da
 sich der Churfürst mit seinen Jüngern thet versammeln.⁴³³ Er gab auch
 dem Herren Christo einen kuß vnd grüsset jn freündtlich,⁴³⁴ das ist, er

⁴²⁸ Herzog Moritz von Sachsen heiratete am 11. Januar 1541 Agnes von Hessen, eine Tochter des Landgrafen Philipp von Hessen, dessen Leben in Doppelhe gerade bekannt geworden war. Moritz verwirklichte seinen Heiratswunsch gegen den Willen seiner Mutter und ohne förmliche Zustimmung seiner Eltern. Vgl. Wartenberg, *Landesherrschaft und Reformation*, 107; Blaschke, *Reformationsfürst*, 22f; Herrmann, *Moritz von Sachsen*, 28–36.

⁴²⁹ Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen half bei der Einführung der Reformation im albertinischen Nachbarterritorium, indem er zahlreiche Pfarrer beurlaubte, die als Superintendenden bei der Durchsetzung der neuen Strukturen mithalfen. Für einige Zeit wirkten auch der Wittenberger Professor Caspar Cruciger und Friedrich Myconius in Leipzig und Nikolaus von Amsdorf in Meißen mit bei der Umsetzung des reformatorischen Programms. Der wichtigste Theologieprofessor der 1544 neu besetzten theologischen Fakultät, Johann Pfeffinger, hatte, wie fast alle evangelischen Theologen der Zeit, in Wittenberg studiert. Vgl. Wartenberg, *Entstehung der sächsischen Landeskirche*, 70f; Günther Wartenberg, *Art. Leipzig, Universität*, in: TRE 20 (1990), 726.

⁴³⁰ Vgl. I Reg 21,25.

⁴³¹ Vgl. Mt 26,47; Mk 14,43; Joh 18,3.

⁴³² Husaren. Vgl. Art. Husar, in: DWb 10, 1972. Husaren waren ursprünglich aus Ungarn stammende berittene Krieger mit schwerer Panzerung, Krummsäbeln, Speeren und Piken. Sie riefen wegen dieser Bewaffnung in der sächsischen Bevölkerung Angst und Schrecken hervor. Im Schmalkaldischen Krieg dienten sie König Ferdinand I., dem König von Böhmen und Ungarn. Bei der Gefangennahme von Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen durch kaiserliche Truppen in der Nähe von Mühlberg/Elbe waren auch Husaren beteiligt. Vgl. Bernhard von Poten, *Art. Husaren*, in: *Handwörterbuch Militärwissenschaften*, 404–406; Kohler, Karl V., 309–312.

⁴³³ Vgl. Joh 18,2.

⁴³⁴ Vgl. Mt 26,49 par.

- ließ ein Büchlin außgehn, wie ers sehr güt mit dem Euangelio meynet.⁴³⁵
 Vnd daß dem also sey, so hat er zwo Hohe schülen, die besßten, so auff
 erden waren,⁴³⁶ zerstört vnd bracht in dise Länder, in welchen das Euan-
 gelium inn die Welt zu leuchten angefangen hat, ein Gotloß volck, wel-
 5 ches nit mehr gelernet hat dann Mörden, brennen, blündern, rawben,
 Frawen schänden, Jungfraw schwächen,⁴³⁷ die Prediger martern vnd
 plagen. Er ließ sich in seiner gantzen predig vernemen, er wölt des Chur-
 fürsten Landt in güter meynung einnemen, auff das es nit frembde händ
 käme.⁴³⁸
- 10 ALBERTUS: Da das sein ernst was, warumb nam Er das [G 3r:] Landt nit mit
 seinem eygnen volck ein, als ein fridsammer Fürst? Warumb bracht er
 frembde vnd außländische völker mit sich, welche züuor in dise Landt
 nye kommen seind, so lang die Welt gestanden ist?⁴³⁹ Wolt er das Landt
 einnemen? Warumb tobet er so mit brennen? Was will er mit einem ver-
 15 heerten⁴⁴⁰ vnd verbrändten Landt thûn?
- CORNELIUS: Weyl er nun mit solchem diebischem, råwbischen, mörderi-
 schen volck vnd feinden des Euangeliums daher kompt, so sahe man klår-
 lich, das sein Büch ein Gånßpredig⁴⁴¹ war. Josaphat, der Künig von Juda,
 ward von einem Propheten gescholten, weil er dem Gotlosen Künig, dem
 20 Achab, halffe, 2. Paralip. 19.⁴⁴² Nun krieget Achab wider den Gotlosen
 Künig auß Syrien, der das Landt Jsrahel plaget. Noch⁴⁴³ thet Josaphat vn-
 recht, das er sich zum Gotlosen Achab gesellet hette, auch schier sein
 lohn imm Krieg empfangen, das er vmbkommen wære. Aber Gott behütet
 jn, weyl er doch sonst ein frommer mann ware.⁴⁴⁴ Wieuil mehr ist meys- Nota.
 25 ter Moritz zu straffen, weyl er sich Euangelisch zû sein rhümet vnnd ge-

⁴³⁵ Vgl. Moritz von Sachsen, Vnnser von Gotts genaden Moritzes Hertzogen zu Sachssen [...] Erklunge / wie wir der Christlichen Religion geneigt / Vnnd welcher vrsach halben / wir Vns / wieder die Kayserliche Maiestat / nicht eingelassen / noch vmbgehn haben können / Vns / vmb Vnsers Vettern Landen anzunehmen, Leipzig 1546 (VD 16 S 808), bes. B 2r. Im Folgenden zitiert als Moritz von Sachsen, Erklärung.

⁴³⁶ Im Zuge der Belagerung durch ernestinische Truppen um den Jahreswechsel 1546/47 wurde der Lehrbetrieb der Universität Leipzig nach Meißen verlegt. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 74. Am 25. Oktober 1546 erreichte die Universität Wittenberg der Befehl Herzog Johann Wilhelms von Sachsen, angesichts der heranrückenden albertinischen Truppen den Lehrbetrieb einzustellen. Er wurde erst Ende 1547 wieder aufgenommen. Vgl. Heiner Lück, Art. Wittenberg, Universität, in: TRE 36 (2004), 234; Kaufmann, Martin Chemnitz, 197.

⁴³⁷ vergewaltigen. Vgl. Art. schwächen 2), in: DWb 15, 2157.

⁴³⁸ Vgl. Moritz von Sachsen, Erklärung, C 3v–E 2r.

⁴³⁹ Vgl. Anm. 61.

⁴⁴⁰ verwüsteten. Vgl. Art. verheeren, in: DWb 25, 544.

⁴⁴¹ Täuschungsmanöver zum eigenen Vorteil. Das Wort rührt von einer Fabel, in der Fuchs oder Wolf in Verkleidung den Gänsen predigen, um sie leichter fressen zu können. Vgl. Dicke/Grubmüller, 698f (Nr. 616).

⁴⁴² II Chr 19,1f.

⁴⁴³ dennoch. Vgl. Art. noch 5), in: DWb 13, 871.

⁴⁴⁴ Vgl. II Chr 18,1–34.

sellet sich zů den abgesagten feinden des heiligen Euangelij vnd hilfft jnen wider seinen frommen Vettern, von dem er souil Geistlicher vnd Leiblicher wolthaten empfangen hat.

ALBERTUS: Er thůt, gleichwie imm 55. Psalm steht, da Daudid auch vber seine falsche freůnde klagt vnnd spricht: „Wenn mich doch mein feind 5 schándet, wolt ichs leyden, vnd wenn mich mein hasser bochet, wolt ich mich vor jm verbergen. Du aber bist mein geselle, mein pfleger vnd mein verwandter, die wir freůndtlich miteinander waren vndter vnns, wir wandelten imm hawse Gottes zu hauffen.“⁴⁴⁵ Vnnd dieweyl er nun in seinem verstockten vnnd Gotlosen fůrnemen also fůrfert vnd jn der Teůfel mit gewalt besessen hat – wie den Judas –,⁴⁴⁶ so ist nit vil gůts mehr von jm zů verhoffen. 10

CORNELIUS: Zum ersten zohe⁴⁴⁷ Meyster Moritz fůr⁴⁴⁸ Zwickaw, darnach kame er mit seinen Husseern gen Torgaw.⁴⁴⁹ Da rissen sy des Chur-[G 3v:] fůrsten Bild vnd wappen ab, wurffen mit dreck darnach vnd mahleten den 15 Churfůrsten in eines Pawren⁴⁵⁰ gestallt mit lāhrer tasschen. Noch můst man glauben, Meyster Moritz meynets gůt mit dem Churfůrsten vnd Euangelio. Darnach imm anfang des Winttermonats⁴⁵¹ kam Judas mit seinen Husseern fůr Wittenberg, richtet aber nichts auß, ohn daß die Husseern vmbher strayfften, blůnderten vnd beraubten die Pawern, schándten 20 Weyber vnd Junckfrawen; das waren jre bellicae virtutes.⁴⁵² Aber der Kůnig Ferdinandus ware vnterdes zů Dressen Traso post principia⁴⁵³ vnnd

⁴⁴⁵ Ps 55,13–15.

⁴⁴⁶ Vgl. Joh 13,2.

⁴⁴⁷ zog.

⁴⁴⁸ vor.

⁴⁴⁹ Am 30. Oktober 1546 hatte Kőnig Ferdinand I. von Bőhmen die sāchsische Grenze überschritten und rief mit seinen ungarischen Husaren Angst und Schrecken in der Bevőlkerung hervor. Dies machte sich Herzog Moritz zu Nutze, indem er den ernestinischen Stāden seinen Schutz anbot und im Gegenzug ein Treueversprechen von ihnen verlangte. So huldigten zunāchst Plauen und Zwickau (3. und 8. November 1546) dem Albertiner, wenig spāter auch Altenburg, Werdau, Crimmitschau, Borna, Grimma und die ernestinische Residenzstadt Torgau. Vgl. Held, Mőhlberg/Elbe, 65; Ranke, Reformation, 963.

⁴⁵⁰ Bauern.

⁴⁵¹ Januar.

⁴⁵² Bereits 1526 hatte Kurfőrst Johann der Bestāndige von Sachsen damit begonnen, die Befestigungsanlagen Wittenbergs auszubauen. Die alte mittelalterliche Stadtmauer war durch einen Wall ersetzt worden, der im unteren Bereich mit Steinen verstārkt worden war. Vor den Befestigungsanlagen waren Wassergrāben angelegt worden. Die Franziskanerkirche war zu einem Kornspeicher umgebaut worden, um Vorrāte fůr lāngere Belagerungszeiten anlegen zu kőnnen. Die Mutterstadt der Reformation war also gut gerőstet, als im Herbst 1546 die Truppen des Albertiners Moritz vor ihren Toren erschienen. Eine lāngere Belagerung der Stadt und die Sperrung der Lebensmittelfzufuhr zeigten nur relativ wenig Wirkung. Unter Plőndern, Brandschatzen und Vergewaltigen benachbarter Orte zog das albertinische Heer wieder ab. Vgl. Held, Mőhlberg/Elbe, 67–69.

⁴⁵³ Alber wirft dem Kőnig Ferdinand I. vor, sich wie Thraso hinter der Front aufgehalten zu haben, anstatt an vorderster Front zu kāmpfen. Vgl. Anm. 332.

ließ jm Papistischen Mesß thun, het gern gesehen, das jm die Bõhem Nota.
wider den Churfürsten geholfen hetten, kundt sy aber dahin nicht bewe-
gen,⁴⁵⁴ wie dann daruon ein besondere Historia von diser jrer bestân-
digkeit imm druck verhanden ist.⁴⁵⁵

- 5 ALBERTUS: Jch hab wol dauon gehõrt. Sy seind billich darumb zu loben. Es
ist sich auch sollichs hoch zũ verwundern, daß die Bõhem als ein frembd
außländisch volck, die doch dem Churfürsten zũ Sachssen nit vnderthan
noch gefreündt haben, den Churfürsten nicht wõllen helffen vberziehen
vnd bekriegen, vnd vnsere des Churfürsten fñrnembste Rãth vnd seine
10 Obersten Scharhansen sampt Hertzog Moritzen vnd seinem hauffen als
freündt – die seind zũ schelmen⁴⁵⁶ vnd verrãthern an jm worden vnd
haben jn selbst helffen bekriegen.

- CORNELIUS: Als nun die Husseer zũ Zahn lagen, begab es sich, das meyster
Moritz ein nacht zũ Kemberg⁴⁵⁷ war vnnd saß in seinem harnisch vnnd
15 schliefte. Da erschrack er imm schlaff, das er daruon erwachet, vnd
sprach zũ seinem Diener einem: „Ey, welchen bösen thraum hab ich ge-
habt!“ Der Diener fraget: „Was für einen thraum?“ Meister Moritz sagt:
„Mir traumet, der Churfürst kãme vnd heüwe mir den kopff ab.“

ALBERTUS: Es würdt jm auff dletst⁴⁵⁸ gwißlich nit vil besser ergehen.

Nota.

- 20 CORNELIUS: Es war aber Meyster Moritz so sicher, das er sich des Churfür-
sten zukunfft⁴⁵⁹ mitnichten ver-[G 4r:]sahe,⁴⁶⁰ glaubt dem geschrey von
des Churfürsten todt, biß der Churfürst gehn Hall kam.⁴⁶¹ Da war Meyster

⁴⁵⁴ Mit Einbruch des Winters 1546/47 hatten sich König Ferdinands Truppen zurückgezogen. Als er im Frühjahr 1547 wieder auf den sächsischen Kriegsschauplatz zurückkehren wollte, verweigerte ihm die überwiegende Mehrheit der lutherischen und hussitischen Stände Böhmens den Kriegsdienst an der Seite der Habsburger gegen ihre Glaubensgenossen. Er traf so am 1. März 1547 mit einem relativ kleinen Heer in Dresden ein. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 82; Kohler, Ferdinand I., 162–164.

⁴⁵⁵ Vgl. Historia vnnd erzelung der Handlung, so in dem löblichen vnnd Hochberümbtem Königlich Behem, auff ihres Königs Mandat, den Churfürsten zu Sachssen Herzog Johans Fridrichen etc. Vnd seine Land vnd Leut zu vberziehen, in vorgangnem winter vnd Sonderlich im Monat Februario sich zugetragen vnd ergangen, vnnd jre erliche vnd Christlich antwort darauf: Mit einer Christlichen vermanung an alle Gottfürchtige vnnd frumme Herten, solch Exempel dieses löblichen Königreichs [...] zubedencken, vnd sich auch nicht vnschuldig Christlich blut zuuergissen, bewegen lassen, Magdeburg 1547 (VD 16 H 3939).

⁴⁵⁶ Betrügnern. Vgl. Art. Schelm 3), in: DWb 14, 2507.

⁴⁵⁷ Gemeint sind die Städte Zahna und Kemberg im Landkreis Wittenberg, zu Beginn des Jahres 1547 zum ernestinischen Kurfürstentum gehörig.

⁴⁵⁸ am Ende. Vgl. Art. Letzt 5), in: DWb 12, 822.

⁴⁵⁹ Ankunft. Vgl. Art. Zukunft I.1), in: DWb 32, 477.

⁴⁶⁰ das er die Ankunft des Kurfürsten überhaupt nicht mehr erwartete. Vgl. Art. versehen I.2), in: DWb 25, 1237.

⁴⁶¹ Herzog Moritz von Sachsen hatte im November 1546 Halle an der Saale besetzt und die Stadt zur Anerkennung seiner Schutzmacht gezwungen. Doch bereits um den Jahreswechsel 1546/47 zog Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen unter dem Jubel der Bevölkerung in die Stadt ein und eroberte sie zurück. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 66. 70f.

Moritz so erschrocken mit seinen Husseern, Angst kam sy an, wie ein gebererin. Julius Pflug het sich auch schon vor der zeit in sein vermaynts Bistumb gesetzt.⁴⁶² Darnach flohen sy bey der nacht daruon vnd kriegten mit fewr, dann sonst haben sy nye kein Mannliche that bewisen; die Vorstett Leyptzig verbrändt vnd in den Vorstetten nicht Länger frisßt dann 5 drey stund zügelassen. Er war aber so ein fayger kriegler, das er nit zü lang harren kundt vnd zündet die hāwser an mit eygner handt. Er verschoonet auch des Spittals nicht vnd ließ die armen leüt darinn verbrinnen vnd flohen daruon sehr gering.⁴⁶³ Darnach kam er gehn Grimm vnd zwang allda die Burger, daß sy müsten bāch⁴⁶⁴ vnnd strow zütragen⁴⁶⁵ vnd die Brugk hinder jm abbrennen.⁴⁶⁶ Wäre der Churfürst mit verrātherey nicht also vmbgeben geweßt, meyster Moritz wer jm schwärlich entgangen. Der Churfürst war ein Schaaf, so waren seine fürnāmbste kriegsrāth vnd Hauptleüt Wölffe vnd Fuchsse. Meyster Moritz verbrennet auch die Vorstatt zü Zwickaw vnnd 15 Dörffer vmbher vnd sonst mehr Dörffern.⁴⁶⁷ Es 15

⁴⁶² Das Domkapitel der Stadt Naumburg hatte am 20. Januar 1541 den Zeitzer Dompropst Julius von Pflug zum neuen Bischof der Stadt gewählt. Jedoch konnte der sächsische Kurfürst Johann Friedrich den zögernden Stadtrat dafür gewinnen, als ersten evangelischen Bischof überhaupt Nikolaus von Amsdorf zu installieren, der am 20. Januar 1542 von Luther zu diesem Amt ordiniert wurde. Erst nach der Eroberung der Stadt durch die Truppen Herzog Moritzens am 27. November 1546 konnte Julius von Pflug mit vierjähriger Verspätung am 28. November 1546 in Naumburg eintreffen und die befohlene Huldigung erfahren. Doch zogen im Januar 1547 kurfürstliche Truppen in Naumburg ein und eroberten die Stadt für einen kurzen Zeitraum zurück. Der neue Bischof musste fliehen. Die Regalien erhielt Julius von Pflug erst am 24. Juni 1547 nach der Niederlage der kurfürstlichen Truppen in Mühlberg/Elbe. Er blieb Bischof von Naumburg bis zu seinem Tod im Jahre 1564. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 66f; Herbert Immenkötter, Art. Pflug, Julius von, in: TRE 26 (1996), 450. Held, Julius Pflug, 63f.

⁴⁶³ wenige. Vgl. Art. gering 7), in: DWb 5, 3693. Als der Kurfürst mit seinen Truppen aus Oberdeutschland in sein mittlerweile fast vollständig von albertinischen Truppen besetztes Territorium zurückkehrte, konnte er recht schnell den Thüringischen Teil seines Herrschaftsgebietes zurückerobern. Als Moritz von Sachsen um den Jahreswechsel 1546/47 einsah, dass eine Rückeroberung dieser thüringischen Gebiete unrealistisch war, konzentrierte er seine militärischen Kräfte auf die Meißenischen Städte Leipzig, Dresden, Chemnitz, Zwickau und Freiberg. Um dem erwarteten Gegner keinen Schutz bei dessen Vordringen auf die Stadt Leipzig zu bieten und um ein freies Schuss- und Sichtfeld zu bekommen, ließ er die Leipziger Vorstädte niederbrennen und zerstörte das Große Spital. Darüber hinaus steckte er das Haus des Panzerschmieds eigenhändig in Brand, um die Leipziger einzuschüchtern, nachdem der Leipziger Rat darum gebeten hatte, doch die Häuser der Vorstädte zu verschonen. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 71–73; Herrmann, 86f.

⁴⁶⁴ Pech. Vgl. Art. Bech, in: DWb 1, 1213.

⁴⁶⁵ herbei tragen. Vgl. Art. zutragen, in: DWb 32, 865.

⁴⁶⁶ Am 5. Januar 1547 zog Herzog Moritz von Leipzig ab in Richtung Grimma, wo er die Brücke über die Mulde zerstören ließ, um den ernestinischen Truppen die Verfolgung zu erschweren. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 74.

⁴⁶⁷ Am 2. November 1546 belagerte Herzog Moritz die Stadt Zwickau. Da er sie zunächst nicht einnehmen konnte, ließ er ca. 400 Häuser in den Vororten und die dortigen Brücken niederbrennen. Am 15. Januar 1547 eroberte Moritz mit 300 Reitern die Stadt. In Zwickau kam es zu Plünderungen. Das Georgenhospital mit seiner Kirche, die Siechenhäuser der Innungen, die Walkmühlen und die Schlossmühle wurden in Schutt und Asche gelegt. Nach der Niederlage der evangelischen Stände kam das vormals ernestinische Zwickau unter albertinische Herrschaft. Vgl. Meier, Zwickau, 36f.

war souil brennens, wa Meyster Moritz hinzohe, das vil leüt sagten, sollich brennen wer bedeütet, da⁴⁶⁸ Meyster Moritz ein Brawt war vnd Hertzog Heinrichen, seinem Vatter, heymgeführt ward; an allen orton, da sy die herberg hetten, seind nach jnen fewr auffgangen.⁴⁶⁹ Dagegen hat
 5 der Churfürst, souil jm möglich, nicht einen Gänßstahl⁴⁷⁰ verbrändt, auch nicht einen Pawrn beschedigt. Aber Meister Moritz wütet mit brennen, blündern, rewben vnd mörden wie ein beseßner Mensch, das auch etlich sagten, er wer gar vnberdigt.⁴⁷¹

ALBERTUS: Meyster Moritz vnd sein hauff haben mit der weyß Türckisch
 10 oder mehr als Türckisch mit den armen leüten gehandelt. Sy müßend doch jr maß vollendt erfüllen, alßdann würdt jnen Gott zwifach mit der [G 4v:] maß mässen, darmit sy vnns gemessen hond, Lucae 6.⁴⁷²

CORNELIUS: Sy liessen auch die Schiffbrugken auff der Elb stehen, auff das die feind vngeseumet⁴⁷³ hynüber kommen "kündten." Also war der Churfürst in seinem Vatterland verrathen, vnd der verräther einer nam sich
 15 an⁴⁷⁴ etlich tag züuor, eh dann der Churfürst gefangen ward, er het einen bösen schenckel vnd ritt auß dem Läger vnnd beschloß sein verrätherey mit Meyster Moritzen vnnd sprach: Quid vultis mihi dare.⁴⁷⁵ Darnach kam er wider; da war der schenckel hail. Des Churfürsten diener einer
 20 sagt öffentlich: „Der Churfürst ist verrathen vnd verkaufft!“ Vnd zeyget die verräther mit nammen.

ALBERTUS: Es möcht ein doch wunder nehmen, daß der Churfürst so gar nichts vmb jr verrätherey gewüßt hat, vnd sy es doch so grob vbermacht⁴⁷⁶ hondt.

25 CORNELIUS: Mitlerzeyt bracht Meyster Moritz Marggraff Albrechten den Jüngern von Brandenburg vnd ein Landtgrauen von Leüchtenberg züwegen,⁴⁷⁷ vnnd als nun dieselbigen am end der Faßnacht zü Röchlitz

ⁿ⁻ⁿ fehlt B, C.

⁴⁶⁸ hätte bedeutet, dass. Vgl. Art. da 2), in: DWb 2, 657.

⁴⁶⁹ Bei fürstlichen Hochzeiten war in der Frühen Neuzeit der sogenannte „Fackeltanz“ üblich, ein Zeremonientanz, der auf mittelalterliche Ritterspiele des Hochadels zurückging. Vgl. Johann Georg Krünitz, Art. Fackel=Tanz, in: Krünitz 12, 17–20.

⁴⁷⁰ Gänsestall.

⁴⁷¹ tobend. Vgl. Art. ungeberdig 4), in: DWb 24, 623.

⁴⁷² Vgl. Lk 6,38.

⁴⁷³ ohne lange zu warten. Vgl. Art. säumen, in: DWb 14, 1911.

⁴⁷⁴ gab vor. Vgl. Art. annehmen 9), in: DWb 1, 415.

⁴⁷⁵ Mt 26,15.

⁴⁷⁶ übertrieben. Vgl. Art. übermachen 2), in: DWb 23, 401.

⁴⁷⁷ zur Stelle. Vgl. Art. zuwege 1), in: DWb 32, 899f.

bankatierten, vberfiel sy der Churfürst vnnd fienge sy.⁴⁷⁸ In demselben Scharmützel kam vmm Wolff Dieterich von Pfurt,⁴⁷⁹ ein treffenlicher Edelmann, welcher dem Churfürsten trewlich dienet vnnd nicht ein toller Traso war. Da aber dem Churfürsten diser Scharmützel so wol geriethe, war es seinen falschen Råthen nicht lieb vnnd war güt daß sy dazumal nit 5 gegenwärtig waren, sonst hetten sy es gehindert.

ALBERTUS: Darbey hat man wol künden abnemen, daß der Churfürst wol syg vnd mehr glück het gehabt, wann die verråtherey nit so gar vberhand het genommen.

CORNELIUS: Als nun die feind vor Wittenberg lagen,⁴⁸⁰ zwang Meyster 10 Moritz des Churfürsten Pawren, die zûuor ein-, etlich zweymal durch Meyster Moritzen kriegler waren geblündert worden, für⁴⁸¹ Wittenberg Schantz⁴⁸² zu graben. Aber der mehrer theyl derselben Pawren trôweten sich auß.⁴⁸³ In der feind felddlåger ließ man sich hõren, die von Wit-[H
Nota. 1r:]tenberg schussen mit bley herauß, so schiessen sie mit goldt hynein. 15 Dann es waren in der Statt eben so wol verråther als bey dem Churfürsten. Darzû waren die verråther, so bey dem Churfürsten geweßt waren, in die Statt geflohen, auff das sie die Statt auch verriethen.

ALBERTUS: Jch hoff, wir wöllens noch erleben, wie Gott dise verråther noch straffen wirdt, als der 58. Psalm sagt: „Der gerecht wirdt mit frewden die 20

⁴⁷⁸ Karl V. war es gelungen, den evangelischen Markgrafen Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach per Dienstvertrag auf seine Seite zu ziehen und ihn dazu zu verpflichten, ihm für den Schmalkaldischen Krieg mit 2.000 Mann zur Verfügung zu stehen. Zusammen mit Landgraf Christoph von Leuchtenberg war Markgraf Albrecht vom Kaiser nach Rochlitz vorausgeschickt worden. Am 25. Februar 1547 nahmen die beiden mit 1.500 Pferden und 10 Fähnlein Knechten die sächsische Stadt ein. Kurfürst Johann Friedrich reagierte sofort und zog mit seiner Streitmacht ebenfalls nach Rochlitz, das er am frühen Morgen erreichte, und nahm Schloss und Stadt ein. Dabei wurden viele Adlige gefangen genommen, unter ihnen Albrecht Alkibiades und der verletzte Christoph von Leuchtenberg. Die Gefangenschaft währte indes nur knapp zwei Monate bis zur Niederlage des Kurfürsten Johann Friedrich in Mühlberg/Elbe am 24. April 1547. Vgl. Kohler, Karl V., 299; Held, Mühlberg/Elbe, 80; Wagner, Leuchtenberg 4, 184–186. Vgl. hierzu auch den zeitgenössischen Druck „Warhafftige Zeytungen / wie Marggraue Albrecht von Brandenburg / der sich vnbedacht seiner Ehm vnd pflicht vnther erdichten schein mutwilliglich / vnd freuenlich wider den Churf. zu Sachssen vnd Burggrauen zu Magdeburg / zuuerdrückung warer Christlichen Religion / als ein Veindt eingelassen / durch Gottes gnedige schickung sambt dem Landtgrauen von Leuchtenburg mit allem jhrem Kriegsuolck zu Roß vnd Fuß vmb vnd bey Rõchlitz erlegt vnd gefangen worden seindt, Magdeburg 1547 (VD 16 W 652).

⁴⁷⁹ Wolf Dietrich von Pfirt entstammte einem oberelsässisch-badischen Ministerialengeschlecht, er hatte in kursächsischen Diensten bereits am braunschweigischen Feldzug und am Türkenzug 1542 teilgenommen. Vgl. PKMS 1, Register.

⁴⁸⁰ Vgl. Anm. 452.

⁴⁸¹ vor.

⁴⁸² einen Erdwall. Vgl. Art. Schanze 1), in: DWb 14, 2162.

⁴⁸³ stahlen sich davon. Vgl. Art. ausdrehen, in: DWb 1, 845f.

raach sehen“, ⁴⁸⁴ 1. Samuel. 15, wo sie anders nit Buß thûn, ⁴⁸⁵ wie er dann schon den Doctor Türck ⁴⁸⁶ vnnd ander gestrafft hat.

CORNELIUS: Es haben auch Meyster Moritzen diener den Predicanten ⁴⁸⁷ verboten, für den Churfürsten auf dem predigstûl zu bitten. Ist das nit ein trâffenlicher ⁴⁸⁸ hasß vnd schandtliche vndanckbarkeit, das Gebâth zû
 5 verbieten für den, von dem du gelernet hast, wz bâthen heyßt, von dem du das Euangelium vnd ewig leben hast – dann ich red von dem mittel, das Got gebraucht hat zû offenbarung seines Euangelij –, der Christum vnd sein wort vnd vil menschen, so von des Euangelij wegen verjaget seind,
 10 vor den feinden geherberget, für den soll man nicht bitten. Noch seinds solliche Bauchprediger, ⁴⁸⁹ die aller solcher wolthat vergessen vnd heüchlen den feinden vnd rechtfertigen jr thûn. Hôrest du es, du Bauchprediger, daß du Weyb vnd Kind hast, das hast du nach Gott weder dem Meyster Moritzen, noch Hertzog Georgen zu dancken, sonder dem Churfürsten zû
 15 Sachssen. Daß du aber nit danckbar bist, deß solt du deine lohn empfahen sampt allen, die dem Churfürsten feind sein.

ALBERTUS: Also erfert man yetzt, welche die falsche Brüder seind. Ein gütter, getrewer freündt, der wirt erkandt, so es vbel zû geht, Vnd wann du würdest glücklich sein, so würdest du vil freündt haben. So aber sich
 20 das wetter wirt verkeren vnd das vnglück vberfallen, dann würdest du allein verlassen werden, Syrach am 6. vnd 12. cap. ⁴⁹⁰

CORNELIUS: Sy predigten offentlich, Meyster Moritz werde mehr bey dem [H 1v:] Euangelio thon, weder ⁴⁹¹ bißher beschehen. Solches, klagt S. Paulus, sey jm auch widerfaren. Er müsse ⁴⁹² nichts gethon haben; die falsche Apostel hattens alles gethan. ⁴⁹³ Die gånßprediger sagen: Die feind maynen das Euangelium nicht. Was bedeütet dann die zerstörung vnnd verwüstung der zwo edelsten Vniuersiteten in der gantzen wellt? Was bedeütet dann das vnseglich Rawben, brennen, mörden, Frawen vnnd Jungkfrawen schänden vnnd schwächen, Menschendieberey, Priester
 25 auffhencken vnd erwürgen? Wie ein schöner Gotßdienst ist das? Wie kündt man dem Teüfel feiner hofieren? Der bringt vnns inns Landt Husse-
 30 er, Spanier, Jtalianer, Nyderländer vnd andere Heyden vnd Abgöttische Nota.

⁴⁸⁴ Ps 58,11.

⁴⁸⁵ Vgl. I Sam 15,10f.

⁴⁸⁶ Vgl. Anm. 362, 364, 366.

⁴⁸⁷ Predigern. Vgl. Art. Prädikant, in: DWb 13, 2055.

⁴⁸⁸ großer. Vgl. Art. trefflich II.1), in: DWb 21, 1684.

⁴⁸⁹ Vgl. Röm 16,18.

⁴⁹⁰ Vgl. Sir 6,10–12; Sir 12,8f.

⁴⁹¹ als. Vgl. Art. weder III.1), in: DWb 27, 2842.

⁴⁹² durfte. Vgl. Art. müssen II.2.b), in: DWb 12, 2751.

⁴⁹³ Vgl. II Kor 10,9f.

völcker,⁴⁹⁴ ärgere feind des Christlichen glaubens Weder⁴⁹⁵ die Türgken selbs seind vnd laßt vns so ellendiglich verderben. Noch wöllen vns die Gånßprediger vberreden, man mayne nicht das Euangelium. Wann die Bauchprediger auch beraubt vnd verbrändt, verjagt vnd jre Weyber vnnd kinder auch geschändt wären, – was gillts?⁴⁹⁶ – sy wurden anders sagen. 5
Weyl sy aber mit gaaben verblendt seindt, so singen sy sollich Bauchlied.

Nota. ALBERTUS: Wer etwas von Meyster Moritzen hellt, der macht sich schuldig aller diser gewel: Rawben, brennen, mörden, Frawen vnd Jungkfrauen nothzüchtigen⁴⁹⁷ vnd züschanden machen. Ja, wer an eines Gotlosen menschen handlung gefallen hat, der macht sich theylhaftig aller gewel, 10
die ye geschehen seind vnnd noch geschehen werden, wie man klärlich sihet, Matthaei 23, 1. Timoth. 6, 2. Johan. 1, Syrach 12.⁴⁹⁸ Vnnd alle die Hertzog Moritz gedienet haben, die seind des Teüfels, so lang biß sy Buß thûn.

CORNELIUS: Wann nur der Churfürst von seinen eygnen Kriegßknechten nit 15
verrathen wer worden, es hette noch kein noth gethan.

ALBERTUS: Jch hallt, es sey auff erden nye kein Fürst geweßt, der mehr verräther an seinem Hof gehabt dann der fromme Churfürst Hertzog Johans Fride-[H 2r:]rich zû Sachssen. Fraßknecht hat er genûg gehabt, 20
aber frommer knecht gar wenig.

CORNELIUS: Jörg Reckerodt,⁴⁹⁹ Hauptmann vber die Fußknecht, vnd Jch hetten gern das besst gethan beym Churfürsten, aber vnser Rath galt nichts. Was Wolff von Schönberg – het schier gsagt Schindenberg – sagt, das muß gelten.⁵⁰⁰

ALBERTUS: Man sagt, der Keyser hab auf die verrätherey mehr gelts ge- 25
Nota. wandt dann auf das Kriegßuolck.

CORNELIUS: Er kriegt nit anders dann durch verrätherey. Het er nicht furwar gewußt, daß des Churfürsten Râthe jren Herren jm wurden verrathen vnd vberantworten, er wäre in⁵⁰¹ Teütschlandt, sonderlich mit so wenigem vnd losem volck, nymmermehr kommen. Der verräther einer mit nammen 30
Hans Bonigken hatte von seinen Eltern nit 40. flore,⁵⁰² aber vom Churfür-

⁴⁹⁴ Zur Zusammensetzung des kaiserlichen Heeres vgl. Anm. 61.

⁴⁹⁵ als. Vgl. Art. weder III.1), in: DWb 27, 2842.

⁴⁹⁶ ohne Zweifel, ich könnte wetten („Wie hoch soll der Wetteinsatz sein?“).

⁴⁹⁷ vergewaltigen. Vgl. Art. nothzüchtigen 1), in: DWb 13, 962.

⁴⁹⁸ Vgl. Mt 23,1–3; I Tim 6,20f; II Joh 1,10f; Sir 12,3.

⁴⁹⁹ Georg von Reckerodt war im Schmalkaldischen Krieg Oberst unter Kurfürst Johann Friedrich. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 135.

⁵⁰⁰ Wolf von Schönberg war kursächsischer Generalfeldmarschall im Schmalkaldischen Krieg. Bei der entscheidenden Schlacht bei Mühlberg/Elbe hatte er eine Beinverletzung, so dass er durch Hans von Ponickau vertreten werden musste. Mit Mühe konnte er vom Schlachtfeld fliehen und so dem Gefängnis entgehen. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 129.

⁵⁰¹ nach.

⁵⁰² Gulden. Vgl. Art. Flore, in: DWb 3, 1817.

- sten hat er mehr dann sibentzigtausent guldin vberkommen, das er yetzt wol mit zehen oder zwölff pferden reytet. Der Churfürst hat jn auch zů seym jinnersten Rath vnd Kämmerling gemacht, das er derhalben schier mehr golten hat als der Churfürst selbst. Aber dafür hat er seinen Herren verrathen.⁵⁰³ So hatte der vonn Schönberg vom Churfürsten Järlich mehr dann die Vniuersitet zů Wittenberg. Wären die fürnåmbsten inns Churfürsten landt sampt den Nachtpawren trew geweßt, man hette die Husseern, als sy zů Zahn wie in einem Katzennåst beyeinander lagen, alle künden erschlagen, vnnd das Landtuolck war willig darzů. Aber da war kein Nota.
- haupt, da war kein redligkeit, kein Mannheyt noch trew, daß der Churfürst mit Christo wol sagen mag: Omnes amici et noti mei dereliquerunt me.⁵⁰⁴ Ja die knecht, die zů Wittenberg lagen, hetten die Husseern gern angegriffen. Aber Erasmus Spiegel vnd die andern waren vnserere verråther.⁵⁰⁵
- 15 ALBERTUS: Vor Leyptzig sahe man bald, daß der Churfürst verrathen ward.⁵⁰⁶ Daher man spricht: Wäre Leyptzig nicht vor Leyptzig gelegen, Leyptzig wäre wol gewonnen. Aber, lieber Corneli, wöllet [H 2v:] mir Nota. doch der verråtherey anfang erzelen, dann jr habt mehr erfahren dann ich.
- CORNELIUS: Et quorum pars magna fuit. Diß war der verråtherey anfang:
- 20 Zwölftausent bayde, Landsvolck vnd Landsknecht, bracht man zůsamen vnd schickt sie gehn Blaw⁵⁰⁷ (ist layder nun verbrandt). Als dieselbigen außzogen, sprach Wolff von Straßburg⁵⁰⁸ zum Landtuolcke: „Heu!⁵⁰⁹ Ziehet hin, jr solt wol⁵¹⁰ ankommen. Jch meyne, man wirt euch kriegen lernen. Boxmarter!⁵¹¹ Was ists vmb ein 1000 Pawrn vnd ein par 1000 Nota.
- 25 Burger zu thůn?“ Solchs redt der Bößwicht frey vnuerschampt vnd kundt

⁵⁰³ Hans von Ponickau war kurfürstlicher Rat und Kämmerer Johann Friedrichs. Bei der den Schmalkaldischen Krieg entscheidenden Schlacht von Mühlberg/Elbe vertrat er Wolf von Schönberg, der eine Beinverletzung hatte. 1547 trat er als Geheimer Rat in albertinische Dienste. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 129.

⁵⁰⁴ Vgl. Mt 26,31; Hi 19,14f.

⁵⁰⁵ Asmus von Spiegel war Hauptmann in ernestinischen Diensten während des Schmalkaldischen Krieges. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 32.

⁵⁰⁶ Als sich die kurfürstlichen Truppen im Januar 1547 der Stadt Leipzig näherten, verließ Herzog Moritz die Stadt, nachdem er einen großen Teil des Geldvermögens konfisziert hatte. Die militärische Besatzung unter Sebastian von Walwitz ließ er zurück. Die ernestinischen Truppen erreichten Leipzig am 6. Januar und begannen mit der Belagerung, die aber schon am 27. Januar aufgrund der winterlichen Witterung und leerer Kriegskasse wieder abgebrochen wurde. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 73–78.

⁵⁰⁷ Gemeint ist Plauen/Vogtland. Die Stadt wurde bei einem Brand im Jahre 1548 fast vollständig zerstört. Vgl. Rudolf Falk, Art. Plauen, Kr. Plauen, in: Deutsches Städtebuch, 186–189, hier: 186.

⁵⁰⁸ Offenbar ist Wolf von Schönberg gemeint, möglicherweise wurde eine beleidigende Verbalhornung des Namens zu „Straßburg“ verlesen.

⁵⁰⁹ Auf! Vgl. Art. Heu, in: DWb 10, 1275.

⁵¹⁰ gut. Vgl. Art. wohl, in: DWb 30, 1025.

⁵¹¹ Verdamm mich! Vgl. Art. bocksmartern, in: DWb 2, 208.

seine verrätherische gedancken selbst nit verschweygen. Vnd was er zů den armen leüten saget, das hielt er auch: Dann als 1500 Husseern kamen, schickt man wider dieselbigen nicht mehr dann sechshundert des armen vngeübten Landtsuolcks, auff das sie geschlagen wurden, welchs auch geschahe bey Adorff.⁵¹²

5

ALBERTUS: Das heyß auff den Fleyschbanck geopffert.

CORNELIUS: Von den andern aylfftausendt vnd vierhundert Mannen bliben etlich zů Blaw, etliche schicket man gehn Zwickaw. Wären daselbst frümmer Hauptleüt geweßt, Hertzog Moritz hette dieselben Statt auff disen tag nicht gewonnen. Auch waren etliche von den fürnãmbsten der Statt vntrew, deß sie auch wenig frommen haben.⁵¹³

10

ALBERTUS: Sie haben sich gegen dem Churfürsten gehalten wie gegen jrem Prediger, sonderlich gegen dem frommen Johanni Haußmann, welchen sy zum ersten wol geplagt vnd darnach verjagt haben.⁵¹⁴ Vnd erzürneten D. Martinum Luther so sehr, das er willens war, sie in den Bann zu thůn.⁵¹⁵ Welcher zorn des heyligen Propheten vber die von Zwickaw kommen ist.

15

CORNELIUS: Ach, es waren alle orth vol verräther zů Wittenberg, zů Zwickaw. O! Trewe Hauptleüt waren seltzamer als weysse Raben. Vnmöglich war es, daß der Churfürst etwas fruchtbarlichs außrichen kundte.

ALBERTUS: Wunder war es, das vns der Scharmützel vor Röchlitz so wol ge-
[H 3r:]riethe.⁵¹⁶

20

⁵¹² Am 30. Oktober 1546 überschritten die böhmisch-ungarischen Truppen Ferdinands I. die Grenzen des kurfürstlichen Territoriums. Sie besetzten und plünderten die Stadt Adorf/Vogtland und zogen danach weiter nach Oelsnitz und Schöneck, von wo aus sie die Einnahme Plauens vorbereiteten. Die kurfürstlichen Truppen waren zahlenmäßig zu klein, um ernsthaften Widerstand leisten zu können. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 64.

⁵¹³ Der militärische Befehlshaber Plauens setzte sich aufgrund der Hoffnungslosigkeit der militärischen Lage mitsamt der ganzen Besatzung der Stadt nachts ab und ließ die Stadt so ohne Schutz gegen den heranrückenden Feind zurück. Der Rat der Stadt Plauen wandte sich daraufhin an Herzog Moritz mit der Bitte, die Stadt in seine Obhut zu nehmen, damit nicht die fremden Truppen des böhmischen Königs in die Stadt einmarschierten. Am 3. November 1546 huldigte Plauen dem albertinischen Herzog, nachdem er ihren Wunsch beim König durchgesetzt hatte. Fünf Tage später unterwarf sich auch Zwickau, dessen kleine kurfürstliche Besatzung zu einer ernsthaften Verteidigung nicht in der Lage war. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 65.

⁵¹⁴ Es gab zwar einen Johann Hausmann, der nach seinem Studium in Leipzig 1521 Vikar und 1533 Hilfsgeistlicher in Zwickau wurde (SPB II, 312); die geschilderten Umstände legen jedoch den Schluss nahe, dass Alber hier von Nikolaus Hausmann redet, der als Freund Luthers im Mai 1521 in die Pfarrstelle an der Zwickauer Marienkirche eingeführt wurde, nachdem er bereits seit 1519 in Schneeberg reformatorisch gepredigt hatte. Im Laufe der Jahre kam es zu einem angespannten Verhältnis zum Rat der Stadt Zwickau, der eigenmächtig auch über Kirchenbelange entscheiden wollte. Als die Ratsherren im Sommer 1531 einen Geistlichen entließen, ohne vorher mit dem nunmehrigen Superintendenten Nikolaus Hausmann Rücksprache gehalten zu haben, bat Hausmann um seine Entlassung, der im August 1531 entsprochen wurde. In diese Auseinandersetzung schaltete sich auch Luther ein und bezog dabei entschieden Partei für Hausmann und die Vollmacht der Kirche, ihre Stellen selbst zu besetzen. Vgl. Beyer, Kirchengut, 51f.

⁵¹⁵ Vgl. Luther, WA.TR 2, 12,18–23 (Nr. 1260, 14. Dezember 1531).

⁵¹⁶ Vgl. Anm. 478.

CORNELIUS: Das glück hette vns gern geholffen, vnd der Syge lieff vns nach vnd both vns die hand, aber der verräther waren zūuil. Vnnd der Churfürst ließ sich nyemandt⁵¹⁷ vberreden. Denn seine beszte Rāth, die waren verräther.

- 5 ALBERTUS: Wann Gott ein Land straffen will, so muß der Fürst blind werden. Vnd wie man imm Daniel am 4. Cap. sihet:⁵¹⁸ Weißheit muß am ersten weggenommen werden, wann ein Herr fallen soll.

CORNELIUS: Schönberg⁵¹⁹ hette das glück zū Rochlitz auch gern gehindert, aber der thewr heldt Daud Schewerschloß, ein Edelmann auß Hessenlandt,⁵²⁰ drang gewaltig auff die Feindt. Traso post principia⁵²¹ hets vberauß gern verhindert.

ALBERTUS: Wo bleib dann der liebe Daud, das er nicht weyter halff?

CORNELIUS: Zū vnserm grossen vnglück starb er bald darnach zū Aldenburg an der Hauptkranckheit.⁵²²

- 15 ALBERTUS: Deß seind die Verräther fro worden.

CORNELIUS: Ja, freylich fro worden. Dann nach Dauds todt gieng die verrätherey erst recht imm schwang. Da müst der Churfürst zū Geythen etliche wochen still ligen, vnd was nyemandt, der angeregt, dem Landtuoelck auffzubieten,⁵²³ welchs von gantzem hertzen willig war zum streyt. Man hette künden auß Sachssen, Franckenlandt, Voigtlandt, Thüringen, Meyssen, auß dem Bistumb Magdenburg, Halberstat, Hildeßheim vnd Bremen, auß dem Herzogthumb Brawnschweyck etc. mehr dann zwey-
mal hunderttausent Mann zūsambringen mögen, wiewol wir kaum des vierdten theils bedörfften. Die Böhmen hetten vnns auch gern geholffen.⁵²⁴

Nota.

⁵¹⁷ durch niemanden [zu etwas Besserem]. Vgl. Art. überreden B.1.b), in: DWb 23, 462.

⁵¹⁸ Vgl. Dan 4,1–34.

⁵¹⁹ Vgl. Anm. 500.

⁵²⁰ Wahrscheinlich handelt es sich um Daniel Scheuernschloß, den Vater des Johann Scheuernschloß, der 1560 Page bei Landgraf Philipp von Hessen war und als letzter seines Stammes am 2. November 1593 in Hachborn (Ebsdorfergrund) starb. In seinem Testament von 1562 bestimmt Landgraf Philipp, Johann Scheuernschloß solle ein Landgut im Wert von 1500 Gulden erhalten, „dann sein vatter im felde bei uns oftmals sein leben unverzagt gewagt.“ Vgl. Gundlach III, 236f; Unglaube, Haus Hachborn, 65–73.

⁵²¹ Gemeint ist Wolf von Schönberg, dem vorgeworfen wird, wie Thraso hinter den Truppen geblieben zu sein, und sich so als feige erwiesen zu haben. Vgl. Anm. 332.

⁵²² Pest. Vgl. Art. Hauptkrankheit 2), in: DWb 10, 618. Nach der gewonnenen Schlacht von Rochlitz (2. März 1547) zogen sich die ernestinischen Truppen wieder nach Altenburg bzw. Geithain/Leipziger Land, den Winterstandort des Kurfürsten, zurück, anstatt den Sieg zu weiteren militärischen Vorstößen zu nutzen. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 81.

⁵²³ einen Befehl zu geben. Vgl. Art. aufbieten 1), in: DWb 1, 621.

⁵²⁴ Im März 1547 bildeten die aufständischen böhmischen Stände in Prag einen Ständebund, der einen Exekutiv-Ausschuss wählte und eigene Truppen zur Verteidigung des Landes im Schmalkaldischen Krieg aufstellte. Es gab Überlegungen, Kurfürst Johann Friedrich den böhmischen Thron anzubieten. Dieser stand mit den böhmischen Ständen in brieflichem Kontakt und versuchte, zunächst ein Militärbündnis mit ihnen einzugehen. Dazu kam es aber nicht mehr, weil der

Aber des Churfürsten Råthe hatten zwen grosser gebrechen: Einen, daß sy von kriegem wenig verstand⁵²⁵ hatten, wie der Traso apud Terentium,⁵²⁶ den andern, daß sy falsch vnnd vntrew waren. Also war der Churfürst jåmmerlich verrathen vnd verkaufft, das er da bey dem armen Ståtlin Mühlberg so still vnd sicher lag, als wåre kein feindt auff erden, solang 5 biß die feindt mit gûter muß kamen vnd [H 3v:] den Churfürsten fiengen vnd zweytausendt Eerlicher, gûter, außerleßner Knecht zû todt schlügen.⁵²⁷

Nota.

ALBERTUS: Der Churfürst lag ein Tagrayß von Wittenberg. Da wåre er wol hin geruckt. Aber zû Mülberg müst er beleyben; so woltens die falsche Råth haben. 10

CORNELIUS: Vnsere verråther hetten den feinden beyde, Stett vnd zeyt, bestimpt, wa vnd wann sy den Churfürsten fangen solten.

ALBERTUS: Yedermann sagt: Wåren nur die Reütter nicht geflohen, die vnsern hetten desselben tags Eer eingelegt. 15

CORNELIUS: Es bleib nicht ein Reütter bey dem Churfürsten; doch die Reütter wåren wol gestanden. Aber jr Hauptmann war auch ein verråther, der hieß sy fliehen, vnd er war der erst, der da flohe vnnd trennt der Landtsknecht ordnung, vnd zurtratten jr vil. Wåren zehen Reütter bey dem Churfürsten beliben, sy hetten jn noch daruon bracht. 20

ALBERTUS: Das ist ein zwifåltigs Schelmenstuck: eins, daß sy geflohen seind, das ander, daß sy auch den Fußknechten gewöhret haben, die dem Churfürsten gern beygestanden wåren.

CORNELIUS: Als der Churfürst gefangen war, sagt er, er wåre reicher denn Christus. Dann Christus hat vber seinem Tisch nur einen verråther gehabt,⁵²⁸ aber ich hab ein gantzen Tisch, ja dz gantze Landt vol verråther gehabt. 25

ALBERTUS: Also ist der Churfürst einmal sehend vnd glåubig worden, layder mit vnserm grossen schaden.

CORNELIUS: Etliche Pfarrer vnd andere leüt kamen für⁵²⁹ Mülberg geflohen inns Churfürsten låger vnd sagten, die feind wåren da vnd das Land wåre vol Spanier. Noch wolt man es nicht glauben. Die Weyber vnd kinder 30 wußtens vnnd sahs, daß die feindt kamen, aber der Churfürst müste nichts wissen. War das nicht ein offentliche verråtherey? Als die feindt

Nota.

Krieg bereits am 24. April 1547 mit der Schlacht bei Mühlberg/Elbe für die kurfürstliche Seite verloren war. Vgl. Kohler, Ferdinand I., 163f; Held, Mühlberg/Elbe, 81; Anm. 454.

⁵²⁵ Kenntnis. Vgl. Art. Verstand B.4), in: DWb 25, 1539.

⁵²⁶ Vgl. Anm. 332.

⁵²⁷ Zum Verlauf der kriegsentscheidenden Schlacht bei Mühlberg/Elbe am 24. April 1547 vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 86–99.

⁵²⁸ Vgl. Mt 26,17–30 par.

⁵²⁹ vor.

am Sontag Misericordia domini verhanden waren, dz man sy sehen kundt, noch ließ sich der Churfürst vberreden, vor predigt zu hören vnd die maalzeyt zů halten.⁵³⁰ So Religiose waren die Jschariotischen verråther! [H 4r:] Vnd als der Churfürst zů Tisch saß, kam einer zum Churfürsten eylend geloffen vnnd sagt: „Gnådigster Herr, die feindt seind da!“ Da flüchet vnnd boxmarterte⁵³¹ der Schindenberg vnd sagt: „Solt ich mein kundtschafft nicht baß⁵³² bestellt haben, das dich S. Veltins marter,⁵³³ Nota. leiden, angst, wunden, tausent Frantzhosen, fünff wunden schånde vnd ankomme?“ Jtem als einer desselben tags denselben verråther zů Mülberg auffweckt, wolt der Schelm nicht auß dem betth, name sich an,⁵³⁴ er schlieff so hart. Als aber derselb nicht abließ, den verråther auffzuwecken, recket der Bößwicht den kopff auff auß dem betth vnd sagt: „Gehe hin in die kuchen vnd laß dir ein suppen machen!“ vnd legt den kopff wider inns betth. Aber hernach hats der Churfürst disem faulem verråther nit ohnauffgehebt⁵³⁵ gelassen. Als der Keyser dem Meyster Moritzen zů Augspurg auff dem Weinmarckt, den 24. Februarij Anno 1548, die Lehen oder Chur zů Sachssen etc. verlihen hat⁵³⁶ – von wegen, das jhm Meyster Moritz den Churfürsten bekriegen vnd vmb sein Landt bringen hat helffen –, da rennet diser Schelm mit andern Moritzischen reüttern – dann er dazumal schon an des Meyster Moritzen hof gewesen ist⁵³⁷ – ob dem Weinmarckt für des Churfürsten herberg auff vnd ab. Indeß schry jm der Churfürst auß dem fenster herab zů vnd sagt: „Herr Wolff, thůt gemach! Thůt gemach! Warumb habt jr nicht so geeylte vnnd seyt so raysig gewesen, da wir vor Mülberg lagen vnd euch nyemandts Nota. auß dem betth bringen kundt?“ Aber er thet gleich, als hõret vnnd sehe er den Churfürsten nicht.

ALBERTUS: Das mag ein rechter Bauchkrieger sein. Ich kenne einen Burger zů Thorgaw, der hette in des Churfürsten låger sechs Pferdt vor einem wagen. Der sprach zů der verråther einem, er wolte den Churfürsten wol hinweg bringen. Da sagt der verråther, er solte sich packen oder er wolt jn auffß mawl schlagen.

CORNELIUS: Die verråther hetten [H 4v:] den feinden ein zeychen geben, wann sie zum Churfürsten einfallen solten, nãmlich wann sy sehen wur- Nota.

⁵³⁰ Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 88f.

⁵³¹ schimpfte. Vgl. Art. bocksmartern, in: DWb 2, 208.

⁵³² besser. Vgl. Art. baß 1), in: DWb 1, 1153.

⁵³³ Vgl. Johann Evangelist Stadler, Art. Valentin von Terni, in: VHL 5 (1882), 638–640.

⁵³⁴ gab vor. Vgl. Art. annehmen 9), in: DWb 1, 415.

⁵³⁵ ohne Vorwurf. Vgl. Art. aufheben 11), in: DWb 1, 666.

⁵³⁶ Herzog Moritz von Sachsen wurde von Kaiser Karl V. am 24. Februar 1548 in einem feierlichen Zeremoniell in Augsburg mit der sächsischen Kurwürde belehnt. Vgl. Blaschke, Reformati-
onsfürst, 68.

⁵³⁷ Wolf von Schönberg trat bald nach dem Schmalkaldischen Krieg in albertinische Dienste und wurde dort als vornehmer Rat und Amtshauptmann in Chemnitz tätig. Vgl. Held, Mühlberg/Elbe, 129.

den den rauch von zweyen angezündten scheüren⁵³⁸ zů Mülberg auff-
gehn.⁵³⁹

ALBERTUS: Zűdem, als der Churfűrst mit den feinden vmmringet war, saget
der verrăther einer, er solt fliehen. Da antwortet der Churfűrst: „Wa bli-
ben aber meine trewe Fußknecht⁵⁴⁰ wann ich daruon fluhe? Jch gedenck 5
bey jnen zu bleiben.“ Aber der verrăther blibe keiner bey dem Churfűrsten.

ALBERTUS: Der Churfűrst ließ sich auch vberreden, die feindt kűnden nicht
durch die Elb kommen.⁵⁴¹

Nota. CORNELIUS: Darbey kan man ja eygentlich mercken, daß des Churfűrsten
Kriegsrăth verrăther waren, dann sie brachten jn eben an das orth, da man 10
durch die Elb gehen kűndt vnd sonst kein furth mehr vber die Elb ist auf
zehen meyl wegs, noch vberredten sy den Churfűrsten, er lege an keinem
orth sicherer dann daselbst.

ALBERTUS: Der schăndtliche Apostata Wittenbergensis Grickel Eyßleben⁵⁴²
declamiert zů Berlin in seiner lugenpredig wider den Churfűrsten vnd 15
sagt: „Es ist ein groß wunder geschehen, darbey man klărlich sihet, das
Gott des Keyzers freűndt ist. Denn gleichwie Got die kinder von Jsrahel
durchs Rodt meer gefűrt hat, also hat er den Keyser durch die Elb ge-
fűrt.“⁵⁴³ Ist aber das nicht ein schůne gleichnuß?

CORNELIUS: Das des Churfűrsten diener die feind durch die Elb fűrten,⁵⁴⁴ ist 20
eben⁵⁴⁵ ein wunderwerck, wie Eißleben ein prediger ist. Jch kenne den

⁵³⁸ Scheunen. Vgl. Art. Scheuer, in: DWb 14, 2619f.

⁵³⁹ Georg Butze schreibt in seiner Magdeburgischen Chronik zu den Geschehnissen im April 1547: „[...] der verrether Wolf Schonberg [...] Er auch den feinden ein Zeichen gegeben, wen zwey schewren mit feur wűrden angehen, so solten sie anfallen.“ (Stadtchronik Magdeburg II, 124,18.21–23).

⁵⁴⁰ Fußsoldaten. Vgl. Art. Fuszknacht 1), in: DWb 4, 1032.

⁵⁴¹ Vgl. Georg Butze (Stadtchronik Magdeburg II, 124,8–21): „[...] ist der Churfűrst zu Molberg [= Műhlberg] eingezogen und sich alda gelagert, den sie űberredeten ihn, er lege dar am aller sichersten, aber es war kein gefehrlicher orth an der Elbe als da, den man kűnte allenthalben durchgehen und reiten und Key. May. sampt dem Konige und Hertzog Moritz legerten sich gleich gegen Molberg űber, das sie zu dem Churfűrsten vermochten zu kommen, wen sie wolten, noch muste [= durfte] der Churfűrst nicht wissen, das der Keyser vorhanden, wiewol das weiber und Kinder in des Churf. Lager und fűr sein gezelt sein gelauffen kommen mitt heulen und weinen und zeigten an, wie das Land vol Spanier und Hussern [= Husaren] weren, noch triebe sie der verrether Wolf Schonberg von des Churfűrsten Gezelt und mit solchen worten sprechende. Solte ich meine Wache nicht besser und kűndschafft bestellt haben, den also das euch heilosen baur und weiber Sant Veltens wunden und marter ankommen.“

⁵⁴² Johann Agricola aus Eisleben, Hofprediger Joachims II. von Brandenburg in Berlin, ursprűnglich ein Schűler Luthers, aber mit ihm entzweit im (ersten) antinomistischen Streit.

⁵⁴³ Vgl. Ex 14,16.21f. Agricola hielt eine Dankpredigt entsprechenden Inhalts nach der Schlacht bei Műhlberg am 1. Mai, dem Sonntag Jubilate 1547, vgl. Kawerau, Agricola, 246–248.

⁵⁴⁴ Der etwa 20-jăhrige Műhlberger Bűrger Barthel Strauchmann, dem Johann Friedrichs Knechte die Pferde geraubt hatten, soll den kaiserlichen Sűldnern eine Furt durch die Elbe gezeigt haben; vgl. Held, Műhlberg/Elbe, 93.

⁵⁴⁵ ebenso(wenig).

büben⁵⁴⁶ wol von dreyssig Jaren her.⁵⁴⁷ Auff solche weiß pflegt das Lugenmawl die schrifft zu füren wider das ander gebott Gottes.⁵⁴⁸ Vnd wie
des Churfürsten Râthe jme vmb seine vbel angelegte wolthaten gedanckt
haben, also dancket Eyßleben dem Churfürsten auch dafür, das er jn
5 erzogen, erneert vnd hoch geehrt hat.⁵⁴⁹

ALBERTUS: Er dancket, wie sie alle dancken. Serpentes multos in sinu
fouit⁵⁵⁰ vnd hayschet:⁵⁵¹ Nouem vbi sunt?⁵⁵²

CORNELIUS: Als Eyßleben vor dreissig Jaren gehn Wittenberg kam, ward er
Chorschû-[J 1r:]ler⁵⁵³ vnnd schreib sich Johannes Schneyder,⁵⁵⁴ aber yetzt
10 ist jm der Titel mit der hochfart gewachsen, nachdem er sich vber seine
Preceptores erhaben hat.

ALBERTUS: Wie schreybet er sich dann?

CORNELIUS: Magister Johannes Alberto Agricola Eyßleben, Generalis super-
intendens totius Marchiae.

15 ALBERTUS: Et plus, si vellet.

CORNELIUS: Vnd hat noch nye kein Dorff visitiert, kan auch nicht visitiern,
ist auch sonderlich nicht gelert: Was er kan, das hat er in den zâchen⁵⁵⁵
gelert⁵⁵⁶ bey Philippo,⁵⁵⁷ vnd die von Wittenberg in die Marckt⁵⁵⁸ kom-
men sein, hasset er vnnd tracht darnach, das er sie verjage, gibt auch für,

° fonit: B, C.

⁵⁴⁶ den Schurken. Vgl. Art. Bube 5), in: DWb 2, 460f.

⁵⁴⁷ Erasmus Alber war 1518 bis 1520 Student in Wittenberg, vgl. Körner, Alber, 9 (in Anm. 1 Hinweis auf Albers „Lesterbuch, Blatt A₂“, in Anm. 2 auf „Widder die Carlstadter“, Blatt 2b). Agricola war vmtl. seit Frühjahr 1516 in Wittenberg; vgl. Kawerau, Agricola, 13.

⁵⁴⁸ Vgl. Ex 20,7; Dtn 5,11.

⁵⁴⁹ Agricola verdankt seine Ausbildung, seinen Lebensunterhalt und eine Anstellung der Güte des Kurfürsten. – Der Kurfürst schenkte ihm auch einen Hirschen zum Hochzeitsschmaus 1520; vgl. Kawerau, Agricola, 26.

⁵⁵⁰ Die sprichwörtliche Redensart „serpentem in sinu fovere“, eine Schlange am Busen wärmen, geht auf die Aesopische Fabel „Der Bauer und die Schlange“ zurück: Ein Bauer findet eine wegen der Kälte erstarrte Schlange und wärmt sie unter seinem Hemd; als sie warm ist und ihre Beweglichkeit wiedererlangt hat, beißt sie ihn. Vgl. Erasmus von Rotterdam, Adagia IV 2, 40 (EAS 7, 596-599).

⁵⁵¹ begehrt (zu wissen), fragt. Vgl. Art. heischen, in: DWb 10, 897–900.

⁵⁵² Vgl. Lk 17,17.

⁵⁵³ Aus den Einkünften des Wittenberger Allerheiligenstifts wurden einige Stipendien für bedürftige Studierende bestritten, die als Gegenleistung an der Kirchenmusik mitwirkten; vgl. Kawerau, Agricola, 13f.

⁵⁵⁴ „Schneider“, „Schnitter“ wurde verallgemeinert zu „Landarbeiter“ und nach humanistischer Sitte zu „Agricola“ latinisiert.

⁵⁵⁵ Gelage, Tischgesellschaften. Vgl. Art. Zeche 5.b), in: DWb 31, 425f.

⁵⁵⁶ gelernt.

⁵⁵⁷ „Wenn man in späteren Jahren es Agricola vorgehalten hat, alles was er gelernt habe, das habe er von Melancthon ‚in der Zeche‘ gelernt, so gibt auch solch‘ gehässiges Wort noch Zeugnis von dem vertraulichen Verkehr, der zwischen beiden bestanden hatte“ (Kawerau, Agricola, 22).

⁵⁵⁸ Mark Brandenburg.

er wölle sy von newem ordiniern, denn die Wittenbergische ordnung gilt jm nichts.⁵⁵⁹

ALBERTUS: Ist er doch selbst nicht ordiniert, weder Papistice noch Euangelice!⁵⁶⁰

CORNELIUS: Er kan sein geuckeley nicht lassen. Er veracht alle seine Praeceptores, schilt auch die, so er nye gesehen hat: „In allen büchern Bren- 5
tij“,⁵⁶¹ sagt er, „ist nicht ein Bûchstab vom glauben an Christum.“

ALBERTUS: Ein offentliche⁵⁶² lügen ist keiner antwort werdt.⁵⁶³

CORNELIUS: Er meynet seinen glauben, den er an Christum hat, quae est nulla.

ALBERTUS: Wir wöllen den Narrifex⁵⁶⁴ lassen faren. Sagt vns mehr vom Churfürsten. 10

CORNELIUS: Ein spruch will ich euch sagen, den ich zû Geythen⁵⁶⁵ gehört, als der Churfürst da war, da war der spruch schier yederman bekandt:

Der lange, der faul vnnd der dick,

Hiengen sie all drey an eim strick.⁵⁶⁶

Die verrâtherey war so groß vnd grob, daß die kinder auff der gassen 15
daruon sagten. Auch merckets des Churfürsten Narr Hering,⁵⁶⁷ der sagts^p zum Churfürsten zû Geythen vnd ließ die verrâther zuhören. Er lebt aber nit^q 14. tag darnach, dz^r etlich meyneten, die verrâther hetten jm den mund mit giffit gestopfft.

ALBERTUS: Wer seinen Herren verrathen darff, der darff auch eim menschen 20
mit giffit vergeben.⁵⁶⁸

CORNELIUS: Schindenberg⁵⁶⁹ hat dise verrâtherey zeitlich beschlossen, darumb er auch dem Churfürsten nye kein gûts wort gab, [J 1v:] sonder was

^p sagets: B, C.

^q nicht: B, C.

^r das: B, C.

⁵⁵⁹ Vgl. Kawerau, Agricola, 236–238. Obwohl Melanchthon sich in der zweiten Hälfte der 1540er Jahre dafür einsetzte, dass Berlin zum Ordinationszentrum Kurbrandenburgs wurde, kam es offenbar zu Schwierigkeiten, die manche Ordinanden veranlassten, lieber in Wittenberg um die Ordination nachzusuchen; vgl. Krarup, Ordination in Wittenberg, 304f.

⁵⁶⁰ Vgl. Kawerau, Agricola, 32: „Zu beachten ist, daß trotz jener ziemlich umfänglichen Verwendung Agricolas im Kirchendienste, er weder damals noch auch später eine Ordination erhalten hat; er ist bis an sein Lebensende, obgleich er 45 Jahre lang geistliche Aemter verwaltet hat, ein ‚Laie‘ geblieben.“

⁵⁶¹ Der schwäbische Reformator Johannes Brenz. Zu ihm vgl. unsere Ausgabe Nr. 8: Bedenken etlicher Praedikanten, Einleitung 2.1, S. 245.

⁵⁶² offenbare, offensichtliche. Vgl. Art. öffentlich 3), in: DWb 13, 1180f.

⁵⁶³ Vgl. Luthers Sprichwörtersammlung, WA 51, 646, 3f (Nr. 28): „Ein offenbar lügen ist keiner antwort werdt.“

⁵⁶⁴ Narren.

⁵⁶⁵ Geithain/Leipziger Land, vgl. oben Anm. 522.

⁵⁶⁶ Vgl. Körner, Alber, 99: Wolf von Schönberg, Hans von Ponickau, Wolf Goldacker.

⁵⁶⁷ Nicht bei Flögel.

⁵⁶⁸ einen Menschen vergiften. Vgl. Art. vergeben 5.a), in: DWb 25, 386.

⁵⁶⁹ Polemische Verballhornung des Namens Wolf v. Schönberg, vgl. o. bei Anm. 500.

er redet, was⁵⁷⁰ stoltz, steiff vnd hönisch. Weil diser verräther sampt seinen gesellen den feynnden die zeyt vnd stett bestimmt hatten, wann vnd wa der Churfürst solt gefangen werden, schickten sy zūuor alles hinweg, was sy gerawbt vnd mit verrathen verdient hatten, also das sy keinen
 5 schaden wie andere von den feinden erlitten haben, vnd freweten sich jres Rawbs vnd verrätherey.

ALBERTUS: Jr freüd wirt jnen in ein ewigs trawren verwandelt werden. Sapient. 5.⁵⁷¹

CORNELIUS: Vnnd auff das man noch weyter mercke, fñle, taste vnd greyyffe,
 10 das des Churfürsten Scharhansen verräther seindt, so seind sy des Hertzog Nota.
 Moritz Hauptleüt worden; so gar grob ist die verrätherey vnd so wol gefellts jnen, daß sy jr falsch⁵⁷² hertz nicht verbergen künden noch wöllen: Da tritt Erasmus Spiegel⁵⁷³ daher in sammet vnd Seydin, das ist sein thrawrkleyd vmb seins Churfürsten willen. Vnd er ist Hertzog Moritzen
 15 Marschalck worden. So bald haben sy für jren Herren außgetrawret, des brot sy noch nicht verdewet haben!⁵⁷⁴

ALBERTUS: Es ist dem Churfürsten gangen, wie imm andern Bñch (oder imm stuck) Esther stehet; da schreibt der Perser König also: „Wir befinden, das vil seind, welche der Fürsten gnaden mißbrauchen vnnd von den
 20 Ehren, so jn widerfert, stoltz vnd böß werden, also das sy nit allein die vnderthanen bochen,⁵⁷⁵ sonder auch dencken, die Herren selbst, von denen sy erhöcht seind, vnter die füß zu treten, vnnd thñ nicht allein wider die natürliche billichait durch vndanckbarkeit, sonder seind durch hochfart so verblendt, das sy auch maynen, Gott (der auff die frommen
 25 sihet) straffe solche vntrew nicht: Sy betriegen auch fromme Fürsten, auff das sy vnschuldig blüt vergiessen vnnd denjhenigen, so trewlich vnd redlich dienen, in alles vnglück bringen, welcher Exempel man findt nicht allein in allen geschichten, sonder auch noch wol tåglich erfert, wieuñl solche vntrewe Råthe vnglück stifften.“⁵⁷⁶ Jñ margine hat D. Marti: Lu-[J
 30 2r:]ther dise wort geschriben: „Also hat ein Marggraß zñ Meyssen gesagt: Ein Fürst darff sich nicht so sehr förchten vor denen, die ferne von jm wåren, als vor den, die jme auff dem füß nach gehen, dann dieselbigen wolten jm gern auff den kopff treten.“⁵⁷⁷

⁵⁷⁰ war.

⁵⁷¹ Vgl. Am 8,10; Weish 5 malt das Gericht über die Gottlosen aus, bringt aber keinen entsprechenden Text.

⁵⁷² trügerisches, verstelltes, tückisches. Vgl. Art. falsch 3), in: DWb 3, 1292.

⁵⁷³ Vgl. oben Anm. 505.

⁵⁷⁴ Vgl. Ps 41,10; Joh 13,18; Ob 7.

⁵⁷⁵ verhöhnen, misshandeln. Vgl. Art. bochen 7), in: DWb 2, 200.

⁵⁷⁶ Stücke in Ester 6,2–5; Luther, WA.DB 12, 500/501.

⁵⁷⁷ Luther, WA.DB 12, 500/501, Rand (außen).

CORNELIUS: Die feind bekennen selbst öffentlich, der Churfürst sey von seinen eygnen dienern verrathen, vnnd hilfft die verräther nicht, das sy zů Wittenberg zwen knecht haben kōpfen lassen, die gesagt haben, der Churfürst sey verrathen gewēßt, wiewol sy mit nammen keins verräthers gedacht haben.

5

ALBERTUS: Jr böß gewissen laßt jnen kein rhū, darumb auch die verräther, so in der flucht gegen Wittenberg kommen waren, sich öffentlich vor allem volck entschuldigten, sy hetten den Churfürsten nicht verrathen, so sy doch zur selben zeyt noch von nyemandt der verrätherey gezygen⁵⁷⁸ waren.

10

CORNELIUS: Jr falsch hertz hat sy verklagt vnd ist jnen gangen nach dem Verß: „Conscius ipse sibi, de se putat omnia dici.“⁵⁷⁹

Nota. ALBERTUS: Das was⁵⁸⁰ auch ein fein verrätherisch stuck, daß des Churfürsten Rāth das Kriegsuolck zertheylen:^s Sy schickten den Thumbshyrnn⁵⁸¹ hinweg; etlichs Kriegsuolck lag zů Wittenberg, etlichs zů Thorgaw, 15 etlichs zů Grym,⁵⁸² zů Aldenburg, zů Sonnenwaldt, zů Eülzburg,⁵⁸³ zů Meyssen, zů Gotha, zů Hertzberg, welches alles darzů gůt war, daß der Churfürst gefangen wurd.⁵⁸⁴ Zů Leyptzig sagt ein Euangelischer Mann, sechs tag zůuor, eh der Churfürst gefangen ward: „Judas hat schon das gelt empfangen vnnd Christus ist verrathen.“⁵⁸⁵ Dann die feindt kundten 20 zů Leyptzig selbs nit schweygen, so gewiß waren sy jres dinges.

^s zurtheylten: B, C.

⁵⁷⁸ geziehen, beschuldigt.

⁵⁷⁹ Vgl. Disticha Catonis 1,17; TPMA 2 (1996), 208 (Dieb 78); Luther, WA 5, 295, 31f.

⁵⁸⁰ war.

⁵⁸¹ Wilhelm v. Thumbshirn, Oberster im Dienste Johann Friedrichs v. Sachsen, Befehlshaber über die kursächsischen Truppen. In seiner Jugend war er in kaiserliche Dienste getreten, nahm 1525 als Hauptmann an der Schlacht vor Pavia teil, 1527 am Sacco di Roma; nach Gründung des Schmalkaldischen Bundes 1531 trat Thumbshirn in die Dienste Johann Friedrichs v. Sachsen und errang 1543 mit dessen Schwager Herzog Wilhelm zu Jülich und Geldern bei Sittard einen Sieg über die Truppen Kaiser Karls V. Nach der Niederlage Johann Friedrichs bei Mühlberg wurde Thumbshirn von der Amnestie ausgenommen und verbrachte einige Jahre ‚im Elend‘, also außer Landes, ehe er schließlich mit dem Kaiser ausgesöhnt werden konnte. Er starb am 03. September 1551 in Zwickau. Vgl. Theodor Distel, Art. Thumbshirn, Wilhelm, in: ADB 38 (1894), 166f.

⁵⁸² Grimma.

⁵⁸³ Eilenburg.

⁵⁸⁴ Vgl. Georg Butzes Darstellung (Stadtchronik Magdeburg II, 123,28–124,9): „Es ging alles durch Verretherey zu, noch muste der fromme fürst nicht darvon wissen, den er lies sich von seinen Rechten überreden und schickte sein volck das mehrer theil von sich, den Thumsherr lag auf Sant Annenberg und Joachimsthale mit eilf fehnlin knechten und 4. schwader Reuter. Graf Volrad von Mansfelt lag mit einem hauffen vor Erfort und horete vitz sachen, das ander volck schickete man hin und her in der besatzung, das also der fromme herr das wenigste volck und kleinsten hauffen bey sich behielt. Als nu solches geschehen, ist Key. May. sampt dem Konige aufgewesen und immer fort und fort zum Churfürsten zugezogen, da der Hertzog Moritz auch zukommen ist, und ist der Churfürst zu Molberg [= Mühlberg] eingezogen und sich alda gelagert [...]“.

⁵⁸⁵ Vgl. Mt 26,14–16.

CORNELIUS: Drey mal hat man in der belägerung der Statt Wittenberg die Thor offen funden, vnnd als die Spanier vor Wittenberg lagen, rüfften sy Nota. gegen der Statt: „Wo seind die faygen Bößwicht, die jren eygenen Herren verrathen haben?“

- 5 ALBERTUS: Die verräther haben sich mit vilen sünden beschwert, nämlich daß sy jres [J 2v:] Eydts vnd pflichts, darzû der grossen wolthaten des Churfürsten vergessen vnd jren eygnen Landtsherren den feinden verrathen vnd verkaufft haben. Diß seind zwo grosse sünd. Zum dritten haben sy vmb jr grosse besoldung des Churfürsten nicht jm, dem Churfürsten, 10 sonder seinen feinden gedienet. Zum vierdten seind sy schuldig alle des raubs, der da geschehen ist. Zum fünfften haben sy den Churfürsten mehr dann vmb den halben theil seiner Länder bracht.⁵⁸⁶ Zum sechßten seind sy schuldig an dem vnschuldigen blût der frommen, thewren vnd wolerfar- 15 nen Kriegßknecht, das vergossen ist. Zum sibenden seind sy schuldig an allem brennen, mörden, frawenschänden, Jungkfrawschwechen vnd andern bösen stucken, so da begangen seind. Zum achtenden, so haben sy den feinden Gottes ein grosse frewd vnd juchten wider das Euangelium zûgericht vnd sy in jrem Gotlosen wesen gesterckt, daß sy maynen, Gott hab ein gefallen an jrer Abgötterey vnd verachtung des Euangelij, vnd 20 daß sy nun ye länger ye dieffer in die Abgötterey gerathen, daß sy auch den Carolum den funfften, das ist Vltimum,⁵⁸⁷ fur Gott halten, wie die Spanier zû Wittenberg sagen: „Carolus non est purus homo.“ Zûletst haben die Gotßuerräther die gantze Christenheit betrübt, dann alle Gotteskinder haben den Churfürsten vnnd diß Landt lieb vnd werdt, weyl jnen 25 Gottes wort daher mitgetheylt ist: Dise herberg Gottes sampt dem Haußuatter haben die verräther betrübt, das wirt jnen Gott nicht schencken: Sihe was für ein greüwel ein verräther ist! „Ein eyniger Bûb“,⁵⁸⁸ spricht der Prediger Cap. 9, „verderbt vil güts.“⁵⁸⁹

- CORNELIUS: Wie uil mehr güts haben so uil Bûben verderbt! Grosse Eher 30 haben sy eingelegt, dauon man sagen wirt, solange die Welt stehet!

ALBERTUS: Vor diser abentheür⁵⁹⁰ war der Churfürst gewarnet, wolt aber nyemandt hören, vnd hat sich befunden, das des Churfürsten vatter, Hertzog Johans,⁵⁹¹ Gotseliger vnd hochlöblicher gedächtnus, gesagt [J 3r:] hat: „Mein Son ist fromm genûg, hat aber den fehl, das er allzû baldt

⁵⁸⁶ Zu den Gebietsverlusten der Ernestiner infolge des Schmalkaldischen Krieges vgl. unsere Ausgabe Nr. 6, Amsdorf, Christliches Bedenken aufs Interim, Einleitung, S. 183.

⁵⁸⁷ Wohl eine apokalyptische Deutung des V aus ‚Carolus V.‘ Die Erwartung eines ‚Endkaisers‘ konnte sehr unterschiedliche Färbungen annehmen. Vgl. Möhring, Weltkaiser, bes. 304–310.

⁵⁸⁸ Schurke. Vgl. Art. Bube 5), in: DWb 2, 460f.

⁵⁸⁹ Koh 9,18.

⁵⁹⁰ dieser gefährvollen Unternehmung, diesem Wagnis. Vgl. Art. Abenteuer, in: DWb 1,27f.

⁵⁹¹ Johann der Beständige, Herzog und 1525–1532 Kurfürst zu Sachsen; Johann Friedrich stammte aus seiner Ehe mit Sophie von Mecklenburg († 1503). Vgl. Gunda Wittich, Art. Johann I., der Beständige, Kurfürst von Sachsen, in: BBKL 3 (1992), 174f.

glaubet vnd dem Adel zů uil vertrawt.“ Sagt auch einmal zů D. Martinus Luther: „Lieber D. Martine, soll ich euch nicht klagen? Mein Son ist so einfältig vnd will die leüt nicht lernen kennen!“ Dise wort schreybt D. Martinus in sein Pselterlin tanquam oraculum.⁵⁹²

Nota.

CORNELIUS: Sihe wer reytet daher, ists nicht Froberi von Hutten?⁵⁹³

5

ALBERTUS: Ja, er ists. Er kompt yetzt von Augspurg; von dem werden wir neue zeytung⁵⁹⁴ hören.

HUTTENUS: Proficiat, lieben Herren! Was habt jr hie für ein gespräch vnder diser grünen lynden?⁵⁹⁵

ALBERTUS: Tu solus peregrinus es in Hierusalem et nescis quae facta sunt ibi in his diebus.⁵⁹⁶

10

HUTTENUS: Ja, lieben Herren, ich weyß wol, was jr maynet; es ist mir alles angezeigt. Es steht sehr vbel in Germania. Wolt Gott, das yetzt mein Vatter Vlricus Huttenus⁵⁹⁷ oder Frantz von Sickingen⁵⁹⁸ noch lebet, oder

⁵⁹² Vgl. Luther, WA 48RN, 126f, zu 268 (Anh. VII, Nr. 1) (Bucheinzeichnungen Luthers); Luthers letzter Handsalter ist verschollen, Albers Text entspricht dem Wortlaut, wie er in zwei um 1569 entstandenen Handschriften der Tischredensammlung Anton Lauterbachs überliefert ist. Vgl. ferner Luther, WA.TR 2, 195,32–35 (Nr. 1731); 5, 503,27–30 (Nr. 6132).

⁵⁹³ Dieser Gesprächsteilnehmer tritt hier erstmals auf; im Gespräch gibt er sich als Sohn Ulrichs v. Hutten zu erkennen (s. u. bei Anm. 597), bei Anm. 609 erscheint er als Hörer Luthers in Wittenberg 1543. Höchstwahrscheinlich handelt es sich allerdings um eine fiktive Gestalt, denn es sind keine leiblichen Nachkommen Ulrichs v. Hutten historisch nachweisbar. Froberi v. Hutten vertritt die Position eines patriotischen, reformatorisch gesinnten Nichttheologen. Mit Cornelius stellt er das Muster eines christlichen Ritters dar.

⁵⁹⁴ mündliche Nachricht, Kunde, Botschaft. Vgl. Art. Zeitung 1.b), in: DWb 31, 591.

⁵⁹⁵ Die Linde ist als markante Geländemarke und Schattenspende der typische Baum für Plätze zur friedlichen Versammlung, als Tanz-, Rats- und Gerichtslinde. Vgl. Martin Luther, WA 23, 510,18–20 (Der Prophet Sacharja ausgelegt, 1527): „[...] unter der linden pflegen wir zu trincken, tantzen und frölich sein, nicht streiten noch ernsten, Denn die linden ist bey uns ein fride und frowde bawm.“

⁵⁹⁶ Lk 24,18.

⁵⁹⁷ Ulrich v. Hutten, Humanist, Publizist und gekrönter Dichter, geb. 21.04.1488 auf Burg Steckelberg bei Schlüchtern (Rhön), 1499 kam er ins Benediktinerkloster Fulda, ab 1503 studierte er in Erfurt, 1506 wurde er Baccalaureus artium in Frankfurt /O. Nach kurzen juristischen Studien in Pavia und Bologna diente er 1512/13 im kaiserlichen Heer in Italien, seit 1514 stand er im Dienst Albrechts v. Mainz (bis 1520), 1515 war er Mitverfasser der ‚Epistolae obscurorum virorum‘. 1519 beteiligte er sich an der Vertreibung Ulrichs v. Württemberg. 1520/21 wechselte er Briefe mit Luther, mit dem er 1521 durch die Bulle „Decet Romanum Pontificem“ gebannt wurde. Am 29.08.1523 starb er vereinsamt und mittellos auf der Insel Ufenau im Zürichsee. Vgl. Martin H. Jung, Art. Hutten, in: RGG⁴ 3 (2000), 1966f; Katalog Schlüchtern 1988.

⁵⁹⁸ Franz v. Sickingen, geb. 2. März 1481 auf der Ebernburg bei Bad Kreuznach, 1504 als Nachfolger seines verstorbenen Vaters Schweikart kurpfälzischer Amtmann in Kreuznach, 1515 wegen einer Fehde gegen die Stadt Worms in die Reichsacht erklärt, 1516 in französischen Diensten, bald aber wieder auf habsburgischer Seite, 1519 Teilnahme am Feldzug gegen Ulrich v. Württemberg, dabei nähere Verbindung zu Ulrich v. Hutten. 1519 unterstützte Sickingen die Wahl Karls V., der ihm 1520 den Titel eines kaiserlichen Rats verlieh. Die Ebernburg wurde Zufluchtsstätte für Anhänger der Reformation („Herberge der Gerechtigkeit“), im Mai 1522 wurde Johannes Oekolampad Kaplan auf der Ebernburg. Eine Fehde mit dem Trierer Erzbischof Richard v. Greiffenclau brachte erneut die Reichsacht, ab Ende April 1523 belagerten der Erzbi-

hetten wir ein Jörgen von Fronsperg!⁵⁹⁹ Seind wir doch alle zů weyber worden vnd lassen vns die heylosen Spanier vnnd Jtalianer vexieren, wie sy nur wöllen: Ich schāme mich schier, das ich ein Teütscher geborn bin; dergleichen schandt (Eher⁶⁰⁰ wolt ich lieber sagen) hat Teütschlandt nye
 5 eingelegt.

ALBERTUS: In promptu causa est. Gott spricht: „Wer mich ehret, den will ich wider ehren.“⁶⁰¹ 1. Samuel. 2. Vnser grosse vndanckbarkeit macht vnns zuschanden. „Ein yegklicher murre vber seine sund“,⁶⁰² spricht Hieremias am 18. Capitel. Gott hat vnns mehr dann alle vōlcker der gantzen welt
 10 auffs hōchst geehret. Dargegen haben wir jn aufs hōchst geunehret. Das kan vngestraft nicht bleyben, vnd ist ja besser hie zeytlich gestraft dann hernach ewigklich. Warumb haben wir nit D. Martinum Luther gehört, welchen thewren Mann vnns Gott auß sonder gnaden gegeben vnnd seinen Son durch jn geoffenbaret hat: War er nicht ein fraydiger⁶⁰³ Elias?
 15 Greiff^t er nicht die Baalspfaffen dapffer an?⁶⁰⁴ Wieuil schöner predigten hat er gethon? [J 3v:] Wieuil feyner Bücher hat er lassen außgehn? Hat er aber die Bibel nicht wol verteüschet? Lachet doch einem sein hertz, wer darinnen liset. Mich dunckt, ich sey imm paradeiß, wann ich darinnen lese, so klar vnd lieblich ist verteüschet.

20 HUTTENUS: Solang die welt gestanden,^u hat kein mensch besser Teütsch geredt noch geschriben als D. Martinus Luther.

ALBERTUS: Die Bibel ist in keiner spraach so klar wie in vnser spraach. Aber wir teütschen Sāw achten der Berlin⁶⁰⁵ nicht, darumb gehets vnns also.

HUTTENUS: Jr meynet, auff solche grosse wolthaten vnd verachtung gehöre
 25 ein grosse straffung?

ALBERTUS: Ja noch wol ein grössere, wo wir vns nit bessern.

^t Greiff: B, C.

^u gestandtn: A.

schof von Trier, Philipp v. Hessen und Ludwig V. von der Pfalz mit ihren Truppen Sickingen auf seiner Burg Landstuhl, dabei wurde er schwer verletzt und starb dort am 7. Mai 1523. Vgl. Gerhard Kaller, Art. Sickingen, Franz von, in: BBKL 10 (1995), 24–26; Press, Franz von Sickingen.

⁵⁹⁹ Georg v. Frundsberg, hoch angesehener Landsknechtsführer in habsburgisch-kaiserlichen Diensten, Verfasser mehrerer Schriften zur Militärtechnik, geb. 24.09.1473 auf Schloss Mindelheim, gestorben ebd. 20.08.1528; 1500 heiratete er Katharina v. Schroffenstein († 24.02.1517/18), 1519 Anna v. Lodron; 1504 wurde er von Kaiser Maximilian zum Ritter geschlagen wegen seiner Leistungen im Landshuter Erbfolgekrieg, er errang auch in der Folgezeit bedeutende Siege gegen zum Teil zahlenmäßig erheblich überlegene Heere; auf seine älteren Tage neigte er der Reformation zu. Vgl. Baumann, Georg von Frundsberg.

⁶⁰⁰ Ehre.

⁶⁰¹ I Sam 2,30.

⁶⁰² Jer 3,39.

⁶⁰³ kühner, mutiger, tapferer. Vgl. Art. freidig 3), in: DWb 4, 103.

⁶⁰⁴ Vgl. I Reg 18,15–40.

⁶⁰⁵ Perlen. Vgl. Mt 7,6.

CORNELIUS: Lieber Junckherr, wir wissen wol, das jr von Augspurg kommet.
Was hõret jr doch neüwes?

HUTTENUS: Nicht vil gûts auff vnser seyten.

CORNELIUS: So böß kan es nit sein, es dienet vns zum besten, wie S. Paulus
sagt Rom. 8.⁶⁰⁶

5

HUTTENUS: Seyt jr auch ein Theologus? Ich meynet, jr wäret ein Kriegß-
mann.

CORNELIUS: Lieber Hutt, weyl vns das kriegien so vbel anstehet, schâme ich
mich schier meines handtwercks vnd neme dafür die Bibel für mich vnd
tracht nach einer andern beüt.⁶⁰⁷ Es ist yetzt nicht zu kriegien wie vorzey- 10
ten, die verrâtherey ist zû groß. Jch hallt, so lang die welt gestanden, sey
dergleichen nicht mehr gehõrt, das ein Fürst an seinem Hof mehr ver-
râther gehabt dann der Churfürst Hertzog Johans Friderich zû Sachssen.
Dann vnter allen seinen Hauptleüten war nicht ein trew hertz.

ALBERTUS: Es ist auch nach der Apostel zeyt kein grösser wercke auf erden 15
geschehen als imm Churfürstenthumm zû Sachssen. Das fület der Sathan
wol, darumm hat er zû raach den Churfürsten mit verrâthern vberschütt.
So hats Got dem Sathan verhengt⁶⁰⁸ vmm vnser sünd willen.

HUTTENUS: Hats nicht D. Martinus Luther alles zûuor gesagt? Als ich vor
fünff Jaren⁶⁰⁹ noch zû Wittenberg war, hõret ich jn oft von disem Krieg 20
prophetisiern. Er sagt einmal zum [J 4r:] Philippo Melanthon⁶¹⁰ vnnd
etlichen andern dise wort: „Sy werden noch den Keyser in das Landt brin-
gen, den Churfürsten verrathen vnd vmb sein Landt bringen, das werdt jr
noch erfahren.“⁶¹¹ Dann es thet dem mann Gottes wehe, daß des Chur-
fürsten Regiment Gotlosen, vnerfarnen vnnd vnsinnigen⁶¹² leüten be- 25
folgen war. Sagt auch etlich mal: „Ey du frommer Churfürst, wie ist dir
doch die Welt so feindt, vnd deine eygne leüt seind dein grõste feindt!
Wilt du es nicht einmal mercken? Der barmhertzig Gott sey dir gnâdig
vnnd helffe dir!“⁶¹³ Sagt auch vil von der Hundkettin⁶¹⁴ des Gotlosen
Adels. Oft geschach es, wann er nach der predigt imm gemeynen 30

Nota.

⁶⁰⁶ Vgl. Röm 8,28.

⁶⁰⁷ Vgl. Mt 6,33; Röm 2,7; Kol 3,2.

⁶⁰⁸ zugelassen, erlaubt. Vgl. Art. verhangen, verhängen 3), in: DWb 25, 524f.

⁶⁰⁹ Also 1543.

⁶¹⁰ 1509 erhielt der junge Philipp Schwartzerdrt von seinem Lehrer Johann Reuchlin den gräzi-
sierten Humanistennamen ‚Melanchthon‘, ab 1531 gebrauchte er die vereinfachte, auch von ihm
selbst leichter aussprechbare Form ‚Melanthon‘. Vgl. Heinz Scheible, Art. Melanchthon, in:
RGG⁴ 5 (2002), 1002–1012.

⁶¹¹ Bislang bei Luther nicht nachgewiesen.

⁶¹² unbesonnenen, törichten. Vgl. Art. unsinnig, in: DWb 24, 1398–1401.

⁶¹³ Bislang bei Luther nicht nachgewiesen.

⁶¹⁴ Verschwörung, heimliches Bündnis. Vgl. Art. Hundskette, in: DWb 10, 1937; Art. Katharina
2), in: DWb 11, 276; vgl. ferner frz. coterie.

gebâth⁶¹⁵ des Churfürsten gedacht, das er sprach: „Laßt vns auch Gott bitten für vnsern gnädigen Herren, den Churfürsten, das er sich doch fürsehe vor den Wolffbeltzen“, ⁶¹⁶ oder sagt: „... das er sich fürsehe vor seinen – verrâthern – ‚Râthen‘ wolt ich sagen.“ Jtem Anno. 1544. am Montag nach Cantate⁶¹⁷ vmb 12. vhr des Mittags, als Philippus Melanthon von Leyptzig wider gen Wittenberg kommen war, sagt er zû D. M. L. vnnd andern, der Hertzog Augustus zû Sachssen⁶¹⁸ hette das Merßburger Bistumb eingenommen. Als D. M. L. das hõret, da hat er mit grosser verwunderung vnnd einen besondern ernst dise wort gesagt: „Die Meyßner heben langsam an, aber sy kommen zûletst wol. Sy greyffen die Geystliche gûtter frisch an. Ich bin reyn von disem Blû.⁶¹⁹ Ich hab nicht bewilliget, daß die Geystliche gûtter in Weltliche sollend verwendet⁶²⁰ werden. Die solche nemen, werden jr straff darumm empfahen: Wiewol es besser ist, sy bliben imm Teütschlandt, dann das sy von des Bapsts Kelchdieben⁶²¹ vnd Curtisanen⁶²² solten gefressen werden: Wehe aber der frommen Kirchen darneben, die muß hunger leyden. Wa die Bistumm vnnd Canonicat hinweggerawbt werden, darüber sihet der Adel sawr.⁶²³ Dann der grosse Vogel frisset die kleinen; dadurch wirdt der Adel vnd pöfel⁶²⁴ erreget werden. Der Keyser [J 4v:] aber wirdt die gelegenheit erwarten, biß der Adel zû jme wirt fliehen, welcher sich leichtlich mit lisst vnnd betrug zû jn thûn wirt. Dann volgt hernach die affrûhr des Adels vnd der Fürsten imm Teütschlandt. Es gillt nicht vns Theologen, sonder den Fürsten. Dann der Adel hat kein kettin⁶²⁵ gemacht, wirt ein Lerman⁶²⁶ anrichten. Vnd also wirdt das arme Teütschlandt geuexiert vnd krafftloß gemacht vnnd dem Künigreich Hispania vnderworffen werden. Dahin spilets der Teüfel, der das wort Gottes vnnd das freye Teütschlandt

⁶¹⁵ Allgemeines Kirchengebet, in dem gemäß I Tim 2,1f üblicherweise auch für die Obrigkeit gebetet wird. Vgl. Karl-Friedrich Wiggermann/Oswald Bayer, Art. Fürbitte, gottesdienstliche, in: RGG⁴ 3 (2000), 439–442.

⁶¹⁶ den Wölfen in Schafspelzen; vgl. Mt 7,15.

⁶¹⁷ Montag, 12. Mai 1544.

⁶¹⁸ August, Herzog, später Kurfürst zu Sachsen, geboren 31.07.1526 zu Freiberg (Sachsen) als zweiter Sohn Herzog Heinrichs des Frommen (1473-1541), jüngerer Bruder des Kurfürsten Moritz, erhielt 1544 die Administration des Bistums Merseburg, die er 1548 bei seiner Vermählung mit Anna, der Tochter Christians III. von Dänemark, niederlegte, 1553 folgte er seinem Bruder Moritz als Kurfürst nach, am 11.02.1586 starb er in Dresden. Vgl. Friedrich Wilhelm Bautz, Art. August, Kurfürst von Sachsen, in: BBKL 1 (1990), 286.

⁶¹⁹ Vgl. Act 20,26f.

⁶²⁰ umgewandelt. Vgl. Art. verwenden 9.b.a), in: DWb 25, 2208; vgl. ferner Art, verwenden 10), in: DWb 25,2210.

⁶²¹ Kirchenräuber. Vgl. Art, Kelchdieb, in: DWb 11, 508f.

⁶²² Höflingen; Mätressen. Vgl. Art. Kurtisan *m.* und Kurtisan(a) *f.*, in: Goetze, 145.

⁶²³ Das missfällt dem Adel. Denn diese geistlichen Stellen dienten nicht selten dazu, nachgeborenen Söhnen aus adligen Familien zu standesgemäßen Einkünften zu verhelfen.

⁶²⁴ Pöbel, Volksmasse. Vgl. Art. Pöbel 1), in: DWb 13, 1950–1952.

⁶²⁵ Siehe oben Anm. 614.

⁶²⁶ Aufruhr, Tumult, Skandal. Vgl. Art. Lerma(n), Lermen, in: Goetze, 150.

vndersteht⁶²⁷ zů betrüben: Ich hab sorg, wir seyen alle verrathen vnd verkaufft. Dann wann die vom Adel vnnd die grossen Scharhansen sampt dem Keyser das versuchend, so wirt der Keyser den Adel mit aufffressen. Dann den grossen Herren ist des Teütschlandts freyheit gar verhasßt. Yetzund seind die Fürsten des Teütschlands sicher vnd gůt Gesellen, 5 welche vil verräther an jren Höfen erneeren. Dann der Bischoff von Meintz rühmet sich, er hab an allen Höfen seine verräther. Es ist ein solcher tückischer kopff, der ein sach durch zweyerley hände treiben kan, wie er dann mich betrogen hat durch frembde leüt in heymlichen sachen. Deßhalben stehet das armm Teütschlandt in grosser gefahr, darumb muß man Wachen vnnd Bãthen. Die Pãwrisch auffrühr⁶²⁸ ist nur ein vorfechten geweißt vnnd das Abc. Aber des Adels auffrühr, wa es Gott nit furkompt,⁶²⁹ wirt es alles verderben: Die Bischöf vnd die vom Adel seind Scorpionen, Kreps vnd Ameyssen des Teütschlandts, welche leychtlich inn die Wãlschen⁶³⁰ pratica bewilligen werden. Zůdem sagen die Juristen, 15 es sey alles des Keysers. Das leügnen wir vnd bekennen den Keiser einen Herren sein vber die Burger vnd nit vber die Knecht, wie das Reich Jsrahelis.⁶³¹ In Summa: Alle Reich seind vnder der dienstbarkeit, das Teütschlandt ist allein frey. Es gilt vns allen: Wann der Adel die Fürsten wirt dempffen wöllen, so wirt er sich selber dempffen. Die [K 1r:] armme 20 Stett vnd das Landtuolck seind vbel dran, kommen dardurch in grosse noth biß in den todt etc.“⁶³² Auch hab ich imm selben Jar von D. Martinus Luth. dise wort gehört: „Wann der Bapst oder seine gewalthaber dz Euan-gelium wirt verfolgen, wie dann solches nach meinem todt nicht wirdt außbleiben, so wirdt der Keyser erstlich nachuerwandte⁶³³ Fürsten zů 25 hauff hetzen – nicht der meynung,⁶³⁴ das er die seiner lehr anhängig verschonen werde, sondern dz er beyde theil miteinander auffresse vnd verderbe. Zů sollicher vneynigkeit wirt furnãmlich der Adel helffen vnd nicht rüwen, biß er endtlich den einen theyl verrathe, das sy gunst bey dem Keyser erlangend vnnd bey jren gůttern bleyben mögen; aber der 30 Keiser wirt jrer nicht verschonen vnd sy auch vnderstehen außzurotten. Was darnach vom Adel vberbliben ist, wirdt auch vndergehn. Dann ein yekliche Statt wirt jren Hauptmann vnd ein yegklichs Dorf seinen Edelmann auß dem Landt treyben. Vnd so ich alßdann lebet, wolt ichs nicht wöhren.“⁶³⁵

Nota. 15

Nota. 25

Nota. 30

35

⁶²⁷ unternimmt, beabsichtigt. Vgl. Art. unterstehen II.1.c.γ), in: DWb 24, 1828.

⁶²⁸ Der Bauernkrieg, Bauernaufstand 1525.

⁶²⁹ sofern Gott ihm nicht zuvorkommt, ihn verhindert. Vgl. Art. vorkommen 3.c.f), in: DWb 26, 1236.

⁶³⁰ italienischen, römischen. Vgl. Art. wãlsch, welsch, in: DWb 27, 1327–1353.

⁶³¹ Vgl. Scheible, Widerstandsrecht.

⁶³² Vgl. Luther, WA.TR 5, 283–288 (Nr. 5635a, 5635b, 5635c).

⁶³³ nahe verwandte.

⁶³⁴ nicht in der Absicht. Vgl. Art. Meinung 5), 6), in: DWb 12, 1941f.

⁶³⁵ Vgl. Luther, WA.TR 5, 288, 22–289, 4 (Nr. 5638); ferner 3, 312, 21–29 (Nr. 3427).

CORNELIUS: Das solten jr nicht sagen, dann es ist hardt wider euch Edelleüt.

HUTTENUS: Gott gebe, das es alle die treffe, so an diser verrätherey schuldig seind! Gott wirt mein vnd meinesgleichen wol verschonen.

ALBERTUS: Ich kenne selbs etliche fromme Edelleüt, die bey dem Churfürsten vnnd der Teütschen freyheit das jre gewaget vnd verloren haben.
 5 Hoffe auch, vnser lieber Herrgott werde durch dieselbigen Teütscher Nation wider auffhelffen vnd die Scharhansen, jres vatterlandts verräther, außrotten.

CORNELIUS: Vielleicht wirt Graff Albrecht von Manßfeldt,⁶³⁶ den sy auch
 10 verjagt haben, Eer einlegen, auff das, gleichwie Gott vns durch einen Manßfeldischen Doctor⁶³⁷ von des Bapsts Geistliche tyranney erlöset hat, also wirt er vnns durch einen Manßfeldischen Fürsten von des Bapsts leyblicher tyranney erlösen.

HUTTENUS: Der thewr Hertzog auß Sachssenlandt, Herman, der gelebt hat
 15 vor 1600 Jaren [K 1v:] wäre auch wol vor den Römern beliben, hetten jn nicht seine nächste freündt verrathen.⁶³⁸

⁶³⁶ Albrecht VII. v. Mansfeld-Hinterort, *18. Juni 1480 in Leipzig, Mitunterzeichner der CA 1530, Anführer des Schmalkaldischen Bundesheeres in der Schlacht bei Drakenburg am 23. Mai 1547, in der die kaiserlichen Truppen unter Herzog Erich II. v. Braunschweig-Calenberg geschlagen wurden. Nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes war Albrecht am 6. Mai 1547 in die Acht erklärt worden, er verlor Heimat und Besitz. 1550 übernahm er – unbesoldet – die Leitung der Verteidigung Magdeburgs; nach der Kapitulation im November 1551 musste er aus der Stadt fliehen. 1552 wurde die Acht im Passauer Vertrag aufgehoben. Albrecht starb im März 1560 auf der Neuen Hütte bei Leutenberg in Thüringen. Vgl. Seidel, Grafen von Mansfeld, S. 184–218.

⁶³⁷ Martin Luther, geboren 1483 im mansfeldischen Eisleben.

⁶³⁸ Der Hinweis auf den Cheruskerfürsten Arminius, den Sieger der Varusschlacht 9 n. Chr., der später durch eine Intrige seiner Verwandten zu Tode kam, wird nicht zufällig diesem Gesprächsteilnehmer in den Mund gelegt. Nach der Wiederentdeckung der *Germania* des Tacitus 1455 im Kloster Hersfeld und seiner *Annalen* 1507 im Kloster Corvey traten die Germanen und insbesondere Arminius in den Gesichtskreis der Humanisten, verbunden mit dem sich allmählich entwickelnden Nationalbewusstsein. Insbesondere Huttens postum veröffentlichter Dialog ‚Arminius‘ trug zu einer Neuinterpretation und Popularisierung der Gestalt bei: ARMINIVS Dialogus Huttenicus, Quo homo patriae amantissimus, Germanorum laudem celebrauit. Hagenau 1529 [VD 16 H 6280]. Vgl. Volker Losemann, Art. Arminius, in: NP 2 (1997), 14–16; Ulrich Muhlack, Art. Tacitismus B. Humanistische Tacitus-Rezeption vor dem Tacitismus, in: NP 15/3 (2003), 353f. – Vgl. ferner Georg Spalatin: Von dem thewern Deutschen Fürsten Arminio: Ein kurtzer auszug aus glaubwürdigen latinischen Historien: durch Georgium Spalatinum zusammengetragen vnd verdeutschet, Wittenberg 1535 [VD 16 S 7446]; (Philipp Melanchthon, Hg.): ARMINIVS DIALOGVS Huttenicus, continens res Arminij in Germania gestas. P.CORNELII TACITI, de moribus & populis Germaniae libellus. Adiecta est brevis interpretatio appellationum partium Germaniae, Wittenberg 1538 [VD 16 H 6282]; GERMANIA CORNELII TACITI. VOCABVLA REGIONVM ENARRATA, ET ad recentes adpellationes accommodata. HARMINIVS Vlrici Hutteni. DIALOGVS, CVI TITVLus est Iulius. Recens edita a Philippo Melanthe. Wittenberg 1557 [VD 16 T 37].

CORNELIUS: Verräther haben allzeyt tausentmal mehr schaden gethan dann die offentliche feindt. Darumb werden sy auch so gräwlich gestrafft vnd verflucht imm Psalter an vil orthen, sonderlich imm 55. Psalm.⁶³⁹

ALBERTUS: So schreibt D. M. L. in einer Epistel an Philippum Melanthon, da er zû Wormbs war Anno 1540. Mitwochs nach Elizabet:⁶⁴⁰ „Jch versehe 5 mich zum Keyser, noch zum Ferdinando nichts gûts. Dann das vnschuldige Blût, damit sy jre hânde besudelt haben, mag sich wol ein zeitlang verbergen, aber zuletzt wirt es außbrechen vnd nichts anders an tag bringen denn vnglück. Allein yetzt wirt durch das Gebâth der Kirchen jr furnemen verhindert oder aber gelindert. Aber das wirt endtlich nicht helffen zum bestendigen fride, dieweyl sy sich nicht bekeren, wie ichs noch nicht mercke. Doch des Herrnn wille geschehe! Amen.“⁶⁴¹

CORNELIUS: Der Blûthundt von Schindenberg wolt den gantzen Krieg des Churfürsten regiern vnnd weyßt nichts von kriegem, ist nye in keiner Schlacht geweßt. Das ist all sein kriegem, das er, der fayge Bößwicht, 15 etliche wôhrlose Knecht verrätherlich erstochen hat.

ALBERTUS: Noch pflegt er sich grosser thaten zû rûhmen, vnnd wie er in vil Schlachten geweßt sey. Er schlug einmal zû Beltzig⁶⁴² auff den Tisch vnd sagt: „Mit diser Ritterlichen hand hab ich vil thaten außgericht.“ Er wâr geweßt vor Masier,⁶⁴³ imm land zû Gällern,⁶⁴⁴ zû Calekuten.⁶⁴⁵ 20

HUTTENUS: Ja, imm Schlauraffenlandt, da man zum König machet, welcher die grôste lügen sagen kan.⁶⁴⁶

CORNELIUS: Als er von etlichen Kriegßknechten gebetten ward vmb ein paar pfenning, wendet er jnen den hindern dar vnd sprach: „Diser nestel,⁶⁴⁷ den ich hie am arß hab, hat mehr Kriegs gesehen als jr!“ vnd flûchet Boxmar- 25

⁶³⁹ Vgl. bes. Ps 55,13–15.21f.

⁶⁴⁰ Mittwoch, 24. November 1540.

⁶⁴¹ Vgl. Luther, WA.B 9, 278,11–17 (Nr. 3557).

⁶⁴² Vermutlich Belzig, Kreis Potsdam-Mittelmark.

⁶⁴³ Möglicherweise ist die französische Stadt [Charleville-]Mézières gemeint, an der Maas, am Rande der Ardennen gelegen, 1521 von den Truppen Karls V. vergeblich belagert. Vgl. Kohler, Karl V., 158. Wolf v. Schönberg war zu dieser Zeit zwar erst drei Jahre alt; da die Aussage aber ohnehin als haltlose Prahlerei gemeint ist, müsste das kein Hindernis sein.

⁶⁴⁴ Geldern (Niederlande).

⁶⁴⁵ Kalikut (seit 1996 Kozhikode), Stadt an der indischen Malabarküste, Zentrum des Gewürzhandels.

⁶⁴⁶ Das Motiv vom Schlaraffenland, in dem die verzehrfertig gebratenen Tauben durch die Luft fliegen, die Bäche Wein führen usw., hat antike Vorbilder; die Bezeichnung begegnet erstmals 1494 bei dem Straßburger Humanisten Sebastian Brant (Narrenschiff, cap. CVIII); die Vorstellung vom Schlaraffenland wurde vor allem durch eine Dichtung des Nürnberger Schuhmachers und Meistersingers Hans Sachs volkstümlich. Vgl. Hans Sachs, Das Schlauraffenland (1530), in: Sachs Werke, S. 124–128. Zu der Aussage Huttens vgl. bei Sachs Z. 76: „Für ein groß lüg gibt man ein Cron“ [bei Sachs ist ein Geldstück gemeint]. Vgl. Art. Schlaraffenland, in: DWb 15, 495–498; Richter, Schlaraffenland; Wunderlich, Schlaraffenland.

⁶⁴⁷ Schnürband. Vgl. Art. Nestel 1.d), in: DWb 13, 626f.

ter vnd schwur gräwlich, wie seine weyß ist. Die predigt des Euangelij hielt er fur nichts, kam auch selten nüchtern in die [K 2r:] Kirchen vnd gemeinklich, wann die Predigt halb auß war, vnd hieß die Prediger Borkey.⁶⁴⁸

- 5 ALBERTUS: Als er Abt oder Hauptmann zu Doberlaw⁶⁴⁹ war vnd der Pfarrer daselbst so gräwlich schwüre von jm höret, begert er deßhalben einmal mit jm zu reden. Der Centaurus⁶⁵⁰ ließ jn zu sich kommen: Da bath vnd ermanet jn der Pfarrer, er wölte doch von dem scheütlichen Gotslästern vnd schwören ablassen. Da fieng der Traso⁶⁵¹ allererst recht an zu
 10 fluchen: „Hebe dich, Pfaff, dz dich jhene⁶⁵² Marter, blut, Schweyß, angst, Leyden, fünff wunden, Veltin, pestilentz, Veitstantz, Frantzosen^v schände! Du bößwicht, wilt du mich lehren vnd regiern?“, vnd greif damit nach dem spieß vnnd wolt dem Prediger seinen gebürlichen lohn geben. Aber der Pfarherr saumet sich auch nicht lang, dröwet sich auß⁶⁵³ vnd kam
 15 gehn Wittenberg vnd soll noch wider gehn Doberlaw kommen.

- CORNELIUS: Er ist aller gelerter feindt: Auß dem Schwabenlandt bracht er mit sich gefangen ein allten Doctor Medicinae, der drey Söne hat, die auch Doctores Medicinae sein; denselben allten, wolbetagten Mann wolt er jnen nicht ledig⁶⁵⁴ lassen, sy geben jm denn zweytausendt guldin. Vnd
 20 wiewol etliche fürbitt gegen dem Churfürsten geschahen, so kundt man doch nichts erlangen, vnnd müst des Gotlosen Scharhansen mütwill mehr gelten dann der Churfürst. Also starb der allte Doctor imm ellendt, vnd ward dem geytzigen Scharhansen nichts.

- ALBERTUS: An dem 24. tag Aprilis Anno 1547, da der Churfürst gefangen
 25 ward, war der Himmel so trüb vnd die Sonne so schwartz, das man sich darfur entsetzet, als wolte die liebe Sonn darmit zu uerstehn geben, sy kündte das gräwliche, verrätherliche wesen vnnd die schändtliche vn-

^v Franhosen: A.

⁶⁴⁸ Bedeutung unklar; zu „borgen“, d. h. finanziell schröpfen, oder zu „porci“ = „Schweine“?

⁶⁴⁹ Heute Stadt Doberlug-Kirchhain in Brandenburg, etwa auf halber Strecke zwischen Torgau und Cottbus gelegen, ehemals Klosterherrschaft Dobrilugk mit reichen Latifundien, 1165 als Zisterzienserkloster von Dietrich von Landsberg gegründet, 1541 säkularisiert, daher auch die Bemerkung, von Schönberg sei „Abt oder Hauptmann“ von Doberlau (eingedeutschte Form des wendischen Namens) gewesen. Vgl. Art. Doberlug, in: Köbler, 133.

⁶⁵⁰ Vierbeiniges Mischwesen der antiken Mythologie aus Mensch und Pferd, meist gekennzeichnet durch Aggressivität, Lüsterheit und Weingier. Vgl. Christine Walde, Art. Kentauren I. Mythologie, in: NP 6 (1999), 413f.

⁶⁵¹ Siehe oben Anm. 332.

⁶⁵² Evtl. ersetzt ‚jene‘ hier ‚Jesu‘; der Verfasser wollte möglicherweise den Missbrauch des Gottesnamens bei der Wiedergabe des Fluches vermeiden. Marter, Blut, Schweiß, Angst, Leiden und fünf Wunden beziehen sich jedenfalls auf die Passion Jesu, während der Rest der Aufzählung schwere Krankheiten bezeichnet: Epilepsie (St. Valentins Leiden), Pest, Chorea Huntington (Veitstanz) und Syphilis (Franzosenkrankheit).

⁶⁵³ ließ das Zurechtweisen sein.

⁶⁵⁴ los, frei. Vgl. Art. ledig 1), in: DWb 12, 497f.

danckbarkeit nicht ansehen. Auch seind von etlichen schreckliche Bild in der Sonnen gesehen, die sich miteinander schlügen.⁶⁵⁵

Nota. CORNELIUS: Bonica, siue punicus,⁶⁵⁶ ist ein vngeübter oder vnerfarner, falscher⁶⁵⁷ alter Mensch (ist anderst der ein mensch zů nennen, der so vnmenschlich [K 2v:] mit seinem Herren vmbgangen ist); noch war er 5 thun vnd lassen inns Churfürsten Hof.⁶⁵⁸ Diser war von allen Reütern, so vom Churfürsten gehn Wittenberg flohen, der Erst vor dem Thor.⁶⁵⁹

HUTTENUS: Er hat sich warlich nicht geseumet mit fliehen.

CORNELIUS: Also hat er sechzigtausendt gulden, so jme der Churfürst geschenckt, darzů seinen sold mit verrathen vnd fliehen redlich verdient. 10

ALBERTUS: Ebendie Gesellen, so die Kirchen beraubt vnd dem Churfürsten Kirchengütter abgebettelt haben vnnd der Kirchen ärgeste feindt seind, die haben den Churfürsten verrathen vnd die Christenliche Kirch betrübt.

HUTTENUS: Also haben sy fur das Kirchengut der Kirchen redlich gedanckt.

CORNELIUS: Es thet mir von hertzen wehe, das wir den feinden die Statt 15 Wittenberg auffgeben müsten. Dann sy emboten vns zů,⁶⁶⁰ sy wolten dem

⁶⁵⁵ Leopold v. Ranke referiert in seiner „Deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation“ die pro-kaiserliche Perspektive: „Man schrieb dem Kaiser das Wort zu: ‚Ich kam, ich sah und Gott siegte.‘ In diesem Sinne erblickten einige in dem Glück der Schlacht fast eine unmittelbare Veranstaltung Gottes: zum guten Zeichen sei ein Adler über dem spanischen Fußvolke dahergeflogen; den anderen Tag habe man die Furt, die das Heer passiert, schon nicht mehr benutzen können; die Sonne sei blutrot aufgegangen, wie an anderen glücklichen Schlachttagen des Kaisers: sie habe höher gestanden, als nach den Stunden des Tages zu erwarten gewesen; es fehlte wenig, daß man nicht sagte, Gott habe den Tag verlängert, um das Ermorden der verfolgten Ketzler zu begünstigen: wenigstens hat man es angedeutet“ (Ranke aaO, 1000). Georg Butze berichtet in seiner Magdeburgischen Chronik aus dem April 1547 (Stadtchronik Magdeburg II, 125,12–16): „Es hat die Sonne vier oder fünf tage lang vor der Niederlage ihren natürlichen schein verlohren und hat gestanden als eine scheube voller bluts und gantz keinen schein von sich gegeben, welchs ein sonderlich Zeichen von Gott ist gewesen, das sich auch die Element am Himmel über solche verretherey erbarmet haben.“

⁶⁵⁶ Hans v. Ponickau, vgl. oben Anm. 503. Der Verfasser spielt mit der klanglichen Nähe von „Ponickau“ und „Punicus“: die Phönizier galten als verschlagen und treulos, „fides Punica“ war gleichbedeutend mit „Treulosigkeit“, vgl. Art. Poeni, in: Georges 2, 1752.

⁶⁵⁷ verschlagener, unaufrichtiger. Vgl. Art. falsch, in: DWb 3, 1291–1293.

⁶⁵⁸ noch bestimmte er über alles, was am kurfürstlichen Hof geschah.

⁶⁵⁹ Vgl. den Bericht des einstigen Buchdruckergesellen und nunmehrigen Trabanten des Herzogs Alba Hans Bawman an den Rat seiner Vaterstadt Rothenburg o. T., datiert vom 12. Mai 1547 aus dem kaiserlichen Feldlager bei Wittenberg, gedruckt zu Leipzig durch Valentin Bapst: Neue Zeittung. Ware vnd gründtliche anzeigung vnd bericht / in was gestalt / auch wenn / wie vnd wo / Hertzog Johann Friedrich / geweißner Churfürst zu Sachssen / von der Röm. Keis vnd Kôn. Maie. neben Hertzog Moritz zu Sachssen etc. am Sonntag Misericordia Domini / der do was der xxiiij. tag April / Erlegt vnd gefangen worden ist (VD 16 B 866; Köhler, Flugschriften des späteren 16. Jahrhunderts I, Fiche 4, Nr. 12), B 3v: „Der von Beuchlingen vnd Reckerod der Fußknecht Oberste / Wolff von Schönbergk ôbrister feldt marschalh / Hans von Bunicka Camerer / vnd andere grosse Hanssen / sind nicht die letzten gewesst zu fliehen / vnd daruon kommen / Mit welchen jr herr / Hertzog Hans Friederich / den sie inn solcher not verlassen haben / nicht wol zu frieden ist.“

⁶⁶⁰ ließen uns wissen, teilten uns mit. Vgl. Art. zuentbieten, in: DWb 32, 337f.

Churfürsten den Kopff abhawen, wo er jn Wittenberg nit vberge; weil
 aber der Churfürst von yederman verlassen war, da willigt er, Wittenberg
 solt sich vergeben (daher kompt die red das yederman saget, der Hen- Nota.
 cker habe Wittenberg gewonnen).⁶⁶¹ Vnd das Kriegsuolck wolte nicht, biß
 5 jnen der Churfürst sein eygne Handtschrifft sendet. Doch wolten sy die
 Statt in keins andern handt auffgeben dann in des Churfürsten.⁶⁶² Es wa-
 ren so gehertzte⁶⁶³ vnnd darzu Gotsfürchtige knecht in der Statt, wår der
 Churfürst nicht gefangen geweßt, die feindt solten Wittenberg nymmer-
 mehr gewonnen haben. Vnser waren bey 6000. vnnd hatten Prouiand⁶⁶⁴
 10 auf drey Jar gnüg. Ja hetten wir rechte kriegsråthe vnd nicht eytel verrå-
 ther gehabt, es solt der feindt nit einer daruonkommen sein. Vnnd vnser
 Kriegßknecht, die wolten zu Wittenberg lieber zwen tød⁶⁶⁵ gelitten haben,
 weyl sy selbs täglich das Euangelium hõreten. Sy wurden aber auch vom
 Churfürsten ehrlich bezalt. Vnd weyl der Churfürst gar beraubt vnd kein
 15 gelt da war, zurbrach man Guldinen vnd sylberne gefäß vnd bezalet die
 knecht [K 3r:] damit.⁶⁶⁶ Da lachet der verråther einer vnd sagt: „Also muß
 man die Fürsten kriegen lernen!“⁶⁶⁷ Damit spottet^w er des Churfürsten zu

^w spotter: A.

⁶⁶¹ „Da der Kaiser .. zunächst nicht alle seine Ziele gegenüber Johann Friedrich durchsetzen konnte, ließ er ihn im Lager vor Wittenberg am 10. Mai 1547 als einen Rebellen, der sich trotz seiner Ächtung 1546 gegen Kaiser und Reich erhoben hatte, zum Tode verurteilen. Der sächsische Kurfürst hatte nach Ansicht des Kaisers für sich und seine Erben die Kurwürde sowie all seine Lehen und Güter verwirkt. Er sollte mit dem Schwert hingerichtet werden ... Relativ gewiß dürfte ... sein, daß der Kaiser seinen Gefangenen mit diesem Todesurteil zur Akzeptierung seiner Kapitulationsbedingungen zwingen wollte. Neun Tage später, zu Himmelfahrt, am 19. Mai 1547, unterschrieb der Besiegte schließlich die Wittenberger Kapitulation, um deren Grundsätze insbesondere zwischen den geschickt taktierenden kaiserlichen Diplomaten und Herzog Moritz gerungen worden war“ (Held, Mühlberg/Elbe 104). „Nach der Unterschrift des gewesenen Kurfürsten unter die Wittenberger Kapitulation wurde die Todesstrafe in ewiges Gefängnis umgewandelt. Die herbeigeholten ernestinischen Herzöge Johann Friedrich und Johann Wilhelm akzeptierten das Verhandlungsergebnis. Einer Delegation aus der Residenz Wittenberg wurde durch Antoine Perrenot de Granvelle und andere kaiserliche Unterhändler versichert, daß in die Stadt nur eine deutsche Besatzung gelegt würde und das Eigentum der Bürger unangetastet blieb“ (Held, Mühlberg/Elbe 108).

⁶⁶² „Die ernestinische Besatzung verließ die Festung am 23. Mai 1547 frühmorgens. Am gleichen Tag wurden die Schlüssel Wittenbergs an Johann Friedrich überbracht, der sie an die kaiserlichen Bevollmächtigten übergab. Deutsche Kriegsknechte Kaiser Karls V. zogen, wie zuvor vereinbart, kampflos in Wittenberg ein. Die Stadt blieb von Plünderung, Brandschatzung und Schändung verschont“ (Held, Mühlberg/Elbe, 108f).

⁶⁶³ beherzte.

⁶⁶⁴ Lebensmittel.

⁶⁶⁵ zwei Tode.

⁶⁶⁶ Es kam insbesondere in Belagerungssituationen häufiger vor, dass zur Bezahlung der Truppen Tafelsilber oder sonstige Gerätschaften aus Edelmetall in Stücke geteilt und als Notgeld verwendet wurden, bisweilen auch mit behelfsmäßiger Prägung. Vgl. Art. Klippe, in: DWb 11, 1203f.

⁶⁶⁷ Krieg führen lehren.

seinem schaden, den er von seinen lieben vnd getreüwen verräthern hat.⁶⁶⁸

ALBERTUS: Das ist nicht ein menschliche anfechtung, sonder ein Teüfelische boßheit!

CORNELIUS: Box marter leyden wunden (sagt Schindenberg), die Fürsten 5
wöllen kriegten vnd habends nicht gelernt.

ALBERTUS: Als hab ers so wol gelernt! Ja seinen Herren verrathen, Gott lästern vnnnd flüchen, das kan er meysterlich wol! Judas, der Christum verrathen hat, war vil frümmer, wirt auch geringer marter leyden dann diser verräther. Denn er hat nach seiner verrätherey Christum nie verspottet, 10
wie dise thûn, sonder hat mitleyden mit Christo vnd war jm layde, das er so vbel an seinem Herren gethon hatte.⁶⁶⁹

Nota. CORNELIUS: Der heylose tropff Schindenberg ward vmb seiner vntugent willen auß Hertzog Georgen⁶⁷⁰ Hof vertriben, der ist zû vnserm grossen schaden vnd verderben an des Churfürsten Hof kommen. Ein solch Regiment war zû Wittenberg, das einer, genannt Jhanloser, einen armen Pawren zwischen bayden Thorn erheüwe,⁶⁷¹ der jm doch kein layden gethan hatte, ohn⁶⁷² daß der Pawr dem Scharhansen auß dem weg nicht vermocht 15

⁶⁶⁸ Vgl. das Sprichwort: Wer den Schaden hat, braucht für den Spott nicht zu sorgen. Zu den Ausführungen des Cornelius vgl. Stadtchronik Magdeburg II, 125,2–19: „Wie nu der Keyser eine Zeitlang vor Wittenberg gelegen und sie in der Stat sich mit ihren knechten ehrlich und aufrichtig gehalten, das er sie nicht hat gewinnen mogen, So hat er doch durch seine verrehter, so er darinnen hatte, (den des Churfürsten hauptleute waren des mehrentheils verrehter) so viel zu wege gebracht, das das frauenzimmer und die Jungen [d. h. die Kurfürstin Sibylle, die sich mit ihren jüngeren Kindern in das feste Wittenberg geflüchtet hatte, Anm. d. Hrsg.], so die Zeit darinne waren, ins Keyzers lager kommen seind und umb ihren herrn vatter bitten wollen, und als sie nun für das Lager kommen, da hatte man den Churf. herfürgeführt, als wolte ihn der Keyser den Kopf lassen abschlagen. Wie nun solches das freulein sampt den jungen herrn gesehen, haben sie alle jemerlich geweinet und kleglich gethan und für Key. May. nider gefallen und gebethen, er wolle ihne seines lebens verschonen, sie wolten ihme Wittenberg aufgeben, da der Churfürst auch selbst umb gebeten hatte. Also ward Wittenberg, so mit aller noturft überflüssig versehen, 14. tage vor pfingsten aufgegeben [= 15. Mai 1547; die sogenannte Wittenberger Kapitulation wurde am 19. Mai abgeschlossen, während die Besetzung Wittenbergs durch die kaiserlichen Truppen erst am 23. Mai erfolgte, Anm. d. Hrsg.], und hat der Churfürst ihnen den Eid erlassen und Hertzog Moritzen seinen verrehter wiederumb huldigen und schweren lassen und hat die Knechte [= Landsknechte] in der Stat ehrlichen bezahlt und verlassen [= aus seinem Dienst entlassen], der sind etzliche hundert gen Magdb. kommen und angenommen“.

⁶⁶⁹ Vgl. Mt 27,3–5.

⁶⁷⁰ Georg III., der Bärtige, Herzog von Sachsen, *27.08.1471 in Meißen, war zunächst für den geistlichen Stand bestimmt gewesen, hatte dann aber ab 1488 die Regentschaft übernehmen müssen; seit dem Tod seines Vaters, Albrechts des Beherzten, im Jahre 1500 regierte er selbständig. Er trieb die Modernisierung seines Territoriums voran und setzte sich für eine Erneuerung der Kirche ein, jedoch unter Bewahrung der altgläubigen Traditionen und in Bindung an Rom. Er starb am 17.04.1539 in Dresden und wurde in Meißen beigesetzt. Vgl. Michael Beyer: Art. Georg, der Bärtige (III.), Herzog von Sachsen, in: RGG⁴ 3 (2000), 692f; Helmar Junghans, Art. Georg von Sachsen (1471–1539), in: TRE 12 (1984), 385–389.

⁶⁷¹ erschlug. Vgl. Art. erhauen 3), in: DWb 3, 840.

⁶⁷² abgesehen davon, nur.

zu weychen.⁶⁷³ Da war nyemandt, der jm ein wort darumb zûgesprochen hat. Auch hiengen sy einen einfältigen Bottenläufer, der es nicht verdienet hat, pro forma, nur zum schein, als wäre es jnen ernst vmb den Churfürsten, vnd es war doch eytel Heücheley.

- 5 ALBERTUS: Also verbrandten sy die Vorstatt zû Wittenberg⁶⁷⁴ vnd vber 600. schöner Gärten pro forma, als wolten sy fur den Churfürsten streyten, vnd hetten schon in jrem hertzen beschlossen, den Churfürsten zû verrathen.

HUTTENUS: Ich meynet, Thumbshyrn solt beym Churfürsten Eer eingelegt haben.

- 10 CORNELIUS: Der lag zû S. Annaberg vnnd hõret Malefitzsachen⁶⁷⁵ vnnd het- te nicht mehr dann zwo Tagrayß inns Churfurstenlâ-[K 3v:]ger. Vnnõtige sachen triben sy, auff das der Churfürst vber des⁶⁷⁶ von feinden vberfallen wurde. Es war aber ein frommer Edelmann bey jm, Heynrich Reuß,⁶⁷⁷ der
 15 het kein gefallen dran, daß sy so stillagen, vnd gern gesehen het, daß sy zum Churfürsten gezogen wären. Da sagten sy, er wer ein vnerfarner Kriegßmann. Nota.

- ALBERTUS: Sy werden dem gestrengen Gericht des gerechten Gottes nit ent- lauffen. Vnd wer wayß, ob sy es werd seind, hie zeytliche straff zû emp- fahen, die Ewig wirt gewißlich nicht außbleiben. Da werden sy heülen,
 20 die yetzt jrer verrãtherey vnnd maineyde selbs lachen, vnnd das ewige hertzlayd haben. Da werden sy lernen, was da sey Gottes wort vnd seinen Herren bey seinem Brot vnd Gold sampt Landt vnd Leüten verrathen vnnd verkauffen.

- CORNELIUS: Man sagt ymmer von grossem Kriegßuolck, daß da kãme dem
 25 Churfürsten zû hilff, war aber eytel gespött des Teüfels, der vns nicht al- lein vexiert mit Mörden, sonder auch mit tãglichem liegen.⁶⁷⁸

⁶⁷³ Vermutlich mit seinem Fuhrwerk. Der Täter war evtl. Jhan Löser zu Trebitz (vgl. PKMS 4, 849 und 1001).

⁶⁷⁴ „Als im Herbst 1546 während der Abwesenheit Johann Friedrichs des Großmütigen die Heer- reshaußen von Moritz die Stadt bedrohten und Kaiser und König sich anschickten, den Schmalkaldischen Bund niederzuringen, wurde Wittenberg in den Belagerungszustand versetzt. Die Vorstädte ließ man zur Schaffung eines freien Schuß- und Sichtfeldes niederreißen. Das Schloß und die Stadtkirche mußten vorübergehend auf die Turmspitzen verzichten, um auf den dortigen Plattformen Geschützen Platz zu machen“ (Held, Mühlberg/Elbe, 68, mit Hinweis auf Junghans, Luther und Wittenberg, 121f).

⁶⁷⁵ leitete eine Gerichtsverhandlung wegen eines Delikts, auf das körperliche Strafen bis hin zur Todesstrafe standen, insbesondere wegen angeblicher Zauberei. Vgl. Art. malefiz, in: DWb 12, 1500. Bei Georg Butze (Stadtchronik Magdeburg II, 124,3f) heißt es: „Graf Volrad von Mansfeld lag mit einem hauffen vor Erfort und horete vitz sachen [...]“.

⁶⁷⁶ unterdessen.

⁶⁷⁷ Heinrich Reuß v. Plauen. Vgl. Mentz, Johann Friedrich, Register. R. Collmann, Die Teilnahme der Herren Reuß am Schmalkaldischen Krieg, ihre Aechtung und Wiedereinsetzung, in: Gottfried Doehler (Hg.), Unser Vogtland, Bd. 2, Leipzig 1896, S. 11–23, 61–69.

⁶⁷⁸ Vgl. Joh 8,44.

HUTTENUS: Also war der Churfürst^x verrathen vnnd verlassen von yederman, zů danck das er mit dem Euangelio yederman gedienet, die Himmlische schätz allen Menschen mitgetheilt vnnd der Wellt prediger zů Wittenberg gezogen hat: Jch acht, auff ein grosse wolthat gehöre ein grosse vndanckbarkeit, vnnd wie solts auch der Knecht besser haben denn sein Herr.⁶⁷⁹ 5

CORNELIUS: Wir bedürfften zwar keiner frembden hilff, wolten wol die feindt mit vnserm eygnen volck geschlagen haben. Es waren fayge Bößwichter. Hette das Landuolck nur einen frommen Hauptmann gehabt, es wäre keiner lebendig daruonkommen.

HUTTENUS: Sy haben etliche der vnsern an sich gezogen, imm schein als wolten sy vngehorsamme Fürsten straffen vnnd das Euangelium nicht verfolgen.⁶⁸⁰ Aber sy haben jr heücheley nicht lang künden verbergen. Dan sy verthädigten den Mordbrenner Hertzog Heynrich von Braunschweyck vnnd setzten jn wider ein.⁶⁸¹ Aber Gots-[K 4r:]förschtige Herren 10

^x Curfurst: A.

⁶⁷⁹ Vgl. Mt 10,24f; Joh 15,20.

⁶⁸⁰ Karl V. begann den Schmalkaldischen Krieg als Vollstreckung der Reichsacht vom 20. Juli 1546 über Kursachsen und Hessen, begründet mit dem Bruch des Landfriedens durch die Besetzung des Herzogtums Braunschweig 1542 und die Gefangennahme Herzog Heinrichs von Wolfenbüttel 1545. „In Wahrheit hatte diese Begründung, obschon juristisch stichhaltig, vor allem propagandistische Bedeutung: Sie diente dazu, einer breiteren, konfessionell motivierten Solidarisierung der evangelischen Stände mit Sachsen und Hessen entgegenzuwirken. Karl V. selbst schrieb seiner Schwester, der Königinregentin Maria in den Niederlanden: ‚Und obwohl dieser Vorwurf nicht lange darüber täuschen wird, daß es um die Religion geht, so dient er doch zunächst dazu, die Abgewichenen zu trennen.‘ Im übrigen ging es dem Kaiser neben der Rückführung der Protestanten zur römischen Kirche – genauer: ihrer Unterwerfung unter das Konzil – freilich auch darum, durch die Zerschlagung des Schmalkaldischen Bundes die Macht des habsburgischen Kaisertums gegenüber den deutschen Ständen insgesamt zu stärken. Von allen Kriegszielen des Kaisers am sorgfältigsten vor der Öffentlichkeit verborgen, wurden derartige Chancen kaiserlicher Machtsteigerung im engsten Kreis der Berater des Kaisers und König Ferdinands doch intensiv diskutiert. Selbst Überlegungen, die Kaiserkrone im Hause Habsburg erblich zu machen, sind im Winter 1546/47 ernsthaft angestellt worden“ (Rabe, *Deutsche Geschichte* 1500–1600, 397f).

⁶⁸¹ Herzog Heinrich v. Braunschweig-Wolfenbüttel war im Oktober 1545 in hessische Gefangenschaft geraten und erst nach Karls V. Sieg 1547 wieder freigekommen und in seine Landesherrschaft wieder eingesetzt worden. Vor allem wegen seines Vorgehens gegen die protestantischen Städte Goslar und Braunschweig, die weitgehende rechtliche Unabhängigkeit besaßen, hatten Kursachsen und Hessen 1542 den Braunschweiger Herzog angegriffen und aus seinem Land vertrieben, später in der hessischen Festung Ziegenhain gefangengesetzt. Vgl. Koldewey, Heinz von Wolfenbüttel. Als Mordbrenner wurde Herzog Heinrich immer wieder bezeichnet, man warf ihm vor, Auftraggeber von Brandstiftungen zu sein. Vgl. z. B. folgenden Passus in der Chronik des Magdeburgers Georg Butze (*Stadtchronik Magdeburg* II, 115,17–23): „Im selbigen Jare an S. Stephans tage [26.12.1540] brante die Stat Einbeck gar aus, das nichts darinstehen blieb als der Pulverthurm ... Dar war ein Reicher Wandschneider [Gewandschneider] daselbst gewesen und schuld halben entrunnen und enthielt sich bey H[erzog] Heinrichen von Braunschweig dem Jüngern, der unterhielt ihnen mit zweyen pferden, wie er nu gefenglich ward eingezogen, hat er bekant, Herr Heinrich habe ihn darzu erkaufft.“

stiessen sy auß, nämlich den Bischoff von Cöln, Herman⁶⁸² genannt, vnd den Nicolaum von Ambßdorff, Bischoff von Naumburg,⁶⁸³ vnd setzten Gotlose Curtisanen⁶⁸⁴ an jr statt, verjagten auch etliche Prediger.

CORNELIUS: Die Papisten seind weyse leüt, vnderstehn nicht die Euangelischen auff ein tag außzurotten, sonder successiue fit motus,⁶⁸⁵ heüt ein, morgen ein, dann sy kündens nit anders machen, ne fiat tumultus in populo.⁶⁸⁶

ALBERTUS: Die Sonne des Euangelij hat jren glantz so weyt außgebreytet, daß sy die kinder der finsternuß nicht außleschen künden, vnderstehens aber mit der zeyt vnd mit lissten zu thûn sicut Herodes, der sprach auch: „... vt ego veniens adorem eum“,⁶⁸⁷ vnd wie Julianus Apostata.⁶⁸⁸

HUTTENUS: Sy gedencken die Fürsten vnd Stett zûuor wol außzusaugen vnnd matt zu machen, der hoffnung, die Euangelischen werden darnach Christum auch farenlassen, gleichwie sy yetzt jr gelt, geschütz vnd alte gerechtigkeit vnd Priuilegia farenlassen.

⁶⁸² Hermann v. Wied, geboren 14.01.1477 in Wied, erhielt schon 1483 in Köln seine erste Pfründe, 1490 wurde er Domherr, 1515 zum Erzbischof und damit auch zum Kurfürsten gewählt. 1532 wurde er Fürstbischof von Paderborn. Seit den Religionsgesprächen 1540/41 öffnete er sich dem Einfluss Bucers und Melanchthons, die er 1542/43 nach Bonn berief, wo sie u. a. eine Kirchenordnung verfassten. Karls V. Sieg gegen den protestantisch gesinnten Herzog Wilhelm V. v. Kleve-Jülich-Berg im Erbfolgekrieg um Geldern 1543, sowie vollends sein Sieg im Schmalkaldischen Krieg verhinderten die Durchsetzung der Reformation in Kurköln, Hermann wurde 1546 gebannt, er trat 1547 zurück und starb in Wied am 15.08.1552. Vgl. Heinz Scheible, Art. Hermann von Wied, in: RGG⁴ 3 (2000), 1647.

⁶⁸³ Siehe unsere Ausgabe Nr. 7: Antwort, Glaub und Bekenntnis, Einleitung 2, S. 207f.

⁶⁸⁴ Höflinge. Vgl. Art. Kurtisan, in: Goetze, 145. Nachfolger Hermanns v. Wied auf dem Kölner Stuhl wurde der seitherige Koadjutor Adolf v. Schauenburg (Schaumburg), in Paderborn Rembert v. Kerssenbrock; vgl. C. A. Ley, Art. Köln am Rhein B. Das Bisthum IV. Vom Ausbruche der Reformation bis zum Untergange der alten Erzdiocese, in: WWKL² 7 (1891), 871–888; Molitor, Erzbistum Köln; H. J. Wurm, Art. Paderborn, in: WWKL² 9 (1895), 1233–1243, bes. 1238. Nachfolger Amsdorfs wurde der schon vor dessen Einführung gewählte Julius v. Pflug; vgl. Herbert Immenkötter, Art. Pflug, Julius von, in: TRE 26 (1996), 449–453.

⁶⁸⁵ Sprichwort.

⁶⁸⁶ Vgl. Mt 26,5.

⁶⁸⁷ Mt 2,8.

⁶⁸⁸ Flavius Claudius Iulianus, römischer Kaiser, geboren Mai/Juni 331 oder 332 in Kostantinopel; zunächst christlich sozialisiert, neigte er mit zunehmendem Alter der alten römischen Religion zu; 355 wurde er zum Caesar ernannt, in den Folgejahren erzielte er militärische Erfolge in Gallien, 360 riefen ihn seine Truppen in Lutetia (Paris) zum Augustus aus, 361 wurde er Nachfolger Constantius' II.; als Kaiser trat er erstmals öffentlich als Anhänger der alten Religion auf, bemühte sich um ein Nebeneinander von Christentum und den alten Religionen des Reiches, die er zu stärken suchte. Auf einem Feldzug gegen die Sassaniden zog er sich am 26. Juni 363 bei Maranga am Tigris eine tödliche Verwundung zu und wurde in Tarsos bestattet. Als der vom wahren Glauben abgefallene Kaiser („Apostata“) ging er in die Geschichte ein. Vgl. Klaus Rosen, Art. Iulianus/-os [11] Fl. Claudius I., in: NP 6 (1999), 11–14.

CORNELIUS: Sy halten mit vnserm gelt, das sy vns geraubt haben, so ein langen Reichstag,⁶⁸⁹ das wir schier gar verarmen vnd jnen keinen widerstandt thûn mögen. Darnach gedenccken sy vnns auch Geistlich wie yetzt leyblich zû berawben.

HUTTENUS: Lieben Herren, es geht schon yetzt an, dann mit dem Interim 5
wöllen sy den garauß machen. Sy haben alle Stett imm Oberlandt vnder den Abgott Interim gebracht. Der thewr mann Johannes Brentius ist verjagt,⁶⁹⁰ die Prediger zû Regenspurg⁶⁹¹ seind vertriben, vnd werden vil frommer leüt vmb des Euangelij willen eintweder verjagt oder erwürgt.

ALBERTUS: Das ist die zeit, dauon Christus, vnser Herr, gesagt hat: Wann er 10
kommen werde, so werde er keinen glauben auff erden finden, Luce.
Nota. 18.⁶⁹² Vnsere Brüder, Pundt- vnnd glaubensgenossen hat Carolus an sich

⁶⁸⁹ Auf dem Regensburger Reichstag 1546 war der Beginn des nächsten Reichstages noch für den 2. Februar 1547 vorgesehen gewesen, Schließlich wurde er am 1. September 1547 in Augsburg eröffnet. Im März 1548 trat man an König Ferdinand heran mit der Bitte, sich bei Karl V. für eine baldige Beendigung des Reichstages einzusetzen, am 26. April 1548 überreichte man eine entsprechende Supplik an den Kaiser, aber erst auf das mündlich vorgetragene Ersuchen vom 7. Juni 1548 erteilte Karl V. die Zustimmung, dass mit der Ausarbeitung des Reichsabschieds begonnen werden dürfe, der schließlich am 30. Juni 1548 in der letzten Sitzung gesiegelt wurde. Mit insgesamt 10 Monaten Dauer war der ‚geharnischte Reichstag‘ 1547/48 der bis dahin längste. Hinzu kam, dass Karl V. bereits für den 25. März 1547 zu Verhandlungen nach Ulm eingeladen hatte, deren Eröffnung sich allerdings bis zum 13. Juni verzögerte: Karl V. plante eine Reichsreform zum Ausbau seiner Stellung als Oberhaupt des Reiches gegenüber den Reichsständen; zu diesem Zweck sollte ein Bund errichtet werden, der neben den Kriegsverbündeten auch die unterworfenen Reichsstände umfassen sollte. Da die Verhandlungen in Ulm nur schleppend vorangingen, verlegte der Kaiser sie am 14. Juli nach Augsburg, wo er am 23. Juli 1547 eintraf. Vgl. DRTA.JR XVIII/1, 55–60, 105.

⁶⁹⁰ Johannes Brenz hatte sich durch Flucht aus Schwäbisch Hall am 24. Juni 1548 seiner vom kaiserlichen Kanzler Nicolas Perrenot de Granvelle geforderten Auslieferung entzogen. Vgl. Maisch: Krise der Reformation; Bossert, Interim in Württemberg, 24f; Peters, Der Macht des Kaisers widerstehen, 65–71, bes. 67. Veit Dietrich schreibt am 17. August 1548 aus Nürnberg an Justus Jonas in Halle, was ihm ein Bürger von Schwäbisch Hall aus eigenem Erleben berichtet habe (Briefwechsel des Justus Jonas, S. 268 [Nr. 888]): Brenz habe fliehen müssen, die andern frommen Prediger seien ungnädig entlassen worden; man habe von altgläubiger Seite Wiedertaufen vorgenommen mit der Begründung, die evangelische Taufe sei nicht gültig; am Jakobus-tag, dem 25. Juli, hätten die Spanier ein Abbild des Gekreuzigten in der Kirche aufgerichtet, das so präpariert gewesen sei, dass aus den fünf Wundmalen Rotwein floss; auf solche Art wolle man das Volk zur Abgötterei verführen.

⁶⁹¹ Nikolaus Gallus, seit 1543 als Diakonus in Regensburg tätig, hatte ein entschieden ablehnendes „Bedenken auf das Interim“ verfasst (von Kawerau in RE³ als ungedruckt bezeichnet, aber wohl doch in VD 16 C 2379 enthalten, vgl. unsere Ausgabe Nr. 4: Einer christlichen Stadt untertänige Antwort, 103–130). „Bereits am 31. Juli [1548] berichtet der Rat dem Kaiser, daß die Prediger einmütig die Annahme verweigert hätten und abgezogen seien. Der Gottesdienst in der einzigen evangelischen Kirche ... sei eingestellt worden“ (Gustav Kawerau, Art. Gallus, Nikolaus, in: RE³ 6 (1899), 361,54–60). Neben Gallus waren zu der Zeit noch Erasmus Zollner und Hieronymus Noppus als evangelische Prediger in Regensburg tätig, ihre Predigtstätte war die erst 1519 nach einem Pogrom anstelle der Synagoge errichtete Wallfahrtskirche zur Schönen Maria; dazu vgl. Hartmut Boockmann, II. Kirche und Frömmigkeit vor der Reformation, G. Die letzte Wallfahrt vor der Reformation, in: Katalog Nürnberg 1983, S. 70–72.

⁶⁹² Vgl. Lk 18,8.

gehenzt, das er den schein für sich behalte, er meyne nicht das Euangelium. Das seind die kinder diser Welt, seind vil klüger dann die kinder des liechts, [K 4v:] Luce 16.⁶⁹³ Vnsere falsche Brüder lassen sich zů solchem gütten werck gebrauchen, das sy vnns nicht allein verlassen, sonder auch
 5 vnsern feinden wider vns helffen vnd scheühen sich nicht zu rühmen, sy haben das Euangelium lieb, spotten also bayde, Gottes vnd der Welt.

CORNELIUS: Die Papisten greyffens klügklich an vnnd stecket vol Teüfelscher list. Diabolus conatur nunc extrema, quia sentit diem domini. Aber das ist vnser trost, das Got noch klüger ist dann der Teüfel vnnd sein
 10 Bapst vnd des Bapsts frostillus.^{y694}

ALBERTUS: Sy werden nicht mehr thůn künden, den jnen Gott verhengt: Die Juden kundten Christum nicht fahen, biß sein zeyt kam.⁶⁹⁵ Vnd da sy jn fiengen, kundten sy seiner Jünger keinen fahen noch tůdten.⁶⁹⁶ Das macht das kreftig wort vnsers Herren Christi Johan. 18: „Sůchet jr mich dann, so
 15 lasset dise gehen.“⁶⁹⁷ Vnd die feindt Gottes seind so onmāchtig, daß sy einem gefangnen Mann můsten gehorsamm sein vnd seine Jünger mit frieden lassen. Sy steynigten auch S. Steffan, Actor. 7,⁶⁹⁸ aber der andern Jüngern kundten sy noch keinen tůdten zů der selben zeyt. Herodes ließ Jacobum tůdten, Actor. 12,⁶⁹⁹ vnnd die andern Apostel kundt er nicht
 20 vmbbringen. Petrum ließ er fahen, kundt jn aber nicht tůdten, dann er ward verhindert durch der Christen gebāth, Actor. 12.⁷⁰⁰ Also wirdts auch yetzt zůgehen.

CORNELIUS: Das gemeyn Gebāt hat zů Wittenberg vil vbels, so die Papisten furhatten, verhindert. Der von Latron⁷⁰¹ hatte gesagt, kāmen sy gehen
 25 Wittenberg, so wolten sy D. Martinum Luther außgraben vnd verbrennen. Gott ließ sy dahin kommen, noch kundten sy jr fürnemen nicht volbringen.

HUTTENUS: Der Gotlosen hānd seind gebunden, daß sy nicht weyter noch mehr thůn künden, dann jnen Gott zůlaßt.

^y forstillus: B, C.

⁶⁹³ Vgl. Lk 16,8.

⁶⁹⁴ Vgl. frustillum = Brocken, Bißchen, Happen.

⁶⁹⁵ Vgl. Mt 26,45.

⁶⁹⁶ Vgl. Joh 18,9.

⁶⁹⁷ Joh 18,8.

⁶⁹⁸ Vgl. Act 7,58.

⁶⁹⁹ Vgl. Act 12,2.

⁷⁰⁰ Vgl. Act. 12,3–17.

⁷⁰¹ Johann Baptist Graf v. Lodron (* um 1480; † um 1550), Heerführer und Diplomat, verhandelte im Namen Karls V. mit Herzog Moritz v. Sachsen, unterstützte ihn militärisch und besetzte nach der Schlacht bei Mühlberg 1547 die Stadt Prag und den Hradschin. Vgl. Wilhelm Kosch, Das katholische Deutschland 2 (1937) [DBA II, 822,430]. Die Namensform im Text legt die Assoziation ‚latro‘ (Wegelagerer) nahe.

CORNELIUS: Das Carolus liege,⁷⁰² da er fürgab, er meynet nicht das Euangelium, solt man jn dabey gemerckt haben, das er vil tausendt Christen hat in seinen Ländern lassen vmbbringen vnd ist ein [L 1r:] rechter Meßknecht.⁷⁰³ Es heyßt aber: Nam tua res agitur, paries cum proximus ardet.⁷⁰⁴ Darff der Wolff zwey oder drey Schaaf erwürgen, so darff er auch mehr vmbbringen. Ließ er doch den Predigern zů Wittenberg mandiern,⁷⁰⁵ sy solten Sein imm gemeynen Gebāth ⁷⁰⁶ nicht gedencken, dann er hallt vnser gebāth für Kätzerisch.⁷⁰⁷

HUTTENUS: Sy wolten gern vngehindert mit gewalt in die Hell faren, vnd der Sathan fület noch wol, was jm das gemeyn Gebāth fur ein abbruch thůt an seinem Hellischen reich.

ALBERTUS: Er wolt des Segens nicht, so wirdt er auch ferne von jm bleyben,⁷⁰⁸ Psalm. 109.

CORNELIUS: Yetzt müssen wir nicht allein von Spaniern, sonder auch von vnsern falschen Brüdern hören: „Vbi nunc est Deus tuus?“⁷⁰⁹ – „Was ist nur jr Christus“, sagen die Spanier, „wa bleibt jr Gott, das er jnen nicht hilfft?“⁷¹⁰

ALBERTUS: Das geschicht alles darumb, auff das die geschrifft auch in vnns gleichwie an vnserm haupt Christo erfüllet^a vnd wir gleich werden seinem Ebenbildt. Denn wer dise geschicht recht ansihet, der findet, daß sy der Passion vnsern Herren Christi nicht vnānlich ist: Christus prediget das Euangelium⁷¹¹ – wir predigens auch; Christus hat die Hohenpriester zů feinde⁷¹² – wir auch; Christus hat seinen verrāther⁷¹³ – wir auch, vnd der

^a Ergänze: werde.

⁷⁰² lüge.

⁷⁰³ Meßpriester (despektierlich). Vgl. Art. Meßknecht, in: Götze, 159.

⁷⁰⁴ Horaz, epistulae I, 18, 84 (Horaz, Sämtliche Werke. Lateinisch und deutsch, 9. Auflage Darmstadt 1982, Teil II, S. 192).

⁷⁰⁵ anordnen. Vgl. Art. mandiren, in: Goetze, 155.

⁷⁰⁶ Siehe oben Anm. 615.

⁷⁰⁷ Schon am 27. Oktober 1546 schrieb Justus Jonas an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen: „... gebe e. chf. g. vntertaniger meinung zu erkennen, das ich in disser kirchen zu Halle sampt allen predigern teglich one vnterlaß mitt hochstem vleiß das christlich volk, sonderlich die vnschuldig iugent, vormane, das sie ernstlich im glauben im namen Jesu Christi, vnsern ewigen mittlers, zu Gott rufen wollen, das er e. ch. vnd f. g. vnd allen e. ch. vnd. f. g. mittuorwanten protestirende stenden wider den antichristen zu Rome, wider die große vntrew Caroli V., hispanisches Diocletiani, stercke wolle verleihen, glück, heil vnd wunderbar sieg von himel. Auch befinden wir, gnedigster churf. vnd herr, auß vorlegung der achte vnd bannes, das keyser Carol in der letanei außzulassen ist vnd im Credo bey vnd neben Pilato zu setzen.“ (Briefwechsel des Justus Jonas, S. 209–211 [Nr. 822], hier S. 210).

⁷⁰⁸ Ps 109,17.

⁷⁰⁹ Vgl. Ps 41,4,11 Vg.

⁷¹⁰ Vgl. Ps 79,10; Joel 2,17.

⁷¹¹ Vgl. Mk 1,14; Lk 3,16–21.

⁷¹² Vgl. Mk 14,1; Mt 21,45f; 26,3f.59–68; 27,1; Lk 19,47; 20,19; 22,2; Joh 11,47–53.

⁷¹³ Vgl. Mk 14,10f.18–21.42–45; Mt 26,14–16; Lk 22,3–6; Joh 13,21–30; 18,2.

Verräther volauff! Christus war von seinen Jüngern verlassen⁷¹⁴ – wir
seind auch von vnsern Jünger vnnd Pundtßgenossen verlassen; Christus
ward verklagt als ein falscher, auffrührischer Herr⁷¹⁵ – also werden wir
auch verklagt; Christus war verdampt, Barrabas^z wurd loß⁷¹⁶ – der Chur-
fürst muß sich leyden,⁷¹⁷ Hertzog Heintz von Braunschweygk wirt ledig;
Christus müst hören, Got het jn verlassen⁷¹⁸ – das müssen wir yetzt auch
hören; die Sonne verlore jren schein vber der feind Gotslästerung⁷¹⁹ – diß
ist auch geschehen, als der Churfürst den feinden vberantwortet ward.

CORNELIUS: Es solten aber auch die feind bedencken, daß sy den Churfür-
sten nicht durch jre krafft noch [L 1v:] tugendt gefangen haben, wann sy
hatten jn güt zů fahen, da er jnen von seinen eygenen Rāthen verrathen
ward. So haben die feind auch noch keine dapffere that außgericht, dar-
umm sy zufurchten wāren. Dann rawben vnd blündern, wōhrlose māner,
weyber vnnd kinder erwürgen, brennen, weyber schānden kan auch ein
yegklicher schelm⁷²⁰ vnd bößwicht, vnnd solchs seind all die treffenliche
thaten vnserer feind.

HUTTENUS: Darumb ists ein schand, daß die Fürsten vnd Stett so fayge seind
vnd sich vor disen onmächtigen, haylosen tropffen fōrchten, die doch nye
kein⁷²¹ mannheyt, sonder eytel verrātherey vnnd Schelmenstuck⁷²² geübt
haben.

ALBERTUS: Ach vnser sunden seind die rechte feinde, die vns so fayge vnd
verzagt machen, Deut. 28.⁷²³

HUTTENUS: Mir ist geschriben, wie die feind hie grossen schaden gethon vnd
grāwliche schand getriben haben.

ALBERTUS: Da will ich euch ein wenig von sagen: Vil leüt vnd Prediger
hiengen sy auff, etliche mit dem halß, etliche mit den füßen et pudendis,
etliche vier- oder funffmal, vnnd haben sy bezwungen, daß sy müsten gelt
geben. Vnd wann sy schon einmal gelt geben hatten, da wurden sy zum
andern mal, zum dritten, vierdten vnd funfften mal auffgehengt vnd müs-
ten ymmerdar mehr gelt geben, vnd seind vil von dem auffziehen gestor-
ben. Sy haben den Pfarrherren jre Bücher zerrissen oder verbrennt, etli-

^z Barnabas: A, B, C.

⁷¹⁴ Vgl. Mk 14,27.50; Mt 26,56; Joh 16,32.

⁷¹⁵ Vgl. Lk 23,1f.5.24f; Joh 19,12.

⁷¹⁶ Vgl. Mk 15,15; Mt 27,26; Lk 23,24f; Joh 18,39f.

⁷¹⁷ sich fügen. Vgl. Art. leiden B.III.1.a), in: DWb 12, 664f.

⁷¹⁸ Vgl. Mt 27,43;

⁷¹⁹ Lk 23,44f; Mk 15,33; Mt 27,45.

⁷²⁰ verworfener Mensch, Betrüger, Dieb, Verführer, Verräter, Spitzbube. Vgl. Art. Schelm 3), in: DWb 14, 2507–2510.

⁷²¹ Doppelte Verneinung dient hier der Verstärkung der Negation.

⁷²² Übeltat(en). Vgl. Art. Schelmenstück, in: DWb 14, 2516.

⁷²³ Vgl. Dtn 28,15–68.

cher Weyber vnnd Töchtern geschändt, etliche hinweggeführt, vnd etliche weyber habens gar zů todt geschändt. Sy haben auch die kleine Meydlein von acht oder neün Jaren also geschändt, daß sy lam oder gestorben sein. Die weyber habens geschändt vnd bayde, Manner vnd kinder, lassen zůsehen. Vnnd seind der geschändten etliche vom Adel geweßt. Sy haben 5 jr schandt auch mit allten Weybern in Spittaln getriben. Sy haben Weyber geschändt, die Kindskinder haben. Auch haben sy Kindbetterin von dreyen tagen, auch allte blinde, lahme weyber geschändt. Ein Spanier schändet ein Weyb bey Rot-[L 2r:]tenstein in seinem Harnisch vnd verwundet sy so hart mit dem Harnisch,^b das er jr löcher in den leyb trucket, 10 daß sy sterben müst. Die schwangere weyber haben sy geschlept vnd geschlagen, daß die Kinder, so sy geborn, blawe malzeychen an jrem leyb gehabt haben, also haben die Gotsfeindt auch die kinder in mütterleyb gemartert. Sy haben auch die Kindlein zerhackt oder voneinander gehawen vnd die stuck gespisset vnd auff die zaunstecken oder Bäume ge- 15 steckt. Ein Spanier ward von einem Pfarrherren erstochen, darumb das er jm sein Weyb schänden wolt. Da zohen jn die andern Spanier nacket auß vnd legten jn nackend auf glühenden oder fewrige kolen, darnach zerheüwen sy jn vnd wurffen die stuck in ein brunnen. Sy bunden auch ein Schwanger weib auf ein ochssen, der schlaiffet sy zu todt. Etlichen wey- 20 bern schnitten sy die zungen, Nasen vnnd Brust ab. Ein allte fraw fiengen sy vnnd bunden jr die kleyder vber dem kopf zusammen vnd Tantzten also mit dem verblendten entblösten weyb, biß daß sy einen grossen gestanck von sich ließ; damit vertrib sy die bösen Geist, daß sy alle daruon lieffen. Also machet sy sich loß von den bösen geystern mit bösem gstanck.⁷²⁴ 25 Etliche Bawren zwungen sy, daß sy sich nacket außziehen vnd vor jnen tanzten müsten. Mit den Männern vnd knaben haben sy jre Romanische stuck getriben. Sy liessen sich auch hören, sy wolten die Männer mit dem Sodomitischen laster zu tod martern. Man hat sy auch häufig sehen in die ställ lauffen, daß sy jre schandt mit dem Vihe getriben haben. An vil 30 orthen haben sy den Männern jre gemacht außgeschnitten. Etlichen haben sy Puluer in die ohren geschutt, die vmbhergelauffen seind, als wären sy vnsinnig. Jn Summa: Die feindt waren vnsers blüts so begirig, daß sy vil leüt vmbgebracht haben. Die jnen Prouiand zufürten, beraubten vnd ermördten sy. An etlichen orthen haben sy die böden in den gemächen 35 auffgerissen vnd zun fen-[L 2v:]stern hynauß geworffen. Sy haben die leüt so gar beraubt, daß sy auch kinderschüch mit sich genommen haben.

Nota. Vber die massen haben sy vil gelts vnnd güts auß disen Landen bracht: Es

^b Harnasch: A.

⁷²⁴ Vgl. Luther, WA.TR 1, 493,24–30 (Nr. 975); 2, 456,10–20 (Nr. 2411a.b); 3, 50,17–20 (Nr. 2884).

haben drey Spanier vnter sich getheilt dreissigtausendt guldin, die sy geraubt hetten.⁷²⁵

CORNELIUS: Das vergraben gelt kundten sy durch Zawberey finden. Auch schätze in der erden, da nyemandt von wußt, die funden sy.⁷²⁶

5 HUTTENUS: Quia sunt serui Antichristi, von dem man saget, er werde verbor-gen schätz finden.

ALBERTUS: Züor haben sy die schätz funden durch den Ablaß vnd der hey-ligen verdienst.

HUTTENUS: Haben sy auch inns Hertzog Moritzen Landt schaden gethon?

10 ALBERTUS: Sy haben daselbst ebensowol geraubt vnd geblündert als inns Churfürsten Landt, vnd half das volck nichts, das sy sagten: „Wir seind Moritzisch.“ Darauff antworten die Spanier: „Moritz ist ein schelm wie Nota. du.“

CORNELIUS: Zü Wittenberg begegnet mir vnd etlichen ein Spanier auff der
15 gassen, der sprach zü vnns: „Quomodo vocatur haec ciuitas?“, als wuste ers nit. Jch sagt: „Wittenberga.“ Da sprach er spöttisch vnd hönisch: „Wittenberga? Est haec Wittenberga?“

HUTTENUS: Es seind Sarcasmi diaboli, dann das Wittenberg thut den feinden das hertzleyde an.⁷²⁷

20 ALBERTUS: Es gehet vnns, wie Hieremias sagt in seinem Klaglied imm 2. Capitel: „Alle, die furübergehen, klappen mit händen, pfeiffen dich an vnd schüttlen den kopff vber die Tochter Hierusalem. Ist das die Stat, daruon der Mann sagt, sy seye die allerschöneste, der sich das gantze Landt frewet? Alle deine feind sperren jr mawl wider dich, blecken die
25 zåhn vnd sprechen: ‚Ho, ha, wir habend sy vertilgket! Das ist der tag, deß wir haben begert! Wir habends erlangt! Wir habends erlebt!‘“⁷²⁸

CORNELIUS: Wir müssen dise straff leyden, biß das vnser Herr Gott die Rûth zerbricht vnd inns fewr würfft, Esaie 14.⁷²⁹

⁷²⁵ Vgl. Georg Butze in seiner Chronik (Stadtchronik Magdeburg II, 125, 22–32): „Die Spanier und Hussern haben in der Wittenbergischen pflege [= im Umland von Wittenberg] großen schaden gethan mit rauben und brennen und frauen und Jungfrauen schenden und haben solche schande und muthwillen getrieben, das in dem Lande kein mensch sein lebelang gesehen noch davon geheret hat. Zichaw, Niemick und andere Derffer mehr haben sie geplündert und darnach gar ausgebrant. Es hat dem Lande, wie glaubwürdig sagen wil, niemand mit rauben und stelen großen schaden gethan, den die Mercker und ihre eigene Nachbarn und besten freunde, wie sie sein solten oder wolten, und was sie vor dem feind in die Marck gebracht hatten als zu denen, darzu sie sich gutes versehen, das haben sie ihnen noch zum theil genommen.“

⁷²⁶ Dergleichen hielt man durchaus für möglich, insbesondere bei Personen, die mit dem Teufel im Bunde standen, wie es die Spanier nach Auffassung der Unterredner eindeutig taten. Vgl. Art. Schatzgräberei, in: Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Bd. 4 (1837), 62.

⁷²⁷ verursacht den Feinden heftige, tiefempfundene Schmerzen. Vgl. Art. Herzeleid, in: DWb 10, 1229.

⁷²⁸ Thr 2,15f.

⁷²⁹ Vgl. Jes 14,5.

HUTTENUS: Ich gedenck yetzt daran, was vor zweyntzig Jaren ein allter ver-
ständiger Ritter gesagt hat: „Wir wöl-[L 3r:]len yetzt alle Spanische hüt-
lein vnd Spanische mântlein tragen, so werden wir auch müssen Spani-
sche Mågdlein haben, alßdann wirdt vns vbel gewartet werden.“

ALBERTUS: Also namen die Juden frembde Gotsdienst an vnd trügen bey 5
demselben frembden Gotsdienst frembde kleyder, darumb müsten sy auch
frembd gässt haben, wie imm Propheten Zephonia stehet, I. Cap.⁷³⁰

HUTTENUS: Polacken, Türcken, Reüssen bleyben bey jrer kleydung, aber wir
furwitzigen Teütschen wöllen Spanisch vnd Italianisch gekleydet sein.
Darumb müssen wir auch leyden, daß die Spanier hin vnd wider an die 10
wände schreiben: „Hispania^c vincens Germaniam.“

ALBERTUS: Auch so will yetzt yederman Landtsknechtische kleyder tra-
gen⁷³¹ vnd kriegische schwüre thûn, vnd schâmen sich die gelerten nicht,
solche fantastische kleyder zu tragen. Vnd dieweil vns der Krieger weyse
so wol gefellt, so gibt vns Gott kriegs genûg vnd büßt vnns vnsern lust: 15
Man ließ zû Wittenberg ein Mandat imm Truck außgehn, daß die Studen-
ten nicht solten kriegskleyder tragen. Es ward aber veracht. Drumb wur-
den sy von den Kriegern verdrungen, iusto Dei iuditio.

HUTTENUS: Tragen doch auch die Edeln vnd Reichen weyber zerschnittelte
kleyder⁷³² vnd kurtze haar wie die Knaben vnd gemeyne Hûren, so gar 20
vol narrheit ist die welt, daß sy das für fein vnd schön helt, das heßlich
vnd schândtlich stehet. Es will alles Kriegisch sein, darumb gibt vns Got
kriegs gnûg.

ALBERTUS: Dise Marter ist sehr gemeyn geweßt, daß die Männer von den
Spaniern mit dem Mânlichen glid seind auffgehenckt worden. Darumb 25
Nota. sagen die Spanier, das kein Mannheit mehr in den Teütschen sey.

CORNELIUS: Mannheit wer zwar noch in den Teütschen, es mangelt jn aber
an Mânlichen Hauptleuten. Es gehet vns, als Leomedes⁷³³ sagt von

^c Hispani: A, B, C; wohl nicht als Demonstration mangelhafter Lateinkenntnis bei den Spaniern gedacht.

⁷³⁰ Vgl. bes. Zeph 1,7f.

⁷³¹ Teuere Kleidung nach der besonders bei Landsknechten beliebten Mode der Zeit, bei der unter scheinbar zerschnittenem Oberstoff buntes Seidenfutter sichtbar wird, auch als ‚Gehacktes‘ oder ‚Zerhauenes‘ bezeichnet. Vgl. Art. Schlitz, in: Loschek, 411.

⁷³² Vgl. die vorige Anm.

⁷³³ Anscheinend Mischform der spartanischen Königsnamen Kleomenes und Leonidas. Leonidas I. folgte im Jahr 490 v. Chr. auf seinen Halbbruder Kleomenes I.; er führte im Jahr 480 v. Chr. die griechischen Verteidiger an den Thermopylen gegen das Heer des Perserkönigs Xerxes I. an und fiel im Kampf. Leonidas bedeutet „der Löwengleiche“. Vgl. Karl-Wilhelm Welwei, Art. Kleomenes [3] K. I., in: NP 6 (1999), 579f; ders., Art. Leonidas [1], in: NP 7 (1999), 57.

Xerxe,⁷³⁴ der Persier König, der wider die Griechen zohe mit zehenmal hunderttausendt Mann vnnd doch nichts außgericht: Er wolt lieber sehen [L 3v:] einen Löwen, der ein hauffen Beern oder Hirschen füret, dann ein Beern oder Hirschen, der ein Hauptmann wer vber vil Löwen.

- 5 ALBERTUS: Den Spanier ist an etlichen orthen auch vbel gewartet worden. Dann es haben an etlichen örthern etliche Burger die Extrauaganten⁷³⁵ hingericht, vnd seind von Hunden gefressen worden.

CORNELIUS: Man sihet noch etliche Ratzenköpff⁷³⁶ auff den Fäldern ligen.

- ALBERTUS: Sy kundten kein Teütsch mehr dann „gelt, gelt! Luther, Luther!“,
10 damit sy anzeygten, daß sy vns gern vmb das zeytlich vnd Ewig güt brächten.

- CORNELIUS: Wann sy von den gefangnen gebetten wurden, das man sy vmm Jesus willen wolt ledig lassen, sprachen sy: „Maria, Maria!“ das ist: „vmb Maria willen solt jr bitten!“ Dann es ist ein nârrisch volck, das nichts von
15 Gott weyßt, voll Abgötterey. Deßgleichen wann die armen leüt von Spaniern geschlagen oder auffgehenckt wurden vnd in jrer Marter Christum anruffen, so sagten die feindt: „Maria, Maria, non Christum!“ Vnd wann die Christen ellendiglich schryen, sagten die feindt: „Wo ist nun ewer Christus?“ Wann aber die Christen einander ermaneten vnd auff Christum
20 trotzten vnd sagten: „Christus lebt noch vnd regiert in ewigkeit, der wirt vns auch helffen“, so schryen die feindt: „Carolus lebt, Carolus regiert, nit Christus!“

ALBERTUS: Es sagten auch etlich Italianer: „Carolus non est purus homo, est quiddam diuinum in eo.“⁷³⁷

- 25 HUTTENUS: Solt vns das in vnserm glauben nicht stercken, wann wir sehen vnd hören, daß die Papisten kein andern trost haben, noch von keinem andern Heyl wissen, dann von dem armen, ellenden, sterblichen ^dvnd yetz bald sterbenden,^d wurmmässigen, vnsichern menschen?

Nota.

- CORNELIUS: Wann nun der armme Carolus nit mehr fürhanden ist, warauff
30 wöllen sy alßdann jr hoffnung setzen?

HUTTENUS: Villeicht auff den Türcken.

^{d-d} Möglicherweise aktualisierende Ergänzung aus dem Jahr 1557? Vgl. allerdings auch die angebliche Prophezeiung Maximilians, sein Geschlecht werde 1548 untergehen, E 3v.

⁷³⁴ Xerxes I., Perserkönig; der Name bedeutet „Herrscher über Helden“, das hier mitgeteilte Bonmot nimmt also Bezug auf die Namen der Anführer der gegnerischen Heere. Vgl. Josef Wiesehöfer, Art. Xerxes [1], X. I., in: NP 12/2 (2002), 646f.

⁷³⁵ Vmtl. Soldaten, die einzeln oder in kleinen Gruppen umherstreiften und auf Plünderung ausgingen; vgl. Vagant = Landstreicher, s. Art. Vagant 1), in: DWb 25, 5f; Art. Vagierer, in: DWb 25, 6f.

⁷³⁶ Schimpfname für Menschen. Vgl. Art. Rattenkopf, in: DWb 14, 207.

⁷³⁷ Vgl. die Umschrift einer Schaumünze von 1548: „Quod in celis sol / hoc in terra Caesar est.“ (Schmidt, Geschichte des Alten Reiches, 94).

ALBERTUS: Wie oft haben sy nun länger dann zweyntzig jar mit jrem Carol wider vns getro-[L 4r:]tztet vnd geschryen: „Saluator venit,“ biß das er einmal kommen ist, doch nicht durch seine kraft, sonder durch vnser falschen Brüder verråtherey. Was haben sy aber durch jren Carolum außgericht? Wie ist der liebe Saluator kommen? Er ist kommen wie ein 5 Råwber vnd Mörder, hat kleinen kindlein hând vnd füß abgehawen, Jungkfrauen geschåndt. Ist aber das nicht ein feiner Heylandt der Papi- sten? Bringet er nicht schöne warzeichen mit sich, darbey man jn vnd sein Religion erkennt? Dargegen heysen vnsern lieben Heylands Christi warzeichen: Die blinden sehen, die lammen gehen, die Aussetzigen werden 10 reyn.⁷³⁸

Nota. HUTTENUS: So mögen die Papisten ymmer hoffen vnd vertrauen auff jren Haylandt, der ein patron vnd vatter ist der Sodomiter, Gomoriter,⁷³⁹ Hürer vnd Ehebrecher, Frawenschänder vnd Mordbrenner, Råwber, Mörder vnd verråther. So wöllen wir bey vnserm Herren vnd Heyland Christo bleyben 15 vnd sehen, welcher endtlich gewinnen werde, Carolus oder Christus.

ALBERTUS: Es bracht auch der fromme Carolus mit sich in diß Landt mehr dann dreyhundert Münch vnd Pfaffen, die vnsern Herren Christum schåndten vnnd låsterten mit täglichen Messen vnnd diß Landt mit den Båpstlichen Mausin widerumb verunraynigten: Zû Thorgaw wolten sy nicht Meß 20 halten in der newen Capellen imm Schloß, weyl sy durch D. Martinum Luther eingeweyhet vnnd gesegnet ist.⁷⁴⁰ Darumb hielten sy solche Kirchen nit werdt, daß sy darinn Mesß gehalten hetten.

HUTTENUS: Noch müssen wir vns vberreden lassen, er meyne es nicht böß mit dem Euangelio. 25

ALBERTUS: Dise Münnich theylten Båpstlichen Ablass auß, das alle, so die Lutherischen beraubten, verbråndten, schåndten, ermördten, solten das schåbige – ‚Ewige‘ wolt ich sagen – leben haben. Vnd auff das sy, die Münnich vnnd Pfaffen, des Ablass auch theylhafftig wurden, råwbten sy wol 30 so sehr als die andern.

⁷³⁸ Lk 7,22; Mt 11,5.

⁷³⁹ Vgl. Ex 18,20; 19, 1–29.

⁷⁴⁰ Luthers Predigt anlässlich der Einweihung der Schlosskirche zu Torgau am 5. Oktober 1544 siehe WA 49, 588–615.

HUTTENUS: Man sagt, des Bapsts Sun⁷⁴¹ [L 4v:] sey auch vnder den feinden gewesen mit 400. Pferden.

CORNELIUS: Etliche Mårckische Edelleüt waren auch nit fawl mit råwben,⁷⁴² auff das sy des Ablaß, das ist: das Hellischen fewrs, theylhafftig wurden.

5 ALBERTUS: Die Edomiter hieltens auch mit den feinden Gottes wider jre brüder, die kinder Jsrahel; drumb spricht Gott durch den propheten Obadia Cap. I: „Sy sollen außgerottet werden.“⁷⁴³

CORNELIUS: In pfingstfeyertagen haben die Spanier vnder der predigt zů Wittenberg in der Kirchen gespilt mit würffeln. Deßgleichen ist Christo
10 auch geschehen vnnd widerfaren, da die Kriegßknecht vmb seine kleyder spiltten oder loseten vor Christo am Creütz.⁷⁴⁴ Vnnd wann die leüt auß der Kirchen giengen so schryen jnen die Spanier nach: „Luther, Luther!“ Nota.

CORNELIUS: Also sehe man den zorn D. Martini Luthers, da er vor dreyen Jaren – das ist imm 1545. Jar – zů Wittenberg nicht länger wolt bleyben,
15 dann der gütte Mann kundts nicht dahin bringen, das man güte Stånd vnd Landtsordnung gemacht hette. Vnder der Predig am Feyrtag vnnd Wercktag bayde, Burger vnnd Bawrn, sassen bey dem Bier. Vnd auff dem Marckt war grosse schinderey.⁷⁴⁵ Der geytz vnd hochfart namen zů sehr vberhandt. Dann auß einem hawß, das kaum hundert guldin werdt war,
20 müst man 20. oder 30. flore⁷⁴⁶ geben. Es gieng alles vber die armen Studenten. Das thet dem mann Gottes wehe vnd hat oft gesagt, sollich wesen würt vnser Herr Gott vngestraft nicht lassen. „Brüder Veyt“,⁷⁴⁷ sagt er,

⁷⁴¹ Sohn. Vgl. Art. Sohn, in: DWb 16, 1419–1423. Tatsächlich war einer der Enkel des Papstes, Ottavio Farnese, mit 500 Reitern und 1200 Mann zu Fuß als päpstliche Unterstützung des Zuges gegen die Protestanten für vier Monate ins Reich gekommen. Für seine militärischen Leistungen wurde er von seinem Schwiegervater, Karl V., 1546 in den Orden der Ritter vom Goldenen Vlies aufgenommen. 1547 schlug er mit seinen Leuten Kurfürst Friedrich II. v. d. Pfalz und nahm Ulm, Augsburg, Frankfurt am Main und Straßburg ein. Ottavio Farnese war seit 1538 mit Margarethe von Österreich, der unehelichen Tochter Karls V. und Witwe Alessandro de Medicis verheiratet. Nachdem sein Vater, Pier Luigi Farnese, am 10.09.1547 in Piacenza ermordet worden war, beanspruchte Ottavio die Nachfolge als Herzog von Parma, die er schließlich 1551 auch durchsetzen konnte. Vgl. Richard Otto Zoepffel(†)/Karl Benrath, Art. Paul III., Papst, in: RE³ 15 (1904), 31–39; Archivio Biografico Italiano (ABI) II, Fiche 0230, 8–11 (Vorlage: Art. Farnese, Ottavio, in: Corrado Argegni: Condottieri, capitani, tribuni, in: Enciclopedia bio-bibliografica italiana I (1936)); Biografisch Archief van de Benelux (BAB) I, Fiche 0229, 406–408 (Vorlage: Art. Farnese, Octavio, in: Jacobus Kok: Vaderlandisch Woordenboek, D. 15. 16., Amsterdam 1786); die beiden letztgenannten Artikel sind über das World Biographical Information System online verfügbar.

⁷⁴² Vgl. Anm. 725.

⁷⁴³ Vgl. Ob 9.

⁷⁴⁴ Vgl. Mt 27,35; Lk 23,34; Joh 19,23f.

⁷⁴⁵ Wucher, Preistreiberei, Geldschneiderei. Vgl. Art. Schinderei 2), in: DWb 15, 197f.

⁷⁴⁶ Ursprünglich in Florenz geprägte Goldgulden.

⁷⁴⁷ Landsknecht. Vgl. Art. Veit 3), in: DWb 25, 46.

„wirt kommen vnd dich wider berauben, von Hawß vnd Hof jagen, darzü dein Weyb vnd kinder schänden.“⁷⁴⁸

ALBERTUS: Als er zur selbigen zeyt von Wittenberg geflohen war, schreybt er an sein Gemahel einen Brieff, darinn dise wort stehn: „Mein hertz ist gar erkaltet, das ich nicht gern mehr da bin; wolt auch, daß du verkaufftest den garten, hawß vnd hof (ist yetzund alles verbrandt). So wolt ich meinem gnädigsten Herren das hawß wider schenken, [M 1r:] vnd wäre dein besstes, daß du dich gehn N.⁷⁴⁹ setztest, dieweyl ich noch lebe, vnd ich kündte dir mit dem Soldt wol helffen das gütlein bessern. Dann ich hoff, mein gnädigster Herr soll mir den Sold noch laysten zum wenigsten ein Jar meins letzten lebens. Nach meinem Todt werden dich die vier Element zů Wittenberg nicht wol leyden (Sy ist zweymal von Wittenberg geflohen),⁷⁵⁰ drumb wäre es besser bey meinem leben gethan, was dann zuthun sein will. Villeicht wirt Wittenberg, wie es sich anlaßt, mit seinem Regiment nicht S. Veytz tantz⁷⁵¹ noch S. Johans tantz,⁷⁵² Sonder den Betlerstantz oder Beelzebubstantz kriegen, wie sy angefangen, Frawen vnd Jungkfrawen, sich zu blößen hinten vnd vornen, vnd niemand ist, der da strafft oder wöhre, vnd wirt Gottes wort gespottet. Nur hinweg auß disem Sodoma! Jch hab auf dem Land mehr gehört dann ich zů Wittenberg erfahren. Dann ich der Statt müde bin vnnd nicht widerkommen will, da mir Gott zů helffe. Vbermorgen wird ich gehn Merßburg faren, dann Fürst Georg⁷⁵³ hat mich sehr drumb lassen bitten. Will also vmbherschwayffen vnd eh das Bättelbrot essen, eh ich mein arme letzte tag mit dem vnärtigen wesen zů Wittenberg martern vnd verunreynigen will, mit verlust meiner sawren, thewren arbeyt. Magst solches, wo du willt, dem Philippo⁷⁵⁴ vnd D. Pomer⁷⁵⁵ hiemit von meynetwegen sagen vnd anzeygen. Vnd das D. Pomer hiemit Wittenberg von meynetwegen wolt geseg-

⁷⁴⁸ Vgl. Martin Luther, WA 30/II, 181,20–182,5; 47, 559,9–28; 592,21–593,24; 51, 63,12–17.

⁷⁴⁹ Im Originalbrief: Zülsdorf, wo Katharina v. Bora ein Landgut erworben hatte.

⁷⁵⁰ Katharina v. Bora floh des Schmalkaldischen Kriegs wegen, als die Wittenberger Universität geschlossen war, zu Nikolaus Medler nach Braunschweig, ein anderes mal vor der Pest nach Torgau, wo sie auch an den Folgen eines auf der Reise erlittenen Unfalls starb. Vgl. Friedrich Wilhelm Bautz, Art. Bora, Katharina von, in: BBKL 1 (1990), 702–704.

⁷⁵¹ Veitstanz = Chorea Huntington, eine bislang unheilbare, erblich bedingte neuronale Erkrankung.

⁷⁵² Johannistanz = Taranteltanz. Vgl. Pierer's Universal-Lexikon 9 (1860), 21.

⁷⁵³ Georg III., der Gottselige, Fürst v. Anhalt, 1545–1550 evangelischer Bischof von Merseburg. Vgl. Michael Beyer, Art. Georg III., der Gottselige, in: RGG⁴ 3 (2000), 693.

⁷⁵⁴ Melanchthon.

⁷⁵⁵ Bugenhagen, der Wittenberger Stadtpfarrer.

nen,⁷⁵⁶ dann ich kan des zorns vnd vnlustes nicht länger leyden. Hiemit
Gott befolgen! Datum dinstag Panthaleonis⁷⁵⁷ Anno 1545.“⁷⁵⁸

HUTTENUS: Er kam Ja wider gehn Wittenberg.

ALBERTUS: Durch Philippum vnnd Pomeranum bewegt kam er wider dahin.

5 CORNELIUS: So ist zů hoffen, es wirdt mit Wittenberg nicht gar auß sein.⁷⁵⁹

ALBERTUS: In disem Brieff sihet man, daß die straff vber Wittenberg hat
müssen gehen Vnd das D. Martinus ein rechter pro-[M 1v:]phet ist.

CORNELIUS: Dises Mannes häfftiger zorn vber Wittenberg ist ohn zweyfel
Gottes zorn geweßt, wie das die that außweyset.

10 ALBERTUS: Doch spüret man auch bey diser straff Gottes gnädigen, Vätterli-
chen willen gegen vns, weyl er vns so bald strafft vnnd nicht laßt in
vnsern sünden verderben. Dann welchen Gott lieb hat, den züchtiget er,
Prouerb. 3. Hebr. 12.⁷⁶⁰ Jmm andern büch Machabeer, 6. Cap., stehn dise
wort geschriben, so D. Martinus Luther daselbst hinein gesetzt hat:⁷⁶¹
15 „Ich muß den Leser hie vermanen, das er sich nicht ärgere vber disem
jammer, sonder gedencke, das jm mehr die straff nicht zum verderben, Nota.
sonder zur warnung widerfaren sey, dann das ist ein grosse gnad, das Gott
dem sündler steüret, das er nicht fortferet, vnd ist baldt hinder jm her mit
der straff. Dann vnser Herr Gott sihet vnns nicht so lang zů als den andern
20 Heyden, die er laßt hingehen, biß sy die maß jrer sünd erfüllt haben, das
er sy darnach straffe, sondern wöhret vnns, das wirs nicht zůuil machen
vnnd zůletzt sich an vnns rächen müste. Derhalben hat er seine barmhert-
zigkeit noch nye von vns gar genommen.“⁷⁶² Jtem so schreybt er in der
außlegung vber das 11. cap. Genes.: „Das ist ein gnädiger zorn, wenn die
25 straffe eylend folget, auf das wir von sunden ermanet vnd bekeret werden.
Aber wenn Gott die sunde verbürget⁷⁶³ vnd lang durch die finger sihet,⁷⁶⁴
wirt ein rechter neyd oder vnleydlicher feindszorn darauß, welcher nicht
auffhöret. Ein solcher zorn ist gewesen vor der Sündflut vnd diser zorn,
dauon hie Moses sagt. Denn dieweyl Got Hams nachkommen, da sy
30 sundigten, vngestrafft ließ, ließ sy also fortfaren, die Stat Babel vnd den
Thurn bawen, straffet er sy darnach dester hãrdter. Also sollen wir auch
wissen, das vber die Türcken vnd Papisten, welche so lange zeyt glück
gehabt haben, vnnd alles nach jrem mütwillen ist hinaußgegangen, ein er- Nota.

⁷⁵⁶ den Abschied geben. Vgl. Art. gesegnen 4), in: DWb 5, 1419f; auch Art. gesegnen 5.b), in: DWb 5, 1420.

⁷⁵⁷ Im Originalbrief: knoblochstag (volkstümlich für den Tag des Heiligen Pantaleon, 28. Juli).

⁷⁵⁸ Das Zitat entspricht im wesentlichen WA.B 11, (148)149,8–150,33 (Nr. 4139).

⁷⁵⁹ Vgl. Jer 4,27; Thr 3,22.

⁷⁶⁰ Prov 3,12; Hebr 12,6.

⁷⁶¹ Hier irrt der Verfasser, der Einschub gehört zum authentischen Text des 2. Makkabäerbuches.

⁷⁶² II Makk 6,12–15.

⁷⁶³ verbirgt.

⁷⁶⁴ Nachsicht übt. Vgl. Art. Finger 10), in: DWb 3, 1654.

schrecklich vrtheyl ergehn wirt, als von anfang der Wellt nye gewesen noch erfahren ist. [M 2r:] Denn Gott hat keiner sünde oder Gotslästerunge so lange zūgesehen als jrer. Derhalben wirt auch jre straffe ein straffe vber alle straffe sein, vber die straffe der Sündflut, verheerunge vnd zerstörung der Juden vnd außrottung der Stette Sodoma vnd Gomora, denn es wirt ein ewiger zorn vnnd hasß sein.⁷⁶⁵ Vnnd Sapient. 6: „Die frommen werden gestrafft, auff das sy Gottes nicht vergessen.“⁷⁶⁶ Dise straff aber kundte nicht eh kommen, D. Martinus Luther wäre dann zūuor gestorben, welches er selbst verkündigt hat zū der zeyt, da er nicht länger zū Wittenberg sein wolt, da hat er dise nachuolgende wort mit grossem ernst geredt vor dem Gotsförichtigen Bischoff Fürst Georgen von Anhalt vnnd andern Gelerten: „Die Papisten seind toll vnd vnsinnig wider vns vnd wöllen jre Lehr mit langen Spiessen vnnd gewalt verfechten, weyl sy mit der fäder vnnd warheyt nichts thūn künden. Aber ich hab mit grossem ernst von Gott gebetten vnd bitte noch täglich, er wölte jren Rath steüren vnd keinen Krieg in Teütschlandt kommen lassen bey meinem leben. Vnnd ich bins gewiß, das Gott sollich mein Gebāth erhöret Vnd weiß das wol, weyl⁷⁶⁷ ich lebe, das kein Krieg in Teütschem landt sein soll. Nach meinem Todt bāthet auch. Es kan aber nyemandt Jesu, Marien Sun, einen Herren nennen, das ist: jm als Gott von gantzem hertzen vertrauen vnd jn anruffen, er habe dann den H. Geyst.⁷⁶⁸ Der wirt aber nicht gegeben frās- sern, sauffern, Hūern, ehbrechern, vnzüchtigen, Epicurern, Gotslästern, wüchern, geitzigen, vbersetzern,⁷⁶⁹ falsch maßgebern,⁷⁷⁰ verrāthern Gottes worts vnd sichern menschen, dann solche vnd alle, die so gedencken vnd leben, seind vnd bleiben ewig inns Teüfels Reich. So ist nur hie der knoth,⁷⁷¹ hie ist das hayl allein, das ein yeder Gottes wort gehorche, sein sund erkenne vnnd erschrecke vor dem grossen zorn Gottes vnnd bald abstehe⁷⁷² von seinem bösen leben Vnnd bitte vmb vergebung aller sünd. [M 2v:] In welchem augenblick er die bereüwet vnnd die erstlinge des H. Geysts⁷⁷³ empfangen hat, so bitte er vmb linderung der zeytlichen straff, welche stāts volget nach der Sünd, auch nach der bekerunge, wirdt aber sehr gelindert auß lauter gnaden nach der hertzlichen Buß, gebāth, gehorsamm, demūt gegen Gott, brünstiger liebe vnd allen gūten wercken gegen den menschen, wie der prophet Daniel 4., auch Syrach, 4. Ca-

Nota. 15

Nota. 20

25

30

⁷⁶⁵ Vgl. Luther, WA 42, 419,34–420,5 (aus der Genesisvorlesung 1535–1545, zu Gen 11,5).

⁷⁶⁶ Vgl. Weish 16,11.

⁷⁶⁷ solange.

⁷⁶⁸ Vgl. I Kor 12,3.

⁷⁶⁹ Preistreibern, Übervorteilern, Betrügern. Vgl. Art. Übersetzer 2), in: DWb 23, 549.

⁷⁷⁰ Eichbetrügern, Betrügern mit verfälschten Maßen oder Gewichten.

⁷⁷¹ der entscheidende Punkt. Vgl. Art. Knoten, Knote, 14.a.δ), in: DWb 11, 1505.

⁷⁷² Abstand nehme. Vgl. Art. abstehen, in: DWb 1, 128f.

⁷⁷³ Vgl. Röm 8,23.

pitel,⁷⁷⁴ vnd sonst die Schrifft oft sagt: „Mache dich loß von deinen sunden durch gerechtigkeit vnd ledig von deiner missesthat durch wolthat an den armen, so wirt Gott gedult haben mit deinen sunden.“⁷⁷⁵⁻⁷⁷⁶ Dann es ist ein jrrthum, das yemandt sundige vnd, ob er gleich Buß thut, keiner straff von Gott warten will. Sundigest du, so lege dich williglich nyder zur steüpe;⁷⁷⁷ sprich: „Streich,⁷⁷⁸ Vatter, doch so, wie du waißt.“ Welchen er vmb der sunden willen nicht streycht, der ist nicht auß seinen kindern. „Kere ja das vätterlich hertz nicht von mir, wie auch ein natürlicher Vatter thut.“ Darumb streyche, peütsche, dräsche auf vns, gerechter Gott, doch mit barmhertzigkeit! Gott hat durch Esaia gesagt: Wir Christen sollen einander lieb haben wie Bülen, da ist eins layd beyder layd. Sy theylten das hertz imm leyb miteinander; wann die ermördt werden, solts vns nicht layd sein? Aber tausentmal grösser hertzlayd ist, sehen die vnchristen sterben. Drumb bitte ein yeder vnnd also, als wolt ers allein erbitten, das es von schwert zur rüthen komme, so wirt ds gewißlich geschehen, weyl wir nicht lügen lehren vnnd Gott von hertzen anruffen.

CORNELIUS: Zu Franckfurt am Mäin war ein frommer Prediger, verständig vnd gelert, M. Nicolaus Maurus;⁷⁷⁹ sooft ein geschrey kam, die Papisten wölln vns vberziehen,⁷⁸⁰ sprach er: „Solang D. Martinus lebet, so wirt nichts drauß. Dann Gott wirt der welt vmb dises Mannes willen verschonen. Aber nach seinem todt sehe man sich für.“

HUTTENUS: Also hat er selbst geschriben vber [M 3r:] das 25. Capit. Genes. Auch ist es ein grosser trost, das er spricht: „Die gerechten werden weggerafft, eh das vnglück kompt“, Esaie 56.⁷⁸¹ Also werden wir auch sterben, eh die straff oder das vnglück kompt vber Teütschland.

ALBERTUS: D. Martinus Luther hat auch von Wittenberg dise wort geschriben: „Saepe dixi, hoc loco fore vindictam ex militibus, tunc esse fugiendum secundum verbum Christi: Cum videritis circundari ciuitatem etc.“⁷⁸² Das ist: „Ich hab oft gesagt, das durch die Krieger oder Brüder Veyt ein straff vber dise Statt kommen werde, dann ist es zeyt, das man fliehe nach dem wort Christi, Luce 21: So jr die Statt mit Kriegßvolck vmbgeben

⁷⁷⁴ Vgl. Sir 5,4–7.

⁷⁷⁵ Dan 4,24.

⁷⁷⁶ Vgl. Luther, WA.TR 5, 106,8–30 (Nr. 5375k); ferner 3, 313,15–18 (Nr. 3429).

⁷⁷⁷ (öffentlichen) Züchtigung (mit Ruten). Vgl. Art. Staupe I, in: DWb 17, 1196–1200.

⁷⁷⁸ Schlag zu. Vgl. Art. streichen B.7.a.α), in: DWb 19, 1213f.

⁷⁷⁹ Nikolaus Maurus (Mohr), * 1483 wahrscheinlich in St. Goarshausen, bis 1523 Kantor und Kanonikus des Andreasstifts in Worms, 1523–1524 Kaplan der Georgenkapelle ebd., 1524–1525 Prädikant in Weißenburg (Elsass), 1526–1529 Pfarrer in Darmstadt, 1527–1529/30 zugleich Superintendent der Obergrafschaft Katzenelnbogen, 1529/30–1536 Pfarrer in Zwingenberg, 1536–1539 in Frankfurt a. M., † 26. Nov. 1539 ebd. Vgl. Hassia sacra I, 77; Telschow/Reiter, 205.

⁷⁸⁰ mit Krieg überziehen, überwältigen. Vgl. Art. überziehen 2), in: DWb 23, 685.

⁷⁸¹ Vgl. Jes 57,1f.

⁷⁸² Vgl. Lk 21,20. Bei Luther bisher nicht nachgewiesen.

sehen werdet etc.“ Item von der befestigung der Stat Wittenberg hat er also gesagt: „Ipsi neque orant, neque inuocant pro suo opere, sed praesumunt fortiter“⁷⁸³ – das ist: „Sy bâthen vnd rûffen nicht zû Gott, sonder verlassen sich starck auff jre befestigung.“ Dann es verdroß jn, das man so grossen fleyß vnd vnkosten wendet auff die befestigung, aber keinen fleyß hette, gûtte Statt- vnd Landtordnung zu machen. 5

CORNELIUS: Er saget auch einmal: „Mein gnädigster Herr darf mich nicht verthädigen, sonder ich will jn beschirmen,“⁷⁸⁴ das ist auch geschehen. So lang D. Martinus lebt, hatte der Churfurst kein noth, aber nach seinem todt gieng die noth an. 10

ALBERTUS: Da er das 6. Capit. Genes. außlegt, sagt er dise wort: „So ich auch nit von Gott sonderlich gesterckt wære, so wære ich langest schon müde vnd verdrossen worden, dann es ist ein grosse halßstarrigkeit vnnd vndanckbarkeit der vnbüßfertigkeit diser welt; dann also sehr betrûben die Gotlosen den heyligen Geist in vnns, das wir mit dem propheten Hieremia wol wünschen möchten, das nye nichts von vns were angefangen worden.“⁷⁸⁵ Derhalben ich auch oft zû Gott rûffe vnnd bitte, das er vnser geschlecht, die yetzundt leben, mit vns wolt sterben lassen, darumb das, so wir hinweggenommen oder sterben, nach vns sehr gefährliche zeiten vol-[M 3v:]gen werden.“⁷⁸⁶ Weyl dann D. Martin mit seinen propheceyungen so gerad zûtrifft, so wirt jm warlich dise Prophecey auch nit fehlen: „Pestis eram viuens, moriens tua mors ero Papa,“⁷⁸⁷ das ist: „O Papst, da ich lebet war ich dein Pestilentz, so ich aber sterbe, will ich dein bitterer Todt sein.“ Darumb sollen die Papisten vergeblich hoffen auff den vndergang des Euangelij, dann das Papstumb ist schon verurtheilt wie ein vbelthäter, wie jnen dann solches D. M. Luther in der außlegung vber das 11. Cap. Genes. prophetisiert vnd spricht: „Es ist vnmüglich, daß das Bapstumb länger bestehn kan. Denn Rohm ist aller schande vnnd laster so vol, daß sy nicht ärger werden kündte, es müste denn die Hell selbst darauf werden. Darzû ist drinnen eine solche grausamme Abgötterey vnd ein solchs verhetzen der Fürsten vnd Herren, jre Abgötterey zû uerthädigen vnnd die warheit vnterzutruken. Vmb solcher jrer sunde willen, ob sie wol der straffe (welche wir jnen müssen verkündigen) nicht entpören“⁷⁸⁸ künden, so werden sy doch noch frächer vnnd stöltzer darzû, vnnd wie der Prophet saget: machen jnen eine ehrine stirne,⁷⁸⁹ stellen sich, als ob sy 35

⁷⁸³ Vgl. Ps 127,1f; 20,8. Bei Luther bisher nicht nachgewiesen.

⁷⁸⁴ Vgl. Luther, WA.B 2, 455,75–80 (Nr. 455, an Kurfürst Friedrich III. v. Sachsen, 5. März 1522).

⁷⁸⁵ Vgl. Jer 20,14–18.

⁷⁸⁶ Vgl. Luther, WA 42, 276,1–6 (aus der Genesisvorlesung 1535–1545, zu Gen 6,3).

⁷⁸⁷ Vgl. Luther, WA.TR 1, 410 (Nr. 844); 3, 390,18 (aus Nr. 3543A).

⁷⁸⁸ entbehren.

⁷⁸⁹ Vgl. Jes 48,4.

sich gar nichts dörfften besorgen.⁷⁹⁰ Derhalben lassen sy auch nicht abe von jrer Abgötterey, sondern treyben dieselbige kräfttig, mehrten vnd häuffen sy.“⁷⁹¹ Vnd vber das 19. Cap. Genes.: „Die Papisten seind sicher, verlachen Gottes dröwen; aber es lachtens auch die Sodomiter vnd kam
 5 doch vber sy eine solche grausamme verstörung vnd vntergangk.“⁷⁹² Dergleichen werden wir auch erfahren an vnserm widerpart, wiewol wir, wenn nun die straffe oder aber vnglück^e vber sy gehen wirt, ein mitleyden mit jnen haben werden vnnd vns jammern wirt jres verderben. Es ist gewiß, daß die nach vns kommen werden, die werden sich offft todt wünschen,
 10 ein solchen gräwel vnnd forcht werden die trübsal mit jnen bringen, vnd wirt nicht mit weynen gleichwie in geringen trübsalen sein außgericht.“⁷⁹³ Vnd imm selben Cap. sagt er weyter: [M 4r:] „Ich zweyfel nicht, das nicht Gott bey solchem liechte des Euangelions seine außewölten auß Sodoma solt wegnemen vnnd den waytzen in seine schewren sammeln;
 15 werden darnach die Gotteslästerlichen Papisten zů wüten vnd toben fortfaren nicht auffhören, so wirt entweder das ende bald da sein, das ist: der Jüngste tag wirt kommen, oder aber wirt eine merckliche zerstörung des Bapstumms folgen.“⁷⁹⁴ Item so prophetisiert jnen auch der Ehrwürdig vnd fürtreffliche Herr Johannes Brentius vber das 7. Cap. Esaie vnnd sagt: „Zů diser zeyt begeret der Bapst vnd die seinen hilffe wider vns, die wir das Euangelium bekennen, von Fürsten vnd Herren, welchs gantz dem Götlichen wort vnd jrem berüff zůwider vnd entgegen ist. Denn der Bāpsten ampt ist das Euangelium vnsers Herren Christi beschützen vnd handthaben vnd nicht verfolgen. Aber was wirdt geschehen? Diejhenigen, so sy
 20 maynen, das es jre beschützer werden sein, dieselbigen werden noch das gantze Bapstumb vndertrucken vnd auffreyben, wie dann in Johannis Apocalypsi am 17. Capit. jnen solliches auch verkündet ist, da also stehet: Vnd einer von den sibem Engeln sprach zů mir: Die zehen hörner, die du gesehen hast auff dem Thier (das seind zehen König, die das Reich nit empfahen, aber wie König werden sy ein zeyt macht empfahen mit dem Thier), die werden die Hür hassen vnnd werden sy wüst machen vnd bloß
 25 vnd werden jr fleysch essen vnd werden sy mit fewr verbrennen.“

Nota.

HUTTENUS: Jch lase am nächsten dise wort inn der Hawßpostill: „Weyl nun Got auß sondern gnaden vns heüttigs tags heymgesucht mit seinem wort,
 35 wir aber zů bayden theylen vnns sehr vbel dargegen schicken – die Bischoffe verfolgen es, wir mißbrauchen es zů vnserm Geytz, hochfart vnnd

^e vnglijck: A.

⁷⁹⁰ als bräuchten sie gar nichts zu fürchten.

⁷⁹¹ Vgl. Luther, WA 42, 417,20–28 (aus der Genesisvorlesung 1535–1545, zu Gen 11,4).

⁷⁹² Vgl. Gen 19,24f.

⁷⁹³ Vgl. Luther, WA 43, 93,13–18 (aus der Genesisvorlesung 1535–1545, zu Gen 19,27f).

⁷⁹⁴ Vgl. Luther, WA 43, 87,17–20 (aus der Genesisvorlesung 1535–1545, zu Gen 19,23–25).

andern sunden – so besorg ich, Teütschland werde ein grosse plag leyden
 müssen, es geschehe durch den Türgken oder sonst durch Krieg.⁷⁹⁵ Item
 in der außlegung des 13. cap. Ge-[M 4v:]nesis: „Wir sehen imm neuen
 Testament von angesicht inns angesicht dise herrligkeit. Wir hören, das
 Gott mit vns redet vnd vns in der Tauffe, imm Abendmal des Herren, 5
 imm Waren gebrauch der Schlüsseln vergebung der Sünden zûsagt. Dise
 gaaben hat Abraham nicht gehabt, sondern hat sy imm Geist gesehen vnd
 gegläubt. Darumb ist vnser herrligkeit desto grösser. Weyl aber wir der
 nicht achten vnd Gott für solche thewre gaaben nicht dancken, sondern
 vns mehr an gellet, Reichtumb, gewalt vnd wollust, auf welche wir all 10
 vnsern fleyß, mühe vnd arbeyt setzen, lassen gelegen sein; müssen der-
 halben der Türgk, Bapst vnnd andere vnzählliche Teüfeln auß Welschland,
 Hispania vnnd auß allen örthern der Welt kommen, die vnns von wegen
 vnserer vnaußsprechlicher vnnd schändtlicher vndanckbarkeit waydelich
 herumb rucken, fürmachen vnd schlachten werden.“⁷⁹⁶ Item inns 23. cap. 15
 Genes.: „Teütschlandt, nach dem es dz Euangelium gehabt, läßt sich an
 sehen, als wens der Teüfel gar besessen hette: die Jugendt ist rochloß
 vnnd wilde, will sich nicht lassen ziehen noch bändig machen; die Allten
 seind wücherer vnd geytzhälse, in vnausprächlichen Sünden vnd lastern
 verwurtzelt. Das ist nämlich der danck vnnd lohn, den wir Gott geben für 20
 die gnadenreiche predigt, die er vns durch seinen eingebornen Son verli-
 hen vnd geschenckt hat. Wir mögen wol, wie billich, mit Mose seüfftzen
 vnd klagen, Deuteron. 23: „Danckest du also dem Herren, deinem Gott,
 du toll vnd töricht volck?“⁷⁹⁷ Derhalben soll es keinen wundernemen, das
 solche grausamme gefahr vnd noth verhanden ist. Das ist so der Welt 25
 lauff vnd eygenschafft etc.“⁷⁹⁸ Item vber den 123. Psalm. schreibt er also:
 „Derhalben müssen wir inn mancherley noth vnd ellendt sein, dieweyl
 wir das hayl, so vns so miltigklich dargebotten wirdt, verachten. Wiewol
 sich die Welt nach keiner straff bessert: Denn was halff es, das Gott die
 Juden auf so mancherley weyse straffte? Der-[N 1r:]halben müsten sy 30
 endlich gar zû boden gehn. Predigte nicht Loth vergebens zû Sodom,
 deßgleichen Noe der ersten welt? Also wirdts vns Teütschen auch gehn.
 Wir wöllen vns nicht bessern durch Pestilentz, krieg vnd thewre zeyt,⁷⁹⁹
 derhalben müssen wir gar in grundt verderben.“⁸⁰⁰

⁷⁹⁵ Vgl. Luther, WA 52, 442,5–9 (Hauspostille 1544, zu Lk 19,41–48).

⁷⁹⁶ Vgl. Luther, WA 42, 514,31–40 (aus der Genesisvorlesung 1535–1545, zu Gen 13,14f). Die lateinische Vorlage hat am Schluss die Verben vexare, fatigare und mactare.

⁷⁹⁷ Dtn 32,6 [sic].

⁷⁹⁸ Vgl. Luther, WA 43, 289,37–290,1 (aus der Genesisvorlesung 1535–1545, zu Gen 23,7–9).

⁷⁹⁹ Inflation, Zeiten massiver Geldentwertung.

⁸⁰⁰ Vgl. Luther, WA 40/III, 468,33–469,15 (In XV Psalmos graduum [Druck 1540], zu Ps 133,3[!]).

CORNELIUS: Vber den Psalmen ‚Dixit dominus domino meo‘⁸⁰¹ hat er dergleichen auch geschriben.⁸⁰²

ALBERTUS: Man findet dergleichen vil in seinen Büchern hin vnd wider geschriben. Ich hab derselben etlich vnnd dreyssig zůsammengelesen, die
 5 will ich euch lesen lassen, wann jr zů mir heym kempt. Drey tag zůuor eh Er starb, als er sich schlaffen legen wolt, sprach er zů D. Jona⁸⁰³ vnnd Herrnn Michael Celius⁸⁰⁴ prediger zů Manßfeld vnd andern: „Bãthet für vnsern Herren Gott vnnd sein Euangelium, das jm wol gehe, dann das Concilium zů Triendt vnnd der laydige Bapst zürnen hart mit jm.“⁸⁰⁵ Nota.

10 HUTTENUS: Desselben zorn seind wir yetzt gewar worden. Die Spanier habend das Concilium exequiirt;⁸⁰⁶ wie der Bãpstisch glaub ist, so seind auch die Exequutores.⁸⁰⁷

CORNELIUS: Die Papisten maynen nicht anderst, dann vnser sach vnnd glaub sey falsch vnd Gott sey vnser feind, weyls vns vbelgehet. „Der Churfürst“
 15 sagen sy, „ist gefangen, darumb ist sein sach vnrecht.“

ALBERTUS: Gleichwie die Juden sagten: „Bist du Gottes Son, so steige vom Creütz!“⁸⁰⁸ Du hangest am creütz, drumb bist du nicht Gottes Son.“ Daid ward seines Landts verjagt, vnd sein eygner Son vertrib jn vnd schãndt jm darzů alle Kebsweyber.⁸⁰⁹ Noch hat vnser Herr Got den Daid lieb vnd
 20 werdt, ja vnser Herr Christus heyst noch darzů des verjagten Daids Son.⁸¹⁰

HUTTENUS: Vber das 10. cap. Genes. schreibt D. M. Luther also: „Es gehet allezeyt den Gotlosen hie besser denn den Gotsföchtigen. Derhalben ward des Gotlosen Hams gschlechte, welchs doch verflücht war (denn
 25 Canaan ward verflücht vom großuatter Noe),⁸¹¹ nicht allein vermehret an Kindern, sondern sy hatten auch den [N 1v:] allerbesten orth in der welt jnne vnnd verjagten vnd vertriben den gebenedeyten samen Sem auß jrem

⁸⁰¹ Ps 110,1.

⁸⁰² Bei Luther bisher nicht nachgewiesen.

⁸⁰³ Justus Jonas.

⁸⁰⁴ Michael C(a/o)elius, geb. 7. Sept. 1492 in Döbeln als Sohn eines Bäckers, 1509 Universität Leipzig, 1510 Baccalaureus, 1512 Lehrer in Döbeln, spätestens 1516 Rektor ebd., 1518 Pastor in Grimnitz, 1519 in Rochlitz; das Amt gibt er auf zugunsten neuerlicher Studien in Wittenberg, 1522 geht er als evangelischer Prediger ins böhmische Pensau, von dort vertrieben, wird er nach kurzem Aufenthalt in Wittenberg 1525 Hofprediger beim Grafen Albrecht VII. v. Mansfeld-Hinterort, 1542 Dekan, 1548 Stadtpfarrer von Mansfeld, wo er am 13. Dezember 1559 stirbt. Vgl. Adolf Brecher [so statt ‚Bucher‘ zu lesen], Art. Caelius, Michael, in: ADB 3 (1876), 680f.

⁸⁰⁵ WA 54, 490,18–20 (J. Jonas und M. Coelius, Bericht vom christlichen Abschied ... Lutheri, 1546).

⁸⁰⁶ vollstreckt.

⁸⁰⁷ Vollstrecker.

⁸⁰⁸ Mt 27,40.

⁸⁰⁹ Nebenfrauen. Vgl. Art. Kebsweib, in: DWb 11, 375; vgl. II Sam 16,21f.

⁸¹⁰ Vgl. Mt 21,9; 22,41–46.

⁸¹¹ Vgl. Gen 9,25.

Lendichen.⁸¹² Diß ist ein gewisses zeichen vnd proba,⁸¹³ daß der mensch nicht allein zû disem sterblich leben geschaffen sey, denn dieweyl die Gotlosen hie so gûte tage haben, so wirdt fürwar einander leben sein, darinn sy bezalen müssen, gleichwie auch ein ander leben sein wirdt, darinn die Gotsföchtigen getröstet werden vnd jres vnglücks belohnunge 5 empfahen werden.“⁸¹⁴ Vnd vber das gemelt Capitel schreibt er weiter also: „Derhalben laßt vns zûfriden sein, obs gleich den Gotlosen wol gehet, vnd laßt vns die augen des Geists auffthûn, das wir gedencken, jr glück werde bald ein ende nemen vnd daß der welt gûtter vergänglich vnd schädlich sein, die sy mit sollichen verrätherlichem geytze gewinnen 10 vnd zûsammenschlagen vnd jre hertzen dran hangen. Wir aber, die wir gezüchtigt werden vnnd in der forchte Gottes leben, haben zu hoffen das ewige leben, da die Gotlosen dagegen die ewige straffe zu erwarten haben.“⁸¹⁵ Vnd der 125. Psal. sagt: „Der gotlosen scepter wirt nicht bleiben vber dem hæufflein der gerechten, auf das die gerechten jre hand nicht 15 außstrecken zur vngerechtigkeit.“⁸¹⁶

CORNELIUS: Die Feind werffen auch dem Churfursten sein Gebâth für: „Herr, mein Gott, hab ich sollichs gethon“,⁸¹⁷ Psalm. 7.

ALBERTUS: Darauff gebe antwort die Historia von Joseph, von Johanne dem Täufer, von den Aposteln, von vnserm Herren Christo vnd vil tausent 20 Heyligen. In fine videtur, cuius toni:⁸¹⁸ Christus ward auch verrathen vnd verkaufft, gefangen vnd vmmbracht, vnd sein Eher ligt doch nicht imm staub! Drumb bestehet der feind Argument sehr vbel, wann sy sagen: „Der Churfürst ist gefangen, drumb seind wir fromm!“ – Judas hat Christum verrathen, drumb ist er fromm? 25

HUTTENUS: Auff das sy jres Mördens vnd rawbens^f einen schein fur sich haben, geben sy vns schuldt, wir seyen vngehorsamm vnnd auffrührisch.⁸¹⁹

ALBERTUS: Die Schrifft muß [N 2r:] auch an vns erfüllet werden, quemadmodum in capite Christi, sic etiam in corpore Christi, quod est Ecclesia.⁸²⁰ Esaiæ 53: Cum impiis^g reputatus est.⁸²¹ 30

^f rawbens: B, C.

^g impius: A, B, C.

⁸¹² Ländchen.

⁸¹³ Beleg, Beweis.

⁸¹⁴ Vgl. Luther, WA 42, 406,12–24 (aus der Genesisvorlesung 1535–1545, zu Gen 10,15–20).

⁸¹⁵ Vgl. Luther, WA 42, 400,18–21 (aus der Genesisvorlesung 1535–1545, zu Gen 10,7).

⁸¹⁶ Ps 125,3.

⁸¹⁷ Ps 7,4.

⁸¹⁸ Sprichwort, aus der musikalischen Praxis genommen: Am Ende des Stückes zeigt sich, in welcher Tonart es steht. Wer zuletzt lacht, lacht am besten. Abgerechnet wird zum Schluß. Man soll den Tag nicht vor dem Abend loben.

⁸¹⁹ Vgl. Anm. 263.

⁸²⁰ Vgl. I Kor 12,12f.27; Eph 1,22f; Kol 1,18.24.

⁸²¹ Jes 53,12.

HUTTENUS: Quia seruus non est maior domino suo.⁸²²

ALBERTUS: Das ist das rechte warzeichen, das wir Gottes wort haben, dann wir tragen die mahlzeichen Christi an vnserm leyb,⁸²³ Gallat. 6.

HUTTENUS: Die feind seind vber die massen stoltz vnd versehen sich ehr des
5 himmelsfals,⁸²⁴ dann das wir wider auff einen grünen zweyg kommen.⁸²⁵ Nota.

ALBERTUS: Drumb laßt vns vnser haupter dester fraydiger auffheben, dann vnser Erlösung ist nahe.⁸²⁶ Als die Lade des Punds durch die Philister genommen ward, I. Samuel. 4, ließ sy sich auch ansehen, als wurde Gotes wort vndergehn vnd dise herrligkeit wäre dahin von Jsrahel.⁸²⁷ Aber Got
10 strafft die Philister mit heymlicher schand, also das sy die Laden wider geben müsten,⁸²⁸ vnd Gottes wort bleibt, blüet vnd grünet darnach vil mehr vnd herrlicher dann zūuor. Also seind vil frommer leüt in allen Landen, da vnser Herr Christus bekannt ist, vber des Churfürsten gefångknus sehr erschrocken vnnd haben bitterlich geweynet. Vil seind von
15 solchem schrecken gestorben, daß sy besorgt haben, es werde nun auß sein mit der herrligkeit des Euangelij. Aber Gottes wort wirt seinen lauff behalten, ja es wirt yetzt auch in Engellandt vnd Poln gepredigt vnd an vil orthen, dem Türcken vnderworffen.⁸²⁹ Dann Gott ist wunderbar, vnd ist vnbegreiflich, wie er Regiert. Er ist wundersam in seinem Heyligthumb,
20 drumb wirt er vns auch wunderbarlich helffen vnnd ein wunderliche güte beweysen, das wir noch mit Daud sagen werden, Psalm. 119: „Es ist mir lieb, daß du mich gedemütigt hast, auf das ich deine Recht lerne, vnd das Gesetz deines mundts ist mir lieber dann vil hundert stuck Sylber vnnd goldt.“⁸³⁰ Vnd imm 118. Psalm: „Ich dancke dir, daß du mich demütigest
25 vnd hülfest mir. Man stosset mich, das ich fallen soll, aber du, Herr, hülfest mir. Wann du mich demütigest, so machest du mich groß.“⁸³¹ [N 2v:] I. Pet. 5: „Demütiget euch vnder die gewaltige handt Gottes, das er euch erhöhe zū seiner zeyt.“⁸³² Psalm. 94: „Wol dem, den du, Herr, züchtigest vnd lehrest jn durch dein Gesetz, das er gedult habe, wann es

⁸²² Vgl. Joh 13,16.

⁸²³ Vgl. Gal 6,17.

⁸²⁴ gehen davon aus, dass eher das Himmelsgewölbe einstürze.

⁸²⁵ wieder zu Wohlstand gelangen. Vgl. Art. grün I.B.1), in: DWb 9, 643f.

⁸²⁶ Vgl. Lk 21,28.

⁸²⁷ Vgl. I Sam 4.

⁸²⁸ Vgl. I Sam 5,1–7,1.

⁸²⁹ Zur Situation in England vgl. unsere Ausgabe Nr. 2: Rogers, A Weighing and Considering, Preface, Einleitung, S. 79f. 1524/25 entstand die preußische Landeskirche auf dem ehemaligen Deutschordensgebiet, für das der einstige Hochmeister des Ordens und nunmehrige Herzog von Preußen Albrecht v. Brandenburg(-Ansbach) die polnische Oberhoheit anerkannte; auch in Polen und Litauen fasste der Protestantismus Fuß; ab 1548 fanden Böhmisches Brüder in Polen Zuflucht. Unter türkischer Oberhoheit standen Teile Ungarns.

⁸³⁰ Ps 119,71f.

⁸³¹ Ps 118,21.13; 18,36 [Luther 1545].

⁸³² I Petr 5,6.

vbel geht, biß dem Gotlosen die grüben berayt werde. Dann der Herr wirdt sein volck nicht verstossen noch sein Erb verlassen. Dann recht muß doch recht bleyben, vnd dem werden alle fromme hertzen zufallen.“⁸³³ Psalm. 71: „Du laßt mich erfahren vil vnnd grosse angst vnnd machst mich doch wider lebendig.“⁸³⁴

5

HUTTENUS: Das Carolus Keyser ist, hat er nyemandt zu dancken dann dem allerlößlichsten Churfürsten zu Sachssen, Hertzog Friderichen, der hat jn zum Keyser gemacht. Dann als Hertzog Friderich zum Keyser erwölet war, wolt er das Keyserthumb nicht annemen, sonder setzet die Keyserliche kron Carolo auffs haupt;⁸³⁵ dafür hat vns Carolus gedanckt vnd einen Weltlohn geben⁸³⁶ vnd vns die Chur sampt Landt vnd leüten genommen.⁸³⁷

10

Nota. CORNELIUS: Der Keiser hat nicht macht, einen Churfürsten zu machen, sonder die Churfürsten haben maacht,^h einen Keyser zu machen. Aber gewalt geht für Recht, das klag ich armer Knecht.⁸³⁸

15

HUTTENUS: Der Keyser spottet der Churfürsten vnnd hellt sy für Maulaffen⁸³⁹ vnd macht neue Churfürsten pro forma, dann er gedenckt das Reich Erblich zu behalten.⁸⁴⁰

ALBERTUS: Der Churfürst von Sachssen wirt allenthalben mit vndanck vberschüttet, drumb wirt jn Gott gewißlich wider erhöhen.

20

HUTTENUS: Es ist dem Churfürsten kein schandt, sonder es ist jm ein grosse Ehr, das er vmm Gottes wort willen verrathen vnnd gefangen ist. Was ligt daran, das der Churfürst drey oder vier wort verleürt,⁸⁴¹ weil doch diser letzte Monat am end vnd der Jüngste tag vor der thür ist. Aber die höchste ehr des Churfürsten kan jm nyemandts nemen, nämlich das er Christum,

25

^h sic A, B, C.

⁸³³ Ps 94,12–15.

⁸³⁴ Ps 71,20.

⁸³⁵ Kurfürst Friedrich III. der Weise, seit 1507 Generalstatthalter des Reiches, hatte sich zu Lebzeiten Kaiser Maximilians nicht bewegen lassen, vorab bereits der Wahl von dessen Enkel Karl zum römischen König zuzustimmen, und war auch nicht durch Bestechung für die Wahl eines andern europäischen Herrschers zu gewinnen gewesen, sondern hatte seine Unabhängigkeit gewahrt. Als ihm allerdings auf dem Wahltag 1519 in Frankfurt am Main selbst die Königskrone angeboten wurde, lehnte er sie ab, wohl in dem Bewusstsein, dass seine Hausmacht zu klein und er auch gesundheitlich der Herausforderung nicht mehr gewachsen sei. Damit machte er den Weg frei für die Wahl Karls V. Vgl. Ingetraut Ludolph, Art. Friedrich der Weise, in: TRE 11 (1983), 666–669, bes. 667f.

⁸³⁶ Vgl. das Sprichwort „Undank ist der Welt Lohn.“

⁸³⁷ Vgl. Anm. 261.

⁸³⁸ Sprichwörtlich. Vgl. Wander I (1867), 1644 (Gewalt Nr. 28).

⁸³⁹ Narren. Vgl. Art. Maulaffe 1), in: DWb 12, 1796f.

⁸⁴⁰ Vgl. Anm. 689 (Schluss). Dann wären die Kurfürsten als Königswähler funktionslos geworden und die Kurwürde eine reine Formsache.

⁸⁴¹ Einen Teil seiner offiziellen Titulatur.

vnsern lieben Herren, vnd vil Christen geherberget vnnd erquickt hat, da sy in allen herrschaften verfolgt vnd verjagt waren. [N 3r:] Nota.

CORNELIUS: Gott wirt seinen Hospiten⁸⁴² nit verlassen vnnd vil finer vnd besser helffen, dann wirs yetzundt verstehn. „Dann es ist noch vmb ein
5 kleine zeyt, so ist der Gotlose nymmer. Vnd wann du nach seiner stett sehen wirst, so wirdt er hinweg sein. Aber die ellenden werden das Landt erben vnd lust haben in grossem frid“, ⁸⁴³ Psalm. 37.

ALBERTUS: Alle Menschen, die das Euangelium von Wittenberg haben, die hond⁸⁴⁴ ein Christlichs mitleiden vnd bitten Gott für den Churfürsten vnd
10 seind jm danckbar, vnd wir wissen, das vnser gebâth erhôret ist, vnd singen noch wie vor: „Vnd wann die Welt vol Teüfel wer etc.“⁸⁴⁵

CORNELIUS: Des Churfürsten Landt war vnser Herren Christi erste herberg, da er in aller Welt keinen rauhm haben kundt.⁸⁴⁶ Diser wolthat wirt Gott nicht also vergessen, wie die feind meynen.

15 ALBERTUS: Sy meynen, Got sey wie sy, Psalmo 50.⁸⁴⁷ Er ist nicht ein Gott, dem Gotloß wesen gefalle, Psalm. 5.⁸⁴⁸

HUTTENUS: Die feinde, vnnd sonderlich vnser falsche Brüder, die vermeynten Euangelischen, wissen nit, wie sy den Churfürsten gnüg verspotten sollen. Sy haben sich dem Teüfel gar ergeben, darumb treibt er sy ymmer
20 auß einer sünd in die andern. Sy seind darmit nicht zufriden, das sy jren allerbesten freündt, den sy auff erden haben, verfolgt, verrathen vnd vmb Landt vnd leüt bracht haben, sonder verspotten jn auch noch darzü vnnd reden von jm als von einem feindt vnnd sprechen, der Keyser werde den Churfürsten dem Bapst zum beüthpfenning⁸⁴⁹ schencken.

25 ALBERTUS: Solche wort fassen sy auß des Teüfels hindern vnnd speyen sy herauß auß jrem mawl, des Teüfels Cloack.

HUTTENUS: Es ist gleich, als da der verdampfte Schächer am Creütz des bekerten Schächers spottet.⁸⁵⁰

CORNELIUS: Also lästert auch Simey den Daid 2. Samuel. 16, es gieng jm
30 aber endtlich vbel auß vnnd Daid ward wider erhôhet.⁸⁵¹

⁸⁴² Gastfreund, Gastgeber, Herbergswirt.

⁸⁴³ Ps 37,10f.

⁸⁴⁴ haben. (süddt.?)

⁸⁴⁵ Martin Luther, Ein feste Burg ist unser Gott (1529). Strophe 3, in: AWA 4, 248. Vgl. oben bei Anm. 367.

⁸⁴⁶ Vgl. Lk 2,7; Joh 1,11.

⁸⁴⁷ Vgl. Ps 50,21.

⁸⁴⁸ Vgl. Ps 5,5.

⁸⁴⁹ als Beuteanteil. Vgl. Art. Beutpfenning, in: DWb 1, 1755. Häufig bezogen auf das abgeschlagene Haupt eines Gegners.

⁸⁵⁰ Vgl. Lk 23,39–43.

⁸⁵¹ Vgl. II Sam 16,5–13; 19,17–24.

HUTTENUS: Ein narr treybt müßwillen vnd hat noch darzü seinen spott,
Prouerb. 10.⁸⁵²

[N 3v:] ALBERTUS: Darbey sihet man klårlich, das vnser Herr Gott den
Churfürsten so lieb vnnd werdt hat, weyl er jn so uil leyden laßt vnnd
machet jn seinem lieben Son in so uil stucken åhnlich. Aber deßgleichen 5
låsterung klagt vnser Herr Christus vil mehr dann vber die andere marter.
„Die schmach“, spricht er, „bricht mir mein hertz“, Psalm. 69.⁸⁵³ Vnd
bald darauff volgen schreckliche flüche, so vber solche låstermäwler
gehen.⁸⁵⁴

CORNELIUS: Es gehet yetzt, wie vnser Herr Christus sagt Johan. 16: „Jr 10
werdet weynen vnnd heülen, aber die Wellt wirt sich frewen.“⁸⁵⁵ Das aber
darbey geschriben steht: „Ewer trawrigkeit soll zur frewde werden“, das
glauben yetzt die feinde nicht, dann Christus ligt imm grab, wirt aber bald
auffertstehen.

ALBERTUS: Das yetzt die feind den Churfürsten vnd vns låstern, das muß 15
vnser Herr Gott nicht wissen, dann er ligt imm schiff vnd schlåfft vnd laßt
die feindt ymmer toben.⁸⁵⁶ Aber diser schlaffend Christus wirt bald
auffwachen vnd vnder seine feind schlagen, Psalm. 78.⁸⁵⁷ Ob er wol imm
Schiff schlåfft, so wohnet er gleich wol imm Hymmel, Psalm. 2, vnnd
lachtet der feind toben. Bald wirt er auffwachen vnd mit jn reden in sei- 20
nem zorn.⁸⁵⁸

HUTTENUS: Es gehet vns, wie der 73. Psalm. klaget vnnd verteütschet ist auff
die rühmråthigen,⁸⁵⁹ die da sprechen: Was solte Got nach jnen fragen?
Was solte der hõchste jrer achten?⁸⁶⁰

ALBERTUS: Des Churfürsten eer, die er vor Gott vnd frommen leüten hat, ist 25
vil grösser wann⁸⁶¹ die schmach, die jm vom Teüfel vnd seinem Gotlosen
hauffen widerferet: Der Churfürst hat sich diser Eer vnnd trosts von hert-
zen zu frewen, das Got in der gantzen welt keinen andern ort erwõlt hat,
da er aller welt sein Wort wolt am ersten leichten⁸⁶² vnd die Rõmischen
finsternussen vertreyben lassen, ohne⁸⁶³ zü Wittenberg vnnd inns Chur- 30
fürsten Landt. Vnd was S. Paulus zun Thessalonicher 2. Thessalon. 2. vnd
vor jm der prophet Daniel am 12. Capit. von der offenbarung des Anty-

⁸⁵² Prov 10,23 [Luther 1545].

⁸⁵³ Ps 69,21.

⁸⁵⁴ Vgl. Ps 69,23–29.

⁸⁵⁵ Joh 16,20.

⁸⁵⁶ Vgl. Mk 4,38 par.

⁸⁵⁷ Vgl. Ps 78,65f.

⁸⁵⁸ Vgl. Ps 2,4f.

⁸⁵⁹ Ruhmredigen, Großsprecher, Prahler. Vgl. Art. ruhmredig, in: DWb 14, 1453f.

⁸⁶⁰ Vgl. Ps 73,3.11 [Luther 1545].

⁸⁶¹ als. Vgl. Art. wann 3.c), in: DWb 27, 1862.

⁸⁶² leuchten.

⁸⁶³ als.

christis geschriben haben,⁸⁶⁴ [N 4r:] das ist in des Churfürsten Land erfül-
 let. Lazarum, Martha vnd Maria, jr schwester, Maria Magdalena, Maria
 Jacobi, Salome, Johanna vnd Susanna achten wir fur selig, weyl sy vnsern
 Herren Christum geherberget, jm gedienet vnd handtraichung vonn jrer
 5 haab gethan haben, Marci 5, Luce. 8, Johan. 11, Matth. 28.⁸⁶⁵ Nun haben Nota.
 die drey Churfürsten⁸⁶⁶ nacheinander denselben rûhm auch, das sy Chri-
 stum vnnd sein Euangelium geherberget haben vnd auch wie Joseph vnd
 Maria des Herren Christi pfleger geweßt.⁸⁶⁷ Von der Apostel zeyt her
 seind in der gantzen wellt gelerter leüt, sonderlich in der H. Schrifft, nicht
 10 geweßt dann in des Churfürsten Landt, welchs ein Hymliche schatzkam-
 mer vnd lustigs Paradeiß ist, von dannen sich die schöne glantz der Euan-
 gelischen herrligkeit an alle orth der Wellt außbreyten. Den allerlieblich-
 sten geruch auß disem Paradeys empfinden so uil volcks vnnd genesen
 dauon zum ewigen leben. Das so uil menschen wissen von Gott vnd
 15 Christo recht zu reden vnnd sich hertzlich vber diser reynen, haylsammen,
 holdtseligen lehre frewen, das wissen sy nach Gott nyemandt zu dancken
 dann den Churfürsten zû Sachssen, die Christum beherberget haben.

CORNELIUS: Wie ein gräwliche straff aber wirt vber diejhenen kommen, so Nota.
 dise Gottesherberge vnd desselben Würdt⁸⁶⁸ hassen vnd verfolgen.

20 HUTTENUS: Die vndanckbare leüt wolt ich gern fragen: Wie kompts, das jr
 dem Churfürsten so feind seyt vnd braucht doch seine freyhait? Dann ob
 sy wol, als die Epicurer, nach dem Euangelio, in welchem die höchste
 Hymmlische freyheit ist, nichts fragen, so brauchen sy dannoch die leyb-
 liche freyheit, die Gott vnns vnder dem Churfürsten gegeben vnnd erhal-
 25 ten hat, daß sy auff die Freytage, Sonnabendt vnd Fasttåge fleysch, Eyer,
 milch, kâß, butter essen dörffen, daß sy kein gelt fur Butterbriefe,⁸⁶⁹
 Eyerbrieff, Ablaßbrieff, Fegfewr, Messen geben. Dise freyheit haben sy ja
 auß dem Churfurstenthumm [N 4v:] zû Sachssen. Sy haben nye kein
 Pfening vber solche freyheit gewagt. Warumb hassen sy dann darüber
 30 jren gûten freündt, den Churfürsten?

ALBERTUS: Hetten sy vor dreyssig Jaren ein Ey an einem Fasttage gessen,
 man het sy verbrandt; aber yetzt seind sy frey gesellen Vnd seind doch
 dem gramm, von welchem sy solche freyheit vnnd sicherheit haben, daß
 sy vom Antychrist nit verbrennt werden. Vber solche verzweyfelte boß-

⁸⁶⁴ Vgl. II Thess 2,3–12; Dan 12,10–12.

⁸⁶⁵ Vgl. Mk 15,40f; Lk 8,2f; Joh 11,1–5; Mt 28,1.

⁸⁶⁶ Friedrich III. der Weise, Johann der Beständige und Johann Friedrich der Großmütige, Kurfürsten von Sachsen.

⁸⁶⁷ Vgl. Mt 2,13–15.19–23; Lk 2.

⁸⁶⁸ Wirt.

⁸⁶⁹ Schriftlicher Dispens des zuständigen Bischofs bzw. einer berechtigten kirchlichen Instanz, der es erlaubt, ohne Gefahr für das eigene Seelenheil und ohne kirchliche Bußstrafen in der Fastenzeit Butter (Eier, Käse etc.) zu verzehren. Vgl. Art. Butterbrief, in: DWb 2, 584.

heit klagt der Herr, Psalm. 109: „Darfür, das ich sy liebe, seind sy mir zůwider.“⁸⁷⁰ Psalm. 35: „Sy thůn mir arges vmb gůts, mich in hertzleyd zů bringen.“⁸⁷¹ Was aber fur ein straff auff solche vndanckbarkeit gehůre, ist daselbst schrecklich zu lesen.

Nota. CORNELIUS: Die warhaftig Euangelisch seind, die kůndens nicht lassen, sy 5
můssen dem Churfůrsten holdt sein vnnd jn fur einen Vatter halten vnnd
erkennen sich schuldig, jm zu dienen mit all jrem vermůgen. Die es nicht
thůn, den⁸⁷² glaube der Teůfel, dađ sy Euangelisch sein, sy můgen sich
eůsserlich stellen, wie sie wůllen; dann das kan jr vatter, der Teůfel, auch
vnnd sy habens von jm gelernt. 10

HUTTENUS: Yetzt findet sich, was der fromm Simeon sagt, Luce 2: „Es werden viler hertzen gedancken offenbaret werden.“⁸⁷³

Cum fueris foelix multos numerabis amicos,

Tempora si fuerint nubila, solus eris.⁸⁷⁴

CORNELIUS: Ist doch an allen outhen, da man das Euangelium predigt, kein 15
Prediger noch Schulmeister, der nicht das Euangelium von Wittenberg hab.

HUTTENUS: Wittemberga erat totius Europae cornucopiae.

Nota. ALBERTUS: Drumb werden die Churfůrsten in jhener welt ein hertzliche
zeůgnus von so uil Christen haben, wann sy werden sagen: „Wir waren 20
hungerig, vnd der Churfůrst hat vns gespeysset; wir waren durstig, vnnd
der Churfůrst hat vns getrůnckt; wir waren naked vnd blođ (sine verbo),
vnnd der Churfůrst hat vns bekleydet, das wir nun nicht blođ erfunden
werden; wir waren frembd vnnd verjagt, vnd [O 1r:] der Churfůrst hat
vnns geherberget.“⁸⁷⁵ Vnser Herr Christus spricht, Matthei 25: „Wer dem 25
geringsten Christen nur ein trunck wassers raichet, das wirdt jm nicht
vnbelohnet bleiben.“⁸⁷⁶ Nun seind souil tausendt Menschen, die alle jren
durst zů Wittenberg geystlich gelescht vnd das wasser getruncken haben,
dauon vnser Herr Christus der Samaritherin prediget, Johan. 4, das da
quillet in das ewige leben.⁸⁷⁷ Sollicher wolthaten wirt nymmermehr ver- 30
gessen, Psalmo 41.⁸⁷⁸

HUTTENUS: Das ist dem Churfůrsten auch ein grosse Eer, das jn vnser Herr
Gott wůrdig acht, vmb seines Nammens willen schmach zu leyden.

⁸⁷⁰ feinden sie mich an; Ps 109,4 [Luther 1545].

⁸⁷¹ Ps 35,12.

⁸⁷² denen.

⁸⁷³ Lk 2,35.

⁸⁷⁴ Vgl. Publius Ovidius Naso, tristitia I, 9, 5; vgl. Art. Freund, Nr. 73, Nr. 92, in: TPMA 4 (1997), 9f.

⁸⁷⁵ Vgl. Mt 25,35f.

⁸⁷⁶ Mt 10,42; vgl. Mt 25,40.

⁸⁷⁷ Vgl. Joh 4,14.

⁸⁷⁸ Vgl. Ps 41,2–4.

ALBERTUS: Dise Eer ist grösser, dann vnser armes fleisch vnd blůt erkennen kan.

HUTTENUS: Dise trůbsal ist ein gewiř zeychen, das wir Gottes wort haben vnd das der Sathan Gottes wort in vns verfolgt, welchs zeychen vns nicht
5 ein geringer trost ist.

ALBERTUS: Der Herr Christus spricht, Johan. 15: „Wāret jr von diser welt, so hette die welt das jre lieb.“⁸⁷⁹ Hetten wir nicht das Euangelium, der Sathan ließ vns wol zůfriden. Er hat vns angegriffen vnnd verfolgt auff allerley weyř, durch Bāpstlichen bahn, Keyserliche acht vnd Edict, Papi-
10 stische Studenten (Scribenten solt ich sagen), durch falsche Brüder, Nota. Sacramentschānder, Widertāuffer, Pawrnauffrůhr, Antinomer, Seruiter,⁸⁸⁰ Campaner,⁸⁸¹ Witzler,⁸⁸² Tyrannen,⁸⁸³ Mordbrenner⁸⁸⁴ vnd durch disen Pfaffenkrieg: Christus ist bey vns imm Schiff, drumb erhebt sich ein groß vngestům imm Meer, die wasser wagen⁸⁸⁵ erheben sich mit browsen vnd
15 wāllen vnnd werden sehr groß, der Herr aber ist noch grösser in der hōhe.⁸⁸⁶

HUTTENUS: Dauon schreibt D. M. L. vber den 124. Psalm. trōstlich ding vnd spricht: „Es setzen sich die menschen wider vns, das ist: Keyser, Künige, Fürsten, Reiche, klůge vnd was in diser welt hoch vnd māchtig ist, die
20 hassen vns nicht allein auff gemeyne weyse, sondern setzen sich dermassen wider vns, daß sy vnns gantz vnnd gar gedencken [O 1v:] außzu-rotten. Denn wenn du dich wendest gegen Morgen, gegen Mitternacht, gegen Abendt, gegen Mittag,⁸⁸⁷ vnd bedenckest, wie vile vnd wie grosse Königreiche vmb dich herumb seind, die vns alle Spinnenfeind⁸⁸⁸ seind,
25 so befindest du, das wir nicht anders sein dann wie ein Schāfflein vnder hundert Wōlffen, die es alle augenblick dencken zů vberfallen vnnd zů uerschlingen. Das wir aber noch also bleyben vnnd vnserer feinde furne-

⁸⁷⁹ Joh 15,19.

⁸⁸⁰ Der Antitrinitarier Michael Servet und seine Anhänger. Vgl. Jerome Friedman, Art. Servet, in: TRE 31 (2000), 173–176; Helmut Feld, Art. Servet, in: RGG⁴ 7 (2004), 1232f.

⁸⁸¹ Der Antinomist und Antitrinitarier Johannes Campanus und seine Anhänger. Vgl. Horst Weigelt, Art. Campanus, in: TRE 7 (1981), 601–604; Volker Leppin, Art. Campanus, in: RGG⁴ 2 (1999), 45f.

⁸⁸² Georg Witzel und seine Sympathisanten. Vgl. unsere Ausgabe Nr. 17: Beständige Antwort, Einleitung, S. 795–802.

⁸⁸³ Gedacht ist wohl insbesondere an Karl V.

⁸⁸⁴ Gemeint sind wohl insbesondere Heinrich v. Braunschweig-Wolfenbüttel und die von ihm angeblich oder tatsächlich beauftragten Brandstifter. Vgl. allgemein Clemen, Wittenberger Flugschrift; Bechstein, Mordbrenner.

⁸⁸⁵ Wogen.

⁸⁸⁶ Vgl. Mt 8,23–27; Mk 4,35–41; Lk 8,22–25; Ps 93,3f.

⁸⁸⁷ nach Osten, Süden, Westen oder Norden.

⁸⁸⁸ „todfeind, feindlich gesinnt wie eine spinne, so feind wie die spinnen untereinander sind, denn die grösseren weibchen fallen die kleineren männchen an, töten sie und saugen sie aus.“ Vgl. Art. spinnefeind, spinnenfeind, in: DWb 16, 2512–2514, hier 2512.

men vergebens ist, das mögen wir, O Jsrahel, erkennen, das es Gottes wolthat ist, der sein kleines hâuflein so wunderbarlich erhellte vnd schützet.“⁸⁸⁹ Vnd vber den 125. Psalm. schreibt er also: „Vnd es ist kundt vnnd offenbar, weiß der Bapst sampt seinen Bischoffen gesinnet, das er vil lieber vnter des Türcken, Teüfels vnd aller seiner Engeln reich vnd zwang 5 wäre, dann das er vns soll vnuerletzt sehen. Dennoch leben wir heüttigs tags, vnd wenns dem Bapst vnd Teüfel noch so layde wäre. Solcher kâmpffe vnd Ritterschafften müssen wir gewohnen,⁸⁹⁰ auff das wir nicht bald in kleinmüt vnnd verzweyflung fallen, wenn wir sehen, wie es vmb vnser sachen nicht so gar wol stehet, sondern ye mehr gefahr verhanden, 10 ye ein grösser müth vnd hertz fassen. So wirdt es vns letztlich gehn, das wenn wir gleich geschlagen vnd vnderligen, wir dennoch den Syg erhalten vnd der Syger vns die handt biete vnd glück wünsche. Das ist, das der Prophet hie singet: „Die auf den Herren hoffen, die werden nicht fallen, sondern ewig bleiben wie der berg Zion“⁸⁹¹; ⁸⁹² wie er dann sol- 15 lichs weyter erkläret in der außlegung vber den 121. Psalm, da er also saget: „Da Julianus den heyligen Athanasium verfolgete vnd jm nach seinem leyb vnd leben stünd, das er nyrgendt sicher war, sprach Athanasius, dise noth vnnd gefahr wäre gleich wie ein kleines wölcklin, so die Sonne imm huy, eh denn man sich recht vmmsihet, wegnimpt. Wie het er 20 doch schmällicher vnd verächtlicher von so mächtiger gwalt des Rôhmischen Reichs re-[O 2r:]den künden, welche man billicher dem Meere vnnd eym grossen fewr möchte vergleichen. Vnnd wie Athanasius sagt vnd geglaubt, also ist es ergangen. Denn nicht lange hernach ist Julianus in der wüsten von den Persen jämmerlich erschlagen, Athanasius ist aber 25 wol vor jm vnbeschädigt bliben. Auß disem seinem Exempel sollen wir lernen vnser gefahr auch dergestalt Christlich zû erwegen vnnd auff Gottes wort zu sehen, damit wir vns nicht auff vns selb, vnser vernunft, fülen vnd greyffen sondern schlecht auff Gottes verheyssung steüren vnnd lâhnen.“⁸⁹³ Also ist auch Antiochus der grosse vmbkommen. Denn 30 da er die Machabeer herdter angreifen, plagen vnd armûts halben bey den Syrern auß dem Tempel allen vorradt des Gelts nemen wolt ist er darüber mit steynen zû todt geworffen worden.⁸⁹⁴ Item in der außlegung

⁸⁸⁹ Vgl. Luther, WA 40/III, 139,34–140,17 (In XV Psalmos graduum [Druck 1540], zu Ps 124,1–3).

⁸⁹⁰ daran müssen wir uns gewöhnen.

⁸⁹¹ Ps 125,1.

⁸⁹² Vgl. Luther, WA 40/III, 157,18–25 (In XV Psalmos graduum [Druck 1540], zu Ps 125,1).

⁸⁹³ Vgl. Luther, WA 40/III, 61,24–33 (In XV Psalmos graduum [Druck 1540], zu Ps 121,3); ferner 40/III, 327,26–32 (zu Ps 129,6). Zu Kaiser Julian Apostata vgl. Anm. 688; zu Athanasius vgl. Rowan Williams, Art. Athanasius, in: RGG⁴ 1 (1998), 870–873.

⁸⁹⁴ Vgl. II Makk 1,7–17. Alber verwechselt hier Antiochus III. den Großen mit seinem Sohn Antiochus IV. Epiphanes. Vgl. Daniel R. Schwartz, Art. Antiochus III. und IV., in: RGG⁴ 1 (1998), 553f.

vber den 129. Psalm. sagt er: „So sollen wir auch vnserer widersacher maacht vnd gewalt vernichtigen, auff jr wüten vnnd toben gar nichts geben, dasselb auffß schmälichst verachten – Nicht vnserer gewalt halben, Nota.
 5 sondern daß sy imm grundt nichts anders seind denn wasserblasen, schat-
 ten vnd groß, so auff den dächern wächset, ohne das, daß sy auch Gottes
 zorn häuffen vnd auf sich laden, welches stercke vnd grösse, so man
 gegen jrem zorn vnnd grimm helt, lieber, was ist es anders? Jsts nicht vil
 ein nichtiger ding denn das obgemelt groß, wasserblaß oder aber was
 sonst geringers vnd vnnützers mag genennet werden? Es ist ja ein lauter
 10 nichtigkeit oder aber ein geplerr vnd gespânst vor den augen, welches vns
 wol etwas duncket sein vnnd ist doch nichts.“⁸⁹⁵ Da haben wir das ende
 vom Liedlein, was all jr vorhaben ist.

ALBERTUS: Deßgleichen so schreibt er vber den 2. Psalm: „Die Exempel der
 vier Keyserthumb seind am tage, die wir yetzt sehen imm staube ligen, Nota.
 15 darumm das sy sich wider das Reich Christi auffgelehnet. Dagegen steht
 vnd bleibt noch die Kirche, ob sy wol zû yeder zeyt auffß hæff-[O 2v:]tig-
 ste bedrenget vnd verfolgt ist worden, nimpt zû, frewet sich, lobet Got,
 prediget seine wolthat, wider seinen willen des Teüfels vnnd der welt,
 welchen es so wider ist, daß sy wol vor layde möchten zurbersten.“⁸⁹⁶

20 CORNELIUS: Das ist auch ein recht vnd gewiß warzeichen, das wir Gottes
 wort haben vnd Gottes kinder seind. Dann wir haben noch nye kein Papi-
 sten vmb seiner Papisterey verfolgt vnd ermôrdet. Aber die Papisten
 haben der vnsern vil tausent vmbbracht vnd alle Element, sy zû uertilg-
 ken, gebraucht. Sy haben die vnsern verbrândt, erseüfft, erhengkt, ge-
 25 kôpfft, durch hunger vmmbracht, mit grâwlicher gefängknus gemartert
 vnd getôdt, haben Mordbränner wider vns außgesandt vnd die vns mit
 gifft vmbbringen solten, haben vnser weyber vnd kinder geschândt.⁸⁹⁷ Nota.

⁸⁹⁵ Vgl. Luther, WA 40/III, 327,33–328,18 (In XV Psalmos graduum [Druck 1540], zu Ps 129,6).

⁸⁹⁶ Bei Luther bislang nicht nachgewiesen.

⁸⁹⁷ Die beiden Augustinereremiten Hendrik Voes und Jan van Esch aus Antwerpen wurden am 1. Juli 1523 in Brüssel als lutherische Ketzer öffentlich verbrannt; am 10. Dezember 1524 wurde der Bremer Reformator Heinrich von Zutphen auf einer Predigtreise durch Dithmarschen von einer aufgewiegelten Volksmenge gefangengenommen und ohne Prozess hingerichtet; am 7. September 1525 wurde der Priester und reformatorische Prediger Matthias Waibel bei Leutkirch im Allgäu ohne vorherigen Prozess erhängt; der reformatorisch gesinnte Priester Jan de Bakker (Johannes Pistorius) wurde am 15. September 1525 in 's-Gravenhage hingerichtet; am 16. August 1527 wurde der lutherisch gesinnte bayerische Priester Leonhard Kaiser (Käser) in Schärding verbrannt; der schottische Reformator Patrick Hamilton wurde am 29. Februar 1528 in St. Andrews als Ketzer verbrannt; am 19. August 1531 wurde in Norwich der lutherisch gesinnte Priester Thomas Bilney auf dem Scheiterhaufen hingerichtet; der englische Reformator John Frith wurde am 4. Juli 1533 in London als Häretiker verbrannt; der englische Bibelübersetzer William Tyndale wurde am 6. Oktober 1536 im flämischen Vilvoorde auf dem Scheiterhaufen erdrosselt und sein Leichnam verbrannt; ein Verwandter des Matthias Flacius, der Franziskaner-Provinzial Baldo Lupetina, wurde 1543 in Venedig wegen seiner lutherischen Neigungen zunächst zu ewigem Gefängnis, 1547 dann zum Tode verurteilt und schließlich im September 1556 ertränkt; am 16. Juli 1546 wurde Anne Askew (Ayscough) in Smithfield (London) als Ketzerin verbrannt.

ALBERTUS: Der Bischoff von Havelburg⁸⁹⁸ ließ einen Euangelischen prediger mit nammen Michael Toppe in der gefängknus hunger sterben.

HUTTENUS: Ich will auch ein gräwlich Exempel Papistischer verrätherey erzölen, dergleichen vormals nicht mehr gehört, darbey man mercket, daß der Teüfel durch vnser Euangelium redlich troffen sey. Ich kenne einen 5 Bischoff, der fieng zwen Christen, weyl sy das Abentmal Christi empfangen hetten, vnnd gab jnen in dreyen tagen weder zu essen noch zu trincken. Darnach ließ er sy fragen, ob sy auch fürthin wolten bayder gestalt des Sacraments müssig gehen. Sy sagten Nein. Da ließ er vor jnen ein Tisch decken vnd darauf setzen gesottens vnd gebratens, Wein vnd Bier. 10 Solchs mochten sy ansehen, aber nichts geniessen, dann sy waren angebunden, daß sy nicht kundten zügreiffen. Darzû stünden etliche vor dem Tisch vnnd spotteten der hungerigen Christen mit den worten vnser Herren Christi vnd sprachen: Nemet hin vnd esset, Hoc est corpus meum. 15 Nemet hin vnd trincket. Nun nach diser Gotteslästerung ließ sy der Bischoff hunger sterben.

Nota.

ALBERTUS: Das muß kein Mensch geweßt sein, sonder der [O 3r:] leibhafftige Teüfel.

HUTTENUS: Noch wolt er geheysen vnd gerühmet sein Amator hominum, Solcher böser stuck hat er so uil getriben, das man dauon ein sonderlich 20 Legendbüch machen kündte.

Neben der Verfolgung und Hinrichtung einzelner kam es auch immer wieder zu Massenverfolgungen. So wurden etwa im April 1545 die Waldenser im Lubéron in der Provence gewaltsam verfolgt, nachdem das Parlament in Aix-en-Provence im November 1540 die Einwohnerschaft mehrerer Gemeinden in ihrer Gesamtheit als hartnäckige Ketzer zum Tode verurteilt hatte. Das Städtchen Mérindol und zwanzig weitere Dörfer wurden zerstört, ein Großteil der Einwohner umgebracht oder auf Galeeren verschleppt. Mit der Bulle ‚Licet ab initio‘ vom 4. Juli 1542 wurde durch Papst Paul III. die römische Inquisition gegründet und zur Verfolgung der Protestanten aufgerufen, regionale Inquisitionsbehörden gab es teilweise schon seit dem Mittelalter. – Bald entwickelte sich eine protestantische Hagiographie; nach Anfängen schon bei Luther (WA 12, 77–80; 35, 411–415; 18, 224–250) vgl. Rabus, *Bekenner und Martyrer*; Crespín, *Livre des martyrs*; Foxe, *Acts and Monuments*. – Vgl. Ulrich Köpf, Art. Märtyrer III, in: RGG⁴ 5 (2002), 865f; Hellmut Zschoch, Art. Vos (Voes), Hendrik, in: RGG⁴ 8 (2005), 1227; ders., Art. Heinrich von Zutphen, in: RGG⁴ 3 (2000), 1602; Karl Friedrich Ulrichs, Art. Pistorius, Johannes (eigtl. Jan de Bakker), in: BBKL 7 (1994), 646–648; Theodor Kolde, Art. Kaiser, Leonhard, in: RE³ 9 (1901), 703; Euan Cameron, Art. Hamilton, Patrick, in: RGG⁴ 3 (2000), 1402f; Marie-Luise Ehrenscheidtner, Art. Bilney, Thomas, in: RGG⁴ 1 (1998), 1598f; Euan Cameron, Art. Frith, John, in: RGG⁴ 3 (2000), 384; Euan K. Cameron, Art. Waldenser, in: TRE 35 (2003), 388–402, bes. 395; Richard A. Rosengarten, Art. Tyndale, William, in: RGG⁴ 8 (2005), 676f; Peter Segl, Art. Inquisition I, II, in: RGG⁴ 4 (2001), 163–166.

⁸⁹⁸ Als altgläubige Bischöfe von Havelberg kommen in Betracht: Hieronymus Schulz/Scultetus (1521/22) oder, wahrscheinlicher, Busso II. v. Alvensleben (1523–1548). Letzterer ging als hartnäckiger Verteidiger des alten Glaubens in die Geschichte ein. Vgl. *Germania sacra* I/2, 27, 73–75.

CORNELIUS: Von des Bischoffs von Lüttichs⁸⁹⁹ bösen vnd Tyrannischen stucken kündt man auch ein groß Büch machen.

ALBERTUS: Diß ist auch vnser trost in vnserm Ellend, das wir disen Krieg nicht angefangen noch verursacht vnd stâts vmm frid gebetten haben.
 5 Sonder sy haben vorlangst practiciert vnd beschlossen, vns zû gelegner zeyt zû vberziehen.⁹⁰⁰

CORNELIUS: Ja, zû Hertzog Georgen zeyten haben sy des Churfürsten Land getheilt.⁹⁰¹

ALBERTUS: Es ist vns auch tröstlich zu sehen, das vnser widersacher, der
 10 Sathan,⁹⁰² so ohnmâchtig ist, das er souil Jar practicen vnderstanden, vns zû überziehen, habends aber nye künden volbringen, biß Gott jn verhengt hat, vns zû gût, wie S. Paulus sagt Roman. 8: „Wir wissen, das denen, so Got lieben, alle ding zum bessten dienen.“⁹⁰³ Zûletzt spüren wir auch die Vâtterliche liebe gegen vns in dem, das er dem Sathan nicht verhengen
 15 wolt, disen Rumor anzurichten, biß daß das Euangelium wol eingewurtzelt vnd auch in andern Landen gepflantzet vnd bekannt wurde. Darumb hat der Sathan die Vniuersitet zû Wittenberg – auff welche er stâts sein Hôllisch aug gerichtet vnd mit seinen gifftigen pfeylen gezylet hat – bißher vnuerruckt lassen bleiben. Nota.

20 HUTTENUS: Es verdreüßt den Rômischen Teüfel nicht wenig, daß das Euangelium durch die Barbaros (wie vns die Wâlschen Epicurer heyssen) an tag kompt vnd sich so weyt in die Welt außbreyt, das alle vólcker das Euangelium von den Teütschen lernen müssen.

ALBERTUS: Das thût den Weltweysen leüten wehe, daß sich die gantzen welt
 25 muß lassen von Wittenberg, von einem armen Bettelmünnich (wie der Teüfel durch seine Papisten stoltzigklich sagt vnnd jâmmerschlich klagt)

⁸⁹⁹ Bischof von Lüttich war 1544–1557(†) Georg v. Österreich, illegitimer Sohn des Kaisers Maximilian I. und der Margareta v. Edelsheim; geb. 1504 in Gent, 1526–1538 Bischof von Breschia, 1526–1539 Fürstbischof von Brixen, 1538–1544 Bischof von Valencia, 1544–1557 Bischof von Lüttich. Vgl. Heinrich Ritter v. Zeißberg, Art. Georg von Oesterreich, in: ADB 8 (1878), 637f. Es kämen auch zwei seiner Amtsvorgänger in Betracht: Cornelius von Berghers (1538–1544) oder Erard de la Marck-Sedan (1506–1538).

⁹⁰⁰ mit Krieg zu überziehen.

⁹⁰¹ Möglicherweise spielt Alber hier auf die sogenannten Packschen Händel an, eine vom sächsischen Rat Otto v. Pack 1527/28 wohl fingierte Verschwörung etlicher altgläubiger Stände, darunter auch Herzog Georg v. Sachsen, gegen die Anhänger der neuen Lehre; vgl. Dülfer, Packsche Händel; Gabriele Haug-Moritz, Art. Pack, Otto v., in: NDB 19 (1999), 750–752.

⁹⁰² Vgl. I Petr 5,8.

⁹⁰³ Röm 8,28.

Reformiern.⁹⁰⁴ Deßgleichen theten auch zur Apostel zeit jre vorfaren, der [O 3v:] weyse Rath zû Rohm, wolten Christum nicht für Gott erkennen, weyl er ohn jr wissen vnd willen für Gott geprediget ward. Es ware das Euangelium durch den Römischen stühl vnd Senat nit bestâtigt, darumm müst auch es nicht gelten.

5

Nota. CORNELIUS: Daß der Churfürst gfangen ist, ist jm auch darzû gû, das er ist loß vnd ledig worden von den vnflâtigen Harpijs⁹⁰⁵ vnd vnsinnigen, vn-nützen Bauchknechten⁹⁰⁶ vnd falschen freunden, die sehr vil gûts gehindert haben, wie D. Martinus oft geklagt hat. Vnd der Churfürst müst jr gefangner sein vnd thûn, was sy wolten. Auß solchem gefengknûß seiner heymlichen feind hat jn Gott gnädigklich wôllen erlösen mit diser gefångknûß der offentlichen feind vnd jm die augen eröffnet, das er sehe, was das für gesellen sein, welchen er die Regierung seins Landes befohlen hatte, vnd sich forthin fürsehe vnd halte nach dem 101. Psalm., darinn der H. Geyst die Oberkeyt lehret jr Regiment bestellen.

10

15

ALBERTUS: Also lehret Syrach am 37. Cap.: „Hûte dich vor Râthen, gedencke zûuor, obs gû sey; denn er gedenckt villeicht, jm selbs zu rathen, vnd will dichs wagen lassen vnnd spricht, du seyst auff der rechten bahn, vnnd er stehet gleichwol wider dich vnnd merckt, wie es gerathen will. Sonder halte dich stâts zû Gotsfôrchtigen leüten, da du waist, das sy Gottes gebott halten, die gesinnet sein, wie du bist, die mitleyden mit dir haben, wa du strauchlest, vnd bleybe bey derselben Rath.“⁹⁰⁷

20

HUTTENUS: Es ist vorzeyten vil blûts vmbs Christlichen glaubens willen vergossen, aber warlich, der Teüfel hat vnser yetzt nit vergessen vnnd wol gefûlet,ⁱ das wir Gottes wort recht lauter vnd reyn haben.

25

ALBERTUS: Es müssen vil grosser Bücher sein, die begreyffen kûndten alle Historien von souil tausent Christen, die yetzundt vnnd in disen dreysig Jaren vmbkommen seind, vnder welchen vil Prediger geweßt.

CORNELIUS: Der böse feind fûlet den Jüngsten tag. Dann gleichwie ein Morgenrôthe vor der Son-[O 4r:]nen hergethet vnd verkündiget den tag, also laßt Got die predigt des Euangelij vor dem Jüngsten tag hergehen vnnd denselbigen verkündigen.

30

ⁱ gefûhle: A.

⁹⁰⁴ Vgl. Martin Luther, WA 30/III, 283,25–30 (Warnung an seine lieben Deutschen, 1531): „Denn sie wissen selbs wol, das unser lere recht ist, und wollen sie doch ausrotten, wie denn ein grosser Niclas Bisschoff [ein mit seinen Bischofsgewändern gleichsam Kostümierter] zu Augspurg selbs gesagt hat, Er möchte leiden, das allenthalben so gehalten würde wie zu Wittenberg, Aber das aus dem loch und winckel solche lere solt anfahen und auskomen, das sey nicht zu leyden.“ Vgl. auch den Kontext.

⁹⁰⁵ raffgierigen Personen; eigentlich mythologische Wesen wenig bestimmten Aussehens, mit Krallen und Gefieder. Vgl. Jan N. Bremmer, Art. Harpyien, in: NP 5 (1998), 166.

⁹⁰⁶ Vgl. Röm 16,18; Phil 3,19.

⁹⁰⁷ Sir 37,7–9.12f.

ALBERTUS: Es war kein tag, darinn D. Martinus Luther nicht des Jüngsten tags gedacht. Er sagt ein mal: „Ich werde den Jüngsten tage nicht erleben, Nota. meine kinder werden jn aber erleben.“⁹⁰⁸

HUTTENUS: Dise grosse vntrew, falschheit, weybischheit, verrätherey vnd
 5 geytz seind eytel⁹⁰⁹ vnd gewise zeichen, daß der Jüngst tag sehr nahe ist. Wann ein hawß kracht, so ists ein zeichen, daß einfallen nahe ist, also ist die welt yetzt gar bawfellig vnd gewinnt die schwindsucht vor jrem end.

ALBERTUS: Sy ist wie ein alter Mensch, der gar kindisch wirdt vnnd weyß nur schier nicht mehr, was er thut.

10 CORNELIUS: Sy ist wie ein krancker, der die augen verwendet vnd mit dem todt ringt, der sich krümmt vnd scheützlich geberdet, wann er sterben soll.

ALBERTUS: Jn Summa: Die welt kan die schwere lasst der bösen stuck vnnd gräwel nit länger tragen vnd muß gefeget vnd gereyniget werden von
 15 solchen vnflättern. Vnser Herr Christus erzölet selbs die zeichen, so vor dem Jüngsten tag geschehen sollen vnnd yetzt imm schwangk gehn, Math. 24; Luce 21.⁹¹⁰ Zum ersten: Sonn, Mond vnd Stern verlieren jren schein, damit sy zu erkennen geben, daß sy das Gotloß wesen diser Welt nicht länger ansehen künden. „Der Himmel entsetzt sich dafür, erschreckt vnd erbebet sehr“,⁹¹¹ Hieremie 2. Es werden yetzt vil mehr
 20 zeichen am Hymmel gesehen dann zuuor. Zum andern: Die sturmmwinde, das Meerbrausen, wasserwagen vnnd Erdbebung verkündigen auch der welt fahl. Die grundtfesten der Erden bewegen sich, die Gotlosen tringen mit jrem verderbten wesen selbst auff die welt so hart, daß sy
 25 brechen muß. Die erde zittert vnd der hymmel kräfft bewegen sich vor den gräwlichen lastern. Es geschehen auch vil zeychen auf erden: in diser Ernden des Jars 1548. ist blut auß den åhern geflossen⁹¹² vnd man hats gen Gold-[O 4v:]berg in der Schlesien gantze schüsselin vol bluts bracht.

^j Kustode in A: berg; in B, C: Auch [Beginn der 2. Zeile].

⁹⁰⁸ Bei Luther bislang nicht nachgewiesen.

⁹⁰⁹ klare. Vgl. Art. eitel 3), in: DWb 3, 384f.

⁹¹⁰ Vgl. Mt 24,5–12; Lk 21,8–28. Vgl. auch Leppin, Antichrist und Jüngster Tag, 79–82.

⁹¹¹ Jer 2,12.

⁹¹² Möglicherweise handelte es sich um eine Kontamination mit Bakterien der Art *Serratia marcescens*, worauf auch das bisweilen beobachtete Phänomen scheinbar blutender Hostien und verwandte Erscheinungen in der Regel zurückzuführen sein dürfte. Vgl. Winkle, Blutwunder; Johann Hänflers Unvorgreifliche Gedancken / wegen der in Stennwitz / einem Dorffe (das eine Meile von Landsberg liegt) auff dem Scheunfluhr den 20. Iuli 1697 angetroffenen mildiglich Blut-trieffenden Aehren, Cuestrin 1697 [VD 17 1:091107Z]; Schmidt, Das heilige Blut.

Auch werden vil Monstra⁹¹³ geborn. Zum dritten: Ein volck empöret sich wider das ander, der Vatter wider den Son, der Son verräth den Vatter. Das zeichen gehet yetzt imm schwangk. Zum vierdten: Den leüten wirt bang; das erfert man in disen schräcklichen Kriegßläuften täglich, vil sterben vor layd. Deßgleichen sahe man in der Bawrn auffrühr Anno 5 1525. vnd des Engelischen schwaysses Anno 1529.⁹¹⁴, vil aber imm Bapstumb an den verzagten gewissen von wegen der verdampften, verzweyfelten, Teüfelischen lehr, darinn die Menschen Ewige seligkeit bayde, durch jre vnnd der Pfaffen erdichte werck, zů erlangen geweyset wurden vnd doch nymmer wissen kundten, wie sy mit Gott dran wāren. Die Sophisten 10 lehren, der mensche kundt vnd solt nicht wissen, ob jm Gott gnädig wāre oder nicht.⁹¹⁵ Dise verzweyflerey hat vil menschen sehr bang gemacht vnd sy zů verzweyflung getriben. Wir sollen aber vnserm Herren Gott dancken, das er vns durch D. Martini Luthers lehr auß der erschreckenliche finsternus erlöset hat. Zum fünfften: Pestilentz vnd thewre 15 zeyt, die gemeynklich nacheinander volgen: ^kLimos mela polemou.^k Das sechste ist das Epicurische fressen vnnd sauffen; das ist die grosse Mannheit,⁹¹⁶ das wir wol fressen vnnd sauffen, schwelgen vnd bancketiern künden, vnnd ein yegklicher wolt gern den andern vberfressen vnnd vbersauffen,⁹¹⁷ darzů tod fressen vnd sauffen. Aber der Prophet Esaia dröwet⁹¹⁸ 20 solchen Säufern grāwliche straff vnd spricht: „Wehe denen, die des morgens frů auf seind, des sauffens sich zů befleyssen, vnd sitzen biß in die nacht, das sy der wein erhitzt, vnnd haben Harpffen, Psalter, Baugen, Pfeyffen vnnd Wein in jrem wolleben vnnd sehen nicht auff das werck des Herren vnnd schawen nicht auff das geschāfft seiner hānde! Darumb 25

^{k-k} sic A, B, C. Konjekturevorschlag: Λιμος μετα πολέμου, Hunger (folgt) nach Krieg.

⁹¹³ Fehlgebildete Mißgeburten menschlicher oder tierischer Herkunft, man denke etwa an das sogenannte Mönchskalb zu Freiberg (vgl. Melancthon und Luther, Deutung der zwei greulichen Figuren, Papstesels zu Rom und Mönchkalbs zu Freiberg in Meißen gefunden (1523), WA 11, (357) 369–385.486f). Zu dem besonderen Interesse des Zeitalters an abnormen Geburten vgl. Ewinkel, De monstros.

⁹¹⁴ Als „englischen Schweiß“ bezeichnete man eine hochgradig ansteckende, häufig tödlich verlaufende Krankheit ungeklärter Ursache, erstmals 1486 in England aufgetreten, erneut 1517 und 1528/29, dabei wurde dann auch das europäische Festland heimgesucht, besonders Holland, Deutschland und Polen. Nach einem letzten Ausbruch in England 1551 wurde sie nicht mehr beobachtet. Der Verlauf der Krankheit war kurz und heftig, ein Anfall dauerte in der Regel ein bis zwei Tage und war gekennzeichnet von Erschöpfungszuständen, Schüttelfrost, Angstattacken, Schweißausbrüchen, Magenkrämpfen, quälendem Durst und Neigung zu Ohnmachtsanfällen, ein wie auch immer gearteter spezifischer Ausschlag war nicht festzustellen. Vgl. Art. Englischer Schweiß, in: Meyers Konversationslexikon, 4. Auflage, Bd. 5 (1889), 659; Clemen, Englischer Schweiß.

⁹¹⁵ Vgl. AC IV (BSLK 184,4–45); AC XII (BSLK 269,56–271,5).

⁹¹⁶ das soll eine besondere Demonstration von echter Männlichkeit sein. Vgl. Art. Mannheit 2), in: DWb 12, 1567f. Siehe unten bei Anm. 926: heroica fortitudo.

⁹¹⁷ im Fressen und Saufen übertreffen. Vgl. Art. überfressen 1), in: DWb 23, 232; Art. übersaufen 2), in: DWb 23, 487.

⁹¹⁸ dräut, droht an.

wirt mein volck müssen weggeführt werden vnuersehens Vnd werden seine herrliche⁹¹⁹ hunger ley-[P 1 r:]den vnnd sein pöfel⁹²⁰ durst leyden. Daher hat die Helle die thür weyt auffgesperret vnd den rachen auffgethon ohn alle masse, das hinunderfaren bayde, jr herrliche vnnd pöfel, bayde,
 5 jre Reichen vnd frölichen, das yederman sich bucken müsse vnnd yederman gedemütiget werde.“⁹²¹ Amos 6. Job 21.⁹²² Ein Edelman oder Graff oder halt nur ein Geschlechter⁹²³ darff wol zweyntzig oder dreyssig gericht haben, darnach müssen arme Leüt das geloch⁹²⁴ bezalen. Etliche Fürsten geben wol hundert, zweyhundert, ja dreyhundert gericht. Etlich
 10 werden von fressen vnd sauffen so toll vnd vnsinnig, daß sy (Iusto Dei iudicio) wider fressen vnnd sauffen, was sy gespeyet haben. Sy mängen vnder den Wein bier vnd vnschlitliechter,⁹²⁵ schnüder⁹²⁶ vnd ander vnflat vnd sauffens auß – vnd das soll Heroica fortitudo sein. Etliche sauffen einander zů auß schühen, etliche waschen schnutteltücher⁹²⁷ vnd nyderkleyder⁹²⁸ in Bier vnnd sauffens darnach. Etliche halten zwey gläser zugleich vor dem munde, eins vol wein, das ander vol Bier, vnnd sauffens auß. Etliche wegen einander wein vnnd bier zů.

CORNELIUS: Jch hab gesehen etliche Katzen voneinander zureysen vnd zufressen,¹ etliche gläser vnd krausen⁹²⁹ einander zubringen, die haben sy
 20 zurstossen vnd mit wein oder bier außgesoffen, daruon etliche gestorben, etliche die synn verlornn haben.

HUTTENUS: Jch hab etliche imm Wintter gesehen das Eyß auff hawen vnd baden vnnd darnach auß dem kalten Bad wider in die warmen stuben lauffen, da haben sy widerumb gefressen vnnd gesoffen, dauon etliche
 25 kranck worden, etliche gestorben seind; etliche wurden erstochen, wenn sy nit mehr sauffen kunden; etliche sauffen sich selbst zu tod.

ALBERTUS: Das sein Praeludia inferni.

¹ B, C: [Marginalie:] Nota.

⁹¹⁹ Vornehmen.

⁹²⁰ Volksmenge, das niedere Volk. Vgl. Art. Pöbel, in: DWb 13, 1950–1953.

⁹²¹ Jes 5,11–15.

⁹²² Vgl. Am 6; Hi 21,7–33.

⁹²³ Patrizier, Angehöriger eines ratsfähigen Geschlechts, einer angesehenen Familie. Vgl. Art. Geschlechter 2), in: DWb 5, 3912.

⁹²⁴ Gelage. Vgl. Art. Gelag, in: DWb 5, 2845–2852.

⁹²⁵ billige Talgkerzen, aus tierischen Fetten hergestellt statt aus teurem Bienenwachs. Vgl. Art. Unschlitt, in: Krünitz, 199 (1849), 237f.

⁹²⁶ Rotz, Nasenschleim, Rachenschleim. Vgl. Art. Schnuder, in: DWb 15, 1383.

⁹²⁷ (gebrauchte) Taschentücher, Schnupftücher. Vgl. Art. Schnudeltuch, in: DWb 15, 1383.

⁹²⁸ (Unter)hosen. Vgl. Art. Niederkleid, in: DWb 13, 766.

⁹²⁹ Krüge, Trinkgeschirr, sowohl einfaches irdenes als auch kostbares aus Glas oder Kristall. Vgl. Art. Krause II.1.a.b.e), in: DWb 11, 2093f.

HUTTENUS: Wann etliche von sauffen entschlaffen waren, so gossen jm die andern den Wein inns mawl vnnd ersteckten⁹³⁰ jn, ja sy gossen auch denen Wein inns mawl, die sich schon zu todt gesoffen hatten: Diß geschicht gemeinklich [P 1v:] in der Pfaffen vnd Edelleüt zechen. Wann die Pfaffen ein gantze nacht gesoffen hatten, des morgens hielten sy Meß. 5 Vnd wann die Pfaffen vol waren, so müsten sich die Hüren außziehen vnd nacket vor jn her tantzen.

CORNELIUS: Ich sahe einmal volle Bawren in einer zäch jre weyber zwingen, daß sy müsten auff einen banck steygen vnnd die kleyder auffheben.

ALBERTUS: Das sibende zeychen: Freyen⁹³¹ vnd sich freyen lassen, welchs 10 jetzt auch vber die massen gemeyn ist, wiewol es nicht sund ist, wirt aber sehr mißbrauchet durch heymlich verlobnuß⁹³² vnd meüchlern,⁹³³ das man schier die maysten zeyt vber den Ehesachen muß zübringen. Man gibt Mågdlin auß, die kaum 13, 14, oder 15 Jar allt seind, wa man nur Reichthumb 15 waißt, da trachtet man nach solchen kindern. Man sihet nicht an Gottesforcht vnnd tugendt, sonder der geytz freyhet das gelt. Darzû hat der kost, den man auff Hochzeit anwendt, kein maß. Zum achten: Kauffen vnd verkauffen, das ist auch vberauß gemein; yederman wolt gern ein kram vnd händelin haben, das er nit arbeyten dörfft, vnd sein geschwinde, fährliche händel, vngehörter geytz vnd wücher: Vorzeyten nam man 5 fl 20 von 100 fl, yetzt nemen sy 10, 20, 30, 40, 50, 60; da ist kein Oberkeit, die solchen Råwbern steüren. Für solche Ertzdiebe⁹³⁴ findet man keinen Hencker noch galgen, dann die Fürsten ligen selbst tieff imm schlamm 25 vnder den Wüchern biß vber die ohren vnd seind der Wücherer vnd Juden eygen vnd gefangen mit leib vnd seel, güt vnd eer. Darumb werden die Juden in grossen eeren gehalten, dann sy seind der Fürsten nothelffer, vnd Christus gillt nichts mehr bey jnen, vnnd die Christen laychen⁹³⁵ mit den Juden, nemen mit jnen den Wücher in gemein. Auff die Freytage fleisch zû essen, da seind die wücherer güt Lutherisch. Aber da D. Martinus Luther wider den wücher vnnd Juden schreibt,⁹³⁶ da stopffen sy die ohren 30

Nota.

Nota.

⁹³⁰ erstickten.

⁹³¹ heiraten, ehelichen. Vgl. Art. freien 1), in: DWb 4, 105–107.

⁹³² Luther lehnte die Gültigkeit heimlicher Verlobnisse unter Jugendlichen ohne Wissen der Eltern ab, im Unterschied zu den Juristen seiner Zeit. Vgl. WA 10/I.1, 642–645 (Kirchenpostille 1522, zu Mt 2,1–12); 15,167–169 (Daß Eltern die Kinder zur Ehe nicht zwingen noch hindern, und die Kinder ohne der Eltern Willen sich nicht verloben sollen, 1524); 30/III, 207–224 (Von Ehesachen, 1530).

⁹³³ heimtückische Verfahrensweise, lichtscheue Praktiken. Vgl. Art. meucheln 1), in: DWb 12, 2161.

⁹³⁴ Haupt-, Oberdiebe. Vgl. Art. erz[-], in: DWb 3, 1076.

⁹³⁵ sind im Einverständnis, hängen ihnen an. Vgl. Art. leichen 2), in: DWb 12, 616.

⁹³⁶ Vgl. Luther, WA 6, 3–8 ([Kleiner] Sermon von dem Wucher, 1519); WA 6, 36–60 ([Großer] Sermon von dem Wucher, 1520); WA 15, 293–322 (Von Kaufshandlung und Wucher, 1524); WA 51, 331–424 (An die Pfarrherrn, wider den Wucher zu predigen, 1540); WA 53, 417–552 (Von den Juden und ihren Lügen, 1543); WA 53, 579–648 (Vom Schem Hamphoras, 1543); WA 54, 28–100 (Von den letzten Worten Davids, 1543).

zû vnd verstocken jr hertz. Vnd weil sy so gû Jûdisch seind, so sol-[P
2r:]len sy mit Juda Jscharioth, als das hochzeitlich kleid nicht antragen,
auß Gottes Reich in die finsternuß hinauß geworffen werden, da wirt sein
hewlen vnnd zânklappern, Matth. 22.⁹³⁷

- 5 HUTTENUS: Der Geytz nimpt sehr vberhande, das auch Künige, Fürsten vnd
Grauen mit jrem einkommen nicht zûfriden sein, werden auch Kaufleüt,
handtiern mit wein, wurtz,⁹³⁸ wollen, vihe etc. Nemen jren vndersessen
das brot auß dem munt vnd plagen die Welt mit schetzen,⁹³⁹ vbersetzen,
schinden⁹⁴⁰ vnd schaben.⁹⁴¹ Etliche kauffleüt heben jre hândel so hoch an,
10 daß sy jn nit hynauß künden fûren, vnnd müssen darüber entlauffen,
welchs man auffstehn heyst oder gefalliert. In Hispanien heyst es Bancke-
rota. Darnach erlangen sy vmm das gestolen gelt brieff, das sy nicht Nota.
bezalen dôrffen.

- ALBERTUS: Zum neündten: Pflantzen ist auch sehr gemein, doch imm ge-
15 ringsten mißbrauche, ohn weyl es so gemeyn ist, muß es auch ein zeychen
sein des Jüngsten tags. Dann die welt stellt sich allererst recht zur na-
rung, weyl eben der Jüngste tag kompt, als wurde er noch lang nicht oder
nymmermehr kommen. Vnd ein acker, wyse, weinberg, der vor 30 Jaren
20 20 fl galt, der güllt yetzund gern 100 fl. So bang ist den leüten nach den
gûtern, ein jegklicher hat sorg, er verseüme sich. Wann nur etwas feyl ist,
so seind wol zehen, die darnach lauffen, vnd beüt vnd treibt ymmer einer
den andern ab. Zum zehenden: Bawen; diß zeichen geht imm schwang.
Wer hat mehr vnd geschwinder bawens gehôrt, da man an einem Hauß
etliche thonnen golds verbawt. Ein jegklicher will den andern vber-
25 bawen,⁹⁴² so tieff ist die hochfart eingerissen. Es gehet jnen auch nicht zû
hertzen das sy 10 oder 20 thonnen goldts schuldig seind vnd nicht vermô-
gen zû bezalen, so gar ist die liebe verloschen vnd erkaltet, Matthei 24.⁹⁴³
So gar hinlæssig ist die welt, toll vnd thôricht, das sy auch sensum com-
munem verleürt. Da darff ein Fürst mit bawen sich also vbersteygen, das
30 er verarmet vnd drüber [P 2v:] Landt vnd leüt zûsetzen muß. So bawet
manicher Burger ein hawß, als wâre er ein Fürst. So wôllen die Edelleüt Nota.
auch gern Fürstliche hâwser haben, welchs selten geschicht ohn grosse
beschwerung der Armen leüt.

⁹³⁷ Vgl. Mt 22,11–13; 26,23–25; 27,5.

⁹³⁸ Gewürzen. Vgl. Art. Wurz 3), in: Baufeld, 253.

⁹³⁹ Steuern oder Abgaben auferlegen. Vgl. Art. schatzen, schätzen 1.b), in: DWb 14, 2281.

⁹⁴⁰ bedrücken, aussaugen, jemandem das Fell über die Ohren ziehen. Vgl. Art. schinden 2.c.β.γ), in: DWb 15, 193.

⁹⁴¹ in rücksichtsloser Weise Geld und Gut an sich rafften. Vgl. Art. schaben 1.g), in: DWb 14, 1950.

⁹⁴² im Bauen übertreffen.

⁹⁴³ Vgl. Mt 24,12.

CORNELIUS: Sy wissen von keinem andern Hymmel, drumb sy jr betteley (Hymmelreich wolt ich sagen) auff erden mit ander leüten grossen schaden haben vnd machen.

ALBERTUS: Ich will etlich schreckliche sprüch oder dröwung auß den Propheten erzölen, die vber solche Gotlose leüt gehn soll vnd wirt, wa sy nicht daruon abstehen vnd rechtgeschaffne Bűß thůn. Esaie 5: „Wehe denen, die ein hauß an das ander ziehen vnd einen acker zů dem andern bringen, biß das kein raum mehr da sey, daß sy alleine dz Landt besitzen. Es ist vor den ohren des Herren Zebaoth. Was gillts, wa nicht die vil hăwser sollen wüste werden vnnd die grosse vnd feine ôde stehen. Dann zehen acker weinbergs sollen nur einen eymer geben, vnd ein maldter saamens soll nur einen scheffel geben.“⁹⁴⁴ Esaie 13: „Es sollen auch jre kinder vor jren augen erwürget, jre hăuser geblündert vnd jre weyber geschândt werden.“⁹⁴⁵ Esaie 56: „Ein yegklicher geytztet für sich in seinem standt: Kompt her, lasset vns wein holen vnd volsauffen, vnd soll morgen sein wie heüt, vnd noch vil mehr. Aber der gerecht kompt vmb, vnd nyemandt ist, ders zů hertzen neme, vnd heylige leüt werden auffgerafft, vnd nyemandt achtet darauff.“⁹⁴⁶ Hierem. 22: „Wehe dem, der sein hawß mit sünden bawet vnd seine gemăch mit vnrecht, der seinen năchsten vmmsonst arbeyten laßt vnd gibt jme seinen lohn nicht vnd denckt: ‚Wolan, ich will mir ein groß hauß bawen vnd weyte pallăst‘, vnd laßt jm fenster drein hawen vnd mit Cedern tâflen vnd rodt mahlen. Meynest du, du wöllest König sein, weyl du mit Cedern brangest? Hat dein Vatter nit auch gessen vnd getruncken vnd hielt dannoch vber dem Recht vnd gerechtigkeit, vnd gieng jm wol? Er halff dem ellenden vnnd armen zůrecht, vnd [P 3r:] gieng jm wol. Jsts nit also, das solchs heysset mich recht erkennen? spricht der Herr. Aber deine augen vnd dein hertz stehen nicht also, sonder auff deinem geytz, auff vnschuldig blůt zů uergiessen, zů frăueln vnd vnterzustossen.“⁹⁴⁷ Item der prophet Ezechiel, 22. Cap., spricht: „Sy wűchern vnd vbersetzen einander vnd treiben jren geytz wider jren năchsten vnd thůn einander gewalt, spricht der Herr. Darumm will ich des vnflats ein ende machen, daß du bey den Heyden műst verflűcht geacht werden.“⁹⁴⁸ Item Abacuc am 3.: „Wehe dem, der sein gůt măhret mit frembden gůt! Wie lang wirdts wăhren? vnd ladet nur vil schlamms auff sich. O wie plůtzlich werden auffwachen, die dich beysen, vnd erwachen, die dich wegstossen, vnnd du műst jnen zů theyl werden.“⁹⁴⁹ Vnd abermal Abacuc am 3.: „Wehe dem, der da geytztet zum

Nota.

⁹⁴⁴ Jes 5,8–10.

⁹⁴⁵ Jes 13,16.

⁹⁴⁶ Jes 56,11–57,1.

⁹⁴⁷ Jer 22,13–17.

⁹⁴⁸ Ez 22,12.15f.

⁹⁴⁹ Hab 2,6f.

vnglück seines hawses, auff das er sein nâst in die höße lege, das er dem
vnfahl entrinne! Aber dein rathschlag wirt zû schande deines hawses ge-
rathen. Denn du hast zûuil völker zerschlagen vnd hast mit allem mût-
willen gesündigt. Denn auch die stein in der mawren werden schreyen
5 vnd balcken im^m gesperr⁹⁵⁰ werden jn antworten.“⁹⁵¹ Michee am 2.: „We-
he denen, die schaden zu thun trachten vnd gehen mit bösen tücken vmb
auff jrem låger, daß sy es frü, wanns liecht wirt, vollbringen, weyl sy die
maacht haben! Sy reyssen zû sich åcker vnnd nemen hâwser, welche sy
gelustet, also treyben sy gewalt mit eins yeden hawse vnd mit eins yeden
10 erbe. Darumb spricht der Herr also: Sihe ich gedencke vber diß geschlecht
böses, auß dem jr eüwern halß nicht ziehen vnd nicht so stoltz daher
gehen sollen, denn es soll ein böse zeyt sein.“⁹⁵² Amos am 5. Capitel:
„Darumb weyl jr die armen vndertrucket vnd nemet das kornn mit gros-
sem lasste von jnen, so solt jr in den hâwsern nicht wohnen, die jr von
15 werckstucken gebawet habt, vnd den wein nicht trincken, den jr in den
feynen weinbergen gepflanzt habt. Denn ich weyß ewer vbertretten, des
vil [P 3v:] ist, vnd ewer sünde, die starck seind, wie jr die gerechten
drenget vnd geschånck⁹⁵³ nemet vnnd die armen vor gericht vndertrucket. Nota.
Darumb wirt in allen gassen weheklagen sein, vnd auf allen strassen wirt
20 man sagen: Wehe, wehe!“⁹⁵⁴ Prouerb. 14: „Das hawß der Gotlosen wirt
vertilgket.“⁹⁵⁵ So sagt Jhesus Syrach am 21. Capit.: „Wer sein hawß
bawet mit ander leüt gût, der sammlet steyne jm zum grab“⁹⁵⁶, das ist: Er
locket mit solcher schinderey den zeytlichen vnd ewigen todt zû sich, da
er sonst noch lang leben, glück, segen vnd einen gnâdigen Gott haben
25 môcht, wo er sich seines nâchsten anneme vnd erbarmet. Also drôwet
auch des frommen Jobs freünd Zophar von Naema Hiob 20. vnd sagt, daß
die vnrechten vnd vbel gewonnen gütter nyemandt wol bekommen,
sonder an leib vnd seele vbel gedeyhen sollen, es sey gleich Herr oder
vnderthan. Denn also spricht er am 20. cap.: „Sein speyß (verstehe: deß,
30 so sein gût mit frembden gût mähret, es sey mit wûcher oder schinderey)
wirdt sich jnnwendig imm leyb in Ottergallen verwandeln. Die gütter, so
er verschlungen hat, muß er wider außspeyen, vnnd Gott wirdt sy auß
seinem bauch stossen. Er wirt der Ottern gallen saugen vnd die zung der
Schlangen wirt jn tödten. Er wirdt nicht sehen die strom noch die wasser-
35 bâche, die mit Hönig vnd butter fliessen. Er wirdt arbeyten vnd deß nicht

^m ein: A, B, C.

⁹⁵⁰ Sparrenwerk, (Dach-)Gebälk. Vgl. Art. Gesparre, Gespärre 1, 2), in: DWb 5, 4136f.

⁹⁵¹ Hab 2,9–11.

⁹⁵² Mi 2,1–3.

⁹⁵³ Bestechungsgeschenke.

⁹⁵⁴ Am 5,11f.16.

⁹⁵⁵ Prov 14,11.

⁹⁵⁶ Sir 21,9.

geniessen, vnd seine güter werden andern, das er der nicht fro wirdt. Denn er hat vndergetruckt vnd verlassen den armen: Er hat hāwser zū sich gerissen die er nicht gebawet hat, denn sein wamst kundte nicht vol werden, vnnd wirdt durch sein kostlich gūt nicht entinnen es wirt seiner speyß nichts vberbleiben: Darumm wirdt sein gūt leben keinen bestand 5 haben, wann er gleich die fülle vnd gnüg hat, wirt jm doch angst werden, allerhand mūh wirt vber jn kommen. Es wirt jm der wamst ein mal vol werden, vnd er wirt den grimm seines zorns vber jn senden. Er wirdt vber jn regnen lassen seinen streyt. Er [P 4r:] wirt fliehen vor dem eysern harnisch, vnd der āhrin⁹⁵⁷ bogen wirt jn verjagen. Ein bloß schwerdt wirdt 10 durch jn außgehen, vnd des schwerdts blitzen, das jm bitter sein wirt, wirt mit schrecken vber jn faren. Es ist kein finsternus da, die jn verdecken möcht. Es wirt jn fewr verzeren, das nicht auffgeblasen ist. Vnd wer vberig ist in seinen hütten, den wirdts vbel gehen. der Hymmel wirt seine missethat eröffnen, vnd die Erde wirdt sich wider jn setzen. Das getrayd 15 in seinem hawß wirt weg gefüret werden, zurstrewet am tag seines zorns. Das ist der lohn eines Gotlosen menschen bey Gott vnd das erbe seiner rede bey Gott.⁹⁵⁸ Vnnd am 27. Capit. drōwet vnnd erzōlet Job weyter vnd spricht: „Das ist der lohn eines Gotlosen menschen bey Gott vnd das erb der Tyranny, daß sy von dem Allmächtigen nemen werden: Wirdt er 20 vil kinder haben, so werden sy des schwerdts sein, vnnd seine nachkūm-ling werden des brots nicht satt haben. Seine vberigen werden in dem todt begraben werden, vnnd seine Witwen werden nicht weynen. Wenn er gelt zūsambringet wie erden vnd sammlet kleyder wie laymen,⁹⁵⁹ so wirdt er es wol bereyten, aber der gerecht wirt es anziehen, vnd der vnschuldig 25 wirt das gelt außtheylen. Er bawet sein Hawß wie ein Spinne vnd wie ein Hüter ein schawr⁹⁶⁰ macht.“⁹⁶¹

HUTTENUS: Dergleichen geprång ist auch an der kleydung in allen Ständen:

Da darff einer ein par hosen lassen machen für 500. floren, darmit bewey- sen sy jre mannheit,⁹⁶² endtlich aber gehts vber den armüt auß. Vnd gar 30 selten sihet man ein gerecht geschafften kleyd, es muß alles verschnitzelt vnnd vernarret sein.⁹⁶³ Vnd in sonderheit das Weyßbildt, welche yetzt zum theyl frächer vnd vnuerschambter mit kleyder vnnd geberden sein dann das Mannßbild. Vnnd dōrffen vnser Junckfrāwlein eine, sonderlich

⁹⁵⁷ eherne.

⁹⁵⁸ Hi 20,14–29.

⁹⁵⁹ wie Lehm = haufenweise, in großer Menge.

⁹⁶⁰ hier: Schutzdach. Vgl. Art. Schauer, in: DWb 14, 2328–2330.

⁹⁶¹ Hi 27,13–18.

⁹⁶² Evtl. auch Anspielung auf die seinerzeit modischen, überdimensionierten Hosenlätze. Vgl. Art. Schamkapsel, in: Loschek, 407.

⁹⁶³ Der Sprecher nimmt Bezug auf die gerade auch bei Landsknechten beliebte teure Kleidermode der Zeit, bei der unter scheinbar zerschnittenem Oberstoff buntes Seidenfutter sichtbar wird, auch als ‚Gehacktes‘ od. ‚Zerhauenes‘ bezeichnet. Vgl. Art. Schlitz, in: Loschek, 411.

die in den grossen Reichstetten, als Augspurg, Vlm vnd andere, vmb
etlich hundert guldin kleider vnd geschmeydt an jren hâlsen tragen. [P
4v:] Zûdem, so muß solliches alles auff Spanisch gemachet sein; aber es
wirt jnen einmal der vberschwenckliche hochfart, deßgleichen der Spani-
schen kleydung werden, daß sy noch die hând ob dem kopff zûsamen
5 werden schlagen. Vnd wirt jnen ergehen, wie es den Junckfrâwlein von
Hierusalem ergangen ist, die dann auch also herein getretten seind, daß sy
mit sampt andern in die Babylonische gefengknus geschlayfft hond müs-
sen werden, welches jnen der prophet Esaias am 3. Cap. zûuor verkündigt
10 hat, da er also sagt: „Vnnd der Herr spricht: Darumb das die tôchter Zion
stoltz seind vnd gehen mit auffgerichtetem halse, mit geschmuckten ange-
sichter, treten einher vnd schwentzen vnd haben kostliche schûch an jren
füssen, so wirdt der Herr den scheytel der tochter Zion kahl machen, vnnd
der Herr wirdt jr schônes haar außrâuffen. Zû der zeyt wirdt der Herr den
15 schmuck an den kostlichen schûhen wegnemen vnnd die heffte,⁹⁶⁴ die
spangen, die kettelin, die armmspangen, die hawben, die flittern, die
gebrâm,⁹⁶⁵ die schnûrlin, die bisemöpfel,⁹⁶⁶ die ohrenspangen, die ringe,
die stirnnspangen, die feyrkleyder, die mântel, die schlayer, die beütel,
die spiegel, die goller,⁹⁶⁷ die borten, die gürtel. Vnnd wirdt gstanck für
20 gût geruch sein, vnd ein lose band für ein gürtel, vnd ein glatze für ein
krauß haar, vnd für einen weyten mantel ein enger sack. Solches alles an
statt deiner schône.“⁹⁶⁸ Vnnd der prophet Amos, am 6., sagt: „Jr regieret
mit frâuel vnnd ligt auff Helffenbeynen betten vnd branget auff ewern
Tapeten.“⁹⁶⁹ Jr esset das besßt auß der herde vnnd die gemeste kâlber
25 Vnnd spilet auff dem Psalter vnnd erdichtet euch lieder wie Daudid vnd
trincket wein auß den schalen vnd salbet euch mit Balsam vnd bekümmert
euch nicht vmb den schaden Joseph. Darumb sollen sy nun fornen ange-
hen vnder denen, die gefangen weggeführt werden, vnd soll das schlem-
men der branger auffhören; dann der Herr Herr hat geschworen bey seiner
30 Seelen, spricht der Herr, der Gott Ze-[Q 1r:]bath: Mich verdreusset die
hochfart Jacob vnd bin jren pallâsten gramm Vnd will auch die Statt
vbergeben mit allem, das drinnen ist.“⁹⁷⁰

ALBERTUS: Zulezt spricht der Herr Christus, Luce 18: „Wann des menschen
Son kommen wirt, meynest du, das er auch werde glauben finden auff
35 erden?“⁹⁷¹

⁹⁶⁴ Fibeln, Spangen, Halter an Kleid oder Tuch. Vgl. Art. Heft 3.b), in: DWb 10, 967.

⁹⁶⁵ (Pelz-)Verbrämung. Vgl. Art. Gebräme, in: DWb 4, 1815–1818.

⁹⁶⁶ Schmuckbehälter, gefüllt mit wohlriechenden Duftstoffen. Vgl. Hans Wentzel: Art. Bisamapfel, in: RDK 2 (1941), 770–774.

⁹⁶⁷ Schulterkragen, Dekolletékragen. Vgl. Art. Koller 2), in: Loschek, 302.

⁹⁶⁸ Jes 3, 16–24.

⁹⁶⁹ Teppichen. Vgl. Art. Tapét 1), in: DWb 21, 132f.

⁹⁷⁰ Am 6, 3–8.

⁹⁷¹ Lk 18, 8.

HUTTENUS: Warlich, er wirt weder Weltlichen noch Christlichen glauben finden, wie wir es täglich gewar werden. Waißt einer doch schier nicht mehr, wem er glauben solle, so gar schâmet man sich keiner lügen, auff
 Nota. brieff vnd Sygill⁹⁷² ist nicht mehr zû bawen.

ALBERTUS: Ja bey denen, die sich des Euangelij rûhmen, ist grôsser falsch- 5
 heit dann bey den andern.

CORNELIUS: Das hat sich yetzt an vnsern Pundtsgeossen wol befunden.

ALBERTUS: Hieher gehôrt, das der Herr Christus sagt Luce 12. vnnd Michee am 7. Cap.: „Des menschen feind werden seine hawßgenossen sein.“⁹⁷³

CORNELIUS: Das ist der Churfürst wol jnnen worden. Erger feind hat er nit 10
 gehabt dann seine haußgenossen.

HUTTENUS: Hertzog Moritz war auch des Churfürsten hawßgenoß vnnd hat jm für das gût Torgisch bier,⁹⁷⁴ das er gesoffen hat, redlich gedanckt vnd jm darfur ein starcken Judenkûß⁹⁷⁵ gegeben; das hat er gethan auß Brû-
 derlicher liebe zû dem Torgischen bier vnnd dem schönen Schloß zû 15
 Torgaw.⁹⁷⁶

ALBERTUS: Das bedenck ein yeder bey jm selbst, ob Got solche vntrew werde hinschleichen lassen, jst doch ein Weltspruch: Vntrew trifft gern seinen Herren.⁹⁷⁷ Hat er dem Churfürsten ein grûben gegraben, so sehe er zû, das er nit selbst hinein falle.⁹⁷⁸ Vnd môcht gar leicht kommen auf des 20
 D. Martin Luthers seligen rede vnd schreyben, das Hertzog Georgen zû Sachssen⁹⁷⁹ linien (von wegen der verfolgung Gottes worts) gantz vnnd gar soll außgerottet werden, weil Gott spricht: „Jch will die missethat der
 Nota. vâtter heym suchen biß inns dritte vnd vierde glid.“⁹⁸⁰

HUTTENUS: In disem handel vbertrifft er weyt den Hertzog Heinrich von 25
 Braunschweyk.

⁹⁷² Urkunde und Siegel. Vgl. Art. Brief 1), in: DWb 2, 379.

⁹⁷³ Micha 7,6; Mt 10,36; vgl. Lk 12,52;

⁹⁷⁴ Das Torgische Bier war überregional bekannt und geschätzt. Vgl. Martin Luther, WA.B 11, 269,10 (aus Nr. 4191, einem Brief an Katharina Luther vom 25. Januar 1546); Art. Bier, in: Krünitz, 5, 1–39, bes. 33: „Torgauer, ein überaus gutes Braunbier, welches zwar aus einem schwarzen Wasser gebrauet wird, aber nach lauter Gewürze riecht und schmeckt, und sehr stärket und nâhret.“

⁹⁷⁵ Vgl. Mt 26,48f; Mk 14,44f; Lk 22,47f.

⁹⁷⁶ Kurfürst Johann Friedrich I. hatte sein Residenzschloss Torgau – erst seit 1548 ist der Name Hartenfels belegt – ab 1533 repräsentativ und modern ausbauen lassen, 1544 wurde die Schlosskirche als erster für den protestantischen Gottesdienst errichteter Kirchenbau vollendet. Vgl. Delang, Hartenfels, passim.

⁹⁷⁷ Sprichwort: Untreue schlägt den eigenen Herrn.

⁹⁷⁸ Vgl. Prov 26,27; Ps 7,16.

⁹⁷⁹ Georg der Bärtige, Herzog zu Sachsen, ein engagierter, reformkatholisch orientierter Gegner Luthers, versuchte mit allen Mitteln zu verhindern, dass sein Territorium durch Erbfall an seinen Bruder Heinrich protestantisch würde. Vgl. Helmar Junghans, Art. Georg von Sachsen, in: TRE 12 (1984), 385–389.

⁹⁸⁰ Vgl. Ex 20,5; Dtn 5,9.

CORNELIUS: Jr sagt war. Dann was [Q 1v:] derselb wider den Churfürsten zů Sachssen vnnd Landtgrauen zů Hessen, deren offentlicher feindt er was, angefangen vnnd practiciert, das ist auß feindtseligem gemüt geschehen, darumb sy sich auch vor jme gewußt zu hüten.

5 ALBERTUS: Von solcher liebe sagt vnser Herr Christus Mathei 24: „Weil die vngerechtigkeit vberhand nimpt, so wirt die liebe in vilen erkalten.“⁹⁸¹ Item: „Sy werden sich vndtereinander verrathen.“⁹⁸² Pilatus sagt einmal zů Christo: „Quid est veritas?“⁹⁸³ Diser Epicurismus geht yetzt recht imm schwangk, also eylet die welt selbs mit jrer grossen schalckheit biß zum
10 end vnd muß in kurtzem brechen.

CORNELIUS: Es ist wie Hieremias sagt, 9. Cap.: „Ein yegklicher hūte sich vor seinem freündt vnd traw nicht auch seinem Brūder, dann ein Brūder vertruckt den andern, ein freündt verrāth den andern, ein freündt tāuschet den andern, vnd reden kein war wort. Sy fleyssigen sich drauff, wie einer
15 den andern betriege, vnd ist jnen layde, daß sy es nicht ärger machen künden. Es ist allenthalben eytel triegerey vnder jnen, vnd vor triegerey wōllen sy mich nicht kennen.“⁹⁸⁴ Vnd imm selben Capitel gleich daruor sagt er also: „Ach das ich ein herberg hette in der wūsten, so wolt ich mein volck verlassen vnnd von jnen ziehen, denn es seind eytel Ehebere-
20 cher vnd ein vnrechter hauff. Sy schiessen mit jren zungen eytel lugen vnd keine warheit vnnd treybens mit gewalt imm Landt vnd gehn von einer boßheit zur andern vnd achten mein nicht, spricht der Herr.“⁹⁸⁵ Vnd Michee 7: „Die frommen leüt seind weg in disem Landt, vnnd die gerechten seind nicht mehr vnder den leüten. Sy trachten nur, blūt zů uergiessen.
25 Ein yegklicher jagt den andern, das er jn verderbe, vnd meynen, sy thūn wol daran, wann sy böses thūn.“⁹⁸⁶ Das bezeüget auch der Weyse mann am 2. cap. vnd spricht, daß die Gotlosen sagen: „Laßt vns den armen gerechten vbergwältigen vnd keiner Witwen noch allten Manns schonen! Laßt vns der alten greysen straffe nicht achten; was wir nur thūn kün-[Q
30 2r:]den, das soll recht sein! Dann wer nicht thūn kan, was jn gelustet, der gilt nichts. So laßt vns auf den gerechten lawren, denn er macht vns vil vnlust vnd setzet sich wider vnser thūn vnd schillt vns, das wir wider das Gesetz sündigen, vnd ruffet vnser wesen auß für sünde. Er gibt für, das er Gott erkenne, vnd rühmet sich Gottes kind, straffet, was wir imm hertzen
35 haben. Er ist vns nicht leydlich, auch anzusehen, denn sein leben reymet sich nichts mit den andern, vnd sein wesen ist gar ein anders. Er helt vns fur vntüchtig vnd meydet vnser thūn als ein vnflat Vnnd gibt für, wie es

⁹⁸¹ Mt 24,12.

⁹⁸² Mt 24,10.

⁹⁸³ Joh 18,38.

⁹⁸⁴ Jer 9,3–5.

⁹⁸⁵ Jer 9,1f.

⁹⁸⁶ Mi 7,2.

die gerechten zůletzt gůt haben werden, vnd růhmet, das Gott sein Vatter sey etc.“⁹⁸⁷ Esaie 3: „Der junger wirt stoltz wider den eerlichen.“⁹⁸⁸

ALBERTUS: Also stůnd es auch in der welt vor der Sůndtfluß. Die erde ward verderbt vor Gottes augen vnd vol fr̃auels. Alles dichten vnd trachten jres hertzens war nur bōß ymmerdar, Genes. 6.⁹⁸⁹

5

Nota. CORNELIUS: Aber wehe denen, die sich in disem Euangelischen pundt vneuangelisch gehalten haben, trewloß vnnd meinaydig worden sein!

ALBERTUS: Den tod des heyligen marterers Johannis Diasij,⁹⁹⁰ so Anno 1546. geschehen ist, laß man auch ein zeychen sein des Jůngsten tags. Dann gleichwie imm anfang der welt Cain seinen brůder Habel vmm des glaubens willen ermůrdt, also hat yetzt am ende der welt der Růmisch Alphonsus⁹⁹¹ seinen Brůder, sehr einen feynen, wolgelerten Mann, vmm des Euangelij willen verrãtherlich vmmbracht; vnnd gleichwie Cain mit seinem Brůder redet vnd sich freůndtlich stelt, ob er wol imm hertzen jn zu tůdten gedacht, Also hat diser grundtschalck⁹⁹² Alphonsus seinem 10 Brůder die allerbesten wort gegeben, biß er hinderwerts jn als ein rechter Papist ermůrdt hat. Der erste Brůdermordt vmb des Euangelij willen ist 15

⁹⁸⁷ Weish 2,9–16(20).

⁹⁸⁸ Jes 3,5.

⁹⁸⁹ Vgl. Gen 6,11.5.

⁹⁹⁰ Juan Díaz aus Cuenca hatte 13 Jahre lang in Paris Theologie studiert und war dort durch Jaime Enzinas (Dryander) für den evangelischen Glauben gewonnen worden; 1545 ging er für einige Monate nach Genf, anschließend nahm er als Assistent Bucers am Regensburger Religionsgespräch teil. In Neuburg an der Donau ließ er seine Ottheinrich von der Pfalz gewidmete evangelische Summa drucken (CHRISTIANAE RELigionis Summa. Ad illustrĩbimũ Principem Dominum D. Ottonem Heinricum Palatinum Rheni, et utriusque Bauariae Ducem etc. Per ... IOANNEM DIAZIVM Hispanum. Neuburgi Danubij conscripta, III.Kalendas Martij. ANNO M.D.XLVI. [VD 16 D 1378]). Nachdem Versuche des kaiserlichen Beichtvaters Petrus Malvenda, seinen Landsmann Juan Díaz zur Rückkehr in den Schoß der römischen Kirche zu bewegen, fehlgeschlagen waren, machte sich Alfonso Díaz, tätig an der Römischen Rota, auf den Weg zu seinem Bruder und ließ ihn, als auch er ihn nicht von seiner Überzeugung abzubringen vermochte, am 27. März 1546 von einem bezahlten Mörder mit einem Beil erschlagen. Die Bluttat sorgte für erhebliches Aufsehen, nicht zuletzt auch deshalb, weil Papst und Kaiser den Prozess gegen den Brudermörder fallenließen mit dem Argument, Juan Díaz habe als Ketzer den Tod verdient. Claude de Senarclens veröffentlichte eine Schilderung des Geschehens: HISTORIA VERA DE MORTE SANcti uiri Ioannis Diazij Hispani, quem eius frater germanus Alphonsus Diazius, exemplum sequutus primi parricidae Cain, uelut alterũ Abelem, nefariẽ interfecit: per Claudium Senarclaeum. Cum praefatione D. Martini Bucer, ... Basel 1546 [VD 16 E 1436]; vgl. a.: Der Gloub vñ leer/ ouch lãben vnnd tod des hochgeleertẽ gottsãligen Doctor Johann Dietzen/ vnd trůwen zůgen vnsers Herren Jesu Christi/ der zů Nůwburg an der Donow vonn sy=llnem lyblichẽ brůder ermůrdt ist worden vm des heiligen Christen=lllichen gloubens willen/ am xxvij. tag Mertzens/ im M.D.xlvj. Jar, Zürich 1546 [VD 16 D 1379]. – Eduard Boehmer (†), Ernst Schäfer: Art. Spanien. Reformatorische Bewegungen im 16. Jahrhundert, in: RE³ 18 (1906), 580–587, bes. 582,8–21; Schultze, Tagebuch (Díaz wird erwähnt auf den Seiten 144, 147, 149f, 153, 183, 303, 337); Roth: Verhaftung und Prozeß; Friedensburg, Verwendungsschreiben.

⁹⁹¹ Alfonso Díaz.

⁹⁹² Erzbösewicht. Vgl. Art. Grundschalk, in: DWb 9, 897; Art. Schalk II.2), in: DWb 14, 2069–2073.

geschehen gegen der Sonnen auffgang,⁹⁹³ so ist diser Brûdermordt gschehen gegen der Sonnen Nidergang, welchs der Welt ende bedeüt. Vnd wiewol diser Brûdermörder sampt seinem gesellen, dem Ruf-[Q 2v:]fia-
ner,⁹⁹⁴ der jm zû sollichem mordt gedienet hat, gefangen war, noch seind
5 sy von den Papisten fromm⁹⁹⁵ vnd loß erkannt, als die ein Eerliche vnd löbliche that begangen haben. Vnd von disem bösen stuck weyßt Carolus vltimus wol vnnd laßts doch vngestraft, vnd sein brüder Ferdinandus Nota.
helts für ein heyligs, Götliches werck.

HUTTENUS: Also gehets yetzt zû! Fromme leüt erwürgen ist recht gethon.
10 Disen brûdermörder vnd den grossen Bûben vnd verzweyfelten⁹⁹⁶ Heintz Mordtbränner⁹⁹⁷ von Brawnschweyck läßt man vnschuldig sein vnd hellt sy für heyliche leüt.

CORNELIUS: Man heyßt sy Defensores fidei.⁹⁹⁸

HUTTENUS: Christenliche Bischöue vnd prediger verjagt man, Münch,⁹⁹⁹
15 môstsâw¹⁰⁰⁰ oder Möstpfaffen, motten, maden, måuß vnnd Ratzen setzt man ein. Ist das nicht ein fein Keyserlich Regiment?

ALBERTUS: Noch helt man Carolum für ein frommen Mann, der die Religion nicht gemeynt, hab nur vngehorsamme Fürsten straffen wöllen.¹⁰⁰¹

CORNELIUS: Hat der Keyser so grosse lust, vngehorsamme Fürsten zu straffen, warumb strafft er nicht den grâwlichen Heintz Mordbränner?
20

HUTTENUS: Vnser Herr Gott wirdt dise Blûthundt recht Teütsch lernen reden, daß sy jnnen werden, was das heysse, vngehorsamme Fürsten zustraffen. Sy selbs seind die aller vngehorsammeste Fürsten, verrâther, verfolger vnnd lästerer Gottes worts. Drumb sollen sy jrem eygen vrtheil
25 nach redlich gestrafft werden.

ALBERTUS: Weyl wir denn solche zeychen vnd des Teüfels grimmigen zorn vnnd hasß wider vns sehen, Lieber, so laßt vnns doch auß befelch vnsers lieben Herren Christi vnser hâupter aufheben vnd auf vnser erlösung

⁹⁹³ Vgl. Gen 4,1–8.

⁹⁹⁴ Lotterbube, Ganove, Verbrecher; vgl. Art. Ruffian, in: DWb 14,1408f.

⁹⁹⁵ unsträflich, gerecht, ehrlich. Vgl. Art. fromm 3,4,5.a), in: DWb 4, 241f.

⁹⁹⁶ verkommenen, verworfen. Vgl. Art. verzweifeln C.2.c.α), in: DWb 25, 2691f.

⁹⁹⁷ Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel. Vgl. Anm. 681.

⁹⁹⁸ Den Titel „Fidei Defensor“ (in abgekürzter Form – FD – auch heute noch auf britischen Münzen präsent) verlieh Papst Leo X. dem englischen König Heinrich VIII. 1521 in Anerkennung besonderer Verdienste um die Verteidigung des römisch-katholischen Glaubens, insbesondere für seine Schrift „Assertio septem sacramentorum“ gegen Luther. Nach Heinrichs Bruch mit Rom verlieh ihm das Parlament den Titel 1543 erneut, nun im Sinne eines Verteidigers des anglikanischen Glaubens. Vgl. Hans-Ulrich Delius, Art. Heinrich VIII. von England, in: TRE 15 (1986), 9–11; J. N. Brischar, Art. Heinrich VIII. von England, in: WWKL² 5 (1888), 1679–1694.

⁹⁹⁹ Mönche.

¹⁰⁰⁰ Mastschweine.

¹⁰⁰¹ Zur offiziellen Begründung für den Schmalkaldischen Krieg vgl. Anm. 263, 680.

warten, die souil dester näher ist, souil der Sathan gråwlicher wider vns wütet.¹⁰⁰²

Nota. CORNELIUS: Hat doch der Teüfel seinen diener Heintz Mordtbränner seiner gefångknus entlediget. Kan der ohnmächtigt Geyst so uil (doch durch Gottes verhängknus), warlich, so kan vnnd wirdt vns vnser lieber Herr 5
Gott vil mehr, gewyser, be-[Q 3r:]ständiger vnd besser helffen. So komm nun, lieber Herr Jesu, vnd erlöß vns von den verflüchten Papisten vnd den gifftigen wüermen, vnsern falschen Brüdern! Amen.

HUTTENUS: Jch muß auch ein gråwlich vnd zûuor vngehört Exempel anzeygen, welchs sich zû Frawenstein,¹⁰⁰³ nit ferne von Mântz, vor siben Jarn, 10
das ist Anno 1541, begeben hat, welchs ich auch acht für ein zeychen des Jüngsten tags, weil wir sehen, wie gråwlich der Sathan wütet: Ein Knab von 18. Jaren füret ein Mågdlin von 6. Jarn in einen allten stahll bey dem Pfarrhof vnd verhieß jm ein semmel zu geben. Da vnterstünd sich der bößwicht, das kleine kind zu schänden. Vnd weyl er nicht kundt, schneyd 15
er das kind auff vnd treib seine schande. Darnach zerheüwet er das Mågdlin in 15. stuck. Vber solcher that war er begriffen. Es kundten aber des kindts Eltern jr kind nicht erkennen ohn bey den schühlin bey den füssen.

ALBERTUS: Das mag ja ein grosse boßheit sein des Teüfels vnd ein anzeygung seines grymmigen zornn vnnd hasses wider Gott vnd das armme 20
menschliche geschlecht vnd das er sein vrteyl ye länger ye näher fület.

HUTTENUS: Es hat aber derselbige mensch (ist er anders ein mensch vnd nicht der Teüfel selbst in eines menschen gestalt) so ein hæßlich, tödtlich vnd erschræcklich angesicht vnnd war so ein Teüfelischer mensch, das man sich darfur ensetzet. Es starben aber des kinds Eltern vor grossem 25
hertzleyde. Noch ein Exempel hab ich zû Nürmberg gelesen, ist dahin von Venedig geschriben Anno 1547. Hat ein Kauffmann zû Venedig mit andern Kaufleüten gewettet vmb 4000. fl, sein Hawßfraw gieng mit einem Sone schwanger. Als sy aber ein töchterlin geborn hette, ließ er jr eines Mannes nammen geben. Weyl er aber gleichwol besorget, es wurde 30
nicht wol verborgen bleiben, gab er dem Kind giff, das es am vierdten tag seines lebens starb, auff das er die 4000. fl gewunne. Aber die Kaufleüte, mit denen er gewettet hatte, [Q 3v:] merckten wol, das es nicht recht zûgieng, vnd erlangten bey dem Rath, das man das Kind außgrübe. Als sich es nun befand, das es ein Mågdlin war, ward er gefangen. Da 35
bekandt er, dergleichen Mordt hette er vmb gewinnß willen begangen.

Nota. ALBERTUS: In Summa Das gantz Bapstumb vnd Türckenthumb mit jren schändtlichen vnd scheütlichen, schrecklichen, vngeheürigen, verråtherischen Exempeln seind eytel zeichen des Jüngsten tags.

¹⁰⁰² Vgl. Lk 21,28.

¹⁰⁰³ Heute Wiesbaden-Frauenstein.

HUTTENUS: Es will nun Abendt werden vnnd der tag hat sich geneygt. Ich befehl euch Gott. Morgen möchten wir wider zůsamenkommen.

CORNELIUS: Wölt doch vnns zůuor sagen wie es vnserm genädigsten Herren, dem Churfürsten, gehet.

5 HUTTENUS: Der Keyser hat zů jme geschickt den Bischoff von Arriß¹⁰⁰⁴ vnnd den Granuel¹⁰⁰⁵ vnnd begeret zu wissen, ob er auch gedächte, das Interim anzunemen. Der Churfürst antwortet Constantissime: Er gedächte von der Christenlichen bekandtnus, so zů Augspurg vor achtzehen Jaren geschehen, mitnichte zu weichen. Da ward der Carolus zornig vnd ließ
10 dem Churfürsten fleysch essen auff die Freytag vnd Sonnabent verbieten. Darnach ließ er seinen Prediger verjagen. Zůletzt schickt er die Spanier auß vnnd ließ jm alle Euangelische Bücher zureysen.

CORNELIUS: Diß seind die Ritterlichen thaten vnserer feindt, Bibliotheche.¹⁰⁰⁶

15 ALBERTUS: Es ist dannoch ebensouil, als wenn sy Christum selbst Creützigten, vnd seind nicht besser dann Pilatus kriegere.

CORNELIUS: Was sagt aber der fromm Churfürst darzů?

ALBERTUS: Er lachet vnd dancket Gott, daß der Keyser einmal sein falsch
hertz gar offenbaren müst: „Nun sihet man“, sagt er, „warumb ich gefangen bin.“
20

CORNELIUS: So ist kein hoffnung, das er ledig werd?

HUTTENUS: Gott ist alles möglich; derselbe wirdt jn auß des Antychrists händen wunderbarlich erlösen. Der Churfürst ist fraydig¹⁰⁰⁷ vnnd vnerschrocken, trotz den Sathan mit festem glau-[Q 4r:]ben. Das thůt den
25 Papisten vnd jrem Vatter, dem Teüfel, vber die massen wehe.

ALBERTUS: Sein gefångknus ist wie S. Pauli gefångknuß: Die person Pauli war gefangen, aber Gottes wort war nicht gefangen.¹⁰⁰⁸ Also ists auch mit dem Churfürsten.

HUTTENUS: Morgen wollen wir, wills Gott, weyter dauon reden. Sit vobis
30 fausta nox.

ALBERTUS: Deo gratia, lieber Jungker.

CORNELIUS: Gott bescher vns einen frölichen morgen.

HUTTENUS: Amen.

Den 16. tag Augusti Anno 1548.

35

¹⁰⁰⁴ Arras, Antoine Perrenot de Granvelle (Sohn).

¹⁰⁰⁵ Granvella, Nicolas Perrenot de Granvelle (Vater).

¹⁰⁰⁶ βιβλιομαχεῖν = Bücher/die Bibel bekämpfen.

¹⁰⁰⁷ freimütig, mutig, tapfer. Vgl. Art. freidig 3), in: DWb 4, 103.

¹⁰⁰⁸ Vgl. Phil 1,12–18; II Tim 2,8f.

Apocalypsis 18.

Vnd ich höret ein andere stimm vom Hymmel, die sprach: Geht auß von jr (nämlich von der Römischen Huren, dem Antichrist vnnd Bapst zů Rohm), mein volck, das jr nicht theylhafftig werdet jrer sünden, auff das jr nit empfahet etwas von jrer plagen, dann jre sünd raychen biß in den hymmel Vnd 5 der Herr denckt an jren fräuel. Bezalet sy, wie sy euch bezalet hat, vnd machts jr zwyfaltig nach jren wercken. Vnnd mit welchem kelch sy euch eingeschenckt hat, schenkt jr zwyfaltig ein. Wie vil sy sich herrlich gemacht hat vnd jren mütwillen gehabt hat, so vil schenckt jr qual vnd layd ein. Dann sy spricht in jrem hertzen: Ich sitze vnd bin ein Königin vnnd würd kein 10 Witwe sein, vnnd layde würd ich nit sehen. Darumb werden jr plagen auff ein tag kommen, der Todt, layd vnd hunger; mit fewr wirt sy verbrandt werden. Dann starck ist Gott der Herr, der sy richten würdt.¹⁰⁰⁹

¹⁰⁰⁹ Apk 18,4–8.

5 Eine Predigt vber
 Das Euangelion Luce xiiij. Von
 dem Wassersüchtigen / So man list
 den Siebenzehenden Sontag
 nach Trinitatis wieder das
 INTERIM ♦



10 Geschrieben an einen guden freunt.
 Durch
 Doctorem Nicolaum Medlerum.
 1548.

Einleitung

1. Historische Einleitung

Die Stadt Braunschweig¹ lag zwar im Gebiet des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel, hatte aber als Gemeinbesitz des welfischen Hauses, Mitglied des sächsischen Städtebundes und Hansestadt einen weitgehend unabhängigen Status inne; 1528 wurde eine von Johannes Bugenhagen erarbeitete Kirchenordnung eingeführt, und 1531 trat die Stadt dem Schmalkaldischen Bund bei. Zum Schutz der evangelischen Städte Braunschweig und Goslar vor Übergriffen Heinrichs d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel vertrieben die beiden Hauptleute des Schmalkaldischen Bundes, Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen, im Sommer 1542 Herzog Heinrich und setzten ihn schließlich, nachdem er versucht hatte, die Herrschaft gewaltsam wiederzuerlangen, im Oktober 1545 gefangen. Im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel wurde die Reformation eingeführt. Der Feldzug gegen Heinrich von Braunschweig war willkommener Anlass für Kaiser Karl V., gegen die Häupter des Schmalkaldischen Bundes militärisch vorzugehen, ohne die Frage der konfessionellen Differenz zur Sprache zu bringen, vielmehr ahndete er offiziell einen Fall von Landfriedensbruch. Nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes kehrte Herzog Heinrich in seine Lande zurück, und auch die Städte Braunschweig und Goslar mussten sich seinen Ansprüchen weithin fügen, konnten allerdings ihr evangelisches Bekenntnis wahren, während das Fürstentum rekatholisiert wurde. Braunschweig-Wolfenbüttel nahm das Augsburger Interim als einziges norddeutsches Territorium neben Oldenburg offiziell an.

Nikolaus Medler veröffentlichte seine Predigt² Ende September 1548, zu einer Zeit, als die Diskussion um das Interim bereits weiteste Kreise der Bevölkerung erreicht hatte – davon geht jedenfalls der Verfasser aus. Das Beispiel von Jesu Verhalten im Konflikt um die Frage der Heilung eines Kranken am Sabbat dient ihm dazu, eine kompromisslose Ablehnung des Interims zu propagieren, obwohl nach entsprechenden Erfahrungen in Süddeutschland und angesichts der Rekatholisierungsmaßnahmen des langjährigen Widersachers der Stadt, Heinrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel,

¹ Zum folgenden vgl. Hans-Walter Krumwiede, Art. Braunschweig I. Historisch, in: TRE 7 (1981), 141–147; Gerhard Müller, Art. Braunschweig, in: RGG⁴ 1 (1998), 1739–1741; Joachim Mehlhausen, Art. Interim, in: TRE 16 (1987), 230–237; Gabriele Haug-Moritz/Georg Schmidt, Art. Schmalkaldischer Bund, in: TRE 30 (1999), 221–228; Georg Schmidt/Siegrid Westphal, Art. Schmalkaldischer Krieg, in: TRE 30 (1999), 228–231.

² Kaufmann, Ende der Reformation, 257–266, geht ausführlich auf den Text ein und weist darauf hin, dass im Zusammenhang des Streites um die Einführung des Augsburger Interims kaum Predigten publiziert wurden, sehr im Unterschied etwa zur frühen Reformation.

nicht mehr auszuschließen ist, dass diese ablehnende Haltung eine Leidenszeit zur Folge haben könnte.³

2. Der Autor

Nikolaus Medler,⁴ geboren am 15. Oktober 1502 in Hof im Vogtland, besuchte die Lateinschule in Freiberg (Sachsen),⁵ anschließend die Universitäten Erfurt und, ab Januar 1522, Wittenberg. Während seines etwa einjährigen Aufenthaltes hier lehrte er Hebräisch und Mathematik. Eine kurze Zeit war Medler Rechenlehrer in Arnstadt und Hof, schließlich Leiter der Schule in Eger, hier heiratete er zum ersten Mal, wohl 1524. Durch seine evangelischen Schulpredigten erregte Medler Aufsehen, ja Aufruhr, der Rat der Stadt fürchtete die Ungnade König Ferdinands, deshalb wurde Medler entlassen. Er kehrte zurück nach Hof (um 1527/29) und übernahm die Leitung der Stadtschule, die er zu einer Blüte führte. Daneben war er Prediger an St. Michael. Nachdem er zuvor schon wegen scharfer Predigten angefeindet worden war, wurde er am 13. Juli 1531 mit seinem Kollegen, dem Stadtpfarrer Kaspar Loener,⁶ aus der Stadt vertrieben. Medler zog nach Wittenberg und blieb dort gut fünf Jahre als Privatlehrer, Gehilfe Luthers und Kaplan der vertriebenen Brandenburger Kurfürstin Elisabeth.⁷ Am 30. Januar 1532 wurde Medler Magister, am 11. September 1535 Lizentiat und am 14. September 1535 zum Doktor der Theologie promoviert. Im Mai 1536 war er an den Beratungen über die Wittenberger Konkordie beteiligt, unterzeichnete sie aber nicht mehr, denn inzwischen stand er in Verhandlungen, als Prediger nach Naumburg zu gehen, was er am 1. September 1536 auch zunächst widerwillig tat. Medler wurde Pfarrer und Superattendent an der Wenzelskirche. Als solcher wurde er zum Reformator des Naumburger Kirchen- und

³ Insofern wird man Kaufmann, Ende der Reformation, 265, nicht ganz zustimmen können, wenn er meint, „die Predigt dürfte einen relativ authentischen Eindruck davon vermitteln, wie ein gegenüber dem Interim kritischer Adept der Wittenberger Theologie im Frühherbst des Schicksalsjahres 1548 zu einer *von unmittelbaren Bedrohungen nicht berührten* städtischen Gemeinde gepredigt hat“ [Hervorhebung nicht im Original].

⁴ Zum folgenden vgl. Otto Albrecht, Art. Medler, in: RE³ 12 (1903), 492–497; Nachtrag dazu in RE³ 24 (1913), 82; Robert Stupperich, Art. Medler, in: NDB 16 (1990), 603f; Inge Mager, Art. Medler, in: BBKL 5 (1993), 1150–1153; Heinz Scheible, Art. Medler, in: RGG⁴ 5 (2002), 988; Herrmann/Kluge, Medler.

⁵ Wahrscheinlich waren seinerzeit Johannes Rhagius Aesticampianus und Petrus Mosellanus dort als Lehrer tätig. Vgl. MBW 11 (2003), 39; Heinz Scheible, Art. Mosellanus, in: RGG⁴ 5 (2002), 1543f.

⁶ Vgl. Carl Bertheau, Art. Löner, Caspar, in: ADB 19 (1884), 152–155; Christian Karl Ludwig Geyer, Art. Löner, Caspar, in: RE³ 11 (1902), 589–593; Heinz Scheible, Art. Loener, in: RGG⁴ 5 (2002), 482.

⁷ Elisabeth von Brandenburg war eine Tochter des Königs Johann von Dänemark, Schweden und Norwegen; nachdem ihr Mann, Joachim I. von Brandenburg, sie wegen ihrer Hinneigung zur Reformation mit Gefängnis bedroht hatte, floh sie 1528 nach Torgau zu ihrem Onkel, Kurfürst Johann von Sachsen. Erst 1545 kehrte sie ins Brandenburgische zurück. Vgl. Karl Lohmeyer, Art. Elisabeth, Kurfürstin von Brandenburg, in: ADB 6 (1877), 14f.

Schulwesens. Im Jahre 1539 war er überdies an der Einführung der Reformation in Leipzig und an der Visitation im Fürstentum Herzog Heinrichs des Frommen⁸ beteiligt. Am 11. September 1541 hielt Medler die erste evangelische Predigt im Naumburger Dom, der bis dahin mit der Domfreiheit im
 5 Unterschied zum sonstigen Stadtgebiet noch altgläubig geblieben war, am 20. Januar 1542 wurde dann Nikolaus von Amsdorf als evangelischer Bischof von Naumburg eingeführt. Nach dem Tod seiner ersten Frau im Oktober 1543 ging Medler im Januar 1544 eine zweite Ehe ein.⁹ Die Beziehungen zwischen Medler und Amsdorf gestalteten sich anscheinend schwierig. Medler folgte im April 1545 einem Ruf nach Schloss Lichtenberg bei Torgau zur
 10 Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg, um Michaelis 1545 wurde er dann Superintendent in Braunschweig. Medler nahm Matthias Flacius in Braunschweig auf, als die Universität Wittenberg sich infolge des Schmalkaldischen Krieges in Auflösung befand; Flacius lehrte in dieser Zeit am Braunschweiger Paedagogium.¹⁰ Medler veröffentlichte mehrere Schriften für Unterrichtszwecke und im Bereich des Schulwesens und leistete auch publizistischen Widerstand gegen das Interim. Da ihm die Last des Braunschweiger Amtes allmählich zu schwer wurde und sein Ansehen unter ehelichen
 15 Zwistigkeiten gelitten hatte, nahm Medler 1551 das Angebot an, Hofprediger im anhaltischen Bernburg zu werden. Bei seiner ersten Predigt dort am 7. Juni 1551 rührte ihn allerdings der Schlag. Nachdem er zwischenzeitlich zwecks besserer Pflege noch nach Wittenberg ins Haus Georg Majors gebracht worden war, wo er einen zweiten Schlaganfall erlitt, starb Nikolaus Medler am 24. August 1551 im Alter von nicht ganz 49 Jahren in Bern-
 20 burg.¹¹

3. Inhalt

Der Verfasser bezieht den Leser formal ein in die Korrespondenz mit einem ungenannten Freund, die durch die Übersendung einer aktuellen Predigt des Verfassers fortgesetzt werden soll. Predigttext ist die Perikope Lk 14,1–14,
 30 von der Heilung des Wassersüchtigen am Sabbat; dabei will Medler auf die

⁸ Vgl. Ißleib, Herzog Heinrich.

⁹ Von Medlers erster Frau ist nur der Vorname bekannt: Veronika; seine zweite Frau war Dorothea Hebenstreit, verwitwete Elbel, geborene Brückner, aus Hof, Abtswitwe aus Naumburg, sie starb am 14. April 1558 in Hof. Vgl. Matthias Simon, Bayreuthisches Pfarrerbuch, 201 (Nr. 1533).

¹⁰ Vgl. Preger I, 36f. Auch Melanchthon und Luthers Witwe Katharina fanden zeitweilig Aufnahme bei Medler. Vgl. Scheible, Frau Luther, 93–114, bes. 110f.

¹¹ Eine Gedenktafel für Medler, um 1600 in St. Martini in Braunschweig angebracht und durch den Bombenangriff auf die Stadt in der Nacht vom 14. auf den 15. Oktober 1944 vernichtet, rühmte Medlers Braunschweiger Tätigkeit: „... difficillimis temporibus interimisticis ecclesiam magna cum laude rexit ...“ Vgl. Wehking, Inschriften, 222; freundliche Mitteilungen von Herrn Pfr. i. R. Jürgen Diestelmann und Herrn Pastor Wolfgang A. Jünke, Braunschweig, vom 11. Februar 2009.

Frage eingehen, wie man sich zum Interim verhalten solle. Medler geht davon aus, dass niemand unter den Zeitgenossen sei, der nicht von den Auseinandersetzungen in religiösen Fragen Kenntnis erhalten hätte. Viele meinten, man solle doch um des Friedens willen zu Kompromissen bereit sein. Diese verkennen aber nach Ansicht des Verfassers, dass die grundsätzliche Differenz, die aktuell am Interim aufbricht, schon sehr viel länger besteht, nämlich seit Beginn der Welt. Der nämliche Konflikt walte auch schon zwischen Christus und den Pharisäern in der Perikope von der Heilung des Wassersüchtigen am Sabbat: die Pharisäer hielten Christus für einen Ketzer, der den Sabbat entweihe, indem er Kranke heile; Christus aber lasse von seinem Tun nicht ab, sondern halte an seinem göttlichen Auftrag fest, auch wenn er sich dadurch die Feindschaft mancher Zeitgenossen zuziehe. Den Pharisäern geht es nach Medlers Interpretation allein um ihre Macht und ihren Einfluss, sie wollen die Gottessohnschaft Christi nicht anerkennen. Hinsichtlich des Anlasses für den Konflikt hätte es wohl eine Möglichkeit zum Kompromiss gegeben: Jesus hätte die Heilung des Kranken, der ja nicht in unmittelbarer Lebensgefahr schwebte, auf den folgenden Werktag verschieben können. Aber damit hätte sich im Grundsatz nichts geändert, die prinzipielle Ablehnung von Amt und Person Christi durch die Pharisäer wäre unvermindert bestehen geblieben. Darum habe Christus nicht nachgegeben, sondern an seiner Position festgehalten. Dies ist nach Meinung des Verfassers auch die richtige Haltung gegenüber dem Interim, das als Kompromiss daherkomme, tatsächlich aber Christi Wort und Befehl deutlich entgegenstehe. Die Parteiläger der Interims, insbesondere Johann Agricola, verhiessen zwar die Überwindung der konfessionellen Spaltung, diese sei aber tatsächlich gar nicht zu erwarten, vielmehr sei das Interim als eine List der Evangeliumsfeinde anzusehen, die damit die Rechtgläubigen ins Verderben reißen wollten. Der Grundkonflikt könne vor dem Jüngsten Tage nicht entschieden werden, deshalb solle man bei der einmal erkannten Wahrheit des Evangeliums bleiben, auch wenn man ihretwegen Verfolgung und Leiden auf sich nehmen müsse. Wie die Schande der Pharisäer noch immer in jener biblischen Perikope für alle Welt nachzulesen sei, so werde auch die Schande der Interimisten allgemein ausgebreitet werden und dauerhaft im Gedächtnis der Menschheit bleiben, ebenso wie der Ruhm der treuen Bekenner, denen Christus die Seligkeit zugedacht habe.

4. Ausgaben

Nachgewiesen werden kann folgende Ausgabe:

A: Eine Predigt vber || Das Euangelion Luce xiiij. Von || dem Wassersüchtigen / So man list || den Siebenzehenden Sontag || nach

Trinitatis wieder das || INTERIM ♦ || ☞ || Geschrieben an einen guden freundt. || Durch || Doctorem Nicolaum Medlerum. || 1548. [8] Bl. 4° (VD 16: M 1887)

Vorhanden:

- ⁵ BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Dg 4525; Dg 4525â
DRESDEN, Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek: Hist.eccl. E 321,22
GÖTTINGEN, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek: 8
MULERT 349
HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: AB 155 599(6);
¹⁰ AB 44 19/i,13(10); Vg 1161,QK
JENA, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek: 4 Bud.Hist.eccl.271
(25); 4 Theol. XLI,7 (4)
KIEL, Universitätsbibliothek: Cb 6168
LEIPZIG, Deutsche Nationalbibliothek, Deutsches Schrift- und Buchmuseum:
¹⁵ III: 58,3e
MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: 4 Hom. 1395 i; 9 an: Bt 18600a R
WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 231.96 Theol. (7); A 115b.4
Helmst. (4); Alv Ef 103 (15); H 407.4 Helmst. (11); K 311.4 Helmst.
(3); L 482.4 Helmst. (16) [benutztes Exemplar]; Yv 1768.8 Helmst. (1)

²⁰

Aus dem Vergleich der verwendeten Typen mit eindeutig identifizierten bzw. signierten Drucken schließt man auf die Magdeburger Offizin des Michael Lotter als Herstellungsort.

[A 1v:] Gottes Gnad vnnd mein willige dienste zuuorn. Besunder geliebter freundt,¹ dieweil ich euch zuuorn eine vermanung zur bestendigkeit im heiligen Götlichen wordt zugeschickt vnd darinnen ferner mich erbotten, vrsachen anzuzeygen, warumb niemandt das JNTERJM anzunehmen oder darein
 5 zu willigen sey, also vbersende ich euch hirmit einen Sermon, den ich gestern gethan vnd darnach auffs kürztze inn ein summa verfast vnnd auffs papir bracht habe; damit nehmet itzt inn eil vor gut, biß das ander hernach folge.

Datum den 24. Septembris

Anno 1548.²

10



[A 2r:] **Sermon vber das Euangelium Luce xiiij. Von dem Wassersüchtigen.**³

Ich achte niemandt mehr zu vnsern zeiten so vnuerstendig, der da nicht wüste, was fur eine spaltung jtz in der Religion were vnd wie die wider-
 15 sacher vns solchs schult geben;⁴ darum sich auch viel leute hoch bemühen, dieselben auffzuheben. Vnnd seind jhr viel, die nicht wissen, wie sie sich darein schicken sollen,⁵ werden daruber geergert⁶ vnnd dencken, man könnte hirinnen auff vnser seiten vmb friedes willen wol etwas nachgeben, vnnd haben sich auch sonderliche leute darinnen ein mittel vmb einigkeit willen zu
 20 treffen vnterstanden.⁷ Aber sie sind zu lange außgewesen vnnd hetten ehr kommen müssen.⁸ Denn diese spaltung ist nicht jtzund zu vnsern zeiten erst angefangen, besonder⁹ hat von der welt anfang bis auff Christum Vnd von Christo bis auff vns gewehret. Denn vmb dieser vrsach willen schlug Cain seinen bruder, den frommen, vnschuldigen menschen Abel, todt.¹⁰ Vber die-
 25 ser spaltung seind alle Propheten vmbkommen vnd erwürget worden.¹¹ Inn dieser spaltung stehet hie Christus mit den Phariseern auch im kampff vnnd

¹ Zu der Anrede vgl. die Einleitung, oben S. 699 unten.

² Montag nach dem 17. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest 1548.

³ Wassersucht bezeichnet mehrere, heute in der Medizin differenziert beurteilte Krankheitsformen, die mit abnormer Ansammlung von Körperflüssigkeit in bestimmten Regionen des menschlichen Körpers verbunden sind.

⁴ uns dafür verantwortlich machen. Vgl. Art. Schuld II.6.a), in: DWb 15, 1885.

⁵ wie sie sich dazu verhalten sollen, wie sie damit umgehen sollen. Vgl. Art. schicken 2.d), in: DWb 14, 2651f.

⁶ nehmen Anstoß daran. Vgl. Art. ergern, in: Götze, 67.

⁷ und haben es einzelne Leute unternommen, in den Streitfragen um der Einheit willen einen Kompromiss zu erreichen.

⁸ Die Gelegenheit für derartige Einigungsversuche ist längst verstrichen. Vgl. auch Ex 32,1.

⁹ sondern. Vgl. Art. besondern, in: DWb 1, 1633.

¹⁰ Vgl. Gen 4,8.

¹¹ Vgl. Mt 5,12; 23,37.

gilt jhme seinen hals, leib vnnd leben.¹² Wenn nun da ein Julius Pflug¹³ oder Eißlebe¹⁴ gewesen were, der den hader gericht hette, so möchte auch wol zu vnsern zeiten einigkeit ge-[A 2v:]macht können werden. Weil es aber dazumall nicht geschehen vnd vorblieben vnd nu die sachen jhe lenger jhe weiter eingerissen, ist zu besorgen,¹⁵ es werde nhumehr auch nichts darauß, denn dieweil Christus, der Herr vnnd meister, ja der Sohn Gottes vnnd die ewige weißheit selbst, der sachen nicht hat raten können, so werden wir es auch nicht enden, denn ehr saget selbst, Luce. vj., der Jünger sey nicht mehr denn der meister.¹⁶ Darumb ist mühe vnnd arbeit verloren vnnd eitel thorheit, wer sich die sachen der Religion zu uorgleichen vnd zu uortragen vnterstehen will, denn hie¹⁷ sein zwo party, die Phariseer vnnd Christus, die seind auch vber der Religion vnd sonderlich den Sabbath zu feiern vneins vnd wil keine der andern weichen, ist niemand, der sie scheiden wolt oder künfte, denn es wil ein jglicher teil seiner sachen recht haben. Die Phariseer geben für, sie seind fromme leute vnd halten den Sabbath, Christus aber breche denselben vnd sey ein Ketzer, dieweil ehr am Sabbath die leut gesunt macht, vnnd Christus weis sehr wol, das sie jhme den Wassersüchtigen menschen derhalben dargestellt haben, ob sie jn vber demselben fahen vnnd vmb sein leben bringen möchten; da kert er sich aber gantz vnd gar nicht an, weicht jhnen auch nicht vmb ein har, besonder dieweil ehr weis, das sie das an jhm straffen, das er am Sabbath die krancken gesunt macht, fert ehr fort, thut es jhnen zu trotz nur Als deste ehr vnd lieber, doch also, das ehr sie zuuorn, dieweil sie one vrsachen auff jhn zornig waren, noch zorniger mache, indeme das ehr sie in jrer [A 3r:] weißheit vnd anschlegen¹⁸ vor jderman zu spot vnd schanden machte. Denn er fraget sie erstlich selbst darumb, ob es sich auch zime oder nicht, am Sabbath die krancken zu heilen; darüber die klugen Junckern¹⁹ gestürzt werden vnnd wissen nicht, was sie sagen sollen, schweigen schlechts²⁰ stil darzu; das ist jhre hohe weisheit, die hat hie so balde ein ende, darüber sie sich doch zuuor so lange bedacht vnd radt gehalten hatten.

Dieweil sie denn nicht sagen oder beweisen können, das es vnrecht sey, den menschen gesunt zu machen, vnnd gleich eben auch am Sabbath, fehrt der Herr Christus fort vnd richt sein werck aus, antwort aber jhnen vnd beweist

¹² Vgl. Mt 12,14; 23,29–36.

¹³ Julius von Pflug, der altgläubige Bischof von Naumburg-Weitz, war einer der Mitverfasser des Entwurfs zum Interim. Vgl. Herbert Immenkötter, Art. Pflug, in: TRE 26 (1996), 449–453.

¹⁴ Johann Agricola, aus Eisleben gebürtig, Generalsuperintendent der Kurmark, war als reformatorisch gesinnter Vertreter an der Abfassung des Interimsentwurfs beteiligt. Vgl. Joachim Rogge, Art. Agricola, in: TRE 2 (1978), 110–118.

¹⁵ steht zu befürchten. Vgl. Art. besorgen 2.a), in: DWb 1, 1635.

¹⁶ Vgl. Lk 6,40.

¹⁷ In der Perikope, die Medler in seiner Predigt auslegen will, Lk 14,1–14.

¹⁸ Vorhaben. Vgl. Art. Anschlag, in: Götze, 11.

¹⁹ eingebildeten Laffen (ironisch). Vgl. Art. Junker 5), in: DWb 10, 2401.

²⁰ schlichtweg, einfach. Vgl. Art. schlechts 2), in: DWb 15, 545f.

aus jhren eigen taten vnnd wercken, das ehr nicht, sondern vielmehr sie den Sabbath brachen, wenn jhn jemand vnter jhnen beiderseits brechen sol, denn ehr ist der Herr des Sabbaths, Matth. xij.²¹ Vnnd dieweil sie selbst am Sabbath jhr vihe, so in gefar seines lebens kumpt, erretten vnnd aus der gruben zihen vnd ist es aber nicht vnrecht, einem vihe am Sabbath zu helffen, so müssen jhe dis verstockte böse leute sein, die das als vnrecht verdammen, wenn man einem menschen, der weit edler vnnd mehr denn alle thier auff erden ist, hilfft vnd gesunt macht.²² Zu deme, wie ehr jhnen Matth. xij.²³ auch auff diese disputation antwort, so die Priester im tempel nicht sündigen, wenn sie am Sabbath opffern, schlachten, siden, kochen vnd braten, dieweil es zum dienst Gottes gehort, wieviel weniger ists sünde, so dem menschen, der zuuor kranck vnnd vngesunt gewesen vnd also Gott widder dienen, loben noch dancken [A 3v:] hat können, seine gesuntheit wider gegeben wirt, auff das ehr darnach auch als destे frölicher Gott inn seinem thun, von dem er solche woltat empfangen hat, dancken, loben vnd preisen vnd seinem negsten nütz sein, auch sein ampt vnd beruff destе besser vnd lustiger²⁴ mit vleis ausrichten möge, gleich also Joan. am vij.²⁵ wirfft Christus seinen feinden auch vber diesen streit der Religion für, so sie am Sabbath den Menschen vmb des gesetz Mosi willen beschneiden, warumb solt man den nicht auch den gantzen menschen am Sabbath gesunt machen, so doch vmb des menschen willen (als solt er sagen) nicht allein das Gesetz gegeben ist, besonder auch der Son Gottes auff erden kommen, mensch worden vnd sein blut vergossen hat.

Darum ist es eitel verstockt vnd blindt dingk mit den Phariseern, denen es wider vmb Gottes ehre, gesetz oder vmb des menschen wolfart, besonder allein vmb jhr eigen gewalt, gut, ehre, ja neidt vnd has zu thun ist, denn sie Christo Jhesu spinnenfeindt²⁶ sein vnd jm der ehre nicht gönnen, das er der Son Gottes sey, wie er das mit seien Götlichen wercken beweist, vnd das sie von jme vngestraft sein wollen, seine lehre wieder²⁷ hören, sehen noch leiden mögen; darumb suchen sie vrsachen, wie sie können, jhn vnd seine lehre vnderzudrücken vnd auszurotten.

Wie sol jm aber nun Christus hirinne thun?²⁸ Die Phariseer wollen jme inn nichte weichen, die doch mit eitel lügen vnd mordt vmbgehen vnnd wider nach Gottes ehre oder jres negsten heil fragen, besonder allein das jre

²¹ Vgl. Mt 12,8.

²² Vgl. Mt 12,11f.

²³ Vgl. Mt 12,5.

²⁴ rühriger, munterer, mit größerer Freude. Vgl. Art. lustig 3), in: DWb 12, 1340.

²⁵ Vgl. Joh 7,22f.

²⁶ „todfeind, feindlich gesinnt wie eine spinne, so feind wie die spinnen untereinander sind, denn die gröszeren weibchen fallen die kleineren männchen an, töten sie und saugen sie aus“; vgl. Art spinnefeind, spinnenfeind, in: DWb 16, 2512–2514.

²⁷ weder.

²⁸ Wie soll sich aber nun Christus unter diesen Umständen verhalten?

suchen, darzu al-[A 4r:]le jre tiraney, vngerechtigkeit vnnd bosheit mit dem Sabbath vnnd Gottes gesetze schmücken, darzu mit gewalt schützen vnd verteidigen wollen. Christus aber ist von Gott, seinem Vater, gesandt, dem menschen zu helffen vnd denselben nicht allein gesundt, besonder auch selig zu machen. Thut ehr nun das vnd richtet sein Götlich ampt vnd befehl aus, so wirt vneinigkeit inn der Religion, die hohen Potentaten, Phariseer vnnd schrifftgelerten, wie du sichst,²⁹ werden erzürnet, vnd mus heissen, Christus breche den Sabbath, das ist: er sey ein ketzer vnd auffrührer, der vneinigkeit mache; thut er es denn nicht, so wirt ehr seinem Vatter vnghehorsam, richt sein ampt nicht aus vnd lest die armen menschen, den sonst niemandt helffen kan noch wil, inn jrer angst, not vnd elendt stecken. Nun rathe hie zu, meister Eisleben vnnd Julius Pflug, welcher einer dem andern weichen sol, Christus oder die Phariseer, damit inn der Religion einigkeit gemacht werden möchte! Die Phariseer aber, wie du sichst, wollen es nicht thun, denn sie seint zu stolz vnd gewaldig³⁰ darzu; sol es denn Christus thun, so wirt er sein Ampt nicht recht ausrichten vnnd mus des menschen heil daruber verseumet, Gottes ehre vndergedrückt werden vnd seine Barmhertzigkeit vnerkant bleiben, alle Götliche verheissung von des menschlichen geschlechts erlösung falsch sein vnd Christus seine ehre vnd namen, das er Gottes Son vnd der welt Heylant sey, verlieren. Darumb dorfft³¹ ehr hir wol kluger leut, die guten radt geben, damit die sache getroffen möchte werden.

[A 4v:] Dieweil aber jhene von jhren Lügen, Neydt vnnd hass nicht weichen noch abstehen³² wollen, lest sich Christus düncken, es wolle jme auch nicht zu weichen gebürn, tritt derhalben frisch hinzu vnd greifft den wasser-süchtigen an,³³ macht jhn gesundt vnnd lest jhn gehen,³⁴ lest aber seyne feinde darüber zürnen, so lange sie wollen, vnd sölte auch nimmermehr kein einigkeit oder vergleichung inn der Religion gemacht werden.

Aber doch hetten die klugen leuthe wol ein mittel treffen können,³⁵ wie die Jüden zwar selbst traffen, Luce. xiiij., da sie sagten: „Sein nicht sechs tage inn der wochen? Daran kombt vnd last euch heylen.“³⁶ Also möchte man hie Christo geraten haben, das ehr den Krancken vff den nachfolgenden tag, der nicht Sabbath gewesen were, hette wiederkommen heissen vnd jhn alßdenn gesundt gemacht, denn were ehr so lange kranck gewesen, möchte ehr ja noch einen tag haben harren können, so hette es kein gefahr gehabt. Ja lieber, wenn die Phariseer damit hetten zufrieden sein wollen, denn es war jhnen auch nicht vmb den Sabbath zu thun, welchen sie selbst nicht achten noch

²⁹ siehst.

³⁰ arrogant, anmaßend.

³¹ bedurfte.

³² Abstand nehmen.

³³ berührt den Kranken.

³⁴ Vgl. Lk 14,4.

³⁵ einen Kompromiss finden können. Vgl. Art. Mittel 9), in: DWb 12, 2386.

³⁶ Lk 13,14.

- hielten, daran sie Frassen, Suffen, hielten radt, machten mörderische anschlege wieder Christum, den vnschuldigen menschen vnd lebendigen Sohn Gottes, ja wucherten, Kaufften vnd verkaufften im Tempel auch am Sabbath, darumb sie denn Christus zwier³⁷ bey den helsen herausen gestossen vnd
- 5 vber die köpff geschlagen hat. Es war jhnen aber vmb den grol, bitterm neidt vnd haß zu thun, den sie wider Christum vnnd seine Lehre gefast hatten; dem [B 1r:] waren sie, wie er Joan. xv.³⁸ aus der schrifft bezeuget, vmbsonst vnd one alle vrsachen feint vnd trachten teglich darnach, wie sie vrsach zu jhm fünden³⁹ vnd jhn vmb sein Ampt, Werck vnd Lehre vnderdrücken möchten.
- 10 Dieweil es jnen denn darumb zu thun war, so wil Christo auch gar vmb kein har zu weichen gebörn, der wil auch wider wenig noch viel mit jhnen eins sein vnd seindt sie vor einmal zornig auff jhn, so macht ehr sie nhun dreymal mehr schelliger,⁴⁰ denn ehr macht sie erstlich vber jrem anschlag zuschanden, hebet darnach eine predigt ahn, decket jhren hochmut vnd stoltz auff
- 15 vnd macht sie öffentlich schamrot, gibt auch dem wirt sein Tranckgelt,⁴¹ lehret jhn, wenn er ein andermal geste laden wil, das ehr nicht solche vorztweifelte⁴² buben⁴³ laden soll etc. Des hett ehr ja alles wol können vberhaben sein⁴⁴ vnd vmb friede vnd einigkeit willen vnderlassen mögen, welchs aber meister Eisleben Christum hette lehren sollen, denn der hat nicht gewust, das solcher gestalt frid vnnd einigkeit erhalten werden könt. Ja wer wolte aber auch die Phariseer gelert haben, das sie nicht so giftig vnnd böse
- 20 vber Christum, den Herrn, das vnschuldige Lamb Gottes, gewesen weren vnnd jhren eigen falschen gefasten haß vnnd neidt hetten faren lassen? Denn wenn das gescheen were, so hett man leichtlich zur einigkeit kommen
- 25 mögen, dieweil aber das nicht geschicht vnnd solchs die Phariseer weder Eislebe oder Michel Sidonius⁴⁵ vberreden kan, so ist alles vmbsonst. Thu auch, was du wilt, vnd bleib wol beym spruch Chri-[B 1v:]sti, Matt. xj.:⁴⁶ „Klagen wir euch, so weinet jhr nicht. Pfeiffen wir euch, so tantzt jhr nicht“, denn diese art ist zu vngeschlacht,⁴⁷ man kan nichts mit jhr ausrichten, es

³⁷ zweimal. Vgl. Art. zwier, in: DWb 32, 1159–1162. Die Tempelreinigung steht im Evangelium nach Johannes am Anfang von Jesu öffentlichem Wirken (Joh 2,13–17), bei den Synoptikern folgt sie auf Jesu Einzug in Jerusalem am Beginn der Leidensgeschichte (Mt 21,12–17 par); eine harmonisierende Betrachtung der Evangelien führt dazu, zwei Tempelreinigungen anzunehmen.

³⁸ Vgl. Joh 15,25 mit Bezug auf Ps 69,5.

³⁹ wie sie einen Vorwand gegen ihn fänden.

⁴⁰ wütender. Vgl. Art. schellig 2.b), in: DWb 14, 2502f.

⁴¹ Trinkgeld; hier metaphorisch: auch der Gastgeber erhält die ihm gebührende Zurechtweisung, Lk 14,12–14. Vgl. Art. Trankgeld 4.b), in: DWb 21, 1227.

⁴² verkommene. Vgl. Art. verzweifeln C.2.c.a), in: DWb 25, 2691f.

⁴³ Schurken; vgl. Art. Bube 5), in: DWb 2, 460f.

⁴⁴ Von all dem hätte er Abstand nehmen können. Vgl. Art. überheben I.B.6.a.β), in: DWb 23, 308.

⁴⁵ Michael Holding, als Mainzer Weihbischof Titularbischof von Sidon, einer der Mitverfasser des Interims. Vgl. Ernst Reiter, Art. Holding, in: TRE 15 (1986), 15f.

⁴⁶ Mt 11,17.

⁴⁷ grob, roh. Vgl. Art. geschlacht 6.a), in: DWb 5, 3899.

bleibt darbey, wie sie Johannes Math. iij.⁴⁸ teufft: „jhr Otterngezichte“,⁴⁹ vnd Christus das kindt nennet Math. xij.,⁵⁰ „ein Ehebrecherische vnd verkerte art“, da wieder haut noch har gut an ist, die auch allein alles, so gut vnd recht ist, als da alle werck vnd wort Christi sein, verfelscht vnd giftig verkert, auch damit vmbgeht,⁵¹ wie sie Got sein ehre stelen vnd den menschen jr heyl 5 rauben möchte, derwegen weicht jhnen hie Christus in dem geringsten vnd allerwenigsten auch nicht.

Wer nun zu diesen zeiten wissen wil, wie er sich inn der spaltung der Religion halten sol, der lerne es hie von Christo: Ein JNTERJM ist vorhanden, das sol das mittel zur einigkeit sein vnd ist doch Christo, seinem wort vnd 10 befehl stracks entgegen vnnd zuwieder gestellt. Das, spricht Eisleben, mustu annemen, wilt du anders nicht spaltung inn der Religion anrichten. Ja wer ist vns aber gut dafür, das darnach einigkeit werden möcht, dieweil der hadder so lange geweret vnd bißher nicht geschlicht hat mögen werden? Zudem aber, so sagt Christus nein darzu, denn er wil mit seinem wort nicht alleine 15 nicht weichen, besunder⁵² wil auch, das es ewig bleiben sol.⁵³

Aber wie, wenn dieses JNTERJM eben der falstrick were, damit, wie hie im Euangelio die Phariseer inn dem wassersüchtigen Christo nach leib vnd leben stellen, auch zu vnsern zeiten die Interimisten Christo nach seiner Götli- [B 2r:]chen ehre vnd seiner armen Christenheit nach Leib, gut vnnd der 20 Seelen seligkeit, heil stünden, dieweil es die reine, clare lehre des heiligen Euangelij also verfelschet vnnd vertunckelt, darzu gar vnnd gantz vnderdrücken vnnd alle falsche Abgötterey des Bapstumbs mit Meßhalten, anruffung der Heyligen vnd anderm, welchs alles Christo vnd seinem Wort stracks zuwieder ist, widerumb auffrichten vnd gehalten haben wil? 25

Darumb so wil keinem Christen anders gebüren, denn solch JNTERJM von sich zu weisen vnnd inn keinem weg⁵⁴ anzunemen, auch das wenigste darinnen nicht zu bewilligen, solte auch nimmermehr kein einigkeit inn der Religion gemacht werden können, dieweil es Christi, des Herrn, ehre so gar mit füssen trit, jhm sein wordt felschet vnd des menschen heil seinen eigen 30 wercken zuschreibet; vnnd es gilt hie nicht klug sein, besunder entweder bekennen oder verleugnen vnd nicht auff tzweien achseln tragen;⁵⁵ „wer nicht mit mir ist,“ spricht Christus Math. xij.,⁵⁶ „der ist wider mich,“ vnnd „wer mich bekent vor den menschen, den wil ich bekennen vor meinem

⁴⁸ Vgl. Mt 3,7.

⁴⁹ Otterngezücht, Schlangenbrut.

⁵⁰ Vgl. Mt 12,39.

⁵¹ darauf sinnt, danach strebt. Vgl. Art. umgehen B.8.c), in: DWb 23, 916.

⁵² sondern. Vgl. Art. besondern, in: DWb 1, 1633.

⁵³ Vgl. I Petr 1,25.

⁵⁴ auf keinen Fall, keineswegs. Vgl. Art. Weg II.C.3.b.δ), in: DWb 27, 2919f.

⁵⁵ Vgl. Art. Achsel 1.4.6.8.9, in: Wander, 1 (1867), 20; vgl. ferner I Reg 18,21; Mt 6,24.

⁵⁶ Mt 12,30.

- Himmelischen Vatter,“ Math. x.⁵⁷ Denn es kan vnd mag dieser hader vor dem Jüngsten tage doch ia nicht gescheiden werden, so ist auch niemand Richter darüber den Jhesus Christus, der Her, allein, welcher sitzt zur rechten Gottes vnd zukünftig ist, zu richten die lebendigen vnd die todten. aldar⁵⁸
- 5 werden alsden inn seiner zukunfft gar frölich erscheinen vnnd den hern mit freuden entgegenziehen, wie Paulus sagt,⁵⁹ vnnd mit einem guten gewissen jhre heubter vnnd augen zu jhm auffheben,⁶⁰ [B 2v:] die itzt seinen namen bekennen, vber seiner Götlichen ehre halten vnd bestendig inn seinem heiligen wort bleiben. Ob sie gleich JNTERJM⁶¹ inn diesem hader etwas erdul-
- 10 den vnnd erleiden müsten, so wirdt doch jhre Ehre, Gloria vnnd freude dort ewiglich also viel dester herlicher vnd grosser sein, dargegen aber die andern, so itzt sein wort verfolgen, seine Götliche ehre lestern oder seinen namen zu bekennen sich schemen vnd fürchten, die werden sich auch hernachmal solcher jrer verleugnung inn ewigkeit schemen müssen vnd, wie
- 15 Christus Luce xxij.⁶² saget, schreien: „Jhr perge fallet vber vns vnnd bedeckt vns!“ Aber es wirt jhnen nicht so gut werden, besonder werden für die person vnnd Götliche Maiestat Christi, so sie itzt verleugnen vnd verlestern, auch für seinem Richterstul inn gegenwertigkeit aller heiligen auserwelten, die sie itzt verfolgen, schenden vnd schmehen, herfürtreten vnd alda
- 20 das Gericht jhrer werck entpfahen müssen, da sie den mit ewigen schanden von dem angesichte Gottes inn die eusserste finsternuß, daraus sie inn ewigkeit nymermehr kommen mügen, gestossen sollen werden, da sie alsdenn wol fülen werden, was sie itzund gethan oder angericht haben, denn solche jre Gottslesterung lest sich also nicht vnter die banck stossen,⁶³ vertuschen
- 25 vnnd ausleschen, wie du hie im Euangelio sihest vnd hörest; denn das haben jhn die Phariseer ia nicht gedacht, das die ehre Christi so lang bleiben vnnd so weit ausgebreitet, jhre schand aber öffentlich an den tag gebracht vnd in die gantze welt geschrieben vnd gepredigt werden solte, wie her⁶⁴ gescheen [B 3r:] vnd auff diesen heutigen tag geschicht.
- 30 Also sollen auch alle die, so das JNTERJM gemacht haben, schützen, hanthaben⁶⁵ oder annehmen, wissen, das auch jhre schande, dieweil sie sich wider die Götliche warheit aufflegen, dieselben verfolgen oder verleugnen, nymermehr auffhören, auch kein ende haben wirt. Welche auch noch hie auff erden angehen vnnd, so lange die welt stehet, weren, inn der Heiligen

⁵⁷ Mt 10,32.

⁵⁸ Dort. Vgl. Art. alldar, in: DWb 1, 216.

⁵⁹ Vgl. I Thess 4,17.

⁶⁰ Vgl. Lk 21,28.

⁶¹ zwischenzeitlich, unterdessen. ‚Interim‘ ist hier in seiner eigentlichen Funktion als Adverb gebraucht.

⁶² Lk 23,30.

⁶³ verheimlichen; vgl. Art. Bank 1), in: DWb 1, 1106–1108, bes. 1107.

⁶⁴ bisher, seither. Vgl. Art. her II.1), in: DWb 10, 1003f.

⁶⁵ durchführen. Vgl. Art. handhaben 3), in DWb 10, 394f.

Christlichen Kirchen mit Schreiben, Predigen, Singen⁶⁶ vnd Lesen außgebreitet werden vnnd darnach inn ewigkeit bleiben wirdt; denn was Gottes ehr vnd wort anlangt, das muß ewig bleiben. Darumb auch dieselben Feinde ewig gestrafft werden vnnd nicht also das maul wischen⁶⁷ vnnd darvon gehen können, wie sie meinen, als ob sie nye da gewesen; denn du hörest, das 5 der Phariseer,⁶⁸ des hohen Priester Caypha,⁶⁹ des falschen Richters Pilati,⁷⁰ Judae des vorreTERS⁷¹ schande vnnd straff noch weret vnnd inn fünffzehnhundert jaren auch hie auff erden nicht auffgehort hat - one was sie dort inn jenner welt leiden müssen, dieweil sie sich am Sohn Gottes, an seiner Ehre vnd dem Göttlichen wort also vergriffen haben. 10

Dargegen aber weret auch das schöne, herliche bekentnus Joseph von Arimathia vnd Nicodemi, die Christum den Hern mit ehrn zu der erden bestatet vnnd darüber jhr leib vnd leben gewaget haben, auch noch⁷² vnd wirt in der heiligen Christlichen Kirchen gemalet, geschrieben, gepredigt vnd on vnterlaß hoch gerühmet vnd gepreiset, wie auch des Weibes werck, wel-[B 3v:]che 15 dem Hern das heubt salbet, davon der Herr selber Math. xxvj.⁷³ saget, das man solchs jhr zu ehren gedencken sol, wo das Euangelium inn der gantzen welt geprediget werden wirt, dieweil es jhm zu ehren vnd trost inn seinem leiden gescheen ist, wie auch noch die malzeit Lasari vnd seiner Schwestern, so jhnen zu der zeit auffnahmen, do ehr sonst von der gantzen welt verlassen 20 vnd von den Jüden bis inn den tod verfolget wardt,⁷⁴ auch noch weret vnnd durch die predigt des heiligen Euangelij gelobet vnd gepreiset wirt, vnnd sol darzu solch lob vnnd ehre aller auserwelten inn ewigkeit nicht auffhören.

Darumb so wisse nun ein jederman was er thu, sehe sich eben für vnd nehme seiner sachen wol war, las jhme sein guth vnd ehre, zeitlichen nutz, Leben 25 oder fride nicht zu hoch gelieben, auff das ehr solchs alles inn ewigkeit nicht gar vorliere, kere sich auch nicht an die klügling⁷⁵ vnd naseweisen⁷⁶ zu vnsern zeiten, die da fürgeben, das sie fride vnd einigkeit inn der Religion machen wollen, denn die kunst wirt jhnen feilen,⁷⁷ sie seint viel zu wenig vnd iung dartzu, auch zu lange aus gewesen, vnnd werden in ewigkeit zu- 30 schanden darüber werden müssen.

⁶⁶ Vgl. die Schmählieder gegen das Interim, etwa unsere Ausgabe Nr. 19: Erasmus Alber, Von Grickel Interim (1548).

⁶⁷ den Mund abwischen (nach beendeter Mahlzeit); Medler nimmt die Metapher aus der Gastmahl-Szene, die im Predigttext geschildert wurde.

⁶⁸ Vgl. Mt 23,1–36.

⁶⁹ Vgl. Mt 26,57–59.

⁷⁰ Vgl. Mk 15,15; Joh 18,28–19,16.

⁷¹ Vgl. Mt 26,14–16.47–50; Mk 14,10f.43–45; Lk 22,1–6.47f; Joh 18,1–5.

⁷² Vgl. Joh 19,38–42; Mt 27,57–60; Mk 15,42–46; Lk 23,50–53.

⁷³ Vgl. Mt 26,13.

⁷⁴ Vgl. Joh 12,1–11.

⁷⁵ Besserwisser. Vgl. Art. Klügling, in: Götze, 137.

⁷⁶ Vorwitzigen, Überklugen. Vgl. Art. nasenweis, naseweis 1), in: DWb 13, 417f.

⁷⁷ misslingen. Vgl. Art. feilen 1.b), in: DWb 3, 1423f.

Es folge aber hie ein jederman vnnd sonderlich, wer selig werden wil, Christo Jhesu dem hern nach, halt vnd stehe im Glauben fest, bleibe bey der einmal erkanten warheit Jhesu Christi vnsers hern vnd seinem heiligen Götlichen worte, so wirt auch vnser herr Jhesus Christus [B 4r:] widerumb
5 bey vns fest stehen vnd vns für Got, seinem Hymelischen Vater, vnd der gantzen welt widerumb für die seinen bekennen, das ist: bey ewigen ehren, heil vnd seligkeit vmb seins Heiligen Götlichen namens willen erhalten vnd vns für allen seinen vnnd vnsern Feinden zeitlich vnnd ewig verteidigen, schützen vnnd handthaben.⁷⁸

10

Amen.



⁷⁸ schirmen, beschützen. Vgl. Art. handhaben 6), in: DWb 10, 395f.

Der Grauen zu
Mansfelt so jtz das Land jnne ha
ben / auff die Intimierte Declaration des Inte=
rims antwort / vnd darauff gefolgt Keiserlich wi=
5 derschreiben / aus welchen beiden schrifft
leichtlich zuersehen / wie das Keyserliche
hertze / gegen die Protestierende Stende
gesinnet / Vnd wens am treffen gin=
ge / wie bestendig etzliche von be
10 nanten Stenden bey der wa=
ren Apostolischen lere
vorharren würden.

Einleitung

1. Historische Einleitung

Direkt nach Abschluss des sogenannten geharnischten Augsburger Reichstages verließ noch am 30. Juni 1548, dem Tag, an dem der Reichstag mit förmlichem Abschied beendet worden war, ein kaiserliches Schreiben die Stadt Augsburg,¹ weithin gleichlautend an alle protestantischen Reichsstände adressiert, das die Umsetzung der Augsburger Beschlüsse forderte.² Die Adressaten hatten nach kaiserlichem Willen 20 Tage Zeit, zu dem übersandten Interim Stellung zu beziehen. Ein entsprechender Brief erreichte auch die Grafschaft Mansfeld, die seit 1501 unter die Herrschaftslinien Vorder-, Mittel- und Hinterort aufgeteilt war. Graf Albrecht VII. von Mansfeld-Hinterort hatte bereits im Jahre 1525 in seinen Landen die Reformation eingeführt; als entschiedener Parteigänger Kurfürst Johann Friedrichs hatte er auf ernestinischer Seite im Schmalkaldischen Krieg gekämpft und war nach der Niederlage Johann Friedrichs der Reichsacht verfallen. Die übrigen Mansfelder Grafen, mit denen Albrecht seit etlichen Jahren in zermürbenden Streitigkeiten gelegen hatte,³ annektierten Albrechts Anteil an der Grafschaft.⁴ Im Krieg hatten sie auf kaiserlicher Seite gestanden. In ihrer Antwort an den Kaiser vom 23. August 1548, die das zweite Stück in dem hier edierten Druck darstellt, zeigten sich die Mansfelder Grafen darum bemüht, grundsätzlich an der evangelischen Rechtfertigungslehre festzuhalten, bei gleichzeitiger Kompromissbereitschaft im Bereich kirchlicher Zeremonien. Die Antwort des Kaisers auf die Mansfelder Stellungnahme, das erste in diesem Druck enthaltene Stück, ist datiert auf den 19. Oktober 1548 und forderte die Umsetzung aller Bestimmungen des Interims, schlug die Mansfelder Kompromissangebote also aus. In ihrem neuerlichen Antwortschreiben⁵ setzten die Mansfelder Grafen ihre kompromissbereite Linie fort, indem sie auf die Erfolge bei der Umsetzung des Interims hinwiesen. Die Lehrfragen fanden indes keine Erwähnung mehr. Gegenüber dem Kaiser wollten die Mansfelder Grafen sich gehorsam zeigen, ohne in ihrem Territorium die geforderten Änderungen tatsächlich umsetzen zu können. Denn die Geistlichkeit der Mansfelder Grafschaften, allen voran der 1546 von allen Grafen gemeinsam berufene Superintendent Johann Spangenberg, lehnte das Interim entschieden ab, auch wenn einzelne von ihnen sich nach den Leipziger Landtagsverhandlungen 1548/49 für Veränderungen im Bereich der Zeremonien offen zeigten. In der Folgezeit schloss sich Mansfeld an die albertinische Haltung

¹ Vgl. die Edition dieses Briefes in unserer Ausgabe, Anhang, S. 973f.

² Zur historischen Einleitung vgl. Wartenberg, Interim in Mitteldeutschland, in: Schorn-Schütte, Interim, 233–254, bes. 233–242.

³ Auch Luthers letzte Reise nach Eisleben hatte dem Versuch gegolten, die damals schon etliche Jahre anhaltenden Streitigkeiten unter den Grafen beizulegen.

⁴ Von daher erklärt sich die Formulierung auf dem Titelblatt: „so itzt das Land inne haben“.

⁵ Vgl. die Edition dieses Briefes in unserer Ausgabe, Anhang, S. 975–978.

zum Interim an und konnte so den evangelischen Glauben behaupten, bis der Kaiser selber von seiner strikten Forderung abrückte, das Interim in allen Punkten durchzusetzen.

Hinsichtlich des Druckes mit dem Titel „Der Grafen zu Mansfeld, so itzt das Land inne haben, auf die intimierte Deklaration des Interims Antwort und darauf gefolgt kaiserlich Widerschreiben“ sind grundsätzlich zwei Interpretationsebenen zu unterscheiden: Auf der ersten Ebene geben die abgedruckten Texte als Ausschnitt der Korrespondenz zwischen Kaiser Karl V. und den Grafen von Mansfeld Einblick in die Versuche einer kleinen Reichsstandschaft, dem Kaiser gegenüber ihre Bereitschaft zu bekunden, das Interim umzusetzen, und zugleich die ablehnende Haltung vieler ihrer Untertanen ernstzunehmen. Auf diese Ebene werfen die im Anhang abgedruckten Briefe zusätzliches Licht.⁶

Eine zweite Ebene der Interpretation erschließt sich, wenn man die Tatsache der Veröffentlichung einer ihrem Charakter nach vertraulichen Korrespondenz in die Überlegungen einbezieht: Die Publikation erfolgt zwar kommentarlos, aber der Titel lässt Rückschlüsse auf die Absichten und wohl auch auf die Identität des ungenannten Herausgebers zu: Die unnachgiebige Haltung des Kaisers wird vor Augen geführt, und vor allem soll die diplomatisch lazierende, nach Auffassung des Herausgebers wenig ehrenhafte, im Zweifel das Bekenntnis verleugnende Haltung der „derzeitigen Inhaber der Grafschaft Mansfeld“ desavouiert werden.⁷ Da die Veröffentlichung des grundsätzlich vertraulichen Briefwechsels nicht im Interesse des Kaisers, erst recht aber nicht im Interesse der unterzeichneten Mansfelder Grafen sein konnte,⁸ ist zu vermuten, dass sie auf Veranlassung des Grafen Albrecht VII. von Mansfeld-Hinterort erfolgte, da wohl keiner der in Magdeburg versammelten Theologen über ähnlich gute Kontakte zur Mansfelder Kanzlei verfügte wie der Graf.⁹ Mit der gezielten Indiskretion beabsichtigte Albrecht anscheinend

⁶ Siehe unten Anhang S. 973f, 975–978.

⁷ Diese Absicht gibt die erkennbar ironische Titelformulierung deutlich zu erkennen; es geht nicht darum, dass man in Magdeburg hätte dokumentieren wollen, dass es auch in der Grafschaft Mansfeld Ansätze für einen (doch recht bescheidenen) Widerstand gegen die Einführung des Interims gab, sondern es geht um die Bloßstellung der Mansfelder Grafen. Anders Kaufmann, *Ende der Reformation*, 79, Anm. 133.

⁸ Die Grafen konnten dem Kaiser gegenüber auf ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von den Bergleuten verweisen und mit deren Opposition gegen das Interim Schwierigkeiten bei der Umsetzung der kaiserlichen Forderungen begründen, es konnte aber keinesfalls in ihrem Interesse sein, den Bergleuten eine solche Machtposition öffentlich zu bescheinigen und ins Bewusstsein zu bringen. Zudem dürfte die Bekanntgabe des gräflichen Gedankenspiels der Niederschlagung eines etwaigen Aufstandes mit kaiserlicher Hilfe Ressentiments der Bevölkerung gegen die Grafen geschürt haben.

⁹ Anscheinend führten ähnliche Überlegungen auch zur Zuschreibung des Texts an Albrecht VII. von Mansfeld in VD 16.

die vollständige Diskreditierung seiner Verwandten sowohl reichsweit wie auch im eigenen Territorium.¹⁰

Die vertrauliche Korrespondenz der Mansfelder Grafen mit dem Kaiser könnte wohl am ehesten durch Mansfelder Räte, die Albrecht die Treue hielten, abschriftlich an ihn gelangt sein.¹¹ Dass Albrecht geneigt war, das Mittel der Veröffentlichung zu nutzen, um seine Verwandten bloßzustellen, zeigt ein Druck, den Albrecht wohl um die Jahreswende 1548/49 in Magdeburg veröffentlichte.¹² 1550 trat Albrecht von Mansfeld in den Dienst der Stadt Magdeburg, in der sich der Geächtete schon geraume Zeit gastweise aufhalten hatte,¹³ und organisierte die Verteidigung der Stadt gegen die Belagerung durch Moritz von Sachsen und dessen Truppen. Deshalb wurden er und seine Söhne erst mit dem Passauer Vertrag vom 2. August 1552 wieder in ihre Rechte gesetzt.

2. Die Autoren

- 15 Das erste im Druck enthaltene Stück ist im Namen Kaiser Karls V. ausgefertigt worden. Für den Mansfelder Brief zeichnen die Grafen von Mansfeld-Vorderort Johann Georg in Eisleben, Johann Ernst in Heldrungen und Johann Albrecht in Arnstein, sowie Graf Gebhard VII. von Mansfeld-Mittelort.

¹⁰ Die Verwandten sollten den Protestanten reichsweit als unsichere Bündnispartner präsentiert werden. Die öffentliche Bekanntmachung des Misstrauens der Obrigkeit gegenüber ihren Untertanen zielte auf die Untergrabung des gegenseitigen Treueverhältnisses.

¹¹ Die Weitergabe der Korrespondenz spricht für eine Opposition gegen Albrechts Verwandte innerhalb der Verwaltung der Grafschaft. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Drucklegung wäre zu erwägen, wann die kaiserliche Antwort vom 19. Oktober 1548 in Mansfeld eingetroffen, dort kopiert, durch sicheren Boten an den zu dieser Zeit wohl noch ohne festen Standort in Norddeutschland umherziehenden Albrecht gesandt, von diesem zur Kenntnis genommen und nach Magdeburg in den Druck gegeben worden sein wird. In „Grauen Albrechts vorantwortung“ (s. Anm. 12) findet sich keinerlei Hinweis auf die Vorgänge, auch das Interim wird nicht erwähnt. Man könnte deshalb vermuten, dass „Der Grauen zu Mansfelt ... antwort“ erst danach in den Druck gegangen ist, allerdings wohl auch nicht viel später, also im Frühjahr 1549.

¹² Er trägt den sprechenden Titel: „Grauen Albrechts vorantwortung. I Die andern Grauen I zu Mansfelt / haben Graff Albrecht I ten yhrem Bruder vnd Vettern / in zweien yhren I getruckten ausschreiben aufflegen dörrffen. Als solt er one I redliche / rechtmessige vrsach / wieder gelobte vn geschwor- I ne vertreg / vnuersehens gehandelt / jhre Herrschafft thet- I lich vberfallen / Stedt / Schloss / Flecken vnnd Dörffer ein- I genommen haben. Dieweil sie dann (vngeacht mit welli- I chen vnfügen sie jtziger zeit sein Herrschafft in haben vnnd I besitzen) jnen darüber also vnuerschult an ehr vn glimpff / I zuschmehen haben vnderstehen dörrffen. So ist auff I solche vnerfintliche aufflag / sein ertrungene ver- I antwortung nachfolgend zuuernemen / der I hoffnung ein jeder Christ / werde zu er- I kundung der warheit / solche zu- I uerlesen vnbeschwert sein. I Psalm. 37. I Der Gerechte bleibt vnuerlassen. I Psalm. 53. I Ach das die hülf aus Zion keme / So würde I sich Jsrahel frewen vnd Jacob frölich sein. I Psalm. 69. I Vertilge sie das sie nichts sein vnd innwerden / I das Gott herscher sey in Jacob / in aller Welt / Sela. I Psalm. 68. I Der Gerechte wirt sich frewen / wañ er solche racht I sieht vnd wirt seine füß baden / in der Gotlosen blut. I Das die Leut werde sagen / der Gerechte wirt sein I ja geniessen / es ist ja noch Gott Richter auff Erden.“ (VD 16 M 646) (Online-Digitalisat verfügbar bei der Bayerischen Staatsbibliothek München) Der Text schließt (E 2v): „Actum den Achtzehenden tag Decembris Anno etc. 48.“

¹³ Vgl. Magdeburger Chronik II, 31, 25–27.

2.1. Karl V.

Karl V., am 24. Februar 1500 in Gent geboren, Herzog von Burgund und König von Spanien, wurde 1519 zum Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gewählt. Seine Politik war bestimmt von Auseinandersetzungen um die Vorherrschaft in Europa, der Abwehr der Osmanischen Vorstöße in Osteuropa und Nordafrika und dem Ringen um den Erhalt der kirchlichen Einheit bei gleichzeitiger Reform der Kirche. Das Papsttum war dabei nicht selten Gegner statt Verbündeter. Auf seinem ersten Reichstag in Worms (1521) verhängte er über den vom Papst bereits mit dem Bann belegten Luther die Reichsacht, bevor er Deutschland für die nächsten neun Jahre verließ, um Krieg mit dem französischen König Franz I. um das Herzogtum Burgund und die Vorherrschaft in Oberitalien zu führen. Am 24. Februar 1530 ließ sich Karl V. in Bologna durch den Papst zum Kaiser krönen, um seinen Anspruch auf Universalherrschaft zu betonen. Auf dem Reichstag in Augsburg (1530) hielt er die von den Protestanten eingereichte Confessio Augustana für widerlegt durch die altgläubige Confutatio. In der Folge verhärteten sich die konfessionellen Fronten. Der Schmalkaldische Bund entstand als evangelisches Militärbündnis. Aufgrund der benötigten militärischen Hilfe der evangelischen Stände gegen die Osmanen kam es in der Folgezeit mit dem Nürnberger Religionsfrieden (1532) und dem Frankfurter Anstand (1539) zu befristeten Duldungen der evangelischen „Häresie“. Die Religionsgespräche in Hagenau, Worms und der Reichstag von Regensburg (1540/41) sollten dazu dienen, die Religionsproblematik durch das Mittel des Religionsgespräches zu entschärfen. Als auch dieser letzte Versuch scheiterte, den Dissens in der Religionsfrage durch friedliche Mittel zu beseitigen, entschied sich Karl V. nach dem Frieden mit Franz I. in Crépy (1544) zu einem militärischen Vorgehen gegen die evangelischen Stände. Nach dem gewonnenen Schmalkaldischen Krieg (1546/47) versuchte der Kaiser auf dem geharnischten Reichstag in Augsburg (1547/48) dem Religionsproblem durch das Interim Herr zu werden. Doch auch dieser letzte Versuch Karls V., die Einheit der Religion wiederherzustellen, scheiterte, als ihn eine reichsständische Opposition im Fürstenaufstand von 1552 militärisch besiegte. Mit dem Passauer Anstand (1552) wurde die Geltung des Interims aufgehoben und der Augsburger Religionsfriede (1555) vorbereitet. Frustriert von der nunmehr festgeschriebenen religiösen Spaltung im Reich, dankte Karl V. 1555/56 ab und zog sich in die Nähe des spanischen Klosters San Jerónimo de Yuste zurück, wo er 1558 verstarb.¹⁴

¹⁴ Vgl. Horst Rabe, Art. Karl V., in: TRE 17 (1988), 635–644; Alfred Kohler, Art. Karl V., in: RGG⁴ 4 (2001), 818f.

2.2. Die Grafen von Mansfeld

Die unterzeichnenden Mansfelder Grafen gehörten allesamt den Herrschaftslinien Vorderort und Mittelort an, die sich am Schmalkaldischen Krieg auf kaiserlicher Seite beteiligt hatten. Graf Albrecht VII. von Mansfeld-Hinterort
 5 hatte auf ernestinischer Seite gekämpft, war der Reichsacht verfallen und leistete in Verden und Rotenburg/Wümme den kaiserlichen Truppen erbitterten Widerstand, bevor er 1549 nach Magdeburg ging, um von dort aus den Kampf gegen den Kaiser fortzusetzen. Er blieb so naturgemäß ausgeschlossen von der direkten Mansfelder Korrespondenz mit dem Kaiser. Dies hin-
 10 derte ihn aber offenbar nicht, Einblick in die Korrespondenz durch Abschriften zu erhalten und diese dann zu publizieren.

Die Grafschaft Mansfeld hatte sich ab 1525 mit dem öffentlichen Bekenntnis zur Reformation durch die Grafen Albrecht VII. von Mansfeld-Hinterort und Gebhard VII. von Mansfeld-Mittelort zu zwei Fünfteln dem evangelischen
 15 Glauben geöffnet. Nach dem Tod des Grafen Hoyer VI. von Mansfeld-Vorderort bekannte sich 1540 auch diese Linie zur Reformation. Die Grafschaft Mansfeld war damit vollständig evangelisch geworden. Da Hoyer kinderlos verstorben war, traten die Kinder seines Bruders Ernst II. seine Nachfolge an. Mansfeld-Vorderort zerfiel so in sechs Linien.

20 Johann Georg I. von Mansfeld-Vorderort (1515–1579) war das elfte Kind Ernsts II. und Stifter der Eislebischen Linie des Mansfelder Adelshauses. Zunächst hatte er das Amt des Statthalters des Erzbischofs Albrecht von Magdeburg versehen, bevor er Statthalter der Kurfürsten von Sachsen wurde. Er führte den evangelischen Glauben in seinem Territorium ein. Im Schmalkaldischen Krieg stand er auf der Seite des Herzogs Moritz von Sachsen. Jo-
 25 hann Ernst I. von Mansfeld-Vorderort († 1572), das 22. und letzte Kind Ernsts II., erhielt bei der Herrschaftsteilung von Mansfeld-Vorderort die Herrschaft Heldrungen. Mit ihm begann und endete die Linie Heldrungen. Johann Albrecht I. von Mansfeld-Vorderort (1522–1586), das 17. Kind
 30 Ernsts II., war der Begründer der Arnsteinschen Linie des Mansfelder Grafenhauses. Er war bereits 1544 zusammen mit Kaiser Karl V. gegen den französischen König Franz I. gezogen. Gebhard VII. von Mansfeld-Mittelort (1478–1558), ab 1540 dienstältester Mansfelder Graf, hatte bereits im Jahre 1525 zusammen mit seinem Bruder Albrecht VII. von Mansfeld-Hinterort
 35 die Reformation in seinem Territorium eingeführt und galt als persönlicher Freund Luthers. Wegen Schulden wurde er eine zeitlang seiner Herrschaft enthoben, im Jahre 1544 aber wieder eingesetzt.¹⁵

¹⁵ Zur Geschichte der Grafschaft Mansfeld während der Reformationszeit vgl. Wartenberg, Mansfeld, in: Schindling, Ziegler, Territorien VI, 78–91. Zu den biographischen Angaben zu den einzelnen Grafen vgl. Seidel, Grafen von Mansfeld, 179, 238–240, 423, 430.

3. Inhalt

Der Druck enthält das Antwortschreiben der Mansfelder Grafen auf die kaiserliche Instruktion vom 30. Juni 1548 und die Antwort Karls V. auf dieses Schreiben in umgekehrter, also nicht chronologischer Reihenfolge. Die Mansfelder Grafen bedanken sich für den Empfang des kaiserlichen Interims und insbesondere dafür, dass dort festgehalten werde, dass die Rechtfertigung des Menschen durch sein Vertrauen auf das Verdienst Christi zustande komme. Ebenfalls sei es sehr zu begrüßen, dass im Interim festgeschrieben werde, dass dieser Glaube durch die Liebe und in den guten Werken tätig und wirksam sei. Diese taktisch geschickte Interpretation des kaiserlichen Textes ermöglicht es den Grafen, an der bislang in ihren Landen gepredigten Lehre festzuhalten. Sie wollten die Prediger aber noch einmal daran erinnern, die guten Werke neben dem Glauben in ihren Predigten nicht zu vergessen. Die Mansfelder Grafen nehmen mit Respekt die kaiserliche Sorge um die Einheit der Kirche zur Kenntnis und wollen der Ordnung des Interims gemäß auch ihren Beitrag dazu leisten, indem sie die altkirchlichen Gesänge und Zeremonien wieder einführen, insofern sie dem Wort Gottes und dem Rechtfertigungsartikel gemäß sind. Sie weisen darauf hin, dass viele dieser Zeremonien und Gesänge noch heute in den Mansfelder Grafschaften im Gebrauch seien. Die Oberhoheit der altgläubigen Bischöfe wird unter der Bedingung anerkannt, dass sie beim Aufbau der Kirche mithelfen und nicht zu ihrer Zerstörung. Auch den Chorrock und den Kirchenschmuck vergangener Tage ist man bereit, wieder zu benutzen, insofern sie noch vorhanden sind. Die Mansfelder Grafen sind des Weiteren damit einverstanden, die im Interim genannten Feste wieder einzuführen, benutzen dabei aber zugleich den Passus des Interims, dass der Aberglauben vermieden werden solle, als Kriterium für die Wiedereinführung altgläubiger Festtage. Die Grafen weisen darauf hin, dass es in ihren Landen niemals ein Verbot der Totenfürbitte oder des Heiligengebetes gegeben habe. Allein an einem Punkt erweisen sich die ansonsten taktisch geschickt argumentierenden Mansfelder Grafen als kompromisslos: Der Kanon in der Messe könne unter keinen Umständen wieder eingeführt werden. Sie bitten den Kaiser, die Umstände in ihren Landen zu bedenken. Der Großteil der Bevölkerung in den Mansfelder Grafschaften seien Bergleute, die nichts zu verlieren hätten. Sollte nun der Kanon in der Messe wieder eingeführt werden, so sei zu erwarten, dass ein Großteil der Bergleute das Land verlassen würde. Da die Grafschaften aber von ihnen und ihrer Tätigkeit finanziell abhängig seien und dann ein Exodus von Predigern sowie Aufruhr zu erwarten sei, so bitten die Grafen den Kaiser um Nachsicht. Mit kaiserlicher Hilfe könne man zwar einen etwaigen Aufstand in der Bevölkerung niederschlagen, doch einen Ersatz für die geflohenen Bergleute sei nur schwer zu bekommen. Die Mansfelder Grafen bitten den Kaiser um Geduld und Nachsicht dafür, dass sie den Kanon nicht wieder einführen können.

Von Nachsicht ist im Antwortschreiben des Kaisers indes nichts zu spüren. Er besteht darauf, dass das Interim in allen Punkten umgesetzt wird, also auch auf der Wiedereinführung des Kanons in der Messe. Er weist die Mansfelder Grafen auf die Einmütigkeit der Stände hin, die das Interim beschlossen hätten, und fordert die Grafen auf, nicht von diesem Konsens abzuweichen. Darüber hinaus sollten die Mansfelder Prediger dazu ermahnt werden, nicht gegen das Interim zu reden, zu predigen oder zu schreiben.

4. Ausgaben

Nachgewiesen werden kann folgende Ausgabe:

- 10 A: Der Grauen zu || Mansfelt so jtztt das Land jnne ha || ben / auff die
Intimierte Declaration des Inte= || rims antwort / vnd darauff gefolgt
Keiserlich wi= || derschreiben / aus welchen beiden schrifftten ||
leichtlich zuersehen / wie das Keyserliche || hertze / gegen die
Protestierende Stende || gesinnet / Vnd wens am treffen gin= || ge / wie
15 bestendig etzliche von be || nanten Stenden bey der wa= || ren
Apostolischen lere || vorharren würden. [4] Blatt (VD 16 M 645)

Vorhanden:

- BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Dg 4546 [benutztes Exemplar]
20 JENA, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: 4 Bud.
Hist. eccl. 271 (9)
WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: L 482.4 Helmst. (20)

[A 2r:] **Carll von Gots gnaden Römischer Keyser, zu allen zeiten
mehrer¹ des Reichs etc.**

Wolgebornen lieben getrewen, wir haben Ewer Schrifftlich antwort auff vnser schreiben, die ordnung des Interims betreffende, empfangen vnd desselben inhalts gnediglich, auch Ewer gehorsam erbieten,² das jr derselben vnser ordnung, so viel müglich, nachsetzen³ wollet, gnediglich vernomen. Vnd ist darauff vnser gnedig begeren, gesinnen vnd vermanen, jr wollet dasselbige nicht allein in den gewillichen Artikeln, sondern in den vbrigen auch in das werck richten⁴ vnd Euch hirin von andern gehorsamen Stenden nicht absondern noch vnrichtickeit vnd vngleicheit in einer gemenen sach verursachen, auch Ewere vnterthanen vnd zugehörigen dahin weisen vnd furnemlich die Predicanten dazu halten, das sie vermüge⁵ des Buchstabens⁶ dawider nicht reden, predigen noch schreiben, sondern sich demselben gemeß halten vnd ertzeigen. Daranne thut jr vnsern gefelligen ernstlichen willen vnd meinung vnd begeren hierauff Ewer ferner⁷ antwort. Geben in vnser Statt Brüssel⁸ am xvij. tag des Monats Octobris Anno im xlvij., vnsers Keyserthumbs im xxvij.

Ad mandatum caesaris et catholicae maiestatis proprium.⁹

¹ Vermehrer, Vergrößerer. Seit Ludwig IV. im 14. Jahrhundert findet sich dieser Begriff als Übersetzung des lateinischen „Augustus“ in der offiziellen römisch-deutschen Kaisertitulatur. Vgl. Art. Mehrer, in: DWb 12, 1894.

² Angebot. Vgl. Art. Erbieten, in: DWb 3, 724.

³ besonders verfolgen. Vgl. Art. nachsetzen 2), in: DWb 13, 124.

⁴ durchführen. Vgl. Art. richten II.B.7.a), in: DWb 14, 878.

⁵ gemäß Vgl. Art. Vermöge, in: DWb 25, 881f.

⁶ Karl V. bezieht sich auf das in der Vorrede des Interims enthaltene Verbot, gegen das Augsburger Interim zu lehren, zu schreiben oder zu predigen. Vgl. Augsburger Interim, Vorrede, 34f.

⁷ weitere. Vgl. Art. fern III, in: DWb 3, 1535.

⁸ Brüssel war eine Residenz des habsburgischen Hauses Österreich-Burgund und damit häufiger Aufenthaltsort Karls V. Vgl. Kohler, Karl V., 49–54.

⁹ „Auf persönlichen Befehl des Kaisers und der katholischen Majestät“. Der Ad-mandatum-Vermerk leitet im Schlussprotokoll frühneuzeitlicher Kaiserurkunden die Unterschriften der kontrasignierenden kaiserlichen Beamten ein. Vgl. Pauser, Quellenkunde, 232f.

[A 2v:] **Der Grauen von Mansfelt auff die Keiserliche Declaration¹⁰**
Antwort.

Allerdurchleuchtigster, großmechtigster, vnüberwindligster Keiser vnd Herr, E. Key. Ma., seind vnser gantzwillige vnterthenige vnd schuldige dienste allezeit zuuor. Allergnedigster Herr, E. Key. Ma. Declaration, die Religion betreffend, haben wir in^a aller vnterthenigkeit empfangen, verlesen, bewogen vnd darin soviel befunden, das E. Key. Ma. vns vnd andere Ewre vnterthane in den furnempsten Artikeln, wie wir vor Gott gerecht werden sollen, gantz Veterlich, gnediglich vnd Christlich bedacht, indem E. Key. Ma. Declaration mit sich bringt, das vnser Rechtfertigung durch das vortrauwen vnd den glauben auff den verdienst vnser Herrn Jesu Christi stehe, welcher glaube aber nicht tod oder ein vorgeblig wan, sondern durch die liebe vnd gute wercke tettig ist vnd wirckt.¹¹ Dadurch wir auch bey der lere, so bishero in vnser Herschafft gewesen, bleiben Vnd seind E. Key. Ma. fur solche ertzeigte gnade vnd woltath zu hōgsten billich danckbar, erkennen auch, das wir dargegen E. Key. Ma. nach Gott beide, in eusserlichen, weltlichen, auch was vnser heilige Religion vnd glaubens sachen anlangt,¹² so viel jmmer mūglich vnd thunlig, gefelligen gehorsam zu leisten schuldig sein, vnd wōllen darauff bey vnsern Predigern die verfügun¹³ thun, das der lere von der liebe vnd guten wercken neben dem glauben zum aller fleissigsten ge-[A 3r:] trieben werden sol, wie dann bisher auch geschehen. Weil wir auch befunden, das E. Key. Ma. durch die Confusion vnd zerruttung, so in etzlichen Kirchen gewesen, zum hōchsten bewogen – auch vnser erachtens nicht vnbillich – vnd solliches mit auffrichtung der fōrigen¹⁴ Kirchenordnung abzuschaffen gnedigst willens, als wollen wir E. Key. Ma. zu vnterdenigstem gehorsam solliche ordnung an den enden,¹⁵ da sie gefallen, widerumb annehmen vnd durch verliehung Göttlicher gnaden alle alte gesenge vnd Ceremonien, wie die in der Christlichen Kirchen auff ein jede zeit geordnet, etzliche hundert jar gehalten vnd sich mit dem Hauptartikel der Rechtfertigung, dauon droben gemeldet, vnd Gotts Wort vergleichen oder deme nicht zuwider sein, zum furderligsten auffrichten, wie dann dieselbige bishero des

^a im Manuskript stattdessen: abwesens der andernn vnnser freuntlichenn liebenn vetternn vnnd bruder den dreitzehenden dieses monats augustj zu vnser anheimsch kunfft.

¹⁰ Gemeint ist das Augsburger Interim. Vgl. den lateinischen Titelttext: SACRAE CAESAREAE MAIESTATIS DECLARATIO, QVOMODO IN NEGOCIO RELIGIONIS PER Imperium vsque ad definitionem Concilij generalis viuendum sit [...], Augsburg 1548 (VD 16 D 949).

¹¹ Die Grafen von Mansfeld beziehen sich mit ihrer Interpretation auf Augsburger Interim IV–VII, 42–57.

¹² anbelangt. Vgl. Art. anlangen, in: DWb 1, 391.

¹³ den Befehl. Vgl. Art. Verfügung 3.b), in: DWb 25, 358f.

¹⁴ vorher erwähnten. Vgl. Art. vorig 3), in: DWb 26, 1217.

¹⁵ Stellen. Vgl. Art. Ende II, in: DWb 3, 448.

mehren teils blieben,¹⁶ den Bischöffen jr recht vnd was jnen zustendig gestaten der zuuersicht, sie werden vermüge E. Key. Ma. Declaration die sachen also furnemen, das es nicht ad destructionem vnd wider Gotts Wort vnd ordnung, sondern ad aedificationem gebraucht werde.¹⁷ So sollen die
 5 Priester, gewöhnliche Kirchenkleidung vnd Kirchenschmuck, da sie erhalten, bleiben, da sie auch gefallen, widerumb gebraucht werden,¹⁸ vnd die Feste, dauon die Declaratio meldet, in vastem Brauche der Sacrament vnd dergleichen bleiben vnd gehalten werden vnd was in sollichen sachen zu aberglauben missbraucht, auch aus gnedigster E. Key. Ma. zulassung hindangesetzt¹⁹
 10 werden.²⁰ So ist auch niemand kein mas oder verboth gescheen, fur die Todten zu bitten, oder der Heiligen gebett zu begehen.^{21b} Wir wollen auch, soviel an vns ist, fürdern, [A 3v:] das die Prediger die sachen dahin richten vnd die leute vermanen, wie bisher gescheen, das Communicanten furhanden vnd die Mess auff zeit, wie die Declaration meldet, zum gedechtnus des eini-
 15 gen opffers vnsers Herrn Jesu Christi am Creutze in vnser Herschafft gehalten werden müge.²² Ob wir aber den Canonem in der Mess im förigen stand nicht bringen,²³ ist vnser gantz vntertenigste, denstliche bitte, E. Key. Ma. wolte gelegenheit²⁴ vnser Herschafft gnedigst bewegen vnd vns entschuldigt wissen. Dann Allergnedigster Keiser vnd Herr, es ist mit vnser Herschafft
 20 also gelegen,²⁵ das das mehrerteil des volcks Berckleute, welche nicht viel zu verlieren, auch leichtlich zu bewegen, dauon zu lauffen, mit grossem zwang auch nicht gedruckt sein wöllen.²⁶ Doch gleichwol die wolfart der

^b im Manuskript folgt: soll auch noch einem yderm freyhe pleybenn.

¹⁶ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 134–139.

¹⁷ Vgl. Augsburger Interim XX, 92–95.

¹⁸ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 136f.

¹⁹ nicht berücksichtigt. Vgl. Art. hintan, in: DWb 10, 1482.

²⁰ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 138–143.

²¹ Vgl. Augsburger Interim XXIII–XXIV, 122–135.

²² Vgl. Augsburger Interim XXVI, 134–137.

²³ Die Wiedereinführung des Kanons in evangelischen Gottesdiensten war im Interim gefordert worden. Vgl. Augsburger Interim XXVI, 136f.

²⁴ die Umstände. Vgl. Art. Gelegenheit 2.b.β), in: DWb 5, 2943f.

²⁵ bestellt. Vgl. Art. gelegen 3.a), in: DWb 5, 3927f.

²⁶ Der Abbau von silber- und kupferhaltigem Schiefer in der Grafschaft Mansfeld begann um das Jahr 1200. Kaiser Karl IV. belehnte die Mansfelder Grafen im Jahre 1364 mit dem Bergregal. Dies ermöglichte es, Abbaurechte am Bergbau an Einzelpersonen zu verleihen und Steuern einzuziehen. Durch das Bergregal wurde die Ausbildung der Landesherrschaft befördert und die Stellung der Grafen als Reichsfürsten gestärkt. Durch Innovationen im technischen Bereich und dem damit verbundenen raschen Produktionsanstieg im 15./16. Jahrhundert erlebte die Grafschaft Mansfeld einen erheblichen wirtschaftlichen Aufschwung. Mit den Hüttenmeistern entstand eine neue soziale Schicht von Kleinunternehmern. Die gute Konjunktur im Bergbau ermöglichte einen raschen Aufstieg und zog viele Fremde aus benachbarten Gebieten an. Auch den Grafen kam dieser Aufschwung finanziell sehr zugute. Die Mansfelder Grafen befürchteten, durch eine konsequente Umsetzung des Interims, kulminierend in der Wiedereinführung des Messopfers, ihre wichtigste Einnahmequelle zu verlieren, da sie den Fortzug der Hüttenmeister erwarteten. Vgl. Wartenberg, Bergbau, in: Knappe, Luther und der Bergbau, 29–41.

gantzen Herschafft an jnen gelegen vnd wir soviel wissen, ob wir gleich dar-
 auff dringen, das die Prediger alle abziehen vnd daraus verwüstung der pre-
 digt vnd Sacrament folgen, wir auch nach verlierung der Prediger vnser
 leibs vnd lebens fur dem Berckuolck nicht sicher vnd auffruhr des gantzen
 volcks gewertig sein würden. Do auch gleich E. Key. Ma. vns zu hülff 5
 kernen, das wir jrer mechtig sein kündten, so würden doch die Berckleute
 den zwangk nicht leiden, sondern also die wenich haben, aus der Herschafft
 lauffen, das Berckwerck verlassen. Da wir dann andere nicht bekommen
 kündten, eine solliche verwüstung folgen, welche entlich verterben vnd
 vnterganck derselbigen vrsachen vnd vns widerumb solchs auffzurichten vn- 10
 müglich sein würde. Nachdem wir dann anderst nicht sagen können, dann
 das E. Key. Ma. vnser vorfarn vnd vns fur andern mit son-[A 4r:]derlichen
 gnaden ye vnd alle wege gemeint,²⁷ alle vnser besserung fürdern vnd schaden
 furkomen helffen, welchs wir auch fur vns in diesen ferlichen leufften
 im werck vielfeltig befinden, auch derwegen nach Gott alle vnser hoffnung 15
 vnd trost auff E. Key. Ma. setzen, das vnterthenigst vertrauen vnd zuuersicht
 auch jtziger vnd kumpfftige zeit zu derselbigen in vnterthenigkeit tragen
 wollen, das sie sich nachmals vnser annemen, vnd was zu errettung vnser
 seele vnd seligkeit, leibs, ehr vnd guts nötig sein möchte, sich gnediglich vnd
 veterlich als vnser allergnedigster Keyser vnd Herr ertzeigen werden. So 20
 bitten wir derhalben auffs aller vnterthenigst, E. Key. Ma. wolt in diesen
 sachen, da vnser verterben vnd vntergang aus erzalten vrsachen zu befaren,²⁸
 auch zufferst vnser seligkeit ane gelegen, gnedigst gedult mit vns tragen,
 so wollen wir vns in vnsern Regimenten also ertzeigen, das es zu Gotts ehr,
 auch zu erhaltung guter zucht, friedes vnd einigkeit dienen vnd E. Key. Ma. 25
 gefallen sol, daneben auch der vielfeltigen erzeigten gnad vnd woltat nim-
 mermehr vergessen, sondern vns als vnterthenige gehorsame vnd danckbare
 Grauen beweisen vnd bitten vntertheniglich, E. Key. Ma. wolt vnser gne-
 digster Keyser vnd Herr sein vnd bleiben. Das erkenne wir vns²⁹ etc. Anno
 1548^c.

30

^{c-c} im Manuskript stattdessen: vmb Ewer Römischen Keyserlichen Mayestet vnser hochsten
 vermugens jn aller vnderthenikeit jn alwege gehorsamlich zuuordienen schuldig vnd ganz willig,
 datum Mansfelt den 23 Augusti Anno etc. 48 E. Rö. Kay. M. vnderthenigste vnd gehorsame
 diener Gebhart, Hansgeorge, Hansalbrecht vnd Hansernst etc.

²⁷ gegen uns gesinnt waren. Vgl. Art. liegen 5.c), in: DWb 12, 1929.

²⁸ befürchten ist. Vgl. Art. befahren 1), in: DWb 1, 1246.

²⁹ bekennen wir. Vgl. Art. erkennen 7.c), in: DWb 3, 869.

Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel,
Signatur: S 207.4° Helmst. (13)

PASQVILLVS,
CONTINENS ANALYSIN, SEV
EXPOSITIONEM ADVERBII INTE-
rim, quae est pars Indeclinabilis, a Satana & eius
Squamis elaborata ad animarum
Interitum.

5

10

II. Corinth. VI.
Nolite iugum ducere cum infidelibus. Quae enim
participatio iustitiae cum iniquitate? Aut quae societas
luci ad tenebras? Quae autem conuentio CHRISTI
ad Belial? Aut quae pars fidei cum infidei? Quis
autem consensus templo DEI cum Idolis?

15

Einleitung

1. Historische Einleitung

Wohl noch im Jahre 1548¹ erschien eine anonyme Streitschrift ohne Angabe des Druckortes und der Offizin auf dem Buchmarkt, die sich inhaltlich mit dem Augsburger Interim auseinandersetzte. Wie bereits aufgrund ihres Titels zu vermuten, gehört diese Veröffentlichung zur Gattung des „Pasquillus“, einer Form von Schmäh- und Streitschriften, die stets anonym veröffentlicht wurden, um Zeitereignisse und Missstände zu kritisieren.² Die Titelformulierung spielt mit der doppelten Bedeutung des Wortes „indeclinabilis“: „undeklinierbar“ und „unbeugsam“. Der Druck enthält laut Titelangabe eine grammatikalische Analyse des nicht deklinierbaren lateinischen Temporaladverbs „interim“, dessen eigentliche tiefere Bedeutung sich erst aufgrund des durch den anonymen Autor postulierten etymologischen Zusammenhangs von „interim“ mit „interitus“, „Untergang“, erschließt. Die Funktion des Interims ist demnach als ein satanisch-unbeugsamer Zugriff auf die Seelen der Christen zu bestimmen. Das Zitat, das den Titeltext abschließt, II Kor 6,14–16a, präludiert die geschichtstheologische Deutung der Gegenwart als Kampf zwischen Christus und Belial, der Glaubenden und der Ungläubigen, die den zweiten Teil der Schrift dominiert. Die Gegenwart wird damit als Entscheidungszeit qualifiziert, in der sich die frommen Christen gegen das Interim als Verführungswerk des Teufels vereinigen müssen.

Im unmittelbaren zeitlichen Vorfeld dieses Druckes erschienen 1544 in Basel ein zweibändiges Werk unter dem Titel „Pasquillorum tomi duo“³ und 1546 in Wittenberg der „Pasquillus Germanicus“.⁴ Vor allem die letztgenannte Veröffentlichung dürfte sich für die Traditionsgeschichte des „Pasquillus“ als einschlägig erweisen, da in diesem Druck ebenfalls eine geschichtstheologische Deutung der Gegenwart vorliegt, die mit einem Kampf der Kirche gegen den Antichrist und seine Diener rechnet.⁵

¹ Vgl. die Selbstdatierung im „Pasquillus“, A 1v, unsere Ausgabe, Nr. 14: Pasquillus (1548), S. 735: „ANNO XLVIII.“

² Zur Gattung „Pasquill“ oder „Pasquinade“, die Anfang des 16. Jahrhunderts entstand, vgl. Gustav Bebermeyer, Art. Schmähschrift (Streitschrift), in: RDL 3 (1977²), 665–678, bes. 669.

³ Coelio Secondo Curione, Pasquillorum Tomi duo: Quorum primo versibus ac rhythmis, altero soluta oratione conscripta quamplurima continentur, ad exhilarandum, confirmandumque hoc perturbatissimo rerum statu pij lectoris animum, apprime conducentia, Eleutheropoli [Basel: Johann Oporinus] 1544 (VD 16 C 6433).

⁴ PASQVILLVS GERMANICVS. IN QVO CAUSA PRAESENTIS BELLII ATTINGITVR. PRINCIPES ALIQVOT STATVS, AC Ciuitates suae conditionis et officij commonentur, Aliquot uero suis coloribus pulchre depinguntur, grauibz quibusdam sententijs è sacris Biblijs nulla scripturarum peruersione desumptis. S.l. [Wittenberg] 1546 (VD 16 P 843).

⁵ Zur ganzen Einleitung vgl. Dingel, „Der rechten lehr zuwider“, 292–296. 303–311; Dingel, Flacius als Schüler Luthers und Melanchthons, 83–89; Kaufmann, Ende der Reformation, 246–250.

2. *Autor*

Der „*Pasquillus*“ ist seiner Gattung gemäß anonym erschienen. Es gibt jedoch einige Indizien, die auf Erasmus Alber⁶ als Autor hindeuten: 1536 trat er als Autor einer lateinischen Schulgrammatik in Frageform in Erscheinung⁷ und verfolgte mit einem Wörterbuch⁸ etymologische Interessen, wie sie für den Autor des „*Pasquillus*“ von entscheidender Bedeutung sind. 1548 war Alber bereits nach Magdeburg in den Kreis der entschiedenen Gegner des Augsburger Interims übersiedelt. Hinzu kommen inhaltliche Parallelen zwischen Albers „*Dialogus*“ und dem „*Pasquillus*“: die pseudo-etymologische Herleitung der Vokabel „*Interim*“ aus dem lateinischen Wort „*interitus*“,⁹ die Erwähnung und Kritik der Übernahme fremdländischer Moden durch die Deutschen¹⁰ und die radikal dualistische Geschichtssicht mit Christus und Belial als Hauptakteuren. Zwingend sind diese Gründe für eine Autorschaft Albers allerdings nicht. Ein anderer Autor, wie etwa Matthias Flacius Illyricus,¹¹ käme durchaus in Betracht.

3. *Inhalt*

Der „*Pasquillus*“ beginnt mit einer pseudo-grammatikalischen Analyse des Temporaladverbs „*interim*“, die in Form und Stil das im 16. Jahrhundert weit verbreitete lateinische Elementarlehrbuch des Aelius Donatus imitiert. Doch wird die grammatikalische Analyse bereits in der Antwort auf die zweite Frage „*Quid est adverbium*“ verlassen, wenn mit der Sachinformation geantwortet wird, das *Interim* sei ein mit dem Wort Gottes verbundenes Wort des Satans, das die Seelen betrüge und der Stabilisierung des antichristlichen Götzendienstes diene. Der „*Pasquillus*“ übt in seinem ersten Teil Kritik an der die kirchlichen Dogmen vernebelnden Intention des *Interim*, das den

⁶ Zu seiner Biographie vgl. die Einleitung zu Nr. 11: Alber, *Ein Dialogus* (1548), 553f.

⁷ Erasmus Alber, *VTILISSIMA PRAECEPTA MORVM, EX OPTIMIS autoribus collecta, et Germanicis rithmis reddita ab Erasmo Albero in gratiam incipientium puerorum. Ioanni D. Martini Luth. filio nuncupata*, Hagenau 1536 (VD 16 A 1530).

⁸ Erasmus Alber, *NOVVM DICTIONARIJ GENVS. IN QVO Vltimis seu terminalibus Germanicarum uccum [= vocum] syllabis obseruatis, Latina uocabula, cum suis quaeque synonymis, additis loquendi etiam figuris ac modis, protinus sese offerunt, Ex uarijs authoribus collectum*, Frankfurt am Main 1540 (VD 16 A 1514).

⁹ Vgl. Alber, „*Dialogus*“, A 4v, unsere Ausgabe, Nr. 11: Alber, *Ein Dialogus* (1548), S. 555 und „*Pasquillus*“, A 1v, unsere Ausgabe, Nr. 14: *Pasquillus* (1548), S. 735.

¹⁰ Vgl. Alber, „*Dialogus*“, L 3v; P 4r–v, unsere Ausgabe, Nr. 11: Alber, *Ein Dialogus* (1548), S. 653f, 684f, und „*Pasquillus*“, A 3v, unsere Ausgabe, Nr. 14: *Pasquillus* (1548), S. 738.

¹¹ So behauptet etwa ein späterer bibliothekarischer Eintrag auf dem Wolfenbütteler Exemplar S 204 Helmst. (13), A 1v, die Autorschaft des Flacius. Gegen diese Zuweisung könnte allerdings sprechen, dass sich der anonyme Verfasser mit der Wendung „*nos Germanos*“, „*Pasquillus*“, A 4r, unsere Ausgabe, Nr. 14: *Pasquillus* (1548), 738, wie selbstverständlich unter die Deutschen zählt, was für den gebürtigen Illyrer Flacius ungewöhnlich erschiene. Zu seiner Biographie vgl. die Einleitung zu unsere Ausgabe, Nr. 3: Flacius, *Ein kurzer Bericht vom Interim* (1548), S. 92f, und Nr. 15: Flacius, *Wider das Interim* (1548), S. 747.

Menschen Gift statt Medizin und Götzendienst als Kultus anbiete. Letztlich gehe es dem Interim darum, das teuflische Weltregiment aufzurichten und die Menschen von Christus abzuführen. Deshalb kann man nach Sicht des „Pasquillus“ nur dem Adverb „interim“ folgen, wenn man sich vom „verbum Dei“ lossagt. Etymologisch sei das Temporaladverb eng mit dem Verb „interimo“ verwandt. Denn das Interim werde Deutschland nicht befrieden, sondern dazu helfen, fromme Lehrer hinzurichten. Indem es Lügen mit Schriftworten und Kirchenväterziten vermische, treibe es sein satanisches Spiel. Die grammatikalische Lektion wird mit der Begründung abgebrochen, dass der Versuch, dem Mainzer Suffraganbischof Michael Helding, einem Mitverfasser des Interims, den ganzen Donat beizubringen, ohnehin erfolglos bleiben müsse. Der anonyme Autor setzt darum noch einmal an und spricht in einem zweiten Teil den „frommen Leser“ in Predigtform – die Grammatikunterweisung ist an ihr Ende gekommen – direkt an, indem er das Interim in den Kampf des Teufels gegen die Kirche Christi einordnet. Seit jeher versuche der Satan, durch Gewalt, Missdeutung der Schrift und Lüge, die Menschen von Gott abzuziehen. Doch je heftiger die diabolischen Anfeindungen würden, desto gewisser werde die Zusage Gottes, die Seinen nicht allein zu lassen. Das Interim sei eine direkte Gotteslästerung, da sich mit ihm Menschen an die Stelle Christi und seiner Lehre gesetzt hätten. Das Gottesverhältnis der wahren Christen ist nicht durch einen interimistischen, sondern durch einen immerwährenden Lobpreis Gottes geprägt. Darum warnt der „Pasquillus“ vor der Annahme des Interims durch die evangelischen Stände, gehe es bei dieser Frage doch um Leben und Tod. Der anonyme Autor befürchtet, dass auf das „interim“ ein noch viel schlimmeres „postea“ folgen werde, in dessen Verlauf der Teufel die Lehre Christi fast ganz vernichten werde. Die Autoren des Interims hätten sich schon jetzt über Gott gestellt, indem sie seine Gebote aufhoben und Gehorsam für ihre Gebote verlangten. Form und Inhalt des „Pasquillus“ suggerieren, dass so, wie jedem Lateinschüler ein Adverb bekannt sei, auch jedem urteilsfähigen Christen der diabolische Charakter des Interims, der einer detaillierten Widerlegung nicht bedürfe, klar erkennbar sei.

4. Ausgaben

Nachgewiesen werden kann folgende Ausgabe:

- 35 A: PASQVILLVS, || CONTINENS ANALYSIN, SEV || EXPOSITIONEM ADVERBII INTE- || rim, quae est pars Indeclinabilis, a Satana & eius || Squamis elaborata ad animarum || Interitum. || II. Corinth. VI. || Nolite iugum ducere cum infidelibus. Quae enim || participatio iustitiae cum iniquitate? Aut quae societas || luci ad tenebras? Quae autem conuentio

CHRISTI || ad Belial? Aut quae pars fideli cum infideli? Quis || autem consensus templo DEI cum idolis? [4] Blatt 4° (VD 16 P 838).

Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Dg 4550

BUDAPEST, Országos Széchényi Könyvtár (Nationalbibliothek): Ant. 2716 (4) ⁵

GÖTTINGEN, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek: 7 an: 8 J

GERM II, 6436

HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: AB 155 587 (16)

MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: 4 Polem. 3844,1

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: S 207.4° Helmst. (13) [benutz- ¹⁰
tes Exemplar]

[A 1v:] **PASQVILLVS.**
ANNO XLVIII.

„Interim“: *quae pars?*

Aduerbium.

5

Quid est aduerbium?

Est uerbum satanae coniunctum cum uerbo Dei ad decipiendas animas et stabiliendam idololatriam antichristi et confirmandam tyrannidem.¹

Aduerbio quot accidunt?

10 Tria, scilicet: significatio, comparatio et figura.² Significatio, ut dogmata ecclesiastica sic pingas et ornes mendacij fuco, ut homines uenenum pro medicina, mortem pro vita, iudicium pro salute, idololatriam pro cultu, in summa diabolus ostendentem regna mundi pro Christo adorent et accipiant.

Secundum accidens aduerbij „interim“ est comparatio, quam uniuersus mundus negligit, haeret enim in admiratione humanae potentiae, non uidet neque
 15 credit, quod pater uniuerso, qui praecipit mundo – „Hunc audite! Hic est filius meus dilectus, in quo delector“³ – sedeat in coelis cum Filio et Spiritu sancto dominus totius creaturae et rideat stultitiam regum et principum et eosdem tandem compellaturus sit et in ira sua conturbaturus et disiecturus,⁴ ut quo se uertant, nesciant secundum beatae virginis dictum, cui quottidie faciunt uota: „Deposuit potentes de sede.“⁵ Itaque „interim“ est aduerbium, sed
 20 [A 2r:] in mundo non comparatur. Cum autem comparabitur, non comparatium nec superlatium habebit, sed iacebit in profundo inferni cum omnibus, qui eius authores fuerunt, qui igitur sapiunt ab aduerbio ad uerbum se conuertant.

25 Tertium accidens aduerbij „interim“ est figura non simplex, sed composita atque id multis modis. Conuenit enim cum uerbo „interimo“, si spectas literas et sonum. Quod si uoluntates hominum spectes etiam conuenit, non enim, ut pacetur Germania, hoc „interim“ nunc excogitatum est a monachis et episcopis, sed ut occasio sit interimendorum piorum doctorum. Sed eorum, qui
 30 Spiritu Dei illuminati sunt, aliud iudicium est. Sentiunt enim magis con-

¹ Der Autor spielt an auf die Definition eines Adverbs durch Aelius Donatus, *Ars grammatica*. De aduerbio, in: CChr.CM 40D, 160,9–11: „Sciendum est, quod aduerbium compositum nomen est a praepositione ‚ad‘ et a nomine ‚uerbum‘ et facit ‚aduerbium‘, eo quod uerbo coniungitur semper.“

² Vgl. die Strukturierung des Abschnitts über das Adverb in „significatio“, „comparatio“ und „figura“ bei Aelius Donatus, *Ars grammatica*. De significatione, in: CChr.CM 40D, 165,140–167,209; Aelius Donatus, *Ars grammatica*. De comparatione, ebd. 167,210–168,237; Aelius Donatus, *Ars grammatica*. De figura, ebd., 168,238–175,408.

³ Mt 17,5.

⁴ Vgl. Ps 2,4f.

⁵ Lk 1,52.

uenire cum uocabulo interitus animarum. Simples grammatici ideo simpliciter affirmant hoc „interim“ esse compositae figurae, quia uere sit tanquam chimaera aliqua. Constat enim ex mendacijs satanae, quae nonnunquam sententijs scripturae, item patrum autoritate, nonnunquam fucosis rationibus picta sunt. Sed haec iam satis, reliqua sequuntur. Rogati enim sumus, ut totum Donatum reuerendo patri Michaeli, suffraganeo Moguntino, et eius discipulis explicemus. Vos, qui Christum, Dei aeterni uerbum, amatis, incumbatis orationi pro ecclesia et malum „interim“ cauebitis. Deo enim magis quam hominibus seruiendum est.⁶

Lectori pio s[alutem].

10

Diabolum patrem mendacij et omnes eius discipulos iam inde ab initio mundi triplici acie filios Dei infestasse manifesta ui, deprauatione scripturae et mendacio notum est. Nam id non solum tota scriptura, sed omnes historiae mundi a primis parentibus ad [A 2v:] haec usque tempora testantur. Postquam enim perditus ille et malignus spiritus se a Deo damnatum et abiectum uidet,⁷ facere non potest, quin summis uiribus annitatur et ipso Vertumno⁸ mutabilio, quin omnes formas se uertat, ut quamplurimos habeat socios suae condemnationis et cruciatuum. Eam artem discipuli eius uel hoc ipso praecceptore suo, cuius etiam nomen exhorrescimus, nocentiores, quia sub iucundis pietatis et fraternitatis nominibus laetale eorum uirus minus cognosci potest, strenue imitantur nosque tanquam oues mactationis circumueniunt. Circumuentos exuunt bonis, exutos agunt in exilium, exactos insatiabili, incredibili et sanguinolento odio trucidant et mactant. Eorum enim conatibus quis resistat? Gratia Dei per Iesum Christum dominum nostrum.⁹ Haec cum ita sese habeant neque quicquam separatum nobis ab omnibus sanctis accadat aut accidere debeat, praesentia tempora minus nos conturbent, nec stationem nostram ideo deseramus, quia tanto apparatu hostis Dei et sanctorum eius in nos irruit. Sed potius laetemur et capita nostra attollamus. Appropinquat enim redemptio nostra et quanto horribilius contra nos saeuit antiquus serpens¹⁰ et centimanus ille Briareus¹¹ tanto certiores simus gloriosi aduentus

25

30

⁶ Vgl. Act 5,29.

⁷ Im Anschluss an VitAd 15; Jes 14,13 und Lk 10,18 entwickelte Origenes die bis zum Ausgang des 4. Jahrhunderts zur kirchlichen Lehrmeinung gewordene Vorstellung, dass der Teufel ein abtrünniger Engel Gottes sei, der möglichst viele Engel überredet habe, mit ihm zusammen von Gott abzufallen. Sie seien daraufhin aus dem Himmel verbannt worden, fristeten ihr Dasein jetzt als Satan und Dämonen auf der Erde und versuchten, möglichst viele Menschen auch zum Abfall zu bewegen. Vgl. Origenes, De principiis. Praef. 6, in: PG 11, 119 (TzF 24, 92,12–94,17). Vgl. auch Henry Ansgar Kelly, Art. Teufel V/3, in: TRE 33 (2002), 126–128.

⁸ Vertumnus ist ein ursprünglich etruskischer Gott, der nach Einreihung in das römische Pantheon etymologisch mit „vertere“ in Verbindung gebracht wurde und so als sich ständig wandelnder Gott galt. Vgl. Luciana Aigner-Foresti, Art. Vertumnus, in: NP 12/2 (2002), 101f.

⁹ Vgl. Röm 7,25a.

¹⁰ Vgl. Gen 3,15.

domini nostri Iesu Christi, qui centuplum retribuet super capita eorum, qui nos iniusto et scelerato odio nunc persequuntur. Quamuis autem interea nos subiectos esse cruci oportet, tamen spem firmam et fixam habeamus in Deo contra omnes minas, scripturae deprauationes, dolos, mendacia, fucos. Ipse enim liberabit nos, ipse protector et adiutor noster in opportunitatibus est. In ipso speret anima nostra, ab ipso pacem et ueram tranquillitatem petamus. Cesset hic sapientia mundi, cedat mundi pax et tranquillitas, cedant opes, potentia, florentes respublicae, quae ostenduntur nobis a filiis mundi, hoc est satanae et satellitum eius,¹² ut fiamus reprobi coram Deo. Salutem animae
 10 suae omnibus totius mun-[A 3r:]di creaturis et ipsi mundo anteferre christianus sciat eamque doctrinam sequatur et teneat. Subeat nobis mandatum Christi: „Nolite cogitare, quia pacem uenerim mittere in terram. Non ueni pacem mittere, sed gladium. Inimici hominis domestici eius. Tradet autem frater fratrem in mortem et pater filium et insurgent filij in parentes et morte
 15 afficient eos et eritis odio omnibus hominibus propter nomen meum. Qui autem perseveraverit usque in finem hic salvus erit.“¹³ „Hic“ inquit, quasi dicat: non alius, nisi perseuerans iste in cruce et afflictionibus. Salus illa nec ad Turcas pertinet, qui ignorant Deum, nec ad antichristum et eius squamas, impios episcopos, cardinales, suffraganeos, vicarios et id genus feces hominum, pondera terrae, inimicos Dei et ecclesiae eius, qui fucatis titulis per scelus ecclesiae nomen ad se rapiunt, reuera autem sunt acerrimi hostes totius nominis christiani, quorum Deus uenter est,¹⁴ quorum cruces sunt meretrices, cynaedi, crapulae, heluationes plus quam diabolica superbia et fastus in totius mundi et saeculi huius delitijs, diuitijs et uoluptatibus, qui pro grege Dei¹⁵ pascunt greges meretricum, cynaedos, caballos, canes ad uenandum, ad colludendum. Ecce, hoc est successorem esse Petri et Pauli, hoc est pascere oues Christi, hoc est animam ponere pro ouibus.¹⁶

Sed estne aliquis hic μεγαφρονῶν, qui mihi sic dicat. Haecce tu denuo nobis obstrepis iam pridem decantata in omnibus compitis et triuijs? Bene
 30 habet, fateor. Cur ergo uos egregij homunciones, uos inflatae bullae, sapientes, subtiles, argutuli acuminatissimis capitibus, cur inquam, cum ista calleatis, illa portenta et monstra hominum miseris uestris subditis fucata specie obtrudi patimini? An nullus Deus est, qui nos nostraque facta respiciat et iudicet? Vae, uae, uae, omnibus, non modo qui istam impietatem promouent,
 35 defendunt, stabiliunt, sed omnibus, quicunque aequis ocu-[A 3v:]lis, auribus

¹¹ Briareus ist eine mythische Gestalt der römisch-griechischen Antike. Briareus war der Inbegriff des Riesigen und Ungewöhnlichen. Einzelne Berichte schreiben ihm 100 Arme und 50 Mägen zu. Vgl. Ernst Bernhard, Art. Briareus, in: ALGM 1/1 (1965²), 818f.

¹² Vgl. Mt 4,1–11 par.

¹³ Mt 10,34.36.21f.

¹⁴ Vgl. Röm 16,18.

¹⁵ Vgl. Joh 21,16f.

¹⁶ Vgl. Joh 10,28.

aut mentibus denique ista percipiunt, qui sub fucatissimis obedientiae et tranquillitatis titulis diaboli iugum, quod „interim“ uocatur, in se et suos recipiunt. Christus non temere dixit: „qui non accipit crucem suam ac sequitur me, non est me dignus.“¹⁷ Hoc omnes prophetae, apostoli et martyres fecerunt, hoc Christus ipse fecit. An tu misera et inquinata bulla, tibi aliquid 5 separatim ab his fieri postulas? Haec, haec, inquam, confirmare et erigere nos eoque animo dicta Christi, quo ab ipso et apostolis tradita sunt, accipi et ponderari, deberent. Haec sapientia magis deceret homines christianos quam istae cum potentibus collusiones, quibus pacem et tranquillitatem huius mundi turpissime aucupantur. Quemadmodum res ipsa testatur, ne plura 10 dicam. Nec mihi quis hic obijciat dictum Catonis: „Sic ars deluditur arte.“¹⁸ Ne sibi tribuat quisque tantum artis, ut cum diabolo dolo et fraude certet. Notum est enim, quid acciderit Philomelae contendenti contra accipitrem.¹⁹ Vt taceam, quod minime decet grauitatem et candorem nostrae gentis his uulpinis artibus niti. Quanque ubi nunc est uirtus? ubi candor? ubi robur 15 animi? O terque quaterque foelicem Germaniam, si exotica mercimonia nec uidisset unque, nec molli uictu et uestitu exoticas mores inuexisset. Non haec in contumeliam ullius gentis dico. Sed illos satis mirari non possum, qui nati in Germania non solum effoeminatas gentes, sed nescio, quo diabolico impetu, ut quaeque est barbarissima gens, ita maxime barbariem illius imitantur in 20 habitu, uictu, motu corporis, perfidia, immanitate. Et tamen interea scelerratissimi bonorum omnium, religionis, patriae et propinquorum proditores splendidissimis bonorum titulis nuncupari uolunt. Deus sanguinolentos ipsorum conatus aliquando retundat et reprimat et liberet nos ab omni malo. Certum est eos, qui nunc tanque re bene gesta triumphant, suo tempore poenas 25 scelerum, perfidiae et prodicionis suae daturus.

[A 4r:] Sed ut redeam unde digressus sum: nec nos Germanos nec ullam gentem in terris artes uulpinae et diabolicae istae technae decent, quibus iam multi adeo utuntur, ut atrii an albi sint nemo ne sub sole quidem meridiano cognoscere possit. Christus dicit Matth. v: „Sit sermo uester est, est, non, non.“²⁰ Nos diuinis mandatis pulchra glossemata et interpretationes affingimus, si tamen affingimus et non penitus ea ex omni memoria euellimus. Sed glossemata ista et istos glossatores iudicabit Deus iustus, fidelis et fortis. Haec postfari uoluimus in pasquillum, qui facit analysin aduerbij „interim“, quod Christo et ipsius gregi sub falso pietatis titulo obtruditur. Fecimus 35

¹⁷ Mt 10,38.

¹⁸ Ps.-Marcus Porcius Cato Censorius, Disticha I, 26, in: Disticha Catonis, 63.

¹⁹ Philomela war die Tochter des Königs Pandion I. von Athen und wurde dem Mythos nach von Tereus, dem Mann ihrer Schwester Prokne, entehrt und der Zunge beraubt, damit sie das Verbrechen nicht anklagen konnte. Philomela verriet diese Untat jedoch ihrer Schwester mittels einer Stickerei. Daraufhin von Tereus verfolgt, wurde sie in eine Nachtigall verwandelt. Vgl. Ovid, Metamorphosen VI, 412–674, in: Metamorphosen, 308–326.

²⁰ Mt 5,37.

autem hoc magis acerbo dolore, amore et commiseratione erga oues Christi quam iracundia aut maleuolentia erga ullos homines adducti. Nam minime dubitamus, quin illud „interim“ secuturum sit longe pestilentius „postea“. Summa totius „interim“ haec est: homines miserae et fragiles bullae diuinam
 5 auctoritatem ad se trahunt adeoque supra ipsum Deum se collocant, ut ea, quae Deus nobis acerrime sub poena aeternorum cruciatuum mandat, ab ipsis auctoritatem sumere debeant. Nec, nisi ipsi ea permiserint, seruanda esse uideantur. Hoc est notabile illud vnd wol zu mercken. Secundo, quae Deus prohibuit, ea nobis sub poena excommunicationis mandant ijdem illi egregij
 10 homines. Ecce, hoc est regem esse. Das heist sich hinauff gesetzt in den öbersten Himel vnd die hohe Maiestat als Gott selbst herunter geworffen zum schemel unserer füsse.²¹ Also, was er verbeut, das wöllen wir haben, das sol man thun. Vnd was er befiehlt vnd gebeut, das wöllen wir feinen Jünckerlein²² auß lauter gnaden „interim“, das ist ein zeitlang, so lang es
 15 vnserer liebe gefelt, nachlassen.²³ Vnd wenn wirs nicht wolten nachlassen, so musts nicht geschehen, wens Gott noch zehenmal gebotten hette. So, so, all²⁴ recht. Das heist πρὸς κέντρον λακτίζειν, widder den stachel lecken.²⁵ Es [A 4v:] wird dir aber bekommen, du schönes stoltz Junckerlein, wie dem hunde das graß,²⁶ vnd werstu noch so stoltz vnd mechtig, du wirst noch in
 20 Himel nicht fliegen, der Teuffel für dich denn hinauff, welcher zuuor selbs in abgrund der Hell gestossen ist. Sed quo uehor? Es ist die warheit. Et Veritas est odiosa et a mendacio opprimitur, sed tandem resurget et dominabitur in medio inimicorum suorum.²⁷

Nos non interim, sed semper gratias agamus aeterno patri domini nostri Iesu
 25 Christi, qui istos diaboli fucos et mille technas nobis patefecit, et petamus, ut cursum uitae nostrae ita dirigat et secundet, ut in suo uerbo et cognitione domini nostri Iesu Christi perseueremus usque in finem, ut digni habeamur in regno Dei, pro quo et patimur. Si tamen iustum est apud Deum retribuere retributionem ijs, qui nos tribulant et nobis, qui tribulamur requiem cum
 30 omnibus sanctis in reuelatione domini Iesu de coelis cum angelis uirtutis eius in flamma ignis dantis²⁸ uindictam ijs, qui non nouerunt Deum et qui non obediunt euangelio domini nostri Iesu Christi, qui poenas dabunt in interitu aeternas a facie domini et a gloria uirtutis eius, cum uenerit glorificari in sanctis suis et admirabilis fieri in omnibus, qui crediderunt. Amen.

²¹ Vgl. Ps 110,1.

²² eingebildeten Laffen (ironisch). Vgl. Art. Jünckerlein, in: DWb 10, 2402.

²³ gestatten. Vgl. Art. nachlassen 4.b.α), in: DWb 13, 86.

²⁴ schon. Vgl. Art. all, in: DWb 1, 213f.

²⁵ Vgl. Act 26,14.

²⁶ „Einem bekommen wie dem Hund das Gras“, deutsches Sprichwort, in: TPMA V, 216 (Nr. 44–48).

²⁷ Vgl. Ps 110,2.

²⁸ Vgl. Hebr 1,7.

Quae de causa pro mea consuetudine breuiter simpliciterque dixi, ea confido probata esse bonis omnibus. Quae non fori neque iudicali consuetudine et de praesentium temporum statu et de hominum malitia locutus sum, ea, o piaementes, a uobis spero esse in bonam partem accepta, ab eo, qui iudicium exercet, certe scio.

Wider Das

INTERIM•

Papistische Meß / Canonem /
vnnd Meister Eißleuben /
durch Christianum lau=
terwar / zu dieser zeit nütz=
lich zu lesen.

5

Apocalips. 18.

10

Der Engel schreiet mit grosser stim / Sie ist gefal=
len / sie ist gefallen Babilon die grosse / Vnnd ein
behausung der Teuffel worden / Denn von
dem Wein des zorns jhrer hurerey / ha=
ben alle Heiden getruncken / Vnd
die Könige auff Erden haben
mit jhr hurerey getrieben.

15

Apocalips. 16.

Es wird ein böse vnnd arge druß / an den Men=
schen / die das malzeichen des Thiers haben /
vnnd sein Bild anbeten / das ist / Das
INTERIM annehmen.

20

Einleitung

1. Historische Einleitung

Als mit dem Reichsabschied vom 30. Juni 1548 das Augsburger Interim als Reichsgesetz in Kraft getreten war,¹ stand für den ohnehin um religionspoli-
 5 tischen Ausgleich bemühten Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg fest, dass er das Interim in seinen Territorien einführen wollte. Zu diesem Entschluss dürften auch das Darlehen von 16.000 ungarischen Gulden für die leere kurfürstliche Kasse durch den Kaiser und dessen Bruder Ferdinand und die in Aussicht gestellte kaiserliche Unterstützung der Wahl seines Sohnes,
 10 des Markgrafen Friedrich, zum Koadjutor und Administrator von Magdeburg und Halberstadt, mit beigetragen haben, wiewohl sich der Kurfürst anfangs tatsächlich im Glauben befand, das Augsburger Interim stelle eine wirkliche Vereinigungsformel für beide Konfessionen dar. So pries Agricola, der Hofprediger Joachims II., kaum dass er vom Augsburger Reichstag nach
 15 Berlin zurückgekehrt war, am 5. August 1548, in Anwesenheit des Kurfürsten von der Kanzel des Cöllner Doms das Interim als gutes und christliches Buch. Obwohl die herrschaftliche Entscheidung, das Augsburger Interim in Kurbrandenburg einzuführen, bereits früh gefallen war, wartete der Kurfürst mit der Umsetzung bis Weihnachten 1548. Ein Grund für dieses zögerliche
 20 Vorgehen bestand darin, dass aus dem nahen Magdeburg eine Flut von Streitschriften gegen das Augsburger Interim auf dem Buchmarkt erschien, die ihre Wirkung auch unter den Brandenburger Pfarrern nicht verfehlte. Die ablehnenden Reaktionen seines Bruders, Johanns von Brandenburg-Küstrin, und seines Nachbarn Moritz von Sachsen geboten Joachim ebenfalls Zurückhaltung. Hans von Küstrin hatte bereits auf dem Augsburger Reichstag ener-
 25 gischen Widerstand geleistet, den auch sein Bruder nicht brechen konnte. Bei der Hochzeit von Herzog August von Sachsen, die vom 7. bis 13. Oktober 1548 in Torgau stattfand, versuchte Joachim II., Kurfürst Moritz von einer Einführung des Augsburger Interims in dessen Territorium zu überzeugen. Moritz verwies auf die ablehnende Haltung seiner Theologen, bat Joa-
 30 chim II. aber, ihm seine Gedanken in schriftlicher Form zukommen zu lassen. In einem umfangreichen Schreiben, das auf den 10. November 1548 datiert war, wies Joachim II. den sächsischen Landesherrn darauf hin, dass es in Religionsfragen ratsamer sei, dem Kaiser gehorsam zu sein, da die Theo-
 35 logen ihre Meinung ohnehin andauernd änderten. Moritz berief daraufhin eine Tagung nach Altzella bei Nossen ein, wo er vom 20. bis zum 22. November 1548 mit seinen Räten und Theologen zusammenkam. Das Ergebnis dieser Tagung, das sogenannte Interim Cellense,² signalisierte eine größere

¹ Der Text des Reichsabschiedes ist ediert in: DRTA.JR 18/3, 2651–2694 (Nr. 372b), der Passus, der das Interim verbindlich machte, ebd., 2653–2658.

² Vgl. Zellaer Artikel, 22. November 1548, in: PKMS 4, 225; CR 7, 215–221 (Nr. 4409); MBW 5, 386f (Nr. 5357).

Bereitschaft zur Annahme der kaiserlichen Formel von kursächsischer Seite, als dies bislang der Fall gewesen war. Damit war der Weg frei für eine formelle Zusammenkunft der beiden Kurfürsten, die am 16./17. Dezember 1548 in Jüterbog stattfand. Beteiligt waren die beiden Bischöfe des Kurfürstentums Sachsen, nämlich der Bischof von Merseburg, Fürst Georg III. von Anhalt-Zerbst, und der altgläubige Bischof von Naumburg, Julius von Pflug, sowie als Vertreter der Theologen der beiden Kurfürstentümer Melanchthon und Agricola. Die Gespräche erbrachten die Einigung, altgläubige Zeremonien – darunter auch die letzte Ölung – als sogenannte *Adiaphora*, nicht bekenntnisrelevante Mitteldinge, zu akzeptieren, die Wiedereinführung des Messkanons hingegen abzulehnen. Am 21. Dezember 1548 scheiterte der Versuch, das durch die Jüterboger Beschlüsse abgemilderte Interim, das von den Gegnern als „Leipziger Interim“ gebrandmarkt wurde, durch den sächsischen Landtag in Leipzig annehmen zu lassen, am Widerstand der Theologen und der Landstände. Der Leipziger Landtagsentwurf wurde somit nie rechtskräftig.³ Am selben Tag ließ Joachim II. jedoch durch seinen Hofprediger Agricola von der Berliner Domkanzel das Abkommen mit dem sächsischen Kurfürsten verkünden. Änderungen in der Lehre seien nicht geplant. Lediglich in kirchlichen Zeremonien seien einige geringfügige Neuerungen zu erwarten. Da die Brandenburger Kirchenordnung von 1540 ohnehin sehr behutsam in der Abschaffung altgläubiger Zeremonien und Riten gewesen war, handelte es sich in der Tat nur um kleine Korrekturen im kirchlichen Leben. Dennoch erreichten viele besorgte Briefe auch aus Brandenburg in diesen Tagen die Wittenberger Fakultät, die um Rat für den Umgang mit dem gemäßigten Interim baten. Melanchthon riet den Pfarrern zur Annahme dieser Form des Interims. Widerstand sei nur zu leisten, wenn die Lehre selber angegriffen werde, in Zeremonienfragen hingegen könne man nachgeben. In dieser schwierigen Zeit gelte es auszuharren. Er war der Ansicht, dass mit der Weigerung, den Messkanon wieder einzuführen, das Schlimmste verhindert worden sei. In dieser Situation ließ Matthias Flacius Illyricus wohl um Weihnachten 1548 bzw. am Jahresanfang 1549 eine Schrift unter dem Pseudonym Christianus Lauterwar in Magdeburg in den Druck gehen, die eine detaillierte Analyse des durch Kurbrandenburg in Jüterbog zur Wiedereinführung vorgeschlagenen Messkanons vornahm und die Person des Berliner Hofpredigers Johann Agricola einer beißenden Kritik aussetzte. Ziel dieses Druckes ist es, die evangelischen Christen vor der Annahme des Augsburger Interims zu warnen, indem auf die Unannehmbarkeit des darin zur Wiedereinführung geforderten Messkanons und das vermeintlich skandalöse Verhalten des evangelischen Mitautors Johann Agricola hingewiesen wird.⁴

³ Vgl. Wartenberg, Melanchthon und die Interimspolitik, 94–98.

⁴ Zur historischen Einleitung vgl. Nischan, Interimskrise, in: Schorn-Schütte, Interim, 255–273; Waschbüsch, Alter Melanchthon, 92–105.

2. Der Autor

In⁵ der venezianischen Stadt Albona im kroatischen Illyrien als Matija Vlačić geboren, besuchte Matthias Flacius Illyricus⁶ zunächst die Schule an San Marco in Venedig. Dem Rat seines Onkels folgend, studierte er in Basel,
 5 Tübingen und ab 1541 in Wittenberg. Luthers Seelsorge konnte den jungen Flacius von einer tiefen geistlichen Krise befreien. Dies sollte ihn bleibend für Luther und seine Theologie einnehmen. 1544 wurde er Professor für Hebräisch in Wittenberg und erreichte am 25. Februar 1546 den Grad eines Magisters. Als die Universität Wittenberg während des Schmalkaldischen
 10 Krieges geschlossen werden musste, hielt Flacius Vorlesungen am „Paedagogium“ in Braunschweig. 1548 versuchte er vergeblich, die Wittenberger Fakultät gegen das Augsburger Interim und den entstehenden Leipziger Landtagsentwurf zu vereinen. Ostern 1549 verließ Flacius die Leucorea, tief enttäuscht vor allem vom Verhalten seines einstigen Freundes und Förderers
 15 Melanchthon in der Interimskrise. Er ging nach Magdeburg, wo er zusammen mit Nikolaus von Amsdorf, Nikolaus Gallus und Erasmus Alber unter der Maxime „nihil est ἀδιόφορον in statu confessionis et scandali“ massiven Widerstand gegen das Interim leistete. Flacius war an allen Auseinandersetzungen, die nach dem Augsburger Interim und dem Leipziger Landtagsentwurf aufbrachen, oft in führender Rolle, beteiligt.
 20

3. Inhalt

Die Schrift gliedert sich ihrem Titel gemäß in drei Teile: die Widerlegung des Messopferartikels im Augsburger Interim ist Thema des ersten Abschnittes, der zweite Teil ist um den Messkanon zentriert, während der dritte und
 25 abschließende Abschnitt speziell gegen den evangelischen Mitverfasser des Augsburger Interims,⁷ Johann Agricola, gerichtet ist.

Der Messopferabschnitt beginnt mit der Feststellung, dass Christus und die Apostel die Messe niemals erwähnt, geschweige denn sie praktiziert hätten. Bei den Altgläubigen liege eine Subjektvertauschung vor: Gott zeige im
 30 Abendmahl seine Werke den Menschen und nicht umgekehrt. Es sei der Mensch, der im Abendmahl Empfänger sei, nicht Gott. Niemals könne dasjenige ein Opfer genannt werden, wofür die Kirche danke. Aus diesem Grund gebe es seit der Alten Kirche auch ein Dankgebet nach der Abendmahlsfeier,

⁵ Zur Biographie des Flacius vgl. Dingel, Flacius als Schüler Luthers und Melanchthons, 79–83; Oliver K. Olson, Art. Flacius Illyricus, Matthias, in: TRE 11 (1983), 206–214.

⁶ Dass sich Flacius hinter dem Pseudonym „Christianus Lauterwar“ verbirgt, ist schlüssig nachgewiesen bei Preger, Flacius II, 58–61.

⁷ Johann Agricola hat als Mitglied der Interimskommission, in der auch Julius von Pflug und Michael Helding mitwirkten, fast nichts zum Entwurf des Augsburger Interims beigetragen, außer den deutschen Text zu liefern, der dann als Originalausgabe galt. Vgl. Kawerau, Agricolas Antheil, in: Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde 17 (1880), 398–463, bes. 412f.

das sogenannte Eucharistiegebet, wonach die Väter der Alten Kirche auch den Namen „Eucharistie“ für die ganze Abendmahlsfeier gebraucht hätten. Auch der Messkanon, wie gleich zu Anfang des zweiten Teils festgehalten wird, stamme weder von Christus, noch von seinen Aposteln oder einem Konzil. Vielmehr sei sein Urheber anonym. Die Vorstellung, dass die christ- 5
liche Kirche Gott ein Opfer darbringe, wie sie im Kanon zum Ausdruck komme, raube Christus seine Ehre und mache sein Heilswerk zunichte. Darüber hinaus berufe sich der Kanon auf Apostel und Märtyrer, um derent-
willen Gott gnädig sein solle, erwähne Christus hingegen mit keinem Wort. Damit aber mache der Kanon Menschen zu Mittlern und nehme Christus die- 10
se Funktion. Es sei eine Gotteslästerung, wenn die Kirche durch Christus eingesetzte Sakramente verändere und sie zu Opferfeiern pervertiere, bei denen der Priester versuche, vor Gott für die Sünden der Menschen einzu-
treten, indem er opfere, und für diesen Zweck Christus instrumentalisiere. Abzulehnen sei auch die Fürbitte für Tote, da die Glaubenden nicht ins Ge- 15
richt kämen, sondern direkt vom Tode zum Leben hindurchgingen.

Der dritte Teil der Schrift beginnt seine Invektiven gegen Johann Agricola mit der Erinnerung an dessen Kolosserbriefkommentar aus dem Jahre 1527, in dem sich Agricola noch ganz anders über die Messe geäußert habe. Dies sei ihm in dem Jüterboger Gespräch schon vorgeworfen und sein Eintreten 20
für den Messkanon heftig kritisiert worden. Agricola instrumentalisire Luther für sein Interim. In einem Gespräch mit seinen Freunden habe dieser jedoch schon früher vor Agricola gewarnt, da er sich vom Teufel leiten lasse; jetzt zeige er sein wahres Gesicht, wie es Luther für die Zeit nach seinem
Tode vorhergesagt habe. Denn Agricola habe bei der Abfassung eines un- 25
christlichen Buches die Feder mit geführt und dafür vom Kaiser und von Ferdinand jeweils 500 Taler Judaslohn bekommen. Er habe dabei die Ver-
treibung von Pfarrern samt ihren Familien in Kauf genommen. Abschließend bringt Flacius zwei Zitate Agricolas und Pflugs, nach denen das Interim
abgöttisch sei und wer es befolge, damit untergehen werde. Die Schrift endet 30
mit einer eindringlichen Warnung vor dem Zorn Gottes und mit der Anru-
fung Christi und seines gerechten Gerichtes.

4. Ausgaben

Nachgewiesen werden können folgende Ausgaben:⁸

- A: Wider Das || INTERIM• || Papistische Meß / Canonem / || vnnd Meister 35
Eißleuben / || durch Christianum lau= || terwar / zu dieser zeit nütz= ||
lich zu lesen. || Apocalips. 18. || Der Engel schreiet mit grosser stim / Sie

⁸ Die VD 16-Nummer F 1555 ist ersatzlos gestrichen worden, da der Druck mit F 1553 identisch ist. Vgl. die online zugängliche Version des VD 16 unter <http://www.vd16.de/>.

ist gefal= || len / sie ist gefallen Babilon die grosse / Vnnd ein ||
 behausung der Teuffel worden / Denn von || dem Wein des zorns jhrer
 hurerey / ha= || ben alle Heiden getruncken / Vnnd || die Könige auff
 Erden haben || mit jhr hurerey getrieben. || Apocalips. 16. || Es wird ein
 5 böse vnnd arge druß / an den Men= || schen / die das malzeichen des
 Thiers haben / || vnnd sein Bild anbeten / das ist / Das || INTERIM
 annehmen. [16] Bl. 4° [im Kolophon: Anno. 1549.] (VD 16 F 1554).

Vorhanden:

- HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: If 4390 (9),
 10 Vg 1199, QK
 WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 156.19 Theol. (3), 371 Theol. (2),
 S 320c.4° Helmst. (31), Yv 1589.8° Helmst.

B: Wider Das || INTERIM• || Papistische Meß / Canonem / || vnnd Meister
 Eißleuben / || durch Christianum lau= || terwar / zu dieser zeit nütz= ||
 15 lich zu lesen. || Apocalips. 18. || Der Engel schreiet mit grosser stim / Sie
 ist gefal= || len / sie ist gefallen Babilon die grosse / Vnnd ein ||
 behausung der Teuffel worden / Denn von || dem Wein des zorns jhrer
 hurerey / ha= || ben alle Heiden getruncken / Vnd || die Könige auff
 Erden haben || mit jhr hurerey getrieben. || Apocalips. 16. || Es wird ein
 20 böse vnnd arge druß / an den Men= || schen / die das malzeichen des
 Thiers haben / || vnnd sein Bild anbeten / das ist / Das || INTERIM
 annehmen. [16] Blatt 4° [im Kolophon: Anno. 1549.] (VD 16 F 1553).

Vorhanden:

- BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: 2 an: Cu 99 R
 25 FREIBURG, Universitätsbibliothek: N 3182, g-8
 HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: AB 155 587 (11),
 If 3603 (23)
 JENA, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek: 4 Bud. Hist. eccl. 271 (22),
 8 MS 25 860 (26)
 30 WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 231.96 Theol. (9), Alv Ef 103
 (8), Alv U 146 (9), H 113.4° Helmst. (7), J 609.4° Helmst. (7), L 482.4°
 Helmst. (18) [benutztes Exemplar], S 207.4° Helmst. (11), S 210.4°
 Helmst. (8), T 733.4° Helmst. (9), Yv 1570.8° Helmst.

C: Wider Das || INTERIM• || Papistische Meß / Canonem / || vnnd Meister
 35 Eißleuben / || durch Christianum Lau= || terwar / zu dieser zeit nütz= ||
 lich zu lesen. || Apocalips. 18. || Der Engel schreiet mit grosser stim / Sie
 ist gefal= || len / sie ist gefallen Babilon die grosse / Vnnd ein ||
 behausung der Teuffel worden / Denn von || dem Wein des zorns jhrer
 hurerey / ha= || ben alle Heiden getruncken / Vnnd || die Könige auff
 40 Erden haben || mit jhr hurerey getrieben. || Apocalips. 16. || Es wird ein

böse vnnd arge druß / an den Men= || schen / die das malzeichen des Thirs haben / || vnnd sein Bild anbeten / das ist / Das || INTERIM annehmen. [16] Blatt 4° [im Kolophon: Anno 1549.] (VD 16 F 1552).

Vorhanden:

JENA, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek: 4 Bud. Theol. 183 (9),
4 Theol. XLIII,3 (3), 8 MS 24 000 (13) 5

LEIPZIG, Universitätsbibliothek: Kirchg. 1113/16, Kirchg. 1113/5

LUTHERSTADT WITTENBERG, Lutherhalle: Kn A 175/1136, SS 2359

MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: 4 Polem. 1751

D: Wider Das || INTERIM• || Papistische Meß / Canonem / || vnnd Meister
Eißeleben / || durch Christianum lau= || terwar / zu dieser zeit nütz= || lich
zu lesen. || Apocalips. 18. || Der Engel schreiet mit grosser stim / Sie ist
gefal= || len / sie ist gefallen Babilon die grosse / Vnnd ein || behausung
der Teuffel worden / Denn von || dem Wein des zorns jhrer hurerey /
ha= || ben alle Heiden getruncken / Vnd || die Könige auff Erden haben ||
mit jhr hurerey getrieben. || Apocalips. 16. || Es wird ein böse vnnd arge
druß / an den Men= || schen / die das malzeichen des Thiers haben / ||
vnnd sein Bild anbeten / das ist / Das || INTERIM annehmen. [16] Blatt
4° [im Kolophon: Anno 1549.] (VD 16 F 1556). 10
15

Vorhanden:

ASCHAFFENBURG, Stiftsbibliothek: P-442/4 20

BUDAPEST, Országos Széchényi Könyvtár (Nationalbibliothek): Ant. 2538 (8)

GÖTTINGEN, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek: 8 TH
IREN 60/55

GOTHA, Forschungs- und Landesbibliothek: Th 713/126R, Th 713/129 (2) R 25

JENA, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek: 4 Bud. Theol. 179 (8),
4 Theol. XLIII,6 (17)

LEIPZIG, Universitätsbibliothek: Kirchg. 1112/3

WIEN, Österreichische Nationalbibliothek: 20. Dd. 1213

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 513.24 Theol. (12) 30

Alle vier Auflagen geben in ihrem Kolophon 1549 als Erscheinungsjahr an und sind fast annähernd satzgleich. Druck D hat als einzige Auflage die Lesart „Meister Eisleben“ im Titelttext, während die anderen drei „Meister Eisleben“ lesen. Darüber hinaus setzen C und D auf C 4r die Vokabeln „interim“ und „iterum“ anders als die beiden anderen Auflagen in Versalien. Druck D kann somit als letzte Auflage gelten, C als vorletzte. Die Ausgaben B und C weichen von A durch einen anderen Kustodentext auf B 3v ab: Druck A hat „Brod“, Ausgabe B und C „Brodt“, A, B, und C lesen aber alle auf B 4r „Brodt“. Erklärt man diesen Unterschied durch Satzabbruch in der Kustode im Druckvorgang, so wäre Druck A als Erstausgabe, Druck B als 35
40

zweite Auflage anzusprechen. Die vier Ausgaben sind aber allem Anschein nach sehr zeitnah nacheinander in den Druck gegangen. Unser Text bietet die Auflage B.

[A 2r:] Oft wenn ich gelesen habe In der Heiligen schrift der Jüden Abgötterey,¹ habe ich mich vber die masse verwundert vnd entsetzt, auch schier nicht glauben können, das so viel Leute, ehe denn man sichs versehen, von so hellem Liecht Göttlicher warheit gefallen, falsche Lehr vnd Gottesdienst
 5 angenommen. Itzund aber sehen wir leider mit grossem hertzleidt, wie der Adel vnnd Pawer, Fürsten vnnd Stedte, welchen Christus, wie Paulus saget, für die augen gemalet war,² dahinfallen vnnd sich dem Antichrist vnnd Teuffel opffern, das sichs gleich ansehen lest, als weren sie nicht bey gutter vernunft, sondern vom Teuffel besessen. Vnd das solchs von jhnen³ nicht
 10 mit vnwarheit geredt wird, mus jderman bekennen, der da bedencket, das etliche mechtige Herrn vnnd Fürsten tausentmal geneigter vnnd vleissiger⁴ sein, das Interim anzurichten, denn sie vormals gewesen, da sie das Euangelion annamen vnnd dem volck zu predigen erleubten.

Wolan, es fare zum Teuffel, wer da will! Ich byn des gewis, das mein Herr
 15 Jhesus Christus lebet vnnd gleube festiglich, er wird sich kûrtzlich⁵ mit seiner grossen, mechtigen krafft vnnd Herrligkeit dermassen sehen lassen, das die Scharhanssen⁶ wûnschen vnnd sagen werden: „Ach hetten wir lieber mit dem lûblichen gefangenen Churfürsten⁷ Christum besten-[A 2v:]digk bekennet denn mit den Interimisten triumphiret.“ Jedoch, so noch etliche weren,
 20 die bey Christlicher warheit zu vorharren gedencken, wollen wir zu derselbigen sterckung vnnd zur schmach den abtrûnnigen maulchristen etliche argument, fûrnemlich wider die Meß auffs allerkûrtzte als wir können, erzelen Vnd anfenglich ein wenigk von den Opffern sagen. Die Papisten vnnd Interimisten plaudern viel von Opffern vnd wollen dadurch jhre Meß erhalten,
 25 geraten auch entlich in die narheit vnd blindheit, das sie der Heiden opffer billichen vnd zum behelff, jhre Meß damit zu bestettigen, fûren.⁸ So war ist das gemeine sprichwort: „Wer eine lûgen schmûcken will, der bedarff andere sieben fette vnd wolgemeste darzu.“⁹ Wir aber, so die ware rechte

¹ Vgl. etwa Ex 32,1–6; I Reg 26,29–34.

² Vgl. Gal 3,1.

³ über sie. Vgl. Art. von 8), in: DWb 26, 748.

⁴ gründlicher. Vgl. Art. fleißig, in: DWb 3, 1767.

⁵ in Kürze, sehr bald. Vgl. Art. kürzlich 3.b.ß), in: DWb 11, 2851.

⁶ Prahlhänse. Vgl. Art. Scharrhans 1), in: DWb 14, 2218f.

⁷ Gemeint ist Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen, der am 24. April 1547 in der Schlacht bei Mühlberg an der Elbe von den kaiserlichen Truppen besiegt und gefangen genommen worden war, in einem Schaugericht zunächst zum Tode verurteilt und schließlich zu lebenslanger Haft begnadigt wurde. Er verlor seine Kurwürde und einen Großteil seines Territoriums an Herzog Moritz von Sachsen. Erst mit dem Fürstenaufstand und dem Passauer Vertrag von 1552 kam Johann Friedrich wieder in Freiheit und kehrte nach Weimar zurück. Vgl. Wartenberg, Innerwettinisches Verhältnis, in: Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst, 155–167, bes. 155f.

⁸ anführen. Vgl. Art. führen I.29), in: DWb 4, 455. Vgl. Augsburger Interim XXVI, 136f.

⁹ „Ein Lügen muss man mit sieben andern Lügen schmücken.“, deutsches Sprichwort. Vgl. Wander III, 255 (Nr. 54).

Christliche Lehr von den opffern wissen, können vorstendlich vnd kûrtzlich dauon lehren, wollen derhalben diesen bericht thun.

Nachdem vnser Vater Adam gefallen vnd durch seinen vngehorsam die sünde auff alle menschen vnd der todt durchgedrungen,¹⁰ hat Gott alsbaldt dem Menschlichem geschlecht zugesagt, das durch des Weibes samen solt der schlangen der kopff zutretten,¹¹ das ist: Sünde, Todt vnd alle macht des Teuffels zurstôret vnd zunicht gemacht werden. Mit welcher verheissung Gott verkündiget hat, es würde einer nicht [A 3r:] von Mannes, sondern Weibessamen geborn werden, der den menschen durch sein blut Gott vor- sônen, von allem jammer, darein er gefallen, erlösen vnnd zur erbschafft ewiges lebens widderbringen würde. Diese verheissung hat Gott im Paradiß gethan vnnd darnach oft erneuert, hat auch geordnet mancherley opffer, die gleich wie ein finger auff Christum gewiesen, vnd das Gesetz gegeben, vnter welchem, wie Paulus zun Galatern am iij. Capittel saget,¹² gleichwie vnter einem zuchtmeister das menschliche geschlecht geübet vnd verwaret gewesen ist, biß das die verheissung erfüllet vnd der same kommen ist. Nun aber Gott seine verheissung gegeben, sind wir nicht mehr vnter den satzungen vnnd schatten von dem, das zukûnfftig war,¹³ noch vnter dem zuchtmeister, sondern haben Christum selb. Welchs leiden vnnd verdienst, so wir mit dem glauben fassen vnnd vns zueignen, so empfahen wir vergebung der sünden, heiligen Geist vnd ewiges leben. Vnnd auff das wir ja dis dester fester vnd bestendiger glauben, hat er vns gegeben sein wort vnnd Sacrament, durch welche er vns seinen gûttigen gnedigen willen erkleret vnnd wir vnsern glauben vben vnd stercken sollen. So nun, wie Paulus zun Galatern vnnd Hebreern vnnd sonst an andern ôrtern mehr nach der lenge lehret,¹⁴ alle Ceremonien vnnd Figuren des alten Testaments auffgehoben, auff [A 3v:] das wir deste mehr Christum selbst annemen, so wolt ich gerne von den Papisten vnnd Interimisten aus der Heiligen schrifft hören, mit welchem grund odder schein sie solche eusserliche Ceremonien, Opffer vnd Gottesdienst, welche des Babsthumbs voll gewesen, widder in die Kirchen einfûren wollen. Diß sey gesagt von den opffern mit einschliessung des ersten Arguments widder die Meß.

Folget das ander argument: Alle Gottesdienst, one vnd widder Gottes wort aus menschlicher andacht gestiftet, sind Abgöttisch. Die Papistische Meß ist one vnd widder Gottes wort. Darumb ist sie ein lautter Abgötterey. Das sie one Gottes wort ist, bewaise ich mit diesem grunde: In dem Abentmal des Herrn hat Christus nichts eingesetzt denn allein die Communion odder niessung des Leibs vnnd Bluts Jhesu Christi. Welchs aus der Euangelisten

¹⁰ Vgl. Röm 5,12.

¹¹ Vgl. Gen 3,15.

¹² Vgl. Gal 3,24f.

¹³ Vgl. Hebr 10,1.

¹⁴ Vgl. Gal 2,11–21; Hebr 9,1–28; II Kor 3,10–18.

historien klerlich erscheinet vnd ferner aus den worten Pauli erkleret wird:
 j. Chor. xj.¹⁵ So können die Interimisten auch das geringste nicht ertichten,
 wie Christus in seinem Abendmal die Meß solt gestiftet haben, damit sie
 sich nicht selber inn die backen hawen¹⁶ vnnd lügen straffen. Denn das ist
 5 vnwidersprechlich war: Da Christus sein Leib vnd Blut denen, die mit jhme
 zu tisch sassen, reichet, spricht er: „Nemet hin, esset! Nemet hin vnnd
 trincket!“ Diese [A 4r:] wort seint jhe klar vnnd deutlich genug geredt vnd
 werden gesagt von dem dingk, so den Communicanten gereicht wird. Der-
 halben können noch sollen sie von nichts anders vorstanden vnd genommen
 10 werden wider¹⁷ dauon sie geredt sein, als nemlich von dem Leib vnd Blut
 vnsers Herrn Jhesu Christi, so die gleubigen in der niessung des Sacraments
 empfahen. Ich wil allhie trotz bieten dem Eißleben, Pflug¹⁸ vnnd andern
 Interimisten, das sie etwas hiewider reden, vnd weiß fürwar, wenn sie gleich
 für¹⁹ schreien vnd liegen²⁰ mit allen jhren gesellen zurbersten sollten, das sie
 15 dennoch nichts, das nur ein kleinen schein der warheit haben mocht, erfür-
 bringen würden. Wollen sie aber etwas anders daraus machen denn Christus
 beuohlen hat, so ist dasselb im grund nichts anders denn Brod vnd Wein.
 Denn, wie oben gemelt, die wörter „nemet hin, esset. Das ist mein Leib“,
 „Nemet hin, trincket. Das ist mein Blut“ sollen vnd müssen von keinem
 20 andern ding verstanden werden wider von dem, das vns in der einsetzung des
 Abentmals gegeben vnnd von vns in der Communion empfangen wirt.
 Weil denn, wie oft gesagt, die wörter „Das ist mein Leib“ etc. nicht können
 vorstanden werden als allein von dem Leib vnnd Blut Jhesu Christi, welches
 die gleubigen in der Communion empfahen, wenn sie sich gleich mit jhrem
 25 lügentichten zu tode drüber marterten, so ist es ja ein teuffelische, vnsinnige
 vormessenheit²¹ vnnd [A 4v:] verachtung Gottes des Allmechtigen, das sie –
 welchs gleichwol die Papisten in jhren Canonibus noch nie gethan haben –
 schlecht Brod, welches von jhnen geopffert wird, Gottes Sohn nennen vnnd
 anstat des waren Heilandes vnd einigen opffers Jhesu Christi ein neuen
 30 Christum vnd opffer daraus machen dörffen. Das aber die Messe widder
 Gottes wort sey, ist aus diesem fundament zu mercken: Die wörter „Esset,
 trincket. Thut solchs zu meinem gedechnis“ ziehen sie mit gewalt, wider des
 Herrn Christi befehl, widder die helle klare außlegung des heiligen Apostel
 Pauli auff ein ander werck. Christus spricht, wir sollen sein Leib essen vnnd

¹⁵ Vgl. Mt 26,26–29; Mt 14,22–24; Lk 22,19f; I Kor 11,23–25.

¹⁶ damit sie sich nicht selber Lügen strafen. Vgl. Art. Backe 5), in: DWb 1, 1064.

¹⁷ als. Vgl. Art. wi(e)der B.4), in: DWb 29, 880.

¹⁸ Gemeint sind der Brandenburger Oberhofprediger und Generalsuperintendent Johann Agricola, der aus Eisleben stammte, und der reformkatholische Bischof Julius von Pflug, beide Mitglieder der Endredaktion des Augsburger Interims. Vgl. Joachim Mehlhausen, Art. Interim, in: TRE 16 (1987), 230–233; Rabe, Entstehung des Augsburger Interims, 48–72.

¹⁹ dafür.

²⁰ lügen.

²¹ Überheblichkeit. Vgl. Art. Vermessenheit, in: DWb 25, 869f.

trincken vnnd seiner dabey gedencken.²² So sprechen sie: „Nein, wir sollen jhn opffern.“ Ist das nicht den gleubigen das Abentmal des Herrn verendert vnnd verdamlich gemacht. Denn, wie Paulus spricht, wers nicht isset vnnd trincket zum gedechnis des Herrn, der isset vnd trincket jhm das gericht.²³ Das aber die Interimisten die geschicht odder Historien des Melchisedechs ⁵ allegiren,²⁴ kan niemandt verführen denn wer sich selbst mutwilligk wil verführen lassen. Denn die wort Gen. xiiij²⁵ gedencken gar keines opffers. Dazu, wenn solch groß geheimnis – wie die Interimisten fürgeben – darin verborgen were, halt ich wol, es hets vns S. Paulus in der Epistel an die Hebreer, da er weitleufftigk diesen text handelt,²⁶ nicht verschwiegen. ¹⁰ [B 1r:] Was belanget den text Malachiae,²⁷ ist denen^a leicht zu verstehen, die da wissen, das das heilige Euangelion von Christo damals fast in gantz Asia durch den Propheten Daniel vnd andere Gottfürchtige Jüden war außgebreitet. Solche ausbreitung vnd Predigt des Euangelij nennet der Prophet ein Opffer Vnnd redet nicht vom zukünftigen Opffer der Papisten, sondern von ¹⁵ gegenwertigen, die bereit die Heiden thaten, zelt also die Geistliche opffer²⁸ gegen²⁹ dem Leiblichen, vnreinen, gottlosen opffer der Jüdischen Priester, die Gottes wort felschten vnnd vntreulich lereten. So er aber diese Jüdische opffer mit den heilosen Gotslesterlichen Messopffern – wie die Papisten daruon plaudern – gegeneinander gehalten hette, würde er one zweifel nicht ²⁰ der Jüden, sondern der Papisten opffer geschendet vnd verworffen haben. Das dritte Argument: Es ist ein gewisse anzeigung,³⁰ das die Meß ein lautter menschen tandt vnnd Teuffels fündlein ist, dieweil jhrer wider Christus noch die Apostel gedencken, so sie doch sonst mit grossem ernst vnnd vleis alle nötige stücke Christlicher Lehr getrieben also, das sie den Knechten vnnd ²⁵ Megden, wie die in jhrem beruff leben sollen, vorgeschrieben. Were die Meß bey jhren zeiten ein solch seligk opffer gewesen, wie die Interimisten geiffern, – die, so von geringem vleissigk die Christen vormanet, würden viel weniger der grossen vnnd nötigsten stück vorgessen haben. [B 1v:]

^a Konjektur.

²² Vgl. I Kor 11,23–25.

²³ Vgl. I Kor 11,25–27.

²⁴ anführen. Vgl. Art. allego, in: Georges I, 323f. Vgl. Gen 14,18; Ps 110,4. Vgl. Augsburger Interim XXII, 116–121. Bereits der Hebräerbrief nahm unter Bezug auf Ps 110,4 eine christliche Adaption der alttestamentlichen Gestalt des Melchisedek vor, nach der er als Typus des ewigen Priestertums Christi zu gelten hat. Als Vergleichspunkt wurde die Tatsache geltend gemacht, dass von Melchisedek weder Vor- noch Nachfahren und weder Anfang noch Ende seines Lebens angegeben sind. Vgl. Horst Balz, Art. Melchisedek III., in: TRE 22 (1992), 420–423.

²⁵ Vgl. Gen 14,18–24.

²⁶ Vgl. Hebr 7,1–28.

²⁷ Vgl. das in Augsburger Interim XXII, 114 angeführte Zitat aus Mal 1,10f.

²⁸ zeigt also die geistlichen Opfer an. Vgl. Art. zählen, in: DWb 31,47.

²⁹ gegenüber. Vgl. Art. gegen 3.a), in: DWb 5, 2208.

³⁰ ein zuverlässiger Hinweis. Vgl. Art. Anzeigung, in: DWb 1, 525.

Derhalben auch viel ernstlicher die Meß der Kirchen ehrlich zu halten befohlen. Aber dauon find man inn jhren schrifftten kein wörtlein, on das sie des Herrn Christi befehl halten vnd vleissigk von der niessung des Leibs vnd Bluts Christi lehren. Hieher gehöret auch, das vnser Herr Gott ernstlich
 5 gebeut, das wir widder zur rechten noch zur lincken von seinem wort wancken sollen.³¹

Zum vierden: Wenngleich die Christen das Abentmal des Herrn nach seiner einsetzung in der Communion recht empfangen, dennoch kan es fürnemlich vnd eigentlich kein opffer, ya auch kein danckopffer genennet werden. Denn
 10 die werck, die Gott den menschen erzeiget,³² als das er vns geschaffen hat, erneeret, erhelt vnnd ewiges leben zusagt, können mitnicht opffer genennet werden, sondern vnser werck, die wir Gott erzeugen zum zeugnis, das wir jhn für den rechten Gott bekennen vnnd ehren, dieselbigen werden opffer genennet, als da sind gewesen der Leuiten opffer vnd das vorsüneopffer
 15 vnser Heilands Jhesu Christi, da er sich dem Himlischen Vatter für vnser sünd am stam des Creutzes geopffert hat. Die Communion aber ist ein werck, darmit sich vnser Herr Gott gegen vns gnedigk erzeiget. Denn gleichwie der diener im namen Jhesu Christi teuffet, absoluiert vnd mit dem Heiligen Euangelio tröstet, also reichet er vns an Christi stat auch sein Leib vnd
 20 Blut also, das wirs von jhm in der Communion empfangen vnd nicht, wie in der Meß geschicht, opffern [B 2r:] sollen, vnd solches bringen die wort des Abentmals selbst klerlich mit sich, die also lauten, das der Herr Jhesus jhnen sein Leib vnd Blut gereicht vnnd zugleich beuohlen habe, das sie nur hinnehmen vnnd geniessen sollen, das es aber vnserm Herrn Gott zu opffern sey,
 25 wirt nirgent in der Heiligen schrifft beuohlen.

Derhalben gleicherweis, wie es nicht mein werck odder opffer ist, wenn mich der Priester an Christi stat teuffet, absoluiert vnd mir vorgebung der sünde verkündiget, also kan das hochwirdige Sacrament des Altars, das mir der Priester reichet, auch nicht mein opffer genennet werden, ja die Papisten
 30 wissens selbst wol, das Sacramentum vnnd Sacrificium nicht ein ding ist. Denn vnter so viel Sacramenten, die sie erzelen, dörffen sie keines ein Sacrificium odder opffer nennen denn allein das hochwirdige Sacrament des Altars. Möchte derhalben gern die vrsach solches vnterscheids von den Papisten hören, das sie so eben die Communion zu einem opffer machen, so
 35 doch die andern Sacramenta nicht Sacrificia odder opffer genennet werden.

Das aber die Communion von den Altuettern „Eucharistia“ ward genennet, ist darumb geschehen, das allezeit auff die empfangung des Hochwirdigen Sacraments des Altars ein gemeine dancksagung der Kirchen gefolget ist.³³

³¹ Vgl. II Thess 2,2.

³² leistet. Vgl. Art. erzeugen, in: DWb 3, 1081.

³³ Das Eucharistiegebet gehört mit zum frühesten Bestand der christlichen Abendmahlsfeier und wurde wohl in Anlehnung an die Danksagung in jüdischen Mahlfeiern entwickelt. Vgl. Georg Kretschmar, Art. Abendmahlsfeier I. 2.2.3, in: TRE 1 (1977), 240f.

Denn diese Ceremonien würde bey den Alten schier gleicher weiß begangen, wie sie jtzund in [B 2v:] vnsern Kirchen gewöhnlich gehalten wird.³⁴ Wer kan aber nicht vorstehen, das dieser nam Eucharistia odder dancksagung sich auff das Sacrament des Altars nicht eigentlich reumet? Denn auff solche weiß konte wol eines jglichen Christen malzeit „Eucharistia“ geheissen werden, darumb das er vor vnnd nach der speise Gott dem Herrn für seine wolthat dancket. Vber das so mag ein yglich gemein gebet vnd dancksagung der Kirchen mit recht „Eucharistia“ genennet werden, wenngleich keine aus-
 teilung odder darreichung des Sacraments darbey geschicht. Derhalben, so das kein opffer mag genennet werden, wenn die Christen nach einsetzung des Herrn Christi das Hochwirdige Sacrament des Altars empfangen, wieviel weniger kan die schentliche papistische Meß ein opffer sein, welches werck gewinns³⁵ halben one vnnd widder Gottes wort vnd des Herrn Christi einsetzung von Heilosen menschen, ja von dem Teuffel selbst, in die welt gebracht ist. Ferner wollen wir auch etwas sagen von dem Gotteslesterlichen Canone, auff welchen die Papistische Mess gegründet ist.

Widder den Canonem.

Es kan niemandt beweisen, das der Canon³⁶ von Christo odder von Aposteln odder von einem Concilio odder von einem frommen, gottfürchtigen, gelernten Man, der etwan ein groß [B 3r:] ansehen in der Christlichen Kirchen gehabt, gestellet vnd geordnet sey. Denn, wie Gregorius in seinem Register schreibt,³⁷ so ist er zusammen getragen vnd -gerafft von einem, den er vor-
 echtlich „scholasticum“ nennet vnnd keines ehrtittels würdigk achtet. Viel weniger kan niemand mit warheit sagen, das er bald nach der Aposteln vnd rechtschaffen, christlichem Bischoffen tod gehalten. Denn dis ist offenbar, das bey Fünffhundert yar die Kirche one den Canonem gewesen.³⁸ Das aber die Interimisten sich mit des heiligen Ambrosij Bücher „De Sacramentis“³⁹

³⁴ Viele der reformatorischen Abendmahlsordnungen des 16. Jahrhunderts sahen nach dem Empfang der Abendmahlselemente ein Dankgebet vor. Vgl. Alfred Niebergall, Art. Abendmahlsfeier III. 3., in: TRE 1 (1977), 291–294.

³⁵ Gewinns. Vgl. Art. Gewinst, in: DWb 6, 6083.

³⁶ Vgl. hierzu die Festlegung im Augsburger Interim XXVI, 136f, dass der Messkanon wiederhergestellt werden soll.

³⁷ Vgl. Gregorius magnus, Registrum epistolarum IX, Ep. 12 (26): Ad Joannem Syracusanum episcopum, in: PL 177, 957 (CChr.SL 140A, 587,31–34): „Et valde mihi inconueniens visum est, ut precem quam scholasticus composuerat super oblationem diceremus, et ipsam traditionem quam Redemptor noster composuit super ejus corpus et sanguinem non diceremus.“

³⁸ Der Messkanon lag um 600 bereits fast ganz im Wortlaut des späteren Missale Romanum vor. Im Laufe des 8. Jahrhunderts wurde er in den Bereich der „secreta“ eingeordnet, also vom Priester im Altarraum für die Gemeinde unhörbar vollzogen. Die Parallele zum Eingang des alttestamentlichen Priesters in das Allerheiligste ist hier unübersehbar. Vgl. Hans Bernhard Meyer, Art. Abendmahlsfeier II. 1., in: TRE 1 (1977), 279–287, hier: 279–281.

³⁹ Vgl. Ambrosius, De sacramentis, in: PL 16, 435–482 (FChr 3, 76–202).

schützen wollen,⁴⁰ da thun sie wie die lügner vnd verführer pflegen, sintemal jhnen wol bewust, das dem heiligen Ambrosio diese Bücher von den gelehrten nicht werden zugeschrieben.⁴¹ Vber das alles so seint mancherley Canones in Lateinischer vnd Griechischer sprache, die nicht miteinander stimmen.⁴² Daraus klerlich erscheineth, das keiner aus denselbigen Canonibus wider von Christo noch von der Kirchen gestiftet sey.

Von des Canons vorstand vnd meinung: Am ersten teil für der Consecration, weil da noch nichts – wie die Papisten selbs bekennen – denn Brod vnd Wein auff dem Altar ist, lautet der Canon vnd ist auch seine meinung, das der Meßpaff dieselbige gaben vnd geschenck opffere für die heilige Kirche zu erlösung der seelen [B 3v:] vnd begere für solche opffer Heil, wolfart,⁴³ gesuntheit vnd erlösung von ewiger verdammnis.⁴⁴ Lieber, wer ist hie so star⁴⁵ blindt, der die schreckliche lesterung Göttlicher Maiestet nicht sihet? Denn anstat des allerheiligsten Opffers vnsers Herrn Jhesu Chrjsti wirdt schlecht⁴⁶ Brodt vnnd Wein gesetzt. Vnnd solch Brodt vnd Wein wirdt dem theueren Blut Jhesu Christi, für vns am Creutze geopffert, gleich geachtet, als hette Christus nicht genug für der welt Sünde gethan vnd ein ewige erlösung auff einmal erworben, wir müsten auch ein new Opffer von nott wegen erdencken. Zum andern bittet der Meßpaff, Gott wolle jhm vnd der Kirchen gnedig sein, jhn für allem bösen behüten vnnd schützen vmb der heiligen Aposteln vnnd Merterer verdinst vnd fürbit willen,⁴⁷ gedencket mit keinem wort des

⁴⁰ Vgl. die im Augsburger Interim XXII, 118f. 122f. angeführten Zitate aus: Ambrosius, *De sacramentis* IV, 3, 10–12, in: PL 16, 457f (FChr 3, 138,4–140,21); ebd. IV, 5,21–30, in: PL 16, 462–464 (FChr 3, 148,5–150,23).

⁴¹ Anfang des 16. Jahrhunderts wurde die bislang ungeteilt akzeptierte Autorschaft des Ambrosius für „*De sacramentis*“ bestritten. Erst Mitte des 20. Jahrhunderts gelang der Nachweis für die Echtheit der Schrift, der heute von der überwältigenden Mehrheit der Forschung geteilt wird. Vgl. FChr 3, 7–9.

⁴² übereinstimmen. Vgl. Art. stimmen D), in: DWb 18, 3095. Die Liturgien der Ost- und Westkirche begannen schon sehr früh, voneinander abzuweichen. Maßgebend für die byzantinische Kirche wurde die Liturgie der Stadt Konstantinopel, für das lateinische Abendland die der Stadt Rom. Die Liturgien der Ostkirche, die Chrysostomus- und die Basiliusliturgie, kennen etwa die Herabrufung des Heiligen Geistes auf die Abendmahlselemente. In der Westkirche fehlt dieses Element. Überdies gab es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Fülle von unterschiedlichen lateinischsprachigen Messformularen, die genetisch auf das gallikanische, mozarabische und ambrosianische Liturgiegebiet zurückzuführen waren. Erst das Tridentinische Konzil setzte im September 1562 eine Kommission ein, die eine Vereinheitlichung des Messtextes erarbeiten sollte. Als Ergebnis präsentierte Papst Pius V. am 14. Juli 1570 das „*Missale Romanum ex decreto SS Concilii Tridentini restitutum*“ als Einheitsliturgie der römisch-katholischen Kirche. Flacius scheint eine zumindest im Messkanon mit dieser späteren Einheitsliturgie übereinstimmende Fassung vorgelegen zu haben, da er sich im weiteren Verlauf des Textes genau an deren Wortlaut orientiert. Vgl. Georg Kretschmar, Art. Abendmahlsfeier I, in: TRE 1 (1977), 245–248. 263f; Alfred Niebergall, Art. Abendmahlsfeier III, in: TRE 1 (1977), 297f.

⁴³ Wohlergehen. Vgl. Art. Wohlfahrt, in: DWb 30, 1112.

⁴⁴ Vgl. *Missale Romanum*, 342.

⁴⁵ schrecklich. Vgl. Art. starr, in: DWb 17, 911.

⁴⁶ schlichtes, einfaches.

⁴⁷ Vgl. *Missale Romanum*, 342.

einigen waren mitlers Jhesu Christi, durch welchen wir ein zugangk haben zu Gott dem Vater, inn welches Namen wir auch alles bitten sollen. Alhie wirt zum andernmal des mitlers Jhesu Christi ampt geschendet vnnd gelestert vnd andere Mitler auffgeworffen. Es schmücke vnnd lindere solche, wer da will, so muß ehr doch entlich mit schanden bestehen. Ehr kan nicht fürüber, 5 muß zuuor bekennen, das der Lehr des heiligen Geists entgegen. Denn es ist nur ein einiger mitler zwischen Gott vnnd Menschen, welcher ist Jhesus Christus.⁴⁸

Zum dritten, als nun der Meßpfaßf wein vnd [B 4r:] Brodt geopffert vnnd, wie ehr vermeint, durch solch opffer Gott versünet, so bittet ehr weiter, das 10 diß Brod vnnd Wein erst der Leib vnnd Blut Christi werde,⁴⁹ wil abermal opffern. Diß ist die dritte klegliche verdamliche lesterung Gottes. Denn das Abentmal des Herrn wirt alhie geendert vnnd auff ein ander werck getzogen widder die öffentliche einsetzung vnsers Herrn Jhesu Christi, welchs ebenso wol ein Sünde, ja viel ein grössere Gotteslesterunge ist als wenn man Gottes 15 wort zur zeuberey mißbraucht.

Zum vierden, nachdem der Meßpfaßf die wort des Abentmals gesprochen, lautet abermal der Canon vnd ist im grund seine meinung, das der Pfaßf diese reine, heilige, vnbefleckte hostien Opffere.⁵⁰ Ach, das euch verblendte vnse- 20 lige leute Gott bekere! Lieber, saget vns an, aus was⁵¹ macht vnnd befelh thut jhr solchs? Ich weis zwar wol, das jhr nicht mit einem Pünctlein der heiligen Schrifft euch schützen könnet. Doch saget her, was jhr wisset, wir wollens hören. Jhr dürfft vns aber die obberürten sprüche nicht fürbringen. Denn auff dieselben haben wir droben gnug geantwort. So seint noch vieler gelerten Bücher verhanden, die diese sprüche verstendlich gnug auslegen.⁵² 25 Derhalben thut jhr solchs auß Teufflicher vermessenheit vnnd boßheit, one vnd widder Gottes Wort, dafür jhr Gott dem Allmechtigen am Jüngstem tage grosse rechenschafft geben werdet.

Zum Fünfften bittet der Pfaßf, Gott wolde [B 4v:] dieser Hostien gnedig sein.⁵³ Hie wolt ich gerne von den Papisten vnnd Interimisten hören, weil sie 30 selber sagen, das die Hostie der ware Leib vnsers Herrn Jhesu Christi sey oder, wie sie ytzund noch viel vnuerschempter dauon reden, der einige Son Gottes, den sie Gott dem Vater fürstellen, ob sie tzwischen Gott vnnd Christum seinen Son mitler sein, sintmal sie für Christum bitten vnnd jhn dem Vater versönen wollen, oder aber ob Christus der Mittler sey tzwischen jhn 35

⁴⁸ Vgl. I Tim 2,5.

⁴⁹ Vgl. Missale Romanum, 343.

⁵⁰ Vgl. Missale Romanum, 344.

⁵¹ wessen. Vgl. Art. wer, was 2), in: DWb 29, 73f.

⁵² Vgl. etwa Martin Luther, Vom Missbrauch der Messe (1521), in: WA 8, 506–537; Philipp Melanchthon, Loci theologici (1535), in: CR 21, 481–485.

⁵³ Vgl. Missale Romanum, 344.

vnnd Gott seinem Vater. Es muss ja gar ein alber,⁵⁴ vnuerstendiger mensch sein, der alhie abermal nicht mercket die schreckliche lesterung Göttlicher Maiestet vnd die grobe, greiffliche, vnuerschempte lügen des Teuffels.

Zum sechsten bittet der Pfaff, Gott wolle dis opffer ansehen vnd jhm also
 5 gefallen lassen wie jhm gefallen hat das opffer Abels vnnd Abrahams.⁵⁵ Ist es war, wie die Interimisten gleuben vnnd sprechen, sie opffern den Sohn Gottes, so ists vber die maß ein grösser vnuerstand vnnd greuliche Gotteslesterung, das sie bitten, Gott wolle jhm die opfferung seines lieben Sohns also gefallen lassen wie jhm anenem vnd gefelligk gewesen des Abels opffer.
 10 Denn wer weis nicht, das jhm doch sonst sein eingeborner natürlicher Sohn tausentmal lieber ist, dieweil eben vmb des Sohns willen jhm alle Creatur im Himmel vnd Erden gefallen.

Zum siebenden bittet der Pfaff für die Tot-[C 1r:]den,⁵⁶ welchs in der schrift nicht befohlen, vnnd ist der Lehr vom glauben gar entgegen. Wer an Christum
 15 gleubet, der kompt nicht ins gericht, sondern ist vom tode zum leben hindurchgedrungen, Johannis v.⁵⁷

Zum letzten vnd beschlus widder den lesterlichen Canon: Weil die Sacrament Gottes ordnung vnd Testament sein, die kein Creatur widder im Himmel noch auff Erden zu endern oder auff ein andern brauch vnnd werck
 20 widder die einsetzungk zu ziehen macht hat,⁵⁸ so ist der gantze Canon Gottloss, welcher im Abentmal des Herrn ein ander werck one vnd widder Gottes wort einfüret, vnnd wenn auch gleich nur ein danckopffer vorstanden würde, welchs doch die Interimisten im grund nicht meinen, sondern grübeln vnnd suchen jhren gewel, die Papistischen Mess damit zu erhalten vnnd zu bestetigen.
 25 Dis hab ich von der schrecklichen vnnd vnleidlichen lesterung des Canons auff dismal anzeigen wollen. Denen nun dieser gewel nicht zu hertzen gehet vnnd groß düncket, die fragen gewisslich gar nicht nach Gott odder jhrer seelen seeligkeit.

Ich achts für vnnötig, jhre falsche glosen zu verlegen.⁵⁹ Denn diese bestie
 30 des Canons ist so grausam vnd vnflätigk, das jhr scheutzlich gestalt von keinem schmuck kan bedeckt vnd gezieret bleiben. Solchs mus jederman sagen, der dis schrecklich thier nur einmal recht angesehen hat. [C 1v:] Dazu dienet vnd hilfft vns nicht ein wenig, das Er⁶⁰ Eißleben, so jtzund der vornehmste vnter den Interimisten ist, für etlichen jaren selber widder die Meß
 35 vnnd den Canon geschrieben.⁶¹ Wiewol er negst, da mit jhm ein recht Christ-

⁵⁴ törichter. Vgl. Art. albern, in: DWb 1, 202.

⁵⁵ Vgl. Gen 4,4; Gen 22,1–19. Vgl. Missale Romanum, 344.

⁵⁶ Vgl. Missale Romanum, 345.

⁵⁷ Vgl. Joh 5,24.

⁵⁸ Vgl. Philipp Melanchthon, Loci praecipui theologici (1559), in: CR 21, 869 (MWA 2/2, 530,13–19).

⁵⁹ Auslegungen zu widerlegen. Vgl. Art. Glosse 1), in: DWb 8, 210; Art. verlegen, in: DWb 25, 756.

⁶⁰ Herr. Vgl. Art. Er, in: DWb 3, 692.

licher, frommer vnnd gelerter Fürst in kegenwertigkeit seines Gnedigsten Herrn von dem Interim, Meß vnd Canon disputiret Vnd jhm der Hochgedachte Fürst vorgeworffen, das er selb widder den Canon geprediget vnd geschrieben, diese vnbeschlieffene grobe antwort geben: Es sey geschehen in jener zeit, da die Papisten nicht recht von der Meß hielten vnnd noch in jhrthumb steckten. Nun sie aber im rechten vorstant vnnd wege weren, möchte man den Canon wol one sünde lesen vnd behalten. Darauff jhm der löbliche Herr geantwortet: Ist der Canon zuuor Gottloß vnnd Abgöttisch gewesen, als jhr dawidder geschrieben habt, seind auch die Papisten jtzund bekeret vnd auff rechter ban, so wirt hierauß folgen, das der Gottlose Canon, weil er nun widder jhre rechte meinung streitet, muß entweder abgethan odder ja gebessert werden. Wollen sie aber jhren Gottlosen Canonem vngeändert behalten, so geben sie damit an tag, das sie noch in voriger Abgötterey zu verharren gedencken, vnnd jhr handelt derhalben nicht auffrichtigk, wollen nicht sagen, wie einem treuwen Seelsorger geziemet, das jhr die gemeine Gottes ergert vnnd zum abfall reiner Lehr vrsach gebt in dem, da jhr saget, die Papisten seint durch euch zu Christo bekeret. [C 2r:] Es ist auch der Hochgedachte Fürst darauff kommen, das er gesagt, vns düncket die wort vnd meinung des Canons lauten vnd bedeuten noch nichts anders denn wie vnnd was sie für xx jaren vnd damals, da jhr darwidder geschrieben, gelautet vnnd bedeutet haben. Derhalben ist damals der Canon Gottloß gewesen, so wirt er jtzund nichts besser sein. Er ist vnnd bleibt der alte Canon vnd behelt seinen vorigen schmack,⁶² jr werd vielleicht den mund verwenet⁶³ haben, das so euch zuuor bitter geschmacket, jtzund euch eittel zucker vnd honigk düncket.⁶⁴

⁶¹ Johann Agricola hatte in seinem Kolosserbriefkommentar von 1527 im Anschluss an Kol 2,16f einen Exkurs über die altgläubige Messe eingefügt: Johann Agricola, Die Epistel an die Colosser / S. Pauls / Zu Speier gepredigt auff dem reychstage / von Johann Agricola Eysleben. Durch D. Martinum Luther vbersehen, Wittenberg 1527 (VD 16 A 983), L 5r–M 4r. Im Kontext der Kritik am Augsburger Interim veröffentlichte Matthias Flacius Illyricus 1548 diesen Abschnitt erneut, um den Wechsel in der Messtheologie des Agricola den Lesern vor Augen zu stellen: Von der Messe vnd jhrem Canone Magistri Johannis Agricolae Eysleben / Lhere vnd schrift / Welche er auff dem Reychstag zu Speyer in der Epistel zu den Colossern geprediget / vnd folgend Anno M. D. xxvij. zu Wittenbergk im Druck öffentlich hat ausgehen lassen / Dem Interim so er ytzt hat helfen stellen / gantz entgegen / Darauss sein geyst zu / uermercken, [Magdeburg 1548] (VD 16 F 1544).

⁶² Geschmack. Vgl. Art. Schmack, in: DWb 15, 893f.

⁶³ umgewöhnt. Vgl. Art. verwöhnen B.1), in: DWb 25, 2330.

⁶⁴ Am 16. und 17. Dezember 1548 verhandelten die Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg und Moritz von Sachsen in Jüterbog über den weiteren Umgang mit dem Augsburger Interim. Außer den beiden Kurfürsten waren Georg III. von Anhalt-Dessau, der Naumburger Bischof Julius von Pflug, als Vertreter der Universität Wittenberg Melanchthon, der Leipziger Theologe Johannes Pfeffinger, der Dresdener Superintendent Daniel Gresser und Johann Agricola anwesend. Als Verhandlungsgrundlage dienten die Zellaer Artikel, auf die sich die Kursachsen am 22. November 1548 verständigt hatten und die im wesentlichen identisch sind mit der Leipziger Landtagsvorlage von Weihnachten 1548. Schnell war man sich einig über die Zugeständnisse an die altgläubige Seite in Zeremonienfragen. Als Joachim aber die Frage anregte, ob nicht auch der

Bald nach dieser disputation hat sich Eisleben bey etlichen seinen gesellen berhümet, er habe einen grossen Beer gefangen, vnd diese seine verblümbte rede hat er selbs erkleret vnd gesprochen, er hette den Fürsten vberwunden vnd auff seine meinung gebracht. Es darff nicht wort. Er ist ein trefflicher
 5 jeger, dieweil er so leichtlich hohe Adler vnd grosse beren fangen kann.⁶⁵ Aber der tolle verblente jeger sihet leider nicht, das er selber von eim andern gefangen ist, der jhn bald auff ein ewige fleischbanck zur ewigen mater führen vnd legen wirt. Hieraus sihet man, wie ein verzweiffelter vnuerschempter heuchler vnd bube er sey. Wiewol dis noch viel ein gewisser an-
 10 zeigung ist seines lügen- vnd lestergeists, das er sich vnterstehet, aus vnsers lieben Herrn Vaters, seliger gedechtnis, Doctoris Martini Luthers Bücher allen greuel des Babsts zu verthedigen, so doch der thewre man Gottes in seinem gantzen leben nichts an-[C 2v:]ders gethan, denn das er sich widder den Antichrist gesetzt. Ich bit dich, christlicher leser, was meinstu, das man
 15 von eim solchen losen Man halten sol vnd denen, die jhn wie einen Engel vnnd newen Gesetzgeber vom Himmel gesand auffnehmen, ehren vnd preisen? Es hat nicht on vrsach vnd sündlerlich bedencken vnser lieber Vater, Doctor Martinus, diesen vnartigen, schedlichen menschen gleich als ein gemeine vorgiffung gemieten, da er vermerckt, was er im schilde fürete. Es
 20 leben noch glaubwürdige Menner, die für etlichen jaren bey Doctor Martino kurtz fur seinem abscheid mit andern gelerten, frommen Mennern gewesen vnd aus seinem waren mund gehöret haben, da etliche Eißleben entschuldigen wollten, das der liebe Vater zorniglich geantwort: Was wolt jhr mir viel Eißleben entschuldigen? Eißleben wird vom Teuffel getrieben, der jhn
 25 gar eingenommen. Jr werdet wol erfahren, was er nach meinem todt für ein lerm wirt anrichten.⁶⁶ Diese vnsers lieben Vaters weissagung, wie warhaff-

Messkanon im evangelischen Gottesdienst wieder eingeführt werden könnte, erhob sich von kursächsischer Seite Protest. In der daraufhin stattfindenden engeren Beratung, bei der nur die Fürsten und Agricola zugegen waren, fand der oben geschilderte Disput zwischen Georg III. und Agricola statt. Kurbrandenburg übernahm als Ergebnis der Jüterboger Tagung die Zellaer Artikel. Der Schulterschluss zwischen Kurbrandenburg und Kursachsen in der Interimsfrage war damit erreicht. Vgl. hierzu: Kawerau, Agricola, 280–282, der über die Auseinandersetzung zwischen Agricola und Georg III. in wörtlicher Übereinstimmung mit dem hier vorliegenden Text berichtet, ohne seine Quelle zu benennen; Wartenberg, Augsburger Interim und Leipziger Landtagsvorlage, in: Politik und Bekenntnis, 15–32, bes. 23–25; Waschbüsch, Alter Melanchthon, 97f.
⁶⁵ Bär und Adler sind die beiden Wappentiere auf dem anhaltinischen und brandenburgischen Wappen. Agricola rühmt sich also nach Flacius, in Jüterbog Georg III. von Anhalt und Kurfürst Joachim II. von Brandenburg von seiner Meinung überzeugt zu haben. Vgl. Waschbüsch, Alter Melanchthon, 98.

⁶⁶ Im Zuge der Auseinandersetzungen um das Augsburger Interim veröffentlichte Flacius 1549 eine Schrift, die Luther gegen Ende des zweiten Antinomistischen Streits gegen Agricola verfasst hatte, erstmals im Druck. In einem kommentierenden Nachwort schilderte Flacius den Sachverhalt ausführlicher: Martin Luther, Ein Schrifft des Achtbarn vnd Ehrwürdigen Herren seliger gedechtnis / Doctoris Martini Lutheri / wider den Eisleben / kurtz vor seinem end geschrieben / vormalis aber nie im Druck aussgangen [...], [Magdeburg] 1549 (VD 16 L 5859), B 3r: „unser Wirdiger in Gott Vater Seliger gedechtnis Doctor Martinus Lutherus hat kürztlich vor seinem end

tigk sie sey erfüllet, lernt vns die erfahrung. Denn dis Interim kumpt fürnemlich aus der Margk,⁶⁷ welchs leichtlich zu beweisen ist. Denn erstlich ist zu Franckfort an der Oder ein Magister vnnd sonderlicher alter freund des Eißlebens,⁶⁸ der bekennet öffentlich, das sich schon für v jaren Eißleben gerhümet, er wiesse radt vnd that, wie man der streittigen Religionsachen 5 künde abhelffen vnd die Lehr vergleichen. [C 3r:] Dazu, da er fürm jare auff den Reichstag gegen Augspurgk ziehen vnd zu Berlein⁶⁹ auff den wagen steigen solt, hat er sich hören lassen, er ziehe nun dahin als ein reformator gantzes deutschen Landes.⁷⁰

Ferner hat er von Augspurgk an seine bekante geschrieben, er habe dem 10 Euangelio ein groß breit fenster auffgethan – ja freilich nicht, das es in die Kirche gelassen odder da es schon gekommen vnd gepredigt wirt, darinne bleibe, sondern das es vberal außgetrieben würde –, er habe den Bapst reformiret, den Keyser bekeret vnd Lutherisch gemacht. Nun wirt gūlden zeit sein, das Euangelion sol in aller Bischoffen Lender vnd in gantz Europa 15 gepredigt werden etc.⁷¹ Letzlich aber, als er von Augspurgk gereiset, hat er im heimzuge Doctor Glatio⁷² zugeschrieben: Non solum adfui compositioni interim, sed etiam praefui.⁷³ Zu Dessaw aber hat er sich für einem warhafftigen, bestendigen Man gerühmet, wie er viel guts zu Augspurgk gestiftet vnnd außgerichtet het, auch vnter andern seinen löblichen thatten erzelet, was er für gunst vnd gnad bey Keyserlicher Maiestet erlanget. Der Keyser 20 habe jhm geschanckt fünffhundert Kronen, der Ferdinandus fünffhundert Thaler. Vber solche verehrung vnd geschenck habe jhm auch der Keyser durch einen Bisschoff zugesagt, er wolle seine tōchter mit grosser ehrlichen morgengabe außsteuern, wenn sie sich werden verehlichen.⁷⁴ Also kan der 25

in gegenwarts des Doctor Pomers / Philippi / Creutzigers / Maioris / Jone / vnd D. Pauli Benedicti also geredet / sehet euch für. Es werden sich nach meinem tod vil Wolff herbey finden / die werden des Herrn Christi Scheflein jemmerlich zu strewn vnd zureissen / Sondern aber hütet euch für dem Eisleben / denn er wirt nicht allein vom Teufel geritten / Sonder der Teuffel wonet selbs in jm“. Vgl. die Edition in WA 51, 443, 17–23.

⁶⁷ Gemeint ist das Gebiet der Mark Brandenburg, das Kurfürstentum Brandenburg.

⁶⁸ Gemeint ist wohl Andreas Musculus, der 1540 die Schwester der Frau Agricolas in Wittenberg geheiratet hatte und 1542 als Theologieprofessor nach Frankfurt/Oder gegangen war. Vgl. Kawerau, Agricola, 27f.

⁶⁹ Berlin.

⁷⁰ Ähnliche Motive machte Agricola während des Augsburger Reichstages geltend. Vgl. Kawerau, Agricola, 257f.

⁷¹ Vgl. den Bericht des Caspar Aquila über sein Treffen mit Agricola an Melanchthon vom 22. Juli 1548, in: CR 7, 77–79, bes. 77 (MBW 5, 321f [Nr. 5232]).

⁷² Gemeint ist Caspar Glatz, Pastor in Orlamünde und ehemaliger Archidiakon an der Wittenberger Schlosskirche. Vgl. Waschbüsch, Alter Melanchthon, 101.

⁷³ Zur Mitarbeit Agricolas am Augsburger Interim vgl. unsere Ausgabe, Nr. 11: Alber: Ein Dialogus (1548), S. 559. Anm. 4.

⁷⁴ Kaiser Karl V. und sein Bruder König Ferdinand gaben Agricola nach dessen Angaben je 500 Taler als Geschenk für seine Mitarbeit an der Erstellung des Augsburger Interims. Das Versprechen der beiden Habsburger, seine Töchter mit einer großzügigen Aussteuer zu versehen, wird ebenfalls von Agricola tradiert. Vgl. Kawerau, Agricola, 257.

Judas sein lohn, so er für die verretterey des Herrn [C 3v:] Christi empfangen, selber nicht verschweigen, muß sich seiner löblichen thatten rhümen. Dis hab ich darumb vom Eißleben anzeigen wollen, auff das jederman wüßte, was von diesem mameluck⁷⁵ vnd dem gantzen Interim zu halten sey, vnd
 5 welchem man diese zurstörung, verfolgung vnnd jamer der Kirchen billich zuschreibet.

Wir wollen auch ein wenig sagen von der vorrede, die man für der Meß lesen sol, vnnd etlichen seinen argumenten, damit er seine lesterung gedenckt zu erhalten. Er hat ein sophistische vorrede gestellet, mit welcher er widder
 10 wil den armen gewissen ein liebe machen zur Bapistischen Meß. Nun seint viel streffliche vnnd vnleidliche stück, darinnen wir wollen aber auff dißmal nur iij anzeigen. Zum ersten ist ein greiffliche lügen, das er sagt, er stelle nach Christi gebot Gott dem Vater seinen Sohn für.⁷⁶ Denn dis gebot wirt in keiner schrifft gelesen, weil die wort des abentmals des Herrn allein zur
 15 communion gehören, wie der Apostel Paulus j. Corinth. xj genugsam bezeuget.⁷⁷ Zum andern ist ein grosse vnnd den Christen vnleidliche Gotteslesterung, das er Brot vnd Wein darff den Leib vnnd Blut Christi nennen.⁷⁸ Denn die wörter „nemet hin, esset, trincket“ etc. gehören allein auff die communion der gleubigen vnd sonst auff kein ander werck, wie oben genugsam
 20 erkleret ist. So nu jemand aus dem abentmal des Herrn etwas anders wil machen [C 4r:] widder die einsetzung des Herrn, der verendert die ordnung Christi, thut widder seinen willen. Darumb seint jhm nun die wörter Christi nicht krefftigk vnnd heilsam. Derhalben ist gewis, das die Papisten opffern, anbeten vnd vmbtragen, das ist im grund nichts anders denn lautter Brot vnd
 25 Wein vnd ist, wie gesagt, ein grosse lesterung, das sie solch Brot vnnd Wein den Sohn Gottes dürffen heissen. Zum dritten wirt das gedechtnis des leidens vnsers Herrn Christi von der gleubigen communion oder niessung seins Leibs vnd Bluts in ein gauckelwerck gewandelt, welchs dem Abentmal ein raub Göttlicher ehr ist, vnnd kan nicht geschehen one gefahr der Gottfürchtigen.
 30 gen.

Contra Islebij Argumenta.

Das er fürgibt, man möchte wol etliche geringe mangel vnd jrthumb, ob sie gleich widder die schrifft sein vmb fried vnnd außbreitung des Heiligen Euangelij willen leiden, widder annemen vnnd vnangefochten bleiben lassen,

⁷⁵ Abtrünnigen. Vgl. Art. Mameluck, in: DWb 12, 1518.

⁷⁶ Vgl. Augsburger Interim XXII, 112–115, wo von einem unblutigen Opfer Christi vor Gott die Rede ist.

⁷⁷ Vgl. I Kor 11,17–34.

⁷⁸ wagt, den Leib und das Blut Christi zu nennen. Vgl. Art. dürfen 4), in: DWb 2, 1729. Vgl. Augsburger Interim XXII, 118f, wo von einem unblutigen Darbringen von Leib und Blut Christi in den irdischen Opferfeiern die Rede ist.

darauff ist erstlich vnser vnd anderer antwort, das mehr denn ein vnuer-
 schempte lügen ist, da er sagt, durchs Interim werde das Euangelion weiter
 geprediget werden. Denn das Interim ist fast inn allen puncten dem Euangelio
 entgegen. So wirts auch in keiner Papistischen Kirche angericht.⁷⁹ Denn
 die Papisten habens zuuor in jhren Kirchen. Daher kûmpts, das sie es nicht
 Interim, sondern Iterum heissen vnnd das aus vnsern Kirchen Christus
 widderumb durch dis Buch außgetrieben wirt. [C 4v:] Zum andern, so seinds
 nicht so geringe stück, wie er treumet, die man sol eingehen, sondern die
 wichtigsten vnd nöttigsten artickel vnser Christlichen glaubens von verge-
 bung der sünden, rechtfertigung des menschen, vom einigen waren mitler,
 vnserm Herrn Jhesu Christo, vom Abentmal des Herrn, welche alle in dem
 Buch vertunckelt vnd gefelschet werden. Zum dritten: Weil er das exempel
 Mosi vnd der Apostel fürwendet,⁸⁰ ist zu wissen, das ein grosser vnterscheid
 ist zwischen Eißleben, Mosi vnd den Aposteln. Denn die gewiß den Heiligen
 Geist vnd zeugnis gehabt, das sie in der Lehr nicht irren können. Eißleben
 aber hat oft gröblich, nicht in kleinen, sondern grossen artickeln geirret vnd
 widderruffen.⁸¹ Mit was ernst ers aber gethan, wirt er am Jüngsten tag recht
 fühlen. Denn Gott lest sich nicht wie die menschen effen.⁸² Zum vierden: So
 ists auch gar viel ein anders, wenn man etliche mangel ein zeitlang duldet
 nots halben odder sonst vmb etwas guts willen, gleichwie Moses vnd die
 Apostel gethan haben. Denn so man – wie jtz im Interim geschicht – Gesetz
 machet, auff das öffentliche Gotteslesterung für heilig ding vnd Gottesdienst
 gehalten, dasjhenige aber, so recht vnnd Gott wolgefellig ist, für jrthumb
 vnnd ketzerey verworffen vnnd verfolgt werde. Zum fünfften ist es viel ein
 ander ding, so man mit denen, die sich von gantzem hertzen der warhafftigen
 Lehr beuleissen⁸³ ein zeitlang inn [D 1r:] etlichen dingen gedult hat, gleich-

⁷⁹ Karl V. schränkte die Rechtsgültigkeit, die der am 15. Mai 1548 den Reichsständen vorgelegte Text des Augsburger Interims bekommen sollte, auf die evangelischen Stände ein, da sich Widerstand von Seiten der altgläubigen geistlichen Stände angekündigt hatte. Am 14. Juni 1548 legte er den geistlichen Ständen die „Formula reformationis“ vor, ein breit angelegtes und konkretes Programm kirchlicher Reform, das ebenfalls beschlossen wurde und Rechtskraft erhielt. Vgl. Rabe, Entstehung des Augsburger Interims, 85. 99–102. Es gab also gar keine Notwendigkeit, in den altgläubigen Kirchen das Interim durchzusetzen.

⁸⁰ In einem Gutachten, das Agricola 1548 für den kursächsischen Rat Christoph von Carlowitz erstellte und das diesen für den Text des Augsburger Interims einnehmen sollte, wurden neben Zitaten aus den Schriften Luthers, Melanchthons und Bucers auch Schriftbeweise angeführt. So berief sich Agricola auf die Beschneidung des Timotheus durch Paulus (Act 16,3), sein Gelübde in Kenchreä (Act 18,18), auf die Bestimmungen des Aposteldekrets (Act 15,13–20), auf die Aussetzung der Beschneidung während der Wüstenwanderung durch Mose (Jos 5,5) und dessen Erlaubnis, Ehen durch Scheidebrief aufzulösen (Dtn 24,1). Vgl. Kawerau, Agricola, 262f.

⁸¹ In den Jahren 1537 bis 1540 war es zu einer Auseinandersetzung zwischen Luther und Agricola um die Geltung des Gesetzes für Christen gekommen, die man als die zweite Phase der antinomistischen Auseinandersetzungen – nach einer vorangegangenen Kontroverse zwischen Agricola und Melanchthon – bezeichnen kann, in deren Verlauf Agricola einen förmlichen Widerruf leistete. Vgl. hierzu Richter, Gesetz und Heil, 60–66; WA 51, 425.

⁸² öffnen, hinters Licht führen, täuschen.

⁸³ befehligen, vertreten.

wie Moses vnd die Apostel offtmals dem volck Gottes etwas zu gut hielten. Denn so man etwas nachlest denen, die jhren gantzen vleis dahin richten, auff das Göttliche Lehr gantz vnnd gar vortilget werde. Zum sechsten ist ein grosse, mechtige vnterscheid darzwischen, ob etwas zu erbawung oder zu
 5 vorstörung der Kirchen fürgenommen werde. Der Apostel decret de suffocato et sanguine⁸⁴ dienete zu Christlicher einigkeit, auff das die Predige des heiligen Euangelij dester fürderlicher vnnd weiter ausgebreitet würde. Aber durch das Gotlose Interim werden die Christlichen kirchen zerstreuet vnd verstört, wie solchs die erfahrung außweiset, nicht one grosse bekümmernis
 10 aller frommen Christen. Vnd es ist hoch vonnöten, das man alle diese vnterscheid vleissigk in acht habe, auff das jrthumb vermieden würde.

Folgen die fürnemsten Argument Er⁸⁵ Eißlebens,
 mit welchen er sein Interim schmücken wil.

Er spricht: Moses hat widder Gottes gebot die beschneidung vierzig jar
 15 nachgelassen vnnd den scheidbrieff geben.⁸⁶ Die Apostel haben Gesetz geordnet vom Blut vnd erstickten.⁸⁷ Sanct Paulus hat ein heidnisch gelübd gethan.⁸⁸ Darumb mügen wir auch den widdersachern vnnd feinden des Euangelij, wens gleich widder Gottes wort ist, etwas nachgeben. [D 1v:] Wenn jemand alhie Eißleben fragete, was jhn düncket, ob er odder sonst ein ander
 20 seins gleichen künnte vnnd dürffte die Tauffe xl yar nachlassen oder obs recht were, wenn man widder den scheidbrieff geben wolt, da würde er, halt ich – so er anders noch bey sinnen ist –, darauff antworten, es wer beides vnrecht, wenn mans wolte anrichten. Ist jhm nun dieses nicht zugelassen, welches Moses vnd die Aposteln gethan haben, viel weniger wirt jhm was anders,
 25 welches er demselbigen gemeß vnd ehnlich achtet, zuthun gebüren. Moses hat nicht aus seinem gutdüncken die beschneidung nachgelassen, sondern die not, welche offft viel gutte Gesetz bricht, hat jhn dazu verursacht vnd gedrungen. Denn der beschnittenen kunte man nicht, wie die natur erfordert, in der wüste warten vnd pflegen, weil sie teglich musten durch gebirg vnd
 30 wildnis reisen. Den scheidbrieff aber hat er jhn nicht gebotten als ein heilig vnnd Göttlich ding, sondern on zweiffel aus Gottes willen auff etliche zeit zugelassen. Es ist erstuncken – ich darff nicht sagen erlogen –, das Paulus ein Heidnisch gelübd gethan. Denn von diesen gelübden ist genugsam geschrieben: Numeri vj.⁸⁹ So haben die Aposteln auch nichts newes
 35 [D 2r:] geordnet,⁹⁰ sondern haben aus viel wichtigen vrsachen, die jtzund zu

⁸⁴ Vgl. Act 15,13–20.

⁸⁵ Herr. Vgl. Art. Er, in: DWb 3, 692.

⁸⁶ Vgl. Jos 5,5; Dtn 24,1.

⁸⁷ Vgl. Act 15,13–20.

⁸⁸ Vgl. Act 18,18.

⁸⁹ Vgl. Num 6,1–21.

⁹⁰ angeordnet. Vgl. Art. ordnen 3), in: DWb 13, 1329.

erzelen vnnöttigk sein, die alte gebreuch vernewert, wie man aus der vorrede des hochgelarten Herrn, vnsers lieben Praeceptoris Philippi Melanthonis sihet vnd lernet, die man lateinisch findet in dem gesprech zu Worms gehalten Anno xl.⁹¹ Doch warumb wil ich mich mit so eim verbosten, verstockten, gottlosen man in weitter gezenck begeben vnnd von so geringen sachen, wie 5 er vermeint, disputieren? Das gantze Euangelium Christj wirt im Interim gefelschet vnnd nicht in die welt außgebreitet, sondern wo Christus zuuor ist gepredigt, da wirt er jtz ausgetrieben. Denn die rechtschaffene gelerten trewen Prediger werden mit jhren Weibern vnd Kindern jtz verjagt, etliche gefenglich eingezogen vnd getödtet.⁹² Das ander Buch, welchs sie ein reformation⁹³ genennet, vnd der Papisten grausames wüten vnd toben zeuget 10 genugsam an, was Eißleben durch sein löbliches reformieren für nutz vnnd frommen geschaffen hat Vnd wie weit das Euangelion vnter den Papistischen Bischoffen gepredigt wirt, die da schreien, man sol das Interim nicht Interim, sondern Iterum heissen. 15

Damit wir aber ein ende machen, wollen wir zum beschlus das bekentnis vnd vrteil vom [D 2v:] Interim, die zween fürtrefflichen Interimisten, hieran setzen. Julius Pflugk, da er negst zu Begaw etlicher falschen groben artickel vberwiesen,⁹⁴ hat er öffentlich in gegenwertigkeit vieler glaubwürdigen Menner bekennet vnnd gesaget, es sey leider war, das noch viel falsches vnnd 20 abgöttisch in dem Interim stünde, vnd wenn mans annimpt, bestetiget wür-

⁹¹ Vgl. Philipp Melanchthon, Praefatio, in: ACTA IN CONVENTV RATISBONENSI continetia haec quae sequuntur. LIBRVM PROPOSITVM DElectis Collocutoribus. [...], Wittenberg 1541 (VD 16 M 2387), A 2r–4v = Philipp Melanchthon, Praefatio in Acta Ratisbonensi (1541), in: CR 4, 664–668. Diese Vorrede wurde im Kontext der Debatte um das Augsburger Interim in deutscher Übersetzung in Magdeburg neu herausgegeben: Anton Otho, Die Vorrede Philippi vber das Regenspurgische Interim / mit einer erklerung Anthonij Othonis / Pfarhers zu Northausen / sehr lustig vnd nützlich zu lesen, [Magdeburg 1548] (VD 16 M 2392) = Philipp Melanchthon, Vorrede auf das fürgelegte Buch zu Regensburg (1541), in: CR 4, 728–734.

⁹² Zur Entlassung von Pfarrern kam es 1548 vor allem in Süddeutschland, wo kaiserliche Truppen anwesend waren und entsprechenden Druck auf die Territorialherren ausüben konnten. Vom Kaiser durch ein Edikt unter Druck gesetzt, entschloss sich Ulrich von Württemberg, das Interim in seinem Herzogtum in vollem Umfang einzuführen. Im November 1548 ordnete er an, das Interim von den Kanzeln herab verlesen zu lassen. Für den 11. November wurde eine allgemeine Messfeier angeordnet. Pfarrer und Diakone, die nicht bereit waren, das Interim durchzuführen, sollten entlassen werden. Von diesem Befehl waren ca. 300 bis 400 Württemberger Pfarrer betroffen, die ihren quittieren und zum Teil das Land verlassen mussten. Vgl. Kohnle, Folgen des Interims, in: Politik und Bekenntnis, 88f.

⁹³ Zur „Formula reformationis“ und ihrer Wirkungsgeschichte im altgläubigen Bereich vgl. Wolgast, Formula reformationis, in: Schorn-Schütte, Interim, 342–365.

⁹⁴ Am 23./24. August 1548 verhandelte eine kursächsische Delegation in Pegau mit den beiden Repräsentanten der altgläubigen Kirche im Kurfürstentum, den Bischöfen Julius von Pflug und Johann VIII. von Maltitz, um mit ihnen zusammen eine Lösung der Frage nach dem Umgang mit dem Augsburger Interim zu erarbeiten, die sich inhaltlich zwischen der Ablehnung durch die kursächsischen Theologen und der kaiserlichen Forderung bewegen sollte. Inhaltlich war man dazu bereit, der altgläubigen Seite in äußeren Dingen entgegen zu kommen, darüber hinaus aber, d.h. in Lehrfragen, jedoch nicht. Vgl. Wartenberg, Melanchthon und die Interimspolitik, in: Wittenberger Reformation und territoriale Politik, 96.

de. Aber er sey des keine vrsach. Denn ein Hispanischer Mûnch, Dominicus de Soto⁹⁵ genant, habe das Interim verfelscht. Wiewol er nun weis vnnd bekennen mus, das dis Interim voller Abgötterey stecket, jedoch helt er allenthalben an, das mans annemen sol. So lieb vnnd theuer acht er die zeitliche ehr, das er darûber der ewigen vergisset.

Da der Eißleben von Augspurgk heim kommen ist vnnd ein lange disputation vom Interim mit dem Probst zu Berlin in gegenwerts anderer Predicanten gehabt, hat er entlich dem Brobst seine rechte hand geben vnnd gesagt, es ist ja gewis war, wer das Interim helt, der ist ewigk des Teuffels. Vnnd im
 10 Predigen hat er das Interim oft also entschuldigen wollen: Was belanget die anruffung der heiligen, stehet im Interim, man müge wol sagen „heiliger Petre, bitte für mich!“ Dis aber wil ich nicht thuen vnnd jhr solts auch nicht thuen. So kan vns diese Gottlose anruffung nicht irren vnnd schaden.⁹⁶ Allhie lachet vnnd spottet der [D 3r:] Eißebe beyde, Gott vnnd die Menschen,
 15 gleich, als were es recht, das man also heuchelt vnnd dôrfft⁹⁷ nicht die lesterliche anruffung der Heiligen straffen vnd verdammen.

Hieraus kanstu, christlicher leser, wol verstehen, was die Interimisten selber von jhrem Interim halten. Weil sie nun bekennen, das dis Buch Gottlos ist vnnd wers annimpt, das er des Teuffels sey, so sihe wol zu, der du bisher
 20 hast wollen ein Christ sein, mit was⁹⁸ gewissen du die Gotteslesterung wider annimpst vnnd von rechter Lehr vnd erkanter warheit abfellest. Ich wil jederman hiemit treulich gewarnet vnnd vermanet haben, das so lieb jhm seine seele seligkeit ist, so vleissigk er auch zu Gott vmb gnade ruffe, das er bestendigk bleibe im waren erkenntnis vnnd bekentnis Jhesu Christi.

Nicht weit von Bonna am Rein ist ein Prediger gewesen, der hat das Euangelion von Christo recht geprediget. Als er aber sich hat vberreden lassen vnd das Interim angenommen, ist er darnach in verzweifflung gefallen vnd hat sich selbst erstochen.⁹⁹ Aus diesem exempel Göttliches zorns mügen alle abtrûnnige Interimisten lernen, das Christus noch lebet vnd in diesem vnd
 30 zukûnff-[D 3v:]tigen leben richten wirt die jhn für den Menschen alhie verleugnen. Denn er sagt: „Die mich ehren, die wil ich widder ehren. Die

⁹⁵ Domingo de Soto war Anfang März 1548 vom Kaiser nach Augsburg gerufen worden und nahm an den Beratungen über das Interim teil. Er war beteiligt an der letzten Revision des Augsburger Interims. Vgl. Rabe, Entstehung des Augsburger Interims, 82f. Zur Person de Sotos vgl. Karl Josef Becker, Art. Soto, Domingo de, in: TRE 31 (2000), 476–478.

⁹⁶ Im Februar 1549 kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen Johann Agricola und dem Berliner Propst Georg Buchholzer über die Rechtfertigungslehre des Augsburger Interims, dessen Einführung im Kurfürstentum kurz bevorstand. Flacius ist der einzige Tradent der hier genannten Äußerungen Agricolas in diesem Kontext. Vgl. Kawerau, Agricola, 285.

⁹⁷ bräuchte. Vgl. Art. dürfen 2), in: DWb 2, 1725.

⁹⁸ welchem. Vgl. Art. wer, was, in: DWb 29, 72.

⁹⁹ Melanchthon berichtet ebenfalls von einem Pfarrer am Rhein, der sich aus Schmerz über die Annahme des Augsburger Interims das Leben genommen habe. Vgl. Philipp Melanchthon an Georg Buchholzer, 3. Oktober 1548, in: CR 7, 160f (MBW 5, 362 [Nr. 5311]). Vgl. hierzu Waschbüsch, Alter Melanchthon, 41.

mich bekennen für den Menschen, die wil ich widder bekennen für meinem Himlischen Vater.“¹⁰⁰ Vnser lieber Herr Jhesus Christus gebe, das wir nicht in versuchung gefüret werden.

Newlich ist ein abtrünniger Fürst gewesen. Derselbige, da er lang mit einem Gottsfürchtigen Lehrer vber dem Canone gestritten hatte vnnd entlich nicht 5 abbrechen konte dem Geist der weißheit, welcher durch den mund der trewen Lehrer redet, so sie für Fürsten vnd Herrn stehen, hat er jhn mit solchen Worten angefahren: „Jhr Lutherischen werdet doch nicht auffhören, bis so lang das jhr vns abermals ein blutbad anrichtet.“ Diese vnnd andere dergleichen lesterwort der Gottlosen wollen wir dir, lieber Herr Christe, der 10 du ein richter vber die todten vnd lebendigen bist, heimstellen vnd bitten dich, du wollest solche gifftigen schmehewort, die man auff vns, deine Brüder, leuget, zu deiner zeit nicht vngerochen¹⁰¹ lassen.

Ach lieber Herr Christe, wir fallen den widdersachern one vnterlas des friedes halben zu füßen! Wir bitten vnnd flehen demütigk, auff das sie vns 15 nur diese heilsame Lehr, die du dem Menschlichem geschlecht aus der schos des [D 4r:] Himlischen Vatters bracht vnnd offenbaret hast,¹⁰² vnuerfelschet behalten möchten. Nichts dester weniger müssen wir diejhenigen sein, die nach vergiessung Christliches Bluts streben. Ach kum, lieber Herr Jhesu, kum bald¹⁰³ vnd erklere mit deinem gerechten gestrengen gericht, welche 20 part¹⁰⁴ lügen vnnd morth stiffte! Amen.

Spreche ein yeder Christ Amen.

Anno 1549.

¹⁰⁰ I Sam 2,30; Mt 10,32.

¹⁰¹ ungestraft. Vgl. II Kor 2,16.

¹⁰² Vgl. Joh 1,18.

¹⁰³ Vgl. Apk 22,20.

¹⁰⁴ Partei. Vgl. Art. Part 2), in: DWb 13, 1466.

Ein seer Schön Christ
lich bedencken auff das Schendlich

INTERIM

5 Mit antzeigung der zeichen / so
fur dem Jüngsten Tage her
komen / vnd den jtzig
Interimistischen Abfal
mit sich bringen
sollen.

10 Durch Dominicum Aquinatem:

1549.

Einleitung

1. Historische Einleitung

Der Text¹ spricht in eine Situation hinein, in der die Lage der Protestanten im Reich zunehmend kritischer wurde. In immer mehr Territorien wurde das Interim zumindest formal eingeführt, besonders in Süddeutschland auch durch kaiserliche Militärpräsenz erzwungen, zahlreiche Pfarrer hatten ihre Gemeinden verlassen müssen, Gemeinden hatten ihre Pfarrer verloren. Der Triumph von Papst und Kaiser über die Bekenner der evangelischen Wahrheit konnte beinahe grenzenlos erscheinen. Demgegenüber sucht der Verfasser den Blick seiner Leserschaft auf die großen welt- und heilsgeschichtlichen Zusammenhänge zu lenken, die den scheinbaren Triumph der Gegner als letzte Zuckungen des Antichrists vor seiner endgültigen Vernichtung erkennen lassen. Der Jüngste Tag ist nach Erkenntnis des Verfassers nicht mehr fern, und dann wird das Wort Gottes über Papst und Interim obsiegen.

2. Der Autor

Ein Dominicus Aquinas ist sonst nirgends nachweisbar, man vermutet deshalb, dass es sich um ein Pseudonym handeln könnte, das auf den Kirchenlehrer Thomas von Aquin aus dem Dominikanerorden Bezug nimmt, ohne dass allerdings dieser Bezug inhaltlich in irgendeiner Weise fassbar würde.² Der Verfasser greift zur Gestaltung seiner prophetisch-apokalyptischen Gerichtsansage und Trostschrift auf verschiedene Luthertexte zurück.³

3. Inhalt

Die Schrift unternimmt es, von II. Thessalonicher 2,4 ausgehend, zu erweisen, dass der Papst mitsamt dem Interim der Antichrist sei, und dass der Jüngste Tag bald kommen werde. Drei Merkzeichen gibt der Verfasser an, die vor dem Jüngsten Tag erfüllt sein müssten: 1. den Zerfall des Römischen Reichs, 2. den Abfall vom Glauben, 3. die Offenbarung des Antichrists im Tempel Gottes, der sich an die Stelle Gottes gesetzt hat. Anschließend wird dargelegt, wie die Zeichen erfüllt seien: 1. Das Römische Reich ist gegenüber seiner einstigen Größe stark dezimiert, Vorderasien und Nordafrika sind verloren, in Europa haben sich zahlreiche eigenständige Königreiche gebildet, und selbst die Hauptstadt Rom ist dem Kaiser vom Papst gestohlen worden. Von der einstigen Weltmacht ist nur ein trauriger Rest geblieben. 2. Der Abfall vom Glauben ist einerseits durch die Herrschaft der Muslime in Vor-

¹ Zum folgenden vgl. Joachim Mehlhausen, Art, Interim, in: TRE 16 (1987), 230–237, bes. 233f.

² Zu erwägen wäre, ob sich hinter Dominicus Aquinas nicht Dominus Niclas de Amsdorf verbergen könnte, dieser wie jener ein unverheirateter Theologe adliger Abkunft. In der Bewertung der Rolle des Kaisers steht der Verfasser jedenfalls Amsdorf sehr viel näher als Flacius.

³ Vgl. die Nachweise im Textteil.

derasien, Nordafrika, Griechenland und weiteren Gebieten eingetreten, andererseits durch die Herrschaft des römischen Antichrists über beinahe ganz Europa. Das Interim entspricht dem alten Papsttum und bedeutet einen zweiten Abfall vom Glauben in den Gebieten, in denen zuvor das Evangelium Fuß gefasst hatte. Die Prophezeiung des Paulus ist so im Überfluss erfüllt. 5 Das dritte Zeichen präzisiert der Verfasser nun dahingehend, dass es den Umgang Gottes mit Papst und Interim vor dem Jüngsten Tage betreffe. Ehe er darauf zu sprechen kommt, geht er auf den Paulustext und die Benennungen für den Antichrist die sich darin finden, näher ein: „ein Mensch der Sünde“, also einer, der nicht nur selbst ein Sünder ist, sondern auch andere zur 10 Sünde verleitet, und „ein Kind des Verderbens“, das andere in sein Verderben zieht. Beides treffe auf das Papsttum allzu genau zu, das selbst den Kaiser betrüge. In diesem Zusammenhang greift der Verfasser auf diverse Anekdoten aus der Geschichte des Papsttums zurück. Das Interim sei ebenso verderblich, ja noch verderblicher, denn es gebe sich zunächst den Anschein, als lehre es recht, an entscheidenden Punkten werde aber doch den päpstlichen Irrlehren der Vorzug vor der evangelischen Wahrheit gegeben. Als Beispiele werden die Rechtfertigungslehre, die Lehre vom Abendmahl und die Frage der Priesterehe angeführt. Nach diesem Einschub kommt der Verfasser zum Kern des dritten Zeichens vor dem Jüngsten Tag, nämlich wie es dem Anti- 20 christ und seinem Interim ergehen solle. Paulus habe prophezeit, Christus werde sie umbringen „durch den Geist seines Mundes“, das heißt durch das Evangelium. Im folgenden vergegenwärtigt der Verfasser den Siegeszug des Evangeliums, der in Sachsen begonnen habe und noch täglich in Europa fortschreite, während er dem Papsttum einen tödlichen Schrecken versetzt 25 habe, so dass dieses nun unheilbar krank in den letzten Zuckungen auf dem Totenbett liege. Abschließend wendet sich der Verfasser einzeln an unterschiedliche Gruppen: 1. Den altgläubigen Herren und Junkern rät er, sich nicht länger gegen Gott und für die verlorene Sache des päpstlichen Antichrists einzusetzen. 2. Den evangelischen Fürsten empfiehlt er Glaubensmut und Pflichterfüllung im Vertrauen auf Gottes Walten. 3. Diejenigen, die die 30 evangelische Wahrheit erkannt hatten, aus Furcht vor Repressalien aber wieder davon Abstand genommen haben, ermahnt er zur Buße, solange noch Zeit sei, und erinnert sie an die Rechenschaft, die sie Gott auch für ihre Untertanen geben müssen. 4. Den andern hochgestellten Unterstützern des Papsttums prophezeit der Verfasser, dass sie mit diesem untergehen werden. 5. Das „arme Häuflein Jesu Christi“ soll im Vertrauen auf Gott den bevorstehenden Untergang von Papsttum und Interim abwarten, sich des Evangeliums nicht schämen, Buße tun und beten, wodurch wohl auch die Bekehrung der Feinde erreicht werden könne, wenn es auch unmöglich sei, dass sich die 40 Vertreter der kirchlichen Hierarchie und die Mönche von ihrem falschen Weg abkehrten.

4. Ausgaben

Nachgewiesen werden kann eine Ausgabe:

- A: Ein seer Schön Christ || lich bedencken auff das Schendlich || INTERIM
|| Mit antzeigung der zeichen / so || fur dem Jüngsten Tage her || komen /
5 vnd den jtzigigen || Interimistischen Abfal || mit sich bringen || sollen. ||
Durch Dominicum Aquinatem: || 1549. [10] Bl. 4°

Vorhanden:

ASCHAFFENBURG, Stiftsbibliothek: P-442/5

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Dg 4676

- 10 LEIPZIG, DNB, Deutsches Schrift- und Buchmuseum: III:58,3s

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 298.8 Quod.(1); G 80.4
Helmst.(28)⁴ [benutztes Exemplar]; L 482.4 Helmst.(21)

Aus dem Vergleich mit firmierten Drucken schließt man, dass es sich um einen Druck aus der Offizin von Michael Lotter in Magdeburg handelt.⁵

⁴ Microfiche-Ausgabe bei Hans-Joachim Köhler, Flugschriften des späteren 16. Jahrhunderts, Serie II, Fiche Nr. 283, Text Nr. 563.

⁵ Vgl. Reske, Buchdrucker, 580.

[A 1v:] **Erweisung,**

das der Bapst zu Rohm sampt dem Gotlosen INTERIM, so das Bapstumb von newem einsetzt, der rechte, ware widder- oder Antichrist sey, von allen fromen Christen bey verlust jrere seelen seligkeit als der Teuffel selbst zu
 5 meiden vnd zu fliehen, aus dem Wörtlein Pauli, des heiligen Apostels, 2. Tessa. 2, da er spricht: „**Der da ist ein widerwertiger**“,¹ mit vermeldung der zeichen, so vorm Jüngsten tage her gehen sollen, zum trost der fromen Christen vnd schrecken der Gotlosen.

[A 2r:] Der heilig Apostel Paulus in obangezeigtem Capitel lehret die Tessa-
 10 loniger vom Jüngsten tage, wenn vnd auff welche zeit man desselbigen warnemen sol, vnd gibt jnen des dreierley merckzeichen: 1. Die zurfallung der vierten Monarchey, das ist des Römischen Reichs;² 2. Den abfal vom Glauben;³ 3. Die offenbarung des Menschen der sünden vnd kind des verderbens, das ist: des Antichrists, der da sitzt im Tempel Gottes als ein Gott vnd gibt
 15 fur, er sey Gott.⁴

Diese drey zeichen sein erfüllet, dann die vierte Monarchey, das Römisch Reich, ist nunmehr zurfallen. Dann die Römer vor funffzehnhundert jaren seint Herren der Welt gewesen. Nun aber ist hinwegk vnd verloren ganz Asia vnd Aphrica, in Europa aber hat sich herabgeriessen Hispania, Gallia,
 20 Anglia, Dennemarck, Schweden, Schottenlant, Polen vnd Vngern, welche Königreich alle jre eigene Heupter haben vnd Pariren noch gehorsamen⁵ dem Römischen Reich nicht mehr. Auch ist dem Keyser die Heuptstadt Rom, daruon er seinen Herlichen Namen tregt vnd Römisch Keyser genant wirdet, vom Bapst Dieplich geraubet vnd gestolen,⁶ vnd ist also das Römisch Reich
 25 jtz ein zurfallen arm stücklein yegen dem, das es zuuor gewest ist.

¹ II Thess 2,4.

² Vgl. Dan 7,7f.19–26. In II Thess 2 ist davon nicht ausdrücklich die Rede, der Untergang der seitherigen Herrschaft ergibt sich vielmehr implizit aus der Machtübernahme des „Widersachers“.

³ Vgl. II Thess 2,3.9–12.

⁴ Vgl. II Thess 2,4

⁵ gehorchen. Vgl. Art. gehorsamen. in: DWb 5, 2539–2541.

⁶ Dass es sich bei der sogenannten Konstantinischen Schenkung, von der die päpstlichen Herrschaftsansprüche über Rom, den Kirchenstaat und letztlich das gesamte ehemalige weströmische Reich hergeleitet wurden, um eine Fälschung handelte, wurde einer breiteren Öffentlichkeit bekannt, als Ulrich von Hutten zwischen 1518 und 1520 die Schrift des italienischen Humanisten Lorenzo Valla „De falso credita et ementita Constantini donatione“ aus dem Jahr 1440 publizierte; um 1520 erschien eine deutsche Übersetzung: „Des Edlen Römers Laurentij Vallensis Clagrede / wider die erdicht vnnd erlogene begabung / so von dem Keyser Constantino der Römischen kirchen sol geschehen sein“ (VD 16 ZV 15146). Vgl. Horst Fuhrmann, Art. Constitutum Constantini, in: TRE 8 (1981), 196–202; Wilfried Hartmann, Art. Konstantinische Schenkung, in: RGG⁴ 4 (2001), 1619f; Martin Luther: Einer aus den hohen Artikeln des Allerheiligsten Bepstlichen glaubens / genant / Donatio Constantini / Durch D. Marti. Luther Verdeudsch / jnn das auffgeschobene Concilium von Mantua, Wittenberg (Hans Lufft) 1537 (VD 16 ZV 4647; WA 50,(65) 69–89).

[A 2v:] Zum andern: der abfal vom glauben ist auch gescheen. Denn gantz Asia vnd Aphrica seint vom Türcken mit der gewlichen Mahemetischen lehre erfüllet, vnd die schönsten Kirchen, so in Griechenlandt die Apostel selbst gepflantzet, sein zurissen. So hat der Antichrist zu Rom fast gantz Europam vnder sich bracht vnd mit Menschenlehr vnd Teuffelischem, Heuchle- 5
rischen Gotsdiensten beschmeist,⁷ Gots Wort – wie wir hernacher sagen wollen – der Propheten, Aposteln vnd vnsers Heilants Jesu Christi lehrt gantz vnd gar verfelschet, verdunckelt vnd auffgehoben, sich an stat der wahren, reinen lehre des Euangelij vnd vnsers Herrn Jhesu Christi gesetzt in der menschen hertz als den waren Tempel Gottes, hat da gesessen, als were er Gott 10
(wie hie Sanct Paulus spricht), vnd sich erhaben vber alles, was Gottes vnd Gottesdienst ist, eigen Gottesdienst wider das Euangelion streitend erdacht, den Tempel Gottes mit vorfürischer, falscher Menschenlehr verunreiniget, was einem jtzlichen faulen vnd stinckenden Mönch in den Clöstern getreumet, hat er in die Kirchen als ein Gotteswort gebracht, vnd seine erdichte 15
Canones nicht anders dann als Gottes Wort bei verlust der seelen seligkeit gehalten haben wollen, wie er dann an einem ort in seinen Decretalibus brüllet: „Frustra obseruat Euangelium qui autoritatem Canonum uiolat,“⁸ das ist: „der helt das Euangelium vergeblich, der wider des Bapsts lehrt thut“. Das heist gar fein Menschenlehr Gottes Wort [A 3r:] gleich achten vnd an 20
Gottes stat setzen, vnd sitzt also der Bapst mit dem Hellischen INTERIM gewaltiglich in dem Tempel Gottes, helt sich vnd seine Canones vor Gott vnd Gottes Wort, setzt ein dreifechtige Cronen⁹ auff vnd Regiret mit gebieten gewaltiglich allem, so in Himel, auff Erden vnd in der Hellen ist, gebeut den Engeln im Himel, Keiser vnd Königen auff Erden, auch den Teuffeln in 25
der Helle; das heist ein vermessene Crone vnd Scepter! Aber nach dem Propheten Daniel muß es jme ein zeitlang gelingen,¹⁰ wie dann etzlich hundert jare gescheen aus Gottes verhengknus, aber das stündlein nahet sich, darin jme die Crone sol abgelegt werden; vom Herren geschicht das vnd ist wunderbar in vnsern augen.¹¹ 30

Das INTERIM ist nicht etwas newes, sondern das Alte Bapstumb. Darum rechnen ichs vor ein Kuchen;¹² vnd wie vns der Türck vnd Bapst den ersten abfal gebracht haben, also bringt vns das Teuffelische INTERIM den andern abfal, damit hie die Prophecey Pauli von dem abfal vberflüssig¹³ erfüllet werde. Fürsten vnd Stedte fülen in jren gewissen sehr wol, das sie gefallen 35

⁷ beschmutzt. Vgl. Art. beschmeiszen, in: DWb 1, 1582–1584.

⁸ Bislang nicht nachgewiesen.

⁹ Zur allmählichen Ausbildung der außerliturgischen päpstlichen Kopfbedeckung mit dreifachem Kronreif vgl. Odilo Engels, Art. Tiara, in: LexMA 8 (1997), 759. Papst Paul VI. nahm die Tiara 1964 außer Gebrauch.

¹⁰ Vgl. Dan 7,12.

¹¹ Vgl. Ps 118,23; Mt 21,42.

¹² Darum zähle ich es als ein und dieselbe Sache. Vgl. Art. Kuchen, Kuche 2.d.ß), in: DWb 11, 2499.

¹³ reichlich, im Überfluss. Vgl. Art. überflüssig B), in: DWb 23, 226f.

vnd durch verleugknus der erkanthen warheit in heiligen Geist gesündigt haben.

Hilff Gott, welch ein jamer vnd schrecken ist das! O Gott, erbarm dich durch deine grundlose barmhertzigkeit der gefallen, vnd ist es dein Götlicher wille, so bringe sie wider in der zeit der gnaden herzu, ob sie schon wissent-
 5 [A 3v:]lich vnd zu gefallen etlichen hohen Heuptern gefallen sein, verleihe^a jnen deinen heiligen Geist, vnd so es dein wille ist, so bekere sie, das sie Buse thun vnd ewiglich erhalten werden, damit ye das INTERIM nicht vieler tausent seelen Interitus¹⁴ vnd verderben sey vmb jres abfals willen! Vnd weil
 10 du ye eine Kirchen bis an das ende der Welt erhalten wilt,¹⁵ so laß sie ein stück sein vnd bleiben Deiner rechten, waren, Christlichen Kirchen; zeuch sie aus dem INTERIM vnd Interitu vnd beselige sie mit deiner Göttlichen gnaden durch Christum, vnsern Herren!

Dieß ist gesagt vom andern zeichen, das vorm Jüngsten tage gescheen soll, nemlich vom abfall, der Jtzt leider zum andermahl geschicht.

Das drit zeichen, so vorm Jüngsten tage gescheen sol, ist, wie Gott mit dem Bapst vnd INTERIM vmbgehen wil, des wir Armen Christen vns in diesen geferlichen zeiten viel zu trösten haben. Hier aber merck mit fleiß, lieber Christ, wie der heilig Geist durch den lieben Paulum nennet den Antichrist
 20 zu Rom den Hellischen Bapst, damit du jnen wol lernest kennen:

Erstlich nennet er jnen „ein Menschen der sünden“.¹⁶ O ein gewrelicher name, heist den Antichrist zu Rom nicht ein schlechten¹⁷ sündler, sonder einen Menschen der sünden, der nicht alleine vor sein Person ein heßlicher, schendlicher sündler ist, sondern macht auch andere mitsündigen, wie Jero-
 25 boam, der König [A 4r:] Jsrael, 3. Regum 14,¹⁸ nicht allein durch Abgötterey vor sich sündiget, sondern auch gantz Jsrael durch anbetung des gülden Kalbs sündigen machte.¹⁹ Des Bapsts sünde sein²⁰ Hurerey, Sodomey,²¹ Simoney,²² Liegen,²³ Triegen,²⁴ Rauben, Morden, Stelen, Abgotterey treiben, Menschenlehr erdichten vnd dieselbigen Gots Wort vorziehen, seine stin-
 30 ckenden Werck vber Gottes gebot erheben, die Menschen bei vorlust jhrer

^a im Original: verliehe.

¹⁴ Untergang, Wortspiel mit „Interim“, vgl. a. unsere Ausgabe Nr. 14: Pasquillus, S. 735f.

¹⁵ Vgl. Mt 16,18.

¹⁶ Vgl. II Thess 2,3.

¹⁷ schlichten, bloßen, einfachen.

¹⁸ I Reg 14,16 (= III Reg in der Zählung der Vulgata).

¹⁹ Vgl. Luther, WA.DB 11/2, 58,6–12 bzw. 11/2, 59,6–11 (Vorrede über den Propheten Daniel, Fassung aus der Bibel von 1541 bzw. 1545); WA 54, 226,20–24 (Wider das Papsttum zu Rom, vom Teufel gestiftet, 1545).

²⁰ Sünden sind.

²¹ bezeichnet im 16. Jahrhundert unterschiedliche Formen nicht normentsprechenden, d. h. nicht auf Fortpflanzung zielenden Sexualverhaltens.

²² Handel mit geistlichen Würden. Vgl. Act 8,18–24.

²³ lügen.

²⁴ betrügen.

seelen seligkeit daran binden, vnd wer kan des Römischen stuls sünde vnd schande genugsam austreichen?²⁵ Also sündiget der Bapst vor sein person gewaltiglich vnd macht darzu alles, so jme vnterworffen, sündigen, Distinct. 40, brüllet darzu in seinen Decretalibus, man sol jme nicht einreden,²⁶ so er schon die gantzen welt mit sich in Abgrunt der Hellen schleiffte;²⁷ da 5
schweige der Teuffel stil zu, kein fromer Christ!²⁸ Woltestu Antichrist die armen leute hauffenweis in die Helle schleppen, jederman richten vnd von niemands gerichtet werden? Wolan, du hast deinen Richter, daruon du hernacher hören solt! Also ist, vnd wirt der Antichrist von dem Apostel Paulo erstlich genennet „ein Mensch der sünden“, der vor sich ein scheuslicher 10
sünder ist vnd darzu die welt zu jrem vorderben mit sich auch sündigen macht.

Zum andern wirt jme noch ein schöner name gegeben, der auch jederman wol bekannt ist, das er heist „ein [A 4v:] Kind des verderbens“,²⁹ das ist: der sich vnd andere mit sich verderbt, vnd das ich das vnzelige verderben der 15
Seelen verschweige. Was verderbens hat der Bapst ye vnd ye zwischen hohen Potentaten angestiftet, Königreich vnd Fürstenthumb verderbt, Keyser vnd Könige aneinander gehegkt,³⁰ die Christenheit im Blude geschwemmet, Hader vnd alles vnglück ye vnd ye angerichtet! Wie dann das Bapst Adrianus³¹ vor seinem ende bekannt vnd gesagt: Es sey kein elender stand vnd 20
leben auff Erden, dann Bapst sein.³² Dann sie müssen zum Bapsttumb komen durch Blutuergiessen vnd also wider verlassen; das heisset nicht Petri, des Apostels, sondern Romuli nachfolger sein, welcher da er die Stad

²⁵ hervorheben. Vgl. Art. austreichen 3), in: DWb 1, 992.

²⁶ nicht hineinreden, keinen Einspruch erheben.

²⁷ Vgl. Decretum Gratiani, dist. XL, 6 (Friedberg 146): „Si Papa suae et fraternae salutis negligens reprehenditur inutilis et remissus in operibus suis, et insuper a bono taciturnus, quod magis officit sibi et omnibus, nichilominus innumerabiles populos cateruatim secum ducit, primo mancipio gehennae cum ipso plagis multis in eternum uapulaturus. Huius culpas istic redarguere presumit mortalium nullus, quia cunctos ipse iudicaturus a nemine est iudicandus, nisi deprehendatur a fide dei; pro cuius perpetuo statu uniuersitas fidelium tanto instantius orat, quanto suam salutem post Deum ex illius incolumitate animaduertunt propensius pendere.“ Vgl. Luther, WA 54, 225,1–11 (Wider das Papsttum zu Rom, vom Teufel gestiftet, 1545).

²⁸ Vgl. Luther, WA.DB 11/2, 54,1f bzw. 11/2, 55,1f (Vorrede über den Propheten Daniel, Fassung aus der Bibel von 1541 bzw. 1545).

²⁹ Vgl. II Thess 2,3.

³⁰ gegeneinander gehetzt. Vgl. Art. hecken 1), in: DWb 10, 745.

³¹ Hadrian VI., Papst 1522–1523, geboren als Adriaan Florisz Boeyens am 2. März 1459 in Utrecht, daher auch Adrian von Utrecht, Zimmermannssohn, 1493–1501 Kanzler der Universität Löwen, 1507 Lehrer des späteren Kaisers Karl V., 1517 Kardinal, 1522 zum Nachfolger Leos X. gewählt, setzte sich für eine durchgreifende Reform der Kirche ein, starb überraschend am 14. September 1523 in Rom. Vgl. Wilhelm Maurenbrecher, Art. Hadrian VI. in: ADB 10 (1879), 302–307. Das sogenannte „Schuldbekenntnis Hadrians“, von Nuntius Chierigati auf dem Reichstag in Nürnberg am 25. November 1522 verlesen, findet sich im Auszug bei Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, S. 261,11–262,13 (Nr. 420)

³² Maurenbrecher (wie Anm. 31), 307, teilt folgende Grabschrift Hadrians mit: „Hadrianus Sextus hic situs est qui nihil sibi infelicius in vita quam quod imperaret duxit.“

- Rom erstlich erbawet, seinen Bruder Remum vmb das leben bracht, auff das er allein Regiret;³³ also haben je vnd je die Bepst gethan vnd thun es noch heutiges tages, das sie nicht auffhören, die Christenheit an leib vnd Seel zu verderben. Was haben sie vnserm Keyser Carolo Quinto verderbens angericht vnd zugefügt, vnd betriegen sein Maiestet noch heutiges tages, das sie nicht auffhören, durch jre Römische Practica³⁴ verderben seine Maiestet an leib vnd Seelen! Gott erbarme sich sein vnd rette jn von dem Kind des verderbens oder Mortkinde, damit seine Maiestet zum erkenntnus des waren Euangelij komen vnd selig werden möge! Amen.
- 10 Hie wehr auch wol zusagen, was verderbens sie [B 1r:] vndereinander selbst angerichtet, wie einer dem andern mit gifft vergeben, aus der Erden gescharret, geköpfft vnd in die Wasser gewurffen haben, wie dann Bapst Sergius dem Bapst Formoso gethan.³⁵ Aber zu erbarmen ist es, das sie neben der Seelenmörderey den fromen Keysern so gros vnglück vnd verderben zuge-
 15 richt: Alexander, der drit Bapst seins namens, hat den fromen Keyser Fridericum Barbarossam zu Venedig mit füssen getretten;³⁶ der Bapst Clemens,

³³ Vgl. Andreas Bendlin, Art. Romulus, in: NP 10 (2001), 1130–1133.

³⁴ Machenschaften. Vgl. Art. Praktik(a), in: Götze, 39.

³⁵ „[...] 897 [...] kommt es zu dem grausigen Totengericht auf einer von Stephan VI. abgehaltenen Synode [...]. Die aus dem Grabe gerissene Leiche [des Papstes Formosus] ward mit dem vollen päpstlichen Ornat geschmückt, auf die päpstliche Cathedra gesetzt, dann die Anklage erhoben auf widergesetzliche Besitzergreifung des Stuhles Petri und, da Formosus seinen Bischofssitz vertauscht, dazu den Johann VIII. geleisteten Schwur gebrochen habe, das Schuldig gesprochen. Die Synode erklärte feierlich seine Absetzung, erklärte alle von ihm vollzogenen Weihen für null und nichtig, der Leiche wurden die apostolischen Gewänder abgerissen und ihr Laienkleider angelegt, die drei Finger der rechten Hand, mit der jener Schwur geleistet worden, wurden abgehackt und der Körper unter den Weherufen des Volkes, das um Gnade bat, an einem abgelegenen Ort vergraben, später aber in die Tiber versenkt“ (R. Zöpffel †/Carl Mirbt, Art. Formosus, in: RE³ 6 (1899), 127–129, hier 129). Der spätere Papst Sergius III. war an der sogenannten „Leichensynode“ unter Stephan VI. beteiligt gewesen und ließ die zwischenzeitlich annullierten Beschlüsse der Synode wieder in kraft setzen, teilweise verschärfen; man missverstand das zeitweilig so, als habe er Formosus ein weiteres Mal exhumieren lassen oder sah in Sergius III. überhaupt den eigentlich Verantwortlichen. Vgl. Luther, WA.T 5, 262 (Nr. 5582): „Es darff keinen christen nicht wunder nemen, das der babst mit den christen so vmbgehet, sie hencket, wurget brennet etc., denn es hats auch ein babst dem andern gethan vnd mitgespielt. Denn der babst Sergius hat lassen den babst Formosum wieder ausgraben, darnach das cadaver degradirn vnd die weyhe nemen vnd ihm den kopff abschlagen vnd letztlich zu Rom in die Tyber werffen. Ich mein, das heist hellisch, teuffelisch vnd tyrannisch gehandelt. Das kein hund dem andern thutt, das mus ein babst dem andern mit spielen etc.“ Vgl. Klaus Herbers, Art. Formosus, in: LexMA 4 (1989), 655f; Zimmermann, Papsttum im Mittelalter, 96f, bes. 97: „Die seinerzeit von pietätvollen Mönchen aus dem Tiber gefischte und heimlich bestattete Leiche des Formosus war feierlich wieder im Petersdom beigesetzt worden.“

³⁶ Luther erzählt diese Anekdote mehrmals, seine Quelle ist anscheinend das Werk „Vitae Romanorum Pontificum, quos Papas vocamus, diligenter et fideliter collectae“ (Wittenberg: Klug, 1536, mit einer Vorrede Luthers; VD 16 B 409) von Robert Barnes. 1545 veröffentlichte Luther einen Auszug daraus in deutscher Übersetzung, der auch die besagte Episode enthält, mit einer eigenen Vorrede unter dem Titel „Bapst trew Hadriani iiij. vnd Alexanders III. gegen Keyser Friderichen Barbarossa geübt. Aus der Historia zusammen gezogen nützlich zulesen“ (Wittenberg: Klug, 1545; VD 16 B 413; WA 54, (300) 307–345,).

seins namens der Fünfft, hat zu Florentz Keyser Heinrichen, Hertzogen von Lutzemburg, mit gift, auff die Hostiam geschmiret, durch einen Mönch vergeben lassen.³⁷ Was verderben tausent Seelen hat Bapst Hildebrand³⁸ vnder den Geistlichen angericht, da er jnen den Ehestand verbotten vnd durch dasselbig verbott zu vnzucht, Hurerey vnd Sodomey vrsach geben? 5 Nun sagt aber Gottes Wort deutlich, das die Hurer das Reich Gottes nicht erwerben werden.³⁹ O lieber Gott, wer wil den Mercklichen schaden vnd verderben, vnter den Geistlichen angericht, widderbringen? Wie viel tausent Pfaffen vnd Mönch sein in vnzucht vnd Hurerey gestorben vnd verdorben? Das heist ja ein Kind des verderbens oder Morkind sein! Vnd was thut nun 10 das schöne INTERIM dazu? Heilet es den schaden, so das Bapstumb angericht? Bringt es gerechtigkeit Gotts vnd seligkeit? Oder was ist das INTERIM besser dann das Bapstumb? Antwort: Es ist Vater vnd Son, „Mensch der sünden“ vnd „Kind des verderbens“.

[B 1v:] Das INTERIM verderbt ya so hart vnd harter Dann sein Vater, der 15 Bapst; es wolt wol gerne anderst sein Dann die bößhafftige natur seines Hellischen Vaters, so wil es doch das geblüt nicht zugeben. Es wolt gerne mit der Euangelischen vnd Apostolischen lehr sprechen, wir würden allein aus gnaden Durch den Glauben an Christum selig; so ist jr Christlich lieb vnd gute Werck so groß, das es nicht kan dazu komen. 20

Zum andern wolt es sich auch gerne demütigen vnd tieff herunterlassen vnd sprechen: „Herr Jhesu Christ, du des ewigen Vaters weißheit, hast es recht gemacht vnd geordenet, das dein heilige Christenheit dein leib vnd blut im Sacrament vnzertheilet empfahe durch vnd durch“, so mag es seinen Hellschen Vater nicht erzürnen, sondern wie es sein lieber Vater als warer jrdischer Gott macht, also sol es sein vnd bleiben. Doch das das liebe Sönlein 25 ein wenig gelimpflicher⁴⁰ sey dann sein Tirannischer, Teuffelischer Vater, so lest es zu die beide gestalt des Sacraments an denen örtern, da es noch der lehre Christi im Euangelio eingeriessen, den andern aber allen sol es allein in einer gestalt gereicht werden, auff das die beide gestalt in zwanzigk oder 30

Vgl. dazu Grisar/Heege, *Kampfbilder* III, 64–72, dort auf S. 66 auch die Reproduktion des Holzschnitts mit der bildlichen Darstellung des Geschehens, der Luthers Veröffentlichung beigegeben war (jedenfalls in einem Teil der Ausgaben, vgl. WA 54, 304f, die Abb. im Anhang unter Nr. 7); Schäfer, *Luther als Kirchenhistoriker*, geht mehrfach auf Barnes und Luthers Auszug ein, bes. 106–109, bietet auch den gesamten Text der Schrift, 356–391; Pohlig, 288–290.

³⁷ Clemens V. entwickelte sich vom Unterstützer zum Gegner Kaiser Heinrichs VII. aus dem Hause Luxemburg, dieser starb am 24. August 1313 in Buonconvento bei Siena an Malaria, das Gerücht hielt sich aber hartnäckig, ein Dominikaner habe ihn vergiftet. Vgl. Heinz Thomas, *Art. Heinrich 9. H. VII.*, in: *LexMA* 4 (1989), 2047–2049.

³⁸ Gregor VII., Papst 1073–1085. Vgl. Uta-Renate Blumenthal, *Art. Gregor VII.*, in: *TRE* 14 (1985), 145–152; Harald Zimmermann, *Art. Gregor VII.*, in: *RGG*⁴ 3 (2000), 1259. Im Zuge der sogenannten Gregorianischen Reformen wurde auch die Verpflichtung des Klerus zu zölibatärem Leben erneut eingeschärft.

³⁹ Vgl. I Kor 6,9f.

⁴⁰ höflicher. Vgl. *Art. glimpflich A.1.a*), in: *DWb* 8, 116f.

- dreissig jaren,^b vnd also durch vnd durch die eine gestalt widerumb gereicht vnd empfangen werde. Darnach so wolte das liebe Sönlein auch gerne sagen, Sacramentum Altaris sei alleine sacrificium Commemoratiuum, das ist: ein gedencckopfer, so vieles^c vor [B 2r:] Kûe vnd Kelber nicht dienen vnd der
- 5 mühe in der Missation nicht lohnen, darumb mus es jme ein vorsûneopfer sein vnd bleiben, da einer vor sie alle opfer, esse vnd drincke, vnd dem grossen hauffen beide, der lebendigen vnd tothen, durch mitwirckung jhrer andacht bringe vnd erwerbe vorgebung der sünden, vnd das sol nicht sein Vater, der Bapst, sondern Christus selbst eingesetzt haben, da er spricht:
- 10 „Hoc facite in mei commemorationem – das thut, das ist: opfert, zu meinem gedechtnus!“⁴¹ Schmück dich, Ketzlein, Vater vnd Sönlein, Teuffel vnd Mutter!⁴²
- Zum dritten wolt es auch gerne mit dem Apostel Paulo, j. Co. 6,⁴³ sagen, hurerei zu uormeyden hab ein jeder sein eigen weib. Item j. Timo. 3:⁴⁴ Ein
- 15 Bischoff sol eins weibs man sein. Item j. Timo. 4⁴⁵ wolt es gerne mit Paulo sprechen, verbietung der Ehe vnd speise sey Teuffelslehr. So mag es doch sein lieben Vater, den hellischen Bapst, den leidigen Teuffel, nicht erzürnen, sondern ein Bischoff oder Pfaff sol ane Ehe sein vnd bleiben, Gott gebe,⁴⁶ er liege heimlich in hurerey oder Sodomei, die verbrechung Gottes gebots hat
- 20 so viel nicht auff sich als die verbrechung der Canonum des hellischen Vaters, des Bapsts, darzu möchten sie jre digniteten verlieren, wie dann der gewesen Ertzbischoff zu Meintz⁴⁷ auff dem Reichstage zu Augspurgk Anno 1530 gesagt, gelerte leute kônten auff beide mas⁴⁸ von der Priester Ehe disputieren, doch were das, so [B 2v:] die Euangelischen daruon disputirten,
- 25 viel warer dann das die papisten vorbringen kônten, aber doch solten sie diesen artikel von der priester Ehe einreumen, so lege alle jhre dignitet hernider. Das ist ein sünde in⁴⁹ den Heiligen geist, also müssen sich des Bapsts Sönlein vnd dôchterlein selbst vorraten vnd vrteil vber sich fellen, das hernacher der Apostel Paulus auch vber sie fellen wirt.
- 30 Also kan diese schöne liebliche frucht des hellischen Vaters, des Bapsts Son, das INTERIM, auch nichts anders dann verderben, vnd gehören also Bapst,

^b ergänze: in Vergessenheit gerate, außer Gebrauch komme.

^c rectius: „will es“

⁴¹ Lk 22,19; I Kor 11,24f.

⁴² Sprichwörtlich?

⁴³ Vgl. I Kor 7,2.

⁴⁴ I Tim 3,2.

⁴⁵ I Tim 4,1–3.

⁴⁶ gleichgültig. Vgl. Art. geben II.20.d), in: DWb 4, 1709.

⁴⁷ Albrecht von Brandenburg, Kardinal, Kurfürst und Erzbischof von Mainz, Erzkanzler des Heiligen Römischen Reiches, Erzbischof von Magdeburg, Administrator von Halberstadt.

⁴⁸ Weisen. Vgl. Art. Masze 2), in: DWb 12, 1732–1734.

⁴⁹ gegen. Vgl. den Gebrauch im Lateinischen, Art.(1.) in I.C.6.a), in: Georges II, 123.

INTERIM vnd alle jhre anhenger vnter des leidigen Teuffels Pannier,⁵⁰ das sie alzumal Gott vnd seinem heiligen wort die ehr nicht können lassen vnd die rechte warheit bleiben, sonder jhre lüge mus die warheit sein. Christus aber vnd sein wort mus aus dem mittel gethan werden⁵¹ oder auffs wenigst nach des Bapsts glosen⁵² sich richten vnd weiter nicht reden, dann der Hel- 5
lische Vater hat den heiligen Geist sampt allen seinen auslegungen „In scrinio pectoris sui“. ⁵³ Das ist gesagt von des Bapsts ersten zweien namen; vom dritten wollen wir hernacher sagen.
Nun Ad propositum, welchs sol dann das drit zeichen vorm Jüngsten tage sein? 10

Antwort sanct Pauli:

[B 3r:] Der mensche der sünden, das Kind des verderbens, der da ist ein widerwertiger, „welchen Gott vmbringen wirdet mit dem Geist seins Mundes vnd wirt sein ein ende machen durch die erscheinung seiner zukunfft.“⁵⁴ Der Geist Gottes mundts ist das Euangelion Jhesu Christi; höret nun, lieben 15
Christen, wie es dem Antichrist mit seinem INTERIM vnd Interimisten gehen sol. Gott wil jne kurtz vor der heiligen zukunfft vnsers lieben Herrn Jhesu Christi vmbringen. Wodurch? Nicht mit Büchssen, Spiessen, Schwer- ten, gewaltiger Kriegsrüstung etc., sondern – spricht Paulus – „durch den Geist seines munts“, ⁵⁵ das ist: durch das heilige Euangelion Jhesu Christi. 20
Auff diese weise redet auch der heilige Prophet Daniel im zwelfften Capitel vnd spricht: „Ein geschrey von Mitternacht wirt jne erschrecken.“⁵⁶ Dieß alles nach der Propheceiunge des heiligen Geistes ist also ergangen, dann Gott aus lauter gnad vnd barmhertzigkeit in dieser letzten zeit sein allein seligmachendes Euangelion offenbart hat vnd hat es in alle Lande vnd 25
Königreich erschallen lassen! Dieses Euangelij geschrey hat in Mitternechtlichen Lendern, in Sachssen, angefangen vnd hat nun bis in etzlich vnd dreissig jar alles durchdrungen, ist komen vor des Antichrists zu Rom ohren, hat jn also erschreckt, das jme hertz vnd muth entfallen. Ist also ver- 30
schmacht, das er fort mehr nicht einem lebendigen, sondern Todten gleich siehet; er braucht⁵⁷ mancherley Ertzney, Rath vnd Practica,⁵⁸ dieser Kranckheit vnd [B 3v:] schrecken zu helfen,⁵⁹ aber alles vmbsonst, dann „kein rath

⁵⁰ Feldzeichen, unter dem sich zusammengehörige Truppen zum Kampf sammeln, Fahne. Vgl. Art. Panier, in: DWb 13, 1421f.

⁵¹ beseitigt werden. Vgl. Art. Mittel 8.d), in: DWb 12, 2385f.

⁵² verfälschenden Zusätzen. Vgl. Art. Glosse 1.d), in: DWb 8, 212.

⁵³ Vgl. c. 1 in VI^o de constitutionibus 1,2: „Licet Romanus Pontifex, qui iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere“ (aus dem Liber sextus des Papstes Bonifatius VIII., dem dritten Teil des bis 1917 gültigen Corpus Iuris Canonici, zitiert in WA.DB 11/2, 53, Anm. 3).

⁵⁴ II Thess 2,8.

⁵⁵ II Thess 2,8 (Hauch seines Mundes).

⁵⁶ Dan 11,44 (in der Bibelausgabe von 1545 dem Kapitel Dan 12 zugeordnet).

⁵⁷ gebraucht.

⁵⁸ Arznei, Rat und Kunstgriffe.

⁵⁹ abzuhelpen.

wider den Herrn ist,⁶⁰ spricht Salomon. Der Herr sitzt im Himel, spottet seiner vnd aller Interimisten zu jren tapfern Rethen vnd anschlegen,⁶¹ das alle jr vornemen einen Krebsgangk gehet.⁶² Wenn sie es auch auffs klügste greiffen an, so gehet doch Gott ein ander ban; dem Bapst muß nicht gelingen.⁶³ Gantz Europam hat er mit Abgötterey, falscher, erdichter Menschenlehre vnd aberglauben erfüllet; Gott aber, des Pfeile scharff sein mitten vnder den feinden, Psal. 45,⁶⁴ hat jme ein Fürstenthumb, Königreich vnd Herschafft nach der andern endriessen vnd noch heutiges tages endreisset er dem Antichrist gewaltiglichen grosse Königreich, damit sein heiliger Name vnd Euangelion weith lauffe, glorificirt vnd gepreiset, abgötterey ausgereüet vnd warer gottesdienst angerichtet vnd gepflanzt werde.⁶⁵ Das ist, das Paulus hie sagt: „welchen gott wirt vmbringen“,⁶⁶ nicht mit Ros vnd wagen, sondern durch sein zweischneident schwert, das götlich wort.⁶⁷ Wie gewaltig aber solchs gescheen, ist heller dann die Sunne am tage, dann jhnen Gott erstlich offenbart vnd den Antichrist zu Rom hinden vnd forn auffgedeckt, auch sein heilighumb zu Rom auffgeschlossen, das zu diesen zeiten jederman gesehen vnd noch siehet, was stancks darinnen sey, wie allerley Teufelische schmier vnd salbe⁶⁸ von schmer⁶⁹ vnd theer,⁷⁰ indulgentz vnd ablas, kremerey vnd triegerey in alle welt daraus erstuncken vnd gerochen sey, das erkennen vnd wissen nun – Gott [B 4r:] lob! – junck vnd alt vnd kennen den Wolff, ja leidigen Teuffel, der in des Bapsts kappen⁷¹ steckt. Nachdem er nun geoffenbart ist, hat jnen Gott auch mit dem Geist seines Munts, das ist mit der Predigt des Euangelij vmbracht, leigt⁷² jtz im Tod-

⁶⁰ Prov 21,30.

⁶¹ Vgl. Ps 2,4; 59,9.

⁶² rückwärts geht, misslingt. Vgl. Art. Krebsgang, in: DWb 11, 2132f.

⁶³ Vgl. Justus Jonas, Wo Gott der Herr nicht bei uns hält (1524), Str. 2: „Was Menschen krafft vnd witz anfeht / sol vns billich nicht schrecken / Er sitzt an der höchsten stet / der wird jrn rat auffdecken / wenn sie es auffs klügste greiffen an / so geht doch Gott ein ander ban / es steht in seinen henden.“ (zitiert nach dem Babstschen Gesangbuch von 1545, Nr. XL).

⁶⁴ Ps 45,6.

⁶⁵ Möglicherweise denkt der Verfasser hier an die Fortschritte der Reformation in England unter Edward VI.

⁶⁶ Vgl. II Thess 2,8.

⁶⁷ Vgl. Apk 1,16; II. Thess 2,8.

⁶⁸ Auf der Bildebene rückt der Verfasser den geweihten Chrisam in die Nähe einer Hexen- bzw. Flugsalbe.

⁶⁹ Fett, Salbe. Vgl. Art. Schmer 3), in: DWb 15, 1031f.

⁷⁰ Dickflüssiges Öl, durch trockene Destillation aus Holz, Torf, Braun- oder Steinkohle gewonnen, auch zu Heilzwecken eingesetzt. Vgl. Art. Theer, Teer, in: DWb 21, 344.

⁷¹ Camauro, Camauro: außerliturgische Kopfbedeckung der Päpste, im Sommer aus karminrotem Atlas, im Winter aus karminrotem Samt mit Hermelinbesatz, in Gebrauch vom 12. bis ins 19. Jahrhundert, wieder in Gebrauch genommen von Benedikt XVI.; vgl. Ignaz Stahl, Art. Biret, in: WWKL² 2 (1883), 854f; zur Stelle vgl. Mt 7,15.

⁷² Mischform aus „leit“ und „liegt“, möglicherweise Satzfehler.

bette, henget den Kopff⁷³ vnd Ringet mit der seelen. Koch vnd Keller,⁷⁴
 Cardinal vnd Bischoff lauffen zu, wolten jme gerne helffen, aber da ist retten
 vnd helffen verloren, dann er von Gott geschlagen, darumb ist hülff vnd rath
 aus; auch lauffen etzliche gefallene Weltliche Fürsten hinzu, so sich vor jrem
 eigen schatten^d furchten,⁷⁵ wollen jne helffen retten vnd stercken, ya auch 5
 schier weiß nicht was⁷⁶ kussen. Aber hie wisset alzumal, Könige, Fürsten
 vnd Herrn, Bischoff vnd Bader,⁷⁷ Eddel vnd Vneddel, das ewr helffen,
 rathen vnd Ertzneyen am Bapst alles vergeblich vnd vmbsonst ist. Dann er
 ist von Gott geschlagen. Gott hat jnen mit dem Geist seines Mundts hinge-
 richtet vnd wirt jme fortan niemants helffen können; des vnderstehe sich kein 10
 Mensch, wie hoch er sey auff dem gantzen Erdenkreiß, denn alle Cost vnd
 mühe ist vmbsonst. Es mücht jnen sonst gehen, wie es zu allen gezeiten den
 Theomachis, die wider Gott haben streiten wöllen, ergehen vnd die stirn
 zustossen. Paulus, der Apostel, würde einmal aus grossem euer gegen Gots
 gesetz auch tōricht, wolt Christum aus dem Himel stürzten vnd den freien 15
 lauff der Predig des Euangelij hindern, aber jme wart gesagt: „Durum est tibi
 contra Stimulum calcitrare – es wirt dir, Paule, [B 4v:] hart werden, widder
 den stachel lecken!“⁷⁸ Also ist sich zu besorgen, das jhr viel widder Chris-
 tum vnd sein heiliges Euangelion dem Bapst werden helffen vnd raten
 wollen, aber die köpffe werden sie zurstossen; sie werden wol rathschlagen 20
 widder den Herren vnd seinen gesalbten, aber es wirt nichts daraus werden;
 der im Himel sitzt wirt jhrer lachen, spotten vnd sie zuschanden machen;
 wenn sie aber jhren rathschlegen nach werden mit der tath forthfaren, so wirt
 er sie wie ein Töpffer einen topff zurschmettern; darumb, lieben herrn vnd
 Junckherrn, sehet wol zu, was jhr machet, vnd bedenckt den anfanck, mittel 25
 vnd ende; sehet, was sachen vnd menschen jhr vortedinget.⁷⁹ Es ist vmb-
 sonst, der sachen vnd menschen der sünden ist nicht mehr zu helffen; alles
 nachdencken, rathschlagen vnd ertzneien ist vmb sonst, jme ists ein zeitlangk
 gelungen, Daniel 12,⁸⁰ aber itzt ist das stündlein⁸¹ komen, lungen, leber vnd
 hertz ist jme abgebrochen, das heupt dazu wackelt jme, er sol vnd mus 30

^d konjiziert aus: schattem.

⁷³ lässt den Kopf hängen (als Zeichen für Erschöpfung, Niedergeschlagenheit, Resignation).

⁷⁴ Kellermeister. Vgl. Art. Keller 1), in: DWb 11, 515.

⁷⁵ Sprichwörtlich; vgl. Wander 4 (1876), 108 (Schatten, Nr. 60).

⁷⁶ den Hintern.

⁷⁷ Betreiber einer Badestube, wo auch rasiert, zur Ader gelassen, geschröpft u. dgl. wurde, deshalb meist mit gewissen Kenntnissen im Bereich der Heilkunde, mit dem Feldscher/Barbier Vorstufe zum Chirurgen. „Bischof oder Bader“ war eine sprichwörtliche Redewendung etwa im Sinne von „ganz oder gar nicht“ bzw. „hoch oder nieder“, bezeichnet Personen vom oberen und unteren Rand der Skala gesellschaftlichen Ansehens. Vgl. Art. Bader, in: DWb 1, 1073f.

⁷⁸ Act 9,5.

⁷⁹ Vgl. Art. vertheidigen 2) und 3), in: DWb 25, 1876–1879. Zu dem gesamten Satzgefüge vgl. inhaltlich Ps 2,2.4.9f.

⁸⁰ Vgl. Dan 12,1.7.11f.

⁸¹ die Todesstunde, Sterbestunde. Vgl. Art. Stündlein 1.b), in: DWb 20, 542f.

daruon; so lasset jn nun hinfaren zum Teuffel, dahin gehört er, dann er ist der Antichrist, wie wir hernacher klerlich erweisen wollen.

Vnd jhr Euangelischen fürsten, die jhr das Euangelion Jhesu Christi angenommen habt, stehet feste, trawet Gott vnd fürchtet euch nicht! Lasset jhn handeln vnd die sache vortedingen, dann die sache ist nicht [C 1r:] vnser, dann allein sein. Betet aber, lernet sein wort, bessert ewer leben vnd wartet ewer regierung,⁸² darnach last es Gott walten, et ipse fatiet.⁸³

Jhr andern fürsten aber, die jhr das Euangelion Christi erkant vnd angenommen,^e nun aber daruon^f vor fürcht, in schaden zu fallen: Wisset, das euch der heilige Geist entzogen; dann in den heiligen Geist habt jhr gesündigt vnd die erkante warheit vorleugkent. Gott, der allezeit barmhertzig ist, erbarm sich ewer; ist es sein göttlicher wille, so bekere er euch. Seit gewarnet, keret vmb, erkennet ewern grossen, grewlichen fall, last es euch leit sein, thut warhafftige buse; es ist noch kurtze zeit! Kompt das stündlein des zorns, so ist alle gnade, barmhertzigkeit, alles bitten vnd flehen vmbsonst. Haltet euch zu dem Euangelio vnd warem gottesdienst, lasset das Bapstumb vnd INTERIM fahren, dann auch vor ewer land, leuthe vnd arme vnterthane, die durch ewer exempel zum högsten geergert werden, müsset jhr im stündlein des zorns rechenschafft geben; da wirt keinen weder Keiser, König, Fürst, Her, Bischoff oder Pfaff erlösen, sondern es mus des gestrengen gerichtis Jhesu Christ gewartet sein.

Jhr andern Potentaten, die jhr noch dem Römischen stul anhengig vnd euch den schönen vnd geferbten, geschmierten vnd gezirten, gesungen vnd geklungen, gegeigen vnd gepfffen falschen, abgöttischen dienst [C 1v:] des Antichrists wolgefallen lasset vnd dem geschlagen heupt vnd stinckenden leib helffet vnd rateth: Wisset, das jhr von seinem stancke sterben werdet; vnd gleich wie jhme nicht wirt geholffen werden, also werdet jhr auch keine rettung haben. Seit fursichtig vnd klug, ich hab es euch gesagt.

Du ander armes heufflein Jhesu Christi, sey stille, warte deines Herren, höre sein wort vnd lerne es, sey getrost vnd fürchte dich nicht, dann der Bapst, der Antichrist, sampt dem INTERIM sein gerichtet, geschlagen vnd vmbracht; las vollent verzappeln,⁸⁴ es wir nicht lange waren,⁸⁵ so sein sie gar todt. Die Prophecey des lieben Apostels Pauli hat müssen erfüllet werden vnd ist nun erfüllet. Gott hat sie mit dem geiste seines Munds vmbracht.

Denck nur nicht, das sie bleiben vnd fortan leben können oder mügen. Sonst

^e ergänze: hattet.

^f ergänze: abgefallen seid.

⁸² nehmt euch eurer Regierungsgeschäfte pflichtgemäß an. Vgl. Art. warten II.D.5.c), in: DWb 27, 2142f.

⁸³ Vgl. Nah 1,9.

⁸⁴ zu Tode zappeln. Vgl. Art. verzappeln 1.c), in: DWb 25, 2441.

⁸⁵ währen, dauern.

lüge Gott vnd sein heiliges wort; das sol vnd mus vns war sein vnd bleiben, wir wollen vns desselbigen nicht schemen,⁸⁶ sondern getrost behalten, denn VERBVM DOMINI MANET IN AETERNVM.⁸⁷ Gottes Wort sol vns warer sein dann alles, was Menschen sagen oder erdichten können. Allein, last vns buse thun vnd from werden, damit Gott sein wort vmb vnser vndanckbarkeit 5 willen nicht vns nehme vnd andern gebe, wie bereitan⁸⁸ geschicht.⁸⁹ Lasset vns fleissig anhalten am gebet,⁹⁰ dann durchs inniglich gebet vormügen wir alles zu erlangen, beide, so vns an leib [C 2r:] vnd seelen gelegen ist, ja auch bekerung vnserer feinde, wiewol es vnmüglich, das die Spitzhüte⁹¹ vnd der Beschorne hauffe⁹² bekert werde, dann sie sein Intestina, Ingeweide, des 10 Bapsts vnd mit jme hingerichtet. Gott vertilge sie vollent balde vnd laß sein Wort, gnad vnd barmhertzigkeit durch Jhesum Christum ewiglich vber vns leuchten vnd bleiben! Darzu sprechen alle Gottfürchtige hertzen Amen. Amen.

⁸⁶ Vgl. Röm 1,16.

⁸⁷ Jes 40,8. Dieses Motto trugen die Bediensteten Landgraf Philipps von Hessen auf dem Speyerer Reichstag 1526 auf den Ärmeln. Vgl. Ludolphy, VDMIÆ.

⁸⁸ bereits. Vgl. Art. bereitan, in: Götze, 27; Art. bereit, in: DWb 1, 1498f.

⁸⁹ Vgl. dazu Martin Luther, WA 15,31,33–32,14 (An die Ratherrn aller Städte deutsches Lands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen, 1524).

⁹⁰ Vgl. Röm 12,12.

⁹¹ kirchliche Würdenträger (mit Mitren). Vgl. Art, Spitzhut 2.a), in: DWb 16, 2627.

⁹² die (tonsurierten) Mönche.

Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel,
Signatur: J 732.4° Helmst. (3)

Beständige Ant=
wort wider der Luterischen
Theologen Bedencken /
welchs sie widers
5 Interim
geschrie=
ben /
GEOR. VICELII FACCHENSIS.

10 Gedrückt zu Cöln durch Johan Quentel /
im Mertz des Jars 1549.
Cum gartia & Privilegio Imperiali
ad Quadriennium

Einleitung

1. Historische Einleitung

Seit 1545 tagte das Konzil von Trient, um die Kircheneinheit wiederherzustellen. Mit dem sich abzeichnenden Sieg des Kaisers im Schmalkaldischen Krieg schien die Möglichkeit gegeben, die politisch-militärische Schwäche der Protestanten bei einem gemeinsamen Vorgehen von Kaiser und Papst zu einer Lösung in altgläubigem Sinne auszunutzen. Allerdings waren während des Krieges wieder einmal erhebliche Spannungen zwischen dem weltlichen und dem geistlichen Oberhaupt der lateinischen Christenheit aufgetreten, denn Papst Paul III. hatte das Konzil mit Verweis auf den Ausbruch des Flecktyphus in Trient nach Bologna verlegt.¹ Zwar verlangte Karl V. die Rückverlegung, doch entsprach diese kaiserliche Forderung nicht den Interessen des Papstes, da dieser die Konzilsväter nicht wieder aus seinem Einflussbereich entlassen wollte und der Kaiser ihm zu mächtig zu werden schien. Zwischen Kaiser und Papst herrschte somit keine Einigkeit.² Die überaus günstige politische Situation nach seinem Sieg wollte Karl V. jedoch nicht ungenutzt verstreichen lassen. Nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes ergab sich für ihn nämlich scheinbar die Möglichkeit, durch die eigene politisch-militärische Übermacht den Religionsstreit bis zu einem endgültigen Entscheid des Konzils im Reich beizulegen.

Mit dem Wissen um seinen erweiterten politischen Handlungsspielraum berief er für den 1. September 1547 einen Reichstag nach Augsburg ein. Dort präsentierte er den Ständen schließlich das Ergebnis der Beratungen zwischen dem Naumburger Bischof Julius von Pflug, dem Mainzer Weihbischof Michael Helding und dem kurbrandenburgischen Hofprediger Johann Agricola. Diese drei hatten in kaiserlichem Auftrag ein Schriftstück erarbeitet, auf dessen Grundlage die jahrzehntelangen Streitigkeiten im Reich vorläufig beigelegt werden sollten.³ Anders als Karl V. dies wohl erwartet hatte, regte sich aber nicht nur in den Reihen der geschlagenen Protestanten Widerstand gegen die Vorlage, auch Vertreter der Reichskirche und weltlicher, altgläubiger Stände erhoben Protest.⁴ Diese beschwerten sich über das Zugeständnis an die Protestanten, den Laienkelch und die Priesterehe vorläufig zu erlauben. Die Kurie wiederum opponierte generell gegen die kaiserliche Maßnahme. In Rom erkannte man darin nämlich nicht etwa einen Versuch theologischen Konsens zwischen den Streitparteien zu erlangen, sondern sah in den kaiserlichen Bestrebungen vielmehr den Versuch, den Konflikt gänzlich abseits des Konzils zu lösen, womit Rom den Blick auf die politischen Implikationen des kaiserlichen Gesetzesvorschlages lenkte. Eine Annahme des Inte-

¹ Vgl. Gerhard Müller, Art. Tridentinum 3.1–2, in: TRE 34 (2002), 65–68, bes. 67f.

² Zum Streit zwischen Papst und Kaiser: Jedin, Konzil, III, 3–215.

³ Vgl. dazu: DRTA.JR XVIII, 2; ARC 5; Rabe, Reichsbund, 240–272, 407–449; Rabe, Entstehung des Augsburger Interims.

⁴ Vgl. Decot, Reaktion der katholischen Kirche, in: Schorn-Schütte, Interim, 366–385.

rims durch den Papst war für die Kurie daher undenkbar.⁵ Jener Widerstand sollte den Kaiser dann schon während des Reichstags zu einer bedeutenden Änderung bewegen. Eigentlich vom Kaiser als Reichsgesetz mit allgemeiner Gültigkeit geplant, trat das Religionsgesetz schließlich nur für die Protestanten und ihre Territorien in Kraft.⁶ Die Ausnahme der altgläubigen Reichsstände sowie die Forderung, dass außer Laienkelch und Priesterehe⁷ alle von den Protestanten vorgenommen Änderungen in der Lehre und in den kirchlichen Zeremonien bis zu einem endgültigen Entscheid des Konzils zurückgenommen werden sollten, rief bei protestantischen Theologen heftigen Widerspruch hervor, während protestantische Reichsstände aufgrund der politischen Gegebenheiten eher zu lavieren versuchten.⁸ Hatte Karl V. eigentlich streng verboten, öffentlich über das Gesetz zu disputieren oder dagegen zu schreiben,⁹ so erschienen doch fortan unzählige Streitschriften und Spottlieder gegen das nun sogenannte Interim.

Eine Verteidigung der kaiserlichen Maßnahme durch katholische Autoren unterblieb bis auf wenige Ausnahmen.¹⁰ Erst mit großer Verspätung sollte dann Georg Witzel auf die Flut protestantischer Schriften und Lieder antworten und der protestantischen Polemik etwas entgegensetzen. Die verspätete Reaktion lag dabei durchaus nicht an ihm. Bereits im Oktober 1548 hatte er offenbar zwei Schriften zur Verteidigung der kaiserlichen Religionspolitik fertiggestellt,¹¹ von denen eine die hier abgedruckte gewesen sein soll.¹² Sogar die Annahme, Witzel habe die hier edierte Schrift bereits bis Anfang September geschrieben, scheint gerechtfertigt zu sein.¹³ Wegen des kaiserlichen Druckverbots fand er jedoch zunächst keinen Drucker für seine Werke, worüber er sich beklagte, da die Gegenseite unablässig neue Drucke gegen das Interim herausbringe.¹⁴ Die Drucklegung erfolgte somit erst im März 1549 in Köln; dann aber mit kaiserlichem Druckprivileg. Angesichts der Wucht des Widerstands veränderte sich im Laufe des Jahres 1548 somit offenbar die kaiserliche Position in Bezug auf das Disputationsverbot, und Witzel wurde die öffentliche Verteidigung des Religionsgesetzes zugestanden. Dass er ein kaiserliches Druckprivileg erhielt, lag dabei höchstwahrscheinlich nicht un-

⁵ Zu den Verhandlungen an der Kurie und den dort erstellten Gutachten: vgl. Jedin, Konzil III, 204f.

⁶ Augsburger Interim (Vorrede), 32–34.

⁷ Augsburger Interim XXVI (Von den ceremonien und gebrauch der sacramenten), 142.

⁸ Vgl. die als Nr. 13 edierte Antwort der Mansfelder Grafen an Karl V. und den im Anhang edierten Briefwechsel (unsere Ausgabe S. 723–726, 973–978). Zu den Versuchen der Mansfelder, im Verbund mit Kursachsen zu handeln: vgl. Wartenberg, Interim in Mitteldeutschland, in: Schorn-Schütte, Interim, 233–254, bes. 235–242.

⁹ Augsburger Interim (Vorrede), 34.

¹⁰ Vgl. Smolinsky, Kontroverstheologen, in: Politik und Bekenntnis, 51–64.

¹¹ Georg Witzel an Julius von Pflug, 8. Oktober 1548, in: Julius Pflug, 144–146.

¹² Zu weiteren Stellungnahmen Witzels vgl. Herrmann, Das Interim in Hessen, 185–189; Richter, Schriften Georg Witzels, 152–156.

¹³ Vgl. Henze, Liebe zur Kirche, 211, Anm. 8.

¹⁴ Georg Witzel an Julius von Pflug, 8. Oktober 1548, in: Julius Pflug, 145f.

wesentlich an seiner Beratungstätigkeit¹⁵ für Karl V. auf dem Augsburger Reichstag und seiner deutlich postulierten Hoffnung auf den Kaiser, nicht den Papst, als Retter der Kirche und Vollender der Kircheneinheit. Allerdings stellt sich die Frage, warum dieser polemische Angriff auf die Wittenberger Theologen nach dem Leipziger Landtag vom Dezember 1548 überhaupt noch erfolgte, hätte Witzel die in Leipzig gemachten Zugeständnisse doch eigentlich als Erfolg für die altgläubige Seite ansehen und als deutliches Zeichen des Niederganges der reformatorischen Lehre werten können. Unkenntnis der Leipziger Vorgänge lassen sich Witzel nur schwer unterstellen, da der Druck der eigenen Schrift erst im März 1549 erfolgte. Allerdings hatte die Leipziger Landtagsvorlage noch keine Rechtskraft erlangt. Rechtlich bindende Beschlüsse sollten in Kursachsen erst im Juli 1549 getroffen werden.¹⁶ Fürchtete Witzel im März daher den Einfluss der Wittenberger Theologen und glaubte, deren Position – jetzt, kurzfristig durch politische Rücksichtnahmen verändert – könnte sich auf lange Sicht gesehen wieder der des melanchthonischen Bedenkens¹⁷ annähern? Hinzu trat bei ihm offensichtlich der Wunsch, selbst aktiv an der Überwindung der Kirchenspaltung mitzuwirken. Nach dem militärischen Sieg des Kaisers hoffte er wohl, die Protestanten auch theologisch und publizistisch überwinden zu können. Die hier vorliegende Schrift muss daher in den Gesamtzusammenhang des Witzelschen Œuvres und speziell seines publizistischen Schaffens 1548/49 eingeordnet werden. Sodann lässt sich feststellen, dass Witzel zahlreiche seiner älteren Werke zu den Fragen der guten Werke und der Rechtfertigung in der turbulenten Zeit nach dem Schmalkaldischen Krieg erneut auflegen ließ.¹⁸ Auch die hier edierte Schrift beschäftigt sich gerade mit diesen Fragen intensiv, was die Witzelsche Ambition, die reformatorische Lehre nach der physischen Niederlage auch geistig in den Kernfragen des Religionsdissenses zu besiegen, unterstreicht.

2. Der Autor

Georg Witzel wurde 1501 als Sohn des Schultheißen von Vacha, Michael Witzel, und seiner Frau, Agnes Landau, in Vacha geboren.¹⁹ Seine Mutter verlor er bereits früh im Alter von nur acht Jahren. Die Beziehung zu der zweiten Frau seines Vaters soll nicht gut gewesen sein. Erste schulische Erfahrungen sammelte er in seiner Heimatstadt. Ab seinem 13. Lebensjahr besuchte er dann die Schulen von Schmalkalden, Eisenach und Halle. Im Wintersemester 1516/17 immatrikulierte sich Witzel an der Universität Erfurt,

¹⁵ Vgl. Richter, *Schriften Georg Witzels*, 152–156.

¹⁶ Vgl. Wartenberg, *Kirchen- und Religionspolitik*, in: Blaschke, Moritz von Sachsen, 163–172, bes. 169f; PKMS IV, Nr. 396, S. 449f.

¹⁷ Vgl. das Bedenken Melanchthons, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 59–75.

¹⁸ Vgl. Henze, *Liebe zur Kirche*, 110f; 209–242.

¹⁹ Vgl. zum folgenden: Henze, *Liebe zur Kirche*; Trusen, *Reform und Einheit*, 8–28; Bäumer, Witzel; Heinz Scheible, Art. Witzel, Georg, in: RGG⁴ 8 (2005), 1672f; Ute Mennecke-Haustein, Art. Witzel, Georg, in: TRE 36 (2004), 257–260.

wo er zwei Jahre lang studierte und den akademischen Grad eines Baccalaureus erlangte. Daraufhin wechselte er an die Universität Wittenberg, wo er jedoch nur wenig mehr als ein halbes Jahr blieb, um dann nach Vacha zurück zu kehren und dort das Amt eines Pfarrschulmeisters zu bekleiden. 1521 erfolgte auf Anraten seines Vaters die Priesterweihe unter Bischof Adolf von Merseburg. Danach war Witzel Vikar und Stadtschreiber in seiner Heimatstadt. Zu Beginn der zwanziger Jahre veränderte sich seine Situation aufgrund seiner Wendung zur reformatorischen Lehre grundlegend. Durch seine Heirat mit Elisabeth Kraus, die aus Eisenach stammte, lernte er vermutlich den reformatorisch gesinnten Pfarrer Eisenachs, Jakob Strauß, kennen, als dessen Mitarbeiter er an der Visitation Thüringens 1525 teilnahm. Auf Strauß' Empfehlung hin, erhielt Witzel Anfang 1525 auch die Pfarrstelle im thüringischen Wenigen-Lüpnitz (Wenigenlupnitz). Dort versuchte er gegen die Unruhen zu wirken, welche der Bauernkrieg mit sich brachte. Sogar an Thomas Müntzer selbst schrieb Witzel und beschwor ihn, von seinem Tun Abstand zu nehmen. Diese Kontaktaufnahme brachte ihn jedoch in den Verdacht, selber mitschuldig an den Unruhen gewesen zu sein. Rufschädigende Beschuldigungen führten schließlich dazu, dass er seine Pfarrstelle in Thüringen aufgeben musste. Da er jedoch auf Luthers eigene Fürsprache verweisen konnte, wurde er ab Oktober 1525 Pfarrer in Niemegk bei Wittenberg. Diese räumliche Nähe zu Wittenberg führte jedoch nicht zu intensiveren Kontakten zu Luther und den anderen Wittenberger Reformatoren. Witzel betrieb stattdessen eigene patristische Studien und lernte Hebräisch. Der humanistische Hintergrund der theologischen Anschauungen Witzels wird dadurch deutlich. Schon 1527 wandte er sich in zwei heute verlorenen Schreiben an Melanchthon und Jonas, in denen er sich offenbar kritisch über die Verfassung der reformatorischen Kirche äußerte und deren Unterschiede zur Jerusalemer Urgemeinde aufzeigte. Während der großen Kirchenvisitation von 1529 trug Witzel dann seine Zweifel an der reformatorischen Lehre abermals vor, ohne jedoch Gehör zu finden. Am Religionsgespräch in Marburg nahm er zwar nur als Beobachter teil, verfasste dazu gleichwohl eine Schrift – einen Dialog über die Kirche. Nur ein Jahr später sollte die Affäre um Johannes Campanus, der mit seinen antitrinitarischen Überzeugungen öffentlich aufgetreten war, üble Folgen für Witzel zeitigen. Wie schon 1525 im Bauernkrieg geriet er abermals in einen für ihn schlimmen Verdacht. Bei einem Aufenthalt von Campanus in Niemegk 1528 hatte er nämlich Kontakt zu diesem gehabt und wurde nun beschuldigt, ebenfalls antitrinitarische Auffassungen zu vertreten. Man nahm ihn fest und ließ ihn erst nach langen Untersuchungen und wieder nur auf Fürsprache Luthers hin frei. Trotz des abermaligen Einsatzes des Reformators für ihn, war sein Bruch mit der reformatorischen Bewegung nicht mehr aufzuhalten. 1531 bat er um Entlassung aus dem Pfarrdienst in Niemegk und kehrte nach Vacha zurück. Seine Publikationen führten dort aber zur Ausweisung durch Landgraf Philipp von Hessen. Der Bruch zwischen Witzel und den Wittenberger Theologen war

nun endgültig vollzogen, weshalb die Wittenberger einen Ruf Witzels auf die Hebräischprofessur in Erfurt erfolgreich zu hintertreiben wussten. So war ein Ergebnis der Rekonversion Witzels eine heftige publizistische Auseinandersetzung mit den Wittenbergern in den dreißiger Jahren – vor allem mit Justus Jonas. Seine Ehe wurde auch nach seiner Rückkehr zum alten Glauben vom Papst geduldet. Beruflich führte Witzel fortan ein Wanderleben. Nachdem er zunächst Priester in Eisleben geworden war, wohin ihn Graf Hoyer von Mansfeld gerufen hatte, folgte er nach dessen Tod einer Einladung Herzog Georgs nach Sachsen. Maßgeblich sollte er dort 1539 am Leipziger Religionsgespräch beteiligt sein. Die alte Kirche, die Urgemeinde stellte dabei für ihn das Vorbild dar, dem nachgeeifert werden und das als Grundlage für eine Einigung zwischen den Religionsparteien dienen sollte. Nach dem Tode Herzog Georgs im Jahre 1539 musste er das Herzogtum Sachsen gleichfalls verlassen und fand Anstellung beim Fürstbistum von Fulda. Publizistisch ungeheuer rege, verschaffte er sich im Religionsstreit immer wieder Gehör. Auffällig dabei ist die humanistisch geprägte Positionierung Witzels in den Streitigkeiten. Die Missbräuche in der eigenen Kirche prangerte er genauso schonungslos an,²⁰ wie er gegen die Reformatoren schrieb. So setzte er fortan seine Hoffnungen auf den Kaiser und nicht auf den Papst oder das Konzil von Trient.²¹ Gerade durch das Augsburger Interim sah er die Möglichkeit einer Einigung gekommen und verteidigte daher Karl V. und dessen Religionsgesetz durch die hier edierte Schrift. 1552 floh Witzel aus Fulda vor den heranrückenden Truppen des sächsischen Kurfürsten. Nach einem Aufenthalt in Worms siedelte er nach Mainz über, wo er bis zu seinem Tode lebte. In den fünfziger Jahren nahm Witzel an den Reichstagen von 1557 und 1559 teil und wurde von Kaiser Ferdinand I. immer wieder mit der Erstellung von Gutachten beauftragt. Darüber hinaus hielt er seine intensive publizistische Tätigkeit bis zu seinem Tod am 16. Februar 1573 aufrecht.

3. Inhalt

Witzel sucht mit seiner Schrift die Auseinandersetzung mit Melanchthon und den anderen Wittenberger Theologen. Dies mag zum einen daran liegen, dass das melanchthonische „Bedenken“ eine der ersten publizistischen Reaktionen der Protestanten auf das Interim war.²² Ein zweiter Grund wird wohl in der auch nach Luthers Tod immer noch bedeutenden Autorität der Wittenberger Theologen für die Protestanten im Reich zu suchen sein.²³ Denn eigentlich hätte Witzel ebenso jede andere Schrift eines an der anti-interimistischen

²⁰ Vgl. Witzels Meinung über das Konzil von Trient in der hier edierten Schrift, Blatt G 4r (Seite 834).

²¹ Vgl. Henze, *Liebe zur Kirche*, 234–242.

²² Vgl. das Bedenken Melanchthons, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 59–75.

²³ Die sich am Interim entzündenden Streitigkeiten sollten, zusammen mit Luthers Tod 1546, zu einem erheblichen Autoritätsverlust der Wittenberger Theologen führen. Vgl. Kohnle, *Wittenberger Autorität*, bes. 197–200.

Publizistik beteiligten Theologen als Angriffsziel auswählen können, da ihm einige solcher Drucke durchaus bekannt waren, ihm teilweise sogar verwerflicher erschienen als das melanchthonische „Bedenken“.²⁴ Wenn Witzel auf Melanchthon und die Wittenberger Theologen eingeht, so wohl deshalb, weil sie und ihre Autorität für ihn die Hauptgegner in einem Kampf um die Deutungshoheit über das Interim darstellten, die es zu widerlegen galt. Überdies waren die Wittenberger Theologen als Ratgeber des neuen Kurfürsten Moritz von Sachsen maßgeblich in die politischen Prozesse innerhalb Kursachsens eingebunden. Bei der engen Verbindung von Politik und Religion in der Argumentation seiner Schrift, kann es daher nicht verwundern, wenn Witzel die einflussreichen Wittenberger als Gegner auserkor. Neben dem „Bedenken“ war Witzel zudem auch das Meißner Gutachten der Wittenberger Theologen bekannt, in dem diese ausführlich die Mängel des Interims in Bezug auf die Rechtfertigungslehre darstellten.²⁵ Dies scheint Witzel ebenfalls zum Anlass seiner Widerlegung genommen zu haben. Das „Bedenken“ ist somit nicht als der alleinige Ausgangspunkt und die einzige Referenz für Witzels Gegenschrift zu betrachten. Ein dritter Grund für den Angriff auf Melanchthon ist in der Intention der Witzelschen Schrift zu finden, bietet ihm die Übernahme der Gliederung der melanchthonischen Schrift doch die Möglichkeit, nicht nur das Interim allgemein gegen die Angriffe der Protestanten zu verteidigen, sondern die reformatorische Lehre insgesamt systematisch anzugreifen. Die ersten Seiten der Witzelschen Schrift sind – ohne dass es einen solchen Gliederungspunkt als Zwischenüberschrift gäbe – eine Einleitung. Witzel verbindet hier geschickt politische und religiöse Gesichtspunkte. Die Forderung nach Kaisertreue der Protestanten paart sich bei ihm mit der nach Kircheneinheit. Damit verschwindet eine klare Konturierung der politischen Maßnahmen einerseits und der theologischen Fragestellungen andererseits, ja die Begriffe „Kaiser“ und „katholische Kirche“ werden sogar synonym verwandt.²⁶

Sodann wird die reformatorische Lehre in Gänze von ihm als falsch und abgöttisch dargestellt und ihre Widerlegung unternommen. Grundsätzlich wird den Angehörigen der Wittenberger Reformation vorgeworfen, Spaltung zu betreiben. Sie hätten sich in der Vergangenheit nie mit Kompromissen und Zugeständnissen zufrieden gegeben, und genauso würden sie auch jetzt handeln. Trotz des zugestandenen Laienkelchs und der erlaubten Priesterehe, trotz der stetigen Beteuerungen, sich den Beschlüssen eines Konzils unterwerfen zu

²⁴ Bekannt waren ihm neben dem „Bedenken“ Melanchthons jedenfalls verschiedene unter Pseudonym erschienene Schriften des Flacius, sowie Schriften Bernhard Zieglers, Kaspar Aquilas, Antonius Corvinus` und das Meißner Gutachten der Wittenberger. Als gefährlichste Schrift bezeichnete er sogar Amsdorfs „Antwort, Glaub und Bekenntnis aufs Interim“, unsere Ausgabe Nr. 7, 213–236) Vgl. Georg Witzel an Julius von Pflug. 8. Oktober 1548, in: Julius Pflug, 145.

²⁵ Vgl. Iudicum V. de libro Interim, in: CR 7, 12–45, bes. 16–24. Zur Drucklegung dieses Gutachtens vgl. unsere Ausgabe, Nr. 1, Einleitung, S. 45.

²⁶ Vgl. zu dieser Auffälligkeit im Denken Witzels: Henze, Liebe zur Kirche, 211–234.

wollen, trügen die Protestanten tatsächlich jedoch nichts zur Kircheneinheit bei. Das Interim wolle diese Einheit wieder herstellen und damit bestünde für die Protestanten nun die Gelegenheit zu beweisen, wie ernst es ihnen damit sei. Auch sei es falsch, wenn sie vorgäben, durch die Bestimmungen des Interims würde das wahre Evangelium verfolgt. Die Kirche könne nie eine Verfolgerin sein. Sie leite im Gegenteil stets zur Besserung, zum Evangelium und zum rechten Glauben. Immer wieder kommt Witzel daher in seiner Schrift auf die Frage nach der rechten Kirche zurück und entwickelt dabei einen strikten Dualismus, indem er nachzuweisen versucht, dass die reformatorische Lehre die einer Sekte, die altgläubige Lehre hingegen die der wahren Kirche sei. Dies werde, so Witzel, schon allein daran erkenntlich, dass die Wahrheit nicht seit der Geburt Christi verborgen gewesen sein könne, um dann von Luther wiederentdeckt zu werden. Nach der Niederlage im Schmalkaldischen Krieg seien die Protestanten wohl gemäßigter und verlangten nach Frieden, doch in der Sache würden sie keinen Fußbreit von ihren falschen Lehren abstehen. Nun begehrten sie, gehört zu werden, wenn Veränderungen zum Besseren, zur wahren Lehre vorgenommen werden sollten. Weshalb, so fragt Witzel, sollte aber der Kaiser auf ihre Wünsche eingehen? Schließlich hätten sie die Kirche in all den Jahren aufs heftigste geschmäht, indem sie altgläubige Stände mit Krieg überzogen und vertrieben hätten. Nie hätten sie etwas um die Meinung der Altgläubigen bei der Einführung ihrer Neuerungen gegeben.

Detailliert widerlegt Witzel die Kritik der Wittenberger Theologen, wobei die Übernahme der Gliederung des Wittenberger Bedenkens die Unterschiede ganz deutlich erkennen lässt und ihm die Themen vorgibt. Besonders scharf und sehr umfangreich greift Witzel die reformatorische Rechtfertigungslehre an. Mit dem Verweis auf den Glauben allein und die Negation der Notwendigkeit von guten Werken, schlossen die Protestanten die Liebe und deren aktive Verwirklichung in guten Werken aus. Diese aber, so sage der Apostel Paulus, sei jedoch das Größte und Johannes schreibe sogar, dass sie Gott selber sei. Mit dem reformatorischen sola fide und dem Ausschluss der Liebe sei die Kirchenzucht gänzlich zerrüttet worden. Gewissenlose Menschen und Übeltäter würden sich freilich über diese Lehre freuen, da sie nun ihren Glauben im Tun nicht mehr bewähren müssten und somit jede ethische Konsequenz des Glaubens fehle. Punkt für Punkt behandelt Witzel zudem die Sakramentenlehre, Priesterweihe, Ehe, Messe und letzte Ölung. Sie werden nach altgläubiger Lehre als schriftgemäße Sakramente entfaltet und jeweils der, in Witzels Augen, falschen reformatorischen Lehre gegenübergestellt. Als entscheidender Maßstab für die Richtigkeit der eigenen Glaubensüberzeugungen und Lehrmeinungen gilt Witzel der Rekurs auf die Kirchenlehrer.

4. Ausgaben

Nachgewiesen werden kann eine Ausgabe, die in der Offizin des Johann Quentel²⁷ in Köln gedruckt wurde:

A: Beständige Ant= || wort wider der Luterischen || Theologen Bedencken /
 || welchs sie widers || Interim || geschrie= || ben / || GEOR. VICELII 5
 FACCHENSIS. || Gedrückt zu Cöln durch Johan Quentel / || im Mertz
 des Jars 1549. || Cum gratia & Privilegio Imperiali || ad Quadriennium. ||
 [57] Bl. 4° (VD 16 W 3869)

Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Dg 4648 10

BUDAPEST, Országos Széchényi Könyvtár (Nationalbibliothek): Ant. 2700

GÖTTINGEN, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek: 8 PATR
 LAT 274/6(9)

GOTHA, Forschungsbibliothek: Theol.4 258/1(9)R

HALLE, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt: Vg 1217, QK 15

JENA, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek: 4 Bud.Hist.eccl.271
 (28)

LUTHERSTADT WITTENBERG, Bibliothek des Lutherhauses: Ag 4 273 l, Kn A
 152/848

MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: 4 Dogm. 529 Beibd.1 [benutztes 20
 Exemplar], 4 Dogm. 612 Beibd.3, 4 Polem. 3216 Beibd.1, 4 Polem. 3365-6

TRIER, Stadtbibliothek: 2 an: B II 33.8

WIEN, Österreichische Nationalbibliothek: 11.V.21

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: J 732.4 Helmst.(3)

Aufgrund des späten Drucks der Schrift ist davon auszugehen, dass Witzel 25
 zunächst wohl der erste Druck des „Bedenkens“ als Vorlage für die Erwide-
 rung gedient hat. Aufgrund der langen Wartezeit zwischen der Fertigstellung
 und der Drucklegung, wurden von Witzel wahrscheinlich nachträglich Kor-
 rekturen am Manuskript vorgenommen, als die zweite Auflage als Bedenken
 der Wittenberger Theologen erschien. Dafür spricht jedenfalls der schwan- 30
 kende Gebrauch von „dir“ und „dein“ einerseits und „ihr“ und „euch“ ande-
 rerseits.

In kleineren Auszügen ist die Schrift Witzels – ohne jegliche editorische
 Anmerkungen – bereits abgedruckt worden bei: Döllinger, Reformation I,
 53, 77, 86f., 91, 95f., 116. 35

²⁷ Zu Johann Quentel, vgl. Reske, Buchdrucker, 440f.

[A 2r:] Nu sihet vnd greiffet¹ yderman, welche ein listiger, arger betrug es gewesen, so offt die Luterische Sect sich hat vernemen lassen, wie hertzlich sie Reformation vnd Einigkeit der gemeinen Kyrchen begere vnd liebe, wie gern sie gute Mittel sehe, wie sie lust zum Concilio² habe, domit die schwere
 5 spaltung dannen³ komen möge etc. Denn wo solchs diser verharteten⁴ leute rechter ernst were, sie legten sich nicht also halsstarriglich vnd feindlich wider die Christliche Catholische alte vnd bewerete kyrchordnung, so ynen zu gut vnd sonderlichem fried⁵ die Keyserliche Maiestat auff itzt vergangenem Reichstag zu Augspurg⁶ nicht allein hat gnediglich furhalten, sondern auch
 10 ernstlich gepieten lassen, auff das wir endlich durch disen weg widderumb vereiniget, zu einerley Predig vnd Gottsdienst gebracht vnd also von verderblichen Secten einmal erlöset würden.

Ewiger Gott, wie solten die Luteristen⁷ ein scharpffs Concilium leiden, so sie diese Condescension,⁸ Moderacion⁹ vnd viel begerete linderung keins wegs
 15 annemen, willigen noch düliden wöllen? Das Indult¹⁰ etlicher artikel ist grösser denn man [A 2v:] es wol bey vielen entschuldigen kann. So hat auch das mehren teil dieser Secten yemals nichts so hoch begert vnd gebeten denn Kylch¹¹ vnd Ehe,¹² sampt anderem, das alhie zeitlichs Frieds vnd kyrchlicher Einigkeit halben ein zeitlang gnedigst indulgiert wirt. Do auch dieser Secten
 20 an der schuldigen gantzen Restitution Geystlicher güter, so sie lange zeit zu sich gewaltsamlich gerissen verschonet vnd die mit den klosterorden nicht belestiget wirt. Wil nicht melden, das die Reichsstende ein gute Ordnung in Christlicher Religion furzunemen vnd machen (weil sichs mit dem Concilio

¹ begreift, erkennt. Vgl. Art. greifen, in: DWb 9, 25f.

² Seit der Appellation Luthers an ein Konzil stellten sich die zwischen den Religionsparteien heftig diskutierten Fragen, wie und in welcher Gestalt ein solches Konzil zusammentreten, beraten und Beschlüsse fassen sollte. Vgl. dazu: Appellatio F. Martini Lutheri ad Concilium (1518), in: WA 2, 36–40; Brockmann, Konzilsfrage; Jedin, Trient.

³ hinweg. Hier im Sinne von „überkommen, beendet werden“ gemeint. Vgl. Art. dannen, in: DWb 2, 746f.

⁴ moralisch verhärteten, für jedes Argument unzugänglichen. Vgl. Art. verhärten, in: DWb 25, 534.

⁵ Vgl. Augsburger Interim; DRTA.JR XVIII, 2, 1910–1948; PKMS III, Nr. 1095, S. 810–853.

⁶ Zum Augsburger Reichstag und der Politik des Kaisers: DRTA.JR XVIII, 1–3; Rabe, Reichsbund; Ders., Entstehung des Augsburger Interims; Ders., Interimspolitik Karls V., in: Schorn-Schütte.

⁷ Polemische Bezeichnung für die Anhänger Luthers. Vgl. Lepp, Schlagwörter, 12f.

⁸ Herablassung, hier im Sinne eines gnädigen Eingehens des Kaisers auf die Protestanten gemeint. Vgl. condescensio, in: Georges I, 1419.

⁹ Mäßigung. Vgl. moderatio, in: Georges II, 959.

¹⁰ Verwilligung, hier im Sinne eines kaiserlichen Gnadenerweises gemeint. Vgl. indultus, in: Georges II, 211.

¹¹ Den Kelch zum Empfang des Abendmahls unter beiderlei Gestalt. Vgl. Augsburger Interim XXVI (Von den ceremonien und gebrauch der sacramenten), 142.

¹² Die Priesterehe. Vgl. Augsburger Interim XXVI (Von den ceremonien und gebrauch der sacramenten), 142.

gestossen) der Keyserl. Maiestat einmütiglich heimgestellt¹³ haben.¹⁴ Auch do es in Palatio Publiciert ward,¹⁵ war nymand, der hirwider protestirt oder sich dasselbig furgelegt Friedbuch anzunemen gewegert het,¹⁶ so doch auch zum selbigen mal, was im buch schrifftlich verfasst, fast yderman kunt vnd offenbar gewesen, also das mans auch fur Newzeitung (wie zu Augspurg 5 wissentlich) hin vnd widder außschriebe.

Wolt noch gern wissen, wie man dieser zeit andere Mittel hett furschlagen künden oder sollen, als die beyde, der heiligen Schrifft vnd der kyrchischen¹⁷ veteren lere, nicht zu entgegen. Soltet billich Gott von Hymel danken, das es nicht schärpffer furgenomen ist. Auch das sie also mit [A 3r:] 10 eren von der Secten kômen vnd dran gedencken, was yr in gleichem fall vormals than habt vnd noch thun würdet, da warlich kein Mittel, sonder ewer eusserst auff die hels der gezwungenen Catholischen an alle erbarmung hett gelegt werden müssen.¹⁸ Zu dem, ob gefragt würd, welche Part (so anderß die kyrch ein Part ist) macht habe, der andern maß zu setzen, ists bald ver- 15 antwortet, das nicht die Secten der kyrchen, sondern die kyrch habe den Secten Ordnung fur zu schreiben. Wil dennoch vnangezeigt lassen, das auch nicht die vberwundenen, sondern die überwinder solchs zu thun gewalt vnd recht haben, des yr widerbeller¹⁹ euch selbst bescheiden²⁰ kündtet.

¹³ In das Ermessen gestellt. Vgl. Art. stellen, in: DWb 18, 2211.

¹⁴ Vgl. das Bedenken des Fürstenrates zum kaiserlichen Ersuchen um Bildung einer Interimskommission vom 18. Januar 1548. DRTA.JR XVIII, 2, 1692f.

¹⁵ Vgl. die Verlesung der Proposition des Interims vor den Reichsständen am 15. Mai 1548 in palatio imperatoris. DRTA.JR XVIII, 2, 1799–1802.

¹⁶ Vgl. die Erklärung der Annahme des Interims durch die Reichsstände am 15. Mai 1548. DRTA.JR XVIII, 2, 1802.

¹⁷ Da es in dem Religionsstreit um die wahre Lehre geht, entfaltet Witzel in dieser Schrift eine dualistische Sicht. Auf der einen Seite stehen die Altgläubigen, die nach seiner Ansicht die rechte Lehre vertreten und daher die „kyrchischen“ sind. Auf der anderen Seite befinden sich die „sectischen“, mithin alle Anhänger der reformatorischen Lehre. Den Begriff „kyrchisch“ greift Witzel dabei von Luther auf, der ihn bereits 1521 gegen Hieronymus Emser gebraucht hatte. Die Verwendung des Begriffs der „kyrchischen veter lere“ und die fortan häufige Heranziehung der Kirchenväter durch Witzel, ist für seine Argumentation besonders bedeutsam, da er damit die Altgläubigen eindeutig in die Tradition der antiken und mittelalterlichen Kirchenväter stellt, um einerseits die eigene Rechtgläubigkeit zu belegen und andererseits die protestantische Lehre als Häresie zu enttarnen und damit den Protestanten den Rekurs auf die Kirchenväter zu verunmöglichen. Vgl. Art. kirchisch, in: DWb 11, 820; Lepp, Schlagwörter, 53–55.

¹⁸ Witzel meint, dass die Protestanten in gleicher siegreicher Position wie der Kaiser keine Gnade gekannt und ihren Triumph dazu verwandt hätten, die Altgläubigen zu unterdrücken, wenn nicht sogar auszurotten. Die Formulierung „auf die Hälse legen“ bedeutet, dass einem schwere Lasten und Bürden auferlegt werden, wie einem Zugtier ein Joch um den Hals gelegt wird. Überdies ist das Wort „Hals“ eindeutig strafrechtlich konnotiert, wobei eine Verwendung des Wortes „Hals“ in diesem Sinne stets die Todesstrafe bedeutet. Vgl. Art. Hals, in: DWb 10, 247–253; H. Holzhauer, Art. Halsgericht, in: LexMA 4 (1989), 1881f.

¹⁹ Jemand der sich auflehnt, sich widersetzt. Vgl. Art. widerbellen, in: DWb 29, 916.

²⁰ mitteilen, einen Bescheid erteilen. Hier im Sinne von, was ihr euch selber denken, sagen könntet. Vgl. Art. bescheiden, in DWb 1, 1553f.

- Würdet freilich seltzam darzu gesehen haben, wenn euch eyner in ewer Con-
 feß eintrag gethan hett an den orten, do ir sieg²¹ (wiewol vnrechtlich) oder
 sonst gewalt habt. Wie jr aber anderen gethan, also solt euch billich ge-
 sehen,²² wenn ewer aus gnaden nicht verschönet wüß. Hattet yr macht den
 5 Catholischen ewer Secterey zu gepieten vnd auffzudringen, warumb solt
 denn die Keyserl. Maiestat nicht macht haben, euch Sectischen die Catho-
 lische Religion widderumb anzunemen ernstlich zu ersuchen? Sonderlichs,
 weil jrs derselbigen Maiestat als ewerm Christli-[A 3v:]chen Keyser zuuor
 heimgestellet habt. Drümb ists nür ein vnwil oder viel mehr ein lauter Eygen
 10 will, wil nicht sagen Mutwille,²³ kein Ordnung noch recht leyden, dem
 Christlichen furhaben Romischer Keyserlicher Maiestat widerstehn, die alle-
 gemeyne kyrch wie bißanher verachten, christlicher Oberkeit nicht gehor-
 chen, den Fried von newem an außschlagen, die Eynigkeit abermal verwerf-
 fen vnd ewer ding schlecht verfechten vnd gewaltiglich erhalten wöllen.
 15 Nu weis man sehr wol, was alhie ewer antwort ist, nemlich ewer gepieten, so
 schwer dasselbig ymmer seyn möcht, vnd des Romischen Keysers gepieten
 sey von einander zu scheiden, denn das ewer sey gerecht vnd des Keysers
 vngerecht, das ewer Euangelisch vnd des Keysers Abgöttisch, das ewer
 Euangelisch vnd des Keysers deuffelisch etc.²⁴ Wiewol aber dis ewer alter
 20 gesång ist vnd yr nach Secten art nicht anderst kündet, must yr doch von an-
 dern hören, es sey diß der allergrössisten Lügen ein auff erden. Vnd werdet
 in derselbigen Lügen so lang leben, so lang yr ewer eigen Sect lobet vnd die
 Catholischen kyrchen scheltet. Des zu beweiß ist ewer ding viel iar her gnug-
 sam entdeckt durch Warheit vnd autoritet der Schrifft vnd kyr-[A 4r:]chen,
 25 also das ewer stettiger Worthum falsch vnd ewer vermeinete kyrch ein Sect
 sey. Weil jr euch aber itzt vntersteht, ewere Rotten wider die kyrch vnd den
 Romischen Keyser von newem zu verteidigen, vnd euch fur gehorsam
 vngehorsams freuenlich hören lasset, so müssen wir auch von newem an fur
 die kyrche kempffen, yr Altes vnd Warhafftiges Euangelium zu erhalten, vnd
 30 auch itzt yderman erkennen vnd vrteilen lassen, ob die kyrch oder die Sect
 aus Gott sey.

So laß nu schawen in Gottes namen, was die Luterische Theologen wider die
 Christliche Kyrchordnung (so die Keyserliche Maiestat schriftlich als jrer

²¹ Witzel denkt hier wohl an die Eroberung Württembergs für Herzog Ulrich durch Landgraf Philipp von Hessen 1534 und die Vertreibung Herzog Heinrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel durch den Schmalkaldischen Bund 1542 sowie dessen Einkerkierung 1545. Gerade dieses Verhalten erlaubte es dem Kaiser 1546 die Reichsacht über die beiden Häupter des Schmalkaldischen Bundes zu verhängen. Vgl. dazu: Keller, Wiedereinsetzung; Wille, Restitution; Press, Restitution, 44–71; Press, Epochenjahr, 203–234; Petri, Heinrich der Jüngere, 122–158.

²² geschehen. Vgl. Art. geschehen, in: DWb 5, 3838.

²³ Melanchthon versuchte sich gerade von diesem Vorwurf zu salvieren. Vgl. Melanchthon, Bedenken, A 2v, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 59.

²⁴ Vgl. Melanchthon, Bedenken, D 3r, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 74f.

Maiestaten Decret hat Publicieren vnd den Stenden zu halten mandieren lassen) newlich, nemlich den Sechzehenden Junij 1548, zusame geflickt²⁵ vnd aus den Schatz yrer gerhümeten kunst erfur gethan.²⁶ Welchs Buchlin sie vnter yre Assectanten²⁷ allenthalben düstiglich spargieren,²⁸ die selbige hirmit abwendig vnd widersetzig zu machen, auff das die Sect, noch als vor 5 der Victorien, auff yrem Sand vehst stehen bleibe²⁹ vnd man nicht spreche, sie haben eins mit dem andern verloren.

[A 4v:] Zum aller ersten zürnen die selbigen Theologen, das sie gehöret, wie dz Augspurgisch buch in der Vorrede yre kyrchen verdamme als die vnrecht geleret, dardurch Mutwillige Spaltunge angericht etc.³⁰ Wie sol man dem 10 aber thun, das sie fast³¹ hirumb zürnen? Solt man denn sagen, Luter habe kein spaltung angerichtet vnd sein neue lere sey durchauß recht? Wie kan man aber solchs sagen, so sich das widerspiel im werck offentlich findet? Sind dz nicht spaltung, so ist finsternis kein finsternis.³² Jr hohen Meyster soltets billich selbst bekennen, were ewer seuch nicht so schendlich groß. Nu 15 wie der alten Secten vorzeiten keine sich oder yre lere mit eigenem mund verdammet, sondern alwege selbst fur anderen lobet, also thut diese heutigs tags auch. Das muß recht geleret heissen, was im grund vnrecht ist vnd kyrch heissen, was Schisma, Sect oder spaltung ist; endlich, das muß weis heyssen, was schwartz ist. Aber die zeit wirts gantzlich entdecken, wie sichs schon 20 Gott lob angefangen hat.

Das sie aber die Annemung dieser ordenung fur ein verleugnung vnd verfolgung des Euangelij deuten wöllen, ist ein erschrecklicher yrthum, gerad als verwurffe dis Buch das Euangelium Christi vnsers herren vnd seligmachers vnd sey [B 1r:] dem Heiligen Christen Glauben widerwertig etc., bey wel- 25 chem so gar verkereten falschen vrteil allein zu erkennen ist, das ewer thun nicht die Kyrch, sondern ein Sect nothalben sein müsse, als die wider die Kyrch vnd das Einig Euangelium (welchs sie von Aposteln beide, mündlich vnd schriftlich, empfangen) nach aller vorigen Secten art streitt vnd ficht, zu yrer selbst verdamnus. Das buch Keyserlicher Maiestat dringt euch wedder 30 zur verleugnung noch verfolgung des waren Euangelii, sondern zu desselbigen bekennung, furderung vnd haltung. Wer anderst redt, der ist ein Offen-

²⁵ willkürlich zusammengeschustert. Vgl. Art. zusammenflicken, in: DWb 32, 742.

²⁶ Vgl. Melanchthons Bedenken in unserer Ausgabe Nr. 1, 59–75.

²⁷ sich unterordnende Anhänger. Vgl. assectator, in: Georges I, 631.

²⁸ ausbreiten, ausstreuen. Vgl. spargo, in: Georges II, 2741.

²⁹ Vgl. das Gleichnis Jesu vom Haus, das auf Sand gebaut ist, Mt 7,26f.

³⁰ Vgl. zum folgenden: Melanchthon, Bedenken, A 2r–A 3r, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 59f; vgl. zudem Augsburger Interim, (Vorrede), 28–30.

³¹ sehr. Vgl. Art. fast, in: DWb 3, 1348f.

³² Das Bild der Finsternis für die Lehre Luthers ist wahrscheinlich eine Anspielung auf den Römerbrief des Paulus, in dem es heißt, dass die Rechtgläubigen die Werke der Finsternis ablegen und dafür die Waffen des Lichtes anlegen sollen. Vgl. Röm 13,12.

barer Apost³³ der kyrchen, ein schender Christlicher Religion, ein verdammer der gemeinen Christenheit vnd ein vermessener Anklager des Römischen Keyzers vnd königes, als das die, sampt anderen Christlichen Fürsten, Landen vnd Leuten, vnchristen vnd wie die Türcken vnd Jüden im vnglauben lebten, welch zu viel schwere Condemnation³⁴ ich vnsern Christlichen Heuptern selbst zu erwigen³⁵ vnd ermesen zum vntherthenigsten hirmit vbergeben haben wil.

Nichts destе weniger ligen sie verharlich auff so vngegrundter Persuasion,³⁶ das sie auch sagen dürffen, sie thuen wider Gottes gepot, wenn sie [B 1v:]
 10 von yrem ding abstehn, welchs sie die bekante warheit fälschlich heissen, gerad als hett Gott gepoten, man sol nicht allein aus der Catholica kyrchen Schismata vnd Secten machen, sondern auch wider alle Christenheit in Secten bestendig bleiben vnd solt gleich dardurch krieg vnd Verstörung geschen. Vnd weil diese Theologen alhie sich auff Gottes gepot beruffen, so
 15 sind sie schuldig dasselbig darzuthun, welchs ynen doch in ewigkeit vnmöglich. Denn was Hebreo. 10.³⁷ von der erkanten warheit geschrieben steht, das geht Christi vnd nicht Luters Euangelion an. Sonst hett keyn Mensch von Christi gepurt an die Warheit erkant denn der Einig³⁸ Luter sampt seinen Secten, welches sich ye kein bidderman³⁹ bereden lassen solt. Vnd ob ymand
 20 hie spreche, Christi vnd Luters Euangelion sey einerley vnd darumb die erkante Warheit, ist zu antworten: wenn das war ist, so müssen vns alle vier Euangelisten betrogen haben vnd muß die Christenheit on Christo, Glaube, wort vnd Sacrament biß auff diese vnserе zeit gewesen seyn, welchs zu horen grausam, vnd zu gleuben mehr denn deufelisch ist. Dis weiter außzuführen hett ich lust, aber die Gelegenheit dieser Antwort gibts nicht. Darumb ist diese [B 2r:] Citation Göttlichs gepots erdicht vnd die erkante warheit aus Hebreo. 10.⁴⁰ reymet sich nicht hieher, sondern viel mehr 2. Petr. 2.⁴¹ Sectae perditionis, von welchen abzustehn Gott der Herr nicht verpeut, sondern gepeut.
 30 Darnach schmucken sie yr furnemen mit anzeigung des artikels von der Vergebung der Sünden, darmit sie die Leute zu sich listiglich gelocket, als daruon yderman gern höret. Sprechen: Gott wölle haben, alle Menschen sollen

³³ Abgefallener, Abtrünniger. Vgl. Lepp, Schlagwörter, 45–49. Dort auch mehr zu der für Witzel scheinbar spezifischen Substantivierung des Adjektivs „apostatisch“ zu „Apostatischer“.

³⁴ Verurteilung. Vgl. *condemnatio*, in: Georges I, 1418.

³⁵ erwägen. Vgl. Art. erwiegen, in: DWb 3, 1063f.

³⁶ Überzeugung. Vgl. *persuasio*, in: Georges II, 1648.

³⁷ Vgl. Hebr 10,26f.

³⁸ Einzig, einzigartig. Vgl. Art. *einig*, in: DWb 3, 207. Hier wird es sich überdies jedoch um eine polemische Gleichsetzung Luthers mit Gott handeln. Hatte Luther doch an verschiedenen Stellen der Bibel (Mk 12,29; Röm 3,30; I Kor 8,4; Gal 3,20) „einigen Gott“ übersetzt. Vgl. Luther, *Biblia deutsch* (1545), II, 2057f, 2274, 2310, 2349.

³⁹ ehrenhafter, züchtiger, frommer Mann. Vgl. Art. *Biedermann*, in: DWb 1, 1812.

⁴⁰ Vgl. Hebr 10,26f.

⁴¹ II Petr 2,1.

diese Lere erhalten helffen, do sey Seligkeit etc. Wenn diß von Christlicher Lere, als sie die allgemeyne kyrch von Aposteln vnd yren Nachkomenden empfangen, geredt wirt, so ists war. Wirts aber von Luterischer newer Lere geredt vnd gemeynet, so ists ein lügen widern Heiligen Geyst, nemlich das man sagen that: Gott wölle, das alle Menschen Sectische Lere erhalten helf- 5
fen sollen. Zu dem, das dis etwas auffrurisch laut, als solten alle Menschen nicht allein trötzig in Secten verharren, sondern auch darob emsiglich halten vnd darfur mit mund vnd hand streyten, es sey wider die Christenheit, Keyser oders Reich, wie denn dieser Leute furnemen gewesen vnd freilich noch ist,⁴² als sie sich denn al-[B 2v:]lenthalben öffentlich hören lassen. 10

Weiter schmücken sie yr Eigen thun auch darmit, das sie furgeben, wie sich der Deuffel von Adams zeiten an, diese Lere außzuleschen oder zu uerdunkeln, versucht, dessen die Exempel schrifftlich beweisen etc. Hie ist abermal zu vnterscheiden Christi Lere vnd der Luterischen Secten lere. Yene hat warlich der deuffel beyde, mit listen vnd waffen, von anbegyn hart ange- 15
fochten. Das er aber diese Secten lere anfechten solt, ist erdicht. Denn wie solt er wider sich selbst fechten? Vnd wo sind die exempel zu finden, so solchs schrifftlich beweysen? Wie nehist Gottes gepot, also sind Exempel furhanden die Secten schützen? Noch schemen sich die Prielreysser⁴³ nichts. Deuffel lest dir wol Fried aber Gott vnd Keyser wollen dir deins verderblichen spiels 20
nicht lenger zusehen, sondern ersuchen dich, das du Luters Part verlassest vnd zur Vniuersal Kyrchen widderumb trettest. Wie darstu⁴⁴ denn sagen, diß sey ein listige versuchung des deuffels? Wirstu dennoch nicht alzeit den Keyser zum Teuffel machen vnd Gott zum Secten Gott, der doch von anfang her der Vniuersal kyrchen Gott, Herr vnd Heilandt gewesen ist vnd noch diese 25
stund. Das [B 3r:] Euangelium Christi Jesu, wie es nach den Aposteln alle heilige Veter beyde, in Griechischer vnd Lateinischer kyrchen, seliglich geprediget, begeret yr Rotten außzuleschen vnd zu uerdunkeln, auff das ewer Inuentum⁴⁵ bestehe. So vnchristen⁴⁶ aber ist wedder Keyser noch König, das er solchs zu thun versuchet, wie irs ynen vnwarhafftiglich zumesset. 30
Bald hirauff zihen sie Gottes Heiligen Namen widderumb vnnützlich an,⁴⁷ sagend, wie sie Gott sehr offt warnet vnd vermanet, das sie sich von yrer Le-

⁴² Witzel folgt hier der kaiserlichen Argumentation vor dem Schmalkaldischen Krieg, die den Protestanten, insbesondere Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen, hochverräterische Handlungen gegen Kaiser und Reich vorwarf. In der Situation nach dem Krieg verbindet Witzel somit die wahre Lehre mit dem politischen Prinzip der Reichstreue. Vgl. Schmidt: Libertät, in: Schorn-Schütte, Interim, 166–191; Henze, Liebe zur Kirche, 209–242.

⁴³ Possenreisser. Vgl. Art. brillenreisser, in: DWb 2, 383.

⁴⁴ wagst du, erdreistest du dich. Vgl. Art. durren, in: DWb 2, 1743f.

⁴⁵ Erfindung. Vgl. invenio, in: Georges II, 419.

⁴⁶ unchristlich. Es muss sich hier wohl um eine ältere Form oder eine Abwandlung des Wortes handeln. Vgl. Art. unchristlich, in: DWb 24, 403–405; Lepp, Schlagwörter, 12, 37–40.

⁴⁷ „Dv solt den Namen des HERRN deines Gottes nicht misbrauchen / Denn der HERR wird den nicht vngestraft lassen / der seinen Namen misbraucht.“ Ex 20,7, vgl. Luther, Biblia deutsch (1545), I, 159.

re nicht abführen lassen sollen, denn diese yre lere (darmit sie die Christenheit elendiglich getrent) nennen sie hie vnd anderßwo die rechte Lere, als denn nye keyn Sectemeister seyne Lere anderst genent hat. So zeigt nun an, wie sehr oft vnd an welchen orten der schrifft, Gott der Almechtig die Christen
 5 warne vnd vermane, das sie sich fleissig hüten sollen, domit sie von Sectischer Lere nicht geführt werden. Das Widerspiel finden wir, das man falschen Propheten, falschen Aposteln, auffrührischen Geystern, öffentlichen Orenkrewern,⁴⁸ truglichen zungen,⁴⁹ Zucker Predigern,⁵⁰ philosophischen Wortkrämern,⁵¹ fleischlichen newlungen,⁵² Keyzers lesterern etc. nicht gleu-
 10 ben noch [B 3v:] folgen, sondern solche fliehen vnd meyden sollen.⁵³ Vnd man gesteht dir deins vermessenenes Assumptum⁵⁴ hie so wenig als anderßwo. Denn wir vns auch keinen Ertzengel vberreden liessen,⁵⁵ das dein Luterische lere newlich auffkomen vnd der funffzehnhundertiarigen Christenheit vnbe-
 15 darmit du alle Welt wissentlich vberteubest,⁵⁶ so doch solchs wedder mit vn-
 genötigter heyliger schrifft noch mit Göttlichen wunderzeichen von euch al-
 len sampt nye erweist ist.

Darmit sie aber das volck kreffftiglich von der Einigkeit vnd Gehorsam ab-
 halten, so fahen sie nu an, die Catholische Religion so sehr zu schelten, also
 20 sehr sie yr ding gelobet haben. Dürffen Christliche Catholische Lere vnd
 Gottesdienste vnrechte Lere vnd Abgötterey lesterlich nennen, nicht anderst,
 denn ob Christen nicht Christen, sondern noch Jüden vnd Heiden weren.
 Welche vnerhörte, vnleidliche, gottslesterliche schmach dem wenigsten Chri-
 sten man nicht zu uerdulden ist, geschweige den vnsern Christlichen Monar-
 25 chen vnd gemeynen Stenden des Heiligen Romischen Reichs.

Ist zu erbarmen vnd von Gottsfurchtigen [B 4r:] hertzen zu beweinen, das der Secten Lere recht heyssen sol vnd der kyrchen Lere vnrecht, der Secten schwermerey warer Gottsdienst vnd der kyrchen alte bewerete Göttliche vnd erbarliche Religion öffentliche Abgötterey. Solche Malediction⁵⁷ haben sie

⁴⁸ Schmeichlern. Vgl. Art. Ohrenkrauer, in: DWb 13, 1256.

⁴⁹ Betrügern, betrügerischen Reden. Vgl. Art. Trug, in: DWb 22, 1247.

⁵⁰ Das Wort „Prediger“ findet sich mit zahllosen Zusammensetzungen als Schmähebegriff. Während reformatorische Schriftsteller die Altgläubigen als Traumprediger, Lumpenprediger, Winkelprediger usw. bezeichneten, finden sich in der altgläubigen Polemik gegen die reformatorischen Theologen Begriffe wie Heuchelprediger, Hundsprediger, Ketzerprediger usw. Witzel brandmarkt mit dem Begriff des „Zuckerpredigers“ hier die angeblich süße, falsche, nur auf Trost und Vergebung der Sünden durch Christus ausgerichtete Predigt der Reformatoren. Vgl. Lepp, Schlagwörter, 89f, 110–118; Art. Zuckerprediger, in: DWb 32, 309.

⁵¹ Schwätzer; kleinliche, pedantische Redner. Vgl. Art. Wortkrämer, in: DWb 30, 1591.

⁵² Neueren. Vgl. Art. Neuling, in: DWb 13, 677.

⁵³ Vgl. II Petr 2; Kol 2,4–9; Mk 13,22f; Mt 24,4; Lk 21,8; Act 13,6–12; I Joh 4,1.

⁵⁴ Anmaßung. Vgl. assumptio, in: Georges I, 652f.

⁵⁵ Vgl. Gal 1,8.

⁵⁶ übertönt. Vgl. Art. übertäuben, in: DWb 23, 592.

⁵⁷ Lästerung, Beschimpfung. Vgl. maledictum, in: Georges II, 778.

nu viel Jar her wider die Mutter,⁵⁸ so auch sie durchs wasser widergeberet⁵⁹ hatt, vnsinniglich außgespeiet. Solt fast zeit seyn auffhörens, sonderlich weil sie fulen yrer Secten vntergang, welchs ich vnd andere ynen lang zuuor verkündiget haben. Vnd was klagen sie hie von Ergernus vnd Betrübnuß yrer Secten (die sie doch yre kyrchen stöltzlich nennen), so sie also vnzelich viel vnd grosse Ergernus vnd Betrübnuß in der Catholica kyrchen allenthalben angerichtet haben, darüber doch nymand hatt klagen oder schreyen dürffen? Jsts grösser Ergernis die Catholische kyrchen stürmen, zertrennen, verdammen vnd endlich, so viel an ynen war, auff Türckisch⁶⁰ ausreutten vnd das alles aus Eygenem Freuel vnd Mutwille,⁶¹ denn das die Christliche Keyserliche Oberkeit gepeut neue schwermerey abzuschaffen vnd die alte Religion aufzurichten vnd das alles Ordenlicher weyse? Wer verursacht nun das gröst Ergerniß? JB 4v:] Vnd warumb ergert yr euch an ewer Veter Religion? Warumb betrübt yr euch, so man euch aus der Heresey dinst erlöset vnd widderumb in dem Schoß ewerer freyen Mutter führen wil? 15

Wolt sonderlich gern wissen, wie doch diese leute itzt ein weil so viel mit der anruffung zu schaffen haben. Nicht so gemein ist itzt in yren schriffthen als Anruffung, sol vileicht etwas besonders seyn, das die Alten Theologen nicht gewisset, ya das auch vnter der Banck gelegen⁶² etc., oder sol vileicht souiel gelten als Glauben (wiewol es zweyerley ist Romano. 10.⁶³) oder aber Beten. Summa, es muß bey ynen freilich etwas heissen das sie allein thun vnd wir nicht thun, denn sonst hetten sie dieses keinen rhum. Nu wolan, meynen sie mit dem Anruffen die ernstliche Anruffung Göttliches Namens, (wie es denn nicht wol anderst gemeint werden mag) so sind sie es nicht allein, die Gott von hertzen anruffen. Meynen sie stettigs Beten, so sind sie es auch allein nicht, die da Beten, ob sie sichs wol düncken lassen, als diß yres Vaters⁶⁴ ewiger rhum mitbringet.⁶⁵ Wie dem aber, so sey doch Got gelobet, das die gute Werck nu also wol angesehen sind, das man dieselbigen so offft erfur 20 25

⁵⁸ Die Kirche.

⁵⁹ Durch die Taufe auf Jesus Christus, so Paulus, ist der Täufling „auf den Tod Christi getauft“. Er wird durch die Taufe mit Christus „begraben“ und „wie Christus von den Toten auferweckt“. Damit ist er mit „Adam gestorben“, hat Christus „angezogen“, und ist befähigt in einem neuen Leben zu wandeln. Vgl. Gal 3,26–29; Röm 6,3–11; I Kor 15,22. Vgl. auch diese Argumentation bei Luther, WA 6, 484–573, bes. 529, 534 (De captivitate Babylonica, 1520). Witzel zeiht damit die Wittenberger Theologen der Untreue und des Ungehorsams gegenüber der Kirche, die auch ihre Mutter sei.

⁶⁰ Die Türken galten als der „Erbfeind der Christenheit“. Vgl. Schulze, Reich und Türkengefahr; Glassl, Das Reich und die Osmanen.

⁶¹ „Wir streiten nicht aus eygnem freuel / furwitz oder stoltz / Wie vns von etlichen auffgelegt wird.“ Melanchthon, Bedenken, A 2v, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 59.

⁶² vernachlässigt, verachtet, weggeworfen. Vgl. Art. Bank, in: DWb 1, 1107.

⁶³ Röm 10,13–17.

⁶⁴ Martin Luther.

⁶⁵ Zu Luthers Auffassung vom Gebet: vgl. Dingel, Beten bei Martin Luther; Koch, Habermanns „Betbüchlein“, 17–132.

- zeugt.⁶⁶ [C 1r:] Denn die anruffung ist ye Christlicher guter werck eins so wol als beten singen oder lesen. Derhalben lassen wir vns diese repeticion der Anruffung gefallen. Das aber diese Anruffung Gottlichs namens durch die auffrichtung der Catholischen Religion verhindert werden solt, als hie das
- 5 Wittembergisch Buchlin furgibt, das ist ketzerisch erlogen vnd wirt diß kein Christen man sein leben lang fur ein warheit sagen. Der heilig Gotts dienst Catholischer Kyrchen hindert nicht, sondern furdert das stetig anrufen, beten, loben, dancken, auch was sonst Christlich nützlich vnd erbarlich ist.
- Auff solchs vermanen die Theologen, die sachen wol zu bedencken ehe man
- 10 schliesse etc. Lieber gesel, es ist schon geschlossen, liegt nicht groß dran, das man euch zu Auspurch⁶⁷ nicht in schluß gefoddert hat.⁶⁸ Yr habt auch nyemand von Catholischen in ewere deliberationes⁶⁹ genommen, sondern alles selbst geschlossen, selbst fur recht erkant, selbst zu halten gepoten, selbst exequirt,⁷⁰ selbst^a Pabst vnd Keiser gewesen, bis yrs dohin bracht habt,
- 15 das die Kyrch in solchen abfall kommen vnd also grausamlich ausgewüstet ist. Ob jr aber wider die Catholica kyrch nicht streitet aus freuel, furwitz vnd stoltz (wie dis ewere purgier⁷¹ wort sind), lasse ich ewere eigen gewissen [C 1v:] rügen vnd Gott richten. Jst fromikeit vnd demut wider den consens aller heiligen Gottes sich auffblasen, erheben, streiten vnd schlagen, so
- 20 nimpt michs wunder. Man weis gewißlich, das alle heresey von anbegyn aus stoltz verursacht sey, so hat man mehr denn gnugsam erfahren Luters, ewers vaters, Moabitischen hochmut,⁷² des er auch gegen vns gerhümet seyn wolt. Were demut bey euch, yr wurdet euch selbst den alten heiligen vetern nicht fursetzen noch sie meistern vnd die Kyrch, daryn sie gelebt, also Mahometisch
- 25 verdammen vnd verfolgen, welchs euch warlich Gottes wort nicht geleret. Vnd das yr itzt fried begerte vnd suchet ist kein wunder, sintemal yr sehet, wie eng ewer sachen stehn. Vor wenigen Jaren begereten die Kyrchischen auch fried,⁷³ yr liasset ynen aber keinen, sondern fienget kriege an, vertriebet Fursten vnd Herren auß dem yren,⁷⁴ bis zu letzt, do yr die grossen Auffrur

^a Konjiziert aus: selst.

⁶⁶ vorzeigt. Vgl. Art. herfür, in: DWb 10, 1093.

⁶⁷ Augsburg.

⁶⁸ Witzel spielt damit auf die Beratungen während des Reichstages von Augsburg 1548 an, in deren Verlauf die Protestanten keine Möglichkeit zur Ablehnung des Religionsgesetzes besaßen. Vgl. Rabe, Reichsbund, 240–272, 407–449.

⁶⁹ Beratungen, Überlegungen. Vgl. deliberatio, in: Georges I, 2012.

⁷⁰ ausgeführt. Vgl. exsequor, in: Georges I, 2609.

⁷¹ reinigenden. Vgl. Art. purgieren, in: DWb 13, 2253.

⁷² Vgl. Jes 16,6.

⁷³ Witzel meint hier wohl die Anstände von Nürnberg 1532 und Frankfurt 1539. Vgl. dazu: Fuchtel, Frankfurter Anstand; Winckelmann, Religionsfriede; DRTA.JR X, 1–3.

⁷⁴ Damit spielt Witzel wohl abermals auf die Restitution Herzog Ulrichs von Württemberg 1534 und die Vertreibung Herzog Heinrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel 1542 und dessen Einkerkung 1545 an.

wider ewern Keyser erwecket vnd anfiengt etc.⁷⁵ Jch glaubs sehr gern, itzt schreiet jr fried, weil jr verloren habt.⁷⁶ Zuuor kunt nymand fur euch beym frieden bleiben. Itzt sol man euch in ewer schedelichen Secten vnd geruglichem⁷⁷ sanfftem leben vngestraft bleiben lassen, das ist der Fried, des jr begeret. Nu wer thut euch itzund? Wer bekriegt euch? Ja, wer [C 2r:] sehe 5 lieber Fried denn wir Kyrchischen vnd Keyserischen? Der Landfried ist itzt im Reichstage auffgericht,⁷⁸ auch euch zum besten, wöllet jr selbst. Sonst wie jr euch noch darzu stellet, hett ich Sorge, es mochtet euch begegnen, was jr fürchtet.

Hie komen sie widder auff das erdicht gepot Gottes, das sie dringen solt zur 10 bekentnis der Luterischen lere. Jst ein fein entschuldigung, warumb sie wider das Keyserlich Buch reden, predigen vnd schreiben. Gottes ernstlichs gepot dringt vns darzu, sprechen sie. So sage doch einmal, wo das gepot Gottes geschrieben stehe, im alten oder newen Testament? Sagen wir doch auch, kein Christen sol die erkante warheit verleugnen noch verfolgen. Solchs ist frei- 15 lich Gottes gepot. Wir reden aber hie nicht von der erkanten warheit Christlicher Catholischer lere, sondern von ewern falschen euangelischen dogmaten, darfur jr kein gepot Gottes habt vnd die kein warheit ist, sondern darwider, es sey denn alle heilige Schrifft kein warheit vnd sey der gantzen Christenheit glaube vnd lere vnrecht, das Gott nimmermehr wolt. 20

Was geht euch aber an, was die Epischoff⁷⁹ thun oder lassen? Sie wölle das vnd das nicht thun, darumb folget, das jr verstockt blei-[C 2v:]ben vnd euch wider die Catholische Ordination⁸⁰ vnd die gemeine Einigkeit vnd gehorsam ewers Keisers setzen wolt? Welche vergleichung sollen die Epischoff mit 25 euch Secten annemen, die jr nye auff keinem Reichstage noch Gesprächstage habt eingehen wölle? Jsts nicht versucht gnug?⁸¹ Habt jr nicht alweg mit

⁷⁵ Der Schmalkaldische Krieg.

⁷⁶ Den Schmalkaldischen Krieg.

⁷⁷ geruhsamen. Vgl. Art. geruhlich, in: DWb 5, 3767.

⁷⁸ Vgl. DRTA.JR XVIII, 1, 942–996; Rabe, Reichsbund, 295–303.

⁷⁹ Die Erzbischöfe.

⁸⁰ Die Frage der Ordination offenbarte das unterschiedliche Amtsverständnis der Religionsparteien deutlich. Während auf altgläubiger Seite die Ordination von Priestern unter Rückgriff auf neutestamentliche Bibelstellen (Act 6,3f; 13,3; 14,23; I Tim 4,14; 5,22; II Tim 1,6) als Weihesakrament verstanden wurde, betonte Luther das in der Taufe begründete „Priestertum aller Gläubigen“. Vgl. Paul Frederick Bradshaw / Hans Martin Müller, Ordination IV (Kirchengeschichte), in: TRE 25, 343–362; Hans Martin Müller, Ordination V (Dogmatik), in: ebd, 362–365; Krarup, Ordination, passim; Angenendt, Religiosität, 442–448. Daher schrieb Kardinal Pallavicino über Bugenhagen, dass er in manchen Stücken ein noch größerer Ketzer als Luther gewesen sei. „Er erlaubte sich Priester zu weihen in Gemäßheit der ihm von Luther und von der Universität erteilten Gewalt, und entschuldigte dieß mit der Nothwendigkeit, indem die Bischöfe es verweigerten, ihren Predigern die Weihe zu erteilen.“ Pallavicino, Concilium I, 274.

⁸¹ Seit 1539 hatte die kaiserliche Religionspolitik im Reich versucht, durch Veranstaltung von Religionsgesprächen zwischen den Religionsparteien zu vermitteln und eine Einigung zu erzielen. Vgl. dazu: Fuchtel, Frankfurter Anstand; Irene Dingel, Art. Religionsgespräche IV (Altgläubig – protestantisch und innerprotestantisch), in: TRE 28 (1997), 654–681; Vogel, Religionsgespräch 1546.

dem kopff her durch⁸² gefaren vnd allein recht haben wöllen? Vergleichung gabt jr fur aus betrug vnd gedachtet dieweil, die sachen dohin zu spielen, das gantz Deutschland vollend Luterisch würd. Ich zwar möcht schier etwas hiruon verstehn vnd wissen, als der erfahren habe, welchen mittelweg jr gesucht.⁸³ Wollen sie ewere Priester nicht ordinieren, do kan ich nichts zu. Glaube dennoch, man werd der sachen recht thun, so fern ewere Lāyen hinfurt nicht mehr Luterisch, sondern kyrchisch bestendiglich sein wolten. Kein epischoff kan priester ordinieren, weil priester vorhin ordiniert sind, aber lāyen zu priestern kan er wol ordinieren. Darumb, habt jr priester, so bedurffen sie keins ordinierens, Aber luget⁸⁴ zu, das sich ewer schneider, schuster, weber vnd gerber⁸⁵ zur Kyrchen einigkeit von hertzen begeben, so wirt man ordinierens halben rhat finden. Wie jr euch aber in diesem Buchlin noch anlasset, wirts mühe werden.

[C 3r:] Vnd wer wils euch verdencken, das jr hie vrteilet, es sey besser, jr behaltet ruge⁸⁶ vnd faret furt mit ewern Secten, denn die furgeschribene Ordination werd doch nicht in vielen landen vnd stedten angenommen werden etc. Ey lieber, von wannen⁸⁷ weistu das? Du sehest es gern also: das weil du nicht wilt, solt niemand wöllen. Wenn einer an galgen wil, so wolt er gern, das alle welt dieselbige wolfart mit jm leistet.

Das fürgelegt Friedbuch ist erstlich mit der gemeinen heimstellung, darnach in der Publication desselbigen anzunemen verwilligt. Wil jemand nu darwider mutwilliglich streiten, so stehts an Gott vnd am Keiser ob solche obstination⁸⁸ alweg zu dulden sey. Es ist offenbar, was jr hirin thun würdet, wenn der sieg ewer were, yr würdets freilich besser brauchen. Wiewol wir auch nach dem sieg von Gott gegeben nicht mit gewalt, sondern mit Recht furtfaren. Sonst würd man nach ewer gewonheit viel anderst gebaren vnd kurtz herdurch gehn.

Es wil nun angehn. Die Sectischen wöllen mit vns disputieren vmb's Interim. So laß hergehn in dem Namen Jesu, wir schewen wedder sie noch jre kunst, weil sie vns gnugsam bekant sind sampt allem, was sie fürzugeben pflegen. Erstlich vrteilen sie in gemein, des Keysers [C 3v:] buch sey jtz recht, jtz vnrecht, denn bey solchen leuten sol man das vrteil holen. Was Sectischen recht oder vnrecht sprechen, das sol die Catholisch Kyrch mit solcher reue-

⁸² Trotzig auf etwas bestanden. Im Sinne von, mit dem Kopf durch die Wand. Vgl. Art. Kopf, in: DWb 11, 1754.

⁸³ Witzel spielt damit auf seine Zeit als Anhänger Luthers an.

⁸⁴ seht. Vgl. Art. lügen, in: DWb 12, 1270.

⁸⁵ Mit der Aufzählung der Handwerksberufe polemisiert Witzel gegen das von Luther propagierte Priestertum aller Gläubigen. Vgl. Luther, WA 7, 12–38, bes. 27–29 (Von der Freiheit eines Christenmenschen, 1520).

⁸⁶ Ruhe. Vgl. Art. Ruhe, in: DWb 14, 1418.

⁸⁷ woher. Vgl. Art. wannen, in: DWb 27, 1901f.

⁸⁸ Starrsinn. Vgl. obstinatio, in: Georges II, 1273.

rentz annemen, als kōme es nicht von Mülberg an der Elbe,⁸⁹ sondern auß dem dritten Hymel S. Pauli.⁹⁰ Vrteilen dennoch, die Kyrch lere recht von der schepffung der welt vom Fall vnd Erbsünd Adams vnd von desselbigen erlösung durch Christum. Aber do hats ein end, in andern artikeln ist die Kyrch vnrecht nach dero vrteil,⁹¹ dan sie offtmals hat Antichristisch vnd satans Synagog sein müssen.⁹² Yedoch hie sind sie vns ein wenig gnediger, sagen von dreyen Artikeln, daran sie mangel haben,⁹³ sonst ists alles schlecht vnd gleich als ein bockshorn.⁹⁴ Warin hat denn das Augspurgisch buch vnrecht? Hei, es lobet die Christliche brüderliche liebe zu sehr. Hei, das sol man nicht leiden, denn es ist widers Euangelion. Das buch setzt, sagen sie, die liebe sey die gerechtigkeit.⁹⁵ Höre du, ist denn die Euangelische ware liebe die vnge-
 rechtigkeit? Sprichst nein. Was ist sie denn? Ein frucht des glaubens. Das ist
 erlogen. Die schrifft red anderst von sachen. Die lieb ist ein frucht des Heyli-
 gen Geystes wie auch der glaube ist, Galat. 5.,⁹⁶ vnd ist grösser vnd mehr
 denn der Glaube, 1. Corinth. 13.,⁹⁷ vnd weret ewiglich, [C 4r:] wenn der
 glaube zu sein auffhōret, 1. Corinth. 13.,⁹⁸ vnd helt die gepot Gottes, das der
 glaube nicht kann, Roma. 13.,⁹⁹ Galat. 5.,¹⁰⁰ Joan. 14.,¹⁰¹ vnd ist das jenig, on
 welchs der glaube wedder krafft noch macht hat, weil vnser Apostel leret,
 der glaube sey durch die liebe thetig vnd nicht die liebe durch den glauben,
 Galat. 5.,¹⁰² vnd ist das hochzeitlich kleid, on welches keiner der ewigen
 freuden geniessen wirt, Matth. 22.,¹⁰³ vnd ist das ole der lampen, on welchs
 es heissen wirt: Sta foris, Matt. 25.,¹⁰⁴ vnd ist nach der vnd jren wercken alle
 Christen zum jüngsten tage gericht werden müssen, Matth. 25.,¹⁰⁵ welchs

⁸⁹ In der Schlacht bei Mühlberg hatte Karl V. 1547 die Truppen Kurfürst Johann Friedrichs von Sachsen geschlagen und diesen selbst gefangen genommen. Vgl. dazu: Held, Mühlberg/Elbe.

⁹⁰ Vgl. II Kor 12,2.

⁹¹ Vgl. Melanchthon, Bedenken, A 3v, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 60f.

⁹² Vgl. dazu Luther, WA 52, 195–299 (Wider das Papsttum zu Rom, 1545).

⁹³ Mit dieser Formulierung scheint Witzel Bezug auf das ihm bekannte Meißner Bedenken zu nehmen. In diesem findet sich bei zwei Artikeln in der Überschrift bzw. in einer Zwischenüberschrift das Wort „Mängel“. Dazu kommt, dass bei einem dritten Artikel im Text von Mängeln des Interims gesprochen wird. Vgl. Iudicum V. de libro Interim, in: CR 7, 12–45, bes. 16, 25, 34; Georg Witzel an Julius Pflug, 8. Oktober 1548, in: Julius Pflug, 144–146, bes. 145.

⁹⁴ Die Formulierung konnte so nicht gefunden werden. Denkbar ist eine Überhöhung durch die sinnbildliche Gleichsetzung des Bockes mit dem Teufel. Es könnte daher bedeuten, die Wittenberger sehen das Interim als schlecht und teuflisch an. Vgl. Art. Bock, in DWb, 2, 202f.

⁹⁵ Vgl. Melanchthon, Bedenken, B 1v, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 63.

⁹⁶ Gal 5,22.

⁹⁷ I Kor 13,2.

⁹⁸ I Kor 13,8.

⁹⁹ Röm 13,8.

¹⁰⁰ Gal 5,14.

¹⁰¹ Joh 14,21–23

¹⁰² Gal 5,6.

¹⁰³ Mt 22,11–14.

¹⁰⁴ Mt 25,12.

¹⁰⁵ Mt 25,31f.

alles der glaube nicht ist. Endlich ist die liebe Got selbst, welchs von glauben nicht geschrieben steht, 1. Joan. 4.¹⁰⁶ Weissestu nu, was die liebe ist? Ein solchs hohes gut aber (das auch Gott selbst ist vnd mehr ist denn alle gerechtigkeit) sol nicht gerechtigkeit sein noch heissen mögen? Warumb
 5 denn? Darumb, das Luter prediget hat, allein der glaube sey die gerechtigkeit. Darauß treibet er die liebe sampt allen Christlichen Tugenten vnd wercken. Ist diß nicht ein feine Bewerbung?¹⁰⁷ Vnd das noch erger ist: tharff¹⁰⁸ Luterische Sect sagen, Sanct Paulus habe auch also prediget vnd dichten dem frommen Apostel auff, er habe diß zun Römern capit. 3.¹⁰⁹
 10 geschrieben, das [C 4v:] doch so oft erlogen ist, so oft sie solchs dem Apostel aufflegen. Doch bewerben sie diß auch auff ein anderley weise, nemlich dz buch, Interim genent, sey nicht eintrechtig mit jrer lere etc. Darumb ist vnrecht. So höre ich wol, die Kyrch solt mit den Secten eintrechtiglich leren vnd nicht viel mehr die Secten mit den Kyrchen? Wie leret jr? Der
 15 mensch sey für Gott gerecht vnd angenehme vmb des Herren Christi willen durch den glauben.¹¹⁰
 Wo lasset jr hie ewer Allein?¹¹¹ Mißtrawet jr ewer lere, die jr so oft die rechte lere vnd die erkante warheit nennet? Aber es ist ein betrug darhinden. Hie sols heissen: durch den glauben, aber sonst sols in allen jren büchern vnd
 20 predigten bleiben: durch den glauben allein. Das lassen wir jtz faren vnd reden zur sach also: Sprechet jr, durch den glauben werd der mensch gerechtfertigt, so schliesset jr die liebe vnd Christlich gute werck nicht auß. Schliesset jr aber solche nicht auß, so leret jr mit vns vnd wir nicht mit euch. Vnd das jr dran henget vmb des Herren Christi willen, ist wol geredt, weil
 25 alles durch diesen vnsern Seligmacher geschicht vnd wir durch jn gnad vnd Geyst erlangen beide, zu gleuben vnd lieben. Was ist denn nu der mangel? Wir bekennen den glauben zur gerechtigkeit mit euch gleich. So ist vberig, dz jr die liebe sampt andern frü-[D 1r:]chten des heiligen Geystes auch dermassen mit vns gleich bekennet, das sie auch zur gerechtigkeit gehören.
 30 Wo jr das nicht thuet, so ist ein gewiß zeichen, das jr noch heimlich schalcket¹¹² vnd noch ewer Allein im sin habt. Denn so bald jhr das Allein faren lasset, habt jr schon die liebe vnd Christliche gute werck zu gelassen, vnd euch also vnbedacht mit vns vereiniget. Auch das jr setzet, für Gott angenehme sein etc., wisset jr selbst, das ein mensch Gott angenehme sein kann, der
 35 jn furchtet vnd gerechtigkeit wircket, wie diß S. Petrus zum Cornelio klar

¹⁰⁶ I Joh 4,16.

¹⁰⁷ Verteidigung. Vgl. Art. bewehren, in: DWb 1, 1776f.

¹⁰⁸ erdreistet sich, wagt.

¹⁰⁹ Vgl. Röm 3,28.

¹¹⁰ Vgl. zum Folgenden: Melancthon, Bedenken, A 3v–B 2r, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 60–64.

¹¹¹ Zum reformatorischen „sola“ bzw. „sola fide“: vgl. Reinhard Slenczka, Glaube VI, in: TRE 13, 318–365, bes. 320–324.

¹¹² Mutwillen treibt; heimtückisch, betrügerisch handelt. Vgl. Art. schalken, in DWb 14, 2076; Art. schalkhaft, in: ebd., 2077.

prediget, Act. 10.¹¹³ Darauß ja folget, das ein mensch Gott fürchten vnd recht thun müsse, zu dem das er gleubt, wölle er Gott angenehme sein. Also das die angenehmheit dem glauben allein eben so vnbillich zugeschrieben wurd als die gerechtigkeit dem glauben allein zugeschrieben wirt. So schreibt auch S. Paulus, 1. Timoth. 2.,¹¹⁴ das gute werck des gemeinen gebets in Christlicher 5
Kyrchen fur Gott angenehme sey etc.

Nu, was die Gerechtigkeit belangt, ist offenbar, das sie oft auch in heiliger schrift der haltung götlicher gebot (welchs ja gute werck sind) zugeschrieben wirt, wie sonderlich geschrieben steht, Deuterono. capi. 6.:¹¹⁵ Es wirt vns die Gerechtigkeit sein, so wir halten vnd thun Gottes [D 1v:] gepot. 10
Deßgleichen Deutero. 24.:¹¹⁶ Do Gott der Herr guts zu thun gepoten hat, spricht er drauff: vnd das wirt dir die Gerechtigkeit sein fur Gott etc. Wie du es auch nicht anderst im Ebreyschen grunde finden wirst. Vnd Esaie 58.,¹¹⁷ do Gott die werck der barmhertzigkeit streng gepoten hat, spricht er hirauff: als denn wirt dein gerechtigkeit fur dir hergehn. Noch klärer sagt der Prophet 15
Ezechiel cap. 18.:¹¹⁸ Wer diß vnd das thut, verstehe was Got doselbst erzelen lest, derselbig ist gerecht. Item, derselbig wirt leben. Vnd solchs wirt auch von Aposteln geleret als Matt.5.:¹¹⁹ So ewer gerechtigkeit nicht mehr sein wirt denn der Phariseer etc., do von der gerechtigkeit des Christlichen lebens geredt wirt. Si, schreibt S. Johannes, wer gerechtigkeit wirckt, der ist ge- 20
recht.¹²⁰ Was ze le ich vnzelichs? Gleich wie du Gottes wort auß S. Paulo zu füren pflegst von gerechtigkeit des glaubens¹²¹ (welchs doch fur vnd nicht wider vns ist), also künden wir Gottes wort herzu füren beide, auß den Propheten vnd Aposteln, do nicht allein die Gerechtigkeit der Christlichen liebe, den fruchten des Geystes, den wercken der barmhertzigkeit, der fürcht Gotts, 25
kurtzlich dem Christlichen leben zugeeignet wirt, sondern auch der besitzung des ewigen lebens vnd ewiger seligkeit. Derhalben ists [D 2r:] falsch, das die Sect so hart pocht auff jre neue meinung. Sie wil nicht verstehn, das wir hinfurt nicht disputieren von Mosaischen oder Judischen Gesetz wercken (wie Sanct Paulus zu reden pflegt)¹²² oder auch von den wercken der zehen 30
gepot, die vor der gnad, vor der widergepurt vnd dem glauben geschen oder

¹¹³ Act 10,34f.

¹¹⁴ I Tim 2,1–3.

¹¹⁵ Dtn 6,25.

¹¹⁶ Dtn 24,13.

¹¹⁷ Jes 58,6–8.

¹¹⁸ Ez 18,21f.

¹¹⁹ Mt 5,20.

¹²⁰ I Joh 3,7.

¹²¹ Vor allem der Römerbrief des Paulus war von besonderer Bedeutung für die reformatorische Lehre. Sagt doch Luther selbst, dass er durch die Beschäftigung mit Röm 1,16f die rechte Erkenntnis der göttlichen Gerechtigkeit erlangte. Vgl. Luther, WA 54, 176–187, bes. 185f (Vorrede zum ersten Band der Opera latina, 1545).

¹²² Vgl. bes. Röm 2–3; Gal 3–5.

geschen¹²³ sind (daruon S. Augustinus zu reden pflegt),¹²⁴ sondern disputieren von Christlichen oder Euangelischen guten wercken, die auß der liebe des gleubigen Christen herfliessen, welche Christus, vnser erlöser, durch seine Apostel zu thun gepoten hat, so gar auch, das wir gleubigen on dieselbigen nicht gerecht noch Gott angenehme, noch erben des Hymelreichs sein, noch werden mögen. Solchs ist so klar in der heiligen schrifft an vielen örten außgetruckt, das mich wunder hat, wo diese leute jr syn vnd augen hinthun, wenn sie die Bibel lesen, denn ich auff den hellen Text dringe vnd wedder jr glossen oder anderer bossen¹²⁵ achte. Schreien ewig, dem Abraham sey der glaube zur gerechtigkeit gerechnet,¹²⁶ als ob diß die Kyrchischen leugneten. Sehen nicht, das der Prophet Daud auch sagt, dem Phinees oder Pinhas sey sein werck auch zur gerechtigkeit gerechnet, verstehe, das er auß dem grossen Eyfer Gottes thet¹²⁷ an den [D 2v:] Sündern, Numer. 25.,¹²⁸ Psal. 105.¹²⁹ Sehen auch nicht das Matth. 25¹³⁰ die jenigen vntern Christgleubigen gerecht genent werden vom Christo vnserm Erlöser vnd Richter, die durch die liebe gute werck volbracht haben. Hiraus ist zum vberflus erweiset, das der Secten lere, die sie so vnuerschempt vnd offt die rechte lere rhümen, vnrecht sein müsse, wenn sie die liebe sampt den thaten Göttlicher gnaden, guten fruchten vnd tugenten von der Gerechtigkeit^b außschliessen, weil solch jr Außschliessen wider die heilige schrifft vnd das gantz Euangelium Christi vnwidersprechlich ist.

Derhalben redt das Keiserlich Buch recht, das der Glaube zu erst aldo sein müsse.¹³¹ Wer zu Gott gehen will, muß gleuben, spricht der Apostel.¹³² Dohier heist der glaube das fundament aller Seligkeit. Aber auff ein fundament gehört ein baw, welchs freilich die Christliche liebe (vnd was die liebe gutes wirckt durch Gottes gnad) sein muß. Gewißlich ists, dz der glaube zum aller ersten gefoddert wirt, aber nicht der glaube allein, sonst müsset die heilige schrifft nichts anderst leren vnd gebieten, denn das wir nur gleuben vnd auff erden nichts mehr thun sollten, welchs denn nicht ist, vnd were solchs freilich kein menschen, sondern ein Deuffels lere. Wenn aber die [D 3r:] Liebe sampt jren guten thaten zum Glauben kômpt, so wirt die Justification an

^b Konjiziert aus: Gerechtigkit.

¹²³ geschehen.

¹²⁴ Welches Werk des Augustinus Witzel genau meint, ist unklar. Vgl. aber Augustinus, *De fide et operibus*, in: PL 40, 197–230 (CSEL 41, 33–97).

¹²⁵ Witze, Scherze. Vgl. Art. bosse, in: DWb 2, 262.

¹²⁶ Vgl. Gen 15,6; Röm 4,3; Gal 3,6.

¹²⁷ Vgl. I Makk 2,54.

¹²⁸ Num 25,7f.

¹²⁹ Ps 106,30f.

¹³⁰ Mt 25,40.

¹³¹ Vgl. Augsburger Interim VI (Von der weise durch welche der mensch die rechtfertigung bekommt), 50.

¹³² Vgl. Hebr 11,6.

Christen volkohen, weil die Liebe Consumatrix rei Christianae¹³³ vnuerdrungen bleiben wirt, vnd die guten thaten aus Apostolischer schrift S. Jacobi¹³⁴ Fidei teleoths [sic] seu perfectio zu nennen ist. Sintemal die liebe alwege mehr oder grösser ist denn der glaube, wie droben aus S. Paulo gesagt.¹³⁵ In der Justificacion eines Gottlosen, Juden oder Heiden, so er zum 5 Euangelio kömpt, wirt erstlich ein gesunder Catholischer Glaub gefoddert nach vermöge des alten Catechismi. Wenn aber derselbig bekeret Mensch sein leben lang in der Ecclesy sich vmb nichts mehr bekummert, wedder vmb den Glauben allein fragt, wedder nach Gottes gepoten oder guten werken, sondern lebet dohin im alten leben etc., wie wolt die sect einen solchen iustificatum fide völkumlich gerecht, Gott angenehme, rein vnd selig sprechen? Hiruon anderßwo.

So redt auch das buch nicht vnrecht das es will, es künde einer wol den Glauben haben vnd die liebe zu gleich nicht haben.¹³⁶ Diß ist der heyligen veter lere, vnd trotz das die Sect mit vngezwungener Schrift das widerspiel 15 erhalte. Was? Hat der Secten volck (das allein recht Christen sein wil) darumb den Glauben an Chri-[D 3v:]stum verlorn, das es ein böß gewissen hat seiner bösen thaten halben vnd wircket die liebe nicht zum nehisten? Solchs sagen sie selbst nicht von jn selbst, allein wenns vom Catholischen Volck geredt würd, so muß es also war sein, domit sie jr neue lere erhielten. 20 Glaube vnd liebe sol billich bey einander sein, sind aber oft vnd in vielen Christen menschen nicht bey einander, welchs vnser schuld ist. Man sol diese zwey also zuhauff fügen, das doch das erst on das ander sein künd, das ist der glaube on die liebe, wiewol vnnutz vnd vergeblich etc.¹³⁷ Daruon ich anderßwo viel geschrieben.¹³⁸ Die Sect lötet diese zwey der gestalt zuhauff, 25 das es einerley vnd nicht zweyerley sein sol, auff das jr vnrechte lere vom allein Glaube bestehe. Wil nicht von einander sondern, dz doch S. Paulus sondert, do er spricht: glaube, liebe vnd hoffnung sind dreierley vnd vnter den dreien sey die liebe grösser etc., j.Corin. xij.¹³⁹ Gemanet mich schier,

¹³³ Vgl. I Kor 13.

¹³⁴ Vgl. Jak. 2,22

¹³⁵ Vgl. I Kor 13,13.

¹³⁶ Vgl. Augsburger Interim VII (Von der liebe und gueten werken), 52.

¹³⁷ Vgl. I Kor 13,2.

¹³⁸ Witzel hat sich intensiv mit dem Thema der aus der Liebe folgenden guten Werke für den Glauben und die Rechtfertigung des Menschen beschäftigt und bis 1536, überwiegend im Streit mit den Wittenbergern um seine Rekonversion, zahlreiche Schriften dazu verfasst. Unter dem Eindruck der Ereignisse 1548/49 ließ er dann fast alle diese Schriften nochmals auflegen. Vgl. dazu mit einer Auflistung der Schriften Witzels: Henze, Liebe zur Kirche, 110f.

¹³⁹ Vgl. I Kor 13,13.

wie mit der Sabellianische¹⁴⁰ Coartacion,¹⁴¹ do die personen der allerheyligsten Trinitet in einander ketzerlich gekeilet worden. Auch ists nicht vnrecht geredt, das der gleubig mensch von wegen Christlicher lieb ein erbe des ewigen lebens sey, denn wo diß vnrecht were, so were der Richter vnrecht
 5 der zum iungsten tage sagen wirt: Die yeningen so die liebe ge-[D 4r:]habt vnd volbracht, sollen erben oder erblich besitzen das reich Gottes, Matth. xxv.,¹⁴² vnd Joannes capit.v.:¹⁴³ Die da guts than haben, werden aufferstehn zur Aufferstehung des lebens. Was ist dis anderst, denn das nicht alle gleubigen, sondern die allein das ewig leben ererben sollen, die durch die liebe
 10 gute thaten zu Gottes dienst vnd eren yderman erzeigt vnd auch sonst, was sich gepurt, gethan haben? Dis were vielfeltiglich zu beweren, darmit doch dem glauben gar nichts benomen wirt, Ja alles wirt der gnaden vnd krafft des heyligen Geistes zu geschriben.

Haben die Munche also geleret wie hie dis Buch,¹⁴⁴ so sey es Gott gelobt.
 15 Wir pflegen aber nicht zu sagen, von wegen vnser liebe vnd werck werden wir gerecht, yr dichtet aber vns dis auff vnglimpffs halben. Die Kyrch leret, der mensch, so vngleubig gewesen, wenn er Gott in Christo recht erkennet vnd gleubig worden ist, so wirt er fur gerecht von Gott angenommen als ein lieber son, ob er schon zuuor nichts rechts noch guts than hat. Denn do wirt
 20 angesehen sein itziger glaube vnd nicht wie er vorhin gelebt, welchs lauter gnad vnd barmhertzigkeit Gottes ist. Nach dieser empfangen gnad ist er schuldig, Gott seinem Erlöser in Christo in gerechtigkeit vnd heiligkeit zu dienen, Gottes stim vnd [D 4v:] wort zu hören, Gott nach zu folgen, Gott zu furchten, Gott zu lieben, Gottes gepot zu halten. Solchs ist der wille Gottes,
 25 vnd solchs sehet Gott an im gleubigen vnd hat wolgefallen dran, vnd ist vns deste gnediger vnd belhonet solchs zeitlich vnd ewiglich. Ja er wil die gleubigen nach der Gerechtigkeit des Christlichen wandels endlich richten vnd jnen die verheissene herligkeit im hymel geben etc.¹⁴⁵ Dieser lere ist alle heylige Schrifft voll, vnd also hatt von anfang beyde, die Orientalische vnd
 30 Occidentalische Ecclesy, geleret, das die, so anderst leren, wedder aus Gott sein oder der Apostolischen waren Kyrchen als gelieder zu gehören künden,

¹⁴⁰ In den Streitigkeiten des 4. Jahrhunderts um die Trinitätslehre war der Vorwurf des „Sabellianismus“ gegen die Lehre Markells von Ankyra gebräuchlich, da er einen Tritheismus vertrat. Was Sabellius tatsächlich selbst gelehrt hat, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Er scheint jedoch aufgrund der allgemeinen Auseinandersetzungen über die Trinität im Westen wie im Osten des römischen Reiches als Häretiker angesehen worden zu sein. Vgl. Wolfgang A. Bienert, Art. Sabellius/Sabellianer, in: RGG⁴ 7 (2004), 721.

¹⁴¹ Das enge Zusammendrängen, Zusammenziehen. Hier wohl im Sinne von „Verbindung“ gemeint. Vgl. coartatio, in: Georges I, 1222.

¹⁴² Mt 25,45f.

¹⁴³ Joh 5,28.

¹⁴⁴ Das Interim. Im „Bedenken“ findet sich der Vorwurf, das Interim enthalte eine falsche Rechtfertigungslehre, so wie die Mönche bereits falsch gelehrt hätten. Vgl. Melancton, Bedenken, A 4r, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 61f.

¹⁴⁵ Vgl. Mt 25,31–46; Joh 5,26–30.

sie heyssen die Luterischen, zwinglischen, schwenckfeldischen,¹⁴⁶ gabrieli-
schen,¹⁴⁷ oder Postellischen.¹⁴⁸ Denn diese Secten schweben noch diese
stund in der elenden betrubten Christenheit. Vnd schlefft man lenger, so
werden diese iungen.¹⁴⁹

Do nach diesem die Sect sagt, der nötige lere vom Glauben werd verschwi- 5
gen etc., do leugt¹⁵⁰ sie vns an, denn wir ja gnugsam allenthalben den Glauben
preisen, wie sichs Catholischen lerern gehöret. Dz wir aber dermassen
vom glauben reden solten wie sie, nemlich zur verkleinerung des Geystes
fruchten, der gnaden gaben, der Christlichen liebe, des heiligen gehorsams
[E 1r:] vnd allerley guter werck, da behute vns der barmhertzig Gott fur. Ist 10
nicht gnug, es sol ja sein, durch den Glauben vmb des Heylands Christi
willen habe vns Gott gerechtfertiget,¹⁵¹ doch das liebe, Hoffnung sampt an-
deren fruchten des H. Geistes¹⁵² zur volkommenheit der zunehmenden gerecht-
tigkeit vnd zur ergreifung des hymelischen brabij¹⁵³ vnd zur erlangung vnd
besitzung des zugesagten ewigen lebens keines wegs auß geschlossen werd. 15
Lernet auch ein mal mit vns auß der Schrifft reden, das der Glaube nichts sey
noch helffe, wenn die liebe nicht darbey ist, j. Corinth. xiiij.,¹⁵⁴ vnd das die
Liebe grösser ist denn der Glaube, vnd das die Liebe das besondere gepot
sey vnsers Heilands Jesu Christi, Joan. xiiij.,¹⁵⁵ xv.,¹⁵⁶ vnd das Gott gute

¹⁴⁶ Caspar Schwenckfeld von Ossig trat als früher Anhänger Luthers für die Reformation in seiner Heimat Schlesien ein. Seine zusehends deutlicher werdende Neigung zu einer spiritualistischen Theologie führte aber schon 1525/26 zum Bruch mit Luther. Zu Schwenckfeld: vgl. Horst Weigelt, Art. Schwenckfeld, Kaspar von/Schwenckfeldianer, in: TRE 30 (1999), 712–719; Schultz, Schwenckfeld.

¹⁴⁷ Bei den Gabrieliten handelt es sich um eine Täufergruppe in Schlesien, die nach ihrem Führer, Gabriel Ascherham, benannt wurde. Trotz des Todes von Gabriel Ascherham im Jahr 1545, müssen dessen Anhänger 1548/49 immer noch eine von anderen täuferischen Gruppierungen wie den Hutterern oder Schweizer Täufern klar unterscheidbare Gruppe gewesen sein, da Witzel sich ansonsten nicht explizit auf sie beziehen würde. Die Lehre Gabriel Ascherhams besaß spiritua-
listische Züge. So wurde für ihn vor allem die Unterscheidung zwischen dem wahren, inner-
lichen, geistgewirkten und dem äußerlichen, buchstabenbezogenen Glauben bedeutsam. Vgl. da-
zu: Packull, Hutterite Beginnings, 99–132, bes. 120–132.

¹⁴⁸ Guillaume Postel studierte in Paris und erwarb sich nicht zuletzt durch Reisen in den Orient umfangreiche Sprachkenntnisse. Er trat für eine Union von Christentum, Judentum und Islam ein. Aus der Societas Jesu wurde er kurz nach seinem Eintritt wieder ausgeschlossen. Wegen kabbalistisch-mystizistischer Ansichten und Neigungen zu einer Allversöhnungslehre wurde er von der Inquisition verfolgt und zeitweise in Rom inhaftiert. Vgl. Irene Dingel, Art. Postel, Guillaume, in: RGG⁴ 6 (2003), 1513.

¹⁴⁹ Junge werfen, Nachkommen hervorbringen. Vgl. Art. jungen, in: DWb 10, 2378f.

¹⁵⁰ Lügt. Vgl. Art. lügen, in: DWb 12, 1272.

¹⁵¹ Vgl. Röm 3,22–24.

¹⁵² Vgl. Gal 5,22.

¹⁵³ In den antiken Spielen erhielten die Gewinner einen Kampfprijs, ein „brabeum“. Vgl. brabeum, in: Georges I, 858; W. Decker, Art. Kampfprijs, in: NP 6, 228f; vgl. auch: Phil 3,12–14.

¹⁵⁴ I Kor 13,2.

¹⁵⁵ Joh. 13,4f.

¹⁵⁶ Joh 15,12.

werck auch ansehe, Jone iij.,¹⁵⁷ vnd einen yglichen gleubigen seine thaten vergelten wird, Matth.xvj.,¹⁵⁸ Roma. ij.¹⁵⁹ Denn warlich on solchs tröstet jr euch vergeblich ewers glaubens der gerechtigkeit vnd seligkeit vnd kündet auch on die liebe vnd jre gute thaten im sundlichen leben kein gute gewissen

5 nimmer mehr haben. Christus kennet ewer keinen, er bringe denn den Glauben mit der tugent, Matth.xxij.¹⁶⁰ vnd xxv.¹⁶¹ Es heyst, in fide virtutem, 2. Petri 1.,¹⁶² sonst gleubt der Deuffel auch, als sanct Jacobus spricht.¹⁶³ Was hilffts jn aber? Vnd [E 1v:] was hilffts euch, das jr lang rhümet, jn vnsern Kyrchen, jn vnsern Kyrchen leret man also, gleubt man also, versteht man

10 also etc.¹⁶⁴ Was gehn vns ewere Kyrchen an, die jr die Catholic. heilige samlung der Veter aus hochmut vnd als ob jr alles besser wissetet vermessenlich zerspaltet vnd euch daraus abgeteilet habt? Sollen wir nu ewer Conuentikel so groß achten, die jr Christi Jesu geistlich kleid zertrent habt?¹⁶⁵ Was jr leret vnd verstehet, das hat mehr hochtrågigs¹⁶⁶ rhums denn grundlicher warheit, welchs nach kleiner zeit¹⁶⁷ gantz Deutsche Nacion erfahren sol.

O, welch ein fette lügen mus mir das sein, das diese Sectschützer mit aufgeblasenen worten rhümen durffen, sie haben Rew vnd leid, bekerung zu Gott, liebe, guten Fursatz vnd gut gewissen trewlich geleret. Was ist den Luterischen predigern alzeit hefftiger entgegen gewesen, denn das man von

20 Rewe vnd leid vnd guten Fursatz sagen solt? Das war Papistisch, phariseisch, munchisch, bis es zu letz Entchristisch ward. Alle predigt stule waren hitzig hirwidder. Itzt wöllen sie auch Papisten sein, weil das wasser vber die korb gehn will,¹⁶⁸ auff das sie sich mit erlogenem rhum außschleiffen.¹⁶⁹ Sagten sie von bekerung zu Gott, so wars [E 2r:] nur, das man Luterisch

25 werden vnd jr ding annemen solt. Sagten sie von gutem gewissen, so wars nur gleuben vnd auff Christi ruck alle sünd vnd schand legen, er müsset vns darfur sein heiligkeit schencken, hetts alles also gemacht, das wir der sünde halben, auch der künfftigen, vns kein gewissen machen sollten, er rechnet

¹⁵⁷ Jon 3,10.

¹⁵⁸ Mt 15,27.

¹⁵⁹ Röm 2,5f.

¹⁶⁰ Mt 22,12f.

¹⁶¹ Mt 25,12.

¹⁶² II Petr 1,5.

¹⁶³ Vgl. Jak 2,19.

¹⁶⁴ Vgl. Melanchthon, Bedenken, A 4r, B 2r, C 2v, D 1r, D 3r, unserer Ausgabe Nr. 1, 61f, 63f, 69f, 72f, 74f.

¹⁶⁵ In der Kreuzigungsszene bei Joh 19,23f heißt es: „Der Rock aber war ungenäht, von oben an gewirkt durch und durch. Da sprachen sie untereinander: Lasset uns den nicht zerteilen, sondern darum lösen, wes er sein soll.“ Witzel erhebt hier somit den Vorwurf, dass sich die Protestanten schlimmer verhalten als die römischen Soldaten, indem sie die Kircheneinheit zerstören. Vgl. daher zudem: Augsburger Interim IX (Von der kirchenn), 58–64.

¹⁶⁶ hochmütig, stolz. Vgl. Art. hochtragend, in: DWb 10, 1636.

¹⁶⁷ in kurzer Zeit. Vgl. Art. klein, in: DWb 11, 1094.

¹⁶⁸ Redewendung für die Darstellung einer Gefahrensituation. Vgl. Art. Korb, in: DWb 11, 1803f.

¹⁶⁹ entfliehen, entlaufen, hier wohl: davon stehlen. Vgl. Art. ausschleifen, in: DWb 1, 955.

vns nicht, were alles im blick¹⁷⁰ vergeben, so bald wirs gleubten etc. Diß vnd der gleichen kame aus dem vnchristlichen gedicht des Luters von Christlicher freiheit.¹⁷¹ Ich meyne ja, es sey ein freiheit draus worden.

Was wil hie werden? Der spruch Sanct Joannis muß war bleiben: Wer nicht liebet, der bleibt im tod.¹⁷² Sihe vmb Gottes willen, Wie gar wider sich selbst schreiben diese Theologen. Sehen nicht, das wo dieser Apostolisch spruch war ist, als sie bekennen müssen, so ist jr lere vom allein Glauben vnrecht. Vrsach: do wirt der Liebe das ewig leben zueignet, welchs sie allein dem Glauben zu schreiben wider alle Schrifft. Ist der des tods, der nicht die Liebe hat, so folget billich, das welcher gleubich ist vnd hirzu die liebe hat vnd erzeugt, ein kind des lebens sey. Muß der außflucht lachen die sie hie suchen vnd sagen, glaube, liebe vnd hoffnung müssen beyeinander sein, [E 2v:] item gut wissen, guter Fursatz. O der Euangelisten, die alles itzt gern gut mechten, obs jnen wol vmbs hertz nicht ist, domit sie sich heraußweschten.¹⁷³ Wo stehts geschrieben, das glaube, liebe vnd hoffnung bey einander sein müssen? Das ist, das wo eins ist, da müsse von notwegen auch das ander sein, gleich wie ewer gleichnis ist vom fewer vnd der hitz etc.¹⁷⁴ Das alles dohin gedicht ist, auff das ewer Saxisch newes Allein bekliebe¹⁷⁵ wider alle Canonische Schrifft. Höre stoltze Sect,¹⁷⁶ also soltestu reden: Glaube, Liebe vnd Hoffnung müssen vnd sollen freilich bey einander sein, wenn du endlich gerecht vnd selig werden wilt. Das vnd kein anders. Aber diese drey künden auch wol von einander sein, als sie leider bey vielen Christen sind vnd derhalben on gerechtigkeit vnd seligkeit. Hiruon ist nehist geredt. Ist fein, das sie hie wider sich selbst bekennen viel nôtige Tügent, darunter auch der gute Fursatz gerechnet wirt etc. Wol gut, sind die Tügent nôtig, so ist ewer lere vom allein glauben vnrecht, welchs ein kind von sieben Jaren erkennen solt. Man weiß, wo jr das Wort Luce x.,¹⁷⁷ eins ist nôtig, auff den Glauben allein Ketzerisch gezwungen habt, weil ewer Sect gestanden.

[E 3r:] Ferner: Was sie hernach sagen sind wol gute wort im schein aber betrug steckt darhinden. Niemand ist, der nicht frey bekenne den glauben

¹⁷⁰ auf einmal, blitzschnell. Vgl. Art. blick, in: DWb 2, 116.

¹⁷¹ Luther, WA 7, 12–38 (Von der Freiheit eines Christenmenschen, 1520).

¹⁷² I Joh 3,14.

¹⁷³ Verächtlicher Ausdruck für „reden“, im Sinne von „schwatzen“. Hier meint Witzel wohl „herausreden“. Vgl. Art. waschen, in: DWb 27, 2242–2245.

¹⁷⁴ Weder im „Bedenken“, noch im Meißner Gutachten findet sich eine einschlägige Stelle, auf die Witzel sich beziehen könnte. Die Verwendung des Bildes von dem Feuer, dass ohne Hitze nicht existiert, ist allerdings von Luther sehr wohl verwendet worden, dann allerdings in einem christologischen Zusammenhang. Vgl. Luther, WA 18, 467–530, bes. 529 (Die sieben Bußpsalmen, 1525).

¹⁷⁵ Wurzeln schlage, keime, anwachse. Vgl. Art. bekleiben, in DWb 1, 1419–1421.

¹⁷⁶ Der Vorwurf des Stolzes ist besondere Polemik, da die Wittenberger Theologen im „Bedenken“ gerade betonten, dass sie nicht aus Stolz handelten. Vgl. Melanchthon, Bedenken, A 2v, D 2r, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 59, 73f.

¹⁷⁷ Lk 10,41f.

(den sie new, new nennen, das vertragen) auff den son Gottes. Vnter dasselbig vertragen aber wollen sie alle Tugend werffen, welchs abermal so viel ist, als der glaube ist grösser denn die liebe, oder (wie jr gründliche meinung noch ist) der glaube thuts allein, on liebe vnd alle gute thaten, on alle gute
 5 frucht vnd tugend. Vnd wollen sich (vnangesehen alle gute frucht vnd tugent) an den mitler hengen etc. Were wol alzeit gut hengen an jn, wenn ers alzeit leiden vnd dich nicht mit dem vn�uterischen wort abweisen wolt: Ich kenne dich nicht Matth. 25.,¹⁷⁸ vnd: nicht alle die zu mir sagen Herr, Herr etc. Matth. 7.¹⁷⁹ Item: du hast das gut empfangen in deinem leben etc., Luce
 10 16.¹⁸⁰ Denn hie wirt das werck mehr angesehen denn der glaube, weil Gott nach den wercken richtet, als vns alle schrifft leret. Zu diesem thut nichts an diesem ort, das sie auß dem Psalter vnd Daniels Worten führen.¹⁸¹ Wer weiß nicht, das kein mensch so vnsinnig sein solt, das er mit Gott seiner selbst frömmigkeit halben zu gericht gehn vnd haddern wolt? Es wird freilich
 15 niemand recht behalten gegen solchem Richter, wie solchs im Buch S. Jobs zu sehen.¹⁸² Wenn aber niemand [E 3v:] fur Gott gerecht ist, als sie hie auß Dauid pochen,¹⁸³ warumb halten sich denn die Luterischen gerecht vnd angenehme fur Gott? Sprichst: Darumb, das sie gleuben? Recht. Andere leut künden auch von Gots gnaden gleuben, wie besteht denn dieser spruch, das
 20 kein mensch fur Gott gerecht sey? Ey, es ist den Papisten gesagt, vns Euan­ gelischen gehts nicht an, die wir gerecht sein vnd fur Gott rein vnd schon selig vnd schon heilig, Gott wölle oder nicht. Disen Vers des Psalters habe ich anderswo tractiert,¹⁸⁴ gleich auch wie des Daniels,¹⁸⁵ der sich eben hieher reymet wie Dauids. Wer ist vntern Christen, der sein gebet von seiner ge­
 25 rechtigkeit wegen zu erhören begert? Flehen wir nicht alle auff vnd vmb Gottes barmhertzigkeit? Sol man aber drumb nicht lernen, wie nōtig vns gleubigen die liebe sampt jren guten wercken sey? Oder hat Dauid vnd Daniel anderst geleret wedder¹⁸⁶ die Kyrchischen lernen? Wirst freilich finden

¹⁷⁸ Mt 25,12.

¹⁷⁹ Mt 7,21.

¹⁸⁰ Lk 16,25.

¹⁸¹ Vgl. Dan 9,18; Ps 143,1f.

¹⁸² Vgl. Hi 13,3; 38; 40.

¹⁸³ Vgl. Ps 143,1f.

¹⁸⁴ Eventuell meint Witzel damit seine Annotationen zur Bibel. Vgl. Das Erste Teil. || Annotationes/ das sind kurtze ver=||zeichnus/ inn die Wittembergi=||schen neuen Dolmetschung der || gantzen Heiligen Bibel/ al=||ler Christenheit zu lesen || vnd hören sehr nott || vnnd nütz. || Durch Georgium || Vuicelium. || ... || Leipzig. 1536. (VD 16 W 3846).

¹⁸⁵ Witzel meint hier vielleicht seine Annotationen zu den Büchern der Propheten, denn ein Werk Witzels mit der Auslegung des Propheten Daniel konnte nicht aufgefunden werden. Vgl. Das Ander Teil. || Annotationes/ das sind kurtze ver=||zeichnus/ in die Wittenbergischē || Newen Dolmetschung aller || heiligen Propheten/ ytzt am || ersten aussgangen. || Durch Georgium || Wicelium. || ... || Leipzig 1536. (VD 16 W 3847)

¹⁸⁶ Als. Vgl. Art. weder, in: DWb 27, 2845f.

Psal. 17.¹⁸⁷ vnd Danielis 6.¹⁸⁸ Doselbst hastu Dauids gerechtigkeit von jm
 selbst angezogen, deßgleichen Danielis gerechtigkeit, dero er sich hören lest,
 nicht rhums halben, sondern deiner Secten halben, auff das dieselbige
 schamrot werd über jrer vnartigen Citation vnd vielfeltigem schrifftzwang.
 [E 4r:] Nachfolgendts repetirt vnd inculcirt¹⁸⁹ dise Schule, was sie zuuor 5
 gesagt vom vertrauen auff Christum. Sind gar drauff kommen, das sie es nu
 vertrauen nennen, was sonst gleuben. Sol etwas bessers oder ja etwas son-
 derlichs sein, so doch in der schrifft nicht gar einerley ist credere vnd fidere,
 wie ich solchs im Büchlin vom glauben mit vielen schrifftzeugnus be-
 weret.¹⁹⁰ S. Paulus braucht in der lere der Justification des worts Pistis¹⁹¹ vnd 10
 Pepoethesis,¹⁹² darbey solt mans bleiben lassen vnd nicht etwas newes,
 rhums halben, anrichten. Aber dise gelerten sorgen, das wort fides sey zu
 schwach, jr ding außzustehn, vnd ist auch zu gar gemein worden, das schier
 kein badmagt¹⁹³ ist, sie weiß vom glauben zu predigen. Darumb setzen sie
 quid pro quo,¹⁹⁴ muß nu schlecht fidutia heissen, das S. Paulus sein fedder 15
 billich corrigieren solt nach der newen form diser Theologen.
 Summa: das ist die gantze meinung daruon. Sie lassen zu, das man die liebe
 vnd andere Tugend predige vnd habe (ja haben müssen, sagen sie, welch
 necessitet zuuor Papistisch war), aber im reich der gerechtigkeit sol wedder
 liebe noch Tugend zu schicken oder zu schaffen haben. So sie aber solche 20
 hohe dinge noch immer außschliessen vnd weit absondern, so zeigen sie
 verborgenlich an, das sie bey jrem allein glauben bleiben [E 4v:] wollen.
 Darauß sie viel mehr alle gute werck schliessen wie vorhin, ja achten sie
 nicht wert, das sie derselbigen gedechten, denn nur zur verkleinerung. Sol es
 denn diese gestalt haben, so ists so viel als vor. Was sagt man denn von der 25
 vergleichung? Vnd das sich die Luterischen lindern vnd viel anderst hören

¹⁸⁷ Vgl. Ps. 17,1; Ps 17,15.

¹⁸⁸ Vgl. Dan 6,23.

¹⁸⁹ Einprägen, einschärfen, eintreten. Vgl. inculco, in: Georges II, 178. Allerdings schwingt bei diesem Begriff zusätzlich eine klar negative Konnotation mit, verwendet Tertullian das Wort „in-culcator“ doch zur Bezeichnung des Teufels als „des Niedertreters“. Vgl. Tertullian, Adversus Gnosticos Scorpiace VI, 1, in: PL 2, 121–154, bes. 133 (CChr.SL 2, 1067–1095, bes. 1079).

¹⁹⁰ Welches Werk Witzel konkret meint, ist unklar. Vgl. aber: Die Summa des/ so jtz vberal disputirt wirt von der Gerechtigkeith in S. Paulo/ oder vom Glauben vnd Wercken der Christen/ widerumb auff die beider zugericht Georgij Wicelij zu Eisleben. Leipzig 1537. (VD 16 W 4049); Erste (andere ...) Theil Von der Justification/ das ist/ vom Glauben vnd Wercken/ wider die Lutherische Sect. Georg. Vuicelij. (Deutlicher bericht von der Christlichen waren Gerechtigkeyt ...). Köln 1548. (VD 16 W 4050).

¹⁹¹ πίστις (Glaube).

¹⁹² πεποιθήσις (Vertrauen). Vgl. II Kor 3,4.

¹⁹³ Der Beruf des Baders und der seiner Gehilfen, Badeknechte und Bademägde, waren gesellschaftlich geächtet und galten als unehrlich, da eine Nähe zur Prostitution gegeben war. Vgl. G. Keil, Art. Bader, in: LexMA 1 (1980), 1339f.

¹⁹⁴ Dies für das. Zu denken ist dabei an Rechtsgeschäfte, insbesondere Austauschverträge, durch die wechselseitige Ansprüche begründet werden, die gegenseitig abzugelten sind. Vgl. dazu: Kaser, Privatrecht, 212f.

lassen wedder¹⁹⁵ zuuor, da doch kein wares wort an ist. Sie schmücken¹⁹⁶ das vertrauen dahin auff, das sie jr Allein erhalten, ob sie es wol nicht außdrucken vnd redens dohin, als sey das vertrauen anderer tügent vrsprung,¹⁹⁷ darauff sie S. Pauli wort, Galat. 2.,¹⁹⁸ nach jrer gewonheit nôtigen. Es ist
 5 verlorn, sie wöllen nicht zur Christlichen Catholischen warheit treten, sondern singen jr liedlein jimmerhin, allein das sie solchs alhie mit senfftern worten thun, alles auff betrug. Denn würd man diß jnen gut sein lassen, so were hirin all jr vnrechte lere durch al jr bücher vertediget.¹⁹⁹

Die liebe Liebe muß es über sich nehmen, die künden noch mögen diese leute nicht erhören noch dulden, also das sie etwas gelten solt, so doch die heilige
 10 schrift vnd aller Vetter bücher die liebe also hoch preisen vnd predigen. Darumb ist ein lauter nichts, wenn diese Sect schon groß auff die heilige Schrift pocht vnd alles auß der schrift beweret haben wil etc.,²⁰⁰ so sie doch selbst [F 1r:] nichts drauff gibt, wens jren neuen Dogmaten nicht gleichmessig ist. Vnd ist jnen in dem fall Moses, Ezechiel, Mattheus, Lucas, Petrus vnd
 15 Paulus eben so viel als Beda, Lyra, Lombardus, Aquinas, vnd Anselmus.²⁰¹ Vrsach: sie nemen kein schrift an, die anderst reden wedder²⁰² sie zu reden pflegen. Nemen sie es aber an, (welchs sie schand halben oft nicht vmbgehen künden) so thun sie es nicht einfeltiglich, wie sichs rechten Christen gepürt,
 20 sondern brauchen kunst vnd list, jtz mit falscher Dolmetschung, jtz mit

¹⁹⁵ als.

¹⁹⁶ Herausputzen, hier wohl: überbetonen, durchaus mit negativer Konnotation bis hin zum Hochmut und Stolz. Vgl. Art. aufschmücken, in: DWb 1, 727.

¹⁹⁷ Vgl. Melanchthon, Bedenken. A 4v–B 1r, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 62f.

¹⁹⁸ Vgl. Gal 2,20.

¹⁹⁹ Verteidigt. Vgl. Art. teidigen, in: DWb 21, 234f.

²⁰⁰ Vgl. Luthers Forderung auf dem Wormser Reichstag 1521. Bericht über den Aufenthalt Luthers in Worms und die dort mit ihm geführten Verhandlungen. 16.–26. April 1521. DRTA.JR II, S. 540–569, bes. 555; Kurzer Bericht über die Verhandlungen mit Luther in Worms mit Einschlebung einer Übersetzung der Rede und Gegenrede Luthers vom 18. April. 16.–26. April 1521. DRTA.JR II, S. 569–586, bes. 581.

²⁰¹ Witzel greift mit der Gleichsetzung alttestamentlicher Propheten sowie neutestamentlicher Evangelisten und Apostel mit den früh- und hochscholastischen Autoritäten, Beda Venerabilis, Nikolaus von Lyra, Petrus Lombardus, Thomas von Aquin und Anselm von Canterbury das reformatorische Schriftprinzip an. Denn, so Witzel, wenn den Protestanten ein Schriftwort nicht behage, würden sie es ebenso abschätzig behandeln, wie sie mit den Scholastikern umgingen. Zur reformatorischen Kritik an der Scholastik: vgl. Luther, WA 1, 221–228, bes. 226 (Disputatio contra scholasticam theologiam, 1517). Grane, Contra Gabrielem. Zu den genannten Scholastikern: vgl. Jörg O. Fichte: Art. Beda Venerabilis, in: RGG⁴ 1 (1998), 1201; Henry Royston Loyn, Art. Beda Venerabilis, in: TRE 5 (1980), 397–402; Siegfried Raeder, Art. Nikolaus von Lyra, in: RGG⁴ 6 (2003), 334; Martin Antion Schmidt, Art. Nikolaus von Lyra, in: TRE 24 (1994), 564–566; Ulrich Köpf, Art. Petrus Lombardus, in: RGG⁴ 6 (2003), 1172f; Ludwig Hödl, Art. Petrus Lombardus, in: TRE 26 (1996), 296–303; Vgl. Notger Slenczka, Art. Thomas von Aquino, in: RGG⁴ 8 (2005), 369–376; Otto Hermann Pesch, Art. Thomas von Aquino-/Thomismus/Neuthomismus, in: TRE 33 (2002), 433–474; Gillian R. Evans, Art. Anselm von Canterbury, in: RGG⁴ 1 (1998), 515f; Ludwg Hödl, Art. Anselm von Canterbury, in: TRE 2 (1978), 759–778.

²⁰² als.

erdichten glossen, jtz mit Dialectischer spitzfundigkeit, welchs niemand so wol weiß, als der mit jnen viel jar im kampff gelegen hat.²⁰³

Es ist diser Secten drumb zuthun, die Christliche liebe (so doch Gott selbst ist)²⁰⁴ sol wedder vor oder nach zur gerechtigkeit gehören, auff das der glaube allein diese burg vnd herschafft behalte nach jrem trawm. Nu wolt ich 5
gern von jn hören (weils jtz gelindert heissen sol), ob sie auch hinfurt zu lassen, das die Christliche liebe so wol ein frucht des heiligen Geystes sey als der Glaube.²⁰⁵ 2. Ob die liebe Gottes gepot erfülle oder obs der glaube thue. 3. Ob die liebe mehr sey, weil der glaub durch sie sein krafft hat. 4. Ob die liebe so wol nötig sey zum ewigen leben als der Glaube. 5. Ob die frucht- 10
ten der liebe, das sind gu-[F 1v:]te werck, die seligkeit zu erlangen von Gott gefoddert werden. Denn wir hie die zanckische gerechtigkeit der Secten lassen wöllen vnd nur vmb die ewige seligkeit forschen. 6. Item, ob Gott der Herr die liebe an vns vnd gute werck in Got gethan ansehe, lobe, ewiglich belhone vnd kröne, wolle sie von vns haben oder nicht, zum erbe lassen, ha- 15
be grossen wolgefallen dran, thue vnd lasse viel hirumb, erzeige hirumb oft gnad vnd heil landen vnd leuten etc. Diß vnd dergleichen (wiewol es alles mit klarer schrifft zu erweisen ist) werden die Sectischen in dieser gehofften Mutation²⁰⁶ entwedder zu lassen oder nicht. Lassen sie es zu, so haben sie jr lere verleugnet vnd müssen vns hirzu die streittige gerechtigkeit nach dem 20
glauben geben, das sie also jres rhums entsetzet vnd jrer Festen burg beraubt sind. Lassen sie es nicht zu, so sol alle welt wissen, dz sie nicht eines halmen breit von jrer heresey gewichen sind, sondern bleiben noch als vor bey jres Luters opinion vnd streitten hinfurt wider die heilige schrifft, wider die Cathol. Kyrch vnd gantze Christenheit des Orients vnd Occidents, weil in diesem 25
Artikel so grosser Consenß ist als freilich in keinem andern, also das man wisse, warfür solche verstockten vnd verblendten Secten zu halten seien. Vnd was ists denn, das sie hie oft anziehen vom [F 2r:] Mittler Christo, vom trost, von vergebung der sünd, von grosser barmhertzigkeit, von versünung etc., welchs alle Christen wol wissen vnd gleuben. Thut aber hie nichts, denn 30
zur ableinung²⁰⁷ der alten Catholischen lere, vom Glauben, von der liebe, von Früchten des Geistes, von der Gottsfurcht, von der Pusse, von Gehorsam, von guten wercken etc. Zum andern thut es zur Securitet vnd gantz ferliche²⁰⁸ versicherung dieser Fleischlichen bösen welt, die jtz nichts zu hören

²⁰³ Damit meint Witzel sich selbst und besonders seine publizistische Auseinandersetzung mit den Wittenberger Theologen in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts.

²⁰⁴ Vgl. I Joh 4,16.

²⁰⁵ Vgl. Gal 5,22.

²⁰⁶ Änderung, Veränderung. Vgl. mutatio, in: Georges II, 1071.

²⁰⁷ Ausgehend von dem lateinischen Wort „declinatio“ bedeutet das deutsche Wort „ableinung“ soviel wie „Abbiegen, Abänderung, Abweichung“, hier: Abwendung von der altgläubigen Lehre. Vgl. Art. Ableinung, in: DWb 1, 72; declinatio, in: Georges I, 1922f.

²⁰⁸ Gefährlich, hier wohl aber durchaus im Sinne von „trügerisch“ gemeint. Vgl. Art. gefährlich, in: DWb 4, 2081–2083.

oder zu lesen begert, denn eitel gnad vnd barmhertzigkeit, eitel trost vnd frölikeit, eitel versünung vnd vergebung etc. Do muß Christus stets mitteln vnd stets sünd vergeben oder ja kein sünd zurechnen, sondern alles zugut halten, do muß nur heiland sein, der nicht von vns foddert zur seligkeit denn
 5 allein den blossen glauben. Schreibt oder predigt jmand, Christus sey wol ein gnediger Mittler, sey aber auch ein strenger Richter, jtem, Christus sey wol ein Seligmachender heilant, sey aber auch ein schröcklicher straffer, jtem, Christus sey wol vnser Erlöser, sey aber auch vnser Meister, er habe wol tröstlichs verheissen, habe aber auch vntröstlichs gedrewet, er habe wol
 10 gesagt, glaube an mich,²⁰⁹ habe aber auch gesagt: Halt mein gepot,²¹⁰ thu diß, thu dass, er vergebe wol die sünde, aber er behalte sie auch einen, er künd wol versü-[F 2v:]nen, künd aber auch wol zörnen, künd wol lebendig machen, künd aber auch wol tödten etc. Wer solchs, sage ich, den newen Christen predigt, po,²¹¹ so lauffen sie zur thür hinauß, als weren sie woller²¹²
 15 Deuffel, also gar mögen sie kein warheit hören, sondern nur Placentia, Esaie 30.²¹³ vnd Blanditias, Rom. 16.,²¹⁴ das ist, was dem fleisch seinen zaum lest. So lang man jnen die sanffte Pülsterlin (daruon Ezechiel)²¹⁵ vnter die arm legt, so lang hören sie der predig zu. Hirzu muß noch S. Paulus hofieren, Ro. 5.,²¹⁶ mit dem Pacem habemus. O ja, nach vermögen dieses gemachten frieds
 20 zwischen Got vnd menschen gehts alles wol hin wie jrs treibt. Vnd wenn jr gleich auff den kopff giengt, so weret jr doch die lieben kinder, die es vmb den Vatter nicht verderben künden. Denn wie mögten die gerechtfertigten durch den glauben allein etwz vbels thun, weil die gerechtigkeit des glaubens so groß in diesen Sectischen ist, das sie kein sünd zulest. Geschee ein sünd,
 25 po, so flöhe der glaube dohin, grad als ein vogel auß der hand. Solch elend in der Christenheit zu gemehren vnd solchs ewer Volck in der vnpußfertigkeit vnd allen lastern zu stercken, faret furt, lieben Secten, jr habts am rechten ort angegriffen.

Was sie weiter hie jr lere loben vnd zum Euangelio selbst machen, ist man
 30 an jnen wol gewonet, man gestehts jnen aber nicht, dz durffen sie [F 3r:] nicht einmal in syn nemen. Solt jr lere von Adams zeiten her gewesen sein, als sie rhümen,²¹⁷ so vor 30. jaren nicht ein buchstab hiruon auff erden war, welchs mit der gantzen Christenheit zu beweisen. Vnd wz sie hie von Abraham sagen, thut auch nichts zur sachen. S. Paulus stopffet die Jüden, so Chris-

²⁰⁹ Vgl. Joh 3,16–18.

²¹⁰ Vgl. Joh 14,15; 14,21; 15,10.

²¹¹ Ein abwertender Ausruf.

²¹² voller.

²¹³ Jes 30,10.

²¹⁴ Röm 16,17.

²¹⁵ Ez 13,18.

²¹⁶ Röm 5,1.

²¹⁷ Vgl. Melanchthon, Bedenken, A 2v, B 1r, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 59, 62f.

ten vorzeiten worden, mit Abrahams glauben,²¹⁸ dz weil Moses schreibt, Gott habe jms zur gerechtigkeit bedacht, das er glaubt die grosse gemerung seynes geschlechts²¹⁹ (welchs doch vnmöglich vnd vngleublich war), so werds noch den menschen zur gerechtigkeit bedacht oder gerechnet, das sie nach Abrahams exempelp gleuben, Genes. xv.,²²⁰ Roma. iij.²²¹ Wer ist hirwider? Wer 5 vnter vns sagt nicht, das von anfang alle Jüden vnd Heyden, do sie Christen getaufft worden, durch den Glauben des Euangelij, welchs sie angenommen, gerechtfertiget, das ist, als die gerechten geachtet sind? Folget aber heraus, das die nachfolgende liebe sampt jren fruchten vnd heiligen thaten nichts sey, nichts vermöge fur Gott, thue nichts zur gerechtigkeit, helffe nichts zur 10 seligkeit, ja sey sund vnd weiß nicht was vnreins für Gott?

Wiltu von Adams zeiten her sagen, so findestu was die Kyrch leret, als das Gott zu Cain sprach: Es wurd recht zugehn, wenn er gu-[F 3v:]tes thet. Im Thetib, id est, si bene egeris, sprach Gott.²²² Das lasse mir im Text vngefelscht bleiben. Darnach ward Enoch zu Gott wunderbarlich genommen.²²³ 15 Welchs lob hatt er? Er wandelet mit Gott, das ist, er lebet Göttlich. Wie denn vmb Noe? Derselbig wart errett sampt den seinen, do sonst alle welt mit wasser verdarb. Warumb aber? Darumb, sprach Gott, dz ich dich gerecht in diesem geschlecht gesehen hab.²²⁴ Welchs freilich auff den Glauben allein nicht torquirt²²⁵ werden kann, weil cap. vj.²²⁶ steht, Noe habe vnstrefflich mit 20 Got gewandelt, do fast²²⁷ verkleret²²⁸ wirt, warumb er cap.7.²²⁹ gerecht heist. So wolt Gott Sodoma mit fewer nicht verderbt haben vmb zehen gerechten willen, so er dyse darin funden hett.²³⁰ Welchs ia etwas ist, dz Gott solche grosse straffen abwenden wolt von wegen weniger frommer leute. Ob aber 25 diß Luterisch laute, höret ein kind wol. Wirsts im Ebreischen nicht anderst finden. Nu komen wir widder auff den Patriarchen Abraham. Derselbig, sagt die Saxisch schul, hab grosse tügent gehabt, welchen doch sein glaube furgezogen. Da, da Interim lere morgen mehr die Christliche liebe vnd gehorsam guter werck.²³¹

Wöllen fein ordenlich von Abrahams exempelp reden, so fern es die Sect 30 erleiden mag. Die heilige Schrifft teylets recht auß. Erstlich redt [F 4r:] sie

²¹⁸ Vgl. Röm 4,1–3; Gal 3,6.

²¹⁹ Vgl. Gen 15,5.

²²⁰ Vgl. Gen 15,15f.

²²¹ Vgl. Röm 4,1–3.

²²² ~~by~~ ~~te~~ ~~a~~ Gen 4,7.

²²³ Vgl. Gen 5,24; Sir 44,6; 49,16; Hebr 11,5.

²²⁴ Vgl. Gen 6,8f; Sir 44,17–19; Hebr 11,7.

²²⁵ drehen, wenden. Hier im Sinne von „angewandt“. Vgl. torqueo, in: Georges II, 3153–3155.

²²⁶ Gen 6,9.

²²⁷ Eigentlich „sehr“, hier jedoch im Sinne von „genau“.

²²⁸ erklärt. Vgl. Art. verklären, in: DWb 25, 650.

²²⁹ Gen 7,1.

²³⁰ Vgl. Gen 18,32.

²³¹ Vgl. Augsburger Interim VII (Von der liebe und gueten wercken), 52–56.

von Abrahams glauben, nemlich Gene. xv.²³² Darbey aber läst sie es nicht bleiben, sondern feret furt vnd bezeugt auch von Abrahams gehorsam vnd guten wercken, domit es cirkelrund würd vnd der Luterisch rhum zu boden fiele. Dis thut die Schrifft capit. xxij.²³³ So gib nu Abrahams glauben die ge-
 5 rechtigkeit, doch so fern das nachfolgend hiruon nicht außgeschlossen wird, Gene. xv. Gefelt dirs aber Gen. xxij., gefelt dirs nicht gleich wie Marc. xvj.²³⁴ den Sectischen grausam wolgefelt, do es vom glauben redt. Aber Mat. 28.²³⁵ gefelt jn nichts, weil es vom thun redt. Got sey aber lob vnd danck, das beyde, Gene. xv. vnd xxij., den Kyrchischen wolgefelt, gleich wie auch
 10 Marci xvj. vnd Matthei 28. Denn alles, was die Schrifft leret, sol allen menschen wolgefallen, es sey für oder wider vns. Wie mag nu grössers gesagt werden, denn das Gott zu Abraham sprach, er het bey jm selbst geschworen jn zu benedeyen.²³⁶ Warumb? Darumb, das er, Abraham, ein werck than hatt, Nemlich war Gottes befhel gehorsam gewesen mit anrichtung des opffers
 15 etc.²³⁷ Das werck hat Gott so wol gefallen, das er vmb des wercks willen die vorige verheissung vom gemerhen seins geschlechts sich zu volführen mit einem eid verpflichtet. Vnd diese vrsach des gethanen wercks widerholet Gott der Herr vnd sprach noch einmal: [F 4v:] Es sollen in seynem samen alle völker benedeiet werden.²³⁸ Warumb? Darumb, sprach Gott, das du,
 20 Abraham, meiner stim gehorsam gewesen bist. Die sect dringt hart auff propter,²³⁹ warumb solten wirs denn nicht auch thun? Sonderlich wenn wirs in der Schrifft also klar außgedruckt finden? Were aber alhie Abrahams gehorsam vnd werck, von des wegen Gott so grosses gethan, nicht hoch zu preisen? Freilich so hoch, als Abrahams voriger glaube, mit welchem S.
 25 Paulus die beschnitler für die stirn sties.²⁴⁰ Hats aber nye keinen rechten Christen zuwider also auffgemutzet,²⁴¹ als vns itzt die Schismatischen thun. So hats auch nye kein ander Apostel noch lerer than. Sihe, wo steckestu nu mit Abrahams grossen tügen als die dir nichts sind? War Abraham allein vmb das glauben willen zu loben? Warumb sprach denn Gott nicht auch zu jm
 30 alhie, darumb, das du glaubt hast, wil ich dich segenen. Darumb, das du gleubt hast, sollen alle völker in deinem samen gesegnet werden? Sondern sprach, darumb das du das than hast, darumb, das du mir gehorsam gewesen

²³² Vgl. Gen 15,6.

²³³ Vgl. Gen 22,16–18.

²³⁴ Vgl. Mk 16,16.

²³⁵ Vgl. Mt 28,18–20.

²³⁶ Segnen. Vgl. Art. benedeien, in: DWb 1, 1468; vgl. Gen 22,16.

²³⁷ Gen 22,9f.

²³⁸ Gen 22,18.

²³⁹ wegen. Vgl. propter, in: Georges II, 2017. So wie die Protestanten nach Paulus auf den Glauben als Grund für die Gerechtsprechung Abrahams durch Gott dringen, sieht Witzel dafür den Grund in Anlehnung an Jak 2, 21–24 in den Werken und Taten Abrahams.

²⁴⁰ Vgl. Röm 3,28–4,13.

²⁴¹ Eigentlich „herausgeputzt“, hier jedoch wohl: hervorgehoben, herausgestrichen. Vgl. Art. mutzen, in: DWb 12, 2841f.

bist etc. Warfur²⁴² sihestu nu Abrahams tügent vnd thaten an? Fur vngerechtigkeit vnd sünd? Freilich, nach Luterischer Theology, aber nicht nach Euan gelischer. Möchten die grossen tügent Abrahe nicht [G 1r:] auch ein kleine session haben in der gerechtigkeit burg? Ach, vergunnet in doch zum wenigsten vnten an zu sitzen vnd seyt doch nicht so sehr gerecht, jr heiligen 5 lerer der gerechtigkeit, denn alles was sie reden vnd thun Paulinisch gerechtigkeit ist. Daruon gnug, biß die Kyrchen vnd Keysers feinde sich widderumb auffblasen. Got habe aber lob vnd ere, S. Jacobi stro wirt silber vnd Luters silber wirt stro,²⁴³ wie denn vnsern Himelischen liebsten Vater nichts vnmöglich ist. Wöllen bald sagen, wer stroern vnd holtzern bücher geschrie ben habe, auff das durch Gottes gerechts gericht verdampt wird,²⁴⁴ der sich 10 nicht geschewet hat, nicht allein der heiligen lerer, sondern auch der Apostel schrifft, zu verdammen.

Vber alles weschen²⁴⁵ sie furt vnd ist ymmer einerley, nemlich die liebe schaf fe nichts, der glaube thu alles allein, wiewol sie itzt subtiler reden aber doch 15 also meinen. Wo anderst so wurden sie anders reden. Durffen vns noch dar zu mit jrem widerschreiben drewen,²⁴⁶ als das dero mehr widers Keysers Buch schreiben werden. Vnd bald hernach prouocieren²⁴⁷ sie gelert vnd vn gelert jr euangelion zu erhalten, do ist des eigen lobens vnd gros schwulstigen rhûmens kein end. Sagen frey, sie rathens nymand, das buch hierin an zunemen, gerade als ob ymand jres raths begeret [G 1v:] vnd man vorhin 20 nicht wisse, was solche leute rhaten sollten. Zu letzt lassen sie sich vernemen, sie wöllen bey jrer Sectischen lere verharren, weil sie in Göttlicher Schrifft klar ausdruckt sey, welchs nicht war ist vnd nymmermehr war werden wirt. Ich lasse vber solche verzweiffelte verstockung Kyrch vnd Keyser richten. 25

Von der Kyrchen vnd Bischouen.

Aldo hat die Christliche Ordnung des Ro. Keysers bey diesen Christen auch mangel, als die auch von Sectischen billich (wie sie schreiben) angefochten wird.²⁴⁸ Nennen sich selbst die Gottsfurchtigen gelärten leute, so die gantz

²⁴² wofür, als was, wie. Vgl. Art. wofür, in: DWb 30, 974–976.

²⁴³ „Darumb“, so schrieb Luther über den Jakobusbrief im Vergleich zu den Briefen des Johannes und des Paulus, „ist sanct Jacobs Epistel eyn rechte stroern Epistel gegen sie.“, in: Martin Luther, Das Neue Testament Deutzsch, Vorrede (1522), WA.DB 6, 10.

²⁴⁴ Witzel will damit wohl unter Bezugnahme auf I Kor 3,10–15 Luthers Lehre verdammt wissen, so wie der Apostel Paulus sagt, dass im Gericht Gottes die Grundlage eines jeden Lebens durch das Feuer bewährt werden müsse.

²⁴⁵ schwatzen.

²⁴⁶ drohen. Vgl. Art. dräuen/drohen, in: DWb 2, 1343.

²⁴⁷ ersuchen, hier wohl: versuchen. Vgl. provoco, in: Georges II, 2048f.

²⁴⁸ Vgl. zum Folgenden: Melancthon, Bedenken, B 2r–B 3r, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 63–65. Vgl. zudem: Augsburger Interim IX (Von der kirchenn), 58–65; X (Von den zaichen und gemercken der waren kirchen), 64–67; XI (Von dem gwalt und auctoritet der kirchen), 66–69; XII (Von den dienern der kirchen), 70f; XIII (Vom obersten bischoff und andern bischoven), 70–73.

Christenheit weiß, wie viel andere titel sie billich haben. Man spricht, die gelärten die verkärten,²⁴⁹ denn man findet selten, das die vngelärten etwa heresey angerichtet haben. Yedoch wöllen sie vns etwas gnedig sein, vnd jrem Landshern²⁵⁰ hierwider zu streiten nicht rathen. Jsts fuchsschwentzerey,²⁵¹

5 dieser radt wirt sich bald endern, wenn die andere artikel nicht zu gleich angenommen würden. Nein newer Euan-[G 2r:]gelist, kōmpst also nicht zur beneuolentz.²⁵² Kanstu eins rathen, so kanstu auch das ander rathen, wenn du deiner Secten ein wenig wehe thun woltest. Es heist nicht rathen, sondern verwilligen vnd annemen vnd dis nach ewerm eigen exempel, do jr nichts nach

10 Catholischer leute radt fraget, wenn jr die kyrch zur Sect machet. Man setzt es hier nicht auff die faust,²⁵³ sondern auff den grund der warheit. Hett die kyrch hierin nicht recht, keyserliche Decreten würden wol nachbleiben.²⁵⁴

Jst mir aber das nicht ein feiner schwanck, das diese gelärten furgeben dürfen, sie haben die Catholic. kyrchen nit zerspaltet, das ist, haben keine Sect

15 angerichtet? O, der vnuerschamter stirn. Ja, dürfen darzu rügen, als ob die kyrchischen die kyrch selbst zertrennet haben, also das diese strefflich vnd sie vnschuldig seyen an der spaltung, nennen sich selbst die armen Gotsfurchtigen leute vnd die kyrchischen schelten sie verfolger der warheit. Vnd do sie die frage erregen, welche die Rechtgleubigen seien, ist on zweyuel,

20 das sie sich selbst fur diese vrteilen vnd halten, derhalben sie von rechts wegen die kyrch seien etc. Sind sie aber die Catholic. Kyrch, (wie sie jnen die vnwarhafftiglich vnd nach aller ketzer art hoffertiglich zumessen) so ist gewiß, das [G 2v:] das Luterthum kein Sect ist etc. Was sol man hirzu sagen? Mit der weise were kein Heresey von anfang der Christenheit gewesen,

25 dero S. Augustin²⁵⁵ vnd Philastrius²⁵⁶ vnd zuuor Tertullianus²⁵⁷ gar viel zelen vnd anklagen. Vrsach: vnter allen ist kein gewesen, die nicht het die Catholic. kyrch sein wöllen. Vnd ist noch nye kein Sect gewest, die sich selbst fur ein Sect erkent vnd ausgeben hett. Solt dis denn die Luterische Sect erst anfahen? Es ist auch nye kein gewest, die nicht Gottes wort ge-

²⁴⁹ Zu diesem populären Spruch der Reformationszeit, zu der impliziten Bildungsfeindlichkeit sowie zu dessen Vorgeschichte im Antiklerikalismus des 15. Jahrhunderts: vgl. Gilly, Sprichwort; Oberman, Impact, 201–224.

²⁵⁰ Vgl. zu Kurfürst Moritz von Sachsen: Blaschke, Moritz von Sachsen; Baumgarten, Gegenspieler; Ißleib, Aufsätze und Beiträge; Herrmann, Moritz von Sachsen.

²⁵¹ heuchlerische Schmeichelei. Vgl. Art. Fuchsschwänzeri, in: DWb 4, 356.

²⁵² Gnade, Wohlwollen. Vgl. benevolentia, in: Georges I, 812.

²⁵³ Man löst die Angelegenheit nicht mit Gewalt. Vgl. Art. Faust, in: DWb 3, 1378f.

²⁵⁴ unterbleiben. Vgl. Art. nachbleiben, in: DWb 13, 31.

²⁵⁵ Vgl. Augustinus, De Haeresibus, in: PL 42, 21–50 (CCHR.SL 46, 283–351). Vgl. Alfred Schindler, Art. Augustin/Augustinismus I, in: TRE 4 (1979), 645–698; Ekkehard Mühlenberg, Art. Augustin, in: RGG⁴ 1 (1998), 959–967.

²⁵⁶ Vgl. Philastrius, Liber de haeresibus, in: PL 12, 1111–1302. Zu Philastrius vgl. R. Schmid, Art. Philaster, in: RE³ 15 (1904), 294f; O. Bardenhewer, Art. Philastrius, in: WWKL² 9 (1895), 1997f.

²⁵⁷ Vgl. Tertullian, De praescriptione haereticorum, in: PL 2, 9–74 (FChr 42). Zu Tertullian vgl. Claudio Moreschini, Art. Tertullian, in: RGG⁴ 8 (2005), 172–174.; Christel Butterweck, Art. Tertullian, in: TRE 33 (2002), 93–107.

rhümet vnd sich der heiligen Schrifft zu jrem Institut braucht hett. Daruon viel zu lesen im büchlin De Moribus Haereticorum.²⁵⁸ Darumb stösse sich keiner an jrem kyrchrhum vnd wortrhum, sie künden nicht anderst. Man muß aber das recht vrteil anderßwo suchen.

Wie mögen sie sich denn der absonderung oder spaltung entschuldigen? Jst 5 nicht diß groß schisma in Deutscher Nacion erstlich von Luterischen ange-richt, darnach von Zwinglischen erweitert vnd so furt an von andern Parten? Welcher Gottsfürchtig vnd verstendig mensch kan dis leugnen? Jst jr ding kein schisma, so sag was ists denn? Jch frage dich, Melanthe²⁵⁹ fili dolij:²⁶⁰ Was war Nouati²⁶¹ oder Donati²⁶² furnemen? Wars kein schisma? Vnd hatten 10 sich solche nicht von der Catholic. kyrch abgeteilet, sie zerrissen vnd verlas-sen? [G 3r:] Oder hat S. Cyprianus²⁶³ vnd S. Augustinus²⁶⁴ vnrecht, dz sie solche Secten schismata nennen, darfur halten vnd verdammen?²⁶⁵ Jst ewer neues thun kein schisma, so wolt ich gern wissen, warfur mans achten sol.

²⁵⁸ Vgl. DE MORI=||BVS VETERVM HAE=||reticorum: & quibus cum || illi hac aetate affini-ta=||tem habeant.|| AVTHORE GEORGIO || VVICELIO.|| ... ||Leipzig 1537 (VD 16 W 3980); LIBELLVS || DE MORIBVS VETERVM || Haereticorum, nunc denuo || ab autore reco=||gni-tus.|| GEORGII VVICELII.|| ... || Leipzig 1537. (VD 16 W 3981).

²⁵⁹ Melanchthon. Witzel gebraucht hier die auch von Melanchthon selbst seit 1531 verwandte, vereinfachte Namensform. Vgl. dazu Scheible, Melanchthon, 16.

²⁶⁰ Dolus war der Sohn des Aether und der Erde und galt als Gott des Betruges. Vgl. Vollmer, Mythologie, 171.

²⁶¹ In der Mitte des dritten Jahrhunderts stellte sich die Frage nach dem Umgang mit den, in der Verfolgung des Decius, abgefallenen Gemeindegliedern. Novatian vertrat dabei die Ansicht, das die Vergebung nicht der Kirche zustehe und sie daher von den Gefallenen reinzuhalten sei. In der römischen Kirche kam es in der Folge zum Schisma, da sich neben Cornelius auch Novatian zum Bischof von Rom wählen ließ. Vgl. Eckard Reichert, Art. Novatian/Novatianer, in: RGG⁴ 6 (2003), 418f; James S. Alexander, Art. Novatian/Novatianer, in: TRE 24 (1994), 678–682.

²⁶² Der Donatismus stellt eine, hauptsächlich auf Nordafrika beschränkte, Kirchenspaltung im vierten Jahrhundert da. Umstritten war die Frage, ob Personen, die kirchliche Ämter bekleidet, und dennoch in der Verfolgung des Diocletian die heilige Schrift an die kaiserlichen Behörden ausgeliefert hatten (traditores), sakramentale Akte vollziehen könnten. Daher kam es nach der Weihe Caecilians zum Bischof von Karthago durch einen solchen traditor zum Streit. Einem Nachfolger Caecilians auf dem Bischofsstuhl, Donatus, verdankt der Streit seinen Namen. Vgl. Bernhard Kriegbaum, Art. Donatismus, in: RGG⁴ 2 (1999), 939–942; Alfred Schindler, Art. Afrika I (Das christliche Nordafrika, 2. bis 7. Jh.), in: TRE 1 (1977), 640–700, bes. 654–668.

²⁶³ Während der Verfolgung durch Decius war Cyprian Bischof von Karthago und setzte sich in deren Folge durch die Schrift „De lapsis“ mit der Frage, wie mit den in der Verfolgung Abgefallenen umgegangen werden sollte, kontrovers mit Novatian auseinander. Vgl. Cyprian, De lapsis, in: PL 4, 477–510. Zu Cyprain vgl. Wolfgang Wischmeyer, Art. Cyprian von Karthago, in: RGG⁴ 2 (1999), 508f; Maurice Bévenot, Cyprian von Karthago, in: TRE 8 (1981), 246–254.

²⁶⁴ Augustinus hat nicht nur den bereits erwähnten Ketzerkatalog „De haeresibus“ verfasst, sondern sich gerade mit den Donatisten intensiv auseinandergesetzt. Vgl. Augustinus, De correctione Donatarum. Ep. 185, in: PL 33, 792–815 (CSEL 57, 1–44).

²⁶⁵ Witzel hat die Lehre der Altgläubigen aus Augustinus dargelegt und dieses Werk 1548 nochmals auflegen lassen. DOGMATA EC=||CLESIASTICA.|| Wie vnd was || die Kyrche Jesu Christi || vorzeiten geleret vnd || geglaubet || hat|| Aus S. Aurel. Augustino durch || Georg. Vicelium gedeudsch.|| ... || Leipzig 1539. (VD 16 A 4177); Wie vnd was || die Kyrch Jesu Christi vor=||zeiten geleret vnd ge=||glaubet hat.|| Aus S. Aurel. Augustino durch || Geor. Wicelium gedeudsch.|| ... || Köln 1548. (VD 16 A 4178).

- Sols die cathol. kyrch sein? Wie denn, das sich diese aller erst 1500. jar nach Christi gepurt anfäht, vnd eben durch einen aposten,²⁶⁶ vnd on alle wunder zeichen vnd heilige werck? Denn das ist gewiß, ist ewer Sect die Cathol. Kyrch, so ist sie (die Cathol. Kyrch) fur euch nicht gewesen, weil sie mit
- 5 ewerm ding nicht stimmt vnd entwedder alle heilige Veter von anfang Gottsloß vnd vngleubig gewest sind vnd jr lere vnd leben verworffen, oder ir müsset vnrecht dran sein. Haben jene recht, so müsset ir vnrecht haben. Habt jr recht, so müssen jene vnrecht haben, die welt vermag nicht anderst. Nu künd jr selbst die Veter nicht verdammen, sondern behelffet euch mit jren
- 10 Schrifften wo es euch zutregt, wie künd jr denn jre Kyrch verleugnen? Jr verleugnet sie aber, so jr ewer Sect fur die Catholische Kyrchen außgebet. Denn ist der Veter Kyrch Catholisch, so kan ewer nicht Catholisch sein, ist aber die ewer Catholisch, so muß jene Schismatisch oder viel mehr Paganisch sein, das Gott nimmer mehr wolt. Darumb ist vnmöglich, das jr euch
- 15 der gescheen Spaltung entschuldigen oder ewer [G 3v:] Sect fur die allgemeine Kyrche warhafftiglich rhümen kündet.
- Ja, zu mehrer beschwerung vnd schmach schuldigen²⁶⁷ sie hie abermal die Kyrch der falschen lere vnd falsches diensts. Sagen, man habe der warheit (verstehe jrem Schismatischen furnemen) nicht weichen wöllen, darauß sey
- 20 die spaltung erfolget etc. Das ist so viel gesagt, wenn die gantze Kyrch einen Aposten glaub hett, so giengs alles recht zu, denn die kyrch solt jnen zufallen. Weil sie das nicht gethan, so haben sie jres abfals guten fug etc. Ist wol verantwortet, vnd solt billich ein Landschafft²⁶⁸ sich mit dieser antwort settigen lassen. Warumb das nicht?
- 25 Dargegen aber wöllen wir die allgemeine Kyrch Jesu Christi ernstlich wider ewere lesterung verantwortet haben vnd sagen zu mehrem mal, wer die kyrch falscher lere vnd falsches Gottsdienst schuldiget, der leugts nicht allein als ein schamloser verstockter Arius²⁶⁹ vnd Aerius,²⁷⁰ sondern auch als

²⁶⁶ Einen Abgefallenen, gemeint ist Martin Luther.

²⁶⁷ bezichtigen. Vgl. Art. schuldigen, in DWb 15, 1912-1914.

²⁶⁸ Vielleicht spielt Witzel auf eine Formulierung des „Bedenkens“ an, in der Kurfürst Moritz von Sachsen und die Landschaft aufgerufen werden, eine evangeliumsgemäße Lösung in der Frage der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt zu finden. Es scheint sich daher um eine polemische Äußerung zu handeln, mit der Witzel bemerken wollte, dass eine Region, ein Gebiet, vielleicht das ganze Reich der Meinung der lutherischen Theologen – wie er sie versteht und referiert – beipflichten könnte. Vgl. Melanchthon, Bedenken, B 3r, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 65. Zum Begriff der Landschaft: vgl. Art. Landschaft, in: DWb 12, 131-133.

²⁶⁹ Arius leugnete im vierten Jahrhundert die Wesenseinheit Gott Vaters und des Sohnes. Seine Lehre, die Christus wohl als göttlich, jedoch als aus dem Vater geboren und damit als Geschöpf begriff, wurde 325 auf dem Konzil von Nicäa verworfen. Vgl. Hans Christof Brennecke, Arius/-Arianismus, in: RGG⁴ 1 (1998), 738-743; Adolf Martin Ritter, Arianismus, in: TRE 3 (1978), 692-719.

²⁷⁰ Als Asket lebte Aerius im vierten Jahrhundert. Er übte Kritik an der Fürbitte für die Toten, der Abendmahlspraxis, dem Fasten, der Vorrangstellung der Bischöfe gegenüber den Presbytern und wollte das Osterfest abgeschafft wissen. Vgl. Ph. Meyer, Art. Aerius, in: RE³ 1 (1896), 232f; Carl Josef v. Hefele, Art. Aerius, in: WWKL² 1 (1882), 290f.

ein verzweuelter Celsus²⁷¹ vnd Julianus.²⁷² Vnd muß nicht diese Sect alle Gotsfurcht abgeworffen haben, das sie auß S. Pauli spruch, Galat. 1.,²⁷³ fälschlich verstanden, die heilige Cathol. kyrch Anathema sagen, das ist verfluchen thar,²⁷⁴ als die ein ander Euangelium lere vnd predige denn der Apostel Paulus prediget habe. Sa-[G 4r:]ge du Gotslesterer, wenn hat die kyrch prediget wie die falschen Aposteln vorzeiten, das Christen, das Judisch gesetz sampt der beschnittung vnd opfferung etc. neben dem Euangelio, annemen vnd halten sollen? Hat sie nicht vielmehr hierwider geprediget vnd S. Pauli lere erhalten? Nu ist S. Pauli furhaben mit diesem spruch nicht anderst. Man lese die gantze Episteln zun Galatern on Sectische verkerung, so wirt mans also finden. Vnd weil nu die kyrchischen alzeit das best hirin gethan vnd S. Pauli Euangelium wider die Pseudaposteln vnd ketzer trewlich gepredigt, so müssen sie zu lohn verflucht werden. Darumb aber nicht, das sie nicht predigen mit S. Paulo, sondern das sie nicht schwermen mit Lutero. Wil solchs allen Christen zu erkennen geben, obs nicht die vnwandelbar lauter warheit sey. 5 10 15

Gilt nicht, das sie Trient vnd Bononien²⁷⁵ erfür rücken, wolten sich gern mit anderer mistwasser rein waschen. Wenn die Sect nichts mehr kann, so suchet sie allen vnflat zuwege der do jrgent ist auff, das man sie gegen solchem recht sprechen sol. Diese kunst haben diese leute nu viel jar her braucht vnd warlich bey dem vnuerstendigen pöfel etwas hiermit geschaffet. Do war Pabst der Entchrist, der Pabstesel, der Fartze-[G 4v:]sel,²⁷⁶ ablaß kauff,²⁷⁷ glockentauff,²⁷⁸ bilder dienst vnd deßgleichen viel.²⁷⁹ Daran solt denn das 20

²⁷¹ Vermutlich Ende des zweiten Jahrhunderts verfasste Celsus seine Schrift „Wahre Lehre“ gegen das Christentum, in der er Christus als Magier darstellte und der christlichen Lehre jeglichen Anspruch auf Wahrheit bestritt. Vgl. Ilsetraut Hadot, Art. Celsus, in: RGG⁴ 2 (1999), 86f.

²⁷² Im Jahr 360 von den Soldaten zum Kaiser erhoben, restituierte Julian die heidnischen Kulte, weshalb er den Beinamen „Apostata“ erhielt. Er ließ alle alten, paganen Tempel wieder öffnen, verbot christlichen Lehrern die Vermittlung des paganen Bildungserbes im öffentlichen Unterricht und verfasste selbst Briefe und Schriften gegen das Christentum. Vgl. Gernot Krapinger, Art. Julian Apostata, in: RGG⁴ 4 (2001), 693; Julian, Contra Galileos.

²⁷³ Vgl. Gal 1,8.

²⁷⁴ wagt.

²⁷⁵ Bologna. Das Konzil war vom Papst unter dem Vorwand des Ausbruchs einer Seuche von Trient nach Bologna verlegt worden. Vgl. Gerhard Müller, Art. Tridentinum 3.1–2, in: TRE 34 (2002), 65–68, bes. 67f.

²⁷⁶ Vgl. Luther, WA 54, 195–299 (Vom Papstum zu Rom, 1545).

²⁷⁷ Mit der Kritik Luthers an der kirchlichen Ablasspraxis nahm die reformatorische Lehre ihren Anfang. Vgl. Luther, WA 1, 522–628 (Resolutiones disputationem de indulgentiarum virtute, 1517). Zur Ablasspraxis während des Mittelalters und nach dem Auftreten Luthers vgl. Poschmann, Ablass; Angenendt, Religiosität, 652–657; Müller, Dogmatik, 727–734, Krebs, Ablass; Kurz, Lehre vom Ablass; Martin Ohst, Art. Ablass I (Geschichtlich), in: RGG⁴ 1 (1998), 66f; Gustav Adolf Benrath, Art. Ablass, in: TRE 1 (1977), 347–364.

²⁷⁸ Sie diente zur Fernhaltung von Unwettern. Vgl. Angenendt, Religiosität, 393; Franz, Benediktionen II, 40–42

²⁷⁹ Vgl. die scharfe Polemik bei Luther, WA 54, 195–299 (Vom Papstum zu Rom, 1545); vgl. zudem Hase, Handbuch; Grisar/Heege, Kampfbilder I–IV.

Volck gedencken vnd des vergessen was sie angericht haben vnd treiben. Vorzeiten war einer, Sosipater²⁸⁰ genent, derselbig vnterstundt sich auch allerley zu straffen was andere leute theten, aber S. Dionysius Areopag.²⁸¹ schriebe jm, er solt sich darneben auch selbst erkennen, denn Sosipaters
 5 furgeben were drumb nicht recht, ob anderer leute thaten vnrecht weren. Diß ist drumb nicht weiß, ob schon jenes nicht rot ist, spricht er etc.²⁸²
 Vnd es schreibt auch diser S. Dionys. zu einem Demophilus²⁸³ genant, der alles besser wissen wolt: Demophilo fas non est ista corrigere,²⁸⁴ dz ist: Luter hats nicht macht, die Kyrch zu straffen. Er straffe seine Secten, dassel-
 10 big gehört jm zu, da findet er so viel vnflats zu fegen, das er der gemeinen kyrchen billich vergessen solt. Höre hie, was dir diese gemeine Ordnung der Christlichen Einigkeit furhelt, vnd gaff nicht auff gescheen Mißbreuche, dieselbigen zu rüren vnd dardurch die gantze kyrchen verhasset zu machen. Sihe numals fur dich vnd nicht hinder dich. Man wirt bey vnd fast nüchtern,
 15 lug,²⁸⁵ das jr auch einmal nüchtern vnd der Catholischen kyrchen gemeinschaftt widderumb teilhaftig werdet.
 [H 1r:] Die biete,²⁸⁶ so die Sect hie thut, ist gut, nemlich man sol auff solche wege gedacht seyn, das so die Bischoff den gehorsam haben wöllen, das sie die Warheit nicht verfolgen, noch abgöttische Ceremonien im land widder-
 20 umb anrichten. Diß war yr biet. Wer hat gemeine menschen syn, der nicht verstehe was dieser biet inhalt sey? Nemlich die Bischoff sollen die Luterischen nicht anfechten (diß heissen sie die warheit verfolgen) vnd sollen die Alte Religion nicht Restituiren, (diß heissen sie die abgöttische Ceremonien auffrichten) also das jr biete sey, man wölle sie schützen bey jrer angenom-
 25 ene Sect vnd sie mit der kyrchischen Religion vnbetrübt lassen, als denn wöllen sie den Bischoffen gern gehorsam sein. Mag mir das nicht ein gehor-

²⁸⁰ Sosipater soll ein Verwandter des Apostels Paulus und Bischof von Thessalonich oder Iconium gewesen sein. Vgl. Art. Sosipater, in: Vollständiges Heiligenlexikon 5 (1882), 346; Act 20,4; Röm 16,21.

²⁸¹ Dionysius soll sich dem Apostel Paulus, nach dessen Rede auf dem Areopag, angeschlossen haben. Die angeblich von ihm überlieferten Werke stammen jedoch nicht aus dem ersten, sondern vermutlich aus dem fünften Jahrhundert. Erstmals bezeugt, liegt ein Textcorpus um 518/28 vor. Vgl. Act 17,16–34; Adolf Martin Ritter, Art. Dionysius Areopagita, in: RGG⁴ 2 (1999), 859f; Gerard O'Daly, Art. Dionysius Areopagits, in: TRE 8 (1981), 772–780.

²⁸² Ps.-Dionysius Areopagita ad Sopater. Ep. VI, in: PG 3, 1077f (PTS 36, 164).

²⁸³ Wahrscheinlich Demophilus von Konstantinopel. Da das Werk des Pseudo-Dionysius wahrscheinlich aus dem fünften Jahrhundert stammt, wird es unter dem frischen Eindruck der Streitigkeiten um die Lehre des Arius im späten vierten oder frühen fünften Jahrhundert entstanden sein. Beim Adressaten des angeblich von Dionysius überlieferten Briefes, wird es sich daher wohl um einen Zeitgenossen jener Jahrhundertwende und Beteiligten an den Streitigkeiten handeln. Bischof Demophilus von Konstantinopel verweigerte jedenfalls das Bekenntnis zum Nicänum und wurde daher im Jahr 380 von Kaiser Theodosius I. seines Amtes enthoben. Vgl. Victor Schulze, Art. Theodosius I., in: RE³ 19 (1907), 615–621, bes. 616.

²⁸⁴ Ps.-Dionysius Areopagita ad Demophilo Monacho. Ep. VIII, § III, in: PG 3, 1083–1100, bes. 1092 (PTS 36, 171–192, bes. 181).

²⁸⁵ Sieh.

²⁸⁶ Anerbieten, hier „Angebot“ gemeint. Vgl. Art. bieten, in: Lexer 1, 269.

sam sein. Man sol jnen jren willen lassen, so sind sie wol zufrieden, das Bischoff im Land zu gepieten haben. Wie gar alber²⁸⁷ vnd schlechte Leute sind das, die jr recht so leichtlich aus den henden lassen? Were dennoch einer Biete werdt, wirt aber an der erhörung ligen.

Hie wil ichs abermal widerredt haben, das wer Secten nicht düliden will, das 5 derselbig drümb die Warheit verfolgen solt, auch das der kyrchen Ceremonien abgöttisch sein solten. Diß redt keyn Christen mann, veriähts²⁸⁸ keyn redlich [H 1v:] mann, sonder Apostatische vnd trewlose Secten thun dasselbig. Hettest die kyrch, deine geistliche Mutter, fast gnugsam abgötet,²⁸⁹ wenn du sonst einmal auffhören kündest, ehe dich ein ander schweigen 10 hiesse, der es doch lieber lassen wolt. Denn das soltu wissen, wiltu den ketzernamen nicht leiden, so künden wir vielweniger leiden, das du vns der Abgötterey zeihest. Wir machen dir deinen namen alletage war, aber erleben sol ewer keyner, das er vns also grausamlich mit grund vnd Warheit lestere. Vnd was sagstu von Zeugnis der alten kyrchen, so dir keins gut genug ist, 15 wenns deiner manier nicht ist? Sols dein Vrteil hirin walten, so muß dir das zeugnis der alten kyrchen recht oder vnrecht sein, wo, wenn vnd wie lange du wilt. Oder was gehn dich der Alten kyrchen zeugnis an, die du dir ein neue kyrch zimmert hast? Gefelt dir aber die alte kyrch, warumb tobestu denn also feindlich wider jre Lere, Gottsdienst, gewonheit vnd Ceremonien? 20 Finden wirs doch also bey der alten kyrchen, wie wirs teglich im Tempel halten²⁹⁰ vnd künden des grosse hauffen zeugnis füren, welcher du hie begerest. Jsts nicht ydermans arbeit, die alten zeugniß zu sůchen, wie du hie sagst, so zeig an, wes arbeit es denn sey? Jch muß es sagen, eyner hat derselbigen [H 2r:] zeugnus der alten kyrchen ein gros buch vol zu hauff gesucht. 25 Derselbig solts nicht gethan haben, sondern er solt diese arbeit eynem Luterischen befholen haben, der hett die zeugnis recht zu sůchen gewisset, nemlich nicht was fur die Catholische kyrch, sondern was allein fur Luterisch Sect were. Ja, do lag es den zarten²⁹¹ Herren. Vnser zeugnis buch²⁹² drückt sie, darüber wil ynen yr hertz brechen, denn aldo werden sie überweiset vnd 30 so oft lügen strafft, so oft sie ettliche Ceremonien als Papistisch lestern, die doch im grund altkyrchisch sind. Darumb ists nicht ydermans arbeit die alten

²⁸⁷ einfältig. Vgl. Art. alber, in: DWb 1, 201f.

²⁸⁸ bestätigt. Vgl. Art. verjehen, in: DWb 25, 604.

²⁸⁹ Der Begriff lässt vermuten, dass es sich um eine Abwandlung des Wortes „abgöttern“ handelt. Witzel will damit wohl sagen, dass die Protestanten durch ihre Lehre die Kirche zur Abgöttin gemacht haben. Vgl. Art. abgöttern, in: DWb 1, 51.

²⁹⁰ Witzel verweist mit dieser Formulierung auf die Nachfolge Christi, der täglich im Tempel lehrte, sowie auf die Einheit der Altgläubigen mit der Urkirche. Deren Mitglieder waren täglich einmütig im Tempel zusammen. Vgl. Lk 19,47; 24,53; Act 2,46.

²⁹¹ Hier wohl im Sinne von „weichlichen, schwelgerischen“. Vgl. Art. Zärtlichkeit, in: DWb 31, 308.

²⁹² Bei dem hier von ihm angesprochenen Werk handelt es sich wahrscheinlich um: SYLVV=||LA DICTORVM || ECCLESIASTICORVM, || è s. Patribus promi=||scuè collecto=||rum, || Per Georgium Vuicelium. || Mainz 1544. (VD 16 W 4021).

vnd waren kyrchezeugnis aus der Heiligen Veter bücher süchen. Vrsach: Bucerus solts than haben vnd nicht Wicelius. Da steckt es.

- Nu, wil mans leiden, das ynen diese Sect noch darzu furbehalten wil, von vnd über der Publicierten vnd Consentierten Ordinacion²⁹³ bericht vnd
 5 sondere bekentnis zu thun, so lasse ichs gehn. Allein man bedencke, wie sie heuffig mit Libellen²⁹⁴ heraus faren werden, do keyn locat²⁹⁵ oder Statschreiber so gering ist, der nicht sein eigen bekentnis widers Interim schreiben wird, welchs ein new art ist, der Ordinacion wider zustehen. Sol nicht mit einer Confession, sondern mit vnzelichen darwider gestürmet sein, [H 2v:]
 10 welchs dreulich gered vnd auff viel eigensynnige köpff gesetzt wirt. Diß jr furhaben lasse ich die Oberkeit beradtschlagen. Meynen, es sey noch viel daruon zu reden. Wolten gern sagen, darwider zureden, wenn die lufft darnach gieng,²⁹⁶ als von Concilien vnd auslegung der schrift. Was kündet jr hiruon oder hirwider reden, das jr zuuor nicht geredt habt? Nemlich, dz euch
 15 kein Concilium gut gnug ist, ausgenommen das Hierosolymisch,²⁹⁷ denn jr das Nicenisch²⁹⁸ auch schabernacket.²⁹⁹ Was? Auch dem Hierosolymischen seid jr darin entgegen, das wo dasselbig vom joch der Mosischen statuten oder gesetzwercken sagt,³⁰⁰ lencket vnd zerret jr wider die Guten werck, welchs ewere neue vnd falsche auslegung über Sanct Pauli Epistel zun Römern vnd
 20 Galat. offentlich beweiset. So ists auch ewer meynung, das wedder Pabst oder Epischoff³⁰¹ gewalt haben sol, die schrift zu dolmetschen vnd außzulegen, sondern jr, jr allein, die jr denn alweg vnd in allen dingen des Sacks alle vier zipffel³⁰² haben wolt. Lieber, kündet jrs nicht also erleiden? Erstlich, dz die gewalt bey euch Secten sey die schrift nach ewerm institut zu dol-

²⁹³ Eine Ordnung, ein Dekret; hier das Interim. Vgl. Art. Ordination, in: DWb 13, 1327.

²⁹⁴ kleinen Schriften, Klageschriften. Vgl. libellus, in: Georges II, 633.

²⁹⁵ Bezeichnung für einen Hilfspriester. Vgl. Karl Wilhelm Zeck, Art. Rektor, in: WWKL² 10 (1897), 875f; Franz Qu. v. Kober, Art. Hilfspriester, in: WWKL² 5 (1888), 2090–2101 (2099). Zudem bezeichnet der Begriff „Locat“ auch den Gehilfen eines Schulmeisters. Vgl. Dierk Kunst, Bildung und Schulen, in: Böhme, Göttingen, 622f.

²⁹⁶ In Anlehnung an das Bild des „Luft lassens“ heißt dies so viel wie, „wenn die Umstände es zulassen“. Vgl. Art. Fährlichkeit, in: DWb 3, 1261f; Art. Luft, in: DWb 12, 1243f.

²⁹⁷ Das Apostelkonzil in Jerusalem. Vgl. Act 15,6–29

²⁹⁸ Zum Konzil von Nicäa vgl. Hans Christof Brennecke, Nicäa I (Ökumensiche Synode von 325), in: TRE 24 (1994), 429–441; Volker Henning Drecoll, Art. Nicäa, Konzil von 325, in: RGG⁴ 6 (2003), 277–280.

²⁹⁹ Verhöhnt, beschimpft. Vgl. Art. schabernacken, in: DWb 14, 1952. Witzel bezieht sich hier wohl auf das Meißner Gutachten der Wittenberger Theologen, in dem mit Verweis auf die Opposition des Paphnutius während des Konzils von Nicäa in der Zölibatsfrage die These vertreten wird, dass „eines von Gott erleuchteten Mannes Sentenz eines ganzen Concilii Meinung vorzuziehen“ sei. Vgl. Iudicium V. de libro Interim, in: CR 7, 30; James E. Goehring, Art. Paphnutius, Bekenner, in: RGG⁴ 6 (2003), 861; Heid, Zölibat, 13–16, 272–279.

³⁰⁰ Vgl. Act 15,10.

³⁰¹ Erzbischof.

³⁰² Etwas vollständig erkennen, hier jedoch polemisch im Sinne von: alles besser wissen. Vgl. Art. Zipfel, in: DWb 31, 1552f.

metschen³⁰³ vnd nach ewer Lere auszulegen vnd nach ewerm wolgefallen die Concilien außmustern vnd nach ewerm gutdüncken der Veter bücher meistern. Wo euch die Christenheit solchs gestendig were, [H 3r:] wer wolt denn sagen, das ir vnrecht hettet? S. Petrus sagt, die heilige schrift sey nicht eigener auslegung,³⁰⁴ das ist, dz sie ein jglicher, woher er leufft, nach seinem 5
eigen gutdünckel verstehn vnd außlegen wolt, das der sicherst weg ist, bey dem gesunden verstande der allgemeinen kyrchen bleiben, sonderlich in hohen Artikeln, do solcher Consens ist. Sonst ist nymand verpoten was einer gutes an der heiligen Bibel durch Gottes besondere Gnad schaffen mag, es sey mit Interpretation oder Exposition, zuuoran an den schweren orten beide, 10
in Mosi vnd der Propheten schriftten, jn welchem thuen sich dennoch etliche Oberlender dermassen gehalten, das man jnen danck weis, ob sie wol sonst Partheisch sind.³⁰⁵

Von Sacramenten.

Sie wollen auch nicht willigen in die Ordenliche Ceremonien der Alten 15
kyrchen, als da ist Chrisma, auff Latinisch Vnctio,³⁰⁶ des zeugnis man findet bey den Eltisten,³⁰⁷ wie sie selbst wol wissen. Vnd dürffens noch darzu Abgöttisch lestern, darbey zu erkennen, wie nahe sie zu Einigkeit schreiten. Item, sagen frey, es sey ein [H 3v:] grosse Gotslesterung, das sie freilich die gewonheit der kyrchen nicht grausamer schelten verwerffen vnd verdammen 20
kündten. Sprichst: wir meinen die Consecrationes. Antwort: warumb hastu denn bißanher auch den Chresem³⁰⁸ bey der Tauff verlachtet vnd verworffen?³⁰⁹ Die Kyrche braucht eusserlicher Vnction wenn man Teuffet, firmet vnd Weihet, das ist einmal war. Nu hirzu werden ettliche wort gesprochen, darin Got angeruffen, darin auch gebetet vnd gewünschet wirt, das der 25

³⁰³ Vgl. Luther, WA 30/2, 627–646 (Sendbrief vom Dolmetschen, 1530).

³⁰⁴ II Petr 1,20.

³⁰⁵ Vielleicht dachte Witzel an Martin Bucer und Johannes Brenz. Beide verfassten umfangreiche Kommentare zu alt- und neutestamentlichen Schriften. Bei Bucer sei an seinen Kommentar zum Propheten Zephania und bei Brenz an dessen großen Jesaja-Kommentar gedacht. Vgl. Robert Stupperich, Art. Bucer, Martin, in: TRE 7 (1981), 258–270; Martin Brecht, Art. Brenz, Johannes, in: TRE 7 (1981), 170–181.

³⁰⁶ Salbung. Bei sakramentalen Handlungen oder anderen Weiheakten wurden Personen oder Gegenstände mit geweihtem und/oder exorzisiertem Öl (= Chrisma, Chrisam) gesalbt. Vgl. Krünitz, 195 (1848), 339–341; vgl. zum Folgenden Melanchthon, Bedenken, B 3r–v, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 65.

³⁰⁷ Vgl. z. B. Lamriande, L'idée d'onction. Zu Luthers Verständnis der Unction vgl. Bornkamm, Christus, 246–254.

³⁰⁸ Bei der Taufe war es üblich, den Täufling mit am Gründonnerstag geweihtem, exorzisiertem Öl zu salben. Vgl. Angenendt, Religiosität, 466–469; Weinert, Mainzer Domliturgie, 53f.

³⁰⁹ Während Luther in der ersten Auflage seines Taufbüchleins die Salbung noch als einen Bestandteil der Tauf liturgie beibehalten hatte, so änderte sich dies bei der zweiten Auflage 1526. Vgl. Luther, WA 12, 38–46, bes. 46 (Das Taufbüchlein verdeutscht, 1523); WA 19, 531–541, bes. 541 (Das Taufbüchlein verdeutscht, aufs neu zugericht, 1526); Jilek, Taufe, 296. Zu Luthers allgemeiner Polemik gegen die Benediktionen vgl. Luther, WA 50, 488–653, bes. 645 (Von den Konziliis und Kirchen, 1539).

liebe Gott den geteufften, firmeten vnd Ordinierten gnedig sein vnd jnen die
 sünde erlassen vnd darüber den heiligen Geist geben wolt, dardurch sie
 hinfurt zu allem guten getrieben vnd Christlicher Profession vnd ampt gnug
 thun mögen. Diß sol so übel gethan sein, diß sol Abgötterey vnd Gottsleste-
 5 rung sein, das ye zu erbarmen ist. Man weis vorhin wol, das kein eusserlich
 öle die Gnad verdiene oder Sünd vergebe oder den H. Geist bringe, sondern
 weil durch die Olesalbung die Gnad des Heyl. Geystes bedeut wirt, wie dis
 aller veter zeugnis ist, so bietet vnd begeret man hefftiglich bey dieser heili-
 10 gen Olesalbung, auff das Gott der Almechtig hie vnd an den Personen, so
 ordenlich furgestellt sind, besondere gnad thun vnd sie mit seinem Geyst
 begaben wolt etc. Wolt sie inwendig an hertzen salben mit [H 4r:] dem
 heiligen Geyst, gleich wie sie außwendig mit öle gesalbet werden, also das
 es Precatiue³¹⁰ oder Optatiue³¹¹ geschicht, welchs ya nicht Gott gelestert
 heissen kan. Vnd ist diese Vnction aus S. Johans Epistel komen, do der
 15 heilig Geyst Gottes ein Vnction genennt wirt.³¹² So schreibt auch S. Jacobus
 der Apostel vom heiligen öle,³¹³ dem nach die Apostolische heilige kyrch
 solche Ceremonien im werck behalten hat bis auff diesen tag. Wer hiruo
 zeugnis begert, der mag lesen dz buch des titel ist: Form vnd anzeigung der
 alten kyrchen.³¹⁴ S. Jacobus, itzt gemelt, do er von der öle salbung schreibt,
 20 spricht er, das Gepete des Glaubens werd dem krancken helffen vnd sünde
 vergeben, desgleichen reden wir hir von sachen, nemlich das der kyrchen
 Gepete hirin energumene³¹⁵ oder thetig sey, schaffe das zu wege, welchs
 durch die heilige Ceremonien bedeut wirt. Wer aber mit Abgötterey vnd
 Gotslesterung vmbgeht, weis man wol, do in Luterischen Secten die Heupt-
 25 euangelisten aus Marte,³¹⁶ Venere³¹⁷ vnd Mercurio³¹⁸ propheceyen dürffen
 vom Jüngsten tage. Sind durch die Gottslesterliche Mathematica in solche
 Abgötterey gefallen, das was die waren Propheten vorzeiten aus dem heili-
 gen Geyst weissagt haben, das vnterstehn sich itzt die newen Propheten aus
 dem gestirn nach Heidenischer weise zu uerkündigen.³¹⁹

³¹⁰ Bittend. Vgl. precativ, in: Georges II, 1909.

³¹¹ Wünschend. Vgl. optativ, in: Georges II, 1876.

³¹² Vgl. I Joh 2,20 u. 27.

³¹³ Vgl. Jak 5,14.

³¹⁴ Form vnd anzeigung//wie die heyliche Catholische Kirch Got=lltes/ vor tausent/ mehr vnd weniger Jaren/ in al=lller Christenheyt regiert vnd georde=llnet gewesen sei.|| Jetzt von newem gebessert vnd gemehret.|| Hierzu ist das ander theyl dieses gar || nützlichen wercks kommen/ so vormalis || nie durch den Druck auß=llgangen.|| Sampt der Missa S. Johan. Chri=llstomi Deutsch/ vnd altem brauch || der heylichen Taufe.|| Durch GEORGIVM VVICELIVM.|| (RITVS BAPTIS=llZANDI)|| ... in einem alten ... || buch ... || Latinisch funden/ vnd || ... Durch || GEORG. VVICELIVM.|| verdeutschet.|| Mainz 1546. (VD 16 W 4041).

³¹⁵ Gegen den Teufel wirksam sei. Vgl. energema und energumenos, in: Georges I, 2419.

³¹⁶ Der Kriegsgott Mars.

³¹⁷ Die Liebesgöttin Venus

³¹⁸ Der Götterbote und Gott der Diebe Merkur.

³¹⁹ Anspielung auf die astrologischen Unternehmungen Melanchthons und anderer Wittenberger. Vgl. dazu Brosseder, Im Bann der Sterne.

[H 4v:] Von Confirmacion vnd Olung.

Auch hiran haben sie ein Missfallen, wie sie sagen,³²⁰ welchs warlich wol zu glauben ist, denn sie habens zuuor alles verspottet, verschmecht³²¹ vnd als narren werck freuenlich abgeschafft. Liegen³²² gröblich, so sie vns schuld geben, wir vergleichen die Firmung vnd letzte Olung den andern Sacramen- 5 ten, als ob Tauff vnd Eucharisty nicht viel höher vnd mehr were denn obgenante zwey. Wer hat yemals solchs furgeben? Das man aber diese zwey Sacrament oder Sacramentliche feine vnd nutzliche breuche, so wir aus Apostolischer alten Kyrchen empfangen, vmb der newen Secten vnd jres spottens vnd lesterns willen hett vnterwegen³²³ lassen sollen, waren wir nie 10 willens. Vnd das sie sagen, man binde des heiligen Geystes wirckung an die Firmung vnd Olung, ist yrer rede art, darmit sie alles was die kyrch thut zu uervnglimpfen vnd verhasset zu machen pflegen. Man bind noch knipfft nichts, wedder hie noch anderßwo, sonder man betet, flehet vnd wünschet von Gottes barmhertzigkeit, das er gnad erzeige den Christgleubigen, be- 15 stettige sie im vnd mit dem heiligen Geyst (des wir [J 1r:] zu allem guten vnd Gott wolgefelligen dingen noturfftig sind) vnd erhalte im waren glauben biß ins ewig leben diejenige, so von hinnen zihen etc. Solchs wirt durch die eusserliche Obseruation³²⁴ sehr gefoddert, sonderlich fur der Samlung,³²⁵ do alwege mehr vngelerten denn gelerten sind. Yedoch die Sect wils jtzt nicht 20 disputieren, befhelens aber eines jglichen eigen bekentnis, do scheintes zum offtermal was die leute im syn haben, wolten gern gar herauß wischen³²⁶ vnd sind doch so kûn nicht, wölln vns aber erschrecken mit vielfeltigen bekentnissen jrer Sectanten, da ein jglicher wider diese Catholische ordenung schreiben, predigen vnd reden sol, welchs jnen erleubt sein muß, gieng aber 25 viel anderst zu, do sie die Catholische land vnd sted zur Secten zwungen. Wer durfft dozimal sein eigen bekentniß furbringen?

Von der Pusse.

Ja warlich, jr möcht wol über die armen Mönch schreien, als ob jr nie kein wasser betrübt hettet. Was möcht jr von jrthum vnd blintheit anderer leute 30 sage?³²⁷ Erkennet euch selbst vnd bedencket, wie seltzam vnbestendiglich

³²⁰ Vgl. zum Folgenden Melanchthon, Bedenken, B 3v, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 65f.

³²¹ verschmäht. Vgl. Art. verschmähen, in: DWb 25, 1118.

³²² Lügen. Vgl. Art. lügen, in: DWb 12, 1273.

³²³ vernachlässigen. Vgl. Art. unterwegs, in: DWb 24, 1888.

³²⁴ Befolgung. Vgl. observatio, in: Georges II, 1267.

³²⁵ Der Gemeinde. Vgl. Art. Sammlung, in: DWb 14, 1753.

³²⁶ Entweichen, entwischen. Hier durch das Wort „heraus“ noch stärker betont, womit wohl, „sich heraus winden, nichts damit zu tun haben wollen“, gemeint ist. Vgl. Art. wischen, in DWb 30, 712–716, und Art. heraus, in DWb 10, 1026f.

³²⁷ Vgl. zum Folgenden den im „Bedenken“ mit „Von der Beicht“ betitelten Passus. Melanchthon, Bedenken, B 4, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 67.

- vnd mancher-[J 1v:]ley weise jr von der Pusse, Beicht vnd Bann³²⁸ geleret habt? Do diß heut gut, morgen böß sein must vnd schier keiner vnter euch prediget noch thet als der ander. Jr kündt³²⁹ nichts denn Trost, Trost. Do ir straffen³³⁰ soltet, do tröstet jr, do jr den Sunder binden soltet, do löset jr jn,
- 5 giesset jimmer ôle in die wunden vnd nimmer oder gar selten wein.³³¹ Ruffet Fried, fried, da doch keiner ist³³² noch sein sol, welchs ja wider Gottes wort vnd willen ist. Ewer sanffte susse predig hat die gewissen des volcks so weit gemacht, das man sich warlich wenig vmb die gethanen sünd vnd laster bekummert. Warzu ist denn alwege ewers trösts not? Wo man allein gleuben
- 10 sol vnd zur vergebung der sünden sonst nichts mehr bedarff nach ewer lere, do wirt freilich niemand grosse rew vnd leid vber die sünde haben, wie man denn auch vnter ewerm volck befindet, do sie sagen, wz sünd? Christus hats am creutz alles weggenommen. Christus hat einen breiten rûck,³³³ kans wol tragen, was ich vbels thue. Christus rechnet mir kein sünde zu, sondern er
- 15 wil darfur stehn, sol kein sorge darfur haben. Christus kan mehr vergeben denn ich sündigen kann. Wenn ich nur gleube, so ists alles im schnips³³⁴ weg, püsse hin, püsse her, rew hin, rew her. Christus reich ist nichts anderst weder³³⁵ sünde vergeben, so kan ich nicht anderst wedder sündigen etc. Wo aber [J 2r:] solchs so gar vnd vnunterschiedlich die meinung ist, warzu die-
- 20 net denn die penitentz, rew, leid, beicht vnd guter fursatz? Noch dürfft jr euch so gar keiner lügen schemen, sondern rhûmen, die pusse sey durch euch erkleret, so jr sie vielmehr verdunckelt, ja vertilget habt, wie dz werck in ewern kyrchen zeuget, do man nur vom lößschlüssel vnd kein wort vom bindschlüssel³³⁶ hören wil.
- 25 Were aber rechte Pusse, sampt den, so darzu gehôret, furhanden vnd geschee vnter dem volck, wie sichs nach Christlicher ordenung gepûret, so folgte billich die tröstung darauff, vnd dz auß den feinen spruchen des heiligen Euangelij. Aber stets sündigen vnd nicht Püssen noch ablassen vnd gleichwol jimmer vergeben, trösten, selig sprechen etc., dz mögstu ehe im Al-

³²⁸ Witzel hatte sich in Auseinandersetzung mit der reformatorischen Lehre intensiv mit diesen Themen beschäftigt. Vgl. VOn der Pûß: Beicht: vnnd || Bann: tzwey büchlin ausz || grund der schrift.|| Durch Georgium Wicelium. Freiburg 1536. (VD 16 W 4064); Von der || Busse/ Beichte vñ || Bañ/ aus grundt der || Schrift/ Durch GE=||ORGIVM Vui=||celium.|| Von nevem gedruckt/ vñ || besser zugericht.|| ... || Leipzig 1538. (VD 16 W 4063); Von der Bus=||se/ Beichte vnd Bañ/ aus || grundt der Schrift/|| Durch Georg. Wice=||llium gemehret.|| ... || Köln 1548. (VD 16 W 4065).

³²⁹ verkündet. Vgl. Art. künden, in: DWb 11, 2624f.

³³⁰ tadeln, zurechtweisen, ins Gewissen reden. Vgl. Art. strafen, in: DWb 19, 712f.

³³¹ Vgl. Lk 10,34.

³³² Vgl. Jer 6,13f; Ez 13,10 u. 16

³³³ Rücken. Vgl. Art. Rücken, in: DWb 14, 1346f.

³³⁴ Eine schnelle Bewegung vollführen, mit den Fingern schnippen; hier, „im Handumdrehen“ gemeint. Vgl. Art. schnippen, in: DWb 15, 1337f.

³³⁵ als.

³³⁶ Mit dem „Löseschlüssel“ und dem „Bindeschlüssel“ ist die Vollmacht von Sünden vergebend zu lösen oder Strafen zur Tilgung der Schuld aufzuerlegen und so den Sünder zu binden gemeint. Vgl. dazu Mt 16,18f und 18,18 sowie: Angenendt, Religiosität, 644–647; Müller, Dogmatik, 717f.

coran³³⁷ wedder³³⁸ in der Bibel finden. Vnd wen solts wunder haben, dz euch die böse welt solchen grossen zufal gibt, weil jr die sünde auch nach der Tauff also leicht wigt vnd so gering darschlägt, macht den weg zum himel so trefflich weit, den doch vnser Herr vnd Meister eng spricht?³³⁹ Furwar, furwar, were ewer lere also recht als sanfft sie ist, so hetten die heiligen gottes vorzeiten der thür zum leben weit gefehlt. Wer wolt nicht lieber im sauß³⁴⁰ leben, thun vnd lassen nach menschlicher begirden vnd doch gleichwol gerecht vnd selig werden durch den glauben allein, denn mit den Altuetern [J 2v:] vnd nach der heiligen exempel leben? Sagen, wir leren zweiueln, weil wir lernen, es gehöre mehr zur vergebung der sünde nach der Tauff denn der glaube allein. Were dennoch besser, ein sündler zweiuelt ein wenig vnd bedecht sich weiter, wie er widder zu gnaden kome, denn das er von euch durch süsse betriegliche wort also verführet gar zum deuffel fûre. Es ist besser zweiueln, denn verzweiueln. Nicht das wir das zweiueln loben, sondern wöllen, der sündler sol nicht so frech vnd sicher hingehn vnd sich auff falschen trost verlassen, sondern Got furchten, in sich selbst schlagen,³⁴¹ die Pusse wircken, das jungst gericht betrachten, die grosse vngnad Gottes, so man mit mutwilliger sünd erregt, tieff bedencken, die sünde beweinen vnd hinfurt meiden etc., do denn die Absolution stat hat. An Gottes barmherzigkeit sol kein gleubiger wedder zweiueln oder verzweiueln, dennoch geschichts leider offft, dz Secten auff erden lösen oder vergeben, dz im himel noch gebunden vnd vnuergeben ist. Solchs bedenkt^c niemand, sondern jderman lest sich mit gelerten Worten überreden, des jn hernach sehr gewen wirt. Die Beicht ist diesen Secten auch entgegen, doch von wegen der Absolution künden sie diß werck nicht gar verdammen, wiewol vor etlichen jaren war bey jnen nichts also veracht, verhasset vnd verworffen als die Beicht, ja an vielen orten dieser Secten [J 3r:] kan man sie noch nicht leiden vnd wil aus der haut faren, wenn man nûr von Beichten sagt. Ist mirs aber nicht ein seltzamer schwanck. Itzt lassen sie die beicht zu vnd wöllen doch nicht zulassen das man beichte, das ist, das man die gethane sünd dem Priester ansage. Sagen noch darzu, es sey ein geferliche vnnötige last, sol in genere bleiben vnd nicht ad speciem komen etc.³⁴² Was fur ein Beicht mag mir das sein? Wöllen beichten fergeben vnd doch nicht beichten. Ist gnug, das es beichten heist, domit die Papisten zufrieden gestellt werden. Doher sie so mancherley beicht form machen, so mancherley jr kyrchen sind, suchen

^c Konjiziert aus: bedeckt.

³³⁷ Der Koran. Zur Rezeption des Koran in der Reformationszeit: vgl. Bobzin, Koran.

³³⁸ als.

³³⁹ Mt 7,14.

³⁴⁰ Lärmender Fröhlichkeit, Schwelgerei. Vgl. Art. Saus, in: DWb 14, 1925.

³⁴¹ in sich gehen. Vgl. Lk 18,13.

³⁴² Allgemeine Beichte und nicht die Aufzählung von Einzelvergehen.

- durchaus nichts anderst denn absolutz,³⁴³ der sie doch nicht fähig sind, weil sie vmb die gethanen sünd wedder rew, leid noch schmerzen haben, wil nicht gedencken das sie ausser der Catholic. kyrchen sind. Ja wol, man sol sie heilen, vnd sie schemen sich die wunden zu entdecken.³⁴⁴ Man sol sie
- 5 trösten vnd nymand hat sie zuuor betrübt.
- Nein welttröster, es steht geschrieben, sie beichteten jre sünde Matt. iij.,³⁴⁵ Marc. j.³⁴⁶ Steht nicht, sie tratten dohin vnd sprachen: Ich bin ein sündler, Leg die hand auff. So schreibt S. Jacobus: man sol einander die sünde beichten.³⁴⁷ Jst nicht gnug, das sie sagen: jch erkenn mich fur [J 3v:] ein sündler,
- 10 absoluiert mich. Jst doch die gemeine beicht, welche die kyrche Gottes auff alle sonstage sampt dem priester ynniglich thut, viel besser vnd lobwürdiger denn die Luterische besondere beicht. Merck du Sectant,³⁴⁸ seine volbrachte Sünde vnd Laster beichten oder ansagen, ist etwas anderst vnd mehr wedder³⁴⁹ ins predigers stuben mit hauffen lauffen vnd doselbst fur den
- 15 vollen bauch treten vnd sprechen: Her N., jch bin ein sündler. Da wirt nicht mehr aus, das sol denn gebeicht heissen. Welchem weltmenschen, welchem bösen buben vnd bubin solt solchs nicht gefallen? Jst aber dis furcht vnd zucht geleret? Wirt man also den lastern steuern? Wil man also der kyrchordnung gnug thun? Oder ist dis nicht viel mehr die kyrchen sampt jrer or-
- 20 denung mit füssen getreten? Warlich, sie gehn mit der sachen vnrecht vmb. Man hat auch zur Apostel zeit sich demütiget, fur die füsse des Priesters nidder gefallen vnd die sünde beichtet, als dis auß S. Dionysio Areopagita ad Demophilum klar zu beweisen,³⁵⁰ des vns auch Stapulensis³⁵¹ trewlich zufelt.³⁵²
- 25 Die priuat absolucion achten sie nötig, vnd die priuat Confession achten sie vnnötig. Es were denn dis ein priuat Confession das xx. oder xxx. menner vnd weiber vntereinander dahin [J 4r:] treten vnd eins vnterm hauffen spricht

³⁴³ Absolution.

³⁴⁴ aufzudecken. Vgl. Art. entdecken, in: DWb, 506f.

³⁴⁵ Mt 3,6.

³⁴⁶ Mk 1,5.

³⁴⁷ Jak 5,16.

³⁴⁸ Anhänger an einer Sekte. Vgl. sectator, in: Sleumer, 706.

³⁴⁹ als.

³⁵⁰ Vgl. Ps-Dionysius Areopagita ad Demophilo Monacho. Ep. VIII, § 1, in: PG 3, 1088 (PTS 36, 175f).

³⁵¹ Jacobus Faber Stapulensis war Humanist und Reformtheologe, der sich durch eine französische Bibelübersetzung sowie seine Editionen der Werke des Aristoteles und zahlreicher Kirchenväter – darunter auch gerade der Texte des Ps-Dionysius Areopagita – hervortat. Bedingt durch seinen Biblizismus, sprach die Sorbonne 1521 und 1523 Verdammungsurteile gegen ihn aus, vor deren Folgen ihn jedoch seine Anstellungen beim Bischof von Meaux und bei König Franz I. von Frankreich bewahrten. Vgl. Siegfried Raeder, Art. Faber, Jacobus Stapulensis, in: RGG⁴ 3 (2000), 1f; Guy Bedouelle, Art. Faber Stapulensis, in: TRE 10 (1982), 781–783

³⁵² zustimmt. Vgl. Art. zufallen, in: DWb 32, 347. Es ist unklar, auf welches Werk Fabers sich Witzel hier bezieht. Vgl. aber Iacobi Fabri Stapulensis, Theologi Celeberrimi, Commentarii in epistolas catholicas, Basel 1527, 17v–18r. (VD 16 B 5208).

laut ins Pfaffenhaus: wir komen doher vnd bekennen das wir sündler sein. Das tregt denn nicht Beichtpfennigen, sondern Beichtgroschen.³⁵³ Wie aber vmb die offentliche Absolucion? Sol die nicht mehr in der kyrchen sein? O nein. Vrsach: weil die offentliche pusse³⁵⁴ vnd beichte vor alters Gotseliglich gehalten ist nicht mehr gelten sol durch Tyranny dieser Secten, so sol auch 5 die offentliche absolucion nicht mehr gelten. Hörestu das nicht? Vnd beschließlich von der beicht zu reden, so wollen diese Sectmeister nicht rhaten, das jr part in die Beicht verwillige, darin man recht beichten, bekennen oder ansagen sol was einer sündlichs vnd ergerlichs wider Gott vnd seinen Nehisten gethan hat, denn solchs heissen sie die vnnötige erzelung. Sihe 10 lieber Leser, wohin diese rhatsleute gehn vnd sage selbst, Ob dis der kyrchen Gottes treulich furgestanden heisse. Ja, dem Deuffel in der helle soltet jr rhaten vnd nicht dem armen Christen volck, das jr mit wollautenden worten so jemerlich vnd elendiglich betrogen habt.

Von der Satisfaction.

15

[J 4v:] Sie wolten jmmer gern erfur scherren,³⁵⁵ was Mißbreuchlich geschen, domit man jrer newerung vergesse. Was sagt jr hieun? Nemet jr doch widderan, was voriger zeit die Scholaster oder was die itzigen Theologen von der Satisfaction lernen? Vnd höret hie S. Cyprianum³⁵⁶ so wenig als Aquinatem.³⁵⁷ Wie wil man mit euch denn zu land³⁵⁸ komen? Es bedarff er- 20

³⁵³ Das Beichtgeld zählte im Mittelalter zu den Pfarreinkünften. Nach der Beichte wurde dem Beichtvater eine freiwillige Abgabe gezahlt, deren Höhe sich nach dem Herkommen richtete. Da das 4. Laterankonzil (1215) die jährlich Beichte aller Gläubigen angeordnet hatte und diese meistens an Ostern abgelegt wurde, findet sich auch häufiger die Bezeichnung Osterpfenning oder Ostergroschen. Vgl. F. X. Wildt, Art. Beichtpfennig, in: WWKL² 2 (1883), 248f; Angenendt, Religiosität, 650–652.

³⁵⁴ Anschließend an die altkirchliche Tradition vor Ostern Taufen zu vollziehen und Pönitenten nach abgeleiteter Buße wieder in die Kirchen aufzunehmen, geschah auch in der mittelalterlichen Kirche vor Ostern die öffentliche Rekonzilation der Büßer. Vgl. Weinert, Mainzer Domliturgie, 51f; Angenendt, Religiosität, 626–644.

³⁵⁵ Scharren, kratzen, schaben. Hier wohl im Sinne von „hervorzerren“ gemeint. Vgl. Art scherren, in: DWb 14, 2591–2593.

³⁵⁶ Cyprian sah den Menschen und seine Werke nicht alleinverantwortlich für seine Rechtfertigung, sondern betrachtete den Glauben als Geschenk Gottes und somit Heiligung und Rechtfertigung in Abhängigkeit von Gottes Zuwendung und Liebe, auch wenn er sie den Lohn menschlicher Anstrengungen nennt. Vgl. Maurice Bévenot, Art. Cyprian von Karthago, in: TRE 8 (1981), 250.

³⁵⁷ Thomas von Aquin lehrte, dass Christus durch sein stellvertretendes Leiden und Sterben Gnade erworben habe, die er dann durch die Instrumente der sieben Sakramente an die Gläubigen spende. Durch die dem Gläubigen so vermittelte Gnade wird dieser in den Stand versetzt, Werke hervorzubringen, die dann den endgültigen Urteilsspruch Gottes motivieren. Vgl. Notger Slenczka, Art. Thomas von Aquino, in: RGG⁴ 8 (2005), 369–376; Otto Hermann Pesch, Art. Thomas von Aquino/Thomismus/Neuthomismus, in: TRE 33 (2002), 433–474.

³⁵⁸ Eigentlich, „wieder nach Hause, wieder ins Heimatland“; hier, „zurechtkommen“. Vgl. Art. Land, in: DWb 12, 94.

klerung. Welcher denn? Das also cauponirt³⁵⁹ wird, auff das es ewerer Sectischen lere hiruon gleichförmig sey. Solche erklerung suchet ewer geyst. Vnd hie sol abermal ein jglicher vnter den Luterischen macht haben, sein eigen schwermerey hieruber auszulassen.³⁶⁰ Bald des gleichen von der Eucharisty, do die erstlich sagen, jr Sect sey nicht widers buch, aber flux drauff appellieren sie auff jdermans eygen bekentnis.³⁶¹ Ist etwas newes, das nicht protestieren heissen aber doch so viel ausrichten sol.

Von der Priester weihe.

Fur ein Sacrament wöllens zulassen, doch schlagen sie auch ein hacken darbey, so sie recht vnd Christlich gehalten wirt,³⁶² dz ist zu Deutsch so viel gesagt, so fern es vns recht [K 1r:] vnd Christlich düncket. Wirt die weihe aber anderst gehalten, so werden wir sagen, es gehe vns nicht an. Vrsach: wir habens nicht ferner bewilliget vnd zugelassen, denn so fern es recht vnd Christlich sey, darumb ists nu so viel als vor. Mit der weyse wirt Marculphus nymmermehr ein baum finden der seinem leibe gelegen sey.³⁶³ Nu was sie hernach sagen vom verhören der Ordinanden vnd ernstlichen gebete vnd vom fleissigen auffsehen, (darmit sie die Visitacion meynen) ist gut, nütz vnd nôtig.

Von der Ehe.

Von Christi gepurt an sein kaum so viel Ehescheidunge gescheen als diese xxv. Jar, do Luter das regiment gehatt. Vnd weil er besondere dogmata hirauff gesetzt, wollens diese seine discipel nicht geändert haben.³⁶⁴ Thut aber dohin, das hinfurt die Ehescheydung nicht gemindert, sondern gemehret wirt. Denn welch Ehliche person der andern gern loß were vnd hat seine syn vnd augen anderswo hin gekeret, der mag [K 1v:] leichtlich ein vrsach finden, sein gemahel zu uerlassen vnd sich an ein anders zu hengen. Sonst wenn die

³⁵⁹ Eigentlich bedeutet „cauponius“: Zu einer Gastwirtschaft gehörig; hier daher wohl „wie im Wirtshaus Reden schwingen, rätsoniert“ Vgl. cauponius, in: Georges I, 1039.

³⁶⁰ Vgl. Melanchthon, Bedenken, B 4v, unsere Ausgabe Nr. 1, 67.

³⁶¹ Vgl. Melanchthon, Bedenken, C 1r, unsere Ausgabe Nr. 1, 68.

³⁶² Vgl. Melanchthon, Bedenken, C 1r, unsere Ausgabe Nr. 1, 68.

³⁶³ Eine Anspielung auf das populäre Spruchgedicht von „Salomo und Markolf“. Der zum Tod durch Erhängen verurteilte Markolf darf sich auf Geheiß des Königs Salomo den Baum dafür selbst aussuchen. Da er keinen geeigneten Baum finden kann, lassen ihn die vom langen Suchen ermüdeten königlichen Diener schließlich frei. Vgl. zu den lateinischen und deutschen Ausgaben des Gedichtes: VD 16 S 1477–1488. Vgl. zudem: Hartmann, Spruchgedicht, 66–69; Griese, Salomo und Markolf; Wander III, 463; Rupprich, Vom späten Mittelalter bis zum Barock, 186f, 190, 339.

³⁶⁴ Vgl. Melanchthon, Bedenken, C 1r, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 68.

bößhafftigen, eigenwillige³⁶⁵ leute sehen, das man nach der scheidung nicht wider freien thar,³⁶⁶ so werden sie deste ehe bey einander bleiben, sich versünen lassen vnd im fried leben. Darumb redt die Kyrch darauff, das sich die Christen Eheleute nicht scheiden lassen, sondern bey einander bleiben wollten, wie sie Gott zuhauff gefugt hat. Aber die Sect redt darauff, das die leute jre Ehe deste leichtlicher zerreißen, weil sie hören, das sie andere weiber nemen mögen, dero oft einer drey lebendig³⁶⁷ hat. Solchs ist die frucht der Luterischen Ehescheydung. Solchs sucht der Deufel in Sectischer newe-
 rung. Nu schawe, welchem die heilige Schrifft zufalle, der Kyrchen oder der secten? Freilich der Kyrchen, als do Sanct Paulus die Ehescheidung klärlich
 verpeut. Vnd im fall, das man scheiden würd, sol doch das abgescheiden manlos oder weiblos bleiben, *μενετω αγαμοι*, spricht der Apostel, oder sollen sich widderumb versünen, das sie bey einander friedlich bleiben etc. j.Corinth. cap.vij.³⁶⁸ Was saget jr Ehescheider nu? Welche Schrifft, welcher Geist, welchs recht hindert euch, das jr diesen artikel im Augspurgischen
 Buch nicht bewilligen künd? Jr seid leute!³⁶⁹

[K 2r:] Von der Messe.

Das Opffer wil nicht in sie.³⁷⁰ Kurtzumb, da ist dencken nach verloren. Nu muß in sie oder sollen daretreten vnd die alte Kyrche sampt allen heiligen Vetern Anathema sagen, welchen rhat vorzeiten Sisinnius der diacon vnter
 Keiser Theodosio wider die Arianisten geben hat.³⁷¹ Denn so bald sie das theten, wisset sie yderman zu halten fur offentliche vnd abgesagte feinde der Catholischen kyrchen. Wolten sie dis nicht thun, so solten sie die Veter

³⁶⁵ Zu beachten ist, dass der Begriff „eigenwillig“ nicht nur „willkürlich, eigensinnig, trotzig“ bedeutet, sondern in der Abwandlung „eigenwillisch“ in der Reformationszeit auch als sarkastische Wortverdrehung des Wortes „evangelisch“ Verwendung fand. Vgl. Lepp, Schlagwörter, 5f.

³⁶⁶ Darf.

³⁶⁷ In Anlehnung an die Wendung „bei lebendigem Leibe“ als „zu Lebzeiten“ gemeint. Vgl. Art. lebendig, in: DWb 12, 428.

³⁶⁸ I Kor 7,11.

³⁶⁹ „Ja, ihr seid die Leute, mit euch wird die Weisheit streben!“ Mit diesen Worten reagiert Hiob auf die Zurechtweisung seiner Freunde. Eventuell will Witzel hier die Rechthaberei der Protestanten in ähnlicher Form angreifen. Vgl. Hi 12,2.

³⁷⁰ Vgl. zum Folgenden: Melancthon, Bedenken, C 1v–C 3r, unsere Ausgabe Nr. 1, 68–71.

³⁷¹ Nach dem Konzil von 381 ließ Kaiser Theodosius 383 ein Religionsgespräch zwischen allen verschiedenen Religionsparteien in Konstantinopel veranstalten. Der mit der Durchführung betraute Ortsbischof Nektarius wandte sich an die Novatianer um Rat, da er den Wunsch des Kaisers, eine freie Diskussion zuzulassen, für nicht durchführbar hielt. Der um Rat gefragte novatianische Bischof Aegilius wandte sich seinerseits an einen Lektor mit Namen Sisinnius, der vorschlug, die Lehre der Väter als Grundlage des Religionsgespräches zu nehmen. Sisinnius wollte damit die Parteien zwingen die hergebrachte Lehre zu bestätigen oder zu verdammen. Der Vorschlag erwies sich jedoch als nicht durchführbar, da alle die Lehre der Alten wohl anerkannten, sich über deren Interpretation aber nicht einigen konnten. Vgl. Graumann, Kirche der Väter, 240f. Auf ähnliche Weise versuchte Witzel beim Leipziger Religionsgespräch 1539 eine Einigung zu erzielen. Vgl. dazu Henze, Liebe zur Kirche, 152–208.

wirdig achten, das sie mit jnen lereten vnd gleubeten etc. Was vnsern zanck alhie betriefft, kan nichts gewissers sein, denn das alle heilige Veter (beide, der Orientalischen vnd Occidentalischen kyrchen,) die Eucharisty, Liturgy oder Misse fur ein opffer aus der Heiligen Schrifft glaubt, geleret, gehalten
 5 vnd verteidiget haben. Wil nu ymand des glaubwirdig zeugnis sůchen, so findet ers in itziger zeit Theologen Bůcher heuffiglich.

Nichts destе weniger thar³⁷² diese Sect noch [K 2v:] heutigs tags, solche offentliche warheit leugnen, vnd vber das sich noch thurstiglich vernemen lassen, es sol jnen gar leicht sein, guten grund aus Augustino vnd andern
 10 anzuzeigen widers opffer etc. Wolan, so sage ich, du bist nicht eren wert, du thuest diß denn. Vnd trotz zeuge vns ein wortlin an aus S. Augustin, dz die Messe kein opffer sey, wir wůllen dir aber sprůche mit hauffen erzubringen, die da zeugen, es sey ein Opffer. Vnd was magstu vom verdienen der sůnde vergebung sagen? Wer bindet die vergebung der sůnde so hart an die Messe
 15 als eben dein Sect? Habt jr nicht das arm volck geleret, wenn es die sůnde im gewissen drůcken, so sollen sie zum Sacrament gehn vnd aldo vergebung holen? Dohер sie zu ewern webern vnd gerbern zu komen pflegen vnd sagen, Herr Pfarrer, die sund drucken mich, wolt gern hinzu gehn etc. Habt jr nicht gestritten wider mich ettliche iar, das Sacrament des altars sey eingesetz, dz
 20 mans zur vergebung der sůnden nemen sol? Vnd do ward nichts gedacht denn nůr vergebung der sůnd. Wenn ich dargegen vom gedechtnis, von dancksagung, von vereinigung etc. sagt,³⁷³ wards von euch stoltzlich verachtet. Vnd wenn wůllet jr doch einmal ablassen von ewer gewůnlichen falschen citation der schrifft beide, in disem vnd andern artikel? Got von himel, sol
 25 denn [K 3r:] kein schreien vnd aber schreien³⁷⁴ helffen bey den leuten? Was geht doch die Epistel zun Ebreern die Liturgy oder Sacrament des altars an?³⁷⁵ Hůret jr denn nicht, das wir alhie nicht reden vom blůtigen Creutzopffer das freilich einmal geschen vnd nicht mehr auch nicht mehr gescheen sol? Von disem blůtigen vnd einigen Creutzopffer aber redt die Epistel zun
 30 Ebreern,³⁷⁶ darumb gehůrt solchs hieher nicht vnd ist diese ewer Citation vnd andere nur etwas, darmit jr die leute blendet vnd mit der nasen vmbfůret.

Auff diß erzelen sie, warfur die Lerer die Liturgy gehalten. Wollen aber nicht gar hinan vnd eins mit dem andern außdrůcken, sorgend, sie můssen diese zeugen wider sich selbst fůren. Nu lug³⁷⁷ zu, so aber die Cathol. kyrch
 35 alle dise stůck, die jr hie auß den lerern erzelet, in jrer Latinischen Misse stetiglich helt vnd biß an diesen tag gehalten hat, warumb wůtet vnd tobet jr

³⁷² wagt es.

³⁷³ Zu Witzels Position und seinem Streit mit den Wittenberger Theologen in den dreißiger Jahren: vgl. Trusen, Reform und Einheit, 48–72; Henze, Liebe zur Kirche, 91–151.

³⁷⁴ noch einmal schreien. Vgl. Art. aber, in DWb 1, 29f.

³⁷⁵ Vgl. das Zitat aus dem Hebräerbrief bei Melancthon, Bedenken, C 1v, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 68f.

³⁷⁶ Vgl. Hebr 9,26–28; 10,10–14.

³⁷⁷ Sieh.

denn also grausamlich hirwider? Vmbs Canons willen? Wolan, bringt denn nicht aller lerer einhellige lere den Canon mit sich, sonderlich S. Basili³⁷⁸ vnd S. Chrysostomi³⁷⁹ vnd S. Ambrosij³⁸⁰ Liturgy vnd Misse, so sol euch rechtlich erleubt werden, frey wider vns zu schreiben. Sinds nicht jn abreden, das die Misse nicht sey in viel Mißbreuch gezogen, vnd das Gott die welt 5 drumb [K 3v:] straffe, als jr schreibt. Das aber Gott euch nicht straffe vnd straffen werd vmb ewer newerung willen, vnd dz jr die Liturgy also verdammet vnd also seltzam vnter einander Testamentirt,³⁸¹ vnd dz hochwirdig Sacrament also Mahometisch Prophanirt habt, solt jr keinen verstendigen überreden, weil³⁸² jr auff erden lebt. 10

Do höre man etwas newes. Erst hiessen die Luterischen die leßmessen³⁸³ Priuat messen, jtz kommen sie drauff, das sie nu auch die Hohemessen³⁸⁴ oder Singemessen³⁸⁵ Priuat nennen. Thun diß auß kunst,³⁸⁶ domit sie ein Misse mit der andern von newem außrotten. Jr vrsach ist, weil kein Communicanten vom volck do sind, so sinds Priuat messen. Das leugstu. Vrsach: do 15 steht der Priester offentlich vnd ist mit vnd bey jm das gantz volck einmütiglich versamlet, bekennet vnd beschuldiget sich fur sündler doselbst, höret

³⁷⁸ In der byzantischen Kirche geht eine der bis heute üblichen Liturgien auf Basilius von Caesarea zurück. Bis ins 11./12. Jahrhundert hinein war sie die wichtigste Liturgieordnung Konstantinopels. Vgl. Karl Christian Felmy, Art. Basilius-Liturgie, in: RGG⁴ 1 (1998), 1155f; Stählin, Geschichte des christlichen Gottesdienstes, 31–34. Zu Basilius von Caesarea: vgl. Adolf Martin Ritter, Art. Basilius von Caesarea, in: RGG⁴ 1 (1998), 1154f; Wolf-Dieter Hauschild, Art. Basilius von Caesarea, in: TRE 5 (1980), 301–313.

³⁷⁹ Seit dem 11./12. Jahrhundert ist die Johannes Chrysostomus zugeschriebene Liturgie die wichtigste in der Ostkirche. Anders als bei der Basilius-Liturgie ist die Autorschaft ihres Namensgebers nicht so evident. Vgl. Karl Christian Felmy, Art. Chrysostomus-Liturgie, in: RGG⁴ 2 (1999), 384; Stählin, Geschichte des christlichen Gottesdienstes, 31–34. Zu Johannes Chrysostomus: vgl. Rudolf Brändle, Art. Johannes Chrysostomus, in: RGG⁴ 4 (2001), 525f; Jean-Marie Leroux, Art. Johannes Chrysostomus, in: TRE 17 (1988), 118–127.

³⁸⁰ Die Ambrosianische Liturgie geht auf Bischof Ambrosius von Mailand zurück. Dieser Mailänder Ritus formt zusammen mit dem keltischen, mozarabischen und gallikanischen Ritus die sogenannten gallischen Riten, die neben dem römischen Ritus existierten. Die Ambrosianische Liturgie verbreitete sich im Laufe des Mittelalters in Italien und bis nach Böhmen. Bis heute wird in der Gegend um Mailand nach diesem Ritus, allerdings in modifizierter Form, die Messe zelebriert. Vgl. Don E. Saliers, Art. Ambrosianische Liturgie, in: RGG⁴ 1 (1998), 392; Stählin, Geschichte des christlichen Gottesdienstes, 34–44. Zu Ambrosius von Mailand vgl. Christoph Marksches, Art. Ambrosius von Mailand, in: RGG⁴ 1 (1998), 393f; Ernst Dassmann, Art. Ambrosius von Mailand, in: TRE 2 (1978), 362–386.

³⁸¹ Mit der Bedeutung des Abendmahls als Testament Christi argumentiert.

³⁸² solange. Vgl. Art. weil, in: DWb 28, 762.

³⁸³ Messfeiern, die der Priester allein, ohne Beteiligung einer Gemeinde, eventuell aufgrund einer Stiftung für einen Verstorbenen, vornahm. Vgl. dazu Angenendt, Religiosität, 495–499; Reinhold Meßner, Art. Messe, in: RGG⁴ 5 (2002), Messe II (Römische Messe), 1131–1136.

³⁸⁴ Die Gottesdienstfeier mit Austeilung des Abendmahls. Vgl. Angenendt, Religiosität, 488–515; Hermann Reifenberg, Art. Gottesdienst V (Katholische Kirche), in: TRE 14 (1985), 42–46; Reinhold Meßner, Art. Messe, in: RGG⁴ 5 (2002), Messe II (Römische Messe), 1131–1136.

³⁸⁵ Von Chören gesungene Messen. Vgl. Martin Blindow, Art. Messe (musikalisch), in: TRE 22 (1992), 613–616.

³⁸⁶ List, Täuschung. Vgl. Art. Kunst, in: DWb 11, 2676f.

doselbst Gottes wort, lobet vnd dancket Gott doselbst, ruffet an vnd betet zu Gott doselbst, betrachtet Christi Jesu leiden vnd sterben doselbst,³⁸⁷ vnd diß geschicht alles offentlich, am offentlichen Ampt der heiligen Eucharistiy, also das man nicht anderst sagen kann, denn das der Priester oder kyrchdiener publica persona also stehe in publico sacro Actu. So ists keinen Lāyen verpoten teglich zum Altar zu gehn vnd sampt [K 4r:] dem Priester zu Participieren, welchs ja nichts Priuat sein mag. Zu dem das der Priester doselbst fur alle Circumstanten^{d388} zu Gott flehet vnd als ein gemeiner diener fur alle in gemein betet vnd opffert. Do auch alles volck, so da vnterricht ist, das heilig Sacrament des leibs vnd bluts Jesu Christi mit grosser andacht geistlich durch den glauben empfeget vnd seinem inwendigen menschen nütz machet, seinen getrawen vnd hoffnung dardurch stercket, die liebe mehr vnd mehr anzündet vnd sich der kyrchlicher Einigkeit vnd frieds gegen jderman seliglich erinnert etc. Wil aber hirumb nicht loben, dz vnser volck so gar selten die Eucharistiy mit dem Priester leiblich empfeget. Wolt Gott, wir weren dermassen geschickt, dz der priester tegliche Communicanten hett, welchs vorzeiten sehr im brauch gewesen, do zum wenigsten die Ministranten mitcommunicierten, welchs auch in der anfahenden Kyrchen geschen,³⁸⁹ dis aus den Apostolischen Canonen zu uernemen ist. Musset aber nicht so ruchloß herzu lauffen als jtz der Luterisch Pöfel, do wenig verstand, betrachtung, andacht vnd besserung gespüret wirt.

Das sie aber jre schlußred setzen, man sol keinen Gotsdienst in der kyrchen ordenen, so es nicht in Gottswort zuuor ordnet ist,³⁹⁰ gesteht man jnen gar nicht, denn sonst müsseten fast alle gute Insti-[K 4v:]tuten, heilsame gebreuche vnd viel besserlicher gewonheit nachbleiben, welchs offft auch die Sect selbst nicht billichen würd. Sol man nichts in der Kyrchen Gott zu dienst vnd eren thun, es stehe denn alles in der Schrifft, als diß die Sect on grund furgibt, so wirt sich viel dings finden, dz auch die Luterischen in jren kyrchen thun, daruon kein wort in der Schrifft steht, wie denn diß war zu machen ist vnd sie also diese schlußrede wider sich selbst schliessen. Also aber solten sie Catholisch schliessen, was die heilige kyrch Gottes Per Tradi-

^d Konjiziert aus: Circunstanten.

³⁸⁷ Vgl. den Ablauf der Eucharistiefeier: *Missale Romanum*, 11–18; Angenendt, *Religiosität*, 489f.

³⁸⁸ Umstehenden. Hier die den Altar umstehenden Abendmahlsteilnehmer gemeint. Vgl. *circumstantia*, in: Georges I, 1170f In der Messe folgt nach der Segensbitte das Lebendengedächtnis, in dem Gott gebeten wird, aller, den Altar umstehenden, (onmium circumstantium) zu gedenken. Vgl. *Missale Romanum*, 15; Stählin, *Geschichte des christlichen Gottesdienstes*, 43; Angenendt, 490.

³⁸⁹ geschehen. In der alten Kirche kommunizierten die Laien zusammen mit den Priestern. Teilweise kommunizierten die Laien sogar allein und täglich, da das Brot mit nach Hause genommen wurde. Vgl. Christoph Marksches, Art. Abendmahl II (Kirchengeschichtlich: Alte Kirche), in: RGG⁴ 1 (1998), 15–21; Georg Kretschmar, Art. Abendmahl III/1 (Das Abendmahlsverständnis in der Geschichte der christlichen Kirchen: Alte Kirche), in: TRE 1 (1977), 59–89; Angenendt, *Religiosität*, 488–490.

³⁹⁰ Vgl. Melanchthon, *Bedenken*, D 1r–D2r, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 72–74.

tionem empfangen hat vnd helt, dasselbig sol sie wider allerley Schismaten behalten, außgenomen, was offenbarlich wider Gottes wort vnd gepot ist, denn solchs were nicht kyrchisch, sondern Synagogisch. Hiruon wil ich, ists Gottes wille, gnugsame vnterricht thun, so ich de Apostolica Traditione schreiben werd.³⁹¹ Vnd wie künt dieser Apostatisch geyst grösser verwüstung vnd zerstörung in der Christenheit anrichten, denn so jm diß Luterisch Dogma wircklich angienge?

Da wöllen wir sehen, wie sie jr eigen lere zur sachen accommodieren.³⁹² Diß ist jr syn, was nicht in der Schrifft steht, sol nicht gelten. Der kyrchen Liturgy steht nicht in der Schrifft, darumb sol sie nicht gelten. Dargegen vnser Testamenterey [L 1r:] steht in der Schrifft, darumb sols gelten. Lieber, ists war? Freilich wenn man dir gestendig were, das Maior vnd Minor den stich hielte.³⁹³ Daruon anderswo. Summa, sie wollen die leute vberreden jr ding sey der alten Kyrchen gleichförmig mit der Messe. Woher? Daher, das wir Communicanten haben. O, das ist nicht gnug zu grossem bewaise. Man vergleiche ewer seltsame vnd vnbestendige formel gegen dem alten waren vnd bestendigen form der Kyrchen, so wirt man ewerer newerung oder andern bald inne werden. Was aber die Communicanten belangt, kan man zeugnis dathun, das auch die Griechische Kyrch zun zeiten S. Chrystostomi die liturgy gehalten hat on läyschen Communicanten. Wie gefelt dir das? Denn ob wol S. Chrysostomus dz tråg vnd seumig volck hirumb wortstraffet in seinen Homilien,³⁹⁴ so hat man gleichwol dz teglich heilig Ampt vmb des volcks Acedia³⁹⁵ oder trägheit willen nicht nachgelassen, wie diß in der Cathol. Kyrchen noch heut geschicht. Ich sage abermal, wolt der Barmhertzig Got, dz sich dz volck von der welt rein behielte, bessert sein leben vnd wer begirig zu heiligen dingen, also dz kein tag vergienge, darin nicht etliche personen sampt dem Priester ordenlich Communicierten, es solt vns warlich allen ein hertzlich freud sein, hoffen man werd hiran mit allem fleiß vnd eifer arbeiten.

[L 1v:] Weiter wollen sie jr ding mit Alexandria alt machen³⁹⁶ vnd bestettigen, als dz man doselbst nicht teglich, sondern auff etliche gewisse tage Communion gehalten etc. Da solten sie anzeigen, wo sie diß von der Alexandrische kyrchen gelesen hetten, sonst muß ich gedencken, es sey erdicht.

³⁹¹ Vgl. De Traditione Apo=llstolica et Ecclesiastica. || Das die Catholische Kyrche Christi/ nicht allein || was in der Heiligen Schrifft steht/ sondern || auch was sie bey den Heiligen Ve=lltern vnd eltisten Concilien ... || funden/|| zu Gottesdienst vnd || Ere/ Ordenlich || brauchen/|| ... möge.|| Durch Georgium Wicelium.|| ... || Köln 1549. (VD 16 ZV 17853)

³⁹² Anpassen. Vgl. accomodo, in: Georges I, 67.

³⁹³ Freilich wenn man dir zugestehen würde, dass der Ober- und der Untersatz (Syllogismus) stichhaltig sind. Vgl. zur Syllogistik: Patzig, Die aristotelische Syllogistik.

³⁹⁴ Johannes Chrysostomos, Homilie in epistolam ad Ephesios commentarius. Homilie III, 4, in: PG 62, 23–30, bes. 29.

³⁹⁵ übler Laune. Vgl. acedia, in: Georges I, 78.

³⁹⁶ Mit dem Verweis auf die Riten in Alexandria, wollen sie ihr Verhalten in eine Kontinuitätslinie stellen, wollen ihm eine Tradition geben.

- (Meins von dem mangel der Communicanten findestu bey S. Chrysost. Sup. Ephes. cap. 1.)³⁹⁷ Denn es ist klar vnd gewiß, dz die kyrch Gottes von anfang nicht allein auff bestimte tage, sondern auch alle tage die offentliche Liturgy in offentlicher Samlung der Christgleubigen gehalten hat, zu Gottes ere
- 5 vnd aller menschen heil. Diß war zu machen, wöllen wir nicht mit einem zeugnis daher komen wie sie mit Alex., sondern mit vielen vnd dapffern, dero schon zum teil etliche im kirchform angezeigt sind on wz noch zun selbigen komen wirt. Vnd im fall, dz es auff eine zeit zu Alex. also gehalten worden, ists drumb erzwungen, dz man es allezeit doselbst also gehalten hat?
- 10 Vnd obs also were, ob drumb der Alexandrische gewonheit mehr zu folgen sey wedder³⁹⁸ der kirchen? Durchauß jst mehr gleublich, das Alexandria auff Rom gesehen vnd nicht Rom so gar auff Alexandria. Doher S. Hiero.³⁹⁹ zu Theophilo schreibt, dz sich Alexandria der gemeinschafft Römische glaubens gefrewet habe. Diß sind S. Hiero. wort: Scito nobis nihil esse antiquius,
- 15 quod Christum iura seruare, [L 1v:] nec Patrum transire terminos, semperque meminisse, Romanam fidem Apostolico ore laudatam, cuius se esse participem Alexandrina Ecclesia gloriatur. Haec Hiero.⁴⁰⁰ Solchs hattet jr new Alexandrischen nicht gelesen? Woltet jr bey der Orientalischen kyrchen lieber sein wedder⁴⁰¹ bey der Occidentalischen, warumb zihet jr denn nicht
- 20 gar zu jr? Thetet jr dz, so wöllen wir bald eins werden. Denn vber allen darob wir disputieren, dz ist, dz jr euch anzunemen wegert, dz hat die Orientalische kyrch gehalten. Darzu hat die Alexandrische die Liturgy fur ein opffer gehalten, gleich wie die Antiochenische Römische vnd Constantino-
- 25 gy gehalten vnd wolt nicht sehen noch mercken, wie vnd wasserley⁴⁰² gestalt sie die Liturgy gehalten habe? Sehet auffs kleinst vnd verachtet das gröst mehr. Vnd wie, dz jr drey tage in der wochen der stat Alexandria bewilliget vnd doch nur den Sontag haltet? So jr euch auff die gewonheit zu Alex. beruffet, warumb haltet jr denn nicht dieselbige, nemlich mit den bestimpten
- 30 drey tagen? Ja, in ettlichen stedten hielt man allein Meß auff den Sontag vnd feiertag. Das sagt jr, zeigt an, wie diese stedte namen haben. O der listigen Theologen, wie bald fallen sie von jrer Alexandria auff andere vngewisse stedte, do man nicht drey tage, sondern nur [L 2v:] einen tag in der wochen

³⁹⁷ Johannes Chrysostomos, Homilie in epistolam ad Ephesios commentarius. Homilie III, 4, in: PG 62, 29.

³⁹⁸ als.

³⁹⁹ Zu Hieronymus: vgl. Christoph Marksches, Art. Hieronymus, in: RGG⁴ 3 (2000), 1728–1730; Pierre Nautin, Art. Hieronymus, in: TRE 15 (1986), 304–315.

⁴⁰⁰ „Sed tamen scito nobis nihil esse antiquius, quam Christi iura servare, nec Partum transferre (al. transpire) terminos, semperque meminisse Romanam fidem, Apostolico ore laudatam, cujus se esse participem Alexandrina Ecclesia gloriatur.“ Hieronymus ad Theophilum. Ep. 63, in: PL 22, 697 (CSEL 54, 586).

⁴⁰¹ als.

⁴⁰² welcherlei. Vgl. Art. wasserlei, in: DWb 27, 2289–2291.

hielt, auff dz sie außflucht hetten, wenn wir sie auff die drey tage zu Alex. examinieren würden. Ach, halten sie doch den Sontag vnd feiertage auch nicht, geschweige jre drey tage zu Alex. Solt wol in ein Luterische stadt komen, do sie in 4. oder 6. wochen wedder Meß noch Vesper gehalten haben. Es ist offenbar vnd bekentlich wz ich sage, sie müßsents selbst sagen, 5
weils jderman mit augen sihet. Wo bleiben denn nu jre drey tage? Ja, wo bleibt der einig Sontag? Dieser gestalt wirt man mit der zeit vntern Secten des jars vier Messe halten, gar zu letzt zwo wie zu Franckfurt.⁴⁰³ Yedoch, ich muß jn mit jrem Sontage überhelffen. Sie habens in S. Aug. Epistel zu Januar. gelesen do steht: Alibi tantum Dominico. He, do sind die Papisten 10
geschlagen. Antwort, wz steht darfur? Alibi nullus dies intermittitur, quo non offeratur.⁴⁰⁴ Wie nu Luterist?⁴⁰⁵ Da hastu zwen punct auff einmal wider dich, vom teglichen vnd darzu opffer. Wiltu den Sontag allein mit den alten doch vngenenten, so habe dir auch das opffer mit den alten, weil du sihest, dz die 15
alten die Messe als ein opffer gehalten haben, welchs vorzeiten auch griechisch τελετή ἀπόρρητος⁴⁰⁶ genent ward, weil es ein heiliges, verborgens vnd verschweigens werck Gotes ist etc. So nent es S. Chrysostomus in einer Homili. ein solchs opffer, quod horrent et Angeli etc.⁴⁰⁷ Da-[L 3r:]rumb ists abermal nichts mit ewern citieren vnd zeugnis füren, weil diese zeugen nicht 20
fur, sondern wider euch reden.

Must lachen, das sie die Alexandrische ein alte schöne gewonheit nennen, den sonst kein alte gewonheit der gemeinen kyrchen schön noch gut gnug ist, sie sey denn jren ding gemeß, vnd das sie rhûmen wie ordenlich sie messieren. Man sehe allenthalben, wie es jre Sectanten halten. Ich meine, man werd groß reuerentz⁴⁰⁸ finden. Weiter, man richtet kein ander werck 25
auff, wedder⁴⁰⁹ das, so vor tausent iaren gewesen, darwider deins fur wenigen Jaren schismatisch auffgericht ist. Wil sich dein verfürts volck dran ergern, wer kan darzu? Müssen vns alhie auch mit dem exempel Matthei xv.⁴¹⁰ widers vnbillich ergernis trosten. Hilff Gott, wie grausem böß machen

⁴⁰³ Worauf sich Witzel im Speziellen bezieht, bleibt unklar, da der Frankfurter Rat schon 1533 verordnete, das Abendmahl in St. Bartholomäi mindestens alle drei Wochen zu halten. Im Jahre 1539 dann änderte der Rat die Bestimmung und ordnete an, dass in St. Bartholomäi, in Sachsenhausen sowie anderen Frankfurter Kirchen das Abendmahl wöchentlich, nur in St. Peter alle drei Wochen gehalten werden solle. Vgl. Becker, Beiträge, 146.

⁴⁰⁴ „Alii quotidie communicant corpori et sanguini Domini, alii certis diebus accipiunt; alibi nullus dies praetermittitur, quo non offeratur; alibi sabbato tantum dominico; alibi tantum dominico.“ Augustinus ad Inquisitiones Januarii Liber primus. Ep. 54 II, 2, in: PL 33, 199–204, bes. 200. (CSEL 34, 158–168, bes. 160).

⁴⁰⁵ Polemische Bezeichnung für einen Anhänger Luthers. Vgl. Lepp, Schlagwörter, 12f.

⁴⁰⁶ Eine verborgene Feier.

⁴⁰⁷ „(...) ἄγγελοι φοβιτοῦσι.“ Johannes Chrysostomos, Homilie in epistolam ad Ephesios commentarius. Homilie III, 4 in: PG 62, 28.

⁴⁰⁸ Ehrfurcht, Ehrerbietung. Vgl. reverentia, in: Georges II, 2375f.

⁴⁰⁹ als.

⁴¹⁰ Vgl. Mt 15,12–15.

sie hie abermal den Canon, sagend, sie erschrecken darfur etc. Erschrecket
 furm leidigen Deufel, jr verzweuelten heresiarchen,⁴¹¹ vnd nicht fur Got,
 seinem wort, Sacrament, opffer vnd kyrch. Sind vnförmliche rede im Canon,
 wie denn, das sie solchs, die Eltisten, heiligen Lerer fur euch nichts gesehn
 5 haben? Ynen ists förmlich, Christlich, heilsam gewesen, weil sie sich der
 warheit verstanden, euch aber muß es alles Gottslesterlich vnd abgötisch
 sein, weil jr nicht verste-[L 3v:]hen wolt, das jr gut thetet, als der Prophet
 sagt.⁴¹² Ich biete vnd flehe euch durch ewer eigens heil, lernet doch erst den
 Canon vnd versteht jn vnparteiisch vnd einfeltiglich nach der Analogy der
 10 Schrifft vnd nach dem rechten syn der alten kyrchen ehe jr furtfaret jn also
 grausamlich zu uerdammen. Wer zweiuelt dran, das dis aller heiligst opffer
 Gott nicht angenemer sein solt denn Abels, Abrahams, Melchisedechs⁴¹³ vnd
 aller ausserwelten opffer? Das ist aber, weil Priester, die offerenten,⁴¹⁴
 sampt dem volck nicht on sünde sind, bieten sie, auff das dis opffer des leibs
 15 vnd bluts Christi Jesu der hohisten Maiestat, (das doch jr an jm selbst gar
 angenehme vnd wolgefellig ist) vmb der sündhafftigen offerenten willen,
 nicht vnangenehme sey, sondern angenehme, gleich wie jrer Maiestat ange-
 neme war, was Abel vnd andere opfferten, nicht das dis vnser opffer mit
 Abels opffer zu uergleichen sey, (weils besser ist denn hymel vnd erden)
 20 sondern man begeret nûr, das es vnser halben Gottlicher Maiestat wolgef-
 ellig sey etc. Hiruon auff andere zeit.

Von der heiligen Anruffung.

[L 4r:] Erstliches antrits schuldiget vns diese sect vnrechtlich, das wir die
 Ere, so Got dem Herren gepûrt, den heiligen geben solten.⁴¹⁵ Ist zu erbar-
 25 men, das diese leute also voller hasses vnd neids sind, das sie der armen
 kyrchen (von der sie abfellig worden) alles zum ergisten auslegen, das frei-
 lich kein Jud dem andern thun solt. Sie wissen, das die kyrch die heiligen
 Gottes wedder gleubt, anrûfft, eret noch lobt. Dennoch kûnnen sie jres les-
 terns vnd schmezens nicht lassen, auff das sie mit solchem betrug die ein-
 30 feltigen von der kyrchen zu sich zihen. Es ist die heiligen nicht angeruffen,

⁴¹¹ Haupt einer Sekte, ein Erzketzer und Irrlehrer; damit eine noch schimpflichere Bezeichnung als Häretiker. Vgl. Sleumer, 371.

⁴¹² Vgl. Jes 6,9f; 44,18f.

⁴¹³ Im ersten Hochgebet der katholischen Eucharistiefeier erscheint der Vergleich der Darbringung der Opfergaben (Brot und Wein) mit den Opfergaben Abels, Abrahams und Melchisedeks. „Suprae quae propitio ac sereno vultu respicere digneris: et accepta habere, sicuti accepta habere dignatus es munera pueri tui iusti Abel, et sacrificium Patriarchae nostri Abrahae, et quod tibi obtulit summus sacerdos tuus Melchisedech, sanctum sacrificium, immaculatam hostiam.“ Schott, 638f.

⁴¹⁴ Die römisch-katholische Eucharistiefeier beinhaltet das Offertorium, das heißt, die Darbringung von Brot und Wein als Opfer. Vgl. dazu Angenendt, Religiosität, 489–515; Müller, Dogmatik, 691f, 706–708; Karl Ernst Schrod, Art. Messe, in: WWKL² 8 (1893), 1311–1339, bes. 1312f, 1316–1318.

⁴¹⁵ Vgl. zum Folgenden: Melancthon, Bedenken, C 3r–C 4v, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 70–72.

sondern angesprochen, gleich wie wir alhie einander vmb furbiet ansprechen. Angeruffen heist, wenn wir zu Gott schreien: O Herr, erbarm dich vnser, nim vnser gebet an, erhöhe vns, hilff vns, erloß vns, als wir dir vertrauen etc. Solchs ruffen wir aber zu keinem Heiligen, weil jro keiner Gott ist noch helffen vnd erlösen kan, sondern sprechen sie nur an, weil sie ja mit Christo leben, auff das sie jren vnd vnsern Vater im hymel für das heil der streitende kyrchen vnd vnser aller errettung bieten vnd flehen wolten, das sie doch thun aus brüderlicher [L 4v:] liebe etc. Zu dem eren wir sie wie sichs gepurt, begehrt jro gedechtnis vnd verkündigen dem Christen volck jr heiliges leben vnd sterben alles dohin, das jr vnd vnser Got dardurch hochlich gepreiset vnd wir alle sampt an vnserm glauben vnd wandel gebessert werden. 10

Wie dürffen denn die ertztlügner sagen, wir beten die heiligen an vnd torquieren⁴¹⁶ wider vns Christi wort, man sal Gott anbeten, Mat. iij?⁴¹⁷ Du öffentlicher Kyrchscher, wen beten wir anderst an? Wen ruffen wir anderst an? Wen dienen wir anderst, wie sich Gott vnserm Herren zu dienen gepürt? Ist Mißbrauch hirin befunden worden den man bekent, wes schuldigstu denn die vnschuldigen? Was sol ich sagen? Auff das diese Sect der lieben Heiligen fürbiet ja scheuslich verhasset machen, haben sie itzt gelernt, das sie es schlecht die Todten nennen. Als wo wir sagen, Intercessio sanctorum,⁴¹⁸ do sagen sie, Intercessio mortuorum, vnterstehn sich also auff gut Julianisch aus den lebendigen Todten zu machen. Denn dieser Apost Julianus,⁴¹⁹ im Buch, das er widers Euangelium geschrieben, zörnet er fast⁴²⁰ mit den Christgleubigen, darumb das sie Iudaeum mortuum anbeten, lesteret Christum Iesum den son des lebendigen Gottes, er were ein todter Jüd.⁴²¹ O der [M 1r:] verfluchten Lestermeuler, die dz jenig, so da lebt, todt sagen, töden was Gott lebendig sagt vnd haben wil. Sind die Heiligen Gottes tod, wo bleibt denn vnser Herren Christi wort, Gott ist nicht der todten, sondern der lebendigen Gott, Matthei 22?⁴²² Wöllen diese Sectische lesterung auff andere zeit sparen, domit ich itzt den Leser nicht vberlade. 25

⁴¹⁶ Drehen, winden, umdrehen, hier wohl im Sinne von „verdrehen“ gemeint. Vgl. torqueo, in: Georges II, 3152f.

⁴¹⁷ Mt 4,10.

⁴¹⁸ Zur Fürbitte der Heiligen: vgl. Schaede, Stellvertretung, 260–262; Ulrich Köpf, Art. Heilige/Heiligenverehrung II (Kirchengeschichtlich), in: RGG⁴ 3 (2000), 1540–1542; Karl Hausberger, Art. Heilige/Heiligenverehrung III–V (Anfänge der christlichen Heiligenverehrung, Abendländisches Mittelalter, Die römisch-katholische Kirche) in: TRE 14 (1985), 646–660; Müller, Dogmatik, 508–510

⁴¹⁹ Zu Julian Apostata: vgl. Anm. 272.

⁴²⁰ sehr.

⁴²¹ Zu Julians Kritik und der christlichen Reaktion darauf: vgl. Julian, Contra Galileos, in: Wilmer Cave Wright (Hg.), The works of the emperor Julian, 3. Bd., London 1961, 313–427; Malley, Hellenism and Christianity.

⁴²² Mt 22,32; Mk 12,26f; Lk 20,37f.

Die anruffung zihen sie widderumb hart an vnd brauchen yrer kunst von vn-sichtbarn etc., do wir widderumb Nein sagen. Vnd leugsts in hals⁴²³ so oft du Sect sagst, wir halten die heiligen Gottes für Almechtig oder stellen sie zu Mittlern neben den son Gottes etc. Den ort des Apostels zu Timothe. wissen
 5 wir wol⁴²⁴ vnd sey fern von vns, das wir sanct Petrum oder Paulum als Mittler neben Christo Jesu setzen solten, dz ist, diese menschen im hohen werck des Mitteln dem Herren gleich machen solten. Christi Mitteln steht für sich vnd ist also enig, das keins mehr des gleichen in Himel vnd auff erden seyn kan. Were Christi Jesu einiges Mitteln nicht, so weren auch die Heiligen
 10 nicht, denn sie dadurch Heiligen worden sind, geschweige dz sie neben Christo jrem einigen Mittler zu Mitteln sich vnterstehn oder wir sie dafür halten vnd anrufen solten. Es wirt vns dis von Secten felschlich auffgelegt, als ob wir der lieben [M 1v:] Heiligen furbiet vnd Christi Jesu mittlen für einerley werck vnd gleicher dignitet gleubten. Sagen Nein darzu, wissend, wie
 15 grosser vnterscheid sey zwischen dem heupt Christo vnserm Einigen Mittler vnd vnsern mitgliedern den Heiligen, so der Kyrchen furbiet sind. Von dieser fragen mag ymand lesen, wil er, meyn Büchlein Lateinisch De Inter-
 cessione Diuorum,⁴²⁵ welchs auch vnsern lestern freilich gnug thun solt, weren sie nicht von Phariseischen Haß vnd Neid der Catholischen kyrchen so
 20 gar verblendt.

Aber do sol vns vnser antwort nichts helffen, sie bleiben auff yrem verkeretem syn vnd faren furt, die furbiet der heiligen Abgötterey zu schelten vnd darzu grosse Abgötterey, sagen, man mache Cultum⁴²⁶ daraus, (welchs sie Griechisch Latreia⁴²⁷ meynen) ist alles erlogen. Sie wissen, das wir recht
 25 vnterscheiden Verbum Colendi et Honorandi,⁴²⁸ geben beiderley Gott dem almechtigen vnd sagen, das letzt möge den Heiligen Gottes wol mit geteilt werden, das ist, man sol Gott allein dienen, Matthei 4.,⁴²⁹ Möge aber auch

⁴²³ lügst halsstarrig. Vgl. Art. Hals, in DWb, 10, 254f; W. Schild, Art. Strafe (C. Rechte einzelner Länder: I. Deutsches Recht), in: LexMA 8 (1997), 198–201.

⁴²⁴ I Tim 2,5 wurde von Melanchthon gegen die Anrufung der Heiligen und als Beleg für die alleinige Mittlerschaft Christi zwischen Gott und den Menschen angeführt. Vgl. Melanchthon, Bedenken, C 3v, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 71.

⁴²⁵ COMMENTA=IRIOLVS DE ARBORE II BONA, ANTICHRISTO, II Intercessione diuorum, & II ieunio ad amicum II quendam. II Authore Georg. Vuicelio. II ... II Leipzig 1534 (VD 16 W 3893, 3894)

⁴²⁶ Verehrung, einen Dienst. Vgl. cultus, in: Georges I, 1795f.

⁴²⁷ λατρεία = Latreia.

⁴²⁸ Das zu verehrende und das zu ehrende. Damit knüpfte Witzel an die Unterscheidung des II. Konzils von Nicäa 787 an und nimmt die Entscheidung des Konzils von Trient voraus, wo zwischen der Anbetung (Latreia) – die allein Gott zukommt – und der Verehrung – wie sie auch Heiligen erwiesen werden könne – unterschieden wurde. Vgl. colendus, in: Georges I, 1256; honorandus, in: ebd., 3072; Ulrich Köpf, Art. Heilige/Heiligenverehrung II (Kirchengeschichtlich), in: RGG⁴ 3 (2000), 1540–1542; Karl Hausberger, Art. Heilige/Heiligenverehrung III–V (Anfänge der christlichen Heiligenverehrung, Abendländisches Mittelalter, Die römisch-katholische Kirche) in: TRE 14 (1985), 646–660; Müller, Dogmatik, 508–510

⁴²⁹ Mt 4,10.

die freund vnd außerweleten Gottes Eren vmb Gottes willen, der sie selbst in seynem Reich geeret hat. Eret man alhie die sündhafftige, sterbliche menschen, warumb solt man nicht die selige Geister eren? Vnterscheiden auch die Ere, so Gott allein gepurt vnd die, so [M 2r:] wir seynen Engeln vnd Heiligen Christlicher weise thun sollen, dz wir keins wegs hirin wider Gottes wort heiligen dienst auffrichten vnd derhalben vngütlich der Abgötterey von Secten verdampt werden. Sage zum offtermal, wir wissen von keinem heiligen dienst, wissen aber von der heiligen ere, die in keiner schrifft verpoten vnd von der Christlichen kyrchen zu Gottes dienst vnd hōhister ere nützlich vnd löblich geordnet ist, vnd künden ein grosse menge schriftlicher zeugnis aus der alten Lerer büchern herführen, die der Heiligen ere vnd gedechtnis wider alle Secten erhalten. Darbey wir bleiben, die zenckischen springen hoch oder nider. Muß ein besondere plage seyn, dz diese Leute zuuor geschrieben vnd selbstgeleret haben, die Heiligen im Hymel bieten Gott für vns vnd itzt rasen sie vnsynniglich darwider vnd deuten alles zum gifftigsten. Ja, yren Vater den Luter (den sie selbst heilig machen), loben vnd eren sie itzt in yren Schrifften dermassen, als der droben im Hymel sitze, sehe die Engel herab steigen, werd von Propheten begrüßet, thue Gott dancksagung etc. wie dis seyn Elisa⁴³⁰ vom erdichten Elia⁴³¹ geschrieben.⁴³² Wer aber im hymel die Engel sihet vnd Got dancket, kan freilich auch Gott bieten etc. Also müssen die Apostel vnd Mārtyrer der Catholischen kyrchen die todten heiligen seyn vnd für Gott nichts [M 2v:] bieten noch flehen, (denn was solt ein todter bieten?) aber Huß, Luter, Zwingel, Gilgen⁴³³ etc. leben im Hymel in allen freuden, sorgen für die Euangelischen vnd schaffen yr bestes bey Christo. Da greiffestu, welcher Geist diese Leute treibe.

⁴³⁰ Philipp Melanchthon. Nach II Kön 2,12–15, wurde Elisa der Nachfolger des Propheten Elia.

⁴³¹ Martin Luther.

⁴³² Die Verwendung des Elia-Epithetons auf Luther findet sich bereits 1520 bei Zwingli. In der Reformationszeit wurde Luther dann immer wieder von unterschiedlichen Personen als neuer Elia bezeichnet. Vgl. Kolb, Luther. Witzel bezieht sich durch die Verwendung des Elisa-Epithetons auf Melanchthon wohl aber besonders auf dessen Gedenkrede auf Luther. Vgl. Bräuer, Melanchthons Leichenrede, in: Beyer/Wartenberg, Humanismus; Oratio in funere D. Martini Lutheri 1546, in: CR 11 (1843), 726–734; De Luthero et aetatibus Ecclesiae 1548, in: CR 11 (1843), 783–788.

⁴³³ Eigentlich steht die Kurzform „Gilgen“ für die Namen „Gilbert“, „Giselbert“ und „Ägidius“. Aus der Mitte des 16. Jahrhunderts ist jedoch keine bedeutende Person aus dem Umfeld der lutherischen wie reformierten Reformatoren, spiritualistischer oder täuferischer Gruppen mit einem solchen Namen nachweisbar. Schon in den vergangenen Absätzen beschäftigt sich Witzel mit der Anrufung der Heiligen und verweist dabei auf Kaiser Julian, der Christus als einen toten Juden bezeichnet habe. Da Witzel hier ebenfalls über die Heiligen und ihre Fürbitte handelt, so scheint mit „Gilgen“ Julian gemeint zu sein. Die Verwendung des Namens „Gilgen“ für Kaiser Julian entspringt dabei wohl einer abschätzigen Polemik, so wie Witzel Zwingli hier „Zwingel“ nennt. Für diese Deutung spricht, dass die Kurzform „Gylche“ für den Namen „Julia“ in Gebrauch war. Vgl. Demandt, Laterculus Notarum, 309.

Was sie hernach klaffen⁴³⁴ ist ymmer einerley vnd falscher rhum Göttlichs worts. Sie hören gnugsam, wie wir die anruffung meynen, wie wir hie keinen dienst üben vnd alle das nicht thun, des die vns hessiglich⁴³⁵ zeihen. Vnd ist etwas hirin zuuol⁴³⁶ geschen⁴³⁷ (als wir denn yrthum vnd Mißbrauch schuldigen vnd nicht entschuldigen), so ists vns von hertzen leid. Feinds mund wendet das ergest für vnd wil lieber das vörig böß stetts anziehen, denn einmal ansehen, was itzt furhanden, weil nicht dis, sondern yenes seyner sachen dienlich ist. Wie kömpt denn dis wort vnsers Herren hieher? Was yr den Vater bieten werdet in meinem namen, das wirt er euch geben.⁴³⁸ Wer biett die Heiligen, das sie vns etwas geben? Oder wer biett den Vater in der Heiligen namen? Wir anbeten vnd bieten den Vater vmb geistliche vnd leipliche noturfft, do alzeit die Kyrch yre gepete beschleust durch Jesum Christ, Welchs ya heist, jn Christi namen gepetet. Was sollen wir mehr thun, so wir denn dis thun? Warumb tharstu⁴³⁹ Christi wort wider vns citieren? Er ist vnser Mitler, [M 3r:] versüner vnd fürbieter. Recht. Wer leugnet dis? Was hindert aber dis, das ein Christen fur den andern biet? Oder sol Christus als das heupt von seinen körper (welchs alle heiligen sind) abgehawen sein? Christus ist fürbietter, darumb sollen die heiligen Gottes kein fürbietter sein? Dz ist Christus, ist lebendig, darumb sind die heiligen todt. Christus ist im Hymel, darumb ist kein heilige darin, yedoch cum exceptione, weil Luter vnd sein anhenger im hymel sein, im hymel leben, frölich im hymel furbiet thun, im himel dancksagen. Feine Theology. Allein do haben sie augen, do von Jacobs oder Jsraels genentem namen geredt wirt, deßgleichen art zu reden Esa. 4.⁴⁴⁰ zu finden ist. Die 70. Griechen⁴⁴¹ machens schlecht, do sie setzen Eis, obwol der Ebreer Bahem hat, das ist, in eis vnd nicht Alehem, id est, super eos.⁴⁴² Hiruon in meinen Annotaten.⁴⁴³ Darauf dichten sie hie ein

⁴³⁴ schwatzen. Vgl. Art. klaffen, in DWb 11, 894.

⁴³⁵ zornig, voll Feindschaft. Vgl. Art. hässiglich, in: DWb 10, 550.

⁴³⁶ zuviel.

⁴³⁷ geschehen. Sind wir hierin über das Ziel hinausgeschossen.

⁴³⁸ Joh 16,23.

⁴³⁹ wagst du.

⁴⁴⁰ Vgl. Jes 4,3.

⁴⁴¹ Gemeint sind die legendären 70 (eigentlich 72) Übersetzer der Tora ins Griechische. Angeblich soll König Ptolemaios II. Philadelphos 72 gelehrten jüdische Schriftgelehrte diese Übersetzung befohlen haben. In 72 Tagen hätten die Übersetzer auf der Insel Pharos ihre Aufgabe erledigt und ihre Übersetzungen aufeinander abgestimmt. Der Text sei dann in Alexandria legitimiert und jeder, der eine Änderung daran vornähme, mit einem Fluch bedroht worden. Vgl. dazu Giuseppe Veltri, Art. Aristeasbrief, in: RGG⁴ 1 (1998), 726f; Karlheinz Müller, Art. Aristeasbrief, in: TRE 3 (1978), 719–725; Hengel, Die Septuaginta als „christliche Schriften-sammlung“.

⁴⁴² Auf Grundlage der historisch-kritischen Textausgaben nicht nachvollziehbar.

⁴⁴³ Vgl. Das Erste Teil.|| Annotationes/ das sind kurtze ver=||zeichnus/ inn die Wittembergi=||schen newen Dolmetschung der || gantzen Heiligen Bibel/ al=||ler Christenheit zu lesen || vnd hören sehr nott || vnnd nütz.|| Durch Georgium || Vuicelium.|| ... ||. Leipzig 1536. (VD 16 W 3846); Das Ander Teil.|| Annotationes/ das sind kurtze ver=||zeichnus/ in die Wittenbergischē ||

groß⁴⁴⁴ auch jres gefallens. Das muß denn der warhafftig verstand heissen, so doch Jacobs einfeltige meynung war, seins sons Josephs zwey kinder sollen hinfurt eben so wol kinder Jacob oder kinder Jsrael genent werden vnd seyn, als weren sie Jacobs natürliche kinder, so sie doch seins sons sōne gewesen, adoptati nepotes pro filijs etc.⁴⁴⁵

5

Was ist nu aus diesem allem klar? Das nymand willigen sol in diesen verstand des Buchs? [M 3v:] Sol man denn willigen in die gemeine Lere von der Heiligen furbiet? Auch Nein, was were es denn nütz, das man viel beide, aus der Schrifft vnd Vetern, hiruon allegiert?⁴⁴⁶ Yr wolt wedder in die sach selbst noch in die zeugnis willigen. Was plagt man sich denn mit verstockten hertzen? Da sehe einer, wie sie yr ding abermal schmücken mit falschem Schein. Rhumen doher, wie sie der Historien von Heiligen nützlich brauchen. Was sagt yr von Exempeln der Heiligen, die Luter nicht hat zur nachfolge leiden wōllen vnd gesagt, man sol allein der Heiligen Glauben nachfolgen?⁴⁴⁷ Vnd ist in ewer Sect noch heutigs tags nicht allein gar seltzam, sondern auch zumal lecherlich, wenn einer prediget, wie die lieben Heiligen gelebt, welche vnd wie viele gute werck sie gethan vnd wie man ynen nachfolgen vnd auch thun wie sie etc. Mit faulen Lungen⁴⁴⁸ wūrd ein solcher Prediger zur Kyrchen hinaus geworffen als ein Hypocrit⁴⁴⁹ vnd Werckprediger, der vns von Christo auff die todten Heiligen weisen wolt. Vnd was sagt yr von Historien oder Legenden, die yr alzeit Fabeln vnd Lügend gescholten vnd aus ewer Schule verworffen habt? Noch schemet yr euch nicht, den vnerfarnen einen Bart zu flechten,⁴⁵⁰ das man Gleuben sol, es sey ewer ernst. Welch Exempel, welch [M 4r:] History von Heiligen habt yr in ewern Predigten oft anziehen? Jst doch nichts in allen Historien das sich mit ewer Sect vnd irem wesen vergleicht? Fewer vnd wasser ist nicht so sehr widereinander als der Heiligen Exempel vnd ewer eygen Exempel, das euch ynniglich leid were, wenn man der Heiligen Exempel predigen vnd loben solt, weil yr

15

25

Newen Dolmedtschung aller 11 heiligen Propheten/ ytzt am 11 ersten aussgangen.11 Durch Georgium 11 Wicelium.11 ... 11. Leipzig 1536. (VD 16 W 3847)

⁴⁴⁴ Eine Glosse ist eine Kommentierung eines Bibeltextes oder Rechtstextes am Rand oder zwischen den Zeilen des Dokumentes. Vgl. Art. Glosse, in DWb 8, 210–214; R. Weigand, Art. Glosse, in: LexMA 4 (1989), 1507f; A. Gier, Art. Glossen, Glossare (II. Deutsche Literatur), in: LexMA 4 (1989), 1510f.

⁴⁴⁵ Vgl. Gen 41,50; 46,20; 48,5. Vgl. dazu auch das Adoptionsrecht im Corpus Juris Civilis: Justinian's Institutes, 44f.

⁴⁴⁶ Anführt. Vgl. allego 1, in: Georges I, 323f.

⁴⁴⁷ Luther, WA 30/2 627–646 (Sendbrief vom Dolmetschen, 1530). Vgl. zudem: Frieder Schulz, Heilige/Heiligenverehrung VII (Die protestantischen Kirchen), in: TRE 14, 664–672.

⁴⁴⁸ Das Sprichwort, „jemanden mit faulen Lungen hinauswerfen“, besitzt keine konkret nachweisbare Deutung. Es muss hier wohl aber von Witzel so gemeint sein, dass derjenige, der solches lehrt, mit Schimpf und Schande aus der Kirche gejagt würde. Vgl. Art. Lunge, in: DWb 12, 1304.

⁴⁴⁹ Heuchler. Vgl. hypocrita, in: Georges I, 3105.

⁴⁵⁰ zu hintergehen, zu übervorteilen. Vgl. Art. Bart, in: DWb 1, 1142.

dardurch in verachtung komet, als die den selbigen Exempel so gar vngemeß lebetet. Darumb kan dis ewer ernst nicht seyn, yr woltet euch denn bekeren.

Wil nicht melden, das die Heiligen yr Christlichs leben in Gottsdienst gefüret haben, welchen die Catholisch Kyrch noch dieses tags hat vnd helt als
 5 mit der Kyrchlere, Sacramenten vnd eynes grossen teyls Ceremonien. Weil yr Secten denn auch wider den Gottsdienst streitet, (als ewer Buchlin zu dieser stunde anzeigt)⁴⁵¹ wie künd yr denn die Heiligen Gottes mit trewen meynen, von ynen offft Predigen als yr rhumet vnd das Volck dardurch vnterweysen? Lauter Buberey ists mit euch. Wer das nicht sehet, horet, riechet,
 10 greiffet vnd schmecket, der hat seyne synne nicht alle.

[M 4v:] Von der Seelmessen.

Der Leser wisse, das ich die titel alhie setze, wie sie dieser Theologen Büchlin setzt. Vnd ist fürs erst die vnwarheit, das die Funeralia die gemeinsten Ceremonien seyn solten, weil sie gelt tragen.⁴⁵² Es sind andere gemeyner
 15 Ceremonien vnd ist zu beklagen, das die Funeralia itzt so gar verblieben, dardurch wir den weg der alten Kyrchen mutwilliglich verlassen, gehn dohin vnd gedencken wedder an die verstorbenen seligen oder verdampften, gerad als sturb ein mensch wie ein viech, das wir den Schismatischen Predicanten zu dancken haben. Was das geld betrifft, ist etwas dran vnd wirt fur Miß-
 20 brauch erkant. Aber mit dem furwurff bringt yrs nicht dohin, das man die furbielt fur die verstorbenen Christen vberal nachlassen solt. Soltet euch in ewer hertz schemen,⁴⁵³ das yr den armen Priestern die wenige Presentzheller⁴⁵⁴ auffrucket,⁴⁵⁵ dargegen yr Absentz Taler mit hauffen auffhebet⁴⁵⁶ vnd ewer einer jährlich mehr von geistlichen gütern einnimpt, denn zuuor
 25 sechs oder acht personen gehabt, welchs yr mit wollust zu haus vnd in Tempel mit verführen vnd schelten verdienet. [N 1r:] Wie das Sacrament des altars eingesetzt sey den lebendigen zur gedechtnis Christi todts etc., durfft jr vns nicht leren. Das allein leret jr vns, das die Todten nicht darbey sein, wenn man Misse helt. Nu ist vnleugbar, das wir die gewonheit, für die ver-

⁴⁵¹ Vgl. Melanchthon, Bedenken, D 1r, D 2v, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 72f, 74.

⁴⁵² weil sie Geld eintragen, weil sie von wirtschaftlichem Nutzen sind. Vgl. Art. tragen, in: DWb 21, 1084f. Vgl. zum Folgenden: Melanchthon, Bedenken, C 4v, unsere Ausgabe Nr. 1, S. 74.

⁴⁵³ zutiefst schämen. Vgl. Art. Herz, in: DWb 14, 2114.

⁴⁵⁴ Präsenz gelder wurden die Einkünfte von Klerikern und Kanonikern genannt, die sie für ihre Beteiligung am Chordienst erhielten. Damit sollte ein Anreiz geschaffen werden, das Residenzgebot an der jeweiligen Kirche einzuhalten. Vgl. [Michael] Permaneder, Art. Präsenz gelder, in: WWKL² 10 (1897), 274–276. Hier wird allerdings von Witzel zusätzlich auf Gelder, z. B. Messstiftungen für die Verstorbenen angespielt. Vgl. dazu: Angenendt, Religiosität, 682f; 713–716; Michael Borgolte, Art. Stiftungen, Kirchliche I (Alte Kirche und Mittelalter), in: TRE 32 (2001), 167–170; Hans-Jürgen Becker, Art. Stiftungen, Kirchliche II (Reformation bis Neuzeit), in: TRE 32 (2001), 170–174.

⁴⁵⁵ vorwerft. Vgl. Art. aufrücken, in: DWb 1, 713.

⁴⁵⁶ behaltet. Vgl. Art. aufheben, in: DWb 1, 665.

storbnen Christen zu bieten, nicht erfunden haben, auch wedder Pabst oder Bischoff, derhalben wir vnbilllicher weise⁴⁵⁷ von Secten gescholten vnd geschmecht werden. Man weis aus der eltisten heiligen Veter schrifften, das die Catholische Kyrche von anfang, nicht allein in sonderheit, sondern auch in gemeiner Samlung, für die, so aus vns gestorben, emsiglich gebetet hat, 5 vnd das auch in Mysterien oder ampt der Missen, welchs klar zu beweisen ist mit zeugnis der ersten kyrchen wider die lestermeuler vnserer Luteristen.⁴⁵⁸ Welche sonst nichts zu thun haben, wedder⁴⁵⁹ das sie dem volck die ohren vol blawen,⁴⁶⁰ wie nichts auff erden erger sey noch sein kûnd denn Vigilien vnd Seelmesse. Komen stetts doher mit jrem applicieren,⁴⁶¹ so doch die 10 Kyrch, wenn sie funeralia helt, kein ander Liturgy oder Misse hat denn die tegliche, was die substantz betrifft, allein das die Chorgesenge vnd Collecten⁴⁶² etc. von den verstorbenen lauten. Sonst ists vnd bleibt jimmer gleicher Canon darin, auch teglich nicht allein in exequijs fur die [N 1v:] Todten gebett wirt so wol als fur die lebendigen. Warumb solt man der verstorbenen 15 Christen am Altar nicht gedencken vnd Gott den Herren also getrewlich vermanen, das er den gleubigen selen den todt seynes eingebornen lieben sons zu heil komen lasse? Wir sind ja alle ein einige Ecclesy oder Kyrch Gottes, wir seien noch hie auff erden oder vnter der erden oder droben im hymel, ist alles ein leip.⁴⁶³ Warumb solt denn das Sacrament des Altars 20 einem teyl der kyrchen nûtz sein vnd dem andern nicht? Den lebendigen ist nûtz. Recht. Drûmb sind aber die verstorbenen von der nûtzbarkeit des Heiligen wercks nicht abgesondert, sondern bleiben teilhafftig des gepetts der Christlichen kyrchen,⁴⁶⁴ welchs auch fur^e jr heil im ampt der Missen gethan wirt etc., welchs hie die sect ein ceremonien verächtlich nennet vnd 25 weis nicht, was von priesters verdienen. Suchet jimmer wort, die vnserer religion verachtung bringen, werden endlich doch nicht schaffen, ob wiewol itzt nicht zu uerwilligen gedencken nach schismatischer verstockung. Es wirt wedder an jrem rathen oder verwilligen ligen, sondern am ausspruch Christlicher oberkeit, durch autoritet der heiligen Schriff vnd heiligen kyrchen. 30

^e Konjiziert aus: f.

⁴⁵⁷ unrechtmäßiger Weise. Vgl. Art. unbillichen/unbilligen, in: DWb 24, 392f.

⁴⁵⁸ abschätzige Bezeichnung für einen Anhänger Luthers. Vgl. Lepp, Schlagwörter, 12f.

⁴⁵⁹ als.

⁴⁶⁰ schwatzen. Vgl. Art. bleuen, in: DWb 2, 112.

⁴⁶¹ Anliegen. Vgl. applico, in: Georges I, 511–513.

⁴⁶² Als Collecten werden üblicherweise die Gebete bezeichnet, die in der Messfeier der Epistel-lesung vorausgehen. Permaneder, Rud. v. Scherer, Art. Collecten, in: WWKL² 3 (1884), 603f; Kulp, Gemeindegebet, 382–409. Im Hochgebet der Messfeier findet ein Totengedenken statt, welches erst nachträglich in den Ablauf eingefügt wurde, um den Toten als Gliedern am Leib Christi Anteil an der sakramentalen communio zu geben. Vgl. Stählin, Geschichte des christlichen Gottesdienstes, 43.

⁴⁶³ Vgl. I Kor 12.

⁴⁶⁴ Vgl. Augsburger Interim XXIV (Von der gedechtnus der verstorbnen in Christo), 128–133.

- Mit dem ausgezogene spruch S. Dionysij Areopagitae meynen sie zu gewinnen,⁴⁶⁵ weil doselbst der [N 2r:] Liturgy oder Misse nicht gedacht wirt, gerad als sey das gebet fur die todten drümb nicht bey der Misse geschen, weils hie nicht ausdruckt ist, daruon wir doch bey andern bewereten lerern zeugnis
 5 gnug haben, solt gleich den Secten das hertz darüber krachen. Denn wir haben die aller starckiste zeugnis Tertulliani,⁴⁶⁶ Athanasij,⁴⁶⁷ Cypriani,⁴⁶⁸ Chrysostomi,⁴⁶⁹ nicht allein S. Augustini⁴⁷⁰ etc., die alle bezeugen, die kyrche habe auch in der Liturgy oder Misse fur die verstorbenen Christen opffert und betet, das wöllen wir darthun, wo vnd wenn wir sollen.⁴⁷¹
- 10 Nu lasset vns schawen, was sie bey S. Dionysio gewinnen. Erstlich ist der Apostolischen kyrchen gebrauch gewesen, wenn ein Christen verstorben war, das sich das volck versamlet, denn satzt man die leich fur den altar oder chor, darnach fieng der Bischoff oder Priester an zu beten, zu Got den Herren, auch dancksagung zu thun. Bald hirnach sang der Chor psalmen die zur
 15 leich dienlich sind on was die Diacon lectiones theten aus der schrifft von der aufferstehung. Auff dis worden die Catechumener⁴⁷² von des tempels

⁴⁶⁵ Vgl. Ps.-Dionysius Areopagita, *De ecclesiastica hierarchia* 7, in: PG 3, 562f (PTS 36, 120–130).

⁴⁶⁶ Vgl. Tertullian, *Ad uxorem*, in: PL 1, 1273–1304 (CChr.SL 1, 371–394); *De corona militis* III, 3, in: PL 2, 73–102, bes. 79f (CChr.SL 2, 1037–1065, bes. 1043).

⁴⁶⁷ Konnte nicht verifiziert werden.

⁴⁶⁸ Vgl. Cyprian, *Ep.* 64, in: PL 4, 401–406 (= *Ep.* 65, in: CSEL 3,2, 721–726).

⁴⁶⁹ Vgl. Johannes Chrysostomus, *In Epistolae primae ad Corinthios. Homilia XLI in 1 Cor.* 15, 35f, in: PG 61, 355–362, bes. 361f.

⁴⁷⁰ Vgl. Augustinus, *Enchiridion ad Laurentium sive de fide, spe et charitate. cap.* 110, in: PL 40, 231–290, bes. 283 (CChr.SL 46, 21–114, bes. 108). Augustinus selbst betete auch für seine Mutter nach deren Tod. Vgl. Augustinus, *Confessionum libri tridecim* IX, 13, in: PL 32, 659–868, bes. 778–780. (CChr.SL 27, 152–154)

⁴⁷¹ Witzel hatte sich intensiv mit den religiösen und liturgischen Gepflogenheiten der ersten Jahrhunderte beschäftigt. Vgl. TYPVS EC=||CLESIAE PRIO=||IRIS || Anzeigung/ wie die heilige || Kyrche Gottes/ inwendig || sibem vnd mehr hundert jaren/|| nach vnsers Herrn Auffart/|| gestalt gewesen || sey.|| Durch GEORGIVM || VVICELIVM ORTHODOX.|| Reichlich gemehret/ vnd || von newem ge=||drückt.||Der heiligen Messen || brauch/ wie er in der alten Kyr=||lchen vor tausent jaren || gewesen.|| Aus S. Joan. Chrysostomo || verdeutscht.||[v. Georg. Vicel. Theolog.||] RITVS BAPT=||ZANDI || Wie man vor etlichen hundert jaren/ der || Christenleute kinder/ auff gewönlliche zeit || der heiligen Ostern/ in Christi Catholica Kyrch || getaufft hat/ Newlich in einem alten || geschribene buch der Fuldischen || Liberey Latinisch funden/|| vnd zur âdification der || Christenheit/|| Durch || GEORG. VVICELIVM || verdeutschet.|| Mainz 1541. (VD 16 W 4040); 1546 hatte Witzel zudem gerade eine vermehrte Neuauflage der Schrift drucken lassen: Form vnd anzeigung/||wie die heylige Catholische Kirch Got=||ltes/ vor tausent/ mehr vnd weniger Jaren/ in al=||ller Christenheyt regiert vnd georde=||lnet gewesen sei.|| Jetzt von newem gebessert vnd gemehret.|| Hierzu ist das ander theyl dieses gar || nützlichen wercks kommen/ so vormalis || nie durch den Druck auß=||gangen.|| Sampt der Missa S. Johan. Chri=||stomi Deutsch/ vnd altem brauch || der heyligen Taufe.|| Durch GEORGIVM VVICELIVM.|| RITVS BAPT=||ZANDI.|| ... in einem alten ... || buch ... || Latinisch funden/ vnd || ... Durch || GEORG. VVICELIVM.|| verdeutschet.|| Mainz 1546. (VD 16 W 4041).

⁴⁷² Das Katechumenat war eine Institution, eine Zeit des Lernens der christlichen Glaubensinhalte vor der Taufe in der alten Kirche. Den Katechumenen war es in dieser Zeit noch nicht gestattet an allen Riten der Kirche teilzunehmen. Vgl. Angenendt, *Religiosität*, 463f, 468–471; Christian Grethlein, *Art. Katechumenat I (Allgemein)*, in: RGG⁴ 4 (2001), 868–870; Georg Kretschmar, *Art. Katechumenat/Katechumenen I (Alte Kirche)*, in: TRE 18 (1989), 1–5.

thüren abgewisen. Do begieng man die da seliglich zuuor verstorben waren vnd lobet den, so da itzt verstorben. Darbey ward yderman vermanet, das er Gott vmb ein gut vnd seliges ende [N 2v:] in Christo bete. Nach diesem betet der Priester vber den todten vnd grüßet jn gleich, desgleichen theten alle vmbstender, so baldt ward er mit Ole gesalbet, zuletzt zur erden bestattet an einem ehrlichen ort. Diesen gebrauch Apostolischer Kyrchen beschreibt S. Dionysius Ecclesiasticae Hierarchiae capit. 7.⁴⁷³ Darmit vergleiche nu Sect, wie du itziger zeit mit den armen todten vmbheltest. Wilt gleich wol Apostolisch sein. Vnd ist dis kein Selemeß, welche du also offft vermaledeiest, so ists gewißlich die Vigilien,⁴⁷⁴ welche du auch nicht leiden kanst. Nu sihe, was du alhie gewonnen habst. Sanct Dionysius zeuget dir von Vigilien der verstorbenen, so bezeugt dir S. August. sampt andern von der leichmesse, das du nicht furüber kanst.

Wilt grossen vnterscheid suchen zwischen dem gepete für die Todten in der Misse vnd zwischen dem ausser der Misse. Fahe an diesem an, nemlich an vigilien, so wirstu yenes nicht also lesterlich verwerffen. Vnd auff das du hie nicht außrede suchest, sagend, S. Dionysius schreibe, der Priester habe vber dem todten gebetet, spreche nicht für den todten, darauff antworte ich, wend dz blat vmb, so lissestu, was der priester gebetet habe, nemlich, auff das jm Gott alle seine sünde vergeben vnd jn, den verstorbenen, [N 3r:] in das liecht, do Abrahams schoß⁴⁷⁵ ist, setzen wolt etc. Vnd eben diese wort Dionysij wirstu im griechischen exemplar finden, das du doch geschlagen bist. Tharst⁴⁷⁶ hie sagen, ettliche haben fur die todten gepeten. Wer sind diese Ettliche? Zeige du ettliche an, die fur die todten nicht gepetet haben? Es weren denn die Aeriani⁴⁷⁷ vnd Petrobrusiani⁴⁷⁸ deine gesellen, das ich den-

⁴⁷³ Vgl. Anm. 465.

⁴⁷⁴ Vigil bezeichnet den Tag, der einem höheren Festtag vorausgeht (vgl. die Bezeichnung Ostervigil für den Ostersonntag). Das Wort bezeichnet dabei die nächtlichen Gebetswachen, wobei die Nacht in Anlehnung an militärische Traditionen in vier Wachtzeiten eingeteilt wird, um damit den religiösen Wachtdienst in Erwartung des Herrn zu verdeutlichen. Allerdings wird auch das Officium bei Begräbnissen Vigil genannt, wegen der üblichen Wache bei der Leiche. Vgl. K. Karl Ernst Schrod, Art. Vigil, in: WWKL² 12 (1901), 951–953; Angelus A. Häussling, Art. Vigil, in: LThK³ 10 (2001), 785–787.

⁴⁷⁵ Vgl. Lk 16,22.

⁴⁷⁶ wagst.

⁴⁷⁷ Vgl. Anm. 270.

⁴⁷⁸ Gemeint sind damit die Anhänger des Petrus von Bruis. Dieser war ein Priester, der 1119 des Amtes enthoben wurde und daraufhin als Wanderprediger Südfrankreich durchzog. Er leugnete die Realpräsenz, lehnte die Kreuzverehrung ebenso ab wie die Kindertaufe, taufte Erwachsene erneut, billigte nur den Evangelien, keinen anderen biblischen Schriften oder den Kirchenvätern Autorität zu. Vgl. Reinhold Rieger, Art. Petrus von Bruis, in RGG⁴ 6 (2003), 1176.

noch jtz von Arianern⁴⁷⁹ vnd Vigilantinern⁴⁸⁰ nicht rede. Was sagstu denn von ettlichen, das du weist, das alle Catholische than haben?

Von Ceremonien.

Hie fahen sie wider an, jr eigene Secten zu loben, wie so gute ordnung halten,⁴⁸¹ die doch fast alle ordnung zerrissen vnd verstöret haben, wie es das werck leider alzu viel außweiset. Dürffen sagen, sie haben in der Kyrchen nicht viel geendert. Wer hat seine tage grösser vnd scheinbarlicher lügen gehöret? Jst doch nicht so gering, dz sie nicht entwedder geendert oder gar abgethan haben. Noch wöllen sie alle menschen mit sehenden augen blind machen. Da höre, sie wollen sich ergeben. [N 3v:]Jn mittel dingen wöllen sie sich weisen lassen. Sihe, heist das nicht gnug nach gegeben? Freilich gnug, doch das Mittelt⁴⁸² werd mit jrem Rhat, weil sie sich zu Kyrch Regenten selbst gesetzt. Ja, also nu verstehe ich jr ergeben vnd nachgeben. Jst souiel gesagt: wenn man alles machet wie wirs gern hetten, so wöllen wir gern helfen Einigkeit erhalten. Summa, man greiffts, das diese leute wedder in grossen oder kleinen dingen der Catholischen Kyrchen weichen wöllen, vnd ob sie anderst sagen, so ists jnen vmbs hertz nicht. Diß sol man erfinden vnd erfahren.

Es ist nichts von eusserlichen dingen so gering, das sie on widerrede vnd einrede zulassen, geschweige von hohen sachen. Da künden sie auch die Fasten mit jrer fleischlicher lere vnbesüddelt nicht lassen, vnd ist diß jr meinung, es faste vnd esse fisch wer da wolle vnter vns, doch das vnsern Predicanten erleubt wird, darwider zu predigen als biß an her etc. Wolt gern sehen, wie die Catholische fasten vnd Luterische freiheit mit einander gehn werden. Jst auch nichts, das die feinde der Catholischen kyrchen alhie S. Augustinum anziehen, als der über die Ceremonien klage, das zu seiner zeit die Luterische lere verloschen sey etc. Zeige an, an welchem ort steht S. August. bey dir? Jn der Epistel zu [N 4r:] Ianuario?⁴⁸³ Ja warlich, da würdestu recht anlaufen. Denn doselbst wil er Ceremonien, Fasten vnd andere dinge haben, allein das kein land dz ander vrteilen vnd verachten sol, ob man die Ceremonien nicht gleich hielte, als das man zu Rom auff den tag fastet vnd zu Meiland nicht fastet auff den selbigen tag etc. Das fasten war an beiden orten hoch geachtet, allein die fastage waren nicht gleich. Die Sect

⁴⁷⁹ Vgl. Anm. 269.

⁴⁸⁰ Der spanische Presbyter Vigilantius lehnte die Vorrangstellung des Mönchtums innerhalb der Kirche, dessen Armutsideal und den Märtyrerkult ab. Des Weiteren argumentierte er offenbar prinzipiell gegen die Ehelosigkeit von Klerikern. Vgl. Barbara Conring, Art. Vigilantius, in: RGG⁴ 8 (2005), 1112.

⁴⁸¹ Vgl. zum Folgenden: Melanchthon, Bedenken, D 1r–D 3r, unsere Ausgabe Nr. 1, 72–75.

⁴⁸² vermittelt. Vgl. Art. mitteln, in: DWb 12, 2405f.

⁴⁸³ Augustinus ad Inquisitiones Januarii Liber primus. Ep. 54 II, 3, in: PL 33, 200f (CSEL 34, 160–162).

zeucht diese Epistel S. August. oftmals für sich an vnd ist nichts so hart wider sie, wie ich diß anderswo weiter erkleret habe. Johan. von Wesalia⁴⁸⁴ muß auch citirt werden. Hoffe, er sol wider sie vnd nicht für sie zeugen, gleich wie der Citirt Augustinus. Man weiß gar wol, das Ioan. de Vuesalia, prediger zu Mentz vnd Worms, furgabe sonderlich wider die fasten, darumb 5 jn auch diese Theologen Citieren. Was ists aber nu mehr? Hat er denn so wol dran than, dz er in dem stuck gut Luterisch die alt Kyrchische heilsame gewonheit öffentlich verspottet? Lobet jr an jm, das er darnach selbst gescholten hat? Vrsach: er hat widderruffen, seinen jrthum bekant vnd sich vnters vrteil Christlicher Kyrchen ergeben. Nu sihe, wen du citiert hast. Wesal- 10 salius, von dir als ein parteischer zeuge angezogen, gibt dir ein exempel zum widderruff.

[N 4v:] Eben dieses gleichen wirt zur vnzeit Johan. Gersom⁴⁸⁵ Citiert, welcher Parisischer, doch so wenig Luterisch gewesen, das, wenn er noch hie lebet, würd die Sect kaum einen ergern feind haben. War ists wol, das er de 15 Ecclesiae defectibus⁴⁸⁶ geschrieben, do wir alle jm warlich grossen zufall geben, weils die klare warheit ist. Item, hat geschrieben de abrogatione Legum Positiuarum.⁴⁸⁷ Er hat aber auch geschrieben wider die Behem der zweierley gestalt halben, do er streitet, es sey nicht not zur seligkeit, dz die Lāyen auß dem Kylch drincken müssen.⁴⁸⁸ Darbey allein zu erkennen, wie 20 weit dieser Gersom vnd Luter voneinander gewesen. Er hett sich bey der

⁴⁸⁴ Johannes Rucherath von Wesel studierte in Erfurt und war dort auch zum Magister und zum Doktor der Theologie promoviert worden. Er lehrte als Professor der Theologie an der Universität Basel, wurde dann aber Domprediger in Worms. Da für ihn die heilige Schrift die alleinige und höchste Autorität darstellte, gelangte er zu einigen kirchenkritischen Äußerungen – er kritisierte die Fastengebote und den Ablass – wurde daraufhin durch einen Inquisitionsprozess zum Widerruf gezwungen und kam in Klosterhaft bei den Augustiner-Eremiten in Mainz. Vgl. Markus Wriedt, Art. Johannes Rucherath von Wesel, in: RGG⁴ 4 (2001), 530f; Gustav Adolf Benrath, Art. Johann Rucherat von Wesel, in: TRE 17 (1988), 150–153.

⁴⁸⁵ Johannes Gerson war ein bedeutender Vertreter des Konziliarismus im 15. Jahrhundert. Er war Theologieprofessor, Kanzler der Universität Paris und Teilnehmer am Konzil von Konstanz. So gewann er größten Einfluss auf die damalige Kirchenpolitik. Vgl. Christoph Burger, Art. Gerson, Johannes, in: RGG⁴ 3 (2000), 759f; Christoph Burger, Gerson, Johannes, in: TRE 12 (1984), 532–538.

⁴⁸⁶ Witzel bezieht sich anscheinend nicht auf ein spezielles Werk Gersons mit diesem Titel. Vielmehr benennt er hier eine von ihm offensichtlich erkannte Charakteristik in Gersons Werk, der sich auf dem Hintergrund der Ereignisse seiner Lebenszeit – insbesondere dem großen Schisma – intensiv mit dem Zustand der Kirche beschäftigt. Vgl. dazu besonders die Schriften Gersons, die die Kirche betreffen, in: Gerson, Œuvres Complètes VI.

⁴⁸⁷ Da kein Werk Gersons mit diesem Titel aufgefunden werden konnte, handelt es sich hier – nach Witzel – anscheinend ebenfalls um eine häufiger vorkommende Argumentation in Gersons Werk. Vgl. dazu die Schriften Gersons in: Gerson, Œuvres Complètes VI. Überdies: Christoph Burger, Art. Gerson, Johannes, in: RGG⁴ 3 (2000), 759f.; Christoph Burger, Gerson, Johannes, in: TRE 12 (1984), 532–538; Prodi, Gerechtigkeit, 133–141.

⁴⁸⁸ Vgl. Johannes Gerson, De necessaria communione laicorum sub utraque (1417), in: Gerson, Œuvres Complètes X, Nr. 498, 55–68.

Einigkeit Catholischer vnd Römischer Ecclesy zu rymen schneiden lassen,⁴⁸⁹
 daßgleichen bey der altueter lere,⁴⁹⁰ Gottesdienst vnd Sacramenten etc., ob er
 wol den Mißbreuchen feind war. Dieses Geystes war Nicol. Cusanus,⁴⁹¹ jtem
 Clemanges,⁴⁹² Petrus von Aliac,⁴⁹³ Johannes Picus⁴⁹⁴ vnd der gleichen, dero
 5 doch keiner von gemeiner Kyrchen abfellig worden, Secten oder Spaltung
 vntern Christen gemacht hat, als Vigleff,⁴⁹⁵ Luter vnd Zwingel than haben.
 Einer ist Marsilius von Patauio⁴⁹⁶ genent, der auch in diesem geschrey ist.
 Noch hat er an einem ort diese gar vnluterische wort geschrieben: Per autho-
 ritatem Apostolis, aut ipsorum suc-[O 1r:]cessoribus in hoc officio (Sentit
 10 Missam) non alijs, potestatem contulit sub certa verborum, ab ipsis et eorum

⁴⁸⁹ in Stücke hauen lassen. Vgl. dazu das Sprichwort: „Ich schlag` dich, dass man aus dir Rie-
 men schneiden kann“, in: Wander 4 (1876), 1132.

⁴⁹⁰ Lehre der Kirchenväter.

⁴⁹¹ In Verbindung mit der Reformation wurde Nikolaus von Kues gebracht, da er in der Recht-
 fertigungslehre den Glauben betonte, doch hat er die offizielle kirchliche Lehrmeinung nie in
 Frage gestellt und erlangte höchste kirchliche Weihen. Vgl. Karl-Hermann Kandler, Art. Niko-
 laus von Kues, in: RGG⁴ 6 (2003), 332–334.; Hans Gerhard Senger, Art. Nikolaus von Kues, in:
 TRE 24 (1994), 554–564.

⁴⁹² Als Kirchenreformer übte Nikolaus von Clémanges Kritik an den kirchlichen Ständen, doch
 stand er selbst in päpstlichen Diensten und hoffte auf die Wiederherstellung der Kircheneinheit.
 Vgl. Christoph Burger, Art. Nikolaus von Clémanges, in: RGG⁴ 6 (2003), 330.

⁴⁹³ Pierre d'Ailly war zwar ein maßgeblicher Vertreter des Konziliarismus und stellte somit die
 Autrität und Gewalt des Papstes in Frage, doch setzte er sich für die Einheit der Kirche ein. Vgl.
 Reinhold Rieger, Art. Petrus von Ailly, in: RGG⁴ 6 (2003), 1174; Francis Oakley, Art. Petrus
 von Ailly, in: TRE 26 (1996), 278–281.

⁴⁹⁴ Giovanni Pico della Mirandola verfasste 900 Thesen, mit deren Hilfe er die grundsätzliche
 Übereinstimmung aller philosophischen und theologischen Überlieferung nachweisen wollte. Die
 Kurie verurteilte einige seiner Thesen als häretisch. Zum Bruch mit der Kirche hat er es jedoch
 nicht kommen lassen. Vgl. Ulrich Köpf, Art. Pico della Mirandola (1. Giovanni), in: RGG⁴ 6
 (2003), 1336f; Gian Carlo Garfagnini, Art. Pico della Mirandola, Giovanni, in: TRE 26 (1996),
 602–606.

⁴⁹⁵ John Wyclif war einer der schärfsten Kritiker der spätmittelalterlichen Kirche. So brand-
 markte er das weltliche Gewinnstreben der Kirche, griff die Vorstellung der Kirche als Heilsver-
 mittlerin an, indem er die Kirche unter Rückgriff auf Augustinus als die Gemeinschaft der von
 Gott vor aller Zeit zum Heil vorherbestimmten Gläubigen begriff. Er äußerte Einwände gegen die
 Lehre vom Ablass sowie gegen die Heiligen- und Reliquienverehrung und lehnte die reale Wand-
 lung von Brot und Wein zu Leib und Blut Christi (Transsubstantiation) ab. Obwohl er posthum
 zum Ketzer erklärt wurde, fand seine Lehre zahlreiche Anhänger und beeinflusste nicht zuletzt
 Jan Hus nachhaltig. Vgl. Gustav Adolf Benrath, Art. Wyclif, John, in: RGG⁴ 8 (2005), 1747–1750;
 Christina von Nolcken, Art. Wyclif, John, in: TRE 36 (2004), 415–425.

⁴⁹⁶ Marsilius von Padua war einer der wichtigsten Vertreter der aristotelischen Politiktheorie. In
 seinem Hauptwerk „Defensor pacis“ betonte er die Unterordnung der Kirche gegenüber staatlichen
 Einrichtungen, mithin des Papstes unter den Kaiser. Papst Johannes XXII. verurteilte daraufhin
 verschiedene Thesen des „Defensor pacis“. Marsilius floh aus Paris nach München an den Hof
 Kaiser Ludwigs IV. Vgl. Jürgen Miethke, Art. Marsilius von Padua, in: RGG⁴ 5 (2002), 855f.

singulis dicta, transsubstantiandi Panem et Vinum in verum corpus et sanguinem eius etc. Haec Marsil.⁴⁹⁷

Noch weschen⁴⁹⁸ sie furt vnd rhümen das recht erkenntnis Gottes, rechten dienst Gottes etc. nach jrer art, als das Gott vor jaren vnter wenigen biß auff sie erhalten. Do hilfft nichts fur, sie wollen gerecht sein vnd wenn gleich 5
Gott mit allen seinen heiligen wider sie stünde. Wöllen auch die Chorgesenge von Heiligen Gottes nicht annemen von wegen der Intercession,⁴⁹⁹ die sie noch heut verwerffen. Oder wölt jr dieselbige Chorgesenge annemen? Ja, so nemet jr auch die fürbiet an. Wöllets nicht annemen? Nein, das laut, sagt der scheffer, denn⁵⁰⁰ diß ja ewer hertz vnd ernst ist. Wolan, so helffe Gott 10
seiner Catholischen Kyrchen weiter on euch vnd erhalte sie wider euch. Amen.

Sollten sich selbst der billigkeit weisen, weil sie hören, das man dieselbigen cantiones zum teil castigirt⁵⁰¹ vnd rechte maß trifft. Aber es ist verloren. Ferner wöllen sie auch in die löbliche Procession nicht willigen von wegen 15
des Sacraments, das man aldo erewirdiglich tregt, so doch oft Procession vnd Station gehalten⁵⁰² [O 1v:] wirt on vmbtragen des Hochwirdigen Sacraments, aber doselbst tregt man der Heiligen Reliquien, welchs den Luteristen auch vntrüglich ist. Sol man denn schlecht⁵⁰³ mit Creutzen gehen, so muß es von jnen auch fur ein Fastnachts spectakel vernichtet werden. Denn sie 20
wöllen gar nicht. Ist das nicht gnug? Durffen wol sagen, man trage nicht Christi leip in der Monstrantz, sonder den leidigen N.⁵⁰⁴ vnd wenn sie gleichmessiger⁵⁰⁵ von sachen reden, geben sie doch fur, es sey kein Sacrament, weils nicht bald gessen wird, sondern sey brodt, wie es auß beckers ofen kommen ist. 25

⁴⁹⁷ „Per quam siquidem iisdem aut ipsorum successoribus in hoc officio, non aliis, potestatem contulit sub certa forma verborum ab ipsis et eorum singulis dicta transsubstantiandi panem et vinum in verum corpus et sanguinem eius.“ Marsilius von Padua, *Defensor Pacis*, I, XIX, §5, 129. Die Verwendung der Worte „*authoritatem apostolis*“ bei Witzel bezieht sich auf den bei Marsilius vorhergehenden Satz, in dem dieser die durch den heiligen Geist verliehene Autorität der Apostel als Verwalter der Sakramente betont.

⁴⁹⁸ schwatzen. Siehe oben Anm. 173.

⁴⁹⁹ Vermittlung, Fürsprache. Vgl. *intercessio*, in: Georges II, 359; Sleumer, 432. Die Reformatoren sahen in Christus den alleinigen Mittler zwischen Gott und den Menschen. Vgl. die Augsburger Konfession (1530), in: BSLK, 31–137, bes. 83b–83d.

⁵⁰⁰ weil. Vgl. Art. wenn, in DWb 29, 71.

⁵⁰¹ zurück schneidet. Vgl. *castigatio*, in: Georges I, 1019f.

⁵⁰² Das Anhalten bei Prozessionen, um Andachten und Gebete zu verrichten, z.B. die 14 Stationen auf dem Kreuzweg Jesu. Vgl. Art. Station, in: DWb 17, 940f; Val. Thalhoffer, Art. Kreuzweg, in: WWKL² 7 (1891), 1130–1135 Hans Hollerweger, Art. Kreuzweg I. Andachtsform, in: LThK³ 6 (1997), 466f.

⁵⁰³ schlicht, einfach. Vgl. Art. schlecht, in: DWb 15, 529; Art. schlicht, ebd., 665f.

⁵⁰⁴ Witzel scheut sich den Namen des Teufels auszusprechen, weshalb er nur „N.“ setzt. Durch das Adjektiv „leidig“, das ein häufig verwandtes Epitheton auf den Teufel darstellt und dann „ein Leid tun, widerwärtig“ meint, wird klar ersichtlich, dass der Satan gemeint ist. Vgl. Art. leidig, in: DWb 12, 675f.

⁵⁰⁵ von ebensolchen Sachen reden. Vgl. Art. gleichmässig, in: DWb 7, 8168f.

Was nötig oder vnnötig in Christlicher Ecclesy sey, gepürt keinen Secten zu vrteilen. Vnd ob jr vns alhie noch widersacher scheltet, haben wir dennoch biß hieher ewer heil gesucht mit widerschreiben, obs möglich were, das jr euch zur Catholischen Kyrchen bekeretet. Schewet die widerauffrichtung
 5 Catholischer Religion nicht anderst, denn ob man euch den Mahumetischen vnglauben anzunemen gepöte, welchs ja ein zeichen ist eines zumal verkere-
 ten syns. Vnd sind dieser leute viel, die vnseren waren bewereten alten Religi-
 on nichts besser halten, denn die Türckische. Welch blasphemien vnsern
 Catho-[O 2r:]lischen Heuptern die leng vnleichtlich sein wirt. Von ewerm
 10 neuen ergernis vnd betrubniß ist droben geantwortet. Von der verfolgung zu
 antworten, sagen wir, das die Kyrch die Secten nicht verfolgen kann, aber
 Secten künden die Kyrchen wol verfolgen. Was in dem fall die kyrch thut
 heist nicht Persecutio, sondern Correctio, denn also definierts S. August.⁵⁰⁶
 Nach dem sie jr not geklagt, fahen sie widderumb an, jr eigens lobliedlin zu
 15 singen vnd sich selbst anderen landen furzuzihen. So doch warlich vnter jnen
 nichts trefflichs ist, das andere lande vnd stedte nicht hetten, man rede war-
 uon man wolle. Vnd ist etwas gutes vntern Secten, so haben sie es warlich
 von vnsern alten, welche ja Catholisch gewesen, das sich dieser vogel
 abermal mit frembden Feddern schmücket. Ist lecherlich, das sie jre zucht
 20 gericht vnd recht rhümen, do alle welt weiß, wie man solchs im werck be-
 funden. So ists am tage, welche fruchten jre so lang vnd breit gerhümte
 Kunst bracht habe. Gott beware hinfurt. Drumb sagen sie, künden sie es
 nicht Rhaten. Wer bedarff auch ewers Rhats? Müsset ein nerrischer Regent
 sein, der euch wider ewer eigen Secten oder Spaltung zu Rhat neme oder
 25 Rhats fragt. Man er-[O 2v:]finds, wem jr rhatet, nemlich nicht dem verfürten
 armen volck (bey dem jr in der not bleibt als der hase bey seinen jungen),
 sondern Rhatet ewerer eigen lere vnd ere. Do ligt der hund begraben.
 Das aber diese Theosophisten⁵⁰⁷ furgeben, als dringe man sie zur alten Reli-
 gion wider Gottes gepot, ist vnwarhafftig vnd wirt sich im grund nymmer
 30 mehr finden. Man heist sie nicht einem guten stand, sondern die Secten
 zerstören vnd verlassen, welchs je nicht wider Gottes gepott sein kan. Das nu
 jr wesen ein Sect sey, ist vielfeltiglich erweist vnd es bezeugts die gantze
 Christenheit. Dennoch rhümen sie hie, sie sey auß Gott, drumb werds blei-
 ben. Sorgen Gottes wort werd mit jn vntergehn, weil sie es darfur halten, es
 35 sey mit jnen auffgangen als die morgen röte. Nein guldener Freund,⁵⁰⁸

⁵⁰⁶ Auf welche Schrift des Augustinus Witzel sich genau bezieht ist nicht klar. Vgl. aber Augustinus, *De correctione Donatistarum*. Ep. 185, II, 9–11, in: PL 33, 796f (CSEL 57, 8–10).

⁵⁰⁷ Der Begriff „Theosophist“ ist selten in der Reformationszeit, anscheinend nur bei Witzel, belegt, und leitet sich einerseits von dem, im Humanistkreis häufig gebrauchten, abwertenden Begriff „Sophist“ und andererseits von dem, mit zahlreichen Abwandlungen, bezeugten Schlagwort „Theologist“ ab. Vgl. Lepp, *Schlagwörter*, 88f, 91.

⁵⁰⁸ Polemische Anspielung Witzels auf die Wittenberger Theologen, die er dadurch mit der Sonne und dem goldenen Glanz der Morgenröte vergleicht. Zum Ausspruch des goldenen Glanzes der Morgenröte: vgl. Art. golden, in: DWb 8, 765.

Gottes wort bleibt ewig,⁵⁰⁹ wenn Luters Wort schon verfleust. Es kan noch mag kein Sect auß Gott sein, weil sie wider Gottes vnfelschtes wort vnd seine wolgeordnete kyrche vnchristlich streitet, darumb ists vergeblich, das du dich mit disem wort des Herren trösten woltest. Wilt die Albern überreden, ob ewer newerung in Sachssen vnd [O 3r:] Meissen schon abgehe,⁵¹⁰ so 5 werds doch in andern landen vnd stedten bleiben. Solchs klippen gehört zum handwerck,⁵¹¹ wie wolt sonst ewer vbertrefflicher rhüm von der ewigkeit des worts (vnter welcher deck die Sect ligt)⁵¹² fur den leuten bestehn? Ey, Sorge nicht, Schweitz, Denmarck, Preussen vnd Engelant werden vnsern rhüm war machen, beym Luter vnd Zwingel bleiben, sollten sie gleich die 10 sele zum leibe vnd gut verlieren, also wirt das Interim wenig einigkeit machen, sagen sie. Were jnen trewlich leid, das es einigkeit mechte, weil sie verstehn, das jr schisma oder spaltung durch gemeine einigkeit vntergehn müsse. Darumb werden diese schulschreiber darob wachen (wenn andere schlaffen) vnd vnableßlich practicieren, domit die verhoffte einigkeit gemeiner Religion verhindert werd. Welchs eitel gute frucht vnd gute werck sind, dero man von diesen Secten gewarten sol.

Auff diesen jren trost drewen sie vns mit jrer Herschafft, als werd sie der Churfurst⁵¹³ schutzhalben nicht verlassen. Solchs ist die meynung jrer klein lautenden rede. Das sie dennoch wolten vnd freilich rhaten würden, man solt 20 dis schisma wider die Römische oberkeit mit ge-[O 3v:]wapneter hand verteidigen. Heiliger Christ, wie durstet die leute nach neuen vnglück. Sagen, sie seien zu leiden bereit. Ja freilich, die ersten zum thôr hinauß vnd das arm burger vnd land volck in schlam darein sie es gefüret vntrewlich stecken lassen, wie man dessen exempel von jnen weiß. Wöllen sie aber weichen, 25 wie auch geredt wirt, so mögen sie hinstreichen,⁵¹⁴ hie helt nymand den andern. Das sie aber Gottes gepot hie zum offtermal fürwenden als das sie hir zu zwingen etc., vermögen sie nicht zu beweisen, vnd ist nicht mehr wedder⁵¹⁵ ein falsche beredung des einfeltigen mans. Komen aber daher mit der bekanten warheit, thun der Apostolischen Schrifft gewalt vnd vnrecht, 30 als darmit sie jre newerung zu decken wöllen. Welcher heretist kan nicht sagen, sein furgeben sey die bekennete warheit? Jsts drümb also? Wir sagen, schreien vnd bezeugen fur Gott, das man nymand heisset die warheit Göttlichs worts verleugnen, viel weniger verfolgen. Wer den Catholischen anderst nachsagt, der fellet das vrteil der heresey selbst vber sich. 35

⁵⁰⁹ Vgl. I Petr 1,25.

⁵¹⁰ Erlöschen, verlassen, sterben. Hier wohl „erlischt, endet“. Vgl. Art. abgehen, in: DWb 1, 45f.

⁵¹¹ Klappern gehört zum Handwerk. Vgl. Wander, 2, 1366.

⁵¹² I Petr 1,25 war der Schlachtruf der Reformation. Vgl. dazu: Ludolphy, VDMIÆ, 279–282.

⁵¹³ Kurfürst Moritz von Sachsen. S. o. Anm. 250.

⁵¹⁴ Hingehen, durchschlüpfen. Hier wohl im Sinne von „entweichen, ausweichen“. Vgl. Art. hinstreichen, in: DWb 10, 1490.

⁵¹⁵ als.

Vnd das die sagen, sie streiten nicht von digniteten oder gütern,⁵¹⁶ sondern allein von nôtiger lere vnd Gottesdienst etc., ist auch nicht war. [O 4r:] Vrsach: sie wissen, wenn sie jr ding erhalten, (welchs sie selbst fur nôtige rechte lere vnd Gottesdienst auslegen vnd verkeuffen) so behalten sie alle
 5 geistliche digniteten vnd kyrchen guter, vmb welche sie itzt nicht streiten, weil sie die selbigen vorhin jne haben. Eins hengt am andern. Bleibt die Spaltung vnuersehret, so bleibts darbey, das sie an der Epischoff⁵¹⁷ vnd prelaten stad (darein sie sich selbst gedrunge) geruglich⁵¹⁸ sitzen vnd schaffen jres gefallens, gebrauchen sich darzu der grossen güter, die sie aus Kyr-
 10 chen vnd Klöstern ierlich⁵¹⁹ haben. Darumb ist nichts gered. Man kennet die weichen schaffswoln gar eigentlich. Die stim ist zwar Jacobs aber an der hand erkennet man den Esau.⁵²⁰ So hat man wol mehr gehôret, das sich jmand rein berümet vnd das ein hure keusch sein wil. Lasse es fur mich geschen, wils die hohe Oberkeit hingehn lassen, das diese Theologen jnen
 15 abermal fur behalten eines jglichen eigen bekentnis etc., darmit sie anzeigen, es werd noch vielfeltig wider die ausgangene vnd gepotene Catholische Ordnung geschrieben vnd geredt werden, welchs sie doch dieser gestalt von vns nymmer leiden würden. Sagen runt, sie gedencken nicht anderst zu leren, wedder⁵²¹ sie bisher ge-[O 4v:]leret vnd alhie beschrieben, Sind noch
 20 eisenfest. Gott weiß wie lange. Vnd dis, yro decret, repetieren sie bald hernach vnd das offentlich wider die Keyserliche Vorrede. Ferben jr thun abermal mit dem wort Göttlicher vnd bekanter warheit. Darmit sie die vnerfarnen gern erschrecken wolten, so doch das widerspiel am tage ist. Darzu dürfen sie hie auch rhûmen, jr lere sey der einigen Catholiken Kyrchen lere
 25 etc. Solchs zu sagen muß man jnen gûnnen, so doch nichts vnwarhaftigers vnd fâlschers gesagt werden mag. Mit solchem freuelichen zumessen vnter-
 stehn sie sich, dz vngelert volck an sich zu behalten, vnd wolt Gott, das auch nicht Fürsten vnd Herren vnter jnen weren, die solche greiffliche lügen fur Euangelische warheit gleubten. Ewiger Vater, ist dieser Secten lere der
 30 Catholiken Kyrchen lere, warumb streiten wir denn vnter einander? Vnd was sûchen vnd begeren wir anderst, denn das sie in der Catholiken Kyrchen lere bewilligen, sie annemen vnd darnach zur Kyrchen vnd zu hauß thun sollen? Welchs sie ye nicht thun wôllen, wie dis diese jre schrifft offenbârlich an-
 35 schaden also sichtiglich betriegen, auff das sie [P 1r:] nûr bey eren bleiben?

⁵¹⁶ streiten nicht um materielle Vorteile und Kirchengut. Zum Streit um das Kirchengut: vgl. Peter Landau, Art. Kirchengut, in: TRE 18 (1989), 560–575, bes. 569–572.

⁵¹⁷ Erzbischöfe.

⁵¹⁸ in aller Ruhe.

⁵¹⁹ jährlich, jedes Jahr.

⁵²⁰ Vgl. Gen 27,22.

⁵²¹ als.

Gar zu letzt begeren sie fried vnd rûge,⁵²² das ich warlich wol gleube. Jre kyrchen sol nymand vnrûgig machen, sol vergessen sein, welche vnrûge sie der Catholischen Kyrchen bishieher geschafft haben. Zihen ymmer an jre rechte lere, jren rechten Gottsdienst etc, wõllen wedder horen noch sehen, das alle Christenheit Nein darzu sagt. Nu gûnne ich jnen warlich fried vnd 5
rûge, wolten alles erleitten jamers vnd elends vergessen, wenn sie sich gehorsamlich zur Einigkeit ergeben vnd liessen sich nicht klûger vnd gerechter dûncken wedder⁵²³ andere leute, die jre selen wol so gern verwaren wolten als jimmer kein Sect. Aber nach laut jres Bûchlins wõllen sie kurtzûmb in iren thôrlichen fûrnemen verharren vnd nicht allein drey artikel, (als sie hie 10
vnwarhafftiglich vnd betrûglich anhenden) sondern fast alles durchauß was die Catholike Kyrch leret vnd thut fûr vnrecht vnd verdampt achten vnd verwerffen. Denn was ausgenommen wirt, ist sehr wenig vnd dasselbig wenig tasten sie mit jren conditionen, declaracionen vnd addicionen dermassen an, dz sie darmit jr vnwilligs gemûte doch anzeigen. Vnd ist der beschluß, nicht 15
wõllen sol darnach heissen nicht kûnden. Sie mōgen jnen diese antwort gefallen lassen. [P 1v:] Faren sie furt mit rebellieren vnd widerschreiben, so sol es an meinem dienst, den ich Gott vnd dem Keyser schuldig bin, durch die gnad Jesu Christi keins wegs mangeln, des sie sich gewißlich versehen sollten, ich lebe denn auff erden nicht. Do denn Luters jres Vatters vnd 20
Meisters eigen zeugnis vnd vrteil von der alten Religion klar an tag komen vnd verstanden werden sol. Nicht das wir etwas drauff geben, sondern das sein gelassener anhang wisse, wie auff schwachen beinen er stehe, do er jtzet meinet, es seyen eitel ehern pfeiler vnter jm. So aber das, welchs diß jr Bedencken der Saxische vnd Meissenische Landschafft furtregt,⁵²⁴ jr grund ist 25
vnd sie hirumb sich zu gehorsam vnd einigkeit nicht begeben, sondern auff Schismatischer meinung vnd auffrûrischem fursatz halßstarriglich verharren wõlten, so weinet vnser Herr Jesus in seinen geliedern billich vber alles ûbel, das diese blinde Sect beide, in dieser vnd jener welt, ûbergehn wirt. Jsts möglich, so gebe Gott jnen Pusse zum leben. Ende. 30

⁵²² Ruhe.

⁵²³ als.

⁵²⁴ Zum Leipziger Landtag vom Dezember 1548: vgl. PKMS IV, Nr. 210–236, S. 252–277.

Lieder gegen das Interim

Einleitung

Im Unterschied zu anderen Streitkreisen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden im Streit um das Augsburger Interim nicht nur theologische Stellungnahmen und Pamphlete veröffentlicht, sondern man bediente sich
 5 auch ausgesprochen volkstümlicher Formen, die auf eine breite Öffentlichkeit zielten; darunter waren neben karikaturistischen Graphiken,¹ Spottmünzen² und anderem³ auch Lieder.⁴ Die bewusste Einbeziehung des ‚gemeinen Mannes‘ in die Auseinandersetzungen dürfte dadurch motiviert gewesen sein, dass das Interim auch in seinen Auswirkungen für die breite Öffentlichkeit
 10 unmittelbar spürbar und erkennbar wurde; denn es ging nicht um mehr oder weniger subtile Detailfragen der theologischen Theoriebildung, sondern die Formen des kirchlichen Lebens sollten radikal verändert beziehungsweise weitgehend auf den vorreformatorischen Stand zurückgeführt werden. Zudem war die Frontstellung keine rein innertheologische, vielmehr ging es um
 15 die Abwehr von Kaiser und Papst, die mit weltlicher Macht und Zwangsmitteln gegen die evangelische Kirche vorgingen und sie zu vernichten suchten. Ein bloßer innertheologischer Austausch von Argumenten im gelehrten Diskurs wäre dieser Situation unangemessen und nicht zielführend gewesen. Es musste darum gehen, die öffentliche Meinung zu beeinflussen; das Kirchen-
 20 volk musste gewarnt und aufgerüttelt werden, wenn anders das Überleben evangelischer Gemeinden im Reich gesichert werden sollte. Ohne die tatkräftige Mitwirkung der Gemeinden und der einzelnen Gläubigen war der Fortbestand des Erbes Luthers im deutschsprachigen Raum auf Dauer nicht vorstellbar.
 25 Die Lieder gegen das Interim waren für den gottesdienstlichen Gebrauch weder bestimmt noch geeignet; trotz gelegentlicher Anspielungen auf biblische Texte sind sie auch nicht als geistliches Liedgut anzusprechen, sondern eher als politische, allenfalls kirchenpolitische Dichtung.⁵ Diese Kategorisierung ist allerdings rein thematisch begründet; wie die ausgewählten Stücke ze-
 30 gen, kann das politische Interesse in durchaus unterschiedliche Formen ge-

¹ Vgl. Olson, Flacius, 176–184, dort auch Krüge mit dem Interimsdrachen etc.

² Vgl. Katalog Nürnberg 1983, Nr. 635: Spottmünze mit Papst/Teufel bzw. Kardinal/Narr; Nr. 637: Trichterhalskrug mit ähnlichem Motiv.

³ In dem Katalog Bonn 2000, ist auf den Seiten 272f unter Nr. 266 ein Trinkgefäß norddeutscher Provenienz in Form eines Schnabelschuhs aufgeführt, dessen silberner Rand folgende zweizeilige Umschrift trägt: „V[erbum] D[omini] M[anet] J[n] E[ternum] | PACKE DI O INTERIM“.

⁴ Um die Erforschung der historischen politischen Volkslieder der Deutschen hat sich – nach Vorarbeiten von Ludwig Uhland, Karl Goedeke und Friedrich Julius Tittmann – insbesondere Rochus Frh. v. Liliencron verdient gemacht: vgl. Liliencron. In der neueren Diskussion hat sich der Terminus „Zeitlieder“ etabliert.

⁵ Markus Jenny, Art. Kirchenlied I, in: TRE 18 (1989), 602–629, hier 611, spricht vom „kirchenpolitische[n] Agitationslied“.

kleidet werden: Schmählied,⁶ Klagegebet,⁷ Trostlied,⁸ „Bergreihen“⁹ mit im einzelnen jeweils unterschiedlichem Charakter und unterschiedlichem geistlichem Gehalt. Das Interimslied von Schnauß und Bauerschmidt¹⁰ überschreitet die Grenzen der Gattung insofern, als der Text auf mehrdimensionale Rezeption angelegt ist: Der Text soll nicht nur gesungen und gehört werden, sondern die dem Erstdruck in reicher Zahl am Rand beigefügten Bibelstellenangaben sollen nachgeschlagen und die entsprechenden Texte bedacht werden, um die Rezipienten mit Argumenten gegen das Interim auszustatten.¹¹ Die Produktion politischer Lieder weist im 16. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum zwei Höhepunkte auf: einen im zweiten Jahrzehnt, am Beginn der Auseinandersetzungen um die Reformation, den andern in den vierziger Jahren, als vor allem die Affäre um Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel,¹² der Schmalkaldische Krieg und das Interim die Liedpublizistik anregten; nach 1554 kam sie beinahe gänzlich zum Erliegen.¹³ Volkstümliche Lieder mit historischer, politischer oder kirchenpolitischer Thematik sind keine akribischen Ereignisprotokolle. Mitunter sind die enthaltenen Anspielungen auf tatsächliche oder vermeintliche Ereignisse nur schwer deutbar, auch die Vermittlung differenzierter Argumentationszusammenhänge ist nicht zu erwarten. Es geht vielmehr vornehmlich um Stimmungen, die aufgenommen und verstärkt oder beeinflusst werden sollen. Die Lieder „arbeiten mit gängigen Symbolen und einprägsamen Stereotypen oder Vorurteilen. Es geht ihnen um Identifikation und Wiedererkennen, um die Festigung, nicht die Auflösung eines Feindbildes.“¹⁴ Zweck der Veröffentlichung ist dementsprechend weder nüchterne Aufklärung über das Zustandekommen des Interims und über seine Inhalte noch sachliches Abwägen des Für und Wider seiner Durchführung unter Berücksichtigung möglicher Konsequenzen für das evangelische Bekenntnis und seine Anhänger, sondern es geht darum, eine ablehnende Stimmung gegenüber dem Interim und seinen

⁶ Vgl. unsere Ausgabe Nr. 18: Erasmus Alber, Von Grickel Interim (1548).

⁷ Vgl. unsere Ausgabe Nr. 22: Eines Sächsischen Maidleins Klag und Bitt (1548).

⁸ Vgl. unsere Ausgabe Nr. 20: Joachim Greff, Trostlied für Johann Friedrich von Sachsen (1548).

⁹ Vgl. unsere Ausgabe Nr. 21: Wolf Pfeilschmid, Ein neuer Bergreihen (1548). Ursprünglich bezeichnete „Bergreihen“ ein Bergmannslied bzw. einen Tanz der Bergleute, allmählich wurde es aber zur allgemeinen Bezeichnung eines eingängigen, schlichten und volkstümlichen Liedes. Vgl. Erich Seemann, Art. Bergreihen, in: RDL² 1 (1958, ND 2001), 144f.

¹⁰ Vgl. unsere Ausgabe Nr. 19: Schnauß/Bauerschmidt, Interim (1548).

¹¹ Der Liedtext selbst formuliert die Anweisung zur Überschreitung der Formgrenzen, vgl. Strophe 10: „Christenleuth, volget meinem rath, den ich auß Gotts Wort gibe. Volgt baldt, ehe dann es wird zu spath, vnnd *leßt* euch selbst zuliebe Von gantzem Hertzen mit Verstandt *die Schrifft*, *verzeychnet hie am Randt*, mit fleiß von Wortt zu Wortten. *Lernet an diesen orten* Streittn wider Hellisch Pfortten“ (Hervorhebungen: H.-O. S.). Diese Worte ergeben, etwa in geselliger Runde gesangsweise vorgetragen, keinen rechten Sinn; man muss vielmehr den Text mitsamt den Annotationen vor Augen haben – und die Bibel griffbereit.

¹² Vgl. Simon Ißleib, Der braunschweigische Krieg; Koldewey, Heinz von Wolfenbüttel.

¹³ Vgl. Hans-Gert Roloff, Art. Reformationsliteratur, in: RDL² 3 (1977, ND 2001), 365–403, hier 396.

¹⁴ Schmidt, Geschichte des Alten Reiches, 93.

Befürwortern in möglichst weiten Schichten der Bevölkerung zu erzeugen oder jedenfalls zu unterstützen und zu verstärken. Von daher ist der Quellenwert solcher Lieder im Hinblick auf die Erhebung von Ereignistatsachen gering, im Hinblick auf die Sondierung von Stimmungen und Einflüssen auf die öffentliche Meinung hingegen immens.¹⁵

Nicht zuletzt die auf weite Kreise der Bevölkerung zielende Propaganda im Zusammenhang mit dem Schmalkaldischen Krieg und dem Interim ließ Stichworte wie ‚deutsche Freiheit‘ und ‚Einigkeit‘ in der Folgezeit zu einem relevanten Faktor für das Denken und Empfinden des ‚gemeinen Mannes‘ werden. Bauern, Handwerker oder Soldaten, die keinen Zugang zum gelehrten Diskurs hatten, wurden mit Hilfe prägnanter volkssprachlicher Texte erreicht, wobei die Sangbarkeit zweifellos geeignet war, die Verbreitung zusätzlich zu fördern und die Akzeptanz zu erhöhen.¹⁶

Dazu trug gewiss auch der Umstand bei, dass man sich des Mittels der Kontrafaktur bediente, also die neuen Texte passend auf bereits bekannte und beliebte Melodien schrieb, nicht selten mit textlichem oder thematischem Bezug zur Vorlage. Es genügte dann, die bekannte Weise – den ‚Ton‘, nach dem das neue Lied gesungen werden sollte – anzugeben, um die Leser in den Stand zu versetzen, das Lied zu singen.¹⁷

Während weltliche Volkslieder ihre dauerhafte Rezeption nicht zuletzt dem Umstand verdanken, dass sie allgemeinmenschliche Lebensthemen oder Grundbefindlichkeiten zur Sprache bringen – Freundschaft, Liebe, Sehnsucht, Untreue, Abschied, Heimweh, Trauer, Freude, Jahreszeiten, Lebensalter – sind politische Lieder nicht nur aus einer bestimmten Situation hervorgegangen, sondern auch eng an diese Situation gebunden; diesem Um-

¹⁵ Vgl. Schnabel, Quellen, 236. – Die öffentliche Meinung wird von Greff unmittelbar thematisiert, vgl. unsere Ausgabe Nr. 20: Joachim Greff, Trostlied für Johann Friedrich von Sachsen (1548), besonders Str. 23f.

¹⁶ Vgl. Schmidt, Geschichte des Alten Reiches, 96f.

¹⁷ Damit war man zugleich der Notwendigkeit enthoben, aufwendigen und teuren Notensatz zu praktizieren. – Zu unserer Ausgabe Nr. 18: Erasmus Alber, Von Grickel Interim (1548), ist angegeben: „Im thon ‚Martinus ist nit geschwigen‘ / ‚box Emser lieber Domine“; die Melodie in neuzeitlicher Notenschrift bietet Gustav Kawerau, in: Siona 10 (1896), 43f. – Unsere Ausgabe Nr. 20: Joachim Greff, Trostlied für Johann Friedrich von Sachsen (1548), ist zu singen „auff den thon ‚Mag ich Vnglück nicht widerstan“; vgl. Rochus von Liliencron, Deutsches Leben im Volkslied um 1530, Stuttgart u. a. o. J., 28–31 (Nr. 8), dort auch ein vierstimmiger Satz von Ludwig Senfl. – In unserer Ausgabe Nr. 21: Wolf Pfeilschmid, Ein neuer Bergreihen (1548), ist das erste Lied (‚Was wöln wir aber heben an? Christus, der wöl uns beystandt thun‘) mit folgender Melodieangabe versehen: „Im Thon zu singen ‚Was wöl wir aber heben an / Das best das wir geleret han‘ Oder in der Frenckischen Pawrn Thon“, das zweite (‚Was woln wir aber singen vnd wollens heben an?‘) mit der folgenden: „Wer in Krieg will ziehen / Der muß gerüstet sein“. – Unsere Ausgabe Nr. 22: Eines sächsischen Maidleins Klag und Bitt (1548), soll nach der Melodie „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort“ gesungen werden, vgl. EG 193. – Unsere Ausgabe Nr. 19: Schnauß/Bauerschmidt, Interim (1548), macht auch hier insofern eine Ausnahme, als A Noten zu einer einleitenden Strophe enthält, die anscheinend auch für das Hauptlied gedacht waren, erst die Drucke B, C und D verzichten auf die Noten und geben als Melodie an „Christ, unser Herr, zum Jordan kam“, vgl. EG 202.

stand verdanken sie ihren hohen Grad von Aktualität, aber um den Preis einer nur kurzen Dauer des Interesses. Aus einer spezifischen Situation erwachsen und dazu bestimmt, durch Beeinflussung von Meinungen und Emotionen auf den Gang der Ereignisse einzuwirken, verlieren sie ihre Bedeutung für die Zeitgenossen mit dem Wandel der aktuellen Verhältnisse, auf die sie bezogen waren. Hinzu kommt die materiale Gestalt, in der die Texte veröffentlicht wurden: als fliegende Blätter von geringem Umfang konnten sie zu billigsten Preisen feilgeboten werden und deshalb auch in weiten Kreisen der Bevölkerung Verbreitung finden; lose Blätter sind andererseits zur dauerhaften Aufbewahrung besonders ungeeignet, so dass die Diskrepanz zwischen der Anzahl der einstmals gedruckten und der erhaltenen Exemplare besonders groß sein dürfte. Die wenigen Exemplare, die die wechselhaften Zeitläufte überstanden haben, sind in der Regel bald nach ihrem Erscheinen zu Sammlungen vereinigt und gebunden worden.¹⁸

Hinsichtlich der sprachlichen Gestalt der Lieder ist grundsätzlich zu bedenken, dass sie deutlich vor der mit dem Namen Martin Opitz und seinem „Buch von der Deutschen Poeterey“ verbundenen, Maßstäbe setzenden Neuordnung der Poetik für den deutschen Sprachraum entstanden sind.¹⁹

Während ein Teil der Lieder in einfachen Volksliedstrophen gehalten ist,²⁰ steht ein anderer Teil erkennbar in der Tradition des Meistersangs, der im 16. Jahrhundert noch einmal eine Blüte erlebte,²¹ nachdem das althergebrachte, allzu strikte Regelwerk zugunsten größerer Kreativität gelockert worden war.²²

Ein schon in der Antike beliebtes Stilmittel, das auch in der Renaissance und später im Barock häufig eingesetzt wurde, ist das Akrostichon.²³ Dabei ergeben die Anfangsbuchstaben oder die ersten Wörter der Strophen aneinandergereiht einen Namen, eine Devise oder die Initialen eines Namens (oder einer Devise), wobei der solchergestalt eingearbeitete Name in aller Regel den Verfasser beziehungsweise die Verfasserin oder den Empfänger beziehungs-

¹⁸ Vgl. den Sammelband aus dem Besitz des Johannes Wigand in der HAB Wolfenbüttel: 925.17 Theol.

¹⁹ Vgl. Opitz, *Deutsche Poeterey*. Erst seit Opitz ist akzentuierende Metrik im Deutschen selbstverständlich, orientiert an der natürlichen Wortbetonung.

²⁰ Vgl. unsere Ausgabe Nr. 18: Erasmus Alber, *Von Grickel Interim* (1548), unsere Ausgabe Nr. 22: *Eines sächsischen Maidleins Klag und Bitt* (1548).

²¹ Man denke an den Nürnberger Schuhmacher und Poeten Hans Sachs. Zu ihm vgl. Barbara Köneker, Art. Sachs, Hans, in: TRE 29 (1998), 547–551; Johannes Rettelbach, Art. Sachs, Hans, Dichter, Meistersinger, in: NDB 22 (2005), 330–332.

²² Vgl. Wolfgang Stammeler, Art. Meistergesang, in: RDL² 2 (1965, ND 2001), 292–301. Kennzeichnend für die Strophenformen des Meistersangs ist die Kombination eines „Aufgesangs“ aus zwei oder drei gleichförmigen Versgruppen, sogenannten „Stollen“, mit einem davon deutlich unterschiedenen „Abgesang“, wobei die einzelnen Verse zwölf bis dreizehn Silben nicht überschreiten. Die Strophenanzahl selbst ist ungerade, meist ein Vielfaches von Drei.

²³ Vgl. Paul Habermann, Art. Akrostichon, in: RDL² 1 (1958, ND 2001), 14f. Ursprünglich hatten Akrosticha wohl die Funktion, die Vollständigkeit eines Textes zu sichern. Vgl. auch schon die Alphabetpsalmen wie Ps 119.

weise die Empfängerin einer Widmung bezeichnet.²⁴ Akrosticha finden sich in den Liedern von Schnauß/Bauerschmidt²⁵ und Pfeilschmidt;²⁶ als besondere Variante ist Greffs Trostlied²⁷ zu betrachten, dessen sechs vordere Strophen jeweils mit Teilen des offiziellen Titels Johann Friedrichs von Sachsen
5 beginnen. Eine weitere Variante ist die Deutung des Wortes Interim als Akrostichon der Devise „Ihr Närrischen Teutschen, Euer Reich Ist Mein“ bei Schnauß.²⁸

²⁴ Vgl. „Capitan, Herr Gott vater meyn“, das Lied eines unbekannten Verfassers für Markgraf Casimir von Brandenburg-Kulmbach, erstmals im Erfurter Enchiridion von 1526 gedruckt, wieder in: Wackernagel III, 116f (Nr. 154). Aus dem späten 16. Jahrhundert bekannt und noch im Evangelischen Gesangbuch enthalten ist Philipp Nicolais Lied mit den Initialen seines Konfirmanden Wilhelm Ernst, Grafen vnd Herrn zu Waldeck: „Wie schön leucht uns der Morgenstern“ (EG 70), womit zugleich auf den Stern im Waldecker Wappen angespielt wird, überdies stellen die einzelnen Strophen jeweils einen Kelch dar. In eine gereimte Meditation angesichts des Gekreuzigten flicht Valerius Herberger seinen Vornamen ein, auf den Nachnamen spielt er mehrfach im Text an: „Valet will ich dir geben“ (EG 523). Das wohl bekannteste Beispiel ist Paulus Gerhardts Lied „Befiehl du deine Wege“ (EG 361), dessen Strophenanfänge den Psalmvers Ps 37,5 ergeben.

²⁵ Vgl. unsere Ausgabe Nr. 19: Schnauß/Bauerschmidt, Interim (1548).

²⁶ Vgl. unsere Ausgabe Nr. 21: Pfeilschmidt, Ein neuer Bergreihen (1548).

²⁷ Vgl. unsere Ausgabe Nr. 20: Joachim Greff, Trostlied für Johann Friedrich von Sachsen (1548).

²⁸ Vgl. unsere Ausgabe Nr. 19: Schnauß/Bauerschmidt, Interim (1548).

Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel,
Signatur: 925.17 Theol. (27)

Schöner Lie=
der zwey / Vorhin noch nie
im Truck ansgangen /

5

Das Erste / von Grickel Interim /
Jm thon Martinus ist nit geschwi=
gen / box Emser lieber Domine.

Das Ander / von dem Landt=
graffen auß Hessen / wie er
es hat außgericht etc.

Einleitung

1. Historische Einleitung

Das Schmählid¹ „Von Grickel Interim“ entstammt der Anfangsphase des publizistischen Kampfes gegen das Augsburger Interim. Dazu nutzt der Verfasser hauptsächlich das Mittel der persönlichen Verunglimpfung der Kommissionsmitglieder, die den Entwurf für die einschlägigen Teile des Reichsabschieds erarbeitet haben, und unter diesen ist es vor allem der protestantische Vertreter, Johann Agricola, auf den der Spott des Verfassers besonders zielt, obschon dessen tatsächlicher Beitrag zur Ausgestaltung des Interims eher gering anzusetzen sein dürfte.² Die Mitwirkung eines protestantischen Theologen an der kaiserlichen Initiative zur Unterdrückung der evangelischen Kirche im Reich wurde offenbar als empörender Verrat empfunden, während man von den altgläubigen Vertretern ohnehin nichts Gutes erwartete. Hinzu kam, dass Agricolas Rechtgläubigkeit nach dem antinomistischen Streit mit Luther grundsätzlich zweifelhaft erscheinen konnte.³

2. Der Autor

Für Erasmus Alber⁴ als Verfasser⁵ des Liedes „Von Grickel Interim“ spricht die weitgehende Übereinstimmung der hier zusammengestellten Invektiven gegen Johann Agricola⁶ mit denjenigen, die sich in dem – gleichfalls anonymen, aber mit guten Gründen Alber zuzuweisenden – „Dialogus vom Interim“⁷ gegen ihn finden; auch die – im Zusammenhang sachlich nicht motivierte, eher wie ein *Ceterum censeo* wirkende – Erwähnung Georg Witzels⁸ fügt sich ins Bild.

¹ Vgl. Gustav Bebermeyer, Art. Schmähschrift (Streitschrift), in: RDL² 3 (1977, ND 2001), 665–679, bes. §1 und §4. Bebermeyer führt aus, ebd., 666: „[...] Die Schm[ähschrift] zielt vorrangig auf die Schädigung einer Person, eines Gegners, in dem man den Vorkämpfer mißlicher Zustände sieht. Immer wirkt also ein Engagement mit für oder gegen eine Sache, wenn auch je nach Zeit wie Charakter der Verf[asser] höchst persönliche Invektiven mit im Spiele sind.“

² Vor allem die Übersetzung ins Deutsche war Agricolas Werk. Vgl. Joachim Mehlhausen, Art. Interim, in: TRE 16 (1987), 230–237.

³ Vgl. Kawerau, Agricola, 211–222. Schon 1527 war es zwischen Agricola und Melanchthon zu Unstimmigkeiten in der Frage der Gesetzespredigt gekommen, die zunächst beigelegt werden konnten. In den Jahren 1537 bis 1540 kam es dann zur Konfrontation mit Luther selbst, und auch dieser Streit wurde notdürftig geschlichtet, Luther behielt jedoch zeitlebens ein Misstrauen gegenüber Agricola zurück. Zum antinomistischen Streit ab 1556 vgl. unsere Ausgabe Bd. 4.

⁴ Zu seiner Vita vgl. die Einleitung zu unserer Ausgabe, Nr. 11: Ein Dialogus vom Interim (1548), 553f.

⁵ Weller, Lieder, 295, schreibt es ohne nähere Begründung Caspar Aquila zu. Zu diesem vgl. Heinz Scheible, Art. Aquila, Caspar, in: RGG⁴ 1 (1998), 666.

⁶ Vgl. allgemein Kawerau, Agricola; ferner Joachim Rogge, Art. Agricola, in: TRE 2 (1978), 110–118; Ernst Koch, Art. Agricola, Johann, in: RGG⁴ 1 (1998) 191.

⁷ Vgl. unsere Ausgabe, Nr. 11: Ein Dialogus vom Interim (1548), 559–692.

⁸ Vgl. unten im Editionsteil des vorliegenden Stücks Anm. 15 und 16.

Hinzu kommen die beiden Melodieangaben: Das Lied „Bock Emser, lieber Domine...“⁹ wird zumeist Erasmus Alber zugeschrieben, weil dieser daraus in seiner Fabel „Von einer Stadtmaus und einer Feldmaus“ zitiert und auch anderweitig sprachliche Übereinstimmungen festzustellen sind.¹⁰ „Martinus ist nit geschwiegen“ ist die Anfangszeile eines Liedes, das anlässlich von 5 Luthers Tod erschien: „Ein Newes Lied Von dem heiligen Man Gottes vnserm lieben Vater Doctor Martin Luther in Gott verschieden. Anno 1546. Im Thon Bock Emser, lieber Domine“, auch dies wahrscheinlich von Alber verfasst.¹¹ Gustav Kawerau teilt aus einer Leipziger Handschrift eine Titel- fassung zu unserem Spottlied mit, aus der er auf die Urheberschaft Albers 10 schließt: „Das Lied Bock Emser lieber dñē etc. gemacht Anno 1520, ernewert vnd gedeut auff meister INTERIM, der sich sonst in seinem grossen Titel schreibt, Magister Joannes Albertus (olim Schneider) Agricola (vulgo Grickel) Eißleben (vulgo Sch...leben) generalis Visitor totius Marchiae et plus, si vellet“; die Handschrift ist am Schluss datiert: 12. August 1548.¹² 15 Demnach wäre das Lied ein Nebenprodukt der Arbeit am „Dialogus vom Interim“, und seine Verbreitung könnte die Anregung zu einem Schmählied nach gleicher Melodie auf den hessischen Hofprediger Johann Lening als Fürsprecher des Interims aus dem September 1548 gegeben haben: „Ach Lening, lieber Julie, was hastu nhun gethan! [...]“¹³ 20

3. Inhalt

Das Lied umfasst 27 vierzeilige Strophen mit Kreuzreim, in denen im wesentlichen ein einziges Thema variiert wird: Vorrangiges Ziel des Spottes ist Johann Agricola, Hofprediger Kurfürst Joachims II. von Brandenburg und Generalsuperintendent der Mark, der – neben dem Naumburger Bischof Juli- 25 us von Pflug¹⁴ und dem Mainzer Weihbischof Michael Helding¹⁵ – als einziger Vertreter der protestantischen Seite an der Abfassung des Entwurfs zum Augsburger Interim beteiligt war. Der Verfasser wirft ihm deshalb vor, er sei

⁹ Vgl. Ein hüpsch liedlin von dem Bock von Leyptzig (VD 16 ZV 317). Zu Hieronymus Emser vgl. Kawerau, Emser, dort S. 132 auch Emsers Wappen mit dem Bock. Vgl. ferner Josef Steinruck, Art. Emser, in: TRE 9 (1982), 576–580; Hellmut Zschoch, Art. Emser, in: RGG⁴ 2 (1999), 1271; Reske, Buchdrucker, 162f.

¹⁰ Vgl. Körner, Alber, 14f.

¹¹ Das vermutet bereits Wackernagel III, 896. Wackernagel bietet unter Nr. 1052 auf den Seiten 896–898 das Lied mit 41 vierzeiligen Strophen. Körner, Alber, 90f, ist der gleichen Auffassung.

¹² Vgl. Kawerau, Agricola, 300, Anm. 1.

¹³ „Ein liedt widder den abtringen propheten Leningen, Butzbach genanth, ein selmerder [Seelmörder] zu Milsungen und gantz Hessen landt“, nach der Handschrift im Staatsarchiv Marburg abgedruckt bei Herrmann, Das Interim in Hessen, 184f, und in UQHRG 3, 76f (Nr. 650a). Vgl. Uckele, Selbstbiographie, 93–104.

¹⁴ Vgl. Herbert Immenkötter, Art. Pflug, in: TRE 26 (1996), 449–453; Michael Beyer, Art. Pflug, in: RGG⁴ 6 (2003), 1249f.

¹⁵ Vgl. Bernd Christian Schneider, Art. Helding, in: RGG⁴ 3 (2000), 1605.

aus Geldgier vom Evangelium abgefallen, und zeichnet Agricola als Verräter, Lügner, Spötter, Dummkopf und Säufer, der sich in seinem Hochmut als Propagandist des Interims zum Reformator aufwerfen wolle.

- Im Unterschied zum „Dialogus vom Interim“, mit dem sich das vorliegende
 5 Schmählid in etlichen Punkten berührt, enthält es keinerlei unmittelbar gegen den Kaiser oder die weltliche Obrigkeit gerichtete Spitzen, das Interim wird lediglich als Manifestation eines päpstlichen Furzes dargestellt.¹⁶

4. Ausgaben

Nachgewiesen werden können folgende Ausgaben:

- 10 A: Schöner Lie= || der zwey / Vorhin noch nie || im Truck ansgangen [!] / || Das Erste / von Grickel Interim / || Jm thon Martinus ist nit geschwi= || gen / box Emser lieber Domine. || Das Ander / von dem Landt= || graffen auß Hessen / wie er || es hat außgericht etc. [4] Blatt 8° (VD 16 A 1528)

- 15 Vorhanden:

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 925.17 Theol. (27) [benutztes Exemplar]

- B: Schöner Lie= || der zwey / Das erste von || Grickel Interim / Jm thon Marti= || nus ist nit geschwigen / box Emser || lieber Domine. Das
 20 Ander || Jch habs gewagt du || schöne magt. [4] Blatt 8° (VD 16 ZV 21016)

Vorhanden:

RUDOLSTADT, Historische Bibliothek: SB Nr. 138 (28)

- C: Zwey Schöner Lieder / || Das Erste / Von Grieckel [!] Interim / || Jm
 25 thon / Martinus ist nicht || geschwigen / box Emser || lieber Domine. || Das Ander / Von dem Kōnig aus || Franckreich / Wol auff jhr || Lantz knecht alle. [4] Blatt 8° (VD 16 A 1529)

Vorhanden:

- FRANKFURT AM MAIN, Universitätsbibliothek Johann Christian Sencken-
 30 berg: W 1154 Nr. 5

Eine unkommentierte Textedition des Liedes „Von Grickel Interim“ nach Druck A liegt vor in: Philipp Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied von

¹⁶ Dieses Fehlen antikaiserlicher Polemik hat die Drucklegung des Liedes vermutlich weniger riskant erscheinen lassen als im Falle des „Dialogus“, der zunächst nur handschriftlich verbreitet wurde; vgl. die Einleitung zu unserer Ausgabe, Nr. 11: Ein Dialogus vom Interim (1548), 551–558.

der ältesten Zeit bis zu Anfang des XVII. Jahrhunderts. Bd. 3, Leipzig 1870 (Nachdruck: Hildesheim 1990), 898f (Nr. 1053).

Die Ausgaben A, B und C weisen alle denselben Titelholzschnitt auf: Johannes Agricola als gelehrter Esel in Talar und Birett, mit der Schreibfeder in der Hand an einem Pult sitzend, verfällt dem zweifelhaften Charme einer dreiköpfigen Chimäre mit Drachenleib; die drei Köpfe stellen einen Engel, den Papst und einen Türken dar.¹⁷

Die Drucke bieten allesamt an erster Stelle das Lied, zu dem auch der Titelholzschnitt gehört: „Herr Grickel, lieber Domine [...]“; der verbleibende freie Raum ist jeweils durch ein anderes Lied gefüllt.¹⁸ Da diese Lieder keinen Bezug zum Interim aufweisen, wurde auf ihre Aufnahme in unsere Ausgabe verzichtet.

Druck A erhebt im Titel den Anspruch, Erstdruck des Liedes zu sein. Dagegen sprechen weder innere noch äußere Gründe. A weist zwei Marginalien auf, die in C in den fortlaufenden Text eingefügt und in B fallengelassen wurden. Gleichwohl steht B in der Gestaltung des Titelblatts und hinsichtlich

¹⁷ Ähnliche Darstellungen des Interims als dreiköpfige Chimäre finden sich häufiger, vgl. die Abbildungen bei Olson, Flacius, 176–179, 183f. Einen Hinweis zur Deutung der Darstellung gibt die Beschriftung eines Holzschnitts, den Körner, Alber, 120, beschreibt: „[...] Drei Köpfe hat das Ungeheuer. Das Papsthaupt mit dreifacher Krone speit eine unreine Flammenglut aus, ‚die gantze bepstliche Grewel‘, das Haupt eines Engels mit Flügeln: ‚der Teuffel kumpt in einer gestalt eins Engels‘ [II Kor 11,14]; das dritte mit Turban und Halbmond: ‚verspottung des Abentmals vnd Ehestands‘ durchs Interim.“ Möglicherweise ist der Turbanträger auch speziell als Mameluck zu deuten, im 16. Jahrhundert Inbegriff des Glaubensabtrünnigen. Vgl. Art. Mameluck, in: DWb 12, 1518. Angeregt wurde die Darstellung womöglich durch einen Alptraum Melanchthons im Umfeld des Regensburger Religionsgesprächs von 1541, der späterhin auf das Interim gedeutet wurde. Melanchthon träumte von einem furchterregenden Mischwesen aus mehreren Tierkomponenten mit Menschenantlitz und Drachenfüßen, das er als Hyäne bezeichnete; vgl.: Eine entschuldigung MATthiae Flacij Jlyrici / an einen Pharherr. Item desselben / was da sey die Kirchen verlassen odder nicht verlassen. Item zween Trewme Philippi, [Magdeburg, Christian Rödinger d. Ä. 1549] (VD 16 F 1369); EPISTOLA APOLOGETICA MATthiae Flacij Jlyrici ad quendam Pastorem. ITEM DVO SOM/nia Philippi [Magdeburg, Michael Lotter 1549] (VD 16 F 1367); Etliche Trawm Philippi von gegenwertigen vnd vergangen verfelschung der wahren Religion sehr lustig vnd nützlich zu lesen. Item ein Trawm des abtrünnigen Mamelucken Staphyli, in: CR 20, 685–692 (anscheinend nach VD 16 E 4084).

¹⁸ A bietet unter der Überschrift „Das Ander New liedt“ auf den Seiten A 3r–4v zehn Strophen, die aufgrund ihres unterschiedlichen Baus kaum zum Singen geeignet erscheinen, beginnend mit den Worten: „Was wöllen wir aber singen, wier singen ein neues gedicht, wol von dem Landtgraffen auß Hessen, wie ers hat außgericht“. Der vollständige Text ist abgedruckt in: Uhland, Volkslieder I [1. Halbband] 338–340 (Nr. 201), unter der Überschrift „Der Landgraf“. In derselben Sammlung, S. 321f (Nr. 190), ist auch das in Druck C an zweiter Position unter der Überschrift „Das Ander Lied“ auf den Seiten A 3v–4r abgedruckte Stück enthalten; es umfasst fünf Strophen und beginnt: „Woll auff, jhr Lantz knecht alle, seyt frölich, seyt guter ding. Wir loben Gott den Herren, darzu den Edlen Kōning“. In B steht auf den Seiten A 3v unten und A 4r ein Liebeslied; auch hier lautet die Überschrift „Das ander liedt“. Die erste der drei Strophen beginnt: „Jch habs gewagt, du schöne magt, in rechter lieb vnd trewen“. Der vollständige Text ist abgedruckt in: Bergmann, Ambraser Liederbuch, 11f (Nr. 14). Druck B füllt den verbliebenen Raum auf S. A 4r mit einem Zweizeiler: „Nichts liebers wil ich han auff diser welt / Dann ein schöne frawen vnd bar gelt.“

der Textgestalt A deutlich näher als C, das die Titelformulierung stärker verändert und zudem etliche Detailabweichungen im Satz und einige Textveränderungen gegenüber A und B aufweist und deshalb als spätester Druck anzusehen ist.¹⁹ Alle drei bekannten Drucke dürften freilich in rascher Folge
5 erschienen sein, wohl noch 1548.²⁰

Einen vierstimmigen Satz des Liedes in neuzeitlicher Notenschrift nach Vorlage eines Manuskripts aus der Leipziger Ratsbibliothek bietet G[ustav] Kawerau in: Siona. Monatsschrift für Liturgie und Kirchenmusik, 21. Jahrgang (1896), 43f, unter der Überschrift „Herr Grickel, lieber Domine. Ein kirchen-
10 musikalisches Kuriosum vom Jahre 1548.“

¹⁹ Bei C fehlt anscheinend vom linken Rand des Titelholzschnittes unten ein Stück, was auf eine Beschädigung des Druckstockes schließen lässt, die bei A und B nicht zu erkennen ist. Dies könnte ein weiteres Indiz für die Reihenfolge der Drucke sein.

²⁰ Die Online-Datenbank des VD 16 weist Druck A der Offizin von Christian Rödinger d. Ä. in Magdeburg zu; zu ihm vgl. Reske, Buchdrucker, 581, 1000. Die Drucke B und C entstammen höchstwahrscheinlich derselben Werkstatt.

[A 1v:] [1] Herr Grickel,¹ lieber Domine,
 von wannen kumpt^a jr her?
 Man solt euch sagen: „Parcite,
 wer der frum Grickel wer!“²

5 [2] Du hast ein schöne new gepurt
 mit dir von Augspurg bracht;
 wie bistu doch so gar vorhurt,
 hast nie an Got gedacht.³

10 [3] Du bringst mit dir ein neues lex,
 ein nequam in der haut,⁴
 vnd bist ein rechter narrifex,⁵
 darzu des teuffels braut.

15 [4] Du bist ein toller esselskopff,
 man hõrt die eselstim,
 denn du nar vnd heiloser tropff
 kumpst mit dem Interim.

20 [5] Man wirt dich forthin nennen
 „magister Interim“,
 ein ieder wirt dich kennen
 bey deiner eselstim.

[6] Wiltu vns reformiren
 – Wie kumstu doch darzu? –
 vnd wilt die leut uexiren?⁶
 Der narr⁷ lest dir kein ruhe.^b

^a kompt: B, C.

^b ru: C.

¹ Zu der Namensform, deren sich schon Luther bediente, vgl. Kawerau, *Agricola*, 3–5.

² „Verschont uns mit dem angeblich ach so zuverlässigen und getreuen Agricola!“ Vgl. Art. *parcere*, in: Habel/Gröbel, 274; Art. *fromm* 1) und 4), in: DWb 4, 240–242.

³ Anspielung auf ein anderes Spottgedicht: „Wie das newgeborne hurenkind INTERIM zw Augspurg getauft wird“. Vgl. auch zum Inhalt dieses Liedes: Kawerau, *Agricola*, 299, Anm. 1.

⁴ ein Nichtsnutz durch und durch. Vgl. Art. *Haut*, in: Goetze, 117.

⁵ einer, der Narrheiten begeht, wohl auch andere zu Narren macht. Vgl. das Sprichwort „Ein Narr macht viele Narren“, Art. *Narr* 12.1, in: TPMA 8 (1999), 397 (Nr. 898–909).

⁶ quälen.

⁷ Der Narr in dir. Vgl. Art. *Narr* 6), in: DWb 13, 358f; Art. *Schalk* II.2.f), in: DWb 14, 2071–2073.

^cAct. 13^{c8}

[7] Du bist gleich wie der Bariehu
 beim Landtuogt Sergio,⁹
 der leidig geitz¹⁰ lest dir kein rhu,
 wie auch dem Julio.¹¹

[A 2r:] [8] Zu Meintz dem fladenweiher¹²
 hastu gestanden bey;
 es machen vff^d einer leier
 der bösen buben¹³ drey.¹⁴

5

[9] Wo ist doch Witzel¹⁵ bliben,
 das er nit^e bey euch war?
 Nhun hat ^fer doch^f geschriben
 lenger den zwentzigk jar.

10

[10] Er macht ein reformation,
 zu Lupnitz¹⁶ ists geschehen,

^{c-c} Nicht in B. In C im fortlaufend gesetzten Text zwischen den beiden Strophen [6] und [7] eingefügt.

^d auff: C.

^e nicht: C.

^{f-f} doch er: C.

⁸ Vgl. Act 13,6–12.

⁹ Am Hof des römischen Statthalters Sergius Paulus in Paphos auf Zypern lebte ein jüdischer Magier namens Barjesus bzw. Elymas, der die Evangeliumsverkündigung der Missionare Paulus und Barnabas zu hindern versuchte, wie in Acta 13,6–12 berichtet wird. Setzte man den kurbrandenburgischen Hofprediger Agricola in Parallele zum christentumsfeindlichen Hofmagier Barjesus/Elymas, so könnte man gehofft haben, in seinem zunächst übel beratenen, schließlich aber doch zum Glauben gelangenden Herrn eine Entsprechung zu Kurfürst Joachim II. von Brandenburg zu finden.

¹⁰ die Geldgier. Vgl. Art. Geiz 4.b), in: DWb 5, 2814f.

¹¹ Gemeint ist höchstwahrscheinlich Julius von Pflug, siehe Anm. 14.

¹² Spottname der (Weih)bischöfe, von der Weihe des Ostergebäcks. Vgl. Art. Fladenweiher, in: DWb 3, 1708; Art. Fladensegner, in: Goetze, 86.

¹³ Schurken. Vgl. Art. Bube 5), in: DWb 2, 460f.

¹⁴ Drei Schurken spielen gemeinsam auf einer Drehleier, sie bilden eine Interessengemeinschaft. Agricola hatte mit dem Mainzer Weihbischof Michael Holding und dem Naumburger Bischof Julius von Pflug den Vorentwurf für das Interim geliefert.

¹⁵ Georg Witzel war zum alten Glauben zurückgekehrt, nachdem er zuvor evangelisch geworden war. Alber polemisiert mehrfach gegen ihn, u. a. auch in der Schrift „Das der Glaub an JESum CHRISTum alleyn gerecht vnnd selig mach, widder Jörg Witzeln, Mammeluku vnd Jschariothen. Jtem von Jörg Witzels leben ...“, Schwäbisch Hall 1539 (VD 16 A 1484), und in der Schrift „Eilend aber doch wol getroffen Controfactur, da Jörg Witzel abgemalet ist, wie er dem Judas Jscharioth, so gar enhlich sicht“, s. l. 1543 (VD 16 A 1490). Zu Witzel vgl. Henze, Liebe zur Kirche.

¹⁶ Witzel war 1525 evangelischer Pfarrer zu Wenigenlupnitz in Thüringen gewesen und dort in die Bauernaufstände verwickelt worden. Trotz seines Bemühens, mäßigend unter den Aufständischen zu wirken, war er seines Amtes enthoben worden, weil er sich nicht gescheut hatte, den

die sol sein auß den bunden schon,¹⁷
wir möchten sie gerne sehen.

5 [11] Der Babst ließ einen streichen,¹⁸
der Grickel war nit^g faul:
„Du wirst mir nit entweichen!“,
er fast in mit dem maul.

10 [12] Vom Interim, Eisleben,¹⁹
vom bebstlichen gestanck
wolt er vns auch gern geben,
des^h im der Teuffel danck.

[13] Er ist vom Euangelio
gefallen wol zehenmal,
drumb iⁱ wirt er cumⁱ Diabolo
leiden^j hellische quall.

15 [14] Er kan sein hertz nicht^k stillen,
tracht tag vnd nacht nach^l geldt,
vmb eines groschen willen
verriet^m die gantze welt.

20 [15] Die Marck²⁰ wirt er verrhaten,
wert jhr erfahren all,
mit seinen bösen [A 2v:] thaten
er ist vol bitter gall.²¹

^g nicht: C.

^h dz: C.

ⁱ⁻ⁱ kumpt er zum: C.

^j wirt leiden: C.

^k nit: C.

^l noch: C.

^m vexirt: C.

Gutsherrn Dietrich von Farnrode wegen dessen Lebenswandels öffentlich zu rügen; vgl. Ute Mennecke-Haustein, Art. Witzel, Georg, in: TRE 36 (2004), 257–260; Nikolaus Paulus, Art. Witzel, in: WWKL² 12 (1901), 1726–1730.

¹⁷ beispielhaft schön. Vgl. Art. Ausbund, in: DWb 1, 840f.

¹⁸ furzte. Vgl. Art. streichen A.4.d), in: DWb 19, 1194.

¹⁹ Johann Agricola, nach seinem Herkunftsort auch Islebius oder Eisleben genannt.

²⁰ Mark Brandenburg. Agricola war ab 1540 Hofprediger des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg und seit 1543 Generalsuperintendent der Mark. Vgl. Kawerau, Agricola, 235f.

²¹ voller Bitterkeit, Bosheit. Vgl. Art, Galle 1.e), in: DWb 4, 1185. Angesichts des anschließenden Verses vgl. Act 8,23.

[16] Er ist ein rechter Simonist,²²
 ein falscher prediger,
 drumb felt er zu dem Antichrist,²³
 der grosse lügener.

[17] Er ist der rechte Elimas,²⁴
 dauon S. Lucas schreibt,
 der sein gespöt on alle mas
ⁿmit vnserm hern gotⁿ treibt.

5

^oAct. 13.^{o25}

[18] Judas vmb dreißig silberling
 Christum verraten hat,
 darumb er sich auch selbst erhing
 vnd folgt^p des Teuffels rhat.²⁶

10

[19] Was wirt dir denn geschehen
 fur dein verretey?
 Das wirstu noch wol sehen,
 die straff naht^q sich herbei!

15

[20] Dir ist nicht wol zu raten,
 man hats gar offt versucht,
 hast Christum offt verraten,
 bist ewiglich verflucht.

20

ⁿ⁻ⁿ mit vnsern Herr Gott: C.

^{o-o} Nicht in B. In C im fortlaufend gesetzten Text zwischen den beiden Strophen [17] und [18] eingefügt.

^p folget: C.

^q naht: C.

²² Simonist meint hier nicht einen Käufer oder Verkäufer kirchlicher Ämter oder Handlungen, sondern jemanden, der das Evangelium als Handelsware betrachtet und es im Zweifel an den Meistbietenden verrät; ursprünglich nach Simon Magus, vgl. Act 8,9–24.

²³ darum schlägt er sich auf die Seite des Antichrists, betätigt sich als Parteigänger des Teufels. Als leibhafter Antichrist wurde von protestantischer Seite vielfach der Papst betrachtet; vgl. etwa Cranachs Darstellung des apokalyptischen Tieres und der babylonischen Hure mit der Tiara, der dreifachen Papstkrone, in den Holzschnitten zu Luthers Septembertestament 1522, WA.DB 7, 503. 515. Vgl. Grisar/Heege, Kampfbilder II; Schmidt, Illustration der Lutherbibel, Abb. 51 und 59.

²⁴ Vgl. Anm. 9.

²⁵ Vgl. Act 13,6–12.

²⁶ Vgl. Mt 27,3–5; Joh 13,27.

[21] Er schempt sich nicht^r zu ligen,²⁷
 denn er der warheit schondt,^{s28}
 das sich die balcken bigen;²⁹
 er ist sein nhun gewondt.

5 [22] Die warheit hat er verloren
 vnd findt sie nimmermehr,
 die lügen auserkoren,
 ist jm ein grosse ehr.

10 [23] Erbar leüt zu uerspotten,
 hat er [A 3r] beflissen sich
 mit seinen losen zoten,³⁰
 das kan er meisterlich.

15 [24] Er schreibt sich „visitor
 totius Marchie“,
 ja wol ein viltzitor,³¹
 die hoffart thut jm wehe!^{t32}

20 [25] Was solt der esel visitiren?
 Er ist ein rechter fantast;³³
 die Marck wil er verführen,
 ist jhr ein schwere^u last!

[26] Grickel kan nicht studiren,
 er ist vol³⁴ tag vnd nacht,

^r nit: C.

^s schand: C.

^t wee: C.

^u grosse: C.

²⁷ lügen.

²⁸ Er schont die Wahrheit, indem er keinen Gebrauch von ihr macht.

²⁹ Lügen, dass sich die Balken biegen = unverschämt stark lügen. Vgl. Art. Balke, in: DWb 1, 1089f.

³⁰ nichtsnutzigen derben Scherzen. Vgl. Art. lose II.4), in: DWb 12, 1183f; Art. Zote, in: DWb 32, 123–126.

³¹ Verbindung aus ‚Visitor‘ und ‚Filtz = Tölpel‘. Vgl. Art. Filz 4), in: DWb 3, 1632f. Kawerau, Agricola, 238, schreibt: „Viel-Citator“.

³² Er ist so hochmütig, dass es ihm selbst wehtun müsste.

³³ Schwärmer, Narr. Vgl. Art. Fantast, in: DWb 3, 1319f.

³⁴ betrunken. Vgl. Art. voll 9), in: DWb 26, 560–564. Kawerau, Agricola, 298, zitiert eine briefliche Äußerung des Johannes Brenz gegenüber Veit Dietrich: „Ich höre, daß Eisleben dem Interim zugestimmt hat. Und das wundert mich nicht. Denn welchen nüchternen Gedanken vermag ein Mensch, der immer trunken ist, zu fassen?“

noch will er reformiren,
vom Babst hat er die macht.

[27] Grickeln^v das hellische feur
schon aus den augen dringt,
das lachen wirt jm theur,³⁵
wiewol er darnach ringt.

5

^v Grickel: C.

³⁵ Er hat nichts zu lachen. Vgl. Art. theuer I.6), in: DWb 21, 369f.

INTERIM•

Ein neues vnd

mit Heyliger Schrifft wolge=

gründets Lied Wider das schöne heuchlische

5 vñ gladstreichende Ketzlein / gnant / Interim.
samt der außlegung des selbigen worts etc.

Darbey.

Der erschröcklich / Teufflich / Antichristisch

Romanistisch vnnd recht Bapistisch Eyde /

10 So den armen Pristern (welche das
reyne wort Gottes verschweeren
vnd das Interim an nemen
müssen) auffgelegt wird.

Hüt dich (frũmer Christ) für den Katzen /

15 Die forn lecken vnd hindten Kratzen etc.

Einleitung

1. Die Autoren

1.1 Cyriacus Schnauß

Der Autor des Liedes „wider das Interim“ gibt sich in Form eines Akrostichons selber zu erkennen. Es handelt sich um den Coburger Apotheker und Drucker Cyriacus Schnauß (1512–1571). Bereits im Jahre 1538 bewarb sich Schnauß um die frei gewordene Stelle eines Apothekers in Coburg, die ihm der Rat jedoch über mehrere Jahre hinweg verweigerte. 1540 zog er dennoch nach Coburg und eröffnete 1543 trotz der Weigerung des Rates seine Apotheke. Als der Rat ihm daraufhin das Geschäft sperren ließ, wandte sich Schnauß an Herzog Johann Ernst von Sachsen-Coburg, der im Vorjahr von Kurfürst Johann Friedrich in die Herrschaft über die wettinischen fränkischen Gebiete eingesetzt worden war, und konnte so die Duldung und Anerkennung durch die ernestinische Stadt erreichen. 1544 eröffnete er eine eigene Druckerei, in der vornehmlich Lieder und Gedichte veröffentlicht wurden, die teilweise auch von ihm selbst stammten. Schnauß gilt allerdings als kein besonders guter Dichter. Ihm soll es vor allem darum gegangen sein, die Sache der Reformation durch den Druck zu befördern.¹

1.2 Johannes Bauerschmidt

Die drei letzten Strophen geben mit Johannes Bauerschmidt, geboren 1526 einen Freund des Apothekers und Druckers Schnauß zu erkennen, der offensichtlich ebenfalls an der Abfassung des Liedes beteiligt gewesen ist. Er stammte aus Creußen, einer kleinen Stadt in der Fränkischen Schweiz, und war der älteste Sohn des Creußener Schulmeisters und Stadtschreibers Heinrich Bauerschmidt. Er studierte ab dem Wintersemester 1551 in Jena, wurde 1555 in seiner Heimatstadt Diakon, 1560 Pfarrer und Superintendent. 1580 unterzeichnete er zusammen mit den anderen Geistlichen der Stadt Creußen die Konkordienformel.²

2. Inhalt

Die Schrift ist in vier Teile gegliedert: eine vorangestellte Liedstrophe „Wider das Interim“, das „mit heyliger Schrifft wolgegründte“ Lied, die Auslegung des Wortes „Interim“ und den Rekonversionseid. Dem Lied ist eine einleitende Strophe vorangestellt, die unter Anspielung auf die Äsopfabel „Die Hündin und das Stück Fleisch“ vor einer Annahme des Interims in evangelischen Gebieten warnt, durch die nichts gewonnen, aber alle Errun-

¹ Vgl. zu den biographischen Angaben Höfer, Coburger Buchdruck, 7–11. 38f; Reske, Buchdrucker, 139; Emil Weller, Die Lieder gegen das Interim, in: Ser. 23 (1862), 289.

² Vgl. zu den biographischen Angaben Simon, Bayreuthisches Pfarrerbuch, 402.

genschaften der Reformation verloren würden. Das Lied selbst umfasst 18 Strophen, die sich inhaltlich mit der evangelischen Haltung zum Augsburger Interim beschäftigen. Es ruft dazu auf, am Evangelium festzuhalten und nicht den Lügen des Interims zu glauben, das Michael Helding, Julius von Pflug und Johann Agricola jetzt ans Licht gebracht hätten. Besondere Kritik 5 erfährt Agricola, da er einst für das Evangelium eingetreten, jetzt aber wieder von ihm abgefallen sei. Gott werde ihn einst dafür bestrafen, dass er um finanziellen Gewinns willen sein Wort verraten habe. Agricola wird den Lesern als warnendes Beispiel vor Augen gestellt: Wenn der Teufel sogar einen Doktor der Theologie betören könne, wie leichtes Spiel habe er dann erst mit 10 einfachen Christen! Das Lied erinnert an die eschatologische Verantwortung jedes Christen seinem Schöpfer gegenüber und ruft zur Standhaftigkeit gerade in Verfolgungszeiten auf.

Im Anschluss an das Lied folgt eine akrostichische Auslegung des Wortes „Interim“, das über lange Zeit hinweg die verborgene Maxime des Papstes 15 gewesen, jetzt aber an den Tag gekommen sei: „Ihr Närrischen Teutschen, Eur Reich Ist Mein“. Das Augsburger Interim wird so als machtpolitisches Instrument der Unterdrückung deutscher Territorien durch Rom gedeutet, bewerkstelligt durch das Religionsdiktat des Augsburger Interims, mit dem der Papst die Herrschaft in Deutschland anstrebe. 20

Der letzte Teil der Schrift enthält einen Rekonversionseid, den evangelische Pfarrer bei der Einführung des Augsburger Interims in einigen Fällen wohl schwören mussten; dabei sollten sie öffentlich erklären, dass sie von der heiligen römischen Kirche zur lutherischen Ketzerei abgefallen seien. Sie hätten 25 überdies ihren Priesterstand mit einer ungültigen Eheschließung beschmutzt und die Sakramente nicht nach der Ordnung der römischen Kirche gereicht. Doch jetzt, so das Eidesformular, seien sie wieder zur Erkenntnis der Wahrheit gekommen, würden sich zur römischen Kirche bekennen und alle Ketzerereien verdammen, besonders die lutherische. In Zukunft wollten sie die 30 schärfsten Gegner aller Ketzereien sein, unterwürfen sich darum wieder dem römischen Kirchenrecht und beglaubigten diese Überzeugung mit ihrer Unterschrift. Der Rekonversionseid ist an das Lied angefügt, um die Gefahr zu unterstreichen, die mit dem Augsburger Interim allen Christen drohte. Es ging für Schnauß dabei um nichts weniger als um die totale Vernichtung der Reformation, die es mit allen Mitteln zu verhindern galt. 35

3. Ausgaben

Nachgewiesen werden können folgende Ausgaben:

- A: INTERIM• || Ein neues vnd || mit Heyliger Schrifft wolge= || gründets
Lied Wider das schöne heuchliche || vñ gladstreichende Ketzlein /
5 gnant / Interim. || sampt der außlegung des selbigen worts etc. || Darbey.
|| Der erschrocklich / Teufflich / Antichristisch || Romanistisch vnnd
recht Bapistisch Eyde / || So den armen Pristern (welche das || reyne
wort Gottes verschweeren || vnd das Interim an nemen || müssen)
aufflegt wird. || Hüt dich (frü̃mer Christ) für den Katzen / || Die forn
10 lecken vnd hindten Kratzen etc. [4] Blatt 4° (VD 16 B 841)

Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Ye 3531 [benutztes Exemplar]

COBURG, Landesbibliothek: Rara I (56, 158)

- 15 GOTH A, Forschungs- und Landesbibliothek: Theol.4 1032-1033 (15) R

STUTTGART, Württembergische Landesbibliothek: d. D. qt. K 123

- B: INTERIM• || Ein neues vnd mit Heiliger || Schrifft wolgegrüntes Lied /
Wieder || das schöne heuchelische vnnd || gladstreichende Ketzlein / ||
genant / || INTERIM. || Auff die weise / Christ vnser Herr || zum Jordan
20 kam etc. || Hüt dich (fromer Christ) für den Katzen / || Die forn lecken
vnd hindten Kra= || tzen. etc. [4] Blatt 4° (VD 16 B 839)

Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Ye 3533

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 925.17 Theol. (28)

- 25 C: INTERIM. || Ein neüwes vnd mit heyli= || ger Schrifft wolgegrüntes
Lied / wider || das schöne Heuchelische vnd Glad= || streichennde
Ketzlin / genant INTERIM. || Auff die weyse / Christ vnser Herr ||
Zum Jordan kam / &c. || Hüt Dich (frommer Christ) vor den Katzen / ||
Die forn Lecken vnnd hinden Kratzen. [4] Blatt 4° (VD 16 B 838)

- 30 Vorhanden:

GÖTTINGEN, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek: 8 P
GERM II, 3923 (4) RARA

MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: 3 an: 8 P GERM II, 3923

- D: INTERIM. || Ein neüwes vnd mit heyli= || ger schrifft wolgegrüntes
35 Lied / wider || das schöne heuchelische vnd glad= || streichende Ketzlin /
genant || INTERIM. || Auff die weyse / Christ vnser Herr || zum Jordan

kam / &c. || Hüt dich (fromer Christ) vor den Katzen / || Die vorn lecken
vnnnd hinten kratzen. [4] Blatt 4° (VD 16 B 840)

Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Ye 3535

MÜNCHEN, Bayerische Staatsbibliothek: P.o.germ. 1687-30

5

WIEN, Österreichische Nationalbibliothek: 79. L. 136

Eine unkommentierte Edition des „neuen und mit Heiliger Schrift wohlgegründten Liedes“ aus dem Jahre 1870 liegt vor in: Philipp Wackernagel, *Das deutsche Kirchenlied von der ältesten Zeit bis zu Anfang des XVII. Jahrhunderts*. Bd. 3, Leipzig 1870 (Nachdruck: Hildesheim 1990), 942–944 (Nr. 1131). 10

Alle vier Auflagen sind ohne Erscheinungsort und Angabe einer Offizin erschienen, wurden aber allem Anschein nach alle bei Cyriacus Schnauß in Coburg gedruckt.³ Das Titelblatt von Ausgabe A rahmt eine bildliche Darstellung der ewigen Verwerfung der Papstanhänger. Der Druck enthält überdies im Vergleich zu den weiteren Ausgaben ein einstrophiges Lied „Wider das Interim“ mit Notentext, eine „Entschlüsselung“ des Wortes „Interim“ und den Rekonversionseid im Anhang als Mehrtext. Zudem weist A zu fast jeder Liedstrophe im Marginaltext Fundstellen bei Agricola und Schriftzitate auf, deren Anzahl in den weiteren Auflagen auf vier beschränkt worden ist. 15
Der Liedtext verweist selber auf die Marginalien⁴ und gibt in A deutlich den fränkischen Raum als Entstehungsort zu erkennen.⁵ Die Liedstrophen erfuhren mit Auflage B eine gründliche Revision, bei der sprachliche und rhythmische Glättungen vorgenommen wurden.⁶ Diese Textform wurde ebenfalls in C und D verwandt. Damit hat A als Erstauflage zu gelten. Einige sprachliche Beobachtungen sprechen dafür, C zeitlich nach B anzusetzen.⁷ Die 20
Ausgestaltung mit einer texteinleitenden schmückenden Initiale in D mag darauf hinweisen, dass diese Auflage nach C entstanden ist. Druck C und D zeigen in unterschiedlicher Ausführung jeweils eine Katze vor einem Kissen auf dem Titelblatt als Illustration des Warnverses „Hüt Dich, frommer Christ, vor den Katzen, die vorn lecken und hinten kratzen“. Als Erscheinungsjahr ist bei A 1548 anzunehmen,⁸ bei den weiteren Auflagen gibt es 30

³ Höfer, Coburger Buchdruck, 38f. weist alle vier Drucke der Offizin des Cyriacus Schnauß zu.

⁴ Vgl. die Formulierung in A, A 2v: „Volggt baldt, ehe dann es wird zu spath, vnnnd leßt euch selbst zuliebe Von gantzem Hertzen mit Verstandt die Schrifft, verzeychnet hie am Randt, mit fleiß von Wortt zu Wortten. Lernet an diesen ortten Streittn wider Hellisch Pfortten.“

⁵ Vgl. etwa die Formulierung in A, A 3v: „wenge“, die in den weiteren Auflagen nach „wenige“ geändert wurde.

⁶ Vgl. die Textkritik im Editionsteil.

⁷ Hatte Auflage B, A 2v, die süddeutsche Lesart „verleust“ noch aus A, A 2v, übernommen, so wird sie in C, A 2v, und D, A 2v, mit „verlürt“ an die entstehende Hochsprache angeglichen.

⁸ Vgl. die Aufforderung zum Hören auf A 1v: „Das achtvndvierzigst Jar vernym.“

nichts, was einem Erscheinen ebenfalls im Jahr 1548 entgegenstünde. Der Rekonversionseid fand 1548 noch zwei weitere Ausgaben, die aber keine inhaltlichen Abweichungen aufweisen.⁹ Auf eine Textkritik wird darum verzichtet. Die Edition bietet den Text der Erstauflage A. Vermutlich sind die
5 beiden Separatausgaben des Rekonversionseides unabhängig vom Lieddruck entstanden. Sie gehen wohl auf ein von altgläubiger Seite benutztes Formular zurück. Bei den späteren Auflagen des Liedes ließ man allem Anschein nach den Eid fort, weil er nicht notwendig zum Lied gehörte, durch anderweitige Veröffentlichungen inzwischen bekannt geworden war und keinen
10 Neuigkeitswert mehr hatte.

⁹ Eine Schrifft / wie die Pfarherrn an den örtern / da man die Papisterey widerumb auffricht / die Euangelisch lehr / welche sie Lutherisch nennen / verloben vnd verschweren müssen. [...] Anno. M. D. xlvij. (VD 16 S 4203), A 2v–3v und: Ein erschreckliche schrifft / wie die Pfarher ahn etlichen örten / Da man die Papisterey wider auffricht / Die Euangelisch lehre / welche sie Lutherisch nennen / verschweren müssen. Anuo. [!] 1548 (VD 16 E 3849).

[A 1v:] **Ein news Lied: „Wider das Interim“, dann gar nichts guts ist
hinter jm. Esopus Hündtlein Lehrt solche Stym.¹
Das achtvndviertzigst Jar vernym.**

5 Gros Hoffart² vnd demuttigkeit³
 seind gar vngleiche schantzen.⁴
 Mit vnuerstandt vermessenheit⁵
 macht oft ein Esel tantzen.⁶
 Esopus Hund schwumb also fein
 mit eim stück fleysch wol vber Rein.⁷
10 Der Schadt⁸ viel grösser bebet,⁹
 darnach sein Maul auffsperrt.
 Kriegt nichtts, das sein verleuret.

Psalm 8: „Aus dem munde der iungen kinder vnd seuglingen hastu eine
macht zugericht vmb deiner feinde willen“¹⁰ etc.

15 Lucae 19: „Ich sage euch“, spricht Christus, „wo diese werden schweigen, so
werden die Steine schreien!“¹¹ Folgt der Text.

¹ Lied. Vgl. Art. Stimme I.2.a), in: DWb 18, 3089. Schnauß bezieht sich mit dieser Anspielung auf die Äsop-Fabel 133: „Die Hündin mit dem Fleisch“, in: Äsop, Fabeln, 134f, aus der seiner Ansicht zu lernen ist, dass die evangelischen Christen wie die Hündin alles verlieren werden, wenn sie sich auf das Interim einlassen, das wie das große Stück Fleisch im Wasser dem Evangelium nur ähnlich sieht, es in Wirklichkeit aber nicht enthält und die Christen ohne die reformatorische Botschaft zurücklassen wird.

² Hochmut. Vgl. Art. Hoffart, in: DWb 10, 1666.

³ Demut. Vgl. Art. Demütigkeit, in: DWb 2, 923f.

⁴ Spieleinsätze. Vgl. Art. Schanze 2.b), in: DWb 14, 2163.

⁵ Übermut. Vgl. Art. Vermessenheit, in: DWb 25, 869.

⁶ „Wenn dem Esel zu wohl ist, dann geht er auf das Eis tanzen und bricht sich ein Bein“, Deutsches Sprichwort, in: TPMA III, 79. Vgl. hierzu auch Martin Luther, Predigten über das 5. Buch Mose (1529), in: WA 28, 642,16: „Man saget auch: wenn dem Esel zu wol ist, so gehet er auff's Eis tantzen und bricht ein bein.“

⁷ den Rhein.

⁸ Schatten. Vgl. Art. Schatten, in: DWb 14, 2231.

⁹ zittert. Vgl. Art. beben, in: DWb 1, 1210.

¹⁰ Ps 8,3.

¹¹ Lk 19,40.

Gal. 5.
2. tes. 2.
colos. 2.¹²

[A 2r:] [1] Christus sey mein Zeug durch sein Wort,
das ichs vonn Herten meyne,
vnnd bit all fromme Christen fort:
Haltt fest an Gotts Wort reyne.
Last euch die Sach kein schymff¹³ yttzt sein, 5
der Bapstisch ^aHauff lach oder grein.^{a14}
So last euch – Gott in Ehren –
Gots Wort mitnicht verkeren.
Got wird noch Gnad bescheren.

Gal. j.¹⁵

[2] Ja, wenn ein Engel Gottes kehme 10
Auß hohem Hymelsthron,
der ein andre Lehr fürnehm
Vom Euangelione,
dann¹⁶ wir bisher geleret^b han, 15
verflucht sey der von yederman.
Ja, wenn noch einer kehme,
der andre Lehr fürnehme,
der sey stracks Anatheme.¹⁷

Julius.
Agric.
Suffr.

[3] Recht listig greiffts der Teuffel an, 20
meynt vns zu vberreden.
Ein Pflüg¹⁸ vnd auch ein Ackerman,¹⁹
ja neben diesen beden
Ein Weybischoff, der heyst nicht Heyntz,²⁰
mich dünckt, der Esel sey von Meyntz,

^{a-a} grewl schleicht wieder rein: B, C, D.

^b gelernet: B, C, D.

¹² Vgl. Gal 5,1; II Thess 2,13–17; Kol 2,20–23.

¹³ Scherz. Vgl. Art. Schimpf, in: DWb 15, 166.

¹⁴ weine. Vgl. Art. greinen, in: DWb 9, 53.

¹⁵ Vgl. Gal 1,8.

¹⁶ als. Vgl. Art. dann 7.d), in: DWb 2, 745.

¹⁷ verflucht, verdammt. Vgl. die Formulierung in den Lehrentscheidungen der Konzilien: „anathema sit“, „[Wer anders lehrt,] der sei verflucht.“

¹⁸ Bauerschmidt spielt an auf den altgläubigen Bischof Julius von Pflug, der zusammen mit dem Suffraganbischof von Sidon und Weihbischof von Mainz Michael Holding und dem Brandenburger Oberhofprediger und Generalsuperintendenten Johann Agricola zur Redaktion gehörte, die das Augsburger Interim in seiner Endfassung erstellte. Vgl. Joachim Mehlhausen, Art. Interim, in: TRE 16 (1987), 230–233; Rabe, Entstehung des Augsburger Interims, in: ARG 94 (2003), 48–72.

¹⁹ Gemeint ist Johann Agricola, dessen latinisierter Nachname ins Deutsche zurückübersetzt soviel wie „Ackermann“, „Bauer“ bedeutet.

²⁰ Gemeint ist Michael Holding.

haben ein Buch gespeyhet,²¹
 das sey vermaledeyhet,
 sampt den, dies haben gweyhet.

5 [4] „Interim“ – gar schön ist sein Nam!
 Scheinth Forn gantz Englisch weise,²²
 hinckt Mitten vnnd ist Hindten Lam.
 Ja wers durchlißt mit fleise,
 dem möcht erkaltten ^cwol sein^c Hertz.
 Sie haltten Gottes Wort für schertz,
 10 ja wölln inn Gottes Sachen
 All dinng viel besser machen.
 Got wird einmal auffwachen!

Ephes. 4.
 2. pet. 3,²³

15 [5] Ach Got, mir zittert jtzet mein Hertz,
 das ich von dem sol schreibenn,
 der vormala auch on allen schertz
 Dein Göttlichs Wort hülff treiben
 Vnd war bey vns der letzte nicht.
 Yetzunt er selbst dein Wort [A 2v:] anficht,
 thut wider dich ausspeihen,
 20 nach Luthers Propheceien.²⁶
 Es wirdt ihm nicht gedeihen!

(testes)²⁴
 156. fragstück
 Jo. Agricola
 Eiß. 1528.²⁵

25 [6] Christus, du warer Gottesson,
 laß vns von dir nicht weichen.
 Erhalt beym Euangelion
 Vnns armen sampt den reichen.
 Gib vns dein Göttlichs Wort inns Hertz,
 besonder,^{d28} wie du ^esprichst on^e schertz.
 Wol dem, der mich bekennet,

Joan. 10,²⁷

^{c-c} mut vnd: B, C, D.

^d gleich: B, C, D.

^{e-e} sprichst sonder: B, C, D.

²¹ ausgespuckt, in törichter Weise von sich gegeben. Vgl. Art. speien 7), in: DWb 16, 2081.

²² auf engelsgleiche Weise. Vgl. Art. englisch 1), in: DWb 3, 481.

²³ Vgl. Eph 4,25; II Petr 3,1–13.

²⁴ Zeugnisse dafür sind:

²⁵ Vgl. Johann Agricola, Hundert vnnd. lvi. gemeyner fragstücke für die jungen kinder in der Teütschen Meydleyen Schüle zu Eyßleben, Nürnberg 1528 (VD 16 A 991).

²⁶ Vgl. unsere Ausgabe, Nr. 15: Flacius, Wider das Interim (1549), 753f, Anm. 66.

²⁷ Vgl. Joh 10,1–30.

²⁸ jedem einzelnen. Vgl. Art. besonders, in: DWb 1, 1633.

der ist von mir genennet,
ob man jn gleich verbrennet.

Deutero. 32.
Esaie. 42.
ad Gala. 6.²⁹

[7] Verflucht sey ewiglich der Man,
der Got thut widdersprechenn.
Die Sach geth vns mitnichtenn an. 5
Got wirdt sein Ehr wol rechenn.³⁰
Ein yeder sehe allein für sich
Vnd nicht auff andre. Das bit ich.
Ein yeder muß selbst geben
Rechnung von lehr vnd leben 10
Dem, der ob vns thut schweben.

Matth. 24.
Marci. 13.³²

[8] Sölches bedennck ein jeder Christ
Im abgründt seines hertzen,
ob etwann³¹ kehm die zeit vnnd frist,
das wir mit pein vnd schmerzen 15
Nach wol verdienter Gottes straff
geschlachtet würendenn als die Schaff.
So las den Sathann scharren,
fbleib am wort Gots beharren.^f
Got wirt dich wol bewaren! 20

Matth. 19.
Marci. 10.³⁴

[9] Spricht doch der ewig Gottesson,
wer hie verleust^{g33} sein leben
Vmbs heylig Euangelion,
dem wöll ers wiedrumb geben
Hundertfeltig in jehner Welt, 25
hie zeitlich auch noch Gut vnnd Geldt,
doch mit verfolgung, hõre!
Darumb dich nicht entpõre.
Got kann die Feind zurstören!

^{f-f} Nicht in D.

^g verlürt: C, D.

²⁹ Vgl. Dtn 32,46f; Jes 42,8f; Gal 6,7.

³⁰ seine Ehrverletzung wohl rächen.

³¹ einmal. Vgl. Art. etwan 2), in: DWb 3, 1184.

³² Vgl. Mt 24,45–51; Mk 13,24–37.

³³ verliert. Vgl. Art. verlieren 1), in: DWb 25, 796.

³⁴ Vgl. Mt 19,29; Mk 10,28–31.

[10] Christenleuth, volget meinem rath,
 den ich auß Gotts Wort gibe.
 Volgt baldt, ehe dann es wird zu spath,
 vnnnd leßt euch selbst zuliebe
 5 Von gantzem Hertzen mit Verstandt
 die Schrifft, verzeychnet hie am Randt,
 mit fleiß von Wortt zu Wortten.
 Lernet an diesen ortten
 Streittn wider Hellisch Pfortten.

matth. x.
 mar viij.
 luc. viiij.
 joan xvj.³⁵

10 [A 3r:] [11] Herr Got, ich bit auß Hertzengrundt,
 las meyn rath nicht verachtten.
 Wer nicht bekennt dich mit seym Mund,
 der muß ewig vorschmachtten.
 Dein Wort lest sich Glosieren³⁷ nicht,
 15 dieweils der Mund der Warheyt spricht.
 So wirdts Ewig bestehenn,
 die Welt muß drob zergehen.
 Herr Got erhör mein flehen!

Joan. 17.
 Esa. 40.
 Mat. 24.
 Luc. 21.³⁶

20 [12] Nicht wûnder wer es warlich ytzt,
 wenn Got hett Menschensyne,⁴¹
 das er beraubet sinn vnd wytzt⁴²
 Dem, der vmb schnôden gwyne
 Sein Wort verleugnet vnd durchâcht,⁴³
 wider sein ^hlehr vnd gwissen^h schmâcht.⁴⁴

(testis)³⁸
 Die epist. P.
 zun colossern g
 pred³⁹ z. Speir
 Jo. ag. eiß. 31.⁴⁰

^{h-h} sein selbst gewissen: B, C, D.

³⁵ Vgl. Mt 10,27–32; Mk 8,34–38; Lk 9,23–27; Joh 16,1–4.

³⁶ Vgl. Joh 17,11; Jes 40,29–31; Mt 24,32–44; Lk 21,12–19.

³⁷ auslegen. Vgl. Art. glossieren 1), in: DWb 8, 215.

³⁸ Zeuge dafür ist:

³⁹ gepredigt.

⁴⁰ Johann Agricola hatte in seinem Kolosserbriefkommentar von 1527 im Anschluss an Kol 2,16f einen Exkurs über die altgläubige Messe eingefügt, den er in 34 Thesen unterteilte: Johann Agricola, Die Epistel an die Colosser / S. Pauls / Zu Speier gepredigt auff dem reychstage / von Johann Agricola Eysleben. Durch D. Martinum Luther vbersehen, Wittenberg 1527 (VD 16 A 983), L 5r–M 4r. In der 31. These rief er die weltlichen Obrigkeiten dazu auf, die altgläubigen Missbräuche bei der Messfeier durch Personalentscheidungen zugunsten der evangelischen Prediger abzustellen. Schnauß führt diese Stelle als Zeugnis Agricolas gegen seine eigenen Tendenzen im Jahre 1548 an, die altgläubige Messe samt ihren Missbräuchen teilweise wieder zu restaurieren. Vgl. ebd., M 3r–v. Vgl. auch unsere Ausgabe, Nr. 15: Flacius, Wider das Interim (1549), 764, Anm. 70.

⁴¹ Menschensinne.

⁴² Verstand. Vgl. Art. Witz, in: DWb 30, 861.

⁴³ verfolgt. Vgl. Art. durchächten, in: DWb 2, 1578.

Die Sünd wird nicht vergeben
Hie, noch in jehnem leben.
Dz sol er mercken eben!⁴⁵

Marc. 9.
Luce. 17.
Math. 18.⁴⁶

[13] Ach Got, wer der geboren nye,
der etwan dein Wort leret
Vnd yetzt dem Bapst fellt für seinⁱ Knye,
dein Wort vnd Mund vmbkeret!
jDas kan⁴⁷ ein Mammaluck⁴⁸ gesein,⁴⁹
darob all Christen sölten grein.⁵⁰
Herr Got, warn hiemit alle
Christen vor sölchem Falle.
Des bit ich dich mit schalle.⁵¹

5

10

Luce. 9.
Gene. 19.⁵³

[14] Verflucht sey der vnd all sein Dück,⁵²
der an den Pflügk thut greiffen
Vnnd sihet widervmb zurück,
thuts Bapst sein Liedlein pfeiffen,
der ist nit geschickt zu Gottes Reich.
Ja wers auch Bapst vnd Keyser zgleich,^k
so müsten sie verderben,
inn ihren Sünden sterben
Vnd Gottes Reich nit erben.

15

20

[15] So ^lmerck nun auff^l ein yeder Christ,
der ^mGotts Wort hat erkennet,^m
Vnnd bleib bestendig ⁿalle frist,ⁿ
ob mann dich gleich drob nennet:

25

ⁱ die: B, C, D.

^{j-j} Das solche Mammalucken sein, ist vielen Christen grosse pein: B, C, D.

^k gleich: B, C, D.

^{l-l} mercke nun: B, C, D.

^{m-m} Gottes Wort erkennet: B, C, D.

ⁿ⁻ⁿ zu aller frist: B, C, D.

⁴⁴ schmäht. Vgl. Art. schmähen, in: DWb 15, 903.

⁴⁵ eben jetzt. Vgl. Art. eben 4), in: DWb 3, 10.

⁴⁶ Vgl. Mk 9,42; Lk 17,1f; Mt 18,6.

⁴⁷ muss. Vgl. Art. können I.5.d), in: DWb 11, 1723.

⁴⁸ Abtrünniger. Vgl. Art. Mameluck, in: DWb 12, 1518.

⁴⁹ sein. Vgl. Art. gesein I.6), in: DWb 5, 4025.

⁵⁰ weinen.

⁵¹ lauter Stimme. Vgl. Art. Schall 2), in: DWb 14, 2089.

⁵² Tücke. Vgl. Art. Tücke 2.b), in: DWb 22, 1526.

⁵³ Vgl. Lk 9,62; Gen 19,26.

5 Einn Ketzer, sag ich on betrügk,
 ist besser dann einn Mammalück. Psal. 46.⁵⁴
 Halt Got für Burgk vnd Festen,⁵⁵
 ob mann dich gleich thut Rōsten,
 er wirt dich ewig trōsten.

[16] **Johannes** hat beschriben klar
 Des Herren Christi Worte.
 Es kumpt die Zeit, nymm yetzunt war,
 das der, so euch ermordte,
 10 wird meynen, er thu Gott einn [A 3v:] dynst.
 Darumb halt Sterben für gewynst.⁵⁷ Joan. 16.⁵⁶
 Der Herr hatts vorgesaget,⁵⁸
 darumb sey vnuerzaget
 Vnd wis, daßs Gott behaget.

15 [17] **Bawer**, Burger vnd Edelleuth,
 Graffenn, Fürsten vnd Könige,
 schawht auff, was dieser Fall bedeuth,
 vnd fürchttet Gott nit wenge.⁵⁹
 Dann weil ein grosser Bawman⁶⁰ fellet,
 20 der vns vor Maß vnd Zyl hat gstellt,⁶² Jere. 17.⁶¹
 was, wie Wir sollten glauben.
 Lesst sich betrign ein Schauben,⁶³
 Got kann vns auch betäuben.⁶⁴

25 [18] **Schmidt**, was du wilt,⁶⁵ du arge Hauth,
 auß deinem Interime.
 Verflucht sey, der auff sölches Trauth!

^o wenige: B, C, D.

⁵⁴ Vgl. Ps 46,1–11.

⁵⁵ Festung. Vgl. Art. Feste, in: DWb 3, 1563.

⁵⁶ Vgl. Joh 16,2.

⁵⁷ Gewinn. Vgl. Art. Gewinnst, in: DWb 6, 6083.

⁵⁸ vorhergesagt. Vgl. Art. vorsagen 3.a), in: DWb 26, 1436.

⁵⁹ wenig. Vgl. Art. wenig, in: DWb 29, 1.

⁶⁰ Bebauer. Vgl. Art. Baumann, in: DWb 1, 1189. Anspielung auf Johann Agricola, dessen latinisierter Name ins Deutsche zurückübersetzt soviel wie „Bauer“ oder „Baumann“ bedeutet.

⁶¹ Vgl. Jer 17,5f.

⁶² vorher Maß und Ziel gegeben hat.

⁶³ Doktormantel. Vgl. Art. Schauben 1.a), in: DWb 14, 2298.

⁶⁴ die angebrachte Besonnenheit, bei der rechten Lehre zu verharren, nehmen. Vgl. Art. betäuben, in: DWb 1, 1695.

⁶⁵ Schmiede, was du willst. Vgl. Art. schmieden, in: DWb 15, 1062.

Nichts guts ist hintter jme.⁶⁶
 Wir wöllen trawen vnsrem Gott,
 der ^Pwird vns helffn^P aus aller Not
 Widder des Sathanns toben.
 Christum wölln wir frei loben
 mit Gott dem Vatter drobenn.

5

Amen.

**Außlegung deß wortß „Jnterim“, welchs des Antichrists zu Rom sein
 lang verborgner Reym⁶⁷ gewesen vnd yetzt durch seiner diener endliche
 torheit – Gott Lob! – ann tag kommen ist.**

10

Jhr Nerrischen Teudtschen, Eur Reich Jst Mein.⁶⁸

**Hienach volgt der hochlöblich eyd, ist billich
 alln frommen Christen leyd.**

Ich, N. N., vnwürdiger Prister vnd Pfarherr zu N., bekenne alhie offentlich (jr
 geliebten in Christo), das ich aus anreytzung des Sathans, Feindes der Göttli- 15
 chen warheit, auch aus menschlicher blödigkeit⁶⁹ vnnd schwachheit verschie-
 ner⁷⁰ zeit von der heiligen gemeine der Apostolischen, catholischen, römi-
 schen Kirchen in allerley jrrthum, sonderlich yetzt schwebender Luttheri-
 scher neuen Secten byn gefallen Vnnd anfangklich die lehre der Heiligen
 Veter, der Concilien, Tradition derselbigen nicht gehalten, auch heiliger 20
 Christlicher Stadhal-[A 4r:]ter vnd Vicarien,⁷¹ dem allerheiligsten Bapst zu
 Rom, gebürlichen gehorsam nicht geleystet, sondern denselben – der neuen
 Sect art nach – geschendet, geschmehet, verflücht vnd gelestert, darzu auch
 mich in meinem Pristerlichen Ampt vnd stand in einem falschen, vermeyn-
 ten Ehestandt befleckt, auch die heiligen hochwirdigen Sacrament der 25
 Tauffe, der Firmung, Sacraments des Altars, des Chrisems⁷² der Oelung vnd

^{P-P} hilffet vns: B, C, D.

⁶⁶ bei ihm. Vgl. Art. hinter 1.i), in: DWb 10, 1491.

⁶⁷ Wahlspruch. Vgl. Art. Reim III.2.d), in: DWb 14, 666f.

⁶⁸ Dasselbe Akrostichon ist ebenfalls zu finden auf einem Bild, das den Papst darstellt mit einer Krone, die mit drei Akrosticha ausgestattet ist. Dieses Bild schickte der Berner Antistes Johannes Haller zusammen mit dem Gutachten Calvins zum Interim, dem sogenannten „Interim aduile- rum-germanum“, am 14. Januar 1549 an Heinrich Bullinger. Vgl. die Abbildung bei Maissen, Eidgenossen, in: Schorn-Schütte, Interim, 102 und die Legende zur Darstellung des päpstlichen Antichristen ebd., 103f.

⁶⁹ Haltlosigkeit, Schwachheit. Vgl. Art. Blödigkeit, in: DWb 2, 141f.

⁷⁰ in der vergangenen. Vgl. Art. erscheinen 3), in: DWb 25, 1065.

⁷¹ Stellvertreter. Vgl. Art. Vikar, in: DWb 26, 357.

⁷² Salböl. Vgl. Art. Chrisam, in: DWb 2, 618f.

- Weyhung, auch die Ehe nicht, wie nach Ordnung der Heiligen, gemeynen, apostolischen, catholischen, christlichen, römischen Kirchen auffgsatz,⁷³ gebraucht. Weiter auch wider das Ampt der heiligen Messen vnd Ehrbietung der Hochgelobten Jungkfrauen Marien Vnd der lieben Heiligen, auch
- 5 wider das Fegfewr gelebt, gelert vnd gepredigt habe, darneben auch in viel andere Jrthumb, falsche lehr vnd vnchristliche Ketzerey bin eingfallen⁷⁴ Vnd auch meinen Schâflin mit rechtem ebenbildt⁷⁵ des lebens vnd der lehr nicht vorggangen, welche ich billich⁷⁶ solt haben gebessert. Die hab ich geergert vnd in jrem Heyl verhindert.⁷⁷
- 10 Nun ich mich aber aus eingebung vnnd gnaden des Heiligen Geists Der warheit vnd Regirens der bemelten Heil. Apost. Rô. Kirchn jtzunt zu derselbigen widrumb bekeret, darmit nun menniglich⁷⁸ abnehmen⁷⁹ müge, das sôlchs nicht gedichter weise, sondern von mir aus gantzem gutten willen geschehen, so bekenne ich hiemit öffentlich mit münd vnd gantzem hertzen,
- 15 willen vnd gantzem gemût den rechten waren Christ[lichen], gem[einen], apost[olischen], catho[lischen] vnd Rôm[ischen] glauben, ja, ich verdamme vnd verfluche alle vnd yede Ketzerey, falsche lehr vnd jrthumb, sonderlich des Lutthers Vnd auch aller deren, welche jetzunt bey vnsern zeiten wider die einigkeit der gantzen Heil. Gem. Christ. Apost. Catho. Rôm. Kirchen etc.
- 20 in Deutscher Nation sind vnd widerstreben. Darin⁸⁰ ich auch keynen gefallen habe. Vnd wiewol ich die vorhin auch selbst gelert, gelobt vnd gepredigt habe, so gelobe vnd versprich ich doch yetzt Bey verliering meiner Heiligen vnd Ewigen Seligkeit, solche jrrthumb nymmer wieder zu Glauben, zu Lehren noch zu Predigen, wie ich dann desselbigen einen leiblichen Eyd auff
- 25 das heilige Evangelion fur meiner ordentlichen Obrigkeit deßhalbten geschworen habe. Vnd will auch hinfort von derselben Obrigkeit nymmermehr mich absondern oder abfallen, sondern bey derselben einigkeit allemal auffrichttig vnd bestendig bleiben vnd beharren.
- Vnnd bit auch vmb Gottes willenn alle diejhenigen, so von meinem leben,
- 30 lehren oder predigen geergert sein worden, die wollen mir verzeihen Vnd sich auch widerumb in vielgemelte einigkeit der Heil. Gem. Christ. Apost. Catho. Rô. Kirchen sampt mir zuthun⁸¹ vnd williglich zu Absoluirn.⁸² So gelobe Jch vnnd [A 4v:] versprich, das, wo sich schwebende Ketzerey vnd

⁷³ eingesetzt. Vgl. Art. aufsetzen 5), in: DWb 1, 737.

⁷⁴ hineingefallen. Vgl. Art. einfallen 3), in: DWb 3, 171.

⁷⁵ Vorbild. Vgl. Art. Ebenbild 3), in: DWb 3, 13f.

⁷⁶ von Rechts wegen. Vgl. Art. billig, in: DWb 2, 29.

⁷⁷ behindert. Vgl. Art. verhindern 1.a), in: DWb 25, 569.

⁷⁸ jeder. Vgl. Art. männiglich 2), in: DWb 12, 1591f.

⁷⁹ verstehen. Vgl. Art. abnehmen, in: DWb 1, 80.

⁸⁰ Daran. Vgl. Art. darin 2), in: DWb 2, 776.

⁸¹ mit mir zusammen begeben.

⁸² sich [von der lutherischen Ketzerei] losmachen. Vgl. Art. absolvo II), in: Georges I, 33.

jrthumb würde begeben,⁸³ das ich sölche wider⁸⁴ würde handeln, lehren vnd predigen. So sol vnnd will ich alßdann der strenngigkeit⁸⁵ des Geystlichen Rechens⁸⁶ vntterworffen sein. Des zum gezeugnus habe ich diesenn Zetel vnd Bekentnus mit meyner eygnenn Handt vntterschriebenn.

⁸³ zutragen.

⁸⁴ solchen entgegen. Vgl. Art. wider, in: DWb 29, 867.

⁸⁵ dem strengen Urteil. Vgl. Art. Strengigkeit 1), in: DWb 19, 1463.

⁸⁶ Das Rekonversionsformular spielt auf das Inquisitionstribunal an, das Paul III. am 21. Juli 1542 mit der Bulle „Licet ab initio“ eingesetzt hatte. Der unterzeichnende protestantische Geistliche verpflichtete sich demnach mit seiner Unterschrift dazu, das Sanctum Officium als oberste juristische Instanz für die Reinerhaltung der Lehre und zur Bekämpfung der Häresie anzuerkennen und sich seinem Urteil zu unterwerfen. Vgl. Feine, Rechtsgeschichte, 522.

Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel,
Signatur: 925.17 Theol. (31)

[A 1r:] Ein Trostlied zu
Ehren dem gefangnen Crist
lichen Churfürsten / HERTzog Jo-
hans Fridrich . gestelt an freunde vnd
5 Feinde auff den thon . Mag ich
Vnglück nicht widerstan¹/
Jm Jar .1548.

Ach es ist verkehrt alle Welt
Wie gar starck leit² vntru³ zu feldd.⁴
10 Wie hart leit gerechtickeit gfangen,
Hoch thut vngerechtickeit prangen.
Warheit man schweigen mus vnd sol,
Liegen⁵ ist kein schand vberall.
Doch lieg die Welt gleich ymerhin,
15 So will ich dir mit rechtem sinn
Die Warheit sagen, so from⁶ ich bin.

¹ Melodie (in vierstimmigem Satz von Ludwig Senfl und einstimmig) und Text des Liedes bei Liliencron, Volkslied, 28–31 (Nr. 8).

² liegt.

³ Untreue.

⁴ wie mächtig ist die Untreue. Vgl. Art. Feld 8.b), in: DWb 3, 1478.

⁵ lügen.

⁶ ehrlich. Vgl. Art. fromm 4), in: DWb 4, 242.

Einleitung

1. Historische Einleitung

Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen war am Ende des Schmalkaldischen Kriegs auf der Lochauer Heide durch kaiserliche Truppen gefangengenommen worden und hatte sich auf Gnade oder Ungnade dem Kaiser ergeben. Dieser zeigte sich unnachgiebig und verurteilte Johann Friedrich zunächst zum Tode, dann begnadigte er ihn zu Gefangenschaft unbestimmter Dauer bei Verlust der Kurwürde und eines großen Teils seines Territoriums. Bei alldem hatte sich Johann Friedrich als standhaft und beherzt erwiesen. Im Juli 1548¹ trat der Kaiser mit einer neuerlichen Zumutung an ihn heran, nämlich mit der Aufforderung zur Umsetzung des Interims in den ernestinischen Teilen des Landes Sachsen. In dieser Situation, da im Stammland der Reformation das Erbe Luthers, die Wahrheit des Evangeliums hochgradig gefährdet schien, formulierte Greff sein Trostlied für Johann Friedrich. Aus dem Text lassen sich mehrere Absichten des Verfassers erschließen: 1. ideelle Unterstützung für Johann Friedrich und Bestärkung in seiner bis dahin gezeigten Kompromisslosigkeit, was Glaubensfragen anbelangte; 2. Beeinflussung der öffentlichen Meinung, die in Teilen Johann Friedrich die Schuld am Ausbruch des Schmalkaldischen Kriegs gab, nämlich als Folge der Fehde gegen Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, und nicht wahrhaben wollte, dass der Kaiser darin nur einen willkommenen Anlass gefunden hatte, längst gehegte Absichten in die Tat umzusetzen und zum vernichtenden Schlag gegen das Evangelium im Reich auszuholen. Wenn die Bereitschaft der Untertanen stieg, zur Verteidigung der Freiheit des Evangeliums notfalls auch Leiden auf sich zu nehmen, erleichterte dies für Johann Friedrich die Entscheidung, die Einführung des Interims abzulehnen. 3. Wurde die öffentliche Meinung dahin beeinflusst, dass sie eine ablehnende Haltung ihres Fürsten und seiner Söhne gegenüber dem Interim guthieß und für richtig hielt, so ergab sich damit zugleich ein zusätzliches Gegengewicht gegen eine mögliche Annahme des Interims, weil diese dann auf Unverständnis bei den Untertanen gestoßen wäre.²

¹ Vgl. Strophe 36.

² Es kann kein Zweifel bestehen, dass Obrigkeiten im frühen 16. Jahrhundert von der öffentlichen oder veröffentlichten Meinung nicht in gleichem Maße abhängig waren, wie gewählte Regierungen in demokratischen Gemeinwesen des 21. Jahrhunderts es sind, dennoch zeigen die in unserer Ausgabe versammelten Texte deutlich, dass diese öffentliche Meinung, die nicht zuletzt durch die Erfindung des Buchdrucks in ihrer Entwicklung erheblich gefördert wurde, von den Verfassern der Texte allemal für relevant gehalten wurde. Vgl. Burkhardt, Reformationsjahrhundert, 48–64.

2. Der Autor

Joachim Greff³ wurde um 1510⁴ in Zwickau als Sohn des dortigen Kantors Paul Greff geboren. Ab 1529 studierte er in Wittenberg und wurde Lehrer in Halle und Magdeburg, schließlich wohl 1535 Rektor der Dessauer Lateinschule. Für den Schulbetrieb verfasste er zahlreiche Dramen meist nach 5 biblischen Vorlagen, aber auch die erste gedruckte deutsche Übersetzung einer antiken Komödie für Schulaufführungen stammt aus Greffs Feder, eine Versübertragung der *Aulularia* des Plautus.⁵ Anlässlich einer Schulaufführung zu Himmelfahrt 1543 wurden Unstimmigkeiten zwischen Greff und einem Teil der Dessauer Geistlichkeit offenkundig, so dass Greff sich um Unterstützung nach Wittenberg wandte. Er erhielt sie neben andern auch von Luther selbst, der in einem Brief an Greffs Landesherrn, den Fürsten Georg von Anhalt, die Verurteilung von harmlosen Schulaufführungen missbilligte, man solle nicht Neutrales als verdammungswürdig hinstellen.⁶ Wohl ab 1549 stand Greff als Pfarrer in Roßlau bei Dessau, hier starb er im November 15 1552 mit seiner Ehefrau⁷ an der Pest.

3. Inhalt

Der Verfasser formuliert aus der Perspektive des ehemaligen Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen: Dieser ist gefangen, angeblich als besiegter Landfriedensbrecher, tatsächlich aber als Bekenner des Evangeliums. Ehemalige Freunde und Verwandte, Nachbarn und Bekannte wenden sich gegen ihn, obwohl er ihnen nur Gutes erwiesen hat und kein Mordbrenner ist wie Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, dessen Treiben er Einhalt geboten hat. Johann Friedrich und die Seinen wollen sich das Evangelium und die deutsche Freiheit nicht vom Papst nehmen lassen. Die Farce eines angeblichen Konzils zu Trient kann daran nichts ändern. Der Kaiser ist schlecht beraten, verhetzt und irregeführt. Man ist ihm Gehorsam schuldig, solange er sein Amt recht gebraucht, aber wenn er sich als Tyrann aufspielt, muss man ihm entgegentreten und Widerstand leisten.

Hätte Johann Friedrich die Machenschaften im Zusammenhang mit dem Trienter Konzil geduldet oder gar unterstützt, dann hätte er keine Schererei-

³ Zur Vita vgl. Heinz Wittenbrink, Art. Greff, Joachim, in: Walther Killy (Hg.), *Literaturlexikon*, 4 (1989), 321; WA.B 10, 284f (im Anschluss an Buchwald, Anfänge); Seidel, Greff.

⁴ Seidel, Greff 11f, meint aus Erinnerungen Greffs auf ein Geburtsjahr um 1500 schließen zu müssen, allerdings ist das kaum zwingend, denn Greff differenziert offenbar nicht eindeutig zwischen vier- und dreitägigen Aufführungen der Freiburger Pfingstspiele, so dass er auch die Aufführungen von 1516 und 1523 „als ein kindt und junger knab angehört und gesehn“ haben könnte.

⁵ Zu Greffs Bedeutung für das Drama der Reformationszeit vgl. Holstein, *Dramatische Litteratur*, passim, bes. 22–25, 48–51.

⁶ Vgl. Martin Luther an Fürst Georg von Anhalt, Wittenberg 5. April 1543: WA.B 10, (284) 286 (Nr. 3862).

⁷ Am 14. Oktober 1537 hatte Greff in Dessau Anna Treutler geheiratet. Vgl. Seidel, Greff, 13.

en zu befürchten gehabt, im Gegenteil. Noch tut man, als sei das Interim eine fromme Unternehmung, tatsächlich aber hat man es auf die protestantische Konfession und auf die Freiheit des Vaterlandes abgesehen. Dagegen hat Johann Friedrich angekämpft, und deshalb ist er jetzt gefangen. Die öffentliche
 5 Meinung verurteilt Johann Friedrichs Verhalten bislang noch, als habe er den Krieg verursacht.

Das Kreuz kommt, man muss Verfolgung leiden und sträubt sich. Mit dem Interim und seiner „ungesunden Lehre“⁸ will man Deutschland das ewige Gut nehmen. Weltlicher Besitz hilft nicht gegen Teufel, Tod und Hölle, allein das Evangelium hilft, und um das zu behalten, muss man das zeitliche
 10 Gut und notfalls das Leben daransetzen. Christus allein bleibt unsere Hoffnung. Mit dem Dank für das Evangelium verbindet sich die Bitte um Abwehr der falschen Lehre und der Wunsch, Gott möge auch den Kaiser von der Wahrheit des Evangeliums überzeugen, damit er selig wird.

15 Der Juli 1548 hat für Johann Friedrich einen besonders schweren Schicksalsschlag gebracht, nämlich die Forderung nach Einführung des Interims, aber mit Gottvertrauen kommt er darüber hinweg und hält am Evangelium, an Gottes Wort fest. Was Johann Friedrich leidet, hat Gott als Strafe für seine Sünden verhängt, aber er straft die Seinen väterlich. Land und Leute stehen
 20 in Gottes Hand, er nimmt und gibt. Auch wenn er sich eine Weile zornig stellt, hat doch seine Barmherzigkeit kein Ende. Gott ist treu und führt nicht in die Irre. Christus schenkt uns seine Gnade und Gerechtigkeit statt unserer Sünden; wir haben Gott zu danken für die Sündenvergebung durch das Amt der Schlüssel, das er seinen Dienern verliehen hat. Johann Friedrich freut
 25 sich auf das ewige Leben in der Gemeinschaft mit Gott und allen Gläubigen, hofft aber zugleich auch noch auf Befreiung in diesem Leben. Gott weiß die rechte Zeit. Johann Friedrichs Söhne sollen sich selbst und ihren Vorfahren keine Schande machen, ihre Mutter in Ehren halten, an Gottes Wort festhalten. Jedermann soll für Johann Friedrich beten. Freund und Feind möge Gott
 30 nicht länger widerstehen, sondern zufrieden sein mit dem, was ihnen rechtmäßig zusteht, treu sein und Frieden halten, denn die Welt hätte ihn nötig. Gott möge seinen Frieden schenken!

4. Ausgaben

Nachgewiesen werden kann folgende Ausgabe:

- 35 A: Ein Trostlied zu || Ehren dem gefangnen Crist || lichen Churfürsten /
 HERTzog Jo= || hans Fridrich . gestelt an freunde vñ || Feinde auff den
 thon . Mag ich || Vnglück nicht widerstan / || Jm Jar . 1548. || Ach es ist
 verkehrt alle Welt || Wie gar starck leit vntru zu feldt. || Wie hart leit

⁸ Vgl. Strophe 27.

gerechtickeit gfangen / || Hoch thut vngerechtickeit prangen. || Warheit
man schweigen mus vnd sol || Liegen ist kein schand vberall. || Doch
lieg die Welt gleich ymerhin || So wil ich dir mit rechtem sinn || Die
Warheit sagen so from ich bin. [8] Blatt 8° (VD 16 G 2990)

Vorhanden:

5

GÖTTINGEN, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek: 8° H. sax.
reg. I, 4006

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 925.17 Theol. (31) [benutztes
Exemplar]⁹

Der Text des Liedes ist abgedruckt bei Rochus von Liliencron, Die 10
historischen Volkslieder der Deutschen, IV, 433–441 (Nr. 560).¹⁰

⁹ Mikrofiche-Ausgabe bei Hans-Joachim Köhler, Flugschriften des späteren 16. Jahrhunderts, Serie IV, Fiche Nr. 739, Text Nr. 1342.

¹⁰ Liliencron ordnet das Lied dem Jahr 1547 zu, wohl weil Johann Friedrich 1547 in Gefangenschaft geriet, aus dem Text des Liedes geht aber eindeutig hervor, dass es nicht vor Mitte 1548 gedichtet sein kann (jedenfalls in der veröffentlichten Form), denn das Interim ist explizit erwähnt in Str. 19.

- [A 1v:] [1] „Von Gottes gnad Johans Fridrich“,¹
 so nent man mich
 jnn aller Welt gemeine.
 Gantz fridsamer bekenner bin
 5 mit rechtem sinn
 des Gottes Wort so reine.
 Ob ich drumb leidt
 zu dieser zeit,
 trags mit gduldt,
 10 habs nicht verschuldt,
 weis Jung, Alt, Gros vnnd Kleine.
- [2] „Hertzog zu Sachsen“ durch sein radt,
 „von Gottes gnad“
 – sag ich noch eins² – on wanken
 15 bin ich vnd bleibs zu end, gleub das,
 obs Teuffels has
 mich plaget vnd mein gdancken
 betrübet macht.
 Doch ichs nicht acht;
 20 ich weis ein trost,
 der mich erlost
 aus diesen meinen schrancken.
- [3] „Des heiligen Römischen reichs“ schon
 – wol mirs Gott gan³ –
 25 „Ertzmarschal⁴ vnd auch Churfürst“.
 Doch sol ichs jtzunt nimmer sein;⁵

¹ „Durch die Strophen 1–6 zieht sich folgender Titel: ‚Von Gottes Gnad Johans Fridrich, Hertzog zu Sachsen, des heiligen römischen Reichs Erzmarschal und Churfürst, Landgraf zu Düringen, Marggraf zu Meißen, Burggraf der Stadt Magdeburg‘“ (Liliencron IV, 433, Anm. 1).

² noch einmal. Vgl. Art. eins 2), in: DWb 3, 260f.

³ gönnen. Vgl. Art. gönnen 1), in: DWb 8, 888f.

⁴ Eines der traditionellen Erzämter des Reiches. Das Erzmarschallamt war mit der sächsischen Kurwürde verbunden. Der Marschall war ursprünglich Stallmeister, dann Aufseher über das (berittene) Gefolge. Die Erzämter der weltlichen Kurfürsten wurden nur noch symbolisch bei den Krönungsfeierlichkeiten wahrgenommen. Die geistlichen Kurfürsten waren Erzkanzler des Reichs, und zwar Mainz für Germanien, Köln für Italien und Trier für Gallien und das Arelat (Burgund). Vgl. Dietmar Willoweit, Art. Erbämter, in: LexMA 3 (1986, ND 2009), 2101.

⁵ Herzog Moritz von Sachsen beanspruchte für seine Unterstützung des Kaisers im Schmalkaldischen Krieg die Kurwürde (und den Besitz des Kurkreises Wittenberg, mit dem diese verbunden war) für seine, die albertinische Linie des Hauses Sachsen. „Am 4. Juni [1547] beurkundete der Kaiser den Übergang der sächsischen Kurwürde und mit ihr eines erheblichen Teils des kurfürstlichen Territoriums an Herzog Moritz – als die versprochene Belohnung für Moritz’ Teilnahme am Krieg, zugleich aber und vor allem als reichsrechtliche Degradierung des politischen Hauptes des deutschen Protestantismus. Das Todesurteil gegen den gewesenen Kurfürsten wurde

die Feinde mein,
welche nach meinem blut düst,
thun mirs wehren,
meiner ehren
berauben mich 5
gar vnbillich,
bin kein Smöcker⁶ wie Heintz wurst⁷.

[4] „Landtgraff jnn Düringen“ ich bin,
gleich wie furhin
all mein selige Anhern, 10
Vetter vnd Vater, wer sie seindt,
die Gottes feint
alzeit vnd ye tetten weren.
Jhr geblut auch ich,
Johans Fridrich, [A 2r:] 15
kein auffrur tob,
doch halt ich drob,⁸
Gottes Ehr vnd Preys zu mehrren.

[5] „Marggraff“ ich auch bin „zu Meissen“,
da sie gleissen,⁹ 20
mein nachbarn vnd bekannten,
die mir wünschen all stund den tod,
vergebs yhn Gott,
mein eigen blutsuerwanten,
den ich thets best,¹⁰ 25

nicht vollstreckt, doch blieb Johann Friedrich in kaiserlicher Gefangenschaft.“ (Rabe, Deutsche Geschichte 1500–1600, 402).

⁶ Vgl. „TRIVMPH Des Durchlaughtigen Schmöckers / Heinrichen des Jüngern von Braunschweig / Obersten Gubernatorn aller Papistischen meuterey vnd vnart / Jhne vnthertheniglich zum newen Jar / damit verehret [...]“, Zwickau (Wolfgang Meyerpeck d. Ä.) 1546 [VD 16 T 2012]. Otto Clemen vermutet für Schmöcker „wohl = Schmecker, Lecker, Laffe“ (ders., Kleine Schriften zur Reformationgeschichte 4, 518, Anm. 2), allerdings fordert unser Zusammenhang eine Bezeichnung für einen nach landläufiger Rechtsauffassung strafwürdigen Verbrecher, so dass vor dem Hintergrund des plattdeutschen „smöken“ = rauchen etc., an „Zündler, Brandstifter“ zu denken wäre, entsprechend der für Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel häufig gebrauchten Bezeichnung „Mordbrenner“. So auch Liliencron zur Stelle, IV, 434: „kein Mordbrenner wie Heinrich von Braunschweig“. Urverwandt ist griech. σμύχω = langsam verbrennen; vgl. Art. Schmauch, in: Wasserzieher, 360. Als studentische Bezeichnung für ein altes, minderwertiges Buch ist „Schmöker“ erst im 18. Jahrhundert bezeugt; vgl. Art. Schmöker, in: Duden Etymologie, 615. Weitere Deutungsmöglichkeit: etwas bzw. jemand mit Brandgeruch.

⁷ Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, vgl. Luther, WA 51, 469–572 (Wider Hans Worst, 1541).

⁸ doch achte ich darauf, setze mich dafür ein. Vgl. Art. halten B.I.2.b.γ, in: DWb 10, 277.

⁹ heucheln. Vgl. Art. gleiszen C.1), in: DWb 7, 8304.

¹⁰ denen ich (stets nur) das Beste getan habe.

mein brot sie gimest,¹¹
 angriffen mich
 vnuetterlich,¹²
 von Gott vnd mir sich tranten.¹³

5 [6] „Burggraß“ etwan „der“ alden „Stadt“,
 so namen hat
 von megden¹⁴ vnd Junckfrauen:
 „Magdeburg“,¹⁵ weit vnd breit bekand
 jnn Sachsner land;
 10 sie lest sich wol anschawen,
 ist keiserfrey,¹⁶
 gantz hold vnd treu
 dem Gotteswort,
 will auch hinfort
 15 den Pfaffen nicht mehr trauen.

[7] Der wüste greull¹⁷, des Babstes lahr,
 ist bey jhn dar
 durch Gottes Wort abgethan.
 Darumb sie auch nu mit vns verhasst
 20 jnn die Acht gefast¹⁸
 sampt allen, die vns noch beystan.
 Es hat den nam
 „vngehorsam“,
 bringt vns vil schmerz
 25 weist vnser hertz
 o Got man thut vns gwalt daran.

¹¹ Vgl. Ps 41,10; Joh 13,18.

¹² wie es sich für Verwandte nicht gehörte.

¹³ trennten.

¹⁴ Mädchen. Vgl. Art. Magd 1), in: DWb 12, 1430f.

¹⁵ Tatsächlich kommt der Name Magdeburg wohl ursprünglich aus dem Slawischen (Medeburu, ‚Honigheide‘), wurde aber seit dem Mittelalter als ‚Mädchenburg‘ aufgefasst und entsprechend gräzisiert (‚Parthenopolis‘) und latinisiert (‚Virginopolis‘, ‚civitas virginum‘ etc.). Das hebräische Gegenstück ist ‚Bethulia‘, und man konnte deutliche Parallelen erkennen zwischen der Rolle Magdeburgs als Widerstandsnest gegen das kaiserliche Interim, von Moritz von Sachsen und seinen Truppen belagert, und dem biblischen Bethulia, vom assyrischen Feldhauptmann Holofernes belagert und mit Gottes Hilfe durch Judith befreit, Jdt 7–18. Vgl. Kaufmann, Ende der Reformation, 148f, Anm. 180.

¹⁶ „Schon im 12. Jahrhundert begann eine gewisse Lösung der Stadt vom [bischöflichen] Stadtherrn ..., die aber nie zur Reichsstandschaft des um 1400 etwa 30000 Einwohner zählenden Ortes führte.“ (Köbler, 372).

¹⁷ Vgl. Mt 24,15 par.

¹⁸ Am 27. Juli 1547 wurde die Reichsacht gegen Magdeburg verhängt. Vgl. Stadtchronik Magdeburg II, 24, Anm. 8.

[8] Das wir vns vnser Libertet,
 alte freiheit
 werder Deutscher Nation,¹⁹
 zuuor das Euangelium
 den Bapst zu Rom [A 2v:] 5
 mitnichte wollen nemen lan,²⁰
 wird vns niemand
 rechen zur schandt,
 ist vnser Ehr,
 Got fürchten mehr, 10
 dan menschen sein vnderthan,²¹

[9] vernim²² dem losen trentner gesind,²³
 daruber geschwindt²⁴
 der Keyser denckt zu halten.²⁵
 Sie sint der spötter gotlos rot,²⁶ 15
 nur lauter Kot,
 vnder sich selbs zuspalten.²⁷
 Der jrrig Geist
 regirt sie meist;
 yhn folg wir nicht; 20
 darnach sich richt
 der Keyser. Gott mags walten!²⁸

[10] „Gebt dem Keiser, was Keisers ist“,
 also man list,
 „viel mehr aber Gott dem Hern!“²⁹ 25
 So fern ehr wider Gott nicht strebt

¹⁹ Zur Begrifflichkeit vgl. Schmidt, Libertät, in: Schorn-Schütte, Interim 1548/50.

²⁰ lassen.

²¹ Vgl. Act 5,29.

²² nämlich. Vgl. Art. vernim, in: Goetze, 80.

²³ dem zuchtlosen Gesindel, in Trient zum Konzil versammelt seit 1545.

²⁴ heftig, stark, mit Nachdruck. Vgl. Art. geschwind 4) und 6), in: DWb 5, 3995f. Möglicherweise hier auch in seiner Bedeutung stark verblasst, wie im Süddeutschen häufiger, und nur des Reimes wegen gesetzt.

²⁵ das der Kaiser zu schützen gedenkt. Vgl. Art. halten B.I.2.b.γ), in: DWb 10, 277.

²⁶ Vgl. Ps 1,1; 119,61 (Luther, Biblia deutsch, 1545). „Rotte“ spielt evtl. auch an auf die Rotte Korach, vgl. Num 16.

²⁷ Vgl. Mt 12,25; das Konzil war gespalten, nachdem im März 1547 auf Betreiben des Kardinallegaten Cervino – durchaus im Sinne Papst Pauls III., aber gegen den Willen des Kaisers – die Verlegung des Konzils von Trient (damals zum Reich gehörig) ins päpstliche Bologna beschlossen worden war und diesem Beschluss nur die italienischen, nicht aber die spanischen und französischen Bischöfe gefolgt waren. Vgl. Rabe, Deutsche Geschichte 1500–1600, 401.

²⁸ Gott möge sich der Sache annehmen, Gott möge es zum Guten wenden! Vgl. Art. walten II.1.1.δ.1), in: DWb 27, 1381.

²⁹ Vgl. Mt 22,21 par.

vnd fridlich lebt,
braucht sein ampt Got zu ehrn.
Im vberschrit³⁰
ist ehr mehr nit
5 Keiser noch Her,
aufffrüisch mehr,
eim Beerwolff³¹ sol man wehrn.³²

[11] Des hab ich vnderstanden mich
vnuerweißlich;
10 obs wol zum teil mislungen,
so reüt mich doch der sach gar nicht.
Hörr mein bericht.
Ob ich wol drüber bezwungen,
jst Gottes that;
15 manch falscher rat
kam so an tag,
nicht sehr drob klag,
dan es noch nicht gar gesungen.³³

[12] Allein der vntreu dencken mus,³⁴
20 was hilfft sies gros?
Schande, spot, hon vnd schaden,
solchs haben sie zugleich dar-[A 3r:]uon
fur jhren lohn
darzu auff sich geladen.
25 Die sindt fur Got,
so Namen hat
„meineidickeit“,
zu seiner zeit
wirts Gott straffen on gnaden.

³⁰ im Falle der Überschreitung seiner Befugnisse. Vgl. Art. Überschritt 2), in: DWb 23, 521f.

³¹ Werwolf. Vgl. Art. Berwolf, in: Götze, 28. Fabelwesen: Mann, der sich bei Vollmond in einen blutdürstigen Wolf verwandelt. Der Originaldruck bietet „Beer Wolff“, Liliencron interpretiert: „Bär, Wolf“. Vgl. Art. Bärwolf, in: DWb 1, 1146; Art. Beerwolf, in: DWb 1, 1244; Art. Werwolf, in: DWb 29, 504–507.

³² Greff formuliert hier mit großer Selbstverständlichkeit ein Widerstandsrecht der Untertanen gegen einen Herrscher, der sich nicht gemäß den Ordnungen verhält. Vgl. Luther, WA 11, 245–281 (Von weltlicher Obrigkeit, 1523); Scheible, Widerstandsrecht.

³³ Der Schluss steht noch aus, das Lied ist noch nicht fertiggesungen, deshalb besteht noch Hoffnung, dass es ein gutes Ende nehmen kann.

³⁴ Allein, ich muss der Untreue gedenken.

[13] Jhr mengerey³⁵ vnd auch abfal³⁶
 nicht schaden sal
 mir noch den meinen allen,
 on³⁷ das ich bin ein gefangen man,
 das wil Got han 5
 nach seinem wolgefallen.
 Was ich gekunt,
 that ich all stund
 auffrichtig zwar,³⁸
 bestendig gar, 10
 las ander daruon Kallen.³⁹

[14] Dan mein rhum mir nicht wol anstat;
 was vrsach hat
 mich darzu den bewogen?
 Hast reith⁴⁰ einmal gehörrt, merck das: 15
 kein neid noch has;
 felschlich ward ich belogen,
 auch all die mein,
 so noch treu sein,
 mit diesem nam 20
 – „vngehorsam“ –
 vnschuldig vberzogen.

[15] Ich sags noch eins: Got weis⁴¹ mein hertz,
 das mirs kein schertz
 vnd noch zu dieser stunden, 25
 weil man mir ja zu dieser frist
 mit hinderlist,
 wie sie zuuor begunden,
 zusetzen thut.
 Es wehr langst gut 30
 worden mit mir,
 so wir vns nur
 zusam vertragen kündten.⁴²

³⁵ Unruhestiften. Vgl. Art. Mengerei 2), in: DWb 12, 2019.

³⁶ Verrat, Untreue. Vgl. Art. Abfall, in: DWb 1, 36.

³⁷ abgesehen davon.

³⁸ wahrlich. Vgl. Art. zwar 1), in: DWb 32, 950.

³⁹ sich das Maul darüber zerreißen, schwadronieren. Vgl. Art. kallen, in: DWb 11, 69f.

⁴⁰ bereits. Vgl. Art. reit, in: DWb 14, 765f.

⁴¹ kennt.

⁴² einen Kompromiss schließen, den Streit schlichten könnten. Vgl. Art. vertragen III), in: DWb 25, 1934–1939.

- [16] Ja, so ich in ihr Trentnerey⁴³
 vnd Teuffeley
 kōnd odder wold verhängen,⁴⁴
 verlas[A 3v:]sen auch das werde Wordt.⁴⁵
 5 Von manchem ort
 hat man auff mich thun drengen.⁴⁶
 Het ichs wolln thun,
 was feilt⁴⁷ mir nun?
 Wen ichs noch thet,
 10 all gunst ich het.
 Sie sollns darzu nicht brengen!⁴⁸
- [17] Wehr ich darzu gesessen stil
 vnd yhrem spiel
 die lenge⁴⁹ het zugesehen,
 15 wen⁵⁰ woldt die Warheit so an tag
 – Hör was ich sag! –
 kommen sein,
 wie nu geschehen,
 das mans Wort sucht,⁵¹
 20 gar anders nicht,
 es deckts der nam
 „Vngehorsam“,
 kurtz: wollns vns noch nicht gestehen,
- [18] das sie dasselb jm sinne han.⁵²
 25 Trutz sey dem man,
 der sie des vberweise.⁵³

⁴³ Trientiner Konzils-Farce.

⁴⁴ einwilligen. Vgl. Art. verhängen 3), in: DWb 25, 524f.

⁴⁵ das werte Wort des Evangeliums.

⁴⁶ Von etlichen Seiten hat man mich dazu drängen wollen.

⁴⁷ fehlte.

⁴⁸ Sie sollen es dazu nicht bringen, dies Ziel nicht erreichen. Vgl. Wolgast, Konzil, in: Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst, 294: „Auch nach seinem Sturz lehnte Johann Friedrich es mehrfach ab, durch Konzessionen in der Konzilsfrage das Wohlwollen des Kaisers zu erkaufen und ordnete politische Zweckmäßigkeiten seiner Gewissensentscheidung unter.“

⁴⁹ auf Dauer. Vgl. Art. Länge II.2.a), in: DWb 12, 166f.

⁵⁰ wann.

⁵¹ dass man dem Evangelium nachstellt.

⁵² Strophe 17 mit 18,1 besagt in Prosa etwa: „Hätte ich die Gegner gewähren lassen, dann wäre die Wahrheit wohl kaum an den Tag gekommen, wie es nun geschehen ist, nämlich die Wahrheit, dass es den Gegnern im Grunde darum geht, das Evangelium zu vernichten unter dem Vorwand, den angeblichen Landfriedensbruch (Ungehorsam) in der Sache Heinrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel an Kursachsen und Hessen zu ahnden.“ Vgl. zu Karls V. Absichten im Zusammenhang des Krieges: Rabe, Deutsche Geschichte 1500–1600, 397f.

⁵³ dessen überführe. Vgl. Art. überweisen A.3.c), in: DWb 23, 641.

So du aber recht denckest nach
 derselben sach
 vnd bewigests⁵⁴ mit fleisse,
 so findstus so,
 ist einmal ja 5
 beschlossen nu,
 angefangn darzu,
 gehn darmit vmb gantz leise.⁵⁵

[19] Doch allzu leise nu nicht mehr,
 o Got, mein Herr, 10
 es ist ja nu verhanden,⁵⁶
 lautbar vnd offenbar genug
 ihr meisterstück,
 darnach sie lang gestanden:⁵⁷
 Das INTERIM 15
 weists aus;⁵⁸ vernim,
 wie sie es gemeint
 vnd sich vereint,
 pfu⁵⁹ der Gotlosen schanden!

[20] Noch lobt mans vnd ist wolgethan, 20
 man bed⁶⁰ es an
 fur⁶¹ Gottes Wort so zart[A 4r:]te.
 Was sol ich viel sagen darzu?
 Mit stiller rhu
 meus Gottes hülff erwarte. 25
 Ob man wol spricht,
 das es geschicht
 vms besten willen,
 wirds mich nicht stillen;⁶²
 man Kartt es wie mans Kartte,⁶³ 30

⁵⁴ erwägst es. Vgl. Art. bewiegen, in: DWb 1, 1783f; Art. bewigen, in: Götze, 31.

⁵⁵ betreiben ihr Vorhaben in großer Verschwiegenheit. Vgl. Art. umgehen B.8.c), in: DWb 23, 916.

⁵⁶ vorhanden, greifbar. Vgl. Art. verhanden 1), in: DWb 25, 522.

⁵⁷ nach dem sie lange getrachtet haben, um das sie sich lange bemüht haben.

⁵⁸ zeigt es an, macht es offenbar. Vgl. Art. ausweisen 1), in: DWb 1, 1013f.

⁵⁹ Pfui!

⁶⁰ betet.

⁶¹ als; anstelle von.

⁶² beruhigen, einlullen. Vgl. Art. stillen 2.b.α), in: DWb 18, 3011f.

⁶³ Man fädele es ein und stelle es dar, wie man wolle. Vgl. Art. karten 2.b), in: DWb 11, 240.

[21] so gilts vnser Religion⁶⁴
 vnd weiter dan
 gemeinem Deutschen lande,
 vnser liebes Vaterlandt dar
 5 zu zwingen⁶⁵ gar
 vnd bringen jnn ihr hande.
 Da ich der sach
 stracks widdersprach
 vnd wehret mich,
 10 bin gefangen ich
 Vnnd trag noch diese bande.⁶⁶

[22] Umb Gottes willen leid ichs gern,
 mein liebe Herrn,
 dorfft meiner drumb nicht lachen;
 15 bweint vilmehr euer gotlosheit,
 meineidickeit,
 vnd seht nur wol zun sachen.⁶⁷
 Das mein ich gethan⁶⁸
 recht als ein man
 20 ganz riterlich,
 seid gewarnt durch mich:
 der schimpff wil sich erst machen.⁶⁹

[23] Deutschlandt das wil doch glauben nicht,
 ehers fühlt vnd sieht.⁷⁰
 25 Wustu⁷¹ was ich erfare,
 was mir jtz nu stösset zuhand,⁷²
 O Vaterland,
 das dich Got ya beware!
 Solchs ist mein bit,
 30 gleubsts aber nit,
 es gilt dir zwar,

⁶⁴ so hat man es auf unseren Glauben abgesehen.

⁶⁵ seiner Freiheit zu berauben, zu unterdrücken, zu beherrschen. Vgl. Art. zwingen B.2.a), in: DWb 32, 1247.

⁶⁶ Fesseln. Vgl. Art. Band 2), in: DWb 1, 1097f.

⁶⁷ erfüllt eure Pflicht.

⁶⁸ Das Meine habe ich getan, ich habe meinen Beitrag geleistet.

⁶⁹ Das Kampf-, Spiel‘ hat sein volles Ausmaß noch längst nicht erreicht. Vgl. Art. Schimpf 1.e), in: DWb 15, 167f.

⁷⁰ ehe es fühlt und sieht.

⁷¹ wüsstest du.

⁷² was mir jetzt widerfährt. Vgl. Art. zustoszen 2.d), in: DWb 32, 855f.

keim andern gar,
die Warheit hie nicht spare.

[24] Du danckest mirs geringlich ya,
das [A 4v:] ich mich da
fur dich dahingegeben 5
Jn fahr⁷³ vnd not zum besten dir,
ya fluchest mir
vnd sprichst, das ich solch leben
erreget⁷⁴ hab,
sichst schil darab,⁷⁵ 10
das vnfrid sey,
denckst nicht darbey,
was guttes du darneben

[25] empfangen hast (nechst Got) lang zeit:
Bist worden gefreit 15
von vns durch vnser schützen,
weil wir dem Wort herberg gegunt⁷⁶
zu aller stund
wol von des Babstes trutzen.
Dein gwissen ist 20
vnnd yder Christ
zu frid gestelt;
nu dirs nicht gfelt,
thustu als gleich auffstützen.⁷⁷

[26] Weils heilge Creütz nu folgen thut, 25
beschwerths dein mut,
wil dir nicht lengr behagen.
Des zeitlichen kleiner abgang⁷⁸
ist dir kein danck;⁷⁹

⁷³ Gefahr. Vgl. Art. Fahr 1), in: DWb 3, 1245f.

⁷⁴ verursacht. Vgl. Art. erregen 3), in: DWb 3, 942f.

⁷⁵ siehst scheel darob, blickst deswegen missgünstig drein. Vgl. Art. scheel II.2.b), in: DWb 14, 2486–2488.

⁷⁶ Wittenberg bzw. Sachsen als Herberge des Gotteswortes wird zum Topos, vgl. Alber, „Dialogus“ N 2v, unsere Ausgabe Nr. 11, 666f, wo er Froberi v. Hutten sagen lässt: „[...] die höchste ehr des Churfürsten kan jm nyemandts nemen, nämlich das er Christum, vnsern lieben Herren, vnd vil Christen geherberget vnnd erquickt hat, da sy in allen herrschaften verfolgt vnd verjagt waren.“ Cornelius ergänzt (N 3v): „Des Churfürsten Land war vnser Herr Christi erste herberg, da er in aller Welld keinen raum haben kundt, Diser wolthat wirt Gott nicht also vergessen, wie die feind meynen.“

⁷⁷ erschrecken. Vgl. Art. aufstutzen, in: DWb 1, 755.

⁷⁸ der irdischen Güter geringfügiger Mangel, ihre Einbuße. Vgl. Art. Abgang, in: Baufeld, 1.

⁷⁹ erregt deinen Unwillen. Vgl. Art. Dank 2), in: DWb 2, 728.

ach hör vnd las dir sagen:
 Ich frag vnd bit,
 ob zeitlich frid
 besser sein mag
 5 – dein antwort sag! –
 dan vbers ander klagen.

[27] Denck, so dir wird das ewig⁸⁰ gnomen,
 wie wiltu komen
 jn erkenntnus Gottes vnd
 10 deiner seel selbs? Las hören doch!
 Ein schwere sach,
 zu haben ein lehr, dir vngesundt,
 kein grösser plag
 – als ich dir sag –
 15 auff erden hie:
 nicht wissen wie
 vnd was do sey Gottes bundt.

[A 5r:][28] Was hilfft dich doch dein zeitlichs gut,
 so dein gemut,
 20 dein hertz fur Got jn gfare?
 Von wegen deiner sunden gros
 macht dichs gelt los?
 Wehr ist, der dich beware
 fürs gsetzes drangst,
 25 der Hellen angest,
 fürs Teuffels list?
 Der Tod dich frist,
 geleubs das ehr dirs nicht spare!

[29] So du aber dargegen hast
 30 jns hertz gefast,
 helsts fur deinen Hôchsten Trost,
 das Gottes-Euangelium –
 mich recht vernim:
 dasselb dich Ewig erlöst
 35 vonn dem allen;
 lest dirs gefallen,
 danckst Gott darfur,
 der die gnad dir
 gthan, wagst dich jnn hitz und frost,

⁸⁰ das ewige Gut (im Unterschied zum zeitlichen, Str. 26, 28).

- [30] setzt drumb zu⁸¹ gut, ehr, hals unnd bauch
 bis jn tod auch
 unnd tregst des gar kein schaden.
 weil⁸² nur das gewissen ist gestilt,
 dems allein gilt,⁸³ 5
 der leib gehört doch den maden.
 Bis zu der zeit,
 da sehl und leib
 endlich recht dan
 den lohn entpfan,⁸⁴ 10
 den vns Got gibt aus gnaden.
- [31] Wer des glaubens vnd hoffnung nicht,⁸⁵
 sein thun nur richt
 auff zeitlich gar alleine,
 auff gut vnd ehr, auch Menschengunst 15
 vnd seine kunst –
 es thuts der wege keine!
 Der einig Christ,
 so zugsagt ist
 jn Gottes Wort, 20
 bleibt vnser hort.
 Ich redes, gleich wie ichs meine.
- [A 5v:][32] Nu lernt⁸⁶ dich bis zu keiner frist⁸⁷
 der Antichrist
 des Babstes greull zu Rome, 25
 sein lahr, die ist nur lautter tandt,
 dem Teuffel verwandt,
 vnnütze Menschentreume.
 Vnser lehr
 preist Gottes ehr, 30
 darbey bleib ich,
 tod, lebendich,
 vnd mich der gar nicht schame.

⁸¹ du setzt darum aufs Spiel, wagst, opferst darum. Vgl. Art. zusetzen 7.c), in: DWb 32, 827f.

⁸² solange.

⁸³ auf das allein es ankommt.

⁸⁴ empfahn = empfangen.

⁸⁵ ergänze: ist.

⁸⁶ lehrt.

⁸⁷ auf unabsehbare Dauer.

- [33] Got sey gedanckt jnn ewigkeit,
 der mich die Zeit
 hat wollen lassen Leben,
 da ich gelernt vnd gehört
 5 sein heilges Wort,
 welchs vns macht selig eben.
 Er helff vnd geb,
 dieweil⁸⁸ ich leb,
 das ichs bewar,
 10 wehr falscher Lahr!
 Solchs bit ich, vnd darneben,

 [34] das ehr des Keisers sin auch richt
 zu anders nicht
 dan zu demselben Worte,
 15 welchs jhn allein kan bringen dar
 – anders nichts zwar –
 zur seligen himmelsportte.
 Kan nicht laugen,⁸⁹
 das sein augen
 20 gar sind verblendt,
 so ehre erkennt,
 so wird yhm hie vnd dortte⁹⁰

 [35] Geholffen beid, an sehl vnd leib.
 Solch wort ich treib
 25 vergebens nicht, vorware.⁹¹
 Verhetzt wird ehr noch heut zu tag,
 als ich dir sag,
 vnd verbitterter zware.
 In Gottes nam
 30 ehr ist mir gram,
 das fühl ich sehr
 lenger ye mehr,
 wahr lauter scherz furm⁹² Jare.

 [A 6r:][36] Heuer⁹³ sicht mans nu besser zwar,
 35 ward laut vnd klar

⁸⁸ solange. Vgl. Art. dieweil 2), in: DWb 2, 1147f.

⁸⁹ leugnen. Vgl. Art. läugnen 2), in: DWb 12, 341.

⁹⁰ in diesem irdischen und im ewigen Leben.

⁹¹ fürwahr.

⁹² vor einem.

⁹³ In diesem gegenwärtigen Jahr (1548). Vgl. Art. heuer 1), in: DWb 10, 1284f.

jm Heumonadt⁹⁴ genante,
 da ich den höchsten stos warlich,
 als düncket mich,
 erlidden⁹⁵ vnd bekante
 Meins glaubens lehr, 5
 drumb man mit gfer⁹⁶
 hat nemen lan
 mir armen man
 all mein trewe verwante.

[37] Doch wil ich vom Wort nicht abstan, 10
 auch nicht ablan,
 fur ihnen stets zu flehen
 zu Got dem Heren seuberlich,⁹⁷
 mag mir nu gleich
 sunst odder so ergehen. 15
 Vnd ob mein gbet
 fur jhn kein sted⁹⁸
 findet noch hat,
 so kumpt doch dratt⁹⁹
 mir zu gut, wie ehr¹⁰⁰ geschehen. 20

[38] Vnd so ich dan Karlen,¹⁰¹ auchs Reich,
 all beidt zugleich
 mit treuwen nicht gemeint,¹⁰² wolan,
 hab ich auch Gottes ehre nicht,
 nurs mein¹⁰³ gesucht, 25
 so werd ich meine straff han,
 ein grosse^a zwar,
 ewig vorwar.
 Weis mich Got recht,

^a Konjiziert aus: grosser.

⁹⁴ Juli. Vgl. Art. Heumonat, in: DWb 10, 1290.

⁹⁵ Im Juli 1548 traf das kaiserliche Schreiben vom 30. Juni mit der Forderung nach Einführung des Interims in Sachsen ein. Vgl. Mentz, Johann Friedrich, 285f.

⁹⁶ in böser Absicht. Vgl. Art. Gefähr 1.b); in: DWb 4, 2070.

⁹⁷ unbeirrbar. Vgl. Art. säuberlich 2.d), in: DWb 14, 1856.

⁹⁸ keine Stätte, d. h. keine Anerkennung.

⁹⁹ schnell, bald. Vgl. Art. drat, drate, in: DWb 2, 1340f.

¹⁰⁰ schon früher.

¹⁰¹ Kaiser Karl V.

¹⁰² ihnen nicht treu zugetan gewesen bin. Vgl. Art. meinen 5.c), in: DWb 12, 1929.

¹⁰³ nur das Meine.

sein treuwen knecht,¹⁰⁴
 ehr wird michs auch gniessen lan.¹⁰⁵

[39] Es wird sich finden mit der zeit,
 doch das ich leid
 5 jtzund dennoch vil trübsal,
 hab ich vorlangst verschuld an Gott,
 das ich sein gbot
 vbertretten allzumal.
 Drumb hat gstrafft ehr
 10 mich vnd mein heer,^b
 wiewol gantz lindt
 als seine kind,
 gen yhm han wirs verdient all,¹⁰⁶

[A 6v:][40] den menschen aber nichts gthan
 15 – man zeig es an,
 waran wirs thun verschulden.
 Drumb ist dis mein höchster trost:
 vnschuld mich löst,
 wil dis dieweil¹⁰⁷ gedulden.
 20 In Gottes hand
 stehn leutt vnnd landt,
 ehr nimpt vnd gibt,
 wies yhm geliebt,
 ich wil yhm stedtlich hulden.¹⁰⁸

[41] Vnd wen ehr sich viel zorniger
 25 stellet vnd wehr
 mit geberden noch so wilde,
 so weis ich doch gewis vnd wahr:
 Ehr ist so gar
 30 gütig, barmhertzig, milde.
 Wehr jhm traut fest,
 den nicht verlest,
 rückt yhn heruor,

^b Konjiziert aus: herr.

¹⁰⁴ Vgl. Mt 24,45–51par; 25,14–30.

¹⁰⁵ lassen.

¹⁰⁶ Ihm gegenüber haben wir alle Strafe verdient. Vgl. Ps 51,6.

¹⁰⁷ unterdessen. Vgl. Art. dieweil 3), in: DWb 2, 1248f.

¹⁰⁸ beständig dienen, dauerhaft Treue geloben. Vgl. Art. stetlich, in: DWb 18, 2580; Art. hulden 1.a), in: DWb 10, 1889. Vgl. Hi 1,21.

widder entpor,¹⁰⁹
hab des gar viel furbilde.

[42] Verziehen¹¹⁰ mag ehr, ist auch war,
bleibt nicht aus gar,¹¹¹
ein zeit helt sich verborgen. 5
Vnd wen ehre gleich noch so lang macht
bis in die nacht
vnd widder an den morgen,
doch sol mein hertz
gen ihm¹¹² auffwerts 10
stetz sein gericht,
wil an ihm nicht
verzweifeln odder sorgen.¹¹³

[43] Die seinen so versuchet ehr,
Got vnser herr, 15
alleine¹¹⁴ zu probiren,¹¹⁵
darmit ehr seh, wie man sich stelt,
ob man der welt
mehr den ihm wold hoffieren.¹¹⁶
Folgt man den ihm, 20
wol gut vernim,
was ehr verspricht,
helt ehr, pflegt nicht
die seinen vmbzuführen.¹¹⁷

[A 7r:][44] Christus der Herr im Marco¹¹⁸ dort, 25
der sagt ein Wort,
welchs fast¹¹⁹ seuberliche¹²⁰
Recht volles trosts gantz vnd gar,

¹⁰⁹ bringt ihn wieder zu Ehren, lässt ihn in der Tischordnung aufrücken, vgl. Lk 14,7–11.

¹¹⁰ Sein Kommen hinauszögern, auf sich warten lassen. Vgl. Art. verziehen A.2.d), in: DWb 25, 2602.

¹¹¹ Vgl. Hab 2,3.

¹¹² zu ihm hin. Vgl. Art. gen 1.c), in: DWb 5, 3342.

¹¹³ Vgl. Luthers Lied zu Ps 130 „Aus tiefer Not schrei ich zu dir“, dort heißt es in Strophe 4: „Und ob es wert bis ynn die nacht und widder an den morgen, Doch sol meyn hertz an Gottes macht verzweyffeln nicht noch sorgen“ (WA 35, 420,13–16).

¹¹⁴ nur. Vgl. Art. allein, in: DWb 1, 217.

¹¹⁵ prüfen. Vgl. Art. probieren 4.b), in: DWb 13, 2151.

¹¹⁶ zu Diensten sein. Vgl. Art. hofieren 1), in: DWb 10, 1681.

¹¹⁷ irrezuführen. Vgl. Art. umführen 1.b), in: DWb 23, 887f.

¹¹⁸ im Evangelium nach Markus, vgl. Anm. 128.

¹¹⁹ sehr, Vgl. Art. fast A.3), in: DWb 3, 1348f.

¹²⁰ schön, erfreulich. Vgl. Art. säuberlich 2.e), in: DWb 14, 1856.

- auchs zeitlichn dar,
das ich vom himmelreiche
Gesweigen wil:
Ob yemant vil
5 seinthalben verlies,
findts widder gewis
hundertfeldig.¹²¹ Jsts gleiche?¹²²
- [45] Jch mein, es sold ja gleich genug sein!
Hör was ich mein:
10 Wen ehr dir fur dein sünden
schenckt sein gnad vnd gerechtickeit,
was grösser freud
kondstu auff der Welt finden,
auch Wünschen dir?
15 Obs zeitlich hier
gleich stetz folgt nicht,
wies zweil geschicht,¹²³
las dasselb jmmer dahinden!¹²⁴
- [46] Das liebe Wort, welches ewig,
20 hundertfeldig
besser vnd seliger zwar
Dan gelt vnd gut mit hauffen gros,
villeicht – merck das! –
wehr dasselb dein verderb gar,
25 das dichs verdampft,
wirdts vnuerschampt,
mißbrauchen thetst,
was forteil hetst
darnach daruan? Sags aus klar!
- [47] Danck aber Got fur das vielmehr,
30 nemlich das ehr
den Menschen solche macht hat
Gegeben,^c wie man gschrieben list,
yn Jhesu Christ,
35 aus seiner güte vnd gnad

^c Konjiziert aus: Gegben.

¹²¹ Vgl. Mk 10,29f.

¹²² Ist das eine befriedigende Wiedergutmachung? Vgl. Art. Gleich 2.b.a), in: DWb 7, 8015.

¹²³ wie es zuweilen geschieht.

¹²⁴ verzichte getrost darauf. Vgl. Art. dahinten 2.b), in: DWb 2, 693f.

Durchs dieners mundt
 zu aller [A 7v:] stundt
 dem sünd vergibt,
 wehr gleubt vnnd liebt.¹²⁵
 Das ander schickt sich noch seim radt.¹²⁶ 5

[48] Vorwar, es schickt sich selber wol,
 was yder sol
 haben, das werd wir kriegen.
 Ich preis mein Gott fur beiderley,
 bin sorgenfrey, 10
 sein Wort thet mir nie Liegen.¹²⁷
 Ich hab mein teil,
 das Ewig heil,
 daran mir gnügt;
 wies Got sunst fügt, 15
 hab ich mich schon verziegen.¹²⁸

[49] Summa: das Einige ich hab,
 die höchste gab,
 die Welt mus¹²⁹ mirs nicht weren:
 Das Wort, das Wort, so ich bekandt; 20
 mein leut vnd Landt
 wil nur Got dardurch mehren.
 Hatts fur¹³⁰ gethan
 vnnd thuts fortan,
 der gütig Herr, 25
 wil mir auch mehr,
 den ich ye gehabt, bscheren.¹³¹

[50] Vnd obs nicht hie, so sey es dort,¹³²
 wie neulich ghort,
 ich mus es doch hie lassen, 30
 Dan dort ist vnser rechte freud
 jn ewickeit,
 Jubel vnd wunne on massen.

¹²⁵ Vgl. Mt 18,18; Joh 20,21–23; Lk 7,47.

¹²⁶ Das übrige fügt sich gemäß Gottes Willen.

¹²⁷ lügen.

¹²⁸ damit habe ich mich bereits abgefunden. Vgl. Art. verzeihen B.1.d.α) und B.2), in: DWb 25, 2521, 2524.

¹²⁹ kann.

¹³⁰ zuvor, in der Vergangenheit.

¹³¹ Vgl. Hi 42,10.

¹³² im Jenseits, im ewigen Leben. Vgl. Mt 19,29.

- Drumb^d danck ich dir,
 Herr, das du mir
 die gnad gethan,^e
 das ich solchs kan
 mit rechtem glauben fassen.
- [51] Ja ich gleubs doch so gantz vnd gar
 on all gefahr,
 ehr wird mich auch los machen.
 Tröst michs gewis, o Kinder [A 8r:] mein,
 vnd sol auch sein
 ewer trost jn der sachen.
 Nichts anders sunst,
 kein Menschen gunst
 hilfft hie daruan
 mir gfangnem man.
 Got ists, der wird auffwachen
- [52] Zu seiner zeit; setzt yhm kein zil,¹³³
 es ist sein will,
 vnd eins seid von mir gbetten:
 Ewer Fraw Mutter euch lieb sein sal,
 mein liebste gemahl,
 die sold yhr stetz vertretten.¹³⁴
 Halt sie jn acht
 zu tag vnd nacht
 an meiner stadt,
 das sie kein not
 leyde von bösen redten,¹³⁵
- [53] vernempt,¹³⁶ die sie von der Warheit
 listig vnd bscheid¹³⁷
 auch euch gdachten zu füren.
 Mein lieben Sön, habt gut acht darauff
 auff ewern lauff,
 darbey man müge spüren,

^d Konjiziert aus: Darumb.

^e Konjiziert aus: gthan.

¹³³ keine Frist, kein Ultimatum. Vgl. Art. Zil, in: Goetze, 231.

¹³⁴ beschützen. Vgl. Art. vertreten III.1.d), in: DWb 25, 1988.

¹³⁵ Räten, Beratern. Zur Warnung vor unredlichen Beratern vgl. Alber, „Dialogus“ J 4r (und öfter), unsere Ausgabe Nr. 11, 634f.

¹³⁶ wohl gemerkt!

¹³⁷ kenntnisreich. Vgl. Art. bescheiden 2), in: DWb 1, 1556.

das yhr die seid,
 so Redlickeit
 stetz folget gern,
 ewern Anhern
 gleich, solchs wil euch gebüren. 5

[54] Lasts euch noch eins beuolen sein,
 yhr Sōne mein:
 halt vber Gottes Wortte.
 Ein yderman bitte fur mich
 andechtiglich 10
 jm lande hie vnd dorte,
 darmit mich Got
 jn dieser not
 erhalt mit gedult
 durch seine huld, 15
 Amen stetz fort vnd forte.

[55] Zum bschluss bit ich all freund vnd feint,
 wes standts sie seindt:
 Hört auff, Got zu widderstreben.
 Seid auch begnügt^{f138} mit eu[A 8v:]rem glück, 20
 habt alle gnug,
 yderm lasts sein,¹³⁹ merckt eben.
 Werd treu erkandt
 jm Vaterlandt
 vnd Heilgem Reich, 25
 so viel an euch,
 thut fridsam allzeit leben.¹⁴⁰

[56] So lang yderm frid wird vergunt,
 ich thu euch kundt,
 frid all Welt leiden künde. 30
 Fürcht aber, das nu aus sein sol.
 Wold wünschen wol,

^f Konjiziert aus: bgnügt.

¹³⁸ begnügt euch auch, seid zufrieden.

¹³⁹ lasst jederman das Seine.

¹⁴⁰ Vgl. Röm 12,18.

vnder der grünen linden¹⁴¹
 Zuhauß¹⁴² zu sein,
 da ein freund fein
 den andern grüß,
 5 wie yhr all wist,
 frölich zusame sich finden.

 [57] Vorwar ist darmit außgehofft,
 welchs allein schafft,
 das man jns Teuffels namen
 10 Sich widder Gots wort so spreust,¹⁴³
 daraus herfleust¹⁴⁴
 aller vnfrid zusammen.
 Jm namen dein,
 Herr, sols so sein,
 15 wils anders nit;
 noch eins ich bit:
 Dein frid las vns nur!¹⁴⁵ AMEN.

J. G. Z.¹⁴⁶

¹⁴¹ Die Linde ist als markante Geländemarke und Schattenspendender der typische Baum für Plätze zur friedlichen Versammlung, als Tanz-, Rats- und Gerichtslinde. Vgl. Luther, WA 23, 510,18–20 (Der Prophet Sacharja ausgelegt, 1527): „[...] unter der linden pflegen wir zu trincken, tantzen und frölich sein, nicht streiten noch ernsten, Denn die linden ist bey uns ein fride und frewde bawm.“ Vgl. Alber, „Dialogus“ J 3r, unsere Ausgabe Nr. 11, 632.

¹⁴² zusammen. Vgl. Art. zuhaufen, in: DWb 32, 452.

¹⁴³ sich entgegenstemmt, sich sperrt. Vgl. Art. spreizen II.3.b), in: DWb 17, 22f.

¹⁴⁴ herfließt, entspringt, hervorgeht. Vgl. Art. herflieszen 2), in: DWb 10, 1091.

¹⁴⁵ Vgl. Joh 14,27.

¹⁴⁶ Joachim Greff aus Zwickau.

Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel,
Signatur: 925.17 Theol. (29)

Ein newer Berg
reien in diesen fehrlichen zeiten. Jm Thon zu singen. Was wöl wir aber
heben an / Das best das wir geleret han. Oder
in der Frenckischen Pawrn Thon.

Noch ein schön new Trost
Lied auff das INTERIM gemacht / tröstlich zu singen. Jm Thon / Wer in Krieg
will ziehen / Der muß gerüstet sein.

Einleitung

1. Der Autor

Autor des ersten Liedes ist ein ansonsten unbekannter Wolf Pfeilschmid, der seinen Namen mit den Anfangsbuchstaben der Strophen in Form eines Akrostichons zu erkennen gibt.¹ Das zweite, auch selbständig im Druck erschienene Lied gibt seinen Autor nicht zu erkennen. Dafür, dass es ebenfalls von Pfeilschmid stammt, spricht die Tatsache, dass es zusammen mit dessen Lied gedruckt wurde. Ein Beweis für dessen Autorschaft ist dies allerdings nicht.²

2. Inhalt

Der Druck enthält zwei Lieder, die beide thematisch gegen das Augsburger Interim gerichtet sind. Im ersten Lied reflektiert Wolf Pfeilschmid die Situation im Reich nach der Beendigung des Schmalkaldischen Krieges und der Verabschiedung des Augsburger Interims im Reichsabschied vom 30. Juni 1548. Mit diesem Religionsgesetz versuche der Papst, den Evangelischen das göttliche Wort wieder fortzunehmen. Er sei darum bemüht, seine Irrlehre und den Ablass, an dem sich die Reformation entzündet habe, auch im Reich wieder einzuführen. Pfeilschmid ruft darum die deutsche Nation zum Widerstand gegen diesen vermeintlichen Angriff des Papstes auf. In der jetzigen Situation gelte es, standhaft zu bleiben, dem Interim zu widerstehen und, wenn es sein müsse, auch das Martyrium auf sich zu nehmen. Das Leiden in dieser Welt sei unvergleichbar mit dem ewigen Leiden, das auf die warte, die das Interim annähmen.

Das zweite Lied beginnt mit einer Klage über die Folgen des Schmalkaldischen Krieges in Deutschland. Dieser Krieg sei vom Papst ausgegangen, der den Kaiser gegen dessen Kapitulationseid,³ das Reich vor ausländischen Feinden zu beschützen, zum Angriff auf die evangelischen Stände im Reich angestachelt habe. Der Papst benutze den Kaiser zum Schutz der eigenen Macht und zur Stabilisierung der Irrlehre. Die beiden Feinde der Wahrheit gäben vor, mit dem Interim den Frieden in Deutschland wieder herstellen zu wollen bis zum nächsten Konzil. In Wahrheit aber sei das Interim nichts anderes als eine diabolische Verführung der Evangelischen im Reich. Die evangelischen Landesherren, die das Interim angenommen und in ihren Ter-

¹ Vgl. Weller, Lieder, 296; Wackernagel III, 1045.

² Kaufmanns Ablehnung der Zuschreibung des ersten Liedes an Wolf Pfeilschmid vermag nicht zu überzeugen. Er beruft sich auf Liliencrons Edition des zweiten Liedes, bei der dieser auf eine Autorenzuschreibung verzichtet habe. Damit ist aber noch gar nichts über die Autorschaft des ersten Liedes gesagt. Folgt man Kaufmanns Urteil, „In der ‚Entdeckung‘ des Verfasser Namens ‚Wolf Pfeilschmid‘ vermag ich auch nicht mehr als geistreiche Willkür zu sehen, da nichts darauf hindeutet, daß ein Autor einen versteckten Hinweis auf seinen Namen habe geben wollen“, Kaufmann, Ende der Reformation, 388, so muss man das offenkundig vorliegende Akrostichon als Zufall abtun.

³ Vgl. unsere Ausgabe Nr. 5: Flacius, Gemeine Protestation, S. 146, Anm. 29.

ritorien umgesetzt hätten, um damit die kaiserliche Gunst zu gewinnen, müssten sich dereinst vor ihrem himmlischen Herrn dafür verantworten. Das Lied warnt eindringlich davor, sich durch den schönen Schein des Interims verführen zu lassen. Das Lied schließt mit der Bitte an Gott, den evangelischen Fürsten, die bislang das Interim nicht angenommen hätten, Beständig- 5
keit zu verleihen.

3. Ausgaben

Nachgewiesen werden können folgende Ausgaben:

A: Eiñ newer Berg || reien in diesen fehrlichen zei= || ten. Jm Thon zu
singen. Was wöl wir aber || heben an / Das best das wir geleret han. 10
Oder || in der Frenckischen Pawrn Thon. || Noch ein schön new Trost ||
Lied auff das INTERIM gemacht / tröst= || lich zu singen. Jm Thon /
Wer in Krieg || will ziehen / Der muß gerüstet sein. [4] Blatt 4° (VD 16
P 2368)

Vorhanden:

15

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 1167.5 Theol. (2), 925.17
Theol. (29) [benutztes Exemplar]

B: Eiñ newer Berg || reien in diesen fehrlichen zei= || ten. Jm Thon zu
singen. Was wol wir aber || heben an / Das best das wir geleret han.
Oder || in der Frenckischen Pawrn Thon. || Noch ein schön new Trost || 20
lied auff das INTERIM gemacht / tröst= || lich zu singen. Jm Thon /
Wer in Krieg || wil ziehen / Der muß gerüstet sein. [4] Blatt 4° (VD 16
ZV 12427)

Vorhanden:

25

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Ye 3511

C: Eiñ newer Berg || reien in diesen fehrlichen zei= || ten. Jm Thon zu
singen. Was wöl wir aber || heben an / Das best das wir geleret han.
Oder || in der Frenckischen Pawrn Thon. || Noch ein schön new Trost ||
Lied auff das INTERIM gemacht / tröst= || lich zu singen. Jm Thon /
Wer in Krieg || wil ziehen / Der muß gerüstet sein. [4] Blatt 4° (VD 16 30
ZV 12428) [4] Blatt 4° (VD 16 ZV 12428)

Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Ye 3512

Eine unkommentierte Edition des kompletten Druckes aus dem Jahre 1870
liegt vor in: Philipp Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied von der ältesten 35

Zeit bis zu Anfang des XVII. Jahrhunderts. Bd. 3, Leipzig 1870 (Nachdruck: Hildesheim 1990), 1044–1047 (Nr. 1217f).

Das zweite Lied erschien als separater Druck in folgenden Ausgaben:

- 5 D: Ein schön new || Lyed auff das || INTERIM || gemacht / tröstlich zu
singen. Jm || thon / Wehr in Krieg wil || zihen / Der muß gerû= || stet
sein. [4] Blatt 8° (VD 16 S 3615)

Vorhanden:

FRANKFURT am Main, Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg:
W 1154 Nr. 40

- 10 E: Eyn schön new || Lied auff das || INTERIM || gemacht / tröstlich zu
singen• || Jm thon / Wer in Krieg || wil zihen / Der muß || gerüstet sein
[4] Blatt 8° (VD 16 S 3616)

Vorhanden:

BERLIN, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz: Ye 3529

- 15 WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 925.17 Theol. (41)

Nur das zweite Lied bietet Rochus von Liliencron, *Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert*. Bd. 4, Leipzig 1869 (Nachdruck: Hildesheim 1966), 458–460 (Nr. 569).

- Die drei Ausgaben A, B und C scheinen relativ zeitnah in den Druck gegangen zu sein. Sie weisen keine inhaltlichen und wenige orthographische Abweichungen auf. Die beiden Separatausgaben des zweiten Liedes, D und E, zeigen geringfügige, zumeist orthographische, von Druck A differierende Lesarten, die in der Textkritik nachgewiesen werden. Zum Abdruck kommt die Ausgabe A. Anders als die Vorlage werden die Anfangsbuchstaben des
20 Akrostichon durch Fettdruck hervorgehoben.
25

[A 1v:] Was wöln wir aber heben an?¹ Christus, der wöl uns beystandt thun, das vns nicht misselinge, das ichs mag frölich heben an, zu trost der Deudschen Nation ein newes Liedt zu singen.

O Jhesus Christus, unser Herr, dein Gödtlich gnad nicht von vns kehr jnn
 5 diesen jamerzeiten. Groß nodt vnd gefar ist vor der handt.² Es gehet³ alles vber Deudsches Landt zu allen seinen seiten.

Laß ab, du werde Christenheit von Weltlicher betriegligkeit,⁴ thu dich von Sünden wenden. Haldt fest am heiligen Gotteswordt, das wird vns helffen aus aller nodt, vns bringen zu seligem ende.

10 Fallet nicht zurück, das bit ich euch, geistlich und Weltlich alle zu gleich. Ein jeder thu sich erkennen!⁵ Der Babst mit seinem valschen wordt, der will vns nehmen das Gödtlich wort, die Christenheit zutrennen.⁶

Buß zu thun ist hohe zeit! Die Axt ist schon an Baum geleit,⁷ das mag ein jeder spuren in gantzer Deudscher Nation. Hilff, Jhesus Christus, du Gottes-
 15 son, vnser sachen selbs hynausführen.⁸

Fest und starck thuts glauben frey. Herr, stehe vns allen selber bey. Dein wort wöln sie angreifen! Beschütz vns, Herr, aus deinem Thron! [A 2r:] Dein heiliges Euangelion – laß vns daruon nicht weichen!

Ewiger Herr, du höchster trost, du hast vns allen von sünden erlost durch
 20 deinen todt vnd schmerzen. Du bist allein der beste radt, stehe bey vns in der letzten nodt, vorwar,⁹ es ist kein scherze.

Jhesus, des Vater ewiger Son, der hat vns selbs gezeiget an, durch seine boten verkündent: Wer Getaufft wird vnd gleuben thut, isst meinen Leib vnd trinckt mein Bludt, dem sind bedenckt seine Sünde.¹⁰

¹ beginnen. Vgl. Art. anheben, in: DWb 1, 370.

² vorhanden. Vgl. Art. Hand B.II.1.h), in: DWb 10, 347.

³ ergeht. Vgl. Art. gehen II.30.e), in: DWb 5, 2455.

⁴ Betrügerei. Vgl. Art. Betrieglichkeit, in: DWb 1, 1717f.

⁵ prüfen. Vgl. Art. erkennen 7.a), in: DWb 3, 869.

⁶ zertrennen.

⁷ gelegt; vgl. Mt 3,10.

⁸ zum guten Ende zu bringen.

⁹ fürwahr. Vgl. Art. vorwahr, in: DWb 26, 1876.

¹⁰ Vgl. Mk 16,16; Joh 6,54–56.

Lert vns den glauben allezeit, das ist dem Babst getrewlich leid. Vnd das er sol verliesen¹¹ Sein menschen tandt,¹² falsche lehr, sein Abblas wil nicht gelten mehr, thut jn gar hart verdriessen.

Seid getrost, jr werden¹³ Christen all, es ist des Herrn wolgefal! Sein wort helfft alle verfechten.¹⁴ Jnn gantzer Deutschen Nation erst¹⁵ wils vns an die Rimen ghon.¹⁶ O Gott, steh bey dem gerechten. 5

Christliche schar, die ist noch klein!¹⁷ Christus will vnser helffer sein. Das solln wir jm vertrauen, vnd kem der Babst mit seinem geschwürm,¹⁸ Bisschoff, Prelaten, mit grossem gestürm,¹⁹ so laß doch dir nicht grauwen.

Heiliger Geist, du Gotteskrafft! Vnd [A 2v:] mach vns alle Sigenhafft vnd hilff vns vberwinden. Vnd nimb vns, Herr, in deine güt, so sein wir alle wol behüt. Beschütz dein arme kinder. 10

Mit freuden wolln wir wagen daran Leib, Ehr vnd Gut, als, das wir han, deinem Wort zu gefallen. Jst besser hie verlieren den Leib wenn²⁰ dort die ewig Seligkeit. Dohyn helff vns Gott allen. 15

Jhr Herrn, eins will ich bitten euch, geistlich vnd Weltlich allzugleich: Thut ewre schefflein weiden, beschützt das Euangelion, das wir nicht werden gedrungen²¹ daruon. Sonst geschicht vns allen leide.

Damit wil ich das Liedlein beschliessen. Solt es des Babsts gesellen verdriessen zu ehren Gottes namen. Er ist allein der höchstest trost, er macht vns von allen Feinden loß. Hilff, Jhesus Christus. Amen. 20

¹¹ verlieren. Vgl. Art. verlieren 1), in: DWb 25, 794.

¹² menschlichen Erdichtungen. Vgl. Art. Tand 2), in: DWb 21, 103.

¹³ werten. Vgl. Art. wert 1.b), in: DWb 29, 446.

¹⁴ Helft alle, sein Wort zu verteidigen.

¹⁵ demnächst. Vgl. Art. erst 9.b), in: DWb 3, 993.

¹⁶ werden wir verletzt. „Riemen“ ist hier gemeint als die Riemen, die dem Helm und der Rüstung ihren Halt geben. „An die Riemen gehen“ bedeutet daher soviel wie „verletzt werden“. Vgl. Art. gehen II.36.f.α), in: DWb 5, 2470.

¹⁷ Vgl. Lk 12,32.

¹⁸ Gewimmel. Vgl. Art. Geschwürm 1), in: DWb 5, 4013.

¹⁹ Getöse. Vgl. Art. Gestürm 2), in: DWb 5, 4268.

²⁰ als. Vgl. Art. wenn I.B.2.a), in: DWb 29, 64.

²¹ getrieben. Vgl. Art. dringen 2.b), in: DWb 2, 1416.

Das Ander auff das Interim.

Was woln wir aber singen vnd wollens heben an?²² Gott helff es vns vorbringen,²³ [A 3r:] ja bringen zu seinen ehren schon, zu warnen die arme Christenheit, die sich jtz ja muß leiden²⁴ in aller Welte^a breidt.²⁵

- 5 Ein Krieg hat sich erhaben, ist jederman bekandt.^b Gebracht in grossen schaden Das werde Deudsche Landt. Vorherth,²⁶ vorzert²⁷ ist manchem sein gut. Sein weib vnnd kindt geschendet, vergossen vnschuldig bludt.

- Der dis hat angefangen ist vns fein wol bekandt. Wolt Gott, er wehr erhangen! Bapstteuffel ist ers genandt. Wol wider die armen Christenheit Hat er
10 den Keyser erreget Mit seinem geschwornen Eidt.²⁸

Den Keyser thut er nützen²⁹ vnd nent jn seinen Son. Seinen Stuel³⁰ mus er jm schützen, darzu die dreyfachtige Kron.³¹ Des mus entgelten³² das Deudsche Landt, Gottes Wort ja faren lassen vnd annemen des Bapstes tandt.³³

- Gutt friede wolln sie machen Vnd einigkeit im Landt. Wolln also helffen der
15 sachen Biß ein Concilium werd erkandt.³⁴ Ein Interim haben sie dargestellt, die Christen zu verführen. Dem Teuffel dis wol gefelt.

^a Werlet: D.

^b erkandt: D.

²² beginnen. Vgl. Art. anheben, in: DWb 1, 370.

²³ ans Tageslicht zu bringen. Vgl. Art. vorbringen 3), in: DWb 26, 934.

²⁴ die jetzt ja muss Not leiden. Vgl. Art. leiden B.III.2), in: DWb 12, 665.

²⁵ weit und breit.

²⁶ Zerstört. Vgl. Art. verheeren 3), in: DWb 25, 544.

²⁷ vernichtet. Vgl. Art. verzehren I.2), in: DWb 25, 2460.

²⁸ Kaiser Karl V. hatte 1519 im § 11 seiner Wahlkapitulation zugesagt, den Frieden im Reich zu bewahren und ohne Zustimmung der Reichsstände kein fremdes Kriegsvolk ins Reich zu führen. Diesen Eid hatte er in der Wahrnehmung der evangelischen Stände gebrochen, indem er im Schmalkaldischen Krieg (1546/47) ungarische, italienische und spanische Truppen ins Reich geführt hatte. Vgl. die Wahlkapitulation Karls V. vom 3. Juli 1519, in: DRTA.JR 1, 870,4–6. 872,30–873,8 (Nr. 387).

²⁹ benutzen. Vgl. Art. nützen I.1.b), in: DWb 13, 1029f.

³⁰ Thron. Vgl. Art. Stuhl I.a), in: DWb 20, 322.

³¹ Gemeint ist die außerliturgische Krone des Papstes, die Tiara, die, von Urban V. in seine Endgestalt gebracht, über einen dreifachen Kronreif verfügte und bei feierlichen Anlässen getragen wurde, um die weltliche Herrschaft des Papstes zu unterstreichen. Die Dreizahl der Kronen wurde als Sinnbild seiner weltlichen Macht und seiner sich über die irdische und himmlische Kirche erstreckenden Binde- und Lösegewalt aufgefasst. Die Tiara wurde zum letzten Mal im November 1964 von Papst Paul VI. getragen. Vgl. Hermann Streber, Art. Krone 2c, in: WW² 7 (1891), 1224f.

³² büßen. Vgl. Art. entgelten, in: DWb 3, 542.

³³ Lügen, Erfindungen. Vgl. Art. Tand 2), in: DWb 21, 103.

³⁴ gesehen. Vgl. Art. erkennen 2), in: DWb 3, 867.

Etzlich habens angenommen, dempffen die reine Lehr.³⁵ Es bringt jn keinen frummen,³⁶ Gottes Gericht wird jnen zu schwer. Bapst, Keyzers gunst wirt helffen nicht, wenn sie werden anschawen Das Göttlich ernste gericht.

[A 3v:] Interim, du magst wol bleiben, wo du bist ausgeflohen.³⁷ Du kanst ja nicht vortreiben Den Edlen Gottesson! Er sitz so hoch vnd lachet dein,³⁸ 5
das du jm wilt verfüren Sein armes Heuffelein.

Dein list tuth er auffdecken, auch deinen falschen schein Vnd lesset nicht erschrecken sein armes heuffelein, hört jr Gebet vnd gibt jn muth. Interim, hastu verloren. Falsche sache wird nümmer^d gut.

Wer dem vnglück will empfliehen, der muß gerüstet sein. Las sich ja nicht verfüren³⁹ den schönen falschen schein. Es ist die Braud von Babylon. Mit giffet wil sie vns trencken, wie sie vormals hat gethan.⁴⁰ 10

Interim, du thust dich schmücken vnd bist doch gewels voll. Ich halt, dich krawet⁴¹ der Rücken,⁴² wann ichs ja^e sagen soll. Du wirst anrichten alles leidet, Vnglück wirstu erregen. Man kent dich weidt vnd breidt. 15

Solt vnser Seel verterben, wir nehmen dich nicht an. Viel lieber wolln wir sterben, Bapst, Keyser faren lahn. Vnd bleiben bey dem reinen Wort, das vns Christus lest leuchten.⁴³ Vom Teuffel seind wider kart.⁴⁴

^c ausgeflogen: D.

^d nimmehr: D.

^e Nicht in D.

³⁵ In Süddeutschland, wo der Kaiser mit seinen Truppen präsent war, hatten einige Territorien, etwa Regensburg, Schwäbisch Hall und das Herzogtum Württemberg, im Sommer 1548 das Interim angenommen, um Schlimmeres zu verhüten. Vgl. die Einleitungen zu unsere Ausgabe, Nr. 8: Brenz, Bedenken etlicher Prädikanten (1548), 241, und Nr. 4: Gallus, Untertänige Antwort (1548), 117f.

³⁶ Nutzen. Vgl. Art. Frommen 2), in: DWb 4, 246.

³⁷ entflohen. Vgl. Art. ausfliehen, in: DWb 1, 858.

³⁸ Vgl. Ps 2,4.

³⁹ Lass dich ja nicht verführen durch. Vgl. Art. verleiten 6.b), in: DWb 25, 364.

⁴⁰ Vgl. Apk 18,2f.

⁴¹ juckt. Vgl. Art. krauen, in: DWb 11, 2085.

⁴² du machst mutwillig Streiche, obwohl du weißt, dass du dafür bestraft wirst. Vgl. Wander I, 502 (Nr. 13).

⁴³ Vgl. Ps 119,105; Eph 5,14.

⁴⁴ haben wir uns abgekehrt.

Doch ist^f euch vnuorborgten Die reine rechte Leher. Darumb dürfft jr nicht sorgen. Es gelinget euch nūmmermehr! Weil⁴⁵ jr den [A 4r:] Babst vorfechten thut, must ewiglichen leiden Mit jm in der Hellen gluth.

Ganz listig vnd behende ist es gefangen an. So gar an manchem ende ist
 5 betrogen der arme man. Man meint, es gelte den Fürsten allein. Jzt thun sich selbst verraten, das Interim besaget fein.

Vnd wem es hat gegolten, wirt jtzunde offenbar: den, dyß Wort schützen wollten, auch der gantzen Christenschar. Das Interim bringets jzt an das Liecht, fein genugsam zu vertreiben, die Lehr zuletzt leiden nicht.

10 Herr Gott, dich zu vns kehre Vnd hilff vns aus diser noth zu lobe deynen ehren. Du bist ein trewer Got! Auch hilff den Fürsten bestendig sein, die noch ja seindt geblieben Bey deynem Worte Rein.

Wir seindt ja ausgeschritten⁴⁶ Vnd haben sünd gethan. Darumb wir hertzlich bitten, wolst vns nicht entgelten lan.⁴⁷ Vorgib vns vnsere missethadt, das wir
 15 bey Christo bleyben. Das gib vnns durch dein Genad.

Interim hab ich gesungen, Interim zu dieser frist. Interim wirt Christus kommen, Interim vor der thür ist. Interim müssen sie zu boden ghan, Interim die Christen schreyen, Interim sie bleibe stan.⁴⁸

[A 4v:] Interim wirt man hören Von kriegten grosse streych,⁴⁹ Interim wirdt
 20 sich erbören⁵⁰ Der Gemeine man im Reich. Interim leidet die Christenheit, Interim wirt Christus kommen zu erlösen von allem leidt. Amen.⁵¹

Finis^g

^f ist bey: D.

^g Nicht in D, E.

⁴⁵ Solange. Vgl. Art. weil B, in: DWb 28, 764.

⁴⁶ abgeirrt. Vgl. Art. ausschreiten 2), in: DWb 1, 961.

⁴⁷ büßen lassen. Vgl. Art. entgelten, in: DWb 3, 542.

⁴⁸ bleiben bestehen. Vgl. Art. stehen II.E.3.f.γ), in: DWb 17, 1710.

⁴⁹ Kämpfe. Vgl. Art. Streich A.3.b), in: DWb 19, 1158.

⁵⁰ auflehnen. Vgl. Art. empören 4), in: DWb 3, 435f.

⁵¹ Der Autor löst hier das Wort „interim“ von der Bezeichnung des Religionsgesetzes ab, um das Moment des Vorübergehenden (lat. interim = inzwischen, unterdessen) zu betonen.

Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel,
Signatur: 925.17 Theol. (38)

Eines Sechsi=
schen Meidlein klag vnd
bitt. Jm thon / Erhalt vns Herr
bey deinem Wort.

Einleitung

1. Historische Einleitung

„Eines sächsischen Maidlein Klag und Bitt“ ist nicht datiert; da aber in Strophe 6 das Interim erwähnt wird und da der Sammelband aus dem Besitz
5 Johann Wigands, in dem der seltene Druck erhalten geblieben ist, die Jahreszahl 1549 trägt, so ergibt sich als Entstehungszeitraum der Bereich zwischen Mitte 1548 und Ende 1549. Die Spuren der Verwüstungen infolge des Schmalkaldischen Krieges waren noch frisch, noch trieben fremde Söldner im Lande ihr Wesen. Nach der Gefangennahme Johann Friedrichs von Sach-
10 sen und Philipps von Hessen fehlte es auf protestantischer Seite mehr denn je an einer Führungsgestalt, die die Opposition gegen Karl V. hätte einen können. Dabei vermutete man in der Unterwerfung der evangelischen Stände lediglich einen ersten Schritt zur Verwirklichung noch weiter reichender Pläne des Kaisers. Letztlich gehe es ihm um eine grundstürzende Umgestaltung
15 der alten Ordnungen des Reiches zur Stärkung der Zentralgewalt in Gestalt eines habsburgischen Erbkaisertums, unter Minderung der hergebrachten Rechte der Reichsstände.¹ Dem wirksam entgegenzutreten musste auch im Interesse der altgläubigen Stände liegen.

2. Inhalt

20 Das anonym veröffentlichte Lied umfasst 18 vierzeilige Strophen in Knittelversen. Es ist formuliert als Klagegebet einer jungen Frau, die ihr Vaterland Sachsen, aber auch Deutschland insgesamt und seine Bewohner aufs höchste gefährdet sieht durch landfremde Mächte, nämlich durch den Papst, durch den in den Niederlanden geborenen Spanier Kaiser Karl V. und durch dessen
25 spanische Söldner und Gefolgsleute. Nach den Verheerungen und Zerstörungen, die der Schmalkaldische Krieg bisher bereits über Land und Leute gebracht hat und die bei gewaltsamer Durchsetzung der kaiserlichen Anordnungen noch zunehmen werden, drohe nun mit dem Interim eine Vergewaltigung auch der Gewissen. Hilfesuchend hält die Beterin Ausschau nach
30 einem Retter aus dieser Not, dem allein sie Freundschaft und Zuneigung zu schenken verspricht. Zwei Gestalten von entscheidender Bedeutung für die ‚deutsche‘ Geschichte nennt sie, nämlich den Cheruskerfürsten Arminius und Kaiser Otto III., und sie erbittet nun einen dritten solchen Helden, der Deutschland die Freiheit zurückbringen soll, einen Jehu, das heißt kaum ver-
35 schlüsselt: einen Tyrannenmörder.

¹ Vgl. Rabe, *Deutsche Geschichte 1500–1600*, 397f.

3. Ausgaben

Nachgewiesen werden kann folgende Ausgabe:

A: Eines Sechsi= || schen Meidlein klag vnd || bitt. Im thon / Erhalt vns
Herr || bey deinem Wort. [3] Blatt 8° (VD 16 S 1280)

Vorhanden:

5

WOLFENBÜTTEL, Herzog August Bibliothek: 925.17 Theol. (38) [benutztes
Exemplar]

Das Titelblatt zeigt das ganzfigurige Bild (Halbprofil) einer gestikulierenden weiblichen Person mit bekränztem Haar, bekleidet mit einem reich gebauschten bürgerlichen Gewand der Zeit. Der Druck wird von VD 16 der 10
Offizin von Christian Röding d. Ä. in Magdeburg zugewiesen.² Eine nahezu unkommentierte Textedition des Liedes liegt vor in: Rochus von Lilien-
cron, *Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert IV*, Leipzig 1869 (ND Hildesheim 1966), 460–462 (Nr. 570). Die Stro-
phen 1–10 sind auch ediert in: *Alte hoch- und niederdeutsche Volkslieder* 15
mit Abhandlung und Anmerkungen herausgegeben von Ludwig Uhland. Mit
Einleitung von Hermann Fischer. Erster Band: *Liedersammlung Buch 1–5*.
Nachträge. Quellen. Liederanfänge, Stuttgart und Berlin o. J., [2. Halbband]
230f (Nr. 354), unter der Überschrift „Das sächsische Mägdlein“.

² Zu ihm vgl. Reske, Buchdrucker, 581. 1000.

- [A 2r:] [1] Ach, Gott Vatter, durch Jhesum Christ,
der du der waisen Vater bist,
ich bit dich aus meins hertzen grundt
Vnd schrey zu dir mit meinem mundt!
- 5 [2] Mein Vaterlandt bedrenget ist,
gefangen hart mit falsch¹ vnd list.
Dein heiliges wort wirt weckgethan,
des Bapsts grewl feht² wider an.
- 10 [3] Jungfrawn werden grewlich geschendt,
den weisen^{a3} wirt das jhr entwendt.⁴
Kein Man, kein Man in Deudschem land,
der vns schützet vor solcher schandt.
- 15 [4] Drumb knie ich hie vnd schrey zu dir,
gnediglich, Herr, wollst helffen mir,
das ich mag bleiben bey deym⁵ Wort,
geschendet nicht, noch weggefurt.
- 20 [5] Behüt auch ander Junckfrawn zart
fürn Spaniern, der falschen art,
darzu die frawen tugentreich.
Hilff, das sie folgen alle gleich.
- [A 2v:] [6] Wir Sechsischen Medlein, ach Gott,
weil wir vor vns han schandt vnd todt
– des Bapsts vnd Spanier⁶ grossen grim
sicht Man sehr wol im Interim –
- 25 [7] kein schmuck an meinem leibe sey,
bis Deuschland⁷ werde wider frey,⁸

^a Konjiziert aus: wesen.

¹ Betrug. Vgl. Art. Falsch, in: DWb 3, 1293f.

² fängt. Vgl. Art. anfahren, in: DWb 1, 321f.

³ Waisen.

⁴ Vgl. die Schilderung der Kriegsgräuel in unserer Ausgabe, Nr. 11: Ein Dialogus vom Interim (1548), 649f.

⁵ deinem.

⁶ Kaiser Karl V., seit 1516 bereits König von Spanien, Sohn Johannes (genannt ‚die Wahnsinnige‘) und Philipps (genannt ‚der Schöne‘) von Kastilien. Vgl. Kohler, Karl V., 37f. 55–58.

⁷ Erst in der Renaissance beginnt man mit einer gewissen Selbstverständlichkeit von Deutschland zu reden, bei aller Unbestimmtheit des Begriffs. Vgl. Art. Deutschland, in: DWb 2, 1052f.

⁸ Vgl. Schmidt, Libertät, in: Schorn-Schütte, Interim.

kein Mann noch Jüngling hie auff erdt,
dem ich freuntlich zusprechen werdt.

[8] Kein trunck ich nim von keinem Man,⁹
weil sie kein hertz im leibe han.¹⁰
Stets sol mein angesicht sauwr sehn,¹¹
bis die Spanier vntergehen.

5

[9] Welcher dan hat das best gethan,
der sol mir sein der liebste Man,
er sey gleich Jung, er sey gleich Alt,
er sey gleich Arm vnd vngestalt.

10

[10] Er ist warlich ein trewer helt,
den preissen sol die gantze welt.
Ein krentzlein schenck ich jhm zu lohn,
gewunden mit mein henden schon.¹²

[A 3r:] [11] Zwen¹³ heldt des Kriegs gabstu vns, Gott:
Arminium, den dritten Ott;
Arminius macht frey Deusch Landt,¹⁴
Ott stiftet der Churfürsten standt,¹⁵

15

⁹ Ich werde mir von keinem Mann ein Getränk ausgeben lassen, d. h. mich jedem Versuch verweigern, eine Bekanntschaft mit mir anzuknüpfen. Vgl. Art. Trunk E.5) und 6), in: DWb 22, 1389.

¹⁰ feige sind. Vgl. Art. Herz B.I.6.a), in: DWb 10, 1218.

¹¹ abweisend, missgelaunt erscheinen. Vgl. Art. sauer II.4.d.α), in: DWb 14, 1867f.

¹² Der Kranz kann symbolisch sowohl für den Siegespreis als auch für die Jungfräulichkeit stehen. Vgl. Art. Kranz II.3) und 5), in: DWb 11, 2044–2047. 2052f. „Die sächsische Jungfrau mit dem Kranz [...] enthält zugleich eine Anspielung auf das Magdeburger Stadtwappen“ (Liliencron IV, 460, Fußnote zu Nr. 570). Vgl. Kaufmann, Ende der Reformation, 392f. 574 und vorderer fliegender Vorsatz.

¹³ zwei. Vgl. Art. zwei I.1), in: DWb 32, 972f.

¹⁴ Der Cheruskerfürst Arminius führte jene germanischen Kämpfer an, die im Jahre 9 n. Chr. drei römische Legionen unter dem Befehl des Statthalters Publius Quinctilius Varus vernichteten und damit den Zugriff Roms auf das nördliche Germanien dauerhaft vereitelten. Auf die „Germania“ des Tacitus geht das Epitheton „Befreier Germaniens“ für Arminius/Hermann zurück. Vgl. Volker Losemann, Art. Arminius, in: NP 2 (1997), 14–16.

¹⁵ Im 16. Jahrhundert ging man davon aus, Kaiser Otto III. habe die Kaiserwahl durch sieben Kurfürsten festgelegt. Dieser Irrtum hatte große Verbreitung gefunden durch das vielbenutzte „Chronicon pontificum et imperatorum“ des Martin von Troppau († 1278). Vgl. Franz Hipler, Art. Martin von Troppau, in: WWKL² 8 (1893), 934f; Anna-Dorothee von den Brincken, Art. Martin von Troppau ..., in: Reinhardt, Hauptwerke, 414–417. Entsprechende Notizen finden sich auch in der „Supputatio annorum mundi“ (1541/1545) Martin Luthers (WA 53, 152). Vgl. Ernst Schäfer, Luther als Kirchenhistoriker, Gütersloh 1897, 354f. Friedrich der Weise hatte 1513 im Aachener Münster ein Marmordenkmal auf der Grabstätte Ottos III. errichten lassen, das 1803 unter französischer Herrschaft wieder beseitigt wurde. Vgl. Heinrich Weber, Art. Otto III., in: WWKL² 9 (1895), 1163–1168, bes. 1168. Zur Entstehung des Kurfürstenkollegiums vgl. Wolf, Goldene Bulle. Die Stadt Magdeburg verdankte den Ottonen ihre erste Blüte. Vgl. Wolfgang Ullmann, Art. Magdeburg, in: TRE 21 (1991), 677–686.

- [12] durch welch das Reich erhalten wardt
– der Endtchrist¹⁶ ward drin offenbart –,
abr Keiser Carl, geborn zu Gent,¹⁷
jtzet diesen trewen standt zutrent,
- 5 [13] macht vnterm Adell Meuterey,
das kein trew Man bey Fürsten sey;
hat am Fürsten beweist sein tuck,¹⁸
wie pflegt der vntrewe Kuckuck;¹⁹
- 10 [14] durch Spanier, die falschen²⁰ leutt,
alles regiret vnd gebeut;
kein Fürst nimmer darff reden ein,
was er²¹ will han, mus nu so sein,
- 15 [15] gleichwie ein wütiger Tyran,²²
vnd das wil vnser Adel han.
Wie vntrew schlecht sein eignen Herrn,²³
will der Adel erfahren gern.
- [16] Doch lieber Gott, ich weis fur=[A 3v:]war,
du wirst vns nicht verlassen gar.
Das frew ich mich zu aller stunt.
20 Ein knüttel ligt noch bey dem hundert.²⁴

¹⁶ Die Bezeichnung Endchrist betont insbesondere das eschatologische Moment der Antichrist-gestalt; das Papsttum wird als Widerchrist am Ende der Zeiten offenbart durch die Predigt des Wortes Gottes, das Interim gehört mit zu den Zeichen des Endchrists. Vgl. Leppin, Antichrist und Jüngster Tag, bes. 103–109, 206–243.

¹⁷ Karl V. war am 24. Februar 1500 in Gent geboren worden. Vgl. Kohler, Karl V., 49.

¹⁸ Hinterlist. Vgl. Art. Tuck 6.a), in: DWb 22, 1521f.

¹⁹ Der Kuckuck ist ein Brutparasit; er legt seine Eier in fremde Nester, und die jungen Kuckucke werfen ihre Stiefgeschwister aus dem Nest. An der vorliegenden Stelle spielt wohl der Gedanke eine Rolle, dass Karl V. die Kaiserwürde nicht zuletzt dem ernestinischen Kurfürsten Friedrich dem Weisen von Sachsen verdankte, aber dessen Neffen und Nachfolger Johann Friedrich nun der Kurwürde und eines Teils seiner Lande beraubt hatte, zugunsten seines albertinischen Vetters Moritz. Zur Undankbarkeit des Kuckucks vgl. Art. Kuckuk II.2.b), in: DWb 11, 2525.

²⁰ heimtückischen, verschlagenen. Vgl. Art. falsch 3), in: DWb 3, 1292.

²¹ Kaiser Karl V.

²² Die Hoffnungen, die sich einst mit dem Regierungsantritt Karls V. verbunden hatten, waren inzwischen längst verflogen, und sein Versuch, die kultisch-religiöse Einheit des Reiches mit Waffengewalt wiederherzustellen, schadete dem Ansehen des Kaisers in protestantischen Kreisen erheblich; der versuchte Gewissenszwang wurde als Tyrannei empfunden. Hinzu kamen Karls Bestrebungen, ein Erbkaisertum für das Haus Habsburg zu etablieren und die Position des Kaisers gegenüber den Reichsständen zu stärken. Vgl. Kohler, Karl V., 72–78.

²³ Untreue schlägt den eigenen Herrn. Sprichwort, vgl. Art. Untreue 22, in: Wander 4, 1486.

²⁴ Es gibt noch eine Möglichkeit, dem Rasenden Einhalt zu gebieten. Vgl. Art. Knittel 2–8. 11. 13, in: Wander 2, 1432f.

[17] Drum gib vns, Herr, den dritten Heldt,
 der dir alleine wolgefelt,
 ach Herr, ich mein einen Jehu,²⁵
 doch sich²⁶ du selber auch mit zu,

[18] das doch mein liebes vaterlandt
 erlöst werdt aus der Spanier handt.
 Las vns bleiben bey deinem Wort,
 steuer²⁷ des Bapsts vnnd Spanier Mordt!²⁸

5

A M E N.

²⁵ Gedacht ist höchstwahrscheinlich an den israelitischen König Jehu (reg. ca. 845–818 v. Chr.), der die Omridendynastie auslöschte und die offizielle Baalsverehrung in Samaria beendete. Vgl. II Reg 9f; Karl-Heinz Bernhardt, Art. Jehu, in: TRE 16 (1987), 553f; Winfried Thiel, Art. Jehu, in: RGG⁴ 4 (2001), 397f; Bo Reicke, Art. Jehu, in: BHH 2 (1964), 808–810. Weit weniger wahrscheinlich ist es, dass der Prophet Jehu gemeint ist, der in I Reg 16,1–7 und II Chron 20,34 erwähnt wird. Zwar kündigt dieser dem israelitischen König Bascha als Strafe für seine Abgötterei das Ende seines Hauses an, aber damit gehört er noch nicht in die Reihe der ‚Helden‘ Arminius und Otto III. Immerhin mag die leichte Unschärfe der Anspielung willkommen gewesen sein, um mögliche üble Konsequenzen für Verfasser, Drucker oder Verbreiter des Liedes abzuwenden, wie sie sich aus dem kaum verhohlenen Aufruf zum Tyrannenmord oder der Bitte um einen Tyrannenmörder hätten ergeben können.

²⁶ sieh.

²⁷ wehre. Vgl. Art. steuern D.3), in: DWb 18, 2656f.

²⁸ Vgl. die Anfangsverse aus dem Lied, nach dessen Melodie die Strophen gesungen werden sollen: „ERhalt uns HErr bey deinem Wort Und steur des Bapsts und Türcken Mord“, WA 35, 467, 26f.

Anhang

Briefe zu den Gutachten der dänischen Theologen

Briefwechsel
zwischen Karl V. und den Grafen von Mansfeld

Johannes Aepinus namens der Hamburger Pfarrerschaft an Peder Palladius, Johannes Machabeus und die übrigen Theologen der Universität Kopenhagen, Hamburg 29. Juni 1548:¹

- ⁵ Magnificis, clarissimis atque doctissimis Viris, Domino Doctori Petro Palladio, Ecclesiae Daniae Superintendenti, Domino Doctori Johanni Macchabaeo, SS. Theologiae Professore, et reliquis Theologiae Doctoribus et Licentiatis in Universitate Haffniensi, Dominis et Amicis suis obseruantissimis, salutem per Jesum Christum.
- ¹⁰ Sicut Esaias non tam propter suas et Ecclesiae calamitates, quam propter multitudinem Apostatarum et paucitatem fidelium dolebat,² ita nos quoque, Domini et Fratres observantissimi, non tam de periculis, quae nobis impendent, quam de fratribus, qui eandem nobiscum fidem profitentur, solliciti sumus. Ideoque ex fraterna et uere christiana charitate, qua erga
- ¹⁵ Vestras Dignitates affecti sumus, intermittere haud potuimus, quin V. D. significaremus, Caesaream Majestatem misisse ad prudentissimum Vrbis nostrae Senatum libellum de Ecclesiarum Reformatione, quem *Interim* [65:] appellant (uerius *Interitum* dicerent),³ in hisce Comitiis a Cardinalibus, Episcopis et sacrificulis monstrose praeter Religionis Sincerae et Ecclesiae
- ²⁰ consuetudinem editum, eique addidisse mandatum serium et graue,⁴ ut omnia, quae *Interim* praescribit, sine tergiuersatione a nostra Ciuitate approbentur et recipiantur. Cum uero nos eum librum, a Senatu prudentissimo nobis exhibitum, perlegeremus, inuenimus in eo multa, quae neque salua fide, religione et conscientia, neque sine magno tumultu et seditione
- ²⁵ recipi et admitti a nobis possunt. Multa enim cum uera, quam nunc Dei benignitate profitemur, doctrina aperte pugnant: pleraque, etsi cum nostris dogmatibus consentire uidentur, tamen reuera aliquid monstri alunt. Quare cum potius effundere sanguinem, quam ab agnita et ea, quam hactenus docuimus, ueritate recedere ex gratia Dei parati simus, de nostro officio
- ³⁰ suasimus Senatui, ut in hac causa Majestatem diuinam Caesareae Majestati anteponeret,⁵ et sese quibus optime posset rationibus apud Caesaream Majestatem excusaret, quod *Interim* recipere haud posset, atque rei exitum Deo committeret, qui Ecclesiam mirabili consilio seruare ac defendere et uult et potest. Neque dubitamus, quin nostro consilio, quod pium est, Senatus
- ³⁵ ac tota Ciuitas sit obtemperatura.
- [66:] Quia autem existimamus eum libellum ad Serenissimum regem Daniae, Dominum nostrum clementissimum, eadem ratione missum esse, nec non

¹ Dänische Bibliothec 5 (1744), 64–67.

² Vgl. z. B. Jes 1,2–9.

³ Zu dem Wortspiel vgl. u. a. Pasquillus, unsere Ausgabe Nr. 14, S. 735f.

⁴ Vgl. DRTA.JR 18/2, 1866 (Nr. 204); Rabe, Entstehung des Augsburger Interims, 96 mit Anm. 274.

⁵ Vgl. Mt 22,21; Act 5,29.

scimus Regiam Majestatem sine Vestrum Dignitatum consilio de rebus ad religionem pertinentibus nihil statuere: ideoque summa cum diligentia rogatas et admonitas uolumus Vestras Dignitates, ut attente et diligenter (nam propter nimiam Sophisticam diligentem lectorem requirit) librum perlegatis, atque Regiae Maiestati omnes libri errores demonstretis, eique 5 auctores sitis, ne monstrosae et impiae doctrinae assentiatur, sed agnitam atque receptam Euangelii ueritatem amare, retinere, conseruare atque defendere pergat, nec non ad Caesaream Maiestatem uel a Vestris dignitatibus, uel ab aliis ad omnes libri errores copiose responderi curet, id quod quoque facturi sumus, ut Caesarea Maiestas intelligat, nos non 10 contumaciter, sed pie, suae Maiestati in hac causa obedientiam negare, quam in aliis omnibus rebus libentissime praestabimus.

Haec ne Vestris Dignitatibus celare possemus coegit commune periculum, quod omnibus nobis, qui Christum amamus et eius gloriam pro nostrae conditionis ratione defendimus, impendet. Nam in eadem nauī omnes 15 sumus.⁶ Petimus autem ut Vestrae Dignitates nostrum hoc officium in meliorem [67:] partem accipere uelint, ac, quamprimum commode fieri poterit, suam de hoc toto negotio sententiam atque consilium ad nos perscribere non grauentur.

Quod super est, nos nostramque ecclesiam V. D. precibus et curae 20 commendamus. Nos Vestrae in nostris orationibus sedulo mentionem facimus. Gratia Dei sit uobiscum. Amen. Ex Hamburgo A. 1548. die diuorum Petri et Pauli.

Vest. Dignitatum

obseruantissimi.

25

Johannes Aepinus, D.

et reliqui Pastores Ecclesiae Hamburgensis

⁶ Sprichwörtlich. Vgl. Mieder, Boot.

Peder Palladius und seine Kollegen an Johannes Aepinus und die übrige Hamburger Geistlichkeit, Kopenhagen 12. Juli 1548:¹

Eruditione, pietate et uirtutibus praestantissimo Viro Domino Doctori Johanni Aepino, Ecclesiae Hamburgensis Superintendenti uigilantissimo, et reliquis ornatissimis Viris, eiusdem Ecclesiae Pastoribus, Dominis suis et Fratribus in Christo dilectissimis Dei gratiam et pacem per Jesum Christum.

Clarissime D. Doctor Johannes Aepine, ce-[68:]terique praestantissimi Viri, Domini et Fratres in Christo dilectissimi.

Pro tam diligenti tamque sollicita de maximis et grauissimis rebus admonitione, quam non tantum piam et salutarem, sed etiam diuino Spiritu profectam agnoscimus, multum Vestrae Charitati semper nos debere sentimus et profite-mur; tantum abest, ut eam non in meliorem partem accipiamus. Sicut enim fidem, sinceritatem et constantiam Vestram in Domino suscipimus et magnificimus, ornatissimi Viri; sic et grauissimum Vestrae charitatis officium, quo tam graui epistola nos de religionis, doctrinae et afflictiae Ecclesiae statu et conditione certiores reddere dignitati estis, humiliter amplectimur et exosculamur. Nam cum omnia tam mala quam bona, quae piis prouidente et promittente Patre coelesti eueniunt, omnibus ejusdem capitis membris communia sint,² nihil omnium singulis alienum reputandum iudicamus.

Eam ob rem nos, qualemcunque in corpore Christi locum sortiti, ita Ecclesiae commembrorum nostrorum laboribus, periculis et aerumnis, ac nostris, imo plus quam nostris ex animo afficimur. Quare etiamsi pares gratias agere non possumus, tamen operam nos daturos esse pollicemur, ut sanctum uestrum charitatis offi-[69:]cium non male collocatum esse uideatur, pro quo nos omni animi gratitudine uestrae charitati gratias agimus immortales ac sempiternas.

Dura illa et periculosa, charissimi Domini et Fratres, quae partim instant, partim imminet, nos a Daniele Propheta³ et Prophetarum omnium Domino⁴ praemoniti et praemuniti iamdudum expectamus, certi fore, ut quae praedicta diuinitus sunt, et impleantur, et finem aliquando habitura sint, ut afflictionibus promissa Ecclesiae glorificatio succedat.

Cum ergo instet tempus, ut probentur et examinentur electi,⁵ uobiscum et cum piis omnibus accincti⁶ animis dimicare, et in coepto cursu⁷ (diuino Spiritu opem nostrae imbecillitati ferente)⁸ progredi in nomine Domini nostri Jesu

¹ Dänische Bibliothec 5 (1744), 67–73.

² Vgl. I Kor 12,26.

³ Vgl. Dan 7–9.

⁴ Vgl. Mt 24f. (u.a.)

⁵ Vgl. Lk 22,31.

⁶ Vgl. I Petr 1,13; Lk 12,35; Eph 6,14.

⁷ Vgl. Vgl. I Kor 9,24.

⁸ Vgl. Röm 8,26; 9,16.

Christi decreuimus, ad gloriam Dei sempiternam, certi de uictoria non transitoria sed aeterna,⁹ si uel etiam sanguinis effusione Deum glorificemus.

De Satanico illo commento, quod INTERIM uocatur, uere ad *interimendam* Ecclesiam Christi (si possibile esset)¹⁰ excogitato, hoc respondemus: quod, quamuis nondum sit a Caesarea Maiestate ad nostrum clementissimum Domi-
 num Regem missum, tamen nec ipsum Dominum Regem latere dolosum illud
 et incredibili astutia consarcinatum commentum, quod ad Religionis [70:] in-
 teritum ac euersionem non sine arte et astu Satanae excogitatum omnino credi-
 mus; de quo ita Dominus Rex clementissimus iudicat, quod cum fide, cum
 uerbo Dei et contra humanam salutem etiam in *Iustificationis* doctrina pugnet;
 aitque se omnia praesentis uitae commoda ac bona prius, potius ac libentius
 amissurum, quam illud approbet aut accipiat. Nos uero, qui singulas commenti
 partes nondum examinare ualuimus, quod tantundem esset hoc commentum
 approbare, ac uniuersam impii Papatus abominationem admittere ac reuocare,
 qui totus hoc admisso quasi postliminio breui tempore rediret et restitui posset.
 Nam et fucata mendacia et dolo seruientem ueritatem et omnia ueteris idolola-
 triae et impietatis semina in hoc infelici agro seminata conspiciamus,¹¹ nec
 dubitamus, quin eadem arte conetur nunc Satan hoc instrumento dementare
 humanum genus, qua olim in Alchorano¹² et postmodum in Sophisticando
 Ecclesiae doctrinae usus est.

Solet enim hic se transformare in angelum lucis,¹³ et sub specie ueritatis impi-
 issime subinferre tandem per suos Satellites, qui probe nouerunt, traditiones
 suas, cum nihil prosint ad iustitiam et uitam aeternam, non posse consistere,
 nec durare, nisi mirabilibus insidiis et astutiis praetextu ueri fuerint appallia-
 tae. Quorum cum non ignoremus [71:] astutias et dolosas insidias, illud ipso-
 rum *Interim*, ducens ad interitum et internecionem, damnamus, detestamur et
 execramur, quantum quidem ad manifestos errores propter se, quantum uero
 ad usurpata suffragia ueritatis propter eos, quos conspiciamus subesse, dolos. Si
 unquam aut ullo antehac opere se pinxit Sathan, ut angelus lucis uideretur, cer-
 te hoc nunc praesenti *Interim* callidissime efficere molitur. Vtinam non sint,
 qui nimium concedant *Interimistis* siue *Interimentibus* istis, quasi ex necessita-
 te contra spiritus libertatem,¹⁴ cum nec sic quidem contenti reddantur, quin ali-
 quando totum illud impium desiderium consequi studeant ac moliantur. Suadet
 quidem charitas multa condonanda esse publicae tranquillitati, sed fides est ut
 pupilla oculi, quae ne scintillam quidem impietatis ferre potest, nec ullam doc-
 trinam, quin exigit eam ad suam amussim et analogiam, ne quicquam conce-

⁹ Vgl. I Kor 9,25.

¹⁰ Vgl. Mt 16,18.

¹¹ Vgl. Mt 13,25.

¹² Vgl. unsere Ausgabe Nr. 9: Aepin, Bekenntnis und Erklärung aufs Interim (1548), S. 401, Anm. 734.

¹³ Vgl. II Kor 11,14.

¹⁴ Vgl. II Kor 3,17.

datur uel in dogmatibus uel in rebus externis necessariis, uel denique in rebus adiaphoris, quod sanae doctrinae aduersatur, quae est secundum Euangelium gloria beati Dei; nec ferre potest philosophicam quorundam modestiam et moderationem, qui causantur, satius esse qualescunque quam nullas ecclesias habere; cum omnia sint in manu Dei posita,¹⁵ cuius etiam dextera haec omnia mala mutare potest.¹⁶ Is enim nouit, qui sunt eius,¹⁷ is [72:] etiam nouit suam ecclesiam sanctam sine consiliis ac rationibus humanis regere ac gubernare. Quare nostrum est, Tyrannis ceruices nostras potius feriendas praebere, quam admittere, quantum in nobis est, ut Euangelium filii Dei corrumpatur et humanis traditionibus atque doctrinis daemoniorum, quibus hoc commentum *Interim* scatere uidemus, uel obscuretur, uel labefactetur. Scimus enim, nos esse in nouissimis temporibus, et nunc propiores fini huius Seculi, quam fuerint Apostoli, quorum doctrinam, licet indigne, docemus ac profitemur. Ideo praeclara diui Pauli prophetia, quam nouimus in Papatu esse completam,¹⁸ non solum nos consolemur,^a sed etiam armemus ac muniamus aduersus doctrinas diabolicas cum Euangelio pugnantes,¹⁹ ne doctrina fidei pereat, et opera in doctrina statuatur, id quod aduersarii nostri Papistae summis uiribus effectum reddere conantur.

Haec Vestrae Charitati, Domini et Fratres dilectissimi, breuiter hoc tempore propter summam nuncii festinationem duximus esse respondenda, donec aliquando, consideratis et perspectis singulis commenti partibus, Deo uolente specialiore addiderimus responsionem.²⁰ Et humiliter petimus, ut haec interea temporis propter Christum consulantur. Dominus noster Jesus Christus conseruet una cum sua Ecclesia sancta [73:] Vestras Dignitates ad suam gloriam et pericula gubernet. Amen. Hafniae 12. Iulii 1548.

Vestrarum Dignitatum

Obsequentissimus

Doctor Petrus Palladius

Hafniae Coppenhagen in Denemarck.

Petrus Gall et reliqui Scholae et Ecclesiae Hafniae Commministri.

^a Im Druck: consulemur.

¹⁵ Vgl. Hi 12,10; Ps 95,4.

¹⁶ Vgl. Ps 118,15f; 77,11 [Luther 1545].

¹⁷ Vgl. Joh 10,27; II Tim 2,19.

¹⁸ Vgl. I Tim 4,1–3.

¹⁹ Vgl. Eph 6,11–17.

²⁰ Das ausführliche Gutachten wurde den Hamburgern auch auf mehrmalige Nachfrage niemals zugänglich gemacht, vermutlich weil Christian III. die scharfe Ablehnung des Interims durch die führenden Theologen seines Landes nicht bekannt werden lassen wollte. Vgl. Schwarz Lausten, Religion og Politik, 110.

Peder Palladius und Johannes Machabeus an Christian III. von Dänemark, Kopenhagen 11. August 1548 („Ad manus proprias Serenissimi Regis“):¹

Dei Gratiam et pacem per Jesum Christum.

Høyborne Fyrste, Stormectige Konning, allerkøreste naadigste Herre.

Werdes Eders Konninglig Maiestatt, at wille wide, at effter eders Naades 5
høymectigheds Befalning, sende wy til E. K. M. udi all Underdanighed, her-
hos liggendes en Schrift udi hvilken wy haffve kortelige forfattet nogne faa
Article, som effter wort Tøcke, kunde wære relige Sager til, hvor faare den
Bog, som kallis *Interim*, icke bør att annammis, heller hollis for fulde, udi
maange Steder, som findes udi Sandhed, at wære den hellige Troes Articler 10
oc wor christelig Lærdom, oc den sande christelig Religion til mode, saa at
wy kunde icke met en god Samvittighed tilraade, at den skulde [193:] wid
Magt hollis, men wille altid, udi all Underdanninghed, som wi displichtige
ere, wære redebaane til, naar E. K. M. høymectighed oß tilsiggendis worder,
at forsvare, oc met Skel oc Scrifft fordragtinge samme Article, som wy haffve 15
kortelige tilsammen screffvit mod den Bog *Interim*, oc wille ocsaa gierne,
der udofter lide, hvad oß kan tilkomme, oc offvergaa, aff Guds Tilladelse.
Thi Sandheds Bekendelse, effter Guds salig Ord, oc til Guds Ere, bør alle
Guds udvalde Børn oc fattige Christne mere at holle for Øyene end alt det,
som de kunde haffve køreste her paa Jorden. Hvorfaare wy ere ocsaa glade 20
udi Herren, oc tacker hannem, for den store Naade, som han haffver begaff-
vet E. K. M. met, udi hans hellige Ord, oc effterdi wy ere wiße paa, att E. K.
M. icke wil træde fra Guds Sandheds Bekendelse, wille wi icke aflade at
bede Gud inderlige oc alle Tide, at han for sin kære Sønß vor Herris Jesu
Christi Skyld, wil io mere oc mere bestyrke E. K. M. met hans guddom- 25
melige oc naadige Bistand i alle Fristelser bode til Liff oc Siell, til hans Glori
oc Ere. Allerkøreste naadigste Herre sende wy ocsaa til E. K. M. herhoß,
den Bog *Interim*, og deris Betencken aff Wittenberg, som E. K. M. luod oß
antworde: Men [194:] til Doctor Peiter Capiten, E. K. M. Medicum oc wor
Rectorem, skickke wy en wider Forklaring oc Undervisning, paa de Article, 30
som wy haffve kortelige forfattet i den Scrifft til E. K. M. hvoraff E. K. M.
kan fornemme ydermere Bevisning, til hver Artickel i den lille Skriff, som
ellers for sin Korthed er baer, oc icke nock met Skel oc Scrifft bekrefftet,
som det seg wel byrde, dersom E. K. M. icke hagde begerit det, paa det aller-
korteste, wille wy altid gierne lade oß finde redebaane, efter E. K. M. høym- 35
ectigheds willie oc Befalning, met wor fattige underdanninge Tieniste, som
wy displichtige ere, E. K. M. Liff, Siell, Statt oc Regiment den ewige Gud
befalendes, Screffvit udi E. K. M. Kiøbsted Kiøbenhaffn an den Dag effter
Sanct Lauris Dag Guds Aar MDXLVIII.

E. K. M. Høymectigheds
underdannige Tiennere.

Petrus Ioannes
Palladius. Machabaeus.

40

¹ Dänische Bibliothec 6 (1745), 192–194.

**Peder Palladius und Johannes Machabeus an Christian III. von Dänemark,
Kopenhagen 11. August 1548** [Übersetzung: Dr. Günter Weitling, Padborg.]:

Dei gratiam et pacem per Jesum Christum.

Hochgeborener Fürst, großmächtiger König, allerliebster, gnädigster Herr.

- 5 Wie Eure Königliche Majestät wissen wird, schicken wir infolge des hochmäch-
tigen Befehls Euer Gnaden E. K. M. in aller Untertänigkeit beiliegend eine
Schrift, worin wir einige wenige kurze Artikel verfasst haben, die nach unserem
Dafürhalten deutlich dazu beitragen könnten, weshalb das Buch, das *Interim* ge-
nannt wird, nicht angenommen werden sollte, auch nicht als anerkannt gelten
10 sollte in vielen Punkten, die in der Tat mit den Artikeln des heiligen Glaubens
und unserer christlichen Lehre und der wahren christlichen Religion nicht in
Übereinstimmung befunden werden. Wir können somit nicht mit einem guten
Gewissen anraten, dass es gelten sollte. Aber wollen stets in aller Untertänigkeit,
der wir untergeben sind, dazu bereit sein, wenn die Hochmächtigkeit E. K. M.
15 uns dazu auffordert, dieselbigen Artikel, die wir gemeinsam gegen das Buch *In-
terim* kurz geschrieben haben, zu verteidigen und mit Verstand und Schrift zu
beschützen, auch wollen wir gerne darüber hinaus darauf warten, was uns von
der Freiheit Gottes widerfahren und überkommen kann, denn das Bekenntnis
der Wahrheit dem seligen Wort Gottes gemäß und zu Gottes Ehren, sollten alle
20 auserwählten Kinder Gottes und arme Christen sich mehr vor Augen halten als
all das, welches sie hier auf Erden am liebsten haben könnten, weshalb wir auch
im Herrn froh sind und ihm für die große Gnade danken, womit er E. K. M. in
seinem heiligen Wort beschenkt hat, und weil wir dessen gewiss sind, dass E. K.
M. nicht vom Bekenntnis der Wahrheit Gottes abweichen wird, wollen wir nicht
25 unterlassen Gott innerlich und allzeit darum zu bitten, dass er um seines lieben
Sohnes unseres Herrn Jesu Christi willen, E. K. M. stets mehr und mehr mit sei-
nem göttlichen und gnädigen Beistand in allen Versuchungen sowohl an Leib
und Seele, bestärken will zu seinem Ruhm und seiner Ehre.

- Auch schicken wir dem allerliebsten, gnädigsten Herrn E. K. M. hiermit das
30 Buch *Interim* und die Erklärung derer von Wittenberg, die E. K. M. uns beant-
worten ließ, aber an Doktor Peiter Capiten, den Arzt E. K. M. und unseren Rek-
tor, schicken wir ferner eine Erklärung und Unterweisung zu den Artikeln, die
wir in der Schrift für E. K. M. kurz verfasst haben, woraus E. K. M. weitere
Nachweise zu jedem Artikel in der kleinen Schrift erhalten kann, die ansonsten
35 wegen ihrer Kürze entblößt und nicht ausreichend von Argument und Schrift
bestätigt ist, wie es wohl hätte sein müssen, falls E. K. M. es nicht auf das aller
kürzeste verlangt hätte. Wir werden stets gerne dem hochmächtigen Willen und
Befehl E. K. M. gemäß, dem wir untergeben sind, mit unserem armen und
untertänigen Dienst zur Verfügung stehen, indem wir E. K. M. Leben, Seele,
40 Land und Regiment dem ewigen Gott empfehlen, geschrieben in E. K. M. Stadt
Kopenhagen am Tag nach dem Sankt Laurentius Tag im Jahr Gottes 1548.

Der Hochmächtigkeit E. K. M. untertänige Diener

Petrus Palladius

Johannes Machabeus

Karl V. an die Mansfelder Grafen, Augsburg 30. Juni 1548¹

[1r:] Karl, von Gots gnaden Romischer Kaiser,
zu allen zeiten Merer des Reichs etc.

Wolgebornen, lieben getrewen! Wir geben Euch gnediger maynung zu uerne-
5 men, das wir auf disem gegenwurtigen Reichstag² mit wissen vnserer vnd des
Reichs Churfursten, Fursten vnd Stennde vnd auf der, bey vnderthenig gehor-
sam, haimbstellen³ zu befurderung furnemblich der Eher Gottes, Christenli-
cher verainigung vnd alles fridlichen wesens im hailigen Reiche Teutscher
Nation ain gemaine erclerung vnd ordnung aines Interims,⁴ wie es mittler weil⁵
10 bis zu erortterung aines gemainen Concilij, dem sich dieselben vnserer vnd des
Reichs Churfursten, Fursten vnd Stennde in gemain vnderwurffig gemacht,⁶ in
vnserer Christenlichen Relligion gehalten werden solle, durch etliche verstenn-
dige, der Eer Gottes, Christenlicher ainigung vnd gemaines Fridens Eyferige,
liebhabende personen⁷ zusamentragen, verfassen vnd nachmals gemainen Sten-
15 den furtragen vnd eroffnen lassen⁸ Mit dem gnedigen begern vnd Ernstlichen
vermanung, wie darin vnd furnemblich in vnnserm furtrag, in offnung dersel-
ben Ordnung beschehen, begriffen ist, welche ordnung auch also damals von
allen Stenden in Gemain vnd nachmals auf vnser derhalben gepflegne hand-
lung, auch von vielen in sonderhait gehorsamblich angenommen vnd darauf in
20 dem abschid vnseres yetzigen [1v:] alhie gehaltenen Reichstags verleibt⁹ vnd
von den Stenden zu halten vnd zu geleben bewilligt vnd zugesagt worden.¹⁰
Dieweil dann vnser will vnd maynung ist, das solcher erclerung vnd ordnung
Jres Inhalts, jnmassen die von gemainen Stenden angenommen vnd bewilligt,
also auch von meniglich¹¹ gelebt vnd nachgesetzt werde, demnach beuelhen
25 wir Euch hiemit Ernstlich vnnd wellen, das Jr dieselb ordnung – so wir Euch
hieneben in Lateinischer vnd Teutscher Sprach verfertigt zuschicken – daselbst
bey Euch in all Ewer Graffschafft, Herrschafft vnd Gepieten allenthalben ver-
kunden lassen, dieselb volnziehen vnd bey Ewern vnderthanen, hindersassen¹²
vnd verwandten mit allem Ernst verfuegen vnd darob halten wellet, das Sy vnd

¹ Ausfertigung mit eigenhändiger Unterschrift Karls V.: Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt Rep. A 12a III Nr. 232, 1r–2r.

² Vgl. zum Reichstag von Augsburg: DRTA.JR XVIII, 1–3.

³ In das Ermessen des Kaisers gestellt. Vgl. Art. stellen, in: DWb 18, 2211; Bedenken des Fürstenrates zum kaiserlichen Ersuchen um Bildung einer Interimskommission. DRTA.JR XVIII, 2, 1692f.

⁴ Vgl. dazu: Augsburger Interim.

⁵ für die Zwischenzeit.

⁶ Vgl. Erklärung der Annahme des Interims durch die Reichstände am 15. Mai 1548. DRTA.JR XVIII, 2, 1802.

⁷ Für das Zustandekommen des Interims zeichneten besonders Julius von Pflug, Michael Hel-
ding und Johann Agricola verantwortlich. Vgl. Mehlhausen, Interim.

⁸ Verlesung der Proposition des Interims vor den Reichständen am 15. Mai 1548 in palatio
imperatoris. DRTA.JR XVIII, 2, 1799–1802.

⁹ Vgl. den Reichsabschied vom 30. Juni 1548, in: DRTA.JR XVIII, 3, 2651–2694 bes. 2653–2658.

¹⁰ Vgl. DRTA.JR XVIII, 2, 1802; 3, 2657;

¹¹ jedermann. Vgl. Art. männiglich 4), in: DWb 12, 1592f.

¹² Schutzverwandte, Schutzbefohlene der Mansfelder Grafen. Vgl. Art. Hintersasse, Hintersässe,
in: DWb 10, 1514f.

nemblich die, so bißher die Satzung vnd ordnung gemainer Christenlichen kirchen gehalten, dieselben hinfuran auch halten vnd dabey bestendiglich pleiben vnd verharren, ^aaber die anndern, so Enderung furgenomen, aintweders widerumb zu gemainen Stenden treten vnd sich mit Jnen in haltung gemainer Christenlicher kirchen Satzungen vnd Cerimonien allerding vergleichen oder sich doch mit Jrer Leer bemelter vnserer declaration vnnd Ordnung gemeß halten vnd weiter nit greiffen¹³ noch schreiten, ob sich auch ainer oder mer weiter eingelassen hette, sich alsdann derselben vnserer erclerung in alweg gleichformig halten vnd gentzlich dabey pleiben vnd dann ain vnd die ander parthey zu befurderung ge-[2r:]maines Fridens, Rhue vnd ainigkait dieselb vnnser erclerung vnd ordnung dieser zeit guetwillig dulden, die nit anfechten noch dawider leren, schreiben noch predigen noch yemandts von Jrentwegen thuen lassen, Sondern des allgemainen Concilij Erclerung vnd erortterung mit gedult gehorsamblich erwarten^a vnd sich offtgemelter erclerung vnd ordnung, auch vnserm vnd des Reichs abschid dizfals gehorsamb vnd gleichformig halten, vnd ob sich auch yemandts des widersetzen oder Sperren¹⁴ wurde, den- oder dieselben durch alle fueglich¹⁵ weg vnd Mittel dartzu haltet, das Sy demselben, wie obsteet, nachsetzen¹⁶ vnnd volg thuen vnd gegen den vngehorsamen mit gepurender, Ernstlicher Straff procedieret.¹⁷ An dem allem thuet Jr vnsern gefelligem, ernstlichen willen vnd maynung. Vnd wiewol wir vns hierjnn kainer waigerung versehen, so begern wir doch hierauf Ewer entlichen, zuuerlessigen antwort vnd seind der Jn Zwaintzig tagen nach vberantwortung diz vnser Briefs gewerttig, vns haben darnach zu richten. Geben in vnser vnd des Reichs Stat Augspurg am letzten Tag des Monats Junij anno etc. xlvij, vnser kaiserthumbs im xxvij.

Carolus V.

Ad mandatum caesareae et catholicae maiestatis proprium
Obernburger¹⁸

^{a-a} Fast wortgetreue Wiedergabe des Interimstextes sowie des Reichstagsabschieds. Vgl. Augsburger Interim (Vorrede), 34; DRTA.JR XVIII,3, 2656.

¹³ nicht weiter mit der Reformation fortfahren. Vgl. Art. greifen, in DWb 9, 21f.

¹⁴ widerstreben. Vgl. Art. sperren, in: DWb, 16, 2180–2183.

¹⁵ dienlichen, zweckmäßigen. Vgl. Art. füglich, in: DWb 4, 397.

¹⁶ fortsetzen, weiterführen. Vgl. Art. nachsetzen, in: DWb 13, 124.

¹⁷ zu Werke gehen. Vgl. Art. procedieren, in: DWb 13, 2154f.

¹⁸ Der Kleriker Johann Obernburger stammte aus Obernburg am Main. Mindestens seit 1522 war der Doktor beider Rechte kaiserlicher Rat und Geheimsekretär in der Deutschen Kanzlei Karls V. Für seine Dienste wurde er vom Kaiser geadelt. Er war Kustos in Mainz, Propst in Frankfurt am Main und Statthalter in Kärnten. Auf der Flucht Karls V. aus Innsbruck nach Villach vor dem heranrückenden Heer des Kurfürsten Moritz von Sachsen, kam er am 23. Juni 1552 durch einen Unfall ums Leben. Vgl. Oberdeutsche Kaufleute, 56, Anm. 239.

Die Mansfelder Grafen an Karl V., Mansfeld 19. Dezember 1548¹

[23r:] Allerdurchlauchtigster, großmechtigster, vnvberwundlichster keyßer vnd herr, Ewer key. Mayt. sindt vnnsere vnderthenigste gehorsam vnnd gantz willige dinste alle tzeyt zuuorn. Aller genedigster keyßser vnd herr, Ewer key.
 5 Maytt. genedigste widderschritfte² auff vnser vnderthenigste gethon andewordt,³ die ordenunge des Interimß⁴ betreffende, haben wir Jnn aller vnderthenikeytt Empffangen vnd sindt^a Ewer key. Maytt. dorvor zum höchsten billich dangkbar, geruhenn auch Nochmalß der bewilgethenn artikel⁵ halbenn die vermoge voriger andeword anzurichtenn auff vnsern vnderthenigstenn Erbie-
 10 thenn,⁶ ^bwelche auch nuhe mher auffgericht vnd Jns werck bracht,^b Nachdem aber Ewer kayserliche Mayestet weither genedigst begerenn, die vberigenn artikel, dorvonn Jnn vnser andtword ausdrückliche meldunge mehr geschen auch Jns wergk zu richtenn, vnrichtikeyt vnd vngleicheyt auch nicht zu vrsachenn, alß wollen dorauff Ewer key. Maytt. Jnn aller vnderthenikeytt wir zu
 15 weitherm [23v:] bericht anzutzeigenn nicht vnderlassenn, das der vberigenn artikel halb des mherenn theyls, dovonn das Interim meldett vnd wir Jnn vnser andttwordtt nicht specificirddt, keynes sunderlichen Newenn anrichtens bedorff, dorumb das die Jnn vnser kirchenn, wie ann etzlichen Enden geschen, nicht gefallenn, dann wißlich aller genedigster keyser vnd herr seynn^c bey dem
 20 Sacrament der heylgenn^d tauff blibben die alten Ceremonien alß der exorcißmus, abrennotiatio,⁷ bekenthnus des glaubens vnd der glichen. So wordenn Jm amptt der meß gehaldenn der Introitus, kerieleyson, Et Jn terra, Collecten, episteln, alleluia, Sequentij, Gradua, euangelia, Symbolum apostolorum, prefatio,

^a gestrichen: dorvor.

^{b-b} am Rand eingefügt für: „welche auch zum theyl Jns werck bracht vnd die andern [Ceremonien; vgl. Augsburger Interim XXVI (Von den ceremonien und gebrauch der sacramenten), 134–145] mittelst gottlicher hulff so bald es vns möglich auffgerichtet werdenn sollenn.“

^c gestrichen: wir.

^d am Rand eingefügt.

¹ Konzept: Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt Rep. A 12a III Nr. 232, 23r–25r.

² Brief Kaiser Karls V. an die Mansfelder Grafen vom 19. Oktober 1548. (Vgl. unsere Ausgabe Nr. 13, S. 723).

³ Brief der Mansfelder Grafen an Kaiser Karl V. vom 23. August 1548. (Vgl. unsere Ausgabe Nr. 13, S. 724–726).

⁴ Vgl. Augsburger Interim; DRTA.JR XVIII, 2, 1910–1948; PKMS III, Nr. 1095, S. 810–853.

⁵ Laienkelch und Priesterehe Vgl. Augsburger Interim XXVI (Von den ceremonien und gebrauch der sacramenten), 142.

⁶ Anerbieten, nach dem lateinischen Wort „propositio“ aber auch als „Darlegung, Bekanntmachung“ zu verstehen. Vgl. Art. Erbieten, in: DWb 3, 724.

⁷ Die Absage an den Teufel. Auch Luther behielt, vor dem Hintergrund seines Taufverständnisses als Herrschaftswechsel, in seinem Taufbüchlein den Exorzismus als liturgischen Bestandteil bei. Vgl. Peters, Kommentar 4, 89–91; Peters, Kommentar 5, 172–177; Jordahn, Taufgottesdienst im Mittelalter bis zur Gegenwart, 400–411; Albrecht, Kasualtheorie, 49–62; Luther, WA 19, 531–541 (Das tauffbuchlin verdeudschet, 1526).

Sanctus, agnus dei, collecten vnd alßo bis zum Ende⁸ vnd soll das volgk vleysigk dorzu vermanet werdenn, wie dan bisher geschen. Die horae canonicae⁹ sollen alhir anstanthlos, do sie gestiftett vnd voralthers gehaldenn wordenn seyn,^e bleiben, aber Inn denn pffarkirchenn do nicht Stiffunge, sunder schulen seynn, Metten¹⁰ vnd vesper¹¹ mith antyken psalmen, responsorijs, hymnis, magnificatt vnd anderm,¹² wie es [24r:] Inn der cristlichenn kirchen voralders geordenett, celebrirt werdenn. So ist In vnser herschaft die beicht vnd priuat Absolution Nymhals gefallen, sol auch Nechmaß doruber gehaldenn werdenn. Derglichenn habenn wir die Iher vom hochwirdigenn Sacrament des leybs vnd bludts christi, wie die bey der heylgenn christlichen kirchen gewesen, nemlich das^f der leyb vnd blutt christi warhafftig dorinnen^g sey, alle we-

^e Zusatz am Rand gestrichen: „Mann hat nicht horas canonicas, sunder priuatos gehalten“.

^f ursprünglicher Text: „vnder der gestaltt des brotts vnd weyns“, zunächst am Rand korrigiert zu: „vnder brot vnd weyn“, dann vollständig gestrichen; vgl. Anm. g.

^g am Rand zugesetzt.

⁸ Die Grafen beschreiben hier den liturgischen Ablauf eines Gottesdienstes, der zunächst an den Ablauf einer Messe erinnert. Allerdings beziehen sich die von den Grafen genannten liturgischen Elemente fast ausschließlich auf den Wortgottesdienst. Die Elemente der sich anschließenden Abendmahlsfeier, beginnend mit der Präfatio, werden eher cursorisch geschildert. Der reformatorischen Rechtfertigungslehre folgend, bleiben das Offertorium und die Oratio super oblata unerwähnt. Insgesamt erinnert der hier beschriebene Ablauf eines Gottesdienstes an die Formula Missae et Communions Luthers aus dem Jahr 1523 und weniger an dessen, den Gottesdienstablauf deutlicher ändernde, Deutsche Messe aus dem Jahr 1526. Vgl. Angenendt, Religiosität, 488–515; Missale Romanum, 9–22; Stählin, Geschichte des christlichen Gottesdienstes, 54–60; Müller, Ordinarium Missae; Beckmann, Proprium Missae; Luther, WA 12, 197–220 (Formula Missae, 1523); WA 19, 44–113 (Deutsche Messe, 1526).

⁹ Die Horae canonicae (Matutin, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper, Complet) sind Gebetszeiten im Laufe eines Tages, die durch die jeweiligen Wochentage und durch den Ablauf des Kirchenjahres eine jeweils unterschiedliche inhaltliche Prägung erhalten. Vgl. F. Probst, Art. Brevier, in: WWKL 2 (1883), 1257–1291; Albrecht Gerhards, Art. Stundengebet I (Geschichte), in: TRE 32 (2001), 268–276; Angelus A. Häussling, Art. Tagzeitenliturgie, in: LThk³ 9 (2000), 1232–1241; Goltzen, Der tägliche Gottesdienst.

¹⁰ Das Wort „Mette“ kommt von „Matutin“, dem Gebet, das in der Morgendämmerung gebetet wurde. Vgl. matutinum, in: Sleumer, 508; Goltzen, Der tägliche Gottesdienst, 233–237; F. Propst, Art. Brevier, in: WWKL² 2 (1883), 1258.

¹¹ Die Vesper bezeichnet den Teil der Stundengebete im letzten Viertel des Tages. Vgl. Goltzen, Der tägliche Gottesdienst, 228f, 240–250; Karl Ernst Schrod, Art. Vesper, in: WWKL² 12 (1901), 869–871; Propst, Art. Brevier, in: WWKL² 2 (1883), 1258.

¹² Während der Vesper wurden im Officium Romanum fünf Psalmen mit Antiphon gesungen. Die rezitierten Psalmen wechselten dabei von Tag zu Tag, so dass im Verlaufe einer Woche in der Vesper die Psalmen 109 bis 147 gesungen wurden. Vgl. Goltzen, Der tägliche Gottesdienst, 160, 228f. Als Responsorien bezeichnet man liturgische Texte bei denen ein Chor oder die ganze Gemeinde den von einem Sänger rezitierten Vers aufnimmt und gewissermaßen darauf antwortet. Vgl. Goltzen, Der tägliche Gottesdienst, 254–257, 265f; Karl Ernst Schrod, Art. Responsorium, in: WWKL² 10 (1897), 1096–1098. Gerade die Hymnen (Lieder) transportieren in der Vesper deutlich deren Grundmotiv, den Dank gegen Gott im Rückblick auf die erfahrene Gnade. vgl. Goltzen, Der tägliche Gottesdienst, 229. Besonders deutlich wird das Grundmotiv der Vesper im Magnificat, dem marianische Lobgesang, das den feierlichen Höhepunkt der Vesper darstellt. Vgl. Lk 1,46–54; Goltzen, Der tägliche Gottesdienst, 228f; Karl Ernst Schrod, Art. Vesper, in: WWKL² 12 (1901), 871.

ge erhalten¹³ vnd Jst dorzu die eleuation¹⁴ desselben blibbenn, wollenn auch die nicht abkomen¹⁵ lassen. Bey denn begrebnussen¹⁶ aber der todten Jst bey vns dysser brauch, das die alden responsoria vnd gesenge, so aus denn vigilien¹⁷ genommen vnnd sunst ^hchristliche gesengeⁱ aus der heiligen schrifft^h dorbey gesungen vnd also die begrebnus mith bethen vnd singen cristlich vnd eherlich celebrirt werdenn vnd vnsers verhoffens, weyl disses dem brauch der althen kirchen nicht vngleich, werden Ewer key. Maytt. des artikels halben der Jn gemeyn¹⁸ redett von begrebnus [24v:] nach der aldenn kirchenn brauch¹⁹ mith vns genedigst auch zufriden seyn. So habenn wir auch vor etzlichen Monaten vnser prediger Erforderd,²⁰ Jnen auffs ernstliche gebothenn, widder Ewer key. Maytt. Ordenunge des Interimß nicht zu predigenn, redenn ader zu schreiben, das sie gewilligt vnd gehalten, wilchs auch mith andernn vns zugehörig vnd vnderthone gleiche meynunge haben soll. Vnd Jst derhalben vnser ganz vnderthenigste vnd dinstlichste bitt, Ewer key. Maytt., alß vnser allergenedigster her, wolthe mith vorger,²¹ auch itzigenn vndertheniger andttwordtt mith vns genedig zufriden seyn.^j [25r:] Wollen auch sunstenn dobenebenn vns alles gehorsams mith darstreckunge²² Leybs vnnd guths nach höchstem vormogenn gegenn Ewer key. Maytt. alß vnser rechte, Naturliche vberkeytt hal-

^{h-h} am Rand eingefügt für: „von gelerten leuthen gemacht“.

ⁱ geändert aus: „litter“.

^j gestrichen: „Ob wir auch Jn der Eyl vnd kortz auffe yemand die bewilligthenn artikel fugklich [zweckmäßig] nicht anrichten kunthen, Eynheytt etlicher punct halben mith vns genedigste geduldt tragen, weyl wir Nach gelegenheyt [Lage] vnser herschafft vnd vnderthonen, auch der vmbligenden Nachbarn halben Jnn disser verenderunge bedechtiglich fharen [vorgehen] müssen. Doch soll ann voltzihunge der [25r:] selbigen keynn mangel vorstehenn.“ Zur politischen Abhängigkeit der Grafen von den wettinischen Kurfürsten und zum Umgang der Mansfelder Grafen mit dem Interim: vgl. Wartenberg, Interim in Mitteldeutschland, 235–242.

¹³ behalten, bewahrt. Vgl. Art. erhalten, in: DWb 3, 835.

¹⁴ Luther behielt in seiner Deutschen Messe die Elevation von Hostie und Kelch (große Elevation) zunächst bei, bis sie in der Wittenberger Pfarrkirche durch Bugenhagen 1542 abgeschafft wurde, nachdem sie in der Schlosskirche anscheinend schon 1539 abgeschafft war. Vgl. Meyer, Elevation; Alfred Niebergall, Art. Abendmahlsfeier III. (16. bis 19. Jahrhundert), in: TRE 1 (1977), 287–310 bes. 290f; Wolfgang Hinz, Art. Abendmahlskelch, in: RGG⁴ 1 (1998), 54f; Luther, WA 19, 99f. (Deutsche Messe, 1526).

¹⁵ Eigentlich „entfremden, losmachen“, hier im Sinne von „abschaffen“. Vgl. Art. abkommen, in: DWb 1, 63.

¹⁶ Zum Ablauf der Totenmesse: vgl. Friedemann Merkel, Art. Bestattung IV (Historisch), in: TRE 5 (1980), 743–749; C. Kreutzwald, Art. Begräbniß (kirchliches), in: WWKL² 2 (1883), 189–204; Angenendt, Religiosität, 677–683.

¹⁷ Vigil bezeichnet den Tag, der einem höheren Festtag vorausgeht (vgl. die Bezeichnung Ostervigil für den Ostersonntag). Allerdings wird auch das Officium bei Begräbnissen Vigil genannt. Vgl. Karl Ernst Schrod, Art. Vigil, in: WWKL² 12 (1901), 951–953; Angelus A. Häussling, Art. Vigil, in: LThk³ 10 (2001), 785–787.

¹⁸ allgemein. Vgl. Art. Gemein, in: DWb 5, 3170.

¹⁹ Vgl. Augsburger Interim XXIV (Von der gedechtnus der verstorbnen in Christo), 128–133.

²⁰ einberufen. Vgl. Art. erfordern, in: DWb 3, 804.

²¹ vorheriger. Gemeint ist das Schreiben der Mansfelder Grafen an Karl V. vom 23. August 1548.

²² Hingabe, Aufopferung. Vgl. Art. Darstreckung, in: DWb 2, 794.

thenn, vns auch nicht vermogenn²³ lassen, Jmands widder Ewer key. Maytt. anhengigk zu werdenn, wie vns dann auch vnser Eydt vnd pfflicht halben nichtt geburett. Ewer Maytt. wolthe vnser allergenedigster her seynn vnd bli- benn etc. Das erkennen²⁴ wir vns vmb E. Ro. Kay. Mat. aller vnsers hochstenn vermugens Jnn aller vnderthenikeyt Jnn alwege gehorsamlich zu uordienen 5 schuldig vnd ganz willig. Datum Mansfelt den 19. decembris Anno etc. 48.

Gebhart, Hansgeorge vnd Hans Albrecht²⁵ etc.

²³ dahin bringen lassen. Vgl. Art. vermögen, in: DWb 25, 882–884.

²⁴ anerkennen. Vgl. Art. erkennen, in: DWb 3, 868.

²⁵ Zu den Mansfelder Grafen vgl. Seidel, Grafen von Mansfeld; Niemann, Grafen von Mansfeld; Wartenberg, Mansfeld.

Abkürzungen

AC	Apologia Confessionis Augustanae
ADRG	Akten der deutschen Reichsreligionsgespräche im 16. Jahrhundert, hg. v. Klaus Ganzer und Karl-Heinz zur Mühlen, Göttingen 2000–2007
ASm	Schmalkaldische Artikel
BDS	Martin Bucers deutsche Schriften, hg. v. Gottfried Seebaß, Gütersloh 1960ff
BOL	Martini Bucer Opera Latina, hg. v. Francois Wendel, Paris 1954ff
CA	Confessio Augustana
Chur. G.	Kurfürstliche Gnaden
CO	Johannes Calvin, Ioannis Calvini opera quae supersunt omnia, hg. v. Wilhelm Baum / Eduard Cunitz und Eduard Reuss, Braunschweig 1863–1900 (CR 29–87)
CR	Corpus Reformatorum. Bd. 1–28: Philipp Melanchthon, Opera quae supersunt omnia, hg. v. Carl Gottlieb Bretschneider / Heinrich Ernst Bindseil, Braunschweig u. a. 1834–1869
dgl.	dergleichen
DrHSA	Dresden, Hauptstaatsarchiv
DRW	Deutsches Rechtswörterbuch, Wörterbuch der älteren deutschen Rechtsprache, hg. v. der Königlich-Preußischen Akademie der Wissenschaften. Ab Bd. 6 hg. v. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Weimar 1914ff
DWb	Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. 16 Bd., Leipzig 1854–1960
E.E.W.	Eure ehrbare(n) Weisheit
E.F.G.	Eure fürstliche(n) Gnaden
E.F.W.	Eure fürsichtige(n) Weisen
E.F.E.W.	Eure fürsichtige(n), ehrnfeste(n) Weisen
E. K. M.	Eure königliche Majestät
E. Key. M.	Eure kaiserliche Majestät
E.V.E.W.	Eure fürsichtige(n), ehrsame(n) Weisheit(en)
FC	Formula Concordiae
FChr	Fontes Christiani
GKW	Gesamtkatalog der Wiegendrucke, hg. v. der Staatsbibliothek zu Berlin, Stuttgart 1968ff
HAB	Herzog August Bibliothek, Wolfenbüttel
HWDA	Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, hg. v. Eduard Hoffmann-Krayer/ Hanns Bächtold-Stäubli, Berlin u. a. 1927–1942
Kei. Mai.	Kaiserliche[n] Majestät
KP	Der Kleine Pauly. Lexikon der Antike auf der Grundlage von Pauly's Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaften unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrter bearbeitet und herausgegeben von Konrat Ziegler, Walther Sontheimer, Hans Gärtner, 5 Bde. München 1964–1975.
LStRLO	Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie
Mai.	Majestät
MBW	Melanchthon Briefwechsel, hg. v. Heinz Scheible, Stuttgart 1977ff
MWA	Philipp Melanchthon, Werke in Auswahl, hg. v. Robert Stupperich, Gütersloh 1951–1975
ngw.	nachgewiesen

- NP Der neue Pauly. Enzyklopädie der Antike, hg. v. Hubert Cancik u. a., Stuttgart u. a. 1996–2003
- OGA Andreas Osiander d. Ä., Gesamtausgabe. Hg. von Gottfried Seebaß. 10 Bd., Gütersloh 1975–1994.
- OS Johannes Calvin, Opera selecta, hg. v. Petrus Barth / Wilhelm Niesel, München 1926–1936
- par. Parallelstellen
- reg. regierte
- s.a. sine anno
- SD Solida Declaratio
- s.l. sine loco
- VD 16 Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des 16. Jahrhunderts: VD 16, hg. v. der Bayerischen Staatsbibliothek in München, Stuttgart 1983–2000 und elektronisches Zusatzverzeichnis
- Z Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, unter Mitwirkung des Zwingli-Vereins in Zürich hg. v. Emil Egli / Walter Köhler / Fritz Blanke / Georg Finsler / Oskar Farner / Leonhard von Muralt (= CR 88–101), Berlin 1905, Leipzig 1908ff, Zürich 1961ff

Literatur und Kurztitel

Die im Literaturverzeichnis verwendeten Abkürzungen richten sich nach Siegfried Schwertner, Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete (IATG), Berlin u. a. 1992². Darin nicht enthaltene Abkürzungen werden ausgeschrieben.

Albrecht, Kasualtheorie = Christian Albrecht, Kasualtheorie. Geschichte, Bedeutung und Gestaltung kirchlicher Amtshandlungen, Tübingen 2006 (PThGG 2).

Althaus, Theologie Luthers = Paul Althaus, Die Theologie Martin Luthers, Gütersloh (1962) ⁷1994.

Angenendt, Religiosität = Arnold Angenendt, Geschichte der Religiosität im Mittelalter, 2., überarb. Aufl. Darmstadt 2000.

Äsop, Fabeln = Äsop, Fabeln. Griechisch–deutsch, hg. und übersetzt von Rainer Nickel, Düsseldorf/Zürich 2005.

Appold, Orthodoxie als Konsensbildung = Kenneth G. Appold, Orthodoxie als Konsensbildung. Das theologische Disputationswesen an der Universität Wittenberg zwischen 1570 und 1710, Tübingen 2004 (BHT 127).

Augsburger Interim = Joachim Mehlhausen (Hg.), Das Augsburger Interim von 1548. Nach den Reichstagsakten deutsch und lateinisch, Neukirchen 1996² (TGET 3).

Babstsches Gesangbuch von 1545 = Das Babstsche Gesangbuch von 1545. Faksimiledruck mit einem Geleitwort herausgegeben von Konrad Ameln, Kassel (1966) ³1988 (D.Mus.D 38).

Barton, Erbe = Peter F. Barton, Um Luthers Erbe. Studien und Texte zur Spätrenaissance. Tilemann Heshusius (1527–1559), Witten 1972 (UKG 6).

Baufeld = Christa Baufeld, Kleines frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Lexikon aus Dichtung und Fachliteratur des Frühneuhochdeutschen, Tübingen 1996.

Baumann, Georg von Frundsberg = Reinhard Baumann, Georg von Frundsberg. Der Vater der Landsknechte und Feldhauptmann von Tirol, München 1991.

Bäumer, Witzel = Remigius Bäumer, Georg Witzel, in: Katholische Theologen der Reformationszeit 1, hg. v. Erwin Iserloh, Münster 1984, 125–132 (KLK 44).

Baumgarten, Gegenspieler = Hans Baumgarten, Moritz von Sachsen. Der Gegenspieler Karls V., Berlin 1942.

Beber, Rogers = Martin Beber, John Rogers. Eine dithmarscher Reformationserinnerung, in: Dithmarschen. Blätter der Heimatgestaltung 11 (1935), Mai–Juni, 78–81, 89.

Bechstein, Mordbrenner = Ludwig Bechstein, Die Mordbrenner und ihre Zeichen, in: Deutsches Museum für Geschichte, Literatur, Kunst und Alterthumsforschung, hg. v. Ludwig Bechstein, Band 1, Jena 1842, 307–320; Band 2, Jena 1843, 309–316.

Becker, Beiträge = Karl Christian Becker, Beiträge zur Kirchengeschichte der evangelisch lutherischen Gemeinde zu Frankfurt am Main mit besonderer Beziehung auf Liturgie, Frankfurt 1852.

Becker, Passauer Vertrag = Winfried Becker (Hg.), Der Passauer Vertrag von 1552. Politische Entstehung, reichsrechtliche Bedeutung und konfessionsgeschichtliche Bewertung, Neustadt an der Aisch 2003 (EKGB 80).

Beckmann, Proprium Missae = Joachim Beckmann, Das Proprium Missae, in: Liturgia II, 47–86.

Benedictionale = Benedictionale romanum sive sacrae benedictiones in rituali romano, Regensburg 1884.

Bérenger, Habsburgerreich = Jean Bérenger, Die Geschichte des Habsburgerreiches 1273 bis 1918, Wien u. a. 1996².

Bergmann, Ambraser Liederbuch = Joseph Bergmann (Hg.), Das Ambraser Liederbuch vom Jahre 1582, Stuttgart 1845 (BLVS 12) [ND Hildesheim 1971].

- Berwinkel, Weltliche Macht und geistlicher Anspruch = Roxane Berwinkel, Weltliche Macht und geistlicher Anspruch. Die Hansestadt Stralsund im Konflikt um das Augsburger Interim, Berlin 2008 (Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel 28).
- Beyer, Kirchengut = Michael Beyer, Die Neuordnung des Kirchengutes, in: Reformation in Sachsen, 91–112.
- Beyer/Wartenberg, Humanismus = Michael Beyer/Günter Wartenberg (Hgg.), Humanismus und Wittenberger Reformation. Festgabe anlässlich des 500. Geburtstages des Praeceptor Germaniae Philipp Melanchthon am 16. Februar 1997, Leipzig 1996.
- Biereye, Persönlichkeiten = Johannes Biereye, Erfurt in seinen berühmten Persönlichkeiten, Erfurt 1937.
- Bieritz, Liturgik = Karl-Heinrich Bieritz, Liturgik, Berlin, New York 2004.
- Blackburn, Virgin = Bonnie J. Blackburn, The Virgin in the Sun: Music and Image for a Prayer Attributed to Sixtus IV, in: Journal of the Royal Musical Association 124 (1999), 157–195.
- Blaschke, Reformationsfürst = Karlheinz Blaschke, Moritz von Sachsen. Ein Reformationsfürst der zweiten Generation, Göttingen u. a. 1983 (PerGe 113).
- Blaschke, Moritz von Sachsen = Karl-Heinz Blaschke (Hg.), Moritz von Sachsen. Ein Fürst der Reformationszeit zwischen Territorium und Reich. Internationales wissenschaftliches Kolloquium vom 26. bis 28. Juni 2003 in Freiberg (Sachsen), Stuttgart 2007.
- Blockmans, Niederländische Untertanen = Wim Blockmans, Der Kaiser und seine Niederländischen Untertanen, in: Alfred Kohler, Barbara Haider, Christine Ottner (Hgg.): Karl V. 1500–1558. Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee. Wien 2002, 437–449.
- Bobzin, Koran = Hartmut Bobzin, Der Koran im Zeitalter der Reformation. Studien zur Frühgeschichte der Arabistik und Islamkunde in Europa, Beirut/Stuttgart 1995 (Beiruter Texte und Studien 42).
- Böhme, Göttingen = Ernst Böhme (Hg.), Göttingen – Geschichte einer Universitätsstadt. Band 1: Von den Anfängen bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges, Göttingen 1987.
- Bornkamm, Christus = Karin Bornkamm, Christus – König und Priester. Das Amt Christi bei Luther im Verhältnis zur Vor- und Nachgeschichte, Tübingen 1998.
- Bosbach, Monarchia Universalis = Franz Bosbach, Monarchia Universalis. Ein politischer Leitbegriff der Frühen Neuzeit, Göttingen 1988 (SHKBA 32).
- Bossert, Interim in Württemberg = Gustav Bossert, Das Interim in Württemberg, Halle 1895 (SVRG 46/47).
- Bräuer, Melanchthons Leichenrede = Siegfried Bräuer, Die Überlieferung von Melanchthons Leichenrede auf Luther. Mit einem Quellenanhang, in: Beyer/Wartenberg, Humanismus, 185–252.
- Brandi, Augsburger Religionsfriede = Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555. Kritische Ausgabe des Textes mit den Entwürfen und der königlichen Deklaration, bearbeitet von Karl Brandi, 2., erweiterte und verbesserte Auflage, Göttingen 1927.
- Brandi, Karl V. = Karl Brandi, Kaiser Karl V.. Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches. 1. Band: Darstellung, München 1941³.
- Brandi, Reformation und Gegenreformation = Karl Brandi, Reformation und Gegenreformation, München 1979⁵.
- Brecht, Luther 3 = Martin Brecht: Martin Luther. 3. Die Erhaltung der Kirche 1532–1546, Stuttgart 1987.
- Bremer, Religionsstreitigkeiten = Kai Bremer, Religionsstreitigkeiten. Volkssprachliche Kontroversen zwischen altgläubigen und evangelischen Theologen im 16. Jahrhundert, Tübingen 2005 (Frühe Neuzeit 104).
- Brenner, Kunz Hildebrand = Oskar Brenner, Kunz Hildebrand. Eine Wortgeschichte, in: ZDW 14 (1912/13), 132–137.
- Briefwechsel des Justus Jonas = Gustav Kawerau (Hg.), Der Briefwechsel des Justus Jonas, Bd. 2, Halle 1885.
- Brinkel, Kindertaufe = Karl Brinkel, Die Lehre Luthers von der fides infantium bei der Kindertaufe, Berlin 1958 (ThA 7).

- Brockmann, Konzilsfrage = Thomas Brockmann, Die Konzilsfrage in den Flug- und Streitschriften des deutschen Sprachraumes 1518–1563, Göttingen 1998 (SHKBA 57).
- Brosseder, Im Bann der Sterne = Claudia Brosseder, Im Bann der Sterne. Caspar Peucer, Philipp Melancthon und andere Wittenberger Astrologen, (Diss. München 2002) Berlin 2004.
- Browe, Elevation = Peter Browe, Die Elevation in der Messe. In: BZThS 8 (1931), 20–66; wieder in: ders., Die Eucharistie im Mittelalter. Liturgiehistorische Forschungen in kulturwissenschaftlicher Absicht. Mit einer Einführung hg. v. Hubertus Lutterbach u. Thomas Flammer, Münster 2003, 475–508.
- Brunner, Amsdorf als Bischof = Peter Brunner, Nikolaus von Amsdorf als Bischof von Naumburg. Eine Untersuchung zur Gestalt des evangelischen Bischofsamtes in der Reformationszeit, Gütersloh 1961 (SVRG 179).
- Bucer, Deutsche Schriften 9 = Cornelis Augustijn u. a. (Bearb.): Martin Bucers Deutsche Schriften, Bd. 9 (in 2 Bänden), Religionsgespräche 1539–1542, Gütersloh 1995, 2007.
- Buchwald, Anfänge = Reinhard Buchwald, Untersuchungen über die Anfänge des Renaissance-Dramas in Sachsen, Leipzig 1907.
- Bugenhagen, Briefwechsel = Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel, gesammelt u. hg. durch Otto Vogt. Mit einem Vorwort u. Nachträgen von Eike Wolgast unter Mitarbeit von Hans Volz, Hildesheim 1966 (größenteils ND der Ausgaben Stettin 1888–1899 u. Gotha 1910).
- Bugenhagen, Pomerania = Johannes Bugenhagen, Pomerania. Erste Gesamtdarstellung der Geschichte Pommerns, hg. von der Arbeitsgemeinschaft für Pommersche Kirchengeschichte e.V. durch Norbert Buske, übers. von Lore Poelchau. Faksimile-Druck und Übersetzung der Handschrift von 1517/18, Schwerin 2008 (Beiträge zur pommerschen Landes-, Kirchen- und Kunstgeschichte 11).
- Burkhardt, Reformationsjahrhundert = Johannes Burkhardt, Das Reformationsjahrhundert. Deutsche Geschichte zwischen Medienrevolution und Institutionenbildung 1517–1617, Stuttgart 2002.
- Campi/Reich = Consensus Tigurinus. Die Einigung zwischen Bullinger und Calvin über das Abendmahl. Werden – Wertung – Bedeutung, hg. v. Emidio Campi und Ruedi Reich, Zürich 2009.
- Christman, Heretics = Robert J. Christman, Heretics in Luther's Homeland. The Controversy over Original Sin in Late Sixteenth-Century Mansfeld, Ann Arbor 2004.
- Christman, Lay Confessions = Robert J. Christman, "I can indeed respond": Lay Confessions of Faith in Late Sixteenth-Century Central Germany, in: SCJ 39 (2008), 1003–1019.
- Clemen, Briefe = Otto Clemen, Briefe aus der Reformationszeit, in: ZKG 31 (1910), 314f (= ders., Kleine Schriften III, 321–369).
- Clemen, Englischer Schweiß = Otto Clemen, Zur Literatur über den englischen Schweiß von 1529, in: AGM 15 (1923), 85–97 (= ders., Kleine Schriften V, 97–109).
- Clemen, Wittenberger Flugschrift = Otto Clemen, Eine zensierte Wittenberger Flugschrift vom Jahre 1541, in: ZKG 42 (1923), 398–402 (= ders., Kleine Schriften V, 114–118).
- Clemen, Wolfgang Stein = Otto Clemen: Wolfgang Stein aus Zwickau, Hofprediger in Weimar und Superintendent in Weißenfels, in: ZKG 45 (1927), 555–562 (= ders., Kleine Schriften V, 305–312).
- Clemen, Kleine Schriften III = Otto Clemen, Kleine Schriften zur Reformationsgeschichte (1897–1944), hg. von Ernst Koch, Band III (1907–1911), Leipzig 1983.
- Clemen, Kleine Schriften V = Otto Clemen, Kleine Schriften zur Reformationsgeschichte (1897–1944), hg. v. Ernst Koch, Band V (1922–1932), Leipzig 1984.
- Crespin, Livre des martyrs = Jean Crespin, Le livre des martyrs, 1554.
- Curschmann, Marcolfus Deutsch = Michael Curschmann, Marcolfus deutsch. Mit einem Faksimile des Prosa-Drucks von M. Ayryer (1487), in: Walter Haug/Burghart Wachinger, Kleinere Erzählformen des 15. und 16. Jahrhunderts, Tübingen 1993, 151–255.
- Dalla Torre, Heuschrecken-Invasionen = K[arl] W[ilhelm] Dalla Torre [v. Turnberg-Sternhof], Die Heuschrecken-Invasionen in Tirol und Vorarlberg, in: Entomologisches Jahrbuch (Krancher) 1920, 161–169.
- Dantine, Dogma = Wilhelm Dantine, Das Dogma im tridentinischen Katholizismus, in: HDThG 2, Göttingen 1998², 411–498.

- Daschner, Salz = D. Daschner, Das Salz im Leben der Kirche, in: H. W. Wurster u. a. (Hg.), *Weißes Gold*, Ausstellungskatalog Passau 1995, 301–313.
- Decot, Reaktion der katholischen Kirche = Rolf Decot, Die Reaktion der katholischen Kirche auf das Interim, in: Schorn-Schütte, *Interim*, 366–385.
- Delang, Hartenfels = Steffen Delang, *Schloss Hartenfels in Torgau*, Leipzig 2008.
- Demandt, *Laterculus Notarum* = Karl E. Demandt, *Laterculus Notarum*. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfen für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien. Mit 4 Tafeln spezieller Zahlenschreibungen des 14.–16. Jahrhunderts. Veröffentlichungen der Archivschule Marburg – Institut für Archivwissenschaft, 4. Auflage Marburg 1986.
- Deutsches Städtebuch = Erich Keyser (Hg.), *Deutsches Städtebuch*. Handbuch städtischer Geschichte. Bd. 2: Mitteldeutschland, Stuttgart u. a. 1941.
- Dicke/Grubmiller = Gerd Dicke / Klaus Grubmiller, *Die Fabeln des Mittelalters und der frühen Neuzeit*. Katalog der deutschen Versionen und ihrer lateinischen Entsprechungen, München 1987 (MMAS 60).
- Dieterich, Eherecht = Hartwig Dieterich, *Das protestantische Eherecht in Deutschland bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts*, München 1970 (JusEcc 10).
- Dingel, Ablehnung und Aneignung = Irene Dingel, *Ablehnung und Aneignung*. Die Bewertung der Autorität Martin Luthers in den Auseinandersetzungen um die Konkordienformel, in: ZKG 105 (1994), 35–57.
- Dingel, Amsdorf = Irene Dingel (Hg.), *Nikolaus von Amsdorf (1483–1565) zwischen Reformation und Politik*, Leipzig 2008 (LStRLO 9).
- Dingel, Bekenntnis und Geschichte = Irene Dingel, *Bekenntnis und Geschichte*. Funktion und Entwicklung des reformatorischen Bekenntnisses im 16. Jahrhundert, in: *Dona Melancthoniana*. Festgabe für Heinz Scheible zum 70. Geburtstag, hg. v. Johanna Loehr, Stuttgart-Bad Cannstatt 2001, 2005, 61–81.
- Dingel, Beten bei Martin Luther = Irene Dingel, „dass man Gott immer in den Ohren liege“. Das rechte Beten bei Martin Luther, in: Peter Freybe (Hg.), *Sehnsüchtig nach Leben*. Aufbrüche zu neuer Frömmigkeit. Wittenberger Sonntagsvorlesungen, Wittenberger Predigerseminar. Wittenberg 2006, 28–49.
- Dingel, *Concordia controversa* = Irene Dingel, *Concordia controversa*. Die öffentlichen Diskussionen um das lutherische Konkordienwerk am Ende des 16. Jahrhunderts, Gütersloh 1996 (QFRG 63).
- Dingel, *Culture of Conflict* = Irene Dingel, *The Culture of Conflict in the Controversies leading to the Formula of Concord (1548–1580)*, in: *Lutheran Ecclesiastical Culture, 1550–1675*, ed. by Robert Kolb, Leiden / Boston 2008, 15–64.
- Dingel, „Der rechten lehr zuwider“ = Irene Dingel, „Der rechten lehr zuwider“. Die Beurteilung des Interims in ausgewählten theologischen Reaktionen, in: Schorn-Schütte, *Interim*, 292–311.
- Dingel, Flacius als Schüler Luthers und Melanchthons = Irene Dingel, *Flacius als Schüler Luthers und Melanchthons*, in: *Vestigia pietatis*. Studien zur Geschichte der Frömmigkeit in Thüringen und Sachsen. Ernst Koch gewidmet, hg. v. Gerhard Graf u. a., Leipzig 2000 (HerChr. Sonderband 5), 77–93.
- Dingel, Konfession und Politik = Irene Dingel, *Konfession und Politik in den pfälzischen Territorien 1555–1580*, in: *Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde* 74 (2007), 9–26.
- Dingel, Kultivierung des Exulantenums = Irene Dingel, *Die Kultivierung des Exulantenums im Luthertum am Beispiel des Nikolaus von Amsdorf*, in: Dingel, Amsdorf, 153–175.
- Dingel, Speyerer Protestation = Irene Dingel, *Die Speyerer Protestation von 1529 in ihren geschichtlichen Zusammenhängen*, in: *Protestantische Pfalz Texte* 10 (2004), 19–32.
- Dingel, Streitkultur und Kontroversenschrifttum = Irene Dingel, *Streitkultur und Kontroversenschrifttum im späten 16. Jahrhundert*. Versuch einer methodischen Standortbestimmung, in: *Kommunikation und Transfer im Christentum der Frühen Neuzeit*, hg. v. Irene Dingel u. Wolf Friedrich Schäufele, Mainz 2007, 95–111 (VIEG. Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte, Beih. 74).

- Dingel, Torgauer Artikel = Irene Dingel, Die Torgauer Artikel (1574) als Vermittlungsversuch zwischen der Theologie Luthers und der Melanchthons, in: *Praxis Pietatis. Beiträge zu Theologie und Frömmigkeit in der Frühen Neuzeit*. Wolfgang Sommer zum 60. Geburtstag, hg. v. Hans-Jörg Nieden und Marcel Nieden, Stuttgart 1999, 119–134.
- Dingel/Wartenberg, Georg Major = Irene Dingel u. Günter Wartenberg (Hg.), Georg Major (1502–1574). Ein Theologe der Wittenberger Reformation, Leipzig 2005 (LStRLO 7).
- Distichia Catonis = Disticha Catonis, hg. v. Marcus Boas und Hendrik Johan Botschuyver, Amsterdam 1952.
- Döllinger, Reformation I = Ignaz von Döllinger, Die Reformation, ihre innere Entwicklung und ihre Wirkungen im Umfange des lutherischen Bekenntnisses, Band 1, Regensburg 1846.
- Drecoll, Passauer Vertrag = Volker Henning Drecoll, Der Passauer Vertrag (1552). Einleitung und Edition, Berlin 2000 (AKG 79).
- Duden Etymologie = Duden Etymologie. Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache, Mannheim u. a. 1963.
- Dülfer, Packsche Händel = Kurt Dülfer, Die Packschen Händel. Darstellung und Quellen, Marburg 1958, (VHKH 24,3).
- EAS = Erasmus von Rotterdam, Ausgewählte Schriften. Acht Bände lateinisch und deutsch, hg. von Werner Welzig, 2., unveränderte Auflage Darmstadt 1990 (1972) (Sonderausgabe 1995).
- Eberhard, Monarchie und Widerstand = Winfried Eberhard, Monarchie und Widerstand. Zur ständischen Oppositionsbildung im Herrschaftssystem Ferdinands I. in Böhmen, München 1985 (VCC 54).
- Endermann, Aquila = Caspar Aquila, Schriften und Lebenszeugnisse des Saalfelder Reformators. Theologie und Frömmigkeit, Bildung und Armenfürsorge in der Reformation. Ausgewählt und kommentiert von Heinz Endermann, Hildesheim 2009 (Theologische Texte und Studien 14).
- Ewinkel, De monstis = Irene Ewinkel, De monstis. Deutung und Funktion von Wundergeburten auf Flugblättern im Deutschland des 16. Jahrhunderts, Tübingen 1995 (Frühe Neuzeit 23).
- Feine, Rechtsgeschichte = Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln/Wien 1972⁵.
- Flogaus, Luther versus Melanchthon? = Reinhard Flogaus, Luther versus Melanchthon? Zur Frage der Einheit der Wittenberger Reformation in der Rechtfertigungslehre, in: ARG 91 (2000), 6–46.
- Flögel = Karl Friedrich Flögel, Geschichte der Hofnarren, Liegnitz und Leipzig 1789 (ND Hildesheim 1977).
- Foxe, Acts and Monuments = J. Foxe, Acts and Monuments of these latter and perilous dayes (Book of Martyrs), 1563.
- Frank, Patristik in der Frühen Neuzeit = Günther Frank u. a. (Hg.), Die Patristik in der Frühen Neuzeit. Die Relektüre der Kirchenväter in den Wissenschaften des 15. bis 18. Jahrhunderts, Stuttgart-Bad Cannstatt 2006 (Melanchthon-Schriften der Stadt Bretten 10).
- Franz, Benediktionen = Adolph Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, 2 Bd., Freiburg im Breisgau 1909 (ND: Graz 1960; Bonn 2006).
- Friedberg = Corpus Iuris Canonici. Editio Lipsiensis secunda. Bd. 1: Decretum magistri Gratiani, hg. v. Emil Friedberg, Leipzig 1879 (ND: Graz 1956).
- Friedensburg, Verwendungsschreiben = Walter Friedensburg: Ein Verwendungsschreiben für Alfonso Diaz, in: ARG 7 (1909/10), 439f.
- Friedensburg, Karl V. und Paul III. = Walter Friedensburg, Kaiser Karl V. und Papst Paul III. (1534–1549), Leipzig 1932 (SVRG 50).
- Friedrich, Orthodoxy and Variation = Markus Friedrich, Orthodoxy and Variation. The Role of Adiaphorism in Early Modern Protestantism, in: *Orthodoxies and Heterodoxies in Early Modern German Culture. Order and Creativity 1500–1750*, ed. by Randolph C. Head, Daniel Christensen, Leiden / Boston 2007 (Studies in Central European Histories 42), 45–68.
- Fuchtel, Frankfurter Anstand = Paul Fuchtel, Der Frankfurter Anstand von 1539, in: ARG 28 (1931), 145–206.

- Gehrt, Konfessionspolitik = Daniel Gehrt, Kurfürst Johan Friedrich I. und die ernestinische Konfessionspolitik zwischen 1548 und 1580, in: Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst, 307–326.
- Georges = Karl Ernst Georges, Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch. Aus den Quellen zusammengetragen und mit besonderer Bezugnahme auf Synonymik und Antiquitäten unter Berücksichtigung der besten Hilfsmittel. 2 Bd., Hannover 1918⁸ (ND: Darmstadt 1988).
- Germania sacra I/2 = Gottfried Wentz (Bearb.), Das Bistum Havelberg, Berlin 1933 (Germania sacra. Erste Abteilung: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg. Zweiter Band).
- Geschichte der Universität Jena (1958) I = Geschichte der Universität Jena, 1548/58–1958. FG zum vierhundertjährigen Universitätsjubiläum, verfasst und hg. von einem Kollektiv des Historischen Instituts der Friedrich-Schiller-Universität Jena unter Leitung von Max Steinmetz, Bd. I: Darstellung, Jena 1958.
- Glassl, Das Reich und die Osmanen = Horst Glassl, Das Heilige Römische Reich und die Osmanen im Zeitalter der Reformation, in: ders., Peter Bartl (Hgg.), Südosteuropa unter dem Halbmond. Untersuchungen über Geschichte und Kultur der südosteuropäischen Völker während der Türkenzeit. Festschrift für Georg Stadtmüller, München 1975 (BKSOE 16), 61–72.
- Götze = Alfred Götze, Frühneuhochdeutsches Glossar, Berlin 1967⁷ (KIT 101).
- Goltzen, Der tägliche Gottesdienst = Herbert Goltzen, Der tägliche Gottesdienst. Die Geschichte des Tagzeitengebets, seine Ordnung und seine Erneuerung in der Gegenwart, in: Leiturgia III, 99–296.
- Gotthard = Axel Gotthard, Der Augsburger Religionsfrieden, Münster 2004 (RST 148).
- Grane, Contra Gabrielem = Leif Grane, Contra Gabrielem. Luthers Auseinandersetzung mit Gabriel Biel in der Disputatio contra Scholasticam Theologiam 1517, Gylndental 1962 (ATHd 4).
- Grane, Teaching the People = Leif Grane, Teaching the People – the Education of the Clergy and the Instruction of the People in the Danish Reformation Church, in: ders., Reformationsstudien, Mainz 1999 (VIEG Beih. 49), 157–177.
- Graumann, Kirche der Väter = Thomas Graumann, Die Kirche der Väter. Vätertheologie und Väterbeweise in den Kirchen des Ostens bis zum Konzil von Ephesus (431), Habil. Bochum 1999/2000, Tübingen 2002.
- Griese, Salomo und Markolf = Sabine Griese, Salomo und Markolf – ein literarischer Komplex im Mittelalter und der frühen Neuzeit. Studien zu Überlieferung und Interpretation, Diss. Regensburg 1995, Tübingen 1999.
- Grisar, Luther 3 = Hartmann Grisar, Luther. Dritter Band: Am Ende der Bahn, Freiburg i. Br. 1912.
- Grisar/Heege, Kampfbilder I–IV = Hartmann Grisar/Franz Heege, Luthers Kampfbilder I–IV, Freiburg i. Br. 1921–1923 (Hartmann Grisar (Hg.), Luther-Studien 2, 3, 5, 6).
- Grotefend, Zeitrechnung = Hermann Grotefend, Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Bd. 1: Glossar und Tafeln, Hannover 1891 (ND: Aalen 1997).
- Günther, Die Reformation und ihrer Kinder = Hans-Jürgen Günther, Die Reformation und ihre Kinder. Dargestellt an: Vater und Sohn Johannes Pistorius Niddanus. Eine Doppelbiographie, Nidda 1994. (Niddaer Geschichtsblätter 2), 11–73.
- Gundlach III = Franz Gundlach, Die Hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604. Dritter Band: Dienerbuch, Marburg a. d. Lahn 1930 (VHKH 16).
- Habel/Gröbel = Edwin Habel/Friedrich Gröbel (Hg.), Mittellateinisches Glossar. Mit einer Einführung von Heinz-Dieter Heimann, Paderborn 1989.
- Haberkern/Wallach = Eugen Haberkern/Joseph Friedrich Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit, Bern/München 1964².
- Hagemann, Qurʾān = Ludwig Hagemann, Der Qurʾān in Verständnis und Kritik bei Nikolaus von Kues. Ein Beitrag zur Erhellung islamisch-christlicher Geschichte, Frankfurt am Main 1976 (FTS 21).
- Haidacher, Geschichte der Päpste in Bildern = Anton Haidacher, Geschichte der Päpste in Bildern. Mit einem geschichtlichen Überblick von Josef Wodka. Eine Dokumentation zur Papstgeschichte von Ludwig Freiherr von Pastor, Heidelberg 1965.

- Hamelmanns geschichtliche Werke = Klemens Löffler (Hg.), Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke. Bd. 2: Reformationsgeschichte Westfalens. Mit einer Untersuchung über Hamelmanns Leben und Werke und einem Bildnisse, Münster 1913.
- Handwörterbuch Militärwissenschaften = Bernhard von Poten (Hg.), Handwörterbuch der gesamten Militärwissenschaften mit erläuternden Abbildungen. Bd. 3, Bielefeld u. a. 1877.
- Harnisch, Chronik = Johann Gottlieb Harnisch, Chronik über Schellenberg-Augustusburg, Schellenberg 1860.
- Hartmann, Spruchgedicht = Walter Hartmann, Salomo und Markolf. Das Spruchgedicht, Diss. Marburg 1928, Gräfenhainichen 1934.
- Hase, Handbuch = Karl von Hase, Handbuch der protestantischen Polemik gegen die römisch-katholische Kirche, 7. Auflage Leipzig 1900.
- Hase, Kirche = Hans Christoph von Hase, Die Gestalt der Kirche Luthers. Der casus confessionis im Kampf des Matthias Flacius gegen das Interim von 1548, Göttingen 1940.
- Hasse, Zensur = Hans-Peter Hasse, Zensur theologischer Bücher in Kursachsen im konfessionellen Zeitalter. Studien zur kursächsischen Literatur- und Religionspolitik in den Jahren 1569 bis 1575, Leipzig 2000 (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 5).
- Hassia sacra I = Wilhelm Diehl (Hg.), Hassia Sacra, Band 1: Hessen-darmstädtisches Pfarrer- und Schulmeisterbuch, Friedberg 1921.
- Haug-Moritz, Schmalkaldischer Bund = Gabriele Haug-Moritz, Der Schmalkaldische Bund 1530–1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Leinfelden-Echterdingen 2002 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 44).
- Hauke, Firmung = Manfred Hauke, Die Firmung. Geschichtliche Entfaltung und theologischer Sinn, Paderborn 1999.
- Hauschild, Kampf = Wolf-Dieter Hauschild, Zum Kampf gegen das Augsburger Interim in nord-deutschen Hansestädten, in: ZKG 84 (1973), 60–81.
- Hauschild, Widerstand = Der theologische Widerstand der lutherischen Prediger der Seestädte gegen das Interim und die konfessionelle Fixierung des Luthertums, in: Bernhard Sicken (Hg.), Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V. Franz Petri zum Gedächtnis (1903–1993), Köln u. a. 1994, 253–264.
- Heckel, Deutschland im konfessionellen Zeitalter = Martin Heckel, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, in: Deutsche Geschichte Bd. 2: Frühe Neuzeit, Göttingen 1985, 157–354.
- Heinz, Sondertradition = Andreas Heinz, Die deutsche Sondertradition für einen Bußritus der Gemeinde in der Messe, in: LJ 28 (1978), 193–214.
- Held, Mühlberg/Elbe = Wieland Held, 1547. Die Schlacht bei Mühlberg/Elbe. Entscheidung auf dem Wege zum albertinischen Kurfürstentum Sachsen, Beucha 1997.
- Held, Julius Pflug = Wieland Held, Julius Pflug (1499–1564). Der letzte katholische Bischof von Naumburg-Weitz als Vermittler zwischen den Konfessionen und als Kirchen- und Landesfürst, in: NASG 71 (2000), 53–93.
- Hengel, Die Septuaginta als „christliche Schriftensammlung“ = Martin Hengel (unter Mitarbeit von Roland Deines), Die Septuaginta als „christliche Schriftensammlung“, ihre Vorgeschichte und das Problem ihres Kanons, in: Martin Hengel, Anna Maria Schwemer (Hgg.), Die Septuaginta zwischen Judentum und Christentum, Tübingen 1994 (WUNT 72), 182–284.
- Henze, Liebe zur Kirche = Barbara Henze, Aus Liebe zur Kirche Reform. Die Bemühungen Georg Witzels (1501–1573) um die Kircheneinheit, Münster 1995 (RST 133).
- Herrmann/Kluge, Medler = Axel Herrmann/Arnd Kluge (Hgg.), Nikolaus Medler (1502–1551). Reformator – Pädagoge – Mathematiker, Hof 2003 (7. Sonderveröffentlichung des Nordoberfränkischen Vereins für Natur-, Geschichts- und Landeskunde e. V.).
- Herrmann, Das Interim in Hessen = Fritz Herrmann, Das Interim in Hessen. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte, Marburg 1901.
- Herrmann, Moritz von Sachsen = Johannes Herrmann, Moritz von Sachsen (1521–1553). Landes-, Reichs- und Friedensfürst, Beucha 2003.

- Herte, Das katholische Lutherbild = Adolf Herte: Das katholische Lutherbild im Bann der Lutherkommentare des Cochläus, 3 Bd., Münster 1943.
- Herwegen, Rechtssymbolik = Ildefons Herwegen, Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie, Darmstadt 1962 (1913¹).
- Höfer, Coburger Buchdruck = Conrad Höfer, Beiträge zu einer Geschichte des Coburger Buchdrucks im 16. Jahrhundert. Ein bibliographischer Versuch, Coburg 1906.
- Holstein, Dramatische Litteratur = Hugo Holstein, Die Reformation im Spiegelbilde der dramatischen Litteratur des sechzehnten Jahrhunderts, Halle 1886 (SVRG 14/15).
- Hughes, History 1 = Philip Hughes, A history of the church. Bd. 1: The church and the world in which the church was founded, London 1948 (ND: London 1979).
- Hund, Das Wort ward Fleisch = Johannes Hund, Das Wort ward Fleisch. Eine systematisch-theologische Untersuchung zur Debatte um die Wittenberger Christologie und Abendmahlslehre in den Jahren 1567 bis 1574, Göttingen 2006 (FSÖTh 114).
- Huovinen, Fides infantium = Eero Huovinen, Fides infantium. Martin Luthers Lehre vom Kinderglauben, Mainz 1997 (VIEG 159).
- Ißleib, Der braunschweigische Krieg = Simon Ißleib, Der braunschweigische Krieg im Jahre 1545, in: Mitteilungen des Kgl. Sächsischen Altertums-Vereins, Heft 26/27 (1877), 1–52. Wieder in: Simon Ißleib. Aufsätze und Beiträge zu Kurfürst Moritz von Sachsen (1877–1907), Bd. 1, Leipzig 1989, 215–266.
- Ißleib, Herzog Heinrich = Simon Ißleib, Herzog Heinrich als evangelischer Fürst, 1537–1541, in: BSKG 19 (1906), 143–215. Wieder in: Simon Ißleib. Aufsätze und Beiträge zu Kurfürst Moritz von Sachsen (1877–1907), Bd. 1, Leipzig 1989, 61–133.
- Ißleib, Jugend Moritzens = Simon Ißleib, Die Jugend Moritzens von Sachsen. 1521–1541, in: NASG 26 (1905), 274–331. Wieder in: Simon Ißleib. Aufsätze und Beiträge zu Kurfürst Moritz von Sachsen (1877–1907), Bd. 1, Leipzig 1989, 2–59.
- Janse, Hardenberg = Wim Janse, Albert Hardenberg als Theologe. Profil eines Bucer-Schülers, Leiden / New York / Köln 1994 (SHCT 57).
- Janse, Westphal = Wim Janse, Joachim Westphal's Sacramentology, in: LuthQ 22 (2008), 137–160.
- Jedin, Trient = Hubert Jedin, Geschichte des Konzils von Trient. 4 Bde. Freiburg, Basel, Wien 1957–1982.
- Jilek, Taufe = August Jilek, Die Taufe, in: Hans-Christoph Schmidt-Lauber, Michael Meyer-Blanck, Karl-Heinrich Bieritz (Hrsg.), Handbuch der Liturgik, 3. Auflage Göttingen 2003, 285–318.
- Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst = Volker Leppin / Georg Schmidt / Sabine Wefers (Hgg.): Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst, Gütersloh 2006 (SVRG 204).
- Jordahn, Taufgottesdienst im Mittelalter bis zur Gegenwart = Bruno Jordahn, Der Taufgottesdienst im Mittelalter bis zur Gegenwart, in: Leiturgia V, 349–639.
- Jorga, Geschichte des osmanischen Reiches = Nikolaus Jorga, Geschichte des osmanischen Reiches. Nach den Quellen dargestellt. Bd. 2: Bis 1538, Gotha 1909; Bd. 3: Bis 1640, Gotha 1910 (ND: Frankfurt/M. 1990).
- Jürgensmeier, Bistum Mainz = Friedhelm Jürgensmeier, Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil, 2. Aufl. Frankfurt/M. 1989 (BMKG 2).
- Junghans, Ausbreitung der Reformation = Helmar Junghans, Die Ausbreitung der Reformation von 1517 bis 1539, in: Reformation in Sachsen, 33–66.
- Justinian's Institutes = Justinian's Institutes. Translated with an Introduction by Peter Birks and Grant McLeod. With the Latin Text of Paul Krueger, Ithaca 1987.
- Kaser, Privatrecht = Max Kaser, Rolf Knütel, Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch, 19. überarbeitete und erweiterte Auflage, München 2008.
- Katalog Augsburg 2005 = Als Frieden möglich war. 450 Jahr Augsburger Religionsfrieden. Begleitband zur Ausstellung im Maximilianmuseum Augsburg, hgg. v. Carl A. Hoffmann u. a. Regensburg 2005.
- Katalog Bonn 2000 = Kaiser Karl V. (1500–1558). Macht und Ohnmacht Europas, Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 2000.

- Katalog Nürnberg 1983 = Martin Luther und die Reformation in Deutschland. Ausstellung zum 500. Geburtstag Martin Luthers. Veranstaltet vom Germanischen Nationalmuseum Nürnberg in Zusammenarbeit mit dem Verein für Reformationsgeschichte, Frankfurt/M. 1983.
- Katalog Schlüchtern 1988 = Ulrich von Hutten. Ritter, Humanist, Publizist 1488–1523. Katalog zur Ausstellung des Landes Hessen [in Schlüchtern] anlässlich des 500. Geburtstages, bearbeitet von Peter Laub, Ludwig Steinfeld (bis Oktober 1987), Kassel 1988.
- Kaufmann, Ende der Reformation = Thomas Kaufmann, Das Ende der Reformation. Magdeburgs „Hergotts Kanzlei“ (1548–1551/2), Tübingen 2003 (BHTh 123).
- Kaufmann, Konfession und Kultur = Thomas Kaufmann, Konfession und Kultur. Lutherischer Protestantismus in der zweiten Hälfte des Reformationsjahrhunderts, Tübingen 2006 (SuR.NR 29).
- Kaufmann, Martin Chemnitz = Thomas Kaufmann, Martin Chemnitz (1522–1586). Zur Wirkungsgeschichte der theologischen Loci, in: Melancthon in seinen Schülern. Vorträge gehalten anlässlich eines Arbeitsgesprächs vom 21.–23. Juni 1995 in der Herzog August Bibliothek, hg. v. Heinz Scheible, Wiesbaden 1997 (Wolfenbütteler Forschungen 73), 183–254.
- Kawerau, Agricola = Gustav Kawerau, Johann Agricola von Eisleben. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte, Berlin 1881 (ND: Hildesheim u. a. 1977).
- Kawerau, Agricolas Antheil = Gustav Kawerau, Johann Agricolas Antheil an den Wirren des Augsburger Interims, in: Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde 17 (1880), 398–463.
- Kawerau, Emser = Gustav Kawerau, Hieronymus Emser. Ein Lebensbild aus der Reformationsgeschichte, Halle 1898 (SVRG 61).
- Keen, Cochlaeus, Philippicae I–VII = Ralph Keen (Hg.), Johannes Cochlaeus, Philippicae I–VII, Bd. 1: Text, Nieuwkoop 1995 (BHR 54).
- Keller, Wiedereinsetzung = Alfred Keller, Die Wiedereinsetzung des Herzogs Ulrich von Württemberg durch den Landgrafen Philipp von Hessen 1533/34, Diss. Marburg 1912.
- Kern, Recht und Verfassung = Fritz Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter. Tübingen 1952. (ND: Darmstadt 1981).
- Knape, Luther und der Bergbau = Rosemarie Knape (Hg.), Martin Luther und der Bergbau im Mansfelder Land. Eisleben 2000.
- Kneitz, Albrecht Alcibiades = Otto Kneitz, Albrecht Alcibiades Markgraf von Kulmbach 1522–1557. (Die Plassenburg. Blätter für Heimatkunde und Kulturpflege in Ostfranken 2) Kulmbach 1951.
- Köbler = Gerhard Köbler, Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien und reichsunmittelbaren Geschlechter vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Sechste, vollständig überarbeitete Auflage, München 1999.
- Koch, Philippismus = Ernst Koch, Der kursächsische Philippismus und seine Krise in den 1560er und 1570er Jahren, in: Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“, hg. v. Heinz Schilling, Gütersloh 1986 (SVRG 195), 60–77.
- Koch, Weg zur Konkordienformel = Ernst Koch, Der Weg zur Konkordienformel, in: Vom Dissensus zum Konsensus. Die Formula Concordiae von 1577, Hamburg 1980 (FuH 24), 10–46.
- Koch, Habermanns „Betbüchlein“ = Traugott Koch, Johann Habermanns „Betbüchlein“ im Zusammenhang seiner Theologie. Eine Studie zur Gebetsliteratur und zur Theologie des Luthertums im 16. Jahrhundert, Tübingen 2001 (BTh 117).
- Kock, Buchkultur = Thomas Kock, Die Buchkultur der Devotio moderna. Handschriftenproduktion, Literaturversorgung und Bibliotheksaufbau im Zeitalter des Medienwechsels, Tradition – Reform – Innovation. Studien zur Modernität des Mittelalters 2, Frankfurt am Main 2002².
- Kohler, Ferdinand I. = Alfred Kohler, Ferdinand I. 1503–1564. Fürst, König und Kaiser, München 2003.
- Kohler, Karl V. = Alfred Kohler, Karl V. 1500–1558. Eine Biographie, München 2000².
- Köhler, Bibliographia Brentiana = Walter Köhler, Bibliographia Brentiana. Bibliographisches Verzeichnis der gedruckten und ungedruckten Schriften und Briefe des Reformators Johan-

- nes Brenz. Nebst einem Verzeichnis der Literatur über Brenz, kurzen Erläuterungen und ungedruckten Akten, Berlin 1904 (ND: Nieuwkoop 1963).
- Kohnle, Folgen des Interims = Armin Kohnle, Die Folgen des Interims am Beispiel Württembergs, in: Politik und Bekenntnis, 83–96.
- Kohnle, Wittenberger Autorität = Armin Kohnle, Wittenberger Autorität. Die Gemeinschaftsgutachten der Wittenberger Theologen als Typus, in: Irene Dingel, Günter Wartenberg (Hg.), Die Theologische Fakultät Wittenberg 1502 bis 1602. Beiträge zur 500. Wiederkehr des Gründungsjahres der Leucorea, Leipzig 2002 (LStRLO 5), 189–200.
- Kolb, Amsdorf = Robert Kolb, Nikolaus von Amsdorf (1483–1565). Popular Polemics in the Preservation of Luther's Legacy, Nieuwkoop 1978 (BHRef 24).
- Kolb, Bound Choice = Robert Kolb, Bound Choice, Election, and Wittenberg Theological Method. From Martin Luther to the Formula of Concord, Grand Rapids MI / Cambridge U.K. 2005 (Lutheran Quarterly Books).
- Kolb, Controversia perpetua = Robert Kolb, Controversia perpetua. Die Fortsetzung des adiaphoristischen Streits nach dem Augsburger Religionsfrieden, in: Politik und Bekenntnis, 191–209.
- Kolb, Luther = Robert Kolb, Martin Luther as Prophet, Teacher, and Hero. Images of the Reformer 1520–1620, Grand Rapids, MI (USA)/Carlisle, Cumbria (UK) 1999.
- Koldewey, Heinz von Wolfenbüttel = Friedrich Koldewey, Heinz von Wolfenbüttel. Ein Zeitbild aus dem Jahrhundert der Reformation, Halle 1883 (SVRG 2).
- Körner, Alber = Emil Körner, Erasmus Alber. Das Kämpferleben eines Gottesgelehrten aus Luthers Schule, nach den Quellen dargestellt, Leipzig 1910 (QDGR 15).
- Krarup, Ordination = Martin Krarup, Ordination in Wittenberg. Die Einsetzung in das kirchliche Amt in Kursachsen zur Zeit der Reformation, Tübingen 2007 (BHTh 141).
- Krause, Halle = Hans-Joachim Krause, Albrecht von Brandenburg und Halle, in: Friedhelm Jürgensmeier (Hg.), Erzbischof Albrecht von Brandenburg 1490–1545. Ein Kirchen- und Reichsfürst der Frühen Neuzeit, Frankfurt 1991 (BMKG 3), 296–310.
- Krebs, Ablass = Engelbert Krebs, Der Ablass, in: RQS 19, Düsseldorf 1926.
- Kretschmar, Geschichte des Taufgottesdienstes = Georg Kretschmar, Die Geschichte des Taufgottesdienstes in der alten Kirche, in: Leiturgia V, 1–348.
- Kropatschek, Weimarer Gespräch = Hans Kropatschek, Das Problem theologischer Anthropologie auf dem Weimarer Gespräch von 1560 zwischen Matthias Flacius Illyricus und Viktorin Strigel, Diss. theol. Göttingen 1943 (masch.).
- Krünitz = Johann Georg Krünitz (Begr.), Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung.
- Kurz, Lehre vom Ablass = Anton Kurz, Die katholische Lehre vom Ablass vor und nach dem Auftreten Luthers. Paderborn 1900.
- Kulp, Gemeindegebet = Hans-Ludwig Kulp, Das Gemeindegebet im christlichen Gottesdienst, in: Leiturgia II, 356–414.
- LACL³ = Siegmund Döpp/Wilhelm Geerlings (Hg.), Lexikon der antiken christlichen Literatur, 3., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Freiburg u. a. 2002.
- Lamirande, L'idée d'onction = Emilien Lamirande, L'idée d'onction dans l'ecclésiologie de saint Augustin, in: RUO 35, 1965, 103–126.
- Lausten s. Schwarz Lausten
- Lauze, Leben und Thaten II = Wigand Lauze, Leben und Thaten des Durchleuchtigsten Fürsten und Herren Philippi Magnanimi, Landgraffen zu Hessen. Bd. 2, Kassel 1847 (ZVHG.S 2/2).
- Leiturgia I–V = Karl Ferdinand Müller, Walter Blankenburg (Hg.), Leiturgia. Handbuch des evangelischen Gottesdienstes. Kassel 1954–1970.
- Lepp, Schlagwörter = Friedrich Lepp, Schlagwörter des Reformationszeitalters. Diss. Freiburg. Leipzig 1908.
- Leppin, Antichrist und Jüngster Tag = Volker Leppin, Antichrist und Jüngster Tag. Das Profil apokalyptischer Flugschriftenpublizistik im deutschen Luthertum 1548–1618, Gütersloh 1999 (QFRG 69).

- Leppin, Katastrophenverarbeitung = Volker Leppin, Bekenntnisbildung als Katastrophenverarbeitung. Das Konfutationsbuch als ernestinische Ortsbestimmung nach dem Tode Johann Friedrichs I., in: Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst, 295–306.
- Lexer = Matthias Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, ND der Ausgabe Leipzig 1872–1878 mit einer Einleitung von Kurt Gärtner, Stuttgart 1992.
- LexMA = Lexikon des Mittelalters, hgg. v. Robert-Henri Bautier, Robert Auty, Norbert Angermann. 9. Bde. München, Zürich 1980–1998.
- Liliencron = Rochus von Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert, 4 Bde., Leipzig 1865–1869 (ND: Hildesheim 1966).
- Liliencron, Volkslied = Rochus von Liliencron, Deutsches Leben im Volkslied um 1530, Stuttgart u. a. o. J.
- Literatur der Antike = Handbuch der lateinischen Literatur der Antike. Bd. 1: Die archaische Literatur: Von den Anfängen bis Sullas Tod. Die vorliterarische Periode und die Zeit von 240 bis 78 v. Chr., hg. v. Werner Suerbaum. München 2002.
- Lohse, Dogma und Bekenntnis = Bernhard Lohse, Dogma und Bekenntnis in der Reformation: von Luther bis zum Konkordienbuch, in: Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte, hg. v. Carl Andresen, Bd. 2, Göttingen 1980, Nachdr. 1988 (2. überarb. u. ergänzte Aufl. 1998).
- Lohse, Luthers Theologie = Bernhard Lohse, Luthers Theologie in ihrer historischen Entwicklung und in ihrem systematischen Zusammenhang, Göttingen 1995.
- Loschek = Ingrid Loschek, Mode- und Kostümllexikon. Revidierte und erweiterte Auflage, Stuttgart 1994.
- Lössl, Julian = Josef Lössl, Julian von Aeclanum: Studien zu seinem Leben, seinem Werk, seiner Lehre und ihrer Überlieferung, Leiden u. a. 2001 (SVigChr 60).
- LStRLO = Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie, Leipzig
- Ludolphy, VDMI& = Ingetraut Ludolphy, VDMI&. Ein „Reim“ der Reformationszeit, in: JHKGv 33, 1982, 279–282.
- Luther, Biblia deutsch (1545) = Martin Luther, Die gantze Heilige Schrifft Deudsch. Wittenberg 1545. Letzte zu Luthers Lebzeiten erschienene Ausgabe, hg. v. Hans Volz und Heinz Blanke, München 1972.
- Luther, StA = Martin Luther Studienausgabe, hgg. von Hans-Ulrich Delius, 6 Bde., Berlin 1979–1999.
- Lyby, Dänemark = Thorkild C. Lyby, Dänemark, Philipp von Hessen und der Schmalkaldische Bund, in: AHG 67 (2009), 1–27.
- Maisch, Krise der Reformation = Andreas Maisch, Die Krise der Reformation, in: Isabella Fehle (Hg.), alleyn zwey ding: glauben und lieben. Johannes Brenz 1499–1570. Prediger. Reformator. Politiker. Ausstellung in Schwäbisch-Hall und in Stuttgart 1999, 86–97.
- Maissen, Eidgenossen = Thomas Maissen, Die Eidgenossen und das Augsburger Interim. Zu einem unbekannten Gutachten Heinrich Bullingers, in: Schorn-Schütte, Interim, 76–104.
- Malley, Hellenism and Christianity = William J. Malley, Hellenism and Christianity, Rom 1978 (AnGr 210).
- Marsilius, Defensor pacis = Marsilius von Padua, Defensor pacis, in: MGH Fontes Iuris Germanici antiqui 7, Richard Scholz (Hg.). 2. Bde. Hannover 1932.
- Meier, Zwickau = Günter Meier, Geschichte der Stadt Zwickau. Gudensberg-Gleichen 2002.
- Melanchthon deutsch = Melanchthon deutsch, hg. von Michael Beyer, Stefan Reim, Günther Wartenberg, Bd. 1: Schule und Universität. Philosophie, Geschichte und Politik, Leipzig 1997.
- Melanchthon, Loci 1521 = Philipp Melanchthon, Loci communes 1521. Lateinisch – Deutsch, übers. v. Horst Georg Pöhlmann, hg. v. Lutherischen Kirchenamt der VELKD, Gütersloh 21997.
- Mentz, Johann Friedrich = Georg Mentz, Johann Friedrich der Grossmütige 1503–1554, Dritter Teil, Jena 1908 (Beiträge zur neueren Geschichte Thüringens I/3).

- Merriman, Suleiman = Roger Bigelow Merriman, Suleiman the Magnificent 1520–1566. New York 1966.
- Metamorphosen = Publius Ovidius Naso, Metamorphosen, hg. v. Michael von Albrecht. Stuttgart 1994.
- Meyer, Rogers = Carl S. Meyer, John Rogers, Melancthon's English Friend, in: The Springfielder 33 (1969), No. 2, 24–45.
- Michel, Synergistischer Streit = Stefan Michel, Der synergistische Streit. Theologische und religionspolitische Interessen im Streit über den freien Willen des Menschen, in: Politik und Bekenntnis, 255–262.
- Mieder, Boot = Wolfgang Mieder, ‚Wir sitzen alle in einem Boot‘. Herkunft, Geschichte und Verwendung einer neueren deutschen Redensart, in: Muttersprache. Vierteljahresschrift für deutsche Sprache 100 (1990), 18–37.
- Mikat, Polygamiefrage = Paul Mikat, Die Polygamiefrage in der frühen Neuzeit, Opladen 1988 (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 294).
- Mirbt, Quellen = Carl Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, 4., verbesserte u. wesentlich vermehrte Aufl., Tübingen 1924.
- Missale Romanum = Missale Romanum. Editio princeps (1570), hg. v. Manlio Sodi und Achille Maria Triacca, Vatikan 1998 (Monumenta liturgica concilii Tridentini 2).
- Möhring, Weltkaiser = Hannes Möhring, Der Weltkaiser der Endzeit. Entstehung, Wandel und Wirkung einer tausendjährigen Weissagung, Stuttgart 2000 (Mittelalter-Forschungen 3).
- Molitor, Erzbistum Köln = Hansgeorg Molitor, Das Erzbistum Köln im Zeitalter der Glaubenskämpfe: 1515–1688. (Geschichte des Erzbistums Köln, hg. v. Norbert Trippen u. a., Bd. 3). Köln 2008.
- Müller, Dogmatik = Gerhard Ludwig Müller, Katholische Dogmatik. Für Studium und Praxis der Theologie. 7. Auflage. Freiburg, Basel, Wien 2007.
- Müller, Ordinarium Missae = Karl Ferdinand Müller, Das ordinarium Missae, in: Leiturgia II, 1–45.
- Niemann, Grafen von Mansfeld = Ludwig Ferdinand Niemann, Geschichte der Grafen von Mansfeld, Aschersleben 1834.
- Niermeyer, Mediae latinitatis lexicon minus = Jan Frederik Niermeyer/Co van de Kieft, Mediae latinitatis lexicon minus. Lexique latin médiéval – Medieval Latin Dictionary – Mittel-lateinisches Wörterbuch, 2 Bde., 2., überarb. Aufl. Darmstadt 2002.
- Nischan, Interimskrise = Bodo Nischan, Die Interimskrise in Brandenburg, in: Schorn-Schütte, Interim, 255–273.
- Nörr, Kirche und Konzil = Knut Wolfgang Nörr, Kirche und Konzil bei Nicolaus de Tudeschis (Panormitanus), Köln/Graz 1964 (FKRG 4).
- Oberdeutsche Kaufleute = Hermann Kellenbenz, Rolf Walter (Hg.), Oberdeutsche Kaufleute in Sevilla und Cadix 1525–1560. Eine Edition von Notariatsakten aus den dortigen Archiven. Eingeleitet von Rolf Walter. (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 21). Stuttgart 2001.
- Olson, Flacius = Oliver K. Olson, Matthias Flacius and the Survival of Luther's Reform, Wiesbaden 2002 (WARF 20).
- Opitz, Deutsche Poeterey = Martin Opitz, Buch von der Deutschen Poeterey (1624), hg. v. Cornelius Sommer, Stuttgart 1970 (bibliographisch ergänzte Ausgabe 1991).
- Packull, Hutterite Beginnings = Werner O. Packull, Hutterite Beginnings. Communitarian Experiments during the Reformation. Baltimore, London 1995.
- Pallavicino, Concilium = Pietro Sforza Pallavicino, Geschichte des tridentinischen Conciliums. Übersetzt von Theodor Friedrich Klitsche. 1. Band. Augsburg 1835.
- Patzig, Die aristotelische Syllogistik = Günther Patzig, Die aristotelische Syllogistik. Logisch-philologische Untersuchungen über das Buch A der „Ersten Analytiken“. Göttingen 1959.
- Paulus, Luthers Lebensende = Nikolaus Paulus, Luthers Lebensende. Eine kritische Untersuchung, Freiburg 1898 (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes 1).

- Pauser, Quellenkunde = Josef Pauser u. a. (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie. Ein exemplarisches Handbuch. Wien u. a. 2004.
- Peters, Kommentar 4 = Albrecht Peters, Kommentar zu Luthers Katechismen. Bd. 4: Die Taufe. Das Abendmahl, hrsg. von Gottfried Seebaß, Göttingen 1993.
- Peters, Kommentar 5 = Albrecht Peters, Kommentar zu Luthers Katechismen. Bd. 5: Die Beichte. Die Haustafel. Das Traubüchlein. Das Taufbüchlein. Mit Beiträgen von Frieder Schulz und Rudolf Keller, hrsg. von Gottfried Seebaß, Göttingen 1994.
- Peters, Der Macht des Kaisers widerstehen = Christian Peters, Der Macht des Kaisers widerstehen. Die süddeutschen Theologen und das Augsburger Interim, in: Politik und Bekenntnis, 65–81.
- Petri, Heinrich der Jüngere = Franz Petri, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel. Ein niederdeutscher Territorialfürst im Zeitalter Luthers und Karls V., in: ARG 72 (1981), 122–158.
- PKMS 1 = Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, Bd. 1: Bis zum Ende des Jahres 1543, hg. v. Erich Brandenburg, Leipzig 1900 (SSKG 4), ND Berlin (Ost) 1982.
- PKMS 4 = Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, Bd. 4: 26. Mai 1548 – 8. Januar 1551, hg. v. der Historischen Kommission der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, bearb. v. Johannes Herrmann u. Günther Wartenberg, Berlin 1992 (ASAW.PH 72).
- PKS = Verein für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen e.V. (Hg.), Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen. 6 Bd. (A–P), Leipzig 2003–2007.
- Pohlig = Matthias Pohlig, Zwischen Gelehrsamkeit und konfessioneller Identitätsstiftung. Luthersche Kirchen- und Universalgeschichtsschreibung 1546–1617, Tübingen 2007 (SuR NR 37)
- Politik und Bekenntnis = Irene Dingel, Günter Wartenberg (Hgg.), Politik und Bekenntnis. Die Reaktionen auf das Interim 1548, Leipzig 2006 (LStRLO 8).
- Poschmann, Ablass = Bernhard Poschmann, Der Ablass im Licht der Bussgeschichte, Bonn 1948 (Theoph. 4).
- Postel, Hansestädte = Rainer Postel, Die Hansestädte und das Interim, in: Schorn-Schütte, Interim, 192–204.
- Preger, Flacius = Wilhelm Preger, Matthias Flacius Illyricus und seine Zeit, 2 Bde. Erlangen 1859–1861 (ND Hildesheim, Nieuwkoop 1964).
- Press, Restitution = Volker Press, Die württembergische Restitution von 1534 – reichspolitische Voraussetzungen und Konsequenzen, in: BWKG 87 (1987), 44–71.
- Press, Epochenjahr = Volker Press, Ein Epochenjahr der württembergischen Geschichte. Restitution und Reformation, in: ZWLG 47 (1988), 203–234.
- Press, Franz von Sickingen = Volker Press: Franz von Sickingen, Wortführer des Adels, Vorkämpfer der Reformation und Freund Huttens, in: Katalog Schlüchtern 1988, 293–305.
- Prodi, Gerechtigkeit = Paolo Prodi, Eine Geschichte der Gerechtigkeit. Vom Recht Gottes zum modernen Rechtsstaat. München 2003.
- Rabe, Deutsche Geschichte 1500–1600 = Horst Rabe, Deutsche Geschichte 1500–1600. Das Jahrhundert der Glaubensspaltung, München 1991.
- Rabe, Entstehung des Augsburger Interims = Horst Rabe, Zur Entstehung des Augsburger Interims 1547/48, in: ARG 94 (2003), 6–104.
- Rabe, Reichsbund und Interim = Horst Rabe, Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/1548, Köln / Wien 1971.
- Rabe, Interimspolitik Karls V. = Horst Rabe, Zur Interimspolitik Karls V., in: Schorn-Schütte, 127–146.
- Rabus, Bekenner und Martyrer = Ludwig Rabus, Historien der heiligen auserwählten Gotteszeugen, Bekenner und Martyrer, 8 Teile, 1552–1558.
- Ranke, Reformation = Leopold von Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Berlin 1839–1847 (ND: Köln 1957).

- RDL² = Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte, begründet von Paul Merker und Wolfgang Stammeler, 2. Auflage, Berlin/New York 1958–1988.
- Reformation in Sachsen = Das Jahrhundert der Reformation in Sachsen. Festgabe zum 450jährigen Bestehen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, hg. v. Helmar Junghans, Berlin 1989.
- Regensburg 1541, Teil I = Klaus Ganzer/Karl-Heinz zur Mühlen (Hgg.), Akten der deutschen Reichsreligionsgespräche im 16. Jahrhundert. Dritter Band: Das Regensburger Religionsgespräch (1541). I. Teilband, Göttingen 2007.
- Reichert, Amsdorff = Ernst Otto Reichert, Amsdorff und das Interim. Erstausgabe seiner Schriften zum Interim mit Kommentar und historischer Einleitung, Halle a. d. S. 1955 (masch. Diss.).
- Rein, Chancery of God = Nathan Rein, The Chancery of God. Protestant Print, Polemic and Propaganda against the Empire, Magdeburg 1546–1551, Aldershot / Burlington, VT 2008 (St. Andrews Studies in Reformation History).
- Reinhardt, Hauptwerke = Volker Reinhardt (Hg.), Hauptwerke der Geschichtsschreibung, Stuttgart 1997.
- Reske, Buchdrucker = Christoph Reske, Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet. Auf der Grundlage des gleichnamigen Werkes von Josef Benzing, Wiesbaden 2007 (BBBW 51).
- Richter, Schriften Georg Witzels = Georg Richter, Die Schriften Georg Witzels bibliographisch bearbeitet. Nebst einigen bisher ungedruckten Reformationsgutachten und Briefen Witzels. Fulda 1913 (ND Niewkoop 1963).
- Richter, Schlaraffenland = Dieter Richter, Schlaraffenland. Geschichte einer populären Phantasie. Köln 1984.
- Richter, Gesetz und Heil = Matthias Richter, Gesetz und Heil. Eine Untersuchung zur Vorgeschichte und zum Verlauf des sogenannten Zweiten Antinomistischen Streits, Göttingen 1996 (FKDG 67).
- Ritschl, Dogmengeschichte = Otto Ritschl, Dogmengeschichte des Protestantismus, Leipzig / Göttingen 1908–1927.
- Rituale Romanum = Rituale Romanum. Editio princeps (1614), hg. v. Manlio Sodi und Juan Javier Flores Arcas, Vatikan 2004 (Monumenta liturgica concilii Tridentini 5).
- Roth, Verhaftung und Prozeß = Fr. Roth: Zur Verhaftung und zu dem Prozeß des Dr. Rotae Alfonso Diaz 1546, in: ARG 7 (1909/10), 413–438.
- Rupprich, Vom späten Mittelalter bis zum Barock = Hans Rupprich, Vom späten Mittelalter bis zum Barock, in: Helmut de Boor / Richard Newald (Hgg.), Geschichte der deutschen Literatur. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. 4. Band, 2. Teil, Das Zeitalter der Reformation 1520–1570. München 1973.
- Sachs Werke = Hans Sachs, Werke in der Reihenfolge ihrer Entstehung. Band 1. Von den Anfängen bis 1547, hg. v. Wolfgang F. Michael u. Roger A. Crockett, Bern u. a. 1996.
- Schäfer, Altenburg = Wilhelm Schäfer, Beiträge und Curiosa zur Geschichte des Colloquiums zu Altenburg, vom 21. Oktober 1568 bis zum 9. März 1569, in: ders., Sachsen-Chronik für Vergangenheit und Gegenwart 1 (1854), 78–86.
- Schäfer, Luther als Kirchenhistoriker = Ernst Schäfer, Luther als Kirchenhistoriker. Ein Beitrag zur Geschichte der Wissenschaft, Gütersloh 1897.
- Scheible, Carlowitz = Heinz Scheible, Melanchthons Brief an Carlowitz, in: ARG 57 (1966), 102–130; wieder in: Heinz Scheible, Melanchthon und die Reformation. Forschungsbeiträge, hg. v. Gerhard May u. Rolf Decot, Mainz 1996 (VIEG Beiheft 41), 304–332.
- Scheible, Frau Luther = Heinz Scheible, Melanchthon und Frau Luther, in: LuJ 68 (2001), 93–114.
- Scheible, Melanchthon = Heinz Scheible, Melanchthon. Eine Biographie, München 1997.
- Scheible, Rechtfertigung = Heinz Scheible, Melanchthon und Osiander über die Rechtfertigung, in: Irene Dingel / Volker Leppin / Christoph Strom (Hg.), Reformation und Recht. FG für Gottfried Seebaß zum 65. Geburtstag, Gütersloh 2002, 161–175.
- Scheible, Widerstandsrecht = Heinz Scheible, Das Widerstandsrecht als Problem der deutschen Protestanten 1523–1546, Gütersloh 1969, (TKTG 10).

- Schindling, Ziegler, Territorien VI = Anton Schindling / Walter Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 6: Nachträge, Münster 1996, (KLK 56).
- Schmidt, Geschichte des Alten Reiches = Georg Schmidt, Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806, München 1999.
- Schmidt, Libertät = Georg Schmidt: „Teutsche Libertät“ oder „Hispanische Servitut“. Deutungsstrategien im Kampf um den evangelischen Glauben und die Reichsverfassung. (1546–1552), in: Schorn-Schütte, Interim, 166–191.
- Schmidt, Illustration der Lutherbibel = Philipp Schmidt, Die Illustration der Lutherbibel 1522–1700. Ein Stück abendländische Kultur- und Kirchengeschichte, Basel (1962) 1977.
- Schmidt, Menius = Gustav Lebrecht Schmidt, Justus Menius, der Reformator Thüringens, Gotha 1867 (2 Bde., ND Nieuwkoop 1968).
- Schmidt, Das heilige Blut = K. Schmidt, Das heilige Blut von Sternberg. Halle/S. 1892.
- Schnabel, Quellen = Franz Schnabel, Deutschlands geschichtliche Quellen und Darstellungen in der Neuzeit. Erster Teil: Das Zeitalter der Reformation 1500–1550. Leipzig und Berlin 1931 (unveränderter ND Darmstadt 1972, im Anhang Rezension von Rudolf Stadelmann).
- Schneider, Ius reformandi = Bernd Christian Schneider, Ius Reformandi. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Tübingen 2001 (JusEcc 68).
- Schneider-Ludorff, Reformator = Gury Schneider-Ludorff, Der fürstliche Reformator. Theologische Aspekte im Wirken Philipps von Hessen von der Homberger Synode bis zum Interim. (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 20) Leipzig 2006.
- Scholz, Christoph Türk = Michael Scholz, Christoph Türk – Gelehrter Rat und magdeburgischer Kanzler im Zeitalter der Reformation, in: BDLG 133 (1997), 199–217.
- Scholz, Türk = Michael Scholz, Der magdeburgische Kanzler Christoph Türk (1497–1546), in: Werner Freitag (Hg.), Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter, Köln u. a. 2002, 227–240.
- Schönherr, Schweyger's Chronik der Stadt Hall = David Schönherr (Hg.): Franz Schweyger's Chronik der Stadt Hall [Tirol] 1303–1572, Innsbruck 1867 (Tirolische Geschichtsquellen 1).
- Schorn-Schütte, Interim = Luise Schorn-Schütte (Hg.), Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt. (SVRG 203). Heidelberg 2005.
- Schott = Der große Sonntags-Schott für die Lesejahre A–B–C. Originaltexte der deutschsprachigen Altarausgabe des Meßbuchs und des Lektionars ergänzt mit den lateinischen Texten des Missale Romanum. Mit Einführungen herausgegeben von den Benediktinern der Erzabtei Beuron, Freiburg u. a. 1975.
- Schottenloher, Gessler = Karl Schottenloher, Der Augsburger Winkeldrucker Hans Gessler. Ein Beitrag zur Schwenckfeld-Bibliographie, in: GutJb 14 (1939), 233–242.
- Schottenloher/Binkowski, Flugblatt und Zeitung = Karl Schottenloher, Flugblatt und Zeitung. Ein Wegweiser durch das gedruckte Tagesschrifttum. Band I: Von den Anfängen bis zum Jahre 1848. Neu hg., eingeleitet und ergänzt von Johannes Binkowski, München 1985 (Bibliothek für Kunst- und Antiquitätenfreunde XXI).
- Schuessler, Panormitanus = Hermann Schuessler, The Canonist »Panormitanus« and the Problem of Scriptural Authority. Scripture and Church in the Middle Ages, in: CTM 38 (1967), 234–241.
- Schultz, Schwenckfeld = Selina Gerhard Schultz, Caspar Schwenckfeld von Ossig (1489–1561), with introduction Peter C. Erb, 4. Auflage Pennsburg 1977.
- Schultze, Tagebuch = Victor Schultze (Hg.): Das Tagebuch des Grafen Wolrad II. zu Waldeck zum Regensburger Religionsgespräch 1546, in: ARG 7 (1909/10), 135–184, 294–347.
- Schulz, Parteien = Hans Schulz, Die Frage des Interim und die Parteien des Augsburger Reichstags 1548. Der Bericht eines Zeitgenossen, in: ZBKG 54 (1985), 45–54.
- Schulze, Reich und Türkengefahr = Winfried Schulze, Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert. Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung. München 1978.

- Schwarz Lausten, Reformation in Dänemark = Martin Schwarz Lausten, Die Reformation in Dänemark, Gütersloh 2008 (SVRG 208).
- Schwarz Lausten, Religion og Politik = Martin Schwarz Lausten, Religion og Politik. Studier i Christian III's forhold til det tyske rige i tiden 1544–1559. Mit einer Zusammenfassung in deutscher Sprache, København 1977.
- Seebaß, An sint persequendi haeretici? = Gottfried Seebaß, An sint persequendi haeretici? Die Stellung des Johannes Brenz zur Verfolgung und Bestrafung der Täufer, in: ders., Die Reformation und ihre Außenseiter. Gesammelte Vorträge und Aufsätze, hg. v. Irene Dingel, Göttingen 1997, 283–335.
- Seebaß, Bibliographica Osiandrica = Gottfried Seebaß, Bibliographia Osiandrica. Bibliographie der gedruckten Schriften Andreas Osianders d. Ä. (1496–1552), Nieuwkoop 1971.
- Seegrün, Schleswig-Holstein = Wolfgang Seegrün, Schleswig-Holstein, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 2: Der Nordosten, hg. v. Anton Schindling und Walter Ziegler, Münster 1990 (KLK 50), 140–164.
- Seidel, Greff = Andrea Seidel, Joachim Greff. Dramatiker im Dienste der Reformation, in: Werner Freitag (Hg.), Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im Zeitalter der Reformation, Köln 2004, 11–31.
- Seidel, Grafen von Mansfeld = Renate Seidel, Die Grafen von Mansfeld. Geschichte und Geschichten eines deutschen Adelsgeschlechts. Egelsbach u. a. 1998.
- Simon, Bayreuthisches Pfarrerbuch = Matthias Simon, Bayreuthisches Pfarrerbuch: die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit des Fürstentums Kulmbach-Bayreuth (1528/29–1810), München 1930 (EKGB 12).
- Sleumer = Albert Sleumer (Hg.), Kirchenlateinisches Wörterbuch. Ausführliches Wörterverzeichnis zum Römischen Missale, Breviarium, Rituale, Graduale, Pontificale, Caeremoniale, Martyrologium, sowie zur Vulgata und zum Codex juris canonici; desgleichen zu den Proprien der Bistümer Deutschlands, Österreichs, Ungarns, Luxemburgs, der Schweiz und zahlreicher kirchlicher Orden und Kongregationen. Zweite, sehr vermehrte Auflage des "Liturgischen Lexikons" unter umfassendster Mitarbeit von Benefiziat Joseph Schmid, Limburg 1926.
- Smolinsky, Kontroverstheologen = Heribert Smolinsky, Altgläubige Kontroverstheologen und das Interim, in: Politik und Bekenntnis, 51–64.
- Souter, Pelagius's expositions = Alexander Souter, Pelagius's expositions of thirteen epistles of St. Paul. Introduction, Oxford 1922 (TaS 9).
- SPB II = Reinhold Grünberg, Sächsisches Pfarrerbuch. Die Parochien und Pfarrer der Ev.-luth. Landeskirche Sachsens (1539–1939). Bd. 2: Die Pfarrer der ev.-luth. Landeskirche Sachsens (1539–1939), Freiberg/Sachsen 1940.
- Spieker, Beiträge = Christian Wilhelm Spieker, Beiträge zur Geschichte des Augsburger Interims. Meistentheils aus dem Königl. geheimen Staats- und Kabinets-Archiv zu Berlin, in: ZHTh 21 (1851), 381.
- Stadtchronik Magdeburg II = Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg, Zweiter Band, (Leipzig 1899) Göttingen 1962 (CDtS 27).
- Stählin, Geschichte des christlichen Gottesdienstes = Rudolf Stählin, Die Geschichte des christlichen Gottesdienstes von der Urkirche bis zur Gegenwart, in: Liturgia I, 2–80.
- Steglich, Reichstürkenhilfe = Wolfgang Steglich, Die Reichstürkenhilfe in der Zeit Karls V., in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 11 (1972), 7–55.
- Steinhauer, Erasmus Alberus = Burkhard Steinhauer, Erasmus Alberus. Ein treuer Weggefährte Martin Luthers. Biographie des Wetterauer Reformators Erasmus Alberus (um 1550–1553), Nidda 1995 (Niddaer Geschichtsblätter 3).
- Streitkultur = Uwe Baumann, Arnold Becker, Astrid Steiner-Weber (Hg.), Streitkultur. Okzidentale Traditionen des Streitens in Literatur, Geschichte und Kunst, Bonn 2008.
- Struve = Burcard Gotthelf Struvens Ausführlicher Bericht Von der Pfälztischen Kirchen-Historie. In sich fassend die verschiedenen Religions-Veränderungen und den Kirchen-Staat in der Chur-Pfalz und andern Pfälztischen Landen, Vom Beginn der Reformation an, biß auf gegenwärtige Zeiten ..., Frankfurt 1721.

- Stupperich, Osiander in Preußen = Martin Stupperich, Osiander in Preussen 1549–1552, Berlin / New York 1973 (AKG 44).
- Telschow/Reiter = Jürgen Telschow / Elisabeth Reiter, Die evangelischen Pfarrer von Frankfurt am Main, Frankfurt/M. 1980 (SRRVF 6).
- TPMA = Thesaurus Proverbiorum Medii Aevi. Hg. v. Kuratorium Singer der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften, Berlin u. a. 1995–2002.
- Treu, Luther in Wittenberg = Martin Treu: Martin Luther in Wittenberg. Ein biografischer Rundgang. Wittenberg 2003.
- Trusen, Reform und Einheit = Winfried Trusen, Um die Reform und Einheit der Kirche. Zum Leben und Werk Georg Witzels. Münster 1957.
- Tschackert, Kirchenlehre = Paul Tschackert, Die Entstehung der lutherischen und der reformierten Kirchenlehre samt ihren innerprotestantischen Gegensätzen, Göttingen 1910 (ND 1979).
- Uckeley, Selbstbiographie = Alfred Uckeley, Die Selbstbiographie des Melsunger Pfarrers Johannes Lening aus Butzbach vom Jahre 1564, in: BHKG 12 (1941) [Festschrift Wilhelm Diehl], 93–104.
- Uhland, Volkslieder I = Alte hoch- und niederdeutsche Volkslieder mit Abhandlung und Anmerkungen herausgegeben von Ludwig Uhland. Mit Einleitung von Hermann Fischer. Erster Band: Liedersammlung Buch 1–5. Nachträge. Quellen. Liederanfänge, Stuttgart und Berlin o. J.
- Unglaube, Haus Hachborn = Peter Unglaube, Das Haus Hachborn. Ein verschwundenes Schloss im Marburger Land, in: ZVHG 106 (2001), 59–85.
- Vogel, Religionsgespräch 1546 = Lothar Vogel, Das zweite Regensburger Religionsgespräch von 1546. Politik und Theologie zwischen Konsensdruck und Selbstbehauptung, Gütersloh 2009 (QFRG 82).
- Voit, Gallus und das Interim = Hartmut Voit, Nikolaus Gallus und das Interim. Eine anonyme Druckschrift aus dem Jahr 1548, in: ARG 65 (1974), 277–285.
- Voit, Nikolaus Gallus = Hartmut Voit, Nikolaus Gallus. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte der nachlutherischen Zeit, Neustadt a.d. Aisch 1977 (EKGB 54).
- Vollmer, Mythologie = Wilhelm Vollmer, Wörterbuch der Mythologie aller Völker. Neu bearbeitet von W. Binder. Mit einer Einleitung in die mythologische Wissenschaft von Johannes Minckwitz, 3. Auflage Stuttgart 1874 (ND Leipzig 2002).
- Volz, Urkunden = Hans Volz (Hg.), Urkunden und Aktenstücke zu Martin Luthers Schmalkadischen Artikeln (1536–1574), Berlin 1957.
- Wackernagel = Philipp Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied. Von der ältesten Zeit bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts, mit Berücksichtigung der deutschen kirchlichen Liederdichtung im weiteren Sinne und der lateinischen von Hilarius bis Georg Friedrich Fabricius und Wolfgang Ammonius. 5 Bd., Leipzig 1864–1877 (ND Hildesheim 1990²).
- Wagner, Leuchtenberg 4 = Illuminatus Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg. Urkundlich bearbeitet. Bd. 4: Neuer Aufstieg 1487–1567, Kallmünz/Oberpfalz 1953.
- Wander = Karl Friedrich Wilhelm Wander, Deutsches Sprichwörter-Lexikon. Ein Hausschatz für das deutsche Volk, 5 Bde., Leipzig 1867–1880 (ND Darmstadt 2007).
- Wartenberg, Augsburger Bekenntnis und Leipziger Landtagsvorlage = Günther Wartenberg, Das Augsburger Interim und die Leipziger Landtagsvorlage zum Interim, in: Politik und Bekenntnis, 15–32.
- Wartenberg, Bergbau = Günther Wartenberg, Die Mansfelder Grafen und der Bergbau, in: Knappe, Luther und der Bergbau, 29–41.
- Wartenberg, Entstehung der sächsischen Landeskirche = Günther Wartenberg, Die Entstehung der sächsischen Landeskirche von 1539 bis 1559, in: Reformation in Sachsen, 67–90.
- Wartenberg, Innerwettinisches Verhältnis = Günther Wartenberg, Das innerwettinische Verhältnis zwischen 1547 und 1553, in: Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst, 155–167.
- Wartenberg, Interim in Mitteldeutschland = Günther Wartenberg, Zwischen Kaiser, Konfession und Landesherrschaft. Das Interim in Mitteldeutschland, in: Schorn-Schütte, Interim, 233–254.
- Wartenberg, Kirchen- und Religionspolitik = Günter Wartenberg, Die albertinische Kirchen- und Religionspolitik unter Moritz von Sachsen, in: Blaschke, Moritz von Sachsen, 163–172.

- Wartenberg, Landesherrschaft und Reformation = Günther Wartenberg, Landesherrschaft und Reformation. Moritz von Sachsen und die albertinische Kirchenpolitik bis 1546, Gütersloh 1988 (QFRG 55).
- Wartenberg, Mansfeld = Günther Wartenberg, Mansfeld, in: Schindling, Ziegler, Territorien VI, 78–91.
- Wartenberg, Melanchthon und die Interimspolitik = Günther Wartenberg, Philipp Melanchthon und die sächsisch-albertinische Interimspolitik, in: Wittenberger Reformation und territoriale Politik, 87–103.
- Wartenberg, Städtische Theologen = Roxane Wartenberg, Städtische Theologen und das Interim. Johannes Äpinus in Hamburg, in: Politik und Bekenntnis, 97–109.
- Waschbüsch, Alter Melanchthon = Andreas Waschbüsch, Alter Melanchthon. Muster theologischer Autoritätsstiftung bei Matthias Flacius Illyricus, Göttingen 2008 (FKDG 96).
- Waserzieher = Ernst Waserzieher, Woher? Ableitendes Wörterbuch der deutschen Sprache, Bonn ¹³1952.
- Wehking, Inschriften = Sabine Wehking (Bearb.), Die Inschriften der Stadt Braunschweig von 1529 bis 1671, Wiesbaden 2001.
- Weinert, Mainzer Domliturgie = Franz-Rudolf Weinert, Mainzer Domliturgie zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Der Liber Ordinarius der Mainzer Domkirche, Tübingen, Basel 2008.
- Weismann, Johannes Brenz = Christoph Weismann, Johannes Brenz und die Reformation in Schwäbisch Hall, in: Siegfried Hermle (Hg.), Reformationsgeschichte Württembergs in Porträts, Holzgerlingen 1999, 51–71.
- Weismann, Katechismen I = Christoph Weismann, Die Katechismen des Johannes Brenz. Bd. 1: Die Entstehungs-, Text- und Wirkungsgeschichte, Berlin/New York 1990 (SuR 21).
- Weller, Lieder = Emil Weller, Die Lieder gegen das Interim, in: Ser. 23 (1862), 289–297.
- Weng, Ausstrahlung Melanchthons = Gerhard Weng, Philipp Melanchthons Ausstrahlung auf Dithmarschen, in: Dithmarschen. Landeskunde, Kultur, Natur, Jg. 1998, Heft 1 (März), 2–27.
- Wengert, Philoneikos = Timothy J. Wengert. "Not by Nature Philoneikos". Philip Melanchthon's Initial Reactions to the Augsburg Interim. In: Politik und Bekenntnis, 33–49.
- Wenz, Theologie der Bekenntnisschriften 1 = Gunther Wenz, Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Eine historische und systematische Einführung in das Konkordienbuch, Band 1, Berlin, New York 1996.
- Wilde, Burg Schellenberg = Manfred Wilde, Von der Burg Schellenberg zur Augustusburg, in: Schellenberg – Augustusburg. Beiträge zur 800-jährigen Geschichte, hg. von der Stadt Augustusburg im Erzgebirge. Augustusburg 2006.
- Wille, Restitution = Jakob Wille, Philipp der Großmütige und die Restitution Ulrichs von Württemberg 1526–1535. Tübingen 1882.
- Winkle, Blutwunder = Stefan Winkle, Das Blutwunder als mikrobiologisches und massenpsychologisches Phänomen. Beitrag zur Geschichte des Bacterium prodigiosum (*Serratia marcescens*) und zur Phänomenologie der Intoleranz, in: Das Medizinische Laboratorium 7 (1983), Nr. 9, Seite A+B 143–149.
- Wittenberger Reformation und territoriale Politik = Günther Wartenberg, Wittenberger Reformation und territoriale Politik. Ausgewählte Aufsätze, Leipzig 2003 (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 11).
- Wolf, Goldene Bulle = Armin Wolf, Die Goldene Bulle und die Kurfürsten, in: Bernd Heidenreich / Frank-Lothar Kroll (Hgg.), Wahl und Krönung, Frankfurt am Main 2006, 57–77.
- Wolgast, Formula Reformationis = Eike Wolgast, Die Formula reformationis, in: Schorn-Schütte, Interim, 342–365.
- Wolgast, Streit = Eike Wolgast, Der Streit um die Werke Luthers im 16. Jahrhundert, in: ARG 59 (1968), 177–202.
- Wolgast, Wittenberger Luther-Ausgabe = Eike Wolgast, Die Wittenberger Luther-Ausgabe. Zur Überlieferungsgeschichte der Werke Luthers im 16. Jahrhundert, Nieuwkoop 1971.
- Wolgast Konzil = Eike Wolgast, Johann Friedrich von Sachsen und das Konzil, in: Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst, 281–294.

- Worms 1540, Teil I+II = Klaus Ganzer/Karl-Heinz zur Mühlen (Hgg.), Akten der deutschen Reichsreligionsgespräche im 16. Jahrhundert. Zweiter Band: Das Wormser Religionsgespräch (1540/41). 2 Teilbände, Göttingen 2002.
- Wriedt, Schrift und Tradition = Markus Wriedt, Schrift und Tradition. Die Bedeutung des Rückbezugs auf die altkirchlichen Autoritäten in Philipp Melanchthons Schriften zum Verständnis des Abendmahls, in: Günther Frank u. a. (Hg.), Die Patristik in der Frühen Neuzeit. Die Relektüre der Kirchenväter in den Wissenschaften des 15. bis 18. Jahrhunderts, Stuttgart-Bad Cannstatt 2006 (Melanchthon-Schriften der Stadt Bretten 10), 145–168.
- Wysk, Gestalt des Soldaten = Hans Wysk, Die Gestalt des Soldaten in der griechisch-römischen Komödie. Gießen 1921.
- Zimmermann, Papsttum im Mittelalter = Harald Zimmermann, Das Papsttum im Mittelalter. Eine Papstgeschichte im Spiegel der Historiographie. Mit einem Verzeichnis der Päpste vom 4. bis zum 15. Jahrhundert. Stuttgart 1981.

Personenregister

Das Personenregister berücksichtigt nicht die Autoren wissenschaftlicher Sekundärliteratur. Ebenfalls nicht enthalten sind die Namen biblischer Personen. Kursive Ziffern bezeichnen Seiten mit Personennamen, die nur im Anmerkungstext enthalten sind.

- Adolf von Anhalt-Zerbst, Bischof von Merseburg (reg. 1514–1526) 798
- Adolf von Schauenburg, Erzbischof und Kurfürst von Köln (reg. 1547–1556) 645
- Aegilius 846
- Aepin, Johannes (1499–1553) 15f, 47f, 267, 277–279, 315, 324, 410, 425, 435, 463, 466f, 484, 487, 493, 517f, 965–967, 968
- Aerianer 862
- Aerius (um 300 – nach 375) 833
- Aesop (um 600 v. Chr.) 168, 233
- Aesticampianus, Johannes Rhagius (um 1457 – 1520) 698
- Agnes von Hessen, Kurfürstin von Sachsen (1527–1555) 612
- Agricola, Johannes (1494–1566) 20, 22, 43, 92, 108, 152, 175, 243f, 267, 292, 315, 559, 562f, 574f, 577–579, 581f, 584, 587, 589, 599, 602, 626f, 628, 700, 704, 706f, 743, 745–748, 750, 755, 762, 763–769, 795, 879, 881f, 884, 887, 888, 889, 891, 898, 904f, 907, 909, 973
- Alba → Fernando Alvarez de Toledo y Pimentel
- Alber, Erasmus (um 1500 – 1553) 16, 29, 162f, 371, 517, 552–554, 572, 609, 614, 627, 632, 672, 675, 710, 732, 747, 764, 874f, 881f, 888, 930, 939, 941, 959
- Albertus Magnus (um 1200 – 1280) 359
- Albrecht der Beherzte, Herzog von Sachsen (1443–1500) 642
- Albrecht I. von Brandenburg-Ansbach, Herzog von Preußen (1490–1568, reg. 1525–1568) 26, 28, 247, 665
- Albrecht, Erzbischof und Kurfürst von Mainz, (1490–1545, reg. 1514–1545) 108, 138, 160, 162, 603, 632, 719, 785
- Albrecht VII., Graf von Mansfeld-Hinterort (1480–1560, reg. 1486–1560) 202, 637, 663, 715–717, 719
- Albrecht Alkibiades, Markgraf von Brandenburg-Kulmbach (1522–1557, reg. 1541–1557) 242, 243, 605, 617, 618
- Alexander I., Bischof von Rom († um 116) 536
- Alexander III., Bischof von Rom (reg. 1159–1181) 396, 783
- Alexander VI., Bischof von Rom (reg. 1492–1503) 601
- Alexander von Hales (um 1185 – 1245) 408
- Ambrosiaster 306
- Ambrosius von Mailand (333/4 – 397) 221, 340, 353, 366, 369, 433, 454f, 544, 584, 600, 758f, 848
- Amsdorf, Nikolaus von (1483–1565) 15f, 19f, 43, 49, 119, 175, 184, 200, 205, 207–210, 214, 222, 232, 518, 603, 612, 616, 645, 699, 747, 775, 800
- Anastasius Sinaita (um 610 – nach 701) 349
- Andreae, Jakob (1528–1590) 29, 30
- Anna von Dänemark, Kurfürstin von Sachsen (1532–1585) 31, 484, 635
- Anselm von Canterbury (1033–1109) 408, 825
- Antinomer 21, 315
- Antiochus III. der Große, Seleukidenherrscher (reg. 223–187) 672
- Antiochus IV. Epiphanes, Seleukidenherrscher (reg. 175–164) 163, 597, 598, 672
- Aquila, Caspar (1488–1560) 184, 201, 764, 800
- Arianer 430, 863
- Aristoteles (384–322 v. Chr.) 161, 843
- Arius (um 280 – 336) 147, 833
- Arminius, Cheruskerfürst 637, 957, 960, 962
- Arnobius d. J. († nach 455) 221
- Ascherham, Gabriel († 1545) 820
- Askew, Anne († 1546) 673
- Athanasius (299–373) 221, 333, 572, 672, 861
- August, Kurfürst von Sachsen (1526–1586, reg. 1553–1586) 6, 31, 484, 635, 745
- Augustin (354–430) 72, 166, 221, 260, 312, 345, 348f, 352, 355, 356, 357, 363, 383, 409, 415, 420, 425, 427–430, 432, 436, 437, 443, 447, 450–452, 454–456, 461–463, 509, 523f, 528, 530, 532f, 536, 537f, 541, 600, 817, 831f, 847, 852, 861–864, 865, 867

- Aurifaber, Johannes (1519–1575) 202
 Bapst, Valentin d. Ä. († um 1556) 640
 Balhorn, Johann d. Ä. (um 1500 – 1573) 56
 Basilius von Caesarea (329/30–379) 584, 848
 Bauerschmidt, Johannes (1526 – nach 1580) 874f, 877, 897, 904
 Baumann, Hans, aus Rothenburg o.T. 640
 Baumgartner, Hieronymus (1498–1565) 200
 Beck, Balthasar, Drucker († um 1551) 256
 Beda Venerabilis (672–735) 825
 Behem, Franz, Drucker (1500–1582) 14
 Bellarmin, Robert (1542–1621) 326
 Benedikt, Paul 764
 Benedikt XII., Bischof von Rom (reg. 1334–1342) 456
 Berengar von Tours (um 1000 – 1088) 377
 Besold, Hieronymus (1522–1562) 244
 Beza, Theodor (1519–1605) 29, 30
 Bibliander, Theodor (1505–1564) 29
 Bilney, Thomas († 1531) 673
 Bonaventura (um 1217 – 1274) 363, 365
 Bonifatius VIII., Bischof von Rom (reg. 1294–1303) 786
 Bonnus, Hermann (1504–1548) 277
 Bora, Katharina von (1499–1552) 200, 656, 686, 699
 Brant, Sebastian (1457/58–1521) 638
 Brenz, Johannes (1499–1570) 15, 29, 241–243, 245, 248f, 256, 261, 268, 517, 628, 646, 661, 838, 891, 952
 Brück, Georg d. J., sächsischer Rat († 1557) 24
 Brück, Simon (um 1480 – 1523) 47
 Bucer, Martin (1491–1551) 246, 268, 645, 688, 766, 837, 838
 Buchholzer, Georg (um 1503 – 1566) 602, 769
 Bugenhagen, Hanna († 1527) 47
 Bugenhagen, Johannes d. Ä. (1484–1558) 7, 14, 19, 43, 46–49, 119, 176, 279, 483, 484, 485, 656f, 697, 764, 812, 977
 Bugenhagen, Johannes d. J. (1531/32–1592) 10
 Bullinger, Heinrich (1504–1575) 29, 910
 Busso II. von Alvesleben, Bischof von Havelberg (reg. 1523–1548) 674
 Butze, Georg († 1549) 626, 630, 640, 643f, 651
 Caecilianus von Karthago (1. Hälfte 4. Jahrhundert) 832
 Cajetan, Thomas de Vio (1469–1534) 146
 Calvin, Johannes (1509–1564) 11, 14, 16, 29, 910
 Camerarius, Joachim (1500–1574) 93
 Campanus, Johannes (um 1500 – nach 1574) 671, 798
 Campeggio, Lorenzo, päpstlicher Legat (1474–1539) 603
 Carlowitz, Christoph von, kursächsischer Rat (1507–1578) 44, 79f, 766
 Casimir Markgraf von Brandenburg-Kulmbach (reg. 1515–1527) 877
 Cassiodor (Flavius Magnus Aurelius Cassiodorus, um 485 – um 588) 365, 369
 Castellani, Alberto (um 1450 – nach 1522) 379
 Cato (M. Portius Cato d. Ä., 234–149) 575, 738
 Celsus (2. Jh.) 834
 Cervini, Marcello, Kardinallegat, als Marcellus II. Bischof von Rom († 1555) 924
 Chiericati, Francesco (1479–1539) 782
 Chemnitz, Martin (1522–1586) 27, 30, 100, 148
 Christian II., König von Dänemark (1481–1559, reg. 1513–1523) 483
 Christian III., König von Dänemark (1503–1559, reg. 1534–1559) 47, 277, 483–487, 635, 965f, 968, 969, 970f
 Christoph, Herzog von Württemberg (1515–1568, reg. 1550–1568) 6, 30
 Christoph, Landgraf von Leuchtenberg († 1554) 617, 618
 Chrysogonus 466
 Clemens I., Romanus (1. Jh.) 357, 466
 Clemens V., Bischof von Rom (reg. 1305–1314) 783, 784
 Clemens VII., Bischof von Rom (reg. 1523–1534) 80, 718
 Cletus (Anacletus), Bischof von Rom (2. Hälfte 1. Jh.) 466
 Cochläus, Johannes (1479–1552) 14, 43
 Coelestin, Johann Friedrich († 1578) 9
 Coelius, Michael (1492–1559) 162, 663
 Contarini, Gasparo, Kardinal (1483–1542) 160
 Cornelius, Bischof von Rom (reg. 251–253) 384, 466, 832
 Corvinus, Antonius (1501–1553) 800
 Coverdale, Miles (um 1488 – 1569) 81, 486
 Cranach, Lucas d. Ä. (1472–1553) 152, 890
 Cranmer, Margaret († um 1575) 79
 Cranmer, Thomas, Erzbischof von Canterbury (1489–1556, reg. 1532–1556) 79
 Crell, Paul (1531–1579) 10
 Cruciger, Caspar d. Ä. (1504–1548) 14, 43, 44, 45, 46–49, 176, 279, 612, 764
 Cruciger, Caspar d. J. (1525–1597) 10, 51
 Curaeus, Joachim (1532–1573) 31

- Curtius, Valentin (1493–1567) 484
- Cyprian von Karthago (Thascius Caecilius Cyprianus, nach 200 – 258) 194, 330, 342f, 345, 349, 355, 369, 409, 417, 420f, 424, 427–429, 431, 436, 450f, 454, 466, 538, 543, 832, 844, 861
- Cyrrill von Alexandrien (um 375/80 – 444) 377, 428, 452
- Decius (C. Messius Quintus Traianus Decius), römischer Kaiser (reg. 249–251) 607, 832
- Demophilus, Bischof von Konstantinopel (reg. 370–380, † 386) 835, 843
- Denecker, David, Formschneider 553
- Díaz, Alfonso 688
- Díaz, Juan (um 1510 – 1546) 556, 688
- Dietrich, Veit (1506–1549) 118, 162, 646, 891
- Dietrich II. von Landsberg, Markgraf der Lausitz (reg. 1156–1185) 639
- Diokletian (C. Aurelius Valerius Diocletianus), römischer Kaiser (reg. 284–305) 648, 832
- Ps.-Dionysius Areopagita (um 500) 72, 421, 430, 448–450, 454, 460, 464, 536, 835, 843, 861
- Dionysius Carthusianus (1402/03–1472) 401
- Dominicus Aquinas 773, 775
- Dominicus Loricatus († um 1060) 372
- Dominicus von Preußen († 1460) 601
- Donat (Aelius Donatus, * um 310) 561, 732, 735, 736
- Donatus von Karthago († 355) 832
- Dorothea von Sachsen-Lauenburg-Ratzeburg, Gemahlin Christians III. von Dänemark (1511–1571) 484
- Dryander, Jaime (Enzinas, † 1547) 688
- Durandus de Sancto Portiano (um 1275 – 1334) 226
- Eber, Paul (1511–1569) 7, 10
- Eck, Johannes (1486–1543) 4, 162
- Edelsheim, Margareta von (um 1470 – um 1522) 675
- Edward VI., König von England (1537–1553, reg. 1547–1553) 79–81, 787
- Eitzen, Paul von (1522–1598) 29
- Elisabeth von Dänemark, Kurfürstin von Brandenburg (1485–1555) 698f
- Elisabeth von Österreich, Gemahlin Christians II. von Dänemark († 1526) 483
- Elisabeth von Thüringen (1207–1231) 471
- Emser, Hieronymus (1478–1527) 804, 879, 882
- Enkratiten 393–395
- Epikur (um 341 – um 270 v. Chr.) 108, 144, 593
- Epikuräer 108, 144
- Epiphanius von Salamis (310/20–404) 417, 420, 436, 450, 454
- Epiphanius Scholasticus (Mitte des 6. Jhdt.) 365, 369, 430, 431
- Erasmus von Rotterdam (1466/69–1536) 24, 342f, 349, 523, 627
- Erich II. von Braunschweig-Calenberg (1528–1584, reg. 1540–1584) 605, 637
- Ernst II. von Mansfeld-Vorderort (1479–1531) 719
- Euseb von Caesarea (vor 265 – 339/40) 369, 417f, 430, 444
- Faber Stapulensis, Jacobus (1450/55–1536) 843
- Fabian, Bischof von Rom (reg. 236–250) 384
- Fabricius, Andreas (1528–1577) 21
- Farnese, Ottavio (1524–1586) 655
- Farnese, Pierluigi II. (1503–1547) 655
- Farnrode, Dietrich von 889
- Faustus, Michael 93
- Feige, Johann, hessischer Kanzler (1482–1543) 601
- Ferdinand I., römischer König und Kaiser (1503–1564, reg. 1531/1558–1564) 146, 153, 176, 269, 551–553, 562, 591f, 594f, 596, 605, 611f, 614, 615, 622, 638, 643f, 646, 689, 698, 745, 748, 764, 799
- Fernando Alvarez de Toledo y Pimentel, Herzog von Alba (1507–1582) 640
- Flacianer 11, 26
- Flacius, Matthias (1520–1575) 7, 9, 11, 12, 15–19, 21, 23–26, 28, 29, 44f, 80, 91–93, 97, 101, 111, 119, 127, 135f, 145, 148–150, 152–154, 159, 166, 175f, 278, 554, 673, 699, 732, 746–748, 762f, 769, 800, 905, 907, 945 s. a. Henetus, Lauterwar, Waremundus
- Formosus, Bischof von Rom (reg. 891–896) 783
- Forster, Johannes (1496–1556) 45
- Franz I., König von Frankreich (1494–1547, reg. 1515–1547) 562, 718f, 843
- Frecht, Martin (1494–1556) 268
- Freyhub, Andreas (1558–1576) 10
- Friedrich I. Barbarossa, römisch-deutscher Kaiser (1122–1192, reg. 1152–1190) 783
- Friedrich I., dänischer König (reg. 1523–1533) 483
- Friedrich II., der Weise, Kurfürst von der Pfalz (1482–1556, reg. 1540–1556) 605, 655
- Friedrich III., der Weise, Kurfürst von Sachsen (1463–1525, reg. 1486–1525) 666, 669, 960f

- Friedrich von Brandenburg (1530–1552) 745
- Frith, John († 1533) 673
- Fröschel, Elisabeth 51
- Fröschel, Sebastian (1497–1570) 14, 46, 50, 176
- Frundsberg, Georg von, Landsknechtsführer (1473–1528) 633
- Fuchs, Leonhard (1501–1566) 93
- Gabrieliten 820
- Gall, Petrus, dänischer Geistlicher 487, 969
- Gallus, Nikolaus (1516–1570) 7, 15f, 26, 29, 117–119, 122, 127–129, 268, 554, 646, 747, 952
- Garbitius, Matthias (um 1505 – 1559) 93
- Gaubisch, Urban (1527/30–1612) 397
- Gebhard VII. von Mansfeld-Mittelort (1478–1558) 717, 719, 726, 978
- Gegler, Hans (ngw. 1547–1560) 552, 553
- Gelasius, Bischof von Rom (reg. 492–496) 409, 537
- Gennadius von Marseille (2. Hälfte 5. Jh.) 352
- Georg der Bärtige, Herzog von Sachsen (1471–1539) 51, 152, 610f, 619, 642, 675, 686, 799
- Georg III., Fürst von Anhalt-Dessau (1507–1553) 7, 45, 49, 656, 658, 746, 762f, 918
- Georg von Österreich, Bischof von Lüttich (1505–1557, reg. 1544–1557) 675
- Gerhardt, Paulus (1607–1676) 877
- Gerson, Johannes (1363–1429) 72, 864
- Glatz, Kaspar († 1551) 200, 764
- Gnesiolutheraner 11, 21, 26, 28, 202
- Görlitz, Martin († 1549) 201
- Granvella → Perrenot de Granvelle
- Grau, Johann (1483–1559) 201
- Greff, Joachim (1510–1552) 49, 874f, 877, 917f, 925, 941
- Gregor I., der Große, Bischof von Rom (um 540 – 604, reg. 590–604) 349, 431, 758
- Gregor III., Bischof von Rom (reg. 731–741) 537
- Gregor VII., Bischof von Rom (reg. 1073–1085) 377, 784
- Gregor von Nazianz (um 330 – 390) 509
- Gres(s)er, Daniel (1504–1591) 45, 762
- Grynäus, Simon (1493–1541) 92
- Günterode, Apollonia (1520–1557) 48
- Günther, Wolfgang, Drucker († 1558) 19
- Gustav I. Wasa, schwedischer König (1496–1560, reg. 1523–1560) 484, 485
- Hadrian VI, Bischof von Rom (reg. 1522–1523) 782
- Haller, Johannes (1523–1575) 910
- Hamilton, Patrick († 1528) 673
- Hantzsch, Georg, Drucker († um 1585) 23
- Hardenberg, Albert (1510–1574) 29
- Hausmann Johann 622
- Hausmann, Nikolaus (um 1479 – 1538) 622
- Hebenstreit, Dorothea († 1558) 699
- Heinrich VII., römisch-deutscher Kaiser (reg. 1308–1313) 784
- Heinrich VIII., König von England (1491–1547, reg. 1509–1549) 79, 80, 689
- Heinrich, der Fromme, Herzog von Sachsen (1473–1541) 201, 563, 610, 617, 635, 686, 699
- Heinrich d. J., Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489–1568) 99, 551, 590, 591, 644, 649, 671, 686, 689f, 697, 805, 811, 874, 917f, 922, 928
- Heinrich von Zutphen (1488/89–1524) 673
- Helborn, Peter, Rektor der Universität Wittenberg 1559 († 1573) 10
- Helding, Michael, Bischof von Merseburg (1506–1561, reg. 1550–1561) 43, 108, 152, 175, 267, 292, 559, 707, 733, 736, 747, 795, 882, 888, 898, 904, 973
- Henetus, Theodorus, Pseudonym für Matthias Flacius 89, 91f, 95
- Herberger, Valerius (1562–1627) 877
- Hering, kurfürstl.-sächsischer Hofnarr 628
- Hermann von Wied, Erzbischof und Kurfürst von Köln (reg. 1515–1546/47) 645
- Herodes Agrippa I., König von Judäa (um 7 v. Chr. – 43/44 n. Chr., reg. 39 n. Chr. – 43/44 n. Chr.) 163
- Heshusius, Tilemann (1527–1588) 9, 16, 26, 29
- Hieronymus (um 347 – 419/420) 221, 343, 345, 349, 356, 364, 369, 428, 431, 451f, 455, 521, 524, 526, 540, 851
- Hieronymus Schulz, Bischof von Havelberg (reg. 1521/22) 674
- Hilarius von Poitiers (um 315 – 367) 377
- Hiltner, Johannes, Ratskonsulent in Regensburg (1485–1567) 119
- Hochstraten, Jakob van (um 1460 – 1527) 598
- Hoeck, Hans 278
- Hof(f)mann, Christoph († um 1553) 201
- Hoffmeister, Johannes (1509/10–1547) 163, 170, 599
- Horaz (Quintus Horatius Flaccus, 63 – 8 v. Chr.) 174, 533, 648
- Hoyer VI. von Mansfeld-Vorderort (1484–1540) 719, 799
- Hrabanus Maurus (um 780 – 856) 441
- Hügel, Andreas, Superintendent in Jena (um 1500 – 1578) 23

- Hugo von St. Cher (um 1190–1263) 318
- Hus, Johannes (um 1370 – 1415) 168, 856, 865
- Hussiten 409
- Hutten, Ulrich von (1488–1523) 598, 632, 634, 637f, 779
- Hutterer 820
- Ilbeck, Magdalena 93
- Innozenz III., Bischof von Rom (reg. 1198–1216) 365
- Irenäus von Lyon (um 135 – um 200) 221, 420, 421, 422, 429, 539f
- Isabella Jagiellonica (1519–1559) 595
- Isinder, Melchior († 1558) 27
- Joachim I., Kurfürst von Brandenburg (1484–1535, reg. 1499–1535) 698
- Joachim II., Kurfürst von Brandenburg (1505–1571, reg. 1535–1571) 7, 108, 243, 554, 563, 595, 602, 626, 745f, 762f, 882, 888f
- Johann, Markgraf von Brandenburg-Küstrin (1513–1571, reg. 1535–1571) 270, 605, 745
- Johann von Dänemark, Schweden und Norwegen (1455–1513, reg. 1481–1513) 698
- Johann der Beständige, Kurfürst von Sachsen (1468–1532, reg. 1525–1532) 611, 631, 669, 698
- Johann VII. von Schleinitz, Bischof von Meißen (um 1470 – 1537, reg. 1518–1537) 47
- Johann VIII. von Maltitz, Bischof von Meißen (reg. 1537–1549) 768
- Johann Albrecht I., Herzog von Mecklenburg (1525–1576 reg. 1547/52–1576) 270, 554
- Johann Albrecht I. von Mansfeld-Vorderort (1522–1586) 717, 719, 726, 978
- Johann Ernst I. von Mansfeld-Vorderort († 1572) 717, 719, 726
- Johann Ernst von Sachsen-Coburg (1521–1553, reg. 1541–1553) 897
- Johann Friedrich I. Kurfürst von Sachsen, ab 1547 Herzog von Sachsen (1503–1554, reg. 1532–1554) 7, 47, 81, 151f, 181, 183, 202, 207f, 270, 549, 551f, 555f, 561, 590f, 599–602, 604, 605f, 609–631, 634f, 637–644, 648, 649, 660, 663–670, 675f, 686f, 691, 697, 715, 753, 808, 814, 877, 897, 915, 917–919, 921f, 927, 957, 961
- Johann Friedrich II., der Mittlere, Herzog von Sachsen (1529–1595, reg. 1554–1565) 24, 183, 270, 641
- Johann Friedrich III., der Jüngere, Herzog von Sachsen (1538–1565, reg. 1554/57–1565) 183, 270
- Johann Georg I. von Mansfeld-Vorderort (1515–1579) 717, 719, 726, 978
- Johann Ludwig von Hagen, Erzbischof und Kurfürst von Trier (reg. 1540–1547) 599
- Johann Rucherat von Wesel (um 1420 – 1481) 72, 864
- Johann Wessel Gansfort (um 1419 – 1489) 72
- Johann Wilhelm, Herzog von Sachsen (1530–1573, reg. 1554–1573) 183, 270, 613, 641
- Johann Zápolya, König von Ungarn, Fürst von Siebenbürgen (1487–1540, reg. 1526/39–1540) 595
- Johanna, gen. die Wahnsinnige, Königin von Kastilien (1479–1555) 596, 959
- Johannes VIII., Bischof von Rom (reg. 872–882) 783
- Johannes XXII., Bischof von Rom in Avignon (1316–1334) 865
- Johannes Chrysostomos (349?–407) 189, 221, 341, 353, 355, 367, 377, 421, 509, 848, 850–852, 861
- Johannes Damascenus (um 650 – vor 754) 221
- Johannes van den Esschen († 1523) 235, 673
- Johannes Pistorius (Jan de Bakker, um 1499 – 1525) 673
- Jonas, Justus (1493–1555) 49, 118, 162, 646, 648, 663, 764, 798f
- Juden 112, 166, 220, 317, 327, 389, 392, 401, 404, 415, 449, 559, 586, 591, 592, 597, 600, 607f, 647, 652, 658, 663, 680, 706, 710, 753, 756, 807, 809, 818, 827f
- Judex, Matthäus (1528–1564) 9, 11, 16, 22, 29
- Julian Apostata, römischer Kaiser (Flavius Claudius Iulianus, reg. 360/61–363) 645, 672, 834, 854, 856
- Julian von Eclanum (ca. 385–450) 312
- Julius, Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel (1528–1589, reg. 1568–1589) 6, 30
- Kaiser, Leonhard († 1527) 673
- Karl IV., römisch-deutscher Kaiser (1316–1378, reg. 1347–1378) 725
- Karl V., römisch-deutscher Kaiser, König von Spanien (1500–1558, reg. 1516/1519–1556) 7, 43f, 60, 79f, 82, 91, 99f, 117f, 120f, 122, 127, 129, 136, 138, 146, 148–150, 152f, 160, 176, 183, 230, 232, 235, 241–243, 277–280, 292–294, 296, 389, 483, 549, 551f, 553, 555, 561, 562, 588–594, 595, 596, 602, 605, 608–610, 611, 612, 618, 625f, 630, 631, 632, 634–636, 638, 640–644, 646f, 648, 653f, 655, 666f, 671, 688, 689, 691, 697,

- 716–721, 723–726, 745, 748, 764, 766, 775, 779, 782, 783, 795–797, 799, 803, 805–809, 811, 813, 814, 830, 917–919, 924, 927f, 933f, 945, 951f, 957, 959, 961, 965f, 968, 973–975, 977
- Karlstadt, Andreas Rudolf Bodenstein, gen. (1486–1541) 17, 49, 200, 554
- Katharina von Aragon, Gemahlin Heinrichs VIII. von England (1485–1536) 80
- Katharina von Mecklenburg, Herzogin von Sachsen (1487–1561) 611f
- Kegel, Andreas († 1550) 44
- Kirchner, Timotheus (1533–1587) 9
- Kisel, Gottmann Fridrich (18. Jh.) 487
- Klebitz, Wilhelm (um 1533 – 1568) 29
- Kleomenes I., König von Sparta (reg. 520–490) 652
- Klug, Josef, Drucker († 1552) 783
- Kohl, Hans (um 1500 – um 1559) 121
- Konstantin I., römischer Kaiser (270/88–337, reg. 306/324–337) 339, 430
- Konstantius II. (Flavius Iulius Constantius), römischer Kaiser (reg. 337/53–361) 645
- Kopernikus, Nikolaus, Astronom (1473–1543) 247
- Korte, Valentin (1493–1567) 91
- Kosmas und Damian 466
- Kotzel, Barbara († 1548) 51
- Krafft, Adam (1493–1558) 242, 245f
- Krapp, Katharina (1497–1557) 50
- Kraus, Elisabeth, Ehefrau von Georg Witzel 798
- Kreff, Elisabeth († vor 1535) 51
- Kreutzinger, Georg 48
- Kreutzinger, Margarete 48
- Kühlstein, Elisabeth 244
- Lactantius (Lucius Cae(cil)ius Firmianus, um 250 – 325) 163
- Lambert, Franz (1487–1530) 246
- Landau, Agnes, Ehefrau von Michael Witzel 797
- Lasco, Johannes a (1499–1560) 29
- Latomus, Jacob (um 1475 – 1544) 163
- Laurentius († 258) 466, 607
- Lauterbach, Anton (1502–1569) 632
- Lauterwar, Christian, Pseudonym für Matthias Flacius 92, 743, 746, 747
- Lauze, Wigand (um 1495 – um 1569) 242
- Lening, Johann (1491–1566) 882
- Leo I., Bischof von Rom (reg. 440– 461) 537
- Leo X., Bischof von Rom (reg. 1513– 1521) 689, 718, 782
- Leonidas I., König von Sparta (reg. 490–480) 652
- Linus (2. Hälfte 1. Jh. n. Chr.) 466
- Listhenius, Georg (1532–1596) 31
- Lodron, Anna von, Ehefrau von Georg von Frundsberg 633
- Lodron, Johann Baptist von (um 1480 – um 1550) 647
- Loener, Caspar (um 1493 – 1546) 698
- Löfflad, Georg († 1549) 243f
- Löser, Hans, kurfürstlicher Erbmarschall († 1541) 610
- Löser, Jhan, zu Treb(an)itz (um 1500 – nach 1554) 642, 643
- Lotter, Michael, Drucker (1499–1556) 15, 18f, 49, 96f, 122, 141, 186, 211, 241, 251, 278, 286, 701, 777, 884
- Löw, Joachim, Drucker (ngw. 1547–1589) 275, 277f, 285, 553
- Luciani, Jacoba 92
- Ludwig, Herzog von Württemberg (1554–1593, reg. 1586–1593) 6
- Ludwig II., König von Böhmen und Ungarn (1506–1526) 594
- Ludwig IV., römisch-deutscher Kaiser (1281/82–1347, reg. 1314–1347) 723, 865
- Ludwig V. von der Pfalz (1478–1544, reg. 1508–1544) 633
- Lufft, Hans, Drucker (um 1495–1584) 779
- Lupetina, Baldo (1502–1556) 92, 93, 673
- Luther, Martin (1483–1546) 4, 6, 8–10, 11, 12f, 16, 17, 20, 21–27, 29, 31, 47, 49f, 71, 79, 91, 93, 99–101, 105, 107, 109, 112, 118, 136, 146, 152, 162, 166f, 200, 202, 207f, 210, 218, 229, 234–236, 241, 245f, 255, 259, 306, 315, 324, 331, 342, 348, 361, 368, 372, 381, 408, 410, 429, 435f, 468, 470f, 485, 525, 529, 531, 554, 560, 563, 566, 568, 570f, 575, 577, 582f, 587f, 595f, 603f, 607–609, 616, 622, 626, 628, 629, 630, 632–636, 637, 638, 647, 650, 653–655, 656, 657–660, 661f, 663, 664, 667, 671, 672–674, 676–678, 680, 686, 689, 698, 699, 715, 718f, 747f, 760, 763, 764, 766, 779, 782–784, 790, 798f, 803f, 806–808, 810, 811, 812–814, 815, 816, 820, 822, 825, 830, 833f, 835, 838, 852, 856–858, 860, 864f, 868, 870, 873, 881f, 887, 890, 903, 905, 907, 917f, 922, 925, 936, 941, 960, 976f
- MacAlpin(e), John (vor 1500 – 1557) 16, 81, 484–486, 487, 965, 970f
- Machabeus, Christian (1541–1598) 486
- Machabeus, Johannes → McAlpin(e), John
- Macheson, Agnes, Ehefrau von John McAlpin 486
- Macheson, Elizabeth, Ehefrau von Miles Coverdale 486

- Major, Georg (1502–1574) 7, 10, 14, 19f, 43, 45, 46, 48f, 279, 699, 764
- Malvenda, Pedro de (um 1505 – nach 1561) 223, 688
- Mani (216–277) 393
- Manichäer 393–395
- Mantel, Johannes († 1542/43) 51
- Marcell von Ankyra († 374) 819
- Marcus, Bischof von Rom (reg. 336) 537
- Maria von Spanien, Gemahlin Kaiser Maximilians II. (1528–1603) 592
- Maria von Böhmen und Ungarn, Witwe Ludwigs II. (1505–1558) 596
- Markion (um 85 – 160) 333
- Margarete von der Saale (1522–1566) 389
- Margarete von Österreich (1522–1586) 655
- Maria I., Königin von England (1516–1558, reg. 1553–1558) 79, 80–82
- Marsilius von Padua (1275/90–1342/43) 865f
- Martin von Troppau († 1278) 960
- Maschen, Bertold, Bürgermeister in Höxter (ngw. 1533–1545) 601
- Matthews, Thomas, Pseudonym für John Rogers 81
- Maurus (Mohr), Nikolaus (1483–1539) 659
- Maximilian I., römisch-deutscher Kaiser (1459–1519, reg. 1493–1519) 596, 633, 653, 666, 675
- Maximilian II., römisch-deutscher Kaiser (1527–1576, reg. 1564–1576) 592
- Medici, Alessandro de (1510–1537) 655
- Medler, Nikolaus (1502–1551) 15f, 93, 656, 695, 697–700, 704, 710
- Medler, Veronika, Ehefrau von Nikolaus Medler 699
- Melanchthon, Philipp (1497–1560) 7–10, 11, 12–16, 17, 19, 20, 21–23, 26–28, 30f, 41, 43–47f, 50, 60, 73, 77, 79–82, 83, 85f, 91, 107, 111, 118, 127f, 151, 154, 159, 176, 246, 278f, 305, 313, 348, 351, 486, 490f, 499, 501, 509, 627, 628, 634f, 637, 638, 645, 656f, 678, 699, 746f, 760–762, 764, 766, 768, 769, 797, 798–800, 805f, 832, 833, 839f, 845, 847, 849, 855f, 881, 884
- Melanchthonianer 11
- Menius, Justus (1499–1558) 19, 135, 184, 200
- Meseritz, Elisabeth von (um 1504 – 1535) 48
- Meyerpeck, Wolfgang, Drucker (um 1505 – 1578) 922
- Minckwitz, Georg von 554
- Mochau, Margarethe von († 1577) 49
- Mohammed (um 569 – 632) 400
- Molitor, Johannes († 1549) 202
- Moller, Heinrich (1530–1589) 10
- Monophysiten 401
- Moritz, Herzog von Sachsen, ab 1547 Kurfürst von Sachsen (1521–1553, reg. 1541–1553) 7, 14, 43–47, 50, 60, 63, 74, 162, 176, 183, 243, 269, 484, 551f, 553, 554, 589f, 602–604, 605, 609, 610–620, 621, 622, 625, 629, 630, 635, 641–643, 647, 651, 686, 717, 719, 745f, 753, 762, 800, 831, 833, 868, 921, 923, 961, 974
- Mörlin, Joachim (1514–1571) 12, 16, 21, 28
- Mosellanus, Petrus (1493/94–1524) 698
- Möstel, Wolfgang (1497–1575) 201
- Müntzer, Thomas (um 1489 – 1525) 798
- Musäus, Simon (1521–1576) 9, 16
- Musculus, Andreas (1514–1581) 21, 764
- Musculus, Wolfgang (1497–1563) 21
- Myconius, Friedrich (1490/91–1546) 612
- Naves, Johann von (um 1500 – 1547) 599
- Neander, Michael (1529–1581) 21
- Nektarius, Patriarch von Konstantinopel (reg. 381–397) 846
- Nero (Lucius Domitius Ahenobarbus), römischer Kaiser (37–68, reg. 58–68) 163, 524, 596f
- Neuenhahn, Johann Ludwig 25
- Nicolai, Philipp (1556–1608) 877
- Nicolaus de Tudeschis (Panormitanus) (1386–1445) 428, 429
- Nigrinus, Georg (1530–1602) 148
- Nikolaus von Clémanges (um 1360 – 1437) 865
- Nikolaus von Kues (1401–1464) 865
- Nikolaus von Lyra (um 1270 – 1349) 578, 825
- Nopp, Hieronymus († 1551) 117, 119, 646
- Novatian (um 200 – um 258) 832
- Novatianer 846
- Obernburger, Johann, kaiserlicher Rat (um 1500 – 1552) 974
- Ochino, Bernardino (um 1487 – 1564/65) 29
- Ökolampad, Johannes (1482–1531) 348, 632
- Opitz, Martin (1597–1639) 876
- Oporinus, Johannes (1507–1568) 92, 731
- Origenes (um 185/86 – um 253/54) 417, 428, 450, 477, 736
- Osiander, Andreas (1496/98–1552) 12, 14, 26, 27–29, 79, 118, 243–245, 247, 267f, 270, 272, 279
- Otho, Anton (um 1505 – nach 1568) 21, 107, 768

- Ottheinrich, Herzog und Pfalzgraf von Neuburg, Kurfürst von der Pfalz (1502–1559, reg. 1522/56–1559) 247, 688
- Otto III., römisch-deutscher Kaiser (980–1002, reg. 983/996–1002) 957, 960, 962
- Ovid (Publius Ovidius Naso, 43 v. – 17 n. Chr.) 670
- Pack, Otto von (um 1480 – 1537) 675
- Palladius, Peder (1503–1560) 16, 277, 483–485, 487, 965, 967, 969–971
- Pallavicino, Pietro Sforza (1607–1667) 812
- Panormitanus → Nicolaus de Tudeschis
- Paphnutius von Ägypten († um 360) 837
- Pareus, David (1548–1622) 168
- Paul III., Bischof von Rom (1468–1549, reg. 1534–1549) 64, 80, 100, 120, 136, 146, 148, 549, 551, 555, 589, 590, 601, 667, 674, 688, 795, 912, 924, 945
- Paulinus von Mailand († nach 422) 340
- Pedersdatter, Kristine, Ehefrau von Peder Palladius 485
- Pelagius († nach 418) 349
- Perrenot de Granvelle, Antoine, Bischof von Arras (1517–1586) 641, 691
- Perrenot de Granvelle, Nicolas, kaiserlicher Minister (1486–1550) 268, 646, 691
- Petrobrusianer 862
- Petrus von Bruis († um 1139) 862
- Petrus Lombardus (1095/1100–1160) 365, 396, 437, 825
- Peucer, Caspar (1525–1602) 30
- Pezel, Christoph (1539–1604) 10, 22, 31
- Pfeilschmidt, Wolf 874f, 877, 945
- Pfefferkorn, Johannes (1469 – nach 1521) 598
- Pfeffinger, Johannes (1493–1573) 7, 10, 14, 18, 23, 43, 45, 46f, 176, 612, 762
- Pfirdt, Wolf Dietrich von 618
- Pflug, Julius von, Bischof von Naumburg-Weitz (1499–1564, reg. 1541/1547–1564) 43, 152, 175, 207f, 292, 559, 616, 704, 706, 747, 748, 755, 762, 768, 795, 796, 800, 814, 882, 888, 898, 904, 973
- Philastrius, Bischof von Brescia (um 330 – um 397) 831
- Philipp der Großmütige, Landgraf von Hessen (1504–1567, reg. 1509/18–1567) 7, 152, 183, 236, 242f, 246, 265, 389, 551, 590f, 605f, 611, 612, 623, 633, 687, 697, 790, 798, 805, 808, 879, 884, 957
- Philipp von der Pfalz, Bischof von Freising, Administrator von Naumburg (1480–1541, reg. 1499/1517–1541) 208
- Philipp I., der Schöne, König von Kastilien (1478–1506) 596, 959
- Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg (1514–1590, reg. 1538–1590) 554
- Philippisten 11, 28, 31
- Pico della Mirandola, Giovanni (1463–1494) 865
- Pierre d'Ailly (um 1351 – 1420) 865
- Pighius, Albert (um 1490 – 1542) 162, 163
- Pistorius, Friedrich (1486–1553) 242f
- Pistorius, Johannes (1502–1583) 242, 245f
- Pius V., Bischof von Rom (reg. 1566–1572) 759
- Platon (427–347 v. Chr.) 108
- Plautus (Titus Maccius Plautus, um 250 – um 184 v. Chr.) 918
- Plinius d. J. (C. Plinius Caecilius Secundus, etwa 61 – 112) 430
- Poach, Andreas (1515–1585) 21
- Ponickau, Hans von (1508–1573) 620, 621, 640
- Postel, Guillaume (1510–1581) 820
- Poullain, Valérand (um 1520 – 1558) 29
- Praetorius, Abdias (1524–1573) 21
- Ptolemaios II. Philadelphos, Pharao (308–246, reg. 285–246) 857
- Quentel, Johann, Drucker († 1551) 793, 802
- Quentel, Peter, Drucker († 1546) 401
- Rab, Georg d. Ä. († 1580) 148
- Rabe, Ludwig, anhaltinischer Kanzler 267f
- Ramses II., ägyptischer Pharao (um 1303 – 1213) 158
- Rebart, Thomas, Drucker († 1570) 136
- Reckerod, Georg von (um 1500 – 1559) 620, 640
- Rembert von Kerssenbrock, Bischof von Paderborn (reg. 1547–1568) 645
- Reuchlin, Johannes (1455–1522) 50, 598, 634
- Ratherius von Verona (um 890 – 974) 226
- Reuß von Plauen, Heinrich 643
- Richard von Greiffenclau, Erzbischof und Kurfürst von Trier (reg. 1511–1531) 632
- Richard von Middleton (um 1249 – um 1308) 226
- Richolff, Georg d. J. (1494–1573) 56
- Rhagius → Aesticampianus
- Rhau, Georg, Drucker (1488–1548) 49
- Rödinger, Christian, d. Ä. († 1557) Drucker 15, 17f, 101, 186, 278, 286, 885, 958
- Rogers, John (1500–1555) 16, 57, 77, 80, 81–83, 87, 486
- Römer 227
- Rörer, Georg (1492–1557) 47, 49
- Rörer, Walpurga 47
- Rosa, Jona, Drucker 168

- Sabellius (1. Hälfte 3. Jh.) 819
 Sachs, Hans (1494–1576) 638, 876
 Salmuth, Heinrich (1522–1576) 10
 Sarcerius, Erasmus (1501–1559) 397
 Sastrow, Bartholomäus, Bürgermeister von Stralsund (1520–1603) 80
 Schaller, Abraham, Buchhändler 552
 Schenck, Matthias (1517–1571) 118
 Schenk, Jakob (1508–1546) 563
 Scheuernschloß, Daniel († 1547) 623
 Scheuernschloß, Johann († 1593) 623
 Schleich, Clemens, Drucker († 1588) 22
 Schlüsselburg, Conrad (1543–1619) 28
 Schluter, Diederik, Bürgermeist in Höxter (ngw. bis 1536) 601
 Schnabel, Tilemann (um 1475 – 1559) 242
 Schnauß, Cyriakus (1512–1571) 874f, 877, 897f, 900, 907
 Schneck, Johannes (1480/81–1551) 81
 Schnepf, Erhard (1495–1558) 29
 Schönberg, Wolf von (1518–1584) 620f, 623, 625, 626, 628, 638, 639f, 642
 Schöne, Antonius, Drucker († 1585) 22
 Schott, Johann, Drucker (1477–1548) 401
 Schrö(d)ter, Lorenz 201
 Schroffenstein, Katharina von († 1517/18) 633
 Schwarzerdt, Georg (1459–1508) 50
 Schwenckfeld von Ossig, Caspar (1489–1561) 119, 553, 820
 Sebastian von Heusenstamm, Erzbischof und Kurfürst von Mainz (um 1505 – 1555, reg. 1545–1555) 108, 636
 Seld, Georg Sigmund, kaiserl. Rat (1516–1565) 278
 Seleukos IV. Philopator (reg. 187–176) 591
 Seleukos V. Philometor (reg. 126–125) 591
 Selnecker, Nikolaus (1530–1592) 10
 Senarclens, Claude de (um 1517 – nach 1569) 688
 Sergius, nestorianischer Mönch 400
 Sergius I., Patriarch von Konstantinopel (reg. 610–638) 641
 Sergius III., Bischof von Rom (reg. 904–911) 783
 Servet, Michael (1509/11–1553) 671
 Sibylle von Jülich, Kurfürstin von Sachsen (1512–1554) 642
 Sickingen, Franz von (1481–1523) 632, 633
 Sickingen, Schweikart von († 1505) 632
 Sisinius (Ende 4. Jh.) 846
 Sixtus → Xystos
 Sokrates Scholasticus (um 380 – nach 439) 339, 430
 Solon, athenischer Staatsmann (um 640 – um 560) 109
 Sophie von Mecklenburg, Gemahlin Johanns des Beständigen von Sachsen (1481–1503) 631
 Sophisten 108
 Soto, Domingo de (um 1495 – 1563) 769
 Sozomenos (1. Hälfte 5. Jh.) 430
 Spalatin, Georg (1484–1545) 637
 Spangenberg, Cyriakus (1528–1604) 26
 Spangenberg, Johann (1484–1550) 715
 Spiegel, Asmus von († vor 1554) 621, 629
 Staffelstein, Nikolaus 202
 Stancaro, Francesco (um 1501 – 1574) 28f
 Staphylus, Friedrich († 1567) 163
 Staupitz, Johann von (um 1468 – 1524) 207
 Stein, Wolfgang († 1553) 201
 Stephan I., Bischof von Rom (reg. Mai 254 – 256/57) 345
 Stephan VI., Bischof von Rom (reg. 896/97) 783
 Stigel, Johannes (1515–1562) 111
 Stöckel, Blasius († um 1552) 244
 Stössel, Johann (1524–1578) 22, 159
 Stoltz, Johann (1514–1556) 9, 23, 201
 Stratner, Jakob († nach 1549) 563
 Strauchmann, Barthel (um 1528 – um 1578) 626
 Strauß, Jakob, Pfarrer in Eisenach (um 1480 – vor 1530) 798
 Strigel, Victorin (1524–1569) 23–25
 Suleiman II., der Prächtige, osmanischer Sultan (1494–1566, reg. 1520–1566) 269, 594f
 Syndersteter, Wilhelm 117
 Tacitus (Publius Cornelius Tacitus, um 58 – um 120) 637
 Tatian (um 120 – um 180) 393
 Tatianer 393–395
 Telesphorus, Bischof von Rom (reg. um 125/26 – um 136/37) 537
 Terenz (Publius Terentius Afer, † um 159 v. Chr.) 598
 Tertullian (Quintus Septimius Florens Tertullianus, um 160/70 – nach 220) 417, 422, 428, 450, 452, 454, 540, 824, 831, 861
 Tetzl, Johann (um 1465 – 1519) 319
 Thedoret von Cyrus (Kyrrhos) (393–460) 340, 369
 Theodosius I., römischer Kaiser (347–395, reg. 379–395) 340, 835, 846
 Theophylakt von Achrida (um 1050 – um 1126) 221, 348, 383

- Thomas von Aquin (1224/25–1274) 318, 324, 356, 358, 363, 433, 437, 509, 775, 825, 844
- Thumbshirn, Wilhelm von († 1551) 630
- Timann, Johann (vor 1500 – 1557) 16, 29
- Toppe, Michael 674
- Trajan, römischer Kaiser (Marcus Ulpius Traianus, 53–117, reg. 98–117) 430
- Treutler, Anna, Ehefrau von Joachim Greff 918
- Türk, Christoph (1497–1547) 162, 603f, 619
- Türken 95, 112, 138, 166, 168, 171, 269, 327, 353, 551, 586, 589, 594–596, 620, 652f, 657, 662, 665, 672, 780, 807, 810
- Turstenius, Johannes 81
- Tyndale, William (um 1494 – 1536) 81, 673
- Ulhart, Philipp d. Ä., Drucker (um 1524 – 1579/80) 150, 491, 500, 564
- Ulrich, Herzog von Württemberg (1487–1550, reg. 1498–1519, 1534–1550) 241, 245, 268, 605, 632, 768, 805, 811
- Ungnad, Andreas (um 1499 – um 1559) 596
- Urban V., Bischof von Rom in Avignon (reg. 1362–1370) 951
- Valla, Lorenzo (1405/07–1457) 779
- Varus, Publius Quinctilius († 9 n. Chr.) 960
- Venatorius, Thomas (um 1490–1551) 243
- Vigilantiner 863
- Vigilantius (4./5. Jh.) 863
- Vlačić, Andreas 92
- Vollrad V., Graf von Mansfeld-Hinterort (1520–1578) 202, 630, 643
- Vos, Henricus (um 1500 – 1523) 235, 673
- Waibel, Matthias 673
- Waldenser 674
- Walther, Hans, Drucker (1500–1561/62) 55
- Walwitz, Sebastian von (um 1506 – 1554) 621
- Waremundus, Johannes, Pseudonym für Matthias Flacius 92, 133, 135, 139f
- Wentzell, Otto Christopfer (18. Jh.) 487
- Westerburg, Gerhard (1486–1558) 49
- Westphal, Joachim (1510–1574) 16, 29
- Weyden, Adriana van der (Pratt) 81
- Whitchurch, Edward, Drucker († 1562) 79, 81, 87
- Widebram, Friedrich (1532–1585) 10
- Wied, Hermann von, Erzbischof und Kurfürst von Köln (1477–1552, reg. 1515–1547) 246
- Wigand, Johannes (1523–1587) 9, 11, 16, 21f, 26, 93, 876, 957
- Wilhelm IV., Landgraf von Hessen-Kassel (1532–1592, reg. 1567–1592) 6, 30, 270
- Wilhelm V., Herzog von Jülich (1516–1592, reg. 1539–1592) 630, 645
- Wilhelm Durandus von Mende d. Ä. (um 1230/35 – 1296) 353
- Wilhelm Ernst, Graf von Waldeck (reg. 1585–1598) 877
- Witzel, Georg (1501–1573) 14, 20, 43, 45, 563, 671, 793, 796–802, 804f, 807–811, 813f, 817f, 820–826, 829, 832f, 836, 837, 838f, 841, 843, 846, 850, 852, 855–859, 861, 864, 866f, 881, 888
- Witzel, Michael, Schultheiß in Vacha 797
- Wolfgang, Fürst zu Anhalt (1492–1566, reg. 1508–1566) 267, 270
- Wolfgang, Herzog und Pfalzgraf von Zweibrücken (1526–1569, reg. 1532–1569) 7, 270
- Wyclif, John (um 1330–1384) 567, 865
- Xerxes I., persischer König (reg. 486–465) 652, 653
- Xystos (Sixtus) I. (1. Hälfte 2. Jh.) 466, 536
- Ziegler, Bernhard (1496–1550/56) 800
- Zollner, Erasmus (1489–1554) 646
- Zwingli, Huldrych (1484–1531) 856, 865, 868

Geographisches Register

Kursive Ziffern bezeichnen Seiten mit Ortsnamen, die nur im Anmerkungs-text enthalten sind. Charakterisierungen von Personen, Schriften oder historischen Sachverhalten durch Ortsnamen (z. B. „Wittenberger Theologen“, „Jenaer Stellungnahme“, „Augsburger Interim“) finden in diesem Register keine Berücksichtigung.

- Adorf (Vogtland) 622
Afrika 779f
Ägypten 158, 320, 447, 609
Aix-en-Provence 674
Albona (Labin, Kroatien) 92, 747
Alexandria 69, 850–852, 857
Alsfeld (Vogelsberg) 242, 246
Altenburg 614, 623, 630
Altzella 745
Amberg (Oberpfalz) 51
Anhalt, Fürstentum 7, 45, 49, 267, 270, 746, 762f, 918
Annaberg (Sachsen) 47, 201, 630, 643
Ansbach (Mittelfranken) 201
Antiochia 524f
Antwerpen 81, 93, 673
Aragon 596
Arelat (Burgund) 921
Arnstadt (Thüringen) 12, 698
Arras, Bistum 691
Asien 756, 779f
Athen 738
Augsburg (Augusta Vindelicorum) 43, 79, 80, 86, 91, 117, 119, 146, 150, 163, 201, 266, 491, 500, 552, 555, 559, 561, 563, 564, 588, 592f, 598–600, 625, 632, 634, 646, 655, 676, 685, 691, 715, 718, 724, 764, 769, 785, 795, 803, 811, 887, 973f
Avignon 229
Babenhausen 554
Babylon 225, 229
Basel 72, 92, 369, 523, 731, 747, 864
Belbuck (Białoboki, Polen) 47, 278
Belgern (Sachsen) 48
Belzig (Potsdam-Mittelmark) 638
Bergedorf 279
Berlin 563, 602, 626, 628, 745, 764, 769
Bern 201
Bernburg (Anhalt) 699
Birmingham 81
Bockwa (Zwickau) 201
Böhmen 372, 592, 594, 596, 605, 611f, 615, 848
Bologna (Italien) 52, 64, 100, 120, 148f, 375, 632, 718, 795, 834, 924
Bonn 645, 769
Borna 202, 614
Brandenburg 554
Brandenburg, Kurfürstentum 7, 108, 243, 247, 278, 372, 554, 563, 595, 602, 626, 627, 628, 698, 699, 704, 745f, 762f, 764, 882, 888, 889, 891
Brandenburg-Kulmbach, Markgrafschaft 242, 243, 605, 618, 877
Brandenburg-Küstrin, Markgrafschaft 270, 605, 745
Braunschweig 12, 16, 21, 49, 93, 201, 270, 277, 591, 644, 656, 697, 699, 747
Braunschweig-Calenberg, Fürstentum 605, 637
Braunschweig-Lüneburg, Herzogtum 623
Braunschweig-Wolfenbüttel, Fürstentum 6, 30, 99, 590, 591, 644, 649, 671, 686, 689, 697, 805, 811, 917f, 922, 927
Bremen 270
Bremen, Erzbistum 623
Brescia, Bistum 675
Bretten (Kraichgau) 50
Brixen, Bistum 675
Brüssel 235, 673, 722
Buda 595
Budapest 595
Büdingen 554
Buonconvento 784
Burgund, Herzogtum 718
Buxtehude 279
Caesarea 524f
Cambridge 81, 268
Canterbury, Erzbistum 79, 408, 825
Chalkedon 573
Charleville-Mézières 638
Chemnitz 616, 625

- Chigwell (Essex, England) 81
 Coburg 897, 900
 Colmar 599
 Corvey 637
 Cottbus 639
 Crépy 551, 562, 589, 718
 Creußen 897
 Creuzburg (Wartburgkreis) 202
 Crimmitschau 614
 Cuenca (Spanien) 688
 Deritend (Birmingham, England) 81
 Dänemark 16, 47, 483, 485–487, 698, 779, 868, 969–971
 Darmstadt 659
 Dessau 764, 918
 Deutschland 82, 85f, 94, 99, 106, 107, 151, 153, 160, 171, 279, 552, 561f, 565f, 576, 588f, 591–596, 598, 603, 607–609, 620, 632f, 635f, 652, 658f, 662, 678, 718, 735, 738, 813, 919, 921, 929, 945, 949, 951, 957, 959f
 Dithmarschen 673
 Donauwörth 605
 Döbeln 663
 Doberlug-Kirchhain (Brandenburg) 639
 Drakenburg 637
 Dreieich 554
 Dresden 610, 614, 615f, 635, 642
 Eger (Böhmen, heute Cheb, Tschechien) 698
 Eicha (Leipzig) 47
 Eilenburg (Mulde) 7, 630
 Einbeck 208, 644
 Eisenach 183, 200, 208, 797f
 Eisenberg (Thüringen) 201
 Eisleben 19, 49, 108, 162, 202, 397, 562, 637, 704, 715, 755, 799, 889
 England 79–82, 112, 486, 665, 678, 779, 787, 868
 Erfurt 21, 200–202, 246, 630, 632, 643, 698, 797, 799, 864
 Ermsleben (Harz) 603
 Europa 95, 159, 470, 561, 670, 718, 764, 775f, 779, 787
 Ferrara 603
 Florenz (Italien) 256, 357, 528, 784
 Frankfurt (Main) 93, 148, 553, 655, 659, 666, 732, 811, 852, 974
 Frankfurt (Oder) 21, 632, 764
 Frankreich 112, 202, 268, 551, 562, 589, 779, 843, 921
 Frauenstein (bei Wiesbaden) 690
 Freiberg (Sachsen) 563, 616, 635, 678, 698
 Freiburg (Breisgau) 201, 841
 Freiburg (Schweiz) 590
 Fulda 200, 246, 632, 799
 Fulda, Fürstabtei 799
 Geithain (Leipziger Land) 623, 628
 Geldern (Niederlande) 638
 Genf 16, 688
 Gent 675, 718, 961
 Gifhorn 49
 Goslar 208, 590, 591, 644, 697
 Gotha 19, 200, 201, 630
 Goldberg (Schlesien, heute Złotoryja, Polen) 677
 Göttingen 12
 's-Gravenhage 673
 Greifswald 46
 Griechenland 112, 775, 780
 Grimma 614, 616, 630
 Grimmitz 663
 Gubbio (Eugubium) 349, 521
 Günzburg (Bayern) 163, 599
 Hachborn (Ebsdorfergrund) 623
 Hadersleben (Haderslev, Dänemark) 483
 Hagenau (Haguenau, Frankreich) 48, 107, 208, 216, 245f, 718, 732
 Halberstadt, Bistum 108, 183, 551, 603, 605, 623, 745, 785
 Halle (Saale) 7, 242, 603f, 615, 646, 648, 797, 918
 Hamburg 15, 267, 270, 275, 277, 278, 279, 285, 483, 484, 553, 965f
 Hanau-Lichtenberg, Grafschaft 554
 Hannover 277
 Havelberg, Bistum 674
 Heide (Dithmarschen) 81
 Heidelberg 29, 50, 168, 245
 Heldringen 719
 Hersfeld 246, 637
 Herzberg (Elbe-Elster) 201, 630
 Hessen, Landgrafschaft 7, 99, 152, 236, 239, 241–243, 245f, 250f, 265, 389, 551, 590f, 605, 611, 612, 623, 633, 644, 687, 697, 798, 805, 808, 879, 927, 957
 Hessen-(Kassel), Landgrafschaft 6, 30, 270
 Hildesheim 277
 Hildesheim, Bistum 623
 Hinterpommern 278
 Hof (Vogtland) 698, 699
 Holstein (Herzogtum) 483
 Homberg (Efze) 246
 Höxter 601
 Ilfeld 21
 Illyrien 15, 340, 747
 Ingolstadt 247

- Innsbruck 974
 Istrien 92
 Italien 28, 112, 372, 603, 632, 848, 921
 Jena 8–10, 23, 50, 93, 136, 201, 208, 897
 Jengen (Buchloe/Ostallgäu) 201
 Jerusalem 192, 228, 234, 422f, 442, 518f, 524f, 597, 632, 651, 685, 837
 Joachimsthal (Böhmen, heute Jáchymov, Tschechien) 630
 Juda 441, 442, 461
 Judäa 167
 Jülich, Herzogtum 630, 645
 Jüterbog 746, 762f
 Kalefeld 551, 590
 Kalikut (heute Kozhikode, Indien) 638
 Kalundborg (Dänemark) 483
 Kärnten 974
 Karthago 832
 Kassel 245, 265
 Kastilien 596, 959
 Katzenelnbogen, Grafschaft 659
 Kemberg 615
 Kitzingen (Unterfranken) 201
 Köln 246, 348, 401, 486, 553, 793, 796, 824, 832, 850
 Köln, Erzbistum 236, 246, 645, 841, 921
 Königsberg 12, 26f, 28, 244, 247, 268
 Konradsburg 603
 Konstantinopel 147, 645, 846, 848
 Konstanz 216, 268, 409, 559, 567, 606, 864
 Kopenhagen 47, 483, 485–487, 965, 967, 969–971
 Krakau 28
 Kreta 524
 Kreuznach 632
 Kronach (Oberfranken) 202
 Kulmbach (Oberfranken) 242, 243
 Kurpfalz 50
 Leipzig 10, 18f, 23, 29, 48, 51, 54, 56, 74, 162, 200f, 207f, 487, 552, 554, 563, 603f, 612f, 616, 621, 630, 635, 637, 640, 663, 699, 746, 797, 823, 832, 855, 857f
 Leuchtenberg, Landgrafschaft 618
 Leutenberg (Thüringen) 637
 Leutkirch (Allgäu) 673
 Lindau 606
 Lissen (Osterfeld) 201
 Litauen 665
 Livland 268, 552
 Lochauer Heide 151, 183, 917
 London 81, 87, 673
 Löwen (Leuven, Louvain, Belgien) 163, 782
 Lübeck 15, 91, 267, 275, 277–279, 484, 554
 Lubéron (Provence) 674
 Lüneburg 15, 267, 275, 277–279
 Lüttich, Bistum 675
 Luxemburg 599, 784
 Luzern 590
 Lyon 342f, 528
 Magdeburg 15f, 17–19, 44, 48f, 93, 101, 118f, 122, 127, 207f, 213, 222, 241, 244, 251, 268–270, 278, 286, 553, 554, 604, 618, 637, 642, 716f, 719, 732, 745–747, 762f, 768, 777, 884f, 918, 921, 923, 958, 960
 Magdeburg, Erzbistum 108, 138, 160, 162, 183, 551, 603, 605, 623, 719, 745, 785
 Mailand 340, 848, 863
 Mainz 5, 73, 246, 559, 690, 799, 836, 839, 861, 864, 888, 904, 974
 Mainz, Erzbistum 108, 160, 236, 603, 632, 636, 785, 921
 Mansfeld 118, 663, 717, 726, 975, 978
 Mansfeld, Grafschaft 49, 202, 630, 637, 643, 713, 715–717, 719, 724, 725, 799
 Mantua 28
 Maranga (Tigris) 645
 Marburg (Lahn) 242, 246, 610, 798
 Meaux, Bistum 843
 Mecklenburg, Herzogtum 270, 554, 611, 631
 Meiningen 605
 Meißen 15, 45, 201, 207, 600, 612f, 630, 642
 Meißen, Bistum 183, 372
 Meißen, Markgrafschaft 629, 868, 921, 922
 Meldorf (Dithmarschen) 81
 Memmingen 606
 Mérindol 674
 Merseburg 49, 656
 Merseburg, Bistum 175, 635, 656, 746
 Middleton (Manchester) 226
 Mindelheim 633
 Mohács 594, 595
 Mölln 277, 278
 Mühlberg (Elbe) 7, 49, 183, 201f, 552, 561, 602, 612, 616, 618, 620f, 624–626, 630, 647, 753, 814
 Mühlberg (Gotha) 200
 Mühlhausen (Unstrut) 183
 München 865
 Münster (Westf.) 389
 Naumburg 616, 698
 Naumburg, Bistum 16, 43, 108, 152, 175, 183f, 205, 207f, 214, 222, 616, 645, 699, 704, 746

- Neubrandenburg 554
 Neuburg (Donau) 688
 Neustadt (Orla) 200
 Nicäa 127, 147, 437, 833, 837, 855
 Nidda (Wetterau) 242, 246, 554
 Niederlande 158, 163, 235, 678
 Niemegek 651, 798
 Nimbschen (Grimma) 200
 Nordafrika 718, 775, 832
 Nordhausen (Harz) 21, 49, 183
 Norwegen 483, 485f, 698
 Norwich 673
 Nossen 745
 Nürnberg 26, 48, 118, 127, 241, 243f, 247, 268, 270, 562, 646, 690, 782, 811, 905
 Obernburg (Main) 974
 Oberursel 554
 Óbuda 595
 Odense (Dänemark) 485
 Oelsnitz 622
 Oldenburg, Grafschaft 697
 Orient 820
 Orlamünde (Saale-Holzland) 200, 764
 Orléans 359, 470
 Osmanisches Reich 594
 Österreich, Erzherzogtum 26, 158, 372, 483, 592
 Oxford 79
 Paderborn, Bistum 645
 Paphos (Zypern) 888
 Parma 655
 Paris 645, 688, 820, 864f
 Passau 47
 Pavia 630, 632
 Pegau 768
 Pensau (Böhmen, = Bensen (?) heute Benešov nad Ploučnici, Tschechien) 663
 Perth (England) 486
 Pest 595
 Pfalz, Kurfürstentum 633, 655
 Pfalz-Neuburg, Herzogtum 247
 Pfalz-Zweibrücken, Herzogtum 7, 270
 Pforzheim 50
 Pharos 857
 Piacenza 655
 Plauen (Vogtland) 614, 621f
 Polen 372, 590, 665, 678, 779
 Pommern, Herzogtum 46
 Prag 623, 647
 Preußen, Herzogtum 26, 28, 247, 552, 563, 665, 868
 Regensburg 15, 91, 93f, 107, 117–122, 138, 151, 159, 162, 208, 223, 245f, 268, 277, 551, 559, 562, 589, 603, 646, 718, 952
 Reggio Calabria (Regium Iulii) 349
 Reich 79f, 82f, 288, 551, 589, 591, 594f, 596, 597, 603, 655, 718, 779, 785, 799, 833, 910, 917, 921, 924, 934, 940, 951, 953, 961, 973
 Reichenhall 47
 Reutlingen 559
 Rhodos 594
 Rochlitz 617, 618, 622f, 663
 Rom 79, 80, 99, 106, 109, 148, 152, 193, 213–217, 228, 234, 236, 248, 254, 343, 345, 349f, 357, 377, 495, 518, 521, 524f, 536f, 549, 580, 591, 596, 612, 648, 660, 676, 689, 692, 775, 779–781, 782, 783, 786f, 795, 820, 832, 851, 863, 898, 910, 924, 932, 960
 Rostock 277
 Roßlau (Dessau) 918
 Rotenburg (Wümme) 719
 Rothenburg ob der Tauber 640
 Rudolstadt (Thüringen) 201
 Saale 183
 Saalfeld (Saale) 201
 Saalfelden (Pinzgau) 47
 Sachsen 372
 Sachsen, albertinisch 7, 9f, 20, 29f, 43, 47, 50f, 54, 73, 152, 162, 183, 200, 269, 551, 554, 563, 589f, 600, 603, 605, 609, 610, 611–613, 615f, 625, 635, 642, 675, 686, 719, 745f, 753, 762f, 797, 799f, 833, 868, 921, 923, 934, 974
 Sachsen, ernestinisch 7, 9f, 15, 23, 47, 54, 73, 99, 152, 162, 181, 200, 202, 207, 270, 549, 551, 554, 561, 590f, 599, 602, 605, 609, 610, 611–613, 615, 619f, 623, 630, 631, 634, 644, 648, 669, 687, 697, 698, 719, 753, 776, 786, 808, 814, 868, 917f, 921, 927, 930, 934, 957, 961
 Sachsenhausen (bei Frankfurt/M.) 852
 Saint Andrews 673
 Salzburg 47
 Samland, Bistum 12
 San Jerónimo de Yuste (Spanien) 718
 Sankt Goarshausen 659
 Schärding 673
 Schauenburg, Grafschaft 483
 Schellenberg 600
 Schildau (Torgau) 201
 Schlesien 820
 Schleswig, Herzogtum 16, 483

- Schlüchtern (Rhön) 632
 Schmalkalden (Thüringen) 201, 279, 797
 Schneeberg 622
 Schöneck 622
 Schottland 779
 Schwäbisch Hall 15, 91, 239, 241–243, 245, 248–251, 253, 256, 263, 268, 277, 559, 591, 646, 888, 952
 Schweden 483, 485, 698, 779
 Schweiz 158, 590, 868
 Seegrehna (Wittenberg) 49
 Seeland, Bistum (Dänemark) 483, 485
 Seleukidenreich 591
 Serdika (heute Sofia, Bulgarien) 495, 524
 Sidon (Libanon) 108, 175, 559, 707, 904
 Siena 784
 Sittard 630
 Skandinavien 268
 Solothurn 590
 Sonderburg (Sønderborg, Dänemark) 483
 Sonneck 596
 Sonnenwalde (Brandenburg) 47, 630
 Spanien 223, 592, 596, 635, 652, 662, 681, 779, 959
 Speyer 125, 236, 246, 562, 589, 595, 907
 Sprendlingen 554
 Staden (Wetterau) 554
 Staßfurt 603
 Stralsund 277, 279
 Straßburg 93, 256, 268, 401, 578, 606, 655
 Syrien 470
 Tarsos 645
 Teschen (Cieszyn, Böhmen) 201
 Thermopylen 652
 Thessaloniki 340
 Thüringen 200, 798, 921, 922
 Tirol, Grafschaft 176
 Torgau 7, 201, 207, 610, 614, 625, 630, 639, 654, 656, 686, 698, 699, 745
 Treptow an der Rega (Trzebiatów, Polen) 46, 48, 278
 Trient (Trento, Italien) 51f, 64, 99f, 111, 120, 127, 136, 148, 149, 248, 256, 267, 362, 375, 380, 551, 568, 574, 589, 663, 795, 799, 834, 855, 918, 924
 Trier, Erzbistum 236, 599, 632f, 921
 Tübingen 50, 92f, 245, 747
 Türkei 112, 234, 591
 Ufenau (Zürichsee) 632
 Ulm 163, 201, 559, 646, 655, 685
 Ungarn 269, 592, 594, 595f, 611f, 665, 779
 Untermaßfeld (Meinigen) 201
 Utrecht 782
 Vacha 797f
 Valencia, Bistum 675
 Venedig 92f, 379, 601, 673, 690, 747, 783
 Verden (Aller) 719
 Verona 226
 Vierlande 279
 Villach 974
 Vilvoorde 673
 Waldeck, Grafschaft 877
 Waldsee an der Aach (Württemberg) 563
 Wasserburg am Inn 47
 Weida (Thüringen) 201
 Weilburg (Lahn) 554
 Weimar 151, 183f, 200, 201, 202, 207, 563, 753
 Weißenburg (Elsaß) 659
 Weißenfels (Burgenlandkreis) 201
 Wenigenlupnitz (Thüringen) 798, 888
 Wied 645
 Wien 121, 595
 Windecken an der Nidder 554
 Wismar 277
 Wittenberg 7, 9f, 12, 22, 27, 29, 43f, 47–51, 54, 74, 81, 91, 93, 118f, 146, 183, 200–202, 207, 279, 342, 436, 484–486, 520, 552, 554, 563, 610, 612, 613, 614, 615, 618, 621, 624, 627, 628, 630f, 632, 634f, 637, 639–644, 647f, 651f, 655–660, 663, 667f, 670, 675, 676, 698f, 731, 747, 762, 764, 768, 779, 783, 798, 907, 918, 921, 930, 970f
 Wollin (Wolin, Polen) 46
 Worms 48, 107, 162, 207f, 223, 245f, 551, 562, 632, 638, 659, 718, 799, 825, 864
 Württemberg, Herzogtum 6, 30, 241f, 245, 268, 605, 632, 768, 805, 811, 952
 Zahna 615
 Ziegenhain 644
 Ziesar 278, 279
 Zion 113, 179, 518
 Zug 590
 Zülsdorf 656
 Zürich 688
 Zwickau 201, 614, 616, 622, 630, 918, 922, 941
 Zwingenberg 659

Bibelstellenregister

Die Reihenfolge der biblischen Bücher und der außerkanonischen Schriften richtet sich nach Siegfried Schwertner, Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete (IATG), Berlin u. a. 1992², XXXI.

Genesis

1,27: 167, 532
1,27f: 393
1,31: 393
2,18: 393
2,24: 396, 532
3,1: 99
3,13f: 99
3,15: 736, 754
4,1–8: 689
4,3–5: 398f
4,3–8: 163
4,4: 761
4,7: 828
4,8: 156, 173, 703
4,10: 95, 113
4,23f: 156
4,25: 525
4,26: 398, 533
5,21–24: 228
5,24: 828
6,5: 688
6,5–9,29: 353
6,8f: 828
6,9: 828
6,11: 688
7,1: 828
8,20–22: 398
9,20: 320
9,25: 663
10,7: 664
10,15–20: 664
11,4: 661
12,3: 541, 581
13,8–12: 320
13,14f: 662
14,13: 606
14,18: 541, 577, 756
14,18–24: 756
14,18f: 576
15,6: 63, 817, 829
15,15f: 828
18,32: 828
19,1–29: 588
19,23–25: 661
19,24: 661

19,26: 908
19,27f: 661
21,22–34: 606
22,1–19: 761
22,9f: 829
22,16: 829
22,16–18: 829
22,18: 829
23,7–9: 662
23,8–20: 606
27,22: 869
37,12–36: 609
39,7–23: 609
48,3–6: 448
48,5: 71
48,13–16: 446
48,15f: 581
48,16: 71

Exodus

1,8–14: 158
1,8–16: 147
1,8–22: 111
5,5–9: 147
5,6–18: 111
5,23: 152
7,11: 560
7,22: 560
9,16: 133, 178
10,1–20: 176
13–19: 320
14,1–31: 609
14,4: 178
14,9: 178
14,16: 626
14,21f: 626
14,27–30: 178
15,1–21: 178
15,3: 178
18,20: 654
19,1–29: 654
20,3: 219
20,4–6: 155
20,5: 686
20,5f: 445
20,7: 321, 515, 609, 627, 808

20,12: 198
20,14: 515
20,15: 514
20,22–26: 534
22,28–30: 534
23,14–19: 534
23,25–31: 534
23,35–40: 534
31,18: 437
32,1: 703
32,1–6: 753
32,13: 446, 582
32,15: 437
32: 220
34,20: 540
34,28f: 437

Leviticus

1–7: 534
18,3f: 427
19,18: 566f

Numeri

6,1–21: 767
20,17: 336
21,4–9: 358, 462
22,26: 336
25,7f: 817
33,38: 370

Deuteronomium

4,1f: 428
4,2: 220, 321, 338, 529
4,13: 437
4,23–29: 338
5,7: 219
5,9: 686
5,11: 321, 515, 609, 627
5,16: 198
5,18: 515
5,19: 514
5,22: 437
5,27–33: 428
6,5: 566
6,7–9: 332
6,13: 70, 444, 477

6,25: 816
 9,10: 437
 10,1–5: 437
 11,26–28: 428
 12,8: 220
 12,11–31: 399
 12,13f: 220
 12,29–31: 220, 338
 12,31: 398
 12,32: 529
 12: 220
 13,1: 220, 321, 529
 13,1–6: 321, 337f
 14,1f: 338
 16,16: 540
 17,11: 321
 18,20: 321
 18,20–22: 338
 24,1: 766f
 24,13: 816
 27,26: 312
 28,14: 336
 28,15–68: 649
 32,3: 439
 32,6: 662
 32,15–25: 439
 32,46f: 906
 32,48–52: 370
 32,50f: 370

Josua

5,5: 766f
 22: 220

Richter

17: 220
 20,1–48: 597

I. Buch Samuelis

2,30: 158, 608, 633, 770
 4: 665
 5,1–7,1: 665
 6,6: 599
 14,6: 598
 15,10f: 619
 18,3: 606
 18,27: 321
 21,14: 320
 28,20: 362
 31,4: 362

II. Buch Samuelis

6,4f: 320
 6,5: 515
 6,20: 515
 6,21: 320
 12,14f: 370
 16,5–13: 667
 19,17–24: 667
 24,16f: 441

I. Könige

11,32: 446
 11,34: 446
 14,16: 781
 16,1–7: 962
 16,29–33: 149
 17,1: 378
 18,15–40: 633
 18,17: 168
 18,19–22: 149
 18,21–40: 525
 18,41: 378
 19,5–7: 441
 21,25: 612
 22,19–23: 149
 22,23: 235
 26,29–34: 753

II. Könige

2,12: 107
 2: 228
 9f: 962
 17,7–18: 427
 18,4: 262, 358, 462
 18,13–19,37: 167
 18,32–35: 167
 19,32–37: 167
 19,34: 446
 24f: 229

Jesaja

1,2–9: 965
 1,10–17: 220
 3,5: 688
 3,16–24: 685
 4,3: 857
 5,8–10: 682
 5,11–15: 679
 6,2f: 441
 6,9f: 853
 8,10: 89
 8,20: 519
 9,1: 106
 13,16: 682
 14,5: 651
 14,12–15: 600
 14,13: 736
 16,6: 811
 25,4: 152
 28,29: 63
 29,13: 59
 30,10: 827
 34,1f: 428
 36f: 167
 37,35: 446
 40, 8: 236, 790
 40,29–31: 907
 41,11: 592
 42,3: 322

42,8: 439
 42,8f: 906
 44,18f: 853
 48,4: 660
 53,5: 571
 53,12: 664
 54,17: 181
 56,10: 177f
 56,11–57,1: 682
 57, 1f: 543, 659
 57, 3–13: 220, 392
 58, 6–8: 532, 816
 64,3: 174
 64,4f: 501

Jeremia

2, 8: 525
 2,12: 677
 2,12f: 479
 2,20: 220
 3,39: 633
 4,27: 657
 6,13f: 841
 6,16: 428
 6,19: 428
 7,4: 321
 7,4–7: 338
 9,1f: 687
 9,3–5: 687
 9,11–14: 321
 9,11–15: 338
 11,20: 228
 17,5: 215
 17,5f: 909
 17,10: 228
 19,3–9: 220
 20,12: 228
 20,14–18: 660
 22,13–17: 682
 23,16: 338
 23,28–32: 321
 25,29: 565
 26,4–6: 321
 29,10–14: 442
 31,31–34: 406
 48,26: 218

Ezechiel

6,13: 220
 9,6: 565
 13,1–16: 492
 13,10: 841
 13,16: 841
 13,18: 827
 14,14: 446
 16,36–43: 392
 18,21f: 816
 20,1–44: 321
 20,1–8: 338

22,12: 682
 22,15f: 682
 24,14: 428
 34,1–33: 347
 34,3: 344

Daniel

3: 155
 4,1–34: 623
 4,24: 369, 659
 6,23: 824
 7,1–28: 595
 7,7: 593
 7,7f: 779
 7,12: 780
 7,19–26: 779
 7,26: 593
 7–9: 967
 8,23–25: 597
 9,7 (Vg): 506
 9,18: 62, 506, 823
 9,27: 230
 11,31: 230
 11,38f: 575, 578
 11,44: 786
 12,1: 788
 12,7: 788
 12,10–12: 669
 12,11f: 788

Hosea

2,4–15: 392
 4,1–4: 338
 9,10–17: 338
 12,1: 220
 13,9: 506

Joel

1f: 176
 2,11: 166
 2,17: 648

Amos

5,11f: 683
 5,16: 683
 5,21–27: 220
 6,3–8: 685
 6: 679
 7,10–17: 525
 8,10: 629

Obadja

4: 592
 7: 629
 9: 655

Jona

3,10: 821

Micha

2,1–3: 683

7,2: 687
 7,6: 686
 7,8–10: 602

Nahum

1, 9: 565, 789

Habakuk

2,3: 936
 2,6f: 682
 2,9–11: 683
 2,11: 109

Zephania

1,7f: 652

Sacharja

1,12: 442
 5,2–4: 279, 287
 7,4–6: 525

Maleachi

1,6–2,9: 220
 1,10: 221
 1,10f: 198
 1,11: 577
 2,1–9: 338, 525
 3,23: 107

Psalmen

1,1: 924
 2,1–4: 489
 2,1f: 133
 2,2: 788
 2,4: 86, 787, 788, 952
 2,4f: 668, 735
 2,6: 179
 2,9: 179
 2,9f: 788
 2,11f: 170
 2,12: 108
 2: 113
 4,4: 609
 4,6: 415
 5,5: 667
 7,4: 664
 7,10: 228
 7,16: 149, 588, 686
 8,3: 903
 9,5: 603
 9,13: 113
 17,1: 824
 17,15: 824
 18,36: 665
 18,45 (Vg): 516
 18,47–51: 360
 19,8: 336
 19,13: 66
 20,8: 660
 22,4–6: 336
 22,15f: 591

24,1: 265
 31,23: 362
 34,8: 441
 35,1f: 152
 35,3: 506, 513
 35,12: 670
 37,10f: 667
 37,35f: 604
 40,6: 609
 40,7: 220
 41,2–4: 670
 41,4 (Vg): 648
 41,10: 629, 923
 41,11 (Vg): 648
 44,27: 152
 45,6: 787
 46,1–11: 909
 46,9–11: 170
 49,8–10: 451
 50,15: 228, 379
 50,21: 667
 51,3: 318
 51,6: 935
 51,12: 62, 505
 52,8f: 605
 54,8: 516
 55,4: 610
 55,13–15: 614, 638
 55,21f: 638
 55,24: 604
 58,11: 619
 59,9: 787
 61,11 (Vg): 514
 68,29: 356
 68,36: 609
 69,5: 707
 69,21: 668
 69,23–29: 668
 71,20: 666
 73,3: 668
 73,3–17: 392
 73,11: 668
 75, 9: 293, 565
 77,11: 969
 77,15: 609
 78,3–6: 332
 78,65f: 668
 79,10: 648
 83,4: 112
 83,5: 112
 91,11–13: 441
 92,9: 609
 93,3f: 671
 94,12–15: 666
 95,4: 969
 106,30f: 817
 109,4: 670
 109,17: 648

- 110,1: 663, 739
 110,2: 739
 110,4: 179, 541, 578, 756
 110,5: 170
 115,8: 160
 116,10: 239
 116,15: 174
 118,13: 665
 118,15: 969
 118,21: 665
 118,22: 347
 118,23: 780
 118,26: 99
 119,61: 924
 119,71f: 665
 119,105: 336, 952
 119,108: 189, 321, 515
 119,112: 516
 119,137: 608
 121,3: 672
 124,1–3: 672
 125,1: 672
 125,3: 664
 127,1f: 660
 129,6: 672
 133,3: 662
 138,1 (Vg): 521
 143,1f: 823
 143,2: 62, 506
 147,10: 597
 147,10f: 606
- Hiob*
 1,21: 935
 3,16: 111
 12,2: 846
 12,10: 969
 12,23: 608
 13,3: 823
 20,14–29: 684
 20,15: 218
 21,7–33: 679
 27,13–18: 684
 38: 823
 40: 823
 42,10: 938
- Proverbia*
 3,12: 173, 608, 657
 10,23: 668
 14,11: 683
 16,18: 167, 176
 21,30: 787
 26,11: 564
 26,27: 686
 30,5f: 321
- Kohelet*
 9,18: 631
 10,8: 149
- Klagelieder*
 2,15f: 651
 3,22: 657
 3,47: 152
- II. Chronikbuch*
 18,1–34: 613
 19,1f: 613
 20,34: 962
 32,1–22: 167
- Jesus Sirach*
 2,1–6: 110
 3,27: 439
 5,4–7: 659
 5,11: 177
 6,10–12: 619
 9,24: 393, 567
 12,3: 620
 12,8f: 619
 21,9: 683
 27,32: 602
 35,1–5: 415
 35,21: 95, 113
 37,7–9: 676
 37,12f: 676
 44,6: 828
 44,17–19: 828
 49,16: 828
- Zusätze zu Esther*
 6,2–5: 629
- Judith*
 7–18: 923
- I. Makkabäerbuch*
 1,11–15: 606
 2,54: 817
 12,39–52: 605
- II. Makkabäerbuch*
 1,7–17: 672
 6,12–15: 657
 9: 163
 12,42–45: 455
 15,11b–16: 440
- Weisheit*
 2,9–16: 688
 5: 629
 6,5–9: 608
 16,11: 658
- Matthäus*
 1,20: 441
 2,1–12: 680
 2,8: 645
 2,13: 441
 2,13–15: 669
- 2,19–23: 669
 2,19f: 441
 3,6: 843
 3,7: 708
 3,7–10par: 525
 3,10: 171, 949
 3,11: 233
 3,13–17par: 584
 3,16par: 573
 4,1–11: 590, 737
 4,10: 70, 270, 444, 477, 854f
 4,11: 441
 4,16: 106
 5,12: 213, 703
 5,17: 404, 566
 5,17f: 156, 176
 5,20: 515, 816
 5,32: 198, 390f, 574
 5,37: 738
 6,12: 318
 6,21: 514
 6,24: 175
 6,33: 634
 7,6: 592, 633
 7,13f: 543
 7,14: 842
 7,15: 64, 104, 235, 331, 564, 635
 7,16: 393
 7,17: 492, 512
 7,17f: 224
 7,19: 63
 7,21: 220, 823
 8,8 (Vg): 374
 8,12: 165
 8,14: 160
 8,23–27: 671
 9,3: 167
 9,13: 220
 10,1: 161
 10,3: 572
 10,14f: 177
 10,21f: 737
 10,22: 110, 294
 10,24f: 644
 10,27: 218
 10,27–32: 907
 10,28: 293f
 10,28–33: 59, 178
 10,32: 213, 265, 709, 770
 10,32f.: 109, 128, 275
 10,33: 103, 173, 565
 10,34: 168, 232, 737
 10,35–39: 232
 10,36: 686, 737
 10,37: 318
 10,38: 738

- 10,38f: 178
 10,42: 670
 11,5: 654
 11,13f: 107
 11,17: 707
 11,19: 218
 11,29f: 528
 12,5: 705
 12,8: 705
 12,11f: 705
 12,14: 704
 12,20: 322
 12,24par: 606
 12,25: 924
 12,30: 708
 12,31: 407
 12,32par: 563
 12,33: 569
 12,39: 708
 12,45: 161, 267
 13,13: 154, 294
 13,24–30: 327, 353
 13,25: 968
 13,42: 165
 13,47–52: 327, 353
 13,50: 165
 14,22–24: 755
 15,1–20: 317, 461
 15,6: 59
 15,9: 189, 220, 317
 15,11: 472
 15,12–15: 852
 15,14: 331, 338
 15,27: 821
 16,6: 189
 16,16–19: 495, 522
 16,18: 385, 781, 968
 16,18f: 192, 383, 841
 16,19: 339f 346, 366, 522
 16,24: 110
 16,24–27: 178
 16,26: 327
 17,5: 109, 519, 735
 17,10–13: 228
 17,11–13: 107
 18,6: 342, 908
 18,6f par: 270
 18,10: 441
 18,15–18: 192
 18,15–20: 383
 18,17: 190
 18,18: 366, 841, 938
 18,21–35: 167
 19, 9: 197f, 390f, 574
 19,10–12: 217
 19,17: 514
 19,21: 318
 19,29: 906, 938
 20,1–16: 106
 20,25–28: 230, 231, 340
 21,9: 663
 21,12–17par: 707
 21,13: 234
 21,33–45: 347
 21,42: 780
 21,43: 331
 21,45f: 648
 22,2–14: 106
 22,11–13: 681
 22,11–14: 814
 22,12f: 821
 22,13: 165
 22,21: 965, 924
 22,32: 854
 22,39f: 512
 22,41–46: 663
 23,1–3: 620
 23,1–36: 710
 23,29–36: 704
 23,34f: 166
 23,37: 703
 24,4: 809
 24,5: 230
 24,5–12: 677
 24,10: 687
 24,11: 338
 24,12: 681, 687
 24,13: 110, 294
 24,14: 385
 24,15: 230, 923
 24,23–26: 342
 24,24: 321, 338
 24,32–44: 907
 24,45–51: 906, 935
 24,51: 165
 24f: 967
 25,12: 814, 821, 823
 25,14–30: 935
 25,31–46: 819
 25,31f: 814
 25,32f: 235
 25,35f: 670
 25,40: 670, 817
 25,45: 819
 26,3f: 648
 26,5: 645
 26,13: 710
 26,14–16: 630, 648, 710
 26,15: 617
 26,17–30par: 624
 26,21–25: 533
 26,23–25: 681
 26,24par: 598
 26,26: 69, 373, 407, 545
 26,26–28: 199, 376, 410, 576
 26,26–29: 755
 26,26–30: 578
 26,26f: 215, 544
 26,27: 394
 26,28: 373, 527
 26,45: 647
 26,47: 612
 26,47–50: 710
 26,48f: 686
 26,49par: 612
 26,56: 649
 26,57–59: 710
 26,59–68: 648
 26,62–64par: 144
 26,65: 167
 26,68par: 592
 27,1: 648
 27,3–5: 362, 448, 642, 890
 27,5: 681
 27,24: 143, 177
 27,25: 143
 27,26: 157, 171, 649
 27,35: 655
 27,40: 663
 27,43: 649
 27,45: 649
 27,52f: 228
 27,57–60: 710
 27,63: 564
 27,64: 267
 28,1: 669
 28,10: 495, 522
 28,18–20: 157, 385, 527, 829
 28,19: 167, 335, 382, 520, 572
 28,19f: 193, 195, 197, 215, 218, 354
 28,20: 495
- Markus*
- 1,5: 843
 1,7f: 233
 1,9–11: 584
 1,14: 648
 1,15: 361
 1,30: 160
 3,28f: 171
 4,12: 154
 4,35–41: 671
 4,38par: 668
 6,13: 379, 531
 7,7: 317
 7,33: 463
 8,15: 189
 8,34 par: 318
 8,34–38: 907
 8,35: 110
 8,38: 128
 9,7: 215f, 218, 233, 545
 9,26: 593

- 9,42: 908
 9,43–49: 342
 10,14par: 520
 10,16: 530
 10,28–31: 906
 10,29f: 937
 10,38–40: 354
 10,38f par: 293
 10,42–45: 231
 12,26f: 854
 12,29: 807
 12,33 par: 318
 13,9–13: 340
 13,13: 128
 13,14: 230
 13,22f: 809
 13,24–37: 906
 14,1: 648
 14,10f: 648, 710
 14,18–20: 533
 14,18–21: 648
 14,22: 69, 373
 14,22–24: 199, 376, 410
 14,24: 373
 14,27: 649
 14,42–45: 648
 14,43: 612
 14,43–45: 710
 14,44f: 686
 14,50: 649
 15,6–20par: 592
 15,15: 157, 171, 649, 710
 15,33: 649
 15,40f: 669
 15,42–46: 710
 16,15: 382, 522
 16,16: 194, 354, 829, 949
- Lukas*
- 1,11–20: 441
 1,17: 107
 1,26–38: 441
 1,39–45: 315
 1,46–54: 976
 1,52: 735
 2,7: 667
 2,9–14: 441
 2,35: 670
 2: 669
 3,2: 524
 3,9: 171
 3,16: 233
 3,16–21: 648
 3,21f: 584
 4,38: 160
 5,1–11: 588
 5,20: 367
 6,38: 617
 6,40: 704
- 7,6 (Vg): 374
 7,22: 654
 7,47: 511f, 938
 7,47–49: 503
 7,48: 367
 8,2f: 669
 8,16: 336
 8,22–25: 671
 9,23–27: 907
 9,26: 565
 9,35: 342
 9,42: 593
 9,62: 908
 10,16: 194, 344
 10,18: 219, 736
 10,27: 493, 567
 10,34: 841
 10,41f: 822
 11,14–23: 607
 11,23: 329
 11,37–12,1: 189
 12,2–12par: 169
 12,32: 950
 12,35: 967
 12,51: 168
 12,52: 686
 13,14: 706
 14,1–14: 695, 699, 703
 14,4: 706
 14,7–11: 936
 14,12–14: 707
 15, 7: 70, 441
 15,10: 70, 441
 16,8: 647
 16,19–21: 151
 16,19–31: 604
 16,22: 441, 862
 16,22f: 228
 16,23: 543
 16,25: 823
 17,1f: 908
 17,10: 223, 370
 17,17: 627
 18,7f: 145
 18,8: 646, 685
 18,13: 842
 18,14: 367
 19,1–10: 367
 19,38: 99
 19,40: 109, 903
 19,41–48: 662
 19,47: 648, 836
 20,19: 648
 20,24–27: 231
 20,37f: 854
 20,38: 228
 21,2: 540
 21,8: 809
 21,8–28: 677
- 21,12–19: 907
 21,20: 659
 21,28: 665, 690, 709
 21,34: 226
 22,1–6: 710
 22,2: 648
 22,3–6: 648
 22,19: 69, 257, 407, 410, 572, 578, 785
 22,19f: 199, 373, 376, 410, 576, 755
 22,21: 533
 22,25: 517
 22,25f: 193, 340, 522
 22,26 (Vg): 231
 22,31: 967
 22,31f: 495, 522
 22,43: 441
 22,47f: 686, 710
 22,52: 525
 22,67f: 143
 23,1f: 649
 23,5: 167, 649
 23,6–12: 592
 23,13–25: 157, 171
 23,20: 168
 23,24f: 649
 23,30: 709
 23,32: 223
 23,34: 655
 23,39–43: 223, 667
 23,43: 228, 543
 23,44f: 649
 23,50–53: 710
 24,18: 632
 24,26: 110
 24,44: 156, 176
 24,47: 361
 24,48f: 522
 24,49: 357
 24,53: 836
- Johannes*
- 1,1–5: 100
 1,5: 399
 1,9–11: 100
 1,10: 314
 1,11: 667
 1,14: 573
 1,18: 215, 218, 399, 770
 1,19–23: 107
 1,29: 402
 1,32: 573
 2,2: 321
 2,13–17: 707
 3,3: 224
 3,5: 527
 3,16: 566
 3,16–18: 827

3,20f: 107, 164
 3,22: 584
 3,23: 584
 3,29: 234
 3,36: 504, 510
 4,14: 670
 5,24: 504, 761
 5,26–30: 819
 5,28: 819
 5,39: 234, 336
 6,44: 313, 509
 6,54–56: 949
 7,22f: 705
 8,44: 165, 167, 169, 171,
 407, 565, 643
 10,1: 235
 10,1–30: 328, 336, 905
 10,2: 178
 10,5: 234, 516
 10,8: 235
 10,11: 178
 10,11–15: 178
 10,14: 178
 10,25: 143
 10,27: 234, 327, 516, 969
 10,28: 737
 10,31–39: 143
 10,33: 167
 10,35: 64
 11,1–5: 669
 11,47–53: 648
 12,1–11: 710
 12,13: 473
 12,31: 219
 13,2: 614
 13,4f: 820
 13,16: 665
 13,18: 629, 923
 13,21–30: 533, 648
 13,24f: 336
 13,27: 588, 890
 14,2: 265
 14,6: 346
 14,13f: 109
 14,15: 827
 14,21: 827
 14,21–23: 814
 14,23: 128
 14,26: 357
 14,27: 941
 15,3: 225
 15,5f: 322, 325
 15,6: 63
 15,7: 109
 15,10: 827
 15,12: 567, 820
 15,19: 671
 15,20: 644
 15,25: 707

16,1–4: 907
 16,2: 909
 16,13: 334
 16,20: 668
 16,23: 71, 109, 857
 16,32: 649
 16,33: 178
 17,11: 907
 18,1–5: 710
 18,2: 612, 648
 18,3: 612
 18,8: 647
 18,9: 647
 18,28–19,16: 710
 18,36: 254
 18,37f: 144
 18,38: 143, 687
 18,38–40: 157, 171
 18,39f: 649
 19,4: 143
 19,6: 143
 19,12: 649
 19,15: 152
 19,23f: 655, 821
 19,25: 572
 19,28: 156, 176
 19,30: 506, 535, 543
 19,34: 527
 19,38–42: 710
 20,21–23: 362, 382f, 938
 20,23: 335, 523, 526
 21,15–19: 495, 522
 21,16f: 522, 526, 737
 21,17: 231, 346–348

Apostelgeschichte

1,8: 385, 519
 2,37–47: 367
 2,38: 167, 527
 2,46: 836
 4,20: 347
 5,15: 531
 5,19: 441
 5,29: 103, 157, 178, 233,
 294, 397, 489, 499, 736,
 924, 965
 5,38f: 73
 6,3f: 812
 6,6: 532
 7,58: 647
 8,9–24: 890
 8,13: 533
 8,17: 569
 8,17–25: 359
 8,18–24: 781
 8,23: 889
 8,26–40: 367, 584
 9,5: 788
 10,1–47: 559

10,24–48: 524
 10,34: 816
 10,48: 167, 584
 12,2: 647
 12,3–17: 647
 12,7–11: 441
 12,23: 163
 13,2: 494
 13,3: 532, 812
 13,6–12: 809, 890
 13,51: 177
 14,15: 576
 14,16f: 534
 14,22: 110, 511
 14,23: 812
 15,6–29: 837
 15,8: 59
 15,9: 196, 225, 504
 15,10: 837
 15,13–20: 766f
 15,28: 192
 15,28f: 520
 16,3: 766
 16,20: 168
 16,31: 510
 17,6: 168
 17,16–34: 835
 18,2f: 952
 18,6: 177
 18,18: 766f
 19,6: 570
 19,12: 531
 20,4: 835
 20,26f: 635
 20,28: 510
 20,28f: 177
 20,30: 59
 22,11: 513
 23,1–5: 525
 24,1–8: 559
 26,14: 448, 739
 28,22: 143

Römerbrief

1,8: 522
 1,16: 790
 1,16f: 816
 1,17: 504f
 1,28–31: 569
 2,5–13: 446
 2,5f: 821
 2,7: 634
 2,21: 161
 2–3: 816
 3,19–28: 446
 3,19f: 317
 3,20: 317, 566
 3,21: 504

- 3,21–26: 234
 3,21–30: 303
 3,22: 504
 3,22–24: 820
 3,22–26: 303
 3,22–28: 304
 3,25: 541
 3,27: 306
 3,28: 305, 307, 313, 508, 815
 3,28–4,13: 829
 3,29: 327
 3,30: 807
 4,1–3: 828
 4,1–5: 307
 4,3: 63, 817
 4,11: 351
 4,16: 324
 4,23–25: 304
 5,1: 62, 827
 5,5: 491, 501
 5,8: 501
 5,12: 754
 5,18: 504
 5,21: 309
 6,3: 167
 6,3–11: 810
 6,4: 224
 6,8: 543
 7,2f: 197
 7,25a: 736
 8,3f: 507
 8,7: 314
 8,14–17: 109
 8,17: 173, 178
 8,23: 658
 8,26: 967
 8,28: 634, 675
 8,29f: 303
 8,34: 495
 9,16: 509, 967
 9,17: 178
 10,3: 502
 10,10: 239
 10,13–17: 810
 10,17: 321, 339
 12,1: 415, 422
 12,1–8: 539
 12,12: 790
 12,18: 940
 13,1: 294
 13,3f: 157
 13,8: 512, 814
 13,12: 806
 14,3: 587
 14,8: 228
 14,10: 165f
 14,23: 443
 15,7: 539
 15,15–21: 422
 15,16: 577
 16,17: 827
 16,18: 109, 175, 296, 619, 676, 737
 16,20: 179
 16,21: 835
 16,25–27: 321
I. Korintherbrief
 1,11–13: 523
 1,13: 408
 1,18–21: 314
 1,18–31: 338
 1,30: 305, 502
 2,1–5: 338
 2,2: 234
 2,6–15: 314
 2,6–16: 303
 2,9: 174
 2,14: 399
 3,5: 347
 3,10–15: 830
 3,11: 335, 346
 3,13: 293
 3,15: 455
 4,1: 433
 4,1–5: 347
 4,1f: 406
 4,4: 223, 504
 4,16: 335
 5,1–5: 383
 5,5: 340
 5,9–13: 446
 5,11–13: 340
 5,13: 192
 6,9f: 784
 6,11: 505
 7,1: 217, 319
 7,1f: 160
 7,2: 217, 388, 475, 785
 7,8: 217
 7,9: 217, 394, 475
 7,10–16: 391
 7,10f: 390
 7,11: 390f, 846
 7,14: 393
 7,15: 390
 7,23: 190
 7,25: 515
 7,26: 217
 7,29–31: 318
 7,32: 217, 475
 7,35: 529
 7,37: 515
 8,4: 807
 9,5: 160
 9,11f: 320, 515
 9,18: 567
 9,24: 967
 9,25: 968
 10,14: 103, 219, 294
 10,16: 196
 10,17: 409
 11,4–7: 461
 11,17–34: 154, 412, 765
 11,20–22: 461
 11,23–25: 376, 410, 755f
 11,23–26: 221, 373
 11,23–29: 542
 11,24: 69, 154, 257, 410, 538, 544, 578
 11,24f: 258, 373, 572, 785
 11,25: 103, 154
 11,25–27: 756
 11,25f: 258
 11,26: 103, 542, 544, 578, 588
 11,27: 69, 533
 11,27–29: 374
 11,29: 104, 154, 460
 11,31: 370
 11,32: 173
 11,33f: 461
 11,34: 335
 11: 527
 12,3: 658
 12,3–11: 386
 12,4–11: 346
 12,10: 520
 12,11: 520
 12,12–31: 373
 12,12f: 664
 12,26: 967
 12,27: 373, 664
 12: 860
 13,2: 814, 818, 820
 13,8: 814
 13,13: 311, 818
 13: 818
 14,1: 386
 14,26: 332, 433, 461, 464
 14,26–40: 461
 14,29: 519
 14,33: 381, 545
 14,40: 381, 545
 15,22: 810
 16,13: 110
II. Korintherbrief
 1,20: 323f
 2,15: 565
 2,16: 770
 3,4: 824
 3,5f: 385
 3,6: 347
 3,10–18: 754

3,17: 968
 5,10: 165f
 5,17: 224
 5,19: 402
 6,14: 328, 569
 6,14–16: 729
 6,15: 18, 176, 191
 10,8: 192, 332
 10,9f: 619
 11,13: 331
 11,14: 223, 236, 490, 500,
 884, 968
 12,2: 814
 13,10: 192

Galaterbrief

1,8: 64, 258, 265, 321,
 337f, 342, 809, 834, 904
 1,8f: 428
 2,9: 360, 524
 2,11: 523
 2,11–14: 463
 2,11–21: 754
 2,16: 317
 2,16–21: 304
 2,20: 62, 825
 3,1: 753
 3,1–14: 304
 3,2: 305
 3,5f: 305
 3,6: 817, 828
 3,8–14: 313
 3,10: 312
 3,13: 567
 3,15: 103
 3,20: 807
 3,22: 312
 3,24f: 754
 3,26–28: 167
 3,26–29: 810
 3–5: 816
 5,1: 336, 367, 904
 5,1–15: 338
 5,3: 317
 5,4: 312
 5,6: 814
 5,13: 503
 5,14: 814
 5,19–21: 475
 5,22: 814, 820, 826
 6,7: 906
 6,17: 665

Epheserbrief

1,10: 402
 1,22f: 495, 521, 664
 2,1–10: 304
 2,4–10: 446
 2,8–10: 307

2,10: 512
 2,20: 347, 360
 4,1–6: 167
 4,1f: 381
 4,4f: 517, 545
 4,7f: 381
 4,8–12: 331
 4,10f: 523
 4,11: 521
 4,11–16: 381, 433, 461,
 464
 4,11f: 325
 4,12: 332
 4,14: 177, 339
 4,15f: 326
 4,25: 905
 5,14: 170, 952
 5,23: 335, 517
 5,31f: 353
 5,32: 526, 533
 6,1–4: 397
 6,11: 295
 6,11–17: 969
 6,14: 967
 6,17: 177

Philipperbrief

1,6: 356
 1,10: 295
 1,12–18: 691
 1,23: 543
 2,1: 495
 2,13: 509
 2,17: 415
 3,6f: 501
 3,7–10: 305
 3,9: 502, 504
 3,12–14: 820
 3,19: 175, 676
 3,20: 174

Kolosserbrief

1,9–11: 339
 1,18: 335, 664
 1,24: 664
 2,4–8: 338
 2,4–9: 809
 2,5: 381
 2,8: 461
 2,16–23: 226, 461
 2,16f: 762
 2,20–23: 904
 3,2: 634
 3,5: 578
 3,8: 578
 3,20f: 397

I. Thessalonicherbrief

4,17: 709

5,21: 337, 342, 461

II. Thessalonicherbrief

2,2: 757
 2,3: 779, 781f
 2,3–12: 669
 2,4: 219, 230, 775, 779
 2,8: 786f
 2,9–12: 779
 2,13–17: 904
 2: 779

I. Timotheusbrief

1,3: 524
 1,5: 512
 1,15: 233, 235f
 2,1f: 635
 2,2: 144
 2,5: 70, 154, 441, 760, 855
 2,5f: 437
 2,1–3: 816
 2,15: 393
 3,1–13: 383
 3,2: 160, 785
 3,8–13: 350
 3,12: 110, 160
 3,15: 221
 4,1: 226
 4,1–3: 217, 236, 271, 393f,
 785, 969
 4,1–5: 338
 4,1f: 394
 4,3: 230
 4,4: 225
 4,4f: 472
 4,9: 233, 235f
 4,14: 193, 197, 381, 383,
 386, 405, 532, 812
 5,17: 344
 5,22: 812
 6,20f: 620

II. Timotheusbrief

1,1f: 446
 1,6: 193, 197, 532, 812
 1,9–14: 330
 1,9f: 446
 1,10: 173
 2,4f: 340
 2,8f: 691
 2,11f: 110
 2,19: 969
 3,1f: 592
 3,5 (Vg): 230
 3,8: 560
 3,9: 100
 3,12: 173
 3,14: 213

3,14–17: 321
 3,14f: 330
 3,16: 333, 339
 4,13: 321

Titusbrief

1,5: 524
 1,5–8: 350
 1,5–9: 344, 383
 1,7: 344
 1,7–9: 330
 1,9: 489, 499
 1,15: 472
 3,4–8: 508
 3,5: 315, 505, 513
 3,5–7: 308
 3: 527

Hebräerbrie

1,7: 739
 1,14: 441
 2,1–4: 336
 4,16: 361
 4,16: 541
 5,4: 386
 5,9: 535
 6,20: 405, 495
 7,1–28: 405, 576, 756
 7,1–3: 576
 7,11–23: 404
 7,27: 535
 7: 541
 8,1f: 405
 8,5: 404, 534
 8,6: 579
 8,19–23: 527
 9,1–28: 754
 9,11: 405
 9,11–15: 438
 9,12: 68, 535
 9,15: 579
 9,23–28: 405
 9,24: 579
 9,25: 535
 9,26: 535
 9,26–28: 847
 9,28: 535, 578
 9f: 534
 10,1: 754
 10,10: 535
 10,10–14: 847
 10,12: 535
 10,14: 419
 10,18: 535
 10,26–31: 59
 10,26f: 807
 10,31: 295
 10,38f: 275, 828

11,6: 817
 11,7: 828
 12,6: 173, 657
 12,7f: 110
 12,8: 173
 13,4: 217, 393
 13,7: 344
 13,24: 349

Jakobusbrief

1,27: 220
 2,17: 512f, 572
 2,17–19: 63
 2,19: 316, 513, 821
 2,21–24: 829
 2,22: 818
 2,24: 307
 5,13–18: 378
 5,14: 572, 839
 5,14f: 105, 531
 5,16: 378, 440, 458, 843

I. Petrusbrief

1,7: 295
 1,13: 967
 1,25: 236, 708, 868
 2,4: 347
 2,5: 405, 578
 2,9: 405
 2,25: 521
 3,21: 527
 4,7–19: 111
 4,12–14: 110
 4,17: 112, 565
 4,17f: 176
 5,1: 346, 521
 5,1f: 347
 5,1–9: 177
 5,4: 521
 5,6: 665
 5,8: 176, 675
 5,13: 225

II. Petrusbrief

1,5: 821
 1,20: 520, 838
 2,1: 569, 807
 2,1–22: 338
 2,2: 569
 2,12: 569
 2,20: 267
 2,20–22: 59, 279, 287
 2,22: 86, 564
 2: 809
 3,1–13: 905
 3,3f: 593

I. Johannesbrief

1,7: 174
 1,8–10: 362
 1,9: 527
 2,1: 228, 507, 541
 2,1f: 228
 2,15: 214
 2,15–17: 428
 2,20: 839
 2,24–29: 428
 2,27: 839
 3,7: 816
 3,8: 167, 179
 3,10: 171
 3,14: 62, 511, 512, 822
 4,1: 321, 809
 4,16: 815, 826
 5,21: 219

II. Johannesbrief

4–11: 428
 7: 331
 10: 342
 10f: 265, 321, 620

Judasbrief

14: 228

Johannes-Apokalypse

1,6: 405
 1,16: 787
 2,27: 179
 5,10: 405
 9,1–12: 176
 12,9: 219
 13,10: 174
 13,15: 229
 13,16: 175, 230
 13,16f: 229
 13,17: 175
 13,18: 229
 14,8: 152
 16,2: 175, 743
 17,1–6: 152
 17,1f: 549
 17,5: 225
 18,1–3: 743
 18,4–8: 692
 18,5: 170
 19,1–21: 604
 19,20: 593
 19,27: 604
 20,4–6: 173
 20,6: 405
 22,16: 532
 22,20: 179, 770

Zitatenregister

Das Zitatenregister führt die Schriften auf, aus denen in den edierten Stücken zitiert oder auf die angespielt wird.

- Aepin, Bekenntnis und Erklärung aufs Interim (unsere Ausgabe Nr. 9) 15, 47, 267, 493, 514, 517f, 968
- Agricola, Die Epistel St. Pauls an die Kolosser ... (1527) 762, 907
- , Hundert und LVI gemeiner Fragstücke (1528) 905
- Alber, Dass der Glaub an Jesum Christum allein gerecht und selig mach (1539) 888
- , Dialogus (unsere Ausgabe Nr. 11) 16, 162, 371, 517, 552, 732, 764, 881, 883, 930, 939, 941, 959
- , Eilend aber doch wohlgetroffen Controfactur ... (1543) 888
- , Novum dictionarii genus (1540) 732
- , Utilissima praecepta morum (1536) 732
- , Vom Basiliken zu Magdeburg (1552) 553f
- , Von Grickel Interim (1548) (unsere Nr. 18) 16, 99, 153, 710, 874–876
- , Wider das Lästebuch des hochfliehenden Osiander (1551) 627
- , Wider die Karlstadter 627
- Albertus Magnus, De sacramentis 359
- Albrecht VII. von Mansfeld-Hinterort, Verantwortung (1548/49) 717
- Ambrosiaster, Commentarius in Pauli epistolam ad Romanos 306
- Ambrosius, De excessu fratris Satyri 454
- , De mysteriis 584
- , De obitu Theodosii 454, 544
- , De obitu Valentiniani 454, 544
- , De paenitentia 369
- , De sacramentis 433, 758f
- , De spiritu sancto 353
- , Epistolae 340, 369, 454
- , Exameron 505
- Amsdorf, Antwort auf Philippi Melanthonis Bedenken aufs Interim 43
- , Antwort, Glaub und Bekenntnis (unsere Ausgabe Nr. 7) 16, 184, 200, 518, 645, 800
- , Dass Doktor Pomer und Doktor Major mit ihren Adiaphoristen Ärgernis und Zertrennung angericht (1551) 19, 49
- , Ein christliches Bedenken (unsere Ausgabe Nr. 6) 15f, 207, 631
- Anastasius Sinaita, Viae dux 349
- Apologia Confessionis Augustanae (1531) 22, 259, 288, 588, 678
- Augustin, Ad Bonifatium 410
- , Confessiones 449f, 454, 861
- , Contra Cresconium grammaticum et Donatistam 352, 429
- , Contra Faustum Manichaeum 436, 506, 538
- , Contra Iulianum 349
- , Contra litteras Petiliani 532
- , Contra Maximinum Arianum 428
- , De baptismo contra Donatistas 345, 427, 429, 452
- , De fide et operibus 817
- , De fide, spe et charitate ad Laurentium 861
- , De haeresibus 831
- , De libero arbitrio 461
- , De natura et gratia 463
- , In Ioannis evangelium tractatus CXXIV 348, 352, 363, 383, 425, 530, 533
- , De catechizandis rudibus 355f
- , De civitate Dei 415, 436, 444, 451, 456, 541
- , De diversis quaestionibus LXXXIII 420
- , De doctrina christiana 352, 428, 430, 528, 538
- , De Genesi ad Litteram 429
- , De octo Dulcitii quaestionibus 452
- , De quantitate animae 444
- , De symbolo ad catechumenos 451
- , De trinitate 420
- , De vera religione 443
- , Enarrationes in psalmos 429, 451f, 538
- , Epistolae 260, 428, 432, 452, 462, 524, 528, 832, 852, 863, 867
- , Oratio in libros de trinitate 537
- , Quaestiones in Heptateuchum 447
- , Sermones 509, 523
- Ps.-Augustinus, Hypomnesticon 456
- Barnes, Vitae Romanorum pontificum (1536) 783
- Baumann, Neue Zeitung (1547) 640
- Basilius von Caesarea, De spiritu sancto 584

- Bedenken auf das Weimarische Confutations-Buch (1559) 20
- Benedictionale 585
- Benedictus Deus (1336) 456
- Bericht vom Interim der Theologen auf dem Landtag zu Meißen versammelt (1548) 15, 45
- Bonaventura, Commentaria in IV libros sententiarum Petri Lombardi 363, 365
- Brant, Narrenschiff (1494) 638
- Brenz, Bedenken etlicher Prädikanten (unsere Ausgabe Nr. 8) 15, 31, 79, 124, 268, 277, 517, 582, 591, 628, 952
- , Ehesachen (1529) 256
- Breviarium Romanum 601
- Butze, Chronik der Stadt Magdeburg 626, 630, 640, 642–644, 651, 717
- Calvin, Interim adulterio-Germanum (1549) 16
- Cassiodor/Epiphanius Scholasticus, Historia ecclesiastica tripartita 365, 369, 430f
- Chemnitz, Examen Concilii Tridentini (1574) 100, 148
- I. Clemensbrief 357
- Cochläus, De Interim brevis responsio Ioan. Cochlaei, ad prolixum convitiarum & calumniarum librum Ioannis Calvini (1549) 14
- , Philippica Septima (1549) 14, 43
- Cölius, Bericht vom christlichen Abschied (1546) 162, 663
- Confessio Augustana 65, 123, 234, 259, 288, 325, 352, 370, 573, 579
- Confessio Augustana variata (1540) 22
- Consensus Tigurinus (1549) 29
- Constitutio Criminalis Carolina (1532) 389
- Crabbe, Concilia omnia ... (1538) 524
- Crespin, Le Livre des martyrs (1554) 674
- Cum in nonnullis (1415) 216
- Curione, Pasquillorum tomi duo (1544) 731
- Cyprian, De ecclesiae catholicae unitate 330, 345
- , De lapsis 417, 428, 832
- , Epistolae 342, 343, 349, 369, 409, 417, 420f, 424, 427, 429, 431, 436, 450f, 454, 543, 861
- , Testimoniorum libri tres ad Quirinum 428
- Ps.-Cyprian, De re baptisate 355
- Cyrril von Alexandrien, In Ioannis evangelium 377
- , De recta fide ad reginas 428, 452
- Decretum Gratiani → Kirchenrecht
- Der Grafen zu Mansfeld Antwort (unsere Ausgabe Nr. 13) 15, 594, 796
- Der Römischen Kaierlichen Majestät Erklärung ... (Augsburger Interim dt., Druck Ulhart 1548) 564, 566f, 574, 581
- Der Tag der ist so freudenreich 566
- Díaz, Christianae religionis summa (1546) 688
- Didache 227
- Ps.-Dionysius Areopagita, De ecclesiastica hierarchia 72, 422, 430, 448–450, 454, 460, 464, 861
- , Epistulae 835, 843
- Dionysius Carthusianus, Contra Alcoranum (1454) 401
- Disticha Catonis 575, 738
- Dominicus Aquinas, Bedenken (unsere Ausgabe Nr. 16) 15
- Donat, Ars grammatica 735
- Ein hübsch Liedlin von dem Bock von Leipzig 882
- Ein Kindelein so löblich 566
- Ein Lied wider den abtrünnigen Propheten Leningen (1548) 882
- Eines sächsischen Maidleins Klag und Bitt (unsere Ausgabe Nr. 22) 16, 874f
- Epiphanius von Salamis, Panarion 417, 420, 436, 450, 454
- Erasmus von Rotterdam, Adagia 627
- Euseb von Caesarea, Demonstratio evangelica 417f
- , Historia ecclesiastica 369, 444
- Exsultate Deo (1439) 256, 357
- Faber Stapulensis, Theologi celeberrimi commentarii in epistolas catholicas (1527) 843
- Flacius, Clavis scripturae sacrae (1674) 25
- , Contra quoddam scriptum incertis auctoris (1550) 18
- , Eine Entschuldigung an einen Pfarrherrn (1549) 17, 92, 884
- , Eine gemeine Protestation (unsere Ausgabe Nr. 5) 15, 91f, 97, 111, 732, 945
- , Eine prophetische Abconterfeigung (1551) 101
- , (Hrsg.) Eine Schrift ... D. Martini Lutheri wider den Eisleben (1549) 763
- , Ein kurzer Bericht vom Interim (unsere Ausgabe Nr. 3) 15, 45, 135, 149, 154, 159, 732
- , Epistula apologetica (1549) 884
- , (Hrsg.) Etliche Briefe des ehrwürdigen Herrn D. Martini Luthers seliger gedechtnis an die Theologos auf den Reichstag zu Augsburg geschrieben (1549) 18
- , Etliche Traum Philippi ... 884

- , Etliche troestliche vermanungen in sachen das heilige gottliche wort betreffend (1550) 18
- , Von der Messe und ihrem Canone ... (1548) 762
- , Wider das Interim (unsere Ausgabe Nr. 15) 15, 92, 905, 907
- Formula Concordiae (1577) 22, 24, 759
- Formula Reformationis (1548) 150
- Foxe, Acts and Monuments (1565) 674
- Gallus, Bericht über ein Gespräch mit Veit Dietrich und Osiander (1548) 118
- , Einer christlichen Stadt untertänige Antwort (unsere Ausgabe Nr. 4) 15, 268, 277, 646, 952
- Gennadius von Marseille, De ecclesiasticis dogmatibus 352
- Gerhardt, Befiehl du deine Wege 877
- Gerson, De necessaria communione laicorum sub utraque (1417) 864
- Greff, Trostlied für Johann Friedrich von Sachsen (unsere Ausgabe Nr. 20) 16, 49, 874f, 877
- Gregor I. der Große, Dialogi 524
- , Epistulae 349, 758
- Gregor von Nazianz, Orationes 509
- Hadrian VI., „Schuldbekennntnis“ (1522) 782
- Hänfler, Unvorgreifliche Gedanken (1697) 677
- Herberger, Valet will ich dir geben 877
- Hieronymus, Commentarii in IV epistolas Paulinas. Ad Titum 343, 345, 428
- , Epistulae 345, 349, 364, 369, 431, 521, 526, 851
- , Altercatio Luciferiani et orthodoxi 356
- , Tractatus de psalmo LXII 356
- , Commentaria in epistulam ad Galatas 428, 452
- , Adversus Iovinianum 431
- , In Hiezechielem 541
- Hilarius von Poitiers, De trinitate 377
- Historia und Erzählung der Handlung in Böhmen ... (1547) 615
- Horaz, Oden 174
- , Epistulae 533, 648
- Hrabanus Maurus, Commentaria in librum II Maccabaeorum 441
- Hutten, Arminius 637
- Ich hab's gewagt, du schöne Magd 884
- Irenaeus von Lyon, Adversus haereses 421f, 539
- Johannes Chrysostomos, Catechesis ad illuminandos 355
- , De poenitentia homilia 367, 377
- , Expositio in psalmum CVL 353
- , Homilia in Iohannem 377, 509
- , Homiliae in epistulam ad Ephesios 850–852
- , Homiliae in epistulam ad Hebraeos 421
- , In epistulam primam ad Corinthios 861
- Ps.-Johannes Chrysostomos, Sermo in sanctos duodecim apostolos 341
- Jonas, Bericht vom christlichen Abschied (1546) 162, 663
- , Wo Gott der Herr nicht bei uns hält (1524) 787
- Juvenal, Satiren 152
- Kirchenordnungen
- , Nürnberg (1533) 247
- , Brandenburg und Nürnberg (1533) 247
- , Brandenburg (1540) 247
- , Pfalz-Neuburg (1543) 247
- Kirchenrecht
- , Decretum Gratiani 341, 345, 355, 358f, 365f, 369, 374, 409, 420, 427, 782
- , Decretales Gregorii IX. 391
- , Liber sextus 786
- „Kleines Interim“ (1549) 45
- Konzilien → Synoden
- Laktanz, De mortuis persecutorum 163
- Leipziger Landtagsvorlage (1548) 7
- Liber pontificalis 536f
- Liber sacerdotalis (1523) 379
- Luther, Abbildungen des Papsttums (1545) 100f
- , Acta Augustana (1518) 429
- , An den christlichen Adel (1520) 381
- , An die Pfarrherrn, wider den Wucher zu predigen (1540) 680
- , An die Ratsherrn (1524) 790
- , 2. Antinomerdisputation (1538) 21
- , Appellatio F. Martini Lutheri ad Concilium (1518) 146, 803
- , Aus tiefer Not schrei ich zu dir 936
- , Briefe 563, 603, 638, 660, 686, 918
- , Bucheinzeichnungen 632
- , Das Neue Testament Deutsch (1522) 571, 830, 890
- , Dass Eltern die Kinder nicht zwingen noch hindern ... (1524) 680
- , De captivitate babylonica (1520) 229, 381, 525, 568, 810
- , Der Prophet Sacharja ausgelegt (1527) 632, 941
- , Deutsche Bibel (1541) 782
- , Deutsche Bibel (1545) 112, 177, 218, 394, 529, 602, 629, 665, 668, 670, 781f, 786, 807f, 924, 969
- , Deutsche Bibel (1546) 234

- , Deutsche Messe (1526) 976f
- , De votis monasticis (1521) 468
- , Die Lügend von S. Johannes Chrysostomo (1537) 436
- , Die sieben Bußpsalmen (1525) 822
- , Disputatio contra scholasticam theologiam (1517) 825
- , Disputatio pro declaratione virtutis indulgentiarum (1517) 66
- , Ein Brief an die Christen im Niederland (1523) 674
- , Einer aus den hohen Artikeln des allerheiligsten päpstlichen Glaubens (1537) 779
- , Eine Schrift wider den Eisleben (1549) 763, 766
- , (Hrsg.) Eine welsche Lügenschrift von Luthers Tod (1545) 162
- , Ein feste Burg ist unser Gott 604, 667
- , Ein neues Lied wir heben an (1523) 235, 674
- , Ein Trost den Weibern (1542) 166
- , Ein Widerruf vom Fegfeuer (1530) 583
- , Enarratio psalmi LI (1532) 25
- , Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort 962
- , Fabelsammlung 167, 233
- , Fastenpostille (1524) 255
- , Formula missae et communionis (1523) 976
- , Genesisvorlesung 1535–1545 (1544–1554) 25, 658, 660–662, 664
- , Großer Katechismus (1529) 65, 71, 531
- , Grund und Ursach aller Artikel (1521) 429
- , Hauspostille (1544) 662
- , Heerpredigt wider den Türken (1529) 656
- , Invokavitpredigten (1522) 17
- , In XV psalmos graduum (1540) 662, 672f
- , Kirchenpostille (1522) 25, 471, 587, 680
- , Kleiner Katechismus (1529) 65
- , Kurzes Bekenntnis vom heiligen Sakrament (1544) 105
- , Lateinische Dichtungen 566
- , Papsttreu Hadriani IV. und Alexanders III. ... (1545) 783f
- , Praelectiones in prophetas minores 1524/25) 468
- , Predigten 656
- , Predigten über das erste Buch Mose (1523/24) 236
- , Predigten über das fünfte Buch Mose (1529) 903
- , Predigt zur Einweihung der Schloßkirche Torgau (1544) 654
- , Ratschlag eines Ausschusses etlicher Kardinäle (1538) 571
- , Resolutio Lutheriana super propositione sua decima tertia de potestate papae (locupletata) (1519) 348
- , Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute (1518) 834
- , Schmalkaldische Artikel (1537) 65, 105, 236, 306, 331, 372
- , Sendbrief vom Dolmetschen (1530) 838, 858
- , Sermon von dem Gebet und Prozession in der Kreuzwoche (1519) 470
- , Kleiner Sermon von dem Wucher (1519) 680
- , Großer Sermon von dem Wucher (1520) 680
- , Sprichwörtersammlung 393, 628
- , Summarien über die Psalmen und Ursachen des Dolmetschens (1531–1533) 609
- , Supputatio annorum mundi (1541/45) 960
- , Taufbüchlein (1523) 838
- , Taufbüchlein (1526) 65, 529, 838, 975
- , Tischreden 566, 570, 596, 607, 622, 632, 636, 650, 659f, 783
- , Vom Abendmahl Christi. Bekenntnis (1528) 105, 573
- , Vom Bruder Henrico (1525) 674
- , Vom Greuel der Stillmesse (1525) 435
- , Vom Missbrauch der Messe (1521) 577, 582, 760
- , Vom Papstesel zu Rom ... (1523) 678
- , Vom Schem Hamphoras (1543) 680
- , Von dem Papsttum zu Rom wider den hochberühmten Romanisten zu Leipzig (1520) 368
- , Von den Conciliis und Kirchen (1539) 236, 838
- , Von den Juden und ihren Lügen (1543) 680
- , Von den letzten Worten Davids (1543) 680
- , Von der Freiheit eines Christenmenschen (1520) 123, 813, 822
- , Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe (1533) 410, 582
- , Von Ehesachen (1530) 680
- , Von Kaufshandlung und Wucher (1524) 680
- , Von weltlicher Obrigkeit (1523) 925
- , Vorrede auf die Epistel Sanct Jacobi (1522) 234

- , Vorrede zum ersten Band der Opera latina (1545) 816
- , Warnung an seine lieben Deutschen (1531) 676
- , Wider das Papsttum zu Rom (1545) 348, 781, 814, 834
- , Wider die XXXII Artikel der Theologen zu Löwen (1545) 571
- , Wider Hans Worst (1541) 922
- Major, Auf des ehrwürdigen Herrn Niclas von Amsdorf Schrift 49
- , Ein Sermon von S. Pauli vnd aller gottfürchtigen Menschen Bekehrung zu Gott (1553) 19
- Malvenda, Propositiones 223
- Marsilius, Defensor pacis 866
- Martin von Troppau, Chronicon pontificum et imperatorum 960
- Medler, Nikolaus, Predigt (unsere Ausgabe Nr. 12) 15f, 93
- Melanchthon, (Bekanntgabe von Luthers Tod, 1546) 107
- , Briefe 769
- , Confessio Saxonica (1551) 30, 51
- , De corrigendis adolescentiae studiis (1518) 50
- , De Luthero et aetatibus ecclesiae (1548) 856
- , De potestate et primatu papae (1537) 50, 348
- , Examen Ordinandorum (1554) 30
- , Examen Ordinandorum (1558) 22
- , Iudicium III. de libro Interim (1548) 43
- , Iudicium IV. de libro Interim (1548) (unsere Ausgabe Nr. 1) 9, 14f, 43, 80, 83, 154, 176, 483, 797, 799, 805f, 810, 814f, 819, 821f, 827, 830, 840, 845–847, 849, 853, 855, 859, 863
- , Iudicium V. de libro Interim (1548) 800, 814, 837
- , Iudicium de restituenda episcopis iurisdictione 43
- , Loci communes (1521) 22, 351
- , Loci theologici (1535) 760
- , Loci praecipui theologici (1556) 30
- , Loci praecipui theologici [tertia aetas] (1559) 23, 509, 761
- , Oratio in funere D. Martini Lutheri (1546) 856
- , Praefatio in Acta in Conventu Ratisbonensi (1541) 768
- , Refutatio erroris Serveti (1559) 30
- , Responsio ad articulos Bavariae inquisitionis (1559) 30
- , Responsio ad Interim (1548) 43
- , Responsio controversii Stancarii (1559) 30
- , Vom Papstesel zu Rom ... (1523) 678
- , (Hrsg.) Arminus. Dialogus Huttenicus (1538) 637
- , (Hrsg.) Germania Cornelii Taciti (1557) 637
- Menius, Verantwortung (1558) 135
- Missale Romanum 70, 465f, 759–761
- Mohnike, Bartholomaei Sastrowen Herkommen 80
- Moritz von Sachsen, Erklärung (1546) 613
- Mörlin, Von der Rechtfertigung des Glaubens (1552) 28
- Nicolai, Wie schön leucht uns der Morgenstern (1596) 877
- Nicolaus de Tudeschis (Panormitanus), Commentaria primae partis in primum Decretalium librum 429
- Nikolaus von Lyra, Postilla super totam Bibliam (1492) 578
- Nürnberger Theologen, Gutachten zum Interim (1548) 244
- , Ratschlag zum Interim (1548) 243
- Oracula Sibyllina 588
- Origenes, Commentaria in epistulam Pauli ad Romanos (translatio Rufini) 417
- , De principiis 736
- , In Ieremiam homilia 428
- , In Isaiam homilia 428
- , In Leviticum homilia 477
- Osiander, Disputatio de iustificatione (1550) 27
- , Gutachten zum Interim (1548) 244, 270–272
- , Vermutung von den letzten Zeiten (1545) 247
- Otho, Die Vorrede Philippi über das Regensburgische Interim ... (1548) 768
- , Etliche Prophezeisprüche D. Martini Luthers 107
- Ovid, Metamorphosen 738
- , Tristitia 670
- Palladius/Machabeus: Gutachten für den dänischen König (1548) (unsere Ausgabe Nr. 10) 16, 81, 466
- Paraeus, Oratio inaugurali de fide haereticis servanda (1618) 168
- Pasquillus (unsere Ausgabe Nr. 14) 16, 432, 732
- Pasquillus Germanicus (1546) 731
- Paulinus von Mailand, Vita S. Ambrosii 340
- Pegauer Formel (1548) 23
- Pelagius, In epistulam ad Corinthios II 349

- Petrus Lombardus, *Sententiae* 365, 437
- Pezel, *Apologia verae doctrinae de definitione evangelii* (1571) 22
- Pfeffinger, *De libertate voluntas humanae, quaestiones quinque* (1555) 23
- , Grüntlicher und wahrhafter Bericht ... von den Adiaphoris oder Mitteldingen (1550) 18
- Pfeilschmidt, *Neuer Bergreihen* (unsere Ausgabe Nr. 21) 16, 874f, 877
- Philastrius, *Liber de haeresibus* 831
- Plinius d. J., *Epistulae* 430
- Rabus, *Historien der auserwählten Gotteszeugen* (1552–1558) 674
- Rituale Romanum* 372, 380
- Rogers, A *Weighing and Considering*, Preface (1548) (unsere Ausgabe Nr. 2) 16, 44, 486
- Sachs, *Das Schlaueraffenland* (1530) 638
- Sacrae Caesariae Maiestatis Declaratio ...* (Augsburger Interim, Druck Ulhart 1548) 491, 500f, 503–511, 513–515, 724
- Sarcerius, *Von christlichen nötigen und nützen Consistorien* (1555) 397
- Schlüsselburg, *Catalogus Haereticorum* (1597–1599) 28
- Schnauß/Bauerschmidt, *Interim* (unsere Ausgabe Nr. 19) 16, 221, 874f, 877
- Senarclens, *Historia vera de morte ... Ioannis Diasii* (1546) 688
- Sokrates Scholasticus, *Historia ecclesiastica* 339
- Spalatin, *Von dem teuren deutschen Fürsten Arminio* (1535) 637
- Symbolum Apostolicum* 516
- Synoden und Konzile*
- , *Aurelianense* (549) 359
- , *Carthaginense* (419) 524f
- , *Chalcedonense* (451) 573
- , *Constantiniense* (1415) 216, 409, 567
- , *Florentinum* (1439) 528
- , *Lateransense I* (1123) 217, 518, 568
- , *Lateranense IV* (1215) 365, 529
- , *Lyon II* (1274) 528
- , *Serdika* (um 343) 495, 524
- , *Tridentinum* (1545–1563) 256, 301, 324, 362, 364, 375, 380, 409, 528f, 568, 574
- Tacitus, *Annales* 163
- , *Germania* 637
- Terenz, *Eunuchus* 598
- Tertullian, *Ad Scapulam* 417
- , *Ad uxorem* 454, 861
- , *Adversus gnosticos Scorpiace* 824
- , *Adversus Marcionem* 417, 422, 540
- , *Apologeticum* 430
- , *De corona militis* 861
- , *De exhortatione castitatis* 450
- , *De praescriptione haereticorum* 428, 452, 831
- Theodoret von Cyros, *Historia ecclesiastica* 340, 369
- Theophylakt von Achrida, *Enarratio in evangelium S. Ioannis* 348
- , *Enarratio in evangelium S. Matthaei* 383
- Thomas von Aquin, *In IV libros sententiarum* 356, 363
- , *Summa theologica* 358, 437, 509
- Torgauer Artikel (1574) 31
- Triumph des durchlauchtigen Schmökers* (1546) 922
- Unam sanctam* (1302) 230
- Unigenitus* (1343) 318
- Valla, *De falso credita et ementita Constantini donatione* (1440) 779
- , *Klagrede wider die erdicht und erlogene Begabung ...* (1520) 779
- Vita Adae* 736
- Wahrhaftige Zeitungen* (1547) 618
- Was wollen wir aber singen ...* 884
- Wie das neugeborene Hurenkind Interim zu Augsburg getauft wird* (1548) 887
- Wilhelm Durandus d. Ä., *Rationale divinarum officiorum* 353
- Wittenberger Katechismus (1571) 31
- Witzel, *Annotationes* (1536) 823, 857
- , *Beständige Antwort* (unsere Ausgabe Nr. 17) 14, 43, 45, 671
- , *Commentariolus de arbore bona* (1534) 855
- , *De moribus veterum haereticorum* (1537) 832
- , *De traditione apostolica et ecclesiastica* (1549) 850
- , *Dogmata ecclesiastica* (1539) 832
- , *Form und Anzeigung* (1546) 839, 861
- , *Libellus de moribus veterum haereticorum* (1537) 832
- , *Sylvula dictorum ecclesiasticorum* (1544) 836
- , *Typus ecclesiae prioris* (1541) 861
- , *Von der Buß, Beicht und Bann* (1536, 1538, 1548) 841
- , *Von Glauben und Werken der Christen* (1537) 824
- , *Von Glauben und Werken* (1548) 824
- , *Wie und was die Kirch Jesus Christi vorzeiten gelehret und geglaubt hat* (1548) 832
- Zellaer Artikel (1548) 745